

LANE MEDICAL LIBRARY STANFORD
2 45 0418 7108


LANE
MEDICAL
LIBRARY
SEAL OF THE LELAND STANFORD JUNIOR UNIVERSITY
1885





SOZIALE HYGIENE.

BEARBEITET VON

A. **Buehl**, Hamburg; R. **Eberstadt**, Berlin; H. **Finkelstein**, Berlin; **Flesch**, Frankfurt a. M.; A. **Grotjahn**, Berlin; A. **Hartmann**, Berlin; K. **Hartmann**, Charlottenburg; P. **Mombert**, Karlsruhe; A. **Schmid-Monnard** †; H. **Schwiening**, Berlin; H. **Suck**, Berlin; **Marg. Weinberg**, Berlin; Th. **Weyl**, Charlottenburg.

HERAUSGEGEBEN VON

Dr. med. TH. WEYL.

HANDBUCH DER HYGIENE

VIERTER
SUPPLEMENT-BAND.



JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1904.

Vorwort.

Auf den folgenden Bogen wird der Versuch gemacht, das Lehrgebäude der sozialen Hygiene darzustellen und dessen Umfang in seiner ganzen Größe und Bedeutung zu würdigen.

Der gewaltige Stoff ließ sich ungezwungen in drei Abteilungen unterbringen.

Die erste Abteilung des Werkes handelt von denjenigen sozialhygienischen Einrichtungen, welche allen Altersklassen und Berufsklassen gemeinsam zukommen, die zweite Abteilung schildert die nur für einzelne Altersklassen und Berufsstände bestimmten Maßnahmen, während die dritte einen Ueberblick über die Geschichte der sozialen Hygiene zu geben versucht.

Dargestellt wurden zuerst die Bestrebungen zur Assanierung der Städte. Ihr Erfolg wurde durch das Absinken der Sterblichkeit an einigen besonders geeigneten Beispielen gemessen. Hieran schließt sich der Abschnitt über die Verbreitung und Bekämpfung wichtiger Volkskrankheiten im allgemeinen und der Tuberkulose, der Pocken, sowie der Geschlechtskrankheiten im besonderen. Dort findet auch die Prostitution ihre Besprechung. Im Anschluß hieran bespricht Herr Grotjahn die Ursachen und die Abwehr des Alkoholismus durch Staat und Gemeinde. Es folgt das von Herrn Mombert bearbeitete Kapitel über Nahrungswesen, welches, von den physiologischen Grundlagen ausgehend, die feinste nationalökonomische Analyse zur Entscheidung der Frage heranzieht, ob die in Deutschland geltende Nahrungsmittelpolitik einen großen Teil unserer Landsleute mit den Folgen der Unterernährung bedroht.

Herr Buehl schildert dann das Armenwesen und zwar auf breiterer Grundlage. Tief eingreifend in das hygienische und soziale Leben der Großstädter ist das Wohnungswesen, dessen Bearbeitung Herr Eberstadt übernahm. Weniger die hygienische Seite des Wohnungsbaues als die nationalökonomische des Bodenwertes und der Bodenspekulation sollten in diesem Kapitel ihre Würdigung finden.

Mit dem Abschnitte über die Fürsorge für Säuglinge (Verfasser Herr Finkelstein) beginnt die zweite Abteilung. Der leider zu früh verstorbene Schmid-Monnard, unterstützt von Herrn A. Hartmann, unternahm es dann, die soziale Fürsorge für Schulpflichtige im Umrisse darzustellen. Kaum ein anderes Gebiet der sozialen Hygiene hat unter der Mitwirkung von Staat, Kirche und Privaten eine solche Ausdehnung und eine solche Bedeutung erlangt als dieses. Herr Suck behandelt die Fürsorge für Schulentlassene in ihrem ganzen Umfange. Ursprünglich ein Arbeits-

feld der Kirche und wohlwollender Privatleute, hat sich endlich der Staat bereit gefunden, seine mächtige Hand über die zumeist unverschuldet Gefährdeten auszubreiten. Die beiden folgenden Abschnitte: *Arbeiterschutz* (Herr *K. Hartmann*) und *Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter und ihre Familien* (Herr *Flesch*) ergänzen einander. Der erstere bespricht den Gegenstand wesentlich vom praktischen Standpunkte des Gesetzgebers, während der zweite bedeutsame theoretische Erörterungen über den Begriff der Wohlfahrtseinrichtungen und ihre Ausdehnung beibringt.

Zweien tiefgründigen Problemen der sozialen Hygiene sind die beiden letzten Kapitel der zweiten Abteilung gewidmet. Herr *Schwiening* stellt dar, wie gewaltsam die Erschütterungen sind, welche der *Krieg* in dem Bestande und in der Fortpflanzung der Bevölkerungen hervorruft, und zeigt, wie diese Werte nach Beendigung des Krieges schnell wieder zu ungeahnter Höhe emporschnellen. Herr *Grotjahn* weist nach, daß die meisten sozialhygienischen Maßnahmen der *Entartung* des Menschen entgegenwirken und gleichsam eine Prophylaxe der Entartung darstellen. So triumphieren die Methoden der Sozialen Hygiene auch auf diesem Gebiete.

Die *letzte* Abteilung wird durch den Abschnitt: *Zur Geschichte der sozialen Hygiene* ausgefüllt, zu welchen Frau *Marg. Weinberg* dem Herausgeber wertvolle Beiträge lieferte. Diese historische Uebersicht ist wohl so ziemlich der erste Versuch seiner Art und rechnet daher auf die freundliche Nachsicht sachverständiger Beurteiler.

Aber deckt denn die Bezeichnung: Soziale Hygiene den eben skizzierten Inhalt des vorliegenden Werkes?

Hierauf ist zu antworten, daß der Begriff der sozialen Hygiene keineswegs feststeht, daß er von den verschiedenen Autoren in verschiedenem Sinne gebraucht wird und eine verschiedene Ausdehnung erhält.

Wenn, wie dieses bisweilen angenommen wird, Soziale Hygiene nur ein moderner Ausdruck für öffentliche Gesundheitspflege wäre, so stände in dem vorliegenden Bande allerdings manches, was nicht unter den Begriff der öffentlichen Gesundheitspflege fällt. Denn Abhandlungen über Nahrungsmittelzölle, Armenwesen, Bodenpolitik, Einfluß des Krieges auf das Leben des Volkes und über Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter findet man zwar in den Werken über Sozialpolitik, aber nicht in denen über öffentliche Gesundheitspflege.

Wenn ich trotzdem alle die genannten Abschnitte unter dem gemeinsamen Titel einer Sozialen Hygiene, und zwar, wie es scheint, zum ersten Male zusammenfaßte, so geschah dieses, weil ich der Meinung bin, daß die Grenze zwischen Sozialpolitik und öffentlicher Gesundheitspflege ebenso flüssig ist wie die zwischen Land und Wasser. Beide gehen allmählich ineinander über. Was eben noch trockenen Fußes betreten werden konnte, im nächsten Augenblicke wird es von der Welle bedeckt. Wenn die Einrichtungen eines gesunden Hauses geschildert werden, so entsteht sofort die Frage, wie kann sich auch der weniger Bemittelte die Wohltaten eines gesunden Hauses verschaffen: wenn es feststeht, daß durch ungesundes Wasser Krankheiten verbreitet werden können, erfolgt mit dem nächsten Atemzuge die Frage: Auf welche Weise kann der Staat seinen Einfluß auf die Anlage einwandsfrei arbeitender Wasserwerke geltend machen.

Nunmehr wissen wir also, was die Soziale Hygiene

nicht ist; sie ist nicht identisch mit öffentlicher Gesundheitspflege, sondern ihr Gebiet ist ein viel größeres und umfassenderes.

Vielleicht aber gelingt es, diese negative Definition durch eine positive zu ersetzen:

Ich möchte die Soziale Hygiene als diejenige Wissenschaft definieren, welche die Aufgabe übernimmt, jeder Altersklasse die ihr zukommende, d. h. die ihr durch die Natur gegebene geringste Sterblichkeit zu verschaffen.

Im Besitze dieser Definition, werden wir in einem Werke über Soziale Hygiene Erörterungen über alle diejenigen Bestrebungen suchen, welche auf die Verminderung der Sterblichkeit Einfluß gewinnen können. Auf Grund dieser Definition gehören also auch Bodenpolitik und Armenwesen, Nahrungsmittelpolitik und Wohlfahrtseinrichtungen hierher. Denn alle die in diesen Kapiteln erörterten Bestrebungen wirken direkt oder indirekt auf die Sterblichkeit der Massen ein. Der Arme, der in der Not keine Unterstützung findet, der Unbemittelte, dem das Brot verteuert wird, der Arbeiter, dessen Wohnung so eng und unfreundlich ist, daß sie ihn in die Schenke treibt, sie alle gewinnen durch die zu ihren Gunsten ergriffenen sozialhygienischen Maßnahmen eine höhere Lebenserwartung.

So dürfte denn dieser Band den Titel: Soziale Hygiene mit Recht tragen. Hoffentlich erwirbt er sich zahlreiche Freunde. Die stattliche Anzahl hervorragender Mitarbeiter wird ihm den Weg bahnen.

Charlottenburg-Berlin, Oktober 1904. Th. Weyl.
Carmer Str. 5.

Hauptinhaltsverzeichnis.

Seite

2. Die Abwehr gemeingefährlicher Krankheiten.

Von Dr. Th. Weyl-Charlottenburg.

Anhang: **Der Alkoholismus.**

Von Dr. **A. Grotjahn** in Berlin.

3. Das Nahrungswesen.

Von Dr. **P. Mombert** in Karlsruhe.

4. Das Armenwesen.

Von Dr. **Buehl,**
Direktor des öffentlichen Armenwesens in Hamburg.

5. Das Wohnungswesen.

Von Dr. Rud. Eberstadt in Berlin.

Zweite Abteilung:

Sozialhygienische Maßnahmen für einzelne Altersklassen und Berufsstände.

6. Fürsorge für Säuglinge.

Von Privatdoz. Dr. **H. Finkelstein,**

Oberarzt am Waisenhaus und Kinder-Asyl der Stadt Berlin.

7. Soziale Fürsorge für Kinder im schulpflichtigen Alter.

Von weiland Dr. **Schmid-Monnard** in Halle a. S.

Mit einem Beitrag von Prof. Dr. **A. Hartmann** in Berlin.

8. Fürsorge für die schulentlassene Jugend.

Von Hans Suck,
ordentl. Lehrer der Sophienschule in Berlin.

9. Arbeiterschutz.

Von **Konrad Hartmann**,
Geh. Regierungs-Rat, Senatsvorsitzender im Reichs-Versicherungsamt,
Prof. an der Königl. Techn. Hochschule zu Berlin.

Anhang:

Krieg und Frieden.

Von Dr. **Heinr. Schwiening,**
Stabsarzt bei der Medizinalabteilung des Kriegsministeriums in Berlin.

Soziale Hygiene und Entartungsproblem.

Von Dr. **A. Grotjahn** in Berlin.

Dritte Abteilung:

11. Zur Geschichte der Sozialen Hygiene.

Von **Th. Weyl**-Charlottenburg.

Mit Beiträgen von **Marg. Weinberg.**

Verzeichnis der Tafeln I—XXI.

Verzeichnis der Abbildungen.

Die Tafeln X bis XIX sind mit freundlicher Genehmigung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes dessen Veröffentlichungen entnommen.

Druckfehler-Berichtigung.

In dem Abschnitt „Nahrungswesen“ von Dr. P. Mombert, S. 101, 10. Z v. u. muß es heißen:

705 g Kartoffeln und 567 g Brot

statt 567 g Kartoffeln und 705 g Brot.

Seite 1012, Zeile 23 von oben lies Traversari statt Taversari.

ERSTE ABTEILUNG

SOZIALHYGIENISCHE MASSNAHMEN FÜR ALLE ALTERSKLASSEN UND BERUFSSTÄNDE

Erster Abschnitt.

Sozialhygienische Massnahmen für alle Altersklassen und Berufsstände.

I. Assanierung.

Von

Dr. Th. Weyl.

Als Assanierung bezeichnet man alle diejenigen Maßnahmen, welche eine Verbesserung hygienischer Zustände bezwecken. Hierher gehört in erster Reihe die Beschaffung gesunden und reichlichen Trinkwassers, ferner die unschädliche Beseitigung aller städtischen Abfallstoffe.

Letztere umfassen die menschlichen und tierischen Fäkalien, das Haus- und Straßenmüll, die Abfälle der Märkte, die Fabrikabwässer, die Menschen- und Tierleichen, die gasförmigen Abfallstoffe der Wohnhäuser und Fabriken, schließlich die Meteorwässer. Auch die Fernhaltung oder Mäßigung des städtischen Lärms wird am besten in diesem Zusammenhange erwähnt*).

Die Assanierung der Städte übt einen so wesentlichen Einfluß auf die Gesundheit aus, daß es wohl berechtigt ist, mit diesem Kapitel ein Handbuch der sozialen Hygiene zu beginnen.

1. Wasserversorgung.

Die Sorge für gutes und reichliches Trinkwasser hat zu allen Zeiten und bei allen Völkern als ein mit Naturnotwendigkeit sich aufdrängendes Gebot gegolten, weil schlechtes Trinkwasser, wie tausendfältige Erfahrungen zeigten, die Entstehung von Krankheiten, wie Diarrhöen, Ruhr, Unterleibstyphus und Cholera begünstigt.

Die Wasserversorgung ist entweder eine örtliche (lokale), die zumeist durch Brunnen erfolgt, oder eine allgemeine (zentrale), nämlich durch größere Wasserwerke.

Als hygienisch einwandsfrei ist ein Wasser zu betrachten, welches weder durch menschliche noch durch tierische Abfallstoffe verunreinigt ist oder werden kann.

Stagnierendes Wasser ist immer verdächtig.

---

*) Andere hygienische Maßnahmen, wie die Errichtung von Krankenhäusern, Promenaden und Spielplätzen, die Sorge für gesunde Nahrungsmittel, namentlich für Milch, die Errichtung von Desinfektionsanstalten besitzen ohne Zweifel gleichfalls einen Einfluß auf die Sterblichkeit. In wie hohem Grade, läßt sich aber kaum jemals feststellen. Daß sie nicht so drastisch wirken wie Wasserversorgung und Entwässerung, bedarf keines Beweises. Ueber die Bedeutung der Wohnung und Bebauung für die Gesundheit wird in einem späteren Abschnitte gesprochen werden.

Ungenießbare Wässer enthalten geformte, d. h. zellige Elemente. Diese können belebt sein, wie die Bakterien und Bandwurmeier, oder unbelebt, wie der aus Gemüse- und Speiseresten bestehende Darminhalt. Unter den Bakterien besitzen vor allem die Krankheitserreger wie Bacillus Typhi, Vibrio cholerae asiaticae große Bedeutung.

Das Wasser muß ferner völlig klar, auch in dickerer Schicht farblos sein und im Sommer und Winter eine annähernd gleiche Temperatur von ungefähr 8—12° besitzen.

Auf jeden Kopf der Bevölkerung sind täglich mindestens 50 l Wasser zu rechnen; in größeren Städten steigt der tägliche Bedarf auf 100 und mehr l täglich, weil für Reinigung der Straßen, Spülung der Kanäle u. s. w. große Wassermengen verbraucht werden.

Wasservorräte der Natur.

Die Natur stellt uns das Wasser als Salzwasser, Oberflächenwasser, Quellwasser und Grundwasser zur Verfügung.

Salzwasser.

Das Salzwasser des Meeres läßt sich erst nach Abscheidung der Salze, wie sie durch Destillation erfolgt, als Trinkwasser verwenden. Zur Speisung der Fontänen, zur Reinigung der Straßen und zum Spülen der Bedürfnisanstalten kann das Salzwasser aber auch ohne weitere Reinigung ausgezeichnete Dienste leisten.

Oberflächenwasser.

Am leichtesten ist das Oberflächenwasser, das sich in Flüssen und Seen findet, einer Verunreinigung zugänglich, weil sich an den Ufern menschliche Niederlassungen zu befinden pflegen, die ihre flüssigen und festen Abfallstoffe aus Unachtsamkeit oder Bequemlichkeit den Flüssen anvertrauen.

Daher ist das Oberflächenwasser stets verdächtig und sollte in der Regel nur nach vorhergehender Reinigung als Trinkwasser dienen.

Die Reinigung des Oberflächenwassers bezweckt zweierlei: erstens die Zurückhaltung aller gröberen und feineren Sink- und Schwebestoffe, zweitens aber die Zurückhaltung oder besser die Abtötung der Bakterien und anderer kleinster Lebewesen.

Die Schwebestoffe stören das Spiel der Förderpumpen, verstopfen die Leitungsröhren und beeinträchtigen unser ästhetisches Empfinden, weil sie das Wasser trüben. Unter den Wasserbakterien können sich neben unschuldigen Arten auch die Erreger der Cholera und des Abdominaltyphus befinden. Da es nun kein Mittel gibt, die letzteren abzutöten, die ersteren aber allein am Leben zu lassen, müssen aus dem Trinkwasser alle lebenden Keime entfernt werden.

Für die Reinigung des Oberflächenwassers im großen gibt es nur zwei Methoden, eine physikalische und eine chemische. Erstere besteht in der Zurückhaltung aller Schwebestoffe und Bakterien durch Sandfilter*), letztere in der Anwendung des Ozons**). Zwar läßt sich nach beiden Methoden ein völlig keimfreies Trinkwasser erzielen, aber der Betrieb eines Sandfilterwerkes ist schwieriger als der eines Ozonwasserwerkes. Allerdings liegen über die An-

*) Beispiel: Hamburg, London.
**) Beispiel: Paderborn, Wiesbaden.

wendung des Ozons zur Wasserreinigung bisher erst wenige Erfahrungen vor, doch dürfte dieser Methode die Zukunft gehören.

Quellwasser*).

Das Quellwasser, das aus dem Inneren der Erde hervorsprudelt, ist am Ursprungsorte das reinste von der Natur gebotene Trinkwasser. Wenn es bis zum Eintritt in das Rohrnetz vor Verunreinigungen geschützt bleibt, bedarf es keiner weiteren Reinigung.

Die Ergiebigkeit einer Quelle ist nicht immer die gleiche. Sie ist abhängig von der Menge des niedergegangenen Regens und Schnees. Daher haben Städte, welche auf Quellwasserversorgung angewiesen sind, nicht allzu selten unter einem namentlich in der heißen Jahreszeit fühlbaren Wassermangel zu leiden.

Bei zu großer Durchlässigkeit des über der Quelle befindlichen Gesteines oder der Erdschicht, oder bei Vorhandensein von Sprüngen in derselben kann eine Verunreinigung des Quellwassers durch Tagewasser stattfinden. In diesem Falle ist das Quellwasser wie das Oberflächenwasser zu reinigen (S. 2).

Grundwasser.

Das Grundwasser entsteht durch Eindringen von Regen- und Schneewasser in die Erde. Es sammelt sich unter der Oberfläche auf einer undurchlässigen Schicht an und kann mittelst Brunnen, d. h. mit Hilfe von Pumpwerken, gewonnen werden**). Das Meteorwasser macht auf seinem Wege von der Erdoberfläche bis zur undurchlässigen Schicht durch die Erde einen Filtrationsprozeß durch, bei dem die Erde als Filter dient und alle groben, sowie feinen Schwebestoffe auch die Bakterien, zurückhält. Aber dieses Erdfilter oxydiert auch durch die in ihm vorhandenen Bakterien die verbrennbaren Bestandteile des Wassers. So kommt es, daß das auf der undurchlässigen Schicht befindliche Grundwasser frei von Keimen und arm an verbrennbaren Stoffen zu sein pflegt***). Enthält aber das Erdfilter Sprünge, wie sie z. B. durch Maulwürfe oder Ratten hervorgerufen werden, so gelangt das Meteorwasser ungereinigt in die Tiefe: dann enthält auch das Grundwasser Bakterien und muß von diesen in bekannter Weise befreit werden (S. 2).

Im Grundwasser findet sich bisweilen Eisenoxydul, welches bei Zutritt von atmosphärischer Luft Sauerstoff aufnimmt, hierdurch in Eisenoxyd übergeht und sich als brauner Niederschlag in den Leitungsröhren und in den Wassergefäßen abscheidet. Man beseitigt es durch Lüftung des Wassers und darauf folgende Filtration des Eisenschlammes mittelst Kiesfilter†).

Die bei der lokalen Wasserversorgung benutzten Brunnen entnehmen ihr Wasser entweder aus der Kulturschicht, die der Oberfläche zunächst liegt. Sie heißen dann Flachbrunnen. Ihr Wasser ist verdächtig, weil die filtrierende Erdschicht eine geringe Mächtigkeit besitzt. Oder sie tauchen bis in die tieferen, das Grundwasser führenden Schichten und heißen dann Tiefbrunnen.

*) Beispiel: Paris, Wien, Zürich.
**) Bei nicht allzu tiefer Lage des Grundwassers sammelt man das Wasser in unterirdischen Gallerien (Stollen). Beispiel: Brüssel, Lüttich, Wiesbaden.
***) Beispiel: Frankfurt a. M., Hannover.
†) Beispiel: Berlin, Leipzig, Wannsee b. Berlin.

1*

Sie liefern zumeist, d. h. wenn keine Sprünge im Erdreich vorhanden sind (siehe oben), ein einwandsfreies Wasser. Ihrer Konstruktion nach sind die Brunnen entweder Kessel- oder Röhrenbrunnen. Erstere können leicht von oben und von der Seite her verunreinigt werden und sind daher nicht zu empfehlen. Unter den Röhrenbrunnen verdienen die Abessynier, welche ein eisernes Brunnenrohr besitzen, weiteste Verbreitung, weil sie der Verunreinigung kaum zugänglich sind.

Brunnen dürfen sich niemals in der Nähe von Abtrittsgruben oder Viehställen befinden, weil sie sonst leicht durch Fäkalien verunreinigt werden.

Namentlich auf dem Lande lassen die Brunnen viel zu wünschen übrig. So wurde im Jahre 1901 im Regierungsbezirk Potsdam unter 318 ländlichen Brunnen die Hälfte ohne Verschlußdeckel gefunden, so daß die Schmutzwasser aus Straße, Haus und Hof ungehindert hineinfließen konnten (Roth). Bekannt ist, daß die Brunnen vielfach unweit der Abortgrube und Düngerstätte angelegt werden. Unter diesen Verhältnissen ist es nicht wunderbar, daß durch derartig verunreinigtes Brunnenwasser Typhus und Ruhr verbreitet werden.

Zuleitung und Aufspeicherung.

Die Zuleitung des Trinkwassers darf nur in allseitig geschlossenen Röhren geschehen, damit jede absichtliche oder zufällige Verunreinigung ausgeschlossen bleibt. Nur wenn Wasserleitungen durch menschenleere oder unzugängliche Gegenden, z. B. durch Gebirge führen, dürfen offene Gerinne benutzt werden.

Das Wasser gelangt an seinen Bestimmungsort entweder durch eigenes Gefälle oder durch Pumpenarbeit. Ersteres ist in den sogenannten Gravitationsleitungen der Fall, welche das Quellwasser aus dem Gebirge der tieferliegenden Stadt zuführen; dagegen muß das Wasser aus Brunnen oder Flüssen gehoben und in das Leitungsnetz der Stadt gedrückt werden.

Man pflegt das Wasser, bevor es in der Stadt verteilt wird, in Reservoiren oder Wassertürmen zu sammeln, welche über der Stadt liegen. Hierdurch verschafft man sich einen für alle Bedürfnisse, namentlich auch für Feuerlöschzwecke ausreichenden Wasservorrat. Außerdem erhält das Wasser durch die Höhenlage der Wasserbehälter einen Druck, der ausreicht, um auch die höchst gelegenen Stadtteile mit Wasser zu versorgen.

Verteilung.

Die Verteilung des Wassers in den Straßen der Stadt erfolgt durch gußeiserne Röhren, welche miteinander durch Muffendichtung verbunden sind.

Von diesen Röhren führen eiserne Abzweige zu den Straßenbrunnen und in die Häuser.

Innerhalb der Häuser werden für die Verteilung des Wassers Bleiröhren benutzt, weil diese sich leichter allen Krümmungen anbequemen als eiserne.

Blei kann von Wasser aufgelöst werden. Es entstehen die so gefährlichen Bleivergiftungen, wenn sich Wasser zugleich mit Luft in

den Röhren befindet, wie dieses der Fall ist, wenn das Wasser aus den Röhren, z. B. wegen drohenden Einfrierens, abgelassen wird*).

Das in die Häuser eintretende Wasser wird in Wassermessern gemessen. Die Röhren im Hause müssen frostsicher verlegt werden und dürfen daher nicht an der dem Winde ausgesetzten Wand liegen.

2. Reinhaltung der Luft.

In den Städten wird die Luft dauernd auf die verschiedenartigste Weise verunreinigt. Die Feuerungen der Fabriken und Wohnhäuser führen der Luft ständig große Mengen von Kohlensäure zu; aus den Essen der technischen Betriebe entweichen schweflige Säure, Salzsäure und Schwefelwasserstoff; unangenehm riechende Gase und Dünste werden von Käse- und Heringshandlungen, ferner von Ställen hervorgebracht. Von ganz besonderer Bedeutung für die Luftverschlechterung ist aber der Ruß, die unverbrannte Steinkohle, welche durch Mund und Nase in die Luftröhre, weiterhin in die Lunge gelangt und hier krankhafte Veränderungen erzeugt, wenn sie dauernd und in zu großer Menge aufgenommen wird.

Die durch Feuerungen verursachte Luftverderbnis beseitigt man durch rauchfreie Verbrennung und durch gute Schulung der Heizer. Auch müssen alle technischen Betriebe, wenigstens soweit sie die Luft verunreinigen, in besonderen Fabrikquartieren untergebracht werden, die abseits von den Wohnquartieren sich befinden sollen.

Eine weitere und wohl die wichtigste Verunreinigung erleidet die Luft der Städte durch den Staub. Er stammt zum größten Teil von dem Straßenpflaster her und wird durch den Verkehr der Menschen und Tiere aufgewirbelt.

Da sich dieser Staub mit den Abgängen der Menschen und Tiere vermischt, enthält er bisweilen krankheiterregende Keime, wie z. B. die der Tuberkulose und Lungenentzündung.

Der Straßenstaub wird durch Aufsammlung nach vorhergehender Besprengung beseitigt. (Siehe Straßenhygiene S. 8.)

3. Beseitigung der Meteorwässer, Regen und Schnee.

In kleineren Städten pflegt man die Regenwässer durch oberflächliche Gerinne in den nächsten Fluß oder Graben zu leiten oder, wo dieses nicht ausführbar ist, sie der Verdunstung und Einsickerung in die Erde zu überlassen.

In größeren Städten aber ist die schnelle Beseitigung der Regenwässer mit Rücksicht auf Verkehr und Aesthetik geboten. Man kann also die Verdunstung des Regenwassers nicht abwarten.

Da die Straßenoberfläche ferner durch ein zumeist undurchlässiges Pflaster befestigt ist, kann eine Versickerung nicht stattfinden. Aus diesen Gründen leitet man die Regenwässer entweder in die allgemeine Kanalisation (s. u. S. 6) ein oder man legt zu ihrer Entfernung eine besondere, in den Fluß führende Kanalisation an.

Den Schnee überläßt man in kleineren Städten sich selbst, in größeren Städten wird er zumeist noch durch Wagen abgefahren

*) Daher darf das nach dem Absperren der Röhren und darauf folgendem Anlassen des Wassers zuerst ausströmende Wasser nicht getrunken werden.

und vor den Toren auf Brachland niedergelegt. In neuerer Zeit hat man in einigen Städten mit großem Erfolge begonnen, ihn durch Schneeschachte in die Kanalisation zu verbringen.

4. Beseitigung der Fäkalien.

Die Beseitigung der Fäkalien ist eine der wichtigsten Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege. Wenn nämlich die Fäkalien, wie dies früher die Regel war, Jahrzehnte und Jahrhunderte hindurch in den Wohnboden der Stadt versickern, so wird das dem Erdboden entnommene Trinkwasser allmählich ungenießbar und giftig. Es stellen sich Krankheiten, wie Unterleibstyphus und Cholera, ein, die nicht nur den einzelnen, sondern alle Bewohner der Stadt gefährden. Diese Tatsache ist unumstößlich sicher bewiesen und beeinflußt daher die Tätigkeit der Hygieniker und Gesundheitsingenieure in besonderem Maße. Es läßt sich ja ohne jede Ausnahme nachweisen, daß die genannten Volkskrankheiten in Vergangenheit und Gegenwart sich mit Vorliebe in solchen Stadtteilen einnisten, in denen der Untergrund durch Fäkalien verseucht und das Trinkwasser ungenießbar geworden ist.

Menge der Fäkalien.

Jeder Mensch scheidet täglich im Mittel 90 g Kot und 1200 g Harn, also rund 1300 g Fäkalien aus. Dies ergibt auf das Jahr 33 kg Kot und 438 kg Harn. Hiernach liefern 100000 Menschen täglich 9 cbm Kot und 120 cbm Harn.

Die Beseitigung dieser Fäkalien kann entweder auf oberirdischem Wege, also durch Abfuhr, oder auf unterirdischem Wege, also durch Kanalisation geschehen.

Abfuhr.

In den mit Abfuhreinrichtungen versehenen Städten werden die Fäkalien in Gruben, Eimern oder Tonnen aufgesammelt. Die Fäkalgruben müssen aus vollkommen undurchlässigem Mauerwerk hergestellt werden, damit die Fäkalien nicht in das benachbarte Erdreich versickern und das Wasser verderben können. Die Gruben werden von Zeit zu Zeit von Hand oder besser durch Saugpumpen entleert. Ihr Inhalt wird ebenso wie der der Eimer und Tonnen zum Düngen der Felder benutzt. Es muß dafür gesorgt werden, daß beim Entleeren der Gruben, Eimer oder Tonnen kein Verschütten der Fäkalien in den Häusern oder auf den Straßen stattfindet.

Kanalisation.

In den kanalisierten Städten gelangen alle Abwässer der Häuser, Fabriken und Straßen in das unterirdische Röhrensystem, von dem die Stadt durchzogen ist. In manchen Fällen werden auch die Regenwässer in die Kanalisation aufgenommen. Ist letzteres nicht der Fall, werden also die Regenwässer gesondert z. B. in den Fluß abgeleitet, so spricht man von Trennsystem. Das Trennsystem ist wegen seiner Billigkeit und schnellen Ausführbarkeit namentlich für kleinere Städte geeignet, besonders dann, wenn ein Fluß zur Aufnahme der Regenwässer in der Nähe liegt.

Die Kanalisation beginnt in den Häusern selbst, aus denen alle Kloset- und Küchenabwässer mittels der an die Ausgüsse und Klosets sich anschließenden Fallröhren in die Kanäle gelangen. Um ein Eindringen der in den Kanälen enthaltenden Luft in die Wohnungen zu verhindern, wird an jedem Ausguß, gleichgültig welcher Art er ist, ein Wasserverschluß, ein sogenannter Syphon, von meist S-förmiger Form angebracht.

Die Kanäle werden mit so starkem Gefälle verlegt, daß sich die Abwässer in ihnen mit genügender Schnelligkeit vorwärts, d. h. bergabwärts bewegen können. Läßt sich solch ein natürliches Gefälle nicht erzielen, weil das Entwässerungsgebiet sich in einer Ebene befindet, so bewegt man die Abwässer mittels Druckluft vorwärts oder man saugt sie mittels Luftpumpen an.

Verbleib der Abwässer.

Die Abwässer einer kanalisierten Stadt kann man nur nach Zurückhaltung der groben Schwebestoffe in einen Fluß einführen, und auch dann nur unter der Bedingung, daß der Fluß zu jeder Jahreszeit sehr wasserreich ist, damit die Abwässer stark verdünnt werden. In den meisten Fällen aber wird man genötigt sein, die Abwässer entweder auf Rieselfelder zu leiten oder sie durch chemische Fällungsmittel in sogenannten Kläranstalten zu reinigen.

Die Reinigung der Abwässer durch gut angelegte und richtig verwaltete Rieselfelder gilt zur Zeit als die beste Methode zur unschädlichen Beseitigung. Leider aber finden sich nicht immer in der Nähe der Stadt ausgedehnte und für den Rieselbetrieb geeignete Flächen. Dem Rieselbetrieb steht das sogenannte biologische Verfahren nahe, das auf der Anwendung einer Art von künstlichem Rieselfeld beruht.

5. **Beseitigung der festen Abfälle** (Haus-, Straßenmüll).

a) Hausmüll.

Jeder Bewohner produziert täglich 0,5 kg Hausmüll. Dies ergibt für 100000 Einwohner täglich 50000 kg und 18000000 kg jährlich.

Das Hausmüll besteht aus den beim Kehren der Wohnungen, Treppen und Höfe zusammengehäuften Stoffen, also aus Staub, Papier, Lumpen, Holz, Küchenabfällen, Glas, Asche und dergl. Da es schädliche Keime, wie die der Tuberkulose und der Eiterkrankheiten, enthalten kann, sollte es nur in völlig staubdichten Behältern gesammelt und abgefahren werden.

Früher wurde das Hausmüll, wie es noch heute in vielen kleineren Städten der Fall ist, zum Aufhöhen niedrig liegender Gelände und zu Wegebauten benutzt. Man brachte es auch auf Oedländereien und suchte es als Dung zu verwerten. In größeren Städten aber traten dieser Verwendung allmählich Schwierigkeiten entgegen, da es an passenden Ländereien in der Nähe der Städte zu fehlen begann und eine Aufsammlung auf sogenannten Abladeplätzen teils von den Anwohnern ungern gesehen, teils von den Behörden aus hygienischen Gründen verboten wurde. Man hat deshalb begonnen, das Müll in mechanisch angetriebenen Werken, den sogenannten Sortieranstalten, in seine Bestandteile zu zerlegen, um diejenigen unter ihnen, welche

sich verwerten lassen, wie Knochen, Metall, Glas, Holz und Lumpen, der Industrie zuzuführen, während der Rest als Dung Verwendung finden soll. Weiterhin ist auch in einigen Städten deutscher Zunge *) die Vernichtung des Mülls durch Feuer, die sogenannte Müllverbrennung, eingeführt worden, welche sich namentlich in England wohl bewährt hat.

b) Straßenkehricht.

Der Straßenkehricht entsteht durch die Abnutzung des Straßenpflasters; ihm beigemischt sind die Exkremente der Zugtiere.

Seine Menge ist in größeren Städten ungefähr ebenso groß, wie die des Hausmülls (s. S. 7).

Das Straßenmüll gelangt beim Besprengen der Straßen und bei feuchter Witterung zum Teil in die städtischen Kanäle, zum Teil bleibt es in den zwischen Straßenoberfläche und Kanälen eingeschalteten Sinkkästen (Gullies) liegen. Aus den Kanälen und Schlammkästen muß es durch Reinigung entfernt werden. Es wird zumeist zum Düngen der Felder benutzt und nur in wenigen englischen Städten mit dem Hausmüll zugleich verbrannt (s. oben).

Seine ordnungsgemäße Entfernung ist im hygienischen Interesse ebenso geboten wie die des Hausmülls (s. Straßenhygiene).

6. Strassenhygiene.

Unter Straßenhygiene versteht man die Sorge für die Pflasterung und Reinhaltung der Straßen.

Vom hygienischen Standpunkte aus betrachtet, ist dasjenige Pflaster das beste, dessen Benutzung den geringsten Lärm verursacht, welches am wenigsten abgenutzt wird, also den geringsten Staub erzeugt.

Der Steinschlag (Macadam) nutzt sich am schnellsten ab und erzeugt bei feuchtem Wetter eine dicke Schmutzschicht. Besser, aber noch immer einer starken Abnutzung unterworfen ist das Granitpflaster, welches zugleich zu den geräuschvollsten Pflasterarten gehört. Geräuschlos sind Asphalt- und Holzpflaster.

Die Reinigung der Straßen geschieht in größeren Städten zumeist durch Maschinen. Nur bei feuchtem Wetter darf die Reinigung durch sogenannte trockene Kehrmaschinen erfolgen. Bei trockenem Wetter dagegen sollte der Reinigung die Besprengung der Straßen vorhergehen, weil hierdurch das Aufwirbeln von Staub am sichersten vermieden wird.

Durch die Besprengung der Straßen wird Kühlung verbreitet und der Staub am Aufsteigen verhindert.

7. Beseitigung der Menschenleichen.

Der tote Körper erleidet durch die im Darm enthaltenen Bakterien gewisse stoffliche Veränderungen, welche ungefähr 12 Stunden nach dem Tode beginnen und als Fäulnis bezeichnet werden.

Bei dieser Zersetzung der Körpersubstanz entsteht eine große Reihe verschiedener Stoffe, von denen einzelne sicher giftige Eigenschaften besitzen. Man bezeichnet sie als Leichengifte (Ptomaïne). Durch die Vermehrung der Fäulnisbakterien wird jede Leiche zu einem

*) Hamburg, Zürich.

Fäulnisherd. Solche Fäulnisherde müssen aber im Interesse der öffentlichen Gesundheit vernichtet werden.

Da die Leichname der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen die Krankheit unter gewissen Verhältnissen auf Lebende zu übertragen vermögen, ist es namentlich bei beengter Wohnung geraten, die Leichname bis zur Bestattung nicht im Sterbehause aufzubahren, sondern zu diesem Zwecke die Leichenhallen zu benutzen.

Die Bestattung der Leichen findet statt entweder im Erdgrabe oder durch Verbrennung.

a) Erdgrab.

Zur unschädlichen Beseitigung der Leichen dienen die Begräbnisplätze. Auf diesen setzt sich der bereits in der unbeerdigten Leiche begonnene Zerfall der Körpersubstanz fort. Er wird durch die Einwanderung gewisser Fliegenlarven unterstützt. Um eine schnelle und sichere Auflösung der Leichen zu ermöglichen, müssen die Begräbnisplätze auf ebenem Gelände, das aus durchlässigem und trockenem Erdreich besteht, angelegt werden.

Massengräber sind zu untersagen, weil sich in diesen die mineralisierende Kraft des Erdbodens nicht in ausgiebiger Weise entfalten kann.

Jeder Leichnam bedarf, damit seine Auflösung schnell und sicher erfolgen kann, einer Erdmenge, die durch die Erfahrung festgestellt ist.

Aus hygienischen Gründen darf das einmal benutzte Grab frühestens nach 15 Jahren wieder einen anderen Leichnam aufnehmen.

Eine Verunreinigung des Grundwassers unterhalb der Begräbnisplätze tritt nur ein, wenn dieses zu hoch steht und daher mit den bei der Zersetzung der Leichen entstehenden Flüssigkeiten in Berührung kommen kann.

Gut angelegte und gut verwaltete Begräbnisplätze bedeuten also keinerlei Gefahr für die öffentliche Gesundheit.

b) Feuerbestattung.

Die Feuerbestattung empfiehlt sich für größere Städte, weil es in diesen Schwierigkeit zu machen beginnt, große, für die Anlage von Begräbnisplätzen geeignete Ländereien in der Nähe der Städte aufzufinden. Sie kommt ferner in Betracht zu Zeiten von ausgedehnten Epidemien und leistet nach größeren Schlachten ausgezeichnete Dienste. Im ganzen sprechen für die Feuerbestattung in „Friedenszeiten“ mehr sozialpolitische als rein hygienische Gründe.

8. **Beseitigung der Tierleichen** (Abdeckerei).

Die Erfahrung, daß gewisse Tierkrankheiten, wie Milzbrand, Rinderpest, Lungenseuche, Rotz, vielleicht auch Perlsucht (Tuberkulose) beim Genusse des Fleisches der kranken Tiere, ferner auch durch den Verkehr auf gesunde Menschen und Tiere übertragen werden können, gab Veranlassung dazu, die Beseitigung derartiger Leichen in solcher Weise zu gestalten, daß die öffentliche Gesundheit nicht beeinträchtigt werden könne.

So darf die Verscharrung der Milzbrandkadaver nur in durchlässiger trockener Erde und in mindestens 3 m Tiefe erfolgen, und

Häute, sowie Haare milzbrandkranker Tiere dürfen nicht, oder nur nach vorhergehender Desinfektion, in den Verkehr gelangen. Man hat auch die Kadaver kranker Tiere durch Feuer vernichtet, in neuerer Zeit jedoch danach gestrebt, aus den Kadavern, nachdem die schädlichen Keime durch Kochhitze zerstört sind, Fett, Leim und Fleischmehl in besonderen Apparaten zu gewinnen.

Literatur.

Wasserversorgung.
Oesten, *Hdb. d. Hygiene, herausg. von Th. Weyl. 1. Bd.*
Roth, *Wechselbeziehungen zwischen Stadt und Land, (1903).*
Ebstein, *Dorf- und Stadthygiene, (1902).*
Imbeaux, *L'alimentation en eau et l'assaissement des villes (1902).*

Reinhaltung der Luft in Städten, Lärm in Städten.
Pinkenburg, **Leymann** *und* **Tschorn**, *Hdbch. d. Hygiene, herausg. von Th. Weyl. 3. Ergänzungsband.*

Beseitigung der Meteorwässer, der Fäkalien und Abwässer.
Blasius, **Büsing**, **Gerson**, **Vogel**, **Th. Weyl**, *Hdbch. d. Hyg., 2. Bd.*
Imbeaux, *a. a. O.*

Beseitigung der festen Abfälle (Müll).
Richter, *Hdbch. d. Hygiene, herausg. von Th. Weyl. 2. Bd.*
Th. Weyl, *Straßenhygiene in europ. Städten, (1898).*
—, *Untersuchungen zur Straßenhygiene, (1900).*
—, *Fortschritte der Straßenhygiene, 1. Heft, (1901).*

Beseitigung der Leichen und Abdeckerei.
Wernich, *Hdbch. der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, 2. Bd.*
Wehmer, *ebendaselbst.*

Erfolge der Assanierung.

Die Erfolge der Assanierung würden sich am sichersten durch die Abnahme der Krankheits- und Todesfälle an Infektionskrankheiten in einer assanierten Stadt messen lassen. Aber derartigen Messungen stellen sich bedeutende, zum Teil sogar unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Zunächst läßt sich eine vollständige Statistik der Erkrankungen kaum herstellen, da nicht jeder Krankheitsfall zu ärztlicher Kenntnis gelangt und von den ärztlich untersuchten „Fällen" nur diejenigen der Behörde gemeldet werden oder doch gemeldet werden sollen, welche zu den ansteckenden Krankheiten (Infektionskrankheiten) gehören.

Es scheidet hiernach die Statistik der Erkrankungen aus der Zahl derjenigen Elemente aus, die man zur Beurteilung der Erfolge von Assanierungsbestrebungen heranziehen könnte; bleibt also die Statistik der Todesfälle.

Aber auch hier werden wir häufig, und zwar aus mannigfachen Gründen, im Stiche gelassen.

Vor allem besitzen nur wenige Städte eine lückenlose, sich über einen größeren Zeitraum erstreckende Statistik der Todesfälle. Ferner aber ist eine solche Statistik, selbst wenn sie besteht, nicht allzu selten unbrauchbar, weil sie nicht immer nach den für den vorliegenden Zweck wesentlichen Gesichtspunkten aufgenommen wurde.

So kennen wir zwar häufig die Zahl aller in einem Jahre in einer bestimmten Stadt Verstorbenen. Aber es fehlt die Verteilung der Todesfälle auf die einzelnen Altersklassen. Da nun die einzelnen Alters-

klassen namentlich in größeren Städten wegen des lebhaften Zuzuges und Wegzuges nicht immer in annähernd gleicher Zahl vorhanden sind, da, wie man sich ausdrückt, der Aufbau der Bevölkerung wechselt, so muß ein Schluß, welcher sich auf dem Absinken der Gesamtsterblichkeit aufbaut, als nicht beweiskräftig angesehen werden.

Ferner genügt es nicht, die Todesfälle einfach zu zählen; es müssen vielmehr die einzelnen Todesfälle nach Krankheiten und nach Altersklassen aufgeführt werden, weil gewisse Krankheiten nur die jugendlichen, andere nur die höheren Altersklassen heimsuchen.

Also erst eine über einen längeren Zeitraum sich erstreckende, nach Altersklassen und nach Krankheitsursachen aufgenommene Statistik ist für die Frage verwertbar, ob durch die Assanierung die Sterblichkeit beeinflußt wurde oder nicht.

Aber ist denn wirklich eine deutliche Abnahme der Todesfälle, die nach Vornahme größerer Assanierungsarbeiten eintrat, stets mit Sicherheit als Folge der Assanierung zu betrachten? Man glaubte früher diese Frage einfach bejahen zu können. Aber die Arbeiten von Oldendorff, Altschul und Gottstein sollten doch zur Vorsicht mahnen. Es geht nämlich aus den Forschungen genannter Autoren hervor, daß es sogenannte sekuläre Schwankungen der Sterblichkeit gibt, daß die Sterblichkeit aus für uns vorläufig unerklärlichen Ursachen innerhalb größerer Zeiträume sich hebt und senkt. Es geht aus diesen Arbeiten ferner hervor, daß wir uns zur Zeit offenbar in einer Periode niederer Sterblichkeit befinden.

Unter diesen Verhältnissen werden wir ein Absinken der Sterblichkeit nur dann mit Wahrscheinlichkeit als Erfolg der Assanierung betrachten dürfen, wenn der Abfall sehr auffallend ist und sich unmittelbar an die Vollendung der Assanierung anschließt; wenn wir ferner nachweisen können, daß ein ähnliches Absinken der Sterblichkeit in nicht assanierten Städten zu einer Zeit nicht eintrat, in welcher sie sich in einer bestimmten assanierten Stadt bemerkbar machte; wenn endlich durch eine große Reihe von Einzelbeobachtungen erwiesen wurde, daß nach gleichartigen Assanierungsarbeiten jedesmal ein Absinken der Sterblichkeit erfolgt ist.

Nicht immer läßt sich das Absinken der Sterblichkeit auf eine bestimmte Assanierungsmaßnahme zurückführen. Dies ist eigentlich selbstverständlich, weil vielfach zu derselben Zeit und in derselben Stadt gleichzeitig mehrere hygienische Verbesserungen durchgeführt werden. So pflegt sich nicht allzu selten an die Errichtung einer zentralen Wasserversorgung die Kanalisation anzuschließen, und es fällt vielleicht eine bessere Milchversorgung mit der Errichtung eines größeren Krankenhauses und mit der Neuordnung des Desinfektionswesens zusammen.

Nach den vorstehenden Bemerkungen ist es wohl selbstverständlich, daß im folgenden nicht alle in der Literatur über die Erfolge von Assanierungen mitgeteilten Beobachtungen abgedruckt wurden, vielmehr hat man sich auf solche Angaben beschränkt, bei denen alle oder ein großer Teil der vorstehend aufgeführten Bedenken Berücksichtigung gefunden haben.

1. Berlin.

Berlin gehört zu den wenigen deutschen Städten, in denen seit mehr als 30 Jahren eine zuverlässige Medizinalstatistik besteht. Daher

Tabelle 1.

Sterblichkeit auf 1000 Einwohner.

a) in 10-jährigem Durchschnitt:

1721—1730	40,65	1781—1790	35,66	1841—1850	27,04
1731—1740	44,68	1791—1800	34,87	1851—1860	27,32
1741—1750	37,94	1801—1810	41,28	1861—1870	31,89
1751—1760	40,49	1811—1820	31,73	1871—1880	32,68
1761—1770	37,45	1821—1830	29,52	1881—1890	25,83
1771—1780	40,08	1831—1840	31,71	1891—1900	20,29

b) in 30-jährigem Durchschnitt:

1721—1750	41,09	1781—1810	37,27	1841—1870	28,78
1751—1780	39,34	1811—1840	30,99	1871—1900	26,22

Tabelle 2.

Gesamt-Sterblichkeit in Berlin auf 1000 Einwohne

Jahr	Sterblichkeit pro 1000 Einwohner	Bemerkungen	Jahr	Sterblichkeit pro 1000 Einwohner	Bemerkung
1816	28,76		1860	24,34	
17	28,55		61	28,18	
18	30,89		62	26,94	
19	28,47		63	30,21	
1820	25,07		64	30,99	
21	24,85		65	33,80	
22	25,47		66	41,62	Cholera.
23	29,70		67	28,96	
24	28,43		68	34,69	
25	27,97		69	26,48	
26	28,71		1870	30,24	
27	27,63		71	37,24	Pocken.
28	26,55		72	30,82	
29	27,50		73	29,34	
1830	30,32		74	29,39	
31	36,93		75	32,29	
32	29,61		76	29,32	
33	29,67		77	29,66	
34	33,17		78	29,47	
35	25,72		79	27,62	
36	25,54		1880	29,25	
37	37,65		81	27,27	
38	27,82		82	25,92	
39	26,14		83	28,92	
1840	28,04		84	26,33	
41	25,28		85	24,38	
42	25,96		86	25,65	
43	24,30		87	21,88	
44	24,19		88	20,35	
45	23,09		89	19,76	
46	23,89		1890	21,19	
47	23,97		91	20,97	
48	29,28	} Cholera.	92	20,29	
49	34,26		93	22,13	
1850	26,89	Cholera.	94	18,84	
51	24,70		95	20,24	
52	27,04	Cholera.	96	18,00	
53	29,25	Cholera.	97	17,67	
54	25,60	Cholera (wenige Fälle).	98	17,24	
55	29,99	Cholera.	99	18,68	
56	26,30		1900	18,74	
57	30,16	Cholera (wenige Fälle).	01	18,08	
58	28,03		02	16,11	
59	27,78	Cholera (wenige Fälle).			

ist diese Stadt wohl geeignet, die Frage zur Entscheidung zu bringen, ob die Sterblichkeit unter dem Einfluß der großartigen hygienischen Werke abgenommen hat, deren sich die Hauptstadt des Deutschen Reiches erfreut.

Die Gesamtsterblichkeit läßt sich in Berlin mit einiger Sicherheit bis zum Jahre 1721 zurückverfolgen. Sie ist im folgenden zunächst nach Jahrzehnten, dann für dreißigjährige Zeiträume (Tab. 1) und schließlich für die einzelnen Jahre von 1818 bis 1902 (Tab. 2) aufgeführt *).

Die Gesamtsterblichkeit ist also in Berlin allmählich, und zwar ziemlich stetig, gesunken. Daß an diesem Absinken alle Altersklassen beteiligt sind, geht hervor:

a) aus Tabelle 3, in welcher die Sterblichkeit aller Altersklassen in den Volkszählungsjahren, berechnet auf 1000 Lebende, verzeichnet ist.

Die Höhe der Differenzen zwischen den Jahren 1875 und 1900 ist zum Teil sehr beträchtlich. Aus diesen Differenzen läßt sich berechnen, wie viel Einwohner der betreffenden Altersklasse im Jahre 1900 weniger gestorben („erspart") sind als im Jahre 1875, und zwar unter der Voraussetzung, daß Einwohnerzahl und Altersaufbau im Jahre 1875 und 1900 die gleichen gewesen wären.

Die Berechnung**) ist in Tabelle 4 ausgeführt und ergibt für das Jahr 1900 eine Ersparnis von 24446 Menschenleben aller Altersklassen gegen 1875 unter den oben erwähnten Voraussetzungen.

b) Aus Tabelle 5, welche die Sterbezahlen für 1000 Lebende jeder Altersklasse für die Jahre 1865, 1868 und 1872, ferner für 1876

Tabelle 3.

Von 1000 Lebenden der einzelnen Altersklassen starben in Berlin in den Volkszählungsjahren:

Altersklasse	1875	1880	1885	1890	1895	1900	Differenz zwischen 1900 und 1875
0– 1	481,1	444,2	321,4	321,1	314,4	326,0	— 155
0– 5	174,3	139,2	117,4	107,3	96,0	88,5	— 86
5–10	13,9	12,2	9,2	6,9	7,2	5,5	— 8
10–15	4,4	3,9	3,2	2,6	2,8	2,4	— 2
15–20	5,6	5,0	3,9	3,5	3,9	3,4	— 2
20–25	7,9	6,6	5,4	4,9	4,4	4,8	— 3
25–30	9,2	8,7	7,5	6,3	5,8	5,7	— 4
30–35	11,5	10,8	10,8	7,8	7,8	6,9	— 5
35–40	13,9	12,2	12,2	10,5	9,6	9,0	— 4
40–45	15,2	14,5	13,9	12,3	12,4	11,0	— 4
45–50	19,5	16,4	16,1	14,8	14,5	15,1	— 4
50–55	23,5	21,3	19,7	18,4	18,6	19,8	— 4
55–60	27,6	27,1	26,6	25,1	24,9	25,9	— 2
60–65	41,3	38,1	36,6	34,2	36,4	34,7	— 7
65–70	55,6	52,4	49,5	47,1	48,3	48,8	— 7
70–75	85,1	70,4	72,3	72,0	74,4	76,5	— 9
75–x	160,0	145,8	131,6	139,8	136,5	146,7	— 14

*) Vergl. auch die Tafel 3.

**) Nämlich durch Multiplikation der auf Tabelle 3, Spalte 9 zu ersehenden Differenz und der Zahl (in Tausenden) der im Jahre 1900 in der Altersklasse Lebenden.

a) Vergleich der Sterblichkeit kanalisierter und nicht ka
(oder spät kanalisierter) Standesämter.

Tabelle 6.

Vergleich zwischen der Sterblichkeit früh kanal
und spät kanalisierter (bez. nicht kanalisierter) S
ämter in Berlin.

Lange kanalisiert				Später kanalisiert oder nicht			
Standesamt No.	Sterblichkeit pro 1000 Einwohner des Standesamtes	Sterblichkeit im Jahre	Kanalisiert im Jahre	Standesamt No.	Sterblichkeit pro 1000 Einwohner des Standesamtes	Sterblichkeit im Jahre	K
Alle Altersklassen							
1	21,18	1880	Jan. 1876	12	35,54	1880	Er
3	15,23	1885	Jan. 1876	13 } 13	37,64	1880	ni
5	27,26	1885	Juli 1879	13	34,45	1885	
7	28,62	1885	April 1881				
9	23,62	1885	Juli 1879				
Altersklasse 0—5 Jahre.							
1	10,84	1880	Jan. 1876	4	11,92	} 1880	Se
3	6,87	1885	Jan. 1876	12	15,65		Er
7	13,57	1885	April 1881	13	14,91		ni
9	12,45	1885	Juli 1879				

Nach nebenstehender Tabelle 6 war im Jahre 1890
die Gesamtsterblichkeit als die Sterblichke
Altersklasse 0—5 Jahre in den früh kanali
Standesämtern niedriger als in den spät oder ga
kanalisierten Standesämtern.

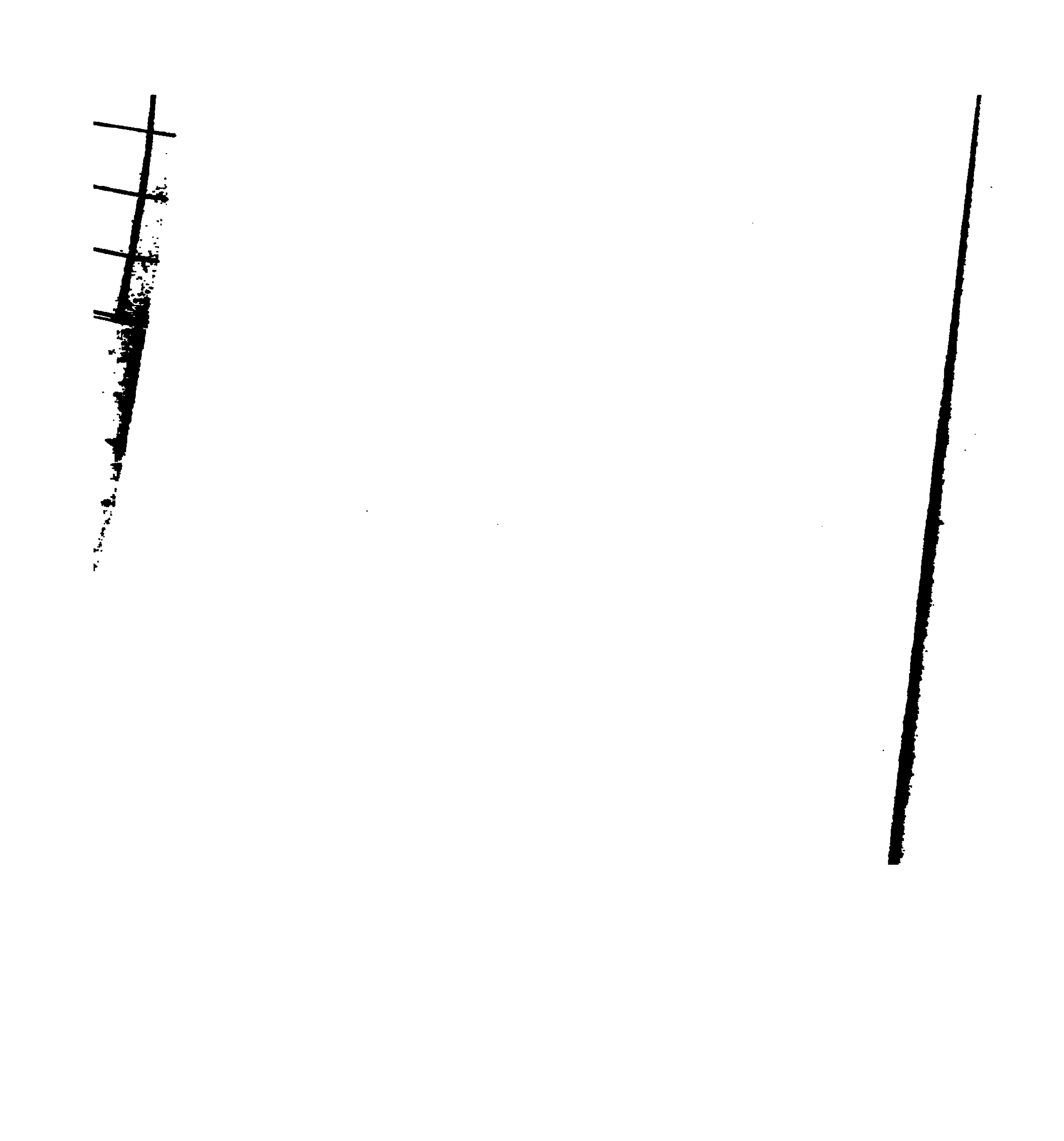
b) Die Typhussterblichkeit.

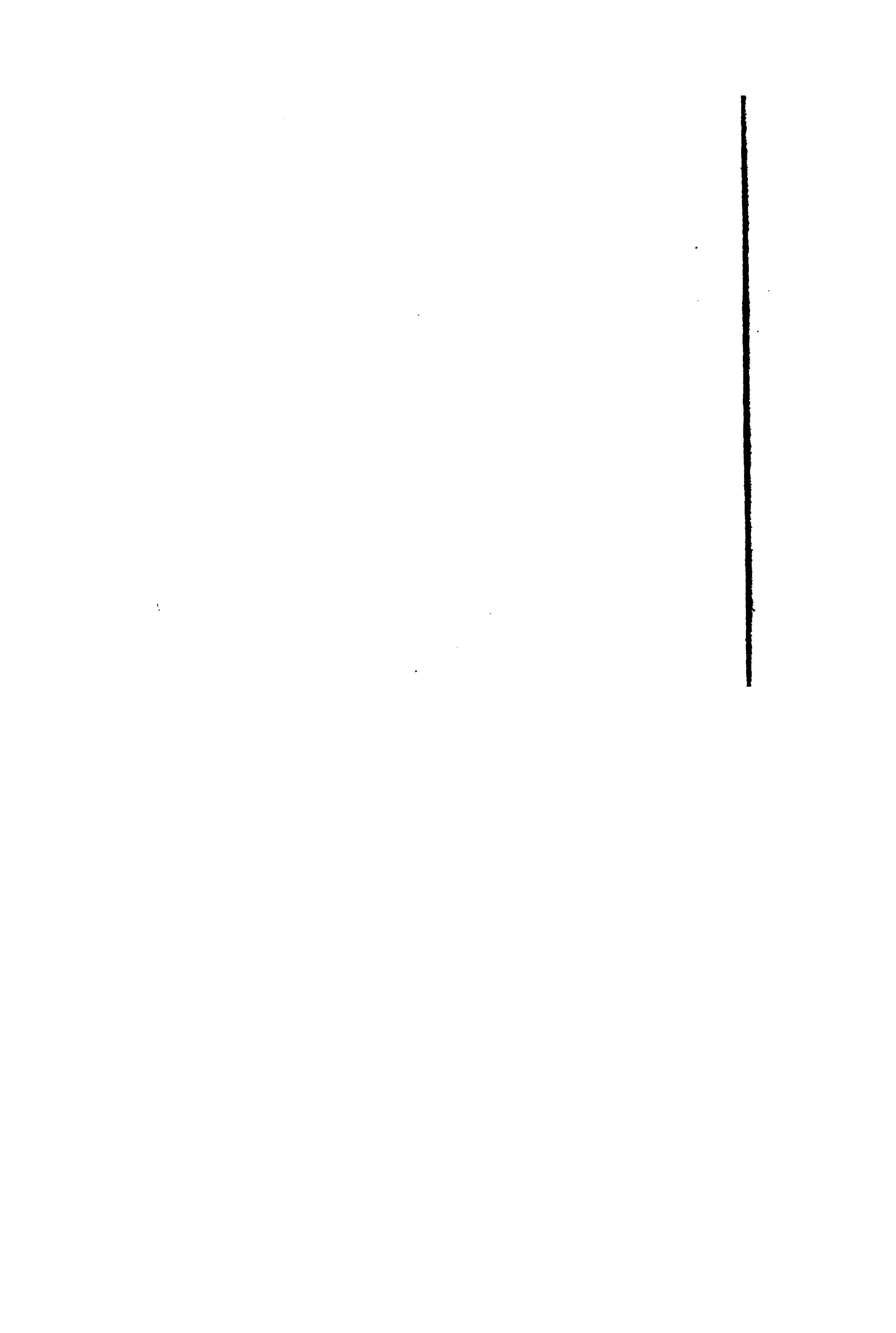
Die Typhussterblichkeit begann in Berlin zwar bereits
1856 nach Einführung der zentralen Wasserversorgung zu fal
erst seit Beginn der Kanalisation im Jahre 1875 hat sie sich
in absteigender Linie bewegt und sich seit 1890 dauernd
niedrigem Niveau gehalten (Tafel 4).

Es betrug die Sterblichkeit an Typhus abdom

1854—1859	9,9	Zentrale Wasserversorgung seit 1856
1860—1864	7,8	
1865—1869	8,6	
1870—1879	9,5	
1875—1879	4,2	Beginn der Kanalisation
1880—1884	3,8	
1885—1889	1,5	
1890—1894	0,8	
1895—1899	0,5	
1900—1902	0,4	

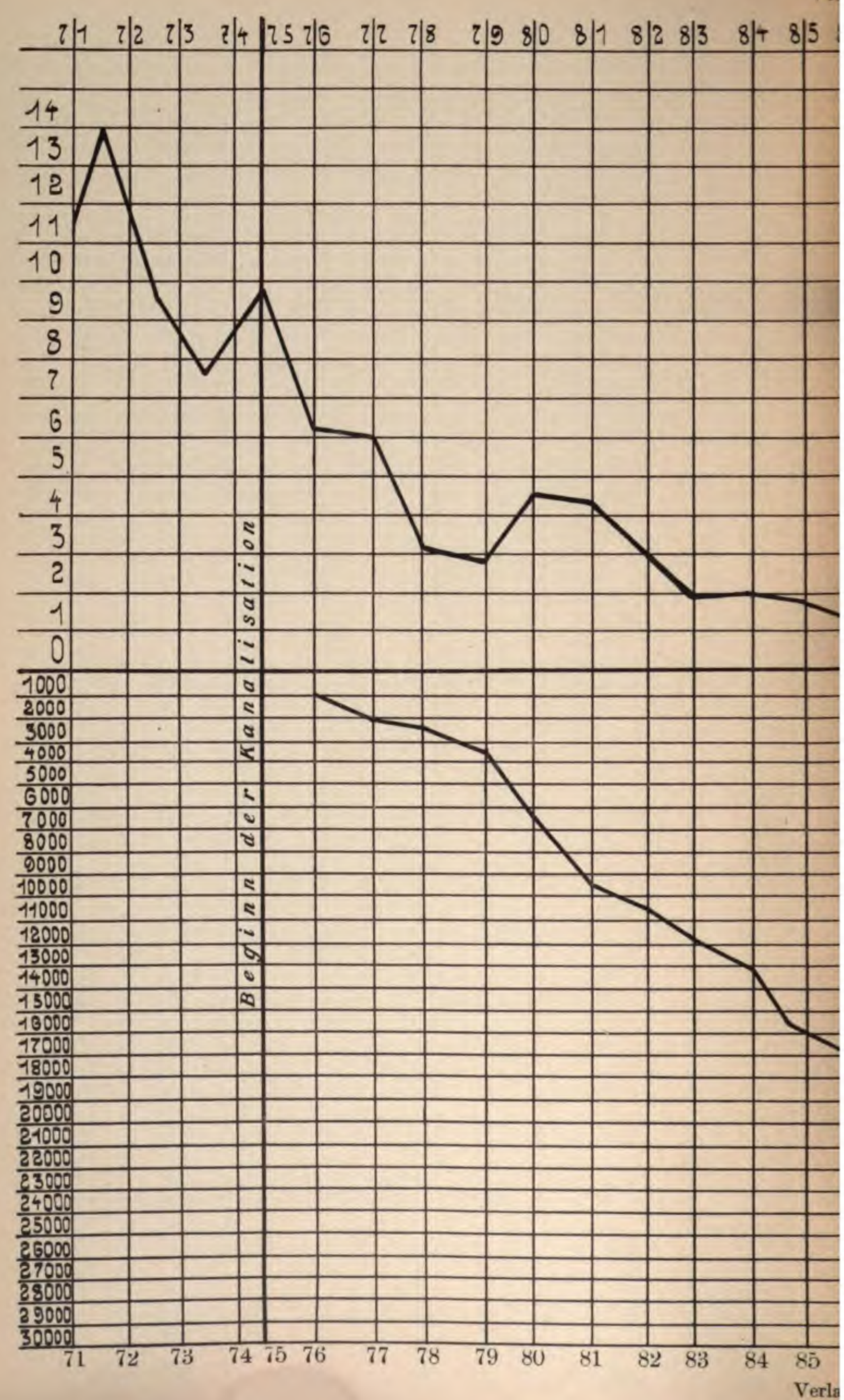
Daß dieses Absinken der Typhussterblichkeit auf die Ka
zurückzuführen ist, wird man bei Betrachtung von Tabell
Tafel 5 kaum mehr bezweifeln können. Ergibt sich doch au
Beweisstücken, daß die Typhussterblichkeit mit de
der Hausanschlüsse abgenommen hat.





Sterblichkeit an Typhus abdominalis bere

vo



...oo Einwohner und Hausanschlüsse in Berlin

...1902.

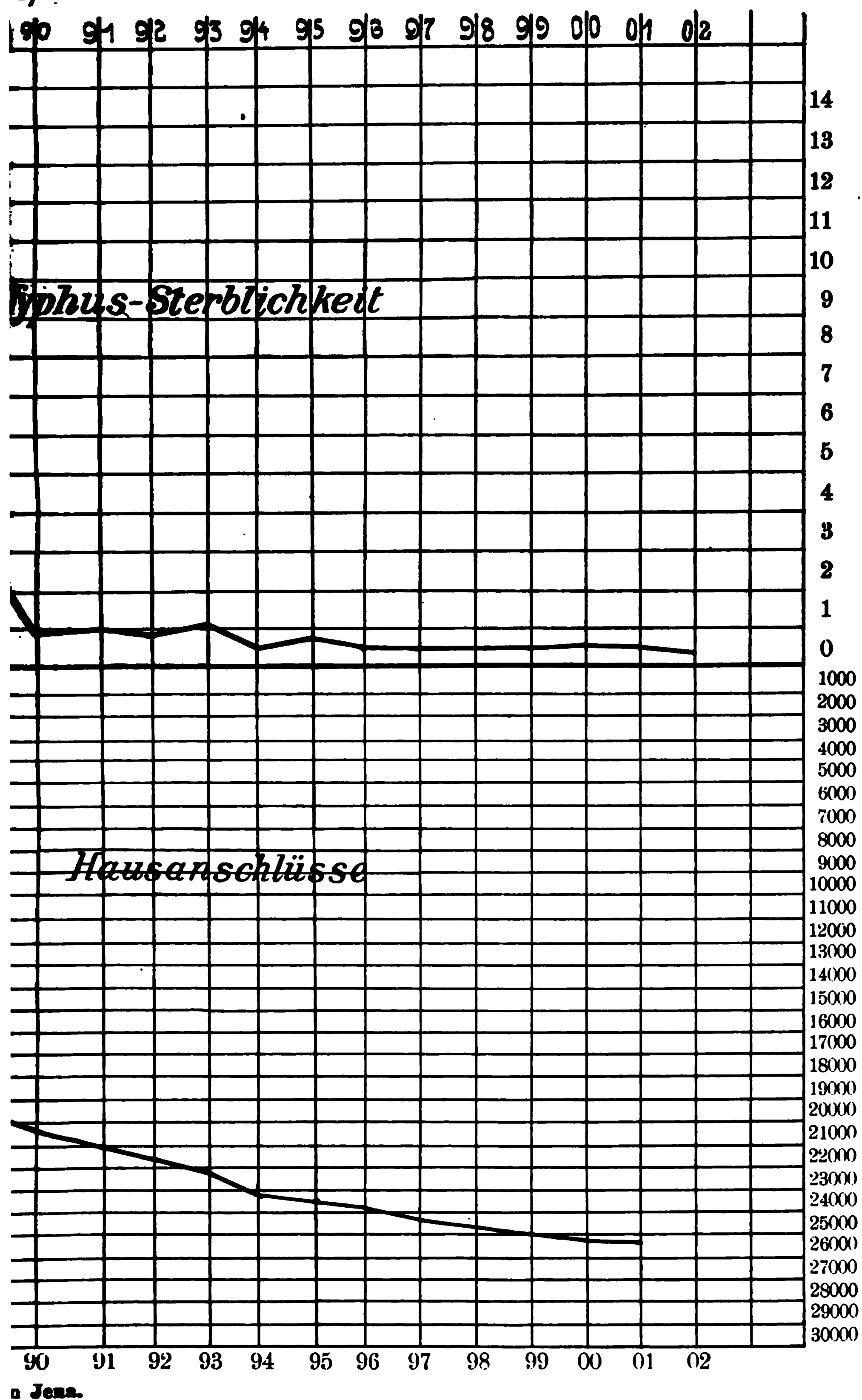


Tabelle 7.

Typhus abdominalis und Hausanschlüsse in Berlin.

Jahr	Einwohner	Sterbefälle an Typhus abdominalis absolut	Sterbefälle an Typhus abdominalis auf 10000 Einw.	Hausanschlüsse
1854	429 390	342	8,0	Keine
55	432 685	483	11,2	
56	442 040	397	9,0	
57	449 610	536	12,0	
58	458 637	426	9,3	
59	474 790	490	10,3	
1860	493 400	371	7,5	
61	547 571	440	8,0	
62	567 560	467	8,2	
63	596 390	488	8,2	
64	633 279	459	7,3	
65	657 690	693	10,5	
66	665 710	599	9,0	
67	702 437	485	6,9	
68	728 590	725	10,0	
69	762 450	513	6,7	
1870	760 000	594	7,8	
71	825 937	739	8,9	
72	864 300	1208	13,9	
73	900 620	859	9,5	
74	932 760	691	7,4	
75	966 858	805	8,3	57
76	995 470	623	6,3	1 025
77	1 010 946	612	2,1	2 014
78	1 039 447	326	2,1	2 415
79	1 069 782	296	2,1	3 602
1880	1 122 330	506	2,2	7 478
81	1 138 784	340	3,3	9 867
82	1 175 278	356	3,0	10 468
83	1 212 327	221	3,6	11 968
84	1 250 895	241	2,0	12 235
85	1 291 359	214	1,6	14 241
86	1 337 171	181	1,4	15 929
87	1 386 562	193	1,4	17 427
88	1 439 618	188	1,3	17 917
89	1 495 151	290	2,0	18 447
1890	1 548 279	143	0,9	18 897
91	1 606 617	166	1,0	19 952
92	1 622 477	137	0,8	21 341
93	1 640 964	160	0,9	21 946
94	1 656 074	69	0,4	22 661
95	1 678 924	95	0,6	23 400
96	1 721 855	80	0,5	23 928
97	1 756 398	71	0,4	24 363
98	1 803 211	78	0,4	24 739
99	1 846 217	74	0,4	25 087
1900	1 888 710	109	0,5	25 371
01	1 891 909	88	0,4	25 644
02	1 907 670	52	0,3	26 005

Anhang:

Tuberkulose.

In den beiden folgenden Tabellen 8 und 9 ist unter Tuberculosis in toto die Summe aller Todesfälle an Meningitis tuberculosa + Phthisis laryngea + Phthisis pulmonum + Haemoptoë + Phthisis intestinalis + meseraica verstanden.

Tabelle 8.

Sterblichkeit an Tuberkulose in toto auf 10 000 Einwohner in Berlin.

Jahr	Einwohner	Gestorben an Tuberkulose		Jahr	Einwohner	Gestorben an Tuberkulose	
		überhaupt	auf 10 000 Einw.			überhaupt	auf 10 000 Einw.
1869	762 450	2956	38,8	1890	1 548 279	5244	33,9
1870	760 000	3383	44,5	91	1 609 617	4845	30,2
71	825 937	3842	46,5	92	1 622 477	4461	27,5
72	864 300	3564	41,2	93	1 640 964	4781	29,1
73	900 620	3339	37,1	94	1 656 074	4381	26,5
74	932 760	3242	34,8	95	1 678 924	4539	27,03
75	966 858	3488	36,1	96	1 721 855	4365	25,4
76	995 470	3530	35,5	97	1 756 398	4311	24,5
77	1 010 946	3810	37,7	98	1 803 211	4225	23,4
78	1 039 447	3788	36,4	99	1 846 217	4682	25,4
79	1 069 782	3769	35,2	1900	1 888 710	4976	26,3
1880	1 122 330	4127	36,8	01	1 891 909	4738	25,0
81	1 138 784	4104	36,0	02	1 907 670	4540	23,8
82	1 175 278	4095	34,9				
83	1 212 327	4473	36,9				
84	1 250 895	4654	37,2				
85	1 291 359	4764	36,9				
86	1 337 171	4651	34,8				
87	1 386 562	4475	32,3				
88	1 439 618	4642	32,2				
89	1 495 151	5034	33,7				

Tabelle 9.

Sterblichkeit an Tuberculosis in toto in Promille der Altersklassen in Berlin.

Altersklassen	1871	1875	1880	1885	1890	1895	1900
0— 1						3,2	4,3
0— 5	3,6	2,6	2,3	2,4	2,2	2,6	2,8
5—10	0,7	0,6	0,4	0,5	0,4	0,7	0,8
10—15	0,6	0,5	0,5	0,6	0,5	0,4	0,6
15—20	2,5	1,8	2,0	1,7	1,4	1,8	1,5
20—25	3,2	2,8	2,8	2,8	2,3	2,2	2,5
25—30	4,6	4,0	4,3	4,1	3,3	2,9	2,9
30—35	5,8	4,8	5,4	5,4	3,8	3,7	3,1
35—40	6,2	5,4	5,1	5,6	4,8	3,6	3,7
40—45	7,5	5,4	5,3	5,3	4,5	4,2	3,6
45—50	6,1	5,7	4,8	5,3	4,1	3,5	3,9
50—55	8,8	5,3	4.8	4,5	4,2	3,7	4,0
55—60	9,4	4,4	6,1	5,3	4,2	3,6	3,6
60—65	8,6	4,1	5,2	5,6	4,6	4,0	3,2
65—70	6,9	5,7	5,0	5,6	3,9	3,6	3,5
70—75	3,5	2,9	2,0	3,4	3,9	} 3,0	} 2,8
75—80	2,9	} 2,2	} 2,5	} 2,8	} 1,7		
80—X	2,9						

Nach Tabelle 8 hat sich die **Sterblichkeit an Tuberculosis in toto etwa vom Jahre 1890 ab wesentlich verringert.**

Sie betrug für den Zeitraum

1869—1879 (11 Jahre) 38,5 auf 10 000 Einwohner
1880—1889 (10 „) 35,2 „ 10 000 „
1890—1902 (13 „) 24,1 „ 10 000 „

Wie sich das Absinken der Sterblichkeit auf die einzelnen Altersklassen verteilt, ergibt sich aus Tabelle 9.

Da sich die Wohnungsverhältnisse in Berlin für die arbeitende Klasse nicht wesentlich verändert haben, da die als Assanierung zusammengefaßten Maßnahmen die Tuberkulose wahrscheinlich nicht beeinflussen, wird man den Abfall der Tuberkulosesterblichkeit als eine erfreuliche Wirkung der sozialpolitischen Gesetzgebung betrachten müssen.

Literatur.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin, *herausg. von R. Böckh. (Wichtiges Quellenwerk.) Veröffentlichungen des Statistischen Amts der Stadt Berlin.*

R. Virchow, *Reinigung und Entwässerung Berlins. Generalbericht, Berlin 1873.*

Th. Weyl *Einwirkung hygienischer Werke auf die Gesundheit der Städte, mit besonderer Rücksicht auf Berlin. Jena 1893.*

Diskussion *der Berliner Medizinischen Gesellschaft über den Vortrag von Th. Weyl, betr. Einwirkung hygienischer Werke auf die Gesundheit Berlins, in Berliner klin. Wochenschr., 1894, No. 5, 6, 7, 11, 15.*

A. Oldendorff, *Centralbl. f. allgem. Gesundheitspflege, 13. Jahrg., No. 327, (1894).*

J. Dreyfuss, *Vierteljahrschr. f. ger. Med., 3. Folge, 17. Bd., Suppl.-Heft, (1899). Enthält auch statistische Angaben über Danzig, Elberfeld, Frankfurt a. M., Straßburg.*

2. München.

Die Gesamtmortalität ist in München ungefähr seit 1875, nachdem der Krieg und seine Nachwehen sowie die Choleraepidemie von 1873/74 überwunden waren, gefallen*) (Tabelle 10), und zwar von 35,4 (1876—80) auf 21,4 (1902), also um 14,0 pro Mille.

Tabelle 10.

Periode	Sterbefälle auf 1000 Einwohner im Jahresdurchschnitt: überhaupt	im ersten Lebensjahre	über dem ersten Lebensjahre	Bemerkungen
1831—35	33,6			
1836—40	34,1			
1841—45	32,3			
1846—50	32,2	11,5	20,7	
1851—55	37,3	.	.	
1856—60	34,9	14,9	20,0	
1861—65	37,9	18,0	19,9	
1866—70	38,3	17,9	20,4	
1871—75	40,4	16,3	24,1	1871/75 Nachwirkungen des Kriegsjahres.
1876—80	35,4	15,9	19,5	1873 Cholera.
1881—85	30,4	12,1	18,3	
1886—90	28,3	11,1	17,2	
1891—95	25,9	10,8	15,1	
1896—1900	23,9	10,0	13,9	
1901	22,2	9,0	13,2	
1902	21,4	8,4	13,0	

*) 1873 starben 949, 1874: 510 Personen in München an der Cholera.

An diesem Absinken der Sterblichkeit sind, wie Ta und 11 zeigen, alle Altersklassen beteiligt.

Die Sterblichkeit des ersten Lebensjahres (Tabel und 11), berechnet auf 1000 Einwohner, fiel seit 1875 von 15, 8,4, also um 7,5 ‰; die der übrigen Altersklassen seit von 19,5 auf 13,0, also um 6,5 pro Mille.

Das durch Tabelle 11 veranschaulichte Absinken der Sterbli in allen Altersklassen kann für die Klasse 0—1 auf eine geri Sterblichkeit an Lebensschwäche, akuten Magen- und Darmkatarrh zehrung und Fraisen zurückgeführt werden (Tab. 12). Von 1871— ist diese von 15,0 auf 7,5, also um 7,5 ‰ der Gesamtsterbli (Tabelle 12), und von 733,6 im Zeitraum 1871—75 auf 382,3 im 1902, also um 351,3 auf 1000 Lebende der Altersklasse 0—1 (Tabelle 11) gesunken.

Tabelle 11.

Jährliche Sterbefälle berechnet auf 1000 Leben in den Altersklassen in München.

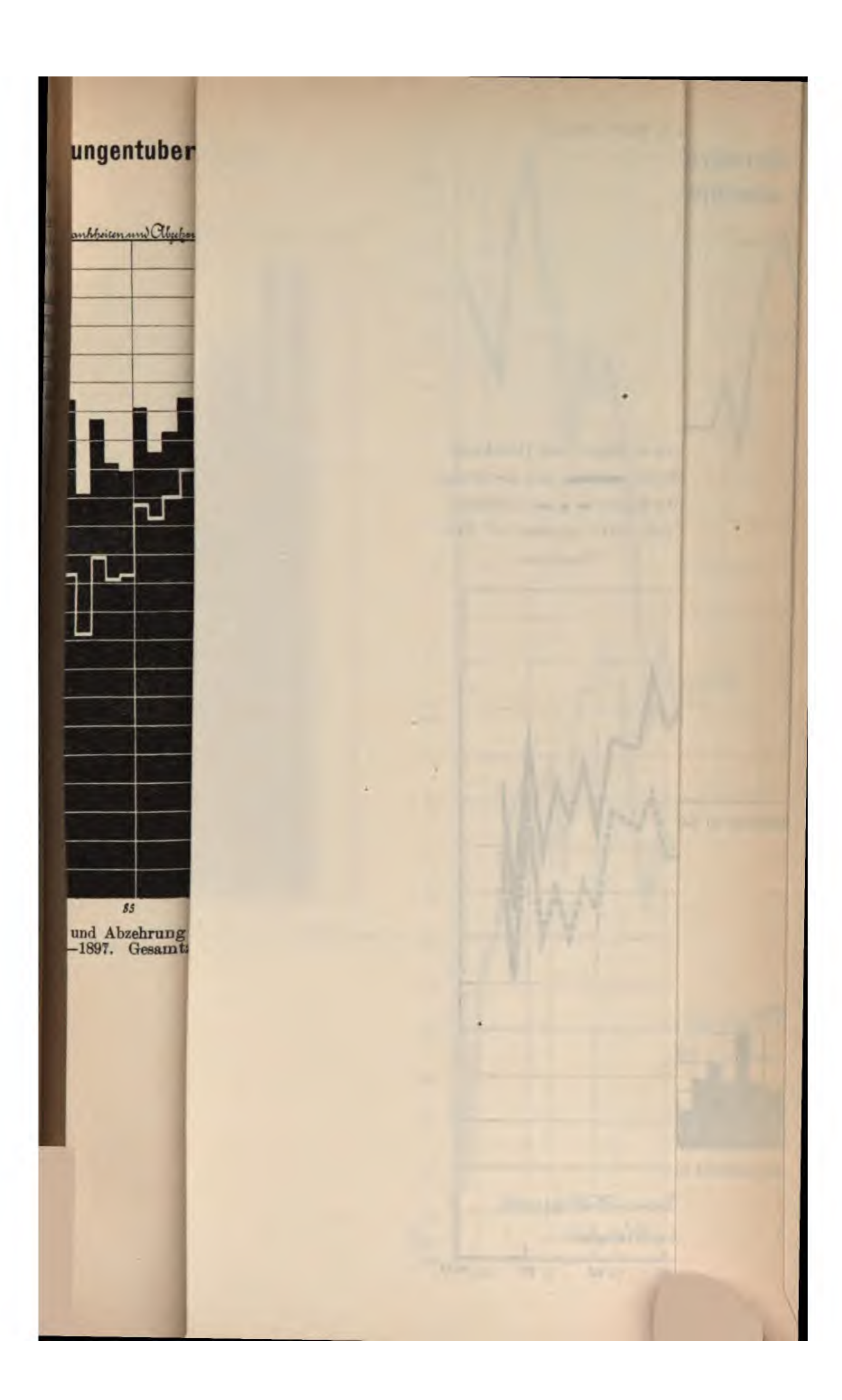
Zeitraum	0—1	1—5	5—10	10—15	15—20	20—30	30—40	40—50
1871—75	733,6	64,0	13,1	6,8		13,2	16,3	21,1
1876—80	649,4	52,1	9,5	4,1	5,9	8,8	13,0	17,2
1881—85	528,0	46,6	9,5	3,2	4,4	7,2	12,2	16,5
1886—90	501,2	45,1	8,4	3,6	4,4	6,5	11,0	16,1
1891—95	484,2	36,8	6,6	3,0	4,0	5,3	9,2	14,6
1896—1900	449,6	29,0	4,5	2,4	3,7	5,3	8,5	14,1
Jahre								
1891	513,6	44,5	9,0	3,0	4,6	6,1	10,0	14,8
92	507,3	37,0	7,8	3,1	3,5	5,1	9,0	14,4
93	492,0	36,8	6,1	2,7	3,5	5,6	9,4	14,4
94	431,4	32,9	6,3	3,2	4,3	5,0	8,8	14,1
95	500,3	31,8	4,8	2,9	4,2	4,8	8,9	15,3
96	408,6	29,7	4,9	2,5	3,9	5,1	8,6	14,0
97	469,2	30,2	5,0	2,9	3,8	5,3	8,3	14,1
98	466,4	29,2	4,7	2,5	3,5	5,3	8,3	13,7
99	411,6	22,6	4,0	2,0	3,9	5,4	8,3	14,1
1900	488,1	33,4	3,9	2,1	3,7	5,3	9,0	14,4
1901	405,8	22,8	4,1	2,6	3,2	5,5	8,3	13,9
1902	382,3	23,9	2,9	2,2	3,9	4,9	8,2	13,7

Tabelle 12.

Sterblichkeit an Tuberlose in den Altersklassen auf Lebende in München:

Jahrfünft	1	2—5	6—15	16—20	21—30	31—40	41—50	51—60	61—70
1876/1880	3,8	3,3	1,0	2,1	4,0	5,8	5,7	5,8	5,0
1881/85	4,2	3,0	1,0	2,2	4,0	5,8	5,4	5,1	4,5
1886/90	4,7	2,9	0,9	2,3	3,4	4,8	5,0	4,9	4,5
1891/95	4,8	2,9	0,8	2,1	2,9	4,4	4,5	4,5	4,1
1896/1900	6,8	2,9	0,8	1,8	2,9	3,8	4,1	4,2	3,9

Die Sterblichkeit der lebenskräftigsten Alterss wurde in München hauptsächlich durch Typhus abdominalis Lungentuberkulose beeinflußt.



und Abzehrung
–1897. Gesamt

Tabelle 13.

Sterbefälle in München an Typhus abdominalis, an Lungentuberkulose und an den Krankheiten des ersten Lebensjahres (Lebensschwäche, Abzehrung und Brechdurchfall), insgesamt und auf 1000 Lebende berechnet.

Jahre	Typhus abdominalis		Lungentuberkulose		Darmkatarrh + Lebensschwäche + Abzehrung	
	insgesamt	auf 1000 Einwohner	insgesamt	auf 1000 Einwohner	insgesamt	auf 1000 Einwohner
1871	220	1,32	1017	6,1	2291	13,7
72	407	2,35	996	5,8	2679	15,5
73	228	1,28	915	5,1	2828	15,8
74	289	1,56	705	3,8	2857	15,5
75	234	1,23	864	4,5	2799	14,6
76	130	0,66	782	4,0	2426	12,3
77	173	0,83	834	4,0	2768	13,3
78	116	0,54	862	4,0	2746	12,8
79	233	1,05	948	4,3	2780	12,6
1880	146	0,64	921	4,1	2597	11,5
81	43	0,28	903	3,9	2330	10,0
82	42	0,17	865	3,6	2009	8,3
83	45	0,18	970	3,9	2187	8,9
84	35	0,14	1022	4,1	2030	8,0
85	45	0,17	1029	4,0	2018	7,8
86	55	0,21	1012	3,8	2263	8,5
87	28	0,10	954	3,4	2100	7,6
88	31	0,11	1022	3,5	2239	7,7
89	31	0,10	1073	3,5	2380	7,8
1890	28	0,08	1086	3,3	2387	7,2
91	24	0,07	1181	3,3	2829	7,9
92	11	0,03	1138	3,1	2781	7,4
93	57	0,15	1196	3,1	3046	8,0
94	10	0,03	1215	3,1	2703	6,8
95	15	0,04	1212	3,0	3373	8,4
96	14	0,03	1211	2,9	2672	6,4
97	23	0,05	1326	3,1	3430	8,0
98	14	0,03	1333	3,0	3601	8,1
99	15	0,03	1353	2,9	3257	7,0
1900	28	0,06	1591	3,2	4000	8,2
01	24	0,05	1377	2,7	3211	6,4
02	15	0,03	1387	2,7	3088	6,1
Durchschnitte pro Jahr						
1871—75	276	1,5	899	5,0	2691	15,0
1876—80	160	0,8	869	4,1	2663	12,5
1881—85	42	0,2	958	3,9	2114	8,6
1886—90	35	0,1	1029	3,5	2274	7,7
1891—95	23	0,1	1188	3,1	2947	7,7
1896—1900	19	0,0	1363	3,0	3392	7,5

An Typhus abdominalis (Tabelle 13) starben noch im Jahre 1871 auf 1000 Lebende 1,3. Seit Anfang der achtziger Jahre fiel dann die Sterblichkeit auf 0,2 und sank in den Jahren 1887—90 auf 0,1, in den folgenden Jahren sogar bis auf 0,05 und 0,03 pro Mille*). So ist München eine typhusfreie Stadt geworden.

*) Das Anschwellen der Typhustodesfälle im Jahre 1893 ist durch eine lokale Epidemie in der seither geschlossenen Hofgarten-Kaserne bedingt.

[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	2,[illegible]
[illegible]	22[illegible]	1,[illegible]
[illegible]	[illegible]	1,[illegible]
[illegible]	[illegible]	1,2[illegible]
[illegible]	[illegible]	0,[illegible]
[illegible]	[illegible]	0,8[illegible]
[illegible]	[illegible]	0,54
[illegible]	[illegible]	1,[illegible]
[illegible]	[illegible]	0,64
[illegible]	[illegible]	0,2[illegible]
[illegible]	[illegible]	0,1[illegible]
[illegible]	[illegible]	0,[illegible]
[illegible]	[illegible]	0,1[illegible]
[illegible]	[illegible]	0,[illegible]
[illegible]	[illegible]	0,[illegible]
[illegible]	[illegible]	0,[illegible]
[illegible]	[illegible]	0,[illegible]
[illegible]	[illegible]	0,[illegible]

[illegible]	[illegible]6
[illegible]	[illegible]00
[illegible]	42
[illegible]	35
[illegible]	25
[illegible]	1[illegible]

Auf dieses Resultat haben namentlich drei Vorgänge eingewirkt:

1) die Errichtung des Schlacht- und Viehhofes im Jahre 1878, durch diese wurden etwa 800 durch die ganze Stadt verteilte Schlachtstellen aufgehoben, welche zur Verunreinigung des Bodens wesentlich beitrugen;

2) die in den Jahren 1858—73 in einem Teile von München ausgeführte Kanalisation, welche allmählich auf ganz München ausgedehnt wurde. Genaue Untersuchungen v. Ziemssens zeigten, daß der Typhus abdominalis, hauptsächlich die nicht kanalisierten Teile Münchens heimsuchte;

3) die 1883 eröffnete Hochquellleitung.

Ihr Einfluß auf die Typhusfrequenz wird von v. Pettenkofer und von v. Ziemssen bestritten.

Die Sterblichkeit an Lungentuberkulose (Tabelle 12 und 13) ist seit dem Jahre 1885 in regelmäßigem Sinken begriffen. Dieses ergibt sich namentlich bei Betrachtung der in folgendem aufgeführten Jahresdurchschnitte

Sterblichkeit an Lungentuberkulose, bezogen auf 1000 Lebende:

1871—75	5,0	1881—85	3,9	1891—95	3,1
1876—80	4,1	1886—90	3,5	1896—1900	3,0

Das Absinken der Sterblichkeit an Tuberkulose wird von den Münchener Statistikern als Folge einer besseren Fürsorge für die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Klasse und als eine Wirkung der Arbeiterversicherungsgesetze betrachtet.

Literatur.

Die Entwickelung Münchens unter dem Einfluß der Naturwissenschaften während der letzten Dezennien. München 1899. — Hierin namentlich die Aufsätze von Buchner und Singer. — Vergl. ferner Dr. Singer, Abminderung der Sterblichkeitsziffer Münchens in d. Festschrift zur 27. Vers. d. Deutsch. Vereins f. öffentl. Gesundheitspflege. München 1902. — Herrn Dr. Singer bin ich für die Durchsicht der auf München bezügl. Zahlen zu Dank verpflichtet.

3. Wien.

In Wien sank die Gesamtsterblichkeit in den Jahren

1851—1875 von 40 per mille auf 30,6 per mille, also um 9,4 per mille
1876—1900 „ 32 „ „ „ 20,7 „ „ „ „ 11,3 „ „

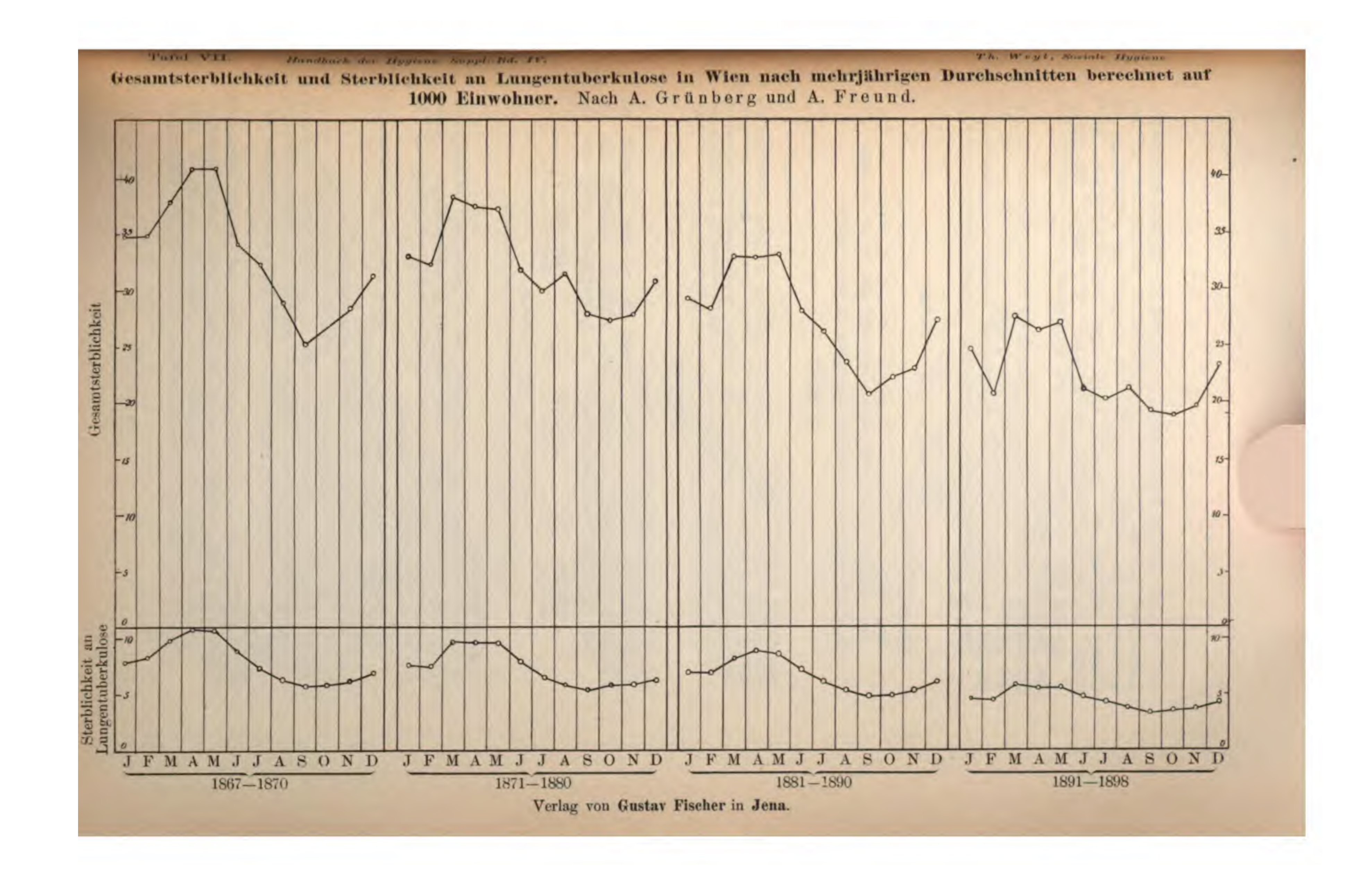
Sie betrug im Mittel:

1851—1875	36,8 per mille
1876—1900	26,15 „ „

Daß die Verminderung der Mortalität in dem Zeitraum von 1873 bis 1900 nicht alle Altersklassen gleichmäßig, sondern im wesentlichen die Klasse 16—30 betrifft, geht aus Tabelle 14 hervor, in der die prozentigen Anteile der einzelnen Altersklassen an der Gesamtmortalität zur Darstellung gelangen.

Es hat also die Sterblichkeit der Altersklasse 0—5 um ein geringes, die des Greisenalters um 4,3 Proz., d. h. um $^1/_4$ der Sterblichkeit während der Periode 1873—1875 zugenommen. Eine Abnahme der Mortalität, nämlich um 5,5 Proz., ist dagegen für die Altersklasse 16—30 Jahr, eine äußerst geringe, nämlich von 0,5 und von 1,1 Proz. für die Altersklassen 6—15 und 31—60 Jahr eingetreten.

Gesamtsterblichkeit und Sterblichkeit an Lungentuberkulose in Wien nach mehrjährigen Durchschnitten berechnet auf 1000 Einwohner. Nach A. Grünberg und A. Freund.

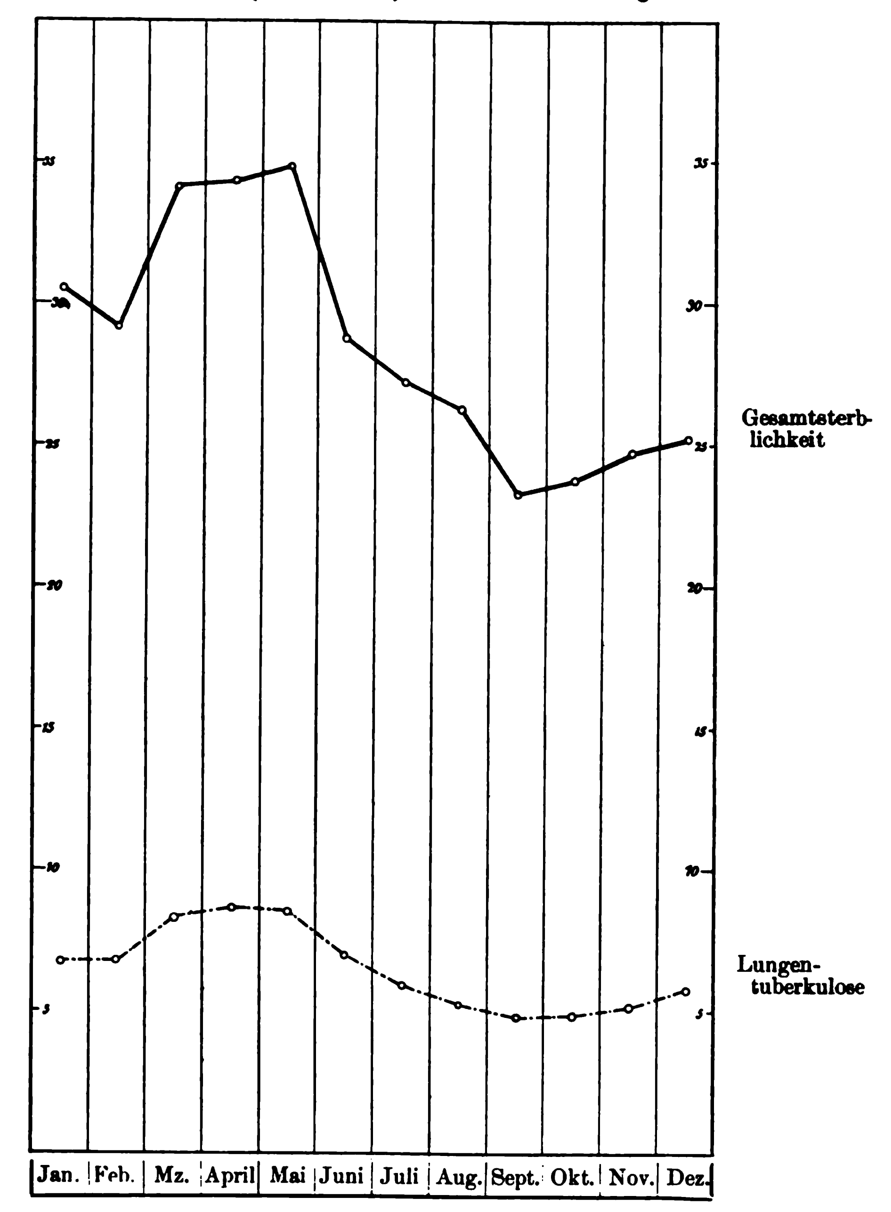


Verlag von **Gustav Fischer** in **Jena**.



Tafel VIII.

Gesamtsterblichkeit und Sterblichkeit an Lungentuberkulose in den einzelnen Monaten des Jahres berechnet auf 1000 Einwohner für die Zeit von 1867—1898 (Mittelzahlen). Nach A. Grünberg und A. Freund.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Tabelle 14.
Anteilsprozente der Altersklassen an der Gesamtmortalität.

Jahr	0—5	6—15	16—30	31—60	über 60
1873	37,7	4,3	15,8	27,1	14,6
74	47,0	3,7	14,8	25,4	14,2
75	39,6	3,7	14,7	26,3	15,4
76	45,7	3,5	13,9	24,8	14,6
77	40,7	4,6	13,7	25,9	14,8
78	42,9	4,5	12,5	25,6	14,0
79	40,6	4,2	13,1	26,2	15,1
1880	40,5	3,7	13,2	26,3	16,0
81	37,1	3,8	10,2	19,8	14,6
82	41,2	4,4	12,9	25,8	15,5
83	37,8	3,7	14,6	29,0	13,3
84	37,7	3,7	13,1	27,3	17,9
85	39,5	4,2	12,9	25,9	17,4
86	38,8	4,0	12,8	26,7	17,4
87	38,5	4,2	12,7	26,8	17,6
88	37,0	3,7	12,4	27,4	14,7
89	37,9	3,5	12,0	26,8	19,5
1890	38,6	3,2	12,4	26,6	14,8
91	45,2	4,0	9,9	23,5	17,0
92	45,0	3,9	9,4	23,0	18,4
93	43,4	3,9	9,8	23,8	18,7
94	44,3	3,5	9,8	24,8	17,4
95	43,0	3,3	10,1	25,0	18,3
96	43,0	3,6	9,5	24,7	18,9
97	42,0	3,5	9,4	25,8	17,7
98	42,0	3,2	9,5	24,9	20,3
			Proz. Mittelwerte der Mortalität		
1873—1875	41,4	3,9	14,9	26,2	14,7
1876—1880	42,0	4,1	13,2	25,7	14,9
1881—1885	38,6	3,9	12,7	25,5	14,5
1886—1890	38,1	3,7	12,4	26,8	16,8
1891—1895	44,1	3,7	9,8	24,0	17,9
1896—1900	42,3	3,4	9,4	25,1	18,9

An dem Absinken der Mortalität sind die Infektionskrankheiten wesentlich beteiligt.

Auf diese fielen — ohne Tuberkulose — im Jahre

1867 0,94 auf 1000 Todesfälle und 2,94 auf 1000 Lebende
1890 0,74 „ 1000 „ „ 1,82 „ 1000 „
1900 0,66 „ 1000 „ „ 1,38 „ 1000 „

In den im folgenden erwähnten 4 Perioden starben an Infektionskrankheiten — ohne Tuberkulose — von

1867—70 zus. 6 801 Pers., also jährl. im Mittel 1700 Pers., dan. auf 1000 Leb. 2,80
1871—80 „ 30 617 „ „ „ „ „ 3061 „ „ „ 1000 „ 4,73
1881—90 „ 16 119 „ „ „ „ „ 1611 „ „ „ 1000 „ 2,08
1891—98 „ 26 058 „ „ „ „ „ 3092 „ „ „ 1000 „ 2,06

Hiernach hat die Mortalität an Infektionskrankheiten — ohne Tuberkulose — seit 1871 um etwa 50 Proz. abgenommen. Allerdings war sie vor dem Jahre 1871, nämlich zwischen 1867 und 1870, nicht viel höher als zwischen 1881 und 1898.

Unter den Infektionskrankheiten haben vor allen übrigen Tuberkulose und Typhus abdominalis sich wesentlich verringert.

An Tuberkulose (vgl. Taf. VII u. VIII), welche von den Wienern

als „Wiener Krankheit“ bezeichnet wird, starben von 1867—1900 nicht weniger als 171 302 Personen, welche sich auf die einzelnen Perioden, wie folgt, verteilten.

Es starben an Tuberkulose:

in den Jahren	Personen	im Mittel jährlich	auf 1000 Lebende
1867—1870	20 813	5203	8,6
1871—1875	25 138	5027	7,8
1876—1880	26 998	5399	7,8
1881—1885	27 752	5550	7,5
1886—1890	25 365	5073	6,3
1891—1895	38 615	7723	5,4
1896—1900	36 621	7324	4,6

Die Sterblichkeit an Tuberkulose verringerte sich also in der Periode von 1871—1900 um 7,8—4,6, also um 3 auf 1000 Lebende.

Es betrug nun die Gesamtmortalität, berechnet auf 1000 Lebende

in den Jahren	1871—1880	32,9
„ „ „	1881—1890	27,5
„ „ „	1891—1900	22,6

und hat sich hiernach in der Periode 1871--1900 um 32,9—22,6 = 10,3 vermindert.

Hiernach kommt $^1/_3$ der Abnahme der Gesamtsterblichkeit in den Jahren 1871—1900 auf das Absinken der Sterblichkeit an Tuberkulose.

Tabelle 15.

Wohnungsdichte und Mortalität an Lungentuberkulose in Wien 1880—1899.

Bezirk	Auf 1 Zimmer entfallen Bewohner				Auf 1 Wohnungsbestandteil entfallen Bewohner				Mortalität an Lungentuberkulose pro mille der Bevölkerung			
	1880	1890	1897	1899	1880	1890	1897	1899	1880	1890	1897	1899
1	1,8	1,65	1,63	1,58	0,89	0,74	0,73	0,71	2,1	1,98	1,07	0,97
2	3,7	3,60	3,66	3,59	1,59	1,49	1,51	1,47	5,2	4,23	3,02	3,33
3	3,2	3,09	3,11	3,02	1,40	1,27	1,28	1,24	6,0	4,79	3,57	3,13
4	2,8	2,45	2,39	2,30	1,20	1,02	0,98	0,95	4,0	3,18	2,04	1,95
5	3,9	3,56	3,59	3,49	1,66	1,46	1,46	1,64	6,7	5,34	3,68	3,80
6	3,1	2,82	2,63	2,53	1,40	1,20	1,15	1,11	5,0	4,43	3,04	2,46
7	2,9	2,64	2,54	2,44	1,35	1,18	1,11	1,06	4,4	4,27	2,66	2,35
8	3,0	2,79	2,62	2,52	1,30	1,17	1,09	1,05	5,9	4,14	2,61	2,78
9	3,2	2,95	2,83	2,73	1,38	1,24	1,18	1,14	2,5	3,56	2,56	2,24
10	4,9	4,52	4,62	4,56	2,06	1,94	1,95	1,91	9,1	5,52	5,06	4,74
11	—	4,15	4,20	4,13	—	1,89	1,88	1,83	—	7,40*)	5,44	4,84
12	—	4,00	4,01	3,92	—	1,78	1,72	1,67	—	7,80*)	4,78	4,38
13	—	2,77	2,78	2,73	—	1,27	1,25	1,22	—	6,20*)	3,95	3,60
14	—	4,10	4,21	4,14	—	1,76	1,76	1,71	—	5,74*)	4,48	4,35
15	—	3,81	3,77	3,65	—	1,60	1,59	1,53	—	5,50*)	4,43	3,41
16	—	4,19	4,25	4,18	—	1,78	1,78	1,72	—	6,70*)	5,28	5,08
17	—	3,76	3,81	3,74	—	1,59	1,59	1,55	—	6,84*)	4,72	4,62
18	—	3,25	3,31	3,11	—	1,36	1,34	1,28	—	4,78*)	3,57	2,82
19	—	2,73	2,68	2,59	—	1,26	1,22	1,18	—	4,55*)	3,29	4,42

*) Zahlen pro 1891.

Diesen bemerkenswerten Erfolg setzten die wiener Hygieniker auf Rechnung vor allem der strengen Handhabung der Bau- und

Wohnungspolizei, welche die Benutzung feuchter und übervölkerter Wohnungen nach Möglichkeit zu verhindern sucht (Tab. 15), ferner aber auch der staatlichen Gewerbeaufsicht, die den gesundheitlichen Verhältnissen der Fabriken und Werkstätten erhöhte Aufmerksamkeit zuwendet.

Daß solche Beziehungen zwischen Wohnungsdichtigkeit und Tuberkulose bestehen, ergibt sich aus der vorstehender Tabelle 15. Nach den dort mitgeteilten Zahlen hat sich in allen Bezirken die Sterblichkeit an Lungentuberkulose verringert, und zwar entsprechend der Abnahme der Bebauungsziffer.

Der Typhus abdominalis hat seit 1873 wesentlich abgenommen. Es starben an genannter Krankheit:

in den Jahren	1851—1860	10 539	Personen,	also	jährlich	1054
" " "	1861—1870	6 486	"	"	"	648
" " "	1871—1875	3 533	"	"	"	706
" " "	1871—1873	2 656	"	"	"	885
" " "	1874—1875	877	"	"	"	438
" " "	1876—1880	1 163	"	"	"	232
" " "	1881—1885	646	"	"	"	129
" " "	1886—1890	459	"	"	"	91
" " "	1891—1895	442	"	"	"	88
" " "	1896—1900	460	"	"	"	92

Die Anteilsprozente des Typhus abdominalis an der Mortalität an Infektionskrankheiten betrugen:

Jahr	Anteilsprozente des Typhus abdominalis an der Mortalität der Infektionskrankheiten	Jahr	Anteilsprozente des Typhus abdominalis an der Mortalität der Infektionskrankheiten	Jahr	Anteilsprozente des Typhus abdominalis an der Mortalität der Infektionskrankheiten
1867	29,2	1879	8,5	1891	3,6
68	39,7	1880	8,4	92	2,9
69	41,8	81	6,8	93	2,3
1870	34,9	82	6,6	94	1,9
71	41,4	83	11,2	95	3,1
72	14,2	84	8,4	96	2,7
73	12,5	85	5,2	97	3,2
74	16,8	86	11,8	98	3,6
75	22,6	87	3,8	99	2,6
76	8,2	88	6,1	1900	5,9
77	15,0	89	6,3		
78	7,9	1890	3,5		

Die Sterblichkeit an Typhus abdominalis hat, wie Tabelle 16 zeigt, seit 1873 deutlich abgenommen.

Sie betrug auf 10000 Einwohner:

in den Jahren	1871—73,	im Mittel	12,4
" " "	1873—83,	" "	3,3
" " "	1884—93,	" "	0,9
" " "	1894—00,	" "	0,6

Das Jahr 1873 entspricht der Eröffnung der Kaiser Franz Joseph-Hochquellleitung. Es ist also der Abfall der Typhussterblichkeit auf die Verteilung guten Trinkwassers zurückzuführen. Das Ansteigen der Typhuskurve im Jahre 1877 wurde dadurch veranlaßt, daß filtriertes Donauwasser (Kaiser Ferdinand-Leitung) in die Hochquellleitung eingeführt werden mußte, da diese ungenügende Wassermengen lieferte.

Tabelle 16.

Sterblichkeit an Typhus abdominalis auf 10000 Einwohner (einschl. Ortsfremde und Militärpersonen) in Wien.

Jahr	Einwohner inkl. Militär	Es starben an Typhus abdominalis		Bemerkungen
		insgesamt	auf 10000 Einwohner	
1871	644 240	953	14,79	
72	652 775	761	11,65	
73	661 426	727	10,98	Kaiser Franz Joseph-Hochquellleitung eröffnet
74	670 196	372	5,55	
75	679 086	351	5,16	
76	688 097	267	3,88	
77	697 232	337	4,83	Einleitung filtrierten Donauwassers (Kaiser Ferdinand-Leitung) in die Hochquellleitung
78	706 491	189	2,67	
79	715 877	175	2,44	
1880	724 756	149	2,05	
81	735 046	149	2,02	
82	744 824	154	2,07	
83	753 879	144	1,91	
84	763 852	95	1,24	
85	773 960	104	1,34	
86	784 206	85	1,08	
87	794 591	63	0,79	
88	805 117	80	0,99	
89	815 797	79	0,96	
1890	837 299	53	0,63	
91	1 389 782	85	0,61	
92	1 408 247	115	0,81	
93	1 447 304	103	0,71	
94	1 476 965	74	0,50	
95	1 507 242	86	0,57	
96	1 538 149	79	0,51	
97	1 569 697	84	0,53	
98	1 601 901	93	0,58	
99	1 634 774	67	0,41	
1900	1 668 335	137	0,82	

Literatur.

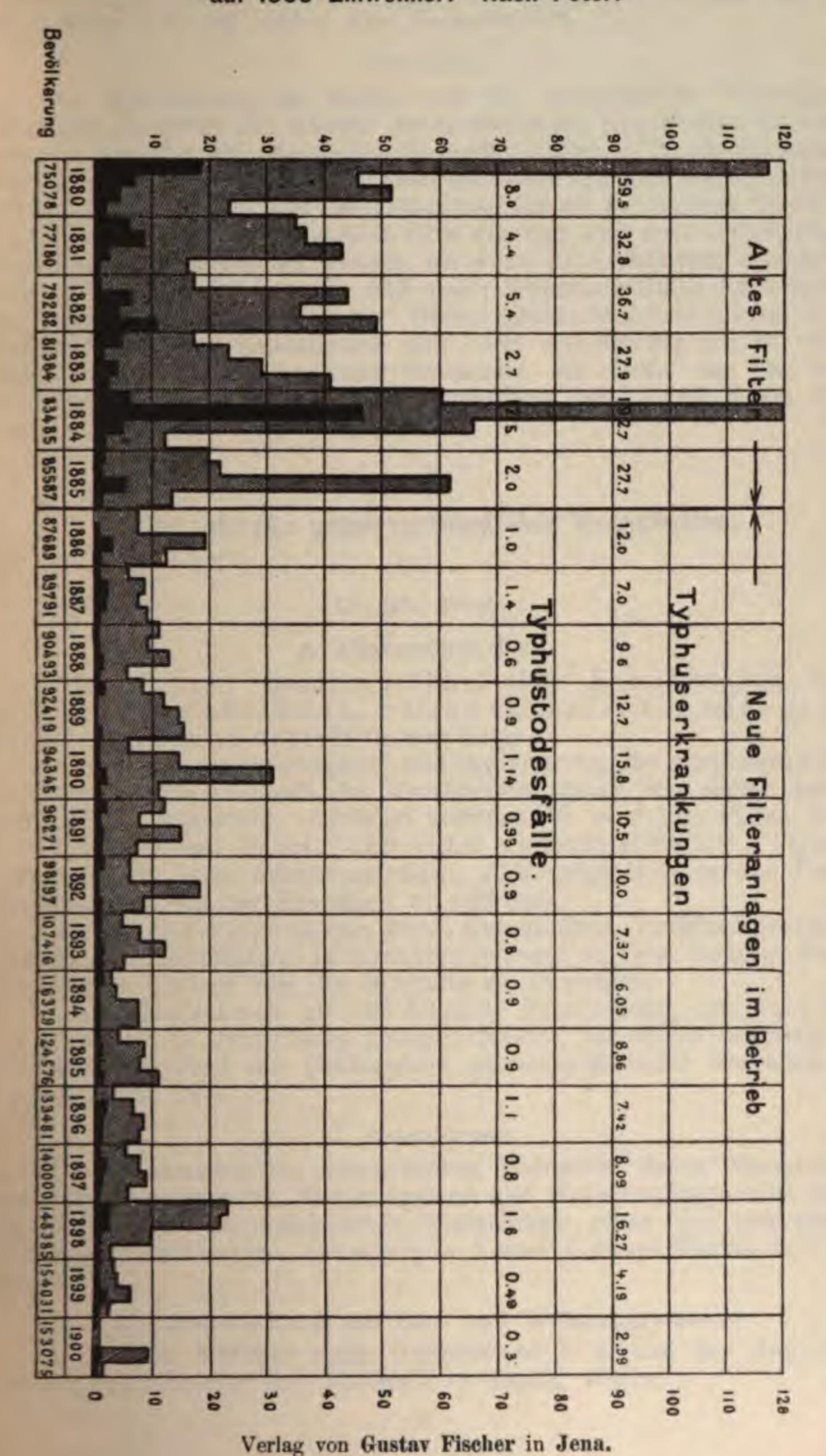
*Die Assanierung von Wien, bearbeitet von P. Kortz, H. Schneider, H. Goldemund, A. Grünberg und A. Freund, herausgeg. von Dr. Th. Weyl. Leipzig, Wilh. Engelmann, 1902. Mit 76 Textfiguren und 14 Tafeln. (Die Angaben für Typhus abdominalis sind von mir auf Grund gefälliger Mitteilungen des Herrn Oberbezirksarztes Dr. A. Grünberg neu berechnet worden, weil in dem oben zitierten Werke unter Typhussterblichkeit die Todesfälle an Typhus abdominalis und exanthematicus für einzelne Jahre zusammengefaßt wurde**).

4. Zürich.

In Zürich betrug die auf 10000 Einwohner berechnete Typhussterblichkeit im Jahre 1880: 8,0, 1881: 4,0, 1882: 5,4, 1883: 2,7, 1884: 17,5, während sie von 1884 ab, nachdem die neuen Sandfilter in Betrieb gesetzt waren, in den Jahren 1885—1900 auf 2,0, 1,0, 1,4. 0,6, 0,9, 1,14, 0,93, 0,9, 0,8, 0,9, 0,9, 1,1, 0,8, 1,8, 0,49 und 0,3 fiel. Diese Verhältnisse sind in der Tafel IX dargestellt. Aus dieser geht gleichfalls hervor, daß auch die Zahl der Typhuserkrankungen seit 1884 zu fallen beginnt.

*) **Aus Tafel IV ergibt sich die höchst merkwürdige Tatsache,** daß in Berlin, München und Wien die Typhus-Sterblichkeit ungefähr vom Jahre 1880 **gleichzeitig** auf ein niedriges Niveau hinabsteigt.

Erkrankungen und Todesfälle in Zürich an Typhus abdominalis berechnet auf 1000 Einwohner. Nach Peter.



Verlag von **Gustav Fischer** in **Jena.**

Literatur.

Die Assanierung von Zürich. Herausgeg. von Dr. Th. Weyl. Bearbeitet von Bühler, Bertschinger, Fluck, Peter, Rothpletz, Schatzmann, Wenner, Wüst. Mit 41 Textfig. u. 10 Taf. Leipzig, Wilh. Engelmann, 1903.

Schluß.

Die Assanierung der Städte und der menschlichen Wohnsitze überhaupt ist neben der Abwehr der ansteckenden Krankheiten die vornehmste Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege. Durch die Assanierung werden der Gesellschaft kostbare Leben erhalten, welche Arbeit leisten und hierdurch den wesentlichsten Zweck des Lebens fördern.

Ausdrücklich muß an diesem Orte der hier und dort verbreiteten Meinung entgegengetreten werden, als wenn die Assanierung schwächliche, dem Untersinken nahe und daher lebensunwürdige Existenzen am Leben zu erhalten bezwecke. Dieses könnte höchstens einmal eine Nebenwirkung der Assanierung sein. Die Assanierung kommt vielmehr wesentlich den normalen Existenzen zur Hilfe, die sie vor Schädlichkeiten bewahrt, welche vermeidbar sind, und denen sie sonst unterliegen würden.

II. Die Abwehr gemeingefährlicher Krankheiten.

Von

Dr. **Th. Weyl.**

A. Allgemeiner Teil.

Die Abwehr gemeingefährlicher Krankheiten erfolgt durch Maßnahmen, welche entweder vor oder nach ihrem Ausbruch ergriffen werden.

Von besonderer Wichtigkeit sind die ersteren, die vorbeugenden; aber auch nach Ausbruch der Krankheiten stehen wir diesen nicht völlig hilflos gegenüber. Zunächst verfügen wir in einigen Fällen, wie bei Diphtherie und Malaria, über sicher wirkende Heilmittel. Ferner vermögen wir durch Schutzimpfungen, z. B. gegen Pocken und Pest, die Gesunden vor der Krankheit zu schützen.

Endlich sind wir im stande, durch Quarantänen, Verkehrsbeschränkungen und Desinfektion die Krankheitserreger an ihrer weiteren Verbreitung zu hindern oder sie endgültig zu vernichten.

Diesen Maßnahmen gilt die folgende Besprechung, und zwar an der Hand der in Deutschland gültigen Gesetze, namentlich des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900.

1. Assanierung.

Die Assanierung der menschlichen Wohnsitze durch Wasserversorgung, Entwässerung, Straßenhygiene und Wohnungshygiene ist eine der wichtigsten prophylaktischen Maßnahmen gegen die gemeingefährlichen Krankheiten. Sie wurde in Kapitel I dieses Werkes S. 1 ff. behandelt.

2. Ueberwachung des Bau- und Wohnungswesens.

Vergleiche hierüber unter Tuberkulose S. 40 und den von Dr. Eberstadt bearbeiteten Abschnitt in diesem Werke.

3. Anzeigepflicht.

Um die Verbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindern, ist es nötig, die Verwaltungsbehörden möglichst frühzeitig von dem Auftreten der Krankheit in Kenntnis zu setzen. Es kommt daher sehr viel darauf an, daß der erste oder wenigstens die ersten Fälle zur Anzeige gelangen. Wenn die Krankheit erst viele Bewohner einer Stadt befallen hat, also zur Epidemie geworden ist, macht ihre Bekämpfung große, häufig unübersteigbare Schwierigkeiten.

Anzeigepflichtig ist in Preußen und anderen Bundesstaaten jede Erkrankung und jeder Todesfall an:

Cholera, Diphtherie, Flecktyphus, gelbes Fieber, ansteckende Genickstarre (Meningitis cerebro spinalis-epidemica), Kindbettfieber, Körnerkrankheit (Granulose, Trachom, kontagiöse Augenentzündung), Lungen- und Kehlkopftuberkulose*), Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern), Rückfallfieber (Recurrenz), Scharlach, Syphilis, Tripper und Schanker bei Personen, die gewerbsmäßig Unzucht treiben, Unterleibstyphus (Nervenfieber, Typhus abdominalis), Milzbrand, Rotz, Tollwut (Hundswut, Lyssa), Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung, Trichinose, endlich jeder Fall, der den Verdacht von Kindbettfieber, Typhus abdominalis oder Rotz erweckt.

Falls erforderlich, kann die Zentralbehörde (Ministerium) die Anzeigepflicht zeitweilig auch auf andere, als die oben genannten Krankheiten, z. B. auf Malaria, (Wechselfieber) und Keuchhusten, ausdehnen.

Zur Anzeige verpflichtet ist in erster Linie der behandelnde Arzt, dann jede mit der Pflege des Kranken beschäftigte Person, weiter für den Fall, daß der Erkrankte allein steht, der Wohnungs- oder Hausbesitzer und endlich der Leichenschauer. Für Krankenhäuser und Gefängnisse ist Anzeige durch den Vorsteher zu erstatten.

In Deutschland besteht ferner ein Austausch über das Vorkommen gemeingefährlicher Krankheiten zwischen Civil- und Militärbehörden.

Internationale Vereinbarungen.

Die meisten Kulturstaaten haben Verträge abgeschlossen, auf Grund deren sie einander über den Ausbruch der Cholera und die gegen die Krankheit getroffenen Maßnahmen unterrichten. Es wäre wünschenswert, daß diese internationale Anzeigepflicht auch auf andere Krankheiten, wie Pest, gelbes Fieber, ausgedehnt würde**). (Vgl. auch See- und Landquarantänen p. 30.)

4. Organisation des ärztlichen Dienstes.

Dem Arzte fällt bei der Abwehr der gemeingefährlichen Krankheiten die wichtigste Rolle zu. Daher hat man von jeher für die Organisation des ärztlichen Dienstes schon in Friedenszeiten Sorge getragen. Im Auftrage der öffentlichen Gewalten, des Reiches, des Staates, der Gemeinde ist der Amtsarzt (Kreisarzt, Bezirksarzt), der Stadtarzt, der Hafenarzt, der Armenarzt und Gewerksarzt (Kassenarzt), der Schul- und Gefängnisarzt tätig. Diesen Aerzten

*) Diese Erkrankung jedoch nur dann, wenn ein an vorgeschrittener Lungen- und Kehlkopftuberkulose Erkrankter seine Wohnung wechselt.

**) Dieses steht dem Vernehmen nach in baldiger Aussicht.

gegenüber, die aus öffentlichen Mitteln besoldet werden und dem einzelnen daher unentgeltliche Hilfe leisten, steht der Privatarzt der von dem Kranken nach seiner Wahl zu Rate gezogen wird und daher von diesem bezahlt werden muß.

Die aus öffentlichen Mitteln besoldeten Aerzte berichten über ihre Wahrnehmungen und Schritte an die ihnen vorgeordneten Behörden, also z. B. die Gemeindeärzte an den Magistrat, die Kreisärzte an den Landrat. Dem Regierungspräsidenten steht als Sachverständiger der Medizinalrat zur Seite. Die höchste Fachbehörde des Reiches, der jedoch ein wesentlich konsultativer Charakter beiwohnt, ist das kaiserliche Gesundheitsamt. Auch die Einzelstaaten besitzen ärztliche Zentralbehörden. Solche sind z. B. für Preußen der Medizinalminister und sein technischer Beirat, die Deputation für das Medizinalwesen.

5. Schutzmaßregeln.

a) Beobachtung kranker, krankheits- und ansteckungsverdächtiger Personen.

Diese ist geboten bei Personen, die der Prostitution angehören, ferner bei Körnerkrankheit, Rückfallfieber, Typhus und Rotz.

Die Prostituierten vermögen ihre Krankheit wissentlich oder unwissentlich auf Gesunde, z. B. auf Personen ihrer Umgebung, ferner auf diejenigen, mit denen sie geschlechtlichen Verkehr pflegen, zu übertragen. Die Körnerkrankheit erzeugt häufig so umfangreiche Epidemien, z. B. in Schulen, daß sie der Erfahrung nach nur mit öffentlichen Mitteln bekämpft werden kann. Zu diesen gehört aber die Anberaumung öffentlicher, von einem Arzte abzuhaltender Termine, an denen die Erkrankten auf Grund polizeilicher Aufforderung erscheinen müssen, um sich behandeln zu lassen.

Wer glaubhaft nachweist, daß er sich in regelmäßiger ärztlicher Behandlung befindet, ist von der Beobachtung durch den behandelnden Arzt befreit.

b) Meldepflicht bei zureisenden Personen.

Diese Maßregel trifft namentlich Wanderarbeiter, Hausierer und Vagabunden, weil diese Personen sehr häufig an Körnerkrankheit, Rückfallfieber, Typhus und auch an Geschlechtskrankheiten leiden. Die Meldung ist bei der zugehörigen Polizeibehörde zu erstatten.

c) Absonderung kranker und krankheitsverdächtiger Personen.

Die Absonderung kranker und krankheitsverdächtiger Personen ist geboten, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern, und ist eine der wirksamsten, hier in Betracht kommenden Maßregeln.

Diese Absonderung kann zunächst in der Wohnung des Erkrankten erfolgen. Wenn aber der Krankheitsverdächtige oder Kranke in einer übervölkerten Wohnung oder in einem öffentlichen Gebäude, wie z. B. in einer Schule, Kaserne oder in einem Gefängnis sich befindet, ist es unmöglich, ihn gegen die Gesunden in erfolgreicher Weise abzusperren. Dann gestattet das Gesetz, ihn ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum überzuführen.

Ferner wird man Personen, die in milchwirtschaftlichen Betrieben

oder in Speisewirtschaften beschäftigt sind, oder welche in der Nähe solcher Betriebe wohnen, nicht in ihrer Wohnung, sondern in einem Krankenhause behandeln, weil manche Krankheitserreger, z. B. die des Typhus und der Cholera, an den Nahrungsmitteln haften und durch diese übertragen werden können.

d) See- und Landquarantänen.

Um die Uebertragung von Cholera, Gelbfieber und Pest zu verhindern, werden die aus verdächtigen Ländern kommenden Schiffe bei der Ankunft im Hafen ärztlich untersucht. Wenn an Bord alles gesund ist, setzen die Passagiere ihre Reise fort und die Waren dürfen in den Handel gelangen.

Falls nötig, hat man auch die bei der ärztlichen Untersuchung gesund Befundenen an ihrem Bestimmungsorte einer ärztlichen Kontrolle unterworfen.

Finden sich dagegen an Bord Kranke oder an verdächtigen Symptomen erkrankt Gewesene, so werden diese, sowie ihre nächste Umgebung in Quarantäneanstalten gebracht und hier ärztlich beobachtet und behandelt. Das Schiff und die Waren werden nach Möglichkeit desinfiziert.

Deutsche Quarantäneanstalten befinden sich in am Dollart bei Emden, in Bremerhaven, in Cuxhaven, in Vooszbrok an der Kieler Föhrde, bei Swinemünde, auf der Westerplatte bei Danzig, an der Südermole bei Memel.

In ähnlicher Weise verfährt man mit den aus verdächtigen Ländern auf dem Landwege ankommenden Menschen und Waren. Nur die Krankheitsverdächtigen und Kranken werden zurückgehalten und beobachtet oder ärztlich behandelt. Für Deutschland ist namentlich die Beobachtung der aus Rußland und Galizien stammenden Auswanderer von Wichtigkeit. Zu diesem Zwecke sind in Bajohren (Kreis Memel), Eydtkuhnen (Kreis Stallupönen), Prostken (Kreis Lyk) und Otloschin (Kreis Thorn) Beobachtungsstationen angelegt worden. In diesen werden die Gesunden gebadet und die Kranken oder Krankheitsverdächtigen beobachtet. Die Gesunden werden in besonderen Bahnzügen nach Ruhleben bei Charlottenburg befördert und hier nochmals kontrolliert. Sie gelangen schließlich in die Auswandererhäfen Hamburg oder Bremen, um vor ihrer Auswanderung nochmals gebadet, ärztlich untersucht und, falls nötig, einige Tage beobachtet zu werden.

Die Absperrung ganzer Landesteile ist an sich wirksam, aber in den meisten Fällen undurchführbar, weil hierzu eine sehr große Zahl von Truppen nötig ist.

Die Quarantäne in ihrer ursprünglichen, aus dem Mittelalter stammenden Form, bei welcher verdächtige Schiffe 40 Tage und länger unter Beobachtung gestellt wurden, wird nur noch von wenigen Nationen, z. B. von der Türkei, ausgeführt. Sie ist entbehrlich und schädigt häufig die auf dem Schiffe befindlichen Gesunden.

Die jetzige Form der Land- und Seequarantänen beruht zum Teil auf internationalen Verträgen (S. 28).

e) Die Kenntlichmachung der Häuser oder Wohnungen.

Diese ist namentlich bei Pocken und Cholera wichtig, aber auch bei anderen Infektionskrankheiten, wie Rückfallfieber und Typhus,

erwünscht, weil sie den Verkehr ablenkt und hierdurch die Verbreitung der Krankheit erschwert.

f) Verkehrs- und Berufsbeschränkung für Krankenpfleger und Hebeammen.

Krankenpfleger kommen mit den Kranken in häufige und nahe Berührung und sind daher wohl geeignet, die Krankheitsträger auf Gesunde zu übertragen. Dasselbe gilt von Hebeammen, die eine an Kindbettfieber erkrankte Frau gepflegt haben. Aus diesen Gründen dürfen die genannten Personen erst dann eine andere Pflege übernehmen, wenn sie ihren Körper, sowie ihre Wäsche, Kleidung und Instrumente nach Anweisung des Amtsarztes desinfiziert haben. Vor diesem Zeitraum darf die Hebeamme auch keine andere Wochenpflege übernehmen oder eine Schwangere innerlich untersuchen.

g) Beschränkung des Gewerbebetriebes.

Wenn sich in Räumen, die sich in unmittelbarer Verbindung mit Fabriken und Handlungen befinden, in denen Nahrungsmittel oder Gebrauchsgegenstände hergestellt oder aufbewahrt werden, ein von einer gemeingefährlichen Krankheit Befallener befindet oder befunden hat, so können die genannten Waren zeitweise vom Verkaufe ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung findet namentlich auf Vorkost, handlungen, Molkereien, Milchhandlungen, Schlächtereien, Abdeckereien Gerbereien, Roßhaarspinnereien, Lumpenhandlungen u. s. w. Anwendung. Diejenigen Krankheiten, bei denen man eine Uebertragung der Krankheit durch Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände besonders fürchten muß, sind: Diphtherie, Scharlach, Typhus, Milzbrand und Cholera.

Nachdem der Erkrankte in ein Krankenhaus übergeführt und die Desinfektion der Wohnung ausgeführt ist, kann die Beschränkung des Gewerbebetriebes aufhören.

h) Beschränkung oder Verbot der Ansammlung größerer Menschenmengen.

Bei der Ansammlung größerer Menschenmengen können die Krankheitserreger zu Zeiten von Epidemien leicht in größerer Menge verbreitet werden. Aus diesen Gründen pflegt man zu Epidemiezeiten Märkte, Volksfeste, öffentliche Aufzüge und Versammlungen nach Möglichkeit einzuschränken oder wohl auch gänzlich zu untersagen.

i) Verbot des Schulbesuches und Schluß der Schulen.

Kinder, in deren Familien Infektionskrankheiten, wie Diphtherie, Ruhr, Scharlach, Masern, Keuchhusten und Typhus herrschen, müssen vom Schulbesuch ferngehalten werden, da sie in der Schule Gelegenheit finden, ihre Krankheit auf gesunde Schüler zu übertragen.

Wenn in einer Schulklasse viele Fälle derselben ansteckenden Krankheit, z. B. von Diphtherie, Scharlach und Masern beobachtet werden, ist es nötig, die Klasse vorläufig zu schließen und sie erst wieder nach Ausführung der Desinfektion in Benutzung zu nehmen (vergl. S. 32).

k) Schluß öffentlicher Bäder, Brunnen und Wasserleitungen.

Bei Cholera, Fleckfieber, Pest, Typhus und Ruhr, die durch das Wasser verbreitet werden können, empfiehlt es sich, Brunnen, Wasserleitungen, öffentliche Bäder, ferner Wasch- und Bedürfnisanstalten zeitweilig zu schließen. Diese Maßregel muß nach möglichst kurzer Zeit wieder rückgängig gemacht werden. Inzwischen ist die Bevölkerung mit einwandfreiem Wasser, z. B. mit gekochtem Wasser zu versorgen.

l) Räumung von Wohnungen und Häusern.

Wohnungen und Häuser, in denen viele Menschen unter ungünstigen sanitären Verhältnissen zeitweise oder dauernd zusammenleben, wie dieses namentlich in niederen Herbergen, sogenannten Pennen, der Fall ist, können für manche Krankheiten, wie Ruhr, Rückfallfieber, Pocken und Typhus, als Brutstätte dienen. Solche Wohnungen oder Häuser müssen daher desinfiziert werden (siehe unten). Bisweilen läßt sich eine gründliche Desinfektion erst vornehmen, nachdem die Wohnungen oder Häuser geräumt sind. In solchen Fällen muß dafür gesorgt werden, daß die Insassen vorläufig anderweitig untergebracht werden. Auch die Körper, Kleider und Gebrauchsgegenstände dieser Personen sind zu desinfizieren, bevor sie die desinfizierte Wohnung wieder beziehen dürfen.

m) Desinfektion.

Die Erreger der auf S. 28 genannten Krankheiten müssen, soweit dieses irgend möglich ist, abgetötet werden. Diese regelrecht ausgeführte Abtötung wird Desinfektion genannt.

Die Krankheitserreger können haften: am Körper und an den Ausscheidungen des Erkrankten bez. Gestorbenen. Namentlich können der Nasenschleim, das Ausgehustete und Erbrochene, ferner die Fäkalien Sitz der Krankheitserreger sein. Ferner sind als Träger der Infektion zu betrachten: Kleider, Wäsche, Gebrauchsgegenstände, Speisen und Speisereste, die mit dem Erkrankten bez. Gestorbenen in Berührung gekommen sind.

Die Desinfektion kann erfolgen:

1) durch Verbrennung derjenigen Materialien, an denen die Erreger der Krankheit haften. Diese Maßregel wird namentlich bei minderwertigem Material, also z. B. bei Strohsäcken, billigen Möbeln, ärmlichen Kleidungsstücken angewandt werden,

2) durch Einwirkung von Wasserdampf bei mindestens 100 Grad Celsius. Die Desinfektion mittels Wasserdampfes wird in besonderen Anstalten (Desinfektionsanstalten) und eigens konstruierten Apparaten durchgeführt. Durch Wasserdampf können die meisten hier in Betracht kommenden Gegenstände desinfiziert werden. Eine Ausnahme machen Ledersachen und furnierte Möbel.

3) durch Chemikalien, wie Kalk, Chlorkalk, rohe Karbolsäure, Karbolseifenlösung und Formalin. Letzteres findet ausgedehnte Anwendung bei der Desinfektion der Wohnungen und der in ihnen enthaltenen Gebrauchsgegenstände und Möbel. Die übrigen Chemikalien werden vorzugsweise für die Desinfektion von Fäkalien und von Abwässern benutzt.

Für die Ausbildung von Desinfektoren und für die

Bereitstellung der zur Desinfektion nötigen Gerätschaften muß in Friedenszeiten Sorge getragen werden. Desinfektorenschulen sind in Breslau und Potsdam errichtet worden.

n) Vernichtung der Ratten und anderen Ungeziefers.

Die Ratten, Mäuse sind beim Ausbruch einer Pest abzutöten, weil sie die Krankheit zu verbreiten pflegen.

o) Ordnung des Leichenwesens.

Der Erfahrung nach können unter gewissen Umständen Krankheitserreger durch Leichen verbreitet werden.

Daher sollte während einer Epidemie die Ausstellung der Leichen in offenem Sarge, das Betreten der Sterbehäuser, die Abhaltung von Leichenschmäusen, das Leichengefolge, die Abhaltung längerer Ceremonien am Grabe untersagt werden. Obgleich gut bewirtschaftete Friedhöfe keine Gefahr für die öffentliche Gesundheitspflege darbieten, sollten Infektionsleichen im Falle einer Epidemie nicht dem Erdgrabe anvertraut, sondern zu größerer Sicherheit durch Feuer bestattet werden.

p) Schutzimpfung.

Bei einigen Krankheiten hat man durch Schutzimpfung Menschen und Tiere gegen die betreffende Krankheit unempfindlich gemacht (immunisiert).

Für Menschenkrankheiten ist dieses mit absoluter Sicherheit bei Pocken, weniger sicher auch bei Diphtherie und Pest geglückt.

Tiere lassen sich gegen Lungenseuche, Milzbrand, Rinderpest, Rotlauf und Schafpocken immunisieren.

Literatur.

Vgl. *Oeffentliche Maßnahmen gegen ansteckende Krankheiten bearbeitet von Nocht, Schwarz, Weyl, im Handbuch der Hygiene, heraus. v. Th. Weyl. Bd. IX.*

Hygiene der Prostitution, bearb. v. Blaschko im Handbuch der Hygiene, Bd. X. herausg. v. Th. Weyl.

Reichsgesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900.

Vorläufige Ausführungsbestimmungen zu vorstehendem Gesetz, Reichsgesetzblatt vom 6. Oktober 1900.

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetze betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900. Haus d. Abgeordneten, 19. Legislaturperiode, X. Session, 1903. Nr. 40 (Preußen).

Dr. Burkhard, Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze No. 56 (1900).

Begründung des Entwurfes eines Gesetzes betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Reichstag, X. Legislaturperiode I. Sess. 1898/1900 No. 60 der Drucksachen.

B. Besonderer Teil.

I. Lungenschwindsucht (Lungentuberkulose).

1) Verbreitung.

Die Tuberkulose*) ist über die ganze Welt verbreitet und die farbigen Rassen erliegen der Krankheit nicht minder als die weißen. Ihre Bedeutung Bedeutung als Volkskrankheit ergibt sich aus den folgenden Tabellen.

Nach Tabelle 1 (s. u.) schwankt die Sterblichkeit an Lungenschwindsucht in den hauptsächlichsten Staaten Europas, auf 1000 Lebende berechnet, zwischen 1,4 (England) und 4,0 (Rußland), im Deutschen Reiche 2,2 im Durchschnitt der Jahre 1894/97. (Vergl. Tafel X.) Daß die Sterblichkeit in den einzelnen Teilen Deutschlands verschieden groß ist, zeigen Tafel XI und XII.

Wie die Sterblichkeit der Altersklasse 15—60 Jahre an Tuberkulose in den einzelnen Teilen Deutschlands sich gestaltet, bringt Tafel XII zur Anschauung. Die Sterblichkeit ist in den Industriebezirken des Westens, Sachsens und Oberschlesiens größer als in den östlichen und nördlichen Provinzen Preußens, welche hauptsächlich Ackerbau treiben.

In 30 Städten von über 100000 Einwohnern (Tabelle 2, S. 35) schwankt die auf 1000 Einwohner berechnete Sterblichkeit zwischen 1,8 (London und Neapel) und 5,1 (le Havre). Sie beläuft sich in deutschen

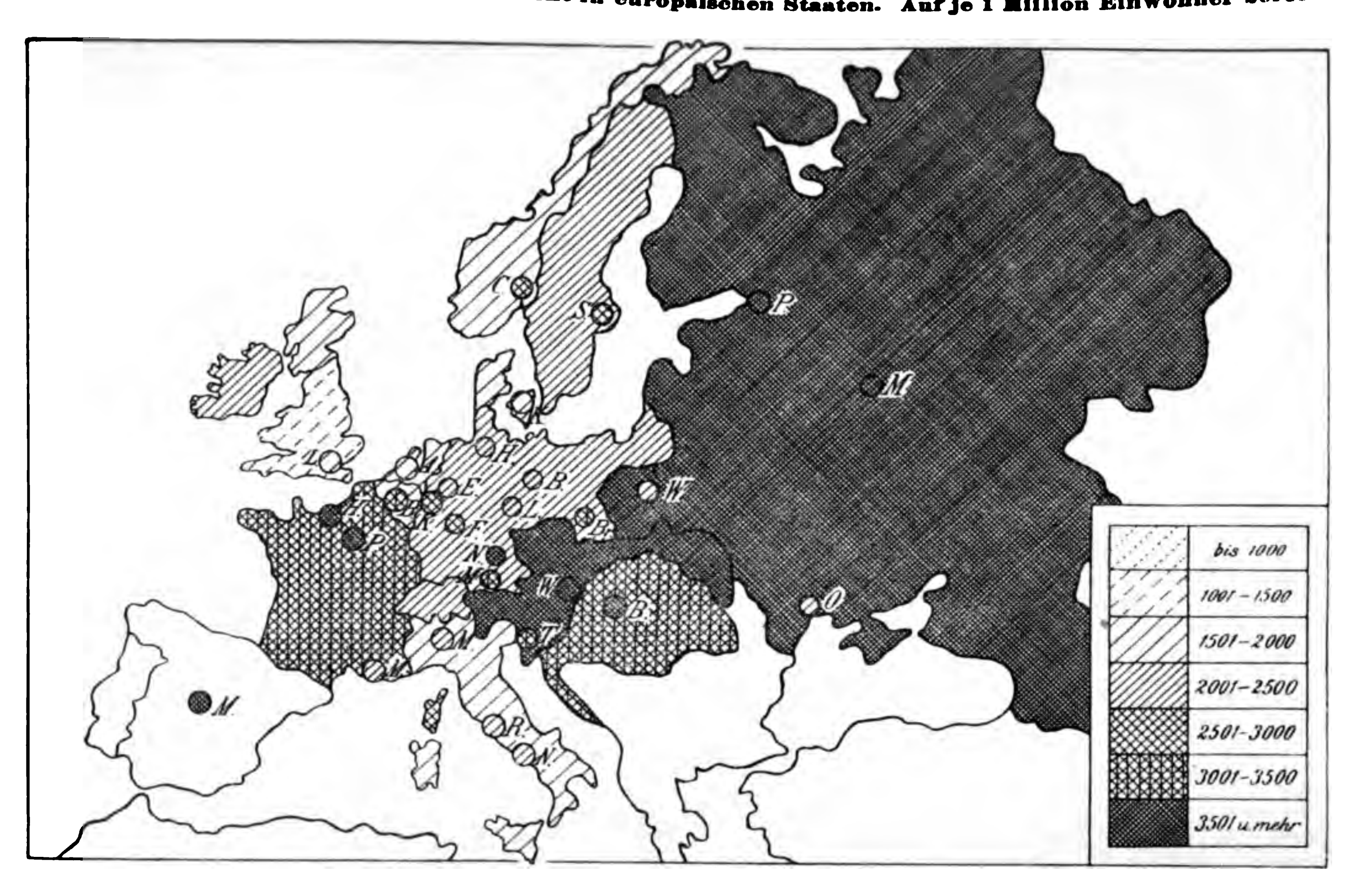
Tabelle 1. (Siehe Tafel X).

Verbreitung der Lungenschwindsucht (Tuberkulose der Lungen) in einigen Staaten Europas.

Staat	Durchschnitt der Jahre	Einwohner	Es starben insgesamt an Lungenschwindsucht	an entzündlichen Krankheiten der Atmungsorgane	zusammen	auf 1000 Lebende an Lungenschwindsucht	an entzündlichen Krankheiten der Atmungsorgane	zusammen
Deutsches Reich	1894/97	49 473 793	111 067	130 974	242 041	2,2	2,6	4,9
Oesterreich	1895/96	24 789 932	89 871	56 597	146 468	3,6	2,3	5,9
Ungarn	1893/95	15 663 658	49 871	38 182	88 053	3,2	2,4	5,6
Italien	1895/97	31 195 840	58 371	149 341	207 712	1,9	4,8	6,7
Schweiz	1894/97	3 046 063	24 776	25 942	50 718	2,0	2,1	4,2
Frankreich*	1894/97	7 236 426	87 498	88 092	175 590	3,0	3,9	6,1
England	1894/97	30 554 130	41 506	96 222	137 728	1,4	3,1	4,5
Schottland	1893/96	4 140 288	7 153	13 111	20 264	1,7	3,2	4,9
Island	1894/97	4 704 750	9 548	13 045	22 593	2,0	2,8	4,8
Niederlande	1892/95	4 704 971	8 865	18 859	27 724	1,9	4,0	5,9
Belgien	1890	6 147 041	10 859	28 772	39 631	1,8	4,7	6,4
Dänemark*	1894/97	795 540	6 084	7 389	13 473	1,9	2,3	4,2
Schweden*	1893/96	952 674	8 802	10 363	19 165	2,3	2,7	5,0
Norwegen	1891/95	2 014 600	17 501	17 716	35 217	1,7	1,8	3,5
Rußland*	1890/92	3 747 831	44 816	47 292	92 108	4,0	4,2	8,2

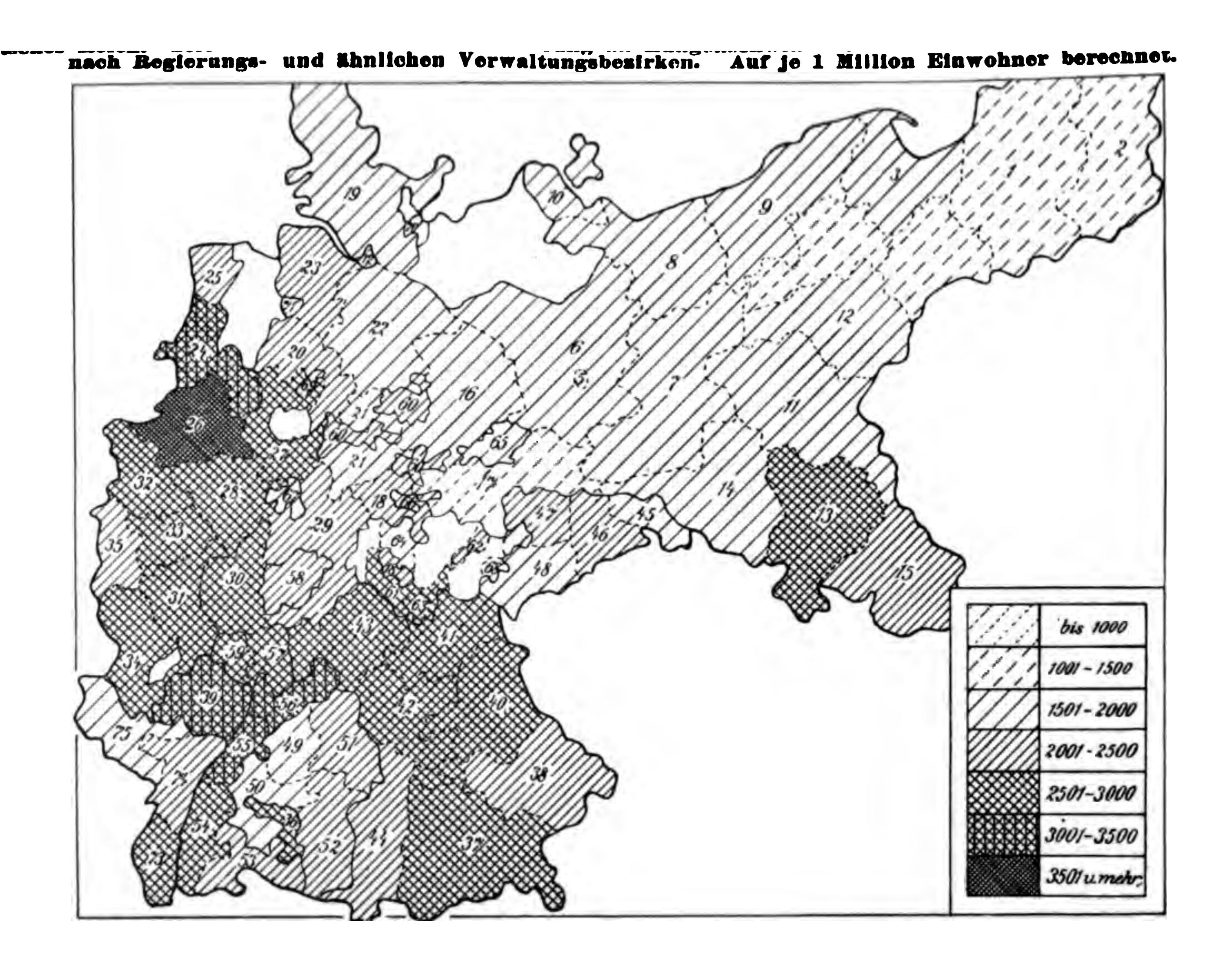
*) Viele Todesfälle an Lungenschwindsucht werden nicht als solche erkannt, andere werden auf entzündliche Prozesse der Atmungsorgane, z. B. auf Brustfell- und auf Lungenentzündung, zurückgeführt. Daher sind in den Tabellen 1 und 2 auch die an entzündlichen Krankheiten der Atmungsorgane erfolgten Todesfälle verzeichnet.

Europa. Sterblichkeit an Lungenschwindsucht in europäischen Staaten. Auf je 1 Million Einwohner berechnet.

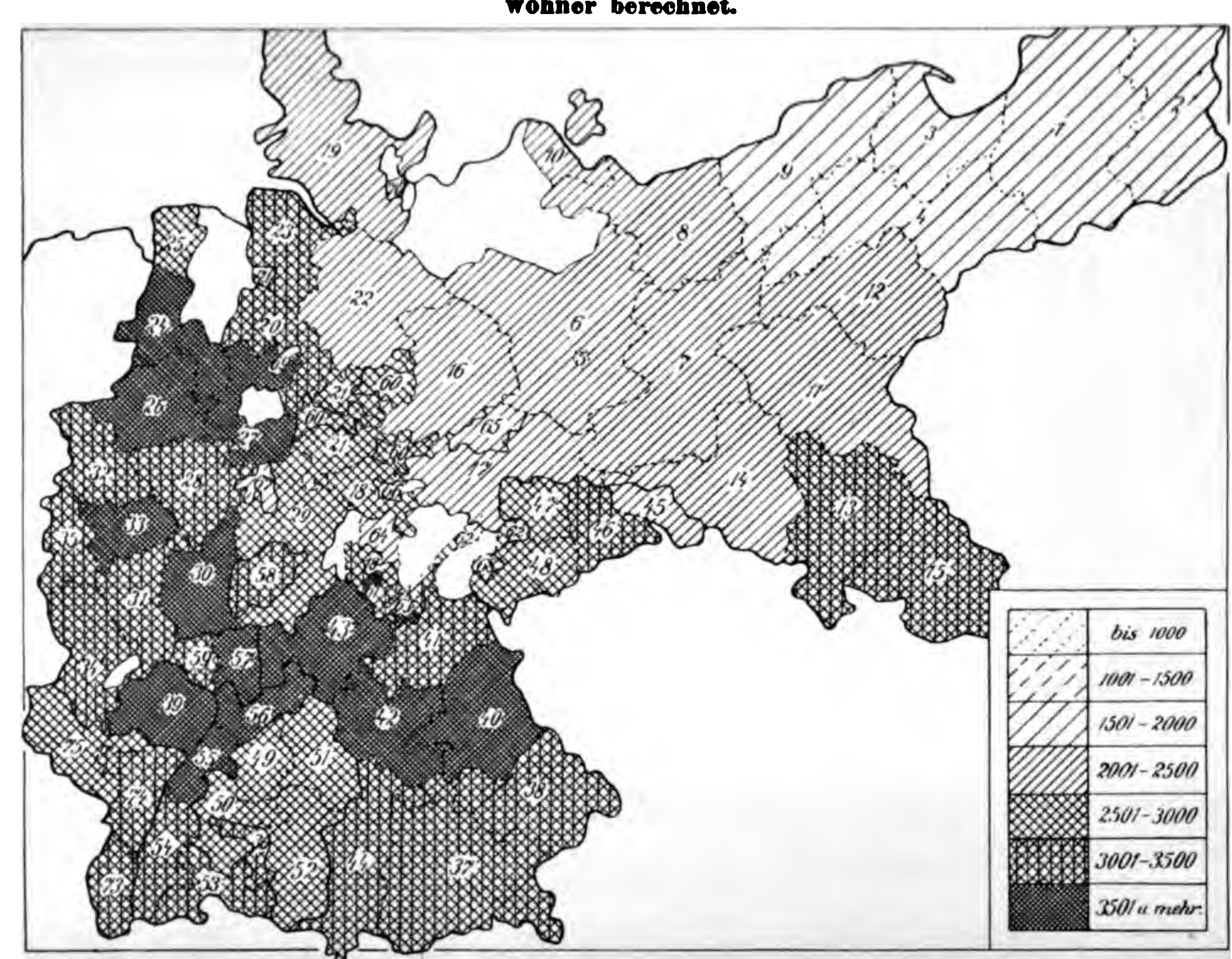


Verlag von Gustav Fischer in Jena.

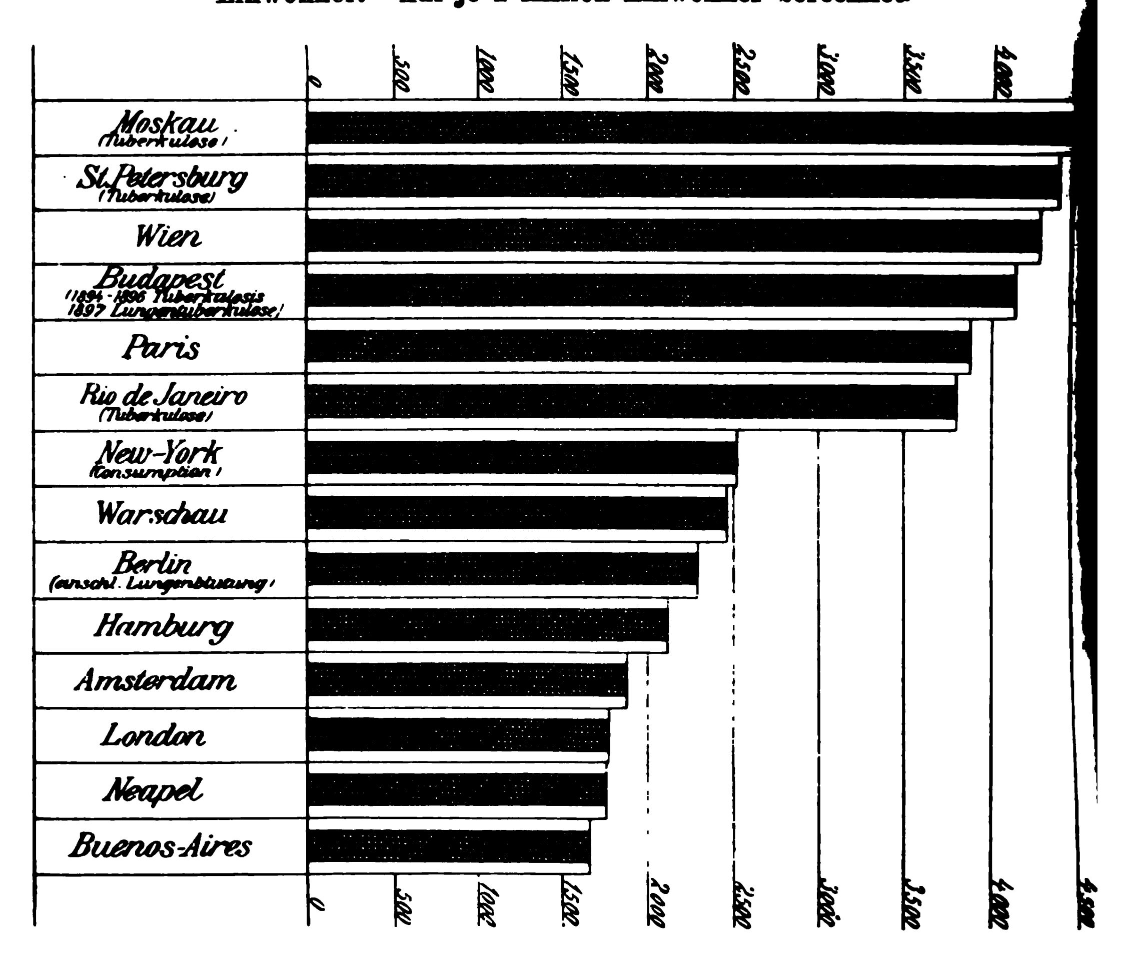
nach Regierungs- und ähnlichen Verwaltungsbezirken. Auf je 1 Million Einwohner berechnet.



Deutsches Reich. Sterblichkeit an Lungenschwindsucht unter der Bevölkerung im Alter von 15—60 Jahren im Durchschnitt der Jahre 1894/97 nach Regierungs- und ähnlichen Verwaltungsbezirken. Auf je 1 Million Einwohner berechnet.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Tabelle 2. (Siehe Tafel XIII).

Sterblichkeit an Lungenschwindsucht in einigen Städten mit mehr als 100000 Einwohnern.

(Die fettgedruckten Städte besitzen mehr als 500000 Einwohner.)

Städte	Einwohner	Durchschnitt der Jahre	Es starben insgesamt			Es starben auf 1000 Lebende		
			an Lungenschwindsucht	an entzündlichen Krankheiten der Atmungsorgane	zusammen	an Lungenschwindsucht	an entzündlichen Krankheiten der Atmungsorgane	zusammen
sterdam	498 772	1896/98	2 809	4 548	7 357	1,9	3,0	4,9
rlin	1 677 304	1894/97	15 487	13 510	28 997	2,3	2,0	4,3
slau	373 163	"	5 098	4 225	9 323	3,4	2,8	6,2
dapest	579 275	"	9 594	8 855	18 449	4,1	3,8	8,0
issel	190 313	"	2 386	2 536	4 922	3,1	3,3	6,5
ristiania	164 370	1891/95	2 333	2 531	4 864	2,8	3,1	5,9
berfeld	139 337	1894/97	1 289	1 437	2 726	2,3	2,6	4,9
ankfurt a. M.	229 279	"	2 508	1 943	4 451	2,7	2,1	4,9
unburg	625 552	"	5 293	5 113	10 406	2,1	2,0	4,2
Havre	118 478	"	2 410	1 506	3 916	5,1	3,2	8,3
ln	321 564	"	3 284	2 610	5 894	2,6	2,0	4,6
penhagen	338 151	"	2 594	3 047	5 641	1,9	2,3	4,2
ipzig	399 963	"	3 906	3 386	7 292	2,4	2,1	4,6
ndon	4 406 659	"	31 159	61 245	92 404	1,8	3,5	5,2
ailand	441 899	"	4 214	8 016	12 230	2,4	4,5	6,9
ünchen	407 307	"	4 964	4 221	9 185	3,0	2,·	5,6
arseille	447 344	"	3 381	8 409	11 790	1,9	4,7	6,6
oskau	817 495	1889/92	14 936	20 151	35 087	4,6	6,2	10,7
adrid	482 816	1893/96	7 873	18 324	26 197	4,1	9,5	13,6
ürnberg	162 386	1894/97	2 680	1 710	4 390	4,1	2,6	6,8
eapel	527 192	1893/94	3 717	16 345	20 062	1,8	7,8	9,5
ew York	1 977 641	1894/97	20 004	25 613	45 617	2,5	3,2	5,8
dessa	300 000	1889/92	2 942	2 949	5 891	2,5	2,5	4,9
Paris	2 511 629	1894/97	38 880	24 727	63 607	3,9	2,5	6,3
Petersburg	1 027 624	1889/92	18 128	17 276	35 404	4,4	4,2	8,6
om	471 801	1894/97	3 557	6 590	10 147	1,9	3,5	5,4
tockholm	259 304	"	2 745	2 669	5 414	2,6	2,6	5,2
riest	161 886	1895/97	2 046	2 387	4 433	3,1	3,7	6,8
arschau	551 668	1894/97	5 414	9 069	14 483	2,5	4,1	6,6
ien	1 511 114	"	25 820	22 650	48 470	4,3	3,7	8,0

Städten von mehr als 100000 Einwohnern auf 2,1 (Hamburg), 2,3 Berlin und Elberfeld), 2,4 (Leipzig), 2,6 (Köln), 2,7 (Frankfurt a. M.), 3,0 (München), 3,4 (Breslau) und 4,1 (Nürnberg). (Vergl. Tafel XIII.)

Aber die Tabellen 1 und 2 verzeichnen nur die **Todesfälle** an Lungenschwindsucht, welche z. B. im Deutschen Reiche jährlich mehr als 110000 betragen.

Viel größer noch als die Zahl der Gestorbenen ist die Zahl der an Tuberkulose der Lungen Erkrankten. Sie beträgt nach einer Schätzung, die sich auf amtliche Erhebungen stützt, im Deutschen Reiche in einem einzigen Jahre (1899) mehr als 226000 Personen.

Die Tuberkulose erfordert in einem Jahre mehr Opfer als Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Masern, Scharlach und Typhus zusammen genommen. Es starben nämlich in runden Zahlen im Jahre 1894 im Deutschen Reiche

an Tuberkulose	123000
an Diphtherie, Croup, Masern, Scharlach, Keuchhusten und Typhus	115000.

Während in den 40 Jahren von 1831—1870 an Cholera in Preußen 340000 Menschen starben, hat die Tuberkulose während der 20 Jahre von 1875—1894 etwa 1669000 Menschen hingerafft. Die Tuberkulose ist also eine viel gefährlichere Krankheit als eine so gefürchtete Volksseuche wie die Cholera. Und während die Cholera unser Vaterland nur selten heimsucht, wütet die Tuberkulose jahraus jahrein mit ungeschwächter Heftigkeit.

In dem blutigen Kriege 1870/71 kamen auf deutscher Seite 40951 Menschen ums Leben. Das ist ungefähr die Hälfte der Sterbefälle an Tuberkulose in einem einzigen Jahre in Preußen.

Nicht alle Altersklassen erliegen gleichmäßig der Tuberkulose, vielmehr ist es gerade das erwerbstätige Alter von 15—60 Jahren, welches ihr hauptsächlich zum Opfer fällt.

Von 1000 in Deutschland Gestorbenen erlagen im Durchschnitt der Jahre 1897—1900 jährlich der Tuberkulose

im Alter unter 1 Jahr	10,9
" " von 1—15 Jahren	84,3
" " " 15—60 "	316
" " über 60 Jahre	52,3

Hiernach kommt mehr als ein Drittel aller Todesfälle in der Altersklasse 15—60 Jahre auf die Tuberkulose.

Die Städter werden mehr als die Landbewohner von der Tuberkulose heimgesucht.

In den Jahren 1897, 1898 und 1899 starben von 100000 Bewohnern Deutschlands, die der betreffenden Altersklasse angehörten, im Mittel jährlich an Tuberkulose

im Alter von	in den 28 Großstädten	außerhalb der Großstädte
1—15 Jahren	140,4	73,2
15—60 "	293,6	277,1

Die einzelnen Berufe sind von der Tuberkulose verschieden stark heimgesucht. Es zeigt sich nämlich, daß von 1000 auf Grund des deutschen Invalidenversicherungsgesetzes wegen Tuberkulose zum Empfange einer Rente Berechtigten angehören:

	Männer	Frauen
der Landwirtschaft und Gärtnerei	21,8	14,5
der Industrie, einschl. Bauwesen, Bergbau und Hüttenwesen	38,7	35,0

Besonders ausgesetzt sind der Tuberkulose namentlich diejenigen Arbeiter, welche mit gewerblichem Staube in Berührung kommen. Es starben nämlich in Deutschland auf je 1000 Lebende

von den Metallschleifern	23,8
von den übrigen männlichen Bewohnern derselben Gegend	9,0

Ferner verstarben von den 497 in den Jahren 1886—1892 überhaupt verstorbenen deutschen Steinmetzen 444, das sind 89,9 Proz. an Lungenschwindsucht.

Sehr wertvoll, wenn auch im einzelnen vielleicht noch verbesserungsfähig, sind die von Sommerfeld und von Friedeberg berechneten Statistiken über Todesfälle an Lungentuberkulose in den Berliner Krankenkassen. Diese Untersuchungen haben

ergeben, daß die Sterblichkeit an Lungentuberkulose berechnet auf 100 Angehörige der folgenden Krankenkasse beträgt:

Krankenkasse der	Sterblichkeit an Lungentuberkulose auf 100 Angehörige der Kasse
Maurer	35—38
Zimmerer	41
Gastwirte	45
Buchdrucker	44,5—47
Sattler	42,5—47
Goldschmiede	50
Gelbgießer	50
Handlungsgehilfen	50
Drechsler, Böttcher	54—61,5
Maler	55
Tischler	55,5
Schneider	56
Posamentiere	60
Zigarrenmacher	60
Buchbinder	64
Tapezierer	65
Kürschner	67,5
Vergolder	85

Im allgemeinen läßt sich sagen, daß diejenigen Berufe, welche an freier Luft arbeiten, weniger von der Tuberkulose heimgesucht werden, als diejenigen, die in bedeckten Räumen zu arbeiten genötigt sind.

In der Deutschen Armee betrug die Sterblichkeit an Tuberkulose in den Jahren 1890/96 im Mittel 3,5 ‰, die der Todesfälle 0,34 ‰ der Iststärke. (Veröffentlichungen.)

Auffallend hoch ist auch die Sterblichkeit an Lungentuberkulose in den Gefängnissen, selbst wenn diese den Anforderungen der Hygiene entsprechend eingerichtet und verwaltet werden. So verstarben in den preußischen Gefängnissen an Tuberkulose nach Baer auf 100 überhaupt Gestorbene.

1870—74	52,7	Prozent
1877/78—1880/81	58,5	"
1881/82—1885/86	57,5	"
1886/87—1890/91	53,0	"
1891/92—1895/96	43,4	"
1896/97—1900/01	38,3	"

2) Entstehung.

Den hauptsächlichsten Sitz der tuberkulösen Erkrankung bilden die Lungen; doch können auch alle übrigen Organe des Körpers an Tuberkulose erkranken.

Die Tuberkulose der Lungen führt in den allermeisten Fällen zum Tode, wenn sie sich selbst überlassen wird, und nur äußerst selten scheinen Selbstheilungen zu sein, wenn der tuberkulöse Prozeß einmal eine gewisse Ausdehnung erreicht hat. Der Tod erfolgt meist innerhalb einiger Jahre; viel seltener ist die sogenannte galoppierende Schwindsucht (Miliartuberkulose), die den Tod innerhalb weniger Wochen oder Monate herbeiführt*).

Die Tuberkulose wird durch die Einwanderung des Tuberkel-

*) Der Lupus ist eine tuberkulöse Erkrankung der Haut. Sie läßt sich — ein wahrer Triumph der Wissenschaft — nach Finsen durch Behandlung mit intensivem Licht völlig heilen.

bacillus hervorgerufen. Diese erfolgt zumeist durch die Luftwege. Als Verbreiter der Infektion ist vor allem der Auswurf der Tuberkulösen anzusehen, welcher entweder beim Husten und Sprechen in feinste Tropfen aufgelöst oder beim Eintrocknen in staubförmigem Zustande in die Lunge des Gesunden gelangt und hier Tuberkulose erzeugt. Bisweilen bleibt auch der Infektionsstoff im Kehlkopf hängen und ruft dann Kehlkopftuberkulose hervor.

3) Uebertragung (Infektion).

Die eben mitgeteilten Tatsachen machen es verständlich, daß von der tuberkulösen Infektion zunächst die Umgebung des Tuberkulösen, also die Familienangehörigen und Krankenpfleger, bedroht werden, weiterhin aber auch alle diejenigen Personen, die mit einem Tuberkulösen dieselbe Werkstatt, dasselbe Schlafgemach (Kirchner) teilen. Auf dem Wege der Einatmung des flüssigen oder staubtrockenen Auswurfes infizieren sich z. B. die Schriftsetzer, Buchdrucker, Cigarrenarbeiter und Seeleute (S. 37).

Als Gelegenheitsursache für die tuberkulöse Infektion dient die Aufnahme nicht tuberkulösen Staubes, z. B. des Metall- und Steinstaubes. Durch die feinen, scharfen Staubteilchen wird nämlich die Schleimhaut, welche Nase, Mund, Kehlkopf und Luftröhre auskleidet, geritzt und verwundet. In diesen feinen Wunden haftet dann der auf die Schleimhaut gelangende Tuberkelbacillus. Auch nach gewissen Erkrankungen, wie Influenza, Brust- und Lungenentzündung ist die in eigentümlicher Weise veränderte Schleimhaut für die Aufnahme des Tuberkelbacillus in besonderem Maße geeignet.

Die Perlsucht der Rinder ist eine der Menschentuberkulose verwandte Krankheit und kann vielleicht unter bestimmten, noch nicht genau bekannten Verhältnissen auf den Menschen übertragen werden. Aus diesem Grunde ist das Fleisch perlsüchtiger Rinder erst nach starkem Kochen genießbar*). Die Milch derartiger Tiere darf auch nach dem Kochen nicht genossen werden.

Vererbung. Da die Tuberkulose durch die Einwanderung de[s] Tuberkelbacillus entsteht, und der Tuberkelbacillus, so weit wir wisse[n] bei der Geburt nur selten von der Mutter auf das Kind übertrage[n] wird, ist die Tuberkulose nicht mehr in dem Umfange, wie früher a[...]

*) Die Tuberkulose der Schlachttiere ist weit verbreitet. So waren tuberkul[...] (perlsüchtig)

in		Rinder	Kälber	Kühe
Preußen		15,2 Proz.	0,16 Proz.	
Reg.-Bez.	Merseburg	30,8 „		
„	Stralsund	29,4 „		
„	Breslau	27,4 „		
„	Aachen	25,3 „		
„	Gumbinnen	5,5 „		
„	Sigmaringen	5,9 „		
Bayern		6,3 „	0,11 „	
Niederbayern				21,3 Proz.
Oberfranken				8,2 „
Sachsen		29,39 „	0,54 „	

genommen wurde, als eine vererbbare Krankheit zu bezeichnen. Vererbt wird vielmehr nur in sehr vielen Fällen die Disposition, die Anlage zur Tuberkulose, also vor allem eine gewisse Schwäche des Körpers. Ist aber der Körper von der Geburt her oder durch Ereignisse während des extrauterinen Lebens geschwächt, so wird er für die Tuberkulose empfänglich (Loeffler).

4) Vorbeugung und Bekämpfung der Tuberkulose*).

a) Körperpflege. Unter den vorbeugenden Maßnahmen gegen die Tuberkulose besitzt keine größere Bedeutung als die Pflege des Körpers.

Namentlich ist hier eine regelmäßige und verständige Hautpflege am Platze, wie sie durch Bäder und vernünftige Abhärtung sich erzielen läßt. Daher ist die Errichtung von Schulbädern, Volks- und Fabrikbädern nach Möglichkeit zu fördern. Auch die Folgen eines nicht übertriebenen Sportes, in Gestalt von Spielen im Freien, Leibesübungen, von Fußwanderungen in guter Luft, deren Dauer dem Alter entsprechend begrenzt werden muß, von Schlittschuhfahrten sind nicht zu unterschätzen. Endlich ist der Dienst unter der Waffe, wie ihn die allgemeine Wehrpflicht fordert, ein erprobtes Mittel zur Stählung des Körpers im Kampfe gegen die Tuberkulose. Es ist selbstverständlich, daß die Wohltaten von Bad, Sport und Spiel beiden Geschlechtern und allen Altersstufen zugänglich gemacht werden müssen.

Durch Körperpflege und Abhärtung gelingt es, die Schädigungen durch die oft allzu einseitige Ausbildung des Geistes, wie sie sich durch die Ansprüche des heutigen Kulturlebens herausgebildet haben, einigermaßen auszugleichen und den nachteiligen Folgen der sitzenden Lebensweise, sowie des vielstündigen, ununterbrochenen Aufenthaltes in geschlossenen Räumen, in Studierzimmer und Werkstatt entgegenzutreten. Das Beispiel Englands und Nordamerikas zeigt uns, daß die Gesundheit des Volkes und damit der Kampf gegen die Tuberkulose durch die angegebenen Maßregeln erfolgreich gefördert wird.

b) Kleidung. An der Kleidung, die mit der Außenwelt in stete Berührung zu kommen pflegt, können die Erreger der Tuberkulose ebenso wie alle übrigen, in der Außenwelt befindlichen Keime haften. Daher ist eine saubere Kleidung ein Schutz gegen die Tuberkulose. Es ist ferner bekannt, daß eine zu dicke Kleidung den für das Wohlbefinden notwendigen Wärmeaustausch behindert, und daß eine zu dünne Kleidung die Wärmeabgabe in schädlicher Weise erleichtert. In letzterem Falle stellen sich Erkältungskrankheiten, welche den Körper schwächen, ein. Daher ist das Wohlbefinden des Menschen unter anderem auch von einer richtig gewählten Kleidung abhängig. Wenn aber dieses Wohlbefinden gestört wird, so verliert der Körper seine Widerstandsfähigkeit gegen die Angriffe der pathogenen Keime. Ein derartig geschwächter Körper erliegt also dem Angriffe des Tuberkulosebacillus leichter als ein völlig gesunder.

Die Kleidung darf ferner die Form des Körpers nicht wesentlich verändern, sondern muß sich dieser anschließen; denn durch Formveränderung wird zugleich eine Funktionsänderung herbeigeführt. So ver-

*) Vergl. das auf S. 46 abgedruckte Tuberkulosemerkblatt.

mag der durch das Korsett verunzierte und eingezwängte weibliche Körper die Atembewegungen nicht mehr in wünschenswerter Tiefe und Häufigkeit auszuführen. Er beeinträchtigt hierdurch den Gasaustausch und den Blutkreislauf. Ein durch das Korsett eingezwängter Körper ist also dem Kampfe gegen die Tuberkulose nicht mehr in vollem Maße gewachsen.

c) Ernährung. Einen Einfluß auf die Tuberkulose übt die Ernährung insofern aus, als ein mangelhaft ernährter und daher geschwächter Körper der Krankheit leichter anheimfällt, als ein gut genährter. Vergl. auch Perlsucht S. 38.

d) Wohnung. In engen und übervölkerten Wohnungen *) wird die Uebertragung der Tuberkulose erleichtert. Daher sind ungünstige Wohnungsverhältnisse der Ausbreitung der Tuberkulose günstig. Aus dieser durch eine große Zahl von Erfahrungen sichergestellten Tatsache folgt, daß die Sorge für eine gesunde und namentlich für eine geräumige Wohnung eines der sichersten Kampfesmittel gegen die Ausbreitung der Tuberkulose ist.

Nach der Wohnungs- und Bevölkerungsaufnahme vom 1. Dezember 1900 befanden sich in Berlin Wohnungen mit mehr als 4 Personen.

bestehend		Prozent der Wohnungen überhaupt
a) nur aus 1 Küche	213	
b) „ „ 1 unheizbarem Zimmer ohne Küche	30	
c) „ „ 1 „ „ mit oder ohne Küche	419	
d) „ „ 1 heizbarem Zimmer ohne Küche	1 135	
Summa a + b + c + d	1 767	0,4
e) nur 1 heizbares Zimmer mit oder ohne unheizbare Zimmer oder Küche	52 429	11

In obigen 53 000 Wohnungen wird die Tuberkulose zahlre Opfer finden, da diese Wohnungen überfüllt sind und daher die Ue tragung der Tuberkulose erleichtern. (Grundstücksaufnahm Aehnlich liegen die Verhältnisse in Breslau und Hamburg. Von lungenkranken Patienten der Berliner Ortskrankenkasse für den werbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker, welch ihren Familien wohnten, teilten

112 oder 12,67 Prozent des männlichen und
96 „ 13,24 „ des weiblichen

den Schlafraum im Jahre 1902 mit mehr als vier Personen. Bei ablichen Enge derartiger Schlafräume wird die Uebertragung Lungentuberkulose durch das Zusammenwohnen mehrerer Perso offenbar wesentlich erleichtert (Alb. Cohn).

In Marburg fallen 59,2 Prozent aller Erkrankungen an Tuber lose bei der ärmeren Bevölkerung auf 33,6 Prozent der von die Bevölkerungsklasse bewohnten Häuser. In reinlichen Häusern Wohnungen war die Tuberkulose selten (Romberg und Haedick

Sehr viel zu wünschen übrig lassen auch die Wohnungsverh nisse der ärmeren Klasse selbst in den neueren Hausern Wi (v. Philippovich).

*) Uebervölkert ist ein einfensteriges Zimmer einer Proletarierwohnung, welchem mehr als 4 Personen hausen.

In gerechter Würdigung dieser Verhältnisse haben Staaten, Gemeinden und Private große Mittel für die Herstellung von Wohnungen für Unbemittelte und für Arbeiter hergegeben. So bewilligten der deutsche Reichstag für die Jahre 1901—1903 10 Millionen, die Landesversicherungsanstalten 87500000 M., Preußen 32 Millionen, Bayern 4500000 M.

Von deutschen Städten, die billige Wohnungen aus städtischen Mitteln erbauten oder deren Errichtung unterstützten, seien genannt: Düsseldorf, Eßlingen, Emden, Freiburg i. B., Frankfurt a. M., Fürth, Halle, Leipzig, Mannheim, Mainz, Straßburg i. E., Schweinfurt.

Es sind ferner in Deutschland gegen 390 gemeinnützige Gesellschaften vorhanden, die bisher ungefähr 30000 billige Wohnungen erbauten. Hierzu kommen die großen industriellen Werke, welche für ihre Arbeiter preiswerte und meist auch sehr zweckmäßige Wohnungen schufen (Festschrift).

Aber es gilt in dem Kampf gegen die Tuberkulose nicht nur neue geräumige Volkswohnungen zu bauen, eine ebenso wichtige Aufgabe ist es, die vorhandenen Wohnungen auf ihre Bewohnbarkeit zu kontrollieren und durch Bauordnungen, die von hygienischem Geiste erfüllt sind, die unhygienische Ausnutzung des Baulandes nach Möglichkeit zu verhindern. Auch auf diesem Gebiete hat Deutschland in den letzten 10 Jahren einige Fortschritte gemacht. Es steht zu hoffen, daß die Zahl der städtischen Wohnungsämter sich schnell vermehren und dazu beitragen wird, die große Zahl alter ungesunder Wohnungen, wie sie sich z. B. noch immer in Berlin, Hamburg, London, Paris und Wien finden, auszurotten. (Nußbaum, Wernich, Stübben.)

Die Fürsorge für gesunde und nicht übervölkerte Wohnungen scheint berufen, bei der Bekämpfung der Tuberkulose eine maßgebende Rolle zu spielen.

Straßenhygiene. Im Straßenstaube finden sich lebende
[illegible]elbazillen. Daher muß der Staub durch Besprengung nieder-
[illegible]en und in feuchtem Zustande beseitigt werden. Niemals darf
[illegible]rockenem Wetter eine Zusammenkehren des Straßenstaubes ohne
[illegible]gehende Anfeuchtung erfolgen (S. 8).

Beaufsichtigung der Werkstätten (Gewerbepolizei).
[illegible]ereits S. 36 ff. erwähnt, werden einige Berufe von der Tuber-
[illegible] in besonderem Maße heimgesucht. Daher ist es Pflicht im
[illegible]fe gegen diese Krankheit, die mit den gewerblichen Betrieben
[illegible]idenen Schädlichkeit auf ein Mindestmaß zu verkleinern. Diesem
[illegible]e dienen die in großer Zahl von Reichs- und Staatsbehörden er-
[illegible]en Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften. So ist
[illegible] hinzuwirken, daß der beim Schleifen und Zerkleinern ent-
[illegible]ide Staub durch geeignete Vorrichtungen (Exhaustoren) aus dem
[illegible]h des Arbeiters und der Werkstatt beseitigt werde. Andere
[illegible]dnungen beziehen sich auf eine genügende Zuführung reiner
[illegible]uf die Absaugung verdorbener Luft. Auch für die unschädliche
[illegible]rung giftiger Gase, die sich in chemischen Fabriken, Hütten
[illegible]ergwerken entwickeln, muß gesorgt werden. Die sitzende Stel-
[illegible]vieler Arbeiterinnen ist zeitlich zu begrenzen.

[illegible]n ganz besonderem Maße verdient eine gewerbepolizeiliche Beauf-
[illegible]die Heim- und Hausindustrie, weil sich bei dieser
[illegible]digungen der Arbeit die Schädigung durch eine zu enge

mag der durch das Korsett verunzierte und eingezwängte weibliche Körper die Atembewegungen nicht mehr in wünschenswerter Tiefe und Häufigkeit auszuführen. Er beeinträchtigt hierdurch den Gasaustausch und den Blutkreislauf. Ein durch das Korsett eingezwängter Körper ist also dem Kampfe gegen die Tuberkulose nicht mehr in vollem Maße gewachsen.

c) Ernährung. Einen Einfluß auf die Tuberkulose übt die Ernährung insofern aus, als ein mangelhaft ernährter und daher geschwächter Körper der Krankheit leichter anheimfällt, als ein gut genährter. Vergl. auch Perlsucht S. 38.

d) Wohnung. In engen und übervölkerten Wohnungen *) wird die Uebertragung der Tuberkulose erleichtert. Daher sind ungünstige Wohnungsverhältnisse der Ausbreitung der Tuberkulose günstig. Aus dieser durch eine große Zahl von Erfahrungen sichergestellten Tatsache folgt, daß die Sorge für eine gesunde und namentlich für eine geräumige Wohnung eines der sichersten Kampfesmittel gegen die Ausbreitung der Tuberkulose ist.

Nach der Wohnungs- und Bevölkerungsaufnahme vom 1. Dezember 1900 befanden sich in Berlin Wohnungen mit mehr als 4 Personen.

bestehend		Prozent der Wohnungen überhaupt
a) nur aus 1 Küche	213	
b) „ „ 1 unheizbarem Zimmer ohne Küche	30	
c) „ „ 1 „ „ mit oder ohne Küche	419	
d) „ „ 1 heizbarem Zimmer ohne Küche	1 135	
Summa a + b + c + d	1 767	0,4
e) nur 1 heizbares Zimmer mit oder ohne unheizbare Zimmer oder Küche	52 429	11

In obigen 53 000 Wohnungen wird die Tuberkulose zahlreiche Opfer finden, da diese Wohnungen überfüllt sind und daher die Uebertragung der Tuberkulose erleichtern. (Grundstücksaufnahme.) Aehnlich liegen die Verhältnisse in Breslau und Hamburg. Von den lungenkranken Patienten der Berliner Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker, welche in ihren Familien wohnten, teilten

112 oder 12,67 Prozent des männlichen und
96 „ 13,24 „ des weiblichen

den Schlafraum im Jahre 1902 mit mehr als vier Personen. Bei der üblichen Enge derartiger Schlafräume wird die Uebertragung der Lungentuberkulose durch das Zusammenwohnen mehrerer Personen offenbar wesentlich erleichtert (Alb. Cohn).

In Marburg fallen 59,2 Prozent aller Erkrankungen an Tuberkulose bei der ärmeren Bevölkerung auf 33,6 Prozent der von dieser Bevölkerungsklasse bewohnten Häuser. In reinlichen Häusern und Wohnungen war die Tuberkulose selten (Romberg und Haedicke).

Sehr viel zu wünschen übrig lassen auch die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Klasse selbst in den neueren Hausern Wiens (v. Philippovich).

*) Uebervölkert ist ein einfensteriges Zimmer einer Proletarierwohnung, in welchem mehr als 4 Personen hausen.

In gerechter Würdigung dieser Verhältnisse haben Staaten, Gemeinden und Private große Mittel für die Herstellung von Wohnungen für Unbemittelte und für Arbeiter hergegeben. So bewilligten der deutsche Reichstag für die Jahre 1901—1903 10 Millionen. die Landesversicherungsanstalten 87500000 M., Preußen 32 Millionen, Bayern 4500000 M.

Von deutschen Städten, die billige Wohnungen aus städtischen Mitteln erbauten oder deren Errichtung unterstützten, seien genannt: Düsseldorf, Eßlingen, Emden, Freiburg i. B., Frankfurt a. M., Fürth, Halle, Leipzig, Mannheim, Mainz, Straßburg i. E., Schweinfurt.

Es sind ferner in Deutschland gegen 390 gemeinnützige Gesellschaften vorhanden, die bisher ungefähr 30000 billige Wohnungen erbauten. Hierzu kommen die großen industriellen Werke, welche für ihre Arbeiter preiswerte und meist auch sehr zweckmäßige Wohnungen schufen (Festschrift).

Aber es gilt in dem Kampf gegen die Tuberkulose nicht nur neue geräumige Volkswohnungen zu bauen, eine ebenso wichtige Aufgabe ist es, die vorhandenen Wohnungen auf ihre Bewohnbarkeit zu kontrollieren und durch Bauordnungen, die von hygienischem Geiste erfüllt sind, die unhygienische Ausnutzung des Baulandes nach Möglichkeit zu verhindern. Auch auf diesem Gebiete hat Deutschland in den letzten 10 Jahren einige Fortschritte gemacht. Es steht zu hoffen, daß die Zahl der städtischen Wohnungsämter sich schnell vermehren und dazu beitragen wird, die große Zahl alter ungesunder Wohnungen, wie sie sich z. B. noch immer in Berlin, Hamburg, London, Paris und Wien finden, auszurotten. (Nußbaum, Wernich, Stübben.)

Die Fürsorge für gesunde und nicht übervölkerte Wohnungen scheint berufen, bei der Bekämpfung der Tuberkulose eine maßgebende Rolle zu spielen.

e) Straßenhygiene. Im Straßenstaube finden sich lebende Tuberkelbazillen. Daher muß der Staub durch Besprengung niedergehalten und in feuchtem Zustande beseitigt werden. Niemals darf bei trockenem Wetter eine Zusammenkehren des Straßenstaubes ohne vorhergehende Anfeuchtung erfolgen (S. 8).

f) Beaufsichtigung der Werkstätten (Gewerbepolizei). Wie bereits S. 36 ff. erwähnt, werden einige Berufe von der Tuberkulose in besonderem Maße heimgesucht. Daher ist es Pflicht im Kampfe gegen diese Krankheit, die mit den gewerblichen Betrieben verbundenen Schädlichkeit auf ein Mindestmaß zu verkleinern. Diesem Zwecke dienen die in großer Zahl von Reichs- und Staatsbehörden erlassenen Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften. So ist darauf hinzuwirken, daß der beim Schleifen und Zerkleinern entstehende Staub durch geeignete Vorrichtungen (Exhaustoren) aus dem Bereich des Arbeiters und der Werkstatt beseitigt werde. Andere Verordnungen beziehen sich auf eine genügende Zuführung reiner und auf die Absaugung verdorbener Luft. Auch für die unschädliche Abführung giftiger Gase, die sich in chemischen Fabriken, Hütten und Bergwerken entwickeln, muß gesorgt werden. Die sitzende Stellung vieler Arbeiterinnen ist zeitlich zu begrenzen.

In ganz besonderem Maße verdient eine gewerbepolizeiliche Beaufsichtigung die Heim- und Hausindustrie, weil sich bei dieser zu den Schädigungen der Arbeit die Schädigung durch eine zu enge

Wohnung gesellt, welche meist zugleich als Arbeits-, Wohn- und Schlafraum benutzt wird. So hat die Gewerbepolizei bei der Bekämpfung der Tuberkulose eine wichtige Rolle zu spielen.

5) Bekämpfung.

a) Erkennung (Frühdiagnose), Dispensaires.

Die Aussichten auf Heilung der Lungentuberkulose sind um so größer, je früher die Krankheit in geeignete Behandlung kommt. Diese feststehende Errungenschaft der ärztlichen Wissenschaft sollte den weitesten Kreisen durch Anschläge an geeigneten Orten, z. B. in den Wagen der Straßenbahnen, auf Bahnhöfen, in Rathäusern, Schulen und Gerichtsgebäuden bekannt gemacht werden. (Siehe Tuberkulose-Museen, S. 45.) Aus diesem Grunde sollte jeder, bei dem sich die ersten Symptome der Erkrankung (leichter Husten morgens und abends, der den üblichen Arzneien und Hausmitteln nicht weichen will) zeigen, sobald als möglich einen Arzt aufsuchen. An Stelle der Aerzte sind auch geübte Gemeindekrankenpflegerinnen (Gemeindekrankenschwestern) bisweilen in der Lage, auf Grund ihrer Wahrnehmungen den Patienten dem Arzte zuzuführen. In einigen Gemeinden bestehen auch Auskunfts- und Untersuchungsstellen für Lungenkranke.

Es sind dieses die sogenannten dispensaires. In ihnen findet zunächst eine Untersuchung der Patienten auf Tuberkulose statt. Hauptsächlich aber widmen sich diese Anstalten der dauernden Ueberwachung und hygienischen Erziehung solcher Kranker, welche in ihren Familien verblieben, weil sie diesen Aufenthalt dem Krankenhause vorziehen oder weil sie in das Krankenhaus wegen zeitweiliger oder dauernder Ueberfüllung keine Aufnahme finden können. Die Beaufsichtigung der Kranken findet entweder durch Aerzte oder durch Krankenschwestern statt. Die Familie wird mit den durch die Uebertragung der Tuberkulose verbundenen Gefahren bekannt gemacht und über die unschädliche Beseitigung der tuberkulösen Sputa belehrt. Die Familie und die Kranken erhalten, wenn sie arm sind, unentgeldliche Arzenei und Nahrungsmittel, namentlich gesunde Milch. Auch sorgt man nach Möglichkeit für die Verbesserung der Wohnung und macht andere Wohltätigkeitsanstalten auf die in Armut lebenden Tuberkulösen aufmerksam.

In Belgien und Frankreich sind die dispensaires sehr verbreitet.

In letzter Zeit hat man auch in Deutschland, und zwar in Berlin, Halle (Pütter) und Charlottenburg (Samter) dispensaires unter dem Namen Fürsorgestätten für Tuberkulose ins Leben gerufen.

Wenn eine Anzeigpflicht für Tuberkulose besteht (S. 28), so wird diese bewirken, daß die frischen Fällen von Tuberkulose in möglichst großer Zahl geeigneter Behandlung unterworfen werden.

b) Krankenhausbehandlung und Lungenheilstätten.

Tuberkulöse im Beginne der Erkrankung hat man bisher zumeist im Hause, seltener in den allgemeinen Krankenhäusern, behandelt. So starben 1900 in Preußen auf 70 602 an Tuberkulose überhaupt Verstorbene nur 10 286 in Heilanstalten, also rund 60 000 in ihren Wohnungen. Da die in ihren Wohnungen Verstorbenen Gelegenheit haben,

ihre Krankheit auf ihre Umgebung zu übertragen (S. 40), hat es sich als nützlich erwiesen, derartige Kranke in besonderen Heilanstalten unterzubringen, die ausschließlich für die Behandlung der Tuberkulose eingerichtet sind und als Heilstätten bezeichnet werden.

Diese Anstalten liegen meist in einiger Entfernung von der Stadt in möglichst staubfreier Luft, sind durch Wälder vor Winden geschützt und von Parkanlagen umgeben. Die Kranken bringen den größten Teil des Tages im Freien zu und benutzen namentlich die sogenannten Liegehallen. Es sind dieses Räume, die vor den Unbilden der Witterung durch ein Dach geschützt sind, aber der Luft freien Zutritt gestatten. Gute Kost und, wenn angängig, leichte Arbeiten pflegen den körperlichen und seelischen Zustand der Kranken bald wesentlich zu verbessern.

Gegen 80 derartige Heilstätten mit rund 6600 Betten sind im Deutschen Reiche vorhanden, die für ungefähr 30 000 Tuberkulöse jährlich ausreichen, wenn jeder Kranke ungefähr 3 Monate in der Anstalt zubringt. Die anderen Kulturstaaten haben sich diesen Bestrebungen angeschlossen.

Ueber die Art, in welcher die Tuberkulösen in den Jahren 1898—1903 durch die Invalidenversicherungsanstalten und

Art der von den deutschen Invalidenversicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen der Invalidenversicherung durchgeführten ständigen Heilbehandlung von Versicherten, welche an Lungentuberkulose erkrankt waren.

		1898	1899	1900	1901	1902
Krankenhäuser (Kliniken, Naturheilanstalten, Kaltwasserheilanstalten, medico-mechanische und orthopädische Institute etc.)	Männer	273	349	522	349	334
	Frauen	51	88	131	132	187
	zusammen	324	437	653	481	521
Heilanstalten für Lungenkranke, Luftkurorte	Männer	3 089	4 993	6 892	8 758	10 759
	Frauen	869	1 310	2 050	3 058	3 358
	zusammen	3 958	6 303	8 942	11 816	14 117
Genesungsheime, Rekonvaleszentenanstalten	Männer	66	35	22	72	117
	Frauen	23	21	8	53	135
	zusammen	89	56	30	125	252
Bäder (See-, Mineral-, Schwefel-, Moorbäder etc.)	Männer	366	632	976	1 611	953
	Frauen	157	241	455	595	612
	zusammen	523	873	1 431	1 206	1 565
Privatpflege, Landaufenthalt, eigene Wohnung	Männer	8	23	27	15	23
	Frauen	1	6	8	6	7
	zusammen	9	29	35	21	30
Nicht näher bezeichnete Heilstätten etc.	Männer	4	—	3	7	1
	Frauen	3	—	—	—	3
	zusammen	7	—	3	7	4
Summe	Männer	3 806	6 032	8 442	10 812	12 187
	Frauen	1 104	1 666	2 652	3 844	4 302
	zusammen	4 910	7 698	11 094	14 656	16 489

durch die Kassen der Invalidenversicherung, behandelt wurden, gibt die vorstehende Tabelle Auskunft. Die Tabelle zeigt, daß die Behandlung zumeist in Heilstätten erfolgte.

Die Zahl der wegen Tuberkulose nach vorstehender Tabelle Behandelten und die dabei aufgewandten Kosten betragen

im Jahre	1897	1898	1899	1900	1901	1902
Personen	3 374	4 937	7 759	11 150	14 757	16 516
mit einem Kostenaufwande von M.	1 027 096	1 548 364	2 405 037	3 766 761	5 038 751	5 861 166

Die Kosten des einzelnen Behandlungsfalls haben sich im Durchschnitt belaufen in den Jahren

	1897	1898	1899	1900	1901	1902
bei Männern auf M.	295,24	307,50	310,31	345,13	348,58	360,20
„ Frauen „ „	349,83	340,95	318,04	321,12	329,34	340,81

und die Kosten des einzelnen Behandlungstages im Durchschnitt in den Jahren

	1897	1898	1899	1900	1901	1902
bei Männern auf M.	4,05	4,20	4,25	4,78	4,82	4,89
„ Frauen „ „	4,04	4,12	4,03	4,00	4,03	4,19

Die Erfolge der Behandlung stellen sich nach der Statistik des Reichsversicherungsamtes folgendermaßen:

Wegen Lungentuberkulose behandelt	Auf 100 ständig behandelte Personen					Auf 100 ständig behandelte und kontrollierte Personen														
	wurde bei Abschluß des Heilverfahrens Heilerfolg erzielt, so daß Invalidität in absehbarer Zeit nicht zu besorgen war,					hat der 1898 erzielte Heilerfolg gedauert					hat der 1899 erzielte Heilerfolg gedauert				hat der 1900 erzielte Heilerfolg gedauert			hat der 1901 erzielte Heilerfolg gedauert		hat der 1902 erzielte Heilerfolg gedauert
	im Jahre					bis zum Schlusse des Jahres														
	1898	1899	1900	1901	1902	1898	1899	1900	1901	1902	1899	1900	1901	1902	1900	1901	1902	1901	1902	1902
a) Männer u. Frauen zusammen	74	74	72	77	78	68	45	38	33	31	67	48	40	35	66	49	41	71	55	74
b) Männer allein	74	74	72	77	77	67	44	37	31	28	67	48	39	33	66	48	40	70	54	73
c) Frauen allein	73	73	72	77	80	69	49	43	39	38	67	51	44	40	67	52	46	72	60	77

Aus vorstehender Tabelle ist nur der Abschnitt, welcher die Heilungserfolge bei 100 ständig behandelten und kontrollierten Personen enthält, für die Frage der Heilerfolge zu berücksichtigen.

Von diesen Personen waren also im dritten Jahre nach begonnener Kur 33 bis 41 Prozent erwerbsfähig: ein immerhin beachtenswerter Erfolg.

Bewährt hat sich ferner die Behandlung von Tuberkulösen im Be-

ginne ihrer Krankheit in sogenannten Walderholungsstätten, die ihnen nur am Tage Gelegenheit geben, in guter Luft und unter ärztlicher Pflege sich aufzuhalten, während sie in der Nacht in ihre vermittels guter Verbindungen leicht erreichbaren Wohnungen zurückkehren. Solche Anstalten sind vorhanden in Berlin (6), in Halle, Hannover, Kassel, Posen und Wien. (Becher.)

Die aus der Pflege der Heilanstalten als geheilt oder gebessert Entlassenen sollten nicht sogleich wieder den Mühen und Anstrengungen ihres früheren oder eines neuen Berufes unterworfen werden. Man hat deshalb mit der Errichtung sogenannter Erholungsstätten begonnen, in denen die Rekonvaleszenten einige Zeit bleiben und sich mit Vorteil landwirtschaftlichen Arbeiten widmen.

Tuberkulöse in späteren Stadien der Erkrankung sind für die Behandlung in Heilstätten nicht geeignet und werden daher besser in den allgemeinen Krankenhäusern oder zu Hause verpflegt.

c) Desinfektion.

Die Erreger der Tuberkulose befinden sich im Auswurfe des Erkrankten und können von hier aus (vergl. S. 38) in die Lunge des Gesunden gelangen, um hier die Krankheit hervorzurufen. Daher muß der Auswurf der Erkrankten sorgfältig gesammelt und unschädlich gemacht werden.

Zu diesem Zwecke sollte jeder Tuberkulöse, wenn er umhergeht, seinen Auswurf in ein verschließbares Speifläschchen (nach Dettweiler) entleeren. Wenn er aber einen Speinapf benutzt, muß dieser eine desinfizierende Flüssigkeit, z. B. Kresolwasser oder Holzessig, nicht aber Sand enthalten. Im letzteren Falle würde das Sputum eintrocknen und verstaubt werden können. Empfehlenswert sind die aus Papiermasse oder ähnlichen Materialien hergestellten, mit Kaffeesatz gefüllten Speinäpfe, weil sie nach dem Gebrauche in jedem Herdfeuer verbrannt werden können.

Die von den Tuberkulösen benutzten Gebrauchsgegenstände, namentlich Betten und Wäsche, dürfen nur von diesen, nicht aber von anderen Personen benutzt werden. Sie sind möglichst häufig, und zwar am besten durch strömenden Wasserdampf oder Formalin (S. 32) zu desinfizieren. Die Wohnräume des Erkrankten müssen mindestens einmal täglich feucht aufgewischt werden; am besten geschieht dieses mittels Kresolwasser.

Auch die Wände namentlich in der Nähe des Krankenbettes, ferner die vom Kranken benutzten Möbel müssen häufig mittels Kresolwasser gereinigt werden. Leinene, baumwollene und seidene Taschentücher sind nach dem Gebrauche in Kresolwasser zu legen und dann auszukochen. An ihrer Stelle benutzt man mit Vorteil Taschentücher aus Papier, die leicht verbrannt werden können.

Wenn der Tod eines Tuberkulösen eingetreten ist, muß das von dem Verstorbenen benutzte Zimmer und alle von ihm benutzten Möbel und Gebrauchsgegenstände von geschulten Desinfektoren desinfiziert werden.

d) Tuberkulose-Museen.

Durch Tuberkulose-Museen, in welchen alle auf die Verbreitung und Heilung der Tuberkulose bezüglichen Gerätschaften und Drucksachen aufbewahrt und den weitesten Kreisen unentgeltlich vorgeführt

werden, ist das Verständnis des Publikums für die Gefahren der Tuberkulose zu befördern.

Um diese Museen hat sich Dr. M. Blumenthal in Moskau ein besonderes Verdienst erworben. Auch die ständige Ausstellung für Arbeiterhygiene in Charlottenburg enthält ein derartiges Museum (Kayserling).

Tuberkulosemerkblatt.

Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte.

A. Was ist die Tuberkulose?

Die Tuberkulose ist die verderblichste aller übertragbaren Krankheiten. Sie befällt die verschiedensten Teile des Körpers, meist aber die Lungen; sie verschont kein Land, kein Lebensalter, keinen Beruf, keine Volksklasse. In Deutschland sterben daran jährlich über 100000 Menschen, die Zahl der Kranken wird auf das Zehnfache geschätzt. Jeder dritte, im Alter von 15—60 Jahren sterbende Mensch erliegt der Tuberkulose.

Die Tuberkulose wird verursacht durch den von Robert Koch entdeckten Tuberkelbacillus, ein winziges, nur bei sehr starker Vergrößerung sichtbares Lebewesen niederster Art, welches am besten bei Blutwärme (etwa 37 ° C) gedeiht und sich im Innern des Körpers vermehrt. In die Außenwelt gelangt er hauptsächlich mit dem Auswurf kranker Menschen und mit der Milch kranker Tiere.

Jeder Mensch ist der Gefahr ausgesetzt, den Keim der Tuberkulose in sich aufzunehmen, und mancher beherbergt ihn seit langer Zeit, ohne es zu wissen*). Jedermann muß sich daher auf den Kampf mit diesem Feinde einrichten.

Der Tuberkelbacillus wird am sichersten vernichtet durch hohe Hitzegrade bei Anwesenheit von Feuchtigkeit, also durch Kochen oder durch strömenden Wasserdampf. Dem Sonnenlichte widersteht er nicht lange. Andere Desinfektionsmittel, z. B. Kresolwasser, Karbolsäurelösung, Formaldehyd, bedürfen zu wirksamer und gefahrloser Anwendung besonderer Vorkenntnisse.

B. Wie erfolgt die Ansteckung?

Angeborene Tuberkulose ist selten.

Tuberkelbazillen werden aufgenommen:

1. durch Einatmen mit der Luft: entweder von eingetrocknetem Auswurf Schwindsüchtiger im Staub, aufgewirbelt durch Wind, Luftzug, Ausfegen, oder verschleppt an Schuhsohlen oder Kleidern; oder von winzigen feuchten Tröpfchen, welche Kranke beim Husten oder Sprechen in ihrer Umgebung verbreiten.

2. mit der Nahrung: in erster Linie durch ungekochte Milch bei ungenügender Fleischschau auch durch Fleisch tuberkulöser Tiere welches in den Verkehr gelassen und vor dem Genuß nicht durchgekocht wurde;

3. durch verletzte oder erkrankte Stellen der Schleimhäute der äußeren Haut,

*) Ein Viertel der Leichen von Personen, die an anderen Krankheiten gestorben sind, zeigt im Innern Spuren überstandener Tuberkulose.

insbesondere durch Vermittelung von unreinen Händen: z. B. beim Kriechen der Kinder auf dem Fußboden, Anfassen beschmutzter Gegenstände (Kleider, Taschentücher u. dergl.) und darauf folgender Einführung der Finger in den Mund (Fingerlutschen, Nägelkauen, Fingerlecken beim Umblättern), beim Bohren in der Nase und ähnlichen Untugenden;

ferner durch Vermittelung von unreinen Geräten: z. B. in den Mund nehmen von gebrauchtem fremden Spielzeug, Trinkgläsern, Eßgeräten, Blasinstrumenten;

endlich durch unbeachtete kleine Wunden, Kratzflecke, Hautausschlag (Grind).

Die Folge der Aufnahme von Tuberkelbacillen ist bei Kindern meist zunächst eine Erkrankung der Drüsen (z. B. des Halses und des Unterleibes) und im Anschluß daran der Lungen, der Knochen und Gelenke (Knochenskrofeln, tuberkulöse Buckel, freiwilliges Hinken), der Hirnhaut u. s. w. Bei Erwachsenen überwiegt die Ansteckung durch Einatmung und führt zu Tuberkulose der Lungen, seltener des Kehlkopfes (Schwindsucht). Durch Aufnahme der Tuberkelbacillen in die Haut entsteht oft Hauttuberkulose (z. B. Lupus, fressende Flechte).

Meist verläuft die Tuberkulose langsam (chronisch); Ausnahme: galoppierende Schwindsucht.

C. Wie schützt man sich vor Tuberkulose?

Bei keiner Volkskrankheit hat der Mensch, auch der Schwächste und Aermste, es so in der Hand, sich selbst zu helfen, wie bei der Tuberkulose, wenn er nur Einsicht mit Selbstbeherrschung verbindet.

I. Maßregeln gegen den Erreger der Tuberkulose.

1. Jeder, Gesunder wie Kranker, sorge für gefahrlose Beseitigung des Auswurfs, weil keinem Auswurf angesehen werden kann, ob er tuberkulös ist oder nicht. Also nicht ausspucken auf den Boden geschlossener Räume (einschließlich Straßen- und Eisenbahnwagen) oder verkehrsreicher Wege! Aufstellen von Spucknäpfen mit feuchter, in kurzen Zeiträumen unschädlich (am besten durch Auskochen) zu beseitigender Füllung! Beim Husten ist die Hand vor den Mund zu halten! Anderenfalls wende der Nachbar sich ab! Kleidungsstücke sind stets sauber zu halten, Kleiderschleppen nicht zu dulden! Kleider, Betten, Wäsche von Tuberkulösen dürfen erst nach gründlicher Desinfektion von anderen in Gebrauch genommen werden. Trockenes Fegen werde durch nasses Aufnehmen, nötigenfalls durch Scheuern mit heißer Soda- oder heißer Schmierseifenlösung ersetzt. Jede Staubentwickelung in der Wohnung, der Arbeitsstätte und auf der Straße ist auf das geringste mögliche Maß zu beschränken. Meide Wirtschaften, in denen auf den Boden gespuckt wird!

2. Peinlichste Sauberkeit herrsche bei der Zubereitung und Aufbewahrung (Schutz gegen Fliegen), sowie beim Genuß der Speisen, namentlich solcher, welche roh genossen werden! Milch und Fleisch sind vor dem Genuß gründlich zu kochen; die gekochte Milch ist geschützt und möglichst kühl aufzubewahren!

3. Die Hände, einschließlich der Nägel, die Zähne nebst der Mundhöhle sind häufig und gründlich zu säubern!

Das Einführen von Fingern in Mund oder Nase, sowie das Kratzen im Gesicht sind zu unterlassen! Jede Wunde ist gegen Verunreinigung durch geeignete Verbände zu schützen.

4. Hinsichtlich der Tiertuberkulose sei nur angedeutet, daß sie bei Rindern meist als Lungen-, bei Schweinen meist als Halsdrüsen- oder Darmtuberkulose auftritt, bei jenen also durch Einatmung, bei diesen durch das Futter, namentlich durch Zentrifugenschlamm der Molkereien und nicht abgekochte Magermilch aufgenommen wird. Geeignete Tilgungsmittel sind: allmähliche Ausmerzung der tuberkulösen Rinder, vor allen der mit sichtbaren Zeichen der Krankheit (tuberkulöse Euterknoten, Husten mit Abmagerung und rauhem Haar u. dergl.) behafteten, bei Kindermilchwirtschaften und für die Zucht, aber auch aller sonst auf Tuberkulineinspritzung fiebernden Tiere; Trennung der Kälber von den tuberkulösen Müttern; reichliche Bewegung der Kälber und des Jungviehs, möglichst auch der älteren Tiere in freier Luft; Verwendung nur gekochter Milch und Molkereirückstände zur Fütterung der Schweine*); Ausschließung tuberkulöser Personen, namentlich solcher mit Auswurf, von der Viehwartung; Reinhaltung der Ställe.

II. Maßregeln zur Kräftigung des Körpers.

Niemals wird es gelingen, alle Tuberkelbacillen abzutöten; deshalb ist es unerläßlich, den Körper so zu kräftigen und abzuhärten, daß der eindringende Keim ihn nicht krank machen kann. Die Hauptmittel**) sind:

Einfache und kräftige Nahrung, die bei richtiger Auswahl nicht teuer zu sein braucht. Leckereien und berauschende Getränke sind zu meiden;

eine dem Zutritte von Luft und Licht zugängige Wohnung; lieber vor der Stadt, als inmitten derselben; das beste Zimmer zur Schlafstube gewählt;

haltbare, einfache Kleidung aus nicht zu dicht gewebten Stoffen, weder zu warm noch zu kühl, bei ruhigem Körper oder bei sitzender Tätigkeit wärmer als bei Bewegung; Unterlassung von Modetorheiten, welche die freie Bewegung des Körpers beeinträchtigen, z. B. Korsett und Leibriemen.

Erst nach Bestreitung dieser unumgänglich notwendigen Sachen darf an andere Ausgaben gedacht werden.

Bei der ganzen Lebenshaltung stehe Reinlichkeit und Ordnung voran! Wasche täglich den ganzen Körper mit mäßig kaltem Wasser oder reibe ihn schnell mit einem rauhen feuchten Tuche ab, bade in reinem Fluß- oder Seewasser, oder nimm ein Brausebad (unter Schonung des Kopfes), halte Haare und Bart, Zähne und Mund, sowie Nägel sauber! Atme unter Schließung des Mundes durch die Nase; diese ist das natürliche Filter für Unreinigkeiten und Schädlichkeiten. Ist die Nasenatmung dauernd erschwert, so lasse dich durch den Arzt untersuchen: das Hindernis ist oft leicht zu beseitigen.

Deine Arbeit verrichte ganz und mit voller Kraft; sie gibt wieder Kraft; suche sie aber, soweit es mit ihrem

*) Viele große Molkereien erhitzen bereits die gesamte Vollmilch vor der Verarbeitung so, daß jede Gefahr beseitigt wird.

**) Näheres im „Gesundheitsbüchlein". Bearbeitet im Kais. Gesundheitsamte. 8. Abdruck. Berlin, Jul. Springer, 1899. Preis 1 M.

Zwecke vereinbar ist, der Gesundheit entsprechend auszuführen. Benutze gebotene Schutzvorrichtungen! Meide gebückte Stellung bei Geistesarbeit! Bist du Arbeitgeber, so sei darauf bedacht, Schädlichkeiten zu beseitigen oder doch tunlichst einzuschränken (Staub, Rauch u. s. w.)! Arbeits- und Ruhezeit sollen im richtigen Verhältnis stehen!

Die arbeitsfreie Zeit wende an zur Kräftigung der Körperteile, welche bei der Arbeit selbst weniger Gelegenheit hatten, sich zu üben! Bewege dich außerhalb der bewohnten Orte! Mache in freier Luft oft langsame tiefe Atemzüge mit in die Seiten gestemmten Händen! Gewöhne dich auch an ungünstige Witterung im Freien! Wechsele durchnäßte Kleider und Schuhe! Turnerische Uebungen — namentlich Freiübungen — den Körperverhältnissen angepaßt, je nach den Mitteln unterstützt durch Fußmärsche, Ballspiele, *mäßiges* Radfahren, Rudern, Schwimmen u. dergl. sind die besten Bundesgenossen im Kampfe gegen die Tuberkulose.

Suche rechtzeitig das Bett auf! Meide Ausschweifungen jeder Art! Sie zerstören in kurzem, was in langem errungen wurde. So wenig ein Glas nicht zu kühles Bier, eine Tasse nicht zu starker Kaffee oder Tee, eine Cigarre — zur rechten Zeit genossen — dem normalen erwachsenen Körper schadet, so sehr schadet jedes Zuviel.

Meide endlich Verkehr mit Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden; wenn Pflicht oder Beruf solchen Verkehr fordern, so lasse die gebotenen Vorsichtsmaßregeln nicht aus dem Auge! Beziehst du eine Wohnung, in welcher vorher ein Tuberkulöser gelebt hat, so lasse sie zuvor desinfizieren!

D. Ratschläge für besonders gefährdete Personen.

Jedermann sollte sich der vorstehenden Gesundheitsregeln befleißigen, ganz besonders aber alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde die Tuberkulose mehr als andere zu fürchten haben: schwächliche Personen, sowie solche mit langem und schmalem Körperbau bei flachem Brustkasten, namentlich wenn sie von tuberkulösen Eltern abstammen; ferner solche, welche Grund zu der Annahme haben, daß sie durch Verkehr mit schwindsüchtigen Menschen (Verwandten, Pflegern, Arbeits- oder Spielgenossen) oder infolge eigener Erkrankung an Skrofulose oder dergl. in der Kindheit den Keim der Tuberkulose bereits aufgenommen hatten; nicht minder solche, welche der Beruf gefährdet (Stuben-, Staubarbeiter u. dergl.); endlich die von schweren Krankheiten Genesenden, sowie allgemein diejenigen, welche an Lungen- oder chronischen Halskrankheiten, Keuchhusten, Masern, Influenza, Zuckerkrankheit, Bleichsucht gelitten haben oder leiden oder zu starken Blutverlusten irgendwelcher Art (Nasenbluten u. dergl.) neigen.

Wer einen wenig widerstandsfähigen Körper hat, nehme darauf bei der Wahl des Berufs Rücksicht: ein Beruf, der in die freie Luft führt und die Körperkräfte durch Uebung stählt, ist besser als eine an das Zimmer fesselnde Tätigkeit. Menschen mit empfindlichen Atmungsorganen haben nicht nur Staub (also auch staubreiche Berufstätigkeit), sondern auch Rauch (Tabaksdunst eingeschlossen), und kalte, rauhe Winde zu meiden oder sich dabei entsprechend zu schützen; Sprechen in kalter Luft oder beim Gehen sollten

sie unterlassen und sich vor Erkältungen und übermäßiger Körperanstrengung hüten.

Nicht minder wichtig ist die sinngemäße Durchführung der allgemeinen Schutzmaßnahmen überall da, wo durch Beruf oder sonst Menschen in großer Zahl sich regelmäßig zusammenfinden (in Schulen und Pensionaten — entsprechendes Verhalten tuberkulöser Lehrer —, Fabriken, Wirtshäusern, Armenanstalten, Waisenhäusern). Vernachlässigung der Tuberkulose durch einzelne gefährdet die Gesamtheit.

E. Ratschläge für erkrankte Personen.

Treten Erscheinungen auf, welche den Verdacht einer nicht bloß vorübergehenden Erkrankung der Atmungswege erwecken: wiederkehrender Husten (trocken oder mit Auswurf), wiederkehrende Schmerzen im Halse, Brust oder Rücken, anhaltende Abgeschlagenheit oder Neigung zur Ermüdung ohne vorangegangene Anstrengung, Appetitmangel und Abmagerung, wiederkehrendes Fieber, namentlich zur Abendzeit, mit Nachtschweißen (selbst bei nur mäßiger Körperbedeckung), Blutspuren im Auswurf oder gar ein Bluterguß aus dem Halse, *so ist baldigst eine gründliche Untersuchung durch den Arzt (auch des Auswurfs auf Tuberkelbacillen) herbeizuführen.* Wird der Verdacht nicht bestätigt, so sind gleichwohl die unter D. gegebenen Ratschläge sorgfältig zu befolgen. Bestätigt sich der Verdacht, so sind in erster Reihe die vom Arzte gegebenen Verhaltungsmaßregeln zu beachten. *Kein Mittel hilft, wenn nicht der Kranke durch sein allgemeines gesundheitsgemäßes Verhalten und strenge Befolgung der gebotenen Vorsichtsmaßregeln das Beste dazu beiträgt. Der Kranke vergegenwärtige sich die doppelte Pflicht, auf seine eigene Heilung Bedacht zu nehmen,* um wieder ein nützliches, erwerbendes Glied der menschlichen Gesellschaft zu werden, *aber auch durch Beachtung der Schutzmaßregeln seine Angehörigen, Hausgenossen und weitere Umgebung vor Ansteckung zu bewahren.* Beginnende Tuberkulose ist oft heilbar, vorgeschrittene selten; der Erfolg hängt zumeist vom rechtzeitigen Einschreiten ab.

Besondere Aufmerksamkeit ist dem Auswurf zuzuwenden; er ist weder auf den Boden zu schleudern noch zu verschlucken, vielmehr in ein besonderes, dazu bestimmtes Gefäß, welches regelmäßig zu desinfizieren ist, zu entleeren; am besten sind Spuckfläschchen (etwa nach Art der Dettweilerschen), welche der Kranke mit sich führt. Mußte der Auswurf ausnahmsweise ins Taschentuch entleert werden, so ist dieses vor dem Trockenwerden auszukochen.

Auch durch Küssen kann die Krankheit übertragen werden. Einer offenbar schwindsüchtigen Person ist die Eheschließung dringend zu widerraten; sie warte bis zur Heilung! Tuberkulöse Frauen sollten nicht stillen oder Kinder warten!

Bei Fieber und Neigung zu Blutungen ist Ruhe und Schonung unbedingt geboten; ausgiebiger Genuß ruhiger, von der Sonne durchwärmter, nebel-, staub- und rauchfreier Luft tut gute Dienste, am besten mit Lagerung auf Ruhebetten im Freien, an geschütztem Platze und mit genügender Bedeckung des Unterkörpers.

Am sichersten wird die Heilung in einer, der Wiederherstellung von Lungenkranken besonders gewidmeten, von einem sachkundigen Arzte geleiteten Heilstätte

(Lungenheilstätte) erreicht. Bei nicht zu kurzem Aufenthalte (nicht unter 3 Monaten) erlangt der folgsame und aufmerksame Kranke oft nicht nur seine Gesundheit wieder, sondern eignet sich auch die zur Vermeidung von Rückfällen erforderlichen Lebensregeln an.

Literatur.

Baer, A., *Hygiene des Gefängniswesens. Hdbch. d. Hygiene, herausgeg. v. Th. Weyl. 5 Bde. 2. Abtlg. 51 (1897).*

Derselbe, Gutachten zur Vereinsversammlung in Stuttgart 1903 in Blätter für Gefängniskunde 1903.

Bericht Ueber d. Kongreß zur Bekämpfung d. Tuberkulose als Volkskrankheit. Berlin, 24. bis 27. Mai 1899. redigiert von Pannwitz. (1899.)

Becher, W., *Ueber Walderholungsstätten f. kranke Kinder mit besonderer Berücksichtigung der Tuberkulösen. (1903.) 1. Heft.*

Bielefeld, *Verhütung u. Bekämpfung d. Tuberkulose durch d. Deutsche Arbeiterversicherung. Tuberkulosis. 1. Bd.*

Cornet, *Die Tuberkulose. (1899.)*

(**Friedeberg**). *Zur Schwindsuchtsbekämpfung. Denkschrift der Zentralkommission der Krankenkassen Berlins und Umgegend unterbreitet dem Reichsversicherungsamte, 2. Aufl. Berlin 1899.*

Festschrift d. rheinischen Vereins zur Förderung d. Arbeiterwohnungswesens. (1902).

Grundstücksaufnahme Ende Oktober 1900 sowie die Wohnungs- und Bevölkerungsaufnahme vom 1. Dez. 1900 in Berlin und 23 Nachbargemeinden. Erste Abteilung, Tabelle XI. Berlin 1902.

Jacob & Pannwitz, *Entstehung und Bekämpfung der Lungenkrankheiten. 1901/02. 2 Bde.*

Knopf, *Die Tuberkulose als Volkskrankheit und deren Bekämpfung. Preisschrift. 1900. S. 48.*

Die Tuberkulose und ihre Bekämpfung. Denkschrift, bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamt. No. 851 der Druckschriften des Reichstages. 10. Leg.-Per. II. Sess. 1900/03. 73 S.

Kirchner, *Die Gefahren d. Eheschließung von Tuberkulösen und deren Verhütung und Bekämpfung. Bericht über den Kongress zur Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit. (1899). S. 293.*

Kohn, Alb., *Unsere erste Wohnungsenquête. Unsere Wohnungsenquête im Jahre 1902. Im Auftrage des Vorstandes der Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb d. Kaufleute, Handelsleute u. Apotheker. Berlin 1902/03.*

Kayserling, *Das Tuberkulose-Museum in Berlin. Tuberkulosis 2. Bd. (1903.)*

Derselbe, Tuberkulosis 1. Bd. S. 249.

Loeffler, *Erblichkeit, Disposition und Immunität. Bericht über d. Kongreß zur Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit. (1899.) S. 202.*

Mosler, Fried., *Ueber Entstehung und Verhütung der Tuberkulose als Volkskrankheit. Festschrift. Wiesbaden 1899.*

Nussbaum, *Das Wohnhaus im Hdbch. d. Hygiene, herausg. von Th. Weyl. 4. Bd. S. 555, 831, 850.*

Pütter, *Die Bekämpfung der Schwindsucht in den Wohnungen. Zeitschr. f. Tuberkulose und Heilstättenwesen, herausg. von B. Fränkel, v. Leyden, A. Möller. 4. Bd. (1903).*

Pannwitz, *Stand der Tuberkulosebekämpfung im Frühjahr 1902. 155 S.*

Philippovich, E. v., *Wohnungsverhältnisse in österreichischen Städten. (1900.)*

Romberg & Haedicke, *Ueber den Einfluß d. Wohnung auf die Erkrankung an Tuberkulose. D. Arch. f. klin. Med. 76. Bd. Heft 4/5. (1903.)*

Stübben, *Hygiene des Städtebaues im Handbuch der Hygiene, herausg. von Th. Weyl. 4. Bd. S. 397.*

Derselbe, Die Bedeutung der Bauordnungen und Bebauungspläne für das Wohnungswesen. (1902).

Sommerfeld Th., *Zur Geschichte der Lungenheilstättenfrage in den letzten 3 Jahren. (1899.)*

Derselbe, siehe **Friedeberg**. *S. 8.*

Stüve, *Die Tuberkulose als Volkskrankheit und ihre Bekämpfung. In gemeinverständlicher Darstellung. (1901.)*

Statistik der Heilbehandlung bei den Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen der Invalidenversicherung für die Jahre 1898—1903. Bearb. im Reichsversicherungsamte (1903.)

Samter, *Bekämpfung der Tuberkulose in den Gemeinden. Tuberkulosis, 2. Bd. S. 173.*

Tuberkulosis, Monatsschrift des internat. Centralbureaus zur Bekämpfung der Tuberkulose.

Veröffentlichungen aus dem Gebiete des Militär-Sanitätswesens. Heft 14. Die Lungentuberkulose in der Armee. (1899.)
Wernich, *Wohnungsaufseher und Wohnungsämter im Hdbch. der Hygiene, herausg. von Th. Weyl. 4. Bd. S. 519.*

II. Pocken.

1. Verbreitung vor Einführung der Schutzpocken.

Die Pocken sind eine bereits im Altertum bekannte Krankheit, welche beinahe stets, soweit unsere Nachrichten reichen, mit einer sehr hohen Sterblichkeit einherging. Sie war auch im frühen Mittelalter z. B. in Frankreich wohlbekannt. Brauchbare Statistiken über die von der Krankheit geforderten Opfer besitzen wir jedoch erst aus dem 18. Jahrhundert. So wurde die jährliche Sterblichkeit in Europa gegen Ende des 18. Jahrhunderts auf 400 000 Todesfälle und die Anzahl der Erkrankungen auf $^5/_6$ aller Lebenden geschätzt. In größeren Städten herrschte die Krankheit unausgesetzt, die kleineren wurden nur von Zeit zu Zeit von Epidemien heimgesucht. In den Zwischenräumen dieser Epidemien waren die Pockenfälle seltener, weil ein großer Teil der Einwohner durch die überstandenen Pocken vor einer wiederholten Erkrankung geschützt war. So traten 1798 in den drei preußischen Städten Rawitsch, Bojanowo und Sarne unter den 13 329 Einwohnern 1250 Erkrankungen an Pocken auf. Unter den nicht Erkrankten 12 079 fanden sich nur 524, welche die Seuche noch nicht überstanden hatten. In Wien erkrankte 1794 fast die Hälfte aller Kinder. In Hastings (England) erkrankten 1730 und 1731 von den 1636 Einwohnern 705 an Pocken, von den nicht Erkrankten 931 hatten 725 die Seuche bereits früher durchgemacht.

Die Seuche befiel alle Stände gleichmäßig und verschonte auch die höchsten nicht. So starben an Pocken: Wilhelm II. von Oranien, Kaiser Joseph I., König Ludwig XV. von Frankreich, die Königin Maria von England, zwei deutsche Kaiserinnen, 6 österreichische Erzherzöge und Erzherzoginnen, ein Kurfürst von Sachsen und der letzte Kurfürst von Bayern.

Die Pocken nahmen sehr häufig einen tödlichen Ausgang, bei Erwachsenen war dieses in $^1/_6$, bei Kindern in $^1/_3$ der Fälle die Regel. In Rawitsch, Bojanowo und Sarne starben 1796 von 1250 Erkrankten 199, in der Grafschaft Wernigerode in demselben Jahre 127 und 817 Befallenen, in Hastings (England) im Jahre 1730 und 1731 starben etwa $^1/_7$.

Das Verhältnis der Pockentodesfälle zur Gesamtsterblichkeit stellte sich, wie folgt:

Stadt	Jahre	Alle Sterbefälle	Pockentodesfälle absolut	Pockentodesfälle aller Sterbef.
Berlin	1758—72	} 30 811	2548	$^1/_{12}$
Berlin	1785—99			
Leipzig	1764—74	—	—	$^1/_{20}$
Wien	1787—96	—	—	$^1/_{20}$
London	1721—96	1 759 298	158 002	$^1/_{11}$
Edinburgh	1744—63	—	—	$^1/_{10}$
Glasgow	1795—1800	—	—	$^1/_5$
Halle a. S.	1787	—	—	$^1/_4$
Halle a. S.	1791	—	—	mehr als $^1/_4$
Oldenburg	1795	—	—	mehr als $^1/_3$

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts starben einer amtlichen Schätzung zufolge in Preußen in jedem Jahre 40 000 Personen an den Pocken, im Jahre 1791 betrug die Sterblichkeit an Pocken im Deutschen Reiche 70 000 Personen.

Wer dem Tode entging, konnte darauf rechnen, durch Blatternarben zeitlebens entstellt zu bleiben, viele verloren infolge der Krankheit das Gehör und das Augenlicht. So waren im Jahre 1796 in Bayreuth von 35 an den Pocken Erkrankten 2 gänzlich, 21 einseitig erblindet, 1 war schwerhörig und 11 siech geblieben.

Die Kinder bildeten das hauptsächlichste Opfer der Seuche, wie sich aus den folgenden Zahlen ergibt.

Stadt	Sterbefälle an Pocken	Darunter bei Kindern
Berlin 1758/74	6705	5876 von 0—5 Jahren
		742 „ 5—10 „
		42 „ 10—15 „
Manchester 1769/74	589	559 jünger als 5 Jahre

Demzufolge vergrößerte sich in den Pockenjahren die Kindersterblichkeit. Hierfür einige Beispiele:

Nürnberg.

	Sterbefälle durch Pocken bei Kindern		Sterbefälle durch Pocken bei Kindern
Pockenjahr 1786	549	Pockenjahr 1791	523
Keine Pocken 1787	523	Keine Pocken 1792	407
1788	477	1793	466
1789	443	Pockenjahr 1794	535
1790	470	Pockenjahr 1795	712

Halle a. S.

Im Jahre	1790	starben	132	Kinder bis zu 5	Jahren
„ Pockenjahre	1791	„	290	„ „ „ 5	„
„ Jahre	1792	„	120	„ „ „ 5	„
„ „	1793	„	135	„ „ „ 5	„
„ „	1794	„	123	„ „ „ 5	„
„ Pockenjahre	1795	„	192	„ „ „ 5	„
„ „	1796	„	201	„ „ „ 5	„

2. Verbreitung nach Einführung der Schutzimpfung.

Schon seit vielen Jahrhunderten, vielleicht sogar schon lange vor Einführung der christlichen Zeitrechnung, hatte man im Orient angefangen, Menschen vor den Folgen der Pockeninfektion dadurch zu schützen, daß man eine kleine Menge des Inhaltes einer Menschenpocke in oberflächliche Hautwunden brachte. Als Folge der Impfung, die man gewöhnlich als Inokulation oder auch als Variolation bezeichnete, traten zunächst an der Impfstelle, später aber auch am übrigen Körper Pocken auf, deren Verlauf ein milder zu sein pflegte. Die in angegebener Weise geimpften Personen erkrankten höchst selten zum zweiten Male an Pocken, waren also durch die Inokulation gegen das Pockengift immun geworden.

Lady Montague, die das Verfahren in Konstantinopel kennen gelernt und an ihrem Sohne erprobt hatte, brachte es 1721 nach England, wo es sich schnell verbreitete. Aber diese Methode konnte in dem westlichen Europa nicht festen Fuß fassen, weil die Impfung

doch nicht allzu selten erheblichere Erkrankungen hervorrief, ja den Tod der Geimpften herbeiführte.

Erst dem englischen Arzte Edward Jenner blieb es vorbehalten, eine Methode der Pockenimpfung zu finden, welche die Geimpften mit fast absoluter Sicherheit vor den Menschenpocken schützt und es zuwege brachte, daß die Menschenpocken in denjenigen Staaten eine seltene Krankheit geworden sind, in welchen die Jennersche Schutzpockenimpfung mit Gewissenhaftigkeit durchgeführt wird.

Jenner hatte nämlich beobachtet, daß an den Eutern der Kühe Pocken auftreten, welche sich bisweilen auf die Hände und Arme der Melkerinnen übertragen und daß die auf diesem Wege geimpften Personen gegen die Menschenpocken geschützt sind. Seinen ersten Versuch am Menschen stellte Jenner am 14. Mai 1796 an einem gesunden 8-jährigen Knaben an. Er impfte ihn mit dem Inhalte einer Kuhpocke, die sich am Arme einer Viehmagd entwickelt hatte. Nachdem die leichte, sich an die Impfung anschließende Erkrankung überwunden war, wurde derselbe Knabe am 1. Juli mit echten Menschenpocken geimpft. Der Knabe blieb gesund und die nach einigen Monaten wiederholte Impfung mit Menschenblattern ohne alle Wirkung.

Nun verbreitete sich die Jennersche Schutzimpfung zunächst in England. Hier waren im Jahre 1802 bereits 7500 Menschen nach der neuen Methode erfolgreich geimpft worden. In Wien wurden die ersten Schutzimpfungen 1799, in Frankreich 1800 in Rußland 1801. vorgenommen, und zwar überall mit vollem Erfolge. Schon 1807 wurde die Vaccination*), wie man die Jennersche Methode taufte, und zwar in der Form der Zwangsimpfung in Bayern, 1815 in Baden eingeführt, während sie in Preußen durch einen königlichen Erlaß vom Jahre 1803 zur Durchführung im ganzen Lande empfohlen wurde.

Als Folge der Jennerschen Schutzpockenimpfung ließ sich überall ein deutliches Absinken der Pockentodesfälle beobachten.

So starben von 1000000 Einwohnern jährlich an Pocken:

in	vor Einführung (1777—1806)	der	nach Schutzimpfung
Unter-Oesterreich	2484	von 1807—1850	340
Ober-Oesterreich und Salzburg	1421	"	501
Steiermark	1052	"	446
Böhmen	2174	"	215
Triest	14046	von 1838—1850	182
Mähren	5402	"	255
Oesterreichisch-Schlesien	5812	"	198

In Schweden starben von je 100000 Einwohnern jährlich an Pocken:

a) vor Einführung der Schutzimpfung

1782—1791	221,9
1792—1801	191,4

b) nach Einführung der Schutzimpfung

1802—1811	62,3
1812—1821	13,3

und zwar vor Einführung der Zwangsimpfung

1812—1816	19,7

nach Einführung der Zwangsimpfung

1817—1821	13,3

*) Von Vacca (Kuh).

In Berlin wurden die ersten Schutzimpfungen zwar schon 1801 vorgenommen, aber erst etwa von 1810 ab erreichte die Zahl derselben einen größeren Umfang.

Es betrug nun die Zahl der Pockentodesfälle auf 100 Todesfälle

1795—1799	6,52
1800—1804	7,48
1805—1809	6,36
1810—1814	0,74
1815—1819	1,34
1820—1824	0,15

3. Notwendigkeit der Revaccination (Wiederimpfung).

Durch die Jennersche Entdeckung hatte die Seuche viel von dem Schrecken eingebüßt, den sie früher verbreitete.

Dennoch begannen die Pocken gegen das Jahr 1820 in Europa wieder häufiger zu erscheinen. Zwar forderten die jetzigen Epidemien viel weniger Opfer als die früheren, aber daß die zeitweise fast verschwundene Seuche ihr Haupt wieder erhoben habe, ließ sich nicht leugnen. Während aber die Pocken in den früheren Jahrzehnten und Jahrhunderten eine Krankheit der Kinder gewesen waren, ergriffen sie jetzt viel häufiger auch ältere Personen.

Dieses Wiedererscheinen der Pocken findet darin seine Erklärung, daß der Jennersche Impfschutz nur eine begrenzte Zeit, nämlich etwa 10 Jahre anhält, und daß er später nur noch ausreicht, bei erneuter Infektion diese in ihrem Erfolge zu mildern.

Aus diesen Gründen ergab sich die Notwendigkeit, etwa 10 Jahre nach der ersten Impfung eine Wiederimpfung eintreten zu lassen.

Zwangsmäßig eingeführt wurde die Wiederimpfung bei allen Rekruten der württembergischen Armee seit dem Jahre 1833, nachdem schon vorher der größte Teil der Rekruten, und zwar seit 1829, wiedergeimpft worden war. Die preußische Armee führte die Wiederimpfung seit 1834 bei allen Rekruten durch.

Wie günstig diese Wiederimpfung gewirkt hat, zeigen folgende Zahlen. (Vergl. auch Tafel XVIII.)

Es starben in Preußen an Pocken in den Jahren 1835—1869

in der Civilbevölkerung	in der Armee
142 077	77
also im Jahresdurchschnitt	
4059,3	2,2

Auch die in Chemnitz gelegentlich einer Pockenepidemie in den Jahren 1870 und 71 erhobenen Zahlen beweisen den Nutzen der Wiederimpfung.

Hier waren von den 64255 Einwohnern 53891 (83,8 Proz.) geimpft, 5712 (8,89 Proz.) ungeimpft, 4652 (7,24 Proz.) hatten die Pocken überstanden. Von rund 20000 Kindern unter 14 Jahren waren noch 8 Proz. ungeimpft.

Insgesamt erkrankten an den Pocken 3596 Personen (5,6 Proz. der Bevölkerung).

Auf die durch Impfung oder durch frühere Erkrankung an den Pocken geschützten Personen entfielen nur 769 (1,3 Proz.) der Erkrankungen.

Dagegen erkrankten von 5712 durch Impfung oder durch frühere Erkrankungen an den Pocken nicht ge-

schützten Einwohnern 2603, also 45,6 Proz. Von diesen 2603 Fällen kamen 1890, d. h. 72,6 Proz. der Fälle auf Kinder unter 5 Jahren.

Lehrreich ist auch der Vergleich der vollständig geimpften und wiedergeimpften deutschen Armee und der höchst unvollkommen geimpften französischen Armee während des Feldzuges 1870/71. Von deutschen Soldaten erkrankten insgesamt 4835, d. h. 61,34 auf 10000 Angehörige der Armee. Von den Erkrankten starben 278 (5,78 Proz.).

Dagegen entfielen auf die französische Armee 23400 Todesfälle an Pocken. Infolge der Pocken erblindeten 44 französische Soldaten auf einem, 27 auf beiden Augen. (Vergl. Tafel XVII.)

4. Das deutsche Impfgesetz (Zwangsimpfung, Zwangswiederimpfung).

Das mit dem 1. April 1875 in Kraft getretene deutsche Impfgesetz vom 8. April 1874 bestimmt:

1) daß jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres geimpft werden muß, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden hat;

2) ferner zu impfen ist jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern bestanden hat oder mit Erfolg geimpft ist.

Weiterhin setzt die Friedenssanitätsordnung fest:

Sämtliche in den aktiven Dienst eintretenden, ausgehobenen und freiwilligen Mannschaften, einschließlich der zur ersten Uebung eingezogenen Ersatzreservisten, sind unmittelbar nach ihrer Einstellung zu impfen, sofern sie nicht beim ersten Impftermin durch ärztliches Zeugnis bezw. Impfschein nachweisen können, daß sie während der letzten 2 Jahre die natürlichen Pocken überstanden haben oder mit Erfolg geimpft wurden.

Im Deutschen Reiche besteht also für die Civil- und Militärbevölkerung die Zwangsimpfung und Zwangswiederimpfung.

Nur Aerzte sind zur Vornahme von Impfungen berechtigt. Der Impfstoff (Lymphe) wird in staatlichen Anstalten (Lymphgewinnungsanstalten) bereitet, indem man gesunde Kälber impft und die hierdurch gewonnene Lymphe in den Verkehr bringt. Sie wird an beamtete Aerzte kostenfrei, an Privatärzte gegen eine mäßige Gebühr abgegeben. Die Impfung mit Menschenlymphe ist also aufgegeben. Es ist dieses geschehen, weil die Möglichkeit besteht, daß durch die Menschenlymphe Syphilis, Skrofulose und Wundinfektionskrankheiten, wie Rose und Eiterungen, übertragen werden können.

Die Zahl der im Jahre 1897 im Deutschen Reiche ausgeführten Erstimpfungen und Wiederimpfungen stellt sich, wie folgt: (siehe folgende Seite.)

Die Impfgegner behaupten nun, daß jährlich im Anschluß an die Impfung, und zwar durch diese veranlaßt, eine nicht geringe Zahl von Kindern erkrankt oder sogar stirbt. Demgegenüber hat eine amtliche Statistik folgendes ergeben:

Erstimpfpflichtige (bez. Wiederimpfpflichtige)	Prozente der Geimpften*) bez. Wiedergeimpften*)	Prozente der erfolgreich Geimpft. (bez. Wiedergeimpften)	Prozente d. m. Tierlymphe Geimpft. (bez. Wiedergeimpft.)
	A. Erstimpfungen		
1 657 662	87,80	96,84	99,95
	B. Wiederimpfungen		
1 205 459	97,46	91,59	89,97

In den 13 Jahren von 1885—1897 wurden im Deutschen Reiche geimpft oder wiedergeimpft 32 166 619 Kinder. Von diesen starben in den ersten Wochen oder Monaten nach der Impfung 113, also auf eine Million Kinder nur 3,5. Bei genauerer Untersuchung stellte sich aber heraus, daß von diesen 113 Todesfällen sich 46 mit Sicherheit zurückführen lassen: entweder auf Vernachlässigung der Geimpften oder auf Krankheiten, deren Zusammenhang mit der Impfung in Abrede zu stellen ist.

Jedenfalls kann als festgestellt gelten, daß, wenn überhaupt Impfschädigungen bestehen, diese unendlich viel geringere Opfer fordern, als die Unterlassung der Impfung fordern würde. Jetzt, d. h. nach Einführung der Zwangsimpfung, sterben im ganzen Deutschen Reiche nur 9 Kinder jährlich infolge von unglücklichen Zufällen nach der Impfung, während vorher jährlich Zehntausende von Kindern durch die Pocken fortgerafft wurden.

Erfolge des deutschen Impfgesetzes.

Die Erfolge des Impfgesetzes ergeben sich aus den Sterbezahlen für Pocken in den Bundesstaaten.

Nachstehende Tabelle zeigt, daß die Pockensterblichkeit in den sechs größten deutschen Bundesstaaten seit Erlaß des deutschen Impfgesetzes wesentlich herabgegangen ist, daß in einigen Jahren überhaupt keine Sterbefälle an Pocken zur Anzeige kamen. Allerdings fiel infolge der großen Pockenepidemie der Jahre 1870—1872 die Pockensterblichkeit, weil die Bevölkerung durch die Durchblatterung einen gewissen Impfschutz erworben hatte. Aber trotz dieses Abfalles werden die Segnungen des Gesetzes deutlich sichtbar.

Es läßt sich ferner mit unumstößlicher Sicherheit nachweisen, daß auch die Zahl der Erkrankungen an Pocken nach Erlaß des Impfgesetzes herabgegangen ist und daß den Pocken zum Opfer fielen entweder nicht geimpfte Kinder oder solche Personen, die bei Erlaß des Impfgesetzes der Impfpflicht bereits entwachsen waren.

Besonders deutlich springen die Erfolge des deutschen Impfgesetzes in die Augen, wenn man die Pockensterblichkeit in Deutschland mit der anderer Länder vergleicht.

Daß während des Feldzuges 1870/71 die deutsche Armee, welche gut geimpft war, viel weniger Menschen an den Pocken verlor, als die

*) Die am Hundert fehlenden Prozente betreffen die vom Arzte Dispensierten, die Ortsabwesenden und die vorschriftswidrig Entzogenen.

Es starben von je 100000 Einwohnern an Pocken

Jahr	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Hessen
			1. Vor Erlaß des Reichsimpfgesetzes			
1866	62,00	12,0	Keine Angaben	13,3	Keine Angaben	3,0
67	43,17	25,0		6,3		3,9
68	18,18	19,0		1,9		5,1
69	19,42	10,1		7,4		7,4
70	17,52	7,5		29,3	19,5	29,5
71	243,21	104,5		113,0	161,1	120,8
72	262,37	61,1	218,1	63,7	19,1	19,5
73	35,65	17,6	65,8	3,0	0,6	0,3
74	9,52	4,7	23,6	0,3	0,9	0
			2. Nach Erlaß des Reichsimpfgesetzes			
75	3,60	1,7	17,9	0,3	0,9	0,1
76	3,14	1,3	0,6	0,1	0,5	3,3
77	0,34	1,7	0,7	0,2	0,1	0,1
78	0,71	1,3	1,1	0	0	0
79	1,26	0,5	1,0	0	0,1	0,3
80	2,60	1,2	2,3	0,56	0,1	0,5
81	3,62	1,5	4,1	0,36	0,2	0,5
82	3,64	1,2	0,7	0,66	0,45	1,3
83	1,96	0,6	0,36	3,52	0,38	1,7
84	1,44	0,1	0,48	0,16	0,19	Keine Angaben
85	1,40	0,3	0,57	0	0,31	
86	0,49	0,1	0,94	0,10	0,50	0
87	0,52	0,18	0,28	0	0	0
88	0,29	0,38	0,24	0,05	0,19	0
89	0,54	0,52	0,24	0	0,19	0,21
90	0,12	0,15	0,23	0	0,24	0
91	0,12	0,12	0,20	0	0,12	0,1
92	0,30	0,05	0,03	0	0,06	0
93	0,44	0,07	0,14	0,10	0	0
94	0,25	0,03	0,11	0	0	0
95	0,08	0,02	0,03	0	0	0
96	0,02	0,02	0,03	0	0	0
97	0,02	0	0	0	0	0
98	0,04	0,03	0	0	0	0
99						
1900						

schlecht geimpfte französische, ist bereits auf S. 56 auseinandergesetzt und ergibt sich auch aus der Tafel XVII.

Ein Blick auf die Karte von Europa (Tafel XIX), auf welcher die Pockensterblichkeit verschiedener Staaten durch verschiedene Schraffierungen aufgetragen ist, zeigt:

daß die Pockensterblichkeit in Deutschland und in Schweden-Norwegen am geringsten, in Rußland und Spanien am höchsten war. Die beiden letztgenannten Länder haben keine Zwangsimpfung, während sie in den beiden zuerstgenannten Staaten eingeführt ist. Schlechter als Deutschland stehen Irland, Frankreich, Belgien und Italien, in denen die Zwangsimpfung noch nicht vollkommen durchgeführt ist, während Oesterreich-Ungarn zwischen Italien und Rußland sich einordnet.

In demselben Zeitraum verloren an Pocken:

Deutschland	287	Personen
Belgien	3 208	"
Oesterreich	11 799	"
Rußland	27 552	"

Die jährliche Pockensterblichkeit, berechnet auf eine Million Einwohner, betrug

in Deutschland	1,1
in den französischen Städten	90,2
in Belgien	99,9
in Oesterreich	99,1
in Rußland	4 632,2

Wäre die Pockensterblichkeit in Deutschland so groß wie in den französischen Städten oder in Belgien, Oesterreich oder Rußland, so hätte Deutschland einen jährlichen Verlust von 4694, 5199, 5157 oder gar von 24106 Menschenleben zu tragen gehabt. **In Deutschland sterben aber nur jährlich 37 Personen an den Pocken!**

Auch aus den Tafeln XIV, XV und XVI ergibt sich, wie gering die Pockensterblichkeit in denjenigen Staaten und Städten ist, welche die Zwangsimpfung eingeführt haben, gegenüber denjenigen Staaten und Städten, in denen dieses nicht der Fall ist.

Die Jennersche Schutzimpfung als Zwangsimpfung und Zwangswiederimpfung ist eine der bedeutsamsten Maßregeln, welche die soziale Hygiene zum Vorteile der Menschen zu treffen verstanden hat.

Glücklich das Land, dessen Impfwesen so gut geordnet ist wie in Deutschland. Unverantwortlich wäre es, das Reichsimpfgesetz aufzuheben, weil diese Aufhebung nach wenigen Jahren die Pocken mit allen ihren Schrecken von neuem in demjenigen Lande heimisch machen würde, aus welchem sie eine erleuchtete Volksvertretung und Verwaltung zu verbannen verstanden hat.

Erläuterungen zu den Tafeln.

Tafel XIV: Pockensterblichkeit in Preußen und Oesterreich in den Jahren 1816—1898.

Bis zur Einführung des Impfgesetzes in Deutschland im Jahre 1875 ist die Pockensterblichkeit in beiden Ländern nicht wesentlich verschieden. Nach diesem Jahre aber sind in Preußen die Pocken nahezu verschwunden, während sie in Oesterreich stetig eine große Zahl von Opfern fordern.

Tafel XV: Pockensterblichkeit in einigen größeren Städten des In- und Auslandes.

Alle auf Tafel II genannten 10 Städte (Berlin, Hamburg, Breslau, München, Dresden, London, Paris, Wien, Petersburg und Prag) haben im Anfang der 70er Jahre bedeutende Pockenepidemien überstanden. Die Sterblichkeit an Pocken ist damals in London und München am geringsten gewesen, weil in ihnen schon vor 1875 die Zwangsimpfung der Kinder eingeführt war. Seit dem Jahre 1873, dem Jahre der Einführung des deutschen Impfgesetzes, hält sich die Pockensterblichkeit in den 5 deutschen Städten dauernd auf geringer Höhe; nur in London ist die Pockensterblichkeit unter dem Einfluß des mangelhaft durchgeführten Impfgesetzes gleichfalls heruntergegangen.

Tafel XVI: Pockensterblichkeit in Bayern und Belgien.

Bayern und Belgien besitzen ungefähr die gleiche Einwohnerzahl. In Bayern ist die Pockensterblichkeit sehr gering und zwar schon vor Erlaß des deutschen Impfgesetzes (1875), weil dort die einmalige Impfung schon seit dem Jahre 1807 gesetzlich vorgeschrieben war. In Belgien jedoch besteht kein Impfzwang; daher in allen Jahren eine zum Teil hohe Pockensterblichkeit.

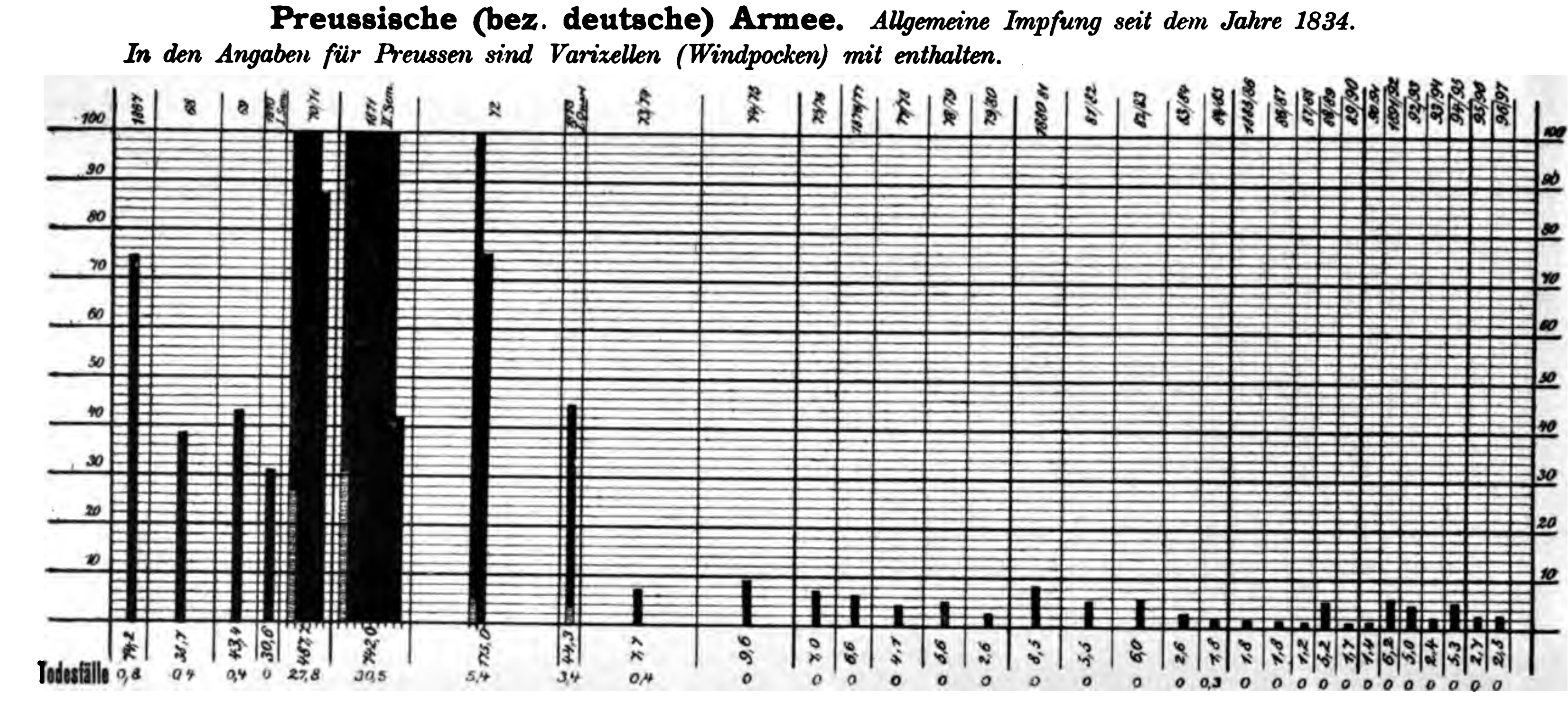
Tafel XVII: Erkrankungen und Sterbefälle an Pocken in der preußischen (deutschen), österreichischen und französischen Armee.

In der preußischen Armee ist die allgemeine Impfung seit dem Jahre 1834 vorgeschrieben, daher eine im Vergleich zu den anderen Armeen sehr geringe Erkrankungs- und Sterbeziffer für Pocken. Daß die deutsche Armee im Kriege 1870/71 eine viel geringere Zahl an Pockenerkrankungen und Todesfällen zeigte, als die fran-

Erkrankungen und Todesfälle an Pocken in verschiedenen Armeen.

Von je 100000 Mann erkrankten bez. starben an den Pocken:

Preussische (bez. deutsche) Armee. *Allgemeine Impfung seit dem Jahre 1834.*
In den Angaben für Preussen sind Varizellen (Windpocken) mit enthalten.



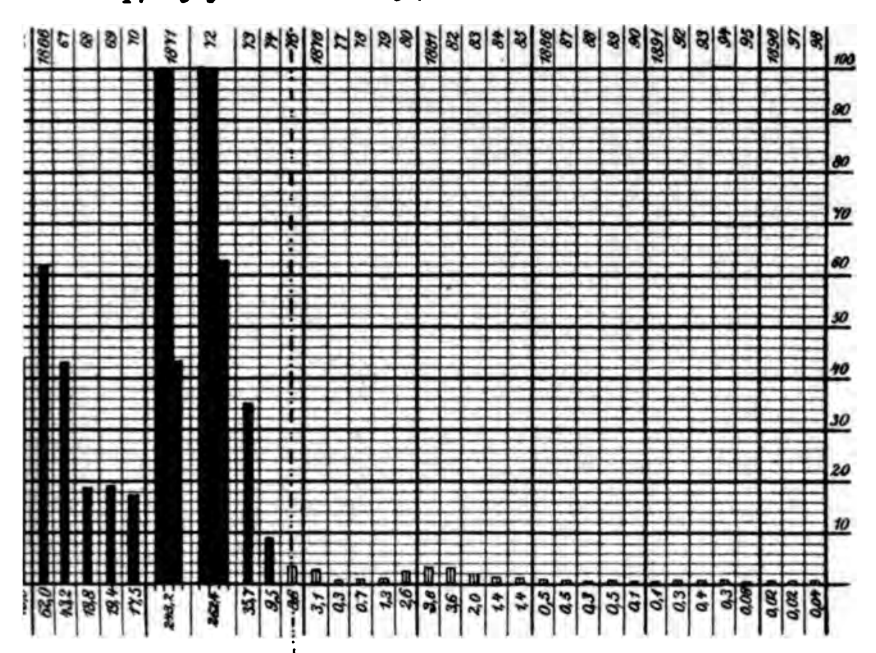
Oesterreichische Armee. *Früher kein Impfzwang, seit dem Jahre 1866 allgemeine Impfung.*

litärbevölkerung in Preussen.

ɔn an den Pocken:

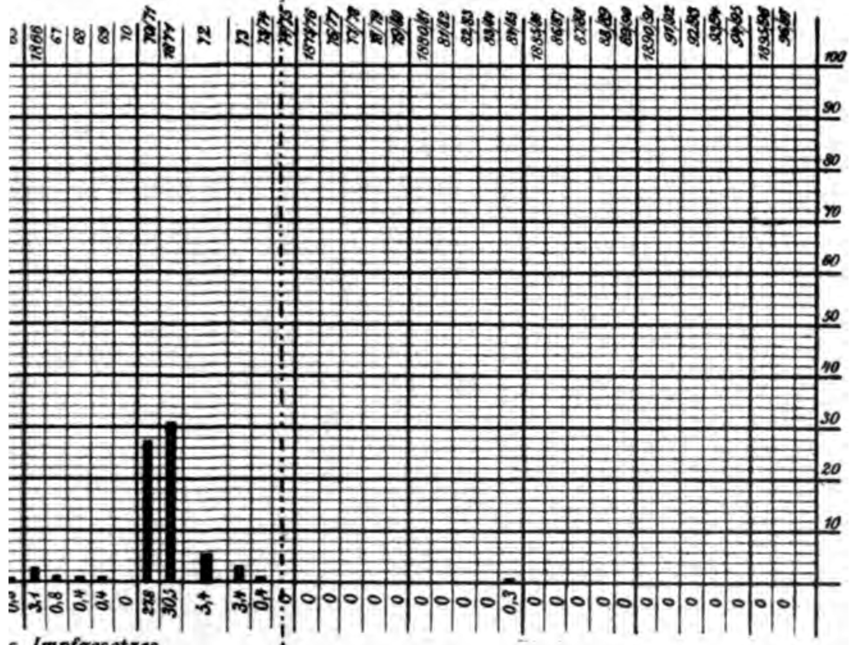
ung.

Viederimpfung gesetzlich durchgeführt.



ɛrung.

ɪn durchgeführt.



s Impfgesetzes.

1. April 1875 Inkrafttreten des deutschen Reichs-Impf-Gesetzes.

· Schutzpockenimpfung. Berlin 1888, Preussische Statistik, Medizinalstatistische ɛsamte, Bd. 8 und Sanitätsberichte über die Königlich Preussische Armee.

ɪr in Jena.

…ie Häufigkeit der Pockentodesfälle in den Staaten Europas …rend des Zeitraumes von 1896–1897.

…rkung.

… Dänemark … und Frankreich liegen nur Angaben für …eren Städte … vor; die Berechnungen konnten für … Norwegen … und Spanien nur auf 4 Jahre (1893–1896) … werden.

Erklärung der Farbentöne.

Auf je eine Million Einwohner entfielen innerhalb des gedachten Zeitraumes jährlich Pockentodesfälle:

- über 0 bis zu 5
- " 5 " " 10
- " 10 " " 100
- " 100 " " 200
- " 400.
- Keine Angaben vorhanden.

Verlag von Gustav Fischer, Jena.

Beischlafe zeigt. Es bleibt auf die Geschlechtsteile beschränkt und kann eine akute Entzündung der nächstgelegenen Lymphdrüsen hervorrufen. Diese Entzündung wird als Bubo bezeichnet. Der weiche Schanker bildet sich unter geeigneter Behandlung innerhalb weniger Wochen zurück und hinterläßt keinerlei dauernde Schädigungen der Gesundheit. Hervorgerufen wird die Erkrankung wahrscheinlich durch den von Ducrey entdeckten Bacillus.

Der Tripper. Der Tripper (Gonorrhöe) wird durch den Geschlechtsverkehr übertragen und stellt einen eitrigen Katarrh der Geschlechtsorgane dar, welcher 4—8 Tage nach einem unreinen Beischlafe auftritt und durch die Einwanderung des von Neisser entdeckten Gonococcus hervorgerufen wird. Er ist in den meisten Fällen bei richtiger Behandlung innerhalb weniger Wochen oder Monate heilbar. Nicht selten schließen sich aber an den Tripper allerlei Nachkrankheiten an, von denen die gefährlichsten die folgenden sind: Entzündungen der Hoden und Samenstränge, der Blase und Nieren, rheumatische Erkrankung der Gelenke und des Herzens. In manchen Fällen stellt sich allmählich eine dauernde Verengerung der Harnröhre ein. An den akuten Tripper schließt sich nicht allzu selten der chronische Tripper an. Dieser macht zwar wenig Beschwerden, ist aber deshalb gefährlich, weil er für lange Zeit kontägiös ist, d. h. die Erkrankung auf einen Gesunden zu übertragen vermag. Die Heilung des chronischen Trippers ist schwierig und gelingt in manchen Fällen überhaupt nicht.

Beim Weibe sitzt der Tripper zumeist gleichfalls in der Harnröhre, geht aber häufig auch auf die Scheide über. Er dringt auch in die Gebärmutter ein und greift dann leicht auf das die Gebärmutter umgebende Bindegewebe über, indem er hier langdauernde und schwere Erkrankungen erzeugt.

Gerade diese Folgeerscheinungen der Gonorrhöe sind für die Frau von allergrößter Bedeutung.

So ist unzweifelhaft nachgewiesen, daß ein großer Teil der Ehen deshalb kinderlos bleibt, weil die Zeugungsorgane der Frau durch frühere Tripperinfektionen dauernd erkrankten. Selbstverständlich muß die Sterilität oft auch dem Manne zur Last gelegt werden, dessen Samen (Spermatozoen) durch frühere Trippererkrankungen entweder krankhaft verändert wurden oder überhaupt nicht mehr gebildet werden.

Dies geht aus folgender Statistik hervor, die auf dem Material beruht, welches durch mehrere Hundert Ehen früherer Gonorrhoiker geliefert wurde.

Erkrankung	Absolute Sterilität
Einfache Gonorrhöe	10,5 Proz. der Ehen
Einseitige Hodenentzündung	23,4 " " "
Doppelseitige Hodenentzündung	42,7 " " "

Da unter den 42,7 Proz. steriler Ehen 23 Proz. solcher Ehen waren, in denen Samenfäden sich nicht mehr auffinden ließen, so zeigt die Differenz 42,7—23 = 19,7 an, daß in diesen 19,7 Proz. der Ehen die Unfruchtbarkeit auf die Erkrankung der weiblichen Geschlechtsorgane zurückgeführt werden muß.

Sehr beklagenswert sind die Folgen des Trippers der Frau für die Neugeborenen. Wenn diese nämlich bei der Geburt mit dem gonorrhoischen Scheidensekret der Mutter in Be-

zösische Armee, ist S. 56 ausgeführt worden. In der französischen Armee ist ei[...] Absinken der Erkrankungs- und Sterbefälle an Pocken seit 1888 zu bemerken, we[...] seit diesem Jahre die allgemeine Impfung durchgeführt wurde. Die österreichisch[...] Armee weist bis zum Jahre 1885 eine größere Zahl von Erkrankungen und Sterb[...] fällen an Pocken auf. Seit dem Jahre 1886 beginnen beide Größen zu fallen, we[...] mit diesem Jahre die allgemeine Impfung in Kraft tritt.

Tafel XVIII: Pockensterblichkeit der Civil- und Militärbevölkerung Preußens in de[...] Jahren 1825—1898.

In der preußischen Armee fiel die Pockensterblichkeit mit dem Jahre 1834, i[...] welchem die allgemeine Impfung durchgeführt wurde. Sie hielt sich dauernd a[...] sehr geringer Höhe und schnellte nur in den Kriegsjahren 1870/71 plötzlich in d[...] Höhe (vergl. S. 56), um dann nach Erlaß des deutschen Impfgesetzes 1875 dauern[...] auf Null zurückzugehen. Viel ungünstiger stand die preußische Civilbevölkerun[...] bis zum Jahre 1875, in welchem das deutsche Impfgesetz in Kraft trat. Vor diese[...] Zeit: in jedem Jahre eine zum Teil hohe Pockensterblichkeit; nach diesem Jahre ein Absinken auf ein sehr niedriges Niveau.

Tafel XIX: Die Häufigkeit der Pockentodesfälle in europäischen Staaten währen[...] der Jahre 1893—1897, berechnet auf 1 Million Einwohner.

Deutschland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Irland und die Schweiz besitzen die niedrigste Pockensterblichkeit unter allen Staaten Europas, weil in ihnen die Impfpflicht für das ganze Land, oder wie in der Schweiz wenigstens für einige Kantone, gesetzlich festgestellt wurde. Die höchste Sterblichkeitsziffer zeigen Rußland und Spanien, in welchen keinerlei Impfpflicht besteht. Schlechter als Deutschland stehen England, Schottland, Frankreich, Italien und Oesterreich. In England wird die Impfung unvollkommen durchgeführt, in Oesterreich durch die Behörden gefördert; ähnlich liegen die Verhältnisse in Frankreich, während in Italien mit der Durchführung des Impfgesetzes erst vor kurzem begonnen wurde. Ungarn zeigt noch eine recht hohe Pockensterblichkeit, wohl weil das dort bestehende Impfgesetz noch nicht in seinem ganzen Umfange durchgeführt werden konnte.

Literatur:

Blattern und Schutzpockenimpfung. Denkschrift zur Beurteilung des Nutzens des Impfgesetzes vom 8. April 1874 und zur Würdigung der dagegen gerichteten Angriffe. Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte. 3. Auflage, 1900. 196 S. Mit einer Abbildung im Text und 6 Tafeln. In dieser ausgezeichneten Denkschrift findet sich eine reiche Literatur erwähnt. Die Benutzung der Tafeln hat das Kaiserliche Gesundheitsamt gütigst gestattet.

III. Geschlechtskrankheiten.

Die Zeiten sind vorüber, in denen man von Geschlechtskrankheiten außerhalb der Fachkreise nur mit leiser Stimme, gewissermaßen verstohlen zu reden wagte. Sie sind vorüber, nachdem die Oeffentlichkeit durch die Aerzte darüber aufgeklärt wurde, daß die Geschlechtskrankheiten nicht nur das erkrankte Individuum schädigen, sondern die Gesundheit des Volkes zu untergraben befähigt sind. Durch diese Erkenntnis ist die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten eine ebenso wichtige Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege, der sozialen Hygiene, geworden, als die jeder anderen Volkskrankheit, z. B. der Pocken, der Pest, der Cholera.

1. Die Geschlechtskrankheiten und ihre Folgen.

Als Geschlechtskrankheiten bezeichnet man 3 verschiedene Erkrankungen: weicher Schanker, Tripper und Syphilis.

Der weiche Schanker. Der weiche Schanker (Ulcus molle) wird fast ausschließlich durch den Geschlechtsverkehr übertragen und besteht in einem stets an den Geschlechtsteilen auftretenden Geschwüre mit unterminierten Rändern, das sich 3—5 Tage nach dem unreinen

sicherungsanstalt Kalera 11,4 Proz. der Versicherten. In Preußen sterben jährlich mindestens 330 Personen an Syphilis. Von diesen fallen rund 80 Proz. auf das erste Lebensjahr, rund 6 Proz. auf die Altersklasse 1—5 Jahre, und 3 Proz. auf die jungen Leute von 15—30 Jahren, der Rest (10—11 Proz.) auf Personen über 30 Jahre (Guttstadt).

Die Syphilis ist auf die Nachkommenschaft übertragbar (vererbbar). So fielen auf 500 Ehen, in denen einer oder beide Ehegatten Syphilis durchgemacht hatten, 1127 Schwangerschaften. Von diesen endeten glücklich, d. h. mit der Geburt gesunder Kinder, 600, also 54 Proz., während die übrigen 527 Schwangerschaften nur Fehlgeburten, Totgeburten oder Geburten syphilitischer oder lebensunfähiger Kinder lieferten*).

In einer anderen Statistik, die auf 1700 Schwangerschaften syphilitischer Frauen beruht, ergaben sich 579, d. h. 34 Proz. Fehl- und Totgeburten. Es starben ferner in den ersten 12 Monaten nach der Geburt noch 956 Kinder. Also lieferten diese 1700 syphilitischen Schwangerschaften 1535 = 90 Proz. an Fehl- oder Totgeburten. (Vergl. oben unter Sterblichkeit an Syphilis.)

Diejenigen Kinder aus syphilitischen Ehen, welche am Leben bleiben, zeigen in der Regel ihr Leben hindurch trotz aller auf ihre Ernährung und Erziehung aufgewendeten Mühe dauernd die Zeichen körperlicher und geistiger Entartung. Bei ihnen beobachtet man Lähmungen, Taubstummheit und Blödsinn (Idiotie). Aus den Ehen Syphilitischer stammt auch eine auffallend große Zahl von Mißbildungen.

Und selbst die zweite Generation dieser Ehen Syphilitischer soll noch Aborte und Totgeburten in gehäufter Zahl, und nicht allzu selten sogar die Zeichen tertiärer Syphilis aufweisen.

Ja einige Gelehrte gehen so weit, daß sie die körperliche Inferiorität der Städter gegenüber den Landbewohnern auf die syphilitische Durchseuchung der ersteren zurückführen.

2. Verbreitung der Geschlechtskrankheiten.

Die Geschlechtskrankheiten sind so ziemlich über die ganze Erde verbreitet. Den Naturvölkern werden sie als grausames Geschenk der Zivilisation übermittelt. Sie gehören zu den nicht anzeigepflichtigen Krankheiten**); daher ist es zur Zeit nicht angängig, eine genaue Statistik ihrer Verbreitung aufzustellen. Nur für die Armeen ist eine solche möglich.

Von den Armeestatistiken soll zunächst die Rede sein. Diese beziehen sich fast ausschließlich auf kräftige Männer von 20—30 Jahren, die ihr Geschlechtsbedürfnis fast ausschließlich durch außerehelichen Verkehr decken müssen. Aber auch diese Statistiken sind mit dem Fehler behaftet, daß sie die aktiven Offiziere nicht umfassen, weil diese berechtigt sind, sich an Privatärzte zu wenden.

*) Die Vererbung der Syphilis durch den früher an Syphilis erkrankten, dann aber geheilten Vater wird bestritten.

**) Eine Ausnahme machen Dänemark und Norwegen. In dem Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Reichsseuchengesetz, das die preußische Regierung dem Abgeordnetenhause vorgelegt hat, wird die Anzeigepflicht für Syphilis, Tripper oder Schanker bei Personen, die gewerbsmäßig Unzucht treiben, verlangt.

Es erkrankten auf 1000 Mann der Iststärke an venerischen Krankheiten (Blaschko):

	Deutsche Armee	Französische Armee m. Ausnahme des Krieges m. Deutschl.	Oesterreich. Armee	Italienische Armee	England Inlandarmee
in den Jahren		(1870—85)	1870 (1865—80):	117,00	1871
1877—81	35,3	84,70	69,40	1878: 107,00	206,2
1881/82—85/86 bez. 1881—85	35,1	58,2	73,6	102,9	251,0
1886/87—90/91 bez. 1886—90	27,1	51,1	65,3	94,3	233,2
1891/92—95/96 bez. 1891—95	29,1	46,7	63,2	95,6	189,9
1894/95 bez. 1894	29,9	45,4	64,8	91,9	182,4
1895/96 bez. 1895	25,5	41,9	61,0	84,9	173,8

Dänische	Armee	1874—85	19,1
Russische	"	1872—74	46,0
		1889—92	42,4
Belgische	"	1870—85	70,6
Japanische	"	1884—85	77,0
Nordamerikanische	"	1884—86	64,3
Portugiesische	"	1866—67	96,0

Wesentlich höhere Erkrankungsziffern als die Landheere zeigen überall die Marine und die Kolonialarmeen, nämlich:

Deutsche Marine	1877—85	139,0
Ostasiatische Besitzungen	1881—82	289,7
Nordsee	1881—82	284,5
Südsee	1881—85	261,7

d. h. es wurde in der ostasiatischen und Nordseebesatzung der deutschen Marine 1881/82 mehr als $^1/_4$ der ganzen Besatzung venerisch infiziert.

Nach dieser Statistik steht die deutsche Armee*) bei weitem am besten, was sie wohl in erster Linie der strengen Disziplin und der genauen ärztlichen Kontrolle verdankt**).

Ueber die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten bei der Zivilbevölkerung lassen sich folgende Angaben machen.

Der preußische Staat veranstaltete eine Umfrage bei sämtlichen Aerzten über die am 30. April 1900 in ihrer Behandlung befindlichen Geschlechtskranken. Von den 14507 angefragten Civilärzten haben 63,45 Proz. diese Anfrage beantwortet. Hierbei hat sich ergeben, daß an genanntem Tage von 10000 Erwachsenen, d. h. über 15 Jahre alten Personen sich 18,46, von männlichen 28,2, von weiblichen 9,24 in Behandlung approbierter Aerzte befanden.

*) Am 13. April 1900 waren geschlechtskrank (Guttstadt)
in der Armee (Gardekorps, 1.—11. und 14.—18. Armeekorps): 619 = 15,20 auf 10000 Mann
in der Marine (es wurden nur die in der Heimat befindlichen Mannschaften gezählt): 124 = 62,00 " 10000 "
Diese Zahlen beziehen sich, wie angeführt, nur auf den Erhebungstag; sie sind also den oben im Text angeführten, welche den Jahresdurchschnitt angeben, nicht direkt vergleichbar.

**) Die dänische Armee steht zwar besser als die deutsche; doch können beide Armeen kaum miteinander verglichen werden, weil die Dienstzeit im dänischen Heere nur 6—9 Monate dauert.

Ueber die Verbreitung der Geschlechtskranken in den
elnen Regierungsbezirken berichtet Tabelle 1.

Tabelle 1.

ebersicht über die Anzahl der am 30. April 1900 er-
elten Geschlechtskranken im Verhältnis zur erwach-
n Bevölkerung im Staate und in den Regierungs-
bezirken.

at. / ungs- ke*) / Regierungsbezirke	Geschlechtskranke in Behandlung approbierter Aerzte am 30. April 1900			
	überhaupt		auf 10000 erwachsene Lebende	
	m.	w.	m.	w.
	30383	**10519**	**28,20**	**9,24**
ungs- rke				
tadtkreis	8 529	3 069	141,94	45,73
	1 832	653	58,91	19,44
en	1 749	524	57,17	15,96
r	920	215	44,61	10,27
rf	2 615	865	33,30	10,99
	1 709	587	33,25	9,95
	777	223	29,77	8,08
	593	195	29,20	8,90
erg	1 083	352	28,32	8,29
	553	130	27,68	6,32
	1 433	521	24,42	8,36
	182	42	24,34	5,31
rg	855	450	22,67	11,51
g	977	401	22,42	9,02
rg	660	232	17,51	5,81
	434	145	16,18	5,42
	227	84	15,94	5,21
	523	271	15,53	7,15
Frankfurt	577	194	15,17	4,74
Bromberg	289	92	13,27	4,02
Koblenz	279	106	13,02	4,73
Oppeln	746	251	12,96	4,00
Stralsund	88	40	12,53	5,36
Arnsberg	639	193	11,17	3,59
Posen	412	117	11,01	2,76
Kassel	296	115	10,65	3,84
Hildesheim	176	60	10,46	3,47
Lüneburg	160	69	10,26	4,52
Stade	119	36	9,69	3,00
Gumbinnen	244	76	9,55	2,71
Minden	181	43	9,00	2,09
Marienwerder	236	95	8,21	3,14
Köslin	126	38	6,70	1,91
Münster	103	30	4,76	1,44
Osnabrück	55	19	4,69	1,77
Sigmaringen	6	4	2,90	1,74

*) Die Reihenfolge der Regierungsbezirke ist bestimmt durch die Häufigkeit
venerischen Krankheiten unter den erwachsenen Männern.

Tabelle 2.

den Heilanstalten Preußens wurden Geschlechtskranke
behandelt

greich Preußen	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
	10 166	10 645	10 896	13 093	14 265	15 108	14 325	14 008	13 987
auf 10000 männl. hner	7,02	7,25	7,40	8,76	9,42	9,84	9,19	8,94	8,82
	9 832	10 525	9 986	12 115	12 468	13 911	12 970	12 069	12 075
auf 10000 weibl. her	6,55	6,92	6,54	7,82	9,95	8,75	8,04	7,44	7,35
en	19 998	21 170	20 882	26 208	26 733	29 019	27 295	26 077	26 062
00 Einwohner	6,78	7,08	6,96	8,38	8,67	9,29	8,61	8,18	8,08

Es war also die Anzahl der Geschlechtskranken in denjenigen Regierungsbezirken am größten, in denen di[e] großen Städte, z. B. Berlin, Köln, Wiesbaden, Hannover, Düsseldorf und Breslau liegen.

Ferner hat sich ergeben, daß von 100 Geschlechtskranken 78 Proz. Männer und Weiber in den 107 Städten, aber nur 21 Proz. Männer und Weiber in den übrigen Städten und Landgemeinden lebten. Die Geschlechtskrankheiten sind also auf dem Lande und in den kleinen Städten weniger verbreitet als in den großen Städten*).

Dieses gilt auch für die Syphilis. Denn von 10000 Personen waren syphilitisch:

	primär und sekundär	tertiär
im ganzen Staat	5,10	2,37
in 107 Städten	16,45	6,60
in allen übrigen Städten und Landgemeinden	1,38	0,98

Trügerisch sind dagegen die Zahlen der Tabelle 1, welche zu beweisen scheinen, daß die Männer häufiger als die Weiber von Geschlechtskrankheiten befallen waren. Vielmehr ist dieses falsche Re-

Tabelle 3.

12 Städte mit Universitäten, Hochschulen, Garnisonen, Handel und Industrie.

Städte	Zahl der erwachsenen Lebenden am 1. Januar 1900		Zahl der Geschlechtskranken am 30. April 1900		Auf 10000 erwachsene Lebend[e] kommen Geschlechtskranke a[m] 30. April 1900	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Königsberg i. Pr.**)	49 967	64 077	818	263	163,71	41,04
Berlin	600 907	671 070	8 529	3 069	141,94	45,73
Bonn	14 125	17 246	180	51	127,45	29,57
Aachen	35 522	40 567	447	110	125,84	27,12
Kiel	28 873	32 473	341	111	118,10	34,18
Breslau	117 977	193 585	1 318	424	111,72	21,90
Charlottenburg	51 678	64 837	506	161	97,91	25,83
Hannover m. Linden	90 186	96 993	842	195	93,36	20,10
Halle a. S.	39 921	44 595	331	105	82,91	23,55
Greifswald	7 205	8 203	41	26	56,90	31,70
Marburg	5 170	5 865	20	24	38,68	40,92
Göttingen	7 799	9 026	19	16	24,36	17,72

*) Das gleiche Resultat liefert die recht zuverlässige Statistik der 3 europäisch[en] Nordstaaten Schweden, Norwegen und Dänemark.

Nach Hjelt waren geschlechtskrank von 1000 Einwohnern

in Schweden	. . . .	1861—68	1,24
„ „	(außer Stockholm) .		7,78
„ Norwegen	(exkl. Gonorrhöe) .	1859—70	0,86
„ „	(außer Christiania) .		0,65
„ Finnland	. . . .	1859—70	2,27
„ „	(außer Helsingfors)		2,08
„ Dänemark	. . . .	1862—70	4,36
„ „	(außer Kopenhagen)		2,03

**) Warum in Königsberg die Zahl der Geschlechtskrankheiten so überrasche[nd] groß ist, läßt sich wohl nicht mit Sicherheit angeben. Vielleicht trägt die Nä[he] Rußlands, wo die Syphilis ganz besonders verbreitet ist, die Schuld.

dadurch zu erklären, daß die Weiber das Bestreben haben, ihre
heit zu verheimlichen und zu vernachlässigen, sich brieflich be-
ln lassen und gerne die Kurpfuscher an Stelle der praktischen
e aufsuchen. Daß diese Annahme richtig ist, wird durch die
ichten aus den preußischen Krankenhäusern bestätigt. Denn nach
Angaben beträgt der Unterschied zwischen den geschlechts-
en Männern und Weibern nur ungefähr 1 Proz., wie vorstehende
le 2 beweist.

Tabelle 4.

tädte mit Handel und Industrie und mit Garnisonen (über 1000 Mann).

Städte	Zahl der erwachsenen Lebenden am 1. Januar 1900		Zahl der Geschlechtskranken am 30. April 1900		Auf 10000 erwachsene Lebende kommen Geschlechtskranke am 30. April 1900	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
is	1 663	1 845	26	11	156,34	59,62
furt a. M.	83 193	94 363	1 252	376	150,49	39,85
den	23 145	30 353	323	71	139,55	23,39
	18 575	25 987	256	76	137,82	29,25
	107 867	120 635	1 412	485	130,90	40,20
ücken	5 340	5 578	59	33	110,49	59,16
erg	13 981	16 025	136	41	97,27	25,59
urt a. O.	17 129	20 358	151	25	88,15	12,28
	3 585	3 776	29	6	80,89	15,89
	6 525	7 262	50	16	76,63	22,03
	1 978	1 794	15	3	75,83	16,72
urg	68 186	76 341	515	292	75,53	38,25
orf	65 130	66 359	484	188	74,31	28,33
nz	5 972	8 607	44	33	73,68	38,34
	5 381	5 230	38	27	70,62	51,63
	12 667	13 343	86	28	67,89	20,98
urg	6 567	8 395	41	23	62,43	27,40
berg	4 890	5 555	27	7	55,21	12,60
n-Eylau	2 011	1 807	11	4	54,70	22,14
s	12 281	13 807	66	26	53,74	18,83
	22 962	26 976	121	49	52,70	18,16
uppin	4 801	4 971	25	7	52,07	14,08
	26 194	30 213	129	56	49,25	18,53
n	15 582	19 683	75	21	48,13	10,67
	5 479	6 315	26	14	47,45	22,27
	8 967	9 569	42	7	46,84	7,32
	25 854	28 689	119	18	46,03	6,27
	8 258	8 774	37	15	44,81	17,10
	6 254	6 753	28	5	44,77	7,40
stadt	14 177	14 257	63	63	44,44	44,19
	6 111	6 958	27	7	44,18	10,06
	2 409	2 414	10	6	41,51	24,85
	8 688	10 915	36	10	41,44	9,16
z	15 964	19 418	66	23	41,34	11,84
	4 183	4 393	16	2	38,25	4,55
	3 267	3 229	12	7	36,73	21,68
zlaw	7 355	7 387	25	9	33,99	12,18
heim	13 686	14 121	45	18	32,88	12,75
wig	5 651	5 593	18	5	31,85	8,93
u	18 110	20 851	49	9	27,06	4,32

Die Tabellen 3, 4, 5, 6 zeigen, wie sehr die Zahl de schlechtskranken von der Zahl der in einer Stadt l den jungen Männer (Studenten, Arbeiter, Soldaten) un der Größe des Fremdenverkehrs (Hafenstädte) abh ist.

Tabelle 5.

17 Städte mit Handel und Industrie ohne Garnis

Städte	Zahl der erwachsenen Lebenden am 1. Januar 1900		Zahl der Geschlechtskranken am 30. April 1900		Auf 10 erwachsene kommen schlechtskra 30. April
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.
Essen	37 327	36 009	471	155	126,18
Elberfeld	48 021	52 159	429	117	89,34
Gelsenkirchen	11 598	11 349	83	15	71,56
Bochum	19 996	19 291	119	28	59,51
Crefeld	33 625	38 917	178	69	52,94
Königshütte i. Ob.-Schl.	14 396	17 098	70	26	48,62
Solingen	14 712	14 792	71	33	48,26
Barmen	43 319	47 153	190	74	43,86
M. Gladbach m. Rheydt	28 954	31 305	120	28	41,45
Duisburg	16 757	25 940	105	25	39,24
Dortmund	44 310	41 378	157	52	35,43
Mülheim a. Rhein	13 743	12 927	42	15	30,56
Luckenwalde	6 379	7 220	19	10	29,79
Oberhausen	12 326	10 400	33	12	26,77
Hagen	15 724	15 540	27	16	17,17
Remscheid	18 377	16 831	28	15	15,24
Mülheim a. Ruhr	11 401	11 433	11	10	9,65

Tabelle 6.

11 Hafenstädte.

Städte	Zahl der erwachsenen Lebenden am 1. Januar 1900		Zahl der Geschlechtskranken am 30. April 1900		Auf 100 wachsene kommen schlechtskra 30. April
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.
Wilhelmshaven	9 228	5 815	134	36	215,16
Königsberg i. Pr.	49 967	64 077	818	263	163,71
Stettin	48 566	55 374	613	166	126,22
Kiel	28 873	32 473	341	111	118,10
Danzig	37 109	44 353	392	140	105,63
Memel	5 553	6 941	31	21	55,83
Altona	48 245	52 394	232	113	48,09
Rendsburg (Kanal)	3 905	4 107	17	5	43,53
Harburg	15 711	16 242	58	27	36,92
Flensburg	13 784	14 617	48	31	34,82
Stralsund	9 643	10 781	18	6	18,67

Daß aber das Militär nicht vom wesentlichem Ei auf die Zahl der Geschlechtskranken in großen Städt ergiebt sich aus Tabelle 5. Denn trotzdem die Städte der Ta keine Garnisonen besitzen, beherbergen sie zumeist eine ka ringere Zahl von Geschlechtskranken als die in Tabelle 4 aufge Städte, die mit Garnisonen versehen sind.

Tabelle 7.

Uebersicht über die Häufigkeit der Tuberkulose, des Unterleibstyphus, der Diphtherie und der venerischen Krankheiten im Vergleiche zur Gesamtzahl der Behandelten in den allgemeinen Heilanstalten während der Jahre 1899 bis 1877.

Jahre	Von 1000 behandelten Personen entfielen auf														
	Tuberkulose			Typhus			Diphtherie			venerische Krankheiten überhaupt			davon Syphilis		
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl	zus.
1899	52,5	39,2	47,5	12,0	13,2	12,5	14,4	26,4	18,8	35,4	56,0	43,1	19,6	34,2	25,0
1898	49,5	38,3	45,3	10,7	11,6	11,0	14,9	27,1	19,5	38,2	60,0	46,4	22,0	37,3	27,8
1897	49,1	38,0	45,0	11,7	13,2	12,3	14,5	27,4	19,3	37,6	55,8	44,3	21,2	32,4	25,4
1896	45,2	34,8	41,4	10,2	11,4	16,6	17,2	31,0	22,3	39,3	58,6	46,4	22,8	35,0	27,2
1895	46,7	35,3	42,5	11,4	13,3	12,1	20,0	38,0	26,6	41,0	64,1	49,5	24,4	38,2	29,5
1894	46,2	33,8	41,7	9,9	11,7	10,6	24,7	47,4	32,9	44,7	72,8	54,8	26,5	44,9	33,1
1893	45,1	33,4	40,9	11,0	13,5	11,9	21,9	41,8	29,0	41,0	64,8	49,5	24,7	43,1	31,3
1892	47,0	35,4	42,9	15,9	18,6	16,8	15,8	31,3	21,3	40,8	69,1	50,8	23,3	45,8	31,3
1891	71,4	55,0	65,5	17,9	19,8	18,6	13,9	27,7	18,9	37,0	61,0	45,5	21,8	40,6	28,5
1890	61,4	44,9	55,6	16,8	19,9	17,9	16 2	33,1	22,2	38,6	69,0	49,4	22,8	41,3	29,4
1889	51,8	39,1	47,4	21,1	28,9	25,6	15,6	33,0	21,6	38,0	68,8	48,8	22,2	44,5	30,0
1888	51,6	39,0	47,3	21,1	25,7	22,7	14,1	30,8	19,8	39,4	68,9	49,5	23,6	46,9	31,3
1887	53,3	39,9	48,7	21,7	25,0	22,9	15,8	36,0	22,7	35,1	66,0	45,6	21,3	48,3	30,5
1886	53,3	40,9	49,1	22,8	28,0	24,6	15,2	34,2	21,6	35,7	71,2	47,6	22,8	52,0	32,6
1885	52,9	40,9	48,8	22,7	28,7	24,8	14,4	35,1	21,5	40,6	81,9	54,7	28,1	55,7	37,5
1884	54,6	43,1	50,6	29,1	35,2	31,2	14,1	34,5	21,2	48,3	98,3	63,6	54,1	78,2	49,4
1883	51,5	41,9	48,3	28,6	35,6	31,0	13,8	33,1	20,3	50,0	111,3	70,8	34,2	87,2	52,2
1882	49,0	38,9	45,6	28,5	34,5	30,5	12,3	29,4	18,0	55,0	131,1	80,4	39,6	105,8	61,8
1881	45,2	38,9	43,5	31,6	38,7	33,9	10,2	27,0	15,6	53,4	132,8	78,9	38,0	107,6	60,3
1880	47,0	41,9	45,5	32,0	42,3	35,2	7,9	24,1	12,9	51,2	133,2	76,6	36,4	112,1	59,8
1879	46,9	42,4	45,6	24,3	30,5	26,1	6,2	20,5	10,4	49,7	142,4	76 9	37,4	117,4	60,8
1878	48,5	45,0	47,5	31,9	37,0	33,4	6,3	18,1	9,9	53,8	145,8	81,7	39,3	120,4	65,0
1877	50,8	47,4	49,8	30,9	36,4	32,0	4,9	11,5	6,9	49,0	143,9	78,8	35,7	119,9	61,6

Die Gesamtzahl der im Jahre 1900 im Königreich Preußen an Geschlechtskrankheiten leidenden Männer und Frauen läßt sich auf Grund der Erhebung vom 30. April 1900 und der aus den Krankenanstalten eingegangenen Nachweise auf 500000 berechnen.

Ueber den Anteil der Geschlechtskrankheiten an den in den preußischen Krankenanstalten überhaupt behandelten Personen berichtet Tabelle 7, S. 69.

Nach dieser Tabelle wurden in den Krankenhäusern mindestens ebenso viele Venerische wie Tuberkulöse behandelt, und unter den Venerischen war ungefähr die Hälfte syphilitisch. Dagegen treten Typhus und Diphtherie gegen Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten zurück. Allerdings muß bei Benutzung dieser Zahlen daran erinnert werden, daß von den Venerischen nur gewisse Gesellschaftsklassen, wie Prostituierte und unvermögende Männer, in den Krankenhäusern Aufnahme finden. Aber auch von den im Staate vorhandenen Tuberkulösen gelangt ja nur ein gewisser Anteil in die Heilanstalten. Trotz dieser Beschränkungen behalten die mitgeteilten Zahlen ihre Bedeutung: Sie zeigen die große Verbreitung der Geschlechtskrankheiten, wenn es auch zunächst dahingestellt bleiben muß, ob es zur Zeit in Preußen ebenso viele Geschlechtskranke wie Tuberkulöse gibt.

Ueber die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten in den einzelnen Ständen Deutschlands sind wir besser unterrichtet.

Unter je 100 Mitgliedern einer über ganz Deutschland verbreiteten kaufmännischen Krankenkasse erkrankten nach Blaschko an Geschlechtskrankheiten durchschnittlich 8—8,2 Proz. In den Großstädten stieg diese Zahl auf das Doppelte, ja das Dreifache.

Es erkrankten

In den Jahren	Ort	Durchschnittliche Zahl der Mitglieder	Tripper	Syphilis und weicher Schanker
			in Prozenten der Mitglieder	
1893—95	Breslau	275	20,1 (!)	7,7 (!)
„	Berlin	1 451	12,0	4,5
1893—95—97	Hamburg	156	10,3	1,5
„	Hannover	244	7,9	2,6
„	Leipzig	1 594	7,4	3,4
„	Magdeburg	241	7,1	6,4 (!)
1893—98	Dresden	1 130	5,5	1,7
1893—95—97	Frankfurt a. M.	372	5,0	2,0
„	Chemnitz	432	4,0	1,5

Von je 100 Mitgliedern dieser kaufmännischen Kasse, die im Alter von 18—28 Jahren standen, erkrankten im Verlaufe dieser 10 Jahre

an Syphilis und weichem Schanker { in Berlin 45, „ Magdeburg 64, „ Breslau 77 } Prozent der Mitglieder

an Tripper { in Hamburg 103, „ Berlin 120, „ Breslau 200 } Prozent der Mitglieder

Die folgende Zusammenstellung zeigt, daß die Zahl der Geschlechts-

kranken unter den Mitgliedern verschiedener Klassen bedeutenden Schwankungen unterliegt.

Kasse	Geschlechtskranke auf 100 Mitglieder			
	1896	1897	1898	1899
Gewerbskrankenkasse in Berlin	6,6	6,2	6,9	—
Krankenkassen in Frankfurt a. M.	3,2	—	—	—
38 Krankenkassen in Halle a. S.	—	1,2	1,1	1,1
Oberschlesische Knappschaftskasse	25,0	26,1	20,5	—

Unter den 600 Mitgliedern einer Berliner studentischen Krankenkasse ergab sich die jährliche Erkrankungsziffer zu 25 Proz. Hiernach würde jeder Student in seinen 4 Studienjahren mindestens einmal geschlechtskrank werden.

Nicht unterrichtet sind wir dagegen über die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten bei den höheren Ständen, wie Beamten, Gelehrten, selbständigen Kaufleuten und Offizieren, weil diese sich an Privatärzte wenden, deren Praxis von der Statistik nicht getroffen wird.

Die größte und mächtigste Verbreiterin der Geschlechtskrankheiten ist die Prostitution.

So waren unter 573 unverheirateten Männern, die Blaschko in seiner Poliklinik untersuchte, infiziert worden:

395	durch Prostituierte	= 81,1	Proz
23	„ Kellnerinnen	= 4,7	„
24	„ ihr Verhältnis	= 4,9	„
45	„ gelegentliche Bekanntschaften (Ladenmädchen Arbeiterinnen u. s. w.)	= 9,2	„

Bei 86 Patienten ließ sich die Quelle der Infektion nicht feststellen.

Weiter stellte Fournier für Paris fest, daß 387 Fälle von Gonorrhöe und 873 von Syphilis übertragen waren.

durch	bei wohlhabenden Privatpatienten	Krankenhausmaterial
öffentliche Prostituierte	12	625
geheime Prostituierte	44	46
Maitressen, Theaterdamen	138	52
Arbeiterinnnen	126	100
Dienstmädchen	41	20
verheiratete Frauen	26	24
Summe	387	873

3. Die Prostitution.

Die Prostitution ist es, wie sich aus dem vorausgehenden Abschnitte ergab, durch welche die Geschlechtskrankheiten zumeist verbreitet werden.

Bevor wir die Mittel untersuchen, durch welche diese Verbreitung eingeschränkt oder unmöglich gemacht werden kann, müssen wir uns mit dem Wesen der Prostitution bekannt machen.

Die Prostitution, die käufliche Darbietung des weiblichen Körpers zur Ausübung der Begattung, ist, wie uns die Geschichte lehrt, ein seit unvordenklicher Zeit bestehendes und daher wohl notwendiges Korrelat der gesetzlich anerkannten monogamen Ehe.

Ihre Entstehung wird auf zweierlei Weise erklärt: entweder nach Lombroso und Tarnowsky durch einen angeborenen krankhaften Trieb einer Minderzahl weiblicher Individuen oder als eine Folge sozialer Zustände, die es vielen Frauen unmöglich machen, sich in ehrbarer Weise die zu einer auskömmlichen Lebensführung notwendigen Existenzmittel zu verschaffen.

Was die erste Erklärungsart betrifft, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß es zu allen Zeiten, wie auch heute noch eine gewisse kleine Zahl von Frauen gegeben hat, die sich in demjenigen neuropathischen Zustande befinden, der sie zunächst unbewußt, später bewußt zu einer Darbietung ihrer Reize an jedermann drängt *). Ebenso wie es stets eine gewisse Zahl von Nachtwandlerinnen oder Giftmischerinnen gab, ebenso gibt es stets eine Minderzahl von Frauen, deren intellektuelle Fähigkeiten nicht stark genug sind, sie auf dem sogenannten moralischen Wege zu erhalten.

Viel bedeutender aber als die Zahl der entarteten Weiber mit krankhaft veränderter Psyche ist die Zahl derjenigen, die sich der Prostitution bewußt aus Not und Mangel ergeben. In dem einen Fall wurde das Mädchen, welches die Eltern früh verloren hat oder unter Verbrechern oder unter Prostituierten aufwuchs; durch das schlechte Beispiel verführt. Ein anderes ergab sich dem Freunde, lernte die Genüsse eines verfeinerten Lebens kennen und schätzen. Es hoffte sich diese Genüsse durch käufliche Darbietung ihres Leibes erhalten zu können, auch nachdem der erste Liebhaber sie verlassen hatte.

Sehr häufig auch reichte der kärgliche Verdienst der Arbeiterin nicht aus, um sich selbst zu erhalten oder gar noch die Familie dauernd zu unterstützen. Da blieb die Prostitution als Notanker übrig.

Haben wir somit festgestellt, aus welchen Gründen sich Frauen bereitfinden, sich als Prostituierte zu erniedrigen, so bleibt schließlich noch die Frage zu erörtern, weshalb die Nachfrage nach Prostituierten eine so rege ist.

Der beim gesunden Manne in der Pubertätsperiode erwachende Geschlechtstrieb sucht Befriedigung. Diese sollte, solange die Anschauungen der Gesellschaft standhalten, eigentlich in der monogamen Ehe erfolgen. Dem widerstreitet aber in einer sehr großen Zahl von Fällen die Unmöglichkeit, die Kosten aufzubringen, welche die Begründung und Erhaltung eines geordneten Hausstandes mit sich bringt. So bleibt also der großen Zahl geschlechtsreifer Männer, die durch ihr schmales Einkommen für lange Zeit oder für immer von dem Abschluß einer normalen Ehe zurückgehalten werden, nichts anderes übrig, als den Vertreterinnen der Prostitution sich zuzuwenden.

Wo aber Nachfrage ist, da pflegt auch das Angebot nicht zu fehlen. Die Männer brauchen die Prostitution. Daher stellt sich die Prostitution ein. Die Prostitution ist ein notwendiges Uebel. Hebt die Prostitution auf, sagt der heilige Augustinus, und überall wird Revolution sein. Und nicht weniger richtig ist das Wort des heiligen Thomas: Die Prostitution ist wie die Kloake eines Palastes. Verstopft sich diese, so wird das Haus stinkend und unrein **).

---

*) Vielleicht ist sogar dieser Trieb der Mehrzahl von Frauen angeboren. Er wird aber durch Erziehung und Sitte zurückgedrängt. Seine Ausübung würde — um teleologisch zu reden — der wichtigsten Aufgabe des Weibes — nämlich Kinder zu erzeugen — am besten entsprechen.

**) Daß das von der heutigen Gesellschaft präkonisierte Prinzip der doppelten

Ueber die **Verbreitung der Prostitution** berichtet nachstehende Tabelle.

Oeffentliche (eingeschriebene) Prostituierte.

Stadt	Jahr	Einwohner im Jahre 1893	Prostituierte absolut	Prostituierte auf 10000 Einwohn.
In Deutschland (nach Blaschko)				
Augsburg	1898	75 629	6	0,8
Berlin	1899	1 677 303	4 500	26,7
Braunschweig	1899	115 138	316	26,3
Bremen	1896	141 894	50	3,6
Breslau	1897	373 169	1 021	27,6
Chemnitz	1894	161 017	130	8,1
Danzig	1898	125 605	370	29,6
Darmstadt	1898	55 883	31	5,2
Dortmund	1898	111 232	300	27,2
Dresden	1898	336 440	250	7,5
Düsseldorf	1898	175 985	125	7,1
Elberfeld und Barmen	1898	266 329	100	3,9
Frankfurt a. M.	1898	229 279	400—500	21,8
Halle	1898	116 304	90	7,8
Hamburg	1898	625 552	733	11,7
Hannover	1898	209 525	130	6,2
Köln	1898	321 564	500	15,6
Königsberg	1898	172 796	246	14,3
Krefeld	1898	105 376	70—80	7,5
Leipzig	1894	399 963	294(?)	7,3(?)
Magdeburg	1898	214 424	500	23,4
München	1898	409 307	50—50	1,5
Nürnberg	1898	162 386	80—100	6,2
Potsdam	1898	54 125	25—30	5·6
Regensburg	1898	37 934	6—10	2,7
Stettin	1894	140 724	257	18,4
Straßburg i. E.	1898	135 608	130	9,5
Stuttgart	1895	158 321	29	1,8
Außerhalb Deutschlands (nach Stroehmberg)				
Brüssel				
Charkow	1892	197 210	231	1,1
Dorpat	1898	42 000	236	5,6
Gothenburg				
Moskau	1892	826 444	1 834	2,2
Nikolajew	1892	76 098	393	5,2
Odessa	1892	328 014	404	1,2
Paris				
Petersburg	1892	1 035 939	3 242	3,1
Stockholm				
Tula				
Warschau	1892	498 448	2 806	5,6

Selbstverständlich sind diese Zahlen nur mit Vorsicht zu benutzen. Denn es ist bekannt, daß in den Listen der Polizei jahrelang Individuen geführt werden, welche der Prostitution nicht mehr angehören, oder welche in eine andere Stadt verzogen sind. Immerhin gibt die

Moral, welches dem unverheirateten Manne den Beischlaf mit jedem unverheirateten Mädchen gestattet, dagegen das unverheiratete Mädchen, wenigstens wenn es den höheren Ständen angehört, brandmarkt, wenn es sich dem Manne ihrer Wahl aus reinster Neigung ergibt, daß dieses heuchlerische Prinzip an dem Vorhandensein der Prostitution sehr wesentlich Schuld trägt, kann hier nur beiläufig erwähnt werden.

Tabelle die Maximalzahlen der Prostituierten in einer Stadt und kann deshalb zur Orientierung über die uns beschäftigende Frage dienen. Unter dieser Voraussetzung wird auch die auf 10 000 Einwohner berechnete Zahl der Prostituierten richtig gewürdigt werden.

Zu der öffentlichen Prostitution kommt die gelegentliche und die geheime Prostitution, deren Umfang sich selbstverständlich nicht ermitteln läßt*).

Diese geheime Prostitution ist aber noch viel gefährlicher als die öffentliche. Denn bei ersterer handelt es sich zumeist um jugendliche Personen („Anfängerinnen"), welche sich vor der Ansteckung durch kranke Männer nicht zu schützen wissen, weil sie die Symptome der Geschlechtskrankheiten nicht kennen, und weil sie daher häufig erst sehr spät bemerken, daß sie angesteckt wurden. Da sie nun einer ärztlichen Untersuchung nicht unterliegen, vermögen sie, bevor sie der Polizei in die Hände fallen, ihre Krankheit auf eine große Zahl von Männern zu übertragen.

4. Der Kampf gegen die Prostitution und gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten.

Nachdem so die Gefahren der Prostitution für die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten festgestellt sind, soll der in neuerer Zeit in mehreren Kulturstaaten mit erneutem Eifer aufgenommene Kampf gegen diese geschildert werden.

Denn der Kampf gegen die geschlechtskranke Prostitution ist im wesentlichen zugleich der Kampf gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten.

Es gibt zwar noch immer eine gewisse Zahl von Menschen, schwärmerisch veranlagter, der Wirklichkeit abgewandter Personen, die den Kampf gegen die Prostitution verneinen, weil er die persönliche Freiheit beeinträchtigt, weil er bisweilen eine Unschuldige trifft und verletzt; aber um diese Minderzahl darf und wird sich der Staat nicht kümmern, wenn er seiner Aufgabe, das Gemeinwohl zu fördern, sich stets bewußt bleibt.

Die Kampfesmittel gegen die Prostitution lassen sich nun scheiden in utopische und in reelle.

Zu den utopischen Kampfesmitteln gehören folgende:

1) Der Staat muß dafür sorgen, daß jedes Individuum, das geneigt ist, eine monogame Ehe einzugehen, hierzu wirtschaftlich stark genug ist. Die Erfüllung dieser Bedingung bleibt dem nebelhaften Zukunftsstaate vorbehalten und braucht deshalb hier nicht weiter erörtert zu werden.

Aber selbst wenn dieser Zukunftsstaat einmal in die Erscheinung treten sollte, bleibt es zweifelhaft, ob die Menschheit nicht die monogame Ehe als fakultativ erklärt, ein Zustand, dem wir heute bereits zusteuern.

---

*) Nach Commenge wurden während der 10 Jahre 1878—1887 in Paris aufgegriffen 27 007 weibliche Personen. Unter diesen waren 6840 krank (25,3 Proz.), und zwar litten an Syphilis 4428 (64,7 Proz. der Kranken), an Tripper oder weichem Schanker 3541 (51,75 Proz. der Kranken), an Krätze 507 (7,41 Proz. der Kranken).

**) Im Vergleiche zur Prostitution sind alle übrigen Wege zur Verbreitung der Geschlechtskrankheiten von sehr geringer Bedeutung. Hierher gehören die Ansteckung in den Barbierstuben und durch Benutzung von Messern, Gabeln und Löffeln, die von Syphilitischen benutzt wurden, ferner in den Glasbläsereien durch die beim Glasblasen benutzten Pfeifen, die von Mund zu Mund zu wandern pflegen.

Ist aber erst einmal die polygame Ehe staatlich anerkannt, so hätten die Utopisten weiter zu verlangen, daß jedem Fortpflanzungsfreudigen die Möglichkeit geboten würde, seinen Fortpflanzungstrieb zu befriedigen. Eine solche Regelung des Fortpflanzungsgeschäftes würde den Menschen auf ungefähr die gleiche Stufe mit den für die Ernährung des Menschen notwendigen Tiere stellen, für deren Fortpflanzung in eigenen Anstalten gesorgt werden muß. Es scheint aber mehr als zweifelhaft, daß die Gesellschaft der Zukunft solche Bedingungen zu genehmigen bereit sein sollte.

2) Die zwangsweise Unterdrückung der Prostitution und die strenge Bestrafung der Dirnen, sowie der Männer, die außerehelichen Beischlaf pflegen.

Daß derartige Zwangsmaßregeln keinen Erfolg versprechen, zeigt die Geschichte.

Moses verbot, daß sich eine Jüdin prostituiere, oder daß sie mit Genehmigung ihres Vaters von einem anderen Stammesgenossen prostituiert werde. Aber dieses strenge Verbot vermochte die Prostitution in der Folgezeit nicht zu unterdrücken; denn kaum an einem anderen Orte wurde sie schamloser betrieben, als in Jerusalem, wo nicht einmal die Vorhalle des salomonischen Tempels von Prostituierten gereinigt werden konnte. 1254 versuchte Ludwig IX. die Dirnen auszutreiben und ganz Frankreich von dieser Geißel zu befreien. Doch schon 2 Jahre später (1256) sah er ein, daß seine Befehle unausführbar gewesen waren, und begnügte sich daher mit einer strengeren Ueberwachung der Prostitution.

Ebensowenig wurden 3 Jahrhunderte später die Edikte beachtet, die 1560 von den Etats d'Orléans im Namen des minderjährigen Königs Karls IX. erlassen worden waren. Damals wurde verboten, daß irgend jemand in seinem Hause länger als eine Nacht einer unbekannten Person Unterkunft gewähren sollte. Alle Bordelle wurden aufgehoben und auch die geheime Prostitution auf das grausamste verfolgt. Keine Prostituierte konnte bei der Subhastation ein Grundstück erwerben, selbst wenn sie mehr zahlte, als alle anderen Bieter. Heinrich II. verbot, daß die Dirnen den Heeren folgten. Daß aber Frankreich trotzdem die Hochburg der Prostitution geblieben ist, wird nicht bezweifelt werden (Dufour). Weitere Beispiele haben Lombroso und Ferrero gesammelt.

Wenden wir uns hiernach den reellen Mitteln zur Bekämpfung der Prostitution zu*), an welcher sich Staat und Gesellschaft gleichmäßig beteiligen müssen**).

Die für diesen Kampf geeigneten Maßnahmen sind entweder direkte oder indirekte. Zu den ersteren gehört das wichtigste Mittel zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten: die Reglementierung der Prostituierten.

*) Es soll hier wenigstens kurz darauf hingewiesen werden, daß die Prostitution ein Schutz für ehrbare Frauen und Mädchen ist und daher — von diesem Standpunkte aus betrachtet — als eine nützliche Einrichtung gelten darf.

**) Von den Maßnahmen, die das Individuum treffen kann und treffen muß, um sich vor Ansteckung bei Ausübung eines unreinen Beischlafes zu schützen, kann an dieser Stelle nicht die Rede sein. Vergleiche hierüber die am Schlusse dieses Abschnittes zitierte Schrift von Blaschko.

a) Direkte Maßnahme gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten.

Die Reglementierung der Prostituierten. Wenn jemand ein Gewerbe betreibt, das die Allgemeinheit gefährdet oder zu gefährden geeignet ist, muß der Staat dieses Gewerbe überwachen. Ueberwacht werden Dampfkessel, weil sie explodieren, chemische Fabriken, weil sie Vergiftungen hervorrufen können. Der Staat trifft Maßregeln gegen die Verbreitung der Cholera, der Pest und der Pocken. Ebenso muß daher die Prostitution überwacht werden, weil sie die Geschlechtskrankheiten verbreitet.

Die sogenannte Reglementierung der Prostituierten setzt sich aus einer Reihe von Maßnahmen zusammen, von denen folgende die wichtigsten sind:

1) Alle öffentlichen Prostituierten werden polizeilich überwacht und zu diesem Zwecke in eine Liste eingetragen.

Sie erhalten gewissermaßen als Gewerbeschein eine „Karte" oder ein „Buch". Durch dieses Dokument wird seine Trägerin als öffentliche Prostituierte gekennzeichnet und zugleich festgestellt, daß diese einer regelmäßigen ärztlichen Untersuchung unterliegt.

2) Die öffentlichen Prostituierten müssen sich einer fortlaufenden ärztlichen Untersuchung unterwerfen. Falls sie sich dieser ohne zureichenden Grund entziehen, so werden sie zwangsweise vorgeführt und bestraft. Werden die Prostituirten krank befunden, so müssen sie sich einer Zwangsbehandlung unterziehen.

3) Die öffentlichen Prostituirten können einer Wohnungsbeschränkung unterliegen. Diese Beschränkung ist nur in wenigen Städten, wie Bremen und Hamburg, durchgeführt; es steht vielmehr den Prostituierten in den meisten Städten frei, zu wohnen, wo es ihnen beliebt.

Die Wohnungsbeschränkung kann darin bestehen, daß den Prostituirten ganz bestimmte Häuser, Straßen oder Stadtteile (Quartiere) als Wohnungen angewiesen werden.

Diese Maßnahme verdiente soweit als irgend möglich durchgeführt zu werden. Sie erleichtert die ärztliche und polizeiliche Beaufsichtigung der Prostituierten und verhindert, daß die Dirnen sich in den Straßen und Promenaden lästig machen und die Männer anlocken. Die Kuppelei, die Verbrechen an Eigentum und Leben, welche namentlich in großen Städten in so erschreckendem Maße um sich greifen, würden, wenn auch vielleicht nicht durchaus verhindert, so doch wesentlich eingeschränkt. Auch der Mädchenhandel und das Zuhältertum lassen sich leichter bekämpfen, wenn Wohnungsbeschränkungen vorhanden sind, als wenn solche fehlen.

Kritik der Reglementierung.

Untersuchen wir nunmehr, wie weit sich das System der Reglementierung bewährt hat, indem wir die wichtigsten, gegen dieses erhobenen Einwände aufführen.

Die von Philanthropen gegen die Reglementierung erhobenen Einsprüche sind S. 74 kurz zurückgewiesen worden.

Aber auch Fachleute, die den Wert der Reglementierung im Prinzip anerkennen, haben gegen diese Einwände erhoben.

Von diesen ist der wichtigste der, daß die ärztliche Untersuchung unwirksam sei.

Dieser Einwand muß als stichhaltig zugegeben werden.

In vielen Städten ist die Anzahl der Prostituierten zu groß, als daß die kleine Zahl der „Polizeiärzte“ zu einer genauen Untersuchung genügte. Ferner ist die Methodik der Untersuchung noch nicht überall die möglichst beste. Es entgehen daher Symptome der Untersuchung, deren Nachweis das Vorhandensein einer Geschlechtskrankheit mit Sicherheit ergeben hätte*).

Mit Rücksicht auf diese nicht zu leugnenden Tatsachen muß gefordert werden, daß bei der Untersuchung der Prostituierten alle Hilfsmittel der Medizin in Anwendung gebracht werden und daß eine genügende Zahl von Aerzten zur Verfügung stehe.

Ganz falsch wäre es aber, wenn man die ärztliche Untersuchung der Prostituierten aufgeben wollte, weil sie vervollkommnungsfähig ist. Das hieße wohl das Kind mit dem Bade ausschütten. Selbst eine nicht ganz vollkommene ärztliche Untersuchung ist augenscheinlich besser als gar keine. Denn die bei der Untersuchung krank Befundenen werden aus dem Verkehr gezogen und können daher während ihres Aufenthaltes im Krankenhause Ansteckungen nicht verursachen.

Ein zweiter Einwand sagt, daß die Statistik keine sicheren Beweise für die Wirksamkeit der Reglementierung abgebe. Die Reglementaristen antworten darauf ungefähr folgendes: Allerdings sind die Statistiken über die Abnahme der Geschlechtskrankheiten nach Einführung der Reglementierung nicht völlig beweisend. Dieses liegt aber nur daran, daß sich völlig beweisende Statistiken nicht aufstellen lassen. Denn es genügt nicht eine Statistik der krank befundenen Prostituierten, sondern auch die krank venerisch infizierten Männer müßten gezählt werden. Nun bereitet aber schon ersteres fast unüberwindliche Schwierigkeiten, weil sich die Prostituierten der ärztlichen Kontrolle zu entziehen wissen. Letzteres aber, nämlich die Zählung der geschlechtskranken Männer, ist überhaupt unmöglich, weil die Männer nur zum geringsten Teile die öffentlichen Krankenhäuser aufsuchen, sondern sich von Privatärzten, leider auch vielfach von Kurpfuschern behandeln lassen. Alle Männer, die sich in privater ärztlicher Pflege befinden, entgehen der Zählung.

Ferner ist zu bedenken, daß bisweilen in einer Stadt gleichzeitig mehrere Anordnungen getroffen werden, welche die Statistik der Geschlechtskrankheiten beeinflussen können.

So wird z. B. in einer Stadt gleichzeitig die Reglementierung eingeführt und der Schluß der Bordelle verfügt oder eine neue Poliklinik für Geschlechtskranke eröffnet, die arztliche Hilfe und Medikamente kostenfrei hergibt. Wie haben diese drei Faktoren gewirkt? Alle gleichartig oder zwei begünstigend oder einer schädlich?

Man sieht aus dieser Auseinandersetzung, daß die Zahl der Geschlechtskrankheiten von so viel verschiedenen Faktoren beeinflußt werden kann, daß es unmöglich ist, sie alle in einer Statistik zum Ausdruck zu bringen.

Die Phänomene des menschlichen Lebens sind eben vielfach so verwickelte, daß ein einfacher Kalkül, wie er der Statistik zu Grunde gelegt werden muß, nicht immer ausreicht, diese Phänomene und ihre Abhängigkeit voneinander zum Ausdruck zu bringen. Aus diesen

*) Da sich diese Auseinandersetzung mehr an Nichtärzte als an Aerzte wendet, braucht auf medizinische Einzelheiten an dieser Stelle nicht eingegangen zu werden. Vergl. hierüber die S. 80 unter Blaschko, Lesser und Neisser zitierte Literatur.

Gründen wird auf die Anführung derartiger Statistiken an dieser Stelle besser verzichtet*). Bisweilen — so auch hier — ist der gesunde Menschenverstand ein besserer Wegweiser als die Statistik.

Drittens gibt es eine Anzahl von Aerzten, welche behaupten, daß die ärztliche Untersuchung der Prostituierten nichts nütze, weil die ärztliche Behandlung der krank befundenen Mädchen nicht zur Heilung führe.

Was den Tripper betrifft, so sprechen sich die erfahrensten Aerzte dahin aus, daß er — gewisse Fälle abgerechnet, in denen es sich um vernachlässigte Formen handelt, wie sie nicht allzuselten bei Prostituierten gefunden werden — mit Sicherheit, und zwar innerhalb 30—70 Tagen heilbar ist.

Viel unsicherer sind allerdings die Erfolge bei der Syphilis, da diese erst nach 3—4 Jahren mit Sicherheit als geheilt gelten darf. Wenn dieses zugegeben werden muß, so beruht aber die Bedeutung der zeitweisen Verbringung der syphilitischen Dirnen in ein Krankenhaus doch jedenfalls darin, daß diese, während sie sich in Behandlung befinden, weitere Ansteckungen nicht verursachen können. Es wäre natürlich besser, die Syphilitischen während der 3—4 Jahre unter einer so genauen Kontrolle zu erhalten, daß sie das schädliche Gift nicht zu verbreiten mögen. Leider aber scheitert die Ausführbarkeit dieser langjährigen Internierung an den schier unerschwinglichen Kosten.

Es wird dann ferner behauptet, daß die Reglementierung ein Schlag ins Wasser sei, weil durch sie die geheime oder gelegentliche Prostitution nicht betroffen würde. Gerade die geheime Prostitution sei gefährlich, weil sich unter ihren Priesterinnen besonders viele Kranke befänden, die naturgemäß eine große Reihe von Männern anstecken müssen. (Siehe S. 74.)

Alle diese Einwände sind als berechtigt anzuerkennen. Man kann die geheime Prostitution eben erst bekämpfen, wenn man ihre Vertreterinnen kennt. Kennt man sie aber, dann fallen die Unglücklichen unter die Bestimmungen der öffentlichen Prostitution.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß durch die Reglementierung einer großen Reihe von Mädchen, die sich nur einmal oder wenige Male vielleicht aus Unkenntnis oder Not vergangen haben, der kaum mehr zu verwischende Stempel der Prostitution aufgeprägt würde.

Dieser Einwand erfordert die wohlwollendste Berücksichtigung. Das Regulativ für die Ueberwachung der Prostitution muß in der Weise zugeschnitten werden, daß die Anfängerinnen in besonderen, von den älteren Prostituierten getrennten Räumen untersucht und in besonderen Krankenhäusern verpflegt werden.

Während des Aufenthaltes in den Krankenhäusern muß ihnen eine milde Behandlung zu teil werden. Man soll sie an Arbeit gewöhnen und ihnen auseinandersetzen, was ihrer wartet, wenn sie sich der gewerbsmäßigen Prostitution hingeben. Dann werden sie merken, daß die Gesellschaft ein Interesse daran hat, sie auf einen ordentlichen Lebenswandel zurückzuführen und sie nicht etwa der gewerbsmäßigen Prostitution in die Hände treiben will.

---

*) Vergl. über derartige Statistiken und ihre Würdigung die lichtvollen Auseinandersetzungen von Blaschko in dessen am Schlusse dieses Abschnittes zitierte Werke: die Hygiene der Prostitution.

Hier ist der Punkt, an welchem die private Fürsorge einzusetzen hat, um Seelen zu retten, solange diese noch rettbar sind.

Vorstehende Auseinandersetzungen werden gezeigt haben, daß die Reglementierung der Prostitution ein notwendiges Schutzmittel gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten ist. Es steht dem Staate leider keine andere Handhabe auf diesem Gebiete zur Verfügung, die sich an Wirksamkeit mit der Reglementierung messen könnte. Allerdings ist das System der Reglementierung verbesserungsfähig. Daher möge es verbessert, aber nicht abgeschafft werden.

b) Indirekte Maßnahmen.

Verglichen mit der Reglementierung der Prostitution, welche direkt unterdrückend auf die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten einwirkt, sind die übrigen Maßnahmen wenigstens für die Gegenwart von geringerer Bedeutung.

Sie sollen aber trotzdem im folgenden erörtert werden, weil sie das Uebel an der Wurzel treffen wollen und für die Zukunft Erfolge versprechen.

1) Die Beaufsichtigung der Wohnungen verdient hier in erster Linie genannt zu werden. Wenn einer Familie nur ein einziger Raum zur Verfügung steht, den sie vielleicht noch, um Geld zu verdienen, mit Schlafleuten beiderlei Geschlechtes teilen muß, so schwindet den Kindern der Sinn für Anstand, Scham und Sitte sehr schnell. Daher hat der Staat seine Aufmerksamkeit der Regelung des Schlafstellenwesens zugewandt und verlangt, daß jedem Insassen ein bestimmter Luftraum zur Verfügung gestellt wird und daß in Massenquartieren eine strenge Sonderung nach Geschlechtern stattfindet.

Hierbei darf der Staat aber nicht stehen bleiben. Er muß vielmehr untersagen, daß in einem Hause, in dem Prostituierte wohnen, minderjährige Mädchen oder Knaben Unterkommen finden, damit sie nicht durch das schlechte Beispiel verführt werden können.

2) Da der Prostitution vielfach die Kinder von Verbrechern und aus Säuferehen verfallen, hat der Staat begonnen, sich im Fürsorgegesetz ihrer anzunehmen, um sie der Zwangserziehung zu unterwerfen, falls sie zu verwahrlosen drohen oder bereits verwahrlost sind. Auch das Reichsgesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 wird die Kinder vor unsittlicher Berührung durch rohe Besucher von Gasthäusern schützen.

3) Durch eine geeignete Ausbildung der körperlichen Fähigkeiten, wie man sie z. B. durch Turnen, Rudern und weite Spaziergänge in guter Luft erreicht, gelingt es, die geschlechtlichen Triebe einzudämmen. Der Staat muß daher, wie er auch bereits begonnen hat, einen vernünftigen Sport bei der heranwachsenden Jugend unterstützen. Er soll ferner durch Eindämmung der billigen schlüpfrigen Literatur und Bereitstellung von Volksbibliotheken und Volkslesehallen der heranwachsenden Jugend einen nützlichen Lesestoff in die Hand geben. Durch öffentliche Belehrung, die am besten bereits in der obersten Schulklasse beginnt, sind Schüler und Schülerinnen auf die Gefahren der Geschlechtskrankheiten hinzuweisen. Diese Belehrungen sollten auch in der obligatorischen Fortbildungsschule, ferner an den Universitäten, Hochschulen und Seminaren einen ständigen Bestandteil des Unterrichtsstoffes abgeben.

4) Da sich, wie festgestellt, ein großer Teil der Männer im Rausche infiziert, so ist der **Kampf gegen den übermäßigen Genuß des Alkohols** von Staatswegen zu unterstützen. Es sollen daher auch die Kneipen mit weiblicher Bedienung, die sogenannten Animierkneipen, sorgsam beaufsichtigt werden, weil die in ihnen angestellten Kellnerinnen vielfach geschlechtskrank sind (S. 71) und ihre Krankheit auf die angeheiterten Männer übertragen. (Vergl. den nachfolgenden Abschnitt über Alkoholismus von Dr. Grotjahn.)

Schluß.

Vorstehende Auseinandersetzungen werden die große soziale Bedeutung der Geschlechtskrankheiten gezeigt haben.

Es ist eine würdige Aufgabe des Staates, die Schädigungen der Bevölkerung durch diese Krankheiten nach Möglichkeit abzuschwächen. **Verschwinden werden diese Krankheiten erst, wenn es gelungen ist, gegen diese eine ebenso sichere Methode der Schutzimpfung zu finden, wie wir sie gegen die Pocken besitzen.**

Literatur.

A. Blaschko, *Die Geschlechtskrankheiten, deren Gefahren, Verhütung und Bekämpfung. Volkstümlich dargestellt. 30 Seiten. Preis 50 Pfg. Sehr empfehlenswert!*
—, *Hygiene der Prostitution und der venerischen Krankheiten. Hdbch. d. Hygiene, herausgeg. v. Th. Weyl. 10. Bd. 1 (1901).*
C. Bruhns, *Hygiene der Barbierstuben. Im Hdbch. d. Hygiene, herausgeg. v- Th. Weyl. II. Suppl.-Bd. (1902).*
O. Commenge, *La prostitution clandestine à Paris. Paris 1897.*
Dufour. *Hist. de la prostitution. 1. Bd. 81; 4. Bd. 87 ff.; 5. Bd. 362.*
Guttstadt, *Die Verbreitung der venerischen Krankheiten in Preußen. Zeitschr. d. kgl. preuß. statistisch. Bureaus. Ergänzungsheft XX (1901).*
E. Kromeyer, *Zur Austilgung der Syphilis. Berlin 1898.*
Lesser, E., *Conférence internat. pour la prophyl. de la syphilis. Bruxelles 1899.*
Lombroso e Ferrero, *La donna delinquente (1893).*
A. Neisser, *Nach welcher Richtung läßt sich die Reglementierung der Prostitution reformieren? Zeitschr. f. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. 1. Bd. Nr. 3 (1903).*
—, *Rapport à la II. Conférence internat. de Bruxelles 1902.*
R. Matzenauer. *Die Vererbung der Syphilis. Wien 1903.*
Ströhmberg, *Die Prostitution. Stuttgart 1899.*

Anhang.

Der Alkoholismus.

Von

A. Grotjahn.

Von den eigentlichen Seuchen unterscheidet sich der Alkoholismus wesentlich dadurch, daß er seine Entstehung nicht der parasitären Existenz belebter Noxen innerhalb der Gewebe des menschlichen Körpers verdankt, sondern durch ein chemisch wirkendes Agens, das in der Blutbahn kreist, verursacht wird. Nichtsdestoweniger verdient er wegen seines überaus häufigen Vorkommens, seiner Bedingtheit durch soziale Zustände und seiner Rückwirkung auf diese ebenso sehr den Namen einer Volkskrankheit, wie die großen Endemien der Tuberkulose und der Syphilis. Wie bei diesen Seuchen ist auch für das Verständnis des Alkoholismus unerläßlich, daß die medizinischen Tatsachen durch die Beobachtungen der Statistik und Nationalökonomie ergänzt werden, wenn eine wirklich sozialhygienische Bemeisterung des Jahrtausende alten Uebels angebahnt werden soll.

1. Die alkoholhaltigen Getränke.

Der psychologische Grund für die Tatsache, daß der Genuß alkoholischer Getränke unter den meisten Kulturvölkern in irgend einer Form verbreitet ist, liegt in seiner euphorischen Wirkung. Auch die seit langem bekannte Schädlichkeit der Einverleibung größerer und wiederholter Gaben hat die allgemeine Wertschätzung des Alkohols, der Unlustgefühle abzustumpfen und Lustgefühle zu erregen vermag, nicht verhindern können. Die alkoholischen Getränke werden durch Gärung zuckerhaltiger Flüssigkeiten gewonnen, der Wein aus gegorenem und nachher geklärtem Traubensaft, das Bier durch Gärung einer Mischung von Getreidemalz, Hopfen, Hefe und Wasser, der Branntwein endlich durch Gärenlassen von vermaischtem Getreide oder Kartoffeln mit nachfolgender Destillation und Rektifikation. Die Herstellung der alkoholhaltigen Getränke absorbiert in jedem Lande einen erheblichen Teil der verfügbaren Bodenfläche, der Arbeitskraft der Bevölkerung und der vorhandenen Nahrungsmittel. Allein in Deutschland wurden nach den Berechnungen von W. Bode (Die deutsche Alkoholfrage, 1892) zur Produktion der im Jahre 1890 hergestellten 52500000 hl Bier zwei Drittel der gesamten Gerstenernte, nämlich 12500000 Doppelzentner, verwendet. Zur Herstellung der 225000 hl Trinkbranntwein wurden im gleichen Jahre ein Sechzehntel der Roggenernte (3300000 Doppelzentner) und ein Dreizehntel der Kartoffelernte (21000000 Doppelzentner) geopfert. Der nämliche Gewährsmann schätzt in keineswegs übertriebener Weise den für die Beschaffung des Materials zur Produktion alkoholhaltiger Getränke in Deutschland benutzten Grund und Boden auf insgesamt 1780000 ha, also den 15. Teil des überhaupt bestellten Ackerlandes. Berechnet man die Anzahl der zur Herstellung und zum Vertrieb der Getränke erforderlichen Arbeitskräfte, so zeigt sich, daß allein in Deutschland

1 388 300 Personen hierzu verwendet werden müssen, d. h. jede 14. erwerbstätige Person in Deutschland mittelbar oder unmittelbar ihre Arbeitskraft in den Dienst der Bereitung und des Vertriebes alkoholhaltiger Getränke stellt. Während die Bevölkerung Deutschlands insgesamt nur 7 Millionen Mark jährlich für Nahrungsmittel ausgibt, verbraucht sie annähernd 3 Millionen Mark für die Beschaffung alkoholhaltiger Getränke. Ohne Rücksicht auf Kinder und Frauen berechnet, kommt auf den Kopf jedes Einwohners ein Verbrauch von 3,5 l Wein, 120 l Bier und 14 l Trinkbranntwein. Zieht man aber in Erwägung, daß für den Schnapsverbrauch wohl ausschließlich und für den Bierverbrauch vorwiegend die Männer in Betracht kommen, die doch nur einen Bruchteil der gesamten Bevölkerung bilden, so kann man etwa 40 l Trinkbranntwein und 300 l Bier durchschnittlich als Jahresverbrauch für eine erwachsene männliche Person Deutschlands annehmen.

Der Alkoholgehalt der einzelnen Getränkarten ist außerordentlich verschieden. Es enthalten in runden Zahlen:

die leichten Biere	2—3	Proz. absol. Alkohol
„ Exportbiere	3—5	„ „ „
„ Obstweine	5—7	„ „ „
„ deutschen Weine	8—10	„ „ „
„ französischen Weine	10—12	„ „ „
„ Südweine	14—16	„ „ „
„ deutschen Branntweine	30—45	„ „ „
Kognak, Arak, Rum	50—70	„ „ „

Neben dem in allen alkoholhaltigen Getränken wirksamen Aethylalkohol enthält der Branntwein nicht selten noch Alkohole höherer Ordnung, wie Propyl-, Butyl- und Amylalkohol; besonders der letztere wirkt sehr berauschend und ist ein wesentlicher Bestandteil des Fuselöls, unter welchem Namen die Verunreinigungen des Branntweins in der Regel zusammengefaßt werden. Der Fuselgehalt ist gewiß für die deletäre Wirkung des Trinkbranntweins nicht gleichgiltig, aber es ist andererseits auch wieder eine Uebertreibung, den Fuselgehalt vorwiegend für die Schädlichkeit des Branntweingenusses verantwortlich zu machen, denn auch der reinste, fuselfreieste Branntwein vermag die Erscheinungen des Alkoholismus hervorzurufen, wenn er reichlich und häufig genossen wird.

2. Der akute und der chronische Alkoholismus.

Die roheste und ursprünglichste Form des Alkoholgenusses ist die Berauschung. Ihr Wesen besteht in der mehr oder weniger starken Lähmung der psychischen Funktionen. Dem ersten Stadium des Rausches, das in leichter Erregung, Heiterkeit und Neigung zu motorischer Betätigung sich kundgibt, folgt bei fortgesetzter Einverleibung alkoholischer Getränke das 2. Stadium, das durch das Schwinden des moralischen Urteils, der ästhetischen Empfindungen und der intellektuellen Fähigkeiten neben wachsendem Drang zur Entladung ungezügelter Triebhandlungen gekennzeichnet ist. In diesem Stadium wird bald die Grenze überschritten, wo der Berauschte das Urteil über die Tragweite seiner Handlungen einbüßt und nicht mehr seinen Willensimpulsen Halt gebieten kann. Das 3. Stadium, das nun anhebt, ist durch die Zunahme der Lähmungserscheinungen charakterisiert. Alle seelischen Funktionen liegen tief danieder. Mit dem Zustande der

Blödsinnigkeit, Unempfindlichkeit und Unbeweglichkeit bei schließlich vollständiger Bewußtlosigkeit endet der Exzeß. In seltenen Fällen schließt sich dem Stadium der Bewußtlosigkeit der Tod des Berauschten an. In der Regel befällt ihn ein bleierner Schlaf, durch den der Körper Zeit gewinnt, sich von der toxischen Einwirkung zu erholen. Bleibt der Rausch vereinzelt, so wird der Exzeß vom Körper vollständig überwunden. Die unmittelbaren Wirkungen sind nicht so gefährlich wie die mittelbaren, die dadurch entstehen, daß der Be- oder Angetrunkene häufig Unfällen oder Konflikten mit seinen Mitmenschen ausgesetzt ist.

Was bisher über das Wesen der Berauschung gesagt wurde, galt von dem einzelnen Akte, der ja auch als gelegentliche Erscheinung bei zahlreichen Individuen beobachtet wird, die den Namen von Potatoren noch nicht verdienen. Ein weiteres Interesse beansprucht der Rausch in seinem gehäuften Vorkommen bei der eigentlichen Trunksucht, dieser ausgeprägtesten Form des Mißbrauches geistiger Getränke, die dadurch gekennzeichnet ist, daß dem betreffenden Individuum die Einverleibung beträchtlicher Mengen möglichst konzentrierter alkoholhaltiger Getränke zu einem unabweisbaren Bedürfnis wird, das in stets kürzeren Zeiträumen Befriedigung verlangt.

Ueber die Verbreitung der Trunksucht liegen nur wenige genaue Daten vor, da eine Zählung der Alkoholiker aus naheliegenden Gründen auf große Schwierigkeiten stößt. Die zuverlässigsten Angaben macht Schoefl im Sanitätsbericht des Landessanitätsrats für Mähren für das Jahr 1900. Dort wurden im ganzen 6577 Potatoren, also 27 auf 10000 Einwohner gezählt, von denen 63,4 Proz. im Alter von 40–60 Jahren standen. Für Deutschland dürften die Verhältnisse ungefähr ebenso liegen wie in Mähren, jedenfalls schwerlich besser sein. Die Trunksucht kann sich bei geistig und körperlich durchaus normalen Personen lediglich durch den fortgesetzten Mißbrauch geistiger Getränke entwickeln. Eine besondere Neigung, trunksüchtig zu werden, zeigt sich bei physisch minderwertigen Personen, die aus einer Art innerem Drange heraus auf Grund einer krankhaften Disposition dem Alkoholismus verfallen. Die Beachtung dieser Tatsache ist besonders für das Verständnis jener Beziehungen unerläßlich, die den Alkoholismus mit der Kriminalität, dem Selbstmord und der Entstehung von Geisteskrankheiten verbinden. Nicht jeder trunksüchtige Verbrecher, Selbstmörder oder Geisteskranke hat deshalb ein Delikt oder einen Selbstmord begangen oder ist irre geworden, weil er nebenbei auch trank. Die diesbezüglichen statistischen Ermittelungen, die hier nicht zwischen Alkoholismus als ursächliche einerseits, als begleitende Erscheinung anderseits unterscheiden, führen zu übertriebenen Ergebnissen. Vielfach veranlaßt eben die nämliche psychopathische Anlage, die sowohl das betreffende Individuum kriminell oder geisteskrank als auch trunksüchtig machte, zur Vorspiegelung eines in der Tat nicht bestehenden ursächlichen Zusammenhanges. Damit sollen natürlich nur die von seiten fanatischer Abstinenzler vorgebrachten Uebertreibungen abgewehrt, keineswegs aber bestritten werden, daß nicht auch bei ganz nervengesunden Individuen der Spirituosenmißbrauch allein zur Kriminalität, zum Selbstmord und zu Geisteskrankheit führen kann und in bedauerlich zahlreichen Fällen auch wirklich führt.

Natürlich ist Leben und Gesundheit der in der Alkohol-

produktion beschäftigten Personen besonders gefährdet. Anschaulich beleuchtet die Sterblichkeit der in der englischen Alkoholindustrie Beschäftigten J. Tatham im 55. Annual Report of the Registral-General-Sppl. Part. II, 1897, dessen Daten hier in der Zusammenstellung, die ihnen M. Hoppe (p. 348) gegeben hat, mitgeteilt werden mögen. Es starben Männer in den mit Alkoholmißbrauch verbundenen Berufen, verglichen mit der (= 100 gesetzten) Sterblichkeit in allen Berufen:

Berufe	Sterblichkeit durch				
	Alkoholismus und Leberkrankh.	Alkoholismus	Leberkrankheiten	Lungenschwindsucht	Krankheit der Harnorgane (Nierenkrankheiten)
Kutscher, Droschkenkutscher	153	215	122	124	132
Herumziehende Höker	163	277	107	239	170
Kohlenträger	165	223	137	116	122
Fischhändler	168	215	144	86	120
Musiker	168	223	141	174	141
Haarkünstler	175	269	130	149	78
Dockarbeiter	195	400	96	179	166
Schornsteinfeger	200	454	78	141	144
Fleischer	228	269	202	107	117
Bierbrauer	250	315	219	148	190
Gastwirtsbedienstete	420	815	230	257	188
Gastwirte	733	708	744	140	200

Im Vergleich mit der (= 100 gesetzten) Sterblichkeit aller berufstätigen Männer starben von den in Alkoholberufen tätigen Männern an

Krankheitsursachen	Sterblichkeit der					
	Mälzer	Brauer	Gastwirte, Gastwirtbediente			
			Engl. Wales	London	Industrie-Bezirke	Ländliche Bezirke
Alle Ursachen zusammen	93	150	174	193	204	141
Influenza	91	139	139	158	130	161
Alkoholismus	108	315	723	977	715	531
Gelenkrheumatismus	129	186	229	243	314	114
Gicht	150	500	600	550	500	750
Krebs	139	159	120	152	134	107
Schwindsucht	79	148	168	242	170	124
Diabetes	86	243	271	343	300	114
Krankh. d. Nervensystems	54	152	181	137	222	179
„ der Kreislauforgane	130	155	151	163	175	132
„ „ Atmungsorgane	112	193	135	174	139	75
„ „ Leber	144	219	644	378	804	626
„ „ Verdauungsorg.	93	168	168	136	261	138
„ „ Harnorgane	73	190	210	224	207	222
Unfälle	46	88	82	93	82	89
Selbstmorde	57	121	507	243	193	150
Alle übrigen Ursachen	112	101	135	109	164	105

Nicht nur die Trinker selbst, sondern auch ihre Kinder haben den Mißbrauch geistiger Getränke mit schwerer Gefährdung von Leib

und Leben zu büßen. Die umfassendste Aufnahme über den Einfluß des Alkoholismus auf die Depravation der Nachkommen hat Legrain (Dégénérescence sociale et alcoolisme, 1895) geliefert. Seine Beobachtungen an den 810 Nachkommen von 215 Trinkerfamilien stellt H. Hoppe (S. 365) in folgenden Tabellen zusammen:

a.

Von den 819 Deszendenten sind:		
Vorzeitig geboren	37 = 4,5 Proz.	21,5 Proz.
Tot geboren	16 = 2,0 „	
Früh gestorben (meist durch Krämpfe)	121 = 15,0 „	
Sehr schwächlich mit phthisischem Habitus	38 = 4,5 „	
Tuberkulös	55 = 6,7 „	
Summa:	267 = 32,7 Proz.	
Körperlich normal	552 = 67,3 „	

b.

Von den 640 überlebenden Deszendenten		in Proz. all. (814 Deszendenten	in Proz. der (640) Ueberlebenden	in Proz. der (467) Erwachsenen
litten an Krämpfen in der Kindheit	173	21,2 Proz.	27,0 Proz.	— Proz.
waren Trinker	197	24,2 „	30,8 „	42,6 „
„ degeneriert (Instable, Imbecille, Idioten)	322	39,5 „	50,3 „	— „
„ moralisch pervers, Verbrecher	62	7,6 „	9,7 „	— „
„ Epileptik. u. Hysteriker (95+36)	131	16,1 „	20,4 „	— „
„ Geisteskranke	145	17,8 „	22,7 „	31 „

c.

In 50 Trinkerfamilien mit Trunksucht von seiten des Vaters und der Mutter waren:

		in Proz. der (187) Deszendenten	in Proz. der (135) Ueberlebenden	in Proz. der (54) Erwachsenen
totgeboren	13 } 52	7 } 27,8 Pz.	— Proz.	— Proz.
vorzeitig gestorben	39	20,8	— „	— „
litten an Krämpfen in der Kindheit	51	29,3 Proz.	37,7 „	— „
waren Trinker	34	18,6 „	25,2 „	63 „
„ degeneriert und geistesschwach	77	41,2 „	57 „	— „
„ moralisch pervers, Verbrecher	20	10,7 „	15 „	— „
„ Epileptiker und Hysteriker	30	16 „	22,2 „	— „
„ Geisteskranke	24	12,8 „	17,7 „	44,4 „

So verhängnisvoll nun auch die Trunksucht in ihren Folgen für Leben und Gesundheit sowie für das Verhältnis zu den Mitmenschen ist, so kann man doch nicht sagen, daß sie allein oder auch nur zum größeren Teile für jene Schädigungen an Leib und Gesundheit, deren Summe die Medizin unter dem Ausdruck Alkoholismus bezeichnet, verantwortlich zu machen ist. Bei den Kulturvölkern der Gegenwart ist jedenfalls in viel höherem Maße als die Berauschung der gewohnheitsmäßige Genuß alkoholischer Getränke zum Ausgangspunkt des Alkoholismus geworden.

Wenn für die Bekämpfung des Alkoholismus nur der Rauschzustand und die eigentliche Trunksucht in Frage kämen, so würden sich ihr innerhalb der Bevölkerung nicht so viele Vorurteile entgegenstellen, wie sie gegenwärtig noch ganz allgemein verbreitet sind. Denn Rausch und Trunksucht werden auch von denen verabscheut, die dem gewohnheitsmäßigen Genuß mittlerer Gaben für vollständig unschädlich, ja sogar für nützlich erachten. Erst die medizinische Forschung der letzten Dezennien hat uns gelehrt, daß für viele Affektionen des Herzens, der Blutgefäße, des Verdauungstraktus und des Nervensystems die Regelmäßigkeit und Häufigkeit des Trinkens alkoholhaltiger Getränke das eigentliche krankmachende Agens ist, hinter dem die Quantität des jeweiligen Getränkes an Bedeutung zurücktritt. Es geht an dieser Stelle nicht an, alle die pathologischen Zustände, die man unter der Bezeichnung „chronischer Alkoholismus" im klinischen Sinne zusammenfaßt, Revue passieren zu lassen. Als charakteristisch sei nur noch hervorgehoben, daß diese krankhaften Veränderungen in der Regel in den verschiedensten Organen zu gleicher Zeit entstehen und entweder direkt lebenverkürzend oder aber durch die Herabsetzung der Konstitutionskraft gegenüber anderen Krankheiten deletär wirken. Daß der landesübliche gewohnheitsmäßige Alkoholgenuß auch dann schon krankhafte Körperveränderungen hervorzurufen vermag, wenn er nicht gerade besonders hoch ist, kann auf statistischem Wege nur sehr schwer nachgewiesen werden, da die Todesursachenstatistik der meisten Länder wenig eingehend ist. Bemerkenswert aber ist, daß es sich in der Schweiz, wo in den 15 größeren städtischen Gemeinden über die Beteiligung des Alkoholismus an den Todesursachen besonders sorgfältig berichtet wird, gezeigt hat, daß bei 10 Proz. aller Todesfälle, die männliche Individuen über 20 Jahre betreffen, der Alkoholismus als Haupt- oder Nebensache beteiligt ist. Es ist damit natürlich nicht gesagt, daß jeder 10. Schweizer ein Trinker ist, sondern daß der dort übliche Genuß alkoholischer Getränke schon ausreicht, um die Gesundheit des 10. Teiles der männlichen Bevölkerung erheblich zu gefährden. Die Todesursachenstatistik der Schweiz ist deshalb besonders vertrauenswürdig, weil die Angehörigen die Meldungsformulare, die von den Aerzten ausgefüllt werden, nicht zu sehen bekommen, und die Aerzte deshalb aus Rücksicht auf die Empfindungen der Hinterbliebenen die Mitteilungen über den Spirituosengenuß nicht zu unterdrücken brauchen. Für Deutschland besitzen wir derartige präzise Angaben nicht; die Verhältnisse dürften wohl ähnlich, keinesfalls besser liegen.

3. Die Bekämpfung der Trinksitten.

Die Notwendigkeit, gegen den Alkoholismus auf dem Wege der Bekämpfung der allgemein verbreiteten Trinksitten vorzugehen, hat seit Beginn des 18. Jahrhunderts die Anhänger dieser Bekämpfung veranlaßt, sich in Vereinen zu organisieren und so auf die große Masse des Volkes sowohl wie auf die leitenden Behörden Einfluß zu gewinnen. Von jeher stellt sich die Bewegung in zwei Formen dar, die scharf voneinander zu trennen sind, nämlich als Abstinenz- oder Enthaltsamkeitsbewegung und als Temperenz- oder Mäßigkeitsbewegung. Die Anhänger der ersteren verwerfen den Genuß

alkoholhaltiger Getränke in jeder Form und Menge, während die Temperenzler zwischen einem erlaubten Genuß und einem Mißbrauch geistiger Getränke scharf unterscheiden und nur gegen diesen ihre Agitation richten.

Die absolute Enthaltsamkeit ist gewiß nicht nur für einzelne Individuen oder auch Gruppen von Individuen durchführbar, sondern in bestimmten Fällen (Epilepsie, Herzkrankheiten, Nervenleiden u. s. w.) vom Arzte geradezu anzuordnen. Aber es ist durchaus zu bezweifeln, ob es berechtigt ist, die Abstinenz als allgemeine sittliche Forderung aufzustellen, wie es die organisierten Enthaltsamkeitsfanatiker wollen. Die wissenschaftliche Hygiene hat hierzu jedenfalls so lange kein Recht, als nicht die Schädlichkeit auch kleiner und gelegentlicher Dosen bewiesen ist, was zur Zeit noch aussteht. Man kann von der Gesamtheit nicht ohne weiteres nur deshalb die Aufgabe eines so wirksamen, billigen und leicht zugänglichen Euphorikums verlangen, weil ein Bruchteil der Individuen damit Mißbrauch treibt.

Im Gegensatz zu der radikalen Abstinenz geht die Mäßigkeitsbewegung von dem Grundsatz aus, daß es nicht erforderlich sei, den Alkohol gänzlich auszumerzen, vielmehr den Genuß so zu gestalten, daß er sich in ungefährlichen Grenzen hält. Der jetzige Stand der medizinischen Wissenschaften ermöglicht uns, diese Grenzen schon gegenwärtig ziemlich deutlich abzustecken. Geringe Mengen alkoholischer Getränke scheinen nach den bisherigen Beobachtungen vollkommen unschädlich zu sein, besonders wenn sie nur gelegentlich und nicht gewohnheitsmäßig einverleibt werden. Für den gewohnheitsmäßigen Genuß tut man gut, das zulässige Maß möglichst niedrig zu bemessen. Jedenfalls dürfte selbst für nervengesunde, erwachsene Männer das tägliche Maß von 1 l Bier oder $^1/_2$ l Landwein nicht überschritten werden, wenn sich nicht im Laufe der Jahre doch krankhafte Veränderungen im Bau und Funktion des Körpergewebes ausbilden sollen. Für erwachsene Frauen dürfte kaum die Hälfte zu gestatten sein. Kinder sollen gar keine alkoholischen Getränke genießen. Auch darüber ist man wohl einig, daß Branntwein selbst von erwachsenen Männern auch nicht in kleinen Dosen gewohnheitsmäßig genossen werden soll. Ueberhaupt kann man vom sozialhygienischen Standpunkte nicht streng genug unterscheiden zwischen gelegentlichem und gewohnheitsmäßigem Genuß. Der erstere ist harmlos und wird in der Regel spurlos vom Organismus überwunden. Der gewohnheitsmäßige Genuß birgt aber immer die Gefahr in sich, daß die Wirkung kumuliert und die Zufuhr schon wieder erneuert wird, ehe die Wirkung der vorhergehenden Libation vollständig ausgeklungen ist und so bei der eintretenden Gewöhnung der Großhirnrinde an den Alkohol die anfänglich vielleicht geringen Gaben immer höher genommen werden müssen, um die ursprünglich mit kleinen Mitteln erzielte Euphorie zu erreichen. Sowohl um die Gefahren des Alkoholgenusses zu vermeiden, als auch um die euphorische Wirkung mit dem geringsten Aufwande zu erreichen, ist es daher rätlich, den regelmäßigen täglichen Genuß fallen zu lassen und das Trinken von Wein oder Bier auf einige wenige, gelegentliche Anlässe zu beschränken.

Diese Mäßigkeitsregeln, die die Stellung des Einzelnen zum Genuß alkoholischer Getränke bestimmen, müssen nun mit einem Nachdruck

geltend gemacht werden, daß sie auch auf das gehäufte Auftreten des Spirituosenmißbrauchs, wie er infolge der Trinkunsitten in manchen Nationen, Ständen, Bevölkerungsschichten u. s. w. beobachtet wird, Einfluß gewinnen. Das ist die Aufgabe der in Vereinen organisierten Mäßigkeitspropaganda. Mit Hilfe des geschriebenen und gesprochenen Wortes muß sie die Unwissenden aufklären und die Gleichgiltigen aufrütteln. In Deutschland hat sich nach dieser Richtung hin der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke mit dem Sitze in Berlin seit seiner Gründung im Jahre 1883 große Verdienste erworben.

4. Die Beseitigung der sozialen Bedingungen des Alkoholismus.

Die wohlhabenden Bevölkerungsschichten können für ihre Trinkunsitten keine mildernden Umstände beanspruchen. Denn bei ihnen sind jene nur der Ausdruck für das Fehlen eines verfeinerten Genußlebens oder für die Unkenntnis der aus dem Mißbrauch geistiger Getränke entspringenden Gefahren. Wenn die Mäßigkeitsbewegung hier eine rege Agitation entfaltet, wird sie bald Erfolge gegenüber den Trinkgewohnheiten der höheren Stände, der Mittelschichten und auch der sozial besser gestellten Arbeiter aufzuweisen haben. Dagegen wird sie zur Zeit keine oder nur vorübergehende Erfolge bei der sozial ungünstig gestellten proletarischen Bevölkerung davontragen, deren zähes Festhalten an gewissen Formen des Alkoholgenusses nur verständlich wird, wenn man das soziale Milieu, in der diese Schichten leben, mit gewissen Eigenschaften des Alkohols in Beziehung setzt. Außer der allgemeinen euphorischen Wirkung des Alkohols kommt hier sein spezieller Einfluß auf die aus den körperlichen Bedürfnissen entspringenden Gemeingefühle (Hunger, Kälte und Ermüdung) in Betracht. In den wenigsten Fällen wird der Arbeiter sich darüber klar werden, daß der Alkohol, objektiv genommen, gar nicht nährt, wärmt und kräftigt: die subjektive Empfindung der Sättigung, Durchwärmung und Kräftigung wird ihn immer wieder veranlassen, zum Alkohol als Universalheilmittel für alle Widerwärtigkeiten, die seine Beschäftigung mit sich bringt, greifen zu lassen. Im Charakter der modernen industriellen Tätigkeit liegen zahlreiche Momente, die ein ungewöhnliches Alkoholbedürfnis wecken und großziehen. Infolge der minutiösen Arbeitsteilung ist die moderne Fabrikarbeit überaus monoton und entbehrt selbst des bescheidenen psychischen Reizes, der der handwerksmäßigen Produktion bei ihrem steten Wechsel in den Handgriffen noch eigen war. Bei einförmiger Arbeit im geschlossenen Raume wird daher das Gefühl der Ermüdung schon früh quälend und verleitet die Arbeiter dazu, durch Trinken alkoholischer Getränke bei der Arbeit und in den Arbeitspausen ihre Stimmung aufzubessern. Besonders eine unnatürlich ausgedehnte Arbeitszeit steigert das Alkoholbedürfnis. Daher liegen alle auf eine Verkürzung der Arbeitszeit gerichteten Bestrebungen auch im Interesse der Bekämpfung des Alkoholismus in den handarbeitenden Klassen. Nicht selten muß die gewerbliche Arbeit auch unter widrigen Nebenumständen geleistet werden, die die Arbeiter zum Branntwein- und Biergenuß hindrängen. Besonders der Staub erzeugt durch Reizung der Schleimhäute ein Gefühl der Trockenheit, das zum Trinken bei der Arbeit immer wieder

Anlaß gibt. Unter heftiger Staubentwickelung haben gewisse Kategorien der unter freiem Himmel beschäftigten Arbeiter (Steinbrucharbeiter, Ziegeleiarbeiter u. s. w.), noch weit mehr aber der größte Teil der im geschlossenen Raume arbeitenden zu leiden. Alles was zur Verhütung des Staubes dient, steht damit aber auch im Dienste der Bekämpfung des Bier- und Branntweingenusses bei der Arbeit. Die Gesundheitstechnik verfügt bereits über brauchbare Apparate zur Verhinderung der Staubentwickelung und zur Absaugung des unvermeidlichen Staubes. Es wird sich in der Zukunft hauptsächlich darum handeln, diese Vorkehrungen nötigenfalls durch gesetzlichen Zwang zur allgemeinen Einführung zu bringen.

Auch abnorme Temperaturen erschweren den Arbeitsprozeß und erwecken Sehnsucht nach Reizmitteln bei den Arbeitern, die ihnen ausgesetzt sind. Seeleute, Forstarbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter, Fuhrleute sind ebenso bei großer Kälte, wie Maschinisten, Heizer, Brauereiarbeiter bei intensiver Hitze einem gesteigerten Bedürfnisse nach Einverleibung geistiger Getränke ausgesetzt. Reichliche Bereitstellung von erquickenden Getränken harmloser Art (Trinkwasser, Kaffee, Tee und ähnliche Ersatzgetränke) sollten den Betriebsleitungen in solchen Fällen direkt zur Pflicht gemacht werden.

Daß mangelhafte Ernährung bei der Entstehung und Verbreitung des Alkoholismus eine große Rolle spielt, ist von jeher anerkannt worden. Besonders der Schnapsgenuß geht häufig mit Unterernährung einher, da er die Möglichkeit gewährt, das Hungergefühl zu betäuben und auch im geschwächten Körper die Empfindung von erhöhter Kraft zu wecken. Besteht aber auch gerade keine objektive Unterernährung, so ist doch häufig die Nahrung so einförmig und wenig schmackhaft zubereitet, daß alkoholhaltige Getränke als Würze dienen müssen, um das Wohlbehagen künstlich hervorzurufen, das der Esser sonst allein durch den Genuß von gut zubereiteten Speisen empfindet.

Nicht nur diese speziellen Momente, sondern ganz allgemein das eigentümliche Milieu, in dem das moderne handarbeitende Proletariat lebt, macht uns verständlich, wie hier der allgemein menschliche Hang nach der alkoholischen Euphorie noch erheblich gesteigert sein muß, und seine Befriedigung schneller als in anderen Bevölkerungsschichten zum Mißbrauch geistiger Getränke mit allen seinen Folgen überleitet. Noch heute haben die klassischen Worte, mit denen der Nationalökonom F. Engels vor fast einem halben Jahrhundert, gestützt auf die Beobachtung der englischen Arbeiter, die soziale Misère als Ursache des Alkoholismus schilderte, ihre volle Giltigkeit: „Alle Lockungen, alle möglichen Versuchungen vereinigen sich, um die Arbeiter zur Trunksucht zu bringen. Der Branntwein ist ihnen fast die einzige Freudenquelle, und alles vereinigt sich, um sie ihnen recht nahe zu legen. Der Arbeiter kommt müde und erschlafft von seiner Arbeit heim; er findet eine Wohnung ohne alle Wohnlichkeit, feucht, unfreundlich und schmutzig; er bedarf dringend einer Aufheiterung, er muß etwas haben, das ihm die Arbeit der Mühe wert, die Aussicht auf den nächsten sauren Tag erträglich macht; seine abgespannte, unbehagliche und hypochondrische Stimmung wird durch seine übrige Lebenslage, durch die Unsicherheit seiner Existenz, durch seine Abhängigkeit von allen möglichen Zufällen und sein Unver-

mögen, selbst etwas zur Sicherstellung seiner Lage zu tun, bis zur Unerträglichkeit gesteigert; sein geschwächter Körper verlangt mit Gewalt nach einem Stimulus von außen her; sein geselliges Bedürfnis kann nur in einem Wirtshause befriedigt werden, er hat durchaus keinen anderen Ort, wo er seine Freunde treffen könnte, — und bei alledem sollte der Arbeiter nicht die stärkste Versuchung zur Trunksucht haben, sollte imstande sein, den Lockungen des Trunks zu widerstehen? Im Gegenteil, es ist die moralische und physische Notwendigkeit vorhanden, daß unter diesen Umständen eine sehr große Menge der Arbeiter dem Trunk verfallen muß. Und abgesehen von den mehr physischen Einflüssen, die den Arbeiter zum Trunk antreiben, wirkt das Beispiel der großen Menge, die vernachlässigte Erziehung, die Unmöglichkeit, die jüngeren Leute vor der Versuchung zu schützen, in vielen Fällen der direkte Einfluß trunksüchtiger Eltern, die ihren Kindern selbst Branntwein geben, die Gewißheit, im Rausch wenigstens für ein paar Stunden die Not und den Druck des Lebens zu vergessen, und hundert andere Umstände so stark, daß man den Arbeitern ihre Vorliebe für den Branntwein wahrlich nicht verdenken kann. Die Trunksucht hat hier aufgehört, ein Laster zu sein, für das man den Lasterhaften verantwortlich machen kann, sie wird ein Phänomen, die notwendige, unvermeidliche Folge gewisser Bedingungen auf ein, wenigtens diesen Bedingungen gegenüber, willenloses Objekt." Die Besserung der allgemeinen wirtschaftlichen Zustände kann natürlich nicht die Aufgabe der sozialen Hygiene, sondern nur die der Sozialpolitik sein. Aber auch der Arzt muß mit Nachdruck hervorheben, daß bei unterernährten, schlecht wohnenden, schwer und lange tätigen Arbeitern die Mäßigkeitspropaganda keine dauernden und durchgreifenden Erfolge davontragen kann, wenn nicht vorher eine Herabminderung des durch das soziale Milieu abnorm gesteigerten Alkoholbedürfnisses voraufgegangen ist.

5. Die unmittelbare Bekämpfung des Alkoholismus durch Staat und Gemeinde.

Auch auf gesetzgeberischem Wege und durch Maßnahmen staatlicher und kommunaler Behörden läßt sich manches zur Bekämpfung des Mißbrauches geistiger Getränke tun, wenn auch die Wirksamkeit der hier zu Gebote stehenden Mittel nicht überschätzt werden darf. Besonders durch rein strafgesetzliche Bestimmungen dürften wohl nur einzelne Symptome, wie ärgerniserregende Trunkenheit u. s. w., aber nicht der mißbräuchliche Spirituosengenuß selbst hintangehalten werden. Dagegen ist es wohl möglich, auf dem Wege der Steuergesetzgebung den Konsum alkoholhaltiger Getränke zu beeinflussen. So kann in Ländern, in denen gegorene Getränke mit dem Schnaps in der Volksgunst konkurrieren, wohl eine hohe steuerliche Belastung des Branntweins zur Verminderung des Schnapsverbrauches und damit des Alkoholismus in seiner gefährlichsten Form beitragen. Vorbedingung ist aber dann, daß die gegorenen Getränke (Bier, Wein, Obstwein u. s. w.) möglichst steuerfrei belassen werden. Aber die Wirksamkeit der Besteuerung darf nicht überschätzt werden, denn sie berührt das eigentliche Alkoholbedürfnis ja gar nicht, sondern modifiziert nur die Befriedigung dieses Bedürfnisses.

Auch durch eine Verminderung der Schenken und Verkaufsstellen auf dem Wege einer scharfen Handhabung des Konzessionszwanges kann ersprießliches geleistet werden. Die radikalste Form der Regelung des Schenkenwesens stellt die sogenannte Prohibition in einigen amerikanischen Staaten dar, durch die Herstellung, Verkauf oder Lagerung alkoholhaltiger Getränke für das gesamte Staatsgebiet einfach verboten wird. Geht das Verbot nur von den kommunalen Behörden aus, so bezeichnet man es als Local Veto. In den Staaten des europäischen Kontinentes werden sich diese Maßnahmen in absehbarer Zeit wohl kaum zahlreiche Freunde erwerben. Dagegen verdient das in Schweden und Norwegen häufig angewandte Gothenburger Ausschanksystem, bei dem die Kommunalverwaltung einer gemeinnützigen Gesellschaft die Konzession für den Branntweinausschank überträgt, die größte Beachtung. Die Gesellschaft unterhält dann einige große Lokale, die unter der Leitung angestellter, am Umsatz in keiner Weise beteiligter Beamten stehen. Mögen auch diese oder ähnliche Einrichtungen in Deutschland noch in weitem Felde liegen, so ist doch dringend zu wünschen, daß die bei uns überaus laxe Handhabung der Konzessionserteilung und die Leichtigkeit, mit der die Behörden die Bedürfnisfrage bejahen, bald einer schärferen Auffassung weicht.

6. Die Alkoholfrage in den einzelnen Ländern.

Schon aus den voraufgegangenen Ausführungen ist zu ersehen, daß die Alkoholfrage in ihrer Totalität außerordentlich kompliziert ist und aus der einen Frage bei näherem Zusehen ihrer viele werden. Denn in den meisten Ländern des europäischen Kulturkreises ist das Verhalten, das die Bevölkerung zum Alkoholgenuß einnimmt, verschieden. Es sollen in folgendem kurz die hauptsächlichsten Unterschiede skizziert werden. Bei den der Statistik in allen Ländern mehr oder minder anhaftenden Mängeln darf man in den angegebenen Zahlen allerdings nur Schätzungswerte*) sehen, aber auch diese gewähren immerhin Anhaltspunkte, um sich von der Wirklichkeit eine leidlich zutreffende Vorstellung zu machen.

In Deutschland werden gegenwärtig im Durchschnitt etwa 3,5 l Wein, 120 l Bier und 4,4 l Branntwein, bezogen auf absoluten Alkohol, pro Kopf der Bevölkerung verbraucht, also etwa 40 l Trinkbranntwein auf die erwachsene männliche Person**). In den letzten Jahr-

*) Die Angaben sind zusammengestellt aus v. Juraschek, Uebersichten der Weltwirtschaft; A. Baer, Die Trunksucht und ihre Abwehr, 1890; v. Zeller, Die Aufwandsteuern im Handbuch der politischen Oekonomie, 1897; Zur Alkoholfrage, vergleichende Darstellung der Gesetze und Erfahrungen einiger ausländischer Staaten, zusammengestellt vom Schweiz. stat. Bureau, 1892; W. Bode, Die deutsche Alkoholfrage, 1892; H. Hoppe, Die Tatsachen über den Alkohol, 1901. Im letztgenannten Buche sind in 63 Tabellen die wichtigsten statistischen Ergebnisse der Statistik, soweit sie auf die Alkoholfrage sich beziehen, übersichtlich geordnet.

**) Da der Branntweingenuß für die Verbreitung des Alkoholismus als soziale Erscheinung von ausschlaggebender Bedeutung ist, so ist die Höhe der Kopfquote des Branntweinverbrauches innerhalb einer Bevölkerung von größtem Interesse. In der Regel pflegt man die Zahl, bezogen auf absoluten Alkohol und auf den Kopf jedes Einwohners (also auch der Kinder und Frauen) anzugeben. Da ja aber beim Branntweingenuß und beim chronischen Alkoholismus in der Regel nur erwachsene männliche Personen in Betracht kommen, so reden die Zahlen eine deutlichere

zehnten hat der Bierverbrauch sich erheblich vergrößert, währen Branntweingenuß abgenommen hat. Die Verteuerung des Schı durch die beträchtliche Erhöhung der Branntweinsteuer im Jahr ist in deutlich erkennbarer Weise für jene Schichten der arbeit Bevölkerung, denen es ihre wirtschaftliche Lage nur irgend erl ein Ansporn gewesen, an die Stelle des Branntweins das Bier zu lassen. Nach der Erfahrung der Aerzte und dem Auswei

Ueber die Entwickelung des Verbrauches alkoholis Getränke im Deutschen Reiche seit dessen Bestehe H. Hoppe (S. 317) folgende Tabelle zusammengestellt:

Jahr	Bier à 4 Proz.	Wein à 10 Proz.	Alkohol à 100 Proz.	Bier à 100 Proz.	Wein à100 Proz.	I gar Alk à 100
1870/71	—	—	3,8	—	—	
1871/72	—	—	3,9	—	—	
1872/73	—	—	4,8	—	—	
1873/74	90,6	—	4,4	3,62	—	
1874/75	92,6	—	4,8	3,70	—	
1875/76	93,3	—	5,4	3,73	—	
1876/77	91,8	—	5,	3,67	—	
1877/78	88,7	7,73	4,3	3,55	0,77	8
1778/79	87,4	3,94	4,5	3,50	0,39	8
1879/80	82,8	1,84	4,2	3,31	0,18	7
1880/81	84,6	6,57	4,3	3,38	0,66	8
1881/82	84,9	4,32	6,9	3,40	0,43	10
1882/83	84,8	6,91	6,49	3,39	0,69	10
1883/84	87,5	7,22	6,85	3,50	0,72	11
1884/85	90,0	8,77	7,	3,60	0,88	11
1885/86	88,8	3,82	6,91	3,55	0,38	10
1886/87	94,5	5,87	—	3,78	0,59	
1887/88	97,9	6,96	3,6	3,92	0,70	8
1888/89	97,5	5,36	4,5	3,90	0,54	8
1889/90	105,8	7,14	4,7	4,23	0,71	9
1890/91	105,8	2,58	4,4	4,23	0,26	8
1891/92	105,5	—	4,4	4,22	—	
1892/93	107,8	—	4,5	4,31	—	
1893/94	108,5	—	4,4	4,34	—	
1894/95	106,9	—	4,3	4,28	—	
1895/96	115,7	—	4,4	4,63	—	üb. 9
1896/97	115,8	4,3	4,3	4,63	0,43	ca. 9
1897/98	123,1	6,1	4,2	4,92	0,61	ca. 9
1898/99	124,1	3,5	4,5	4,96	0,35	ca. 9
1899/1900	125,0			7,5		

Krankenhausstatistik und der allgemeinen Todesursachenstatist der chronische Alkoholismus in Deutschland überaus verbreitet. mit großer Mühe ist es dem Deutschen Verein gegen den Mißb

Sprache, wenn man sie auf Trinkbranntwein und auf die Männer allein bezie das hier geschehen ist. Rechnet man die Zahl der erwachsenen Männer zu Bevölkerung, den Trinkbranntwein zu $33^1/_3$ abs. Alk., so muß man, um de brauch der Männer an Trinkbranntwein aus der Kopfquote zu berechnen, di 9 multiplizieren. Die Ungenauigkeit gleicht sich ungefähr dadurch aus, d dieser Schätzung der Alkoholgehalt etwas zu niedrig, der Bruchteil der erwac Männer zu hoch angenommen worden ist.

geistiger Getränke gelungen, die Gleichgültigkeit aller Schichten und Berufsstände gegenüber den aus dem Alkoholmißbrauch erwachsenden Schädlichkeiten zu erschüttern. Es mehren sich auch die Zeichen, daß die Mäßigkeitspropaganda Terrain gewinnt gegenüber den bisher unantastbaren Trinkunsitten der höheren und mittleren Stände, die sich zu einem förmlichen Trinkzwange verdichtet haben. In den letzten Jahren hat neben der Mäßigkeitsbewegung auch die Abstinenz besonders in den Küstengegenden Deutschlands unter angelsächsischem und skandinavischem Einflusse stark an Anhängerschaft und Bedeutung gewonnen. Ueberhaupt hat sich in den letzten Jahren allerorts ein lebhaftes Interesse an der Diskussion der Alkoholfrage und der Bekämpfung des Alkoholismus zu erkennen gegeben. Unnötig zahlreich sind trotz des Konzessionszwanges in Deutschland die Schankstellen. Im Königreich Preußen kommen z. B. schon auf 206 Einwohner, in Sachsen auf 179 und in Berlin gar nur auf 148 Einwohner eine Schankstelle.

In Oesterreich-Ungarn wurden im Durchschnitt der Jahre 1885—1895 jährlich 22,1 l Wein, 32 l Bier und 3,8 l Branntwein (bez. auf abs. Alk.) pro Kopf der Bevölkerung verbraucht. An Schankstellen kommen in Oesterreich eine auf 220 Einwohner. In den industriereichen Gegenden Böhmens, Mährens und Niederösterreichs überschreitet der Alkoholgenuß beträchtlich den Durchschnitt, ebenfalls in der kulturell tiefstehenden Bevölkerung Schlesiens.

In der Schweiz ist durch die Einführung des Spiritusmonopols, der dadurch bewirkten Beseitigung der zahlreichen Hausbrennereien, sowie durch eine rege Agitation der Mäßigkeits- und der hier besonders starken Enthaltsamkeitsbewegung der früher sehr hohe Branntweinkonsum von 5 l (bez. auf abs. Alk.) auf etwa 3,1 l im Jahre 1893 herabgedrückt. Es fällt also immer noch ein Quantum von 28 l Trinkbranntwein auf die erwachsene männliche Person. An Wein und Bier wurden im Durchschnitt der Jahre 1885—1895 61 l bezw. 40 l pro Kopf der Bevölkerung verbraucht; auf 135 Einwohner kommt eine Schankstelle.

Auch in Großbritannien und Irland hat die sehr hohe Besteuerung des Branntweins und die mit außerordentlicher Energie auftretende Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung allerdings begrenzte Erfolge gehabt. Obgleich allein die Zahl der in Vereinen organisierten Abstinenten auf 5 Millionen geschätzt wird, betrug doch noch im Durchschnitt der Jahre 1885—1895 der Verbrauch 1,7 l Wein, 136,2 l Bier und 2,8 l Branntwein (bez. auf abs. Alk.) pro Kopf der Bevölkerung, also doch immerhin noch 25 l Trinkbranntwein jährlich auf die erwachsene männliche Person. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika betrug in der nämlichen Zeit ungefähr 1,8 l Wein, 58 l Bier und 2,6 l Branntwein (bez. auf abs. Alk.) pro Kopf der Bevölkerung, was angesichts der mit beispielloser Energie vorgehenden Abstinenzbewegung noch einen ziemlich reichlichen Verbrauch darstellt.

Den größten Erfolg hat die Bekämpfung des Alkoholismus bisher wohl in Schweden und Norwegen erreicht. Zu Anfang und noch in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts galt Schweden mit Recht als das klassische Land des Alkoholismus. Soll doch der Schnapsverbrauch im Jahre 1829 20 l (bez. auf abs. Alk.) pro Kopf der Be-

völkerung, also 150 l Trinkbranntwein von hohem Alkoholgehalt auf das erwachsene männliche Individuum betragen haben. Es wurden damals nicht weniger als 173000 Hausbrennereien gezählt. Die Beseitigung dieser Hausbrennereien auf dem Wege der Gesetzgebung, eine hohe Besteuerung des Branntweins und eine rührige Mäßigkeitsbewegung, die die Bevölkerung über die Zweckmäßigkeit der staatlichen Maßnahmen aufklärte und die Trinkunsitten bekämpfte, hat den Branntweinkonsum auf den sechsten Teil des früheren herabgemindert und zugleich den chronischen Alkoholismus als Ursache der Todesfälle, der Selbstmorde und der Delikte bedeutend seltener werden lassen. Im Durchschnitt der Jahre 1885—1895 betrug der Verbrauch 0,5 l Wein, 27,2 l Bier und 3,3 l Branntwein (bez. auf abs. Alk.) pro Kopf der Bevölkerung. Noch günstiger liegen die Verhältnisse in Norwegen. Im Jahre 1891 betrug der Verbrauch 1 l Wein, 29,5 l Bier und 1,84 l Branntwein (bez. auf abls. Alk.) auf den Kopf der Bevölkerung, also 16,5 l Trinkbranntwein auf die erwachsene männliche Person. Sehr segensreich hat es gewirkt, daß es mit Hilfe der Gesetzgebung und des oben erwähnten Gothenburger Ausschanksystems gelungen ist, die Zahl der Schankstellen in Norwegen und Schweden auf eine sehr geringe Zahl zu beschränken. In den ländlichen Distrikten Schwedens kommt auf 20500 Einwohner, in den Städten auf 969 Einwohner, in den ländlichen Gegenden Norwegens auf 8000 Einwohner, in den norwegischen Städten auf 14000 Einwohner eine einzige Schankstelle. Man vergleiche damit die Angaben aus den anderen Ländern, besonders aus Deutschland und Frankreich! Schweden und Norwegen beweisen, was Gesetzgebung und Mäßigkeitspropaganda dort ausrichten können, wo keine ungünstigen, sozialen Zustände das Alkoholbedürfnis der Bevölkerung wesentlich steigern. Da die Bevölkerung Schwedens und Norwegens sich vorwiegend aus Bauern zusammensetzt, die nicht unter übermäßiger Arbeit oder mangelhafter Ernährung zu leiden haben, sind die in den sozialen Verhältnissen ruhenden ursächlichen Momente für den Alkoholismus doch hier annähernd so mächtig, wie etwa in Deutschland, Belgien und der Schweiz.

Von Holland und Dänemark ist nicht so Günstiges zu melden. Im Branntweinverbrauch übertreffen sie Deutschland noch. In Holland betrug im Durchschnitt der Jahre 1885—1895 der Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung 2,2 l Wein, 34,6 l Bier und 4,7 l Branntwein (bez. auf abs. Alk). Auf 175 Einwohner kommt eine Schankstelle. In Dänemark betrug im Jahre 1890 der Verbrauch 1 l Wein, 33 l Bier und 6,2 l Branntwein (bez. auf abs. Branntalkohol), also etwa 56 l Trinkbranntwein auf die erwachsene männliche Person. Dänemark hat damit den größten Schnapsverbrauch der Welt.

In der slavischen Bevölkerung tritt im Gegensatz zu der Neigung der germanischen Nationen zum gewohnheitsmäßigen Trinken die Berauschung in den Vordergrund. Wahrscheinlich ist dieser Hang zum Exzeß weniger eine slavische Rasseneigentümlichkeit als die Folge einer tiefstehenden Kultur, die sich natürlich auch in einer mangelhaften Ausbildung des Genußlebens äußern muß. In einem einzigen Jahre wurden beispielsweise 47000 Betrunkene in Petersburg durch die Polizei von der Straße aufgelesen, von denen ungefähr 100 an der akuten Alkoholintoxikaton verstarben. Infolge des landesüblichen exzessiven Trinkens dürfte der Alkoholismus in Rußland

noch mehr verbreitet sein, als nach dem Kopfkonsum anzunehmen ist. Letzterer betrug im Durchschnitt der Jahre 1885—1895 3,3 l Wein, 4,0 l Bier und 4,7, l Branntwein (bez. auf abs. Alk).

Die romanischen Nationen bewohnen vorwiegend ausgesprochene Weinländer. Das gilt besonders von den Völkern der pyrenäischen Halbinsel, die sich durch Mäßigkeit im Schnapsgenuß auszeichnen. In Portugal betrug der Weinverbrauch im Jahre 1892 95 l, in Spanien 115 l auf den Kopf der Bevölkerung. Italien weist in seinen südlichen Landesteilen ähnliche Verhältnisse auf. Dagegen haben die Lebensbedingungen, unter denen das industrielle Proletariat Norditaliens existiert, einen beträchtlichen, noch immer steigenden Branntweingenuß großgezogen. Dieser beträgt in der Lombardei 4,1 l pro Kopf der Bevölkerung (bez. auf abs. Alk.), also ungefähr 37 l Trinkbranntwein auf die erwachsene männliche Person. In ganz Italien betrug im Durchschnitt der Jahre 1885—1895 der Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung 95,2 l Wein, 0,9 l Bier und 0,7 l Branntwein (bez. auf abs. Alk). In dem früher durch seine Mäßigkeit berühmten Frankreich hat sich im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts in auffallender Weise der Branntweinkonsum und damit nach einstimmigen Beobachtungen der Hygieniker und Irrenärzte der Alkoholismus enorm vermehrt. Der Branntweinverbrauch betrug im Jahre 1831 1,1 l, 1841 1,5 l, 1851 1,7 l, 1861 2,2 l 1868 2,5 l, 1886 3,0 l, während er sich im Durchschnitt der Jahre von 1885—1895 auf 4,3 l (bez. auf abs. Alk.) berechnen läßt neben 94,4 l Wein und 22,5 l Bier auf den Kopf der Bevölkerung. Bereits auf 68 Einwohner fällt durchschnittlich eine Schankstelle.

Das Verhalten der romanischen Völker zeigt deutlich das Walten des sozialen Faktors in der Aetiologie des Alkoholismus. Ursprünglich wird bei ihnen das nicht übermäßig entwickelte Alkoholbedürfnis durch den an Ort und Stelle produzierten, leichten und wohlfeilen Wein befriedigt. Wo aber wie in Norditalien und im nördlichen Frankreich sich ein starkes industrielles Lohnproletariat gebildet hat und dazu noch wie in Frankreich eine unzweckmäßige Besteuerung der gegorenen Getränke besteht, hat sich der Branntweinkonsum und damit auch die Ausbreitung des Alkoholismus außerordentlich gehoben. Besonders deutlich gibt sich das auch in Belgien zu erkennen. Hier verschwindet unter der Wucht der wirtschaftlichen Zustände jeder Unterschied im Verhalten der einzelnen Rassen in der etwa zu gleichen Teilen aus Romanen und Germanen sich zusammensetzenden Bevölkerung. Im Durchschnitt der Jahre 1885—1895 betrug der Verbrauch 3,2 l Wein, 177 l Bier und 4,7 l Branntwein (bez. auf abs. Alk.) pro Kopf der Bevölkerung, also etwa 42 l Trinkbranntwein auf die erwachsene männliche Person. Schon auf 36 Einwohner (wohlgemerkt hier wie bei diesen Angaben überall Frauen und Kinder eingerechnet) kommt eine Schankstelle. Damit ist Belgien das Land, in dem am meisten alkoholische Getränke genossen werden, wie es ja auch das Land ist, in dem die industriell tätige Arbeiterschaft den größten Prozentsatz der männlichen Bevölkerung ausmacht. Belgien ist ein klassisches Beispiel dafür, daß die kulturelle Hebung des handarbeitenden Proletariates eine Vorbedingung der rationellen Bekämpfung des Alkoholismus wie ja der sozialhygienischen Betätigung überhaupt ist.

Literatur.

Baer, A., *Der Alkoholismus, 1878.*
Derselbe, Die Trunksucht und ihre Abwehr, 1890.
Bode, W., *Die deutsche Alkoholfrage, 1892.*
Engels, F., *Die Lage der arbeitenden Klassen in England, 1846.*
Grotjahn, A., *Der Alkoholismus in Wesen, Wirkung und Verbreitung, 1898.*
Derselbe, Alkohol und Arbeitsstätte, 1903.
Hoppe H., *Die Tatsachen über den Alkohol, 1901.*
v. Juraschek, *Uebersichten der Weltwirtschaft.*
Schoefl, R. *Sanitätsbericht des k. k. Landessanitätsrats für Mähren für das Jahr 1900, Jahrgang 21 (1901).*
v. Zeller. *Die Aufwandsteuern, Handbuch der politischen Oekonomie, 1897.*
Zur Alkoholfrage, vergleichende Darstellung der Gesetze und Erfahrungen einiger ausländischen Staaten, zusammengestellt vom schweiz. statist. Bureau, 1892.
(*Die Spezialliteratur vergl. man außer in den hier angeführten Monographien in der „Bibliopraphie der gesamten wissenschaftlichen Literatur über den Alkohol und den Alkoholismus" hrsg. von* **E. Abderhalden**, *1904, und sub F. 5 in den alljährlich erscheinenden* **Grotjahn-Kriegel***schen Jahresberichten über Soziale Hygiene und Demographie.*)

III. Nahrungswesen.

Von

Dr. **Paul Mombert.**

1. Die Ernährungsgesetze.

Ein jeder körperliche oder geistige Kraftaufwand des Menschen hat einen Verbrauch organischer Stoffe zur Folge; selbst in ruhendem Zustand ist dies der Fall. Aufgabe und Zweck der Ernährung ist es, diesen Verbrauch durch Zufuhr neuer Substanzen auszugleichen.

In erster Linie ist also der Bedarf an Nahrung abhängig von der Größe des Stoffverbrauchs des Individuums; dabei spielen die körperliche Beschaffenheit, Gewicht und Körperoberfläche desselben, die Größe seiner täglichen Arbeitsleistung, Witterung und Klima u. s. f. eine sehr große Rolle.

Auf Grund der Kenntnis dieser Vorgänge im tierischen Organismus, die man auf experimentellem Wege erlangt hatte, der steten Stoffabgabe und der hierdurch nötigen Stoffzufuhr, des gesamten tierischen Stoffwechsels, wie der zusammenfassende Ausdruck lautet, ist man dazu gelangt, für die Größe und Beschaffenheit der Nahrungsaufnahme gewisse Mindestsätze aufzustellen, denen dieselbe entsprechen muß, wenn der Körper im Stickstoffwechselgleichgewicht gehalten werden soll. Abgesehen von Wasser und Salzen, die aber in der herkömmlichen Nahrung in genügender Menge aufgenommen werden, ist beim Stoffwechsel vor allem der Ersatz von Stickstoffsubstanz (Eiweiß), von Fetten und Kohlehydraten notwendig.

Nach den grundlegenden Untersuchungen Voits[1], Pettenkofers u. a. nimmt man heute allgemein etwa folgende Mindestsätze an:

Für einen Arbeiter bei mittlerer Arbeit (9—10 Stunden ohne Uebermüdung) und bei einem Gewicht von etwa 70 kg wird eine tägliche Stoffaufnahme von

118 g Eiweiß
56 „ Fett
500 „ Kohlehydrate

verlangt, um den Verbrauch von Spannkraft zu ersetzen.

Neuerdings drückt man den Bedarf an Nährstoffen auch in Wärme-(Energie)Werten aus, d. h. der Menge Kalorien, welche diese bei ihrer Verbrennung erzeugen, und nimmt unter Berücksichtigung dessen, was von der Nahrung vom Körper als Kot unbenutzt ausgeschieden wird, nach den Aufstellungen Königs den Wärmewert für 1 g Nährstoffe, wie folgt, an[2]:

	Eiweiß	Fett	Kohlehydrate
Wärmewert (Calorien) für 1 g	4,834	9,3	4,0

In dieser Form ausgedrückt, würde das oben (S. 97) wiedergegebene Kostmaß des Arbeiters einem Wärmewerte von 3093 Kalorien entsprechen.

Von anderen Seiten ist man zu analogen Ergebnissen gelangt; so verlangt Noorden[3] pro Tag und Körperkilogramm:

bei leichter Beschäftigung	35—40	Kalorien
bei mittlerer körperlicher Arbeitsleistung	40—45	„
bei angestrengter Arbeit	45—50	„

d. h. je nach der Art der Tätigkeit, bei einem 70 kg schweren Manne 2450—2800, 2800—3150 und 3150—3500 Kalorien.

Zu analogen Ergebnissen gelangen auch Rubner und andere.

Die einzelnen Nährstoffe können sich nun innerhalb gewisser Grenzen vertreten.

Wie Hirschfeld mitteilt[4], kann z. B. die nötige Energiemenge von 3000 Kalorien sowohl durch eine Zufuhr von 120 g Eiweiß, 60 g Fett und 500 g Kohlehydrate als auch durch eine solche von 100 g Eiweiß, 100 g Fett und 400 g Kohlehydrate erzielt werden.

Jedoch ist der Vertretung von Eiweiß durch andere Substanzen eine recht enge Grenze gezogen; während Fette und Kohlehydrate sich innerhalb weiter Grenzen vertreten können, ist dies beim Eiweiß nicht in demselben Grade der Fall.

Wie Noorden mitteilt[5], zeigt die Erfahrung, daß in der dargebotenen Nahrung mindestens 1,3—1,5 g Eiweiß pro Körperkilo enthalten sein müssen, d. h. bei einem Manne von 70 kg Gewicht 90—105 g.

Andere, wie Finkler und Lichtenfeldt[6] kommen für die untere Grenze des Eiweißumsatzes zu etwas geringeren Ziffern, indem sie etwa 1 g pro Körperkilo annehmen. Nach Rubner[7] beträgt der Bedarf an Eiweiß von 100 in der Nahrung zugeführten Kalorien 16,7—19,2, d. h. etwa 104—120 g Eiweiß[8].

Bei Beurteilung kommt nun neben der absoluten Menge der aufgenommenen Nährstoffe noch die Ausnutzbarkeit derselben im menschlichen Organismus, d. h. neben dem Rohwert noch ihr Reinwert in Betracht. Man versteht darunter die Menge der nach Abzug der festen Ausscheidungen (Fäkalien) für den Körper verfügbaren Bestandteile des betreffenden Nahrungsmittels.

Für eine ganze Anzahl derselben hat man auf experimentellem Wege ihre Ausnutzungsgröße (bez. die Menge Kot, welche sie liefern) bestimmt. Es ergibt sich, daß in dieser Beziehung animalische Nahrungsmittel sich weit günstiger verhalten als vegetabilische.

Nach Berechnungen Königs werden bei gemischter Nahrung in Prozenten der verzehrten Menge ausgenutzt[9]:

	Eiweiß	Fett	Kohlehydrate
1) Reichlich tierische Nahrungsmittel	91,0	95,0	97,0
2) Wenig tierische Nahrungsmittel	78,0	86,0	93,0
3) Mittlere Menge tierischer Nahrungsmittel	85,0	92,0	95,0

Für einige der wichtigsten Nahrungsmittel seien nach König die Ausnutzungsgrößen mitgeteilt:

Von 100 Teilen, die aufgenommen werden, werden ausgenützt:

	Eiweiß	Fett	Kohlehydrate
Milch	93,5	95,0	99,0
Käse	95,0	90,0	—
Eier	97,0	95,0	—
Fleisch	97,5	94,0	—
Fische	97,0	91,0	—
Weizenbrot (mittelfeines)	75,0	60,0	97,5
Roggenbrot „	68,0	—	93,3
Bohnen	70,0	30,0	84,5
Kartoffeln	78,0	97,5	95,8

Man sieht, daß eine vorzugsweise aus Vegetabilien zusammengesetzte Nahrung dem Körper eine große Menge unverdaulichen Ballastes zuführt. Aber noch ein anderer Umstand läßt eine mit Animalien gemischte Nahrung als dringend erforderlich erscheinen. Um dem Körper in vegetabilischer Form die nötigen Nährstoffe zuzuführen, müßte man zu große Mengen davon in sich aufnehmen. Um 100 g Eiweiß bei Kartoffelnahrung zu erhalten, müßte man 5 kg davon, um die gleiche Menge zu resorbieren sogar 7 kg verzehren[10]. Theoretisch ist es recht gut möglich und denkbar, auch in nahezu vegetabilischer Form die nötige Menge Nährstoffe dem Körper zuzuführen; im wirklichen Leben scheitert dies jedoch, wie später noch an Beispielen gezeigt wird, an der großen Menge und der geschmacklosen Einförmigkeit der Nahrung, mit der wir uns alsdann belasten müßten. Die Verdauungswerkzeuge würden auch ohne ernsthafte Schädigung diese übergroße Arbeit gar nicht bewältigen können.

Von Voit und anderen wird deshalb übereinstimmend verlangt, daß die aufgenommene Nahrung eine gemischte sein soll und daß von der aufgenommenen Eiweißmenge ca 35 Proz. in Form von Fleisch dargeboten werden; dazu sind nach Voit 230 g Fleisch vom Metzger, d. h. 191 g reines Fleisch erforderlich.

So sehr aber auch ein gewisser Konsum von Animalien, vor allem von Fleisch, erwünscht ist, und so sehr auch, wie die Erfahrung zeigt, fast allgemein das Bestreben herrscht, den Vegetabilien solche zuzusetzen, so sehr drängen, vor allem in den unbemittelten Klassen, ökonomische Rücksichten darauf, der vegetabilischen vor der animalischen Nahrung den Vorzug zu geben.

Es rührt dies daher, daß fast immer, selbst unter Berücksichtigung der geringeren Resorptionsfähigkeit derselben, der sog. Nährgeldwert der vegetabilischen Nahrungsmittel größer ist, als der animalischer.

Unter Berücksichtigung der Resorptionsfähigkeit findet Hirschfeld[11], daß man, um 1000 Kalorien Wärme zu erhalten, ausgeben muß bei:

Rindfleisch	1,35 M	Margarine	0,19 M
Eiern	0,84 „	Roggenbrot	0,11 „
Häringen	0,48 „	Kartoffeln	0,07 „
Milch	0,31 „	Erbsen	0,09 „
Butter	0,30 „	Fettkäse	0,42 „
Schweinefett	0,15 „	Magerkäse	0,31 „

Wo nun keine oder sehr wenig animalische Nahrung, vor allem Fleisch, genossen wird, ist die Gefahr, daß eine direkte Unterernährung stattfindet, wie die Erfahrung zeigt, sehr groß: Es sei hier auf die bekannten Untersuchungen Rechenbergs, über die Lebenshaltung der schlesischen Weber, auf die später noch genauer eingegangen wird, verwiesen.

Tabelle 1 [12].

Zittauer Weber.

Nummer	Zahl der erwachs. Personen	Jahres-einkommen		Jahres-ausgabe		Betrag eines Kosttages einer erwachsenen Person	Prozent. Anteil der Kosten des Haushalts von der jährl. Gesamtausgabe	Größe des täglichen Konsums einer erwachsenen Person an: g			Reinwert der täglich. Aufnahme einer erwachsenen Person in g an:		
		der ganzen Familie M.	Eink.-Anteil e. erw. Pers. M.	überhaupt M.	für d. Haushalt M.	Pf.	Proz.	Fleisch u. Wurst in g. *Kursiv davon Häringe*	Brot	Kartoffeln	Eiweiß	Fett	Kohlehydrate
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
4	3,2	1307	408	1142	752	64	65,9	80 *35*	870	893	70	95	625
33	3,0	1115	372	1088	570	52	52,4	78 *13*	490	1071	53	66	467
9	1,8	479	266	457	299	45	65,4	44 —	746	595	54	68	504
3	1,8	445	247	474	367	56	77,4	82 *22*	786	595	69	102	622
45	1,8	405	225	386	314	48	81,5	66 —	727	476	64	60	482
17	2,3	465	202	468	340	40	72,6	43 *4*	590	558	53	50	427
8	2,4	478	199	466	284	33	61,1	23 *8*	729	446	53	33	481
40	2,8	542	194	551	363	35	66,0	—	689	1275	53	38	592
37	1,8	344	191	386	234	36	63,6	20 —	476	595	43	58	413
46	2,6	482	185	480	384	40	80,0	—	659	1442	61	55	652
24	1,8	321	178	309	232	35	75,1	50 *11*	556	417	51	39	420
38	1,8	319	177	319	220	33	68,9	22 *12*	625	595	47	55	532
21	3,8	648	171	671	520	37	77,5	—	677	1410	57	50	622
32	3,6	603	167	618	342	26	58,6	13 *3*	627	571	43	43	444
49	3,3	534	162	532	335	28	62,9	28 *6*	577	459	42	52	386
12	3,9	633	162	632	449	32	71,1	10 = *10*	659	424	48	44	502
11	2,7	435	161	439	318	32	72,3	14 = *14*	635	1270	57	43	566
2	1,8	286	159	286	212	32	74.1	31 *11*	500	476	51	44	450
16	3,0	469	156	485	366	33	75.5	40— *6*	586	428	55	50	425
35	3,2	465	145	470	326	29	69,4	—	566	669	43	46	456
43	2,8	435	155	427	267	26	62,5	34 *12*	425	612	48	29	382
1	3,6	546	152	590	434	33	73,5	21 *11*	631	484	50	44	469
36	3,3	465	141	464	342	28	73,7	55 *35*	493	812	47	47	427
44	3,6	470	131	462	269	20	58,1	10 *5*	373	399	43	23	314
52	2,7	320	119	338	248	25	73,3	—	635	595	49	26	470
31	5,7	676	119	708	589	28	83,3	8 *4*	723	564	48	38	486
47	3,6	414	115	436	264	20	60,5	11 *3*	520	595	36	23	375
41	2,8	258	106	297	196	19	65,7	21 *9*	306	612	36	26	318
Durchschnitt	2,8	514	184	512	351	34	69,3	35 *11,5*	567	705	51	45	475

12) Diese Tabelle ist nach den Berechnungen **Rechenbergs** (vergl. S. 103 zusammengestellt. Eine eingehende Darstellung der Lebenshaltun schlesischen Weber, auf der auch R. fußt, befindet sich in der Sächsische Zeitschrift, Bd. XXXI, S. 156—190. Untersuchungen über das Einkommen Lebenshaltung der Handweber im Bezirk der Amtshauptmannschaft Zi R. v. Schlieben. Bei R. ist die Größe der Nahrungsaufnahme nach dem kannten Körpergewicht der einzelnen Personen berechnet. Um die Verglei mit den später (Tabelle 2 S. 104 u. Tabelle 3 S. 105) angeführten Aufstellu denen mir das Körpergewicht der einzelnen Personen unbekannt war, zu erm habe ich zur Beurteilung der Größe der Nahrungsaufnahme im Anschluß a folgenden Maßstab benutzt. Es wurde angesetzt ein erwachsener Mann Frau = $^{8}/_{10}$, Kinder bis 1 Jahr = $^{2}/_{10}$, von 2 bis 5 Jahre = $^{4}/_{10}$, 6 bis = $^{5}/_{10}$, 8 bis 16 Jahre = $^{6}/_{10}$, 16 bis 18 Jahre = $^{8}/_{10}$.

Diese relativ weiten Altersgrenzen mußten angenommen werden, weil di angaben in den einzelnen Budgets nicht detailliert genug waren. Aus diesen

Im Hinblick auf diese Bevölkerungsklasse, die vorzugsweise von Brot und Kartoffeln lebt, und deren Nahrungszufuhr weit unter den eben geforderten Sätzen zurückbleibt, kommt Rechenberg zu dem Ergebnis, daß die Handweberfamilien sich satt essen und trotzdem zu wenig essen.

„Ohne Zweifel, schreibt er (S. 52), wird die Eßlust bei dem steten Aufenthalte in den kleinen, niedrigen, schlecht ventilierten, im Winter überheizten Stuben ungünstig beeinflußt. Aber damit ist die unzureichende Nahrungsaufnahme nicht vollständig erklärt“ . . . . „. . Nicht also in mangelnder Eßlust, sondern in der Kostart muß die hauptsächliche Ursache für die ungenügende Ernährung liegen. Die Kost muß daher zu wenig Anregung für den Geschmack bieten. Es wird zu wenig genossen, weniger als für einen gesunden, leistungsfähigen Ernährungsstand notwendig ist, weil die Kost auf die Dauer nicht schmackhaft genug ist . . . . So muß man zu dem Schlusse gelangen, daß die unzureichende Benutzung einer Zukost zu den Hauptmahlzeiten, die höchst geringe Verwendung von würzenden Zutaten und der Genußmittel unter den Nahrungsmitteln, besonders aber die stete Wiederholung der Kartoffeln als Hauptspeise mittags und auch oft abends notwendigerweise zu einer früher eintretenden Sättigung führen muß, als der Körper zu einer genügenden Ernährung bedarf.“

Bedenkt man, daß an der gesamten Nahrungsresorption dieser Familien

Brot, Kartoffeln und Mehl	mit	80,1	Proz.
Butter	„	9,1	„
Schweine-, Rindfett und Speck	„	2,1	„
Rindfleisch und Schweinefleisch	„	0,7	„
Häringe	„	0,4	„

beteiligt sind, so nimmt dieses Resultat kein Wunder; kommen doch (vgl. Tab. 1) auf eine erwachsene Person im Durchschnitt des Tages 567 g Kartoffeln, 705 g Brot, dagegen nur 23,5 g Fleisch und 11,5 g Häringe. Daß in einzelnen Familien die Ernährungsverhältnisse noch weit schlechter liegen, geht aus der Tabelle selbst hervor. Rechenberg kommt selbstverständlich zur Besserung der Ernährung zur Forderung eines größeren Fleischkonsums, muß aber gestehen, daß dies bei den schlechten Einkommensverhältnissen unmöglich sei.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die äußerst ungünstigen Folgen der früher so eintönigen Gefängniskost verwiesen und auf die guten Erfahrungen, die man mit der jetzt eingeführten Fleischzugabe gemacht hat. Erhalten doch z. B. an der Strafanstalt in Moabit die

---

konnte auch die bekannte Methode von Ernst Engel, (Die Lebenskosten belgischer Arbeiterfamilien früher und jetzt. Dresden 1895), welche die Einheitsgrößen des sog. „Quet“ zu Grunde legt, nicht verwandt werden.

Im Anschluß daran sei noch bemerkt, daß die Verwendung von Arbeiterbudgets zu dem von mir benutzten Zwecke manchem Bedenken unterliegt, und zwar vor allem deshalb, weil sie die Ernährung der Familie in einem zu günstigen Lichte erscheinen läßt. Vor allem ist dies, um nur einen Punkt herauszuheben, deshalb der Fall, weil bekanntlich in Arbeiterfamilien aus leicht begreiflichen Gründen der Vater relativ bessere Nahrung, vor allem mehr Fleisch, zu sich nimmt als die übrigen Familienmitglieder; so ist wohl das ganze Vesper auf sein Konto zu setzen. Da nun in den Arbeiterbudgets natürlich auch die Nahrungsaufnahme des Vaters miteinbezogen ist, so erscheint — als Resultat einer unvermeidlichen Durchschnittsberechnung — die Ernährung der übrigen Familienmitglieder besser, als es in Wirklichkeit der Fall sein dürfte.

Gefangenen wöchentlich 1—2mal 100 g Fleisch (60—75 g reines Fleisch) und außerdem meist einmal frische Seefische (250 g) und außerdem öfter Käse oder Häringe und täglich 50 ccm Milch[13].

Bei der Armee beträgt für den Soldaten die täglich verabreichte Fleischmenge 150 g (Rohgewicht), bei der Marine während des Aufenthalts in den heimischen Häfen 330—340 g[14].

Damit wäre in aller Kürze auf die Hauptpunkte hingewiesen, die für eine ausreichende Ernährung in Betracht kommen.

Unter den angenommenen Vorraussetzungen (mittlere Arbeit, 70 kg schwer) ist eine tägliche Nahrungsresorption von etwa 118 g Eiweiß, 56 g Fett und 500 g Kohlenhydrate, d. h. ein Wärmewert von 3000—3100 Kalorien notwendig.

Innerhalb gewisser Grenzen können die verschiedenen Nährstoffe sich vertreten, doch ist ein gewisses Eiweißminimum (90 bis 115 g) erforderlich. Etwa 1/3 des letzteren soll aus animalischen Nahrungsmitteln herrühren und außerdem soll, um die Nahrung nicht so einförmig zu gestalten, eine gewisse Fleischmenge (nach Voit 230 g Rohwert) darin enthalten sein.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, von wie vielen Nebenumständen das nötige Kostmaß abhängig ist; und es ist recht gut möglich, daß ein Mensch für kürzere Zeit ohne nachteilige Folgen auch mit einer geringeren Nahrungszufuhr auszukommen vermag. Spielt doch auch die Resorption der Nahrung eine so wichtige Rolle; und diese ist sicherlich individuell sehr verschieden gelagert. Ist es doch bekannt, welchen Einfluß die körperliche Tätigkeit nach dem Essen, die Art der Nahrungsaufnahme (schnelles oder langsames Essen, ungenügende Zerkleinerung der Speisen infolge schlechter Zähne[15], auf die Resorption der Nahrung ausübt. Ebenso ist die Art der Zubereitung der Speisen ungeheuer wichtig.

Derjenige, welcher mit der Lebensführung der Arbeiterklasse, vor allem der Fabrikarbeiter, nur einigermaßen vertraut ist, weiß, daß aus diesen eben angeführten Gründen an deren Nahrungszufuhr, was Qualität und Quantität anlangt, eher höhere als geringere Anforderungen gestellt werden müssen, als bei anderen Berufsgruppen[16].

Aber alle diese im einzelnen Fall möglichen Ausnahmen sprechen nicht dagegen, trotzdem die oben angegebenen Kostmaße allein für die Ernährung als maßgebend anzusehen und sie unbedenklich als Maßstab zur Beurteilung des Ernährungsstandes gewisser Bevölkerungsschichten zu benutzen[17].

Literatur:

1) Voit, Physiologie des allgemeinen Stoffwechsels und der Ernährung 1881.
2) J. König, Prozentische Zusammensetzung und Nährgeldwert der menschlichen Nahrungsmittel. 8. Aufl. 1902.
Von anderer Seite, z. B. von Rubner, werden etwas andere Umrechnungssätze angenommen. (Eiweiß 4,1, Fett 9,3, Kohlehydrate 4,1) Lehrbuch der Hygiene, 7. Aufl., 1903, S. 437. Den weiter unten angeführten Tabellen sind die Angaben Königs zu Grunde gelegt.
3) Noorden, Die Fettsucht. Wien 1900. Spezielle Pathologie und Therapie von Nothnagel, Bd. VII, 4. Teil.
4) Hirschfeld, Nahrungsmittel und Ernährung. 1900.
5) Noorden, Die Fettsucht. S. 14.
6) Finkler und Lichtenfeldt, Das Eiweiß in Hygiene und Wirtschaft der Ernährung. Bonn 1902. S. 58.
7) Rubner, Lehrbuch der Hygiene S. 469 und Finkler u. Lichtenfeldt, Das Eiweiß in Hygiene und Wirtschaft der Ernährung. S. 6.

8) Es sei hier bemerkt, daß der Eiweißgehalt der verschiedenen Nahrungsmittel nur annähernd bestimmt ist; man kennt nur den Stickstoffgehalt derselben und bestimmt daraus den Eiweißgehalt unter der jedoch nicht überall zutreffenden Voraussetzung, daß in diesen Nahrungsmitteln keine anderen Stickstoffverbindungen vorkommen und daß alle Eiweißarten — wieder eine Hypothese — 16 Proz. Stickstoff enthalten. Vgl. dazu Bunge, Lehrbuch der Physiologie des Menschen, Bd. II, S. 72. 1901.

9) Prozentische Zusammensetzung und Nährgeldwert der menschlichen Nahrungsmittel. S. 5. Aehnliche etwas abweichende Aufstellungen finden sich bei Rechenberg, Die Ernährung der Handweber in der Amtshauptmannschaft Zittau. Leipzig 1890, S. 36. Vgl. ferner A. Ewald, Vegetarismus und Fleischnahrung in den Blättern für Volksgesundheitspflege, Jahrg. II, Heft 13.

10) Bunge a. a. O. S. 74.

11) Nahrungsmittel und Ernährung. S. 27.

12) siehe S. 100.

13) Hirschfeld, Nahrungsmittel und Ernährung. S. 106, 107 und 111.

14) Jastrow, Normalration und Familienbedarf. Arbeitsmarkt, Jahrg. II, Nr. 6.

15) Vgl. dazu H. Kümmel, Zahnarzt und Arbeiterschutz. Jena 1903. Ritter, Zahn- und Mund-Hygiene im Dienste der öffentl. Gesundheitspflege im Handb. d. Hygiene, herausg. von Th. Weyl, 2. Suppl.-Bd., S. 258 (1903).

16) Es sei hier nur auf die Tausende von Arbeitern hingewiesen, die ihr Essen an den Arbeitsplatz gebracht bekommen und die vielfach, wie Maschinisten, Feuerhausarbeiter, Heizer u. s. f. während der Mahlzeit ihren Arbeitsplatz nicht verlassen dürfen. Man denke ferner an die kurzen Mittagspausen, die vielfach üblich sind, und die, zumal, wenn der Arbeiter weit vom Arbeitsplatz entfernt wohnt, ihn geradezu zu einem hastigen, schnellen Essen zwingen. Vgl. ferner hierzu eine Reihe ausgezeichneter Bemerkungen des ehem. Schweizer Fabrikinspektors Schuler in seiner Schrift: Ueber die Ernährung der Fabrikbevölkerung und ihre Mängel. Zürich 1883. S. 10 ff.

17) Vgl. dazu P. F. Richter, Neuere Ergebnisse der Stoffwechsellehre und ihre Bedeutung für die Therapie. S. 513, in Leydens, Die deutsche Klinik am Eingange des XX. Jahrhunderts, 1902. (68—70 Lieferung), Bd. I, 16. Vorlesung.

Außer den unter [1] bis [17] genannten Schriften seien aus der zahlreichen Literatur noch folgende hervorgehoben:

Frentzel, Ernährung und Volksnahrungsmittel. Leipzig 1900.

Meinert, Armee- und Volksernährung. 2 Bd. Berlin 1880.

Hofmann, F., Die Bedeutung von Fleischnahrung und Fleischkonserven mit Bezug auf die Preisverhältnisse. Leipzig 1880.

Munk, J., Einzelernährung und Massenernährung. Handbuch der Hygiene her. v. Th. Weyl Bd. III I 1. Jena 1893.

Hueppe, Handbuch der Hygiene. Berlin 1899.

Prausnitz, Grundzüge der Hygiene. 4. Aufl. München 1902.

König, Volksernährung. Berlin 1895. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Nr. 7.

Rubner, Die Gesetze des Energieverbrauchs bei der Ernährung. Leipzig 1902.

Müller, Ueber den Umfang der Eiweißverdauung im menschlichen Magen. Würzburg 1903.

Lichtenfelt, Ueber Abweichungen von der durchschnittlichen Ernährung. Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege, Bd. XVIII., S. 171 ff., 1899.

Morath, Volksernährung in Großstädten. Ebenda, Bd. XII, S. 75 ff., 1893.

Jürgensen, Prozentische, chemische Zusammensetzung der Nahrungsmittel des Menschen. 2. Aufl. Berlin 1903.

Wernike, Ueber Volksernährung mit besonderer Berücksichtigung der Posener Verhältnisse. Posen 1902.

v. Leyden, Grundzüge der Ernährung und Diätetik. Leipzig 1903. S.-A. aus dem Handbuch der Ernährungstherapie.

Lichtenfeldt, Anleitung zur Begutachtung des Nährwertes der Kost privater und der in öffentlichen Anstalten. Bonn 1903. — In dieser Schrift, die erst nach Abschluß obiger Arbeit erschienen ist, vertritt der Verfasser die Ansicht, daß das Eiweiß in fast allen bisherigen Lehrbüchern in Bezug auf sein prozentuales Vorkommen in unseren Nahrungsmitteln zu hoch angegeben ist, daß also mitunter eine recht erhebliche Täuschung über den Nährwert derselben mitunterlaufe. Sollte dies — was ich zu entscheiden nicht in der Lage bin — richtig sein, so wären die Ernährungsverhältnisse der in den Tabellen 1 (S. 100), 2 (S. 104) und 3 (S. 105) behandelten Familien noch weit ungünstiger, als dort dargestellt.

2. Der Ernährungsstand der deutschen Bevölkerung.

Bei der Beantwortung der Frage nach dem Ernährungsstand (deutschen Bevölkerung kann es sich natürlich nur um die weni(bemittelten Schichten derselben handeln; einmal bilden diese bekan

Tabelle 2.

Nummer	Zahl der erwachsenen Personen	Jahreseinkommen der ganzen Familie M.	Jahreseinkommen: Einkommensanteil einer erwachsenen Person M.	Betrag eines Kosttages einer erwachsenen Person Pf.	Größe des täglichen Konsums einer erwachsenen Person in g an: Fleisch und Wurst	Brot	Kartoffeln	Reinwert der täglichen Aufnahme einer erwachsenen Person in g an: Eiweiß	Fett	Kohlehydrate	Reiner Wärmewert der täglichen Nahrung in Kalorien	100 Kalorien (Reinwert) kosten … P…
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1…
				Pforzheimer Bijouteriearbeiter.								
1	3,4	2800	825	111	161	581	580	141	145	433	3766	2…
16	3,2	2550	797	86	145	402	163	118	92	266	2490	3…
19	2,4	1580	658	74	165	305	133	96	79	206	2023	3…
18	3,0	1950	650	91	138	470	275	106	77	308	2461	3…
5	3,6	1996	554	90	149	547	608	131	134	420	3559	2…
8	4,9	2700	551	67	68	694	453	109	64	423	2850	1…
14	5,0	2652	530	72	68	527	729	124	78	452	3133	2…
10	5,0	2470	494	73	86	555	272	99	69	350	2530	2…
9	5,0	2200	440	62	72	728	222	109	61	416	2758	2…
6	4,6	1940	422	69	96	737	428	124	87	465	3269	2…
7	1,8	700	389	62	79	502	824	107	80	454	3077	2…
27	3,7	1400	378	59	59	518	601	102	73	344	2548	2…
4	4,5	1580	351	42	32	451	208	75	44	293	1944	2…
34	7	1920	274	63	24	572	556	107	58	425	2756	2…
Durchschnitt	4,1	2031	525	73	97	542	432	111	82	375	2797	
				Badische Cigarrenarbeiter.								
21	2,0	1015	507	84	88	568	825	101	61	416	2724	3…
35	2,8	1420	507	79	81	617	1361	120	65	556	3514	2…
24	2,2	1070	486	78	68	521	805	97	59	397	2606	2…
14	2,4	985	410	77	101	375	1275	132	101	450	3407	2…
8	2,2	832	396	76	103	341	1036	109	70	361	2630	2…
38	2,7	1060	393	59	96	466	1122	90	54	423	2747	2…
42	2,8	1050	375	59	83	373	1319	115	80	428	3010	1…
9	2,6	968	372	60	68	315	739	87	73	340	2455	2…
2	2,8	880	314	50	45	530	1013	80	46	379	2336	2…
29	3,6	925	257	48	30	700	1034	90	52	472	2819	1…
28	6,9	1730	251	47	24	620	700	77	47	403	2418	1…
39	4,6	1044	227	43	30	551	993	83	38	430	2475	1…
1	6,4	1106	173	38	22	498	664	74	45	322	2052	1…
34	5,5	839	153	52	13	655	1130	108	61	489	3045	1…
Durchschnitt	3,5	1204	344	61	61	500	1001	97	61	419	2731	2…

lich das Hauptkontingent der ganzen Bevölkerung, verdienen also schon deshalb eine eingehende Berücksichtigung und auf der anderen Seite steht bei den bessergestellten Kreisen eine ausreichende Ernährung außer Frage, von Ausnahmefällen vielleicht abgesehen, wo, um den „splendor familiae“ nach außen hin zu wahren, an der Ernährung gespart wird.

Auf doppeltem Wege ist es möglich, einen Einblick in die Ernährungsverhältnisse dieser Schichten zu gewinnen.

Tabelle 3.

Nummer	Zahl der erwachsenen Personen	Jahres-einkommen: der ganzen Familie M.	Jahres-einkommen: Einkommensanteil einer erwachsenen Person M.	Betrag eines Kosttages einer erwachsenen Person Pfg.	Größe des täglichen Konsums einer erwachsenen Person in g an: Fleisch und Wurst	Brot	Kartoffeln	Reinwert der täglichen Aufnahme einer erwachsenen Person in g an: Eiweiß	Fett	Kohlehydrate	Reiner Wärmewert der täglichen Nahrung in Kalorien.	100 Kalorien (Reinwert) kosten: Pfg.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
						Mannheimer Fabrikarbeiter *). a) in der Stadt wohnende Familien						
11	2,5	1730	692	71	230	528	330	115	94	332	2756	2,6
3	2,9	1940	668	93	113	825	1034	143	99	554	3759	2,5
10	3,5	2010	574	82	172	627	471	115	86	365	2825	2,9
6	3,6	2030	564	74	142	483	653	93	77	379	2689	2,8
17	4,4	2050	466	67	146	503	365	109	84	322	2655	2,6
12	5,4	2280	422	64	168	421	609	90	82	307	2427	2,6
5	5,5	2220	404	68	135	529	377	93	61	301	2276	3,0
14	2,6	1010	388	69	80	538	438	89	58	344	2341	3,0
8	3,1	1178	380	68	58	—	794	88	77	367	2722	2,5
22	4,0	1500	375	61	123	633	548	91	63	368	2497	2,5
Durchschnitt	3,8	1795	493	72	137	509	562	103	77	374	2690	2,7
						b) auf dem Lande wohnende Familien						
26	3,7	1820	492	70	160	637	590	95	69	365	2565	2,7
48	4,0	1780	445	72	90	702	857	106	78	480	3155	2,3
42	2,8	1204	430	66	—	361	825	60	81	335	2550	2,6
30	4,1	1760	429	77	—	837	488	115	78	568	3555	2,1
45	3,3	1310	399	63	64	673	703	110	67	434	2858	2,2
40	3,5	1320	377	62	—	—	—	106	70	413	2785	2,2
46	4,6	1650	359	55	51	454	483	80	61	310	2193	2,5
49	3,8	1325	348	67	100	—	703	84	75	311	2352	2,9
38	4,9	1432	292	50	37	884	839	120	66	500	3189	1,6
27	4,3	1190	277	58	170	672	479	103	54	385	2523	2,3
33	5,8	1380	251	59	60	547	720	93	60	378	2520	2,3
44	5,5	1050	191	39	27	369	648	76	65	316	2223	1,8
Durchschnitt	4,2	1435	358	62	84	614	667	98	61	398	2706	2,3

*) „—“ bedeutet, daß die betreffende Menge in dem Budget nicht mitgeteilt ist.

Einmal unmittelbar durch die Betrachtung von Arbeiterbudgets.

Wenn auch absolut betrachtet, keine große Anzahl solcher zu Gebote steht — vielleicht für Deutschland zusammen wenige Hunderte — so genügt doch diese Anzahl, um ein allgemeines Urteil fällen zu können. Dies ist deshalb der Fall, weil bei kleinen Einkommen die verfügbaren Mittel, im Hinblick auf die Ausgaben nach keiner Seite hin wesentliche Seitensprünge erlauben und weil infolgedessen die Lebenshaltung dieser Familien eine relativ gleichförmige und gleichmäßige ist.

Wenn man z. B. aus 100 Arbeiterbudgets die durchschnittliche Ernährung berechnet, wird man zu keinen wesentlich verschiedenen Ergebnissen gelangen, als wenn man die Durchschnittsberechnung aus der 20fachen oder einer noch größeren Anzahl solcher herstellt. Aus diesem Grunde können schon die Durchschnittsergebnisse einer relativ geringen Anzahl von Arbeiterhaushaltungsrechnungen — vorausgesetzt, daß in ihnen gemischt alle möglichen Einkommensstufen vertreten sind — als typisch für die Ernährungsverhältnisse der Arbeiterschaft angesehen werden.

In den Tabellen[1] 2 S. 104 und 3 S. 105 (vgl. auch Tab. 1 S. 100) sind eine große Auswahl von solchen Arbeiterbudgets mitgeteilt. Es ergibt sich, daß eine große Anzahl von Arbeiterfamilien, auch relativ gut gestellte, das erforderliche Kostmaß nicht erreichen.

Ein zweiter Weg, der vielleicht noch sicherer zum Ziele führt, ist der, auf Grund der ja bekannten Lebensmittelpreise und der verlangten Kostmaße den Geldbetrag eines Kosttages zu ermitteln; sodann unter Berücksichtigung der sonstigen notwendigen und herkömmlichen Ausgaben einen bestimmten Prozentsatz des Einkommens, der durchschnittlich für Ernährung ausgegeben werden kann, anzunehmen; so wird dann ein ziemlich sicherer Schluß auf die Größe des Einkommens möglich sein, das nötig ist, um die geforderten Kostmaße zu beschaffen.

Welcher Betrag ist nun etwa nötig, um für einen erwachsenen männlichen Arbeiter unter den gegebenen Voraussetzungen die nötige Ernährung zu gewährleisten?

Das vom Kaiserlichen Gesundheitsamt herausgegebene Gesundheitsbüchlein[2] schlägt für einen Tag folgende Kost vor, welche „trotz ihrer Einfachheit und Billigkeit den Nährbedarf eines männlichen Erwachsenen" nach dem Voit'schen Kostmaße bei mittlerer Arbeit deckt.

Es werden demnach am Tage verbraucht:

Nahrungsmittel	Gewicht in g	Preis in Pf.	Gehalt an Eiweiß g	Fett g	Kohlehydrate g
Roggenbrot	600	11	36	3	282
Magermilch	500	5	15,5	3,5	24
Kartoffeln	400	3	8	0,8	82,9
Mittelfettes Rindfleisch	150	24	31,5	8,3	—
Erbsen	150	5	34,5	3	78,8
Reis	40	2	2,6	0,4	31,4
Schmalz	35	6	6,2	34,7	—
Magerkäse	20	2	6,8	2,3	0,7
Gesamt	1895	58	135,1	56,0	499,7

Für rund 60 Pf. heißt es dort, können also die Bestandteile einer Tageskost beschafft werden, welche in 1895 g Nahrungsmitteln 135,1 g Eiweiß, 56 g Fett und 499,7 g Kohlenhydrate enthalten.

Es entsprechen diese Rohwerte etwa den von Voit verlangten Reinwerten. Die darin enthaltene Wärmemenge zu 3000—3100 Kalorien angenommen, könnten also nach der obigen Zusammenstellung 1000 Kalorien zu 20 Pf. beschafft werden.

Hirschfeld kommt davon unabhängig zu dem gleichen Resultate: „ . . . Daß die ausreichende Ernährung eines erwachsenen kräftigen Mannes — also etwa 3000 Kalorien — sich auf mindestens 30 Pf. stellt, wie mir die Beobachtung der Zuchthauskost ergab. Unter diesen Verhältnissen muß dann die Kost vorwiegend Vegetabilien enthalten, schon die Beigabe von Fett, noch mehr die von Fleisch ist erschwert. Erst wenn sich die Kosten der Ernährung auf 50—60 Pf. pro Person stellen, 1000 Kalorien also etwa 20 Pf. kosten, wie z. B. in den Berliner Krankenhäusern, ist die Verabreichung von genügenden Mengen von Fetten und animalischen Nahrungsmitteln ermöglicht[3]".

Gerlach kommt zu dem Ergebnis, daß für einen erwachsenen Mann täglich mindestens 75 Pf. für Nahrung aufgewandt werden müssen, um das nötige Kostmaß zu beschaffen[4]. Auf dem ersten Delegiertentag (1897) des christlichen Vereins der Bergarbeiter hat dessen Vorsitzender Brust den für eine mittlere Familie (6 Köpfe) zum anständigen Lebensunterhalt erforderlichen Minimallohn auf 1536 M. pro Jahr beziffert[4a].

Um noch ein weiteres Beispiel anzuführen, sei darauf hingewiesen, daß die Ernährung des deutschen Soldaten sich mit Brot trotz des Massenbezugs der Nahrungsmittel und trotzdem die Ernährung bekanntlich nicht ausreichend ist, auf 40—45 Pf. pro Tag zu stehen kommt[5]. Andere kommen bei derartigen Berechnungen noch zu weit höheren Ziffern.

Bei den vollständig unterernährten schlesischen Webern (vgl. Tab. 1 S. 100) kosten 1000 Kalorien durchschnittlich 14 Pf. und nach Tab. 2 (S. 104) und 3 (S. 105) bei den Badischen Zigarrenarbeitern 22, bei den Mannheimer Fabrikarbeitern, die in der Stadt wohnen, 27, die auf dem Lande wohnen, 23 und bei den Pforzheimer Bijouteriearbeitern 26 Pf. Eine ausreichende Ernährung (3000 Kalorien) vorausgesetzt, würde also ein Ernährungstag bei den ebengenannten Kategorien 42, 66, 81, 69 und 78 Pf. kosten.

Die oben wiedergegebenen Aeußerungen Rechenbergs zeigen, daß ein Betrag von 42 Pf. nicht genügt, um eine ausreichende Ernährung zu beschaffen. Im Gegenteil, die Lebenshaltung dieser Weber zeigt bis zur Evidenz, daß der menschliche Organismus auf die Dauer nicht fähig ist — wenigstens in unseren Zonen und bei unseren Lebensmittelpreisen nicht — eine Nahrung zu bewältigen, deren Reinwert den gestellten Anforderungen genügt und die trotzdem nur etwa 42 Pf. täglich pro erwachsene Personen Ausgabe verursacht. Nach all' diesem ist es deshalb eher zu nieder als zu hoch gegriffen, wenn die folgenden Betrachtungen davon ausgehen, daß für den Arbeiter 1000 Kalorien Reinwert mindestens 20 Pf., d. h. ein Kosttag für eine erwachsene Person 62 Pf. kosten[6].

Man hat dagegen von anderen Seiten schon den Versuch gemacht,

zu zeigen, daß auch auf wohlfeilerem Wege eine ausreichende Ernährung möglich sei.

Die Zahl der Schriften, die in der Regel unter dem Titel „Wie nährt man sich gut und billig?“ erschienen sind, ist eine recht stattliche. Wenige seien hier aus der großen Zahl herausgegriffen.

Eine der älteren, aber eine der bekanntesten Schriften ist die von Meinert[7].

Es werden von ihm 3 Zusammenstellungen gegeben für Familien mit 800 (A), 1100 (B) und 1500 (C) M. Einkommen.

Der Kosttag beläuft sich bei Familie

A	auf	44	Pf.
B	„	57,3	„
C	„	73,3	„

Das Kostmaß für eine erwachsene Person beträgt bei:

	Eiweiß g	Fett g	Kohlehydrate g
Familie A	100	53	515
„ B	106,5	65	538
„ C	128	78	573

Davon sind nach König resorptionsfähig:

	Eiweiß	Fett	Kohlehydrate	Kalorien
Familie A	85	49	489	2823
„ B	90,5	60	512	3043
„ C	109	72	544	3372

Es kosten also 1000 Kalorien Reinwert bei Familie A 16 Pf., Familie B 19 Pf., Familie C 22 Pf.

Zunächst sind, da Meinerts Schrift aus dem Jahre 1882 stammt, die von ihm gefundenen Ergebnisse nicht mehr maßgebend, da seitdem die Preise der Lebensmittel im allgemeinen gestiegen sind. Im einzelnen wird hiervon noch später die Rede sein.

Zu betrachten ist nur Familie A, da bei den beiden anderen der von mir angenommene Betrag von 20 Pf. Kosten bei 1000 Kalorien erreicht wird.

Zunächst ist das von Meinert erreichte Kostmaß, wie aus obiger Zusammenstellung hervorgeht, zu gering; um den Wärmewert von etwa 3100 Kalorien zu erreichen, wären auf Grund seiner eigenen Aufstellungen rund 50 Pf. (genau 49,6) nötig.

Schon bei der von ihm erzielten aber unzureichenden Kalorienmenge von 2823 ist bei 85 g Eiweiß, 49 g Fett, 489 g Kohlehydrate die Verteilung der einzelnen Substanzen eine recht ungünstige; wollte man den wünschenswerten Kostsatz von etwa 3100 Kalorien durch stärkere Fett- bez. vor allem Eiweißzufuhr erreichen, so würde unzweifelhaft der Preis von 1000 Kalorien, der jetzt 16 Pf. beträgt, gesteigert werden müssen, und kaum hinter 20 Pf., zumal in Anbetracht der seitdem gestiegenen Lebensmittelpreise, zurückbleiben.

Eine weitere, neuere Schrift (Rademann, „Wie nährt sich der Arbeiter“ 2. Aufl. 1890) glaubt mit 39,5 Pf. pro Tag eine ausreichende Ernährung bieten zu können.

Auf eine erwachsene Person entfallen dabei täglich:

114 g Eiweiß
51 „ Fett
498 „ Kohlehydrate

Davon sind resorptionsfähig:

97 g Eiweiß
47 „ Fett
473 „ Kohlehydrate

Der reine Wärmewert der Nahrung beträgt also 2798 Kalorien, d. h. 1000 Kalorien kosten 14,1 Pf. Ein Ernährungstag würde demnach, da die von Rademann gebotene Menge ungenügend ist, rund 44 Pf. kosten. Auch hier gilt zur Kritik das bei Meinert bereits gesagte.

In beiden Fällen ist die Nahrung eine zu voluminöse und einförmige.

Bei Meinert entfallen auf eine erwachsene Person täglich im Durchschnitt.

an Fleisch	41	g
„ Fisch	25	„
„ Speck	17	„

Bei Rademann

an Fleisch	22	g
„ Fisch	12	„
„ Wurst	4	„
„ Speck	4	„

Dagegen 407 g Kartoffeln und 572 g Brot. Fürwahr eine Ernährung, vor allen bei Rademann, zu deren Beurteilung auf die oben zitierten Worte Rechenbergs verwiesen sein möge. Gegenüber der so oft gehörten und auch vornehmlich von Rademann vertretenen Ansicht, daß der Arbeiter, um den Betrag des Kosttages herabzumindern, mehr Leguminosen verzehren solle[8], sei auf folgende Worte Uffelmanns hingewiesen:

„Und da der Preis der Leguminosen im Verhältnis zu ihrem Nährwert niedrig ist, sollte man erwarten, daß dieselben alle Berechtigung haben, neben Brot das Hauptnahrungsmittel des Volkes zu bilden. Allein selbst bei der sorgfältigsten Zubereitung steht ihre Schmackhaftigkeit der des Brotes weit nach und büßt infolge täglich sich wiederholenden Genusses immer mehr und mehr ein, so daß sich leicht ein Widerwille gegen diese wasserreichen und sehr voluminösen Gerichte einstellt". . .

Es lassen sich aber auch gegen derartige Aufstellungen sehr gewichtige prinzipielle Bedenken geltend machen; dieselben sind doppelter Natur.

Selbst angenommen, was ja, wie gezeigt, nicht der Fall ist, daß die Nahrungszufuhr eine ausreichende sei, so ist damit nur bewiesen, daß es möglich ist, mittels eifrigen Rechnens und langen Ueberlegens am Schreibtisch einige Aufstellungen herauszufinden, bei denen wirklich das nötige Ernährungsquantum auch in qualitativer Hinsicht mit einem sehr billigen Preis zusammenfällt.

Man wird aber doch im Ernst daraus nicht schließen wollen, daß eine jede Arbeiterfrau imstande sei, im täglichen Leben, im harten Kampf ums Dasein das gleiche zu leisten! Fürwahr:

„Nah' beieinander wohnen die Gedanken,
Doch hart im Raume stoßen sich die Sachen".

Man denke nur daran, daß sich die Arbeiterfamilie aus ökonomischen Gründen, alles in den kleinsten Mengen einkaufen muß und, daß dies noch sehr oft auf Kredit geschieht, lauter Dinge, welche die

Preise ungemein verteuern und wohl noch vielfach die in den Preisstatistiken wiedergegebenen Kleinhandelpreise hinter sich lassen.

Woher soll auch die Arbeiterfrau die Bildung und die Kenntnisse, die Zeit und Muße nehmen, um beim Einkauf ihrer Lebensmittel den „Nährgeldwert“ derselben berücksichtigen zu können?

Es ist zuzugeben, daß noch sehr viel in dieser Hinsicht gebessert werden kann; es sei nur an eine gründliche hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen erinnert. Zunächst sind wir noch nicht soweit, es bleibt uns also nichts anderes übrig — dies ist auch die einzig' wissenschaftliche Behandlungsweise — als die Dinge zu nehmen wie sie sind, nicht wie sie sein sollten und könnten.

Ein zweiter prinzipieller Einwand ist der, daß Meinert sowohl als Rademann und mit ihnen noch andere, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, übersehen, daß die Nahrung nicht allein den Zweck hat, einen Ersatz für die verbrauchten Spannkräfte herbeizuführen, daß sie nicht nur unseren Hunger stillen soll, sondern, daß der Mensch in der Nahrung auch ein Mittel sieht, um sein Geschmacksbedürfnis zu befriedigen, und daß er deshalb das Bedürfnis empfindet, das ihm auch die Natur seinem ganzen Bau nach mit auf den Weg gegeben hat, durch Konsum von Fleisch neben der voluminösen, vegetabilischen Kost ein angenehmes Genußmittel zu sich zu nehmen

Ich glaube, daß auch der relativ geringe Konsum von Fischen, trotz des großen Nährgeldwertes derselben, darauf zurückzuführen ist, daß die Fischkost, wenigstens bei den billigen Fischen, dem Geschmack zu wenig Anregung bietet. Es fehlen hier eben die dem Fleisch eigentümlichen Extraktivstoffe[9].

Betrachtet man also die Dinge wie sie liegen, so kann man die genannten Zusammenstellungen nicht als beweiskräftig dafür ansehen, daß mit einem geringern als dem oben angegebenen Satze auf die Dauer eine ausreichende Ernährung gewährt werden kann.

In dieser Beziehung steht die bekannte kleine Schrift Fritz Kalle's „Wie nährt man sich gut und billig[10]?“ weit über den obengenannten Schriften.

Bereits der Satz, mit dem er seine Küchenzettel schließt (S. 21):

„Wir haben bei Anfertigung obiger Speisezettel den herrschenden Gewohnheiten stark Rechnung getragen. Wir hätten sonst für das halbe Geld eine weit nährstoffreichere Kost zusammenstellen können“ zeigt, daß er mehr Verständnis für das wirkliche Leben, als die obengenannten Autoren entwickelt.

In der ersten Woche kommt durchschnittlich täglich auf eine erwachsene Person

105 g Eiweiß
81 „ Fett
501 „ Kohlehydrate

d. h. zusammen 3268 Kalorien Rohwert. Ihr Reinwert beträgt 3024 Kalorien. Ein Ernährungstag kostet 56,3 Pf.. d. h. 1000 Kalorien 18,6 Pf. In der zweiten Woche beträgt die Kostration

105,6 g Eiweiß
72 „ Fett
498 „ Kohlehydrate

d. h. 3172 Kalorien Roh- oder 2941 Reinwert. Ein Ernährungstag kostet also 59,8 oder 1000 Kalorien 19,3 Pf.

Alles bis jetzt angeführte zeigt, daß wie bereits oben betont, es eher zu nieder als zu hoch gegriffen ist, wenn man die Kosten für 1000 Kalorien zu 20 Pf., d. h. einen Ernährungstag (3100 Kalorien) zu 62 Pf. annimmt. Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß wir damit weit hinter den Ergebnissen der mitgeteilten Arbeiterbudgets zurückbleiben.

Diese ganzen letzten Betrachtungen haben den Zweck gehabt, die Grundlagen für die Beurteilung des Ernährungsstandes der deutschen Bevölkerung abzugeben.

Rechnet man nun eine Durchschnittsfamilie zu 3,5 erwachsenen Personen[11], so würden für die Ernährung im Jahr rund 792 M. auszugeben sein. Ein Blick in Arbeiterbudgets zeigt nun, daß der Arbeiter durchschnittlich nicht mehr als 60% seines Einkommens für Nahrung auszugeben imstande ist[12].

Andere, wie z. B. Kalle a. a. O. sind der Ansicht, daß eigentlich nie mehr als die Hälfte für Nahrungsmittel verwandt werden sollten.

Nimmt man aber 60% an, es entspricht dies wohl mehr den wirklichen Verhältnissen, so wäre bei einer Familie von 3,5 Erwachsenen ein jährliches Mindesteinkommen von rund 1320 M. erforderlich um die genügende Ernährung zu beschaffen.

Selbstverständlich liegen die Verhältnisse regional verschieden.

Ein Bauer auf dem Lande, oder ein dort wohnender Fabrikarbeiter kann wohl auch mit einem geringeren Einkommen auskommen. Einmal ist er selbst landwirtschaftlich tätig und erhält so seine Lebensmittel wesentlich billiger, wie ja überhaupt in ländlichen Gegenden die Kaufkraft des Geldes größer ist als in der Stadt; der auf dem Lande wohnende wird auch, da hier die Wohnungsmieten geringere sind, und da die Verlockung weniger groß ist, für andere Dinge Geld auszugeben als in der Stadt, wohl auch einen größeren Teil seines Einkommens als oben angenommen, für die Ernährung zu verwenden in der Lage sein.

Aber auf der anderen Seite neigen die Verhältnisse in der Großstadt die Bedürfnisse und die Kaufkraft des Geldes nach der entgegengesetzten Richtung.

Auch die oben gegebenen Arbeitsbudgets zeigen (Tab. 2 S. 104 u. 3 S. 105) auch bei den auf dem Lande wohnenden Arbeiter, daß die Annahme, daß 1000 Kalorien Reinwert 20 Pf. kosten, noch zu nieder ist.

Man wird demnach ohne erhebliche Fehler zu begehen, die Forderung eines Mindesteinkommens von 1300—1400 M. als Voraussetzung einer zureichenden Ernährung aufstellen können.

Neuerdings hat Hirschfeld[13] den Versuch unternommen auf Grund einer von mir gemachten Zusammenstellung[14], die sich auf 75 Arbeiterbudgets erstreckte, verschiedene Einkommensgruppen zu bilden und daraus Mittelwerte über den täglichen Verbrauch an Nahrungsmitteln auszurechnen (siehe Tabelle auf nächster Seite).

Man erkennt hier ganz deutlich, wie bei Klasse I, also bei ganz niederen Einkommen anscheinend auch die Ernährung quantitativ ungenügend ist, wie dann bei Klasse II, ohne sich qualitativ zu bessern, die genossene Nahrungsmenge zunimmt. Erst bei Klasse III, also bei (unter den oben S. 108 gegebenen Voraussetzungen) einer täglichen Ausgabe für Nahrung in der Höhe von durchschnittlich etwa 39 Pf. beginnt der Fleischkonsum zu steigen, bleibt aber noch weit

Es stellt sich hiernach:

	Zahl der Beobachtungen	Bei einem jährlichen Einkommen eines Erwachsenen von:	Der tägliche Verbrauch an:		
			Getreide	Kartoffeln	Fleisch u Wurst
I	12	100—150 M. (Mittel 124,3 M.)	641 g	598 g	19,5
II	13	150—200 „ („ 164,3 „)	706 „	749 „	15,1
III	14	200—300 „ („ 236,1 „)	711 „	575 „	43
IV	15	300—400 „ („ 352 „)	636 „	664 „	80
V	11	400—500 „ („ 448 „)	637 „	594 „	101

hinter dem physiologisch wünschenswerten zurück. Bei einem du schnittlichen täglichen Aufwand für Nahrung im Betrage von 58 74 Pf. erst beginnt sich der Fleischkonsum stärker zu heben c jedoch die z. B. von Voit verlangte untere Grenze zu erreichen.

Ein weiterer Beweis dafür, daß die oben auf ganz andere W gewonnene Grenze von 62 Pf. als Vorbedingung einer ausreichen Ernährung, eher zu nieder als zu hoch gegriffen ist.

Die besten Anhaltspunkte für die Einkommensverhältnisse Deutschland geben nun die Ergebnisse der preußischen Einkommenste statistik, die man ohne erhebliche Fehler zu begehen auf ganz Deut land verallgemeinern kann. Zum Unterschiede von der Sächsisc Einkommensteuerstatistik, die hier sonst auch mit herangezo werden könnte, wird in Preußen nicht jedes selbständige erwerbende milienmitglied sondern die gesamte in einen Haushalt vereinigte Fan veranlagt, indem die einzelnen Einkommen zusammengezählt wer

Eine genaue Berechnung darüber, wieviel Personen in Fami leben, bei denen der auf eine erwachsene Person entfallende I kommensanteil geringer als 385 M. ist, läßt jedoch die preußische I kommensteuerstatistik nicht zu, da sie keine Unterlagen gewährt, eine zahlenmäßig genaue Kombination der Größe der Einkommen derjenigen der Familie unter Berücksichtigung des Alters der Ar hörigen durchzuführen.

Will man deshalb nicht ganz darauf verzichten irgendwelche haltspunkte für das in Frage stehende Problem zu erhalten, so r man notgedrungen seine Zuflucht zu Schätzungen nehmen, deren gebnis naturgemäß nur auf annähernde Richtigkeit Anspr erheben können.

Im Jahre 1902 hatten in Preußen[15] ein Einkommen unter 900 8 748 757 Censiten mit Angehörigen zusammen 20 603 403 Perso Wie viele Erwachsene befanden sich hierunter, deren Einkomme anteil unter 385 M. jährlich war? Man wird schätzungsweise, jeder andere Anhaltspunkt fehlt, annehmen dürfen, daß der Famil stand und die Größe der Haushaltungen dieser Personen eine ähnli ist, wie die im Durchschnitt der ganzen preußischen Bevölkerung.

Nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1900 lebten von der pr ßischen Bevölkerung

Einzeln mit eigener Hauswirtschaft	1,50	Proz.
in Familienhaushaltungen mit 2 Personen	6,29	„
„ „ „ 3 „	10,81	„
„ „ „ 4 „	14,28	„
„ „ „ 5 „	15,53	„
„ „ „ 6 „	14,57	„
„ „ „ mehr als 6 Pers.	34,14	„

Nimmt man nun an, daß alle diese obengenannten steuerfreien Einkommen gerade 900 M. betragen würden, so würden sie nach den oben gemachten Annahmen zur Ernährung von durchschnittlich 2,3 erwachsenen Personen ausreichen. Man wird nun schätzungsweise annehmen können, daß im Durchschnitt alle Haushaltungen mit 4 Köpfen und weniger nicht mehr als 2,3 Erwachsene zählen (vgl. den S. 100 Anm. gegebenen Maßstab).

Man kann also annehmen, daß die in Haushaltungen von mehr als 4 Köpfen lebende Bevölkerung den Einkommensanteil von 385 M. pro erwachsene Person nicht erreicht. Dabei ist die jedoch viel zu günstige Annahme gemacht, daß alle jene Familien mit 4 Personen und weniger ein Einkommen von mindestens 900 M. besitzen, während sich zweifellos eine sehr große Anzahl darunter befinden, deren Einkommen weit unter 900 M. liegt. Einigermaßen aufgewogen wird dieser Fehler dadurch, daß auch alleinstehende Personen (Zimmerabmieter, Schlafgänger) der Haushaltung zugerechnet sind, bei der sie wohnen, auch wenn sie dort keine Beköstigung empfangen. In Haushaltungen mit 4 Köpfen und weniger lebten nun 1900 in Preußen 32,88 Proz. der Bevölkerung. Ueberträgt man dieses Verhältnis auf die Personen, welche ein Einkommen unter 900 M. hatten, so verblieben von diesen noch rund 13,83 Mill. Personen übrig, die in Haushaltungen von über 4 Köpfen lebten und pro erwachsene Person den Einkommensanteil von 385 M. nicht erreichten.

Ein Einkommen von 900—1350 M. hatten 1507517 Censiten; berechnet nach den entsprechenden Verhältnissen der Einkommen unter 900 M., würden auf diese Klasse rund 3,62 Mill. Personen entfallen. Bei der gleichen Annahme wie oben würden sich hier rund 1,47 Mill. Personen ergeben, die hinsichtlich der Ernährung ein unzureichendes Einkommen hätten. Alles in allem rund 15,3 Mill., d. h. 44 Proz. der ganzen Bevölkerung, ein Ergebnis, das man ruhig auf ganz Deutschland verallgemeinern darf.

Natürlich kann ein derartiges Ergebnis, als auf Schätzung beruhend, nicht unbedingte Geltung beanspruchen, zumal eine ganze Zahl dabei in Betracht kommender Punkte nicht berücksichtigt werden konnten. Man wird deshalb auch das Resultat besser in einer weniger bestimmten Form ausdrücken, indem man die Zahl derjenigen, deren Einkommen zu einer ausreichenden Ernährung nicht genügt, auf $^1/_3$—$^1/_2$ der ganzen Bevölkerung veranschlagt[16].

Literatur.

1) Die Tabellen 2 und 3 sind aus folgenden Arbeiten berechnet:

Wörishoffer, Die soziale Lage der Zigarrenarbeiter im Großherzogtum Baden, 1890, Karlsruhe.

Derselbe, Die soziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim, 1891, Karlsruhe.

Fuchs, Die soziale Lage der Pforzheimer Bijouteriearbeiter, Karlsruhe, 1901.

Sämtliche 3 Schriften sind von der Großhzgl. Badischen Fabrikinspektion herausgegeben.

2) 9. Abdruck, Berlin 1901, S. 61.

3) Hirschfeld, Nahrungsmittel und Ernährung. S. 28.

4) Gerlach, Artikel „Konsumtion“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, II. Aufl.

4a) Citiert nach Pieper, Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier. Stuttgart 1903, S. 229.

5) Hirschfeld Nahrungsmittel und Ernährung. S. 111.

6) An der Hand der Angaben, welche Finkler und Lichtenfeld (Das Eiweiß in Hygiene und Wirtschaft der Ernährung, Bonn 1902) über die Ernährung

in Volksküchen machen, läßt sich unschwer ersehen, daß auch hier, wo doch im großen eingekauft und der Nährgeldwert berücksichtigt werden kann, die Gestehungskosten von 1000 Kalorien weit über 20 Pf. liegen.

7) C. A. Meinert, Wie nährt man sich gut und billig? Ein Beitrag zur Ernährungsfrage, 3. Aufl., Mainz 1882.

8) Uffelmann, Ernährung des gesunden und kranken Menschen. III. Aufl., 1895, S. 155.

9) Vergl. dazu den ausgezeichneten Abschnitt „Warum muß uns die Kost schmecken?“ bei: Rechenberg Katechismus der menschlichen Ernährung. Leipzig 1894.

10) II. Aufl., Leipzig 1892.

11) Bei der Volkszählung vom 1. Dez. 1900 kamen auf eine Familienhaushaltung in Deutschland durchschnittlich 4,8 Personen; diese Familienhaushaltungen umfassten 95,6 Proz. sämtlicher Einwohner. Zu ihnen werden auch Zimmerabmieter, Schlafgänger u. s. w., also Leute, die in der Regel keine Beköstigung empfangen, gezählt. Da aber bekanntlich in den unbemittelten Schichten die Kinderzahl eine größere ist, als im Durchschnitt der Gesamtbevölkerung und da bekanntlich dort noch sonstige Anverwandte dem engern Haushalt angehören, (vergl. Mombert Die deutschen Stadtgemeinden und ihre Arbeiter, Stuttgart 1901, S. 7), so wird die auf einen Arbeiterhaushalt entfallende Personenzahl wohl größer als der Durchschnitt sein und wohl über 5 Köpfen liegen.

Dies geht auch aus den beigegebenen Tabellen 1, 2 und 3 hervor; gleichzeitig zeigen diese auch, daß die im folgenden zu Grunde liegende Annahme von 3,5 erwachsenen Personen für eine Familie hinter der Wirklichkeit noch zurückbleibt.

12) So findet neuerdings Ziegler „Wesen und Wert kleinindustrieller Arbeit“, 1901, Anhang No. 39, im Durchschnitt von 7 Arbeiterbudgets folgende Verteilung der Ausgaben:

Einkommen 1315 in Prozenten	Ausgaben für							
	Wohnung	Kleidung	Nahrung	Heizung und Beleuchtung	Erholung	Steuern und Versicherung	Sonstige Ausgaben	Defizit oder Ueberschuß
	13,0	18,7	63,11	5,93	2,13	3,50	1,06	6,90

Vergl. dazu auch die eingehenden Mitteilungen des Nürnberger Arbeitersekretariats „Haushaltungsrechnungen Nürnberger Arbeiter“ 1901, vor allem S. 32 ff. Hier ergaben sich weit geringere Prozentsätze des Einkommens als Ausgabe für die Ernährung.

Ferner E. Ackermann, Ueber typische Haushaltungsbudgets deutscher Arbeiterfamilien und deren Ergebnisse für die Frage nach den Produktionskosten der Arbeit, Freiburg i. B., Diss. 1900.

13) Hirschfeld, Ueber den Verbrauch an den wichtigsten Nahrungsmitteln unter den verschiedenen sozialen Verhältnissen in Deutschland, Monatsschrift für Soziale Medizin, Heft 1 und 2, Jena 1903.

14) Mombert, Die Belastung des Arbeitereinkommens durch die Kornzölle, Jena 1900.

15) Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate. Statistik der preußischen Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1902, Berlin 1902.

16) Außer den bereits genannten Schriften vgl. über Lebenshaltung des Arbeiters weiter:

Wurm, Die Lebenshaltung der deutschen Arbeiter, Dresden 1892.

Kuhna, Die Ernährungsverhältnisse der industriellen Arbeiterbevölkerung in Oberschlesien, Leipzig 1894.

Abelsdorf, Beiträge zur Sozialstatistik der deutschen Buchdrucker, Tübingen 1900.

C. Landolt, Methode und Technik der Haushaltungsstatistik, Freiburg 1894.

E. Engel, Lebenskosten belgischer Arbeiterfamilien, Dresden 1895.

C. Hampke, Das Ausgabebudget der Privatwirtschaften, Jena 1888.

J. Gruber, Die Haushaltung der arbeitenden Klassen, Jena 1887.

P. Ballin, Der Haushalt der arbeitenden Klassen, Berlin 1883.

M. May, Zehn Arbeiterbudgets, Berlin 1891.

Derselbe, Wie der Arbeiter lebt, Berlin 1897.

M. Flesch, Die Hauspflege, Jena 1901.

Bunzel, Monatsbudget eines Grazer Arbeiters, Graz 1900.
Platter, Grundlehren der Nationalökonomie, Berlin 1903, Abschnitt XI § 84, Arbeiterbudgets.
Mitteilungen über die Lebenshaltung der ländlichen Bevölkerung finden sich u. a. bei
Hey, Parzellenwirtschaften im Königreich Sachsen, Tübingen 1903, S. 153 ff.
Max Weber, Die Landarbeiter in den evangelischen Gebieten Norddeutschlands I. II. und III. Heft. Tübingen 1899—1902 passim.
Ferner Schriften des Vereins für Sozialpolitik B. LIII—LV, Leipzig 1892.
Schnapper-Arndt, Fünf Dorfgemeinden auf dem hohen Taunus, Leipzig 1882.
Katte, Die Verhältnisse der ländlichen Arbeiter in Pommern. In Thiels Landwirtschaftlichen Jahrbüchern, Bd. XXXI, 1902.
Heiser, Ländliche und städtische Arbeiter (Ein Vergleich ihrer Budgets). Ebendaselbst. Auch als Diss. Rostock 1902.

3. Der Einfluß der Ernährung auf die öffentliche Gesundheit.

Mag nun die Zahl der Personen, die infolge ihrer kargen Einnahmen, sich keine ausreichende Ernährung beschaffen können, $^1/_3$ oder $^1/_2$ der deutschen Bevölkerung betragen, eines dürfte unbestreitbar sein, daß ein sehr großer Teil der deutschen Bevölkerung unterernährt sein muß.

Welche Bedeutung hat nun eine solche Unterernährung und in welchen Formen tritt sie auf? Es ist, wie oben bereits hervorgehoben, zweifellos, daß man für eine gewisse Zeit ohne größere Nachteile mit einer weit geringeren Menge an Nahrungsstoffen, besonders an Eiweiß, auskommen kann, als z. B. von Voit verlangt wird, aber nicht auf die Dauer.

„Sobald die Nahrungszufuhr, so führt Noorden aus, ihrem Brennwerte nach, unter die Größe der Erhaltungskost herabsteigt, sprechen wir von Unterernährung. Der unterernährte Körper stellt seine Verbrennungsprozesse nicht auf eine niedrigere Stufe ein — vielleicht von Zuständen des äußersten Marasmus und der Agone abgesehen. Er entnimmt die Differenz zwischen Bedarf und Zufuhr durch Einschmelzung der eigenen Körpersubstanz. . . Bei normalem und schlechtem Ernährungszustande wird aber, von bestimmten Fällen (Rekonvalescenz nach akuten Krankheiten oder nach Hungerperioden) abgesehen, auch der Eiweißbestand des Körpers langsam angegriffen und der Mensch wird nicht nur fettärmer, sondern auch muskelschwächer. . . Das Fettgewebe bleibt dürftig und die Muskeln so begierig sie auch nach weiteren Ausbau sind, und so sehr ihre Entwickelung auch durch Arbeit angeregt werden mag, können nicht wachsen und zunehmen, weil alles, was zugeführt wird, von den Oxydationsprozessen des Körpers verschlungen wird. . . Allmählicher Niedergang des Körpergewichtes, Einschmelzung von Fett- und Muskelgewebe, Sinken der körperlichen und geistigen Spannkräfte sind die unausbleiblichen Folgen [1]."

Rechenberg meint auf Grund seiner Studien an den schlesischen Weberfamilien, daß die Ernährung derselben wohl genüge um die Lebensfunktionen und die durch den Beruf geforderte Arbeitsleistung aufrecht zu erhalten, aber sie sei ungenügend um unter den gegebenen Verhältnissen einen normalen arbeitskräftigen Ernährungszustand zu schaffen und zu erhalten.

Er findet daß unter seinen schlesischen Webern das Durchschnittsgewicht der Männer 59, das der Frauen 54 kg betrage, daß sie aber

im Verhältnis zu ihrer Größe bei genügender Ernährung 65 und 60 kg wiegen müßten. Jedoch meint er, daß dieser Gewichtsunterschied direkt kaum annähernd den ungenügenden Zustand des Körpers ausdrücke, denn soweit er beobachten konnte, enthielt der magere Körper nicht festes, sondern wässeriges Fleisch. „Bei den Kindern steigt der Wasserreichtum der Gewebe zum Teil bis zum vollen Aussehen".

Man wende nicht ein, daß diese schlesischen Weber mit ihrer ausgesprochenen Kartoffelkost eine Ausnahme darstellen; ihre Lage ist typisch für weite Kreise unserer Bevölkerung. In einer ähnlichen Lage befinden sich die Bewohner der Eifel, fast ausnahmslos die in der Spielwarenindustrie (meist Hausindustrie) beschäftigten, wohl ein überwiegender Teil der großen Zahl von Personen, die vor allem in den großen Städten in der Konfektionsbranche hausindustriell tätig sind. Nicht viel besser liegen die Verhältnisse wohl in der gesamten deutschen Textilindustrie, die bekanntlich mit die schlechtesten Löhne bei uns zahlt. Betrug doch nach den Nachweisungen der Berufsgenossenschaften der Jahresdurchschnittslohn in der Textilindustrie im Jahre 1900 nur 668,14 Mark.

Aehnlich schlecht liegen die Verhältnisse auch in der badischen Zigarrenindustrie; es sei nur auf Tabelle 3 (S. 105) verwiesen, aus der hervorgeht, daß der tägliche Verbrauch einer erwachsenen Person an Fleisch 61 g, an Brot dagegen 500 g und Kartoffeln sogar 1001 g beträgt. Diese Reihe ließe sich noch unschwer fortsetzen.

Dort, wo die Ernährung eine unzureichende ist, mangelt es in der Regel an der nötigen Eiweißzufuhr (vergl. die beigegebenen Arbeiterbudgets S. 100, 104 u. 105); und doch ist unter allen Nahrungsstoffen bekanntlich das Eiweiß das wichtigste und unentbehrlichste.

Ein gewisses Eiweißminimum, das nach Noorden pro Körperkilogramm 1,3—1,5 g, nach Finkler und Lichtenfeld etwa 1 g beträgt, ist für den Körper unbedingt notwendig.

Der Umstand, daß nun die Folgen einer Unterernährung nicht jedermann ohne weiteres in die Augen fallen, schließt ihr Vorhandensein nicht aus und die Folgen einer solchen zeigen sich bei näherem Zusehen auf Schritt und Tritt.

Zunächst ist es ebenso unbestritten wie unbestreitbar, daß eine unzureichende Ernährung die Widerstandskraft des Körpers, die Wehrkraft desselben, wie man neuerdings gesagt hat, schwächt und bei sehr vielen Krankheiten denselben einen überaus günstigen Nährboden darbietet.

Vor allem gilt dies bei der Volkskrankheit, die am verheerendsten bei uns auftritt, bei der Tuberkulose, hauptsächlich bei der Lungentuberkulose (S. 34 ff.).

Nach der neuesten Denkschrift, die kürzlich dem Reichstage „über die Tuberkulose und ihre Bekämpfung" durch das Reichsgesundheitsamt zugestellt wurde, starben in den Jahren 1892/1900 auf 100000 Lebende etwa 242 jährlich an Tuberkulose; in dem Zeitraum dieser 9 Jahre in den 10 Bundesstaaten, aus denen diesbezügliche Zusammenstellungen vorliegen, 1066722 Personen.

Für das erwerbsfähige Alter von 15—60 Jahre bildet sie die Haupttodesursache. Von Tausend in dieser Altersklasse überhaupt gestorbenen, fielen der Tuberkulose 316, d. h. nahezu der dritte Teil zum Opfer.

Es ist bekannt, daß die wirtschaftliche Lage in vieler Beziehung

die Gelegenheit zur Infektion und die Erhöhung der Krankheitsanlage herbeiführen.

Das dichte Beieinnanderwohnen bei den schlechten Wohnungsverhältnissen der ärmeren Klassen, die kleinen dumpfen, oft unsauberen Wohnungen, gewisse Berufsarten, bei denen viel Staub verursacht wird (Steinmetzen z. B.), spielen dabei eine Hauptrolle (S. 36, 40). Eine der wichtigsten sozialen Faktoren dabei ist aber eine schlechte Ernährung.

Neuere Daten darüber gibt der der 73. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte gewidmete Bericht über die Gesundheitsverhältnisse Hamburgs im 19. Jahrhundert [2].

Auf 1000 Steuerzahler starben in Hamburg 1896—1900 an Tuberkulose mit einem Einkommen von

900— 1 200	Mark	6,57	Personen
1 200— 2 000	„	5,59	„
2 000— 3 500	„	3,63	„
3 500— 5 000	„	2,28	„
5 000—10 000	„	1,83	„
10 000—25 000	„	1,72	„
25 000—50 000	„	2,21	„

Da in Hamburg die Einkommen unter 900 Mk. steuerfrei sind, so entzieht sich diese Klasse der genaueren Ermittelung der Tuberkulosehäufigkeit [3].

Der Einfluß der Wohlstandsverhältnisse auf die Sterblichkeit überhaupt, geht aus folgender Zusammenstellung, die dem gleichen Bericht entnommen ist, hervor; die einzelnen Stadtteile Hamburgs (Kolonne 1) sind dabei nach ihrer Wohlhabenheit geordnet [4].

	Einkommen pro Kopf 1892—1897	Geburtsziffer mit Totgeburten 1893—1900	Sterbeziffern ohne Totgeburten 1893—1900	Gestorben im 1. Lebensjahr	
				auf 1000 Einwohner	auf 1000 Lebendgeborene
Harvestehnde	2855	22,5	9,2	1,9	8,8
Rotherbaum	2196	19,5	10,9	1,9	10,2
Hohenfelde	1220	25,7	12,6	2,7	11,1
Uhlenhorst [5]	865	43,4	19,3	8,1	19,1
St. Georg-Nord	822	25,1	15,4	3,7	15,3
St. Pauli-Süd	393	30,5	17,8	5,4	18,3
Neustadt-Süd	354	35,0	21,7	8,1	23,9
Barmbek	331	39,5	25,6	7,8	20,3
Horn	301	37,6	21,5	8,7	23,8
Billwärder Ausschlag	278	46,4	19,2	8,7	19,2

Wie Prinzing in der Besprechung dieser Statistik bemerkt, ist die Steigerung bei den höchsten Einkommen vielleicht nur eine scheinbare, da die Grundzahlen dabei sehr klein sind [6].

Die gleiche Tatsache, daß die Tuberkulose um so häufiger ist, je mehr das Einkommen und damit die Lebenshaltung sinkt, geht aus einer dänischen Statistik, die dem bekannten Buche Westergaards entnommen ist, hervor [7]:

Th. Sörensen hat die dänische Stadtbevölkerung in 3 Gruppen zerlegt. Es gehörten zu Gruppe:

I. die ärmeren Personen: Arbeiter, Gesinde und Personen in Armenpflege.

II. Subalterne Beamte und Offiziere, Lehrer, Kontoristen, Handelsgehilfen, Kleinhändler und Handwerksmeister.

III. Höhere Beamte, Offiziere, Aerzte, Anwälte, Großhändler, Rentiers u. s. w.

Im ganzen lagen für Kopenhagen 20 847 Todesfälle vor, für die Provinzialstädte 22 129, auf Grund deren folgende Tabelle von ihm berechnet wurde:

Auf 1000 Personen jeder Altersklasse starben jährlich:

Alter (Jahre)	Kopenhagen				Provinzialstädte			
	Männer		Frauen		Männer		Frauen	
	I. Gruppe	II. u. III. Gruppe	I. Gruppe	II. u. III. Gruppe	I. Gruppe	II. u. III. Gruppe	I. Gruppe	II.u.III. Gruppe
20—25	43	34	19	26	33	37	21	34
25—35	45	33	26	27	31	30	32	35
35—45	60	31	40	24	36	23	33	27
45—55	88	34	44	22	48	29	28	24
55—65	133	44	45	21	53	33	28	21
65 und darüber	106	29	45	13	60	20	31	19

Gerade neuerdings hat man wieder mehrfach darauf hingewiesen (Fetzer), daß ein aussichtsvollerer Weg zur Bekämpfung der Tuberkulose als Volksseuche, als Maßregeln für den Erkrankten der ist, nicht die ausgebrochene Krankheit zu bekämpfen, sondern ihrem Ausbruch vorzubeugen.

„Darüber kann“ — so schreibt Fetzer — „unseres Erachtens kein Zweifel bestehen, daß für das Volkswohl ungleich mehr erreicht wird, wenn es gelingt, der Tuberkulose von vornherein den Boden für ihre Entstehung und Verbreitung zu entziehen, als wenn wir die einmal ausgebrochene Feuersbrunst mit den eingreifendsten und umfassendsten Löschmaßregeln zu bekämpfen oder zu beschränken suchen.“

Unter diesen prophylaktischen Mitteln steht aber eine ausreichende Ernährung mit an erster Stelle. Ist es doch bekannt, daß mit der jetzt in Vergleich mit früher besseren Gefängniskost die früher üblichen Gefängniskrankheiten, Scorbut und Gefängnisödem — eine ohne nachweisbare Organerkrankung auftretende Anschwellung der Beine — fast vollständig verschwunden sind und auch die dort früher sehr verbreitete Tuberkulose etwas seltener geworden ist[8].

Dieser Zusammenhang zwischen Krankheit und Ernährung — einerseits überall geringere Widerstandskraft, andererseits häufig bessere Reaktionsfähigkeit des Organismus gegenüber dem Krankheitserreger — trifft auch noch bei vielen anderen Krankheiten zu. Es sei nur auf die Rhachitis, die sog. englische Krankheit hingewiesen, die bekanntlich auf das allerengste mit der Ernährung zusammenhängt.

Man muß immer wieder betonen, daß eine kräftige Ernährung eines der besten Vorbeugungsmittel gegen krankmachende Einflüsse ist[9].

Es sei auch darauf hingewiesen, welch eine große Bedeutung eine gute Ernährung für den Rekonvalescenten hat. Man hat neuerdings mit großem Nachdruck betont, daß vor allem im Fieberzustand die Verbrennung der stickstoffhaltigen Körpersubstanz eine außerordent-

lich hohe, oft 2 g pro Körperkilogramm ist; das gleiche soll, wenn auch in geringerem Umfange allgemein bei Tuberkulösen der Fall sein. Daraus ergibt sich die einleuchtende Tatsache, daß ein gut genährter Körper, d. h. ein solcher, der großen Eiweisansatz hat, in derartigen Fällen eine weit größere Widerstandskraft entwickeln kann, als ein schlecht genährter, und daß in den Zeiten der Rekonvalescenz eine gute Ernährung für den Ersatz der verbrauchten Stickstoffsubstanz zu sorgen hat. Das gleiche gilt für die Heilung der Tuberkulose. Ist es doch bekannt, daß bei der Heilstättenbehandlung eines der Hauptheilmittel in einer möglichst kräftigen Ernährung, man kann sogar sagen in einer direkten Uebereernährung, erblickt wird.

Finkler und Lichtenfeld[10] machen Mitteilungen über die Ernährung der tuberkulös Erkrankten in dem Krankenheim Görbersdorf.

Der Eiweißstoffwechsel pro Kilo Körpergewicht und Tag betrug hier durchschnittlich:

	Eiweißaufnahme verdaulich	Eiweißumsatz	Eiweißansatz
1) Bei den Kranken mit Fieber.	1,81	1,427	0,38
2) Bei den Kranken ohne Fieber.	2,02	1,463	0,56

Ich glaube, daß es unter den tausenden von tuberkulösen deutschen Arbeitern sehr wenige gibt, denen es ihre ökonomischen Verhältnisse gestatten, eine so ausreichende Nahrung zu sich zu nehmen, daß, wie es bei ihrer Krankheit wünschenswert wäre, ein Eiweißansatz im Körper stattfände, ja daß es ungeheuer viele geben wird, die unter diesen Verhältnissen nicht einmal im stande sind, ihren Körper im Stickstoffwechselgleichgewicht zu erhalten[11].

Ferner besteht bekanntlich ein recht enger Zusammenhang zwischen Ernährung und Alkoholismus. Durch zahlreiche Beispiele ist es erwiesen, daß, wenn auch nicht gerade, wie manchmal übertreibend behauptet wird, der Alkoholismus die Folge der Armut sei, doch eine tiefstehende Lebenshaltung, vor allem eine schlechte Ernährung dem Alkoholkonsum starken Vorschub leistet; und auf der anderen Seite ist, den gleichen Alkoholkonsum einmal vorausgesetzt, es zweifellos, daß ein schlecht genährter Körper den großen Gefahren desselben viel rascher unterliegt als ein gutgenährter.

In seinem bekannten Vortrage „Ueber die Aufgaben des Staates zur Bekämpfung der Trunksucht" sagt Finckelnburg[12] unter anderem:

„Gegen die Mängel der Ernährungsweise der arbeitenden Klasse, deren Einfluß auf die Hartnäckigkeit des Branntweinmißbrauches unzweifelhaft ist, genügt nicht die Belehrung allein; es muß auch alles aufgeboten werden. um den Arbeitern diejenigen Nährstoffe zu möglichst billigen Preisen zugänglich zu machen, welche sie in den Stand setzen ohne die Alkoholpeitsche den Arbeitskampf zu bestehen. Daß die Besteuerung dieser notwendigsten Lebens- und Arbeitsmittel eine dem gewünschten Ziele diametral entgegengesetzte Wirkung üben mußte, bedarf nicht der weiteren Ausführung. Sowohl jede direkte Besteuerung wie die indirekte Verteuerung unserer legitimen Lebensmittel, wie namentlich auch die Verteuerung des Fleisches durch Ausschließung der ausländischen Zufuhr vom inländischen Markte, dienen zur Steigerung des Trunkübels, zu dessen Bekämpfung der Staat in erster Linie sich verpflichtet erachten sollte . . . ."

Man denke ferner daran, wie sehr durch eine schlechte Ernährung das Gedeihen der künftigen Generation gefährdet ist.

Ist es doch bekannt, daß die Kinder der Wohlhabenden im Durchschnitte weit besser entwickelt sind, als die der Armen „was in ihrer bei gleichem Alter größeren Körperlänge, größerem Körpergewichte, größerem Brustumfange, größerer Lungenkapazität zum präzisen Ausdruck kommt[13].

So ermittelte Hasse in den Leipziger Volksschulen:

	Körperlänge. 8—9 Jahre.	Körperlänge. 14—15 Jahre.
Knaben: Wohlhabender Eltern	120,5 cm	148,3 cm
„ Armer „	118,6 „	144,3 „
Mädchen: Wohlhabender „	120,5 „	150,6 „
„ Armer „	116,4 „	147,7 „

Die Befunde Rubins in Dänemark zeigt folgende Zusammenstellung:

Körperliche Entwickelung und Wohlhabenheit.

Knaben im Alter von Jahren	Körperhöhe					Körpergewicht				
	Lateinschule	Realschule	Mittelschule	Zahlschule	Freischule	Lateinschule	Realschule	Mittelschule	Zahlschule	Freischule
7		45	45	44	44		44	44	45	43
8		47	46	46	46		47	48	48	48
9		49	48	48	48		52	51	53	51
10		50	50	50	50		57	57	58	56
11	54	52	52	51	51	66	61	60	61	61
12	55	54	53	53	53	70	66	66	66	66
13	56	55	55	55	55	75	72	73	73	72
14	58	58	57	56	56	83	82	79	75	74

Hier bewahrheitet sich der alte Spruch: „Was der Mensch ißt, ist er.“ Denn daß an der körperlichen Entwickelung der Kinder in sehr hohem Grade deren Ernährung sowie der Nahrungsstand der Erzeuger beteiligt sind, unterliegt wohl kaum einem Zweifel. Damit ergibt sich aber auch der enge Zusammenhang, der zwischen der Wehrkraft eines Volkes und seinen Ernährungsverhältnissen besteht.

Alle diese ungünstigen Einflüsse einer ungenügenden Ernährung auf den Gesundheitszustand eines Volkes erhalten ihre Spitze in einem engen Zusammenhang der Bewegung der Lebensmittelpreise mit der der Sterblichkeit.

Es gehört mit zu den feststehendsten Tatsachen der Bevölkerungsstatistik, daß hohe Lebensmittelpreise mit allen ihren wirtschaftlichen Folgen d. h. vor allem einer verschlechterten Ernährung mit einer Zunahme der Sterblichkeit Hand in Hand gehen (vergl. das Diagramm S. 121)[14].

Auch für die letzten Jahre tritt dieser Zusammenhang, wie folgende Zusammenstellung zeigt, klar zu Tage (siehe Tab. 4 auf S. 121).

Die Wirkung der Preisveränderungen zeigt sich natürlich erst im folgenden Jahre[15].

Aber auch noch in mancher anderer Beziehung wird die ganze Lage eines Volkes durch die Möglichkeit einer guten oder schlechten Ernährung berührt.

…ankungen der Eheschliessungs- Geburts- und Sterbeziffer sowie des Roggenpreises.

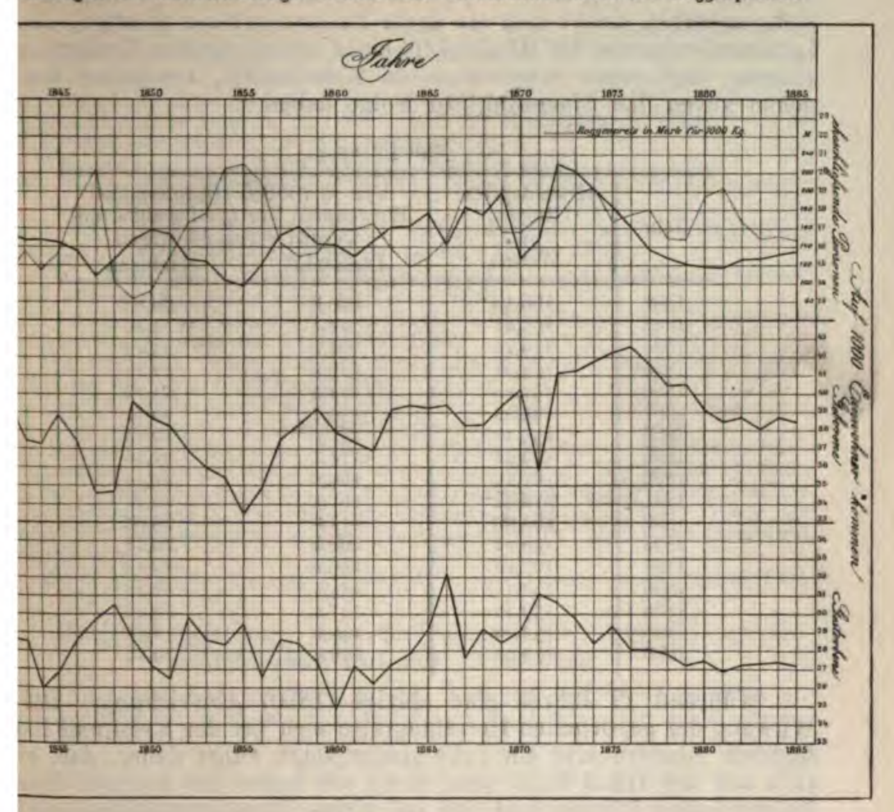


Tabelle 4.

	Es kamen Sterbefälle auf 1000 Einwohner in Deutschland	1 t Roggen kostete in Berlin	1 kg Schweinefleisch kostete in Berlin M.
1885	27,2	140,6	1,20
1886	27,6	130,6	1,19
1887	25,6	120,9	1,15
1888	25,1	134,5	1,14
1889	25,0	**155,5**	**1,28**
1890	**25,6**	**170,0**	**1,39**
1891	24,7	**211,2**	**1,30**
1892	**25,3**	**176,3**	**1,31**
1893	**25,8**	133,7	1,32
1894	23,5	117,8	1,31
1895	23,4	119,8	1,26
1896	22,1	118,8	1,20
1897	22,5	130,1	1,28
1898	21,7	**146,3**	**1,36**
1899	**22,6**	**146,0**	**1,32**
1900	**23,2**	**142,6**	1,29
1901	21,8	140,7	1,38

Es sei hier nur auf den bekannten Zusammenhang zwischen …iminalität und Lebensmittelpreise hingewiesen. Eine un-

mittelbare Wirkung einer schlechten Ernährung auf die Kriminalität besteht natürlich nicht; aber ein enger Zusammenhang insofern, als hohe Lebensmittelpreise die Möglichkeit einer ausreichenden Ernährung verringern und damit eine steigende Kriminalität, besonders bei Vergehen gegen das Eigentum, zur Folge haben[16].

Tabelle 4a.

Jahr	Getreidepreise Roggen und Weizen	Von je 100000 strafmündigen Einwohnern der Civilbevölkerung wurden verurteilt wegen Diebstahls	Hehlerei
1882	**185,19**	**325,3**	**26,88**
1883	165,87	312,4	24,69
1884	159,73	301,3	23,73
1885	154,01	279,3	22,75
1886	147,26	272,3	21,72
1887	145,99	259,1	20,71
1888	155,43	251,5	20,70
1889	169,64	274,1	21,70
1890	181,32	269,0	21,65
1891	**216,31**	281,2	22,78
1892	**184,00**	**311,3**	**25,82**
1893	146,94	**269,5**	**22,77**
1894	127,10	266,3	22,74
1895	132,17	255,4	22,73
1896	139,29	247,5	19,60
1897	152,08	249,9	18,55
1898	170,55	256,4	19,64

Während 17 Jahren eine einzige (1890) Abweichung. Daß die Wirkung der gestiegenen Getreidepreise sich bei der Kriminalität nicht sogleich, sondern erst ein Jahr später zeigt, rührt daher, daß, wie ja auch auf der Hand liegt, jene nicht von heute auf morgen derartige Folgen haben können und daß bei vielen Vermögensdelikten die Entscheidungen erst im folgenden Jahre rechtskräftig werden; dazu kommt noch, daß bekantlich die Brotpreise erst nach einigen Monaten den Getreidepreisen folgen.

Dieser enge Zusammenhang zwischen Lebensmittelpreisen auf der einen und Kriminalität und Sterblichkeit auf der andern Seite, zeigt, wie schlecht es mit den Ernährungsverhältnissen weiter Kreise bestellt sein muß und wie groß der wirtschaftliche Druck ist, der auf diesen lastet; sonst wäre es wohl kaum denkbar, daß eine Steigerung der Lebensmittelpreise solche erschreckenden Folgen nach sich ziehen würde.

Literatur.

1) Noorden, „Uebererernährung und Unterernährung“ 9. Vorlesung in Bd. III von Leydens „Die deutsche Klinik am Eingange des XX. Jahrhunderts“. S. 209. 1902.

2) Hamburg, L. Voss. 1901.

3) Vergl. Fetzer, „Lungentuberkulose u. Heilstättenbehandlung“. 1900. S. 8.

4) Eine entsprechende Untersuchung für Hamburg über den Zusammenhang zwischen Wohlstand und Anzahl der Choleraerkrankungen bei der Epidemie 1892 findet sich in dem Aufsatz „Sozialer Seuchenboden“ bei Finckelnburg, „Ausgewählte Abhandlungen und Vorträge aus den Gebieten der Hygiene und Psychiatrie“. Berlin 1898.

5) Uhlenhorst besteht aus einer wohlhabenden und einer unbemittelten Hälfte.

6) Jahresbericht über Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der sozialen Hygiene und Demographie. Bd. II. 1902. S. 297.

7) Westergaard, Die Lehre von der Mortalität und Morbidität. II. Aufl. Jena 1901, S. 477 ff.

8) Hirschfeld, a. a. O. S. 107. Vergl. Th. Weyl in diesem Bande S. 37.

9) Vergl. dazu die schöne Rede, welche Orth am 16. Okt. 1903 im Berliner Verein für Volkshygiene „Ueber Krankheitsanlagen und ihre Bekämpfung" gehalten hat. Abgedruckt in den „Blättern f. Volksgesundheitspflege". Jahrg. III. Heft 21.

10) Das Eiweiß in Hygiene und Wirtschaft der Ernährung. S. 172 ff.

11) Zu den hier berührten Fragen vergl. weiter:

L. Lenzmann. „Die Tuberkulose." Duisburg 1902.

W. Bley, Die Schwindsucht im Lichte der Statistik und Sozialpolitik. Leipzig 1898.

F. Lämmerhirt, Erblichkeit und familiärer Faktor bei den tuberkulösen Erkrankungen. Politisch-Anthropologische Revue. Januar 1903.

Ferner in dem oben unter 7) zitierten Buche Westergaards die hierhergehörigen Abschnitte, besonders No. XIII und XIX.

12) Finckelnburg, Sammlung ausgewählter Abhandlungen und Vorträge aus den Gebieten der Hygiene und Psychiatrie. 1898.

13) Die folgenden beiden Tabellen citiert nach Gruber, Führt die Hygiene zur Entartung der Rasse? Stuttgart 1904.

14) Das Diagramm ist Bd. 44 der Statistik des Deutschen Reiches „Stand und Bewegung der Bevölkerung 1841—1886" entnommen.

15) Auf den engen Zusammenhang, der zwischen Ernährung und Kindersterblichkeit besteht, kann hier nicht näher eingegangen werden. Es sei hier verwiesen auf die neue Arbeit von Prausnitz „Physiologische und sozialhygienische Studien über Säuglingsernährung und Säuglingssterblichkeit", München 1902, sowie auf Biedert „Die Kinderernährung im Säuglingsalter", IV. Aufl., Stuttgart 1900, besonders S. 7 ff.

16) Berg, Getreidepreise und Kriminalität in Deutschland seit 1882, Berlin 1902.

4. Die Preisentwickelung der wichtigsten Genußmittel im Zusammenhang mit der Ernährung.

Die Tatsache, daß ein sehr großer Teil der Bevölkerung nicht genügend ernährt ist und die Folgen dieses Zustandes für unser ganzes Volksleben, vor allem in gesundheitlicher Beziehung, lassen natürlich Maßnahmen, die geeignet sind die Volksernährung günstig oder ungünstig zu beeinflussen, von größerer Bedeutung erscheinen, als wenn heute die Ernährung eine ausreichende wäre.

Denn, alles was geeignet ist, diese zu verschlechtern, erscheint dann doppelt gefährlich und verwerflich, wenn die Ernährung auch schon ohnedies unzureichend ist.

Die Ursache der heute unzulänglichen Ernährung liegt vor allem auf ökonomischen Gebiete; das heutige durchschnittliche Arbeitereinkommen genügt nicht, um neben den anderen großen Ausgaben des Lebens, bei den heutigen Lebensmittelpreisen eine gute Ernährung zu beschaffen. Dies gilt nicht nur von der überwiegenden Mehrzahl der Lohnarbeiterschaft, sondern in demselben Grade von tausenden von Kaufleuten, Handwerksmeistern, kleinen Beamten und Bauern.

Daß eine jede Verbesserung des Einkommens — natürlich ceteris paribus — hier eine Besserung bedeutet, liegt so klar zu Tage, daß auf diese Seite der Frage nicht näher eingegangen zu werden braucht [1].

Eine ebenso große Bedeutung für die vorliegende Frage hat aber auch eine Veränderung der Lebensmittelpreise. Während die Wirkung von Lohnerhöhungen für die Ernährung klar auf der Hand liegt, und es auch bekannt ist, daß gerade in den letzten Jahren die kleinen Einkommen sich erhöht haben, ist die Entwickelung der Lebensmittelpreise und deren Wirkung auf die Lebenshaltung lange nicht genug gewürdigt worden.

Wenn im folgenden auf diesen Punkt eingegangen wird — zunächst auf die Entwickelung der Lebensmittelpreise, — so kann dies

nur in aller Kürze und nur für die wichtigsten Lebensmittel geschehen.

Dabei muß immer im Auge behalten werden, daß der Mangel bei der Ernährung der unbemittelten Klassen, nicht in einem Fehlen der vegetabilischen Nahrung liegt, daß — von den allerärmsten Schichten abgesehen — in quantitativer Hinsicht wohl kaum ein Mangel besteht, daß die Leute keinen direkten Hunger leiden, sondern, daß die Qualität und Zusammensetzung der Nahrung viel zu wünschen übrig läßt, indem zu wenig Animalien, vor allem Fleisch, konsumiert werden können.

Preise der vegetabilischen Nahrungsmittel.

Was zunächst die Getreidepreise anbetrifft — es sei hier nur von Roggen und Weizen gesprochen, — so ist bekannt, daß sie in den letzten Jahrzehnten hauptsächlich infolge der überseeischen Konkurrenz stark gesunken sind; erst in den letzten 5 Jahren ist ein kleines Anziehen derselben zu konstatieren (siehe Tab. 5 S. 125[2]).

Das gleiche ergiebt sich für die daraus gewonnenen Mehle.

Bei Speisekartoffeln zeigt sich keine ausgesprochene Tendenz.

Bei den übrigen Vegetabilien — aus Raumgründen können nicht alle hier eingehend betrachtet werden — zeigen Kocherbsen keine entschiedene Tendenz einer Preisänderung; bei weißen Speisebohnen ist eine entschiedene Senkung der Preise zu konstatieren, und das gleiche gilt in geringerem Grade von Linsen. Jedoch spielen die Preise dieser letzten Produkte im Arbeiterhaushalt keine große Rolle. da der Konsum von Gemüsen dort relativ gering ist.

Was die Brotpreise anlangt, so hat hier die Preisstatistik mit der größten Vorsicht zu verfahren. Es ist bekannt — später wird davon noch eingehender die Rede sein — daß sie die Schwankungen der Getreide- und Mehlpreise mitmachen.

Der Preis des Brotes hängt jedoch noch von einer Reihe anderer Momente ab, unter denen die Ladenmieten und die Arbeitslöhne wohl die Hauptrolle spielen. Da beide in den letzten Jahren fortwährend im Steigen begriffen sind, so läßt sich schon a priori annehmen, daß die Brotpreise nicht in dem gleichen Grade wie die Getreide- und Mehlpreise gefallen sein werden. Dies wird durch die Statistik bestätigt.

Wissenschaftlich zu verwerten sind nur die Preisangaben von Berlin, Dresden und Breslau. In diesen Städten zeigt die Preisbewegung folgendes Bild[3] (siehe Tab. 6 S. 125).

Man sieht, daß man eher von einem Steigen der Brotpreise als von einem Gleichbleiben derselben sprechen kann und daß das Sinken des Rohstoffpreises durch das Steigen der übrigen Gestehungskosten kompensiert worden ist.

Dies spricht natürlich nicht gegen einen Zusammenhang zwischen Getreide- und Brotpreisen, da ohne das Sinken der ersteren, die Brotpreise noch mehr gestiegen sein würden.

Betrachtet man, um die jährlichen Schwankungen auszugleichen, die Preisbewegung innerhalb größerer Abschnitte, so kostete ein kg. Roggenbrot in Pf. in:

in den Jahren	Berlin	Dresden	Breslau
1885/90	22,6	21,9	—
1891/95	24,8	24,1	23,2
1895/00	23,3	23,7	20,6
1901/02	24,2	24,5	22,0

Tabelle 5.

	Es kosteten die Tonne				
	Roggen	Weizen	Speise-kartoffeln	Roggenmehl	Weizenmehl
1879	132,8	197,9	—	19,1	28,5
1880	187,9	217,9	—	26,0	31,4
1881	195,2	219,5	—	26,3	31,5
1882	152,3	204,2	36,3	21,3	29,9
1883	144,7	186,1	55,7	20,4	27,2
1884	143,3	162,2	39,3	19,6	23,9
1885	140,6	160,9	32,2	19,3	23,5
1886	130,6	151,3	29,9	17,9	22,9
1887	120,9	164,4	33,3	17,1	23,7
1888	134,5	172,2	37,9	18,8	24,9
1889	155,5	187,7	33,8	21,8	26,0
1890	170,0	195,4	36,4	23,4	27,4
1891	211,2	224,2	63,8	29,1	31,0
1892	176,3	176,4	54,7	24,0	26,2
1893	133,7	151,5	38,3	17,7	22,7
1894	117,8	136,1	37,1	15,5	19,2
1895	119,8	142,5	41,6	16,5	20,2
1896	118,8	156,2	34,4	16,3	21,4
1897	130,1	173,7	43,3	17,4	23,9
1898	146,3	185,5	42,8	20,1	26,4
1899	146,0	155,3	37,6	19,4	22,1
1900	142,6	151,8	45,0	19,3	21,8
1901	140,7	163,6	39,2	18,9	21,9
1902	144,2	163,1	36,2	19,6	21,7
	Im Durchschnitt der Jahre				
1879/85 bez. 1882/85	156,7	192,7	43,1	21,7	27,2
1886/90	142,3	174,2	34,3	19,8	25,0
1891/95	151,7	166,1	47,1	20,6	23,9
1896/00	136,8	164,5	40,6	18,5	23,1
1901/02	142,5	163,4	37,7	19,3	21,8

Tabelle 6.

	1 kg Roggenbrot kostete in Pfennigen in		
im Jahre	Berlin	Dresden	Breslau
1885	21,3	21,2	—
1886	20,8	20,2	—
1887	20,6	20,2	—
1888	21,2	21.1	—
1889	24,7	23,4	—
1890	27,2	25,5	—
1891	31,7	29,2	32
1892	29,5	27,4	27
1893	21,9	22,4	20
1894	20,4	20,5	18
1895	20,6	21,0	19
1896	20.9	21,6	19
1897	22,3	22,2	20
1898	25,2	24,5	22
1899	24,2	25,0	21
1900	24,0	24,8	21
1901	24,2	24,6	22
1902	24,2	24,5	—

Tabelle 7 [1].

Nach den Durchschnittspreisen von 165 preußischen Marktorten kosteten im Staat im Kleinhandel:

	Preis für 1 kg Rind-, Schweine-, Kalb,- Hammel- Fleisch				Geräuch. inländ. Speck	Eß-butter	Schock Eier	Schweine schmalz, inländ.
	Rind-	Schweine-	Kalb-	Hammel-				
1870	97	115	—	—	—	193	—	—
1871	100	113	—	—	—	200	—	—
1872	113	122	—	—	—	218	—	—
1873	123	135	105	115	185	238	337	—
1874	124	134	102	114	186	252	338	—
1875	113	126	94	106	184	248	354	—
1876	113	131	98	107	190	245	344	—
1877	115	129	100	108	188	235	332	—
1878	117	123	101	109	179	215	320	—
1879	115	115	98	108	166	205	319	—
1880	114	122	98	108	171	220	322	169
1881	114	128	98	109	179	227	332	178
1882	116	128	100	111	182	238	326	183
1883	120	128	103	115	184	230	330	185
1884	120	120	102	114	175	221	327	175
1885	119	120	102	113	171	212	327	171
1886	117	119	101	111	169	210	324	166
1887	113	115	100	108	164	207	317	162
1888	112	114	99	107	160	208	328	160
1889	117	128	105	112	173	221	337	170
1890	126	139	117	121	188	220	352	181
1891	128	130	118	125	177	220	356	172
1892	126	131	116	122	174	226	359	169
1893	121	132	114	118	174	227	373	171
1894	124	131	118	119	172	217	349	167
1895	126	126	121	122	164	207	356	159
1896	124	120	119	121	154	210	346	151
1897	124	128	120	121	156	214	352	153
1898	126	136	123	124	165	214	359	159
1899	126	132	126	125	161	218	369	156
1900	126	129	126	126	156	224	383	153
1901	127	138	128	128	164	227	388	160
1902	131	148	133	132	178	226	386	171
Im Durchschnitt der Jahre								
1871/75 bez. 1873/75	115	126	100	112	185	231	343	—
1876/80	115	124	99	108	179	224	327	—
1881/85	118	125	101	112	176	226	328	178
1886/90	117	123	104	112	171	213	332	168
1881/95	125	130	117	121	172	219	359	164
1896/00	125	129	123	123	158	216	382	154
1901/02	129	143	131	130	171	227	387	166

Betrachtet man weiter zurückliegende Zeiten, so tritt das Steiger der Brotpreise noch klarer zu Tage.

Im allgemeinen wird man also bei der Preisbewegung der Cerealien nicht von einem Rückgang der Preise sprechen können bei Getreide und Mehl ist dies zwar der Fall, nicht aber beim Brot.

Eine viel ausgesprochenere Tendenz zeigt die Preisbewegung der Animalien (siehe obige Tab. 7).

Man erkennt eine ausgesprochene Steigerung der Preise bei allen

Tabelle 8[5].

Durchschnittspreise von Brot, Fleisch, Butter und Milch in Stuttgart.

	Schwarzbrot 1 kg	Ochsenfleisch 1 kg	Schweinefleisch 1 kg	Kalbfleisch 1 kg	Butter 1 kg	Milch 1 l
1837/40	17,4	52	52,4	42,9	—	—
1841/50	18,1	57,9	55,9	47,5	(1844/50) 106,9	(1844/50) 7,7
1851/60	19,8	68,7	68,6	56,3	127,4	8,9
1861/70	23,1	93,2	88,9	79,1	161,3	14,3
1871/75	29,4	130,2	123,8	114,8	201,0	14,7
1876/80	27,4	140,0	131,6	119,8	213	16,0
1881/85	26,6	138,6	132,6	118,8	227,4	16,0
1886/90	22,0	139,0	133,6	127,6	236,8	16,0
1891/95	21,4	146,8	135,6	140,2	234	16,4
1896/1900	21,8	147,8	140,0	142,6	230	16,4
1901	21,0	148,0	147,0	147,0	230	17

4 Fleischsorten und bei Eiern, dagegen ein Sinken derselben bei Speck, Schmalz und Butter.

Noch klarer zeigt sich die Preisentwickelung wenn man auf frühere Zeiten zurückgeht. Tabelle 8 tut dies für Stuttgart bis zum Jahre 1837.

Von der Entwickelung der Schweinepreise in einigen Großstädten, speziell für die letzten Jahre, gibt Tab. 9 S. 128 ein Bild.

Tabelle 9[6].

Es kosteten im Großhandel Schweine besserer Qualität nach Lebendgewicht pro 50 Kilo in M.

in	1900 Januar	1901 Januar	1902 Januar	1902 Anfang September
Berlin	47,50	55,63	61,38	65,00
Breslau	47,25	53,15	57,25	55—62
Magdeburg	48,38	56,38	62,60	66—67
Dresden	48,40	57,63	63,00	63—64
Hamburg	46,75	54,13	61,13	65—66
Köln	51,60	59,50	65,25	65,00
Frankfurt a. M.	53,80	63,75	67,50	70,00
Stuttgart	54,00	60,88	68,30	72—73

Von hohem Interesse ist auch die Bewegung der Fischpreise. Wenn die Fische auch heute noch keine große Rolle im Haushalt des kleinen Mannes spielen, so ist ihr Nährgeldwert doch ein so hoher, daß sie eine besondere Betrachtung verdienen. Es hat auch den Anschein, als wenn der Konsum von Fischen in den letzten Jahren eine Zunahme erfahren habe.

In Betracht kommen natürlich nur die billigeren Fischsorten[7].

Nach den neuesten Analysen, die im Auftrage des Pariser Stadtrats im Jahre 1898 ausgeführt wurden, ergab sich als Preis des Nährwertes der bekanntesten Süßwasserfische, gemessen am Preise des Rindfleisches, wenn man für dieses einen Durchschnittspreis von 60 Pf. pro Pfund annimmt, unter Berücksichtigung des Abfalles pro Pfd. bei:

Aalen	41 Pf.	Plötzen	33 Pf.	Schleien	35 Pf.
Brassen	36 „	Barschen	29 „	Zandern	53 „
Hechten	36 „	Lachsen	46 „		

Dies ist der Preis, den diese Fische haben müßten, um nicht über ihren Nährwert, gemessen an dem des Rindfleisches (p. Pfd. 60 Pf.) bezahlt zu werden.

Die Preisbewegung jener Fische nun, die einen höheren Nährgeldwert als Rindfleisch zu dem angegebenen Preise besitzen, war in den letzten Jahren auf dem Berliner Markte folgende:

Leider stehen nur die Ziffern für einen recht kurzen Zeitraum zur Verfügung.

Es kosteten das Pfund in Pfennigen:

	1896	1897	1898	1899	1900
Dorsche	13	12,6	12,2	14,7	16,8
Kabeljau	11	14,6	15.2	20,8	17,0
Flunder	9	12,7	13,4	13,2	13,7
Schellfisch	16	18,1	20,1	21,7	24,2
Bleie	22	22,6	21,3	24,6	23,6
Kaulbarsche	—	15,4	16,6	24,9	24,5
Bunte Fische	—	37,7	39,1	41,6	38,8

Die gleiche Tendenz einer Preissteigerung zeigen auch andere Städte.

So betrug der Preis für 1 kg Schellfisch in Dresden im Kleinverkauf in Pf.[8].

1892	70,1	1896	69,3	1900	87,8
1893	69,3	1897	74,6	1901	94,0
1894	68,1	1898	78,0	1902	92,6
1895	72,5	1899	81,1		

Faßt man das Ergebnis dieser kurzen Betrachtung zusammen, so ergibt sich für Cerealien im allgemeinen keine wesentliche Preisänderung, dagegen ein ungemein starkes Anziehen der Preise animalischer Nahrungsmittel, vor allem in den letzten Jahren.

Welchen Einfluß üben nun derartige Preissteigerungen auf die Lebenshaltung des Arbeiters aus?

Nimmt man an, daß in einer Arbeiterfamilie von 3,5 erwachsenen Personen täglich pro Kopf nur 100 g Fleisch verzehrt werden (Voit verlangt bekanntlich 230 g) und zwar davon die Hälfte Schweinefleisch und die andere Hälfte zu gleichen Teilen Rind- und Hammelfleisch, so ergibt sich, wenn man nur die Preisentwickelung der letzten Jahre (Tab. 10 S. 129) zu Grunde legt, folgendes:

Bei den Preisen im Januar 1900 hätte die Gesamtausgabe pro Kopf 40,33 M., bei denen im Januar 1903 44,90 M., d. h. 4,57 M. oder 11,1 Proz. mehr betragen. Für die ganze Familie betrüge die Mehrausgabe 16 M. In Wirklichkeit wird, gleiches Einkommen natürlich vorausgesetzt, die Sache so liegen, daß der Arbeiter nicht in der Lage ist, die Mehrausgabe zu tragen und daß er deshalb auch bei gestiegenen Fleischpreisen, nicht mehr für Fleisch ausgeben kann, wie vorher, d. h., daß der Fleischkonsum zurückgeht; bei dem hier gewählten Beispiel müßte die tägliche Fleischnahrung um 11 Proz., d. h. von 100 auf 89 g sinken, wenn eine Mehrausgabe vermieden werden sollte.

Macht man den Vergleich für einen längeren Zeitraum, so würde

Tabelle 10[6].

	Rindfleisch				Schweinefleisch				Hammelfleisch				Butter			
	kosteten ein kg in Pf. im Januar															
	1900	1901	1902	1903	1900	1901	1902	1903	1900	1901	1902	1903	1900	1901	1902	1903
ig	100	100	100	110	110	120	130	120	110	120	110	140	180	180	180	160
n	100	100	100	120	110	120	130	130	110	120	100	130	200	220	200	200
den	100	100	100	120	100	100	100	120	100	120	110	130	200	200	180	180
nnitz	120	112	120	112	120	132	150	140	128	100	112	120	240	240	200	220
zig	100	100	100	100	110	120	130	140	100	110	100	120	180	200	200	200
nschweig	110	110	110	110	120	120	120	130	100	100	100	100	200	220	200	200
tgart	120	120	120	110	140	140	150	130	100	100	120	100	200	200	200	220
nchen	100	100	100	112	120	128	132	132	80	112	108	120	170	160	160	170
Durchschnitt	106	105	106	112	116	123	130	130	104	110	108	120	196	203	190	194

die Steigerung der Preise noch viel mehr in die Augen fallen (vgl. Tab. 7 u. 8).

Julius Wolf kommt[9] zu einem ähnlichen Ergebnis. Er findet, daß infolge der Fleischteuerung sich die Mehrausgabe einer 5-köpfigen Familie auf 34 M. belaufen müßte, und daß zur Abwendung dieser Mehrausgabe ein jährlicher Minderkonsum an Fleisch von $22^2/_3$ kg d. h. eine Einschränkung des bisherigen Konsums von $13^1/_3$ Proz. nötig gewesen wäre.

Man wird demgegenüber nun darauf hinweisen, daß mit dieser Steigerung der Lebensmittelpreise eine beträchtliche Steigerung der Löhne Hand in Hand gegangen sei, daß also der verringerten Kaufkraft der Löhne ein absolut größeres Einkommen gegenüber stehe, daß also der Arbeiter wohl in der Lage gewesen sei, höhere Preise zu zu bezahlen, ohne daß ein Rückgang des Fleischkonsums nötig gewesen sei.

Diese Steigerung der Einkommen ist ganz zweifellos.

Noch im Jahre 1896 kamen auf 100 Personen in Preußen solche mit einem Einkommen unter 900 M.

	67,2	Proz. dagegen
1899	64,3	"
1900	62,41	"
1901	60,46	"
1902	59,66	"

Ueber die Lohnentwickelung für eine große Anzahl von Arbeitern gibt folgende Zusammenstellung einen Ueberblick.

Die Löhne sind also sicherlich im allgemeinen gestiegen und zum Teil recht beträchtlich; aber schon die eben gegebene Zusammenstellung (Tabelle 11) zeigt, daß das jährliche Arbeitsverdienst unter dem oben nachgewiesenen Minimum bleibt, also zu einer ausreichenden Ernährung nicht genügt[11].

Hiervon aber zunächst ganz abgesehen, gilt es nun an die Frage heranzugehen, ob es anzunehmen ist, daß mit diesen stattgefundenen Lohnsteigerungen auch der Ernährungszustand sich gebessert hat[12]. Die Ansichten gehen darüber in der Literatur auseinander, und bei genauem Zusehen wird man finden, daß bis jetzt weder für die eine oder die andere der Beweis geführt worden ist. Man kann speziell

für Deutschland heute in dieser Beziehung nur Vermutungen a stellen.

Tabelle 11[10].

	Ruhrbezirk		Saarbezirk		Oberschlesien	
	Gesamtbelegschaft	Durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst	Gesamtbelegschaft	Durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst	Gesamtbelegschaft	Durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst
1886	99 952	772	24 714	809	40 093	490
1887	98 507	796	24 240	814	39 973	492
1888	102 175	863	24 402	842	40 870	516
1889	112 073	941	25 666	933	43 183	575
1890	123 984	1067	27 528	1114	48 321	671
1891	134 603	1086	28 897	1137	53 493	693
1892	138 231	976	29 823	1042	53 905	669
1893	142 285	946	27 536	925	52 978	661
1894	148 280	961	30 070	921	52 300	664
1895	150 212	968	30 531	929	52 388	675
1896	157 137	1035	32 396	966	54 583	697
1897	171 040	1128	34 248	982	56 376	721
1898	185 953	1175	35 856	1015	58 803	771
1899	199 138	1255	38 049	1019	61 989	801
1900	220 031	1332	49 303	1044	68 425	877
1901	236 769	1224	41 923	1042	77 183	872
1902	236 543	1131	42 036	1053	79 179	820

Zunächst sind nicht nur die Lebensmittel sondern auch viel andere unentbehrliche Bedarfsartikel teuerer geworden. Es sei hie nur auf 2 der wichtigsten auf Kohlenpreise und Wohnungs mieten hingewiesen. Nach den Notierungen der Essener Börse be trug der Preis in Mark pro Tonne[13]:

Tabelle 12.

	Brechkohle	Flammkohle	Fettkohle	Magere Kohle	Briketts
1882/85	—	6,24	5,68	4,99	—
1886/90	14,85 (1887/90)	7,91	7,29	6,87	10,40 (1887/9
1891/95	16,0	9,08	8,33	7,80	10,98
1896/00	18,02	8,91	9,75	8,59	11,45
1901	24,50	10,0	10,25	9,50	13,50
1902	18,50	9,72	9,60	8,75	12,83

Daß die Kleinhandelspreise damit Schritt gehalten haben, ist b kannt.

Ebenso daß auch die Mietspreise eine große Steigerung erfahr haben; leider wird man hier bei der Betrachtung größerer Zeiträun von der Statistik im Stich gelassen[14]. Um nur wenige Anhaltspunk dafür zu geben, so stiegen für 1 Zimmerwohnungen die Mietsprei in Berlin 1880—1900 um 41 Mk., in Dresden von 1885—1895 u 58 Mk. (39,4 Proz.), die Wohnungen von 2 Zimmern in Berlin von 3 auf 379, d. h. um 55 Mk., in Dresden um 51 Mk. (17,3 Proz.). Anal liegen die Verhältnisse in Leipzig. In München war die Entwickelu in den letzten 5 Jahren folgende[15]:

	Es kosteten Wohnungen Mark 1895	1900	mehr in Prozent
ohne heizbares Zimmer	111,6	165,8	48,6
mit 1 Zimmer	144,5	180,1	24,6
„ 2 „	259,0	297,0	14,9
„ 3 „	458,4	517,0	12,8

Man sieht allein diese beiden zum Leben so notwendigen Gegenände, sind so sehr im Preise gestiegen, daß sie neben der Steigerung er Preise vieler Lebensmittel einen recht großen Teil der stattgefunenen Lohnsteigerungen für sich beansprucht haben müssen.

Man darf auch nicht vergessen, daß ebenso wie in allen übrigen Schichten der Bevölkerung, so auch in der Arbeiterklasse sich die Lebensansprüche stark gehoben haben und daß der Arbeiterstand heute noch ganz andere Bedürfnisse aus seinem Lohne bestreiten muß, als vor 20 Jahren; so vor allem in Bezug auf Kleidung, Wohnungsausstattung, Geselligkeit, Lektüre, Vergnügungen u. s. w., lauter Dinge, die als kultureller Fortschritt nur zu begrüßen sind. Freilich kostet heute vielleicht, und auch das ist fraglich, ein Anzug weniger als früher, dagegen aber ist, wie Huber treffend bemerkt, der Gesamtaufwand für die Kleidung und die äußere Repräsentation ein höherer geworden, eben weil erfreulicherweise die Ansprüche in dieser Beziehung gestiegen sind [16].

Ein exakter Beweis dafür, daß mit steigendem Einkommen der Arbeiterschaft auch deren Ernährung eine bessere geworden ist, kann auf Grund unserer derzeitigen Kenntnisse ebenso wenig erbracht werden, wie für die gegenteilige Behauptung.

Jedoch gibt es, wie gezeigt, sehr starke Anhaltspunkte dafür, daß das steigende Einkommen bestenfalls dazu ausgereicht hat und dafür auch verwandt worden ist, die Ernährung auf dem gleichen Niveau zu erhalten.

Hat man doch schon öfters sogar die Auffassung vertreten, daß die Ernährung absolut sich verschlechtert habe [17].

Man findet nun auch oft in der Literatur einen Hinweis auf die große Steigerung des Fleischkonsums in Deutschland; so ist Huckert [18] neuerdings zu dem Ergebnis gelangt, daß von 1872/92 sich der Fleischkonsum um 43 Proz. gehoben hat.

Zu analogen Ergebnissen ist Martin für Sachsen gekommen [19].

Dort hat sich der Gesamtverbrauch an Fleisch 1850—1901 von 18,9 auf 40,5 Kilo pro Kopf gehoben [20].

Sieht man auch die Ergebnisse dieser Untersuchungen — wenn sich auch gegen die Art der Vornahme Bedenken geltend machen lassen — als richtig an, so sind diese doch nicht geeignet, die oben geäußerte Auffassung, daß von einer Besserung der Ernährung in den letzten Jahrzehnten schwerlich gesprochen werden könne, ohne weiteres zu widerlegen.

Denn wenn auch, was ganz zweifellos ist, der relative Durchschnittsverbrauch von Fleisch zugenommen hat, so brauchen nicht alle Klassen an dieser Zunahme gleichen Anteil gehabt zu haben.

Die Höhe des Fleischkonsums ist bei den verschiedenen Einkommensstufen eine derartig verschiedener und steigt derart bei den höheren Einkommen, daß aus einer starken Zunahme des Fleischverbrauchs in diesen Klassen recht wohl eine stattliche Erhöhung des allgemeinen Durchschnittskonsums hervorgehen kann.

So teilt Conrad auf Grund von 6 Budgets, die leider älteren Datums sind, folgendes mit[21]:

Es handelt sich um die Familien; 1) eines Lohndieners (5 Personen) mit 250 Rt. Einkommen, 2) eines Handwerkers (4 erwachsene Personen) mit 300 Rt. Einkommen, 3) eines Subalternbeamten (3 erwachsene Personen) mit 700 Rt. Einkommen, 4) eines höheren Beamten (4 erwachsene Personen) mit 2000 Rt. Einkommen, 5) eines höheren Beamten (5 erwachsene Personen) mit 2500 Rt. Einkommen, 6) eines höheren Beamten (5 erwachsene Personen) mit 3000 Rt. Einkommen. 1) 3) 4) wohnten in einer ganz kleinen Stadt mit niederen Preisen, 2) in einer mittleren Stadt, 5) und 6) in einer größeren Stadt mit hohen Preisen.

Diese Familien verbrauchten jährlich an Fleisch in Pfund:

Familie	1)	2)	3)	4)	5)	6)
Pfund	61	168	220	515	525	1020

Man sieht, trotz der etwa gleichen Größe der einzelnen Familien eine so große Zunahme des Fleischkonsums mit steigendem Einkommen, daß eine Zunahme desselben in den bemittelteren Volksschichten, eine starke Erhöhung der Durchschnittsziffer für die ganze Bevölkerung hervorrufen muß.

Ferner ist daran zu erinnern, daß in den letzten Jahrzehnten ein starker Zug vom Lande nach der Stadt vor sich gegangen ist, und daß damit ein immer größerer Teil der Bevölkerung sich alle seine Nahrungsmittel im freien Marktverkehr erstehen muß, während früher ein relativ größerer Teil wie heute, als ländliche Handwerker, als Landleute, ländliches Gesinde und Landarbeiter in ihrer Ernährung einen mehr naturalwirtschaftlichen Zug zeigten. Damit hängt es, wie neuerdings Grotjahn hervorgehoben hat[22], zusammen, daß der durchschnittliche Verbrauch von Pflanzenfetten, ebenso wie der von Molkereiprodukten, vor allem der Milch, als Nahrung für Erwachsene wohl stark zurückgegangen ist. So wird man eine Zunahme des Fleischkonsums, falls sie in den arbeitenden Klassen wirklich stattgefunden hat, auch zum guten Teil als einen Ausgleich für den Verlust anderer ungemein nahrhafter Stoffe betrachten müssen, ohne daß daraus eine bessere Ernährung hervorgegangen wäre.

Aus dem Gesagten ergibt sich, und hiermit komme ich zu dem gleichen Ergebnisse wie Grotjahn[22], daß der Beweis für eine Besserung der Ernährungsverhältnisse bis jetzt noch nicht als geführt betrachtet werden kann. Ebenso wenig ist es aber, das muß ausdrücklich hervorgehoben werden, auf Grund unserer heutigen Kenntnisse möglich, den gegenteiligen Beweis zu liefern[23].

Wie jedoch eine starke Steigerung der Lebensmittelpreise in Zeiten wie heute wirken, in denen die Löhne stagnieren oder sogar sinken, zeigt uns die Konsumstatistik aufs klarste; es läßt sich für die letzten Jahre ein absoluter Rückgang des Fleischverbrauchs feststellen.

Er betrug pro Kopf in Sachsen Kilogramm:

	überhaupt	an Rindfleisch	und Schweinefleisch
1898	40,9	15,0	25,9
1899	43,3	15,4	27,9
1900	43,1	15,2	27,9
1901	40,8	14,9	25,9
1902	38,8	15,5	23,3

Vor allem ist der Rückgang an Schweinefleisch, das ja die größte Preissteigerung durchgemacht hat, bedeutend.

Der Verbrauch in Dresden an Fleisch zusammen, zeigt folgende Entwickelung. Er betrug pro Kopf in Kilogramm.

1895	69,52	1899	72,28
1896	76,26	1900	72,23
1897	72,35	1901	69,80
1898	71,46	1902	65,88

Faßt man das bisher Gesagte zusammen, so wird man zu dem Ergebnis kommen, daß es für die Frage, ob in den letzten Jahrzehnten sich die Ernährung der unteren Klassen verbessert oder verschlechtert hat, heute nur ein „ignoramus“ geben kann. Jedenfalls sind die Verhältnisse örtlich durchaus verschieden gelagert. Für einzelne Gegenden mag es vielleicht möglich sein, auf Grund persönlicher Kenntnisse oder genauerer Studien zweifelsfreie Ergebnisse zu erzielen; für den großen Durchschnitt ist dies aber heute unmöglich[24].

Gegen die Auffassung, daß der Ernährungsstand sich wesentlich gebessert habe, spricht jedenfalls die Tatsache, daß er heute noch trotz der stattgefundenen Besserung der Einkommensverhältnisse, ein durchaus unzureichender ist. Es läßt sich eben schwer denken, daß er in vergangenen Zeiten noch um so vieles schlechter gewesen sein sollte.

Wie nun aber auch die Verhältnisse liegen, so haben doch die vorangegangenen Ausführungen die ungemein große Bedeutung gezeigt, welche die Preisgestaltung der Lebensmittel auf den Ernährungsstand ausübt. So erhebt sich fast von selbst die Frage nach den öffentlichen Maßnahmen, welche die Beschaffungsmöglichkeit der Nahrungsmittel zum Guten oder zum Bösen beeinflussen können[25].

Literatur.

1) Auch die Frage der Haushaltungsschulen gehört hierher. Vergl. dazu Bd. VII der Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Berlin 1895.

2) Zusammengestellt nach den Angaben in den Vierteljahrsheften zur Statistik des deutschen Reiches. Es sind die Berliner Notierungen, nur bei Weizenmehl diejenigen Kölns, da die für Berlin zum Teil fehlen.

3) Vgl. dazu den Art. Brotpreise, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Ferner Hirschberg, Beiträge zur Statistik der Brotpreise im deutschen Reich, Berlin 1893. Den Art. Brotpreise im Wörterbuch der Volkswirtschaft und die jährlich erscheinenden statistischen Jahrbücher von Berlin und Dresden.

4) Zusammengestellt nach den Notierungen aus 165 preußischen Marktorten in der Preußischen Statistischen Zeitschrift.

5) Statistisches Jahrbuch für das Königreich Württemberg 1901.

6) Der „Arbeitsmarkt“ passim.

7) Vgl. zu dem folgenden: Gossner, Ueber die Entwickelung und heutige Organisation des Berliner Fischmarktes, Leipzig 1901.

8) Statistisches Jahrbuch der Stadt Dresden 1901.

9) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 25, H. 2: Studien zur Fleischteuerung 1902. S. 203.

10) Reichsarbeitsblatt, Jahrg. I, S. 106, Maiheft.

11) In Wirklichkeit werden zu diesen Jahreslöhnen noch sonstige Nebeneinnahmen (Verdienst der Frau u. s. w.) zu rechnen sein.

12) In den letzten 2—3 Jahren ist er ganz zweifellos gefallen. Die Lebensmittelpreise sind allenthalben in die Höhe gegangen und, im Zusammenhang mit der sinkenden Konjunktur sind die Löhne gesunken.

13) Calwer, „Handel und Wandel“. Die Jahre 1901 u. 1902, S. 104.

14) Vergl. dazu Zeitschrift des preußisch-statistischen Bureaus, 1902. G. Evert „Zur Wohnungsstatistik in Preußen". Ferner Schriften des Vereins für Sozialpolitik B. B. XCIV. Lindemann, „Wohnungsstatistik", S. 374,

15) Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt München. Bd. XVII, Heft 3, II. Die Wohnungszählung vom 1. Dez. 1900.

16) Huber, „Deutschland als Industriestaat", 1901, S. 51. Im übrigen ist Huber der Ansicht, daß die Ernährung sich gehoben hat.

Eine ähnliche, wie die oben geäußerte Ansicht, findet sich bei Losch, „Die Bewegung der Bevölkerung Württembergs im 19. Jahrhundert". Württemb. Jahrb. 1901. Heft 2, S. 130.

Er sagt: „Wenn man jedoch die Haushaltungsrechnung einer Arbeiterfamilie der Gegenwart prüft, so findet man, daß unter den einzelnen Faktoren dieser Lebenskosten die Ausgaben für Brot und Mehl einen relativ immer kleiner werdenden Bestandteil bilden, gegenüber den Ausgaben für Wohnung, Heizung auch Kleidung und sonstigen Ausgaben".

17) Schuler, Ueber die Ernährung der Fabrikbevölkerung und ihre Mängel, und Grotjahn, „Ueber Wandlungen in der Volksernährung". Leipzig 1902.

18) Huckert, „Zur Geschichte und Statistik des Fleischkonsums". Zeitschr. für Sozialwissenschaft, Bd. III.

19) Martin, „Der Fleischverbrauch im Königreich Sachsen". Zeitschr. des sächsisch-statistischen Bureaus, Jg. 1895.

20) Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen für 1903.

21) Cit. nach Gerlach, Art. „Konsumtion" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

22) Ueber Wandlungen in der Volksernährung. S. 64 ff.

23) Eine umfangreiche Darstellung der Steigerung der Lebensmittelpreise in 388 Orten Deutschlands für die Jahre 1896—1900 gibt die 1901 in Berlin vom Tarifamt Deutscher Buchdrucker herausgegebene Erhebung über Wohnungs- und Lebensmittelpreise.

24) So meint, um 2 neuere Arbeiten hervorzuheben, Pieper (Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier, Stuttgart 1903), S. 226, daß hier die Steigerung des Nominallohnes im allgemeinen durch eine Steigerung der Warenpreise, der Mieten u. s. w. wettgemacht worden sei. Er zitiert sogar zustimmend einen Bericht der Frankfurter Zeitung, in welchem die Ansicht vertreten war, daß mit der Warenpreissteigerung keine entsprechende Lohnsteigerung erfolgt sei, daß sich also die Lebensverhältnisse relativ verschlechtert haben.

Dagegen kommt Wiese (Beiträge zur Geschichte der wirtschaftlichen Entwickelung der Rohzinkfabrikation, Jena 1903, S. 52 ff.) für diese Arbeiterkategorie zu dem Ergebnis, daß sich ihre Lebens-, vor allem ihre Ernährungsverhältnisse in den letzten Jahren wesentlich gebessert haben.

Man sieht wie die Verhältnisse örtlich durchaus verschieden sein können.

25) Zu diesem Abschnitt vergl. noch: Zimmermann, „Die Bewegung der Warenpreise in Deutschland von 1851—1902". Berlin 1903 und Conrad, „Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie". I. Teil, Nationalökonomie, 3. Aufl., 1900, § 47 u. 48. Ferner: E. Laspeyres, Einzelpreise und Durchschnittspreise vegetabilischer und animalischer Produkte in Preußen während der 75 Jahre 1821 bis 1895. Zeitschr. des Königl. Preuß. Stat. Bureaus, Jahrg. 1901, S. 51 ff.

5. Die Ernährung und die Gesetzgebung.

Hier kommen zunächst alle diejenigen öffentlichen Maßnahmen in Betracht, welche den Preis der Nahrungsmittel beeinflussen, d. h. es ermöglichen bei gleichen Ausgaben größere oder geringere Mengen der betreffenden Ware zu kaufen.

Vor allem gehören hierher Maßnahmen der Besteuerung, ferner solche, die auf dem Gebiet des Verkehrswesens liegen, vor allem des Tarifwesens und Zwischenhandels.

An zweiter Stelle sind diejenigen Maßregeln ins Auge zu fassen, die den Zweck haben, die Beschaffenheit d. h. den gesundheitlichen Wert der Nahrungsmittel zu beeinflussen; jedoch lassen sich diese von den ersteren nicht scharf trennen, da auch bei den an zweiter Stelle genannten eine Wirkung auf den Preis der Nahrungsmittel in der Regel zu konstatieren ist.

Alle diese hier kurz angedeuteten Punkte sollen gemäß der diesem Abschnitt gestellten Aufgabe lediglich in ihrem Zusammenhang mit der Ernährung, d. h. ganz allein vom Konsumentenstandpunkt aus betrachtet werden.

Es ist mir recht wohl bekannt, daß bei der Entscheidung über die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahmen bei Gegnern und Freunden derselben noch andere Erwägungen mitspielen als reine Konsumenteninteressen, besonders solche produktionspolitischer und finanzieller Natur. Auf diese Seiten dieser heute so heiß umstrittenen Fragen einzugehen — es sei dies ausdrücklich bemerkt — gehört nicht in den Rahmen der vorliegenden Arbeit. Ich muß mich damit begnügen, in aller Kürze unter dem Texte auf die wichtigsten Schriften, in denen die anderen Seiten dieser Fragen behandelt werden, hinzuweisen.

Maßnahmen der Besteuerung, Zölle auf Lebensmittel. Auch hierbei werden natürlich nur die wichtigsten besprochen werden können. An erster Stelle sind hier diejenigen auf Brotgetreide zu nennen.

Seitdem für Weizen, Roggen und einige andere Getreidearten im Jahre 1894 der Identitätsnachweis aufgehoben wurde, d. h. seitdem für die Ausfuhr dieser Produkte, um mit Lexis zu reden, eine Prämie gewährt wird, die sehr nahe gleich dem Zollbetrage ist, besteht die Tendenz die Ausfuhr von Getreide solange fortzusetzen, bis die Preise des Inlands um die Höhe dieser Exportprämie d. h. etwa um die Zollhöhe über dem des Weltmarktes stehen.

Denn solange das letztere nicht der Fall ist, ist es für den deutschen Landwirt rentabler — selbstverständlich unter Berücksichtigung der Transportkosten — sein Getreide im Ausland statt im Inland abzusetzen.

Diese einfache Ueberlegung wird durch die Erfahrung vollauf bestätigt (siehe Tab. 13 S. 136).

In diesen Zahlen zeigt sich die Wirkung des Zolles auf den inländischen Getreidepreis. Die Preiserhöhung durch den Zoll bleibt nur um ein Geringes hinter dessen Höhe zurück. Man begeht also keinen nennenswerten Fehler, wenn man in der Regel von einer vollen Wirkung des Zolles auf den Getreidepreis spricht.

Diese Verteuerung des Brotgetreides wird nun nicht, wie man so oft behauptet, aber noch nie nachgewiesen hat, vom Zwischenhandel getragen; dazu ist dieser finanziell garnicht fähig, sondern sie wird auf den letzten Konsumenten, den des Brotes übergewälzt. Diese Tatsache ergiebt sich auf das Klarste aus der Preisstatistik, die über die Parallelität der Getreide-, Mehl- und Brotpreise nicht den geringsten Zweifel aufkommen läßt.

Auf das schlagendste zeigen dies die Berliner Brotpreise nach den Angaben Dr. Hirschbergs (siehe Tab. 14 u. 15 S. 136).

Wenn man also berechtigt ist, eine volle Verteuerung des Brotes um die Höhe des Zolles anzunehmen, so ergibt sich auch damit der Maßstab für die Belastung des Konsums durch die Getreidezölle. Die amtliche Statistik des deutschen Reiches veranschlagt den jährlichen Verbrauch an Roggen, Weizen und Spelt in Deutschland auf durchschnittlich 180 kg pro Kopf. Diese Zahl wird aber, was den Arbeiterhaushalt anlangt, hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, da in

Vergl. Tab. 13[1].

in	Der Preis für 1 t Weizen in M. betrug 1879/83	1884/85	1886/90	1891/95	1896/99	1901	1902
Königsberg	196,71	160,92	168,20	162,88	162,31	154,7	158,8
Danzig (unverzollt)	198,85	150,17	139,63	134,46	128,83	—	128,0
London	200,00	153,41	142,73	119,72	133,34(96/00)	125,0	132,0
Berlin	205,08	161,55	174,21	166,13	166,03(96/00)	163,6	163,1
Danzig unverzollt weniger als Königsberg	+2,14	—10,75	—28,57	—28,42	—33,48	—	—30,8
Berlin mehr als London	+5,08	+ 8,14	+31,48	+46,41	+32,69	+38,6	+31,1

Tabelle 14.

Jahr	Roggenbrotpreis 100 kg	Gewicht des 50-Pfennig-brotes kg	Roggenmehlpreis pro 100 kg	Roggenpreis pro 100 kg
1886	20,80	2,40	17,91	13,06
1887	20,65	2,42	17,06	12,09
1888	21,22	2,36	18,90	13,45
1889	24,69	2,02	21,77	15,55
1890	27,18	1,84	23,45	17,00
1891	31,66	1,58	29,05	21,12
1892	29,52	1,70	23,97	17,60
1893	21,89	2,28	17,69	13,37
1894	20,43	2,45	15,47	11,77
1895	20,63	2,42	16,50	11,98
1896	20,93	2,39	16,30	11,88
1897	22,30	2,24	17,44	13,01
1898	25,15	1,99	20,12	14,63
1899	24,21	2,07	19,37	14,60
1900	23,96	2,09	19,31	14,26
1901	24,23	2,02	18,86	14,07
1902	24,21	2,07	19,61	14,42

Tabelle 15.

Die Durchschnittspreise der bezeichneten Jahre sind in Prozenten gestiegen bez. gefallen:

Jahr	Roggenbrot	Roggen	Weizenbrot	Weizen
1886 auf 1887	— 0,72	— 7,43	—	—
1887 „ 1888	+ 2,76	+ 11,25	—	—
1888 „ 1889	+ 16,35	+ 15,61	—	—
1889 „ 1890	+ 10,09	+ 9,32	—	—
1890 „ 1891	+ 16,48	+ 24,24	—	—
1891 „ 1892	— 6,76	— 19,67	—	—
1892 „ 1893	— 25,85	— 24,03	— 13,43	— 14,12
1893 „ 1894	— 6,67	— 11,95	— 6,69	— 10,17
1894 „ 1895	+ 0,98	+ 1,78	— 1,82	+ 4,70
1895 „ 1896	+ 1,45	— 0,83	+ 2,78	+ 9,61
1896 „ 1897	+ 6,55	+ 9,51	+ 6,40	+ 11,20
1897 „ 1898	+ 12,78	+ 12,45	+ 13,67	+ 6,79
1898 „ 1899	— 3,74	— 0,21	— 2,80	— 16,33
1899 „ 1900	— 1,03	— 2,33	— 0,89	— 2,19
1900 „ 1901	+ 1,13	— 1,33	+ 0,24	+ 7,77
1901 „ 1902	— 0,08	+ 2,49	+ 0,60	— 0,31

Arbeiterkreisen aus leicht erklärlichen Gründen der Brotkonsum über dem Durchschnitt der ganzen Bevölkerung steht.

Als Durchschnitt aus 75 Arbeiterbudgets fand ich pro Person einen Konsum an Roggen und Weizen im Jahr von 180,1 kg (also ohne Spelt), und auf jede erwachsene Person von 240,7 kg. [2]

Das Durchschnittseinkommen dieser Arbeiterfamilien betrug 1136 Mk., war also ein relativ hohes und umspannte alle möglichen Einkommensstufen von 298—2800 Mk.

Als Durchschnittsbelastung ergab sich bei einem Zoll von Mk.

	3,50	4	4,50	5	5,50	6	6,50	7	7,50
in Mark	31,79	36,33	40,87	45,41	49,95	54,59	59,03	63,57	68,11
in Prozenten des Einkommens	3,64	4,16	4,68	5,20	5,72	6,24	6,76	7,28	7,80

Das Durchschnittseinkommen dieser 75 Familien beträgt 1136,8 Mk.; dies entspricht, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, einem täglichen Verdienst von rund 3,8 Mk. Man kann also feststellen, wie viel Tage im Jahre ein solcher Arbeiter arbeiten muß, um jene Brotsteuer aufzubringen.

bei einem Zoll von Mk.	3,5	4	4,5	5	5,5	6	6,5	7	7,5
muß er arbeiten Tage	8,4	9,6	10,7	12	13,1	14,4	15,5	16,8	17,9

Der zur Zeit bestehende Zoll belastet demnach diese Arbeiterhaushalte mit durchschnittlich 31,79 Mk. oder 3,64 Proz. ihres Einkommens, der im neuen Zolltarif vorgesehene von 5 Mk. (auch der Weizenzoll ist der Einfachheit halber mit 5 Mk. angenommen, während er tatsächlich 5,5 Mk. beträgt) mit 45,41 Mk. oder 5,20 Proz. des Einkommens.

Nicht so einfach als bei den Kornzöllen liegen die Verhältnisse bei den Zöllen auf animalische Produkte.

Mit Sicherheit läßt sich nur sagen, daß die Zölle preissteigernd wirken werden; nur das „wie viel?" ist fraglich. Aus einer ganzen Reihe von Gründen ist es nicht möglich die zahlenmäßige Wirkung des Zolles auf den Preis anzugeben, vor allem deshalb nicht, weil, wie später noch dargetan werden soll, infolge hoher Preise bei animalischen Produkten viel eher als bei Brotgetreide ein Rückgang des Konsums eintreten kann, der als eine Verringerung der Nachfrage preiserniedrigend wirken wird.

Ferner handelt es sich bei diesen Produkten nicht um beliebig transportierbare Waren wie Getreide; sie besitzen deshalb keinen Weltmarktspreis in dem ausgesprochenen Sinne wie dieses. Aus diesem Grunde werden auch wohl diese Zölle eine regional verschiedene Preissteigerung hervorrufen.

In Gegenden, die in der Lage sind, sich aus ihrer eigenen Umgebung mit Fleisch zu versorgen, die eventuell sogar einen Ueberschuß produzieren, wird der Zoll den Preis wohl weniger beeinflussen, als dort, wo eine Gegend auf die Einfuhr von ausländischen Produkten, vor allem Fleisch, angewiesen ist.

Sicher ist also nur, daß die Zölle preisverteuernd wirken: täten sie dies nicht, so würden sie ja auch ihren Zweck, der deutschen Landwirtschaft zu helfen, verfehlen. Nur ein genaues zahlenmäßiges Bild, wie bei den Kornzöllen, kann nicht gegeben werden. Trotzalledem soll der Versuch gemacht werden, wenigstens Anhaltspunkte für die Höhe der Belastung auch durch diese Zölle zu gewinnen.

In der folgenden Tabelle sind für eine Reihe von wichtigen animalischen Nahrungsmitteln die zur Zeit bestehenden Zollsätze sowie die vorgesehenen Erhöhungen angegeben.

Um die in Spalte 7 stehenden Prozentsätze ihres Wertes, würden die betreffenden Nahrungsmittel etwa im Preise steigen, falls die geplanten Zölle in Kraft träten und voll auf den Preis einwirkten; Spalte 5 und 6 geben unter den analogen Voraussetzungen die Preissteigerung durch den jetzigen Tarif und durch den geplanten, gegenüber einem zollfreien Zustand wieder.

Nun wäre es natürlich falsch, diese so gefundenen Sätze zur Grundlage einer Berechnung der Belastung des Arbeiterhaushalts zu machen; einmal wird der Zoll wohl nicht voll wirken, und da ja außerdem der geplante Tarif als Grundlage für die Verhandlungen dienen soll, werden seine Sätze wohl noch eine Herabsetzung erfahren, wenn sie auch voraussichtlich beträchtlich höher bleiben werden, als es die bisherigen sind.

Um aber trotzdem ein Bild zu erhalten, soll angenommen werden, daß die bisherigen Zollsätze zu 50 Proz. und die geplanten Erhöhungen — in Rücksicht darauf, daß diese Sätze noch ermäßigt werden — zu 33 Proz. preissteigernd wirken.

Tabelle 16 [3].

Waren	Einfuhrwert in Mill. M. 1900	Einheitswert für die Einfuhr in M. pro dz	Zollsatz für einen dz im bisher geltenden Vertragstarif	Zollsatz für einen dz im neuen Zolltarif	Zollhöhe des Vertragstarifes in Proz. des Einheitswertes pro dz	Zollhöhe des neuen Tarifs in Proz. des Einheitswertes pro Dz.	Zollerhöhung im neuen Tarif gegenüber dem bisherigen in Proz. des Einheitswertes pro dz
	1	2	3	4	5	6	7
Fleisch frisch od. gefroren	20,012	80	17	45	21,3 Proz.	56,2 Proz.	+ 34,9 Proz.
Fleisch einfach zubereitet	16,257	90	17	60	18,9 „	66,6 „	+ 47,7 „
Würste	4,433	115	17	70	14,8 „	60,9 „	+ 46,1 „
Häringe	37,888	33,44 (per Faß)	frei (per Faß)	3 (per Faß)	— „	8,9 „	+ 8,9 „
Schmalz	88,781	69	10	12,50	14,5 „	18,1 „	+ 3,6 „
Schweinefett	2,716	40	2	5	5 „	12,5 „	+ 7,5 „
Butter	25,571	154	17	30	11 „	19,5 „	+ 8,5
Käse	21,359	128	20	30	15,6 „	23,4 „	+ 7,8
Eier	103,227	87,30	2	6	2,3 „	6,8 „	+ 4,5
Ochsen lebend (à 8 Ctr.)	26,990	416 pr. Stck.	25,50 pr. Stck.	pr. dz Lebendgewicht 18 (pr. Stck. 72)	6,1 „	17,1 „	+ 11

Ich greife aus den von mir untersuchten 75 Arbeiterbudgets dasjenige heraus, das dem von mir gefundenen Durchschnitt wohl am nächsten kommt.

Es handelt sich um einen Mannheimer Fabrikarbeiter, der außer freier Wohnung einen Jahresverdienst von 1190 Mk. hat. Die Familie besteht aus 7 Köpfen, Mann, Frau, seiner Mutter und 4 Kindern im Alter von $1^1/_2$—9 Jahren. Die große Anzahl der Familienmitglieder gleicht sich dadurch wieder aus, daß es sich um kleine Kinder handelt, und daß das Jahreseinkommen, das man unter Berücksichtigung der freien Wohnung auf etwa 1400 Mk. veranschlagen kann, weit über dem von mir gefundenen Durchschnitt von 1136 Mk. steht. Die durchschnittliche Belastung durch einen Zoll von 5,50 Mk. auf Weizen und Roggen beträgt 69,60 Mk., d. h. 3,7 Proz. seines Verdienstes, kommt also dem von mir gefundenen Durchschnitt von 3,64 Proz. unter allen 75 Haushaltungsrechnungen am nächsten.

Das Budget balanciert mit einem jährlichen Ueberschusse von 10 Mk. Die Familie lebt sehr einfach und solide, für Cigarren, Tabak, Branntwein und andere geistige Getränke, für Vereine und Lektüre wird gar nichts verausgabt. Für Bier 70 Mk. im Jahr; nimmt man den Bierpreis zu 20 Pfg. pro Liter an, so kommt täglich knapp ein solcher auf die ganze Familie.

Diese verbraucht jährlich für

Fleisch und Wurst	145 Mk.	Andere Fette	43 Mk.
Butter	32 „	Eier	29 „

Da es sich hierbei um Detailpreise handelt, so müssen diese auf die in obiger Tabelle angegebenen Einfuhrwerte reduziert werden. Da bei dieser Familie die Gewichtsmenge der konsumierten Lebensmittel bekannt ist, so geschieht dies in der Weise, daß diese mit den oben angegebenen Einfuhrwerten multipliziert wird. Auf diese reduziert beträgt die Ausgabe für:

Fleisch und Wurst	116 Mk.
Butter	23 „
Andere Fette	30 „
Eier	22 „
Sa.	191 Mk.

Eine Belastung von 50 bez. 33 Proz., wie oben dargelegt, angenommen, würde der eben beschriebene Haushalt in folgender Weise belastet werden.

1) Durch den bisherigen Zoll:
Fleisch mit etwa 10 Proz., Butter mit 5 Proz., Andere Fette mit 5 Proz., Eier mit 1,3 Proz. ihres Wertes.

2) Durch die geplante Zollerhöhung:
Fleisch mit 12 Proz., Butter mit 3 Proz., andere Fette mit 2 Proz., Eier mit 1,5 Proz.

3) Durch den ganzen vorgesehenen neuen Zoll:
Fleisch mit 22 Proz., Butter mit 8 Proz., andere Fette mit 7 Proz., Eier mit 2,8 Proz.

In Mark ausgedrückt würden zusammen Mehrausgaben entstehen rund:

1) bei dem jetzigen Zollsatz	2) durch die geplante Erhöhung	3) durch den ganzen vorgesehenen neuen Zoll
Mk. 14,50	15,50	30.

Rechnet man das Kilo Fleisch zu 1,20 Mk. so würde die Belastung bei

1) einer Fleischmenge von 12 kg
2) „ „ „ 13 „
3) „ „ „ 25 „

entsprechen. Wenn man in Rücksicht zieht, daß diese Familie überhaupt im ganzen Jahre an Fleisch und Wurst nur 145 kg, d. h. pro erwachsene Person täglich 93 g verzehrt und dafür 145 Mk im Jahre ausgibt, so erhellt, welch eine ungeheuerliche Belastung derartige Zölle für diese Leute darstellen und wie ungünstig die Ernährung dadurch beeinflußt werden muß.

Selbstverständlich macht diese Berechnung keinen Anspruch darauf ein genaues zahlenmäßiges Bild von der Belastung durch die Zölle auf animalische Produkte zu geben; nur für eines sollte sie den Nachweis liefern, daß auch die Belastung durch diese Zölle, mag sie nun etwas höher oder niedriger sein als angenommen, unter dem Gesichtspunkt der Ernährung nicht ernst genug genommen werden kann.[4]

Neben diesen Zöllen gibt es aber in Deutschland noch weitere Abgaben auf Lebensmittel von seiten des Reiches oder der Einzelstaaten. Auch hier sollen nur die wichtigsten Lebensmittel betrachtet werden.

Einige Einzelstaaten haben noch eine Fleischsteuer: So z. B. Sachsen und Baden.

In Sachsen[5] (Gesetz vom 25. V. 1852 und 15. V. 1867) wird sie als Schlachtsteuer und Uebergangsabgabe bei der Einfuhr von Großvieh und Schweinen erhoben; sie trifft ferner Schafe, Lämmer, Ziegen und Ferkel, soweit sie mehr als 10 kg und Kälber und Jungvieh soweit sie mehr als 62,5 kg wiegen.

Die Abgabe beträgt für

1) Ochsen	in Dresden, Leipzig, Chemnitz	21 M.
	übrige Städte und flaches Land	18 „
2) Uebriges Rindvieh (mit Ausschluß der Kälber und Kühe unter 150 kg)		12 „
3) Kühe unter 150 kg und Jungvieh von 50—150 kg		6 „
4) Schweine		2 „

Bei Einfuhr von Fleisch ist auch eine Uebergangsabgabe zu erheben und zwar von frischem Rind- und Schweinefleisch 4 Pfg. und zubereitetem 5 Pfg. für je 1 kg.

Die Steuer in Baden[5] ist etwas milder. Sie rührt noch aus der Acciseordnung von 1812 her, hat aber im Verlauf der letzten Jahre manche Einschränkungen erfahren und ist jetzt nur noch auf Rindvieh (auch Kälber sind steuerfrei) ausgedehnt, so daß sie weniger konsumpolitische Bedenken als die sächsische wachruft.

Die Steuer beträgt jetzt für einen Ochsen unter 200 kg Gewicht 4 M., ebenso die Steuer für ein Rind; für diese Tiere im Gewicht von 200—250 kg 6 M. und für einen Ochsen über 250 kg 11 M. Die Uebergangsabgabe beträgt für 1 kg Fleisch 8 Pfg.

Auch andere Staaten hatten früher diese Steuer, so Preußen, Württemberg u. s. w., sie ist aber dort seit langem aufgehoben.

Diese Fleischsteuer stellt eine recht beträchtliche Belastung des Konsums dar.

Die Einnahmen aus ihr betrugen im Jahre 1900 in Sachsen 5,784789 Mill. M. oder pro Kopf 1,38 M.; in Baden 786200 M. oder

pro Kopf 42 Pfg. In den Städten ist, da dort der Fleischkonsum größer ist, die Belastung eine weit höhere. Sie betrug 1897 auf einen Kopf, in

Dresden	2,15 M.
Karlsruhe	0,75 „
Leipzig	2,42 „
Mannheim	0,75 „
Zwickau	3,15 „

Eine noch wichtigere Rolle wie diese staatlichen Steuern bilden die Lebensmittelabgaben, die von den Gemeindeverwaltungen erhoben werden; es geschieht dies vornehmlich in Form der sogenannten Verbrauchsabgabe (des Octrois) bei Einfuhr der Lebensmittel in das Weichbild der Stadt. Sie werden bei vielerlei Gegenständen erhoben, in der Hauptsache von Getränken, Mehl und Brot und Fleischwaren. Die ersteren sollen hier nicht mitberücksichtigt werden.

Um für eine Stadt bei den wichtigsten Bedarfsartikeln ein Beispiel zu geben, so betrug z. B. die Verbrauchssteuer in Karlsruhe i. B.

Für	Mark
50 kg Mehl	0,6
1 „ Brot	0,01
Rind I. Schwere	4,15
„ II. „	2,30
„ III. „	1,80
„ IV. „	0,85
Schwein	0,85
Ferkel	0,10
Hammel	0,85
Schafe	0,85
Frisches Fleisch von Schlachtvieh aller Art per kg	0,02

Ueber die Höhe der Belastung pro Kopf durch diese Abgaben gibt Tabelle 17 Auskunft.

Tabelle 17[6].

Die Belastung betrug 1899/1900 an Verbrauchssteuern pro Kopf in Mk.:

in	Verbrauchssteuern			
	überhaupt	auf Mehl und Brot	auf Fleisch	auf Beides zusammen
Aachen	6,55	—	4,53	4,53
Breslau	5,52	—	4,99	4,39
Cassel	6,11	0,70	3,42	4,12
Darmstadt	8,66	1,24	3,39	4,63
Dresden	5,26	1,80	1,96	3,76
Mainz	7,14	0,64	2,49	3,13
Metz	18,11	—	4,23	4,23
Mühlhausen i. E.	20,92	0,23	2,78	3,01
Straßburg i. E.	22,69	—	3,72	3,72
München	5,24	0,58	0,65	1,23
Nürnberg	5,11	2,14	1,14	3,28
Posen	5,14	—	4,16	4,16
Potsdam	6,47	—	5,35	5,35
Stuttgart	6,63	—	3,54	3,54
Würzburg	6,43	1,57	1,53	3,10
Augsburg	7,10	1,54	0,72	2,26
Wiesbaden	6,43	1,57	1,53	3,10
Freiburg i. B.	4,50	0,88	1,20	2,08
Karlsruhe i. B.	3,99	1,17	0,56	1,73

In den 12 Städten, die eine Verbrauchsabgabe auf Mehl und Brot haben, beträgt sie pro Kopf durchschnittlich 1,17 M., in den 19 Städten mit einer Besteuerung des Fleisches 2,63 M., bei beiden zusammen 3,80 M.

Bei einer 5-köpfigen Familie wäre demnach die Belastung

Durch die Steuer auf Mehl und Brot	5,85 M.
" " " " Fleischwaren	13,15 "
Durch beides zusammen	19,00 M.

Aber diese Verbrauchssteuerabgaben bilden nicht die einzige Belastung der Lebensmittel vonseiten der Stadtgemeinden.

In einer Reihe von Städten wird als Verkehrssteuer ein sogenannter Pflasterzoll erhoben. Von den 54 im statistischen Jahrbuch deutscher Städte behandelten Gemeinden besteht er noch in 7, und zwar in[6]:

	Jahresertrag M.	Belastung pro Kopf in M.
Augsburg	186 431	2,14
Freiburg i./B.	17 865	0,30
Karlsruhe i./B.	19 702	0,21
München	1 235 293	2,62
Nürnberg	171 668	0,70
Stuttgart	34 350	0,20
Würzburg	46 178	0,63

Die Verbrauchsabgaben finden sich, wie schon ein Blick auf die obigen Zusammenstellungen lehrt, hauptsächlich in Süddeutschland in Sachsen und Lothringen. In Preußen gehören sie zu den Ausnahmen. Eine Schlachtsteuer besitzen nur noch 6 preußische Orte: Potsdam, Breslau, Posen, Koblenz-Ehrenbreitstein, Aachen-Burtscheid. Eine vollständige Mehl- und Schlachtsteuer kommt nur noch an einigen Orten der Provinzen Hannover und Hessen-Nassau vor. In diesen Gemeinden darf die Steuer weiter bestehen, aber nicht erhöht werden.

In dritter und letzter Linie kommen unter den Verbrauchsabgaben auf Lebensmittel noch eine Reihe von Abgaben in Betracht, die ursprünglich — ähnlich wie das Pflastergeld — reine Gebühren waren, d. h. eine Ersatzleistung der von der Stadt für bestimmte Zwecke gemachten Aufwendungen. Mit der Zeit jedoch sind diese Abgaben stellenweise in reine Steuern ausgeartet.

In erster Linie gehören hierher Schlachthaus- und Markthallenabgaben und sonstige öffentlichen Anstalten (periodische Märkte, Lagerhäuser u. s. w.).

Schlacht- und Viehhöfe.

Die Untersuchungs- und Schlachtgebühren können eine derartige Höhe erreichen, daß die Städte beträchtliche Ueberschüsse erzielen.

Durch das preußische Kommunalabgabengesetz ist zwar den Städten eine Beschränkung auferlegt, indem dort bestimmt ist, daß die Gebühren für die Schlachthausbenutzung nur bis zu einer solchen Höhe erhoben werden dürfen, daß durch ihr jährliches Aufkommen die Kosten der Unterhaltung, der Anlage des Betriebes sowie ein Betrag von 8 Proz. des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssummen gedeckt werden; wo eine Verbrauchssteuer auf Fleisch besteht, beträgt die Maximalgrenze für die Verzinsung des Anlagekapitals 5 Proz. Trotzdem erzielen eine ganze Reihe von Städten

ße Ueberschüsse, besonders nichtpreußische Städte, für welche se einschränkenden Bestimmungen nicht gelten.

Ferner enthält das Gesetz die Bestimmung, die den Gemeinden, im Interesse der angesessenen Schlächter die Konkurrenz des im-tierten Fleisches zu beschränken, das Recht erteilt, die Unter-hungsgebühren für Fleisch auf die Höhe der Schlachtgebühren zu ngen. Eine Reihe preußischer Städte haben von diesen Vollmachten brauch gemacht.

Daß derartige hohe Gebühren, welche in ihrer Wirkung weiter hts als Lebensmittelabgaben darstellen, auf den Preis der Nahrungs-tel, in diesem Falle auf Fleisch, dieselbe preissteigernde Wirkung üben wie das Octroi, liegt auf der Hand.

In der gleichen Richtung wirken hohe Markthallengebühren und e Standgebühren für periodische offene Märkte; jedoch sind es nur nige Städte, die hier Ueberschüsse, und diese nur in geringem Maße, ielen.

Für die 7 größten Städte des rechtsrheinischen Bayern besteht s dem Jahre 1894/95 eine eingehende Untersuchung über die Größe Belastung durch diese Lebensmittelabgaben [7].

Im Durchschnitt der 7 Städte, München, Nürnberg, Augsburg, ürzburg, Fürth, Regensburg und Bamberg betrug die Belastung rch die Besteuerung der Brotfrüchte und Mühlenprodukte pro Kopf M., durch die Besteuerung des Fleisches pro Kopf durchschnitt-h 1,57 M., durch den Pflasterzoll in München 1,17 M. pro Kopf.

Die Gesamtbelastung einer 5-köpfigen Familie betrug danach rch diese Abgaben:

in	M.
München	22,60
Nürnberg	27,25
Augsburg	15,90
Würzburg	17,90
Fürth	13,70
Regensburg	15,30
Bamberg	10,50

Betrachtet man auf Grund der oben gegebenen Zusammenstel-ungen einige badische und sächsische Städte, bei denen noch die taatlichen Fleischsteuern berücksichtigt werden sollen, so ergibt sich ls Gesamtbelastung einer 5-köpfigen Familie folgendes Bild:

	M.
Dresden	29,55
Karlsruhe	13,45
Leipzig	12,10
Mannheim	3,75
Zwickau	15,75

Dabei sind, was oben bei den bayerischen Städten berücksichtigt wurde, bei den letztgenannten eine etwaige Belastung durch zu hohe Schlachthof- oder Marktgebühren oder durch Pflastergeld bei der Be-echnung außer Ansatz geblieben [8].

Die Wirkung dieser Lebensmittelabgaben auf den Preis der Nahrungsmittel.

Es wurde im vorangegangenen immer von der Belastung einer Durchschnittsfamilie gesprochen. Es erhebt sich aber die Frage, die on manchen Seiten nur bedingt bejaht, von anderen direkt verneint

wird, ob denn diese Abgaben wirklich eine preissteigernde Wirkung ausüben.

Die Gegner dieser Auffassung kleiden diese in der Regel in die Form, daß eine Beseitigung dieser Abgaben keine Preisverbilligung bedeuten würde, da sie nicht dem letzten Konsumenten, sondern lediglich dem Zwischenhandel zugute käme. Als Hauptargument für diese Ansicht wird angeführt, daß die Höhe des Octrois eine solch' geringe sei, daß es beim Detailpreis nicht in vollen Pfennigen ausgedrückt werden könne.

Diskutabel ist dieses Argument nur bei Brot und Mehl — es wird auch nur hierfür aufgestellt — während bei Fleisch die Abgaben so hoch sind, daß beim Detailpreis eine Verbilligung auch in vollen Pfennigen möglich ist. Jedoch berücksichtigen die Vertreter dieser Ansicht nicht, daß die Preisbildung beim Brot auf eine recht eigentümliche Art vor sich geht; schon Tab. 14 (S. 136) zeigt dies. Eine Verbilligung z. B. des 50-Pf.-Brotes in Berlin zeigt sich nicht darin, daß nun dieses Brot bei gleichbleibendem Gewicht um einen gewissen Betrag billiger wird, sondern, daß bei gleichbleibendem Preis des Laibes das Gewicht desselben ab- oder zunimmt; so schwankte es 1886—1900 in Berlin zwischen 2,45 kg im Maximum und 1,58 kg im Minimum für einen Laib, der immer, ungeachtet der Abnahme oder Zunahme des Gewichtes, 50 Pf. kostete, d. h. kurz ausgedrückt: in der Regel wird das Brot nicht in festen Gewichtsmengen zu einem veränderlichen Preise, sondern zu einem festen Preise bei veränderlichem Gewicht verkauft.

Auf diese Weise ist, wie Tab. 14 und 15 es zeigt, auch möglich, daß sich Preisverschiebungen in Bruchteilen von Pfennigen ausdrücken[1].

Nimmt man das Gewicht eines 50-Pf.-Brotes durchschnittlich zu 2 kg an, so erhält man für 1 Pf. 40 g Brot; es erhellt also, daß auch Bruchteile von Pfennigen im Gewicht des Brotes sehr wohl zum Ausdruck gelangen können. Prinzipiell ist also die oben angedeutete Auffassung unhaltbar.

Möglich ist — das ist ohne weiteres zuzugeben — daß eine Abschaffung des Octrois dem Zwischenhandel und nicht dem Konsumenten zugute käme, aber nicht, weil eine Verbilligung rechnerisch unmöglich wäre, sondern weil jener in der Regel genossenschaftlich zusammengeschlossen die Macht besitzt, innerhalb gewisser Grenzen die Preise festzulegen.

Man hat schon öfters den Versuch unternommen auf Grund preisstatistischer Untersuchungen die Wirkung des Octrois zahlenmäßig zu erfassen. Eine ideale Beantwortung dieser wichtigen Frage, welchen Einfluß die Einführung oder Abschaffung des Octrois in einer Stadt auf die Preise zur Folge hat, hätte zur notwendigen Voraussetzung, daß man Kenntnis davon hätte, wie die Preisentwickelung verlaufen wäre, wenn die Einführung bezw. die Abschaffung des Octrois nicht stattgefunden hätte. Da eine derartige Untersuchung unmöglich ist, muß man sich damit begnügen, durch den Vergleich der Preisentwickelung in solchen Städten, bei denen in Bezug auf Einführung und Abschaffung des Oktrois in dieser Beziehung entgegengesetzte Verhältnisse vorlagen, die Wirkung desselben zu prüfen.

Vor allem sind hier zwei Arbeiten zu nennen, welche die Auffassung vertreten, daß eine Abschaffung des Oktroi dem Zwischen-

ndel zugute kommen würde. Auf die Ergebnisse derselben kann türlich nur in aller Kürze eingegangen werden.

Am 1. Januar 1898 wurden in Mannheim infolge eines vom Bürrausschuß mit großer Majorität gefassten Beschlusses die Abgaben f Mehl und Brot aufgehoben [10].

Eine Untersuchung des statistischen Amtes der Stadt Mannheim m Mai 1902, welche die Entwickelung der dortigen Getreidepreise it Aufhebung des Oktrois auf Mehl und Brot prüft, gelangt zu dem rgebnis [11]:

„Es kann sowohl auf Grund der Vergleichung des Brotpreises mit dem Mehlgroßhandelspreis als auch nach Maßgabe der Bewegung der Brotpreise in Mannheim und den benachbarten größeren badischen Städten mit aller Bestimmtheit behauptet werden, daß die Wirkung der Aufhebung des Oktrois auf Mehl und Brot, auf die Brotpreise schon im letzten Drittel des Jahres 1898 nicht mehr zu spüren war.“

Eine zweite Studie untersucht in ähnlicher Weise die Wirkung des Oktrois in einer Reihe hessischer Städte.

Als Resultat der Untersuchung ergiebt sich „daß durch die Aufhebung des Mehl- und Brotoktrois zu Gießen und Offenbach die lokalen Mehl- und Brotpreise zwar vorübergehend verbilligt erscheinen, ein dauerndes Tieferstehen dieser Preise jedenfalls aber nicht herbeigeführt worden ist. Die Konsumenten haben nicht die Vorteile des Oktroiwegfalls genossen, sondern die Produzenten und Händler [12].

So beachtenswert beide eben erwähnten Untersuchungen auch sind, so wenig können sie doch zur Beantwortung der vorliegenden Frage als beweiskräftig gelten.

Denn die Tatsache, daß die Verbilligung nur eine vorübergehende war, und daß die Preise nach kurzem wieder stiegen, kann als Beleg nicht herangezogen werden; zweifellos besteht überall heute in hohem Grade eine Tendenz, die auf eine Steigerung der Produktionskosten (Arbeitskosten und Mieten vgl. Tab. 6 S. 125) hindrängt und die Möglichkeit ist in hohem Grade vorhanden, daß eine bald nach Abschaffung des Oktrois eintretende Preissteigerung eben eine noch größere gewesen wäre, wenn das Oktroi noch bestanden hätte.

Ferner ist aus keiner von beiden Untersuchungen zu entnehmen, daß irgend welche Gewähr dafür vorhanden ist, daß nicht, wie es oben für Berlin gezeigt wurde, das Gewicht des Brotes ein wechselndes war und sich so eine Preisveränderung desselben im Gewicht des Laibes nicht aber in dessen Preis gezeigt hat. Auch die Anzahl der bei beiden Arbeiten verglichenen Städte reicht nicht aus um für derartige Untersuchungen die nötigen Unterlagen zu gewähren.

Die Preise werden in den einzelnen Städten von ganz verschiedenen Momenten bestimmt, auch die Qualitäten der verschiedenen Brotsorten sind trotz des gleichen Namens nicht die gleichen; es ist deshalb nicht angängig aus der Preisvergleichung einer Stadt, in der das Oktroi noch besteht mit einer anderen, in der es abgeschafft ist, Schlüsse auf die Wirkungen dieser Abschaffung zu ziehen. Erst dann gewinnen derartige Vergleiche Bedeutung, wenn die Anzahl der verglichenen Städte eine recht große ist, weil hierdurch erst die Möglichkeit entsteht, daß die in den einzelnen Städten bestehenden Unterschiede sich dann ausgleichen.

Wenn man also zu dem Ergebnis kommt, daß die beiden o besprochenen Untersuchungen nicht als beweiskräftig für die A fassung, daß eine Abschaffung des Oktrois lediglich dem Zwisch handel zugute käme, angesehen werden können, und wenn die Ansi abzulehnen ist, daß eine Preisverbilligung aus rechnerischen Grün nicht möglich sei, so ist damit doch nicht gesagt, daß eine solche r unter allen Umständen eintreten müsse; sie kann re wohl an dem genossenschaftlichen Zusammenschluß der Bäcker, oft für freie Konkurrenz kaum Spielraum übrig läßt, scheitern.

Was die Abgaben auf Fleischwaren aller Art angeht (Okt Landessteuern, Schlacht- und Viehhofabgaben u. s. f.) so fällt l der Einwand gegen eine Verbilligung, daß die Steuer zu nieder um im Detailpreis sich in vollen Pfennigen ausdrücken zu könn fort. Auch hierbei ist aus dem bereits angegebenen Grunde die M lichkeit vorhanden, genau wie beim Bäcker, daß infolge des genoss schaftlichen Zusammenschlusses der Metzger, der diesen ein gewis Monopol verleiht, die Abschaffung des Oktrois diesen ganz oder z größten Teile zugute käme. Jedoch ist diese Möglichkeit gerin als beim Brot, da beim Fleisch, wie bereits hervorgehoben, die . gaben bedeutend höher sind. Es sei hier auch darauf hingewie — das gleiche gilt auch für Brot — daß mit Abschaffung des Okt den einheimischen Bäckern bez. Metzgern insofern eine Konkurr entsteht, als nun die Einfuhr vom Lande von Brot und Fleisch du keine Abgaben mehr behindert, zunehmen kann. Inwieweit diese K kurrenz jedoch die Preise nachhaltig zu beeinflussen in der Lage muß dahingestellt bleiben [13].

Dafür, daß die Abschaffung derartiger Lebensmittelabgaben e Preisverbilligung zur Folge haben wird, sprechen die Erfahrung die man mit der Abschaffung der preußischen Mahl- und Schlac steuer gemacht hat. Seit zwei Jahren besitzen wir darüber eine e gehende Studie, die in der denkbar gründlichsten Weise diese Fr zu beantworten sucht [14].

Von 1821—1875 bestand in Preußen in einer Reihe von Städ eine Mahl- und Schlachtsteuer.

Ehe sie 1875 wegfiel, betrug sie im Durchschnitt für Fleisch kg rund 9 Pf., für Weizenmehl 6,67 Pf. und Roggenmehl 1,67 Pf.

Laspeyres nimmt sich vor, nun dreierlei zu untersuchen.

1) Ob in dem Zeitpunkt, in dem diese Steuer eingeführt wu (1821) die betreffenden Waren um den Steuerbetrag im Pr stiegen.

2) Ob diese Waren in dem Zeitraum, in dem diese Ste bestand (1821—1874), im Preise höher waren, als sie es ohne di Steuer gewesen wären.

3) Ob in dem Zeitpunkt, als die Steuer 1875 fiel, die Preise Waren um den Betrag der wegfallenden Steuer gesunken sind.

In dem unten genannten Aufsatze wird die ad 3 genannte Fr untersucht.

Sie wird in der gleichen Weise geführt, wie bei Schott Hellwig, nur daß Laspeyres zum Vergleich über 100 St heranzieht, da diese Steuern nicht in allen preußischen Städten standen.

Mit dem Schlachtsteuerwegfall um 9 Pf. pro kg sank nun in den Steuerstädten der Preis

für Schweinefleisch	um	13,09	Pf.	für	1 kg
„ Ochsenfleisch	„	12,96	„	„	1 „
„ Kalbfleisch	„	11,27	„	„	1 „
„ Hammelfleisch	„	8,59	„	„	1 „

Dem durchschnittlichen Steuerwegfall bei Weizenmehl von 6,67 Pf. und bei Roggenmehl von 1,67 Pf. steht ein Preisfall dieser Produkte von 7,46 bzw. 2,93 Pf. für die gleiche Menge gegenüber.

„Dies post hoc" war leicht zu zeigen, wie steht es aber mit dem „propter hoc"?

Den Beweis, daß diese Verbilligung aus der Steueraufhebung herrühren mußte, führt Laspeyres in der Weise, daß er zeigt, daß diese Verbilligung [15]

nur in den Steuerstädten — nicht in anderen Städten,
nur bei den Steuerartikeln — nicht bei den anderen Artikeln,
nur zur Zeit der Steueraufhebung — nicht in anderen Zeiten

eingetreten ist.

Mit dieser Untersuchung ist in der denkbar gründlichsten Weise der Beweis geführt, daß die Mahl- und Schlachtsteuer in Preußen vom Konsumenten getragen wurde und daß deren Abschaffung diesem allein zu gute gekommen ist. Es gibt keinen Grund von einer Aufhebung der bis jetzt noch bestehenden Fleischsteuern in Sachsen und Baden nicht die gleiche günstige Wirkung für den Konsumenten zu erwarten; die Steuer ist hier hoch genug (die Uebergangsabgabe beträgt pro kg 8 bzw. 4—5 Pf.) um eine wesentliche Verbilligung des Detailpreises herbeizuführen [16].

Das gleiche gilt auch für das Oktroi auf Fleisch, das mitunter recht hoch ist. So beträgt es z. B. pro kg in

Karlsruhe für	Frisches Fleisch von Schlachtvieh	2	Pf.
	Geräuchertes Fleisch (Wurst) u. s. f.	6	„
Gießen „	Frisches Fleisch	6	„
	Geräuchertes Fleisch Würste u. s. f.	12	„
Darmstadt „	Frisches Fleisch und Wurst	6	„
	Getrocknetes u. geräuchertes Fleisch	10	„
Offenbach „	Fleisch und Würste	5	„
Mainz „	Frisches Fleisch	6	„
	Geräuchertes Fleisch, Würste u. s. f.	12	„
Worms „	Fleisch aller Art für Metzger	6	„
	„ im übrigen	10	„

Diese wenigen Beispiele zeigen, daß das Oktroi stellenweise eine ganz stattliche Höhe erreicht und kaum viel hinter dem Betrag der früheren preußischen Schlachtsteuer zurückbleibt.

Bekanntlich trägt heute die Frage des Oktrois auf Mehl, Brot und Fleischwaren einen recht aktuellen Charakter, indem der Reichstag in der Sitzung vom 18. Dez. 1902 als § 10a des Zolltarifgesetzes unter Zustimmung des Bundesrats beschlossen hat, daß für Rechnung von Kommunen oder Korporationen vom 1. April 1910 ab keine Abgaben mehr auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlen-

10*

fabrikate, desgleichen auf Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren u Fette erhoben werden dürfen.

Mit ziemlicher Gewißheit wird man von dieser Abschaffung ei Preisverbilligung erwarten dürfen, wenn sie auch aus bereits erwähnt Gründen nicht überall eintreten muß, vor allem bei Mehl und Bı nicht.

Jedoch wird diese Abschaffung des Oktrois nur einen recht u genügenden Ausgleich — als solchen ist sie ja gedacht. — für die (planten Zollerhöhungen darstellen; von anderem ganz abgesehen, sch allein deshalb, weil die Abschaffung des Oktrois erst eine recht l trächtliche Zeit nach Einführung der erhöhten Lebensmittelzölle v sich gehen wird [16].

Neben diesen bis jetzt betrachteten Abgaben auf Mehl- und Fleis waren, sollen noch ganz kurz zwei andere Steuern berührt werd die auch im engsten Zusammenhang mit der Ernährung stehen u eine nicht zu unterschätzende Belastung des Arbeiterhaushalts d stellen: Die Salzsteuer und die Zuckersteuer.

Die Salzsteuer.

Diese Steuer wird als Fabrikatssteuer vom genußfertigen Salz ı 12 M. für je 100 kg erhoben. Da ein jeder Mensch Salz als Beiga zu seiner Ernährung braucht, so wirkt diese Steuer durchaus als Ko steuer und trifft relativ um so härter um je geringere Einkommen sich handelt.

Nach den Untersuchungen Neumanns, die sich auf mehre Hunderte von Arbeiterbudgets stützen, ergibt sich für den Verbrau von Salz und für die Belastung durch die Steuer folgendes Bild l diesen Haushaltungen [17]:

Bei Einkommen von	1. Der Verbrauch in Pfund	2. Die Ausgabe in M.	3. Die Steuer absolut in M.	in Prozenten (Einkommen
I. über 10000 M.	75	c. 7,5	etwa 4,5	0,02
II. 4—10000 „	56	c. 5,6	„ 3,4	0,05
III. 2—4000 „	55	c. 5,6	„ 3,3	0,12
IV. 1200—2000 „	42	c. 4,5	„ 2,5	0,19
V. 800—1200 „	48	c. 4,7	„ 2,9	0,29
VI. unter 800 „	46	c. 4,5	„ 2,8	0,56

Die Zuckersteuer.

Auf die Einzelheiten der Steuer soll hier nicht eingegangen werd Es sei nur darauf hingewiesen, daß die bisherige Art der Besteuerı mit dem System einer Prämiengewährung bei der Ausfuhr wesentli Nachteile für den Konsum im Gefolge gehabt hat. Vor allem hat zu einer künstlich gesteigerten Ausfuhr beigetragen, die dank Prämienwirtschaft dem Ausland den Zucker zu wesentlich billige Preisen verschaffte als dem Inland. So kommt es, daß in Deuts land der Zuckerkonsum zum Teil wesentlich geringer ist, als im A lande [18]. Er betrug im Jahre 1899 pro Kopf in kg in:

England (1900)	43	Holland (1898—1899)	13,13
Vereinigte Staaten (1900)	32	Belgien (1898—1899)	10,51
Frankreich (1899)	16,7	Oesterreich-Ungarn (1898—99)	8,29
Deutschland (1899—1900)	15,23	Rußland (1898—1899)	5,86

Dabei ist es zum großen Teil deutscher Zucker, der in diesen Staaten, die einen höheren Konsum darin als Deutschland haben, verbraucht wird; so betrug allein für das eine Jahr 1899, aus dem obige Zahlen stammen, die deutsche Zuckerausfuhr nach Großbritannien 578948 und nach den Vereinigten Staaten 184516 Tonnen.

Bei der großen Bedeutung, welche der Zuckerkonsum nach neueren Forschungen für die Ernährung des menschlichen Körpers hat, besonders durch seine Fähigkeit denselben zu Kraftleistungen anzuspornen, ist eine Steuerpolitik, die derart den Konsum niederhält, recht bedenklich [19].

Es ist bekannt, daß durch die Zuckerkonvention (auf der Brüsseler Konferenz) vom 5. März 1902 die Ausfuhrprämie für dieses wichtige Nahrungsmittel beseitigt worden ist und daß sie vom 1. Sept. 1903 ab in den meisten größeren Staaten -- Rußland allein noch ausgenommen — in Wegfall kommen wird.

Da das deutsche Reich für diese Prämien etwa 30—35 Millionen jährlich aus der Zuckersteuer aufwenden mußte (etwa $^1/_4$—$^1/_5$ der Bruttoeinnahme), so wird nach Beseitigung der Prämien, ohne daß die Nettoeinnahmen zurückgehen, für das Reich eine Herabsetzung der Zuckersteuer, die jetzt 20 M. für 100 kg beträgt, möglich sein. Auch eine weitere Ermäßigung darüber hinaus wäre in Frage zu ziehen, da mit der dann eintretenden Verbilligung des Zuckers infolge des sicher eintretenden Mehrkonsums, der ja wie oben gezeigt, noch großer Ausdehnung fähig ist, die Menge des versteuerten Zuckers zunehmen würde und bei einer Steuerherabsetzung innerhalb gewisser Grenzen kein Einnahmeausfall für das Reich zu befürchten wäre.

Auch bei der Zuckersteuer werden die kleinen Einkommen relativ härter getroffen. Nach der Berechnung Neumanns die Einkommen (a. a. O. S. 256) [20]:

über	10000	M.	mit	0,11	Proz.	des Einkommens
von	4—10000	„	„	0,22	„	„
„	2—4000	„	„	0,27	„	„
„	1200—2000	„	„	0,24	„	„
„	800—1200	„	„	0,29	„	„
„	unter 800	„	„	0,17	„	„

b) Verkehr und Handel.

Das Verkehrswesen.

Auch zwischen der Ernährung und dem Verkehrswesen besteht ein recht enger Zusammenhang.

Zunächst dient ein ausgebildetes Verkehrswesen zur Ausgleichung von Ueberfluß und Mangel in lokaler Beziehung; wie dies von allen Gütern überhaupt gilt (Kapital und Arbeit), so trifft dies in demselben Grade für Lebensmittel zu.

Erscheinungen, wie sie die Vergangenheit bis hinein in die Neuzeit noch gebracht hat, daß in dem einen Land infolge Mißernten oder sonstiger elementarer Ereignisse die Lebensmittelpreise ins Ungemessene stiegen und Hungersnot herrschte, während in anderen Ländern, weil die Transportmöglichkeit fehlte, infolge überreicher Ernten das Getreide sehr tief im Preise stand, ja vielleicht infolge zu großen lokalen Angebots kaum verkäuflich war, sind heute infolge des

ausgebildeten Verkehrs- und Transportwesens so gut wie schlossen. Damit hängt eine zweite Erscheinung auf das all zusammen.

Je ausgebildeter der Verkehr ist, je mehr sich also Man Ueberfluß in lokaler Beziehung auszugleichen im stande sind so höherem Grade wird in regionaler Beziehung eine Nivellier Preisunterschiede bei der gleichen Warengattung stattfinden.

So kostete das Hektoliter Weizen im 10-jährigen Durc österreichische Silbergulden in [21]:

	England	Frankreich	Belgien	Preußen
1821/30	10,25	7,35	6,44	5,65
1831/40	9,60	7,61	7,31	5,27
1841/50	9,15	7,89	7,99	6,41
1851/60	9,40	8,84	9,65	8,07
1861/70	8,80	8,59	9,24	7,79

Aber diese Ausgleichung in den Preisschwankungen ze auch mit zunehmendem Verkehr für ein und dasselbe Land in z Hinsicht. Die Preise der Lebensmittel, vor allem die Koı werden in der Hauptsache von seiten des Angebots her be die Veränderung der Nachfrage spielt nur eine relativ unbec Rolle. In je höherem Grade nun der Verkehr zwischen den e Märkten entwickelt ist, um so mehr ist die Möglichkeit gegebeı Ein- und Ausfuhr einen Ausgleich in den auf den einzelnen angebotenen Mengen herbeizuführen und dadurch auch den e Ländern auf die Dauer stetigere Preise zu sichern.

Wenn auch heute, wie noch gezeigt werden soll, Preisschwan und zwar recht beträchtliche vorkommen, so sind sie doch uı geringer als in früheren Zeiten.

So hatten z. B. die durchschnittlichen Preise für den zentner Roggen und Weizen in Bayern für die Jahre 181 folgende ungeheuerliche Schwankungen durchgemacht [22].

Tabelle 18.

	Weizen	Roggen		Weizen	Roggen
1815	17,30	14,16	1826	8,44	7,00
1816	28,34	25,66	1827	10,77	7,82
1817	49,58	43,18	1828	16,16	11,70
1818	22,22	18,16	1829	15,40	10,92
1819	13,08	9,00	1830	13,92	10,68
1820	12,02	7,32	1831	17,48	11,92
1821	13,12	7,78	1832	18,54	14,08
1822	12,64	9,76	1833	11,78	9,30
1823	11,66	8,68	1834	11,52	9,00
1824	10,84	6,28	1835	11,38	8,34
1825	9,80	7,48			

Man sieht, Schwankungen von über 100 Proz. innerhalb Jahre bildeten keine Ausnahme und solche von 50 Proz. kel oft wieder, das man sie fast als Regel bezeichnen kann.

Auch heute kommen noch starke Preisschwankungen v allem nach oben und zwar dann, wenn eben die Voraussetzuı gerer Preise, der freie Verkehr, aufgehoben oder stark beeint wird.

Dies war z. B. der Fall anfangs der neunziger Jahre als in I land sehr schlechte Ernten auftraten [23]; die allein schon hierdu

stehende Notlage wurde noch dadurch verschärft, daß 1891 diese Mißernten ganz Europa überzogen, vor allem Rußland, und daß dieses am 28. Juli 1891 ein Ausfuhrverbot für Roggen, dann noch für weitere Nahrungsmittel und am 3. November 1891 schließlich auch ein solches für Weizen erließ [24].

So kam es 1891 geradezu zu einer Teuerung in Deutschland. (Vergl. die Preisentwickelung in Tabelle 5 und 6 S. 125.)

Daß es natürlich für den Konsumenten von größter Bedeutung ist, wenn die Lebensmittelpreise eine gewisse Stetigkeit zeigen, liegt auf der Hand; ebenso, daß die Gefahr unregelmäßiger Preise, heute hoch, morgen nieder, um so größer ist, je kleiner das Einkommen ist aus dem der Lebensunterhalt bestritten werden soll; denn in desto geringerem Grade ist es möglich durch Ersparnisse an weniger wichtigen Ausgaben einen Ausgleich im Budget bei Preissteigerungen herbeizuführen. In Deutschland werden die Hauptschwankungen im Preis in der Regel nach oben tendieren und zwar deshalb, weil infolge der bei uns bestehenden hohen Exportprämie für Getreide eine überreichliche Ernte kaum eine starke Preiserniedrigung dem Weltmarktspreis gegenüber zur Folge haben wird.

Alles, was deshalb geeignet ist, den freien Verkehr und damit einen Ausgleich auf den verschiedenen Märkten zu erschweren, wird auch eine gewisse Gefahr für den Ernährungsstand weiter Kreise mit sich bringen.

Dazu gehören aber unbedingt z. B. hohe Kornzölle.

„Je höher der Kornzoll, je höher die Barriere zwischen Weltmarkt und nationalem Kornmarkt, desto mehr wird die Stetigkeit des Kornpreises bedroht [25].“

Je höher der Kornzoll desto größer die Gefahr, daß im Falle eines Kornmangels die Preishausse sich verschärft.

„Die Wahrheit ist, daß der Kornzoll dem Ziele möglichster Preiskonstanz nicht dient, ihm vielmehr entgegenarbeitet, desto mehr entgegenarbeitet, je höher er ist [26].“

Neben dieser allgemeinen Bedeutung des Verkehrs für die Ernährung kommen im engen Zusammenhange mit jener noch einige besondere Seiten desselben, die besonders auf dem Gebiete der Organisation des Verkehrs und in der Ausgestaltung des Tarifwesens liegen, in Betracht.

Von den Transportkosten hängt es vornehmlich ab, ob ein Verkehr überhaupt ökonomisch möglich ist.

Einige Beispiele sollen dies zeigen.

Nach einer Berechnung von Peez wird der Wert von 100 kg Weizen, zu 12 M. berechnet, in den Transportkosten bei folgenden Entfernungen aufgezehrt [27]:

Auf alten Straßen	bei	100	km
Auf neuen Kunststraßen	„	400	„
Nach den Tarifen der ersten Bahnen	„	1500	„
Nach neueren Frachttarifen	„	4500	„
Bei der Seeschiffahrt	„	25000	„

Wie sehr allein der Unterschied, ob der Transport auf gewöhnlichen Landstraßen oder auf Kunststraßen stattfindet die ökonomische Möglichkeit des Transportes beeinflußt, zeigt für verschiedene Nahrungsmittel eine Berechnung Settegasts.

Die Ware verliert ihren gesamten Wert bei einem Transport von Meilen [28]:

	Angenommener Wert pro Zentner M.	Auf gewöhnlichen Landstraßen M.	Auf Kunststraßen M.
Grünfutter	0,50	2,67	4
Zuckerrüben	1,—	6,67	10
Kartoffeln	1,50	10,—	15
Heu	2,—	13,34	20
Milch	4,—	27,34	40
Roggen, Gerste, Hafer	7,50	50,—	75
Weizen	10,—	66,67	100

Wenn auch diesen Angaben nur relative Richtigkeit zukommt so geht aus den beiden Zusammenstellungen eines klar hervor:

Die große Bedeutung, welche eine Verbesserung der Kommunikationsmittel für die Versorgung mit Lebensmitteln hat jede Verbesserung von Straßen, jede neue Eisenbahnverbindung nacl den Orten, die bisher auf den Verkehr auf Landstraßen angewiesen waren der Ersatz von Eisenbahnen durch Schaffung künstlicher Wasserstraßen oder durch Regulierung und Schiffbarmachung natürlichei Flußläufe, wird einen billigeren, und zum Teil schnelleren Transport ermöglichen.

Aber Hand in Hand mit einer Verbesserung der Transportmitte hat auch eine Tarifpolitik zu gehen, die nicht, wie es in Deutschland leider vielfach geschieht, den Konsumenten als eine „quantité négligeable" betrachtet. Wer die Entwickelung des Tarifwesens bei uns ir den letzten 10 Jahren etwas verfolgt hat, der konnte sehen, wie dasselbe immer mehr und mehr in den Dienst unserer Schutzzollpolitil gestellt worden ist.

Ein treffliches Beispiel dafür führt Lotz aus Bayern an, das abei auch für preußische Verhältnisse typisch ist [29].

Getreide, das aus Oesterreich-Ungarn als Durchfuhr nach dei Schweiz Bayern passiert, muß auf der bayrischen Strecke pro tkm einen Einheitssatz von 3,2—2,72 Pf. Fracht zahlen. Wäre dieses Getreide nicht Durchfuhr, sondern dazu bestimmt in Bayern zu bleiben um dort konsumiert zu werden, oder würde bayrisches Getreide nacl einem anderem deutschen Gebiet — also nicht ins Ausland — exportiert so würde sich dieser Frachtsatz auf 4,5 Pf. pro tkm erhöhen; wir dagegen bayrisches Getreide ins Ausland ausgeführt, z. B. nach Tir(so beträgt die Fracht nur 2,6 Pf. pro tkm.

Also alles Getreide, das in Bayern konsumiert wird, aus dei Ausland eingeführtes oder auch solches bayrischen Ursprungs, mu eine Fracht von 4,5 Pf. zahlen; alles Getreide, das nicht in Bayei verbraucht wird, wird, wie gezeigt, zu einem erheblich billigere Streckensatze befördert.

Daß eine derartige Tarifpolitik, die, wie gesagt, auch für Preuße typisch ist, allen jenen obengenannten Maßnahmen, die wie Zöll Oktrois u. s. f. eine Erschwerung der ohnehin schon unzureichende Ernährung der unbemittelten Klassen bedeuten, würdig zur Sei treten kann, liegt klar zu Tage.

In anderen Ländern, wie Rußland und den Vereinigten Staate Nordamerikas haben sich die Getreide- und Mehlfrachten per Bahn den letzten Jahren bedeutend vermindert. So gingen die durchschnit lichen Kosten der Beförderung von Weizen auf der Eisenbahn v(

Chicago in der Zeit von 1873—1894 um mehr als die Hälfte zurück (für 1000 t 1873 50,13 M., 1894 19,89 Mk), während aus neueren Untersuchungen hervorgeht, daß in diesem Zeitraum in Deutschland nichts von Reformen nach dieser Seite hin zu spüren war [30].

Zum Vergleich mit den hohen deutschen Frachtsätzen sei folgende Zusammenstellung gegeben, die einen Begriff von den billigen Tarifen anderer Staaten, in diesem Falle Amerikas, und dem steten Sinken der Streckensätze dort gibt.

Average receipts per ton per Mile of leading railroads [31]
(Cents)

Railway lines	1870	1888	1890	1900
Lines East of Chicago	1,61	0,87	0,63	0,51
West- and Northwestern lines	2,61	1,44	1,00	0,92
Southwestern lines	2,95	1,65	1,11	0,93
Southern lines	2,39	1,16	0,80	0,62
Transcontinental	4,50	2,21	1,50	0,99
Average	1,99	1,17	0,91	0,70

Gegenüber der heute in Deutschland herrschenden Praxis, die Ausfuhr und Durchfuhr billig, die für den deutschen Konsum bestimmten Waren dagegen teuer zu verfrachten, gab bisher die Gebührenfreiheit der Schiffahrt auf einer Reihe von Strömen einen gewissen Ausgleich, indem hier die Einfuhr einer Reihe von notwendigen Bedarfsartikeln vor allem von Getreide zu relativ billigen Frachten möglich war. Aber es werden bereits Stimmen laut, die diese Gebührenfreiheit beseitigt sehen wollen, um auch diese Binnenschiffahrt in den Dienst der schutzzöllnerischen Eisenbahnpolitik stellen zu können [32].

Auch die Frage der Schaffung künstlicher Wasserstraßen gehört hierher. Ganz abgesehen davon, daß die Binnenschifffahrt Massengüter, die nicht schnell verderben und deshalb einen längeren Transport vertragen, wohlfeiler befördern kann als die Eisenbahn, besteht auch auf den Wasserstraßen ein ausgedehnter Wettbewerb unter den einzelnen Verfrachtern, der recht wohl im stande ist auch die Staatsbahnen, die in diesen Dingen etwas langsam sind, zu Tarifermäßigungen zu veranlassen [33].

Wohl gibt es Tarifbestimmungen, die auf den ersten Blick den Anschein erwecken, als ob sie auf eine „Konsumtionspolitik" zugeschnitten seien.

Es sei hier nur erwähnt, daß z. B. in Baden die Beförderung der Milch unter Anwendung der Frachtsätze der allgemeinen Frachtstückgutklasse zu den für Eilgüter bestehenden Beförderungsbedingungen erfolgt; dasselbe gilt für Butter, frische Gemüse, Stein- und Kernobst u. s. f.

Aber diese Vergünstigungen — eine ganz berechtigte und gut zu heißende Maßnahme — sind produktionspolitischer Natur, d. h. zu Gunsten der diese Produkte verkaufenden Landwirte erlassen. Nichtsdestoweniger kommen sie auch den Konsumenten zu gute. Bei den großen Milchtransporten, die in unsere Städte stattfinden, spielen die Streckensätze eine große Rolle und ebenso die Schnelligkeit, mit welcher die Beförderung vor sich geht [34].

Derartige Bestimmungen für Milch gelten auf allen deutschen Bahnen, sobald während des Monats ein gewisses Mindestgewicht (zu-

sammen 500 kg) befördert werden. Dabei finden insofern noch weitere Vergünstigungen statt, als 1 l Vollmilch ausschließlich der Gefäße = 1 kg gerechnet werden und die Rückbeförderung der leeren Gefäße als Eilgut geschieht, während die Hälfte des Gewichts derselben zum Stückguttarif berechnet wird.

Aber sonst liegt die Beförderung von Lebensmitteln auf unseren Bahnen noch sehr im argen. Von Oberbaden nach Berlin kostet heute noch die Fracht für einen Zentner Obst 3 M. und dabei ist es noch die Frage, ob es nicht infolge der langen Frachtdauer verdorben ankommt [35]. Man vergleiche damit auf welche Riesenentfernungen und zu welch billigen Bedingungen das kalifornische Obst von dem Westen Amerikas bis nach New-York, ja bis auf den Kontinent geschafft werden kann; freilich sind dafür besondere Vorrichtungen, vor allem Kühlwagen nötig und ebenso andere Tarife als sie bei uns herrschen.

Man vergleiche deutsche Verhältnisse mit den großartigen Einrichtungen, welche die englische Nordbahn und Westbahn zur Versorgung Londons getroffen hat [36].

Gerade bei unseren großen Städten spielt die Frage der Lebensmittelversorgung eine bedeutende Rolle. In dieser Beziehung stehen die Stadtverwaltungen vor großen Aufgaben; nicht nur, wovon noch die Rede sein wird, soll sie in qualitativer Hinsicht ein Augenmerk auf den Nahrungsmittelverkauf haben, sondern auch bei der Organisation desselben ist ihr eine wichtige Rolle zugewiesen. Es ist in dieser Beziehung schon manches geleistet worden, es sei nur an Märkte, Markthallen, Vieh- und Schlachthöfe errinnert, aber es kann auch vonseiten der städtischen Verwaltung noch mehr geschehen. Doch liegt dies bereits auf dem Gebiet des Zwischenhandels [37].

Der Zwischenhandel.

Auf dem Wege, den die Ware vom Produzenten zum Konsumenten zurücklegen muß, erleidet sie durch den Zwischenhandel eine recht stattliche Verteuerung. Wie die Untersuchungen des „Vereins für Sozialpolitik“ „Ueber den Einfluß der distributiven Gewerbe auf die Preise [38]“ gezeigt haben, hat ein irrationell betriebener Zwischenhandel recht große Preisaufschläge zur Folge.

Der Handel hat die Aufgabe zwischen Produzenten und Konsumenten zu vermitteln, und die Form des Handels ist die beste, welche diesen Dienst der Volkswirtschaft am vollkommensten, d. h. in der Hauptsache am billigsten zu leisten vermag.

In dieser Beziehung einer möglichst rationellen, d. h. in diesem Falle billigen Gütervermittelung, gibt es höhere Formen als die in überreicher Zahl auftretenden Detailgeschäfte. Besonders auf dem hier in Betracht kommenden Gebiete, dem der Lebensmittel, trifft dies in hohem Grade zu. Gemeint sind Organisationen, die von den Konsumenten selbst ihren Ausgang nehmen, die sogenannten Konsumvereine. Das Ziel derselben ist ihren Mitgliedern ihre Lebensbedürfnisse zu billigeren Preisen und besserer Qualität zu liefern, als dies der Kleinhandel vermag.

Aus den zahlreichen Ursachen, welche den Konsumverein hierzu befähigen, seien genannt: Das Prinzip der Barzahlung, größerer Umsatz, feste Kundschaft und infolgedessen geringeres Risiko, gemein-

samer Wareneinkauf mit anderen Konsumvereinen und sehr häufig eigene Produktion, ferner Ausschaltung des Unternehmergewinnes, der den Mitgliedern entweder in Form billiger Preise oder einer jährlichen Dividende zufließt. Auf Einzelheiten kann hier natürlich nicht eingegangen werden[39].

Die Wirkung dieser Konsumvereine auf die Lebenshaltung ihrer Mitglieder ist eine überaus günstige. Durch eine billigere Preisstellung und durch die Verteilung der Reingewinne an die Mitglieder kann natürlich ein größerer Teil des Einkommens auf die Ernährung verwandt werden als unter anderen Umständen. Daß es sich hier um recht große Ersparnisse handelt, geht aus folgendem hervor:

Zwei Mitglieder des Konsumvereins Vorwärts in Barmen wurden veranlaßt ihren üblichen Wochenbedarf in einem mittleren Geschäft zu decken. Es wurde ihnen die Begleichung etwaiger Preisdifferenzen versprochen, ohne daß sie etwas von dem Zweck erfuhren[40].

Es stellte sich nun bei nachträglichem Vergleich heraus, daß dieser zu derselben Zeit kostete:

Im Privatgeschäft:		Im Genossenschaftsladen:
Wochenbedarf I	7,30 M.	6,19 M.
„ II	10,24 „	8,97 „
× 52 = Jahresbedarf I	379,60 „	321,88 — 17,70 = 304,18
davon ab	304,18 „	(Rückvergütung $5^1/_2$ Proz.)
also erspart	75,42 M.	
Jahresbedarf II	532,48 „	466,44 — 25,65 = 440,79
davon ab	440,79 „	(Rückvergütung)
also erspart	91,69 M.	

Bedenkt man, mit welch bescheidenen Mitteln der Arbeiter wirtschaftet, so kann man eine derartige Ersparnis nicht hoch genug einschätzen. Freilich erreicht diese nur dann eine obengenannte Höhe, wo der Arbeiter seinen Gesamtbedarf an Lebensmitteln im Genossenschaftsladen deckt. Da dies aber bei dem relativ geringen genossenschaftlichen Geiste der deutschen Arbeiterschaft nicht der Fall ist, so ist die tatsächliche Ersparnis heute auch eine geringere.

Riehn schätzt, daß in Deutschland $^2/_3$ Millionen meist der Arbeiterklasse angehöriger Familien mit etwa $2^1/_2$ Millionen Köpfen die Kaufkraft ihres Einkommens infolge der genossenschaftlichen Gütervermittelung um 25—30 M. gesteigert haben[41].

Ein weiterer Einfluß der Konsumvereine liegt darin, daß sie eine Minderung der Kleinhandelspreise bewirken. Schon Lexis berichtet in seiner Abhandlung aus dem Jahre 1888 über den Breslauer Konsumverein und die Kleinhandelspreise, daß bereits aus dessen Geschäftsberichten für 1868 hervorgehe, „daß die Warenpreise durch die Konkurrenz des Vereins mit den selbständigen Händlern erheblich herabgedrückt worden seien“[42].

Die überall zu beobachtende Tatsache, daß die Preise des Konsumvereins, viel mehr als die des Kleinhandels, den Großhandelspreisen folgen, bringt es mit sich, daß dort, wo ein starker Konsumverein besteht, eine Abschaffung des Oktrois mit viel größerer Gewißheit eine Verbilligung der Détailpreise nach sich zieht, als dort wo die Bäcker- oder Metzgergenossenschaft konkurrenzlos dasteht[43].

Je größer der Geschäftskreis der Konsumvereine ist, um so größere Vorteile können sie natürlich ihren Mitgliedern bieten.

Dort, wo sie nicht nur Lebensmittel, sondern auch z. B. Schuh und Kleider verkaufen, eventuell selbst herstellen; sind die Ersparnisse welche der Arbeiter beim Einkauf im Konsumverein gegenüber de beim Kaufmann macht, um so größere.

Der günstigste Einfluß ausgedehnter und leistungsfähiger Konsum vereine auf den Ernährungsstand der minderbemittelten Schichten tri also klar zu Tage. In je höherem Umfange der Arbeiter seine Leben mitteleinkäufe im Genossenschaftsladen macht, um so größer ist d Kaufkraft seines Geldes, d. h. um so mehr Nahrungsmittel erhält pro Geldeinheit; je mehr er andere Bedarfsartikel dagegen dort ersteh einen um so größeren Anteil seines Einkommens kann er auf die E nährung verwenden.

Bei dieser großen Bedeutung, die den Konsumvereinen für de Ernährungsstand der Arbeiterschaft zukommt, ist es sehr zu bedauer daß die Gesetzgebung und vielfach auch die öffentliche Meinung ihr Entwickelung hindernd in den Weg tritt. Um so mehr ist dies z beklagen, wo doch die Konsumvereine der eigenen Initiative der Ar beiterschaft entsprungen, eines der bedeutsamsten Mittel darstellen, u auf dem friedlichen Wege der Selbsthülfe einen, wenn auch vielfac unzureichenden Ausgleich, für ihre ungenügenden Einkommensverhäl nisse zu schaffen.

Unter dem Schlagwort einer völlig unverständlichen „Mittelstands politik“ sucht man heute, vor allem durch Steuermaßregeln, den Kon sumvereinen möglichst große Hindernisse zu bereiten.

Bereits im Jahre 1896 ging Sachsen voran, indem es seinen Ge meinden eine Besteuerung derselben vorschlug.

Kraft ihrer Steuerautonomie haben diese das Recht den Umsat der genossenschaftlichen Verkaufsstellen bei einem solchen von 20000 M an mit 2 Proz. zu besteuern. Im ganzen haben aber nur 5 Proz. de sächsischen Gemeinden von diesem Recht Gebrauch gemacht. W diese Steuer voll zur Anwendung kommt, ist sie für eine gedeihlich Entwickelung dieser Vereine ein großes Hindernis. Muß doch ei Konsumverein, der bei 150000 M. 15000 M. Ueberschuß erzielt, be 2 Proz. Umsatzsteuer 3000 M., d. h. 20 Proz. des Einkommens ve steuern [44].

Nach **Riehn** entrichteten 1899 in Sachsen 18 Konsumvereine a Steuern 106000 M.: „Mit anderen Worten: ihre Mitglieder entric teten bei einem durchschnittlichen Warenbezug von ca. 300 M. ein direkte Familienkonsumsteuer von 6 M., die bei dem Verei in Form einer Schmälerung ihrer Ersparung um etwa $^1/_6$ durchschnit lich erhoben wurde [45]“.

In **Preußen** wurde 4 Jahre später zusammen mit der Ware haussteuer eine Umsatzsteuer für Konsumvereine eingeführt. Da die Steuer aber nur dann in Kraft tritt, wenn das betreffende Warenhau bezw. der Konsumverein mehr als eine im Gesetz ausdrücklich be nannte Warengruppe (z. B. neben Lebensmitteln und Kolonialware noch Stiefel oder Kleider) führt, so war die Folge, daß die preußische Konsumvereine sich zum Schaden ihrer Mitglieder auf den Verka einer Warengruppe beschränken mußten [45].

Neuerdings hat die sächsische Regierung weitgehenden Anträge in der Kammer, die eine reine Erdrosselungssteuer für die Konsumver

eine vorschlugen, einen ablehnenderen Standpunkt, welcher der großen sozialpolitischen Bedeutung derselben gerecht wird, eingenommen.

In diesem Zusammenhange sei auch kurz auf Vorschläge hingewiesen, welche den modernen Gemeindeverwaltungen einen größeren Einfluß auf die Ernährungsverhältnisse der städtischen Bevölkerung zugestehen wollen, als es heute bereits der Fall ist. Heute beschränkt sich die städtische Verwaltung auf die Kontrolle der Lebensmittel, Durchführung der Fleischschau, Errichtung von städtischen Schlachthöfen. Seltener hat sie unmittelbar eingegriffen; ich erinnere an die hie und da stattfindende Versorgung der Schulkinder mit Frühstück auf öffentliche Kosten.

Man kann auch daran denken, wie es neuerdings Hugo tat, daß die Städte der Frage näher treten sollen, selbsttätig in die bisherige Organisation des Verkehrs und Handels einzugreifen und durch kommunale Einrichtungen eine bessere und billigere Versorgung der Einwohner mit Lebensmitteln herbeizuführen. Besonders an einem Punkte verdient diese Frage vor allem ernstlich in Betracht gezogen zu werden, beim Milchhandel (vgl. Anm. [37]).

Bei der großen Bedeutung, welche der Milch für die Ernährung kleiner Kinder und damit der bei uns sehr großen Kindersterblichkeit zukommt, bedarf dies wohl kaum einer weiteren Begründung.

Es sei nur auf das Referat Behrings über „Die Entstehung der Lungenschwindsucht und die Bekämpfung der Tuberkulose" auf der Naturforscherversammlung in Kassel 1903 verwiesen, in dem der berühmte Gelehrte auf den engen Zusammenhang aufmerksam machte, der seiner Ansicht nach zwischen Säuglingsmilch und Schwindsuchtsentstehung vorhanden sei.

c) Nahrungsmittelgesetzgebung und veterinärpolizeiliche Maßnahmen.

Für die Ernährung kommt es aber nun nicht allein darauf an, daß die notwendigen Nahrungsmittel in der genügenden Menge und Zusammensetzung zur Verfügung stehen, sondern daß auch die Beschaffenheit und Qualität derselben eine möglichst einwandsfreie, besonders in gesundheitlicher Beziehung ist.

In dieser Hinsicht ist zunächst wieder der Konsumvereine zu gedenken, die neben der Beschaffung billiger Waren für ihre Mitglieder bestrebt sind, ihnen möglichst unverfälschte Waren bester Beschaffenheit zu verabfolgen. So gibt es zahlreiche Vereine, vor allem in England, die ihre Waren chemisch untersuchen lassen [46].

In dieser Beziehung spielt jedoch heute die staatliche Gesetzgebung die Hauptrolle. Für die wichtigsten Nahrungsmittel seien die hauptsächlichsten Bestimmungen kurz wiedergegeben.

Fleisch und Feischwaren.

Hier kommt zunächst die Fleischbeschau in Betracht. Sie ist recht alten Ursprungs. Es ist bekannt, daß sie beim Ausgang des Mittelalters in den deutschen Städten vielfach eingeführt war und sehr strenge gehandhabt wurde [47]. Ja man ging damals noch viel weiter als heute. Man wollte nicht nur schlechtes Fleisch vom Verkauf ausschließen, sondern den Käufern eine unmittelbare Garantie für gute Ware liefern. Um nur wenige Beispiele hervorzuheben, so

schrieb z. B. eine Ratsverordnung in Osnabrück vom Jahre 1472 vor, daß das an den 3 Schlachttagen, Sonntag, Dienstag, Donnerstag geschlachtete Fleisch, das beim Verkauf übrig geblieben sei, bereits am übernächsten Tag nicht mehr verkauft werden dürfe. Andere Städte gingen noch weiter. In Straßburg war das Mißtrauen gegen die Wurstler so groß, daß verordnet war, daß die Wurst nur vor den Augen der Leute auf den Freibänken und nicht in den Häusern hergestellt werden dürfe.

Man sieht, prinzipiell ist, was die Fürsorge für gesunde Lebensmittel angeht, in der Neuzeit keine Aenderung eingetreten, nur daß gemäß der fortschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnis die Nahrungsmittelgesetzgebung unter neuen Gesichtspunkten vorgeht.

Grundlegend für Deutschland ist das Gesetz vom 3. Juni 1900 betr. Schlacht-Vieh- und Fleischbeschau, das gemäß kaiserlicher Verordnung vom 30. Juni am 1. Okt. 1900 in Kraft getreten ist.

Es werden alle Einzelheiten der Fleischbeschau aufs genaueste geregelt. Das Gesetz bestimmt, welche Personen und unter welchen Voraussetzungen diese als Fleischbeschauer zuzulassen sind; ferner, wie beanstandetes oder verdorbenes Fleisch zu behandeln oder zu vertreiben ist.

Sehr wichtig sind eine Reihe recht scharfer Bestimmungen über die Untersuchung der nach Deutschland einzuführenden Fleisch- und Fettwaren. Die Einfuhr derselben in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, von Würsten oder sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleisch in das Zollinland ist verboten.

Für die Einfuhr von sonstigem Fleisch in das Zollinland gelten bis zum 31. Dez. 1903 in extenso folgende Bestimmungen:

Frisches Fleisch darf nur in ganzen Tierkörpern, die bei Rindvieh, ausschließlich Kälbern und Schweinen, in Hälften zerlegt sein können, eingeführt werden.

Zubereitetes Fleisch darf nur dann eingeführt werden, wenn nach Art der Gewinnung und Zubereitung Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgeschlossen sind, oder wenn sich die Unschädlichkeit bei der Einfuhr feststellen läßt. Alles eingehende Fleisch unterliegt bei der Einfuhr einer amtlichen Untersuchung, soweit es nicht im Ausfuhrland nachweislich vorschriftsmäßig untersucht oder zur Durchfuhr bestimmt ist. Der Bundesrat ist ermächtigt weitergehende Einfuhrverbote bzw. Beschränkungen anzuordnen.

Daneben bestehen noch in einigen Staaten Vorschriften über den Zusatz von Mehl zu Würsten oder über das Färben derselben. Ferner ist neuerdings das bekannte Verbot der Verwendung von Borsäure zur Fleischkonservierung erlassen worden.

Neben diesem Fleischbeschaugesetz müssen noch einige andere Verordnungen erwähnt werden, die wenigstens mittelbar den Zweck haben, die Verbreitung und den Konsum gesundheitschädlichen Fleisches zu unterdrücken. Gemeint sind die veterinärpolizeilichen Maßregeln auf Grund § 7 des Gesetzes betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 1. Mai 1894.

Auf Grund dessen sind für Deutschland durch eine Reihe von Verordnungen Einfuhrverbote für lebendes Vieh, vor allem für Schweine aus einzelnen Ländern erlassen worden. So dürfen nach Deutschland ganz allein noch aus Rußland Schweine eingeführt werden, und dies

nur in beschränkter Anzahl, die auf wöchentlich 1350 Stück beschränkt ist und zwar auf eine Reihe oberschlesischer Städte.

Die Wirkung dieser Verbote ergibt sich auf das klarste aus der Handelsstatistik.

Es wurden lebende Schweine nach Deutschland eingeführt:

	Anzahl	Wert in Millionen M.		Anzahl	Wert in Millionen M.
1891	738 599	72,0	1897	89 826	7,2
1892	861 253	98,0	1898	73 787	5,96
1893	800 852	95,0	1899	70 287	4,94
1894	710 128	80,8	1900	68 563	5,10
1895	345 594	28,8	1901	77 257	7,79
1896	108 091	6,9	1902	70 592	8,47

Die Einfuhr ist also um mehr als 90 Proz. zurückgegangen.

In der gleichen Richtung wirkt das oben besprochene Fleischbeschaugesetz vom Jahre 1900.

Die Einfuhr von einfach zubereitetem Fleisch ging von 1898 auf 1902 von 53767 t auf 24106 t, und die von Schweineschmalz von 116515 t auf 82273 t herunter.

Ein weiterer noch stärkerer Rückgang wird kaum ausbleiben.

Die Gebühren, welche für die Untersuchung des Fleisches bei der Einfuhr erhoben werden, sind so ungeheuer hohe, daß dieses Fleischbeschaugesetz in hohem Grade prohibitiv wirken muß.

Es ist selbstverständlich, daß alles aufgeboten werden muß, um zu verhüten, daß gesundheitschädliches Fleisch in den Verkehr gelangt. Trotz alledem kann man nicht entschieden genug betonen, daß alle derartige Maßnahmen vom Konsumentenstandpunkt aus sehr zweischneidige sind. Alle diese angeführten Bestimmungen erhöhen ja vielleicht die Qualität des in den Handel gelangenden Fleisches, bewirken aber ganz zweifellos eine, wie die Erfahrung zeigt, starke Steigerung der Preise. Derartige gesundheitliche Maßnahmen werden also von einem relativen, oft auch absoluten Rückgang des Fleischkonsums begleitet sein, vor allem in den unteren Klassen, von denen heute bereits ein großer Teil unterernährt ist und dies hauptsächlich deshalb, weil diese Schichten nicht in der Lage sind, genügend Fleisch zu essen [48].

Diese gesundheitspolizeilichen Maßnahmen bedeuten also eine weitere Erschwerung der Lebenshaltung derer, die heute bereits an einer ungenügenden Ernährung leiden und vergrößern somit alle die großen gesundheitlichen und hygienischen Nachteile, welche, wie gezeigt, eine ungenügende Ernährung mit sich bringt.

Es ist also sehr die Frage, die hier nicht beantwortet, aber doch gestellt werden muß, was bei diesen gesundheitspolizeilichen Maßnahmen größer ist, die Vorteile oder die Nachteile, die sie auf den Gesundheitszustand der großen Massen haben [49].

Ueber die übrigen Nahrungsmittelgesetze kann man ganz kurz hinweggehen.

In Betracht kommt einmal das Gesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879, ferner eine Reihe anderer Gesetze und Verordnungen über den Verkehr mit Milch, Butter, Käse, Schmalz, Margarine, Mehl, Zucker u. s. w.

Es ist um so weniger nötig hier die Einzelheiten vorzuführen,

als seit kurzem eine übersichtliche und umfassende Zusammenstellung der gesamten deutschen Nahrungsmittelgesetzgebung besteht[50].

Literatur.

1) Die Tabelle ist zusammengestellt nach den Angaben Conrads im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. „Getreidezölle" und nach den jährlichen Preisnotierungen in den Vierteljahrsheften zur Statistik d. Deutschen Reiches.

2) Mombert. Die Belastung des Arbeitereinkommens durch die Kornzölle. Jena 1901.

3) Vergl. zum folgenden einen kleinen Aufsatz des Verf. in der Naumannschen „Zeit" vom 7. Nov. 1901, dem diese Tabelle entnommen ist.

4) Es wurde bereits oben hervorgehoben, daß diese Zollerhöhungen nicht nur die Konsumenten- sondern auch die Produzenteninteressen des Arbeiters aufs engste berühren, d. h. konkreter ausgedrückt, nicht nur der Einfluß der Zölle auf die Preise der Lebensmittel, sondern auch auf die Löhne ist für die Lebenshaltung des Arbeiters in Betracht zu ziehen. — Ich kann die Anschauung derer, die einen günstigen Einfluß auf die Löhne annehmen, nicht teilen, bin im Gegenteil der Ansicht, die ich in meiner hier mehrfach genannten Schrift eingehender begründet habe, daß der Einfluß der geplanten Zollpolitik auf die Löhne allenthalben ein ungünstiger sein wird. Auf Einzelheiten hier einzugehen würde zu weit führen. — Eine gleiche Anschauung findet sich u. a. vertreten bei: Brentano, Das Freihandelsargument. Berlin 1901. Calwer, Arbeitsmarkt u Handelsverträge. Frankfurt 1901. Dietzel, Kornzoll und Sozialreform. Berlin 1900. Derselbe, Das Produzenteninteresse der Arbeiter und die Handelsfreiheit. Jena 1903. Schulz, Kornzoll, Kornpreis und Arbeitslohn. Leipzig 1902. Für die entgegengesetzte Ansicht vergl.: Pohle, Deutschland am Scheidewege. Leipzig 1902. Diehl, Kornzoll und Sozialreform. Jena 1901 und J. Wagner, Agrar- und Industriestaat. Jena 1902.

5) Näheres vergl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. Schlacht- und Mahlsteuer und J. Wagner, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, IV. Teil, 1901. Die deutsche Besteuerung des 19. Jahrhunderts.

6) Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. Jahrg. VIII, XIX. Abschnitt.

7) Kaufmann, Gemeindebesteuerung und Massenkonsum in den 7 größten Städten des rechtsrheinischen Bayerns. Schanzsches Finanz-Archiv, Bd. XIV, 1897.

8) Vergl. zu dem hier gesagten noch: C. Hugo, Die deutsche Städteverwaltung. Stuttgart 1901. Kap. III. Die Fürsorge für Ernährung.

9) Diese Art der Preisbildung des Brotes ist sehr alt. Eine ganze Reihe mittelalterlicher Taxordnungen bestimmt, daß der Brotpreis unverändert bleibe, dagegen das Gewicht des Brotes nach dem Getreidepreise variiere. Schon die älteste Lübek'sche Brottaxe vom Jahre 1255 setzt dieses fest. Weiteres darüber bei J. Kulischer „Zur Entwickelungsgeschichte des Kapitalzinses," Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III F. B 19, 1900, S. 610.

10) Vgl. dazu die Denkschrift des Oberbürgermeisters Beck betreffend die Erhebung von Verbrauchssteuern in der Hauptstadt Mannheim 1897. Ferner Vorlage an den dortigen Bürgerausschuß „Teilweise Aufhebung der Verbrauchssteuern in der Stadt Mannheim" vom 14. Dez. 1897 und die dazu von verschiedenen Seiten gestellten Anträge. Diese Drucksachen wurden dem Vf. von der Stadt Mannheim in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt.

11) Beiträge zur Statistik der Stadt Mannheim 1902, No. 10.

12) G. Hellwig, Geschichte und Kritik des Oktrois im Großherzogtum Hessen. Schanz'sches Finanzarchiv Bd. XX 1903. Erster Halbband, S. 180.

13) Vgl. dazu Beiträge zur Statistik der Stadt Mannheim. a. a. O.

14) E. Laspeyres, Statist. Untersuchungen zur Frage der Steuerüberwälzung. Schanzsches Finanzarchiv Bd. XVIII, 1901.

15) Vgl. dazu Statistische Untersuchungen zur Frage der Steuerüberwälzung. Tabelle S. 280.

16) Hellwig, Geschichte und Kritik des Oktrois im Großherzogtum Hessen S. 232 bezeichnet die Verwertung der Untersuchungen von Laspeyres für die vorliegende Frage als tendenziös und zwar deshalb, weil die Oktroilasten viel niedriger als diejenigen der preußischen Mahl- und Schlachtsteuer seien. Für einzelne Fälle mag dieser Einwand zutreffen; in dieser allgemeinen Form ausgesprochen, ist er vollständig ungerechtfertigt. Es gibt eine große Zahl von Städten, speziell die von Hellwig selbst untersuchten Hessens, in denen zwar das Oktroi auf Fleisch teilweise geringer ist, als die preußische Schlachtsteuer, aber doch nicht um so viel niederer um diesen apodiktischen Ausspruch Hellwigs zu rechtfertigen. Ich kann nicht

einsehen, weshalb, wenn die Abschaffung einer Abgabe von 9 Pf. pro Kilo, wie sie die preußische Schlachtsteuer darstellte, den Preis um den vollen Betrag vermindert hat, dies bei der Abschaffung eine Abgabe von z. B. 6 Pf. nicht auch der Fall sein soll. Das gleiche gilt auch von den Abgaben auf Mehl und Brot.

17) Neumann, Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland 1895, S. 256.

18) Zusammengestellt nach den Angaben Paasches im Handwörterbuch der Staatswiss. II. Aufl., Art. Zuckerindustrie und Zuckersteuer.

19) Stutzer, Zucker und Alkohol. 1902, Berlin. Mosso, der Einfluß des Zuckers auf die Muskelarbeit, Berlin 1901. Eine teilweise andere Auffassung vertritt Bunge, der wachsende Zuckerkonsum und seine Gefahren, Internationale Monatsschrift zur Bekämpfung der Trinksitten, Januar 1901.

20) Vgl. als hierher gehörig auch Karl, Ein Beitrag zur Beurteilung des Verbrauchs und der indirekten Abgaben bei verschiedenen Einkommen, Berlin 1889.

21) Sax, „Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft.“ Wien 1878/79. Bd. II. S. 21.

22) Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern.

23) Die Ernte betrug in Tonnen bei

	Roggen	Weizen	Spelz	Kartoffeln
1890	5 868 078	2 830 921	492 970	23 320 983
1891	4 782 804	2 333 757	373 082	18 558 379

24) Die Einfuhr von Roggen sank in diesen Jahren, da wir auf die russische Einfuhr hauptsächlich angewiesen sind, ungemein. Die Gesammtroggeneinfuhr betrug in Tonnen

1890	879 903	1892	548 599
1891	842 654	1893	224 262

Die Weizeneinfuhr ging kaum zurück, da gegenüber der abnehmenden Einfuhr aus Rußland, die aus anderen Gebieten, besonders den Verein. Staaten, stark zunahm.

25) Dietzel, „Kornzoll und Sozialreform.“ Berlin 1901. S. 10. — Vergl. überhaupt zu dem hier nur ganz kurz zu berührenden Gebiete die scharfsinnigen Bemerkungen Dietzels; vor allem S. 1—18.

26) Dietzel, a. a. O. unter [25]).

27) Citiert nach: Philippovich, Grundriß der politischen Oekonomie. Bd. II. 1899. S. 297.

28) Citiert nach: Buchenberger, „Grundzüge der deutschen Agrarpolitik.“ 1897. S. 158.

29) Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik. Bd. LXXXIX. Eisenbahntarife und Wasserfrachten. 1900. Herausgegeben von W. Lotz. S. 37. — Vergl. folgende weitere Schriften desselben Verf.: „Verkehrsentwickelung in Deutschland 1800—1900.“ Leipzig 1900. Vor allem den letzten (VI.) Abschnitt und „Aufgaben der Verkehrspolitik auf dem Gebiet der Handelspolitik und Wohnungsfrage“ in der „Patria“. Jahrbuch der Hilfe. 1903.

30) Pernaczynski, „Die Eisenbahntarife und Wasserfrachten für Getreide und Mehl in der Provinz Posen.“ S. 145 in dem ebengenannten Bande der Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

31) Vergl. dazu: Graf Moltke, „Nordamerika.“ S. 15. Berlin 1903 und von demselben Verf. „Die Entwickelung der deutschen Verkehrsmittel unter der Konkurrenz des Auslandes.“ Berlin 1901.

32) Vergl. dazu die eben genannten Schriften von W. Lotz und die dort citierte Literatur.

33) Hierfür bringt Moltke a. a. O. unter [31]) eine Reihe treffender den amerikanischen Verhältnissen entnommener Beispiele.

34) So betrug im Jahre 1901 die Zufuhr von Milch auf den badischen Staatseisenbahnen nach:

Mannheim	10 840 500 kg	Freiburg	9 198 700 kg
Karlsruhe	8 369 700 „	Pforzheim	1 831 800 „
Heidelberg	4 747 000 „		

35) Hecht, „Die badische Landwirtschaft am Anfang des 20. Jahrhunderts.“ 1903. S. 218.

36) Eisenbahndirektor de Terra („Im Zeichen des Verkehrs.“ Berlin 1899.) berichtet darüber (S. 58 ff.): Die englische Ostbahn machte Ende 1895 den Versuch, die von ihr bedienten landwirtschaftlichen Produzenten in unmittelbare Verbindung mit den Konsumenten zunächst in der Millionenstadt London zu bringen. „Unter Vermeidung eines oft wucherischen Zwischenhandels, der zugleich die betreffenden Erzeugnisse, sei es auch nur durch den mit ihm verbundenen Zeitverlust, nicht

selten verschlechtert, sollte den städtischen Verbrauchern der direkte Bezug unentbehrlicher Nahrungs- und Genußmittel in guter Beschaffenheit zu angemessenen Preisen ermöglicht, den ländlichen Produzenten der schnelle und sichere Absatz ihrer Erzeugnisse erleichtert, damit ihre Gesamtlage verbessert, und schließlich durch alles das der Verkehr und die Einnahmen der Bahn gemehrt werden. Die Farmer wurden aufgefordert, bei der ihnen nächstgelegenen Station anzumelden, für welche landwirtschaftlichen Erzeugnisse und für welche Mengen davon sie regelmäßige unmittelbare Abnehmer zu haben wünschten. Nachdem dieser Aufforderung von den meisten Farmern entsprochen worden war, konnte eine Liste dieser Farmer und ihrer zum Verkauf angebotenen Erzeugnisse in London in Zehntausenden von Abdrücken verteilt werden. Und bald hatte sich auf diese Art ein reger Geschäftsverkehr zwischen den Produzenten auf dem Lande und den Konsumenten in der Stadt entwickelt, der infolge der großen Vorteile, die er beiden Teilen bietet, von Tag zu Tag an Umfang gewann und bald auf fast alle größeren Stationen der Ostbahnen ausgedehnt wurde. Von der Eisenbahn wurde dieser Verkehr außerordentlich gefördert durch Einführung eines einheitlichen Tarifes von 3 Pence (= 34 Pf.) für Sendungen unter 20 (engl.) Pfd. (9,07 kg), 1 d (8,5 Pf.) für jede weiteren 5 Pfd. (2,27 kg) und 1 sh (1,02 M.) für das höchste zulässige Gewicht von 60 Pfd. (27,2 kg) ohne Unterschied der Entfernung und einschließlich der Zustellung am Bestimmungsorte . ." — Die längste in Betracht kommende Strecke beträgt 240 km! Auch andere Bahnen haben sich diesem Vorgehen der Ostbahn angeschlossen. Zum Versand kommen hauptsächlich: Butter, Käse, Eier, Geflügel, Fische, Honig, Früchte, Kartoffeln, Blumen u. s. f.

37) Zu diesem Punkte, der nur ganz kurz berührt werden konnte, vergl. weiter: Hugo, a. a. O. Eberty, „Die Lebensmittelversorgung von Großstädten". A. Reinsch, „Die gesetzliche Regelung des Milchverkehrs in Deutschland." Hamburg 1903. A. Creuzbauer, „Die Versorgung Münchens mit Lebensmitteln." München 1903.

38) Bd. XXXVI, XXXVII u. XXXVIII. Leipzig 1888.

39) Näheres darüber bei Riehn. Das Konsumvereinswesen in Deutschland. Stuttgart 1902.

40) Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Jena 1903, Heft 9. Arbeiterkonsumvereine. S. 8.

41) Vergl. Anm. 39 u. 40.

42) Vergl. Anm. 38. Ferner Genossenschaftliche Mitteilungen des Konsum-, Bau- und Sparvereins „Produktion" Hamburg. Januar 1902. Ersparnisse beim Einkauf in der „Produktion".

43) So berichtet der Konsumverein „Leipzig-Plagwitz, einer der größten Deutschlands, in seinem Geschäftsbericht für 1897/98, S. 10 und 11, daß seit dem Aufkommen des Konsumvereins, der eine eigene Bäckerei besitzt, die Leipziger Bäckermeister im Gegensatz zu dem Konsumverein, das Brot nicht mehr nach dem Gewicht verkaufen, sondern z. B. das angebliche Vierpfundbrot mit 40 Pf., mit einem geringeren Gewicht als 4 Pfund zum Verkauf bringen. Die Leipziger Bäckerinnung schrieb damals: „Mit Rücksicht auf die hohen Mehlpreise und die Schwierigkeit, einen einheitlichen Brotpreis für den Innungsbezirk einzuführen, sowie eine den Mehlpreisen allmählich entsprechende Steigerung dieses Einheitspreises durchzuführen, machen wir die Mitglieder darauf aufmerksam, daß wir nicht gezwungen sind, das Brot nach Pfunden oder Kilogrammen zu verkaufen, sondern nach Groschen backen dürfen, welch letzteres von einer großen Anzahl der Kollegen gehandhabt wird. Wir (die Bäcker) sind also in der Lage, unser Brot so zu verkaufen, daß wir trotz der hohen Mehlpreise nicht umsonst zu arbeiten brauchen, vorausgesetzt, daß wir so viel Ware für eine bestimmte Summe Geldes geben, daß ein angemessener Verdienst daran bleibt".

44) Schott, Art. Konsumverein im Wörterbuch der Volkswirtschaft. Jena 1898.

45) Vergl. Anm. 40.

46) So gibt es eigens zum Gebrauch für Konsumvereine eine nach Vorträgen auf den Unterverbandstagen derselben verfaßte Schrift des Nahrungsmittelchemikers Dr. W. Meyer, Die Untersuchung der Nahrungs- und Genußmittel. Genossenschaftliche Zeit- und Streitfragen, Berlin 1902, Heft 6.

47) Vergl. dazu: G. Adler, Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgange des Mittelalters. Tübingen 1893. Ferner Rothe, Das Deutsche Fleischergewerbe. Jena 1902.

48) Es ist selbstverständlich nicht angängig nun ohne weiteres die ganze Preissteigerung der letzten Jahre auf die Viehsperren u. s. f. zurückzuführen. Auf die Einzelheiten dieser Frage hier einzugehen, würde zu weit abliegen.

Von welch' vielfachen Momenten die Preisgestaltung abhängig ist zeigt, für den vorliegenden Fall der Aufsatz Julius Wolf's, Studien zur Fleischteuerung 1902/03, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik III F. Bd. 25 1903. Auch er erkennt die Wirkung der Grenzsperren auf die Preisgestaltung des Fleisches an, wenngleich er dieselbe meines Erachtens nach stark unterschätzt. Ein Wolf entgegengesetzter Standpunkt, also eine Zurückführung der hohen Preise auf die Viehsperren u. s. f. findet sich vertreten u. a. in folgenden Schriften: „Die in Deutschland vorhandene Fleischnot, ihre Ursachen, Wirkungen und Folgen", herausg. vom Verein deutscher Nahrungsmittelfabrikanten, Nürnberg 1902 und „Fleischmangel und Fleischteuerung", Veröffentlichungen der Ortsgruppe Frankfurt a. M. des Handelsvertragsvereins, 1902.

49) Man kann auch begründete Zweifel darüber hegen, ob bei allen diesen hier erwähnten Maßnahmen lediglich gesundheitspolizeiliche Gründe mitgespielt haben und ob nicht am Ende die Absicht eine große Rolle gespielt hat dadurch zum Schutz der heimischen Landwirtschaft die Einfuhr von Lebensmitteln zu unterbinden.

So ist z. B. nicht einzusehen, warum aus veterinärpolizeilichen Gründen nur 70 000 Schweine eingeführt werden dürfen; es läßt sich doch annehmen, daß dann auch die Einfuhr einer größeren Anzahl nicht die Gefahr einer Seucheneinschleppung mit sich bringt.

Ueber die ungeheuerlichen Sätze der Gebührenordnung bei der Untersuchung eingeführter Fleischwaren teilt die Frankfurter Zeitung (I Mgb. vom 6. August 1902) mit:

1000 Eimer Schmalz von je $12^{1}/_{2}$ kg Netto kosten 400 M. Untersuchungsgebühren, 100 Stück kleine Vorderschinken à 3 kg kosten zusammen an Fleischbeschaugebühren 63,5 M. oder 21 M. pro 100 kg. Hierzu kommt noch der Zoll mit 17 M. pro 100 kg, sodaß eine Ware, deren Durchschnittspreis in den letzten 5 Jahren etwa 55 M. pro Dutzend gewesen ist, 38 M. Zoll- und Fleischschaugebühren zu zahlen hat. 100 Stück durchwachsener Bauchspeck à $4^{1}/_{2}$ kg kosten 70,25 M. Gebühren, d. h. per 100 kg 15,5 M. und hierzu kommt noch der Zoll mit 20 M. per 100 kg.

Derartige Gebühren, die den Eingangszoll verdoppeln, tragen einen nahezu prohibitiven Charakter.

50) Buchka, Die Nahrungsmittelgesetzgebung im Deutschen Reiche. Berlin 1901. Vgl. dazu auch für Oesterreich die Abhandlung Max Grubers, Das Lebensmittelgesetz und seine Durchführung in „Soziale Verwaltung in Oesterreich", II. Bd. 7. Heft, Wien 1900.

6. Schlußwort.

Die vorangegangenen Abschnitte haben gezeigt, daß ein großer Teil der deutschen Bevölkerung nicht in der Lage ist, sich eine ausreichende Ernährung zu beschaffen, und haben auf den verhängnisvollen Einfluß hingewiesen, den die Verteuerung der wichtigsten Lebensmittel, die bei uns an der Tagesordnung ist, auf den Ernährungsstand und damit auf die gesundheitlichen Verhältnisse der deutschen Bevölkerung ausüben.

An anderer Stelle habe ich bereits an einem schematischen Beispiel den Wandel in der Ernährung zu veranschaulichen gesucht, den eine Verteuerung der Lebensmittel ausübt. Ich schrieb damals [1]:

„Betrachten wir aber nun, welchen Einfluß eine Brotverteuerung auf den Ernährungszustand dieser Familien ausüben dürfte. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird, um die Mehrausgabe für Brot aufzubringen, an anderem gespart werden. Die betreffenden Familien waren bisher gewohnt, eine gewisse Menge Brot zu konsumieren; sie erhalten nun für dasselbe Geld weniger Brot als vorher; sie sind nicht in der Lage, ohne weiteres mehr Geld dafür auszugeben. Wird nun nicht mehr Geld für Brot ausgegeben, so muß der quantitative Ausfall an Nahrungsmitteln ersetzt werden; es kann dies aber nur durch ein noch billigeres geschehen, die Kartoffel. Eine Mehrausgabe ist also sicher hier nötig, denn der Minderverbrauch an Brot muß durch die Kartoffel ersetzt

werden. Diese Mehrausgabe kann aufgebracht werden, indem wieder weniger Geld ausgibt wie vorher u. s. f. Ein Beispiel veranschaulichen.

Wir haben eine Familie, die im Jahre 1000 kg Brot und Kartoffeln verzehrt; das kg Brot soll 20, das kg Kartoffeln 5 P Bisher bestand ein Zoll von 3,5 M., jetzt soll er auf 6 M. erhöht d. h. das kg Brot wird um 2,5 Pf. teuerer, oder für dasselbe vorher kann man jetzt anstatt 1000 kg nur 889 kg kaufen. fall an Brotverbrauch wird ersetzt durch einen Mehrkonsum vo Kartoffeln, diese kosten 5,55 M.; diese Mehrausgabe wird au dadurch, daß wieder das relativ teurere Lebensmittel, das Brot, das kg jetzt 22,5 kostet, durch die Kartoffel ersetzt wird. 5,5 sprechen rund 24 kg Brot, die nun weniger konsumiert werde Mehrkosten von 5,55 M. aufzubringen. Diese 24 kg Brot mü auch wieder durch Kartoffeln ersetzt werden und hierzu sind nötig; auch diese werden wieder aufgebracht durch ein Zur des Brotverbrauchs und zwar diesmal um rund 5 kg; diese du toffeln ersetzt, verursachen eine neue Mehrausgabe von 25 Brotkonsum fällt um 1 kg.

Infolge des Getreidezolles (die Zölle auf andere Lebensmitt wir ganz außer acht), tritt also folgende Verschiebung zwisch und Kartoffelkonsum ein:

Brot	Kartoffeln
1000	2000
889	2111
865	2135
860	2140
859	2141

Diese Betrachtung zeigt, daß unter den gegebenen Vorauss der Kartoffelkonsum nicht nur um so viel steigt, als man für Geldmenge nun infolge des Zolles weniger Brot erhält, sonder solange weitersteigt, bis die Mehrausgabe gedeckt ist, die dad steht, daß infolge der Brotverteuerung der Ausfall an Brot d Mehr an Kartoffeln ersetzt werden muß; oder anders ausgedr Spannung zwischen Brot- und Kartoffelkonsum vergrößert sich bis trotz der Brotteuerung ohne Mehrausgabe der Gesamtverb Brot und Kartoffeln das Gleichgewicht, in unserem Falle 300 reicht hat (1000 + 2000 = 859 + 2141 = 3000).

Vor dem Zoll betrug der Brotkonsum 50 Proz. des Kartoffel nach dem Zoll nur noch 40,1 Proz., d. h., infolge des Zolles Kartoffelkonsum um 9,9 Proz. in die Höhe."

All' dieses tritt natürlich in verschärftem Maße ein, w nicht nur wie hier die Getreidezölle, sondern auch die übrig steigernden Maßnahmen, auf die ja oben eingehend hingewiese betrachtet.

In Wirklichkeit wird ja dieser eben skizzierte Fall in seine Reinheit nie auftreten.

Ebenso kann der Fall eintreten, daß nicht infolge der teuerung der Brotkonsum fällt und der Kartoffelkonsum steigt, daß beide sich gleich bleiben und die Mehrausgabe, die nötig durch aufgebracht wird, daß man vielleicht den Verbrauch an Eiern, Butter, Milch einschränkt; aber auch so entsteht in

tativer Hinsicht ein Nahrungsausfall, der aus ökonomischen Gründen nur durch vegetabilische Nahrung ersetzt werden kann.

Wer natürlich, wie Hellwig (a. a. O. S. 184), der Ansicht ist, daß das Oktroi unter den unentbehrlichen Bedürfnissen nur einzelne einer großen Gattung trifft, „welche der Konsument vielfach durch oktroifreie ersetzen kann, z. B. Brot und Mehl durch Kartoffeln und Hülsenfrüchte u. s. w.", der wird auch mit der gleichen Leichtigkeit sich über die gesundheitlichen Folgen einer derartigen Nahrungsänderung hinwegsetzen.

Es ist auch selbstverständlich, daß trotz einer Steigerung der Lebensmittelpreise sich die Ernährung nicht notwendig verschlechtern muß. Es wäre recht wohl denkbar, daß, um die höheren Kosten für die Ernährung aufzubringen, an der Wohnung gespart wird, daß man vielleicht einen Schlafgänger nimmt, oder daß sich die Frau nach Arbeit außer dem Hause umsieht, oder die Kinder morgens Wecken und Zeitungen austragen werden.

Wer einen Einblick in die Lage des Arbeiterhaushalts getan hat, der weiß, daß diese Befürchtungen nicht übertrieben sind.

Ob man zu dem einen oder andern Aushilfsmittel greift um die gestiegenen Lebenskosten aufzubringen, macht hinsichtlich der Wirkung auf die Volksgesundheit wohl kaum einen Unterschied.

Aber es sind nicht nur hygienische Erwägungen, welche die große Bedeutung einer ausreichenden Ernährung ausmachen, sondern auch solche volkswirtschaftlicher Natur.

Liegt doch der Zusammenhang zwischen dem Ernährungsstand einer Bevölkerung und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Hand. Im Hinblick auf die Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie auf dem Weltmarkt ist die körperliche Leistungsfähigkeit und Tüchtigkeit der Arbeiterklasse ein Faktor von ungeheurer Bedeutung [2]. Man vergleiche einmal die Ernährungsverhältnisse der Arbeiterschaft Amerikas und Englands, unserer gefährlichsten Konkurrenten, mit den entsprechenden deutschen Verhältnissen. Hat doch neuerdings ein amerikanischer Nationalökonom, Atkinson, die Ansicht vertreten, daß die Konkurrenzfähigkeit der amerikanischen Industrie gegenüber derjenigen Europas mit in erster Linie auf den hohen Löhnen derselben, d. h. auf der hohen Lebenshaltung der amerikanischen Arbeiterschaft beruhe [3].

Bei seinem Vortrag auf der 44. Hauptversammlung des Vereins Deutscher Ingenieure am 1. Juli 1903 in Augsburg sagte P. Möller, der im Auftrage des Vereins eine halbjährige Studienreise in Amerika unternommen hatte, über die Leistungsfähigkeit des amerikanischen Arbeiters [4]:

. . . „Worin aber liegen diese Ursachen für diese Vermehrung der Leistungsfähigkeit? Von manchem wird das Klima angeführt, das auf die Nerven anregender wirken und den Menschen zu regsamer Tätigkeit anspornen soll. Mir hat die Möglichkeit gefehlt, diese Behauptung auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Stichhaltiger erscheint schon der Umstand, daß die Ernährung dank den hohen Löhnen besser ist, und daß der amerikanische Arbeiter während der Arbeitszeit keinen Alkohol — auch nicht einmal in Gestalt von Bier — zu sich zu nehmen pflegt".

Für die Lebenshaltung der Arbeiterklasse in unseren Konkurrenzländern sei nur ein Beispiel angeführt:

In einer 1897 von Ernst Dückershof, einem englischen Bergarbeiter unter der Redaktion von Prof. Viktor Böhmert in Dresden erschienenen Schrift heißt es S. 15[5]:

„Die Mahlzeiten des Bergmannes sind folgende:

Um 8 Uhr steht er auf, ißt ein Stück gebratenes Schweine- oder Pökelfleisch mit ein paar Eiern und ein Stück Brot mit einer Tasse Tee. Zwei Schnitten Brot mit Fleisch oder Käse nimmt er mit zur Grube. Nach Beendigung der Schicht um 4 Uhr nachmittags nimmt er Pudding mit Fleisch, oder Suppe mit Eiern oder Fleisch. Als Abendessen erhält er entweder Käse und Brot oder Fleisch und Brot nebst Tee. Mit dem Fleisch wird immer gewechselt."

An einer anderen Stelle, S. 17, heißt es:

„Das jährliche Einkommen eines Arbeiters ist hier in Northumberland viel höher als in Deutschland. Die Ausgaben für Lebensmittel sind viel billiger als in Deutschland." An einer andern Stelle auf der gleichen Seite: „Ueberhaupt sind die Verhältnisse der Arbeiter viel besser und die Lebensverhältnisse ebenso billig und besser als in Deutschland. Die Hauptnahrung ist Fleisch, Brot und Tee — —."

Damit vergleiche man die Lebenshaltung eines deutschen Arbeiters. Analoges berichtet uns Kindermann in seinen Untersuchungen über die Lage der Glas- und Eisenarbeiter in Deutschland und Amerika.

Daß aber eine erhöhte Produktivität der deutschen Industrie wieder andererseits durch die Möglichkeit höherer Löhne auf die Lebenshaltung der Arbeiterschaft günstig wirkt, ist einleuchtend.

In immer weitere Kreise dringt heute die Erkenntnis von der großen Bedeutung der „Sozialen Hygiene" für den status der ganzen Nation, immer mehr arbeiten auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiete Hygieniker und Nationalökonomen einander in die Hände.

Bei vielen Fragen ist es diesen Bestrebungen gelungen, den Staat oder die Gemeinden ihren Zwecken dienstbar zu machen und manche gesetzgeberische Maßnahme hat auf den Gebieten der Hygiene der Arbeit, des Wohnungswesens u. s. f. schon gute Früchte gezeitigt. Ein von den öffentlichen Verwaltungen dagegen noch fast vollständig vernachlässigtes Gebiet ist das der Hygiene der Ernährung, trotzdem hier, wie gezeigt, die Mißstände kaum geringere sind, als auf den oben genannten Gebieten.

Was bis jetzt in dieser Richtung geschehen ist, hat sich fast durchweg auf die Fürsorge für die Beschaffenheit der Nahrungsmittel bezogen; die mindestens ebenso wichtige, vielleicht noch wichtigere Seite der Frage, ob die Ernährung überhaupt eine ausreichende ist, wurde bis jetzt mehr als stiefmütterlich behandelt.

Durch die ganze deutsche Wirtschaftspolitik der letzten Jahrzehnte geht ein Zug, der fast nur die produktionspolitische Seite des Wirtschaftslebens ins Auge faßt.

Und kein Zweifel — sie ist auch die wichtigste Seite desselben. Auch für den Arbeiter. Mag auch die Verbilligung der Lebensmittel für seine Lebenshaltung noch so sehr ins Gewicht fallen, weit wichtiger als jene ist es für ihn, in seiner Eigenschaft als Produzent, d. h. beim Verkaufe seiner Arbeitskraft einen möglichst hohen Erlös zu erzielen. Der Schutz, den jedoch die Arbeiterschaft in dieser Beziehung von seiten der Gesetzgebung erfahren hat, ist an Bedeutung weit hinter jenem zurück geblieben, der anderen Berufsständen zu

teil geworden ist. Es sei nur daran erinnert, welchen Schwierigkeiten die Arbeiterschaft vielfach noch begegnet, wenn sie sich zur Erlangung besserer Löhne in Berufsorganisationen zusammenzuschließen sucht; des weiteren daran, daß noch niemand daran gedacht hat, die Arbeiter ähnlich wie andere Berufsstände vor fremder Konkurrenz, die ganz zweifellos das heimische Lohnniveau sehr stark drückt, zu schützen. Man denke nur an die italienischen Wanderarbeiter, die russisch- und galizisch-polnischen Preußengänger, die alljährlich in großer Anzahl den deutschen Arbeitsmarkt überschwemmen. Auch die neueste Schutzzollpolitik bedeutet — mag man auch noch so oft das Gegenteil behaupten — eher alles andere als einen „Schutz des Produzenteninteresses" der Arbeiter. Die Ansicht, als ob dem Arbeiter auf diese Weise wiedergegeben werde, was ihm die steigenden Lebensmittelpreise nehmen, ist unhaltbar. Das genaue Gegenteil ist der Fall, und deshalb kann nicht entschieden genug auf die großen gesundheitlichen Gefahren hingewiesen werden, welche weiten Volkskreisen daraus erwachsen.

Literatur.

1) Die Belastung des Arbeitereinkommens durch die Kornzölle. 1901, S. 20.

2) Gegen diese Ansicht wendet sich Pohle, Deutschland am Scheidewege, S. 201 mit dem Argument, daß die Hauptbrotfrucht des deutschen Arbeiters nicht Weizen, sondern im Gegensatz zum englischen, Roggen sei. Diese Ansicht ist falsch, wie ein Blick in Arbeiterhaushaltungsbücher lehrt. Der Industriearbeiter — und nur um solche kann es sich doch handeln — verzehrt recht viel Weißbrot, und das sog. Schwarzbrot, das er konsumiert, ist in der Regel sog. Graubrot, das zu 1/3 aus Weizen und zu 2/3 etwa aus Roggen besteht. Um so größer ist der Weizenkonsum, um je höher gelohnte Arbeiterschichten es sich handelt, und solche sind es doch, die — mit wenigen Ausnahmen — bei Betrachtung unserer Ausfuhrindustrie in Betracht kommen. Für diese Klasse von Arbeitern wird man annehmen dürfen, daß die Hälfte ihres ganzen Getreidekonsums in Weizen besteht. Wenn Pohle an der gleichen Stelle auch im Hinblick auf die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie im Anschluß an Angaben Dr. Dades herausrechnet, daß die Differenz zwischen preußischen Roggen- und englischen Weizenpreisen geringfügig sei, so ist seine Argumentation durchaus abzulehnen. Bei Betrachtung der Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie darf man nicht, wie Pohle, die Danziger Roggenpreise mit den englischen Weizenpreisen vergleichen. Jene kommen für die Lebenshaltung der Industriearbeiterschaft, welche für den Export arbeitet, nicht in Betracht, hierfür gilt es, die Roggenpreise von Industriegegenden, wie z. B. Köln, Mannheim, München u. s. f., zu vergleichen. Hierbei stellt sich dann eine erheblichere Differenz heraus. Es betrugen 1893 bis 1898:

Weizenpreis in England	Roggenpreis in Preußen (d. h. in Danzig)	Roggenpreise in Köln	Mannheim	München
127 M.	128 M.	138 M.	141 M.	146 M.

An dieser Stelle sei auch bemerkt, daß der Uebergang zum Weizenkonsum, ganz abgesehen von der besseren Bekömmlichkeit des Weizens als Roggens, schon deshalb erwünscht ist, weil der erstere eine größere Nährkraft besitzt. Nach Lichtenfeld (Anleitung zur Begutachtung . . .) enthält unter Berücksichtigung der Resorptionsfähigkeit 1 kg

	Eiweiß	Fett	Kohlenhydrate
Graubrot (1/3 W. 2/3 R.)	52,0	5,0	590,0
Schwarzbrot (R.)	49,0	5,0	620,0
Weißbrot (W.)	62,0	8,0	570,0

3) Zitiert nach Kestner, Die deutschen Eisenzölle 1879—1900. S. 114. Leipzig 1902.

4) Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure, No. 27 u. 28, 1903. P. Möller, Eine Studienreise durch die Vereinigten Staaten von Amerika. Die Amerikanische Maschinenindustrie und die Ursachen ihrer Erfolge. (Das im Texte gesperrt gedruckte ist im Original nicht hervorgehoben.)

5) Wie der englische Arbeiter lebt.

Nach Drucklegung obiger Abhandlung ist von hierher gehörigen Arbeiten noch erschienen:

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben. Bd. 5. „Die Krisis auf dem Arbeitsmarkte“. Enthält zwei kleinere Aufsätze Dr. Singers-München über die Entwicklung des Verbrauchs und der Lebensmittelpreise 1898—1902. Ferner Dr. H. Lichtenfelt, Ueber Lebensmittelverbrauch, dessen Geldwert und die Lohnhöhe in Bonn während der Jahre 1809–1903. Bonn 1903. Weiter über die gesundheitliche und volkswirtschaftliche Bedeutung der Milchversorgung: 1) Die Milch, ihre Bedeutung für Volkswirtschaft und Volksgesundheit. Dargestellt im Auftrage der wissenschaftlichen Abteilung der Allgemeinen Ausstellung für Hygienische Milchversorgung. Hamburg 1903. 2) Max Seiffert, Die Versorgung der großen Städte mit Kindermilch. I. Teil: Die Notwendigkeit einer Umgestaltung der Kindermilcherzeugung. Leipzig 1904. Die preisverteuernde Wirkung des heutigen Kleinbetriebs im Bäckereigewerbe gegenüber Brotfabriken (Konsumvereine) wird sehr anschaulich dargestellt bei: Hailer, Die Preisbewegung von Roggen, Roggenmehl und Roggenbrot in Berlin in den Jahren 1886 bis 1903. Zeitschr. f. Agrarpolitik. Dezember 1903. Zu dem Abschnitt über die allgemeinen physiologischen Folgen der Unterernährung (S. 115) vgl. ferner Finkler, Ueber die Unterernährung. Programm der Universität Bonn. 1903.

IV. Armenwesen.

Von

Dr. jur. **Adolf Buehl,**

Direktor des öffentlichen Armenwesens in Hamburg.

Erster Abschnitt.

Uebersicht über die geschichtliche Entwickelung des Armenwesens.

Die Fürsorge für Hilflose und Notleidende bildet, soweit sie nicht uf den natürlichen Regungen der Mutterliebe beruht, das Produkt ines fortgeschrittenen Kulturzustandes. Die reinen Naturvölker überassen den Schwachen und Kranken seinem Schicksale, während sie Neugeborene und Alte nicht selten töten, um sich der Sorge für dielben zu entschlagen und einer Uebervölkerung vorzubeugen. Erst nit dem Fortschreiten der gesellschaftlichen Schichtung und damit er Kultur erwacht das Gefühl, daß es die Pflicht der Gesamtheit ei, für notleidende Stammes- und Volksgenossen einzutreten. Die Art und Weise freilich, wie dieser Pflicht Genüge geschieht, ist abhängig von den Charaktereigenschaften und der Moral, von den politischen Verhältnissen und dem Wohlstande der Völker und weist daer die weitgehendsten Verschiedenheiten auf.

Für die Kulturvölker des Altertums, die Griechen und Römer, kommt namentlich in Betracht, daß hier infolge der Sklaverei einerseits die Hauptursache der Massenarmut, die Uebervölkerung, wegfiel, während andererseits die große Mehrheit der Besitzlosen ihrer Sklavenqualität halber als Gegenstand individueller Armenfürsorge überhaupt nicht in Betracht kam. Die öffentliche Wohltätigkeit blieb daher uf notleidende Bürger beschränkt. In Athen wurde zu Pisistraus' Zeiten zunächst hilfsbedürftigen Kriegsinvaliden ein Unterstützungsanspruch eingeräumt, den man später allen Bürgern zugestand, welche infolge von Gebrechen erwerbsunfähig waren und weniger als 3 Minen — etwa 240 M. — Vermögen besaßen. Die Höhe der Unterstützung, deren Bewilligung durch den Rat der Fünfhundert für den Zeitraum einer Prytanie — 35—36 Tage — erfolgte, betrug 2 Obolen — 20 Pf. —, d. i. etwa zwei Drittel des damals üblichen Tagelohnes. Daneben gab es in Athen sog. Leschen — Häuser ohne Türen — zur Aufnahme Obdachloser. In Rom finden sich zunächst nur ganz spärliche Ansätze einer geordneten Armenfürsorge, weil hier vielfach gewisse wirtschaftliche und soziale Einrichtungen (wie das Familienverhältnis, das Patronat, die Klientel) an ihre Stelle traten, sich auch die Ackerverteilungs- und Kolonisations-

politik vorerst noch als ein wirksames Vorbeugungsmittel gegen die Verarmung der Bürgerschaft erwies. Erst in späterer Zeit wurden zur Milderung der Notlage ärmerer Bürger Getreidespenden eingeführt, die sich mit der Zeit, weil zur Erhaltung der Volksgunst unentbehrlich, zu einer ständigen Einrichtung entwickelten und trotz mehrfacher Reaktionen allmählich zur völligen Demoralisation des ungeheuer angewachsenen hauptstädtischen Proletariats führten. An die Stelle der Versorgung des Volkes mit Getreide traten zur Kaiserzeit Spenden von Brot, Oel, Fleisch und schließlich Geldgaben, wodurch das Volk immer mehr in Trägheit und Genußsucht verfiel, während gleichzeitig die Provinzen der Aussaugung unterlagen. Die Versuche einzelner Kaiser, zu Gunsten gewisser Kategorien von Hilfsbedürftigen, zumal jugendlicher Personen, im Wege einer geordneten Armenpflege Vorsorge zu treffen, blieben bei dem fortschreitenden Verfall des römischen Reiches ohne nachhaltige Wirkung.

Im Gegensatze zur Moral der Antike, welche der Wohltätigkeit im modernen Sinne die Berechtigung versagte, erhob das Gesetz der Juden die Mildtätigkeit gegen die Volksgenossen geradezu zur Pflicht. Zahlreich sind die Maßnahmen, welche bestimmt waren, das Gebot der Barmherzigkeit in die Praxis zu übertragen. Als Anteil am Acker gebührte den Armen die Nachlese, ihnen gehörte in jedem dritten Jahre der Zehnte, und das Zinsennehmen vom armen Landsmanne war verboten. Auf diesem Boden erwuchs die noch heute vorbildliche Armenpflege der ersten christlichen Gemeinde zu Jerusalem, in welcher die der jüdischen Wohltätigkeit charakteristischen Schranken fielen und das Gebot der Bruderliebe zur Gemeinschaft aller Güter führte, die, wenn sie auch nur eine Gemeinschaft des Gebrauches war, doch genügte, um jeder Not innerhalb der Gemeinde abzuhelfen. Nach diesem Vorbilde wurde dann allenthalben die Armenpflege der christlichen Gemeinden organisiert und durch den Bischof unter Mitwirkung von Diakonen im Wege strengster Individualisierung geübt. Eine grundlegende Aenderung vollzog sich, als das Christentum unter Constantin zur Staatsreligion erhoben wurde. In den nun an die Stelle der kleinen Gemeinschaften tretenden Massengemeinden schwand die Möglichkeit der Individualisierung mehr und mehr. Die Gemeindearmenpflege löste sich allmählich in massenhaftes Almosengeben auf, wobei mit dem wachsenden Reichtum der Kirche und dem Aufkommen der geistlichen Orden die Anstaltspflege mehr und mehr in den Vordergrund trat. Aber obwohl die Kirche, namentlich in Zeiten der Not, auch noch in der Folgezeit Großes leistete, konnten selbst ihre reichen Mittel auf die Dauer nicht genügen, um das durch die kriegerischen Erschütterungen des römischen Reichs heraufbeschworene Massenelend wirksam zu bekämpfen und dem Ueberhandnehmen des Bettelunwesens wirksam zu begegnen.

Auch in Deutschland kam die fränkische Kirche über das Almosenwesen zunächst nicht hinaus. Erst Karl dem Großen gelang es, eine den sozialen Verhältnissen des Reiches angepaßte Armenpflege zu organisieren. Kirchen und Klöster hatten den Zehnten ihrer Einkünfte zu wohltätigen Zwecken zu verwenden und die Grundherren für notleidende Hörige einzutreten. Fürsorgliche Maßnahmen zu Gunsten von Witwen und Waisen wurden getroffen und zugleich der Bettel ausdrücklich verboten. Nach des Kaisers Tode geriet indessen mit der gesamten Reichsgewalt auch das neue System einer gesetz-

lichen Armenpflege alsbald in Verfall. Die Fürsorge für die Bedürftigen ging wiederum im wesentlichen auf die Kirche über, und das Almosenwesen gelangte zu neuer Blüte. Wohl wurde an manchen Orten von Kirchen und Klöstern auskömmliche Unterstützung gewährt, wohl trat zu der kirchlichen Fürsorge diejenige der Städte für ihre verarmten Bürger, die der Zünfte und Gilden für ihre bedürftigen Genossen hinzu, aber man gab ohne nähere Prüfung, so daß der abgefeimte Bettler überreichlich erhielt, während unzählige andere bitterste Not litten. Die Signatur der mittelalterlichen Armenpflege ist eben die eines Chaos von Einzelveranstaltungen, denen der planmäßige Zusammenhang gänzlich fehlt. So entwickelte sich auch in Deutschland das Bettler- und Landstreicherwesen zu einer wahren Landplage, der gegenüber die zahllosen Bettelverbote wirkungslos bleiben mußten, zumal da diese Verordnungen, während sie sich auf der einen Seite in drakonischen Strafvorschriften überboten, auf der anderen Seite den Bettel geradezu legalisierten, indem sie darüber, wer betteln dürfe, Bestimmungen trafen. Zu dem sozialen Gedanken, daß es die Pflicht des Gemeinwesens sei, für die Gesamtheit der wirklich Bedürftigen regelmäßig zu sorgen, vermochte sich die schwache mittelalterliche Staatsgewalt um so weniger zu erheben, als damals auch für die Mildtätigkeit der Kirche und ihrer einzelnen Glieder weniger das sittliche Moment der reinen Nächstenliebe, als vielmehr ein egoistisches Motiv, nämlich der Glaube an die sündentilgende Kraft des Almosens, ausschlaggebend war.

Erst der Reformation war es vorbehalten, hier Wandel zu schaffen. Die Aufhebung der Klöster entzog in den protestantischen Ländern der Armenfürsorge die wichtigsten Hilfsquellen und gebot gleichzeitig die Schaffung einer anderweiten Organisation, deren Grundgedanken Luther in seiner Schrift „An den Adel deutscher Nation" entwickelte. Allein die Arbeit gewährt nach den hier aufgestellten Grundsätzen ein Anrecht auf Unterhalt. Wer arbeitsfähig ist, soll arbeiten; nur die Arbeitsunfähigen, sowie die Witwen und Waisen sind zu versorgen. Die Armenpflege hat sich auf das Notwendige zu beschränken und tritt erst nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse des Hilfesuchenden ein; der Bettel ist verboten. Es waren die Städte, welche diese Gedanken zuerst praktisch durchführten; Armenordnungen wurden erlassen und dem Rat unterstellte Armenkommissionen eingesetzt, welche die Armenpflege, Hand in Hand mit den kirchlichen Organen, verwalten sollten. Auch die Kirche übertrug die neuen Grundsätze mittels zahlreicher „Kastenordnungen" in die Praxis, welche letzteren besonders deshalb bemerkenswert sind, weil sie zuerst auf den hohen Wert prophylaktischer Fürsorge hinwiesen. War die Durchführung dieser Grundsätze schon zu Ende des 16. Jahrhunderts dadurch ins Wanken geraten, daß oft die nötigen Organe und Einrichtungen fehlten, so gingen die noch vorhandenen Organisationen in den Wirren des 30-jährigen Krieges gänzlich unter. Die Bettlerplage machte sich schlimmer denn je fühlbar, die neuen Armenordnungen erschöpften sich in Repressivmaßregeln gegen den Bettel, blieben aber gleichwohl wirkungslos, obwohl man jetzt sogar das Almosengeben unter Strafe stellte.

Die um die Wende des 17. Jahrhunderts einsetzenden Reformbestrebungen äußerten sich zunächst in der Errichtung zahlreicher Armen- und Zuchthäuser, die noch für geraume Zeit als Irren- und Waisenanstalten mitbenutzt wurden; dann aber brach von neuem der

Gedanke durch, daß eine geordnete Armenpflege zu den wichtigsten Aufgaben der bürgerlichen Gemeinde gehöre. Besondere Armenkassen wurden eingerichtet, und zugleich Versuche unternommen, die Unterstützungspflicht der Gemeinden zu umgrenzen, wobei freilich die letzteren naturgemäß bestrebt waren, ihre Armenlast durch Beschränkungen der Freizügigkeit und der Freiheit der Eheschließung zu verringern. Unter dem Einflusse des im Zeitalter der Aufklärung mächtig erstarkten Humanitätsgedankens wurden dann, insbesondere im Norden Deutschlands, neue Reformversuche unternommen, als deren erfolgreichster die Begründung der „Allgemeinen Armen-Anstalt" zu Hamburg — 1788 — zu nennen ist. Hier fand zuerst der Grundsatz „Arbeit statt Almosen" in großem Stile praktische Verwirklichung. Jeder arbeitsfähige Arme hatte in den von der Armen-Anstalt errichteten Fabriken Lohnarbeit zu verrichten, und nur was er durch eigene Kraft nicht erwerben konnte, wurde ihm als Almosen gewährt. Nur erwerbsunfähige Personen erhielten den vollen Notbedarf. Die Bewilligung der Gaben erfolgte nach individualisierender Prüfung durch ehrenamtlich tätige Pflegeorgane. Die Erfolge dieses Systems waren glänzende und das Beispiel Hamburgs fand in vielen Städten Nachahmung. Schon in ihrem Berichte von 1791 konnte die Armen-Anstalt sagen: „In Hamburg gibt es keine öffentlichen Bettler mehr; niemand kann in Hamburg Not leiden". Leider bereitete die alsbald hereinbrechende Fremdherrschaft diesem idealen Zustand ein schnelles Ende.

Um dieselbe Zeit wurde in Preußen durch das Allgemeine Landrecht die Armenpflege auf der Grundlage der Freizügigkeit und der Anerkennung einer öffentlich-rechtlichen Unterstützungspflicht neu geordnet. Die letztere ist in Bezug auf Bürger und Steuerzahler den Gemeinden auferlegt, im übrigen aber auf größere Verbände, die Landarmenverbände, übertragen, welchen insbesondere auch die Pflicht der Fürsorge für Kranke, Blinde und Korrigenden in geeigneten Anstalten obliegt. Daneben ist bestimmt, daß denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit mangelt, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäß sind, angewiesen werden sollen. Unter dem Einflusse der alsbald losbrechenden Kriegswirren trat die Armenpflege allenthalben in den Hintergrund und die Zeit nach dem Friedensschlusse stand auch auf diesem Gebiete unter dem Zeichen der Reaktion. Erst um 1840 setzte wieder eine regere Tätigkeit ein, die zum Erlasse der Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen und über die Verpflichtung zur Armenpflege führte. Die Prinzipien der Freizügigkeit, sowie der öffentlichen Unterstützungspflicht wurden aufrecht erhalten und die Gemeinden für verpflichtet erklärt, außer für Gemeindeglieder auch für diejenigen Personen zu sorgen, welche durch dreijährigen Aufenthalt nach erlangter Großjährigkeit einen sogenannten Unterstützungswohnsitz begründet hatten. Den Abschluß der deutschen Armengesetzgebung bilden dann die Reichsgesetze über die Freizügigkeit, vom 1. November 1867, und über den Unterstützungswohnsitz, vom 6. Juni 1870, auf die im folgenden Abschnitte näher zurückzukommen sein wird.

Ungestörter als in dem durch fortgesetzte Kriegswirren erschütterten Deutschland hat sich der an die Säkularisation des Kirchengutes anknüpfende Uebergang zur staatlichen Armenversorgung in England vollzogen, wo der protestantische Grundgedanke am

schärfsten ausgeprägt und in geradezu vorbildlicher Weise zu einer einheitlichen Zwangsarmenpflege weitergebildet ist. Bereits durch Gesetz von 1536 waren die Gemeinden für verpflichtet erklärt worden, ihre Armen zu ernähren und zu beschäftigen; um 1572 ward zuerst das Grundeigentum mit einer Armensteuer belegt und durch ein Gesetz von 1575 die Konsignierung der arbeitsfähigen Armen in Armenarbeitshäusern angeordnet. Es folgte 1601 das berühmte Armengesetz der Königin Elisabeth, auf dem das englische Armenwesen noch heute beruht. In jedem Kirchspiel sollten durch den Friedensrichter 2—4 angesehene Bürger zu Armenaufsehern ernannt werden, deren vornehmste Pflicht darin bestand, die arbeitsfähigen Armen zur Arbeit anzuhalten. Dies galt besonders von der heranwachsenden Jugend; männliche Personen waren bis zum 24., weibliche bis zum 21. Jahre in Lehr- oder Dienststellen unterzubringen. Die Sorge für die Arbeitsunfähigen lag den einzelnen Gemeinden resp. Kirchspielen ob. Die Mittel wurden durch eine vom Reinertrage des Grundvermögens erhobene Armensteuer aufgebracht, wobei als Grundsatz galt, daß sich nicht die Ausgaben für Armenzwecke nach den Einnahmen zu richten hatten, sondern umgekehrt die Einnahmen den Ausgaben anzupassen waren. Die Behandlung der Arbeitsfähigen blieb fortgesetzt im Mittelpunkt der englischen Armenpflege. Als infolge des Fehlens eines geordneten Heimatrechtes und der zur Abhilfe angewandten Beschränkungen der Freizügigkeit die Zahl der Arbeitslosen fortgesetzt überhandnahm, wurde durch Gesetz von 1723 die geschlossene Pflege zur normalen Unterstützungsform erhoben und bestimmt, daß kein Armer, der die Aufnahme in ein Workhouse (Armenarbeitshaus) ablehne, Anspruch auf anderweitige Unterstützung habe. Die damit verbundenen Härten hielten indessen den in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch in England mächtig werdenden Humanitätsbestrebungen nicht stand. Das Workhouse-Prinzip wurde preisgegeben und durch den Gilberts Act (1792/96) den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt, für jeden arbeitsfähigen Armen in der Nähe seiner Wohnung geeignete Beschäftigung ausfindig zu machen, den verdienten Lohn für ihn einzuziehen und nötigenfalls nach einer festen Skala aus öffentlichen Mitteln zu ergänzen (sog. Allowance-System), ein Verfahren, das zu einer völligen Demoralisation des Arbeiterstandes führte und den Gemeinden unerschwingliche Lasten auferlegte. Man kehrte daher 1834 zum Workhouse-System zurück, das heute noch grundsätzlich das herrschende, wenn auch keineswegs streng durchgeführt ist, und überdies durch eine weitverzweigte, vortrefflich organisierte und mit der öffentlichen Armenpflege in enger Fühlung stehende Privatwohltätigkeit wesentlich gemildert wird.

Typisch für die Entwickelung der Armenpflege in den von der Reformation nicht wesentlich berührten Ländern sind die Verhältnisse in Frankreich. Auch hier hat es zwar an frühzeitigen Anläufen zur staatlichen Ordnung der Armenversorgung nicht gefehlt. So bestimmte schon im Jahre 1254 Ludwig der Heilige, daß jede Gemeinde ihre Armen in besondere Register einzutragen und unter staatlicher Oberaufsicht zu versorgen habe. Aber diese Grundsätze kamen schnell wieder außer Uebung, und obwohl einzelne Könige (wie Franz I., Heinrich II. und Ludwig XIV.) auf dieselben zurückgriffen, behielt in Frankreich doch der katholisch-kirchliche Charakter der Armenfürsorge durchaus die Oberhand. Den Mittelpunkt der Armenpflege bildete hier nicht die Gemeinde, sondern das Hospital; der

mit dem Almosenwesen notwendig verbundene Bettel entwickelte sich daher, allen Verboten zum Trotz, zu einer immer wachsenden Plage. Die herrschenden Zustände wurden im Zeitalter der Aufklärung zum Gegenstande heftigster Kritik, die in der Forderung einer geordneten staatlichen Armenpflege gipfelte. Die Revolution von 1789 unternahm zunächst den vergeblichen Versuch, durch Gründung einer großen nationalen Arbeitsstätte eine geregelte Armenversorgung zu schaffen. Im Jahre 1793 wurde dann die öffentliche Armenpflege für eine geheiligte Schuld der Gesellschaft erklärt. Die Arbeitsfähigen sollten gegen einen staatlich normierten Lohn beschäftigt werden, die Arbeitsunfähigen hatten Anspruch auf Pension, ja sogar alle auf ihrer Hände Arbeit angewiesenen Eltern waren berechtigt, für die Kinder, die sie über zwei hatten, staatliche Unterstützung zu fordern. Alle diese großen Pläne blieben indessen aus Mangel an Mitteln unausgeführt, und da zugleich mit der Zerstörung der Kirche auch deren Armenpflege vernichtet war, so nahm die Armut derart überhand, daß man sich bereits im Jahre 1796 entschließen mußte, den Wohltätigkeitsanstalten die eingezogenen Güter wieder zurückzugeben. Die kirchlichen Organe nahmen alsbald die — inzwischen durch die Errichtung kommunaler Wohltätigkeitsbureaus ergänzte — Armenpflege von neuem in die Hand und beherrschen sie im wesentlichen heute noch. Allerdings macht sich in neuerer Zeit, wie in allen Ländern der fakultativen Armenpflege so auch in Frankreich, ein starker Zug zur staatlich-obligatorischen Armenpflege mehr und mehr fühlbar. Insbesondere gewährt, nachdem bereits 1811 bez. 1838 die Fürsorge für Kinder und für Irre in diesem Sinne geordnet und den Departements zugewiesen worden war, das Gesetz über die medizinale Armenpflege vom 15. Juli 1893 jedem mittellosen Franzosen Anspruch auf unentgeltliche Krankenpflege.

Zweiter Abschnitt.

Das Armenwesen im Deutschen Reiche.

A. Allgemeiner Teil.

1. Wesen der Armut und Maßnahmen zu ihrer Verhütung.

Begriffsbestimmung. Arm im technischen Sinne ist derjenige, welcher das für sich und seine Familie zum notdürftigen Unterhalt Erforderliche weder aus eigenen Mitteln oder Kräften zu beschaffen vermag noch von anderer Seite empfängt. Der „notdürftige Unterhalt“ umfaßt das unbedingt Notwendige in Bezug auf Wohnung, Kleidung und Nahrung, sowie die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen; hinzutritt im Todesfall ein angemessenes Begräbnis. Wer parate Mittel besitzt, oder das zum Leben Nötige von Angehörigen, von Krankenkassen oder sonstwie sogleich erlangen kann, ist ebensowenig hilfsbedürftig wie derjenige, welchem sich eine den Notbedarf gewährleistende Beschäftigung darbietet. Andererseits wird die Hilfsbedürftigkeit weder durch den Besitz nicht sofort realisierbarer Vermögensstücke, noch auch durch die vorhandene Arbeitskraft ausgeschlossen, da es nicht auf das Vorhandensein von Mitteln oder Kräften, sondern allein auf die Möglichkeit ihrer alsbaldigen Verwertung zum Zwecke der Unterhaltungsbeschaffung ankommt.

Individuelle und Massenarmut. Die Armut ist so alt ie die Menschheit selbst und sie wird auch aller Voraussicht nach emals erlöschen. Soweit sie das Produkt der mannigfachen Umände bildet, welche den einzelnen vorübergehend oder dauernd in inen Zustand des Mangels am Notwendigsten herabdrücken, spricht ıan von individueller Armut, während die Armut da, wo sie in den llgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen wurzelt und daher weitere Kreise der Bevölkerung ergreift, Massenarmut (Pauperismus) genannt wird. Zwar sind Uebervölkerung und Mißwachs als Verarmungsursachen durch die mit der modernen Entwickelung des Verkehrs gegebene Möglichkeit gleichmäßigerer Verteilung von Menschen und Gütern über die ganze Erde wesentlich zurückgedrängt, und gegen die Entstehung verheerender Seuchen ist durch die Hygiene eine von Jahr zu Jahr fester werdende Schutzwehr geschaffen. Dafür hat aber die moderne Industrie mit Großbetrieb und maschineller Technik neue Formen des Pauperismus gezeitigt. Ehemals blühende Gewerbebetriebe vermögen der Konkurrenz der Großindustrie nicht mehr standzuhalten, und die in ihnen tätigen Personen verfallen vielfach der Armut, weil sie außer stande sind, sich den veränderten Wirtschaftsformen anzupassen. Der gleichen Gefahr unterliegen auch die Tausende von Industriearbeitern, deren Arbeitslohn in normalen Zeiten zur Bestreitung des Lebensunterhaltes hinreicht, sobald ihre Erwerbstätigkeit infolge industrieller Krisen oder sonstiger Störungen ins Stocken gerät. Die von den Unternehmern zur Verhütung solcher Stockungen geschlossenen Vereinigungen (Kartelle, Syndikate) können zwar, rechtzeitig ins Leben gerufen und richtig organisiert und geleitet, eine gewisse vorbeugende Wirkung ausüben, nicht aber den mangelnden Absatz herbeiführen und die einmal eingetretene Krisis aus der Welt schaffen. Ebensowenig besitzen die Organisationen der Arbeitnehmer (Gewerkschaften, Gewerkvereine u. s. w.) genügenden finanziellen Rückhalt, um auch bei längerer Dauer der Krise deren Folgen abzuwenden und ihre Mitglieder durch Gewährung von Arbeitslosenunterstützung vor der mit der Inanspruchnahme öffentlicher Armenhilfe verbundenen sozialen Deklassierung zu bewahren. Zweifellos koinzidiert hier mit dem individuellen Interesse des Arbeiters ein wichtiges öffentliches Interesse, indem der Gesamtheit daran gelegen sein muß, zu verhüten, daß die außer Tätigkeit gesetzte Arbeitermasse an Nichtstun und an den Genuß öffentlicher Unterstützung gewöhnt und damit für weitere, bisher von der Stockung nicht betroffene Kreise der Arbeiterbevölkerung ein gefährlicher Anreiz geschaffen wird, ihre Tätigkeit ebenfalls einzustellen und lieber ohne Gegenleistung das Existenzminimum als Unterstützung entgegenzunehmen, als um einen vielleicht kaum wesentlich höheren Lohn schwere Arbeit zu verrichten.

Ein Mittel, um diese Form der Massenarmut, sei es in ihrer Entstehung, sei es auch nur in ihren Folgezuständen, erfolgreich zu bekämpfen, ist bislang nicht gefunden. Insbesondere erscheint — wie die in England mit dem sogenannten Allowance-System (S. 173) und in Frankreich mit den Nationalwerkstätten (S. 174) gemachten Erfahrungen zur Genüge gezeigt haben — die Anerkennung eines „Rechtes auf Arbeit“ in dem Sinne, daß jeder Arbeitslose vom Staate die Anweisung lohnender oder gar seiner besonderen Berufsbildung entsprechender Arbeit sollte verlangen können, in einem Staate mit

freier Erwerbsordnung schlechterdings unmöglich. Das wirksamste Korrektiv bildet hier die tunlichste Förderung der zum Schutze gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit geschaffenen Einrichtungen in Verbindung mit einer verständigen Sozialpolitik. In letzterer Hinsicht ist vor allem auf eine bessere Ausgestaltung des Arbeitsnachweises hinzuwirken, der zwar keine neue Arbeit schaffen, aber doch dadurch, daß er die denkbar schleunigste Wiederbesetzung aller in Stadt oder Land offenen Arbeitsstellen vermittelt, immerhin ausgleichend wirken kann. Weiterhin kommen als vorbeugende Maßnahmen die Arbeitsverschiebung, d. i. die Verlegung aller von der Jahreszeit unabhängigen Gemeindearbeiten in die arbeitslose Zeit, und — für den Fall des Eintritts größerer Arbeitsstockungen — die sogenannten Notstandsarbeiten in Betracht, durch deren Einrichtung die Gemeinden ihren unverschuldet in Not geratenen Eingesessenen die nötige Versorgung — anstatt im Wege der Armenpflege — in der würdigeren Form des Arbeitslohnes zu bieten in der Lage sind. Naturgemäß kann es sich dabei nur um solche Arbeiten handeln, welche weder umfassende Vorkehrungen von Seiten der Gemeinde noch eine technische Schulung der Arbeitskräfte voraussetzen (also Bau- und Erdarbeiten, Herstellung von Steinschlag u. dergl.), während der Entgelt, schon um einem übermäßigen Andrange von Arbeitskräften zu begegnen, unterhalb des ortsüblichen Lohnes zu halten und lediglich so zu bemessen ist, daß er dem Arbeiter sein notdürftiges Auskommen eben sichert. Die Frage endlich, ob der bei der geltenden Sozialgesetzgebung beschrittene Weg der Zwangsversicherung auch zur Abwendung der Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit gangbar sei, wird von gewiegten Kennern der Materie, so insbesondere von Schanz, der statt dessen die Einführung eines sogenannten Sparzwanges (Bildung einer Lohnreserve unter Beitragsleistung des Arbeitgebers) vorschlägt, verneint. Andere halten eine Arbeitslosenversicherung für durchführbar, obwohl hier die im Falle von Krankheit, Unfall, Invalidität oder Alter gegebenen äußeren Merkmale für den Eintritt des Versicherungsfalles fehlen, auch die — zumal in der Schweiz — gemachten praktischen Versuche zu nichts weniger als hoffnungsvollen Ergebnissen geführt haben.

Vorbeugende Maßnahmen. Es treten hier im allgemeinen zwei verschiedene Tendenzen hervor: die Erleichterung der Selbsthilfe und die positive staatliche Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen. Die Einrichtungen der ersteren Art (Spar- und Darlehnskassen, Leihhäuser, Konsumvereine u. dergl.) liegen außerhalb des Rahmens dieser Ausführungen, wogegen der Einfluß der sozialpolitischen Gesetzgebung auf die Armutsverhältnisse nicht unerörtert bleiben darf. Die einschlägigen Gesetze bezwecken einerseits, für den Arbeiter allgemein günstigere Daseinsbedingungen zu schaffen und ihn namentlich gegen die Gefahr der Ausbeutung, sowie gegen Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit sicherzustellen (Arbeiterschutz), und andererseits, ihm bei Eintritt von Krankheit, Unfall, Invalidität oder Alter außerhalb der Armenpflege staatliche Hilfe zu gewährleisten (Arbeiterversicherung).

Aus dem Bereiche der Arbeiterschutzgesetzgebung interessieren hier das Verbot des Trucksystems (Auslohnung in Waren), die Beschränkungen in Bezug auf Lohneinbehaltungen und Lohnbe-

schlagnahmen (Gewerbeordnung §§ 115—119a, Ges. v. 21. Juni 1869, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes, Gesetz vom 30. März 1903, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben), sowie namentlich die Bestimmungen zum Schutze gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit (§§ 120a u. b der Gewerbeordnung). Weiterhin ist für Arbeiterinnen im Interesse der Gesundheit und des Familienlebens die Nachtarbeit, sowie die Beschäftigung in Bergwerken unter Tage gänzlich untersagt und eine 11 bez. 10 stündige Maximalarbeitszeit festgesetzt (§§ 137, 154a der Gewerbeordnung). Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht in Fabriken, Kinder unter 12 Jahren auch nicht in der Hausindustrie, Kinder unter 10 Jahren überhaupt nicht gewerblich beschäftigt werden. Für jugendliche Personen ist die Nachtarbeit verboten und sind entsprechende Vorschriften in Bezug auf Maximalarbeitszeit und Arbeitspausen getroffen. Die Befolgung aller dieser Vorschriften, zu denen noch solche über Auflösung des Arbeitsverhältnisses, über Arbeitsordnungen, Arbeitszeugnisse, Sonntagsruhe u. s. w. hinzutreten, wird durch besondere Beamte (Gewerbeinspektoren, in einzelnen Staaten auch Gewerbeinspektorinnen) überwacht, und ihre Außerachtlassung ist strafbar.

Ein noch weitergehendes Interesse vom Standpunkte der Armenpflege verdient die durch die Kaiserliche Botschaft vom 17. Dezember 1881 inaugurierte Arbeiterversicherung, welche den wirtschaftlich Schwachen, um sie vor Verarmung zu schützen, im Wege der Versicherung einen Rechtsanspruch auf staatliche Fürsorge im Falle von Krankheit, Invalidität oder Alter eingeräumt und damit einen Faktor von eminenter prophylaktischer Bedeutung in das soziale Leben hineingetragen hat. Die auf dem Gebiete der Heilkunde gewonnene Erfahrung, daß es besser sei, Krankheiten zu verhüten, als zu heilen, ist damit auf die Bekämpfung der Armut als einer am Volkskörper zehrenden Krankheit übertragen, und wie es der Hygiene gelungen ist, zahllosen Einzelerkrankungen vorzubeugen, die zu heilen der Medizin nicht immer beschieden gewesen wäre, so hat das große Werk der Sozialgesetzgebung für den weiten Kreis der Versicherten die hauptsächlichsten Ursachen individueller Verarmung zu einem wesentlichen Teile beseitigt und insoweit das zweifelhafte Heilmittel der Armenpflege ausgeschaltet.

In welchem Maße es der Sozialgesetzgebung gelungen ist, den Umfang der Armut einzuschränken, läßt sich ziffernmäßig nicht genau feststellen. Daß aber in dieser Richtung tatsächlich ein sehr bedeutender Erfolg erzielt ist, darüber kann bei dem bedeutenden Umfange der Leistungen der Versicherung einerseits, sowie in Anbetracht der großen Anzahl der von ihr umfassten Personen und der sozialen Schichtung der letzteren andererseits kein Zweifel obwalten. Ueber 10 Millionen Personen unterstehen der Krankenversicherung; zwischen 3 und 4 Millionen Kranke erhalten jährlich Unterstützungen in Höhe von 140—150 Mill. M. Gegen Unfall sind über 19 Mill. Personen versichert; etwa 600000 Verletzte im Jahresdurchschnitt beziehen 70—75 Mill. M. Entschädigungen. Mehr als 13 Mill. Personen zählt die Invaliden- und Altersversicherung und rund 650000 Personen erhalten Rente im Gesamtbetrage von etwa 70 Mill. M. Dabei gehört die große Mehrzahl der Versicherten dem Arbeiterstande an und ist allein auf den verdienten Lohn angewiesen. Viele von ihnen sind Familienväter mit erwerbsunfähigen Angehörigen, viele

alleinige oder Miternährer von Eltern oder Geschwistern, und von allen diesen unterläge beim Eintritt von Krankheit, Unfall, Invalidität, oder Alter zweifellos ein erheblicher Prozentsatz der Verarmung, wenn dieser Gefahr nicht durch die Arbeiterversicherung vorgebeugt wäre.

Inwieweit die Leistungen der Versicherungseinrichtungen solchen Personen, die sonst der Armenpflege verfallen wären, und damit indirekt der letzteren selbst zu gute kommen, läßt sich nicht einmal schätzungsweise bestimmen, schon weil die Leistungen der Arbeiterversicherung über das Existenzminimum im armenrechtlichen Sinne vielfach hinausgehen und manchem Versicherten auch noch andere Hilfsquellen zu Gebote stehen, die ihn, wenigstens fürs erste, ohnehin vor der Armenpflege bewahren würden. Ueberdies werden die Geschäftsergebnisse der Armenverwaltungen neben der Arbeiterversicherung noch durch mannigfache andere Ursachen — Lage des Arbeitsmarktes, Aenderungen in den Preisen für Wohnungen und Lebensmittel, mildere oder strengere Handhabung der Armenpflege, Ausdehnung ihrer Leistungen, Wirken der Privatwohltätigkeit — wesentlich beeinflußt, und es erscheint völlig unmöglich, die Einwirkung der einen Ursache, der Arbeiterversicherung, durch Ausschaltung aller übrigen Momente statistisch genau zu erfassen. Andererseits wird aber auch daraus, daß in den meisten Städten die Aufwendungen für die Armenpflege seit Einführung der Arbeiterversicherung einen sichtbaren Rückgang nicht aufweisen, auf das Nichtvorhandensein einer bessernden Einwirkung der Arbeiterversicherung auf die Verarmungszustände keineswegs geschlossen werden dürfen, schon weil die steigende Lebenshaltung nicht ohne Rückwirkung auf den Umfang der Leistungen der Armenpflege bleiben konnte. Es wäre in der Tat von hohem Interesse, wenn unter Zuhilfenahme einwandfreien armenstatistischen Materials die Prozentbeteiligung der Unterstützungsursachen: Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter an den Unterstützungsfällen für eine Reihe von Jahren vor und nach dem Inkrafttreten der Arbeiterversicherung hätte ermittelt werden können. Leider hat indessen der im Jahre 1894 vom Reiche unternommene Versuch, den Einfluß der Sozialgesetzgebung auf die Armenpflege statistisch festzustellen, zu keinem befriedigenden Ergebnisse geführt. Immerhin wird aber der Tatsache, daß z. B. in den hamburgischen Staatskrankenanstalten die Zahl der auf öffentliche Kosten verpflegten Personen von 41 Proz. im Jahre 1884 auf 26 Proz. im Jahre 1891 zurückgegangen ist, während sich gleichzeitig die Zahl der Kassenpatienten von 34 Proz. auf 58 Proz. aller Kranken gehoben hat, eine gewisse charakteristische Bedeutung nicht abzusprechen sein. Für den sehr erheblichen Umfang jenes Einflusses spricht weiter auch der Umstand, daß die von Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten dem Ortsarmenverbande Hamburg zu leistenden Erstattungen im Jahre 1903 die Höhe von 150000 M. erreicht haben, wobei besonders zu berücksichtigen ist, daß in dieser Zahl der auf dem Gebiete der Vorbeugung liegende Haupteffekt der Arbeiterversicherung garnicht mit zum Ausdrucke gelangt.

Nicht ohne Einfluß auf den Umfang der Verarmung sind auch die Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes über das Heilverfahren und über die Aufnahme von Rentenempfängern in Invalidenhäuser. Wenn ein Versicherter dergestalt erkrankt ist,

daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit mit Anspruch auf eine reichsgesetzliche Invalidenrente zu besorgen steht, so kann die Versicherungsanstalt zur Abwendung dieses Nachteils ein Heilverfahren in dem ihr geeignet erscheinenden Umfange eintreten lassen. Macht die Versicherungsanstalt von dieser Befugnis Gebrauch, so hat sie den Angehörigen des Versicherten, deren Unterhalt dieser bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritt, eine sogenannte Angehörigenunterstützung zu zahlen. Eine solche vorbeugende Krankenpflege haben die Versicherungsanstalten in steigendem Umfange und mit bestem Erfolge betätigt, und es kann nur als im wohlverstandenen Interesse der Armenpflege liegend erachtet werden, diese nicht auf gesetzlichem Zwange, sondern lediglich auf freiwilliger Entschließung beruhenden Bestrebungen, sei es durch Beteiligung an den Kosten (Charlottenburg), sei es durch Lieferung der fehlenden Ausrüstungsstücke (Hamburg), zu fördern. Ueber die Entwickelung der Anwendung des Heilverfahrens gewährt folgende Tabelle Aufschluß:

	Behandelte Versicherte	Kostenaufwand
1897	10 564	2 011 148 M.
1898	13 758	2 769 330 „
1899	20 039	4 056 975 „
1900	27 427	6 210 720 „
1901	32 710	7 912 219 „

Von den behandelten Personen litt über ein Drittel an Lungentuberkulose, wie nachstehende Uebersicht ergibt:

	Versicherte	Kostenaufwand
1897	3 374	1 027 096 M.
1898	4 937	1 548 364 „
1899	7 759	2 405 037 „
1900	11 150	3 766 761 „
1901	14 757	5 038 751 „

Ferner kann die Versicherungsanstalt einem Rentenempfänger mit seiner Zustimmung an Stelle der Rente Aufnahme in einem Invalidenhause gewähren. Von besonderer Bedeutung ist die Errichtung von Invalidenhäusern für unheilbare Lungenkranke, weil diese letzteren in erhöhtem Maße pflegebedürftig sind und überdies einen Infektionsherd und damit eine ständige Gefahr für die übrige Bevölkerung bilden, so daß es sowohl im Interesse der Versicherungsanstalten, als besonders der öffentlichen Gesundheitspflege gelegen ist, auf eine Isolierung dieser Versicherten Bedacht zu nehmen.

Den vorstehend besprochenen Maßnahmen treten einerseits die weitgehenden, zu Gunsten der Schiffsmannschaft erlassenen Vorschriften der neuen Seemannsordnung vom 2. Juli 1902 und andererseits die zahlreichen, von Arbeitgebern, Gewerkschaften, Vereinen u. s. w. ins Leben gerufenen Einrichtungen zur Seite, die, indem sie dem Arbeiter in gewissen Notfällen den erforderlichen Rückhalt gewähren, ihn vor dem Anheimfall an die Armenpflege bewahren. Mußte sich die Reichsgesetzgebung bei der außerordentlichen Verschiedenheit der Verhältnisse, Bedürfnisse und Mittel auf die obligatorische Festlegung gewisser Minimalleistungen beschränken, so war damit die Existenzberechtigung von Hilfs- und Ergänzungs-

kassen gegeben, welche teils die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu erhöhen, teils für solche Fälle einzutreten bestrebt sind, wo das Gesetz noch Lücken läßt.

Der soziale Zug der neueren Zeit ist endlich auch auf die Ausgestaltung des allgemeinen bürgerlichen Rechtes nicht ohne Einfluß geblieben, indem im Bürgerlichen Gesetzbuche mannigfache, in prophylaktischem Sinne wirksame Vorschriften Aufnahme gefunden haben, von denen ein gewisser Einfluß auf die Verarmungszustände erwartet werden darf. Hier ist zunächst der Entmündigung wegen Trunksucht zu gedenken, die — nach landesgesetzlicher Vorschrift auch vom Armenverbande — beantragt werden kann, wenn der Trunksüchtige sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt. (§ 6, No. 3.) Weiterhin kommt die Aufhebung des sogenannten Kahlpfändungsrechtes des Vermieters in Betracht, dessen Zugriff die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen, deren Kreis zugleich erheblich erweitert ist, entzogen sind. (§ 559 B.G.B., § 811 C.P.O.) Von großer Tragweite sind sodann die hinsichtlich des Arbeitsvertrages getroffenen Bestimmungen, wonach der Dienstpflichtige infolge einer unverschuldeten kürzeren Verhinderung an der Vornahme der Dienstleistung keine Einbuße an seinem Lohne erleiden soll und ihm bei dauerndem Dienstverhältnis im Erkrankungsfalle die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von 6 Wochen von seiten des Dienstherrn zu gewähren ist. (§§ 616, 617.) Auf dem Gebiete des Familienrechtes gilt der Grundsatz, daß alles, was die Frau durch Arbeit oder durch den Betrieb eines selbständigen Geschäfts erwirbt, als sogenanntes Vorbehaltsgut der Verwaltung und Nutznießung des Mannes entzogen bleibt. Ehescheidung ist wegen unheilbarer Geisteskrankheit und überall da zugelassen, wo ein Ehegatte durch schwere Pflichtverletzung oder durch unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Für die Unterhaltspflicht der Ehegatten untereinander gilt, daß der Mann der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren hat, also nicht zunächst das für seine Person Notwendige vorwegnehmen kann (§§ 1360, 1578, 1583), wogegen die Unterhaltspflicht der Verwandten (in auf- und absteigender Linie) in der Regel von der Unterhaltsfähigkeit abhängt. (§§ 1601—1603.) Am einschneidendsten für die Armenpflege erweist sich die Regelung der Unterhaltspflicht des außerehelichen Vaters, der dem Kinde bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Lebensunterhalt, und zwar durch Entrichtung einer für 3 Monate im voraus zahlbaren Geldrente, zu gewähren hat (§§ 1708, 1710). Um das heranwachsende Geschlecht vor Verwahrlosung — und damit vor Verarmung — wirksamer als bisher zu schützen, hat das Vormundschaftsgericht überall da einzuschreiten, wo das geistige oder leibliche Wohl eines Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater — oder die Mutter — das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht; zur Ueberwachung der Minderjährigen ist der Gemeindewaisenrat eingesetzt. Ergänzend treten neben diese letzteren

orschriften die in den meisten Bundesstaaten erlassenen landesesetzlichen Bestimmungen über die Zwangs- oder Fürsorgerziehung, durch welche der Verwahrlosung auch da abgeholfen ezw. vorgebeugt werden soll, wo ein Verschulden der Eltern nicht achweisbar ist.

2. Grundprinzipien und Formen der Armenpflege.

Grundbegriffe. Die Armenpflege umfaßt alle diejenigen Veranstaltungen, welche unmittelbar darauf gerichtet sind, die Armut zu bekämpfen oder zu lindern. Soweit es sich dabei darum handelt, den Eintritt drohender Armut zu verhüten, spricht man von vorbeugender Armenpflege, während die eigentlich helfende Armenpflege da eintritt, wo Verarmung bereits vorliegt und es gilt, diesen Zustand wieder zu beseitigen oder dem zum Unterhalt seiner selbst oder seiner Familie dauernd oder zeitweilig Unfähigen die hierfür notwendigen Mittel zu gewähren. Es liegt auf der Hand, daß die vorbeugende Armenpflege sowohl in moralischer wie in wirtschaftlicher Hinsicht die wünschenswertere und zweckmäßigere Form der Hilfe bildet, weshalb es mit Recht als die vornehmste Aufgabe jeder zielbewußten Armenpflege gilt, die gefährdete wirtschaftliche Selbständigkeit des Bedürftigen tunlichst zu erhalten und ihn zu wirksamer Selbsthilfe in den Stand zu setzen. Dies kann insbesondere durch Vermittelung von Arbeit, durch Beschaffung von Handwerksgerät oder Material, durch Erhaltung von Mobiliar oder Geschäftsinventar, oder dadurch geschehen, daß dem Bedürftigen die Wiedererlangung seiner gefährdeten Gesundheit durch Bereitstellung der hierfür erforderlichen Mittel ermöglicht wird. Erweist sich die Wiedererlangung von Selbständigkeit oder Gesundheit als ausgeschlossen, so hat die Armenpflege dem Bedürftigen die Mittel zum Unterhalt zu gewähren, wobei für die Art und den Umfang der Unterstützung die Lage des Einzelfalles bestimmend sein muß. Insbesondere kommt es dabei auf die Persönlichkeit des Bedürftigen, die Größe seiner Familie und auf die Möglichkeit einer, wenn auch nur beschränkten eigenen Erwerbstätigkeit an. Je nach der Verschiedenheit ihres Trägers heißt die Armenpflege öffentliche, kirchliche oder private.

Oeffentliche Armenpflege. Die öffentliche (oder Zwangs-) Armenpflege ist diejenige, welche von öffentlichen Körperschaften im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Armenfürsorge vermittels öffentlicher, nötigenfalls mit steuerlichem Zwange aufgebrachter Mittel ausgeübt wird. Obwohl die jüngste der drei genannten Formen, hat die öffentliche Armenpflege infolge des Umfanges der ihr zugewiesenen Aufgaben und der Höhe der zur Bewältigung derselben von ihr aufzuwendenden Mittel die beiden anderen Arten der Armenfürsorge bei weitem überflügelt und selbst in Ländern mit sogenannter fakultativer Armenpflege (Frankreich, Italien, Belgien) wichtige Zweige der Hilfstätigkeit in den Bereich ihrer Wirksamkeit gezogen, so daß eigentlich in allen Kulturländern die Frage nach dem Bestehen einer öffentlichen Armenpflege in bejahendem Sinne entschieden ist und Verschiedenheiten nur noch in Bezug auf den Umfang der durch staatliche Zwangsvorschriften geregelten Armenfürsorge obwalten. Ganz ist freilich das alte Vorurteil, daß die öffentliche Armenpflege gegenüber der privaten minderwertig sei, weil sie Trägheit und Verschwendung begünstige

und an die Stelle eines von Menschenliebe diktierten Eingehens auf die Individualität des einzelnen Bedürftigen einen harten, schematisierenden Bureaukratismus setze, selbst in Deutschland noch nicht überwunden, wie das Beispiel Elsaß-Lothringens (vergl. unten S. 236) zeigt, wo die maßgebenden Kreise nach wie vor an dem Prinzip der freiwilligen Armenpflege festhalten. In allen übrigen Teilen des Deutschen Reiches wird dagegen jedem dauernd oder vorübergehend Hilfsbedürftigen — er sei Inländer oder Ausländer — die erforderliche Hilfe auf öffentliche Kosten gewährt. Dieselbe ist zunächst stets von der Aufenthaltsgemeinde zu leisten, und zwar nach Maßgabe des festgestellten Bedürfnisses, nicht etwa der vorhandenen Mittel. Die endgültige Unterstützungspflicht liegt in Bayern der Heimatgemeinde, im übrigen Deutschland der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes ob, welcher durch zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt nach vollendetem 18. Lebensjahre erworben wird. Nach bayrischem Armenrecht soll die öffentliche Armenpflege einerseits hilfsbedürftige Personen unterstützen und andererseits der Verarmung entgegenwirken. Das Unterstützungswohnsitzgesetz hat die nähere Feststellung der Aufgaben der Armenpflege der Landesgesetzgebung überlassen, deren Vorschriften durchweg darin gipfeln, daß jedem Hilfsbedürftigen Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt mit Einschluß von Kleidung, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle des Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren ist. Nur die sächsische Armenordnung von 1840 bezeichnet es ausdrücklich als eine weitere Aufgabe der öffentlichen Armenpflege, der Verarmung einzelner Individuen vorzubeugen.

Auf welche Art die Armenpflege ihrer Unterstützungspflicht genügen will, unterliegt ihrem Ermessen. Je nach Wahl der Unterstützungsform wird zunächst offene und geschlossene (Haus- und Anstalts-) Pflege unterschieden. Bei Unterstützung in offener Pflege behält der Unterstützte seine wirtschaftliche Selbständigkeit, indem ihm die erforderlichen Unterhaltsmittel zur Verwendung im eigenen Haushalte dargereicht werden. Die geschlossene Pflege bedingt dagegen die Aufnahme des Armen in eine Anstalt, der alsdann die Sorge für seinen gesamten Lebensbedarf obliegt. Während in England die geschlossene Pflege die übliche Form der Fürsorge, wenigstens für Arbeitsfähige, darstellt, welche letzteren durch den Eintritt in ein Arbeitshaus den Beweis für ihre Hilfsbedürftigkeit zu erbringen haben (workhouse-test), wird in Deutschland die offene Armenpflege nach Möglichkeit bevorzugt. Zu Gunsten derselben spricht, abgesehen von Gründen der Humanität, daß die offene Pflege an der Individual-Wirtschaft als der Grundlage der bestehenden Wirtschaftsordnung festhält, daß sie eine Beschränkung der persönlichen Freiheit und die Zerreißung der Familienbande vermeidet, sowie daß durch sie die weitgehendste Anpassung an die Eigenart des einzelnen Falles ermöglicht wird, während umgekehrt mit der Aufnahme in ein Armenhaus für den Hilfsbedürftigen nicht nur die Möglichkeit, die wirtschaftliche Selbständigkeit wiederzugewinnen, wesentlich zurücktritt, sondern auch das wichtige soziale Moment näherer Fühlung zwischen Arm und Reich völlig verloren geht. Vereinzelt macht sich übrigens auch in Deutschland das Bestreben, Hilfsbedürftige durch Anbieten von Anstaltspflege zum Verzicht auf Unter-

tützung überhaupt zu veranlassen, bemerkbar, ein Verfahren, das auch volkswirtschaftlich insofern bedenklich erscheint, als es das Umsichgreifen des Bettels begünstigt, welcher erfahrungsgemäß da am üppigsten gedeiht, wo für den wirklich Hilfsbedürftigen nicht ausgiebig gesorgt ist.

Die Beantwortung der Frage, welche Form der Unterstützung im einzelnen Falle die zweckmäßigste sei, hängt wesentlich vom Lebensalter und vom Gesundheitszustande des Armen ab. Die Entscheidung ist da ohne weiteres gegeben, wo es sich um Geisteskranke, Idioten, Epileptiker und Blinde oder um Sieche und Altersschwache handelt. Alle diese Personen sind ihrem Zustande nach auf fremde Hilfe angewiesen, die ihnen am sachgemäßesten in besonderen, über das nötige Aufsichts- und Pflegepersonal verfügenden Anstalten geboten wird. Dasselbe gilt von vorübergehend schwer Erkrankten, es sei denn, daß besondere Verhältnisse ein Verbleiben in der (meist engen und den hygienischen Anforderungen wenig entsprechenden) eigenen Wohnung wünschenswert machen. Endlich erscheint die geschlossene Pflege aus armenpolitischen wie erziehlichen Rücksichten gegenüber arbeitsscheuen, liederlichen oder trunkfälligen Personen geboten, wogegen bei Kindern von einer Unterbringung im Armenhause grundsätzlich abgesehen werden sollte. Das Landesrecht hat mehrfach (vergl. z. B. Preuß. Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juli 1900, § 10) die Unterbringung der der Zwangs- (Fürsorge-) Erziehung anheimgefallenen Minderjährigen in Arbeitsanstalten oder Landarmenhäusern direkt untersagt.

Eine weitere bedeutsame Unterscheidung in Bezug auf die Form der Fürsorge ist die in Geld- und Naturalunterstützung. Die wichtigste und überall gebräuchliche Form der Naturalunterstützung ist die Anstaltspflege. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, ist die Naturalunterstützung der Geldunterstützung dem Umfange nach weit überlegen. Man pflegt aber, wenn man die beiden Unterstützungsarten miteinander in Parallele stellt, in Bezug auf die Naturalunterstützung nur an ihre Anwendung und Verbreitung außerhalb der Anstaltspflege zu denken. Die Naturalunterstützung stellt hier gewissermaßen eine Zwischenstufe zwischen offener und geschlossener Pflege dar, indem grundsätzlich an der Eigenwirtschaft festgehalten und lediglich in Ansehung der Befriedigung bestimmter Lebensbedürfnisse dieses Prinzip ausgeschaltet wird. Die Begriffsbestimmung ist dabei stets vom Standpunkte des Unterstützten aus zu treffen, so daß Geldunterstützung nicht allemal dann anzunehmen ist, wenn eine Geldbewilligung erfolgt, sondern nur da, wo der Hilfsbedürftige das Geld selbst in die Hand bekommt, um es seinerseits zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu verwenden. Naturalunterstützung liegt also nicht nur da vor, wo Wohnung, Kost, Krankenpflege, Arzneimittel, Nahrung, Kleidung, Heizmaterial und dergleichen in natura gewährt werden, sondern auch dann, wenn von einer bewilligten Geldsumme gewisse Gegenstände für den Armen von seiten der Armenpflege zu beschaffen sind, so daß z. B. die Bewilligung von Geld zur Deckung der Wohnungsmiete dann unter den Begriff der Naturalunterstützung fällt, wenn die Regulierung unmittelbar durch die Armenpflege erfolgt.

Ob in der offenen Armenpflege die eine oder die andere Unterstützungsform den Vorzug verdient, hängt wesentlich von den örtlichen Verhältnissen und von der Persönlichkeit des Bedürftigen ab. Es liegt zunächst auf der Hand, daß auf dem Lande, wo heute noch in

gewissem Umfange Naturalwirtschaft besteht, d. h. wo die Entlohnung der Arbeitskräfte noch teilweise in Naturalien (Anweisung von Ackerland, Getreide, Milch u. s. w.) erfolgt, die Naturalunterstützung bevorzugt wird. Hier ist namentlich die sogenannte Reihenverpflegung im Gebrauch, die darin besteht, daß der Hilfsbedürftige der Reihe nach bei den einzelnen Ortsbewohnern seine Nahrung und eventuell auch Wohnung erhält. Diese Einrichtung führt indessen bei der Neigung vieler, sich der lästigen Fürsorgepflicht auf möglichst wohlfeile Weise zu entledigen, leicht zu großen Härten, weshalb sie nicht selten verboten oder nur unter besonderen Kautelen zugelassen ist. In den Städten dagegen, wo heutzutage durchweg reine Geldwirtschaft herrscht, überwiegt die Geldunterstützung, doch gibt es — zumal im Süden und Westen Deutschlands — auch heute noch Städte, wo die Naturalunterstützung prävaliert. Aber selbst da, wo die Geldunterstützung der Regel nach bevorzugt wird, gilt neben derselben die Naturalunterstützung insbesondere dann als unentbehrlich, wenn die unwirtschaftliche Verwendung von Geldmitteln zu befürchten steht oder der mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Armenpflege entgegengewirkt werden soll.

Als ein wesentlicher Vorzug der Geldunterstützung wird anzuerkennen sein, daß sie erziehlich wirkt und die Möglichkeit der Wiedergewinnung wirtschaftlicher Selbständigkeit insofern begünstigt, als sie den Armen zu haushälterischem Wirtschaften zwingt und ihm dabei die Möglichkeit bietet, seine Lebensbedürfnisse je nach Veranlagung und Neigung zu befriedigen. Auch bleibt bei der Geldunterstützung eine Beeinträchtigung des Ehrgefühls, wie sie mit der Verabfolgung von Naturalgaben unter Umständen verbunden ist (Armensuppen), vermieden. Die Naturalunterstützung ist dagegen nicht nur als Prüfstein der Hilfsbedürftigkeit, sowie bei trunksüchtigen oder unwirtschaftlichen Armen, sondern auch zur sachgemäßen Ergänzung der Geldunterstützung geradezu unentbehrlich. Die Gewährung von Brot, Suppe, Kleidung, Hausrat, Brennmaterial bietet einerseits die Sicherheit, daß der Arme diese Gegenstände in genügender Menge und guter Qualität erhält, während darin andererseits auch ein Vorteil für die Verwaltung liegt, sei es, daß dieselbe auf solche Weise ihr durch Schenkung oder im Wege Erbrechts zugefallene Stücke angemessen wiederverwendet, sei es, daß sie durch Bezug im großen Ersparnisse erzielt, die dem Armen in der besseren Beschaffenheit des Gelieferten indirekt wieder zugute kommen. Besondere Bedeutung mißt man neuerdings der Verabfolgung geeigneter Kost an Kranke, Wöchnerinnen, Rekonvaleszenten und schwächliche Kinder bei, und es wird zuzugeben sein, daß — zumal bei den ungünstigen Lebensverhältnissen der modernen Großstädte — die Naturalverpflegung einen wichtigen Faktor zur Stärkung und Erhaltung der Volkskraft und bei Bekämpfung der Volkskrankheiten bilden kann, weshalb auch die Armenpflege dieser Unterstützungsform die Beachtung nicht versagen sollte. Nach alledem kann nicht etwa davon die Rede sein, daß die Geldunterstützung allgemein vor der Naturalunterstützung den Vorzug verdient, es wird vielmehr die Aufgabe einer individualisierenden Armenpflege sein müssen, die der Sachlage am besten entsprechende Form der Hilfe herauszufinden und zur Anwendung zu bringen.

In Bezug auf das Maß der Unterstützung gilt es für die zur

Ausübung der öffentlichen Armenpflege berufenen Organe als Regel, daß sich der Unterstützte nicht besser stehen soll als die unterste Klasse derjenigen Personen, welche sich aus eigener Kraft erhalten. Die öffentliche Armenpflege hat sich demnach, um nicht einen gefährlichen Anreiz zur Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu bieten, auf die Gewährung des Mindestmaßes an den notwendigen Lebensbedürfnissen, des sogenannten Existenzminimums, zu beschränken. Gleichwohl kann es — und zwar nicht nur in der geschlossenen, sondern auch in der offenen Pflege — vorkommen, daß ein Unterstützter mehr erhält als jene unterste Bevölkerungsschicht, wofern nämlich die Lebenshaltung gewisser nicht unterstützter Kreise hinter dem Maße des zum Leben normalerweise Notwendigen zurückbleibt. Der Begriff des Existenzminimums ist keineswegs ein feststehender. Dasselbe bildet vielmehr eine nach Ort und Zeit variable Größe und ist beispielsweise nicht nur in einer westdeutschen Großstadt ein ganz anderes als auf dem platten Lande im Osten, sondern es unterliegt auch innerhalb einer und derselben Gemeinde den nämlichen Schwankungen, wie die Lebenshaltung der ärmeren Klassen überhaupt, welche in den letzten 10—20 Jahren infolge der Hebung des allgemeinen Wohlstandes und unter dem Einflusse der Sozialgesetzgebung eine entschiedene Aufbesserung erfahren hat.

Um für die Bedürfnisse der praktischen Armenpflege das Mindestmaß des zur Aufrechterhaltung von Leben und Gesundheit Unentbehrlichen festzustellen, ist der gesamte Bedarf des Hilfsbedürftigen an Obdach, Kleidung, Nahrung u. s. w. zu ermitteln und in einem Geldbetrage anzuschlagen. Diesem Betrage sind dann die Einkünfte gegenüberzustellen, und nur soweit die letzteren hinter dem Existenzminimum zurückbleiben, darf öffentliche Unterstützung gewährt werden. Bei der Durchführung dieses Prinzips ergeben sich indessen mancherlei Schwierigkeiten. In Bezug auf die Ausmessung des Existenzminimums wird die Entscheidung meist dem freien Ermessen der zuständigen Organe überlassen, dem man höchstens durch Aufstellung einzelner, aus der Erfahrung geschöpfter Regeln, nach welchen in gewissen Fällen Unterstützung ausgeschlossen oder in bestimmter Höhe notwendig ist, zu Hilfe kommt. Teilweise sind auch bestimmte Höchst- (Ausschluß-) Sätze aufgestellt, die nicht — oder nur ausnahmsweise, bezw. mit Genehmigung der höheren Instanz — überschritten werden dürfen. Eine Reihe von Städten endlich hat nach der Kopfzahl der Familie und unter Berücksichtigung des Geschlechts, des Alters und der Arbeitstätigkeit der Familienglieder feste Tarifsätze aufgestellt, welche den Bedarf der Familie in Geld genau angeben. Es wird zwar zuzugestehen sein, daß derartige Tarifvorschriften, indem sie zu exakten Berechnungen nötigen, nicht nur die Gewähr für eine zutreffende Beantwortung der Frage nach dem Vorliegen armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit erhöhen, sondern auch eine wertvolle Unterlage für die richtige Bemessung der Unterstützung darbieten. Andererseits liegt aber in der ganzen Tendenz solcher Vorschriften die Gefahr, daß die Pflegeorgane sich durch die gegebenen Zahlen gebunden erachten und daß dann an die Stelle einer verständnisvollen Benutzung des Tarifs zur Ermittelung des wirklichen Bedarfs eine mechanische Handhabung desselben tritt, die den individuellen Verhältnissen nicht gerecht wird. Das Richtigste dürfte sein, an der Hand örtlicher Erfahrungen reichlich gegriffene

und bei besonderen Notständen entsprechend zu erhöhende Durchschnittssätze aufzustellen, die lediglich als Anhalt für die Bemessung der Unterstützung zu dienen bestimmt sind. Diese Sätze haben dann für Würdige wie für Unwürdige gleichmäßig Geltung. Von einer Besserstellung würdiger Armer kann korrekterweise lediglich im Rahmen einer den gesamten Lebensverhältnissen Rechnung tragenden Individualisierung die Rede sein; prinzipiell ist der Würdigkeit im Bereiche der öffentlichen Armenpflege jeder Einfluß auf die Höhe der Unterstützung zu versagen, weil es hier nicht auf den inneren Wert des Armen, sondern allein auf seine äußeren Bedürfnisse ankommt. Die öffentliche Armenpflege würde also mit dem, was sie etwa über das unbedingt Notwendige hinaus gewährte, nicht mehr Zwangsarmenpflege, sondern Privatwohltätigkeit üben.

Wenn behufs Bemessung der Unterstützung die Einnahmen des Hilfsbedürftigen von dem Betrage des Existenzminimums in Abzug gebracht werden sollen, so erweist es sich in der Praxis nicht nur als überaus schwierig, die Berechnung des Einkommens und die verschiedenen Quellen, aus denen es fließt, fortdauernd evident zu halten, sondern es stößt auch die Berechtigung der einfachen Subtraktion des vollen Betrages gewisser Einkünfte unter Umständen auf Zweifel. Soweit freilich der Arbeitsverdienst des Hilfsbedürftigen selbst und seiner bei ihm lebenden Ehefrau oder hilfsbedürftigen Kinder, sowie Pension oder Krankengeld in Frage kommen, unterliegt die volle Anrechnung keinerlei Bedenken. Solche ergeben sich jedoch hinsichtlich des Arbeitsverdienstes der etwa sonst im Haushalte befindlichen Angehörigen, ferner in betreff der Anrechnung der meist hinter dem Existenzminimum zurückbleibenden Invaliden- oder Altersrenten, sowie der Bezüge von der Privatwohltätigkeit. Von den im Hause des Hilfsbedürftigen befindlichen, selbständig erwerbstätigen Kindern die Herausgabe ihres ganzen Arbeitsverdienstes oder des größten Teiles desselben zu verlangen, hieße meist geradezu das Familienband gewaltsam zerreißen; hier wird billigerweise nur ein nach dem Grade der Unterhaltsfähigkeit zu bemessender Beitrag gefordert werden können. Was die Invaliden- und Altersrenten betrifft, so spricht zu Gunsten ihrer vollen Anrechnung die gesetzliche Bestimmung, daß dem Armenverbande, welcher einen Hilfsbedürftigen während eines Zeitraumes unterstützt hat, für welchen diesem ein Rentenanspruch zusteht, hierfür durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten ist (Invalidenversicherungsgesetz § 49). Andererseits wäre es aber ein zweifellos unerfreuliches Ergebnis, wenn der finanzielle Vorteil der Invaliden- und Altersversicherung in solchen Fällen ausschließlich dem Armenverbande und nicht wenigstens teilweise dem Unterstützten zu gute käme, der doch auch selbst Beiträge zu der Versicherung geleistet hat. Ist also im Prinzip die volle Anrechnung der Invaliden-, Alters- und Unfallrenten als gerechtfertigt anzuerkennen, so sollte sie doch überall nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß für eine richtige und auskömmliche Bemessung der öffentlichen Unterstützung alle nur denkbaren Garantien gegeben sind. Uebrigens waltet hier in der Praxis vielfach ein weitgehendes Entgegenkommen ob, indem die Rente nur zu einem angemessenen Teile in Gegenrechnung gestellt wird, um dem Armen die Segnungen der Sozialgesetzgebung zum Bewußtsein zu bringen. Anlangend schließlich die Bezüge aus der Privatwohltätigkeit, so hat die Auffassung, daß die ausdrück-

liche Bedingung der Nichtanrechnung privater Unterstützungen auf das Existenzminimum für die Armenpflege bindend sei, in einem Falle die Billigung des Bundesamts für das Heimatwesen gefunden (Entsch. XX, S. 59). Mit der prinzipiellen Anerkennung dieses Verfahrens gerät aber die öffentliche Armenpflege in einen Zustand der Abhängigkeit von der Privatwohltätigkeit, der ihren erziehlichen Einfluß auf den Armen zu untergraben geeignet ist. Andererseits würde wiederum die Privatwohltätigkeit abgeschreckt, wollte man ihre Gaben auf die öffentliche Unterstützung voll in Anrechnung bringen. Die Praxis ist daher zu dem Kompromisse gelangt, daß Leistungen der Privatwohltätigkeit, soweit sie zur Aufbesserung der allgemeinen Lebenshaltung bestimmt sind, nicht schlechthin angerechnet, sondern lediglich nach billigem Ermessen berücksichtigt werden sollen.

Wie allenthalben im Rechtsleben der Grundsatz gilt, daß jeder Berechtigung eine Verpflichtung, jeder Leistung eine Gegenleistung gegenübersteht, sofern nicht durch die Leistungsunfähigkeit des einen Teiles eine Ausnahme begründet wird, so hat die Gesetzgebung auch der Armenpflege die Befugnis zugestanden, zum Zwecke ihrer Schadloshaltung die Arbeitskraft des Armen in Anspruch zu nehmen. Von dieser, zur Fernhaltung arbeitsscheuer Elemente auch volkswirtschaftlich wichtigen Befugnis wird nicht nur ziemlich allgemein durch Heranziehung der in geschlossenen Anstalten untergebrachten Arbeitsfähigen zu häuslichen, landwirtschaftlichen oder industriellen Arbeiten, sondern vielfach auch für Zwecke der offenen Armenpflege Gebrauch gemacht. In erster Linie sind es die zu Gunsten wandernder Hilfsbedürftiger geschaffenen Naturalverpflegungsstationen, welche ihre Hilfe von entsprechender Gegenleistung abhängig machen. Aber auch seßhaften Hilfsbedürftigen, zumal freilich solchen, deren Arbeitslust zweifelhaft erscheint, wird entweder gegen einen den Charakter von Armenunterstützung tragenden Entgelt Arbeitsgelegenheit geboten, oder es wird ihre Arbeitskraft gewissermaßen zur Abverdienung der gewährten Unterstützung in Anspruch genommen.

Obwohl die öffentliche Armenpflege streng genommen auf die Linderung bereits eingetretener Armut beschränkt ist, macht sich die auf allen Gebieten menschlicher Hilfstätigkeit zum Durchbruch gelangende höhere Einschätzung der Prophylaxe, trotz der gesetzlichen Schranken, auch hier fühlbar. Man hat eben erkannt, daß das Bestreben, sich selbst überflüssig zu machen, nicht nur vom ethischen Standpunkte aus als das Endziel jeder Armenpflege zu betrachten ist, sondern daß es auch finanziell rätlicher erscheint, die Armut durch ein einmaliges, wiewohl größeres Opfer abzuwenden oder zu beseitigen, als dauernde Lasten zu übernehmen. Vor allem wird mehr und mehr die Tatsache gewürdigt, daß Krankheit die erste und wichtigste Ursache der Verarmung bildet, und daß daher eine umfassende und rechtzeitige Krankenfürsorge, in allererster Linie eine planmäßige Bekämpfung der sogenannten Volkskrankheiten (Tuberkulose, Alkoholismus, Syphilis), unter den der Armut vorbeugenden Maßregeln an erster Stelle zu stehen hat. Auch die höchste richterliche Instanz in Armensachen, das Bundesamt für das Heimatwesen, hat dieser Strömung in gewissem Umfange Rechnung getragen und das Vorliegen einer gegenwärtigen, im Wege der öffentlichen Unterstützung zu beseitigenden Notlage u. a. anerkannt bei Abwendung drohender Exmission, bei Uebernahme der Kosten eines zur Wiederherstellung der Gesundheit

notwendigen Heilverfahrens, bei Gewährung von Kleidungsstücken, um einen Rekonvaleszenten vor Wiedererkrankung zu schützen, sowie bei Beschaffung der Mittel zum Betriebe eines Gewerbes, wenn der Hilfsbedürftige andernfalls von demselben nicht existieren kann.

Diese prophylaktische Tendenz ist ein wichtiges Kriterium der modernen Armenpflege im Gegensatze zu dem mittelalterlichen Almosenwesen. Zugleich stellt sie einen bedeutsamen Faktor des sozialen Fortschrittes dar, denn sie hat nicht nur die Anregung zu erfolgreichem Vorgehen der Armenverwaltungen als solcher auf den verschiedensten Gebieten weitausschauender Sozialpolitik — Wohnungsfrage, Arbeitsnachweis, Heilstättenbehandlung, Kinderfürsorge, Haushaltungsunterricht, Fürsorgeerziehung — gegeben, sondern sie bildet auch für die einzelnen Organe einen mächtigen Ansporn, die Erkenntnis von dem hohen Werte der Vorbeugung in jedem einzelnen Unterstützungsfalle nach Möglichkeit praktisch zu betätigen. Wie die Fernhaltung des Hilfesuchenden von der öffentlichen Armenpflege zu erreichen ist, bleibt natürlich Tatfrage und entzieht sich genauer Reglementierung. Immerhin lassen sich jedoch gewisse leitende Gesichtspunkte aufstellen, die vornehmlich zu beachten sind. Die bei körperlichen Erkrankungen gemachte Erfahrung, daß das Leiden nicht durch Hebung einzelner symptomatischer Erscheinungen erfolgreich bekämpft werden kann, trifft auch auf die sozialen Krankheiten zu; hier wie dort ist die Erkenntnis und Beseitigung der fortwirkenden Krankheitsursachen die notwendige Voraussetzung der Heilung. In diesem Sinne wendet die sozial fortgeschrittene Armenpflege ihre ganz besondere Aufmerksamkeit der Erforschung der Verarmungsursachen zu, deren Feststellung naturgemäß dann auf besondere Schwierigkeiten stößt, wenn es sich nicht um äußerlich erkennbare Merkmale der Bedürftigkeit (wie Alter oder Gebrechen), sondern um Einwirkungen sozialer Verhältnisse (z. B. Wohnungsnot), oder um innere Zustände (z. B. Arbeitsscheu) handelt. Daher bedarf es, um Art und Umfang der Hilfe richtig bestimmen zu können, des genauesten Eindringens in die persönlichen Verhältnisse des Hilfesuchenden, dessen Alter, Familienverhältnisse, Kräfte, Fähigkeiten, Kenntnisse und Gewohnheiten dabei eingehend zu berücksichtigen sind. Und weil jeder Arme von dem anderen individuell verschieden ist, so spricht man von einer individualisierenden Armenpflege da, wo jeder Einzelne die seinen individuellen Verhältnissen entsprechende Behandlung erfährt.

Kirchliche Armenpflege. Die kirchliche (konfessionelle) Armenpflege ist diejenige, welche von den einzelnen Religionsgemeinschaften zu Gunsten ihrer Glieder geübt wird. Erfolgt die bürgerliche Armenpflege im Interesse von Staat und Gesellschaft auf Grund der den Schutz vor äußerster Not garantierenden gesetzlichen Vorschriften, so ist die kirchliche Armenpflege eine Lebensäußerung der Nächstenliebe und der kirchlichen Zusammengehörigkeit. Wie sich demgemäß ihre Tätigkeit einerseits meist auf die innerhalb derselben kirchlichen Gemeinschaft stehenden Personen beschränkt, so ist die kirchliche Armenpflege andererseits bei Ausübung ihrer Fürsorge an die der öffentlichen Armenpflege gezogenen Grenzen (Existenzminimum u. dergl.) nicht gebunden. Sie braucht insbesondere auch nicht abzuwarten, bis ein Notstand vorliegt, sondern sie findet ganz wesentlich ihre Aufgabe darin, dem vorzubeugen, daß ein Gemeindeglied auf das Niveau des Empfängers öffentlicher Unterstützung herabsinke. Auch die kirch-

liche Armenpflege macht da, wo sie gut organisiert ist, ihr Eintreten von einer vorherigen eingehenden Prüfung der Verhältnisse abhängig, die indessen nicht auf die Feststellung der Bedürftigkeit und die Ergründung ihrer Ursachen beschränkt bleibt, sondern sich vor allem auf die Würdigkeit des Hilfesuchenden mit erstreckt. Unter den zur Wiederaufrichtung aufgewendeten Mitteln steht hier eine gewisse religiös-erziehliche Einwirkung in erster Linie; innerliche Erneuerung und sittliche Hebung gelten als Grundlage auch für die Beseitigung der leiblichen Not. Als das Ideal der kirchlichen Armenpflege erscheint nach wie vor die Liebestätigkeit, wie sie sich in den ersten christlichen Gemeinden entwickelt hatte. Dieselbe war mit dem Wachstum der Kirche und unter den politischen Ambitionen derselben untergegangen und ist — nach vorübergehendem Emporblühen im Zeitalter der Reformation — erst im 19. Jahrhundert, unter der Einwirkung des sich mehr und mehr steigernden sozialen Empfindens, sowohl auf evangelischer wie auf katholischer Seite zu neuem Leben erwacht.

In der auf die Gemeinde gegründeten evangelischen Kirche bildete die Fürsorge für die Armen der Gemeinde von jeher einen wichtigen Teil der Gemeindearbeit, deren Bedeutung von der reformierten Kirche, die das Diakonat, d. h. die Helfertätigkeit der Gemeindeglieder, zu ihren wesentlichen Stücken zählt, besonders nachdrücklich betont wird. Wenn die konfessionelle Armenpflege in neuerer Zeit auch auf dem Boden der lutherischen Kirche zu lebendigerer Entfaltung gelangt ist, so sind als die Hauptträger dieser Entwickelung Wichern, der Vater der Inneren Mission, und Fliedner, der Begründer der weiblichen Diakonie, zu nennen. Die Innere Mission erstrebt Errettung aus geistiger und leiblicher Not und sucht namentlich durch Belebung des Familienlebens, Fürsorge für Kinder und Jugendliche, Bekämpfung von Trunksucht und Unsittlichkeit zu wirken, wobei als ihre Organe besoldete Stadtmissionare fungieren. Die Tätigkeit der Diakonissen, deren Zahl 1894 bereits 10000 überschritten hatte, ist vorzugsweise der Fürsorge für die Armen in der offenen Gemeindearmenpflege, der Aufsichts- und Lehrtätigkeit in Kleinkinderschulen und der Pflege von Kranken in Anstalten gewidmet.

In der katholischen Kirche haben namentlich die — durchweg unter Leitung der Ortsgeistlichen stehenden — St. Vincenz- und St. Elisabethvereine die Armenpflege innerhalb der Gemeinden in die Hand genommen. Es sind dies Vereinigungen katholischer Männer bezw. Frauen, welche sich zu Werken christlicher Nächstenliebe und insbesondere zur Unterstützung, Pflege und Wiederaufrichtung Bedürftiger im Wege moralischer Hebung und Erziehung zu ehrbarem arbeitsamem Leben verbunden haben. Daneben sind es die Mitglieder der zahlreichen Orden und Kongregationen, welche zumal auf dem Gebiete der Krankenpflege und Kinderfürsorge Hervorragendes leisten. Die Zahl der Ordensschwestern in Deutschland soll über 20000 betragen.

Ueber die bei weitem umfassendste Armenfürsorge verfügen die jüdischen Gemeinden. Neben Gesetz und Tradition haben hier die ehemalige bürgerliche Herabsetzung des Judentums und seine Ausschließung von der einst dominierenden christlich-kirchlichen Armenpflege, in Verbindung mit der Wohlhabenheit zahlreicher Gemeindeglieder, eine solche Fülle von Wohltätigkeitseinrichtungen entstehen

lassen, daß für bedürftige Juden fast immer ausreichend gesorgt ist und die öffentliche Armenpflege von solchen nur selten in Anspruch genommen zu werden braucht.

Private Armenpflege. Bei allen Kulturvölkern hat es Personen gegeben, welche es als ihre religiöse oder sittliche Pflicht betrachteten, ihren minderbegüterten Mitmenschen Wohltaten zu erweisen. Die solchergestalt geübte private Wohltätigkeit hat vielfach als Vorläufer und Pionier der öffentlichen Armenpflege gedient, welche dann im Laufe der Zeit und unter dem Einflusse veränderter sozialer Anschauungen immer weitere Gebiete der bisher der privaten Wohltätigkeit vorbehaltenen Armenfürsorge an sich gezogen hat. Das Emporkommen der öffentlichen Armenpflege hat nun aber die Privatwohltätigkeit keineswegs überflüssig gemacht, sondern nur zu einer schärferen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeitsgebiete geführt, dergestalt, daß sich die letztere mehr und mehr vorbeugender oder ergänzender Tätigkeit zuwendet, indem sie einerseits bemüht ist, die wirtschaftliche Selbständigkeit solcher Personen, welche der Gefahr der Verarmung unterliegen, aufrecht zu erhalten, während sie andererseits dem Notwendigen, das die öffentliche Armenpflege gewährt, in geeigneten Fällen das Nützliche und Wünschenswerte hinzufügt.

Die Privatwohltätigkeit wird dann eine „organisierte“ genannt, wenn die Freiheit des Gebens nach Personenkreis, Oertlichkeit oder Verwendungszweck bestimmten Normen oder Einschränkungen unterworfen ist. Die ältere hier in Betracht kommende Form ist die der milden Stiftungen, die, soweit sie in letztwilligen Verfügungen ihren Ursprung haben, auch Testamente genannt werden. Milde Stiftungen sind vom Staate mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Vermögenseinheiten, welche einem wohltätigen Zwecke dienen. Daraus, daß für ihre Verwaltung der im Stiftungsgeschäft niedergelegte Wille eines Verstorbenen für alle Zeiten maßgebend bleibt, ergibt sich der Nachteil, daß die Anordnungen des Stifters auch dann noch auszuführen sind, wenn sie infolge veränderter Verhältnisse sinnlos geworden sind oder ihren Zweck nicht mehr recht erfüllen können. Leider erkennt das Bürgerliche Gesetzbuch die Nutzlosigkeit einer Stiftung als genügenden Grund für ihre Beseitigung oder Umgestaltung nicht an, was insbesondere erwünscht wäre, um die Einkünfte der zahlreichen Almosenstiftungen in nutzbringenderer Weise verwerten zu können. Die Aufhebung einer Stiftung ist vielmehr nach § 87 B.G.B. erst dann zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder das Gemeinwohl gefährdet, was nicht so leicht vorkommen wird. Den milden Stiftungen sind vielfach Steuerbefreiungen zugestanden; mitunter wird die ordnungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel staatlicherseits kontrolliert. Die Fürsorge der Stiftungen erstreckt sich auf die verschiedensten Gebiete des Wohltuns. In früherer Zeit wurde die Gewährung von Freiwohnung in sogen. Stiften besonders bevorzugt, während neuerdings Geldstiftungen mehr in den Vordergrund treten. Das Bestehen vieler und reicher Stiftungen übt auf die öffentliche Armenpflege einen wesentlichen Einfluß, weil sich die Aufgaben jener mit denen der öffentlichen Armenpflege vielfach decken. Noch heute gibt es Städte in Deutschland, in denen die Armenlast ganz oder zum weitaus größten Teile von Stiftungen getragen wird, z. B. Bamberg, Lübeck. Eine genaue Statistik über das Stiftungswesen besteht von den größeren Bundes-

staaten nur in Bayern, woselbst 1898 mehr als 6600 wohltätige Stiftungen mit etwa 270 Mill. M. Vermögen vorhanden waren. In Berlin unterstehen der Stiftungsdeputation über 200 Stiftungen mit etwa 15 Mill. M. Kapital, und in dem an Stiftungen besonders reichen Hamburg beziffert sich das Stiftungskapital auf ungefähr 40 Mill. M., dessen jährliche Erträgnisse in Höhe von rund 1½ Mill. M. an etwa 12000 genannte und zahlreiche nicht genannte Empfänger verteilt werden, während gleichzeitig gegen 2500 Personen Freiwohnung besitzen.

Die neuere Art der organisierten Privatwohltätigkeit ist die des Vereins und in dieser Form hat sie sich — zumal in den letzten Jahrzehnten — überaus vielgestaltig entwickelt. Im Gegensatze zur Stiftung als einer Vermögenseinheit ist der Verein eine Verbindung von Personen zur Erreichung eines bestimmten Zweckes. Während dort der Wille eines längst verstorbenen Stifters für alle Zeiten Geltung behält, ist hier das Recht der Gegenwart gewahrt, indem die Satzungen des Vereins der Abänderung unterliegen. Die Ueberhandnahme der Vereinsgründungen führte naturgemäß zu einer Verminderung des Interesses an dem einzelnen Verein und diese Abnahme hat sich für die wohltätigen Vereine vielfach empfindlich fühlbar gemacht, weil gerade hier die lebendige Betätigung zahlreicher Hilfskräfte die Voraussetzung eines ersprießlichen Wirkens bildet. Unter denjenigen Vereinen, welche eine größere Bedeutung für die Armenpflege erlangt haben sind namentlich die Antibettelvereine hervorzuheben, wie solche in den meisten Großstädten bestehen, um dem lästigen Haus- und Straßenbettel entgegenzuwirken und dem ausgedehnten Unfug der Bettelbriefschreiberei zu steuern. Die Mitglieder übersenden die bei ihnen vorsprechenden Personen, sowie die empfangenen Bettelbriefe dem Verein, der die nötigen Erkundigungen einzieht und in geeigneter Weise — der Regel nach unter Ausschluß von Geldunterstützung — Hilfe gewährt. Weiterhin hat der Umstand, daß — zumal in großstädtischen Verhältnissen — der Minderbemittelte einen recht erheblichen Teil seines Einkommens für die Wohnungsmiete aufzuwenden hat, zur Begründung von Mieteunterstützungsvereinen geführt, welche sich die Gewährung von Mietebeihilfen, namentlich an solche Personen angelegen sein lassen, die durch unverschuldete Unglücksfälle in Mietenot geraten sind und sich in Zukunft voraussichtlich selbst weiterhelfen können. Endlich verdient die der Armen- und Krankenpflege gewidmete Tätigkeit der zahlreichen Frauenvereine besondere Hervorhebung, deren bedeutendster, der Vaterländische Frauenverein, 1896: 847 Zweigvereine mit 140470 Mitgliedern zählte, welche an Jahresbeiträgen über M. 400000 aufbrachten. Die neueste Entwickelung auf dem Gebiete des Vereinswesens bewegt sich hauptsächlich nach zwei Richtungen: Fürsorge für die erziehliche Beaufsichtigung der heranwachsenden Jugend und Erhaltung des Hauswesens bei vorübergehender Behinderung der Hausfrau. (Hauspflege.)

Neben der in Stiftungen und Vereinen organisierten Privatarmenpflege geht die freie Liebestätigkeit zahlreicher Einzelpersonen einher. Ihr Vorzug liegt darin, daß sie an keinerlei Normen und Regeln gebunden und daher am besten in der Lage ist, den so überaus mannigfaltigen Bedürfnissen des Lebens Rechnung zu tragen. Andererseits besteht ein schwerer Nachteil darin, daß sie vielfach, statt in planmäßiger Arbeit der Armut entgegenzuwirken, der augenblicklichen

Regung des guten Herzens folgt, und deshalb leicht von Unwürdigen ausgebeutet wird, in welchem Falle sie mit ihren Gaben nicht nur keinen Nutzen stiftet, sondern durch Beförderung von Bettel und Müßiggang direkt schädigend wirkt.

Verbindung zwischen öffentlicher und privater Armenpflege. Hatte im Mittelalter unter relativ durchsichtigen Verhältnissen der Mangel eines geordneten Zusammenwirkens der vorhandenen Wohltätigkeitseinrichtungen den Bettel zu einer, allen Ausrottungsversuchen trotzenden Landplage anwachsen lassen, so mußte solche Planlosigkeit bei der durch das schnelle Wachstum der Städte bedingten Unübersehbarkeit der Armutszustände und bei der gesteigerten Vielgestaltigkeit der Wohlfahrtsbestrebungen zu nicht minder unhaltbaren Zuständen führen. Wie dringend der Wunsch war, einen Ausweg aus dieser Wirrnis zu finden, beweist der Umstand, daß zeitweilig, um der auf die Präsumtion der Fürsorge anderer Faktoren gestützten Abweisung Bedürftiger und einer schädlichen Ueberhäufung Nichtbedürftiger mit Unterstützungen vorzubeugen, einerseits das amtliche Verbot aller privaten Liebestätigkeit und andererseits die Aufhebung der öffentlichen Armenpflege allen Ernstes erwogen worden ist. Als der einzige wirklich gangbare Weg zum Ziele ist jetzt allgemein der einer näheren Abgrenzung des Arbeitsgebietes der öffentlichen und privaten Wohltätigkeit unter gleichzeitiger Herstellung fester Beziehungen zwischen beiden anerkannt. Die Grenzlinie ist dabei infolge der gesetzlichen Festlegung der Aufgaben der öffentlichen Armenpflege eigentlich gegeben. Gewiß liegt es bei der absoluten Bewegungsfreiheit der Privatwohltätigkeit nahe, daß diese gelegentlich in die Sphäre der öffentlichen Armenpflege hinübergreift und in dem einen oder anderen Falle anstatt derselben eintritt, indem sie z. B. aus persönlichen Motiven die Fürsorge für einen Hilfsbedürftigen übernimmt, der sonst der öffentlichen Armenpflege zur Last gefallen wäre. In der Regel besteht aber wenig Neigung, lediglich die Gemeindekasse zu entlasten, weshalb sich neuerdings kirchliche und private Armenpflege mehr und mehr auf vorbeugende und ergänzende Fürsorge konzentriert haben.

Diese Abgrenzung macht indessen eine planmäßige Verbindung keineswegs überflüssig. Wie es für die öffentliche Armenpflege zur Beurteilung des Grades der Hilfsbedürftigkeit, und um die Unterstützung richtig bemessen zu können, notwendig ist, die Bezüge des Hilfesuchenden aus anderen Quellen möglichst vollständig zu kennen, ebenso bedürfen kirchliche und private Armenpflege der Kenntnis des Verhältnisses des Hilfesuchenden zur öffentlichen Armenpflege, weil sich nur auf dieser Grundlage beurteilen läßt, ob Vorbeugung möglich und in welchem Umfange ergänzende Hilfe am Platze ist. Dazu kommt, daß Personen, welche die Hilfe der Privatwohltätigkeit anrufen, sich erfahrungsmäßig oft an mehrere Stellen zugleich wenden, sodaß es, um eine schädliche Anhäufung von Gaben zu verhüten, für die einzelnen Wohltäter zu wissen erwünscht ist, ob und mit welchem Erfolge eine gleichzeitige Inanspruchnahme anderer Stellen stattgefunden hat. Die Erlangung solcher Kenntnis wird um so notwendiger, aber auch um so schwieriger, je größer die Verhältnisse sich gestalten, und vollends in den modernen Großstädten mit ihrer nach Hunderttausenden zählenden, noch dazu fluktuierenden Bevölkerung ist es für

den einzelnen völlig unmöglich, sich selbst die erforderliche Information zu verschaffen. Die Frage, wie diesem armenpflegerischen Bedürfnisse zu genügen sei, ist theoretisch leicht beantwortet: Es bedarf lediglich der Einrichtung einer Zentralstelle, bei der alle Nachrichten über die Leistungen der öffentlichen, kirchlichen und privaten Armenpflege zusammenfließen, und diese erteilt dann auf Anfrage Auskunft über die Verhältnisse der Hilfesuchenden. In der Praxis begegnet aber ein solches Unternehmen den allergrößten Schwierigkeiten, die einerseits in den steten Schwankungen der die Bedürftigkeit bedingenden Umstände liegen, andererseits aber darauf beruhen, daß kirchliche und private Wohltätigkeit vielfach Bedenken tragen, der Auskunftsstelle Angaben über die ihrerseits mit dem einzelnen Hilfesuchenden gemachten Erfahrungen und über die ihm gewährten Unterstützungen zu liefern, sei es, daß sie für ihre Selbständigkeit fürchten, oder daß sie ein stilles Wohltun bevorzugen, oder endlich die Bloßstellung des Hilfesuchenden durch die Bekanntgabe seines Namens scheuen. Waren es zunächst lediglich die Armenverwaltungen oder Stiftungsdeputationen, welche aus dem ihnen zu Gebote stehenden Material auf Erfordern Auskunft erteilten, so konnten neuerdings in verschiedenen Städten unter verständnisvoller Mitwirkung namentlich der organisierten Privatwohltätigkeit öffentliche Auskunftsstellen errichtet werden, deren ersprießliches Wirken in immer weiteren Kreisen Anerkennung findet und hoffentlich mit der Zeit zur völligen Ueberwindung der noch bestehenden Vorurteile führen wird. Besonders günstig hat sich die in Hamburg bei der Aufsichtsbehörde für die milden Stiftungen im März 1895 errichtete Auskunftsstelle entwickelt, welche in steigendem Umfange nicht nur von der konfessionellen und der Vereinsarmenpflege, sondern auch von den meisten, in größerem Umfange Privatwohltätigkeit übenden Einzelpersonen in Anspruch genommen wird und bereits vielfach Nachrichten über gewährte private Unterstützungen empfängt. Die Zahl der Auskünfte ist hier von 3630 im Jahre 1895 auf 20414 im Jahre 1902 gestiegen. Besondere Auskunftsstellen sind u. a. bei dem in Berlin und Hamburg bestehenden Verbande israelitischer Wohltätigkeitsvereine und Stiftungen, sowie von der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur in Berlin und von der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. errichtet.

Die Auskunftserteilung über Bedürftige findet ihre notwendige Ergänzung in der Aufklärung über die vorhandenen Wohltätigkeitseinrichtungen. Näherer Nachrichten hierüber bedarf in erster Linie der Hilfesuchende, um die rechte Stelle, wo seiner Notlage abgeholfen werden kann, zu finden. Aber auch für den um Hilfe Angesprochenen ist eine solche Kenntnis von größtem Wert, indem sie die zweckdienliche Beratung des Hilfesuchenden ermöglicht und daher planlosem oder unzulänglichem Wohltun entgegenwirkt. In größeren Verhältnissen ist hier ein gedrucktes, systematisch geordnetes — zweckmäßig mit fortlaufenden Ordnungsnummern — versehenes Verzeichnis der vorhandenen Wohltätigkeitseinrichtungen das gegebene Auskunftsmittel. Derartige Auskunftsbücher sind u. a. in Aachen, Berlin, Bremen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hildesheim, Königsberg, Lübeck, München erschienen und haben sich auch zur Herbeiführung wechselseitiger Fühlung und Verständigung zwischen den einzelnen, dem gleichen Zwecke dienenden Einrichtungen als förderlich erwiesen. Eine solche Zusammenfassung erscheint aber noch in anderer Richtung

geboten. Einmal kann es vorkommen, daß die eine Stiftung mit Gesuchen überschüttet wird, während die andere dem Stiftungszwecke entsprechende Persönlichkeiten in genügender Anzahl nicht zu finden vermag. Hier läßt sich durch Zentralisierung der Meldungen ein nützlicher Ausgleich zwischen der Nachfrage nach Unterstützungen und dem Angebot an Unterstützungsmitteln schaffen. Weiterhin ist ein — in Großstädten auf einzelne Stadtteile zu beschränkender — Meinungsaustausch zwischen den verschiedenen Organen der Armenpflege und Wohltätigkeit in regelmäßigen Zusammenkünften erwünscht, welcher bezweckt, nähere persönliche Fühlung unter den Vertretern der verschiedenen Einrichtungen anzubahnen, Nachrichten über unterstützte Personen und gemachte Erfahrungen einander mitzuteilen, sowie endlich die Abgrenzung der verschiedenen Tätigkeitsgebiete und gewisse einheitliche Grundsätze zu vereinbaren. Zentralisationsbestrebungen dieser Art sind u. a. in Berlin, Bremen, Breslau, Cassel, Charlottenburg, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Lübeck, Stettin und Stuttgart bereits mit Erfolg in die Praxis übertragen.

Was die örtlichen Vereine für die Zusammenfassung der Wohltätigkeitsbestrebungen innerhalb der einzelnen Gemeinden erstreben, suchen die Landesverbände und Zentralvereine für ein größeres Gebiet zu erreichen. Unter denselben steht an erster Stelle der „Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit". Als Zweck des Vereins wird in § 1 der Satzungen die Zusammenfassung der zerstreuten Reformbestrebungen, welche auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohltätigkeit hervortreten, sowie die fortgesetzte gegenseitige Aufklärung der auf diesem Gebiete tätigen Personen bezeichnet. Als Mittel hierzu dienen die Vereinsschriften (bis 1903:67 Hefte), sowie die regelmäßige Jahresversammlung. Der Einfluß des Vereins sowohl auf die Gesetzgebung, als besonders auf die Entwickelung des Armenwesens innerhalb der einzelnen Gemeinden ist unverkennbar. Von sonstigen Verbänden sind zu nennen: der Zentralausschuß für innere Mission, der Charitasverband für das katholische Deutschland, die Zentralstelle für Sommerpflege, der Deutsche Herbergsverein, der Gesamtverband deutscher Verpflegungsstationen, der Zentralverband deutscher Arbeiterkolonieen und der Verband des Vaterländischen Frauenvereins.

3. Armenpolizei und Armenzucht.

Allgemeines. Aufgabe der Polizei ist es, Störungen der öffentlichen Ordnung und des gesellschaftlichen Zusammenlebens im Interesse der Allgemeinheit abzuwehren, und zwar nötigenfalls, d. h. soweit dies zur Erreichung des höheren Staatszweckes erforderlich ist, unter zwangsweisem Eingreifen in die Freiheit des Individuums. Für das Spezialgebiet des Armenwesens ergibt sich daraus das Recht und die Pflicht der Staatsgewalt, dem Verfall in Armut tunlichst vorzubeugen und da, wo Verarmung eingetreten ist, die damit verbundenen, der öffentlichen Ordnung nachteiligen Erscheinungen zu beseitigen und auf Wiederherstellung geordneter Zustände hinzuwirken. Die Möglichkeit der Anwendung wirksamer Zwangsmittel bildet dabei ein notwendiges Korrelat der von der neueren Gesetzgebung anerkannten staatlichen Fürsorgepflicht gegenüber allen Hilfsbedürftigen.

Nach Art. 3 und 4 der Reichsverfassung unterliegt das Armenwesen nur teilweise (Indigenat, Freizügigkeit, Unterstützungswohnsitz), die

Armenpolizei dagegen überhaupt nicht der Reichsgesetzgebung und der Beaufsichtigung durch das Reich. Zwar hat die Reichsgesetzgebung in § 361 Ziffer 3 bis 5, 7, 8 und 10 des St.-G.-B. gewisse Bestimmungen armenpolizeilicher Natur getroffen, doch war damit eine erschöpfende Regelung des Gegenstandes nicht beabsichtigt, so daß die damals bestehenden armenpolizeilichen Vorschriften der Landesgesetzgebung, soweit sie nicht dieselbe Materie betreffen, neben dem Reichsstrafgesetzbuche Geltung behalten haben, und es der Landesgesetzgebung freisteht, in demselben Umfange neue Vorschriften armenpolizeilicher Natur zu erlassen. Außer solchen landespolizeilichen Normen bestehen noch vielfach ergänzende Bestimmungen ortspolizeilichen Charakters.

Abweisungs- und Ausweisungsrecht (Niederlassungsbeschränkungen). Um die Inanspruchnahme öffentlicher Armenmittel nach Möglichkeit einzuschränken, ist gemäß § 4 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 jede Gemeinde zur Abweisung eines neu Anziehenden dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Mittel oder Kräfte besitzt, um sich und den zu seiner armenrechtlichen Familiengemeinschaft gehörigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen. Die Besorgnis vor künftiger Verarmung berechtigt dagegen noch nicht zur Zurückweisung. Die Ausweisung erfordert, falls Zwang nötig wird, eine entsprechende polizeiliche Verfügung, gegen welche die gesetzlichen Rechtsmittel gegeben sind. Weiterhin darf die Gemeinde gemäß § 5 des Freizügigkeitsgesetzes dem neu Zugezogenen, bevor er einen Unterstützungswohnsitz (Heimatrecht) erworben hat, die Fortsetzung des Aufenthalts versagen, wofern er Unterstützung in Anspruch nehmen muß und seine Hilfsbedürftigkeit auf einem nicht bloß vorübergehenden Notstande beruht. Dadurch, daß der Hilfsbedürftige — trotz tatsächlich fortdauernder Hilfsbedürftigkeit — auf Unterstützung verzichtet, wird das Ausweisungsrecht nicht beseitigt.

Arbeitsverschaffung und Verpflichtung zur Arbeit. In allen Bundesstaaten ist der Armenpflege die gesetzliche Befugnis gewährt, geeignetenfalls den Hilfsbedürftigen durch Anweisung einer seinen Kräften entsprechenden Arbeit zu unterstützen, oder vom Armen — gewissermaßen als Gegenleistung für die ihm gewährte Unterstützung — eine angemessene Arbeitsleistung zu fordern. Um die Durchführung dieses Rechtes auf Arbeitsleistung gegenüber dem widerwilligen Armen sicherzustellen, bedroht § 361 No. 7 des St.G.B. mit Haft, neben der auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann, denjenigen, welcher, „wenn er aus Armenmitteln unterstützt wird, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten.“ Die Armenbehörde hat daher, um die Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung zu schaffen, stets eine angemessene Arbeit bereit zu halten, was entweder durch entsprechende Einrichtungen in einer sonst den Zwecken der geschlossenen Armenpflege dienenden Anstalt, oder im Wege der Verbindung mit einer am Orte befindlichen Naturalverpflegungsstation oder Arbeiterkolonie geschehen kann. Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß im Falle der Arbeitsweigerung der Nachweis, daß dieselbe „aus Arbeitsscheu“ erfolgt sei, sehr schwer zu erbringen ist; überdies braucht der Unterstützte, wenn er sich der Arbeitspflicht entziehen will, nur auf Unterstützung zu

verzichten, um die Anwendbarkeit dieser Gesetzesbestimmung zu vereiteln.

Wenn daneben das Preußische Landrecht (Tit. 19, § 2, Teil II) und die Sächsische Armenordnung von 1840 (§§ 28, 29) den Organen der Staatsgewalt die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheit zur Verhütung drohender Verarmung zur Pflicht machen, so hat damit nicht etwa ein „Recht auf Arbeit", sondern lediglich die sittliche Pflicht der Staatsgewalt anerkannt werden sollen, tunlichst dem vorzubeugen, daß weitere Kreise der arbeitsfähigen Bevölkerung durch Arbeitslosigkeit verarmen. Leider wird den Armenbehörden die Handhabe zur praktischen Durchführung dieser Vorschriften durchweg fehlen. Die möglichste Förderung sozialer Reformbestrebungen im Bereiche der Gemeindeverwaltung und die Einrichtung von Notstandsarbeiten beim Eintritte eines auf Arbeitsmangel beruhenden Notstandes bilden diejenigen Mittel, von welchen am ehesten eine wirksame Bekämpfung des Pauperismus erwartet werden darf.

Landstreicherei, Bettel und Obdachlosigkeit. Während sich in älterer Zeit die Bettelstrafen derart gesteigert hatten, daß der Bayrische Kriminalkodex von 1751 für den ausländischen Bettler Brandmarkung und im Wiederholungsfalle Hinrichtung, für den inländischen Züchtigung und Arbeitshaus anordnete, wird in § 361 des St.G.B. mit Haft (von einem Tage bis zu 6 Wochen) bedroht,

„wer als Landstreicher umherzieht" (No. 3),

„wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind, vom Betteln abzuhalten unterläßt" (No. 4).

Als Landstreicher ist derjenige anzusehen, welcher mittel- und zwecklos, ohne zu arbeiten, im Lande umherzieht. Betteln ist das Ansprechen von Gaben bei Personen, zu welchen der Ansprechende nicht in einem, die Gewährung rechtfertigenden verwandtschaftlichen oder vertraglichen Verhältnisse steht. Auszuscheiden ist dabei das Kollektieren, ferner das nach örtlicher Sitte oder Gewohnheit übliche Ansprechen, z. B. um Meistergeschenke, und endlich selbstredend das Angehen der zuständigen Armenbehörde, sowie von Unterstützungsvereinen, Stiftungen u. dergl. Der Tatbestand wird aber schon durch das bloße Angehen um eine Gabe, nicht erst durch die Gewährung eines Almosens erfüllt. In welcher Art und Weise das Betteln sich abspielt, insbesondere ob ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen, ob mündlich oder schriftlich gebettelt wird, ist gleichgültig, sofern nur eine positive, auf Verabfolgung einer Gabe gerichtete Tätigkeit entwickelt wird. Der Tatbestand wird namentlich durch die vielfach vorkommenden Verschleierungen — der Täter bittet z. B. nur um ein Darlehn oder hält zum Schein geringwertige Waren feil — nicht ausgeschlossen.

Verurteilte Bettler und Landstreicher können nach § 362 des St.G.B. zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von den anderen (freien) Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden. Bei der Verurteilung zu Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei, beim Bettler jedoch nur, wenn er in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals (also mindestens zweimal) rechtskräftig verurteilt worden ist, oder wenn er unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat. Durch die Ueber-

weisung erhält die Landespolizeibehörde die Befugnis, die verurteilte Person bis zu zwei Jahren entweder in einem Arbeitshause unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann neben oder an Stelle der Unterbringung Verweisung aus dem Reichsgebiete eintreten. Gegen die gemäß § 362 des R.St.G.B. erfolgten Entschließungen der Landespolizeibehörde hat der davon Betroffene die landesrechtlich zulässigen Rechtsmittel.

Für die korrektionelle Nachhaft hat der Bundesrat einheitliche Grundsätze aufgestellt. Nach denselben sind hinsichtlich der Nachhaft alle Reichsangehörigen den Angehörigen des eigenen Bundesstaates gleich zu behandeln. Die Landespolizeibehörden sollen von der Befugnis in der Regel, d. h. sofern nicht besondere individuelle Verhältnisse gegen die Unterbringung sprechen, Gebrauch machen, und zwar ist die Dauer der Detention erstmalig auf 6 Monate zu bemessen und bei jeder späteren Ueberweisung entsprechend zu steigern. Abkürzung der Unterbringung ist zulässig, wenn der Zweck der Maßnahme schon vorher erreicht ist, oder wenn die Familien- oder Erwerbsverhältnisse des Detinierten eine Abkürzung der Detentionszeit wünschenswert machen.

Zur Ergänzung der Strafbestimmungen gegen Landstreicher und Bettler bestehen mehrfach landesgesetzliche oder ortspolizeiliche Vorschriften, durch welche das Almosengeben unter Strafe gestellt wird. Wie groß indessen der Schaden sein mag, der durch planloses Almosengeben gestiftet wird, so widerstrebt es trotzdem dem Rechtsgefühle, das Wohltun zu bestrafen. Die betreffenden Bestimmungen gelangen demgemäß auch keineswegs zu strikter Durchführung. Zum Gabensammeln für Andere (Kollektieren) bedarf es in den meisten Bundesstaaten einer Genehmigung der Verwaltungsbehörde. In Preußen ist jede öffentliche Kollekte ohne Genehmigung des Oberpräsidenten unzulässig und polizeilich strafbar.

Die wirksame Bekämpfung von Landstreicherei und Bettel wird erschwert durch das Fehlen einer fortlaufenden Statistik, welche über den Umfang des Uebels zuverlässige Kunde gewährt. Die Reichs-Kriminalstatistik schließt die Uebertretungen aus, während eine auf Veranlassung des Reichskanzlers veranstaltete Spezialstatistik, soweit bekannt, über 1888 hinaus nicht mehr fortgesetzt wird und ihr Resultat nur bis 1884 bekannt gegeben ist. Diese Statistik hat folgendes erbracht:

Jahr	Zahl der Bestrafungen auf Grund v. § 361 Ziff. 3 und 4 d. R.St.G.B.	Zahl der Einlieferungen in ein Arbeitshaus zur korrektionell. Nachhaft
1877	219 514	15 575
1878	218 518	17 678
1879	316 846	21 229
1880	320 548	21 269
1881	319 259	23 379
1882	278 040	24 482
1883	242 473	23 752
1884	203 478	21 259

In den vorstehenden Zahlen spiegelt sich sowohl die wirtschaftliche Krisis zu Ausgang der 1870er Jahre, als auch der demnächst eingetretene Aufschwung deutlicher wieder. Fragt man, wie es kommt, daß Bettel und Vagantentum bei der um die Wende des zwanzigsten Jahrhunderts einsetzenden wirtschaftlichen Depression nicht wieder

den Charakter eines Notstandes angenommen haben, so kann die Antwort nur dahin lauten, daß hier die Wirkung der neueren sozialen Entwickelung erkennbar wird, welche zur Arbeiterversicherung geführt, den Arbeitsnachweis ausgestaltet und durch Erweiterung der Leistungen der öffentlichen Armenpflege die Ursachen des Bettels in erheblichem Umfange beseitigt hat. Damit ist aber der erhebliche Einfluß der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Zustände auf das Bettelwesen außer Zweifel gestellt und zugleich der Weg zur Bekämpfung des Uebels gewiesen.

Neben den Bestrebungen, welche auf Ausdehnung der Arbeiterversicherung, Verbesserung des Arbeitsnachweissystems und auf Förderung aller sonstigen, den unbemittelten Bevölkerungsklassen zugute kommenden Einrichtungen gerichtet sind, dürfen individuelle Maßnahmen, und zwar sowohl nach der präventiven, wie nach der repressiven Seite hin, nicht fehlen. Vor allem sollte beherzigt werden, daß die Wanderarmen nicht ausschließlich arbeitsscheue Individuen sind, welche auf Kosten ihrer arbeitssamen Mitbürger ein Vagabundenleben führen wollen, sondern daß sich darunter auch Arbeitswillige befinden, die durch ungünstige Arbeitsverhältnisse auf die Landstraße getrieben sind. Für diese letzteren muß besser als bisher gesorgt werden, insbesondere ist mit dem bei den meisten ländlichen Armenverbänden üblichen Abschiebungssystem zu brechen und die Errichtung von Naturalverpflegungsstationen in ausreichender Zahl zu fordern. Um dem gewerbsmäßigen Bettel den Boden abzugraben, bedarf es einerseits der erziehlichen Aufklärung des Publikums, das gegenwärtig durch eine schlecht angebrachte, teils auf Bequemlichkeit, teils auf religiöse Motive zurückzuführende Mildtätigkeit dem Schmarotzertum stets neue Lebenskraft zuführt; andererseits erscheint in Bezug auf die Bestrafung von Landstreicherei und Bettel eine Aenderung des Systems geboten, das jetzt vielfach in Schablonisierung statt in Individualisierung gipfelt. Bettel im Notstande sollte unter allen Umständen straflos bleiben, während gegenüber dem Stromer und gewerbsmäßigen Bettler das gerechteste, wirksamste und daher zweckmäßigste Zuchtmittel der auf eine längere Zeitdauer sich erstreckende Zwang zur Arbeit bildet, was auch der 3. Internationale Gefängniskongreß 1885 zu Rom unter der Voraussetzung anerkannt hat, daß für jeden arbeitswilligen Armen durch die Behörde Arbeitsgelegenheit geschaffen sei. Von Neueren verlangt von Hippel die Beseitigung der korrektionellen Nachhaft in ihrer jetzigen Struktur, ferner für einfachen Bettel Haft nicht unter einer Woche, geeignetenfalls verschärft durch hartes Lager und geschmälerte Kost, für gewerbsmäßigen Bettel und wiederholten Bettel aus Arbeitsscheu Arbeitshaus von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, für unverbesserlich rückfällige Vagabunden unter Umständen sogar dauernde Einsperrung im Arbeitshause. Zwecks wirksamer Bekämpfung der Wanderbettelei fordert von Massow Einrichtungen, welche es ermöglichen, den Arbeitswilligen durch Arbeitsnachweise unterzubringen, den Arbeitsunfähigen dem Siechenhause, den Arbeitsscheuen der Korrektionsanstalt zuzuführen; zu dem Ende wünscht er die Uebertragung der endgültigen Fürsorgepflicht für ortsfremde Wanderer auf die zur Schaffung der entsprechenden Anstalten und Einrichtungen anzuhaltenden Landarmenverbände, sowie die strenge Bestrafung derjenigen Wanderer, welche sich durch Verschmähung jener Einrichtungen in eine hilfsbedürftige Lage gebracht haben.

Mit gleicher Strafe wie der Landstreicher wird in § 361 No. 8 des Str.G.B. bedroht:

„wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat, auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.“

Man wird von Hippel darin beipflichten können, daß, wofern der Staat dem vorbeugen will, daß jemand ohne Wohnung und Unterhaltsmittel sei, dies in erster Linie durch Errichtung eines geregelten Arbeitsnachweises, gegebenenfalls durch Armenunterstützung, geschehen sollte. Andererseits stellt sich der Hang zur Obdachlosigkeit, der nicht in der Not, sondern in dem mangelnden guten Willen oder in fehlender Energie seinen Grund hat, gewissermaßen als eine Abart der Landstreicherei dar, welche sozial- und kriminalpolitisch ebenso gefährlich ist wie diese. Das Gesetz stellt hier ausnahmsweise eine Präsumtion für die Schuld des Angeklagten auf, die dieser seinerseits im Wege des Gegenbeweises zu entkräften hat. Es bedarf daher besonders sorgfältiger Individualisierung, wenn nicht schuldlos Obdachlose von Strafe betroffen werden sollen.

Maßnahmen gegen die Trunksucht. Die zur Bekämpfung der Trunksucht vorhandenen armenpolizeilichen Machtmittel stehen in einem bedauerlichen Mißverhältnisse zu dem Umfange des Uebels, sind doch nach Roscher mindestens 50 Proz. aller Unterstützungsfälle auf Alkoholismus zurückzuführen. In erster Linie kommt hier die Vorschrift in § 361 No. 5 des Str.G.B. in Betracht, wonach mit Haft bestraft wird, neben welcher Strafe gemäß § 362 a. a. O. auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann,

„wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalt oder zum Unterhalt derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.“

Ist bei der Kompliziertheit dieses Tatbestandes und der Schwierigkeit der Beweisführung eine Verurteilung schon an und für sich nicht leicht zu erzielen, so liegt eine weitere Erschwerung in der reichsgerichtlichen Auslegung, welche für die Anwendbarkeit des Paragraphen einen Zustand völliger moralischer oder physischer Versunkenheit oder ökonomischer Zerrüttung erfordert, der die absolute Unfähigkeit des Angeklagten, sich und die Seinen zu erhalten, zur notwendigen Folge hat. Ein solcher Zustand schließt aber nicht selten die freie Willensbestimmung aus, so daß der Angeklagte meist straffrei ausgeht, sei es, weil er noch nicht tief genug, sei es, weil er schon zu tief gesunken ist.

Daneben kann unter Umständen auch auf Grund von § 361 No. 7 oder 10 des Str.G.B. vorgegangen werden, wenn nämlich der Trinker, der öffentliche Unterstützung erhält, aus Arbeitsscheu sich weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten, oder wenn er — was viel häufiger vorkommt — obschon er dazu in der Lage ist, sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde der Unterhaltspflicht gegenüber seinen Angehörigen derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Freilich wird, wenn auch in manchen

Fällen die Verurteilung zu Freiheitsstrafe den Erfolg haben kann, den in seinem sittlichen Empfinden noch nicht völlig abgestumpften Trinker zur Besinnung auf Ehre und Pflicht zurückzurufen, in der Regel von der Haftstrafe allein eine Besserung nicht zu erwarten sein. Diese Strafe kann aber, wenigstens wenn eine Verurteilung auf Grund § 361 No. 5, bez. 7 erfolgt, durch Ueberweisung des Verurteilten an die Landespolizeibehörde in sehr wirksamer Weise ergänzt werden, indem die nach verbüßter Strafe eintretende Korrektionshaft den wesentlichen Vorteil bietet, daß durch sie der Trinker nicht nur an ein geordnetes Leben, strenge Zucht und geregelte Arbeit — die wesentlichsten Voraussetzungen seiner moralischen Hebung — gewöhnt, sondern auch durch die erzwungene Totalabstinenz während der vollen Haftdauer möglicherweise von seiner krankhaften Neigung geheilt werden kann.

Als ein wirksameres Zuchtmittel wie diese Strafbestimmungen erweist sich nicht selten die Befugnis der Armenbehörde, die Form der Unterstützung zu bestimmen, indem durch Anwendung der geschlossenen Pflege dem lasterhaften Treiben des Trinkers ein Ziel gesetzt und Störungen der öffentlichen Ordnung begegnet werden kann. Soweit trunksüchtige Individuen in Frage kommen, ist überdies die Armenbehörde durch Herbeiführung der Entmündigung gemäß § 6 No. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches in den Stand gesetzt, den Eintritt in eine Trinkerheilstätte oder Armenarbeitsanstalt zu erzwingen, sowie den Trunksüchtigen auch gegen seinen Willen in Anstaltspflege festzuhalten.

Weit erfolgreicher, als durch Anwendung aller genannten Mittel würde die Armenbehörde der durch Trunksucht hervorgerufenen Verarmung dann entgegentreten können, wenn ihr die Möglichkeit gegeben wäre, den der Armenpflege in irgend einer Form (z. B. Krankenhausbehandlung) zur Last fallenden Trinker im Wege armenpolizeilichen Arbeitszwanges bessernder Einwirkung zu unterwerfen, bevor er das eine Besserung meist ausschließende Stadium der Reife für die Entmündigung oder für das Strafverfahren auf Grund des § 361 No. 5 des Strafgesetzbuches erreicht hat.

Nährpflichtversäumnis. Es ist eine zumal in den Städten vielfach beobachtete Tatsache, daß Familienhäupter sich der ihnen obliegenden Unterhaltspflicht in frivoler Weise entziehen und die Fürsorge für ihre nächsten Angehörigen der Armenpflege überlassen, während sie selbst nicht selten den Ertrag ihrer Arbeit in leichtfertiger Weise vergeuden. Ueber den Umfang dieses Uebelstandes hat eine vom Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit im Jahre 1896/97 aufgenommene Statistik ergeben, daß in 20 größeren Städten auf 10 000 Verheiratete im Durchschnitt 64 (in dem am stärksten belasteten Hamburg sogar 140) Ehemänner entfielen, welche durch ihre Pflichtvergessenheit die Notwendigkeit eines Eingreifens der öffentlichen Armenpflege herbeigeführt hatten. Die Ursachen dieser beklagenswerten Erscheinung sind zum Teil individueller Natur, indem Religiosität und Moral, Familiensinn und Pflichtreue nicht selten ins Wanken geraten sind, in vielen Fällen ist aber auch der Einfluß der allgemeinen sozialen Verhältnisse unverkennbar. Wird daher auch jede weiterblickende Armenverwaltung ernstlich bemüht sein, dem Uebel im Wege sozialer Reformtätigkeit, vor allem durch tunlichste Belebung und Kräftigung des Familienlebens, den Boden zu entziehen,

so kann darum, solange der Uebelstand fortbesteht, auf wirksame Zuchtmittel gegenüber pflichtvergessenen Familienhäuptern ebensowenig verzichtet werden, wie dies etwa die Einführung einer geordneten öffentlichen Armenpflege in Bezug auf die Strafbestimmungen gegen den Bettel ermöglicht hat. Da der oben erwähnte § 361 No. 5 des Strafgesetzbuches in denjenigen Fällen, in welchen die Nährpflichtversäumnis nicht auf einem Nichtkönnen, sondern auf einem Nichtwollen des Familienhauptes beruhte, seiner Fassung nach gänzlich versagen mußte, so suchte man diese vielbeklagte Lücke mittels der Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 12. März 1894 durch Aufnahme einer Strafbestimmung in den § 361 des Strafgesetzbuches auszufüllen, in welcher mit Strafe bedroht wurde:

„wer, obschon er in der Lage ist diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.“

Als Strafe war in der Regierungsvorlage lediglich Haft vorgesehen; neben dieser sollte auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden können. Der Reichstag dagegen ließ neben der Haftstrafe die Geldstrafe (bis zu 150 M.) zu und strich die Zulässigkeit der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde. Abgesehen von diesen Abschwächungen hat die Strafbestimmung durch die gerichtliche Praxis eine Auslegung erfahren, welche ihre Bedeutung für die Armenverwaltung wesentlich beeinträchtigt. Einerseits ist die Zuständigkeit der Armenbehörde zum Erlasse der auf Uebernahme der Unterhaltspflicht gerichteten Aufforderung in Zweifel gezogen und hierfür die Polizeibehörde oder gar der Bezirksausschuß für kompetent erklärt worden und andererseits hat man als Voraussetzung für eine Verurteilung die Erwerbsmöglichkeit nicht für ausreichend erachtet, vielmehr den Besitz zur Ernährung der Angehörigen hinlänglicher Unterhaltsmittel erfordert. Richtet sich also der Nährpflichtige so ein, daß er nicht mehr verdient, als er für den eigenen Unterhalt bedarf, so kann er damit nicht nur der Gemeinde die Fürsorge für seine Angehörigen aufbürden, sondern er ist bei der Schwierigkeit der Beweisführung für die Möglichkeit höheren Verdienstes auch vor einer Bestrafung ziemlich sicher. Dazu kommt, daß im Falle einer Verurteilung von den mehr formal-juristisch, als praktisch-sozial geschulten Gerichten zumeist auf Geldstrafe, also auf eine Strafart erkannt wird, welche eine abschreckende Wirkung kaum haben kann, wohl aber geeignet ist, zu einer Schmälerung des Unterhalts der Angehörigen und damit indirekt zu einer Erhöhung der Armenlast zu führen.

Die Ueberzeugung, daß es die unabweisbare Pflicht der Staatsgewalt sei, die Armenverbände wirksamer als bisher gegen die fast schrankenlose Ausbeutung durch gewissenlose und pflichtvergessene Familienhäupter zu schützen, ist daher in den beteiligten Kreisen eine nahezu allgemeine. Geteilt sind die Meinungen nur darüber, ob zu dem Ende eine Verschärfung des Strafrechtes anzustreben, oder aber die Einführung eines — mit entsprechenden Kautelen gegen mißbräuchliche Anwendung auszustattenden — Verwaltungsverfahrens zu fordern sei, welches der Armenbehörde unmittelbar die Möglichkeit eröffnet, säumige Nährpflichtige unter Umständen auch gegen ihren Willen durch Einweisung in eine Armenarbeitsanstalt zur Arbeit für

ihre aus öffentlichen Mitteln unterstützten Familienangehörigen anzuhalten. Der Deutche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, der die Frage der Zwangsmaßregeln gegen säumige Nährpflichtige wiederholt zum Gegenstande eingehender Erörterungen gemacht hat, hat sich stets, zuletzt noch 1898 in Nürnberg, für die letztere Alternative entschieden, indem er sich mit großer Mehrheit zu der Auffassung bekannte, daß auf dem Wege einer Reform des Strafrechts — schon in Anbetracht der durch das geltende Strafverfahren dem Angeklagten gegebenen Möglichkeit, die Sache durch Beweisanträge und durch Ausnutzung des Instanzenzuges monatelang zu verschleppen — eine wirksame Abhilfe nicht zu erwarten sei. Auch andere angesehene Körperschaften, wie Städtetage und die Konferenz der preußischen Landesdirektoren, haben sich in ähnlichem Sinne ausgesprochen.

Ein derartiges Verwaltungszwangsverfahren wird gegenwärtig in vier deutschen Bundesstaaten: Sachsen (Armenordnung vom 21. Oktober 1840, § 27), Württemberg (Gesetz vom 2. Juli 1889, § 14), Mecklenburg-Schwerin (Landesverordnung vom 18. Mai 1890) und Oldenburg (Gesetze vom 14. März 1870 und 12. Januar 1888) unbeanstandet und mit bestem Erfolge geübt, wobei sich die praktische Handhabung insofern verschieden gestaltet, als in Sachsen von der Einweisung ein sehr umfassender Gebrauch gemacht wird, während z. B. in Württemberg der Arbeitszwang meist nur als Druckmittel Verwendung findet.

Im Gegensatze zu den genannten Bundesstaaten hat sich Preußen auf den Standpunkt gestellt, daß Bestimmungen wie die der Art. 11 ff. des Gesetzes vom 21. Mai 1855, wonach Obdachlosen, Arbeitsscheuen oder solchen Personen, welche ihre Angehörigen pflichtvergessener Weise im Stiche gelassen haben, von den Verwaltungsbehörden zwangsweise der Aufenthalt in einer Arbeitsanstalt zugewiesen werden konnte, mit dem Reichsstrafgesetzbuche nicht im Einklange ständen, indem das leztere in § 362 die Befugnis der Verwaltungsbehörde zur zwangsweisen Unterbringung in einer Arbeitsanstalt von einem hierauf bezüglichen Ausspruche des Gerichtes abhängig gemacht habe. Dieser Auffassung ist nicht beizupflichten. Wenn es zu den Aufgaben der Polizei gehört, einem die öffentliche Ordnung oder das öffentliche Sicherheitsgefühl bedrohenden Zustande — nötigenfalls im Wege polizeilichen Zwanges — ein Ende zu bereiten, so erscheint die Anwendung des Arbeitszwanges nicht nur gegenüber Müssiggängern und Trunkenbolden, deren Treiben damit unmittelbar ein Ziel gesetzt wird, sondern auch gegenüber säumigen Nährpflichtigen gerechtfertigt. Denn es verstößt gegen die öffentliche Ordnung, wenn ein Familienvater, der durch Arbeit erwirbt oder erwerben kann, was er zu seinem oder seiner Familie Unterhalt gebraucht, den Arbeitsverdienst nur für sich verwendet, sich um seine Familie aber nicht kümmert und Frau und Kinder der Armenpflege in die Arme treibt. Einem solchen Zustande dadurch ein Ende zu bereiten, daß der Staat die Kontrolle über Arbeit und Arbeitsverdienst übernimmt und dafür sorgt, daß der Arbeitsverdienst auch der Familie zu gute kommt, ist vom polizeilichen Standpunkte aus durchaus zulässig und zweckmäßig. Ein weiterer Stützpunkt für die hier vertretene Ansicht liegt auf armenrechtlichem Gebiete. Wer durch Trunk oder Müssiggang sich selbst oder durch Vernachlässigung der Sorge für die Familie diese in einen Zustand armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit bringt, gibt dadurch zum

Eingreifen der Armenpflege Veranlassung. Unterstützt wird auch im letzteren Falle in der Person der Familienangehörigen das Familienhaupt, welchem die Sorge für den Unterhalt der Familie obliegt und welchem durch die Unterstützung der Familienangehörigen, also durch die Erfüllung einer ihn treffenden Verpflichtung, eine armenrechtliche Zuwendung zu teil wird. Durch die Armenunterstützung erlangt die Armenverwaltung das Recht, zwecks tunlichster Minderung der dem Armenverbande obliegenden Unterstützungslast die eigene Arbeitskraft des Unterstützten zu verwerten, den Unterstützten also zur Arbeit anzuhalten. Ob dieses auch gegen den Willen des Unterstützten möglich ist, fällt daher mit der anderen Frage zusammen, ob die Unterstützung eines Hilfsbedürftigen auch gegen dessen Willen und Widerspruch eintreten darf. Es wird behauptet, daß nach dem Satze „beneficia non obtruduntur" nur demjenigen Armenunterstützung zu gewähren ist, der darum nachsucht, während demjenigen, der eine Unterstützung nicht haben will, eine solche nicht aufgedrängt werden darf. Die Allgemeingültigkeit dieses Satzes scheitert aber daran, daß die Armenunterstützung nicht allein eine Wohltat ist, welche dem Unterstützten zu teil wird, sondern daß die Beseitigung armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit wiederum zugleich eine Forderung der öffentlichen Ordnung ist, daß also durch die Armenunterstützung nicht nur einem privaten Interesse des Unterstützten, sondern zugleich einem öffentlichen Interesse genügt wird. Demgemäß ist auch nicht allein bei den Reichstagsverhandlungen über den Erlaß des Strafgesetzbuches die Einflusslosigkeit des letzteren auf die polizeiliche Kompetenz anerkannt worden, sondern es herrschte über diesen Punkt auch bei Erlaß der Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 12. März 1894 zwischen Reichsregierung und Reichstag volles Einverständnis.

Beaufsichtigung der Lebensführung Armer. Neben den erwähnten reichsrechtlichen Bestimmungen bestehen noch mehrfach auf Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung unter den Armen gerichtete landesrechtliche Vorschriften, die freilich zum Teil die Freiheit des Individuums in einer den heutigen Anschauungen nicht mehr entsprechenden Weise beeinträchtigen. So darf in Bayern der Arme den Organen der öffentlichen Armenpflege den Eintritt in seine Wohnung zu keiner Zeit verwehren; Arme, welche durch ungeziemendes Benehmen die jenen Organen gebührende Achtung verletzen, oder welche von der öffentlichen Armenpflege oder von einer öffentlichen Wohltätigkeitsanstalt empfangene Lebensmittel, Heizmaterialien, Kleidungsstücke, Heilmittel, Arbeitsstoffe, Werkzeuge oder dergl. unbefugt veräußern oder mutwillig unbrauchbar machen, werden mit Haft bis zu 8 Tagen, im Rückfalle bis zu 30 Tagen, bestraft. (Armenpflegegesetz vom 29. April 1869, Art. 36. 44). In Sachsen untersteht der Arme der besonderen Aufsicht der Armenbehörde, der er zu jeder Zeit von seinem Tun und Lassen, seinem häuslichen Leben, von dem, was er erwirbt und was er verzehrt, auf Verlangen Rechenschaft zu geben und deren diesbezüglichen Anordnungen und Erinnerungen er Folge zu leisten hat. Alles, was der Arme an Kleidungsstücken, Nahrungsmitteln, Feuerung u. s. w. von der öffentlichen Armenpflege empfängt, ist nur zu seinem eigenen unmittelbaren Gebrauch und Verbrauch bestimmt und die Veräußerung oder Verpfändung dieser Gegenstände ist strafbar. Ebenso kann der mit

Aufwand verbundene Besuch öffentlicher Vergnügungsorte und überhaupt die Verwendung der empfangenen öffentlichen Unterstützung zu entbehrlichen Genüssen polizeilich bestraft werden. Hunde oder andere durch ihre Unterhaltung einen Kostenaufwand verursachenden Haustiere dürfen von Armen nicht gehalten werden. Schankwirte, welche öffentlich Unterstützten das Aufliegen, Zechen und Spielen in ihren Schankstätten gestatten, unterliegen polizeilicher Bestrafung (Armenordnung. §§ 61, 63, 64, 133, 134). In Württemberg endlich wird nach Art. 10 No. 2–4 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dez. 1871 mit Haft, bez. Arbeitszwang bestraft, wer aus Mutwillen oder Bosheit in die Lage sich versetzt, öffentliche Unterstützung ansprechen zu müssen, insbesondere wer zu diesem Zwecke seine Kleider zerreist, ferner, wer durch unwahres Vorgehen oder Hinterhaltung der Wahrheit von öffentlichen Behörden oder von Wohltätigkeitsvereinen Unterstützung erschleicht, sofern nicht die Handlung den Tatbestand des Betruges oder der Fälschung begründet, und endlich, wer die aus öffentlichen Kassen oder von Wohltätigkeitsvereinen erhaltene Unterstützung mißbraucht oder vergeudet, namentlich die ihm übergebenen Kleider, Arbeitsstoffe, Werkzeuge und dergl. veräußert.

Minderung der politischen Rechte. Das zunächst für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ergangene, jetzt aber als Reichsgesetz geltende Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 bestimmt in § 3:

„Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen . . . . 3. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten, der Wahl vorhergehenden Jahre bezogen haben".

Aehnliche Bestimmungen enthalten die meisten Landtagswahlgesetze und Gemeindeordnungen; in Preußen kommt für das Landtagswahlrecht § 8 der Verordnung vom 30. Mai 1849, für das Gemeindewahlrecht § 5 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Betracht. Ueberdies sollen nach §§ 33, 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben, zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen nicht berufen werden.

Was den gesetzgeberischen Grund für die Entziehung des Wahlrechts infolge öffentlicher Unterstützung anlangt, so ist die gelegentlich vertretene Auffassung, daß die Wahlrechtsentziehung die Konsequenz der Vermögenslosigkeit, oder gar daß sie eine Strafe für die unterlassene Vorsorge für die Zeit der Not darstelle, völlig unhaltbar, schon weil das Reichstagswahlrecht an einen Census nicht geknüpft ist und Strafe stets ein Verschulden voraussetzt, das keineswegs überall vorliegt oder nachzuweisen ist. Ausschlaggebend für die Beschränkung der politischen Rechte ist vielmehr lediglich die Präsumtion, daß der Unterstützte durch die Inanspruchnahme öffentlicher Hilfe seine wirtschaftliche Selbständigkeit einbüßt und damit der staatlichen Gemeinschaft gegenüber in einen Zustand der Abhängigkeit gerät, welcher für eine unbeeinflußte Ausübung des Wahlrechtes nicht mehr die nötige Gewähr bietet. Zu Gunsten der inneren Berechtigung einer solchen Maßnahme wird angeführt, daß in Amerika, wo mit dem Empfange von Armenunterstützung der Verlust des Wahlrechts bei den städtischen Wahlen nicht verbunden ist, vor jeder Wahl die Zahl der öffentlich Unterstützten in das Ungeheuerliche wachse, weil die herrschende Partei

durch mehr als freigebige Gewährung von Unterstützungen Stimmen für sich zu fangen bestrebt sei.

Wenn schon ein höchst achtungswertes Ehrgefühl nicht selten Hilfsbedürftige von der Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege zurückhält, so wird dieses Bollwerk durch die drohende Einbuße des Wahlrechts, auf dessen Ausübung gerade die Angehörigen der minderbemittelten Klassen heute durchweg den größten Wert legen, wesentlich verstärkt. Ob freilich ein solcher Erfolg als wünschenswert zu bezeichnen ist, muß selbst vom rein finanziellen, jedenfalls aber vom armenpflegerischen Standpunkte aus für den Fall in Zweifel gezogen werden, daß die praktische Handhabung der bestehenden Vorschriften ihrem Wortlaute entspricht, m. a. W., daß jede, insbesondere auch die in Form von Krankenpflege gewährte öffentliche Unterstützung Wahlrechtsverluste zur Folge hat. Eine solche Praxis involviert nicht nur eine große Unbilligkeit, sondern zugleich die Gefahr, daß der Minderbemittelte, um dem Wahlrechtsverluste zu entgehen, sich selbst oder seiner Familie die notwendige Krankenpflege versagt, was schließlich, abgesehen von dem individuellen Schaden, leicht auch zu künftiger größerer Belastung des Armenverbandes führt. Geht man auf den gesetzgeberischen Grund der Wahlrechtsentziehung, den Verlust der Unabhängigkeit, zurück, so unterliegt es keinem Zweifel, daß gewisse Unterstützungsarten ihrer Natur nach absolut nicht geeignet sind, den Empfänger in ein irgendwie bedenkliches Abhängigkeitsverhältnis gegenüber der staatlichen Gemeinschaft hineingeraten zu lassen. Von diesem Gesichtspunkte aus hat der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit eine authentische Interpretation des Reichstagswahlgesetzes durch gesetzliche Vorschriften gefordert, welche namentlich die Fälle der einem bereits wirtschaftlich selbständigen oder einem infolge von Siechtum oder Gebrechen voraussichtlich dauernder Anstaltspflege bedürftigem Familiengliede, sowie der zu Erziehungszwecken gewährten Unterstützung, ferner diejenigen von freier ärztlicher Behandlung, Arznei, Krankenpflege, endlich den Fall der Rückzahlung der Unterstützung vor Ausschreibung der Wahl ausscheidet. Inzwischen ist die Praxis bemüht, die Härten des geltenden Rechts dadurch auszugleichen daß man die Qualität der genannten Unterstützungsarten (oder einzelner derselben) als Unterstützung im Sinne des Wahlgesetzes verneint, ein Verfahren, das freilich mit den vom Preußischen Oberverwaltungsgericht in konstanter Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen unvereinbar ist.

4. Armenlast und Armensteuern.

Mit dem Worte „Armenlast" wird im weitesten Sinne der Inbegriff aller derjenigen Aufwendungen bezeichnet, welche zum Zwecke der Unterstützung Bedürftiger gemacht werden. Diese Leistungen sind teils privaten, teils öffentlichen Charakters, so daß insofern von einer privaten und von einer öffentlichen Armenlast gesprochen werden kann. Da man indessen mit dem Begriffe „Last" den Gedanken an eine Verpflichtung verbindet, die kirchliche und private Armenpflege aber — abgesehen von gewissen, aus der Gemeindezugehörigkeit oder dem Stiftungszwecke sich ergebenden Beschränkungen — sowohl in Bezug auf die Auswahl der zu berücksichtigenden Personen, als auch hinsichtlich des Umfanges ihrer Leistungen durchaus nach freiem Er-

messen handeln können, so pflegt die Bezeichnung „Armenlast" im technischen Sinne auf diejenigen Leistungen beschränkt zu bleiben, welche von öffentlichen Körperschaften auf Grund ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Armenfürsorge, regelmäßig unter Zuhilfenahme öffentlicher, im Wege steuerlichen Zwanges herbeizuschaffender Mittel erfolgen. Die solchergestalt Verpflichteten werden dabei als die Träger der Armenlast bezeichnet.

Die öffentliche Armenlast bildet einen Teil der kommunalen (staatlichen) Finanzwirtschaft, insofern es sich dabei um die Aufbringung, Verwaltung und Verwendung öffentlicher Mittel zur Befriedigung des durch die Armengesetzgebung festgestellten Bedürfnisses handelt. Wie innerhalb des Wirtschaftsbetriebes der öffentlichen Körperschaften überhaupt, so ist auch im Bereiche des Armenfinanzwesens eine Einnahme- und eine Ausgabewirtschaft zu führen. Während aber im allgemeinen die Ausgaben den Einnahmen angepaßt zu werden pflegen, ergibt sich aus der Natur der Zwangsarmenpflege — im Gegensatze zur fakultativen Armenpflege, welche ihre Ausgaben von dem Umfange der Einnahmen abhängig macht — die Notwendigkeit, die Einnahmen auf eine den Ausgaben entsprechende Höhe zu bringen, mit anderen Worten, diejenigen Mittel zu beschaffen, welche zur Deckung der gesetzmäßigen Aufwendungen erforderlich sind.

Abgesehen von den am Orte der Unterstützung herrschenden allgemeinen Lebensverhältnissen, deren Beschaffenheit auf die Bemessung des Existenzminimums einen wesentlichen Einfluß ausübt, ist für die Gestaltung des Armenfinanzwesens naturgemäß die Organisation der Armenpflege von allergrößter Bedeutung. Daneben kommt in Betracht, in welchem Umfange andere (größere) Verbände zur Tragung der Armenlast mit herangezogen sind; und endlich ist bei dem subsidiären Charakter der öffentlichen Armenpflege von Belang, inwieweit in einer Gemeinde die kirchliche oder private Wohltätigkeit sich der Bedürftigen annimmt. Die historische Entwickelung bringt es mit sich, daß vielfach Kapitalien, die zur Zeit der Alleinherrschaft der kirchlichen Armenpflege dieser letzteren dienten, jetzt zur Disposition der Gemeindeverwaltung stehen. So vermögen z. B. noch heute Bamberg und Lübeck die Ausgaben der öffentlichen Armenpflege größtenteils aus solchen Mitteln zu decken, während die Armenverwaltungen anderer alter und reicher Städte, wie Aachen, Cöln, Frankfurt a. M., ebenfalls über erhebliche Einnahmen aus solchen Fonds verfügen. Im Interesse einer Herabminderung der Armenlast ist es ganz besonders erwünscht, wenn der öffentlichen Armenpflege Mittel zu Gebote stehen, um dem Eintritte der Verarmung vorzubeugen, oder solchen Personen, welche ihre wirtschaftliche Selbständigkeit bereits eingebüßt haben, von neuem wieder zu solcher zu verhelfen. Für derartige rein prophylaktische Zwecke verfügt z. B. die Hamburgische Armenverwaltung über den sogenannten Spezialfonds, der jährlich etwa 60000 M. — zu einem nicht unerheblichen Teile als Darlehen — zur Hebung augenblicklicher Notstände, zur Erhaltung des Hausstandes oder Geschäftsinventars, sowie zu Zwecken vorbeugender Gesundheitspflege verausgabt.

In Bezug auf die Verteilung der Armenlast gilt als Regel, daß dieselbe in Bayern von der Heimatgemeinde, im übrigen Deutschland (mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen) von der Gemeinde des durch zweijährigen Aufenthalt zu begründenden Unterstützungswohnsitzes endgültig zu tragen ist. Der Lauf der für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes

maßgebenden zweijährigen Frist begann nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzes erst mit dem vollendeten 24. Lebensjahre, die Novelle vom 12. März 1894 hat indessen die Altersgrenze auf das 18. Lebensjahr festgesetzt. Diese Herabsetzung bedeutete eine wesentliche Verschiebung der Armenlast zu Gunsten des platten Landes, indem danach die Pflicht der Landgemeinden zur Fürsorge für ihre zahlreichen den Industriestädten zuströmenden Angehörigen früher ihr Ende fand. Für diejenigen Hilfsbedürftigen, deren Heimat oder Unterstützungswohnsitz nicht festzustellen ist, treten der Staat, bez. die sogenannten Landarmenverbände (Kreise, Provinzen) ein, denen meist auch die Kosten der Anstaltspflege für Irre, Blinde, Idioten zur Last fallen. In Hamburg wird den Landgemeinden der gesamte Armenaufwand nachträglich aus Staatsmitteln erstattet. Eine weitere wesentliche Bedeutung für die Verteilung der Armenlast haben diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche die Aufenthaltsgemeinde mit der Krankenfürsorge für Lohnarbeiter, Dienstboten und Lehrlinge für die ersten 90 Tage bez. 13 Wochen endgültig belasten.

Zur Deckung des Armenaufwandes dienen vielfach gewisse Abgaben und besondere Zwecksteuern (Armensteuern). Die Einführung von Armenabgaben beruht auf der Erwägung, daß es angemessen sei, den Luxus oder einzelne, meist kostspieligere Vergnügungen zu Gunsten der Bedürftigen einer Abgabe zu unterwerfen, die nach einem bestimmten Satze erhoben wird und sich dadurch von der dem Bedürfnisse anzupassenden Armensteuer unterscheidet. Derartige Abgaben, welche in Frankreich als Lustbarkeitssteuer den ältesten Bestandteil der Dotation der Bureaux de bienfaisance bilden (vergl. unten S. 294), finden sich auch nicht selten in Deutschland. Für Preußen bestimmte bereits das allgemeine Landrecht, das in Tit. 19, Teil II dem Staate den Beruf zuweist, für die Ernährung und den Unterhalt seiner bedürftigen Angehörigen zu sorgen, daß die Gemeinden mangels anderer Einkünfte befugt sein sollen, die Vergnügungen der wohlhabenden Einwohner mit einer mäßigen Steuer zu belegen. Zur Ausführung dieser Bestimmung ist neuerdings durch Erlaß des Ministers des Innern vom 23. Februar 1889 ein angemessener Tarif für die einzelnen Arten von Lustbarkeiten aufgestellt. Auch das bayerische Armengesetz verweist in Art. 18 die Gemeinden zur Bestreitung des Bedarfs der örtlichen Armenpflege u. a. auf Abgaben für feierliche Hochzeiten in öffentlichen Wirtschaften, für Veranstaltung öffentlicher Festlichkeiten, Lustbarkeiten, Pferderennen, Musikproduktionen, Tanzunterhaltungen, Theatervorstellungen und Schaustellungen aller Art; ähnliche Vorschriften bestehen auch in Sachsen. Häufig wird ferner die Hundesteuer der Armenkasse überwiesen, so z. B. in Sachsen (Gesetz vom 18. August 1868) ganz, in Württemberg (Gesetze vom 20. Januar 1875 und vom 1. Januar 1879) zur Hälfte. Lübeck deckt ebenfalls einen Teil der Aufwendungen seiner öffentlichen Armenpflege durch die Erträge der Abgabe von Vergnügungen und der Hundesteuer. Endlich gehört auch die Ueberweisung gewisser polizeilicher Strafgelder, der Jagdscheingebühren und dergl., hierher. In finanzieller Beziehung sollte die Bedeutung derartiger Abgaben insofern nicht überschätzt werden, als es eigentlich gleichgültig ist, ob bestimmte Erträgnisse der Armenkasse direkt zukommen, oder aber zunächst in die allgemeine Gemeindekasse fließen und von da als Zuschuß zu den Armenlasten an die Armenkasse gelangen. Man wird höchstens sagen können, daß

Vergnügungs- und Luxusabgaben williger getragen werden, wenn sie — unter Betonung des wirtschaftlichen Kontrastes — unmittelbar an die Armenkasse gelangen.

Eine besondere, dem Bedarf der öffentlichen Armenpflege anzupassende Armensteuer, wie sie in England zur Erhebung gelangt (vergl. unten S. 290), ist in Deutschland im allgemeinen nicht üblich. Nur die Umlagen der für einzelne Zwecke der Zwangsarmenpflege gebildeten größeren Verbände bilden eine Ausnahme. So bestimmt das württembergische Gesetz vom 2. Juli 1889, daß der Aufwand der Landarmenverbände nach dem Verhältnisse der Staatssteuer aus Grundeigentum, Gebäuden, Gefällen und Gewerben auf die einzelnen Oberamtsbezirke umzulegen sei, während nach dem badischen Gesetz vom 5. Mai 1870 die Kosten der Kreisarmenpflege in gleicher Weise wie die Umlagen für die Gemeindearmenpflege auszuschreiben sind, wobei der eine gewisse Grenze überschreitende Betrag auf Anfordern vom Staate ersetzt wird. Das in Deutschland zur Aufbringung der Kosten der Armenpflege zumeist übliche Verfahren ist das, daß ein entsprechender Teil der allgemeinen Steuererträgnisse zur Deckung des Armenaufwandes Verwendung findet. Dieser Modus ist sowohl bei den Gemeinden als auch bei den größeren Verbänden in Gebrauch, und zwar selbst dann, wenn, wie in Bayern, besonders zu verwaltende Armenkassen bestehen (Art. 19 des Gesetzes vom 29. April 1869).

Was die Höhe der Armenlast anlangt, so überstieg der Aufwand allein bei den Ortsarmenverbänden bereits im Jahre 1885 die Summe von 80 Mill. M., wobei auf den Kopf der Bevölkerung im ganzen Deutschen Reiche 1,97 M., in den Städten überhaupt 2,98 M., in den Städten über 50000 Einwohner 4,39 M., in denjenigen über 100000 Einwohner 4,69 M. entfielen. Heute sind die jährlichen Aufwendungen der öffentlichen Armenpflege in Deutschland sicher auf 140—150 Millionen gestiegen. Nach den neuesten statistischen Berechnungen beträgt die Armenlast, auf das Jahr und den Kopf der Bevölkerung berechnet:

	in Hamburg	7,54 M.
	„ Aachen	6,86 „
	„ Cöln	5,14 „
	„ Frankfurt a. M.	4,76 „
	„ Bremen	4,63 „
	„ Dresden	4,62 „
	„ Krefeld	4,58 „
	„ Kiel	3,99 „
	„ Leipzig	3,88 „
dagegen	in Hamm nur	1,59 „
	„ Insterburg	1,49 „
	„ Stargard i. P.	1,49 „
	„ Weimar	1,03 „

Aus Berlin fehlen genaue Angaben, doch dürfte hier nach zuverlässiger Schätzung der Betrag von 8 M. pro Kopf überschritten werden.

Die Frage, inwieweit die Armenlast für eine Gemeinde eine besonders drückende ist, kann übrigens nicht lediglich auf Grund der absoluten Belastung beantwortet werden, es kommt vielmehr daneben wesentlich darauf an, in welchem Umfange die Steuerkraft der Einwohnerschaft für kommunale Zwecke überhaupt angespannt wird und in welchem Verhältnisse der Armenaufwand zu den Gesamtausgaben der Gemeinde steht.

5. Die Erfolge der Armenpflege.

Die vorstehenden Darlegungen lassen erkennen, daß unter denjenigen Gebieten menschlichen Wirkens, auf welchen sich im Laufe der letzten drei bis vier Dezennien eine ungeahnte Aufwärtsbewegung in ganz neuen Bahnen vollzogen hat, die Fürsorge für die unbemittelten Klassen mit an erster Stelle zu nennen ist. Man braucht nur die gegenwärtigen Verhältnisse den grauenhaften Zuständen gegenüberzustellen, welche hinsichtlich der Fürsorge für Notleidende aller Art, zumal für Kranke und Irre, für Sieche und Gebrechliche, bis weit über das Mittelalter hinaus herrschten, um selbst den begeistertsten Lobredner der „guten alten Zeit" von den geradezu epochemachenden Fortschritten zu überzeugen, welche die Verdrängung des „laissez faire, laissez aller" durch die moderne Auffassung von der Verpflichtung des Staates zu sozialer Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen nach den verschiedensten Richtungen herbeigeführt hat. Zwar kann man sagen, daß der Arbeiter schon vor der sozialen Gesetzgebung durch die öffentliche Armenpflege gegen die äußerste Not geschützt war. Aber während ihm ehemals das Existenzminimum als eine Art Almosen gereicht wurde, ist ihm jetzt bei Eintritt von Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter ein Anspruch auf eine bessere und umfassendere Fürsorge gesetzlich gewährleistet. Und damit noch nicht genug. Auch die Regelung von Art, Zeit und Dauer der Arbeit, sowie die Frage der Arbeitsvermittelung hat die Staatsgewalt bereits vor ihr Forum gezogen, und als neuestes Problem beschäftigt die Arbeitslosenversicherung die Gemüter.

Man wird nun aber bei aller Anerkennung der Größe und Originalität des Grundprinzips der deutschen Arbeiterversicherung nicht in Abrede stellen können, daß — ebenso wie die Hygiene in der Medizin wurzelt — so der Gedanke der Arbeiterversicherung erwachsen ist und auch wohl nur erwachsen konnte auf dem Boden der Zwangsarmenpflege, durch deren Einführung der erste Schritt auf dem Wege von der alten Almosenwirtschaft zu einem geordneten Rechtszustande vollzogen wurde. Dieser erste Schritt war in prinzipieller Hinsicht schwerwiegender als der zweite. Denn der Uebergang von der Willkür der privaten Fürsorge zur Gesetzmäßigkeit der Zwangsarmenpflege stellte eine vollständige Neuschöpfung dar, während das Fortschreiten von der Armenpflege zur sozialen Fürsorge doch immerhin nur die Umwandlung einer bereits anerkannten staatlichen Verpflichtung bedeutete, deren bisherige Einseitigkeit nunmehr durch das Korrelat eines fest umgrenzten Anspruches des Arbeiters ergänzt wurde. Wenn nun auch die Sozialgesetzgebung materiell mehr leistet als die Armenpflege, so bleibt darum die letztere doch der Vorläufer der ersteren, wie ja auch die Arbeiterversicherung es selbst als ihre Bestimmung bezeichnet, die Armenpflege abzulösen. In diesem Sinne wird es als ein wichtiger Erfolg der Armenpflege bezeichnet werden dürfen, daß sie der Sozialgesetzgebung vorgearbeitet und ihr die Wege geebnet hat.

Aber auch auf ihrem speziellen Arbeitsfelde leistet die Armenpflege Großes. Nach vorsichtiger Schätzung kann man die Aufwendungen der öffentlichen Armenpflege in Europa auf 600--800 Mill. M. im Jahr veranschlagen, welche Summe sich bei Mitberücksichtigung der kirchlichen und privaten Armenpflege auf 1000—1200 Mill. M. erhöhen dürfte. An denselben partizipieren ungefähr 10—12 Mill.

Armer (etwa 3 Proz. von 360 Mill. Einwohnern). Gewiß umschließt diese große Zahl eine furchtbare Fülle von Elend, Hunger und Verzweiflung, von Entartung und Roheit; und neben jenen 10—12 Mill. öffentlich Unterstützter steht vielleicht noch die doppelte Anzahl mühsam um ihre Existenz ringender Individuen, die zwar nicht Kostgänger der öffentlichen Armenpflege sind, deren Lebenshaltung aber kaum eine wesentlich höhere ist, als die der eigentlichen Armen. Daß es jemals gelingen sollte, all dieses Elends völlig Herr zu werden, ist ausgeschlossen. Wie immer die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse gestaltet sein mögen, die in der Verschiedenheit der menschlichen Natur und Veranlagung begründeten Verarmungsursachen sind niemals aus der Welt zu schaffen. Krankheiten, Leidenschaften und Laster gibt es überall, wo Menschen sind, und das Grundgesetz, daß die öffentliche Armenpflege, wenn sie nicht den Trieb zur Selbsthilfe lähmen will, in ihren Leistungen über das Existenzminimum nicht hinausgehen darf, behält in jeder Wirtschaftsordnung seine Geltung. Man hat es als das letzte Ziel der Armenpflege bezeichnet, „sich selbst überflüssig zu machen". Dieses Ziel wird sie indessen nie erreichen. Sie wird sich vielmehr stets darauf beschränken müssen, die vorhandene Armut zu lindern und ihrer Ausbreitung nach Möglichkeit vorzubeugen. Und wenn man das Problem so auffaßt, so wird man mit Schmoller anzuerkennen haben, daß — zumal in den letzten Dezennien — „die Armenpflege trotz ihrer Unvollkommenheit unendlich viel Gutes geschaffen, in Gemeinde und Staat höhere Triebe eingepflanzt, in das roh egoistische Getriebe des Marktes und der Geldwirtschaft sympathische Gefühle und Handlungen eingefügt, sowie die schlimmsten Härten und Dissonanzen der neueren Volkswirtschaft abgemildert und versöhnend ausgeglichen hat".

Ein solcher Erfolg war nur dadurch möglich, daß der moderne Staat — im Gegensatze zu dem fast ausschließlich repressiven Charakter der alten Armenordnungen — eine Pflicht zur Armenversorgung anerkannte und diese Fürsorge mehr und mehr auf einen festen gesetzlichen Boden stellte, indem er jedem seiner Einwohner das unbedingt Notwendige gewährleistete und für die Durchführung dieser Verbindlichkeit mit seiner Steuerkraft eintrat. Eine solche Beschränkung der staatlichen Fürsorge auf den Notbedarf mußte zugleich der ehemals meist plan- und regellos wirkenden kirchlichen und privaten Wohltätigkeit festere Grenzen setzen. Dieselbe zog sich vom Arbeitsfelde der öffentlichen Armenpflege naturgemäß zurück und konzentrierte sich in ihrem, wesentlich von Gesichtspunkten der Religiosität und Humanität geleiteten Wirken mehr darauf, der Verarmung vorzubeugen oder die Leistungen der öffentlichen Armenpflege in zweckentsprechender Weise zu ergänzen. Je planmäßiger aber in dieser Richtung vorgegangen und je stärker durch sachgemäße Zentralisierung (Auskunftserteilung u. s. w.) darauf hingewirkt wurde, daß kein wirklich Bedürftiger Not litt, während andererseits für das Schmarotzertum die Gefahr der Entlarvung wuchs, desto mehr mußte das Bettelunwesen an Boden verlieren, und wenn in dieser Richtung tatsächlich erfreuliche Erfolge zu konstatieren sind, so darf die Armenpflege einen nicht unwesentlichen Anteil hieran für sich in Anspruch nehmen.

In der auf die Erfahrungen der individualisierenden Armenfürsorge gestützten Erkenntnis, daß die Zerstörung und Auflösung der Familienbande bei den unbemittelten Volksklassen sehr oft zur Verarmung

führt, haben es die Armenverwaltungen als eine ihrer wichtigsten Aufgaben erachtet, alle diejenigen allgemein-sozialpolitischen Maßnahmen tunlichst zu fördern, welche geeignet sind, dem Verfalle des Familienlebens vorzubeugen. Von ausschlaggebender Bedeutung für die Entwickelung und Erhaltung desselben ist zunächst das Vorhandensein einer gesunden, ausreichenden und den Gliedern der Familie nach Möglichkeit ausschließlich vorbehaltenen Wohnung. Es liegt daher auf der Hand, daß die fortschreitende Beseitigung des Wohnungselends nicht nur die helfende Armenpflege entlasten, sondern auch nach der prophylaktischen Seite günstig wirken wird. Um einen genauen Einblick in die Wohnungsverhältnisse der Armenbevölkerung zu gewinnen, haben verschiedene Armenverwaltungen (so Charlottenburg, Hamburg, Mannheim) diesbezügliche statistische Erhebungen veranstaltet. Mehrfach sind auch die Leiter der Armenbehörden die Vorkämpfer bei den auf die Beseitigung oder Linderung des Wohnungselends gerichteten örtlichen Unternehmungen. Da ferner der Arbeiterhaushalt nur unter den Händen einer ordentlichen, sparsamen und vor allem in sachgemäßer Bereitung der Nahrung geschulten Hausfrau gedeihen kann, die zur Ehe schreitenden Mädchen aber, weil sie sich nach erfüllter Schulpflicht meist sogleich einer Erwerbstätigkeit zuwenden, hauswirtschaftlicher Kenntnisse vielfach völlig entbehren, so erwuchs den Armenverwaltungen die weitere Aufgabe, auf eine bessere hauswirtschaftliche Vorbildung der den unbemittelten Klassen angehörenden Mädchen, als der zukünftigen Arbeiterfrauen, hinzuwirken. Diese Aufgabe ist nicht selten erfolgreich gelöst worden. Dabei hat die Erfahrung gelehrt, daß der Haushaltungsunterricht, wenn er allen Mädchen zu gute kommen soll, so lange in das letzte Schuljahr verlegt werden muß, als die Einführung des obligatorischen Fortbildungsunterrichts noch nicht erfolgt ist. Weiterhin hat die Wahrnehmung, daß in den ärmeren Volkskreisen schon eine kurze Behinderung der Hausfrau, wie sie namentlich durch Krankheit oder Wochenbett veranlaßt wird, leicht den Verfall des Hauswesens herbeiführt, die Anregung zur Begründung von Hauspflegevereinen gegeben, welche für die Vertretung der behinderten Hausfrau durch eine der gleichen sozialen Schicht angehörende erfahrene ältere Frau Sorge tragen und, indem sie so der Hausfrau die nötige Ruhe und Schonung ermöglichen, zugleich der Entstehung chronischer Krankheitszustände, welche in ihrem späteren Verlaufe die Armenpflege oft schwer belasten, vorbeugen.

Die Erfolge der Armenpflege treten naturgemäß am unmittelbarsten in die Erscheinung, wenn man die Einzelleistungen näher ins Auge faßt, welche von einer wohlorganisierten Pflegetätigkeit ausgehen. Dieselbe umfaßt alle Lebensverhältnisse und erstreckt sich nicht nur auf das leibliche Wohl, sondern ist daneben ganz wesentlich auch auf die moralische Hebung des Armen gerichtet.

Ist der Hilfsbedürftige erwerbsfähig, so erwächst der Armenpflege vor allem die Pflicht, ihm durch Verschaffung von Arbeitsgelegenheit die Erwerbsmöglichkeit tunlichst wieder zu eröffnen, wie es ja überhaupt die vornehmste Aufgabe der individualisierenden Armenpflege bildet, den Ursachen der Hilfsbedürftigkeit nachzugehen und ihre Beseitigung anzustreben. Dabei soll der Armenpfleger dem Armen als Freund und Berater zur Seite stehen, ihn trösten, aufrichten und auf jede Weise sein Selbstvertrauen dergestalt zu heben suchen, daß der

Bedürftige wieder zur Selbsthilfe befähigt wird. Welche Mittel hierbei anzuwenden sind, läßt sich bei der Vielgestaltigkeit des praktischen Lebens nicht in feste Formeln fassen. Man wird nur im allgemeinen sagen können, daß eine Armenpflege von Mensch zu Mensch, welche das Vertrauen des Armen zu gewinnen weiß, bessere Resultate verspricht, als eine schematisch-bureaukratische Behandlung, daß ferner durch die Heranziehung weiblicher Pflegekräfte in vielen Fällen die Gewähr des Erfolges gesteigert wird und daß jedenfalls da Geldgaben vor Naturalgaben den Vorzug verdienen, wo für den Armen noch Aussicht auf Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbständigkeit besteht.

So gewiß einer dem sozialen Zuge der Zeit folgenden Armenverwaltung die Pflicht obliegt, dem Hilfsbedürftigen ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen und ihn durch Gewährung einer unzulänglichen Unterstützung nicht lediglich vor dem Verhungern zu schützen, so würde es andererseits eine falsche Humanität sein, wollte die Armenpflege nicht gegen Unordnung und Unsitte mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln energisch einschreiten. Gerade die erzieherische Einwirkung ist für die Anbahnung besserer Zustände schlechterdings unentbehrlich. Wo es an der nötigen Sauberkeit in der Wohnung fehlt, wo die Frau ihren hauswirtschaftlichen Pflichten aus Trägheit oder Unkenntnis nicht genügend nachkommt, wo der Mann nicht sein Recht findet und die Kinder verkommen, da hat der Pfleger oder die Pflegerin rügend und belehrend, helfend und bessernd einzugreifen. Handelt es sich um trunksüchtige, arbeitsscheue oder sonst lasterhafte Individuen, so wird Unterstützung in offener Pflege entweder ganz zu versagen, oder nur in Form von Naturalgaben zu gewähren sein.

Liegt Krankheit als Ursache der Hilfsbedürftigkeit vor, so fragt es sich, wie am schnellsten Heilung zu erzielen ist. Erscheint mit Rücksicht auf die Wohnungs- oder sonstigen häuslichen Verhältnisse Krankenhauspflege erfolgverheißender, so haben selbstredend finanzielle Rücksichten vollständig zurückzutreten. Was immer die moderne Wissenschaft als zur Heilung oder Erleichterung dienlich erkannt hat, soll auch dem Armen nicht vorenthalten bleiben. So hat das Bundesamt für das Heimatwesen insbesondere die kostspielige Heilstättenbehandlung Lungenkranker für den Fall in den Bereich der der öffentlichen Armenpflege obliegenden Fürsorgepflicht einbezogen, daß diese Behandlungsweise das einzige, einen wesentlichen Heilerfolg versprechende Mittel bildet, und unter gleichartigen Voraussetzungen würde z. B. auch die Unterbringung eines Trunksüchtigen in der Trinkerheilstätte den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege zuzurechnen sein. Die Fürsorge für Genesende gehört gegebenen Falls ebenso dahin, doch sind hier die Grenzen zwischen öffentlicher und privater Fürsorge noch flüssiger. Für die notwendige ambulatorische armenärztliche Behandlung und die Verabfolgung von Heilmitteln aller Art ist — wenistens in den Städten — durchweg ausreichend gesorgt, während für Blinde und Taubstumme, Idioten und Irre, Epileptiker und Krüppel neuerdings durchweg Spezialanstalten errichtet sind. In letzterer Hinsicht bedeutet namentlich die teilweise Uebernahme der Armenlast auf größere Verbände (Landarmenverbände) einen überaus wichtigen Erfolg. Für Alte und Sieche sind durchweg entsprechende Anstalten vorhanden, die mitunter auch da, wo sie der öffentlichen Armenpflege unterstehen, über das Niveau der

Zwangsarmenpflege hinausgehen. Auf diesem Gebiete tritt übrigens vielfach die Privatwohltätigkeit, welche zahlreiche Stifte errichtet hat, an Stelle der öffentlichen Armenpflege ein.

Der vorstehenden Darstellung sind die Leistungen einer auf der Höhe moderner Entwickelung stehenden Armenpflege zu Grunde gelegt, wie sie im allgemeinen nur in den größeren Städten geübt wird. Auf dem platten Lande und in den Landstädten lassen dagegen die Verhältnisse häufig noch recht viel zu wünschen übrig. Es zeigt sich eben auch hier, daß das bloße Bestehen gesetzlicher Bestimmungen nicht genügt, sondern daß es wesentlich darauf ankommt, ob ihre ordnungsmäßige Ausführung durch das Vorhandensein der nötigen Organisation und einer ausreichenden Kontrolle sichergestellt ist. In einer kleinen Gemeinde kann ein einziger schwerer Armenfall schon das Gleichgewicht im Budget stören, und wenn man dabei das Maß von Kleinlichkeit, bäuerlicher Beschränktheit und von Egoismus in Betracht zieht, welches die ländliche Armenpflege vielfach beherrscht, so liegt es auf der Hand, daß hier die Leistungen nur zu leicht unter das gesetzliche Niveau herabsinken. Der Bedürftige unterliegt entweder der Reihenverpflegung mit all ihren Leiden, oder er wird in das Armenhaus verwiesen, um hier meist unter den ungünstigsten hygienischen Verhältnissen, vielleicht gar zusammengepfercht mit siechen, schwachsinnigen oder verkommenen Individuen, ein trostloses Bettlerdasein zu führen. Bei Krankheitsfällen fehlt vielfach jede ärztliche Fürsorge, sowie die nötige Pflege und Beköstigung. Von einer spezialisierten, erzieherische Gesichtspunkte mit ins Auge fassenden Kinderpflege ist keine Rede, vielmehr werden die Kinder in der Regel ebenfalls im Armenhause untergebracht, wo sie an Leib und Seele gefährdet sind.

Diese Ungleichartigkeit der Armenversorgung in Deutschland bildet einen schwerwiegenden Mangel der deutschen Armenpflege, der zum Teil auf der partikularrechtlichen Entwickelung und auf dem Fehlen einer zielbewußten staatlichen Aufsicht, vor allem aber auf der unrichtigen Verteilung der Armenlasten beruht, indem den kleinen Gemeinden Aufgaben gestellt sind, welchen sie weder finanziell noch organisatorisch gewachsen sind, und deren erfolgreiche Lösung nur von größeren Verbänden erwartet werden darf.

Die Folgen der in den Städten geübten gesteigerten sozialen Fürsorge einerseits und der unzulänglichen Versorgung der Landbevölkerung andererseits treten in der nachstehenden Gegenüberstellung der Sterbeziffern von Stadt und Land in charakteristischer Weise in die Erscheinung. In Preußen betrug nämlich die durchschnittliche Sterbeziffer (einschl. Totgeburten) auf je 1000 Lebende:

	für die Städte	für das platte Land	Unterschied
1867/71	31,6	28,4	+ 3,2
1872/76	30,4	27,9	+ 2,5
1877/81	28,6	26,2	+ 2,4
1882/86	28,0	26,8	+ 1,2
1887/91	25,0	24,8	+ 0,2
1892/96	23,5	23,9	— 0,4
1897	22,1	22,6	— 0,5

Selbstverständlich vermag die Armenpflege diese Erfolge nicht für sich allein in Anspruch zu nehmen. Wieviel davon der Sozialpolitik, wieviel der Wohlfahrtspflege, wieviel vor allem der Hygiene zu danken ist, läßt sich nicht genauer ergründen. Immerhin kann aber

[illegible] auf die besonders ungünstigen Mortali- [illegible] ärmsten und folglich am schlechtesten ver- [illegible] Volkskreise, sich einen gewissen Anteil an [illegible] und somit das Verdienst für sich be- [illegible] durch ihre auf dem Gebiete der Armen- [illegible] Jahr zu Jahr umfassender ausgestaltete [illegible] der Gesellschaft manches nützliche Leben [illegible]

[illegible] Tragweite, zumal in heutiger Zeit, [illegible] einer gut organisierten Armenpflege aus- [illegible] ausgleichende Wirkung. Bietet einer- [illegible] Gewißheit, daß im Falle von äußerster Not oder [illegible] öffentliche Armenpflege helfend eingreift, dem [illegible] Sicherheit und Beruhigung, so erscheint eine [illegible] privaten Wohltätigkeit nicht minder [illegible] und Vermögensunterschiede bis zu einem ge- [illegible] ausgeglichen; ja der Reichtum des einzelnen erhält [illegible] lediglich in schrankenloser Verfolgung des [illegible] Verwendung findet, erst seine sittliche Weihe und [illegible] Demgemäß wird denn auch der Arme, wenn er ge- [illegible] urteilt, zugestehen müssen, daß das Verhalten der [illegible] der menschlichen Gesellschaft gegeneinander nicht [illegible] Egoismus beherrscht wird, sondern daß hier auch Mit- [illegible] und die Ueberzeugung, daß die Unterstützung der [illegible] durch die Reichen und Starken sittliche Pflicht [illegible] Humanität sei, ihre Stelle finden. Und vollends [illegible] Weise, in welcher die Hilfe dargeboten wird, da- [illegible] daß dieser Eindruck bei dem Armen vertieft und [illegible] Wo immer der Pfleger neben der materiellen Hilfe [illegible] und die Hoffnung auf Besserung neu zu beleben [illegible] das Gefühl der Verlassenheit, der Verzweiflung, da wird [illegible] Kampfe ums Dasein unterliegen zu müssen, vom Armen [illegible] Mut und Selbstvertrauen zurückkehren. Tief einge- [illegible] das Mißtrauen, welches bei den ärmeren Klassen [illegible] besteht, welche in Rang und Kleidung, in Denkweise [illegible] so himmelweit von ihnen verschieden sind. Dieses [illegible] überwinden, den Menschen dem Menschen näherzubringen, [illegible] Beruf des Armenpflegers, dem damit freilich eine Auf- [illegible] deren Lösung unendlich viel Geduld und Beharrlich- [illegible] Gewinnt aber erst der Arme die Ueberzeugung, daß [illegible] Pfleger ernstlich darum zu tun ist, die Ursachen des Not- [illegible] klarzustellen und ihnen abzuhelfen, so wird er auch sein Herz [illegible] freundlichen Helfer und Berater nicht länger verschließen. In dieser Hinsicht dürften dem milden und versöhnenden Wirken der Frau besonders günstige Erfolge beschieden sein. So führt denn das Bestehen lebendiger Beziehungen zwischen Arm und Reich einer- seits zu einer unbefangeneren Beurteilung der besitzenden Klassen von seiten der Armen, während andererseits die tiefen Einblicke, welche die Angehörigen jener Klassen in die Anschauungen und in die Denkweise der Armen gewinnen, geeignet sind, ihr soziales Empfinden zu stärken und in weitere Kreise den Glauben zu tragen, daß Tüch- tigkeit und höheres Streben auch innerhalb der Armenbevölkerung noch vielfach heimisch sind.

6. Armenstatistik.

Allgemeines. Den Gegenstand der Armenstatistik bildet die statistische Darstellung der Armutszustände innerhalb gewisser zeitlicher und örtlicher Grenzen. Die Armenstatistik ist demnach nicht auf die öffentliche Armenpflege beschränkt, sondern sie umfaßt auch das Gebiet der kirchlichen und privaten Fürsorge. Je nachdem es sich um die Schilderung der individuellen Verhältnisse der Unterstützten oder des zur Befriedigung des Unterstützungsbedürfnisses erforderlichen Aufwandes handelt, spricht man von Armenindividualstatistik oder Armenfinanzstatistik.

Die Beschaffung der für die Armenstatistik erforderlichen Unterlagen stößt schon im Bereiche der öffentlichen Armenpflege auf erhebliche Schwierigkeiten, zumal wenn es sich darum handelt, die Entwickelung der Armutszustände auf breiterer Basis statistisch zu verfolgen. Vielfach fehlt es an der die unentbehrliche Grundlage jeder Statistik bildenden ordnungsmäßigen Anschreibung. Selbst wenn aber eine solche überall bestände, so würden dennoch die auf dem Lande üblichen Unterstützungsformen der reinen Naturalverpflegung einerseits und die Leistungen der großstädtischen, auf dem Prinzip der Geldwirtschaft aufgebauten Armenpflege andererseits als gleichartige Größen kaum gelten können. Noch weniger ist hinsichtlich der von kirchlichen Gemeinschaften, von Stiftungen und Vereinen geübten Armenfürsorge vollständiges Material zu beschaffen, und vollends pflegt sich die von einzelnen Privatwohltätern geübte freie Liebestätigkeit der statistischen Feststellung gänzlich zu entziehen, so daß die Armenstatistik bisher nur mehr oder weniger lückenhafte Erträgnisse liefern konnte.

Seinen eigentlichen Wert gewinnt das armenstatistische Material erst dadurch, daß es mit den Erscheinungen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens in innerem Zusammenhang gebracht wird. Dazu gehört aber, daß die Ergebnisse nicht nur vollständig und von zufälligen Einwirkungen unabhängig, sondern vor allen Dingen wenigstens relativ vergleichbar sind. Das nächstliegende Erfordernis ist dabei die einheitliche Feststellung des Zeitabschnittes, auf welchen sich eine Aufnahme beziehen soll. Um eine Zerreißung des Winters in zwei getrennte Wirtschaftsperioden zu vermeiden, erscheint für eine armenstatistische Erhebung das Budgetjahr vom 1. April bis 31. März am besten geeignet. Ein ferneres wesentliches Moment bildet die Periodizität, schon weil die regelmäßige Wiederkehr der Aufnahme eine gewisse Nötigung zu exakter und gleichmäßiger Anschreibung in sich schließt. Für die Herstellung der Vergleichbarkeit der gewonnenen Ergebnisse ist endlich die Kenntnis des Systems, nach welchem sich das Unterstützungswesen regelt, sowie ein genauer Nachweis der Verwaltungseinrichtungen mit Einschluß der für die praktische Armenpflege geltenden Grundsätze unentbehrlich. Daß daneben die größtmögliche Einfachheit der Zählformulare und die Deutlichkeit der beizugebenden Erläuterungen einen wichtigen Faktor für den Erfolg darstellen, bedarf bei der oft mangelhaften Vorbildung der zur Aufnahme der Statistik berufenen Organe auf der einen, und der Schwierigkeit des Gegenstandes auf der anderen Seite kaum näherer Hervorhebung.

Individualstatistik. Das Mindestmaß der Leistungen der Individualstatistik besteht in der Aufklärung über die Individuali-

tät der Bedürftigen, über die Ursachen der Hilfsbedürftigkeit, sowie über Art und Maß der gewährten Unterstützungen.

Für die Darstellung der persönlichen Verhältnisse sind zunächst Geschlecht, Alter und Familienstand unentbehrlich, schon weil der Anteil der Geschlechter und Altersklassen an den Leistungen der Armenpflege, sowie der Einfluß des Verlustes des Ernährers auf die Lage der Familie eine überaus ergiebige Quelle sozialpolitischer Erkenntnis bilden. Um den Einfluß der allgemeinen wirtschaftlichen Lage auf die Armutszustände festzustellen, oder etwa den durch die Erstarkung der Großindustrie bedingten Niedergang einzelner Zweige des Handwerks zu ermessen, ist daneben die Ermittelung des Berufs der Unterstützten erforderlich. Die Ausdehnung der Erhebung auf Religionsbekenntnis und Geburtsort erscheint dagegen entbehrlich, während zur Beurteilung der Wirkungen der Gesetzgebung die Feststellung der Unterstützungswohnsitzverhältnisse des Hilfsbedürftigen eine wichtige Handhabe bietet, indem sie insbesondere zeigt, in welchem Umfange nicht seßhafte Elemente an die Armenpflege herantreten.

Der Grundsatz des Armenrechts, daß als Objekt der Armenpflege nur dann der Hilfsbedürftige selbst gilt, wenn er selbständig ist, dagegen das Familienhaupt, wenn es sich um ein abhängiges Familienglied handelt, hat zu dem Begriffe der Armenpartei und damit zu der Unterscheidung zwischen Selbstunterstützten und Mitunterstützten geführt. Der Begriff der Armenpartei, in welchem für die Statistik die Zähleinheit gegeben ist, kann verschiedenartig bestimmt werden, jenachdem man die armenrechtliche oder die wirtschaftliche Selbständigkeit ins Auge fasst. Da der Anheimfall an die Armenpflege die Konsequenz eines wirtschaftlichen Notstandes bildet, so muß der wirtschaftliche Gesichtspunkt entscheidend sein, sodaß also jede Person, welche wirtschaftlich auf eigenen Füßen steht, für die Armenstatistik eine Einheit zu bilden hat. Die wirtschaftliche Selbständigkeit gilt nach der Rechtsprechung des Bundesamtes für das Heimatwesen regelmäßig mit dem vollendeten 14. Lebensjahre als erreicht, während von anderer Seite die Erweiterung der Altersgrenze bis zum 18. Jahre vertreten wird. Praktische Erwägungen sprechen für das 16. Lebensjahr, da mit diesem Alter in den für die Armenpflege in Betracht kommenden Volkskreisen der selbständige Erwerb des Unterhalts durchweg gesichert ist, übrigens auch der Fall einer durch Schwangerschaft oder Entbindung verursachten Hilfsbedürftigkeit nicht ganz selten in die Zeit zwischen dem 16. und 18. Jahre fällt. Zur Armenpartei sind danach zu zählen: Ehemann, Ehefrau, Kinder derselben (ohne Rücksicht darauf, ob unehelich oder aus früherer Ehe) bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, es sei denn, daß ein Kind schon vorher von den Eltern wirtschaftlich unabhängig wäre. (Besitz eigenen Vermögens, voller Unterhalt in einer Lehr- oder Dienststelle).

Das schwierigste, aber auch wohl das wichtigste Kapitel der Individualstatistik ist die Feststellung der Ursachen der Hilfsbedürftigkeit. Die Schwierigkeit liegt vor allem darin, daß die Armut eine äußere Erscheinung, die sie bewirkende Ursache aber meist ein innerer Vorgang ist, dessen Gründe ebensowohl in den allgemeinen wirtschaftlichen und sittlichen Zuständen der Nation, wie in der sozialen Lage gewisser Berufsgruppen, wie endlich auch in der Individu-

alität der einzelnen Persönlichkeiten liegen können. So kann z. B. die in der äußeren Erscheinung der Arbeitslosigkeit zu Tage tretende Armut durch das Fehlen von Arbeitsgelegenheit oder auch durch individuelle Mängel, wie Gebrechen, Arbeitsscheu, Trunksucht, veranlasst sein, und der Trunksucht des Mannes liegt vielleicht als letzte Ursache die Unwirtschaftlichkeit der Frau zu Grunde. Mag auch die Kausalitätsfrage nicht immer richtig und vollständig gelöst werden, so behalten die gewonnenen großen Zahlen gleichwohl insofern ihren Wert, als sie in gewisse, gleichmäßig sich wiederholende Verhältnisse einen Einblick gestatten. Eine Anzahl von Bedürftigkeitsursachen kann als stereotyp bezeichnet werden, so Tod des Ernährers, Krankheit, Altersschwäche, große Kinderzahl, Arbeitslosigkeit, Trunk und Arbeitsscheu. Zu diesen haben der Vollständigkeit halber jedenfalls „Abwesenheit (bedingt durch Militärdienst, Haft oder bösliche Verlassung)" und „unzulänglicher Verdienst" hinzuzutreten; „Unfall", „Verletzung", „Gebrechen" und „Schwangerschaft" wird man dagegen zweckmäig mit dem Begriffe der „Krankheit" zusammenfallen lassen, mit dem sie gerade das für die Unterstützung kausale Moment der Beeinträchtigung der normalen Körperbeschaffenheit gemein haben.

Die weitere Frage nach Art und Maß (Umfang und Dauer) der Unterstützung bedingt zunächst eine genaue Festlegung des Begriffs der laufenden (dauernden) im Gegensatze zur vorübergehenden (einmaligen) Unterstützung. Zweckmäßigerweise wird man unter laufender Unterstützung jede Unterstützung ohne Rücksicht auf deren Dauer zu verstehen haben, welche nicht zur Hebung eines augenblicklichen, durch eine einmalige Zahlung beseitigten Notstandes dient. Damit ist zugleich die Definition der vorübergehenden (einmaligen) Unterstützung gegeben. Von praktischer Bedeutung ist für die Statistik der offenen Armenpflege namentlich eine einheitliche Abstufung der Unterstützungssätze. Wenn, wie das heute zutrifft, einige Städte von 3 zu 3 M., andere von 5 zu 5 M., wieder andere nach einer besonderen, den örtlichen Verhältnissen angepassten Skala zählen, so ist natürlich jede Vergleichbarkeit der Unterstützungssätze ausgeschlossen. Gerade eine solche Gegenüberstellung bietet aber den besten Maßstab für den Umfang der Leistungen der Armenpflege in den einzelnen Orten.

Der Begriff der Armenpartei ist freilich nicht für alle Formen der Unterstützung in gleicher Weise als Zähleinheit verwendbar. Wird Bar- oder Naturalunterstützung in offener Pflege gewährt, so zehrt davon präsumtiv die ganze Familie mit, sodaß also, auch rein wirtschaftlich betrachtet, die Angehörigen des unterstützten Familienhauptes als „Mitunterstützte" gelten können. Anders liegt dagegen der Fall, wenn lediglich armenärztliche Behandlung oder etwa ein Armenbegräbnis gewährt ist. Ebenso bildet bei der geschlossenen Pflege in der Regel der Untergebrachte allein das eigentliche Objekt der Fürsorge, wobei meist noch das öffentliche Interesse wesentlich mitspricht; man denke z. B. an die Unterbringung in Anstalten für Irre und Gebrechliche oder an die zur Vermeidung der Ansteckung gebotene Verlegung des diphteriekranken Kindes eines an sich nicht hilfsbedürftigen Vaters in das Krankenhaus. Die im Bereiche der offenen und der geschlossenen Armenpflege gewonnenen Zahlen sind demnach ungleichartig und nicht geeignet, zu Summen vereinigt zu

Bedürftige wieder zur Selbsthilfe befähigt wird. Welche Mittel hierbei anzuwenden sind, läßt sich bei der Vielgestaltigkeit des praktischen Lebens nicht in feste Formeln fassen. Man wird nur im allgemeinen sagen können, daß eine Armenpflege von Mensch zu Mensch, welche das Vertrauen des Armen zu gewinnen weiß, bessere Resultate verspricht, als eine schematisch-bureaukratische Behandlung, daß ferner durch die Heranziehung weiblicher Pflegekräfte in vielen Fällen die Gewähr des Erfolges gesteigert wird und daß jedenfalls da Geldgaben vor Naturalgaben den Vorzug verdienen, wo für den Armen noch Aussicht auf Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbständigkeit besteht.

So gewiß einer dem sozialen Zuge der Zeit folgenden Armenverwaltung die Pflicht obliegt, dem Hilfsbedürftigen ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen und ihn durch Gewährung einer unzulänglichen Unterstützung nicht lediglich vor dem Verhungern zu schützen, so würde es andererseits eine falsche Humanität sein, wollte die Armenpflege nicht gegen Unordnung und Unsitte mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln energisch einschreiten. Gerade die erzieherische Einwirkung ist für die Anbahnung besserer Zustände schlechterdings unentbehrlich. Wo es an der nötigen Sauberkeit in der Wohnung fehlt, wo die Frau ihren hauswirtschaftlichen Pflichten aus Trägheit oder Unkenntnis nicht genügend nachkommt, wo der Mann nicht sein Recht findet und die Kinder verkommen, da hat der Pfleger oder die Pflegerin rügend und belehrend, helfend und bessernd einzugreifen. Handelt es sich um trunksüchtige, arbeitsscheue oder sonst lasterhafte Individuen, so wird Unterstützung in offener Pflege entweder ganz zu versagen, oder nur in Form von Naturalgaben zu gewähren sein.

Liegt Krankheit als Ursache der Hilfsbedürftigkeit vor, so fragt es sich, wie am schnellsten Heilung zu erzielen ist. Erscheint mit Rücksicht auf die Wohnungs- oder sonstigen häuslichen Verhältnisse Krankenhauspflege erfolgverheißender, so haben selbstredend finanzielle Rücksichten vollständig zurückzutreten. Was immer die moderne Wissenschaft als zur Heilung oder Erleichterung dienlich erkannt hat, soll auch dem Armen nicht vorenthalten bleiben. So hat das Bundesamt für das Heimatwesen insbesondere die kostspielige Heilstättenbehandlung Lungenkranker für den Fall in den Bereich der der öffentlichen Armenpflege obliegenden Fürsorgepflicht einbezogen, daß diese Behandlungsweise das einzige, einen wesentlichen Heilerfolg versprechende Mittel bildet, und unter gleichartigen Voraussetzungen würde z. B. auch die Unterbringung eines Trunksüchtigen in der Trinkerheilstätte den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege zuzurechnen sein. Die Fürsorge für Genesende gehört gegebenen Falls ebenso dahin, doch sind hier die Grenzen zwischen öffentlicher und privater Fürsorge noch flüssiger. Für die notwendige ambulatorische armenärztliche Behandlung und die Verabfolgung von Heilmitteln aller Art ist — wenistens in den Städten — durchweg ausreichend gesorgt, während für Blinde und Taubstumme, Idioten und Irre, Epileptiker und Krüppel neuerdings durchweg Spezialanstalten errichtet sind. In letzterer Hinsicht bedeutet namentlich die teilweise Uebernahme der Armenlast auf größere Verbände (Landarmenverbände) einen überaus wichtigen Erfolg. Für Alte und Sieche sind durchweg entsprechende Anstalten vorhanden, die mitunter auch da, wo sie der öffentlichen Armenpflege unterstehen, über das Niveau der

Zwangsarmenpflege hinausgehen. Auf diesem Gebiete tritt übrigens vielfach die Privatwohltätigkeit, welche zahlreiche Stifte errichtet hat, an Stelle der öffentlichen Armenpflege ein.

Der vorstehenden Darstellung sind die Leistungen einer auf der Höhe moderner Entwickelung stehenden Armenpflege zu Grunde gelegt, wie sie im allgemeinen nur in den größeren Städten geübt wird. Auf dem platten Lande und in den Landstädten lassen dagegen die Verhältnisse häufig noch recht viel zu wünschen übrig. Es zeigt sich eben auch hier, daß das bloße Bestehen gesetzlicher Bestimmungen nicht genügt, sondern daß es wesentlich darauf ankommt, ob ihre ordnungsmäßige Ausführung durch das Vorhandensein der nötigen Organisation und einer ausreichenden Kontrolle sichergestellt ist. In einer kleinen Gemeinde kann ein einziger schwerer Armenfall schon das Gleichgewicht im Budget stören, und wenn man dabei das Maß von Kleinlichkeit, bäuerlicher Beschränktheit und von Egoismus in Betracht zieht, welches die ländliche Armenpflege vielfach beherrscht, so liegt es auf der Hand, daß hier die Leistungen nur zu leicht unter das gesetzliche Niveau herabsinken. Der Bedürftige unterliegt entweder der Reihenverpflegung mit all ihren Leiden, oder er wird in das Armenhaus verwiesen, um hier meist unter den ungünstigsten hygienischen Verhältnissen, vielleicht gar zusammengepfercht mit siechen, schwachsinnigen oder verkommenen Individuen, ein trostloses Bettlerdasein zu führen. Bei Krankheitsfällen fehlt vielfach jede ärztliche Fürsorge, sowie die nötige Pflege und Beköstigung. Von einer spezialisierten, erzieherische Gesichtspunkte mit ins Auge fassenden Kinderpflege ist keine Rede, vielmehr werden die Kinder in der Regel ebenfalls im Armenhause untergebracht, wo sie an Leib und Seele gefährdet sind.

Diese Ungleichartigkeit der Armenversorgung in Deutschland bildet einen schwerwiegenden Mangel der deutschen Armenpflege, der zum Teil auf der partikularrechtlichen Entwickelung und auf dem Fehlen einer zielbewußten staatlichen Aufsicht, vor allem aber auf der unrichtigen Verteilung der Armenlasten beruht, indem den kleinen Gemeinden Aufgaben gestellt sind, welchen sie weder finanziell noch organisatorisch gewachsen sind, und deren erfolgreiche Lösung nur von größeren Verbänden erwartet werden darf.

Die Folgen der in den Städten geübten gesteigerten sozialen Fürsorge einerseits und der unzulänglichen Versorgung der Landbevölkerung andererseits treten in der nachstehenden Gegenüberstellung der Sterbeziffern von Stadt und Land in charakteristischer Weise in die Erscheinung. In Preußen betrug nämlich die durchschnittliche Sterbeziffer (einschl. Totgeburten) auf je 1000 Lebende:

	für die Städte	für das platte Land	Unterschied
1867/71	31,6	28,4	+ 3,2
1872/76	30,4	27,9	+ 2,5
1877/81	28,6	26,2	+ 2,4
1882/86	28,0	26,8	+ 1,2
1887/91	25,0	24,8	+ 0,2
1892/96	23,5	23,9	— 0,4
1897	22,1	22,6	— 0,5

Selbstverständlich vermag die Armenpflege diese Erfolge nicht für sich allein in Anspruch zu nehmen. Wieviel davon der Sozialpolitik, wieviel der Wohlfahrtspflege, wieviel vor allem der Hygiene zu danken ist, läßt sich nicht genauer ergründen. Immerhin kann aber

die Armenpflege, im Hinblick auf die besonders ungünstigen Mortalitätsverhältnisse gerade der ärmsten und folglich am schlechtesten versorgten und genährten Volkskreise, sich einen gewissen Anteil an dieser Besserung zuschreiben und somit das Verdienst für sich beanspruchen, namentlich durch ihre auf dem Gebiete der Armenkrankenpflege geübte, von Jahr zu Jahr umfassender ausgestaltete Fürsorge dem Staate und der Gesellschaft manches nützliche Leben erhalten zu haben.

Von nicht zu unterschätzender Tragweite, zumal in heutiger Zeit, ist endlich auch die von einer gut organisierten Armenpflege ausgehende mildernde und ausgleichende Wirkung. Bietet einerseits die versöhnende Gewißheit, daß im Falle von äußerster Not oder Erkrankung die öffentliche Armenpflege helfend eingreift, dem Unbemittelten Trost, Sicherheit und Beruhigung, so erscheint eine kräftige Entfaltung der privaten Wohltätigkeit nicht minder geeignet, die Klassen- und Vermögensunterschiede bis zu einem gewissen Grade auszugleichen; ja der Reichtum des einzelnen erhält dadurch, daß er nicht lediglich in schrankenloser Verfolgung des eigenen Vorteils Verwendung findet, erst seine sittliche Weihe und Rechtfertigung. Demgemäß wird denn auch der Arme, wenn er gerecht und objektiv urteilt, zugestehen müssen, daß das Verhalten der einzelnen Glieder der menschlichen Gesellschaft gegeneinander nicht lediglich von Egoismus beherrscht wird, sondern daß hier auch Mitgefühl, Teilnahme und die Ueberzeugung, daß die Unterstützung der Armen und Schwachen durch die Reichen und Starken sittliche Pflicht und ein Gebot der Humanität sei, ihre Stelle finden. Und vollends sollte die Art und Weise, in welcher die Hilfe dargeboten wird, dazu angetan sein, daß dieser Eindruck bei dem Armen vertieft und befestigt wird. Wo immer der Pfleger neben der materiellen Hilfe Trost zu bringen und die Hoffnung auf Besserung neu zu beleben weiß, da wird das Gefühl der Verlassenheit, der Verzweiflung, da wird die Furcht, im Kampfe ums Dasein unterliegen zu müssen, vom Armen weichen, werden Mut und Selbstvertrauen zurückkehren. Tief eingewurzelt ist zwar das Mißtrauen, welches bei den ärmeren Klassen gegen diejenigen besteht, welche in Rang und Kleidung, in Denkweise und Erscheinung so himmelweit von ihnen verschieden sind. Dieses Mißtrauen zu überwinden, den Menschen dem Menschen näherzubringen, ist der hohe Beruf des Armenpflegers, dem damit freilich eine Aufgabe gestellt ist, deren Lösung unendlich viel Geduld und Beharrlichkeit erfordert. Gewinnt aber erst der Arme die Ueberzeugung, daß es dem Pfleger ernstlich darum zu tun ist, die Ursachen des Notstandes klarzustellen und ihnen abzuhelfen, so wird er auch sein Herz vor dem freundlichen Helfer und Berater nicht länger verschließen. In dieser Hinsicht dürften dem milden und versöhnenden Wirken der Frau besonders günstige Erfolge beschieden sein. So führt denn das Bestehen lebendiger Beziehungen zwischen Arm und Reich einerseits zu einer unbefangeneren Beurteilung der besitzenden Klassen von seiten der Armen, während andererseits die tiefen Einblicke, welche die Angehörigen jener Klassen in die Anschauungen und in die Denkweise der Armen gewinnen, geeignet sind, ihr soziales Empfinden zu stärken und in weitere Kreise den Glauben zu tragen, daß Tüchtigkeit und höheres Streben auch innerhalb der Armenbevölkerung noch vielfach heimisch sind.

6. Armenstatistik.

Allgemeines. Den Gegenstand der Armenstatistik bildet die statistische Darstellung der Armutszustände innerhalb gewisser zeitlicher und örtlicher Grenzen. Die Armenstatistik ist demnach nicht auf die öffentliche Armenpflege beschränkt, sondern sie umfaßt auch das Gebiet der kirchlichen und privaten Fürsorge. Je nachdem es sich um die Schilderung der individuellen Verhältnisse der Unterstützten oder des zur Befriedigung des Unterstützungsbedürfnisses erforderlichen Aufwandes handelt, spricht man von Armenindividualstatistik oder Armenfinanzstatistik.

Die Beschaffung der für die Armenstatistik erforderlichen Unterlagen stößt schon im Bereiche der öffentlichen Armenpflege auf erhebliche Schwierigkeiten, zumal wenn es sich darum handelt, die Entwickelung der Armutszustände auf breiterer Basis statistisch zu verfolgen. Vielfach fehlt es an der die unentbehrliche Grundlage jeder Statistik bildenden ordnungsmäßigen Anschreibung. Selbst wenn aber eine solche überall bestände, so würden dennoch die auf dem Lande üblichen Unterstützungsformen der reinen Naturalverpflegung einerseits und die Leistungen der großstädtischen, auf dem Prinzip der Geldwirtschaft aufgebauten Armenpflege andererseits als gleichartige Größen kaum gelten können. Noch weniger ist hinsichtlich der von kirchlichen Gemeinschaften, von Stiftungen und Vereinen geübten Armenfürsorge vollständiges Material zu beschaffen, und vollends pflegt sich die von einzelnen Privatwohltätern geübte freie Liebestätigkeit der statistischen Feststellung gänzlich zu entziehen, so daß die Armenstatistik bisher nur mehr oder weniger lückenhafte Erträgnisse liefern konnte.

Seinen eigentlichen Wert gewinnt das armenstatistische Material erst dadurch, daß es mit den Erscheinungen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens in innerem Zusammenhang gebracht wird. Dazu gehört aber, daß die Ergebnisse nicht nur vollständig und von zufälligen Einwirkungen unabhängig, sondern vor allen Dingen wenigstens relativ vergleichbar sind. Das nächstliegende Erfordernis ist dabei die einheitliche Feststellung des Zeitabschnittes, auf welchen sich eine Aufnahme beziehen soll. Um eine Zerreißung des Winters in zwei getrennte Wirtschaftsperioden zu vermeiden, erscheint für eine armenstatistische Erhebung das Budgetjahr vom 1. April bis 31. März am besten geeignet. Ein ferneres wesentliches Moment bildet die Periodizität, schon weil die regelmäßige Wiederkehr der Aufnahme eine gewisse Nötigung zu exakter und gleichmäßiger Anschreibung in sich schließt. Für die Herstellung der Vergleichbarkeit der gewonnenen Ergebnisse ist endlich die Kenntnis des Systems, nach welchem sich das Unterstützungswesen regelt, sowie ein genauer Nachweis der Verwaltungseinrichtungen mit Einschluß der für die praktische Armenpflege geltenden Grundsätze unentbehrlich. Daß daneben die größtmögliche Einfachheit der Zählformulare und die Deutlichkeit der beizugebenden Erläuterungen einen wichtigen Faktor für den Erfolg darstellen, bedarf bei der oft mangelhaften Vorbildung der zur Aufnahme der Statistik berufenen Organe auf der einen, und der Schwierigkeit des Gegenstandes auf der anderen Seite kaum näherer Hervorhebung.

Individualstatistik. Das Mindestmaß der Leistungen der Individualstatistik besteht in der Aufklärung über die Individuali-

tät der Bedürftigen, über die Ursachen der Hilfsbedürftigkeit, sowie über Art und Maß der gewährten Unterstützungen.

Für die Darstellung der persönlichen Verhältnisse sind zunächst Geschlecht, Alter und Familienstand unentbehrlich, schon weil der Anteil der Geschlechter und Altersklassen an den Leistungen der Armenpflege, sowie der Einfluß des Verlustes des Ernährers auf die Lage der Familie eine überaus ergiebige Quelle sozialpolitischer Erkenntnis bilden. Um den Einfluß der allgemeinen wirtschaftlichen Lage auf die Armutszustände festzustellen, oder etwa den durch die Erstarkung der Großindustrie bedingten Niedergang einzelner Zweige des Handwerks zu ermessen, ist daneben die Ermittelung des Berufs der Unterstützten erforderlich. Die Ausdehnung der Erhebung auf Religionsbekenntnis und Geburtsort erscheint dagegen entbehrlich, während zur Beurteilung der Wirkungen der Gesetzgebung die Feststellung der Unterstützungswohnsitzverhältnisse des Hilfsbedürftigen eine wichtige Handhabe bietet, indem sie insbesondere zeigt, in welchem Umfange nicht seßhafte Elemente an die Armenpflege herantreten.

Der Grundsatz des Armenrechts, daß als Objekt der Armenpflege nur dann der Hilfsbedürftige selbst gilt, wenn er selbständig ist, dagegen das Familienhaupt, wenn es sich um ein abhängiges Familienglied handelt, hat zu dem Begriffe der Armenpartei und damit zu der Unterscheidung zwischen Selbstunterstützten und Mitunterstützten geführt. Der Begriff der Armenpartei, in welchem für die Statistik die Zähleinheit gegeben ist, kann verschiedenartig bestimmt werden, jenachdem man die armenrechtliche oder die wirtschaftliche Selbständigkeit ins Auge fasst. Da der Anheimfall an die Armenpflege die Konsequenz eines wirtschaftlichen Notstandes bildet, so muß der wirtschaftliche Gesichtspunkt entscheidend sein, sodaß also jede Person, welche wirtschaftlich auf eigenen Füßen steht, für die Armenstatistik eine Einheit zu bilden hat. Die wirtschaftliche Selbständigkeit gilt nach der Rechtsprechung des Bundesamtes für das Heimatwesen regelmäßig mit dem vollendeten 14. Lebensjahre als erreicht, während von anderer Seite die Erweiterung der Altersgrenze bis zum 18. Jahre vertreten wird. Praktische Erwägungen sprechen für das 16. Lebensjahr, da mit diesem Alter in den für die Armenpflege in Betracht kommenden Volkskreisen der selbständige Erwerb des Unterhalts durchweg gesichert ist, übrigens auch der Fall einer durch Schwangerschaft oder Entbindung verursachten Hilfsbedürftigkeit nicht ganz selten in die Zeit zwischen dem 16. und 18. Jahre fällt. Zur Armenpartei sind danach zu zählen: Ehemann, Ehefrau, Kinder derselben (ohne Rücksicht darauf, ob unehelich oder aus früherer Ehe) bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, es sei denn, daß ein Kind schon vorher von den Eltern wirtschaftlich unabhängig wäre. (Besitz eigenen Vermögens, voller Unterhalt in einer Lehr- oder Dienststelle).

Das schwierigste, aber auch wohl das wichtigste Kapitel der Individualstatistik ist die Feststellung der Ursachen der Hilfsbedürftigkeit. Die Schwierigkeit liegt vor allem darin, daß die Armut eine äußere Erscheinung, die sie bewirkende Ursache aber meist ein innerer Vorgang ist, dessen Gründe ebensowohl in den allgemeinen wirtschaftlichen und sittlichen Zuständen der Nation, wie in der sozialen Lage gewisser Berufsgruppen, wie endlich auch in der Individu-

alität der einzelnen Persönlichkeiten liegen können. So kann z. B. die in der äußeren Erscheinung der Arbeitslosigkeit zu Tage tretende Armut durch das Fehlen von Arbeitsgelegenheit oder auch durch individuelle Mängel, wie Gebrechen, Arbeitsscheu, Trunksucht, veranlasst sein, und der Trunksucht des Mannes liegt vielleicht als letzte Ursache die Unwirtschaftlichkeit der Frau zu Grunde. Mag auch die Kausalitätsfrage nicht immer richtig und vollständig gelöst werden, so behalten die gewonnenen großen Zahlen gleichwohl insofern ihren Wert, als sie in gewisse, gleichmäßig sich wiederholende Verhältnisse einen Einblick gestatten. Eine Anzahl von Bedürftigkeitsursachen kann als stereotyp bezeichnet werden, so Tod des Ernährers, Krankheit, Altersschwäche, große Kinderzahl, Arbeitslosigkeit, Trunk und Arbeitsscheu. Zu diesen haben der Vollständigkeit halber jedenfalls „Abwesenheit (bedingt durch Militärdienst, Haft oder bösliche Verlassung)" und „unzulänglicher Verdienst" hinzuzutreten; „Unfall", „Verletzung", „Gebrechen" und „Schwangerschaft" wird man dagegen zweckmäig mit dem Begriffe der „Krankheit" zusammenfallen lassen, mit dem sie gerade das für die Unterstützung kausale Moment der Beeinträchtigung der normalen Körperbeschaffenheit gemein haben.

Die weitere Frage nach Art und Maß (Umfang und Dauer) der Unterstützung bedingt zunächst eine genaue Festlegung des Begriffs der laufenden (dauernden) im Gegensatze zur vorübergehenden (einmaligen) Unterstützung. Zweckmäßigerweise wird man unter laufender Unterstützung jede Unterstützung ohne Rücksicht auf deren Dauer zu verstehen haben, welche nicht zur Hebung eines augenblicklichen, durch eine einmalige Zahlung beseitigten Notstandes dient. Damit ist zugleich die Definition der vorübergehenden (einmaligen) Unterstützung gegeben. Von praktischer Bedeutung ist für die Statistik der offenen Armenpflege namentlich eine einheitliche Abstufung der Unterstützungssätze. Wenn, wie das heute zutrifft, einige Städte von 3 zu 3 M., andere von 5 zu 5 M., wieder andere nach einer besonderen, den örtlichen Verhältnissen angepassten Skala zählen, so ist natürlich jede Vergleichbarkeit der Unterstützungssätze ausgeschlossen. Gerade eine solche Gegenüberstellung bietet aber den besten Maßstab für den Umfang der Leistungen der Armenpflege in den einzelnen Orten.

Der Begriff der Armenpartei ist freilich nicht für alle Formen der Unterstützung in gleicher Weise als Zähleinheit verwendbar. Wird Bar- oder Naturalunterstützung in offener Pflege gewährt, so zehrt davon präsumtiv die ganze Familie mit, sodaß also, auch rein wirtschaftlich betrachtet, die Angehörigen des unterstützten Familienhauptes als „Mitunterstützte" gelten können. Anders liegt dagegen der Fall, wenn lediglich armenärztliche Behandlung oder etwa ein Armenbegräbnis gewährt ist. Ebenso bildet bei der geschlossenen Pflege in der Regel der Untergebrachte allein das eigentliche Objekt der Fürsorge, wobei meist noch das öffentliche Interesse wesentlich mitspricht; man denke z. B. an die Unterbringung in Anstalten für Irre und Gebrechliche oder an die zur Vermeidung der Ansteckung gebotene Verlegung des diphteriekranken Kindes eines an sich nicht hilfsbedürftigen Vaters in das Krankenhaus. Die im Bereiche der offenen und der geschlossenen Armenpflege gewonnenen Zahlen sind demnach ungleichartig und nicht geeignet, zu Summen vereinigt zu

werden. Es wird sich daher empfehlen, für die beiden Grundformen der Fürsorge verschiedenartige Zählkarten zu verwenden und die Armenkrankenpflege zum mindesten insoweit auszuscheiden, als lediglich ärztliche Behandlung gewährt ist.

Finanzstatistik. Aufgabe der Armenfinanzstatistik ist, die innerhalb einer gewissen Zeit für die verschiedenen Zwecke der Armenpflege gemachten Aufwendungen, sowie Art und Herkunft der Deckungsmittel zur Darstellung zu bringen. Das hierfür erforderliche Zahlenmaterial ist in dem Haushaltsplan und der Abrechnung der Gemeinde enthalten, so daß also jede Gemeinde ohne weiteres in der Lage ist, den Umfang ihrer Armenlast durch eine Reihe von Jahren hindurch zu verfolgen und über Anwachsen oder Abnahme derselben Kontrolle zu üben. Eine solche vergleichende Statistik muß an Wert dann noch wesentlich gewinnen, wenn es möglich wird, sie auch auf die finanziellen Ergebnisse fremder Gemeinden auszudehnen. Nicht als ob die Wahrnehmung, daß eine andere Verwaltung in diesem oder jenem Punkte sparsamer wirtschaftet, dazu führen müßte, den betr. Posten im eigenen Budget ebenfalls herabzudrücken. Denn selbst da, wo für die Anschreibung völlig einheitliche Grundlagen bestehen, sind in der Verschiedenheit der den Armenaufwand beeinflussenden Lebensverhältnisse, in der ungleichartigen Verwaltungsorganisation und Verwaltungspraxis und nicht zum wenigsten auch in der Entwickelung der Privatwohltätigkeit Faktoren gegeben, welche absolut gleichartige Ergebnisse ausschließen. Auch darf der Standpunkt, daß die billigste Armenverwaltung die beste sei, als ein überwundener bezeichnet werden. Der Wert einer derartigen vergleichenden Statistik liegt vielmehr einmal in der Anregung zur Selbstprüfung, wie sie aus wesentlichen Abweichungen bei im allgemeinen homogenen Verhältnissen naturgemäß erwächst, und vor allem darin, daß die erkennbar werdende Erschließung neuer Fürsorgegebiete bei fremden Gemeinden auf die eigene Verwaltung im Sinne einer sozialen Ausgestaltung der Armenpflege befruchtend und anregend einwirken sollte.

In der Praxis zeigt sich nun, daß die aus den Haushaltsrechnungen und Jahresberichten der einzelnen Verwaltungen zu entnehmenden Zahlen durchaus unvergleichbare Größen darstellen, teils weil man mit einzelnen Gattungsbegriffen (z. B. dem Begriffe der laufenden Unterstützung) die verschiedenartigsten Bedeutungen verbindet, teils weil die einzelnen Positionen im Etat in durchaus ungleichartiger Weise zu Summen kombiniert sind, teils endlich weil vielfach Ausgaben, welche dem Bereiche der öffentlichen Armenpflege angehören, außerhalb des eigentlichen Armenetats verbucht werden. Das gegebene Radikalmittel, hier Einheitlichkeit zu schaffen, ist die Schaffung eines alle diese Unebenheiten ausgleichenden Normalarmenetats. Aber abgesehen davon, daß damit die auf der Verschiedenheit der Budgetperioden beruhende Divergenz nicht zu beseitigen ist, muß die allgemeine Einführung eines Normalarmenetats an dem Fehlen einer Instanz scheitern, welche in der Lage ist, die Durchführung einer in die Finanzwirtschaft der einzelnen Gemeinden so tief einschneidenden Maßregel zu erzwingen. Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit hat daher mit Recht den umgekehrten Weg beschritten und statt des Normaletats, der einheitliche statistische Zahlen als Nebenprodukt abgeworfen hätte, einen einheitlichen Fragebogen ausgearbeitet, um durch dessen regelmäßige Ver-

sendung indirekt eine gleichmäßige Etatsaufstellung und Rechnungsführung herbeizuführen. Freilich darf dabei auf die alljährliche Wiederholung der Umfrage unter keinen Umständen verzichtet werden, da nur dauernde Nötigung zu gleichartiger Anschreibung allmählich zu homogener Gestaltung der einzelnen Armenetats führen kann.

Von größter Wichtigkeit ist dabei, daß die Zahl der dauernd unterstützten Armenparteien nach einem einheitlichen Verfahren berechnet wird, weil die Feststellung des auf die einzelne Partei entfallenden Jahresbetrages an Bar- und Naturalunterstützung den besten Gradmesser für die örtlichen Leistungen der Armenpflege abgibt. Bringt man jede im Laufe des Budgetjahres unterstützte Partei als eine Einheit in Ansatz, so wird damit diejenige Partei, deren Unterstützung nur mit einer oder zwei Wochen in das Budgetjahr hineinfällt, der das ganze Jahr hindurch unterstützten Partei gleichgestellt. Dasselbe gilt bis zu einem gewissen Grade auch noch bei Berechnung des Jahresdurchschnittes aus den Monatsziffern, so daß es sich, um zu einwandfreien Ergebnissen zu gelangen, empfiehlt, überall die Anzahl der einzelnen Zahlpositionen festzustellen und nach dieser Ziffer den Jahresdurchschnitt zu berechnen.

Noch größere Schwierigkeiten stellen sich der einheitlichen Berechnung der Kosten der geschlossenen Armenpflege insofern entgegen, als es insbesondere einen großen Unterschied macht, ob der Armenetat mit den tatsächlichen Kosten der Krankenhauspflege belastet wird, oder ob bestimmte Tarifsätze Platz greifen, die regelmäßig hinter dem wirklichen Aufwande wesentlich zurückbleiben. Man wird hier, um zu einigermaßen vergleichbaren Zahlen zu gelangen, einen festen Verpflegungssatz zu Grunde zu legen haben, der da, wo er tatsächlich nicht existiert, zu fingieren ist, und zwar etwa nach dem Satze, den die Ortskrankenkasse, eventuell die niedrigste Klasse der Selbstzahler, zu entrichten hat.

Weitere Ungleichheiten von größerer Tragweite ergeben sich aus der verschiedenartigen Entwickelung der Kinderfürsorge, die teils von der offenen Armenpflege vollständig losgelöst und als Waisenpflege selbständig entwickelt ist, teils, zumal in kleineren Städten, noch heute im Rahmen der offenen Armenpflege — durch Bewilligung der Unterbringungskosten — sich vollzieht. Zur Erzielung vergleichbaren Materials sind daher alle Aufwendungen für außerhalb des elterlichen Hauses — sei es in Anstalten oder in Familienpflege — untergebrachte Kinder in einem besonderen Abschnitte „Kinderpflege“ zusammenzufassen.

Mit Rücksicht darauf, daß derselbe Aufwand für Armenpflegezwecke eine sehr verschiedene Bedeutung hat, je nachdem er aus Steuern oder aus Vermögenserträgen seine Deckung findet, hat die Armenfinanzstatistik auch die Einnahmen der Armenverwaltung in den Bereich ihrer Erörterungen zu ziehen. Handelt es sich um die Berechnung der Armenlast, so ist dabei nicht bloß der ausdrücklich als „Gemeindezuschuß“ bezeichnete Betrag, sondern die Gesamtsumme der im Wege der Besteuerung aufzubringenden Gelder in Betracht zu ziehen. Ein völlig zutreffendes Bild von der Bedeutung der Armenlast für den Gemeindehaushalt läßt sich übrigens erst dann gewinnen, wenn man die vermittels der Armenfinanzstatistik gewonnenen Zahlen zur Gesamtsumme der Steuererträgnisse und zu den Ausgaben der Gemeinde überhaupt in Beziehung setzt.

Die Reichsarmenstatistik von 1885. Der Zweck der Reichsarmenstatistik von 1885 war im wesentlichen ein politischer. Sie sollte in erster Linie Material für die im Werke befindliche Ausgestaltung der Sozialgesetzgebung herbeischaffen; daneben erwartete man, daß ihre Ergebnisse eine zuverlässige Einschätzung der Wirkungen der das Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit verkörpernden Reichsgesetze über Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz ermöglichen würden. Wenn die, nach einem vergeblichen Versuche von 1881 für das Kalenderjahr 1885 bewirkte Erhebung den in sie gesetzten Erwartungen nicht ganz entsprochen hat, so lag dies einerseits an gewissen Mängeln in der Anlage der Statistik und andererseits daran, daß der Boden für die Beschaffung einheitlichen Materials nicht hinlänglich geebnet war. Die Methode, daß in der offenen Armenpflege (einschließlich der Armenkrankenpflege) nach Parteien, in der geschlossenen Pflege dagegen nach Personen gezählt wurde, mußte zu zahlreichen Doppelzählungen und bei Vereinigung der gewonnenen ungleichartigen Ziffern zu Summen zu durchaus anfechtbaren Gesamtergebnissen führen. Daneben sind auch die im Bereiche der einzelnen Bundesstaaten bez. Städte erzielten Resultate zweifellos nicht gleichwertig. So weist das Verhältnis der Unterstützten zur Gesamtbevölkerung die folgenden, in solchem Umfange tatsächlich kaum begründeten Abweichungen auf:

Bundesstaaten			Städte		
Schaumburg-Lippe	1,7	Proz.	Berlin	6,6	Proz.
Preußen	3,3	„	Hamburg	9,6	„
Mecklenburg-Schwerin	4,0	„	Straßburg	12,1	„
Mecklenburg-Strelitz	8,1	„	Metz	15,9	„

Ueber das Gesamtergebnis der Zählung gibt die auf Seite 221 folgende Tabelle Aufschluß.

Trotz ihrer Anfechtbarkeit im einzelnen lassen die ermittelten Zahlen doch darüber keinen Zweifel, daß die Armenziffer mit dem Wohlstande wächst und sinkt, derart daß die durch größere Wohlhabenheit ausgezeichneten städtischen Verbände höhere Ziffern aufweisen als das platte Land, dem jene außerdem noch durch eine viel intensiver entwickelte Privatwohltätigkeit überlegen sind. Der Grund für diese Erscheinung liegt darin, daß eine Bevölkerung desto mehr für Bedürftige zu tun vermag und desto früher und umfassender helfen wird, je leistungsfähiger in wirtschaftlicher Hinsicht sie ist, während umgekehrt bei geringerem Wohlstande die Bedürftigkeitsfrage um so schärfer geprüft und das Maß der Lebenshaltung um so tiefer herabgedrückt zu werden pflegt. So betrug der Prozentsatz der Unterstützten im Gebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes in städtischen Gemeinden 5,3, in ländlichen 2,1, in Bayern 3,6 bez. 2,4 und in Elsaß-Lothringen sogar 8,1 bez. 2,3 Proz.

Einen besonders charakteristischen Belag hierfür bietet die oldenburgische Armenstatistik, welche die Armenziffer der einzelnen Gemeinden zum Einkommen der Steuerzahler in Beziehung gesetzt hat. Danach betrug

beim mittleren Einkommen je eines Kontribuenten von	die Armenziffer
500— 600 M.	3,5
600— 800 „	4,2
800—1000 „	5,3

Staaten und Landesteile	Unterstützte			Gesamtaufwand der Armenverbände		durchschnittliche Kosten für 1 unterstützte Person
	Parteien	Personen	Personen auf 100 Einwohner	Unmittelbarer (einstweiliger) Aufwand	auf den Kopf der Bevölkerung	
1	2	3	4	5	6	7
A. Im Gebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes:				M.	M.	M.
Königreich Preußen darunter:	528 257	953 292	3,37	54 865 896	1,94	54,8
Provinz Ostpreußen	45 349	78 481	4,01	2 874 259	1,47	35,9
„ Westpreußen	31 373	54 473	3,87	2 943 604	2,09	44,7
Stadt Berlin	55 083	87 207	6,63	8 013 139	6,09	91,5
Provinz Brandenburg	36 536	62 019	2,65	4 284 029	1,83	59,4
„ Pommern	28 038	50 343	3,34	2 649 289	1,76	51,6
„ Posen	27 106	51 016	2,97	1 835 910	1,07	35,2
„ Schlesien	74 406	128 260	3,12	4 624 344	1,12	34,1
„ Sachsen	32 616	58 244	2,40	2 479 842	1,02	41,0
„ Schleswig-Hollstein	25 314	42 948	3,78	3 273 178	2,85	73,2
„ Hannover	30 507	53 518	2,46	3 835 487	1,76	67,5
„ Westfalen	31 777	64 342	2,92	3 666 731	1,66	53,9
„ Hessen-Nassau	25 962	43 732	2,75	3 132 052	1,97	68,4
„ Rheinland	83 075	176 703	4,07	11 175 732	2,57	61,4
Hohenzollern	1 115	2 006	3,01	78 300	1,17	38,7
Königreich Sachsen	53 190	88 602	2,78	5 631 550	1,77	60,2
Württemberg	37 795	63 320	3,17	3.687 020	1,85	53,2
Baden	39 508	68 426	4,27	3 614 667	2,26	49,0
Hessen	16 291	30 199	3,16	1 516 538	1,59	46,9
Mecklenburg-Schwerin	14 473	23 208	4,04	1 307 656	2,27	55,3
Sachsen Weimar	4 198	6 799	2,17	366 816	1,17	51,3
Mecklenburg-Strelitz	4 018	7 990	8,12	202 018	2,05	24,6
Oldenburg	7 471	12 753	3,73	870 526	2,55	62,0
Braunschweig	8 300	14 540	3,90	608 759	1,63	38,2
Sachsen Meiningen	2 618	4 641	2,16	191 603	0,89	38,7
„ Altenburg	1 703	2 922	1,81	138 877	0,86	43,8
„ Koburg-Gotha	2 511	4 548	2,29	179 993	0,91	37,7
Anhalt	4 270	7 732	3,12	458 864	1,85	50,3
Schwarzburg Sondershausen	796	1 382	1,88	60 745	0,83	41,9
„ Rudolstadt	847	1 569	1,87	66 641	0,79	34,7
Waldeck	999	1 643	2,90	29 594	0,52	17,9
Reuß ältere Linie	743	1 339	2,40	46 935	0,84	30,7
„ jüngere Linie	1 464	2 569	2,32	125 969	1,14	45,9
Schaumburg-Lippe	383	657	1,77	27 683	0,74	42,1
Lippe	2 328	3 625	2,94	115 754	0,94	31,3
Lübeck	2 005	4 173	6,17	152 576	2,26	34,2
Bremen	4 520	11 329	6,84	574 847	3,47	50,2
Hamburg	22 738	50 089	9,66	3 066 582	5,91	60,4
Zusammen A	761 426	1 367 347	3,43	77 908 109	1,95	54,0
B. Bayern	86 098	151 550	2,80	10 223 195	1,89	64,1
C. Elsaß-Lothringen	39 047	73 489	4,70	4 321 213	2,76	53,3
Deutsches Reich	886 571	1 592 386	3,40	92 452 517	1,97	55,0

Was die Verarmungsursachen anlangt, so ergab die Reichsstatistik für das Gebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes an Unterstützten:

wegen		absolut	Prozent	auf 1000 Einwohner
eigener Verletzung	durch Unfall	29 330	2,1	0,73
Verletzung des Ernährers	durch Unfall	2 623	0,2	0,06
Tod des Ernährers	durch Unfall	11 801	0,9	0,30
desgleichen	nicht durch Unfall	239 644	17,5	6,01
Krankheit des Unterstützten	nicht durch Unfall	388 363	28,4	9,74
körp. oder geistige Gebrechen	nicht durch Unfall	167 947	12,3	4,21
Altersschwäche		204 078	14,9	5,12
großer Kinderzahl		96 832	7,1	2,43
Arbeitslosigkeit		74 077	5,4	1,86
Trunk		28 638	2,1	0,72
Arbeitsscheu		16 336	1,2	0,41
anderer bestimmt angegebener Ursachen		106 309	7,8	2,67
anderer nicht angegebener Ursachen		1 369	0,1	0,03

Es zeigt sich, daß Krankheit, Tod des Ernährers, Altersschwäche und Gebrechen besonders prävalieren, während sich Arbeitslosigkeit, Trunk und Arbeitsscheu nicht wesentlich fühlbar machen. Dabei ist allerdings zu beachten, einerseits, daß jenes Zahlenverhältnis inzwischen durch die Sozialgesetzgebung nicht unwesentlich modifiziert sein dürfte, und andererseits, daß gerade Trunksucht und Arbeitsscheu sich vielfach hinter anderen Ursachen verbergen.

Das Verhältnis zwischen offener und geschlossener Pflege stellt sich im allgemeinen so, daß 80 Proz. der Armen in offener, 20 Proz. in geschlossener Pflege unterstützt werden. Wesentliche Abweichungen finden sich bei den Gutsbezirken und bei den Landarmenverbänden; dort sinkt der Anteil der in geschlossener Pflege befindlichen Personen bis auf 8 Proz., während er sich hier — entsprechend der die Landarmenverbände vorwiegend mit der Anstaltspflege belastenden Gesetzeslage — bis auf ca. 60 Proz. erhebt.

Der Gesamtaufwand der öffentlichen Armenpflege stellte sich 1885 auf 92452517 M. oder 1,97 M. auf den Kopf der Bevölkerung. Die Schwankungen sind dabei sehr beträchtlich; einer Ausgabe von rund M. 6 pro Kopf in Berlin und Hamburg steht eine solche von M. 0,50 in Waldeck gegenüber.

Der Anteil der einzelnen Verbände ergibt sich aus folgender Tabelle:

		Gesamtausgaben absolut M.	Gesamtausgaben auf den Kopf der Bevölkerung M.
A. Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes:			
Ortsarmenverbände von	städtischen Gemeinden	46 549 551	3,11
	ländlichen Gemeinden	17 736 333	0,90
	Gutsbezirken	3 176 196	1,73
	gemischten Bezirken	2 695 471	0,81
	überhaupt	70 157 551	1,76
Landarmenverbände		7 750 558	0,20
	zusammen	77 908 109	1,95
B. Bayern:			
Oertl. Armenpflege der	städtischen Gemeinden	3 423 224	2,27
	ländlichen Gemeinden	4 249 651	1,09
	überhaupt	7 672 875	1,42
Distrikts- und Kreisarmenpflege		2 550 520	0,47
	zusammen	10 223 195	1,89

C. Elsaß-Lothringen:

Oertl. Armenpflege der städtischen Gemeinden	2 460 678	4,78
Oertl. Armenpflege der ländlichen Gemeinden	527 228	0,50
überhaupt	2 987 906	1,91
Landes- und Bezirksarmenpflege	1 333 307	0,85
zusammen	4 321 213	2,76

Nach der Art der Unterstützung entfielen im Gebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes auf:

	Barunterstützungen	Naturalunterstützungen	sonstige Kosten
Städtische Gemeinden	45,6 Proz.	12 Proz.	42,4 Proz.
Ländliche Gemeinden	61,4 „	18,5 „	20,1 „
Gutsbezirke	30,6 „	63,2 „	6,2 „

Sonstige Leistungen der Armenstatistik. Drei deutsche Bundesstaaten sind es, in welchen fortlaufende armenstatistische Aufnahmen in einheitlich festgestellter Form stattfinden: Bayern, Oldenburg und Braunschweig. Die — seit 1847 publizierten — bayerischen Nachweisungen erstrecken sich auf die Anzahl der dauernd und vorübergehend Unterstützten unter Berücksichtigung der Mitunterstützten und der Unterstützungsform, sowie unter Angabe des aufgewendeten Unterstützungsbetrages; ferner werden der Abschluß der Armenkassenrechnungen und der Wert des Armenvermögens, die Abrechnungen der öffentlichen und privaten Wohltätigkeitsanstalten und Stiftungen, sowie endlich die Leistungen der Distrikts- und Kreisarmenpflege nachgewiesen. Während sich die bayerische Statistik im wesentlichen auf die Mitteilung der erhobenen Tatsachen beschränkt, bietet diejenige des Großherzogtums Oldenburg für den Zeitraum von 1856 bis 1875 eine abgeschlossene, eingehende Erforschung des gesamten Armenwesens, welche System, Verwaltung und Veranstaltungen der Armenpflege, sowie Personenkreis und Mittel derselben in erschöpfender Weise behandelt. Die unterstützten Personen gelangen nach Geschlecht, Alter und Familienstand, nach Art der Unterstützung und Grad der Bedürftigkeit summarisch und individuell zur Darstellung; die Mittel der Armenpflege werden nach Ausgaben und Einnahmen, Vermögens- und Schuldenstand gegliedert, auch ist angegeben, aus welchen Quellen die Einkünfte fließen und welche einzelnen Aufwendungen aus ihnen bestritten werden; ergänzend tritt eine Schilderung der kirchlichen und privaten Wohltätigkeit hinzu. Die ermittelten Tatsachen werden dann mit den Erscheinungen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens in mannigfache Beziehung gebracht (Bodenbeschaffenheit, Verhältnis der industriellen zur ackerbautreibenden Bevölkerung, Einkommensverhältnisse, steuerliche Belastung der Bevölkerung), so daß die oldenburgische Armenstatistik als ein Muster gründlicher statistischer Erforschung der Armutszustände zu bezeichnen ist. In Braunschweig endlich wird seit 1895/96 eine Statistik über die Gemeindefinanzen erhoben, von der die nach einem einheitlichen Formular aufzustellenden Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeindearmenkassen einen Teil bilden.

Daneben sind mehrfach einmalige Erhebungen in einzelnen Bundesstaaten erfolgt, so in Preußen eine Aufnahme von 1849, deren Ergebnisse noch heute einen gewissen Wert haben, sowie verschiedene finanzstatistische Aufnahmen von 1869, 1876, 1877/78, 1880/81 und 1883/84. In Sachsen haben die Ergebnisse der (nicht veröffentlichten) Reichsaufnahme von 1881 gründliche Bearbeitung, insbesondere

nach der individualstatistischen Seite hin, erfahren, auch sind weitere ähnliche Aufnahmen 1885 und 1895 gefolgt. Eine auf die Finanzstatistik beschränkte Aufnahme ist in Württemberg 1875 erhoben, während in Baden die zunächst auf die Anstaltspflege beschränkten Erhebungen sich späterhin auf die Feststellung des Armenaufwandes in Staat, Kreisen und Gemeinden mit erstreckt haben. Individualstatistische Aufnahmen bezüglich der in offener Pflege unterstützten Armen haben 1897 und 1900 in Hamburg stattgefunden und sollen dort künftig alle 5 Jahre, gleichzeitig mit der Volkszählung, wiederholt werden.

Abgesehen von diesen staatlichen Veranstaltungen hat sich in erster Linie der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit die Beschaffung einer praktisch verwertbaren Armenstatistik angelegen sein lassen und zunächst für das Jahr 1883 eine individualstatistische Aufnahme veranlaßt, deren in dem bekannten Böhmertschen Werke „Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden“ zusammengefaßte Ergebnisse trotz ihrer teilweisen Unvergleichbarkeit nicht ohne bleibenden Wert sind. Späterhin hat dann der genannte Verein — erstmalig für das Etatsjahr 1900/01 — eine finanzstatistische Erhebung auf Grund eines einheitlichen Fragebogens veranstaltet, an der sich 108 Städte beteiligt haben. Daneben sind von der Konferenz der Vorstände der statistischen Aemter deutscher Städte mehrfach armenstatistische Erörterungen ausgegangen, die indessen, zumal hinsichtlich der Vergleichbarkeit des gebotenen individualstatistischen Materials, manches zu wünschen übrig lassen.

B. Besonderer Teil.

1. Armengesetzgebung.

Einleitung. Der bereits in den Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts ausgesprochene Grundsatz der Fürsorgepflicht der Gemeinde für ihre Armen bot an und für sich die geeignete Grundlage für eine gedeiliche Entwickelung des Armenwesens im modernen Sinne, und würde auch wohl zu einer solchen geführt haben, hätte es nicht im alten Deutschen Reiche an einer starken Zentralgewalt gänzlich gefehlt. Bei dem allenthalben dominierenden territorialen und lokalen Sonderinteresse war die Wirkung jenes gesunden Prinzipes nur die, daß sich die einzelnen Gemeinden gegen Fremde abschlossen, daß sie die Niederlassung möglichst zu erschweren suchten und daß der Erwerb der Gemeindeangehörigkeit, sowie die Eheschließung von der Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht wurden. Auch das Recht des Deutschen Bundes kannte ein gemeinsames Bundesindigenat nicht, die auf das Heimatrecht (Wohnrecht, Einsitzrecht u. s. w.) bezüglichen partikularrechtlichen Bestimmungen wiesen vielmehr die weitgehendsten Verschiedenheiten auf. Teils war der Erwerb der Heimat lediglich an die Abstammung oder an die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband geknüpft, teils wurde auch fortgesetzter Aufenthalt, dessen Dauer zwischen 2 und 15 Jahren variierte, als die Unterstützungspflicht begründend anerkannt, wobei meist noch gewisse besondere Bedingungen, wie polizeiliche Anmeldung, Unbescholtenheit, eigene Wirtschaft und dergleichen, erfüllt sein mußten. Dabei galt jeder Angehörige des einen deutschen Staates dem anderen

gegenüber als Ausländer. Die mit den vielfachen Abschiebungen Hilfsbedürftiger verbundenen Mißstände führten schließlich zu zwei Vereinbarungen zwischen den deutschen Staaten, deren erste, die Gothaer Konvention vom 15. Juli 1851, die Ausweisung fremder Personen, bez. die Verpflichtung des Heimatsstaates zur Uebernahme seiner (gegenwärtigen und vormaligen) Angehörigen betraf, während die zweite, die Eisenacher Uebereinkunft vom 11. Juli 1853, die kontrahierenden Regierungen verpflichtete, erkrankten Angehörigen eines fremden Staates Kur und Verpflegung wie den eigenen Untertanen so lange zu gewähren, bis die Rückkehr derselben in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne wesentlichen Nachteil für die Gesundheit geschehen könne.

Bei der Errichtung des Norddeutschen Bundes trat das Bedürfnis nach einheitlicher Gestaltung der Rechtsverhältnisse in Bezug auf Staatsangehörigkeit, Freizügigkeit und öffentliche Unterstützungspflicht nachdrücklich hervor. Maßgebend für die Neuordnung wurde die preußische Gesetzgebung, und zwar nicht nur deshalb, weil Preußen die Vormacht des Bundes war, sondern vor allem, weil hier die gesetzlichen Bestimmungen mit der sozialen und wirtschaftlichen Entwickelung am meisten Schritt gehalten hatten. In Preußen war bereits durch das Allgemeine Landrecht eine über den Kreis der Gemeindeglieder hinausgehende Unterstützungspflicht der Gemeinde eingeführt, hier war ferner die Freizügigkeit in dem Sinne, daß nicht die Besorgnis vor künftiger Verarmung, sondern nur die vorhandene Hilfsbedürftigkeit zur Abweisung eines Zuziehenden berechtigte, verwirklicht und endlich die Unabhängigkeit der Eheschließung von der Genehmigung der Ortsbehörde anerkannt. Ferner hatte die preußische Gesetzgebung die Armenlast nach dem Prinzip des durch längeren Aufenthalt zu erwerbenden Unterstützungswohnsitzes zwischen den örtlichen Armenverbänden verteilt und zwecks Entlastung dieser letzteren die höheren kommunalen Körperschaften (Provinzen bez. Kreise) als sogenannte Landarmenverbände zur Tragung der Armenlast mit herangezogen.

Die Grundlage für die einheitliche Neugestaltung bildete die Schaffung eines gemeinsamen Bundesindigenats in dem Sinne, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitze, zum Gewerbebetriebe, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen war, während zugleich die Bestimmungen über Freizügigkeit, über die Heimat- und Niederlassungsverhältnisse, sowie über das Staatsbürgerrecht der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterstellt wurden (Art. 3 u. 4 der Bundesverfassung). Auf dieser Basis erwuchsen dann — neben dem den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit regelnden Gesetze vom 1. Juni 1870 — die für das deutsche Armenrecht grundlegenden Gesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 und über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, von denen das erstere jedem Bundesangehörigen das Recht freier Niederlassung, unbeschränkten Grunderwerbes, sowie freien Gewerbebetriebes gewährleistete und die Befugnis der Gemeinden zur Abweisung eines neu Anziehenden auf den Fall gegenwärtiger, nicht bloß vorübergehender Hilfsbedürftigkeit beschränkte, während das Unterstützungswohnsitzgesetz die als Folge

der Hilfsbedürftigkeit eintretende öffentliche Unterstützungspflicht dahin regelte, daß die erforderliche Hilfe unter allen Umständen am Orte der Hilfsbedürftigkeit zu leisten ist, die Kosten aber endgiltig von derjenigen Gemeinde zu tragen sind, in welcher der Unterstützte durch zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre einen Unterstützungswohnsitz erworben hat, so daß also der Unterstützungswohnsitz nur für das Verhältnis zwischen dem vorläufig fürsorgepflichtigen und dem zur endgiltigen Kostentragung verpflichteten Armenverbande, keineswegs aber für die Hilfeleistung selbst und ihren Umfang von Belang ist.

Freizügigkeitsgesetz und Unterstützungswohnsitzgesetz sind nach Begründung des Deutschen Reichs auf dieses übertragen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß das Unterstützungswohnsitzgesetz auf Bayern und Elsaß-Lothringen keine Anwendung findet, so daß gegenwärtig im Deutschen Reiche folgende drei Armenrechtssysteme bestehen:

I. Das Gebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes; hier gilt das Aufenthaltsprinzip, d. h. die Verpflichtung zur endgültigen Armenfürsorge trifft die Gemeinde des durch fortgesetzten gewöhnlichen Aufenthalt an einem Orte während einer bestimmten Zeit zu erwerbenden Unterstützungswohnsitzes.

II. Bayern; herrschend ist das Heimatprinzip, nach welchem die endgültige Fürsorgepflicht derjenigen Gemeinde obliegt, in welcher zu Gunsten des Hilfsbedürftigen durch Geburt oder Aufnahme in den Gemeindeverband ein Heimatrecht begründet ist.

III. Elsaß-Lothringen, wo überhaupt keine gesetzliche Pflicht der Gemeinde zur Armenpflege besteht, vielmehr im Prinzip noch das französische System der freiwilligen Armenpflege gilt.

I. Das Gebiet des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

a) Allgemeine Voraussetzungen der Unterstützung. b) Träger und Organe der Armenpflege. c) Vorläufige Fürsorgepflicht. d) Endgültige Fürsorgepflicht. e) Streitverfahren unter Armenverbänden. f) Wiedereinziehung der Unterstützung.

a) Allgemeine Voraussetzungen der Unterstützung. Oeffentliche Unterstützung ist nur armenrechtlich hilfsbedürftigen Personen zu gewähren. Eine Definition dieses letzteren Begriffs enthält das Unterstützungswohnsitzgesetz nicht, jedoch läßt sich eine solche aus § 4 des Freizügigkeitsgesetzes herleiten, der die Gemeinde zur Abweisung des neu Anziehenden dann für befugt erklärt, „wenn derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält“. Aus diesem Wortlaute ergibt sich zunächst der subsidiäre Charakter der öffentlichen Armenpflege. Hilfsbedürftig ist nur derjenige, welcher das für sich und seine Familie zum notdürftigen Unterhalt Erforderliche weder aus eigenen Mitteln oder Kräften zu beschaffen vermag, noch von anderer Seite empfängt. Während danach parate Mittel die Hilfsbedürftigkeit ausschließen, ist das Bestehen nicht sofort realisierbarer Ansprüche nicht geeignet, den Armenverband seiner Fürsorgepflicht zu entheben. Ebensowenig wird auch durch das bloße Vorhandensein einer an und für sich zum Erwerbe des Unterhalts

ausreichenden Arbeitskraft die Hilfsbedürftigkeit beseitigt, vielmehr muß die Möglichkeit, die Arbeitskraft in einen den Notbedarf deckenden Arbeitslohn umzusetzen, hinzukommen.

Weiter ergibt sich aus § 4 des Freizügigkeitsgesetzes, daß als Armenaufwand im Sinne der Reichsgesetzgebung nur die Gewährung des unbedingt Notwendigen gilt. Diese Grenze, deren Ueberschreitung leicht zum Ersatze der Selbsthilfe durch Staatshilfe und damit zur Lähmung der Tatkraft weiter Volkskreise führen könnte, ist auch von der Landesgesetzgebung überall innegehalten worden. Ferner beschränkt sich die Verpflichtung der öffentlichen Armenpflege auf die Beseitigung gegenwärtiger oder doch unmittelbar drohender Not, weshalb insbesondere eine Bewilligung von Mitteln zur Schuldentilgung nicht — oder doch nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, z. B. zur Erhaltung der Wohnung — erfolgen darf. Ob nur vorübergehende, oder aber dauernde Hilfsbedürftigkeit vorliegt, ist deshalb von ganz besonderer Bedeutung, weil nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes nur die dauernde, d. h. die fortgesetzte oder doch immer wiederkehrende, daher zeitlich nicht begrenzte Hilfsbedürftigkeit die Anzugsgemeinde zur Abweisung des neu Zuziehenden, resp. die Aufenthaltsgemeinde zur Ausweisung des bereits zugezogenen Armen berechtigt. Endlich ist nach der vom Freizügigkeitsgesetz gegebenen Begriffsbestimmung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Hilfsbedürftigkeit zu unterscheiden. Das Gesetz hat hier den der altpreußischen Armengesetzgebung eigenen Begriff der armenrechtlichen Familieneinheit adoptiert, demzufolge das Familienhaupt mit seinen armenrechtlich von ihm abhängigen Angehörigen dergestalt ein Ganzes bildet, daß der Unterhaltsmangel der letzteren seine Hilfsbedürftigkeit involviert, und daß die einem solchen Angehörigen zuteil werdende Unterstützung als mittelbar dem Familienhaupte selbst gewährt gilt.

In keinem Falle hat der Hilfsbedürftige einen klagbaren Anspruch auf Unterstützung, vielmehr steht ihm gegen die seinen Unterstützungsantrag ablehnende Entscheidung der Armenbehörde nur die Verwaltungsbeschwerde zu.

b) Träger und Organe der Armenpflege. Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz geht von dem Grundgedanken aus, daß die öffentliche Unterstützung Armer eine Staatslast sei. Diese Staatslast ist aber in dezentralisierender Weise auf untergeordnete Organe übertragen, indem die Unterstützungspflicht nach § 2 des Gesetzes durch Ortsarmenverbände geübt wird, über deren Zusammensetzung und Einrichtung die Landesgesetze bestimmen.

Ortsarmenverbände können aus einer oder mehreren Gemeinden, bez. aus einem oder mehreren selbständigen Gutsbezirken oder aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein. Alle zu einem Ortsarmenverbande vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke (Gesamtarmenverbände) gelten nach außen hin, insbesondere in Bezug auf den Erwerb und den Verlust des Unterstützungswohnsitzes, als eine Einheit. Ortsarmenverbände heißen somit die Gemeinden oder Gutsbezirke in ihrer Eigenschaft als Organe der öffentlichen Armenpflege. Den Ortsarmenverbänden liegt die vorläufige Fürsorge stets ob, während sie die Armenlast endgültig da zu tragen haben, wo ihre diesbezügliche Verpflichtung durch den Unterstützungswohnsitz begründet ist.

Landarmenverbände sind entweder die einzelnen Bundesstaaten als solche, oder größere, räumlich abgegrenzte, in der Regel aus einer Mehrheit von Ortsarmenverbänden bestehende Bezirke. In Preußen bilden die einzelnen Provinzen, bez. die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, die Hohenzollernschen Lande und der Kreis Herzogtum Lauenburg für sich je einen Landarmenverband, mit Ausnahme der Provinz Ostpreußen, in welcher jeder Kreis einen Landarmenverband bildet, und mit fernerer Ausnahme der für sich einen Landarmenverband bildenden Städte Berlin, Breslau und Königsberg. In Baden, Hessen, Sachsen-Meiningen und Waldeck bildet jeder Kreis, in Mecklenburg-Strelitz der Kreis Stargard und das Fürstentum Ratzeburg, in Oldenburg jeder Amtsverband, in Württemberg jeder Oberamtsbezirk, in Sachsen-Koburg-Gotha jedes der beiden Herzogtümer einen Landarmenverband. Die übrigen Staaten haben die Funktionen des Landarmenverbandes unmittelbar übernommen. Die Landarmenverbände treten nur zur endgültigen Fürsorge für solche Personen ein, welche keinen Unterstützungswohnsitz haben, d. h. landarm sind (§ 5). Landesgesetzlich kann ihnen auch die Verpflichtung zur Fürsorge für bestimmte Kategorien von Ortsarmen, sowie zur Subventionierung notleidender Ortsarmenverbände auferlegt werden (§ 8). In Preußen sind nach dem Gesetz vom 11. Juli 1891 die Landarmenverbände verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten und Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Sorge zu tragen. Den Landarmenverbänden fallen die gesamten allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten und die Beerdigungskosten der in der Anstalt Verstorbenen zur Last. Die sonstigen Kosten sind von demjenigen Kreise, welchem der endgültig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört, zu erstatten, und darf der Kreis von letzterem höchstens ein Drittel der Kosten wieder einziehen. Diejenigen Städte, welche selbst Stadtkreise sind, haben danach die Individualkosten voll zu ersetzen. Städte mit eigenen Anstalten können gegen ihren Willen nicht verpflichtet werden, an der betreffenden Einrichtung des Landarmenverbandes teilzunehmen und haben für die Entlastung des letzteren Anspruch auf einen Kostenzuschuß. In ähnlicher Weise ist in fast allen deutschen Bundesstaaten die Fürsorge für Irre und Gebrechliche zu einem wesentlichen Teile auf den Staat oder auf größere Verbände übernommen. Selbst in Elsaß-Lothringen, wo im übrigen das System der freiwilligen Armenpflege herrscht, gehört die Fürsorge für Geisteskranke zu den pflichtmäßigen Leistungen der Bezirke.

Organe der Ortsarmenverbände sind in den Gemeinden die Gemeindebehörden (Armenbehörde, Armenverwaltung, Armenamt, Armendirektion, Magistrat, Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand), in den Gutsbezirken die Gutsvorsteher, in den Gesamtarmenverbänden die dazu besonders berufenen Stellen. Ob die Armenverbände besondere Armen-Deputationen oder Kommissionen unter Heranziehung von Geistlichen, Aerzten oder Gemeindegliedern in ehrenamtlicher Stellung bilden wollen, ist ihrem Ermessen überlassen. Die Verwaltung und Vertretung der Landarmenverbände erfolgt durch die örtlich zuständigen Organe der Staatsgewalt oder durch besondere kommunale Verwaltungsbehörden. Die Orts- und Landarmenverbände stehen in Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte einander gleich (§ 7). Der

Landarmenverband ist also nicht die vorgesetzte Stelle des Ortsarmenverbandes, auch wenn dessen vorgesetzte Behörde ihn vertritt.

c) Vorläufige Fürsorgepflicht. Jeder Hilfsbedürftige — auch der Ausländer — muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet (§§ 28, 60). Ob er daselbst seinen Unterstützungswohnsitz besitzt oder nicht, kommt nicht in Betracht, weil es sich zunächst nur um die Beseitigung des gegenwärtigen Notstandes handelt. Die im Kreise der Hilfsbedürftigen vielfach verbreitete Ansicht, daß nur der am Orte „Heimatberechtigte" Unterstützung in Anspruch nehmen könne, ist ebenso irrig, wie die gelegentlich bei den Pflegeorganen auftauchende Meinung, daß Fremdzuständige und Ausländer in Bezug auf die Höhe der Unterstützung anders zu behandeln seien wie Einheimische. Der vorläufig unterstützende Armenverband erfüllt mit seinem Eintreten eine ihm der Gesamtheit wie dem Hilfsbedürftigen gegenüber obliegende öffentlich-rechtliche Pflicht und handelt nicht etwa als Vertreter des Armenverbandes des Unterstützungswohnsitzes, an dessen Zustimmung er demgemäß auch für seine Leistungen nicht gebunden ist.

Die Frage des Unterstützungswohnsitzes ist von entscheidender Bedeutung für das Verhältnis der Armenverbände zu einander. Der Armenverband des Unterstützungswohnsitzes ist nämlich verpflichtet, die aufgewendeten notwendigen Unterstützungskosten zu erstatten, auch auf Verlangen den Hilfsbedürftigen zu übernehmen, sofern die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig wurde. (§§ 28, 31.) Für den Unterstützten selbst ist der Besitz des Unterstützungswohnsitzes am Orte des Eintrittes der Hilfsbedürftigkeit nur insofern von Belang, als er in diesem Falle der Ausweisung nicht unterliegt.

Voraussetzung der Unterstützungspflicht ist, daß die Hilfsbedürftigkeit in einer dem Armenverbande erkennbaren Weise hervorgetreten ist. Ein Antrag auf Gewährung von Armenhilfe ist nicht unbedingt erforderlich und insbesondere da ein Einschreiten von Amtswegen geboten, wo der Hilfsbedürftige durch seinen Zustand an der Antragstellung behindert ist. Dagegen gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß öffentliche Mittel nicht gegen den Willen des geschäftsfähigen Hilfsbedürftigen aufzuwenden sind. Wird die Annahme der Hilfe trotz vorliegenden Notstandes abgelehnt, so haben geeignetenfalls Polizeibehörde oder Vormundschaftsgericht einzugreifen. Entzieht sich der Armenverband seiner Fürsorgepflicht und wird der Hilfsbedürftige dadurch genötigt, die Hilfe eines anderen Armenverbandes in Anspruch zu nehmen, so liegt Abschiebung vor. Dem letzteren Armenverbande steht alsdann gegen den pflichtwidrigen Armenverband ein Anspruch auf Kostenerstattung und Uebernahme der weiteren Fürsorge zu. Jede derartige Vernachlässigung rechtfertigt überdies ein disziplinarisches Einschreiten der Aufsichtsbehörde.

In Bezug auf Art und Maß der Unterstützung ist im Geltungsbereiche des Unterstützungswohnsitzgesetzes jeder Deutsche in jedem Bundesstaate als Inländer zu behandeln. Ueber den Umfang der Hilfe bestimmen die Landesgesetze (§§ 1, 8). Die Unterstützung ist nach den am Orte der Hilfsbedürftigkeit geltenden Grundsätzen zu bemessen, ohne Rücksicht darauf, ob der Hilfsbedürftige daselbst ortsangehörig ist oder nicht. Die meisten Bundesstaaten haben den Umfang der Unterstützungspflicht landesgesetzlich dahin

fixiert, daß Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle des Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren ist. In Baden, Bayern, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt, Lippe und Bremen gehören auch Unterricht und Erziehung, in den beiden erstgenannten Bundesstaaten sogar die Ausbildung für einen Beruf zu den Aufgaben der Armenpflege.

d) Endgültige Fürsorgepflicht. Die endgültige Fürsorgepflicht umfaßt die Pflicht zur Kostenerstattung und zur Uebernahme des dauernd Hilfsbedürftigen. Dieselbe liegt nach § 30 ob:

1) dem Ortsarmenverbande, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige den Unterstützungswohnsitz besitzt. Wenn jedoch Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in festem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen oder deren Angehörige, oder wenn Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsorte durch Krankheit (nicht Schwangerschaft) hilfsbedürftig werden, so hat der Armenverband des Dienst- oder Arbeitsortes die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren, wobei ihm ein Ersatzanspruch gegen den Armenverband des Unterstützungswohnsitzes nur dann, wenn die Krankenpflege länger als 13 Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum zusteht;

2) wenn ein Unterstützungswohnsitz des Hilfsbedürftigen nicht zu ermitteln ist, dem Landarmenverbande, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit erkennbar hervorgetreten ist, oder falls Jemand in hilfsbedürftigem Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, demjenigen Landarmenverbande, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.

Die endgültige Fürsorgepflicht des Ortsarmenverbandes des Unterstützungswohnsitzes beruht auf der Erwägung, daß zur Fürsorge für einen Hilfsbedürftigen billigerweise nicht der Ort, an welchem er zufällig geboren wurde oder wo er sich gerade aufhält, sondern derjenige Ort heranzuziehen sei, welcher längere Zeit hindurch der Mittelpunkt seiner Tätigkeit war und hieraus präsumtiv wirtschaftliche Vorteile gezogen hat. Diese, die Unterstützungspflicht begründende Ortszugehörigkeit heißt Unterstützungswohnsitz. Derselbe wird erworben (§ 9) durch Aufenthalt, durch Verehelichung oder durch Abstammung, wobei der Erwerb durch Aufenthalt ein selbständiger (originärer), derjenige durch Verehelichung oder Abstammung ein abgeleiteter (accessorischer) genannt wird.

a) Erwerb durch Aufenthalt. Voraussetzung des Erwerbes des Unterstützungswohnsitzes durch Aufenthalt ist die sogenannte Armenmündigkeit, welche nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzes erst mit dem 24. Lebensjahre eintrat, während jetzt die Zurücklegung des 18. Lebensjahres maßgebend ist. Die zum Erwerbe eines selbständigen Unterstützungswohnsitzes erforderliche Aufenthaltsdauer beträgt 2 Jahre (§ 10). Der Aufenthalt muß jedoch nicht nur ein freigewählter sein, sondern es ist auch im Interesse der mit Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalten versehenen Armenverbände die Bestimmung getroffen, daß der Aufenthalt durch den — wenn auch freiwilligen — Eintritt in eine solche Anstalt nicht begonnen wird (§ 11, 12). Ferner wird ein zweijähriger ununterbrochener Aufenthalt erfordert, wobei freiwillige Entfernung als

Unterbrechung dann nicht gilt, wenn aus den Umständen die Absicht der Beibehaltung des bisherigen Aufenthaltes erhellt. (z. B. bei Geschäftsreisen). Die Erwerbsfrist ruht, außer wegen Mangels der freien Selbstbestimmung (z. B. bei Haft), während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung. In diesem Falle wird die Unterstützungsdauer von der Erwerbsfrist abgerechnet. Die Erwerbsfrist wird unterbrochen durch Aufenthaltsverlegung, sowie durch einen gemäß § 5 des Freizügigkeitsgesetzes gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen. Bei Eintritt einer Unterbrechung bleibt die bisherige Aufenthaltsfrist außer Berechnung.

b) Erwerb durch Verehelichung. Die Ehefrau teilt vom Zeitpunkte der Eheschließung ab (B.G.B. § 1317) den Unterstützungswohnsitz des Mannes (§ 15), ohne daß es bei ihr auf Armenmündigkeit ankommt. Sie teilt aber nicht bloß den Unterstützungswohnsitz, sondern auch den Mangel eines solchen mit dem Manne, d. h. sie wird mit diesem landarm oder Ausländerin. Mit der Ehefrau teilen auch ihre in die Ehe eingebrachten Kinder (aus früherer Ehe stammende, uneheliche, adoptierte) den Unterstützungswohnsitz des Mannes, gleichviel ob dieser (der Stiefvater) zivilrechtlich zu ihrer Ernährung verpflichtet ist oder nicht. Witwen und rechtskräftig geschiedene Ehefrauen behalten den bei Auflösung der Ehe bestehenden Unterstützungswohnsitz solange, bis sie denselben verloren oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz erworben haben (§ 16). Auch während der Dauer der Ehe ist die Ehefrau in Bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes selbständig:

1) wenn und solange der Ehemann sie böslich verlassen hat;

2) während der Haft des Ehemannes;

3) während des Getrenntlebens vom Ehemanne infolge ausdrücklicher Einwilligung desselben oder kraft der ihr zivilrechtlich zustehenden diesbezüglichen Befugnis, zu 2) und 3) jedoch nur, sofern sie ohne Beihilfe des Ehemannes ihre Ernährung findet (§ 17).

c) Erwerb durch Abstammung. Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder teilen den Unterstützungswohnsitz des Vaters bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Mit diesem Zeitpunkte übernehmen sie den Unterstützungswohnsitz des Vaters als accessorischen, bis sie denselben verloren oder selbständig einen anderen erworben haben. Stirbt der Vater, bevor die Kinder das 18. Lebensjahr vollendet haben, so teilen dieselben fortan den Unterstützungswohnsitz der Mutter. Vollwaisen behalten bis zur Armenmündigkeit den Unterstützungswohnsitz des zuletzt verstorbenen Elternteils. Lebt die Mutter vom Vater befugt getrennt, so teilen die Kinder den mütterlichen Unterstützungswohnsitz, sofern sie ihr bei der Trennung gefolgt sind; das gleiche gilt im Falle der Ehescheidung, insoweit der Mutter die Erziehung der Kinder zusteht. Uneheliche Kinder teilen den Unterstützungswohnsitz der Mutter in demselben Umfange, wie eheliche den des Vaters (§§ 18—21).

Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein:

1) durch Erwerb eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes (z. B. Verheiratung einer Frauensperson);

2) durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre.

In Bezug auf Ruhen und Unterbrechung des Fristenlaufes gelten

die hinsichtlich des Erwerbes des Unterstützungswohnsitzes maßgebenden Bestimmungen.

Der Umfang der Erstattungspflicht der Armenverbände bemißt sich nach den am Orte der Unterstützung geltenden Grundsätzen, doch ist nur die im Rahmen des unbedingt Notwendigen gewährte Unterstützung erstattungsfähig. Für das Gebiet der Anstaltspflege gilt noch das Besondere, daß hier lediglich die durch das individuelle Bedürfnis des einzelnen Pfleglings veranlassten Kosten (Beköstigung, Medikamente, Wäschereinigung) der Erstattung unterliegen, während die allgemeinen Verwaltungskosten der Armen- und Krankenanstalten (wohin auch private, zur Unterbringung Armer benutzte Krankenhäuser zu rechnen sind), sowie besondere Gebühren für die Hilfeleistung fest remunerierter Armenärzte nicht in Ansatz gebracht werden dürfen (§ 30). In einzelnen Bundesstaaten sind für die häufiger vorkommenden Aufwendungen bestimmte Tarifsätze aufgestellt, welche indessen nur für Armenverbände desselben Bundesstaates maßgebend sind. Die Anmeldung von Erstattungsansprüchen hat innerhalb 6 Monaten bei dem endgültig verpflichteten Armenverbande oder, falls derselbe nicht zu ermitteln ist, bei der vorgesetzten Behörde des vorläufig unterstützenden Armenverbandes zu erfolgen (§ 34). Erstattungsansprüche verjähren in zwei Jahren (§ 30a).

Die Pflicht zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen in die eigene Fürsorge des endgültig verpflichteten Orts- oder Landarmenverbandes besteht nur unter der Voraussetzung, daß Unterstützung wegen dauernder Hilfsbedürftigkeit gewährt wird (§ 31); in diesem Falle ist polizeiliche Ausweisung im Wege des Transports zulässig. Es steht aber andererseits auch dem endgültig fürsorgepflichtigen Armenverbande das Recht zu, die Ueberführung des Hilfsbedürftigen zu verlangen (§ 32). Die Ausweisung bez. Uebernahme erstreckt sich nach dem Grundsatze der armenrechtlichen Familieneinheit auf alle denselben Unterstützungswohnsitz teilenden Familienglieder. Die beteiligten Armenverbände können eine solche Maßnahme jedoch im Wege der Vereinbarung ausschließen, auch soll auf Anrufen eines Teiles die Spruchbehörde erster Instanz zwecks tunlichster Herstellung einer solchen Einigung vermittelnd eingreifen (§ 55). Ist mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden, oder involviert dieselbe für den Auszuweisenden erhebliche Härten oder Nachteile, so kann die genannte Behörde durch eine — im Wege der Berufung anfechtbare — Entscheidung das Verbleiben am Aufenthaltsorte gegen Festsetzung eines von dem verpflichteten Armenverbande zu zahlenden Unterstützungsbetrages anordnen (§ 56).

e) Streitverfahren unter Armenverbänden. Geht innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Anmeldung eine zustimmende Antwort des in Anspruch genommenen Armenverbandes nicht ein, so gilt der Anspruch als abgelehnt. Der vorläufig unterstützende Armenverband ist alsdann berechtigt, seinen Anspruch im Klagewege zu verfolgen. Die Geltendmachung geschieht im Verwaltungsstreitverfahren vor den landesgesetzlich dazu berufenen Behörden. Dieselben sind befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, sowie Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen. Die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen, mit Gründen zu versehenden Beschluß (§§ 35 ff). Gegen dieselbe ist in interterritorialen Sachen, d. h.

sofern die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten angehören, Berufung (mit neuen Tatsachen uud Beweismitteln) an das Bundesamt für das Heimatwesen als höchste Instanz zulässig. Landesgesetzlich kann die Zuständigkeit des Bundesamtes auch auf Streitsachen zwischen Armenverbänden desselben Bundesstaates (Landessachen) ausgedehnt werden, was in der Mehrzahl der Bundesstaaten geschehen ist. Die genannte Reichsbehörde besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens 4 Mitgliedern, welche auf Vorschlag des Bundesrates vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt werden (§§ 42 ff).

f) Wiedereinziehung der Unterstützung. Eine Verpflichtung des Unterstützten selbst, Aufwendungen der Armenpflege aus seinem Vermögen zu erstatten, besteht reichsgesetzlich nicht, ist auch aus der Natur der Armenunterstützung, welche in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht gewährt wird, nicht ohne weiteres herzuleiten. Landesgesetzlich ist aber vielfach bestimmt, daß der Unterstützte, sobald er in eine bessere Vermögenslage gerät, die aufgewendete Unterstützung zu erstatten hat. Das zu Gunsten der Armenbehörde in Ansehung des Nachlasses unterstützter oder verpflegter Personen etwa bestehende Erbrecht ist durch Art. 139 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ausdrücklich aufrechterhalten. Die Erbenqualität des Armenverbandes bedingt allerdings nach § 1967 B.G.B. dessen Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten, doch lassen sich daraus resultierende Nachteile durch Inventarerrichtung oder Beantragung einer Nachlaßverwaltung unschwer ausschließen.

Weiterhin ist jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift des Unterstützungswohnsitzgesetzes einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, befugt, diejenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter dem Unterstützten gegenüber verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten ein Recht auf jene Leistungen zusteht (§ 62). Der Armenverband gilt demnach als gesetzlicher Zessionar des Unterstützten in Bezug auf diejenigen Verpflichteten, an deren Stelle er zu gunsten des Unterstützten hat eintreten müssen. Eine besondere Regelung haben die Beziehungen der Armenverbände zu den Einrichtungen der Arbeiterversicherung erfahren. (Vergl. Krankenversicherungsgesetz § 57, Gewerbeunfallversicherungsgesetz § 26, Invalidenversicherungsgesetz § 49.) Als Grundsatz gilt hier, daß für die Zeit der Unterstützung der Rentenanspruch auf den Armenverband übergeht, jedoch mit der Maßgabe, daß die Invaliden- und Altersrente zum vollen Betrage nur bei Anstaltspflege, sonst lediglich zum halben Betrage von höchstens drei Monatsrenten in Anspruch genommen werden darf. Vor welcher Behörde die in Frage kommenden Ansprüche zu verfolgen sind, hängt von der Art derselben ab. In den meisten Bundesstaaten (für Preußen vergl. § 65 des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 8. März 1871) ist der Armenverband bei Inanspruchnahme unterhaltspflichtiger Angehöriger nicht auf die Rückforderung des in der Vergangenheit Geleisteten beschränkt, sondern ermächtigt, dieselben im Verwaltungswege (in Preußen vor dem Stadt- oder Bezirksausschuß) zur Gewährung laufender Unterstützung heranzuziehen.

II. Bayern.

Auch in Bayern ist jedem dauernd oder vorübergehend Hilfsbedürftigen, er sei Bayer oder Nichtbayer, die erforderliche Unterstützung von der Aufenthaltsgemeinde zu gewähren. Die entscheidende Divergenz gegenüber dem Gebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes liegt darin, daß für die endgültige Verteilung der Armenlast dort das Prinzip des Aufenthaltes entscheidet, während das bayerische Armenwesen noch heute vom Heimatprinzip beherrscht ist, dessen Aufrechterhaltung ein in Art. 4 No. 1 der Reichsverfassung besonders vorbehaltenes Reservatrecht bildet.

Nach Art. 13 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 (in der Fassung der Novelle vom 17. Juni 1896) gewährt die Heimat in einer Gemeinde das Recht, sich in dem Gemeindebezirke aufzuhalten, sowie für den Fall eintretender Hilfsbedürftigkeit Unterstützung durch die Gemeinde nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege zu beanspruchen. Jeder Bayer muß nach dem Gesetze eine Heimat haben; ist dieselbe zweifelhaft, streitig oder unbekannt, so wird dieselbe durch die zuständige Behörde von Amtswegen festgestellt.

Das Gesetz unterscheidet demgemäß zwischen einer ursprünglichen, erworbenen und angewiesenen Heimat.

Die ursprüngliche Heimat hat jeder Staatsangehörige da, wo seine Eltern heimatberechtigt sind oder zuletzt heimatberechtigt waren; eheliche Kinder folgen dabei dem Vater, uneheliche der Mutter.

Erworben wird die Heimat durch Anstellung im öffentlichen Dienste, durch Erlangung des Bürgerrechtes in einer Gemeinde oder auch durch besonderen Vertrag mit derselben, sowie für Ehefrauen durch Heirat. Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes haben Staatsangehörige, welche sich nach erreichter Volljährigkeit vier Jahre lang freiwillig und selbständig in einer Gemeinde aufgehalten, ihre Abgaben bezahlt und Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben; bei fehlender Selbständigkeit ist siebenjähriger Aufenthalt erforderlich. Zur Geltendmachung dieses Anspruches ist auch die bisherige Heimatgemeinde befugt, und zwar selbst gegen den Willen des Berechtigten.

Die angewiesene (vorläufige) Heimat entsteht durch obrigkeitliche Anordnung hinsichtlich solcher in Bayern betroffenen Personen, deren Heimat nicht zu ermitteln ist und welche nicht ausgewiesen werden können.

Die Wirkung des Heimatrechtes ist von der Art seiner Entstehung im allgemeinen unabhängig; insbesondere hat auch derjenige, welchem in einer Gemeinde eine vorläufige Heimat angewiesen worden ist, die gleichen Rechte wie der endgültig Beheimatete. Ein Unterschied besteht nur insofern, als die Armenlast von der Gemeinde der ursprünglichen oder erworbenen Heimat endgültig zu tragen ist, während die zu Gunsten einer vorläufig beheimateten Person gemachten Aufwendungen von der etwa nachträglich ermittelten wirklichen Heimatgemeinde, eventuell von der Staatskasse zu ersetzen sind.

Das Armenrecht ist in Bayern durch das (durch verschiedene Novellen ergänzte) Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 einheitlich geregelt. Das Gesetz bezeichnet als Aufgabe der öffentlichen Armenpflege, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen, sowie der Verarmung entgegenzuwirken. In Bezug auf

die Unterstützungspflicht der Gemeinden gelten im allgemeinen dieselben Grundsätze wie im Gebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes, jedoch ist ausdrücklich bestimmt, daß arbeitsfähige Personen einen Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung an sich nicht haben, daß ihnen aber in Fällen dringender Not die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hilfe nicht zu versagen sei (Art. 10 Abs. 3). Ferner kann die Unterstützungspflicht durch Stellvertreter erfüllt werden; als stellvertretende Armenpflege erscheint insbesondere auch die von privater Seite geleistete Hilfe, wofern sie dringlich ist und der Armenpflege des Ortes der Hilfeleistung rechtzeitig angezeigt wird (Art. 17 Abs. 3—5). Endlich erwerben auswärts heimatberechtigte Dienstboten, Lehrlinge und Lohnarbeiter gegenüber der Aufenthaltsgemeinde, welche von diesen Personen (soweit sie nicht der Reichskrankenversicherung unterliegen) Beiträge von höchstens 15 Pf. wöchentlich zu Gunsten der Armenkasse zu erheben berechtigt ist, einen Anspruch auf die erforderliche Krankenpflege für 90 Tage (Art. 20). Diese Krankenversicherung, welche weder Armenunterstützung noch Reichskrankenversicherung ist, hat für nicht versicherungspflichtige Personen auch heute noch Bedeutung. Was die Verhütung der Verarmung anlangt, so ist der örtlichen Armenpflege namentlich die Erziehung und Ausbildung armer Kinder zur Pflicht gemacht (Art. 10 Abs. 2 No. 4); ferner ist sie zur Vermittelung und Anweisung von Arbeit (Art. 29 Abs. 2) und zur Gewährung von Prozeßkostenvorschuß an Hilfesuchende behufs gerichtlicher Verfolgung von Vermögensrechten befugt (Art. 36 Abs. 1).

Die Ausübung der Armenpflege liegt jeder politischen Gemeinde für ihren Bezirk ob. Die Geschäfte werden durch den Armenpflegschaftsrat besorgt, dem neben dem Bürgermeister und den dazu abgeordneten Mitgliedern der Gemeindekörperschaften die Geistlichen, die erwählten Armenpflegschaftsräte und der Bezirksarzt angehören. Die Mittel zur Bestreitung des Bedarfes der örtlichen Armenpflege sind aus den Nutzungen des für Armenzwecke ausgeschiedenen Gemeindevermögens (Lokalarmenfonds) und der etwa hierzu verfügbaren Wohltätigkeitsstiftungen, ferner aus gewissen der Gemeinde zugewiesenen Einnahmen, Abgaben und Zuschüssen zu schöpfen. Reichen diese Einnahmequellen nicht aus, so ist der Mehrbedarf nach den Vorschriften über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu decken. Neben der zur Fürsorge für den einzelnen Armen oder Kranken berufenen Gemeindearmenpflege stehen die Distrikts- und die Kreisarmenpflege, welchen die Gründung und Unterhaltung von Anstalten zu Zwecken der Armen- und Krankenpflege, sowie die Unterstützung überbürdeter Gemeinden bez. Distrikte zugewiesen ist. Als mit Armenlasten überbürdet gilt eine Gemeinde bez. ein Distrikt dann, wenn die Höhe der zur Bestreitung des Bedarfs der Armenkasse erforderlichen Umlagen die Besorgnis begründet, daß ein erheblicher Teil der Umlagepflichtigen mit ihren Familien in der Befriedigung ihrer notwendigen Lebensbedürfnisse beeinträchtigt werde. Den Distrikten wird die Hälfte der an überbürdete Gemeinden gezahlten Unterstützungen aus Kreismitteln ersetzt. Während die Irrenpflege lediglich den Kreisen obliegt, wird die Fürsorge in Beschäftigungs-, Armen- und Krankenanstalten sowohl von den Distrikten, wie von den Kreisen geübt.

Hinsichtlich des Erstattungsanspruches der Aufenthaltsgemeinde

gilt das Besondere, daß derselbe in Bezug auf Steuerzahler für die ersten 14 Tage der Unterstützung fortfällt, während er bei Personen, welche sich vor Eintritt der Hilfsbedürftigkeit mindestens 6 Monate lang freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten haben, nur insoweit Platz greift, als die Hilfeleistung die Dauer von 4 Wochen überschritten hat. Erstattungsansprüche sind regelmäßig binnen drei Tagen anzumelden. In betreff der Heimweisung gelten auch in Bayern die Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes. Streitigkeiten über Heimatrecht oder Unterstützungspflicht werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. Im Verwaltungswege können auch auf Antrag der Armenpflege säumige Nährpflichtige zur Gewährung laufender Unterstützung an den Hilfsbedürftigen angehalten werden. Der Erstattungsanspruch gegen den Unterstützten ist auf Scheinarme und Personen, welche binnen 10 Jahren nach Empfang öffentlicher Unterstützung zu Vermögen gelangt sind, beschränkt. Unterhaltspflichtige Angehörige haben die infolge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit notwendig gewordene Unterstützung zu ersetzen.

III. Elsaß-Lothringen.

Da das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz in Elsaß-Lothringen bislang nicht zur Einführung gelangt ist, so steht die dortige Armenpflege gegenwärtig noch auf dem Standpunkte, welchen die französische Armenpflege im Jahre 1870 einnahm. Die Fürsorge ist demgemäß eine fakultative, und zwar in dem Sinne, daß sie nicht im Umfange der bestehenden Bedürftigkeit, sondern lediglich nach Maßgabe der vorhandenen Mittel geübt wird. Weiterhin ist von Bedeutung, daß, während sowohl im Gebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes als auch in Bayern die örtliche Armenpflege Nichtstaatsangehörige und Reichsausländer mitumfaßt, die französische Armengesetzgebung eine Fürsorge für Ausländer überhaupt nicht kennt. Als Ausländer im armenrechtlichen Sinne gelten auch die eingewanderten „Altdeutschen“, wofern sie nicht die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit erworben haben.

Träger der Armenpflege sind, wie in Frankreich (vergl. unten S. 295), in erster Linie die Hospitäler und Hospize, deren Verwaltung einer vom Gemeinderate ernannten fünfgliedrigen Verwaltungskommission unter dem Vorsitze des Bürgermeisters obliegt. Nach dem Gesetz vom 24. Vendémiaire II sollen zwar alle Personen über 70 Jahre, ferner Gebrechliche und Kranke im nächstgelegenen Hospiz Aufnahme finden; es bestehen aber im ganzen Lande nur 117 Hospitäler und Hospize, welche dem Bedarf auch nicht annähernd genügen, so daß zahlreiche Hilfsbedürftige dieser Kategorien unversorgt bleiben.

Dem Bureau de bienfaisance in Frankreich entspricht in Elsaß-Lothringen der aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und fünf ehrenamtlichen Mitgliedern bestehende Armenrat. Die Tätigkeit desselben beschränkt sich auf die Verteilung der zu Gunsten der nicht in Spitälern verpflegten Armen zu erhebenden Abgaben von gewissen Vergnügungsveranstaltungen, sowie etwaiger sonstiger zu Armenzwecken erfolgter freiwilliger Spenden. Sind diese Mittel erschöpft, so ist für weitergehende Bedürfnisse der offenen Armenpflege staatsseitig nicht gesorgt. Für die völlige Unzulänglichkeit dieser Fürsorge ist die Tatsache charakteristisch, daß im Jahre 1897 in 976 von den 1697 Gemeinden Elsaß-Lothringens überhaupt kein Armenrat bestand. Anderer-

seits ist anzuerkennen, daß die größeren Städte des Landes, in erster Linie Straßburg, Kolmar und Mülhausen, aus Gemeindemitteln erhebliche Zuschüsse zu den Kosten der offenen Armenpflege leisten, welche letztere namentlich in den beiden erstgenannten Städten eine auf der Grundlage des Elberfelder Systems geschaffene mustergültige Organisation aufweist.

Eine gesetzliche Regelung im Sinne einer Annäherung an das System der Zwangsarmenpflege hat die Fürsorge für Findelkinder, Waisen und Irre erfahren, welche dem Gebiete der freiwilligen Armenpflege entzogen und den Departements (Bezirken) als Pflichtaufgabe übertragen ist. Bedeutungslos für den gegenwärtigen Zustand der Armenpflege sind die napoleonischen Vorschriften über die Errichtung von Bettlerdepots, da solche Anstalten in Elsaß-Lothringen nicht existieren. Eine empfindliche Lücke gegenüber Frankreich weist die elsaß-lothringische Armenpflege insofern auf, als es an Vorschriften fehlt, welche dem französischen Gesetze, betr. die unentgeltliche Krankenpflege, vom 15. Juli 1893, entsprechen.

Der Unterstützungswohnsitz wird nach dem bereits erwähnten Gesetze vom 24. Vendémiaire II durch Geburt oder durch einjährigen Aufenthalt nach vollendetem 21. Lebensjahre erworben. Der Erwerb setzt indessen die inländische Staatsangehörigkeit voraus, ist also für Altdeutsche an deren vorgängige Erlangung geknüpft. Die Bedeutung des Unterstützungswohnsitzes beschränkt sich für den Hilfsbedürftigen darauf, daß er vor Ausweisung geschützt bleibt; im übrigen ist der Unterstützungswohnsitz nur für die Verteilung der Armenlast von Belang.

Was die Stellung der Altdeutschen anlangt, so haben dieselben nach dem Prinzip der französischen Gesetzgebung auf Armenhilfe keinerlei Anspruch. Gewisse Einschränkungen ergeben sich jedoch einerseits aus dem Freizügigkeitsgesetz und der Eisenacher Uebereinkunft, welche beide auch in Elsaß-Lothringen Geltung haben, während andererseits den Untertanen von Baden, Württemberg und Hessen durch ein am 1. April 1897 in Kraft getretenes Sonderabkommen eine günstigere Stellung gesichert ist. Der § 7 des Freizügigkeitsgesetzes verpflichtet den Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für einen (wegen dauernder Hilfsbedürftigkeit) Auszuweisenden nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen. Diese Fürsorge bleibt aber in Elsaß-Lothringen, wie bei der eingesessenen Bevölkerung, vom Umfange der vorhandenen Mittel abhängig, während umgekehrt dem Elsaß-Lothringer in Altdeutschland der volle Notbedarf gewährleistet ist. Zufolge der Eisenacher Uebereinkunft von 1853 ist dem Altdeutschen im Erkrankungsfalle die nötige Kur und Verpflegung nach denselben Grundsätzen wie dem Eingesessenen zu gewähren; auch hierdurch ist indessen eine dem Bedürfnisse entsprechende Armenhilfe keineswegs sichergestellt. Durch den Vertrag mit Baden, Württemberg und Hessen ist dagegen den Angehörigen dieser Bundesstaaten nach fünfjährigem Aufenthalte in Elsaß-Lothringen während der Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit der volle unentbehrliche Unterhalt garantiert. Ein Ersatz von seiten des Heimatstaates findet nach den Bestimmungen der Vereinbarung nicht statt, doch soll ein solcher den elsaß-lothringischen Gemeinden tunlichst aus den Mitteln des eigenen Landes gewährt werden.

Während die Reformbedürftigkeit des elsaß-lothringischen Armenpflegesystems im Kreise der Sachkundigen außer Zweifel steht (vergl.

die Verhandlungen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit in Straßburg 1896 und in Nürnberg 1898), begegnet die Einführung einer obligatorischen Armenpflege im elsaß-lothringischen Landesausschusse immer noch heftigem Widerstande. Man fürchtet das Erlahmen der Privatwohltätigkeit und glaubt namentlich, daß durch eine Aenderung des Systems die eingewanderte altdeutsche Bevölkerung auf Kosten Elsaß-Lothringens bereichert und damit ein Anreiz zur Einwanderung zweifelhafter Elemente gegeben würde. Dabei übersieht man, daß die Verarmung unter den Altdeutschen wesentlich geringer ist als unter den Einheimischen, und daß es daher in erster Linie die letzteren sind, welche unter der (neuerdings auch in Frankreich mehr und mehr anerkannten) Unzulänglichkeit des Systems der fakultativen Armenpflege zu leiden haben.

Verhältnis zum Auslande.

Die völkerrechtliche Verpflichtung eines Staates zur Uebernahme seiner Angehörigen (und vormaligen Angehörigen, soweit dieselben eine anderweite Staatsangehörigkeit nicht erworben haben) ist an und für sich von der Verarmung unabhängig, doch bildet die letztere, wenn sie als eine dauernde zu betrachten ist, regelmäßig den Anlaß zur Einleitung des Uebernahmeverfahrens. Da Bayern und Elsaß-Lothringen sowohl im Verhältnis zueinander, als auch zu dem Gebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes als Ausland gelten, so ist hier gemäß § 7 des Freizügigkeitsgesetzes auch heute noch die Gothaer Konvention von 1851 maßgebend mit der Modifikation, daß jeder Staat den Auszuweisenden bis zur Uebernahme wie seine eigenen Untertanen zu versorgen hat, und daß eine Erstattung der Armenpflegekosten nur insoweit stattfindet, als die Fürsorge länger als 3 Monate gedauert hat.

Das Verhältnis Oesterreich-Ungarns zu den einzelnen Staaten des Deutschen Reiches regelt sich nach der Eisenacher Uebereinkunft von 1853, welche die Gegenseitigkeit der Verpflegung Erkrankter, sowie der Beerdigung verstorbener Angehöriger des anderen Staates unter Ausschluß der Erstattung verbürgt. Daneben besteht ein Uebernahmevertrag, welcher diesbezügliche direkte Verhandlungen der beteiligten Behörden zuläßt. Was die übrigen außerdeutschen Staaten anlangt, so existieren völkerrechtliche Verträge mit Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Rußland und der Schweiz. Der Vertrag mit Belgien gewährleistet den beiderseitigen hilfsbedürftigen Staatsangehörigen dieselbe Unterstützung wie den eigenen Untertanen, während die Vereinbarungen mit Dänemark, Italien und der Schweiz nur von der erforderlichen Krankenfürsorge sprechen und diejenigen mit Frankreich und Rußland lediglich die Modalitäten der Uebernahme regeln, ohne auf die Charakterisierung der als Uebernahmeursache in Betracht kommenden Hilfsbedürftigkeit näher einzugehen. Eine gegenseitige Erstattungsverbindlichkeit findet durchweg nicht statt, es sei denn, daß im einzelnen Falle besondere Abmachungen getroffen sind. Die Uebernahme setzt im allgemeinen diplomatische Verhandlungen voraus, doch ist im Verkehr mit Dänemark, Rußland und der Schweiz direkter Verkehr zugelassen, bei Rußland allerdings nur für die Grenzbehörden. Mit Schweden und Norwegen besteht ein Vertrag nicht, doch führen hier Sonderverhandlungen auf diplomatischem Wege in der Regel zum Ziele.

2. Die Armenpflegesysteme.

Allgemeines. Die durch Gesetz oder Ortsstatut für die Ausübung der öffentlichen Armenpflege aufgestellten Normen in die Praxis zu übertragen, ist die wichtige Aufgabe der Armenverwaltung. Dieselbe hat zu dem Ende zu gewährleisten:

a) die prompte Entgegennahme und vorurteilsfreie Prüfung der Unterstützungsgesuche;

b) eine schnelle und zutreffende Entscheidung über dieselben unter Auswahl der der Eigenart des einzelnen Falles am besten entsprechenden Art der Hilfe;

c) eine fortgesetzte eingehende Kontrolle über sämtliche schwebenden Unterstützungsfälle.

Die hierfür erforderliche Verwaltungsorganisation hat sich nach drei Richtungen entwickelt: sie ist bureaukratisch, ehrenamtlich oder gemischt.

Von bureaukratischer Verwaltung spricht man da, wo die Armenpflege mit der sonstigen Gemeindeverwaltung dergestalt verschmolzen ist, daß die Geschäfte von den zur allgemeinen Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten berufenen Beamten (Bürgermeister, Ortsschulze, Gemeindevorsteher u. s. w.) mitbesorgt werden. Dieses System findet sich zumeist auf dem Lande und in den kleineren Stadtgemeinden. Hier ist dem Armen, welcher um gesetzliche Armenhilfe nachsuchen will, bekannt, wo und bei welcher Person er sein Anliegen vorzubringen hat. Andererseits ist auch die zur Entscheidung berufene Behörde mit den Verhältnissen des Gesuchstellers genau vertraut, und etwaige Veränderungen in der Lage des Unterstützten gelangen auch ohne besondere Kontrolleinrichtungen zu ihrer Kenntnis.

Bei größerer Bevölkerungszahl und der dadurch bedingten erhöhten Undurchsichtigkeit der Verhältnisse genügen die Organe der allgemeinen Verwaltung zur Erfüllung jener speziellen Aufgaben der Armenverwaltung nicht mehr. Hier erfordert schon die Anbringung der Unterstützungsgesuche und die zunächst in der Wohnung des Gesuchstellers erforderliche Untersuchung der der Behörde regelmäßig unbekannten Verhältnisse einer großen Zahl von Gesuchstellern die Mitwirkung zahlreicher, möglichst zuverlässiger Organe, welche dem Hilfesuchenden leicht erreichbar sind, außerdem aber dessen Verhältnissen näher stehen und Zeit wie Fähigkeit besitzen, eine sorgfältige Untersuchung derselben vorzunehmen. Auch verlangt die richtige Auswahl der den besonderen Umständen anzupassenden Hilfe wegen der Mannigfaltigkeit der Lebenshaltung und der Erwerbsgelegenheit die eingehendste Befassung mit jedem einzelnen Falle, und vollends ist die Entscheidung, ob überhaupt und in welcher Höhe öffentliche Mittel aufzuwenden sind, mit Rücksicht auf die große Zahl der Fälle nicht nur finanziell, sondern auch wegen ihrer mittelbaren Wirkungen für den Gesuchsteller wie für andere, in ähnlicher Lage befindliche Personen von weittragender Bedeutung. Dasselbe gilt auch von der ferneren Beobachtung und Behandlung des Unterstützten. Die Verwaltung ist infolgedessen geradezu darauf angewiesen, nicht bezahlte Kräfte in größerem Umfange zur Mitarbeit heranzuziehen. Wo nun diese unbesoldeten Helfer nicht nur Berichterstatter, sondern zugleich mit der Befugnis zur Entscheidung über die Unterstützungsanträge betraut sind, spricht man von einer ehrenamtlichen Verwaltung der Armenpflege, während die Organisation dann eine gemischte

genannt wird, wenn sich die Tätigkeit der ehrenamtlichen Organe darauf beschränkt, durch Erkundigung und Berichterstattung die Unterlage für die Entscheidung der Behörde zu schaffen.

Die Frage, ob das bureaukratische oder das ehrenamtliche System den Vorzug verdiene, darf, wenigstens soweit größere Gemeinden in Frage kommen, als zu Gunsten des letzteren Systems entschieden gelten. Man hat zwar, angesichts der Schwierigkeit, geeignete ehrenamtliche Kräfte in genügender Anzahl zu finden, wiederholt die Einsetzung berufsamtlicher Pflegeorgane empfohlen und dabei namentlich darauf hingewiesen, daß diese den Anweisungen der Verwaltung bereitwilliger und pünktlicher Folge leisten würden als Ehrenbeamte. Aber andererseits unterliegt es keinem Zweifel, daß eine solche Organisation nicht nur die Gemeinden finanziell recht erheblich belasten würde, sondern daß sie vor allem auch schwerwiegende sachliche Nachteile in sich schlösse, indem ein Beamter, der täglich berufsmäßig zahlreiche Armensachen zu erledigen hat, den einzelnen Fällen nicht so nachgehen, nicht soviel Sorgfalt auf ihre Erledigung verwenden und vor allem dem Armen nicht soviel teilnehmenden Rat spenden kann, wie ein ehrenamtlicher Armenpfleger, dem nur wenige Fälle anvertraut sind, und für den der Dienst an seinen Mitmenschen eine Quelle der inneren Befriedigung, nicht des Erwerbes bilden soll. Ist die Armenpflege lediglich Gegenstand amtlicher Pflicht, so fehlt es nur zu leicht an den lebendigen Beziehungen von Mensch zu Mensch, sowie an dem rechten Verständnis für die Not des Armen, und es führt „die Pflichtmäßigkeit zur Schablone, die Schablone zur Gleichgültigkeit, die Gleichgültigkeit zur Härte“. Ganz anders liegt, wie Münsterberg (Armenpflege, S. 38) zutreffend ausführt, die Sache, wenn sich eine Schar hilfsbereiter, von der Not ihrer Mitmenschen ergriffener Bürger freiwillig in den Dienst des Gemeinwesens stellt. Nicht allein, daß dieselben sich ihrer Schutzbefohlenen über die Gewährung öffentlicher Mittel hinaus annehmen, daß sie geeignetenfalls ihre Angehörigen oder die Privatwohltätigkeit für den Bedürftigen interessieren, sondern sie wissen auch, da sie inmitten des praktischen Lebens stehen, die Bedürfnisse des einzelnen Armen besser zu beurteilen und ihm infolge ihrer unmittelbaren Berührung mit dem Wirtschaftsleben meist in wirksamerer Weise zu helfen. Und endlich werden diese zahlreichen, mit allen Phasen menschlichen Elends aus eigener Anschauung genau vertrauten Bürger zu wirksamen Förderern einer verständigen Sozialpolitik.

Diese segensreichen Wirkungen sind freilich an die Voraussetzung geknüpft, daß die Mitarbeit in der Armenpflege wirklich als eine „Ehre“ betrachtet wird und daß sich demgemäß auch die besten und tüchtigsten Bürger aus allen Bevölkerungskreisen zu diesem Amte bereitfinden. Eitelkeit und Gewinnsucht dürfen hier keine Stätte finden; hat es doch gelegentlich zu schweren Mißständen geführt, wenn Inhaber von Geschäften, die vorzugsweise der Befriedigung kleiner Leute dienten, ihr Amt mißbrauchten, um eine Art Trucksystem in die Armenpflege einzuführen. Weiterhin ist erforderlich, daß die ehrenamtlichen Organe in genügender Anzahl zur Verfügung stehen, da bei der beruflichen Inanspruchnahme der meisten Pfleger die Uebertragung einer größeren Anzahl von Pflegefällen leicht zu oberflächlicher oder schablonenmäßiger Behandlung der letzteren führen kann. Der nicht ganz selten hervortretenden Schwierigkeit,

geeigneten Ersatz für ausscheidende Pfleger zu finden, wäre in glücklichster Weise durch Heranziehung von Angehörigen des Arbeiterstandes begegnet, der leider bislang erst ganz vereinzelt in der Armenpflege vertreten ist. Gerade die Teilnahme von Arbeitern an der Verwaltung und Kontrolle würde einerseits geeignet sein, den an dem Werke der Armenpflege in erster Linie interessierten Bevölkerungskreisen erhöhtes Vertrauen einzuflößen und mancherlei Vorurteile zu zerstreuen, mit denen die Armenpflege jetzt zu kämpfen hat, während andererseits der Arbeiter über die Bedürfnisse von seinesgleichen und über die Mißbräuche bei Erlangung von Unterstützung die beste Aufklärung zu geben im stande wäre.

Ein unentbehrliches Korrelat der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Armenpflege bildet ihre Ergänzung und Beaufsichtigung durch die Verwaltung. Zunächst müssen die Pflegeorgane von allem Schreibwerk tunlichst entlastet werden, weshalb auch die ausführliche erste Abhörung des Hilfesuchenden meist durch die Zentralverwaltung bewirkt wird, ein Verfahren, das zudem eine bessere Gewähr für eine vollständige Beschaffung der zur armenrechtlichen Behandlung eines Einzelfalles (Unterstützungswohnsitz, Ansprüche gegen Kassen oder unterhaltspflichtige Angehörige) unentbehrlichen Grundlagen bietet. Ueberdies ist aber eine gewisse Beaufsichtigung der ehrenamtlichen Tätigkeit unentbehrlich, schon um dem Eindringen von persönlichem Empfinden, Einseitigkeit und Willkür vorzubeugen und die einheitliche Beobachtung der maßgebenden Grundsätze sicherzustellen. Diese Kontrolle muß sich in den verbindlichsten Formen und unter möglichster Schonung der den Ehrenbeamten eigentümlichen Empfindlichkeit gegen behördliche Eingriffe vollziehen, welche letzteren erfahrungsmäßig dann leichter getragen werden, wenn die höhere Stelle ebenfalls durch einen Ehrenbeamten vertreten wird. Vielfach hat man diesem Gefühle in der Weise Rechnung getragen, daß der Verwaltung nur das Recht der Beanstandung, nicht der Aufhebung der Entscheidung der Pflegeorgane eingeräumt ist. In mehreren deutschen Städten (z. B. Bremen, Cöln, Mannheim Stuttgart,) sind neben ehrenamtlichen auch berufsamtliche Pfleger tätig, doch ist die Stellung der letzteren durchweg so geordnet, daß sie, um einer Schädigung der Berufsfreudigkeit und des Verantwortlichkeitsgefühls der Ehrenbeamten vorzubeugen, lediglich als deren Hilfsorgane erscheinen.

In der kirchlichen Armenpflege sind es durchweg Gemeindeglieder, die sich als Diakonen, Helfer oder Helferinnen freiwillig in den Dienst der Gemeinde stellen und dabei durch Diakonissen oder Ordensschwestern in wirksamster Weise unterstützt werden. Im Dienste der „Inneren Mission" arbeiten besoldete Pfleger, die sogenannten Stadtmissionare, welche daneben auch die Prüfung von Armenfällen im Interesse einzelner Privatwohltäter übernehmen. Die organisierte Privatwohltätigkeit wird in der Regel von den Stiftungsvorständen oder dazu bereiten Mitgliedern der betreffenden Vereine getragen, doch kommt hier, zumal bei größerer Zentralisation, auch berufsamtliche Tätigkeit vor.

Das Elberfelder System. Auf Büsch's Anregung ging im Jahre 1788 von der „Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Manufakturen, Künste und nützlichen Gewerbe" eine Reorganisation der Armenpflege aus, welche zuerst eine ehrenamtliche Pflegetätigkeit in größerem Umfange einführte. Die Stadt wurde in 5 Bezirke mit je

2 Vorstehern, jeder Bezirk in 12 Quartiere mit je 3 Armenpflegern eingeteilt. Es gab sonach 60 Quartiere und 180 Armenpfleger, und man nahm an, daß in jedem Quartier 50 arme Familien wohnten, deren also ungefähr 17 auf jeden Armenpfleger entfielen. Die Pfleger sollten „über den moralischen und physischen Zustand der Armen eine genaue Aufsicht führen und die bewilligten Gelder austeilen". Der Pfleger schlug die Art und Summe der Unterstützung vor, nachdem er den Abhörungsbogen ausgefüllt hatte, und es entschied darüber vorläufig der Bezirksvorsteher und endgültig das aus den Vorstehern gebildete Armenkollegium. Männer aus den angesehensten Kreisen des Bürgertums fanden sich zur Uebernahme des Pflegeramtes bereit, und man durfte hoffen, daß diese glückliche Einrichtung der Ausgangspunkt für eine Verbesserung des gesamten deutschen Armenwesens werden würde, als die Napoleonischen Wirren über Hamburg hereinbrachen. Die ganze Organisation wurde zerstört und vermochte sich auch nach Beseitigung der Fremdherrschaft nicht wieder zu dem früheren Ansehen zu erheben.

Etwa ein halbes Jahrhundert später war es dann die Stadt Elberfeld, wo der Gedanke der Verwaltung der Armenpflege durch die mit der Aufsicht über die Armen und mit dem Bewilligungsrechte zu betrauenden Bürger neues Leben gewann und in zeitgemäßer Fortentwickelung in der von Daniel von der Heydt geschaffenen Armenordnung vom 9. Juli 1852 seine Verkörperung fand. Diese Weiterbildung bewegte sich im wesentlichen nach zwei Richtungen, die mit den Schlagworten „Dezentralisation" und „Individualisierung" gekennzeichnet zu werden pflegen. Man ging einerseits von dem Gedanken aus, daß man dem Pfleger volles Vertrauen entgegenbringen müße, wenn man eine tüchtige Leistung erwarte, und übertrug demgemäß das in Hamburg beim Armenkollegium zentralisiert gewesene Bewilligungsrecht auf die Pfleger selbst, bez. die aus ihnen gebildete Bezirksversammlung. Andererseits sagte man sich, daß nur der nicht überlastete Pfleger neben seinem Berufe die Fähigkeit besitze, sich mit der erforderlichen Hingebung dem einzelnen Armen zu widmen, und beschränkte daher die Zahl der der Fürsorge eines Pflegers anzuvertrauenden Armen auf höchstens 4, womit der Pfleger die Möglichkeit gewann, sich mit jedem einzelnen seiner Schutzbefohlenen in der durch dessen Individualität bedingten Weise eingehend zu beschäftigen, durch liebevolles Eingehen auf die Sorgen und Wünsche des Armen dessen Vertrauen und damit Einfluß auf seine Lebensführung zu gewinnen, sowie der Bezirksversammlung durch wirklich zuverlässige Berichterstattung eine der Sachlage entsprechende Beschlußfassung zu ermöglichen.

Zum Zwecke der Ausübung der Armenpflege ist die Stadt in Bezirke eingeteilt, deren jeder in Quartiere, in der Regel 14, zerfällt; jedem Bezirk steht ein Vorsteher, jedem Quartier ein Pfleger vor. Die zur Bezirksversammlung vereinigten Pfleger erörtern die einzelnen Fälle und beschließen in ihrer regelmäßig alle 14 Tage abzuhaltenden Versammlung über Art und Umfang der Hilfe. Die Ermittelung des Existenzminimums erfolgt an der Hand eines nach der Größe der Familie abgestuften Tarifs. Keine Unterstützung darf auf länger als 14 Tage bewilligt werden. Die immer erneute Notwendigkeit der Erörterung soll den Pfleger zwingen, die Voraussetzungen der Unterstützung stets wieder neu zu prüfen und so mit dem Be-

dürftigen in fortgesetzter naher Fühlung zu bleiben. Lediglich in dringlichen Fällen sind Vorsteher und Pfleger zu sofortigem Eingreifen befugt. Im übrigen gilt gerade die gemeinsame Beratung aller Fälle in der Bezirksversammlung als ein wesentliches Mittel zur Herstellung lebendiger Beziehungen der Organe des Bezirkes zu einander und zur Armenbevölkerung.

Indem man die Pfleger zu selbstverantwortlichen Organen der Armenverwaltung machte, hat man in ihnen nicht nur die wahre Berufsfreudigkeit erweckt, sondern auch ihre Stellung so wirksam gehoben, daß das Amt von Angehörigen aller Kreise gesucht wird und geradezu den Prüfstein für jedes höhere kommunale Ehrenamt bildet.

Der Bezirksvorsteher leitet die Verhandlungen des Bezirks und vertritt diesen bei der Zentralverwaltung. Der letzteren liegt die allgemeine Leitung, die Beschlußfassung über die Aufnahme in Anstalten, sowie die Entscheidung über besondere Fälle ob; mit dem Gesetz oder der Geschäftsordnung nicht übereinstimmende Bezirksbeschlüsse kann sie beanstanden und eine erneute Untersuchung herbeiführen. Vor allem aber soll sie die gesamten Zustände in der Gemeinde im Auge behalten, den Ursachen der Armut nachgehen und derselben durch zweckdienliche Einrichtungen zu steuern suchen.

An der Spitze der Armenverwaltung steht in Elberfeld regelmäßig ein Ehrenbeamter. Die Ergänzung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch die berufsamtliche ist hier auf ein Mindestmaß, d. h. auf die lediglich formellen Geschäfte der Buchführung, Statistik und dergl. beschränkt.

Ausbreitung und Weiterbildung des Elberfelder Systems. Die glänzenden Erfolge der Elberfelder Armenordnung, die namentlich auch auf finanziellem Gebiete hervortraten, erregten die Aufmerksamkeit weiterer Kreise. So kam es, daß diese in ihrem Ursprunge auf die Armenpflege der ersten christlichen Gemeinde zurückgehenden Grundsätze alsbald unter dem Namen des „Elberfelder Systems" Berühmtheit erlangten, und daß mit der Zeit zahlreiche Städte des In- und Auslandes ihre Armenpflege nach diesem Muster reorganisierten. Da jede Armenpflege in den örtlichen Verhältnissen wurzelt, so ließ sich die Elberfelder Armenordnung nicht unverändert einführen, sondern es mußte den lokalen Bedürfnissen gebührend Rechnung getragen werden. Daraus ergaben sich dann gewisse Modifikationen des Elberfelder Systems, die zum Teil sogar wesentliche Stücke desselben betreffen.

In Elberfeld hatte man zur Sicherstellung des Grundsatzes der Individualisierung jedem Pfleger ein kleines Quartier („Kreis" genannt) übertragen, dessen Arme ihm dergestalt unterstanden, daß jedes Gesuch um Armenhilfe nur bei ihm angebracht werden konnte. Diese Bindung aller in dem betr. Quartiere wohnenden Armen an eine bestimmte Persönlichkeit wurde in einer Reihe von Städten insofern als der Individualisierung hinderlich empfunden, als nicht jeder Pfleger nach seiner persönlichen Veranlagung für jeden Armenfall gleichmäßig geeignet ist; ferner fehlte öfter die Möglichkeit, in dem betr. Quartier oder in unmittelbarer Nähe desselben passende Pfleger zu finden, und endlich bildeten auch die zur Vermeidung einer Ueberschreitung der Maximalzahl von 4 Pflegefällen notwendigen häufigen Schiebungen eine Beeinträchtigung der Armen und eine Last für die Verwaltung. Man ist daher vielfach vom Quartiersystem zu dem sog. Bezirks-

system übergegangen, indem dem Bezirksvorsteher, bei welchem sich alle Armen zunächst zu melden haben, eine Anzahl von Pflegern zugeteilt wurde, und es ihm überlassen blieb, den für den einzelnen Fall am besten geeigneten Pfleger auszuwählen. Das Bezirkssystem bietet also zunächst den Vorteil, daß für die Individualisierung nicht allein die Persönlichkeit des Armen, sondern auch — was sehr wichtig ist — die Individualität des Pflegers in Betracht gezogen werden kann, es hat aber auch weiterhin für die Verwaltung mancherlei Vorzüge, indem namentlich ein etwa erwünschter Wechsel in der Person des Pflegers, sowie die Neugewinnung von Pflegekräften erleichtert wird.

Weiterhin ergab sich in großstädtischen Verhältnissen die Notwendigkeit, zwischen Armenbezirk und Zentralverwaltung ein Zwischenglied einzuschieben, da es einerseits unmöglich war, hundert und mehr Bezirksvorstehern Sitz in der Armendirektion zu gewähren, andererseits aber die Aufrechterhaltung näherer Fühlung zwischen den Bezirken und der Zentralverwaltung wünschenswert erscheinen mußte. Eine solche Zwischeninstanz, der „Kreis", wurde zunächst 1892 in Hamburg geschaffen. Das Stadtgebiet zerfällt hier in 11 Kreise, deren jeder etwa 10—12 Bezirke umfaßt. Der Kreis wird von einem (ehrenamtlichen) Mitgliede des Armenkollegiums als Kreisvorsteher geleitet; die aus den Bezirksvorstehern des Kreises gebildete Kreisversammlung ist zuständig für Barunterstützungen über die sog. Ausschlußsätze hinaus, für die Aufnahme in Anstaltspflege, sowie zur Entscheidung über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Armenbezirke. Diese Einrichtung hat sich vortrefflich bewährt und ist neuerdings auch in Berlin adoptiert worden.

Endlich haben viele Städte die strengen Bestimmungen der Elberfelder Armenordnung über die Anzahl der auf einen Bezirk entfallenden Pfleger, über die Zahl der einem Pfleger zuzuteilenden Pflegefälle und über das Erfordernis der Neubewilligung jeder einzelnen Unterstützung von 14 zu 14 Tagen einer Modifikation unterzogen, indem insbesondere die Bewilligungsperiode auf 3—6 Monate, und bei Fällen, in denen nach menschlicher Voraussicht eine Aenderung nicht mehr zu erwarten steht, sogar bis auf ein Jahr erstreckt wurde, was freilich die Preisgabe eines wichtigen Grundsatzes des Elberfelder Systems bedeutet.

In letzter Zeit sind mehrfach — insbesondere gelegentlich der Reform des Armenwesens der Stadt Wien im Jahre 1901 — Zweifel gegen die Durchführbarkeit des Elberfelder Systems in den modernen Großstädten laut geworden, die sich im wesentlichen gegen die Möglichkeit der Auffindung geeigneter Pflegeorgane und die kurzzeitige Bewilligung der Unterstützungen durch diese, sowie gegen die tarifmäßige Festsetzung eines Existenzminimums und die Forderung fortgesetzter Kontrolle der Erwerbsverhältnisse der Unterstützten richten. Daß die im modernen Erwerbsleben liegende Notwendigkeit erhöhter Anspannung aller Kräfte einerseits, sowie die zunehmende Verrohung der unteren Volksklassen — zumal in den Industriestädten — andererseits die Gewinnung geeigneter Pflegekräfte hier und da erschweren, wird nicht zu leugnen sein. Demgegenüber ist jedoch nicht außer Acht zu lassen, daß auch das soziale Bewußtsein erheblich gewachsen ist, sodaß es einer Stadtverwaltung, welche ihre Organe mit dem nötigen Verantwortlichkeitsgefühl und dem rechten Sinn für die hohe

Bedeutung des Ehrenamtes eines Armenpflegers zu durchdringen weiß, an geeigneten Hilfskräften auch unter heutigen Verhältnissen kaum fehlen dürfte. In dieser Beziehung ist die Ausübung des Bewilligungsrechtes durch die Pflegeorgane selbst von entscheidender Bedeutung; weniger relevant erscheint dagegen die strenge Anpassung an die 14-tägige Bewilligungsperiode. Der eigentliche Zweck des absoluten Ausschlusses jeder Bewilligung für längere Zeit ist die ständige Aufrechterhaltung der nötigen Aufsicht über die Armen. So erwünscht, ja notwendig diese auch im allgemeinen ist, so braucht sie doch nicht in allen Fällen mit solcher Intensität ausgeübt zu werden; man denke z. B. an die zahlreichen Fälle der Unterstützung alter erwerbsunfähiger Personen, zu deren wirksamer Beaufsichtigung es eines alljährlich 26maligen Passierens der Bezirksversammlung doch kaum bedarf. Dem Erfordernisse eingehender Individualisierung und Kontrolle wird vielmehr auch dann ausreichend Genüge geschehen können, wenn die Sitzungen statt zweimal nur einmal monatlich stattfinden und wenn demgemäß die Bewilligungsperiode für die variabeln Fälle auf einen Monat erstreckt wird, während für die einer Aenderung voraussichtlich nicht mehr unterworfenen Fälle entsprechend längere Perioden Platz greifen, wobei mit in Betracht zu ziehen ist, daß der Pfleger ohnehin jeden einzelnen Fall unter fortgesetzter Kontrolle zu halten und die Unterstützung einzustellen hat, sobald das Bedürfnis weggefallen ist. Diese Kontrolle ist allerdings in der Großstadt mit ihrer fluktuierenden, wenig homogenen Bevölkerung und ihren völlig unübersehbaren Erwerbs- und Arbeitsverhältnissen außerordentlich erschwert. Das Gebot, das Maß der Hilfe dem wirklichen Bedarfe anzupassen, wird sich daher oft nur unvollkommen erfüllen lassen und an Stelle der genauen Kenntnis des Einkommens des Hilfsbedürftigen nicht selten eine ungefähre Schätzung treten müssen.

Weibliche Hilfstätigkeit. Es liegt in der weiblichen Natur begründet, daß die Frau auf dem Gebiete der Armen- und Krankenpflege von altersher ausgezeichnetes geleistet hat; ist sie doch einerseits mit den hierfür erforderlichen Eigenschaften — Geduld, Sanftmut, Geschicklichkeit, Wirtschaftlichkeit — in reicherem Maße ausgestattet als der Mann, während sie andererseits über mehr freie Zeit zu verfügen pflegt als dieser, der durch Berufsgeschäfte meist stark in Anspruch genommen ist. Der dieser hervorragenden Qualifikation entsprechenden Betätigung der Frau werden auch, soweit es sich um das Wirken in der kirchlichen oder privaten Wohltätigkeit (Frauenvereine, Diakonissen, Ordensschwestern) handelt, keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt, wogegen man einer Verwendung weiblicher Arbeitskräfte im Bereiche der öffentlichen Armenpflege vielfach einen entschiedenen, auch heute noch keineswegs überwundenen Widerstand entgegensetzt. Eine solche Unterscheidung ist aber durchaus ungerechtfertigt und inkonsequent. Es ist in der Tat nicht abzusehen, weshalb die in der der Privatinitiative entsprungenen Armenpflege und sozialen Fürsorgetätigkeit in so hohem Maße bewährte Frauenarbeit in der öffentlichen Armenpflege weniger erfolgreich wirken sollte. Denn nicht darauf kommt es an, ob die Tätigkeit auf gesetzlicher Vorschrift oder auf dem freien Willen zu helfen, als ihrem Motiv beruht, und ebensowenig darauf, wer der Träger der betreffenden Fürsorgebestrebungen ist; entscheidend kann vielmehr nur die Art der Arbeit sein, und diese ist hier wie dort im wesentlichen die gleiche. Gewiß eignet sich nicht

jeder an die öffentliche Armenpflege herantretende Fall für die weibliche Pflege. So wird man zweifellos den gewalttätigen Trunkenbold besser einem energischen männlichen Pfleger überweisen, als der solchenfalls voraussichtlich machtlosen und überdies vielleicht allerlei Insulten ausgesetzten Frau. Daß der letzteren aber auch in der offenen Armenpflege ein weites Arbeitsfeld geboten ist, zeigt z. B. die Hamburgische Individualarmenstatistik vom 1. Dezember 1900, bei welcher unter 8819 dauernd unterstützten Armenparteien nicht weniger als 7314 (= 82,93 Proz.) weibliche Parteihäupter gezählt wurden; daneben betrug die Zahl der im Haushalte der Armen vorhandenen Kinder unter 14 Jahren 7418, diejenigen der Kinder von 14—16 Jahren 710. Dazu kommt dann noch, daß auch in den übrigen Fällen der zur Armenunterstützung führende wirtschaftliche Verfall häufig in der Unordnung, Gleichgiltigkeit oder Unwirtschaftlichkeit der Hausfrau seinen Grund hat, und daß diese Ursachen von weiblichen Pflegern nicht nur viel leichter erkannt, sondern auch wirksamer bekämpft werden können, als dies männlichen Pflegern in der Regel möglich ist. Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit hat daher bereits im Jahre 1896 die Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege als eine dringende Notwendigkeit bezeichnet und der preußische Städtetag von 1901 hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

Die Mitwirkung von Frauen läßt sich in verschiedener Weise organisieren. Die Frauen können als gleichberechtigte Pflegerinnen in die Armenbezirke eingeordnet, oder denselben als Helferinnen, welche nur im Einzelfalle zur Unterstützung eines männlichen Pflegers in Funktion treten, zugewiesen werden, oder es kann endlich die Armenverwaltung mit einem bestehenden oder zu diesem Zwecke neubegründeten Frauenverein dergestalt in Verbindung treten, daß dieser an sich selbständig wirkende Verein auf besonderes Ersuchen zur Unterstützung der öffentlichen Armenpflege helfend eingreift. Die Erfahrung hat nun gelehrt, daß auf die Dauer eine nutzbringende Verwertung von Frauen nur durch deren Anstellung als vollberechtigte Pflegerinnen zu erreichen ist. So hat man kürzlich in Elberfeld, wo bislang ein besonderer Frauenverein in Fühlung mit der öffentlichen Armenpflege arbeitete, den Uebergang zu diesem System vollzogen, während in Hamburg, wo die Frauen den Armenbezirken als Helferinnen für einzelne Fälle zugeteilt sind, eine fast vollständige Stagnation eingetreten ist und sich überdies gezeigt hat, daß die Frau in der Stellung einer Helferin weder das nötige Gefühl der vollen Selbstverantwortung, noch die wünschenswerte Autorität gegenüber den Armen, noch vor allen Dingen die unentbehrliche Schulung, wie sie nur in umfassender praktischer Betätigung zu erlangen ist, zu gewinnen vermag. Andererseits lauten die Berichte aus den zahlreichen Städten (z. B. Berlin, Bonn, Bremen, Cassel, Cöln, Colmar i. E., Danzig, Königsberg, Mannheim, Posen), welche die Frauen mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Männer eingegliedert haben, übereinstimmend günstig. Allseitig wird der Eifer der Frauen, ihr segensreiches Wirken auf dem Gebiete der Fürsorge für Frauen, Kinder und Kranke, ihr erzieherischer Erfolg, zumal auch in der Hauswirtschaft, rühmend anerkannt, und ein Bericht hebt hervor, daß die Armenpflege durch Einordnung von Frauen an innerem Gehalt, an liebevoller Versenkung in die Eigenart des einzelnen Falles und an verständiger Hilfe mit

den richtigen Mitteln erheblich gewonnen habe, während andererseits die völlige Grundlosigkeit der an die Neuerung geknüpften Bedenken und Befürchtungen allseitig konstatiert wird. Was speziell diese Bedenken anlangt, so hat man zunächst der Befürchtung Raum gegeben, es könnte die freie Aussprache in den Sitzungen durch die Anwesenheit von Frauen beeinträchtigt werden, zumal da oft Fragen zur Erörterung ständen, deren Besprechung in Gegenwart von Frauen für beide Teile peinlich sein müsse. Diese Anschauung verkennt indessen, daß die noch vor wenigen Jahrzehnten weite Kreise des weiblichen Geschlechts beherrschende Prüderie inzwischen wesentlich zurückgetreten ist, wie auch die Auffassung von der tiefen Abneigung der echt weiblichen Natur gegen jede öffentliche Betätigung und zumal gegen das Zusammenarbeiten mit Männern heute keineswegs mehr allgemein zutrifft. Die fernere Befürchtung, die Frauen würden in falscher Gutmütigkeit zu leicht zur Bewilligung zu hoher Unterstützungen geneigt sein und dadurch das Armenbudget übermäßig belasten, rechnet nicht gebührend mit der sparsamen deutschen Hausfrau, und überdies wird dabei verkannt, daß derartige Beschlüsse durch die in der Majorität befindlichen Männer jederzeit verhindert werden können. Was endlich die aus der weiblichen Unkenntnis des Erwerbslebens hergeleiteten Bedenken anlangt, so wird dieser — übrigens durch die Praxis alsbald auszugleichende — Mangel durch die für die Beurteilung eines Armenfalles nicht unwichtigere Kenntnis des häuslichen Lebens, der Kindererziehung und der Krankenpflege wettgemacht, und gerade auf dem Wege der Heranziehung weiblicher Kräfte eine angemessene Ergänzung der Eigenschaften beider Geschlechter zum Segen der Armenpflege ermöglicht.

Der eigentliche Kern des Widerstandes gegen die Rezeption des weiblichen Elements ist auch auf ganz anderem Gebiete zu suchen. Nicht selten haben die Armenbezirke in den Formen des Umganges ihrer Mitglieder untereinander den Charakter geselliger Vereine angenommen, und man befürchtet von der Beteiligung von Frauen Unbequemlichkeiten, insbesondere in der Richtung einer Einschränkung des zwanglosen Verkehrs- und Verhandlungstones. Sodann aber — und hier liegt der Schwerpunkt — besteht vielfach der Argwohn, als ob die Ausübung armenpflegerischer Tätigkeit für die Frauen weniger Selbstzweck, als vielmehr Mittel zum Zwecke sei, um auf diesem Wege sich allgemein die Zulassung zu öffentlichen Aemtern zu erobern. Ob diese, durch das Vorgehen der extremen Frauenbewegung genährte Annahme berechtigt ist oder nicht, kann für die Beantwortung der vorliegenden Frage außer Betracht bleiben, da dieselbe nicht von dem voreingenommenen Standpunkte des Gegensatzes der Geschlechter, sondern allein aus der sachlichen Erwägung heraus, was dem Armen frommt, zu Gunsten der Frau zu entscheiden ist. Für die praktische Durchführung der Neuerung wird es sich allerdings empfehlen Armenbezirken, welche der Mitarbeit von Frauen abgeneigt sind, solche nicht gegen ihren Willen aufzuoktroyieren.

Was für das Gebiet der Armenpflege zutrifft, gilt — eigentlich in noch höherem Maße — für die Waisenpflege und die Beaufsichtigung der Ziehkinder, wo die Ueberlegenheit der Frau noch prägnanter hervortritt. Hier wird aber, wenigstens soweit es sich um die Fürsorge für Säuglinge handelt, die beamtete Pflegerin vor der ehrenamtlichen den Vorzug verdienen, weil ihr auf diesem schwierigen Spezial-

gebiete die umfassendere Schulung und Erfahrung beiwohnt, und außerdem die meist den wohlhabenden Klassen angehörenden ehrenamtlich tätigen Frauen gerade in der heißen Jahreszeit, wo die Beaufsichtigung eine besonders intensive sein muß, vielfach auf Reisen abwesend sind.

Geschäftsgang. Aufgaben der Pflegeorgane. Wer die Hilfe der öffentlichen Armenpflege in Anspruch nehmen will, hat sein Unterstützungsgesuch bei dem zuständigen Organ derselben anzubringen. Als solches gilt bei bureaukratischer Verwaltung der Armenpflege die Gemeinde oder die etwa vorhandene besondere Armenbehörde, bei ehrenamtlicher Verwaltung — je nachdem das Quartiersystem oder das Bezirkssystem herrscht — der Armenpfleger oder der Bezirksvorsteher, in dessen Revier die Wohnung des Hilfesuchenden belegen ist. Der Pfleger, mag er Berufs- oder Ehrenbeamter sein, hat zunächst in eine möglichst eingehende Prüfung der Verhältnisse des Hilfesuchenden einzutreten, deren Zweck die Gewinnung eines zuverlässigen Urteils darüber bildet, ob überhaupt ein Fall armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit vorliegt und eventuell, ob die vorhandene Notlage ein sofortiges Eingreifen erfordert. Dabei sind zunächst die bei der Armenverwaltung selbst oder bei einer etwa bestehenden Auskunftsstelle bereits vorhandenen Vorgänge nutzbar zu machen, während für die anzustellenden persönlichen Erhebungen die Größe der Familie, die Einnahmen des Hilfesuchenden und seiner bei ihm wohnenden Familienglieder aus Arbeitsverdienst und sonstigen Quellen, sowie das Vorhandensein anderer, zur Unterstützung derselben gesetzlich oder vertragsmäßig verpflichteter Stellen besonders ins Auge zu fassen sind. Ein unentbehrliches Requisit für diese Prüfung — wie eventuell für die spätere Ueberwachung — ist der Hausbesuch in der Wohnung des Armen. Die Feststellung der einschlägigen Verhältnisse wird wesentlich erleichtert durch die Anwendung von Frage- oder Abhörbogen, in denen gewisse stets wiederkehrende Punkte durch Vordruck kenntlich gemacht sind und deren Ausfüllung meist durch die Pflegeorgane, teils aber auch (z. B. in Hamburg) am Bureau der Zentralverwaltung erfolgt, dem jeder Hilfesuchende zu diesem Zwecke zunächst zuzuweisen ist.

Geht das Gesamtergebnis der Prüfung dahin, daß das Existenzminimum vorhanden ist, so unterliegt der Unterstützungsantrag der Abweisung, die in einzelnen Städten sofort durch den Pfleger erfolgen kann, in anderen durch Beschluß der Bezirksversammlung auszusprechen ist. Stellt sich dagegen heraus, daß es dem Hilfesuchenden am Notbedarf gebricht, so ist nach Möglichkeit der Versuch zu machen, die Hilfsbedürftigkeit durch geeigneten Rat oder andere Maßnahmen, jedenfalls tunlichst ohne Aufwendung öffentlicher Mittel, zu beseitigen. Dabei fällt dann die Ursache der Notlage entscheidend ins Gewicht, deren Ergründung demnach eine weitere wichtige Aufgabe des Pflegers bildet.

Arbeitsvertrag und Familienschutz sind es bekanntlich, denen der Vermögenslose die Mittel zum Unterhalt verdankt, und demgemäß liegt Hilfsbedürftigkeit dann vor, wenn der notwendige Unterhalt weder durch Arbeit erworben werden kann, noch von dritter Seite, insbesondere von den Familienangehörigen, gewährt wird. In jenem Falle ist daher — Arbeitsfähigkeit vorausgesetzt — die Verschaffung von Arbeit, in diesem die Einwirkung auf etwa vorhandene Angehörige diejenige Maßnahme, welche zunächst ins Auge zu fassen

sein wird, um den Hilfesuchenden von der Armenpflege fernzuhalten. Ist der mit dem Falle befaßte Pfleger selbst Arbeitgeber oder hat er zu größeren Arbeitgebern Beziehungen, so wird er den Hilfsbedürftigen entweder im eigenen Betriebe beschäftigen, oder ihn an geeigneter Stelle empfehlen. Läßt sich auf diesem Wege nicht helfen, so kommt die Inanspruchnahme des Arbeitsnachweises in Frage. Ist derselbe zentralisiert, so unterliegt die Verweisung dorthin keinerlei Schwierigkeiten, sind dagegen die der Arbeitsvermittelung dienenden Einrichtungen zersplittert, so ist für eine entsprechende Instruktion der Pflegeorgane Sorge zu tragen. Gegen eine nähere Verbindung zwischen Armenpflege und Arbeitsnachweis, wie sie an verschiedenen Orten besteht, ist geltend gemacht worden, daß dieselbe einen Anreiz zur Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege involviere, weil es — zumal für ein kommunales Arbeitsamt — naheliege, die von der Armenbehörde oder ihren Organen zugewiesenen Personen im Interesse der Gemeindekasse vor anderen zu bevorzugen. Diesem Bedenken ist indessen durch grundsätzliche Ausschließung jeder derartigen Bevorzugung leicht zu begegnen. Ein in Hamburg mit etwa 50 Arbeitsnachweisen aller Art auf der Basis der Gleichberechtigung der von der Armenbehörde überwiesenen Personen mit sonstigen Arbeitsuchenden geschlossenes Abkommen hat in etwa 25 Proz. der zurückgemeldeten Fälle zur Arbeitsvermittelung geführt, obwohl die überwiesenen Hilfesuchenden keineswegs immer vollwertige Arbeitskräfte waren. Ueberdies bietet eine solche Verbindung mit dem Arbeitsnachweis der Armenpflege einen Prüfstein der Arbeitswilligkeit, dessen sie dringend benötigt, um die an sie herantretenden Arbeitslosen in Arbeitswillige und Arbeitsunwillige scheiden zu können.

Nicht selten läßt sich dem Anheimfall an die öffentliche Armenpflege durch sachgemäße Aufklärung des Hilfesuchenden über die ihm gegenüber den Einrichtungen der Arbeiterversicherung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher Vorschriften, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches, zustehenden Ansprüche vorbeugen. Da namentlich über die Leistungen der Versicherungseinrichtungen zu Gunsten der Familienangehörigen der Versicherten immer noch Unklarheiten bestehen, auch die Stellung von Anträgen auf Gewährung von Invaliden- oder Altersrente oft aus Unkenntnis oder Gleichgültigkeit unterbleibt, so empfiehlt es sich, die Pflegeorgane mit genauer Information über die Leistungen der örtlichen Versicherungseinrichtungen zu versehen.

Auch gegenüber dem Versagen des Familienschutzes wird den pflegerischen Bemühungen oft Erfolg beschieden sein. Ein direktes Angehen unterhaltspflichtiger Angehöriger, die vielleicht den Hilfesuchenden selbst zunächst abgewiesen haben, kann unter Umständen zum gewünschten Ziele führen, und auch solche Verwandte, die, wie Geschwister, nicht unterhaltspflichtig sind, werden sich hier und da den pflegerischen Einwirkungen zugänglich erweisen. Versagt dieses Mittel, so empfiehlt es sich, zumal wenn es sich um einen nur vorübergehenden Notstand handelt, die Hilfe der kirchlichen oder der privaten Wohltätigkeit anzurufen. Häufig wird auch die Armenverwaltung selbst aus ihr zur Verfügung stehenden besonderen Fonds oder von ihr verwalteten Stiftungsmitteln eine einmalige Unterstützung gewähren können. In den meisten Großstädten existieren systematisch geordnete Zusammenstellungen der bestehenden Stiftungen, Vereine und sonstigen Wohl-

tätigkeitseinrichtungen, welche die Auffindung der im gegebenen Falle zur Hilfe geeignetsten Stelle ermöglichen oder erleichtern.

Ist auf solche Weise die festgestellte Notlage nicht alsbald zu beseitigen, so hat die Armenpflege helfend einzugreifen. Welches der zur Verfügung stehenden Hilfsmittel der Sachlage am besten entspricht, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden. Der Pfleger soll sich indessen auch während der Dauer der Unterstützung stets bewußt bleiben, daß es seine höchste Aufgabe ist, die Umstände, welche zur Aufwendung öffentlicher Mittel geführt haben, und damit die Hilfsbedürftigkeit selbst, baldtunlichst zu beseitigen. Er wird also geeignetenfalls seine Bemühungen um Arbeit für den Armen auch nach Bewilligung einer Unterstützung fortzusetzen haben und weiterhin bestrebt sein müssen, auf Angehörige im Sinne der Uebernahme der Fürsorge für den Hilfsbedürftigen einzuwirken oder die Privatwohltätigkeit für denselben zu interessieren.

Die Grundform, in welcher sich die Armenpflege zu vollziehen hat, ist und bleibt der persönliche Verkehr des Pflegers mit dem Armen, und es ist vor allem der fortgesetzte Besuch in der Wohnung desselben, der dem Pfleger die Gelegenheit bietet, sich über die Verhältnisse des Hilfsbedürftigen und seiner Familie auf dem Laufenden zu halten, sein Tun und Treiben zu beobachten, seine und seiner Angehörigen Erwerbstätigkeit zu kontrollieren und namentlich festzustellen, inwieweit ein Anhalten zu Ordnung, Reinlichkeit und Sparsamkeit am Platze ist oder erziehliche Einwirkung auf die Kinder nottut. Die Hamburger Armenordnung spricht sich über die Bedeutung des Pflegeramtes und den Pflichtenkreis des Pflegers in folgender Weise treffend aus: „Der Armenpfleger ist das unmittelbare Organ der Armenpflege; von seiner Tätigkeit hängt Wohl und Wehe des Bedürftigen, sowie der soziale und sittliche Wert, welcher einer geordneten Armenpflege zukommt, in erster Linie ab; er muß der treueste Freund und Berater der Armen sein und über die Gewährung einer Unterstützung hinaus ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Die ihm zugeteilten Armen soll er kennen wie seine eigene Familie, ihre Wohnungen wie sein eigenes Haus."

Die Beschlußfassung über Art und Maß der Unterstützung steht, je nach der Organisation, entweder der Verwaltung oder den Pflegeorganen zu. Letzterenfalls ist auch der einzelne Pfleger zumeist befugt, in Eilfällen Unterstützung bis zu einem gewissen Betrage selbständig zu gewähren, während er sich für wiederholte oder höhere Bewilligungen der Zustimmung des Bezirksvorstehers zu vergewissern hat. Als Eilfälle gelten auch Entbindungs-, Krankheits- oder Todesfälle, in welchen wegen der obwaltenden Dringlichkeit ein vereinfachtes Verfahren Platz greifen und namentlich von eingehenden Vorermittelungen Abstand genommen werden kann, damit die notwendige Fürsorge keinen Aufschub erleide.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt in der Regel durch den Pfleger, mitunter auch auf Anweisung des letzteren an der Kasse der Armenverwaltung. Nicht selten besteht die Vorschrift, daß der Pfleger die Unterstützung in der Wohnung des Armen diesem auszuzahlen hat, eine Bestimmung, die das Gute hat, daß sie den Pfleger zu fortgesetzter Wiederholung des Hausbesuches nötigt, die aber andererseits den Armen leicht zu der nicht unbedenklichen Auffassung

verleitet, er habe ein Recht auf die Ueberbringung seiner Unterstützung.

Die endgültige Feststellung des Unterstützungswohnsitzes, die Heranziehung auswärtiger Armenverbände, der Krankenkassen und sonstigen Organe der Arbeiterversicherung, des Unterstützten selbst oder seiner Angehörigen, sowie die etwaige Herbeiführung armenpolizeilichen oder strafrechtlichen Einschreitens ist lediglich Sache der Verwaltung, an welche die Pflegeorgane gegebenenfalls entsprechende Anträge zu richten haben.

Die vorstehend entwickelten Grundsätze finden mehr und mehr auch im Bereiche der kirchlichen und privaten Wohltätigkeit entsprechende Anwendung. Man hat eben erkannt, daß nur eingehende persönliche Nachforschungen einigen Schutz gegen Mißbrauch und eine gewisse Gewähr für ein vernünftiges Wohltun bilden. Als Hilfsmittel bei ihren Erhebungen bedient sich auch die organisierte Privatwohltätigkeit vielfach ähnlicher Formulare (Abhörungsbogen) wie die öffentliche Armenpflege, auch werden die der Auskunftserteilung dienenden Einrichtungen in der Regel benutzt. Möglichst eingehende Vorermittelungen sind hier aber um so unentbehrlicher, als die Privatwohltätigkeit in der Regel nur einmalige und dann vielfach größere Hilfen gewährt, es ihr also an der Möglichkeit fehlt, den Unterstützten unter ständige pflegerische Kontrolle zu nehmen und seine etwa vorhandene Nichtbedürftigkeit auf diesem Wege festzustellen.

Als eine neuere, auf der Erkenntnis von dem hohen Werte unmittelbarer Berührung mit dem Armen beruhende Form der Pflegetätigkeit ist schließlich noch die sog. Settlements-Bewegung zu erwähnen. Ein junger englischer Student, Toynbee, hatte erkannt, daß auf die in Schmutz, Trunkenheit und Unwissenheit verkommenden ärmsten Schichten der Londoner Bevölkerung nur dann Einfluß zu gewinnen sei, wenn die auf eine Besserung hinarbeitenden Gebildeten vollständig unter den Armen wohnten und dadurch zunächst deren Vertrauen gewännen. Toynbee selbst bezog in Whitechapel ein kleines Haus und lebte hier als Freund und Berater der Armen. Nach seinem frühen Tode bildete sich ein Verein mit dem Ziele, für die Armenbevölkerung in London und anderen Großstädten höhere Bildung und bessere Erholung zu beschaffen, die Lage der Armen zu untersuchen und Pläne zur Förderung ihres Wohlstandes ins Werk zu setzen. Als Mittelpunkt dieser Bestrebungen wurde die sog. Toynbee-Hall begründet, in der 16—18 Graduierte der Universitäten Oxford und Cambridge ihren Wohnsitz nahmen. Die Bewegung hat sich seitdem wesentlich ausgebreitet, namentlich in England und Amerika, wo der Boden für derartige Bestrebungen besonders günstig ist. In Deutschland bietet die von besonderen Gemeindehäusern aus betriebene Gemeindepflege gewisse Berührungspunkte mit der Settlements-Bewegung. Als eine eigentliche Niederlassung im englischen Sinne ist das 1901 in Hamburg begründete Volksheim gedacht. Als Zweck der Gesellschaft „Volksheim" wird in der Satzung die Beschaffung von Versammlungs- und Unterhaltungsräumen mit einzelnen anhängenden Wohngelassen inmitten der Arbeiterviertel Hamburgs (Niederlassungen) bezeichnet, um zur Herstellung persönlicher Beziehungen und gegenseitigen Vertrauens Reich und Arm zusammenzuführen und dadurch den Gebildeten und Wohlhabenden Gelegenheit zu geben, das Arbeiterleben und seine Bedürfnisse durch eigene Anschauung kennen zu

lernen und zur Verbesserung beider beizutragen. Zur Erreichung dieses Zweckes hat die erfolgreich arbeitende Gesellschaft eine Auskunftsstelle, ein Lesezimmer, Vortrags- und Debattierabende, Sonntags-Konzerte und -Unterhaltungen, sowie Lehrlingsvereine und ähnliche Veranstaltungen zur Förderung der schulentlassenen Jugend ins Leben gerufen.

3. Die einzelnen Arten der Unterstützung.

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit hat, zunächst für finanzstatistische Zwecke, eine Art Normalarmenetat aufgestellt, der den Armenverwaltungen als Vorbild für die Rubrizierung der einzelnen Unterstützungsarten dienen soll. Danach werden die Hauptabschnitte: Offene Armenpflege (Fürsorge in der eigenen Wohnung des Armen), Geschlossene Armenpflege (vollständige Fürsorge in Anstalten) und Kinderpflege (vollständige oder ergänzende Fürsorge für Kinder) unterschieden. Diese Einteilung wird zweckmäßig auch der nachstehenden Uebersicht zu Grunde zu legen sein.

I. Offene Armenpflege.

Entsprechend dem gesetzmäßigen Umfange der Unterstützungspflicht ergeben sich hier die Unterabteilungen:

a) Unterstützungen zum Lebensunterhalt,
b) Offene Krankenpflege,
c) Beerdigungswesen.

a) Unterstützungen zum Lebensunterhalt.

Der notdürftige Unterhalt kann dem Armen sowohl in Geld, als auch in Naturalien geboten werden; selbstredend lassen sich auch beide Unterstützungsarten mit einander verbinden.

Die Barunterstützung ist diejenige Form der Hilfe, welche der wirtschaftlichen Selbständigkeit und dem Ehrgefühl des Armen am weitgehendsten Rechnung trägt. Der Arme hat seine Bedürfnisse mit dem ihm bewilligten Geldbetrage zu decken, so daß er selbst rechnen und kalkulieren muß. Man unterscheidet bei den Geldgaben zwischen einmaliger (vorübergehender) und laufender (dauernder) Unterstützung; daneben finden sich noch die Begriffe „Almosen" und „Extraunterstützung". Die Bedeutung dieser Bezeichnungen ist aber keineswegs überall die gleiche. So wird z. B. unter einer dauernden Unterstützung in Cöln die für die Dauer eines Jahres im voraus bewilligte Gabe, in Hamburg dagegen jede Unterstützung verstanden, welche auf unbestimmte Zeit, wenn auch nur vorübergehend, bewilligt ist und in wöchentlichen Raten zur Auszahlung gelangt. Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit hat nun, wie bereits erwähnt, eine einheitliche Begriffsbestimmung dahin aufgestellt, daß unter laufender (dauernder) Unterstützung jede Unterstützung ohne Rücksicht auf die Dauer verstanden werden soll, welche nicht zur Hebung eines augenblicklichen, durch eine einmalige Zahlung beseitigten Notstandes dient.

Die Auszahlung der Unterstützung an den Armen geschieht im allgemeinen wöchentlich, doch kann dieselbe aus erziehlichen Gründen auch in kleineren Raten, z. B. täglich, erfolgen. Einzelne Armenordnungen gehen so weit, vorzuschreiben, daß der Pfleger die Unter-

stützung dem Armen in dessen Wohnung auszuzahlen hat, während es andererseits auch vorkommt, daß der Arme sich seine Unterstützung an der Gemeinde-(Armen-)Kasse abholen darf.

Hinsichtlich der Höhe der Unterstützung besteht vielfach ein fester Tarif, so namentlich in Elberfeld, wo für das wöchentliche Geldbedürfnis zur Anschaffung des zum Unterhalt unabweislich Notwendigen die nachstehenden Höchstsätze aufgestellt sind:

3,00 M. für das Familienhaupt,
2,50 „ „ die beim Manne lebende Ehefrau,
3,00 „ „ ein Kind von 14 Jahren und darüber, welches arbeitet und verdient,
2,20 „ für ein Kind von 14 Jahren und darüber, welches nicht arbeitet,
2,00 „ „ ein Kind von 10 bis zu 14 Jahren,
1,60 „ „ „ „ „ 5 „ „ 10 „
1,40 „ „ „ „ „ 1 „ „ 5 „
1,00 „ „ „ „ „ weniger als 1 Jahr;
16,70 M. für eine aus den genannten Personen bestehende Familie,
und 3,50 M. für eine einzelnstehende und alleinwohnende Person.

Die Anwendung dieses Tarifs erfolgt in der Weise, daß zunächst das Einkommen des Hilfesuchenden festgestellt wird, welches dann aus öffentlichen Armenmitteln bis zum Betrage jener Höchstsätze ergänzt werden darf (Armenordnung §§ 3, 35). In anderen Städten (z. B. Berlin, Hamburg) gelten sogenannte Ausschlußsätze, die vom Armenbezirk nur mit Bewilligung der höheren Instanz (Kreis) überschritten werden dürfen. Die Hamburger Ausschlußsätze sind beispielsweise die folgenden:

an dauernden Unterstützungen:	
für alleinstehende Männer	bis M. 20,00
„ „ Frauen	„ „ 18,00
„ ein kinderloses Ehepaar	„ „ 25,00
„ eine Familie mit Kindern	„ „ 36,00
an einmaligen Unterstützungen:	
für alleinstehende Personen	bis M. 25,00
„ kinderlose Ehepaare und Familien	„ „ 30,00

Der jährliche Durchschnittsbetrag der Barunterstützung (ohne Berücksichtigung der gleichzeitigen Naturalgaben) ist nach den vom Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit für das Etatsjahr 1900/01 veranstalteten Erhebungen am höchsten in Hamburg mit 205,49 M., während Berlin mit 178,81 M. die elfte Stelle einnimmt; im übrigen beträgt der Aufwand: in Leipzig 173,92 M., in Cöln 159,06 M., in Charlottenburg 132,51 M., in Halle a. S. 124,08 M., in Nürnberg 115,35 M., in Dresden 109,71 M., in Straßburg i. E. 108,34 M., in Stuttgart 103,87 M., in Breslau 93,79 M. und in Lübeck 67,10 M.

Das System der reinen Geldunterstützung findet nur ganz ausnahmsweise, nämlich in den Städten Brandenburg, Gelsenkirchen, Rixdorf und Stargard i. P., Anwendung. Alle übrigen Städte gewähren Geld- und Naturalunterstützung nebeneinander, freilich in prozentual sehr verschiedenem Umfange, wie die nachstehende Uebersicht ergibt, welche die effektiven Aufwendungen pro 1900/01 für jede der beiden Unterstützungsarten, in Pfennigen auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, zur Darstellung bringt (siehe nächste Seite).

Recht verschieden ist auch das Verhältnis zwischen laufender und einmaliger Unterstützung, wiewohl hier naturgemäß die erstere allenthalben stark überwiegt. Dasselbe ist z. B. in Witten 11:7, in Straß-

Gemeinde	Barunterstützung	Naturalunterstützung	Gemeinde	Barunterstützung	Naturalunterstützung
Aachen	192,8	0,7	Frankfurt a. M.	105,9	18,4
Berlin	363,6	23,0	Hamburg	285,4	15,2
Bremen	86,1	30,4	Leipzig	132,1	29,0
Breslau	128,2	21,4	Metz	35,9	69,1
Cöln	128,4	2,7	München	116,8	15,2
Colmar i. E.	89,3	62,1	Straßburg i. E.	144,4	51,7
Dresden	163,1	17,4	Stuttgart	66,0	21,0
Elberfeld	110,5	13,6			

burg i. E. 5:2, in Dresden 9:2, in Berlin 13:1, in Breslau 19:1, in Hamburg 35:1 und in Düsseldorf sogar 80:1. In Nürnberg, Frankfurt a. O. und Witten haben die einmaligen Unterstützungen fast ganz, in Dresden und Düsseldorf ungefähr zur Hälfte, in Hamburg, Karlsruhe und München etwa zu einem Viertel zur Bezahlung der Wohnungsmiete Verwendung gefunden.

Was sodann die Naturalunterstützung im einzelnen betrifft, so gelangt dieselbe hauptsächlich in der Form der Gewährung von Obdach (Wohnung), Nahrungs- und Stärkungsmitteln, Kleidung und Hausrat, sowie von Heizmaterial zur Anwendung.

Von den der Gewährung von Obdach dienenden Einrichtungen gehören in den Bereich der offenen Armenpflege nur diejenigen, welche dem Armen lediglich ein Unterkommen (ohne Beköstigung, bez. Abend- und Morgensuppe) bieten. Derartige Einrichtungen stehen der öffentlichen Armenpflege verhältnismäßig selten zu Gebote. Einen erheblicheren Aufwand für diesen Zweck verzeichnen nur Cassel, Charlottenburg, Dresden, Greifswald, Leipzig, Linden, Neunkirchen, Nürnberg, Pirmasens, Rheydt und Straßburg i. E. Es sind demnach vorzugsweise Industriestädte, in denen die Obdachlosigkeit ein umfassenderes Eingreifen der öffentlichen Armenpflege durch Gewährung von Unterkunft für Familien oder Einzelpersonen erforderlich macht. Dieser Eindruck wird noch verstärkt, wenn man diejenigen, streng genommen in den Bereich der geschlossenen Armenpflege gehörigen Einrichtungen mit ins Auge fasst, welche obdachlosen Familien nicht bloß ganz vorübergehend (für eine Nacht) Unterkunft gewähren, oder die den alleinstehenden Obdachlosen neben dem Nachtquartier auch noch Morgen- oder Abendkost bieten. Hier steht die Stadt Berlin obenan, welche mit einem ungefähren Kostenaufwande von M. 500000 jährlich ein großes Asyl für obdachlose Familien und für nächtlich Obdachlose unterhält, welches an einzelnen Wintertagen ungefähr 3000 Personen beherbergt. Neben der Reichshauptstadt sind stärker belastet die Städte Düsseldorf (M. 40301), Leipzig, Frankfurt a. M. und Hannover mit 14192, bez. 9420 und 8428 M. für Familienobdach, Breslau und Cöln mit 7191 bez. 4467 M. für nächtliches Obdach, sowie Halberstadt mit 8570 M. für Familienobdach und 2949 M. für nächtliches Obdach.

Es würde nun aber verfehlt sein, aus der Nichtaufwendung öffentlicher Armenmittel für Obdachlose zu folgern, daß in den betreffenden Städten eine Wohnungs- oder Obdachlosennot nicht bestehe. Neben dem Stande der Wohnungsverhältnisse spielen hier Organisation und Umfang der Privatwohltätigkeit, sowie die Handhabung der Verwaltung

eine wichtige Rolle. So wird z. B. in Hamburg für Obdachlose, soweit sie in den von der Privatwohltätigkeit unterhaltenen Asylen keine Unterkunft finden, in der Weise gesorgt, daß die betr. Personen zu ihrem eigenen Schutze von der Polizeibehörde in Haft (sog. Schutzhaft) genommen werden. Einzelpersonen erhalten bei der Entlassung Unterkommensauflage gemäß § 361, No. 8 Str.G.B., während Familien der Armenverwaltung zugewiesen werden, welche die zur sofortigen Erlangung einer Wohnung erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stellt. Der Umfang der Obdachlosigkeit hängt wesentlich ab von der Lage der Erwerbs- und Arbeitsverhältnisse. Wie aber selbst bei noch so günstiger wirtschaftlicher Lage Bettel und Landstreicherei nie völlig verschwinden, so wird es auch, zumal in den Großstädten, den vorhandenen Asylen an Zuspruch niemals fehlen; die Kundschaft pflegt aber — abgesehen von einzelnen, vorübergehend in Not geratenen Personen oder von neu Zuziehenden, die Arbeit und Verdienst noch nicht gefunden haben — vorzugsweise aus Arbeitsscheuen und aus solchen Individuen zu bestehen, welche es vorziehen, den für ein privates Nachtlogis vorhandenen Betrag in Alkohol umzusetzen und dann im „Obdach" unentgeltliche Unterkunft zu suchen. In solcher „Züchtung" von Obdachlosen liegt die große Gefahr der Asyle. Das wirksamste Korrektiv gegen mißbräuchliche Ausnutzung bildet hier die Beseitigung des in einzelnen von der Privatwohltätigkeit unterhaltenen Asylen immer noch herrschenden Prinzips der Anonymität, die strengste Handhabung der bestehenden Strafbestimmungen und der polizeilichen Ausweisungsbefugnis, sowie die Beschränkung der Leistungen auf den äußersten Notbedarf.

Ziemlich allgemein verbreitet ist in Deutschland die Gewährung von Nahrungsmitteln als Naturalunterstützung, wobei Suppe, Brot und Milch besonders bevorzugt werden. Unter den Großstädten sind es namentlich Berlin, Dresden, Elberfeld, Hannover, Leipzig, Magdeburg, Mannheim, Nürnberg, Straßburg i. E. und Stuttgart, welche Suppen (d. h. auch Fleisch oder fertige Mittagskost) entweder direkt oder indirekt (durch Zahlung an private Suppenküchen) an Arme verabfolgen. Die früher vielfach üblichen „Armenküchen" sind jetzt durchweg aufgegeben, weil die besseren Elemente unter den Armen sie aus Ehrgefühl nicht gerne aufsuchten, während andererseits die von den Pflegeorganen verabfolgten Suppenzeichen vielfach zum Handelsobjekt geworden waren, so daß die Mahlzeit den eigentlich Bedachten keineswegs immer zu Gute kam. Der Wert einer sachgemäßen Naturalverpflegung ist, zumal in der mit Tuberkulose und Skrofulose durchsetzten Armenbevölkerung der modernen Großstädte, nicht zu verkennen. Gute Ernährung ist eines der wirksamsten Mittel im Kampfe gegen jene Volkskrankheiten, und nur zu oft zeigt sich, daß die in den Lungen- oder Kinderheilstätten unter Aufwendung erheblicher Mittel erzielten Kurerfolge unter dem Einflusse der mangelhaften häuslichen Ernährung schnell wieder verloren gehen. Der Naturalverpflegung wird, abgesehen von Kindern, Kranken und Wöchnerinnen, auch für alleinstehende Personen oder für Familien, deren Haupt dem Verdienste nachgehen muß, eine gewisse Bedeutung beizumessen sein. Zu beachten bleibt aber, daß solche Einrichtungen nicht dazu führen dürfen, die gewerbliche Tätigkeit verheirateter Frauen außerhalb des Hauses zu fördern oder sonstwie das Familienleben zu schädigen, weshalb darauf gehalten werden sollte, daß Familien

die ihnen verabfolgte Mahlzeit tunlichst in der eigenen Wohnung verzehren. Volksküchen bestehen zur Zeit in etwa 120, Krankenküchen in 25 deutschen Städten. Die Küchen sind zum kleineren Teile charitative Einrichtungen, meist haben sie die mehr soziale Tendenz, gesunde Speisen, bez. Kranken- oder Rekonvaleszentenkost zum Selbstkostenpreise oder zu einem billigen Preise abzugeben. In München-Gladbach sind bereits einzelne Krankenkassen, um Krankenunterstützung in der zweckmäßigen Form von Krankenkost gewähren zu können, mit dem „Verein zur Verpflegung Kranker und Genesender" in Verbindung getreten, während die Berliner Armenverwaltung auf Grund eines Abkommens mit der dortigen Krankenküche in einer Reihe von Bezirken die Armenärzte ermächtigt hat, in geeigneten Fällen Krankenkost zu verschreiben. In der sachgemäßen Ausgestaltung der Naturalverpflegung der unbemittelten Klassen bietet sich der Privatwohltätigkeit noch ein weites Feld segensreicher Betätigung.

Brot wird in einer Anzahl von Städten, zumal Süddeutschlands, an Arme regelmäßig verabfolgt. Der Aufwand ist relativ am größten in Metz, wo er M. 22 608 beträgt und sogar den Betrag der Barunterstützungen (M. 20 987) übersteigt. Berlin verzeichnet M. 69 988, Frankfurt a. M. (incl. Suppe) M. 52 097, Straßburg i. E. M. 37 948, Nürnberg (incl. Suppe) M. 36 171 und Cassel M. 14 142. In Hamburg wird Brot in offener Pflege nicht verabfolgt, während Cöln und Leipzig sogar eigene Armenbrotbäckereien unterhalten.

Die wachsende Erkenntnis von dem Werte der Prophylaxe mußte die Armenpflege mit Notwendigkeit dazu führen, Kindern in geeigneten Fällen eine gute Milchnahrung zu sichern. Unter den Großstädten, welche die Wichtigkeit dieser Aufgabe entsprechend würdigen, stehen Berlin, Hamburg und Stuttgart in erster Linie. Die Anweisung auf Milch erfolgt durchweg auf Anordnung des Armenarztes oder wenigstens im Einvernehmen mit ihm. Da die Milch, zumal in den dumpfen und lichtlosen Wohnungen der Armen, leicht dem Verderben ausgesetzt ist, so würde unter Umständen die Verabfolgung sterilisierter Milch, wie sie vereinzelt bereits eingeführt ist, einen wesentlichen Fortschritt bedeuten. Auf dem in Rede stehenden Gebiete ist übrigens vielfach die Privatwohltätigkeit erfolgreich wirksam.

Mit wenigen Ausnahmen gewähren sämtliche deutschen Armenverwaltungen an Arme Kleidung (für Erwachsene und Kinder), sowie Hausrat. Am weitgehendsten ist diese Fürsorge in Hamburg und Breslau entwickelt, wo sie ca. 95 000 bez. M. 80 000 im Jahre erfordert, während der Aufwand in Leipzig, München, Düsseldorf, Halle a. S. und Bremen rund M. 30 000, in Nürnberg und Krefeld ungefähr M. 20 000 jährlich beträgt. In Hamburg werden die Kleidungsstücke durch Vermittelung der Frauenvereine von Armen angefertigt, denen auf diese Weise auch der Arbeitslohn, zumeist im Sinne vorbeugender Armenpflege, zu gute kommt. In den Besitz von Hausrat gelangen die Armenverwaltungen teilweise dadurch, daß ihnen unter gewissen Voraussetzungen ein Erbrecht gegenüber verstorbenen Unterstützungsempfängern zusteht. Die ererbten Mobiliarstücken werden dann zur Wiederausgabe an Arme, bez. zur Ausstattung solcher Hilfsbedürftiger, welche ihren Hausstand verloren haben, verwendet. In Berlin, Hamburg, Halle u. a. sind hierfür besondere Lagerräume eingerichtet, die daneben auch zur Aufbewahrung

der Hausstände solcher Armen benutzt werden, welche vorübergehend in Anstaltspflege Aufnahme finden.

Heizmaterial wird ebenfalls von den meisten Armenverwaltungen gewährt, in weitgehendstem Umfange in Berlin. In Cassel werden den Armen in strengerer Winterszeit Kohlen (Brikets) in Portionen à 3 Zentner in die Wohnung geliefert. In Hamburg erhalten die dauernd Unterstützten während der kalten Jahreszeit (Dezember bis Februar) sog. Feuerungszeichen zum Nennwerte von 30 (eventuell 40) Pf., welche bei jedem beliebigen Feuerungshändler in Feuerung umgesetzt werden können.

b) Offene Krankenpflege.

Während der mittellose Kranke auf dem Lande vielfach der Fürsorge seiner Angehörigen oder Nachbaren überlassen zu werden pflegt, und damit oft genug ohne die seinem Zustande entsprechende Hilfe bleibt, führte in den Städten die Steigerung der an die öffentliche Gesundheitspflege gestellten Ansprüche einerseits und die höhere Wertung wirksamer individueller Fürsorge andererseits zur Errichtung eigener Krankenhäuser. Anfänglich glaubten die Armenverwaltungen durch eine möglichst ausgiebige Benutzung dieser Anstalten zu Gunsten Hilfsbedürftiger ihrer Fürsorgepflicht in sachgemäßester und zugleich bequemster Weise zu genügen. Je höher man aber den Wert der Individualisierung schätzen lernte, desto mehr überzeugte man sich, daß neben der Krankenhauspflege auch die Hauspflege des Kranken aus ethischen, sanitären und finanziellen Rücksichten ihre Berechtigung habe. Denn diese Methode ermöglicht es nicht nur, den Familienzusammenhang, und unter Umständen sogar die gewohnte Beschäftigung, aufrecht zu erhalten, sondern sie bietet auch ein schätzbares Mittel der Volkserziehung gerade zu Gunsten derjenigen Kreise, die sich den modernen Errungenschaften der Hygiene am wenigsten zugänglich zu erweisen pflegen. Ein solches Vorgehen, dessen günstige materielle Rückwirkung des näheren Nachweises nicht bedarf, ist freilich nur da möglich, wo zur Durchführung einer individualisierenden Fürsorge neben den Armenpflegern auch Armenärzte in genügender Anzahl zur Verfügung stehen, was jetzt in den größeren Städten allgemein der Fall ist. Den Armenärzten liegt zunächst die ärztliche Untersuchung und Behandlung der ihnen durch das zuständige Organ (Armenbehörde, Armenvorsteher oder Armenpfleger) überwiesenen Armen ob. Diese Untersuchung bezweckt in erster Linie, den Grad der Erwerbsfähigkeit des Hilfesuchenden zu ermitteln, bez. festzustellen, ob eine die Hilfsbedürftigkeit begründende Erkrankung desselben oder eines seiner Angehörigen vorliegt. Daneben ist das ärztliche Gutachten für die zu wählende Form der Unterstützung (offene Pflege oder Anstaltspflege) von der größten Bedeutung. Die Entscheidung darüber, ob der erkrankte Arme in seiner Wohnung verbleiben kann, oder im Hinblick auf die Art seiner Erkrankung oder auf seine häuslichen Verhältnisse einer geeigneten Anstalt zuzuweisen ist, liegt fast überall allein in der Hand des Arztes. Ersterenfalls ist der bettlägerige Arme in seiner Wohnung zu behandeln, während er sonst den Arzt in seiner Sprechstunde (meist in der Frühsprechstunde) aufsuchen soll. Den Wohnungsverhältnissen seiner Patienten hat der Armenarzt unter allen Umständen seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und den Armen zu möglichst rationeller Aus-

nutzung der vorhandenen Räume, zur Lüftung und Reinlichkeit energisch anzuhalten. Volle Beachtung soll der Arzt auch der Ernährungsfrage entgegenbringen; er ist durchweg befugt, zu Gunsten der Armenpatienten durch Verordnung diätetischer Heil- und Stärkungsmittel (Milch, Wein, Kakao, Fleisch u. s. w.) ergänzend einzugreifen. Weiterhin erstreckt sich die Zuständigkeit des Armenarztes auf die Verordnung der erforderlichen Medikamente und mechanischen Heilmittel (Brillen, Bruchbänder, künstliche Gliedmaßen u. s. w.), doch ist bei kostspieligeren Anschaffungen meist die Mitwirkung der Verwaltung oder eines ihrer Organe vorgesehen. Auch Desinfektionen, medizinische bez. Reinigungsbäder, sowie die Hinzuziehung des nötigen Warte- oder Pflegepersonals kann der Arzt in der Regel anordnen; andererseits hat er dem Rufe der Armenhebamme an das Bett einer armen Wöchnerin ungesäumt Folge zu leisten. Daneben sind dem Armenarzte nicht selten noch gewisse andere Funktionen auferlegt, z. B. die Behandlung von Waisen- und Kostkindern, Impfung, Bescheinigung von Schulversäumnissen, Hilfeleistung in Eilfällen u. s. w.

Die Armenärzte sind in den meisten Städten gegen feste Bezüge angestellt, deren Höhe sehr verschieden ist, wobei der Umfang ihrer Belastung wesentlich mitspricht. In den kleineren und mittleren Städten liegt das Gehalt meist zwischen 400 und 800 M., während dasselbe z. B. in Berlin M. 1600, in Hamburg M. 1000 beträgt; dort entfällt aber ein Armenarzt auf 20000, hier auf 12—13000 Einwohner. Pensionsfähig ist das armenärztliche Gehalt nur in Hanau. Die Anstellung auf Kündigung erscheint nach jeder Richtung zweckmäßiger, weil das Amt im allgemeinen nur für jüngere Aerzte begehrenswert ist, wogegen dem Inhaber, wenn er sich erst eine größere Privatpraxis erworben hat, die bescheidene Honorierung als Armenarzt ein angemessenes Aequivalent für die vielfachen mit der Armenpraxis verbundenen Unbequemlichkeiten nicht mehr bieten kann, so daß leicht entweder der Arzt die feste Anstellung als eine Fessel empfindet, oder die Armen darunter zu leiden haben. In einigen wenigen Städten (Ludwigshafen, Pankow b. Berlin und Rheydt) ist neuerdings die freie Arztwahl eingeführt, dergestalt, daß die Armenkranken unter sämtlichen am Orte ansässigen Aerzten die Wahl haben, und den Aerzten entweder ein nach dem Umfange der Belastung zu erhöhender Pauschalsatz vergütet, oder aber ein bestimmter Betrag unter die Aerzte nach der Zahl der Krankenfälle verteilt wird. Beschränkt freie Arztwahl besteht in Bremen, Karlsruhe, Meiningen, Siegen und Worms; hier können die Armen unter einer kleineren Anzahl von Aerzten die Auswahl treffen. Während die Aerzte in Worms feste Vergütung beziehen, „so daß der Lohn für etwaige Mehrleistung des einen Armenarztes gegenüber dem anderen lediglich in dem Bewußtsein der größeren Begehrtheit liegt", erfolgt in Bremen die Honorierung nach Einzelleistungen, wobei die Konsultation mit 50 Pf., der Besuch mit 1 M., der Nachtbesuch mit 2 M. und die Entbindung mit 10 M. berechnet wird.

Zu Gunsten der freien Arztwahl wird geltend gemacht, daß es, wie jedem anderen Menschen, so auch dem Armen freistehen müsse, sich an den Arzt seines Vertrauens zu wenden, zumal da volles Zutrauen zum Arzte für den Kranken vielfach schon halbe Genesung bedeute. Abgesehen davon, daß es innerhalb der wenig seßhaften Armenbevölkerung an einem „Arzt des besonderen Vertrauens" viel-

fach fehlen dürfte, ist hier zunächst darauf hinzuweisen, daß derjenige, welcher eine Leistung ohne Gegenleistung empfängt, durchweg nicht dasjenige Maß von Selbstbestimmung hinsichtlich der Art der Leistung für sich in Anspruch nehmen darf, wie derjenige, welcher die im Rechtsleben übliche Gegenleistung zu bieten vermag. Zudem ist es durchaus irrig, wenn man davon ausgeht, daß sich das zahlende Publikum stets von dem geschicktesten und für den gegebenen Fall vertrauenswürdigsten Arzte behandeln lassen könne. Das ist teils aus lokalen Rücksichten — weil nämlich für die gesamte Bevölkerung des platten Landes und der kleinen Städte überhaupt kaum ein anderer als der eine in erreichbarer Nähe wohnende Arzt in Frage kommt —, teils aber auch aus pekuniären Gründen unmöglich, und insoweit erscheint die Ausdehnung des Systems der freien Arztwahl mit dem armenrechtlichen Grundsatze unvereinbar, daß der Arme nicht besser gestellt sein soll, wie die nächst höhere Bevölkerungsschicht, deren Angehörige sich, wenn auch nur mühsam, durch eigene Arbeit erhalten.

Die treibende Kraft in dem Kampfe um die freie Arztwahl sind übrigens garnicht die Armen, sondern die Aerzte, welche den Bruch mit der weite Gebiete ärztlicher Betätigung beherrschenden Monopolisierung anstreben und das Prinzip der freien Konkurrenz, wie auf dem ganz anders gearteten Gebiete der Kassenpraxis, so auch in der Armenpraxis zur Geltung bringen möchten. Dieses Ziel ist natürlich nur im Wege der unbeschränkt freien Arztwahl zu erreichen, denn daran, daß den Armen unter den in einem größeren Bezirke vorhandenen Armenärzten ein Wahlrecht eingeräumt wird, haben vielleicht die letzteren, nicht aber die übrigen Aerzte ein Interesse. Gerade die beschäftigteren Aerzte werden kaum geneigt sein, ihrer Privatklientel den Aufenthalt im Wartezimmer gemeinsam mit den nicht selten unreinlichen und unmanierlichen Armenpatienten zuzumuten, oder die letzteren gegen ein Honorar von vielleicht 1 M. am Krankenbette zu besuchen. Wenn aber eine größere und häufig wechselnde Anzahl von Aerzten die Befassung mit der Armenpraxis ablehnt, so wird dadurch leicht eine gewisse Unsicherheit in die ärztliche Versorgung der Armen hineingetragen. Ueberdies wird die finanzielle Bedeutung der Freigabe der Armenpraxis vielfach überschätzt; in Hamburg entfiele z. B. auf den einzelnen Arzt nur ein durchschnittlicher Jahresbetrag von etwa M. 80.

Der ausschlaggebende Punkt ist aber der, daß die moderne individualisierende Armenpflege für jeden Bezirk eines bestimmten, mit den Verhältnissen jedes einzelnen Armen möglichst genau bekannten Vertrauensarztes, der an den Bezirkssitzungen regelmäßig teilzunehmen hat, und an den sich auch in der Zwischenzeit die Pflegeorgane behufs Erlangung von Auskunft jederzeit müssen wenden können, unter keinen Umständen zu entraten vermag. An die Stelle der unentbehrlichen ständigen Fühlung zwischen Arzt und Pfleger müßte eine die Ausübung der Armenpflege geradezu lähmende Unsicherheit treten, wollte man dem Armen ein Wahlrecht, sei es auch nur unter einer bestimmten Anzahl von Aerzten, einräumen. Dazu kommt, vom Standpunkte der Verwaltung aus, noch die Unmöglichkeit einer ausreichenden Dienstaufsicht über die Aerzte, sowie eine durch entsprechende Vorteile in keiner Weise aufgewogene Verteuerung der Armenpflege, indem die Armen zweifellos die verschiedenen Aerzte hintereinander durchprobieren und schließlich bei demjenigen bleiben

würden, der durch reichliche Anwendung diätetischer Mittel (Milch, Kakao, Wein) ihren Wünschen am weitesten entgegenkommt.

Eine nicht unwichtige Ergänzung erfährt die armenärztliche Tätigkeit mitunter durch Spezialärzte, die alsdann teils von der Verwaltung gegen Entgelt angestellt sind, teils sich derselben zur unentgeltlichen Behandlung armer Patienten zur Verfügung gestellt haben, und weiterhin durch die — zumal in den Großstädten — entweder in Verbindung mit den öffentlichen Krankenhäusern oder auch von privatwohltätiger Seite eingerichteten Polikliniken, welche der spezialistischen Behandlung Unbemittelter dienen sollen. Das Interesse der Armenverwaltung an dem Bestande dieser, in der letzten Zeit in ärztlichen Kreisen lebhaft angefochtenen Einrichtung liegt einerseits in der Möglichkeit ambulanter Behandlung Armer durch ausgezeichnete Spezialisten, andererseits — und das ist das Entscheidende — in der Sicherstellung angemessener ärztlicher Versorgung der unmittelbar über den Verarmten stehenden Bevölkerungskreise, die, soweit sie der Krankenversicherung nicht unterliegen, bei Erkrankungen vom Verfalle an die Armenpflege bedroht sind, deren Fernhaltung von dieser aber aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen gleich wünschenswert ist. Sind die nötigen Kautelen gegen eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Polikliniken, und damit gegen eine wirtschaftliche Schädigung des Aerztestandes geschaffen, so wird jene, überdies der Ausbildung der jüngeren Aerzte dienliche Einrichtung auch vom spezifisch ärztlichen Standpunkte aus nicht zu beanstanden sein.

Was den Aufwand für die offene Armenkrankenpflege anlangt, so beträgt derselbe in runden Summen: in Berlin 300 000 M., in Hamburg 108 000 M., in Cöln 53 000 M., in Breslau und Düsseldorf 40 000 M., in Bremen, Dresden, Frankfurt a. M., Leipzig und München 30 000 M. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, stellen sich die Kosten am höchsten in Ludwigshafen mit 37,5 Pf.; Berlin und Hamburg stehen mit 15,9 bez. 15,4 Pf. ungefähr gleich. Für Aufenthalt in Bädern oder Kurorten sind im Jahre 1900/01 in Magdeburg 8002 M., in Hamburg 6455 M., in Frankfurt a. M. 4919 M., in Bremen 4230 M. und in Berlin 1830 M. aufgewendet worden.

c) Beerdigungswesen.

Stirbt eine in armenärztlicher Behandlung gewesene Person, so hat der Armenarzt den Totenschein auszustellen und den Pfleger sogleich zu verständigen, damit dieser wegen der Bestattung das Erforderliche veranlasse. Sind die Verhältnisse der Wohnung des Verstorbenen derartige, daß nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Arztes das Belassen der Leiche in derselben aus gesundheitlichen Rücksichten untunlich erscheint, oder handelt es sich um Fälle ansteckender Krankheiten, so ist die alsbaldige Entfernung der Leiche aus der Wohnung und tunlichst ihre Ueberführung in eine Leichenhalle zu veranlassen.

Die Beerdigung mittelloser Personen erfolgt überall in Deutschland auf öffentliche Kosten, auch wenn der Verstorbene bei Lebzeiten nicht unterstützt wurde. Einzelne Städte (Frankfurt a. M., Offenbach, Stuttgart) haben die fakultative unentgeltliche Bestattung eingeführt, um den Angehörigen des Verstorbenen die Inanspruchnahme der Armenpflege zu ersparen und um nicht lediglich aus Anlaß von Todesfällen eine Beeinträchtigung politischer Rechte eintreten zu lassen. Das Armenbegräbnis sollte überall ein würdiges sein und eine die Armen-

qualität erkennbar machende Form (z. B. die Verwendung platter Särge) vermieden werden.

Der Beerdigungsaufwand ist durch die Leistungen der Sozialgesetzgebung wesentlich herabgemindert. Er stellt sich relativ am höchsten mit 6,5 Pf. pro Kopf der Bevölkerung in Nürnberg, wo sämtliche Leichen alsbald nach einer öffentlichen Leichenhalle zu überführen sind; er beträgt in Danzig und Karlsruhe 4,8 Pf., in Hamburg — trotz des Bestehens zahlreicher, ein Sterbegeld gewährender sogenannter Totenladen — 4,6 Pf., in Bremen 3,5 Pf., in Berlin 1,0 Pf., in Breslau und Elberfeld 0,9 Pf., in Cöln 0,6 Pf. und in Straßburg i. E. nur 0,2 Pf.

II. Die geschlossene Armenpflege.

Die geschlossene Armenpflege gliedert sich zunächst in 2 Hauptgruppen, von welchen die eine die Fürsorge für Kranke und Gebrechliche, die andere diejenige für sieche und alte Leute, sowie für solche in jüngerem Alter stehende Personen umfaßt, die sich wegen ihrer Lebensführung zur Unterstützung in offener Pflege nicht eignen. In den Bereich der ersten Gruppe gehören demnach die Krankenanstalten, die Irrenanstalten und die Spezialanstalten für Idioten, Epileptiker, Blinde, Taubstumme und Krüppel, während der letzteren die Armen- und Siechenhäuser, sowie die Armen-Arbeitsanstalten zuzurechnen sind.

Die Zahl der in Deutschland vorhandenen Anstalten zur Aufnahme von Kranken und Gebrechlichen betrug 1900: 6300 mit 370000 Betten, die Zahl der verpflegten Kranken etwa 1650000. Diese Anstalten sind selbstredend nicht bloß zur Aufnahme mittelloser Personen bestimmt, sondern dienen daneben auch zur Unterbringung von Angehörigen der zahlungsfähigen Bevölkerungskreise und erkrankter Mitglieder der Krankenkassen. Indessen ist die Inanspruchnahme der Krankenanstalten durch mittellose Personen nicht nur ziffernmäßig recht bedeutend, sondern sie fällt namentlich finanziell insofern sehr erheblich ins Gewicht, als den Gemeinden als ein Teil ihrer allgemeinen Verbindlichkeit, Hilfsbedürftigen die „erforderliche“ Krankenpflege zu gewähren, die Verpflichtung obliegt, auf ihre Kosten mittellosen Kranken Verpflegung in einer Krankenanstalt überall da zu bieten, wo die Art der Erkrankung oder die häuslichen Verhältnisse nach ärztlichem Ermessen den Eintritt von Anstaltspflege erheischen. So wurden z. B. im Jahre 1901 im allgemeinen Krankenhause zu Hamburg-Eppendorf 39,20 Proz. aller Kranken auf öffentliche Kosten behandelt, während von den Krankenverpflegungstagen sogar 45,72 Proz. auf öffentliche Kosten gewährt sind.

Die größeren Gemeinden verfügen durchweg über eigene Krankenhäuser, benutzen aber daneben nicht selten auch noch von der kirchlichen oder privaten Fürsorge unterhaltene Anstalten, während die kleineren Gemeinden beim Mangel eigener Anstalten ihrer Fürsorgepflicht eventuell durch entsprechende Abmachungen mit Anstalten der letzteren Kategorien genügen. Auf dem Lande sind es mitunter die Kreise oder dementsprechende größere Verbände, welche ihrerseits die nötigen Anstalten errichtet haben und dadurch den Eingesessenen der zugehörigen Ortsarmenverbände oder Gutsbezirke die nötige Krankenhauspflege gewährleisten.

Ueber die Zahl der im Jahre 1900/01 auf einen Kranken entfallenen Verpflegungstage gibt folgende Uebersicht Aufschluß:

Gemeinde	kommunale	sonstige
	Anstalten	
Bremen	40,47	67,98
Breslau	40,39	30,72
Charlottenburg	41,05	69,23
Cöln	30,82	54,79
Dortmund	37,58	89,61
Dresden	18,16	31,18
Düsseldorf	20,58	39,33
Hamburg	37,59	51,72
Leipzig	35,59	24,75

Ein wichtiges Spezialgebiet der Krankenpflege, die Heilstättenbehandlung Lungenkranker, hat durch eine Entscheidung des Bundesamtes für das Heimatwesen vom 19. Oktober 1901 auch für die Armenpflege erhöhte Bedeutung gewonnen. Während bisher der armenrechtliche Charakter der immerhin kostspieligen Heilstättenbehandlung von den Armenverbänden zumeist verneint wurde, steht nunmehr die Qualität dieser Fürsorge als einer pflichtmäßigen Leistung der öffentlichen Armenpflege für alle diejenigen Fälle fest, wo diese Behandlungsweise nach ärztlichem Gutachten das einzige Mittel bildet, welches allein einen wesentlichen Heilerfolg erwarten läßt. Die Hamburger Armenverwaltung hat infolgedessen bereits eine Art von Zentralstelle eingerichtet, welche den Lungenkranken Rat und Auskunft zwecks Erlangung der erforderlichen Heilbehandlung erteilt und, sofern ein Eingreifen der zuständigen Versicherungsanstalt oder der Privatwohltätigkeit nicht zu gewärtigen ist, die vertrauensärztliche Untersuchung der Lungenkranken und geeignetenfalls ihre Unterbringung auf öffentliche Kosten herbeiführt. Auch sind Einrichtungen getroffen, um nach beendeter Kur den erzielten Erfolg durch geeignete Einwirkung auf die Wohnungs-, Ernährungs- und Arbeitsverhältnisse zu konsolidieren, wobei sich die Behörde, soweit aus Armenmitteln sonst nicht unterstützte Personen in Frage kommen, zufolge besonderen Abkommens der verständnisvollen Mitarbeit der kirchlichen Gemeindepflegen und der Frauenvereine zu erfreuen hat. Anderwärts (z. B. in Berlin, Cassel, Charlottenburg, Halle) wird eine nach Art der französischen Dispensaires antituberculeux organisierte Fürsorge durch die Privatwohltätigkeit geübt. Eine sich sowohl auf dem Gebiete der Heilstättenbehandlung, als auch in offener Armenpflege betätigende Fürsorge für Lungenkranke hat in allerjüngster Zeit die Armenverwaltung zu Cöln eingerichtet.

Schwieriger liegen die Verhältnisse hinsichtlich der Heilbehandlung von Alkoholikern, weil sich hier der medizinische Krankheitsbegriff nicht durchweg mit dem armenpflegerischen deckt und die schweren, eine Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne involvierenden Fälle Aussicht auf Heilung kaum noch bieten. Die Heilbehandlung fällt hier zumeist in das Gebiet der Vorbeugung und wird daher im wesentlichen der Privatwohltätigkeit überlassen bleiben müssen, während sich die öffentliche Fürsorge in der Regel auf die Anstaltspflege (eventuell dauernde Internierung) der zu entmündigenden Unheilbaren zu beschränken haben wird.

Eine bedeutsame Ergänzung der Krankenhauspflege bildet endlich die Fürsorge für Rekonvaleszenten. Es liegt auf der Hand, daß

der Heilerfolg vielfach in Frage gestellt wird, wenn die der Krankenhausbehandlung nicht mehr bedürftigen Genesenden sofort in die beengten und ärmlichen häuslichen Verhältnisse zurückkehren müssen. Bis vor kurzem gab es nur zwei Möglichkeiten, einem solchen unliebsamen Resultate vorzubeugen: man behielt entweder die Rekonvaleszenten bis zur vollen Wiederherstellung ihrer Arbeitsfähigkeit im Krankenhause, oder man unterstützte sie nach der Entlassung in offener Krankenpflege durch Gewährung von Krankenkost oder Stärkungsmitteln. Neuerdings haben, nach dem Vorgange der Versicherungsanstalten und Krankenkassen sowie der freien Liebestätigkeit, auch die Gemeinden den Wert einer ausgiebigen Rekonvaleszentenpflege erkannt und diesem, zeitweilig durch die Fürsorge für Lungenkranke in den Hintergrund gedrängten Gebiete erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet. Das vollkommenste, aber zugleich kostspieligste Werkzeug der Fürsorge für Genesende sind die Genesungshäuser, in denen sich die Kosten auf durchschnittlich 2—3 M. pro Verpflegungstag stellen. Vielfach genügt indessen schon ein billigeres Mittel, wie es in Berlin und Frankfurt a. M. zur Anwendung gebracht ist, die Walderholungsstätten, welche es den Erholungsbedürftigen ermöglichen, sich tagsüber im Freien aufzuhalten, während sie nachts in ihre Wohnungen zurückkehren.

Auf dem Gebiete der Fürsorge für Irre und Gebrechliche ist für eine positive Tätigkeit der Armenpflege und ihrer Organe kein Raum gegeben; ihre pflichtmäßigen Leistungen erschöpfen sich hier mit der Tragung der Verpflegungskosten. Zur Unterbringung von Gebrechlichen sind vielfach von kirchlicher oder privater Seite Anstalten (z. B. Bethel bei Bielefeld, Alsterdorfer Anstalten bei Hamburg) errichtet, die von den Armenverbänden zur Unterbringung einerseits der schwerer Leidenden und andererseits der bildungsfähigen Patienten benutzt werden, während die Bewahrung der einer solchen Spezialbehandlung nicht bedürftigen Personen meist in den kommunalen Armen- oder Siechenanstalten erfolgt. Die Ausbildung für einen,

Gemeinde	Krankenanstalten		Irrenanstalten		Anstalten für Gebrechliche	
	Zahl der Verpflegten	Aufwand pro Kopf der Bevölkerung M.	Zahl der Verpflegten	Aufwand pro Kopf der Bevölkerung M.	Zahl der Verpflegten	Aufwand pro Kopf der Bevölkerung M.
Aachen	2188	0,78	449	0,69	73	0,13
Altona	1998	0,77	373	0,15	—	0,08
Bremen	1682	0,83	267	0,78	118	0,25
Breslau	4870	0,65	677	0,36	124	0,89
Charlottenburg	1219	0,50	264	0,23	—	—
Cöln	8832	1,25	799	0,42	197	0,13
Dresden	1732	0,21	286	0,12	130	0,04
Düsseldorf	2664	0,71	214	0,26	92	0,10
Elberfeld	1338	0,41	237	0,35	69	0,13
Frankfurt a. M.	—	1,20	—	0,83	—	0,16
Halle a. S.	1799	0,58	—	0,24	—	0,09
Hamburg	11645	0,89	2054	0,70	483	0,27
Hannover	2360	0,61	222	0,30	86	0,10
Leipzig	2824	0,30	1179	0,38	131	0,03
Mannheim	—	0,33	—	0,17	—	—
München	3031	0,30	377	0,24	177	0,08
Stuttgart	1441	0,61	92	0,05	89	0,13

wenn auch beschränkten Erwerb, steht insbesondere bei den Taubstummen, Blinden und Krüppeln im Vordergrunde.

Ueber den Umfang und die Kosten der Fürsorge für Irre und Gebrechliche gibt vorstehende Uebersicht (in der leider Berlin mangels geeigneten statistischen Materials fehlt) einigen Aufschluß. Auffällig bleibt die Ungleichartigkeit der vorliegenden Zahlen, welche einerseits auf dem verschiedenen Umfange der kommunalen Armenlast und andererseits auf der mangelnden Homogenität der Berechnungsart beruht.

Neben den einer Fürsorge in besonderen Anstalten bedürftigen Geisteskranken und den in gleichem Maße pflegebedürftigen Gebrechlichen im strengen Sinne des Wortes gibt es noch zahlreiche Personen, für welche wegen ihrer durch Alter, Siechtum oder leichtere körperliche wie geistige Gebrechen bedingten Hilflosigkeit die Anstaltspflege am Platze ist. Ehedem überließ man diese Individuen entweder sich selbst (d. h. man ließ sie verkommen oder trieb sie dem Bettel in die Arme), oder sie wurden, wenn der Grad ihrer Hilflosigkeit eine intensivere Fürsorge bedingte, mit den Gebrechlichen der ersten Kategorie zusammengelegt. Da, wo eine geordnete Anstaltspflege besteht, ist heute für eine weitgehendere Individualisierung Sorge getragen, sei es, daß die Leichtkranken, wenn auch in derselben Anstalt wie die schwerer Belasteten, so doch unter räumlicher Trennung von denselben versorgt werden, sei es, daß die ersteren in besonderen Armen- oder Siechenhäusern Aufnahme finden, in welchen wiederum die Rüstigen von den Schwachen, die Würdigen von den Lasterhaften nach Möglichkeit getrennt gehalten werden.

Die Aufnahme in das Armen- und Siechenhaus wird teils durch die Armenverwaltung selbst nach Anhörung der Pflegeorgane verfügt, teils steht den letzteren die Entscheidung zu; für dieselbe ist das über den Grad der Hilflosigkeit zu erstattende armenärztliche Gutachten naturgemäß von maßgeblicher Bedeutung. Die Unterbringung geschieht im allgemeinen nach Geschlechtern getrennt, doch ist in neuerer Zeit das Bestreben, würdigen alten Ehepaaren die Fortsetzung ihrer Gemeinschaft zu ermöglichen, stark hervorgetreten. Außer den Schlafräumen sind für die Nichtbettlägerigen durchweg Tages- oder Aufenthaltsräume eingerichtet. Bei den Schlafräumen wird auf eine möglichste Verringerung der Bettenzahl hingewirkt, und insbesondere für die dauernd Bettlägerigen werden in modernen Anstalten kleinere Räume zu 6–8 Betten bevorzugt. Vereinzelt (z. B. in Berlin) findet sich daneben auch die Unterbringung in kojenartigen Einzelräumen (französisches System). Auf das Vorhandensein des nach den Grundsätzen der Hygiene erforderlichen Luftraumes wird neuerdings sorgfältiger geachtet.

Die Insassen tragen in der Regel ihre eigene Kleidung, soweit dieselbe noch brauchbar ist; doch findet sich auch Zwang zum Tragen von Anstaltskleidung. Die Beköstigung erfolgt in den größeren Anstalten durchweg nach besonderen, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der modernen Nahrungsmittelchemie aufgestellten Kostordnungen, welche für Sieche und Schwache selbstredend besondere Kostformen zulassen; auch ist der Arzt überall in der Lage, die Ernährung durch Verordnung von Zusatznahrungsmitteln oder von Stärkungsmitteln zu ergänzen. Wo eine Beschäftigung stattfindet, beschränkt sich dieselbe in den Siechen- und Versorghäusern auf häusliche oder sonstige leichte Arbeiten, wie Dütenkleben, Mattenflechten, Stricken, Sortieren von Kaffee oder Drogen. Zur Befriedigung kleiner Bedürfnisse, wie Tabak

und dergl., erhalten die Insassen meist kleine Beträge (30—60 Pf. pro Woche) als sogenannte Arbeitsprämie oder bei vorliegender Arbeitsunfähigkeit als Unterstützung. Bei guter Führung ist den Insassen in der Regel ein wöchentlich ein- bis zweimaliger Ausgang gestattet. Einzelne Verwaltungen nehmen in ihre Anstalten auch sogenannte Selbstzahler (Pensionäre) auf. Das Kostgeld beträgt z. B. in Berlin 1,70 M., in Hamburg meist 1 M. In den Siechenanstalten wird die Oberleitung zweckmäßigerweise einem Arzte anzuvertrauen sein, dem für die Beaufsichtigung des technischen Anstaltsbetriebes ein Inspektor beizuordnen ist; die in den Krankenanstalten bewährte Schwesternpflege dürfte sich auch für Siechenhäuser empfehlen.

Gelangt die Anstaltspflege bei der Versorgung von Alten und Siechen im individuellen Interesse der Bedürftigen zur Anwendung, so nimmt dieselbe in Bezug auf unmoralische, arbeitsscheue oder unwirtschaftliche Arme den Charakter eines im öffentlichen Interesse unentbehrlichen Zucht- und Zwangsmittels an. Solche Individuen in offener Pflege unterstützten, hieße geradezu der Liederlichkeit und Trunksucht, der Trägheit und Bettelei Vorschub leisten; hier bildet also die Anstaltspflege einen überaus wichtigen Faktor erziehlicher Beeinflussung in der Hand der Armenbehörde. Diesem Zwecke dienen die Armen-Arbeitshäuser, Anstalten, deren Tendenz dahin geht, den Armen durch möglichst intensive Tätigkeit bei strenger Zucht an eine geregelte Lebensführung zu gewöhnen und ihn dadurch tunlichst zu befähigen, sich nach seiner Entlassung den Unterhalt durch eigene Arbeit zu verdienen. Der Aufnahme hat hier die Feststellung voranzugehen, daß sich der betreffende Hilfsbedürftige nach seiner Individualität zur Unterstützung in offener Pflege nicht eignet. In einzelnen Bundesstaaten kann die Armenbehörde besserungsbedürftige Arme, sowie säumige Nährpflichtige, welche in der Person ihrer Angehörigen der Armenpflege zur Last gefallen sind, zwangsweise in einer Armen-Arbeitsanstalt internieren (vergl. oben S. 202). Der solchergestalt Eingewiesene darf auch gegen seinen Willen in der Anstalt zurückgehalten werden, aus der ihn die Behörde erst entläßt, wenn der Zweck der Anstaltspflege erreicht ist oder die Unterstützung der Angehörigen in Wegfall kommt. Mangels solcher besonderen gesetzlichen Vorschriften steht der Austritt aus der Anstalt jedem geschäftsfähigen Insassen frei, so daß hier der Behörde als Druckmittel nur die Versagung von Unterstützung außerhalb der Anstalt verbleibt. In den Armen-Arbeitsanstalten ist die Trennung nach Geschlechtern strenge durchgeführt. Die Insassen schlafen meist in großen Sälen und eine Individualisierung findet durchweg nur in Bezug auf den Grad der Arbeitsfähigkeit statt. Sie tragen Anstaltskleidung und werden durch mehr oder weniger strenge Disziplinarmittel (Versagung des Ausganges, Entziehung warmer Kost, Arreststrafe) zur Arbeit angehalten. Unter den Beschäftigungszweigen stehen hier landwirtschaftliche Arbeiten in erster Linie, die namentlich in Bezug auf Alkoholiker einen wichtigen Heilfaktor bedeuten. Daneben kommen — je nach der Leistungsfähigkeit des einzelnen Insassen — insbesondere Holzzerkleinern, Steineklopfen, Mattenflechten und Wergzupfen in Betracht. Die Mittel zum Ankauf von Zusatznahrungsmitteln oder Genußmitteln hat sich der Insasse durch tüchtige Arbeitsleistung, wofür eine kleine Arbeitsprämie gewährt zu werden pflegt, selbst zu verdienen.

Besondere Anstalten zur Aufnahme von Siechen und Schwachen

einerseits und von Arbeitsfähigen andererseits finden sich nur selten. Meist sind die verschiedenen Kategorien von Hilfsbedürftigen in einer Anstalt vereinigt, was zur Zeit sogar noch in Hamburg der Fall ist, dessen Werk- und Armenhaus über 1600 Insassen beherbergt. Auf dem Lande und in den kleinen Städten sind die Armenhäuser vielfach in trostlosem Zustande und bilden hier nicht nur das Asyl für die der geschlossenen Pflege bedürftigen Individuen, sondern dienen den Zwecken der Armenpflege überhaupt, einschließlich der Kinderfürsorge.

Eine besondere Unterart der geschlossenen Pflege bildet die Unterbringung in Familienpflege, wofür sich harmlose Geistesschwache, sowie mit leichteren körperlichen Gebrechen behaftete Personen eignen. Diese Form der Fürsorge bedeutet eine Entlastung der vielfach überfüllten Anstalten und zugleich eine finanzielle Ersparnis. Die Voraussetzung ihrer Anwendung bildet die sorgfältigste Auswahl der betreffenden Personen, sowie der — meist ländlichen — Koststellen, wobei ärztlicher Beirat nicht zu entbehren ist.

Ueber die Kosten der Fürsorge in Armen- und Versorgungsanstalten gibt nachstehende Uebersicht Aufschluß:

Gemeinde	Zahl der Insassen in den Siechen-, Armen- und Arbeitshäusern	Kosten der Fürsorge in den Siechen-, Armen- und Arbeitshäusern	
		absolut M.	pro Kopf der Bevölkerung M.
Aachen	473	272 833	2,02
Altona	655	36 115	0,22
Bremen	189	51 948	0,32
Breslau	2347	302 183	0,71
Charlottenburg	111	39 317	0,21
Cöln	419	107 949	0,29
Dresden	2678	518 223	1,31
Düsseldorf	1218	163 201	0,76
Elberfeld	442	80 175	0,51
Frankfurt a. M.	—	39 851	0,14
Halle a. S.	260	57 509	0,37
Hamburg	1607	529 092	0,75
Hannover	715	57 463	0.24
Leipzig	1052	183 238	0,40
Mannheim	—	20 488	0,15
München	1071	340 991	0,68
Stuttgart	680	110 156	0,62

Der Privatwohltätigkeit kommt auf dem Gebiete der geschlossenen Armenpflege nach zwei Richtungen eine wesentliche Bedeutung zu. In erster Linie ist hier die Fürsorge für wandernde Hilfsbedürftige, sowie für solche Individuen zu erwähnen, die — ohne krank oder siech zu sein — dennoch physisch oder moralisch so weit heruntergekommen sind, daß sie auf dem freien Arbeitsmarkte nicht mehr zu konkurrieren vermögen. Jenen sind die Naturalverpflegungsstationen, diesen die Arbeiterkolonien zu dienen bestimmt. Das Prinzip der meist mit sog. „Herbergen zur Heimat" verbundenen Naturalverpflegungsstationen ist Naturalverpflegung gegen Arbeitsleistung. Die Hilfesuchenden erhalten kein Geld, damit es nicht in Alkohol umgesetzt werde, sondern Obdach und Beköstigung, und haben das

Empfangene in der Arbeitsstätte abzuarbeiten. Sie werden von Station zu Station weitergesandt, bis sie schließlich Arbeit und Unterkunft gefunden haben. Die Zahl der Naturalverpflegungsstationen betrug 1896 in Deutschland 1287, davon 917 in Preußen; sie ist seitdem erheblich zurückgegangen. Die Arbeiterkolonien, deren Zahl gegenwärtig 32 beträgt, wollen den Erwerbslosen vor dem Untergange bewahren und dem Gesunkenen die Hand bieten, vom unehrlichen Erwerb, insbesondere vom Bettler- und Vagabondenleben, loszukommen; die Zahl der bis jetzt aufgenommenen Obdachlosen beträgt insgesamt etwa 125000. Eine Ergänzung der Arbeiterkolonien bilden die sog. Heimatkolonien, welche dem dauernd Schiffbrüchigen Unterkunft bei angemessener Beschäftigung bieten.

Weiterhin ist die Privatwohltätigkeit bestrebt, würdige alte Personen durch Aufnahme in Altersversorgungshäuser oder Stifte vor dem Anheimfall an die öffentliche Armenpflege zu bewahren. Besonders entwickelt ist diese Fürsorge in Lübeck; doch genießen z. B. auch in Hamburg etwa 2500 Personen Freiwohnung in derartigen Stiften und Heimen. Vereinzelt hat auch die öffentliche Armenpflege mit privaten Siechenanstalten Vereinbarungen getroffen, um eine etwas bessere Unterbringung besonders würdiger Verarmter zu ermöglichen.

III. Kinderpflege.

Die der modernen Armenfürsorge eigene Wertung sozialer und prophylaktischer Tendenzen hat den Gemeinden auf dem Gebiete der Kinderpflege Aufgaben von ganz besonderer Art und Bedeutung gestellt. Denn hier handelt es sich nicht wie bei der Fürsorge für Erwachsene lediglich um die Darbietung des Existenzminimums, sondern das Ziel muß sein, die Glieder der heranwachsenden Generation so für das Leben auszurüsten, daß sie vor Verarmung tunlichst bewahrt bleiben. Es kommt also nicht allein auf die Beschaffung und Erhaltung der äußeren Lebensbedingungen an, sondern es ist daneben auf eine sorgfältige Erziehung besonders Bedacht zu nehmen. Diese Aufgabe erfordert, jedenfalls in größeren Verhältnissen, eine spezielle Organisation. Die Kinderpflege hat sich daher, zumal in den Großstädten, vielfach von der offenen Armenpflege losgelöst und sich unter dem Namen „Waisenpflege" als ein eigener Zweig der öffentlichen Fürsorge selbständig entwickelt.

Die wichtige Frage, ob zur Erreichung jenes Zieles die Kinder besser in einer geschlossenen Anstalt zu unterhalten und erziehen, oder einzeln bei Familien unterzubringen seien, in denen sie wie eigene Kinder Unterhalt und Erziehung finden, ist im allgemeinen zu Gunsten der Familienpflege entschieden. Gegen die letztere kann man zwar einwenden, daß sie geringere Gewähr für eine gute Schulbildung und für die Durchführung pädagogischer Grundsätze in der Erziehung biete, sowie daß unter Umständen mit der Möglichkeit übermäßiger Ausnutzung der Pfleglinge durch Arbeit zu rechnen sei, doch lassen sich diese Gefahren durch sorgfältige Auswahl und Beaufsichtigung der Pflegestellen ausschließen oder doch wesentlich herabmindern. Andererseits vermag die besteingerichtete Anstalt, selbst wenn in ihr das Familien- oder Gruppensystem streng zur Durchführung gelangt ist, nicht zu ersetzen, was dem Pflegling in der natürlichen Familie geboten wird, die naturgemäß am besten geeignet erscheint,

die fehlende eigene Familie zu ersetzen, und die daher in der Regel den gesundesten Boden für die Pflege und Erziehung des heranwachsenden Menschen bilden wird. Damit soll indessen keineswegs den Erziehungsanstalten die Existenzberechtigung abgesprochen werden. Vielmehr ist als Ergänzung der Familienpflege, wenigstens für größere Verbände, das Vorhandensein einer guteingerichteten Anstalt geradezu unentbehrlich (sog. gemischtes System). In dieser Anstalt sind zunächst alle Kinder unterzubringen und zwecks Auswahl einer für ihre Individualität geeigneten Familie zu beobachten. In dieselbe sind aber auch solche Kinder zurückzunehmen, für welche, etwa wegen körperlicher Gebrechen oder erheblicher geistiger oder sittlicher Mängel, die Familienpflege als ungeeignet erkannt ist. Hier in der Anstalt muß stets ein gesunder Stamm normaler schulpflichtiger Kinder vorhanden sein, um die nur durchgehenden oder abnormen Elemente anregend und miterziehend beeinflussen zu können.

Allgemein verlassen ist gegenwärtig in Deutschland das auf dem Prinzip der Anonymität beruhende frühere Findelhaus-System. Man wird auch zugeben müssen, daß es, bei der heutzutage gegebenen Gewähr geeigneter Versorgung, derartiger Anstalten nicht nur nicht mehr bedarf, sondern daß ihr Wiederaufleben zu den schwerwiegendsten Mißständen führen müßte, indem dadurch der Familienzusammenhang und das Gefühl der elterlichen Selbstverantwortung in bedrohlicher Weise beeinträchtigt, die Armenlast bedenklich gesteigert und zudem — mit der Anhäufung zahlreicher Säuglinge am Orte der betreffenden Anstalten — die Gefahr einer Vermehrung der Kindersterblichkeit heraufbeschworen würde.

Im Interesse einer wirksamen Handhabung der Kinderfürsorge erscheint die Ausrüstung der Armen- oder Waisenbehörde mit den weitgehendsten Aufsichtsbefugnissen erwünscht, und zwar nicht nur hinsichtlich der ihrer Fürsorge unmittelbar unterstellten Armenkinder, sondern möglichst auch in bezug auf die — meist unehelichen — Ziehkinder (auch Kost- oder Haltekinder genannt), welche vielfach vernachlässigt werden und ohne eingehende Beaufsichtigung der Koststellen leicht dem Untergange (Engelmacherei) oder körperlicher und sittlicher Verwahrlosung entgegengehen. In fast allen Bundesstaaten sind daher entweder auf gesetzlichem Wege oder durch entsprechende Polizeiverordnungen diesbezügliche Kontrollmaßregeln eingeführt. Am weitesten ist man in Leipzig gegangen, wo sämtliche Ziehkinder nicht allein eingehender Beaufsichtigung durch einen Ziehkinderarzt und besoldete Pflegerinnen, sondern auch der gesetzlichen Vormundschaft des Vorsitzenden des Armenamts unterstellt sind, dem damit insbesondere die Aufgabe zufällt, die Unterhaltsansprüche gegen die Erzeuger zu verfolgen, wozu er kraft seiner amtlichen Stellung in weit wirksamerer Weise, als der Einzelvormund, in der Lage ist. Im Interesse der Aufrechterhaltung dieser auch in anderen Städten Sachsens bewährten Bestimmungen läßt Art. 136 des Einf.-Ges. zum B.-G.-B. die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach denen dem Vorstande einer Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder einem Beamten die gesetzliche Vormundschaft oder Pflegschaft für diejenigen Minderjährigen übertragen ist, welche in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden; diese Vormundschaft oder Pflegschaft kann nach Beendigung der Erziehung

oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels beibehalten werden; und endlich sind Bestimmungen vorstehender Art in bezug auf uneheliche Minderjährige auch für den Fall zulässig, daß dieselben in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden. Obwohl diese Vorschriften ihrem Wortlaute nach die Anwendung des sog. Leipziger Systems bezüglich derjenigen Kinder nicht zu rechtfertigen vermögen, welche in einer von ihren Eltern, bez. der unehelichen Mutter ausgewählten, lediglich der behördlichen Genehmigung unterliegenden Koststelle untergebracht sind, wird der bestehende Zustand vom sächsischen Justizministerium toleriert, weil die fraglichen Bestimmungen des Einführungsgesetzes gerade die Aufrechterhaltung jenes Systems bezweckten und letzteres nicht nur in moralischer und finanzieller Hinsicht, sondern vermöge seiner weitgehenden Beaufsichtigung der Ziehkinder auch in hygienischer Beziehung die günstigsten Erfolge erzielt hat. Andere Bundesstaaten haben die Generalvormundschaft lediglich in beschränkterem Umfange zugelassen. So kann dieselbe in Preußen durch Ortsstatut eingeführt werden, jedoch nur für solche Minderjährige, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege Unterstützung erhalten.

Auf dem Gebiete der Kinderpflege ist zwischen vollständiger und ergänzender Fürsorge zu unterscheiden. Die erstere (technisch „Waisenpflege“ genannt) umfaßt alle Bedürfnisse des Lebens, Nahrung, Kleidung und Erziehung, kurz den vollständigen Unterhalt des Kindes. Die ergänzende Fürsorge beschränkt sich dagegen auf einzelne Hilfeleistungen, welche dem Lebensalter oder der besonderen Eigenart des Kindes angepasst sind.

Gegenstand der vollständigen Fürsorge (Waisenpflege) sind nicht allein Vollwaisen, Findlinge und verlassene Kinder, sondern in erheblichem Umfange auch Kinder armenrechtlich hilfsbedürftiger Eltern oder Elternteile, wofern letztere wegen mangelnder sittlicher Qualifikation oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sind, ihren Kindern eine ordentliche Erziehung zuteil werden zu lassen. Für derartige Fälle empfiehlt es sich, daß die Armenpflege von ihrer Befugnis, die Form der Unterstützung zu bestimmen, Gebrauch macht, indem sie die Kinder, um sie vor Verwahrlosung zu schützen oder der bereits eingerissenen Verdorbenheit zu steuern, in vollständige Fürsorge nimmt. Eine solche Maßnahme setzt indessen neben armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit auch das Einverständnis des nach bürgerlichem Rechte zur Sorge für die Person des Kindes Berufenen (vgl. §§ 1627, 1634 ff., 1684, 1698, 1707 B.-G.-B.) voraus. Wird die Zustimmung unter Umständen verweigert, welche eine Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohles des Kindes im Sinne von § 1666 B.-G.-B. in sich schließen, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Gericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind von seinen Eltern zu trennen und zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei. Diese im individuellen Interesse des Kindes getroffene Anordnung (private Zwangserziehung genannt) ist prinzipiell auf Kosten des Kindes, bez. seiner Eltern durchzuführen, doch hat für Preußen das Kammergericht entschieden, daß dadurch im Falle der Mittellosigkeit die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit des Kindes und damit eine Verpflichtung der öffentlichen Armenpflege zum Eintreten begründet werde. Die Armen-

[illegible] zwar die kammergerichtliche Auffassung lebhaft [illegible] solchenfalls die Voraussetzungen für den [illegible] 135 des Einf.-Ges. zum B.-G.-B. der landes- [illegible] vorbehaltenen öffentlichen Zwangserziehung [illegible]" genannt) gegeben seien, deren Kosten [illegible] zu einem wesentlichen Teile von größeren [illegible] sind und auf Grund des preußischen Fürsorge- [illegible] zu den den Ortsarmenverbänden vollständig [illegible] Armenpflegekosten — den zum Eintreten berufenen [illegible] zu zwei Dritteln aus Staatsmitteln erstattet werden. [illegible] das Bundesamt für das Heimatwesen der kammer- [illegible] Auffassung im Prinzip beigetreten. (Entsch. vom 3. Ok- [illegible]

[illegible] der formalen Voraussetzungen werden die Fälle der [illegible] der heutigen Praxis ebenso wie andere Armenpflege- [illegible] mit der Maßgabe, daß, wofern es sich um Kinder un- [illegible] abwesender Eltern handelt, an Stelle der letzteren auch [illegible] insbesondere die Kosteltern, zur Antragstellung zu- [illegible] werden. Bei der Prüfung von Anträgen auf Abnahme von [illegible] Waisenpflege ist stets mit besonderer Sorgfalt zu ver- [illegible] manche Eltern darauf ausgehen, die Sorge für ihre Kinder [illegible] Armenpflege abzuwälzen. Der Familienzusammen- [illegible] daher niemals ohne dringende Notwendigkeit zerrissen, [illegible] die erforderliche Hilfe tunlichst in der Form von Barunter- [illegible] gewährt werden, welche Unterstützungsart sich insbesondere [illegible] unehelichen Müttern empfiehlt, die ihr Kind in einer Kost- [illegible] untergebracht haben und von ihrem Lohne die vollen Unter- [illegible] nicht bestreiten können. Andererseits treten aber auch Fälle so hochgradiger Vernachlässigung der Kinder an die Armenpflege heran, daß im Interesse der Kinder deren Abnahme nicht nur nicht zu verweigern, sondern durch Versagung von Barunterstützung und nötigenfalls sogar durch Anrufung vormundschaftsgerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu erzwingen sein wird.

Von den 108 an der mehrerwähnten Statistik des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit beteiligten Städten verfügten im Jahre 1900/01 41 über eigene Waisenanstalten, während daneben nicht selten fremde (z. B. konfessionelle) Anstalten zur Unterbringung von Armenkindern benutzt wurden. Ueber den auf die verschiedenen Formen der vollständigen Fürsorge entfallenden Kostenanteil und die bei Unterbringung in Familienpflege zu zahlenden Kostgeldsätze gibt die Uebersicht auf nächster Seite einigen Aufschluß.

Jede Armen- oder Waisenverwaltung, welche von der Familienpflege in erheblicherem Umfange Gebrauch macht, bedarf zur Auswahl geeigneter Pflegestellen, sowie zur fortgesetzten Ueberwachung derselben wie der Pfleglinge geeigneter Organe, und dieser behördliche Organismus muß sich um so komplizierter gestalten, in je weitgehenderem Umfange jenes System Anwendung findet. In vorbildlicher Weise ist in dieser Richtung die hamburgische öffentliche Waisenpflege organisiert, der am 1. Januar 1902: 5032 Minderjährige unterstanden, wovon nur etwa 500 im Waisenhause selbst untergebracht waren. Von den Familienpfleglingen befanden sich etwa 800 in Hamburg selbst, für die übrigen sind — zumeist ländliche — Waisenkolonien eingerichtet, deren Zahl ungefähr 500 beträgt. Diese Kolonien unter-

Gemeinde	Von je 100 M. Ausgaben für Kinderpflege (vollständige Fürsorge) entfallen auf			Kostgeld für Kinder in Familienpflege
	eigene Anstalten	fremde Anstalten	Familienpflege	
Berlin	16,11	4,52	79,37	—
Bremen	—	8,23	91,97	12—15 M. ausschl. Kleidung pr. Monat
Breslau	10,69	27,50	61,81	7,50—12 M. pr. Monat
Chemnitz	95,05	4,95	—	—
Dresden	57,13	1,99	40,88	10—15 M. pr. Monat
Elberfeld	81,28	7,51	11,21	—
Frankfurt a. M.	13,59	—	86,41	—
Hamburg	45,47	1,70	52,83	100—200 M. jährlich
Leipzig	17,71	3,07	79,22	meist 120 M. „
München	—	68,94	31,06	120—250 M. „
Nürnberg	42,49	28,12	29,39	10—16 M. monatlich
Stuttgart	—	48,96	51,04	meist 90 M. jährlich

stehen der Aufsicht sogenannter Vertrauensmänner, die zumeist Geistliche oder Lehrer sind. Die in Hamburg selbst untergebrachten Minderjährigen werden durch Waisenpfleger und Helferinnen beaufsichtigt, welche zugleich als Organe des — ebenfalls im Waisenhaus-Kollegium kulminierenden — Gemeindewaisenrats fungieren. Die Waisenhausverwaltung sorgt auch für Unterbringung der konfirmierten Zöglinge in Dienst- oder Lehrstellen. Dieselben sind zufolge besonderer gesetzlicher Vorschrift ebenfalls der Aufsicht der Organe des Waisenhauses, und zwar bis zur Mündigkeit, unterstellt; ihre Zahl betrug am 1. Januar 1902: 1904.

Mit der fortschreitenden Ausgestaltung der vollständigen Fürsorge für Kinder abseiten der öffentlichen Armenpflege haben sich kirchliche und private Wohltätigkeit von diesem Gebiete mehr und mehr zurückgezogen und sich gewissen Spezialgebieten, so der Fürsorge für nicht vollsinnige (schwachsinnige, taubstumme, blinde) oder für sittlich gefährdete Kinder, sowie namentlich der ergänzenden Kinderfürsorge zugewendet, deren Ausübung sich vielfach unter dem Beistande und der finanziellen Unterstützung von Staat oder Gemeinde vollzieht.

Hier sind zunächst die Krippen hervorzuheben, durch welche insbesondere den auf eine Erwerbstätigkeit angewiesenen Müttern deren Ausübung dadurch ermöglicht werden soll, daß ihnen ihr im Säuglingsalter stehendes Kind während der Arbeitszeit abgenommen wird. Die öffentliche Armenpflege hat nur ganz vereinzelt (so in Posen) Krippen eingerichtet, meist sind dieselben von Gemeindepflegen oder sonstigen kirchlichen Korporationen (Hamburg), oder von der Privatwohltätigkeit (Berliner Krippenverein) ins Leben gerufen. Die Leitung liegt durchweg in den Händen von Diakonissen oder Ordensschwestern; in den kirchlicherseits unterhaltenen Krippen pflegen nur getaufte Kinder rechtlicher Eltern Aufnahme zu finden. Der Beaufsichtigung und Pflege dem Säuglingsalter entwachsener, aber noch nicht schulpflichtiger Kinder sind die Warteschulen (Kinderbewahranstalten) gewidmet, welche den an genügender Beaufsichtigung behinderten Eltern die Kinder abnehmen, um sie vor geistiger oder leiblicher Gefahr zu behüten und ihre Anlagen durch wechselvolle Anregung zu entwickeln. Um schulpflichtigen Kindern, deren Beauf-

sichtigung durch die Eltern nicht erfolgen kann, während der schulfreien Zeit eine Zuflucht zu gewähren, und sie dadurch vor den Gefahren des Straßenlebens zu bewahren, sind sogenannte Kinderhorte (auch Kinderheime genannt) ins Leben gerufen. Die Kinder fertigen meist unter der Aufsicht von Lehrern oder Lehrerinnen, die dabei von freiwilligen Hilfskräften unterstützt werden, ihre Schularbeiten an; überdies werden die Knaben mit Kerbschnitt- und Papparbeiten, Turnen und Singen beschäftigt, während die Mädchen zu nützlichen Handarbeiten, insbesondere zum Ausbessern ihrer Kleidungsstücke, angehalten oder sonst hauswirtschaftlich unterwiesen werden. Von Armenverwaltungen, welche im Jahre 1900/01 für Unterbringung von Kindern in Krippen, Bewahranstalten u. s. w. erheblichere Beträge aufwandten, sind zu nennen: Leipzig (M. 20414), Dortmund (M. 17110), Kaiserslautern (M. 14099), Hannover (M. 12603), Königsberg i. Pr. (M. 8260), Hamburg (M. 7780), Zeitz (M. 6572), Wiesbaden (M. 5931) und Kassel (M. 4500).

Eine steigende Bedeutung beanspruchen die der Unterbringung kranker oder schwächlicher Schulkinder in Heilstätten oder Ferienkolonien dienenden Einrichtungen. Das starke Anwachsen des großstädtischen Proletariats und die damit Hand in Hand gehende Verschlechterung der Wohnungs- und zeitweilig auch der Erwerbsverhältnisse konnte auf die heranwachsende Generation nicht ohne schädigende Rückwirkung bleiben. Die Ueberhandnahme von Skrofulose und Tuberkulose forderte Gegenmaßregeln heraus, und diese Volkskrankheiten unter der schulpflichtigen Jugend wirksam zu bekämpfen, ist der Zweck der sog. Sommerpflege. Die Kinder werden je nach ihrem Gesundheitszustande in Heilstätten an der See oder in Soolbädern untergebracht, oder auch — bei leichteren Fällen — einer sog. Ferienkolonie überwiesen, in welchem Falle die Unterbringung teils in einer geschlossenen Anstalt, teils in geeigneten Familien auf dem Lande erfolgt. Die Kurperiode beträgt meist 3—4 Wochen. Die Versendung in Heilstätten erstreckt sich in der Regel auf die Monate Mai bis September; vereinzelt kommen auch Winterkuren vor. Neuerdings sind diesen Bestrebungen die sog. Stadtkolonien (die Kinder bringen etwa 2 Wochen hindurch den ganzen Tag in der freien Natur zu, werden reichlich genährt und kehren abends in die elterliche Wohnung zurück) und die Wanderkolonien (gemeinschaftliche Fußreisen, meist ins Gebirge) ergänzend zur Seite getreten. Ihren gemeinsamen Mittelpunkt finden diese Bestrebungen in der Zentralstelle für Sommerpflege in Berlin, der über 200 Vereine etc. angehören, von welchen im Jahre 1902: 39004 Kinder mit einem Kostenaufwande von M. 1118116 verpflegt worden sind. Nachdem neuerdings das Bundesamt für das Heimatwesen (vergl. Entsch. Bd. 32, S. 58) die Frage, ob die Unterbringung eines nach ärztlichem Gutachten der Heilstättenbehandlung bedürftigen Kindes den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege zuzurechnen sei, in bejahendem Sinne entschieden hat, ist in Hamburg eine örtliche Zentralisation der sog. Sommerpflege auf der Basis geschaffen, daß die Fürsorge für erkrankte und einer Kur bedürftige Kinder von der öffentlichen Armenpflege wahrgenommen wird, während die vorbeugende Fürsorge für noch nicht erkrankte, aber auf Grund ererbter Disposition oder aus sonstigen Gründen der naheliegenden Gefahr einer Erkrankung ausgesetzte Kinder von dem den Zwecken vor-

beugender Armenpflege dienenden Spezialfonds und die Fürsorge für lediglich erholungsbedürftige Kinder von der Privatwohltätigkeit übernommen ist. Die Anmeldung erfolgt mittels einheitlichen Formulars an einer gemeinsamen Meldestelle, von der alle beteiligten Faktoren die geeigneten Fälle entnehmen. Einen Ueberblick über die Beteiligung der einzelnen Krankheitszustände bietet die nachstehende, auf die in Hamburg im Jahre 1902 erwachsenen 1784 Anmeldungen bezügliche Tabelle:

I. Kinder mit ausgesprochenen Krankheitserscheinungen.	
1. Skrofulose:	591
2. Erkrankungen der Atmungsorgane tuberkulöser Natur:	212
3. Sonstige nicht tuberkulöse Erkrankungen der Atmungsorgane:	56
4. Tuberkulöse Knochen- und Gelenkerkrankungen:	48
5. Sonstige nicht tuberkulöse Knochen- und Gelenkerkrankungen:	12
6. Herzfehler:	25
7. Nervenleiden:	63
8. Allgemeine Tuberkulose:	4
9. Hautleiden:	9
10. Krankheiten der Verdauungsorgane:	4
II. Kinder, die ernstere Erkrankungen durchgemacht haben:	107
III. Kinder mit Blutarmut und allgemeiner Schwäche:	
a) aus belasteter Familie:	407
b) aus gesunder Familie:	222
IV. Kinder ohne Krankheitserscheinungen:	
a) aus belasteter Familie:	13
b) aus gesunder Familie:	11
	Sa. 1784

Von Städten, welche im Jahre 1900/01 für diese Zwecke aus öffentlichen Mitteln größere Beträge aufwandten, sind zu nennen: Düsseldorf (M. 18903), Hamburg (M. 15909), Magdeburg (M. 7861), Metz (M. 7200) und Straßburg (M. 6000). In Hamburg hat sich der Aufwand im Jahre 1903 auf 53716,50 M. gesteigert, wovon 42532,20 M. auf die öffentliche Armenpflege und 11184,30 M. auf den Spezialfonds entfielen.

Angesichts der Erfahrung, daß die Erfolge der Sommerpflege mit der Rückkehr der Kinder in ungünstige häusliche Verhältnisse meist schnell wieder verloren gehen, hat man neuerdings eine fortgesetzte Beaufsichtigung dieser Kinder unter Heranziehung weiblicher Hilfskräfte, sowie nötigenfalls eine angemessene Bespeisung in die Wege geleitet. Solchen Speisungseinrichtungen (Schulspeisung) kommt aber nicht allein als Ergänzung der Sommerpflege, sondern auch unabhängig von letzterer, eine wesentliche Bedeutung zu. Nach einer im Jahre 1896 veranstalteten Enquête wurde damals in 79 deutschen Städten bedürftigen Schulkindern Frühstück oder Mittagskost verabreicht. Man hat zwar gegen eine solche Einrichtung geltend gemacht, daß dadurch der Familiensinn beeinträchtigt und das Ansehen der Eltern gefährdet werde; andererseits fehlt aber vielfach die Möglichkeit, durch Unterstützung der Eltern diejenige Ernährung der Kinder sicherzustellen, ohne welche sie dem Unterrichte wegen körperlicher Schwäche nicht recht folgen können. Unter diesen Einschränkungen hat auch der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit die Verabreichung von Nahrungsmitteln an Schulkinder gebilligt. Dieselbe erfolgt teils direkt durch die Gemeinde, teils durch private Vereine, welche nicht selten entweder von der Gemeinde subventioniert

werden, oder (wie in Hamburg) für die an Kinder aus unterstützten Familien verabfolgten Speiseportionen Ersatz erhalten. Als Schulspeisung wird entweder Frühstück oder Mittagbrod oder beides verabfolgt, und zwar teils das ganze Jahr hindurch, teils nur während der dem Erwerbsleben der Eltern ungünstigsten Jahreszeit. Der Preis pro Portion schwankte 1896 zwischen 3 Pf. (Cöln) und 30 Pf. (Königsberg). Unter 108 Gemeinden verzeichneten 1900/01 etwa 20 direkte Aufwendungen für Schulspeisungszwecke, darunter Hamburg M. 10745, München M. 9687, Halle a. S. M. 4830, Metz M. 3000, Mainz M. 2872, Düsseldorf M. 2501, Ludwigshafen M. 2073 und Wiesbaden M. 1977.

Mitunter erfolgt von seiten der öffentlichen Armenpflege auch die Abgabe von Schulbekleidung, und zwar sowohl im gesundheitlichen Interesse der Kinder, als auch, um denselben den Schulbesuch zu ermöglichen. Diese Unterstützungsform bietet die Möglichkeit, die Kinder mit dauerhafterer Bekleidung auszurüsten, als sie ihnen von der den Eltern etwa zu diesem Zwecke gewährten Barunterstützung voraussichtlich beschafft werden würde. Den weitaus größten Aufwand für Schulbekleidung hat Hamburg mit M. 64180 zu verzeichnen, wovon etwa die Hälfte auf Schuhwerk entfällt; es folgen München mit M. 22472, Leipzig mit M. 15023, Cöln mit M. 6550, Danzig mit M. 4347, Düsseldorf mit M. 4065 und Magdeburg mit M. 4052. Die Gewährung von sog. Konfirmationsbekleidung ist nicht Sache der öffentlichen Armenpflege, doch kann letztere nach bundesamtlicher Entscheidung aus Anlaß des durch die Konfirmation gekennzeichneten Lebensabschnittes Kinder mit Kleidung ausstatten, um sie zum Ergreifen eines Erwerbszweiges fähig zu machen. Die Gewährung der Kleidung zum Zwecke der kirchlichen Einsegnung muß der kirchlichen oder privaten Wohltätigkeit vorbehalten bleiben; die letztere pflegt außerdem in der Form von Weihnachtsbescherung zahlreiche Kinder mit Kleidungsstücken auszurüsten.

Um der Verwahrlosung Jugendlicher vorzubeugen, ist 1900 der Deutsche Zentralverein zur Fürsorge für die schulentlassene Jugend ins Leben getreten, welcher namentlich für sachgemäße Unterbringung Schulentlassener in Dienst- oder Lehrstellen Sorge trägt und die betr. Jugendlichen durch seine Organe beaufsichtigt. Hand in Hand hiermit gehen die Bestrebungen der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, die Minderjährigen durch Darbietung angemessener Unterhaltung und Zerstreuung von zweifelhaften oder verderblichen Vergnügungen fernzuhalten.

Die Gesamtaufwendungen der öffentlichen Armenpflege für Kinderpflege stellten sich im Jahre 1900/01, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, wie folgt: Hamburg 120,1 Pf., Elberfeld 83,3 Pf., Frankfurt a. O. 81,8 Pf., Bonn 76,5 Pf., Straßburg i. E. 72,6 Pf., Leipzig 59,9 Pf., Dresden 54,3 Pf., München 31,8 Pf., Frankfurt a. M. 25,4 Pf., Görlitz 6,9 Pf. und Insterburg 1,2 Pf.

Literatur.

(Die Abkürzung DV. bedeutet: Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.)

I. Armenwesen im Allgemeinen.

Artikel „Armenwesen" im Hdwbch. der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. I, S. 1052 bis 1231. Jena 1898 ff.

Baer; Falch, *Hilfe in außerordentlichen Notständen. DV. 37, (1898).*

Brinkmann; **Cuno**. *Die für das Armenwesen wichtigsten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. DV. 45, (1899).*
Emminghaus, *Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in den europäischen Staaten. 1870.*
Flesch; **Soetbeer**, *Soziale Ausgestaltung der Armenpflege. DV. 54, (1901).*
Fuld; **Emminghaus**, *Die Grenzen der Wohltätigkeit. DV. 8, (1889).*
Gebhard; **Weicker**, *Fürsorge für Genesende. DV. 50, (1900).*
Hauser; **Düttmann**, *Die Kranken- und Hauspflege auf dem Lande. DV. 44, (1899).*
v. Hollander, *Die Fürsorge für die Erhaltung des Haushaltes, insbesondere durch Hauspflege. DV. 55, (1901).*
Loening, *Artikel „Armenwesen" in Schönbergs Hdbch. der Polit. Oekonomie, 4. Aufl., Bd. III, S. 395 ff.*
Münsterberg, *Die Armenpflege. Berlin 1897.*
Derselbe, Zentralstellen für Armenpflege und Wohltätigkeit. Jena 1897.
Derselbe, Generalbericht über die Tätigkeit des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit während der ersten 15 Jahre seines Bestehens 1880—1895. DV. 24. (1896).
Derselbe, Bibliographie des Armenwesens. Berlin 1900, nebst Nachtrag 1902.
v. Reitzenstein, *Die ländliche Armenpflege und ihre Reform. 1887.*
Roscher, *System der Armenpflege und Armenpolitik. Stuttgart 1894.*
Ruland, *Das System der Armenpflege in Alt-Deutschland und in den Reichslanden. DV. 27, (1896).*
Schiller; **Schmidt**; **Köhne**, *Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung und Armenpflege. DV. 64, (1903).*
Schmoller, *Entstehung, Wesen und Bedeutung der neueren Armenpflege. Berlin 1902.*
Schäffle, *Die Ueberholung der öffentlichen Ortsarmenpflege durch die Entwickelung der modernen Gesellschaft. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch., 58. Jahrg., S. 490 ff.*
Zeitschrift für das Armenwesen (Herausgeber Münsterberg). Berlin. Heymann. Bis 1903 4 Jahrgänge.

II. Organisation der öffentlichen Armenpflege.

Adickes, *Die Verteilung der Armenlasten in Deutschland und ihre Reform. Ztschr. f. Staatswissensch., 37, S. 235 ff., 419 ff. u. 727 ff.*
Böhmert, *Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden. Dresden 1886.*
Brandts; **Zimmermann**, *Die Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast. DV. 32, (1897).*
Brinkmann; **Zimmermann**, *Ehrenamtliche und berufsamtliche Tätigkeit in der städtischen Armenpflege. DV. 18, (1894).*
Buehl, *Arbeitseinrichtungen für Zwecke der offenen Armenpflege. DV. 42, (1899).*
Cuno; **v Dehn-Rotfelser**, *Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen. DV. 19, (1894).*
Fleischmann; **Ruland**, *Wechselseitige Unterstützungen von Reichsangehörigen. DV. 38, (1898).*
Fürst, *Stellung und Aufgaben des Arztes in der öffentlichen Armenpflege. Jena 1903.*
Kayser; **Hildebrand**, *Die Stellung der ehrenamtlichen Organe in der Armenpflege. DV. 49, (1900).*
Lechler, *Zur Fortbildung der öffentlichen Armenpflege. Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaften, 58. Jahrg., S. 459 ff.*
Ludwig-Wolf, *Die Ausübung vormundschaftlicher Funktionen durch die Armenbehörden, DV. 16, (1892/93).*
Mehrlein, *Die Verteilung der Armenlasten. DV. 57, (1902).*
v Melle, *Die Entwickelung des öffentlichen Armenwesens in Hamburg. 1883.*
Münsterberg, *Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform. Leipzig 1887.*
Derselbe, Das Elberfelder System. DV. 63, (1903).
Derselbe, Das Landarmenwesen. DV. 10, (1890).
Münsterberg; **Ludwig-Wolf**, *Erstattung von Unterstützungen durch die Unterstützten selbst und durch ihre Angehörigen. DV. 41, (1899).*
Olshausen; **Helling**, *Das Verhältnis der Armenverbände zu den Versicherungsanstalten. DV. 53, (1901).*
Osius; **Chuchul**, *Die Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege. DV. 25, (1896).*
Samter; **Waldschmidt**, *Die Aufgaben der Armenpflege gegenüber trunksüchtigen Personen. DV. 55, (1901).*
Stern, *Die armenärztliche Tätigkeit. DV. 48, (1900).*

III. Kirchliche und private Wohltätigkeit.

Berthold, *Die Entwickelung der deutschen Arbeiterkolonien. DV. 3, (1886).*
Eberty; Künzer, *Die Bestrebungen der Privatwohltätigkeit und ihre Zusammenfassung. DV. 19, (1894).*
Mau, *Die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel von 1793—1893.*
Ratzinger, *Geschichte der kirchlichen Armenpflege. Freiburg i. B. 1884.*
Schäfer, *Stifte und Heime. Daheimkalender 1901, 1902 u. 1903.*
Derselbe, Leitfaden der inneren Mission. Hamburg 1903.
Uhlhorn, *Die christliche Liebestätigkeit. Stuttgart 1882, 1884.*
Wichern, *Die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche. Hamburg 1889.*

IV. Offene Armenpflege.

Hauser; Münsterberg, *Fürsorge für Wöchnerinnen und deren Angehörige. DV. 30, (1897).*
Kayser; Jakstein, *Gewährung von Wohnungsmiete als Art der Armenunterstützung. DV. 31, (1897).*
Kayser; Martius, *Natural- und Geldunterstützung. DV. 43, (1899).*
Ludwig-Wolf, *Die Organisation der offenen Krankenpflege. DV. 4, (1887).*
Schmidt; Cuno, *Existenzminimum in der Armenpflege. Anrechnung der Leistungen der Privatwohltätigkeit und Invalidenrenten. DV. 39, (1898).*

V. Geschlossene Armenpflege.

Bitzer, *Die Bezirks-Armen-Arbeitshäuser im Königreich Sachsen u. s. w. Stuttgart 1864.*
Buehl; Eschle, *Die geschlossene Armenpflege. DV. 65, (1903).*
Eschle, *Das Arbeits-Sanatorium. München 1902.*
Rumpelt, *Artikel „Arbeitshaus“ im Hdwbch. d. Staatswissensch., 2. Aufl., Bd. I, S. 859.*
Rupprecht, *Die Errichtung einer allgemeinen freiwilligen Beschäftigungsanstalt in Graz 1899.*
Derselbe, Zur Errichtung einer freiwilligen Beschäftigungsanstalt in Graz. Graz 1902.
v. Wintzingeroda-Knorr, *Die deutschen Arbeitshäuser. Halle 1885.*
Ziller; Huzel, *Ueber die Errichtung von Bezirks-(Kreis-)Armenhäusern. Drucks. No. 7 f. d. Armenpflegerkongreſs 1885.*

VI. Kinderpflege.

Cuno, *Fürsorge für arme Schulkinder durch Speisung. DV. 26, (1896).*
Cuno; Schmidt, *Die Organisation der Gemeindewaisenpflege. DV. 47, (1900).*
Felisch, *Fürsorge für die schulentlassene Jugend. DV. 33, (1897).*
Hansen, *Die Erweiterung des Handarbeitsunterrichts für nicht vollsinnige und verkrüppelte Personen. DV. 60, (1902).*
Hauser; Taube, *Fürsorge für Säuglinge, Haltekinderwesen. Schriften der Zentralstelle f. Arb.-Wohlf.-Einr., No. 17.*
Münsterberg, *Artikel „Kinderfürsorge“ im Hdwbch. d. Staatswissensch., 2. Aufl., Bd. V, S. 64 ff.*
Pütter, *Das Ziehkinderwesen. DV. 59, (1902).*
Stalmann, *Beaufsichtigung der in Familienpflege untergebrachten Kinder. DV. 42, (1899).*
Taube, *Der Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig. Leipzig 1893.*

VII. Armenpolizei.

Aschrott; Flesch, *Handhabung der Bestimmungen, betr. den Verlust des Wahlrechts bei Empfang öffentlicher Armenunterstützung. DV. 26, (1896).*
Eckstein, *Die strafbare Verletzung der Unterhaltspflicht. Breslau 1903.*
v. Hippel, *Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu. Berlin 1895.*
Derselbe, Zur Vagabundenfrage. Berlin 1902.
Hirschberg; Jakstein; Münsterberg, *Zwangsmaſsregeln gegen nährpflichtige Angehörige. DV. 36, (1898).*
Lammers, *Die Bettelplage. Berlin 1879.*
Mörchen, *Die Wanderarmen und der § 28 U.W.G. DV. 57, (1903).*
Olshausen, *Geschichte des Bettelwesens. Schmollers Jahrb., 1902, S. 155 ff.*
Ostwald, *Die Bekämpfung der Landstreicherei. Stuttgart 1903.*
Zimmermann, *Zwangsmaſsregeln gegen arbeitsfähige Personen. DV. 16, (1892/93).*

VIII. Armenstatistik.

Buehl, *Einheitliche Gestaltung der Armenfinanzstatistik. DV. 48, (1900).*
Evert, *Zur Theorie und Technik der Armenstatistik. Ztschr. des Kgl. Preuſs. Stat. Bureaus, S. 83 ff. (1889).*

Klumker, *Armenstatistik einiger deutscher Städte für das Jahr 1896/97. Jena 1902.*
Kollmann, *Das Herzogtum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwickelung während der letzten 25 bez. 40 Jahre. Oldenburg 1878 und 1893.*
v. Mayr, *Statistik der Bettler und Vaganten im Königreich Bayern. München 1865.*
Münsterberg, *Bericht über den Stand der Individual-Armenstatistik. Drucks. No. 2 f. d. Armenpflegerkongreſs v. 1885.*
Rasp, *später* **Krieg**, *zuletzt* **Steiner**, *Stat. Nachweisungen über die Armenpflege im Königreich Bayern, 1871 ff.*
Silbergleit, *Finanzstatistik der Armenverwaltungen von 108 deutschen Städten. DV. 61, (1902).*

IX. Vorbeugung.

Albrecht, *Handbuch der Sozialen Wohlfahrtspflege in Deutschland. Berlin 1902.*
Blum, *Volks- und Krankenküchen. DV. 66, (1903).*
Brinkmann, *Die Armenpflege in ihren Beziehungen zu den Leistungen der Sozialgesetzgebung. DV. 29, (1897).*
Freund, *Armenpflege und Arbeiterversicherung. DV. 21, (1895).*
Hartmann; **Schwander**, *Die Einrichtung von Notstandsarbeiten und ihre Erfolge. DV. 58, (1902).*
Kalle; **Flesch**, *Die Wohnungsfrage vom Standpunkte der Armenpflege. DV. 6, (1888).*
Kalle, *Der hauswirtschaftliche Unterricht armer Mädchen in Deutschland. DV. 12, (1890).*
Lass; **Zahn**, *Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung. Berlin 1900.*
Ohly, *Die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen. DV. 6, (1888).*
v. Reitzenstein, *Ueber Beschäftigung arbeitsloser Armer und Arbeitsnachweis als Mittel vorbeugender Armenpflege. DV. 4, (1887).*

Dritter Abschnitt.

Das Armenwesen im Auslande.

a. Das Gebiet der Zwangsarmenpflege.

1. Oesterreich. 2. Schweiz. 3. Dänemark. 4. Schweden und Norwegen. 5. England. 6. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

b. Das Gebiet der fakultativen Armenpflege.

7. Frankreich. 8. Italien. 9. Belgien. 10. Niederlande.

Vorbemerkung. Die außerdeutschen Staaten lassen sich in Bezug auf die Organisation ihres Armenwesens in zwei Gruppen scheiden. In den Staaten der ersten Gruppe gilt die Armenversorgung als öffentlich-rechtliche Pflicht des Staates oder der Gemeinde, während sie in denen der zweiten Gruppe lediglich freiwillig und demgemäß auch mit der durch den Umfang der vorhandenen Mittel bedingten Beschränkung geübt wird. Das System der gesetzlichen oder Zwangsarmenpflege ist in den Ländern mit vorwiegend germanischer Bevölkerung das herrschende, während in den romanischen Ländern die fakultative Armenpflege überwiegt. Der Umfang der Fürsorge gestaltet sich — auch innerhalb der einzelnen Staaten — je nach dem Kulturzustande und den wirtschaftlichen Verhältnissen, nach finanzieller Leistungsfähigkeit und Handhabung der Verwaltung naturgemäß recht verschieden, immerhin lassen sich aber gewisse, entweder allgemein zur Geltung gelangende, oder doch wenigstens über das Gebiet eines einzelnen Staates hinaus wirksame Strömungen feststellen. Zu nennen sind hier namentlich die aus der Erkenntnis von der Notwendigkeit individualisierender Behandlung des einzelnen Pflegefalles erwachsene höhere Wertung der Prophylaxe, die insbesondere auf dem Gebiete der Fürsorge für Kranke und für Jugendliche bedeutsame gesetzgeberische Maßnahmen gezeitigt hat; weiterhin die

überall hervortretenden Bestrebungen zur Verbindung der verschiedenen, der Wohltätigkeit dienenden Veranstaltungen unter einander und endlich die in den Ländern der fakultativen Armenpflege sich geltend machende steigende Tendenz zur öffentlichen Armenpflege, in der sich die Ueberzeugung ausspricht, daß die Armenversorgung nicht lediglich dem mehr oder minder zufälligen Eingreifen der Privatwohltätigkeit überlassen bleiben dürfe, sondern daß, wenigstens für gewisse Fälle, die Gesamtheit als solche zu Gunsten des einzelnen Notleidenden einzutreten verpflichtet sei.

Der bedeutende Umfang der in Frage kommenden Vorschriften, Einrichtungen und Bestrebungen legt der vorliegenden Darstellung so erhebliche Beschränkungen auf, daß lediglich eine gedrängte Uebersicht über die Lage des Armenwesens in den wichtigsten Kulturstaaten des Auslandes gegeben werden kann.

1. Oesterreich.

Entsprechend dem katholischen Charakter des Landes verblieb in Oesterreich die Armenpflege länger als in Deutschland in den Händen der Kirche. Noch die von Joseph II. in den Jahren 1782—1787 ins Leben gerufenen „Armeninstitute" waren auf die Pfarreinteilung gegründet. Sie übten unter Leitung des Ortspfarrers, dem von der eingepfarrten Gemeinde gewählte Armenväter zur Seite standen, die Armenpflege aus. Die Mittel wurden in erster Linie durch freiwillige Spenden, zu deren Hergabe zu ermuntern namentlich dem Pfarrer oblag, aufgebracht. Eine Unterscheidung zwischen Heimatberechtigten und Fremden fand dabei insoweit statt, als die fremdzuständigen dauernd Erwerbsunfähigen an ihre Heimatgemeinde gewiesen wurden. Die Unzulänglichkeit der kirchlichen Armenversorgung in Verbindung mit der immer stärker hervortretenden Betonung des Heimatrechtes führte noch unter Joseph II. zur Umwandlung der Pfarrarmeninstitute in Lokalinstitute zur Armenversorgung der Angehörigen der politischen Gemeinde. Die Armeninstitute hatten jetzt die mindestens 10 Jahre hindurch in der Gemeinde aufhältlichen Armen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zu unterstützen; nur bei den kürzere Zeit ansässigen trat Zurückverweisung an den Geburtsort ein. Diese Grundsätze blieben maßgebend bis zum Erlaß des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, welches unter Aufrechterhaltung des Heimatprinzips die gemeindliche Fürsorgepflicht anerkannte, die nähere Begrenzung ihres Inhalts aber der Gesetzgebung der einzelnen Kronländer überließ. Zugleich wurde das Institut der Ersitzung des (die Voraussetzung der Armenpflege bildenden) Heimatrechtes gänzlich beseitigt und bestimmt, daß letzteres außer durch Geburt, Verehelichung und Amtssitz nur noch durch ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband begründet werden könne. Dabei bestand keinerlei Verpflichtung der Gemeinde zur Aufnahme, auch fand gegen die ablehnende Entscheidung des Gemeindeausschusses ein Einspruch nicht statt. Die einmal erworbene Heimat ging nur verloren durch Erwerbung des Heimatrechts in einer anderen Gemeinde; heimatlose Personen wurden zum Zwecke der Armenpflege einer bestimmten Gemeinde zugewiesen. Danach konnte es vorkommen, daß Personen, welche in einer Gemeinde geboren waren und ihr ganzes Leben dort verbracht hatten, von der Erwerbung des Heimatrechtes ausgeschlossen blieben und bei Eintritt von Erwerbsunfähigkeit der Abschiebung in eine ihnen völlig fremde

Heimatgemeinde unterlagen, was namentlich für die Armenbevölkerung in den Städten, woselbst die Zahl der Ortsfremden diejenige der Heimatberechtigten oft um das 2 bis 5fache überstieg, zu ebensogroßer Rechtsunsicherheit wie Härte führen mußte.

Das neue Heimatgesetz vom 5. Dezember 1896 sucht diesen Uebelständen abzuhelfen, indem es unter bestimmten Voraussetzungen einen gesetzlichen Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes anerkennt. Insbesondere darf die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher sich durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre freiwillig, ununterbrochen und ohne der Armenversorgung dauernd anheimgefallen zu sein in der Gemeinde aufgehalten hat. Von besonderer Bedeutung für die Verteilung der Armenlast ist die weitere Bestimmung, daß die Berechtigung, den Anspruch auf Verleihung des Heimatrechts geltend zu machen, auch der bisherigen Heimatgemeinde zusteht, die damit in die Lage versetzt ist, jenen Anspruch in Bezug auf solche Personen zu erheben, welche ihr wegen Verarmung zur Last zu fallen drohen.

Die Pflicht der Gemeinde zur Armenversorgung ist auch nach österreichischem Armenrecht eine subsidiäre in dem Sinne, daß der Hilfesuchende zunächst auf seine eigenen Mittel oder Kräfte, bez. an die etwa nach dem Civilrecht oder auf Grund anderer Gesetze, (z. B. Unfall- oder Krankenversicherung) zu seiner Versorgung Verpflichteten zu verweisen ist. Wird vom Verpflichteten die Versorgung grundlos verweigert, so muß die Gemeinde die erforderliche Unterstützung vorläufig gewähren; sie hat dann aber den Verpflichteten im Regreßwege zur Erstattung heranzuziehen und ihn zur ferneren Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten. Auch auswärtigen Armen oder Kranken darf die nötige Unterstützung oder Pflege nicht versagt werden; der Aufenthaltsgemeinde bleibt die Wahl, ob sie gegen die Heimatgemeinde Regreß nehmen, oder etwaige Drittverpflichtete zum Ersatze heranziehen will. Ausländer stehen in Bezug auf Art und Maß der Unterstützung den Inländern gleich, doch findet ein Regreß nur nach Maßgabe der Staatsverträge statt.

Die der Gemeinde obliegende Armenversorgung beschränkt sich auf die Gewährung des notdürftigen Unterhaltes und der etwa erforderlichen Krankenpflege. Bei Kindern umfasst sie auch die Sorge für die Erziehung. Dagegen gilt die Beschaffung des Begräbnisses vielfach nicht als Armensache, sondern als polizeiliche Angelegenheit. Die Armenversorgung ist regelmäßig nicht in barem Gelde, sondern in Naturalien zu gewähren; gänzlich Erwerbsunfähige sollen tunlichst in Armenhäusern untergebracht werden. Die sog. Armeneinlage ist namentlich auf dem Lande die übliche Form der Fürsorge; ausgenommen davon sind nur Kinder unter 14 Jahren, Irre, Blinde, Krüppel Eheleute, deren Zusammenleben gegen ihren Willen gestört werden würde, sowie Arme mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten. Zur Deckung der kommunalen Armenlast dient der vom übrigen Gemeindevermögen getrennt zu verwaltende Armenfonds, dem insbesondere gewisse Geldstrafen, Steuern und Gebühren zufließen. Reichen die vorhandenen Einkünfte zur Bestreitung der Bedürfnisse nicht aus, so ist der Mehrbedarf durch Gemeindeumlagen zu decken. Zur Entlastung, namentlich der kleineren Gemeinden, hat sich auch in Oesterreich die Heranziehung größerer Verbände zur Tragung der Armenlast

als unumgänglich erwiesen. So ist durchweg die Fürsorge in Findel-, Gebär- und Irrenanstalten auf die aus einer größeren Anzahl von Gemeinden gebildeten Bezirke oder auf die einzelnen Kronländer als solche übernommen. Vielfach werden von Bezirken oder Ländern auch Anstalten für Kranke, Gebrechliche oder Sieche, sowie Erziehungsanstalten unterhalten, in welchen die Gemeinden ihre Armen gegen einen mäßigen Kostgeldsatz unterbringen können.

Die Handhabung der Gemeindearmenpflege ist landesgesetzlicher bez. örtlicher Bestimmung vorbehalten und demgemäß in den einzelnen Ländern durchaus verschiedenartig geregelt. Meist liegt sie dem Gemeindeausschusse als beschließendem und dem Gemeindevorsteher als vollziehendem Organe ob; nicht selten sind auch besondere Armenkommissionen vorgesehen. Die Ueberwachung der Gemeinden erfolgt durch die höherstehenden autonomen Organe (Bezirksausschuß, Landesausschuß); daneben besteht das allgemeine staatliche Aufsichtsrecht.

In den cisleithanischen Kronländern betrug zu Anfang der 1890er Jahre die Zahl der Versorgungshäuser 1869, die der Armeninstitute 12035; der Aufwand stellte sich insgesamt auf etwa $8^1/_2$ Mill. Gulden. Die Zahl der Armen wurde auf 311038 (1,07 Proz. der Bevölkerung) berechnet, wovon etwa $^1/_6$ in Versorgungshäusern untergebracht waren, während $^5/_6$ den Armeninstituten unterstanden.

Ein in Niederösterreich in Anlehnung an das Elberfelder System unternommener Versuch, die Ausübung der Armenpflege unter Ausschaltung der Gemeinden den Vertretern größerer Verbände, den Bezirksarmenräten, zu übertragen, hat sich — trotz sehr anerkennenswerter Leistungen dieser Körperschaften und insbesondere der einzelnen Armenpfleger — nicht bewährt, weil infolge der großen territorialen Ausdehnung der Armenbezirke der Verwaltungsmechanismus zu schwerfällig arbeitete und eine Schablonisierung der Armenpflege unvermeidlich war. Besseren Erfolg hat die auf dem Gesetze über die öffentliche Armenpflege vom 27. August 1896 beruhende Reform des Armenwesens in Steiermark aufzuweisen, wo die lokalen Grundlagen der Armenpflege aufrecht erhalten sind. Die Ausübung der Armenpflege erfolgt hier nach den Grundsätzen strenger Individualisierung durch Ortsarmenräte. Für die sachgemäße Handhabung ist in der Anlegung eines Landarmenkatasters ein bedeutsames Hilfsmittel geschaffen. Mit besonderer Sorgfalt ist die Kinderfürsorge geregelt, daneben die Armenlast unter Heranziehung größerer Verbände (Bezirk, Land) sachgemäß verteilt und das Zusammenwirken mit der kirchlichen und privaten Wohltätigkeit, für welche letztere in dem „Landesverbande für Wohltätigkeit in Steiermark“ eine Zentralstelle geschaffen ist, sichergestellt. In neuester Zeit sind auch in Ungarn, dessen Armenwesen bis dahin fast gänzlich der näheren gesetzlichen Regelung entbehrte, Bestimmungen ergangen, wonach jede Gemeinde eine organische Einrichtung für die öffentliche Armenpflege zu treffen hat, und namentlich eine den modernen Ansprüchen genügende Armenkrankenpflege vorgeschrieben ist. Schließlich ist noch der Reformbestrebungen in Wien zu gedenken, dessen Armenwesen im Jahre 1901 eine vollständige Reorganisation erfahren hat. Die Armenpflege wird durch den Magistrat und die für die einzelnen Stadtbezirke bestehenden 20 Armeninstitute ausgeübt. Daneben besteht als ständiger Ausschuß für die Förderung der Armenpflege ein „Zentralrat für das Armenwesen“,

dem außer den Obmännern der Armeninstitute die Vertreter der wichtigsten Privatwohltätigkeitsvereine angehören sollen. Jeder Armenrat, deren Zahl etwa 2000 beträgt, hat seinen bestimmten Sprengel (Quartier). Ueber die Bewilligung der Unterstützungen, für welche bestimmte Maximalsätze vorgeschrieben sind, beschließt auf Antrag des Armenrats das zuständige Armeninstitut. Die Einführung des Elberfelder Systems, das übrigens in einer Anzahl kleinerer österreichischer Städte Eingang gefunden hat, ist in Wien im Hinblick auf die Größe der Stadt und die daraus hergeleitete Unübersehbarkeit der Verhältnisse für untunlich erachtet worden.

Die auf die Verhütung der Armut, sowie auf Beseitigung ihrer Auswüchse abzielenden Vorschriften armenpolizeilichen Charakters sind in Oesterreich von altersher mannigfaltig und streng. Während der früher allgemein übliche polizeiliche Ehekonsens heute nur noch in Tirol und Vorarlberg zu Recht besteht, sind die Gemeinden auf Grund landesgesetzlicher Vorschrift befugt, Personen, welche durch Verschwendung oder ihr sonstiges Gebahren für sich oder ihre Familie die Gefahr der Verarmung herbeiführen, behufs Verhängung der Kuratel dem Gerichte anzuzeigen. Arbeitsfähige Bewerber um Armenunterstützung können zur Leistung geeigneter Arbeit nötigenfalls zwangsweise angehalten werden, auch werden Arme mit Arreststrafe belegt, wenn sie die Unterstützung erschlichen haben oder die empfangenen Gaben veräußern oder mutwillig unbrauchbar machen, wenn sie die Armenpflegeorgane beleidigen oder deren Anordnungen beharrlichen Ungehorsam entgegensetzen, oder wenn sie die Hausordnung im Armenhause gröblich verletzen. Empfindliche Strafen werden im Vagabundengesetz vom 24. Mai 1885 gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue festgesetzt (strenger Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten). Die Untersuchung und Bestrafung steht den Gerichten zu, welche im Falle der Verurteilung die Zulässigkeit der Anhaltung zur Arbeit in einer Zwangsarbeitsanstalt (bis zur Dauer von drei Jahren) aussprechen können. Daneben haben die Gemeinden das Recht, mittel- oder erwerbslosen Personen gegen Entlohnung oder Naturalverpflegung eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit zuzuweisen, deren Verweigerung mit strengem Arrest von 8 Tagen bis zu einem Monat zu bestrafen ist. Zur Hintanhaltung des Haus- und Straßenbettels, sowie zur Verminderung der Landstreicherei sind vielfach Naturalverpflegungsstationen errichtet. In öffentlicher Armenversorgung stehende Personen sind auch in Oesterreich von dem Wahlrecht wie von der Wählbarkeit zu den parlamentarischen Körperschaften und zur Gemeindevertretung ausgeschlossen.

Literatur.

Berichte des niederösterreichischen Landesausschusses über den Stand der öffentlichen Armenpflege 1898, sowie betr. die Neuregelung der Armenpflege 1900.

Berichte des steiermärkischen Landesausschusses, betr. das Armenwesen. Session 1899/1900 und 1900/01.

Call, Frhr. v., *Armengesetzgebung in Oesterreich. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. I, S. 1091—1105, 1898.*

Das Armenwesen, die öffentliche Armenpflege in Wien und deren geschichtliche Entwickelung. Verfaßt für die Jubiläums-Ausstellung Wien, 1898.

Die Wohltätigkeitsvereine der K. K. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. 1900.

Kobatsch, *Die Armenpflege in Wien und ihre Reform. 1898.*

Kunwald, *Die Reform der öffentlichen Armenpflege in Niederösterreich. 1894.*
Derselbe, Die Armengesetzgebung im niederösterreichischen Landtage. 1898.
Lackner, *Die ersten 4 Jahre der neuen, nach Elberfelder Muster eingerichteten Armenpflege in Salzburg. 1897.*
Mayr, *Die Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896. 1901.*
Mischler, *Das Armenwesen in Steiermark. 1896.*
Münsterberg, *Das ausländische Armenwesen. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 35, S. 4—20, Heft 52, S. 5—41.*
Oesterreichs Wohlfahrtseinrichtungen 1848—1898. Festschrift zu Ehren des 50-jährigen Regierungs-Jubiläums S. M. des Kaisers, (1898), 4 Bde.
Pesch, *Die Wohltätigkeitsanstalten der christlichen Barmherzigkeit in Wien. 1891.*
Reicher, *Heimatrecht und Landesarmenpflege. 1890.*
Derselbe, Zur Armenreform der Städte in Steiermark. 1893.
Singer, *Armengesetzgebung in Ungarn. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. I, S. 1105—1108, 1898.*
Soziale Verwaltung in Oesterreich am Ende des 19. Jahrhunderts. Herausgegeben aus Anlaß der Weltausstellung in Paris 1900.
Steiner, *Zur Reform der Armenpflege in Oesterreich. 1880.*

2. Schweiz.

In der Schweiz untersteht die Regelung des Armenwesens der Autonomie der Kantone. Die Entwickelung weist daher insofern einen eigentümlichen Dualismus auf, als in den deutschen Kantonen (ausgenommen Basel-Stadt) das germanische Prinzip der kommunalen Fürsorgepflicht schon früh zur Geltung gelangte, während es in den französischen Kantonen zunächst bei der freiwilligen Armenpflege sein Bewenden behielt. Neuerdings hat sich auch die große Mehrzahl der französischen Kantone zu dem Grundsatze der Unterstützungspflicht bekannt, so daß jetzt nur noch Genf und Basel-Stadt der öffentlichen Armenpflege gänzlich entbehren. Eine gewisse Tendenz zur öffentlichen Armenpflege tritt übrigens auch in Basel-Stadt insofern in eigentümlicher Weise hervor, als hier der Staat durch Gesetz vom 27. November 1897 verpflichtet worden ist, die Versorgung hilfsbedürftiger Niedergelassener, die das 60. Lebensjahr erreicht und, vom 20. Lebensjahre an gerechnet, während 25 Jahren im Kanton gewohnt und gearbeitet haben, zu übernehmen.

Die öffentliche Armenpflege bleibt in der Schweiz durchweg auf Ortsbürger beschränkt, dergestalt, daß nur die Angehörigen der geschlossenen bürgerlichen Nutzungsgemeinde zur öffentlichen Armenpflege zugelassen werden. Daraus ergibt sich dann einerseits, daß die Armenpflege dem Ortsbürger überallhin — selbst in das Ausland — folgt, während andererseits die fremd hinzugezogenen „Niedergelassenen“ an der Armenpflege der Bürgergemeinde selbst dann keinen Teil haben, wenn sie sich ihr ganzes Leben lang am Orte aufgehalten haben. Infolgedessen hat sich in der Schweiz die freiwillige Liebestätigkeit, welche sich in Deutschland zumeist auf Eingesessene beschränkt, vornehmlich der Fürsorge für die Ortsfremden und Niedergelassenen zugewendet. Die Scheidung in Ortsbürger und Ortsfremde zeigt sich sogar in den Kantonen ohne öffentliche Armenpflege, indem dort die stiftungsmäßige Armenpflege die Fürsorge für die Ortsbürger ausübt, während die „freiwillige Armenpflege“ sich der Niedergelassenen annimmt. Mit dem Ortsbürgerprinzip haben in letzter Zeit die Kantone Bern und Neuenburg gebrochen, indem sie an dessen Stelle das sogen. Territorialprinzip einführten, demzufolge ohne Rücksicht auf Ortsbürgerqualität alle innerhalb des Gemeindebezirkes ansässigen „Kantonsbürger“ zu unterstützen sind. In Bern ist freilich die Armengenössig-

keit von der Eintragung in ein Wohnsitzregister abhängig gemacht, die nicht unbedingt gewährt wird. Ferner wird in der Schweiz durchweg zwischen dauernd Bedürftigen (Notarmen) und vorübergehend Bedürftigen (Dürftigen) unterschieden; nur die ersteren werden zur öffentlichen Armenpflege zugelassen, während die letzteren, auch wenn sie Bürger sind, auf die freiwillige Armenpflege angewiesen bleiben. Der Eintritt größerer Verbände zur Ausgleichung übermäßiger örtlicher Armenlasten ist namentlich in den nördlichen Kantonen durchgeführt, indem teils die Gemeinden von den Kantonen subventioniert werden, teils gewisse Zweige der Fürsorgetätigkeit (insbesondere auf dem Gebiete der Anstaltspflege) von den Kantonen übernommen sind. Auf Grund der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 darf die Niederlassung nur denjenigen versagt werden, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde (bez. Heimatkanton) die Gewährung einer angemessenen Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung verweigert. Eine Ausnahme besteht zu Gunsten derjenigen Kantone, welche die territoriale Armenpflege eingeführt haben; diese sind zur Abweisung arbeitsunfähiger oder bereits an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte fortlaufend aus öffentlichen Mitteln unterstützter Personen befugt.

Die Zahl der öffentlich Unterstützten betrug 1890 insgesamt 107 692 = 3,69 Proz.; der Aufwand stellte sich auf 14 745 759 fr., d. i. 136,93 fr. auf einen Unterstützten oder 5,05 fr. pro Kopf der Bevölkerung.

Obwohl der Bettel in der Schweiz überall verboten und den Gemeinden die Ausstellung von Bettelbriefen untersagt ist, trat derselbe infolge der vielfach unzulänglichen Fürsorge, zumal für Nichtbürger, dennoch stark hervor. Zur Bekämpfung des Uebelstandes rief man nach deutschem Vorbilde zahlreiche Naturalverpflegungsstationen ins Leben, deren Mittelpunkt der am 1. Dezember 1887 begründete „Interkantonale Verband für Naturalverpflegung bedürftiger Durchreisender" bildet. Der Verband erstreckt sich auf 12 Kantone, von denen 5 die Naturalverpflegung obligatorisch eingeführt haben, und steht überdies mit dem benachbarten Baden in näherer Verbindung. In den meisten Kantonen bestehen armenpolizeiliche Vorschriften gegen unbotmäßige Arme; Personen, welche sich der Fürsorge für ihre Angehörigen entziehen oder deren Unterstützung durch Trunksucht, Leichtsinn oder Liederlichkeit herbeigeführt haben, können in verschiedenen Kantonen einer Zwangsarbeitsanstalt überwiesen werden. Bemerkenswert ist noch, daß in Bern die Zwangserziehung ganz allgemein dann zugelassen ist, wenn Kinder verdorben, verwahrlost oder sittlich gefährdet sind; die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Regierungsrates.

Literatur.

Böhmert, *Armenwesen und Armengesetzgebung in der Schweiz. Emminghaus, S. 456–493, 1870.*

Christinger, *Grundlinien der gegenwärtigen Armengesetzgebung u. s. w. In der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit (1898), S. 199 ff.*

Geiser, *Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern. 1894.*

Hunziker, *Geschichte der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft. 1897.*

Kambli, *Das Verhältnis von bürgerlicher und territorialer Armenpflege. 1874.*

Münsterberg, *Armengesetzgebung in der Schweiz. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., 1898, S. 1166—1173.*

Derselbe, Das ausländische Armenwesen. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 35, S. 21—28, Heft 52, S. 42—72.

Niederer, *Das Armenwesen der Schweiz. 1878.*
Niedermann, *Die Anstalten und Vereine der Schweiz für Armenerziehung und Versorgung. 1896.*
Schweizerische Statistik der amtlichen Armenpflege. (Bis 1901: 18 Hefte.)

3. Dänemark.

Der Grundsatz, daß die Versorgung der Notleidenden eine Rechtspflicht der bürgerlichen Gesellschaft sei, ist in Dänemark schon früh zur Geltung gelangt. Bereits die Instruktion vom 26. Oktober 1708 erkannte eine solche Verpflichtung an und bestimmte, daß dieselbe nicht nur gegenüber Kindern, Kranken und Altersschwachen, sondern auch in Bezug auf arbeitsfähige Arme zu Recht bestehe. Nach dem Verfassungsgesetz vom 5. Juni 1849 ist derjenige, welcher sich selbst oder die Seinigen nicht ernähren kann — wofern seine Versorgung keinem anderen obliegt — zur Hilfe von seiten des Gemeinwesens berechtigt. Die Unterstützung beschränkt sich auf die Gewährung des Notbedarfs und wird, zumal auf dem Lande, Arbeitsfähigen regelmäßig nur durch Unterbringung in einer Arbeitsanstalt gewährt. Der Gesamtaufwand betrug 1894: 5 493 669 Kr., d. i. 2,50 Kr. auf 1 Einwohner. In der geschlossenen Pflege scheidet man scharf zwischen „Armenhäusern" für die Arbeitsunfähigen oder Arbeitsschwachen und „Armen- oder Arbeitshöfen" zur Aufnahme und Beschäftigung der Arbeitsfähigen. Armenhäuser waren 1879 in den ca. 1700 Gemeinden 1631 für ca. 10 000 Insassen, Arbeitshöfe 270, ebenfalls für etwa 10 000 Insassen, vorhanden. Die Form der Fürsorge bestimmt im allgemeinen die Armenverwaltung, doch ist es gesetzlich verboten, die Armen in der Weise zu versorgen, daß man sie den Gemeindeeingesessenen der Reihe nach zur Pflege überläßt oder ihre Versorgung einzelnen Bewohnern nach öffentlicher Lizitation übergibt. Auch dürfen solchen Versorgungsanstalten, in welchen würdige alte oder schwache Personen untergebracht sind oder wo Kinder erzogen werden, Personen, welche durch Unverträglichkeit, Faulheit, Trunksucht oder andere Unordnung stören und ein schlechtes Beispiel geben, nicht überwiesen werden, es sei denn, daß sie ganz abgesondert von jenen gehalten werden.

Die endgültige Fürsorgepflicht liegt derjenigen Gemeinde ob, in welcher der Hilfsbedürftige während der letzten 5 Jahre festen Aufenthalt gehabt hat, und wenn er solchen nicht hatte, seinem Geburtsorte. Die Frau, auch die getrennt lebende (nicht die geschiedene), folgt dem Manne, Kinder sind bis zum 18. Jahre in der Heimatgemeinde der Eltern (uneheliche Kinder in derjenigen der Mutter) zur Versorgung berechtigt. Jeder Hilfsbedürftige ist vorläufig von der Gemeinde, in deren Bezirk seine Hilfsbedürftigkeit hervortritt, zu unterstützen. Der Erstattungsanspruch dieser Gemeinde gegen die des Unterstützungswohnsitzes ist auf drei Vierteile der gehabten Auslagen beschränkt; Ersatz der Ausgaben für Arzt, Hebamme und Begräbnis kann überhaupt nicht gefordert werden. Der Bezug öffentlicher Unterstützung zieht den Verlust des Wahlrechtes zum Reichstage nach sich; ferner kann der Mann, welcher in den letzten 5 Jahren Unterstützung bezogen hat, nicht heiraten, es sei denn, daß Rückzahlung oder Erlaß erfolgt ist. Diese Nachteile treten nicht ein bei Unterstützungen, welche als sog. „freie Armenhilfe" aus der zufolge Gesetzes vom 8. März 1856 in jeder Gemeinde bestehenden „Armenkasse" an nicht

dauernd Hilfsbedürftige gewährt sind; diesen Kassen fließen einige kleinere Abgaben zu, im übrigen sind sie auf freiwillige Gaben angewiesen.

Eine bedeutsame Ergänzung der Armengesetzgebung bildet das Gesetz über die „Altersversorgung würdiger Dürftigen außer dem Armenwesen", vom 9. April 1891. Hiernach haben Hilfsbedürftige, welche das 60. Lebensjahr vollendet haben, einen Anspruch auf Altersversorgung, wofern sie sich in den letzten 10 Jahren, ohne der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen zu sein, in Dänemark aufgehalten haben und weiterhin weder wegen einer entehrenden Handlung verurteilt sind, noch die Hilfsbedürftigkeit selbst verschuldet oder herbeigeführt haben. Die Altersversorgung besteht in der Gewährung des notwendigen Lebensbedarfs, sowie der erforderlichen Kur und Pflege im Falle der Erkrankung. Sie kann in Geld oder in Naturalien gewährt werden, auch ist Anstaltspflege zulässig, mit der Maßgabe, daß niemand gegen seinen Willen in ein Armenhaus verbracht werden darf. Ueber den Antrag auf Altersversorgung, sowie über Art und Maß derselben entscheidet die Kommunalbehörde des Aufenthaltsortes; gegen die Entscheidung ist Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig. Der grundlegende Unterschied gegenüber der deutschen Altersversicherung liegt darin, daß das dänische Gesetz weder einen rechtlich geschützten Anspruch gewährt, noch den Umfang der Altersversorgung näher bestimmt. Die dänische Altersversorgung qualifiziert sich demnach als eine privilegierte Form der Armenpflege, die sich von der öffentlichen Armenunterstützung dadurch unterscheidet, daß sie die mit der letzteren verbundene Minderung der Rechtsstellung nicht im Gefolge hat, und daß der Hilfsbedürftige nicht gegen seinen Willen in einem Armenhause untergebracht werden darf. Der Staat leistet zu den Kosten der Altersversorgung einen Zuschuß bis zu 2 Millionen Kronen jährlich; es handelt sich also um die Abwälzung eines Teiles der kommunalen Armenlast auf die breiteren Schultern des Staates.

Literatur.

Lammers, *Armenwesen und Armengesetzgebung in Dänemark. Emminghaus S. 584—600. 1870.*

Scharling, *Armengesetzgebung in Dänemark. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. I., S. 1113—1117. 1898.*

Tourbié, *Dänisches Armenrecht. 2. Ausgabe. 1892.*

4. Schweden und Norwegen.

Sowohl in Schweden als auch in Norwegen bildet die Armenversorgung eine Pflicht der Gemeinden. Jeder Staatsangehörige hat entweder seine ursprüngliche, mit derjenigen der Eltern zusammenfallende, oder — nach vollendetem 15. Lebensjahre — seine erworbene Heimatgemeinde, der die Unterstützungspflicht obliegt. Die erworbene Heimatgemeinde ist in Schweden diejenige, woselbst der Bedürftige seinen Wohnsitz hat und in die Matrikel der Steuerpflichtigen eingetragen ist oder sein sollte; jedoch behält der Neuanziehende, wenn er binnen Jahresfrist unterstützungsbedürftig wird oder im letzten Jahre vor der Niederlassung Unterstützung erhalten hat, sein früheres Heimatrecht. In Norwegen wird das Heimatrecht erst durch zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt in einer Gemeinde erworben und er-

lischt nicht durch Abwesenheit, sondern erst durch Erwerb einer anderen Heimat. Besonders bemerkenswert ist die Vorschrift, daß in Schweden nach erreichtem 60., in Norwegen nach erreichtem 62. Lebensjahre der zur Zeit erworbene Unterstützungswohnsitz nicht verloren geht und ein neuer nicht mehr erworben werden kann. Die Gemeinde, in deren Bezirk die Hilfsbedürftigkeit eintritt, ist — vorbehaltlich des Erstattungsanspruches gegen die Heimatgemeinde — zur vorläufigen Unterstützung des Hilfsbedürftigen verpflichtet. Eine Abweisung des neu Zuziehenden wegen Befürchtung alsbaldiger Verarmung ist infolge der herrschenden Freizügigkeit nicht statthaft.

Die Unterstützungspflicht erstreckt sich in Schweden: auf arme Kinder (bis zum 15. Lebensjahre), sowie auf altersschwache, kranke oder sonst arbeitsunfähige Personen, soweit es sich nicht um Dienstleute und Arbeiter, oder um Seeleute handelt, bezüglich deren den Dienstherren, resp. den Schifffahrtsbehörden eine weitgehende Verbindlichkeit zur Fürsorge obliegt; in Norwegen: auf Vollwaisen und Irre, sowie nach dem Ermessen der Armenbehörde auch auf Altersschwache, Gebrechliche und Kranke. Die Form der Unterstützung unterliegt der Entscheidung der Armenbehörde; in Schweden findet in ziemlich erheblichem Umfange Unterbringung in Armenhäusern und in sog. „Armenstuben“ statt, während in den norwegischen Landdistrikten die „Lägd“ (Einlage) noch vielfach die am meisten bevorzugte Unterstützungsform bildet, die sich hier unter den besonderen patriarchalischen Verhältnissen und in Verbindung mit den vom Gesetz aufgestellten Kautelen (Ausschluß von kleinen Kindern, Kranken und Irrsinnigen) gut bewährt hat. In beiden Ländern ist überdies in letzter Zeit eine neue Form ländlicher Armenverpflegung versuchsweise eingeführt worden, indem zu diesem Zwecke erworbene, bereits angebaute Höfe als sog. „Fattiggårde“ (Armenhöfe) eingerichtet sind, auf denen die Armen verpflegt und mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden.

Die Verwaltung der Armenpflege liegt in Schweden in der Hand der Gemeindebehörde, welche eine besondere Armendeputation bilden kann; in Norwegen besteht in jedem Armen-(Gemeinde-)Bezirk eine Armenkommission, der auch der Ortsgeistliche angehört. Die Armenpflegekosten werden, soweit sie nicht durch Stiftungen, Geldbußen oder freiwillige Gaben gedeckt werden, in Schweden durch eine besondere Kopfsteuer, in Norwegen im Wege der gewöhnlichen Kommunalumlage aufgebracht. Ein Eintreten größerer Verbände findet namentlich insoweit statt, als der Staat in Schweden dann einen Beitrag zu den Unterstützungskosten leistet, wenn sich der Unterstützte mindestens 5 Jahre lang außerhalb seines Unterstützungswohnsitzes aufgehalten hat; in den Norwegischen Landdistrikten werden die Verpflegungskosten der einer besonderen Pflege bedürftigen Geisteskranken zu $^{4}/_{10}$ vom Staate, zu $^{6}/_{10}$ regelmäßig von der „Armenkommune“ (Provinz) getragen.

Nach der sehr eingehenden schwedischen Armenstatistik wurden 1895: 256595 Personen oder 5,22 Proz. der Bevölkerung unterstützt, davon 86447 (8,67 Proz.) in den Städten und 170148 (4,34 Proz.) auf dem Lande. Vollständig unterhalten wurden 74060, teilweise 131334 Personen, während 51201 Personen gelegentlich unterstützt wurden. Der Aufwand der Gemeinden für die öffentliche Armenpflege betrug 12168902 Kronen oder 2,48 Kronen auf den Einwohner.

In Norwegen betrug die Zahl der Unterstützten 1890: 165538 Köpfe (8,3 Proz. der Bevölkerung), wovon 73364 unmittelbar und 92174 mittelbar als deren Angehörige unterstützt wurden. In den Städten belief sich die Gesamtzahl auf 54807 (11,82 Proz.), auf dem Lande auf 110809 (7,27 Proz.) Personen. Der Gesamtaufwand betrug 7277616 Kronen oder 3,66 Kronen auf den Kopf der Bevölkerung. Die Durchschnittskosten eines Armen stellten sich in den Städten auf 57,28, in den Landgemeinden auf 37,35, im ganzen Lande auf 43,94 Kronen.

In Schweden steht der Armenverwaltung die hausväterliche Gewalt (Hausherrschaft) über die Unterstützten zu, auch sind die Armenbehörden berechtigt, arbeitsfähige Arme behufs Abverdienung der verursachten Unkosten zur Arbeit anzuhalten; weitergehende gesetzgeberische Vorschläge auf Einführung des Arbeitszwanges gegen säumige Nährpflichtige unterliegen noch der Erwägung. In Norwegen ist den Armenbehörden im allgemeinen nur ein Aufsichtsrecht über die Unterstützten eingeräumt, dagegen besteht ein strenger Arbeitszwang gegenüber außerehelichen Vätern, welche ihre Unterhaltspflicht verabsäumen.

Literatur.

Lammers, *Armenwesen und Armengesetzgebung in Schweden und Norwegen. Emminghaus S. 567—583. 1870.*

Morgenstierna. *Armengesetzgebung in Schweden und Norwegen. Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2 Aufl., S. 1161—1166.*

Ternstedt. *Ländliche Armenhäuser in Schweden. Monatsschrift für Innere Mission. S. 289 bis 302. 1900.*

5. England.

Das englische Armenwesen, auf dessen geschichtliche Entwickelung bereits oben Seite 172 hingewiesen ist, wird vielfach als das Ideal einer staatlichen Armenversorgung bezeichnet. In der Tat besteht in England die denkbar größte Gewähr dafür, daß gleichmäßig in Stadt und Land kein wirklich Bedürftiger ohne Unterstützung bleibt, während andererseits auch Vorsorge dafür getroffen ist, daß nicht durch Ueberschreitung des Existenzminimums der Wert der freien Erwerbstätigkeit beeinträchtigt werde. Ferner sind die Voraussetzungen für den Eintritt der öffentlichen Hilfe, sowie deren Art und Maß einheitlich festgestellt und die Armenlasten möglichst gleichmäßig verteilt. Endlich bietet auch die scharfe Begrenzung der Aufgaben der öffentlichen Armenpflege eine vortreffliche Unterlage für ein gedeihliches Zusammenwirken mit der Privatwohltätigkeit. Ein solcher Höhepunkt der Entwickelung war nur erreichbar auf der Basis germanischer, durch die Reformation von der Verbindung mit kirchlichen Interessen losgelöster Rechtsanschauungen, deren konsequente Durchführung das Bestehen einer starken einheitlichen Staatsgewalt voraussetzte. Demgegenüber ist freilich nicht zu leugnen, daß mit dem Werkhausprinzip, zu welchem man nach mehrfachen Schwankungen immer wieder zurückgekehrt ist, unter Umständen erhebliche Härten für den Unterstützten verbunden sind.

Die Grundlage des englischen Armenwesens bildet noch heute das Armengesetz der Königin Elisabeth vom Jahre 1601, welches drei Klassen zu unterstützender Personen: Kinder, Arbeitsfähige und Arbeitsunfähige unterscheidet. Die Kinder sollten in Lehrstellen untergebracht, die

Arbeitsfähigen beschäftigt und die Arbeitsunfähigen in Armenhäusern verpflegt werden. Die Verpflichtung zur Unterstützung lag dem Kirchspiele ob, in dessen Grenzen die Hilfsbedürftigkeit eintrat, und zwar ohne Rücksicht auf Heimat und sonstige persönliche Beziehungen. Die Kosten waren — nötigenfalls unter Mitheranziehung anderer Kirchspiele derselben Hundertschaft oder Grafschaft — im Wege der Besteuerung aufzubringen. Die Verwaltung des Armenwesens erfolgte durch das Kirchspiel unter Aufsicht des zuständigen Friedensrichters. Auf diesen Prinzipien beruht auch das in der Hauptsache noch jetzt maßgebende Armengesetz vom 14. August 1834; nur sind dieselben den Erfordernissen der neueren Zeit entsprechend modifiziert und ausgebaut.

Zum Empfange von Armenunterstützung berechtigt ist jede völlig mittellose Person. Die Armenhilfe zerfällt in zwei Gruppen: Indoor und Outdoor Relief. (Anstaltspflege und Hausunterstützung). Erstere Form umfasst die Aufnahme in ein Workhouse, in eine Krankenanstalt oder in eine Armenschule (Alumnat); alle sonstigen Arten der Unterstützung gelten als Outdoor Relief. Die Unterbringung im Workhouse (deren es etwa 650 gibt) wird noch heute im Prinzip als die normale Unterstützungsform betrachtet, welche aus armentechnischen, erzieherischen und wirtschaftlichen Rücksichten den Vorzug verdient. Denn nur sie — so glaubt man — biete die Gewähr, daß der wirklich Bedürftige alles Nötige erhalte; sie nötige den Hilfesuchenden, seine Hilfsbedürftigkeit durch Eintritt in die Anstalt zu beweisen (Workhouse Test) und schrecke so den Nichtbedürftigen wirksam ab; sie allein schließe jede Konkurrenz des Unterstützten mit dem freien Lohnarbeiter, und damit ein Herabdrücken des Arbeitslohnes, aus.

Die Praxis hat indessen zu wesentlichen Abschwächungen des Workhouse-Prinzips geführt. In erster Linie machte sich das Bedürfnis nach Ausscheidung der Kinder aus den Workhauses geltend, indem man erkannte, daß dieselben nur durch eine gute Erziehung aus den Fesseln des Pauperismus befreit werden könnten. Zu diesem Zwecke wurden zunächst größere Anstalten zur Unterbringung von Armenkindern (Distrikt und Parochial Schools) gegründet, wobei sich aber der Nachteil zeigte, daß die Kinder von der übrigen Bevölkerung völlig abgeschlossen blieben. Um dem abzuhelfen, verteilte man sie auf kleinere, um die Distriktschule herumliegende Einzelhäuser, in die meist eine Arbeiterfamilie zur Beaufsichtigung und Anlernung der Kinder hineingesetzt wurde (Cottage System). Neuerdings hat man die Kinder — zu Gruppen bis zu 16 vereinigt — in Heimen, deren jedes einer Hausmutter unterstellt ist, untergebracht, von wo aus sie die Schule des Ortes besuchen (Sheffield System of Scattered Homes). Daneben erfolgt in zunehmendem Umfange die Unterbringung in Familienpflege (Boarding-Out System), zum Teil in den Kolonieen, namentlich in Canada; außerdem gelangen alljährlich mindestens 500 Knaben auf besondere Schulschiffe (Training-Ships), wo sie für den Marinedienst ausgebildet werden. Hand in Hand mit solchen Verbesserungen der Fürsorge für Armenkinder gehen einschneidende Maßnahmen auf dem Gebiete des Kinderschutzes, indem einerseits zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder im Jahre 1894 ein besonderes Gesetz (Prevention of Cruelty to Children Act) erlassen wurde, zu dessen Durchführung man die eigentümliche altrömische Einrichtung

der Popularklage hat wiederaufleben lassen, während andererseits durch Zwangs- und Fürsorgeerziehung (Poor Law Act von 1899) der Verwahrlosung entgegengearbeitet wird.

An zweiter Stelle trat das Bedürfnis nach einer Reform der Armenkrankenpflege hervor. Zunächst wurden in den Workhouses besondere Abteilungen für Kranke (Sick Wards) geschaffen, die aber heute meist mit Siechen belegt sind; die Unterbringung der heilbaren Kranken erfolgte in besonderen, von den Workhouses getrennten Anstalten (Infirmaries). Sodann hat bezüglich des Krankenpflegepersonals der Armenkrankenanstalten insofern eine bedeutsame Umwälzung stattgefunden, als an die Stelle von Armen als Krankenpfleger jetzt vielfach geschulte Krankenpflegerinnen (Trained Nurses) getreten sind. Zur Unterbringung von mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen, sowie von Epileptikern, Schwachsinnigen und neuerdings auch von Rekonvaleszenten bestehen vielfach Spezialanstalten. Die Zahl der auf Kosten der Armenverbände oder der Grafschaften untergebrachten Irren betrug 1897: 90074, wovon sich über $^2/_3$ in öffentlichen Irrenanstalten befanden. Zur Wahrnehmung der offenen Armenkrankenpflege ist für jeden Armenbezirk wenigstens ein District Medical Officer vorhanden, der meist festes Gehalt bezieht. In mehreren Großstädten bestehen auch besondere Armenapotheken.

Endlich sind nicht selten für die sog. Casual Paupers (mittellose Wanderer, die meist nur ein Obdach begehren) besondere Einrichtungen getroffen, indem dieselben in eigenen Anstalten oder in besonderen Abteilungen des Workhouse Unterkunft finden. Gerade auf diesem Gebiete hat übrigens die Heilsarmee entlastend eingegriffen und sich durch Errichtung von Nachtherbergen, Arbeitsstätten und Arbeitsnachweisungsbureaus um jene Klasse von Hilfsbedürftigen große Verdienste erworben. Aus den verbleibenden arbeitsfähigen Insassen des Workhouse sind dann wieder mehrfach die Vollkräftigen in besondere, von mehreren Armenbezirken gemeinsam errichtete Spezialanstalten verwiesen worden, in welchen sie unter Anwendung strengen Arbeitszwanges zu geeigneten — meist landwirtschaftlichen — Arbeiten angehalten werden.

Selbst in Bezug auf arbeitsfähige Arme läßt die Praxis neuerdings gewisse Ausnahmen zu, in denen an Stelle der geschlossenen die offene Pflege eintreten darf. So gilt Outdoor Relief allgemein als zulässig: wenn die Unterstützung wegen plötzlicher dringender Not oder infolge von Krankheit, Unfall, körperlicher oder geistiger Schwäche des Antragstellers oder eines Familiengliedes erbeten wird, sowie unter gewissen Voraussetzungen bei Witwen; weitergehend in London und einer Anzahl großer Städte, zumal in den Fabrikdistrikten: gegenüber weiblichen Personen unbeschränkt, und selbst bei arbeitsfähigen Männern unter der Bedingung, daß der Hilfesuchende nicht in Lohnarbeit steht, sowie daß die Unterstützung nur gegen Arbeitsleistung (Labour Test) und mindestens zum halben Betrage in Naturalien gewährt wird.

Die Zahl der in England und Wales unterstützten Armen betrug am 1. Januar 1900 807471, wovon 226871 (etwa 28 Proz.) in geschlossener und 580724 (etwa 72 Proz.) in offener Pflege standen, während 124 Personen beide Arten von Unterstützung empfingen. Die Ausgaben für das Armenwesen stellten sich in England und Wales

für das Jahr 1899 bei einer Bevölkerung von 31,4 Mill. auf 11,3 Mill. £., d. i. über 220 Mill. M. Der Aufwand bezifferte sich also pro Kopf der Bevölkerung auf über 7 s, während er sich pro Kopf des Armen auf 11 £ $4^1/_4$ d stellte gegen 1,97 bez. 55 M. nach der Reichsarmenstatistik von 1885 in Deutschland.

Verpflichtet zur Unterstützung ist der aus mehreren Kirchspielen gebildete Armenverband (Union), in dessen Gebiet die Hilfsbedürftigkeit hervortritt. Besitzt der Hilfsbedürftige sein Heimatrecht nicht innerhalb des Armenverbandes, so kann er an seinen Heimatort zurückgesandt werden, jedoch bleibt die Rücksendung insbesondere dann ausgeschlossen, wenn sich der Hilfsbedürftige ein Jahr ohne Unterstützung im Gebiete des Armenverbandes aufgehalten hat, oder wenn die Hilfsbedürftigkeit nur infolge von Krankheit, Unfall oder Zufall eingetreten ist, es sei denn, daß der Eintritt dauernder und völliger Arbeitsunfähigkeit richterlich festgestellt wird. Unterbleibt die Rücksendung, so trägt der Armenverband des Aufenthaltsortes die Kosten endgültig. Uebrigens ist Rücksendung auch dann ausgeschlossen, wenn sich die Heimatgemeinde zum Kostenersatz verpflichtet. Die Unterstützung am Aufenthaltsorte bildet tatsächlich die Regel.

Die Handhabung der Armenpflege liegt in den Händen des Board of Guardians, einer Lokalbehörde, deren Mitglieder in Gemäßheit des Local Government Act von 1894 auf 3 Jahre von den Gemeindewählern des Armenverbandes gewählt werden. Das Amt ist ein Ehrenamt; wählbar sind — ohne Unterschied des Geschlechts — alle wenigstens ein Jahr im Bezirke des Armenverbandes aufhältlichen erwachsenen Personen. Dieser Wahlmodus hat dazu geführt, daß vielfach Angehörige der Arbeiterklasse, sowie Frauen zu Guardians gewählt worden sind, was die Armenpflege im allgemeinen günstig beeinflußt hat. Dem Board of Guardians stehen als ausführende Organe besoldete Beamte Sekretäre (Clerks) und Unterstützungsbeamte (Relieving Officers) zur Seite. Bei dem zuständigen Relieving Officer hat sich der Hilfesuchende zu melden; der Beamte stellt die erforderlichen Ermittelungen an und berichtet über den Fall in der nächsten Sitzung des Board of Guardians, zu welcher regelmäßig der Antragsteller persönlich geladen wird. In dringenden Fällen kann vorläufige Unterstützung vom Friedensrichter angewiesen oder auch vom Relieving Officer ohne weiteres gewährt werden. An der Spitze des gesamten Armenwesens steht als Zentralbehörde das Local Government Board, welches die Tätigkeit der Lokalbehörden durch Inspektoren und Rechnungsrevisoren in administrativer wie finanzieller Hinsicht fortgesetzt beaufsichtigt und kontrolliert und durch Instruktionen und Anweisungen die gesetzmäßige und einheitliche Ausübung der Armenpflege sicherstellt. Ein wirksames Mittel in dieser Richtung ist die Befugnis der Revisoren, ungerechtfertigte Ausgaben zu beanstanden und sie demjenigen, der sie bewirkt oder veranlaßt hat, zur Last zu legen.

Die Ausgaben für das Armenwesen werden im wesentlichen durch eine besondere, nach dem Miet- bez. Pachtwerte des Grundeigentums von dem nutzenden Inhaber desselben (occupier) erhobene Armensteuer (Poor Rate) aufgebracht, deren Einschätzung und Erhebung durch von den Friedensrichtern ernannte Ehrenbeamte (Overseers) erfolgt. Zum Zwecke der Errichtung von Anstalten kann die Zen-

tralbehörde die Vereinigung mehrerer Armenverbände zu einem Distrikt anordnen, auch den Armenverbänden für bestimmte Zwecke, insbesondere behufs Errichtung von Workhouses, die Aufnahme von Anleihen gestatten. Daneben gewährt der Staat durch Vermittelung der Grafschaften bestimmte Zuschüsse zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Armenpflege und des Aufwandes für die Irrenpflege, resp. in London für die geschlossene Pflege überhaupt.

Der Bettel unterlag in England von jeher strenger Bestrafung. Nach dem noch jetzt geltenden Gesetze von 1824 tritt als Strafe im ersten Falle Korrektionshaft mit harter Arbeit bis zu einem Monat, im Rückfalle bis zu drei Monaten, im zweiten Rückfalle bis zu einem Jahre, bei gleichzeitiger Zulassung von Peitschenhieben, ein. Dieselben Strafbestimmungen finden auch auf denjenigen Anwendung, der sich Unterstützung durch unwahre Angaben erschlichen hat. Die Praxis ist allerdings eine ziemlich milde, auch stellen die Behörden vielfach Scheine zum Hausieren mit Streichhölzern u. dergl. aus, wodurch ein verschleierter Bettel gewissermaßen legalisiert wird. Wer im letzten Jahre vor der Wahl Armenunterstützung bezogen hat, geht des Wahlrechts verlustig, doch greift diese Wirkung bei Unterstützung durch Bezahlung von Schulgeld oder bei Gewährung armenärztlicher Hilfe nicht Platz. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die öffentliche Armenpflege ist die neuerdings durchgeführte energische Bekämpfung des Alkoholismus. Nach dem Trunksuchtsgesetz von 1898 können Trunksüchtige unter gewissen Voraussetzungen vom Richter bis auf die Dauer von drei Jahren einem Trinkerasyl überwiesen werden; das Gesetz von 1901 stellt den Verkauf von berauschenden Getränken an Kinder unter Strafe, während der Licensing Act von 1902 die denkbar strengsten Bestimmungen gegen trunkene Personen und gegen Wirte, welche Angetrunkenen alkoholische Getränke verabfolgen, enthält.

Infolge der scharfen Abgrenzung des Arbeitsfeldes der öffentlichen Armenpflege ist der Boden für eine rationelle Entfaltung der Privatwohltätigkeit in England besonders günstig. Dieselbe ist in den größeren Städten durchweg zentralisiert (Charity Organisation Societies) und arbeitet — in vorbildlicher Weise in London — in engster Fühlung mit den Boards of Guardians. Als ihre wichtigsten Aufgaben betrachtet sie die Ausübung einer zielbewußten Kinderfürsorge, sowie die Milderung des Arbeitshausprinzips durch Bewahrung würdiger Personen vor der öffentlichen Armenpflege. Das gesamte Stiftungswesen unterliegt der festgeordneten Aufsicht durch eine besondere Behörde (Charity Commissioners).

Nicht unwesentliche Abweichungen bietet das Armenwesen in Schottland und Irland; dort prävaliert der kirchliche Charakter der Armenpflege, während hier der Staat deren Verwaltung im wesentlichen selbst in die Hand zu nehmen genötigt war.

Literatur.

Aschrott, *Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwickelung und in seiner heutigen Gestalt. 1886.*

Derselbe, *Die Entwickelung des Armenwesens in England seit dem Jahre 1885. 1898.*

Derselbe, *Armengesetzgebung in Grofsbritannien. Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Aufl., S. 1134—1146.*

Booth, Charles, *The aged poor in England and Wales. 1894.*

Derselbe, *Old-age pensions and the aged poor. 1899.*

Booth, William, *In the darkest England and the way out.* 1890.
Chance, *The better Administration of the Poor Law* 1895.
Derselbe, The children of the rate. Charity Org. Review 1899. Vol. V. p. 232 ff., p. 296 ff. Vol. VI p. 74 ff., p. 128 ff.
Charity Organisation Society. 1896.
Fowle, *The Poor Law.* 1890.
Gneist, *Selfgovernment, Kommunalverfassung und Verwaltungsgericht in England.* 1871.
Graham *and* **Brodhurst,** *A practical guide to the parish councils act 1894.* 1894.
Kleinschrod, *Der Pauperismus in England.* 1845.
Kries, *Die englische Armenpflege.* 1863.
Local Government Board. Reports to the . . . ., London. Erscheinen seit 1871/72.
Loch, *Chartity Organisation.* 1890.
Derselbe, Old-age pensions and pauperism. 1892.
Lonsdale, *The English Poor Laws.* 1897.
Münsterberg, *Das englische Armenwesen unter Vergleichung mit den deutschen Verhältnissen. Sep.-Abdruck aus Schmollers Jahrb.* 1887.
Derselbe, Das ausländische Armenwesen. Schriften d. deutsch. Vereins f. Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 35, S. 29—42, Heft 52, S. 73—114.
Nicholls, *History of the English Poor Law.* 1898.
Royal Commission on the Aged Poor. Report to the . . . . . 3 vol. 1895.

6. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Entsprechend der historischen Entwickelung und den durchaus ungleichartigen politischen wie wirtschaftlichen Verhältnissen kann innerhalb der Vereinigten Staaten in Bezug auf das Armenwesen weder von einer einheitlichen Organisation, noch auch von dem Bestehen einigermaßen gleichartiger Grundsätze die Rede sein. Die Vereinigten Staaten bestehen aus 45 Staaten und 5 Territorien, welche die verschiedensten Stadien kultureller Entwickelung, vom Urzustande bis zum Gipfelpunkte moderner Verfeinerung, repräsentieren, und die sich zwar zum Zwecke der Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen zu einem Bunde vereinigt, sich hinsichtlich ihrer inneren Angelegenheiten indessen ihre Selbständigkeit durchaus gewahrt haben. Die Tätigkeit des Bundes bleibt daher im allgemeinen auf die Fragen der äußeren Politik und der nationalen Wohlfahrt beschränkt, während sich auf allen übrigen Gebieten staatlicher und kommunaler Verwaltung der Bund jeder Einmischung zu enthalten hat.

Demgemäß weist auch die Handhabung der Armenpflege innerhalb der einzelnen Staaten die denkbar größten Verschiedenheiten auf; als gemeinsamer Zug ist nur die Bereitwilligkeit festzustellen, die Tragung der Lasten des Armenwesens als Bürgerpflicht zu betrachten. Während in den ältesten (neu-englischen) Gebieten in Anlehnung an die Verhältnisse des Mutterlandes die Ortschaft als Hauptträgerin der Armenpflege erscheint, ist dies — zumal in den von Handelsgesellschaften erschlossenen Südstaaten — ein größerer Bezirk, der Kreis (County). In einzelnen Staaten ist die Armenlast zwischen Ortschaft und Kreis geteilt, indem letzterer insbesondere für die Armen ohne Unterstützungswohnsitz sorgt, in mehreren westlichen Staaten wird sogar im Wege der Abstimmung darüber entschieden, ob Stadt oder Kreis die Armenpflege zu übernehmen hat. Die Fürsorgepflicht ist durchweg an ähnliche Merkmale, wie in anderen Kulturstaaten: Niederlassung, Aufenthalt, Steuerzahlung u. s. w. geknüpft, auch bestehen in den meisten Einzelstaaten Niederlassungsgesetze Personen ohne Niederlassung werden zwar vorläufig unterstützt, aber dann in der Regel möglichst schnell nach der Heimat abgeschoben.

In Anlehnung an das englische Prinzip wird in Amerika im allgemeinen die geschlossene Armenpflege bevorzugt, doch ist man auch

hier schnell zu größerer Spezialisierung, in erster Linie zur Fernhaltung von Kindern aus den Armenhäusern gelangt, welche Maßnahme etwa in einem Drittel der Staaten gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Kinderpflege wird durchweg große Aufmerksamkeit zugewendet, und es gelangt vorzugsweise das System der Familienpflege zur Anwendung, teilweise unter ständiger Ueberwachung der Koststellen durch eine besondere staatliche Behörde (Board of Children Guardians), der auch die erste Prüfung der Pflegestellen obliegt. Geisteskranke, Blinde, Taubstumme, Idioten u. s. w. werden meist besonderen Anstalten überwiesen, deren Erbauung und Unterhaltung die Einzelstaaten mehr und mehr auf ihre Schultern übernehmen. Daneben findet sich in Amerika die Unterbringung geeigneter Bedürftiger bei Farmern oder ähnlichen Personen gegen Vergütung (Boarding-out), sowie als spezifisch amerikanische Form der Fürsorge die Ueberweisung von Ackerland an arbeitslose Personen zur Bebauung.

Die gesamte Verwaltung des Armenwesens, einschließlich der armenpflegerischen Tätigkeit, liegt in Amerika regelmäßig in der Hand von Berufsbeamten; das sog. Merit-System (Neubesetzung aller Stellen je nach dem Ausfall der politischen Wahlen) führt auch auf dem Gebiete des Armenwesens naturgemäß zu mancherlei Unzuträglichkeiten. In 19 Bundesstaaten bestehen staatliche Wohltätigkeitskommissionen (State Boards of Charities), welchen teils nur ein Aufsichtsrecht über die Einrichtungen der öffentlichen wie der privaten Wohltätigkeit, teils aber auch eine direkte Exekutivgewalt zusteht. Nachrichten über die öffentliche und private Wohltätigkeit werden überdies vom statistischen Amte des Bundes gesammelt und verarbeitet. Danach wurden 1890 bei einer Bevölkerung von 62,6 Millionen gezählt: 106000 Irre, 95000 Schwachsinnige, 50000 Blinde, 40000 Taubstumme und 73000 Arme in Armenanstalten; in Wohltätigkeitsanstalten waren etwa 112000 Personen, zur größeren Hälfte Kinder, untergebracht. Der Armenaufwand wurde 1896 auf 75 Millionen Dollars oder ca. 1 Dollar pro Kopf der Bevölkerung angegeben, während er in einzelnen Staaten bez. Großstädten (z. B. New York, San Francisco) auf 3—4 Dollar steigt, wobei freilich die Kosten der Besserungsanstalten und Gefängnisse mit eingerechnet sind. Nach den neuesten Schätzungen wird der jährliche Aufwand der öffentlichen und privaten Armenpflege für 3 Mill. Arme und Verbrecher (= 4 Proz. der Bevölkerung) auf 200 Mill. Doll. veranschlagt.

Die armenpolizeiliche Tätigkeit richtet sich hauptsächlich auf die Bekämpfung der Bettler- und Landstreicherplage. Die strafrechtliche Ahndung ist namentlich in den östlichen Staaten eine recht scharfe; vereinzelt kommt die Unterbringung von Bettlern und Landstreichern im Armenhause unter Anwendung strengen Arbeitszwanges vor. In mehreren Staaten ist neuerdings der Arbeitszwang auch gegenüber pflichtvergessenen Familienhäuptern zur Einführung gelangt. Unter den vorbeugenden Maßnahmen ist besonders die auf Verhütung der Einwanderung armer oder von der Verarmung bedrohter Personen gerichtete strenge Bundesgesetzgebung (neues Gesetz vom 3. März 1903) hervorzuheben.

Die Zurückhaltung der öffentlichen Fürsorge gegenüber dem Prinzip der offenen Armenpflege, in Verbindung mit der Wohlhabenheit und dem Wohltätigkeitssinn weiter Bevölkerungskreise hat in Amerika zu einer umfassenden Entwickelung der Privatwohltätigkeit geführt, die

sich in hervorragender und teilweise auch eigenartiger Weise namentlich auf dem Gebiete der Krankenpflege und der Kinderfürsorge betätigt. In ersterer Hinsicht sind — neben der Einrichtung schwimmender Hospitäler (Floating Hospitals) durch die 1866 gegründete St. Johns Guild in New York — namentlich die sogenannten Dispensaries, d. h. mit Abgabe von Arzneimitteln verbundene Polikliniken, hervorzuheben (siehe S. 42). Die hier hervortretende Ueberproduktion hat in New York sogar zu gesetzgeberischen Maßnahmen (dem sog. Dispensary Law von 1899) geführt, wonach derartige Anstalten nur auf Grund staatlicher Genehmigung errichtet werden dürfen, ständiger staatlicher Beaufsichtigung unterliegen und Hilfe — abgesehen von Notfällen — nur nach Feststellung der Bedürftigkeit des Bittstellers gewährt werden darf. Unter den der Kinderfürsorge dienenden Maßnahmen verdienen Erwähnung die Einrichtungen zum Schutze der Kinder gegen Mißhandlung und Grausamkeit, die Ferienschulen, die Reformatories- und Industrial-Schools zur Besserung verwahrloster Kinder und endlich die „George Junior Republik“, eine Besserungsanstalt auf der Basis völliger Selbstverwaltung durch die Zöglinge. Um die Weiterbildung und rationelle Ausgestaltung der öffentlichen und vor allem der privaten Armenpflege hat sich die dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit vergleichbare „National Conference of Charities and Correction“ die allergrößten Verdienste erworben.

Literatur.

American Philantropy of the Nineteenth Century.

Henderson, *Das Armenwesen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Sep.-Abdruck aus den Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik. 1898.*

Derselbe, Social Settlements. 1898.

Derselbe, Introduction to the study of dependent defective and delinquent classes. 1901.

International Congress of Charities, Correction and Philantropy. 5 vols. 1893.

Lowell, *Public Relief and Private Charity. 1884.*

Münsterberg, *Das ausländische Armenwesen. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 35, S. 43—55, Heft 52, S. 117—172.*

Peabody, *Armengesetzgebung in den Vereinigten Staaten. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl., Bd. I. S. 1173—1180.*

Proceedings of the Annual National Conference of Charities and Correction.

The Charities Review. Published for the Charity Organisation Society of New York.

Warner, *American Charities. 1894.*

7. Frankreich.

Während in den germanischen Ländern die mit der Reformation eintretende Einziehung des den Zwecken der Armenpflege dienenden kirchlichen und klösterlichen Besitzes eine anderweite Ordnung der Armenversorgung bedingte und so zur Uebernahme der Armenpflege seitens der bürgerlichen Gemeinde führte, blieb in Frankreich das Kirchengut und damit der kirchliche Charakter der Armenpflege zunächst unberührt. Ihre Eigenart wurde auch weder durch die Unterstellung der den Mittelpunkt der Armenpflege bildenden Hospitäler unter staatliche Aufsicht, noch auch durch die Stürme der Revolution nachhaltig alteriert, indem bereits das Direktorium genötigt war, die begonnene Veräußerung der Hospitalgüter zu sistieren und die Hospitalverwaltungen wieder herzustellen, wobei für das verkaufte Kirchengut durch Ueberweisung von Domänen Ersatz geleistet werden sollte. Daneben wurde zur Ergänzung der von den Hospitälern

geübten Fürsorge eine Art von offener Armenpflege eingerichtet, die aus den Erträgnissen einer Abgabe auf öffentliche Lustbarkeiten bestritten und von kommunalen Bureaux de bienfaisance verwaltet und ausgeübt werden sollte. Napoleon I. hat dann einerseits diese Ansätze einer staatlichen Armenpflege durch Errichtung — seitens der Departements zu unterhaltender — Bettlerdepots, sowie durch Ueberweisung eines jährlichen Staatszuschusses an die Hospitäler zu Zwecken der Kinderfürsorge gefördert; andererseits jedoch hat gerade er durch Zurückberufung und weitere Begünstigung der religiösen Kongregationen zur Wiederaufrichtung der kirchlichen Vorherrschaft auf dem Gebiete der Armenpflege wesentlich beigetragen.

Bis in die neueste Zeit hinein ist Frankreich das klassische Land der freiwilligen Armenpflege geblieben, und zwar auch dann noch, als durch das Gesetz vom 10. Mai 1838 eine im wesentlichen auf Leistungen der Departements gegründete Regelung der Irrenpflege durchgeführt und mit dem Gesetze vom 5. Mai 1869 die Fürsorge für verlassene Kinder und Waisen zu einem Zweige der departementalen Armenpflege ausgestaltet worden war. Denn wenn danach die Armenversorgung in Frankreich der gesetzlichen Regelung auch keineswegs entbehrte und nicht ohne Heranziehung öffentlicher Körperschaften zu ihren Lasten sich vollzog, so war damit doch eine staatliche Pflicht, jedem Hilfsbedürftigen das unbedingt Notwendige zu gewähren, noch keineswegs anerkannt. Dieser wichtige Schritt zur öffentlichen Armenpflege ist dann auf dem Gebiete der Krankenpflege vollzogen durch das Gesetz über die öffentliche Krankenfürsorge (Loi sur l'assistance médicale gratuite) vom 15. Juli 1893, welches jedem mittellosen Franzosen die erforderliche Krankenpflege unentgeltlich gewährleistet.

Die geschichtliche Entwickelung des französischen Armenwesens (von der oben S. 173 f. schon kurz die Rede war) hat in der örtlichen Armenpflege zu einem eigentümlichen Dualismus geführt, dergestalt, daß innerhalb einer und derselben Gemeinde offene und geschlossene Pflege nicht einheitlich, sondern völlig getrennt und von verschiedenen Organen verwaltet werden. Der Schwerpunkt liegt nach wie vor in den zur Ausübung der geschlossenen Armenpflege berufenen Spitälern. Man unterscheidet: hôpitaux für Zwecke der Krankenpflege, hospices zur Versorgung von Greisen, Siechen und armen Kindern, sowie hospices-hôpitaux, welche zur Aufnahme beider Kategorien von Hilfsbedürftigen dienen. Die Wirksamkeit der Spitäler beschränkt sich, ihrem lokalen Charakter entsprechend, im allgemeinen auf hilfsbedürftige Ortsangehörige, jedoch dürfen Kranke wegen fehlender Gemeindezugehörigkeit nicht abgewiesen werden. Die Verwaltung liegt einer Gemeindekommission ob, welche aus dem Maire als Vorsitzendem und 6 Mitgliedern besteht, von denen 2 durch den Gemeinderat zu wählen, 4 vom Präfekten zu ernennen sind. Frankreich besaß 1894: 1764 Spitäler, in denen 562152 Kranke und 94849 Sieche Aufnahme gefunden hatten; der Aufwand betrug 128,5 Millionen Frcs. oder 3,34 Frcs. auf den Einwohner. Die Anstalten sind örtlich sehr ungleich verteilt; insbesondere auf dem Lande herrscht oft fühlbarer Mangel.

Dem Zwecke der Ergänzung — bez. in geeigneten Fällen der Ersetzung — der Anstaltspflege dienen die Bureaux de bienfaisance. Sie sind ortsgemeindliche Anstalten; ihre Einrichtung unterliegt dem Ermessen der Gemeinde, bedarf aber der Genehmigung des Präfekten, die nur erteilt werden darf, wenn für das

Bureau eine Dotation von mindestens 50 Frcs. jährlichen Grund- oder Renteneinkommens sichergestellt ist. Trotz dieser geringen finanziellen Anforderungen haben zahlreiche Gemeinden die erforderlichen Mittel nicht aufzubringen vermocht, sodaß zur Zeit noch kaum die Hälfte der Gemeinden mit solchen Instituten versehen ist. Als Ersatz finden sich in einzelnen Departements sog. Bureaux de charité, rein private Anstalten gleichartigen Charakters. Für den Geschäftsbetrieb der Bureaux de bienfaisance, deren Verwaltung einer besonderen Gemeindekommission untersteht, sind einheitliche Vorschriften erlassen, insbesondere sollen tunlichst Naturalgaben verabfolgt und die Beihilfen für die dauernd und die zeitweilig Unterstützten getrennt verbucht werden. Der Charakter der Fürsorge ist im allgemeinen der einer geregelten Almosenverteilung: „l'assistance publique assiste, elle n'entretient pas". Im Jahre 1893 wurden von 15227 Bureaus an 1,7 Mill. Bedürftige 32,5 Mill. Frcs. (darunter 21,6 Mill. in Naturalgaben), verteilt, d. h. etwa 1 Frc. auf den Bewohner und rund 20 Frcs. auf den einzelnen Armen. Eine recht umfassende Tätigkeit unter Heranziehung ehrenamtlicher Organe entfalten die Bureaux de bienfaisance in Paris, wo für jedes der 20 Arrondissements ein solches Bureau unter dem Vorsitze des Maire besteht und die jährlichen Aufwendungen für diesen Zweig der Armenpflege etwa 7 Mill. Frcs. betragen. Die Unzulänglichkeit der offenen Armenpflege hat übrigens zu besonderen gesetzlichen Bestimmungen Anlaß gegeben, auf Grund deren die Spitäler eine bestimmte Quote (ein Viertel bis ein Drittel) ihrer Einkünfte zur Pflege von Kranken außerhalb der Anstalt und zur Gewährung laufender Unterstützungen an Greise und Sieche verwenden dürfen, während umgekehrt ein Hinübergreifen der Wohltätigkeitsbureaus in den Bereich der Anstaltspflege ausgeschlossen ist.

Die in der örtlichen Armenversorgung bestehende Unsicherheit und Lückenhaftigkeit mußte, zumal in einem einheitlich verwalteten Staatswesen wie Frankreich, notwendig zu einem staatlichen Eingreifen zu Gunsten gewisser Klassen von Hilfsbedürftigen und damit zu einer Heranziehung größerer Verbände zur Armenlast führen. Bereits durch Dekret vom 19. Januar 1811 wurde die Fürsorge für die sog. enfants assistes (trouvés, abandonnés, orphelins pauvres) dahin geordnet, daß in jedem Arrondissement ein bestimmtes Spital diejenigen Kinder, deren die Eltern sich zu entledigen wünschten, anzunehmen hatte. Die ursprünglich vorgeschriebene Drehlade (tour) wurde später durch ein Annahmebureau (Bureau d'admission) ersetzt. Im Spital verblieben regelmäßig nur die schwächlichen und verkrüppelten Kinder, die übrigen kamen in ländliche Koststellen oder zu Handwerkern, um mit dem 12. Jahre, soweit nicht ihre Einstellung in den Marinedienst erfolgte, als Lehrlinge oder im Gesindedienst Verwendung zu finden. Zur Beaufsichtigung der Kinder wie der Pflegestellen ist in jedem Departement ein besoldeter Berufsbeamter, der Inspecteur des enfants assistés, angestellt. Die Kosten der Kinderfürsorge waren ursprünglich zu Lasten der Spitäler, an die der Staat einen Beitrag von insgesamt 4 Mill. Frcs. leistete; jetzt werden sie von den Departements unter entsprechender Beihilfe von Staat und Gemeinde getragen. Bedeutsame Ergänzungen der staatlichen Kinderfürsorge bilden das Gesetz vom 23. Dez. 1874 (sog. lex Roussell), betr. die (unter Mitwirkung freiwilliger Kräfte ausgeübte) Beaufsichtigung sämtlicher in Kostpflege untergebrachten Kinder unter 2 Jahren, sowie das Gesetz vom 24. Juli

1889 über den Schutz der gemißhandelten und sittlich verwahrlosten Kinder, welches in geeigneten Fällen die Entziehung der Elternrechte und deren Uebertragung auf einen Vormund oder auf die Organe der Armenpflege ermöglicht. Weiterhin hat die Unzulänglichkeit der Irrenpflege in den allgemeinen Spitälern wie auch in vielen Privatanstalten zum Erlaß der Gesetze vom 10. Mai und 30. Juni 1838 geführt, wonach von den Departements Irrenanstalten zu errichten und in denselben alle im Wege polizeilichen Zwanges überwiesenen mittellosen Geisteskranken auf Kosten des betr. Departements, das die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes anteilig heranziehen kann, zu verpflegen sind. Eine Inanspruchnahme der Spitäler findet nur noch zur vorläufigen Aufnahme Geisteskranker, sowie zur Verwahrung sog. Irrensiecher statt. Die Zahl der Irrenanstalten in Frankreich betrug im Jahre 1884: 62 mit 30713 Pfleglingen; der rund $17^1/_2$ Mill. Frcs. betragende Kostenaufwand wurde etwa zu $^2/_3$ von den Departements, zu $^1/_3$ von den Gemeinden getragen. Zehn größere Anstalten für Blinde, Taubstumme, Rekonvaleszenten u. s. w. unterhält der Staat als solcher, der überdies — ebenso wie die Departements — für Zwecke der Armenpflege vielfach Zuschüsse an Gemeinden, Wohltätigkeitsinstitute und Privatvereine gewährt. Endlich ist auf dem Gebiete der Armenkrankenpflege, die ehedem wegen Fehlens von Hospitälern vielfach — zumal auf dem Lande — gänzlich unterblieb, durch das bereits erwähnte Gesetz vom 15. Juli 1893 eine Rechtspflicht der Gemeinde zur Armenkrankenpflege statuiert und jedem mittellosen Franzosen ein Anspruch auf unentgeltliche Krankenpflege im Hause, oder wenn er hier nicht zweckmäßig behandelt werden kann, auf Aufnahme in eine geeignete Anstalt eingeräumt worden. Wöchnerinnen sind dabei den Kranken gleichgestellt. Ausländer werden, sofern Gegenseitigkeit verbürgt ist, wie Inländer behandelt. Zur Durchführung des Gesetzes sind in den einzelnen Gemeinden „Bureaux d'assistance" einzurichten, deren Verwaltung aus den vereinigten Verwaltungen der Hospitäler und Wohltätigkeitsbureaus zu bilden ist. Da sich die Fürsorgepflicht der Gemeinde — abgesehen von dringlichen Fällen — auf Unterstützungswohnsitzberechtigte beschränkt, so soll jedes Bureau d'assistance eine Liste derjenigen Personen führen, welche in der Gemeinde den Unterstützungswohnsitz besitzen und daher zur Krankenpflege zuzulassen sind. Zur Sicherung der Anstaltspflege hat jede Gemeinde zu einem oder mehreren Hospitälern in Beziehung zu treten; der zu zahlende Verpflegungssatz wird vom Präfekten festgesetzt, darf sich jedoch auf nicht weniger als die Hälfte des fünfjährigen Durchschnittssatzes der Selbstkosten belaufen. Die mit Wahrnehmung der offenen Armenkrankenpflege betrauten Aerzte sind teils gegen feste Vergütung (100—1200 Frcs.) angestellt, teils ist das System der freien Arztwahl (in Frankreich nach dem Departement, wo es zuerst eingeführt wurde, „système vosgien ou landais" genannt) zur Durchführung gelangt, das sich steigender Beliebtheit erfreut und 1895 bereits in 42 von 67 Departements eingeführt war; das Honorar für einen Besuch schwankt zwischen $^1/_2$ und $1^1/_2$ Frcs. Auch für die Hebammen gilt im allgemeinen das System der freien Wahl; der für eine Entbindung zu zahlende Satz beträgt 3—15 Frcs. Die Abgabe von Heilmitteln erfolgt aus sog. Dispensaires, die vielfach von Aerzten oder von Ordensgenossenschaften gehalten werden. Zur Bestreitung der Kosten der Armenkrankenpflege, an deren Wohltaten übrigens fast

$^1/_4$ der Gesamtbevölkerung Frankreichs noch keinen Teil hat, sind die Gemeinden in erster Linie auf ihre gewöhnlichen Einnahmen angewiesen. Reichen die letzteren nicht aus, so kann die Gemeinde auf Zuschläge zu den direkten Staatssteuern oder auf Oktroiauflagen zurückgreifen; alsdann hat sie Anspruch auf einen bestimmten Zuschuß von seiten des Departements, dem wiederum aus Staatsmitteln entsprechender Ersatz geleistet wird.

Die Oberaufsicht über das gesamte Armenwesen ist einheitlich geordnet; sie liegt dem Minister des Innern ob, dem ein „Conseil supérieur de l'assistance publique“ und als fachmännisches Hilfspersonal eine Anzahl von Generalinspektoren zur Seite stehen. Dagegen fehlen einheitliche gesetzliche Vorschriften über den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes. In Bezug auf die durch das Gesetz vom 15. Juli 1893 auferlegten Verpflichtungen wird derselbe erworben durch einjährigen Aufenthalt nach vollendetem 21. Lebensjahre, während er durch einjährige Abwesenheit oder durch Erwerb des Unterstützungswohnsitzes in einer anderen Gemeinde verloren geht. Kinder teilen den Unterstützungswohnsitz der Eltern, die Ehefrau den ihres Mannes; Kinder, deren Eltern unbekannt sind oder keinen Unterstützungswohnsitz in einer Gemeinde besitzen, haben bis zum vollendeten 21. Jahre den Unterstützungswohnsitz an ihrem Geburtsorte. Für Personen, die sich während eines Jahres in verschiedenen Gemeinden desselben Departements aufgehalten haben, liegt die Fürsorgepflicht dem letzteren, für Personen, die eines Unterstützungswohnsitzes ganz entbehren, dem Staate ob. Die Kosten für die ersten 10 Tage hat die vorläufig unterstützungspflichtige Gemeinde endgültig zu tragen. Erstattungsansprüche sind gegenüber dem übergeordneten Departement zu erheben, das seinerseits die Regreßansprüche verfolgt. Hinsichtlich aller übrigen Zweige der Fürsorge gilt noch heute das Gesetz vom 24 vendémiaire II, wonach der Unterstützungswohnsitz durch den Wohnsitz der Mutter z. Zt. der Geburt bestimmt oder durch einjährigen Aufenthalt nach vollendetem 21. Lebensjahre erworben wird.

Wenn es in Frankreich trotz strenger Strafbestimmungen und ungeachtet der Straffheit der Verwaltung nicht gelungen ist, des Bettelunwesens einigermaßen Herr zu werden, so ist dies wesentlich dem Fehlen einer umfassenden Zwangsarmenpflege zuzuschreiben. Der Code pénal bedrohte Betteln und Landstreichen mit Gefängnis unter Zulassung gewisser Verschärfungen, die sich bei Rückfälligen bis zur Deportation steigerten. Ferner hatte Napoleon I. für jedes Departement die Errichtung eines Bettlerdepots angeordnet, wohin sich alle mittellosen Personen begeben und dem alle beim Betteln betroffenen Individuen zugeführt werden sollten. Diese letztere Maßnahme ist jedoch nur unvollkommen zur Durchführung gelangt; im Jahre 1894 waren nur 36, teilweise zu anderen Zwecken mitbenutzte Depots vorhanden. Daneben werden in Frankreich an Personen, welche mittels Zwangspasses nach ihrer Heimat dirigiert werden, neuerdings auch für solche, die freiwillig dorthin zurückkehren, nach bestimmtem Tarif Reiseunterstützungen zu Lasten der Departements gewährt.

Die Unzulänglichkeit der öffentlichen Armenpflege in Frankreich und der Mangel scharfer Umgrenzung ihres Arbeitsfeldes haben naturgemäß nicht nur zu einer starken Entwickelung der Privatwohltätigkeit, sondern auch vielfach zu einem ergänzenden Hinüber-

greifen der letzteren in die eigentliche Sphäre der ersteren geführt. So finden in der — in weitem Umfange auf dem festen Boden der Kirche stehenden — Privatwohltätigkeit alle Arten der Fürsorge vielfache Vertretung. In allererster Linie steht in Frankreich die Kinderfürsorge (Krippen, Milchversorgung, Sommerpflege), was mit der geringen Geburtsziffer und dem dadurch bedingten erhöhten volkswirtschaftlichen Interesse an einer möglichsten Einschränkung der Kindersterblichkeit zusammenhängt. Besonders hervorzuheben sind ferner die im Jahre 1801 begründete Société philanthropique, welche sich vorzugsweise die Errichtung von Volksküchen, von Nachtasylen und billigen Wohnungen angelegen sein läßt, sowie der in jüngster Zeit entstandene Verein „L'oeuvre des dispensaires antituberculeux", welcher poliklinische Einrichtungen für Lungenkranke unterhält, denen dort unentgeltlich ärztlicher Rat und Arznei, sowie nötigenfalls auch sonstige Unterstützung gewährt wird. Endlich sucht man neuerdings das in den Worten „Arbeit statt Almosen" verkörperte Prinzip durch Errichtung von Arbeitsstätten in die Praxis zu übertragen (Assistance par le travail). Zur Beförderung eines planmäßigen Zusammenwirkens der verschiedenen Wohltätigkeitsbestrebungen wurde 1890 in Paris das „Office Central" begründet, von dem 1898 ein eine Darstellung sämtlicher Wohltätigkeitseinrichtungen Frankreichs enthaltendes Werk „La France charitable et prévoyante" herausgegeben ist.

Literatur.

L' Assistance publique an 1900. Publié par l'Administration générale de l'Assistance publique à Paris.

Block, *Armenwesen und Armengesetzgebung in Frankreich. Emminghaus S. 601—635. 1870.*

Bompard. *Le Bureau de bienfaisance central de Paris. 1900.*

La charité à Paris au XIXe siècle. 1900.

Congrès international d'assistance publique et de bienfaisance privée à Paris. 1900.

La France charitable et prévoyante. Publié par l'Office central des Oeuvres de bienfaisance. 1899.

Lallemand. *Histoire des enfants abandonnés et délaissés. 1885.*

Lecoq, *L'assistance par le travail en France, Paris. 1900.*

Lefébure. *L'Organisation de la charité privée en France. 1900.*

Monod. *L'assistance médicale obligatoire en France. 1897 und 1898.*

Derselbe, Bienfaisance privée et assistance publique. 1901.

Münsterberg, *Armengesetzgebung in Frankreich. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl., Bd. 1, S. 1117—1134.*

Derselbe, Das ausländische Armenwesen. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit Heft 35, S. 56—64 und Heft 53, S. 173—240.

Napias et **Rondel,** *La loi du 15 juillet 1893 sur l'assistance médicale gratuite et ses conséquences administratives. 1894.*

Paris charitable et prévoyant. Tableau des oeuvres et institutions du Département de la Seine. 1897.

Paulian, *Paris qui mendie. 1894.*

Reitzenstein. Frhr. v., *Die Armengesetzgebung Frankreichs in den Grundzügen ihrer historischen Entwickelung. 1881.*

Rivière, *Mendiants et Vagabonds. 1902.*

Strauss, *Assistance sociale. 1901.*

8. Italien.

Als die Träger der Fürsorge für die Armen und Notleidenden erscheinen in Italien von altersher die meist unter geistlicher Leitung stehenden milden Stiftungen (opere pie), deren Anzahl und Dotierung eine sehr reichliche ist (1892: über 22 000 mit rund 2 Milliarden Lire Vermögen). Der mit dem Institut der milden Stiftung — als einer

auf dem Willen eines Verstorbenen beruhenden Einrichtung — verknüpfte Nachteil der Abolition des Stiftungszweckes, sowie gewisse mit dem Ueberwuchern der geistlichen Gewalt verbundene Mißstände gaben der erstarkenden Staatsgewalt alsbald zu gesetzgeberischem Eingreifen Veranlassung. Das Gesetz über die milden Stiftungen von 1862 suchte den vorhandenen Uebelständen abzuhelfen, indem es die Möglichkeit einer Umänderung unzeitgemäß gewordener Stiftungen schuf, die Verwaltung derselben reorganisierte und unter Staatsaufsicht stellte, sowie endlich in dem für jede Gemeinde einzusetzenden Wohltätigkeitsausschuß (congregazione di carità) ein kommunales Organ für eine einheitlichere Ausübung der Armenpflege neben die Stiftungen stellte. Leider gelangten die gesetzlichen Bestimmungen nur unvollkommen zur Durchführung; auf dem Gebiete des Stiftungswesens bestanden die alten Uebelstände fort und die Wohltätigkeitsausschüsse blieben in Ermangelung von Mitteln und eines gesetzlichen Wirkungskreises meist ein toter Buchstabe. In den 1870er Jahren setzten daher neue energische Reformbestrebungen ein, die unter dem Ministerium Crispi in den auf Grund sorgfältigster Erhebungen erlassenen Gesetzen über die öffentliche Gesundheitspflege vom 22. Dezember 1888, über die öffentliche Sicherheit vom 30. Juni 1889 und über die öffentlichen Wohltätigkeitseinrichtungen vom 17. Juli 1890 ihren Abschluß fanden. Von diesen Gesetzen regelt das erste die Armenkrankenpflege, indem es die Gemeinden zur Sicherstellung armenärztlichen Beistandes verpflichtet; zu diesem Zwecke haben dieselben — in Ermangelung hinlänglicher eigener Leistungsfähigkeit gemeinsam mit anderen Gemeinden — die erforderlichen Aerzte, Wundärzte und Hebammen zur Hilfeleistung an Arme zu bestellen. Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit verbietet den Bettel in denjenigen Gemeinden, welche Bettlerdepots besitzen, deren im Jahre 1886 679 mit 36 752 Insassen vorhanden waren. Wo ein solches Depot nicht besteht oder das vorhandene keinen Raum mehr bietet, tritt Bestrafung nur ein, wenn der Bettler nicht mit einem seine Arbeitsunfähigkeit bescheinigenden Atteste der Polizeibehörde versehen ist. Zugleich trifft das Gesetz positive Fürsorge zu Gunsten solcher Individuen, die — z. B. wegen Erwerbsunfähigkeit — auf den Bettel angewiesen sind. Dieselben sollen, wenn nicht anderweitig für sie gesorgt werden kann, dem Bettlerdepot oder einer ähnlichen Anstalt überwiesen werden, und zwar, soweit nicht hierzu verwendbare Stiftungs- und ähnliche Fonds vorhanden sind, auf Kosten der Geburtsgemeinde, für welche bei Leistungsunfähigkeit der Staat eintritt. Das erst nach mehrjährigen harten Kämpfen zu stande gekommene Gesetz über die öffentlichen Wohltätigkeitseinrichtungen endlich enthält die Weiterführung der mit dem Gesetze von 1862 eingeleiteten Reform der stiftungsmäßigen Armenpflege. Dasselbe unterwirft zunächst alle diejenigen milden Stiftungen einer zeitgemäßen Umwandlung, welche ihre Zweckbestimmung nicht mehr erfüllen können oder deren Zweck nicht mehr einem öffentlichen Interesse entspricht, oder die deshalb überflüssig geworden sind, weil für die betreffenden Zwecke anderweitig in ausreichender Weise gesorgt ist. Die Umwandlung soll derart geschehen, daß sie sich möglichst wenig von den Absichten des Stifters entfernt und einem zur Zeit vorhandenen und weiter dauernden Interesse derjenigen Provinz, Gemeinde u. s. w. dient, denen zu dienen die Stiftung ursprünglich bestimmt war. Ueber die

Verwaltung der öffentlichen Wohltätigkeitseinrichtungen (wozu alle der wirtschaftlichen oder sittlichen Hebung dienenden Einrichtungen gehören) und über deren staatliche Beaufsichtigung treffen das Gesetz und die dazu ergangenen Ausführungsvorschriften eingehende Bestimmungen. Die Verwalter sind insbesondere zur Inventarisation und jährlichen Rechnungslegung verpflichtet, haben auch bei größeren Verwaltungen Kaution zu leisten; das Vermögen, sowie alle entbehrlichen Gelder sind sicher zu belegen; eine große Reihe wichtiger Verwaltungsakte bedarf der Genehmigung des als Aufsichtsinstanz fungierenden Provinzialverwaltungsausschusses. Eine völlige Reorganisation erfahren weiterhin die Wohltätigkeitsausschüsse. In jeder Gemeinde muß jetzt eine Congregazione di carità vorhanden sein, der die ohne nähere Zweckbestimmung „den Armen" vermachten, sowie alle vom Bedachten abgelehnten Spenden zufallen. In der Congregazione sollen tunlichst alle Wohltätigkeitseinrichtungen aufgehen; notwendig ist die Verschmelzung in Bezug auf die zum Besten der gesamten Einwohnerschaft bestimmten und die über eine jährliche Rente von weniger als 5000 Lire verfügenden Institute. Die Congregazione hat die örtliche Armenpflege wie überhaupt das Interesse der Armen wahrzunehmen, die Tutel über die Waisen und verlassenen Kinder, über Blinde und Taubstumme auszuüben, sowie in allen dringenden Fällen für die erste Hilfe zu sorgen. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und 4—12 Mitgliedern. Zur Verhütung von Mißbräuchen stellt das Gesetz zahlreiche Ausschließungsgründe auf, deren wichtigster und am meisten angefochtener die Nichtzulassung der Geistlichen betrifft. Zum Schutze der Interessen der Armen ist endlich das altrömische Institut der Popularklage wiederhergestellt, indem jeder Bürger — allerdings nur gegen Hinterlegung einer Kaution — im Interesse einer Wohltätigkeitseinrichtung oder der Armen, für welche diese bestimmt ist, gegen die Verwaltung, oder gemeinsam mit dieser gegen Dritte Klage erheben kann.

Für die Zulassung zur Armenversorgung sind im allgemeinen die statutarischen Vorschriften der einzelnen wohltätigen Anstalten maßgebend. Wo die Gewährung von Hilfe an die Bedingung der Gemeindezugehörigkeit oder des Wohnsitzes geknüpft ist, gilt die Bedingung durch Geburt, Domizil oder fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt als erfüllt. Der so begründete Unterstützungswohnsitz ist auch maßgebend, soweit es sich um die Erstattungspflicht der Provinzen, Gemeinden oder lokalen Institute handelt. In dringenden Notfällen haben die Wohltätigkeitseinrichtungen ohne Rücksicht auf Gemeindezugehörigkeit, Konfession u. s. w. die erforderliche Hilfe zu gewähren; bei Verweigerung derselben sollen die Ortsbehörden für Hilfeleistung Sorge tragen.

Besondere Fürsorge wurde in Italien von jeher den Findelkindern zugewendet. Hat auch die Drehlade (ruota) mehr und mehr dem Annahmebureau Platz gemacht, so gilt für letzteres auch heute noch der Grundsatz, daß die Annahme eines Kindes nicht wegen verweigerter Angaben über dessen Herkunft abgelehnt werden darf. Im Jahre 1898 bestanden 113 Findelhäuser, die 100418 Kinder — zum größten Teil in Familienpflege — versorgten; die Sterblichkeitsziffer dieser Kinder stellt sich im Durchschnitt auf 35 Proz. Eine gewisse Bedeutung ist auch den „Brüderschaften" beizumessen, deren es über 10000 mit etwa 180 Millionen Lire Vermögen gibt, dessen Erträgnisse etwa zu

einem Viertel für Wohltätigkeitszwecke, im übrigen meist für Kultuszwecke Verwendung finden. Ueber die Grenzen Italiens hinaus bekannt ist das „Kleine Haus der göttlichen Vorsehung in Turin", das, aus unbedeutenden Anfängen herausgewachsen, jetzt an 3000 Armen, Kranken und Gebrechlichen Unterkunft und Pflege bietet.

Wenn in dem fruchtbaren und von einer verhältnismäßig bedürfnislosen Bevölkerung bewohnten Italien, ungeachtet einer vortrefflichen Gesetzgebung und reicher — durch Aufwendungen von Staat, Provinzen und Gemeinden um mindestens weitere 60 Millionen Lire jährlich vermehrter — Stiftungseinkünfte die Armut auch heute noch in besonders krasser Weise in die Erscheinung tritt, so ist der Grund hierfür nicht lediglich im Volkscharakter, sondern zu einem wesentlichen Teile auch darin zu suchen, daß die Verwaltung es nicht verstanden hat, die verschiedenen Anstalten in genügende Verbindung zu bringen und eine gleichmäßige systematische Armenpflege allgemein sicherzustellen. Die der Durchführung des großen Crispischen Reformwerkes entgegenstehenden Hindernisse liegen — abgesehen von der mangelnden Stabilität der allgemeinen politischen Verhältnisse Italiens — in dem Widerstande des mächtigen und durch den Ausschluß aus den Wohltätigkeitsausschüssen noch besonders erbitterten Clerus und in den tief eingewurzelten Mißständen in der Verwaltung der Stiftungen, deren Erträgnisse fast zur Hälfte durch Verwaltungskosten und Aufwendungen für Kultuszwecke absorbiert und somit den Bedürftigen entzogen werden.

Literatur.

Atti della Commissione reale per l'inchiesta sulle opere pie. 1884—92. Bis jetzt 9 Bände.
Bodio, *Armenwesen und Armengesetzgebung in Italien. Emminghaus, S. 682—707.*
Florian *und* **Cavaglieri**, *I vagabondi. 2 Bde. 1900.*
Lessona, *La nuova legge sulle instituzioni pubbliche di beneficenza. 1890.*
Lucchini, *Le istituzioni pubbliche di beneficenza. 1894.*
Münsterberg, *Armengesetzgebung in Italien. Hdwbch. d. Staatswissensch., 2. Aufl., 1898, Bd. I, S. 1146—1154.*
Derselbe, Das ausländische Armenwesen. Schriften des Deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohltätigkeit. Heft 35, S. 66—70 und Heft 52, S. 242—264.
Saredo, *Codice della Beneficenza pubblica. 1897.*
Statistica delle Opere pie. 8 Bde. 1886—91.
Statistiça dei ricoverati in ospedali pubblici e privati. 1900.
Villari, *La riforma della beneficenza. 1900.*

9. Belgien.

Die in Belgien ursprünglich maßgebende deutschrechtliche Auffassung der Fürsorgepflicht der Geburtsgemeinde ist niemals zur ordnungsmäßigen Durchführung gelangt und mußte nach der Vereinigung des Landes mit Frankreich vollends dem französischen System der fakultativen Armenpflege weichen. Wenn auch mit der Aufrichtung eines selbständigen Königreiches der Niederlande die auf Wiederannäherung an den früheren Zustand gerichtete Bewegung in der Gesetzgebung ihren Ausdruck fand, indem das Gesetz vom 28. Nov. 1818 eine subsidiäre Fürsorgepflicht der Gemeinde im Prinzip anerkannte, so hat doch die belgische Armenpflege nicht nur den Boden der Freiwilligkeit bis heute noch nicht verlassen, sondern es ist auch in Bezug auf die äußere Organisation der Armenpflege das französische Vorbild maßgebend geblieben. Träger der Armenpflege sind, wie in Frankreich, die Spitäler, die ebenfalls in hospices und hôpitaux

unterschieden werden, und die Wohltätigkeitsbureaus. Die bereits mehrfach erwähnte Tendenz zur öffentlichen Armenpflege ist aber auch in Belgien insofern wahrnehmbar, als einerseits die Gemeinde bei Unzulänglichkeit der Mittel der genannten Institute ergänzend einzutreten hat und andererseits die größeren Verbände (Provinzen, Staat) in ziemlich erheblichem Umfange zur Armenlast herangezogen sind.

Die Grundlage des heutigen belgischen Armenwesens bilden die drei Gesetze vom 27. Nov. 1891: sur l'assistance publique, sur l'assistance médicale und pour la répression du vagabondage et de la mendicité. Das erstgenannte Gesetz, welches die Zuständigkeit der Gemeinden zur Leistung der Unterstützung, sowie die Ansprüche derselben auf Erstattung des Aufwandes regelt, stellt den Grundsatz auf, daß dem Bedürftigen die Hilfe von derjenigen Gemeinde zu gewähren ist, in deren Bezirk er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Die Abschiebung Hilfsbedürftiger wird mit strengen Strafen bedroht. Wer ein Individuum durch Versprechungen, Drohungen, Mißbrauch der Gewalt zum Verlassen eines Bezirkes bewegt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 1000 Frcs.; machen Verwalter öffentlicher Einrichtungen sich einer solchen Handlung schuldig, so kann auf Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten erkannt werden. Die Gemeinde hat indessen überall nur subsidiarisch mit Zuschüssen einzutreten; in erster Linie sind die Kosten der Armenpflege von den zu ihrer Ausübung berufenen hospices und bureaux de bienfaisance zu tragen. In jeder Gemeinde soll ein bureau de bienfaisance bestehen, dessen Verwaltung einer Kommission von 5 Mitgliedern übertragen ist. In Brüssel sind die für die geschlossene und für die offene Armenpflege bestehenden Kommissionen zu einer Behörde, dem „Conseil des hospices et secours", vereinigt. Art und Maß der Unterstützung sind nicht näher umgrenzt, so daß der Umfang der Armenversorgung lediglich von dem Ermessen der unterstützenden Gemeinde abhängt. Die Verteilung der Armenlast erfolgt nach dem Prinzip des Unterstützungswohnsitzes, der durch Geburt oder durch dreijährigen ununterbrochenen Aufenthalt nach vollendetem 21. Lebensjahre erworben wird und nur durch Erwerb eines neuen Unterstützungswohnsitzes verloren geht. Erstattungsfähig sind in der Regel nur die Kosten, welche durch die Aufnahme Erkrankter in ein Hospital und durch die Unterstützung von Kindern unter 16 Jahren oder von alten Leuten über 70 Jahren erwachsen. Die Kosten für Personen, welche in Belgien einen Unterstützungswohnsitz nicht besitzen, trägt der Staat. Die Höhe des für Spitalpflege zu erstattenden Kostensatzes wird alljährlich durch königliches Dekret festgesetzt; ist derselbe in der unterstützenden und in der erstattungspflichtigen Gemeinde verschieden, so ist der in der letzteren geltende Satz maßgebend, wenn er der niedrigere ist. Die Heimatgemeinde kann die Heimschaffung des Hilfsbedürftigen veranlassen, sofern diese Maßnahme ohne Gefahr für dessen Gesundheit ausführbar ist. Eine eigentümliche Einrichtung des belgischen Armenrechts ist der Fonds commun, zu welchem der Staat und die Provinzen je ein Viertel, die Gemeinden die Hälfte beitragen; zu letzterem Beitrage haben jedoch wiederum die Spitäler und Wohltätigkeitsbureaus nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit beizusteuern. Zu Lasten des Fonds commun sind die Kosten der Fürsorge für Geisteskranke, sowie für bildungsfähige Taubstumme und Blinde.

Das Gesetz über die unentgeltliche Krankenpflege verpflichtet die Gemeinden zur Organisation eines armenärztlichen Dienstes, wobei es denselben überlassen bleibt, ob sie die erforderliche Fürsorge in eigenen Anstalten bez. in Spitälern leisten, oder eine offene Armenkrankenpflege einrichten wollen.

Das Gesetz über die Unterdrückung der Landstreicherei und des Bettels enthält teils Strafvorschriften, teils Maßnahmen präventiver Natur. Insbesondere wird der Regierung die Verpflichtung auferlegt, drei Arten von Anstalten (établissements de correction) einzurichten, nämlich 1) Depôts de mendicité, 2) maisons de refuge, 3) écoles de bienfaisance. Die depôts de mendicité sind zur Internierung von Müßiggängern, Trunkenbolden, Zuhältern und arbeitsfähigen Bettlern bestimmt; derartige Individuen sind vor den Richter zu stellen und durch diesen geeignetenfalls der Regierung zur Einsperrung, die sich auf einen Zeitraum von 2—7 Jahren erstrecken kann, zu überweisen. Die maisons de refuge sind ein Mittelding zwischen Arbeits- und Armenhäusern und dienen (ebenfalls nach richterlicher Ueberweisung) zur Aufnahme solcher Personen, welche durch Alter, Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zum Betteln veranlaßt worden sind. Die écoles de bienfaisance endlich sind Zwangserziehungsanstalten zur Aufnahme jugendlicher Personen unter 18 Jahren, die wegen Bettelns, Landstreichens oder sonstiger Vergehen der Verwaltungsbehörde überwiesen sind. Die Kosten der Anstalten unter 1) und 2) werden von Staat, Provinz und Gemeinde zu je einem Drittel, diejenigen der Zwangserziehung von Staat und Gemeinde (an deren Stelle mangels eines Unterstützungswohnsitzes die Provinz tritt) je zur Hälfte getragen.

Die Privatwohltätigkeit ist in Belgien stark entwickelt, insbesondere sind zahlreiche und begüterte alte Stiftungen vorhanden. In neuester Zeit wird der Fürsorge für Lungenkranke besondere Beachtung zuteil (Dispensaires antituberculeux).

Der im allgemeinen wenig befriedigende Zustand der belgischen Armenpflege bot im Jahre 1895 zur Einsetzung einer Kommission Veranlassung, die im Jahre 1900 einen eingehenden Bericht erstattet hat, der die Regelung des gesamten Armenwesens in vortrefflicher Weise behandelt und in 155 Artikeln die Grundzüge einer Neuordnung aufstellt.

Literatur.

Belgique charitable. Bruxelles 1893.
Emminghaus, *Armenwesen und Armengesetzgebung in Belgien. S. 636—60, 1870.*
Münsterberg, *Armengesetzgebung in Belgien. Im Hdwbch. der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. 1, S. 1108—1113.*
Derselbe, Das ausländische Armenwesen. Schriften d. Deutschen Vereins f. Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 35, S. 71—73, Heft 52, S. 265—275.
van Overbergh, *Réforme de la Bienfaisance en Belgique. Résolutions et rapport général de la commission spéciale. Bruxelles 1900.*

10. Niederlande.

Wenn die Armenpflege in den Niederlanden bis auf den heutigen Tag in noch höherem Maße als in Frankreich und Belgien von dem Prinzip der Freiwilligkeit beherrscht wird, so beruht dies in erster Linie auf der Entwickelung der kirchlichen Armenpflege, die hier, von dem Laienelement (Diakonen) getragen, eine besonders umfassende Tätigkeit zum Wohle der Armen zu entfalten in der Lage war. Zwar verpflichtete das als Ausfluß der Revolutionsbewegung von 1789 er-

gangene Armengesetz von 1800 jede Gemeinde zur Errichtung einer öffentlichen Armenanstalt, welcher die Armenfürsorge hauptsächlich obliegen sollte; das Gesetz gelangte aber nicht zur Durchführung und bereits das (auch oben S. 302 erwähnte) Gesetz vom 28. Novbr. 1818 erklärte die Fürsorgepflicht der bürgerlichen Gemeinde wiederum ausdrücklich für eine lediglich subsidiarische. Diesen Rechtszustand hat auch das — durch eine Novelle vom 1. Juni 1870 ergänzte — Armengesetz vom 28. Juni 1854 aufrecht erhalten, welches, den bestehenden Verhältnissen entsprechend, vier Gruppen von Trägern der Armenfürsorge, nämlich die öffentlichen (Staats-, Provinzial-, Gemeinde-) Anstalten, die kirchlichen Einrichtungen, die privaten Wohltätigkeitsanstalten und die gemischten (von der Obrigkeit in Verbindung mit einer Kirchengemeinde oder mit einem privaten Vereine verwalteten) Anstalten unterscheidet und den Grundsatz aufstellt, daß die öffentliche Armenpflege nur zu helfen berechtigt ist, wenn feststeht, daß der Arme die erforderliche Hilfe weder von der kirchlichen Armenpflege noch von der privaten Wohltätigkeit erlangen kann.

Die Schaffung besonderer, zur Ausübung der bürgerlichen Armenpflege berufener Behörden steht im Ermessen der einzelnen Gemeinden; wo eine Armenverwaltung fehlt, liegt die Unterstützung der bürgerlichen Armen der Gemeindevertretung ob. Die Maximalsätze der den einzelnen Kategorien von Hilfsbedürftigen zu gewährenden Unterstützungen werden vom Gemeinderat im Monat Dezember für das folgende Jahr bestimmt. Naturalgaben sollen im allgemeinen vor Geldunterstützungen bevorzugt werden. Behufs Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Armen haben die meisten Gemeinden die nötigen Maßnahmen getroffen. Der Unterstützungswohnsitz wurde nach dem Gesetz von 1854 durch Geburt oder durch sechsjährigen Aufenthalt erworben; die Novelle von 1870 hat die Fürsorgepflicht der Aufenthaltsgemeinde, d. h. derjenigen zugewiesen, wo der Hilfsbedürftige in die Bevölkerungsregister eingetragen ist.

Die kirchliche Armenpflege nimmt, auch in Bezug auf den Umfang ihrer Leistungen, in Holland die erste Stelle ein. Innerhalb der evangelischen (reformierten) Gemeinden liegt ihre Ausübung in den Händen besonders erwählter Diakonen, während die katholische Kirche — abgesehen von dem in 50 Quartiere eingeteilten Amsterdam — nach Parochien arbeitet. Die kirchliche wie die private Wohltätigkeit sind übrigens gesetzlich verpflichtet, über ihre Einrichtung und Verwaltung der Regierung regelmäßig zu berichten, was indessen keineswegs in ausreichender Weise geschieht.

Unter den Einrichtungen der Privatwohltätigkeit ist besonders die der Kolonisation gewidmete Maatschappij van Weldadigheid hervorzuheben, deren im großen unternommene Versuche der Ansiedelung arbeitsfähiger Armer auf dem Lande jedoch scheiterten, so daß die Gesellschaft im Jahre 1848 einen Teil ihrer Kolonien an die Regierung abtreten mußte. Heute betreibt die Gesellschaft nur noch drei Kolonien von zusammen etwa 2000 Seelen, mit denen verschiedene Schulen und ein Hospiz für alte Leute verbunden sind. Andere Unternehmungen dieser Art sind die ländliche Kolonie der Heilsarmee, der „Oranjebond van Orde" und eine in der Provinz Friesland entstandene besondere Vereinigung „Door arbeid tot verbeetering", welche sich die Verschaffung von Arbeit und gleichzeitig die Melioration des

Bodens zum Ziel gesetzt hat. Eine hervorragende Bedeutung kommt ferner dem Amsterdamer Wohltätigkeitsverein „Liefdadigheid naar vermogen“ (Wohltätigkeit nach dem Vermögen) zu, der in erster Linie durch Arbeitsverschaffung und Gewährung zinsloser Darlehen vorbeugend zu helfen sucht und mit Hilfe männlicher und weiblicher Pflegekräfte eine überaus ersprießliche Tätigkeit entfaltet.

Eine Zusammenstellung sämtlicher Einrichtungen der bürgerlichen, kirchlichen und privaten Armenpflege und Wohltätigkeit bietet der „Gids der Nederlandsche Weldadigheid“, welcher insgesamt 7476 Einrichtungen verzeichnet. Das Verhältnis der gegen 15 Mill. Gulden (3 Gulden auf den Einwohner) betragenden Aufwendungen der verschiedenen Träger der Armenpflege stellt sich etwa so, daß die Ausgaben der kirchlichen Armenpflege (44 Proz. des Gesamtaufwandes) diejenigen der bürgerlichen (42 Proz.) übersteigen, während die Privatwohltätigkeit etwa ein Drittel der Aufwendungen dieser (14 Proz.) umfaßt. In der Hauptstadt Amsterdam überschreiten die Leistungen der kirchlichen Armenpflege sogar 50 Proz. des Gesamtaufwandes.

In gleicher Weise wie in den meisten Kulturstaaten ist in jüngster Zeit auch in Holland der Kinderfürsorge erhöhte Beachtung zu Teil geworden. Das Gesetz über die Ausübung der elterlichen Gewalt vom 12. Februar 1901 gestattet insbesondere die Entziehung derselben wegen grober Verletzung der Unterhaltspflicht, liederlichen Lebenswandels, Verurteilung der Eltern wegen Vergehens gegen das Kind oder zu mehr als zweijähriger Freiheitsstrafe.

Was schließlich das Gebiet der Armenpolizei betrifft, so ist die Errichtung von Bettlerdepots in den Niederlanden trotz der französischen Herrschaft niemals zur Durchführung gelangt. Das Strafgesetzbuch von 1881 bedroht Bettelei und Vagabundage mit Strafe, auch ist der Richter befugt, Bettler und Landstreicher bis zur Dauer von drei Jahren einer Reichsarbeitsanstalt, deren es mehrere gibt, zu überweisen.

Literatur.

Armenzorg in Nederland, 5 Teile: Amsterdam, Rotterdam, s'Gravenhage, Groningen, Utrecht. 1893—1897.

von Baumhauer, *Armenwesen und Armengesetzgebung in den Niederlanden. Emminghaus, S. 661—681, 1870.*

Falkenburg, *Armengesetzgebung in den Niederlanden. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. I, S. 1154—1161.*

Gids der Nederlandsche Weldadigheid.

Grass, *Die holländischen Armenkolonien. 1845.*

Münsterberg, *Das ausländische Armenwesen. Schriften d. Deutschen Vereins f. Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 52, S. 276—286.*

Ratzinger, *Geschichte der kirchlichen Armenpflege. 1884.*

Smissaert, *Het aandeel van den Staat in de verzorging der armen. 1893.*

Derselbe, L'assistance publique et la charité privée dans les Pays-Bas. Zur internationalen Ausstellung Paris 1900.

V. Wohnungswesen.

Von

Dr. Rudolf Eberstadt.

Einleitung.

In den Erörterungen über das Wohnungswesen wird häufig die Ansicht geäußert, daß jede Zeit ihre Wohnungsfrage gehabt habe; daß somit das, was wir die Wohnungsfrage nennen, nichts der Gegenwart oder dem gegenwärtigen Geschlecht Eigentümliches sei. In dieser Form ist der Satz nicht richtig. Die Entwicklung der Stadtwirtschaft wie der Landwirtschaft bewegt sich nicht in einer geraden Linie, sondern es wechseln Perioden des Aufstieges mit denen des Abstieges, Zeiten des Aufschwunges mit denen des Niederganges. Demgemäß ist auch die Bevölkerungsbewegung keine gleichmäßige. Die Geschichte zeigt uns in den einzelnen Ländern, im städtischen Wesen wie in der Landwirtschaft, Zeiten des Fortschrittes und des Gedeihens, wie des Stillstandes und Rückschrittes. Insbesondere in den Städten haben sowohl das Altertum wie das Mittelalter und die Neuzeit eine hohe Blüte und ein gewaltiges Anwachsen der Bevölkerung wie auch den entgegengesetzten Zustand gekannt. Die günstige wie die ungünstige Periode kann Schwierigkeiten im Wohnungswesen im Gefolge haben; es sind keineswegs bloß Zeiten günstiger Konjunktur, die eine Wohnungsfrage mit sich bringen.

Ob nun in einer bestimmten Zeit die Schwierigkeiten im Wohnungswesen sich bis zum Vorhandensein einer Wohnungsfrage steigern, das hängt von verschiedenen Faktoren ab, von der Tüchtigkeit, der Einsicht und den Kenntnissen der Verwaltung, von dem Stand der Bodenpolitik und ihrer Einrichtungen, von der Rechtsordnung der Grundbesitzverhältnisse, vor allem aber von der Aktionsfähigkeit der öffentlichen Organe. Auf keinem Gebiete unserer Wirtschaft bestehen Interessen von solcher Mächtigkeit, wie auf dem des Grund und Bodens. Wo die Bodenentwickelung uns in der Geschichte oder in der Gegenwart allgemein unbefriedigende Zustände zeigt, liegt die Ursache jeweils in der Gewalt der mit dem Grundbesitz verbundenen Interessen, denen gegenüber die öffentliche Gewalt ihre Aktionsfähigkeit verloren hat. Wo man dagegen der gemeinschädlichen Ansprüche im Grundbesitz Herr wurde, gestalten sich die Bodenverhältnisse in befriedigender oder sozial zureichender Weise. Auch heute ist es nur der ungeheure Umfang der mit den gegenwärtigen Zuständen oder Mißständen verbundenen Interessen, der sich der Besserung des Wohnungswesens entgegenstellt. Wir müssen hier nicht schlechthin an Unwilligkeit oder Nachlässigkeit der verantwortlichen Stellen glauben; es ist der absolute Umfang der mächtig großgezogenen Interessen, der

jeden Eingriff erschwert und uns vor allem in Deutschland nicht von der Stelle kommen läßt.

Ferner wird öfter die Meinung vorgebracht, die Bevölkerungszunahme und das Anwachsen der Städte trage die Schuld an den unbefriedigenden Wohnverhältnissen. Niemals ist für die Behauptung in dieser allgemeinen Form irgend ein Beweis versucht worden und es läßt sich leicht zeigen, daß ihr ein vollständiger Irrtum zu Grunde liegt. Allerdings wird das plötzliche Zuströmen von Bevölkerungsmassen periodisch zu Wohnungsnot und zu Mißständen im Wohnungswesen führen; aber die Fehler in dem allgemeinen System und in den dauernden Grundlagen der Wohnungsproduktion kann man unmöglich dem Bevölkerungswachstum zur Last legen.

Die Meinung, daß das Anwachsen der Städte schlechthin die Ursache der ungünstigen Wohnungszustände sei, beruht auf jenem Fehlschluß, den man als die Verwechselung von conditio und causa, von Bedingung und Ursache, bezeichnet. Die notwendige Bedingung, unter der sich eine bestimmte Entwickelung vollzieht und vollziehen muß, wird hierbei einfach als deren Ursache bezeichnet. Auch in unserem Falle bildet das Anwachsen der Städte allerdings die Bedingung für bestimmte Vorgänge im Wohnungswesen; ohne das Anwachsen der Bevölkerung könnte auch von deren Unterbringung keine Rede sein. Die Ursache des unbefriedigenden Zustandes der Wohnungsproduktion als solcher aber liegt in keiner Weise in der Bevölkerungszunahme; vielmehr sind es die Einrichtungen des Rechts, der Verwaltung, der Volkswirtschaft und der Technik, aus denen die normale Entwickelung des Wohnungswesens hervorgeht. An dieser Stelle haben wir nur hervorzuheben, daß die Bevölkerungszunahme und die mit ihr verbundenen wirtschaftlichen Momente gerade eine der Voraussetzungen bilden, die eine befriedigende Gestaltung der Wohnverhältnisse ermöglichen.

Es ist nun Aufgabe der Wissenschaft, Klarheit zu schaffen hinsichtlich der die Entwickelung des Wohnungswesens bestimmenden Ursachen und die Mittel und Wege zu zeigen, die sich uns für die Behandlung der Boden- und Wohnverhältnisse bieten. Mit dem Zustande des Wohnungswesens in Deutschland haben sich einzelne namhafte Gelehrte bereits in den fünfziger Jahren des abgelaufenen Jahrhunderts beschäftigt; doch erst seit den siebziger Jahren, seit der Versammlung des Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1872, hat die deutsche Wissenschaft die Wohnungsfrage in den engeren Kreis ihrer Untersuchungen und Aufgaben einbezogen. Von den verschiedensten Seiten, von Nationalökonomen, Statistikern, Technikern, Hygienikern wurde die Frage in einer sich rasch vermehrenden Literatur behandelt. Im Verlauf dreier Jahrzehnte hat sich dann die Wissenschaft des Wohnungswesens und des Städtebaues zu einer Fachwissenschaft ausgewachsen, deren Eigentümlichkeit gerade in der Art ihrer Zusammensetzung besteht; denn sie bedarf der Kenntnisse und des Rüstzeuges dreier großen Gebiete, der Verwaltungslehre, der Volkswirtschaft und der Technik. Es hat langer Jahre bedurft, ehe die Anschauung, daß die Wissenschaft des Wohnungswesens auf dem Zusammenwirken verschiedener Disziplinen beruht, sich auch nur in engerem Kreise durchsetzte. Heute ist indes diese Auffassung, zum mindesten in Fachkreisen und als wissenschaftliches Postulat fast allgemein anerkannt.

Unsere folgenden Erörterungen werden demgemäß versuchen, die verschiedenartigen Grundlagen des Wohnungswesens in ihrer Verzweigung und Wechselwirkung zu schildern. Der Standpunkt unserer Darstellung selbst ist hierbei der entwickelungsgeschichtliche. Große und schwierige Aufgaben des Wohnungswesens und des Städtebaus treten regelmäßig dann hervor, wenn durch das Zusammenwirken politischer, rechtlicher und ökonomischer Faktoren eine Neugestaltung herbeigeführt wird, die in einseitiger Weise die städtische Entwickelung begünstigt oder vorwärts treibt. Eine solche Periode des gesteigerten und schnellen Wachstums der Städte pflegt ein selbständiges und ihr eigentümliches System des Städtebaus auszubilden, das in seinen rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Grundlagen einen scharf ausgesprochenen Charakter trägt. Es ist nun nicht möglich, ein irgendwie zutreffendes Urteil über das Wohnungswesen zu gewinnen, wenn wir nicht seine geschichtliche Entwickelung genau kennen. Für die Behandlung der Wohnungsfrage in Deutschland insbesondere war es ein schwerer Schaden, daß es an zureichenden Arbeiten über die Entwickelung unserer bürgerlichen städtischen Bauweise bisher so gut wie vollständig gefehlt hat; denn die Praxis ist hier durchaus abhängig von dem Stande der Wissenschaft. Nur der Mangel an Untersuchungen der geschichtlichen Zusammenhänge erklärt es, daß willkürliche Konstruktionen und unrichtige Anschauungen in der Behandlung des städtischen Bodens und der städtischen Bauweise bei uns widerstandslos zur Herrschaft gelangt sind und daß noch heute selbst über die nicht allzuweit zurückliegenden Vorgänge vielfach Unklarheit besteht.

Der folgenden Darstellung ist mit Bezug auf die Behandlung der städtischen Wohnverhältnisse hier noch eine allgemeine Bemerkung vorauszuschicken. In der Untersuchung des Wohnungswesens werden die Wohnungen der vornehmen Klassen einerseits und die Kleinwohnungen andererseits nicht oder nicht genügend getrennt. Man unterscheidet wohl in der Statistik verschiedene Preisstufen, verschiedene Wohnungsgrößen und Wohnungsklassen. Aber diese Scheidung genügt keineswegs. Wir müssen uns vielmehr für unsere Untersuchung darüber klar werden, daß es sich um vollständig verschiedene Gebiete handelt. Zu allen Zeiten, in der Vergangenheit wie in der Gegenwart, zeigt das Wohnungswesen der vornehmen Klassen und die Kleinwohnung gänzlich verschiedene Zustände; beide Wohnformen beruhen auf getrennten Grundlagen. Oft bestehen zwischen den beiden Gebieten vollständige Gegensätze, so daß in den Zeiten, in denen die Wohnungen der oberen Klassen am besten sind, die Kleinwohnungen besonders unbefriedigend sind. Während wir die Zustände selbst in unserer Einzelschilderung betrachten werden, ist hier nur allgemein darauf hinzuweisen, daß zwischen der großen und vornehmen Wohnung und der Kleinwohnung Unterschiede grundsätzlicher Art, und nicht bloß gradueller Art bestehen, so daß die Behandlung beider Wohnformen stets mindestens eine Trennung, öfter sogar einen Gegensatz zu beobachten hat.

Erster Abschnitt.

Die Entwickelung der städtischen Bauweise.

Erstes Kapitel.

Altertum.

Die Nachrichten von dem Städtebau des Altertums sind fast so alt, wie unsere Kenntnis der menschlichen Kultur überhaupt. Besonders plastisch treten in den alten Berichten die Schilderungen der Stadt Babylon hervor. In den Angaben der alten Schriftsteller, deren Zeit z. T. weit auseinanderliegt, hören wir in übereinstimmender Weise von dem gewaltigen Umfang der Stadt, von den großen öffentlichen und fürstlichen Bauwerken, vereinzelt auch von den Wohnhäusern. Der Raum, den die Babylonische Mauer umschloß, beherbergte nicht eine Stadt, sondern ein ganzes Volk; auf die gewaltige Weite von 90 km wurde der Umfang der Ringmauer seither in der Literatur angesetzt. Die neueren Ausgrabungen auf der babylonischen Trümmerstätte haben indes gezeigt, daß es sich bei jenen Berichten um starke Uebertreibungen handelt; nach den jüngsten Forschungen sollen wir unsere Vorstellungen vom alten Babel etwa auf den Umfang einer neueren Großstadt von der Größe Münchens oder Dresdens zurückschrauben.

Allerdings wird durch diese neueren Forschungen das äußere Bild der Stadt Babel, wie es seither in der Literatur bestand, stark verändert. Von einem Mauerring von 90 km kann keine Rede mehr sein; der Umfang der Mauer ist auf $^1/_6$ dieser Länge, d. i. etwa 15 km, anzusetzen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß sich außerhalb der Mauer noch volkreiche Vorstädte an die Stadt anschlossen. Aber für unsere Frage, für das Wohnungswesen, entsteht durch diese Berichtigung doch kaum eine wesentliche Verschiebung. Unsere Vorstellung einer Großstadt von dem Umfang Münchens oder Dresdens ist untrennbar verbunden mit der Annahme rasch fördernder Verkehrsmittel. Denken wir uns aus einer solchen Großstadt jedes, wie immer geartete Schnellverkehrsmittel hinweg, so wächst auch die Ausdehnung von München oder Dresden ins Unübersehbare; und diesen Umstand müssen wir auch bei Babylon berücksichtigen, dessen Raumverhältnisse doch immer ganz gewaltige gewesen sind. Eine Stadt von solcher Größe umschließt Entfernungen, die eine der Schnellverkehrsmittel entbehrende Bevölkerung unmöglich im täglichen Verkehr bewältigen kann. Die Verteilung der Bevölkerung kann demnach hier, wie wir annehmen müssen, keine gleichmäßig konzentrische sein; sondern die Gesamtstadt gliedert sich in Teilstädte, die zwar von einer gemeinsamen Mauer umschlossen sind, aber doch für sich einen gesonderten Bestand haben.

Trotz der äußeren Uebertreibungen werden deshalb die Schilderungen von der Stadt Babel, wie sie uns in der Literatur überliefert sind, aus inneren Gründen im allgemeinen zu Recht bestehen. Die große Mauer von Babel umschloß danach nicht ein einheitliches Stadtwesen im heutigen Sinne, sondern eine Vielheit von Teilgemeinden mit einer entsprechend verteilten Wohnbevölkerung*). Innerhalb der

*) Es sei hier bemerkt, daß auch eine ganze Anzahl unserer deutschen Städte im Mittelalter aus Teilgemeinden innerhalb der Mauer zusammengewachsen ist, so z. B. Cöln, Braunschweig u. a. m.

Mauer blieben ferner noch große Flächen Landes für Viehweide und Feldbestellung im Falle der Belagerung. Von den Wohnhäusern in Babel ist eine Nachricht bei Herodot überliefert, wonach bei den Häusern drei bis vier Wohngeschosse die Regel gebildet haben. Daraus lassen sich indes keine sicheren Rückschlüsse auf die Wohnweise und die Wohndichtigkeit machen; denn wir wissen nicht, ob es sich um Mietwohnungen oder — was bei den klimatischen Verhältnissen wohl anzunehmen und noch heute in Persien der Fall — um hochgebaute Eigenwohnungen handelt. Ueber Beschaffenheit und Aussehen der Wohnhäuser läßt sich nichts Genaueres sagen, da sich von diesen Bauten keinerlei Spuren erhalten haben. Ebensowenig ist über den Bau und die Anlage der städtischen Straßen etwas Näheres bekannt*). Abflußkanäle sind in den alten mesopotamischen Kulturstädten mehrfach gefunden worden. —

Auch dem Städtebau des alten Griechenlands können wir für unsere Erörterungen nur wenig entnehmen. Eigentliche Großstädte hat das alte Hellas nicht besessen; die Vorbedingungen für die Bildung von Großstädten waren nicht gegeben. Die Hellenen bildeten nur Stadtstaaten; es fehlte die Konzentration zu einer Reichseinheit und zu einer großen Verkehrseinheit. Athen, Sparta, Korinth sind nicht als Großstädte im eigentlichen Sinne zu bezeichnen. Zur Beurteilung der Wohnungsfrage im alten Griechenland bietet uns indes einen Anhalt die griechische Bevölkerungspolitik, aus der wir einige indirekte Schlüsse hinsichtlich des Wohnungswesens ziehen können. Es ist bekannt, daß die hellenischen Städte die Kolonialgründung systematisch betrieben haben. Man überlies das Wachstum der Bevölkerung nicht sich selber, wie später in Rom; sondern wenn die städtische Bevölkerung gegen den Nahrungsspielraum drängte, wurden Kolonien ausgesandt, die sich teils in größerer Entfernung, teils auch, wie bei den hellenischen Städten auf italischem Boden, in der Nähe der Mutterstadt ansiedelten. Das Fehlen von Großstädten und der Volksabgang durch Aussendung von Kolonien lassen wohl darauf schließen, daß es Schwierigkeiten im Wohnungswesen in größerem Umfang im alten Hellas kaum gegeben hat.

Die Anlage der griechischen Städte wird in der älteren Zeit keine planmäßige gewesen sein; erst seit dem 5. Jahrhundert v. Chr. scheint man einheitliche planmäßige Stadtanlagen geschaffen zu haben. Die Straßen der griechischen Städte waren schmal; die Abmessungen waren 9—14 Meter für die Hauptstraßen, 6 Meter bis herab zu 3 Meter für die Nebenstraßen. Die Stockwerkzahl war aber niedrig; die Gebäudehöhe soll in Athen nur ein Stockwerk, höchstens zwei Stockwerke betragen haben. Die Baupolizei lag in der Hand bestimmter Behörden; in Athen waren es die fünf Astynomen, die auf die Einhaltung der Baufluchten zu halten hatten. Für die Straßenreinigung sorgten die Agoranomen. Die Wasserversorgung scheint in den alten griechischen Städten nicht sehr reichlich gewesen zu sein. Von Abflußkanälen und Kloakenanlagen sind uns aus einzelnen Städten, Athen, Pergamon, Kycikos, Akragas, Berichte erhalten.

Ueber die baupolizeilichen und hygienischen Verhältnisse in griechischen Städten erhalten wir neuerdings bemerkenswerte Aufschlüsse

*) Planmäßig angelegte Städte, die durch Fürsten gegründet wurden, hat es bei den Bablyloniern, Aegyptern (um 2000 v. Chr.) und auch bei den Etruskern gegeben.

durch die Astynomen-Inschrift, die im Jahre 1900 in Pergamon gefunden und von W. Kolbe erläutert worden ist. Die Inschrift, bezeichnet als „Königliches Gesetz", enthält Polizeivorschriften aus dem zweiten Jahrhundert v. Chr.; sie zerfällt in vier Kolumnen, von denen zwei die Wegepolizei und je eine die Gebäudepolizei und die Wasserversorgung behandeln. In dem Abschnitt über die Wegepolizei wird das unrechtmäßige Uebergreifen auf die Straßen der Stadt verboten, und die entsprechende Aufsicht wird den Astynomen, unter denen als Unterbeamte die Amphodarchen stehen, aufgetragen. Weiter werden Bestimmungen gegeben über die Breite der Landstraßen, wobei unterschieden wird zwischen den großen 10 Meter breit anzulegenden Heerstraßen und den schmäleren „anderen Landwegen". Reinigung und Instandhaltung der Wege war den Grundbesitzern aufgetragen, und zwar nicht nur vor dem eigenen Grundstück, sondern auf eine Entfernung von mehreren Stadien. Die Straßenlast mußte demnach in der Regel von den Grundbesitzern gemeinsam getragen werden, wie denn auch die Unratabfuhr in Verding gegeben war; die Kosten waren anteilsweise von den Grundeigentümern aufzubringen. Die Reinhaltung der städtischen Straßen wird vorgeschrieben und jede Verunreinigung unter Strafe gestellt. Hier ist es Sache der Amphodarchen (Straßenmeister, Straßenpolizisten), Zuwiderhandelnde zur Anzeige zu bringen. Der Abschnitt über die Gebäudepolizei behandelt die Einrichtung der sogenannten „gemeinsamen Mauer" (Zwischenmauer für zwei Nachbargrundstücke) und gibt Vorschriften über die Unterhaltung und über die Benutzung der Mauern, ferner über die Anlage von Schutzmauern (Peristasis) zwischen Grundstücken von verschiedener Höhenlage. Der dritte Abschnitt über die Wasserversorgung ist von besonderer Bedeutung für die Kenntnisse der hygienischen Zustände. Die Beaufsichtigung der Laufbrunnen und ihrer Zuflüsse wird streng gehandhabt; für die Vornahme der notwendigen Ausbesserungen ist gesorgt. Das Waschen und Viehtränken an öffentlichen Brunnen wird mit strengen Strafen bedroht. Der Uebertretende wird, wenn er ein Freier ist, mit dem Verlust der Sachen und mit einer Geldbuße, der Sklave außerdem mit Prügeln bestraft. Gleich den öffentlichen Laufbrunnen, sind auch die Cisternen und anderen Brunnen der Aufsicht der Astynomen unterstellt, die über den Bestand der Wasserbehälter eine genaue Liste anzufertigen hatten. Die Aufsicht hatte sich insbesondere darauf zu erstrecken, daß die Cisternen durch gehörige Bedeckung geschützt und nicht verschüttet wurden. Die hohe Strafe von 100 Drachmen war auf jede Versäumnis in Brunnenangelegenheiten gesetzt. —

Ganz andere Verhältnisse als im alten Griechenland finden wir nun im römischen Weltreich. Das Imperium Romanum — ein Ländergebiet von gewaltigster Ausdehnung, versehen mit Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen von großer Leitungsfähigkeit und mit einem Straßennetz, das wir noch heute bewundern — zeigt eine weit vorgeschrittene städtische Entwickelung. Neben der Weltstadt Rom hatten sich zahlreiche Großstädte und bedeutende Mittelstädte gebildet. Das städtische Wachstum und die Bevölkerungsbewegung nahmen den größten Umfang an. Hier zeigen sich denn auch Zustände, die sich in jeder Weise mit den Verhältnissen der Gegenwart vergleichen lassen.

Die Ausdehnung der Stadt Rom selber vergrößerte sich mit der Ausbreitung der römischen Herrschaft; für den Gipfelpunkt unter der

Kaiserzeit wird die Bevölkerung der Stadt auf 1 bis 2 Millionen Menschen angegeben. Die Wohnverhältnisse zeigen die größten Widersprüche. Auf der einen Seite die Paläste und vornehmen Bauten der oberen Klassen; auf der anderen Seite die traurigsten Wohnungszustände der mittleren und unteren Bevölkerungsschichten. Die Masse der Bevölkerung wohnte dicht zusammengedrängt in großen vielstöckigen Mietshäusern oder Mietskasernen, insulae genannt. Die Zahl der Insulae wird für die spätere Kaiserzeit auf 46 602 angegeben, gegenüber 1790 Patrizierhäusern (domus). Die Wohnungs- wie die Grundbesitzverhältnisse waren für die unteren Klassen gleich ungünstig.

Der Stockwerksbau und die Stockwerkshäufung waren für die Mietwohnungs-Grundstücke allgemein angewandt, und zwar bediente man sich zum Aufeinandersetzen der Stockwerke des Fachwerksbaus. Die Mietshäuser wuchsen gewaltig in die Höhe. Wir hören von Wohnungen von solcher Höhenlage, daß eine Rettung bei Feuersgefahr unmöglich ist; oder deren Fenster so hoch liegen, daß man beim Heraussehen Schwindel bekommt; auch eine Treppenhöhe von 200 Stufen wird erwähnt. Baupolizeiliche und hygienische Vorschriften mit Bezug auf die Ausstattung der Wohnungen selber gab es kaum. Die Zusammendrängung der Bevölkerung war eine sehr große; auch Kellerwohnungen schlechtester Art waren in erheblicher Zahl vorhanden. Allerdings ist mit Bezug auf die hygienische Seite dieser Zustände zu bemerken, daß im südlichen Klima sich ein großer Teil des täglichen Lebens auf der Straße abspielt, so daß die Bevölkerung sich mit geringeren Wohnungen begnügen kann als im Norden; auch ist infolge des Sonnenstandes die Besonnung in den schmalen Straßen des Südens eine bessere als im Norden. Aber dies trifft nur die eine Seite der Frage, d. h. die hygienischen Mängel, die hierdurch etwas gemildert erscheinen. Unberührt bleiben die Schäden auf den Hauptgebieten der sozialen, ökonomischen und politischen Gestaltung der Wohnverhältnisse.

In den Mietskasernen Roms standen sich drei Parteien gegenüber, der Eigentümer, dominus; der Verwalter, procurator insulae und die Mieter, inquilini. Häuserspekulation und Bodenspekulation standen in hoher Blüte und beherrschten das Wohnungswesen der mittleren und unteren Klassen durchaus. Häufig überließ der Eigentümer seine insula gegen einen festen Zins an einen Mittelsmann (Pächter), der dann aus der Weitervermietung der Wohnungen ein Geschäft machte. Der Aufschlag dieses Zwischenwirts wird in einem Digestenbeispiel auf ein Drittel des Eigentümerzinses veranschlagt. Einer der erfolgreichsten Häuser- und Baustellenspekulanten war Crassus, dessen Geschäftstätigkeit uns genauer geschildert wird. Crassus kaufte geschäftsmäßig Grundstücke zusammen, auch Baustellen, die durch Feuersbrunst oder Häusereinsturz wüste geworden waren. Ebenso betrieb er den Ankauf von Mietshäusern in größtem Maßstabe. Mit Recht weist Pöhlmann in seinen Schilderungen dieser Zustände darauf hin, daß das in Rom zusammenströmende Kapital zum großen Teil nicht erarbeitet, sondern auf mehr oder minder unproduktivem Wege gewonnen war und daß es sich mit Vorliebe den wirtschaftlich gar nicht oder wenig produktiven Unternehmungen (spekulativen Geschäften) zuwandte.

Nach der sozialen Seite waren die Wohnverhältnisse für die Gesamtbevölkerung überaus traurige. Die Masse des Volkes war vom

Grundbesitz ausgeschlossen und in ihrem Wohnbedürfnisse in vollständige Abhängigkeit gebracht. Eine kleine Minderheit hatte die Verfügung über den Grundbesitz und nutzte ihr Vorrecht in jeder Weise aus. Mit der Teuerung der Wohnungen gingen die Unstätigkeit des Wohnens und der Wohnungswechsel Hand in Hand. Der Druck der schlechten Wohnungsverhältnisse kam in den politischen Kämpfen seit dem Triumvirat mehrfach zum Ausdruck, und wiederholt wurde die Forderung eines Mietzinserlasses vorgebracht. Praktisch wurde dieses der damaligen Politik gut entsprechende Mittel unter Caesar und Octavian angewandt; von ihnen wurde zu Gunsten der zur Miete wohnenden Volksmassen je ein einjähriger Erlaß der kleineren Mieten angeordnet. —

Wir finden im kaiserlichen Rom in politischer, ökonomischer und sozialer Beziehung die schlechtesten Wohnungszustände; doch dem stehen nun gerade auf dem Gebiete des Städtebaus wieder drei bemerkenswerte Glanzleistungen gegenüber, die Wasserleitung, die Straßenpflasterung und die Kanalisation. In der Straßenpflasterung haben die Römer außerordentliches geleistet. In der Wasserversorgung sind ihre Leistungen noch bis auf den heutigen Tag unerreicht. Das alte Kanalnetz in Rom endlich, die cloaca maxima, war ein gewaltiges Werk der Bautechnik. Es fragt sich nun, wie diese Fürsorge auf drei wichtigen Gebieten des Städtebaus zu vereinbaren ist mit der krassen und gewissenlosen Vernachlässigung des Wohnungswesens. In den Schilderungen der römischen Zustände finden sich die kontrastierenden Verhältnisse stets unmittelbar nebeneinandergestellt; kein Autor hat auch nur die Frage aufgeworfen, ob es eine Erklärung hierfür gibt und ob zwischen diesen Gegensätzen nicht doch ein innerer Zusammenhang besteht. Der Zweck des geschichtlichen Studiums ist es aber doch gerade, auf die innere Verbindung solcher Vorgänge hinzuweisen.

In der Tat bietet sich hier eine bemerkenswerte geschichtliche Parallele. Ganz ähnliche Verhältnisse wie im alten Rom finden wir in der Gegenwart in den kontinentalen Großstädten. Auch hier zeigt sich dieselbe Fürsorge für gewisse Aeußerlichkeiten im Städtebau und dieselbe Vernachlässigung des Wohnungswesens. Wenn wir auf die unbefriedigenden Wohnverhältnisse und auf die schlechte Bodenpolitik gewisser neueren Großstädte hinweisen, so lautet die Antwort der verantwortlichen Stellen: Haben wir denn nicht Millionen aufgewendet für das teuerste Straßenpflaster? Sind nicht unsere Straßen mit Asphalt und Pflaster erster Klasse versehen? Haben wir nicht Wasserleitung und Kanalisation bis ins fünfte Stockwerk der Hofwohnungen hinaufgeführt? So wiederholt sich alles in der Geschichte, und wir müssen wohl sagen, daß die Fürsorge für die äußere Erscheinung einer Stadt zusammentrifft mit der groben Vernachlässigung des Wohnungswesens, das man dann dem Spekulantentum ausliefert; oder drehen wir den Satz um: schlechte Wohnungsverhältnisse nötigen zu gewissen sanitären Anlagen, hinter denen sich der traurige Zustand des Wohnungswesens verbirgt. —

Mit Bezug auf Straßenanlagen und Baupolizei in Rom sind hier noch einige Angaben anzufügen. Die Straßen waren meist eng; der Fahrverkehr innerhalb der Stadt war wenig entwickelt; er fehlte in den meisten Straßen gänzlich. Von einzelnen breiten Straßen abgesehen, betrug die Straßenbreite selbst bei wichtigen Straßen nur 5 bis 7 m. Das Zwölftafelgesetz gibt noch als Straßenbreite bei geraden

Straßen 8 Fuß, bei Straßenbiegungen 18 Fuß; doch ging man später mehrfach über diese Abmessungen hinaus. Immerhin blieben die Straßen verhältnismäßig schmal. Vorbaue und Ueberbaue waren unter der Republik und in der Kaiserzeit lange üblich, wurden aber von Valentinian verboten; ob mit Erfolg, ist allerdings zweifelhaft. Die zulässige Bauhöhe der Miethäuser wurde von Kaiser Augustus auf 70 römische Fuß = 21 m festgesetzt.

Bestrebungen, die auf die Förderung des Häuserbaues abzielen, sind unter den römischen Kaisern mehrfach nachweisbar. Schon in der frühen Kaiserzeit finden sich Bestimmungen, daß eingestürzte städtische Häuser, sogen. wüste Stellen, wieder aufgebaut werden sollten. Als eine gewisse Bauprämie können wir die von Nero erlassene Bestimmung ansehen, wonach ein Freigelassener (Latiner) das römische Bürgerrecht erhalten soll, wenn er ein Vermögen von 200000 Sesterzien besitzt und daraus ein Haus im Werte von 100000 Sesterzien in Rom erbaut. In Byzanz wurde für Hausbesitzer ein dingliches, an dem Hause haftendes Recht auf Anteil an den staatlichen Brotverteilungen gewährt; später wurde dieses Privileg auch in Rom zugestanden.

Literatur.

Pöhlmann, R., *Die Uebervölkerung der antiken Großstädte. Leipzig 1884.*
Baumeister, R., *Stadtbaupläne in alter und neuer Zeit. Stuttgart 1902.*
Nielsen, H. A., *im Archiv f. Hygiene, 43. Bd. 1902. S. 85.*
Kolbe, W., *Mitt. des Kais. deutschen archäologischen Instituts. Athenische Abt. 1902.*
Delitzsch, Friedr., *Im Land des Paradieses. Stuttgart 1903.*
Voigt, *Die XII Tafeln. Leipzig 1883.*

Zweites Kapitel.

Die Entwickelung der städtischen Bauweise in Deutschland.

§ 1. Das Mittelalter.

Die folgenden Paragraphen machen den Versuch, die Entwickelung der städtischen Bauweise in Deutschland kurz zu schildern. Da es sich um ein in der Hauptsache neu bearbeitetes Gebiet handelt, kann meine Aufgabe hier zunächst nur sein, die Grundzüge der Geschichte der deutschen bürgerlichen Bauweise darzustellen und die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf die Bedeutung des Gegenstandes zu lenken. Auf keinem anderen Gebiet haben wir mit der Erbschaft unserer deutschen Vergangenheit so schlecht gewirtschaftet wie auf dem des Städtebaues und auf keinem anderen Gebiet hat sich dieser Fehler gleich schwer gerächt.

Ich teile die Geschichte des Wohnungswesens und Städtebaues in Deutschland von dem Einsetzen der eigentlich städtischen Entwickelung ab in drei Perioden, die indes nicht mit der Einteilung der allgemeinen Geschichte zusammenfallen. Die erste selbständige Periode ist die des 12. und 13. Jahrhunderts. Als zweite Periode bezeichne ich die der landesfürstlichen Bautätigkeit, die zu Ende des 17. Jahrhunderts einsetzt und im 18. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreicht; die dritte ist die der Gegenwart seit Mitte des 19. Jahrhunderts. Jede dieser drei Perioden hat einen scharf ausgesprochenen Charakter; unter sich sind die Abschnitte jeweils durch Uebergangsstufen verbunden.

Unsere erste Periode setzt ein mit dem geschichtlichen Abschnitt, in dem die Entwickelung des selbständigen städtischen Lebens be-

Grundbesitz ausgeschlossen un … Bürgerstand bildet,
ständige Abhängigkeit gebracht … der kommunalen Frei-
fügung über den Grundbesitz … durch die Ausbreitung
aus. Mit der Teuerung der W … Damals, in dem ge-
Wohnens und der Wohnungsw … das erst in unserer gegen-
schlechten Wohnungsverhältnis … wurden die rechtlichen
dem Triumvirat mehrfach zu … mittelalterlichen städtischen
Forderung eines Mietzinserlas … wir bis jetzt über die bürger-
der damaligen Politik gut en … der damaligen kirchlichen Bau-
tavian angewandt; von ihnen … Zeugen stehen in unerreich-
nenden Volksmassen je ein … Formen und die Ausgestaltung
geordnet. — … sind noch wenig durchforscht,
Wir finden im kaiserlich … vorhanden ist. Bauwerke des
sozialer Beziehung die sch … haben sich allerdings nicht er-
stehen nun gerade auf de … 12. und 13. Jahrhunderts ist nicht
merkenswerte Glanzleistun … kommen. Dagegen geben uns die
Straßenpflasterung und di … in den Urkunden über Grund-
haben die Römer außerorde … reichliche Auskunft über die Formen
sind ihre Leistungen noch …
alte Kanalnetz in Rom en … der mittelalterlichen städtischen Bau-
Werk der Bautechnik. E … uns zunächst vollständig von der land-
wichtigen Gebieten des S … die sich die mittelalterliche Stadt
und gewissenlosen Vern … knapp gezogenen Mauern einge-
Schilderungen der römis … allgemein verbreitete Vorstellung geht
Verhältnisse stets unmi … Forscher der mittelalterlichen
auch nur die Frage a … der bei seinen Untersuchungen in-
und ob zwischen diesen … Burgenbau und von den Burgstädten, wie
hang besteht. Der Zw … von den sächsischen Kaisern erbaut
doch gerade, auf die in … wurden. Diese Anlagen haben mitunter
In der Tat bietet … größere Stadt; aber mit dem eigentlichen
Parallele. Ganz ähnli … haben sie nichts oder nur wenig zu tun.
der Gegenwart in den … und 13. Jahrhunderts ist weiträumig und
dieselbe Fürsorge für … vollständig verschieden von dem des 10. und
und dieselbe Vernac … seit dem 12. Jahrhundert mächtig aufstreben-
wir auf die unbefried … Gebiet, das sie mit Mauer, Wall oder Graben
Bodenpolitik gewisser … zu bemessen. Zunächst war dies eine Not-
wort der verantwortli … die Städtefreiheit einströmenden Zuwanderer
gewendet für das teu … behalten; dann bedurfte die Stadt größerer,
Asphalt und Pflaster … geschützter Freiflächen für den Fall einer Be-
leitung und Kanalis … setzte die Stadt auch ihren Stolz in eine
hinaufgeführt? So … Anlage. Die Entwürfe des Städtebaus jener
müssen wohl sagen … großartig wie die des damaligen Kirchenbaus.
Stadt zusammentri … weit hinausgeschoben; Höfe, Aecker, Gärten,
wesens, das man … innerhalb der Mauer; Klöster mit ihrem umfassen-
wir den Satz um … in die Stadtumwallung einbezogen. Von der
wissen sanitären A … damaligen Städteverwaltung mag es einen Begriff
Wohnungswesens … Bemerke, daß Köln bis zum Jahre 1882 fast ganz
Mit Bezug a … eingeschlossen war, den die große Stadterweiterung
noch einige Ang … also volle 7 Jahrhunderte früher — gezogen hatte.
Fahrverkehr inn … Unternehmen, das an Größe des Entwurfes gewiß dem
den meisten Str … gleichkommt. Große Stadterweiterungen wurden
gesehen, betrug … Jahrhunderts in zahlreichen Städten vorgenommen,
bis 7 m. Das Z … Straßburg, Basel. Als ein Beispiel der mittelalterlichen

im östlichen Deutschland erwähne ich noch Magde- deburg war schon um das Jahr 1100 das bis zum ngehaltene Gebiet im Süden und Westen festgelegt; n nach Norden und Osten traten dann im 13. Jahr- u. Ebenso waren die auf kolonisiertem slavischen Boden it gegründeten Städte allgemein weiträumig angelegt. Erst r, d. i. gegen Ende des Mittelalters und vor allem seit dem hundert, ist in einigen volkreichen Städten der mittelalterliche ung ganz gefüllt, während andererseits die Elastizität der Stadt- ung, das fortwährende Hinausschieben der Stadtmauer, wie es ittelalter üblich war, aufhörte.

Zu Beginn unserer ersten Periode, im 12.—13. Jahrhundert, bietet mittelalterliche Stadt das Bild großer Weiträumigkeit; die Mauer umschließt ein weites Gelände, das nun mit staunenswerter, wahrhaft unzeitlicher Schnelligkeit der Bebauung zugeführt wird. Bei der Aufteilung und Bebauung des städtischen Bodens haben die Hauptgebiete des Städtebaues ihre entscheidenden, noch bis in die Gegenwart fortwirkenden Grundlagen empfangen.

Im 12. Jahrhundert bis ins 13. Jahrhundert steht der städtische Boden in der Hauptsache im Eigentum größerer Grundbesitzer, deren Besitzflächen regelmäßig größer sind als die zum Kleinhausbau erforderliche Bodenparzelle. Ich bemerke, daß dieser Umstand — nämlich daß die Größe der Hausparzelle regelmäßig verschieden ist von der Größe der aufzuschließenden Grundbesitzflächen, und daß also zur Bebauung eine Parzellierung erforderlich ist — zu jeder Zeit eines der bedeutsamsten Momente im Städtebau bildet. Die größten Grundbesitzer innerhalb der mittelalterlichen Stadt sind König, Adel und Geistlichkeit; zu ihnen treten die Geschlechter und Großbürger und die freies Allod besitzende Bürgerschaft.

Für die durch den Aufschwung der Städte herbeigeführte Entwickelung handelte es sich nun darum, ein Rechtsinstitut auszubilden, das unter den gegebenen Rechtszuständen die Verwertung des städtischen Bodens für den Häuserbau ermöglichte. Ein solches Rechtsverhältnis bot sich in der „städtischen Grundstücksleihe", die sich nach den Zwecken des Grundstücksverkehrs rasch ausgestaltete und vervollkommnete. Der Grundbesitzer verleiht ein Grundstück, eine Parzelle, einen Bauplatz, gegen die Zahlung eines festen Zinses. Der Eigentümer bedingt sich hierbei einen jährlichen und unablösbaren Zins aus; der Beliehene dagegen hat, solange er diesen Zins zahlt, die unbeschränkte Verfügung über das Grundstück. Von Anfang ist in den deutschen Urkunden die zeitliche Begrenzung des Leiherechtes selten*). Der Beliehene hatte ein selbständiges Recht an der „Besserung", d. i. an dem von ihm errichteten Bauwerk; die Verleihung erfolgte regelmäßig zu Erbrecht, so daß der Erwerber ein zeitlich unbeschränktes, frei veräußerliches Erbrecht an der Bodennutzung und am Gebäude erhielt. In der Gewährleistung dieses erblichen Rechtes an der „Besserung" lag eigentlich bereits der Keim zur Auflösung des ursprünglichen Leiheverhältnisses. Im Laufe der Jahrhunderte verlor der an den ursprünglichen Eigentümer zu zahlende Zins — schon

*) Im Gegensatz zu England, wo die Verleihung des Bodens nur auf eine begrenzte Anzahl von Jahren — meist 99 Jahre — erfolgt.

durch die zahllosen Münzverschlechterungen, dann durch die Wertsteigerung des Bodens — seine frühere Bedeutung; er wurde schließlich für ablösbar erklärt. so daß sich auf diese Weise freies Eigentum herausbildete.

In dieser Entwickelung zeigt sich nun die Größe des deutschen Rechts und seine Ueberlegenheit gegenüber dem römischen Recht. Das erste, was das deutsche Immobiliarrecht durchführte, war die vollständige Scheidung zwischen Boden und Bauwerk. Der Boden wird rechtlich getrennt von dem Gebäude, im Gegensatz zu der allgemeinen Regel des römischen Rechts „superficies solo cedit“ — was auf dem Boden gebaut wird, das fällt dem Bodenbesitzer zu. Nach römischem Recht muß jede produktive Aufwendung dem Baustellenbesitzer zuwachsen, und die fremde Leistung muß — zu ihrem eigenen Schaden — die Stellung des Bodeneigentümers verstärken. Nach deutschem Recht dagegen durften die Werte, die Kapital und Arbeit schufen, sich nicht vereinigen mit dem Recht des Bodenbesitzers. Für die städtische Bodennutzung war hiermit die Rechtsordnung geschaffen, die die wirtschaftlichen und sozialen Interessen mächtig förderte und zugleich der gemeinschädlichen Entwickelung der Grundrente und des Bodenbesitzes entgegenstand. Hierdurch wurden Kapital und Arbeit in ununterbrochenem Strom dem Boden zugeführt. — Die hohe Bedeutung des deutschrechtlichen Grundsatzes zeigt sich nicht nur in der Geschichte, sondern in gleichem Maße in der Gegenwart, die von der deutschrechtlichen zu der älteren römischrechtlichen Ordnung zurückgekehrt ist. Die heutigen Schwierigkeiten in unserem Wohnungswesen und die widerstandslose Herrschaft der Bodenspekulation haben zu einer ihrer vornehmsten Ursachen nichts anderes, als daß jeder Aufwand an Kapital und Arbeit heute der Bodenspekulation zugute kommt. Der Wert dss Bauwerks vereinigt sich heute nach römischrechtlichem Grundsatz mit dem Preis der Baustelle; auf dieser Verschmelzung der produktiven Aufwendung mit der spekulativen Preistreiberei beruht in seinem letzten Grunde der Erfolg der Bodenspekulation.

Unter dem Grundsatz der Scheidung von Boden und Bauwerk vollzog sich nun die Aufteilung des städtischen Großgrundbesitzes im 13. Jahrhundert. Auch diese Parzellierungsbewegung ist für unsere heutigen Zustände von großer Bedeutung. Denn zu jener Zeit ist die selbständige Form des deutschen Kleinhauses ausgebildet worden, das zur Aufteilung der größeren Grundbesitzflächen entstanden ist.

Die Urkunden über den Grundbesitz und den Grundstücksverkehr aus dem 12. und 13. Jahrhundert lassen deutlich drei Formen des Kleinhauses der damaligen Zeit erkennen: 1) das auf vier Seiten freistehende, mit den Nebengebäuden nicht verbundene Haus; 2) das durch Senkrechtteilung eines größeren Hauses entstandene Teilhaus; 3) das Reihenhaus, das in der älteren Zeit mehrfach noch in der Form mehrerer Kleinhäuser unter einem gemeinsamen Dache erscheint. Unmittelbare Beispiele aus der älteren Zeit haben sich von keiner dieser Bauformen erhalten. Im 13. Jahrhundert geben indes die auf den Grundstücksverkehr bezüglichen Urkunden genaue Auskunft über die baulichen Einzelheiten.

Das freistehende Kleinhaus ist von den Nachbarhäusern jeweils

durch einen schmalen, 1 bis 3 Fuß betragenden Zwischenraum getrennt, der zum Ableiten des Regenwassers und der Wirtschaftswässer dient. Doch werden auch öfter, teils mit teils ohne Einwilligung der Nachbarn, Fenster an den nach dieser Wasserrinne gelegenen Seitenwänden des Hauses angebracht. Eine Einwirkung der ländlich-bäuerlichen Bauweise ist bei dieser Hausform wohl vorauszusetzen; eine unmittelbare Uebertragung des Grundrisses ist jedoch nicht anzunehmen. Form und Zweckbestimmung des städtischen Hauses stehen einer solchen Annahme entgegen. Das Bauernhaus verlangt seiner Bestimmung nach eine offene, von verschiedenen Seiten zugängliche Lage; der Haupteingang befindet sich regelmäßig (wo nicht besondere Umstände vorliegen) nicht an der Straße, sondern ist aus wirtschaftstechnischen Gründen an der Längsseite des Gebäudes angebracht. Das städtische Haus dagegen erfordert, ebenfalls seiner Zweckbestimmung nach, die Bebauung in fortlaufender Reihe und die Anlage des Haupteinganges an der Straße. Hierdurch entsteht ein von dem ländlichen wesentlich verschiedener Grundriß und eine entsprechend veränderte Raumverteilung im Innern. Die eine Form ist aus allgemein ländlichen Bedürfnissen, die andere aus spezifisch städtischen Zwecken hervorgegangen, wenn auch ein technisch-struktiver Zusammenhang zwischen beiden Formen anzunehmen ist.

Die an zweiter Stelle erwähnte Hausform, das Teilhaus, begegnet uns sehr häufig in den Urkunden. Während der Bevölkerungsvermehrung der Städte im 12. und 13. Jahrhundert wurden bebaute Grundstücke in zahlreichen Fällen geteilt, teils im Wege des Erbgangs, teils um die zuströmenden Bewohner mit eigenem Hausbesitz auszustatten. Es entstanden Haushälften, Hausdrittel und noch kleinere Unterteilungen. Die Teilung geschah zunächst meist in senkrechter Linie; mehrfach werden in den Urkunden die Einzelheiten unter Angabe der Lage der Scheidewände beschrieben. Die wagrechte Teilung (Stockwerksteilung) dagegen ist in der älteren Zeit weniger häufig, findet sich aber auch schon während des 13. Jahrhunderts in einzelnen Beispielen. Als Bauform besitzt das Teilhaus, wie sich aus der Natur der Sache ergibt, keinerlei Selbständigkeit. Für die städtische Entwickelung dagegen kommt dem Teilhaus, das in der baugeschichtlichen Literatur bisher kaum beachtet worden ist, eine große Bedeutung zu.

Die von den Städten durchaus selbständig geschaffene Form des Bürgerhauses ist das an dritter Stelle genannte Reihenhaus, das in geschlossener Reihe und ohne Seitenabstand aufgeführt wurde. Der Ausgangspunkt für die Entwickelung dieser Bauform liegt in der Parzellierung größerer Bauflächen, die während des raschen Aufschwunges der Städte im 12. und 13. Jahrhundert zur Aufteilung gelangten. Hierbei wurden sowohl ganze Neustraßen wie auch Seitengassen und in den Großgrundbesitz hineingetriebene Hofgassen angelegt und mit Reihenhäusern besetzt. Im 13. Jahrhundert wurde das Reihenhaus vielfach in der Form gebaut, daß eine Mehrzahl solcher Kleinhäuser unter einem gemeinsamen Dache vereinigt wurde; in der Folgezeit wurde indes diese Anordnung bald wieder aufgegeben. Die Gemeinsamkeit der Scheidemauer, die die Seitenwand des Kleinhauses bildet, wurde dagegen dauernd beibehalten. Schon in den älteren Urkunden werden uns die typischen Ausmessungen des kleinen Grundstücks nach Straßenfront und Grundstückstiefe angegeben. Es sind die Masse, die in ihrem Verhältnis von Breite und Tiefe für die Anlage des Reihenhauses

insbesondere des sogenannten Dreifensterhauses (schmales Haus von drei Fenstern Front), charakteristisch sind, und die sich bis in die Gegenwart erhalten haben.

Das Reihenhaus von drei Fenstern Front, vielfach auch von kleineren Abmessungen, entsprach in vollkommener Weise den Anforderungen des städtischen Grundstücksverkehrs wie der städtischen Wohnweise. Die innere Ausgestaltung war eine mannigfaltige, im Laufe der Zeit auch eine örtlich verschiedene. Während uns zeitgenössische Beispiele nicht im Original erhalten sind, lassen sich doch gewisse gemeinsame Grundzüge ermitteln, die sich aus den im Mittelalter geschaffenen Grundlagen allmählich herausgebildet haben und das allgemein Typische des Dreifensterhauses wiedergeben. Nach der Straße bietet das ältere Dreifensterhaus Raum für eine zweifenstrige Stube und für die Haustür mit anschließendem Hausflur. An die Vorderstube reiht sich rückwärts die zweite nach dem Hofe belegene Stube oder Kammer. Neben dieser befand sich in der älteren Zeit häufig, von dem Hausflur nicht besonders abgetrennt, der Herd mit offener Feuerstelle und Rauchfang. Der beifolgende Grundriß (Fig. 1) gibt ein solches älteres Dreifensterhaus wieder, das auch nur aus einem Geschoß besteht. Flur und Küche sind hier ungetrennt und nehmen einen erheblichen Teil

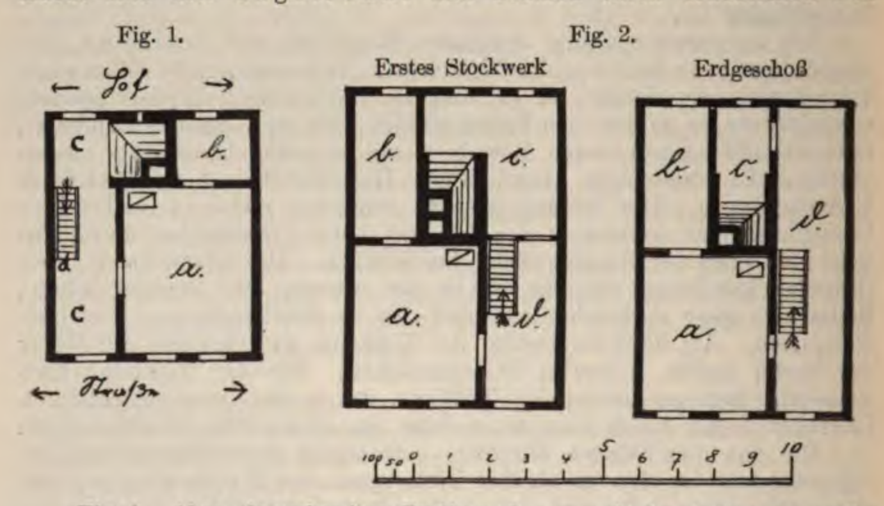


Fig. 1. Altes eingeschossiges Dreifensterhaus. *a* Stube, *b* Kammer, *c* Flur und Küche.

Fig. 2. Altes zweigeschossiges Dreifensterhaus. *a* Stube, *b* Kammer, *c* Küche, *d* Flur. Aus Eberstadt, Rheinische Wohnverhältnisse, S. 14 und 15.

der Grundfläche des Hauses ein. Die Hausbreite ist ca. 5 Meter (= 17 Fuß), ein sehr häufig vorkommendes Maß. Aehnliche Verhältnisse zeigt das Haus (Fig. 2), das die gleiche Breite wie Fig. 1 aufweist, jedoch eine größere Tiefe besitzt und mit einem Obergeschoß versehen ist. Die Raumverteilung und die Herdanlage (offene Feuerstelle) sind bei dem zweigeschossigen Bau im wesentlichen mit dem kleineren Hause übereinstimmend; im Erdgeschoß ist ein Abschluß für die Küche durch das Durchziehen der Flurwand hergestellt. In dieser alten Form enthält das Dreifensterhaus zwei bez. drei Räume in jedem Stockwerke, die die gegebene Grundfläche vollständig ausnutzen. Die Hausanlage

bietet in ihrer Einfachheit eine treffliche praktische Lösung und ist den Bedingungen der Raumverteilung und Raumausnutzung auf das beste angepaßt.

Auf die weitere Entwickelung des mittelalterlichen Kleinhauses haben wir an dieser Stelle nicht näher einzugehen*); hervorzuheben haben wir nur seine gewaltige politische und soziale Bedeutung. Auch hier zeigt, wie in der oben besprochenen Behandlung der Kapitalaufwendung, die mittelalterliche deutsche Bodenpolitik den vollen Gegensatz zu der römischen. In Rom ist die Gesamtbevölkerung gänzlich losgelöst vom Grundbesitz und der schlimmsten Ausbeutung durch die spekulierenden Großgrundbesitzer preisgegeben. In Deutschland wird der Großgrundbesitz durch eine geradezu vorbildliche Bodenparzellierung aufgeteilt und in die Hände des neuen Bürgerstandes hinüberleitet. —

Ueber das Baurecht und die Baupolizei des Mittelalters sind hier noch einige Bestimmungen mitzuteilen. Das mittelalterliche Baurecht schreibt vor, daß Bauplätze niemals der Bebauung entzogen werden dürfen. Wüstungen innerhalb der Mauer werden nicht geduldet, gleichviel ob die Baustelle infolge Brandes oder Zerstörung oder ob sie infolge mangelnder Kultur wüste liegt. Weigert sich der Besitzer selber zu bauen oder ist er aus Mangel an Mitteln dazu nicht imstande, so wird die Baustelle durch obrigkeitliche Verfügung weiterverkauft. Es ist dies eine der ältesten und stets festgehaltenen Bestimmungen unseres Stadtrechts. Wir haben schon früher bei der Schilderung der Antike gesehen, daß sich einige Ansätze zu ähnlichen Vorschriften im Altertum finden, doch sind sie von keinem größeren praktischen Wert. Die mittelalterlichen Rechtssätze über die Baustellen sind dagegen von großer praktischer Bedeutung und sie bedürfen der besonderen Hervorhebung; denn die Bautätigkeit des Absolutismus, von der später die Rede sein wird, beruht zu einem großen Teil auf dem Recht an wüsten Plätzen. Der Häuserbau in den Städten wird im übrigen vielfach gefördert und unterstützt durch Gewährung von freiem Baumaterial, insbesondere von Bauholz.

Die Baupolizei ist im Mittelalter stark ausgebildet. Am häufigsten finden sich Bestimmungen hinsichtlich der Einbauten, Vorbauten und sogen. Ueberbauten. Mehrfach werden Vorschriften über die Bauhöhe gegeben. So wird durch eine Urkunde von 1237 in Köln in der Straße unter Gaddemen die Höhe der Häuser auf 15 und 16 Ellen beschränkt. Als allgemein zulässige Bauhöhe für das 13. Jahrhundert sind drei Geschosse anzusehen. Der Sachsenspiegel (um 1230) bestimmt nämlich, daß man ohne obrigkeitliche Erlaubnis drei Geschosse bauen darf, ein Geschoß binnen der Erde, wobei die Tür bis zu einer Kniehöhe (etwa 55 cm) über der Erde liegen darf, und darüber noch zwei Geschosse.

Literatur.

Die Urkundenbücher der einzelnen deutschen Städte.
Arnold, Wilh., *Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. Basel 1861.*
Urkundenbuch der Stadt Strassburg. Bd. 1 bearb. von **Wiegand**, *Bd. 3 bearb. von* **Aloys Schulte.** *Strassburg 1879/1884.*
Höniger, Robert, *Kölner Schreinsurkunden. Bonn 1884.*
Lau, Friedrich, *Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, Bonn 1898.*
Heyne, *Das deutsche Wohnungswesen, Leipzig 1899.*
Stephani, *Der älteste deutsche Wohnbau, Leipzig 1902.*

*) Vgl. hiefür Eberstadt, Rheinische Wohnverhältnisse, Jena 1903, im einzelnen.

Beyerle, Conrad, *Grundeigentum und Bürgerrecht im mittelalterlichen Constanz. Heidelberg 1902.*
Peters, Otto, *Magdeburg und seine Baudenkmäler. Magdeburg 1902.*
Eberstadt, Rud., *Rheinische Wohnverhältnisse und ihre Bedeutung für das Wohnungswesen in Deutschland. Jena 1903.*

§ 2. Die Periode der landesfürstlichen Bautätigkeit.

Wir kommen jetzt zunächst zu einer Uebergangszeit, die zu unserer zweiten Periode hinüberleitet; es ist das 16. Jahrhundert. Auf die Wandlungen, die in der deutschen bürgerlichen Bauweise während des 16. Jahrhunderts mit dem Eindringen der Renaissanceformen eingetreten sind, kann hier indes nicht näher eingegangen werden. In Kürze will ich nur bemerken, daß im 16. Jahrhundert neben unserem deutschen Bürgerhaus — dem schmalen Grundstück mit kleiner Straßenfront — allmählich das in Italien heimische und dort ausgebildete breite Etagenhaus eingeführt wurde. Die Vermittler waren Baumeister der Renaissance, die in den Urkunden bezeichnenderweise die „wälschen Maurer" benannt werden. Unter diesem Ausdruck verstand man sowohl gebürtige Italiener wie auch Deutsche, die in Wälschland die neue Kunst gelernt hatten.

Um das Jahr 1600, also zu Anfang des 17. Jahrhunderts, ist der eigentliche Beginn unserer zweiten Periode anzusetzen; es ist die der landesfürstlichen Bautätigkeit, verbunden mit einer systematischen Baupolitik. Unter Baupolitik verstehen wir die Anwendung staatlicher Machtmittel zur Erreichung bestimmter Ziele im Bauwesen. Der absolute Staat hat, wie auf allen anderen Gebieten, so auch auf dem des Wohnungswesens und Städtebaues seine Machtmittel kräftig zur Anwendung gebracht. Die landesfürstliche Baupolitik wurde zuerst in Frankreich ausgebildet und späterhin wie andere französische Einrichtungen von den deutschen Landesfürsten übernommen.

In Deutschland selbst beginnt mit dem Abschluß des 30-jährigen Krieges und der Erstarkung des Landesfürstentums die Periode der landesfürstlichen Baupolitik. Die Erfolge der landesfürstlichen Bautätigkeit sind außerordentlich große gewesen; bewundernswürdiger noch, wenn man die schwierigen Verhältnisse betrachtet, unter denen an der Hebung verarmter und zurückgebliebener Landesteile gearbeitet wurde. Die Hauptaufgabe der Landesfürsten ging dahin, die Städte aus dem Verfall wieder aufzurichten. Wenn auch das ganze Land unter den Verwüstungen des großen Krieges und ihren Nachwirkungen schwer gelitten hatte, so waren doch die Zustände in den Städten infolge der völligen Verödung von Handel und Gewerbe und der Zerstörung von Eigentum weitaus am schlimmsten.

Unter den deutschen Territorien ragt Brandenburg—Preußen durch seine umfassende Tätigkeit für die Hebung der Städte hervor und die preußischen Bestrebungen im Städtebau sind hier an erster Stelle zu nennen. Die Auffassung von der preußischen Baupolitik ist in der Literatur indessen eine irrtümliche. Wir hören da von willkürlichen Eingriffen absoluter Fürsten, und selbst in der neuesten wissenschaftlichen Literatur werden die Träger der preußischen Baupolitik im 17. und 18. Jahrhundert dargestellt als zwar wohlgesinnte, aber rücksichtslose und selbstherrliche Neuerer. Von solchen Dingen kann in Wirklichkeit keine Rede sein. Das Verdienst der preußischen Könige ist ein sehr viel höheres, als es ihnen in jener Auffassung zugeschrieben wird.

Die in Preußen ausgebildete Baupolitik ist nur zu verstehen, wenn wir sie als einen Teil der allgemeinen Verwaltungspolitik auffassen, die in Preußen durch die Verkettung verschiedener Umstände gerade an die Begünstigung der Städte geknüpft war. Ein Hauptmittel für die Kräftigung und Hebung des Landes bildete, der merkantilistischen Auffassung entsprechend, die Förderung des Gewerbewesens; das Gewerbe aber hatte von Alters her in der Hauptsache seinen Sitz in den Städten und wurde seit 1680 geradezu auf die Städte beschränkt; durch Freiheiten, Privilegien und Unterstützungen wurden immer neue Scharen gewerbtätiger Einwanderer in die Städte gezogen. Durch die verschärfte städtische Konzentrierung der Industrie wurde eine Menge Handwerker vom platten Lande in die Städte getrieben. In hohem Maße wurde dann das Anwachsen der Städte verstärkt durch die segensreiche preußische Bevölkerungspolitik und die Begünstigung der Einwanderung, deren mächtiger Strom, soweit es sich um Gewerbetreibende handelte, zumeist nach den Städten gelenkt wurde. Eine ganze Reihe von Maßnahmen trat unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen hinzu, die der kombinierten Förderung von städtischem Wesen und gewerblicher Tätigkeit dienten.

Hand in Hand mit dieser energischen, städtefördernden Politik ging nun, als ihre geradezu selbstverständliche Folge, die umfassende Bautätigkeit und Baupolitik, die mit steigendem Eifer durchgeführt wurde. Das 18. Jahrhundert bezeichnet für Preußen den Höhepunkt der landesfürstlichen Bautätigkeit; ganze Stadtteile und Städte wurden damals planmäßig und systematisch neu angelegt. Die Grundlage der preußischen Baupolitik ist eine zwiefache gewesen. Die Hohenzollern haben hier, wie auf anderen Gebieten der Verwaltung, fremdländische, insbesondere französische Einrichtungen und Vorbilder übernommen; es lag dies in der Richtung der Zeit und war damals notwendig bei der Rückständigkeit der einheimischen Zustände. In der Hauptsache aber wurde das alte kommunal-ständische Recht neubelebt und ausgeübt, das Recht, das durch Untätigkeit und Verwahrlosung der städtischen Verwaltungen in Verfall geraten war. Eine auf willkürlich erfundene Rechtssätze gestützte Baupolitik hat es dagegen in Preußen nicht gegeben.

Das zuerst angewandte Mittel der preußischen Baupolitik war das Recht an unbebauten Baustellen; unbebaute Hausplätze wurden eingezogen und an baulustige Unternehmer vergeben. Aber dieses Verfahren ist nicht die Erfindung Friedrich Wilhelms I., sondern es stellt einen der ältesten Sätze unseres Stadtrechtes dar, der früher von den Städten (siehe oben S. 321) und nunmehr von dem König von Preußen durchgeführt wurde. Die Vergebung von Bauland mit Bauverpflichtung und die Gewährung von Baumaterial und Zuschüssen gehört zu den Maßnahmen der französischen Baupolitik, beruht aber in der Hauptsache wieder auf älteren Rechten und Gebräuchen der Städte (siehe oben). Hierzu tritt dann die systematische Anlage ganzer neuer Stadtteile, die selbstverständlicherweise keine Rechtsneuerung in sich schließt. Die preußische Baupolitik unterscheidet sich in keiner Weise von der allgemeinen Verwaltungspolitik, deren Grundsätze waren: Hereinnahme fremdländischer Einrichtungen und Vorbilder, und hauptsächlich Herüberziehung des vormals ständischen Rechtes auf eine rein staatliche Grundlage. Die Größe der preußischen Könige lag auch auf diesem Gebiete in der sittlichen Kraft,

mit der sie Widerstände und Interessengegensätze zu überwinden und dem reinen Staatsgedanken unterzuordnen wußten.

Die landesfürstliche Bautätigkeit hat tiefgreifende Neuerungen in der Stadtanlage und im Wohnungswesen eingeführt; sie brachte uns vor allem die schematische Richtung im Städtebau, die dem herrschenden Geschmack, dem Geiste des Absolutismus und der zeitgenössischen Theorie des Städtebaus entsprach. — Unter den bautechnischen Einzelheiten jenes Zeitabschnitts ist eine hier besonders zu erwähnen. Ich habe bereits oben darauf hingewiesen, wie durch die sogenannten wälschen Maurer Renaissanceformen nach Deutschland gebracht wurden. Im Gefolge des fremdländischen Einflusses gelangte nunmehr das in Italien und Frankreich ausgebildete breitgestreckte Etagenhaus vielfach zur Einführung als neue Bauform für das bessere und vornehmere Bürgerhaus. Bei den landesfürstlichen Stadtanlagen wurde diese Bauform allgemein angewandt, sowohl im Osten wie im Westen Deutschlands. Man begünstigte diese Hausform unter anderem deshalb, weil man dadurch für die staatlichen Beamten reichlich Mietwohnungen bekam.

Der Absolutismus hat indes das Etagenhaus nicht etwa allgemein angewandt; vielmehr wurde stets dafür gesorgt, daß neben den breiten größeren Miethäusern die entsprechende Anzahl schmaler Kleinhäuser für Handwerker und Kleinbürger gebaut wurde. Teils wurden ganze Abschnitte einzelner Straßen dem Kleinbau vorbehalten; teils wurde innerhalb eines Häuserblocks eine Hälfte zur Aufteilung in kleine Grundstücke ausgeschieden. Die soziale Fürsorge für die Bodenparzellierung war eine äußerst weitgehende, und es ist von hohem Interesse, in den Bebauungsplänen des 17. und 18. Jahrhunderts die Einteilung der Grundstücke, die bis zu der kleinsten Parzelle heruntergehen, zu verfolgen.

Literatur.

Clauswitz, P., *Einleitung zu* **Borrmann**, *Die Bau- und Kunstdenkmäler zu Berlin. Berlin 1893.*
Voigt, Paul, *Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten. Jena 1901.*
Peters, Otto, *Magdeburg und seine Baudenkmäler. Magdeburg 1902.*
Eberstadt, Rud., *Der Entwurf eines preußischen Wohnungsgesetzes und seine Vorgeschichte; Archiv f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 1904.*

§ 3. Die Gegenwart.

Wir gelangen nunmehr zu der Uebergangszeit, die zu unserer dritten Periode hinüberführt und das 19. Jahrhundert bis zu der ersten Hälfte desselben umfaßt.

Im 19. Jahrhundert verlieren zahlreiche deutsche Städte ihre Festungseigenschaft; die sternförmigen oder ringförmigen Wälle werden niedergelegt und eingeebnet, und es entstehen die prächtigen Wallpromenaden und Anlagen, die den Schmuck zahlreicher deutschen Städte bilden. In den vierziger und fünfziger Jahren beginnt der Bau der Eisenbahnen, deren Bahnhof, wo es sich nicht nicht um eine Festungsstadt handelt, meist eine kurze Strecke vor der Stadt lag und mit der Stadt durch die „Bahnhofstraße" verbunden wurde.

Zu jener Zeit entwickeln sich nun die Ansiedelungen wohlhabender Bürger vor den alten Stadttoren, an den niedergelegten Wallpromenaden oder inmitten von Gärten. Diese neuen Bauten, die

sich mitunter zu Stadtteilen erweitern, unterscheiden sich durchaus von den Vorstädten der früheren Zeit, in denen sich die unzünftigen Handwerker, die Arbeiter oder die Handelsgärtner niederließen. Die Viertel, die jetzt vor den ehemaligen Stadttoren entstehen, sind vielmehr Wohnbezirke der vornehmen oder jedenfalls der bessergestellten Klassen. Damals entwickelte sich die sogenannte offene Bauweise, von der neuerdings in den Kämpfen in der Wohnungsfrage viel die Rede ist. Die offene Bauweise ist das häufig angewandte System der Stadterweiterung der vierziger und fünfziger Jahre, das den damaligen Verhältnissen richtig und zwanglos angepaßt war. —

Wir treten jetzt in die jüngste, die dritte Entwickelungsperiode ein. Mit den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts beginnt ein stärkeres Wachstum der Städte. Die Wirkungen des Eisenbahnbaues machen sich geltend; die Industrie in den Städten vergrößert sich zusehends. Bald kommt die Zeit der nationalen Kriege; mit der Stärkung Preußens und der politischen Einigung Deutschlands vollzieht sich der mächtige Aufschwung des städtischen Lebens und der städtischen Bevölkerung. Wiederum, wie in der Blütezeit des Mittelalters, fiel den städtischen Verwaltungen die hohe Aufgabe zu, für eine starke Volksvermehrung und für zuströmende Bevölkerungsmassen Unterkunft zu schaffen. Die rechtliche wie die ökonomische Stellung der zur Ausführung berufenen Verwaltungen war günstiger als je zuvor. Niemals in irgend einer unserer früheren Perioden haben die städtischen Verwaltungen unter ähnlich vorteilhaften rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen gearbeitet. Eine weitgehende, fest organisierte Selbstverwaltung war geschaffen. Kapital und Kredit floß in unerschöpflichen Mengen dem Boden zu. Die Grundrente stieg unaufhörlich und ergab für die Spekulation einen Reichtum von ungezählten Milliarden. Das Ergebnis aber waren die traurigen Zustände im Wohnungswesen der meisten deutschen Großstädte.

Hier müssen wir nun eine scharfe Scheidelinie im deutschen Wohnungswesen ziehen. In der Literatur werden die neueren deutschen Wohnverhältnisse fast immer einheitlich betrachtet und gleichartig behandelt. Eine solche Gleichartigkeit besteht aber keineswegs. Das Wohnungswesen unserer deutschen Städte scheidet sich vielmehr in zwei Gebiete von ganz ungleicher Größe. Das eine kleinere Gebiet umfaßt den Norden und Nordwesten Deutschlands und wird abgegrenzt durch eine Linie, die sich etwa von Bremen nach Koblenz hinüberzieht; den Mittelpunkt bildet die Rheinprovinz mit den Städten Düsseldorf, Krefeld, Elberfeld und Barmen. In diesen Städten hat sich unsere alte deutsche Bauweise, das Kleinhaus oder Dreifensterhaus bis zur Gegenwart zwar nicht ganz unverändert erhalten, aber doch ohne jede Unterbrechung auf der alten Grundlage fortgebildet.

Das Studium der Wohnverhältnisse dieses Gebietes ist für das Wohnungswesen von der größten Bedeutung. Eine der wesentlichsten Leistungen der rheinischen Bezirke besteht darin, daß hier eine selbständige Form des Kleinwohnungsbaues geschaffen worden ist. Das Kleinwohnungswesen bedarf unbedingt eines eigenen Bautypus, der hier gemäß den Anforderungen der modernen Wohnverhältnisse ausgebildet wurde. (Siehe auch unten III. Abschnitt § 2.) Es ist hier ferner gelungen, in Großstädten und zwar in rasch anwachsenden Industriestädten, eine zureichende Produktion von Kleinwohnungen

zu erzielen und die Kasernierung mit ihren traurigen Folgen von der Bevölkerung fernzuhalten. Endlich können wir hier mit Sicherheit feststellen, wie die natürliche Entwickelung in unserem deutschen Wohnungswesen beschaffen ist; sie führt von dem alten deutschen Kleinhaus (siehe oben S. 320) in einer ununterbrochenen Fortbildung zu einem Bürgerhaus für 4—6 Familien, das alle berechtigten Anforderungen an die städtische Wohnweise erfüllt. Hier besteht, obgleich es sich um die fluktuierende Bevölkerung von Industriestädten handelt, ein befestigter Hausbesitz. Die Kleinwohnungen stehen in sozialer und hygienischer Hinsicht unendlich weit über den Hofwohnungen der Mietskasernen; gleichwohl sind die Mieten zum Teil um ein Drittel niedriger. Ueber die geschichtliche Entwickelung dieses westlichen und nordwestlichen Gebietes ist hier nichts weiter zu bemerken; sie ist eben eine ununterbrochene und zieht sich ohne jeden äußeren Eingriff von unserer ersten Periode bis zur Gegenwart. Auf die Erfahrungen und Zustände des rheinischen Wohnungswesens werden wir immer wieder zurückgreifen müssen, wenn wir zu einer Besserung der Wohnungszustände, insbesondere der Arbeiterwohnung, gelangen wollen.

Ganz anders haben sich die Wohnverhältnisse in dem Hauptgebiet Deutschlands entwickelt, das man seither in der Literatur zumeist betrachtet hat und das ja allerdings in der Hauptsache für unsere Wohnungszustände maßgebend ist. Von den neueren charakteristischen Erscheinungen ist kaum eine unserer Großstädte frei geblieben. Nirgends aber hat sich die Entwickelung in solcher Schärfe vollzogen wie in Berlin, einem Mittelpunkt, von dem aus sowohl das Bausystem unserer jüngsten Periode, wie auch die damit verbundenen besonderen Geschäftsformen insbesondere seit 1870 in entscheidender Weise beeinflußt worden sind. Hier wurde auch als Typus der neueren städtischen Bauweise in Deutschland die Mietskaserne ausgebildet, die von Berlin ausgehend sich die meisten deutschen Großstädte unterworfen hat.

Wir haben nun zu untersuchen, woher dieses Bausystem unserer jüngsten Periode stammt. Ist es auf natürliche Weise und zur Befriedigung eines gegebenen Bedürfnisses entstanden, dann ist es unabänderlich und wir sind widerstandslos diesen schlechten Zuständen preisgegeben. Handelt es sich aber um ein willkürliches, nur zu Gunsten bestimmter Interessen geschaffenes System, so ist die Möglichkeit und damit auch die Notwendigkeit seiner Abänderung erwiesen. Diese Feststellung bildet den Schlußstein unserer entwicklungsgeschichtlichen Untersuchungen und zugleich die Grundlage für die Erörterungen der späteren Abschnitte.

Zur Führung des Nachweises haben wir an die Darlegungen des voraufgehenden Paragraphen (oben S. 323) anzuknüpfen. Wir erwähnten dort die landesfürstlichen Stadterweiterungen, die bei uns gegen Ende des 17. Jahrhunderts beginnen und bei denen der Stadtplan für ganze Stadtteile schematisch festgelegt wurde. Das Schema, dessen man sich bei diesen landesfürstlichen Gründungen oder Anlagen gern bediente, ist das Schachbrett; die Baublöcke sind in geometrische Figuren, Rechtecke, Quadrate u. s. w. abgeteilt. Als Beispiel nenne ich Mannheim, das in seiner ursprünglichen Anlage — die jetzige Altstadt — aus 100 Quadraten besteht. Jeder Baublock ist 60 bis 70 m lang bez. breit. Eigentliche Hofwohnungen waren im alten Mannheim selten. Die Parzellierung der einzelnen Quadrate ist, der damaligen

obrigkeitlichen Fürsorge entsprechend, in der Weise durchgeführt, daß die eine Hälfte des Baublocks auf größere Grundstücke entfällt, mit Höfen für kaufmännischen und gewerblichen Betrieb; die andere Hälfte des Blocks besteht dann aus kleinen Parzellen.

Das gleiche Schema finden wir wieder in Berlin in der seit Ausgang des 17. Jahrhunderts angelegten Friedrichstadt. Die Blöcke der Friedrichstadt haben eine Frontlänge von 120—150 m und eine Tiefe von 80—90 m. Die gemischte Parzellierung ist hier zwar nicht mit der gleichen Regelmäßigkeit im einzelnen Block durchgeführt wie in Mannheim; indes sind kleine Parzellen in der Friedrichstadt ursprünglich sehr zahlreich vorgesehen gewesen. Noch heute findet sich vereinzelt das Dreifensterhaus z. B. in der Kanonierstraße. Die neueren Bankgebäude und Geschäftshäuser haben hier allerdings gewaltig aufgeräumt.

Die beifolgende Fig. 3 zeigt einen Baublock der Berliner Friedrichstadt nach der alten Anlage, von gleichmäßigen Straßen von 22 m Breite umgeben. Die innere Einteilung des Blocks hat sich im Laufe der Zeit vollständig umgestaltet. Eine Anzahl der ursprünglich kleinen Parzellen ist zu größeren Geschäftshäusern zusammengelegt worden, insbesondere bei den Eckgrundstücken. Der zu einem hochwertigen Geschäftsviertel gewordene Boden ist im Blockinnern eng überbaut worden.

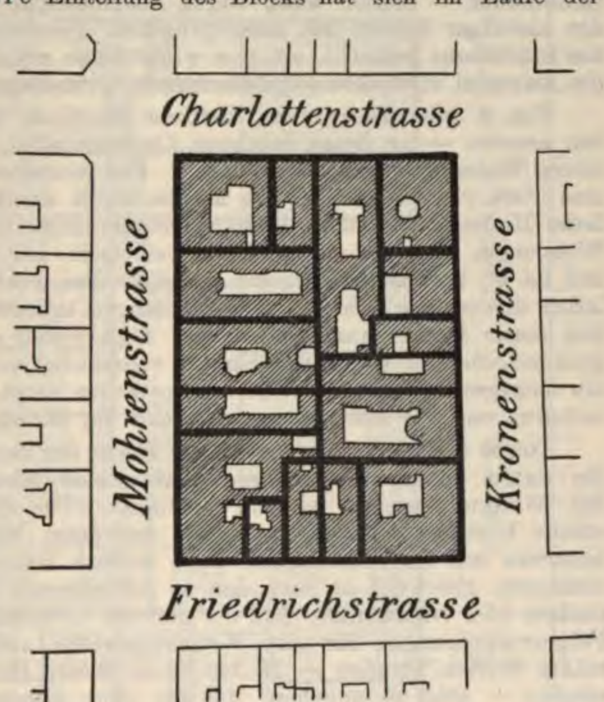


Fig. 3. Alter Berliner Baublock der Friedrichsstadt (Geschäftsviertel) in der Bebauung von 1902. Maßstab 1:2000.

Das Schachbrett war also, jedoch in bescheidenen Abmessungen und ohne jede nachteilige Wirkung, für Berlin nunmehr das historische Schema geworden. In den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts dehnte sich die Bebauung aus in der Richtung der Potsdamer- und Lützowstraße; das Gelände bestand dort aus gärtnerisch und landwirtschaftlich benutzten Grundstücken in der Einteilung der Ackerparzellen. Auch hier wurden wieder rechteckige Blöcke angelegt; die Abmessungen der Blöcke waren aber nun etwa 300—400 m Länge und 150—300 m Tiefe, also etwa das vier- bis achtfache des alten Umfangs. Die in dem Berliner Bebauungsplan von 1850 noch deutlich erkenn-

bare Absicht war jedoch, daß die damals geschaffenen großen Baublöcke nur an den Straßenfronten bebaut werden sollten, während das Innere für Gärten frei bleiben sollte. Diese Voraussetzung ließ sich in der Praxis indes nicht aufrecht erhalten. Die Grundbesitzer gingen bald dazu über, das ursprünglich für Gärten bestimmte Innere der tiefen Blöcke mit Hofgebäuden (Hofwohnungen) zu besetzen. Von der Vorderwohnung oder dem ursprünglich ganz selbständigen Vorderhaus geht also diese Bauform aus; die Kleinwohnung wird als Anhängsel angebaut.

Die Ausbildung der Mietskaserne zu dem allgemeinen Typus der Berliner Bebauung fällt im wesentlichen in den Zeitraum von 1860 bis 1870. Bei der größeren Ausdehnung Berlins, die durch den Bebauungsplan von 1861/1863 eingeleitet wurde, ging man in bewußter Absicht und systematisch vor. Die Baublöcke wurden von vornherein zur Anlage von Mietskasernen bestimmt; das Massenmietshaus gab die Grundlage der gesamten Bodenparzellierung ab. Die hierdurch entstandene Bauweise — das unförmig tiefe, mit Hofwohnungen versehene Grundstück — wurde dann durch schematische Bebauungspläne seit den siebziger Jahren des ausgegangenen Jahrhunderts zur Schablone des Städtebaus gemacht, als eine willkürliche administrative Schöpfung, die keinerlei entwicklungsgeschichtliche Grundlagen besitzt.

Fig. 4 gibt einen neuen Berliner Baublock wieder, der — unter den neueren — zu denen mittleren Umfangs zählt. Die Gegend ist ein reines Wohnviertel (Arbeiterviertel). Die einzelnen Grundstücke haben eine Tiefe von 70—80 m; sie müssen durch zweifache, zum Teil dreifache Hinterhausbebauung (Hofwohnungen) ausgenutzt werden. Von den Wohnungen liegt nur ein geringer Teil nach den übermäßig ($22^1/_2$, 26 und 34 m) breiten Straßen, die lediglich dem Vorteil der Bodenspekulation dienen; die Mehrzahl der Wohnungen befindet sich auf den Höfen. Aus dieser Parzellierung des Bodens folgt weiter der ungünstige Hausgrundriß, der für die Kleinwohnung vollständig untauglich ist. (Ueber die entgegengesetzten Parzellierungsmethoden vergl. meine Rhein. Wohnverhältn. und die Abhandlung im Archiv für Sozialpolitik, 1904, S. 173.)

Durch die hier gekennzeichnete Form der Bodenparzellierung und die damit zusammenhängenden Maßnahmen wird die Ausgestaltung des Wohnungswesens absolut bestimmt. Die abnorm tiefen Grundstücke können zu nichts anderem verwendet werden als zu Mietskasernen mit Hofwohnungen. Jede andere Bauweise ist hier ausgeschlossen, gleichviel ob man den so parzellierten Boden verkauft, verpachtet oder verschenkt. Auf der gleichen Grundlage sind alle weiteren Folgeerscheinungen für das Wohnungswesen aufgebaut. Die gleichmäßig breiten Straßen — 25 bis 30 m Breite für Wohn- und Nebenstraßen — sind so angelegt, daß sie ganz allgemein, unabhängig von der Lage des Grundstücks, das Recht der fünffachen Ueberbauung schaffen. Hierdurch entsteht die allgemeine, künstliche Steigerung des Bodenpreises, die Bodenspekulation in ihrer heutigen Form, da die schematische gedrängte Bauweise lediglich die Wirkung hat, den Bodenwert entsprechend zu steigern und dieser Mehrwert bildet das Objekt der sog. Bodenspekulation.

Die Masse der Bevölkerung ist nun vom Grundbesitz ausgeschlossen, der einer kleinen Minderheit als Gegenstand der spekulativen Ausnutzung überwiesen ist. In Berlin verfügt knapp 1 Prozent der Bevölkerung über den gesamten Grundbesitz; doch auch diese wenigen

sind nur dem Namen nach Besitzer; in Wirklichkeit sind sie nur Hypothekenverwalter, die 5 bis 10 Prozent Anzahlung auf ihren Spekulationsbesitz geleistet haben und sich in prekärster Abhängigkeit vom Hypothekenmarkt befinden. Die Mieten steigen fortwährend, zum Teil ohne jeden Zusammenhang mit populationistischen und bautech-

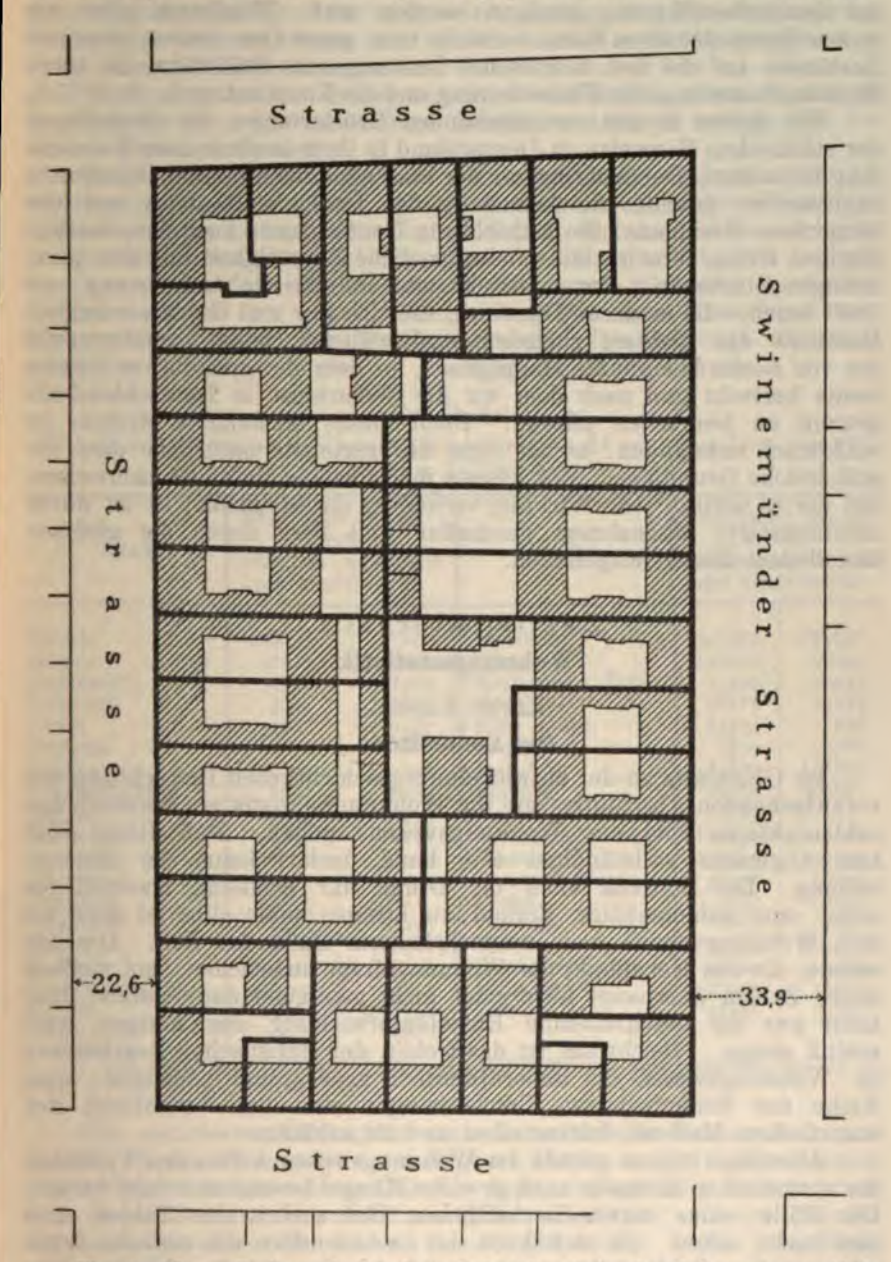


Fig. 4. Neuer Berliner Baublock (Arbeiterviertel) in der Bebauung von 1902. Maßstab 1:2000.

nischen Vorgängen. Die Wohnverhältnisse sind in sozialer, politischer und wirtschaftlicher Hinsicht gleich unbefriedigend. Die städtische Grundrente endlich, die als eine Quelle des nationalen Reichtums erschien, ist die größte Last für die Bevölkerung geworden; denn sie besteht in nichts anderem als in einer erdrückenden Verschuldung, die von der Gesamtbevölkerung getragen werden muß. Wiederum aber wie in den Zeiten des alten Rom, verweist man gegenüber diesen traurigen Zuständen auf die drei technischen Leistungen im Städtebau, die teure Straßenpflasterung, die Wasserleitung und die Kanalisation (s. ob. S. 314).

Wir haben in den voraufgehenden Erörterungen die Grundlagen der städtischen Bauweise in Deutschland in ihrer stufenweisen Entwicklung betrachtet. Der Aufschwung der Städte im zwölften und dreizehnten Jahrhundert brachte die Aufteilung des Großgrundbesitzes und das bürgerliche Kleinhaus; die Aufrichtung Deutschlands nach dem dreißigjährigen Kriege brachte die landesfürstliche Bautätigkeit und den planmäßigen Städtebau. Der politische und industrielle Aufschwung seit 1860 brachte die moderne Bauweise, die sich in zwei Gebiete scheidet: einerseits das kleinere rheinisch-nordwestliche Gebiet; andererseits das von Berlin beeinflußte Hauptgebiet, in dem der spekulative Grundbesitz herrscht und nach dem wir die Wohnweise in Deutschland allgemein zu beurteilen pflegen. Doch dieses spekulative System ist willkürlich entstanden; es hat nicht die geringste natürliche oder geschichtliche Grundlage. Wir können jede einzelne Maßregel nachweisen, auf der es beruht, jede Wirkung verfolgen, die es ausübt; es ist durch administrative Maßnahmen geschaffen und wird durch die gleichen künstlichen Mittel festgehalten.

Zweiter Abschnitt.

Wohnungsstatistik.

Erstes Kapitel.

Die Bodenfläche.

Im Gegensatz zu der entwickelungsgeschichtlichen Betrachtung des voraufgehenden Abschnittes soll die Wohnungsstatistik ein zuständliches zahlenmäßiges Bild des Wohnungswesens geben. Daß dieses Bild kein allgemein vollständiges sein kann, bedarf kaum der Hervorhebung. Die Statistik kann die Dinge nur erfassen, insoweit sie unter eine zahlenmäßige Einheit zu bringen sind; dies ist aber bei dem Wohnungswesen nur in beschränktem Maße der Fall. Die Zustände, die den Kernpunkt der Wohnungsfrage ausmachen, sind vielfach durch Zahlen überhaupt nicht oder nicht genügend darzustellen; hier kann nur die beschreibende Einzeluntersuchung den nötigen Aufschluß geben. Gleichwohl ist das Gebiet der statistischen Bearbeitung im Wohnungswesen ein außerordentlich großes und wichtiges; eine Reihe der bedeutsamsten Erscheinungen sind nur vermittelst der statistischen Methode festzustellen und zu erklären.

Allerdings treten gerade im Wohnungswesen neben den Vorzügen der statistischen Methode auch gewisse Mängel besonders scharf hervor. Die Fälle eines unwissenschaftlichen Gebrauches der Zahlen sind hier nicht selten. Zu erwähnen ist insbesondere die einfache Summierung von Zahlen, denen es an jeder inneren und sachlichen Einheit fehlt; ferner die beliebte Vergleichung von Zahlen, die auf gänz-

lich unvergleichbaren und verschiedenen Grundlagen beruhen; endlich die Ermittelung von „Durchschnittsziffern" für Dinge, deren Eigenheit lediglich in der Spezialisierung besteht. Die Aufstellung solcher Vergleichsziffern und Durchschnittsziffern hat vielfach zu unzutreffenden Ergebnissen in der Wohnungsstatistik geführt. Insofern in den nachfolgenden Tabellen die mitgeteilten Zahlen eine verschiedenartige Bedeutung besitzen, habe ich in den textlichen Erläuterungen versucht, darauf hinzuweisen.

Wir teilen unsere Darlegung in zwei Kapitel, deren erstes die Bodenfläche bez. den unbebauten Boden, und deren zweites den bebauten Boden behandelt.

Von großer Bedeutung wäre es, den Umfang desjenigen Grundbesitzes der Stadtgemeinden kennen zu lernen, der für den Wohnungsbau in Betracht kommt. Die Notwendigkeit, sich im Gebiet der Stadterweiterung einen entsprechenden Anteil an dem unbebauten Gelände zu sichern, ist für die Stadtgemeinden heute allgemein anerkannt. Leider besitzen wir keine näheren Angaben über den bebauungsfähigen Grundbesitz der Stadtgemeinden. Die folgende Tabelle 1 zeigt nur den Grundbesitz der Stadtgemeinden im ganzen.

Tabelle 1 *).

Fläche des Grundeigentums der Stadtgemeinden (in ar) im Jahre 1899*/1900.

Städte	Städtische Grundstücke innerhalb des Stadtbezirks	Städtische Grundstücke außerhalb des Stadtbezirks	Städte	Städtische Grundstücke innerhalb des Stadtbezirks	Städtische Grundstücke außerhalb des Stadtbezirks
Aachen	128035	7690	Hamburg*)	240979	284637
Altona	27223	6623	Hannover	148079	62045
Augsburg*)	99323	12404	Karlsruhe i. B.*)	15564	10233
Barmen*)	3882	9000	Kiel*)	56219	23124
Berlin	55211	1283447	Köln a. Rh.	45373	220
Bochum	4684	1068	Krefeld	8579	4781
Breslau	69292	443198	Leipzig*)	184020	156200
Charlottenburg	6541	36141	Liegnitz	22938	209881
Danzig	21334	282753	Mainz	16663	—
Dortmund	33257	120211	Mannheim*)	163129	1008
Dresden*)	19779	27402	München*)	133941	198105
Düsseldorf	42500	3000	Plauen i. V.	36198	56904
Duisburg	63065	—	Posen	7437	2399
Elberfeld	6474	24225	Potsdam	7057	1409
Erfurt*)	20161	17311	Stettin	17515	469475
Essen	10755	18138	Straßburg i. E.	48120	216264
Frankfurt a. M.	399102	23815	Würzburg*)	29990	13500
Görlitz	14412	3077738	Zwickau*)	34155	33303
Halle a. S.	21510	84886			

*) Aus dem Statistischen Jahrbuch Deutscher Städte, herausgegeben von Dr. M. Neefe. X. Jahrg. Breslau 1902.

Ein genauerer Rückschluß auf die städtische Bodenpolitik und auf die für den Wohnungsbau verfügbare Fläche an städtischem Grundbesitz läßt sich aus dieser Tabelle nicht ziehen. Die Ziffern geben den Gesamtbestand des städtischen Grundbesitzes; sie umschließen demnach vor allem die bebauten Grundstücke, deren jede Stadtgemeinde für die Zwecke der Verwaltungsgebäude, der Schul- und Krankenhausbauten u. s. w. eine erhebliche Anzahl besitzt. Ferner ist

in den Ziffern derjenige Grundbesitz enthalten, der für die Bebauung überhaupt nicht in Betracht kommt; so in Berlin die Rieselfelder, die den größten Teil des außerhalb des Stadtbezirks gelegenen städtischen Grundbesitzes ausmachen. — Mit Bezug auf die städtische Bodenpolitik ist aus anderweitigen Mitteilungen bekannt, daß die Stadtverwaltungen von Frankfurt a. M., Altona und Mannheim über einen erheblichen Bestand an Baugelände im Stadterweiterungsgebiet verfügen. Es wäre von allgemeinem Wert, wenn der Umfang des in städtischem Besitz befindlichen eigentlichen Baulandes zahlenmäßig festgestellt würde.

Auf der deutschen Städteausstellung Dresden 1903 war eine graphische Darstellung des gemeindlichen Grundbesitzes deutscher Städte ausgestellt, bearbeitet von Prof. Dr. Bleicher (No. 1768 des Katalogs). Die einzelnen Tafeln gaben eine orientierende Uebersicht des Umfangs und der Zweckbestimmung der in städtischem Grundbesitz befindlichen Grundstücke. (Vgl. auch unten IV. Abschn., Ziffer 7.)

Tabelle 2 zeigt die innerhalb des Stadtgebietes gelegenen öffentlichen Park- und Schmuckanlagen in 47 deutschen Städten.

Die Parks und Anlagen der Städte sind zum weitaus überwiegenden Teil Schöpfungen der älteren Zeit. Teils handelt es sich um landesfürstliche Gärten, die der öffentlichen Benutzung freigegeben wurden (Berlin, Dresden, Kassel, Hannover, Stuttgart u. a.), teils um ehemalige Stadtwälle, die in Anlagen umgewandelt wurden (Hamburg, Frankfurt a. M., Breslau u. a.), teils um alten Gemeindebesitz (Gemeindeländereien). In der jüngsten Zeit hat die Anlage öffentlicher Plätze dagegen in den meisten Großstädten in keiner Weise mit der raschen Volksvermehrung Schritt gehalten. Die Zahl der Städte, die neuerdings öffentliche Parks angelegt haben, ist verhältnismäßig gering. Insbesondere aber fehlt es an Freigärten und an Spielplätzen für die Kinder. Das Spielen auf den Höfen ist den Kindern meist verboten. Die Kinder sind deshalb im wesentlichen auf das Spielen in den Straßen angewiesen. Von allen anderen Unzuträglichkeiten abgesehen, erfolgen hierdurch häufige Unglücksfälle, indem spielende Kinder unter das Straßenfuhrwerk geraten.

Von hoher Bedeutung für die Wohnungsfrage ist es, den Wert des unbebauten Bodens festzustellen. Für die Statistik des unbebauten Bodens ist das vorhandene und verwendbare Material jedoch nur ein sehr dürftiges, wie dies aus sachlichen Gründen nicht anders möglich ist. Der Wert der städtischen Grundstücke ist ein so verschiedener, daß jede Durchschnittsziffer hier nur irreführend wirken würde. Ist ferner ein Grundstück einmal mit einem Gebäude besetzt, so ist es selbst im Einzelfall schwierig, den Bodenwert genau zu bestimmen. Allerdings läßt sich auch für die mit Gebäuden besetzte Fläche der Wert des nackten Bodens berechnen, indem man den Gebäudewert in Abzug bringt. Indes abgesehen von den äußeren Mängeln einer solchen Methode, ist das Ergebnis für das Wohnungswesen schon um deswillen unverwendbar, weil die hochwertigen Geschäftsgrundstücke zunächst ausgeschieden werden müßten, die für die Wohnlagen nicht oder nicht unmittelbar maßgebend sind.

Ich muß mich deshalb darauf beschränken, aus meinen Untersuchungen einige Einzelziffern mitzuteilen. Es handelt sich hierbei nur um Preise für Gelände, das für Kleinwohnungen Verwendung findet; die Preise für vornehme Wohnungen und Geschäfts-

Tabelle 2*).

Oeffentliche Park-, Garten- und Schmuckanlagen.

Städte	Von den im Stadtgebiet liegenden Anlagen über 5 ar waren im Eigentum des Staates	der Stadt	von Privaten	zusammen.
	Fläche in ha			
Aachen	—	43	—	43
Altona	—	18	—	18
Augsburg	—	29	—	29
Barmen	—	26	—	26
Berlin	281	154	10	445
Bochum	—	18	—	18
Braunschweig	24	13	22	59
Bremen	51	—	137	188
Breslau	6	102	—	108
Cassel	167	16	—	183
Charlottenburg	69	10	43	122
Chemnitz	0,5	26	—	26,5
Crefeld	—	13	—	13
Dortmund	—	105	—	105
Dresden	190	27	—	217
Duisburg	—	17	—	17
Düsseldorf	7	76	20	103
Erfurt	?	20	—	?
Essen	—	10	—	10
Frankfurt a. M.	—	32	—	32
Frankfurt a. O.	—	20	—	20
Freiburg i. B.	—	12	—	12
Görlitz	—	60	—	60
Halle a. S.	9	20	—	29
Hamburg	111	—	—	111
Hannover	60	86	76	222
Karlsruhe i. B.	—	9	—	9
Kiel	6	26	—	32
Köln a. Rh.	35	41	—	76
Königsberg i. Pr.	6	10	2	18
Leipzig	—	196	—	196
Liegnitz	—	50	—	50
Lübeck	—	27	—	27
Magdeburg	27	224	—	251
Mainz	—	18	—	18
Mannheim	?	7	—	?
Metz	—	5	—	5
München	11	112	306	429
Nürnberg	1	36	—	37
Plauen i. V.	—	—	—	—
Posen	3	6	—	9
Potsdam	2	4	131	137
Spandau	—	6	—	6
Straßburg	10	33	—	43
Stuttgart	61	4	1	66
Wiesbaden	—	29	—	29
Zwickau	—	29	—	29

*) Aus dem Statistischen Jahrbuch Deutscher Städte, herausgegeben von Dr. M. Neefe, VI. Jahrg., Breslau 1897.

lagen kommen für uns nicht in Frage. Die hier angegebenen Preise beziehen sich im übrigen auf Bezirke, in denen die Bautätigkeit bereits im Gange ist, also nicht auf neu erschlossenes oder abgelegenes Gelände.

Uebersicht von Baustellenpreisen für Kleinwohnungen.

Berlin: Bessere Lagen bis 150 M. der Quadratmeter; auf teurerem Boden werden kaum mehr Arbeiterwohnungen gebaut. — Günstige Lagen innerhalb der Ringbahn (Verbindungsbahn) 80—90 M. der Quadratmeter. Außerhalb der Ringbahn in den angrenzenden Vororten mit Mietskasernenbebauung 70—60 M.

Hamburg: Hammerbrook, Billwärder 60—50 M.

München: Außenbezirke, günstige Lagen, 90—95 M., im allgemeinen 50 M.

Leipzig: Außenbezirke 40 M.

Düsseldorf: Kleinwohnungsbezirke 30—40 M.

Elberfeld: Günstige innere Lage 35 M., Außenbezirke 20 bis 25 M., landhausmäßige Bebauung 25 M.

Bremen: Günstigst gelegene Bezirke 30 M., mittlere Lage 20 bis 24 M., Außenbezirke und Vorstädte 12—15 M. der Quadratmeter.

Angefügt seien hier noch einige Baustellenpreise für den gemeinnützigen Wohnhausbau, die im allgemeinen wesentlich niedriger sind als die im spekulativen Bodengeschäft gezahlten:

Aachen: 11—45 M.

Barmen: 3—15 M.

Bonn: 10 M.

Danzig: $13^1/_2$—$17^1/_2$ M.

Düsseldorf: 22 - 40 M.

Elberfeld: $7^1/_2$—16 M. bis 20 M.

Köln: Innenstadt 95, 65, 30 M., Außenbezirk 15—5 M.

Hamburg: $15^1/_4$, 21, $36^1/_{10}$ M.

Berlin: Außenbezirke 42—45 M.

Berliner Villenkolonien Schlachtensee 11—18 M., Karlshorst $8^1/_2$ M. der Quadratmeter.

Einheitliche statistische Ziffern lassen sich hier nicht geben. Im allgemeinen ist zu bemerken, daß die Bodenpreise weitaus am höchsten stehen in den Großstädten mit Mietskasernensystem, vor allem in Berlin; am niedrigsten dagegen in den Großstädten mit dem System des Kleinwohnungsgebäudes (Dreifensterhaus). Das Verhältnis zwischen beiden Bausystemen läßt sich etwa dahin präzisieren, daß in gleichwertiger Stadtlage der Bodenpreis sich bei Kleinhausbebauung gegenüber der Mietskasernenbebauung etwa verhält wie 3:5. Zugunsten des Kleinhaussystems ist hierbei weiter zu beachten, daß die Baustelle ganz oder in der Hauptsache aus Vorderland besteht, und daß sich hier die Bodenpreise nach Verwendungszweck und Lage genau differenzieren. Bei der Mietskaserne dagegen besteht das Grundstück zur Hälfte bis zu $^2/_3$ aus Hofland (Hinterland), das ebenso hoch wie das Vorderland bezahlt werden muß. Die künstliche Verkoppelung von Baugelände, das einen ganz verschiedenen Wert hat — Bauland für herrschaftliche Wohnungen und für Kleinwohnungen — ist wieder ein Hauptfehler der Mietskaserne. Eine genaue Differenzierung der Bodenpreise ist hier nicht möglich. Das Hinterland der Hofwohnungen muß ebenso teuer bezahlt werden, wie das Vorderland an der Straße, wo die besseren Wohnungen stehen; ein Umstand, durch den der Bau von Arbeiterwohnungen weiter verteuert wird.

Zweites Kapitel.

Der bebaute Boden.

§ 1. Hausform und Wohnungsproduktion.

Das Hauptgebiet der Wohnungsstatistik ist der bebaute Boden. Die erste Ziffer, die uns ein allgemeines Bild von dem Stande des Wohnungswesens gibt, ist die sogen. Behausungsziffer, eine für die Beurteilung der Wohnverhältnisse besonders bedeutsame Zahl; sie zeigt an, wieviel Bewohner in dem einzelnen Grundstück untergebracht sind, welche Hausform in einer Stadt vorherrscht, wie die Bodenparzellierung ist und wie sich diese Verhältnisse an den einzelnen Zählperioden entwickeln. Man sollte nun denken, daß für eine ebenso einfache wie wichtige Feststellung das genaueste Material zur Verfügung stände. Dies ist indes keineswegs der Fall. In Preußen ist nach den Vorschriften für die Gebäudeaufnahme, die jeweils mit der Volkszählung verbunden wird, als ein besonderes Gebäude zu rechnen „jedes Gebäude, das von nebenstehenden durch eine vom Dache bis zum Keller reichende Trennungswand geschieden ist". Ein Wohnhaus, das unter einem Dache liegt und eine untrennbare Einheit bildet, wird demnach als zwei Gebäude gezählt, sobald eine Hauptwand in voller Bauhöhe hindurchgeht, wie dies bei tiefen Grundstücken stets der Fall ist.

Für die Wohnungsstatistik ergeben sich hierdurch ganz unrichtige und unvergleichbare Zahlen. Jede Mietskaserne erscheint jeweils als — zwei Gebäude, da zwischen Seitenflügel und Quergebäude aus bautechnischen Gründen stets eine Hauptwand durchgeführt wird. Für die Städte, in denen das Massenmietshaus die regelmäßige Bauform bildet, zeigt die Statistik demnach eine Ziffer, die schlechtweg falsch und um etwa die Hälfte zu groß ist. Um welche statistischen Widersprüche es sich hier handelt, mag ein Vergleich der Ziffern dartun, wie sie für Berlin einerseits nach der sogenannten Gebäudezählung, andererseits nach der von dem Berliner statistischen Amt geführten Grundstücksstatistik veröffentlicht werden. Nach der sogenannten Gebäudezählung sollte Berlin im Jahre 1900 37 727 „bewohnbare Wohnhäuser" besitzen; nach der Statistik des Berliner statistischen Amts, das die tatsächliche Einheit des bebauten Grundstückes zählt, waren nur 25490 Hausgrundstücke (einschließlich 997 unbewohnter) vorhanden. Die Behausungsziffer beträgt für Berlin im Jahre 1900 nach der Gebäudezählung 50,07 Personen für ein Wohngebäude; in Wirklichkeit stellt sie sich auf nicht weniger als 77,00 Personen. Ebenso unrichtig sind die Ziffern für Charlottenburg, wie überhaupt für jede Stadt, in der das tiefe, mit Hofwohnungen versehene Grundstück stärker vertreten ist. Zu welchen paradoxen Ergebnissen diese Statistik führt, zeigt sich noch daraus, daß nach der Gebäudezählung die Behausungsziffer in Berlin in dem Jahrzehnt 1890—1900 von 52,6 auf 50,07 Personen zurückgegangen ist, in Wirklichkeit dagegen hat sie sich in diesem Zeitraum von 72,87 auf 77,00 Personen erhöht.

Zu wohnungspolitischen Untersuchungen sollten deshalb die Ziffern der Gebäudezählung nur mit Vorsicht, zur Anstellung von Vergleichen unter Städten verschiedenen Bausystems dagegen nur mit wesentlichen Einschränkungen benutzt werden. In einer Stadt, in der das kleine Grundstück vorherrscht und die Hofwohnung als System fehlt, weicht das Ergebnis der Gebäudezählung nicht allzusehr von den

wirklichen Verhältnissen ab. Wo aber das Massenmietshaus die regelmäßige Bauform ist, geben die Ziffern der Gebäudezählung ein vollständig unrichtiges Bild.

Die beifolgende Tabelle 3 zeigt für 34 deutsche Städte von mehr als 100000 Bewohnern die Einwohnerzahl, die Zahl der Wohngebäude und die Behausungsziffer. Die Reihenfolge der Tabelle beginnt mit der niedrigsten Behausungsziffer. Zuverlässig sind (nach unseren voraufgehenden Bemerkungen) die Ziffern für die Städte, in denen das Kleinhaus vorherrscht, d. i. etwa bis No. 14 Düsseldorf; ferner die

Tabelle 3*).

Wohngebäude und Behausungsziffern 1895/1900.

	Stadt	Einwohner 1900	Wohngebäude 1895	Wohngebäude 1900	Auf 1 Geb. Einw. 1895	Auf 1 Geb. Einw. 1900
			a) 1—10 Bewohner			
1	Bremen	163 297		20 836	—	7,84
			b) 10—20 Bewohner			
2	Crefeld	106 893	7 575	7 656	14,23	13,96
3	Köln	372 529	22 300	23 548	14,76	15,82
4	Straßburg	151 041	—	18 901	—	16,97
5	Aachen	135 245	6 494	7 755	17,30	17,44
6	Braunschweig	128 226	—	7 103	—	18,05
7	Barmen	141 944	7 063	7 733	18,21	18,36
8	Frankfurt a. M.	228 989	13 287	15 449	17,82	18,71
9	Essen	118 862	5 710	6 347	16,90	18,73
10	Elberfeld	156 966	7 535	8 318	18,35	18,87
11	Altona	161 501	7 615	8 289	20,13	19,48
12	Nürnberg	261 081	—	13 394	—	19,49
13	Dortmund	142 733	5 922	7 186	19,09	19,86
14	Düsseldorf	213 711	9 506	10 687	18,69	20,00
			c) 20—30 Bewohner			
15	Danzig	140 563	6 217	6 911	21,06	20,34
16	Hannover	235 649	10 939	11 573	19,27	20,36
17	Halle a. S.	156 609	5 812	7 518	20,13	20,83
18	Stuttgart	176 699	—	8 390	—	21,06
19	Mannheim	141 131	—	6 370	—	22,16
20	Hamburg	705 738	—	30 269	—	23,32
21	Kiel	107 977	4 084	4 527	21,98	23,85
22	Cassel	106 034	3 461	4 260	23,96	24,89
23	Leipzig	456 124	—	16 381	—	27,84
24	Dresden	396 146	—	13 817	—	28,68
25	München	499 932	—	17 307	—	28,89
			d) 30—40 Bewohner			
26	Chemnitz	206 913	—	6 866	—	30,14
27	Königsberg	189 483	5 981	5 843	30,29	32,42
28	Magdeburg	229 667	6 899	6 995	32,31	32,83
29	Stettin	210 702	5 249	5 467	30,02	38,54
30	Posen	117 033	1 936	2 992	39,44	39,12
			e) 40—50 Bewohner			
31	Breslau	422 709	9 981	10 386	38,49	40,70
			f) über 60 Bewohner			
32	Charlottenburg	189 305	—	*ca. 3 150	—	*60,07
33	Berlin	1 888 848	*23 595	*25 490	*71,15	*77,00

*) Wegen des Begriffs „Wohngebäude" vgl. oben den Text. Die mit * bezeichneten Ziffern sind berichtigt. — Die übrigen Ziffern sind zusammengestellt aus dem Statistischen Jahrb. deutscher Städte 1898, S. 16, und den Mitteilungen des Bremischen Statistischen Amtes 1902, No. 2. Für München ergiebt die Behausungsziffer nach „Anwesen" 34,4 Einwohner.

No. 33 Charlottenburg und No. 34 Berlin, deren Ziffern hier nach den Zählungen der beiden städtestatistischen Aemter berichtigt sind. Nur mit erheblichen Einschränkungen benutzbar sind dagegen die höheren Ziffern etwa von No. 15 ab; hier müssen wir überall für das Wohngebäude eine wesentlich höhere Behausungsziffer ansetzen.

Die Tabelle ist eingeteilt in 5 Gruppen. Eine besonders günstige Stellung nimmt Bremen ein mit 7,84 Bewohnern auf ein Grundstück. Hier hat sich das Kleinhaus auch für die mittleren und unteren Schichten der Bevölkerung gehalten. Die bemerkenswerteste Gruppe ist die zweite, die die Behausungsziffer von 10—20 Bewohnern umfaßt. Die Zusammenstellung zeigt uns, welche groben Irrtümer über die Ursachen der schlechten Wohnungszustände verbreitet werden. Es ist eine häufig vorgebrachte Annahme, daß die Festungseigenschaft der Städte eigentlich schuld sei an der unbefriedigenden Gestaltung unserer Wohnverhältnisse. Die Behauptung wird durch unsere Tabelle in bündigster Weise widerlegt. Ziemlich an der Spitze unserer Liste mit den günstigsten Ziffern steht Cöln, das seit 7 Jahrhunderten Festung ist (s. oben S. 316); als nächstes folgt Straßburg, das seit ebenso langer Zeit befestigt ist. Gerade unsere stärksten und ältesten Waffenplätze nehmen demnach eine der besten Stellungen in der Liste ein. Den Schluß mit den schlechtesten Ziffern bilden dagegen die Städte Berlin und Charlottenburg, die teils niemals, teils nicht seit ihrer neueren Entwickelung Festungen gewesen sind. Ihnen zunächst steht — mit einer unberichtigten Ziffer, die tatsächlich erheblich höher anzusetzen wäre — Breslau, dessen großstädtisches Wachstum ebenfalls keinerlei Beziehungen zu der Periode vormaliger Befestigung hat. Wir werden späterhin sehen, daß auch die Höhenausnutzung des Bodens in den offenen Städten außerordentlich viel stärker ist als in den Festungsstädten. Mit der überlieferten Festungseigenschaft unserer Städte sind also die Wohnverhältnisse in keinen allgemeinen oder systematischen Zusammenhang zu bringen.

Nach einer anderen Richtung aber bedarf die Gruppe 2 unserer Tabelle noch der näheren Betrachtung; diese Gruppe ist nämlich die unserer großen, rasch und gewaltig anwachsenden Industriestädte. Hier stehen Crefeld, Aachen, Barmen, Essen, Elberfeld, Dortmund, Düsseldorf; sie zeigen die besten Ziffern. Die günstigen Zustände beziehen sich hier indes keineswegs bloß auf die Behausungsziffer; sondern in allen Einzelheiten, nach Mietpreis, Wohnungsgrundriß, Wohnform, Besitzstand haben jene Städte die befriedigendsten Wohnverhältnisse unter den deutschen Großstädten aufzuweisen.

Es zeigt sich hier, wie vollständig irrtümlich und verfehlt die Behauptung ist, das Anwachsen der Industrie sei an unseren schlechten Wohnverhältnissen schuld; das gerade Gegenteil ist der Fall. Die Industriestädte, die sich eine tüchtige kommunale Verwaltung und eine den Anforderungen des Kleinwohnungsbaues entsprechende Bauweise bewahrt haben, weisen die beste Gestaltung des Wohnungswesens auf. Während der letzten Jahre sind aus anderen Gegenden Deutschlands und ohne jeden Zusammenhang mit der industriellen Entwickelung die bekannten neueren Erscheinungen — schematische Bauweise, Bodenverschuldung — in die Industriebezirke vorgedrungen; es sind dies — wie z. B. die Einführung des preußischen Grundbuchs — allgemeine administrative Einrichtungen, deren sich der einzelne Bezirk nicht erwehren kann. Gleichwohl zeigen die Industriestädte

Tabelle 4*).

Prozentuale Verteilung der bewohnten Grundstücke in Berlin.

Zahl der Wohnungen eines Grdstcks.	1875	1880	1885	1890	1895	Ende Oktober 1900
1/5	24,1	21,6	19,3	16,9	16,0	14,6
6/10	23,4	22,3	19,6	17,6	17,3	15,2
11/20	34,8	34,6	34,3	33,9	33,0	31,4
21/30	12,8	14,9	16,9	18,9	19,3	20,0
31/40	3,5	4,7	6,3	7,8	8,9	10,9
41/50	0,9	1,3	2,2	3,0	3,5	5,0
über 50	0,5	0,7	1,3	1,9	2,1	2,9
Zahl der Bewohner eines Grdstcks.	**1875**	**1880**	**1885**	**1890**	**1895**	**Ende Oktober 1900**
1/10	7,9	7,4	6,7	5,7	5,6	5,8
11/20	10,6	9,9	8,9	7,7	7,7	7,3
21/50	33,7	32,1	29,4	27,6	28,4	26,6
51/100	34,7	35,5	35,8	36,2	35,8	34,8
101/300	} 13,2	14,9	18,8	22,4	22,2	24,9
über 300		0,2	0,4	0,5	0,5	0,6

*) Grundstücksaufnahme Ende Oktober 1900, herausgegeben von dem Statistischen Amt der Stadt Berlin, 1902. S. IV.

Tabelle 5*).

Die Haustypen und die Verteilung der Bevölkerung in Elberfeld (1900)

Das Gebäude enthält Haus-haltungen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16 bis 20	über 20
Zahl der vorhandenen Gebäude eines jeden Typus	2269	1139	912	964	668	524	499	407	396	272	135	79	53	27	18	30	1
Zahl der Haus-haltungen in jedem Haus-typus	2269	2278	2736	3856	3340	3144	3493	3256	3564	2720	1485	948	689	378	270	531	21
Prozentanteil der Haus-haltungen	6,48	6,51	7,82	11,02	9,55	9,00	10,00	9,31	10,19	7,77	4,25	2,71	1,97	1,08	0,77	1,51	0,06

*) Aus Eberstadt, Rheinische Wohnverhältnisse und ihre Bedeutung für das Wohnungswesen in Deutschland, p. 61.

noch immer den verhältnismäßig günstigsten Stand des Wohnungswesens.

Die obigen Zahlen sind Durchschnittswerte. Es ist demgegenüber interessant, für einzelne Städte die Verteilung der Bevölkerung und der Haustypen insbesondere festzustellen. Für Berlin teile ich die folgende Tabelle 4 mit.

Die Tabelle zeigt die prozentuale Verteilung der Bevölkerung gegenüber den einzelnen Haustypen und zugleich den Entwickelungsgang für dieses Verhältnis innerhalb der Jahre 1875/1900. Der Anteil der Grundstücke mit 1—5 Wohnungen ist von 24,1 Proz. im Jahre 1875 auf 14,6 im Jahre 1900 zurückgegangen; in umgekehrtem Verhältnis hat sich der Anteil der Massenmietshäuser vermehrt, und zwar wächst die Vermehrung parallel mit der Größe des Hauses. Die Tendenz geht dahin, die Abmessungen der Spekulationsgrundstücke immer mehr zu vergrößern. Fast die gesamte Bevölkerung wohnt in Mietskasernen, und nicht weniger als $^1/_4$ der Einwohner ist in Gebäuden mit 100—300 Bewohnern untergebracht.

Den Gegensatz hierzu bildet die folgende Tabelle 5, die die Haustypen und die Bevölkerungsverteilung für Elberfeld darstellt.

Obwohl es sich hier um eine Großstadt mit starker Bevölkerungszunahme, überwiegender Arbeiterbevölkerung und mit einem für die Bebauung ungünstigen, hügeligen Gelände handelt, zeigt doch Elberfeld eine sozial befriedigende Entwickelung und den vollsten Gegensatz zu den kasernierten Städten. Die Haustypen von 1—5 Wohnungen umfassen hier $41^1/_2$ Proz. aller Haushaltungen. In den Häusern von 1—6 Wohnungen ist mehr als die Hälfte aller Haushaltungen untergebracht. Bemerkenswert ist, daß hier nun die Leistungsfähigkeit des Haustypus sich vermindert parallel zur Vergrößerung des Hauses. Der prozentuale Anteil der Hausformen nimmt nach oben stetig ab und fällt bei den größeren Wohngebäuden bis auf $1^1/_2$ Proz. Als entscheidende Momente für das Wohnungswesen erweisen sich auch hier wieder die Bodenparzellierung und die auf ihr beruhende Bauweise.

Die folgende Tabelle 6 gibt für 15 preußische Städte eine Reihe wichtiger kombinierter Angaben, nämlich 1) das Verhältnis der Wohnungen nach Stockwerklage; 2) die Verteilung zwischen Vorder- und Hinterwohnung; 3) — soweit vorhanden — die Vergleichsziffern verschiedener Jahrgänge.

In der Höhenausnutzung stehen wieder die offenen Städte Berlin, Charlottenburg und Breslau an der Spitze; hier sind 19,32, 13,46 und 18,97 Proz. der Wohnungen im 4. Stock und darüber gelegen. Dagegen zeigen die Festungsstädte Cöln, Königsberg, Magdeburg, Posen eine unvergleichlich geringere Höhenausnutzung, deren entsprechende Ziffern nur 2,33, 2,78, 4,31 bez. 4,18 Proz. sind (vgl. oben, Erörterung zu Tab. 3). Rechnet man selbst noch das dritte Stockwerk hinzu, so machen in Berlin die im 3. und 4. Stockwerk und darüber belegenen Wohnungen $40^1/_2$ Proz. der Gesamtzahl aus; in Cöln dagegen nur 15 Proz., in Magdeburg 21 Proz., in Königsberg $15^1/_2$ Proz., in Posen 17 Proz. Es zeigt sich auch hier auf das deutlichste, daß die Bodenspekulation einen vielfach stärkeren Wall um die Städte zieht und die Bevölkerung viel enger einschnürt als eine Festungsmauer.

Tabelle 6*).

Die Wohnungen nach der Stockwerklage sowie Vorder- und Hinterwohnungen. (In Proz. der Gesamtzahl.)

Stadt	Jahr	Keller	Erdg.	I. St.	II. St.	III. St.	IV. St.	Dachwg.	mehrere Stockw.	Ganzes Haus umfassend	Vorder-wohnungen	Hinter-wohnungen
Berlin	1900	5,12	12,77	20,76	20,02	21,10	19,32		0,84	×0,15	52,26	47,66
	1895	5,94	13,43	16,68	19,56	20,72	22,97		0,70		53,66	46,34
	1890	7,70	15,89	18,49	19,85	20,19	17,26		0,61	×0,18	56,06	43,94
Breslau	1900	3,81	15,67	20,00	20,56	20,10	18,97		0,90			
	1895	4,28	15,92	20,42	20,97	19,86	17,50		1,10			
	1890	4,63	16,84	21 36	21,24	19,48	14,82		1,63			
Köln	1897										71,45	28,55
	1890	0,09	18,22	24,46	24,71	12,85	2 33		8,72	8,62	94,30	5,70
Frankfurt a. M.	1895		16,67	27,23	24,19	18,71	7,54	3,11		2,55	86,05	13,95
Hannover	1900	0,09	19,28	26,93	24,32	18,62	7,63		1,33	1,79	85,98	14,02
	1895	0,08	19,96	26,97	23,37	16,82	7,98		3,63	1,20	84,62	15,38
	1890	0,06	19.90	26,26	22,46	14,92	5,36	0,02	10,47	0,54	83,76	16,24
Magdeburg	1895	0,58	20,12	30,97	25,33	16,76	4,31		1,94			
	1890	1,12	16,64	35,38	24,56	15,83	4,42		2,05			
Charlottenburg	1900	1,80	20,34	24,97	19,27	18,24	13,46		1,93		57,97	42,03
	1895	2,33	20,73	19,37	19,45	18,74	18,05		1,33		55,47	44,53
Königsberg	1895	3,02	27,06	29,27	23,46	13,15	2,28		1,76			
	1890	3,56	28,03	29,94	22,36	11,80	1,86		2,45	1,32		
Essen	1900	0,11	22,22	25,31	18,32	1,66	0,02	18,27	8,46	5,63	96,50	3,50
Altona	1900[1])										85,87	14,13
	1900[2])	5,57	17,02	30,56	27,18	14,16	3,14	0,004	0,66	1,69		
	1890[2])	8,53	25.50	28,64	21,90	9,28	0,95	0,69	0,84	3,67		
Halle	1900	2,77	16,65	35,54	23,95	11,79	1,33	3,03	3,90	1,03	80,55	19,45
	1895	3,50	16,05	34,74	24,90	12,67	2,02		5,01	1,11	77,01	22,99
	1890	4,10	17.45	34.84	25,17	11,41	0,89		6,10	0,05	76,22	23,78
Barmen	1900	0,52	14,49	25,18	20,97	11,01	1,43	9,58	12,82	4,02	88,74	11,26
Danzig	1900	1,39	32,12	32,25	20,29	9,15	1,82		2,98			
Posen	1900	6,99	20,93	27,99	19,50	12,86	4,48	3,12	1,41	2,72	68,39	31,61
	1895	9,64	19,10	27,14	19,71	13,71	5,14	3,20	1,76	0,59	82,99	17,01
Kiel	1900	5,40	16,13	32,79	20,48	12,11	1,96	6,66	4,48		87,49	12,51
	1890	8,13	16,03	37,73	19,10	6,32	0,29	7,44	4,56	0,39	83,90	16,10

*) Nach Evert, Ztschr. d. Königl. Preuß. Statist. Bureaus 42. Jahrg., 1902, p. 185.

1) Bewohnte Wohnungen.

2) Wohnungen ohne gewerbliche Benutzung.

Bemerkenswert ist das Verhältnis zwischen Vorderwohnungen und Hinterwohnungen. Auch hier ist die Scheidung erkennbar, die sich durch das deutsche Wohnungswesen zieht; die rheinischen Städte kennen die Hinterwohnung nur in geringem Umfang, während in Berlin die Hinterwohnung nahezu die Hälfte der Gesamtzahl umfaßt und jedenfalls für die kleine Arbeiterwohnung die Regel bildet. Auffällig ist auch die rasche Verschiebung, die in dieser Hinsicht in Cöln von 1890—1897 eingetreten ist; die Abschiebung der Bevölkerung nach den Höfen ist hier erst neuerdings seit der Stadterweiterung erfolgt.

Die Vergleichsziffern für verschiedene Zählperioden bis 1900 liegen bei Tabelle 6 nur bei wenigen Städten vor; hier zeigen

sie indes in der Hauptsache — insbesondere in Berlin, Charlottenburg, Breslau, Posen — ein ungünstiges Bild. Es ist bemerkenswert, daß diese Entwickelung zur gedrängteren Bebauung und zur systematischen Anlage der Hinterwohnung sich in den Neubaubezirken, d. h. auf an sich billigerem Außengelände, vollzieht. Wir finden also, daß hier die Neubauten in den Stadterweiterungsgebieten nicht eine Milderung, sondern eine Verschärfung der Mißstände bringen. Die Ursache liegt in der spekulativen Treiberei des Bodenpreises, deren Gebiet stets die Außenbezirke sind.

Tabelle 7*).

Prozentualer Anteil der kleinen Wohnungen an der Gesamtzahl der Wohnungen.

Wohnungsklasse:		kein heizb. Zimmer Proz.	1 heizb. Zimmer Proz.	zus. Proz.	2 heizb. Zimmer Proz.	zus. Proz.
Berlin	1871	2,58	52,47	55,05	23,73	78,78
	1890	0,92	49,95	50,87	26,91	77,78
	1895	1,15	49,66	50,81	27,35	78,16
	1900	1,44	48,97	50,41	28,11	78,52
Hamburg	1875	0,94	44,49	45,43	24,40	69,83
	1890	0,63	29,34	29,97	31,56	61,53
	1895	0,35	25,06	25,41	31,70	57,11
	1900	0,35	23,48	23,83	31,20	55,03
München	1875	0,28	18,79	19,07	28,73	47,80
	1890	0,56	33,44	34,00	25,06	59,06
	1895	0,38	31,52	31,90	27,67	59,57
	1900	0,63	27,19	27,82	30,13	57,95
Leipzig	1871	—	35,70	35,70	26,70	62,40
	1890	0,05	36,55	36,60	32,83	69,43
	1895	0,05	33,54	33,59	34,92	68,51
	1900	0,05	26,90	26,95	36,35	63,30
Breslau	1880	0,56	59,01	59,57	21,73	81,30
	1890	0,20	54,40	54,60	25,10	79,70
	1895	0,10	50,90	51,00	28,20	79,20
	1900		47,40	47,40	30,30	77,70
Dresden	1880	0,32	54,41	54,73	20,60	75,33
	1890	0,25	49,65	49,90	23,90	73,80
	1895	0,14	48,09	48,23	24,91	73,14
	1900	0,17	43,34	43,51	26,60	70,11
Hannover	1890	0,22	43,22	43,44	30,07	73,51
	1895	0,31	39,96	40,27	32,03	72,30
	1900	0,34	35,24	35,58	33,71	69,29
Magdeburg[1])	1886	0,31	58,02	58,33	22,26	80,59
	1890	0,23	55,45	55,68	23,11	78,79
	1895	0,33	54,07	54,40	22,37	76,77
	1900	0,52	49,96	50,48	22,80	73,28
Charlottenburg	1895	0,54	31,13	31,67	30,38	62,05
	1900	0,45	29,23	29,68	29,19	58,87
Halle a. S.	1895	0,04	47,65	47,69	22,51	70,20
	1900	0,12	47,56	47,68	22,17	69,85

1) Darunter nur zu Wohnzwecken benutzte Wohnungen:

1886	0,32	62,49	62,81	19,76	82,57
1890	0,22	59,84	60,06	20,66	80,72
1895	0,33	57,69	58,02	20,27	78,29
1900	0,46	53,80	54,26	20,91	75,17

*) Nach Jahrbüchern, Volkszählungsberichten, Verwaltungsberichten der einzelnen Städte und freundlicher Auskunft der einzelnen Städtischen Statistischen Aemter.

Die nächste Tabelle 7 giebt für 10 deutsche Großstädte das Verhältnis der Kleinwohnung von 1 und 2 heizbaren Zimmern gegenüber der Gesamtzahl der Wohnungen und die Vergleichszahlen für die Entwickelung z. T. seit 1871 bis zu der jüngsten Zeit.

Die Tabelle zeigt, daß der Anteil der kleinen Wohnungen in fast allen hier einbezogenen Städten stetig zurückgeht. Die volle Bedeutung dieser Entwickelung ergibt sich indes erst, wenn wir hierzu noch die Mietpreisbewegung und die Lage der Wohnungen berücksichtigen; ferner, wenn wir beachten, daß die Bevölkerungsvermehrung der Großstädte zum großen Teil auf die unteren und minder bemittelten Klassen entfällt, so daß eigentlich eine starke Vermehrung des prozentualen Anteils der kleinen Wohnungen erforderlich wäre. Im einzelnen zeigt uns die Tabelle, daß in Berlin die Normalwohnung des Arbeiters (Stube und Küche) in ihrem Prozentanteil von 1871—1900 um 3,5 v. H. zurückgegangen ist, während sich der Anteil der Wohnungen von 2 heizbaren Zimmern um 4,4 v. H. gehoben hat. Parallel hiermit ging die Steigerung der Wohnungsmiete auf mehr als das Doppelte und die Abschiebung der Bevölkerung nach den Höfen (wegen den Einzelziffern s. den folgenden §). In Hamburg ist der Rückgang der Kleinwohnung ein sehr starker; in anderen Städten wie Breslau, Leipzig, Magdeburg, München trifft der Rückgang hauptsächlich die unterste Wohnungsstufe. Aus der Tabelle ergibt sich wiederum, daß das gegenwärtige System der Wohnungsproduktion für die Kleinwohnung am ungünstigsten wirkt; auf die Ursachen haben wir zuvor im einzelnen hingewiesen (s. auch unten III. Abschnitt § 2). — Leider konnte ich hier für das rheinische und nordwestdeutsche Gebiet keine zureichenden Vergleichsziffern beschaffen, so daß eine Gegenüberstellung nicht möglich ist.

§ 2. Die Mietpreise und deren Bewegung.

Eines der wichtigsten Gebiete der Wohnungsstatistik, aber zugleich das der zahlenmäßigen Zusammenfassung am schwierigsten zugängliche, ist das der Mietspreisstatistik. In der Bewertung der Wohnungen bestehen die größten Unterschiede und ein einheitlicher Maßstab ist hierfür überhaupt nicht zu finden. Es können z. B. in einer Stadt in ungünstiger oder schwer erreichbarer Lage — Neubaubezirke, Außenbezirke — billige Wohnungen in großer Zahl vorhanden sein, während zugleich in günstiger Lage eine Wohnungsteuerung besteht. Verschiebungen in der Arbeitsgelegenheit — Verlegung von Fabriken, Umschwung der Konjunktur — können in einem bestimmten Bezirk einer Stadt Wohnungsüberfluß hervorrufen, während im allgemeinen Wohnungsmangel herrscht. Abgesehen von solchen Ungleichheiten, die mehr einen vorübergehenden Charakter tragen, gibt es indes im Wohnungswesen grundsätzliche Unterschiede von dauernder Art.

Wir müssen in jeder Großstadt grundsätzlich drei Wohn- und Preisklassen unterscheiden:

1) ältere, schlecht erhaltene Gebäude,
2) ältere, gut erhaltene Gebäude,
3) neue Gebäude.

Ferner müssen wir diese drei Klassen wieder unterscheiden nach der Stadtlage, d. h. in Innen- und Außenbezirke. Zu den drei Preisklassen bemerke ich folgendes:

1) Aeltere, schlecht erhaltene Gebäude gibt es in jeder Großstadt. Diese Gebäude sind ebensowenig gänzlich auszurotten wie die schlechten Mieter, denen sie Unterkunft gewähren. Wir müssen vorläufig damit rechnen, daß ein gewisser Teil der großstädtischen Bevölkerung vorhanden ist, der unter die Richtlinie seines Standes herabsinkt und der eben diese schlechten, verwahrlosten Gebäude aufsucht. Selbst unter den günstigsten ökonomischen Verhältnissen (wie beispielsweise in Australien) finden wir in den Städten eine Bevölkerungsschicht, die — wie wir annehmen müssen, aus physiologischen Gründen — sich nicht auf der Höhe ihres Standes zu halten vermag und eine niedrige Lebenshaltung und Wohnsitte annimmt. Im Auslande hat ferner die neuere Erfahrung gezeigt, daß selbst die Niederlegung verwahrloster Bezirke an diesen Verhältnissen nichts zu ändern vermag. Die aus dem alten Bezirk vertriebene Bevölkerungsschicht läßt sich in einem anderen — bis dahin etwa mittelguten — Bezirk nieder und hat dann nach kurzer Zeit in diesem die gleichen schlechten Wohnungszustände hervorgebracht die man in dem niedergelegten Bezirk beseitigt hat*).

2) Aeltere, gut erhaltene Gebäude sind dagegen von großer Bedeutung für das Wohnungswesen, da sie vielfach gute Wohnungen zu einem billigen Preis liefern. Voraussetzung ist hierbei, daß die auf den Gebäuden haftende Verschuldung nicht zu hoch ist; sonst sind — wie in Berlin — auch in den älteren Gebäuden die Wohnungen teuer. Unter normalen Verhältnissen dagegen können die älteren, gut erhaltenen Gebäude in hohem Maße dazu beitragen, die Wohnungspreise allgemein niedrig zu halten. Der Wohnungsmarkt wird durch einen größeren Bestand an Bauten älterer Jahrgänge — niedrige Verschuldung vorausgesetzt — in günstigster Weise beeinflußt.

3) Die Wohnungen in Neubauten haben je nach der Lage verschiedene Preise, die unter Umständen große Schwankungen und Abweichungen aufweisen können. Mitunter ist ein Neubaubezirk geradezu besonders billig, wenn es sich nämlich darum handelt, zunächst Mieter heranzuziehen. Sobald der Bezirk besser besetzt ist, steigen dann die Mieten rasch. Solche Neubaubezirke mit vorübergehend billigen Mieten dürften sich in jeder Großstadt finden; das Bild des Wohnungsmarktes erfährt durch sie oftmals eine den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende Verschiebung. (Rhein. Wohnverhältn., S. 56.)

Alle die obigen Momente müssen bei der Ermittelung der Mietpreise in Betracht gezogen werden. Die Statistik vermag diesen Anforderungen im allgemeinen kaum zu entsprechen, da es an den zahlenmäßig erfaßbaren Einheiten fehlt. Nur die monographische Untersuchung einzelner Städte ist im stande, ihren Darstellungen die oben angegebenen Scheidungen zu Grunde zu legen. Ich gebe gleichwohl in der folgenden Tabelle 8 einige Durchschnittsziffern.

Der Preisstand der Kleinwohnung läßt sich aus den Spalten 3 bis 5 der Tabelle 8 nicht mit voller Genauigkeit ersehen. Zunächst ist zu bemerken, daß die Form der Kleinwohnung an sich im Osten und im Westen Deutschlands verschieden ist. Im Osten besteht die zweiräumige Kleinwohnung, die als „Stube und Küche“ bezeichnet wird,

*) Felix Frh. v. Oppenheimer, Wohnungsnot und Wohnungsreform in England. Leipzig 1900, S. 89 ff.

Tabelle 8.

Die durchschnittlichen Mietspreise für besetzte Wohnungen nach der Zahl der heizbaren Zimmer, sowie für ein heizbares Zimmer nach der Höhen- oder Stockwerklage.

Städte	Jahr der Erhebung	Der durchschnittliche jährliche Mietspreis betrug in Mark für: eine Wohnung mit nur 1 nicht heizbaren Zimmer	1 heizbaren Zimmer ohne Zubehör	1 heizbaren Zimmer mit Zubehör	2 heizb. Z.	1 heizbares Zimmer im: Keller	Erdgeschoß	I Stock	II Stock	III Stock	IV Stock	V. Stock und höher sowie in Dachräumen
1	2	3	4		5	6	7	8	9	10	11	12
Berlin	1900	—	232		379	196	231	251	242	224	206	195
	1895	132	220		365	—	—	—	—	—	—	—
	1890	156	231		384	—	208	230	227	221	206	195[1])
						178	223	224	226	210	189	183
Charlottenburg	1900	229	218		348	133	205	266	248	234	194	171
Schöneberg	1900	257	244		375	152	214	238	230	221	204	188
Rixdorf	1900	251	200		304	125	158	180	168	156	163	149
Friedenau	1900	237	208		330	104	190	200	194	186	145	94
Frankfurt a. M.	1895	—	173		280	—	—	—	—	—	—	—
Königsberg i. Pr.	1895	103	126	168	302	136	165	174	169	155	138	—
Breslau	1900	52	146	179	251	110	168	185	181	165	132	117
	1895	—	141		227	—	—	—	—	—	—	—
	1890	—	143		244	—	—	—	—	—	—	—
Altona	1900	162	154	233	298	154	162	164	155	144	135	—
	1895	155	205		301	—	—	—	—	—	—	—
	1890	—	207		302	158	170	163	156	145	130	—
Halle a. S.	1900	—	—	—	—	98	127	132	128	117	115	111
	1895	—	—	—	—	100	133	135	128	114	106	—
	1890	—	—	—	—	92	130	141	131	112	113	—
Posen	1900	117	110	155	269	132	147	170	169	161	141	119
	1895	—	—	—	—	129	161	186	181	167	134	109
Magdeburg	1895	89	141		245	—	—	—	—	—	—	—
	1890	92	142		246	—	—	—	—	—	—	—
Hannover	1890	—	—	—	—	142	201	176	187	171	176	—
Köln a. Rh. Stadt Köln	1897[2])	—	94	132	171	—	—	—	—	—	—	—
Köln a. Rh. Alt- „	1897[2])	—	98	155	185	—	—	—	—	—	—	—
Köln a. Rh. Stadt „	1890	185	154		237	222[3])	123	138	143	139	121	—
Essen	1900[2])	90			167	58	94	96	96	93	87	73

1) Obere Reihe Gebäude ohne, untere Reihe Gebäude mit Kellerwohnungen.
2) Für Köln gelten die Zahlen von 1897 und für Essen die Zahlen von 1900 für einen Wohnraum.
3) Bei dem hohen Preis dürfte es sich hier wohl um Geschäftskeller handeln.
Nach Evert, Zeitschrift des Königlich Preuß. Statist. Büreaus, 42. Jahrg., 1902 S., 167.

aus zwei ungleichwertigen Räumen, nämlich aus einer größeren Stube und der kleinen Küche. Im Westen dagegen sind beide Räume gleichwertig; die Küche gilt hier als „Wohnküche" und ist für den dauernden Aufenthalt der Bewohner unter Tags eingerichtet. Häufig dient sogar der größere Raum als Wohnküche, während der kleinere Raum als Schlafstube benutzt wird. Ferner ist der Begriff

des „heizbaren Zimmers" ein ungleichartiger. In den westlichen Industriebezirken hat die Kleinwohnung keinerlei Kachelöfen und keinen fest mit der Wohnung verbundenen Kochherd (vgl. Rhein. Wohnverh., S. 9). In der Spalte 4 der Tabelle 8 sind demnach Kleinwohnungen von sehr verschiedener Größe und ungleichem Werte zusammengefaßt. Für Berlin im besonderen ist noch hervorzuheben, daß hier etwa der zehnte Teil aller Kleinwohnungen von 1 heizbaren Zimmer nur aus einem Raum ohne jede Zubehör — einer sogenannten Kochstube — besteht (s. unten). Die in der Tabelle angegebenen Durchschnittsziffern der Spalte 4 werden hierdurch gegenüber dem tatsächlichen Stand der Miete bedeutend herabgedrückt. — Die Durchschnittsziffern für ganze Städte sind im übrigen aus den zuvor dargelegten Gründen nur mit erheblichen Einschränkungen zu verwenden; Lage, Alter, Beschaffenheit der Wohnungen ergeben im einzelnen große Preisabstände, die hier verwischt erscheinen; auch läßt sich nicht ersehen, mit welcher Zahl die einzelnen Preisstufen an der Durchschnittsziffer beteiligt sind.

Nach einer anderen Richtung lassen sich dagegen den Spalten 6 bis 12 der Tabelle 8 einige Angaben entnehmen, um so mehr, als sie in diesem Fall nur eine Tatsache bestätigen, die auch durch anderweitige Wahrnehmungen feststellbar ist. Die Wohnungsteuerung in Deutschland kommt aus dem Osten. Nicht der Westen mit seiner hochentwickelten Industrie, seinen im allgemeinen höher stehenden Löhnen, seiner teureren Lebenshaltung, seiner wohlhabenderen Bevölkerung hat die teuersten Mieten; sondern diese finden sich im Osten. Dieses Verhältnis wird uns auch durch die Tabelle 8 Spalte 6—12 bestätigt. Der Berliner Vorort Rixdorf mit einer überwiegenden Arbeiterbevölkerung und zahllosem Proletariat zeigt eine höhere Durchschnittsmiete als — Köln mit seiner gemischten und wohlhabenden, zum Teil sogar reichen Einwohnerschaft. Die Mieten in Königsberg und Posen stehen durchschnittlich ebenso hoch wie in Hannover. Wir sehen auch hier, daß die Mißstände der Wohnungsteuerung in Deutschland nicht auf natürliche Vorgänge zurückzuführen sind, sondern daß sie auf bestimmten Einrichtungen beruhen, die sich in ihrer vollen Schärfe zunächst im Osten herausgebildet haben.

Gegenüber den obigen allgemeinen Zahlen seien hier noch einige Einzelziffern angeführt, um zu schildern, wie sich die Kleinwohnung in Berlin unter der Herrschaft der Mietskaserne entwickelt hat. Die Wohnungsmiete auf den Kopf der Berliner Bevölkerung ist von 103 M. im Jahre 1870 auf — 195 M. im Jahre 1901 gestiegen, eine geradezu ungeheuerliche Steigerung, die naturgemäß die unteren Volksklassen am stärksten trifft. Eine Summe von mehr als 350 Mill. M. muß jetzt jährlich von der Berliner Bevölkerung für die Mietsausgabe aufgebracht werden. Daß durch die notwendige Erarbeitung dieser Summe die Lebenshaltung und die Erwerbsbedingungen der städtischen Bevölkerung von Grund auf verändert werden, bedarf nicht der Hervorhebung. Es fragt sich nun, was für diesen gewaltigen Mehraufwand geleistet wird und wie die Wohnungen aussehen, die jetzt geliefert werden. Wir folgen hierbei der jüngsten Statistik vom 1. Dezember 1900 (Grundstücksaufnahme). Nicht weniger als 4086 Wohnungen bestehen aus — einer Küche; sie beherbergten eine Bevölkerung von 7759 Personen, wobei die Belegschaft im einzelnen Fall bis zu 12 Köpfen steigt. Weitere 2419 Wohnungen mit 7412 Be-

wohnern besassen **kein** heizbares Zimmer. Die nächste Stufe umfaßt die Wohnungen, die aus einem einzigen heizbaren Zimmer ohne irgend einen Nebenraum bestehen. Solcher „Wohnungen“ gibt es 32 812 mit 59 746 Bewohnern. Die dritte Wohnungsstufe enthält die Wohnform, die wir als die Normalwohnung des Berliner Arbeiters bezeichnen dürfen; denn sie umfaßt für sich allein etwa die Hälfte aller Wohnungen — 197 394 — und auch etwa die Hälfte der gesamten Berliner Bevölkerung — 726 723 Bewohner. Diese Normalwohnung besteht aus einer Stube nebst Küche, regelmäßig auf dem Hofe gelegen, fest eingebaut, ohne die Möglichkeit einer Querlüftung und ohne die zu einer selbständigen Wohnung notwendige Zubehör. Indes, wir wären weit von der Wahrheit entfernt, wenn wir glaubten, daß der Arbeiterfamilie auch nur diese bescheidenen Räume tatsächlich vergönnt würden; sie müssen vielmehr noch mit Schlafleuten, dieser Geißel des Berliner Arbeiterstandes, geteilt werden. In den hier angeführten 3 Unterstufen der Wohnungen waren nicht weniger als 38 118 Schlafleute und dazu noch 4481 Chambregarnisten untergebracht. In den Wohnungen, die nur aus einem einzigen Raum bestehen, sind 2311 Schlafleute und — 409 Chambregarnisten (!) aufgenommen. Der Mietpreis aber für die Berliner Hofwohnung von Stube und Küche beträgt in mittlerer Stadtlage oder in einer Lage mit guter Stadtverbindung heute 275 bis 300 M. (Durchschnitt 289 M.; **Hirschberg** S. 21); es ist dies das $2^1/_2$-fache der Miete von 1870 und 22—24 Proz. des heutigen Durchschnittseinkommens der hier in Betracht kommenden Volksschichten. Das ist das unsagbar traurige Ergebnis einer Entwickelung von 30 Jahren unter der Herrschaft des Spekulantentums.

Während für Deutschland Gesamtziffern über die Mietpreis- und Gebäudewertbewegung fehlen, liegt für Frankreich neuerdings eine solche Statistik vor. Sie beruht auf der staatlichen Gebäudegrundsteuer und bietet uns eine Reihe bemerkenswerter Einzelheiten.

Die französische Steuer von den Gebäudewerten (propriétés bâties) umfaßt das ganze Staatsgebiet; sie wird erhoben nach dem jährlichen Vermietungswert der Gebäude (valeur locative), von dem zur Ermittelung des reinen Nutzungswertes (revenu net) bei Wohngebäuden ein Viertel, bei gewerblichen Gebäuden vier Zehntel für Abnutzung und Aufwendungen in Abrechnung gebracht werden. Eine Revision der Steuersummen findet in Abschnitten von 10 Jahren statt*). (**Payelle.**)

In den Ziffern der gewerblichen Gebäude der Tabelle 9 prägt sich das rasche und übermächtige Vordringen der **Großindustrie** deutlich aus. Die Zahl der Fabriken ist in einem Jahrzehnt um 11 577 = 8,26 Proz. zurückgegangen, während zugleich ihr **Wert** sich um nicht weniger als 20,78 Proz. **erhöht** hat. Die kleine Fabrikanlage und Werkstatt wird verdrängt; der Großbetrieb breitet sich aus. Im einzelnen haben 60 Departements eine Zunahme der Fabrikwerte aufzuweisen. Der Prozentsatz ist indes in den verschiedenen Departements sehr ungleich; er steigt von 0,42 Proz. (Depart. de l'Aube) bis zu der außerordentlichen Höhe von 162,64 Proz. im Departement Savoyen, wo die Nutzbarmachung der alpinen Wasserkräfte

*) Vgl. **Schmollers** Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft, 28. Jahrg., S. 402.

Tabelle 9.

Zahl und Vermietungswert der Gebäude in Frankreich 1891 und 1901*).

	1. Januar 1891	1. Januar 1901	Zu-nahme	Ab-nahme	Prozentsatz Zu-nahme	Prozentsatz Ab-nahme
Hausbauten, Zahl	8 926 170	9 120 675	194 505	—	2,18	—
Gewerbl. Gebäude, Zahl	140 108	128 531	—	11 577	—	8,26
insgesamt	9 066 278	9 249 206	182 928	—	2,02	—
Hausbauten, Vermietungswert in frcs.	2 593 140 427	2 869 170 799	276 030 372	—	10,64	—
Gewerbl. Gebäude, Vermietungswert in frcs.	211 089 801	254 951 670	43 861 869	—	20,78	—
insgesamt	2 804 230 228	3 124 122 469	319 892 241	—	11,41	—

Nach Abrechnung der Vergütungssätze von 25 Proz. für Wohngebäude und 40 Proz. für gewerbliche Bauten ergibt sich als Nutzungswert für 1901:

Hausbauten	2 151 797 820 frcs.
Gewerbliche Gebäude	152 960 056 „
	2 304 757 876 frcs.**)

(zur Erzeugung elektrischer Energie) eine vollständige Umwälzung der gewerblichen Verhältnisse hervorgerufen hat. Auch die Grenzgebiete gegen Deutsch-Lothringen und Luxemburg haben einen starken, der Eisenindustrie zu dankenden Zuwachs zu verzeichnen. In 27 Departements dagegen ist der Wert der Fabrikgebäude zurückgegangen. Es sind dies zumeist solche Departements, in deren nächster Nachbarschaft eine starke Vermehrung der Industrie stattgefunden hat, so daß also der kräftig aufstrebende Industriebezirk jeweils den schwächeren oder rückständigen Nachbarbezirk aufsaugt. Insgesamt zeigt die Statistik der Fabrikgebäudewerte, daß die französische Industrie in dem Jahrzehnt 1890/1900 sich äußerst kräftig entwickelt und ihre Anlagen in solchem Umfang vermehrt hat, daß sich im Durchschnitt des ganzen Staatsgebietes der bemerkenswerte Zuwachs von 21 Proz. ergibt; gewiß ein äußerst günstiges Zeichen für die Entwickelung der französischen Volkswirtschaft.

Bei den Hausbauten (nicht gewerblichen Gebäuden) zeigen sich während der zehnjährigen Zählperiode erhebliche Verschiebungen in der Gebäudezahl und im Gebäudewert. Im Durchschnitt des ganzen Staatsgebietes hat die Zahl der Gebäude insgesamt um 2,91 Proz., der Wert um 12,33 Proz. zugenommen. An der Zunahme der Gebäudezahl sind nur 57 Departements beteiligt, während 80 Departements einen Zuwachs des Gebäudewerts zu verzeichnen haben. Bei der Betrachtung der einzelnen Bezirke ergibt sich, daß zum Teil gerade die wirtschaftlich fortschreitenden Departements eine Verminderung der Zahl der Wohngebäude aufweisen, z. B. das Vogesendepartement, in dem die Zahl der Wohngebäude um 2,44 Proz. abgenommen hat, während der Wert der Gebäude dagegen gleichzeitig um volle 27 Proz. zunahm. Die Ursache dieser Veränderung ist in

*) Nach Abzug der steuerfreien Gebäude (Neubauten und gemeinnützige Wohnbauten). Payelle, S. 36.
**) Payelle, S. 45.

einer lebhaften Bautätigkeit zu suchen. Neubauten werden in großer Zahl errichtet, wobei denn wohl auch eine Anzahl älterer Gebäude niedergerissen wurde, die während der Zählperiode entweder gar nicht oder auch in Form eines größeren Bauwerks wieder aufgebaut wurden. Die Zunahme des Gebäudewerts steigt in einzelnen Departements bis auf 35,52 Proz. (Payelle, S. 32).

Die französische Statistik zeigt uns demnach die Grundzüge, wie sie die moderne Entwickelung in den Staaten mit gedeihender Volkswirtschaft allgemein aufweist: entschiedene Ausbreitung und lebhafter Aufschwung der Großindustrie; hierbei Bevorzugung einzelner, durch Lage und Bodenbeschaffenheit begünstigter Bezirke; entsprechende Bautätigkeit auf dem Gebiet der Wohnungsproduktion.

Ein beachtenswertes Material liefert uns nun die französische Statistik für die Fragen der Großstadtentwickelung. Wir erhalten hierbei Aufschluß über eine Reihe für das Wohnungswesen wichtiger Punkte; zugleich bietet sich uns die Möglichkeit, einige bedeutsame Erscheinungen in der städtischen Bodenentwickelung Frankreichs und Deutschlands in Vergleich zu stellen. Der steuerbare Gebäudewert von Paris (ohne die Vor- und Nachbarorte) umfaßt heute 27 Proz. des Gebäudewertes des gesamten französischen Staatsgebietes. Die Beträge für 1901 sind die folgenden (Payelle, S. 44):

Vermietungswert der Pariser Gebäude 1901:

insgesamt Gebäude	86 112		853 193 161 frcs.
davon: Hausbauten	80 085	824 034 689 frcs.	
	ab 25 %	206 008 672 „	
			618 029 017 frcs.
davon: Gewerbl. Bauten	2 553	29 158 472 frcs.	
	ab 40 %	11 663 389 „	
			17 495 082 frcs.
insgesamt Reinertrag			635 521 100 „

Bei einer Bevölkerung von 2 741 068 Einwohnern im Jahre 1901 entfiel demnach ein Betrag von 234,15 frcs. = 187,32 M. an Mietsaufwand auf den Kopf der Pariser Bevölkerung. Es sei nun im folgenden der Versuch gemacht, die Pariser Zahlen mit denen von Berlin zu vergleichen. Der Nutzertrag der Berliner Grundstücke betrug im Jahre 1901 369 463 162 M.; bei einer Bevölkerung von 1 898 997 Einwohnern ergibt dies 194,60 M. auf den Kopf der Bevölkerung. Die undifferenzierten Zahlen bedürfen indes nach zwei Richtungen der Erläuterung. — In Paris wie in Berlin wird die Grundsteuer nach dem Mietsertrag der Grundstücke veranschlagt; insofern sind die Ergebnisse der beiden Städte vergleichbar. Wesentliche Verschiedenheiten bestehen jedoch 1) in den Grundsätzen der Steuerveranlagung; 2) in dem verhältnismäßigen Anteil der eigentlichen Wohnungsmiete, die in den obigen Ziffern mit der Geschäftsmiete zusammengeschlossen ist.

1) Die französische Gebäudegrundsteuer rechnet unter den Vermietungswert den Wert einer jeden Vorrichtung, Anlage oder Maschine, die mit dem Gebäude durch Nieten, Bolzen oder auch nur durch größeres Eigengewicht zusammenhängt (Payelle, S. 198). Gebäudesteuerpflichtig sind also u. a. Hebevorrichtungen, Antriebsmaschinen, Werkzeugmaschinen, Transmissionen u. dergl. Der Gebäudevermietungswert wird hierdurch in Paris gegenüber Berlin, wo nur der reine Gebäudeertrag veranlagt wird, bedeutend erhöht. Andererseits

gestattet Paris eine Vergütung von 25 Proz. auf Hausbauten und 40 Proz. auf Fabriken, die indes jeden weiteren Abzug ausschließt. In Berlin dagegen sind nur 8 Proz. der Miete abzugsfähig, außerdem aber alle Mietsbeträge, die für eine nicht in der reinen Gebäudenutzung begründete Leistung gezahlt werden (z. B. für Zentralheizung 10 Proz., für Dampf- und Kraftlieferung u. s. w.). Verschieden sind weiter die Veranlagungsgrundsätze für öffentliche Gebäude, Anstalten und Stiftungen. Anstalten und Stiftungen sind in Berlin allgemein steuerfrei; in Paris dagegen nur, insoweit sie sich im öffentlichen Besitz befinden (Payelle, S. 205). Steuerpflichtig sind in Paris ferner die hochwertigen Anstalten für die Wasserversorgung, die in Berlin steuerfrei sind.

2) Zur Beurteilung des Aufwandes an Wohnungsmiete bedarf es einer Trennung der Gesamtziffern in Wohnungsmiete und Geschäftsmiete, deren Anteil an den Gesamtbeträgen in beiden Großstädten ein wesentlich verschiedener ist.

Paris

Wohnungsmiete der Steuerpflichtigen (1. Januar 1901)	260 980 541	frcs.
Wohnungsmiete der Steuerfreien (Bedürftige oder nicht steuerpflichtige Personen)	117 222 815	"
Geschäftsräume	241 017 849	"
Gewerberäume	17 495 083	"

Nach Abzug der Vergütung von 25 Proz. bezw. 40 Proz.; Nachweise der Personal-, Mobiliarsteuer, Payelle, S. 52.

Berlin:

Ia. Vermietet gewesene Wohnungen (1. Dez. 1900):	Zahl	470 057	
	Mietwert:	270 856 245	M.
IIb. Hierunter befanden sich 37 152 Wohnungen mit zusammen 48 627 gewerblich benutzten Zimmern; für letztere ist die (durchschnittlich berechnete) Miete anzusetzen mit		9 342 703	M.
II. Besonders vermietete gewerbliche Gelasse:	Zahl	23 702	
	Mietwert	74 453 599	M.
III. Amtslokale:	Zahl	1 520	
	Mietwert	20 202 423	M.

Bei der Berechnung der Prozentanteile ist der Betrag der Position Ib bei der Summe Ia abgezogen und zu dem Betrage von II hinzugeschlagen worden (Wohnungsaufnahme vom 1. Dezember 1900).

Es entfallen demnach in Paris von den Gesamtziffern der obigen Mietwerte nicht weniger als 37,86 Proz. auf Geschäftsräume und 2,75 Proz. auf Fabrikräume, so daß für die von der Bevölkerung aufzubringende Wohnungsmiete nur 59,4 Proz. des Gesamtbetrages übrig bleiben. Anders in Berlin. Hier tritt die Geschäftsmiete viel weiter zurück und das Verhältnis zur Wohnungsmiete ist ein bedeutend ungünstigeres. Von der Gesamtsumme kommen auf die Gewerberäume nur 22,95 Proz., auf Amtslokale 5,57 Proz. während auf die reine Wohnungsmiete hier volle 71,5 Proz. des gesamten Mietsaufwandes entfallen.

Von besonderer Bedeutung ist es, die Bewegung der Mietwerte in den beiden Städten für einen längeren Zeitraum einander gegenüberzustellen, da hierbei die Richtung der Preisentwickelung deutlich zum Ausdruck kommt. Hierzu diene die folgende Uebersicht für 1891/1901, aus der die Verschiedenheit der die Preisentwickelung beeinflussenden Faktoren in beiden Städten hervorgeht.

Paris	1891		1901	
Vermietungswerte	573 877 787	frcs.[1])	635 521 100	frcs.
Bevölkerung	2 424 705		2 714 008	
Mietaufwand auf den Kopf	236,70	„	234,15	„
Bevölkerung Zunahme 1891/1901	11,93	Proz. =	1,19 Proz. jährlich	
Mietaufwand Abnahme 1891/1900 —	1,08	„		

Berlin	1891		1901	
Nutzertragswerte	274 571 912	M.	369 463 162	M.
Bevölkerung	1 606 617		1 898 997	
Mietaufwand auf den Kopf	170,90	„	194,60	„
Bevölkerung Zunahme 1890/1901	18,20	Proz. =	1,82 Proz. jährlich	
Mietaufwand Zunahme 1890/1901 +	13,90	„		

Die Zahlen sprechen hier mit aller Deutlichkeit; sie zeigen, in welchem Umfang für die Bodenpreisbildung in Berlin, neben den natürlichen Voraussetzungen des Wohnungswesens, andere Momente entscheidend sind. Der Prozentsatz der Bevölkerungszunahme in Paris und Berlin ist während der Zählperiode weder an sich besonders hoch noch zeigt er zwischen den beiden Städten eine wesentliche, die Preisentwickelung ausschließlich bestimmende Verschiedenheit; der jährliche Bevölkerungszuwachs betrug 1891/1901 in Paris 1,19 Proz., in Berlin 1,82 Proz. Hierbei ergibt sich indes für Paris eine Abnahme des Mietsaufwandes um 1,08 Proz. in 10 Jahren; Berlin dagegen hat in der gleichen Zeit eine Zunahme des Mietsaufwandes um — nahezu 14 Proz. aufzuweisen. In welcher Weise diese Steigerung zustande kommt, zeigt sich aus der letzten großen Mietserhöhung in Berlin im Jahre 1900/1901; sie erfolgte schlechthin ohne jeden Zusammenhang mit populationistischen Vorgängen und wurde lediglich im Anschluß an die Erhöhung des Hypothekenzinsfußes der hochverschuldeten Mietsgrundstücke durchgeführt (Bericht über den VI. Internationalen Wohnungskongreß, Berlin 1902, S. 86).

Für die Frage der städtischen Grundrentenbildung ist es nun weiter von Wichtigkeit, statistisch zu untersuchen, wie die reine Mietpreisbewegung, nach Ausscheidung aller Aenderungen in der Substanz der Gebäude, vor sich geht; ein Problem, das zu den schwierigsten in der Wohnungsfrage gehört. Eine ganze Anzahl von Faktoren wirkt auf die Preisänderung eines zu Mietszwecken genutzten Gebäudes ein; es ist nicht angängig und auch nicht erforderlich, sie an dieser Stelle im einzelnen aufzuzählen. Das Ziel der wissenschaftlichen Untersuchung muß jedenfalls immer dahin gehen, diese Faktoren zu scheiden: einerseits in natürliche, die sich aus der Natur der Sache ergeben und von unserem Einfluß unabhängig sind; und andererseits in gewollte und künstliche, die auf bestimmten nachweisbaren Einrichtungen beruhen.

Auch für diese Verhältnisse enthält die französische Gebäudeveranlagung wertvolles Material. Die französische Statistik berechnet die Veränderungen, die sich während der 10-jährigen Revisionsperiode in den Vermietungswerten ergeben, unter Fortlassung aller Veränderungen durch Neubauten oder Abbrüche (Payelle, S. 57). Wir haben also hier — ein überaus seltener Fall — die statistisch unanfechtbare Grundlage für die ohne Substanzänderung eingetretene Preisänderung der Bodenwerte.

---

[1]) Payelle, S. 44, nach Abrechnung des gleichen Vergütungssatzes wie für 1901 ($25\frac{1}{2}$ Proz. im Durchschnitt).

Der unrevidierte Vermietungswert der Gebäude betrug am 1. Januar 1901	3 097 347 068 frcs.
der revidierte Vermietungswert derselben Gebäude beträgt	3 124 122 469 „
die reine (substanzlose) Wertvermehrung in 10 Jahren beträgt also	26 776 401 „

oder 0,86 Proz. im Durchschnitt des französischen Staatsgebietes. Es ist dies ein äußerst geringer Satz, der zunächst für Frankreich die Abwesenheit einer schlimmen national-deutschen Erscheinung beweist — der Boden- und Häuserspekulation*). Ein beachtenswertes Ergebnis zeigt sich weiter, wenn man die Zuwachssätze nach der Einwohnerzahl der Städte und Ortschaften in Größenklassen scheidet. Eine immaterielle Wertvermehrung haben danach aufzuweisen:

Gemeinden von		
5 001 bis 10 000 Einwohnern	2,95	Proz.
50 001 „ 100 000 „	2,31	„
2 001 „ 5 000 „	2,23	„
10 001 „ 20 000 „	2,07	„
unter 2 000 „	1,33	„
20 001 bis 30 000 „	0,66	„

Eine Wertverminderung ist dagegen eingetreten

in Paris	0,06	Proz.
„ Gemeinden von 30 000 bis 50 000 Einwohner	0,12	„
„ „ über 200 000 Einwohner	0,93	„
„ Gemeinden von 100 001 bis 200 000 Einwohner	1,63	„

Die Großstädte zeigen also in Frankreich nicht nur keinen immateriellen Zuwachs, sondern sogar eine Minderung der Mietwerte.

Es ist von allgemeinem Interesse, zu beobachten, wie sich hier die Bodenwerte ohne das Eingreifen der sogenannten Bodenspekulation entwickeln. Die Ursachen für diesen von den deutschen Verhältnissen durchaus verschiedenen Zustand liegen teils auf verwaltungsrechtlichem, teils auf volkswirtschaftlichem Gebiete. Unter den verwaltungsmäßigen Einrichtungen, die von den deutschen vollständig abweichen, sind an erster Stelle zu nennen: hohe Umsatzabgaben — Enregistrement — die das Eingreifen der Bodenspekulation verhindern oder erschweren; Verschiedenheit des Grundbuch- und Hypothekenwesens, das nach der formalen Seite weit weniger vollendet ist als das deutsche, dagegen für die Zwecke der Bodenspekulation untauglich ist.

Ueber die volkswirtschaftlichen Momente, die bei der obigen Mietwertsentwickelung mitsprechen, bemerkt der Verfasser des französischen Zahlenwerkes: „Im allgemeinen hat der Stand der Mieten eine leichte Senkung erfahren in den Städten von mehr als 30 000 Einwohnern. Diese Ermäßigungen sind mitunter die Folge von gewerblichen und Handelskrisen; in der Mehrzahl der Fälle liegt die Ursache jedoch in nichts anderem als in der Abwanderung der Stadtbevölkerung, die nach Vororten zieht“ (Payelle, S. 59). — Die Bedeutung der Außenbezirke für die innenstädtische Mietpreisbildung ist hiermit richtig gekennzeichnet. In Deutschland ist diese preisermäßigende Wirkung der Außenbezirke dadurch aufgehoben, daß das Außengelände rings um unsere Städte spekulativ aufgekauft ist. Die Zufuhr billigen Baulandes ist damit abgeschnitten. Gerade

*) Beide Spekulationsformen sind in ihrer Wirkung identisch; auch die Bodenspekulation realisiert ihre Gewinne erst mit oder nach der Bebauung des Bodens.

die Außenbezirke bilden das Gebiet und den Gegenstand der spekulativen Preistreiberei; die Stadterweiterung und Vorortsbebauung führt nicht zu einer Senkung der Mieten. Unter den wirtschaftlichen Abnormitäten, die bei diesem spekulativen Bodengeschäft hervortreten, sei erwähnt, daß die Bodenspekulation ihren sogenannten „Zinsverlust" — d. h. die Verzinsung des auf die Spekulation verwendeten Kapitals — als objektiven Wert dem Geländepreis hinzuschlägt. (Wenn also ein Spekulant vor 20 Jahren zu 200 gekauft hat, so hat die Baustelle, eben weil sie nicht als Baustelle gedient hat, heute den doppelten Wert von 400 erreicht.) Auf diese Weise wird der Preis des Außengeländes und dadurch das Niveau der städtischen Bodenwerte ganz allgemein und automatisch Jahr für Jahr erhöht. (Eberstadt, Rhein. Wohnverh., S. 41 u. 103.)

§ 3. Bodenverschuldung.

Die Entwickelung der Bodenwerte und des Wohnungswesens ist auf das engste gebunden an den Stand des Realkredits und der Bodenverschuldung. Wie die Bodenspekulation, so ist auch die mit ihr zusammenhängende Bodenverschuldung in ihrer heutigen Form eine nationaldeutsche Erscheinung. Eine vollständige amtliche Statistik der deutschen Bodenverschuldung fehlt; in einer im Jahre 1901 erschienenen Arbeit*) habe ich erstmalig versucht, den Gesamtumfang der Bodenverschuldung in Deutschland zu berechnen. Für das Jahr 1900 ergab sich eine Bodenverschuldung von 42 Milliarden. Die jährliche Zunahme beträgt ca. 1750 Millionen M., so daß wir für 1903 die Summe von 45 Milliarden M. Bodenschulden sicher erreicht bez. überschritten haben. Für die Verzinsung der stehenden Schuldenlast allein ist jährlich eine Summe von 2 Milliarden M. von der Bevölkerung aufzubringen.

Die Verschuldung des Bodens ist zum großen Teil eine sogen. Mehrwertverschuldung; d. h. sie vollzieht sich vorzugsweise auf städtischem Boden, auf dem eine rapide Wertsteigerung stattfindet. Wir haben hier die schädliche Entwickelung, daß der gesteigerte Bodenwert in keiner anderen Form in Erscheinung tritt, als in einer gesteigerten Verschuldung. Die erhöhte Grundrente besteht hier in nichts anderem als in einer entsprechend erhöhten Verschuldung. Es ist dies die Folge der Boden- und Häuserspekulation, die ihre Gewinne ausschließlich nur durch Bodenbelastung realisieren kann. Jedem Pfennig, den die Spekulation gewinnt, steht die entsprechende Belastung des Bodens gegenüber.

Solange der Boden unbebaut ist, stellt der Anspruch der Bodenspekulation lediglich eine Forderung dar. Greifbar wird die Forderung erst durch die Bebauung des Grundstückes; realisiert wird sie ausschließlich durch Hypothekenbelastung. Die hierbei hervortretenden Mißstände beruhen darauf, daß die rein spekulative Forderung grundbuchlich verschmolzen wird mit der produktiven Kapitalaufwendung für den Häuserbau (im Gegensatz zu der ursprünglichen deutschrechtlichen Anschauung, oben S. 318). Entweder mittelbar oder unmittelbar empfängt der Bodenspekulant eine Hypothek als Zahlung für seinen Bodenpreis. Ebenso werden alle späteren Preissteigerungen — Häuserspekulation, Mietssteigerungen — durch Bodenbelastung

*) Der deutsche Kapitalmarkt. Leipzig 1901.

realisiert und festgehalten. Es ist hierbei bemerkenswert, daß eine Tilgung der auf den städtischen Mietshäusern haftenden Schulden überhaupt nicht stattfindet, von den Hausbesitzern vielmehr direkt abgelehnt wird. Die Ursache für diese Besonderheit liegt darin, daß für die Zwecke der Spekulation eine hohe Verschuldung des Grundstücks günstig ist; nur das hoch verschuldete Haus eignet sich zum Handelsobjekt, da alsdann für Kauf und Verkauf nur ein geringes Kapital als Anzahlung erforderlich ist (Kapitalmarkt, S. 255 f.). Träger der Verschuldung sind bei dem spekulativen Hausbesitz, wie sich von selbst versteht, nicht die wenigen nominellen Hausbesitzer, die in Wirklichkeit nur Hypothekenverwalter sind. Die Last der Verschuldung ist vielmehr vollständig auf die Mieter abgewälzt und ist von der städtischen Gesamtbevölkerung zu tragen.

Aus diesen Verhältnissen erklärt sich die grundlegende, noch lange nicht zur Genüge anerkannte Bedeutung der Bodenbelastung für das Wohnungswesen. Von der Bewertung der Baustelle und dem Beginn des Häuserbaues bis zur Mietpreisbildung wird die Entwickelung der Bodenwerte bestimmt durch die Grundsätze, nach denen die öffentlichen Einrichtungen für die Bodenbelastung gehandhabt werden Unser heutiges System der grundbuchlichen Eintragung ist ein durchaus verfehltes; es hat den Erfolg, daß die spekulative Belastung des Bodens und die Preistreiberei gefördert, die produktive Kapitalverwendung dagegen zurückgesetzt wird. Für die Besserung unserer städtischen Wohnverhältnisse bildet die Reform der Einrichtungen für das Hypothekenwesen eine der notwendigen Voraussetzungen.

Literatur.

Statistisches Jahrbuch der deutschen Städte, herausg. von Dr. **Neefe**. *Breslau. 1890 ff. (Wohnungsstatistik bearb. von Prof.* **Hasse**.*)*

Veröffentlichungen der städtischen statistischen Aemter: Aachen, Altona, Augsburg, Berlin, Bremen, Breslau, Charlottenburg, Chemnitz, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Frankfurt a. M., Görlitz, Hamburg Hannover, Karlsruhe, Kiel, Köln, Königsberg i. Pr., Leipzig, Lübeck, Magdeburg, Mannheim, München, Nürnberg, Plauen, Straßburg, Stuttgart.

Evert, *Zur Wohnungsstatistik in Preußen, Zeitschr. d. Kgl. Preuß. Bureaus, Jahrg. 42, S. 129.*

Schott. *Das Wachstum der deutschen Großstädte, Statist. Jahrb. deutscher Städte, XI. Jahrg., S. 129.*

Böhmert, *Bremische Wohnungsstatistik. Mitteil. d. Brem. Stat. Amtes. 1903, Heft 1 u. 2.*

Lindemann, *H., Wohnungsstatistik, Schriften d. Ver. f. Sozialpolitik, 94. Bd., S. 263 ff.*

Voigt *Paul, Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten, Jena 1901.*

Payelle. *Georges, Resultats de la Ire Révision Décennale du Revenu net des Propriétés bâties, Paris 1901.*

Die **Grundstücksaufnahme** *Ende Oktober 1900 in Berlin und 23 Nachbargemeinden, herg. vom Statistischen Amt der Stadt Berlin 1903.*

Hirschberg, *Ernst, Bilder aus der Berliner Statistik (Volkswirtschaftliche Zeitfragen) Berlin 1904.*

Eberstadt, *Rudolf, Der deutsche Kapitalmarkt, Leipzig 1901.*

Dritter Abschnitt.

Gesundheitliche Verhältnisse.

Das Gebiet der gesundheitlichen Verhältnisse bildet naturgemäßerweise seit langer Zeit einen Hauptgegenstand der wohnungspolitischen Untersuchung. Einwirkungen der Wohnung auf den Gesundheitszustand der Bewohner entstehen nach zwei Richtungen: 1) durch

die Art der Wohnungsbenutzung; 2) durch die Beschaffenheit der Wohnung an sich.

§ 1. Wohnungsbenutzung.

A. Unter den Formen, in denen die Wohnungsbenutzung den Gesundheitszustand beeinflußt, ist zunächst zu nennen die Wohnungsüberfüllung. Ein großer Teil der Kleinwohnungen ist mit einer übermäßigen Bewohnerzahl belegt. Eine mechanische Grenze für die Personenzahl, die in unbedenklicher Weise in einem Raum untergebracht werden kann, läßt sich schwer ziehen, da im einzelnen die Größe des Wohnraumes zu berücksichtigen ist. Im allgemeinen pflegt man eine Belegung mit 5 Personen für je einen Raum als Höchstzahl zu bezeichnen. Doch können bei der Klasse von Wohnungen, die überhaupt nur aus einem einzigen Raum ohne jede Zubehör bestehen, schon bei einer geringeren Bewohnerzahl sich schwere Mißstände ergeben.

Eine in Preußen vorgenommene Erhebung des Jahres 1900 zeigt, daß in einer Anzahl von Städten unter den kleinen Wohnungen, die aus einem (heizbaren oder nicht heizbaren) Zimmer mit oder ohne Zubehör bestehen, ein erheblicher Prozentsatz — zwischen 10 und 24 v. H. — eine Bewohnerschaft von 6 Personen und darüber zählte (Evert, S. 164). Für einzelne Städte liegen genauere Bearbeitungen vor, die nach Wohnungsgröße und Bewohnerzahl ausgezählt wurden. In den kleinsten Wohnungen wurden gezählt:

Tabelle 10*).

in	Wohnungen mit 4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14 Bewohnern
Wohnungen, bestehend aus einer Küche ohne alle Zubehör:											
Berlin	250	122	56	22	7	4	—	1	1	—	—
Schöneberg	7	6	4	1	2	—	—	—	—	—	—
Rixdorf	20	15	5	2	3	1	—	—	—	—	—
Wohnungen, bestehend aus 1 heizbarem Zimmer ohne alle Zubehör (Kochstube)											
Berlin	1 584	670	285	107	54	10	3	4	1	1	—
Frankfurt a. M.	129	61	28	15	5	4	—	—	—	—	—
Charlottenburg	43	26	15	3	—	—	2	—	—	—	—
Schöneberg	41	16	10	2	3	—	1	—	—	—	—
Rixdorf	73	48	25	11	4	4	—	1	—	—	—
Wohnungen, bestehend aus 1 heizbaren Zimmer und Küche:											
Berlin	35 917	23 024	12 108	5511	2281	820	270	77	13	6	1
Charlottenburg	2 266	1 426	782	345	143	51	12	6	2	—	—
Altona	175	81	67	17	13	4	1	—	—	—	—
Schöneberg	1 418	837	419	203	83	25	8	—	—	—	—
Rixdorf	2 473	1 627	915	422	145	54	19	1	1	—	1

*) Nach Evert, Zeitschr. des Kgl. preuß. statist. Bureaus., 42. Jahrg., S. 165.

B. Die kleinen Wohnungen sind es auch, die für die Unterbringung der Schlafleute in der Hauptsache in Betracht kommen. Die überwiegende Mehrzahl der Haushaltungen mit Schlafleuten entfällt (Zählung vom 1. Dezember 1900) auf die Kleinwohnungen von 1—3 Wohnräumen; die Statistik rechnet hierbei jeden abgesonderten Raum — also heizbares Zimmer, unheizbares Zimmer oder auch nur Küche — als Wohnraum. Es wurden danach gezählt:

in	Haushaltungen mit Schlafleuten	1 Wohnraum	Proz.	davon mit			
				2 Wohnräumen	Proz.	3 Wohnräumen	Proz.
n	61 765	1958	3,17	25 435	41,18	28 726	46,51
lottenburg	3 615	20	0,55	1 098	30,37	2 079	57,51
neberg	1 877	25	1,33	648	34,52	1 030	54,87
orf	2 074	41	1,98	879	42,38	988	47,64
1 mit Altendorf	2 667	6	0,22	297	11,14	1 112	41,69

Nach Evert, Zeitschr. der Königl. preuß. statist. Bureaus, 42. Jahrg., S. 183.

Daß hier vielfach eine Ueberfüllung vorliegt, wird um so deut-r, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß in dieser Aufstellung als eiräumig" die Wohnung bezeichnet wird, bei der der zweite Wohn-n oft nur aus einer kleinen Küche besteht. In Berlin und Vor-n z. B. ist die hier mit zwei Wohnräumen gezählte Wohnung lmäßig nichts anderes als die bekannte Kleinwohnung von „Stube Küche" (anders im Rheinland; s. oben S. 344). Die hierher ge-nden Wohnungen werden zu einem großen Teil überdies von ilien bewohnt, die Kinder haben und neben diesen Schlafleute, Teil verschiedenen Geschlechts, aufnehmen:

Tabelle 11 *).

in	Haushaltungen mit Schlafleuten	Proz. der Haushaltungen mit Schlafleuten	darunter Familien mit Kindern	Schlafleute		davon in Familien mit Kindern	
				m.	w.	m.	w.
1	2	3	4	5	6	7	8
			in einem Wohnraume				
n	1 958	3,17	526	763	1 553	268	382
ebung vom 2. Dez. 1895)	(1 723)	—	(511)	—	—	—	—
lottenburg	20	0,55	8	18	8	8	3
neberg	25	1,33	11	19	20	5	9
orf	41	1,98	17	30	20	13	9
1 mit Altendorf	6	0,22	—	4	2	—	—
			in zwei Wohnräumen				
n	25 435	41,18	15 765	25 190	10 617	15 556	6002
ebung vom 2. Dez. 1895)	(22 629)	—	(14 895)	—	—	—	—
lottenburg	1 098	30,37	717	1 027	365	640	249
neberg	648	34,52	394	642	203	403	217
orf	879	42,38	529	787	315	443	201
1 mit Altendorf	297	11,14	—	553	11	—	—

*) Nach Evert, a. a. O., S. 17.

C. Eine hohe Bedeutung besitzt die Beschränkung des Wohn-ns und die Ueberfüllung bei **Krankheiten**. Der Zusammen-; zwischen Wohnweise und Krankheit bez. Sterblichkeit ist vielfach orgehoben worden in den Untersuchungen über die Tuber-ose. Es sei hierzu bemerkt, daß die große Mehrheit der Tuber-sen nicht nur während der leichteren Stadien der Krankheit, ern bis zu dem tödlichen Ausgang derselben innerhalb der Familie

verbleibt. In Preußen starben während des Jahres 1900 von 70602 an Tuberkulose Verstorbenen nur 10286, also etwa $^1/_7$, in den allgemeinen Heilanstalten; die übrigen $^6/_7$ blieben bis zu ihrem Ende in der gleichen Wohnung mit ihren Angehörigen (Kaiserling). Der ganze Krankheitsverlauf vollzieht sich hier in der Hauptsache innerhalb der Familienwohnung.

Ueber die Beziehungen zwischen Wohnung und Tuberkulose ist eine bemerkenswerte Statistik in Mannheim bearbeitet worden, die, unter Weglassung der bis zu 5 Jahre alten Kinder, für fünf nach den Wohnverhältnissen geschiedene Klassen den Anteil der Tuberkulose an der Gesamtsterblichkeit berechnet:

Bevölkerung in Wohnungen von

6 und mehr Zimmern	4—5 Zimmer	bis zu 3 Zimmern mit einer Wohndichte von		
		unter 2 Köpfen	2—3 Köpfen	mehr als 3 Köpfen
		pro Zimmer		
10,3 Proz.	22,2 Proz.	23,4	34,0 Proz.	42,2 Proz.

Das Verhältnis zwischen Wohnweise und Tuberkulosesterblichkeit tritt hier sehr drastisch hervor. Ein ganz ähnliches Bild ergab sich, als ausschließlich die Wohndichte zu Grunde gelegt wurde, während ein Zusammenhang zwischen dem Alter der Häuser und der Tuberkulosesterblichkeit sich nicht nachweisen ließ (Freudenberg, Schott)*).

D. Die Gefahr der Krankheitsübertragung im Wege der Wohnungsbenutzung wird gesteigert durch den häufigen Wechsel der Mieterschaft in einzelnen Großstädten. Hierbei reiht sich zudem öfters der Einzug des neuen unmittelbar an den Abzug des alten Mieters, so daß eine durchgreifende Reinigung nicht stattfindet. Ueber den Mangel zureichender Lufterneuerung (Fehlen der Querlüftung) s. unten.

E. Die Kleinwohnungen werden vielfach zum Gewerbebetrieb benutzt — Hausindustrie, Heimarbeit. In demjenigen Teil der Hausindustrie, der qualifizierte Arbeit erfordert, sind die Verhältnisse nicht ungünstig. In einer ganzen Reihe von Heimarbeitsindustrien werden dagegen sehr niedrige und unauskömmliche Löhne gezahlt, und zwar sind gerade diese Beschäftigungsarten bedauerlicherweise neuerdings in der Zunahme begriffen. Als Ursachen dieser wenig erwünschten Ausdehnung der Heimarbeit werden genannt: auf Seite der Arbeitgeber — Bestreben, an der Miete zu sparen bez. sie auf die Arbeiter abzuwälzen, sowie den Lasten der sozialpolitischen Gesetzgebung nach Möglichkeit zu entgehen; auf Seite der Arbeiter —

*) Von der Ortskrankenkasse der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker in Berlin wurde eine Wohnungserhebung vorgenommen, die sich auf 11167 erwerbsunfähig erkrankte Kassenmitglieder erstreckte. Hierbei wurden zum Teil sehr ungünstige Wohnverhältnisse festgestellt. Die bei der Erhebung gestellte Frage: Hat Patient ein Bett zur alleinigen Verfügung? wurde von 957 Männern = 15,76 Proz. der Befragten und 1038 Frauen = 20,36 Proz. verneint; unter diesen befanden sich je 193 lungenkranke Männer und Frauen; 18,03 Proz. der lungenkranken Männer und 24,19 Proz. der lungenkranken Frauen hatten ihr Lager mit anderen Personen zu teilen (Kohn).

Zwang zum Erwerb bez. Nebenerwerb selbst bei schlechten und ungenügenden Löhnen. Insbesondere ist es die gesteigerte Mietlast, die zahlreiche Familien zwingt, zu dem Nebenerwerb der Heimarbeit zu greifen, wodurch dann wiederum ein Druck auf die professionellen Arbeitslöhne ausgeübt wird.

Die Wohnverhältnisse in den schlecht gelohnten Heimarbeitsindustrien sind zum Teil äußerst unbefriedigend. Vielfach sind die Wohnungen nach Größe und Anlage in keiner Weise für einen Gewerbebetrieb geeignet, und ihre Benutzung für gewerbliche Beschäftigung ist direkt gesundheitsschädlich. — Auf die Gefahren, die dadurch entstehen, daß der Betrieb von Heimarbeit in infizierten Räumen stattfindet und daß hierbei die Krankheitskeime auf die Arbeitserzeugnisse übertragen werden, ist noch nachdrücklich hinzuweisen.

Literatur.

(Die Literatur, die sich auf die Wohnungsbenutzung bezieht, insbesondere die Untersuchungen und Schilderungen aus einzelnen Städten ausführlich aufzuzählen, ist hier nicht möglich. Regelmäßige Berichte bringt die Zeitschrift für Wohnungswesen.)

Schmoller, Gustav, *Ein Mahnruf in der Wohnungsfrage, zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart, Leipzig 1890, 342.*

Bücher, Karl, *Die Wohnungsenquete der Stadt Basel, Basel 1891.*

Engels, Friedr., *Die Lage der arbeitenden Klasse in England (1845), Stuttgart 1892.*

v. Philippovich, *Wiener Wohnungsverhältnisse, Berlin 1894.*

Singer K., *Die Wohnungen der Minderbemittelten in München, München 1899.*

Schutz den Heimarbeitern, Denkschrift des Verbandes der Schneider und verwandter Berufsgenossen an Bundesrat und Reichstag, Stuttgart, Holzhäußer, 1902.

Schott, *Dr., Mannheim-Heidelberg, Zeitschr. f. Wohnungswesen, II. Jahrg., No. 7, S. 88.*

Freudenberg, Friedr. Carl, *Licht und Schatten in der industriellen Landstadt Weinheim (1903).*

May, Max. *Die Heidelberger Wohnungsuntersuchung in den Wintermonaten 1895/96. Jena 1903.*

Kohn, Alb., *Unsere Wohnungsenquete 1902, im Auftrage des Vorstandes der Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker, Berlin 1903.*

Kayserling, *Tuberkulosis, 1. Bd., (1903) 250.*

Die Heimarbeit und ihre Verbreitung in der Metallindustrie (zusammengestellt vom Vorstand des deutschen Metallarbeiterverbandes), Stuttgart 1904.

Handbuch „Krankheiten und Ehe", Herausgeg. von Senator und Kaminer, München 1904.

Oldendorff. *Einfluß der Wohnung auf die Gesundheit, Handbuch der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, 4. Bd., S. 1.*

Weyl, Th., *Die Abwehr gemeingefährlicher Krankheiten, in diesem Band S. 40 und die früher zitierten Arbeiten von Evert, Hirschberg, Eberstadt.*

§ 2. Beschaffenheit der Wohnung.

Unabhängig von der Art der Wohnungsbenutzung, und somit dem Einfluß des Wohnungsinhabers entzogen, ist die Beschaffenheit er Wohnung als solcher, deren hohe Bedeutung für das Wohungswesen nicht erst der Hervorhebung bedarf. Die einzelnen Punkte, e wir an dieser Stelle zu erwähnen haben, betreffen: die Lage der ohnung, die baulichen Verhältnisse und den Wohnungsgrundriß.

A. Mit Bezug auf ihre Lage werden die Wohnungen unterschieden ch dem Stockwerk, in dem sie sich befinden und nach dem Verltnis zu Straße (Vorderwohnung, Hofwohnung). Einige statistische iffern zur Wohnungslage habe ich in der Tabelle 6 des Abschnittes II egeben. Die Kellerwohnungen befinden sich infolge des Einschreitens er Polizeibehörden (Vorschriften für Neubauten, Schließung gesundeitsschädlicher älterer Wohnungen) prozentual und jedenfalls auch bsolut im Rückgang; immerhin ist in einzelnen Städten noch eine

sehr große Zahl solcher Wohnungen vorhanden, die in gesundheitlicher und sozialer Beziehung äußerst unbefriedigend sind.

Unter den oberen Stockwerkslagen sind die übermäßig hoch gelegenen Wohnungen im allgemeinen als der Gesundheit abträglich zu bezeichnen. Die Sterblichkeitsziffer steigt mit der Zahl der Stockwerke. Insbesondere ist für Kinder und für schwangere Frauen die hochgelegene Wohnung infolge des Treppensteigens gesundheitsschädlich.

Im übrigen ist die Leistung der obersten Stockwerke für das Wohnungswesen im ganzen eine wenig befriedigende. Eine der schlimmsten Wirkungen der Stockwerkshäufung ist die Steigerung des Bodenpreises und damit der Mieten im allgemeinen. Das Ergebnis der gedrängten Bauweise läßt sich in den Satz zusammenfassen: je höher der Bau, je höher die Mieten. So oft innerhalb eines Stadtbezirks die gedrängte vier- und fünfgeschossige Bauweise dem niedrigen Flachbau an die Seite tritt, zeigt es sich, daß bei privatwirtschaftlicher Bautätigkeit der höhere Bau, trotz der stärkeren Ausnutzung der Grundfläche, höhere Mieten fordert (Eberstadt, Rhein. Wohnverh., S. 97). —

Als Hofwohnung (Hinterwohnung) ist eine Wohnung zu bezeichnen, die vollständig — nicht etwa bloß mit einem Teil der Zimmer — an dem zu einem Vordergebäude gehörenden Hof gelegen ist. In einzelnen Städten ist die Hofwohnung heute geradezu als das normale System des Kleinwohnungsbaues anzusehen und die Mehrzahl der neueren Arbeiterwohnungen besteht hier aus Hinterwohnungen.

Das System der Hofwohnung wirkt für die Kleinwohnungen in gesundheitlicher wie in sozialer Beziehung gleich schädlich. Der Hof, der auf vier Seiten mit 20 Meter hohen Mauern umbaut ist, hat stagnierende und niemals strömende Luft; er hat keine hinreichende Luftbewegung. Dünste und Verunreinigungen werden nicht oder nicht genügend entfernt, sondern in die Wohnungen getrieben. Während der wärmeren Jahreszeit steigern sich diese Mißstände durch schwüle Temperatur und mangelnde Abkühlung (Nussbaum, S. 556). — Die Verbreiterung der Höfe um einige Meter kann hier keine Abhilfe schaffen; eine durchgreifende Lufterneuerung kann weder auf den ummauerten Höfen selbst noch in den angrenzenden Wohnungen irgendwie stattfinden. Luftzufuhr und Durchzug sind hier nach jeder Richtung abgesperrt, und ob dieser feststehende Luftwürfel etwas größer oder kleiner ist, ändert wenig an der ganzen verfehlten Anlage.

Auch nach der sozialen Seite ist das System der Hofwohnung, das nur den spekulativen Interessen dient, zu verwerfen. Die Klassenscheidung wird hierdurch verschärft; einem großen Teil der Bevölkerung wird eine Wohnweise aufgezwungen, die sich schon äußerlich als eine minderwertige kennzeichnet. In den Hofwohnungen kann endlich kein Gefühl der Behaglichkeit und Häuslichkeit aufkommen. Der Aufenthalt in den arbeitsfreien Stunden bietet hier nichts Anheimelndes.

Literatur.

Vergl. in § 1 (Wohnungsbenutzung) S. 357 angeführten Schriften; ferner:

Stübben, *Hygiene des Städtebaues, Handbuch der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, 4. Bd. S. 397 ff.*

Nussbaum, *Das Wohnhaus, ebenda S. 535 ff.*

B. Die Ansprüche, die an den *baulichen Zustand* einer Wohnung zu richten sind, gehören zumeist in das bautechnische Gebiet. Belichtung und Besonnung, Trockenheit der Wohnräume, hinreichende Zimmerhöhe zählen unter die hauptsächlichsten Anforderungen. Gegenüber den Neubauten werden die bautechnischen Einzelheiten durch Baupolizeiordnungen festgestellt; die zureichende Instandhaltung der im Gebrauch befindlichen Wohnungen zu überwachen und die Schließung gesundheitswidriger Behausungen zu verfügen, ist Sache der Wohnungsaufsicht und Polizei.

C. Während die Wichtigkeit der Aufstellung bestimmter Anforderungen an die bautechnische Ausführung und die baulichen Verhältnisse der Wohnungen allgemein anerkannt ist, hat ein anderer Umstand von kaum geringerer Bedeutung bisher nicht die genügende Aufmerksamkeit gefunden; es ist der *Wohnungsgrundriß*. Man hat bisher nicht in hinreichendem Maße beachtet, daß zu einer gesundheitlich und sozial befriedigenden Wohnung nicht bloß ein gewisser Flächen- und Höhenraum gehört, sondern daß auch die Anordnung der Räume dem Begriff einer Wohnung entsprechen muß. Der Vorwurf des verfehlten Wohnungsgrundrisses trifft vor allem die Hauptmasse der neueren Produktion an Wohnungen, die Kleinwohnungen der Mietskasernen.

Meine geschichtlichen Untersuchungen haben gezeigt, daß die Mietskaserne entstanden ist, indem die Hofwohnung *als Anhängsel* an die Vorderwohnung angefügt wurde (oben S. 327). *Der Grundriß der Mietskaserne ist auf die herrschaftliche Vorderwohnung zugeschnitten; für die Kleinwohnung dagegen ist er untauglich und schlechthin unverbesserlich.* Die widernatürliche Verbindung zweier verschiedenen Wohnungsformen, wie sie in der Mietskaserne vorliegt, bringt nach jeder Richtung nur Unzuträglichkeiten hervor. Die schlechte Form der Bodenaufteilung führt zu den wirtschaftlichen und politischen Mißständen in den Hausbesitzverhältnissen (oben S. 345). Die mangelnde Differenzierung des Bodenpreises bewirkt eine Teuerung des Baulandes für die Kleinwohnung (oben S. 334). Zu den ungünstigen, bisher indes am wenigsten untersuchten Folgen dieses Bausystems gehört der Wohnungsgrundriß.

Es ist schlechterdings nicht möglich, auf einem Mietskasernengrundstück befriedigende Kleinwohnungen zu bauen. Die neueren sogenannten hygienischen Verbesserungen und Einschränkungen der Bodenausnutzung bewirken hier in erster Linie eine Verteuerung der Wohnungen; an der verfehlten Wohnungs*anlage* dagegen können sie nichts oder nur wenig ändern. Es sollte doch wohl einleuchten, daß es schon aus technischen Gründen unmöglich ist, auf dem gleichen Grundstück, das in seinen Abmessungen im Vorderhaus auf Wohnungen von *sechs* bis *acht* Zimmern zugeschnitten ist, im Hinterhaus richtige Wohnungen von zwei Zimmern anzulegen. Dem setzt schon der Zuschnitt der Baustelle das natürlichste Hindernis entgegen.

In Berlin ist eine ganze Reihe von Lösungen versucht worden, um (bei privatem Wohnungsbau) taugliche Hofwohnungen von zwei Räumen zu erzielen. In einzelnen Fällen haben diese Versuche zu einer Raumverschwendung geführt, wie sie bei dem Kasernierungssystem häufig zu beobachten ist*), und zu entsprechender Wohnungs-

*) Es ist überhaupt eine der Eigentümlichkeiten des Kasernierungssystems, daß

verteuerung. Die Schaffung eines brauchbaren Typus für die zweiräumige Wohnung nebst Zubehör ist nicht gelungen und kann hier nicht gelingen. — Zu den unabstellbaren Mängeln der Hofwohnung beim Mietskasernensystem gehört noch der Mangel der Querlüftung, die bei der Kleinwohnung aus naheliegenden Gründen noch viel notwendiger ist als bei der herrschaftlichen Wohnung. Die Hofwohnung der Mietskaserne kann niemals anders als fest eingebaut hergestellt werden; eine Querlüftung durch Gegenzug, und damit die erforderliche Lufterneuerung innerhalb der Wohnung herbeizuführen, ist nicht möglich. Der Grundsatz des Städtebaues muß hier lauten: selbständige Formen für den Kleinwohnungsbau.

Die nachfolgende Figur 5 zeigt eine Berliner Mietskaserne kleineren Umfangs mit einfachem Quergebäude. Das Haus enthält auf jedem Stockwerk 2 Wohnungen von 2 Stuben und Küche (*A*, *C*) und 5 Wohnungen von Stube und Küche (*B*, *D*, *E*, *F*, *G*). Sämtliche Wohnungen von Stube und Küche sind fest eingebaut und haben keine Möglichkeit einer Querlüftung. Beachtenswert sind die Räume *D1* und *F1*, die sogenannten Berliner Zimmer, die bei der Kleinwohnung besonders ungünstig wirken. Hier entstehen Wohnungen, die weder Licht noch Luft noch Sonne in zureichendem Maße haben. Auch die Wohnungen *G* und *D* sind wenig besser. — Die Miete dieser Hofwohnungen, die im äußersten Berliner Norden belegen sind, beträgt 312 M. jährlich.

Die unvorteilhafte Verteilung des Baulandes in dem beifolgenden Grundriß ist augenfällig. Wie für Wohnzwecke eine derartige Bauform angewendet werden kann, wird dem unbefangenen Beurteiler, der die Einzelheiten der Entwickelung nicht kennt, schlechterdings unbegreiflich erscheinen. Ueber die Untauglichkeit dieser Hausform für den Kleinwohnungsbau ist kein Wort zu verlieren.

Dabei handelt es sich hier um einen Bau nach der neuesten Bauordnung, die außerordentlich weitgehende Ansprüche stellt und, selbst um den Preis einer starken Verteurung, jeden nur denkbaren Versuch gemacht hat, um die Kleinwohnungen befriedigend zu gestalten. Das Ergebnis der baupolizeilichen Eingriffe war in der Hauptsache die Verbreiterung der Höfe. An den Grundlagen der Wohnungsproduktion hat sich nichts geändert; einzelne Mißstände, wie die Beschaffung des Realkredits, haben sich neuerdings verschärft.

Die Mietskaserne mit einfachem Quergebäude nach Figur 5 ist in Berlin weniger häufig vertreten, als das doppelte Quergebäude. Wie die Zeichnung Figur 4 (oben S. 329) zeigt, entstehen durch die Berliner Parzellierung regelmäßig tiefere Grundstücke mit einem zweiten kleinen Hofstreifen an der rückwärts gelegenen Baufront. In solchem Fall werden die Wohnungen *F* und *G* der Figur 5 nach rückwärts wiederholt und es münden alsdann vier Wohnungen auf die Hintertreppe.

Dieser gekünstelten Parzellierung sei die rheinische Bauweise gegenübergestellt. Die in den beifolgenden Zeichnungen Figur 6 und 7 wiedergegebenen Bauten werden durch die private (geschäftsmäßige), nicht etwa durch gemeinnützige Bautätigkeit hergestellt. Die Grundstücke sind für den Kleinwohnungsbau zugeschnitten; die Ausnutzung

auf der einen Seite die Bewohner zusammengedrängt werden, während auf der anderen Seite Bauland nutzlos vergeudet wird; so in den übermäßig breiten Wohnstraßen, in den bei der gedrängten Bauweise notwendigen polizeilichen Baubeschränkungen u. s. w.

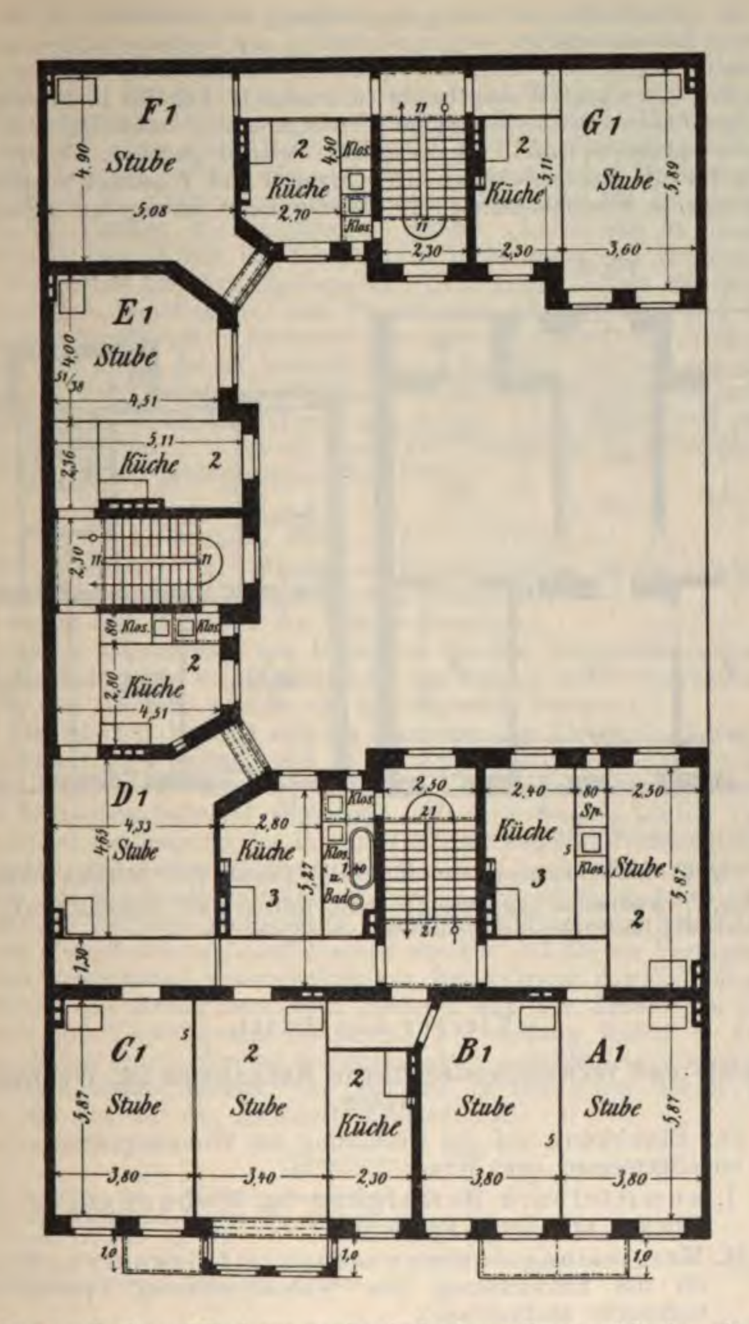


Fig. 5. Berliner Mietskaserne mit einfachem Quergebäude. Baujahr 1904. Maßstab 1:200.

ist die naturgemäße und dabei die denkbar vorteilhafteste. In den rheinischen Industriestädten werden regelmäßig nur Vorderwohnungen gebaut. Mitunter ergibt sich indes bei tiefen Grundstücken die Notwendigkeit, den Hof mit einem Wohngebäude zu besetzen. Für die in solchem Fall befolgte Praxis (Wiederholung des Vordergebäudes) habe ich, Rheinische Wohnverhältnisse S. 54, ein typisches Beispiel gegeben. — Der Mietpreis für die Vorderwohnung nach Figur 6 und 7 beträgt in günstiger Stadtlage in Elberfeld-Barmen 190 M. für die Wohnung von 2 Zimmern.

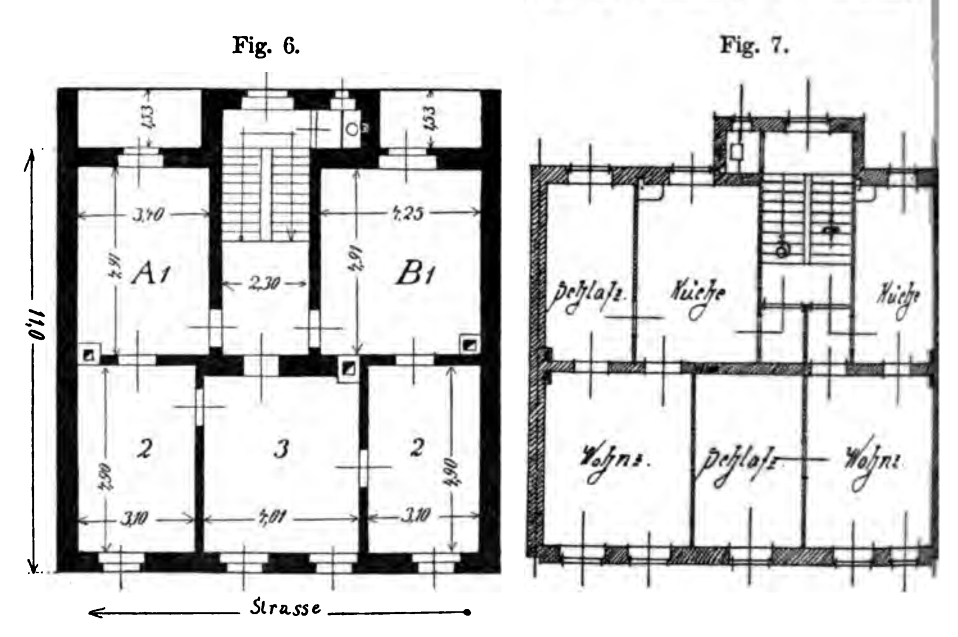


Fig. 6. Kleinwohnungsgebäude (Elberfeld), Baujahr 1901, Maßstab 1:200.

Fig. 7. Kleinwohnungsgebäude (Barmen), Baujahr 1902, Maßstab 1:200. Aus Eberstadt, Rheinische Wohnverhältnisse, S. 53 und 81.

Vierter Abschnitt.

Soziale und verwaltungstechnische Maßnahmen im Wohnungswesen.

Zur Einwirkung auf die Gestaltung des Wohnungswesens bieten sich im allgemeinen zwei Wege:

I. unmittelbare Betätigung im Wohnungsbau (Bautätigkeit und deren Förderung),

II. Herstellung der verwaltungsmäßigen Grundlagen für die Entwickelung des Wohnungswesens (verwaltungstechnische Maßnahmen).

Die hauptsächlichen Einzelheiten auf den hierher gehörenden Gebieten sollen im folgenden kurz aufgezählt werden.

Erstes Kapitel.

Die Bautätigkeit unter Gewinnverzicht.

Unter der Bezeichnung Bautätigkeit unter Gewinnverzicht fasse ich alle diejenigen Bestrebungen zusammen, die auf die Bautätigkeit gerichtet sind ohne Absicht des Erwerbs und des Gewinnes, sei es aus dem Hausbau selber oder aus dem Vermieten von Wohnungen. Bisher hat es an einem zusammenfassenden Ausdruck für die hierher gehörenden Formen der Bautätigkeit gefehlt. Unter den im obigen aufgestellten Begriff fällt die Tätigkeit im Wohnungswesen von Reich, Staat, Gemeinde, von Arbeitgebern und Stiftungen, endlich die ganze gemeinnützige Bautätigkeit, eine Unzahl von Formen, die man bis jetzt in einzelnen Kapiteln zerstreut behandelt hat. Das gemeinsame Moment in allen diesen Bestrebungen ist jedoch, daß auf den Gewinn und Erwerb aus der Bautätigkeit verzichtet wird, wie verschieden auch sonst die einzelnen Formen sein mögen. Der ganze Stoff zerfällt in drei Gebiete, 1) Reich, Staat und Gemeinde, 2) Arbeitgeber und Stiftungen, 3) gemeinnützige Bautätigkeit.

§ 1. Reich, Staat und Gemeinde.

Die Beteiligung der öffentlichen Körperschaften an der gewinnlosen Bautätigkeit kann in drei Formen erfolgen;

1) durch den Eigenbau von Kleinwohnungen;
2) durch Gewährung von Beihülfen für den Kleinwohnungsbau;
3) durch Hergabe von Bauland oder von Kapital zum Wohnungsbau.

Alle drei Formen werden uns im folgenden begegnen.

a) Das Reich betätigt sich im Eigenbau von Kleinwohnungen in der Reichsmarineverwaltung und in der Reichspostverwaltung. Ferner wird seit dem Jahre 1901 regelmäßig ein Fonds für Wohnungszwecke in den Reichshaushaltsetat eingestellt. Hieraus werden (durch Vermittelung des Reichsamtes des Innern) Gelddarlehen zum Wohnungsbau an Baugenossenschaften gegeben. Die Zahl der Bauvereinigungen, die Darlehen aus Reichsmitteln empfangen haben, betrug 35 im Jahre 1903 (darunter 33 Baugenossenschaften). Bei Bewilligung von Reichsdarlehen ist überall streng darauf geachtet worden, daß die zur Verfügung gestellten Reichsmittel ausschließlich zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der gering besoldeten Beamten und der Arbeiter in den Betrieben und Verwaltungen des Reichs Verwendung finden. — Das Reichsamt des Innern fördert die Bautätigkeit außerdem in wirkungsvoller Weise durch Hergabe von Bauland in der Form der Erbpacht, die sich auf das günstigste bewährt hat.

Literatur.

Albrecht. *Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 96. Bd, S. 9 f.*
Zeitschrift für Wohnungswesen, 1. Bd., 1903, S. 241.
Soziale Praxis, 12. Bd., Sp. 920.
Uebersicht über die Verhältnisse der vom Reiche unterstützten Baugenossenschaften u. s. w., Reichstagsdrucksachen 1903/1904, No. 139.

b) Einzelstaaten. In Preußen besitzt die preußische Bergverwaltung eine alte Ueberlieferung in der Fürsorge für das Wohnungswesen der Arbeiter; die Bestrebungen für die Ansiedelung der Bergarbeiter gehen bis auf die Zeit Friedrich des Großen zurück. In neuerer Zeit geht das System der Bergverwaltung in der Hauptsache

dahin, den Arbeitern Bauprämien und Vorschüsse zum Häuserbau (in Oberschlesien unter Umständen auch die unentgeltliche Ueberlassung eines Bauplatzes) zu gewähren. Vor 1865 wurden die Gelder meist aus der Bergbauhilfs- und Knappschaftskasse gegeben (im Saarbrücker Bezirk zum Teil aus der Staatskasse); seit dem Jahre 1865 sind die Leistungen auf die Staatskasse übernommen. Von 1865 bis 1902 wurden von der Kgl. preußischen Bergverwaltung 4,502,830 M. an Hausbauprämien und 7,781,070 M. an unverzinslichen (meist durch Lohnabzüge rückzahlbaren) Darlehen gegeben. Hierfür würden erbaut bis 1902:

in Oberschlesien	961	Häuser
im Saarbrücker Bezirk . . .	4638	"
in den übrigen Bezirken . . .	191	"

Neben der Förderung des Hauserwerbs sorgt die Bergverwaltung für mietweise Ueberlassung von Wohnungen in Wohnhäusern, die auf Staatskosten erbaut oder wegen Bergschäden käuflich erworben wurden; solcher Mietwohnungen waren 1234 vorhanden. Im Saarbrücker Bezirk sind ferner Schlafhäuser vorgesehen für solche Bergarbeiter, die wegen weiter Entfernung der Arbeitsstelle nicht täglich nach ihrem ständigen Wohnsitz zurückkehren können.

Die preußische Staatseisenbahnverwaltung betätigt sich seit geraumer Zeit im Bau von Wohnungen für Arbeiter und Beamte. Die Gelderbeschaffung erfolgt aus drei verschiedenen Quellen. Aus den Mitteln des Etats wurden 1895 bis 1903 insgesamt 18 264 300 M. bereitgestellt für die Erbauung von 3660 staatseigenen Dienst- und Mietwohnungen. Aus den Mitteln des Wohnungsfonds (Gesetz vom 13./8. 95 ff.; s. unten) sind 21 883 000 M. fur die Herstellung von 5400 staatseigenen Wohnungen und 11 537 360 M. zur Förderung des Baues von 3960 Mietwohnungen durch Baugenossenschaften verwendet worden. Endlich wurden aus den Mitteln der Pensionskasse für die Arbeiter der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft 1892 bis 1893 9 382 100 M. Baudarlehen für den Bau von 3080 Kleinwohnungen gewährt. Am 31. März 1903 waren rund 36 260 staatseigene Dienst- und Mietwohnungen vorhanden. — Seitens der Wasserbauverwaltung sind bis 1903 910 000 M. für den Kleinwohnungsbau verwendet worden. — Im Bereich der Heeresverwaltung sind 1893—1900 zur Erbauung von 442 Arbeiterwohnungen und 28 Einzelstuben in Spandau 2 799 690 M. bewilligt worden. Beabsichtigt ist die Errichtung von 500 Kleinwohnungen in Spandau und von je 100 Wohnungen in Danzig und Lippstadt. — Die preußische Domänenverwaltung hat in den Jahren 1895/1900 etwa 3 600 000 M. für den Bau von Arbeiterwohnungen aufgewendet.

Durch Gesetz vom 13. August 1895 wurden zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter und Beamten in Staatsbetrieben zunächst 5 Mill. M. zur Verfügung gestellt, eine Summe, die inzwischen durch Nachträge auf 59 Mill. M. erhöht worden ist. Verwendet wurden die Gelder (bis 1902) (s. Tabelle auf nächster Seite).

In Bayern waren im Bereich der Staatseisenbahnverwaltung bis Ende 1899 rund 8000 Wohnungen errichtet; durch Gesetz vom 31. Mai 1901 wurde ein Kredit für den Wohnungsbau von 6 Mill. M. eröffnet, von denen 2 Mill. M. für staatseigene Wohnungen, 4 Mill. für Baudarlehen verwendet wurden. Durch Gesetz vom 21. Dezember 1901 wurden weitere $4^1/_2$ Mill. bewilligt. In Sachsen und Württem-

	zu eigenen Bauten	zu Darlehen	Zahl der errichteten Wohnungen
Eisenbahnverwaltung	16 788 102	8 130 710	4209
Bauverwaltung	409 969	—	46
Bergverwaltung	3 124 853	988 600	308
Verwaltung des Innern	—	1 635 000	—
	20 322 925	10 754 310	4563

berg werden Wohnungen seitens der Eisenbahnverwaltung und anderer staatlicher Verwaltungen hergestellt. In Baden hat die Pensionskasse für Eisenbahnarbeiter bis zum Jahre 1893 526035 M. für Wohnbauten aufgewendet.

Literatur.

Albrecht, *Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 96. Bd., S. 9 f.*

Täglichsbeck, *in den Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Nr. 1, Berlin 1902.*

Reichsarbeitsblatt, 1903, No. 2, S. 119.

Drucksachen des preußischen Abgeordnetenhauses, 19. Leg.-Per., IV, 1902 (Denkschrift), No. 64. Die Beleihungsgrundsätze der preußischen Regierung sind dargelegt Zeitschrift für Wohnungswesen, I. Jahrg., Heft 21, S. 296.

Uebersicht über die im Königreich Preußen zur Regelung des Wohnungswesens und zur Förderung der Herstellung von Wohnungen für die minderbemittelten Bevölkerungskreise getroffenen Maßnahmen.

c) Die Tätigkeit der Gemeinden, die von besonderer Wichtigkeit ist, kann sich in jeder der drei obenerwähnten Formen äußern. Bei dem Eigenbau von Kleinwohnungen ist zu unterscheiden, ob die errichteten Wohnungen für eine bestimmte Kategorie der Bürgerschaft oder nur für städtische Beamte bestimmt sind.

Der Bau von Wohnungen für die minderbemittelten Volksschichten durch die Gemeinden findet sein Vorbild in England und Schottland. Eine umfassendere kommunale Tätigkeit im Wohnungswesen beginnt in Großbritannien etwa um das Jahr 1866 und erstreckt sich zunächst auf die Sanierung ungesunder Bezirke, wobei schlechte Wohnhäuser niedergerissen und Neubauten auf dem gesäuberten Gelände aufgeführt wurden. Allmählich wurde dann in steigendem Maße der eigentliche Wohnungsbau durch die Gemeinden in Angriff genommen. Im Jahre 1866 wurde in Glasgow der City Improvement Trust geschaffen, der die Sanierung der Innenstadt zum Ziele nahm; auf dem freigelegten Gelände wurden späterhin Miethäuser und Logierhäuser errichtet. Große Sanierungsarbeiten, gefolgt von der Erbauung neuer Wohnviertel, wurden seit 1867/1869 in Birmingham, Manchester und Liverpool unternommen. Die umfangreichste Sanierungs- und Wohnbautätigkeit wurde in London entwickelt, insbesondere seit dem tatkräftigen Eintreten der im Jahre 1888 geschaffenen, unter dem Namen London County Council (L.C.C.) bekannten Zentralbehörde. In der jüngsten Zeit hat sich in England gegen die Sanierungsarbeit in ihrer seitherigen Form mehrfach Widerspruch erhoben. Die Bestrebungen gehen neuerdings dahin, daß die erforderlichen Wohnungen für die minderbemittelten Klassen seitens der Gemeinden nicht in oder neben den sanierten Innenbezirken, sondern in den Außenbezirken und Vororten errichtet werden sollen. Der kommunale Wohnungsbau wird hierdurch unabhängig von der Sanierungstätigkeit, durch die er zunächst angeregt worden war.

In Deutschland hat die Stadt Freiburg i. B. den Eigenbau bereits im Jahre 1866 begonnen und hauptsächlich seit 1886 gefördert. In den von der Stadt errichteten Häusern — Beurbarungshäuser genannt — waren im Jahre 1900 267 Wohnungen vorhanden. Eine umfassende Tätigkeit im Wohnungsbau hat die Stadt Ulm a. D. entfaltet. Die Stadt baut selber Kleinwohnungen zum Eigenerwerb unter Beschränkung des Rechts der Wiederveräußerung (zum Zweck der Ausschließung der Spekulation). Der Bautypus ist das Doppelhaus, das aus 2 Einfamilienhäusern besteht. Städtische Wohnhäuser sind ferner errichtet worden in Straßburg i. E., Schweinfurt und Lamprecht. In Preußen betätigt sich eine größere Anzahl von Kreisen und Gemeinden im Eigenbau von Wohnungen für die minderbemittelten Einwohner; erwähnenswert ist die Bautätigkeit einiger Kreise, deren Wohnbauten nicht allein der industriellen, sondern zu einem erheblichen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung dienen. Wegen der Einzelheiten s. unten. —

Von diesem Wohnungsbau für die minderbemittelten Klassen ist zu unterscheiden die Bautätigkeit der Gemeinden für die eigenen städtischen Beamten. Die Stadt, als einer der größten Arbeitgeber, beschäftigt in ihren Verwaltungen und Betrieben eine hohe Anzahl von Beamten und Arbeitern; die Notwendigkeit, für die städtischen Beamten Wohnungen in gleicher Weise zu beschaffen wie dies in den Staatsbetrieben geschieht, hat sich den Gemeinden immer mehr aufgedrängt. Eine erhebliche Anzahl von Gemeinden ist demgemäß neuerdings mit dem Bau von Beamten- und Arbeiterwohnungen vorgegangen; zu erwähnen sind, außer den weiter unten genannten preußischen Städten, Mannheim, Karlsruhe, Worms, Nürnberg, Heidelberg.

In Preußen hat der Ministerialerlaß vom 19. März 1901 „wegen der zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse zunächst zu ergreifenden Maßnahmen“ das Verdienst, eine lebhaftere Tätigkeit der Gemeinden und Kommunalverbände angeregt zu haben. Im Anschluß an den Ministerialerlaß hat seitens der Regierungsbehörden im Aufsichtswege eine Einwirkung auf die Gemeindebehörden nach der in dem Erlaß bezeichneten Richtung stattgefunden. Ueber die von den Gemeinden zur Förderung des Kleinwohnungswesens getroffenen Maßnahmen — die zum Teil auf einer schon seit längerer Zeit befolgten Bodenpolitik beruhten — wurde dann Ende 1903 eine Erhebung veranstaltet. Die Ergebnisse sind mitgeteilt in der „Uebersicht über die im Königreiche Preußen zur Regelung des Wohnungswesens und zur Förderung der Herstellung von Wohnungen für die minderbemittelten Bevölkerungskreise getroffenen Maßnahmen“.

Wohnungen für die in den städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Unterbeamten — und zwar für die unteren Angestellten allgemein oder nur für Angestellte einzelner Verwaltungszweige, wie Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, Feuerwehr, Schlachthäuser — sind errichtet worden in: Danzig, Stolp, Schlawe, Rügenwalde, Breslau, Liegnitz, Görlitz, Posen, Kiel (128 Wohnungen), Husum, Eckernförde, Sonderburg, Hannover, Lüneburg, Harburg, Münster i. W., Dorsten, Bochum, Hanau, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Aachen, Köln, Mülheim a. Rh., Düsseldorf, Essen, Trier, Saarbrücken, Völklingen, Dudweiler; die Errichtung ist beabsichtigt in Bielefeld und Koblenz. Wohnungen für minderbemittelte Einwohner allgemein (nicht für städtische Beamte) sind von den Stadtgemeinden erbaut worden in Emden (100 Kleinwohnungen), Münster i. W., Borkum, Bonn, Düsseldorf, Duisburg (30 Wohnungen für

kinderreiche Familien), ferner in den Gemeinden Kirchen und Wehbach, Kr. Altenkirchen (35 Wohnungen) und M.-Gladbach-Land.

Von größerer Bedeutung als der Eigenbau der Gemeinden ist die Förderung der Bautätigkeit in verschiedenen Formen, wobei hervorzuheben ist, daß die kommunalen Leistungen im Osten erheblich hinter denen im Westen der Monarchie zurückstehen. Die Ursache für diese Gegensätze liegt zum großen Teil in der verschiedenartigen Verteilung des städtischen Haus- und Grundbesitzes und der daraus folgenden Zusammensetzung der kommunalen Vertretungskörper, durch die Bodenpolitik der Gemeinden geleitet wird. Im Osten ist der nominelle und spekulative Hausbesitz vorherrschend, der seine Sonderinteressen vertritt; im Westen dagegen der reale Besitz, der den Verbesserungen im Wohnungswesen stets günstig ist (Rhein. Wohnverhältnisse S. 90). Die häufigste Form der Bestätigung der Gemeinden zu Gunsten des Kleinwohnungsbaues ist die Hergabe von Kapital, die Uebernahme von Anteilscheinen oder von Darlehnsbürgschaften für gemeinnützige Bauvereinigungen. Aus dem Osten sind nur auffallend wenige solcher Fälle zu berichten: Arnswalde (Darlehn), Spremberg (Bürgschaft bei der Landesversicherungs-Anstalt) und Berlin (500 000 M. Darlehn an die A.-G. zur Verbesserung kleiner Wohnungen.) Den Gegensatz hierzu zeigen Westfalen und Rheinprovinz. Vor allem in der Rheinprovinz, wo schon seit den neunziger Jahren Oberpräsident Nasse und Minister von Rheinbaben (damals Regierungspräsident in Düsseldorf) für die Verbesserung der Kleinwohnungsverhältnisse durch die Gemeinden wirkten, bildet die Beteiligung der Gemeindeverbände an der Fürsorge für den Realkredit geradezu die Regel. Es dürfte hier kaum eine größere Gemeinde untätig geblieben sein. Eine Aufzählung im einzelnen ist deshalb nicht erforderlich. Die amtliche Denkschrift nennt in der Rheinprovinz allein nicht weniger als 57 Gemeinden, die in einer der drei erwähnten Formen — Beteiligung durch Kapital, Anteilscheine oder Darlehnsbürgschaft — für den Kleinwohnungsbau eingetreten sind. Bei mittleren Gemeinden gehen die Bürgschaftssummen bis zu 700 000 M.

Auch die Kreise beteiligen sich im Westen lebhaft an dem Kleinwohnungsbau. Der Kreis Merzig baut für die kleinbäuerliche Bevölkerung und für Arbeiter Wohnungen und Wirtschaftsgebäude, wenn der Besitz einer hypothekenfreien Baustelle nachgewiesen oder für den Baustellenpreis ein Bürge gestellt wird. Den Bau selbst errichtet der Kreis ohne jede Anzahlung gegen erste Hypothek mit $3^1/_4—3^1/_2$ Proz. Verzinsung und $2^1/_2—2^1/_4$ Proz. Tilgung. Bis 1903 hat der Kreis bereits 80 Wohnhäuser errichtet. Ein gleichartiger, bis jetzt indes wenig erfolgreicher Versuch ist im Kreise Wittlich gemacht worden. — Eine Anzahl von Gemeinden gibt für den Kleinwohnungsbau Baugelände zu mäßigen bezw. ermäßigten Preisen. Der Verkauf erfolgt mitunter, um Mißbrauch auszuschließen, mit Bauverpflichtung (Insterburg). Wegen anderer Maßnahmen s. das 2. Kapitel dieses Abschnitts.

Literatur.

Fuchs, C. J., *Art. Wohnungsfrage im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., 7. Bd.*

Derselbe, *Kommunale Wohnungsreform in England, Zeitschrift für Wohnungswesen, I. Jahrg. No. 11 ff.*

v **Oppenheimer**, *Frh., Wohnungsnot und Wohnungsreform in England, Leipzig 1900.*

Sinzheimer, L., *Die Arbeiterwohnungsfrage, Stuttgart 1902.*

Bötzow, C., *Die Wohnungsfrage in England, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 97. Bd., S. 107.*

Thompson, *The Housing Handbook, London 1903.*
Albrecht, *Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 96. Bd., S. 11 und 47.*
Wagner, *Die Tätigkeit der Stadt Ulm a. D. auf dem Gebiet der Wohnungsfürsorge. Ulm 1903.*
Festschrift des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens, Düsseldorf 1902, S. 18.
Bericht über den VI. internationalen Wohnungskongreß in Düsseldorf, Berlin 1902, S. 285 ff.

§ 2. Arbeitgeber und Stiftungen.

a) Arbeitgeber. Die Wohnungsbautätigkeit der Arbeitgeber betrifft entweder die Förderung des Erwerbs eigener Wohnhäuser durch die Arbeiter; oder den Bau von Wohnungen, die an Arbeiter nicht verkauft, sondern nur vermietet werden.

Insofern die öffentlichen Korporationen Reich, Staat, Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber Wohnungen errichten, ist hierüber das Nähere oben unter No. 1 a, b, c gesagt worden; an dieser Stelle sind nur die privaten Arbeitgeber zu besprechen.

Die Zahl der Privatbetriebe in Deutschland, die für ihre Arbeiter Wohnhäuser zum Eigenerwerb herstellen, ist eine sehr beträchtliche; zu nennen sind hier insbesondere: Mansfelder Kupferschiefer bauende Gesellschaft, Villeroy & Boch in Mettlach, D. Peters & Co. in Neviges, Friedr. Krupp in Essen, C. Heyl in Worms. Eine Reihe von Hütten- und Bergwerken, sowie einzelne größere Industrielle aus den verschiedensten Fabrikationsbetrieben ermöglichen ihren Arbeitern die Seßhaftmachung durch den Erwerb von Grundbesitz.

Einen größeren Umfang als die Herstellung von Verkaufshäusern hat jedoch die Erbauung von Mietwohnungen durch die Arbeitgeber angenommen. An der Spitze steht hier Friedr. Krupp in Essen; im Jahre 1900 war in den Kruppschen Hausanlagen (Mietwohnungen) eine Bevölkerung von 26678 Personen untergebracht. In der Großindustrie wird der Erbauung von Beamten- und Arbeiterwohnungen erfreulicherweise eine gesteigerte Aufmerksamkeit zugewendet; bei der Errichtung oder Verlegung von Großbetrieben, in deren nächster Nähe es an zureichender Wohngelegenheit mangelt, fordert häufig das Interesse des Unternehmens selber den Bau von Arbeiterwohnungen. Die chemische Industrie (badische Anilin- und Sodafabrik, Höchster Farbwerke u. a.), die Maschinenbauanstalten, die Elektrizitätsindustrie haben in der Herstellung von Wohngebäuden besonders viel geleistet.

Von großer Bedeutung sind die Wohnungsbauten der industriellen Unternehmungen in den Kohlenrevieren. In drei Landkreisen der Provinz Westfalen allein wurden bis 1902 von Arbeitgebern 13385 Wohnungen errichtet, und zwar:

im Landkreis Bochum	681	Häuser mit	2561	Wohnungen
„ „ Dortmund	1326	„ „	5298	„
„ „ Gelsenkirchen	1424	„ „	5526	„

Unter den Wohnungsbauten von Arbeitgebern im Auslande sind zu nennen in Oesterreich die Anlagen von Krupp-Berndorf, Hämmerle-Dornbirn und die umfangreichen Miethausbauten der Waffenfabrik Steyr (Wagner). — In Belgien sind insbesondere in den Kohlenbezirken Arbeiterwohnungen seitens der Unternehmer errichtet worden. — Von den Anlagen in Holland ist die trefflich geleitete Gründung van Markens bei Delft, bekannt unter dem Namen Agnetapark, zu erwähnen. Die Erfahrung hat indes gezeigt, daß die gewählte Form (Aktiengesellschaft „Gemeineigentum") nach verschiedenen Richtungen nicht ganz befriedigt

(Eringaard). — In Frankreich zählen zu den Arbeitgebern, die Wohnbauten größeren Umfangs hergestellt haben: Mame-Tours, Ménier-Noisel, Lederlin-Thaon, die Bergwerksgesellschaften in Anzin (3300 Wohnhäuser), Lens (4000), Schneider-Creuzot (1334 Wohnungen) (Challamel). — In Rußland sind von Arbeitgebern sowohl Mietwohnungen wie Arbeiterkasernen errichtet worden; zum Teil wird von den Fabrikbehörden im Aufsichtswege dahin gewirkt, daß den Arbeitern ein geeignetes Unterkommen geliefert wird (Wagner). — Als eine treffliche von Arbeitgebern geschaffene Anlage gilt Port Sunlight bei Birkenhead in England. Die einzelnen Bauten sind hier von hervorragenden Architekten entworfen worden (Centralblatt). — Unter die von Arbeitgebern errichteten Siedelungen ist auch die Gartenstadt Bournville bei Birmingham, die bemerkenswerte Schöpfung Georg Cadbury's, zu rechnen, obwohl von den Inhabern der Häuser nur 41,2 Proz. zu den Fabrikarbeitern und Angestellten des Stifters gehören (Barlow). — Zahlreich sind ferner die Wohnbauten von Arbeitgebern in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Literatur.

Post *und* **Albrecht**, *Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern, Berlin 1898.*

Albrecht, H., *Handbuch der sozialen Wohlfahrtspflege, Berlin 1902.*

Wagner, Friedr. *in Dammer, Handbuch der Arbeiterwohlfahrt, Stuttgart 1902, 1. Bd.*

Eringaard, J. C., *Persönliches oder gemeinschaftliches Eigentum, Bericht über den VI. Internationalen Wohnungskongreß in Düsseldorf, Berlin 1902, S. 575.*

Challamel, J., *Les habitations à bon marché en France en 1902, ebenda S. 405.*

Barlow, John H., *Bournville, ebenda S. 571.*

Centralblatt der Bauverwaltung, Berlin 1899, No. 23.

Die Entwickelung des Arbeiterwohnungswesens auf den Gußstahlfabriken von Friedrich Krupp, Essen 1902.

b) Stiftungen. Unter den Stiftungen für den Wohnungsbau verdient die große Londoner Stiftung von Peabody (1862) eine Hervorhebung. Peabody hat nämlich den Grundsatz aufgestellt, daß das Einkommen der aufzunehmenden Mieter nach oben hin begrenzt sein muß, so daß nur wirklich bedürftigen Personen die Wohltaten der Stiftung zu gute kommen. Gegenwärtig beträgt der Durchschnittsverdienst eines Mieters (d. i. des Familienvaters) 23 M. Die eingehenden Mieten werden jeweils zu Neubauten verwendet. Die durchschnittliche Bewohnerschaft der Peabodyschen Stiftungshäuser beläuft sich auf 19562 Personen. Zu den mit reichen Mitteln ausgestatteten Londoner Stiftungen zählt die von Guiness (1889).

Unter den deutschen Stiftungen ist die Aders-Stiftung in Düsseldorf zu erwähnen, 1887 durch Landgerichtsdirektor Aders mit 1 Mill. M. Kapital errichtet. Von 1892—1900 sind 257 Mietwohnungen hergestellt worden. Die Mieten sind so angesetzt, daß sich eine $2^1/_2$—3-proz. Verzinsung ergibt. Die Mieteingänge dienen, wie bei der Peabody Stiftung, zu Neubauten. Zu einem großen Umfang sind die Stiftungen des Verlagsbuchhändlers H. J. Meyer in Leipzig gediehen. Die Anlage der Meyerschen Häuser ist die der geschlossenen weiträumigen Bauweise. Die Baublöcke werden nur am Rande bebaut; das Innere des Blocks bleibt frei und bildet einen großen Garten. Die Meyersche Stiftung hat den bemerkenswerten Grundsatz durchgeführt, daß dem Mieter seitens der Stiftungsverwaltung diejenige Wohnung zugewiesen wird, die seinem Einkommen entspricht. Der Stifter geht von der Annahme aus, daß der Haushalt des Arbeiters nur dann ins Gleichgewicht kommen kann, wenn nicht

mehr als $^1/_7$ (= 14 Proz.) des Einkommens für Miete aufgewendet wird. Die Stiftung hat demgemäß eine Skala der Arbeitereinkommen von 800—1500 M. aufgestellt, der eine Skala der Wohnungsmiete von 114 bis 210 M. gegenübersteht. Jeder Bewerber muß seinen Steuerzettel vorlegen, worauf ihm die entsprechende Wohnung zugeteilt wird. Es darf weder ein Arbeiter mit einem geringeren Einkommen eine teurere, noch ein Arbeiter mit einem höheren Einkommen eine billigere Wohnung nehmen, als dem festgestellten Verhältnis zwischen Miete und Einkommen entspricht. Unter den österreichischen Stiftungen besitzt die Kaiser Franz Josef I. Jubiläumsstiftung eine hervorragende Bedeutung.

Literatur.

Albrecht, *Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 96. Bd., 44.*
Berichte über die Tätigkeit der Aderschen Wohnungsstiftung zu Düsseldorf, 1902.
VI. Bericht der Stiftung für Erbauung billiger Wohnungen in Leipzig (H. J. Meyer), 1901.
Rauchberg, *H., Die Kaiser Franz Josef I. Jubiläumsstiftung, Wien 1897.*
Bericht der K. F. J. I. Jub. St., Wien 1902.

§ 3. Die gemeinnützige Bautätigkeit.

Die gemeinnützige Bautätigkeit umfaßt diejenige Bautätigkeit unter Gewinnverzicht, die durch private Vereinigungen ausgeübt wird. Diese Tätigkeit scheidet sich nach zwei Richtungen, nämlich 1) nach dem Ziel, das sie anstrebt und 2) nach der Form, in der sie ausgeübt wird. Das Ziel kann entweder dahin gehen, Häuser zum Verkauf zu bauen; oder es kann dahin gehen, unveräußerliche Häuser zu errichten, die im Besitz des Unternehmens bleiben und nur mietweise überlassen werden. Die Form dagegen kann entweder eine unpersönliche sein (Gesellschaft, Aktiengesellschaft); oder sie kann mehr das persönliche Moment in den Vordergrund schieben (Genossenschaft, Verein). Wir behandeln die gemeinnützige Bautätigkeit im folgenden getrennt nach den einzelnen Formen. Solcher Formen sind gegenwärtig vier zu unterscheiden:

1) die Gesellschaft m. b. H.,
2) die Aktiengesellschaft,
3) die Genossenschaft,
4) der eingetragene Verein.

1) Die Gesellschaft m. b. H. hat bisher nur geringe Erfolge im Wohnungsbau aufzuweisen. Obwohl die Form als solche manche Vorzüge besitzt, ist sie doch für die Bautätigkeit nur wenig zur Anwendung gelangt. Eine von H. Albrecht für das Jahr 1900 gegebene Zusammenstellung nennt nur 14 Gesellschaften m. b. H., deren Bauten noch nicht den Gesamtwert von $1^1/_2$ Millionen M. erreichen.

2) Von größerer Bedeutung für den gemeinnützigen Wohnungsbau ist die Aktiengesellschaft. Die älteste deutsche Gesellschaft ist die Berliner gemeinnützige Baugesellschaft, 1848 gegründet, mit einem Hausbesitz von 2 Mill. M. Einige vorbildliche Aktiengesellschaften bestehen im Rheinland. Die Gladbacher Aktienbaugesellschaft in München-Gladbach hat bis 1899 508 Häuser gebaut, die meisten zum Verkauf, neuerdings auch solche zur Vermietung. Die Barmer Baugesellschaft für Arbeiterwohnungen hat etwa 400 Häuser fertiggestellt, die älteren nach einfacherem, die neueren nach einem sehr gefälligen Typus. Die Gesellschaft verteilt regelmäßig eine Dividende von $4—4^1/_2$ Proz. Die Aktienbaugesellschaft für Kleinwohnungen in Frankfurt a. M., die bis

Ende 1899 388 Wohnungen erbaut hatte, hat in jüngster Zeit ein größeres Gelände von der Stadtgemeinde zu einem billigen Preis in Erbbaupacht übernommen und wird hier eine größere Wohnanlage errichten.

Eine besondere Art der Aktienbaugesellschaft bilden diejenigen Gesellschaften, die den Hauskauf mit dem Abschluß einer Lebensversicherungspolice verbinden; es ist dies der Fall bei der Heimstätten-Aktiengesellschaft und der deutschen Volksbaugesellschaft in Berlin. Der Erwerber des Hauses macht hier eine Anzahlung von 10 Proz. des Hauspreises; für den Rest (90 Proz.) des Kaufgeldes nimmt der Erwerber bei einer Versicherungsanstalt eine Lebensversicherung, die zu Gunsten der Baugesellschaft zahlbar ausgestellt wird. Der versicherte Betrag wird ausgezahlt beim Todesfall des Versicherten oder spätestens bei der Erreichung des 60. Lebensjahres. Der Erwerber hat nun jährlich das Restkaufgeld mit 4 Proz. zu verzinsen und die Versicherungsprämie zu zahlen und erreicht hierdurch, daß bei seinem Todesfall bez. bei Eintritt seines 60. Lebensjahres das Grundstück schuldenfreies Eigentum ist. (In Frankreich besteht eine ähnliche Einrichtung bei der Caisse d'Assurances, ebenso in Belgien; vgl. Dufourmantelle, Lepreux.)

3) Als die leistungsfähigste und zukunftsreichste Form der Bauvereinigungen erscheinen die Baugenossenschaften. Vorbildlich wirkte für die Baugenossenschaften der Flensburger Arbeiterbauverein von 1878, der seinerseits nach dem Muster des Kopenhagener Arbeiterbauvereins gegründet worden ist. Der Flensburger Verein ist der Typus derjenigen Genossenschaften geworden, die den Bau von Eigenbesitzhäusern betreiben. Unter den bedeutenderen Genossenschaften, die Häuser zum Eigenerwerb bauen, sind zu nennen die Berliner Baugenossenschaft, der Arbeiterbauverein für Gaarden, Kiel und Umgegend, der Spar- und Bauverein in Blumenthal a. d. Weser.

Der Grundsatz des Gemeineigentums der Genossenschaftshäuser wurde dagegen zuerst verwirklicht durch den in Hannover 1886 gegründeten Spar- und Bauverein, der seine Häuser nicht zum Eigenerwerb für die Genossen, sondern zur Vermietung erbaute. Nach dem Vorbild des Hannoverschen sind der Berliner Spar- und Bauverein und der Hamburger Bau- und Sparverein (inzwischen in eine Aktiengesellschaft umgewandelt) 1892 gegründet worden, denen eine große Anzahl von Baugenossenschaften in den nächsten Jahren gefolgt ist. Diese Vereinigungen haben sich zu einem größeren Verband zusammengeschlossen, dem Verband der auf der Grundlage des gemeinsamen Eigentums stehenden Baugenossenschaften.

Das erfreuliche Fortschreiten der Baugenossenschaftsbewegung gibt sich in folgenden Ziffern zu erkennen:

Zahl der Baugenossenschaften	1890	50
	1895	132
	1900	385
	1901	466
	1902	498

4) Als vierte Form des gemeinnützigen Wohnungsbaues bieten sich die Vereine, die sehr bedeutsame Leistungen aufzuweisen haben. Zu erwähnen ist der Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Stuttgart, dessen umfassende Wohnungsanlage unter dem Namen Ostheim bekannt ist. Die Mehrzahl der Häuser in Ostheim ist zum

Verkauf mit bestimmten Eigentumsbeschränkungen gebaut. Im Gegensatz hierzu baut der Verein zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in München nur Häuser zur Vermietung. Der Verein Arbeiterheim bei Bielefeld errichtet Häuser zum Eigenerwerb, wobei indes dem Verein das zeitlich unbeschränkte Vorkaufsrecht zum ursprünglichen Erwerbspreise gewahrt bleibt. Ein weites Feld der Betätigung bietet sich den Vereinen noch in der Errichtung von Ledigenheimen und Schlafhäusern.

Die Ergebnisse der gemeinnützigen Bautätigkeit bis Dezember 1899 sind die folgenden (nach Albrecht a. a. O., S. 89):

Zahl		Häuser zur Vermietung M.	zum Eigentumserwerb M.	Insgesamt M.
14	Gesellschaften m. b. H.	510 992	965 020	1 476 012
47	Aktiengesellschaften	12 027 476	13 114 052	25 141 528
18	Vereine	3 443 495	5 520 501	8 963 996
289	Baugenossenschaften	28 332 485	12 810 587	41 143 072
		44 314 448	32 410 160	76 724 608

Seit Ende 1899 ist insbesondere bei den Baugenossenschaften ein starker Zuwachs eingetreten.

Ein hohes Verdienst um die Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit haben sich einzelne Organisationen erworben. Die Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen in Berlin betätigt sich seit längerer Zeit in dieser Richtung. Als erstes Organ zur Vertretung der auf die gemeinnützige Bautätigkeit gerichteten Bestrebungen wurde im Dezember 1897 der Rheinische Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens in Düsseldorf gegründet. Nach seinem Vorbild organisierte sich der Westfälische Verein zur Förderung des Kleinwohnungswesens in Münster und der Verein für Förderung des Arbeiterwohnungswesens und verwandte Bestrebungen in Frankfurt a. M. Für Hessen besteht als Mittelpunkt der hessische Zentralverein für Errichtung billiger Wohnungen in Darmstadt.

Die Beschaffung der Geldmittel für die gemeinnützige Bautätigkeit begegnet im allgemeinen noch vielen Schwierigkeiten, die in der mangelhaften Organisation des Realkredits begründet sind. Wenn auch während der letzten Jahre im einzelnen manches erreicht wurde, so ist doch eine dem Bedarf entsprechende Kapitalzufuhr nicht entfernt vorhanden. Eine Hauptquelle des Kapitals für den gemeinnützigen Wohnungsbau bilden die Landesversicherungsanstalten, die im Interesse der Versicherten aus dem Anstaltsvermögen Darlehen zum Wohnungsbau geben, unter der Bedingung, daß die erbauten Wohnungen dem Kreise versicherungspflichtiger Personen zu Gute kommen. Bis zum 31. Dezember 1903 sind seitens der Versicherungsanstalten Darlehen in Höhe von 109533296 M. für den Bau von Arbeiterwohnungen gegeben worden. Die größten Beträge entfallen auf die Anstalten Rheinprovinz (21,8 Mill.), Hannover (16,4 Mill.), Königreich Sachsen (9,7 Mill.), Baden (7,8 Mill.) (Reichsarbeitsblatt). —

Die Bautätigkeit unter Gewinnverzicht kann und soll nicht den Hauptbedarf an Wohnungen befriedigen; dies ist Sache der privaten und geschäftsmäßigen Bautätigkeit. Zwischen beiden Unternehmungsformen besteht durchaus keine Verschiedenheit der Interessen;

denn beide sind gleichmäßig geschädigt durch den schlechten Zustand der Grundlagen des Wohnungswesens. Wenn sich in Deutschland neuerdings Gegensätze zwischen der gewinnlosen und der geschäftsmäßigen Bautätigkeit geltend gemacht haben, so liegt dies teils an einer allgemeinen, teils an einer besonderen Ursache.

Ganz allgemein leidet die Wohnungsproduktion in Deutschland unter den Mißständen in der städtischen Bodenpolitik, der schlechten Ordnung des Realkredits und der verfehlten Handhabung des Bebauungsplanes und der Bodenparzellierung. Es ist nun den Baugenossenschaften gelungen, sich zunächst im Realkredit günstigere Bedingungen zu schaffen und für ihre Unternehmungen Baukapital unbeschwert von Provisionen, Vergütungen und sonstigen Belastungen — wie das eigentlich die Regel bilden müßte — aufzunehmen. Umsomehr ist aber damit die Notwendigkeit erwiesen, allgemein und für die geschäftsmäßige Bautätigkeit die erforderliche Regelung der Institution unseres Realkredits durchzuführen. Die Ziele der gewinnlosen und der geschäftsmäßigen Bautätigkeit sind hier in jeder Weise die gleichen. — Die Gegnerschaft gegen die Baugenossenschaft im besonderen ist eine örtliche und entstammt lediglich einzelnen Interessentenkreisen; sie beruht auf mißverständlichen Ansprüchen des spekulativen Grundbesitzes.

Ausland. In Dänemark steht die gemeinnützige Bautätigkeit auf einer hohen Stufe. Insbesondere haben sich hier die Baugenossenschaften gut entwickelt. Der ersten Genossenschaft (Kopenhagener Arbeiterbauverein 1865) wurde bereits oben gedacht. Einen neuen Anstoß erhielt die genossenschaftliche Bautätigkeit durch das Gesetz von 1898, das 2 Mill. Kronen Staatsgelder zu Baudarlehen bereitstellte. Der Kredit war bis Ende 1901 bereits erschöpft. Der von dem Kopenhagener Arbeiterbauverein allein erbaute Hausbesitz erreichte im Jahre 1901 einen Wert von 9,5 Mill. Kronen. Die von dem Verein errichteten Häuser gelten als besonders gut gebaut und zeichnen sich durch eine äußerst niedrige Sterblichkeitsziffer aus (11,4 ‰ gegen 17,5 ‰ für Kopenhagen insgesamt) (Trap-Schmidth). — In Belgien haben die Aktiengesellschaften eine viel grössere Verbreitung gefunden als die Baugenossenschaften. Unter den von der Allgemeinen Sparkasse beaufsichtigten Bauvereinigungen wurden 1902 nur 9 Baugenossenschaften gegenüber 139 Aktien-Gesellschaften gezählt, die an Darlehen 2,5 Mill. bez. 43 Mill. frcs. empfangen hatten. Die Ursache dieser verschiedenartigen Entwickelung ist darin zu suchen, daß die Gesetzgebung und die Kreditorganisationen die Form der Aktien-Gesellschaft begünstigen. Mit dem Erwerb eines Hauses kann der Abschluß einer Lebensversicherung zum Zweck der Tilgung des Restkaufgeldes verbunden werden. Eine günstige Wirkung auf die Entwickelung des Kleinwohnungsbaues hat das belgische Gesetz über Arbeiterwohnungen vom 9. August 1889 ausgeübt (Lepreux, Meerens, Denis). — In Holland besteht für die Baugenossenschaften gesetzlich die unbeschränkte Haftpflicht. Die Zahl der Baugenossenschaften beträgt 91, die sich indes in sehr ungleicher Weise über die einzelnen Städte verteilen; in Haarlem (wo seinerzeit die Keizerstraat Genossenschaft sehr günstige Ergebnisse erzielte) bestehen 30 Genossenschaften, im Haag 21, in den Großstädten Amsterdam und Rotterdam dagegen nur je 2. Einen weiteren Aufschwung erwartet man von dem holländischen Wohnungsgesetz vom 22. Juni 1901 (de Clerq, Tellegen). — In Frankreich versucht man neuerdings, die Baugenossen-

schaftsbewegung lebhafter in Gang zu bringen. Die erste Baugenossenschaft wurde 1889 in Epinal gegründet; 1901 wurden 22 Baugenossenschaften und 37 Aktienbaugesellschaften gezählt. Der Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit dient das von Jules Siegfried geschaffene Wohnungsgesetz vom 30. November 1894 (Challamel, Cacheux). — Die gemeinnützige Bautätigkeit in der Schweiz hat bisher keinen verhältnismäßig großen Umfang erreicht. Baugesellschaften bestehen u. a. in Zürich, Winterthur, Neuchâtel; Baugenossenschaften in Zürich und Genf (Wagner). — In Italien sind die Baugenossenschaften in der Ausbreitung begriffen; das neue Wohnungsgesetz von 1903 bringt Erleichterungen für die gemeinnützige Bautätigkeit (Ztschr. für Wohnungswesen, I, S. 311). — Die Baugenossenschaften in Oesterreich stehen noch im Anfang der Betätigung. Arbeiterwohnungen sind hier unmittelbar von den Unfallversicherungsanstalten einiger Landesteile errichtet worden (Kögler). Durch Gesetz vom 8. Juni 1902 werden Steuerbegünstigungen für Arbeiterwohnungen gewährt (Rauchberg). — Einen großen Umfang, jedoch eine von der kontinentalen wesentlich verschiedene Organisation besitzt die gemeinnützige Bautätigkeit in England. Die vielverbreiteten Building-societies sind keine Hausbaugenossenschaften, sondern Realkreditgenossenschaften, die ihren Mitgliedern das zum Hausbau erforderliche Kapital beschaffen. Weniger ausgedehnt sind die Land- und Buildingsocieties (Crüger). Eine äußerst umfassende Tätigkeit entfalten die Aktienbaugesellschaften; die bedeutendste unter ihnen ist die Artizans, Labourers and General-Dwellings-Company in London, die in ihren Bauten eine Bevölkerung von 50000 Personen untergebracht hat.

Literatur.

Albrecht, *Handbuch der sozialen Wohlfahrtspflege, Berlin 1902.*

Derselbe, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 96. Bd., 24ff.

Beck, *Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit, ebenda S. 179.*

Berthold, *Der Spar- und Bauverein zu Blumenthal, 1897.*

Crüger, *Art. Baugenossenschaften im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Bd., 465.*

v. Bodelschwingh, *Der Verein Arbeiterheim in Bielefeld, Leipzig 1886.*

W. Liebrecht, *Der Bau von Arbeiterwohnungen, Hannover 1893.*

Weisbach *u.* **Messel**. *Normalmietshäuser, Berlin 1893.*

Wohlgemuth *und* **Schneider**. *Taschenbuch für Baugenossenschaften, Berlin 1899.*

Singer. K, *Die Wohnungen der Minderbemittelten in München, München 1899.*

Becker. *Die Wohnfrage und ihre Lösung auf baugenossenschaftlichem Wege. Dresden 1901.*

Grävell. *Die Baugenossenschaftsfrage, Berlin 1901.*

Eberstadt *in Schmollers Jahrbuch, 26. Bd., 1902, S. 1333.*

Berichte der im Text erwähnten Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine.

Gretzschel, *Die Tätigkeit der Bauvereine in der Rheinprovinz, Bericht über den VI. Internationalen Wohnungskongreß in Düsseldorf, Berlin 1902, S. 241.*

Reichsarbeitsblatt, I. Jahrgang, S. 743 und 1005.

Trap, *Cordt und* **Schmidth**, *Olaf, Les habitations ouvrières en Danemark, Paris 1900.*

Abhandlungen im Bericht über den VI. Internationalen Wohnungskongeß in Düsseldorf, Berlin 1902, von: **Trap**, *C. und* **Schmidth**. *O, Aperçu sur les habitations ouvrières en Danemark, S. 532;* **Lepreux**, *Les sociétés coopératives d'habitations ouvrières en Belgique, S. 261;* **Meerens**. *De l'Intervention des Pouvoirs et Etablissements publics en Belgique, S. 374;* **Denis**, *Proposition de loi modifiant la loi du 9 août 1889, S. 384;* de **Clerq**, *Die Baugenossenschaften in den Niederlanden, S. 280;* **Tellegen**, *Die städtischen Bau- und Wohnverhältnisse in Holland, S. 168;* **Kögler**, *Die Arbeiterwohnhäuser der österreichischen Unfallversicherungsanstalten, S. 445;* **Challamel**, *Les habitations à bon marche en France, S. 405;* **Cacheux**, *Intervention des Pouvoirs publics et Corporations en France, S. 410.*

Rauchberg. *Herm., Steuerbegünstigungen für Arbeiterwohnungen in Oesterreich, Zeitschrift für Wohnungswesen, I. Jahrgang, S. 117.*

Wagner, *Friedr., in Dammers Handbuch der Arbeiterwohlfahrt, Stuttgart 1902, Bd. I.*

Fuster, *Eduard, L'habitation ouvrière et les pouvoirs publics en Allemagne, Paris 1903.*

Zweites Kapitel.

Verwaltungstechnische Massnahmen.

In den voraufgehenden Abschnitten I, II und III habe ich versucht, die Grundlagen zu zeigen, auf denen die heutigen Wohnungszustände in Deutschland beruhen. Eine gewaltige Summe verwaltungsrechtlicher Befugnisse und öffentlicher Einrichtungen liegt der gegenwärtigen Entwickelung zu Grunde. Wir würden in der Erkenntnis und in der Reform unseres Wohnungswesens sehr viel weiter sein, wenn man sich in den Erörterungen allseitig die Mühe nehmen wollte, zu unterscheiden zwischen natürlichen Tendenzen und gewollten, künstlichen Einwirkungen; zu untersuchen, warum ein Bauwerk hier in einer bestimmten schablonenmäßigen Form entsteht, und dort in einer anderen; von welchen festen und zwingenden Voraussetzungen der Realkredit und der Grundstücksverkehr abhängen; durch welche, von der Bevölkerungsbewegung gänzlich unabhängigen Vorgänge die Preisbildung der Bodenwerte beeinflußt wird. An Machtmitteln und Befugnissen, eine richtige Bodenpolitik zu treiben, hat es uns wahrlich nicht gefehlt. Wir dürfen sogar sagen, daß es schwieriger erscheint und jedenfalls eines sehr viel größeren Apparates bedarf, um die Entwickelung unserer Bodenverhältnisse in falsche Bahnen zu leiten, als um ihnen eine ungekünstelte und sozial befriedigende Gestaltung zu geben.

In den folgenden Punkten habe ich eine Reihe wesentlicher Maßnahmen, die für das Wohnungswesen und die städtische Bodenpolitik in Deutschland in Betracht kommen, zusammengestellt.

1) Aufstellung der Bebauungspläne nach sozialen, wirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkten. Der Bebauungsplan bildet die konstituierende Grundlage des gesamten städtischen Bauwesens; auf der durch ihn geschaffenen Basis vollzieht sich die Preisbildung der Bodenwerte, erfolgt die Ausgestaltung der einzelnen Grundstücke und empfängt das Baugewerbe seine bestimmende Richtung. Ob die Entwickelung der Bodenwerte eine naturgemäße, oder ob sie eine künstlich-spekulative sein soll, hängt in erster Linie von dem Bebauungsplan ab. Die Stadtverwaltung bez. die mit der Planaufstellung betraute Behörde hat es in der Hand, durch die Anlage und Breitenabmessung der Straßen entweder die städtische Bauweise sich gemäß dem individuellen Bedürfnis entwickeln zu lassen oder andererseits ein schematisches gekünsteltes Bausystem zu erzwingen.

Für die hier erforderliche Betätigung im Wohnungswesen und Städtebau läßt sich der Satz aufstellen: die Bearbeitung des städtischen Bebauungsplanes ist zu betrachten als eine Aufgabe der Bodenparzellierung*). Der Städtebauer muß sich bewußt bleiben, daß er durch seine Maßnahmen die Grundlage des städtischen Wesens, die Bodenparzellierung, in entscheidender Weise feststellt. Erforderlich ist hierfür: wirtschaftlich und sozialpolitisch richtige Aufteilung des Baulandes; differentielle Abmessung der Straßenbreiten und der Baublöcke; Durchbrechung jeder Schablone und Schematisierung des Städtebaus; Scheidung der Straßen nach Zweck und Bedürfnis.

---

*) Rheinische Wohnungsverhältnisse S. 102.

Wegen der Einzelheiten vgl. oben S. 329, 355 f. und 359 f. Die Bodenaufteilung wird in erster Linie bewirkt durch das Straßensystem, durch die Zahl und durch den Abstand der einzelnen Straßen. Werden die Straßen beispielsweise nur in einem Abstand angelegt, der 200 m von Straße zu Straße beträgt, so entstehen Grundstücke, die eine Tiefe von je 100 Metern haben; diese können für Wohnzwecke nur durch Massenmietshäuser mit Hofwohnungen bebaut werden. Wird jede Straße schablonenmäßig 22 Meter breit bemessen, so werden die Häuser allgemein 22 m = fünf Geschosse hoch gebaut und der Preis des Bodens erhöht sich entsprechend dem Werte der fünffachen Ueberbauung (vgl. Fig. 4, oben S. 329). Diese Parzellierungsweise hat ferner die notwendige Wirkung, daß die Zahl der Grundstücke ausser allem Verhältnis zu der Zahl der Bevölkerung gebracht, der Monopolwert des Bodens gesteigert und ein Stand von nur nominellen Hausbesitzern gebildet wird. — Für Kleinwohnungsbezirke wird man als richtige Abmessung der Blocktiefen 36, 40 bis 50 m ansetzen dürfen. Als Straßenbreite für Wohnstraßen hat sich in Bremen, wo das Kleinhaus vorherrscht, bewährt eine Breite von 9 m mit je 3 m Vorgarten auf beiden Seiten und von 10 m mit je 2,50 m Vorgarten. — Das Allgemeine Sächsische Baugesetz gestattet bei Wohnstraßen mit offener Bauweise und ohne Durchgangsverkehr eine Verkehrsbreite von 8 m, bei mäßigem Durchgangsverkehr 12 m (von Nostitz). — Die Anlegung flacher Baublöcke und schmaler Wohnstraßen zur Förderung des Kleinwohnungsbaues ist neuerdings unternommen worden in Kreuznach. In Breslau sucht die Stadtverwaltung zweckmäßige Aenderungen des Bebauungsplanes zu Gunsten des Kleinwohnungsbaues durchzuführen (Uebersicht der im Königreich Preußen zur Regelung des Wohnungswesens usw. getroffenen Maßnahmen). — Der Preußische Wohnungsgesetzentwurf (1903) schreibt vor, daß bei der Aufteilung des Baugeländes das Wohnungsbedürfnis berücksichtigt werde und daß für Wohnungszwecke Straßen von geringer Breite und Baublöcke von geringer Tiefe geschaffen werden sollen. Mit dieser Bestimmung — sagt der Entwurf — soll dem Gebrauch entgegengetreten werden, vorwiegend tiefe Baublöcke bei wenigen übermäßig breiten Straßen vorzusehen, wodurch das Bestreben gefördert wird, durch Errichtung großer Massenmietshäuser die Preise der Grundstücke in die Höhe zu treiben.

Literatur.

Baumeister, R., *Stadterweiterungen in technischer, baupolizeilicher und wirtschaftlicher Beziehung. Berlin 1876.*

Stübben, Jos., *Der Städtebau. Darmstadt 1890.*

Goecke, Th., *Verkehrsstrasse und Wohnstrasse, Preussische Jahrbücher, 73. Bd., Heft 1, S. 85.*

Brandts, M, *Aufgaben von Staat und Gemeinde in der Wohnungsfrage. Köln 1898.*

Adickes, Hinckeldeyn *und* **Classen**, *Die Notwendigkeit weiträumiger Bebauung bei Städteerweiterungen, S.-A. aus der Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, 27. Bd., Heft 1, 1895.*

Sitte, Camillo, *Der Städtebau nach seinen künstlerischen Grundsätzen. Wien 1896.*

Die Stuttgarter Stadterweiterung, herausgegeben vom Stadtschultheisenamt Stuttgart 1901.

Stübben, Jos., *Der Stadterweiterungsplan, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 95. Bd., S. 113.*

Schilling *und* **Stübben**, *Die Bauordnung. Ebenda S. 187.*

Adickes, *Art. Stadterweiterung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. 6. Bd., S. 968.*

Fuchs, C. J., *Art. Wohnungsfrage, ebenda 7. Bd., 829.*

Genzmer, E., *Die städtischen Strassen. Stuttgart 1897.*

Derselbe, Die Entwickelung des Städtebaus und seine Ziele in künstlerischer Beziehung, Techn. Gemeindeblatt 1900, S. 49.

Franz, W., *Die Aufgaben der Gemeinden in der Wohnungsfrage, Techn. Gemeindeblatt, 1900, No. 17.*
Feig, Joh., *Grund- und Bodenverhältnisse in Düsseldorf, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 111. Bd., S. 120.*
Rumpelt, K., *Das allgemeine Baugesetz für das Königreich Sachsen. Leipzig 1900.*
Voigt, Paul, *Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und Vororten. Jena 1901.*
Stübben, Jos., *Hygiene des Städtebaues, Hdb. der Hygiene, hrsg. von Th. Weyl, 4. Bd.*
Goecke, Th., *Bauordnung und Bebauungsplan, Zeitschr. f. Wohnungswesen, I. Jahrg., S. 189.*
v. Nostitz. *Maßnahmen der Wohnungspolizei im Kgr. Sachsen im Bericht über den VI. Internat. Wohnungskongreß in Düsseldorf, Berlin 1902, S. 469.*
Baumeister, R., *Stadtbaupläne in alter und neuer Zeit. Stuttgart 1902.*
Füssenhäuser, G., *Die Wohnungsfrage. Stuttgart 1902.*
Jäger, Eugen, *Die Wohnungsfrage, 2. Bd., Berlin 1903.*
Fabarius. *Die Bedeutung der Bauordnung, Kassel 1904.*
Spiller, *Die Aufstellung städtischer Bebauungspläne. Technisches Gemeindeblatt 5. Jahrgang, No. 14, S. 210.*
Henrici, Karl. *Die Aufstellung städtischer Bebauungspläne. Zentralblatt der Bauverwaltung, 23. Jahrgang 1902, S. 96.*
Derselbe, Stadt- und Straßenbild im Mittelalter und in der Neuzeit, S.-A. der Kunstwart, 16. Jahrgang, Heft 22.
Sitte, Camillo, *Enteignungsgesetz und Lageplan, Zeitschr. der Städtebau, I. Jahrg., No. 1, 2 und 3.*
Eberstadt, *Städtische Bodenfragen. Berlin 1894.*
Derselbe, Ueber einige Fragen des Städtebaus, Zentralblatt der Bauverwaltung, 33. Jahrgang 1903, S. 408.
Derselbe, Rheinische Wohnverhältnisse und ihre Bedeutung für das Wohnungswesen in Deutschland. Jena 1903.

2) Anpassung der Bauordnung an die unterschiedlichen Bedürfnisse des Wohnungswesens. Die Bauordnung muß dem Bebauungsplan ergänzend an die Seite treten; ihr bleibt hierbei ein sehr weites und wichtiges Gebiet überlassen. Wie der Bebauungsplan soll auch die Bauordnung sich von jedem Schematismus frei halten und die unterschiedlichen Bedürfnisse des Wohnungswesens berücksichtigen. In dieser Hinsicht ist bis in die jüngste Zeit viel gefehlt worden, indem die Bauordnungen häufig die baupolizeilichen Ansprüche, die an das Massenmietshaus zu stellen sind, als allgemeine Norm angenommen und dadurch den Kleinwohnungsbau schwer geschädigt haben.

Zur Förderung des Kleinwohnungsbaus kann gerade die Bauordnung erheblich beitragen, indem sie dem Kleinbau gegenüber dem Massenmietshaus diejenigen Erleichterungen gewährt, die sich aus der Natur der Sache ergeben. Die verschiedenen Formen des Wohnungswesens verlangen notwendigerweise eine individualisierende Behandlung in der Bauordnung; erst hierdurch ist es möglich, der Eigenart des Kleinwohnungsbaus durch entsprechende Maßnahmen — Herabminderung der baupolizeilichen Anforderungen an Mauerstärken, Treppen u. s w.; Zulassung des Fachwerkbaus und der gemeinsamen Brandmauern; richtige Abmessung der feuerpolizeilichen Ansprüche — gerecht zu werden. Die Bauordnung regelt ferner die Ausnutzung der Grundstücke nach Fläche und Höhe, wobei hinsichtlich der Bebaubarkeit eine Begünstigung der zentralen Bezirke und der Geschäftsstraßen, andererseits eine angemessene Beschränkung in den Außenbezirken und Wohnstraßen angezeigt ist. In den Bereich der Bauordnung fällt endlich die Aussonderung von Landhausbezirken.

Wie für alle bodenpolitischen Maßnahmen ist auch für das ersprießliche Wirken der baupolizeilichen Regelung rechtzeitiges und präventives Handeln, nicht nachträgliches und repressives Eingreifen, erforderlich. —

Eine Niedrighaltung der Bebauung in den Wohnstraßen (nicht in den Verkehrsstraßen) der Außen- und Vorortsbezirke ist gerechtfertigt und findet sich regelmäßig da, wo die Entwickelung der Bodenwerte eine naturgemäße ist. Die mitunter vorgebrachte Annahme, zwischen Land und Stadt lasse sich keine feste Grenze angeben, ist irrtümlich und beruht auf einer Wortspielerei. Unter „Land" im Sinne des Wohnungswesens versteht man keine menschenleere Einöde, sondern den der städtischen Erwerbstätigkeit und der städtisch gedrängten Bebauung entgegengesetzten Zustand des Bodens. Ein Uebergang zwischen ländlicher und städtischer Bodennutzung ist naturgemäßer Weise immer vorhanden, wo nicht durch künstliche und durch spekulative Operationen die gedrängte Bauweise nach den Aussenbezirken übertragen und dort rentabel gemacht wird (vgl. die Entwickelung der Wohnbezirke in England, Belgien, Frankreich, Amerika). — Der richtige Zustand ist, daß die gedrängte Bauweise von innen nach aussen; falsch, daß sie von aussen nach innen vordringt.

Auch die Leistungsfähigkeit des niedrigeren Wohnungsbaues ist im übrigen an bestimmte Voraussetzungen gebunden; auch er bedarf der Berücksichtigung, zuerst im Bebauungsplan durch geeignete Straßenabmessungen, alsdann in der Bauordnung durch Individualisierung der baupolizeilichen Vorschriften. Die Bauordnung ist nicht im stande, systematische Fehler des Bebauungsplans zu korrigieren. (Oben S. 360.)

Literatur: *die gleiche wie unter Ziffer 1.*

3) Anlage der Straßen durch die Gemeinden zur Vermehrung des bebaubaren Geländes. Die Geländeerschließung durch neue Straßen ist bisher in der Hauptsache der Initiative der Privatspekulation überlassen worden, ein Verhältnis, das für deutsche Verhältnisse nach jeder Richtung hin bedenklich ist. Regelmäßig sind innerhalb des städtischen Weichbildes größere Landflächen vorhanden, die indes nicht bebaut werden können, da es an der erforderlichen Straßenanlage fehlt. Die Straßenaufschließung durch die Gemeinde ist eine der vornehmsten Aufgaben der kommunalen Bodenpolitik.

Nach dem preußischen Wohnungsgesetzentwurf sollen die Ortsbehörden die Befugnis erhalten, mit Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis die Fertigstellung von Straßen- und Straßenteilen zu verlangen. — In engem Zusammenhang mit der Geländeerschließung steht das Recht der Enteignung, der Umlegung und Zusammenlegung von Bauland. Das Recht der Enteignung von Grundstücken zur Durchführung eines festgestellten Fluchtlinienplanes besteht in fast allen deutschen Staaten. Das Verfahren zur Umlegung von Grundstücken — mit dem Zweck, Gelände der Bebauung zuzuführen, das wegen Widerspruchs eines Eigentümers, wegen ungünstiger Lage oder ungeeigneter Abmessungen einzelner Grundstücke nicht oder nicht angemessen bebaut werden kann — ist in Baden seit 6. Juli 1896 genauer geregelt. Minder weitgehend sind die hessischen Gesetze vom 13. Juli 1875, 30. Mai 1881 und 15. Juli 1895 und das Hamburger Gesetz vom 30. Dezember 1892 (Stübben, Stadterweiterungsplan, S. 163 ff.; Zeitschr. für Wohnungswesen, I, S. 72). — Das allgemeine sächsische Baugesetz behandelt die Umlegung eingehend und gibt als grundlegende Bestimmung: Wenn die angemessene Bebauung eines Geländes nicht möglich ist, so kann eine Neueinteilung durch Umlegung stattfinden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt und entweder von der Gemeindevertretung selbst oder von der Hälfte der

Grundstückseigentümer, die über die Hälfte der Grundstücksfläche besitzen, beantragt wird. Die Befugnis zur Niederlegung von Gebäuden und Gebäudegruppen kann den Gemeinden nicht nur im Interesse des Verkehrs, sondern (wie in England) auch im Interesse der Gesundheitspflege verliehen werden (Rumpelt, Nostiz § 68). — In Preußen ist ein Gesetz über die Umlegung von Grundstücken, hauptsächlich durch die Bemühungen von Oberbürgermeister Adickes zu stande gebracht, zunächst (1902) mit einem auf Frankfurt a. M. beschränkten Geltungsbereich erlassen worden (Zeitschr. für Wohnungswesen, I, S. 11).

Literatur: *die gleiche wie unter Ziffer 1.*

4) Zweckdienliche, einfache Ausführung der Wohnstraßen. Sozialpolitische Regelung der Straßenbaukosten, der Kanalisationsbeiträge und der Baupolizeigebühren. In den schmäleren Wohnstraßen ist die Anwendung billiger und geeigneter Pflasterungsarten anzustreben. Das Pflaster der Verkehrsstraßen ist an sich nicht geeignet für die Wohnstraßen und erhöht außerdem, da die Anlieger für die Kosten aufzukommen haben, in schädlicher Weise den Preis des Baulandes. Hinsichtlich der Kanalisationsbeiträge ist die vielfach übliche Berechnung nach dem laufenden Meter Straßenfront zu verwerfen; durch diese Berechnungsweise wird naturgemäß auf die Anlage übermäßig tiefer Grundstücke mit Hofwohnungen hingewirkt und der Bau von flachen Kleinwohnungsgebäuden erschwert oder ganz unmöglich gemacht. Bei den Bauprüfungsgebühren rechtfertigt sich eine Ermäßigung für den Kleinwohnungsbau aus sozialpolitischen Gründen.

Die Befestigung bez. Pflasterung der Wohnstraßen bedarf der getrennten Behandlung von der der Verkehrsstraßen. Für die Wohnstraßen mit geringem Verkehr und geringer Abnutzung bietet sich eine Reihe minder kostspieliger Pflasterungsarten (Peters, Schilling). — Eine erhebliche Anzahl von Gemeinden in Deutschland und Oesterreich gewährt den gemeinnützigen Bauvereinigungen Erleichterungen und Ermäßigungen in den Straßenbaukosten, Kanalisations-, Wasserbezugs- und Bauprüfungsgebühren (Beck). Der preußische Wohnungsgesetzentwurf will diese Begünstigungen in ebenso berechtigter wie erwünschter Weise allgemein ausdehnen auf die Wohngebäude der Arbeiter und Handwerker, die nicht mehr als 3 Kleinwohnungen umfassen (Arch. für Sozialpolitik, I, S. 185).

Literatur.

Zu der unter Ziffer 1, S. 376 genannten noch
Peters, *Im Technischen Gemeindeblatt, 4. Jahrgang, No. 14, S. 219.*
Schilling, *ebenda, No. 19, S. 288.*
Beck, *Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit, Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, 96. Bd., S. 212.*

5. Verbesserung und eventuelle Verbilligung der Verkehrsmittel. Der städtische Verkehr bewegt sich teils als Binnenverkehr zwischen einzelnen Straßen und Bezirken, teils als Außenverkehr auf großen Strecken; er bedarf deshalb verschieden gestalteter Verkehrsmittel für den Verkehr innerhalb einzelner Bezirke und für die weiteren Entfernungen nach den Außenbezirken und Vororten.

Es hat lange Jahre gedauert, ehe die Notwendigkeit allgemein erkannt wurde, daß die städtischen Straßenbahnen im Besitz und

im Betriebe der Stadtgemeinde stehen sollten, und auch heute sind, gerade in den größeren Städten, noch starke Widerstände zu überwinden. Die bisher vorgebrachten Gründe wie Gegengründe für städtischen Betrieb oder Privatbetrieb sind im wesentlichen wirtschaftlicher und betriebstechnischer Natur. Ich möchte deshalb noch auf die politische bez. verwaltungstechnische Seite verweisen. Einrichtungen, die einem Bedürfnis der Gesamtbevölkerung zu dienen haben, zu deren Betrieb deshalb der Gebrauch der öffentlichen Wege übertragen oder ein Vorrecht oder Alleinrecht geschaffen wird, sollten in größeren Städten, wo hierdurch starke materielle Sondervorteile entstehen, nicht den Gegenstand der Privatunternehmung bilden. Die wirtschaftlichen Bedenken gegen ein Privatmonopol, so groß sie sein mögen, erscheinen nicht als die wesentlichen. Von größerer Bedeutung sind die Einwände aus dem Gebiete der Verwaltung, der ein ungebührliches Privatinteresse zum Schaden gereichen muß.

Nicht wirtschaftliche Gründe sind es deshalb, die eine Ausdehnung des kommunalen Betriebes da fordern, wo große öffentliche Interessen vorhanden sind. Die Ursache liegt vielmehr in der (neuerdings nach verschiedenen Richtungen bestätigten) Erfahrung, daß die Unabhängigkeit und Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung schwer geschädigt wird, wenn auf ihrem Gebiete ein mächtiges Privatinteresse sich festgesetzt hat.

Das meistverbreitete Verkehrsmittel in den deutschen Städten sind die Straßenbahnen. In den großen Städten vermögen indes die auf dem Straßendamm geführten Bahnen den Ansprüchen des Verkehres nicht zu genügen; erforderlich sind hier Bahnen, die von der Straße unabhängig sind (Hochbahnen, Untergrundbahnen, Schwebebahnen). Von großer Wichtigkeit für das Wohnungswesen sind ferner der Lokalverkehr der Eisenbahnen und das örtliche Verkehrsnetz der Nebenbahnen und Kleinbahnen.

Die Fürsorge für die Verkehrsmittel ist von der größten Bedeutung für das Wohnungswesen; der sozialpolitische Erfolg hängt indes nicht allein von dem Bau der Verkehrswege als solchen ab. Auch hier sind die allgemeinen Momente — die Grundlagen des Wohnungswesens und der Bodenpolitik — von erheblicher Bedeutung. Die Wirkung der Verkehrsmittel auf die Verteilung der Wohnbevölkerung und die Entwickelung der Bodenwerte ist im Auslande eine wesentlich andere als in Deutschland.

Der Ausbau der Verkehrsmittel hat in Deutschland unter den oben (Abschnitt I, II und III) geschilderten Verhältnissen vielfach nur die Wirkung gehabt, die innenstädtischen Wohnungszustände nach den Außenbezirken und Vororten zu übertragen. Sehr günstig haben die Verkehrsmittel auf die Verteilung der industriellen und städtischen Bevölkerung in Belgien gewirkt. Die Verkehrsmittel an sich genügen nicht; sie müssen verbunden werden mit einer richtigen Wohnungs- und Verkehrspolitik (Heiß, S. 93, 96 und 115). — Bemerkenswert ist eine Statistik des Berliner Verkehrs, die den Anteil der einzelnen Beförderungsmittel und der verschiedenen Zonen berechnet (Hirschberg). (Siehe Tabelle auf nächster Seite.)

Es verdient eine Hervorhebung, daß hier die neuen Beförderungsmittel nicht vermocht haben, die alten (selbst nicht die Torwagen) zu verdrängen. — Verteilt man den Berliner Verkehr nach Zonen und Himmelsrichtungen,

Jahr	Droschken	Torwagen	Omnibus	Beförderte Personen				Bevölkerung
				Omnibus	Straßenbahn	Stadt- und Ringbahn	Hoch- und Untergrundbahn	
1865	2260	358	192	—	—	—	—	657 678
1866	2423	316	208	12 502 337	960 551	—	—	665 632
1872	3907	282	130	12 654 105	2 517 645	—	—	864 255
1882	4128	313	134	13 696 560	65 218 792	9 347 850	—	1 196 205
1895	7190	232	362	37 414 505	164 350 565	65 166 797	—	1 678 924
1902	8085	114	726	78 670 498	343 775 474	77 268 634	18 800 000*)	1 921 396

*) Eröffnung Februar 1902.

so entfällt von dem Omnibus-, Straßenbahn- und Eisenbahnverkehr ein Prozentsatz von 61,5 auf das Zentrum, die innere erste Zone mit dem Radius von 1 km. Auf den Ring von über 1—$2^1/_2$ km entfallen 22,1, auf den Ring von über $2^1/_2$—5 km 9,7, auf den von über 5—$7^1/_2$ km 3,8 und auf den Ring von über $7^1/_2$—11 km 2,9 Proz. Dagegen kamen beim Omnibusverkehr 94,3 auf die erste, 5,7 auf die zweite Zone, bei den Straßenbahnen 72,9 auf die erste, 24,4 auf die zweite und nur 2,7 auf die übrigen 3 Zonen. Bei der Eisenbahn ist die erste Zone nur mit 10,7, die zweite mit 24,9, die dritte mit 33,3, die vierte mit 16,2, die fünfte noch mit 14,9 Proz. vertreten (Hirschberg). — Erfreulicherweise nimmt die Zahl der Städte mit eigenem Verkehrsnetz fortwährend zu. Zu erwähnen sind mit größeren eigenen Strecken: Frankfurt a. M., Köln, München, Düsseldorf, Solingen, Mannheim, Elberfeld, Königsberg. Erleichterungen und billige Fahrpreise im Vorortsverkehr gewähren die städtischen Straßenbahnen in Breslau, Bielefeld, Köln. In Kiel wurden die von dem Magistrat befürworteten Verkehrserleichterungen im Vorortsverkehr von der Königl. Eisenbahndirektion zugesagt, von der Straßenbahngesellschaft dagegen abgelehnt. In Posen hat die Stadt zur Erleichterung des Außenverkehres einen Zuschuß an die Straßenbahngesellschaft gezahlt (Uebersicht der in Preußen zur Regelung des Wohnungswesens u. s. w. getroffenen Maßnahmen).

Literatur.

Heiss, Clemens, *Wohnungsreform und Lokalverkehr (herausgegeben vom Verein Reichswohnungsgesetz), Göttingen 1903.*
Schimpff, G., *Zeitschr. f. Kleinbahnen, 1903.*
Hirschberg, Ernst, *Berliner Statistik, I. Heft, Berlin 1903.*

6) Maßnahmen der Besteuerung. Die Besteuerung des Bodens kann angesetzt werden für den Besitz des Bodens und für die Veräußerung oder den Verkauf; also in Form der Besitzsteuer und der Besitzwechselsteuer. Beide Abgaben sind ein hervorragendes Mittel sowohl der kommunalen Finanzpolitik als der Bodenpolitik.

Die Besitzwechselsteuer — Umsatzsteuer von Eigentumsübergang durch entgeltliches Rechtsgeschäft — besteht in Deutschland zunächst als staatliche Abgabe in den einzelnen Bundesstaaten (in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen [$5^1/_2$ Proz.] u. s. w.) In verschiedenen Staaten tritt zu der staatlichen die kommunale Abgabe, teils in Form von Zuschlägen, teils als selbständige Umsatzsteuer (so in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, jedoch nicht in

Baden). Die kommunale Umsatzsteuer schwankt von $^1/_2$ Proz. (München) bis 2 Proz. (Elberfeld); nur vereinzelt kommen höhere Sätze vor (Sachsen). Erwähnenswert ist die Bestimmung über die städtische Umsatzsteuer in Erfurt: bei unbebauten Grundstücken wird zur Umsatzsteuer von 1 Proz. ein Zuschlag von 1 Proz. desjenigen Betrages erhoben, um den der Erwerbspreis den Wert des Grundstücks als landwirtschaftlich nutzbares Land übersteigt. Als landwirtschaftlicher Wert wird mindestens der vierzigfache Betrag des Grundstücksreinertrags angenommen.

Im Ausland ist die Besitzwechselabgabe mehrfach eine höhere als in Deutschland; in Belgien besteht eine Umsatzabgabe von 8—10 Proz. mit den heilsamsten Wirkungen für das Wohnungswesen.

Die Besitzsteuer (die eigentliche Grundsteuer) wird erhoben teils vom Nutzungswert, teils vom sogenannten gemeinen Wert; unter dem gemeinen Wert versteht man den alljährlich oder jeweils nach Ablauf einiger Jahre durch Schätzung festzusetzenden Verkaufswert. Die Steuer nach dem gemeinen Wert gelangt in Preußen in einer stetig wachsenden Zahl von Gemeinden zur Einführung; bis Ende 1903 wurden 67 Stadtgemeinden und 52 Landgemeinden gezählt. Die Steuersätze bewegen sich zwischen 1,5 $^0/_{00}$ (Gelsenkirchen) und 4,25 $^0/_{00}$ (Kiel); die Mitte von 3 $^0/_{00}$ halten Breslau, Barmen, Elberfeld. Frankfurt a. M. besteuert die bebauten Grundstücke nach dem Nutzungswert, die unbebauten nach dem gemeinen Wert, um die Bodenspekulation besonders zu treffen. — Daß die gegenwärtige kommunale Besteuerung des Bodens weder nach ihrer Form noch nach ihren Ergebnissen befriedigt, braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden.

Auch für die bessere Ausgestaltung der kommunalen Bodenbesteuerung ist es notwendig, daß die Wertänderungen des Bodens nach zwei Richtungen unterschieden werden: 1) Erhöhung des Bodenwertes durch nützliche Aufwendung (Melioration im weitesten Sinne, Häuserbau u. s. w.); 2) Erhöhung des Bodenwertes ohne nützliche Aufwendung (Spekulation, immaterielle Wertsteigerung; Eberstadt, Bodenfragen, S. 97). Als Objekt der Besteuerung muß vor allem diejenige Wertvermehrung gelten, die ohne nützliche Aufwendung erzielt wird. Nach allen Erfahrungen, die wir mit der Entwickelung unserer Bodenverhältnisse gemacht haben, sollte das Ziel der Besteuerung dahin gehen, mehr den Besitzwechsel, nicht so sehr den Besitz an sich zu besteuern. Die Gewinne und Wertsteigerungen werden, unter den in Deutschland bestehenden Einrichtungen, meist beim Besitzwechsel erzielt und realisiert.

Ein neuerer Vorschlag Adolf Wagners geht dahin, „in dem Wert eines Grundstückes 3 Teile zu unterscheiden: 1) der im anfänglichen Erwerbspreise bestehende, bez. in dem zur Zeit der ersten Steuerveranlagung nach der Einschätzung ermittelte Wert; 2) sodann der Wertzuwachs durch neuen Kapitalaufwand für Bau, Melioration u. s. w. (vom Aufwand für die nur zur Werterhaltung dienenden Reparaturen u. s. w. abgesehen); 3) endlich der durch „allgemeine Umstände“ herbeigeführte Wertzuwachs. Die beiden letzten Bestandteile ergeben sich aus dem neuen Veräußerungspreis, der erste davon aus den Nachweisen des Eigentümers und beide wieder, z. B. bei Wertermäßigungen mit Wertabschlägen am nachgewiesenen Bauaufwand, bei der folgenden und jeder weiteren Neuveranlagung der

Grund- und Gebäudesteuer. — Für die beiden ersten Wertbestandteile würde ein Normalsteuersatz festgestellt, z. B. wie in einer Anzahl von Städten mit Wertbesteuerung 2 ‰, für den dritten Bestandteil würde dieser Satz erheblich gesteigert, z. B. auf das Doppelte oder, wahrscheinlich noch angemessener, auf noch mehr, also auf 4—6 ‰ und mehr. — Die Grundbesitzwechselabgabe wäre nun im Prinzip ebenso mit differenzierten Steuersätzen nach den angegebenen drei Wertbestandteilen einzurichten, nach Wagner ein allgemeines Desiderat auch bei der staatlichen Abgabe. Daher wiederum ein niedrigerer Steuersatz für die beiden ersten Wertbestandteile, ein beträchtlich höherer für den dritten" (Wagner, Mitbeteiligung, S. 52). — Eine bessere Ausgestaltung der Besitzwechselabgabe ist mit Entschiedenheit zu wünschen, doch müßte ihr in jedem Fall die Reform unserer grundlegenden Einrichtungen der Bodenpolitik — Bodenparzellierung und Grundbuchwesen — voraufgehen, wenn nicht ungünstige Wirkungen eintreten sollen.

Für Bayern hat die Regierung (März 1904) dem Landtag den Entwurf einer Grundwertabgabe vorgelegt. Die Abgabe ist jährlich von unüberbauten Grundflächen in Gemeinden, in denen die Bodenpreise eine zu der natürlichen Ertragsfähigkeit außer Verhältnis stehende Höhe erreicht haben, zu entrichten. In der Regel soll die Erhebung in Gemeinden mit mehr als 15000 Einwohnern stattfinden. Der Satz beträgt 1 vom Tausend des durch Schätzung ermittelten Verkehrswertes. Der Ertrag ist zur Hälfte den Gemeinden zu überweisen. — Die zu einem Gebäude gehörenden Gärten werden nicht besteuert. Diese Vorschrift erscheint nicht ausreichend zum Schutz der Freiflächen. Es empfiehlt sich zum mindesten eine Bestimmung, die es ermöglicht, gärtnerisch benutzte Flächen in der Umgebung der Städte zu erhalten, wenn die Absicht der Bodenspekulation ausgeschlossen ist. Die geeignete Form wäre wohl die Stundung der Abgabe für gärtnerisch benutzte Flächen bis zu dem Augenblick der Bebauung, wenn der Besitzer in glaubhafter Weise erklärt, daß er zunächst eine Bebauung nicht beabsichtige. Im Falle der Bebauung wäre dann die gestundete Abgabe fällig.

Literatur.

Brandts, M., *Aufgaben von Staat und Gemeinde in der Wohnungsfrage. Köln 1893.*
Adickes, *Studien über die weitere Entwickelung der Gemeindesteuern. Tübingen 1894.*
Wagner, Ad., *Finanzwissenschaft, Teil 4, 3. Aufl. Leipzig 1899.*
Beck, *Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit. Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, 96. Bd., S. 232.*
zur Nieden, W.. *Die zweckmäßige Ausgestaltung der Grund- und Gebäudesteuer. Düsseldorf 1900.*
Hugo, C. *Die deutsche Städteverwaltung. Stuttgart 1901.*
Neuhaus, E., *Deutsche Volksstimme, No. 10, S. 277.*
Damaschke, Ad. *Aufgaben der Gemeindepolitik, Jena 1901.*
Jäger, E., *Die Wohnungsfrage. Berlin 1902, 2. Bd., S. 150.*
Wagner. Ad., *Die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an den kulturellen Staatseinrichtungen und die Entwickelung der Gemeindeeinnahmen, Jena 1904.*

7) Erwerb und eventuelle Hergabe von städtischem Gelände. In den Gebieten, nach denen sich die Stadt erweitert, muß die Gemeinde mit Grundbesitz in entsprechendem Umfang beteiligt sein. Zunächst braucht die Gemeinde selber Gelände für öffentliche Bauten, Schulhäuser, Verwaltungsgebäude, freie Plätze. Weiterhin ist auch der Kirchenbau zu berücksichtigen. Gerade beim Kirchenbau scheinen in letzter Zeit bei der sogenannten Schenkung des

Bauplatzes einige schwere Mißbräuche vorgekommen zu sein; es dürfte überhaupt zu keinem angemessenen Verhältnis führen, wenn ein Bodenspekulant einen Bauplatz in freiem Felde zu einem Kirchenbau schenkt, um dadurch sein übriges Gelände zu Wert zu bringen. Ebenso ist die Stadtgemeinde zuletzt geschädigt, wenn sie sich einen freien Platz schenken läßt und als Gegenleistung den Bebauungsplan nach den Wünschen des Bodenspekulanten herstellt oder korrigiert. Daß derartige Geschenke sehr teuer zu stehen kommen, hat man jetzt auch in Verwaltungskreisen eingesehen.

Auch abgesehen von dem Bedarf für öffentliche Zwecke, muß die Stadtgemeinde unbedingt in den Bezirken der städtischen Ausdehnung mit Grundbesitz beteiligt sein. Die Alleinherrschaft der Bodenspekulation auf dem Gebiet der Stadterweiterung gehört zu den gröbsten Mißständen unseres neueren Städtebaues. In welcher Form der städtische Grundbesitz an Bauunternehmer abzugeben ist — ob durch endgültigen Verkauf oder durch Erbpacht — richtet sich nach den Verhältnissen im einzelnen Fall.

Die ältere Zeit hatte die deutschen Städte regelmäßig mit Grundbesitz versorgt, der allerdings in Notjahren zum Teil verloren ging. Immerhin hatte sich in einer größeren Anzahl von Städten kommunaler Grundbesitz bis zur jüngsten Periode unseres Städtebaues (1860 ff.) erhalten. In Berlin stehen die städtischen Parks Friedrichshain, Humboldthain, Schlesischer Busch, Treptower Park ganz oder zum großen Teil auf altem Gemeindeland; ein Teil der überkommenen Ländereien wurde dagegen in den 70er Jahren verkauft, so das wertvolle Gelände am Halleschen Tor. — Neuerdings (seit dem Ministerialerlaß von 1901) wird in Preußen seitens der Regierung auf die Erhaltung und Vermehrung des kommunalen Grundbesitzes hingewirkt. Gelände größeren Umfanges im Stadterweiterungsbezirk (verwendbar für private und öffentliche Bauzwecke, freie Plätze u. s. w.) besitzen in Preußen: Frankfurt a. M., Kiel, Altona, Schleswig, Dortmund, Aachen; Geländeankäufe haben in letzter Zeit stattgefunden seitens der Gemeinden Arnswalde, Breslau, Bromberg, Elsterwerda, Bleichrode, Einbeck, Lüneburg, Höxter, Gütersloh, Hamm, Kirn, Düsseldorf, Essen, Elberfeld. In Liegnitz wird seitens des Bezirksausschusses die Genehmigung von Grundstücksveräußerungen der Gemeinden an die Bedingung geknüpft, daß der Erlös zum Erwerb anderer Grundstücke verwendet wird. Der Kreisausschuß Einbeck macht bei der Veräußerungsgenehmigung zur Bedingung, daß den Gemeinden das Recht des Wiederkaufes bei spekulativer Ausnutzung vorbehalten bleibt (Uebersicht der im Königreich Preußen zur Regelung des Wohnungswesens u. s. w. getroffenen Maßnahmen).

Eine größere Anzahl von Gemeinden ist in der Lage, Baugelände zu mäßigen Preisen für die Errichtung von Kleinwohnungen abzugeben. Außer den vorerwähnten sind zu nennen: Insterburg, Hildesheim, Emden, Münster, Berg-Gladbach, in Preußen; ferner Fürth, Eßlingen, Heilbronn, Mannheim, Worms, Lübeck, Rostock, Reichenberg i. B., Trient (Beck, S. 213). Die Nutzbarmachung zu Bauzwecken erfolgt in einzelnen Städten im Wege des Erbbaues. Bei richtiger Ausgestaltung des Realkredits ist die Form des Erbbauvertrages empfehlenswert für kommunales Gelände, wie überhaupt für Grundbesitz, der sich in fester Hand befindet. Zur praktischen Anwendung ist das Erbbaurecht gelangt (auf kommunalem Gelände; fiskalisches s. oben S. 363) unter anderem in Frankfurt a. M., Halle, Leipzig (Pommer).

Literatur.

Preußischer Ministerialerlaß wegen der zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse zunächst zu ergreifenden Maßnahmen vom 19. März 1901. (Deutscher Reichsanzeiger vom 4. April 1901.)

Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Vorberichte für die Konferenz am 5. und 6. Mai 1902 (Referate von Andre, Stein und Pütter) und Verhandlungsbericht.

Beck, *Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 96. Bd. S. 213.*

Oppenheimer, Franz, *Großgrundeigentum und soziale Frage, Leipzig 1898.*

Eberstadt, *Das Erbbaurecht und seine soziale Bedeutung. Beilage zur Münchener Allgem. Zeitung No. 150 vom 4. Juli 1902.*

Zeitschrift für Wohnungswesen. 1. Jahrgang, 1903, S. 99 und 255.

Koska, Max, *ebenda II. Jahrg., S. 17.*

Pommer, Max, *ebenda II. Jahrg., S. 101.*

8) Organisation des Realkredits. Eine Besserung der Zustände im städtischen Realkredit, die für unser gesamtes Wohnungswesen entscheidend sind, ist nur möglich durch Aenderung unserer grundbuchlichen Einrichtungen für die Bodenverschuldung und das Hypothekenwesen. Erforderlich ist die Trennung der Hypotheken in Meliorationshypotheken und einfache Bodenschulden. Die grundbuchliche Belastung des Bodens für produktive und Kulturzwecke muß durchaus getrennt bleiben von der Belastung für unproduktive und sterile Zwecke. Unser heutiges Grundbuchsystem gibt in einer Weise, wie dies in keinem anderen Lande bekannt ist, der Spekulation die Verfügung über die Entwickelung der Bodenwerte. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen dient der durch die Bebauung und Bodenkultur geschaffene Wert in erster Linie dazu, den rein spekulativen Forderungen Konsistenz zu verleihen und sie realisierbar zu machen; ermöglicht wird dies durch die Verschmelzung von Spekulationsgewinn und produktiver Aufwendung bei der hypothekarischen Belastung der Grundstücke (Kapitalmarkt S. 264).

Für die gemeinnützige Bautätigkeit müssen inzwischen nach Möglichkeit öffentliche Gelder aufgebracht werden. Von der Bereitstellung von Geldmitteln für den Wohnungsbau seitens der öffentlichen Körperschaften (Reich, Staat, Gemeinde) haben wir oben S. 363 gehandelt. Für die Gemeinden kommt ferner in Betracht die Uebernahme der Bürgschaft für Baudarlehen bei den Landesversicherungsanstalten. Der gemeinnützigen und der privaten Bautätigkeit dient die Hypothekenbank, die mit staatlicher Beteiligung in Hessen im Jahre 1902 errichtet worden ist. Eine städtische Hypothekenstelle wurde im Jahre 1900 in Düsseldorf gegründet, über deren Wirksamkeit indessen noch keine schlüssigen Erfahrungen vorliegen. Die Stadt Dresden hat eine Grundrenten- und Hypothekenanstalt ins Leben gerufen, die auf dem Gedanken der Landeskulturrentenbanken aufgebaut ist. Die städische Anstalt hat die Aufgabe, die Straßen- und Entwässerungsbauten, sowie die zur Beseitigung der Abfallstoffe dienenden Einrichtungen in Dresden zu erleichtern, indem den Grundbesitzern gegen die Belastung der Grundstücke mit einer Rente die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Außerdem gibt die Anstalt Darlehen gegen Hypotheken.

Die Zustände im Realkredit zeigen in Deutschland zunächst, äußerlich betrachtet, einen auffälligen Widerspruch. Das Kapital fließt jahraus jahrein in ungezählten Mengen dem Boden zu; zugleich aber ist die Klage allgemein, daß für produktive Zwecke Kapital schwierig und in

unzureichender Weise erhältlich ist. Das Baugewerbe ist allgemein abhängig von den spekulativen Interessen des Bodenbesitzers, der in der Frage der Kapitalbeschaffung die ausschlaggebende Stelle inne hat. Für den privaten gemeinnützigen Wohnungsbau müssen wir uns das Geld mit den größten Schwierigkeiten beschaffen; der Staat endlich muß jährlich öffentliche Gelder hergeben, um nur die Tätigkeit der Beamtenbaugenossenschaften zu ermöglichen. Auf der anderen Seite aber wird durch unsere Volkswirtschaft jedes Jahr die gewaltige Summe von 4 Milliarden für die Kapitalisierung des Bodens tatsächlich aufgebracht. Auf der einen Seite Uebersättigung, auf der anderen Seite Kapitalschwierigkeit und Mangel. — Für die gesunde Entwickelung unserer Bodenverhältnisse ist demgegenüber die Erfüllung zweier Aufgaben zu verlangen: 1) das notwendige Kapital für die Bebauung des Bodens und für die Besserung der Bodenwerte (Melioration der Grundstücke im weitesten Sinne) heranzuziehen, 2) die Verschuldung zu Zwecken, die der Bodenkultur entgegengesetzt sind, zu verhindern. Beide Ziele werden durch die Trennung der Hypotheken in Meliorationshypotheken und einfache Bodenschulden zugleich erreicht und sind auf keine andere Weise zu erreichen. (Ueber die Entwickelung unserer Institutionen des Realkredites vgl. oben S. 318 und 352.)

Die grundsätzliche Regelung der Hypothekengesetzgebung wäre Reichssache. Indes können die Einzelstaaten auch, nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, selbständig vorgehen. Durch Artikel 118 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. wird der Landesgesetzgebung das Recht vorbehalten, zu Gunsten von Meliorationsdarlehen einen grundbuchlichen Vorrang zu schaffen. Dieser Vorrang kann gewährt werden einer öffentlichen Anstalt wegen eines zur Verbesserung des belasteten Grundstückes gegebenen Darlehens. Die Errichtung eines solchen Institutes, das die Förderung des Kleinwohnungsbaues allgemein zum Ziele nimmt, ist an sich notwendig. Doch könnten für die Ausstattung des Institutes nicht lediglich oder auch nur vorzugsweise öffentliche Mittel in Frage kommen. Einer solchen Anstalt würde vielmehr, bei Verleihung des Vorrechtes der Meliorationsdarlehen, Privatkapital reichlich zufließen; sie würde dem privaten und genossenschaftlichen Kleinwohnungsbau den erforderlichen Realkredit billig liefern; sie würde nur Amortisationsdarlehen geben und dadurch auf die Entschuldung hinwirken, während heute die Schuldentilgung von den gewerbsmäßigen Hausbesitzern grundsätzlich abgelehnt und der Boden mit einer steigenden und untilgbaren Verschuldung belastet wird.

Literatur.

Braun, *Die wirtschaftspolitische Gesetzgebung des Großherzogtums Hessen im Jahre 1902. Darmstadt 1902.*

Kutzer, *Die Errichtung einer städtischen Hypothekenanstalt in Düsseldorf. Bericht über den VI. Internationalen Wohnungskongreß, Berlin 1902, S. 342.*

Brandts, M., *Die Beschaffung der Geldmittel für die gemeinnützige Bautätigkeit. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 96. Bd., S. 87.*

Schriften des Zentralverbandes städtischer Haus- und Grundbesitzervereine, 8. Bd., 1903, Heft 2, S. 116.

Fuchs. **C. J.**, *Meliorations- und Spekulationsverschuldung, Zeitschr. f. Wohnungswesen, II. Jahrg., S. 113.*

Eberstadt, *Der deutsche Kapitalmarkt. Leipzig 1901.*

9) Beaufsichtigung der Wohnungen. Die Wohnungsaufsicht ist für die Regelung des Wohnungswesens unentbehrlich, stößt indes bei den gegenwärtigen Zuständen auf erhebliche Schwierigkeiten, da es an geeigneten Kleinwohnungen fehlt. Unbezweifelt ist die Notwendigkeit des behördlichen Einschreitens einerseits gegenüber schlechten Wohnsitten der Mieter und andererseits gegen die Vermietung von Wohnungen, deren Benutzung eine gesundheitliche Gefahr bedeutet. Leider können indes die polizeilichen Befugnisse heute nicht ernsthaft genug ausgenutzt werden, da die Bewohner unbefriedigender Wohnungen häufig nicht in der Lage sind, sich ein besseres Unterkommen zu beschaffen *).

Die Wohnungsreform ist deshalb die unerläßliche Voraussetzung für eine wirkungsvolle Wohnungsaufsicht. Insbesondere sollte die Niederlegung schlechter Wohnviertel (sog. Sanierung) nicht erfolgen, ehe nicht für anderweitige geeignete Wohngelegenheit Vorsorge getroffen ist, da sonst durch den Nachschub der ausgetriebenen Bevölkerung eine allgemeine Verschlechterung der Wohnverhältnisse eintreten muß. Ebenso sind die Mißstände des Schlafstellenwesens nur in Verbindung einerseits mit dem Aufhören der Mietssteigerungen für Kleinwohnungen (wodurch der ökonomische Zwang zu übermäßiger Untervermietung wegfällt), andererseits mit der Errichtung von Ledigenheimen erfolgreich zu bekämpfen. Wo jedoch Wohnungsreform und Wohnungsaufsicht verbunden werden, sind allerdings wesentliche Fortschritte im Wohnungswesen zu erzielen.

Literatur.

Reincke, *Die Beaufsichtigung der vorhandenen Wohnungen. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 95. Bd., S. 3.*
Zweigert, *Die Beaufsichtigung der vorhandenen Wohnungen. Ebenda, S. 45.*
Cahn, Ernst. *Das Schlafstellenwesen in den deutschen Großstädten, Stuttgart 1898.*
v. d. Goltz, *Die Wohnungsinspektion und ihre Ausgestaltung durch das Reich. Schriften des Ver. Reichswohnungsgesetzes, Heft 1, Göttingen 1900.*
Stier-Somlo, *Unser Mietrechtverhältnis und seine Reform, ebenda H. 4.*
Wiedfeldt, *Das Aftermietwesen in der Stadt Essen. Beiträge zur Statistik der Stadt Essen. Heft 7, 1902.*
Rettich, *Das Stuttgarter Wohnungsamt. Stuttgart 1903.*
Berichte der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, XIII. Konferenz, 1904, Schlafstellenwesen und Ledigenheime.

10) Städtischer Wohnungsnachweis und städtische Wohnungsämter. Wohnungsnachweise und Wohnungsämter können bei richtiger Organisation auf die Gestaltung des Wohnungswesens eine hervorragend günstige Wirkung üben; sie geben eine genaue Uebersicht des Wohnungsmarktes, der Wohnungspreise, des Baugewerbes und der Bautätigkeit. Städtische Wohnungsnachweise bestehen in einigen rheinischen Städten mit gutem Erfolge (so in Köln und in Elberfeld). Zu der Errichtung eines städtischen Wohnungsamtes ist zuerst die Stadt Stuttgart geschritten; der Geschäftskreis des Amtes umfaßt 1) den Wohnungsnachweis, 2) die Wohnungsstatistik, 3) die Wohnungsaufsicht. In dem neuen Entwurf eines preußischen Woh-

*) Vergl. Reincke, Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik, 95. Bd., S. 25: Wo sind die Wohnungen, in denen die ausgetriebenen Leute Unterkunft finden können? Ist die Behörde im stande, sie nachzuweisen? In der Regel wird ein Achselzucken die Antwort sein, und es ist deshalb nicht mit Unrecht gesagt worden, daß mit der negativen Seite, der Unterdrückung der schlechten Wohnungen, die Frage nicht gelöst sei; es müsse die positive nachfolgen. Wenn man nur schlechte Wohnungen unterdrückt, ohne für gute zu sorgen, gebe man Steine statt Brot.

nungsgesetzes ist die Errichtung von Wohnungsämtern für Gemeinden mit mehr als 100000 Einwohnern allgemein vorgesehen.

Literatur.

die gleiche wie unter Ziffer 9, S. 387.

Zeitschriften:

Zeitschrift für Wohnungswesen, herausgeg. von Prof. **Albrecht**, *Berlin.*
Der Städtebau, begründet von **Camillo Sitte** *und* **Th. Goecke**. *Berlin.*
Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern, herausgeg. von Dr. **Carl Singer** *und* **P. Busching**, *München.*
Centralblatt der Bauverwaltung, herausgeg. im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Berlin.
Deutsche Bauzeitung, Berlin.
Technisches Gemeindeblatt, herausgeg. von Prof. **Albrecht**, *Berlin.*
Vierteljahrschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Braunschweig.
Reichsarbeitsblatt, herausgeg. vom Kaiserlichen statistischen Amt, Berlin.
Soziale Praxis, herausgeg. von Prof. **Francke**, *Berlin.*

ZWEITE ABTEILUNG

SOZIALHYGIENISCHE MASSNAHMEN

FÜR EINZELNE

ALTERSKLASSEN UND BERUFSSTÄNDE



Zweiter Abschnitt.

Sozialhygienische Massnahmen für einzelne Altersklassen und Berufsstände.

VI. Fürsorge für Säuglinge *).

Von

Privatdozent Dr. **H. Finkelstein,**

Oberarzt am Waisenhaus und Kinder-Asyl der Stadt Berlin.

Einleitung**).

Drei Ursachen bringen es mit sich, daß das Verlangen nach dem Eingreifen der öffentlichen Fürsorge sich im Säuglingsalter noch um vieles nachdrücklicher geltend macht, wie in der späteren Kindheit: Die große, namentlich im Beginne der Alterstufe noch nicht durch verheerende Krankheiten zusammengeschmolzene Zahl der Kinder vergrößert den Umfang des Bedürfnisses, die aus naheliegenden Gründen vor der Entbindung und in den ihr folgenden Wochen und Monaten hervortretende Hilflosigkeit der Mütter steigert seine Dringlichkeit und die zu besorgniserregender Höhe ansteigende Sterblichkeit fordert in gleicher Weise aus humanen wie volkswirtschaftlichen Gründen zu energischer Bekämpfung heraus.

Die Aufgaben der öffentlichen Fürsorge für Säuglinge im Allgemeinen decken sich in letzter Instanz mit der Gesamtheit aller der Bestrebungen, welche auf eine Hebung des ganzen Niveaus der Bevölkerung, insonderheit ihrer unteren Schichten, in materieller, intellektueller und hygienischer Beziehung hinarbeiten. Das lehrt ein Blick auf jene statistischen Zusammenstellungen, welche durch zahlenmäßige Unterlagen die dem Eingeweihten schon von vornherein unzweifelhafte Tatsache endgiltig festlegen, daß die Höhe der Säuglingssterblichkeit eine Funktion der sozialen Lage der Erzeuger ist (Eröß, Rubin u. Westergaard, Praußnitz u. a.).

Die Gruppierung der Sterbefälle nach dem Besitzstande der Eltern ergibt eine schnell aufwärts strebende Stufenfolge von verschwindend geringen, ja gelegentlich auf Null herabsinkenden Werten der wohlhabenden Kreise bis zu den hohen, 50, ja 60 Proz. erreichenden Ziffern der Armen und Notleidenden. Das vermittelnde Glied zwischen

*) Es liegt die Absicht vor, in nachfolgenden Seiten nur in großen Zügen die gebräuchlichen Methoden und Systeme sowie die sie unterstützenden Maßnahmen privater Fürsorge zu skizzieren. Für Einzelheiten sei auf die erschöpfende und ausgezeichnete Darstellung H. Neumanns (dies. Handb. Bd. VII) verwiesen, das auch hier in weitem Umfange als Quellenwerk herangezogen wurde.

**) Literatur siehe S. 407.

Bedürftigkeit und Säuglingssterblichkeit bildet das geistige und materielle Unvermögen, die für das Gedeihen des Kindes unerläßlichen Bedingungen zu schaffen. Auf der einen Seite steht das in wechselndem Grade mangelnde Verständnis für die Erfordernisse der Kinderpflege, auf der anderen die mit mißlichen äußeren Verhältnissen naturgemäß verbundene Unzulänglichkeit der gerade dem Säuglinge vor allem notwendigen Hygiene: die Anhäufung zahlreicher Menschen in kleinen, oft an sich schon ungesunden Wohnungen, die mangelhafte Reinlichkeit, die nicht zuletzt auf ungenügender Wasserversorgung der ärmeren Quartiere beruht, die ungenügende Pflege, die durch mannigfache anderweite Inanspruchnahme der Mutter in und außerhalb des Hauses oft auf ein Minimum verkleinert wird, ja schließlich gänzlich versagt, die durch die Mittellosigkeit aufgezwungene Ernährung mit möglichst billiger, und deshalb nicht selten in gesundheitlicher Beziehung Bedenken erregender Milch, die Verstöße gegen die bei Flaschenernährung gebotene Technik (Sterilisation, Kühlung) und manches andere wirken vereint im Sinne einer zunehmenden Gefährdung des zarten Lebens, das gleichsam das empfindlichste Reagens auf alle derartigen Schädigungen darstellt.

Eine jede, der Allgemeinheit zu gute kommende Besserung auf dem Gebiete des einen oder des anderen der aufgezählten Faktoren wird sich auch in einer Verringerung der Säuglingssterblichkeit zu erkennen geben. Die Verbesserung der Lohnverhältnisse, die Beschaffung billiger, gesunder Wohnungen, die Erhaltung der Frau für die Familie durch Verminderung der Frauenarbeit, die Sanierung der Städte bis in die ärmeren Bezirke (Wasserversorgung, Kanalisation), die neuen Errungenschaften auf dem Felde der hygienischen Milchversorgung u. a. sind somit schließlich in gleicher Weise eigene, dringende Angelegenheiten des Säuglingsschutzes wie des Fortschrittes im Allgemeinen. Näheres über diese Materien möge den einschlägigen Abschnitten dieses Handbuches entnommen werden.

Gegenstand der hier folgenden Erörterungen sollen nur diejenigen Maßnahmen bilden, welche in Gegensatz zu den aus allgemeinen Verbesserungen indirekt der Kinderwelt erwachsenden Vorteilen direkt und ausschließlich auf die Fürsorge für Säuglinge hinzielen.

I. Systematische Fürsorge.

Die öffentliche Fürsorge findet Veranlassung, sich des Säuglings anzunehmen, wenn die Verhältnisse, unter denen er lebt, einen so weitgehenden Ausfall an notwendiger Pflege in sich schließen, daß eine ernste Gefährdung seiner Existenz vorhanden ist.

Dem tatsächlichen Notstand gegenüber erwächst der Gesellschaft die unabweisbare Pflicht sachgemäßer und hinreichender Hilfeleistung. Aber mit dieser unmittelbaren Tätigkeit kann sie ihre Aufgabe nicht als abgeschlossen betrachten. Sie muß vielmehr durch vorbeugende Maßnahmen zu verhüten suchen, daß eine Bedrohung des kindlichen Lebens überhaupt erst möglich werde. So arbeitet denn die systematische Säuglingsfürsorge in zwei Richtungen: Einerseits übt sie, in mehr oder weniger vollständiger Vertretung der von Natur dazu Verpflichteten, direkt eine pflegende und versorgende Tätigkeit aus; auf der anderen Seite wacht sie in geeigneter Weise darüber, daß da, wo Eltern oder andere Angehörige mit der Pflege betraut

bleiben, dem Kinde auch die notwendige Berücksichtigung in erforderlichem Umfange zu Teil werde.

Eine mangelhafte Versorgung des Kindes kann auch bei ehelicher Geburt eintreten, wenn Verarmung oder Verkommenheit der Eltern vorliegt. Häufiger stellt sie sich ein oder ist wenigstens nach Lage der Dinge von vornherein zu befürchten, wenn es sich um uneheliche Säuglinge handelt. Am bedürftigsten ist eine dritte Gruppe, bei der Tod oder in ihrer Wirkung auf die Beziehungen zum Kind ihm gleichkommende außergewöhnliche Umstände bei den Erzeugern, gleichgültig, ob ehelichen oder unehelichen, dauernd oder vorübergehend ein gänzliches Aufhören der elterlichen Obhut bewirkten: Verlassene, Verwaiste.

Die Betrachtung der verschiedenen Formen, unter denen die öffentliche Fürsorge für Säuglinge ihrer Aufgabe zu genügen sucht, ist in vielen Beziehungen gleichbedeutend mit einer Betrachtung der Kinderfürsorge überhaupt. Ihre Darstellung mit alleiniger Berücksichtigung des Säuglingsalters möge dadurch gerechtfertigt werden, daß Säuglinge sowohl der Zahl wie der Mannigfaltigkeit und Schwierigkeit der Fürsorge wegen einen Vorrang in der ganzen Frage beanspruchen.

1) Fürsorge für eheliche Säuglinge.

Nach den Grundsätzen der Armenpflege wird das ehelich geborene Kind, so lange die Eltern noch am Leben sind, nicht selbst unterstützungsbedürftig, sondern nur mittelbar, indem angestrebt wird, durch Gewährung geeigneter Hilfe an die Eltern auch seine Lage zu bessern. Nur wenn Tod oder Ausnahmeumstände (Haftstrafen, Aussetzung, Obdachlosigkeit etc.) eine bedenkliche Verminderung oder den gänzlichen Verlust der elterlichen Pflege bedingen, wodurch der ehelichen Säugling tatsächlich auf die Stufe des verlassenen Kindes gestellt wird, tritt er unmittelbar in öffentliche Obhut, die nach den Normen vorgeht, welche in den betreffenden Ländern die Armenpflege regeln.

2) Fürsorge für uneheliche, verlassene und verwaiste Säuglinge.

a) Allgemeine Grundsätze. Die Grundsätze, nach welchen die öffentliche Fürsorge für uneheliche, verwaiste und somit auf die Hilfe der Gesellschaft angewiesene Kinder gehandhabt wird, unterscheiden sich bei den einzelnen Völkern an erster und wichtigster Stelle durch den Grad der Wertschätzung des ökonomischen und verwandschaftlichen Zusammenhangs zwischen Erzeuger und Kind. Auf der einen Seite steht die Ueberzeugung, daß die Mutterschaft ein unlösbares Pflicht- und Rechtsband zwischen Mutter und Kind schafft, das von der Oeffentlichkeit nicht nur nicht zerrissen werden darf, sondern durch alle möglichen Mittel noch zu stärken ist. Dieser Anschauung huldigen mit Ausnahme Oesterreichs die germanischen Staaten. Auf der anderen Seite findet sich die Auffassung, daß der Gesellschaft vor allem die Aufgabe zufalle, zunächst ohne Rücksicht auf andere Dinge das kindliche Leben zu schützen, das infolge des der außerehelichen Geburt anhaftenden Makels durch bewußte oder fahrlässige oder durch die Not unvermeidliche Vernachlässigung von seiten der Mutter gefährdet erscheint; dazu tritt der Wunsch, zu ver-

hüten, daß durch die Gegenwart der Folgen eines Fehltrittes die ohnehin schon geschädigte Ehre der Mutter auch weiterhin dauernd bloßgestellt werde. In derartigen Ueberlegungen, deren Entstehung auf frühe Jahrhunderte und auf kirchliche Barmherzigkeitsbestrebungen zurückgreift, wurzelt das in den romanischen Ländern übliche System.

Das germanische System betrachtet demgemäß eine vollständige Uebernahme des Kindes in öffentliche Pflege nur als letztes Mittel, welches erst dann in Frage kommt, wenn es nicht möglich war, die Erfüllung der Verpflichtungen von seiten der Angehörigen durchzusetzen. Um zu verhindern, daß das Kind der öffentlichen Beihilfe bedürftig werde, bedient es sich nötigenfalls selbst gesetzlicher Zwangsmittel.

Im romanischen System hingegen erklärt sich der Staat in erster Linie zum Schutze der in ihrer Erhaltung gefährdeten Kinder berufen. Er begünstigt demnach folgerichtiger Weise die Abgabe in öffentliche Pflege grundsätzlich und in der ältesten und schroffsten Erscheinungsform bis zu dem Grade, daß er auf eine Kenntnis der Herkunft des Kindes überhaupt Verzicht leistet und es mittelst nicht nur bedingungsloser, sondern auch geheimer Uebernahme als „Findling" der „Findelpflege" zuweist. Diese Uebernahme ist — und das bildet einen weiteren kennzeichnenden Zug des Systems — eine nahezu endgiltige. Denn auch dann, wenn späterhin die Angehörigen ihre Kinder zurückfordern sollten, liefert der Staat diese, wenn überhaupt, nur unter erschwerenden Umständen aus.

b) Germanisches System. Als Beispiel für das germanische System lassen wir die Schilderung der in Deutschland maßgebenden Gebräuche folgen.

Was zunächst die Fürsorge für uneheliche Säuglinge anbetrifft, so ist für sie, getreu den dem System zu Grunde liegenden Anschauungen, eine unmittelbare Hilfe nicht vorgesehen, indem nach den Gesetzen (B.G.B. § 1705 ff.) die gesamte Erhaltungspflicht den Angehörigen zufällt. Genau wie beim ehelichen Kinde kommt im Falle der Bedürftigkeit zunächst die Armenunterstützung an die Mutter in Betracht und erst, wenn diese nicht als hinreichend erachtet werden kann, erfolgt, wie dort, die vorübergehende oder dauernde Aufnahme in Waisenpflege.

Wenn somit auch ein unmittelbares Eingreifen zunächst in Wegfall kommt, so findet doch die öffentliche Fürsorge hier eine andere umfangreiche und schwierige Aufgabe vor in Gestalt einer bevormundenden und beaufsichtigenden Tätigkeit. Es handelt sich darum, zu überwachen, ob die im Interesse des Kindes gesetzlich an die Angehörigen geltend zu machenden Forderungen von diesen auch wirklich erfüllt werden.

Die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes ist durch die Bestimmungen des § 1705 ff. des B.G.B. gegeben. Danach hat es im Verhältnis zur Mutter und deren Verwandten die gleiche Stellung wie das eheliche Kind. Die elterliche Gewalt steht der Mutter nicht zu, wohl aber das Recht und die Pflicht, für das Kind zu sorgen. Der Vater des unehelichen Kindes ist vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten verpflichtet, dem Kinde bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Er muß die Kosten der Entbindung sowie die Kosten des Unterhalts für die ersten 6 Wochen

nach der Entbindung und allenfalls noch weitere nötige Aufwendungen ersetzen. Schon vor der Geburt des Kindes kann auf Antrag der Mutter durch einstweilige Verfügung angeordnet werden, daß der Vater den für die ersten 3 Monate dem Kinde zu gewährenden Unterhalt alsbald nach der Geburt an die Mutter oder an den Vormund zu zahlen und den erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat.

Aus bekannten und darum an dieser Stelle kaum näherer Ausführung bedürftigen Gründen läßt die besondere Entstehungsweise des unehelichen Kindes mit der Möglichkeit rechnen, daß das durch vorstehende Bestimmungen gewährleistete Maß an pekuniärer und pflegerischer Fürsorge von seiten der Verpflichteten ihm ohne äußeren Zwang in vielen Fällen nicht in erforderlichem Umfange zu Teil werde. Und das verlangt nach dem Eingreifen von Organen, die mit gesetzlicher Vollmacht ausgestattet, im Namen der Oeffentlichkeit sich des Kindes annehmen.

Diese Wahrnehmung der Interessen des Kindes und die Kontrolle über seine gesamte Pflege liegt dem auf Vorschlag des Gemeindewaisenrates bestellten Vormund ob. Er wird beaufsichtigt vom Gemeindewaisenrat, indem dieser darüber zu wachen hat, daß der Vormund seine Obliegenheiten in pflichtgemäßer Weise erfüllt. Eine wesentliche Unterstützung in dieser Tätigkeit gewährt ihm die Zuziehung ehrenamtlicher Waisenpflegerinnen, die unter seiner Leitung die speziellere Beaufsichtigung der Mündel übernehmen.

Mit der Tätigkeit der genannten Organe erschöpft sich die Fürsorge für uneheliche Kinder nur bei denjenigen, welche unentgeltlich bei ihren Müttern oder den Anverwandten der Mutter verbleiben; das ist die Minderzahl. Für die übrigen ergeben sich neue Aufgaben aus dem Umstand, daß die Mütter gezwungen sind, die Kleinen zu Fremden in entgeltliche Pflege zu geben, weil die eigenen Lebensverhältnisse (Geheimhaltung der Entbindung, Beschäftigung im Dienstverhältnis, Arbeit außer dem Hause u. s. f.) ein Zusammenbleiben nicht zulassen. So entsteht die Einrichtung der Zieh- oder Haltepflege, welche dringend nach behördlicher Regelung und geeigneter Ueberwachung verlangt.

Die Notwendigkeit solcher Maßnahmen ergibt sich schon aus der großen, diejenige der ehelichen wesentlich übertreffenden Sterblichkeit der Haltekinder, die erfahrungsgemäß zum Teil allerdings schon durch die ungünstige körperliche Beschaffenheit des Kindes bei der Uebergabe an die Zieheltern verschuldet ist, zum anderen jedoch Mängeln der Pflege selbst zur Last fällt. Bewußte oder fahrlässige Gefährdung (Engelmacherei) spielt hierbei im Großen und Ganzen nicht eine so große Rolle, wie die allgemeine Anschauung anzunehmen geneigt ist.

Die bisherige Regelung des Haltekinderwesens kann, wie die schlechten Ergebnisse zeigen, noch nicht als befriedigend erachtet werden. Eine einheitliche Behandlung in den deutschen Staaten besteht nicht; in den meisten existieren entsprechende Ministerialverordnungen, in Preußen wird der Gegenstand durch polizeiliche Vorschriften behandelt.

Diese Verordnungen beschränken sich darauf, eine Registrierung der Kinder vorzuschreiben und gewisse Anforderungen zu normieren. Es bedarf die Haltefrau einer Konzession, die abhängig ist von der

Erfüllung gewisser Voraussetzungen betr. sittliche und körperliche Zuverlässigkeit, finanzielle Verhältnisse, individuelle Befähigung, Wohnung, Einrichtung zur Pflege und sonstige häusliche Verhältnisse. Widersetzlichkeit gegen polizeiliche Anordnungen oder mangelhafte Verpflegung des Säuglings kann Widerrufung oder Entziehung der Erlaubnis zur Folge haben. Es besteht Meldepflicht und die Pflicht, den Beauftragten der Polizei und den zuständigen Medizinalbeamten jederzeit die Kontrolle zu gestatten und deren Anordnungen zu folgen.

Gegenstand der Beaufsichtigung muß die Beschaffenheit der Pflege und Wartung des Kindes, die Sorge für Zuziehung ärztlicher Hilfe im Krankheitsfall, die Kontrolle über regelmäßigen Eingang und angemessene Verwendung des Kostgeldes, im gegebenem Falle die rechtzeitige Anrufung der Armen- bez. Waisenpflege sein. Dieser Teil der Fürsorge wird in den einzelnen Staaten, Provinzen und Bezirken sehr verschiedenartig gehandhabt und häufig in recht ungenügender Weise. Neben der Tätigkeit von Vormund, Gemeindewaisenrat bez. Waisenpflegerin fällt die Aufgabe vornehmlich der Polizei zu, die im primitivsten Falle sich lediglich ihrer gewöhnlichen Unterbeamten bedient, anderwärts diesen Teil ihrer Obliegenheiten an die Pfarrämter, Armenpfleger, Kreisärzte, Gemeindeschwestern überträgt. Die Notwendigkeit, an Stelle dieser ungeregelten und vielfach gleichzeitig ohne gegenseitige Verständigung nebeneinander arbeitenden Elemente eine festere Organisation zu setzen, macht sich besonders in größeren Gemeinwesen geltend. Hier wird wohl auch die Ueberwachung von der Polizei an private Frauen- oder Kinderschutzvereine übertragen; aber die freiwillige und damit oft nicht mit zuverlässiger Regelmäßigkeit und genügender Sachkenntnis ausgeübte Kontrolle entspricht nicht allen Anforderungen. Andere Male bestehen Vereinbarungen, nach denen die Waisenverwaltung auch die der Polizei unterstehenden Kinder überwacht.

Einen wesentlichen Fortschritt stellt die Schaffung eines regelmäßigen Beaufsichtigungsdienstes durch den Kreisarzt mit Hilfe besoldeter, sachlich besonders vorgebildeter polizeilicher Aufsichtsdamen dar, wie er z. B. in Halle und neuerdings auch in Berlin eingerichtet ist.

Außerordentlich zweckmäßig erscheint auch die in einigen sächsischen Städten (Leipzig, Dresden) auf Taubes Anregung hin eingeführte Beaufsichtigung durch ein dem Armenamt zugeteiltes Ziehkinderamt, wo die Ueberwachung einem oder mehreren Aerzten unter Beistand bezahlter vorgebildeter Pflegerinnen übertragen ist. Alles in allem muß wohl die Ausübung der Beaufsichtigung der Haltekinder durch vorgebildete, besoldete Pflegerinnen unter ärztlicher Oberleitung als das gegebene Verfahren angesehen werden, das am zweckmäßigsten in naher Verbindung mit den Organen der Armenpflege eingeleitet wird.

Vielfach im argen liegt ungeachtet aller Beaufsichtigung die Fürsorge im Krankheitsfall. Für ärztliche Hilfe ist meistens ungenügend gesorgt. Nicht überall ist der Armenarzt oder besondere Hilfskräfte verpflichtet; die Aufsuchung privaten Rates ist schon deshalb erschwert, weil das knappe Pflegegeld zur Bestreitung der Kosten für Behandlung und Medikamente nicht ausreicht. So kommt es vielfach zu Vernachlässigung oder das kranke Kind wird der Mutter zurück-

gebracht, die nun ihrerseits in die mißlichste Lage gerät. Da auch die Aufnahme in Krankenhäuser fast nirgends glatt von statten geht, so ist leicht zu ermessen, wie viel diese Mißstände zur Hervorbringung der hohen Sterblichkeitsziffern beitragen.

Es ist zu bemerken, daß die Beschränkung der Aufsicht auf die in entgeltlicher Pflege lebenden Kinder eine fühlbare Lücke läßt, indem auch die Verhältnisse der unentgeltlich (bei Müttern, Verwandten, Fremden) Verpflegten einer bisher nicht in Angriff genommenen Ueberwachung bedürfen, welche über die vormundschaftliche und waisenrätliche hinausgeht. Häufig ist die Unentgeltlichkeit der Pflege nur ein Mittel, um der behördlichen Aufsicht zu entgehen. Auch die bei verarmten, besonders bei eheverlassenen verwitweten Müttern oft in bitterster Not lebenden ehelichen Kinder würden von der Ausdehnung der Maßnahmen Nutzen ziehen können.

Eine weitere und recht bedeutungsvolle Lücke entsteht dadurch, daß der Moment, in dem Mutter und Kind zum Genusse der aus gesetzlichen Ansprüchen erwachsenden Vorteile gelangen, oft sehr verspätet eintritt. Bis der nötige Schutz bestellt und bis dieser seine Aufgabe erfolgreich durchgeführt hat, geht kostbare Zeit verloren und zwar innerhalb der ersten Lebensperiode, die an und für sich schon die gefährdetste im Säuglingsalter ist. Wenn da nicht besonders günstige Bedingungen obwalten, wird gar zu leicht gesteigerte Hilflosigkeit und dadurch erhöhte Lebensgefahr des Kindes die Folge sein. Wie man versucht, sich hier zu helfen, wie die Notwendigkeit der rechtzeitigen Fürsorge namentlich den Gedanken an behördliche generalvormundschaftliche Organisationen wachgerufen hat, wird weiter unten noch berührt werden.

Die Gebräuche der übrigen germanischen Länder unterscheiden sich in den Grundsätzen nicht wesentlich von den deutschen. Die Regelung ist teils gesetzlich, teils erfolgt sie auf dem Verordnungswege.

Die Fürsorge für verlassene oder verwaiste Säuglinge ist ein wichtiger Teil der gesetzlich der Armenwaisenpflege zufallenden Aufgabe. Eheliche sowohl wie uneheliche Kinder gehen ihr zu und zwar solche, deren Eltern verschwunden, unbekannt oder tot sind, solche, deren Eltern wegen Haft, Arbeitslosigkeit, Krankheit die Pflege nicht versehen können, schließlich auch solche, die wegen drohender Verwahrlosung auf Grund des Fürsorgeerziehungsgesetzes der Armenpflege überwiesen werden. Je nach der Lage des Falles ist die Waisenpflege dauernd oder nur vorübergehend nötig. Grundsätzlich besteht das Bestreben, die Fürsorge wieder den Eltern aufzugeben, wenn deren Verhältnisse sich wieder günstiger gestaltet haben bez. die gegebenen Falles vorhandenen, unterstützungspflichtigen Angehörigen nach Maßgabe ihrer Vermögenslage zur Teilnahme an den Kosten des Unterhaltes heranzuziehen.

Die Waisensäuglingspflege soll — wie die Armenwaisenpflege überhaupt, — ihr Ziel nicht allein darin erblicken, dem Kinde überhaupt einen Unterschlupf zu verschaffen, sondern sie soll ihm das, was es entbehrt, die Pflege der eigenen Mutter und der eigenen Familie durch liebevolle stellvertretende fremde Frauen- und Familienfürsorge ersetzen. Ihre Pflicht ist es, den Säugling in die gleiche gesicherte Lage zu bringen, wie sie dem ehelichen Kinde der Bevölkerungs-

schichten, aus der ihre Pflegestellen sich rekrutieren, gewährleistet ist und dabei aus Eigenem die Kosten des Unterhaltes zu bestreiten. Leider ist die Kostenfrage nicht überall zur Zufriedenheit geregelt. Im allgemeinen ist die Gemeinde zahlungspflichtig, wo der Unterstützungswohnsitz der Mutter bez. Eltern sich befindet. Große Gemeinden unterziehen sich dieser Verbindlichkeit zumeist mit anerkennenswerter Liberalität, in kleinen läßt Verständnis und guter Wille oft alles zu wünschen. Das Pflegegeld wird je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden sein; grundsätzlich sollte es immerhin einigermaßen reichlich bemessen werden, weil nur so eine Bürgschaft für die Erhaltung des Kindes gegeben ist und gesteigerte Ansprüche an die Güte der Pflegestelle gestellt werden können. Wenn man auch aus der Waisenpflege kein Gewerbe machen will und deshalb Familien mit nicht gesichertem Einkommen ablehnt und wenn man auch — und zwar, wie die Erfahrung lehrt, mit Recht — bis zu einem gewissen Grade von den Pflegern die Auffassung ihrer Tätigkeit als eines Liebeswerkes erwartet, so bildet doch ein hinreichendes Kostgeld die beste Basis des Verhältnisses und kann allein die Behörde vor Vorwürfen bei schlechten Pflegeergebnissen schützen. Vielfach wird dem Kinde auch eine vollständige Ausstattung mitgegeben. Die gesicherten Zahlungsverhältnisse ermöglichen ferner, in der Zulassung von Pflegeeltern wesentlich kritischer vorzugehen, als wie das bei der Haltepflege durchführbar ist. Die von der Waisenverwaltung zugelassenen Stellen werden als Kostpflegestellen, die Kinder als Kostkinder — im Gegensatz zur Haltepflege und zum Haltekind bezeichnet.

Die Organisation der Kostpflege nähert sich im allgemeinen derjenigen der Haltepflege. Nur in kleinen Gemeinden genügen die am Orte selbst sich darbietenden Gelegenheiten; in größeren und größten muß neben ihnen auch die auswärtige Kostpflege in weitem Umfange herangezogen werden.

Die Ueberwachung am Ort wird je nach der Art der Organisation der in ihm giltigen gesamten Armenpflege in verschiedener Weise gehandhabt. Da, wo die Waisenpflege als selbständiger Zweig des Armenwesens arbeitet (z. B. Berlin, Hamburg) wird sie von ihren Beauftragten ausgeübt; da, wo beide Tätigkeiten nicht getrennt sind, fällt sie unter Wahrung des Aufsichtsrechtes des Gemeindewaisenrates den Armenpflegern zu, bez. wo ein solches besteht, dem Ziehkinderamt.

Die auswärtige Kostpflege wird durch zu Berichten angehaltene ortsansässige Vertrauenspersonen (Pfarr- und Gemeindeämter, Waisenrat, Armenpfleger) und durch gelegentliche Inspektionen kontrolliert.

Für die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Ueberwachung im Einzelnen gilt vielfach das gleiche, was in dieser Hinsicht für die Haltepflege angegeben wurde: sie läßt häufig mehr oder weniger zu wünschen übrig. Am weitesten ist sie in größeren Städten entwickelt. In Berlin liegt neuerdings eine systematische Aufsicht in den Händen ausgebildeter, besoldeter Helferinnen, welche einer Anzahl von kontrollierenden, nicht aber behandelnden „Säuglingsärzten" unterstellt sind. Beide überzeugen sich durch regelmäßige Besuche von dem Befinden der Säuglinge ihres Bezirkes und erstatten monatliche Berichte an die Verwaltung. Die Tätigkeit der Waisenräte und ehrenamtlichen Waisenhelferinnen wird dadurch nicht aufgehoben.

Im Krankheitsfalle erfolgt Ueberweisung an den Armenarzt.

Für die mangelhafte Fürsorge bei nötig werdender Krankenhausbehandlung gilt dasselbe, wie für die Haltekinder.

c) Romanisches System. Den Grundzug des romanischen Systems, die Begünstigung der bedingungslosen und geheimen Uebernahme des Säuglings in öffentliche Fürsorge und damit seine ökonomische und verwandtschaftliche Loslösung von den Angehörigen, die das Kind zum „Findling" macht, haben wir bereits kennen gelernt. Eine notwendige Folge dieser Art des Vorgehens ist die Errichtung von Zentralstellen, wo die aus größeren oder kleineren Bezirken zusammenfließenden Findlinge abgegeben werden können, der „Findelanstalten". Aeußerlich tritt die geheime Form der Uebernahme am deutlichsten hervor in der Einrichtung der am Tore angebrachten Drehlade, aus welcher das Kind auf ein Glockenzeichen von den Angestellten entnommen wurde, ohne daß der Ueberbringer sichtbar war. Sie ist wegen der nachteiligen Beeinflussung der Gesundheit der Kinder fast überall verlassen. An ihre Stelle tritt die Aufnahme im Bureau, bei der bei strenger Einhaltung des Systems keinerlei Angabe über die Herkunft des Findlings verlangt wird.

Die Sammelstelle, das Findelhaus, das früher als dauernder Aufenthalt gedacht war, beherbergt gegenwärtig gesund eingelieferte Kinder im allgemeinen nur kurze Zeit. Von dauernder Verpfleguug wird abgesehen, weil dadurch, wenigstens in größeren Gemeinden oder Bezirken mit starkem Zuspruch, der Umfang der Anstalt ins Kolossale wachsen würde und, weil in noch zu besprechender Weise die Massenverpflegung von Säuglingen die Gefahr einer gewaltigen Mortalität in sich birgt. So hält man nur die Kranken zurück, die übrigen verlassen nach möglichst kurzer Frist das Haus, um in beaufsichtigter Familienkostpflege untergebracht zu werden.

In der ganz schroffen Form der ausschließlich geheimen Uebernahme wird die Findelpflege nur noch in wenigen Staaten (Spanien, Brasilien, Teile Italiens) ausgeübt. Anderwärts werden die allernötigsten Angaben über die Personalien des Kindes verlangt oder man macht wenigstens den Versuch, diese zu erfahren, und vielfach ist nicht zu verkennen, daß mehr und mehr eine Annäherung an das germanische System angestrebt wird.

Die verschiedenen Gebräuche der verschiedenen Länder sollen nunmehr kurz skizziert werden. Zugleich sollen bei dieser Gelegenheit die Vorkehrungen zur Erörterung kommen, welche in ihnen zum Schutze der übrigen, nicht unter die Findlinge rangierenden Säuglingsklassen vorhanden sind.

Ueber das hochentwickelte System der Säuglingsfürsorge in Frankreich, das durch den Stillstand der Bevölkerungszahl zu besonderen Anstrengungen gespornt wird, möge folgender kurzer Ueberblick orientieren.

Da hier im Gegensatz zu den Staaten mit öffentlicher Armenpflege keine rechtliche Verpflichtung der Behörden zu mittelbarer oder unmittelbarer Armenunterstützung besteht, so fällt, was die ehelichen Kinder anbetrifft, die Besserung der Lage durch eine den Eltern zufolge des Gesetzes gewährten Beihilfe weg. In praxi wird dieser Nachteil aufgewogen erstens dadurch, daß grundsätzlich von dem Conseil des Départements jede bedürftige Ehefrau durch das Bureau de bienfaisaince, jede verlassene oder verwitwete durch die Assistance

des Départements unterstützt werden kann; zweitens dadurch, daß bei freiwilliger Abgabe jedes Kind — also auch das eheliche — als enfant assisté (s. unten) in staatliche Pflege gelangen kann.

Die Lage der unehelichen Kinder entspricht, soweit nicht Uebergang in öffentliche Fürsorge stattfindet, der eben erwähnten, der ehelichen; gegenüber dem germanischen System sind sie noch dadurch ungünstiger gestellt, daß bekanntlich eine gesetzliche Handhabe zur Heranziehung des Vaters nicht besteht (la recherche de la paternité est interdite). Als Aequivalent für diesen Ausfall kann der Brauch angesehen werden, daß der Staat, in Konsequenz der ihm durch das Findelsystem auferlegten Pflicht, die Kinder auf seine Kosten zu erhalten, eine Unterstützung (secours temporaire, enfants secourus) gewährt, falls die Mütter davon Abstand nehmen, ihm die volle Sorge durch Abgabe als Findelkind zuzuschieben. Diese Einrichtung kommt in großem Umfange zur Verwendung.

Eine besondere Ausdehnung und Wichtigkeit gewinnt die Haltepflege (Pflege der von den Angehörigen entgeltlich an Fremde abgegebenen Kinder), die sich in Frankreich dadurch auszeichnet, daß in weitem Umfange die Ernährung an der Brust dem Pflegling zu teil wird. Es ist bekannt, daß in Frankreich, wie in anderen romanischen Ländern, die Zahl der Haltekinder noch dadurch sehr vermehrt wird, daß auch eheliche Säuglinge bis zu den besseren Kreisen hinauf von den Eltern nach außerhalb „en nourrice" gegeben werden. Das System der so wichtigen Organisation und Ueberwachung ist durch die Loi Roussel (1874) in eingehender Weise geregelt. Nach ihr unterstehen alle Haltekinder unter 2 Jahren der öffentlichen Aufsicht, die von einem Kinderschutzkomitee im Ministerium des Innern und durch die Präfekturen vermittelst eines Komitees und Lokalkommissionen geführt wird. Genaue Vorschriften bestimmen die an die Pflegeeltern im allgemeinen und die ammenden Ziehmütter im Besonderen zu stellenden Anforderungen. Staatliche ärztliche Inspektoren üben in kurzen Intervallen neben den Lokalkommissionen die Kontrolle aus. Hauptgegenstand der öffentlichen Fürsorge sind die enfants assistés, d. h. die Gruppen der enfant trouvés, die eigentlichen Waisen und die enfants abandonnés. Die letztgenannten entsprechen derjenigen Gruppe unserer deutschen Armenwaisenpflege, die durch Verschwinden der Eltern oder deren dauernde oder zeitweise Unfähigkeit zur Pflege (Haft, Krankheit, Obdachlosigkeit etc.) der staatlichen Fürsorge anheimfällt. Hierher gehören auch die von bekannten Eltern freiwillig abgegebenen Kinder.

Die Aufnahme in die Findelanstalt erfolgt bedingungslos und geheim besonders im Pariser Département; doch wird auch hier wenigstens der Versuch gemacht, die im übrigen Frankreich erforderliche Mitteilung des Nationales zu erwirken. Eine Verpflichtung zu dessen Bekanntgabe existiert nicht. Neuerdings gewinnt jedoch überall das Bestreben an Boden, durch Zureden und Geldunterstützung die Aufnahme beantragende Mutter zu veranlassen, das Kind bei sich zu behalten. Die Ernährung der Aufgenommenen erfolgt mit der Flasche, nur bei Schwächlichen und Kranken durch Ammen. Gesunde kommen bald möglichst in ländliche Kostpflege, die Kranken in die Hospitalabteilung der Anstalt. Die Pflegemütter (Ammen) werden durch besondere Agencen ausgesucht; sie holen den Pflegling ab.

stillen ihn bis zum 10. Monat und behalten ihn bis zum 13. Jahr. Die Ueberwachung erfolgt durch eine in jedem Pflegebezirk vorhandene Agence, deren Verwaltungs- und ärztliches Personal die Aufsicht bez. Behandlung ausübt.

Aus dem österreichischen Findelwesen sei erwähnt, daß dort bei der Aufnahme die genaue Kenntnis des Zivilstandes verlangt wird, der nur gegenüber den Gerichten nicht geheim bleibt. Nur in den Geheimabteilungen der Gebäranstalten geborene Säuglinge werden allein und ohne Angaben gegen eine Abfindungssumme übernommen. Im übrigen verbleiben Kind und Mutter zusammen im Hause; die Mütter verpflichten sich zu mehrmonatigem Ammendienst in der Anstalt; diese Verpflichtung kann durch Zahlung einer bestimmten Summe abgelöst werden. Gesunde Kinder kommen baldmöglichst in durch Pfarr- und Gemeindeämter, Waisenräte, Aerzte und Findelaufseher beaufsichtigte Kostpflege. Die Findelpflege dauert bis zur Zurückforderung durch die Angehörigen, die im Gegensatz zu Frankreich glatt bewilligt wird, sonst bis zum 6. Jahr. Hiernach hört die Geheimhaltung auf und es erfolgt Uebergabe an die zuständige Gemeinde bez. die Angehörigen. An Mütter, die ihr Kind selbst erziehen und sich dabei der Beaufsichtigung der Anstalt unterwerfen wollen, wird eine Geldunterstützung gezahlt.

Was die rechtliche Seite anbetrifft, so hat die Mutter Ansprüche auf Alimente an den unehelichen Vater. Das erstrittene Vermögen wird bis zur Großjährigkeit amtlich verwaltet. Dem Findelhaus stehen Ersatzansprüche an den Vater nicht zu, wohl aber solche an das kindliche Vermögen, wenn dieses erheblich ist.

Vorstehendes gilt namentlich für böhmische Verhältnisse, hinter denen andere Teile der Monarchie weit zurückstehen. Im übrigen ist eine Bewegung zur vollkommenen staatlichen Neuregelung des schon in Bezug auf die Findelkinder, geschweige denn auf die übrigen Gruppen meist noch recht rückständigen Kinderschutzes Ungarns im Gange.

Auch Rußland, in dem die Findelpflege wohl die größte Ausdehnung hat, verlangt bei unterschiedsloser Aufnahme aller Säuglinge ein Geburtszeugnis, daß nur bei Anzahlung von 25 Rubel in geschlossenem Kuvert überreicht werden darf.

Die tägliche Belegziffer der Findelhäuser (Warschau, Petersburg, Moskau) wächst bis über 1000 Ammen und Kinder. Nach einem kurzen (Warschau) oder 6-wöchigen Anstaltsaufenthalt geht das einer Amme mitgegebene Kind in ländliche Kostpflege über.

3) Kritische Bemerkungen.

Die schwerwiegenden ethischen Bedenken, welche mit neuerdings besonders gesteigertem Nachdruck gegen die das Prinzip der Findelpflege bildende Loslösung des Kindes von seinen Angehörigen geltend gemacht werden, sind bekannt. Einer der schwersten Vorwürfe ist der, daß dem Mißbrauch der staatlichen Fürsorge und der leichtfertigen Aufgabe der natürlichen Pflichten, auch von seiten solcher, deren sonstige Lage keineswegs als Notlage anzusehen wäre, Tür und Tor geöffnet ist. Daß diese Bedenken auch in den romanischen Ländern selbst vielfach geteilt werden, lehrten die dort ge-

machten Anläufe, durch andere Formen der Unterstützung die Mütter zur Abstandnahme von der Uebergabe des Kindes zu bewegen. Tatsächlich ist wenigstens in Frankreich die eigentliche Findelpflege im Rückgang.

Weiter sei nur kurz erwähnt, daß der erhebliche Umfang der eigenen Pflege in den dem Findelsystem huldigenden Staaten einen wesentlich größeren Kostenaufwand erheischt, als da, wo möglichste Heranziehung der Angehörigen gestattet ist.

Ein dritter Einwand endlich betrifft die gesundheitlichen Verhältnisse der Findelhäuser. Man hat mit diesen sehr trübe Erfahrungen gemacht. Es zeigte sich, daß die eingelieferten Säuglinge in Masse entweder an akuten Krankheiten starben oder von einem chronischen Siechtum befallen wurden, das sie allmählich dahinraffte. Sterblichkeitszahlen von 60, 70 Proz. waren die Regel und solche von 80, 90, ja selbst 100 nicht unbekannt. Diese Verhältnisse waren am schlimmsten in solchen Anstalten, wo man die Kinder lediglich künstlich aufzuziehen versuchte; diejenigen, wo durch die gleichzeitig aufgenommenen Mütter oder durch Lohnammen die natürliche Ernährung zugängig war, gaben wesentlich bessere Ergebnisse. Aus all dem entsprang die Erkenntnis, das längere Belassung der Kinder eine ernste Lebensgefahr, bedeute und überall strebte man dahin, die gesunden Kinder baldigst abzustoßen und nur die kranken notgedrungen zu belassen. In Konsequenz der allgemein übereinstimmenden schlechten Erfahrungen griff schließlich die Anschauung Platz, daß die bei Einleitung der Massenverpflegung von Säuglingen sich geltend machenden bedenklichen Gesundheitszustände ein auf keine Weise vermeidbares Uebel darstelle und daß somit die Einrichtung von Findel- und ähnlichen Anstalten für Säuglinge nicht weniger als empfehlenswert erscheine.

Die neueren Fortschritte in der Anstaltspflege von Säuglingen *) haben dementgegen bewiesen, daß die Mißerfolge keineswegs unweigerlich gegebene sind, sondern daß durch eine sorgsame Hygiene hier durchgreifender Wandel geschaffen werden kann. Es ist, wie bereits eine ganze Anzahl von Beispielen belegen, ohne große Schwierigkeiten möglich, nicht nur bei ausschließlicher Ammenernährung, sondern auch bei einem vorwiegenden Prozentsatz von Flaschenkindern die Schwierigkeiten der Anstaltsbehandlung zu überwinden und durch einwandfreie Zahlen (3,5 Proz. Szalardi, 9—10 Proz. Berliner Kinderasyl 11,5 Proz. Epstein u. a.) meist durch bei der Aufnahme bereits vorhandene Krankheit bewirkte Todesfälle.

Man kann es sogar — und das bildet den Uebergang zu einigen Bemerkungen über das germanische System, als eine Lücke betrachten, daß hier derartige ihrer Aufgabe gewachsene Anstalten keinen Platz gefordert haben. Ein großer Teil der der Waisenpflege zufallenden Säuglinge sind durch Krankheit oder Schwäche derart widerstandslos, daß sie unter der der Kostfrau geläufigen Ernährungs- und Pflegemethoden zu Grunde gehen, während eine sorgfältige, ärztlich vorgeschriebene moderne Anstaltspflege einen großen Bruchteil von ihnen retten könnte. Da nun auch die Krankenhäuser hier zumeist versagen, geht manches Leben verloren. So ist denn eine leistungsfähige Pflegestätte zur Auf-

*) Vgl. S. 405 unter Krankenhausfürsorge.

nahme körperlich minderwertiger Waisensäuglinge namentlich in großen Gemeinwesen ein notwendiges und segenreiches Glied in der Kette der fürsorgenden Maßnahmen, dem, wie die neuesten Erfahrungen der Berliner Waisenverwaltung bestätigen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zur Verminderung der Sterblichkeit auch in der Kostpflege zukommen würde. Denn deren Scheitern beruht zum Teil auf dem schlechten Zustand, indem sich die Pfleglinge im Augenblicke der Uebergabe aus den Händen der Mütter an die Zieheltern befinden.

Die Statistiken über das körperliche Befinden der Kinder beim Uebergang in Waisenpflege lehren, daß nicht nur ältere, sondern auch schon sehr viele nur erst mehrwöchige Kinder wesentlich unternormale Gewichte und vielfach ernste Krankheiten aufweisen, als deren Folge eine ungewöhnlich hohe Mortalität der ersten Lebenszeit entgegentritt. Daß in dem Zeitraume zwischen Geburt und Uebergabe eine so ungünstige Beeinflussung der Kinder Platz greifen kann, daß die Lebenserhaltung bis zu einem gewissen Grade in Frage gestellt wird, ist ein deutlicher Fingerzeig dafür, daß auch an dieser Stelle die öffentliche Fürsorge dem Bedürfnis nicht entspricht. Wir haben schon angedeutet, daß infolge des unvermeidbar langsamen Ablaufs der Arbeit der zuständigen Stellen — Vormundschaftsgericht, Vormund, Gemeindewaisenrat bez. recherchierende Armenkommission — die Zeit bis zum Wirksamwerden der gesetzlichen Vorteile für Mutter und Kind (Eintritt in den Genuß der Alimentationsbezüge oder Uebergang in Waisenpflege) sich leicht so lange hinzieht, daß unterdessen durch die Notlage schwere, oft irreparable Schädigungen des Kindes entstanden sind. Diese sind um so naheliegender, als hier die Zeit größter Hilflosigkeit der Mutter durch das Wochenbett mit der Periode geringster Wiederstandskraft, wie sie dem Neugeborenen eigen ist, zusammentrifft.

In den romanischen Staaten fällt diese Situation weg, denn hier hat die Mutter wenigstens jederzeit die Gelegenheit, das Kind in Findelpflege abzugeben. In Deutschland und ähnlich arbeitenden Ländern ist das nicht der Fall; hier und da scheint man neuerdings dem Notstand wenigstens einigermaßen dadurch steuern zu wollen, daß die Auslegung der Bedingungen für Uebernahme in Waisenpflege weitherzig gehandhabt wird. So ist jedenfalls in Berlin die Tatsache der in den letzten Jahren rapid anwachsenden Zahl der in Waisenflege übernommenen Säuglinge zu erklären. Die Erkenntnis dieser Uebelstände hat den Wunsch nach einem schneller und darum erfolgreicher funktionierendem System entstehen lassen und dieses wird von vielen gesehen in dem Ersatz des Einzelvormundes durch eine der Armenbehörde zu übertragende Generalvormundschaft, wie sie durch Art. 78 des Ausführungsgesetzes zum B.G.B. ermöglicht ist. Diese Einrichtung würde schon frühzeitig die geeigneten Schritte unternehmen und durch ihre innige Verbindung mit der Armenbehörde im stande sein, in kürzester Frist einen bestehenden Notstand zu erkennen und zu bekämpfen. Der Einzelvormund scheint neben ihr um so entbehrlicher, als erfahrungsgemäß da, wo keine Vermögensverwaltung in Frage kommt, dieser häufig nur in allerlockerstem Konnex mit dem Mündel steht und durch die Tätigkeit der übrigen überwachenden Organe so gut wie gänzlich überflüssig gemacht wird.

Nach dem Vorgange von Leipzig ist diese Einrichtung bereits in verschiedenen Städten (Dortmnd, Hanau) mit Erfolg ins Leben ge-

rufen worden. Allerdings wird in praxi ihre Wirkung auf die Verbesserung der Lebens- und Gesundheitsaussichten der unehelichen Säuglinge dadurch begrenzt, daß nur gewisse Kategorien von Kindern in ihren Machtbereich gezogen werden. In Preußen sind es nur die im Wege der öffentlichen Armenpflege Unterstützten; am weitesten geht Sachsen, welches alle Ziehkinder und auch die bei der Mutter lebenden unehelichen Kinder einbezieht.

In der Tat kann nur eine prinzipielle Berücksichtigung aller in einer hinsichtlich der Erhaltungsaussichten in zweifelhafter Lage befindlichen Säuglinge tiefgreifenden Einfluß auf die Herabminderung der Sterblichkeit gewinnen. Als weitere Forderung wäre aufzustellen, daß schon frühzeitig — womöglich schon vor der Entbindung oder wenigstens unmittelbar danach die Sicherheit der Verhältnisse geprüft und, wenn nötig, so nachdrücklich eingegriffen würde, daß in kürzester Frist entweder die Unterhaltungsansprüche an Angehörige zur Durchführung gelangt bez. die Intervention der Armenpflege gesichert wäre. Eine dem vorschwebenden Ziel entsprechende Ausführung bedeutet bei den verwickelten Verhältnissen besonders unehelicher Geburten und bei einer größeren Zahl von Mündeln allerdings eine enorme Arbeitslast, für große Gemeinwesen geradezu die Schaffung einer neuen Behörde. Dadurch wird die Ausbreitung der Generalvormundschaft gerade da erschwert, wo sie am dringendsten notwendig wäre, in den durch fluktuierende Bevölkerung ausgezeichneten Großstädten.

Einer Umgestaltung dringend bedürftig ist endlich auch das System der Beaufsichtigung. Hier wird erst die weitgehende und allem anderen übergeordnete Heranziehung ärztlicher Mitwirkung wirklich befriedigende Erfolge erzielen. Der Arzt allein — und zwar der für die speziellen Aufgaben der Säuglingspflege gut vorgebildete Arzt — wird im stande sein, allmählich in den Kreisen der Pflegeeltern die vielfach geradezu krasse Unkenntnis der Säuglingshygiene zu bekämpfen und durch sachgemäßen Rat die Pfleglinge vor Unheil bewahren, er allein wird zur rechten Zeit, am rechten Orte und in rechter Weise die Hilfsmittel zu nützen verstehen, welche die ergänzende Fürsorge an die Hand gibt. Es unterliegt dem Sachkundigen kein Zweifel, daß erst dann die Ergebnisse der öffentlichen Säuglingsfürsorge sich heben werden, wenn ein Stab beamteter „Säuglingsärzte" vorhanden sein wird, der in engem Konnex mit der Zentrale arbeitet, der ihrerseits die Aufgabe der Anstaltsbehandlung für diejenigen Pfleglinge zufällt, deren Gedeihen in der Einzelpflege gefährdet ist.

Als ein Beispiel einer vortrefflichen Organisation, die wenigstens in der Idee allen Anforderungen Rechnung trägt, möge hier die Neuregelung des Säuglings (bez. Kinderschutzes) in Ungarn erwähnt werden, wie sie ein 1898 erlassenes Gesetz vorschreibt, welches die ganze Angelegenheit zu einer Staatsaufgabe macht. Die sonst namentlich in kleinen Gemeinden so schwierige Kostenfrage ist hier durch die Erhebung einer im Verhältnis zu den direkten Steuern ausgeworfenen Zuschlagssteuer erledigt, die dem für die Findelpflege reservierten Landesfonds zufließt. Die Fürsorge erstreckt sich außer auf Findlinge, Waisen und vorübergehend Verlassene auf jedes Kind, welches die zur Erhaltung verpflichteten Angehörigen ohne Gefahr für den eigenen Lebensunterhalt zu versorgen unfähig sind. Eine liberale Anwendung der letzten Bestimmung erlaubt,

die Einrichtung auf alle gefährdeten Kinder, also auch auf die sonst meist unberücksichtigten Gruppen auszudehnen. Die Ausführung der Aufgabe ist dem Landesverein vom „Weißen Kreuz“ übertragen, dem gegen Verpflegungsgebühr alle durch die Behörde der staatlichen Fürsorge Unterworfenen zugeführt werden.

Der Verein unterhält ein großes Findelhaus in Budapest, wo die Kinder von Müttern bez. Ammen gestillt werden, und 11 ähnliche in der Provinz. Diese Anstalten dienen als Uebergangsstation in die Außenpflege, als Zentralen der Kontrolle und zugleich als Asyle für kranke Kinder. Die Kontrolle der Außenpflege erfolgt durch honorierte Kolonienärzte und durch ehrenamtliche Damen in stetem Konnex mit der Zentrale und ist bis ins kleinste sorgfältig geregelt. Hervorzuheben ist, daß über je 4—5 Kinder eine Dame mit der vormundschaftlichen Befugnis betraut ist.

4) Erfolge der öffentlichen Fürsorge.

Eine kurze Ueberlegung lehrt, daß in Hinsicht auf die Erfolge die Art des Systems — ob germanisches, ob romanisches — gleichgültig sein muß. Denn nachdem die Findelhäuser selbst ihre ursprüngliche Bestimmung als ständige Aufenthaltsorte verloren haben, stimmen beide Systeme — abgesehen von der prinzipiellen Form der Uebernahme — in der Handhabung der Pflege und der Auswahl der Pflegemittel überein; in beiden liegt der Hauptaccent auf der Außenpflege und deren Kontrolle. So wird denn das Endergebnis, gemessen an der Zahl der das erste Jahr überlebenden Kinder, wesentlich von der Güte dieser zwei Faktoren abhängen. Für die romanischen Länder fällt auch noch die reichlicher vorhandene natürliche Ernährung der Pfleglinge ins Gewicht.

Wenn nun, wie gleich gezeigt werden wird, die Ergebnisse überall nicht besonders günstig sind, so ist das ein Beweis, daß die oben berührten Lücken in der Fürsorge von weittragender Bedeutung sind.

Was zunächst die deutschen Verhältnisse betrifft, so stößt hier die Gewinnung zuverlässiger Zahlen auf große Schwierigkeiten, namentlich beim Haltekinderwesen. Es ist bekannt, daß unkontrollierbare Einflüsse (Verschwinden aus den Listen durch Austritt aus der Pflege oder Abgabe namentlich der Kranken und Sterbenden an Mutter oder Spital) das Verhältnis von Zugang und Sterblichkeit in nicht zu ermittelnder Weise aber stets im Sinne einer scheinbaren Verminderung der letzteren verschieben. Es ist darum besser, überhaupt keine Zahlen zu geben, als die meist gänzlich unzuverlässigen, die hier und da mitgeteilt werden. Jedenfalls ist die Sterblichkeit der Haltekinder höher als die der Unehelichen überhaupt. Nach Neumanns Ermittelungen für eine kleine Gruppe Berliner berechne ich das Mehr auf etwa $^1/_5$.

Aehnlichen Schwierigkeiten unterliegt die Beurteilung der Ergebnisse der Kostpflege; auch hier leiden die meisten Aufstellungen an dem Mangel, daß die Gestorbenen auf den Zugang berechnet sind und der Austritt aus der Kostpflege zu den Eltern in Krankenhäuser oder in andere Gemeinden und damit auch die diesem Teil entsprechende Sterbequote nicht berücksichtigt wird. Genaue Auskunft geben nur die Auszählungen H. Neumanns und des statistischen Amtes für

Berlin. Danach wird sich eine Gesamtsterblichkeit der Kostsäuglinge von etwa 70 Proz. ergeben, die durch neuere Verbesserungen auf 50 Proz. gesunken ist. Indessen führt die Art der Berechnung der Sterbefälle wohl in einem zu trüben Bilde und die Resultate sind in Wirklichkeit besser. Eine Sonderstatistik des Verf. für einen halben Jahrgang ergab, daß von 396 nach Sanierung der Pflege im Waisenhause zu irgend einer Zeit des Lebens in Berliner Waisenpflege eintretenden und in dieser bis zum Tode oder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres verbleibenden Säuglingen 75 Proz. die Altersgrenze erreichten. (15 Proz. sterben in Kostpflege, 10 Proz. im Waisenhaus). Die frühere Sterblichkeit würde danach auf etwa 50 Proz. anzunehmen sein.

Für Frankreich gibt die ausführliche amtliche: Statistique du service de la protection des enfants du premier age zuverlässige Aufschlüsse. Sie umfaßt sämtliche durch die loi Roussel der Aufsicht unterstellte Kinder von 1—2 Jahren. Für die im Jahre 1897 eingegangenen Säuglinge (83471) berechnet sich nach Abzug der Wiederausgeschiedenen (41466) eine Sterblichkeit bis zum 1. Jahre von 42 Proz.

Wesentlich günstiger scheinen die Aussichten der vollständig in behördlicher Pflege befindlichen Enfants assistés zu sein; die Sterblichkeit beträgt etwa 25 Proz. des Zuganges, davon etwa ²/₃ in der Außenpflege.

In Niederösterreich (Bericht der Landesfindelanstalt) war die Sterblichkeit der im ersten Lebensjahr aufgenommenen Kinder (1898 bis 1900) 43,1, 41,9 und 38,5 Proz., davon 38,9, 37,8 und 35,8 Proz. in der Außenpflege. Aehnliche Zahlen liefert die böhmische Findelpflege.

Für die Moskauer Findelanstalt wird eine Anstaltssterblichkeit von durchschnittlich 67 Proz. und eine Gesamtsterblichkeit von ca. 75 Proz. und mehr angegeben! Für Petersburg würden auf den Zugang berechnet, 55 Proz. Mortalität zu rechnen sein (Zit. nach Neumann.)

Für das neue ungarische System fehlen vorläufig Zahlen. Die Zahl der Todesfälle soll geringer als die allgemeine Säuglingssterblichkeit von Budapest sein.

II. Ergänzende Fürsorge.

Die vorstehend skizzierten Formen der staatlichen Fürsorge geben für eine ergänzende Tätigkeit noch genugsam Raum. Diese Ergänzung besteht teils darin, daß durch Beteiligung privater Kräfte eine zuverlässige und eingehendere Durchführung des durch das System angeordneten Schutzes erfolgt, teils in der Neuschaffung von Fürsorgeeinrichtungen, deren Nützlichkeit oder Notwendigkeit sich durch die praktischen Verhältnisse ergibt, ohne daß ihre Berücksichtigung in dem Kreis der behördlichen Maßnahmen mit vorgesehen ist.

Wir gedenken hier zunächst der Mitwirkung der Kinderschutzvereine, welche ihre Aufgabe in der Vervollständigung der behördlichen Ueberwachung der Pfleglinge sehen, oder diese Tätigkeit im Auftrage der Behörde selbständig an einem Bruchteil oder an allen Kindern des betreffenden Bezirkes ausüben. Mit der Ueberwachung

geht Hand in Hand die durch genaue Kenntnis der Verhältnisse geleitete Wohltätigkeit (Kleidung, Nahrung für Kinder bez. Mütter, Arzt, Arznei, Hauspflege, Prämien etc.) Zumeist entfalten hier Frauenvereine ihre Wirksamkeit (Albertverein in Sachsen, Olgaverein in Württemberg, Berliner Kinderschutzverein, Landesverein des weißen Kreuzes in Ungarn, Sociétés protectrices in Frankreich).

Wenn auch in erster Linie den Müttern dienend, so doch, da sie über die erste, gefährlichste Zeit hinweghelfen, indirekt von großer Bedeutung für den Schutz des Säuglings, sind diejenigen Einrichtungen, welche auf eine Erleichterung der Lage der Mütter vor und nach der Entbindung hinzielen. Die unternormale Entwickelung und mangelnde Widerstandskraft der jungen Säuglinge ist zu nicht geringem Teile durch die ungünstigen Verhältnisse bedingt, unter denen viele arme Mütter die letzten Schwangerschaftsmonate verbringen müssen, und insofern ist auch im Interesse des Kindes eine lebhaftere Entwickelung der bis jetzt leider erst in den Anfängen befindlichen Fürsorge für Schwangere (Schwangerenheime, Arbeiterinnenschutz) zu wünschen.

Wesentlich dringlicher ist die Aufgabe der Fürsorge für Wöchnerinnen. Ungemein häufig ist der Fall, daß die noch schwach und arbeitsunfähig am 8.—10. Tage aus der Entbindungsanstalt entlassene Mutter hilflos und oft obdachlos dasteht und somit dem Kinde gerade in dieser ersten Zeit, wo es am leichtesten ungünstigen Einflüssen unterliegt, nicht die notwendige Pflege zu teil werden lassen kann. Hier ist neben dem gesetzlichen Schutz (Verbot der Wöchnerinnenarbeit, Krankengeld aus der Ortskrankenkasse, das allerdings für viele Mädchen [Dienstboten!] in Wegfall kommt) und der Hauspflege verheirateter Mütter das segensreiche Feld der Wöchnerinnenheime; indem sie Mutter und Kind für 2—4 Wochen, selten länger, Aufenthalt gewähren, leisten sie einen unschätzbaren Dienst für beider Kräftigung und gestatten zudem, die Zeit nutzbringend zur weiteren Sicherung der Existenzbedingungen (Einleitung des Verfahrens zur Erlangung von Alimentationsgeldern, Aufsuchen von Stellungen für die Mutter und Pflegegelegenheit für das Kind) zu verwerten. Beklagenswert ist, daß manche Wöchnerinnenheime uneheliche Mütter nicht zulassen.

An die Wöchnerinnenheime reihen sich die als Säuglingsheime oder Säuglingsasyle zu bezeichnenden Anstalten an, bestimmt, Mütter und Kinder für längere Zeit zu beherbergen, nicht nur um dem Notstand zu begegnen, sondern mit der Tendenz, das Band zwischen beiden auch bei unehelicher Geburt zu festigen (in Deutschland z. B. das Lungstrassche Haus in Bonn, Verein Säuglingsheim in Berlin, das Kinderheim zu Gräbschen, Versorgungshaus in Haan bei Solingen und einige andere. Auch im Kinderasyl der Stadt Berlin werden Mütter aufgenommen).

In bedauerlicher Weise vernachlässigt ist bis jetzt die Krankenhausfürsorge für Säuglinge. Während in den Ländern mit Findelpflege wenigstens die Findelkinder in den Krankenabteilungen der Anstalt Aufnahme finden, ist in den germanischen Ländern überhaupt, und somit auch in Deutschland die Aufnahme in eine Krankenanstalt nur in einem dem Bedarf gegenüber verschwindenden Umfange möglich. Die früheren Erfahrungen von der Gefährdung junger Kinder

in Spitälern haben es bewirkt, daß die meisten allgemeinen Krankenhäuser und auch sehr viele Kinderkrankenanstalten Kinder unter 1 Jahr grundsätzlich abweisen, oder, was faktisch aus naheliegenden Gründen (Familienmütter mit mehreren Kindern, auf ihr Verdienst angewiesene Arbeiterinnen) damit fast gleichbedeutend ist, nur in Gesellschaft der Mutter aufnehmen. Nachdem neuerdings diese Anschauungen als widerlegt gelten können, ist zu hoffen, daß nunmehr auch auf diesem Gebiete Wandel geschaffen werden wird. Freilich bedürfen Säuglingskrankenstationen besonderer Organisation; vorzüglicher hygienischer Einrichtungen, reichlicher Isoliergelegenheit, einer zum mindestens für $^1/_4$ bis $^1/_3$ der Pfleglinge ausreichenden Zahl von Ammen (meist arme, mit ihren gesunden Kindern aufzunehmende Mädchen) und speziell durchgebildeten Pflege- und Aerztepersonals. Am besten wird den Erfordernissen nicht durch die Angliederung an ein großes Krankenhaus, sondern durch die Verbindung mit einer Entbindungsanstalt oder einem Wöchnerinnenheim genügt. Von solchen Häusern aus kann auch unter möglichster Verringerung der ihm in gesundheitlicher und ethischer Hinsicht anhaftenden Bedenken das Ammenwesen geregelt werden (Ausschaltung des Vermietungsunwesens, Garantie für leistungsfähige und gesunde Ammen, ausreichende Gewähr für Erhaltung der Ammenkinder).

Eine teilweise Verpflegung von Säuglingen, die sonst wegen anderweiter Beschäftigung der Mutter Gefahr laufen, tagsüber ungenügend versorgt zu werden, ermöglichen die Krippen, welche ihre Pfleglinge über Tags beherbergen und für Reinigung und Nahrung sorgen. Unter peinlicher Wahrung der hygienischen Anforderungen geführt, sind sie schätzenswerte Aushilfsmittel und lassen die Bedenken nicht gerechtfertigt erscheinen, die aus gleichen Gründen wie gegen die Findel- und Krankenhäuser auch gegen sie erhoben werden.

Zum Teil auch der Krankenbehandlung, der Grundidee nach jedoch mehr der Hygiene und der Verbreitung hygienischer Anschauungen in der Säuglingspflege dienen die in Frankreich durch Private, hier und da auch mit staatlicher Hilfe eingerichteten und allmählich auch anderwärts Fuß fassenden Consultations des nourrissons und Gouttes de lait. Jene stellen teils private, teils städtische poliklinische Anstalten dar, in denen vornehmlich gesunde Säuglinge kontrolliert, gewogen, mit Ratschlägen für die Mütter versehen werden und die sich als besondere Aufgabe die Ermutigung der Mutter zum Festhalten an der Brusternährung machen; diese sind Ambulatorien, wo gegen ermäßigte Zahlung oder gratis individuell bemessene Mengen guter, sterilisierter Kindermilch zur Verabreichung gelangen. Beide Institutionen scheinen sich segensreich zu bewähren.

Die große Sicherheit, welche die Darreichung der Mutterbrust für das Gedeihen des Säuglings gewährt, hat angesichts der Thatsache des wachsenden Niederganges des Stillens einige Maßregeln hervorgerufen, welche die Mütter zum Stillgeschäft anhalten und ihnen dabei Erleichterung gewähren wollen. Mehr als Belehrung dürfte hier eine Unterstützung durch Geld oder Naturalien erreichen, wie sie in Frankreich von der Societé de charité maternelle gewährt wird. Auch in den Consultations werden gelegentlich Prämien gewährt.

Bei der großen Bedeutung einer hygienisch einwandfreien Kuhmilch für die Gesundheit der künstlich genährten Kinder muß selbst-

verständlich dem Verkehr mit Milch weitgehende Aufmerksamkeit geschenkt werden. Für Säuglinge kommen die Vorschriften über „Kinder- (Kur-, Sanitäts-)Milch“ in Betracht, wie sie von Polizeiverordnungen bestimmt werden und welche Stallhygiene, Fütterung, Reinlichkeit beim Melken und der übrigen Behandlung der Milch, zuverlässige Kühlung, betreffen. Die Möglichkeit, eine hinreichend zuverlässige Säuglingsmilch zu erhalten, ist also zumeist vorhanden; aber die durch die sorgfältigere Handhabung bewirkte Preiserhöhung verschließt die Nutzung dieser Möglichkeit den breiten Schichten der Armen und Aermsten, welche auf das gewöhnliche Produkt angewiesen sind, dessen Eignung als Säuglingsnährmittel häufig recht zweifelhaft ist. Hier wird erst ein Fortschreiten in der Milchhygiene überhaupt Besseres darbieten können. Manchenorts (Halle, Straßburg) ist der Bezug der teueren Kindermilch für Bedürftige dadurch erleichtert, daß die Stadt die Differenz des Preises gegenüber der gewöhnlichen Milch trägt.

Literatur.

Die Literatur bis 1895 ist in dem Neumannschen Abschnitt über Kinderschutz, Bd. VII des Handbuches der Hygiene, herausgeg. von Th. Weyl, enthalten. Als Haupt- bez. neuere Werke seien hier angeführt:

Allgemeines, Deutschland.

Albrecht, *Handb. d. sozial. Wohlfahrtspflege in Deutschland.*
Baginsky, *Die Kost- und Haltekinderpflege in Berlin. Vierteljahrsschr. für öffentl. Gesundheitspflege, 18. Bd.*
Hauser, *Ueber Armenkinderpflege. Karlsruhe 1896.*
Keller, *Säuglingssterblichkeit und Säuglingsfürsorge. Centralbl. für öffentl. Gesundheitspflege, 22. Bd.*
Lallemand, *Histoire d. enf. aband. et delaissés. Paris 1885.*
Münsterberg, *Die deutsche Armengesetzgebung. Leipzig 1887.*
Derselbe, Kinderfürsorge. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis, Loening.
Neumann, *Kinderschutz. Dieses Handb. Bd. VII.*
Derselbe, Die unehelichen Kinder in Berlin. Jena 1900.
Derselbe, Uneheliche Geburten. Im Handwörterbuch d. Staatswissensch. von Conrad, Elster etc.
Taube, *Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig. 1893.*
Ferner besonders auch Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, namentlich:
Cuno und Schmidt, *Organisation der Gemeindewaisenpflege, 47. Heft.*
Hauser, *Fürsorge für Säuglinge, 17. Heft.*
Hauser und Münsterberg, *Fürsorge für Wöchnerinnen, 30. Heft.*
Pütter, *Ziehkinderwesen. 59. Heft.*
Stalmann, *Beaufsichtigung der in Familienpflege untergebrachten Kinder, 43. Heft.*
Taube, *Haltekinderwesen, 17. Heft.*

Findelpflege, Findelanstalten.

Epstein, *Stud. z. Frage der Findelanstalten. Prag 1882.*
Hügel, *Die Findelhäuser und das Findelwesen Europas. Wien 1863.*
Raudnitz, *Die Findelpflege. Wien u. Leipzig 1886.*

a) in Frankreich.

Lagrange, *Les enf. assistés en France. Paris 1892.*
Roussel, *Rapport fait au nom. de la commiss. chargée d'examiner la proposition de loi de M. Roussel. Assemblée nation. 1874. Versailles 1874.*
Rapports sur le service des enf. assistés et moralement abandonnés du dép. de la Seine. (Jahresberichte.)

b) in Oesterreich.

Jahresberichte der niederösterr., böhm. Landes-Gebär- u. Findelanstalten.
Reicher, *Kinderschutz und Armenkinderpflege in Steiermark. Graz 1900.*

c) in Ungarn.

Szalárdi, *Gegenwärtiger Stand des Findelwesens in Ungarn. Vierteljahrsschr. f. öffentl. Gesundheitspflege, 32. Bd.*
Szána, *Ueber die Beaufsichtigung der in entgeltliche Außenpflege gegebenen Kinder mit besonderer Berücksichtigung eines in Temesvar angewandten neuen Systems. Vierteljahrsschr. f. öffentl. Gesundheitspflege, 34. Bd.*

d) in England.

Aschrott, *Das englische Armenwesen. Staats- u. naturwissensch. Forschungen, herausgeg. von Schmoller, 5. Bd.*
Chance, *Children under the poor law. London 1897.*

Säuglingsheime bez. Säuglingskrankenhäuser.

Finkelstein und Ballin, *Die Waisensäuglinge Berlins und ihre Verpflegung im städtischen Kinderasyl. Berlin 1904. Urban und Schwarzenberg.*
Heubner, *Ueber Säuglingsernährung und Säuglingsspitäler. Berlin 1897. Hirschwald.*
Schlossmann. *Ueber Errichtung und Einrichtung von Säuglingskrankenanstalten. Archir für Kinderheilk., 33. Bd.*

Krippen.

Marbeau, *Des crèches pour les petits enfants des ouvriers. Paris 1867.*
Hagenbach-Burckhardt. *Die Krippen und ihre hygienische Bedeutung. Jena 1899.*
Pfeiffer, *Ueber Pflegekinder- und Säuglingskrippen. Wiesbaden 1884.*

Consultations und Gouttes de lait.

Budin, *Le nourrisson. Paris 1900. O. Doin.*
Deutsch, E., *Gratismilch und Ordinationsanstalt für Säuglinge. Zentralbl. f. Kinderh. 1903, No. 7 u. 8.*
Maygier, *Les consultations de nourrissons. Paris 1903. Masson et Cie.*

VII. Soziale Fürsorge für Kinder im schulpflichtigen Alter.

Von

weiland Dr. **Schmid-Monnard**
in Halle a. S.*)

Mit einem Beitrag von Prof. Dr. **A. Hartmann** in Berlin.

Vorwort.

Die Fürsorge für Kinder im schulpflichtigen Alter erstreckt sich auf die Zeit, welche die Kinder sowohl innerhalb als außerhalb der Schule zubringen.

Die Fürsorge innerhalb des Schulbetriebes bezweckt durch Handarbeits- und Haushaltungsunterricht Auge und Hand zu bilden und den Mädchen die zur Führung eines bürgerlichen Haushaltes nötigen Kenntnisse zu vermitteln. Sprachkranke und Schwachbefähigte werden in besonderen Klassen unterrichtet, Armen unentgeltliche Lehrmittel verabfolgt.

Weiterhin sucht man der einseitigen Ausbildung des Geistes durch Anleitung zu vernünftigem Sport, zu Eislauf und Jugendspielen entgegenzutreten Kinderhorte und wohltätige Vereine nehmen sich derjenigen Kinder an, die in ihrer Häuslichkeit nicht die nötige Ruhe und Pflege finden.

Schulärzte stellen den Gesundheitszustand fest und verhindern die Verbreitung ansteckender Krankheiten. Kinderheilstätten und Ferienkolonien ermöglichen auch dem Unbemittelten einige Wochen hindurch den Aufenthalt in der freien Natur, im Walde oder an der See.

Außerhalb des Schulbetriebes liegt die Beobachtung derjenigen Kinder, die vor Verwahrlosung behütet und gegen Mißhandlung geschützt werden müssen. Diesen Bestrebungen ist der Abschnitt VIII dieses Buches gewidmet, während alle übrigen Betätigungen der sozialen Fürsorge für schulpflichtige Kinder in vorliegender Abhandlung geschildert werden.

1. Die Knabenhandarbeit.

a) in Deutschland.

Der deutsche Verein für Knabenhandarbeit hat sich im Jahre 1886 aus dem Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen entwickelt. Seine Arbeiten bezweckten 1876, die in nordischen Ländern zu größtem Segen für diese Gebiete erwachsenen Hausfleißbestrebungen auch für Deutschland nutzbar zu machen. Der deutsche Handarbeitsunterricht aber gilt jetzt als ein Element der Bildung in einer Zeit, in der auf

*) Dr. Schmid-Monnard verstarb, bevor er die Korrekturen dieses Aufsatzes hätte lesen können. Die Wissenschaft wird dem verdienten Forscher und Arzte ein treues Andenken bewahren. Th. W.

dem wissenschaftlichen, wirtschaftlichen wie sozialen Gebiete unser heutiges Leben grundumwälzende Veränderungen erfahren hat. Im Handfertigkeitsunterricht erblickt man in Deutschland eine methodische Betätigung des Schaffens-, Gestaltungs-, Tätigkeitstriebes, als ein „Werkeschaffen“ aus körperlichem Stoff zu erziehlichen Zwecken. Der Gedanke jedoch, durch den Arbeitsunterricht schon in der Schule direkt für den künftigen gewerblichen Beruf vorzubereiten, hat in Deutschland von jeher wenig Beachtung gefunden. Die Absicht, die Schüler für eine entsprechende spätere Tätigkeit in den Fabriken und Werkstätten vorzubereiten, findet sich nur an wenigen Orten verwirklicht, so in den Straßburger (Els.) Volksschulen, in einigen Industriestädten Westdeutschlands, wo Metallschleiferei, in Markneukirchen im Erzgebirge, wo Geigenholzschnitzerei betrieben wird. Dagegen verfolgen 97 Proz. aller in Deutschland zur Zeit vorhandenen Arbeitsschulen rein erziehliche Zwecke und nur 28 Schulen mit Handfertigkeitsunterricht gehen erwerblichen und hausindustriellen Zwecken nach, während 939 Schulen und Anstalten sich der pädagogischen Richtung angeschlossen haben. Preußen besitzt 614 Körperschaften für Handarbeitsunterricht in 484 Ortschaften, während in allen übrigen deutschen Staaten insgesamt 323 Schulen und Anstalten an 196 Orten Arbeitsunterricht betreiben. Die industriereichen Bezirke stehen an der Spitze der Zahl der Handarbeitsschulen, in Preußen: Oberschlesien und die Rheinprovinz, im übrigen Deutschland: das Königreich Sachsen. Von den vorwiegend agrarischen Landesteilen ragt nur die Provinz Schleswig-Holstein mit ihren zahlreichen Arbeitsstätten, die zum größten Teil einfachen Dorfschulen angegliedert sind, in bemerkenswerter Weise hervor. Keine Veranstaltungen für den Arbeitsunterricht sind vorhanden in Mecklenburg-Strelitz, Altenburg, Waldeck und Großherzogtum Oldenburg. Den reinen Beschäftigungsanstalten mit systematisch fortschreitendem Lehrgang gehören 364 selbständige Handfertigkeitsschulen und 92 Knabenhorte, insgesamt 465 Veranstaltungen an. Die Zahl der öffentlichen Lehranstalten, welche den Arbeitsunterricht aufgenommen haben, beträgt zusammen 321, und zwar 201 Volks- und Mittelschulen, 59 Hilfsschulen, 27 höhere Lehranstalten (8 Gymnasien, 6 Realgymnasien, 13 Real- und Oberrealschulen), 8 Präparandenanstalten und 26 Lehrerseminare. Von den geschlossenen Lehr- und Erziehungsanstalten haben 160 eigene Schülerwerkstätten eingerichtet, nämlich: 45 Waisenhäuser, 5 Rettungshäuser, 49 Taubstummen-, 21 Blinden- und 40 sonstige Erziehungsanstalten, darunter 15 mit höheren Lehranstalten verbundene Internate.

Der Handfertigkeitsunterricht ist in der Mehrheit dieser Schulen als wahlfreier Unterrichtsgegenstand eingeführt, in einigen Volks- und Mittelschulen findet auf dieser Grundlage eine fast allseitige Beteiligung der Schüler statt; hingegen betreiben zahlreiche geschlossene Erziehungsanstalten und sämtliche Hilfsschulen den Unterricht obligatorisch. Einzelne Arbeitsfächer haben besonders häufige Aufnahme gefunden. Holzschnitzerei ist in rund 600 Werkstätten eingeführt, Papparbeiten in 550, Hobelbank in 340, Metallarbeit in 60 und ländliche Holzarbeit in 30, das Modellieren in Ton schließlich wird in 15 Schülerwerkstätten gepflegt, scheint sich neuerdings aber mehr Freunde zu erwerben. Rund 400 Arbeitsstätten begnügen sich mit einem Arbeitsfache, während 290 je zwei, 200 je drei und der Rest vier und mehr Arbeitsgegenstände eingeführt haben.

Ueber 2300 deutsche Lehrer haben in den regelmäßigen Ausbildungskursen im Handfertigkeitsseminar zu Leipzig und in gelegentlichen Lehrerkursen, wie sie bis jetzt von einigen 30 Handfertigkeitsschulen in fast allen Gauen Deutschlands veranstaltet sind, sich zu Handfertigkeitslehrern ausbilden lassen; doch haben bis dahin nur etwa $^2/_3$ derselben Gelegenheit zu praktischer Verwertung ihrer Lehrbefähigung gefunden.

Die meisten Orte gewähren den selbständigen Arbeitsschulen mietsfreie Arbeitsräume, oft auch Beleuchtung und Beheizung. Und doch haben etwa 20 Lehrer den Arbeitsunterricht an ihren Schulen wieder einstellen müssen, weil die Gemeinden für diesen Unterricht keine Opfer bringen wollen. Einige Orte haben sich des Arbeitsunterrichtes in hervorragender Weise durch materielle Zuwendungen angenommen. Obenan steht Mülhausen i. E. mit jährlich 8000 M., Charlottenburg mit 6000 M., Mannheim mit 4400 M., Straßburg i. E. mit 4000 M., Frankfurt a. M., Bremen und Berlin mit je 3000 M., u. s. w.

Erwähnt werden muß hierbei, daß es leider noch zahlreiche Waisenhäuser und Taubstummenanstalten gibt, von letzteren in Preußen allein 12, welche nicht einmal das Flicken von Kleidern, wie in Liegnitz und Marienburg, oder die Ausbesserung des Schuhwerks, wie in Ratibor, eingeführt haben, sondern Handarbeit überhaupt nicht betreiben.

Die Einnahmen des deutschen Vereins für Knabenhandarbeit, unter denen sich rund 19000 M. an Zuschüssen verschiedener Staaten und 5000 M. Mitgliederbeiträge befanden, haben pro 1900 im ganzen 28418 M. betragen. Den Hauptanteil an den Ausgaben haben Zuschüsse für Unterhaltung des vom Verein in Leipzig eingerichteten Seminars, sowie Unterstützungen von Lehrwerkstätten und Lehrern. Es besteht auch ein Reservefonds für Pensionsansprüche der Beamten des Vereins, dessen größere Hälfte bereits zusammengebracht ist.

b) Im Auslande.

Von allen Ländern ist wohl Frankreich in der Ausgestaltung und Ausbreitung des Knabenhandarbeitsunterrichtes am weitesten fortgeschritten. Handarbeitsunterricht wird in sämtlichen Klassen der öffentlichen Volksschule getrieben. Für die Oberstufen wird der Unterricht in besonderen, mit der Schule verbundenen Schülerwerkstätten (ateliers) erteilt. Zur Leitung der technischen Arbeit im Atelier ist dem Lehrer ein Handwerksmeister beigegeben. Zur Ausbildung der Lehrer für den Handfertigkeitsunterricht hat die Stadt Paris ein besonderes Lehrerseminar eingerichtet, während die Lehrer für die Provinzen eine vorzügliche Ausbildung in den staatlichen Lehrerseminaren erhalten. In Paris sind gegenwärtig nicht weniger als 133 Volksschulen der Stadt mit Werkstätten für Holzarbeit, 43 mit solchen für Eisenarbeit und 9 mit Einrichtungen für weitere technische Kurse versehen. Im Jahre 1900 wurde für den Handarbeitsunterricht in den Volksschulen von Paris die Summe von 346300 frcs. aufgewendet.

In Schweden ist der Slöjd (= erziehliche Handarbeit) aus einer rein volkswirtschaftlichen Bewegung für die Wiederbelebung des nationalen Hausfleißes hervorgegangen. Er hat erst später seinen erziehlichen Charakter angenommen. Es gibt gegenwärtig 3157 Schulen,

in denen er betrieben wird, zu welchem Zwecke der Staat diese Schulen im Jahre 1888 mit 236 591 Kr. unterstützte. Alle Uebungen des Slöjd bezwecken die Herstellung nützlicher Gegenstände.

In Dänemark und Finland sind die Slöjdbestrebungen in ähnlicher Weise eingerichtet. Für das Jahr 1901 wurde von seiten des finischen Staates den Hausfleiß- und verwandten Schulen des Landes mehr als 106 000 M. an Unterstützung bewilligt.

Norwegen hat seit 1896 für Volks- und Mittelschule die Handarbeit als obligatorisches Lehrfach eingeführt. In Rußland pflegt man den Handarbeitsunterricht besonders in den Lehrerseminaren; auch in städtische Schulen, Kadettenanstalten und in höhere Schulen hat er Eingang gefunden.

Bei dem Petersburger und Moskauer Lehrerseminar ist 1896 je eine etatsmäßige Lehrerstelle für den Handfertigkeitsunterricht gegründet. Außerdem sind in 8 weiteren Lehrerbildungsanstalten Leiter des Handfertigkeitsunterrichtes angestellt worden.

In England, wo der Staat keine Schule selbst unterhält, sondern nur Zuschüsse gibt, hat seit Einführung der staatlichen Unterstützung der Knabenarbeit im Jahre 1890 eine rasch wachsende Zunahme des neuen Unterrichtsfaches stattgefunden. Die Urteile maßgebender Persönlichkeiten der Schulbehörde über den neuen Unterrichtsgegenstand („Hand and Eye Training“) sind durchaus günstig; auch wird betont, daß er ein Lieblingsfach der Schüler und Lehrer sei.

In der Schweiz ist in den verschiedenen Kantonen der Handarbeitsunterricht teils obligatorisch, teils fakultativ eingeführt. Die Aufwendungen einzelner Orte dafür sind im Vergleich zu gleich großen Städten in Deutschland beträchtlich: Basel z. B. verwendete im Jahre 1899 für den gedachten Zweck die Summe von 16 000 frcs., Zürich 12 000 frcs.

In Oesterreich hat der Knabenhandarbeitsunterricht keinen Eingang in die eigentliche Volksschule gefunden, dagegen wird in den vom Staat eingerichteten Handwerkerschulen, welche eine Verbindung von Volksschule und Fachschule darstellen, die Handarbeit fachgemäß gelehrt. Diese Verbindung von Theorie und Werkstattarbeit ist die Vorbedingung für hervorragende Leistung im Kunstgewerbe.

In größerer Ausdehnung als in Oesterreich wird der Handarbeitsunterricht in Ungarn betrieben; in Rumänien ist er seit 1893 obligatorisch, ähnlich wird er in Serbien und Bulgarien vom Staate eifrig unterstützt. In Belgien und Holland ist er fakultativ und wird vom Staat und den Provinzen materiell unterstützt.

In den Vereinigten Staaten von Amerika behandelt man den Handfertigkeitsunterricht als einen wichtigen Teil des allgemeinen Unterrichts. Auch auf vielen höheren Schulen wird die Handarbeit als ein wesentlicher Teil der Allgemeinbildung betrieben. Derartige Manualtraining High schools finden sich schon in vielen Städten; ihre Zahl vermehrt sich fortwährend durch den großartigen Gemeinsinn reicher Bürger der Union, so wurde z. B. im Jahre 1899 in der Stadt Pullmann in Illinos ein Legat von 1 200 000 $ (= fast 5 Mill. M.) zum Zweck der Gründung und Unterhaltung einer großen Arbeitsschule ausgesetzt. Auch die Staaten Mittel- und Südamerikas, sowie Japan, Australien und andere Länder, in denen die Kultur-

entwickelung im Aufschwung begriffen ist, pflegen in mehr oder minder ausgedehntem Maße den Arbeitsunterricht. Es wird ohne weiteres klar, daß es sich bei demselben um eine allgemeine, aus der Entwickelung des Erziehungswesens notwendig sich ergebende Idee handelt.

Ratgeber zur Einführung der erziehlichen Knabenhandarbeit. Herausgegeben vom deutschen Verein für Knabenhandarbeit. Leipzig, Frankenstein & Wagner, 1902.

2. Haushaltungsunterricht in den Mädchenschulen.

In Deutschland hat man hie und da angefangen, den Haushaltungsunterricht in die oberen Klassen der Mädchenschule einzuführen. Mainz warf 1900: 8000 M. für obligatorischen Kochunterricht in den Volksschulen aus.

Ob nun der Haushaltungsunterricht an den obigen Schulen eingeführt werden sollte, darüber standen sich die Meinungen der deutschen Lehrerversammlung zu Chemnitz und der Versammlung der preußischen Lehrerinnen zu Halle in den Pfingsttagen 1902 direkt entgegen. Die Lehrerinnen stimmten für obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterricht im letzten Jahre der Volksschule unter Anstellung von entsprechenden Lehrkräften. Die Lehrer erklärten, die Aufgabe der Mädchenschule als allgemeiner Bildungsanstalt werde durch den Haushaltungsunterricht nicht gefördert, der Unterricht entspreche keinem allgemeinen Bedürfnisse und sei zunächst Pflicht des Hauses. Wir halten den obligatorischen Haushaltungsunterricht für etwas Wichtiges, und haben die Erfahrung gemacht, daß viele aus den Volksschulen hervorgehende Mädchen nicht kochen können und auch heiraten, ohne genügend kochen zu können. Wir halten nach diesen Erfahrungen für das spätere Leben das Kochen neben Lesen, Schreiben und Rechnen für wesentlich wichtiger, als das unseren Mittelschulen aufgepfropfte Französisch bei Kindern, denen es nicht immer gelingt, einen fehlerfreien deutschen Brief zu schreiben.

Wie ganz anders steht uns das Ausland gegenüber in Würdigung derselben Gesichtspunkte, die wir soeben streiften. Allen voran England. Daselbst ist in der Mädchenschule ein theoretischer und ein praktischer Haushaltungsunterricht in den Lehrplan eingefügt. Der praktische Teil während der letzten 3 Schuljahre umfaßt Handarbeit, Kochen und Wäsche, wozu in vielen Städten noch House wifery (worunter alle Arbeiten, die einer guten Hausfrau im Hauswesen obliegen, verstanden werden) und häusliche Krankenpflege treten. Der Kochunterricht wurde seit 1878 an allen öffentlichen Volksmädchenschulen vom 10. Lebensjahre an obligatorisch.

Die seit 1878 erbauten Schulhäuser sind alle mit einer Schulküche versehen, gewöhnlich in einem Nebengebäude. Für je 3—4 der alten Schulen sind sogenannte „Centres" eingerichtet, das heißt, es gehören 3—4 Schulen zu einer im Mittelpunkt dieser Schulen gelegenen Schulküche. Ende März 1899 waren in London 172 Centres — darunter 9 doppelte — vorhanden, außerdem waren 30 neu zu erbauende bereits genehmigt. Die Zahl der im Schuljahr 1898/1899 in London im Kochen unterrichteten Schülerinnen betrug 37000 (NB. in Berlin 300). In den Kochschulen sind besonders bezahlte Lehre-

rinnen für den Kochunterricht angestellt, den sie in einem der 3 Londoner Seminare für Kochlehrerinnen erlernt haben. Die gekochten Speisen werden zum größten Teil verkauft, der Erlös deckte im Schuljahre 1898/1899 nicht nur die Kosten sämtlicher Materialien, sondern brachte noch einen Ueberschuß von über rund 20500 M. Die Londoner Schulverwaltung hat im Jahre 1399 auch 99 taubstumme und 140 geistig zurückgebliebene Mädchen „mit Erfolg" an den Kochkursen teilnehmen lassen. Schülerinnen, welche 20mal selbständig gekocht haben, erhalten eine vom Staat ausgesetzte Prämie von 4 M. Keine Schülerin darf aus der Schule entlassen werden, die im Kochen ungenügende Leistungen aufzuweisen hat.

Auch in Schweden finden sich ausgedehnte derartige Einrichtungen. Von Dr. med. Henie in Hamar wird 1902 über Schulküchenunterricht in Christiania berichtet. Die Gemeindeschule in Christiania besitzt nun 13 Küchen, die von 18 Schulen besucht werden. Die Anmeldungen sind freiwillige und verpflichten zu 2 Tagen in der Woche mit $1^1/_2$ bez. 3 Stunden. Jeder Küche werden 50—90 Mädchen zugeteilt, die dann in Gruppen von 16—20 und in Untergruppen von 4—6 geteilt werden. Die Berichte der Küchen kommen zu folgenden Schlußforderungen: Es wurden erzielt Erlernung von Reinlichkeit, Ordnung, Fleiß, Sparsamkeit und selbständiges Handeln. Einen derartigen Unterricht an eine Mädchenfortbildungsschule zu verweisen, ist ein Unding; denn wir haben leider nicht allzu häufig und meist nicht unentgeltliche Fortbildungsschulen für Mädchen, so daß diese nur einer verschwindenden Zahl zu gute kommen.

Ernst, A., *Direktor (Mitglied des Reichstages und des Abgeordnetenhauses), Der Haushaltungsunterricht in England. In der Zeitschrift „Jugendfürsorge" Jg. 1. (1900). 329 f. Beruht auf mehrmonatlicher persönlicher Anschauung in den Jahren 1883 und 1894 sowie auf amtlichen englischen Berichten und persönlichen Mitteilungen von englischen Schulmännern. Zeigt den außerordentlichen Fortschritt auf diesem Gebiete in England.*

3. Fürsorge für Stotterer.

Das Stottern beruht auf krampfhaften Hemmungen in der Muskulatur der Sprachorgane, welche durch psychische Befangenheit bedingt sind. Die Zahl der Stotterer nimmt in der Schule von der ersten bis zur letzten Klasse um etwa das Dreifache zu. Nach Gutzmann zählen wir im Deutschen Reiche nicht weniger als 80000 stotternde Schulkinder, da man mit Recht unter der Schuljugend ca. 1 Proz. Stotternde annimmt. Das Stottern ist ein großes Hindernis für das Weiterkommen im Leben. Niemand wird seinen Kindern ein stotterndes Kindermädchen geben, ein stotternder Knabe wird sich nicht zum Laufburschen, zum Ausrichten von Bestellungen oder zum Verkauf eignen. Beim Militär ist in dem ersten Dienstjahr die Zahl der Stotterer immerhin bemerkenswert. Doch ist wohl die Zahl der Stotterer unter den Erwachsenen kleiner als unter der Schuljugend. Das kommt wohl daher, daß es einzelnen gelingt, das Stottern sich abzugewöhnen, und andere schon in der Schule durch Stottererkurse geheilt werden. Zur Beseitigung von Störungen im Unterricht ist es nötig, einen Heilversuch bei den stotternden Schulkindern zu machen, und damit er wirklich durchgeführt wird, ist es zweckmäßig, daß die Kurse unentgeltlich und obligatorisch sind. Von

den Stotterern werden in den Berliner Kursen ca. 73 Proz. geheilt, ca. 4 Proz. bleiben ungeheilt. Durch mehrmalige Kontrolle der aus dem Kurs entlassenen Stotterer kann man die Rückfälle auf ein sehr geringes Maß einschränken. Oeffentliche Unterrichtskurse für stotternde Gemeindeschüler sind in Berlin und Wien eingerichtet, allmählich wohl auch in vielen anderen Städten.

Gutzmann-*Berlin*, **H.**, *Zur Fürsorge für schulentlassene Sprachgebrechliche. Die Jugendfürsorge. Jahrgang 1. (1900). S. 152. Gutzmann ist erfolgreicher Lehrer in Berlin für Sprachgebrechliche und Begründer der darauf bezüglichen Wissenschaft.*

4. Hilfsschulen für schwachbefähigte Kinder.

Schwachbefähigte Kinder sind solche, denen ein gewisser Mangel der geistigen Auffassungsgabe und des moralischen Urteils anhaftet. Es zeigt sich dies einmal in der Unfähigkeit, mit normalen Kindern im gleichen Tempo zu arbeiten, zum anderen in einer Reihe unzweckmäßiger Handlungen, für deren Tragweite und Folgen dem Kind die Beurteilung fehlt. Die Schwachbegabten 6—7-jährigen stehen auf der Stufe eines 2—4-jährigen Kindes, mit großer Armut der Vorstellungen und Unfähigkeit zur Verwertung derselben. Diese Mängel werden die Schwachbefähigten nie verlieren, und diejenigen Kinder, von denen einzelne Schulverwaltungen berichten, daß sie aus der Hilfsschule wieder in die Volksschule mit Erfolg zurückversetzt worden seien, waren zu Unrecht in der Hilfsschule.

Die Schwachbefähigten sind aber bis zu einem gewissen Grade bildungsfähig, und zwar durch einen langsameren Unterrichtsgang, bei dem das Durchlaufen jeder Stufe 2—3 Jahr in Anspruch nimmt.

Vergleicht man in den Hilfsschulen die oberste mit der untersten Stufe, so ist ein auffallender Unterschied zum Vorteil der Schüler der obersten Stufe festzustellen; sie sind manierlich und ruhig geworden, was man bei den Neulingen nicht findet; sie können bis zu einer gewissen Zahl rechnen und können ziemlich gut lesen und schreiben, auch zeichnen. Schwachbegabte Kinder gehören aber nicht in die Volksschule, weil sie dort den Unterricht hemmen und selbst eher geschädigt, als gefördert werden. Das Ziel und der häufige Erfolg der Hilfsschule aber ist, die schwachsinnigen, aber noch bildungsfähigen Kinder zu gesitteten und im Leben brauchbaren Menschen zu erziehen. Die geistig anstrengenden Gegenstände treten im Unterricht zurück gegen die auf Entwickelung körperlicher Geschicklichkeit und praktischer Befähigung gerichteten. Der Unterricht ist deshalb in hervorragendem Maße ein Anschauungsunterricht, Zeichnen der umgebenden Gegenstände, Anfertigung kleiner Spielsachen und Gebrauchsgegenstände, sowie die Pflege eines Schulgartens sind wesentliche Hilfsmittel zur Erziehung der Schwachbefähigten. Die erste Hilfsschulklasse war 1859 in Halle-Saale eingerichtet worden. Sie scheint aber in Vergessenheit geraten zu sein, weil man damals die Minderwertigkeiten der Kinder noch wenig beachtete und in ihrer Bedeutung nicht würdigte.

Die Schwachbefähigten haben aber auch fast durchweg bedeutende körperliche Mängel, vielfach die Folge häuslicher Vernachlässigung (Armut, Liederlichkeit) oder schädlicher Vererbung (Nervosität, Tuberkulose, Trunksucht der Eltern) oder überstandener schwerer Krankheiten und Unfälle (Gehirnentzündung, Scharlach,

Diphtherie, Fall oder Schlag auf den Kopf). Unendlich viele von ihnen haben außerdem Wucherungen des Nasenrachenraumes und zugleich verminderte Hörfähigkeit, so daß auch aus diesem Grunde ihr Auffassungsvermögen vermindert ist. Daß man dieses durch operative Entfernung ganz wesentlich verbessern kann, haben wir an einigen Fällen unserer Halleschen Hilfsschulkinder gezeigt und auch Abbildungen darüber veröffentlicht, aus denen die Besserung der Intelligenz im Gesichtsausdruck deutlich ist. Leider wird an der Halleschen Hilfsschule dies Verfahren in neuerer Zeit vernachlässigt.

Man rechnet auf 1000 Einwohner 1 schwachbefähigtes Kind, so in Halle-Saale, desgleichen in London, 1,7 p. m. in New York. Die Zahlen 3 p. m. in Dortmund und 5 p. m. in Hamburg dürften trotz vielleicht ungünstiger Wohnungs- und Lebensverhältnisse der ärmsten Bevölkerungsschicht daselbst doch wohl zu hoch gegriffen sein. Uebrigens wird man immer mehr schwachbefähigte entdecken, je mehr die Aufmerksamkeit der Aerzte und Lehrer darauf gerichtet ist und die Uebung in der Erkennung sich erweitert.

Die Lehrer der Hilfsschulen erhalten Zulagen, ca. 200—250 M. pro Jahr, die Klassen haben meist nur 20 Schüler, Knaben und Mädchen gleicher Unterrichtstufen werden gemeinsam unterrichtet. Als Erfolge werden in Aachen 60 Proz. erwerbsmäßige angegeben, für Dresden 100 Proz. Letztere Zahl ist für Hallesche Verhältnisse zu hoch, da in der Halleschen Hilfsschule zu unserem Verdruß immer noch einige wenig bildungsfähige Elemente mitgeschleppt werden, die in eine Idiotenanstalt gehörten. Doch werden bei uns wohl $^4/_5$ brauchbare Menschen.

Die deutschen Hilfsschulen sind seit 1898 zu einem Verbande unter der Leitung des Stadtschulrates Dr. Wehrhahn-Hannover zusammengetreten. 1901 wurden in Deutschland ermittelt 100 Hilfsschulen mit 330 Klasen und 7100 Schülern, fast das Doppelte des Bestandes vom Jahr 1898. Schon in Städten von 15000 Einwohnern sind für Einrichtung einer besonderen Klasse genug Schwachbefähigte vorhanden. Bemerkenswert dagegen ist, daß unter den 32 Städten in Deutschland mit über 100000 Einwohnern München und Stuttgart es 1902 noch zu keiner Hilfsschule gebracht hatten. Nach einer 1902 gemachten Mitteilung von Dr. Görke entbehren von 56 deutschen Hilfsschulen 12 völlig des Arztes. 1902 wurden in Charlottenburg zwei Hilfsschulen mit zusammen dreistufigem Lehrsystem eingerichtet. Neu und zum erstenmal wohl geübt ist die von der Schulverwaltung zu Charlottenburg getroffene Einrichtung daß zwei Kinder, die infolge körperlicher Gebrechen ihre Wohnung nicht verlassen können, in der Woche einigemal von zwei Hilfslehrerinnen in ihren Wohnungen aufgesucht werden, damit sie wenigstens den notwendigsten Unterricht erhalten. In England und Amerika hilft man sich in solchen Fällen auf die Art, daß man die Kinder, die nicht gehen können, in Wagen früh zur Anstalt abholt und abends nach Hause fahren läßt.

Hilfsschulen bestehen auch in zahlreichen Städten des Auslandes. Dr. Bourneville erstattete Ende der neunziger Jahre einen Bericht in der Kommission für Ueberwachung der französischen Irrenanstalten in Paris und machte auf die Notwendigkeit aufmerksam, die Bildungsfähigen unter den Irren, die sogenannten Schwachbefähigten, in besonderen Unterrichtsklassen unterzubringen. Im März 1891 wurde

in London der erste Versuch mit einer Hilfsklasse gemacht. Es scheinen die Kinder dieser Klasse auf einer tieferen Stufe zu stehen als unsere bildungsfähigen Kinder der Hilfsschulen, denn man nimmt dort auch Schüler auf, die lediglich stumpf und stupid sind. Man beschäftigt sie dementsprechend mit Handarbeiten und „angemessener geistiger Uebung". Es werden auch Stotterer diesen Klassen einverleibt. Bis 1896 waren 600 Schüler in Sammelklassen an 23 verschiedenen Stellen Londons untergebracht. Die Schule für zurückgebliebene Kinder in Amsterdam, welche vom „Verein für zurückgebliebene und mit Sprachfehlern behaftete Kinder" gegründet wurde, erhielt von der Stadt im Jahre 1900 8300 M. Für 1903 ist der städtische Beitrag auf 21 000 M. erhöht. Desgleichen bestehen Hilfsschulen in Rotterdam und im Haag. In Chicago ist nach Art der deutschen Hilfsschulen eine Schule für Kinder eingerichtet, welche vom Unterricht normaler Kinder ausgeschlossen sind. Diese Schule ist bis jetzt die einzige ihrer Art in den Vereinigten Staaten; sie trägt den Namen Chicago Hospital School. Sie nimmt anscheinend nicht bloß schwachbefähigte Kinder auf, sondern auch gebrechliche, nervöse, sonst kranke Kinder mit Sprach- und Hörfehlern. Ferner hat die Schule das Besondere, daß sie gleichzeitig als Ausbildungsinstitut für Lehrer und Pflegerinnen für schwachsinnige (schwachbefähigte?) und gebrechliche Kinder dient. Auf Grund laufender Berichte der Lehrer und Pflegerinnen werden von der Chicagoer Universität genaue Studien über die Psychopathologie der anormalen Kinder angestellt. Die Schule erhält Schüler aus allen Teilen der Vereinigten Staaten und vergrößert sich beständig. Sonst sind uns noch von Hilfsschulen solche in Wien, Basel, Zürich und Christiania bekannt.

Autenrieth, *Gymnasialdirektor, Bericht über die 52 beantworteten Fragebogen betreffend Hilfsschulen für Schwachsinnige, Zeitschr. f. Schulgesundheitspflege (1894) 269 f. Bericht der Sitzung für Schulgesundheitspflege in Nürnberg.*

Klaebe, *Entwurf zum Ausbau der Hilfsschule zu Halle a. S. (1900). Klaebe ist Praktiker, mit großem Erfolg langjähriger Lehrer an der Halleschen Hilfsschule.*

Förster, E., *Der geistig Zurückgebliebene und seine Pflege in den ersten Lebensjahren, Dresden-Blasewitz (1888), Selbstverlag. Ref. in Zeitschr. f. Schulgesundheitspflege. Allgemeinverständliche Anleitung für Eltern. Der Verfasser spricht aus langjähriger Erfahrung.*

Wintermann, A., *Leiter der Hilfsschule in Bremen, Die Hilfsschulen Deutschlands und der deutschen Schweiz, Rotterdam, Wien und Christiana zu Anfang des Jahres 1898. Langensalza, Hermann Beyer Söhne. M. 1,25.*

5. Maßnahmen zur erziehlichen Weiterbildung von Schulkindern außerhalb der Schule.

Schülerbibliotheken.

Die Kanzlei der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung, Berlin NW., Lübeckerstr. 6 hat als Organ der Gesellschaft für Volksbildung im Jahr 1898 zur Neugründung von Volksbibliotheken oder zur Unterstützung von bereits bestehenden, 16 627 Bände abgegeben. Sie sendet diese Bücher vorzugsweise an ärmere Gemeinden und Vereine und erhält sie zumeist von freiwilligen Gebern aus Berlin.

Die Gesellschaft hat im Jahre 1902 im ganzen Deutschen Reiche 1809 Bibliotheken mit 58 264 Bänden begründet und unterstützt. Diese Neueinrichtung von Bibliotheken geht schon seit Jahren vor

sich. Besonders erfreulich entwickeln sich die von der Gesellschaft ins Leben gerufenen Wanderbibliotheken. Die Gesellschaft hat jetzt 358 Wanderbibliotheken mit 17 756 Bänden, die alljährlich gewechselt werden können.

Schülervorstellungen.

100 000 M. wurden im Juni 1903 von einem Bremer Bürger dem Komitee für Veranstaltungen von Theatervorstellungen für Volksschüler in Bremen übergeben. Die in der Umgegend von Bremen wohnenden Kinder erhalten freie Eisenbahn- oder Straßenbahnfahrt.

6. Unentgeltliche Lehrmittel.

Die Lehrmittelfreiheit wurde im Dezember 1900 von der hessischen Abgeordnetenkammer mit $^{2}/_{3}$ Majorität abgelehnt. Die Stadt Fürth plante dagegen Lehrmittelfreiheit für die Volksschüler mit schätzungsweisen Kosten von 40 000 M. In Norwegen und der Schweiz ist die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in der Vorschule vielfach eingeführt. In Mainz dagegen wurden sie abgelehnt, obwohl nach der Statistik 78 Proz. der Eltern der Volksschüler unter 1300 M. Einkommen hatten. Der Berliner Lehrerverein wies noch ungünstigere Verhältnisse nach, und zeigte, daß bei einem Mehraufwand von 2,50 M. der Volksschüler erst 62 M. der Stadt koste gegenüber dem Doppelten für höhere Schüler. Anfang 1901 hat sich die Bevölkerung in Luzern entgegen dem Standpunkt der Behörden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel ausgesprochen. England hat seit 1870 die allgemeine Schulpflicht vom 5.—13. Jahr eingeführt. Der Unterricht in den „Board-Schools“, der allgemeinen Volksschule, ist unentgeltlich, und die Schulverwaltung liefert den Schülern nicht nur die sämtlichen Schulbücher, Schreibhefte, Tafeln und sonstige Lehrmittel, sondern auch das Material zu Handarbeiten, zum Kochen, zu Wäsche u. s. w. kostenlos.

7. Gemeinsame Erziehung.

Inland. Die auf dem Lande wohnenden Schulkinder beiderlei Geschlechts werden schon aus äußeren Gründen, mangels genügender Anzahl, gemeinsam unterrichtet. In den Stadtschulen dagegen sitzen Knaben und Mädchen nur in den Hilfsklassen für Schwachbegabte zusammen und auch hier, wie auf dem Lande gibt dies Zusammenleben keinen Anstoß zu Bedenken. In den Normalschulen ist bei uns strenge Trennung angeordnet; die Mädchen müssen da, wo Knaben und Mädchen in benachbarten Räumen oder Gebäuden unterrichtet werden, die Schule zu anderer Zeit als die Knaben verlassen. Wir halten diese Trennung, abgesehen von besonderen Fächern, wie weibliche Handarbeit, und abgesehen von einer zweckmäßigen Einschränkung gewisser Turnübungen bei Mädchen, für unbegründet, wenn hierbei ausschließlich Bedenken sittlicher Natur vorliegen. Unserer Erfahrung nach verliert der Umgang mit Mädchen sehr an dem Geheimnisvollen und der Pikanterie, wenn die Kinder im gemeinsamen Verkehr sich kennen lernen, und die gegenseitige Beobachtung ist sicher die beste Maßnahme gegen eine unpassende Handlungsweise. In großen Städten wie Hamburg, Frankfurt, Berlin spielen die jungen

Leute, Familientöchter und Gäste, ohne jeden Zwang ihr Tennis. Die jungen Leute lernen sich kennen und achten und niemand erwartet etwas anderes von ihnen als ihre angenehme Gesellschaft. Das sind nun zwar keine Schüler mehr, es zeigt sich aber, daß der gesellige Verkehr zwischen jungen Leuten und die gemeinsamen Interessen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht in Unziemlichkeiten führen. Knaben, welche keine Schwester besitzen, in der sie das weibliche Wesen ehren und hochachten lernen, betrachten sehr leicht die Mädchen als etwas Reizvolles und Unbekanntes, sie suchen dann Gelegenheit zu Annäherung auf dem Schulwege. Diese Gefahr wird bei gemeinsamer Erziehung außerordentlich verkleinert*).

Für junge Mädchen, welche das Gymnasium besuchen wollen, wird es da, wo kein Mädchengymnasium ist, zur Notwendigkeit, sich der Knabenschule einreihen zu lassen. Aus dieser Erwägung heraus hat der Badische Schulrat 1901 gestattet, daß eine Schülerin des Karlsruher Mädchengymnasiums in das Pforzheimer Knabengymnasium aufgenommen wurde. Auf verschiedenen Schulen (kleinen Realschulen) hat man sehr gute Erfahrungen mit dem gemeinschaftlichen Unterricht gemacht. Die sittliche Gefährdung ist in viel geringerem Grade vorhanden bei gemeinschaftlicher als bei getrennter Erziehung. Für die Zulassung der Mädchen in die höheren Knabenschulen beschloß 1902 der Wiesbadener Frauentag aus finanziellen Gründen zu petitionieren. Dr. Knittel teilte aus Erfahruug badischer und württembergischer Gymnasialschulen mit, daß der gemeinsame Unterricht von Knaben und Mädchen nirgends nachteilig empfunden worden sei.

Ausland. Die Aufnahme von Mädchen war 1901 gestattet an den städtischen Knabengymnasien in Bern, Schaffhausen, Winterthur und anderen Schweizer Städten. Die erste gemeinsame Schule für Mädchen und Knaben in Finland wurde 1883 ins Leben gerufen, als ein von Vereinen unterstütztes Privatunternehmen. Inzwischen gibt es ungefähr 30 gemeinsame Gymnasien und fast überall ebensolche Elementarschulen. Die Gesundheit der Mädchen hat nach ärztlichen Untersuchungen durch die gleiche Arbeit mit den Knaben nicht gelitten, in Sprachen waren die Mädchen voraus. Seit 1891 ist es in Italien begabten Mädchen gestattet, an dem Unterricht der Knabengymnasien teilzunehmen, und zwar unter Beobachtung gewisser Anstandsregeln. Das erste derartige Gymnasium war das in San Remo.

8. Badegelegenheit.

Bäder wirken in zweierlei Weise vorteilhaft; einmal reinigend, zum anderen erfrischend. Durch beides wird das gesundheitliche Wohlbefinden gefördert. Trotzdem gibt es noch viele, welche die in den Schulen befindlichen Badegelegenheiten für entbehrlich halten. Unseres Erachtens ist das eine Geldfrage. Städten, die durch den Schuletat derart finanziell belastet werden, daß sie an die Grenze ihrer Steuerkraft gelangt sind, ist es nicht zu verargen, wenn sie aus derartigen Rücksichten einmal einen Schulneubau ohne Badegelegenheit ausführen. Wünschenswert sind Schulbäder aus dem Grunde, weil

*) Eine gute Zusammenfassung der Vorzüge und Nachteile der gemeinsamen Erziehung (Coedukation) gibt unter Anführung einer reichen Literatur L. Burgerstein in Burgerstein und Netolitzky. Handbuch d. Schulhygiene. 2. Aufl. S. 498 ff. (1902).

die Kinder durch diese zur Reinhaltung der Haut und zum Tragen reinerer Wäsche veranlaßt werden. Zugleich wird hierdurch die Schulluft verbessert.

Die Benutzung der Schulbäder, die in Deutschland wohl ausschließlich in Form der im Betrieb billigen Brausebäder ausgeführt sind, ist eine wechselnde. Es kommt da ganz auf die persönliche Einwirkung der Lehrer an. Durchschnittlich baden die Kinder im Sommer häufiger als im Winter, und Knaben in größerer Zahl als die empfindlicheren oder auch weichlicheren Mädchen. Aus München wird der Durchschnitt der Badenden sehr gering, auf 33 Proz., berechnet, im Maximum allerdings 85 Proz., was nur unsere Bemerkung über den persönlichen Einfluß des Lehrers zu bestätigen scheint. Aus einer Berliner Volksschule wurde vom Winter 1895/96 über eine Badefrequenz von ca. 70 Proz. der Knaben, 30—40 Proz. der Mädchen berichtet. Aus Zürich 1899 gar von 85 Proz., ohne Angabe über Jahreszeit oder Geschlecht. In Halle baden im Sommer einzelne Knabenklassen bis zu 95 bis 99 Proz., die Mädchenklassen meist zu 50 Proz. Im Gegensatz zu diesen Berichten wird mitgeteilt, daß das Schulbad in einer Geraer Mittelschule 1902 von der Mädchenabteilung überhaupt nicht und von der Knabenabteilung nur sehr wenig benutzt worden ist. Das Bad soll für eine neue nahegelegene Bezirksschule Verwendung finden. Auszuschließen vom Bade sind Herzkranke, Rheumatiker und sehr blasse Kinder, für die lauwarme Bäder besser geeignet sind. Die Kosten für den Betrieb werden für die Schulbäder in Zürich auf 11 Centimes pro Bad berechnet.

Im Sommer sind Flußbäder sehr empfehlenswert; Gratisbadekarten für Unbemittelte und billige Badekarten an bemittelte Schüler erleichtern die Benutzung und werden wohl in allen größeren Städten ausgegeben. 1900 wurden in Berlin den Gemeindeschülern 40000 Flußbadefreikarten zur Verfügung gestellt, in Breslau 1893 15000 Flußbadekarten unentgeltlich und 13000 Karten für 5 Pf. Auch in Frankreich stellen einzelne Städte ihren Schülern viele Tausende von Bademarken zur Verfügung. Ebenso in Wien. Ueber Schulbäder vergl. Burgerstein und Netolitzky, Handb. d. Schulhygiene. 2. Aufl., S. 414, 775 (1902).

9. Unentgeltlicher Schwimmunterricht in Volks- und Bürgerschulen.

Unentgeltlicher Schwimmunterricht für Schüler ist in vielen Städten teils durch eigens dazu gebildete Vereine, so in Hamburg, Königsberg, Dresden, Magdeburg u. s. w., teilweise auch mit Zuschüssen der Stadtverwaltungen eingerichtet worden. In einigen Orten wird der Unterricht mit Erfolg erst einige Stunden im Trockenen auf sogen. Schwimmböcken erteilt und zwar mit gutem Erfolg in Elberfeld und wohl auch in Königsberg. Aus dem Lande des Sports, aus England, wird berichtet, daß in London 1899/1900 38176 Knaben und Mädchen auf Veranlassung der Schulbehörde Schwimmunterricht erhielten. Daß dies aber in anderen Städten des Sportlandes nicht zutrifft, zeigt Birmingham, wo 1896 von 30000 Schulknaben der Stadt nur 0,6 Proz. Schwimmunterricht genossen. In Paris veranstaltet die Direktion des Volksunterrichtes Wettschwimmen, bei dem Medaillen

verteilt wurden, und an welchem mehr als 50 Schüler der städtischen Schulen teilnahmen.

10. Eislauf.

Das gesundheitsfördernde Schlittschuhfahren wird ärmeren Kindern möglich gemacht durch Ausleihen von Laufschuhen (Berlin, Eislaufsektion des Vereins für gesundheitsgemäße Erziehung der Jugend, Prag 1897: 300) durch Ausgabe billiger Eislaufkarten (Berlin) oder unentgeltlicher Eislaufkarten (Prag 1897: 4700, Breslau 1893: 2400) endlich durch Einrichtung und Freigabe von Schulhöfen (München 1894: 10 Plätze) und von Spielplätzen (Berlin, Deputation für das städtische Turn- und Badewesen 1901) zu Eislaufplätzen. In Braunlage wurde 1896 der obligatorische Turnunterricht der Gemeindeschüler an einem Tage in jeder Woche in Form von Ski(Schneeschuh-)unterricht erteilt. Auch von den Volksschülern in Liebenau (Oesterreich) in schneeiger Gegend wurde Skisport getrieben.

11. Jugendspiele.

In einer Preisschrift des Prof. Fuchs in Lüttich wurde (1898) mitgeteilt, daß auf einen Schüler von seinem 10.—19. Jahr in Deutschland 20000 Arbeitsstunden mit 560 Turnstunden, in England 16000 Arbeitsstunden mit 4500 Turnstunden kommen. — In England werden eine Menge tüchtiger Sportsleute erzogen und die verminderte Arbeitszeit hat seinen äußeren Erfolgen als Kulturvolk keinen Ertrag getan.

In Deutschland ist erst in neuerer Zeit der Freiluftspielsport volkstümlich geworden. Es ist dieses namentlich der unermüdlichen Tätigkeit des Zentralausschusses zur Förderung des Volks- und Jugendspiels in Deutschland unter Führung von Schenckendorf-Görlitz, Dr. med. F. A. Schmidt in Bonn und Prof. Raydt-Leipzig zu danken. Außerdem werden in einem besonderen Seminar in Leipzig unter Leitung des Seminardirektors Dr. Pabst folgende Kurse zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen erteilt: Handfertigkeit, Schulgartenpflege, Informationskurs für Schulaufsichts- und Verwaltungsbeamte, dann für Lehrer und Lehrerinnen für Volks- und Jugendspiele, sowie Wanderkurse. Die Spielkurse sind sämtlich kostenfrei. Der Zentralausschuß gibt ein Jahrbuch (Verlag R. Voigtländer, Leipzig-R.) heraus, in welchem über alles auf Jugendspiele Bezügliche berichtet wird. Außerdem wurden 1901 Lehrerkurse erteilt in Aachen, Barmen, Bielefeld, Bonn a. Rh., Braunschweig, Frankfurt a. M., Königsberg i. Pr., Königshütte O.-S., Magdeburg, Ohligs a. M., Posen, Stolp i. P., Lehrerinnenkurse wurden erteilt in Bonn, Braunschweig, Frankfurt a. M., Königsberg, Krefeld. Der Zentralausschuß für Volks- und Jugendspiele berichtet über seine Tätigkeit in den 10 Jahren von 1890—1899, daß zu sachkundigen Leitern der Spiele 3736 Lehrer und 1956 Lehrerinnen ausgebildet wurden. Nach den Antworten von 615 Orten mit über 5000 Einwohnern wird das Spiel an 457 Orten gepflegt. Die Zahl der Spielplätze stieg im gleichen Zeitraum von 1166 auf 2092, die Spielplatzfläche von $9^1/_2$ auf $18^1/_2$ Mill. ha. Vielfach werden jetzt die Schulhöfe als Spielplätze benutzt. Von Vorteil ist daselbst das

Vorhandensein des Klosets, der Wasserleitung zum Trinken und Waschen, sowie die Gelegenheit zum Kleiderwechsel bez. zur Kleideraufbewahrung. Dies sind die unabweislich notwendigen Beigaben zu einem Spielplatz. Die beaufsichtigenden Lehrer werden wohl meist bezahlt. An den Leipziger Bürgerschulen erhielt 1901 jeder Leiter für die Spielsaison von durchschnittlich 27 Tagen 200 M., in Hamburg 1900 in 20 Wochen 50 M. Für jede Knabenabteilung wurden zur Anschaffung von Geräten 150 M. ausgeworfen, für Instandhaltung derselben 50 M. Wie groß in manchen Städten die Beteiligung der Schüler an den Jugendspielen ist, zeigt die Zahl von 49000 Kindern, die im Sommer 1900 auf den 6 Spielplätzen Hamburgs spielten.

Im Ausland. In Oesterreich wird das Jugendspiel mit Eifer betrieben. So hat der Wiener Stadtrat im August 1902 die Mittel zu einer 50000 qm großen Anlage mit Garten, Kinderspielplatz, Jugendspielplatz, einem Eislaufplatz und Garderobehütte bewilligt. Seit 1890 besteht in Prag ein Jugendspielausschuß des deutschen pädagogischen Vereins. Auf beiden Prager Spielplätzen spielten 1900 rund 14000 Kinder in 724 Spielgruppen. Bei der Deutschfeindlichkeit in Prag ist die Mitteilung der Zeitschrift für Gesundheitspflege 1902, S. 532 nur mit Vorbehalt wiederzugeben, daß im Jahre 1902 die böhmische Sparkasse in Prag dem deutschen Verein für Jugendspiele 100000 Kr. hat zukommen lassen, von welcher Summe ein Teil zunächst zur Erwerbung und zweckmäßigen Einrichtung eines geräumigen Spielplatzes verwendet werden sollte. In Dänemark erhielt der „Ausschuß für gemeinschaftliche Spiele der dänischen Jugend" 1897 vom Reichstag einen jährlichen Zuschuß von 5000 Kr. In den beiden letzten Jahren 1898, 1899 sind unter Beihilfe des Ausschusses an 107 Schulen, davon 86 auf dem Lande, die Jugendspiele eingeführt worden. Wie vorgeschritten die Spielplatzfrage in England ist, beweist der Umstand, daß London allein annähernd 8000 Spielplätze hat, die der Stadtverwaltung unterstellt sind. Für die Unterhaltung und Pflege dieser Plätze hat die Stadt etwa 2 Mill. M. in den Etat eingestellt.

E. v. Schenkendorff *und* **F. A. Schmidt,** *Lehrbuch für Volks- und Jugendspiele. R. Voigtländers Verlag in Leipzig.*

12. Schülerausflüge.

Einen zusammenfassenden Bericht über die Wanderungen der Schuljugend in den Jahren 1899, 1900, 1901 gibt der Schuldirektor Dr. Otto Beyer in Leipzig im Jahrbuch für Volks- und Jugendspiele 1902. Zu Schülerreisen sind das Riesengebirge und der Harz sehr geeignet. Wesentlich zur Erleichterung der Kosten trägt bei gemeinsamen Schülerausflügen der stets gewährte halbe Fahrpreis bei, sodann in den deutschen Mittelgebirgen das Vorhandensein von Studenten- und Schülerherbergen; die ersten Versuche mit derartigen Gasthäusern wurden im Sommer 1892 in Brückenberg und Petersdorf im Riesengebirge gemacht. 1896 standen in derartigen Herbergen bereits 480 Betten zur Verfügung. Von der Zentralleitung der deutschen Studentenherbergen in Hohenelbe werden für Benutzung der Herbergen im Riesengebirge durch Vermittelung

der Schulanstalt Legitimationskarten ausgegeben. Den Legitimierten werden Preisermäßigungen von 10 bis 33 Proz. gewährt. Die Schülerherbergen im Harz, entstanden auf Veranlassung des Harzklubs (Zentralvorstand in Quedlinburg), werden gelobt. Trotzdem hat der Besuch derselben abgenommen. 1898 wurden von 138 Schulen 3646 Karten entnommen, 1900 dagegen von nur 100 Schulen nur 2662 Karten. Indes ist die Einrichtung probeweise auch noch im Jahre 1903 beibehalten worden. Nach dem Riesengebirge unternahmen Zöglinge Berliner höherer Schulen Ausflüge von 4 Wochen Dauer mit 95 M. Kosten. Schülerwanderungen nach den Alpen unternahm und leitete ein Berliner Oberlehrer. Die Alpenreise kostete bei 15 Tagen Dauer alles in allem pro Kopf 110 M. $^5/_6$ der Züricher Alltagsschüler, auch ein Teil der höheren Schulzöglinge beteiligten sich an den dort veranstalteten 2-tägigen Schulausflügen, zum größten Teil unter Selbstzahlung der geringen Kosten. Von der Halleschen Oberrealschule wurden mehrere 2-tägige Ausflüge der oberen Klassen nach dem Harz veranstaltet, ferner 1-tägige Ausflüge in die nähere Umgegend von den unteren Klassen. Auch in Hamburg wurden 1900 von einer Lehrerkommission 8 Ferienausflüge veranstaltet. Aufgefordert waren nur Volksschüler, es nahmen aber auch unaufgefordert höhere und Privatschüler teil. Der Dresdener Volkswohlverein veranstaltet seit 1893 Kinderausfahrten in den Wald, während der Ferien und an schulfreien Nachmittagen, von mittags bis abends dauernd unter Beteiligung von etwa 1000 Volksschülern, später auch von Angehörigen höherer Schulen. Die Fahrt wurde durch kleine Beiträge seitens der Kinder bestritten. Die Steingutfabrik Villeroy & Booch schickte in den Ferien täglich eine Anzahl Arbeiterkinder unter Leitung eines Lehrers in die Umgebung der Stadt unter Leistung eines ansehnlichen Beitrages für Fahrt und Verpflegung. Größere Ferienwanderungen veranstalteten 1890 Augsburg, dann Leipzig und Bremen, teilweise auf Kosten von Wohltätern. Die erste Berliner Wanderkolonie ging 1900 ab mit 15 Gemeindeschülern auf Veranlassung eines Kinderfreundes. Die Kosten betrugen pro Tag und Teilnehmer ca. 3 M. Infolge des befriedigenden Ergebnisses entsandte jener hochherzige Spender (James Simon) nunmehr 30 Kinder, die Knaben unter Führung eines Lehrers in den Harz, die Mädchen mit einer Lehrerin ins Riesengebirge. Nach einem in der Berliner Stadtverordnetensitzung gestellten Antrage fanden vom Sommer 1901 ab Ferienausflüge von Volksschulkindern in Abteilungen von 50—60 statt zu Fuß oder mit Benutzung von Eisenbahn und Dampfer in die Umgebung Berlins. Gleiche Veranstaltungen entstanden in Schöneberg, früher schon in Oldenburg und Hamburg.

In den Ferienspielen für schwache Kinder in Krefeld spielten 1901 täglich durchschnittlich 899 Kinder (gegen 314 im Jahre 1895) in den Morgenstunden. Außerdem wurden im gleichen Jahre mit Milch und Brot gespeist 17125 Kinder für etwa 2200 M. In Bonn spielten in den Ferien 1896 250 Kinder im Tagesdurchschnitt, 1899 577 Kinder.

Ausland. Pariser Ferienausflüge. Die Kinder der Ferienklassen unternehmen Ferienausflüge in die Umgebung von Paris von der Dauer eines halben oder ganzen Tages. Von den 42000 Kindern, die im Jahr 1899 die Ferienklassen besuchten, haben mehr als die Hälfte an den Ausflügen teilgenommen, durchschnittlich mit 0,83 frs.

Kosten auf jedes Kind. Davon zahlt die Stadt die größere Hälfte, die kleinere Hälfte wird von den Schulklassen getragen.

Sonstige Ferienpflege: Ferienschulen in Nordamerika haben, ähnlich wie die in den Ferien geöffneten Kinderhorte in Paris, den Zweck, auf die Kinder auch in der schulfreien Zeit durch Unterricht und Spiel erziehlich einzuwirken und sie dem verderblichen Einfluß des Straßenlebens zu entziehen. Die erste derartige Ferienschule wurde 1879 in Boston errichtet. Ort des Unterrichts sind die Räume der öffentlichen Schule. Die Dauer eines Kursus beträgt 4 bis 8, in der Regel 6 Wochen, es finden täglich zwei Kurse zu je 3 Stunden statt. Die Kosten schwanken zwischen 5 und 55 Cts. pro Kind und Tag. Für die 10 New Yorker Ferienschulen betrugen die Kosten bei sechswöchentlichen Kursen und ca. 4260 Schülern im Jahre 1899 17166 Dollars, entsprechend nahezu 69000 M. Ferienschulen bestehen in allen bedeutenden Städten der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Beschäftigung besteht in Handarbeit, Zeichnen, Schneidern, Nähen, Kochen.

Für Tagesausflüge hat der bekannte Großkaufmann Schwab auf Staten Island eine herrlich gelegene Uferstrecke gekauft, um daselbst 1500—2000 armen Kindern New Yorks Seebäder und Gelegenheit zum Spielen und zur Erholung bieten zu können. Den Kindern sollen freie Dampferfahrt und eine gute Mahlzeit gewährt werden (August 1902).

13. Die Speisung und Kleidung armer Kinder.

a) Notstände in den Volksschulen.

Der Mangel an genügender Nahrung und Kleidung tritt bei den ärmeren Schulkindern aller Orten hervor. Besonders macht sich der Notstand im Winter geltend, wo durch die Arbeitsnot des Vaters das Essen zu Hause knapp wird und die dürftige Kleidung nicht ausreicht um genügenden Schutz gegen die Kälte zu gewähren.

Einige Berichte, fast ausschließlich nach den Beobachtungen der Lehrer, teilweise auch der Schulärzte, mögen den Umfang der Not erläutern. In einer Leipziger Bezirksschule erwiesen sich im Winter 1902/03 nach Untersuchung durch den Schularzt 126 Knaben und 74 Mädchen als ungenügend ernährt. Sie wurden in der Folge in der 10 Uhr Pause mit Milch versorgt. Wie die Tagesblätter melden, wurde im Dezember 1902 in Ilmenau (Thüringen) in der Bürgerschule durch Umfrage festgestellt, daß über 100 Kinder zur Schule gekommen waren, ohne vorher etwas Warmes genossen zu haben. In München waren 1888 1577 Kinder während der Mittagsstunden sich selbst überlassen. Davon kamen nur 832 in die Suppenanstalten, 175 waren ohne Mittagsbrot.

In Wien konnten 1897 nur 4000 von den 14000 Kindern eines Schulkreises von ihren Eltern genügend ernährt werden. Von den überbleibenden 10000 wurden 7000 von einem Vereine ernährt, für mehr als 3000 Kinder aber fehlte jede Unterstützung. In dem Bericht der statistischen Sammelstelle des Zentralvereins der Wiener Lehrerschaft für den Schulbezirk Gmünd-Niederösterreich vom Jahre 1901 finden sich Angaben von 54 Schulen mit 7245 Kindern: 18,6 Proz. kleidungsbedürftig, 17,7 Proz. mangelhaft genährt, 38,9 ohne Lehrmittel. Nach der Statistik des Lehrervereins in Florisdorf bei Wien von 1901

wurden von den 5714 Schulkindern des Ortes 2805 fast jeden Tag zur Erwerbsarbeit verwendet. Von diesen gingen viele ohne Frühstück zur Schule, ungefähr 100 erhielten kein Mittagessen, 100 kein Abendessen, 500 waren ungenügend gekleidet, 129 schliefen in keinem Bett. Nach der Statistik der Lehrer von 1901 für Teplitz in Böhmen über 16 Schulen mit 6003 Kindern waren 13,5 Proz. ungenügend ernährt, 271,3 Proz. dürftig gekleidet, 56 Proz. ohne Lehrmittel, 11,7 Proz. der schulbesuchenden trieben Erwerb, in den oberen Klassen gar 85 Proz., mit einer Arbeitszeit von 6—9 Stunden, die meist auf Bastflechten verwendet wurden.

In den Gemeindeschulen Kopenhagens finden sich nach den Berichten der Lehrer (von 1898) 7900 Kinder, die nicht alle Tage warmes Essen bekommen, 2700 bekommen solches nie. In den Provinzstädten bekommen von 82000 Kindern warmes Essen nicht alle Tage 4000 = 5 Proz., nie warmes Essen 900 = über 1 Proz., in den Landgemeinden von 228000 Kindern 6000 = ca. 3 Proz.

In London kam nach einem Bericht von 1888 ein Drittel von 30000 Schulkindern nüchtern, eine Anzahl kam barfuß in die Schule.

Infolge dieser Zustände hat sich als ein immer dringenderes Bedürfnis die Speisung oder die Verabreichung eines warmen Frühstückes an arme oder von der Schule zu weit entfernt wohnende Schulkinder, besonders in der kalten Jahreszeit in den großen Städten mit vielem sozialen Elend erwiesen. Man darf dabei nicht übersehen, daß oft genug Nachlässigkeit der Eltern, Bummelei der Kinder, unpraktische Wirtschaftsführung u. s. w. und nicht Not der Grund sind, daß solch ein armes Wesen kein Stück Brot im Ranzen hat. Doch gilt dies nur für die Minderzahl. Denn so dringend und augenfällig trat dies Bedürfnis zu Tage, daß sich diese Einrichtung allerorts eingebürgert hat. So berichten Berlin, Hamburg-Altona, Frankfurt, Leipzig, Wien, Mailand, Odessa, London, Kopenhagen, Christiana, Drontheim von teilweise ansehnlichen Leistungen auf diesem Gebiete, so gibt Christiania jährlich 900000 Gratisportionen aus, Hamburg 175000, Kopenhagen 151000, Frankfurt 100000, desgleichen Brüssel.

In Deutschland sind vorbildlich für die Art der Speisung armer Schulkinder die Berliner Verhältnisse. Für Frühstück verwendete 1900 in Berlin der Verein zur Speisung armer Kinder und Notleidender unter Beihilfe der Stadt mit 3000 M. im ganzen 9815 M. Die Geldbeträge werden den einzelnen Rektoren überwiesen, welche das Frühstück, bestehend in Butter- oder Schmalzbroten, warmer Milch und Roggenmehlsuppen verteilen lassen. In umfassender Weise aber ist die Frage der Mittagsspeisung gelöst vom Berliner Verein für Kindervolksküchen. Dieser hat nach seinen Verwaltungsberichten über das Jahr 1901/02 aus eigenen Mitteln, Aufführungen, Gemeindebeiträgen, Spenden, Vermächtnissen und den Beiträgen zahlender Kinder an den durchschnittlich 118 Speisetagen täglich durchschnittlich 2869 Portionen, im ganzen 335695 Portionen verabreicht, davon 288473 unentgeltlich, 47222 gegen eine Vergütung von 5 Pf. pro Portion an diejenigen Kinder, deren Mütter außerhalb des Hauses arbeiten müssen. Um den Kindern den Weg von der Schule zur Küche zu verkürzen, sind für den Winter 1902/03 12 Küchen in allen Stadtteilen errichtet, die von ehrenamtlichen Vorsteherinnen geleitet werden. Die Küchen sind so gelegen, daß sie notleidende Kinder von 233 Schulen versorgen können. Die Ausgaben

des Vereins betrugen im Rechnungsjahre 1901/02 34 872 M., der Kassenbestand 21 951 M.

Erwähnenswert ist noch die durch Prof. Dr. Walter Simon in Königsberg 1894 während der Wintermonate im Anschluß an die dortige Volksküche ins Leben gerufene „Kindervolksküche". Diese Einrichtung ist bemerkenswert nicht durch ihren Umfang, denn es werden täglich nur 80 Portionen ausgegeben, wenn dies für ein privates Wohltätigkeitsunternehmen auch eine beträchtliche Leistung ist. Das Bemerkenswerte aber sind die Karten mit dem Verzeichnis der erhältlichen Speisen für Kranke, welche die Aerzte zur Verteilung erhalten, und auf denen der Arzt das für das kranke Kind Erforderliche anstreicht. Die Krankenkost besteht in Fleischbrühe mit Fleisch, Milchspeisen, Fleisch, Kakao. Im Verkauf kostet die Portion Essen für ein Kind 5 Pf., das große Stück Brot ebensoviel, auch ein Stück Fleisch ist für 5 Pf. zu haben. Die Kinder erhalten so viel Essen, wie sie haben wollen.

Speisung ungenügend ernährter Schulkinder im Auslande. Die Not ist, wie schon erwähnt, am dringendsten in den Großstädten, und dort wird auch das Meiste zu ihrer Linderung getan. Wie in Berlin, so sind auch in Wien verschiedene Vereine tätig in der Speisung bedürftiger Kinder. So hat der 1887 gegründete Zentralverein für Beköstigung armer Schulkinder Wien I, Lichtenfelsg. 2, im Jahr 1901 (16. November 1901 bis 26. März 1902) an 107 Wochentagen, und zwar mit Benutzung der Wiener Volksküchen in Summa 8322 Kinder verköstigt und überdies hat er fünf Nebenbeschäftigungsanstalten zu diesem Zwecke 8500 Kronen gespendet. Die Einnahme war im Vereinsjahr 112 849 Kronen, die Ausgaben 106 630 Kronen. Das Vermögen betrug ca. 300 000 Kronen. Nur in einer Schule besteht eine Küche, und zwar in dem halb ländlich gelegenen Industriedorf Florisdorf mit Abspeisung in der Schule. Daneben bestanden in den einzelnen Bezirken Wiens noch eine Anzahl Vereine für Kinderspeisung, über welche ich die Angaben der Liebenswürdigkeit des Herrn Schulprofessor Dr. Burgerstein in Wien verdanke. Von 6 Vereinen wurden um das Jahr 1900 herum im ganzen aufs Jahr berechnet 36 685 Kronen verausgabt. Ein Verein gab 15 840 Kostrationen ab, ein anderer 43 156 Liter Milch, daneben wurden Lebertran an kränkliche Schulkinder verabreicht, sowie Kleider und Schuhwerk an dürftig Gekleidete. Die Wiener Suppen- und Teeanstalten, seit 1876 bestehend, haben 1897 30 000 Portionen an Schulkinder verabreicht.

Die unentgeltliche Speisung armer Schulkinder am Mittag ist in allen Arrondissements von Frankreich durchgeführt. Für zahlende Kinder ist der Betrag 10—15 cts. Die Verwaltung ist der Ansicht, daß aus ethischen Gründen nur da geholfen werden soll, wo die Familien wirklich dazu unfähig sind. 1898 wurden 5 892 198 Portionen unentgeltlich und 3 338 134 Portionen gegen Barzahlung abgegeben. Dabei handelt es sich nicht nur um Speisung, sondern auch um erzieherische Momente. Das Arrondissement Montmartre überschreitet mit seinen 20 000 schulpflichtigen Kindern den Schülerbestand der meisten großen französischen Städte. Seit 1881 sind auf Anregung des Stadrates von Paris Schulküchen zur Verteilung von warmem Essen an bedürftige Schulkinder eingerichtet worden. Das Komitee der Schulkasse hat die Organisation und Ueberwachung der Schulküchen

gewährleistet, der Conseil municipal bewilligt die Kredite. Ende 1899 befanden sich in Montmartre 22 Speiseeinrichtungen für 54 Schulen. Mit Ausschluß der Morgensuppe und Vesper wurden verteilt 1899: bezahlte Portionen ca. 868 000, unentgeltliche Portionen 2 957 000, insgesamt 3 825 235 Portionen. Die Zahl der Morgensuppen betrug 126 079. Der Etat der Schulküchen bildet den Haupttitel des Etats der Schulkasse. Im Jahr 1899 betrugen die Gesamtkosten der Kasse rund 280 000 frcs., wovon 204 600 frcs. auf Schulspeisung entfielen. Zu den Kosten hat die Stadt Paris 164 000 frcs. beigetragen. Der Erlös aus den bezahlten Portionen betrug 43 400 frcs. Durchschnittlich 75 Proz. werden unentgeltlich verabreicht; die Kosten stellten sich auf 0,15 frcs. pro Portion. In Angers trat 1871 eine Gesellschaft für Kindervolksküchen in den Schulen ins Leben. Gegenwärtig (März 1901) besitzt die Gesellschaft 9 Küchen, die im Jahr 1899/1900 ca. 300 000 Mahlzeiten verabreichten. Die Mittel der Gesellschaft kommen zusammen aus Mitgliederbeiträgen und Geschenken. Die zahlenden Kinder haben für jede Mahlzeit 10 cts. zu entrichten. Die unentgeltlich zu beköstigenden werden von den Schulvorständen vorgeschlagen und die Verwaltungskommission entscheidet Es dürfen in keiner Schule mehr unentgeltliche Mahlzeiten verabreicht werden als bezahlte. In Genf bestanden 1902 4 Schulküchen, deren Betrieb durch Mitgliederbeiträge, Sammlungen, Veranstaltungen sowie Naturaliengeschenke seitens der umwohnenden Bauern gedeckt wird. Eine bezahlte Köchin wird unterstützt von Lehrerinnen als freiwilligen Gehilfinnen, die Aufsicht und Bewirtung geschieht durch sich abwechselnde Bürger freiwillig. Die Bewirtung findet im ganzen Winterschulhalbjahr statt; sie kostet zur täglichen Speisung von 600 Kindern 30 000 frcs. Der Durchschnittspreis der einzelnen Mahlzeit stellt sich danach wahrscheinlich auf 30 cts. = annähernd 25 Pf. Außerdem erhalten die Kinder, welche bis zum Abend unter Aufsicht im Schulgebäude verweilen wegen Abwesenheit der Eltern von Hause, täglich 6 Uhr abends ein Stück Brot, etwas Schokolade und Obst verabreicht.

Kassenrechenschaftsbericht des Vereins für Kindervolksküchen Berlin (1901).

Die Wohltätigkeitsvereine der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, herausgegeben vom Armendepartement der Stadt Wien, Wien (1900), Verlag des Magistrats (887 S.). In Kommission bei Braumüller, Wien.

14. Kleidung.

Die Gemeinden der Regierung Köln haben für die auswärtigen Schüler Reserveschuhe von Filz oder Holz angeschafft zum Wechseln des nassen Schuhwerks. In einzelnen Berliner Schulen sind die Schüler angewiesen, Wechselstrümpfe mitzubringen. In Hamburg versorgt der wohltätige Schulverein bedürftige Kinder, deren Eltern keine Armenunterstützung erhalten, unter anderen auch mit Fußzeug und Kleidung unter Aufwendung großer Beträge. 1889 wurden für Kleider und Schuhe ca. 9000 Mark ausgegeben. Auch in Oberfranken sollen für die ländlichen Volksschulen auf Kosten der Schul- und Armenkassen Filzschuhe in der nassen Jahreszeit angeschafft werden (Beschluß der kgl. Regierung in Oberfranken 1897). In Wien wird im Winter für Lodenmäntel und Schuhwerk gesorgt. In der Schweiz bringen die Kinder zu Anfang des Winters ein paar Hand-

schuhe mit. In Basel sorgt eine Schultuchkommission für Beschaffung von Kleiderstoffen, die sog. Lukasstiftung für Schuhwerk. Die Pestalozzigesellschaft sammelt getragene Kleider und stellt brauchbare Gewandungen her. Im Kanton Bern wurden im Winter 1896/97 ca. 78000 Frcs. für Kleidung und Essen angewiesen. Im Kanton Graubünden mußten die Schulkinder der Kälte und Schneefälle wegen und wegen der großen Entfernungen teilweise mittags und teilweise auch abends am Schulorte bleiben. Für solche Fälle ist eine Bundessubvention für gutes Nachtlager, warme Suppen und trockenes Fußzeug geplant. In den Volksschulen Dänemarks ist für Schuhwechsel schon lange Sorge getragen.

15. Wohltätige Vereine.

Nur durch freiwillige Wohltätigkeit kann viel Not gelindert werden, ausgiebiger als es die Armenverwaltungen zu tun im stande sind. Wirksam ist diese Maßnahme in fester Vereinshand. Der Berliner Verein für häusliche Gesundheitspflege unter dem Vorsitz von Prof. Dr. C. A. Ewald hat 1901, im 23. Jahre seines Bestehens, weit über 4000 Familien Hilfe gewährt. Die Hauptaufgabe war die Lieferung guter Milch, wofür allein 35000 M. verausgabt wurden, aber auch Kakao, Eier, Medikamente, Lebensmittel und Brennmaterialien werden in allen nötigen Fällen gewährt. Die vom Verein angestellten Pflegeschwestern leisteten Hilfe in schweren Erkrankungsfällen. Die Badeanstalt in der Steinmetzerstraße verabfolgte 5047 Bäder, zum größten Teil unentgeltlich. Selbstverständlich kommt ein großer Teil dieser Leistungen bedürftigen Schulkindern zu Gute. Der wohltätige Schulverein in Hamburg hat den Zweck, bedürftigen Kindern, deren Eltern keine Armenunterstützung erhalten, Fußzeug und Kleidung, Speisung und Landaufenthalt in Ferienkolonien oder Badekuren zu gewähren. Für Bekleidung wurde 1899 37800 M. ausgegeben. Von der Speisungskommission wurden 1899 112000 Portionen verteilt, im Werte von 16700 M. 1894 wurden 1875 Kinder mit einem Gesamtaufwande von 39000 M., im Jahre 1899 1276 Kinder mit einem Aufwande von 30500 M. in die Ferienkolonien entsandt. Seit 1895 werden in das Soolbad Oldesloe alljährlich 150 Kinder entsandt. Auf ausschließlich eigene Kosten entsendet der Verein in Ferienkolonien und zu Badekuren alljährlich 6—800 Kinder. Im Jahr 1900 hat der wohltätige Schulverein für 7000 Kinder an 90000 M. Unterstützung aufgewandt. Die Pariser Administration sorgt für Cantines scolaires (Mittagstisch), Colonies scolaires (Ferienkolonien), Dispensaires (Kinderpoliklinik), Classes de Gardes (Jugendhorte). Die Beiträge der Stadt zu den Kosten mehren sich von Jahr zu Jahr und betrugen 1899 1017695 Frcs.

Die Ligue Fraternelle des Enfants de la France bezweckt, junge Leute und junge Mädchen der Gesellschaft anzuregen, armen Knaben und Mädchen der arbeitenden Klassen zu helfen. Die Hilfe erstreckt sich auf Hergabe von Geld zu Erholungszwecken, auf Entsendung in Ferienkolonien, auf Unterbringung in Anstalten, Pensionen, Familienpflege namentlich auf dem Lande, behufs Erziehung zum landwirtschaftlichen Beruf.

Die Gesellschaft zählt 14000 tätige Mitglieder, es bestehen 20 Lokalkomitees in allen Gegenden Frankreichs. Im Jahr 1899 betrug das Budget 109000 Frcs.

16. Kinderhorte.

Deutschland. Welche Gefahren den Kindern aus dem Vagabundieren erwachsen, geht aus den statistischen behördlichen Angaben hervor, wonach allein in Berlin zwischen 900 und 950 Kinder alljährlich durch Straßenunfälle schwer verletzt und zum Teil getötet werden.

Es ist nicht möglich, alle aufsichtslosen und verwahrlosten Kinder auf staatlichem Wege mit Hilfe des Fürsorgegesetzes zu erziehen. Nach der Zusammenstellung, welche ein Reddersen in Bremen im Dezember 1895 als dritte Uebersicht der Deutschen Knaben- und Mädchenhorte hat drucken lassen, bestanden damals in Deutschland 172 Kinderhorte in 4 Städten. Leider ist nach 1895 keine Zusammenstellung der Deutschen Kinderhorte mehr erschienen; zweifellos aber hat sich deren Zahl bis auf die Jetztzeit ganz wesentlich vermehrt, da ihr Nutzen als vorbeugender Schutz gegen Verwahrlosung immer deutlicher hervortritt.

In den Kinderhorten finden vorzugsweise Kinder Aufnahme, welche vor abends ihre Eltern nicht zu Hause finden. Die Gesuche um Zulassung zu den Horten sind — wenigstens in Halle — wesentlich zahlreicher, als Plätze gewährt werden können. Die Kinder werden in den Horten in den freien Nachmittagsstunden bis gegen Abend zunächst mit Erledigung ihrer Schularbeiten, dann mit Handarbeit, Schnitzereien, Papparbeiten, wenn nötig, auch mit Ausbessern ihrer Kleidungsstücke beschäftigt. Es werden die Kinder nachmittags in den Horten mit Milchkaffee und Brödchen beköstigt. Im Sommer wird einige male in der Woche gemeinsam ein Flußbad genommen. Die Horte stehen unter der Leitung von freiwillig sich erbietenden Lehrern und Lehrerinnen, welche eine kleine Geldentschädigung dafür erhalten. Die Geschäftsleitung liegt in den Händen einer Privatgesellschaft, der eventuell der Stadtschulrat und stets einer der Hortleiter angehört. Als Unterkunft dient eine unentgeltlich überlassene Schulklasse. Der Verein Kinderhort in Berlin wurde im Jahre 1883 vom städtischen Schulinspektor Schulrat Dr. Zwick ins Leben gerufen. Der Verein umfaßte 1903 24 Anstalten in allen Stadtgegenden für etwa 1200 Kinder. Die Mittel werden durch freiwillige Gaben beschafft. Anscheinend unabhängig davon ist der Verein „Mädchenhort“ in Berlin von einer Anstalt im Jahr 1884 auf 13 Anstalten mit 800 Schülerinnen gestiegen. In Halle an der Saale mit 1895 7 Horten ist die Zahl der Horte 1903 auf 12 Horte mit 480 Kindern gestiegen. Dieselben hatten am 1. April 1902 eine Spareinlage von 3225 M. Die Hortkinder erhalten diese Einlage beim Verlassen der Schule zurück. Zu Weihnachten wird ihnen durch freiwillige Beiträge eine Bescherung mit Ansprachen und kleinen Aufführungen zu teil.

Kinderhorte im Ausland.

Wiederum steht in der sozialen Pflege Frankreich obenan. Dort werden die Jugendorte (Classes de Garde) in neuerer Zeit ganz auf Kommunalkosten erhalten. Zur Zeit bestehen 338 Horte. Während der Ferien im August, September bleiben 300 Horte von 8 Uhr morgens bis 6¾ Uhr abends geöffnet. Beschäftigt werden die Kinder mit Schulaufgaben, Handarbeit, Spiel, Spaziergängen, Speisung. Allein die Honorare für Beaufsichtigung betragen im Jahre 616000 Frcs.

In Schweden sind die Jugendhorte nicht im Anschluss an die

Schulen, sondern als teilweise private Unternehmung zu einem wichtigen sozialen Faktor gegen die Verwahrlosung geworden. Um Kindern die ihnen mangelnde Erziehung zu teil werden zu lassen, ohne sie den Eltern und ihrem Heim dauernd zu entziehen, dienen in Schweden Arbeitshorte. Die Kinder lernen sich selbst zu helfen, und, indem man sie in gewinnbringender Arbeit unterweist den „Wert der Arbeit" als das Mittel zu sozialer Unabhängigkeit zu schätzen. Gründerin dieser heute über ganz Schweden verbreiteten und von Gemeinden und Stadtverwaltungen subventionierten Arbeitshorte ist Frau Anna Hierta-Retzius. Sie gründete mit Zuhilfenahme einer dem Andenken ihres Vaters gewidmeten Stiftung, der „Lars Hiertas Minne", 1887 in Stockholm den ersten Arbeitshort, für Kinder von 7—14 Jahren. Der Erfolg war so außerordentlich, daß bald mehr Horte dem ersten folgten und jetzt hat jeder der zwölf Stadtbezirke Stockholms seinen Arbetstugor. In diesen werden 1500 Kinder unterwiesen und beaufsichtigt. Außerdem giebt es noch in den übrigen Städten Schwedens 30 solcher Horte. Zur Neugründung jedes Hortes erhält das jeweilige Komitee, je nach Bedarf 300—700 Kronen aus der „Lars Hiertas Minne" und die gleiche Summe von Frau Hierta-Retzius. Doch wird die Bedingung daran geknüpft, daß der in Frage kommende Ort denselben Beitrag dazu geben müsse. Es werden nur Kinder von ganz unbemittelten Eltern mit Hilfe der Lehrer ausgesucht, die oft überhaupt kein Heim und keinen Vater haben. In den Horten werden zwischen 60 und 200 Kindern aufgenommen, welche in Klassen von 10—12 unterrichtet werden. Bei ihrer Ankunft erhalten sie ein warmes Mahl, dann gehts an die Arbeit. Es wird keine Arbeit gewählt, welche schädlich für die Augen ist. Ferner sollen die Kinder sich möglichst frei bewegen. 7—9-jährige werden mit Späne-, Korb- und Bastflechtereien, sowie mit groben Handarbeiten beschäftigt. Vom 10. bis 14. Jahre werden Handwerke erlernt. Jeder Knabe und jedes Mädchen muß beim Austritt aus dem Hort deren zwei gründlich verstehen. Es wird geschustert, geschneidert, Körbe werden geflochten, Bürsten gebunden, Tische und Stühle gezimmert, Decken und Kleiderstoffe gewebt, Netze angefertigt, Schlosserarbeiten gemacht und dergleichen mehr. Den Unterricht erteilen gelernte Handwerker unter Aufsicht der jungen Damen. Einmal im Jahre werden die fertigen Arbeiten in einem Bazar versteigert, und der Erlös deckt nicht nur die Kosten für Neuanschaffung des Materials, sondern trägt noch zur sonstigen Erhaltung der Horte bei. Für jedes Kind ist außerdem jährlich ein kleiner Beitrag von nur 15—20 M. nötig, der aus freiwilligen Spenden oder aus Stadtzuschuß gedeckt wird. Mit einem verhältnismäßig geringen Kostenaufwand werden die verwahrlosten und verkommenen Kinder unter dem beständigen Einfluß wohlwollender und gebildeter Frauen zu guten und brauchbaren Menschen. Keins der aus den Horten entlassenen Kinder ist in seinem späteren Leben mit der Polizei in Kollision gekommen. Wenn die Kinder fleißig sind und sich gut betragen, bekommen sie als Belohnung Material mit nach Hause, um auch an den freien Nachmittagen arbeiten zu können. Was sie da schaffen, wird ihnen bezahlt, der Verdienst wird von ihrer Lehrerin in einer Sparkasse angelegt. Das wirkt teilweise auch auf arbeitslose Eltern, die den Kindern ihr Handwerk ablernen. Seit dem Bestehen der Horte haben sich die Bettler in Schweden beständig vermindert. Die Kaiserin von Rußland ließ ein Buch über diese Horte in ihrem Namen in Rußland veröffentlichen.

In Oesterreich wurde erst im Jahre 1896 eine lebhafte Bewegung zu Gunsten der Einrichtung von Kinderhorten durch eine Konferenz der Wiener Lehrer eingeleitet, welche sich für allgemeine Einführung von Kinderhorten aussprach. Ein Verzeichnis der damals bestehenden österreichischen Horte findet sich in der Zeitschr. f. Schulgesundheitspflege, 1896, S. 79.

Heller, Marie, *Arbeitshorte für Kinder. Zeitschr. f. Jugendfürsorge, Jahrg. 3 (1902), S. 535 f. Sehr vollständige und anschauliche Darstellung des Kinderhortwesens in Schweden.*

17. Schulsparkassen.

Schülerversicherungen in Frankreich werden bewirkt durch allwöchentliche Einzahlung von 10 cts., von denen 5 cts. dem Einzahler in ein persönliches Heftchen eingetragen werden. Die Ueberschüsse werden einem Reservefonds und einem Altersversicherungsfonds zugeführt. Zweck dieser Kassen ist: a) die Familien des Spareinlegers in Tagen der Krankheit zu unterstützen, b) eine Altersrente zu gewähren, c) Zahlung von Begräbniskosten. Tritt das Kind aus der Schule, so bleibt es Mitglied der Gesellschaft unter den gleichen Bedingungen bis in sein Alter hinein. Die persönlichen Leistungen werden durch die Beiträge des Staates nahezu verdoppelt. Am 31. März 1875 existierten in Frankreich nicht weniger als 871 Schülerversicherungsgesellschaften mit zusammen 400 000 Mitgliedern. In Belgien bestanden 1899 bereits 235 Schülerversicherungsgesellschaften. Die Verwaltung der Gesellschaft geschieht unter Unterstützung des Ministeriums durch die Stadtverwaltung unter Mithilfe der Lehrer. Die Einrichtung bezweckt, daß Kinder in früher Jugend schon an die Sorgen des Lebens durch Krankheit und Arbeitsunfähigkeit denken und dafür gemeinsam sparen sollen. Der Umsatz der Schülersparkassen ist ein bedeutender. 1895 betrug er rund 11 934 000 frcs.; 1891 rund 13 240 000 frcs. Infolge der Einrichtung der Postsparkassen ist der Umsatz der Schülersparkassen zurückgegangen. Er betrug 1897 nur noch 9 880 000 frcs.

In Flensburg besteht ein Sparverein für Konfirmanden, seine Mitgliederzahl beträgt rund 2700, die für rund 3600 Kinder sparen. Der Zweck dieser Sparkasse ist Ersparung von Beträgen für die Kosten der Konfirmation. Seit Gründung des Vereins sind an rund 3200 Konfirmanden 164 500 M. im Laufe von 10 Jahren ausgezahlt worden. Auch in Halle wird auf den Schulen gespart und zwar von den Schülern der Kinderhorte. Die Ersparnisse werden bei Gelegenheit des Schulabganges und der Konfirmation ausgezahlt. Am 1. April 1901 betrugen die Spareinlagen von 480 Halleschen Hortschülern nahezu 3000 M., also pro Kopf durchschnittlich etwas über 62 M.

18. Waisenpflege.

Bei Erwähnung der Waisenpflege als einer von den Einrichtungen zur Fürsorge für bedürftige Schulkinder kann es sich an dieser Stelle nur um einen kurzen Hinweis handeln, mit Schilderung der Bestimmungen eines deutschen Waisenhauses (Halle) und Hinweis auf einige ausländische Besonderheiten. In das Waisenhaus zu Halle werden

die Kinder mit dem 10. Lebensjahr aufgenommen. 1) Die Kinder müssen vaterlos sein. 2) Die Kinder müssen ehelicher Geburt, evangelischer Konfession und nicht verwahrlos sein. 3) Die Kinder bleiben, wenn sie nicht begabt sind, auf dem Bürgerschule und werden dann durch die Waisenräte eventuell untergebracht, um etwas zu lernen (Handarbeit, Kaufmann, Buchhandel u. s. w.). wenn sie begabt sind, gehen sie aufs Gymnasium, machen das Abiturientenexamen, empfangen Stipendien u. s. w. 4) Die Kosten für Ernährung, Erziehung und Ausbildung trägt das Waisenhaus, wenn kein Vermögen vorhanden ist. Sind die Waisen begütert, so fallen mindestens die Zinsen, die doch dem betreffenden Kinde gehören, dem Waisenhaus zu. 5) Die Kosten für ein Waisenkind werden kapitalisiert auf 10000 M. berechnet; jährlich betragen sie etwa 400 M.

In Wiesbaden besitzt der Bezirksverband einen Waisenfonds, dessen Unterstützung durchschnittlich bis zum 14. Lebensjahr gewährt wird. Die jährlichen Pflegegelder betragen 110—150 M. Die Unterbringung der Pfleglinge geschieht auf Antrag des Ortsbürgermeisters in Familienpflege. Die Zahl der dergestalt in Pflege jährlich untergebrachten schulpflichtigen Kinder schwankte zwischen 1174 im Jahre 1884/1885 und 950 im Jahre 1897/1898. Für diese Kinder und außerdem für 200 schulentlassene Lehrlinge betragen die alljährlich aufzuwendenden Mittel 110—120000 M. Die Einkünfte stammen her zur großen Hälfte aus den Zinsen eines Kapitals, zu je einem kleinen Viertel aus Staatszuschuß und Hauskollekten. Der zinstragende Fonds wurde längere Zeit hindurch aus einer Sparkasse und einer Bank verstärkt, so daß er im Jahr 1900 auf rund 1900000 M. angewachsen war.

Ausland. In England wurden für Waisenkinder größere Waisenhäuser bereits zu Anfang des 19. Jahrhunderts bei Bristol begründet. In diesen Anstalten wurden mehr als 2000 Kinder jährlich beherbergt. Die laufenden Ausgaben betragen 520000 M. In neuerer Zeit hat man in London sog. Scattered Homes für die Waisenkinder eingerichtet. Das sind zerstreut liegende Häuser, welche kleine Ansiedelungen außerhalb der größeren Städte bilden. In diesen wohnen ungefähr 12—15 Kinder unter der Leitung von Hauseltern oder Hausmüttern. In diesen Häusern wird unter den Bewohnern ein möglicht vollkommenes Familienleben geführt. Die Kinder besuchen von dort aus die Ortsschule. Eine große Anzahl Waisenhäuser sind in Ungarn gegründet, lutherische, katholische, israelitische, ferner ein Waisenhaus für Arbeiterkinder, das unter der Verwaltung der Regierung steht und ein Vermögen von mehr als 1 Mill. Kr. besitzt. In Indiana werden die Waisenkinder nur in Familien untergebracht, die vorher von zuverlässigen Beamten geprüft sind. Ein Teil der Kinder wird auch in Waisenhäusern verpflegt, aus denen zum größten Teil befriedigende Berichte vorliegen.

19. Krüppelpflege.

Deutschland zahlt jährlich 12 Mill. M. für Krüppel an Unterstützung, ohne daß ihnen Heilung gebracht wird. Nur 2 Proz. der vermögenslosen Krüppel sind bis jetzt in Anstalten untergebracht, der Rest lebt verwahrlost von der Armenpflege. Anstalten sind: Königl. Bayerische Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppel-

hafter Kinder in München, Oberlinhaus bei Potsdam, Johannisstift in Cracau bei Magdeburg, Krüppelanstalt in Angerburg in Ostpreußen. Im ganzen sind in Deutschland 22 Krüppelheime in Wirksamkeit getreten. Ein Verzeichnis derselben findet sich in dem Aufsatz von Dr. Theodor Schäfer-Altona in der Zeitschrift „Die Jugendfürsorge“, Jahrg. 3, 1902. Die Lehrmeister in diesen Anstalten sind selbst Krüppel. Die Mädchen lernen Hausarbeit, die Knaben Handwerke. Auch werden mit Erfolg betrieben: feinere, ein gewisses Geschick und Talent erfordernde Arbeiten, wie Kunstbildhauerei, Kunstmalerei, Kunststickerei. Aus der Münchener Anstalt geht der größte Teil der Zöglinge nach 3-jährigem Aufenthalt selbständig in Stellungen über, nur 15 Proz. bedürfen auch später noch der Hilfe durch die Anstalt, nur 8 Proz. verfallen später wieder der Armenpflege. Dabei belaufen sich die gesamten Kosten jährlich auf ca. 500 M. Also 1500 M. genügen dazu, um einen Krüppel selbständig zu machen. Nicht nur die Humanität, sondern auch das ökonomische Interesse der Nation fordert es danach, daß hier energisch eingegriffen wird. Es würden dadurch dem Staate nicht mehr, sondern weniger Kosten entstehen; weit schwerwiegender als der pekuniäre Vorteil wäre aber der, daß der Staat viele lästige Mitglieder los werden und dafür ebenso viele nützliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft wieder erhalten würde. Vorläufig bleibt diese Aufgabe eine solche der öffentlichen Wohltätigkeit und von Vereinen, die sich das Ziel stecken, den Krüppeln durch den Bau geeigneter Anstalten Hilfe zu bringen. Mit Verständnis für diese Tatsachen bewilligte die Stadt Berlin einen Beitrag von 5000 M. für den Oberlinverein zum Besten eines Krüppelhandwerkerhauses (ca. 1902). Der Arzt des städtischen Krankenhauses in Liegnitz Dr. Krukenberg bemängelte bei der Münchener Anstalt nur, daß daselbst Operationen ausgeschlossen sind. Wer aber gesehen hat, was die moderne Orthopädie in wesentlicher Besserung der Gebrauchsfähigkeit vorher unbrauchbarer Gliedmaßen leistet, wird sich der Krukenbergschen Meinung rückhaltslos anschließen. Soviel uns bekannt ist, werden orthopädische wie operative Eingriffe im Krüppelheim des Pfarrers Knudsen unternommen (s. u.).

Krüppelpflege im Ausland.

Die erste Anstalt für Krüppelpflege in Dänemark war die zu Anfang der 70er Jahre begründete Anstalt des Pastors Hans Knudsen in Kopenhagen. Bis 1900 hat die Anstalt 7569 Krüppeln ihre Dienste erwiesen. In Kopenhagen besteht ein Verein, welcher sich der Verkrüppelten annimmt, eine Klinik mit Operations- und Krankenzimmern und außerdem eine Handarbeitsschule unterhält. In der Klinik wird jeder bedürftige Verkrüppelte jeden Alters zugelassen, außer wenn er bereits der Armenpflege anheim gefallen ist. Die Handarbeitsschule hat Raum für 160 Zöglinge. Das Heim ist ausschließlich für die Pflege Verkrüppelter bestimmt. Das Kostgeld beträgt für einen jungen Mann 300 Kr., für ein junges Mädchen oder Kind 220 Kr. jährlich; Ermäßigungen oder Freiplätze werden häufig bewilligt. Das Heim hat 150 Plätze.

In Schweden finden wir Anstalten für Verkrüppelte, und zwar zwei sog. Heime in Stockholm und Helsingborg und zwei Arbeitsschulen, eine in Stockholm, die andere in Göteborg. Das Heim in Stockholm hat 175 Betten, davon 38 Freibetten. Es

werden Knaben und Mädchen von 2—12 Jahren aufgenommen. Die schulpflichtigen unter ihnen werden Wochentags 3 Stunden nachmittags zu allerlei Arbeiten angehalten. Das Heim in Helsingborg ist für ältere Pfleglinge bestimmt und hat 30 Betten. Ebenso ist von den beiden Arbeitsschulen die Stockholmer für Kinder bestimmt, und zwar zum kostenlosen Unterricht von 35 Kindern, während die Arbeitsschule in Göteborg 70 Plätze für ältere Zöglinge hat. In Norwegen wurde von König Oskar II. im Juli 1902 eine Unterrichtsanstalt für 50 bis 60 Zöglinge vom 7. Lebensjahre an eröffnet. Die bereits damals in Betrieb befindliche Privatanstalt für Krüppelpflege wurde mit dieser Arbeitsstäte verschmolzen.

In London sollten im Juni 1901 Schulen für gelähmte Kinder eröffnet werden. Wo es nötig sei, sollten die Kinder im Krankenwagen zur Schule geholt werden. Für Mittagsmahlzeit wird gesorgt, anscheinend nur teilweise unentgeltlich. Auf diese Art kommen manche Kinder vielleicht zum ersten Male an die Luft. Es gibt in London 700 gelähmte Kinder.

Die New Yorker Kinderhilfsgesellschaft hat im Jahr 1900 Tagesschulen für verkrüppelte Kinder gegründet, in denen sie außer dem Elementarunterricht noch ein leichtes Handwerk erlernen, z. B. die Herstellung von billigem Spielzeug. So sind sie im stande, in ihren freien Stunden zu Hause etwas zu verdienen. Ein bequemer Wagen bringt die Kinder morgens zur Schule und nachmittags wieder heim. In der Schule ist außer den Lehrerinnen, die mit Krankenpflege und Kindergartenwesen vertraut sind, eine Pflegerin, die die Kinder wäscht, massiert, verbindet und, wenn nötig für Behandlung in der Armenapotheke oder im Hospital sorgt. Die Räumlichkeiten in der Tagesschule bestehen aus zwei großen Unterrichtszimmern, einem Speisezimmer mit anschließender Küche und einem großen Ankleidezimmer zum Verbinden, Baden, Massieren. Für Speisung und Kleidung ist gesorgt. An der Seeküste ist ein Erholungsheim für die Krüppel eingerichtet.

In Minnesota wurde 1897 das erste staatliche Hospital für verkrüppelte Kinder gegründet. Das medizinische Kollegium der staatlichen Universität ist verpflichtet, die Kinder unentgeltlich zu behandeln. Für das 2. und 3. Jahr seines Bestehen wurden 64000 M. bewilligt.

Krukenberg, Hermann *(Chirurg, Direktor des städtischen Krankenhauses in Liegnitz) Ueber Anstaltsfürsorge für Krüppel. Langensalza, Hermann Beyer & Söhne 1903, 40 Pf.*

20. Schulärzte*).

Nachdem schon am Ende des 18. Jahrhunderts der Wiener Arzt Johann Peter Frank in seinem „System einer vollständigen medizinischen Polizei“ eine eingehende Schilderung der hygienischen Anforderungen an die Schule gegeben hatte, wurde doch erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts diesen Anforderungen mehr und mehr Rechnung getragen. Es wurde immer mehr erkannt, daß die Mitwirkung von Aerzten erforderlich sei, um den Gesundheits-

*) Verfasser: Prof. Dr. A. Hartmann in Berlin.

zustand der Schulkinder vor Schädigung zu bewahren und denselben zu fördern, außerdem um Fürsorge zu treffen für die gesundheitlich minderwertigen Kinder. Auf verschiedenen hygienischen Kongressen wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, Aerzte dem Organismus der Schule einzuverleiben. Im Jahre 1897 faßte der 25. Deutsche Aerztetag diesbezügliche Resolutionen.

Einen mächtigen Anstoß erfuhr die Schularzteinrichtung dadurch, daß das preußische Unterrichtsministerium, nachdem Kommissare die in Wiesbaden getroffene Einrichtung begutachtet hatten, dieselbe aufs wärmste empfahl.

Die Ministerialkommissare hatten ihr Urteil über die Schularzteinrichtung in Wiesbaden dahin zusammengefaßt: „Die bisherigen Erfahrungen haben bewiesen, daß die Anstellung von Schulärzten für Volks- und Mittelschulen einen nicht zu unterschätzenden Nutzen für die Schule und die Schüler bietet, daß dieselbe mit den Schulzwecken wohl vereinbar und unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen wie in Wiesbaden ohne größere Schwierigkeiten praktisch durchführbar ist.

Insbesondere ist nach dieser Untersuchung hervorzuheben, daß die bekannten gegen den Schularzt erhobenen Bedenken, die man auch in Wiesbaden gehegt hatte, durch die Erfahrung nicht bestätigt worden sind.

Es ist daher nur zu wünschen, daß das dankenswerte Vorgehen der städtischen Behörden in Wiesbaden zahlreiche Nachahmung finden und daß damit die fortschreitende Entwickelung unseres preußischen Schulwesens auf diesem für die Volksgesundheitspflege so wichtigen Gebiete der Schularzteinrichtung endgültig gesichert werden möge.“

Auf Grund der ministeriellen Empfehlung sind nunmehr in fast allen Großstädten Deutschlands Schulärzte angestellt und sind auch einzelne Regierungen (Meiningen, Hessen) dazu übergegangen, für das Land die Schularzteinrichtung zu treffen.

Außer den Schulärzten ist in Preußen die gesundheitliche Beaufsichtigung der Schulen den Kreisärzten staatlicherseits übertragen. Nach der Dienstanweisung für die Kreisärzte hat der Kreisarzt „innerhalb eines in der Regel fünfjährigen Zeitraumes jede Schule seines Bezirkes abwechselnd im Sommer und im Winter in Bezug auf ihre Baulichkeiten und Einrichtungen —, sowie in Bezug auf den Gesundheitszustand der Schüler — unter Zuziehung des Schulvorstandes oder des Leiters der Schule sowie des Schularztes einer Besichtigung zu unterziehen.“

Da diese Besuche nur alle 5 Jahre vorgenommen werden müssen, kann durch dieselben nur ein ganz oberflächlicher Einblick in die Gesundheitsverhältnisse der Schule gewonnen werden, die Haupteinwirkung, besonders soweit sie die individuelle Fürsorge für die Schulkinder betrifft, wird Sache des Schularztes sein müssen.

Es wurde früher angenommen, daß die Wirksamkeit des Schularztes hauptsächlich in Beaufsichtigung, Ueberwachung und Ratserteilung bezüglich der hygienischen Einrichtungen der Schule, der Lage, der Größenverhältnisse, der Belichtung, Ventilation der Räume, der Konstruktion der Schulbänke, kurz bezüglich der ganzen baulichen und technischen Einrichtungen bestehen müsse. Die Entwickelung der Einrichtung hat aber gezeigt, daß die Schulärzte recht wenig mit diesen Fragen zu tun haben. In allen großen Gemeinwesen werden die äußeren Einrichtungen der Schule von einer Zentralstelle aus nach

einheitlichen Gesichtspunkten getroffen werden müssen. An die Zentralstelle muß ein Hygieniker von Fach gesetzt werden, der dafür zu sorgen hat, daß alle Einrichtungen den Anforderungen der Gesundheitspflege genügen.

Die Hauptaufgabe des Schularztes liegt einerseits in der Untersuchung der Kinder bezüglich ihres Gesundheitszustandes und in der Ueberwachung und Fürsorge der gesundheitlich minderwertigen Kinder, andererseits in der Einwirkung auf die Lehrerschaft, daß alle hygienischen Maßnahmen, welche im stande sind, den Gesundheitszustand der Kinder in der Schule zu heben, zur Anwendung kommen.

Aus der Dienstordnung für die Schulärzte an den städtischen Elementar- und Mittelschulen zu Wiesbaden vom 13. Juni 1897 heben wir hervor:

„1) Die Schulärzte haben die neueintretenden Schüler genau auf ihre Körperbeschaffenheit und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, um festzustellen, ob sie einer dauernden ärztlichen Ueberwachung oder besonderen Berücksichtigung beim Schulunterricht bedürfen.

Ueber jedes untersuchte Kind ist ein dasselbe während seiner ganzen Schulzeit begleitender „Gesundheitsschein“ auszufüllen. Erscheint ein Kind einer ständigen ärztlichen Ueberwachung bedürftig, so ist der Vermerk „ärztliche Kontrolle“ — zu machen. Die Spalte betreffs „allgemeine Konstitution“ ist bei der Aufnahmeuntersuchung für jedes Kind auszufüllen, und zwar nach den Kategorien „gut, mittel und schlecht“. —

2) Alle 14 Tage — wenn ansteckende Krankheiten auftreten, auch häufiger — hält der Schularzt an einem mit dem Schulleiter vorher verabredeten Tage — in der Schule Sprechstunden ab. —

Die erste Hälfte der Sprechstunde dient zu einem je 10—15 Minuten dauernden Besuche von 2 bis 5 Klassen während des Unterrichts. Jede Klasse soll, wenn möglich, zweimal während eines halben Jahres besucht werden. Bei diesen Besuchen werden sämtliche Kinder einer Revision unterzogen; bei besondern zu sofortiger Besprechung geeigneten Beobachtungen wird von dem Lehrer Auskunft gefordert und ihm solche auf Verlangen erteilt.

Erscheinen hierbei einzelne Kinder einer genaueren Untersuchung bedürftig, so ist diese nachher in dem ärztlichen Sprechzimmer vorzunehmen.

Gleichzeitig dienen diese Besuche auch zur Revision der Schullokalitäten und deren Einrichtung, sowie zur Kontrolle über Ventilation, Heizung, körperliche Haltung der Schulkinder etc.

Die ärztliche Behandlung erkrankter Kinder ist nicht Sache des Schularztes. Solche Kinder sind vielmehr an ihren Hausarzt oder den zuständigen Armenarzt respektive an einen Spezialarzt, eventuell die Poliklinik zu überweisen. Bei älteren Kindern kann dies mündlich geschehen.

4) Die Schulärzte haben auf Antrag des Schulleiters einzelne Kinder in ihrer Wohnung zu untersuchen, um, falls die Eltern kein anderweites genügendes ärztliches Zeugnis beibringen, festzustellen, ob Schulversäumnis gerechtfertigt ist.

5) Die Schulärzte haben mindestens einmal im Sommer, einmal im Winter die Schullokalitäten und deren Einrichtungen zu revidieren.“

In andern Städten wurden manche der Wiesbadener Einrichtungen

abgeändert, so wurde z. B. in Berlin von der Ausstellung von Gesundheitsscheinen für jedes, auch das gesunde Schulkind, Abstand genommen. Es wurden nur Beobachtungsscheine über gesundheitlich minderwertige Kinder ausgestellt. Diese Kinder sollen dauernd überwacht werden. Auf diese Weise wird dem Schularzte recht viel Schreibarbeit erspart.

Von Wichtigkeit erscheint, daß die Kinder, wie es in Berlin geschieht, in der Regel in Gegenwart der Mutter oder sonstiger Angehöriger untersucht werden. Durch die Besprechung mit der Mutter kann der Arzt wichtige Aufschlüsse über den Gesundheitszustand der Kinder erlangen und ist in der Lage, Ratschläge zu erteilen, welche Aussicht haben, befolgt zu werden.

Die Zahl der Schüler, welche einem Schularzte zur gesundheitlichen Ueberwachung zugewiesen werden, ist außerordentlich verschieden, ebenso das den Aerzten zugebilligte Honorar für ihre Dienstleistung.

Neben und in Verbindung mit den Lehrern ist der Schularzt in weitem Umfang in der Lage, die Erziehung des Volkes zur Gesundheitspflege zu fördern sowohl durch Einwirkung auf Schüler und Eltern bei der Beratung derselben, als auch durch Vorträge aus dem Gebiete der Gesundheitspflege vor älteren Kindern, vor Lehrern oder an Elternabenden. Er kann auf die Lehrer einwirken durch Anleitung derselben bezüglich der gesundheitsgemäßen Behandlung der Kinder und der Gewöhnung derselben an die Beachtung der Regeln der Gesundheitspflege, sodann durch Raterteilung bezüglich der beim Unterrichte zu erteilenden Unterweisung über Gesundheitspflege.

Leubuscher, G. *(Regierungs- und Medizinalrat in Meiningen), Staatliche Schulärzte. Berlin, Verlag von Reuther & Reichard, 1902. Bericht über die in Meiningen getroffene Einrichtung, die Landärzte, jeden in dem Bezirk seiner Praxis, als Schularzt tätig sein zu lassen.*

21. Zahnpflege.

Bei den Schulkindern haben Untersuchungen durch Zahnärzte nur selten ganz gut gehaltene Gebisse ergeben, die Mehrzahl der letzteren war in schlechtem Zustande. Viel trägt zur Verschlechterung der Zähne der Umstand bei, daß die Zähne selten oder garnicht geputzt werden. Es ist selten, daß man bei Kindern der Volks- und Mittelschule eines findet, das auf Befragen angibt, eine Zahnbürste zu besitzen und sie auch zu gebrauchen. Zum andern werden durch Verbleiben schon verdorbener Zähne neben gesunden die letzteren angesteckt und krank, was bei rechtzeitigem Entfernen des kranken und fürs Kauen wenig mehr brauchbaren Zahnrestes vermieden wäre. Durch schlechte Zähne aber wird das Kauen ungenügend ausgeführt, die in hohlen Zähnen entstehenden Fäulnisstoffe werden verschluckt und helfen zeitweise den Appetit verderben. Vielfach auch findet man infolge davon bei den Besitzern eines ungepflegten Gebisses Blutarmut und Abmagerung als Folgezustand. Bei der Gleichgiltigkeit vieler Eltern gegen die Zahnpflege und bei der Scheu des Zahnkranken vor dem Zahnarzt ist es mit Dank zu begrüßen, daß Schülerpolikliniken für Zahnpflege begründet wurden. Dadurch wird eine große Anzahl von Kindern gebessert und es wird ein Verständnis für die Notwendigkeit sauberer Zähne in weitere Kreise getragen.

Unseres Wissens war die städtische Schulzahnklinik in Straßburg die erste ihrer Art. Sie hat 1902 unter der Leitung des Dr. Jessen die Herausgabe einer „die Zähne und ihre Pflege" betitelten Wandtafel mit sehr anschaulichen Abbildungen und einigen erklärenden Sätzen veranlaßt. Dann wurde Ende 1902 eine zahnärztliche Poliklinik für Volksschulkinder in Darmstadt eröffnet. Das neue Institut ist eine Gründung des Vereins hessischer Zahnärzte mit Unterstützung der Stadtverwaltung. Die Zahnpflege in den hamburgischen Volksschulen ist durch den Verein für öffentliche Gesundheitspflege 1902 in die Wege geleitet worden. Auf Veranlassung des Vereins hat von einer größeren Anzahl hamburgischer Zahnärzte jeder wöchentlich eine bestimmte Stunde festgelegt, während der ihm zahnleidende Schulkinder durch die Leiter der Schule zur Behandlung überwiesen werden können. Zur Förderung der Zahnpflege bei Schulkindern hat die städtische Schulverwaltung in Bonn Anfang 1903 jeder Klasse der Volksschule, sowie dem Lehrpersonal eine kleine Schrift des Zahnarztes Dr. Günther zustellen lassen, worin das Nötigste über die Mund- und Zahnpflege in Form von „10 goldenen Regeln" mit kurzer Erläuterung niedergelegt worden ist. Außerdem erhielt jedes Kind ein Exemplar dieser Regeln in Plakatform zum Aufhängen in Wohn- oder Schlafzimmer. Endlich hat in der schweizer Fabrikstadt Olten der Verein für Ferienkolonien in Verbindung mit einer Anzahl Volksschullehrern jedem Ferienkolonisten eine Zahnbürste und ein Schächtelchen Zahnpulver zugeteilt, die dann in das Eigentum der Kinder übergingen. Die Kinder wurden beim Zahnreinigen vom Kolonieleiter beaufsichtigt. (Vergl. Ritter. Zahn- und Mundhygiene im Dienste der öffentl. Gesundheitspflege. Handb. d. Hygiene, herausg. von Th. Weyl. Suppl.-Band II, S. 185 ff.)

22. Maßnahmen gegen den Alkohol.

Neben den in neuerer Zeit stärker hervortretenden Bestrebungen, den Mißbrauch des Alkohols bei Erwachsenen durch Belehrung über schädliche Folgen für Körper, Geist und gute Sitte einzuschränken, werden Vorschläge gemacht, bereits in der Schule aufklärend zu wirken. Es ist mit Freuden zu begrüßen, wenn schon junge Leute darauf aufmerksam gemacht werden, daß Trinkgelage neben den Freuden der Geselligkeit auch ihre Schattenseiten und verderblichen Nachwirkungen haben. Man muß ihnen klar machen, daß der Alkohol in der Jugend bis zu einem gewissen Grade, wie man sagt, gut vertragen wird; die jungen Leute müssen aber auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß, wenn der Kampf des Erwerbs beginnt, Arbeit und Ermüdung, Not und Sorgen herantreten, daß ihnen der nicht Mäßige viel rascher erliegt, besonders dadurch, daß seine Arbeitsfähigkeit, seine Kraft, sein Gedächtnis, seine klare Entschließung herabgesetzt werden — kurz er wird vor der Zeit ein Invalide und kommt infolgedessen in seinem Besitzstand und in seinem geistigen Wohlbefinden zurück. Sterben ist nicht so schlimm, als invalide sein.

Schon Dr. Bode hat vor Jahren in seinem lesenswerten Schriftchen „Der Schutz unserer Kinder vor Bier und Branntwein" die Schädlichkeit des Alkohols bei Kindern geschildert.

Es ist zweckmäßig und notwendig, Eltern aufmerksam zu machen auf die große Empfindlichkeit des kindlichen Nervensystems bis zum

ir 14. Lebensjahre gegen alle stärkeren Reize, seien es Ge-ften, Theater oder gewürzte Speisen, starker Kaffee; das ver-derblichste ist aber der Alkohol. Denn er erregt nicht blos ins-besondere bei Kindern das Nervensystem übermäßig — er hinterläßt auch eine dauernde anatomische Schädigung in Form einer Schrumpfung des Stützgewebes zwischen der Nervensubstanz und bewirkt damit eine fast nicht wieder zu beseitigende verminderte Leistungsfähigkeit.

Es kann dies öffentlich nicht oft genug den Eltern gepredigt werden, denn die Unsitte, Kindern zur „Stärkung" regelmäßig Wein oder Bier zu geben, ist außerordentlich verbreitet. Und zwar sind es nicht bloß die Ungebildeten, bei denen das 2-jährige Kind, wie wir sahen, ab und zu ein Gläschen Schnaps und zwischen durch auch Krämpfe bekam; viel häufiger ist es die bessere und beste Gesellschaft, welche bei Tisch ihren blassen, lang aufgeschossenen 10-jährigen Sohn ein oder zwei Glas Rotwein in bester Absicht trinken läßt, oder die blutarme Tochter reichlich mit Tokayer füttert. Leider sind uns nicht selten Fälle zu Gesicht gekommen, in denen Aerzte, nicht um über einen plötzlichen schweren Zustand oder eine zögernde Rekonvalescenz hinwegzuhelfen, sondern als Stärkungs- und Heilmittel auf längere Zeit hinaus Alkohol, namentlich Tokayer, verordnen.

Ueber die Häufigkeit des Alkoholgenusses bei Schulkindern sind von einigen Lehrervereinen Zusammenstellungen gemacht worden. Nach Feststellung des deutschen Vereins abstinenter Lehrer (veröffentlicht 1902) über 7338 Schulkinder von 6—11 Jahren hatten nur 3 Proz. noch keinen Alkohol erhalten. 13 Proz. waren bereits einmal oder öfters betrunken gewesen, 11 Proz. erhielten täglich irgend ein alkoholisches Getränk, 2 Proz. schon frühzeitig vor Anfang des Unterrichts. Nach dem 1901 veröffentlichten Bericht betreffend eine Umfrage über den Alkoholgenuß der Schulkinder in Niederösterreich in rund 10000 Klassen mit rund 350000 Schülern war „anzunehmen, daß ungefähr jedes 28. Kind Branntwein, von je 100 Kindern 18 Wein und 8 Bier trinken". Nach 1891 veröffentlichten Erhebungen stellte ein Schulleiter im Bezirke Mährisch-Ostrau fest, daß von 80 Kindern einer Klasse nur 2 Milch oder Milchkaffee zum Frühstück erhielten. Alle andern erhielten Tee oder Kaffee mit „Rum".

Ueber den Einfluß des Alkohols auf die Schulkinder sagt der oben angeführte Bericht des deutschen Vereins abstinenter Lehrer: Die Alkohol bekommenden Schüler waren die schlechtesten im Unterricht; ein Schulleiter in der Rheinprovinz hatte 11 Kinder, deren Väter gewohnheitsmäßig starke Trinker waren; diese sämtlichen Kinder mußten in einer Abteilung für Schwachsinnige untergebracht werden. Und nach den 1900 veröffentlichten Beobachtungen an einer Mädchenschule in Wien war das Urteil der Lehrerinnen der Oberklassen: Die Kinder, welche keinen Alkohol genießen, haben rascheres Auffassungsvermögen wie jene, welche Alkohol genießen. Nach Dr. med. Vollert besteht die Gefahr, daß eine Anzahl begabter junger Leute auf dem Gymnasium durch Alkoholgenuß zu Grunde gehen. Statt diese von ihrem moralischen Leiden zu befreien, behandelt man sie als moralisch verkommen. Dr. Vollert hält Belehrung über die Folgen des Alkohols auf höheren Schulen für notwendig. Direktor Dr. Bayr-Wien hat Erfolge erzielt durch persönliche Beeinflussung trinkender Kinder, welche nach dem Weglassen des Alkohols bessere Leistungen aufwiesen.

Die Enthaltsamkeitsbestrebungen werden von Lehrer- und Schülervereinigungen gepflegt. Der deutsche Verein abstinenter Lehrer, gegründet 1896 in Flensburg, zählte Oktober 1902 über 300 Mitglieder, von denen nahezu ein Drittel in Schleswig-Holstein wohnt. Der Verein giebt ein eigenes Blatt heraus, das in monatlich 10000 Exemplaren verbreitet wird. Damit treibt er eine Preßagitation durch ganz Deutschland. Ein derartiges Beispiel von Abstinenz ist von Bedeutung und zweifellos nicht ohne Nachwirkung. Gegen Gründung von Kinderabstinenzvereinen hegt dieser Verein Bedenken. — Ebenso wird 1902 über ein abstinentes Lehrerseminar in Notodde in Norwegen berichtet. 1902 wurde am Münchener Theresiengymnasium ein Abstinenzverein mit etwa 70 Mitgliedern (Schülern) gegründet. In demselben wurden Vorträge über Alkoholschaden gehalten. 1902 wurde von einer Abstinenzverbindung mit 150 Mitgliedern berichtet, die an 14 verschiedenen Orten unter den Schweizer Gymnasiasten existiert und unter anderem mit Ausgabe alkoholfeindlicher Broschüren sich befaßt.

Im Januar 1895 wurden von der Lehrervereinigung zur Erziehung und zum Schutze der Jugend in Paris 2 Versammlungen veranstaltet, einmal vor Schülern und Lehrlingen, das andere Mal vor Seminarschülern, mit Vorträgen von Aerzten und anderen Personen gegen den Alkohol.

Vergl. **Grotjahn, A.**, *Der Alkoholismus, in diesem Bande S. 81 und die S. 96 angeführte Literatur.*

23. Ferienkolonien.

Die große Anzahl kränklicher Kinder, besonders auf unseren Volksschulen, welche infolge ungünstiger häuslicher Verhältnisse leidend sind, spricht eine beredte und dringende Sprache und schreit um Abhilfe. Da hilft wohl etwas Unterstützung mit Geld oder Nahrungsmitteln vorübergehend, aber von dauernder Wirkung ist das alles nicht. Glücklicherweise sind wir in der Lage, einen vollen Erfolg herbeizuführen durch die Ferienkolonien. Bei der Mehrzahl aller aus den Ferienkolonien zurückkehrenden Kindern ist die alte Schwäche und das chronische Siechtum von vordem gewichen und hat einer frisch auflebenden Körperentwickelung für lange Zeit Platz gemacht. Die Stimmung ist besser geworden, die Körperhaltung straffer, die Gesichtsfarbe gesünder. Das Gewicht hat in den 3 Ferienkoloniewochen sich durchschnittlich um den Fehlbetrag eines Lebensjahres, um den die Ferienkolonisten ursprünglich gegenüber den normalen gleichaltrigen Mitschülern zurückstanden, vermehrt und die Kolonisten sind den normalen Mitschülern gleichgewichtig geworden. Nach Monaten und nach einem Jahr in Breslau vorgenommene Wägungen haben die übernormale Zunahme der Kolonisten ergeben; die Körperzellen haben eine lebhafte Anregung zu stärkerer Vermehrung erhalten. Zugleich ist nach den in Zürich von Stadtarzt Leuch ausgeführten und nach Monaten wiederholten Blutuntersuchungen eine wesentliche Aufbesserung des Gehalts an rotem Blutfarbstoff und eine Vermehrung der roten Blutkörperchen nachgewiesen. Bei unseren Halleschen Ferienkolonisten fanden wir einen vermehrten Brustumfang in Ruhe und einen noch mehr vergrößerten Umfang der Brust bei stärkster Einatmung. Alle

diese Momente wirken lange nach. Nach den langjährigen Beobachtungen des Sanitätsrates Dr. Goepel in Frankfurt a. O. an der dort ziemlich seßhaften Bevölkerung ließ sich feststellen, daß bei den früheren Ferienkolonisten Krankheitsanlagen verschwunden waren und daß sie nunmehr sich gut entwickelten und älter geworden, arbeitsfähig und rüstig in ihrem Beruf waren.

Die Ferienkolonisten werden an einem klimatisch bevorzugten Ort in Abteilungen zu je 25 unter einem Führer (wohl fast immer einem Schullehrer), entweder in einem Gasthaus einquartiert, in welchem sie verpflegt werden und von wo aus sie Ausflüge unternehmen oder in eigenen Ferienkolonieheimen, die von Behörden, Vereinen oder Privaten unterhalten werden.

Durch den Anblick von dürftigen blassen Stadtkindern kam der Pfarrer Bion in Zürich auf den Gedanken, die Kinder zur Erholung an eine geeignete Oertlichkeit zu senden. Trotz vielfacher Anfeindungen gelang es Pfarrer Bion, im Juli des Jahres 1876 die ersten Ferienkolonien von insgesamt 68 Knaben und Mädchen für 14 Tage mit einem Kostenaufwand von 2320 frcs. in drei Ortschaften auf den Höhen des Kantons Zürich unterzubringen. Und der Erfolg war ein vollständiger.

Seitdem sind die Ferienkolonien in einem großen Teil der zivilisierten Welt eingeführt und haben sich immer mehr verbreitet. Zunächst folgten in der Schweiz viele Städte dem Beispiel Zürichs, und die Schweiz hat im Laufe der nächsten 20 Jahre 21 729 Kinder in Ferienkolonien entsandt. Neben der Schweiz hat die Ferienversorgung armer erholungsbedürftiger Schulkinder wohl in Deutschland die größte Ausdehnung gewonnen. Nach und nach verbreiteten sich die Ferienkolonien über fast alle Länder Europas, von Spanien und Italien bis Rußland und Finnland, von England, Holland und Belgien bis Oesterreich-Ungarn und Galizien. Ebenso sind Ferienkolonien eingerichtet worden in Nordamerika, in San Franzisko, in Südamerika, in Buenos-Aires, auch in Japan.

Sommerpflege in Deutschland.

Im Jahre 1901 wurden nach dem Bericht der Berliner Zentralstelle der Vereinigungen für Sommerpflege in Deutschland in Sommerpflege gegeben 35 596 Kinder mit einem Kostenaufwand von rund 1 040 000 M., welche meist durch freiwillige Gaben zusammen gekommen sind.

Nach dem Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. Mai 1902 treten für Ferienkolonien und Schülerauspflüge Ermäßigungen auf der Eisenbahn ein. Bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 10 Personen (einschließlich der begleitenden Lehrer bezugsweise Aufsichtspersonen) werden die Ausflügler allerdings nur in Personenzügen in der dritten Wagenklasse zum halben Fahrpreise befördert. Freigepäck wird nicht gewährt. Nach unseren Erfahrungen können zum halben Preis neuerdings auch Schnellzüge benutzt werden.

Von bedeutenden Zuwendungen zu Ferienkoloniezwecken sind in Deutschland einige zu erwähnen. Nach einem Bericht von 1888 wurden dem Leipziger Ferienkolonieverein 30 000 M. vermacht. Ein Sanatorium für arme Schüler wurde 1888 auf einem Holsteinschen Landgut von dem Hamburger Rheder Slomann eingerichtet für 3mal 50 Kinder während der Sommerszeit. Endlich erhielt der Kölner Verein für

Ferienkolonien eine Stiftung von 100000 M. im Jahre 1895. Das Straßburger Ferienheim, in den deutschen Vogesen 570 m über Meer gelegen, sollte im Juni 1902 seiner Bestimmung als Erholungsaufenthalt für arme kränkliche Kinder übergeben werden. Es enthält 80 Betten und wird mit Einrichtung auf 80000 M. Kosten geschätzt. Auch andere Ferienkolonievereine besitzen eigene Heime wie neuerdings der Münchener Verein für Ferienkolonien, und andere Vereine haben die Absicht, ein eigenes Heim zu gründen, so der Verein gegen Verarmung in Charlotttenburg und der Wiesbadener Verein für Sommerpflege armer Kinder.

Sommerpflege im Ausland.

Es soll hier keine vollständige Uebersicht gegeben werden, sondern nur einige Beispiele. Erholungsheime in der Schweiz besaßen 1896 Zürich, Chur, Neuenburg, Schaffhausen und Luzern, ferner seit 1899 Vevey und Bern. Zu Hilfe kommen diesen Unternehmungen einige große Vermächtnisse, welche zum Besten der Ferienkolonisten gemacht wurden. In Vevey schenkte ein Wohltäter 1896 für Errichtung des Ferienkolonieheims 100000 frcs., ferner wird von einem der Ferienkolonie Neuenburg zugefallenen Vermächnis von 370000 frcs. berichtet. Von Zürich aus waren im Jahre 1901 an 12 Orten 536 Kinder untergebracht mit rund 24000 frcs. Kosten = 42 frcs. pro Kind, in der Erholungsstation Schwäbrich 244 Kinder mit rund 10000 frcs. Kosten = 39 frcs. pro Kind. Dazu kommen noch rund 15300 frcs. für Spesen, so daß noch 20 frcs. mehr für jedes Kind zu rechnen wären.

Le Progrés, eine in Brüssel erscheinende, erzieherische und philanthropische Fragen besprechende Zeitschrift, teilt mit, daß im Jahre 1897 in England 28733 Kinder an 853 Orte in die Sommerfrische geschickt worden sind. An die hieraus entstandenen Kosten von 473000 frcs. wurden von den Angehörigen der Kinder 166650 frcs. bezahlt. Die Gesellschaft, welche das humane Werk leitet, „The Childrens Country Holidays Fund" geht von dem Grundsatze aus, daß der Wert einer Wohltat und Gabe in dem Maße empfunden wird, als der Empfänger sich selbst zur Erlangung derselben anstrengt, nach dem bekannten Sprichwort: „Was nichts kostet, ist nichts wert".

In Frankreich besteht neben vielen Privatunternehmungen ein sehr großer Koloniebetrieb, derjenige der sogen. „Caisses d'écoles" in Paris, gegründet 1883 von Edmund Cottinet. Wie bei den Schulküchen, bei den vielseitigen Erziehungs- und Fürsorgebestrebungen, so trägt auch hier die Stadt Paris den Löwenanteil der Kosten. 1898 wurden 4348 Gratiskinder in 32 Ferienkolonieorten unter Begleitung von 207 Lehrern und Lehrerinnen drei Wochen lang verpflegt. Die Ausgaben betrugen dafür rund 275500 frcs. also 63,4 frcs. pro Schüler, ein höherer Satz als in Deutschland, entsprechend der anspruchsvolleren Speisekarte der französischen Arbeiterbevölkerung im Vergleich mit der unseren. Davon zahlt die Stadt Paris rund 198600 frcs. die sogenannten Schulkassen rund 73000 frcs., Kinder bezahlten 3428 frcs. und freiwillige Beiträge gingen 200 frcs. ein. Die Pariser Kolonien werden meist in Schulhäusern untergebracht, welche von den Landgemeinden gratis zu Verfügung gestellt werden; die Verflegung geschieht in eigener Regie, gewöhnlich so, daß die ortsansässige Lehrersfamilie das Kochen im Schulhause selbst übernimmt.

In Italien bestehen seit den 50er Jahren die sogenannten „Ospizi

Marini" zur Heilung der Skrophulose; eine ganze Reihe von Städten, unter anderen Mailand, Rom, Florenz, Turin, haben heute derartige Meer- und Soolbäderkolonien. Rom entsandte 1900 ungefähr 1000 Kinder ans Meer. Die ersten Anregungen zur Einrichtung von Ferienkolonien gingen von Mailand aus im Jahre 1881 und haben ebenfalls im Laufe der Zeit in zahlreichen Städten Nachahmung gefunden.

In Rußland betrieben 1901 21 Städte Ferienkolonieversorgung. Die ersten Kolonien entstanden in Warschau, das in den Jahren 1881 bis 1900 etwa 20000 Kindern Aufenthalt auf dem Lande gewährte. In St. Petersburg haben sich innerhalb der letzten 20 Jahre nicht weniger als 9 Gesellschaften und Vereine der Einrichtung von Ferienkolonien gewidmet. Seit dem Jahre 1896 bestehen 14 Kolonien, die von der Stadtverwaltung selbst unterhalten werden. Die Reisekosten wurden dadurch vermindert, daß die betreffenden Eisenbahngesellschaften bedeutende Ermäßigungen und später sogar freie Fahrt gewährten. Dieses Entgegenkommen der Eisenbahnverwaltung hatte zur Folge, daß auf die Entfernung der Kolonie von der Stadt keine besondere Rücksicht genommen zu werden brauchte und so die Möglichkeit gegeben war, die Kinder überall, wo sich Gelegenheit bot, auf dem Lande unterzubringen. Die Zahl dieser Kolonien stieg im Laufe der Zeit auf 28, von denen die am weitesten gelegene 850 Kilometer von Moskau entfernt war. Diese Zerstreuung über ein ungeheures Gebiet ist wohl die charakteristischste Eigenschaft der Moskauer Ferienkolonien; sie macht allerdings einen serienweisen Wechsel der Kinder unmöglich, diese bleiben vielmehr während zweier vollen Monaten auf dem Lande.

Bion, Walter, *Pfarrer in Zürich. Die Ferienkolonien, Zürich 1901, 296 Seiten.*
Die Ergebnisse der Sommerpflege in Deutschland. Herausgegeben von der Zentralstelle in Berlin. Erscheint alljährlich.
Burgerstein *und* **Netolitzky,** *Schulhygiene, 2. Aufl., S. 496, 717, 884.*

24. Kinderheilstätten.

Seehospize, Soolebäder.

Für solche Schulkinder, welche infolge eines ernsten Leidens sich nicht für die Ferienkolonien und den einfachen Erholungsaufenthalt im Walde eignen, sondern welche sorgsamer Wartung und Pflege und eingreifender Kuren bedürfen, dienen die Kinderheilstätten an der See und im Binnenlande, letztere meist in Verbindung mit Soolequellen.

In Deutschland gab es 1901 für Kinder 16 Anstalten an der See und 35 Anstalten in Soolebädern. Neben anderen von privaten Vereinen unterhaltenen Seehospizen wie z. B. denen in Colberg, sind zu erwähnen die Hospize des in Berlin seßhaften Vereins für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten: 1) das Seehospiz „Kaiserin Friedrich" in Norderney, 2) das Seehospiz in Wyk auf Föhr, 3) das Friedrich Franz-Hospiz in Groß-Müritz und 4) das Seehospiz Zoppot. In diesen 4 Hospizen wurden im Berichtsjahr 1901 1796 Kinder an 81667 Tagen verpflegt. Die größte Anstalt unter diesen ist das Hospiz in Norderney. Dasselbe ist das ganze Jahr über geöffnet, also auch im Winter. Seehospiz Wyk war von Mitte Mai bis Anfang November in Betrieb, das Hospiz in Groß-Müritz von Mitte Mai bis Ende September, während Zoppot wohl seiner Lage wegen die kürzeste Verpflegungszeit, 1. Juni bis Mitte September aufweist. Von diesen

hat Norderney 260 Betten, Wyk 80, Groß-Müritz 70, Zoppot 46, insgesammt 456 Betten.

Der Verein für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten hat nach Abzug des Betrags für gekaufte Effekten im Jahre 1901 nahezu 250000 M. ausgegeben, darunter für auf Freistellen verpflegte Kinder 16464 M. In dem Budget für 1902 sind rund 239000 M. in der Ausgabe für den Betrieb der 4 Seehospize vorgesehen. Davon entfallen allein auf Beköstigung der Kinder und des Personals 35 Proz., auf Spesen, wie Wäsche, Gehälter, Reisen der Verwaltung, Aerzte und des Personals sowie allgemeine Verwaltungskosten, Porti und Drucksachen 19 Proz., an Reisegeldern für die Kinder 12 Proz. der gesamten Ausgaben. Nur ein geringer Teil der Pfleglinge zahlt Pensionspreise zwischen 4,50 M. und 7 M. pro Tag, von den übrigen zahlenden Kindern werden in einer kleinen Zahl 20 M. pro Woche, von den meisten zahlenden dagegen nur 10 M. pro Woche erlegt. Der Verein bedarf daher großer Zuschüsse, die ihm auch seitens verschiedener Stadtverwaltungen (Berlin 1901: 10000 M.) sowie größerer einmaliger Vermächtnisse oder laufender Mitgliederbeiträge in verschiedener, oft nicht unbeträchtlicher Höhe zufließen. In allen deutschen Seebädern zusammen wurden 1901 3950 Kinder verpflegt mit 395453 M. Kosten. In allen deutschen Soolebädern 12871 Kinder mit 549580 M. Kosten.

Ein Teil unserer Seehospize und Soolebadeanstalten hat auch Winterkuren. Es sind dies Norderney und Sylt, Elmen, Halle-Saale, Lüneburg, Nauheim, Salzuflen, Sassendorf. Die Winterkuren haben nach dem Bericht einen äußerst zufriedenstellenden Erfolg.

Ausland.

Kinderheilstätten in Oesterreich. Soolebadanstalten sind das Kaiser Franz Josef-Kinderhospiz in Sulzbach bei Ischl, Baden bei Wien und Hall in Oesterreich. Seehospize Grado bei Triest und San Pelagio bei Rovigno. San Pelagio und Ischl haben Betrieb das ganze Jahr hindurch. In Wien besteht ein Verein zur Errichtung und Förderung von Seehospizen und Asylen für skrophulöse und rachitische Kinder. Die Anstalten können insgesamt 400 Kinder aufnehmen. Der Bericht von der Verwaltung des Erzherzogin Maria Theresia-Seehospiz in San Pelagio bei Rovigno für 1901 macht die erfreuliche Mitteilung, daß durch Vermehrung des Belegraumes auf 170 Betten im Berichtsjahr die Zahl der behandelten Kinder um 70 mehr als im Vorjahr, auf 452 gestiegen ist, mit 60505 Verpflegungstagen. In Anbetracht, daß im Erzherzogin Maria Theresia-Seehospize vorwiegend nur schwerkranke Kinder aufgenommen werden, für welche die Saisonanstalten sich meist ungenügend erweisen, sind die Heilungsergebnisse äußerst günstige zu nennen: die Anstalt verzeichnet 73,14 Proz. geheilt entlassene, gebesserte ca. 12 Proz., unheilbare ca. 7 Proz., Todesfälle nur ca. 5 Proz. Es wurden 236 Operationen ausgeführt. Die guten Ergebnisse sind nur zu erzielen durch Verbindung von günstigem Klima, guter Pflege und fachmännischer Behandlung. Die guten Ergebnisse wurden zum Teil auch durch Ausdauer der Behandlung erzielt. Es waren dort einzelne Kinder mit einer Verpflegungsdauer von 257, 400, 698 und gar 939 Tagen. Darin sind die Einrichtungen in dem österreichischen Seehospiz San Pelagio wie auch in dem später zu er-

wähnenden französischen Seehospiz Berck-sur-Mer den deutschen Einrichtungen überlegen, daß alle ihre Pfleglinge unentgeltlich verpflegt werden und die Dauer des Aufenthalts nach Bedarf des einzelnen Falles ausgedehnt wird.

Wesentlich werden die Mittel zusammengebracht vom Verein zur Errichtung und Förderung von Seehospizen und Asylen für kranke, insbesondere skrophulöse und rachitische Kinder in Wien, welcher im Jahr 1900 teilweise unentgeltlich oder gegen eine den Verhältnissen entsprechende Vergütung in seinen beiden Anstalten, dem Kaiser Franz Josef-Kinderhospiz zu Sulzbach bei Ischl und dem Erzherzogin Maria Theresia-Seehospiz in San Pelagio bei Rovigno zusammen 580 Kinder an 74281 Pflegetagen verpflegen ließ.

Frankreich. Nach den Mitteilungen, welche wir der Liebenswürdigkeit des Herrn Prof. Comby in Paris verdanken, ist das Seehospiz Berck-sur-Mer von der Assistance Publique von Paris erbaut worden und enthält 750 Betten für skrophulöse und rachitische Kinder. Alle Betten sind Freibetten. Die Ausgabe betrug im Jahre 1902 620313 frcs. Es sind 5 Aerzte daselbst tätig, und das Hospiz ist mit vorzüglichen Operationseinrichtungen versehen. Das Personal besteht aus 117 Personen. Es gibt Warmbadeanstalten mit 9—10000 Bädern per Jahr. Ferner werden 4000 Bäder mit warmen Seebädern verabreicht und 7000 Meerbäder. Einige wichtige Privathospitäler unter Leitung des berühmten Chirurgen Dr. Calot sind das Hospital Rotschild und zweitens Hospital Cazin Perroebaud. Die französische Gesellschaft „Oeuvre des hopitaux marins pour enfants lymphatiques, rachitiques et scrofuleux“ besitzt zwei Kinderheilstätten in Banyuls-sur-Mer und Saint-Trojan. Sie nimmt Kinder, welche mit den genannten Krankheiten behaftet sind, im Alter von 4 bis 14 Jahren auf. Jede der beiden Heilstätten enthält 200 Betten. Der Aufenthalt kostet 2 frcs. pro Tag und ist für unterstützte Kinder auf 1,70 frcs. ermäßigt. Die Eisenbahn gewährt den Kindern und ihren Begleitern auf die Hälfte ermäßigte Reisekosten. Der Aufenthalt beträgt in manchen schweren Fällen Jahre, für alle Fälle im Durchschnitt 348 bis 440 Tage, für Heilungen 558 bis 679 Tage. Der Prozentsatz der Heilungen ist entsprechend der langen Behandlungsdauer ein äußerst günstiger zu nennen: er schwankt zwischen rund 70 und 78 Proz. Die Gesamtpflegetage aller Pfleglinge betrugen 1901 51850, die Gesamtausgaben 175817 frcs., die Einnahmen waren um rund 12500 frcs. höher.

In England ist ein Rekonvaleszentenheim für Kinder des Mittelstandes, das „Yarrowhim“ in Broadstairs an der See 1902 eingerichtet worden. Das Heim ist auch für Winterbetrieb eingerichtet. Preis pro Woche und Kind 5 $. Vermutlich sind auch Freistellen erhältlich. Ueber das guteingerichtete Seehospiz in Middelkerke (Belgien) war ein Bericht nicht zu erhalten.

Das Küstenhospital auf Refsnäs (Dänemark) bestand 1900 25 Jahre. Es hat Platz für etwa 65 Knaben und 65 Mädchen. Die Kosten der Gebäude des Hospitals werden auf 300000 Kronen berechnet, die bewegliche Ausstattung auf 40000 Kronen. Außer den Schlafsälen sind noch besondere Krankenzimmer eingerichtet. Das Hauptgebäude wird durch Dampf geheizt. Das Kindersanatorium zu Hellebäk an der Nordküste von Seeland ist von einer privaten Kopenhagener Gesellschaft 1896 errichtet worden. Schon seit 1890 entsandte diese Gesellschaft an jenen Ort Kinder, aber in Mietswohnungen. Die

Ausgaben betrugen pro Tag 76 Oere. Die Erfolge wurden auch bei kürzerem Aufenthalte gerühmt. Ueber Italien siehe S. 412 unten.

In Atlantic City in Nordamerika ist 1902 ein neues Kinderheim mit Aufwand von 2 Mill. M. für 356 Kinder fertiggestellt worden. Unbemittelte werden ohne Entgelt aufgenommen.

Noch einer Einrichtung ist im Anschluß an die Heilstätten mit Verpflegung für Tag und Nacht zu gedenken, der Walderholungsstätten für kranke und namentlich tuberkulose-verdächtige Kinder. Eine Musteranstalt dieser Art ist in Schönholz bei Berlin. Die Errichtung von Erholungsstätten für Kinder in Oesterreich ist vom Niederösterreichischen Landtag für das Frühjahr 1903 in Aussicht genommen. Nach dem Vorbilde der vom Heilstättenverein vom roten Kreuz in Berlin in Betrieb gesetzten Kindererholungsstätte in Schönholz sollen in der Umgebung von Wien mehrere Baracken und Liegehallen an verschiedenen bewaldeteten Stellen errichtet werden für eine Tagesverpflegung erholungsbedürftiger Kinder vom 1. Mai bis 1. September. Es sollen in den Wiener Schulen die tuberkulösen und tuberkulose verdächtigen Kinder ausgelesen und den Kindererholungsstätten zugeführt werden. Die gesamten Kosten einschließlich derjenigen für die Fahrt der Kinder von ihrer Wohnung zu der Erholungsstätte, übernimmt der Landesausschuß. Man plant 6 Kindererholungsstätten mit einer Verpflegung von 1000 Kindern zu gleicher Zeit. Im Komitee sind angesehene Aerzte.

Jahresbericht des Vereins für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten. Berlin.

Vergl. **Th. Weyl,** *in diesem Bande S. 45 und S. 51 Literatur unter* **Becher.**

25. Milchkuren.

Milchkuren sind gewiß recht nützlich, namentlich wenn sie mit Spaziergängen und Spielen im Freien verbunden sind. Aber sie sind durchaus nicht im stande, die wirklichen Ferienkolonien zu ersetzen. Man wird aber die Milchkuren bis zu einem gewissen Umfange beibehalten, namentlich da, wo bei einer großen Zahl bedürftiger Kinder die Mittel nicht ausreichen, um diese Kinder mit in die Ferienkolonien zu nehmen. In Deutschland werden sie noch von einer Anzahl Gesellschaften, meist von Ferienkolonievereinen, beibehalten als Nachpflege im Winter, so in Berlin 100 Kinder, in Bremen 185, in Oberhausen (städtische Armenverwaltung) 334. An den Milchkuren nahmen in Zürich 1896 2111 Kinder teil mit einem Aufwand von 8100 frcs. Ueber den Nutzen der Milchkuren äußert sich der Züricher Bericht sehr absprechend. Der erhoffte Gewinn steht bei richtigem Betriebe in keinem Verhältnis zu den Kosten. Körperlich sind nur geringe Erfolge festzustellen, in Bezug auf sittlich-geistige gar keine Erfolge, weil die Kinder nicht unter Aufsicht stehen. Zudem besteht noch die Gefahr, daß die Eltern sich überhaupt auf die Milchration verlassen und dem Kinde nichts außerdem zufüttern.

26. Gewerbliche Kinderarbeit.

Die gewerbliche Kinderarbeit besteht teilweise in Hausindustrie, teilweise in Beschäftigung außer dem Hause. Da werden selbst junge noch nicht schulpflichtige, aber auch ältere Kinder in

der Weberei, Flechterei, Spielzeugfabrikation, weiterhin als Hausierer, Backwaren- und Zeitungsausträger, Kegeljungen möglichst ausgenutzt. In England gar als Hilfskräfte in Hochöfen und Glashütten, in Südamerika in der Baumwollindustrie, in Italien gar im Bergbau. Und alles bei kärglichstem Lohne.

Die Ursachen liegen in den mißlichen häuslichen Verhältnissen, im geringen Verdienst der Eltern. Namentlich findet sich dies bei eheverlassenen oder verwitweten Frauen, oder bei Arbeitslosigkeit des Vaters, infolge Krankheit oder Betriebsunfall oder Mangel an Beschäftigung wegen schlechten Geschäftsganges. Auch einzelne Erwerbsklassen armer Gegenden, z. B. die schlesischen Weber, wissen sich nicht anders zu helfen.

Ausdehnung der Kindererwerbstätigkeit in Deutschland.

Nach einer durch Rundschreiben des Reichskanzlers vom 9. Dezember 1897 veranlaßten Zusammenstellung, welche meist durch die Mitwirkung der Volksschullehrer bewirkt wurde, sind erwerbstätig über 532000 Kinder, wahrscheinlich sind es mehr. Im Durchschnitt für ganz Deutschland sind es 13 von 100 schulpflichtigen Kindern, in Bayern 1,58, in Preußen 5,18. In einzelnen Gegenden mit Hausindustrie zählt man auch 33,40, 53,60 und an einem Orte gar 81 Proz. erwerbstätige Kinder. Ausgeschlossen aus dieser Zusammenstellung sind die in Fabriken, Landwirtschaft und als Gesinde tätigen Kinder. Ein Teil der Kinder wird in der Haus- (namentlich Textil-)industrie schon vom 4. Jahre ab beschäftigt, fast die Hälfte aller Kinder war mehr als 3 Stunden täglich tätig. Die Beschäftigung der Knaben ist in maschinengewerblichen Gegenden häufiger als die der Mädchen. So betrug die gewerbliche Kinderarbeit im Stadtkreis Solingen 1898 7 Proz. der Volksschüler, und zwar waren doppelt soviel Knaben wie Mädchen tätig. In gewerblicher Kinderarbeit in Thüringen waren nach Erhebung im Jahre 1898 beschäftigt in Altenburg 19 Proz., in Coburg-Gotha 15 Proz., in Reuß j. L. 7 Proz. Die Kinder werden nach dem Bericht zu den mannigfachsten und oft gesundheitsschädlichsten Beschäftigungen angehalten. In einzelnen Industriezweigen ist die Ausbeutung der Kinder sehr arg.

Ausdehnung der Kindererwerbstätigkeit im Auslande.

Nach einer offiziellen Zusammenstellung aus dem Jahre 1901 befanden sich in Gmünd (Nieder-Oesterreich) in 65 Schulen unter 8196 Kindern 32,8 Proz. erwerbstätige. Dieselben wurden beschäftigt mit Landwirtschaft, Viehhüten, Zwirnknöpfe nähen, Spulen, Strickwarenerzeugung. Die meisten wurden an Schultagen wie schulfreien Tagen 3 und mehr Stunden beschäftigt, nicht wenige an Schultagen mehr als 6 Stunden, an schulfreien Tagen 6 bis 8 bis 10 Stunden. Nach einer 1902 veröffentlichten Untersuchung des Comitee on the employement of School Children, als Parlamentsdrucksache veröffentlicht, arbeiten 50000 Schulkinder in England und Wales, und zwar außer ihren 27 Schulstunden, in der Woche noch 20 Stunden. Es gibt aber auch noch Kinder, welche noch 30, 40 selbst 50 Stunden arbeiten müssen — in den meisten Fällen mit sehr schädlichem Erfolg. Nach dem Bericht eines Aufsichtskomitees (1901) für die Liverpooler Straßenjugend

dürfen Knaben von 11—14, Mädchen von 11—16 Jahren im Sommer nach 9 Uhr, im Winter nach 7 Uhr kein Gasthaus und öffentliches Vergnügungshaus betreten. Es ergaben sich die Verhältnisse der Eltern als sehr traurige. Die meisten Kinder waren Mädchen, welche Zeitungen austragen wollten. Die erlaubte Zeit wurde von einer großen Anzahl überschritten, die Schule sehr unregelmäßig besucht. Viel ist mit dem Verbot nicht zu erreichen gewesen. Der Berichterstatter bemerkt, wünschenswert wäre es, das Alter der Knaben hinaufzusetzen und den Mädchen gar keine Erlaubnis zu erteilen. 1898 waren in italienischen Fabriken und im Bergbau in 808 Betrieben unter den 91000 Arbeitern 12000 Kinder (= 13 Proz.), die meisten im Alter von 12—15 Jahren. In den Südprovinzen der Vereinigten Staaten von Amerika beschäftigten die großen Wollmanufakturen fast ausnahmslos Frauen und Kinder. Nach ungefährer Schätzung müssen dort mehr als 16000 Kinder unter 14 Jahren 11—12 Stunden täglich, während der Saison sogar noch nachts, für 10—15 cts. arbeiten.

Die Folgen der Kindererwerbstätigkeit sind eine Beeinträchtigung der moralischen, geistigen und körperlichen Entwickelung. Die Schädigung des Körpers entsteht durch Uebermüdung infolge zu langer Arbeitszeit, zu frühen Aufstehens (beim Austragen von Backwaren), oder zu späten Zubettgehens (Kegelaufsetzer, Theatermitspieler) oder durch vieles Treppensteigen (Zeitungsjungen). Die körperliche Schädigung wird oft durch stundenlanges Herumlaufen bei ungünstiger Witterung, bei Frost, Schnee und Regen oder rauhen Winden, nicht selten unter Hunger und ungenügendem Kleiderschutz veranlaßt. Nicht weniger schwer wiegen die moralischen Schädigungen; namentlich bei den hausierenden Kindern, zündholzverkaufenden Knaben, sträußchenanbietenden Mädchen sind sie nicht allzu selten festzustellen. Aus den von Schulen, Gewerbekammern und Gefängnisanstalten erstatteten Berichten ist der ungünstige Einfluß der gewerblichen Kinderarbeit ziffernmäßig zu ersehen. Hierfür nur wenige Beispiele. In Remscheid sind nach einem 1902 veröffentlichten Berichte 3,7 Proz. aller Schulkinder mit gewerblicher Arbeit beschäftigt. Das wären an Zahl nicht viele; aber diejenigen, welche davon betroffen sind, trifft es schwer: $^2/_3$ von ihnen arbeiten unter 3 Stunden, $^1/_3$ aber darüber. Die Folgen waren unregelmäßiger Schulbesuch, Verspätung, Unaufmerksamkeit. Nach einem 1902 veröffentlichten Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer Sonneberg ist fast die Hälfte aller Schulkinder gewerblich beschäftigt; 21 Proz. arbeiten früh vor der Schule und sind zu schlaff um dem Unterricht zu folgen. Der Kenner dieser Verhältnisse, Agadh, schreibt: „Durch die Kinderbeschäftigung muß, selbst wo die Körperkraft nicht geradezu in sichtbarer Weise zerstört wird, die Arbeit oft der körperlichen Entwickelung schaden. Auch durch die Hausindustrie findet eine stetig zunehmende Entartung der ganzen hausindustriellen Bevölkerung statt. Die Folgen auch in sittlicher Beziehung sind wesentlich: unter 100 jugendlichen Gefangenen in der Anstalt Plötzensee waren 70 während der Schulzeit als Frühstücks- und Zeitungsjungen beschäftigt.

Berechtigung der Kinderarbeit und Zugeständnisse.

In Preußen geht das Ministerium davon aus, daß eine mäßige Beschäftigung von Kindern insofern eine Berechtigung habe, als sie

geeignet sei, die Kinder an körperliche und geistige Arbeit zu gewöhnen, den Sinn für Fleiß und Sparsamkeit zu wecken und sie vor Müßigkeit und anderen Uebeln zu bewahren. Nur dem Mißbrauch muß entgegen getreten werden. Die zu erlassenden Vorschriften sollen sich weder auf Hausgewerbe noch Landwirtschaft erstrecken. Sonst sollen die Kinder vom 12. Jahre aufwärts einschließlich Schule höchstens 9 Stunden beschäftigt werden. Einzelne Schulen machen Zugeständnisse. Im Kreis Rastenburg in Ostpreußen werden (1901) die Schulkinder an 21 Nachmittagen zum Rübenziehen beurlaubt. Damit aber der Unterricht nicht leide, haben die Kinder in der Schule schon am Vormittag das Nachmittagspensum mit zu leisten. Das ist natürlich nicht zum Vorteil der Kinder. In Württemberg (1902) dürfen in einzelnen ganz besonders dringenden Fällen Schulkinder die Schule versäumen und sich zu Arbeiten verdingen.

Bis zu einem gewissen Grade und in gewissen Bezirken ist die Kinderarbeit eine Notwendigkeit in Anbetracht der zur Führung gesunder Lebenshaltung bei weitem nicht ausreichenden schmählichen Hungerlöhne mancher Industriezweige, da dort jedes Kind ein wertvoller Mitarbeiter am Erwerb der Familie ist. Eine Aenderung dieses Zustandes ist nur zu erzielen, wenn die Nachkommen dieser Familien sich der Erlernung lohnenderer Berufe zuwenden, wie dies jetzt tatsächlich in Schlesien mit ausgiebiger finanzieller Unterstützung durch einen dortigen Fabrikanten geschieht. Man kann wohl die Kinderarbeit polizeilich verhindern, Hunger und Elend werden damit nicht aus der Welt geschafft.

Gesetzliche Alters- und Zeitgrenzen für Erwerbstätigkeit schulpflichtiger Kinder.

In Deutschland dürfen Kinder unter 13 Jahren in Fabriken, ferner bei Bauten und über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in Fuhrwerksbetrieben, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien, bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen, im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften, beim Austragen von Waren und sonstigen Botengängen nicht beschäftigt werden. Ueber 13 Jahr nur dann, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. Die Aufsicht wird durch etwa 300 Gewerbeaufsichtsbeamte vermittelt. Im Gegensatz zu anderen Staaten gibt es in Deutschland keine Ausnahmebestimmungen. In Oesterreich sind eine Menge Ausnahmen zulässig, z. B. für die Nachtarbeit der Kinder und für Beschäftigung von 12-jährigen in Bergwerken. In England ist die Beschäftigung in Fabriken und Werkstätten vom 11. Jahr ab, im Bergbau unter Tag vom 12. Jahr ab gestattet. Im gleichen Lande ist es nicht gelungen, in der Gesetznovelle zum Fabrikgesetz die Altersgrenze für Nachtarbeit auf 16 Jahre hinaufzusetzen, sondern nur auf 14 Jahre (Hochöfen, Glashütten u. s. w.). In der Schweiz ist das Verbot der Kinderarbeit in Fabriken bis zum 14. Jahr festgelegt. Es besteht in manchen Kantonen auch das Verbot der hausindustriellen Arbeit über eine gewisse Zeit hinaus. 10 Spezialbeamte führen die Aufsicht. In Frankreich sind 12 Jahre die untere Grenze. Belgien gönnt den Kindern im Gegensatz zu den Erwachsenen den freien Sonntag, gestattet aber ausdrücklich beschränkte Nachtarbeit. Die Innehaltung

der Ausnahmevorschriften wird von Beauftragten überwacht, die aus dem Arbeiterstande hervorgegangen sind. Holland hat ähnliche Bestimmungen. Schweden läßt Kinderarbeit in fabrikartigen Betrieben ebenso wie Norwegen mit 12 Jahren zu bei Knaben, mit 14 Jahren bei Mädchen, Dänemark bereits mit 10 Jahren, trotz der seit 1873 bestehenden Gewerbeinspektion! In Rußland ist Kinderarbeit bis zum 12. Jahre verboten. Finland hat besonders weitgehende Beschränkungen. Italien steht am weitesten zurück, immerhin noch über Spanien. Bereits vom 9. Jahr an dürfen dort die Kinder in Fabriken arbeiten, 10-jährige bereits unter Tage in Bergwerken, 12—15-jährige nachts bis zu 6 Stunden. Die tägliche Arbeitsdauer ist in Ländern ohne Schulzwang die höchste und sinkt in Ländern mit Schulzwang. Diese Kinderarbeit ist in der überwiegenden Zahl aller Fälle gesetzlich nicht geschützt bez. beschränkt.

Agahd, Konrad, *Rixdorf, Beiträge zum Kapitel: Erwerbstätigkeit schulpflichtiger Kinder. In Zeitschrift „Die Jugendfürsorge", Jahrg. 2, 1901, Heft 1, 2 und 3. Agahd ist einer der besten Kenner in Sachen der Erwerbstätigkeit der Kinder und sonstigen Fürsorgeangelegenheiten.*

Derselbe, (Reichs-)Gesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Vom 30. März 1903. Ausführliche Erläuterungen zum Gesetz und Vorschläge zu seiner Durchführung. (1903.)

Reichs-Gewerbe-Ordnung § 105, § 134 bis 139b.

VIII. Fürsorge für die schulentlassene Jugend.

Von

Hans Suck,

ordentl. Lehrer der Sophienschule in Berlin.

I. Einleitende Bemerkungen.

A. Feststellung des Begriffes.

Mit vollem Recht kann man die Jugendfürsorge als ein Kind der Jetztzeit bezeichnen. Das ist nicht so zu verstehen, als hätte man sich früher um die Jugendlichen überhaupt nicht gekümmert und sie einfach laufen lassen. Aber dennoch kann von einer eigentlichen Fürsorge in jenen Zeiten nicht die Rede sein. Einmal war sie weniger erforderlich, weil nicht, wie jetzt meist, mit dem Schulaustritt die Trennung von der Familie zusammenhing, und zweitens geschah das Geleistete in kleinstem Kreise und oft aus persönlichen Motiven. Seitdem aber auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes eine staatlich organisierte Tätigkeit begonnen hat, hat sich auch der Fürsorge für die schulentlassene Jugend das Interesse sowohl amtlicher als privater Instanzen zugewandt, und man strebt danach, sie allgemein in feste Regeln und Formen zu bringen.

Es würde sich an erster Stelle darum handeln, den Begriff „schulentlassene Jugend“ genau zu umgrenzen. Die Aufgabe ist nicht ganz leicht zu lösen, da schon die so klar erscheinende Minimalgrenze „schulentlassen“ nicht überall fest bestimmt ist. Während in den meisten deutschen Staaten die Schulpflicht acht Jahre bis zum vollendeten 14. Lebensjahre umfaßt, bildet Bayern eine Ausnahme und entläßt die Zöglinge der Volksschule mit dem 13. Jahre. Da aber in diesem Staate die Verlängerung der Volksschulpflicht wiederholt angeregt und empfohlen worden ist, da ferner hier der Fortbildungsschulzwang besteht und es sich endlich um ein verhältnismäßig kleines Gebiet handelt gegenüber dem Ganzen, so wäre die Ausnahmestellung Bayerns nicht sonderlich gewichtig. Stichhaltiger ist schon der Grund, der für Festsetzung des 12. Lebensjahres als Beginn des jugendlichen Alters spricht. Mit diesem Jahre beginnt die Strafmündigkeit, die eine gewisse Reife und Selbständigkeit zur Voraussetzung hat. Ueber die Hinaufrückung der unteren Strafgrenze auf das 14. Lebensjahr herrscht aber volle Einmütigkeit (cf. Entwurf eines Reichsgesetzes durch die von der Internationalen kriminalistischen Vereinigung gewählte Kommission), so daß wir das genannte Jahr als dasjenige zu bezeichnen haben, in dem die Fürsorgetätigkeit für die Schulentlassenen zu beginnen hat. Weit wechselnder ist nun die obere Grenze. Die Gewerbeordnung setzt als solche das 16. Lebensjahr fest. Das ist aber für unsere Verhältnisse unzureichend. Denn nicht

auf dasjenige Alter kommt es an, für das gesetzlich eine Schutzzeit festgesetzt ist, sondern das im Interesse der Wohlfahrtsbestrebungen und der Wohlfahrtspflege für schutzbedürftig erachtet wird. Daher rechnet man im allgemeinen das Fürsorgealter bis zum 18. Jahre. Viele Gründe sprechen ja dafür, das 20. Lebensjahr als obere Grenze festzusetzen. Einmal ist durch das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 die Möglichkeit gegeben, die jugendlichen Verwahrlosten noch bis zum 18. Jahre in Zwangserziehung zu geben, die erst mit der Minderjährigkeit (21. Lebensjahr) endigt. Dann sollte nach den Eisenacher Vorschlägen (der Internat. krimin. Vereinigung) die obere Grenze für das strafrechtlich privilegierte Alter das 20. Lebensjahr sein. Endlich beginnt hier, wenigstens für das männliche Geschlecht in seinem größeren Teile, eine sehr einschneidende Lebens- und Erziehungsperiode — die Militärzeit. Aber aus Utilitätsgründen ist es ratsam, sich auf das niedrigere Alter zu beschränken. Es gilt also die Zeit vom 14. bis zum 18. Lebensjahre als das der Fürsorge bedürfende Alter.

Aber mit Ausnahmen, soweit wenigstens die organisierte Fürsorge in Betracht kommt. Diejenigen, die in der Obhut ihrer Eltern und ihrer Lehrer bleiben, scheiden für die Jugendfürsorge in unserem Sinne aus. Hier handelt es sich um die lohnarbeitende und erwerbtätige Jugend innerhalb der oben angegebenen Altersgrenze. Sie ist des Schutzes im reichsten Maße bedürftig, nachdem die Entwickelung der modernen Industrie eine Umgestaltung der alten Verhältnisse bewirkt hat; und diesen für ihren Erwerb arbeitenden Jugendlichen gelten die Maßregeln des gesetzlichen Schutzes und der Fürsorge auf jenen Gebieten, die durch das Gesetz bisher nicht berührt worden sind.

B. Statistische Angaben.

Wir müssen nun mit Hilfe der Statistik feststellen, welcher Teil der Bevölkerung für die Wohlfahrtstätigkeit in Betracht kommt, denn aus den dabei sich ergebenden Zahlen geht die Bedeutung der zu lösenden Aufgaben hervor. Nach der Bevölkerungsstatistik des Deutschen Reiches vom 1. Dezember 1900 war vorhanden eine Gesamtbevölkerung von

männlich 27 737 247 weiblich 28 629 631 zusammen 56 367 178 Personen.

Darunter befanden sich Jugendliche in den angegebenen Altersgrenzen (genau $13\,{}^{11}/_{12}$ bis $17\,{}^{11}/_{12}$ Jahre alt)

männlich 2 139 380 weiblich 2 184 234 zusammen 4 377 614 Personen.

Rechnet man die Jahre von 18 bis 20 zum Schutzalter hinzu, so steigt die Gesamtsumme auf 6 455 495. Bei der von uns festgehaltenen Grenze machen die Jugendlichen 7,8 Proz. der Gesamtbevölkerung aus.

Wichtiger ist nun für uns die Frage, wieviel von diesen ca. $4\,{}^{1}/_{2}$ Millionen Jugendlichen für eine Fürsorgetätigkeit anzusetzen sind, also zur erwerbtätigen Bevölkerung gehören. Den Aufschluß darüber gibt die Berufsstatistik für das Deutsche Reich, die sich auf die Berufs- und Gewerbezählung von 1895 stützt. Gezählt sind für unsere Zwecke alle Gehilfen in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben, ebenso deren Lehrlinge (Ladenmädchen), alle Fabrik-, Lohn- und Tagearbeiter, Kellner, Kellnerinnen, Knechte, Mägde und Hausdiener. Eingerechnet sind ferner die jugendlichen Heimarbeiter mit ihren oft besonders elenden Ver-

hältnissen, sowie die bei Behörden Tätigen (Schreiber) und die im Militärdienst Befindlichen, denen sich neuerdings ebenfalls eine starke Fürsorge zuwendet (Marineverwaltung). Nicht gezählt sind die als „Angehörige“ aufgeführte Bevölkerungsgruppe, die Selbständigen, das Verwaltungs- und Aufsichtspersonal, sowie die Berufslosen.

Erwerbszweig	Männliche		Weibliche		18—20	
	14—16	16—18	14—16	16—18	Männliche	Weibliche
Landwirtschaftl. Berufe insgesamt	318 795	322 097	232 370	267 200	302 113	257 620
Industrie, bergmännische Berufe und Bauwesen	359 144	463 399	90 110	134 263	471 661	131 137
Heimarbeiter darin	4 738	5 245	1 934	2 377	4 944	2 418
Handel und Verkehr	49 217	66 997	23 497	44 127	68 182	51 678
Häuslicher Dienst (ohne Wohnung bei der Herrschaft)	5 984	6 972	14 011	14 355	7 866	14 352
Dienende für häuslichen Dienst (im Haushalt der Herrschaft lebend)	2 115	2371	151 173	197 545	2 521	204 225
Militär, öffentl. Dienst, freie Berufe	12 992	19 359	1 378	3 931	43 072	8 246
Gesamtsumme	752 985	886 430	504 473	663 798	900 359	669 676
	1 649 415		1 168 271			
	2 817 686					

Daraus ergeben sich für 1895 rund 2 800 000 erwerbarbeitende Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren; unter Berücksichtigung der Bevölkerungszunahme ist deren Zahl gegenwärtig auf über drei Millionen zu veranschlagen, so daß mehr als zwei Drittel der gesamten Jugendlichen und 5,2 Proz. der Bevölkerung als fürsorgebedürftig anzusehen sind.

Es ist hier die Stelle, aus den statistischen Angaben einige Folgerungen zu ziehen. Zunächst erkennen wir, in wie starker Weise in der Landwirtschaft das jugendliche Element vertreten ist, denn von der Altersklasse 14—16 sind in landwirtschaftlichen Betrieben tätig

männlich 318 759 weiblich 232 370 zusammen 551 129 Personen

gegenüber den insgesamt erwerbarbeitenden Jugendlichen mit

männlich 752 985 weiblich 504 473 zusammen 1 257 458,

so daß die knappe Hälfte der Erwerbtätigen auf der ersten Altersstufe in landwirtschaftlichen Berufen beschäftigt ist. Dann aber beginnt der große Uebergang zur Industrie, so daß die nächstfolgende Altersklasse nur noch mit

männlich 322 097 weiblich 267 200 zusammen 589 297

in der Landwirtschaft vertreten ist, während die arbeitenden Jugendlichen insgesamt

männlich 886 430 weiblich 663 798 zusammen 1 550 228 Personen

zählen. Auf die Landwirtschaft entfallen also nur 40 Proz. der letzten Zahlen. Für die nächste Altersstufe 18—20 nimmt die „Landflucht“ weiter zu; wir zählen in der Landwirtschaft

männlich 302 113 weiblich 257 620 zusammen 559 733 Jugendliche,

also nur etwa 35 Proz. der Gesamtzahlen von

männlich 940 359 weiblich 675 673 zusammen 1 616 032 Personen.

Es ist außerdem zu erkennen, daß beim männlichen Geschlecht der Uebergang aus den landwirtschaftlichen Berufen zu den anderen stärker ist als beim weiblichen. Es ist daher auch im wesentlichen dem weiblichen Geschlecht zuzuschreiben, wenn die Zahlen und Prozentwerte über den Zuzug zur Industrie nicht erheblich größer ausfallen; denn von den männlichen erwerbstätigen Jugendlichen im Alter von 18—20 Jahren stehen nur noch 30 Proz. im Dienst der Landwirtschaft.

Fassen wir die Industrie mit Handel und Verkehr, sowie dem eigentlich auch als Gewerbebetrieb anzusehenden häuslichen Dienst (mit Wohnung bei der Herrschaft) zusammen, so ergeben sich an Zahlen für

	14—16	16—18	18—20 Jahre
männlich	415 214	537 712	547 208
weiblich	270 714	378 312	415 458 Personen.

Wir erkennen daraus, daß beim männlichen Geschlecht die Zahlenwerte für Industrie und Handel auf der ersten Altersstufe die der anderen Berufe bei weitem übersteigen, daß dagegen bei den weiblichen Jugendlichen die dominierende Stellung der gewerblichen Tätigkeit erst in der zweiten Altersperiode (16—18) hervortritt.

Interessant ist noch das Verhältnis zwischen Handel und Industrie. Es beträgt nämlich die Zahl der im Handelsbetriebe Beschäftigten im Alter von

	14—16	16—18	18—20 Jahren
für die männlichen Jugendlichen	13,4 Proz.	14,2 Proz.	14,2 Proz.
für die weiblichen Jugendlichen	9,7 „	13,2 „	15 „

von den entsprechenden Zahlen, welche die Beschäftigung in der Industrie angeben. Daraus folgt, daß die Zahl der männlichen Handlungsbeflissenen in gleichem Verhältnis wie der Gewerbebetrieb zunimmt, während beim weiblichen Geschlecht diesem gegenüber eine stärkere Zunahme zu verzeichnen ist. Es ist dies wohl darauf zurückzuführen, daß viele junge Mädchen, die sich dem Handel zuwenden, erst noch einige Jahre nach der Schulentlassung im Hause der Eltern beruflos verleben.

Literatur.

(Mit Angabe der Literatur für das Gesamtgebiet.)

Statistik des Deutschen Reiches. Berufsstatistik für das Reich im ganzen. Berlin 1897.

Arbeiterwohl. Organ des Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde. Redigiert von Franz Hitze. Köln a. Rh.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, Berlin.

Die Jugendfürsorge. Zentralorgan für die gesamten Interessen der Jugendfürsorge, mit besonderer Berücksichtigung der Waisenpflege und des Armenwesens. Herausgeber Franz Pagel. Berlin.

Mitteilungen des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, Berlin.

Albrecht, *Handbuch der sozialen Wohlfahrtspflege in Deutschland, Berlin 1902.*

Dammer, *Handbuch der Arbeiterwohlfahrt, 2 Bände, Stuttgart 1902/1903.*

Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Vorberichte und Verhandlungen der IX. Konferenz. Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, Heft 19, Berlin 1900.

Die Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche männliche Jugend. Vorberichte und Verhandlungen der X. Konferenz. Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, Heft 21, Berlin 1901.

Kellen, *Die Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, Leipzig 1902.*

II. Notwendigkeit der Jugendfürsorge.

Es ist schon im Eingange betont worden, daß die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse der Jugendfürsorge notwendig eine andere Bedeutung zuwenden mußten, als sie in früheren Zeiten besaß. Die alte Seßhaftigkeit, die den Menschen am Hause festhielt und ihm einen sicheren Platz für seine Entwickelung gab, ist fast vollständig verschwunden. In den landwirtschaftlichen Großbetrieben entwickelten sich industrielle Nebeneinrichtungen (Brennerei, Brauerei, Zuckerfabrikation), die eine größere Zahl von Arbeitern nötig machten, denen aber doch keine dauernde Stätte geboten werden konnte, weil das Arbeitsquantum nach der Jahreszeit wechselte. Die Industrie zog große Scharen der noch seßhaften landwirtschaftlichen Arbeiter in ihren Bereich hinüber; mit langen Armen griff sie weit umher in das Land, um für ihre Betriebe die Kräfte herbeizuschaffen, denen sie die Sorge für Unterkunft dann selber überließ. Dazu kamen die gewaltigen Scharen ungelernter Arbeiter. Und alles ohne Festigkeit und Stetigkeit; die Beschäftigung abhängig von der Konjunktur oder auch von der Laune des Arbeitnehmers, der bei vorhandener Unlust ohne langes Bedenken seinen Stab weitersetzte. In allen diesen Erwerbszweigen wuchs dazu die Zahl der Jugendlichen; und bei diesen hatten die Unrast und die mit der neuen Gestaltung verbundene Freiheit schwere Schädigungen im Gefolge. Diese im einzelnen kennen zu lernen, ist notwendig; denn nur genaue Kenntnis der Gefährdung verleiht die Sicherheit, für Abhilfe und Heilung stets die richtigen Mittel wählen zu können.

A. Schädigungen der Jugendlichen an der Gesundheit.

1. Durch den Beruf.

Vielfach sind gesundheitliche Schädigungen damit in Verbindung zu bringen, daß bei der Wahl des Berufes der Körperzustand des Aspiranten nicht beachtet wurde, daß man einen Herzkranken Bäcker oder Schmied, den mit Krankheit der Atmungswege Behafteten Schleifer oder Zigarrenmacher, einen jungen Menschen mit Unterleibsbrüchen Brauer oder Tischler werden ließ. In solchen Fällen mußte der Beruf eine Verschlimmerung des Leidens bewirken, die zu frühzeitiger Invalidität oder zum Tode führte. Derartige Vernachlässigungen schädigen vor allem die Krankenkassen, und manche derselben schützen sich jetzt gegen die Verluste, indem sie vor der Einstellung der Lehrlinge deren ärztliche Untersuchung durch ihre eigenen, mit den bezüglichen Berufskrankheiten vertrauten Aerzte fordern (Buchdruckergewerbe).

Aber selbst im gesunden Organismus kann die Berufstätigkeit krankhafte Störungen hervorrufen. Zwar verpflichtet § 120a der Gewerbeordnung alle Unternehmer zur Einrichtung und Unterhaltung von Arbeitsräumen, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräten und zur Regelung des Betriebes in einer Weise, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind, aber mit dem Zusatz: „soweit es die Natur des Betriebes gestattet“. Diese letzte Bestimmung wird in ihrer Dehnbarkeit oft Veranlassung zu Kontroversen zwischen dem Unternehmer und den Aufsichtsorganen, weil damit ein subjektives Moment in die Bestimmungen hineingetragen ist. Es muß allerdings auch gesagt werden, daß manche Schutz-

vorrichtungen nicht zur Geltung kommen können, weil die Arbeiter Widerstand leisten, indem derartige Einrichtungen ihnen körperlich unangenehm sind oder sie auch — bei Akkordarbeit — im Lohnbezuge benachteiligen.

Zu den gesundheitschädlichen Berufen gehören jene, bei denen das Arbeitsmaterial viel Staub entwickelt. Bekannt ist in dieser Hinsicht das Steinhauergewerbe, dessen gesundheitliche Gefahren so offenkundig sind, daß die Lebensversicherungsgesellschaften Angehörige dieses Arbeitszweiges nicht aufnehmen. Leider haben die Bemühungen, den Respirator einzuführen, wenig Erfolg gehabt; sogar bei jugendlichen Arbeitern scheiterten die zwangsweise gemachten Versuche. Aehnlich steht es bei den Zigarrenarbeitern, die gleich den Steinhauern und Schleifern unter der durch Staubeinatmung verursachten Tuberkulose zu leiden haben. Eine badische Statistik über den Zigarrenindustrieort Hockenheim (Kr. Schwetzingen) zeigt für 1894—1898 eine Tuberkulosesterblichkeit der Tabakarbeiter von 1,61 Proz. der Bevölkerung gegenüber 0,24—0,28 Proz. im gesamten Großherzogtum. Eine ganze Reihe von Berufen verwendet in ihren Betrieben giftige Materialien, die nur bei äußerster Vorsicht ohne jede Einwirkung auf das Leben der Arbeiter bleiben. Wir kennen Vergiftungen durch Blei (Schriftsetzer, Maler, Glasurarbeiter, Drucker), Phosphor (Zündhölzerfabriken), Zink und Kohlenoxyd (in Zink- und Eisenhütten), Quecksilber (Spiegelfabrikation), Arsenik (Tapetenherstellung), Säuredämpfe (Metallbearbeitung). Die den zu verarbeitenden Stoffen anhaftenden Infektionskeime rufen ansteckende Krankheiten hervor; besonders gefährlich (in Pinselfabriken, Roßhaarspinnereien u. s. w.) ist der an Wolle, Lumpen, Häuten, Borsten und Haaren sich findende Milzbrandbacillus. Andere Gewerbe schädigen den Körper durch einseitige Ueberanstrengung gewisser Organe: der Muskeln (Plattfuß bei Kellnern und Verkäufern), der Knochen (Wirbelsäuleverkrümmungen bei Lastträgern, Verkrümmungen des Brustbeins bei Schuhmachern und Sattlern), der Lunge (Emphysem bei Musikern). Namentlich schwerwiegend sind die Schädigungen der Unterleibsorgane bei maschinenähenden Mädchen; es wird der Ausspruch eines Lyoner Fabrikanten angeführt: „Ich beschäftige nur Mädchen von 16—18 Jahren; denn mit 20 sind sie reif fürs Krankenhaus.“ (Lilly Braun, Zur Frauenfrage.) Trotz aller Schutzmaßregeln bestehen endlich noch zahlreiche Gelegenheiten, in den Gewerbebetrieben zu verunglücken. Die Zahl der Unfälle scheint direkt abhängig zu sein von der Arbeitszeit, welche durch zu lange Dauer Energie und Aufmerksamkeit des Arbeiters lähmt. Nach statistischen Feststellungen (Heymann, Die Ergebnisse der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung, Berlin 1897) haben die Stunden von 9—12 und 3—6 die höchste Unfallziffer aufzuweisen. Daß die Jugendlichen dabei besondere Gefahr laufen, zeigt der Jahresbericht 1898 der Gewerbebeamten zu Iserlohn, nach welchem die Minderjährigen doppelt so viel Unfälle erleiden als die Erwachsenen. Die Berichte der Fabrikinspektoren machen für die Unfälle vorwiegend die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter an Kraft- und Arbeitsmaschinen verantwortlich. Geklagt wird auch darüber, daß weibliche Arbeiter oft ungeeignete Beschäftigung haben; in Süddeutschland dienen sie im Baugewerbe als Handlangerinnen, Mörtel- und Steinträgerinnen.

Damit ist die gesundheitliche Gefährdung durch den Beruf noch nicht erschöpft. In der Art des Betriebes liegen noch zahlreiche

Schädigungen, die dem jugendlichen Organismus besonders verderblich werden. Dahin gehört die Nachtarbeit in den Bäckereien, Mühlen und im Gastwirtsgewerbe. Uebermäßig lange Arbeitszeit, über die in Ziegeleien, Wäschereien und Färbereien, in der Konfektion und der Eisenbearbeitung Beschwerde geführt wird, hat die gleiche ungünstige Wirkung. Im Handelsgewerbe leiden besonders die Jugendlichen unter zu langer Arbeitsdauer. Nach einem „Bericht über die Erhebung betreffend die Arbeitszeit u. s. w. im Handelsgewerbe“ (Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Verhandlung No. 8) hatten die männlichen Lehrlinge eine tägliche Ladentätigkeit (einschließlich der Pausen) von mehr als 14 Stunden in 44,9 Proz., mehr als 15 Stunden in 33,9 Proz. und mehr als 16 Stunden in 7,7 Proz. der befragten Betriebe. Zur Vergrößerung des gesundheitlichen Nachteils dient dann die schlechte Luft, die meist in den Ladenräumen herrscht, und der Zwang zum Stehen, der vor allem jugendliche Verkäuferinnen krank macht. Eine weitere gesundheitliche Schädigung erwächst den, namentlich in Fabriken beschäftigten Jugendlichen dadurch, daß die Gewerbeordnung zwar Pausen für dieselben vorschreibt, aber nicht gleichzeitig den Unternehmer verpflichtet, den jungen Arbeitern geeignete Räumlichkeiten zu überlassen, wo sie sich zum Einnehmen der Mahlzeiten und in den Freistunden aufhalten können. Da sie in den Arbeitsräumen nicht bleiben dürfen, so müssen sie, von der Beschäftigung erhitzt, auch bei ungünstiger Witterung ins Freie hinaus, wo sie sich in zugigen Ecken und Durchgängen umherdrücken und oft den Keim zu dauernder Krankheit davontragen.

Eine kurze Betrachtung verlangt noch die Heimarbeit, die in Bezug auf gesundheitliche Gefährdung die Fabriktätigkeit weit übertrifft. Denn die letztere steht unter Aufsicht der Gewerbeordnung und wird ständig kontrolliert. Nicht so die Heimarbeit. Diese wird und muß danach streben, billiger zu arbeiten als die Fabrik, und sie kann dies nur erreichen durch Verlängerung der Arbeitszeit, Ausnutzung der Arbeitskraft und Beschränkung der Raumverhältnisse. Hand in Hand mit dem geringeren Verdienste geht dann eine Unterernährung der Arbeitenden, die durch solche gesundheitwidrigen Zustände an Leib und Seele zu Grunde gerichtet werden. Die Folge davon ist eine Schwächung der Widerstandskraft gegen die schlimmste Volkskrankheit; die Papiermachéarbeiter in Sonneberg (Herzogtum Sachsen-Meiningen) zeigen eine Tuberkulosesterblichkeit von 4,3 Proz. der Bevölkerung gegenüber dem Landesdurchschnitt von 2,47 Proz. Hier liegen ernste Gefahren für unsere Volksgesundheit verborgen.

2. Durch die Lebensführung.

Unter den Potenzen, die für die Lebensführung von Bedeutung sind, gebührt der Wohnung sicherlich die erste Stelle. Das geht schon aus der alten Regel hervor: Wohne über deinem Stand, kleide dich nach deinem Stand, lebe unter deinem Stand. Der Besitz einer ausreichenden gesunden Unterkunftsstätte ist für den jugendlichen Erwerbtätigen besonders wichtig. Die alte Form der Lehrlingshaltung räumte ihm Kost und Wohnung beim Lehr- oder Dienstherrn ein, aber dieser Gebrauch findet sich — von vereinzelten Berufen abgesehen — allgemeiner nur noch in kleinen Städten, sowie bei Dienstboten und Gesinde. Sicher war diese Wohnungsform das für den jungen Arbeiter Erstrebenswerte, solange der Lehrherr seine

Pflicht ernst nahm und sich um die Wohn- und Schlafstätte seines Lehrlings kümmerte. Wo die Einrichtung noch in Gebrauch ist, geschieht das leider vielfach nicht, so daß allerhand hygienische Mißstände die Folge sind. Bei Schlächtern und Brauern, deren Betrieb meist größeren Umfang annimmt, sind Ausstellungen weniger zu machen. Dagegen liegen die Verhältnisse im Bäckergewerbe sehr im argen, weil es — namentlich in Geschäften kleineren Umfangs — Sitte ist, die Lehrlinge und Gehilfen in einem Nebenraum der Backstube schlafen zu lassen, wo sie die mit Mehlstaub durchsetzte Luft einatmen müssen. Bei Schuhmachern und Barbieren, die ihre Lehrlinge meist in Kost und Logis nehmen, hängen die Uebelstände mit den gedrückten wirtschaftlichen Verhältnissen zusammen, unter denen diese Berufe leiden. Die vorhandenen Räumlichkeiten sind eng und mit verbrauchter Luft angefüllt; der Jugendliche schläft beim Barbier oft im Laden hinter einem Vorhang, beim Schuhmacher nicht selten in der Lederkammer, die stets feucht gehalten werden muß, um das Austrocknen des Leders zu verhüten. Die Arbeitsräume sind überhaupt — obgleich sie leider häufig dazu benutzt werden (Schneider, Tischler, Zigarrenarbeiter, Kürschner) — keine hygienische Schlafstätte, denn die Luft in ihnen ist durch die Ausdünstungen der Arbeitenden und der Arbeitsmaterialien verdorben. Daß hier so vielfach unhygienische Zustände vorhanden sind, liegt daran, daß die zum Schlafen dienenden Räume durch ihre abgelegene Lage sich häufig der Beobachtung und Untersuchung entziehen. Und zwar zeigt sich dieser Mißstand nicht nur bei der Unterbringung des Lehrlings durch Eltern oder Vormünder, sondern auch während der Dauer des Arbeitsverhältnisses, weil eine Kontrolle bezüglich der Reinhaltung des Schlafraumes durch den Lehrling selbst oder durch die Dienstboten erschwert wird. Da ist es denn keine Seltenheit, wenn sich besonders das Bett oft in traurigem Zustande befindet. Eine durchgreifende Besserung ist erst dann zu erwarten, wenn die betreffenden Innungen regelmäßige Revisionen dieser Schlafgelegenheiten vornehmen.

Als Wohnung beim Dienstherrn in erweitertem Sinne können wir auch die Massenquartiere ansehen, wie sie in Betrieben notwendig sind, wo eine große Zahl von Arbeitern vorübergehend untergebracht werden muß (Ziegeleien, landwirtschaftliche Betriebe, Torfstiche, Eisenbahn-, Kanal- und Straßenbauten). Hier schafft die Anhäufung von Menschen mit ihrer Luftverschlechterung, Unsauberkeit und Unordnung unglaubliche Verhältnisse. Ueber eine derartige Schlafstätte für Ziegeleiarbeiter entwirft Gewerberat Rüdiger (zitiert in Leuthold, Schriften des Vereins für Sozialpädagogik, Leipzig 1886) nachstehende Schilderung: „In einem einzigen Raum von kaum 40 cbm, fast ohne Licht und Luft, essen, trinken und schlafen 20 Menschen. Ihre Schlafstellen sind zu zweien übereinander, je fünf bis sechs in einer Reihe von rohen Brettern hergestellt. Moderndes Stroh und Heu dienen als Lager und die eigenen, oft feuchten Kleidungsstücke als Bedeckung für die Nachtruhe. Diese Zusammenpferchung, die herrschende Finsternis, die mephitischen Dünste lassen hier eher eine Tierbucht als eine menschliche Wohnung vermuten.“ Aehnliche Uebelstände sind auch bei den Schnittern anzutreffen. Die Wohnräume liegen meist unter dem Dache eines Schuppens, die Beschaffenheit der Bettstellen spottet oft jeder Beschreibung. Das Stroh ist bisweilen auf den nackten Estrichboden ausgebreitet, in anderen Fällen sind

Bretter gelegt. Die Schlafstelle für die einzelne Person ist nicht selten nur 1,75 m lang und geht bis auf 0,40 m Breite hinunter. Die Schläfer decken sich mit ihren Kleidern zu und schieben sie als Kopfkissen unter. Sobald die kühle Jahreszeit hereinbricht, kriechen alle — Jugendliche und Erwachsene von beiden Geschlechtern — zusammen, um sich gegenseitig zu erwärmen. Bei der Feststellung von Unterleibstyphus in einem solchen Massenquartier fand der Berichterstatter — Kreisphysikus Dr. Haase-Soldin — zweimal die Kranken zwischen die übrigen gelagert. Eine weitere Ausbreitung der Krankheit mußte die unausbleibliche Folge sein. Die Verhältnisse unter den ländlichen Arbeitern sind nicht überall so traurig, sie sind im Westen des Reichs besser als im Osten, wo die großen Güter die Arbeiterhäufung begünstigen. Wie es dort mit ländlichen Wohnräumen bestellt ist, das zeigen die Schilderungen von Dr. Ascher (Die ländlichen Arbeiterwohnungen in Preußen) aus den Kreisen Adelnau und Inowrazlaw.

Wo der Jugendliche weder im Hause der Eltern bleiben kann noch Kost und Wohnung beim Lehr- oder Dienstherrn findet, ist er genötigt, sich selber nach einem Unterkommen umzusehen. Seinen Mitteln entsprechend, muß er sich mit dem notdürftigsten Obdach begnügen — der Schlafstelle. Er erhält dadurch die Berechtigung, den Raum zum Schlafen aufzusuchen und zahlt dafür wöchentlich 1, 1,50, 2—3 M., je nach der Größe der Stadt und der Ausstattung des Schlafraums. Nach der Grundstücksaufnahme vom 1. Oktober 1900 (herausgeg. vom statistischen Amt der Stadt Berlin, 1902) gab es in Berlin samt 23 Vororten 84235 Schlafburschen und 29923 Schlafmädchen. Diese große Ausdehnung des Schlafstellenwesens ist einmal zu erklären aus der Menge alleinstehender Arbeiter, unter denen sich auch solche Jugendliche befinden, die sich infolge der früh erlangten wirtschaftlichen Selbständigkeit vom Hause losreißen konnten, und zum anderen aus dem Streben der kleinen Mieter, die immerhin großen Mietsbeträge durch Abvermieten zum Teil zu verringern. Daher wird diese Aftervermieterei massenhaft als Nebenerwerb betrieben, ganz anders als z. B. in Paris, wo die Massenunterbringung von Schlafgängern als Haupterwerb ausgeübt wird, aber dafür den Vorzug hat, eine hygienische und ethische Ueberwachung zu ermöglichen. Denn wie schlecht es mit den gesundheitlichen Verhältnissen bestellt sein muß, das lehrt schon eine Angabe der oben erwähnten „Grundstücksaufnahme", wonach es 841 männliche und 1628 weibliche Schlafgänger gab, die mit ihren Wirtsleuten zusammen in Wohnungen von nur einem Raum (heizbares oder nicht heizbares Zimmer bez. Küche) hausten. Am meisten zu klagen in fast allen Schlafstellen ist über den Mangel an Reinlichkeit. Das Bett namentlich starrt oft von Schmutz, und die Bettwäsche wird nicht einmal beim Zuzuge eines neuen Schlafgängers gewechselt. Zuweilen fehlt sogar das Waschbecken, und die Morgentoilette wird dann am Ausguß der Wasserleitung erledigt. Dazu tritt eine Ueberfüllung, die den dem einzelnen zugemessenen Luftraum aufs äußerste beschränkt, und die verbrauchte, verdorbene Luft untergräbt langsam, aber sicher die Gesundheit der Schläfer. Noch schlimmer ist es da, wo ein Alkoven (ohne Fenster) als Nachtherberge benutzt wird. Und diese Verhältnisse bestehen nicht etwa nur in Großstädten, sie treten auch in der Kleinstadt zu Tage. Zwar sind die Wohnräume auf dem Hofe geringer an Zahl, dafür aber auch der

Erde näher und in Nachbarschaft von Abtritten, Dunggruben und schlecht gereinigten Abflußrinnen; zudem haben die Wohnungen oft unter großer Feuchtigkeit zu leiden und werden dadurch der Gesundheit nachteilig.

Neben schlechten Wohnungsverhältnissen ist das unmäßige Leben die Ursache zahlreicher Erkrankungsfälle, und Alkoholmißbrauch und Unsittlichkeit sind dem jugendlichen Organismus besonders gefährlich. Unter den Deformationen und Degenerationen, die der Alkohol an den Organen bewirkt, sind die Veränderungen an Herz (Erweiterung, Fettablagerung im Herzmuskel, Blutstauung in den kleinen Gefäßen), Magen (Erweiterung und Erschlaffung der Wände), Kehlkopf (Entzündung der Schleimhäute, Heiserkeit) und Leber (fettige Entartung) hervorzuheben. Mit der zunehmenden Deformation schwindet die Widerstandskraft des Organismus gegen schädliche Einflüsse von außen her. Noch schlimmer aber sind die psychischen Störungen, die im Gefolge der körperlichen einhergehen und die sich allmählich bis zur völligen Abstumpfung gegen alle Gesetze des Anstandes und der guten Sitte zuspitzen.

Leider hat der Alkoholmißbrauch auch unter den Jugendlichen schon eine Stätte gefunden. Oft ist er ja eine Mitgabe des Elternhauses, oft auch die Folge der elenden Wohnungsverhältnisse, die den jungen Menschen die kahlen und kalten Räume des Hauses fliehen und das — diesen gegenüber — behagliche Kneipenzimmer aufsuchen lassen. Aber die Hauptursache für die schnelle Gewöhnung an den Alkohol ist doch die Verführung. Der junge Arbeiter sieht, wie seine älteren Arbeitsgenossen die Flasche „heben", vor und nach der Arbeit die Destillation aufsuchen, um im Bier sich Mut und Erfrischung zu trinken; er hört, wie man den Mäßigen verspottet und den Trinker lobt, wie man die körperliche Kraft geradezu von dem bewältigten Quantum der Getränke abhängig macht; in den Schaufenstern der Nahrungsmittelgeschäfte stehen ungezählte Liköre in den lockendsten Farben und Verpackungen, bunte Plakate der Brauereien winken von allen Seiten, die Zeitungen enthalten Anpreisungen, oft auch von ärztlicher Seite: kann man sich unter diesen Umständen wundern, wenn der Anfänger der Versuchung erliegt und — wenn es zuerst auch nicht nach seinem Gefallen ist — das Getränk hinunterzwingt, um mit seiner Trinkfestigkeit glänzen zu können? Zuweilen liegt auch die Verführung in der Beschäftigung selber, z. B. bei Industrien mit starker Staubentwickelung (Bäcker, Müller, Tischler, Schleifer, Steinbrucharbeiter), die einen gewissen Trinkzwang erzeugen. Wenn hier nicht die Arbeitgeber oder die genossenschaftlich verbundenen Arbeiter für Bereitstellung alkoholfreier Getränke sorgen, so tritt die bequem zu handhabende Schnapsflasche nur zu leicht in ihr Gewohnheitsrecht, und ihr wiederholter Gebrauch während der Arbeitszeit — ohne dabei zu essen — verschlimmert das Uebel. Als letzte Ursachen für die Gewöhnung an den Trunk ist das leidige Vereinsleben anzusehen, das unter den Jugendlichen mit Rauch-, Trommler- und Vergnügungsklubs stark im Schwange ist; hier wirkt der Alkohol in seiner Eigenschaft, die Fähigkeit zur Abschätzung der Zeit herabzusetzen, so daß er über den Mangel an Unterhaltungsstoff hinweghilft. Welchen Umfang die Unsitte des maßlosen Trinkens angenommen hat, zeigt uns Göhre (Drei Monate Fabrikarbeiter und Handwerksbursche): „Die Neigung bestand bei allen meinen Arbeitsgenossen,

sich am Lohntage, am Sonntage u. s. w. etwas Besonderes zu leisten. Das Besaufen war für viele von vornherein die letzte Absicht. Jugendliche, mit dem 14-tägigen Lohn von 35—40 M. in der Tasche, zogen von Kneipe zu Kneipe und brachten 8—10 M. durch." Da versteht man, daß von 1885—1895 in Deutschland pro Kopf der Bevölkerung der durchschnittliche Verbrauch 5,7 l Wein, 105,8 l Bier und 4,40 l Branntwein (bezogen auf absoluten Alkohol) betrug, also etwa 40 l Trinkbranntwein auf die erwachsene männliche Person. Und ausweislich der schweizerischen Todesursachenstatistik ist der chronische Alkoholismus bei 10 Proz. aller Gestorbenen männlichen Geschlechts über 15 Jahre Haupt- oder Nebenursache des Todes.

B. Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

1. Durch Wahl eines ungeeigneten Berufes.

Es ist überflüssig, von der Bedeutung der Berufswahl zu reden. Gibt es doch in dem Leben des Menschen nur ein Ereignis, das sich ihr an Wichtigkeit an die Seite stellen ließe, das ist die Eheschließung. Doch trifft diese nur einen Teil der Bevölkerung, während die Frage der Berufswahl fast ausnahmslos an alle herantritt. Ihrer Bedeutung entspricht nun ganz und gar nicht die Gleichgültigkeit, mit der diese Frage von seiten der Eltern sowohl als der Jugendlichen erledigt wird. In den allermeisten Fällen erfolgt für die letzteren die Wahl des Berufes unter dem Zwange, möglichst früh und reichlich einen Verdienst nach Hause bringen zu müssen, um mitleben zu können. Der Schulaustritt wird auch von den Eltern herbeigesehnt, weil er endlich durch die Einnahmen des Minderjährigen eine finanzielle Entlastung bringt. Ob der gewählte Beruf später einmal ein sicheres Auskommen gewährt, ist eine Frage, die kaum jemals berührt wird. Wo am besten gezahlt wird, ist auch der größte Zulauf, daher strömen die Jugendlichen in die Fabriken. An sich brauchten diese Verhältnisse nicht unnatürlich zu sein, denn unsere hochentwickelte Industrie will und muß leben, und es wäre töricht, sich dieser modernen Gestaltung entgegenstellen und den Strom der Arbeiter in andere Bahnen lenken zu wollen. Die Lage dieser Jugendlichen wird erst dann wirtschaftlich ungesund, wenn Vernachlässigung der Ausbildung, Ausnutzung der Arbeitskraft und mangelnde Aufsicht die Ursachen für die unsichere Zukunft abgeben, wie dies leider nur zu häufig geschieht. Der Wert des Jugendlichen für die Familie richtet sich nach dem Kostgelde, das er am Lohntage den Eltern übergeben kann, und da auf diese Weise allein der Barlohn geschätzt wird, so ist darin eine Erklärung für die Abneigung der weiblichen Jugendlichen gegen den Dienstbotenberuf zu suchen, weil der Barverdienst geringer ist, die Naturalverpflegung aber für die Familie des Jugendlichen ohne Bedeutung ist und darum nicht gerechnet wird. Als zweites Moment treten die lokalen Arbeitsverhältnisse entscheidend bei der Berufswahl hervor. Findet sich in der Nähe des Wohnortes oder in größeren Städten in der Nähe der Wohnung eine einigermaßen günstige Arbeitsgelegenheit, so wird diese für den Jugendlichen ausgenutzt. Zum Teil geschieht das aus Bequemlichkeit, zum Teil aber aus den schon geschilderten wirtschaftlichen Gründen. Denn die Eltern müssen bei Beschaffung einer entfernt liegenden Arbeitsstelle befürchten, daß der junge Arbeiter das Haus verläßt und daß ihnen damit eine Einnahme-

quelle verloren geht. Namentlich bei Mädchen entscheidet der Wohnort in Verbindung mit dem Bedürfnis eines Ortes oder einer Gegend an weiblichen Arbeitskräften über die Beschäftigung viel mehr als der eigene Wunsch.

Der letztere ist natürlich nicht völlig gegenstandslos. Denn von den etwa 750000 Vierzehnjährigen, die alljährlich in Deutschland die Schule verlassen, um an der Erwerbsarbeit teilzunehmen, werden nicht alle ungelernte Arbeiter und Lehrlinge, deren Beschäftigung der Zufall diktiert. Gewiß gibt auch bei der Berufswahl die Meinung des Jugendlichen den Ausschlag, ohne daß damit freilich der Uebelstand einer verfehlten Wahl beseitigt wäre. Denn wer — wie der Verfasser — einem großen Lehrstellennachweise vorsteht, denkt darüber skeptisch und weiß, daß die sog. Neigung meist rein äußerlichen Einflüssen ihre Entstehung verdankt und daß sie überhaupt nur da Beachtung verdient, wo sie an der körperlichen Tauglichkeit und der geistigen Befähigung für den gewünschten Beruf einen Rückhalt findet. Eine Feststellung des Körperzustandes in Rücksicht auf die Ansprüche eines Berufes findet aber freiwillig höchst selten statt, und über die geistigen Fähigkeiten müssen die Angaben des Schulentlassungszeugnisses genügen. Auch die Eltern, sonst die natürlichen Berater des Kindes, spielen bei der Berufswahl der Jugendlichen nur eine untergeordnete Rolle, weil sie aus ihrem kleinen Lebenskreise heraus nicht die notwendige Uebersicht über die Bedingungen und Aussichten der Lehr- und Dienstverhältnisse haben. Die unbefangene Würdigung der tatsächlich bestehenden Verhältnisse läßt die oft verfehlte Berufswahl und die dadurch bedingte spätere wirtschaftliche Schädigung erklärlich erscheinen, zeigt aber auch, mit welcher Notwendigkeit die organisierte Jugendfürsorge gerade auf diesen Punkt ihr Hauptaugenmerk richten muß.

2. Durch mangelhafte Ausbildung.

Während bei verfehlter Berufswahl der Schaden an der wirtschaftlichen Lage sich nur in allgemeinen Umrissen angeben läßt, vermag man denselben bei mangelhafter beruflicher Ausbildung des männlichen und weiblichen Lehrlings nach seinem Lohnwerte zu schätzen. Zweifellos ist es die Pflicht des Lehrherrn, den bei ihm eintretenden Jugendlichen so weit zu fördern, daß er als Geselle die in seinem Beruf normalen technischen Kenntnisse und Handfertigkeiten besitzt. Kommt aber der Meister durch Vernachlässigung oder übermäßige Lehrlingshaltung in den Jahren der Lehrzeit seiner Verpflichtung nicht nach, so ist der Lehrling in seinem Betriebe nichts anderes als ein jugendlicher Arbeiter — wird aber schlechter bezahlt als dieser — und geht nicht als Geselle, sondern eben als Arbeiter aus der Lehre hervor. Darin liegt eine Schädigung für die ganze Lebenszeit.

Nach den Ermittelungen der Gewerbedeputation des Magistrats über die Lohnverhältnisse Berlins (1891) erzielten die Lehrlinge (ohne Kost und Logis) eine wöchentliche Entschädigung von 6,16 M., dagegen die jugendlichen Arbeiter (Arbeitsburschen, Laufburschen u. s. w.) wöchentlich 10,12 M. Die Lehrlinge blieben also um wöchentlich 3,96 M. in ihrer Einnahme hinter den Arbeitern zurück. Für das Jahr ergibt das eine Summe von 205,92 M., die im Durchschnitt für das Reichsgebiet mit 100 M. angesetzt sei. Sobald der Lehrling zum

Gesellen aufgerückt ist, ändert sich das Verhältnis. Er bekommt als solcher bei Lohnarbeit im Durchschnitt wöchentlich 23,43 M., bei Akkordarbeit 27,75 M. Der „Arbeiter" dagegen hat im Tagelohn durchschnittlich wöchentlich 18,24 M., im Stücklohn 21,40 M. Er erhält also weniger als der Geselle 5,19 M. bez. 6,35 M. oder auf das Jahr berechnet 269,88 M. bez. 330,20 M. Der Durchschnitt für das Reich sei mit 150 M. angenommen.

Wird nun ein Lehrling in seiner Berufsausbildung vernachlässigt, so wird er als solcher zwar bezahlt, hat aber in Wahrheit nur die Stelle eines jugendlichen Arbeiters. Er wird also jährlich um 100 M. im Lohnbezuge geschädigt, das macht in 3-jähriger Lehrzeit 300 M. Nach seiner Entlassung aus dem Lehrverhältnis heißt er zwar Geselle, muß sich aber auf den Verdienst des Arbeiters beschränken, erleidet also eine jährliche Einbuße von 150 M. Für 30 Jahre Erwerbtätigkeit (nach den Sterblichkeitstabellen) wächst diese Summe auf 4500 M. an. Insgesamt also 4800 M. Verlust.

Das ist aber nur der einzelne. Das zutreffende Bild von der Bedeutung dieser Tatsache für unser Volk erhalten wir erst durch eine weitere Berechnung. Im Sommer 1895 wurden in 37 Erhebungsbezirken, die sich über das Reich verteilten, Ermittelungen über die Lehrlingshaltung angestellt. Für dieses Gebiet ergab sich das Vorhandensein von 4807 Lehrlingen, die infolge von Ausnutzung und übermäßiger Lehrlingszahl eine mangelhafte Ausbildung hatten. Da das Deutsche Reich 21,56mal so groß ist als das Erhebungsgebiet, so würden für das erstere in runden Summen (4500 × 20) 90 000 solcher bedauernswerten Jugendlichen sich ergeben. Von diesen werden jährlich 30 000 (3-jährige Lehrzeit angenommen) zu Gesellen gemacht. Unter Berücksichtigung der Sterbetafeln entstehen daraus 750 000 gleichzeitig lebende Erwerbtätige, die — wie oben berechnet, je 150 M. — in jedem Jahre einen Arbeitsverlust von 112,5 Mill. M. erleiden würden. Man kann daraus ermessen, wie stark die Lebenshaltung dieser Arbeitenden herabgedrückt werden muß und welche Opfer an Gesundheit, Kraft uud Lebensfreude dieser Verlust für die Betroffenen noch im Gefolge hat.

Die Hauptursache für die mangelhafte Ausbildung des Lehrlings liegt nun unzweifelhaft in seiner Ausnutzung (für häuslichen Dienst und seinen Beruf nicht fördernde Verrichtungen) und in übermäßiger Lehrlingshaltung seitens des Meisters. Die erstere kann leicht unter Kontrolle gestellt werden, indem der Lehrjunge seinen Angehörigen bald die Augen öffnen wird; die letztere entzieht sich nur zu häufig der Beurteilung der Betroffenen, weil diesen der Ueberblick über die Lage des Berufes fehlt. Welchen Umfang die „Lehrlingszüchtung" in einzelnen Gewerben bereits angenommen hat, bekunden die schon oben angeführten Erhebungen vom Sommer 1895, deren Ergebnisse in zwei Tabellen niedergelegt sind.

Unter je 100 Kleinmeistern ohne Gesellen, aber mit Lehrlingen befanden sich Meister mit übermäßiger Lehrlingshaltung:

Bauschlosser	81,4	Klempner	33,1	Uhrmacher	22,7
Schlosser	57,0	Bandagisten	32,0	Buchbinder	22,4
Konditoren	49,1	Schneider	26,5	Böttcher	22,1
Buchdrucker	47,1	Bautischler	25,9	Kupferschmiede	21,4
Möbeltischler	42,1	Bäcker	23,9	Sattler	21,1
Steinmetzen	41,2	Drechsler	23,7	Maler	20,1
Barbiere	36,8	Schreiner	22,9	Tapezierer	20,0

Schlächter	19,0	Töpfer	14,8	Glaser	8,3
Hufschmiede	17,1	Brauer	14,3	Dachdecker	6,8
Wagner	15,7	Schleifer	12,2	Zimmerer	3,9
Schuhmacher	15,4	Maurer	11,7	Müller	2,3
Schmiede	15,3	Korbmacher	10,9	Weber	1,9

Unter je 100 Kleinmeistern mit Gesellen und mit Lehrlingen befanden sich Meister mit übermäßiger Lehrlingshaltung:

Schlossser	29,5	Buchbinder	4,8	Wagner	2,2
Bauschlosser	27,4	Schmiede	4,5	Kupferschmiede	2,0
Buchdrucker	24,0	Schuhmacher	3,9	Glaser	1,7
Bandagisten	22,6	Schreiner	3,9	Zimmerer	1,6
Klempner	10,8	Barbiere	3,7	Maler	1,6
Konditoren	8,0	Uhrmacher	3,5	Maurer	0,2
Drechsler	7,8	Bäcker	3,5	Weber	—
Böttcher	7,1	Töpfer	3,0	Hufschmiede	—
Möbeltischler	6,1	Sattler	2,9	Schleifer	—
Schneider	5,6	Bautischler	2,7	Müller	—
Tapezierer	5,5	Brauer	2,6	Korbmacher	—
Steinmetzen	5,1	Schlächter	2,5	Dachdecker	—

Aus diesen Tabellen geht zunächst hervor, daß gerade die kleinsten Betriebe der Vorwurf der Lehrlingszüchtung am stärksten trifft, wie die hohen Zahlen der betroffenen Meister (Tabelle 1) beweisen. Ob nicht angesichts dieser Tatsache die allgemeine Folgerung zu ziehen ist, daß es sich überhaupt nicht empfiehlt, einen Lehrling in derartigen Betrieben ausbilden zu lassen? Wenn der Meister allein in der Werkstatt tätig ist, muß ihm der Gedanke nahe liegen, sich durch Annahme von zwei und mehr Lehrlingen billige Arbeitskräfte zu schaffen, die auf seine kleine Kunden- oder Spezialarbeit bald eingelernt sind. Für den Meister ist das einträglich, für den Lehrling nicht.

In beiden Tabellen obenan stehen die Schlosser. Hier erklärt sich die übermäßige Lehrlingshaltung wohl durch den großen Zustrom Jugendlicher, von denen die meisten gar nicht in dem ursprünglichen Beruf bleiben wollen, sondern später in die Fabriken gehen, um dort besser bezahlte Stellungen, eventuell im Aufsichtsdienst, zu finden. Andere Berufe mit übermäßigem Andrang — wo ein solcher fehlt (Weber!) gibt es auch keine verallgemeinerte, übermäßige Lehrlingshaltung — gelten als angenehm (Buchdrucker, Bandagisten), wieder andere als leicht (Barbiere, Konditoren). Die Meister dagegen werden von dem Lehrlingsangebot überall da gern Gebrauch machen, wo sie durch den jugendlichen Arbeiter die Stelle eines Vollarbeiters ausfüllen können (Schlosser, Klempner, Tischler). Daß aber die Maurer, Dachdecker und Zimmerer Lehrlinge nur nach ihrem Bedarf einstellen, liegt in der Schwierigkeit der Arbeit und der erforderlichen Körperkraft begründet, die die allgemeine Verwendung von Lehrlingen ausschließt.

Am interessantesten ist nun die Uebersicht der Betroffenen, also der Jugendlichen, die eine mangelhafte Ausbildung infolge Lehrlingszüchtung hatten.

Von je 100 Lehrlingen desselben Handwerkes befanden sich bei Lehrherren mit übermäßiger Lehrlingshaltung:

Bauschlosser	61,0	Barbiere	35,0	Böttcher	28,2
Schlosser	61,0	Klempner	34,8	Möbeltischler	26,1
Bandagisten	42,7	Konditoren	34,1	Drechsler	25,9
Buchdrucker	40,2	Schneider	28,9	Uhrmacher	24,8

Bäcker	23,2	Schlächter	18,2	Korbmacher	10,9
Buchbinder	22,3	Schleifer	16,8	Brauer	10,3
Schreiner	21,2	Steinmetzen	16,4	Glaser	6,9
Schuhmacher	19,7	Bautischler	14,7	Zimmerer	4,2
Wagner	19,7	Hufschmiede	14,5	Dachdecker	3,6
Schmiede	19,6	Kupferschmiede	13,6	Weber	3,3
Tapezierer	19,3	Töpfer	13,5	Maurer	2,4
Sattler	19,2	Maler	11,7	Müller	2,0

In der Schlosserei haben demnach fast zwei Drittel aller Lehrlinge mangelhafte Ausbildung — ein trauriges Zeichen. Dieser Zustand bleibt — wegen der Aussichten für die Zukunft — immer beklagenswert, mag auch die Lehrlingszüchtung in manchen Handwerken sich als schädlicher erweisen als in anderen. So ist unzweifelhaft der schlecht ausgebildete Buchdrucker weit übler daran, als die in gleicher Lage sich befindenden Schlosser und Tischler, weil diesen die Tore der Fabrik offen stehen.

Auch in kaufmännischen Betrieben hat die Unterausbildung der Lehrlinge eine weite Verbreitung erlangt. Wieder liegt die Hauptschuld bei den Detaillisten, die Jugendliche einstellen, um die Kosten für den Kommis zu sparen. Dem Lehrling werden dann die Handlangerdienste übertragen, er lernt ein enges Feld seiner Tätigkeit kennen, gewinnt aber nie einen Ueberblick des Ganzen. Beim weiblichen Geschlecht besonders ist — seitdem der Handel sich in Bazaren und Warenhäusern konzentriert hat — von einer kaufmännischen Ausbildung, Vermittlung der Warenkenntnis, Belehrung über Auswahl und Ankauf der Fabrikate überhaupt kaum noch die Rede. Die einzelne Verkäuferin hat nur noch eine kleinste Gruppe gleichartiger Gegenstände zu verwalten, die sie durch rein mechanische Erfassung im Gedächtnis zu behalten vermag, da die Preise, in den meisten Fällen für jeden lesbar, aufgeschrieben sind. Wenn man in solchen Warenhäusern junge Mädchen findet, die vor kurzem aus der Schule entlassen sind und kaum richtig Deutsch sprechen und schreiben, so sind sie eben weiter nichts als Handlangerinnen, die den Käufern die Waren vorlegen und sie wieder fortpacken.

Für jeden, der durch mangelhafte berufliche Ausbildung an seiner wirtschaftlichen Lage für seine ganze Lebenszeit Schaden erleidet, ist der Notstand gewiß hoch anzuschlagen, aber für die Allgemeinheit wird das Uebel noch schlimmer. Denn je mehr ein Stand oder Gewerbe durchsetzt ist mit Angehörigen, die schlecht ausgerüstet hineintreten und mangelhaft ausgebildet werden, um so tiefer sinkt sein Niveau und damit sein Anspruch auf Wertschätzung und seine Bedeutung für die Volkswohlfahrt.

Wenn wir die durch ungenügende Ausbildung im Beruf entstehenden Schäden, die den Jugendlichen direkt weniger treffen als den aus ihm werdenden Erwachsenen, auch genauer kennen gelernt haben, so würde das Bild doch noch kein vollständiges sein, wenn wir für das weibliche Geschlecht nicht noch eine wirtschaftliche Gefährdung dazu stellten. Das ist die *mangelhafte hauswirtschaftliche Ausbildung der jungen Mädchen*, die auch vor allem für deren Zukunft von Bedeutung ist. Ueber den auf diesem Gebiet vorhandenen Notstand äußert sich Oberbürgermeister Ohly-Darmstadt: „Die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen ist in der Regel so mangelhaft, daß sie auch das mindeste Maß der zur ordnungsmäßigen Führung eines Haus- und Familienwesens erforder-

lichen Befähigung nicht gewährt und durch ihre Mängel nicht nur jene Volksklassen, sondern auch die öffentliche Wohlfahrt schädigt." (Aus dem Gutachten zur Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Karlsruhe 1889.) Man kann bei diesen traurigen Verhältnisse von „Vererbung" reden, denn wie die Mutter ohne Verständnis für das Hauswesen aus der Fabrik in die Ehe ging, und nun nicht im stande ist, durch ihr häusliches Walten die Familie zusammenzubinden, so wird es die Tochter auch machen. Als Jugendliche schon ist sie — sobald sie das Elternhaus verläßt — ein gutes Spekulationsobjekt für Quartiergeber und Händler, die sich ihre wirtschaftliche Unerfahrenheit zu nutze machen. Und da es der Arbeiterin zudem noch an Zeit mangelt, so ist sie auch geradezu darauf angewiesen, sich alles besorgen zu lassen oder fertig zu kaufen. Dadurch wird einmal jede Anschaffung verteuert und zum anderen wird das junge Mädchen durch die bequeme Weise des Herbeischaffens verwöhnt. Wenn nun ein in solchen Verhältnissen aufgewachsenes, infolge der Fabrikarbeit und mangelhaften Ernährung meist noch schlecht entwickeltes Mädchen heiratet, so muß der neue Hausstand bald ein trübes Bild darbieten. Verallgemeinert wird dieser Zustand dadurch, daß die unteren Stände weit leichter Ehen eingehen als die bemittelten, ja oft recht leichtfertig den neuen Hausstand begründen. Nun ist aber die Haushaltsführung der Frau so ausschlaggebend für das Wohlergehen der Familie, daß man allen Ernstes behauptet hat, die Lösung der sozialen Frage stecke im Kochtopf der Arbeiterfrau. Es würde nichts helfen, wollte man eine Aenderung dieser Verhältnisse dadurch herbeiführen, daß man das frühzeitige Heiraten gesetzlich einschränkte; man würde nur Unzufriedenheit und Erbitterung schaffen und den außerehelichen Verkehr begünstigen. Andererseits wäre es falsch, die „allgemeine Verelendung" dafür verantwortlich zu machen und sich mit dem Gedanken zu trösten, eine derartige Gestaltung des Arbeiterhaushalts sei mit dem modernen Wirtschaftsleben nun einmal untrennbar verbunden. Sie ist es leider, aber sie brauchte es nicht zu sein. Es gibt viele Tausende kleiner Beamten, die ein geringeres Einkommen haben als im Durchschnitt der gelernte Arbeiter, deren Haushalt aber doch in bester Ordnung sich befindet. Und dasselbe ist an den Stellen der Fall, wo einsichtige Arbeitgeber ihre sozialen Pflichten erkannt und für hauswirtschaftliche Ausbildung ihrer Arbeiterinnen gesorgt haben oder wo eine gute genossenschaftliche Schulung die Arbeiter zur Erkenntnis erzog. Nur da wird nichts erreicht, wo man sich bemüht, die Mädchen von der Fabrikarbeit abzuziehen und dem Dienstbotenberuf zuzuführen. Sich der Zeit entgegenstellen zu wollen, muß immer ein aussichtsloses Unterfangen genannt werden, und zudem kann der Dienstbotenberuf auch niemals die geeignete Schule für die hauswirtschaftliche Ausbildung der zukünftigen Arbeiterfrau sein, weil der fremde Haushalt sich in viel weiterem Rahmen bewegt und oft nur die Neigung großzieht, aus dem Vollen zu wirtschaften. Und das wird in um so höherem Maße zunehmen, als unter der heutigen Wirtschaftslage die Ansprüche der Dienenden wachsen und die Möglichkeit, Dienstboten zu halten, den mittleren Bürgerklassen mehr und mehr abgeschnitten wird. Demgegenüber ist der elterliche Haushalt noch immer die bessere Erziehungsstätte, vorausgesetzt, daß es sich um ein geordnetes Heim handelt. Wo das nicht der Fall ist, wäre es ein verkehrter Weg — etwa durch

Prämienzahlung an die Mütter — dem Hause die wirtschaftliche Ausbildung der jungen Mädchen zu überlassen. Es ist außerdem zu berücksichtigen, daß nur ein geringer Teil der Schülerinnen aus der Volksschule im Hause der Eltern bleibt. Es geschieht nur da, wo in großem Hausstande die Kraft der heranwachsenden Tochter für den häuslichen Dienst gebraucht wird. Die junge Arbeiterin in Industrie und Handel hat aber keine Zeit, in der Küche der Mutter an deren Seite zu stehen, oder man müßte — der Tochter zuliebe — das Mittagessen schon am Abend des vorhergehenden Tages kochen.

3. Durch Lockerung des Familienlebens.

Eine der Hauptursachen für die Lockerung des Familienlebens war im vorhergehenden Kapitel in den mangelhaften wirtschaftlichen Fähigkeiten der Frauen aus den unteren Ständen gekennzeichnet worden. Für den Jugendlichen sind der allmähliche Verfall und der Zusammenbruch des häuslichen Lebens eine böse Mitgift für seine Zukunft. Von Kindheit auf nicht an Ordnung gewöhnt, vollzieht sich sein Eintritt in die Erwerbsarbeit unter Verhältnissen, die ihm eine allzufrühe Selbständigkeit geben, so daß er glaubt, selbst den Grundstein für seine wirtschaftliche Existenz legen zu können. Diese Basis ist denn auch völlig ungenügend. Daß der junge Arbeiter oder die Arbeiterin schon frühzeitig und verhältnismäßig viel verdienen, läßt ihr Selbstbewußtsein stark hervortreten; und das letztere wird noch dadurch befördert, daß in dem Arbeitsverhältnis viel Freiheit ist, Freiheit auch besonders bezüglich der Lösung nicht zusagender Verhältnisse. Auch den Eltern gegenüber wird von dieser freien Stellung Gebrauch gemacht. Denn der Jugendliche, der Kostgeld zahlt, also selber für seinen Unterhalt sorgt, pocht nur zu leicht auf seine wirtschaftliche Unabhängigkeit und droht mit dem Wegzuge, wenn die Eltern gegen seine aushäusige Lebensweise Einspruch erheben. Es ist oft schwer zu sagen, ob die Ehrfurcht der Kinder vor dem Erzeuger oder die Furcht der Erzeuger vor den Kindern größer ist. Bursch und Mädel wollen gar keinen Schutz, der ja Beaufsichtigung in sich schließt. So kann denn von einem wirklichen Familienleben bald keine Rede mehr sein, denn die erwachsenen — oft schon die schulpflichtigen — Angehörigen fühlen sich nicht als Glieder der Familie, sondern als „Arbeiter", weil eben jeder verdient. Darum ist auch der Lohn die Hauptsache, um ihn dreht sich alles, von seiner Höhe hängt es ab, wieviel — nach Abrechnung des Kostgeldes für dürftige Ernährung — zu Genuß und Vergnügen übrig bleibt. Früher wurde langsam gearbeitet, der Arbeitende hatte Behagen an seinem Tun und Vergnügen an dem entstehenden Gegenstande; jetzt ist mit der Hast des Schaffens und der Arbeitsteilung eine breite Kluft zwischen Arbeit und Vergnügen gezogen. Das letztere muß daher in der freien Zeit, d. h. eigentlich nur des Sonntags, in vollen Zügen genossen werden. Nach allen Seiten fliegen dann die Glieder der Familie aus, um jedes für sich und nach seiner Art Amüsement zu finden. An diesem Treiben nimmt der Jugendliche teil, sobald er eine erwerbende Tätigkeit begonnen hat. Nach Abzug des Kostgeldes verbleibt ihm (namentlich als Arbeiter in Fabriken, ungelernter Arbeiter, jugendlicher Gehilfe) ein ganz hübscher Rest, über den er freie Verfügung hat. An Vergnügungen ist kein Mangel, und die Abzahlungsgeschäfte lassen es sich angelegen sein, ihn mit entsprechender Kleidung auszustatten. Greift er einmal zur Lektüre, so ist es ein Kolportage-

roman oder eins der saftigen modernen Witzblätter oder die Zeitung der Sensationspresse. Diesen Zerstreuungen gegenüber ruft das Elternhaus — und leider vielfach durch eigene Schuld; denn das Wohnungselend treibt ins Wirtshaus — nur die Vorstellung eines kahlen nüchternen Raumes wach, und diese Vorstellung setzt sich so fest, daß die Erwachsenen nach der Eheschließung die gleiche Beschaffenheit ihrer eigenen Haushaltung als etwas ganz Natürliches ansehen und in kurzer Zeit das frühere Leben wieder beginnen. Man kann es beklagen, daß die alte Nüchternheit und Einfachheit davonzog, obgleich diese Erscheinung mit der Entwickelung unseres Wirtschaftslebens zusammenhing. Aber man muß es beklagen und muß anklagen, daß es versäumt worden ist, gleichzeitig mit dieser Entwickelung auch das wirtschaftliche Leben der Arbeiter in gesunde Bahnen zu lenken und namentlich die Jugendlichen auf ihrem Schritt ins Leben hinaus zu schützen und zu stützen.

C. Vernachlässigung der geistigen Fortbildung.

Nach der Entlassung aus der Schule haben die meisten Jugendlichen männlichen und weiblichen Geschlechts körperliche Arbeiten zu verrichten; nur sehr selten werden sie in anderen als kaufmännischen Betrieben seitens des Lehrherrn veranlaßt, kleine schriftliche Arbeiten für das Geschäft anzufertigen und dadurch die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse zu betätigen und zu bewahren. Es ist eine ganz natürliche Folge, daß der Lehrling auf Grund dieses Verhaltens die körperliche Arbeit höher einschätzt und von jeder Uebung seiner geistigen Fähigkeiten absieht. Das Schulwissen ist dann bald verloren gegangen, und es ist für den Eingeweihten eine bekannte Tatsache, daß die meisten jungen Männer und Mädchen von 18 Jahren nicht im stande sind, selbständig eine Rechnung, geschweige denn einen Brief zu schreiben. Wie schnell die Schulkenntnisse dahinschwinden, verrät eine interessante Statistik über die Analphabeten, über welche Erhebungen im Reich bei der Heereseinstellung und in Preußen bei der Eheschließung gemacht werden. Der zweite Zeitpunkt liegt naturgemäß mehrere Jahre weiter von dem Schulaustritt entfernt als der erstere. Es gab nun unter je 100

		1887/88	1897/98	
Rekruten (im Reich)		0,71	0,08	Analphabeten
		1888	1898	
Eheschließenden (in Preußen)	männl.	2,30	0,78	
	weibl.	3,65	1,25	

Wie aus diesen Zahlen hervorgeht, ist mit den fortschreitenden Jahren trotz der zunehmenden Verallgemeinerung der Schulbildung leider kein Fortschritt in der Bewahrung des erworbenen Wissens zu verzeichnen, denn die Zahl der Analphabeten ist bei den Männern vom etwa Vierfachen auf das Zehnfache, bei den Frauen vom etwa Fünffachen auf das Fünfzehnfache gestiegen.

Das ganze Elend der Vernachlässigung geistiger Entwickelung der Jugendlichen liegt in diesen Zahlen. Und doch gibt es zahlreiche Fortbildungsschulen, die dem Jugendlichen die geistige Weiterbildung geben wollen. Schulen dieser Art sind allerdings vorhanden, aber für das Bedürfnis lange nicht ausreichend und vielfach in einer Einrichtung, die gerade diejenigen ausläßt, denen die geistige Weiterarbeit am nötigsten wäre. Das gilt vor allem von der sogenannten „edlen Form“

der Fortbildungsschule, derjenigen mit freiwilligem Besuch. Ein Berliner Dirigent redet darüber offene Worte: „Dieses Prinzip der Freiheit hat für den Laien etwas Bestechendes, nach außenhin Glänzendes, Vollkommenes. Es klingt schön, wenn gesagt wird, die Schüler kommen freiwillig zur Schule, nur von ihrem Lerneifer getrieben. Das ist in der Tat ein idealer Zustand, nur schade, daß die rauhe Wirklichkeit ein ganz anderes Gesicht zeigt. Der größte Teil der Schüler kommt unter dem Zwange der Lehrherrn oder Eltern oder der straff gehandhabten Schulordnung. Ein anderer Teil meldet sich wohl an, aber er kommt nicht oder nur sehr unregelmäßig. Diesen Schülern dient die Fortbildungsschule als Deckmantel für ein freieres, ungebundenes Leben am Abende. Unter dem Vorgeben, die Fortbildungsschule zu besuchen, gehen sie ihrem Privatvergnügen nach, während Eltern oder Lehrherren glauben, sie seien in sicherer Hut. Erhalten die Eltern oder Lehrherren von der Schule darüber eine entsprechende Nachricht, dann ist auch der Fortbildungseifer dieser Schüler erkaltet, und sie melden sich entrüstet aus der Schule ab. Schließlich gibt es noch eine Anzahl freiwilliger Schüler, die es sich zur Aufgabe zu machen scheinen, die Schulstatistik günstig zu beeinflussen. Sie melden sich nicht bloß in einer Fortbildungsschule an, sondern in zwei oder drei Schulen, womöglich noch unter falschem Namen, besuchen aber keine." (Sangkohl, Obligatorische oder fakultative Fortbildungsschule für Berlin? Deutsche Schulztg., 1903.)

Die nachfolgende Statistik zeigt den Umfang, den das deutsche Fortbildungsschulwesen erreicht hat (nach Pache, Handbuch, 4. Bd., Wittenberg 1899). Gezählt sind allgemeine Fortbildungs-, gewerbliche und Fach-, Handels-, landwirtschaftliche Schulen. Im ganzen gab es deren 14 808 mit 621 432 Schülern. Davon waren in

	Anzahl der Schulen	Schüler und Schülerinnen	Auf je 1000 Einwohner (runde Zahlen)
Sachsen	2170	107 376	28
Württemberg	4420	104 218	50
Baden	1901	60 816	35
Hessen	1016	35 716	34
Sachsen-Weimar	478	7 398	22
Mecklenburg-Schwerin	59	4 136	7
Mecklenburg-Strelitz	11	1 461	14
Preußen	2977	214 560	6
Bayern	803	51 594	8
Elsaß-Lothringen	96	5 685	3

Es ist daraus zu ersehen, wie verschieden der Stand in den einzelnen Bundesstaaten und wie groß namentlich der Rückstand in Preußen ist. Ferner ist aus der Gesamtsumme (621 432, darunter auch nicht wenige über 18 Jahre) derjenigen, die Fortbildungsschulen besuchen und der Zahl der erwerbtätigen Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren (ca. 3 Mill.) zu erkennen, ein wie geringer Bruchteil der letzteren sich überhaupt um seine geistige Weiterbildung kümmert.

D. Gefährdung der Sittlichkeit.

1. Durch den Beruf.

Weittragender in ihren Wirkungen ist die sittliche Gefährdung, der unsere schulentlassene Jugend vielfach anheimfällt. Solche sitt-

lichen Schädigungen sind mit manchen Berufsarten besonders eng verknüpft, und letztere werden den Jugendlichen dann in hohem Grade verderblich. Einen traurigen Ruf genießt in Norddeutschland in dieser Hinsicht das Gewerbe der Kellnerinnen, die Mehrzahl der letzteren sind gleichzeitig Prostituierte, wenn sie auch der Kontrolle der Wohlfahrtspolizei nicht unterstehen. Sie erhalten von den Wirten keinen Lohn, höchstens Prozente von den verzehrten Getränken. Dazu sind sie auf das Trinkgeld der Gäste angewiesen. Beide Einnahmequellen aber nötigen sie, mit ihren Gästen recht freundlich zu verkehren und auf deren freien und zudringlichen Ton einzugehen. Die Ausübung des unzüchtigen Verkehres findet nicht in der Kneipe selber statt, weil der Wirt mit der Gestattung desselben Gefahr laufen würde, seine Konzession zu verlieren; die Schankräume bieten nur die Gelegenheit zur Anknüpfung. Um diese recht wirksam zu gestalten und einen starken Anreiz auf das Publikum auszuüben, wechselt der Wirt mit seinen Kellnerinnen möglichst häufig, da die bei längerem Verweilen der letzteren sich bildenden „festen Verhältnisse" für sein Geschäft nicht einträglich sind. Hierin, sowie in dem Streben, recht jugendliche Kräfte zu erhalten, liegt der unheilvolle Einfluß der Kellnerinnenwirtschaften. Auch bei Kellnern ist eine sittliche Gefährdung durch den Beruf nicht ausgeschlossen, da sie in den Hotels und Kaffeehäusern genötigt sind, die Vermittelung zwischen ihren Gästen und den Prostituierten zu übernehmen, infolge der gemachten Bekanntschaften dann selber mit den letzteren verkehren, auch wohl für die Zuweisung von Fremden sich Provision zahlen lassen. Von den jungen Schauspielerinnen ist leider auch bekannt, daß sie die Gebühr für die Besorgung eines Engagements an die Agenten nicht selten mit ihrem Körper bezahlen müssen; ein gleicher unsittlicher Brauch findet sich in neuester Zeit auch bei den weiblichen Reisenden, die von Abzahlungsgeschäften und Reisebuchhandlungen zum Vertrieb der Erzeugnisse ausgeschickt werden und die durch Preisgabe ihres Leibes die Kunden leichter an sich heranzuziehen hoffen. Schlimm steht es mit der sittlichen Gefährdung im Hausiergewerbe; hier ist die Gefahr für die Jugendlichen besonders groß, weil sie einen starken Prozentsatz der Hausierenden ausmachen. Das Gewerbe ist häufig nur eine Verschleierung des Bettels in seiner zudringlichsten Form und wirkt demoralisierend sowohl durch die Art der Ausführung, die zum Herumlungern verleitet, als auch durch die Verführung, die durch die Reden und Handlungen bewirkt wird, deren Zeugen die jugendlichen Hausierer auf ihren Geschäftsgängen werden.

In anderen Berufen wird die sittliche Schädigung durch die Berührung der Geschlechter bewirkt, wie sie entweder die Art des Betriebes oder die Arbeitsräume mit sich bringen. Besonders nachteilig sind gemeinsame Aus- und Ankleideräume, sowie Abortanlagen, deren Zugänge für männliche und weibliche Personen nicht scharf voneinander getrennt sind. Während nun in Fabriken die Trennung der Geschlechter bei der Arbeit infolge der Tätigkeit der Fabrikinspektoren strenger durchgeführt wird, bestehen in mehr offenen Betrieben (Ziegeleien, Steinbrüchen, Torfstichen) noch unglaubliche Zustände. Der Abort besteht nicht selten aus einer primitiven, im Freien angebrachten Sitzstange, die von beiden Geschlechtern benutzt werden muß. Viel schlimmer steht es mit dem schrankenlosen Verkehr der Geschlechter bei den landwirtschaftlichen Arbeitern. Dem

Bericht einer Inspektion der ländlichen Schnitterwohnungen im Kreise Soldin (Bezirk Frankfurt a. O.) entnehmen wir, daß von 34 besichtigten Baracken 17 ohne Trennung der Geschlechter waren. In 7 diente der Schlafraum der Frauen den Männern als Durchgang und umgekehrt; in 14 Häusern waren die Schlafräume nicht durch feste Wände getrennt, sondern durch Lattenzäune, die oft noch Verbindungstüren aufwiesen. 22 Schlafräume hatten gemeinsamen Zugang für beide Geschlechter. „Es ist deshalb auch nicht zu verwundern, daß man im Herbste unter den Schnitterinnen mehr oder weniger schwangere Mädchen antrifft und die Schnitterhäuser gleichsam zu ländlichen Bordellen werden. Besonders bedenklich war dies in mehreren Fällen, in welchen auf dem Strohlager verheiratete, ohne ihre Frauen zugezogene Männer und ledige Burschen direkt neben und zwischen den Mädchen bis unter 12 Jahren schliefen. So werden selbst die Unmündigen Zeugen des geschlechtlichen Umganges und früh verdorben. Leider stellen sich vielfach dem guten Willen der Gutsherren, in diesen Zuständen Wandel zu schaffen, Widerstände seitens der Beteiligten entgegen; namentlich die jüngeren Personen beiderlei Geschlechtes wünschen einen unbeschränkten Verkehr und verlassen, wenn ihnen derselbe erschwert wird, die Arbeitsstätte, um sich einen in dieser Beziehung günstigeren Platz zu suchen. Eine besondere Förderung erfährt die Unsittlichkeit durch die vielfach bestehende Einrichtung der Hofgängerei. Dabei ist der verheiratete Arbeiter verpflichtet, einen jungen Knecht oder ein Mädchen von 14 bis 20 Jahren in Wohnung und Kost zu nehmen, die auf dem Gutshofe arbeiten. Nicht allein, daß der Quartierwirt es ruhig mit ansehen muß, wie sein Einlieger mit Gutsbeschäftigten vom anderen Geschlecht schrankenlos Unsittlichkeit treibt, es werden auch infolge der engen Wohnräume seine Kinder Zeugen dieses Treibens und machen es dann bald selber nicht anders. Böse müssen die Verhältnisse sein, sonst könnten nicht so scharfe Worte fallen, wie sie Superintendent Schuster auf der 6. Jahresversammlung des Ausschusses für Wohlfahrtspflege auf dem Lande sprach: „Wie jetzt die Dinge liegen, kann es ehrbaren Eltern kaum verdacht werden, wenn sie ihre Kinder nicht mehr in ländliche, sondern in städtische Dienste tun, nicht aus Lust am städtischen Vergnügen, sondern in Angst und Sorge um ihrer Kinder sittliche Ehre."

Als ein weiteres Moment der sittlichen Gefährdung ist die Verführung durch Vorgesetzte und Arbeitgeber anzuführen. Daß namentlich die Jugendlichen ihr leicht zum Opfer fallen, liegt einmal in der Unreife des Charakters bei zu früher Selbständigkeit und in der als Folge des Wohnungselendes erzeugten Abtötung des Schamgefühls. Ist also der Widerstand an sich schon schwach, so tritt dazu der Zwang, sich entweder dem Willen des Dienst- oder Arbeitsherrn zu fügen oder die bittere Not des Lebens infolge der Entlassung zu kosten. Wie vielfach hier gesündigt wird, zeigt der nachfolgende Ausspruch: „Ich kenne im Fabrikbereiche treue Nachbildungen jener bekannten morgenländischen Einrichtung, dieser nur dadurch überlegen, daß sie auch der abendländischen Sitte Rücksicht tragen, insofern nämlich die „Verhältnisse" nur für einen gewissen Zeitraum abgeschlossen werden. Nach Ablauf des Vertrages widmet das Mädchen seine Kräfte wieder ungeteilt der Fabrikarbeit" (Post, Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Ge-

schäftsangehörigen). Auf dem Lande sind die Zustände ähnlich; die Gutsverwalter und landwirtschaftlichen Aufseher sehen den geschlechtlichen Verkehr mit dem weiblichen Gesinde vielfach als ein Vorrecht an, das mit ihrer Stellung verknüpft ist. Außerordentlich stark müssen die Dienstmädchen durch die Verführung heimgesucht werden, wie man daraus schließen kann, daß nach älteren Ermittelungen des Berliner Polizeipräsidiums (1871—1878) unter den Prostituierten 35.7 Proz. ihrem vorherigen Beruf nach Dienstmädchen waren, also gleich hinter Hausindustrie und Ladengeschäft mit 42 Proz. kamen, während Fabrikarbeiterinnen mit 16 Proz. stark dagegen abfielen. Ob bei den Dienstboten die Verführung durch den Dienstherrn — oder erwachsene Söhne — an erster Stelle wirksam ist, kann noch bezweifelt werden, da die Nähe der Hausfrau den Verkehr erschwert und die Möglichkeit, auf leichte Weise einen anderen Dienst zu bekommen, unsittliche Anträge eher zurückweisen läßt. Weit mehr Dienstmädchen mögen ein Opfer der Verführung durch Personen werden, denen der Hausstand Gelegenheit gibt, sich ihnen zu nähern (Offiziersburschen, Briefträger, Kommis in Kaufläden). Bei den in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten weiblichen Personen geschah meist durch den Alkoholmißbrauch der erste Schritt auf der schiefen Bahn. Die hohe Ziffer der oben angeführten Prostituiertentabelle für Hausindustrie und Ladengeschäft (42 Proz.) läßt sich für das letztere wohl verstehen. In kleinen Betrieben erleichtern der geringere Verkehr und die mannigfachen Winkel und schlecht beleuchteten Durchgänge dem Inhaber oder einem männlichen Angestellten die Verführung der weiblichen Verkäuferin, und in den großen Warenhäusern besorgen dies die männlichen Kunden, die die Verkäuferinnen dreist jeder Beobachtung unterziehen dürfen und durch Ankauf eines geringwertigen Gegenstandes auch sofort die Gelegenheit zur Anknüpfung von Gesprächen finden. Da in solchen Warenhäusern die jugendlichen Ladenmädchen am liebsten eingestellt werden, so fallen sie auch am zahlreichsten den Verführern als Beute zu.

2. Durch das private und öffentliche Leben.

Wenn heute über die Zunahme roher Gesinnung unter den jugendlichen Arbeitern geklagt wird, so sind zu einem nicht geringen Teil die elenden Wohnungsverhältnisse dafür verantwortlich zu machen. Namentlich das Schlafstellenwesen erweist sich als Förderin der Sittenlosigkeit. Für die schulentlassene erwerbtätige Jugend ist — wenn sie auch vielleicht aktiv an der Schlafgängerei weniger beteiligt ist — der Schade dadurch groß, daß sie in passivem Zustande, als Glied von Schlafgänger aufnehmenden Familien, sittlich gefährdet ist. Es war in einem früheren Kapitel schon gezeigt, daß an sich die Schlafstelle das allerdürftigste Obdach darstellt, daß nicht allein die dürftige und kahle Ausstattung, sondern oft geradezu die Notwendigkeit den Insassen auf die Straße und ins Wirtshaus treibt. An Wochentagen sind Geist und Körper durch die Arbeit meist so erschöpft, daß das Schlafbedürfnis einer allzu großen Ausdehnung dieses Umhertreibens entgegenwirkt, aber an Sonnabenden und mehr noch an Sonn- und Feiertagen ist die Obdachlosigkeit geradezu eine Kalamität. Man braucht sich nicht zu wundern, daß an diesen Tagen die Tanzsäle und Variétés von jugendlichen Personen überfüllt sind. Zu Hause ungern gesehene Fremdlinge, werden sie hier als Gäste will-

kommen geheißen, und sie fühlen sich in den hohen, schmuckbeladenen Räumen wohler als in ihrer unwohnlichen Kammer. Dazu kommt die durch den erwachenden Geschlechtstrieb gesteigerte sinnliche Lust, die im freieren Verkehr der Geschlechter ihre Befriedigung findet; es dauert nicht lange, so haben sich die „Verhältnisse" zusammengefunden. Und wenn es jetzt noch nicht zum geschlechtlichen Umgang kommt, so doch sicher nach der Verlobung, denn von den Brautleuten wird derselbe als ihr gutes Recht angesehen.

Nicht selten führt die Schlafstelle selber zu einem unsittlichen Lebenswandel. Es sind ja vielfach alleinstehende Frauen, Witwen, die zum Erwerbe des notdürftigsten Unterhaltes Schlafburschen aufnehmen. Von den letzteren wird bald der geschlechtliche Verkehr gefordert und dann entweder gern gewährt, wenn die Vermieterin noch jung ist, oder unter dem Zwange, sonst den Verdienst zu verlieren. Bei jedem Wechsel der Schlafstelle tritt der neue Gast in die Rechte des alten ein. Da, wo verheiratete Paare Schlafgänger in ihre Wohnung nehmen, wird die Frau nicht selten zur Verführerin namentlich der jugendlichen Wohnungsgenossen, sobald der eigene ältere Mann, unter der Arbeit stumpf geworden, in der Ausübung der ehelichen Pflichten nachlässig wird. Die Entartung geht dann so weit, daß solche Frau „zur Kupplerin an den eigenen Kindern wird und unerfahrene, aus fremden Gegenden zugezogene jugendliche Arbeiter, die da glaubten, das verlassene Elternhaus in der Fremde ersetzt zu erhalten, zur Sittenlosigkeit und Unzucht systematisch verführt und anleitet" (Lange, Die Wohnungsverhältnisse in Bochum). Selbst da, wo eine solche direkte Verführung nicht stattfindet, bietet das Familienleben auf engem Raume zahllose Gelegenheiten zur Ertötung des Schamgefühles. Da bei den kleinsten Wohnungen ein Korridor nur selten vorhanden, so müssen die Zimmer als Durchgang dienen, und so vollziehen sich selbst intime Verrichtungen in dieser Oeffentlichkeit. Bei schulentlassenen Jugendlichen, die in der Familie bleiben, wird eine sittliche Schädigung durch das Zusammenschlafen mehrerer Personen in einem Bette herbeigeführt. B. Jordan berichtet über derartige Zustände (Jugendfürsorge 1900). So schliefen in einem und demselben Bett zusammen ein Sohn von 19 Jahren mit einer Tochter von 11, ein Sohn von 24 mit einer Tochter von 14. Eine Familie, die Einwohner aufgenommen hatte, verteilte sich auf die Räume und Betten in folgender Weise: im Zimmer schliefen im ersten Bett die Eltern, im zweiten der Schlafbursche von 24 Jahren, im dritten 3 Töchter, 14, 13 und 10 Jahre alt, im vierten 2 Knaben von 12 und 11, 2 Mädchen von 6 und 9 Jahren; in der Küche hauste eine alte Frau mit ihrer erwachsenen Tochter und einem 14-jährigen Sohn. Auch diejenigen Fälle sind nicht selten, in denen in derselben Haushaltung Schlafleute verschiedenen Geschlechtes Unterkunft fanden; die Grundstückaufnahme vom 1. Oktober 1900 (Berlin 1902) zählt für Berlin nebst 23 Vororten 3385 solcher Haushaltungen auf, darunter nicht wenige, wo gleichzeitig männliche und weibliche Einlieger in größerer Zahl (z. B. 4 + 2, 3 + 3, 4 + 3, 4 + 4, 5 + 3 u. s. w.) vorhanden waren.

Wenn hier die Gelegenheit Diebe macht, so fehlt es in unserem öffentlichen Leben auch an der ersteren nicht. Dafür sorgen die zahllosen Vereine mit ihren an Abwechselung reichen Vergnügungen, die erst dann als genußreich gelten, wenn das Schnapsglas und die Bierflasche recht fleißig dabei gebraucht wurden. In berauschtem

Zustande wird dann der Unzucht in weitestgehendem Maße gefrönt. Dazu treten dann die Volksfeste, besonders in der Zeit der Maskenvergnügen, wo der Lohn der Wochenarbeit in wenigen Stunden verjubelt und schließlich noch der letzte Wertgegenstand versetzt wird, um sich dem tollen Taumel hingeben zu können. Wie weit die Entartung geht, zeigt ein gewissenhafter Beobachter (v. Mangoldt, Aus zwei deutschen Kleinstädten): „Bei einem sehr großen Teil der Arbeiterjugend beider Geschlechter beginnt der Geschlechtsverkehr in M(erseburg) mit dem 17., 18., in W(eißenfels) schon mit dem 15., 16. Jahre. Und dabei wird er sehr ausgiebig und in den zerstörendsten Formen ausgeübt. Gewöhnlich trifft sich die junge Welt auf dem Tanzboden oder sonst bei einer der zahllosen Vereinstanzfestlichkeiten und häuft die geschlechtliche Ausschweifung noch auf die Anstrengungen einer durchtanzten und durchzechten Nacht, oder sie treibt sich bis tief in die Nacht im Freien herum und fügt zu der geschlechtlichen Ermattung die Entbehrung des normalen Schlafes. Eine geradezu entsetzliche Roheit der Gesinnung scheint dabei stellenweise an den Tag zu treten, wenn man auf diesem schwierigen Gebiete aus Einzelheiten Schlüsse ziehen darf, und es ist gewiß, daß so mancher jüngere Arbeiter in M. und W. sein Elend und seine blassen, eingefallenen Wangen wesentlich der verwüstenden Unsittlichkeit in der Jugend verdankt."

In naher Verbindung mit den geschilderten Zuständen der Sittenlosigkeit steht die Prostitution. Denn es ist namentlich im Wohnungselend die Ursache dafür zu suchen, daß so viele Jugendliche sich der Prostitution hingeben, und zwar in den letzten Jahren in immer größerer Zahl. Wo soll auch der moralische Halt herkommen, wenn auf dem engen Raum der Wohnung alle Schranken zwischen den Geschlechtern fallen und die heranwachsenden Familienglieder Zeugen eines ungeniert betriebenen geschlechtlichen Verkehres werden? Es ist hier nicht angeborener Hang zum unsittlichen Lebenswandel, als vielmehr geringe Widerstandskraft — infolge dieser Zustände — gegen moralische Gefahren, potenziert durch physische Schwäche als Erbteil der durch den Trunk herabgekommenen Eltern.

Für die erwerbtätigen Jugendlichen tritt dann hinzu die kümmerliche Entlohnung, die ihre Arbeit findet. In der Textilbranche verdienen in Berlin jugendliche Arbeiterinnen 3—5 M., ältere 8—9 M. wöchentlich, in der Papier-, Leder-, Nahrungs- und Genußmittelindustrie 9—10 M.; Schürzennäherinnnen haben 3—4 M., Knopfloch- und Kravattenschildnäherinnen 4—5 M.; in der Hutfabrikation werden 5 M., in der Fabrikation künstlicher Blumen 4,50 M., in Galanteriewarenfabriken 6 M. verdient. In Breslau kommt das Gros der Arbeiterinnen nicht über 6 M. hinaus (Kuno Frankenstein in Schmollers Jahrbuch, 12. Bd., 2. Heft). Es dürfte schwer sein, mit solchen Summen auch nur den elendesten Unterhalt zu beschaffen. Hunger und Entbehrung treiben darum die jungen Arbeiterinnen massenhaft der Unsittlichkeit in die Arme, und es müssen die dafür verdienten Gelder als die notwendige Ergänzung zum Lohn dienen. Aehnlich geht es jüngeren Bühnenkräften. Diese sehr schlecht bezahlten jungen Mädchen, die von ihrem jämmerlichen Gehalt auch ihre Kostüme kaufen und einen beträchtlichen Teil noch dem Agenten geben müssen, um überhaupt eine Stellung zu finden, müssen fast stets zum Aushilfsmittel des unsittlichen Lebenswandels greifen. Leider

zieht der erste Schritt, wie bei den Arbeiterinnen, nicht selten als Folge nach, daß diese Unglücklichen schließlich der öffentlichen Prostitution anheimfallen. Das erste Unterliegen hat fast immer den Alkohol zur Ursache, der überhaupt auf diesem Gebiet eine furchtbare Rolle spielt. Nach Baer hat $1/4$ der Prostituierten früher in Gast- und Schankwirtschaften gedient und ist durch Alkoholmißbrauch dem Laster zugeführt worden.

Als erschwerendes Moment kommt hinzu, daß die Erkenntnis von der Gefährlichkeit des eingeschlagenen Lebenswandels kaum vorhanden ist und damit auch die Möglichkeit einer Besserung fernliegt. Denn so lange die Prostituierte jung und hübsch ist, führt sie ein leidlich angenehmes Leben, weit reicher an Abwechslung und viel behaglicher als die Arbeiterfrau, die in dem grauen Einerlei des Tages sich mit Not und Sorgen herumschlagen muß. Das Elend des moralischen und physischen Verfalles stellt sich erst dann ein, wenn mit dem Verbrauch der Kräfte der Anreiz schwindet und das wüste Zusammenleben mit dem Zuhälter die Prostituierte auf das niedrigste Niveau herabdrückt.

Literatur.

Zu Kap. A S. 455.

Albrecht, *Handbuch der praktischen Gewerbehygiene, Berlin 1896.*
Ascher, *Die ländlichen Arbeiterwohnungen in Preußen. Schriften der Zentralstelle f. Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, 13. Bd., Berlin 1897.*
Braun, Lilly, *Berliner Wohnungsverhältnisse. Berlin 1893.*
Cahn, *Das Schlafstellenwesen in den deutschen Großstädten und seine Reform. Stuttgart 1898.*
Dammer, *Handbuch der Arbeiterwohlfahrt, 2 Bde., Stuttgart 1902—1903.*
Dietrich *und* **Quarck,** *Die soziale Lage der Handlungsgehilfen und ihre Verbesserung durch die kaufmännischen Vereine. Frankfurt a. M. 1891.*
Graevell, *Die Wohnungsnot. Dresden 1900.*
Grotjahn, *Der Alkoholismus nach Wesen, Wirkung und Verbreitung. Leipzig 1898.*
Derselbe, in diesem Bande, S. 81.
Heymann, *Die Ergebnisse der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung. Berlin 1897.*
Jaeger, *Die Wohnungsfrage. 1. Bd., Berlin 1902.*
Kaerger, *Die Sachsengängerei. Berlin 1890.*
Kamp, *Unsere jugendlichen Arbeiterinnen in Arbeit, Unterricht und Mußestunden. Leipzig 1902.*
Weyl, Th., *Gewerbehygiene, in Handb. der Hygiene, herausgeg. von Th. Weyl, 8. Bd.*
Wittenberg, *Woran leidet der Landarbeiterstand in den östlichen Provinzen und wie ist ihm zu helfen? Berlin 1894.*

Zu Kap. B S. 461.

Erhebung über Verhältnisse im Handwerk im Sommer 1895. Berlin.
Freiherr v. d. Goltz, *Die soziale Bedeutung des Gesindewesens. Danzig 1873.*
Stillich, *Die Lage der weiblichen Dienstboten. Berlin 1902.*
Voigt, *Die schulentlassene Jugend (in Heft 19 der Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen.) Berlin 1900.*

Zu Kap. C S. 468.

Flössel, *Volksbildung und Jugenderziehung, 1891.*
Derselbe, Was fehlt unserer Arbeiterjugend? Leipzig 1892.
Pache, *Handbuch des deutschen Fortbildungsschulwesens. Wittenberg 1899.*

Zu Kap. D S. 469.

Eberstadt, *Wohnungswesen, in diesem Bande S. 307.*
Grundstücksaufnahme vom 1. Oktober 1900. Herausgeg. vom statistischen Amt der Stadt Berlin, Berlin 1902.
Lange, *Die Wohnungsverhältnisse in Bochum. Schriften des Vereins für Sozialpädagogik, 31. Bd., Leipzig 1886.*
v. Mangoldt, *Aus zwei deutschen Kleinstädten. Jena 1894.*
Martius, *Trunksucht und Unzucht. Stuttgart 1896.*
Philipps, *Schlechte Wohnungsverhältnisse, eine Quelle der Unsittlichkeit.*
Schreiber, Adele, *Kinderwelt und Prostitution. Verlag der Frauen-Rundschau. Berlin 1903.*

III. Die Fürsorgetätigkeit für die schulentlassene Jugend.

Es ist naturgemäß, daß bei einer Zusammenstellung aller jener Tatsachen, die die Notwendigkeit einer Fürsorge für die schulentlassene Jugend begründen sollen, durch die Kumulation von Schäden und Schlechtigkeiten leicht ein schiefes Bild entstehen kann, und daß der Jugendliche unter diesen Gesichtspunkten ein Aussehen erhält, ähnlich der Figur, die in den Schaufenstern der Händler mit chirurgischen Instrumenten die Vielzahl der Brillen, Bandagen und Schutzvorrichtungen an ihrem Körper vorführen soll. Es wäre darum falsch, die vorstehende Schilderung als Schwarzmalerei aufzufassen; es sind die gemachten Ausstellungen nicht in ihrer Totalität auf die gesamte schulentlassene Jugend anzuwenden, sondern sind in ihren einzelnen Momenten bald bei diesem, bald bei jenem Teile zu finden und auch in verschiedener Stärke ausgeprägt. Wer dies festhält, der wird auch nicht die Behauptung aufstellen, daß unsere heutige Jugend den Keim zur Roheit in sich trage. Gewiß gibt es für die letztere Beispiele allertraurigster Art, aber sie sind fast stets ein Beweis dafür, daß die Eltern nicht ihre Pflicht und diejenigen, die die Schulentlassenen beim Eintritt in das Erwerbsleben übernehmen, nicht ihre Schuldigkeit getan haben. Wenn so viele jugendliche Existenzen im Strom des Lebens elend untergehen, so liegt es daran, daß man sie in der Kunst des Schwimmens nicht unterwies. Ihnen hier die helfende Hand zu reichen, ist die Aufgabe der Fürsorgetätigkeit.

Eine wirksame und durchgreifende Fürsorge ist nun ohne die Mitarbeit der Arbeitgeber und Dienstherren nicht ins Leben zu rufen. Und zwar nicht ohne freiwillige Mitarbeit. Wer ihnen gegenüber immer nur das Gesetz anrufen wollte mit seinen Bestimmungen für Beschränkung und gegen Ausnützung, der würde auf dem großen Gebiet, welches die Fürsorge für die schulentlassene Jugend in ihrer Arbeits- und Freizeit umfaßt, nur eine dürftige Leistung vollführen. Zur freiwilligen Mitarbeit ist aber notwendig, daß alle Arbeitgeber für das Schicksal ihrer Arbeiter Interesse empfinden. Es müssen darum Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geschaffen werden, so daß sie einander verstehen lernen. Das Bessere wird nicht erreicht durch Ansturm, Drohung und Zerstörung, sondern durch Frieden, freundliches Entgegenkommen und Vervollkommnung bestehender Einrichtungen.

A. Unterstützung bei der Berufswahl.

1. Vorbereitende Schritte für die Wahl des Berufes.

Von der Bedeutung der Berufswahl ist in einem früheren Kapitel gesprochen worden; die Fürsorge hat mit ihrer Tätigkeit darum hier an erster Stelle einzusetzen. Man kann sogar behaupten, daß — wenn sie diese Gelegenheit sich entgehen läßt — ihre weiteren Bemühungen für die schulentlassene Jugend ergebnislos verlaufen. Denn diejenigen Jugendlichen, die nicht gleich bei der Schulentlassung in die Kreise der Fürsorge hineingezogen werden, sind für die letztere überhaupt verloren.

Die nächsten zur Fürsorge Berufenen sind die Eltern. Aber sie machen bei der Frage der Berufswahl ihrer Kinder den Berater nicht entbehrlich, im Gegenteil, sie bedürfen fast immer eines Beistandes. Das Leben der einfachen Bürger- und Arbeiterfamilien vollzieht sich

der Fülle der Zeit gegenüber in verhältnismäßig engem Rahmen und ist durch die Arbeit so ganz ausgefüllt, daß es ihnen kaum möglich ist, einen Ueberblick über das heutige Wirtschaftsleben zu gewinnen und eine zweckmäßige Wahl des Berufes sowohl als der Lehrstelle zu treffen. In den meisten Fällen suchen die Eltern, um besser beraten zu sein, Verbindung mit der Schule, umsomehr, als die Entscheidung über die Berufswahl nicht nach der Schulentlassung, sondern meist im Laufe des letzten Schuljahres erfolgt. Die Zuziehung des Lehrers dürfte sich nie als überflüssig oder gar schädlich herausstellen; denn sicherlich ist er im stande, über die geistigen und moralischen Fähigkeiten seiner Schüler ein Urteil abzugeben, das für die Auswahl eines Berufes schon gewisse Fingerzeige bieten kann. Ist es aus diesem Grunde wünschenswert, einen engeren Aneinanderschluß von Schule und Haus anzustreben, wie er in der neuen Einrichtung der „Elternabende" vielfach mit Erfolg in die Wirklichkeit umgesetzt wird, so ist doch andererseits nicht zu verhehlen, daß auch der Lehrer nicht als absolut zuverlässiger Berater für die Berufswahl seiner Schüler gelten kann, weil auch er dem praktischen Leben zu fern steht. Es dürfte sich vielleicht empfehlen, den Unterricht — je näher der Termin der Schulentlassung heranrückt, um so stärker — mit dem praktischen Leben in Verbindung zu setzen, die Berufswahl in seinen Kreis zu ziehen und durch Besuch von Werkstätten die geeignete Anschauung zu geben. Die moderne Pädagogik sucht dieser Forderung, die den wahren Sinn des oft betonten Satzes „Nicht für die Schule, sondern für das Leben" in sich faßt, nach Möglichkeit gerecht zu werden. Es sei hier besonders auf einen wundervollen Beitrag zu dieser Frage hingewiesen, den der Münchener Stadtschulrat Dr. Kerschensteiner unter dem Titel „Allgemeine oder Berufsbildung" in der „Pädagogischen Reform" (Heft 1) veröffentlicht hat.

Es würde durch einen derartigen Ausbau des Schulunterrichts in gewissem Grade erreicht werden, daß vorhandene vage Vorstellungen und unklare Neigungen der Kinder nach bestimmten Richtungen hin festere Gestalt annähmen. Denn bis jetzt stehen unter den Gründen, die für die Wahl eines bestimmten Berufes entscheidend sind, abgesehen von lokalen Notwendigkeiten, die Eitelkeit von Kindern und Eltern und die Beurteilung nach rein äußerlichen und persönlichen Momenten obenan. Darum müßte neben der Schule auch die Tagespresse, deren Einfluß und Macht nicht unterschätzt werden darf, es als ihre Aufgabe ansehen, häufig in ihren Spalten auf die Wichtigkeit der Berufswahl hinzuweisen und auch Aufschluß über Zugang und Aussichten in den einzelnen Zweigen zu geben. Dadurch könnten viele Klagen wegen Ueberfüllung einzelner Berufe mit den daraus sich ergebenden wirtschaftlich schlechten Folgen zum Verstummen gebracht werden, indem eine bessere Verteilung der Erwerbsuchenden auf die einzelnen Berufe stattfinden könnte. Die Aussichten dafür sind günstiger, als man denkt, denn es ist Tatsache, daß weit mehr Lehrstellen angeboten werden, als zur Besetzung Kräfte vorhanden sind.

Als ein geradezu unerläßlicher Schritt für die Vorbereitung der Berufswahl ist die ärztliche Untersuchung zu bezeichnen, denn von deren Ergebnis hängt es schließlich ab, ob der ins Leben Tretende für den gewünschten Beruf körperlich tauglich ist. Zwei Wege gibt es für diese ärztliche Prüfung: sie findet entweder unmittelbar vor

dem Eintritt in einen bestimmten (bereits gewählten) Beruf statt und entscheidet dann nur über Zulassung oder Untauglichkeit, oder sie wird an den Schülern kurz vor der Entlassung vorgenommen und gibt auf Grundlage des Befundes die Möglichkeit, gewisse Berufe von vornherein ganz auszuschließen, andere wieder besonders zu empfehlen. Die erstere Art ist von einzelnen Gewerben eingeführt, namentlich aus dem Grunde, um sich durch physisch minderwertige Angehörige nicht eine überaus große Last von Kranken- und Invalidengeldern aufbürden zu lassen (z. B. beim Buchdruckgewerbe). Auch Vereine, die sich um das Wohl der aus der Schule entlassenen Jugend kümmern, haben vielfach diesen Untersuchungsmodus, doch neigt sich dieser Zweig ihrer Tätigkeit auch nach der anderen Methode hinüber, indem nicht nur für einen bestimmten Beruf untersucht wird, sondern oft aus dem allgemeinen Körperzustand heraus erst eine Entscheidung getroffen werden soll. So verfährt z. B. der „Freiwillige Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen in Berlin“, dem die freiwillige Hilfe einer großen Anzahl von Aerzten zur Verfügung steht. Auf Grund von deren Untersuchungen wird die allgemeine (bez. für den Einzelfall bestimmte) Tauglichkeit der Pfleglinge ausgesprochen. Um den, dem Gewerbsleben ferner stehenden Aerzten, sowie den Laienmitgliedern einen Anhalt darüber zu geben, in welchem engen Zusammenhange Berufswahl und Körperzustand stehen, hat der genannte Verein seinem trefflichen „Wegweiser für die Berufswahl“ einen „Allgemeinen Teil“ vorangestellt, der die krankhaften Zustände der einzelnen Organe des menschlichen Körpers betrachtet und in jedem Kapitel diejenigen Berufe aufzählt, die durch die besondere Störung ausgeschlossen oder noch zulässig sind. Die Tätigkeit des Erziehungsbeirates, wie auch die anderer Vereine sind natürlich nur grüne Inseln im öden Meer der allgemeinen Berufswahl; wenn hier etwas durchgreifend Besserndes geleistet werden soll, so ist die Untersuchung in die Schule — kurz vor den Entlassungstermin — zu verlegen. Nach meiner Ueberzeugung wäre diese Prüfung Aufgabe des Schularztes, und er könnte durch Lösung derselben dem heranwachsenden Geschlecht einen Segensbrief mit auf den Weg geben. Da wir durch Einführung der neuen Kreisarztordnung eigentlich die Schularztinstitution für jede preußische Volksschule haben, so wäre weiter nichts nötig, als den Kreisarzt — in Konsequenz der ihm auferlegten Pflichten — vollkommen unabhängig (in finanzieller Beziehung) zu stellen und für größere Gebiete durch Doppelbesetzung des Postens eine Teilung der Arbeit herbeizuführen.

Als direkte Folge der ärztlichen Untersuchung würde sich dann aber eine andere Notwendigkeit ergeben. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der aus der Schule Entlassenen wird von dem Arzt als körperlich unfähig erachtet werden, ohne vorherige Kräftigung einem Berufe sich zuwenden zu dürfen. Was soll mit diesen Elenden geschehen? Sicherlich kann durch Nichtbeachtung ihres Zustandes ihnen von vornherein der Boden für eine glückliche Zukunft unter den Füßen fortgezogen werden, darum ist es fraglos, daß etwas für ihre körperliche Kräftigung getan werden muß. Es ist nicht unangebracht zu erwägen, ob die segensreiche Einrichtung der Ferienkolonien nicht noch viel mehr am Platze wäre nach Beendigung oder gegen Ende der Schulzeit für diejenigen, deren schlechter Körperzustand sie von dem Ergreifen einer Tätigkeit abhält. Der schon herangezogene „Freiwillige Erziehungsbeirat“ tut auch auf diesem Gebiete seine Schuldig-

keit, indem er durch „Landaufenthalt“ seine schwächlichen Pfleglinge soweit kräftigt, daß sie in das Berufsleben treten können. Und zwar macht er das vielfach so, daß er die Waisen auf Landstellen gibt, wo sie durch Verrichten einfacher ländlicher Arbeiten im Interesse ihres Quartiergebers an Aufwendungen nur die geringen Reisekosten notwendig machen. Die Erfolge dieser Einrichtung sind ganz überraschende, und mir scheint in diesem Vorgehen der Weg zu liegen, der auch von der Allgemeinheit zur Erreichung desselben guten Zwecks betreten werden müßte. Daß die hohe Bedeutung einer derartigen „Luftveränderung“ auch von den maßgebendsten Faktoren heute bereits erkannt ist — leider tritt der Wechsel erst zu spät ein — sehen wir daraus, daß die Landesversicherungsanstalten einen beträchtlichen Teil ihrer Mittel dazu verwenden, gesundheitlich gefährdeten Angehörigen ihrer Betriebe Aufenthalt in gesunder Waldluft zu beschaffen, ohne den sie erkranken würden; daß viele gewerbliche und kaufmännische Vereine sich bemühen, für ihre Mitglieder gute und billige Sommerfrischen ausfindig zu machen; daß nicht selten Inhaber großer Fabriken ihren Angestellten und Arbeitern als Unterbrechung der Arbeitszeit unentgeltlichen Landaufenthalt anbieten, weil sie wissen, daß durch die Frische und Kräftigung des Zurückgekehrten der Vorteil auf ihrer Seite liegt.

2. Vermittlung der Lehr- und Arbeitsstelle.

Es ist an einer früheren Stelle schon gesagt worden, daß es mit der Gestaltung unseres industriellen Lebens zusammenhängt, wenn ein starker Strom von Erwerbtätigen sich in das Lager der „ungelernten Arbeiter“ ergießt. Direkte Hemmungsversuche würden nach keiner Seite hin ersprießlich sein, sie würden der heimischen Industrie schaden und die Arbeiter brotlos machen. Darum ist es besser, dem Strom das richtige Bett anzuweisen und ihn besonders solchen Industrien zuzuführen, die bei sonst günstigen Arbeitsbedingungen ausreichende Löhne zahlen.

Von größerer Wichtigkeit ist es, die Fürsorge denjenigen Jugendlichen zuzuwenden, die sich einen Beruf wählen, der die Absolvierung einer bestimmten Lehrzeit verlangt. Bei der Raterteilung würde zunächst die prinzipielle Frage zu erledigen sein, ob die Unterbringung in der größeren Stadt oder auf dem Lande vorzuziehen sei. Es ist nicht zu leugnen, daß trotz mancher Vorzüge, die der Aufenthalt auf dem Lande oder in der kleinen Stadt dem Jugendlichen bietet, für seine Ausbildung im Gewerbe und Handel die größere Stadt sich als vorteilhafter erweisen wird. Hier nimmt die Technik Kenntnis und Gewinn von allen Verbesserungen, hier ist die vielseitigste Gelegenheit zur Fortbildung gegeben, während auf dem Lande der Betrieb sich vielfach in veralteten Formen bewegt, die Leistungen nicht auf der Höhe stehen und — was am schlimmsten ist — das Interesse der Lehrherren wohl auf das Gedeihen ihres eigenen Betriebes, aber kaum auf die Hebung ihres Gewerbes im allgemeinen gerichtet ist. Wer aber in der Großstadt die Bestrebungen vieler Innungen beachtet, die sich um die Hebung ihres Handwerkes durch Förderung der beruflichen Ausbildung und geistigen Fortbildung ihrer jüngeren Angehörigen bemühen, der muß den Vorsprung vor den ländlichen Verhältnissen ehrlich anerkennen. Gleichzeitig belehrt er auch darüber, an welcher Stelle der Hebel anzusetzen ist, um eine Besserung der

ländlichen bez. kleinstädtischen Zustände in Handel und Gewerbe zu erzielen. Nur in einer Hinsicht kann der Fachausbilduug durch den großstädtischen Betrieb Schaden getan werden, sobald nämlich der letztere sich auf die Herstellung von Spezialartikeln verlegt; der Lehrling hat dann eine recht einseitige Unterweisung.

Um eine geordnete Unterbringung im Beruf zu erzielen, müssen alle Organe, die sich der Fürsorge für die schulentlassene Jugend widmen, die Verhältnisse in den einzelnen Berufsarten genau verfolgen, mit den Handels- und Gewerbetreibenden Fühlung suchen und womöglich für Aufstellung einer Berufswahlstatistik — am besten durch die Lehrer — Sorge tragen. Denn es liegt die Schwierigkeit der Unterbringung der schulentlassenen Jugend gerade darin, daß diese beiden Momente in Beziehung zueinander gesetzt werden müssen, daß man also weder die Nachfrage einfach durch das Angebot decken noch alle Wünsche der Jugendlichen urteilslos erfüllen darf. Es gilt, den Strom in die rechten Bahnen zu lenken. Zur Erzielung einer recht gedeihlichen Tätigkeit wäre es wünschenswert, wenn die Jugendfürsorgevereine und alle anderen Organisationen (Innungen, kaufmännische Korporationen u. s. w.), die den Berufsnachweis für Schulentlassene sich zur Aufgabe gemacht haben, zwecks Austausch ihrer Erfahrungen sich miteinander in Verbindung setzten und das gewonnene Material durch Veröffentlichung allen interessierten Kreisen zugänglich machten.

Mit der bloßen Beratung und dem Nachweis einer Stelle ist nun die Fürsorge keineswegs abgeschlossen, da noch nicht feststeht, ob die Eltern oder Erziehungspflichtigen des Jugendlichen den Rat befolgen. Wichtiger ist also die direkte Unterbringung. Dieser vorauf geht die Prüfung der Lehrstelle durch Einholung von Auskünften über den Lehrherrn und durch Besichtigung der Arbeits- und Aufenthaltsräume. Findet der Lehrling im Hause seines Herrn auch die Wohnung, so ist die Prüfung des Schlafraumes ebenfalls vorzunehmen. Man muß immer bedenken, daß es sich um Verhältnisse handelt, in die ein junger, heranwachsender Mensch auf längere Zeit, meist auf die Dauer von Jahren hineingestellt wird und die ihm seinen Himmel und seine Hölle bedeuten können. Je sorgfältiger und gründlicher die vorbereitenden Schritte erfolgen, um so mehr wird die spätere Arbeit erleichtert und um so weniger ist mit einem Wechsel des Jugendlichen bezüglich seiner Lehr- und Arbeitsstätte zu rechnen. Es würde dann auch die dauernde Beaufsichtigung der Untergebrachten sich erübrigen, die — für gewisse Gruppen (Waisen, Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige) wohl notwendig — der allgemeinen Durchführung unüberwindbare Schranken entgegensetzen würde. Eher noch zu empfehlen wäre eine zeitweise Fürsorge für die minderjährigen Mädchen, bis diese soweit gefördert sind, daß sie sich allein weiterhelfen können. Dagegen wäre es als notwendige Ergänzung einer so gründlichen Vorbereitung der Berufswahl anzusehen, daß der Zugang zu einem bestimmten Berufe dem Tauglichen nicht aus wirtschaftlichen Gründen verschlossen bleiben dürfte, daß also Vereine, industrielle und kaufmännische Körperschaften, sowie nötigenfalls städtische und staatliche Behörden Mittel bereitstellen müßten, um durch Besorgung von Ausrüstung, Zahlung von Lehr- und Schulgeld u. s. w. dem wirtschaftlich Schwachen den Eintritt in die gewünschte Tätigkeit zu ermöglichen.

An die Unterbringung der Schulentlassenen in geeignete Dienst- und Lehrstellen reiht sich als weiteres Feld der Fürsorge die Arbeits-

vermittlung an. Es sind auf diesem Gebiete viele Ansätze vorhanden, aber noch fehlt es an der allgemeinen Verbreitung sowohl als auch am festen Zusammenschluß der bestehenden Einrichtungen. Am reichlichsten sind Arbeitsnachweise für das Gesinde vorhanden — allerdings nicht immer in empfehlenswerter Verfassung. Manches leisten die Innungen, sowie die Fach- oder Wohlfahrtsvereine mit ihren „gemeinnützigen Stellennachweisen". Am besten wäre es, die Arbeitsvermittlung durch öffentliche Körperschaften bewirken zu lassen. In kleineren Städten wird der Nachweis seltener in Anspruch genommen werden, da hier meist die gelernten Arbeiter den Zuzug für ihren Berufszweig auf Grundlage ihrer eigenen Beobachtung regeln. Für Städte mit mehr als 10000 Einwohnern regt eine Verfügung des Handelsministers von 1894 die Schaffung kommunaler Arbeitsnachweisebureaus an und empfiehlt, daß diese miteinander in Verbindung treten („Verein deutscher Arbeitsnachweise"). Für Arbeitsnachweise in Großstädten ist eine Einrichtung beachtenswert, die der Zentralverein für Arbeitsnachweis in Berlin in seinem neuen Dienstgebäude (Gormannstraße) getroffen hat: er hat die Jugendlichen (14—17 Jahre) von den Erwachsenen vollständig getrennt, so daß sie weder in Eingang und Ausgang noch bei Einschreibung in Berührung miteinander kommen. Um die Tätigkeit der Zentralnachweise bezw. der städtischen Arbeitsämter für die Arbeitsuchenden in ausgedehntester Weise wirksam zu machen, ist endlich erforderlich, daß alle am Ort oder im Kreise bestehenden Innungen, Vereine u. s. w. mit Vermittlungsstellen eine dauernde Verbindung mit der Zentrale unterhalten.

B. Sorge für gute berufliche Ausbildung.

1. Regelung der Einrichtungen für die Ausbildung Jugendlicher.

Wenn der Lehrling nach beendeter Lehrzeit die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten haben soll, so müssen für die Ausbildung eine Reihe von Grundsätzen beachtet werden. In erster Linie die Forderung der stufenweisen Ausbildung, ohne die eine geregelte Unterweisung nicht denkbar ist; an zweiter Stelle die Verpflichtung für den Lehrherrn, seinen jugendlichen Genossen in allen Fächern des gewählten Berufes auszubilden. Das Einarbeiten auf Spezialitäten ist eine Versündigung an dem Lehrling; erst nach Schluß der Gesamtausbildung für den Beruf ist für den jungen Gehilfen die Zeit gekommen, aus eigener Wahl die Entscheidung für etwaige Spezialarbeit zu treffen. Als drittes ist zu fordern, daß der Lehrherr oder Meister den gerechten Ausgleich zwischen den eigenen Interessen und denjenigen seiner Lehrlinge trifft. Wie man einerseits ihm nicht zumuten kann, durch Erziehung und Ausbildung derselben pekuniären Schaden zu erleiden, so ist es andererseits verwerflich, über die Gegenleistung hinauszugehen und die Arbeitskraft des Lehrlings für seinen Betrieb auszunutzen.

Neben der technischen Ausbildung darf die Erziehung — in erster Linie zur Wirtschaftlichkeit — nicht vernachlässigt werden. Beachtet man beide Punkte, so wird man zu dem Resultate kommen, daß für die Absolvierung der Lehrzeit ein mittlerer Betrieb vor dem großen den Vorzug verdient. Nicht nur, daß der Lehrherr im ersteren sich mehr um die Ausbildung seines Lehrlings kümmern kann, es tritt der

letztere auch in nähere Beziehung zu der Geschäftsführung, er lernt die Sorgen und Schwierigkeiten unseres heutigen Wirtschaftslebens am eigenen Leibe kennen und hat stets das Vorbild seines Lehrmeisters vor Augen, der sich bemüht, allen Ansprüchen gerecht zu werden. Von kaufmännischen Geschäften sind die Warenhäuser ungeeignet zur Ausbildung, obgleich gerade sie mit Vorliebe Lehrmädchen annehmen. Für junge Mädchen ist auch zu warnen vor Lehrstellen in Geschäften, die ausschließlich mit Herrenkundschaft arbeiten. Bei Handwerkslehrlingen sind die Stellen so auszuwählen, daß die jungen Leute nicht nur technisch auf die Höhe ihres Gewerbes geführt werden, sondern daß die geordnete kaufmännische Art des Geschäftsbetriebes ihnen die Unterweisung und Gewöhnung für die eigene Zukunft gibt. Für den Zweck der beruflichen Ausbildung wird also darauf zu sehen sein, daß die Werkstatt mit den nötigen Geräten, Maschinen u. s. w. ausreichend versehen sei. Bei ganz kleinen Meistern ist das seltener zu finden, und diese müßten für die Lehrlingshaltung ausfallen, wenn sie nicht seitens der Innungen, von gemeinnützigen Vereinen oder anderen Organen Zuschüsse behufs Abstellung des Mangels erhalten. Es liegen auf diesem Gebiete bereits praktische Versuche vor aus Süddeutschland, wo man sich bestrebt hat, dem durch Einführung der fakultativen Gewerbefreiheit herbeigeführten Verfall des Handwerks gerade durch Hebung der Handwerkslehre zu steuern.

Am rationellsten ist das Großherzogtum Baden vorgegangen. Die dortige Regierung erließ im Jahre 1888 an die Gewerbevereine die Aufforderung, Handwerksmeister namhaft zu machen, die Lehrlinge in Kost und Wohnung aufnehmen, für ihre sittliche Führung Sorge tragen und sie den Anforderungen der gegenwärtigen Zeit entsprechend in ihrem Beruf ausbilden wollten. Diesen, in ihrem Gewerbe erfahrenen und tüchtigen Männern würde dann eine staatliche Beihilfe gezahlt werden, die nicht nur zur Entschädigung für die Unterweisung, sondern auch zur Verbesserung der Werkstätteneinrichtung bestimmt sein sollte. Der neue Vorschlag fand guten Anklang, wenngleich die Forderung, daß der Lehrmeister den Jungen in sein Haus nehmen sollte, bei beiden Faktoren auf Widerspruch stieß. Die Höhe der Subvention richtete sich nach den Ansprüchen des Meisters; sie stieg bis auf 300 M. Ueber die ausgewählten Lehrstellen führen die Gewerbevereine die Aufsicht. Die Lehrzeit beträgt durchweg 3 Jahre; während derselben besucht der Lehrling die Gewerbeschule und hat alle Vierteljahre eine Probearbeit zu liefern, die an die Landesgewerbehalle eingeschickt wird. Dort werden die Arbeiten geprüft, und die besten kommen zur Ausstellung. Der Segen dieser Fürsorge ist mannigfach zu Tage getreten; die Lehrlinge fühlten sich durch das Interesse, das ihnen entgegengebracht wird, in ihrem Berufsbewußtsein gehoben; die Gewährleistung der guten Ausbildung veranlaßt auch die Söhne des Mittelstandes, sich wieder dem Handwerk zuzuwenden; die aus diesen Werkstätten hervorgehenden Gesellen und Gehilfen werden gern zur Arbeit angenommen, da sie keine Spezialisten sind. Aus diesen Gründen wäre die Uebernahme der geschilderten Einrichtung auch für Preußen wohl zu empfehlen; es würde Aufgabe der Innungen sein, sie den Verhältnissen entsprechend zu gestalten.

Geht man auf dem eben beschriebenen Wege noch einen Schritt weiter, indem man die Lehrlinge bestimmten Meistern zuführt, denen man die Sorge für die Ausbildung auferlegt, so wandelt man die Werk-

stattlehre zur Lehrwerkstätte um. Die reine Lehrwerkstätte kann verschiedene Formen annehmen: entweder nimmt sie ihre Zöglinge ohne alle Vorkenntnisse auf und bildet sie auf dem Wege der Praxis vollständig aus, oder sie übernimmt nur die abschließende Ausbildung der in gewöhnlicher Werkstätte vorgebildeten Lehrlinge, oder endlich lehrt sie die Anfangsgründe und überläßt dem Lehrherrn die Vollendung der beruflichen Ausbildung. Das letztere Verfahren ist am geringsten zu bewerten, das zweite findet sich vielfach in der Praxis unter dem Namen der „Fachschule", die erste Methode ist für die Ausbildung des Lehrlings die beste. In der Lehrwerkstätte wird der Lehrling stufenweise vom Leichten zum Schweren geführt in den verschiedenen Gewerbetätigkeiten und zwar in planmäßiger Ordnung, während der Unterricht in der Werkstatt mehr vom Zufall abhängt und bedingt wird durch die Arbeiten, die der Tag gerade bringt. Die Lehrwerkstätte ist außerdem in der Lage, den Zögling mit allen in seinem Berufe zu gebrauchenden Werkzeugen, sowie mit den Rohstoffen vertraut zu machen. Endlich wird man für die Lehrwerkstätte fast stets einen tüchtigen Leiter und Lehrer finden können, dem das Interesse an den Lehrlingen einziger Zweck der Tätigkeit ist, während der Meister seine Sorgfalt teilt und — wer will es ihm verargen — die größere Hälfte dem Wohlergehen seines Geschäftes zuwendet. Es erscheint also die Lehrwerkstätte geeignet, eine Meisterelite zu schaffen, die dem Handwerk neues Leben verleihen könnte.

Die ersten Lehrwerkstätten entstanden in Belgien in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts; sie wurden hauptsächlich im Interesse der Textilindustrie errichtet. In Deutschland hat die Einrichtung nur langsam Boden gefaßt. Doch hat man in Württemberg sie benutzt, um absterbenden Erwerbszweigen wieder zur Gesundung zu verhelfen, und hat an die Volksschulen gewerbliche Fortbildungsschulen angeschlossen, die zum Teil nur Fachschulen sind, zum Teil aber den Charakter der Lehrwerkstätte tragen (Holzschnitzerei, Goldwarenfabrikation, Elfenbeinschnitzerei). Eine wirksame Förderung erfuhr der Gedanke der Lehrwerkstätte durch die Großindustrie, die durch die Not dazu gedrängt wurde.

In vielen Zweigen der Großindustrie konnte natürlich von einer regelrechten Lehre keine Rede sein, es handelte sich meist um die Aneignung einer Reihe von Fertigkeiten, die oft nur durch jahrelange Tätigkeit in ihrem vollen Umfange zu erlernen sind. Die geeigneten Kräfte entnahm die aufblühende Industrie dem Handwerk, wo sie bei dem Niedergange des letzteren reichlich zur Verfügung standen. Da aber der Nachwuchs fehlte, so mußte bald ein Mangel an qualifizierten Arbeitern eintreten. Die Fabrikindustrie kam daher zu der Erkenntnis, daß sie selbst für die Ausbildung ihrer Arbeiterergänzung Sorge tragen müßte. Man richtete das meist so ein, daß man den Jungen erst in der Fabrik als Handlanger eine gewisse Zeit beschäftigte, während welcher er sich im Getriebe bewegen lernen sollte, und ihn dann einem gelernten Arbeiter übergab, der seine Ausbildung bewirken und gleichzeitig ihn als Hilfskraft ausnutzen sollte. Die Mängel dieses Systems liegen auf der Hand. Der Arbeiter wird die Belehrung im knappsten Rahmen gewähren, um durch Zeitverlust an seinem Lohnbezuge nicht geschädigt zu werden; er wird auch nie zu viel geben, weil die Unterweisung dem zukünftigen Konkurrenten zu Teil wird, der ihn einmal als der jüngere von seinem Arbeitsplatz wegstoßen wird; andererseits

wird die Möglichkeit, die Arbeitskraft des Jungen für sich in Geld umzusetzen, ihn dazu verführen, den Lehrling in kürzester Zeit auf Spezialarbeit zu drillen, wodurch er als Lehrarbeiter schneller fertige Arbeit liefern kann. Die geringen Erfolge der Einrichtung zwangen endlich die Industriellen, andere Wege für die Ausbildung der Jugendlichen zu gehen. Man wählte dazu einesteils die gruppenweise Ausbildung, andererseits die Fabriklehrwerkstätte. Bei der ersteren ist der Lehrraum von dem Fabrikraum nicht getrennt. Man vereinigt nur die Lehrlinge zu Gruppen und unterstellt sie einem Meister des Betriebes, der auf ihre Arbeiten und Fortschritte das sorgsame Auge haben muß. Außerdem soll die Ausbildung systematisch über das gesamte Gebiet fortgeführt werden. Derartige Einrichtungen haben u. a. die Württembergische Metallwarenfabrik Geislingen, die optischen Werkstätten von Carl Zeiß in Jena, die Wächtersbacher Steingutfabrik in Schlierbach und die Josephinenhütte (Schreiberhau). Bei der Fabriklehrwerkstätte kommen alle Lehrlinge in einen besonderen Raum unter die Leitung eines tatkräftigen Meisters, der von jeder sonstigen Beschäftigung befreit ist und allein die Ausbildung der Lehrlinge überwacht. Es hat sich gezeigt, daß die letzteren durch diese Fürsorge zu leistungsfähigen Arbeitern erzogen werden, so daß die Fabriken den Hauptvorteil der Anlage für sich haben. Musterhafte Lehrwerkstätten haben die preußischen und württembergischen Staatseisenbahnen; von einzelnen Industriebetrieben seien u. a. genannt die Elektrizitätsgesellschaft Siemens-Schuckert-Werk in Nürnberg, die Maschinen-Kesselfabrik von Kuhn in Berg bei Stuttgart, die Fabrik chirurgischer Instrumente von Jetter & Scheerer in Tuttlingen.

Neben der reinen Lehrwerkstätte finden wir noch eine Form, die wir als gemischte oder Ergänzungslehrwerkstätte bezeichnen können und die uns hinüberleitet zu den Fachschulen. Es sind ihrer Natur nach auch Schulen, die aber vor allen Dingen die Praxis des Gewerbes pflegen. Der Zögling übt seine Haupttätigkeit bei einem Lehrmeister oder in der Fabrik aus, nur in gewissen Stunden genießt er die Unterweisung in der allgemeinen Werkstatt. Derartige Einrichtungen sind in mustergiltiger Form von den Barbierinnungen in Berlin geschaffen worden. Der Vorteil besteht darin, daß der Lehrling die in sein Fach einschlagenden Arbeiten nicht nur durch den Lehrherrn, sondern auch durch andere berufene Kräfte seines Handwerks vorgeführt erhält und sich dadurch vor einseitiger Auffassung bewahrt. Er bleibt außerdem erwerbtätig, so daß die Kosten für seinen Unterhalt nicht von anderen getragen zu werden brauchen, und es sind die für diese Anlagen zu machenden Aufwendungen geringer als bei der Lehrwerkstätte.

2. Errichtung von Fachschulen.

Die Erkenntnis, daß die praktische Ausbildung des Lehrlings ohne eine mit ihr gleichzeitig stattfindende theoretische Belehrung unzulänglich sei, hat zu der Gründung von Fachschulen geführt. Diese unterscheiden sich von den Fortbildungsschulen wesentlich dadurch, daß ihre Besucher derselben Berufsgruppe angehören. Sobald der Jugendliche in das Leben hinaustritt, um eine Erwerbstätigkeit zu beginnen, steht seine Berufsarbeit im Mittelpunkt seines Interesses, und es ist daher ersprießlich, daß die theoretische Belehrung dieser Erfahrung sich anpaßt. Der Lehrling hat dann das Empfinden, daß die Unter-

weisung gleichberechtigt neben die praktische Arbeit tritt, und er wird dem Unterricht mit eifriger Anteilnahme folgen. Die Fachschule bietet dann auch die Möglichkeit, für die Leitung der technischen Unterrichtsfächer Lehrer heranzuziehen, die als Meister oder Gehilfen in dem gleichen Berufe tätig und also durch das gemeinsame Arbeitsgebiet mit dem Lehrling verbunden sind.

An kleinen Orten wird man freilich von der Errichtung reiner Fachschulen Abstand nehmen müssen, weil die geringe Anzahl der Schüler die Kosten außerordentlich steigern würde. Es müßte denn sein, daß ein am Ort besonders stark betriebener Industriezweig — und solche Fälle sind nicht selten — den Fachunterricht ermöglichen und rechtfertigen würde. Die kleinen Städte werden sich also mit der allgemeinen Fortbildungsschule begnügen müssen, indessen wird auch hier darauf zu sehen sein, daß der Unterricht auf die Interessen der Berufsmajoritäten unter den Schülern Rücksicht nimmt. Dagegen wird es Orten mittlerer Größe möglich sein, neben der allgemeinen Schule Abteilungen mit Fachunterricht zu schaffen. In den großen Städten muß dagegen die Trennung nach Berufen durchgeführt werden, da hier sowohl Schüler in ausreichender Menge vorhanden sind, als auch tüchtige Fachlehrer genügend zur Verfügung stehen.

Infolge der Tätigkeit der Innungen befindet sich das gewerbliche Fachschulwesen in guter Entwickelung. Für das Handwerk war es allerdings geradezu eine Lebensfrage. Denn was früher von der Fabrikarbeit gesagt wurde: billig und schlecht — das trifft heute weit eher auf die Erzeugnisse des mittleren und kleinen Handwerksbetriebes zu. Wenn man aber den Gewerbetreibenden befähigen will, die Konkurrenz mit dem kapitalkräftigen Fabrik- und Großbetrieb aufzunehmen, wozu er auf genossenschaftlicher Grundlage und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Erlangung der Rohstoffe dem Verarbeiter heute wesentlich erleichtert ist, wohl im stande ist, so muß neben gründlichster technischer Ausbildung die theoretische einhergehen, die auch die Uebung in der kaufmännischen Praxis nicht außer acht läßt. Auf dieser Grundlage sind besonders in den süddeutschen Staaten und in Sachsen mit den Fachschulen schöne Erfolge erzielt worden, die den betreffenden Gewerben einen neuen Aufschwung verliehen haben. Natürlich sind Fachschulen auch für Mädchen notwendig, und man hat daher die vorhandenen zum Teil ihnen geöffnet oder neue für sie gegründet (Spitzenklöppelschulen, Stick- und Textilschulen, Schulen für Handschuhnäherei u. s. w.).

Das kaufmännische Fachschulwesen liegt noch vielfach in den Händen privater Unternehmer, und es hat die Konkurrenz unter diesen auf den zweckmäßigen Ausbau der Anstalten günstig gewirkt. Indessen wäre zu wünschen, daß die Handelskammern für die allgemeine Einrichtung kaufmännischer Lehranstalten sorgten, die mit dem Unterricht in Buchführung, Korrespondenz, Warenkunde und Handelsgeographie, sowie in den modernen Fremdsprachen dem jungen Handelslehrling die unbedingt notwendige Ergänzung der praktischen Ausbildung zu Teil werden ließen. Auch die zahlreichen weiblichen Kräfte im Handelsstande sind diesen Fachschulen zuzuführen, denn sie sind fast nur darauf angewiesen, die Arbeit durch die Arbeit zu lernen und werden oft noch durch allerlei Nebenarbeiten abgelenkt.

Zu den Fachschulen gehören auch die Landwirtschaftsschulen und landwirtschaftlichen Winterschulen, die ihre Zöglinge anleiten, die

Ergebnisse der naturwissenschaftlichen Forschung für Landbau und Tierzucht auszunutzen, und ihnen dazu noch Kenntnisse im Feldmessen und in der landwirtschaftlichen Buchführung vermitteln. Endlich sind als Fachschulen auch die Mägdebildungsanstalten (entstanden im Anschluß an Fliedners Gründung „Marthashof" in Berlin) und diejenigen Haushaltungsschulen anzusehen, bei denen die Unterweisung der Mädchen sich über den ganzen Tag erstreckt.

Einige Bemerkungen müssen der Organisation der Fachschulen gewidmet werden. Es ist meist üblich, den Unterricht an denselben in die späten Abendstunden oder an die Sonntag-Vormittage zu verlegen. Beides sind ungeeignete Zeiten. An den Wochentagen vermag der durch die Berufsarbeit ermüdete junge Mensch nicht, für den Unterricht noch die genügende Aufmerksamkeit zu entwickeln, und an Sonntagen ist es eine Härte, den Lehrling in die Schulräume zu bannen, während die anderen die Wohltaten der Sonntagsruhebestimmungen genießen dürfen. Darum soll der Unterricht an Wochentagen, aber nicht nach 7 Uhr abends, stattfinden. An einigen Orten ist die Lehrzeit um ein Vierteljahr verlängert worden, dafür sind in jeder Woche während der ganzen Lehrdauer zwei Nachmittage für den Besuch der Fachschule freigegeben. Diese Einrichtung erscheint nachahmenswert. Neben der Zugehörigkeit zu einer Fachschule noch die zur allgemeinen Fortbildungsschule zu fordern, ist nicht angängig. Lehrlinge, deren Schulkenntnisse nicht ausreichen, sind in Vorklassen zu schicken, die an die Fachschule angegliedert sind, oder es werden für sie allgemein bildende Fächer in den Fachabteilungen eingerichtet. Die ersteren sind überhaupt von der Fachschule nicht grundsätzlich auszuschließen; es müßten entschieden Vorträge über Volkswirtschaftslehre, Gesetzeskunde und Gesundheitslehre (Gewerbehygiene!) gehalten werden, zu deren Besuch alle Lehrlinge verpflichtet sind.

Zur Förderung des Berufsfleißes können die Fachschulen viel beitragen. Ein gutes Hilfsmittel dafür sind die Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten (Gegenständen und Zeichnungen), die durch Vergleichen der Leistungen zum Wetteifer anspornen. Noch wirksamer wird der letztere durch die Gewährung von Prämien für die hervorragendsten Arbeiten; indessen muß bei Geldprämien darauf Bedacht genommen werden, daß die überwiesenen Summen der Berufsförderung des Lehrlings zu gute kommen. So wurden bei den Berliner Ausstellungen, die in Anregung eines Erlasses des Ministers für Handel und Gewerbe vom 24. März 1880 veranstaltet wurden, die zuerkannten Geldpreise bei der städtischen Sparkasse hinterlegt; die auf den Namen der Lehrlinge ausgestellten Bücher wurden von der Gewerbedeputation des Magistrats aufbewahrt und nach tadelfrei beendeter Lehrzeit den ersteren ausgeantwortet. Auf der kaiserlichen Werft zu Wilhelmshaven müssen die Lehrlinge an dem Fortbildungsunterricht teilnehmen, der von dem Gewerbeverein eingerichtet ist; dieser gibt den fleißigen Schülern am Schlusse des Semesters Prämien. Auch die badischen Gewerbevereine zeichnen hervorragende Leistungen der Lehrlinge auf den Ausstellungen durch Preise aus; die Prämiierung in der Landesgewerbehalle erfolgt sogar durch Staatspreise. Derartige Sparprämien sind sehr empfehlenswert und besser als das sonst beobachtete Prinzip, einen Teil des Lohnes einzubehalten und anzusammeln; die ersteren wirken als freiwillige Anerkennung, während das letzte Verfahren oft als ein durch nichts gerechtfertigtes Disziplinarmittel erscheint.

C. Die allgemeine Fortbildung der Jugendlichen.

1. Die obligatorische Fortbildungsschule.

Die Fachschule muß durchaus eine Berufsschule sein. Es gibt nun aber ungezählte Scharen Jugendlicher, die keinen bestimmten Beruf ergreifen, sondern sich zu den ungelernten Arbeitern schlagen. Wir finden sie in Fabriken als Handlanger und zur Bedienung von Arbeitsmaschinen, als Laufjungen und Hausdiener in kaufmännischen Betrieben, in der Landwirtschaft als Hütejungen und Knechte. Von den Mädchen gehören die allermeisten dieser Kategorie an. Dazu treten die kaufmännischen und gewerblichen Lehrlinge in kleinen Ortschaften, wo die Gründung besonderer Fachschulen unmöglich ist.

Es ist in einem früheren Kapitel gezeigt worden, wie schnell das in der Schule erworbene Wissen dahinschwindet. Darum muß dafür gesorgt werden, daß mit den Schulentlassenen eine Wiederholung der Schulkenntnisse angestellt wird, und diese gleichzeitig den Bedürfnissen des praktischen Lebens entsprechend ergänzt werden. Es ist vorgeschlagen worden, diese Befestigung und Erweiterung durch die Schule selbst bewirken zu lassen, indem die Volksschulpflicht um ein Jahr verlängert werden sollte. Eine derartige Absicht dürfte aber um ihrer Nachteile willen nicht zu verwirklichen sein. Die meisten Arbeitnehmer werden durch die Not gezwungen, sofort nach der Schulentlassung eine Beschäftigung zu suchen; das Hinausschieben des Arbeitsverdienstes würde sie daher wirtschaftlich schädigen. Zudem vollzieht sich das Hineinleben in den Beruf leichter in jüngeren Jahren; zieht man die Entscheidung noch weiter hinaus, so dürfte die Abneigung gegen körperliche Arbeit, die jetzt schon bei vielen Jugendlichen vorhanden ist und sie Kaufleute, Schreiber u. s. w. werden läßt, noch zunehmen. Auch würde mit dem Hinausrücken der Schulentlassung um ein Jahr der Zwischenraum zwischen dieser und dem Eintritt in das Heer um die gleiche Zeit verkürzt werden, was der Berufsausbildung zum Nachteil gereicht. Endlich sollen die Bestrebungen, die auf Festlegung des Schulwissens zielen, gerade Nutzen und Anregung ziehen von der Erfahrung, die aus der praktischen Arbeit für den Jugendlichen herauswächst. Es kann also nur eine Fortbildungsschule in Betracht kommen. Sie sorgt gegenüber dem stumpfen Einerlei der Beschäftigung, zusammenhängend mit der heutigen Arbeitsteilung, für Abwechslung; sie bedeutet nicht nur keine Störung des Broterwerbs, sondern hebt diesen auf eine höhere Stufe; sie gibt ihren Zöglingen, der beschränkten Praxis gegenüber, in der Theorie einen umfassenden Ueberblick über das Ganze.

Bezüglich der Organisation der Fortbildungsschule ist zunächst die Frage zu erledigen, ob der Besuch seitens der Jugendlichen freiwillig geschehen darf, oder ob dafür — gleich der Volksschulpflicht — ein Zwang bestehen soll. Fakultativ oder obligatorisch? Es ist in einem früheren Kapitel diese Streitfrage berührt worden, und die angeführte Aeußerung von sachverständiger Seite war eine treffliche Illustration. Die Anhänger der fakultativen Fortbildungsschule betonen, daß sich ihren Anstalten nur jene Jugendlichen zuwenden, die Lust zum Weiterlernen haben. Es sind meist begabte Schüler, die rascher gefördert werden können, und die Resultate sind darum viel günstiger als dort, wo der ganze Schülerballast mitgeschleppt werden muß. Der Standpunkt ist nicht richtig. Bildungslustige haben stets gewußt, die

Lücken in ihrer Bildung auszufüllen, ohne daß man ihnen noch besondere Gelegenheit dafür schaffen müßte. Hier handelt es sich aber darum, gerade denen zu helfen, die teils unlustig zur geistigen Weiterarbeit sind, teils nicht einsichtsvoll genug, um den Nutzen derselben für ihr Berufsleben einzusehen, oder die endlich die Volksschule verlassen haben, ohne daß sie das Ziel derselben erreicht hätten. Ein gewisses Kulturminimum muß gerade den Schwachen erhalten werden, und das zu bewirken ist allein die obligatorische Fortbildungsschule im stande. Sie liegt darum auch im Zuge der Zeit; sie ist in einer großen Reihe von Staaten schon vorhanden (für Jünglinge in Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen, Hessen, S.-Weimar, S.-Meiningen, S.-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und Waldeck; für Mädchen in Baden und Württemberg), sie ist in Preußen in vielen Städten durch Ortsstatut eingeführt und ist dem Ziel ihrer allgemeinen Verbreitung nicht mehr fern. Wo man bisher von der Errichtung obligatorischer allgemeiner Fortbildungsschulen absah, geschah dies nicht aus mangelnder Erkenntnis ihrer Notwendigkeit, sondern um finanzieller Rücksichten willen.

Der Unterrichtsplan muß die allgemein bildenden Fächer Deutsch, Rechnen und Schreiben enthalten, deren Besuch für alle Schüler verbindlich sein muß. Die Begabten kann man dann frühzeitig dispensieren, um ihnen die Teilnahme an solchen Kursen zu gestatten, die über die einfache Fixierung der Volksschulkenntnisse hinausgehen; auf diese Weise wird man auch ihnen gerecht. Notwendig fast für jeden Beruf ist heute eine gewisse Fertigkeit im Zeichnen, die ebenfalls durch die Fortbildungsschule vermittelt werden muß. Endlich sollte jeder Jugendliche bekannt werden mit den Grundsätzen und Regeln einer einfachen Buchführung und mit den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens. Das würde der engste Rahmen der Unterweisung sein. Für Vorgeschrittene könnten die naturwissenschaftlichen Fächer und Sprachen dazutreten.

Den Schulbesuch stets in die Arbeitszeit hinein zu verlegen, wird nicht immer angängig sein. Zwar sind die Gründe, die bei den Fachschulen dafür sprechen, auch hier maßgebend, und wo es angeht, kann eine Tageszeit festgelegt werden. Daneben wird man aber noch Bedacht darauf nehmen müssen, Abendkurse festzuhalten für ältere Jugendliche, die gern für ihre Fortbildung sorgen, aber in ihrem Arbeitsverdienst nicht geschmälert sein wollen. Der Sonntag ist freizulassen, weil gerade die Heranwachsenden der Ausspannung bedürfen.

2. Die hauswirtschaftliche Unterweisung der jungen Mädchen.

Ueber den Notstand, der durch die mangelhafte hauswirtschaftliche Ausbildung junger Mädchen für diejenige Zeit erzeugt wird, wo sie selber als Frauen das Hauswesen in Ordnung halten sollen, ist an früherer Stelle geredet worden. Hier handelt es sich um Auffindung geeigneter Mittel zur Beseitigung des Uebels. Es liegt nun nahe, denselben Weg zu gehen wie bei der Fortbildung der Jünglinge und besondere Schulen diesem Zwecke dienstbar zu machen. Es soll dann nicht Aufgabe dieser Einrichtung sein, die Mädchen davor zu bewahren, in die Fabriken zu gehen, obgleich gerade dieser Zweck nicht selten besonders betont wird. Alle jungen Mädchen können unmöglich den Dienstbotenberuf ergreifen; die Mehrzahl wird immer die Fabrikarbeit wählen und

auch wählen müssen, weil ihre Arbeitskraft im Interesse der Familie möglichst ausgenutzt werden soll. Ist also einerseits notwendig, die hauswirtschaftliche Unterweisung nicht nach Beginn der Ehe eintreten zu lassen, ein Unternehmen, ebenso aussichtslos, als wollte man einem Ertrinkenden das Schwimmen beibringen, so muß andererseits der Hauswirtschaftsunterricht sich in den Rahmen der Tagesarbeit einfügen.

Viele wollen diese Unterweisung mit der Volksschule verbinden. Wo es geschieht, mag man sich darüber freuen um des Umstandes willen, daß überhaupt etwas getan wird. Besser dürfte die nachschulpflichtige Zeit sein, weil die jungen Mädchen gereifter sind und im Interesse des eigenen erhofften Ehestandes lernen. Der Besuch hauswirtschaftlicher Kurse müßte für sie verbindlich sein wie derjenige von Fachschulen und allgemeinen Fortbildungsschulen. Die Hauswirtschaftsschulen müssen unmittelbar an die Volksschulen anschließen, damit nicht in der Zwischenzeit zuviel von dem erworbenen Schulwissen verloren gehe. Es dürfen aber durchaus keine Tagesschulen sein, denn diese setzen eine arbeitsfreie und darum verdienstlose Zeit voraus, von der wir absehen müssen. Hierin liegt auch der Unterschied gegenüber den Haushaltungsschulen u. s. w., die junge Mädchen zu Dienstboten ausbilden und im Interesse der Herrschaften arbeiten. Es sollen vielmehr tüchtige Arbeiterfrauen aus den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen hervorgehen, darum muß der Unterricht zu einer Zeit stattfinden, wo die Mehrheit der lohnarbeitenden Mädchen Freizeit hat. Diese Zeit richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß bei gewissen Gründungen ein Teil der Arbeitszeit selbst für diese Unterweisung verwendet wird. Sonst empfiehlt sich die Verwendung der Abendstunden, wo die Mädchen gewöhnlich gern kommen, während sie am Sonntag von diesem Unterricht weniger erbaut sind. Ist man auf die Sonntagszeit beschränkt, so kann man sich dadurch guten Besuch der Kurse schaffen, daß man die Haushaltskunde und die praktische Arbeit mit geselligen Veranstaltungen umgibt (Vorträge, Gesang, Lesekränzchen, Theater). Namentlich die katholische Kirche zeigt auf diesem Gebiet ihre große Meisterschaft. Wenn die Unterweisung Erfolge zeitigen soll, so muß sie sich über einen längeren Zeitraum erstrecken; bei wöchentlich zwei Doppelstunden ist ein halbes Jahr hinreichend. Manche der Jugendlichen werden den Anstalten fern bleiben, weil eine zu lang ausgedehnte Arbeitszeit sie am Besuch verhindert und sie bei eventuellem Besuch fürchten müssen, einen Teil ihres Lohnes oder gar ihre Arbeitsstelle zu verlieren. Darum muß es Pflicht der Fabrikherren, Lehrmeister und Geschäftsinhaber sein, ihren Angestellten die nötige Freizeit zu gewähren, und es ist diese Pflicht vielleicht gesetzlich ebenso zu fixieren, wie hinsichtlich des Fortbildungsschulbesuchs der männlichen Lehrlinge. Da unter Umständen ein geringer Lohnausfall nicht zu umgehen sein dürfte, so wäre es empfehlenswert, ganz armen Mädchen denselben zu ersetzen.

Bei der Festsetzung des Lehrplanes ist der Lehrstoff so auszuwählen, daß die zukünftige Arbeiterfrau mit den Verhältnissen des einfachen — man kann sogar sagen ärmlichen — aber ordnungsmäßig geführten Hausstandes vertraut gemacht wird. Darum muß vorwiegend die Praxis gepflegt werden; es ist in den Kreis derselben die gesamte Ernährung, Bekleidung und Instandhaltung der Wohnung einzubeziehen.

Das letztere namentlich ist wichtig, weil ja der Hauptzweck der Einrichtung der ist, durch die Frau dem Arbeiter wieder das Haus heimisch machen zu lassen. Was die Schülerinnen kochen, verzehren sie selber und lernen so am besten beurteilen, wie es schmeckt. Das Kochen und Essen besorgen sie allerdings recht gern, dagegen macht es häufig Schwierigkeit, sie auch für die Reinigungsarbeit und das Waschen zu interessieren. Unterricht in den einfachsten Formen der Buchführung darf nicht fehlen, weil ihre Anwendung selbst im ärmlichsten Haushalt den Sinn für Ordnung weckt. Für die Pflege des Geistes würden einige allgemein bildende Fächer dem Lehrplan eingefügt werden, indessen könnte man deren Bildungsmomente auch auf der Grundlage geselliger Unterhaltung vermitteln. Die für den Unterricht an hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen erforderlichen Bücher müssen zum Teil erst noch geschrieben werden; die alten Kochbücher sind nicht zu gebrauchen, es müssen richtige Haushaltsbücher sein von der Art, wie der im Literaturnachweis aufgeführte „Wegweiser zum häuslichen Glück". Die Hauptschwierigkeit für eine erfolgreiche Durchführung des Haushaltsunterrichts liegt vorläufig noch in der Beschaffung geeigneter Lehrkräfte, die nicht nur unterrichten können, sondern auch das Interesse der Mädchen für den Gegenstand zu wecken verstehen.

Während die Errichtung allgemeiner hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen erst ganz vereinzelt erfolgt ist (bedeutungsvoll ist das Vorgehen des Pforzheimer Oberbürgermeisters Kraaz, der 1886 mit einem Flickkursus begann und ihn allmählich zur Haushaltsschule ausbaute), sind Gründungen für bestimmte Arbeiterinnengruppen mehrfach zu verzeichnen. Es sind die Fabrikschulen, die in zwei Formen auftreten: entweder so, daß die jungen Arbeiterinnen nur die Unterweisung erhalten, sonst aber bei ihren Eltern in Wohnung und Verpflegung sich befinden, oder in der Form, daß die Schule gleichzeitig Unterkunft und Kost bietet (Fabrikpensionate). Der Stundenunterricht der ersteren hat den Vorteil, daß die Mädchen im Umgang mit ihren Angehörigen bleiben und gleichzeitig eine praktische Uebertragung des Gelernten auf den eigenen Haushalt stattfindet; sie werden daher im allgemeinen von den jungen Mädchen vorgezogen. Nachdem die industriellen Kreise einmal erkannt hatten, daß es nur ihr eigener Vorteil sei, wenn durch bessere hauswirtschaftliche Ausbildung der Arbeiterfrau der Arbeiter gesunder, kräftiger und heimatliebender wird, haben sie die Einrichtung solcher Schulen für ihre Fabriken sich nicht entgehen lassen. Von vornherein war diesen Hauswirtschaftsschulen der Erfolg sicher; denn der Schöpfer der Kurse war gleichzeitig der Arbeitgeber der Schülerinnen. Er war also einerseits in der Lage, einen gewissen, sei es auch nur moralischen Zwang auf seine Arbeiterinnen auszuüben, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen, zum anderen konnten die Stunden für hauswirtschaftliche Unterweisung in die Arbeitszeit hinein verlegt werden. So richtete das Staatsbergwerk in Königshütte praktische Haushaltsarbeit ein, indem sie für die beiden Schlafhäuser der Grube je zwei unverheiratete Arbeiterinnen mit dem Reinigen der Räume und dem Kochen der Mahlzeiten beauftragt, die allmonatlich von andern abgelöst werden und für die Dauer dieser Beschäftigung den vollen Schichtlohn und die Beköstigung erhalten. In den Kruppschen Haushaltungsschulen dauert der Kursus 3 Monate; die dazu bestimmten Arbeiterinnen sind ebenfalls von der Fabrikarbeit befreit. In vielen Fabrikschulen ist es so, daß die Arbeiterinnen für

die Dauer des Kursus (meist 3 Monate) beurlaubt werden, jedoch Mitglieder der Fabrik bleiben und nach beendigtem Unterricht ihre dortige Tätigkeit wieder aufnehmen.

An die Einrichtung von Fabrikpensionaten gingen die Arbeitgeber meist infolge der Wahrnehmung heran, daß ihre jugendlichen Arbeiterinnen, die nicht bei den Eltern wohnen konnten, in den Mietsquartieren ausgebeutet wurden. Man fing natürlich am richtigen Ende an, bei der Ernährung, und lieferte den Mittagstisch. Als dies die Quartierwirte sich nicht gefallen lassen wollten und mit der Wohnung Schwierigkeiten machten, war die Gründung vollständiger Pensionate die natürliche Folge. In diesen Heimen ist die Arbeiterin wesentlich besser aufgehoben als in ihrer früheren Schlafstelle; sie bekommt für den gleichen Preis weit kräftigere Nahrung und hat außerdem die Möglichkeit, sich einen Teil ihres Lohnes zu ersparen, so daß nach einigen Jahren ein kleines Kapital zur Aussteuer für den etwaigen Hausstand vorhanden ist. Es lag nun außerordentlich nahe, die Anwesenheit so vieler junger Mädchen zu benutzen und die Dienstboten vollständig abzuschaffen. Deren Arbeiten werden von den Bewohnerinnen selber verrichtet, die sie teils in ihrer freien Zeit erledigen, teils für die größeren Arbeiten von der Fabrik wechselweise Urlaub erhalten. Die Abendstunden vereinigen die Insassen zu heiterer Geselligkeit, und die Gelegenheit wird von der Hausmutter gern benutzt, um allerlei Haushaltungsarbeiten mit ihren Schützlingen durchzusprechen. Die erweiterte soziale Fürsorge des Arbeitgebers setzte auch wohl mit diesem Heim eine Kinderbewahranstalt für die kleinsten Angehörigen der Arbeiter oder die Fabrikkantine in Verbindung. In die Reihe der Pensionate gehören auch die Arbeiterinnenheime, die in Verbindung mit Volksküchen oder Speisehallen eingerichtet sind und dort ihren Bewohnern Gelegenheit zu praktischer hauswirtschaftlicher Betätigung geben.

Der bekannte Abgeordnete Professor Hitze hat vorgeschlagen, obligatorisch eine Unterbrechung der Fabriktätigkeit auf die Dauer eines halben Jahres für jede Arbeiterin eintreten zu lassen und sie während dieser Zeit einem Gesindedienst zuzuführen. Das führt uns auf das Kapitel der „Dienstlehrstellen". Denn um jene Arbeiterinnen zur Führung des eigenen Haushalts zu befähigen, sind die besseren Haushaltungen, welche Dienstboten halten können, nicht geeignet. Zwar kann in jedem ordentlichen Haushalt ein junges Mädchen viele Dinge lernen, die auch im ärmlichen Haushalt späterhin Anwendung finden, aber der Hauptzweck ist damit noch lange nicht erreicht, es sei denn, daß das Dienstmädchen in den Abendstunden Haushaltungsschulen für einfache Verhältnisse besucht, wie dies auch wohl geschieht. Am besten ist es darum, für die Unterbringung der jungen Mädchen Familien auszuwählen, die eine bescheidene Lebenshaltung haben, also aus dem Handwerker- und kleinen Beamtenstande, die sich sonst ohne Dienstboten behelfen. Die Hausfrauen in diesen Familien müssen ihrer Tüchtigkeit wegen bekannt sein. Zu ihnen bringt man die jungen Mädchen entweder in den Abendstunden oder vormittags oder für den ganzen Tag, je nachdem es die Erwerbsverhältnisse gestatten, und sie lernen dann alles, was sonst die Hausfrau allein verrichtete. Eine solche Ausbildung muß in ihrem vollen Umfange dem späteren eigenen Haushalte zu gute kommen. Lohn erhalten die Mädchen nicht, nur ein etwaiger Ausfall an Arbeitsverdienst kann ihnen erstattet werden; auch

wird es sich wohl empfehlen, den aus dürftigen Verhältnissen stammenden Jugendlichen eine kleine Aussteuer zu geben.

Was auf dem Gebiet der hauswirtschaftlichen Unterweisung bisher geleistet wurde, ist meist der Privatinitiative entsprungen; nur wenige Staaten (Baden, Preußen) unterstützen diese Bestrebungen durch Geldbeihilfen.

D. Schutz und Beaufsichtigung der schulentlassenen Jugend.

1. Verhütung von Gefährdung der Gesundheit.

Die neue Gesetzgebung hat sich den Schutz der jugendlichen Arbeiter zur besonderen Aufgabe gemacht, und wir finden in der Reichsgewerbeordnung und im Handelsgesetzbuche zahlreiche Verordnungen, die gesundheitliche Schädigungen der Jugendlichen verhüten sollen. Die Polizeibehörden sind beauftragt, die Befolgung der erlassenen Bestimmungen seitens der Arbeitgeber zu überwachen: sie müssen zu diesem Zweck regelmäßig in halbjährlichen Zwischenräumen Revisionen vornehmen, die nach Bedarf durch außerordentliche Nachforschungen zu vermehren sind. Werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften festgestellt, so sind die Ermittelungen den Gerichten zur Bestrafung der Schuldigen zu übergeben. Auch die Fabrikinspektoren (300 in Deutschland) haben die Verpflichtung, die Werkstätten und Fabriken zu beaufsichtigen, sowie die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen zu kontrollieren.

Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen sind getroffen für Gummiwarenfabriken 1888 (nicht bei Herstellung der Präservativs zu verwenden), für Arbeiten in Hechelräumen 1892 (Ausschluß von gewissen Arbeiten und Arbeitsräumen), für Spinnereien 1893 (Regelung der Nachmittagspausen), für Zuckerfabriken (Verbot gewisser Arbeiten, Zustand der Arbeitsräume), für Steinkohlenbergwerke 1895 (Regelung der Arbeitszeit, Ausschluß der Arbeiterinnen von gewissen Arbeiten), für Ziegeleien 1898 (Verbot gewisser Arbeiten und Regelung der Arbeitszeit), für die Kleider- und Wäschekonfektion 1900 (Regelung der Arbeitszeit), für Werkstätten mit Motorbetrieb 1900, für Cichorienfabriken 1902 (Verbot der Beschäftigung in der Darre), für Glashütten und Glasschleifereien 1902 (Ausschluß von gewissen Arbeitsräumen, Regelung der Arbeitszeit).

Die allgemeinen Schutzbestimmungen besagen zunächst (Reichsgewerbeordnung § 138), daß der Arbeitgeber, der jugendliche Arbeiter beschäftigen will, vor Beginn der Tätigkeit derselben bei der Ortspolizeibehörde Anzeige darüber zu erstatten hat unter Angabe der Art der Beschäftigung, der Wochentage, an denen sie stattfinden soll, ihres Anfanges und Endes, sowie der Pausen. Die Arbeitsstunden (§ 136) jugendlicher Arbeiter (14—16) dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr abends hinaus dauern und nicht mehr als 10 Stunden umfassen. Dazwischen sind regelmäßige Pausen anzuordnen: bei nur 6-stündiger Tätigkeit mindestens $^1/_2$ Stunde Pause; wenn die Arbeit sich auf 8 Stunden erstreckt, eine 1-stündige Mittagspause; bei den übrigen jugendlichen Arbeitern außer der letzteren je $^1/_2$ Stunde Vor- und Nachmittagspause. An Sonn- und Feiertagen dürfen die ersteren nicht beschäftigt werden. Jugendliche Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit (von $8^1/_2$—$5^1/_2$ Uhr)

beschäftigt und müssen an Sonnabenden sowie Festvorabenden um $5^1/_2$ Uhr entlassen werden (§ 132). Arbeiterinnen über 16 Jahre sollen täglich nicht mehr als 11, an Sonnabenden nicht mehr als 10 Stunden tätig sein. An Mittagspause erhalten sie mindestens 1 Stunde; wenn ihnen die Besorgung des Hauswesens obliegt, sind sie $^1/_2$ Stunde früher zu entlassen, falls nicht etwa die Mittagspause schon $1^1/_2$ Stunden umfaßt. Für die Arbeitsräume ist ein gewisser Mindestluftraum pro Kopf festgesetzt, die Fixierung eines Abstandes zwischen den einzelnen Arbeitsplätzen, die Anlage guter Lüftungs- und Wascheinrichtungen bestimmt, auch in gewissen Gewerben die Lieferung besonderer, nur bei der Arbeit zu benutzender Arbeitskleidung vorgeschrieben, sowie das Verbot erlassen, die Speisen in den Arbeitsräumen einzunehmen. Für gefährliche Betriebe (Bedienung von Maschinen und maschineller Einrichtungen), sowie für gesundheitschädliche Berufe ist die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter verboten oder von einer ärztlichen Bescheinigung über den erforderlichen Gesundheitszustand abhängig gemacht (Walz- und Hammerwerke, Glashütten, Steinkohlenbergwerke, Roßhaarspinnereien, Thomasschlackenmühlen u. s. w.), daneben sind für die Verhütung von Unfällen, bez. für die Beseitigung von Gefahren für Gesundheit und Leben zahlreiche Vorschriften teils für gewisse Bezirke, teils für bestimmte Industrien von den Landes- und Polizeibehörden erlassen worden.

In den Schutzbestimmungen für Handwerkslehrlinge ist festgesetzt, daß der Unternehmer, der Lehrlinge annehmen will, das 24. Lebensjahr vollendet, sein Handwerk ordnungsmäßig erlernt und 5 Jahre hindurch selbständig oder in leitender Stellung ausgeübt haben muß. Der Lehrvertrag ist 4 Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Die Lehrzeit soll in der Regel 3 Jahre dauern und darf den 4-jährigen Zeitraum nicht übersteigen. Während dieser Zeit hat der Lehrherr den Lehrling dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuch der Fortbildungsschule anzuhalten und den regelmäßigen Schulbesuch zu überwachen.

Mit den jugendlichen Personen im Handelsgewerbe beschäftigen sich § 62 des Handelsgesetzbuches und § 139c der Gewerbeordnung. Einrichtung der Geschäftsräume, Betrieb des Geschäftes und die Arbeitszeit müssen derart sein, daß sie die Gesundheit des Jugendlichen nicht gefährden und Anstand und gute Sitte nicht verletzen. Die gleichen Vorschriften sind für die Wohnung gültig, die etwa ein Handelsangestellter beim Geschäftsinhaber hat. Die Arbeitszeit wird dann von der Gewerbeordnung noch genauer geregelt. Es muß den Angestellten nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 10 Stunden gewährt werden, in Orten mit mehr als 20000 Einwohnern sind für die Lehrlinge mindestens 11 Stunden vorgeschrieben. Die Arbeitszeit ist durch eine angemessene Mittagspause zu unterbrechen.

Um auch die Eltern und bestellten Erzieher an der Schutzaufsicht teilnehmen zu lassen, ist durch die Gewerbeordnung (§§ 107 und 108) für jugendliche Arbeiter das Arbeitsbuch eingeführt worden. Ohne das letztere darf kein Arbeitgeber einen Jugendlichen zur Beschäftigung annehmen, und da der Unternehmer bis zum 16. Lebensjahre des jugendlichen Arbeiters und nach abgegebener Willenserklärung der Erziehungsberechtigten nur diesen das Arbeitsbuch aushändigen darf, so haben die letzteren es in der Hand, den Jugend-

lichen in einem für gut erkannten Arbeitsverhältnis festzuhalten und einem leichtsinnigen Wechsel von seiner Seite vorzubeugen.

Trotz der mitgeteilten zahlreichen Schutzbestimmungen sind doch noch nicht unbedeutende Lücken vorhanden. Die Gesetze für das Lehrlingswesen müßten sowohl dem fabrikmäßigen Gewerbebetriebe wie dem kleinsten Gewerbetreibenden gleiche Rechte und gleiche Pflichten auferlegen; die ersteren werden indessen von den vorhandenen Bestimmungen kaum getroffen. Die Schutzzeit der Gewerbeordnung (14—16 Jahre) ist nicht ausreichend, für manche Berufe ist das Anfangsalter zu niedrig. So schlägt z. B. Prof. Dr. Sommerfeld für die Steinarbeiter vor, den Eintritt nicht vor 16 Jahren (bei nur 6-stündiger Beschäftigung) stattfinden zu lassen. Wünschenswert wäre endlich die allgemein angeordnete Herstellung von Ankleideräumen, sowie die Bereitstellung von Gelassen, in welchen sich die jugendlichen Arbeiter in den Arbeits- und Mittagspausen aufhalten können, umsomehr als die Pausen von der Gewerbeordnung vorgeschrieben werden. Endlich könnte nicht nur, sondern müßte die Beschäftigungsdauer für jugendliche Personen noch mehr herabgesetzt werden. Man wird zwar dieser Forderung mit dem Einwand begegnen, daß bei Verkürzung der Arbeitszeit die Jugendlichen noch mehr auf der Straße oder gar an schlimmen Orten umherlungern würden. Aber das ist eine törichte Rede. Bei einer karg bemessenen Mußezeit wird der erschöpfte Körper nach Ersatz der verlorenen Kräfte trachten und ihn im Schlaf oder in der Betäubung suchen. Darum wird auch der Sonntag von dem Jugendlichen so vielfach gemißbraucht, weil er eben mit einer längeren Freizeit als Ausnahme nichts anfangen kann. Gibt man ihm aber an Wochentagen durch längere Mußezeit die Gelegenheit, sich auszuruhen und dann noch an seiner Weiterbildung arbeiten zu können, so wird er auch einen verständigeren Gebrauch vom Sonntag machen. Natürlich werden die Jugendlichen die bessere Verwendung längerer Freizeiten nicht aus sich selbst heraus finden; hier ist es Aufgabe der an der Jugendfürsorge Arbeitenden, Anleitung zur Ausfüllung der Mußestunden zu geben.

2. Fürsorge für wirtschaftliche Kräftigung.

Soll die Zukunft des Jugendlichen ausreichend gesichert werden, so muß zur Behütung der Gesundheit die Kräftigung der wirtschaftlichen Existenz treten. Die Grundlagen dafür sind Sparsamkeit, Mäßigkeit und Einfachheit.

Wenn man von dem Familienvater verlangt, daß er das Sparen erlernen muß, um einen Notgroschen zurücklegen zu können, so müßte man an den Jugendlichen die gleiche Forderung mit noch mehr Nachdruck stellen, weil sie von ihm leichter zu erfüllen ist. Denn von dem Arbeitsverdienst, den er für sich allein verbraucht, müssen nach Eintritt in die Ehe 3 und 4 Personen leben können. Darum sagt Hitze (Arbeiterwohl, Jahrgang 1883) mit Recht: „Wenn es uns gelingt, dem Arbeiter das Sparen so leicht zu machen, wie das Geldausgeben leicht gemacht ist, wenn sich so viele Freunde an ihn herandrängen würden mit der Sparbüchse, wenn dieselben so aufdringlich und unermüdlich ihre Beredsamkeit anwendeten wie die, welche ihm Vergnügen anbieten, aber dafür sein Geld wollen — wenn wir so viele Sparkassen mit entgegenkommender Bedienung und so ein-

schmeichelnder Beredsamkeit hätten wie Wirtshäuser, wie Kleidermagazine und Krambuden u. s. w., so würde es besser stehen." Wie viele Dienstmädchen verschwenden nicht ihren Lohn für Putz und feine Kleidung; Tausende von jungen Leuten heiraten darauf los ohne die geringste finanzielle Deckung, oft sogar auf Schulden, die sie bei den Abzahlungsgeschäften eingegangen sind. Wie unsicher wird von vornherein die Existenz einer solchen Familie. Wie fest dagegen steht der junge Arbeiter oder die Arbeiterin, die sich etwas gespart haben; das zurückgelegte Geld gibt ihnen einen großen Rückhalt und macht sie unabhängig von Zufällen des Lebens. Der kleine Besitz wird sie sogar vielfach abhalten, leichtsinnig das erste beste „Verhältnis" einzugehen; sie denken meist nicht an frühes Heiraten, um das kleine Gut erst noch größer werden zu lassen. So wächst mit dem Besitz die Lust zum Weiterstreben, die Freude an der Arbeit und die Zufriedenheit mit dem Schicksal.

Auf alle nur mögliche Weise ist darum der Spartrieb unter den Jugendlichen zu fördern. Wo Schulsparkassen vorhanden sind, haben sie wacker vorgearbeitet, und es scheint, als ob die frühere Voreingenommenheit der Lehrer allmählich wiche, so daß sie eine größere Ausdehnung gewinnen dürften. Im Kreise Hörde (Westfalen) bestehen sie seit 1882 und haben sich gut entwickelt. Der Erfolg ist oft der, daß eine beträchtliche Zahl der Schulentlassenen ihre angesammelten Sparbeträge der Amtskasse zuträgt und vom eigenen Verdienst weiter spart. Im Jahre 1899 gab es in Deutschland 2179 Schulsparkassen (davon 4 mit Fortbildungsschulen verbunden), 93 Jugendsparkassen, 135 Konfirmanden-, 88 Sonntagsschul-, 38 Kinder-, 2 Aussteuer- und 639 Pfennigsparkassen. Die Verbindung mit der allgemeinen Fortbildungsschule dürfte weniger empfehlenswert sein; es fehlt ihren Sparern das gemeinsame Interesse, da Lehrlinge gern nach ihrem Berufe zusammenhalten. Besser ist es schon, für die nachschulpflichtige Zeit die Aufsammlung der Sparbeträge den öffentlichen Kassen zu übertragen oder besondere Einrichtungen aus dem Berufsleben dafür zu schaffen.

Es ist aber dabei zu bedenken, daß die Vermehrung der Spargelegenheit an sich noch keine günstige Wirkung auf den Spartrieb hat. Diese kann nur da eintreten, wo ein sanfter Zwang zum Sparen ausgeübt wird, mit anderen Worten, wo die Sparkasse zum Sparer kommt. Diese Erfahrung spricht gegen die Postsparkassen, wo von Zwang keine Rede ist; auch die kurze geschäftsmäßige Erledigung behagt vielen nicht, das Spargeschäft ist ihnen so wichtig, daß sie es gern in behaglicher Breite abwickeln. Die Sparkassenbeträge werden also besser durch Vertrauenspersonen abgeholt, die als Quittung dem Sparer eine Marke über den gezahlten Betrag geben, welche von ihm eingeklebt wird. Beim Jahresschluß werden die Markenbogen eingezogen, und die Gesamtsparsumme wird wie eine gewöhnliche Einlage behandelt. Freilich haben die Sparkassen mit der Annahme des Geldes ihre Pflicht noch nicht erfüllt; sie sollen vielmehr zur Hebung des Spartriebes beitragen, indem zum Beispiel in der Höhe des Ersparten Anteil am Geschäftsgewinn zugesichert wird.

Leider gibt es noch nicht viele öffentliche Sparkassen, die dem Sparer durch Abholung der Beträge und Beteiligung entgegenkommen, und damit entschwindet vielfach der Anreiz zum Sparen. Um dem Mangel, der für die Jugendlichen sich besonders fühlbar machte, ab-

zuhelfen, richtete man besondere Jugendsparkassen oder — dem Berufe nachgehend — Fabriksparkassen ein. Die Handelskammer zu Lüdenscheid (Westfalen) hatte schon in den Jahren 1878 und 1879 beim Handelsminister beantragt, Jugendsparkassen für die industriellen Arbeiter einzurichten, deren Benutzung vom 13. Lebensjahre bis zur Großjährigkeit obligatorisch sein sollte. Die Gemeindebehörden und Fabrikinspektoren sollten zu streng gewissenhafter Aufsicht verpflichtet werden. 1882 trat in Lüdenscheid eine Fabrik-, Schul- und Jugendsparkasse ins Leben, bei welcher jeder Schüler der Fabrikschulen 14-tägig mindestens 50 Pfennig einzulegen gezwungen ist. Nicht eingezahlte Beträge werden von dem Arbeitgeber des Betreffenden eingefordert. Die Rückzahlung des angesammelten Kapitals nebst den Zinsen erfolgt bei der Großjährigkeit. Reine Fabriksparkassen sind in ziemlicher Anzahl vorhanden, obgleich hier vielfach erst das Mißtrauen der Arbeiter zu bekämpfen war, die da meinten, ihr Arbeitgeber würde durch die Höhe ihrer Spareinlagen veranlaßt werden, Lohnreduktionen eintreten zu lassen. Die Ansammlung der Sparbeträge erfolgt entweder so, daß freiwillige Zahlungen in beliebiger Höhe nur unter moralischem Zwange geleistet werden, oder daß prozentuale Lohnabzüge zwangsweise zurückgelegt werden (die Kaiserliche Werft in Wilhelmshaven behält auf Grund des Lehrvertrages 10 Proz. des verdienten Lohnes der Lehrlinge ein; bei der Gesellenprüfung im Jahre 1902 hatten die 74 Lehrlinge durchschnittlich je ein Sparguthaben von 134 M.), oder daß der Fabrikherr die Zahlungen übernimmt (Prämien, steigend mit der Beschäftigung an der Arbeitsstelle, Ersatz der Beträge, welche die Arbeiter für die gesetzlichen Versicherungen aufwenden müssen). Wunderbare Erlebnisse bleiben freilich nicht aus. In einer Fabriksparkasse, wo der Unternehmer ebenfalls zuzahlte, wurde fleißig gespart, bis — die erste Kirmes kam, da wurden sämtliche Beträge abgehoben. Ein anderer Fabrikant wollte seinen Arbeitern etwas besonders Gutes tun und legte jedem derselben ein auf den Namen lautendes Sparkassenbuch über 50 M. unter den Weihnachtsbaum. Schon zu Neujahr machte ihm die Sparkasse die Mitteilung, daß sich sämtliche Arbeiter ihren Anteil hätten auszahlen lassen. Daraus ergibt sich die Folgerung, daß es namentlich für jüngere Arbeiter notwendig ist, die Sparguthaben zu sperren. Oft treten sie nur aus der Fabrik aus, um ihr Geld in die Hände zu bekommen und durchzubringen. Zur Abhilfe hat man in die Sparkassenregeln daher oft die Bestimmung aufgenommen, daß jugendliche Arbeiter ihr Guthaben erst mit Ablauf eines Jahres nach Austritt aus der Fabrik erhalten. An anderen Stellen werden Auszahlungen vor dem 25. Lebensjahre des Sparers nur bei Verheiratung, Militärdienst und besonderen Notfällen genehmigt. Jedenfalls ist für jüngere Arbeiter es viel richtiger, das Geld nach beendeter Lehrzeit noch einzubehalten. Denn hier tritt so wie so schon die große Lohnerhöhung ein, so daß das dazu tretende Sparguthaben nur zur Verschwendungssucht verleiten würden.

Bei der Verminderung der Geldausgaben kommen die Aufwendungen für den Trunk in erster Linie in Betracht. Leider ist es mit der Mäßigkeit auch unter den Jugendlichen schlecht bestellt. Die zahlreichen Schankstätten, an denen sich alt und jung ungestört dem Alkoholgenuß hingeben kann, erleichtern die Verführung zum Mißbrauch. Es ist durchaus notwendig, daß bezüglich der Konzessions-

übertragung von Wirtschaften die Polizei strengere Maßnahmen faßt. Durchaus zu rechtfertigen ist der Schluß der Schankwirtschaften während der sonntäglichen Stunden des Hauptgottesdienstes; warum sollen diese ein Ausnahmerecht haben, wenn alle anderen Geschäftstreibenden durch polizeiliche Bestimmung zur Schließung verpflichtet sind. Eine sorgfältige Ueberwachung verdienten auch die Konsumvereine, weil sie die Gelegenheit bieten, den Schnaps billig in größeren Mengen zu erwerben und ihn in „Saufklubs" unter Repartierung der Kosten zu vertilgen. Demgegenüber müßten die Wirtschaften, welche nur alkoholfreie Getränke führen, begünstigt werden, event. durch Minderbesteuerung ihres Betriebes. Zur Beschränkung der Alkoholwirtschaften hat man besonders im Auslande mannigfache Wege eingeschlagen (Gothenburger System, Lokaloption, holländisches Trunkgesetz). In Deutschland hat der „Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke" einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, in welchem für die Maximalzahl der Gast- und Schankwirtschaften ein gewisser Prozentsatz der Gesamtbevölkerung vorgeschlagen wird.

Zur Entwöhnung vom Alkoholgenuß gehört dann unbedingt das Verbot des Schnapstrinkens während der Beschäftigung und auf dem Arbeitsgrundstück überhaupt. Dem Jugendlichen kann bei Uebertretung die Entlassung angedroht werden. Freilich dürfte der Arbeitgeber nur dann berechtigt sein, seinen Angestellten eine derartige Beschränkung aufzuerlegen, wenn er für ein Ersatzgetränk gesorgt hat. Am wenigsten empfehlenswert ist leichtes Bier, das zu billigem Preise in einer ganzen Reihe von Betrieben geliefert wird. Besser sind alkoholfreie Getränke: Trinkwasser mit einem Zusatz, der ihm einen limonadeartigen Geschmack verleiht (namentlich in der heißen Jahreszeit), Milch (in der Schweiz verbreitet), Selters- und Sodawasser, leicht gezuckerter Thee oder warmer Kaffee. Bei dem letzteren läßt man an die Stelle des Bohnenkaffees vorteilhafter ein gutes Surrogat treten. So wird in der Königlichen Zentral-Wagenwerkstätte in Dortmund Gerstenkaffee zu einem Pfennig pro Liter abgegeben, und selbst dieser billige Preis liefert noch namhaften Ueberschuß, der dazu verwandt wird, zum Weihnachtsfest Haushaltungsgegenstände einzukaufen und unter die regelmäßigen Abnehmer zu verlosen. Außerdem wirkt die Bekanntschaft mit dem guten Ersatzgetränk auf die Familien zurück, wo man vielfach den schlechteren und doch teuren Bohnenkaffeeaufguß dadurch ersetzt.

Schließlich sind im Interesse der Mäßigkeitsbestrebungen noch eine Reihe von Maßnahmen seitens der Unternehmer zu empfehlen. Prämien für Nüchternheit sind für besonders gut geleistete Arbeiten am Montag auszusetzen, um den Arbeitern den „blauen Montag" als eine Folge des durchzechten Sonntags abzugewöhnen. Die Verteilung von Flugschriften gegen den Branntwein ist zwar kein großes Heilmittel, aber doch geeignet, manches Gute zu stiften. Dagegen kann vorteilhaft bei den Jugendlichen im Lehrkontrakt die Bestimmung aufgenommen werden, daß sie während ihrer Lehrzeit — oder als Arbeiter bis zu einem bestimmten Lebensalter — Wirtshäuser und Tanzvergnügen nur in Begleitung Erwachsener aufsuchen dürfen, die zu ihnen in einer Art Aufsichtsverhältnis stehen (Eltern, Lehrer u. s. w.). Ein wirklicher Schritt vorwärts wäre die Abschaffung der Lohnzahlung am Sonnabend. Die Wahl eines andern Tages würde zur Verminderung der großen Festlichkeiten beitragen, die jetzt alle in der Nacht vom Sonnabend

zum Sonntag stattfinden. Von den sächsischen Fabrikinspektoren wird berichtet, daß in ihren Bezirken vielfach am 1. und 15. jeden Monats ohne Rücksicht auf den Tag die Löhne gezahlt werden. Lohnzahlungen in Wirtshäusern sind unter allen Umständen zu verbieten.

Will man unüberlegte Geldausgaben und die Verschwendungssucht verhüten und unter den Jugendlichen den Sinn für Einfachheit wecken, so bleibt neben der Anleitung und Belehrung durch verständige Erwachsene und Jugendfreunde als durchgreifendes Mittel nur das Verbot der Lohnzahlung an Jugendliche bestehen. Nach § 119a Absatz 2 der Gewerbeordnung haben die Gemeinden das Recht, ortsstatutarisch für gewisse Gewerbebetriebe die Bestimmung treffen zu können, daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern und Vormünder derselben gezahlt wird, daß er nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar dem Minderjährigen übermittelt werden darf, daß endlich die Gewerbetreibenden den Eltern und Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben. Ebenso können Lohnbücher zur Verwendung kommen. Nach den Mitteilungen im „Arbeiterwohl", Jahrgang 1898, haben etwa 50 Gemeinden und 7 Kreise ein solches Ortsstatut erlassen. Die geringe Verbreitung dieser im Interesse der Jugendlichen getroffenen Wohlfahrtseinrichtung ist auf erschwerende Bestimmungen zurückzuführen. So ist der Quittungszwang im Lohnbuche überhaupt nicht durchzuführen, weil die Unterschriften unmöglich geprüft werden können. Auch bedeutet die Forderung, daß zur Abhebung des Lohnes des Jugendlichen die Eltern (Vormünder u. s. w.) sich zu den bestimmten Lohnzahlungsstunden an der Fabrikstelle einfinden müssen, eine außerordentliche Erschwerung der allgemeineren Verbreitung.

E. Wohnungsfürsorge.

1. Regelung der allgemeinen Verhältnisse.

Der trübe Zustand der allgemeinen Wohnungsverhältnisse ist ausführlicher bereits an einer früheren Stelle geschildert worden. Wir lernten die elenden Massenbehausungen in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben kennen, die unzureichenden, abseits gelegenen Räume für Lehrlinge, die unfreundlichen Schlafstellen der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen. Mit welchen Zahlen man bei den Schlafgängern rechnen muß, zeigt die schon mehrfach zitierte „Grundstücksaufnahme", wonach es am 1. Oktober 1900 in Berlin samt 23 Vororten 84235 Schlafburschen und 29923 Schlafmädchen gab, darunter also sicherlich eine beträchtliche Schar von Jugendlichen. Bei den Besserungsversuchen darf man nicht allein sich auf die gesetzgeberische Tätigkeit stützen, da diese nur Verordnungen treffen könnte, deren Durchführung als Folge die Schließung zahlreicher Wohnungen, damit also eine Verschlimmerung der Verhältnisse bedeuten würde. Das staatliche Eingreifen ist notwendig zur Abstellung der bösesten Mängel, wie denn auch die zahlreichen polizeilichen Bestimmungen auf dem Wohnungsgebiet günstig gewirkt haben, aber eine wirkliche Besserung ist nur von der Tätigkeit der Gesellschaft (Kommunen, Arbeitgeber u. s. w.) zu erwarten.

Da den Behörden wohl ein Einfluß auf die Herstellung der Ge-

bäude und Wohnungen, selten aber auf die Benutzung derselben eingeräumt ist, so haben sie es in der Hand, durch Erlaß baupolizeilicher Vorschriften eine grundsätzliche Verbesserung ungesunder Zustände anzubahnen. Es ist dies Verfahren allerdings ein zweischneidiges Schwert; denn zu hoch gespannte Forderungen bedingen fast stets höhere Aufwendungen des Bauherrn, die dieser auf seine Mieter abwälzen muß. Dadurch wird der Minderbemittelte gezwungen, abzuvermieten, um wirtschaftlich besser bestehen zu können. Wenn also auch die Aussichten für eine geringere Ausnutzung der Baustellen sich weniger verwirklichen dürften, so können die Bauordnungen doch Festsetzungen über die Höhe der Zimmer, die Ausmündung der Fenster ins Freie, die Anlage der Feuerstellen und Aborte u. dgl. enthalten. Der Mangel an allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen hat den Deutschen Verein für öffentliche Gesundheitspflege veranlaßt, eine lebhafte Bewegung für den Erlaß reichsgesetzlicher Vorschriften ins Leben zu rufen, die sich beziehen sollen auf Anlage und Benutzung der Wohnungen und auf die Verleihung des Expropriationsrechtes an Gemeinden, um gesundheitschädliche Räume für längeren Aufenthalt als unbrauchbar zu erklären und den Umbau der für zweckwidrig erklärten Häuser und Häusergruppen vornehmen zu können. Bei allen Bestrebungen innerhalb der Wohnungsfürsorge ist nur noch daran zu erinnern, daß die Reform nicht in der Schaffung von „Arbeitervillen“ gesucht werden darf, die allmählich in das Eigentum ihrer Bewohner übergehen und diesen auch Gelegenheit bieten sollen, den alleinstehenden Jugendlichen ausreichende und gesunde Wohnräume abzulassen. Wenigstens für die Großstadt nicht, denn den idealen Vorzügen stehen hier viele Nachteile gegenüber, besonders groß für Hausarbeiter, die für ihren Unternehmer und die Kunden bequem erreichbar wohnen müssen, und für unständige Arbeiter, die sich möglichst früh an den Arbeitsstellen einzufinden haben, um Beschäftigung zu erhalten.

Wenn auch allgemeine Wohnungsvorschriften noch fehlen, so sind doch wenigstens für das Schlafstellenwesen schon zahlreiche Verordnungen vorhanden, die als der erste Ansatz zu einer sozialreformatorischen Tätigkeit in der Wohnungsfürsorge anzusehen sind. Verschiedene Staaten, denen die Gesetze die Möglichkeit dazu boten, haben der Polizei die Wohlfahrtspflege auch auf diesem Gebiet übertragen. In einer ganzen Reihe von preußischen Regierungsbezirken sind — nach dem Vorbild der Düsseldorfer Regierung aus den Jahren 1895/1898 — Bestimmungen über Wohnungsfürsorge getroffen, die sich zumeist auf die Beschaffenheit der Räume und die Trennung der Geschlechter beziehen. Das Gleiche ist auch in vielen größeren Städten geschehen. Auch weitergehende Einschränkungen kommen vor: in Hessen setzt die Polizeibehörde die Höchstzahl der für eine bestimmte Wohnung zulässigen Schlafgänger fest; an anderen Orten muß die Zahl derselben an der Tür sichtbar angebracht sein; Anzeigepflicht ist vielfach vorgeschrieben, und sie ist auch das mindeste, was gefordert werden muß, wenn man von der schärferen Bestimmung der Genehmigung zum Abvermieten Abstand nehmen will. In Leipzig und Dresden ist die letztere an gewisse Bedingungen geknüpft, in Leipzig ist das Teilvermieten erst gestattet, wenn die Wohnung mehr Räume enthält als Stube, Kammer und Küche, ebenso müssen die Vermieter in Dresden 2 Räume (alleinstehende Personen einen Raum) für sich zur freien Verfügung behalten, wobei

die Küche als solcher Raum nicht angesehen wird. Zuweilen — aber nur selten — gelten die Bestimmungen über die Aftermietsräume auch für jene Gelasse, die Lehrlinge u. s. w. im Hause ihres Lehr- oder Dienstherrn inne haben. Die Vereinzelung aller Vorschriften ist überhaupt ihr größter Nachteil; auf dem Lande ist kaum etwas geschehen. Auch die Kontrolle über die Durchführung der getroffenen Anordnungen läßt vielfach zu wünschen übrig, desgleichen sind die Strafbestimmungen für Uebertretungen viel zu milde, um sich als wirksam zu erweisen.

Was die einzelnen Verordnungen angeht, so wird in den Schlafstellen meist ein Luftraum von 10 cbm pro Person verlangt (Regierungsbezirk Lüneburg 15 cbm für jede Person über 14 Jahre), an Bodenfläche 3 qm (Lüneburg 6, Leipzig $3^1/_2$). Die Höhe der Wohnräume wird vereinzelt auf mindestens 2,80 m festgesetzt. Die Fenster müssen unmittelbar ins Freie führen, die Schlafräume müssen gut beleuchtet und lüftbar sein und dürfen mit Aborten nicht in offener Verbindung stehen. Von den letzteren ist auf je 20 Personen ein Abort zu rechnen. Bezüglich der Einrichtungen ist meist gefordert, daß jeder Schlafgänger sein eignes Bett haben muß und daß die Betten nicht übereinander stehen dürfen. Die Berliner Bestimmungen verlangen im Bett mindestens Strohsack, Strohkopfkissen und wollene Decke. Vorschriften über die Reinigung der Räume finden sich ebenfalls.

Um die Gefährdung der Sittlichkeit zu verhüten, ist die Anordnung getroffen, daß die Schlafräume nicht in offener Verbindung mit der Wohnung des Quartiergebers stehen sollen und die Trennung der Geschlechter scharf durchgeführt wird. In Berlin dürfen Personen verschiedenen Geschlechts nur dann aufgenommen werden, wenn sie in nahem verwandtschaftlichen Verhältnis zueinander stehen. Aus sittenpolizeilichen Gründen ist auch den Schlafgängern verboten, dritte Personen während der Nacht bei sich aufzunehmen. Trotzdem bestehen auf diesem Gebiete noch viele Mißstände, und eine schärfere Fassung der bestehenden Vorschriften ist wünschenswert. Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr dürften nur bei Ehepaaren in Schlafstelle gehen, wo sie eine gewisse Aufsicht und Führung haben. Witwen und alleinstehende weibliche Personen hätten nur an Schlafmädchen zu vermieten, erst den älteren Frauen (über 55 Jahre alt) könnte gestattet werden, auch Männer in Schlafstelle zu nehmen.

Es war schon im Eingange gesagt worden, daß durchgreifende Reformen nur auf dem Wege der Fürsorge zu erzielen sind. Von derjenigen der Unternehmer wird das folgende Kapitel sprechen, hier ist die kommunale Tätigkeit zu berühren, wie sie sich in der Wohnungsinspektion verkörpert. Man kann auch sagen: verkörpern muß; denn leider steckt sie erst in den Anfängen. Ein besonderes Gesetz über Wohnungsinspektion hat Hessen seit 1893, auch mit genügenden Zwangsmitteln, um ungesunde Wohnungen schließen zu können. Hamburg hat durch Gesetz (in Kraft getreten 1899) eine besondere Behörde für Wohnungspflege eingesetzt, die im Ehrenamt arbeitet und aus Kreisvorstehern und Pflegern besteht. Die Beseitigung von Mißständen ist sowohl durch die Pfleger als auch die Kreisversammlung der letzteren zunächst auf gütlichem Wege zu versuchen, erst dann greift die Behörde mit Zwangsmitteln ein. Auch die Stadt Offenbach in Hessen hat die Wohnungsinspektion eingerichtet und einen besonderen besoldeten Aufsichtsbeamten dafür angestellt. Es ist nun unbedingt notwendig, daß das Institut der Wohnungsinspektion zur all-

gemeinen Durchführung kommt, wenigstens in allen Städten bis herunter auf 50000 Einwohner. Ortschaften bis zu 10000 Bewohnern sind in den Kreis der Fürsorge einzubeziehen, wenn sie den Großstädten benachbart sind und deren Arbeiterpublikum beherbergen. Für die Tätigkeit als Wohnungsinspektoren erscheinen am geeignetsten Bausachverständige und Aerzte.

2. Errichtung besonderer Heimstätten für Jugendliche.

Die Wahrnehmung über den zerstörenden Einfluß des Schlafstellenwesens gerade auf die Jugendlichen ist Veranlassung gewesen, die Unterbringung derselben auf anderem Wege zu versuchen. Die erste Tätigkeit darin fiel gemeinnützigen Vereinen zu, die um der Bewahrung der Sittlichkeit willen arbeiteten, daher meist der Kirche nahe standen. Ihnen folgten die Unternehmer, die bald erkannten, daß eine Fürsorge auf diesem Gebiet ihrem eigenen Betriebe zum Vorteil gereichte. Schöpfungen seitens der Kommunen oder gewerblichen Korporationen sind in Deutschland noch nicht vorhanden, dagegen haben es die englischen Stadtgemeinden schon mehrfach als ihre Aufgabe erkannt, Logierhäuser für alleinstehende Erwerbtätige einzurichten.

Die Arbeitgeber sind auf den Gedanken, besondere Heime für ihre jugendlichen Fabrikangestellten zu errichten, besonders durch den Umstand gekommen, daß für ihre Betriebe die ortsansässige Bevölkerung nicht die genügende Arbeiterzahl stellte, daß sie also von außerhalb die Ergänzungskräfte herbeiziehen mußten. Für die Jugendlichen bestand dann die Gefahr, in schlechter Umgebung herunterzukommen und dadurch auch in der Arbeit untüchtig zu werden. Abhilfe konnte nur die bessere Unterbringung schaffen, die von dem Unternehmer selber in die Hand genommen werden mußte. So hat denn Krupp in Essen hygienisch mustergültige Anstalten geschaffen, in denen nur der Kasernenstil und die überaus strenge Hausordnung Anlaß zu Klagen gegeben haben. Will man aber die Heime dem jungen Menschen schmackhaft machen, so muß man sich vor zu weitgehender Beschränkung der persönlichen Freiheit hüten. Die Firma Kübler & Niethammer in Kriebstein hat für ihre jugendlichen Arbeiter ein „Burschenhaus“ gebaut (Bau- und Einrichtungskosten 60000 M.). Das Haus enthält außer zahlreichen Schlafzimmern einen Speisesaal und mehrere Unterhaltungsräume. Die Betten sind Steinersche Reformbetten; im Interesse der Reinlichkeit wird auch das Nachthemd von der Anstalt geliefert. Morgens erhalten die jugendlichen Arbeiter eine Kanne Kaffee ($^3/_4$ l) und 2 Weißbrote, mittags Fleisch und Gemüse. Für Wohnung und Beköstigung zahlen sie pro Woche 4 M. Das Lehrlingsheim in Lauchhammer berechnet für Kost und Logis täglich 60 Pf. bis 1 M., je nach dem Dienstalter, die oberbayrische Aktiengesellschaft für Kohlenbergbau in Penzberg für Wohnung und Kost ohne Brot 80 Pf., der Bochumer Verein für Gußstahlfabrikation und Bergbau im Winter 80, im Sommer 75 Pf. Es sind das Summen, die beträchtlich hinter dem zurückbleiben, was sonst ein heranwachsender Mensch für diesen Teil seines Lebensunterhalts ausgeben muß. Und selbst bei diesen geringeren Einnahmen werden noch Ueberschüsse erzielt, so daß viele Heime (abgesehen von den Einrichtungskosten) sich selbst erhalten können. Darum sollte man den Gedanken erwägen, sie auf genossenschaftliche Grundlage zu stellen, um ihre weitere Verbreitung zu fördern. Für das Leben in den Heimstätten würde es

von Vorteil sein, wenn die Verwaltung von den Insassen selbst durch einen Ausschuß geleitet würde. Wesentlich ist, daß die Jugendlichen in diesen Heimen gutes Essen erhalten; endlich darf auch der gesellige Verkehr und die Unterhaltung nicht zu kurz kommen, doch führt das Zusammenwohnen junger, lebensfrischer Leute schon von selber dazu. Alles vereinigt sich also, die Einrichtung empfehlenswert zu machen. So berichtet die Handelskammer in Düsseldorf: „Soweit Lehrlingsheime im Kammerbezirk schon bestehen, haben sie so viel Gutes und Schönes gestiftet und so hervorragende Resultate erzielt, daß ihre Errichtung an solchen Orten, wo sie noch nicht bestehen, nicht warm genug empfohlen werden kann."

Jüngere Fabrikarbeiterinnen, die von auswärts an die Arbeitsstelle kommen, sind bezüglich der Unterbringung noch schlechter daran als ihre männlichen Genossen; ihnen fehlt namentlich abends die Aufsicht; die Ernährung ist infolge des geringen Lohnes schlecht und von irgend welcher Erziehung für ihre etwaige Zukunft als Hausfrau ist keine Rede. Darum sind Fabrikheime für Mädchen von zahlreichen Unternehmern eingerichtet worden. In einem solchen Heim stellten sich die jährlichen Aufwendungen jeder Insassin für reichliche gute Kost und Wohnung auf 137,50 M., eine Summe, mit welcher der Unterhalt außerhalb der Anstalt nicht entfernt zu bestreiten gewesen wäre. Man hat berechnet, daß einigermaßen tüchtige Mädchen 20—23 M. monatlich für sich zurücklegen können. Von diesen Mädchenheimen kann bei gehöriger Fürsorge ein außerordentlicher Segen für die Zukunft der Bewohnerinnen ausgehen. Nicht allein, daß eine gute Geselligkeit in ihnen gepflegt wird, daß Spaziergänge und Festfeiern gemeinsam unternommen werden, es bietet die Anstalt den jungen Arbeiterinnen auch Gelegenheit, für ihre hauswirtschaftliche Ausbildung zu lernen, entweder darin, daß sie die Anfertigung und Instandhaltung von Kleidung und Wäsche selber übernehmen oder abwechselnd das Aufräumen und Zurichten der Mahlzeiten besorgen müssen. An einigen Orten hat man das Heim so ausgestaltet, daß man nur die Wohnung liefert, die Bereitung des Essens aber jeder Bewohnerin allein überläßt. Auch für Pflege des Spartriebs ist hier eine günstige Gelegenheit gegeben, denn da die Aufwendungen für den Unterhalt geringer sind, so ist die Möglichkeit zum Sparen vorhanden. Das Sparen kann in der Form der Verpflichtung auf bestimmte wöchentliche Beiträge eingerichtet werden. Manche Heime setzen dazu kontraktlich eine bestimmte Aufenthaltszeit im Heim für die jugendliche Arbeiterin fest; verläßt sie die Anstalt früher, so fallen ihre Ersparnisse der Fabrikkasse zu, die sie im Interesse der Arbeiterinnen verwendet. Nur soll man die Zusammengehörigkeit der Heimbewohnerinnen nicht soweit betonen, daß man ihnen die gleiche Kleidung gibt, man bringt die Sache sonst in Mißkredit. Die Gefahr dazu ist leicht vorhanden, wenn man auch die Kleiderstoffe von der Anstalt aus einkaufen will und nun — um des billigeren Preises willen — große Stücke besorgt, die dann ausgenutzt werden müssen. Neben diesen vollständigen Pensionen ist noch eine andere Einrichtung empfehlenswert, bei welcher die Mädchen zu 4—6 in die Familien älterer bewährter Meister oder Arbeiter gegeben werden. Das ist gut namentlich da, wo die jungen Arbeiterinnen Sonnabends in die Heimat fahren und erst Montag früh wieder an die Arbeitsstelle zurückkehren. Ein solcher allgemeiner Ausflug würde in einem großen Heim unmöglich sein, weil er alle

Ordnung auflöste, hier aber bietet er den Vorteil, daß er die Verbindung zwischen den Jugendlichen und deren Eltern aufrecht erhält.

Sind diese Heime aus lokalen Interessen einzelner Fabriken heraus entstanden, so dienen die durch Vereine gegründeten Lehrlings- und Mädchenheime der Allgemeinheit. Ihre Vorläufer finden sie in den „Gesellenhospizen" und „Herbergen zur Heimat", die 1853 und 1854 von katholischer und evangelischer Seite durch Kolping und Perthes gegründet wurden. Ursprünglich für wandernde Arbeiter bestimmt, werden sie jetzt auch vielfach von ansässigen Arbeitern bewohnt, die sonst in die Schlafstellen gehen müßten. Lehrlingsheime und Mädchenheime haben wir in Deutschland ungefähr je ein Dutzend, zu den letzteren treten noch 24 Haushaltungsschulen mit Heimen. Eine der ältesten Lehrlingsherbergen ist die in Stuttgart bestehende (1867 begründet). Sie nimmt für die Wohnung pro Woche 0,70 M. bis 1,05 M., berechnet das Frühstück mit 12, Mittagessen mit 30 und Abendbrot mit 23 Pfennigen. Das Leipziger Lehrlingsheim nimmt monatlich 28 M. Pflegegeld, für Mittagessen allein 8 M. Am sachgemäßesten ist der ostdeutsche Jünglingsbund vorgegangen. Ihn hat der Gedanke geleitet, den Jugendlichen ein wirkliches Heim zu bieten, darum richtet er dies familienhaft ein. Er mietet ein Stockwerk, von dem 5—6 Zimmer mit 12—15 Betten zu Schlafräumen bestimmt werden. Ein kleines Zimmer ist für den Hausvater vorhanden, ein anderes mit Küche für die Witwe, der die Führung des Haushalts anvertraut ist. Das größte Zimmer ist der gemeinsame Wohnraum. Nur dieser ist abends beleuchtet und im Winter geheizt, da die Schlafräume eben nur zum Schlafen dienen sollen. Die Wirtin bekommt neben freier Wohnung einen kleinen Lohn, hat auch hier und da noch Nebenverdienst durch Lieferung des Frühstücks und Besorgung der Wäsche. Die aufzuwendenden Kosten sind sehr gering; es werden für die Einrichtung und die erste Mietsrate 1500 M. gebraucht, danach erhält sich das Heim selber. Voraussetzung ist seine zweckmäßige Lage, damit es auch in der Mittagspause bequem aufgesucht werden kann. Das gleiche gilt für diejenigen Heime, welche die weiblichen Jugendlichen (Ladenmädchen, Arbeiterinnen) aufnehmen. Sie bieten nicht die Vorteile des geschlosseneren Fabrikheims, wo das gemeinsame Interesse die Einführung mancher guten Einrichtung (Sparen, hauswirtschaftliche Unterweisung) ermöglicht, andererseits bringt der Zusammenfluß der Bewohnerinnen aus verschiedenen Arbeitsgelegenheiten geistige Anregung mit sich. Der Verein für Fabrikarbeiterinnen hat in Dresden ein Schlafstellenheim eingerichtet, in dem die Mädchen für Schlafstelle, Frühstück, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Bettwäsche wöchentlich 2 M. zahlen. Ein originelles Mädchenheim stellt sich in der Gründung des Vereins „Jugendschutz" in Berlin dar. Dasselbe liegt südlich von Berlin in Cummersdorf bei Sperenberg (fünf Viertelstunden entfernt). Die Mädchen — über 14 Jahre — werden in einer benachbarten Lederfabrik beschäftigt und haben einen Anfangsverdienst von 1,10 M. täglich. 80 Pf. kostet der Unterhalt, die Wohnung wird unentgeltlich geliefert. Wer längere Zeit im Heim bleibt, erhält eine Prämie, nach einem Jahr den Lohn von 2 Arbeitstagen, nach 6 Jahren den für 20 Tage. In 6 Jahren können einigermaßen fleißige Mädchen 800 M. ersparen, dazu genießen sie noch die Ausbildung in hauswirtschaftlichen Gegenständen, Buchführung, Deutsch, Gesundheitspflege, Gesang und Sittenlehre.

F. Bestrebungen für Belehrung und Unterhaltung der Schulentlassenen.

1. Unterstützung der Volksbildungsbewegung.

Unter den Volksbildungsbestrebungen erregt das höchste Interesse die Volkshochschulbewegung, weil sie für die Jugendlichen aus besseren Verhältnissen (Angehörige des Handelsstandes, Handwerkslehrlinge, Arbeiter höher stehender Industrien) eine immense Förderung der geistigen Bildung bedeuten und ihnen einen umfassenden Blick geben kann. Von Wert ist die Einrichtung natürlich nur dann, wenn eine gute Volksschule und die Fortbildungsschule vorher besucht wurden. Der Anstoß ging von englischen Universitäten aus (University extension), hat sich aber in anderer Richtung entwickelt. Die deutschen Universitätslehrer, die sich in den Dienst der Sache gestellt haben, haben es als ihre Aufgabe angesehen, die großen Gegensätze zu mildern, die in geistiger Beziehung zwischen den Besitzenden und der lohnarbeitenden Bevölkerung bestehen. Das in den arbeitenden Klassen vorhandene Bedürfnis nach Fortbildung soll durch die Führer der Wissenschaft befriedigt werden. Die Bewegung hat in Deutschland später als in andern Ländern ihren Anfang genommen, weil hier gute Schulen vorhanden waren, die schon ein größeres Bildungsbedürfnis befriedigen konnten. Nachdem im Winter 1898/99 volkstümliche Vortragskurse in Jena, München, Leipzig und Berlin bestanden, ist aber eine starke Vermehrung eingetreten, und gegenwärtig beteiligen sich nicht nur alle Universitäten und technischen Hochschulen, sondern es werden von diesen auch andere nahegelegene Städte mit Hochschulkursen bedacht. Eine festere Verbindung ist seit 1900 durch den „Verband deutscher Hochschullehrer" geschaffen worden, der zu Ostern 1904 den ersten Volkshochschultag in Wien abgehalten hat. Geheimrat Engler in Karlsruhe, hochverdient um die Bewegung, faßt seine Erfahrung in die Sätze zusammen: 1) Es ist bei den Arbeitern ein ganz entschiedenes Bildungsbedürfnis vorhanden. 2) Die Arbeiter beteiligen sich an geeigneten Vorträgen mit größtem Eifer, so daß man kaum aufmerksamere Zuhörer finden kann. 3) Man kann den Arbeitern in Cyklen von 5—6 Vorträgen aus einzelnen Wissensgebieten soviel Kenntnisse und Verständnis beibringen, daß sie für ihre Allgemeinbildung dauernden Vorteil haben und die Ueberzeugung von der Bedeutung wissenschaftlicher Kenntnisse gewinnen. 4) Notwendig ist, daß die Vorträge nach Stoff und Darbietungsform sich an den Gedankenkreis und Gedankengang der Arbeiter anschließen.

Wenn man an irgend einem Ort derartige Hochschulkurse einrichten will, empfiehlt es sich nicht, unvermittelt mit der Aufforderung dazu an die Oeffentlichkeit zu treten. Man einigt sich zuerst mit den Dozenten und sucht vor allem die Teilnahme der Arbeitervereine sich zu sichern. Da sich Einzelvorträge im allgemeinen nicht bewährt haben, so tut man besser, Kurse einzurichten. Unter den Stoffgebieten müssen Sozialpolitik und Hygiene einen wesentlichen Raum erhalten. Die Vorträge dürfen nicht „fortbildungsschulmäßig" ausgewählt werden, ebenso hat sich die Darbietung über diesen Standpunkt zu erheben. Der Vortragende soll Fragen an seine Zuhörer stellen und Fragen derselben beantworten. Um das Selbstdenken der Schüler zu fördern ist es gut, ihnen vor Beginn der Vorträge Hefte in die Hand zu geben, die kurz den Inhalt eingedruckt erhalten und neben

demselben freien Raum für handschriftliche Eintragungen bieten. Das Ziel der ganzen Veranstaltung ist, nicht Fachgelehrte heranzuziehen, aber auch nicht der bloßen Unterhaltung zu dienen, sondern eine Vertiefung der Bildung zu vermitteln.

Wenn nun auch einerseits die Hochschulkurse nicht als eine Liebesgabe der höheren Klassen und als wohltätige Spenden dargeboten werden dürfen, sondern als freie Organisation der Arbeiter erscheinen müssen, so ist es andererseits darum notwendig, die Preise für die Teilnahme am Unterricht auf ein Geringes zu beschränken. Das geschieht denn auch, und die Kurse kosten von 50 Pf. (für 4 bis 6 Stunden) bis 1 M. (für 8 Stunden). Dazu ist weiter notwendig ein gewisses Entgegenkommen der Arbeitgeber, die sich bereit finden lassen müssen, ihre Arbeiter früher zu entlassen, damit sie rechtzeitig zu den Vorlesungen eintreffen können. Vortragszeit ist nur der Winter, der Sommer muß der Bewegung im Freien vorbehalten werden; es hat auch die Erfahrung gezeigt, daß mit Eintritt der wärmeren Jahreszeit die Reihen der Zuhörer sich lichten.

Wenn die volkstümlichen Hochschulkurse jene Ausdehnung gewinnen, die um der guten Sache willen zu wünschen ist, so werden die Universitäten allein zur Bewältigung der ihrer harrenden Aufgabe nicht mehr hinreichen. Das wird namentlich der Fall sein, wenn man erst auf das Land hinausgehen wird, um dorthin die Belehrung zu tragen, und das muß geschehen, damit nicht durch diesen neuen Anreiz für das Stadtleben die Landflucht noch vergrößert wird. Dann wird nichts anderes übrig bleiben, als die Lehrer auszubilden und zur Abhaltung von Kursen zu befähigen, und auf diesem Boden wächst daher auch das Verlangen der deutschen Volksschullehrerschaft nach Universitätsbildung.

2. Die Lektüre der Schulentlassenen.

Aus dem Bildungshunger unserer schulentlassenen Jugend entspringt die Leselust derselben. Der Geist bedarf unbedingt einer Erholung nach der den Körper ermüdenden Tagesarbeit, die ohne die erstere den Menschen nur stumpf machen würde. Dazu gesellt sich noch der Vorzug, daß, wer seine Zeit in der Lesehalle zubringt, sein Geld nicht in das Wirtshaus schleppt und somit weder leiblichen noch wirtschaftlichen Schaden erleidet. Was nun der Heranwachsende im Hause der Eltern vorfindet, Zeitung, Hintertreppenromane, Witzblätter, ist allerdings keine Nahrung für seinen Geist. Ebenso bieten die in kaufmännischem Sinne und darum aus kaufmännischen Rücksichten geleiteten Leihbibliotheken keine gesunde Speise für ihn. Das soll nicht etwa heißen, man müsse besondere Sammlungen von Jünglings- und Jungfrauenliteratur zusammenstellen. Durch solche ängstliche Gängelei würde man die Jugendlichen nur kopfscheu machen und ihnen die Lektüre verleiden. Dem einzelnen soll aber das Buch in die Hand gegeben werden, das seinem Bedürfnis am besten entspricht, und diese Forderung vermag nur durch eine Organisation erfüllt werden, die auf diesen Zweig der Jugendfürsorge speziell zugeschnitten ist.

Die Errichtung besonderer Bibliotheken ist nicht erfolgversprechend. Besser ist es, den Anschluß an bestehende Einrichtungen zu suchen, die dann, dem Bedürfnis der Schulentlassenen entsprechend, ausgebaut werden müssen. Empfehlenswert ist die Verbindung mit

einer öffentlichen Bibliothek oder mit der Fortbildungsschule oder mit den geselligen Vorkehrungen der Jugendvereinigungen. Das erste verursacht die geringsten Kosten und ist am leichtesten durchzuführen. Eine scharfe Grenze zwischen den für verschiedene Lebensalter bestimmten Büchern läßt sich nicht ziehen, es wird viele unter ihnen geben, die von allen Altersstufen mit dem gleichen Verständnis und Interesse gelesen werden und gelesen werden dürfen. Trotzdem ist diese Form der Jugendbücherei am wenigsten gut, weil die Lektüre der jungen Leute nicht überwacht werden kann. Besser ist der Anschluß an die Fortbildungsschulen. Diese haben vielfach schon Bibliotheken, weil sie für ihren Betrieb notwendig sind. Denn da sie verschiedene Altersstufen vereinigen, so müssen sie in ihrem Unterricht sich auf das Notwendige beschränken und den Weiterstrebenden auf seine eigene Tätigkeit durch Lektüre verweisen. Die Bibliothek mit dem Lesezimmer muß vor und nach dem Unterricht zum Umtausch der Bücher und zum Nachschlagen geöffnet sein. Befindet sie sich in einem Raum, der von dem Unterrichtslokal selber getrennt ist, so empfiehlt sich die Offenhaltung des Lesesaales auch während der Unterrichtszeit, damit diejenigen Schüler, die an gewissen Abenden schulfrei sind, dafür die Bibliothek benutzen können. Die Jugendvereinigungen würden für ihren Lesestoff zwar einen kleineren Mitgliederkreis als die Fortbildungsschulen haben, dafür aber den Vorzug haben, daß auch Sonntags ihre Räume zum Tauschen und Lesen geöffnet sein könnten.

Es ist recht wünschenswert, daß mit der Bibliothek ein Lesezimmer verbunden werde. Für viele Jugendliche — man denke an die oft elenden Wohnungsverhältnisse — ist das Lesen zu Hause unmöglich, außerdem sind viele Bücher vorhanden, die nicht gern ausgeliehen werden und die der Entleiher also an Ort und Stelle lesen muß. An der Leitung der Bibliothek müssen die Jugendlichen beteiligt werden, wie sie auch durch Beiträge an der Erhaltung und Ergänzung mitzuwirken haben. Für die Auswahl der anzuschaffenden Bücher (Jugendschriften, Unterhaltungsschriften, belehrende Schriften allgemein wissenschaftlichen Inhalts, gewerbliche Schriften, Zeitungen) sind eine Reihe von Musterkatalogen vorhanden. Außerdem sorgen auf evangelischer Seite die „Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung" (Berlin) und auf katholischer der „Borromäusverein" (Bonn) für Einrichtung der Bibliotheken, indem sie Bücher in großer Zahl umsonst oder unter dem sonst üblichen Ladenpreise abgeben.

3. Pflege der Geselligkeit.

Im Jahr 1901 wurde ein Erlaß der preußischen Minister für Handel und Gewerbe, des Unterrichts und des Innern veröffentlicht, der auf das an vielen Orten bereits geübte dankenswerte Unterfangen hinwies, die aus der Schule entlassenen Knaben während ihrer freien Zeit zu sammeln und in angemessener Weise zu unterhalten und zu beschäftigen, so daß sie ihre freien Abende und Sonntage in einer Weise zubringen, die ihnen zusagt und ihrer körperlichen und geistigen Entwickelung förderlich ist. Diese Bestrebungen müssen aber eine Erweiterung erfahren, und zwar um so mehr, „weil die Bestimmungen über die Sonntagsruhe und über den zeitigen Ladenschluß die Mußezeit der Jugend erheblich erweitert haben, weil ihr verhältnismäßig hoher Verdienst es den jungen Leuten ermöglicht, unbeeinflußt von

der elterlichen Autorität unzweckmäßigen Zerstreuungen nachzugehen, und weil die jungen Leute, denen eine genügende Pflege und Fürsorge nicht von anderer Seite zu teil wird, nur zu leicht unter Einflüsse geraten, die geeignet sind, ihre geistige und sittliche Entwickelung in falsche Bahnen zu leiten. Wie viel auf diesem Gebiet noch zu tun ist, ergibt sich aus der Tatsache, daß bis jetzt nur etwa 10 Proz. der gewerblich tätigen Jugendlichen den konfessionellen Vereinen angehören, daß allerhöchstens etwa weitere 10 Proz. an den sonst bestehenden Veranstaltungen beteiligt sind, und daß von dem Rest weit über die Hälfte eines Anschlusses an das Elternhaus oder eine sonst geeignete Familie gänzlich entbehrt. Es wird unter diesen Umständen nicht zu bezweifeln sein, daß etwa in den meisten Städten mit mehr als 4000 Einwohnern und in den Landgemeinden, in denen sich eine entwickelte Industrie findet, ein Bedürfnis nach besonderen Veranstaltungen zur Sammlung und Unterhaltung der schulentlassenen gewerblichen Jugend besteht."

Für die Pflege des Körpers kommen bei den Jugendlichen in Betracht: Turnen, Spiel, Wandern und Handfertigkeit. Nach dem Ministerialerlaß soll diese Erholung in die arbeitsfreie Zeit gelegt werden; für Turnen und Handfertigkeit würden die späten Abendstunden auch wohl zureichend sein, obgleich in diesen nur das wenig empfehlenswerte Hallenturnen gepflegt werden könnte. Für Spiel und Wandern dagegen ist das Tageslicht erforderlich, für sie kann nur der Sonntag angesetzt werden. Es ist darum eine offene Frage, ob nicht wenigstens der Betrieb des Turnens und des geregelten Jugendspieles in die Arbeitszeit hinein verlegt werden kann. Die kurze Einbuße an Arbeitszeit wird mehr als wett gemacht durch den großen Gewinn an Frische, Arbeitslust und Gesundheit. In den Betrieben der Großindustrie mit ihren großen Arbeitermengen ist leicht, den lokalen Verhältnissen entsprechend, eine Regelung zu treffen, weil die Teilnehmer nur aus den Reihen der Angestellten genommen werden. Für die kleineren Betriebe ließe sich die Einrichtung durchführen im Anschluß an die Stunden in der Pflichtfortbildungsschule, die ja doch auf einzelne Vormittage oder Nachmittage der Woche verlegt werden müssen. Dann haben die Gemeinden aber die soziale Pflicht, die erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen. Die bei den Jugendlichen vielfach noch vorhandene Gleichgültigkeit oder Unlust wird sich legen, wenn die Lehr- und Dienstherren dieser Beschäftigung ihrer jungen Leute Interesse entgegenbringen. Um die Teilnahme der Allgemeinheit zu erregen und sie zur Förderung solcher gemeinnütziger Unternehmungen anzuspornen, empfiehlt sich die Abhaltung von Turn- oder Spielfesten — vielleicht in Verbindung mit einem patriotischen Feiertag — an denen die Sieger als Gewinn höchstens den Eichenkranz davontragen. Unter allen Umständen ist darauf zu halten, daß sich an die körperlichen Uebungen keine Sitzungen im Wirtshause anschließen; an Wochentagen ist es weniger zu befürchten, weil der ermüdete Körper sich nach Ruhe sehnt, an Sonntagen aber, wo man die Bewegung im Freien mit Eintritt der Dunkelheit abbrechen muß, ist das beste Mittel, um Kneipereien zu verhindern, das Zusammenbehalten der Jugendlichen in geschlossenem Raum zur Pflege geselliger Unterhaltung, wie sie im nächsten Kapitel geschildert werden wird.

Der Turnbetrieb läßt sich an der Hand der bestehenden Ein-

richtungen leicht ermöglichen. Der Wert des Turnens gerade für die jugendlichen Arbeiter ist unbestreitbar: es ist ein Gegengewicht gegen die einseitige Ueberanstrengung von Muskelpartien und behütet vor gewerblichen Krankheiten, die Herz und Lunge in Mitleidenschaft ziehen. In dieser Beziehung erweist sich das durch die energische Bewegung veranlaßte tiefe Atmen als besonders wirksam. Wo seitens des Betriebes das Turnen für die Angestellten nicht organisiert ist, mag Anschluß an die Turnvereine gesucht werden, die Jugendabteilungen (wegen des Nachwuchses für die Reihen der Erwachsenen) gern einrichten und sie durch tüchtig geschulte Kräfte leiten lassen können. Die Harburger Gummikamm-Kompagnie hat das Turnen für ihre jungen Arbeiter bis zum 18. Jahre (die Wächtersbacher Steingutfabrik bis zum 20. Jahre) obligatorisch gemacht und natürlich eigene Einrichtungen dafür geschaffen. Ebenso hat die Brauerei zum Waldschlößchen in Dresden eine Turnhalle mit Garten gestiftet, in denen die Lehrlinge und Arbeiter unter Leitung eines Turnlehrers üben. Zum Turnen tritt vielfach das Schwimmen, das auch von Arbeitgebern gefördert wird (z. B. durch Villeroy & Boch in Mettlach). Bei den Jugendspielen sind diejenigen vorzuziehen, die eine tüchtige Bewegung erfordern. Geregeltes Spiel ist die Hauptsache, darum muß ein erfahrener Leiter an der Spitze stehen, dem die Jugendlichen das allgemeine Vertrauen entgegenbringen, so daß er als Unparteiischer seines Amtes walten und jede Meinungsverschiedenheit schon im Entstehen beseitigen kann. Da aus den Reihen der Jugendlichen nur selten jemand die volle Qualifikation für diesen Posten besitzen mag, so wird derselbe gewöhnlich einem Erwachsenen zufallen. Am beliebtesten sind bei unserer Jugend die Kampfspiele, und sie verdienen häufige Anwendung, weil sie neben körperlicher Uebung auch Anregung für die Urteilskraft und Weckung der Geistesgegenwart bewirken. Unter den Parteispielen stehen Barlauf und Ballspiel obenan. Vom Spiel ist nur ein Schritt zum frischen, fröhlichen Wandern, für dessen Pflege allerdings bisher wenig geschieht. Sehr selten sind die Fälle, in denen die Fabrikleitung in der stillen Zeit die Lehrlinge gruppenweise auf die Wanderschaft schickt oder sich zu diesem Zwecke mit Turnvereinen in Verbindung setzt. Die große Meierei Bolle in Berlin veranstaltet alle Jahre einen „Kirschenausflug“ und einen „Pflaumenausflug“ für die Jungen nach dem Landgut des Besitzers. Was sonst an „Landpartien“ in einzelnen größeren Betrieben eingerichtet wird, beschränkt sich meist auf möglichst schnelle Erreichung des Wirtshauses mit dem Tanzsaal. Und doch sollte — namentlich für die Großstadtjugend — der wunderbar belebende Einfluß der Natur mehr ausgenützt werden. Ist der ersteren doch die Fähigkeit zum Beobachten fast verloren gegangen, sie muß zum Sehen erst wieder erzogen werden. Darum soll auch nicht etwa die Anlegung besonderer Sammlungen das Ziel der Wanderungen sein, sondern gerade die Weckung der Freude am Gesamtbilde, für das Verständnis des Volkstums, geistige Anregung durch Stellung von Aufgaben für die Beobachtung (Piltz, Aufgaben und Fragen für Naturbeobachtung, Weimar). Mit dem Betrieb der Handfertigkeit für jugendliche Arbeiter wird man sich vielleicht weniger befreunden können, weil ja die Arbeit selber diesen schon die nötige Handübung bringt. Aber sie will doch unter dem Gesichtspunkt der Abwechselung betrachtet sein, gibt auch dem Jugendlichen ein anderes Freudengefühl als seine

Werktagsarbeit, da er im Handfertigkeitstriebe die Gegenstände von den Anfängen bis zur Vollendung selber herstellt. In keiner Weise Bedenken kann die Gartenarbeit erregen, sie ist gerade für körperlich arbeitende Jugendliche geeignet. Es handelt sich dabei um Anlagen gärtnerischer Art, Obstbau, auch Bienen- und Geflügelzucht, natürlich nur möglich in solchen Betrieben, die in Kleinstädten oder in Vororten größerer Städte liegen. Auf der Donnersmarckhütte in Zabrze wird Gartenbau und Blumenpflege seit 1894 mit gutem Erfolge betrieben. Zu der Handfertigkeit, die für Fabrikarbeiterinnen gut anwendbar ist, gehört auch der Unterricht im Nähen und Schneidern, bei dem es sich nicht etwa um feine Handarbeiten handelt, sondern um die Anfertigung der Gebrauchsgegenstände des Haushaltes. Es dürfte sich empfehlen, diesen Unterricht in die Arbeitszeit zu verlegen. Von allgemeinem Wert für alle Jugendlichen ist auch das Modellieren. Die übrigen Zweige der Handfertigkeit sind (von den landwirtschaftlichen Arbeitern abgesehen, für die sie eine gute Beschäftigung für die Abendstunden im Winter darstellen) für Angehörige jener Berufe bestimmt, in denen manuelle Uebungen zurücktreten, also für kaufmännische Lehrlinge, Schreiber, Laufburschen, Ladenmädchen. Auf großen Werkstattbetrieb darf man sich nicht einrichten; es muß sowohl das Material als auch das gebrauchte Werkzeug möglichst einfach sein, darum beschränkt man sich im allgemeinen auf einfache Holz-, Papp- und Kleineisenarbeiten. Die Burschen von Bolle verfertigen derartige Sachen und haben schon hübsche Erfolge erzielt.

Neben die Körperübung tritt zur geistigen Erholung und Förderung die Pflege der Geselligkeit in der Unterhaltung. Wenn man auf diesem Gebiete dem Jugendlichen helfen will, darf man sich nicht einfach damit begnügen, die schlechte Unterhaltung zu tadeln und zu verbieten, sondern muß etwas Besseres an ihre Stelle setzen. Ob diese Veranstaltungen für lokale Betriebe, oder für die Allgemeinheit entweder öffentlich oder in geschlossenen Vereinen stattfinden, ist für die zur Anwendung kommenden Unterhaltungsmittel gleichgültig. Als Zeit der Veranstaltung wird die kühlere Jahreszeit und meist der Sonntag zu wählen sein, und zwar die frühen Abendstunden, in denen die jungen Leute sich nicht mehr im Freien bewegen können, aber auch nicht in unfreundlicher Wohnung sitzen wollen. In welchem Rahmen die gesamte Darbietung vor sich geht, hängt meist davon ab, welchem Kreise die Zuhörer und Teilnehmer entstammen. Bei meinen Unterhaltungsabenden, die ich für die Pfleglinge des „Freiwilligen Erziehungsbeirates für schulentlassene Waisen in Berlin“ veranstalte, versammele ich in gewissen Zwischenräumen etwa je 200 männliche und weibliche Pfleglinge in schönen Räumen, die von einer Loge in liberaler Weise zur Verfügung gestellt werden. Den Mittelpunkt des Abends bildet ein Vortrag (eventuell mit Lichtbildern) oder eine Vorlesung oder Zaubervorstellung. Vor und nach derselben sind Deklamationen (auch im Dialekt), Gesangs- und Instrumentaldarbietungen angeordnet. Im Anschluß an die geistigen Genüsse findet eine einfache Bewirtung statt, bestehend aus Chokolade mit Zwieback, belegten Butterbroten und noch einem kleinen Glas Bier für die männlichen jungen Leute. Die Teilnahme an diesen Pfleglingsabenden zeigt, wie dankbar dieser Teil der Fürsorge von den Jugendlichen aufgenommen wird. Die Veranstaltungen beginnen um 5 Uhr und umfassen reichlich 3 Stunden, so daß um 9 Uhr alle Pfleglinge zu Hause sein können.

Sollen die Jugendlichen sich mehr selbst überlassen bleiben, so setzt man sie an den Spieltisch, den man mit Gesellschaftsspielen dann reichlich belegen muß. Vielfach muß man erst zum Spielen erziehen, da das Elternhaus in dieser Hinsicht schlecht vorgearbeitet hat. Auf der Donnersmarckhütte werden darum die Spiele ausgeliehen und dürfen von den Jünglingen mit nach Hause genommen werden. Diese Einrichtung hat sich als von günstigster Wirkung auf die Familien erwiesen, die nun manche Stunde in angenehmer Unterhaltung zusammenbleiben, anstatt das Wirtshaus aufzusuchen. Für die gemeinsame Geselligkeit sind Vorlesungen oder Vorträge gut anwendbar. Für die ersteren wählt man gute erzählende Werke, Lebensbilder, Selbstschilderungen berühmter Männer, aber auch Stücke aus belehrend-wissenschaftlichen Werken. Wirkungsvoll sind Deklamationen von Dichtungen, namentlich aus der humoristischen Dialektpoesie, an welchen man auch die Jugendlichen beteiligen kann. Für die Vorträge ist die recht reichliche Verwendung des Lichtbilderapparates (Skioptikon) zu empfehlen. Der letztere kann auch gut zur Ausfüllung von Pausen benutzt werden, indem man einige Bilder (vielleicht heiteren Genres) vorführt. Die Beschaffung derselben macht heute keine Schwierigkeiten mehr: das Kaiserpanorama (Berlin), Otto (Neubuckow), Liesegang (Düsseldorf), die Gesellschaft für Volksbildung (Berlin) liefern Bilder zu mäßigen Preisen, letztere sogar auch Material für die dazu gehörigen Vorträge. Anleitung zu derartigen Veranstaltungen geben die „Volksunterhaltungsabende", die seit 1886 nach dem Dresdener Muster in mehr als 200 Städten stattfinden. Sie pflegen auch die Musik, die von allen Künsten am meisten die Erziehung fördert. Gute Musik kann zu mäßigen Preisen geboten werden; denn es steckt in unseren Künstlern ein hoher Idealismus, der sich gern in den Dienst der guten Sache stellen läßt. Mit den Musikstoffen braucht man nicht etwa tief herunterzugehen und flüchtigen Tand zu wählen; die Jugendlichen sind auch für das Klassische empfänglich, es muß nur würdig dargeboten werden. Bei der Musik sollen die Jugendlichen nicht nur passiv bleiben, sondern sich ausübend beteiligen. Am leichtesten ist dies im Gesang zu erreichen, wo vor allem das Volkslied gepflegt werden muß. Auch die Instrumentalmusik findet zahlreiche Verehrer. In der Wächtersbacher Steingutfabrik in Schlierbach erhalten die jungen Leute, die ein Instrument erlernen wollen, unentgeltlichen Unterricht; mit Ablauf des 18. Lebensjahres dürfen sie dann dem Musikverein beitreten, der aus Angestellten der Fabrik gebildet ist. Sehr verbreitet sind die Posaunenchöre; die evangelischen Jünglingsvereine haben 603 Sängerabteilungen mit 13356 Mitgliedern und 563 Posaunenchöre mit 6441 Bläsern. Bei der Meierei Bolle muß jeder Zögling der Kapelle zur Sicherung seiner Ausdauer während der dreijährigen Ausbildungszeit 100 M. hinterlegen, die er sich nach und nach vom Lohn abziehen lassen muß. Dafür sind die Leistungen dieses Musikvereins aber auch hervorragend. Das Theaterspielen müßte, wenn es auf die Teilnahmelust der Jugendlichen ankommt, eigentlich an die erste Stelle gesetzt werden. Die Vorteile für die Mitspielenden sind denn auch nicht gering anzuschlagen, so daß man wohl verstehen kann, daß die katholische Kirche in ihren Jugendvereinen diesem Teil der Fürsorge eine besondere Sorgfalt zuwendet. Kaum etwas anderes bietet ein solches Gegengewicht gegen die nüchterne Tagesarbeit, als die Mitwirkung bei einer Theatervorstellung, die den jungen Menschen in idealen Schwung ver-

setzt; dazu treten die Erziehung zur freien Bewegung in der Gesellschaft, zur Gewandtheit im Auftreten und zur Beherrschung. Man muß nur nicht die Spielleidenschaft die Oberhand gewinnen lassen über die Arbeit, denn es wird nicht selten gegen diese Unterhaltung angeführt, daß die besten Mimen die schlechtesten Lehrlinge und Arbeiter seien. Da das Theater nicht allein der Unterhaltung dienen soll, so ist abzusehen von inhaltslosen Possen und Radaustücken, zu deren Gebrauch man ja — da sie leichter aufführbar sind — sich häufig verführen läßt. Reichen also die Kräfte der Jugendlichen für gute Stücke, für Kunstwerke nicht aus, so führe man sie lieber in die „Volks- und Schülervorstellungen“ die zu mäßigsten Preisen von guten Theatern dargeboten werden. Nach dem „Jahrbuch der deutschen Städte“ (Jahrgang 1899) fanden solche Darbietungen an 73 (von 169 befragten) Theatern statt (darunter waren selbst Hoftheater). Im Durchschnitt brachte jedes derselben 11 Opern und 23 dramatische Aufführungen als Volksvorstellungen und 3 Opern nebst 14 dramatischen Werken als Schülervorstellungen. Der billigste Sitzplatz war im Durchschnitt 0,34 (bez. 0,32 M.), der teuerste 1,40 M. (1,27 M.). Zur weiteren Ausnutzung der Freizeiten zum Zwecke geistiger Anregung sei dann noch auf die Besichtigung von Museen hingewiesen, die unter gemeinsamer Führung vor sich geht. Anleitung zur letzteren bieten die trefflichen kleinen Führer für Berliner Museen, die von der „Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen“ herausgegeben sind (das Stück 10 Pfennig). Wünschenswert wäre für die gern aufgesuchten naturhistorischen Sammlungen deren Ordnung nach biologischen Grundsätzen (durchgeführt von Direktor Lehmann in Altona). Man kann es sich auch bequem machen und ein Bildermuseum zu sich in den Versammlungssaal kommen lassen in Gestalt der wunderbaren Künstler-Steinzeichnungen, die in musterhafter Ausführung aus den Verlagen Voigtländer und Teubner in Leipzig, sowie Hochdanz in Stuttgart für billigen Preis zu haben sind. Die Tafel ist eben nach allen Seiten so reich gedeckt, daß man nicht mehr darum zu sorgen hat, was man den Jugendlichen bieten könne, sondern wie es überhaupt nur möglich zu machen wäre, ihnen das ganze Gebiet der intellektuellen und ästhetischen Anregung zu erschließen.

4. Jugendvereine.

Zur wirksamen Durchführung einer geregelten Jugendfürsorge, wie sie vorstehend geschildert worden, ist die Zusammenfassung der jungen Leute zu vereinsmäßiger Geschlossenheit kaum zu umgehen. Da sollen eigene Räume vorhanden sein für Spiel und Unterricht, für Bibliothek und Vorträge, womöglich ein Hof oder Garten mit Turngeräten und Kegelbahn: kurz alles Dinge, die nicht zufällig sich finden, und wenn sie besorgt sind, planmäßig ausgenutzt werden müssen. Derartige Jugendvereine sind wohl geeignet, einen Ersatz für den fehlenden Halt im Elternhause und für die mangelnde Aufsicht nach der Schulzeit zu bieten, nur müssen sie nicht zwangsweise an die jungen Burschen und Mädchen herantreten, sondern die Beteiligung muß freiwillig sein. Es wäre unrecht, wenn man der Tätigkeit der religiösen Gesellschaften auf dem Gebiete der Vereinsgründung nicht mit höchster Anerkennung gedächte. Bei den evangelischen Gemeinden gehen die Mitglieder der Jugendvereine vielfach aus dem Konfirmandenbestande her-

vor. Typisch ist in dieser Beziehung der „Lehrlingshort“ des Pastors Clemens Schultz in Hamburg, der, im Jahre 1897 gegründet, heute nicht nur 150 Mitglieder zählt, sondern allein in Hamburg ein Dutzend Nachfolger mit durchschnittlich je 80 Mitgliedern hat. Die Lehrlinge versammeln sich Sonntags um $7\frac{1}{2}$ Uhr abends zur freien Beschäftigung, der ein Vortrag und gemeinschaftliches Spiel folgt, während gemeinsame Unterhaltung und gemeinsamer Gesang den Abend abschließen. Die Entlassung findet pünktlich um 10 Uhr statt, damit die Angehörigen den jungen Mann stets zu derselben bestimmten Stunde erwarten können. Wer drei Jahre im Lehrlingshort gewesen ist, muß ausscheiden und darf sich dem Gehilfenverein anschließen. Nach den Erfahrungen des Pastors Schultz darf man die scharfe Kluft zwischen Lehrlingen und Gesellen nicht unbeachtet lassen; es gibt sonst leicht Zank, da die Jungen sich von den älteren Leuten nichts sagen lassen wollen, außerdem verfügen die Gesellen über ganz andere Geldmittel als die Lehrlinge und können dadurch nachteilig auf den einfachen Sinn der letzteren wirken. Zu den Kosten der Veranstaltung haben aber auch die Lehrlinge ihr bescheidenes Teil beizutragen. Um eine Einrichtung auf katholischer Seite kennen zu lernen, soll der „Verein junger Arbeiter“ in M.-Gladbach geschildert werden. Hier wird das religiös-sittliche Moment besonders betont. Die Aufnahme findet in der Kirche statt unter Beteiligung des gesamten Vereins mit seiner Fahne und in Anwesenheit der Angehörigen und Lehrmeister. Als Beitrag werden sonntäglich 5 Pfg. entrichtet. Die Unterhaltung ist reichhaltig geordnet, neben den Vorträgen wird das Theaterspielen eifrig gepflegt, ebenso das Wandern. Bier wird nicht verabreicht, das Rauchen ist nur im Freien gestattet. Außer der Unterhaltung ist auch für Unterricht gesorgt, ebenso gibt eine Sparkasse Gelegenheit zur Ansammlung von Ersparnissen. Mit 18 Jahren treten die Lehrlinge zum katholischen Gesellenverein über. Das Gesamtbild der kirchlichen Fürsorge ist in seinen Zahlen ein sehr erfreuliches. Im Jahre 1900 bestanden in Deutschland 800 katholische Vereinigungen für Jünglinge mit ca. 150000 Mitgliedern und 755 Gesellenvereine mit ungefähr ebensoviel Angehörigen. Dazu kommen die Jungfrauenvereine, die durch die katholischen Frauenvereine gegründet worden sind und denen sich namentlich die jugendlichen Arbeiterinnen und die weiblichen Angestellten der Geschäfte angeschlossen haben. In der protestantischen Kirche arbeiten in gleicher Weise die Jünglingsvereine, deren Begründung 1834 in Bremen erfolgte, jetzt sind es mehr als 2000. Etwa ein Zwölftel derselben hat eigene Häuser, die anderen versammeln sich in Schulen, Pfarrhäusern u. s. w. Natürlich sind in diesen Vereinen neben älteren Jugendlichen (über 17 Jahre) viele Erwachsene. Darum haben sich an die Jünglingsvereine vielfach direkte Vereine für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren angegliedert; deren bestanden im Jahre 1900 253 mit 10219 Mitgliedern. Daneben gab es noch Lehrlingsvereine (108 mit 5248 Teilnehmern) und für das weibliche Geschlecht 3049 evangelische Jungfrauenvereine mit 83844 Mitgliedern (1898). Hat somit die Kirche ihre Pflicht reichlich getan, so vermag man das von der privaten Jugendfürsorge noch nicht zu sagen, sie hat noch ein leeres Arbeitsfeld vor sich. Es erscheint da empfehlenswert, mit den Fortbildungsschulen bezügliche Jugendklubs in Verbindung zu bringen. Ueber eine andere Form der Organisation der Jugendfürsorge wird in einem späteren Kapitel (Waisen) Genaueres gesagt werden.

G. Verhütung sittlicher Gefährdung.

Bei den mannigfachen Gefahren, die dem Jugendlichen durch unsittlichen Lebenswandel drohen, ist die Bewahrung und Behütung vor diesem Elend die soziale Pflicht aller derjenigen, die ihm in seiner Erwerbstätigkeit zu Vorgesetzten gegeben sind, also der Inhaber der Betriebe, der Meister und älteren Angestellten. Auch die Gewerbeordnung (§ 120e) nimmt sich der jungen Leute an und verpflichtet diejenigen Unternehmer, die Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind. Betriebsherren, die auch auf diesem Felde ihre Pflicht ernst nehmen, haben diese äußeren Bestimmungen dann noch ergänzt und die Beaufsichtigung der Jugendlichen hinsichtlich ihrer sittlichen Führung den Arbeitervorständen und Ausschüssen übertragen. So bestimmt die Organisation des Aeltestenkollegiums der Marienhütte bei Kotzenau (§§ 14—16): „Lehrlingen ist der Besuch von Gasthäusern und Tanzlokalen nur bis 9 Uhr abends gestattet und müssen dieselben um 10 Uhr in ihren Quartieren sein. Diesen Bestimmungen Zuwiderhandelnde werden zur sofortigen Bestrafung herangezogen. Jeder Lehrling hat sich eines gesitteten und anständigen Lebenswandels zu befleißigen und ist außerhalb wie innerhalb der Hütte verpflichtet, seinen Vorgesetzten und überhaupt allen älteren Personen mit Höflichkeit, Bescheidenheit und Folgsamkeit zu begegnen". Nach der Fabrikordnung der Mechanischen Weberei Franz Brandts in M.-Gladbach sind diejenigen unverheirateten jungen Leute, die gegen den Willen ihrer Eltern außer dem elterlichen Hause Wohnung nehmen, sofort zu entlassen. Neben den Fabrikherren sorgen auch Vereine für Bewahrung der Sittlichkeit unter den Jugendlichen; auf evangelischer Seite namentlich das „Weiße Kreuz", das 1889 in Berlin gegründet wurde und gegenwärtig 163 Vereine (mit Jugendabteilungen) umfaßt, in denen seit Bestehen über 20000 Mitgliedskarten ausgegeben wurden. (Wer die Karte nimmt, geht auf bestimmte Zeit ein Keuschheitsgelübde ein.)

Um vor der Verführung zu behüten, ist in allen Betrieben, wo Personal gemischten Geschlechtes arbeitet, auf Trennung der Geschlechter zu achten. Die Gewerbeordnung besagt (§ 120b), daß die Unternehmer verpflichtet sind, alle Einrichtungen und Vorschriften zu treffen, die zur Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes notwendig sind. Insbesondere muß die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden — freilich fehlt nicht die dehnbare Bestimmung: soweit es die Natur des Betriebes zuläßt — Ankleide- und Waschräume müssen nach Geschlechtern getrennt sein. Bedürfnisanstalten sind so anzulegen, daß sie ohne Verletzung von Sitte und Anstand benutzt werden können. In Verfolg dieser Bestimmungen haben viele Fabriken Ordnungen aufgestellt, die während der Arbeitszeit die Trennung der weiblichen Arbeiter von denen männlichen Geschlechtes festsetzen. Schwieriger ist schon das Verbot des Verkehrs während der freien Zeit, immerhin ist es für das Arbeitsgrundstück selber durchführbar, weil Uebertretungen kontrolliert und mit Entlassung bestraft werden können. Für die Trennung auf dem Wege von und zur Arbeitsstelle

empfiehlt es sich, die männlichen und weiblichen Arbeiter nicht zur gleichen Zeit zu entlassen. Der Zeitunterschied darf allerdings nicht nur wenige Minuten dauern, er muß so lang sein, daß er das Warten verleidet. Die National Cash Register Cy in Amerika läßt ihre jungen Mädchen 1 Stunde später kommen als die Männer und sie 1/4 Stunde früher gehen. Bezüglich der Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung klagen die Fabrikinspektoren darüber, daß es in älteren Anlagen sich vielfach als unmöglich herausstellt, die Trennung der Geschlechter durchzuführen, sowie gesonderte Ankleide- und Waschräume zu schaffen. Ebenso sind die Bedürfnisanstalten oft in einem Zustande, wie er den Forderungen der Sittlichkeit keineswegs entspricht.

Den Maßnahmen innerhalb der Arbeitsstätte haben sich dann andere anzuschließen, die den Jugendlichen an einem unsittlichen Lebenswandel hindern sollen. Dieselben richten sich gegen die Verbreitung unzüchtiger Bilder und Schriften, gegen die Wirtschaften mit weiblicher Bedienung und weiblichen Chantantsängerinnen, sowie gegen die Prostitution. Wenn auch nach den Mitteilungen des Berliner Polizeipräsidiums die Zahl der gewerbsmäßig Unzucht Treibenden (d. h. der Eingeschriebenen) seit 1896 von 5098 auf 4147 zurückgegangen ist, trotz der Bevölkerungszunahme, so ist es doch ein betrübendes Schauspiel, wenn man die Zahl der Jugendlichen betrachtet, die in den Lokalen als Kellnerinnen und Sängerinnen oder auf der Straße umherlaufen und heimliche Prostituierte sind. Das neue Gesetz über Fürsorgeerziehung Minderjähriger wird ja in Zukunft die Polizeibehörden in den Stand setzen, die der Gewerbsunzucht verfallenen weiblichen Personen unter 18 Jahren der öffentlichen Fürsorgeerziehung zu übergeben und sie dadurch nicht nur aus den Reihen der Prostituierten zu entfernen, sondern auch einem ehrbaren Lebenswandel zuzuführen. Innerhalb der evangelischen Kirche sorgen die Magdalenenhäuser für die Gefallenen, in der katholischen Kirche hat sich ein besonderer Orden, derjenige der Schwestern vom guten Hirten, die Aufgabe gestellt, die gefallenen Mädchen zum sittlichen Lebenswandel und zur Ausübung eines anständigen Berufes anzuleiten. Nicht unerwähnt darf auch die Tätigkeit der Heilsarmee auf diesem Gebiet bleiben. Besser als gefallenen Mädchen helfen ist aber, die Jugend vor dem Schritt ins Elend zu bewahren und namentlich die traurigen Wohnungsverhältnisse umzuändern. Bis das durchgeführt ist, muß der Kampf gegen die Prostitution, und namentlich gegen die heimlich betriebene Unzucht, mit allen Kräften fortgeführt werden. Denn die öffentliche Prostituierte hat sich regelmäßigen Untersuchungen zu unterziehen und wird in Behandlung genommen, sobald Geschlechtskrankheiten festgestellt werden; die heimliche aber läuft krank umher und steckt immer von neuem an. Will man darum nicht an eine Anzeigepflicht der Aerzte hinsichtlich der Geschlechtskrankheiten herangehen, wie sie in Dänemark besteht, so sollte man die letzteren wenigstens für Seuchen erklären, damit sie gesetzlich unter die Behandlung approbierter Aerzte fallen und dem lichtscheuen Treiben gemeingefährlicher Kurpfuscher entzogen werden.

Literatur.

Zu Kap. A S. 476.

Suck, *Kindererziehung und Berufswahl. Zweiter Teil des Handbuches: Fürst-Suck, Lexikon der Kinderheilkunde und Kindererziehung, Berlin 1900.*

Wegweiser für die Berufswahl, von Prof. Dr. Sommerfeld, Dr. Jaffé und Sauer. Schriften des freiwilligen Erziehungsbeirats für schulentlassene Waisen, 2. Aufl. Hamburg 1904.

Welchen Beruf soll ich wählen? Wegweiser für die weibliche Jugend. Herausgeg. vom gemeinnützigen Stellennachweis für minderjährige Mädchen, Berlin 1902.

Berninger, *Aufgaben und Ziele der modernen Volks- und Schulhygiene. Hamburg 1903.*

Jastrow, *Die Einrichtung von Arbeitsnachweisen und Arbeitsnachweisverbänden. Berlin 1898.*

Zu Kap. B S. 481.

Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten, Berlin.

Garbe, *Der zeitgemäße Ausbau des gesamten Lehrlingswesens für Industrie und Gewerbe, Berlin 1882.*

Kamp, *Die gewerbliche Ausbildung der lohnarbeitenden Mädchen, Leipzig 1892.*

Nagel, *Die gewerbliche Fortbildungsschule Deutschlands, Eisenach.*

Ruff, *Die landwirtschaftliche Winterschule, Hechingen 1887.*

Scheven, *Die Lehrwerkstätte, Tübingen 1894.*

Simon. *Die Fachbildung des preußischen Gewerbe- und Handelsstandes im 18. und 19. Jahrhundert, Berlin 1902.*

Stephany, *Die Bedeutung der Landwirtschaftschule, Danzig.*

Zu Kap. C S. 487.

Das häusliche Glück. Vollständiger Haushaltungsunterricht, nebst Anleitung zum Kochen für Arbeiterfrauen. Herausgeg. von einer Kommission des Verbandes „Arbeiterwohl", M.-Gladbach und Leipzig.

Daraus verkürzt:

Wegweiser zum häuslichen Glück.

Eppler, *Haushaltungskunde, Wolffenbüttel 1902.*

Glatzel, *Weitere maßgebende Stimmen zu der Frage des obligatorischen Fortbildungsunterrichtes, Berlin 1903.*

Heyl, Hedwig, *Volkskochbuch für Schule, Haus und Mädchenheim. 20 Lektionen zur Erlernung der einfachen Küche, Berlin 1891.*

Kalle *und* **Kamp**. *Die hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen. Neue Folge, Wiesbaden 1891.*

Kamp, *Fortbildungsschulen für Mädchen. Berlin 1888.*

Derselbe, Die Praxis der Fortbildungsschulen für Mädchen, Wittenberg 1889.

Luneburg, *Haushaltungskunde, Breslau 1901.*

Mang, *Häusliche Buchführung, Emmendingen 1894.*

Pache, *Die zeitgemäße Gestaltung der deutschen Fortbildungsschule, Wittenberg 1890.*

Rebe, Maria. *Die Haushaltungskunde und ihre Stellung zu dem Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten. Gotha 1885.*

Specht, Mathilde, *Kochbüchlein für den praktischen Haushaltungsunterricht, Wiesbaden 1901.*

Weber, Mathilde, *Die Mission der Hausfrau, Leipzig 1884.*

Zu Kap. D S. 492.

Bode, *Wirtshaus-Reform, Berlin 1898.*

Dodd, *Die Wirkung der Schutzbestimmungen für die jugendlichen weiblichen Fabrikarbeiter. Jena 1898.*

Elster, *Die Postsparkassen, Jena 1881.*

Evert, *Handbuch des gewerblichen Arbeiterschutzes, Berlin 1897.*

Hirsch, *Arbeiterschutz, insbesondere Maximalarbeitstag, Berlin 1890.*

Jäger, *Geschichte der Literatur des Normalarbeitstages, Stuttgart 1892.*

v. Knobelsdorf. *Blaues Kreuz, Berlin 1889.*

Meininghaus, *Die sozialen Aufgaben der industriellen Arbeitgeber, Tübingen 1889.*

Senckel, *Ueber die Erziehung der Jugend zur Sparsamkeit, Jena 1881.*

Derselbe, Die Einrichtungen der deutschen Schul- und Jugendsparkassen, Frankfurt a. O. 1893.

Zu Kap. E S. 498.

Albrecht, *Die Wohnungsnot in den Großstädten und die Mittel zu ihrer Abhilfe, München 1891.*
Beck, *Die Wohnungsfrage und Beteiligung der Gemeinden an der Lösung derselben. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, 17. Bd., 2. Heft, Berlin.*
Freiherr v. d. Goltz, *Die Wohnungsinspektion. Göttingen 1900.*
Kamp, *Die Wohnungsnot und ihre Abhilfe durch ein Reichswohnungsgesetz, Frankfurt a. M. 1899.*
Kampffmeyer, *Die englische Gartenstadt-Bewegung, Berlin 1903.*
Walcker, *Die großstädtische Wohnungsnot, ihre Ursachen und Heilmittel, Hamburg 1892.*

Zu Kap. F S. 504.

Bergemann, *Ueber Volkshochschulen, Wiesbaden 1896.*
Dehn, *Die katholischen Gesellenvereine in Deutschland, Berlin 1882.*
Flössel, *Volksbildung und Jugenderziehung, 1891.*
Hennig. *Der nächste Schritt in der Jugendfürsorge, Berlin 1900.*
Kley, *Bei Krupp, Leipzig 1899.*
Krummacher, *Die evangelischen Jünglingsvereine und verwandte Bestrebungen, Elberfeld 1895.*
Mehler, *Don Boskos soziale Schöpfungen, seine Lehrlingsversammlungen und Erziehungshäuser, Regensburg 1895.*
Post *und* **Albrecht**, *Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangestellten, 1. Bd., Berlin.*
Reyer, *Handbuch des Volksbildungswesens, Stuttgart 1896.*
Sachse, *Ueber Arbeiterbildung, 1893.*
Schultze, *Volkshochschulen und Universitäts-Ausdehnungsbewegung, Leipzig 1897.*
Tiesmeyer, *Praxis des Jünglingsvereins, Leipzig.*
Volker, *Handbuch der deutschen Volksbildungsbestrebungen, 1893.*

Zu Kap. G S. 513.

Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Vorberichte und Verhandlungen, herausgeg. von der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtspflege, Berlin 1900.
Post *und* **Albrecht**, *Musterstätten (s. o.).*

IV. Fürsorge für besondere Gruppen der Jugendlichen.

A. Die Waisen.

Bei dem Versuch, die Jugendfürsorge zu organisieren, wird man bald herausfinden, daß unter den Jugendlichen einzelne Gruppen des Schutzes in besonderem Maße bedürftig sind. Für die körperlich oder geistig Deformierten hat diese Erkenntnis schon früh bestanden und die entsprechenden Fürsorgemaßregeln im Gefolge gehabt. Anders bei den Waisen, wenn man zu diesen nicht nur die Vollwaisen, sondern auch die ihres Ernährers beraubten sog. Halbwaisen rechnet. Für die ersteren bieten Anstalten einen Zufluchtsort, aus welchem sie nach Beendigung der Schulpflicht in ein Lehr- oder Dienstverhältnis treten. Der zweiten Gruppe von Schutzlosen ist zwar in Fällen äußerer Notlage die Unterstützung staatlicher und kommunaler Körperschaften zu Teil geworden, aber selbst diese hörte mit dem Augenblicke auf, wo der verwaiste Jugendliche sich nach der Schulentlassung der Erwerbstätigkeit zuwendete, also des Rates und Beistandes am allermeisten bedurfte. Für diejenigen Vereine aber, die sich der schulentlassenen Jugend annehmen, bietet die Arbeit an den Waisen wegen des Eingreifens von Vormündern, amtlich bestellten Waisenpflegern und Vormundschaftsgerichten soviel Schwierigkeiten, daß sie diesem Teil der Fürsorgebedürftigen nie die volle Sorgfalt zuwenden können. Eine reformatorische Umgestaltung der Waisenfürsorge nach dem

Termin des Schulabgangs ist dann von Berlin aus erfolgt durch Gründung des „Freiwilligen Erziehungsbeirats für schulentlassene Waisen“ am 21. Januar 1896. Der Gedanke dazu ging von dem Lehrer Franz Pagel aus. Vorsitzender des Vereins wurde der Landgerichtsrat Dr. Felisch, der neben einer warmen Liebe für die Waisen, denen die Fürsorge gelten sollte, und einem ungewöhnlichen Organisationstalent die glückliche Gabe besaß, im Verkehr mit den Angehörigen der verschiedensten Stände und Berufe stets den rechten Ton zu finden und sie zu gemeinsamem Wirken für die gute Sache zu verpflichten. Seiner Tätigkeit, sowie derjenigen des leider zu früh verewigten Ehrenpräsidenten Staatsministers Herrfurth, der seine reiche Erfahrung, große Arbeitskraft und gewinnende Liebenswürdigkeit in den Dienst der seiner edlen Natur so außerordentlich sympathischen Bestrebungen stellte, ist das rasche Aufblühen des Erziehungsbeirates zu danken. Der inzwischen zur Marineverwaltung übergegangene Geheime Admiralitätsrat Dr. Felisch hat heute noch als Ehrenpräsident die Gesamtleitung des Vereins, während die Führung des Pflege- und Unterstützungswesens, sowie des Lehrstellennachweises bis 1900 in den Händen Pagels lag; seit dieser Zeit ist der Verfasser in den genannten Aemtern tätig. Wenn im nachfolgenden der Organisation des Freiwilligen Erziehungsbeirates eine eingehendere Betrachtung zu teil wird, als dies an anderen Stellen hinsichtlich der Vereinstätigkeit geschehen ist, so rechtfertigt sich das einmal dadurch, daß derselbe für eine Reihe ähnlicher Gründungen vorbildlich gewesen ist. Der Hauptgrund ist jedoch der, daß die Einrichtung und Arbeit des Erziehungsbeirates die Wege weisen, auf welchen eine geregelte Fürsorgetätigkeit für die Jugend durchgeführt werden kann, indem nur in Großstädten allenfalls eine Trennung nach besonderen Prinzipien nötig ist, in allen andern Städten und auf dem Lande aber das gesamte Gebiet der Wohlfahrtspflege an der Jugend in dem „Erziehungsbeirat“ zusammengefaßt werden kann.

Die Tätigkeit des Vereins baut sich auf der Grundlage des Pflegersystems auf, das in persönliche Beziehung zu den Waisen gebracht ist. Die Pfleger und Pflegerinnen haben bei der Berufswahl der ihnen zugewiesenen Pfleglinge und bei der Unterbringung derselben in dem erwählten Berufe mitzuwirken, die Waisen zu überwachen, über deren Arbeitgeber sich zu unterrichten, gute Beziehungen zwischen diesen und den Waisen anzubahnen, überhaupt letzteren mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Zu einer geregelten Ausübung dieser Tätigkeiten sind die Pfleger gruppenweise zu Bezirksausschüssen zusammengefaßt, die in räumlicher Ausdehnung ungefähr den kommunalen Waisenratsbezirken entsprechen. Die Bezirke ihrerseits vereinigen sich zu Gruppen nach den Stadtteilen, weil diese in der Großstadt doch viele lokale Verschiedenheiten aufweisen und — wenn auch im geringeren Grade in der Behandlung der Waisen — so doch in der Art und Weise der Beteiligung und Zusammenfassung der Bewohner diesen Abweichungen Rechnung getragen werden muß. Die Arbeit im Verein beginnt damit, daß rechtzeitig vor jedem Schulentlassungstermin (1. April und 1. Oktober) bei den Schulen angefragt wird, welche vaterlosen Kinder sich unter den demnächst zu entlassenden Schülern befinden. Die gemeldeten Waisen werden in einem eigenen Bureau nach ihrer Wohnung auf die Bezirksausschüsse verteilt und von deren Vor-

sitzenden den einzelnen Pflegern und Pflegerinnen zugewiesen. Durch persönlichen Besuch stellt der Pfleger zunächst fest, ob eine Fürsorgetätigkeit für den Gemeldeten notwendig ist oder nicht und bereitet im ersteren Falle die Berufswahl vor. Diese erfolgt mit Rücksicht auf die Vermögenslage des Kindes, seine besonderen Neigungen und Anlagen, seinen sittlichen, geistigen und körperlichen Zustand und die soziale Stellung der Angehörigen. Ueber Vorteile und Nachteile der verschiedenen Berufe kann sich der Pfleger aus dem schon früher in dieser Schrift erwähnten „Wegweiser für die Berufswahl" unterrichten, der vom freiwilligen Erziehungsbeirat herausgegeben wurde. Reichen seine Beziehungen zur Ermöglichung der Unterbringung des Pfleglings nicht aus, so stehen ihm die fachmännischen Beistände des Vereins zur Verfügung, die fast alle Erwerbszweige in ihren Personen verkörpern. Zur Erledigung rechtlicher Fragen (Lehrlingskontrakte u. s. w.) ist eine juristische Kommission vorhanden. Besonderer Wert ist auf die Prüfung der körperlichen Brauchbarkeit zu legen, damit der Pflegling in seiner späteren Erwerbstätigkeit nicht durch anfangs übersehene Gesundheitsstörungen geschädigt werde; daher ist seine Untersuchung durch einen der Vereinsärzte, die ihre Kraft unentgeltlich in den Dienst der Sache stellen, zu veranlassen.

Die sorgfältige Behandlung der Berufswahlangelegenheit hat nun aber weiter den guten Erfolg, daß den Waisen zahlreiche bessere Berufe geöffnet werden, die ihnen bisher verschlossen blieben, weil die rechte Bemühung um ihre Unterbringung fehlte. Hat doch selbst die gut geleitete Waisenerziehungsanstalt der Stadt Berlin zu Rummelsburg ihre Zöglinge fast nur bei Bäckern, Tischlern, Schneidern, Tapezierern, Schuhmachern, Schlossern, Kaufleuten u. s. w. untergebracht, während die besseren und aussichtsreicheren Berufe nur vereinzelt besetzt wurden. Der freiwillige Erziehungsbeirat hat gerade hier mit bestem Erfolge gearbeitet, indem einesteils seine Beziehungen zu hervorragenden Mitgliedern der betreffenden Berufe ausgenutzt und zum andern aus den erheblichen, ihm zufließenden Mitteln die Aufwendungen für die bessere Unterbringung der Pfleglinge gemacht werden konnten. Diese Kosten werden in Form von Unterstützungen bewilligt für Lehrgeld, Ausbildung in Haushaltungs- und Fachschulen, Beschaffung von Handwerkszeug und Kleidung u. s. w. Die bisherige Gesamttätigkeit des Vereins wird durch die Zahlen nachstehender Tabelle dargelegt:

Vereinsjahr:	Zahl der gemeldeten Waisen:	Zahl der in Lehrstellen u. s. w. untergebrachten:
1896	1818	1214 (1896–1897)
1897	2405	
1898	2276	1220
1899	2561	1218
1900	2447	1235
1901	2644	1566
1902	2720	1397
1903	2834	1500 (rund, da noch nicht abgeschlossen)
	19705	9350

Durch die Unterstützungskommission wurden 2346 Unterstützungsgesuche erledigt, auf welche 86157 M. bewilligt wurden. Dazu traten noch 8715 M., die zum Besuch von Bädern und zur Unterbringung

auf dem Lande für jene Pfleglinge gezahlt wurden, die zum sofortigen Eintritt in die Erwerbstätigkeit körperlich zu schwach waren und vorerst gekräftigt werden sollten. Es ist dieser außerordentlich segensreichen Einrichtung an einer früheren Stelle bereits gedacht und dieselbe zur allgemeinen Nachahmung empfohlen worden. Dasselbe ist geschehen bezüglich der Unterhaltungsabende, die von mir mit den Pfleglingen an Wintersonntagen in gewissen Zwischenräumen abgehalten werden. Es ist nur noch nachzutragen, daß die meisten Gruppen auch Weihnachtsfeiern veranstalten, indem die Pfleglinge entweder beschenkt oder zu einer frohen Feierstunde mit Bewirtung zusammengeladen werden, und daß im Sommer ein Gartenfest die Pfleger des Vereins mit ihren Schutzbefohlenen vereint. So ist denn in der glücklichsten Weise im freiwilligen Erziehungsbeirat eine Organisation geschaffen, die vollkommen die Aufgaben löst, welche der Jugendfürsorge gestellt sind. „Möge daher seine Idee zum Heile unsers schönen großen Vaterlandes weithin wirksam werden und im sozialen Jahrhundert goldene Früchte tragen" (Felisch).

B. Jugendliche mit körperlichen und geistigen Defekten.

Als ein oft gering geachteter körperlicher Fehler wird das Stottern angesehen, dabei ist es doch sehr verbreitet. Nach Dr. Hermann Gutzmann stottern in Deutschland 80000 Schüler (Jugendfürsorge 1900). Während der Schulzeit pflegen die Eltern sich wenig um das Stottern zu kümmern. „Soll aber der aus der Schule entlassene Junge etwas werden, so wird er meist schon als Lehrunge abgewiesen, weil der Meister gut sprechende Lehrlinge genug bekommen kann. Wer wird denn auch stotternde Lehrjungen, die nicht einmal die einfachste mündliche Bestellung ausrichten können, annehmen? Welche Familie wird ein stotterndes Kindermädchen aufnehmen und ihre eigenen Kinder der Gefahr aussetzen, durch Nachahmung selbst Stotterer zu werden? Es gibt nur sehr wenige Berufe, bei denen die Sprache nicht fortwährend als Vermittler zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, zwischen Produzent und Konsument, zwischen Kaufmann und Käufer dienen muß" (Dr. Gutzmann). Damit diesen Bedauernswerten der Zugang zur Erwerbstätigkeit erleichtert wird, ist notwendig, in die obligatorische Fortbildungsschule (wenn dies in der Volksschule nicht schon geschehen) Heilkurse für Stotterer einzufügen, die von den letzteren besucht werden müssen.

Ist den Stotterern leicht zu helfen, so sind die mit schwereren körperlichen Defekten Behafteten eines um so stärkeren Schutzes bedürftig. Zunächst die Taubstummen. Es ist bedauerlich, daß für diese, wie für Blinde und Idioten, ein Schulzwang nicht besteht, man könnte sonst allgemein mit Beginn der Schulpflicht schon auf die Erziehung für das praktische Leben hinarbeiten. Vielleicht schafft das Fürsorgeerziehungsgesetz auch hierfür Gelegenheit, indessen sind die Aussichten gering, da der Weg über das Gericht führt. Taubstumme, die in Anstalten erzogen wurden, sind am besten daran. Da sie oft eine besondere Handgeschicklichkeit besitzen, so wird diese auch für den späteren Broterwerb tüchtig gepflegt. In den meisten Fällen sorgen die Anstalten auch für die Unterbringung ihrer taubstummen Zöglinge in geeigneten Lehr- oder Dienststellen. Das Reglement der ost-

preußischen Provinzial-Taubstummenanstalten sagt darüber (§ 8): „Schon während des Unterrichtskursus wird der Uebergang der Zöglinge in das praktische Leben, wenn die Eltern, Vormünder u. s. w. nicht selbst die dazu erforderlichen Veranstaltungen treffen, von dem Vorsteher der Anstalt vorbereitet und eingeleitet, wobei derselbe darauf Bedacht zu nehmen hat, daß der Zögling ein seinen Anlagen und Neigungen entsprechendes Handwerk erlernt.“ Den Mädchen wird zuweilen gestattet, noch ein Jahr (gegen Pensionszahlung) in der Anstalt zu bleiben und dann einen Beruf (meist Schneiderei) zu erlernen.

Erleichtert wird die Unterbringung Taubstummer in Preußen durch eine nachahmenswerte Einrichtung. Eine Kabinettsordre von 1817 gewährt denjenigen Künstlern und Handwerkern, die einen Taubstummen als Lehrling annehmen und auslehren, eine Prämie von 150 M. Ein Ministerialreskript (1854) dehnt diese Bewilligung auch auf die Ausbildung der weiblichen Taubstummen aus. Die Verbindung mit der Anstalt darf durch die Unterbringung nicht gelöst sein, selbst wenn der Lehrmeister für die Stelle des Pflegevaters bestimmt wird. Sie ist einmal nötig, um die Mißhelligkeiten, die zwischen dem taubstummen Lehrling und seinem Meister nur zu leicht entstehen, frühzeitig ausgleichen zu können, sie kommt aber auch weiterhin dem Taubstummen zu Gute, weil nach seiner praktischen Ausbildung ihm die Anstalt mit Rat und Tat (durch Gewährung von Handwerksgerät, Schaffung von Arbeitsgelegenheit und Sorge für Absatz der von ihm gefertigten Waren) zur Seite steht und für sein Fortkommen sorgt. Bei der Unterbringung der Taubstummen gilt im allgemeinen das Prinzip, nicht zu viel von ihnen an demselben Ort (abgesehen von Großstädten) festzusetzen. Dadurch wird häufig ein Taubstummen-Proletariat erzeugt, das bei eintretender Arbeitslosigkeit sehr leicht eine Neigung für Vagabondage zeigt, umsomehr als man diesem Gebrechen nur geringe Rücksichten entgegenbringt (ganz anders bei Blinden!) und dieser Mangel an Entgegenkommen dem Taubstummen von vornherein schon den wirtschaftlichen Kampf erschwert. Außerdem pflegen sich die an einem Ort in größerer Zahl versammelten Taubstummen zusammenzufinden und gegen die normalen Menschen abzuschließen, wodurch der bildende Verkehr mit letzteren unterbunden wird.

Hier kann die Anstalt durch Aufrechterhalten der Verbindung mit den ehemaligen Zöglingen segensreich wirken. Sie muß sich zuerst durch Errichtung von Fortbildungskursen der geistigen Weiterbildung ihrer Pflegebefohlenen annehmen, da diese andere Schulen mit Aussicht auf irgend welchen Nutzen nicht besuchen können. Bei Fachschulen ist ein derartiger Einwand weniger zu erheben, weil hier das Zeichnen und die praktische Unterweisung den Hauptteil des Unterrichts ausmachen. Der Besuch der Fortbildungsschule muß für die Taubstummen obligatorisch eingerichtet werden, und es ist event. die Auszahlung der Prämie von der Verpflichtung des Lehrmeisters abhängig zu machen, seinen Lehrling dorthin zu schicken. Auch die körperliche Ausbildung — namentlich im Turnen — muß in der Fortbildungsschule ihren Platz finden, da dem Taubstummen der Anschluß an Vereine, die sie pflegen, erschwert ist. Für das berufliche und staatsbürgerliche Leben ist der Schüler durch aufklärende Vorträge über Fortschritte in seinen Berufszweigen, über wichtige gesetzliche Bestimmungen für Handel und Gewerbe u. s. w. in gewissenhafter

Weise vorzubereiten. Das kirchliche Leben des Taubstummen wird rege erhalten, indem man die Erwachsenen an den sonntäglichen Andachten der Anstaltszöglinge teilnehmen läßt oder sie zu regelmäßig im Jahr sich wiederholenden Gottesdiensten zusammenberuft. Gut ist es auch, wenn Vorsteher und Lehrer der Anstalt die Entlassenen in der Werkstatt aufsuchen, um sich nach ihrem Ergehen und ihren Leistungen zu erkundigen und ihnen mit tröstenden Ermahnungen zur Seite zu stehen. Die Anstalt in Frankfurt a. M. hat ein Rundbriefbuch geschaffen, das unter den entlassenen Zöglingen desselben Kursus umläuft und dessen Aufzeichnungen nicht nur die ehemaligen Genossen unter sich und mit der Anstalt in Verbindung erhalten, sondern auch als Stilübung geistig weiterbildend wirken. Die meisten Anstalten halten jährlich Versammlungen ab, zu denen die Taubstummen aus nahem und weitem Kreise herbeieilen, um gegenseitige Unterhaltung zu pflegen und das Wiedersehen mit ihren alten Lehrern und Erziehern zu feiern.

Im Gegensatz zu den Taubstummen hat die rührende Hilflosigkeit des Blinden wohl selten vergeblich den Schutz der normal ausgestatteten Menschen angerufen. Aber wie bei den ersteren wird auch hier darüber geklagt, daß blinde Kinder zu spät in die Anstalt kommen; man könnte sie sonst besser auf das praktische Leben vorbereiten. Aber selbst da, wo durch gute Schulung der Blinde zu tüchtigen gewerblichen Leistungen befähigt worden ist, ist er nach der Entlassung doch übel daran. Er findet selten das seiner Arbeitskraft entsprechende Absatzgebiet für seine Waren, gerät in Not und ist schließlich gezwungen, die öffentliche oder private Mildtätigkeit in Anspruch zu nehmen. Damit ist aber der Zweck, den die Anstalt mit seiner Ausbildung verfolgte, zunichte gemacht. Es ist darum ihre Pflicht, mit den Entlassenen in Verbindung zu bleiben, ihnen beizustehen in dem Wettbewerb des wirtschaftlichen Kampfes und ihnen im Alter die Versorgung gegen die bittere Not zu bieten. Diese Aufgabe kann nun — aber schwieriger — von der Anstalt allein gelöst werden; sicherer wird das Ziel erreicht, wenn ein Verein aus angesehenen, arbeitsfreudigen und mildtätigen Bürgern sich ihr an die Seite stellt. Die Fürsorge für die anstaltentlassenen Blinden besteht dann darin, daß zunächst eine geeignete Wohnstelle mit günstigen Lebens- und Arbeitsbedingungen für sie aufgesucht wird, daß sie mit Arbeitsgeräten und den zu verarbeitenden Rohstoffen ausgerüstet werden, daß man ihnen passende Arbeitsgelegenheit und genügenden Absatz vermittelt, Kredit und Darlehen gewährt und sie in Not und Krankheit auch mit Unterstützungen bedenkt. Für die geistige Weiterbildung ist es notwendig, die Blinden regelmäßig zu versammeln und sie durch Vorlesungen und Vorträge mit den Tagesereignissen und wichtigen Begebenheiten bekannt zu machen. Aus solchen Versammlungen gehen oft Blindenvereine hervor, deren erster 1874 in Berlin gegründet worden ist, die es als ihre Aufgabe ansehen, ihre Mitglieder durch Selbsthilfe wirtschaftlich zu fördern.

Bei den körperlich Deformierten ist noch einer besonderen Gruppe von schutzbedürftigen Jugendlichen zu gedenken, deren Gebrechlichkeit erst nach der Schulentlassung und dem Berufseintritt entstand. Es sind die Unfallkrüppel. Wir haben in früheren Kapiteln gesehen, daß die Jugendlichen einen beträchtlichen Prozentsatz der Unfallver-

letzten ausmachen; es gibt daher viele unter ihnen, die durch eine Beschädigung infolge Unfalls in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind. Gegen Not schützt sie die oft nicht unbeträchtliche Unfallrente. Leider tritt vielfach eine schlechte Nebenwirkung derselben auf; der Invalide betrachtet sie als Versorgung, findet in seinem Zustand auch leicht die Entschuldigung dafür, daß er nicht arbeitet und wird zum Müssiggänger. Es ist daher notwendig, in diesem Stadium dem jungen Arbeiter beizustehen, eine andere Stimmung in ihm zu erzeugen und ihn einem andern Beruf zuzuführen, da er in den meisten Fällen für seinen früheren nicht mehr tauglich sein wird. Mit Hilfe des Arztes wird sich unschwer feststellen lassen, welche Berufszweige für den Unfallkrüppel in Betracht kommen. Die Unterbringung selbst erfolgt am besten durch einen Verein, der aus einer Zentrale und über das Land zerstreuten Filialen besteht. Dieser Verein, der seine Verwaltungskosten durch freiwillige Beiträge decken muß, richtet Werkstätten für irgend einen Arbeitszweig ein, der den Unfallverletzten am günstigsten liegt und beschäftigt sie darin gegen Tagelohn, bis sie völlig geheilt sind und nun eine endgültige Bestimmung über ihr Schicksal sich treffen läßt. Man muß dann in der Zwischenzeit versuchen, Fühlung mit geeigneten Meistern zu gewinnen, um bei ihnen die Unfallkrüppel unterbringen zu können. Wo die Errichtung eigener Werkstätten untunlich ist, ließen sich — nach entsprechender Erweiterung — diejenigen der Krüppelheime benutzen.

Für die mit geistigen Defekten behafteten Jugendlichen, die Schwachsinnigen und Idioten, wird sich die Fürsorge verschieden gestalten. Die ersteren befinden sich meist in besonderen Hilfsschulen oder Hilfsklassen, in denen bei dem Fortschreiten des Unterrichts auf ihre geistige Schwäche Rücksicht genommen wird. Nach der Schulentlassung handelt es sich bei ihnen zunächst um Kräftigung des Körpers und dann um Unterbringung in Lehr- und Dienststellen. Die erstere erfolgt zweckmäßig durch Landbeschäftigung. Die Stadt Breslau hat in Gräbschen eine Arbeitslehrkolonie für schulentlassene schwachbefähigte Knaben errichtet, die seit dem 1. Mai 1903 im Betriebe ist. Hier wird anfangs Gartenarbeit verrichtet, um den Körperzustand der jungen Kolonisten zu verbessern, darnach erfolgt geordnete Unterweisung und zwar theoretisch und praktisch, damit sie als Gartenarbeiter ihr Brot verdienen können. Um auch für den Winter Beschäftigung zu haben, werden sie in einer Korbmacherei mit Stuhlflechterei in die bezüglichen Arbeiten eingeführt. In der Kolonie bleiben die Jugendlichen von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends; sie erhalten während dieser Zeit ein kräftiges und gesundes Mittagessen für täglich 10 Pfennig (Unbemittelte umsonst), das übrige bringen sie aus dem Elternhaus mit, wo sie auch schlafen. In der Kolonie haben sie dazu volksschulmäßigen Fortbildungsunterricht. Die Erfolge sollen recht gute sein. Auch in den Idiotenanstalten zieht man die Landarbeit als Beschäftigung nach der Entlassung vor; man gibt die Pfleglinge in die Arbeitsstellen gegen Pflegegeld aus und setzt das letztere dann entsprechend den sich steigernden Arbeitsleistungen herab. Auch dem Handwerk werden viele zugeführt; sie werden Korbmacher, Schneider, Buchbinder und Schuhmacher. Die Mädchen finden meist im häuslichen Dienst Verwendung. Aus ökonomischen Gründen werden die zur Entlassung kommenden Idioten oft an Arbeitshäuser ab-

gegeben, um dort mit den Insassen zusammenzuarbeiten, doch geschieht mit einem solchen Verfahren den armen Geisteskranken Unrecht. Am besten ist es, mit den Idiotenanstalten direkt eine Fortbildungs- und Beschäftigungsanstalt zu verbinden und die praktische Seite der Ausbildung zu betonen, da der Mangel an Intellekt bei den Idioten häufig durch die Ausdauer der Hände ersetzt wird.

C. Die umherwandernden Schulentlassenen.

Es ist bei diesen vagierenden Jugendlichen zunächst an die Seeleute zu denken. Die Zahl der Jugendlichen unter denselben ist sehr groß, weil diese nach der Schulentlassung als Schiffsjungen eintreten, um nach verhältnismäßig kurzer Zeit schon Leichtmatrosen zu werden. Diese große Zahl von Jugendlichen ist recht schweren sittlichen Gefährdungen ausgesetzt, weil auf die enthaltsame Periode an Bord während der Seefahrt ein um so ausschweifenderes Treiben im Hafen folgt, wo sich die Verführung in der unverschämtesten Form an die Seeleute herandrängt, um ihnen die nicht unbeträchtlichen Barmittel möglichst schnell abzulocken. Es müßten die Deutschen im Auslande es als ihre Pflicht ansehen, sich dieser jungen Glieder ihres Stammes anzunehmen und durch Errichtung und Bereitstellung von Unterkunfts- und Erholungshäusern für deutsche Seeleute deren Ausbeutung und sittliche Schädigung zu verhüten. Gleich den Seeleuten gehen auch die in das Ausland reisenden Mädchen oft schweren sittlichen Gefahren entgegen; die dort offen stehenden Stellen werden aber meist gern genommen, weil sie gut bezahlt sind. Der „Marianische Mädchenschutzverein“ (Zentrale München) hat nach und nach in 283 Großstädten des Auslandes für die in der Fremde Stellung suchenden jungen Mädchen Zufluchtsstätten gegründet. Der Verein hat seine Tätigkeit dann auch auf die weiblichen Reisenden in Deutschland ausgedehnt und besitzt zu diesem Zweck etwa 800 Ortsgruppen, die Logierhäuser unterhalten. Auf den Bahnhöfen weisen Tafeln auf den Verein hin und Damen desselben sind anwesend, um den Ankommenden mit Rat und Tat beizustehen. In ähnlicher Weise arbeitet für reisende Mädchen die „Deutsche Bahnhofsmission“ mit 54 Ortsgruppen. Plakate in den Abteilen der Eisenbahnwagen machen mit dem Arbeitsfelde des Vereins vertraut, und um die Zeit des Quartalswechsels, sowie um den Monatsersten herum sind Helferinnen auf den Bahnhöfen, die den ankommenden Mädchen Auskunft erteilen. Es gilt namentlich die zuziehenden Dienstmädchen zu schützen, damit sie nicht von den Agenten in Empfang genommen und bis zum Dienstantritt beherbergt werden. Es sollen zwar die Unterkunftsräume in den Kontoren für männliches und weibliches Personal getrennt sein, aber immer ist die Polizei nicht zur Stelle, und so hat diese Zeit vor dem Dienst für manches junge Mädchen schon sittliche Schädigungen im Gefolge gehabt. Von wohlmeinender Seite werden die Dienstmädchen darum in die Mägdeherbergen gewiesen (1898 in Deutschland 89), die ihnen nicht nur Unterkunft geben, sondern meist auch ein eigenes Stellenvermittelungsbureau haben. Auch der männlichen Jugend, die nach den Großstädten zieht, nimmt sich die Fürsorge an. Es geschieht dies durch den „Verein für die einwandernde männliche Jugend“. Jeder zugezogene Jüngling wird innerhalb der ersten 14 Tage von einem Mitglied

aufgesucht, das sich nach seinem Ergehen erkundigt und seine Bekanntschaft zu machen sucht, um ihm den Anschluß an einen Jünglingsverein zu ermöglichen. Diese segensreiche Institution arbeitet bereits mit 35 Ortsgruppen.

Aber noch gibt es eine große Gruppe umherwandernder Arbeiter, das sind die Sachsengänger. Im Jahre 1894 wanderten aus Westpreußen, Posen und Schlesien 86000 Arbeiter als solche ab. 50 Proz. von ihnen waren unter 20 Jahren, und unter den letzteren befanden sich 35800 Mädchen. Wie es mit den sittlichen Zuständen unter diesen Landarbeitern bestellt ist, hat ein früheres Kapitel mehrfach geschildert. Leider liegt die Fürsorge für diese Jugendlichen, die so notwendig wäre, vollständig im argen. Wie sie sich zu gestalten hätte, ist aus den vorstehend dargelegten Fürsorgegrundsätzen bei den anderen wandernden Jugendlichen zu ersehen. Es würde sich allerdings in erster Linie darum handeln, die unglaublichen Wohnverhältnisse dieser Herdenarbeiter zu ändern und die Trennung der Geschlechter unnachsichtlich durchzuführen.

D. Anhang: Jugendliche, die der Ausnutzung und Mißhandlung unterworfen sind*).

Wenn man jener Gruppe von Jugendlichen gedenkt, die einer besonderen Fürsorge bedürfen, so kann man zu derselben auch alle die bedauernswerten Individuen rechnen, denen das Schicksal eine harte, freudlose Jugend bescherte, indem unbarmherzige Erzeuger entweder ihre schwache Kraft ausbeuteten oder sie grausam mißhandelten. Auch diesen Unglücklichen hat sich die organisierte Fürsorge zugewendet, und wenn sie auch hauptsächlich die schulpflichtige Jugend ins Auge faßt, so versagt dennoch ihre Wirksamkeit nicht den Schulentlassenen gegenüber. Die Aufzählung der auf diesem Gebiet vorhandenen Bestrebungen rechtfertigt sich aber auch aus dem Grunde, daß ihre Tätigkeit stets der nachschulpflichtigen Jugend zu gute kommt, weil sie die Hemmnisse für deren günstige Entwickelung aus dem Wege räumt.

Der organisierte Kinderschutz ist recht jungen Datums.

Kinderschutzvereine wurden gegründet in New York 1875, 1881 folgte Boston, 1883 Liverpool, 1884 London, 1898 Berlin, 1899 Wien. — In den Vereinigten Staaten existieren 231 solcher Gesellschaften, in den übrigen Ländern 84. Diese Vereine nehmen sich der Kinder an, von denen sie in Erfahrung bringen, daß sie mißhandelt oder durch Beschäftigung im Erwerb (als Zeitungsjungen, Sträußchenverkäuferinnen etc.) ungebührlich ausgenutzt werden, bez. in Gefahr sind zu verwahrlosen. Die Vereine lassen auch gerichtliche Klagen gegen die Eltern zur Austragung gelangen. Das von den Gesellschaften geleistete Werk ist für jedes Gemeinwesen von äußerster Wichtigkeit und durchaus wesentlich für das Wohl der armen Bevölkerung, die ohne eine derartige Fürsorge keinerlei Schutz genießen würde.

Die Ursachen der Mißhandlungen waren nach dem Bericht der Berliner Kinderschutzgesellschaft für 1901 größtenteils Trunk-

*) Nach Aufzeichnungen des † Dr. Schmid-Monnard in Halle.

sucht und zwar betraf dies in 3/4 aller dieser Fälle die Mütter. Not als Ursache war seltener, und die Armendirektion schaffte dort rasch Abhilfe. Ein Teil dieser Fälle wurde in Güte erledigt; in den anderen wurden die Kinder der Waisenverwaltung zur Aufnahme überwiesen oder in Fürsorgefamilienpflege gegeben. Kinder, für die man augenblicklich kein Unterkommen hat, werden von der Berliner Kinderschutzgesellschaft in ihrem Asyl in Zossen untergebracht, wo täglich zwischen 10 und 17 derselben sich befinden. Der Berliner Verein steht unter dem Vorsitz des Generalleutnant z. D. von Pelet-Narbonne; er zählte 1901 3207 Mitglieder gegen 907 zwei Jahre vorher und hat eine Zentralstelle in Berlin. Nach Mitteilungen vom Februar 1902 waren damals 50 Ortsgruppen gebildet. Davon arbeitet eine für das Ausland (Orte in Oesterreich, Ungarn, Rußland, Serbien, der Schweiz). Die übrigen 49 Gruppen verteilen sich auf fast alle Gegenden des Deutschen Reiches, auch Bayern. Von größeren Städten seien hervorgehoben die Hauptstädte der preußischen Provinzen, ferner Hamburg, Bremen, Dresden, München, Stuttgart, Karlsruhe, Straßburg u. s. w.

Einen ganz bedeutenden Umfang, wesentlich größer als in dem jungen Berliner Verein, haben die schon seit vielen Jahren bestehenden Kinderschutzvereine in Amerika, vorzugsweise in New York. The New York Society for the Prevention of Cruelty to Children erhielt während der 24 Jahre ihres Bestehens 121054 Beschwerden, bei denen es sich um das Wohl von 363162 Kindern handelte. Es wurde in 47798 Fällen geklagt, in 44542 Verurteilung erzielt. 78849 Kinder wurden aus Laster, Schande und Verwahrlosung zur Erziehung in ein geeignetes Heim gebracht. Der Gesellschaft ist es jetzt auch gelungen, einen Gerichtshof speziell für Kinder in New York zu errichten, wie ihn Massachusetts, Illinois und sogar Australien besitzen. Die Gesellschaft bestreitet alle Kosten aus eigenen Mitteln, sind aber die Angehörigen zum Unterhalt des Kindes gezwungen, so treibt sie das Geld ein und übergibt es der Stadt. 1898 erhielt dieselbe auf diese Weise 40000 M. Das Hauptverdienst der Society ist, daß sie Veranlassung gegeben hat zu dem zuerst in New York geschaffenen Kinderschutzgesetz der zwangsweisen Wegnahme der Kinder von den Eltern, die ihre elterlichen Pflichten versäumen. Von hier aus fand es bald in den ganzen Vereinigten Staaten Eingang und ist Muster und Anregung für alle bedeutenderen europäischen Länder geworden.

Der englische Verein zum Schutz der Kinder gegen Mißhandlungen in London hat infolge seiner glänzenden Organisation ebenfalls ein Vorbild abgegeben. Es ist ihm 1889 gelungen, einen Kinderschutzgesetzentwurf im Parlament zur Annahme zu bringen. Seine Angestellten haben amtliche Autorität. Fälle von Kindermißhandlung und Verwahrlosung bringen diese zunächst nicht zur Bestrafung, sondern suchen durch Belehrung und Verwarnung bessernd einzuwirken. Für die rund 32000 Fälle, welche von der Gesellschaft im Jahre 1900 behandelt wurden, wurden 25600, also 3/4, durch Warnungen erledigt und nicht ganz 3000 für gerichtliche Verfolgung geeignet befunden. Ihre Dauererfolge in den Fällen von Ermahnungen und Verwarnungen erzielte die Gesellschaft durch wiederholte Kontrollbesuche. Die Vereinseinnahmen und Ausgaben stellen sich in einem Jahr auf mehr als eine Mill. M., die durch Privatwohltätigkeit aufgebracht

werden. England hat durch die großartigen Vorkehrungen dieser Gesellschaft erreicht, daß dort die Jugendkriminalität in steter Abnahme begriffen ist.

Daneben besitzen England und Schottland eine größere Zahl Erziehungsanstalten. Die Fürsorge für jugendliche Personen ist in diesen beiden Ländern besonders vorgeschritten, so daß sie auch vielfach im Auslande vorbildlich geworden ist. Es gibt an Einrichtungen und Anstalten Reformatories, Industrial Schools, Day Schools und Truant Schools. Von diesen bekümmern sich die Industrial Schools um Kinder im schulpflichtigen Alter, welche, ohne vorbestraft zu sein, in Gefahr sind zu verwahrlosen. Die Aufnahmezahl betrug im Jahre 1900 24718 mit einem Gesamtaufwand von 427470 £ = $8^1/_2$ Mill. M. Müßiggängerische Kinder werden vorübergehend in den Truant Schools untergebracht. In Schottland heißen diese Schulen short detention schools. Man sucht aber in Schottland dieselben durch die Industrial und die Day Industrial Schools zu ersetzen. Letztere haben einiges mit unseren Kinderhorten gemein: ihr erziehlicher Vorzug liegt hauptsächlich darin, daß die Kinder auch außerhalb der Schulstunden beständiger Aufsicht unterstehen und zu zweckmäßiger Zeiteinteilung und der Erlernung von Handfertigkeiten, die nicht selten für die spätere Berufswahl von Einfluß sind, angehalten werden. Die Zahl dieser Schulen in ganz Großbritannien beträgt 227: 48 Reformatories, 142 Industrial Schools, 15 Truant Schools und 22 Day Industrial Schools. Es befanden sich in den Anstalten am Schlusse des Jahres 1900 30329 Kinder, und zwar 24925 Knaben und 5377 Mädchen, wovon auf die Reformatories 5621, die Industrial und Truant Schools 24718, die Day Industrial Schools 3253 Kinder entfallen. Außerdem ist die Fürsorge für verwahrloste Kinder in Schottland durch die Tätigkeit des Pfarrers Dr. Guthrie zu einem ersprießlichen Werke geworden. Er richtete Schulen für verwahrloste und vorbestrafte Kinder ein, sog. Ragged Schools, deren Edinburgh 1843 bereits drei besaß. Die Mädchen lernten Hausarbeit, die Knaben Handwerk, es wurde auch genügende freie Zeit zu Spiel und Erholung gewährt. Die Kosten beliefen sich durchschnittlich für jedes Kind auf 100 M. Der Erfolg geht aus der Herabminderung der Zahl der jugendlichen Verbrecher hervor: hatten im Jahre 1847 Kinder unter 14 Jahren über 5 Proz. der Gefangenen Edingburghs gebildet, so betrug 1850 die Zahl der jugendlichen Verbrecher nicht ganz 1 Proz. Seit 1850 wurden die Anstalten staatlich unterstützt, in kurzer Zeit waren die privaten Schenkungen auf 500000 £ = 10 Mill. M. angewachsen. Nach Einführung des obligatorischen Schulunterrichts wurden die Schulbehörden ermächtigt, Besserungsanstalten zu errichten, die später auf Guthries Vorschlag auch prophylaktisch tätig waren.

Einen noch mehr vorbeugenden Charakter hat die Anstaltsversorgung in Paris. Die Behörden der Stadt Paris gehen von der richtigen Erkenntnis aus, daß das Uebel an der Wurzel angefaßt werden muß, wenn man der Verwahrlosung der armen Kinder vorbeugen, will. Diese müssen möglichst früh aus ihren traurigen Verhältnissen herausgenommen werden, und nicht erst dann, wenn sie bereits sittlich verwahrlost sind. Was die Regierungen zur Rettung der Jugend ausgeben, sparen sie später an Zuchthäusern und Strafanstalten. Die durchschnittlichen Kosten per Kind betrugen im Jahre 1898 bei Kindern zwischen 6 und 12 Jahren

239 bis 254 frcs. Nach dem Bericht des Schweizer offiziellen Berichterstatters Zollinger von der Pariser Weltausstellung 1900 stehen unter der Administration der Assistance publique eine Anzahl Erziehungsanstalten von durchaus beruflichem Charakter: a) Für Knaben: l'école d'Alembert und Montevrain (Seine et Marne) Buchdruckergewerbe, ca. 100 Zöglinge. Druckarbeit für die Behörden der Stadt. 2) l'école de Nôtre à Villepreuve (Seine et Oise) Gartenbau, ca. 50 Zöglinge. Die Blumen dienen hauptsächlich zur Ausschmückung der Spitäler. 3) l'école maritime de Port Helcan à Belle-Ilse-sur-Mer Seemannsschule, ca. 60 Zöglinge. b) Für Mädchen: Schule für Wäscheherstellung, Konfektion, Korsettfabrik, Kochen, Waschen, Plätten. Ca. 300 Mädchen arbeiten für die hervorragendsten Magazine in Paris. Endlich eine Besserungsanstalt für die sittlich verwahrlosten Mädchen mit ca. 60 Insassen. In allen diesen Anstalten legt man neben der beruflichen Ausbildung auch ein Hauptgewicht auf die physische Erziehung, die Charakterbildung und bei den Mädchen auf die praktische Ausbildung im Haushalt. Seitens der Assistance publique waren in Pensionen und beruflichen Anstalten am 1. Januar 1900 46793 Kinder, davon 46101 in Pensionen, in beruflichen Anstalten 514 untergebracht: von diesen standen 30769 im Alter von weniger als 13 Jahren, 15332 im Alter von 13—21 Jahren. In Budapest stehen für verwahrloste Kinder im schulpflichtigen Alter zwei Erziehungsanstalten zur Verfügung, von denen die Anstalt der Gemeinde die bestgeleitete ist.

Die Namen der Gesellschaften zum Schutze der Kinder sind: New York Society for the Prevention of Cruelty to Children, Massachusetts Society for the Prevention of Cruelty to Children in London, der Berliner Verein zum Schutze der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung von 1898, der Wiener Schutzverein zur Rettung verwahrloster Kinder, die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft Wien, endlich die Pariser Société Protectrice de l'Enfance.

Literatur.

Beiträge zur Geschichte und Statistik des Taubstummen-Bildungswesens in Preußen. Separat-Abdruck aus dem Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung, Berlin 1884.

Gutzmann, Albert, *Vor- und Fortbildung der Taubstummen, Berlin o. J.*

Mell, *Encyklopädisches Handbuch des Blindenwesens, Wien und Leipzig 1900.*

Piper. *Jahresberichte der Idiotenanstalt zu Dalldorf. In den Verwaltungsberichten des Magistrats zu Berlin.*

Sengelmann, *Systematisches Lehrbuch der Idioten-Heilpflege, Norden 1885.*

Walcker, Karl, *(Privatdozent der Staatswissenschaften an der Universität Leipzig), Der Schutz der Frauen und Kinder gegen Mißhandlungen. Leipzig, Roßbergsche Hofbuchhandlung (1900), 126 S. (Preis 4 M.) Sammelwerk. Umfassende Darstellung der Verhältnisse auf Grund amerikanischer und europäischer Materialien.*

V. Die Behandlung der verwahrlosten Jugendlichen.

A. Die Gefährdeten.

1) Die Verhältnisse in Deutschland.

Als im Eingange die Notwendigkeit einer besseren Fürsorge für die schulentlassenen Jugendlichen zur Behandlung kam, wurde schon zahlreicher Momente gedacht, die einen hemmenden und zerstörenden Einfluß auf die moralische Entwickelung der Betroffenen ausüben mußten. Es seien hier noch kurz einige Tatsachen erwähnt, die in

gleicher Weise eine Quelle für die Verwahrlosung werden können. Da sind einmal die Eheschließungen in zu frühem Alter, eine Folge der in sinnlicher Lust aneinander geratenen Geschlechter, ohne Ueberlegung angefangen und darum ohne sittlichen Wert für das Ehepaar und die aus ihrer Verbindung entstandenen Nachkommen, deren Erziehung ohne moralische Qualifikation seitens der berufenen Erzieher vor sich gehen muß. Abhilfe ist hier aber auch nur auf dem Wege der Erziehung, der staatsbürgerlichen, zu schaffen; denn Beschränkungen des Heiratstermins auf ein späteres Lebensalter würden, wie schon einmal angedeutet, nur den außerehelichen Verkehr fördern. Als eine recht wesentliche Ursache späterer Verwahrlosung ist die Ausnutzung der kindlichen Kraft für die gewerbliche Kinderarbeit anzusehen. Gab es doch — und das nach Erlaß der Schutzbestimmungen (1891) bezüglich der Fabrikarbeit der Kinder — im Jahre 1898 im Deutschen Reich 532 283 Kinder unter 14 Jahren, die gewerblich tätig außerhalb der Fabriken waren. Im Durchschnitt waren von je 100 Schulkindern 6,53 erwerbtätig im Beruf, natürlich sind die Zahlen verschieden in den einzelnen Landesteilen (Sachsen 22,8 Proz., in einzelnen Hausindustrieorten von Sachsen-Coburg-Gotha 86 Proz.). Die Beschäftigungsart ist teils ungeeignet für Kinder (Steineklopfen, Stein- und Ziegeleiarbeiten), teils gesundheitschädlich (Tabakverarbeitung, Griffelherstellung, Spielwarenfabrikation) und beeinträchtigt dadurch die körperliche und geistige Entwickelung, so daß der Jugendliche als Schwächling den Anforderungen der geregelten Erwerbsarbeit erliegt und zum arbeitsscheuen Individuum wird. Andere Tätigkeiten (Austragen von Zeitungen, u. s. w., Kegelaufsetzen) haben sittliche Gefährdung zur Folge und bahnen damit die sittliche Verwahrlosung der Jugendlichen an. Die Erhebungen seitens des Reichsamtes des Inneren haben ein trübes Bild entrollt, und es ist zu hoffen, daß das „Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben“, das mit dem 1. Januar 1904 in Kraft getreten ist, die schlimmsten Auswüchse beseitigen wird. Schließlich ist nicht zu leugnen, daß die übermäßig lange Arbeitsdauer in vielen Betrieben, die neben der körperlichen Abstumpfung auch die seelische erzeugt, die die Familienbande lockert und damit die elterliche Autorität untergräbt, viel zur sittlichen Verwahrlosung des Jugendlichen beitragen kann. Es könnte ja durch die Fürsorge gewiß mancherlei geschehen, um dieses körperliche und moralische Verkommen zu verhüten, indem man die Jugendlichen von der Straße wegzieht, sich um ihre Arbeit bekümmert und ihnen zur Ausfüllung der Freizeit verhilft, aber es fehlt eben an der organisierten Fürsorge. Für die schulpflichtige Jugend, die durch den Unterricht schon Stütze und Festigung hat, richtet man Knaben- und Mädchenhorte, Ferienkolonien, Schülervorstellungen, Speisungen und andere gute Dinge ein, die schulentlassene läßt man ihre eigenen Wege gehen.

Es darf nicht wunder nehmen, wenn auf diese Weise die Zahl der Gefährdeten, die ein Fehltritt hinüber in das Verbrecherlager tragen kann, unter den Jugendlichen unheimlich groß ist. Gewiß würde die Möglichkeit, die verwahrlosten Jugendlichen aus ihrer schlechten Umgebung und aufsichtslosen Existenz herauszunehmen und sie in einen besseren Boden zu verpflanzen, manche von ihnen dem geordneten bürgerlichen Leben zurückgegeben haben, doch bedeutet eine derartige

Maßregel einen tiefen Eingriff seitens des Staates in das Familienleben und Familienrecht. Demgegenüber ruft Peters aus: „Wer will da noch reden von einem Eingriff in die Elternrechte? Ist nicht der Eingriff viel schwerer, den der Strafrichter tun muß, wenn er den Verbrecher ins Gefängnis oder Zuchthaus bringt? Wie wenn nun ein solcher Bursche später selbst eine Familie gründet! Wird da nicht der Strafrichter vielleicht in die Lage versetzt, mit recht harter Hand in die Rechte der Familie einzugreifen, indem er den Vater ins Zuchthaus bringt? Werden dann nicht Frau und Kinder mit Recht den Staat anklagen, daß sein Eingriff in die Familie zu spät kommt?“ Zwar schränkte schon das Allgemeine Landrecht in Preußen die väterliche Gewalt in Ansehung der Erziehung ein für die Fälle der Vernachlässigung, Mißhandlung, Verleitung zum Bösen und Versagung des Unterhalts; es legte dann dem Vormundschaftsrichter das Recht und die Pflicht auf, sich solcher Jugendlichen anzunehmen und ihre Erziehung andern zuverlässigen Personen anzuvertrauen (§§ 266 II, 2; 90; 91). Das Bürgerliche Gesetzbuch hat diese Bestimmungen erweitert und vertieft (§§ 1666, 1838), aber es erteilt dem Richter die vorstehende Ermächtigung nur unter der Voraussetzung, daß die Gefährdung des geistigen und sittlichen Wohles des Jugendlichen verschuldet sein muß von demjenigen, dem die Sorge für den letzteren zustand. Ein bloßes Unterlassen der Aufsicht, Ermahnung und Erziehung war also noch kein zureichender Grund für das Eingreifen des Vormundschaftsrichters. Ebenso fehlte das Moment der eigenen Verschuldung des Verwahrlosenden. Eine derartige Ergänzung zum Gesetz auf dem Wege der Landesgesetzgebung erfolgte durch Bestimmungen über Zwangserziehung, für welche der Artikel 135 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. die Bahn frei machte. Während einzelne Staaten sich dabei auf Ausführungsbestimmungen zu den oben genannten Paragraphen beschränkten, haben andere, darunter Preußen, besondere Fürsorgeerziehungsgesetze geschaffen. Ueber die obere Grenze für das Zurückhalten in der Fürsorge- oder Zwangserziehung sind in den einzelnen Staaten verschiedene Verordnungen getroffen. Sie fällt in den meisten von ihnen mit der erreichten Volljährigkeit zusammen, doch besteht der Vorbehalt früherer Aufhebung, sobald der Zweck der Unterbringung als erreicht anzusehen ist. Das vollendete 20. Lebensjahr bildet die Grenze in Baden; das 18. in Bremen und Schaumburg-Lippe, in Bayern (in Ausnahmefällen bis zur Volljährigkeit), sowie in beiden Mecklenburg, Lippe-Detmold, Schwarzburg-Rudolstadt und Württemberg, wobei in diesen letztgenannten 5 Staaten in besonderen Fällen die Aufhebung bis zum vollendeten 20. Lebensjahre hinausgeschoben wird. Ebenso verschieden ist die Bestimmung des Zeitpunktes, bis zu welchem die Ueberweisung in Fürsorgeerziehung stattfindet. Preußen und Waldeck setzen das 18. Lebensjahr fest; das 16. haben die beiden Lippe, beide Mecklenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Württemberg. Bremen hat auch die letztgenannte Altersgrenze, doch ist in besonderen Fällen Fürsorgeerziehung bis zum 18. Lebensjahre zulässig. Eine bestimmte Altersgrenze fehlt in den Gesetzen von Anhalt, Bayern, Braunschweig, Elsaß-Lothringen, Lübeck, Oldenburg, den beiden Reuß, den thüringischen Herzogtümern und Schwarzburg-Sondershausen. Als Grundsatz muß hierbei ausgesprochen werden, daß der Zeitraum zwischen der noch möglichen Ver-

hängung der Zwangserziehung und dem endgültigen Erlöschen derselben eine solche Ausdehnung habe, daß der gesetzliche Zweck der Maßregel erreicht wird. Es läßt sich nicht leugnen, daß die absolute Festlegung des Entlassungstermins viele Ungerechtigkeiten und Härten in sich bergen kann. Denn wenn z. B. in Preußen ein kurz vor Vollendung des 18. Jahres in Zwangserziehung genommener Jugendlicher mit 21 Jahren zur Entlassung kommen muß, die Zeit von 3 Jahren also als notwendig, aber auch als ausreichend erkannt wird, um einen Erfolg in den sittlichen Anschauungen zu erzielen, so ist die Frage nicht unangebracht, ob nicht bei Jugendlichen in jüngeren Jahren der gleiche Zeitraum genügend wäre, nach Ablauf dessen man sie wieder der Gemeinschaftserziehung zurückgeben, oder eine Form finden könnte, die ihnen das Odium der Zwangserziehung abnähme.

Im Bürgerlichen Gesetzbuche ist in den genannten Paragraphen bestimmt, daß das Vormundschaftsgericht die Unterbringung des gefährdeten Jugendlichen in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt anordnen kann. Damit ist die große Frage aufgerollt, ob der Verwahrloste im Schoße einer Familie oder in einer Anstalt besser aufgehoben sei. Die Anhänger der ersten Methode behaupten, daß als Ersatz für die ein schlechtes Beispiel gebende, genommene Familie eine bessere eingesetzt werden muß; die Freunde der Anstalten sagen, daß nur diese ein geregeltes Erziehungswerk an dem Gefährdeten zu verrichten im stande seien. Wenn indessen die rechte Auswahl der Familie getroffen wird — und sie ist bei den Gefährdeten sicherlich nicht so schwer wie bei den jugendlichen Verbrechern — so ist in den meisten Fällen der Jugendliche gerettet. Es gibt ja auch schließlich gleich den ungeeigneten Familien mittelmäßige Anstalten. Während aber von dem ersten Umstand nur einer getroffen wird, dem leichter zu helfen ist, leiden im zweiten Falle alle Insassen der Anstalt. In einigen Gebieten, z. B. im Königreich Sachsen, ist die Bevorzugung derselben als ein Produkt der Entwickelung anzusehen, während da, wo eine freiere Auffassung die Herrschaft hat, der Familie sicherlich der Vorzug gegeben werden wird, zum mindesten bei der Unterbringung der Gefährdeten. Auch die „Ausführungsbestimmungen" zum preußischen „Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900" nehmen für die endgültige Unterbringung die Familie in Aussicht. Die verwahrlosten Jugendlichen sind zunächst in der Anstalt unterzubringen, um dort „einen körperlichen und moralischen Reinigungsprozeß durchzumachen", danach sollen sie unter Aufsicht des Anstaltvorstehers als Lehrlinge und Dienstboten in geeignete Familien gegeben werden. Führen sie sich schlecht oder erweist sich die Familie als für den Zweck der Fürsorgeerziehung nicht brauchbar, so wird der Jugendliche in die Anstalt zurückgenommen und nach einiger Zeit ein neuer Versuch mit einer anderen Familie gemacht. Das Ergebnis muß sein, daß der weitaus größte Teil der Zöglinge in Familienerziehung im Dienst, in der Lehre sich unter sorgfältig geordneter Aufsicht befindet.

Die Dienst- oder Lehrstelle muß den Fähigkeiten und Verhältnissen des Jugendlichen angemessen sein, bei der Wahl soll tunlichst seinen Wünschen Rechnung getragen werden. In einigen Landesgesetzen wird gefordert, daß vor der Zuweisung an einen bestimmten

Beruf auch die Erziehungsberechtigten des Jugendlichen gehört werden müssen. Bei etwa abzuschließenden Lehrverträgen ist die tüchtige Ausbildung im Handwerk innerhalb einer bestimmten Zeit sicherzustellen.

Um einen wirksamen Schutz gegen Ausbeutung zu erreichen und schlechte Anleitung und Behandlung zu verhüten, ist das Amt des Fürsorgers eingerichtet, der jedem in Familienpflege untergebrachten Zwangserziehungszögling beigegeben werden muß und der halbjährlich über seinen Pflegling zu berichten hat. Mit der Schaffung dieses Ehrenamtes ist der Wert der Familie für diesen staatlich beaufsichtigten Zweig der Erziehung noch gestiegen. Trotzdem wird es immer einzelne Jugendliche geben, die sich für Familienerziehung absolut nicht eignen, oder deren Verwahrlosung einen solchen Grad erreicht hat, daß man schwer eine ordentliche Familie für ihre Unterbringung findet. Für diese ist dann die Erziehung in einer Anstalt durchaus am Platze, d. h. in einer geschlossenen, nicht verschlossenen, am besten familienhaft gegliederten Einrichtung nach dem Vorbild des Wichernschen „Rauhen Hauses“ bei Hamburg, in der auch das Wort dieses Mannes dem Jugendlichen gegenüber Geltung hat: Was hinter dir liegt, ist verziehen.

Ueber die Fürsorge in Preußen im ersten Jahre seit dem Inkrafttreten des Gesetzes wird folgendes berichtet: Es wurden im ganzen 7787 Zöglinge rechtskräftig überwiesen. Bei den schulentlassenen gab es nicht viel weniger Mädchen als Knaben, während unter den Schülern die Zahl der Knaben doppelt so groß war wie die der Mädchen. Es waren nämlich über die Hälfte = 4847 Schulpflichtige und von diesen waren 3218 Knaben, 1629 Mädchen. In den einzelnen Provinzen kommen zwischen 16 und 25 Ueberwiesene auf 100000 Einwohner, im Durchschnitt 23. Ueber die ungünstigen häuslichen Verhältnisse der Kinder, welche der Fürsorge überwiesen wurden, gibt die Veröffentlichung des Landesdirektors der Provinz Brandenburg vom April 1902 über die Entwickelung der Fürsorgeerziehung in der Provinz Brandenburg im ersten Jahre Auskunft. Von den 677 rechtskräftigen Beschlüssen gründeten sich auf No. 1 in § 1 d. G. — Vernachlässigung durch die Eltern — 217; auf No. 2 — Vergehungen der Zöglinge — 132; und auf No. 3 — Gefahr völligen sittlichen Verderbens — 328. Von diesen 677 Zöglingen waren 137 unehelich geboren, 183 hatten den Vater oder die Mutter, 28 beide Eltern verloren, bei 84 Zöglingen lebten die Eltern voneinander getrennt oder waren geschieden, während bei den verbleibenden 245 die Eltern in häuslicher Gemeinschaft lebten. Die Kosten der Fürsorgeerziehung in Preußen haben sich im Rechnungsjahre 1901/2 auf rund $2^1/_3$ Mill. M. gestellt. An dieser Summe ist der Staat in viel höherem Maße als früher beteiligt, nämlich mit $^2/_3$.

Noch wertvollere Ausbeute über die Ergebnisse des Fürsorgeerziehungsgesetzes liefert die soeben veröffentlichte Statistik für das Rechnungsjahr 1902, also für die Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1903, die im preußischen Ministerium des Innern bearbeitet wurde. Sie zählt an Fürsorgezöglingen im Alter von 12—18 Jahren auf für das Jahr 1901: 4466, für 1902: 4186. Diesem scheinbaren Rückgange steht aber die unerfreuliche Tatsache gegenüber, das, während 1901 die Zöglinge der genannten Altersstufen 57,4 % sämtlicher Be-

troffenen ausmachten, der Prozentsatz für 1902 auf 67,6 gestiegen war. Die amtliche Statistik glaubt allerdings das Anwachsen der Zahlen (das sich für die beiden letzten Altersstufen von 16—17 und 17—18 Jahren besonders stark markiert) auf die Möglichkeit zurückführen zu dürfen, daß man jetzt der Anschauung huldigt: Jugendliche, die sich gegen die Rechtsordnung auflehnen, bedürfen mehr der Erziehung als des Gefängnisses. Wäre dem so, dann müßte man dem Fürsorgegesetz für die Verbreitung jener Erkenntnis allerdings dankbar sein.

Ueber die Wohnortsverhältnisse finden wir folgende Tabelle: Es stammten aus:

		Großstädten und Städten mit mehr als 20000 Einwohnern	Städten unter 20000 Einwohnern und kleinen Gemeinden
Fürsorgezöglinge im Alter von 0—18 Jahren	1901	50,9 %	49,1 %
	1902	55,4 %	44,6 %
Die gesamte ortsanwesende Bevölkerung von 0—18 Jahren am 1. Dezember 1900 betrug aber		26,9 %	73,1 %

Diese Nachweisung lehrt überzeugend, daß in den größeren und mittleren Städten (Industriezentren) die schlimmste Gefährdung für unsere heranwachsende Jugend liegt.

Nicht ohne Bedeutung sind jene Aufstellungen, die den Anteil der Unehelichen und Waisen an der Zahl der Fürsorgepfleglinge erkennen lassen. Von den Ueberwiesenen waren:

	1901	1902
Ehelicher Geburt:	6445	5149
Prozentsatz der Gesamtheit	82,7 Proz.	83,1 Proz.
Unehelicher Geburt:	1342	1047
Prozentsatz der Gesamtheit	17,3 Proz.	16,9 Proz.

Der Prozentsatz der Unehelichen ist danach um eine Kleinigkeit geringer geworden, weil sich die Fürsorgetätigkeit ihrer wohl gleich mit besonderer Energie annahm, aber dennoch ist ihr Anteil an den Fürsorgezöglingen immer noch mindestens dreimal so groß, als ihrem Verhältnis zur Gesamtbevölkerung entspricht. Es ist unumgänglich notwendig, daraus die Folgerung zu ziehen, sich dieser Verlassenen in weit höherem Grade anzunehmen, als dies gegenwärtig geschieht und durch Vorbeugung die später auftretenden bösen Schädigungen zu verhüten, für deren Beseitigung dann Mittel bereit gestellt werden müssen, die jene erforderlichen ersten Aufwendungen erheblich übertreffen. Das Gleiche gilt bezüglich der Waisen, für deren ungemein hohen Prozentanteil die nachfolgende Tabelle eine grausame Sprache redet.

	Halb- oder Vollwaisen	Aus getrennt lebenden Familien	Aus. geschied. Familien	Gesamtzahl der Waisen	Gesamtzahl der Fürsorgezöglinge
1901	2688	435	139	3662	7787
1902	2000	310	118	2428	6196

Einen Rückschluß auf die ungemein traurigen häuslichen Verhältnisse läßt die nächste Aufstellung zu, die von der Familienverteilung der Ueberwiesenen spricht. Es kamen

			1901		1902	
Je 1	Zögling	auf	5872	und	4999	Familien
„ 2	Zöglinge	„	519	„	364	„
„ 3	„	„	240	„	90	„
„ 4	„	„	106	„	32	„
„ 5	„	„	34	„	7	„
„ 6	„	„	17	„	6	„
„ 7	„	„	3	„	—	„
„ 8	„	„	2	„	—	„
„ 9	„	„	1	„	—	„

Sobald drei und mehr Kinder derselben Familie der Fürsorgeerziehung anheimgefallen sind, darf man wohl annehmen, daß allgemeine wirtschaftliche Verelendung die Hauptursache abgegeben hat und daß es Aufgabe der Armenverwaltung gewesen wäre, hier helfend und bessernd einzugreifen. Die Zahlen aus dem Jahre 1902 scheinen nun von einem erfreulichen Verständnis für diese Zustände zu reden. Bemerkenswert ist endlich noch die Tatsache, daß in fast der Hälfte der Familien, aus denen Fürsorgezöglinge stammen, Vater oder Mutter oder gar beide Eltern bestraft waren.

Für die Art und Weise der Fürsorgetätigkeit bringt die amtliche Statistik vortreffliche Gedanken. „Erziehung verlangt für die Zöglinge neben ernster, wenn es sein muß strenger Zucht, ein gewisses Maß von freier Bewegung und Vertrauen selbst auf die Gefahr hin, daß es mißbraucht wird. Allzuenger Zwang, fortgesetztes Mißtrauen wird namentlich für den über 14 Jahre alten Zögling unerträglich, dem er sich mit List oder Gewalt entzieht. Gelänge es aber auch, ihn durch mechanische Mittel am Entlaufen oder Ausbrechen zu verhindern, so würde man eine solche Menge von Verbitterung, Haß, schlechten Ränken in ihm aufgespeichert haben, daß er statt zu einem sozial brauchbaren zu einem sozial gefährlichen Menschen erzogen ist; man wird ihn in sehr kurzer Zeit nach der Entlassung in der Verbrecherwelt als der gefährlichsten einen wiederfinden.“ Auch vor einer Ueberschätzung der Anstaltserziehung wird gewarnt. „Dadurch, daß man dem Zöglinge die Unterbringung in Lehre oder Dienst nach kurzer Zeit in sichere Aussicht stellt und diese Zusage erfüllt, selbst wenn die Führung nicht ganz einwandfrei gewesen wäre, wird man sie eher von törichten Entweichungsversuchen abhalten als durch Gitter und Schlösser“.

Zum Schluß möge noch die Gesamtzahl aller Ueberwiesenen folgen. Es befanden sich am 31. März 1903 in Fürsorgeerziehung

auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900	13 793
„ „ „ „ „ 13. März 1878	10 214
	24 007

Für die Zeit vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 ist der Zugang auf ca. 6000 zu veranschlagen, so daß am 1. April 1904 sich rund 30000 Jugendliche in Fürsorgeerziehung befinden.

Hand in Hand mit den amtlichen Organen der letzteren arbeiten zahlreiche private Fürsorgevereine, deren Bildung von Berlin aus angeregt und auch erreicht worden ist. Die Fürsorge ist für ganz Deutschland organisiert durch den Deutschen Zentralverein für Jugendfürsorge mit dem Sitz in Berlin. Derselbe erfreut sich der Mitgliedschaft des deutschen Kaisers, mehrerer anderer deutschen Fürsten,

es haben sich auch viele Staatsanwaltschaften, Amtsgerichte, Regierungspräsidenten, Landräte mit dem Verein in Verbindung gesetzt. Der Verein ist am 29. März 1900 gegründet. Generalsekretär ist Franz Pagel, Herausgeber der Zeitschrift für Jugendfürsorge, welche das Organ einer größeren Anzahl deutscher Jugendfürsorgevereine ist und eine Anzahl namhafter Mitarbeiter besitzt. Es wurden über ganz Deutschland Provinzial- und Kreisvereine, sowie Ortsgruppen gebildet aus Personen der verschiedensten Stände und Berufe. Daneben haben sich ihm angeschlossen an 500 zahlende Mitglieder aus allen gebildeten Ständen; 3 der bereits in Deutschland bestehenden Fürsorgevereine und Verbände sind im Februar 1902 dem Zentralverein angegliedert und in 30 Städten ist unter Einwirkung des Zentralvereins eine Neugründung von Fürsorgevereinen erfolgt. In dem Berliner Verein ist auch eine Sektion speziell für die Schulpflichtigen vorhanden. Sehr segensreich erweist sich die in Berlin befindliche Zentral- und Auskunftsstelle für Jugendfürsorge. Dieselbe hat die Bestimmung, jeder Privatperson und jedem Verein Rat zu erteilen über die geeigneten Maßnahmen in schwierigen Fürsorgefällen, den Behörden ihre Erfahrungen und ihre Vermittelung zur Verfügung zu stellen und alle notwendig werdenden Vorarbeiten zu übernehmen. Einer der Hauptzwecke des Vereins ist die Behütung und Bewahrung der Jugendlichen vor staatlichen Zwangsmaßregeln, vor Gefängnis und Zuchthaus, sie will prophylaktisch wirken, eingedenk des Wortes: „Rettet die Kinder, und ihr habt keine Verbrecher mehr."

2) Fürsorge im Ausland*).

Es mag zusammenfassend eine Uebersicht jener Bestrebungen folgen, die im Auslande der Fürsorgetätigkeit gewidmet sind. Sie gehen vielfach von privater Seite aus. An erster Stelle müssen hier wieder die Vereinigten Staaten genannt werden.

Die größte Kinderhilfsgesellschaft in Amerika ist die 1853 gegründete Childrens Aid Society in New York. Diese Kinderhilfsgesellschaft nahm tätigen Anteil an der Verbesserung des Loses bedürftiger Kinder durch Errichtung von Unterkunftshäusern für Zeitungsjungen und andere heimatlose Jugendliche, Tages- und Abendschulen für Kinder, die der öffentlichen Schule nicht unterstanden und durch Unterbringung von Kindern in Familienpflege. Die Zahl der in Amerika in Armenhäusern untergebrachten Kinder nimmt in neuerer Zeit wesentlich ab im Verhältnis zu der Zahl der in kontrollierter Familienpflege versorgten Jugendlichen. In Amerika ist der größte Teil der öffentlichen Armenpflege und des öffentlichen Schulwesens der privaten Initiative überlassen. Die von der Gesellschaft geleistete Hilfe wird je nach Lage des Falles in der verschiedensten Form erteilt: in geschlossener oder offener Armenpflege, in der Ausbildung zu einem Berufe, in der Stärkung der Gesundheit durch Sommerfrische auf dem Lande, in Familienpflege auf dem Lande, welche sich billiger stellt als die Unterbringung in Instituten der Stadt. Die Gesellschaft besitzt eine „Farm School", ferner 26 Tages- und Abendschulen mit durchschnittlich täglich etwa 7000 Schülern. Drei der Schulen besitzen Spezialklassen für verkrüppelte und gebrechliche

*) Nach Aufzeichnungen des † Dr. med. Schmid-Monnard in Halle.

Kinder. Diese werden im Wagen zum Unterricht und wieder nach Hause gebracht. Sie genießen im Sommer einen zweiwöchentlichen Aufenthalt im Krüppelheim des Sommerheims Bath Beach. Außerdem hat die Gesellschaft in den 50 Jahren ihres Bestehens insgesamt 22500 heimatlose Kinder in Pflegefamilien, 24800 in Stellungen auf dem Lande untergebracht und 5200 ihren Angehörigen zurückgegeben. In New York verlangen ca. 400 12- und mehrjährige Kinder allnächtlich Einlaß in die stets geöffneten Nachtasyle der Gesellschaft.

Ganz ähnlich wie die Zentralstelle für Jugendfürsorge in Berlin hat die New Yorker Charity Organisation den Hauptzweck, in Fällen von Fürsorge, Verwahrlosung, Unterstützung bedürftiger Familien nicht selbst direkt mit Geld zu unterstützen, sondern nur die Unterstützungen zu vermitteln; sie hat wegen der Häufung der einlaufenden Gesuche seit Januar 1899 ein Bureau speziell für Kinderfürsorge ins Leben gerufen, das sich sehr erfolgreich betätigt.

Die pennsylvanische Childrens Aid Society sorgte 1899 für 1013 hilflose Kinder. Die Einnahmen und Ausgaben betrugen 56824 Dollars (= $^1/_4$ Mill. M.).

Aus den andern Ländern sind teilweise nur die Namen der Gesellschaften zu ermitteln gewesen, nicht der Umfang ihrer Tätigkeit. Die ungarische Vereinigung für Kinderschutz hat in vielen Städten Kinderheime geschaffen für Kinder, die sonst kein Unterkommen im elterlichen Hause fanden. Während des 20-jährigen Bestandes hat die Gesellschaft 7000 Kindern ihre Fürsorge gewidmet. Sie ist im Besitz eines Vermögens von rund 685000 Kronen.

In England ist durch die Tatkraft eines Mannes eine Einrichtung privater Fürsorge entstanden, welche an Umfang und Zweckmäßigkeit wohl einzig dasteht. The National Incorporated Waifs Association, otherwise known as Dr. Barnado's Homes — so bezeichnen sich die Rettungsanstalten des Arztes Dr. Barnado in London für verwahrloste und obdachlose Kinder. Sie haben sich seit dem Jahre 1866 von einem kleinen Haus mit 25 Knaben auf 87 Anstalten vermehrt (davon 35 in London), welche sich im Jahre 1897 mit 13316 Kindern beschäftigten, von denen jährlich etwa 6000 in ihren Heimen beherbergt werden. Es finden sich neben 11 Ever-open-doors in verschiedenen Städten Englands, welche bestimmt sind, den Heimatlosen ein Obdach für die Nacht zu bieten, Säuglingsheime, Krippen, Knaben- und Mädchenheime, landwirtschaftliche Schulen, Einrichtungen für Familienpflege, Cottage-homes, Arbeits- und Dienstnachweisungen, Vermittelung von Auswanderung u. s. w. Im Berichtjahr 1900 ist noch eine Anstalt für taubstumme Kinder ins Leben gerufen worden.

Die Gesamtzahl der in den 35 Jahren des Bestehens aufgenommenen Kinder beträgt etwa 41600, die Zahl der 1900 neu aufgenommenen 2879. Die Einnahmen fließen ausschließlich aus freiwilligen Beiträgen und betragen im Jahr 3 Mill. M. Abgesehen von der Musteranstalt Babys Castle, einem Schloß auf dem Lande in der Grafschaft Kent, in welchem Säuglinge und Kinder in den ersten Lebensjahren verpflegt werden, finden die Knaben, die dieser Anstalt entwachsen sind, Aufnahme in den Heimen für kleine Knaben, die alle nur eine beschränkte Zahl von Plätzen haben. Andere werden auch aufs Land gegeben und ein ausgezeichnetes sorgfältiges Ueberwachungssystem greift für die Pflegeeltern dieser Kinder Platz. Die größeren Knaben vom 12. Jahre ab

werden dem großen Haus und der Arbeitsschule für Knaben in Ost-London, Stepney Causeway, übergeben, das in Barackenform errichtet ist und in sich mehrere hundert Knaben vereinigt, um sie in eigenen großartigen Lehrwerkstätten in einem Handwerk auszubilden. Während die eine Hälfte des Tages noch mit Schulunterricht ausgefüllt ist, verbringen die Knaben die andere Hälfte in den verschiedenen Werkstätten, in denen sie je nach ihren Neigungen, ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten mit der Erlernung eines Gewerbes beschäftigt sind. Sie können dort in allen erdenklichen Handwerken unterrichtet werden. Die von ihnen verfertigten Waren werden für den Bedarf der sämtlichen in England befindlichen Anstalten Barnados verwandt. In Verbindung damit ist ein unter anderer Verwaltung stehendes Krankenhaus, in dem die kranken Kinder der sämtllcher Anstalten behandelt werden.

Eigenartig ist die Anstalt für Mädchen jeden Alters, die 1000 arme Kinder beherbergt, die Dorfheime in Ilford, in 2 Stunden mit der Eisenbahn von London zu erreichen. Ilford ist ein ellipsenartig angelegtes Dorf von 50 Häusern, die sich um einen herrlich gelegenen Park lagern. Jedes Haus beherbergt eine „Mutter" mit 15—25 Mädchen in verschiedenem Alter. Die großen 14- und 15-jährigen gehen der Hausmutter bei der Wartung und Pflege der Kleineren an die Hand. In vielen Häusern befindet sich auch ein gebrechliches, blindes oder lahmes Kind, einmal um diese an den Verkehr mit gesunden Menschen zu gewöhnen, zum andern um die Gesunden zur Betätigung der Nächstenliebe zu erziehen. Ein großer Teil der in diesen Heimen beschäftigten „Mütter" arbeitet ohne Engelt, es sind gebildete Frauen, die einen Lebensinhalt suchen, die etwas Zuschuß besitzen, aber nicht genug, um davon allein leben zu können. Die kleineren Mädchen besuchen die Schule, die großen plätten, waschen, fertigen Kleider für die anderen an. Ein großer Teil der Knaben und Mädchen wandert in die Kolonien aus. Es sind bisher nach dem Bericht von 1900 etwa 11 600 Barnadosche Zöglinge nach Canada ausgewandert, im Jahre 1899 allein 529 Knaben und 339 Mädchen. Als Beweis für ihr Fortkommen daselbst kann angeführt werden, daß Barnado von seinen kanadischen Kolonisten im Zeitraum von 5 Jahren 90000 M. zum Besten der Anstalten erhielt. Weniger als 2 Proz. sind in Laster verfallen oder gerichtlich bestraft worden, während alle übrigen gut eingeschlagen sind.

Ferner haben noch die Fürsorge für hilfsbedürftige und verwahrloste Kinder folgende Privatgesellschaften als ihre Aufgabe gesetzt: Societé contre la Mendicité des Enfants in Frankreich, die Wiener Schutz- und Rettungsgesellschaft, die gemeinnützige Gesellschaft in St. Gallen, die Gotthelfstiftung im Kanton Bern und eine ähnliche Gesellschaft in Genf (1899). Die Società Nazionale „Pro Infantia" in Rom verfügte 1899 über 7000—8000 frcs., von denen etwa 4500 verwendet wurden.

Neben den Privatgesellschaften und teilweise mit Hilfe derselben greifen auch staatliche Verordnungen in die Fürsorge ein. In Amerika war Michigan der erste Staat, der ein ausschließlich staatliches System der Fürsorge für alle bedürftigen Kinder bis zum 14. Lebensjahre einrichtete, indem er sie in einer zentralen Schule sammelt und dort nur so lange behält, bis sie zur Aufnahme in

eine Familie geeignet erscheinen und gute Familien für sie gefunden sind. In Amerika besteht eine steigende Neigung, die Uebung der Armen- und Waisenpflege der geordneten Aufsicht besonderer staatlichen Behörden, den sogenannten State Boards, zu unterstellen, die nach und nach in 28 Staaten entstanden sind. Neuerdings sind von diesen State Boards wiederholt besondere Aufsichtsbehörden für die Zwecke der Kinderfürsorge abgezweigt worden. In Indiana geschah dies durch ein im März 1901 erlassenes Gesetz, wonach die betreffende Behörde aus 3 Männern und 3 verheirateten Frauen besteht. Diese sind berechtigt, vernachlässigte, verwahrloste, mißhandelte Kinder an geeigneter Stelle (Waisenhaus, Familie) unterzubringen, auch gegen den Willen der Eltern, und die letzteren im Vermögensfalle zur Tragung der Kosten zwangsweise anzuhalten.

Nicht sowohl für Verwahrloste, als vielmehr und wohl ausschließlich für hilfsbedürftige Kinder besteht eine ausgedehnte staatliche Fürsorge in Frankreich. Nach der Statistik des Ministerialdirektors Monod vom Jahre 1899 überwachte die Behörde in jenem Jahre 144000 unterstützte Kinder, unter diesen ist eine ganze Anzahl im schulpflichtigen Alter, die zunächst bis zum Ende der Schulzeit mit 13 Jahren bei Pflegeeltern auf dem Lande untergebracht werden. Die Kleidung der Pfleglinge wird bis zum 13. Jahre von der Verwaltung (Behörde) geliefert. Sodann kommen sie bis zu ihrer Volljährigkeit zu einem Handwerker in die Lehre oder zu Landleuten. Die Pflegeeltern und Kinder werden überwacht, die Verpflegungsgelder schwanken zwischen 35 und 7 frcs. monatlich, sie sind im Anfang am höchsten, sinken allmählich und hören mit 13 Jahren ganz auf. Von da ab arbeiten die Knaben in eine Sparkasse, deren Ertrag sie bei ihrer Volljährigkeit erhalten.

Eine ähnliche öffentliche Fürsorge für schulpflichtige Kinder besteht in England. Unter direkter Aufsicht der Armenbehörde stehen 50000 Kinder im schulpflichtigen Alter. Es stehen im Vordergrund die Familienpflege sowie die Cottage Homes, welche letzteren aus kleinen Häusern für je 10—40 Kinder bestehen. Jedes Haus besitzt einen Hausvater, der die Knaben zugleich in einem Handwerk ausbildet. Von diesen Werkhäusern aus besuchen die Knaben die benachbarten öffentlichen Elementarschulen. Als Musteranstalt eines Cottage Home wird die Anstalt der Shoreditch Union in Hornchurch genannt. Für die Ueberwachung der Familienpflege werden für England Frauen vorgeschlagen. Inwieweit diese an und für sich empfehlenswerte Einrichtung durchgeführt ist, konnte nicht ermittelt werden. Schließlich ist noch einer besonderen Art der Knabenerziehung zu gedenken, eines aus öffentlichen Mitteln unterhaltenen Schiffes, auf dem 1897 sich eine Besatzung von durchschnittlich 500 Knaben befand. Es dient anscheinend zur Vorbildung für Militär und Marine.

B. Die Verbrecher.

Will man das jugendliche Verbrechertum in seinem ganzen Umfange kennen lernen, so muß man die nüchternen und doch so furchtbaren Zahlen der Statistik sprechen lassen. „In einem Jahre werden beinahe 50000 Personen im Alter zwischen 12 und 18 Jahren gerichtlich bestraft, und die Zahl der Bestrafungen Jugendlicher ist sowohl absolut

wie relativ in fortwährender Steigerung begriffen." Während im Jahre 1882 auf je 100000 Angehörige der jugendlichen Civilbevölkerung erst 568 Verurteilungen entfielen, waren es im Jahre 1899 über 700. Der größte Teil davon entfällt auf Diebstahl und Unterschlagung. Aber Hand in Hand mit der Zunahme Jugendlicher geht auch eine Zunahme der Bestrafungen wegen Körperverletzungen: Auf 1000 Verurteilungen Jugendlicher im Jahre 1882 kamen 110 wegen Körperverletzung, im Jahre 1899 bereits 191. Im Jahre 1899 gab es rund 9000 Personen zwischen 12 und 18 Jahren, die mindestens zum zweitenmal bestraft wurden. Es gab unter ihnen 5485 einmal Vorbestrafte, 1870 zweimal Vorbestrafte, während der Rest dreimal und öfter vorbestraft war, 1899 also schon mindestens die vierte Strafe erlitt. Etwa die Hälfte der späteren Zuchthäusler und gewerbsmäßigen Verbrecher ist vor Vollendung des 20. Jahres zum ersten Male straffällig geworden und mit dem Gefängnis in Berührung gekommen (Dix, Die Jugendlichen in der Sozial- und Kriminalpolitik). Während die Zahl der verurteilten Jugendlichen (12—18 Jahre alt) im Deutschen Reich im Jahre 1892 30697 betrug, war 1898 die Zahl auf 47975 gewachsen. Demgegenüber nahm zu von 1882—96 die Civilbevölkerung im Reich um 15,8 Proz., die der Verurteilten überhaupt um 38,5 Proz., die der Jugendlichen um 44,1 Proz. Die stärkste Zunahme zeigen gerade die Roheitsverbrechen: bei Sachbeschädigung (1882—96) 48 Proz., bei gefährlicher Körperverletzung 112,5 Proz., bei Nötigung und Bedrohung 300 Proz. Und während die verurteilten Jugendlichen überhaupt um 44,1 Proz. zugenommen haben, hat sich die Zahl der Vorbestraften um 78,6 Proz. vermehrt. Nach den Ergebnissen der Reichs-Kriminalstatistik beträgt für Berlin die Zahl der jugendlichen Verbrecher im Jahre 1900 — 10,7 Proz. und 1901 — 11,3 Proz. der Gesamtverurteilten (Hirschberg, Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin 1900/1902). Wenn man nun bedenkt, daß bei diesen statistischen Angaben, die sämtlich der Reichs-Kriminalstatistik entnommen sind, nur etwa ein Viertel der Verurteilten aufgezählt werden, indem die Reichserhebungen die Bestrafungen wegen Uebertretungen und wegen Zuwiderhandlungen gegen landespolizeiliche Vorschriften nicht mitzählen, wenn man weiter dazu rechnet die wegen mangelnder Einsicht Freigesprochenen und die wegen Nichtermittelung unbestraft Gebliebenen, sowie endlich die nicht zur Anzeige Gekommenen, so wird die Zahl der verbrecherischen Jugendlichen im Deutschen Reich mit jährlich einer Viertelmillion eher noch zu niedrig gegriffen sein. Bedenkt man ferner, daß nach dem Urteil erfahrener Kriminalisten jugendliche Verbrecher bei Begehung der Delikte oft die größte Verschmitztheit entwickeln und daß Geständnisse aus ihnen nur schwer herauszuholen sind, so wird man Lenz recht geben, wenn er sagt: „Der jugendliche Verbrecher nimmt überhand, eine Plage für die Polizei, eine Schwierigkeit für den Richter, ein Problem für den Staatsmann, ein Kummer für den Philanthropen."

Der durch das Reichs-Strafgesetzbuch vorgezeichnete Gerichtsweg unterscheidet für die Bestrafung zwei Gruppen von Jugendlichen im Alter von 12—18 Jahren. Diejenigen unter ihnen, die bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis der Strafbarkeit notwendige Einsicht nicht besessen haben, sind nach § 56 freizusprechen, und es ist in dem Urteile zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie zurückzugeben ist, oder in eine Erziehungs-(Besserungs-)An-

stalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die aufsichtführende Behörde es für nötig erachtet, doch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr hinaus. Jugendliche Personen im Alter von 12—18 Jahren, die mit der erforderlichen Einsicht eine strafbare Handlung begangen hatten, sollen verurteilt werden: in besonders leichten Fällen mit einem Verweis, in schwereren mit Freiheitstrafen, deren Zeit gegenüber der Strafzeit erwachsener Verbrecher wesentlich verkürzt wurde und zu deren Verbüßung besonders für Jugendliche bestimmte Anstalten oder Räume gewählt werden sollen. Auf Tod oder Zuchthausstrafe darf nicht erkannt werden, ebenso sind Verlust der Ehrenrechte und Polizeiaufsicht ausgeschlossen. Was nun das Gesetz als Voraussetzung der Strafbarkeit verlangt, die „erforderliche Einsicht" (nicht etwa „Unterscheidungsvermögen"), besitzt eigentlich jeder Zwölfjährige, der Schulunterricht gehabt hat; denn es handelt sich nicht um das Verständnis dafür, daß die von ihm begangene Tat mit dem Sittengesetz in Widerspruch steht, sondern es soll der Angeschuldigte im stande sein, die Strafbarkeit der Handlung zu erkennen. Diese Einsicht vermittelt ihm aber die Schule, denn dort hört er, daß Uebertretungen des fünften, siebenten u. s. w. Gebotes auch von dem irdischen Richter mit Entziehung der Freiheit bestraft werden. Die fast stets stattfindende Bejahung der Frage nach der vorhandenen Einsicht mußte zu außerordentlich zahlreichen Verurteilungen führen; demgegenüber stand die Vorschrift, daß an dem Jugendlichen eine mildere Praxis als gegen den erwachsenen Verbrecher geübt werden sollte. Die Richter haben sich daher daran gewöhnt, gegen Jugendliche auf geringe Strafen zu erkennen. Von 29610 im Jahre 1898 gegen dieselben angesetzten Urteilen auf Gefängnis lauteten 18539 auf die Zeit unter 30 Tagen. Was sollen derartige Strafen sein? Etwa Erziehung zur Besserung bewirken? Sie stellen in der Tat das reine Prinzip der Vergeltung dar: Auge um Auge, Zahn um Zahn.

Ehe wir den Verurteilten auf dem weiteren Wege begleiten, ist es überhaupt lehrreich, ihn schon im Anfange des Verfahrens zu beobachten. Die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung erweist sich hier als großes Uebel, sie rückt den Angeklagten in den Mittelpunkt des Interesses und zeigt ihn vor seinen Genossen, die den Saal füllen, als eine wichtige Person. Er bemüht sich natürlich, diesen Eindruck durch freches Verhalten zu verstärken. Das Resultat des ganzen Verfahrens ist endlich ein Verweis, der mündlich gegeben und von dem Jugendlichen bald vergessen wird, oder dessen schriftliche Ausfertigung, falls Richter bez. Staatsanwalt diese Form wählen, nach etlichen Wochen in die Hände des Betroffenen gelangt und darum an Wirkung verliert, oder eine kurze Freiheitsstrafe, die meist in den kleinen Gerichtsgefängnissen abgesessen wird. Schon die kurze Frist derselben läßt keine Furcht aufkommen, dazu findet der Jugendliche eine zahlreiche Gesellschaft erfahrener Verbrecher, die sich bemühen, ihn in allen Kniffen des Kampfes gegen die gesellschaftliche Ordnung zu unterweisen. Bei den noch nicht ganz Verdorbenen wirkt das Gefängnis darum ertötend auf das Schamgefühl und hängt ihnen für die ganze Lebenszeit einen Makel an, die anderen dagegen gehen frecher und gewitzter aus ihm hervor. Aus diesen Jugendlichen entsteht dann die Schar der gewohnheitsmäßigen Verbrecher, und ihr Vorbild bewirkt, daß die Zahl der jugendlichen Verbrecher weit stärker an-

wächst als die der erwachsenen. Gerade für die Jugendlichen treffen die Worte Aschrotts zu: „Während der schwere, mit Zuchthaus bestrafte Verbrecher in den modernen Gefängnis-Prachtbauten mit ihren Isolier-Spazierhöfen, ihren „stalls“ in Kirche und Schule, auf das behutsamste vom Anblick der übrigen Sträflinge ferngehalten wird, verbüßt der wegen einer geringen Gesetzesübertretung zu einigen Tagen Gefängnis Verurteilte seine Strafe in Gemeinschaftshaft mit anderen Gefangenen, unter welchen sich vielfach alte Zuchthäuslinge befinden. Derjenige, an dem nicht allzuviel mehr zu verderben ist, wird auf das sorgfältigste vor jeder Berührung bewahrt. Derjenige dagegen, welcher einen kleinen Fehltritt begangen hat, wird der moralischen Ansteckung ausgesetzt.“ Weder Ort noch Zeit sind also geeignet, erzieherisch auf den Jugendlichen zu wirken, und man könnte fast die Strafe des Verweises noch als das glücklichere Moment ansehen, weil sie den Verurteilten vor den bösen Einflüssen des Gefängnisses schützt.

Zur Rettung des Erstlingsverbrechers hat darum in Preußen der Königliche Erlaß vom 23. Oktober 1895 den Strafaufschub geschaffen. Ist der Jugendliche verurteilt, so kann die Strafvollstreckung aufgeschoben werden und es kann zugleich bei dem Vormundschaftsgericht die Anordnung der Fürsorgeerziehung gegen ihn beantragt werden. Bei guter Führung kann nach Ablauf der für den einzelnen Fall festgesetzten Zeit auf dem Gnadenwege Erlaß der Strafe eintreten. Wird dagegen auf Abbüßung der Strafe erkannt, so kann auch dann zugleich ein Beschluß des Vormundschaftsgerichts herbeigeführt werden, der den Jugendlichen nach zurückgelegter Gefängnishaft der Fürsorgeerziehung überweist, also eine Art Nacherziehung verursacht, die jene Besserung bewirken soll, zu der das Gefängnis nicht im stande war. Die Notwendigkeit dazu wird von dem Gefängnisdirektor in einer Konferenz mit den Oberbeamten (Geistlichen, Lehrern) festgestellt; der Antrag ist so rechtzeitig einzubringen, daß die Fürsorgeerziehung sich unmittelbar an die Strafhaft anschließt.

Nach dieser Regelung ist ausgeschlossen, daß wie früher der intellektuell Unentwickelte und weniger Gefährliche in langdauernde Anstaltserziehung genommen wird, während der mit der erforderlichen Einsicht behaftete, meist schlimme Verbrecher nur eine kurze Haft verbüßte. Die gegenwärtigen Verhältnisse sind daher als eine bedeutende Verbesserung des früheren unleidlichen Zustandes anzusehen. Ueber die Grundsätze des Strafvollzugs, wie sie in Preußen im allgemeinen bereits Geltung haben, sind noch einige Bemerkungen zu machen. Bei der Unterbringung im Gefängnis muß unter allen Umständen der Jugendliche in Einzelhaft gebracht werden, sofern es der Gesundheitszustand erlaubt. Einzelhaft heißt nicht Isolierung des Gefangenen, der ohne Arbeit, ohne Lektüre, ohne Besuch, ohne jede Verbindung mit der Außenwelt seine Strafzeit zubringen soll. Im Gegenteil ist die angemessene Beschäftigung ein sehr wesentliches Moment, leider fehlt es in kleineren Gefängnissen oft daran. Diese Arbeit ist auch in Gemeinschaft ausführbar, weil sie leicht kontrolliert werden kann. In den Zwischenzeiten, unterbrochen durch regelmäßige Spaziergänge, soll der Jugendliche aber isoliert bleiben, und es ist das auch eine Wohltat für ihn. Um auch deren erziehliche Wirkung zu fördern, muß der Häftling von den Beamten und dem Geistlichen mit

tröstlichem Zuspruch aufgesucht und mit geeignetem Lesestoff versehen werden. Nur wenn der Gefangene aus der Haft direkt entlassen wird, ist es angebracht, ihn einige Zeit — etwa vier Wochen — vorher in die Gemeinschaft mit anderen Anstaltsgenossen zu bringen. Einmal gewöhnt er sich dadurch wieder an den Verkehr mit Menschen und zum anderen kann diese Zeit als Probe darauf angesehen werden, ob der Entlassene sich im Lebenskampf bewähren wird. Schließt sich an die Haft die Fürsorgeerziehung an, so sollte man für diese nie Anstalten wählen, die auch andere unbestrafte Zöglinge, wohl gar nur Gefährdete zu Bewohnern haben. Diesen würde der Bestrafte ein unheimlicher Verführer werden. Eigene Erfahrung als Lehrer und Erzieher am Erziehungshaus für verwahrloste Knaben in Rummelsburg-Berlin hat mich davon überzeugt. So war u. a. ein etwa 19-jähriger Zwangserziehungsbursche aus der Anstalt entwichen, hatte einen Einbruch verübt und dem erwachenden Geschäftsinhaber eine schwere Körperverletzung beigebracht, die ihm ein Jahr Gefängnis eintrug. Nach Verbüßung der Strafe wurde er dem Erziehungshause wieder zugeführt. Am zweiten Tage schickte er einen jüngeren Insassen mit verheimlichtem Gelde zum Portier und ließ dafür eine Flasche Bier und Leberwurst fordern! Dann ging das Aufhetzen der anderen los; er redete ihnen zu, auszubrechen und zu stehlen und totzuschlagen; im Gefängnis wäre es viel schöner, dort brächte die Arbeit Geld, für das man sich das Leben angenehmer machen könnte. Man überlege sich nur, wie ein Bursche, dessen Nationale in dürren Worten angab: Lügt, stiehlt, nascht, trinkt; hat versucht, ein Haus in Brand zu stecken — auf Gefährdete wirken muß, bei denen man doch bestrebt ist, die Möglichkeit weiterer Verwahrlosung auszuschließen. Jugendliche Verbrecher, die einen Freispruch erhielten, sollten überhaupt nur in Anstalten gehalten werden, es sei denn, daß aus der Art und Vollführung ihrer Handlung sich die Unterbringung in einer Familie rechtfertigen ließe, aber bestrafte Verbrecher gehören für sich allein in eine richtig geleitete Besserungs-(Korrigenden-)Anstalt.

Anhangsweise mögen zu diesem Abschnitte einige Bemerkungen*) angefügt werden, die die Zwangserziehung im Auslande streifen. Hier ist man vielfach schon an die Verwirklichung des Gedankens, die Jugend dem Gefängnis und der gerichtlichen Verurteilung zu entziehen, nach der einen oder anderen Richtung herangegangen. Freilich nur aus den gleichen Erwägungen, wie sie sich uns in Deutschland aufdrängen, aber unabhängig von uns und teilweise schon früher als wir. So existiert in Amerika ein Gesetz der bedingten Verurteilung, das den Richter befugt, vor der Verhängung der Gefängnisstrafe eine Probefrist einzusetzen; führt der jugendliche Angeklagte sich gut, so wird nach Verlauf der Frist von der Bestrafung abgesehen. Das Gericht bestimmt darüber, ob es nötig ist, das Kind während der Beobachtungszeit außerhalb seiner Familie in einer Pflegestelle unterzubringen. In Chicago wird diese Aufsicht häufig von privaten Instanzen ausgeübt, dort hatten sich im ersten Jahren nach Einführung dieser Bestimmungen nur 18Proz.der in Beobachtung befindlichen Knaben nach Ablauf der Beobachtungsfrist dem Gerichtshof zur Vollziehung der Strafe zu stellen. Aus gleicher Erwägung sind seit einiger Zeit Gerichtshöfe zur Ab-

*) Nach Aufzeichnungen des † Dr. med. Schmid-Monnard in Halle.

urteilung von Kindern, die sich gegen Strafgesetze vergangen haben, in New-York eingeführt worden. Es wird dadurch verhütet, daß die kleinen Uebeltäter mit der Verbrecherwelt in Berührung kommen. Das ganze prozessuale Verfahren ist dem kindlichen Verständnis angepaßt, und die Strafen fassen lediglich die Besserung der kleinen Sünder ins Auge, vorzugsweise durch Versetzen in eine andere Umgebung. Kindergerichte funktionieren bereits auch in Chicago und dürften demnächst in Missouri eingerichtet werden (Nachrichten von 1901).

In England braucht seit 1899 der wegen einer Straftat der Zwangserziehung bedürftig erscheinende junge Mensch nicht erst gegerichtlich bestraft zu sein, sondern muß unmittelbar in die Erziehungsanstalt eintreten. Die der Fürsorge Anheimfallenden werden, wenn sie vorbestraft sind, untergebracht in den Reformatory Schools, aber die in der Gefahr der Verwahrlosung befindlichen in den sog. Industrial Schools.

In der Schweiz kann die Ueberweisung zur Zwangserziehung in einfacher Weise auf dem Verwaltungswege durch Beschluß des Regierungsrates auf Antrag der Armendirektion erfolgen. Man hat daselbst Anstalten für weniger verdorbene Verwahrloste mit nie mehr als 50 Kindern, welche aber in Gruppen von 12 bis höchstens 15 eingeteilt sind. Ferner besagt eine Bestimmung im Entwurfe des Schweizer Strafgesetzbuches (1901) Uebertretung. Art. 213. (Kinder, jugendliche Personen): Begeht ein Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, eine als Uebertretung bedrohte Tat, so überweist es die Strafverfolgungsbehörde der Schulbehörde. Die Schulbehörde bestraft das Kind mit Verweis oder Schularrest. Prof. Girard-Bern behauptet, daß Erziehungs- und Besserungsanstalten von gutem Erfolge seien, wie die Verbrecherstatistik Englands aus der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts lehre.

Ueber die Ursachen und Maßregeln stimmen wir den Ergebnissen der Beratung des Stockholmer Arbeitervereins bei. Es wurden bezeichnet als Ursachen: Wohnungsnot — Mangel an Handwerkerschulen und Lehrstätten, Mangel an passenden Zerstreuungen — Trunksucht eines oder beider Eltern. Als Maßregeln wurden empfohlen: Billige Wohnungen — Handwerkerschulen — Volksbibliotheken und Lesestuben — Errichtung von Spielplätzen, von guten Abendunterhaltungen, gute, billige, alkoholfreie Speiseanstalten. Nicht so möchten wir die Vorschläge des Wiener Ortsschulrates (1900) für zweckmäßig halten. Es heißt in dem betreffenden Bericht: Der Ortsschulrat des 7. Bezirks in Wien referierte über die Notwendigkeit der Errichtung von Disziplinarschulen und Klassen, um gegen die demoralisierende Wirkung einzelner Schüler, welche sittlich verkommen sind, wirken zu können. Eine derartige Einrichtung ist nicht im stande, die Fürsorge zu ersetzen.

Ueber die wünschenswerte Art der Fürsorge für Kinder und jugendliche Personen kam der internationale Kongreß für Armenpflege und Wohltätigkeit in Paris 1900 zu folgenden Vorschlägen: Es sei wünschenswert, die Strafmündigkeitsgrenze auf das 18. Lebensjahr hinaufzurücken. Es müßte Anstalten geben, zunächst zur Beobachtung von Kindern, um sie dann je nach dem Ergebnis der Beobachtung in Erziehungsanstalten für die widerwilligen und lasterhaften Elemente

oder in Anstalten vorbeugender Behandlung für weniger verdorbene Verwahrloste unterzubringen.

Literatur.

Agahd, *Praktische Anweisung zur Durchführung des preußischen Fürsorge-Erziehungsgesetzes, Berlin 1901.*

Derselbe, das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz, Jena 1903.

Appelius, *Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder, Berlin 1892.*

Aschrott, *Strafensystem und Gefängniswesen in England, Berlin 1887.*

Derselbe, Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend, Berlin 1892.

Dix, *Die Jugendlichen in der Sozial- und Kriminalpolitik, Jena 1902.*

Gümbel, *Die Rettung der verwahrlosten Jugend, Gotha 1890.*

Helmcke, *Die Behandlung jugendlicher Verwahrloster, Halle 1892.*

Krohne, *Erziehungsanstalten für die verlassene, gefährdete und verwahrloste Jugend in Preußen, Berlin 1901.*

Lenz, *Die Zwangserziehung in England, Stuttgart 1894.*

v. Liszt *und* **Frieda Duensing**, *Die Zwangserziehung, Berlin 1901.*

Münsterberg, *Das ausländische Armenwesen. Neue Folge, 307 S., Leipzig, Duncker & Humblot. (1901). Referiert in Zeitschr. f. Jugenfürsorge, daselbst in allen Bänden Einzelreferate. Sehr klare und knappe Darstellung.*

Oeffentliche Fürsorge in England. Referat aus der Charity Organisation Review (1899) von C. Seydel in Zeitschrift Jugendfürsorge, Jg. 1. (1900). S. 287 f. Zusammengedrängte Uebersicht der verschiedenen in England üblichen Verpflegungsarten.

Peters, *Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend, Kiel 1899.*

Schreiber, *Ueber die Notwendigkeit eines Zwangserziehungsgesetzes zur Bekämpfung der jugendlichen Kriminalität, Kaiserslautern 1898.*

Zollinger, *Bestrebungen auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege und des Kinderschutzes, Zürich, Füssli, (1903), Ref. in Zeitschr. f. Jugendfürsorge. Z. ist Sekretär der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich und hat im offiziellen Auftrag seiner Stadt die Pariser Weltausstellung von 1900 besucht und berichtet über das dort Gesehene. Die statistischen Zahlen weichen ab und zu von den in anderen Berichten gegebenen etwas ab. Im übrigen sehr vollständig, namentlich bezüglich der ausgedehnten Fürsorge in Frankreich.*

VI. Schlußbemerkungen.

Nachdem die Notwendigkeit einer besonderen Fürsorge für die schulentlassene Jugend begründet und die Formen, die sie annehmen kann und soll, im einzelnen geschildert worden sind, darf man sich die Frage vorlegen, ob die Fürsorgebestrebungen als ein aussichtsreiches Beginnen anzusehen seien. Darauf ist unter allen Umständen eine bejahende Antwort zu geben. Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend wird bei unserer deutschen Jugend gute Früchte zeitigen, weil dieser Stamm ein gesundes Innere hat, während die Auswüchse in den meisten Fällen durch die bisher mangelnde Pflege entstanden sind; die Hand des Gärtners wird zuerst sehr viel Arbeit finden, aber zuletzt wird es besser gehen, und er wird seine helle Freude an dem Gedeihen des schönen Baumes finden. Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend ist reich an Aussichten auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen, in denen der Kampf im wirtschaftlichen Leben weiten Schichten des Volkes noch Bedingungen für die Lebensweise auferlegt, die vom allgemein menschlichen Standpunkt aus als unwürdig zu bezeichnen sind. Sie wird an ihrem Teil auch in diesen Beziehungen Wandel schaffen und bessere Zustände herbeiführen, weil sie zwischen dem Brotgeber und seinen erwerbtätigen Jugendlichen von Anfang an das Band der väterlichen Fürsorge knüpft, das dann

beim Erwachsenen ungelöst fortbesteht. Und wie dadurch auf der einen Seite der Arbeitgeber in freundlicher Gesinnung Verständnis und Teilnahme für die Lebensnöte seines Arbeitnehmers gewinnt, so wird bei dem letzteren durch die engere Verbindung mit seiner Brotstelle wieder das Interesse am Gedeihen derselben erwachen. Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend ist endlich gerade jetzt des schönen Gelingens sicher, weil die allgemeine Vorliebe für die sozialen Fragen wächst und mit ihr das Verständnis und der gute Wille, sich an der Lösung derselben zu beteiligen. Daß unter den sozialen Pflichten die Arbeit an der schulentlassenen Jugend obenan steht, dürfte wohl keinem Zweifel begegnen. Darum muß sie allgemein in Angriff genommen werden: von Staat und Kommune, um durch sie den Grund für die eigene Ordnung und Sicherheit zu bauen; von den Arbeitgebern, um sich — Treue um Treue — arbeitswillige und frohe Gehilfen heranzuziehen; von der werktätigen Liebe, um aus den heranwachsenden Menschen sittliche Persönlichkeiten zu bilden. Wo aber die Fürsorge für die schulentlassene Jugend des besten Erfolges sicher sein will, da darf man sich nicht auf reglementierende Bestimmungen stützen wollen oder seiner Pflicht mit einer Geldspende genügt zu haben glauben, da muß vielmehr das Herz der Jugend zu gewinnen versucht werden. Und das ist nur möglich durch die persönliche Arbeit derjenigen, denen das Gedeihen unsers Vaterlandes am Herzen liegt. „Gesetze lassen sich machen, auch Geld wird aufzutreiben sein, was uns aber am meisten not tut, das sind Personen, die sich selbst in den Dienst der Sache stellen.“

IX. Arbeiterschutz.

Von

Konrad Hartmann,
Geheimem Regierungsrat, Senatsvorsitzendem im Reichs-Versicherungsamt, Professor an der Kgl. Technischen Hochschule zu Berlin.

Einleitung.

Der Arbeiterschutz[1-8] ist ein Teil der Arbeiterfrage, welche die gesamte ökonomische, soziale, moralische und politische Lage der Arbeiter zum Gegenstand hat. Die Aufgabe des Arbeiterschutzes besteht darin, die Arbeiter vor den Gefahren und Nachteilen, die sich aus ihrer Berufstätigkeit und ihrer Stellung in der menschlichen Gesellschaft entwickeln, zu schützen, soweit es möglich und berechtigt ist. Das Schutzbedürfnis äußert sich besonders nach drei Richtungen, indem es die wirtschaftlichen, gesundheitlichen und sittlichen Verhältnisse des Arbeiters berührt.

In ihrer wirtschaftlichen Existenz sind die Arbeiter gegen Nachteile zu schützen, die sich aus dem Arbeitsvertrag für die Höhe und Art der Lohnzahlung, für die Festsetzung der Arbeitsleistung und Kündigung des Arbeitsverhältnisses, ferner aus den Schwankungen zwischen Arbeits-Angebot und -Nachfrage, aus der Erwerbsbeeinträchtigung oder Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Invalidität, aus besonderen Erschwerungen der Lebensführung infolge Verteuerung der Lebensmittel und Wohnungen ergeben.

Der Schutz in gesundheitlicher Hinsicht richtet sich gegen die Gefahren, die infolge der Arbeitstätigkeit für Gesundheit und Leben entstehen (vgl. Roth, Handb. d. Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 4). Die Schädigungen können durch übermäßig lange Arbeitszeit, durch besonders anstrengende, unter erschwerten Umständen auszuführende, ohne genügende Arbeitspausen zu leistende Arbeit, ferner durch die mehr oder minder große Unfall- und Gesundheitsgefährlichkeit der Arbeitstätigkeit, der Arbeitsstätten und ihrer Einrichtungen und der zu bearbeitenden Gegenstände und Stoffe hervorgerufen werden.

Zur Hebung der Sittlichkeit und, im Zusammenhange damit, des Familienlebens der Arbeiter sind die Mißstände zu bekämpfen, die sich aus der Tätigkeit in übermäßig langer Arbeitszeit zur Nachtzeit, an Sonn- und Feiertagen, ferner aus der Beschäftigung verheirateter Frauen, aus dem Zusammenarbeiten männlicher und weiblicher Personen, aus der Beschäftigung jugendlicher Personen in gewissen Gewerbszweigen ergeben.

Das Schutzbedürfnis ist für verschiedene Aufgaben des Arbeiterschutzes in verschieden hohem Maße anzuerkennen, je nachdem es sich um erwachsene männliche, erwachsene weibliche, jugendliche Personen und Kinder handelt.

Gegen manche der genannten Gefahren und Nachteile vermag sich der Arbeiter bis zu einem gewissen Grade selbst zu schützen, namentlich gegenüber gesundheitlichen und Unfallgefahren. Anderen Schädigungen, wie sie hauptsächlich aus den Arbeitsbedingungen sich ergeben, kann der einzelne Arbeiter, dessen wirtschaftliche Lage ihn zur Annahme der letzteren zwingt, nur schwer begegnen, da eine solche individuelle Abwehr vielfach zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses führen würde. Wirksamer ist der Selbstschutz durch Arbeitervereinigungen. Die heute noch geltende Bestimmung des § 152 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Reichs-Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891, § 152) gewährt den gewerblichen Arbeitern zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen Koalitionsfreiheit, natürlich innerhalb der durch die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Vereins- und Versammlungswesen festgelegten Grenzen.

In Deutschland bestehen verschiedene Arbeiterorganisationen. Die beiden größten Vereinigungen bilden die sozialdemokratischen Gewerkschaften und die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine. Beide beruhen auf der Grundlage von Berufsverbänden mit lokalen Zweig- oder Ortsvereinen. Nach der neuesten von der „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" (Sitz in Berlin) veröffentlichten Statistik belief sich die Zahl der Zentralverbände im Jahre 1903 auf 61 mit rund 950000 Mitgliedern. Der Verband der deutschen Gewerkvereine (Sitz in Berlin) umfaßte Anfang 1904 2147 Ortsvereine mit 110025 Mitgliedern.

Außerdem bestehen noch verschiedene, meist nach Berufen gebildete Organisationen, die teils isoliert dastehen, teils sich zu kleineren Verbänden zusammengeschlossen haben. Auf konfessioneller Grundlage sind die evangelischen und katholischen Arbeitervereine begründet, von denen die ersteren sich zu einem Gesamtverband (Sitz in München-Gladbach) vereinigt haben, während die anderen ihre Spitze in dem Zentralkomitee (Sitz in Düsseldorf) besitzen. Konfessionell sind ferner die evangelischen und katholischen Gesellenvereine, die christlichen Gewerkschaften und andere Vereinigungen. Alle diese verschiedenartigen Arbeiterorganisationen haben in ihr Programm neben anderen, aus der Arbeiterfrage hervorgegangenen Aufgaben auch die Bestrebungen zur wirtschaftlichen und geistigen Hebung des Arbeiterstandes aufgenommen; zum Teil beschäftigen sich diese Vereinigungen auch mit dem gesundheitlichen Schutz der Arbeiter, wie z. B. die Zentralkommission der Bauarbeiter (Sitz in Hamburg). Zahlreiche andere Organisationen, an denen auch Arbeiter beteiligt sind, befassen sich allgemein mit der Förderung der wirtschaftlichen und geistigen Lage der minderbemittelten Klassen und damit mehr oder weniger auch mit der Hebung der wirtschaftlichen Lage und geistigen Fortbildung der Arbeiter. Hierzu gehören verschiedenartige Genossenschaften, Hilfskassen, Sparvereine, Konsumvereine, Bildungsvereine, Bauvereine usw. Zur Erteilung von Rat und Auskunft in den Fragen des Arbeiterschutzes und zur Gewährung von Rechtsschutz in Streitfällen sind von Arbeitern allein oder unter Mitwirkung von anderen Personen Ar-

beiter-Volksbureaus und Arbeitersekretariate gebildet worden, deren Zahl sich in der letzten Zeit besonders vermehrt hat.

Vielgestaltig sind auch die Einrichtungen, durch welche den Arbeitern freiwillig von Angehörigen anderer Klassen eine Förderung ihrer wirtschaftlichen, gesundheitlichen und sittlichen Lage zuteil wird[10 u. 11]. Nicht nur Arbeitgeber und Arbeitgebervereinigungen, sondern auch andere Personen und Organisationen verfolgen im Interesse der Lösung der Arbeiterfrage das Bestreben, unmittelbar durch eigenes Vorgehen hervorgetretene Mißstände zu beseitigen oder mittelbar hierauf durch Rat, Anregung, Belehrung, Vorschläge hinzuwirken. Diese aus der freien Initiative entsprungene Arbeiterfürsorge ist nach den verschiedensten Richtungen tätig; sie hat, wenn auch durch das Eingreifen des Staates die private Tätigkeit in den letzten Jahren zurückgedrängt worden ist, doch Bedeutendes geleistet und ist auch heute keineswegs zu entbehren.

Allerdings ist die patriarchalische Art des den Arbeitern durch die Arbeitgeber gewährten Schutzes fast vollständig verschwunden. Jedoch vermag auch unter den heutigen Arbeitsverhältnissen der Arbeitgeber neben dem durch den Staat geschaffenen und durch Gesetz festgelegten Schutz und über diesen hinausgehend vieles zu leisten. Diese private Fürsorge ist, soweit sie sich namentlich auf den gesundheitlichen Schutz erstreckte, infolge der Ausgestaltung der Arbeiterschutzgesetzgebung immer mehr durch die infolge der letzteren pflichtgemäß zu ergreifenden Maßnahmen abgelöst worden. Vereinigungen von Arbeitgebern, wie z. B. die Gesellschaft zur Verhütung von Fabrikunfällen in Mülhausen i. E., welche bahnbrechend auf dem Gebiete der Unfallverhütung gewirkt hat, haben sich aufgelöst, als andere, gleichen Zweck verfolgende Organisationen gesetzlich eingeführt wurden. Immerhin aber werden von einsichtigen Arbeitgebern auch heute noch zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer Maßnahmen ergriffen, welche die gesetzlichen Verpflichtungen ergänzen. Ebenso sorgen viele Arbeitgeber für die Hebung der wirtschaftlichen und sittlichen Verhältnisse der Arbeiter durch die mannigfachsten Einrichtungen, wie sie bis jetzt nur zum kleineren Teil von der Arbeiterschutzgesetzgebung umfaßt werden. Es ist unmöglich, hier alle diejenigen Vereine und Korporationen aufzuzählen, welche in Deutschland dem Arbeiterschutz in seiner allgemeinen Bedeutung oder einzelnen Fragen des Arbeiterschutzes ihre Tätigkeit widmen. Als die wichtigsten Organisationen dieser Art sind neben zahlreichen Arbeiterbildungsvereinen und Handwerkervereinen zu nennen: der Verein für Sozialpolitik, der evangelisch-soziale Kongreß, die deutsche Gesellschaft für ethische Kultur, die deutschen Vereine vom Roten Kreuz, der Zentralverband deutscher Arbeiterkolonien, der Verband deutscher Arbeitsnachweise, der Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen, der Verband katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde „Arbeiterwohl“, der bayerische Verein und der linksrheinische Verein für Gemeinwohl.

Um Gelegenheit zur Vereinheitlichung der mannigfachen, von diesen zahlreichen und unter den verschiedensten Gesichtspunkten arbeitenden Organisationen ausgehenden Bestrebungen und Anregungen und zum Austausch der Erfahrungen zu geben, ist im Jahre 1891 in Berlin die Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen gegründet worden, mit dem statutenmäßigen Zweck der

Sammlung und Sichtung von Material über Einrichtungen zum Wohle der unbemittelten Klassen, der Auskunftserteilung über solche Einrichtungen an Behörden, Vereine und Privatpersonen und der Anregung zur Weiterverbreitung der in Frage kommenden Bestrebungen durch Abhaltung von Konferenzen, durch Herausgabe von Schriften[17] und eines periodisch erscheinenden Organs[49] und durch andere geeignet erscheinende Mittel. Eine dieser Zentralstelle angegliederte besondere Abteilung für Wohlfahrtspflege auf dem Lande beschäftigt sich auch mit der Fürsorge für die Landarbeiter. Auf Anregung der genannten Zentralstelle ist eine Vereinigung zahlreicher, zum Teil auch im vorstehenden genannter Verbände und Zentralvereine zu einem „Verband deutscher Wohlfahrtsvereine“ entstanden.

Da die Arbeiterfrage in allen Kulturländern immer mehr an Bedeutung gewann und die Notwendigkeit, dem Arbeiterschutz eifriges Studium und tatkräftige Förderung zu widmen, dabei eine wachsende Anerkennung fand, so wurde der Gedanke rege, in internationalen Versammlungen und Vereinigungen die Fragen des Arbeiterschutzes zu besprechen und damit eine internationale Verständigung für gewisse Forderungen herbeizuführen. Auf den internationalen Kongressen für Hygiene und Demographie, von welchen die beiden letzten in Paris 1900 und in Brüssel 1903 stattfanden, ferner auf internationalen Arbeiter-Kongressen war der Arbeiterschutz Gegenstand eingehender Verhandlungen. Diese Kongresse und andere internationale Vereinigungen beschäftigen sich aber auch hauptsächlich mit den noch zu besprechenden gesetzgeberischen Maßnahmen (vgl. S. 566).

Auch Kirche, Schule und Gemeinde haben soziale Aufgaben zu erfüllen und sind in ihrer Tätigkeit nicht zu unterschätzen. Durch Ausbau des Volksschulunterrichts, der Fortbildungs-, Handwerker-, Fach-, Fabrik- und ähnlichen Schulen, durch Einrichtung von Kursen für Haushaltungs- und Handfertigkeitsunterricht werden wesentliche Grundlagen zur sittlichen und wirtschaftlichen Hebung des Arbeiterstandes geschaffen. Die Tätigkeit der „Inneren Mission“, welche besonders vom „Zentralausschuß für die innere Mission der evangelischen Kirche Deutschlands“ und vom „Charitasverband für das katholische Deutschland“ ausgeübt wird, die soziale Wirksamkeit von Geistlichen bei der Seelsorge, in der Predigt und im Konfirmandenunterricht haben sich segensreich erwiesen, indem nicht nur eine Einwirkung auf die Arbeiter stattfindet, sondern auch die besser situierten Stände auf ihre sozialen Pflichten hingewiesen werden. Die Gemeinde hat für ihre minder bemittelten Angehörigen und damit auch für die Arbeiter besonders zu sorgen und kann diese Fürsorge namentlich in der Wohnungsfrage, der Schulfrage und in der Arbeitsvermittlung betätigen.

Diese der freien Initiative entpsrungenen Einrichtungen werden gewöhnlich als „soziale Wohlfahrtseinrichtungen“ bezeichnet, bei deren Schaffung und Durchführung auch der Staat und die Gemeinde beteiligt sind, namentlich in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber[10 u. 11].

Der Schutz, den die Arbeiter sich selbst schaffen oder den ihnen die private Initiative einsichtiger Arbeitgeber, anderer Personen, Vereinigungen der verschiedensten Art, von Schule, Kirche, Gemeinde gibt, vermag jedoch nicht den sozialen Schäden in allen Fällen wirksam zu begegnen und zwar um so weniger, als diese Schäden durch die Art, wie sich die Arbeits- und Arbeiterverhältnisse ge-

staltet haben, immer größer und allgemeiner geworden sind. Das Eingreifen des Staates erwies sich immer mehr als eine zwingende Notwendigkeit; die Gesetzgebung mußte sich mit den besonderen Fragen des Arbeiterschutzes befassen, und sie ist in den verschiedenen Kulturstaaten, je nach der gewerblichen, politischen und sozialen Entwickelung der Länder, mehr oder weniger weit nach dieser Richtung ausgebaut worden.

In Deutschland hat die Arbeiterschutzgesetzgebung bereits große Fortschritte gemacht. Kaiserliche Erlasse (vom 17. November 1881, vom 14. April 1883, vom 22. November 1888 und vom 4. Februar 1890) haben die Notwendigkeit des staatlichen Vorgehens anerkannt; einsichtige Staatsmänner und Sozialpolitiker haben die Festsetzung zahlreicher gesetzgeberischer Maßnahmen herbeigeführt und sind bestrebt, den Erlaß weiterer Gesetze zu veranlassen. Die Anregungen zu diesem Vorgehen kommen aus den verschiedensten Kreisen; nicht selten ergeben sie sich aus den Wahrnehmungen und Untersuchungen, die über die zu bekämpfenden Schädigungen und Gefahren gemacht werden. Denn nicht immer ist es Gleichgültigkeit und Unverstand, die sich dem Ausbau der Arbeiterschutzmaßnahmen entgegenstellen, sondern häufig wird deren Bedeutung lediglich aus Unkenntnis der Größe der Schädigungen und ihrer finanziellen Wirkungen und auch deswegen verkannt, weil man sich von den zur Abhilfe vorgeschlagenen Mitteln keinen durchgreifenden Erfolg verspricht oder andere Mittel für wirksamer hält. Es ist deshalb notwendig, die streitigen Fragen aufzuklären und hierzu Untersuchungen anzustellen, die jedoch vorurteilsfrei durchzuführen sind und sich auf möglichst großes Material stützen müssen. Nicht selten wird der Fehler gemacht, für solche Studien engbegrenzte Wahrnehmungen als Grundlage zu nehmen und die dabei gewonnenen Ergebnisse auf große allgemeine Verhältnisse zu übertragen. Solches Vorgehen muß meistens zu Trugschlüssen und verkehrten Maßnahmen führen.

Internationale Kongresse der verschiedensten Art und Richtung beschäftigten sich auch oder hauptsächlich mit der Arbeiterschutzgesetzgebung. Von ihnen sind besonders zu nennen der internationale Arbeiterschutz-Kongreß (letzter in Paris 1900), der internationale Arbeiterversicherungs-Kongreß (letzter in Düsseldorf 1902), der internationale Kongreß für Versicherungswissenschaft (New York 1903).

Die auf den Arbeiterschutzkongressen gepflogenen Verhandlungen führten zu der Ueberzeugung von der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer ständigen internationalen Organisation, die auf der konstituierenden Versammlung in Basel 1901 durch die Gründung einer internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz geschaffen wurde. Das ständige Organ der letzteren bildet das internationale Arbeitsamt in Basel.

Das von dem internationalen Arbeitsamt herausgegebene Bulletin (vgl. S. 603) enthält eine wörtliche Wiedergabe oder kurze Angaben der seit 1901 in den verschiedenen Ländern erlassenen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, dann Angaben über parlamentarische Arbeiten, welche den Arbeiterschutz betreffen, ferner eine Uebersicht der von den Verbänden und Kongressen ausgehenden Beschlüsse und Eingaben, betreffend den Arbeiterschutz, und schließlich unter dem

Titel „Bibliographie" eine sehr eingehend bearbeitete Zeitschriftenschau, so daß diese Veröffentlichung die Kenntnisnahme aller neueren Bestrebungen und Maßnahmen für den Arbeiterschutz in vollkommener Weise vermittelt.

Eine internationale Regelung des staatlichen Arbeiterschutzes wird von vielen erstrebt, nicht nur deswegen, weil dieser hierdurch allgemeiner und wirkungsvoller gestaltet würde, sondern namentlich aus dem Gesichtspunkte, daß die Durchführung eines weitgehenden Arbeiterschutzes dem Staat und den Arbeitgebern große Opfer auferlegt, die für den Wettstreit des Weltmarktes erheblich ins Gewicht fallen, so daß es im Interesse der Nationen liegt, wenn bei ihnen allen wenigstens die hauptsächlichsten Forderungen des Arbeiterschutzes erfüllt werden (vgl. Roth, im Handb. d. Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 36). Einer solchen internationalen Regelung stehen aber die aus der Verschiedenheit der industriellen Entwickelung, der politischen Verhältnisse, der Landessitten sich ergebenden außerordentlich großen Schwierigkeiten entgegen. Dies zeigte sich auch bei den bisher stattgehabten Verhandlungen über die Herbeiführung internationaler Verständigungen. Die erste bedeutungsvolle Anregung hierzu wurde von der Schweiz im Jahre 1881 gegeben; sie hat zu keinem Erfolge geführt. Im Jahre 1890 berief Kaiser Wilhelm II. eine Arbeiterschutzkonferenz nach Berlin, an welcher die Vertreter fast aller europäischen Staaten teilnahmen. Als Grundlage der Beratungen diente ein von deutscher Seite ausgearbeitetes Programm, dessen Fragen von der Konferenz in ihren Beschlüssen, welche die Regelung der Arbeit in den Bergwerken, der Sonntagsarbeit, der Kinderarbeit, der Arbeit junger Leute und weiblicher Personen behandelten, beantwortet wurden. Die Ergebnisse dieser Konferenz haben sicher in den einzelnen Staaten den weiteren Ausbau der Arbeiterschutzgesetze gefördert.

Da die Arbeiterschutzbestrebungen erst in den letzten Jahren ausreichende Würdigung und Förderung erfahren haben, so ist die Kenntnis von mustergültigen Einrichtungen des Arbeiterschutzes noch wenig verbreitet. Es ist daher notwendig, daß durch die Literatur und durch Vorträge, dann durch die Vorführung zweckmäßiger technischer Vorkehrungen in Ausstellungen und Museen vorbildliche Anordnungen bekannt gemacht werden. In dieser Richtung ist aber auch in den letzten Jahren viel geschehen. Wie das Literaturverzeichnis (S. 603) zeigt, sind viele Werke über Arbeiterschutz veröffentlicht worden, und es wird in Spezialzeitschriften stets auf neuere technische Vorkehrungen hingewiesen. Durch Vorlesungen an Universitäten und Hochschulen, durch öffentliche Vorträge wird in weitere Kreise die Kenntnis der Arbeiterschutzbestrebungen getragen. Ständige Ausstellungen oder Museen für Arbeiterwohlfahrt und Arbeiterschutz sind in Charlottenburg vom Deutschen Reiche und in München von der bayerischen Staatsregierung errichtet worden; im Auslande bestehen gleichfalls solche Museen, z. B. in Wien, Zürich, Amsterdam. Die Anlegung von weiteren solchen Sammlungen bewährter Einrichtungen im In- und Auslande ist im Werke.

Im nachfolgenden sollen nun die einzelnen Spezialgebiete des Arbeiterschutzes besprochen werden, jedoch mit der Einschränkung, daß hauptsächlich die deutschen Verhältnisse in ihrem zurzeit bestehenden Zustand erörtert und die Verhältnisse des Auslandes nur

kurz berührt werden. Ferner ist zu betonen, daß im „Handbuch der Hygiene", herausgeg. von Th. Weyl — Bd. VIII —, bereits mehrere wichtige Teile des Arbeiterschutzes eingehend behandelt worden sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen werden daher mehrfach kurze Hinweise auf diese Kapitel genügen können, doch sollen zur Ergänzung der bereits vorhandenen Abhandlungen die neueren Maßnahmen angedeutet werden. Schließlich sei bemerkt, daß im nachfolgenden diejenigen Kapitel, welche sich auf Fragen hygienischer Natur beziehen, ausführlicher als die anderen Besprechung finden werden.

I. Sicherung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

1. Arbeitsvertrag, Arbeitsordnung, Arbeiterausschuß[1].

Die wirtschaftlichen Beziehungen in dem Arbeitsverhältnis bedürfen im Interesse der Arbeiter und Arbeitgeber einer rechtlichen Regelung, welche im allgemeinen durch das Zivilrecht (Bürgerliches Gesetzbuch), im besonderen aber durch verwaltungsrechtliche Spezialgesetze erfolgt. Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juni 1891*) ([43] 1891 S. 261) erklärt im § 105, daß die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern Gegenstand freier Uebereinkunft, jedoch vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen ist. Der die Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ordnende Arbeitsvertrag kann also nur innerhalb gesetzlich festgelegter Grenzen rechtsgültig geschlossen werden. Solche Verträge werden auch auf Grund der Vereinbarungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Gruppen als Kollektiv-Arbeitsverträge festgesetzt, meistens zur Festlegung von Lohn- und Akkordsätzen innerhalb ganzer Gewerbszweige (Tarifverträge), wobei vielfach andere Punkte des Arbeitsverhältnisses, wie die Annahme, Kündigung und Entlassung der einzelnen Arbeiter, dem Einzelvertrag überlassen bleiben. Eine im Interesse gleichmäßiger Behandlung der Arbeitsverträge wie im Interesse einer gedeihlichen Betriebsführung notwendige einheitliche Regelung der Arbeitsbedingungen wird durch eine Arbeits-, Fabrik- oder Betriebsordnung geschaffen, welche für den einzelnen Betrieb die für alle Arbeiter geltenden Vertragsbestimmungen schriftlich festlegt.

Der Erlaß solcher Arbeitsordnungen ist durch § 134a R.G.O. für Fabriken, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, obligatorisch gemacht worden. §§ 134b bis 134g regeln die Festsetzung, den Inhalt, die Bekanntmachung pp., die Mitwirkung von Behörden beim Erlaß dieser Arbeitsordnungen. Damit bei deren Festsetzung die Arbeiter ihre Wünsche und Ansichten äußern können, ist eine Mitwirkung von Arbeitervertretern durch § 134d vorgesehen.

Als solche gelten auch die nach § 134h gewählten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Aufgabe darin besteht, einerseits als Vermittelungsorgan zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu dienen und in häufigen Besprechungen mit dem Arbeitgeber diesem die Wünsche der Arbeiter vorzutragen, andererseits aber auf die Arbeiter zur Erfüllung

*) In den weiteren Ausführungen mit R.G.O. bezeichnet.

ihrer Pflichten einzuwirken. Diese Institutionen von Arbeiterausschüssen, Fabrikausschüssen, Aeltestenräten, Vertrauensmännern haben sich in den verschiedenen Betrieben sehr verschieden entwickelt; ihre Einzelaufgaben werden gewöhnlich durch vom Arbeitgeber erlassene Satzungen oder Statuten bestimmt.

In weiterer Fortbildung des Gedankens, den Arbeitern durch ihre Vertreter eine Mitwirkung bei den für den Arbeiterschutz geschaffenen Einrichtungen und Maßnahmen zu ermöglichen, ist die Bildung von Bezirks-Arbeiterausschüssen und Arbeiterkammern vielfach angeregt und gefordert worden. Eine wesentliche Mitwirkung der Arbeiter findet bei der Ausführung der Arbeiterversicherungsgesetze bereits statt (vgl. S. 558).

2. Arbeitsbuch, Lohnbuch, Arbeitszeugnis[1].

Der mit dem einzelnen Arbeiter abzuschließende Arbeitsvertrag wird selten in schriftlicher Form niedergelegt; häufiger wird die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses durch Entlassungsscheine, Arbeitszeugnisse, Abkehrscheine (für Bergarbeiter), in Gesindebüchern bescheinigt. Für minderjährige Arbeiter bestimmt die R.G.O. in §§ 107 bis 112 die Führung eines von der Polizei ausgestellten Arbeitsbuches, welches den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, den Namen und den letzten Wohnort seines Vaters oder Vormundes und die Unterschrift des Arbeiters enthalten und in das der Arbeitgeber die Zeit des Ein- und Austritts und die Art der Beschäftigung vermerken muß. Diese Eintragungen dürfen aber nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.

Durch § 114a der Novelle vom 30. Juni 1900 ist weiter bestimmt, daß für bestimmte Gewerbe der Bundesrat Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben kann, in welche vom Arbeitgeber oder dem von ihm Bevollmächtigten Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl, ferner die Lohnsätze und die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten, auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung einzutragen sind, sofern diese als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt werden sollen. Eine solche Verordnung hat der Bundesrat am 2. Dezember 1902 ([43] 1902 S. 295) für die Kleider- und Wäschekonfektion erlassen.

Die Ausstellung eines Arbeitszeugnisses, welches über Art und Dauer der Beschäftigung, Führung und Leistungen Auskunft gibt, kann nach § 113 der R.G.O. beim Abgang aus dem Dienst gefordert werden, dabei ist dem Arbeitgeber untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise kennzeichnen.

3. Zeitdauer des Arbeitsverhältnisses, Kündigungsfrist, Kontraktbruch.

Der Arbeitsvertrag wird im allgemeinen auch die Zeitdauer des Arbeitsverhältnisses und der Kündigungsfrist bestimmen.

Ueber die erstere ist gesetzlich nichts bestimmt; es gilt also hier die freie Vereinbarung; für die Kündigung gilt, wenn nichts anderes

vereinbart ist, nach § 122 und § 134 der R.G.O. eine 14tägige Frist. Eine Entlassung des Arbeiters ohne Aufkündigung und vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit kann unter den in § 123 bezeichneten, ein Verlassen der Arbeit in dieser Weise unter den in §§ 124 genannten Voraussetzungen erfolgen.

Bei rechtswidrigem Verlassen der Arbeit (Kontraktbruch) kann der Arbeitgeber vom Arbeiter eine durch § 124b und 134 festgesetzte Entschädigung fordern.

Dasselbe Recht steht dem Arbeiter gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist. Zivilrechtlich sind noch Verabredungen über die Verwirkung rückständigen Lohnes und sonstige Konventionalstrafen möglich. Zur Sicherung der Ansprüche aus Kontraktbruch können Lohneinbehaltungen verabredet werden, jedoch nur in den Grenzen des § 119a. Für Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker gelten in solchen Fällen die §§ 133a bis 133d der R.G.O. und die §§ 133aa bis 133ac der Novelle von 30. Juni 1900. Das Dienstverhältnis der Lehrlinge regeln § 126 bis 133 der R.G.O. und das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 ([43] 1897 S. 663).

4. Arbeitslohn, Art der Entlohnung.

Von größter Wichtigkeit ist für die Arbeiter natürlich die Regelung der Lohnfrage, und zwar nicht nur die Höhe des Lohnes, sondern auch die Art der Entlohnung. Natural- und Geldlohn treten für sich und in gemischter Form auf, wobei die Naturallöhnung wieder eine sehr verschiedene sein kann. Eine Entartung der Naturallöhnung bildet das sogenannte Trucksystem, nach welchem dem Arbeiter statt des Geldlohns Waren von geringerem Werte gegeben werden. Gegen diesen Mißstand wendet sich §§ 115 der R.G.O., indem im allgemeinen die Gewerbetreibenden verpflichtet werden, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen, und indem die Verabfolgung von Lebensmitteln, Wohnung, Landnutzung, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzeneien, ärztliche Hilfe, Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten nur für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung gestattet ist. Die Arten der Geldentlohnung sind: Zeitlohn, Akkord- oder Stücklohn, Prämien und Gratifikationen, Gewinnbeteiligung. Bei Uebertragung gewisser Arbeiten auf Gruppen von Arbeitern werden diese vielfach durch einen Gruppenlohn bezahlt, der gewöhnlich als Akkordlohn sich kennzeichnet. Diese Entlohnungsart kann aber zu großen Mißständen führen, wenn der Vorarbeiter, Gruppen- oder Werkmeister von dem Gruppenlohn einen unberechtigt hohen Teil für sich behält und die genossenschaftliche Form des Zusammenarbeitens nicht gewahrt wird. Es ist daher notwendig, daß der Unternehmer über diese Gruppenentlöhnung eine Kontrolle ausübt und Mißstände beseitigt.

Durch die Bestimmungen von §§ 116 bis 118 der R.G.O. wird die Zuwiderhandlung gegen § 115 und die Umgehung des Truckverbots unwirksam gemacht. Das Gesetz vom 21. Juni 1869, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns, und § 115a der R.G.O. sichern unter gewissen Voraussetzungen diesen Lohn bis

zum Ablauf des Zahltages gegen Beschlagnahme oder Ansprüche aus Zessionen, Anweisungen, Verpfändungen oder anderen Rechtsgeschäften. § 119a der R.G.O. regelt die vom Gewerbeunternehmer zur Sicherung gegen Kontraktbruch vorgenommene Lohneinbehaltung und gibt den Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden das Recht, gewisse Bestimmungen über die Lohn- und Abschlagszahlung in festen Fristen und über die Entlohnung der minderjährigen Arbeiter festzusetzen. Von der bei Kontraktbruch gegebenenfalls entstehenden Lohnverwirkung oder fixierten Entschädigung handeln § 124b und § 134.

Besondere Lohnverhältnisse werden geregelt durch die Gesetze über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895 in Form der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 ([43] 1898 S. 868) und der Flößerei vom 15. Juni 1895 ([43] 1895 S. 341) und durch die Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 ([43] 1902 S. 175).

5. Stellenvermittelung, Arbeitsnachweis, Arbeitslosigkeit.

In dem Aufsuchen von Arbeitsgelegenheit und dem Beschaffen von Arbeit hat die gemeinnützige Tätigkeit eine große und fortdauernd wachsende Bedeutung dadurch gewonnen, daß im Gegensatz zu der für den Arbeiter oft recht kostspieligen gewerblichen Stellenvermittelung Arbeitsnachweise (Arbeitsbörsen) von berufsgenossenschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, von gemeinnützigen Vereinen, Gemeinden, Armenverwaltungen, Armenvereinen u. s. w. eingerichtet worden sind, die auch in einigen Bundesstaaten eine gewisse Zentralisierung gefunden haben, wodurch ein Ausgleich von Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage in einem größeren Bezirk ermöglicht werden kann. Im Jahre 1898 hat sich ein Verband deutscher Arbeitsnachweise konstituiert, der regelmäßige jährliche Konferenzen abhält und ein eigenes Organ „Der Arbeitsmarkt" herausgibt [57].

Zur Milderung der Notlage, in welche der Arbeiter durch Arbeitslosigkeit geraten kann, wird von Gewerkschaften, Gewerkvereinen, konfessionellen Arbeitervereinen, auch besonders hierfür geschaffenen Vereinigungen eine Unterstützung der arbeitslosen Mitglieder herbeigeführt, die auch vielfach in der Form von Reiseunterstützung für das Aufsuchen von Arbeit an anderen Orten oder von Uebersiedelungsunterstützung nach Orten, wo eine Beschäftigung gefunden worden ist, gewährt wird.

Auch von Unternehmern ist mehrfach Fürsorge getroffen worden, den beim Mangel von Arbeit unter den Arbeitern des eigenen Betriebes entstehenden Notstand zu mildern, indem dann an die Arbeitslosen, vornehmlich an Arbeiterinnen und Verheiratete, Wartegeld oder Unterstützungen gezahlt werden. In manchen Fällen ist hierzu von den Unternehmern eine Versicherungskasse eingerichtet worden, welche zum Teil auch durch Beitragszahlungen der Arbeiter unterhalten wird.

Ein anderer Weg zur Beseitigung des Notstandes bei Arbeitsmangel besteht in der Vornahme von Notstandsarbeiten, wie sie namentlich von Gemeinden im Winter organisiert werden, und dadurch, daß die Arbeiter anderen Berufen zugeführt oder besondere Erwerbstätigkeiten, z. B. durch Kultivierung von Oedländereien, Moorgegenden, geschaffen werden.

Die allgemeine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ist in letzter Zeit vielfach Gegenstand von Vorschlägen geworden [28].

Durch eine vom deutschen Reichstag am 31. Januar 1902 angenommene Resolution ist die Prüfung der bisher seitens der Berufsvereine, einzelner Unternehmer und Gemeinden gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit getroffenen Versicherungseinrichtungen veranlaßt worden; diese Kommission soll auch Vorschläge über eine zweckmäßige Ausgestaltung dieses Zweiges der Versicherung machen.

6. Arbeiterwohnungen, Unterkunftsräume u. dergl.[56].

Von der größten Bedeutung ist für die Arbeiter die Wohnungsfrage. Es ist hier nicht auf die namentlich in der letzten Zeit mit großem Nachdruck aufgetretenen Vorschläge zur landes- und reichsgesetzlichen Regelung des Wohnungswesens einzugehen. Hier sei nur auf die von großen Stadtgemeinden, Vereinen und Gesellschaften, Genossenschaften, Arbeitgebern geschaffenen Verbesserungen in den Wohnungsverhältnissen hingewiesen, die in dem Erlaß zweckmäßiger Bauordnungen, in der Einrichtung von Wohnungsinspektoren, im Bau zahlreicher gesunder und billiger Arbeiterwohnungen zum Ausdruck gekommen sind. Eine wesentliche Förderung hat der Bau solcher Wohnungen durch die Gewährung von Darlehen zu geringen Zinsen, wie dies durch staatliche Maßnahmen, durch Berufsgenossenschaften und namentlich durch die Invaliden-Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen, die bis zum Schluß des Jahres 1903 118393391 M. Baudarlehen an gemeinnützige Baugesellschaften und Baugenossenschaften gaben, erfahren. Vgl. in diesem Bande: Th. Weyl S. 41 und Eberstadt S. 363.

Um den Mißständen des Schlafstellenwesens zu begegnen, haben Vereine, Gesellschaften, Arbeitgeber zur Unterbringung alleinstehender Arbeiter Arbeiterheime, Logierhäuser, Schlafhäuser, Einzelräume in Arbeiterwohnhäusern eingerichtet (vgl. über Wohnungen, Kolonien, Schlafhäuser für Bergarbeiter Füller, Handbuch der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 358, für Hüttenarbeiter Saeger, ebendas., Bd. VIII, S. 526). Zur Unterbringung von Arbeitern, die durch ihre Berufstätigkeit genötigt sind, zeitweise außerhalb ihres Wohnortes zu übernachten, haben besonders die Eisenbahndirektionen für ihr Fahrpersonal Uebernachtungsräume auf den Bahnhöfen geschaffen. Ebenso werden von manchen Unternehmern für Arbeiter, die nicht während der Arbeitspausen in ihre Wohnung zurückkehren können, Unterkunftsräume zur Verfügung gestellt, die gewöhnlich auch mit Einrichtungen zum Zurichten der Mahlzeiten versehen sind. Vgl. Knauff im Handb. d. Hygiene, herausg. v. Th. Weyl, Bd. VI, S. 170 und Braehmer, ebendaselbst S. 305.

7. Arbeiterernährung, Konsumanstalten.

Die wichtige Frage einer zweckmäßigen und billigen Ernährung wird für die arbeitenden Klassen in verschiedener Weise zu lösen gesucht. Die von gemeinnützigen Vereinen gegründeten und geleiteten Volksküchen und Speisehallen dienen natürlich auch der Arbeiterernährung. In vielen Betrieben sind vom Unternehmer Speiseanstalten, Kantinen, Menagen geschaffen, oder es werden wenigstens geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Einnahme und Zubereitung oder Warmhaltung von Speisen zur Verfügung gestellt

(vgl. über Menagen und Speisewirtschaften für Bergarbeiter Füller, Handb. d. Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 383, für Tunnelarbeiter Meißner, ebendas., Bd. VIII, S. 409, für Hüttenarbeiter Saeger, ebendas., Bd. VIII, S. 523). Neuerdings werden in größeren Betrieben auch Speisetransportwagen unterhalten, welche die in den Einzelhaushaltungen zubereiteten Speisen abholen und sie nach den Speiseräumen des Betriebes transportieren, wodurch das zeitraubende und mit manchen Unzuträglichkeiten verbundene Essentragen durch die Angehörigen beseitigt wird. Vgl. über Volksküchen usw.: Munk im Handb. d. Hygiene, Bd. III, S. 122.

Die Bestrebungen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs haben zur Einrichtung allgemein zu benutzender Kaffeehallen und besonders für die Arbeiter des bestimmten Betriebes berechneter Kaffeeküchen geführt. Vgl. auch Grotjahn in diesem Bande S. 81 ff.

In weiterer Verfolgung der Aufgabe, den Lebensunterhalt den Arbeitern zu erleichtern, sind in vielen Betrieben und von Vereinen Konsumanstalten geschaffen worden, welche meistens nicht nur Lebensmittel, sondern auch Gebrauchsgegenstände aller Art für den Arbeiterhaushalt zu billigen Preisen an die Arbeiter des Betriebes oder an Vereinsmitglieder abgeben (vgl. über Konsumvereine für Bergarbeiter Füller, Handb. d. Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 379, für Hüttenarbeiter Saeger, ebendas., Bd. VIII, S. 524).

Schließlich sind hier zu erwähnen die von Unternehmern und gemeinnützigen Vereinen ausgehenden Veranstaltungen, den Arbeitern durch billige oder unentgeltliche pachtweise Ueberlassung von Gartenland, unentgeltliche Lieferung von Sämereien usw. Gelegenheit zu geben, einen Teil ihres Bedarfs an Gemüsen, Kartoffeln usw. selbst zu bauen oder durch Viehhaltung wirtschaftliche Vorteile zu erzielen.

8. Fürsorge bei Krankheit und Unfällen.

Eine außerordentliche Entwickelung hat namentlich in den letzten Jahren die Fürsorge bei Krankheit und Unfällen erfahren. Durch die von vielen Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften ist die Bereithaltung von Verbandmitteln in den Betrieben vorgeschrieben. Einzelne Berufsgenossenschaften verlangen auch, daß in größeren Betrieben einige Arbeiter für die erste Hilfeleistung ausgebildet werden (Samariter).

Diese Hilfeleistung ist aber in vielen Betrieben noch weitergehend organisiert worden, indem für Krankheit und Unfall besondere Hilfs- und Unfallstationen eingerichtet und Fabrikärzte angestellt, ja selbst Krankenhäuser gegründet und unterhalten werden. Ueber die von den Knappschaftsvereinen errichteten Knappschaftslazarette hat Füller bereits berichtet (vgl. Handb. d. Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 396). Die großartige Fürsorge, welche die deutschen Vereine vom Roten Kreuz, die vaterländischen Frauenvereine und ähnliche Organisationen, die namentlich in Berlin eingerichtete erste Hilfeleistung (Unfallstationen und Rettungsanstalten) den minder bemittelten Klassen gewähren, kommen namentlich auch den Arbeitern und ihren Angehörigen zu gute. Die Fürsorge für Genesende erfolgt durch die in vielen Betrieben von Gemeinden und Vereinen geschaffenen Genesungsheime und Rekonvaleszentenanstalten. Ueber Krankenhäuser vgl. Merke und Ruppel, Handb. d. Hy-

giene, Bd. V, 1. Abt. und über Heilstätten für Tuberkulöse: Th. Weyl in diesem Bande S. 42 ff.

9. Hilfs-, Unterstützungs-, Darlehns- und Sparkassen.

Zur Ueberwindung wirtschaftlicher Notlagen der Arbeiter sind in vielen Fabrikbetrieben Hilfs-, Unterstützungs- und Darlehnskassen eingerichtet, die manchmal auch zum Teil durch Beiträge der Arbeiter erhalten werden. Solche Kassen gewähren zinslose Darlehen an ihre Mitglieder, leisten Vorschüsse und geben Unterstützungen besonders in den Notfällen, in denen nicht durch gesetzliche Einrichtungen, namentlich durch die Versicherungsgesetze, bereits genügende Abhilfe geschaffen ist. Die Leistungen dieser Kassen treten bei den verschiedensten Fällen ein, indem sie je nach ihren besonderen Statuten Unterstützung bei Krankheit, Unfall, Invalidität, Todesfall, Verarmung, sogar bei Einberufung zu militärischen Friedensübungen gewähren und auch Beihilfe zur Instandhaltung von Wohnungen (Zuschüsse zum Mietgeld), und bei sonstigen außergewöhnlichen Ausgaben zahlen. Viele Kassen erstrecken ihre Fürsorge auch auf die Familienangehörigen der Arbeiter in solchen Notfällen. An Stelle oder in Ergänzung der Geldunterstützung werden auch wohl in Krankheitsfällen ärztliche Hilfe, Medikamente, Aufnahme in Kliniken und Heilanstalten, Aufenthalt in Bädern, Kurorten u. dgl. gewährt. Eine weitere Fürsorge wird vielfach auch den Wöchnerinnen zu teil, indem nicht nur diese selbst die nötige Pflege in besonderen Wöchnerinnenasylen durch besondere Pflegerinnen, Fabrikschwestern, Fabrikdiakonissen erhalten, sondern letztere auch den Haushalt weiterführen und die Kinder versorgen. Von manchen Unternehmern sind hierzu eigene Schwesternheime errichtet worden.

Eine großartige Entwickelung haben die Knappschaftskassen genommen (vgl. Füller, Handb. d. Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 389).

Von der größten Bedeutung ist es natürlich, daß die Arbeiter selbst durch Rücklage von Sparbeträgen sich gegen wirtschaftliche Notlagen sichern. Um hierzu besonders anzuregen, sind in vielen Betrieben Fabriksparkassen eingerichtet, welche in ihrer Organisation sehr vielgestaltig sind und zum Teil sogar auf einem durch die Fabrikordnung eingeführten Sparzwang beruhen. Bei den meisten dieser Sparkassen wird ein besonderer Anreiz zum Sparen dadurch gegeben, daß der Unternehmer die Spareinlage hoch verzinst oder in bestimmten Fällen Prämien gewährt. Manche von diesen Fabriksparkassen dienen lediglich der Zurücklegung des Mietzinses. Solche bestimmte Sparziele verfolgen auch die meisten der von Arbeitern gegründeten Sparvereine.

Um dem durch Krankheit oder Alter ganz oder wenigstens für die bisher ausgeübte Berufstätigkeit erwerbsunfähig gewordenen Arbeiter dauernde Hilfe zu leisten, haben viele Arbeitgeber und Arbeitervereine Pensionskassen errichtet, aus denen die invaliden Arbeiter dauernde Bezüge erhalten. Diese Kassen sind auch durch die Invalidenversicherung nicht überflüssig geworden, da diese durch ihre Invaliden- oder Altersrente wohl den Arbeiter vor Not und Elend zu sichern vermag, ihm und seiner Familie aber allein nicht die Fortsetzung der gewohnten Lebensführung ermöglicht.

Durch Errichtung von Invalidenheimen, Invalidenkolo-

nien und Altersasylen, in denen invalide oder auch durch Alter erwerbslos gewordene Arbeiter freie Unterkunft finden, haben manche Arbeitgeber segensreiche Fürsorge getroffen.

Ebenso sind zur Hilfe im Todesfall Witwen- und Waisenkassen geschaffen worden, die entweder nur Sterbegeld oder neben diesem auch dauernde Bezüge gewähren. Die Notwendigkeit dieser Kassen besteht auch nach wie vor, da die Arbeiterversicherung keine Fürsorge für die Hinterbliebenen verstorbener Arbeiter, sofern der Tod nicht infolge eines Unfalles eingetreten ist, bietet. Um diese Lücke in der Arbeiterversicherung auszufüllen, ist in der letzten Zeit die Einrichtung einer Witwen- und Waisenversicherung angestrebt worden. In einzelnen Fällen sind ferner Asyle von den Arbeitgebern geschaffen worden, in denen die Witwen der verstorbenen Arbeiter Zuflucht finden. Einzelne Arbeitgeber haben auch dadurch eine Fürsorge für den Todesfall getroffen, daß sie ihren Arbeitern das Eingehen von Lebensversicherungsverträgen durch Beiträge zu den Prämienzahlungen, Abschlüsse von Gesamtversicherungen, Maßnahmen bei der Lohnzahlung erleichtern.

10. Gesetzliche Fürsorge bei Krankheit, Unfällen oder Invalidität.

Die durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschaffenen Einrichtungen zur Fürsorge bei eintretender Krankheit, bei Unfällen, Invalidität und Alter vermögen aber, da sie nur für besondere Bezirke, Betriebe, Arbeitergruppen gelten und ihnen auch nur selten ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, keine allgemeine wirksame Hilfe zu leisten; es mußte daher die Gesetzgebung eingreifen. Für gewisse Berufe (Gesinde, Schiffsmannschaft, Handlungsgehilfen) bestehen schon seit längerer Zeit gesetzliche Vorschriften, welche eine Fürsorgepflicht der Arbeitgeber festsetzen. Das bürgerliche Recht verpflichtet allgemein zum Schadenersatz im Falle der Körperverletzung oder Tötung eines Menschen, falls den in Anspruch Genommenen ein Verschulden trifft; es haftet demnach nur der unmittelbare Urheber, also meist ein Mitarbeiter oder Betriebsbeamter, nicht der Auftraggeber, der Unternehmer. Das Reichs-Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 macht den Unternehmer für die in seinem Betriebe vorkommenden Unfälle, auch wenn diese durch Verschulden der Angestellten herbeigeführt worden sind, schadenersatzpflichtig, aber nur bei Unfällen im Betriebe eines Bergwerks oder Steinbruches, einer Gräberei oder Fabrik und auch nur, wenn der Verunglückte seinerseits ein Verschulden des Unternehmers oder des Betriebsbeamten nachzuweisen vermochte. Nur bei Unfällen in Betrieben einer Eisenbahn wird nach dem Haftpflichtgesetz der Unternehmer in weitgehendem Maße ersatzpflichtig, nämlich auch dann, wenn er nicht eine höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verunglückten als Ursache des Unfalles nachweisen kann. Abgesehen von diesen Fällen wurde demnach durch die frühere Gesetzgebung eine Entschädigung in den zahlreichen Fällen der durch Zufall oder durch eigene Unvorsichtigkeit verursachten Unfälle nicht gewährt. Eine solche weitgehende Entschädigungspflicht wurde in Ausführung des in der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 kundgegebenen Planes in Deutschland durch eine öffentlich-rechtliche Versicherung auf der Grundlage des Versicherungszwanges durch besonders hierfür gebildete Organisationen geschaffen,

wodurch den Versicherten ein gesetzlich festgelegtes Recht auf Entschädigung im Falle von Krankheit, Unfall oder Invalidität gegeben ist[23-26].

Es wurden erlassen: im Jahre 1883 das Krankenversicherungsgesetz, 1884 das erste Unfallversicherungsgesetz, dem bis 1887 einige andere zur Erweiterung der Versicherungspflicht folgten, 1889 das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. Diese Gesetze sind dann erweitert und ergänzt worden; zurzeit gelten folgende Gesetze:

1. Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der revidierten Fassung vom 10. April 1892 mit den Novellen vom 5. Mai 1886, 30. Juni 1900 und 25. Mai 1903[25].

2. Die Unfallversicherungsgesetze (Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft, Bau-Unfallversicherungsgesetz, See-Unfallversicherungsgesetz) vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900[23].

3. Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899[24].

Dazu kommen das Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 und das Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901.

Das Krankenversicherungsgesetz bildet eine weitgehende Reform der früher geltenden Krankenkassen-Gesetzgebung. Die Versicherungspflicht erstreckt sich auf nahezu alle ständigen gewerblichen Arbeiter und einige andere Arbeiterkategorien und auf diejenigen Betriebsbeamten und diesen gleichstehenden Personen (Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen u. s. w.), deren Arbeitsverdienst 2000 M. für das Jahr nicht übersteigt. Die Versicherungspflicht kann statutarisch ausgedehnt werden, namentlich auf die unständigen Arbeiter, Hausgewerbetreibenden, land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten; auch eine freiwillige Beteiligung anderer Arbeitergruppen ist vorgesehen. Im Jahre 1901 betrug die Zahl der versicherten Personen 10319564 (8020514 Männer und 2299050 Frauen).

Die Durchführung der Krankenversicherung erfolgt durch auf Selbstverwaltung beruhende Verbände, die als freiwillige Hilfskassen, denen jeder Versicherungspflichtige wahlweise beitreten kann, oder als Zwangskassen (Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschaftskassen) errichtet sind; zur Ergänzung dient die Gemeinde-Krankenversicherung, welche versicherungspflichtige Personen umfaßt, die weder einer freien noch einer Zwangskasse angehören.

Die Mindestleistungen, auf die jeder Versicherte einen gesetzlichen Anspruch hat, umfassen von Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei, ferner im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom 3. Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des den Beiträgen zu Grunde liegenden Tagelohnes oder an Stelle dieser Leistungen unter gewissen Voraussetzungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause nebst der Hälfte des vorbezeichneten Krankengeldes für Angehörige. Bei Zwangskassen tritt dazu noch Sterbegeld und Wöchnerinnenunterstützung in bestimmter Höhe.

Das Gesetz gestattet jedoch höhere Leistungen statutarisch festzusetzen, auch die Krankenfürsorge auf Familienangehörige und Rekonvaleszenten auszudehnen.

Die Mittel werden durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgebracht und zwar zu $^2/_3$ von den ersteren und zu $^1/_3$ von den anderen. Zuständig für die Durchführung sind ausschließlich die Landesbehörden.

Im Jahre 1901 wurden für 3983898 Erkrankungsfälle Unterstützungen gezahlt; die Zahl der Krankheitstage betrug 72446146, die Höhe der Ausgaben 194060030 M.

Die Unfallversicherung umfaßt das Großgewerbe, ferner bestimmte, besonders gefährliche Handwerksbetriebe (Schlosser-, Schmiede-, Fleischerbetriebe, Fuhrunternehmungen), gewisse Bestandteile von Großhandelsbetrieben und die fiskalischen Betriebe der Post-, Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltungen, dann die Land- und Forstwirtschaft mit ihren Nebenbetrieben, sämtliche Baubetriebe und Bauarbeiten, die Seeschiffahrt mit ihren Hilfsbetrieben, die See- und Küstenfischerei. In diesen Betrieben sind alle Arbeiter und Betriebsbeamte, letztere mit Jahresarbeitsverdienst bis 3000 M., versichert, bei der See-Unfallversicherung auch gewisse Kleinunternehmer. Je nach Bedürfnis kann die Versicherung durch Statut auch auf höher besoldete Betriebsbeamte, Hausgewerbetreibende, Kleinunternehmer, in der Land- und Forstwirtschaft sogar auf alle Unternehmer ausgedehnt werden. Auch eine Selbstversicherung von Kleinunternehmern ist ermöglicht. Die Zahl der Versicherten betrug im Jahre 1902 17582000 (12687900 Männer und 4894100 Frauen). Zur Durchführung der Unfallversicherung sind Berufsgenossenschaften geschaffen worden; zurzeit bestehen für Industrie und Gewerbe 66, für die Land- und Forstwirtschaft 48. Für die Reichs-, Staats- und gewisse Kommunalbetriebe sind an Stelle der Genossenschaften Ausführungsbehörden (im Jahre 1903 487) tätig.

Der Schadenersatz umfaßt nach Ablauf von 13 Wochen nach dem Unfall (Karenz- oder Wartezeit) die Kosten des Heilverfahrens, bez. der Beerdigung, und eine dem Verletzten für die Dauer der Erwerbsbeeinträchtigung zu gewährende, dem Maße der letzteren entsprechende, nach dem Jahresarbeitsverdienst sich richtende Rente oder im Todesfall eine den Hinterbliebenen zu gebende Rente.

Die Mittel sind allein von den Unternehmern durch Umlage aufzubringen und zwar innerhalb jeder Berufsgenossenschaft für jeden Betrieb nach Maßgabe der Höhe der Löhne und in den meisten Fällen auch der Größe der Unfallgefährlichkeit des Gewerbszweiges, zu dem der Betrieb gehört.

Im Jahre 1903 wurden für insgesamt 903160 Unfälle Entschädigungen geleistet, darunter für 130661 Fälle, für welche in diesem Jahr erstmalig Entschädigungen festgestellt wurden; die Gesamtausgaben einschließlich der Rücklagen für den Reservefonds betrugen im Jahre 1902 138972133 M.

Für die Durchführung sind das Reichs-Versicherungamt und die Landes-Versicherungsämter zuständig. Zu dem vom Versicherten oder den Hinterbliebenen geltend zu machenden Entschädigungsanspruch hat die Berufsgenossenschaft oder Ausführungsbehörde Stellung in einem Bescheid zu nehmen, gegen den dem Entschädigungsberechtigten Berufung an ein Schiedsgericht offen steht, dessen Entscheidung von beiden Parteien durch Rekurs an das Reichs- oder Landes-Versicherungsamt angefochten werden kann.

Die Invalidenversicherung umfaßt vom vollendeten 16. Lebensjahr ab alle Lohnarbeiter in sämtlichen Berufszweigen, einschließlich der Lehrlinge und Dienstboten, ferner Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen und sonstige im Hauptberuf Angestellte, sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 M. nicht übersteigt. Das Gesetz gestattet ferner die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf kleinere Betriebsunternehmer und Hausgewerbetreibende; bisher ist durch Bundesratsbeschluß die Versicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden der Tabaksfabrikation und einzelner Zweige der Textilindustrie ausgedehnt worden. Auch eine Selbstversicherung der Angestellten mit Jahresarbeitsverdienst bis zu 3000 M., der kleineren, nicht zwangsweise versicherten Betriebsunternehmer und Hausgewerbetreibenden und der infolge nur gelegentlicher Dienstleistung nicht versicherten Personen ist vorgesehen. Die Zahl der Versicherten betrug im Jahre 1902 13380600 (8857100 Männer und 4523500 Frauen).

Die Leistungen bestehen in einer Invalidenrente, auf welche jeder dauernd erwerbsunfähige Versicherte, ferner auch der nicht dauernd Erwerbsunfähige, welcher während eines halben Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, bei Zurücklegung einer bestimmten Wartezeit einen Anspruch hat. Außerdem erhält ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Erwerbsunfähigkeit jeder Versicherte, der das 70. Lebensjahr vollendet hat, eine jährliche Altersrente. Diese besteht aus einem Reichszuschuß von 50 M. und einem Betrag, dessen Höhe sich nach der Lohnklasse, zu der der Versicherte gehörte, richtet und zwischen 110,40 und 230,40 M. liegt. Die jährliche Invalidenrente besteht aus einem Reichszuschuß von 50 M., einem nach der Lohnklasse verschiedenen Grundbetrag (60 bis 100 M.) und aus einem nach der Zahl der Wochen, für welche der Versicherte Beiträge aufzuweisen hat, sich steigernden Betrag.

Die Durchführung der Invalidenversicherung erfolgt durch Versicherungsanstalten; durch Beschluß des Bundesrats können auch besondere Kasseneinrichtungen zugelassen werden. Die Mittel werden vom Reich, von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebracht; die beiden letzteren haben Beiträge zu gleichen Teilen zu leisten, die sich nach 5 Lohnklassen richten, welche nach der Höhe des jährlichen Arbeitsverdienstes der Versicherten gebildet sind. Diese Beiträge (wöchentlich je nach der Lohnklasse 14 bis 36 Pfennig) werden durch Einkleben von Marken in Quittungskarten geleistet, was in der Regel der Arbeitgeber zu besorgen hat, der dann die Hälfte der Beiträge bei der Lohnzahlung wieder einziehen kann. Im Anfange des Jahres 1904 betrug die Zahl der Rentenempfänger 663140, die Höhe der Ausgaben für das Jahr 1902 annähernd 97 Mill. M.

Die geschäftliche Aufsicht der Durchführung der Invalidenversicherung erfolgt durch das Reichs-Versicherungsamt und die Landes-Versicherungsämter. Ueber den vom Versicherten geltend zu machenden Anspruch auf Bewilligung einer Invaliden- oder Altersrente befindet zunächst der Vorstand der zuständigen Versicherungsanstalt; gegen den hierbei zu erteilenden Bescheid steht dem Versicherten die Berufung an ein Schiedsgericht offen, gegen dessen Entscheidung beide Teile beim Reichs- oder Landes-Versicherungsamt Revision einlegen können.

11. Arbeitersekretariate, Auskunftsstellen.

Wie schon in der Einleitung erwähnt, beschäftigen sich zahlreiche verschiedene Arbeitervereinigungen auch mit der Förderung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter. In der Verfolgung dieser Aufgabe haben solche Arbeitervereine auch Organe geschaffen, die dem Arbeiter in der Wahrung der ihm durch die Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetzgebung gegebenen Rechte beistehen, ihm Rat, Auskunft, Rechtsbelehrung erteilen, Rechtsschutz gewähren und auch sonst seine Interessen in wirtschaftlichen Angelegenheiten vertreten. Diesen von den Arbeitern geschaffenen Volksbureaus und Arbeitersekretariaten schließen sich an die von gemeinnütziger Seite ins Leben gerufenen und geleiteten Auskunftsstellen für Arbeiterangelegenheiten.

12. Arbeitervereinigungen.

Verabredungen und Vereinigungen von Arbeitern unterliegen den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Vereins- und Versammlungswesen. Soweit diese Verabredungen und Vereinbarungen jedoch die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit, bezwecken, sind durch § 152 der R.G.O. alle Verbote und Strafbestimmungen gewerblicher Arbeiter aufgehoben worden (gewerbliche Koalitionsfreiheit). Es ist aber auch bestimmt, daß jedem Teilnehmer der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen freisteht und aus letzterer weder Klage noch Einrede stattfindet. § 153 besagt sogar, daß, wer durch Anwendung körperlichen Zwanges, Drohung, Ehrverletzung oder Verrufserklärung andere bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder wer andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, bestraft wird.

13. Gewerbegerichte, Einigungsämter.

Zur schnellen und billigen Entscheidung in Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, sind durch Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 ([43] 1890 S. 141 — Abänderung vom 30. Juni 1901, [43] 1901 S. 249—) Gewerbegerichte eingesetzt worden, denen an Stelle der ordentlichen Gerichte die Rechtsprechung in den durch § 3 dieses Gesetzes näher bezeichneten Fällen übertragen ist und deren Beisitzer aus dem Stande der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gewählt werden.

Wenn es sich um Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses bei Ausständen handelt, so können die Gewerbegerichte auf Antrag beider Teile oder eines Teiles oder auch ohne Anrufung als Einigungsämter wirken, jedoch sind ihnen materielle Zwangsmittel gegenüber den streitenden Parteien nicht gegeben. Im Jahre 1893 ist ein Verband deutscher Gewerbegerichte entstanden, der eine eigene Zeitschrift herausgibt.

II. Sicherung der gesundheitlichen Verhältnisse
(Unfallverhütung und Arbeitshygiene).

1. Allgemeines.

Die Gefahren, welche Leben und Gesundheit der Arbeiter bedrohen und ursächlich mit dem Betriebe, in dem die Arbeiter beschäftigt sind, im Zusammenhang stehen, kennzeichnen sich entweder als solche, die durch ein plötzliches oder in kurzer Zeit verlaufendes Ereignis, oder durch eine allmähliche Einwirkung eine Schädigung hervorrufen, die im ersten Fall als Unfall, im anderen als eine Erkrankung sich darstellt. Die Verhütung dieser Unfälle und Gewerbekrankheiten ist nicht nur eine sittliche Pflicht, sondern liegt im wohlverstandenen Interesse des Staates, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, da durch die infolge der Schädigungen eintretende zeitweise oder dauernde Erwerbsbeeinträchtigung viel kostbare Arbeitskraft verloren geht und der wirtschaftliche Schaden, den Staat, Arbeitgeber und Arbeitnehmer erleiden, ein ganz enormer ist. Welche Zahlen dabei in Deutschland in Betracht kommen, lehren die Ergebnisse der Arbeiterversicherung (vgl. S. 558). Im Jahre 1903 wurden nach Maßgabe der Unfallversicherungsgesetze für 130661 Unfälle zum ersten Male Entschädigungen festgestellt, während 530421 Unfälle zur Anmeldung kamen. Es sei bemerkt, daß als entschädigungspflichtige Unfälle nur solche gelten, welche in versicherten Betrieben von versicherten Personen beim Betriebe erlitten worden sind und den Tod oder eine Erwerbsbeeinträchtigung von länger als 13 Wochen verursacht haben. 697765 Verletzte, ferner 158804 Witwen, Kinder und Enkel und Verwandte der aufsteigenden Linie von getöteten versicherten Personen haben im Jahre 1903 Unfallrenten erhalten. In diesem Jahre wurden 118331309 M. Entschädigungen an verletzte versicherte Personen und an Hinterbliebene von Getöteten ausbezahlt. Dieser Betrag stellt jedoch noch lange nicht den durch Unfälle entstandenen ganzen wirtschaftlichen Schaden dar, denn es sind hier nicht eingerechnet die Kosten der Behandlung innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfall und viele andere Kosten, ganz besonders die bei der Durchführung der Unfallversicherung entstehenden Verwaltungskosten, ferner sind in den Entschädigungen nur die jährlich zu zahlenden Beträge enthalten, während viele Unfälle eine dauernde Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit verursachen und daher für viele Jahre, oder für das ganze Leben des Arbeiters zu einer Entschädigungsleistung führen; schließlich ist aber durch die Entschädigung in der Regel der Verlust an Arbeitskraft nur zum Teil ausgeglichen.

Nicht mindere Bedeutung ist den Erkrankungen beizumessen, die, abgesehen von den Unfällen, sonst noch durch die Gefahren der Arbeit hervorgerufen und gewöhnlich als Gewerbekrankheiten bezeichnet werden. Am wichtigsten sind hier die Schädigungen, welche durch die Einwirkung gesundheitsschädlicher Stoffe entstehen, die bei manchen Gewerbszweigen verarbeitet oder als Endprodukt hergestellt werden, oder sich während des Arbeitsprozesses entwickeln, oder mit denen der Arbeiter sonst in Berührung kommt.

Aber auch andere Einrichtungen und Vorgänge der Betriebe sind für die Gesundheit der Arbeiter von Bedeutung, namentlich die Be-

schaffenheit der Arbeitsräume, deren Beleuchtung, Heizung, Lüftung und Feuergefährlichkeit, dann starkes Geräusch, grelles Licht, hohe oder niedrige Temperaturen, Feuchtigkeit, ferner bei manchen Arbeitsverrichtungen Ueberanstrengung, ungünstige Körperhaltung. Eine zahlenmäßige Angabe, welche die ganze Größe dieser Schädigungen kennzeichnen würde, läßt sich nicht machen.

Vergleiche zwischen der Mortalität und Morbidität der Arbeiter und der übrigen Bevölkerungsklassen, Angaben über die Erkrankungshäufigkeit und Sterblichkeit der Arbeiter in verschiedenen Berufszweigen sind schon mehrfach mitgeteilt worden (vgl. Roth, Handb. der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 4; Bluhm S. 83; Füller S. 296, 311, 318, 328, speziell für Bergarbeiter; Meissner S. 403 für Tunnelarbeiter; Saeger S. 433 für Hüttenarbeiter; Zadek S. 593 für Müller, Bäcker und Konditoren; Schellenberg S. 618 für Zigarrenarbeiter; Roth S. 634 für Arbeiter in chemischen Fabriken; Sonne S. 935 für Porzellanarbeiter; Sommerfeld S. 949 für Steinmetzen, S. 963 für Maurer, S. 979 für Glasarbeiter; Schäfer S. 991 für Spiegelbeleger; Netolitzky S. 1206 für Arbeiter in der Textilindustrie).

Eingehende Ermittelungen über Sterblichkeit und Erkrankungshäufigkeit hat ferner Sommerfeld angestellt und veröffentlicht[22].

Die vom Reichs-Versicherungsamt im Jahre 1898 und 1903 veröffentlichten Statistiken geben über die Ursachen Aufschluß, welche die Bewilligung von Invalidenrenten nach dem Invaliden- und Altersversicherungsgesetz begründet haben. Diese Statistiken umfassen die Angaben für 158462 bez. 315089 Rentenempfänger und lassen besonders auch die Krankheitsarten erkennen, welche bei den verschiedenen Berufen vorkommen.

Zweifellos entfällt ein erheblicher Teil der Entschädigungen, welche nach Maßgabe der Kranken- und der Invalidenversicherung an versicherte Personen bezahlt werden und im Jahre 1901 183174157 M. an Krankenentschädigung, im Jahre 1903 92859066 M. an Invalidenrenten betrugen, auf Gewerbekrankheiten und ihre unmittelbar oder mittelbar zur vorzeitigen Invalidität führenden Folgen.

Die außerordentlich hohen Beträge stellen eine so schwerwiegende Belastung dar, daß im Hinblick auf sie allein, also ganz abgesehen von menschenfreundlichen Erwägungen, die Bekämpfung der Gefahren für Leben und Gesundheit eine dringende Notwendigkeit ist. Selbstverständlich aber kann diese Notwendigkeit nur anerkannt werden, wenn die Maßnahmen zur Unfallverhütung und Verhütung von Gewerbekrankheiten auch einen Erfolg versprechen, der im Einklang steht mit den hierauf gerichteten Anstrengungen. Für die Unfallverhütung wird ein solcher Erfolg oft bestritten, indem man davon ausgeht, daß die weitaus meisten Unfälle entweder in der Natur der Betriebe begründet und unvermeidbar sind, oder infolge Ungeschicklichkeit, Unaufmerksamkeit und Unvorsichtigkeit der Arbeiter entstehen, diese Fehler aber niemals beseitigt werden können.

Die Prüfung von Hergang und Ursache der Unfälle ergibt jedoch, daß ein nicht unbedeutender Teil von ihnen vermeidbar gewesen wäre. Solche auf ein großes Material sich stützende Prüfungen haben wiederholt im Reichs-Versicherungsamt stattgefunden, die beiden letzten bei Gelegenheit der Bearbeitung einer Statistik der entschädigungspflichtigen Unfälle aus dem Bereiche

der versicherten Industrie für das Jahr 1897[12] und einer Unfallstatistik der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1901. Hierbei wurden folgende Ursachen ermittelt:

Für die gewerbliche Statistik 1897:

	Zahl der Unfälle	
Mangelhafte Betriebseinrichtungen u. s. w.	3 210	
Fehlende oder ungenügende Schutzvorrichtungen	3 511	
Fehlende oder ungenügende Anweisung	826	
Demnach Schuld des Arbeitgebers		7 547
Ungeschicklichkeit und Unachtsamkeit der Arbeiter	9 363	
Nichtbenutzung oder Beseitigung vorhandener Schutzvorrichtungen	861	
Handeln wider bestehende Vorschriften oder erhaltene Anweisung	2 442	
Leichtsinn (Balgerei, Neckerei, Trunkenheit u. s. w.)	533	
Ungeeignete Kleidung (flatternde Halstücher, Schürzen u. s. w.)	220	
Demnach Schuld des Arbeiters		13 419
Schuld des Arbeitgebers und Arbeitnehmers zugleich	2 092	
Schuld von Mitarbeitern oder anderen Personen	2 370	
Unvermeidliche Betriebsgefahr	18 878	
Sonstige Ursachen (höhere Gewalt, Zufälligkeit u. s. w.)	590	
Nicht ermittelt oder nicht nachgewiesen	1 075	
Zusammen	45 971	

Die land- und forstwirtschaftliche Unfallstatistik, deren Ergebnisse im Laufe des Jahres 1904 veröffentlicht werden, wird ein ähnliches Bild zeigen.

Die Unfälle, welche durch „Schuld des Arbeitgebers" verursacht worden sind, müssen als vermeidbar angesehen werden. Dies gilt auch für einen großen Teil der durch „Schuld der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zugleich" verursachten Unfälle, da bei deren Entstehen vielfach ungenügende Sicherheitseinrichtungen wesentlich mitwirken. Aber auch ein großer Teil der durch „unvermeidliche Betriebsgefahr" hervorgerufenen Unfälle hätte sich verhindern lassen; denn die zu dieser Unfallursache führende Beurteilung gilt nur für die Zeit, in der diese Unfälle eingetreten waren. Zu dieser Zeit mußte allerdings für zahlreiche Unfälle angenommen werden, daß sie durch vorgeschriebene oder sonst bekannte und übliche Schutzmaßnahmen sich nicht hätten verhüten lassen. Namentlich für die Land- und Forstwirtschaft mußte diese Unfallursache vielfach angenommen werden, da dort bisher für Unfallverhütung nur wenig geschehen ist, Schutzmaßnahmen also nur wenig vorgeschrieben, bekannt oder üblich sind. Aber die Fürsorge für Unfallverhütung wird von Jahr zu Jahr sich steigern, die Unfallverhütungstechnik wird wie jedes andere technische Spezialgebiet Fortschritte machen, und damit werden Maßnahmen getroffen werden, die heute noch wenig oder gar nicht bekannt sind. Dann aber werden sich künftig viele Unfälle verhüten lassen, die zur Zeit als unvermeidlich im Sinne der statistischen Feststellungen anzusehen sind. Es läßt sich daher ohne Uebertreibung behaupten, daß für etwa ein Drittel aller Unfälle die Möglichkeit bestand oder in naher Zukunft bestehen wird, durch geeignete Maßnahmen, meistens durch technische Mittel, ihre Verhütung zu bewirken.

Von manchen wird gegen den Nutzen der Unfallverhütungsmaßnahmen eingewendet, daß, wie die Unfallstatistik der Unfallversicherung lehrt, trotz der bisher durchgeführten Maßnahmen die Zahl der Unfälle nicht ab- sondern zugenommen hat. Diese Bedenken sind jedoch ungerechtfertigt, denn die Steigerung der Unfallzahlen ist darauf zurückzuführen, daß die Zahl der versicherten Personen wenigstens

in der Industrie ganz bedeutend gestiegen ist, daß ferner die Kenntnis von dem Recht, nach Maßgabe der Unfallversicherungsgesetze Entschädigungen beanspruchen zu können, in den Arbeiterkreisen von Jahr zu Jahr gewachsen ist, daß durch neue Fabrikationsarten, vermehrte Benutzung von Maschinen, Anwendung größerer Maschinengeschwindigkeiten und stärkerer Kraftwirkungen, intensivere Ausnutzung der Menschenkraft die Unfallgefährlichkeit der Arbeit erhöht wurde und neue Gefahren geschaffen worden sind und daß immer mehr ungeübte, für die besonderen Arbeitstätigkeiten nicht angelernte und daher auch mit den Gefahren nicht vertraute Arbeiter beschäftigt werden. Es kann mit Recht behauptet werden, daß, wenn die unfallsichere Ausgestaltung der Betriebe nicht schon Fortschritte gemacht hätte, die Steigerung der Unfallzahlen eine viel größere sein würde, als sie nach der Unfallstatistik zu erkennen ist. Ein Beweis für diese Behauptung läßt sich daraus erbringen, daß, infolge gewisser Maßnahmen, bestimmte Arten von Unfällen in ihrer Anzahl keine Vermehrung, sondern in vielen Fällen sogar eine wesentliche Abnahme zeigen.

Die letztgenannte Tatsache liegt auch bei der Verhütung von Gewerbekrankheiten vor. Es ist zweifellos und durch viele Feststellungen nachgewiesen, daß die Durchführung geeigneter Schutzmaßnahmen eine erhebliche Verminderung der Zahl der Erkrankungsfälle herbeigeführt hat.

2. Gesetzliche Bestimmungen.

Allgemeine Befugnisse zum Schutze vor Gefahren und damit auch zum Schutze der Arbeiter vor Betriebsgefahren sind durch die in den verschiedenen Bundesstaaten geltenden landesrechtlichen Bestimmungen und Gesetze über die Polizeiverwaltung der Polizeibehörden gegeben[15].

Das Strafgesetzbuch enthält in den §§ 222, 230 bis 232 Bestimmungen über fahrlässige Tötung und Körperverletzung, die auch in Anwendung kommen, wenn der Arbeitgeber oder der für ihn Verantwortliche durch Außerachtlassung der Aufmerksamkeit, zu der er vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes verpflichtet war, also z. B. durch Nichtanbringung von Schutzvorrichtungen, die Körperverletzung oder den Tod eines Arbeitnehmers verursachte. Auch § 309, welcher von der Bestrafung bei fahrlässiger Brandstiftung handelt, § 330 und § 367 Abs. 14 u. 15, welche die fehlerhafte oder vorschriftswidrige Leitung und Ausführung von Bauarbeiten betreffen, § 367, der von der vorschriftswidrigen Aufbewahrung und Behandlung feuergefährlicher und explosiver Stoffe und Feuerstätten handelt, und § 368 und 369, welche eine Bestrafung festsetzen, wenn gewisse oder vorgeschriebene Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr unbeachtet gelassen wurden, kommen für den Schutz der Arbeiter unter Umständen in Betracht.

Ferner sind wichtig die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes, welche für bestimmte Betriebsgruppen die Entschädigungsverpflichtung der Unternehmer festlegen, sofern durch Verschulden der Bevollmächtigten, Repräsentanten, Betriebsleiter, Aufseher der Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt ist. Diese Bestimmungen sind aber durch die Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze ersetzt worden (vgl. S. 558).

Die gesetzliche Grundlage für die zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter zu ergreifenden Maßnahmen bildet hauptsächlich das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, [43] 1891 S. 261, in seinen §§ 120a, 120c bis 120e, welche in ihren wesentlichen Bestimmungen lauten:

„Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen, oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen.

Durch Beschluß des Bundesrats können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesrats nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landes-Zentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden erlassen werden.

Durch Beschluß des Bundesrats können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden."

Von dem Recht, Verordnungen zu erlassen, haben der Bundesrat, die Landes-Zentralbehörden und die zum Erlaß von Polizeiverordnungen zuständigen Behörden vielfach Gebrauch gemacht. Die Bekanntmachungen des Bundesrats sind im Reichs-Gesetzblatt [43] mitgeteilt und werden in den weiteren Ausführungen kurz bezeichnet. Eine Zusammenstellung der durch Anwendung der Landes-Zentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen zum Schutze gewerblicher Arbeiter erlassenen Vorschriften ist im Reichsamt des Innern bearbeitet worden [15]. Die einzelnen Verordnungen werden auch im weiteren kurz angegeben.

Eine andere sehr wichtige gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Unfallverhütung ist in den Unfallversicherungsgesetzen enthalten. Die nach Maßgabe der letzteren zu leistenden Unfallentschädigungen sind ausschließlich von den Arbeitgebern der versicherten Betriebe zu leisten. Diese Arbeitgeber sind zur Ausführung der genannten Gesetze zu Berufsgenossenschaften vereinigt; für den gleichen Zweck sind für die Betriebe der Staats-, Provinzial- und Kommunalverwaltungen Ausführungsbehörden errichtet. Diese Organe haben natürlich das größte Interesse an einer Verminderung der Entschädigungssummen und daher an einer Verminderung der Unfallzahlen; um dieses Interesse wirksam betätigen zu können, ist ihnen durch § 112 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (G.U.V.G.), § 120 des U.V.G. für Land- und Forstwirtschaft, § 40 des Bau-U.V.G. und § 118 des See-U.V.G. die Befugnis erteilt worden, Vorschriften zu erlassen:

„1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu 1000 M. oder mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrag ihrer Beiträge;

2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu 6 M.“

Von diesem Rechte des Erlasses von Unfallverhütungsvorschriften haben die Ausführungsbehörden und Berufsgenossenschaften weitgehenden Gebrauch gemacht. Von den bestehenden 66 gewerblichen Berufsgenossenschaften hat nur die Knappschafts-Berufsgenossenschaft noch keine Vorschriften erlassen und zwar wesentlich aus dem Grunde, weil für die Bergwerksbetriebe Bergpolizeiverordnungen bestehen, die in der Hauptsache die Unfallverhütung betreffen.

Diese Vorschriften sind im Laufe der Jahre bereits bei vielen Berufsgenossenschaften ergänzt und verbessert worden, auch namentlich nach der Richtung hin, daß für häufig in gleicher Art vorkommende Einrichtungen, wie z. B. Betriebsanlagen, Kraftmaschinen, Transmissionen, Hebemaschinen, eine im Interesse der Durchführung wünschenswerte Gleichartigkeit der betreffenden Bestimmungen herbeigeführt wurde, wofür die im Jahre 1896 vom Verbande der Deutschen Berufsgenossenschaften veröffentlichten Normal-Unfallverhütungsvorschriften als Richtschnur dienten. Eine von diesem Verbande herausgegebene, unter Leitung des Verfassers bearbeitete Zusammenstellung[16] kennzeichnet den Stand der Vorschriften aus dem Jahr 1899; inzwischen sind aber schon wieder mehrfach Ergänzungen eingetreten. Bis zum Jahr 1901 wurden die Vorschriften in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts veröffentlicht; von da ab geschieht dies nicht mehr. Neuerdings, und zwar vom Jahre 1902 ab, erfolgt die Veröffentlichung der neu erlassenen oder ergänzten Vorschriften in den vom internationalen Arbeitsamt herausgegebenen Bulletins (vgl. S. 603).

Die land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben bisher nur zum Teil der Unfallverhütung Interesse entgegengebracht,

nur 19 von den 48 bestehenden Berufsgenossenschaften haben Vorschriften erlassen. Nachdem aber die Notwendigkeit einer energisch durchgeführten Unfallverhütung auch für die Land- und Forstwirtschaft nicht mehr bezweifelt werden kann, hat im Jahr 1903 eine Kommission der genannten Berufsgenossenschaften zunächst Vorschriften für landwirtschaftliche Maschinen ausgearbeitet, und die im genannten Jahre stattgehabte Konferenz dieser Berufsgenossenschaften hat diese Vorschriften als Grundlage für demnächst gesetzmäßig zu erlassende Unfallverhütungsvorschriften angenommen. Vorschriften für andere Betriebseinrichtungen, z. B. für die Einrichtungen der landwirtschaftlichen Gebäude, für das Fahrwesen und die Viehhaltung, sollen in gleicher Weise ausgearbeitet werden. Es steht demnach zu erwarten, daß in den nächsten Jahren auch in der Land- und Forstwirtschaft eine energische Durchführung von Unfallverhütungsmaßnahmen stattfinden wird.

Die Unfallverhütungsvorschriften müssen selbstverständlich den Arbeitern so bekannt gegeben werden, daß diese jederzeit leicht von den einzelnen Bestimmungen Kenntnis nehmen können; gewöhnlich erfolgt Aushang in Plakatform. Manche Unternehmer haben in dankenswerter Weise eine zeitweise Belehrung der Arbeiter über den Inhalt der Vorschriften eingerichtet. Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, müssen durch Vorarbeiter u. dgl. von den Bestimmungen unterrichtet werden, wenn die Vorschriften nicht auch in der fremden Sprache bekannt gemacht werden, was manchmal geschieht.

3. Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen [29].

a) Betriebsführung.

Die Art der Betriebsführung ist für die Sicherheit der Arbeiter von nicht zu unterschätzender Bedeutung; namentlich bei gefährlichen Arbeiten ist eine genügende, sachverständige Aufsicht der Arbeitsausführung durch die Unternehmer oder von ihnen damit zu beauftragende, zuverlässige Beamte, Werkmeister, Poliere, Aufseher, Vorarbeiter u. s. w. notwendig. Der Arbeitgeber hat dabei zu beachten, daß er für die Befolgung der Verordnungen und Vorschriften allein verantwortlich bleibt, wenn in den Bestimmungen nicht ausdrücklich die Verantwortung auf seine Beamten u. s. w. übertragen ist. Wichtig ist ferner die Auswahl der Arbeitskräfte. Eine Reihe von Berufsarbeiten stellen ganz besondere Anforderungen an die körperliche Beschaffenheit der Arbeiter. Es enthalten deshalb viele Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften Bestimmungen, nach welchen Arbeiter, die mit gewissen Gebrechen oder Schwächen behaftet oder krank sind und hierdurch zu Arbeiten bestimmter Art sich als nicht tauglich erweisen, zu solchen Arbeiten nicht verwendet werden dürfen. Dies wird in Unfallverhütungsvorschriften von vielen Berufsgenossenschaften für Personen bestimmt, die an Fallsucht, Krämpfen, zeitweiligen Ohnmachtsanfällen, Schwindel, Schwerhörigkeit in dem Maße leiden, daß sie bei gewissen Arbeiten einer außerordentlichen Gefahr ausgesetzt sind. Es wird auch den betreffenden Arbeitnehmern aufgegeben, von ihrem Gebrechen u. s. w. ihrem Vorgesetzten Kenntnis zu geben, sofern sie mit einer Arbeit, bei deren Ausführung das Gebrechen gefahrerhöhend wirkt, beauftragt werden.

In vielen Betrieben werden von den Unternehmern nur solche

Arbeiter eingestellt, welche bei einer ärztlichen Untersuchung sich als tauglich erweisen. Diese Maßregel findet sich allgemein beim Bergbau durchgeführt, bei welchem zur Arbeit unter Tage nur gesundheitlich für tauglich befundene Personen zugelassen werden (vgl. Meissner, Handb. der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 241).

Als ein gefahrerhöhendes Gebrechen ist auch die Trunksucht und überhaupt der übermäßige Alkoholgenuß anzusehen, weshalb in den Unfallverhütungsvorschriften mehrerer Berufsgenossenschaften, in Arbeitsordnungen u. s. w. die Ausweisung von Betrunkenen aus der Arbeitsstätte, die Nichtzulassung von Arbeitern, die an Trunksucht leiden, zu gefährlicheren Arbeiten, das Verbot des Mitbringens alkoholischer Getränke, der Genuß solcher während der Arbeitszeit und selbst das Verbot des Verkaufs von solchen auf der Arbeitsstelle festgesetzt wird. Wenn auch hierbei auf die Art des Betriebes, die örtlichen Gewohnheiten, die Jahreszeit u. s. w. Rücksicht zu nehmen ist, so wird doch ein Alkoholmißbrauch, wie er z. B. in den meisten Brauereien durch den unmäßigen Genuß von Freibier gegeben ist, verhindert werden müssen.

Sehr wichtig ist, daß die Arbeiter auch eine genügende geistige Befähigung und ausreichende praktischc Vorbildung besitzen; denn viele Unfälle entstehen durch Unvorsichtigkeit, Unachtsamkeit und Ungeschicklichkeit. Es würde für die Unfallverhütung sehr förderlich sein, wenn für die verschiedenen Arbeitstätigkeiten nur solche Arbeiter verwendet würden, die für diese besonders angelernt sind. Man kann aber in Hinsicht auf den Umstand, daß inzeiten guter Geschäftslage die Zahl der angelernten Arbeiter bei weitem nicht ausreicht, die erwähnte Forderung nicht allgemein durchführen, sondern muß sich darauf beschränken, für bestimmte Tätigkeiten, z. B. Wartung und Bedienung von Dampfkesseln, Kraftmaschinen, Fahrstühlen, bei der Hauerarbeit (vgl. Meissner, Handb. der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 242), also besonders in Fällen, wo der Arbeiter durch Unvorsichtigkeit und Ungeschicklichkeit seine Mitarbeiter in Gefahr bringen kann, zu verlangen, daß nur geübte Arbeiter verwendet werden.

b) Verhalten der Arbeiter.

Von großer Bedeutung ist selbstverständlich das Verhalten der Arbeiter. Sie müssen den für sie erlassenen Sicherheitsbestimmungen nachkommen, die Sicherheitseinrichtungen zweckmäßig benutzen, gefahrdrohende Erscheinungen an den Betriebseinrichtungen rechtzeitig den Vorgesetzten melden; sie dürfen nicht ohne Not sich an Einrichtungen zu schaffen machen, deren Bedienung, Instandhaltung und Wartung ihnen nicht obliegt. Die Arbeiter haben bei Ausführung ihrer Arbeiten vorsichtig und verständig zu verfahren, die ihnen gegebenen Verhaltungsmaßregeln genau zu beachten; sie müssen alle leichtsinnigen Handlungen unterlassen und dürfen ihre Mitarbeiter nicht in Gefahr bringen. So wichtig das Verhalten der Arbeiter aber auch ist, so wird doch nicht erwartet werden können, daß durch die ein solches zweckentsprechendes Verhalten angebenden Anleitungen u. dgl. ein großer Erfolg erzielt werden wird. Es muß hierbei mit den menschlichen Schwächen gerechnet werden und auch damit, daß die Art der Arbeitsausführung nicht immer ein vollkommen vorsich-

tiges Handeln ermöglicht. Der am sichersten zum Ziele führende Weg besteht darin, die Betriebseinrichtungen so zu gestalten, daß durch sie die Gefahren soweit als möglich beseitigt werden und zwar auch bei unvorsichtigem oder ungeschicktem Verhalten der Arbeiter.

4. Besondere Maßnahmen zur Unfallverhütung [29].

Die Unfallgefährlichkeit der verschiedenen Betriebseinrichtungen und Arbeitstätigkeiten kann aus der Zahl der Unfälle, welche bei ihnen entstehen, beurteilt werden. Einen Anhalt dafür geben die vom Reichs-Versicherungsamt veröffentlichten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden. Nach den letzten für das Jahr 1902 ist folgendes ermittelt worden.

Es wurden verursacht		
durch Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen u. s. w.	16 372	Unfälle,
durch Fahrstühle, Aufzüge, Krane, Hebezeuge	2 206	„
durch Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate (Explosionen und sonstige Vorgänge)	182	„
durch Sprengstoffe (Explosion von Pulver, Dynamit u. s. w.)	697	„
durch feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe u. s. w., Gase, Dämpfe u. s. w.	2 365	„
durch Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen	14 187	„
durch Fall von Leitern, Treppen u. s. w., aus Luken u. s. w., in Vertiefungen u. s. w.	26 795	„
durch Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen u. s. w.	12 915	„
durch Fuhrwerk (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art u. s. w.)	13 920	„
im Eisenbahnbetriebe (Ueberfahren u. s. w.)	3 685	„
bei der Schiffahrt und bei dem Verkehr zu Wasser (Fall über Bord u. s. w.)	728	„
durch Tiere (Stoß, Schlag, Biß u. s. w.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten	9 030	„
durch Handwerkszeug und einfache Geräte (Hämmer, Aexte, Spaten Hacken u. s. w.)	9 868	„
durch sonstige Veranlassungen	8 334	„
Zusammen	121 284	Unfälle.

Eingehende Mitteilungen über den Hergang und die Veranlassung der Unfälle, auch über deren Folgen enthalten die bereits erwähnten statistischen Bearbeitungen für 1897 und 1901 (vgl. S. 564).

Die Maßnahmen, welche für die Unfallverhütung durchzuführen sind, haben in den bereits erwähnten Unfallverhütungsvorschriften, auf welche noch im einzelnen hinzuweisen ist, gebührende Beachtung gefunden. Außerdem sind zahlreiche, von den Landes-Zentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen auf Grund des § 120e der R.G.O. oder auf Grund des Landesrechts erlassene Vorschriften zu befolgen, auf die, soweit sie für einzelne Industriezweige und Anlagen erlassen sind, noch kurz hinzuweisen sein wird.

a) Allgemeines über technische Unfallverhütungseinrichtungen.

Die unfallsichere Ausgestaltung der Betriebseinrichtungen ist selbstverständlich am besten vor der Inbetriebsetzung vorzunehmen, also schon bei der Herstellung der Einrichtungen. Das nachträgliche Anbringen von Sicherheitsvorkehrungen sollte nur bei älteren Anlagen als Notbehelf vorgenommen werden. Es sollte also der Kon-

strukteur bereits auf die Forderungen der Unfallverhütung Rücksicht nehmen.

Die Wege, die sich zur Erzielung der Unfallsicherheit bieten, sind sehr verschieden. Manche Einrichtungen lassen sich ohne weiteres so gestalten, daß die bei älteren Formen vorhandene Gefährlichkeit beseitigt ist; das ist z. B. bei neueren Bauarten von Wellenkuppelungen, Radbefestigungen der Fall. In vielen Fällen läßt sich die gefährliche Handarbeit durch mechanisch betriebene Einrichtungen ersetzen, wie es z. B. durch selbsttätige Zuführung des Holzes zu den gefährlichen Werkzeugen der Holzbearbeitungsmaschinen, der Garben zur Dreschtrommel der Dreschmaschinen geschehen kann, oder wie es bei der automatischen Schmierung von Lagern, beim mechanischen Transport u. s. w. erfolgt. In anderen Fällen kann wenigstens die Menschenkraft durch mechanische Einrichtungen so unterstützt werden, daß erstere in weniger gefährlicher Weise in Anspruch genommen wird, wie z. B. bei der Anwendung von Transportvorrichtungen. Oder es wird die Unfallgefährlichkeit durch Zuhilfenahme von Geräten vermindert, z. B. Verwendung von Stößern, Schiebern bei Walzen, so daß die Hand in gesicherter Entfernung von diesen bleiben kann.

Ein anderer Weg besteht darin, die gefährlichen Teile unzugänglich zu machen, indem sie innerhalb des Gestells der Maschine angeordnet, oder durch Schutzkästen, Deckel, Kappen verdeckt, oder durch Geländer, Verschläge abgesperrt werden. Solche Schutzverkleidungen und Umwehrungen bilden häufig das Mittel, um vorhandenen Anlagen *nachträglich* eine unfallsichere Gestaltung zu geben, was allerdings, wie schon erwähnt, möglichst vermieden und nur als Notbehelf angesehen werden sollte.

Nicht immer ist es möglich, die gefährlichen Teile vollständig für den Arbeiter unzugänglich zu machen, sondern man muß sich häufig damit begnügen, diese Teile so weit und so lange abzudecken, als sie nicht für die Arbeitsausführung freiliegen müssen; solche Schutzvorrichtungen sind z. B. bei Kreissägen, Holzhobelmaschinen, Holzfräsmaschinen, Schmirgelmaschinen im Gebrauch.

Bei Maschinen verschiedener Art müssen häufig die Schutzabsperrungen zeitweise geöffnet oder ganz entfernt werden; dann ist es zweckmäßig, sie derart in Verbindung mit dem Bewegungsmechanismus der Maschine zu bringen, daß diese nur in Bewegung gesetzt werden kann, wenn die Absperrung geschlossen ist, und letztere sich nur öffnen oder abnehmen läßt, wenn die Maschine stillgestellt worden ist.

Ein anderer Weg zur Erzielung der Unfallsicherheit besteht darin, daß der gefährdete Körperteil, gewöhnlich die Hand, durch eine mechanische Einrichtung aus dem Bereich des gefährlichen Maschinenteiles so lange entfernt wird, als dieser gefährlich werden kann. Einrichtungen dieser Art werden z. B. bei Pressen, Stanzen, Fallwerken mit Erfolg ausgeführt.

Wenn auch solche Sicherheitsvorkehrungen nicht anwendbar sind, so muß man sich manchmal mit der Anordnung von Ausrückevorrichtungen und Bremsen begnügen, durch welche im Falle der Gefahr die gefährlich werdende Maschine rasch zum Stillstand gebracht werden kann. Von Bedeutung sind ferner Einrichtungen, welche den Eintritt einer Gefahr anzeigen, z. B. die Manometer und Wasser-

standszeiger der Dampfkessel, so daß der gefährliche Zustand noch rechtzeitig beseitigt werden kann.

Zweckmäßig sind namentlich Einrichtungen, die selbsttätig einen gefährlich werdenden Zustand beseitigen, z. B. Sicherheitsventile bei Dampfkesseln, Vorrichtungen zur Verhinderung zu großer Geschwindigkeiten bei Maschinen, Fangvorrichtungen bei Fahrstühlen.

Schließlich ist zu bemerken, daß der Arbeiter auch gegen manche Unfallgefahren sich unmittelbar durch geeignete Ausrüstung, z. B. zweckmäßige Kleidung, Schutzmasken, Schutzbrillen, wirksam schützen kann.

b) Besondere technische Einrichtungen der Unfallverhütung[29].

Die Betriebsanlage ist für die Unfallsicherheit von großer Bedeutung. Durch Raummangel und durch die hierdurch etwa bedingte zu enge Aufstellung von Maschinen u. dergl., ferner durch schlechte Beleuchtung und mangelnde Reinhaltung der Luft in den Arbeitsräumen wird die Unfallgefahr erhöht. Wichtig ist ferner die Reinhaltung der Verkehrswege, das Bestreuen der durch Glatteis oder durch die Art des Betriebes glatt oder schlüpfrig gewordenen Wege mit Sand, Asche, Sägemehl. Außerordentlich viel Unfälle werden durch mangelhafte bauliche Einrichtungen hervorgerufen. Es haben daher die gewerblichen und einige landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften in ihre Unfallverhütungsvorschriften zahlreiche Bestimmungen aufgenommen, welche namentlich die Erhaltung eines bausicheren Zustandes der baulichen Anlagen, die Sicherung gegen Absturz bei Luken, Treppenfenstern, Gallerien, Bühnen, Laufbrücken, Stegen, Treppen, Leitern, Gruben, Kanälen, Bassins, Brunnen u. dgl., die Sicherung gegen das Durchfallen bei Glasdächern fordern.

Dampfkessel, Dampffässer, Dampfleitungen.

Der Dampfkesselbetrieb gilt im allgemeinen als sehr gefährlich und zwar nicht nur für die unmittelbar dabei beschäftigten Personen, sondern auch für die Nachbarschaft. Es ist daher schon zu einer Zeit, als man sich mit den anderen Unfallgefahren weniger beschäftigte, durch Spezialgesetze auf sicheren Bau und Ausrüstung der Kessel hingewirkt worden. Zurzeit gelten eine Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. August 1890, [43]1890 S. 163, Bestimmungen nach einer Vereinbarung der verbündeten Regierungen vom 3. Juli 1890, landesgesetzliche Bestimmungen über den Betrieb der Dampfkessel und schließlich besondere Anweisungen in den verschiedenen Bundesstaaten. (Ueber Polizeiverordnungen vgl. [15] 1897 S. 6.) Außerdem haben die Berufsgenossenschaften in ihre Unfallverhütungsvorschriften auch Bestimmungen über den Dampfkesselbetrieb aufgenommen.

Durch diese Gesetzgebung, welche den Bau der Kessel, ihre Ausrüstung mit Sicherheitseinrichtungen, die Genehmigung und Prüfung der Anlage, sowie regelmäßig wiederkehrende Untersuchung durch die hierzu befugten Beamten behandelt, ist eine große Sicherheit des Betriebes erzielt worden, wie die verhältnismäßig geringe Zahl der Unfälle beweist. Die jährlich stattfindenden Kesselexplosionen werden vom Statistischen Amt nach Hergang, Folgen und mutmaßlicher Ursache veröffentlicht.

Wesentlich für die Sicherheit des Dampfkesselbetriebes ist auch die Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit des Kesselwärters oder Kesselheizers. Es sind daher Heizerschulen eingerichtet worden, in denen eine sachgemäße Ausbildung von Kesselheizern sowohl in der Richtung der wirtschaftlichen Ausnutzung der Feuerungsanlagen als der sicheren Bedienung der Kesselanlage erfolgt. Die vom Heizer zu befolgenden Sicherheitsmaßnahmen sind als Dienstvorschrift in der Form eines Plakats im Kesselhaus anzubringen. Solche Vorschriften werden von der für die Kesselrevision zuständigen Behörde oder von dem zuständigen Dampfkesselüberwachungsverein oder von der zuständigen Berufsgenossenschaft aufgestellt. Die Einrichtungen, welche zur Sicherheit des Kesselbetriebes anzuordnen sind, haben bereits Besprechung gefunden (vgl. Kraft, Handb. d. Hygiene Bd. VIII, S. 115). Eine neuere Veröffentlichung über die Unfallverhütung beim Kesselbetrieb ist vom Verein deutscher Revisions-Ingenieure herausgegeben worden[30]; ferner hat dieser Verein auch eine Schrift veröffentlicht, welche die für die Sicherheit ebenfalls sehr wichtige Reinigung des Kesselspeisewassers behandelt[30].

Die sogenannten Dampffässer, d. h. diejenigen Dampfgefäße, deren Beschickung der Einwirkung von Dampf, der einem anderen Dampfentwickler entnommen wird, ausgesetzt wird, bedürfen auch besonderer Sorgfalt in der Ausführung und Bedienung, um Explosionen und andere schwere Unfallereignisse zu verhüten. Ueber Polizeiverordnungen vgl. [15] 1897 S. 6.

Die Sicherheit der Dampfleitungen gewinnt neuerdings immer mehr an Bedeutung, da die zur Verwendung kommenden Dampfspannungen gesteigert werden. Es ist daher notwendig, die Leitungen besonders gut herzustellen, um ihr Zerspringen zu verhüten, und auch Einrichtungen anzuwenden, durch welche beim Zerreißen einer Dampfleitung das Nachströmen von Dampf aus dem Kessel und damit die durch den ausströmenden Dampf entstehenden Verbrühungen und Erstickungen verhütet werden.

In der ersteren Richtung hat der Verein Deutscher Ingenieure Normalien für die Abmessungen und Formen der Röhren und Rohrverbindungen bearbeitet und veröffentlicht. Zur Förderung der Frage von Selbstschlußvorrichtnngen an Dampfleitungen hat der Verein zur Beförderung des Gewerbefleißes im Jahre 1898 einen Preis ausgeschrieben. Die eingegangenen Bewerbungen zeigten, daß bereits Hunderte von Konstruktionen vorgeschlagen worden sind, eine vollkommene Lösung aber noch nicht erreicht worden ist.

Kraftmaschinen und Transmissionen.

Die Unfallverhütung beim Betrieb von Kraftmaschinen und Transmissionen wird in den Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften ausführlich behandelt. Einige bewährte Sicherheitsvorkehrungen sind bereits besprochen worden (vgl. Kraft, Handb. d. Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 130 und 135). Neuere Konstruktionen finden sich namentlich in den Spezialzeitschriften [49, 54 u. 55] angegeben.

Die wichtige Frage des Auflegens von Treibriemen mittelst besonderer Geräte oder Vorrichtnngen hat in letzter Zeit durch zwei Preisausschreiben der Association des Industriels de France contre

les accidents du travail eingehende Behandlung erfahren; diese Wettbewerbe haben zur Angabe sehr beachtenswerter Vorkehrungen geführt[49].

Ueber Polizeiverordnungen für Motore vgl. [15] 1897 S. 10.

Elektrische Einrichtungen.

Die außerordentliche Entwickelung der elektrischen Einrichtungen hat die Notwendigkeit erzeugt, diesen Anlagen größere Aufmerksamkeit vom Standpunkt der Unfallverhütung aus zuzuwenden. Die Grenze der Gefahr, welche der elektrische Strom für den Menschen bietet, ist noch nicht vollkommen erforscht. Im allgemeinen verträgt der normale Mensch Stromstärken bis zu 0,03 Ampere ohne Gefahr, Alkoholiker, schwächliche Menschen aber viel weniger. Nach dem Ohmschen Gesetz ist die Spannung (in Volt) gleich dem Widerstand (in Ohm), multipliziert mit der Stromstärke (in Ampere). Die Spannung, welche ein normaler Mensch ohne Gefährdung vertragen kann, ist daher etwa 3 Prozent des Widerstandes, den die menschlichen Körperteile und die Bekleidungsstücke dem elektrischen Strom entgegensetzen. Dieser Widerstand ist aber außerordentlich verschieden. Es sind bereits von Dr. Kallmann (vgl. Handb. d. Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. IV, S. 143) eingehend die Grundzüge der Sicherheitstechnik für elektrische Licht- und Kraftanlagen behandelt worden. Im Gegensatz zu dem dort (vgl. S. 150) über die Größe der gefährlich werdenden Stromspannung mitgeteilten Angaben muß jedoch bemerkt werden, daß schon geringe Spannungen gefährlich werden und selbst den Tod herbeiführen können, wie mehrere tödlich verlaufene Unfälle beweisen, die durch elektrische Ströme von der für Glühlampenbeleuchtung üblichen Spannung (105 Volt) veranlaßt wurden.

Eine andere für die Unfallverhütung auch wichtige Gefahr tritt auf, wenn in den stromführenden Teilen starke Erhitzung oder Funken- oder Flammenbildung entsteht und hierdurch eine Entzündung feuer- oder explosionsgefährlicher Stoffe oder Teile bewirkt wird.

Es ist daher notwendig, bei Herstellung und beim Betrieb elektrischer Anlagen Unfall- und Feuersicherheit durch Beachtung von Sicherheitsvorschriften zu erzielen. Solche Vorschriften hat der Verband Deutscher Elektrotechniker für Nieder-, Mittel- und Hochspannungs-, sowie für elektrische Bahnanlagen zusammengestellt[34]. Die in den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften enthaltenen Bestimmungen beziehen sich hauptsächlich auf die Unfallsicherheit. Auch auf die Ausrüstung der Elektrizitätsarbeiter mit isolierenden Schutzbekleidungsstücken wird Wert gelegt. Bei einem von der Association des Industriels de France contre les accidents du travail in Paris im Jahre 1900 veranstalteten Wettbewerb ist der von Franz Clouth in Nippes bei Köln vorgelegte Schutzhandschuh allein prämiiert worden. Für Arbeiten an Hochspannungsanlagen hat Artemieff neuerdings einen Schutzanzug erfunden, der aus einem Metallgewebe mit untergelegter Leinwand besteht, welches den elektrischen Strom zur Erde leitet und im Körper keine schädlichen Spannungsunterschiede entstehen läßt.

Die Elektrizitätsanstalten und elektrotechnischen Firmen übernehmen vielfach gegen eine Jahresgebühr die Ueberwachung elektrischer Einrichtungen. In der letzten Zeit sind auch

private Prüfungs- und Ueberwachungsanstalten entstanden, welche ebenfalls gegen bestimmte Gebühren die Prüfung elektrischer Anlagen daraufhin vornehmen, ob die Sicherheitsvorschriften bei der Herstellung beachtet worden sind, und welche auch regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen übernehmen.

Hebezeuge, Aufzüge, Fahrstühle.

Die Hebezeuge, Aufzüge und Fahrstühle haben in den letzten Jahren wesentliche Verbesserung in ihrer unfallsicheren Gestaltung erfahren, wie sie auch in den Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften nach bestimmten Forderungen verlangt wird. Für Fahrstühle sind auch zahlreiche Polizeiverordnungen, die neben der Unfall- auch die Feuersicherheit betreffen, maßgebend (vgl. [15] 1897 S. 10 und 1902 S. 4). Für die Fördereinrichtungen der Bergwerke gelten die Bergpolizeiverordnungen. Fast in allen diesen Vorschriften und Verordnungen wird für die Hebeeinrichtungen eine periodische Prüfung und Untersuchung der Tragorgane verlangt; für die Fahrstühle ist gewöhnlich auch eine polizeiliche Abnahme der Anlage bestimmt. Da über die zweckmäßige Art der Vornahme solcher Prüfungen und Untersuchungen vielfach Unklarheit besteht, so hat der Verein deutscher Revisions-Ingenieure eine Anleitung hierfür herausgegeben [30].

Einige Sicherheitseinrichtungen sind bereits angegeben worden (vgl. Kraft, Handb. d. Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 149); neuere sind in verschiedenen Werken und Zeitschriften [49, 54 u. 55] mitgeteilt.

Metall- und Holzbearbeitung.

Von den Werkzeugmaschinen der Metallbearbeitung sind es hauptsächlich die Schleif- und Schmirgelmaschinen, sowie die Pressen, Stanzen und Fallwerke, welche zu vielen Unfällen Veranlassung geben. Die Unfallverhütungsvorschriften der Eisen- und Stahl- und der Metall-Berufsgenossenschaften enthalten geeignete Bestimmungen zur Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen, die sich bei den Schleif- und Schmirgelmaschinen vornehmlich auf das Verhüten des Zerspringens der Schleifsteine und Schmirgelscheiben, sowie auf das gefahrlose Abfangen der abspringenden Stücke zerspringender Steine und Scheiben und bei den Pressen, Stanzen und Fallwerken auf die Verhütung von Verletzungen der Hände durch den Preßstempel oder Fallhammer richten. Für alle diese Maschinen hat die Unfallverhütung in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht, und namentlich hat bei den Pressen u. dgl. der Weg des Preisausschreibens großen Erfolg gehabt.

Solche Preisausschreiben sind 1895 von der Sektion V der Rheinisch-Westfälischen Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft, 1898 von der Norddeutschen Edel- und Unedelmetallindustrie-Berufsgenossenschaft und 1899 vom Eisenhüttenwerk Thale erlassen worden [30]. Für die Schmirgelscheiben und Schleifsteine sind die Untersuchungen Grüblers von Bedeutung, [15] 1897 S. 291, 1900 S. 71, 1903 S. 109.

Bei anderen Metallbearbeitungsmaschinen sind gleichfalls Spezialeinrichtungen notwendig. So ist z. B. bei Drehbänken die durch die vorstehenden Teile der gewöhnlichen Drehherzen und Schraubenfutter entstehende Gefahr durch runde glatte Gestaltung zu beseitigen. Bei

Bohrmaschinen sind die gefährlich liegenden Zahnräder einzukapseln. Metallscheren sind mit Schutzlineal zu versehen.

Die Holzbearbeitungsmaschinen gehören zu den allergefährlichsten Maschinen, weshalb sich namentlich die Holz-Berufsgenossenschaften bemühen, durch strenge Anforderungen in den Unfallverhütungsvorschriften auf die unfallsichere Gestaltung hinzuwirken. Die Gefährlichkeit von Kreissägen, Bandsägen, Gattersägen, Hobelmaschinen, Fräsmaschinen ist hauptsächlich durch die große Geschwindigkeit, mit der sich die scharfen Werkzeuge (Sägen, Hobelmesser, Fräsköpfe u. dgl.) bewegen, und dadurch gegeben, daß das zu bearbeitende Holzstück diesen Werkzeugen meist unmittelbar mit der Hand zugeführt werden muß. Es ist daher darauf hinzuwirken, daß bei dieser Zuführung die Hand möglichst in gesicherter Entfernung vom Werkzeug bleiben kann (selbsttätige mechanische Zuführung, Verwendung von Schutzgriffen, Vorschubschlitten), daß während der Arbeit so viel vom Werkzeug durch Schutzhauben, Leisten, Bügel etc. dicht abgedeckt wird, als nicht zum Eingreifen in das Holz unbedingt frei bleiben muß, und schließlich, daß während der Zeit, in der kein Holz bearbeitet wird, das Werkzeug vollständig umkleidet ist. Diesen Forderungen entsprechen mehr oder weniger die zahlreichen Schutzvorrichtungen, die zur praktischen Anwendung gelangten. Beachtenswerte Konstruktionen für Kreissägen und Fräsmaschinen sind durch Preisausschreiben der Association des Industriels de France contre les accidents du travail erzielt worden [49]. In Deutschland hat sich ganz besonders um die Einführung zweckmäßiger Sicherheitsvorkehrungen die Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft in Berlin verdient gemacht; auch die Südwestdeutsche Holz-Berufsgenossenschaft hat in ähnlicher Weise zur Kenntnis guter Schutzvorrichtungen beigetragen.

Ueber Polizeiverordnungen vgl. [15] 1897 S. 22 uud [30] 1902 S. 10.

Transportwesen.

Wie die Tabelle S. 571 zeigt, entstehen viele Unfälle beim Heben, Tragen, Rücken, Schieben, Auf- und Abladen, Aufstapeln, Lagern von Lasten; die Zahl der Unfälle ist jedoch noch viel größer, als die Tabelle angibt, da viele, bei denen der Arbeiter gestürzt ist, unter „Fall", andere, die beim Fuhrwerksbetrieb vorkommen, unter „Fuhrwerk", wieder andere, die beim Transport von Maschinen entstanden, als Maschinenunfälle aufgezählt sind. Viele von diesen Unfällen entstehen durch Unvorsichtigkeit und Ungeschicklichkeit der Arbeiter, viele aber auch durch die in der Art der Arbeitsausführung beruhende unvermeidliche Gefährlichkeit. Durch Verwendung von zweckmäßigen Hilfsmitteln, von Hebestangen, Karren, Wagen, Rutschen, Hebezeugen ließen sich viele solche Unfälle verhüten, ebenso auch durch die Verwendung von genügend vielen kräftigen Personen beim Transport schwerer Lasten und durch sachkundige Aufsicht hierbei. Allgemein gehaltene Bestimmungen hierfür enthalten die Vorschriften fast aller gewerblichen Berufsgenossenschaften.

Das Fuhrwesen führt zu sehr vielen Unfällen, von denen nur verhältnismäßig wenige durch bessere Einrichtung der Wagen mit sicheren Tritten und Sitzen uud mit Brems- und Hemmvorrichtungen verhütet werden können. Die allermeisten Unfälle entstehen durch un-

vorsichtiges, vorschriftswidriges Verhalten der Fuhrleute und Kutscher, auch beim Behandeln der Zugtiere. Die Unfallverhütungsvorschriften, welche die Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft erlassen und neuerdings ergänzt hat, wenden sich daher wesentlich auch an die Arbeiter.

Der Transport durch Gruben-, Feld-, Werk- und Waldbahnen führt besonders dadurch zu vielen Unfällen, weil die Bahnanlagen nur selten mit großer Sorgfalt ausgeführt und unterhalten werden, wobei der Unterbau gewöhnlich auch nur in einfachster Weise ausgeführt wird. Die Folge dieser durch die Arbeitsweise, namentlich in Bergwerken, vielfach veranlaßten Herstellungsart ist, daß die Wagen leicht aus dem Gleise springen und dabei oder beim Wiedereinheben Unfälle entstehen. Andere Unfallgefahren entstehen an den Uebergängen, ferner infolge raschen Abrollens ungenügend gebremster Wagen, beim Abkuppeln, dann durch schlechte Bauart der Wagen, namentlich durch unbeabsichtigtes Umkippen von Kippwagen.

Der Gefährlichkeit der Straßenbahnen fallen nicht nur viele Arbeiter, sondern auch zahlreiche andere Personen zum Opfer, weshalb die Verordnungen der Straßenpolizei hier besondere Forderungen stellen. Die Straßenbahn-Berufsgenossenschaft hat erst vor kurzer Zeit Unfallverhütungsvorschriften erlassen, welche jedoch über die unfallsichere Ausgestaltung der Wagen, z. B. mit den neuerdings in verschiedenen Konstruktionen aufgetauchten Schutzvorrichtungen an der Wagenstirnseite, fast nichts enthalten.

Auch für die Eisenbahnen kommt neben der Sicherheit der Arbeiter die der Passagiere wesentlich zur Geltung, weshalb zahlreiche gesetzliche und polizeiliche Vorschriften erlassen worden sind, die den Ausbau der Bahnanlagen, den Bau der Lokomotiven und Wagen, die Zusammenstellung des Zuges, seine Ausrüstung mit Bremsen und anderen Sicherheitsvorkehrungen, das Signalwesen, den gesamten Betrieb, die Sicherung der Bahnübergänge behandeln. Neuerdings hat die Privatbahn-Berufsgenossenschaft eingehende Vorschriften für den Bahnbetrieb der zu ihr gehörenden Eisenbahnen erlassen.

Schiffahrt[33].

Die Schiffahrt ist seit langer Zeit Gegenstand eifrigster Bestrebungen zur Förderung ihrer Sicherheit. Internationale Vereinbarungen, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen der Seeuferstaaten, Hafenpolizeibehörden, Stromverwaltungen und die von Jahr zu Jahr vermehrten Unfallverhütungsvorschriften der See-Berufsgenossenschaft enthalten zahllose Bestimmungen, die von den Schiffsbauern, Reedern, Schiffsführern, Schiffsoffizieren und der Mannschaft zu beachten sind. Von den zahlreichen Sicherheitsmaßnahmen seien hier nur erwähnt: die Ausrüstung der Schiffe mit Schotten und rasch schließbaren Schottenverschlüssen, mit Feuerlöscheinrichtungen, Rettungsbooten und anderen Rettungsmitteln, mit geprüften Ankern, Ketten, Trossen, mit den erforderlichen Instrumenten, Signalen u. s. w., dann die Einhaltung eines bestimmten Freibords bei der Beladung und die Beachtung bestimmter Sicherheitsmaßnahmen bei der Verstauung von Decklast und gefährlichen Ladegütern. Für die Sicherheit der Schiffahrt ist ferner außerordentlich wichtig die ausreichende Bemannung mit geprüften Schiffsoffizieren, Steuermännern und Schiffsleuten. Weitere Sicherheitsmaßnahmen betreffen das Signalwesen und die Beachtung

bestimmter Regeln auf der Fahrt zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe.

Besondere Industriezweige.

Die zahlreichen Unfallgefahren des Bergbaues sind bereits eingehend behandelt worden (vgl. Meissner, Handb. der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 235 u. 249, Füller, ebendas., Bd. VIII, S. 305). Die Forderungen, welche zur Verhütung der Unfälle an den Bergbaubetrieb gestellt werden müssen, sind in zahlreichen Bergpolizeiverordnungen enthalten, welche von den zuständigen Behörden erlassen worden sind. Die Knappschafts-Berufsgenossenschaft hat dagegen bis jetzt von dem ihr durch das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz gegebenen Recht, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, keinen Gebrauch gemacht. In Hinsicht auf die große Zahl der Unfälle wird aber die Berufsgenossenschaft sich nicht mehr länger ihrer Verpflichtung, auch ihrerseits für die Sicherheit der Arbeiter zu wirken, entziehen können.

Eine der Hauptgefahren des Bergbaues bildet der Stein- und Kohlenfall, also das unvermutete Hereinbrechen loser Gesteins- oder Kohlenmassen. Da diese Gefahr durch mancherlei Umstände beeinflußt wird, die in ihrer Bedeutung nicht immer genau erkannt sind, so hat der preußische Minister für Handel und Gewerbe eine Kommission von Sachverständigen eingesetzt, welche seit 1901 mit umfangreichen Untersuchungen, die sich auch auf außerdeutsche Gruben erstrecken, beschäftigt ist. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind zurzeit zum größten Teil veröffentlicht; ein Abschluß der Arbeiten ist für die nächste Zeit zu erwarten.

Eine andere Hauptgefahr ist durch das Vorkommen schlagender Wetter in Kohlengruben gegeben (vgl. Meissner, Handb. der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 272). Auch die hier obwaltenden Verhältnisse sind einer eingehenden Untersuchung sowohl im In- wie im Auslande unterzogen worden, und die Ergebnisse haben zur Aufstellung von Forderungen in den bergpolizeilichen Verordnungen für verschiedene Maßnahmen zur Verhütung der Explosion schlagender Wetter die Grundlage gegeben. Namentlich haben die neueren Bestrebungen zur Verwendung von Sicherheitssprengstoffen, von gefahrlosen Grubenlampen, Befeuchtung trockener Kohlengruben durch die eingehenden Untersuchungen der Schlagwetter-Kommission große Förderung erfahren.

Ueber Polizeiverordnungen vgl. [15] 1897 S. 12, 14, 16, 1902 S. 6.

Die Gefahr der Explosion von Kohlenstaub im Gemisch mit Luft besteht auch bei den Kohlenmühlen und Brikettfabriken, die daher einer besonderen Sorgfalt in der Vermeidung und Beseitigung von Kohlenstaubansammlung bedürfen. Ueber eine dies bestimmende Polizeiverordnung vgl. [15] 1897 S. 12.

Die Steinbrüche und Gräbereien geben zu vielen Unfällen Veranlassung, deren Verhütung insofern größeren Schwierigkeiten begegnet, als es sich vielfach um kleine Betriebe handelt, in denen häufig ohne genügende Sachkenntnis gearbeitet wird. Die Vorsichtsmaßnahmen haben sich besonders auf den Abbau des nutzbaren Materials, die Beseitigung des darüber befindlichen Abraums, die Vornahme von Sprengarbeiten und die Behandlung der Sprengmittel, schließlich auf den Transport des gewonnenen Materials durch Bahnen

zu erstrecken. Zahlreiche Polizeiverordnungen behandeln die bei diesen Arbeiten auftretenden Gefahren. Recht eingehend sind die von der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften.

Ueber Polizeiverordnungen vgl. [15] 1897 S. 12, 14, 16, 18, 1902 S. 6, 8, 10.

Im Betriebe der Metallhütten und Gießereien treten eigenartige Gefahren auf, deren Verminderung Gegenstand zahlreicher Bestimmungen der von der Rheinisch-Westfälischen Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft, den Eisen- und Stahl- und den Metall-Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften ist. Eine eingehende Bearbeitung der Gefahren und der Mittel zu ihrer Verhütung ist bereits erfolgt (vgl. Saeger, Handb. der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 434 und 450).

Ueber Polizeiverordnungen vgl. [15] 1902 S. 12.

Die Unfallgefahren der keramischen Industrie haben in den Unfallverhütungsvorschriften der Ziegelei- und Töpferei-Berufsgenossenschaft eingehende Berücksichtigung erfahren. Kurze Hinweise auf Unfallverhütungsmaßnahmen sind bereits gegeben worden (vgl. Sonne, Handb. d. Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 911).

Für die Unfallverhütung bei Herstellung und Verarbeitung des Glases hat die Glas-Berufsgenossenschaft Vorschriften erlassen. Einige Angaben sind von Schäfer, Handb. der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 971, gemacht worden.

Eigenartige Gefahren treten in der chemischen Industrie auf, und bei der raschen Entwickelung der letzteren ist es besonders notwendig, daß die Unfallverhütungsmaßnahmen rasch die neu auftretenden Fabrikationsarten berücksichtigen. Die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie ist daher eifrig bestrebt, ihre Unfallverhütungsvorschriften fortwährend zu ergänzen und zu verbessern. Eine eingehende Besprechung der Unfallgefahren hat bereits stattgefunden (vgl. Handb. der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, Heinzerling, S. 643, Helbig, S. 761, Goldschmidt, S. 787 und Weyl, S. 889).

Die besonderen Gefahren, die beim Betrieb von Gasanstalten resultieren, hat die Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke in ihren Unfallverhütungsvorschriften beachtet. Eine Polizeiverordnung ist in [15] 1897 S. 26 mitgeteilt.

Eigenartige Maßnahmen sind bei den Spezialeinrichtungen und -Tätigkeiten der Nahrungs- und Genußmittel-Industrie erforderlich. Hierfür sind bestimmend die Unfallverhütungsvorschriften der Müllerei-, der Nahrungsmittelindustrie-, der Fleischerei-, der Brauerei-, der Molkerei-, Brennerei- und Stärkeindustrie-, der Zucker- und der Tabaks-Berufsgenossenschaft. Hinweise über die Unfallverhütung in Getreidemühlen sind von Dr. Zadek, Handb. d. Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 589, gemacht worden. Neuere Angaben finden sich in den Spezialzeitschriften.

Für die Verbreitung der Kenntnis zweckmäßiger Sicherheitseinrichtungen der Betriebe der Nahrungsmittelindustrie sind die von der Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft ausgegebenen Normalblätter sehr wertvoll.

Ueber Polizeiverordnungen für Bäckereien vgl. [15] 1897 S. 34, für Brennereien und Spiritusfabriken [15] 1897 S. 36.

Die Polizeiverordnungen (vgl. [15] 1897 S. 34, 36, 1902 S. 20), welche für den Betrieb von Mineralwasserfabriken erlassen worden sind, bezwecken den Schutz der Arbeiter gegen das Zerspringen der unter Druck stehenden Apparate und gegen die beim Flaschenfüllen durch Zerspringen der Glasflaschen drohende Gefahr und ferner auch den Schutz des Publikums vor Gesundheitsschädigung durch unreine, zur Bereitung des Mineralwassers verwendete Stoffe (Wasser, Salze) und durch Bildung von Grünspan in den nicht genügend verzinnten Gefäßen.

Für die Textilindustrie gelten die Unfallverhütungsvorschriften der Textil-Berufsgenossenschaften und der Leinen- und Seiden-Berufsgenossenschaften. Die eigenartigen Unfallgefahren sind bereits von Netolitzky in Bd. VIII, S. 1001, behandelt worden. Sehr eingehend ist die Unfallverhütung für diese Spezialindustrien in der von der Gesellschaft zur Verhütung von Fabrikunfällen in Mülhausen (Elsaß) herausgegebenen Sammlung behandelt [38].

Ueber Polizeiverordnungen vgl. [15] 1897 S. 28.

Die Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft hat für die verschiedenartigen Betriebsarten dieser Industrie Unfallverhütungsvorschriften erlassen. Von neueren Maßnahmen ist zu erwähnen, daß diese Berufsgenossenschaft in Verbindung mit der Berliner Gesellschaft der Wäschefabrikanten zweckmäßige Schutzvorrichtungen an Dampfwringmaschinen eingeführt hat und daß der Verlag und die Redaktion der Zeitschrift „Schuh und Leder" im Jahre 1901 ein Preisausschreiben für Schutzvorrichtungen an Lederstanzmaschinen erlassen hat, wobei die Konstruktionen von E. Knust in Groß-Lichterfelde bei Berlin, Jul. Glass in Breslau und Ad. Voss in Nürnberg prämiiert worden sind. Diese Konstruktionen sind in der genannten Zeitschrift, 1902, S. 37, beschrieben.

Die Unfallgefahren der Papierfabrikation sind in den Unfallverhütungsvorschriften der Papiermacher-, die der Papierverarbeitung in denen der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft behandelt.

Für die Unfallverhütung in der Lederindustrie gelten die Vorschriften der Leder-Berufsgenossenschaft. Die in dieser Industrie als eigenartige Gefahr besonders auftretende Ansteckung durch Milzbrand kennzeichnet sich im allgemeinen als eine Gewerbekrankheit; wenn jedoch der Krankheitsverlauf rasch zum Tod führt, so wird ein solcher Fall auch als Unfall anerkannt und demgemäß nach dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz entschädigt.

Die Buchdruckerei und ihre Hilfsgewerbe bieten auch einige besondere Gefahren, die in den Vorschriften der Deutschen Buchdruckerei-Berufsgenossenschaft behandelt sind. Neuerdings ist besonders auf die Verhinderung der beim Betrieb von Tiegeldruckpressen leicht entstehenden Fingerquetschungen Wert gelegt worden. Die genannte Genossenschaft hat im Jahre 1900 einen Preis für eine diese Gefahr beseitigende Schutzvorrichtung ausgeschrieben, wodurch nicht nur eine brauchbare Konstruktion erzielt, sondern auch die Anregung zur Erfindung einiger anderer, nunmehr gleichfalls mit Erfolg eingeführter Vorrichtungen gegeben wurde.

Land- und Forstwirtschaft [37].

Die Unfallgefahr der Land- und Forstwirtschaft ist sehr groß, wie schon daraus hervorgeht, daß im Jahre 1903 für 63 889 Un-

fälle, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sich ereigneten, zum erstenmal Entschädigungen nach Maßgabe der Unfallversicherungsgesetze festgestellt worden sind, während die Zahl der entsprechenden Unfälle für die gesamte versicherte Industrie 66772 betrug. Trotz dieser hohen Unfallgefahr ist bisher in der Landwirtschaft außerordentlich wenig für Unfallverhütung geschehen; die in mehreren Verwaltungsbezirken Deutschlands erlassenen Polizeiverordnungen sind zum Teil veraltet und haben sich als wenig wirksam erwiesen; von den bestehenden 48 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben bisher nur 19 Unfallverhütungsvorschriften erlassen. Nachdem aber die Notwendigkeit einer energischen Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen in Hinsicht auf die großen und von Jahr zu Jahr steigenden Unfallzahlen nicht länger mehr in Abrede gestellt werden kann, ist eine Kommission der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit der Ausarbeitung von Unfallverhütungsvorschriften betraut worden und hat diese Aufgabe zum Teil bereits durchgeführt, so daß der Erlaß solcher Vorschriften auch bei denjenigen Berufsgenossenschaften, die sich bisher der Unfallverhütung gegenüber ablehnend verhielten, in nächster Zeit zu erwarten steht. Hauptsächlich ist es notwendig, die landwirtschaftlichen Maschinen, die wie die Dreschmaschinen und Häckselmaschinen zu den gefährlichsten Maschinenarten gehören, mit zweckmäßigen Sicherheitseinrichtungen zu versehen, ferner ist auf bessere Instandhaltung der baulichen Einrichtungen und auf Sicherung an den Scheunenböden, Bodenluken, Brunnen, Gruben hinzuwirken, ebenso auf Verminderung der sehr großen Unfallgefahr des Fuhrwerksbetriebes. In der Forstwirtschaft sind für die gefährlichen Arbeiten des Besteigens und Fällens von Bäumen und des Rückens des Holzes Vorsichtsmaßregeln durchzuführen.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Durchführung von Unfallverhütungsmaßnahmen in der Landwirtschaft außerordentlich schwierig ist, da hier jahrhundertealte Gewohnheiten jeder Neuerung entgegenstehen, viel Unverstand und Gleichgültigkeit zu bekämpfen sind, die Kosten der Anbringung von Sicherheitsvorrichtungen vielfach als unerschwinglich hingestellt werden und eine die Beachtung von Vorschriften gewährleistende Ueberwachung der Betriebe bei deren großer Zahl sehr bedeutende Schwierigkeiten macht. Diese Umstände dürfen jedoch die Inangriffnahme von Unfallverhütungsmaßregeln nicht länger hindern, da sonst infolge der großen und steigenden Zahl der Unfälle die Belastung der Land- und Forstwirtschaft durch die von ihr aufzubringenden Unfallentschädigungen so anwachsen wird, daß sie bei der in vielen Teilen Deutschlands unleugbar vorhandenen wirtschaftlichen Notlage der Landwirtschaft diese ernstlich schädigen muß.

Bauwesen[36].

Für die Sicherheit im Bauwesen enthalten die Unfallverhütungsvorschriften der bestehenden, territorial voneinander abgegrenzten 12 Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft viele Bestimmungen, die sich auf die Bauausführung, also namentlich auf die Herstellung der Gerüste, Baugruben, Brunnen, Gräben, Dachdeckerarbeiten, dann auf die während der Ausführung der Arbeiten zu treffenden Sicherungen, namentlich gegen Absturz von Gerüsten, Balkenlagen u. s. w., beziehen.

Außer diesen Vorschriften sind die zahlreichen Baupolizeiverordnungen zu beachten (vgl. [15] 1897 S. 36, 38, 1902 S. 22—50).

Feuersicherheit und Rettungseinrichtungen.

Die Feuersicherheit und die Einrichtungen zur Rettung bei Feuersgefahr (vgl. Kraft, Handb. der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 155) sind in den Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften nur insofern behandelt, als es sich um besonders feuergefährliche Gewerbszweige der chemischen und Textilindustrie, ferner um die Verhütung von Bränden auf Schiffen (vgl. die Unfallverhütungsvorschriften der See-Berufsgenossenschaft), in Kohlenmühlen, Brikettfabriken, chemischen Wäschereien und um die Bereithaltung von Feuerlöscheinrichtungen, sowie um die durch elektrische Einrichtungen gegebene Feuersgefahr handelt. Zur Beseitigung der letzgenannten Gefahr sind dagegen sehr eingehende Vorsichtsmaßregeln in den bereits erwähnten, vom Verbande Deutscher Elektrotechniker aufgestellten Sicherheitsvorschriften [34] angegeben. In den Baupolizeiverordnungen finden sich eingehendere Bestimmungen, da diese nicht nur den Schutz der Arbeiter behandeln. Ueber Polizeiverordnungen vgl. [15] 1897 S. 2, 6, 40, 1902 S. 4.

Persönliche Ausrüstung der Arbeiter.

Viele Unfälle entstehen durch das Tragen unzweckmäßiger Kleidung, lose hängender Haare und Zöpfe, von Schleifen, Bändern, Halstüchern; es ist daher notwendig, daß Arbeiter, welche in die Nähe bewegter Maschinen kommen, anschließende Kleider tragen und abflatternde Bekleidungsstücke vermeiden.

Zum Schutz gegen Verbrennen durch glühende oder ätzende Stoffe ist das Tragen von Lederschürzen, naßgemachten Hand- und Armsäcken, von Asbestanzügen, Asbesthandschuhen notwendig. Gegen die gefährliche Wirkung elektrischer Ströme werden, wie schon erwähnt, Handschuhe und Fußbekleidungen aus Gummi getragen. Wichtig ist auch das Tragen geeigneten festsitzenden Schuhzeugs, namentlich wenn sicheres Gehen, z. B. auf Gerüsten, Leitern, Balkenlagen, bewirkt werden muß.

Von größter Wichtigkeit ist der Schutz der Augen durch Schutzmasken oder Schutzbrillen. Die Abneigung der Arbeiter gegen das Tragen solcher Schutzmittel ist groß und nicht immer ungerechtfertigt, da viele unzweckmäßige Formen von Schutzbrillen u. s. w. zur Anwendung kommen. Zur Klärung der Frage hat daher der Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften im Jahr 1897 einen Wettbewerb ausgeschrieben. Bei der Prüfung der hierbei eingesandten Schutzbrillen haben sich wichtige Gesichtspunkte ergeben, die mit anderen Erfahrungen vom Verfasser und Dr. Villaret in einer Schrift veröffentlicht worden sind [35]. Nach diesen Angaben kann für jede Arbeit, bei der die Augen gegen Splitter, Funken, Metallschmelztropfen, heiße Schlackenteile, verspritzende heiße oder ätzende Flüssigkeiten, Staub, Rauch, Dämpfe, Dünste, Gase, grelles Licht zu schützen sind, eine geeignete Schutzbrille oder Schutzmaske ausgewählt werden.

Der Schutz gegen die Einatmung schädlicher Stoffe erfolgt durch Respiratoren, Mundschwämme, Mundtücher. Da es sich

hierbei weniger um Unfälle als um die Verhütung von Erkrankungen handelt, so soll näheres später angegeben werden. Da die persönliche Ausrüstung der Arbeiter von großer Bedeutung für die Unfallverhütung ist, so enthalten die Unfallverhütungsvorschriften fast aller gewerblichen Berufsgenossenschaften hierüber allgemein gehaltene oder auch besondere, für gewisse Arbeiten geltende Bestimmungen.

5. Besondere Maßnahmen zur Verhütung von Gewerbekrankheiten.

Arbeitshygiene[20–22].

a) Hygienische Einrichtungen der Arbeitsstätten.

Die Erhaltung der Gesundheit erfordert zunächst, daß die Arbeitsstätten denjenigen allgemeinen hygienischen Bedingungen entsprechen, welche an Aufenthaltsorte von Menschen gestellt werden müssen. Es ist dieses auch allgemein im § 120a der Reichs-Gewerbeordnung zum Ausdruck gebracht (vgl. S. 567). Hiernach sind die in den polizeilichen Bauordnungen (vgl. [15] 1897 S. 36 u. 38, 1902 S. 22–50) enthaltenen Bestimmungen über die allgemeinen baulichen Erfordernisse bei Anlage der Arbeitsräume zu beachten.

Im besonderen sind an Arbeitsstätten folgende Erfordernisse zu stellen:

Ueber die Heizung der Arbeitsräume ist in der Reichs-Gewerbeordnung nichts bestimmt, jedoch ist die Art und Stärke der Heizung für die Erhaltung der Gesundheit der Arbeiter immerhin von Wichtigkeit. Die Beschaffenheit der Luft in den Arbeitsräumen ist von besonders großer Bedeutung für die Erhaltung der Gesundheit der Arbeiter, weshalb auch die Reichs-Gewerbeordnung ausdrücklich verlangt, daß für ausreichenden Luftraum und Luftwechsel zu sorgen ist. Die Lüftung der Werkstätten ist bereits eingehend behandelt worden (vgl. Roth, Handb. der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 31, 42, Kraft, S. 175), ebenso die Lüftung von Bergwerken (vgl. Meissner, ebendas., Bd. VIII, S. 272), bei Tunnelarbeiten (vgl. Meissner, Bd. VIII, S. 407). Es muß ferner eine genügende Belichtung der Arbeitsstellen durch Tageslicht oder künstliche Beleuchtung vorhanden sein, um die Sehkraft der Augen nicht zu schädigen. Allerdings besteht darüber, welche Lichtmenge als genügend im Sinne des § 120a Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung anzusehen ist, keine feste Norm. Durch Vorschriften, welche das Verhältnis der Fenstergröße zur Größe der Bodenfläche bestimmen, läßt sich nicht immer erreichen, daß alle Arbeitsplätze ausreichend belichtet werden. Es ist zweckmäßiger, einen bestimmten Minimallichtwert für jeden einzelnen Platz zu fordern. Von Augenärzten wird der Mindestwert für die Belichtung eines Arbeitsplatzes auf 10 Meterkerzen in Rot des Photometers angegeben.

Für die Größe der erforderlichen Lichtstärke wird allerdings auch die Art der Arbeit von Bedeutung sein müssen, da manche Berufsarten, wie z. B. Uhrmacher, Buchdrucker, Lithographen, Goldarbeiter, Feinmechaniker, einer besonders guten Beleuchtung bedürfen, für andere Tätigkeiten aber eine ausreichende Beleuchtung nicht hergestellt werden kann, so z. B. in Bergwerken, deren Beleuchtung bereits eingehend besprochen worden ist (vgl. Meissner, Handb. der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 283). Für die Wahl der Beleuchtungsart bei künstlichem Licht ist, abgesehen von

den für Unfallverhütung zu beachtenden Gesichtspunkten bei manchen Betriebsarten die Größe der Wärme und die Gasentwickelung von Wichtigkeit. Es kann manchmal die beträchtliche Wärmeentwickelung des Gaslichts sehr erwünscht sein, so daß diesem der Vorzug vor der Anwendung elektrischen Lichts zu geben ist, während in anderen Fällen, namentlich bei der Beleuchtung stark besetzter, niedriger Arbeitsräume, die vom Gaslicht erzeugten Verbrennungsgase eine besondere Lüftung notwendig machen können.

b) Sicherung gegen besondere schädliche Einflüsse.

Der Mangel an Sonnenlicht bei längerem Aufenthalt in nur künstlich erleuchteten Räumen übt einen ungünstigen Einfluß auf den Körper aus (vgl. Füller, Handb. der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 316). Dieser Schädigung kann nur dadurch begegnet werden, daß die Arbeitszeit von in solchen Räumen beschäftigten Arbeitern möglichst abgekürzt wird, wie dies in Bergwerken meist geschieht.

Nässe, Feuchtigkeit, Sättigung der Luft mit Wasserdampf bilden die Ursache vieler Erkrankungen. Das Arbeiten in Nässe und feuchten Räumen verursacht rheumatische und ähnliche Leiden. Zu großer Feuchtigkeitsgehalt der Luft verhindert die Ausdünstung der Haut, die Abgabe von Wasser aus dem Körper durch die Ausatmung und erzeugt hierdurch schädigende Einwirkungen auf den Organismus. Besonders ungünstig wirkt die Feuchtigkeit, wenn auch noch Staub auftritt, der mit dem Wasserniederschlag oder dem Schweiß eine Schmiere bildet, welche die Hauttätigkeit hemmt.

In manchen Fällen lassen sich diese schädigenden Einflüsse durch geeignete Vorkehrungen, wie Einrichtungen zur Abhaltung der Feuchtigkeit, Verlegung der Arbeitsausführung in gedeckte Räume, Vorrichtungen zum Trocknen der Luft, Entfernung des Wasserdampfes durch Absaugungsvorrichtungen, geeignete Bekleidung, beseitigen oder mildern.

Grelles Licht, wie es durch die Flammen von Feuerungen, durch geschmolzene oder glühende Massen in Metallhütten, Gießereien, Glasschmelzen, bei elektrischem Schweißen, durch elektrische Beleuchtung ausgestrahlt wird, führt zu Augen- und Hauterkrankungen (vgl. Saeger, Handb. der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 439 und 482). Zum Schutz gegen solche Schädigungen können geeignete Schutzmasken, Schutzbrillen, Schutzbekleidungsstücke, gegebenen Falls auch Abdeckungen der Lichtquellen durch Schutzbleche u. dgl., Verwendung finden.

Hohe Temperatur hindert die für die Erhaltung des Lebensprozesses notwendige Entwärmung des Körpers und führt zur Verweichlichung. Es sind daher die einer solchen Gesundheitsschädigung besonders ausgesetzten Arbeiter an Feuerungen und Oefen, in Färbereien u. s. w. durch Lüftungseinrichtungen, Umhüllung der wärmeausstrahlenden Flächen mit schlechten Wärmeleitern (Mauerwerk, Isoliermaterialien), durch Schutzwände, Wasserkühlung der heißen Teile zu schützen. Die in den Bergwerksgruben auftretenden Einflüsse der hohen Temperatur sind bereits besprochen worden (vgl. Meissner, Handb. der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 285), ebenso die Schädigungen durch hohe Temperatur in den Arbeitsräumen der Bäckereien und Konditoreien (vgl. Zadek, ebendas., Bd. VIII,

S. 586), in Glasbläsereien (vgl. Schaefer, Bd. VIII, S. 975), in Schlichträumen, Trockenstuben, Spannsälen (Netolitzky, Bd. VIII, S. 1128). Starke Temperaturschwankung ist ebenfalls möglichst zu vermeiden; ebenso auch, daß Arbeiter durch ihre Berufstätigkeit veranlaßt werden, aus heißen Räumen in kalte zu gehen.

Selbstverständlich ist auch die Witterung von großem Einfluß auf die Gesundheit der Arbeiter, namentlich wenn sie gezwungen sind, im Freien zu arbeiten. Durch geeignete Kleidung aus Gummi, Leder, geöltem Segelleinen, Benutzung von Unterkunftsräumen während der Arbeitspausen, auch durch Verabreichung warmer Getränke kann diesen schädigenden Einflüssen einigermaßen begegnet werden.

Erhöhter Luftdruck, also besonders bei Arbeiten in komprimierter Luft bei Bergwerken, Tunnelbauten, Fundierungen, wirkt sehr schädlich und kann auch zu raschem Tode führen (vgl. Füller, Handb. der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 339 und Silberstern, ebendas., I. Suppl.-Bd., S. 5).

Körperliche Ueberanstrengung kann infolge übermäßig ausgedehnter Arbeitszeit oder infolge einer Arbeitsleistung entstehen, welche entweder als kurz dauernde Einzelleistung, oder in ihrer auf längere Zeit sich erstreckenden Gesamtleistung zu groß ist.

Eine zu ausgedehnte Arbeitsdauer erzeugt allgemeine Ermüdung, Ernährungsstörungen, schließlich auch Erkrankungen und Verminderung der Widerstandsfähigkeit gegen schädigende Einflüsse; auch die Unfallgefährlichkeit wird ungünstig beeinflußt (vgl. Roth, Handb. der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 26).

Langdauernde schwere Arbeit führt zur Ermüdung und Erschlaffung, zur Verminderung der Widerstandsfähigkeit und Leistungskraft infolge übermäßiger Anstrengung der Muskeln oder bestimmter Muskelgruppen, zu dauernden funktionellen Störungen der besonders beanspruchten Muskeln, zur Entzündung der Sehnenscheiden der letzteren, zu Verkrümmungen der Finger, zur Bildung von Schwielen mit anschließender Entzündung und Absceßbildung, zur Bildung von Schleimbeuteln und Entzündung derselben, zur Entstehung von Krämpfen, zu krankhaften Veränderungen des Lungengewebes, zu Störungen der Herztätigkeit, zur Entwickelung von chronischen Herzfehlern und Plattfüßen, zur allmählichen Bildung von Unterleibsbrüchen u. s. w.

Infolge der Ausübung zu großer einzelner Arbeitsleistung können je nach der Art der Arbeit Gesundheitsschädigungen verschiedener Art eintreten, die bei plötzlichem Verlauf auch als Unfälle anzuerkennen sind. Durch starke plötzliche Muskelanstrengung, wie z. B. beim schweren Heben, kann Zerreißung eines Muskels oder von Teilen desselben entstehen; auch Knochenbrüche sind infolge allzu starker und plötzlicher Zusammenziehung von Muskeln aufgetreten. Ferner können durch Ueberanstrengung Unterleibsbrüche entstehen.

Einrichtungen zur Vermeidung schwerer Arbeiten in Hüttenbetrieben sind bereits besprochen worden (vgl. Saeger, Handb. d. Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 467).

Andauerndes Sitzen ist besonders gesundheitsschädlich, indem die Blutzirkulation in der Lunge und damit die Blutbildung beeinträchtigt wird und dann in dem blutarmen Lungengewebe die Lungenschwindsucht leichter entstehen kann. Auch Hämorrhoidalbeschwerden, Verdauungsstörungen, bei Frauen Erkrankungen des

Unterleibs, werden durch die sitzende Körperhaltung hervorgerufen (vgl. Netolitzky, Handb. der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 1109). Zu beachten ist auch, daß in sitzender Lage gewöhnlich nur leichte Arbeiten verrichtet werden, zu denen vielfach schwächliche Personen Verwendung finden, die dann den Gesundheitsstand der sitzenden Arbeiter ungünstig beeinflussen.

Beständiges Stehen kann Blutstauungen in den Beinen und damit Krampfadern und Fußgeschwüre hervorrufen, auch zur Entstehung von Plattfüßen beitragen. Manche Arbeiten bedingen langdauernde gezwungene Körperhaltung, z. B. gebeugte Stellung, Knieen, Liegen, die auch zu besonderen Erkrankungen führen kann (vgl. Füller, Handb. d. Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 317 und 341).

Starke Geräusche, wie sie besonders beim Nieten und Stemmen von Kesseln, beim Antreiben von Faßreifen, bei der Blechverarbeitung, durch Webstühle, Kreissägen, Stanzen, Hämmer u. s. w. entstehen, schädigen das Gehörvermögen und führen manchmal zu fast völliger Taubheit. Durch Vornahme solcher Arbeiten in ausgedehnten und isoliert angeordneten Räumen, durch Anwendung geeigneter Fundierung, durch Einschließung der geräuschvollen Maschinen oder Werkzeuge, auch durch Ersatz solcher Betriebseinrichtungen mit anderen ohne erhebliches Geräusch (z. B. Verwendung von hydraulischen Pressen an Stelle von Fallwerken und Stanzen, von Nietmaschinen an Stelle der gewöhnlichen Nietarbeit) läßt sich in manchen Fällen dies Geräusch mildern oder nahezu ganz beseitigen.

Besondere Gefahren für die Gesundheit sind ferner durch die zu verarbeitenden oder durch den Arbeitsprozeß entstehenden oder bei ihm vorkommenden Stoffe dann vorhanden, wenn diese durch unmittelbares Eindringen in die Haut, oder durch Einatmen oder Verschlucken den Körper schädlich beeinflussen.

Die Entstehung von Hautkrankheiten erfolgt in den verschiedenartigsten Betrieben durch die chemische oder mechanische Einwirkung von Stoffen, namentlich dann, wenn deren Eindringen durch Hautverletzungen erleichtert ist. Chrom und Chrompräparate, Anilin, Teeröle, arsenikalische Erze erzeugen Hautkrankheiten. Solche treten ferner auf bei Arbeitern in Zuckerfabriken, Chininfabriken, in manchen Färbereien, auch bei Perlmutterarbeitern, Weißgerbern, Schleifern, Walkern, Möbelpolierern, bei Jute-, Seide-, Flachsarbeitern, Silberarbeitern, Müllern, Steinhauern, Glasarbeitern.

Verschiedene Stoffe erzeugen auch bei der bloßen Berührung durch Eindringen in die Haut innere Krankheiten, z. B. Quecksilber (vergl. im späteren), Nitroglycerin. Die Gefährlichkeit des Bleis und seiner Verbindungen ist bereits eingehend besprochen worden (vgl. Handb. der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, Füller, S. 337, Saeger, S. 447, Heinzerling, S. 712, Sonne, S. 924, Schaefer, S. 978). Den neuesten Stand der Forschung über diese Gefahren kennzeichnen die von der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz herausgegebenen Berichte [12]. Angaben über andere giftige Stoffe finden sich in den Abhandlungen von Heinzerling über anorganische Betriebe, Handb. der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 639, von Gold-

schmidt und Weyl über organische Betriebe, Bd. VIII, S. 787 und 889.

Augenerkrankungen entstehen durch Eindringen von Staubteilchen bei den verschiedensten Tätigkeiten. Erkrankungen durch Uebertragung von parasitären Mikroorganismen kommen, von der Tuberkulose abgesehen, nur bei einigen Betriebsarten vor. Gerber, Verarbeiter von Pferdehaaren, Pinselarbeiter können durch Milzbrand schwer gefährdet werden, weshalb der Bundesrat eine Bekanntmachung über die Einrichtung und den Betrieb von Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie Bürsten- und Pinselmachereien vom 22. Okbr. 1902 erlassen hat, R.G.Bl. 1902 S. 269.

Beim Sortieren und Zerstückeln von Lumpen, Reinigen von Bettfedern ist die Gefahr einer Uebertragung von Krankheitskeimen, der Blattern, des Milzbrands, Typhus, der Cholera, dann von Krätzmilben, Streptokokken und Staphylokokken vorhanden. Manche Ekzeme, wie sie bei bestimmten Berufsarten, z. B. bei den Korbmachern, Rohrflechtern, Zurichtern von Schwämmen, Arbeitern, welche Vanilleschoten abputzen, auftreten, sind auch auf die Uebertragung von Parasiten, Milben, Sproß- oder Schimmelpilzen zurückgeführt worden.

Die neuerdings in großem Maße bei Grubenarbeitern aufgetretene, sonst aber auch bei Tunnelarbeitern und Ziegelstreichern beobachtete Wurmkrankheit (Anchylostomiasis) wird durch Infektion mit einem kleinen Eingeweidewurm hervorgerufen (vgl. Füller, Handb. der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 343 und 407; Sonne, Bd. VIII, S. 916).

Die Staubarten[40 u. 41] sind entweder nur durch ihre Massenhaftigkeit, oder auch durch die Form der Teile, oder durch ihre chemisch giftige Beschaffenheit gefährlich. Massenhaft eingeatmeter Staub wirkt schädlich, weil er die Menge der reinen eingeatmeten Luft vermindert, dann aber auch dadurch, daß er, namentlich bei klebriger und zäher Beschaffenheit, sich an der feuchten Schleimhaut des Mundes und Halses ablagert, vielleicht sogar fest anlegt und die betreffende Stelle der Luftröhre und ihrer Zweige, der Lunge und der Lymphdrüsen ihrem eigentlichen Zweck entzieht.

Scharfe, spitzige, eckige, kantige Staubteilchen üben je nach ihrer Form mehr oder weniger eine Reizwirkung auf die Schleimhaut aus und können diese sogar verletzen; es entsteht dann Entzündung, Katarrh, Lungenerweiterung, Lungenemphysem, Pneumonokoniose.

Manche Staubarten wirken in ihrer chemischen Beschaffenheit als Gifte, und ist dann nicht nur das Eindringen solchen Staubes durch die Atmungswege, sondern auch die Zuführung durch staubige Hände bei der Nahrungsaufnahme, beim Rauchen oder bei sonstiger Berührung und unmittelbar durch die staubbedeckte Haut zu verhindern.

Es ist selbstverständlich, daß bei vielen Staubarten die schädlichen Wirkungen vereint, in mehr oder minder hohem Maße die eine oder andere vorherrschend, auftreten können.

Die Gefährlichkeit der Staubeinatmung wird dadurch sehr gesteigert, daß die Staubteilchen Tuberkelbacillen enthalten können, deren Eindringen in den menschlichen Organismus wesentlich erleichtert wird, wenn durch die schädliche Einwirkung des Staubes die Schleimhautoberfläche verletzt worden ist.

In geringem Grade schädlich wirken durch Reizung der Luftwege und Augen von anorganischen Staubarten der Staub von Gips und Schwefel (vgl. Heinzerling, Handb. der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 643), von organischen Staubarten der Mehlstaub (vgl. Zadek, Bd. VIII, S. 581), der beim Mahlen und Bearbeiten von Knochen entstehende Staub, der Tabakstaub, Krappwurzel- und Zichorienstaub. Auch der den Uebergang von den anorganischen zu den organischen Staubarten bildende Kohlenstaub (vgl. Saeger, Handb. d. Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 441) hat nur eine geringe schädigende Wirkung. Gefährlich durch Reizwirkung ist der beim Bearbeiten von Horn, Bernstein, Elfenbein, Palmkern und Steinnuß, Meerschaum, Holz, Perlmutter, Celluloid, beim Dreschen des Klees entstehende Staub, auch der in der Textilindustrie (vgl. Netolitzky, Handb. d. Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 1113) bei dem Reinigen und Auflockern von Baumwolle, bei der Bearbeitung von Wolle, der Verarbeitung von Flachs, Hanf, Jute, beim Schneiden, Reinigen der Lumpen und bei deren Verarbeitung in den Reißwölfen und aus der Kunstwolle sich entwickelnde Staub. Beim Sortieren und Verarbeiten von Lumpen, Reinigen von Teppichen und Federn, Bearbeiten von Borsten, Roßhaaren und trockenen Fellen entsteht Staub, der weniger durch seine Fasern, als durch den beigemengten Sand und Schmutz und die etwa anhaftenden Krankheitskeime gefährlich wird.

In höherem Grade wirkt durch Reizung und Verletzung namentlich der mineralische Staub, der bei der Bearbeitung von Sandstein (vgl. Sommerfeld, Handb. der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 949) Granit, Quarz, Kalkstein, Marmor, Thomasschlacke, Glas (vgl. Schaefer, Bd. VIII, S. 977), Erz, (vgl. Saeger, Bd. VIII, S. 441), Mühlsteinen, der Herstellung von Schiefergriffeln, Zement (vgl. Heinzerling, Bd. VIII, S. 712), Ultramarin, Porzellan (vgl. Sonne, Bd. VIII. S. 933), Tonwaren, Zerkleinern und Sieben von Schmirgel entsteht. Ebenfalls besonders gefährlich ist der Metallstaub (vgl. Saeger, Bd. VIII, S. 442) von Gußeisen, Bronze (Heinzerling, Bd. VIII, S. 739), Messing, wie er beim Putzen, Drehen u. s. w. entsteht, dann der beim Schleifen entstehende, gewöhnlich mit Schmirgelstaub gemischte Metallstaub.

Zu den chemisch (giftig) wirkenden Staubarten gehören von den Nichtmetallen der Staub von Calcium, wie er namentlich in der Thomasschlackenmüllerei (vgl. Saeger, Handb. der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 443, Heinzerling, Bd. VIII, S. 709) auftritt, der Staub von Baryum, Chrom (vgl. Heinzerling, Bd. VIII, S. 703) und Arsen (vgl. Heinzerling, Bd. VIII, S. 747), von den Metallen namentlich der Staub von Blei und Bleiverbindungen.

Die Einatmung vieler Arten von Gasen und Dämpfen führt gleichfalls zu schweren Gesundheitsschädigungen. Sehr giftig ist das Kohlenoxyd (vgl. Saeger, Handb. der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 449, Meissner, Bd. VIII, S. 266, Goldschmidt, Bd. VIII, S. 802), das in den Generatorgasen, im Wassergas, Leuchtgas enthalten ist und bei Verhüttungs- und Schmelzprozessen, Feuerungsanlagen, aus Kokskörben sich entwickelt.

Kohlensäure ist nur in größeren Mengen gefährlich, wie sie in Gruben (vgl. Meissner, Bd. VIII, S. 265) und Brunnen, an Kalköfen und in den Saturationsgefäßen der Zuckerfabriken, beim Gießen in Eisengießereien, in Gärräumen, als Verbrennungsgase bei Gasöfen, Gasplätteisen, Gasmotoren vorkommen. Ueber die giftige Wirkung der salpetersauren Gase, von Salzsäuregas, Schwefelwasserstoff, schwefliger Säure, Schwefelkohlenstoff, Chlor, Ammoniak hat Heinzerling bereits eingehend berichtet (vgl. Handb. d. Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 639), über die in den organischen Betrieben auftretenden schädlichen Gase und Dämpfe Goldschmidt (Bd. VIII, S. 787) und Weyl (Bd. VIII, S. 889), über arsenige Säuren Saeger (Bd. VIII, S. 446), Arsenwasserstoffgas Saeger (Bd. VIII, S. 446) und Helbig (Bd. VIII, S. 750), Dämpfe von Arsen- und Antimonverbindungen Saeger (Bd. VIII, S. 446 u. 448) und Helbig (Bd. VIII, S. 753), über die giftige Wirkung der Zinkdämpfe Saeger (Bd. VIII, S. 447) und Helbig (Bd. VIII, S. 755), der Quecksilberdämpfe Füller (Bd. VIII, S. 336), Saeger (Bd. VIII, S. 445), Heinzerling (Bd. VIII, S. 683 u. 741), Schaefer (Bd. VIII, S. 990), der Phosphordämpfe Helbig (Bd. VIII, S. 761).

Die Gefahren der Industrie der Phosphorzündhölzer und die in verschiedenen Ländern dagegen ergriffenen Maßnahmen sind in den von der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz herausgegebenen Berichten[19] eingehend behandelt. In Deutschland ist durch Gesetz vom 10. Mai 1903, R.G.Bl. 1903 S. 217, die Verwendung des weißen und gelben Phosphors zur Herstellung von Zündhölzern und anderen Zündwaren verboten worden. Wie durch dieses Verbot die Verwendung ungefährlicherer Stoffe an Stelle von Phosphor erzwungen wird, so kann dieses Mittel des Ersatzes gefährlicher Materialien durch ungefährlichere auch in anderen Fällen angewendet werden, um gewisse Gesundheitsgefahren vollkommen zu beseitigen. So wird z. B. bei der Herstellung von Spiegeln statt des Quecksilbers Silber verwendet; statt des Bleiweißes kann Lithopon (Zinksulfidweiß) benutzt werden.

Zu den wichtigsten Maßnahmen zum Schutze gegen die schädlichen Wirkungen giftiger Stoffe gehört die Reinhaltung der eigenen Person des Arbeiters (individuelle Hygiene des Arbeiters) und seiner Umgebung. Die Reinhaltung der Person des Arbeiters durch Waschen und Baden wird in vielen Bundesratsbekanntmachungen für verschiedene Berufsarten vorgeschrieben und erfordert die zweckmäßige Einrichtung und geordnete saubere Instandhaltung und Benutzung von Wasch- und Badeeinrichtungen in den Betrieben. Es ist auch zweckmäßig, in den Logier-, Schlafhäusern, Unterkunftsräumen u. dgl., welche vom Unternehmer den Arbeitern zur Verfügung gestellt werden, solche Vorkehrungen zu treffen. Eine eingehende Besprechung solcher Einrichtungen ist bereits erfolgt (vergl. Handb. d. Hygiene Bd. VI, S. 85).

Für manche Berufsarten genügt nicht die gewöhnliche Waschung mit Wasser und Seife, sondern es sind besondere Mittel zu Hilfe zu nehmen, um namentlich die Hände von anhaftenden schädlichen Stoffen zu befreien. So empfiehlt es sich z. B., beim Arbeiten mit

bleihaltigen Stoffen die Hände mit einer Lösung von neutralem weinsauren Ammoniak oder Salmiakgeist zu reinigen.

Um die Uebertragung von schädlichen Stoffen in die Wohnung des Arbeiters und damit auf die anderen Personen zu vermeiden, ist es notwendig, in den Betrieben, in denen der Arbeitsprozeß an sich ein schmutziger oder mit der Entwickelung von giftigem oder krankheitserregendem Staub oder von schädlichen Gasen und Dämpfen verbunden ist, dafür zu sorgen, daß der Arbeiter nach Beendigung der Arbeit die Kleider wechselt. Die eigentliche Arbeitskleidung kann dann in ihrer Form und Beschaffenheit den besonderen Arbeitsverhältnissen angepaßt werden. Um die notwendige scharfe Trennung der Arbeitskleidung von der Straßenkleidung durchzuführen, sind geeignete Aus- und Ankleideräume herzustellen, in denen der Austausch der Kleider bewirkt wird; ferner müssen diese in getrennten, womöglich wenigstens für die Straßenkleidung verschließbaren Behältern aufbewahrt werden können. Selbstverständlich muß auch für häufige Reinigung der Arbeitskleidung gesorgt werden. In manchen Betrieben wird auch eine gründliche Durchlüftung der Kleider während des Nichtgebrauchs hergestellt, indem sie an Leinen unter Dachlüftern hochgezogen werden.

Bei den schädlichen Stoffen, die dem Körper auch durch den Verdauungsapparat einverleibt werden können, ist es notwendig, auch die Verunreinigung der Eßwaren durch diese Stoffe zu verhindern, indem das Mitbringen von Eßwaren in die Arbeitsräume verboten wird, besondere Räumlichkeiten zur Einnahme der Mahlzeiten zur Verfügung gestellt und die Arbeiter angehalten werden, vor dem Essen sich wenigstens die Hände gründlich zu reinigen. Eine gründliche Reinhaltung der Arbeitsstätten muß stets, soweit es möglich ist, bewirkt und um so häufiger bewirkt werden, wenn die Arbeitsweise die Entstehung von Staub und Schmutz veranlaßt. Zur Reinhaltung gehört nicht nur Ausfegen, Abwischen, Abwaschen, Ausbürsten, sondern auch die Lüftung der Arbeitsräume (vgl. S. 584).

Zur Sicherung gegen die Einatmung von Staub können verschiedene Mittel angewendet werden. Am wirksamsten ist es, den Staub unmittelbar an der Stelle, wo er entsteht, abzufangen und wegzuleiten. Bei manchen Maschinen, z. B. den Kugelmühlen, ist die Verhinderung des Austritts aus ihnen in die Luft des Arbeitsraums schon durch ihre dicht abgeschlossene Konstruktion gegeben. Bei anderen Betriebseinrichtungen, z. B. Zerkleinerungs-, Misch-, Sieb-, Reinigungsvorrichtungen, Transportvorrichtungen für pulverartige und solche Stoffe, die Staub abgeben, kann häufig eine vollkommene Ummantelung der stauberzeugenden Stellen hergestellt werden, so daß kein Staub nach außen dringt.

Um aber zu vermeiden, daß durch Undichtheiten, kleine Oeffnungen, durch zeitweises Oeffnen der Vorrichtungen behufs Zu- und Abführung des Materials doch Staub in die Luft des Arbeitsraums entweicht, ist es notwendig, die feinen Staubteilchen, die von der Luft aufgenommen werden, stetig zu entfernen, was durch Absaugen der stauberfüllten Luft gewöhnlich mit Hilfe von Exhaustoren geschieht. Solche Entstaubungsanlagen werden bei den größeren Mühlen für Getreide, Reis, Zement, Thomasschlacke, Gips, Farbe usw. neuerdings fast durchweg ausgeführt und machen sich dann rasch bezahlt

Kohlensäure ist nur [illegible]
Gruben (vgl. Meissner, [illegible]
öfen und in den Saturati[illegible]
in Eisengießereien, in [illegible]
öfen, Gasplätteisen, G[illegible]
Wirkung der salpet[illegible]
Schwefelwasserst[illegible]
kohlenstoff, Chlo[illegible]
eingehend berichtet [illegible]
Bd. VIII, S. 639), [illegible]
tretenden schädlichen [illegible]
S. 787) und Weyl (B[illegible]
ger (Bd. VIII, S. 4[illegible]
S. 446) und Helbi[illegible]
Antimonverbin[illegible]
Helbig (Bd. VII[illegible]
dämpfe Saeger [illegible]
der Quecksilb[illegible]
(Bd. VIII, S. 445) [illegible]
(Bd. VIII, S. 6[illegible]
S. 761).

Die Gefahr[illegible]
die in versch[illegible]
in den von der [illegible]
schutz heraus[illegible]
land ist dur[illegible]
Verwendung [illegible]
Zündhölzern [illegible]
dieses Verbo[illegible]
Phosphor er[illegible]
fährlicher M[illegible]
angewendet [illegible]
beseitigen. [illegible]
Quecksilber[illegible]
(Zinksulfid[illegible]

Zu de[illegible]
Wirkunge[illegible]
Person [illegible]
seiner U[illegible]
durch W[illegible]
für vers[illegible]
mäßige [illegible]
nutzung [illegible]
Es ist [illegible]
räumen [illegible]
gestellt [illegible]
Bespr[illegible]
d. Hy[illegible]

F[illegible]
mit W[illegible]
zu u[illegible]
Stoff[illegible]

[illegible] sonst in die Arbeitsräume ent-
[illegible]gewinnung erfolgt dann dadurch,
[illegible] Luft durch Gewebefilter getrieben
[illegible]setzt und gesammelt werden kann,
[illegible] Freie tritt.

[illegible]statten die vollständige Ummante-
[illegible]stellen nicht, z. B. Schleif-, Polier-
[illegible]. Es läßt sich dann aber viel-
[illegible] an der Entstehungsstelle doch be-
[illegible]lich umhüllt und durch Absaug-
[illegible]erzeugende Stelle herangeführt
[illegible] Wirkung eines Exhaustors abgefangen
[illegible] Ummantelung ist bei verschiedenen
[illegible]führbar, wenn diese in allen ihren
[illegible] und bedient werden muß; dann kann
[illegible] Hilfe eines Exhaustors dadurch er-
[illegible]öffnung, also die Mündung des zur
[illegible] Luft anzubringenden Kanals oder Rohrs,
[illegible]erzeugende Stelle heranbringt. Hier-
[illegible] Fällen muß durch die Wirkung des
[illegible] werden, der vom Arbeitsraum nach
[illegible]. Dieser Luftstrom muß so kräftig
[illegible] mitnimmt; eine noch stärkere Luft-
[illegible], da sonst leicht ein die Arbeiter be-
[illegible] gesundheitlich schädlicher Luftzug
[illegible]erfüllte Luft kann in den meisten
[illegible] das Freie gesandt werden, da sie dort
[illegible] Schädigungen, auch gesundheitlicher
[illegible] solchen Fällen muß daher der Staub aus
[illegible] werden, ehe diese in das Freie tritt;
[illegible] durch Gewebefilter, Staubkammern, Wasser-

[illegible] man am besten in das Freie entsenden,
[illegible] vollkommen rein ist. Wenn es sich aber
[illegible] Luftmengen, wie z. B. bei nicht ummantelter
[illegible], dann wird die Herstellung und der
[illegible] Anlage sehr kostspielig, weil im Winter die
[illegible] der Absaugung zutretende Menge frischer
[illegible]. Nach dem Vorschlage von K. Möller
[illegible] werden, daß der größte Teil der gereinigten
[illegible]räume zurückgeführt und nur eine Luft-
[illegible] den Räumen befindlichen Zahl von Arbeitern
[illegible]führt, von außen zugeleitet wird.

[illegible]saugung nicht anbringen, oder braucht der
[illegible] in den stauberfüllten Räumen und an den
[illegible]einrichtungen zu arbeiten, so ist die Ein-
[illegible] von Respiratoren zu schützen, die
[illegible] schädlichen Wirkung des Staubes mit Filtern
[illegible]schwämmen versehen sind, welche die stauberfüllte
[illegible] genügend reinigen, oder die, wenn diese
[illegible] einwandfreie Luft nicht erzielen kann,
[illegible] von Mund und Nase herbeiführen und dann

mit einer Frischluftzuführung von außen her durch Schlauch und Luftpumpe (Blasebalg, Kolbenpumpe) versehen sind.

Die Sicherung gegen die Einatmung von schädlichen Gasen und Dämpfen wird im wesentlichen nach denselben Gesichtspunkten durchzuführen sein, die bei der Sicherung gegen das Einatmen von Staub erwähnt worden sind. Demnach wird je nach der Möglichkeit der praktischen Durchführung dichter Abschluß der betreffenden Betriebseinrichtungen, Entfernung der Gase und Dämpfe durch saugende Vorkehrungen, wobei hier nicht nur Exhaustoren, sondern auch Abzugsschlote, Schornsteine verwendet werden können, dann endlich Verwendung von Respiratoren durchzuführen sein, die hier meistens mit Luftzuführung zu versehen sind, neuerdings auch mit Zuführung von Sauerstoff hergestellt werden.

Die neueren Verordnungen des Bundesrats über die zur Verhütung von Gewerbekrankheiten zu ergreifenden Maßnahmen betreffen

Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor, vom 8. Juli 1893, R.G.Bl. 1893 S. 209—212 (vgl. das Gesetz vom 10. Mai 1903, R.G.Bl. 1903 S. 217);
die zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen, vom 8. Juli 1893, R.G.Bl. 1893 S. 218—220;
Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten, vom 2. Februar 1897, R.G.Bl. 1897 S. 11—14;
Buchdruckereien und Schriftgießereien, vom 31. Juli 1897, R.G.Bl. 1897 S. 614—617;
Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen, vom 11. Mai 1898, R.G.Bl. 1898 S. 176—180;
Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie Bürsten- und Pinselmachereien, vom 22. Oktober 1902, R.G.Bl. 1902 S. 269—274;
Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, vom 25. April 1899, R.G.Bl. 1899 S. 267—270;
Zinkhütten, vom 6. Februar 1900, R.G.Bl. 1900 S. 32—36 und vom 5. Juli 1901, R.G.Bl. 1901 S. 261;
Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren, vom 1. März 1902, R.G.Bl. 1902 S. 59—63;
Steinbrüche und Steinhauereien (Steinmetzbetriebe), vom 20. März 1902, R.G.Bl. 1902 S. 78—80;
Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten, vom 26. Mai 1903, R.G.Bl. 1903 S. 225—232.

Für die nachfolgend genannten Betriebe hat der Bundesrat durch Verordnung auf Grund des § 139a der Reichs-Gewerbeordnung Beschränkungen der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern für bestimmte Arbeiten festgesetzt, und zwar:

a) für Arbeiterinnen in

Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, vom 11. März 1892, R.G.Bl. 1892 S. 324—325;
Walz- und Hammerwerken, vom 27. Mai 1902, R.G.Bl. 1902 S. 170—173;
den zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen vom 8. Juli 1893, R.G.Bl. 1893 S. 218—220 und vom 24. April 1903, R.G.Bl. 1903 S. 201;
Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten, vom 2. Februar 1897, R.G.Bl. 1897 S. 11—14;
Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei- oder Bleiverbindungen, vom 11. Mai 1898, R.G.Bl. 1898 S. 176—180;
Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, vom 25. April 1899, R.G.Bl. 1899 S. 267—270;
Zinkhütten, vom 6. Februar 1900, R.G.Bl. 1900 S. 32—36;
Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900, R.G.Bl. 1900 S. 566—571;
Zichorienfabriken und den zur Herstellung von Zichorie dienenden Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 31. Januar 1902, R.G.Bl. 1902 S. 42;

Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien, vom 5. März 1902, R.G.Bl. 1902 S. 65—71;
Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten, vom 5. März 1902, R.G.Bl. 1902 S. 72;
Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben), vom 20. März 1902, R.G.Bl. 1902 S. 78—80;
Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten, vom 26. Mai 1903, R.G.Bl. 1903 S. 225—232;
Ziegeleien, vom 15. November 1903, R.G.Bl. 1903 S. 286—287;

b) für jugendliche Arbeiter in

Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, vom 11. März 1892, R.G.Bl. 1892 S. 324—325;
Walz- und Hammerwerken, vom 27. Mai 1902, R.G.Bl. 1902 S. 170—173;
Hechelräumen und dergleichen, vom 29. April 1892, R.G.Bl. 1892 S. 604 und vom 24. Juni 1902, R.G.Bl. 1902 S. 238;
den zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen, vom 8. Juli 1893, R.G.Bl. 1893 S. 218—220 und vom 24. April 1903, R.G.Bl. 1903 S. 201;
Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten, vom 2. Februar 1897, R.GBl. 1897 S. 11—14;
Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei- oder Bleiverbindungen, vom 11. Mai 1898, R.G.Bl. 1898 S. 176—180;
Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, vom 25. April 1899, R.G.Bl. 1899 S. 267—270;
Zinkhütten, vom 6. Februar 1900, R.G.Bl. 1900 S. 32—36;
Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900, R.G.Bl. 1900 S. 566—571;
Zichorienfabriken und den zur Herstellung von Zichorie dienenden Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 31. Januar 1902, R.G.Bl. 1902 S. 42;
Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien, vom 5. März 1902, R.G.Bl. 1902 S. 65—71;
Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten, vom 5. März 1902, R.G.Bl. 1902 S. 72;
Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben), vom 20. März 1902, R.G.Bl. 1902 S. 78—80.
Betrieben zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen vom 27. Februar 1903, R.G.Bl. 1903 S. 39—40;
Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten, vom 26. Mai 1903, R.G.Bl. 1903 S. 225—232;
Ziegeleien, vom 15. November 1903, R.G.Bl. 1903 S. 286—287.

Landesbehördliche Verordnungen, durch welche zur Sicherung der gesundheitlichen Verhältnisse für gewisse Betriebsarten Vorschriften gegeben wurden, sind in der vom Reichsamt des Innern herausgegebenen Sammlung[15] mitgeteilt und zwar für gewerbliche Anlagen überhaupt (1897 S. 2, 4, 1902 S. 2), Anstalten zum Schleifen, Polieren und Putzen von Metallwaren (1897 S. 22, 1902 S. 10), Nähnadelschleifereien (1897 S. 24), Anstalten zum Versilbern und zum Vergolden (1897 S. 22), Metallbrennereien (1897 S. 24), Ziegeleien (1897 S. 18, 20), Hüttenwesen (1902 S. 6), Achatschleifereien (1902 S. 8), Schiefergriffelfabrikationen (1902 S. 10), Töpfereien (1897 S. 22), Spiegelfabrikation (1897 S. 22), Arsenikfabriken (1897 S. 26), Anilinfarbenfabriken (1897 S. 26), Brikettfabriken (1897 S. 12), Gerbereien (1897 S. 28, 30, 1902 S. 12), Anlagen zur Verarbeitung von Tierhaaren (1897 S. 32, 34), Mineralwasserfabriken (1897 S. 34), Bäckereien (1902 S. 12 bis 18). Beschränkungen in der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern sind bestimmt in den ebenfalls in der genannten Sammlung mitgeteilten landesbehördlichen Verordnungen und zwar für Arbeiterinnen in Steinbrüchen und Gräbereien (1897 S. 18), für jugendliche Arbeiterinnen in gewerblichen Anlagen überhaupt (1902 S. 2), in Steinbrüchen und Gräbereien (1897 S. 12, 14, 18) und in Anlagen zur Verarbeitung von Tierhaaren (1897 S. 32).

c) Begrenzung der Arbeitszeit.

Die übermäßige Ausnutzung der Arbeitskraft durch zu lange dauernde Arbeitszeit muß nötigenfalls auf gesetzlichem Wege verhindert werden und zwar nicht nur, wie schon betont worden ist (vgl. S. 586), wegen der durch übermäßige körperliche Anstrengung eintretenden Gesundheitsschädigungen, sondern auch in Verfolgung der auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage und der sittlichen Lebensführung gerichteten Bestrebungen. Für die Festsetzung der Dauer der Arbeitszeit, der Zahl und Länge der Arbeitspausen, der Einschränkung der Nacht- und Sonntagsarbeit wird selbstverständlich die Art des Betriebes, seine Gesundheits- und Unfallgefährlichkeit maßgebend sein. Die häufig geforderte Festsetzung eines Normal-Arbeitstages wird daher vernünftigerweise nur dahin erfolgen können, daß für verschiedene Industriezweige und Betriebsverhältnisse verschiedene Maximal-Arbeitstage (sanitärer Maximal-Arbeitstag) bestimmt werden. (Ueber die Arbeitsdauer im allgemeinen vgl. Roth, Handb. der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 26, der Arbeitszeit im Bergbau vgl. Meissner, ebendas., Bd. VIII, S. 243).

Da Arbeiterinnen, jugendliche Arbeiter und Kinder namentlich in ihrer Gesundheit und körperlichen Entwickelung durch übermäßige Arbeitszeit mehr geschädigt werden als erwachsene Arbeiter, so wird die Regelung der Arbeitszeit hierauf besondere Rücksicht nehmen müssen. (Vgl. auch Bluhm, Handb. der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 79; besonders für die Beschäftigung im Bergbau Meissner, ebendas., Bd. VIII, S. 244.)

Die R.G.O. besagt in § 120e, daß durch Beschluß des Bundesrats für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden können. Um für solche Verordnungen die Grundlage zu schaffen, sind wiederholt die staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten zu Untersuchungen über die Arbeitszeiten in den verschiedenen Gewerben veranlaßt worden. Solche Untersuchungen hat ferner die Reichskommission für Arbeiterstatistik und nach Auflösung dieser Kommission die 1902 an ihre Stelle getretene, im Kaiserlichen Statistischen Amt eingerichtete, von einem Beirat unterstützte Abteilung für Arbeiterstatistik ausgeführt.

Bis Anfang 1904 hat der Bundesrat Bekanntmachungen über die Arbeitszeit und Ruhezeit erlassen für

Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896, R.G.Bl.*) 1896 S. 55—57;
Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen, vom 11. Mai 1898, R.G.Bl. 1898 S. 176—180;
Getreidemühlen, vom 26. April 1899, R.G.Bl. 1899 S. 273 und vom 15. Novbr. 1903, R.G.Bl. 1903 S. 287;
Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, vom 25. April 1899, R.G.Bl. 1899 S. 267—270 und vom 15. Novbr. 1903, R.G.Bl. 1903 S. 288;
Gast- und Schankwirtschaften, vom 23. Januar 1902, R.G.Bl. 1902 S. 33—34;

*) R.G.Bl. Abkürzung für Reichs-Gesetzblatt[43].

Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren, vom 1. März 1902, R.G.Bl. 1902 S. 59—63;
Steinbrüche und Steinhauereien (Steinmetzbetriebe), vom 20. März 1902, R.G.Bl. 1902 S. 78—80;
Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten, vom 26. Mai 1903, R.G.Bl. 1903 S. 225—232.

Die Ruhezeit der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen wurde durch eine Abänderung der R.G.O. vom 30. Juni 1900 geregelt, wodurch im allgemeinen der Neunuhrladenschluß eingeführt worden ist (Verordnungen des Bundesrates hierzu vom 25. Januar 1902, R.G.Bl. 1902 S. 38).

Durch landespolizeiliche Verordnungen ist weiter für verschiedene Betriebsarten eine Beschränkung der Arbeitszeit eingeführt worden.

Für die Regelung der Beschäftigungszeit von Arbeiterinnen ist auch noch zu beachten, daß ihnen erforderlichen Falls noch Zeit gegeben wird, ihr Hauswesen zu besorgen. Bei Wöchnerinnen ist ferner dafür zu sorgen, daß sie nicht durch eine zu frühe Wiederaufnahme der Arbeit gefährdet werden. Die R.G.O. bestimmt in § 137 nun folgendes:

„Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von $8^1/_2$ Uhr abends bis $5^1/_2$ Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach $5^1/_2$ Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre darf die Dauer von 11 Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von 10 Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens $1^1/_2$ Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während 4 Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden 2 Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt."

Ausnahmen von den in den vier ersten Sätzen ausgesprochenen Bestimmungen können nach § 138a und 139 sowie Artikel 13 des Gesetzes vom 30. Juni 1900, [18] 1900 S. 321, durch die unteren und oberen Verwaltungsbehörden und den Reichskanzler innerhalb der in diesen Paragraphen angegebenen Grenzen zugelassen werden. Strengere Bestimmungen über die Beschäftigungszeit der Arbeiterinnen sind vom Bundesrat auf Grund des § 120e der R.G.O. erlassen worden und zwar für

Steinkohlenbergwerke, Zink- und Bleierzbergwerke und für Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln, vom 24. März 1892, R.G.Bl. 1892 S. 331—334, vom 11. März 1897, R.G.Bl. 1897 S. 25 und vom 20. März 1902, R.G.Bl. 1902 S. 77;
Meiereien (Molkereien) und Betriebe zur Sterilisierung der Milch, vom 17. Juli 1895, R.G.Bl. 1895 S. 420;
Konservenfabriken, vom 11. März 1898, R.G.Bl. 1898 S. 35—36;
Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900, R.G.Bl. 1900 S. 566—571;
Gast- und Schankwirtschaften, vom 23. Januar 1902, R.G.Bl. 1902 S. 33—34.

Sehr eingehend ist die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen in den von der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz herausgegebenen Berichten [19] behandelt, welche den

Umfang und die gesetzliche Regelung dieser Nachtarbeit in den verschiedenen Kulturstaaten besprechen.

Die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern wird durch § 135 und 136 der R.G.O. dahin geregelt, daß Kinder unter 13 Jahren in Fabriken überhaupt nicht und über 13 Jahre in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind; ferner, daß die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren die Dauer von 6 Stunden und von jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren in Fabriken die Dauer von 10 Stunden täglich nicht überschreiten darf und daß für Beginn und Ende der Arbeitszeit und Zahl und Dauer der Arbeitspausen gewisse in § 136 angegebene Bestimmungen innegehalten werden. (Vgl. auch Roth, Handb. der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII S. 39, Schmid-Monnard, in diesem Bande S. 449, Suck, ebendas., S. 492). Durch Gesetz vom 30. März 1903 (R.G.Bl. 1903 S. 113 — Ausnahmebestimmungen in der Verordnung des Bundesrats vom 17. Dezember 1903, R.G.Bl. 1903 S. 312 —) ist für Kinder unter 13 bez. 12 Jahren und über 13 Jahren, sofern sie noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, ein weitgehender Schutz bestimmt worden, indem die Beschäftigung in zahlreichen gewerblichen Betriebsarten entweder verboten, oder wesentlich eingeschränkt wird.

Eine besondere Regelung ist für jugendliche Arbeiter durch vom Bundesrat erlassene Bestimmungen eingetreten für

Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, vom 11. März 1892, R.G.Bl. 1892 S. 324—325;
Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896, R.G.Bl. 1896 S. 55—57;
Getreidemühlen, vom 26. April 1899, R.G.Bl. 1899 S. 273 und vom 15. Nov. 1903, R.G.Bl. 1903 S. 287;
Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900, R.G.Bl. 1900 S. 566—571;
Gast- und Schankwirtschaften, vom 23. Januar 1902, R.G.Bl. 1902, S. 33—34;
Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren, vom 1. März 1902, R.G.Bl. 1902 S. 59—63;
Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien, vom 5. März 1902, R.G.Bl. 1902 S. 65—71;
Walz- und Hammerwerke, vom 27. Mai 1902, R.G.Bl. 1902 S. 170—173;
Steinkohlenbergwerke in Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen, vom 24. März 1903, R.G.Bl. 1903 S. 61—64.

6. Ueberwachung der Betriebe.

Die Eigenart der Forderungen des Arbeiterschutzes erfordert für die Beaufsichtigung der Betriebe besondere Organe, durch deren Tätigkeit die Durchführung der zahlreichen gesetzlichen und gesetzlich begründeten Maßnahmen gewährleistet und nötigenfalls erzwungen wird.

Eine solche Beaufsichtigung ist in Deutschland durch die staatlich organisierte Fabrikinspektion eingeführt worden, die durch die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juni 1891 obligatorisch für alle Bundesstaaten geworden ist, indem in § 139b dieses Gesetzes bestimmt wird, daß die Aufsicht über die Ausführung der Arbeiterschutzbestimmungen (§ 105a, 105b Abs. 1, 105c bis 105h, 120a bis 120e, 134 bis 139a) ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen ist. Seit Erlaß dieses Gesetzes hat das Institut dieser staatlichen Gewerbeaufsicht eine bedeutende Verstärkung er-

fahren. Die Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten ist durch die gesetzlichen Bestimmungen und durch Erlasse und Anweisungen der vorgesetzten Behörden festgelegt.

Die Dienstverhältnisse regelt in Preußen eine vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe am 23. März 1892 erlassene Dienstanweisung (vgl. Roth, Handb. der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 60), mit welcher die der anderen Bundesstaaten im wesentlichen übereinstimmen. Die Zuständigkeit ist nicht in allen Bundesstaaten dieselbe; im allgemeinen erstreckt sie sich auf Fabriken und diejenigen Gewerbebetriebe, für welche die genannten Paragraphen ganz oder teilweise gelten, also z. B. nicht auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Wein- und Gartenbau, Fischerei, Eisenbahnen als Verkehrsanstalten u. s. w. Für den Handwerksbetrieb und die gewerblichen Nebenbetriebe der Land- und Forstwirtschaft wird in einigen Bundesstaaten die Zuständigkeit auch angenommen. Die Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben sind in fast allen Bundesstaaten der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt (vgl. Meissner, Handb. der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 238). Die Aufsicht über die Baubetriebe wird in manchen Bundesstaaten auch von den Gewerbeaufsichtsbeamten ausgeübt, in den meisten anderen aber von besonderen Beamten der Polizeibehörden (Baupolizei, Bauamt u. s. w.). Bei der Begutachtung und Prüfung, welche bei Dampfkesselanlagen durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890, durch die von den verbündeten Regierungen vereinbarten Bestimmungen vom 3. Juli 1890 und durch in den einzelnen Staaten erlassene Anweisungen angeordnet sind, sind die Gewerbeaufsichtsbeamten wesentlich beteiligt; neben ihnen wirkt die Aufsicht der Dampfkesselüberwachungsvereine.

Der Stand am Ende des Jahres 1902 ergibt folgendes:

Bundesstaat	Aufsichtsbezirke	Zahl d. Aufsichtsbeamten (ohne die Beamten der Berginspektion)		Zahl der Revisionen im Jahre 1902 ausgeführt durch d.		Zahl der revisionspflichtigen Fabriken etc.	Zahl d. revidiert. Fabriken etc.	Anzahl der in den Fabriken beschäftigten Arbeiter	Anzahl der in revidiert. Anlagen beschäftigten Arbeiter
			Dazu weibliche	Gewerbeinspektion	Berginspektion				
Preußen	28	197	4	71 411	32 307	101 090	48 164	2 938 892	2 437 683
Bayern	9	22	2	8 303	716	19 419	7 226	367 187	238 943
Sachsen	5	41 und 6 Sachverständige	5 Vertrauenspersonen	16 991	2 599	19 960	14 719	577 870	503 314
Württemberg	3	7	1	5 009	11	8 097	4 670	174 725	133 930
Baden	1	6	1	3 084	9	7 770	2 916	191 834	120 218
Uebrige Bundesstaaten zusammen	29	43	5	13 917	377	22 600	10 183	598 600	388 871
Im Deutschen Reich	75	322	18	118 715	36 019	178 936	87 878	4 849 108	3 822 959

Den Gewerbeaufsichtsbeamten stehen bei Ausübung der Aufsicht die amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu, die den ersteren auch die erforderliche Unterstützung zu leisten und welche ferner auf Antrag der ersteren eine die Abstellung der vorgefundenen Mängel veranlassende oder die Ahndung von Uebertretungen festsetzende Verfügung zu erlassen haben. Das Verfahren bei der Durchführung solcher polizeilichen Verfügungen ist durch die Landesgesetze geregelt. Gegen die Verfügung ist die Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde und gegebenen Falls bei der Landes-Zentralbehörde zulässig.

In manchen Fällen ist es zweckmäßig, daß bei der Beurteilung der Betriebsverhältnisse auch ein Arzt zugezogen wird. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind daher in fast allen Bundesstaaten durch ihre Dienstanweisung darauf hingewiesen, sich mit den gesundheitspolizeilichen Beamten (Kreisphysikus, Amtsarzt u. dergl.) ins Einvernehmen zu setzen, wenn es sich um Fragen handelt, die deren amtlichen Wirkungskreis berühren, oder wenn deren Zuziehung bei Revisionen erforderlich scheint (vergl. Roth, Handb. d. Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 47). In gleicher Weise ist in geeigneten Fällen ein Zusammenwirken mit den Beamten der Bau- und Feuerpolizei herbeizuführen.

Neuerdings sind, wie die obige Tabelle zeigt, in Deutschland, dem Beispiele von Frankreich und England folgend, auch weibliche Personen bei der Gewerbeaufsicht zur Verwendung gekommen. Zurzeit (Ende 1903) sind in Preußen 4, in Bayern und Württemberg je 2 Beamtinnen und in Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg, Reuß j. L., Hamburg und Bremen ist je eine Beamtin angestellt. In Sachsen werden 4 weibliche Vertrauenspersonen beschäftigt, die aber keine Revisionen vornehmen dürfen.

Speziell für die Unfallverhütung ist noch eine andere Beaufsichtigung der Betriebe geschaffen worden. Wie schon erwähnt, haben die zur Durchführung der Unfallversicherungsgesetze gebildeten Ausführungsbehörden und Berufsgenossenschaften das Recht, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, und sind sie zur Durchführung dieser Vorschriften verpflichtet. Diese Durchführung aber erfordert unbedingt eine Ueberwachung der Betriebe. Es sind nun nach dem Wortlaut der Unfallversicherungsgesetze die Berufsgenossenschaften befugt, „durch technische Aufsichtsbeamte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen“. Die Berufsgenossenschaften sind also allerdings nicht zur Anstellung solcher technischen Beamten verpflichtet, sondern könnten die Ueberwachung auch in anderer Weise vornehmen. Die praktische Durchführung hat aber ergeben, daß jede andere Art der Ueberwachung, wie sie z. B. durch Vertrauensmänner versucht wurde, ungenügend und wirkungslos ist. Es muß demnach als unbedingt notwendig für eine erfolgreiche Durchführung der Unfallverhütungsmaßnahmen angesehen werden, daß die Berufsgenossenschaften die Ueberwachung der Betriebe durch Beamte ausführen lassen, welche technische Vorbildung und zwar möglichst für die in der betreffenden Berufsgenossenschaft vereinigten besonderen Betriebsgruppen besitzen. Ende des Jahres 1903 waren von 56 gewerblichen Berufsgenossenschaften 217 Beamte

der bezeichneten Art angestellt. Ueber die Tätigkeit dieser Beamten geben im allgemeinen nur die Verwaltungsberichte der Berufsgenossenschaften Auskunft. Berichte aus einzelnen Berufsgenossenschaften sind auch in Zeitschriften [49, 54] veröffentlicht worden (vgl. [44] 1903).

III. Sicherung der Sittlichkeit, der geistigen Weiterbildung und des Familienlebens.

1. Einschränkung der Arbeitszeit und der Nachtarbeit[19].

Eine Begrenzung der täglichen Arbeitszeit und eine Beschränkung oder in gewissen Fällen das Verbot der Nachtarbeit ist nicht nur im Interesse des gesundheitlichen Schutzes der Arbeiter notwendig, sondern auch um dem Arbeiter genügend freie Zeit zur Pflege des Familienlebens und damit der Sittlichkeit, sowie zur Förderung seiner geistigen Weiterbildung zu verschaffen. Weibliche Arbeiterinnen, namentlich verheiratete, werden durch die Fabrikarbeit der Pflege der Häuslichkeit und des Familiensinns entfremdet. Jugendliche Arbeiter werden durch lange Arbeitsdauer von der Weiterbildung in Schulen u. s. w. nicht nur unmittelbar abgehalten, sondern auch infolge des Kraftverbrauchs bei der Arbeit für geistige Interessen abgestumpft. In welchem Maße die Gesetzgebung diesen Mißständen abgeholfen hat, ist bereits erwähnt worden.

2. Sonn- und Feiertagsruhe[2].

Gründe verschiedenster und fast allgemein anerkannter Art sprechen dafür, daß dem Arbeiter die Sonntagsruhe gesichert wird. Die Rücksicht auf Erhaltung der Gesundheit, Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit, auf Pflege des Familien- und geistigen Lebens, Befriedigung des religiösen Bedürfnisses erfordert, daß den Tagen der Arbeit ein arbeitsfreier Tag folgt. Wenn daher die Gesetzgebung mit Recht das Verbot der Sonntagsarbeit als Regel ausgesprochen hat, so mußte sie andererseits aber auch zahlreiche Ausnahmen zulassen, deren Feststellung im einzelnen meist sehr schwierig ist.

Die Reichsgewerbeordnung behandelt in § 41a, 55a, 105a bis 105i, 154 und 154a die Sonntagsruhe im Gewerbe, bestimmt ihr Mindestmaß, enthält Angaben über Ausnahmen und Erweiterungen und über die Behörden, welche solche Abweichungen gestatten oder festsetzen können (vergl. Roth, Handb. der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 40). Für jugendliche Arbeiter bestimmt § 136, daß diese an Sonn- und Festtagen und den für Religionsunterricht bestimmten Stunden nicht beschäftigt werden dürfen; Ausnahmen hierfür können nach § 139 und 139a von den dort genannten Behörden zugelassen werden.

Eine genaue Angabe von Ausnahmen enthalten Bekanntmachungen des Bundesrats aus den Jahren 1895 bis 1899.

Zur einheitlichen Regelung der Ausnahmen hat ferner der Bundesrat eine Bekanntmachung vom 3. April 1901, [43] 1901 S. 117, erlassen, nach welcher die bisher gestatteten Ausnahmen grundsätzlich nicht überschritten, für Ersatzruhetage Vorsorge getroffen und über die Sonn- und Feiertagsarbeit Register geführt werden sollen.

Außerdem bestehen noch Anordnungen der Landes-Zentralbehörden und Polizeiverordnungen.

Das Verbot der Beschäftigung von Kindern an Sonn- und Feiertagen wird durch das bereits erwähnte Gesetz vom 30. März 1903 bestimmt.

3. Besondere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes [2].

Die Beschäftigung männlicher und weiblicher Arbeiter an gleichem Ort und bei der gleichen Verrichtung kann unter Umständen zu einer Gefährdung der Sittlichkeit führen, ebenso auch die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern bei der Herstellung gewisser Gegenstände.

Es wird daher in § 120b und 120c der Reichsgewerbeordnung folgendes bestimmt:

„Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann."

„Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind."

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat dann der Bundesrat am 30. Januar 1903 Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren und Arbeiterinnen bei Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dergl. erlassen (R.G.Bl. 1903 S. 3 und 123).

Das Waschen und Umkleiden vor den Mahlzeiten und dem Schluß der Arbeit ist im Interesse der Verhütung von Gewerbekrankheiten bei der Verarbeitung schädlicher Stoffe nötig und daher vorgeschrieben (vergl. S. 590); dann aber sind diese Ankleide- und Waschräume nach Geschlechtern getrennt anzulegen.

Für die Zahl der in einem Betrieb anzuordnenden Bedürfnisanstalten ist eine Bestimmung nicht getroffen; im allgemeinen wird es genügen, wenn für je 25 Arbeiter mindestens ein Abort vorhanden ist.

4. Fürsorge für Kinder und jugendliche Personen [10].

Eine Fürsorge für die Kinder von Arbeitern wird von manchen Unternehmern unmittelbar dadurch ausgeübt, daß sie Krippen und

Kinderhorte in Verbindung mit dem Fabrikbetrieb eingerichtet haben, in denen die Kinder, während die Eltern in der Fabrik tätig sind, untergebracht werden können. Gleichem Zwecke dienen die von verschiedenen Arbeitgebern geschaffenen Kinderbewahranstalten und Kindergärten. Zur längeren Unterbringung der Kinder von Fabrikangehörigen, z. B. im Fall der Erkrankung der Eltern, dienen Kinderheime. Vgl. in diesem Bande: Finkelstein S. 389, Schmid-Monnard S. 409, Suck S. 451.

Viele Arbeitgeber sorgen auch für die Ausbildung der Kinder ihrer Arbeiter und der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter durch Einrichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen, Handfertigkeitsunterricht, Sonntagsschulen, Anstalten zur hauswirtschaftlichen Unterweisung von Mädchen, Fortbildungsschulen, Fachschulen.

§ 120 der Reichs-Gewerbeordnung enthält Bestimmungen über die Verpflichtung des Gewerbeunternehmers, seinen Arbeitern unter 18 Jahren die zum Besuch einer von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannten Unterrichtsanstalt erforderliche Zeit zu gewähren, und über andere, diesen Schulbesuch betreffende Anordnungen. Eine weitergehende fachliche Ausbildung wird durch Lehrlingswerkstätten veranlaßt, wie überhaupt in vielen Betrieben dem Lehrlingswesen wieder besondere Förderung zu teil wird. Eine gewisse Verpflichtung zur zweckmäßigen Unterweisung des Lehrlings in den Arbeiten des Gewerbes ist durch § 127 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897, R.G.Bl. 1897 S. 663, welches u. a. auch die Lehrlingsverhältnisse regelt, bestimmt.

5. Einrichtungen zur Pflege der geistigen Wohlfahrt[10].

Zur weiteren Befriedigung des Bildungsbedürfnisses sind von Arbeitervereinen, Arbeitgebern, gemeinnützigen Vereinen, z. B. dem Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen, Berliner Handwerkerverein, Verein für volkstümliche Kurse an verschiedenen Hochschulen, die verschiedensten Einrichtungen und Anstalten geschaffen worden. Durch Vorträge, Vorlesungen, Kurse, Bibliotheken, Herausgabe bildender Schriften, Lesehallen, Museumsführungen (veranstaltet z. B. von der Zentralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen) wird die geistige Wohlfahrt der Arbeiter und ihrer Angehörigen zu fördern gesucht.

Wichtig sind ferner die Einrichtungen, durch welche den Arbeitern und namentlich den jugendlichen in Stunden der Erholung eine angemessene, sittlich fördernde Unterhaltung oder Geselligkeit verschafft wird Hierzu gehören die von vielen Arbeitgebern unterhaltenen Turn- und Spielplätze, Musik- und Gesangchöre, Erholungs- und Vereinshäuser, dann Unterhaltungsabende, Theater- und Konzertaufführungen, Fabrikfeste.

Auf die im Auslande verfolgten Bestrebungen zum Schutze der Arbeiter kann hier nicht näher eingegangen werden. Die ausländische Arbeiterschutzgesetzgebung ist in dem unter 1), 3) und 4) des Literaturverzeichnisses genannten Handwörterbuch der Staatswissenschaften und den Werken von Frankenstein und Zanten besprochen;

neuere Gesetze und Verordnungen sind im Bulletin des internationalen Arbeitsamts mitgeteilt. Die unter 19), 6) und 27) genannten Berichte der internationalen Vereinigung, die Werke von Evert und Zacher, ferner die Zeitschriften enthalten zahlreiche Angaben auch über ausländische Einrichtungen des Arbeiterschutzes.

Literatur.

(Aus der großen Zahl der die soziale Hygiene oder einzelne ihrer Spezialgebiete behandelnden Werke, Handbücher, Zeitschriften u. s. w. sind hier nur einige der wichtigeren angegeben. Im übrigen ist auf die Abhandlungen und Literaturangaben in Bd. VIII und Suppl. Bd. III des Handbuchs der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, hinzuweisen. Weitere Angaben, namentlich auch über die in den letzten Jahren in Zeitschriften veröffentlichten Abhandlungen finden sich in den von A. Grotjahn und F. Kriegel bearbeiteten Jahresberichten über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der sozialen Hygiene und Demographie, Bd. I und Bd. II, Jena 1902, 1903, und in den Bulletins des internationalen Arbeitsamts, Jena 1902 und 1903. Diese letzteren enthalten auch Angaben über die ausländische Literatur.)

1) *Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. 1, Jena 1898.*
2) **Fr. Hitze,** *Schutz dem Arbeiter, Köln 1890.*
3) **K. Frankenstein,** *Der Arbeiterschutz. Seine Theorie und Politik. Leipzig 1896.*
4) **J. H. van Zanten,** *Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den europäischen Ländern, Jena 1902.*
5) **G. Evert,** *Handbuch des Gewerblichen Arbeiterschutzes, 2. Aufl., Berlin 1900.*
6) *Derselbe, Der Arbeiterschutz und seine Entwickelung im 19. Jahrhundert, Berlin 1899.*
7) **M. Sprenger,** *Winke für Gewerbeunternehmer, welche gewerbliche Anlagen errichten, verändern oder verlegen wollen. Berlin 1897.*
8) **K. Poellath,** *Der Arbeiterschutz, Stuttgart 1901.*
9) **Roth, Tschorn** *und* **Wetzel,** *Die Rechte und Pflichten der Unternehmer gewerblicher Anlagen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Berlin 1899.*
10) **H. Albrecht,** *Handbuch der Sozialen Wohlfahrtspflege in Deutschland, Berlin 1902.*
11) **J. Post** *und* **H. Albrecht,** *Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen, 2 Bde., Berlin 1889 und 1893.*
12) *Gewerbe-Unfallstatistik für das Jahr 1897; 3 Beihefte zu den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts für das Jahr 1899 und 1900.*
13) *Statistik der Ursachen der Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) für die Jahre 1891 bis 1895 und 1896 bis 1899. Bearbeitet im Reichs-Versicherungsamt, Berlin 1898 und 1903.*
14) *Drucksachen der vormaligen Kommission für Arbeiterstatistik und der nunmehrigen Abteilung für Arbeiterstatistik im Kaiserl. Statistischen Amt. Berlin 1892—1904.*
15) *Landesbehördliche Arbeiterschutzvorschriften. Zusammengestellt im Reichsamt des Innern, Berlin 1897, I. Nachtrag, Berlin 1902.*
16) *Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften. Unfallverhütungsvorschriften, Berlin 1900.*
17) *Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, Berlin.*
18) *Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig.*
19) *Berichte der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz: Gesundheitsgefährliche Industrien, Jena 1903. Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen, Jena 1903.*
20) **H. Albrecht,** *Handbuch der Praktischen Gewerbehygiene; Berlin 1896.*
21) **O. Dammer,** *Handbuch der Arbeiterwohlfahrt, 2 Bde., Stuttgart 1902/03.*
22) **Th. Sommerfeld,** *Handbuch der Gewerbekrankheiten, Berlin 1898.*
23) **C. Graef,** *Die Unfallversicherungsgesetze des Deutschen Reichs, 3. Aufl., Berlin 1901.*
24) **W. Isenbart** *und* **W. Spielhagen,** *Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, 2. Aufl., Berlin 1903.*
25) **F. Hoffmann,** *Krankenversicherungsgesetz und Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen nebst Ausführungsbestimmungen, 4. Aufl., Berlin 1903.*
26) **Lass** *und* **Zahn,** *Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung, 3. Aufl., Berlin 1904.*
27) **Zacher,** *Die Arbeiterversicherung im Auslande, Berlin 1898 bis 1904.*
28) **Rich. Freund,** *Materialien zur Frage der Arbeitslosenversicherung, Berlin 1903.*
29) **K. Hartmann,** *Unfallverhütung für Industrie und Landwirtschaft, Stuttgart 1903.*
30) *Schriften des Vereins deutscher Revisions-Ingenieure, Berlin:*
E. Heidepriem, *Die Reinigung des Kesselspeisewassers, 1899.*

Anleitung zur Untersuchung der Hebezeuge und Prüfung ihrer Tragfähigkeit im Betriebe, 1899.
P. Hosemann *und* **K. Specht**, *Die Ergebnisse des Preisausschreibens der Norddeutschen Edel- und Unedelmetallindustrie-Berufsgenossenschaft, betreffend Schutz gegen Fingerverletzungen bei Arbeiten an Fallhämmern und Pressen aller Art, 1900.*
Dieselben, Neue Schutzvorrichtungen gegen Fingerverletzungen bei Arbeiten an Fallhämmern und Pressen aller Art, 1901.
C. Heidepriem, **P. Hosemann**, **K. Specht** *u.* **C. Zimmermann**, *Die Unfallverhütung im Dampfkesselbetriebe, 1902.*
P. Hosemann, *Schutzvorrichtungen an Scheren, 1902.*
Derselbe, Mangelhafte Einrichtungen in maschinellen Anlagen für elektrische Licht- und Krafterzeugung, 1902.
Derselbe, Schutz gegen Fingerverletzungen bei Arbeiten an Fallhämmern und Pressen aller Art, 1903.
A. Sickel, *Schutzvorrichtungen gegen das Herausfliegen der Webschützen, 1903.*
31) **Ch. Heinzerling**, *Die Gefahren und Krankheiten in der chemischen Industrie und die Mittel zu ihrer Verhütung und Beseitigung, Halle a. S., 1886 und 1887.*
32) **K. Wahlen**, *Die Vorkehrungen zur Unfallverhütuug in den Betrieben der Ziegelei-Berufsgenossenschaft, Berlin 1895.*
33) **O. Flamm**, *Sicherheitseinrichtungen der Seeschiffe. Berlin 1904.*
34) *Verband Deutscher Elektrotechniker, Berlin:*
1. Sicherheitsvorschriften für elektrische Niederspannungsanlagen, Berlin 1902.
2. Sicherheitsvorschriften für elektrische Mittelspannungsanlagen, Berlin 1899.
3. Sicherheitsvorschriften für elektrische Hochspannungsanlagen, Berlin 1898.
4. Sicherheitsvorschriften für elektrische Bahnanlagen, Berlin 1900.
35) **K. Hartmann** *und* **Villaret**, *Die Arbeiterschutzbrillen, Berlin 1900.*
36) **P. Spiller**, *Arbeiterschutz bei Hochbauten auf Grund polizeilicher und berufsgenossenschaftlicher Vorschriften, Berlin 1897.*
37) **F. Schotte**, *Die notwendigsten Schutzvorrichtungen an den in landwirtschaftlichen Betrieben benutzten Maschinen, Berlin 1901.*
38) *Mülhausener Gesellschaft zur Verhütung von Fabrikunfällen, Sammlung von Vorrichtungen und Apparaten zur Verhütung von Unfällen an Maschinen, 2. Aufl., Berlin 1895.*
39) **Rich. Calwer**, *Die Berufsgefahren der Steinarbeiter, Rixdorf 1901.*
40) **Migerka**, *Staubarten in Wort und Bild, Wien 1895.*
41) **Rambousek**, *Staub im Gewerbebetriebe, Wien 1901.*
42) *Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten, Berlin.*

Zeitschriften:

43) *Reichs-Gesetzblatt, Berlin.*
44) *Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, Berlin.*
45) *Veröffentlichungen des Kaiserl. Gesundheitsamtes, Berlin.*
46) *Reichs-Arbeitsblatt, Berlin.*
47) *Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Berlin.*
48) *Soziale Praxis, Berlin.*
49) *Zeitschrift der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen (von 1900 ab unter dem Namen Concordia), Berlin.*
50) *Arbeiterwohl, Berlin.*
51) *Der Arbeiterfreund, Berlin.*
52) *Arbeiter-Versorgung, Berlin.*
53) *Die Berufsgenossenschaft, Berlin.*
54) *Gewerblich-Technischer Ratgeber, Berlin.*
55) *Zeitschrift für Gewerbe-Hygiene, Unfall-Verhütung u. Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen, Wien.*
56) *Zeitschrift für Wohnungswesen, Berlin.*
57) *Der Arbeitsmarkt, Berlin.*

X. Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter und deren Familien.

Von

Stadtrat **Flesch**
in Frankfurt a. M.

I. Begriff der Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.

§ 1. Der Wortsinn des Wortes: „Wohlfahrtseinrichtung" ist der denkbar weiteste und unbestimmteste. Alle Maßnahmen, deren Wirkung eine Steigerung oder Erleichterung des Wohlbefindens der Arbeiter sein kann, fallen unter die Bezeichnung. Nicht nur die Wissenschaft, der dies gesamte Werk gewidmet ist, die Hygiene, sondern auch ein Teil der Rechtswissenschaft, und ferner die Lehre von einer ganzen Reihe der verschiedenartigsten öffentlichen wie privaten Veranstaltungen: die Volksschule, die Gewerbegerichte, die Lungenheilanstalten, die Sparkassen, die Gewerkschaftshäuser und die Unterstützungskassen der Gewerkschaften, die Lesehallen, die öffentlichen Parks und Spaziergänge, die öffentliche und private Armenpflege u. s. w. — sie alle werden gelegentlich als Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen bezeichnet und sind es auch, solange man nur an die Nutzwirkung denkt, die sie haben können oder nach der Meinung der Urheber auch wirklich haben. Daß ein solcher Haufen der verschiedenartigsten, auf den verschiedenartigsten Grundlagen beruhenden Dinge und Einrichtungen Gegenstand einer wissenschaftlichen Erörterung nicht sein kann, ist klar. Im Gegenteil dürfte die geringe Beachtung, die der Begriff in der Wissenschaft gefunden hat, und die Abneigung, der er bei den Arbeitern und bei den Sozialpolitikern vielfach begegnet, eben darauf zurückzuführen sein, daß mit dem schönklingenden Wort häufig Dinge und Ideen mundgerecht gemacht werden sollen, bei denen die „Wohlfahrt der Arbeiter" jedenfalls nicht Hauptzweck der Urheber, und vielleicht nur der kleinste Teil des tatsächlichen Effekts ist. Man denke z. B. an Zwangssparkassen, die der Fabrikeigentümer in seine alleinige Verwaltung übernommen hat; oder an Arbeiterwohnungen, die, indem sie dem Arbeiter Unterkunft gewähren, ihn an die Fabrik fesseln u. s. w. Aber andererseits ist der Begriff ein so häufig genannter; jede große Ausstellung widmet ihm eine besondere Gruppe, und jede große Fabrik hält es für Ehrenpflicht, auch in dieser Gruppe auszustellen. Ungeheure Geldmittel und viele Arbeit wird auf die Begründung und Verwaltung von Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen verwandt, und eine große Literatur, freilich mehr beschreibender und katalogisierender als systematisch prüfender Art befaßt sich mit ihnen. Und, was wichtiger ist, kein sozialpolitisches Gesetz auch nur von einiger Bedeutung kann geschaffen werden, das nicht durch Wohlfahrtseinrichtungen vorbereitet, in die öffentliche Meinung eingeführt worden wäre, und das nicht durch Wohlfahrtseinrichtungen ergänzt und ausgestaltet wird.

Sollte ein praktisch so wichtiger Begriff wirklich wissenschaftlich unfaßbar und sozialpolitisch bedeutungslos sein?

Sollte es nicht möglich sein, in dem Gewirr von Erscheinungen bestimmte Grundzüge herauszufinden, die ihn wissenschaftlich abgrenzen, und bestimmte Funktionen, die durch ihn erfüllt werden, festzustellen, und in ihrer Bedeutung für unsere Volkswirtschaft zu untersuchen?

§ 2. Will man aber aus dieser Grenzenlosigkeit zu einer klaren, wissenschaftlich brauchbaren Begriffsbestimmung gelangen, so gewährt zunächst keinen Anhalt die äußere Erscheinung, die Form der Wohlfahrtseinrichtungen. Diese kann die verschiedenartigste sein. Hier bestehen Wohlfahrtseinrichtungen, z. B. Arbeiterwohnungen, Lesehallen, das Warenhaus eines Arbeiterkonsumvereins, für welche große Gebäude, schwierigste Organisation, umfangreichste Verwaltung erfordert sind; dort sehen wir andere, die in nichts bestehen, als in einer kurzen Vorschrift in der Arbeitsordnung einer Fabrik, z. B. wegen Verlängerung der Pausen solcher Arbeiterinnen, die für einen Haushalt zu sorgen haben; oder die gar in nichts anderem zum Ausdruck kommt, als in einem bloßen Dulden, Gestatten (z. B. dem Gestatten der Benutzung des Privatgartens des Fabrikinhabers durch die Arbeiterfamilien).

Aber auch die durch das Wort anscheinend unzweideutig gegebene Zweckbestimmung: Wohlfahrtseinrichtung für Arbeiter führt nicht zum Ziel. Es werden dadurch allerdings diejenigen Anstalten ausgeschieden, die speziell für einzelne Berufsstände, z. B. die Kleinbauern auf dem flachen Land*), oder für Kleinhandwerker, Unterbeamte u. s. w. bestimmt sind. Aber bei vielen, vielleicht den meisten hierher gehörigen Veranstaltungen, beschränkt sich die Nutzwirkung keineswegs auf Lohnarbeiter und soll sie auch nach der Absicht der Urheber gar nicht in dieser Art beschränkt sein. Oeffentliche Vorträge (Volksvorlesungen) und Lesehallen, öffentliche Auskunftsstellen Arbeitersekretariate, Krippen, Kinderhorte, Rekonvaleszentenanstalten, Volksbäder u. s. w. kommen alle vielleicht vorwiegend den Arbeitern zu gut, weil die meisten der Benutzer Arbeiter sein werden, stehen aber ebensogut anderen Berufsständen (kleinen Kaufleuten, Handwerkern, Unterbeamten u. s. w.) zur Verfügung.

Höchstens läßt sich vielleicht sagen, daß „Arbeiter" denjenigen bezeichnet, der seine Arbeitskraft anderen gegen Lohn zur Verfügung stellt; der mit Unternehmern Arbeitsverträge abschließt. Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen wären also Einrichtungen, die hauptsächlich Leuten nützen, die im Arbeitsvertrag stehen; im Gegensatz etwa zu den Einrichtungen der Wohltätigkeit und Armenpflege, die in erster Linie den Arbeitsunfähigen (Kindern, Kranken, Greisen u. s. w.) zu gute kommen.

Ebensowenig wie die Form oder der Zweck der Sache, entscheidet die Person des Urhebers. Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter

---

*) Beispiele vergl. bei Sohnrey, Die Wohlfahrtspflege auf dem Lande. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Heft 9. In der Grotefendschen Sammlung des Gesetzgebungsmateriales ist Jahrg. 1902, S. 393, ein Erlaß des Ministers für Medizinalangelegenheiten vom 25. Juli 1902, betr. die sogenannten Margarethen-Spenden „zur Förderung der Krankenpflege auf dem platten Lande", abgedruckt. Dieselben bestehen in einem Schrank, welcher die zur Krankenpflege notwendigsten Utensilien zur leihweisen Ueberlassung an Kranke enthält, und an einem geeigneten Ort in der Gemeinde aufgestellt wird. Die Margarethen-Spenden haben also mit bestimmten Berufsständen überhaupt nichts zu tun, sie sollen den kleinen Gemeinden zu gute kommen. Ist man aber deshalb berechtigt, sie vom Begriff der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen auszuschließen?

können zwar von einem Arbeitgeber für „seine“ Arbeiter ins Leben gerufen werden, obwohl, wie noch auszuführen sein wird, lange nicht alle von Arbeitgebern geschaffene und den Arbeitern dienliche Anstalten auch Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen sind. Aber sie werden ebenso häufig ins Leben gerufen von Stiftungen und Vereinen, von Gemeinden, von religiösen Körperschaften (man denke nur an die großartigen Veranstaltungen der Heilsarmee in London) u. s. w.

Nur eine Einschränkung ist hier vielleicht zu machen.. Es widerstrebt, wie mir scheint, sowohl unserem Sprachgefühl als unserem sozialen Gefühl, unter das Wort einzubeziehen die Anstalten, welche die Arbeiter selbst aus eigener Initiative zur Besserung ihrer Lage begründet haben. Die von den Arbeitern begründeten Konsumvereine, das von den Gewerkschaften einer Stadt ausgehende Arbeitersekretariat, die Unterstützungskassen einer Gewerkschaft, die Maisons du peuple namentlich in belgischen und holländischen Städten u. s. w. fördern sämtlich die Wohlfahrt der Arbeiter, haben auch selbstverständlich unter den eigentlichen Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen ihre Analogien und sind gewiß nicht minderwertiger als diese. Aber sie sind etwas völlig Anderes. Die Begründer würden sich gegen die Bezeichnung ihres Werkes als bloße „Wohlfahrtseinrichtung“ sogar heftig verwahren, und darauf aufmerksam machen, daß Schöpfungen der Arbeiter ja gerade bezweckten, die Arbeiter nicht nur von der Armenpflege und Wohltätigkeit, sondern auch von dem, was man Wohlfahrtseinrichtungen nennt, unabhängig zu machen. Und so gelangen wir zunächst dazu, aus der Masse der von dem Wort zusammengefaßten Dinge wenigstens eine Gruppe auszusondern, den allgemeinen und unbestimmten Begriff: „Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter“ wenigstens nach einer, wenn auch nicht hygienisch, so doch sozial bedeutungsvollen Seite hin zu definieren: Es sind darunter solche Veranstaltungen *nicht* zu verstehen, die von organisierten Arbeitern zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen der „Genossen“ und in Betätigung des wirtschaftlichen und politischen Gegensatzes gegen die Arbeitgeber begründet werden.

Die Ausscheidung erscheint bedenklich, nicht nur, weil die Zahl der von den Arbeitern aus eigener Kraft begründeten Einrichtungen zur Besserung ihrer Lage erfreulicherweise immer mehr zunehmen, sondern vor allem, weil wir damit anscheinend denjenigen rechtgeben, welche die gesamten Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen für sozialpolitisch gleichgültig, ja sogar — insofern sie die Tatkraft der Arbeiter lähmen — für gefährlich erklären.

Ohne indes für jetzt hierauf einzugehen, mag nur bemerkt werden, daß, so wichtig die Aussonderung auch sein mag, doch mit ihr nicht viel gewonnen ist für die Erfassung dessen, was dann das Spezifische des Begriffes ist, und zur Uebersicht über das, was tatsächlich in ihm zusammengefaßt wird? Um hierzu zu gelangen, muß vielmehr ausgegangen werden anstatt von der bloß tatsächlichen *Wirkung*, der äußeren *Form*, den *Destinatairen* oder den *Urhebern*, von dem eigentlichen *Ziel* der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, der *Wohlfahrtsförderung*. Was hierunter zu verstehen ist, sagen die lapidaren Worte, mit denen unsere Reichsverfassung eröffnet. Die deutschen Fürsten, heißt es dort, schließen einen ewigen Bund

> zum Schutz des Bundesgebietes und des innerhalb desselben geltenden *Rechts*, sowie zur Pflege der *Wohlfahrt* des deutschen Volkes.

Wohlfahrtspflege und Rechtsschutz erscheinen hiernach zwar nicht als Gegensätze, wohl aber als nebeneinander bestehende Zwecke und Aufgaben des Reichs; und so wenig natürlich die Reichsverfassung bezweifelt, daß auch der „Rechtsschutz“ zur „Wohlfahrtspflege“ — das Wort im allgemeinen Sinn genommen — gehört, ja die zweifellos wichtigste Maßregel der Wohlfahrtspflege ist, so trennt sie doch die beiden Begriffe „Recht“ und „Wohlfahrt“ scharf voneinander und weist damit auch uns an, aus der großen Masse der Wohlfahrtseinrichtungen zunächst auszusondern alle Rechtsinstitutionen, d. h. diejenigen Anstalten, die auf dem geltenden Recht beruhen, durch das Gesetz gefordert sind und deren Bestehen durch das Gesetz geschützt, unter Umständen erzwungen wird. Werden solche Anstalten, wie es oft geschieht*), als Wohlfahrtseinrichtungen bezeichnet, so ist dies derselbe Irrtum, als wenn etwa Vorkehrungen der Privatwohltätigkeit der öffentlichen Armenpflege zugerechnet werden, oder als wenn umgekehrt die Durchführung der staatlich angeordneten öffentlichen Unterstützung als Beweis einer besonderen mildtätigen und opferwilligen Gesinnung der Gemeinde gerühmt würde. Eine Rechtsinstitution — z. B. die Kranken- und Unfallversicherung — mag die eine oder andere Art von Wohlfahrtseinrichtungen — z. B. eine zur Unterstützung erkrankter Arbeiter begründete Stiftung — unnötig machen; eine Wohlfahrtseinrichtung — z. B. die freiwillige Fürsorge für genügende Desinfektion des Rohmaterials und für Lieferung von Arbeitsanzügen an die Arbeiter in einer Roßhaarspinnerei**) kann im einzelnen Fall über den fehlenden gesetzlichen Gesundheitsschutz für die betreffenden Arbeiter wegtäuschen; aber die Wohlfahrtseinrichtung ist stets etwas prinzipiell anderes als die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung; sie kann das Gesetz ebensowenig unnötig machen, als ihre besonderen Aufgaben und Funktionen von der Gesetzgebung übernommen werden können.

§ 3. Aus dem Gesagten ergibt sich zunächst, daß der Begriff der Arbeiterwohlfahrtseinrichtung eng zusammenhängt mit dem Arbeitsvertrag und mit der Arbeitergesetzgebung; und daß ein Katalog der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, den man etwa aufstellen wollte, in jedem Lande verschieden aussähe.

Ein deutscher Kaufmann schafft z. B. zweifellos eine hygienisch nicht unwichtige Wohlfahrtseinrichtung, wenn er dafür sorgt, daß seine Verkäuferinnen Sitzgelegenheiten in den Verkaufsräumen finden und auch benutzen dürfen; ein Kaufmann in den Vereinigten Staaten***) macht sich einfach strafbar, wenn er das unterläßt.

Umgekehrt wird z. B. von Eringaard in seinem Buch über Wohlfahrtseinrichtungen in Holland†) als eine der wichtigsten und

*) Z. B. in dem, die Wohlfahrtseinrichtungen der Bergischen Stahlindustrie behandelnden Buch von Kollek u. Ziegler, Private Wohlfahrtspflege (Bauer & Cie, Berlin 1902).

**) Vergl. die Bekanntmachung des Bundesrats, betr. die Einrichtung und Betrieb der Roßhaarspinnereien vom 28. Januar 1899.

***) In 22 Staaten der Union bestehen Vorschriften, welche den Geschäftsinhabern die Pflicht auferlegen, den weiblichen Angestellten Sitzgelegenheit zu schaffen und deren Gebrauch durch die Angestellten nicht zu hindern. Die Vorschriften sind gesammelt in der vorzüglichen Publikation Caroll D. Wrights: Labor laws of the United States second special report of the commissioner of labor. 2. Ausg. Washingthon, Government printing office, 1896.

†) Eringaard, Holländische Musterstätten. Persönliche Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen. Delft 1896. Vergl. p. 139 ff.

wünschenswertesten Maßnahmen der Wohlfahrtspflege empfohlen, „daß jeder größere Arbeitgeber ein permanentes Schiedsgericht ins Leben rufe, welches alle eventuellen Streitigkeiten zwischen ihm und seinem Personal zu entscheiden habe, solange der Gesetzgeber diesem Mangel nicht abhilft“, wie dies in Frankreich, Deutschland, England und Belgien geschehen sei.

Aus dem Gesagten folgt aber weiter, daß aus dem allgemeinen Begriff nicht nur ausscheiden müssen solche Einrichtungen, die selbständige, in allen Einzelheiten beordnete Rechtsinstitute sind, also z. B. um zunächst einige spezielle Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen zu nennen, die Kranken-, Alters- und Unfallsversicherung, das Lohnbeschlagnahmegesetz, die Bestimmungen der Gewerbeordnung über Sonntagsruhe und über die Regelung der Arbeitszeit von Frauen, Kindern und jugendlichen Arbeitern; oder, um Wohlfahrtseinrichtungen allgemeinerer Art aufzuführen, die tatsächlich besonders den Arbeitern zu gute kommen: die Reservistenunterstützung des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1893 oder die Exekutionsbeschränkungen der Civilprozeßordnung*). Es müssen aber ferner auch ausgeschaltet werden alle Maßnahmen der Arbeiterfürsorge, die jemand trifft, nicht weil das Gesetz sie ausdrücklich nennt und vorschreibt, sondern weil er sie selbst für nötig hält, um einer ihm vom Gesetz auferlegten Pflicht zu genügen.

Ob diese Pflicht eine bloß öffentlich rechtliche ist oder eine spezielle privatrechtliche Sanktion hat, so daß ihre Verletzung schon nach dem Recht des Arbeitsvertrages eine Schadensersatzpflicht nach sich zieht, ist einerlei. Die Wohlfahrt der Arbeiter wird wesentlich gefördert, wenn die zur Verhütung gesundheitlicher Schädigungen dienenden Anlagen sämtlich vorhanden sind, und wenn die Arbeitszeit, die Pausen u. s. w. in einer Art geregelt sind, daß jede Gefährdung der Gesundheit durch übermäßige Dauer der Arbeit vermieden ist. Der Bundesrat ist nach § 120 der Gewerbeordnung befugt, dahingehende Anordnungen für einzelne Gewerbe zu erlassen, und er hat von dieser Befugnis auch, sowohl was die Abwendung von Gefahren als was die Festsetzung von Maximalarbeitszeiten angeht, bereits wiederholt Gebranch gemacht. Jede dieser Verordnungen, die in jedem Kommentar zur Gewerbeordnung aufgezählt sind, schafft erfreuliche Verbesserungen der Lage der Arbeiter des betreffenden Gewerbes. Aber weder der Erlaß solcher Beschlüsse durch den Bundesrat noch die Anlagen und Vorkehrungen, die in

*) Daß die Gesetze über die Beschränkungen des Exekutionsrechts der Gläubiger nicht Schutzgesetze für schlechte Schuldner, sondern volkswirtschaftlich notwendige Arbeiterschutzgesetze sind, hat Caroll D. Wright bereits 1892 in der Vorrede zur ersten Auflage des schon genannten Werkes ausgesprochen. „Die exemption laws berühren in ihrer tatsächlichen Anwendung die arbeitenden Klassen mehr als andere Klassen und haben daher ein Anrecht auf einen Platz in jeder Sammlung, welche den Stand der Arbeitergesetzgebung eines Staates aufweisen soll.“ Ueber den Zusammenhang, den sie insbesondere mit der hygienisch und sozial fast wichtigsten aller Fragen, der Wohnungsfrage, haben (die gesundeste Wohnung wird unbrauchbar, wenn eine geschehene Kahlpfändung oder die Furcht vor einer solchen die Mieter zwingt, sich bezüglich der Möbel, z. B. der Zahl der Betten, des Schuhwerks, der Kleidung u. s. w., unzulässige Beschränkungen aufzulegen) — vergl. meine Ausführungen: Die Wohnungsnot vom Standpunkt der Armenpflege, Schriften des Vereins für Armenpflege, Heft 6, p. 120—169. Darüber, daß auch die jetzige, wesentlich durch diese Darlegungen angeregte Fassung der Civilprozeßordnung (§ 814) noch lange nicht die amerikanischen exemption laws erreicht und noch lange nicht den sozialpolitischen Anforderungen entspricht, vgl. meinen Artikel Zwangsvollstreckung in Conrads Handwörterbuch.

Gemäßheit derselben seitens der einzelnen Industriellen bewirkt werden, stellen „Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen", das Wort im strengen Sinne genommen, dar. Der Bundesrat erfüllt mit dem Erlaß der Verordnung eine einfache Amtspflicht; und die Verordnung selbst bildet, einmal erlassen, einen Teil des „im Bundesgebiet gültigen Rechts", dessen Durchführung nicht der Wohlfahrtspflege überlassen, sondern der Rechtsordnung vorbehalten ist. Nun beschränkt sich aber die Verpflichtung der Arbeitgeber zum Schutze der Arbeiter vor Gefahren keineswegs auf die Ausführung der hierüber erlassenen Bundesratsbeschlüsse. Seine Schutzpflicht und, im Fall der Verabsäumung, seine Schadensersatzpflicht (§ 831 B.G.B.) ist vielmehr eine ganz allgemeine. Er ist nach § 120a der Gewerbeordnung verpflichtet,

> die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, . . . daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet,

welche Verpflichtungen alsdann in Absatz 2—4 a. a. O. nach einigen Richtungen (Fürsorge für Licht, Luftwechsel, Staubfreiheit u. s. w.) spezialisiert sind.

Der Dienstberechtigte des Bürgerlichen Gesetzbuches hat ähnliche Verpflichtungen (§ 618 Abs. 1), und muß außerdem noch, wenn er den Bediensteten in seine häusliche Gemeinschaft aufgenommen hat, nach § 618 Abs. 2

> „in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung, sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind."

Was in Ausführung dieser Vorschriften erfordert ist, lehrt die Hygiene; wie es ins Werk gesetzt wird, bestimmt die Technik. Alle so dem Arbeitgeber auferlegten Verpflichtungen, so sehr sie auch die Wohlfahrt der Arbeiter fördern mögen, sind Rechtspflichten und die vom Arbeitgeber zur Erfüllung solcher Rechtspflichten bewirkten Anlagen sind eben deshalb keine Wohlfahrtseinrichtungen. Die Polizeibehörden und Fabrik-Aufsichtsbeamten, welche die Ausführung der bezüglichen Bestimmungen zu überwachen haben (§ 139b der Gewerbeordnung), müssen prüfen, ob dem Recht genügt, nicht, ob ideellen Anforderungen der Wohlfahrtspflege entsprochen ist. Nur dann, wenn der Arbeitgeber über die gesetzliche Verpflichtung hinausgeht, wenn er z. B. nicht nur für Leben und Gesundheit der Arbeiter, sondern auch für deren Behagen und Bequemlichkeit sorgt (Blumenschmuck in der Fabrik, besondere, vom Arbeitssaal getrennte Speisesäle u. s. w.) oder wenn er freiwillig den Verpflichtungen, die er nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ausschließlich gegen die in seine häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Bediensteten hat, auch gegen diejenigen genügt, die Wohnung u. s. w. zwar von ihm, aber nicht häusliche Gemeinschaft mit ihm empfangen*) (z. B. der Gutsherr gegen die landwirtschaftlichen Arbeiter, die städtischen Verwaltungen gegen ihre Fuhrknechte,

---

*) Vergl. über diese Lücken des Bürgerlichen Gesetzbuches Lotmar, Der Arbeitsvertrag, S. 675.

Feuerwehrleute u. s. w.), nur dann erhebt sich das, was er tut, über die bloße Gesetzeserfüllung und wird Wohlfahrtseinrichtung.

Die Definition der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, zu der wir bisher gelangten, würde etwa dahin gehen, daß es Veranstaltungen sind, die nach irgend welcher Richtung der auf den Arbeitsvertrag bezw. auf den Lohnerwerb angewiesenen Bevölkerung zu gute kommen; und die ins Leben gerufen sind, nicht in Betätigung des sozialen Gegensatzes, in dem sich die Arbeiterklasse heutzutage gegenüber den anderen Klassen befindet — aber auch nicht unter dem Druck irgend welcher gesetzlichen Vorschrift oder zur Vermeidung einer gesetzlichen Schadensersatzpflicht. Wir fürchten nicht, daß jemand gegen diese vorläufig gefundene Definition den Einwand erhebe: „auch die von den organisierten Arbeitern geschaffenen Arbeitersekretariate, Arbeitslosenunterstützungen, Einrichtungen u. s. w. verbesserten doch die Lage der Arbeiter". Wer erklärt, daß die Laden- und Erkerbeleuchtung nicht zur Straßenbeleuchtung gehört, bezweifelt nicht, daß auch die Ladenbesitzer zur Erhellung der Straßen beitragen; oder wer, um ein weniger triviales Beispiel zu gebrauchen, die Krankenversicherung von der öffentlichen Armenpflege unterscheidet, kann trotzdem der Meinung sein, daß die Krankenversicherung mehr Arme und in besserer Weise versorgt, als es die Armenpflege vermag.

§ 4. Aber die Definition leidet an anderen Fehlern. Zunächst formal, weil sie fast nur negative Momente enthält, und sodann materiell, weil sie noch immer viel zu weit ist.

Sie paßt auf alle Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung oder der Vereinstätigkeit, welche für die Arbeiter im allgemeinen von Vorteil sind. Gleichwohl wird es niemand einfallen, z. B. die Entwässerung eines von Arbeitern bewohnten Stadtteils oder die Zuführung von besserem Trinkwasser dorthin als Arbeiterwohlfahrtseinrichtung zu bezeichnen; und ebensowenig würden wir den Namen anwenden auf einen Verein, der durch Unterbringung von Kindern in Ferienkolonien oder Speisung armer Schulkinder sich um die gesamte bedürftige Bevölkerung, also auch um bedürftige Arbeiterfamilien, verdient macht.

Es umfaßt vielmehr der Begriff der A. W. E., wenn er noch genauer umschrieben werden soll, nur solche Einrichtungen, die sich in erster Linie an die Arbeiter als solche wenden, nicht an eine sonst unbestimmte Bevölkerungskatogorie, zu der zufällig auch Arbeiter gehören; und er umfaßt der Hauptsache nach auch nur Einrichtungen, die für bestimmte Gruppen von Arbeitern bestimmt sind, einerlei, ob diese Gruppen örtlich abgegrenzt sind (die Arbeiter einer bestimmten Stadt) oder rechtlich (die Arbeiter, die mit einem oder mehreren bestimmten Arbeitgebern im Vertragsverhältnisse stehen). Und auch die Einrichtungen der letzteren Art, an die gewöhnlich allein verdacht ist, wenn von Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen die Rede ist, fallen weitaus nicht alle unter den Begriff.

Wenn eine Fabrik chemischer Produkte ein verbessertes Verfahren einführt, das billigeren Betrieb ermöglicht, und zugleich die Gesundheit der Arbeiter weniger schädigt, kann sie dieser erfreulichen Wirkung ungeachtet die neue Fabrikationsweise doch kaum als Schaffung einer Wohlfahrtseinrichtung bezeichnen. Es wird freilich jede A.-W.-E., die sich innerhalb eines einzelnen Fabrikbetriebes vollzieht, dem Betrieb zu gute kommen, wenn sie die Mühe der Arbeiter er-

leichtert und ihren Eifer anspornt; aber deshalb ist noch lange nicht umgekehrt jede Betriebseinrichtung, welche dem Unternehmen nützt, zugleich auch eine A.-W.-E. im technischen Sinn.

Auch die wenigen Stellen, an denen der Gesetzgeber der A.-W.-E. gedenkt, weisen auf die Notwendigkeit einer solchen Einschränkung des Begriffes hin.

Die Gewerbeordnung verlangt in § 115 Barzahlung des Arbeitslohnes; sie gestattet lediglich anstatt Barlohnes auch die Verabfolgung von Lebensmitteln zu den Anschaffungskosten, von Feuerung, Beleuchtung u. s. w., für die durchschnittlichen Selbstkosten, von Wohnung und Landnutzung gegen die ortsübliche Miete und Pacht.

Verträge, die dem zuwiderlaufen, sind, nach § 117, nichtig; ebenso auch alle sonstigen Verabredungen über die Verwendung des Verdienstes der Arbeiter zu einem anderen Zweck als zur Beteiligung an „Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien“.

Die Invaliditäts-Versicherungsanstalten haben ihr Vermögen der Hauptsache nach mündelsicher anzulegen (§ 164 I.V.G.). Unter gewissen Voraussetzungen und nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden darf indes hiervon abgegangen werden. Eine solche anderweite, nicht mündelsichere Anlage ist jedoch nach § 164, Abs. 3 zulässig, nur (in Wertpapieren oder für Zwecke der Verwaltung, oder) „für solche Veranstaltungen, welche ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu gute kommen“.

Beide Gesetzesstellen definieren den Begriff A.-W.-E. nicht, sondern sie setzen ihn voraus. Aber beide übereinstimmend bezeichnen scharf und richtig seinen wesentlichen und charakteristischen Inhalt: A.-W.-E. sind nicht unterschiedslos alle Einrichtungen, welche die Wohlfahrt der Arbeiter tatsächlich fördern, sondern nur solche, welche „keinen anderen Zweck haben“, welche „ausschließlich“ oder doch „überwiegend“ zu gute kommen und ins Leben gerufen sind zu Gunsten von Leuten, die in einem Arbeitsvertrag als Lohnarbeiter stehen. § 117 G.O. spricht von einem konkreten Arbeitsverhältnis, und § 164 I.V.G. wenigstens von der „versicherungspflichtigen Bevölkerung“, und Versicherungspflicht und Arbeitsvertrag hängen aufs engste zusammen.

Als Illustration mag dienen der § 4 des preußischen Kriminal-Abgabengesetzes vom 14. Juni 1893. Nach dieser Vorschrift müssen von den Gemeinden regelmäßig Gebühren erhoben werden insbesondere für Gemeindeanstalten, welche einzelnen Gemeinden, Angehörigen oder einzelnen Klassen von solchen vorzugsweise zum Vorteil gereichen.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf Unterrichts- und Bildungsanstalten, auf Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, sowie auf vorzugsweise den Bedürfnissen der unbemittelten Volksklassen dienende Veranstaltungen.

Das preußische Gesetz gibt den Gemeinden das Recht, die Benutzung der von ihnen ins Leben gerufenen Wohlfahrtseinrichtungen, das Wort im weiteren Sinn genommen, gebührenfrei zu gestatten; dagegen schaffen Gewerbeordnung und Invaliditäts-Versicherungsgesetz Ausnahmebestimmungen zu Gunsten von A.-W.-E. im engeren Sinn, bei denen es nicht auf die tatsächliche Wirkung — zu Gunsten der Armen, der Unbemittelten u. s. w. — sondern auf Ziel und Zweck der Einrichtung, die Förderung der Wohlfahrt der Arbeiter ankommen soll.

Die Unterscheidung ist unter Umständen praktisch recht wichtig, wie an zwei Beispielen gezeigt sein mag.

Eine große süddeutsche Lederfabrik hat eine Pensionskasse errichtet: die Arbeiter zahlen gewisse Beiträge; die Fabrik das Doppelte derselben; sie stellt außerdem außerordentliche Beiträge aus ihrem Jahresgewinn in Aussicht und zahlt für das Kassenvermögen, das — eine technisch ganz falsche Bestimmung — ungeschieden vom Geschäftsvermögen ist, hohe Zinsen. Aber sie führt die Verwaltung nicht nur ganz allein, nach eigenem Ermessen ohne jede Sicherstellung des Kassenvermögens; sondern sie gewährt Pensionen auch nur an solche Arbeiter, die wegen Arbeitsunfähigkeit entlassen werden. Es muß also der Arbeiter, der von den, ihm regelmäßig vom Lohn abgehaltenen Beiträgen etwas haben will, in der Fabrik bleiben; und er muß sorgen, daß die Fabrik ihm wohlgesinnt bleibt. Denn wenn er im vorgerückten Alter, aber nach Ansicht der Fabrik noch arbeitsfähig entlassen wird, findet er zwar nicht leicht einen anderen Platz, hat aber trotzdem keinerlei Pension u. s. w.

Die Pensionskasse nützt also zwar den Arbeitern, die ja zweifellos besser daran sind, als wenn sie nicht vorhanden wäre. Aber ihre Hauptwirkung ist doch die, daß sie die Arbeiter an der guten Meinung ihrer Chefs interessiert, und daß sie einen recht erheblichen Nachteil auf den freiwilligen Austritt setzt: sie ist unseres Erachtens keine Einrichtung im Sinne des § 117 G.O., und keine Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtung im sozialpolitischen und wissenschaftlichen Sinne; auf die, den Arbeiten zur Deutung der Beiträge gemachten Lohnabzüge findet § 116 und 117 G.O. Anwendung.

Eine der größten chemischen Fabriken Deutschlands hat Arbeiterwohnungen erbaut. Dieselben werden an die Arbeiter der Fabrik gegen billigen Jahreszins vermietet, und gegen eine beiden Teilen jederzeit freistehende 14-tägige Kündigung; „die Auflösung des Dienstverhältnisses des Mieters zur Aktiengesellschaft schließt jederzeit Kündigung der Wohnung ein“.

Wir unterlassen nun gänzlich, Betrachtungen darüber anzustellen, ob es überhaupt als A.-W.-E. betrachtet werden kann, wenn ein Unternehmer Unterkunft für einen Teil der Arbeitskräfte beschafft, die er des billigeren Betriebes der Fabrik halber an einem kleinen Ort zusammenbringt — da er doch auch für die anderen vom Betrieb unzertrennlichen Gegenstände (die Maschinen, die Kohlen, die Rohmaterialien, die versandfertigen Waren u. s. w.) wohl oder übel Aufbewahrungsräume besorgen muß. Jedenfalls beweisen aber die angeführte Bestimmungen des Mietvertrags, welche den Arbeiter stets arbeitslos und obdachlos zugleich machen, daß der Vorteil, den die Erbauung der Wohnung mit sich bringt, weder „ausschließlich noch überwiegend“ auf seiten der Arbeiter ist*). Es dürften hiernach z. B. Gelder einer Versicherungsanstalt zum Bau von Wohnungen, deren Vermietung in dieser Art geregelt ist, nicht verwandt werden; die Versicherungs-

*) Vergl. über die sog. Fabrikantenwohnung die Ausführungen in dem Gutachten von Flesch und Zirndörfer, Das Mietrecht in Deutschland. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. XCV, S. 272 ff. insbesondere p. 303—305.

Noch weniger, wie die oben angeführte Bestimmung, paßt es natürlich zu dem Begriff einer A.-W.-E., wenn eine deutsche Weltfirma für ihre unverheirateten Arbeiter ein Logierhaus einrichtet, dessen Bewohner „eine Gemeinschaft bilden“ sollen, und wenn es dann heißt: Die Entlassung (aus dem Dienst der Firma) hat ohne weiteres das Ausscheiden aus der Gemeinschaft zur Folge.

anstalten müssen also, wenn sie den Bau von Arbeiterwohnungen befördern wollen, geeignete Vorbehalte bezüglich des Mietvertrags machen; jedenfalls hätte das Reichsversicherungsamt, das als Aufsichtsbehörde der Versicherungsanstalten (§ 108) von diesen um Erteilung der Genehmigung zur Beleihung von Arbeiterwohnungen ersucht wird, solche Bedingungen für die Beleihung festzusetzen, daß dauernd die Zweckbestimmung des § 164 Abs. 3 gewahrt wird. Diese Zweckbestimmung ist aber das Wohl der Arbeiter, hier speziell die Besserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter, und nicht die Gewährung billigen Baukapitals an einzelne Unternehmer, welche ein Interesse daran haben, zu einem Teil ihrer Arbeiter im Verhältnis nicht nur des Arbeitgebers, sondern auch des Vermieters zu stehen.

Wichtiger freilich als der Versuch der praktischen Verwertung der zitierten Gesetzesstellen ist, wenigstens für unsere Betrachtung, daß sie durchaus in Einklang stehen mit den Erfordernissen, welche die sozialpolitische Theorie an A.-W.-E. stellt, die diesen Namen wirklich verdienen sollen, und daß sie uns daher berechtigen, an Stelle der obigen weitschweifigen und doch negativen Definition des Begriffes die einfache, kurze Erklärung zu setzen, daß A.-W.-E. Veranstaltungen sind, die getroffen werden, damit die Lage einer größeren oder kleineren Gruppe, der auf das Einkommen aus dem Arbeitsvertrag angewiesenen Arbeiter in höherem Maß gefördert werde, als bis zu welchem der Veranstalter gesetzlich verpflichtet ist, oder im eigenen Interesse Anlaß hat, sie zu fördern. Diese Definition legt, im Gegensatz zu der oben gefundenen vorläufigen, das entscheidende Moment nicht auf die, sei es beabsichtigte, sei es zufällige Wirkung der A.-W.-E., sondern auf den Zweck, zu welchem der Urheber sie ins Leben rief. Man kann hiergegen einwenden, daß es nicht angängig sei, eine Einrichtung des wirtschaftlichen Lebens oder der Sozialpolitik zu erklären, von einem äußerlich gar nicht erkennbaren rein subjektiven, psychologischen Moment aus. Aber dieses Hineinragen der Psychologie in die Volkswirtschaft kommt ja auch noch auf anderen Gebieten vor; man denke nur an die grundlegende Wertlehre, an die Lehre vom Kredit u. s. w.; gar nicht zu erinnern an die Definitionen der Juristen, bei denen die Absicht — der animus donandi, possidendi u. s. w. — ja eine Hauptrolle spielt. Man kann ferner einwenden, daß bei der Hauptmasse der A.-W.-E. — bei allen denen nämlich, die nicht von gemeinnützigen Vereinen u. s. w., sondern von Arbeitgebern speziell für die mit ihnen im Vertragsverhältnisse stehenden Arbeiter getroffen werden, die Arbeitgeber notwendig auch den Einfluß, den die Verbesserung der Lage der Arbeiter auf deren Arbeitsfreudigkeit u. s. w. haben muß, mit in Rechnung ziehen. Sie schaffen die A.-W.-E. nicht, damit den Arbeitern eine Mehrleistung gemacht werde, sondern zwar im Bewußtsein, ein opus super erogatum zu tun, aber ebensosehr im Bewußtsein, dadurch ihre eigenen Interessen zu fördern. Das Invaliditäts-Versicherungsgesetz wird dieser Tatsache, wie wir gesehen haben, dadurch gerecht, daß es nur verlangt, daß die von ihm privilegierten Veranstaltungen dem Arbeiter ausschließlich oder überwiegend zu gute kommen. Auch wird sich gar nicht bestreiten lassen, daß eine scharfe Grenzlinie zwischen den sozialpolitisch bedeutsamen A.-W.-E. und den volkswirtschaftlich erfreulichen, den weiten Blick des Arbeitgebers bekundenden vernünftigen Betriebs-

einrichtungen sich nicht ziehen läßt. Immerhin kann hier vielleicht verwertet werden der von Ihering bereits in die Rechtswissenschaft eingeführte Begriff der Reflexwirkung. Eine Maßregel kann getroffen sein ausschließlich im Interesse des Unternehmens — aber mit Rückwirkung auf die Arbeiter; oder zur Besserung der Lage der Arbeiter — aber mit günstigem Reflex auf den Geschäftsgang selbst. Eine Spinnerei braucht billige weibliche Arbeitskräfte. Da aber Frauen vielfach mit Kindern behaftet sind, und, um diese nicht unverpflegt zu lassen, die Fabrikarbeit ablehnen, richtet sie in einem Flügel der Fabrik eine große Krippe und Kinderbewahranstalt ein; dort können die Frauen die Kinder morgens abgeben und abends wieder in Empfang nehmen. Die optische Werkstätte von Carl Zeiß in Jena — hier kann ja wohl der Name genannt werden — kürzt im Interesse ihrer Arbeiter den Arbeitstag auf 8 Stunden ab, und findet, daß sie dabei nicht Nachteil, sondern Vorteil hat. Im ersten Fall ist die Besserung der Lage der Kinder kaum zu bestreiten; in den geradezu vorzüglich eingerichteten und ausgestatteten Sälen finden sie Ueberwachung durch geübte Kinderpflegerinnen; Spiele aller Art sind vorhanden, jedem Erfordernis der Reinlichkeit und der Hygienie ist Genüge geleistet. Aber alles dies ist nicht Zweck der Einrichtung, sondern nur Begleiterscheinung, die den einsichtigen Leuten gewiß willkommen, die aber fast so unvermeidlich, und deshalb auch so wenig verdienstlich ist, wie die Erhellung der Straße durch die splendide Ladenbeleuchtung eines großen Magazins — um das oben (S. 611) gebrauchte Gleichnis zu wiederholen. Umgekehrt ist im zweiten Fall die für die Firma gewinnbringende Verbesserung des Arbeitsproduktes nichts als eine Reflexwirkung der Verkürzung des Arbeitstages, also einer Maßregel, die nicht die Erhöhung des Gewinns, sondern die Erhöhung der Arbeitswohlfahrt zum Zweck hatte.

Eine ganz ähnliche Scheidung läßt sich aber auch unter den anderen nicht von Arbeitgebern herrührenden, den Arbeitern nützlichen Einrichtungen vielfach anstellen. Wenn die Gewerkschaften einer Stadt zusammentreten, um vereint mit der sozialdemokratischen Parteiorganisation ein für jedermann zugängliches Arbeitersekretariat zu gründen; oder wenn die innere Mission Aufenthaltssäle für junge Leute eröffnet, unentgeltliches Frühstück an die Besucher ihres Gottesdienstes verteilt (die sog. Schrippenkirche in Berlin), so ist der Zweck offenbar hier die wirtschaftliche und politische, dort die religiöse Propaganda. Aber dieser Zweck ließe sich durch die getroffenen Einrichtungen gar nicht erreichen, wenn dieselben nicht fortwährend vielen einzelnen Arbeitern zu gute kämen.

Es wäre, auch für die Gegner der betreffenden politischen oder religiösen Richtung, töricht, diese Nutzwirkung zu leugnen; mir ist es sogar sehr verständlich, wenn jemand, der die über die Wohlfahrt des einzelnen Arbeiters hinausgehenden Ziele der Bewegung für wichtiger hält, als ihre Reflexwirkung auf einzelne Arbeiter, sein Urteil nach jenen Endzielen fällt; und, je nachdem ihm diese nützlich oder schädlich scheinen, die Veranstaltung selbst für „unendlich wichtiger als alle A.-W.-E." oder aber für „prinzipiell bedenklich und gefährlich" erklärt. Beide Urteile kommen darin überein, daß den Veranstaltungen der Charakter als A.-W.-E. abgesprochen wird; daß sie als etwas anderes — je nach dem Standpunkt des Beurteilers Nützliches oder Schädliches — bezeichnet werden; und sie haben beide ihre,

unseres Erachtens ganz richtige Begründung darin, daß die Förderung der Arbeiterwohlfahrt nicht Zweck, sondern nur eine der, allerdings vorausgesehenen und beabsichtigten Folgen der Einrichtungen, eine notwendige Reflexwirkung derselben ist.

Zuzugeben ist allerdings, daß eine völlig scharfe Scheidung zwischen Zweck und Reflexwirkung weder überall möglich ist noch überall der Absicht des Urhebers der A.-W.-E. entsprechen würde.

Wenn in einer Fabrik der Textilbranche die Arbeiter ihr Mittagessen bei den Webstühlen selbst einnehmen müssen, so ist das ungesund für die Arbeiter, und es entsteht leicht Unreinlichkeit, welche die halbfertige Ware, und Staub, der schließlich die Maschinen selbst gefährdet. Richtet die Fabrik besondere Eßsäle mit guten Kochvorrichtungen u. s. w. ein, so können die Arbeitssäle während der Mittagspause abgeschlossen und mit frischer Luft versehen werden*), der Vorteil der Arbeiter und des Unternehmens geht hier, wie so oft, Hand in Hand.

Es wäre falsch, Veranstaltungen, die in dieser Erkenntnis gemacht sind, als A.-W.-E. nicht anerkennen zu wollen — wozu übrigens auch unsere obige Definition nicht zwingt. Man wird sich eben damit abfinden müssen, daß auch auf diesem Gebiet der Sozialwissenschaft die uns aus der Naturwissenschaft längst bekannte Tatsache sich wiederholt, daß nämlich die Begriffe und Gattungen voneinander nicht scharf abgeschlossen, sondern durch Uebergangsformen miteinander verbunden sind.

§ 5. Allerdings wäre es bei dieser Unsicherheit der Abgrenzung doppelt wünschenswert, wenn ein äußerlich erkennbares Moment genannt werden könnte, dessen Vorhandensein gleichsam als sicheres Symptom, uns gestattete, festzustellen, ob eine A.-W.-E. oder eine, nur durch Reflexwirkung den Arbeitern nützliche Veranstaltung im Interesse eines sonstigen Zweckes vorliegt.

Ein solches Merkmal gibt es auch, das zudem mit den sozialpolitischen Aufgaben aller A.-W.-E. aufs engste zusammenhängt. Dies Merkmal ist einfach die Beteiligung oder Nichtbeteiligung der Arbeiter an der Verwaltung. Werden die Arbeiter bei der Verwaltung einer Einrichtung zugezogen, obwohl sie auf deren Vorhandensein kein gesetzliches Anrecht haben, so ist anzunehmen, daß die Veranstalter eine A.-W.-E. herstellen wollten. Je mehr sich die Veranstalter auf das ihnen als Eigentümer zustehenden Verfügungsrecht berufen, je weniger sie den Arbeitern Einfluß auf Gang und Verwaltung der für die Arbeiter wichtigen Sache zugestehen, um so sicherer ist, daß das bessere Befinden der Arbeiter höchstens Hilfsmittel für den eigentlichen Zweck oder gar nur zufällige Begleiterscheinung, Reflexwirkung desselben war. Maß und Art, in welcher den Arbeitern Verwaltungsbefugnis eingeräumt ist, kann freilich sehr verschieden sein. Ganz unbeschränkte Verfügung, die bei Anstalten, die sich die Arbeiter selbst begründet haben, das Natürliche ist, wird kaum möglich sein; bei A.-W.-E. für einzelne bestimmte Unternehmen, weil der Zusammenhang mit der Fabrik, die dauernde Konservierung der für die Einrichtung aufgewandten Mittel gesichert bleiben muß; bei A.-W.-E., die nicht auf die Arbeiter einzelner Fabriken

*) Die hygienischen Nutzwirkungen der sog. Wärmeküchen in den österreichischen k. k. Tabakfabriken werden besonders hervorgehoben von Mayer in „Soziale Verwaltung in Oesterreich", Bd. 1, Abschnitt IV, p. 56.

beschränkt sind, schon um deswillen, weil es an der ersten Voraussetzung jeder Selbstverwaltung, der festen Organisation der Interessenten fehlt. Im übrigen kommt jede denkbare Form der Beteiligung an der Verwaltung vor; von der Einsetzung eines Ausschusses, der blos gutachtlich zu hören ist, und nur Vorschläge zu machen hat, bis zu der Einräumung des Rechts zur Wahl von Kommissionen mit selbständigen Prüfungs- und Kontrollbefugnissen, und bis zur Bildung von Verwaltungsstellen, in denen die Begründer der Einrichtung und die Benützer, auf dem Fuß voller Gleichheit und Gleichberechtigung die Geschäfte in gemeinsamer Tätigkeit erledigen. Völlig ausgeschlossen ist diese Heranziehung der Arbeiter nur etwa bei den A.-W.-E., die lediglich in einer vom Arbeitgeber ein für allemal gegebenen Anordnung bestehen (Gewährung von Jahresurlaub an jeden Arbeiter; Fortzahlung des Taglohns auch an den auf die Wochentage fallenden Feiertagen; Sicherung eines Krankengeldes nach Ablauf der Kassenleistungen u. s. w.); sowie bei denen, die einer ganz unbestimmten Anzahl von Arbeitern zu gute kommen sollen [Bereitstellung von Trinkbrunnen, Brausebädern, nächtlicher Unterkunft, öffentlichen Vorträgen, Spargelegenheit u. s. w*).[, wenngleich sich hier vielfach die Mitarbeit der Beteiligten doch auf dem Umweg erreichen läßt, daß Vertreter einzelner besonders interessierten Arbeitergruppen — z. B. der Gewerkschaften — zur Teilnahme an der Verwaltung herangezogen werden. Daß andererseits die bloße Ueberlassung eines Teils der Verwaltungsarbeit an die Benützer der Anstalt nicht hinreicht, um aus dieser eine A.-W.-E. zu machen, versteht sich von selbst. Ist der Zweck einer vom Arbeitgeber getroffenen Einrichtung die Erhöhung des Gewinns aus der Fabrikation oder der Autorität über die Arbeiter, so können weder die Reflexwirkungen auf die Arbeiter noch die Heranziehung der Arbeiter zu ihrer vollständigeren Ausnutzung die Veranstaltung zu einer A.-W.-E. im eigentlichen Sinn machen.

Es wird kaum nötig sein, das Gesagte durch Beispiele zu erläutern.

Insbesondere führt z. B. das Albrechtsche Handbuch der sozialen Wohlfahrtspflege eine ganze Reihe von A.-W.-E. an, die von Unternehmern für ihre Arbeiter begründet, und bei denen die Arbeiter in der einen oder anderen Art an der Verwaltung beteiligt sind. Lediglich ist es vielleicht wichtig, einige A.-W.-E. zu nennen, die den Interessenten, obwohl sie nicht durch Arbeitsvertrag mit den Urhebern verknüpft sind, doch eine weitgehende Mitwirkung bei der Verwaltung zu ermöglichen.

---

*) Von einer interessanten hierher gehörigen A.-W.-E., bei der allerdings eine Heranziehung der Arbeiter zur Mitverwaltung den Umständen nach völlig ausgeschlosson ist. berichtet der Katalog der russischen volkswirtschaftlichen Ausstellung zu Paris 1890, S. 23 ff. In der Gegend von Cherson übernahmen es Aerzte, eine ärztliche Fürsorge für die Arbeiter einzuführen, die zusammenkamen, um sich in Fabriken u. s. w. zu verdingen. An diese, den Wandernden und deshalb zeitweise Obdachlosen gewidmete Hilfe, schloß sich allmählich nicht nur die unentgeltliche Verabreichung von Arzneien und Lebensmitteln an, sondern es entwickelten sich diese Polikliniken nach und nach zu förmlichen Auskunftsstellen, wo die Wandernden Arbeitsnachweis, Rechtshilfe u. s. w. erhielten.

Von den Veranstaltungen, welche nächtliche Unterkunft gewähren, können natürlich nur diejenigen als A.-W.-E. betrachtet werden, die, wie der große Berliner Asylverein für Obdachlose, oder der gleichnamige Frankfurter Verein nicht Aufgaben der Armenpflege oder Polizei erfüllen, sondern jedem Obdachlosen unentgeltlich und ohne ängstliche Prüfung seiner Person, seines Vorlebens u. s. w. zur Verfügung stehen.

Ich wähle hierzu drei nach Zweck und Rechtsform völlig voneinander verschiedene A.-W.-E. meiner Vaterstadt, an deren Begründung ich selbst wesentlich beteiligt war, und bei denen ich namentlich auch die auf die Mitverwaltung der Arbeiter bezüglichen Bestimmungen entworfen und durchgeführt habe. Sie zeigen, daß das Prinzip der gemeinsamen Arbeit auch bei der Organisation der vereinsmäßigen und stiftungsmäßigen A.-W.-E. in weit höherem Grad Anwendung finden kann, als gewöhnlich geglaubt wird; und die Berufung auf meine eigene Tätigkeit wird mich jedenfalls gegen den Vorwurf schützen, als ob mir die Schwierigkeiten seiner Anwendung unbekannt geblieben wären.

Der Verein für Rekonvaleszenten-Anstalten, begründet 1890 als Verein mit juristischer Persönlichkeit, jetzt eingetragener Verein, hat sich die Begründung und Verwaltung von Anstalten für Genesende und von Lungenheilanstalten zur Aufgabe gesetzt. Er ist als bloßer Privatverein auf die Beiträge seiner Mitglieder angewiesen; und es ist natürlich, daß diese Mitglieder nur zum allerkleinsten Teil dem Arbeiterstand angehören. Um aber gleichwohl „den Arbeitnehmern der in Frankfurt a. M. befindlichen gewerblichen und kaufmännischen Unternehmungen, denen — nach § 3 der Statuten — die Fürsorge des Vereins in erster Linie gewidmet ist, Gelegenheit zu geben, Einfluß auf die Verwaltung der Vereinsanstalten zu nehmen, ist (in § 8) bestimmt, daß Krankenkassen oder Verbänden von solchen, welche Verpflegungsverträge mit dem Verein abschließen, Mitglieder des Vereins werden können, und daß (§ 10) von dem aus 9 Mitgliedern bestehenden Vorstand mindestens 3 dem Arbeiterstand angehörige Mitglieder des Vorstandes solcher Kassen sein sollen, die selbst dem Verein als Mitglieder angehören.

Die Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen, die 1890 begründet wurde, hat nach § 2 ihrer Statuten zum Gegenstand des Gesellschaftsunternehmens

> den Bau oder die Herrichtung von Häusern mit kleinen Wohnungen, sowie den Erwerb des hierzu nötigen Grund und Bodens, und die Vermietung der solchergestalt geschaffenen Wohnungen an Unbemittelte zu billigen Preisen.

Die Form ist, wie schon der Name besagt, die rein kapitalistische des Aktienunternehmens; die Aktien im Betrag von 1000 M. sind ausschließlich im Besitz vermögender Leute; die Verwaltung erfolgt, den Vorschriften des H.G.B. gemäß durch den Aufsichtsrat und den — ehrenamtlich wirkenden — Vorstand. Die Gesellschaft hat bisher 6, in verschiedenen Stadtteilen Frankfurts belegene Baublocks mit ca. 1000 Wohnungen errichtet; in jedem Baublock hat ein von der Gesellschaft besoldeter Verwalter die Ordnung aufrecht zu erhalten. Hierbei hat er jedoch zur Seite den Mieterausschuß, vermittelst dessen die Mieter auf die Verwaltung ungefähr denselben Einfluß ausüben können, als wenn das Unternehmen auf genossenschaftlicher Grundlage konstituiert wäre. Die Geschäftsordnung für die Mieter bestimmt hierüber:

> Um den Mietern der Aktienbaugesellschaft Gelegenheit zu geben, selbst soweit wie möglich an der Verwaltung der von ihnen bewohnten Häuser und an der Beordnung der den Mietern der einzelnen Blocks gemeinsamen Angelegenheiten teil zu nehmen, veranlaßt die Aktien-

baugesellschaft die Mieter derjenigen Häuser, die 3 oder mehr Wohnungen enthalten, einen der Mieter zum Obmann zu wählen und vereinigt die Mieter von je 3—4 der Häuser mit 2 Wohnungen zur gemeinschaftlichen Wahl eines Obmanns.

Die Obmänner — bei den Häusern mit weniger als 8 Wohnungen einer der Obmänner auf 2—4 Häuser — bilden gemeinschaftlich mit dem Verwalter des Baublocks den Mieterausschuß.

Aufgabe des Mieterausschusses ist die Beratung aller die Bewohner eines Häuserblocks gemeinsam berührenden Angelegenheiten, insbesondere der von der Aktienbaugesellschaft in dieser Beziehung an ihn gestellten Anfragen; ferner die Prüfung von Beschwerden, welche vom Verwalter, oder einem Obmann, oder einzelnen Mietern gegen andere Mieter, oder gegen den Obmann, oder gegen den Verwalter erhoben werden, sowie die Untersuchung von Streitigkeiten, die unter den Mietern entstehen.

Die Gesellschaft wird dem Mieterausschuß alle Fälle der in § 8 bezeichneten Art unterbreiten, insoweit nicht etwa ein eilfertiges, keinen Aufschub leidendes Eingreifen erforderlich ist. Sie wird Kündigungen gegen Mieter, welche ihren sonstigen Mietverpflichtungen nachkommen, nur nach Anhören des Mieterausschusses aussprechen und ebenso Einrichtungen, die die Gesamtheit der Mieter eines Baublocks oder eines Hauses betreffen, regelmäßig nur nach Anhören des Mieterausschusses treffen.

(Solche Angelegenheiten sind z. B. Gartenordnungen, Bade- und Waschküchenordnungen, Bibliothekordnung, Bestimmungen über den Georg Speyerschen Wohlfahrtsfonds u. s. w.)

Der Ausschuß für Volksvorlesungen ist eine völlig freie Vereinigung, der in ihrer bisherigen zwölfjährigen Tätigkeit es noch nicht zu geschriebenen Statuten gebracht hat. Er veranstaltet unentgeltlich zugängliche Volksvorlesungen, ferner Einzelvorträge in Arbeiter vereinen, populäre Lehrgänge über wichtigere Materien; sodann Führungen durch die Museen; er hat die ersten Volksvorstellungen angeregt, und den Volkschor begründet, der stimmbegabte Arbeiter und Arbeiterinnen zur Aufführung klassischer Tonwerke vereinigt. Es hat aber von Anfang an, wohl zuerst in Deutschland, und jedenfalls z. B. vor der Comeniusgesellschaft seine Bemühungen, den Unbemittelten Anteil an den höheren Kulturgütern der Kunst und Wissenschaft zu vermitteln, begründet auf die gemeinsame Arbeit der Gewährenden und Empfangenden, der Gelehrten und der Geldgeber einerseits und der Arbeiter andererseits; und er erreicht die Mitarbeit der Arbeiter dadurch, daß er jedem Arbeiterverein, der Bildungszwecke verfolgt, sei es allein, sei es neben anderen Zwecken, das Recht gibt, ein Mitglied in den Ausschuß zu delegieren, so daß keine Maßregel getroffen, ja kein Vortragsthema bestimmt werden kann, dem die Arbeiter widersprechen.

Es ist offensichtlich, daß gerade wegen der Heranziehung der Arbeiter zur Verwaltung die besprochenen Anstalten sozialpolitisch etwas wesentlich anderes bedeuten, als milde Stiftungen oder als Vereine, die den Unbemittelten Wohltaten materieller Art oder Belehrung oder Unterhaltung schaffen. Und zwar liegt der Unterschied nicht etwa in der Qualität des Dargebotenen an sich.

Die Rekonvaleszenten-Anstalten, oder die kleinen Wohnungen, die ein religiöser Verein für seine Glaubensgenossen einrichtet, können

sicher jedem berechtigten Erfordernis der Hygiene genügen. Es ist leicht möglich, daß, den letzterwähnten Ausschuß für Volksvorlesungen anlangend, die lehrerfahrenen Vertreter der Wissenschaft, die sich in dem „Verein für Volkstümliche Kurse von Berliner Hochschullehrern“ oder in dem gleichnamigen Verband deutscher Hochschullehrer*) zusammengefunden haben, Vollendeteres bieten, als die Frankfurter Gelehrten, welche sich der Kunst des freien Vortrags für Erwachsene nicht berufsmäßig gewidmet haben. Aber das spezifische Merkmal der A.-W.-E. besteht sozialpolitisch eben darin, daß der Mangel, dem abgeholfen werden soll, stets betrachtet wird im Zusammenhang mit der Erkenntnis, welche den eigentlichen Kern der Arbeiterfrage darstellt: daß nämlich die Verschiedenheit des Besitzes, der nominell bestehenden Rechtsgleichheit zum Trotz, unser Volk in Klassen zerspaltet hat, zwischen denen fast keine Berührung mehr besteht, als diejenigen, wie sie zwischen Herrschern und Beherrschten, oder gar zwischen Feinden, die sich bekämpfen, unvermeidlich sind. Die Universitätslehrer, welche sich zu den Volkshochschulkursen vereinigt haben, empfinden dies Uebel sicher eben so lebhaft, und sind eben so bereit, seiner Ausbreitung entgegen zu wirken, als die Mitglieder des Ausschusses für Volksvorlesungen; oder sie haben dieser Absicht durch die Organisation, die sie sich gaben, keinen Ausdruck gegeben. Ob sie A.-W.-E. sind, oder lediglich Ausflüsse eines humanitären, gemeinnützigen Sinnes, muß also erst durch nähere Prüfung ihres Wirkens gefunden werden, während jene drei Anstalten gewissermaßen ein Erkennungszeichen der A.-W.-E. äußerlich an sich tragen.

II. Folgerungen aus dem Begriff.

§ 6. Wir sind zu Ende mit dem, was zur allgemeinen Entwickelung des Begriffes der A.-W.-E. gesagt werden mußte; und zwar haben unsere Erörterungen dazu geführt, daß der Begriff eine wesentliche Einschränkung erhielt gegen den Umfang, den er nach der bloßen Wortbedeutung zu haben scheint.

Ein Angriff kann hieraus gegen uns ebenso wenig erhoben werden, wie gegen den Juristen, der aus dem Begriff „Geld“ eine Masse von Dingen ausschließt, die vom täglichen Sprachgebrauch dazu gerechnet werden (ausländische Münzen, Briefmarken, Banknoten); oder gegen den Nationalökonomen, der lange nicht alles als „Kapital“ gelten läßt, was man im Leben so nennt.

Es fragt sich aber, ob der Begriff, wie wir ihn begrenzt haben, für die sozialpolitische Theorie Beachtung beanspruchen kann, oder praktisch verwertbar ist.

A.-W.-E. sind für uns Veranstaltungen, durch die das Wohl einer, sei es rechtlich, sei es tatsächlich irgendwie abgegrenzten Gruppe von Arbeitern gefördert wird über die gesetzliche Verpflichtung der Urheber hinaus; und bei denen diese Förderung des Wohles der Arbeiter Selbstzweck der Veranstaltung ist.

Sie unterscheiden sich also nicht nur von den Vorkehrungen, durch welche lediglich eine gesetzliche Verpflichtung erfüllt wird, sondern auch von denen, bei welchen die Förderung des Wohles der Arbeiter nur Reflexwirkung, unbeabsichtigter, wenn auch nicht un-

*) Vgl. die Statuten bei Albrecht, Wohlfahrtspflege II, S. 384 ff.

erwünschter Nebenerfolg ist (Betriebseinrichtungen); und von jenen anderen, bei denen diese Förderung wesentlich Mittel zur Erreichung eines anderen Zwecks ist, der sowohl auf dem politischen oder religiösen, als auf dem Gebiet der Wohltätigkeit oder Gemeinnützigkeit liegen kann.

Sie geben sich vielfach, wenn auch nicht immer, zu erkennen dadurch, daß sie den Arbeitern bei der Verwaltung ein Mitbestimmungsrecht gewähren.

Die Wichtigkeit und Wert solcher Einrichtungen kann man verschieden hoch bemessen; darüber, ob die eine oder andere Veranstaltung eine A.-W.-E. ist, oder ein Mittel zur Stärkung einer politischen Partei, oder zur Befriedigung persönlicher Eitelkeit, oder des eigenen Profits, kann man im einzelnen Fall streiten. Ein Grund zur prinzipiellen Bekämpfung oder zur Ablehnung der Mitarbeit an A.-W.-E. wird sich kaum finden lassen. Wo dieser Standpunkt empfohlen wird, geschieht es denn auch nicht etwa auf Grund klarer Erkenntnis des Wesens der A.-W.-E., sondern weil Dinge für A.-W.-E. erklärt werden, die es gar nicht sind; oder weil Erfahrungen verallgemeinert werden, die angeblich bei einer einzelnen A.-W.-E. da oder dort einmal gemacht sein sollen; oder endlich weil es für die, auf „Unentwegtheit" angewiesenen Agitatoren und Redner bequem und leicht ist, die Formel zu wiederholen, die z. B. Liebknecht in seiner Rede zur Empfehlung des Erfurter Parteiprogramms (Oktober 1891) aufgestellt hat:

„Jeder der sich kleinbürgerlichen Utopistereien hingibt, der nicht jeden Augenblick klar vor Augen hat, daß nur die Beseitigung der Ursache, die Aufhebung der ganzen heutigen Produktions- und Warenerzeugungsweise allein dem Elend, der Ausbeutung, der Knechtschaft ein Ende machen kann; wer da wähnt, allmählich auf dem Weg der Kompromisse mit kleinbürgerlichen Salben und Palliativmittelchen ließen sich die Uebel der heutigen Gesellschaft so mildern, daß man sie wenigstens eine Zeit lang noch ertragen könne, — welcher solchen Anschauungen huldigt, verläßt den revolutionären Boden unserer Partei. Die schönste Phrase von Verbesserung des Arbeiterloses nützt nichts; dadurch kann uns nicht geholfen werden."

Derartige Ausführungen, welche das Gesetz der allmählichen Entwickelung, das die gesamte Naturwissenschaft beherrscht, für das Gebiet der Sozialwissenschaft einfach leugnen, mögen bei einem Parteiführer entschuldbar sein, dem es notwendig auf die gegenwärtige Stärke seiner Partei und auf den augenblicklichen Erfolg ankommen muß. Wissenschaftlich sind sie wertlos, wie sie ja auch aus der wissenschaftlichen Theorie des Sozialismus mehr und mehr verschwinden; noch weniger aber verlohnt der Mühe, gegen den Mißbrauch zu polemisieren, der gelegentlich mit ihnen getrieben wird, um A.-W.-E. oder die Urheber oder Mitarbeiter an denselben zu verunglimpfen. Die Frage, ob die heutige Produktionsweise evolutionsfähig sei, oder nicht, hat mit der anderen, ob es nützlich sei, einzelnen Arbeitern durch A.-W.-E. zu helfen, nicht das Geringste zu tun.

Anderseits wäre es natürlich auch falsch, die A.-W.-E. zu überschätzen. Durch sie wird weder „die soziale Frage gelöst", noch auch nur eine einzelne Beschwerde der Arbeiter beseitigt; letzteres

nicht einmal dann, wenn man sich eine bestimmte Art A.-W.-E. in unendlicher Wiederholung über das ganze Land ausgedehnt denkt; denn auch dann bleibt die so bewirkte Besserung der Lage der Arbeiter etwas Zufälliges, vom guten Willen der Veranstalter Abhängiges.

Ihre Wirkung beschränkt sich vielmehr darauf, daß diejenigen Arbeiter, für welche eine bestimmte A.-W.-E. bestimmt ist, auch bei gleicher Löhnhöhe besser gestellt sind, als die anderen, die keinen Teil an ihr haben. Sie heben also einzelne Arbeitergruppen heraus aus den großen Arbeitermassen; und sie lassen den Barlohn des einzelnen Arbeiters unverändert, wirken sogar einer Erhöhung desselben möglicherweise entgegen. Wenn die Arbeiter durch A.-W.-E. billige Wohnungen, billige Nahrungsmittel und Kohlen, oder reichliche Krankenunterstützung u. s. w. beziehen, haben sie an der Lohnhöhe an sich geringeres Interesse; Grund genug, daß sie nicht beliebt sind bei denen, welche glauben, vor allem den Absplitterungen entgegenwirken zu müssen, welche die Kraft der Arbeiter im Klassenkampf schwächen; und bei denen, welche in der Höhe des — für alle Arbeiter, Familienväter und Alleinstehende völlig gleichen — Barlohnes den eigentlichen Gegenstand des wirtschaftlichen Kampfes sehen.

§ 7. Aber die Wirkung der A.-W.-E. erschöpft sich nicht in dieser vielfach recht unerheblichen, mitunter vielleicht sogar unerwünschten Privilegierung einzelner Arbeitergruppen. Im Gegenteil; ihr Nutzen, und infolgedessen ihre Bedeutung für Volkswirtschaft und Sozialpolitik ist ein ganz anderer:

Sie werden durch die Privatinitiative, also im kleinen Raum ins Leben gerufen; um auf beschränktem Gebiet gewisse, von den Urhebern gewollte Wirkungen hervorzurufen; sie werden wieder eingestellt, oder in Einzelheiten verändert, wenn die beabsichtigten Wirkungen ausbleiben; sie werden erweitert, ausgedehnt, von anderen nachgeahmt, wenn der beabsichtigte Erfolg sich zeigt, und wenn die zu Anfang vielleicht befürchteten Nebenwirkungen ausbleiben. Auf die so gewonnenen Erfahrungen stützen sich dann die Forderungen, welche den gleichen Effekt — nämlich die Förderung des Wohles der von der Einrichtung berührten Arbeiter — weiteren Arbeiterkreisen zu Gute kommen lassen wollen, welche verlangen, daß die Fabrik A dem Beispiel der Fabrik B folge; daß die Gemeinde und die Staatsbetriebe in ihren Betrieben nachahmen, was sich in den großen Privatbetrieben bewährt habe, oder daß sie selbst in größeren Maßstab ausführen, oder durch ihre Machtmittel allgemein erzwingen, was dieser oder jener Privatunternehmer zu Gunsten seiner Arbeiter versucht hat. Die Erfahrungen, die bei solchen Versuchen gemacht werden, sind dann das sicherste Material, das dem Gesetzgeber zu Gebote steht, wenn er beabsichtigt, seine Schritte in legislatorisch noch unangebaute oder doch unvollkommen gepflegte Gebiete der Sozialpolitik zu lenken.

Mit andern Worten: Die A.-W.-E. im Sinne des § 6 bedeuten für das Gebiet der Sozialwissenschaft dasselbe, was die Experimente, d. h. die planmäßig, zielbewußt angestellten Versuche zur Hervorbringung bestimmter Wirkungen für das Gebiet der Naturwissenschaft bedeuten.

Auch Dinge, die keine A.-W.-E. sind — bloße Betriebseinrichtungen oder Veranstaltungen zu politischen oder religiösen Zwecken — können für die Arbeiter nützliche Ergebnisse liefern, ebenso wie auch zufällige Verumständungen, oder gar schwindelhafte und verbrecherische Bemühungen schon die Naturwissenschaften gefördert

haben — man denke an die erste Herstellung des Porzellans durch Bötticher. Auf wissenschaftliche Erörterung und auf einen Platz im System können aber natürlich nicht solche Veranstaltungen Anspruch machen, die für außerhalb der Wissenschaft liegende Zwecke ins Leben gerufen wurden; sondern nur solche Unternehmungen, welche Zwecke verfolgten, die wissenschaftlich erstrebenswert sind; die also, aufs sozialpolitische Gebiet übertragen, geeignet sind, die Sozialpolitik zu fördern, um für die Gesetzgebung neue Bahnen zu erschließen, oder, um sie vor Irrwegen zu sichern. Wenn aber die Fortschritte, welche die Naturwissenschaften gemacht haben, seitdem Bacon sie von der Spekulation auf das Experiment hinwies, so ungeheure gewesen sind, so sollte dies ein Fingerzeig dafür sein, auf die Bedeutung des sozialwissenschaftlichen Experiments der A.-W.-E. höher zu achten, als es gewöhnlich geschieht.

„Zwei Wege zur Erforschung und Entdeckung der Wahrheit sind möglich. Auf dem einen fliegt man von den Sinnen und von dem Einzelnen gleich zu den allgemeinsten Sätzen hinauf, und bildet und ermittelt aus diesen obersten Sätzen, als der unerschütterlichen Wahrheit, die mittleren Sätze. Dieser Weg ist jetzt im Gebrauch. Der zweite zieht aus dem Sinnlichen und Einzelnen Sätze, steigt stetig und allmählich in die Höhe, und gelangt erst zuletzt zu dem Allgemeinsten. Dies ist der wahre, aber unbetretene Weg."

Man kann dreist diesen Ausspruch aus Bacons Novum organum (zitiert nach Brasch, Klassiker der Philosophie, Bd. 2, S. 867) auch auf die Sozialpolitik anwenden. Die historische Schule und die Kathedersozialisten haben für die Volkswirtschaft den Wert der wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchung und der exakten Beobachtung einzelner wirtschaftlicher Vorgänge zur Geltung gebracht; daß aber neben der Geschichte, der rückwärts gerichteten Spekulation, auch der nach der Zukunft gerichtete Versuch, das Experiment, seine Bedeutung habe, auch für die Sozialwissenschaft — das wird noch viel zu wenig anerkannt. Wer diesen Weg betritt, oder gar auch nur auf die Erfolge hinweist, die da oder dort durch solche Experimente, d. h. durch A.-W.-E. erzielt sind, wird noch zu oft gehemmt durch oberste Sätze und unerschütterliche Wahrheiten (von der prinzipiellen Verwerflichkeit des jetzigen Wirtschaftssystems, oder aber von dem Recht des Arbeitgebers, Herr im Haus zu sein; oder von der wachsenden Begehrlichkeit der Arbeiter, die doch nicht befriedigt werden könne u. s. w.). Und aus diesen unerschütterlichen Wahrheiten wird dann mit größter Bestimmtheit und logisch unwiderleglich gefolgert, daß z. B. eine Besserung der materiellen Lage der Arbeiter durch Konsumvereine nicht möglich, ja kaum wünschenswert sei — oder daß ein Zwang zum Erlaß von Fabrikordnungen, zur Befragung von Arbeiterausschüssen dem Unternehmer nicht zugemutet werden könne — oder daß eine Abkürzung der Arbeitszeit zum Ruin des Fabrikanten und zur Liederlichkeit der Arbeiter führen müsse u. s. w.

Und während die Hygiene in ihrem ganzen Umfang geradezu auf dem Experiment beruht, während der Hygieniker ganz genau weiß, daß es für die technische Durchführung des experimentell als richtig Anerkannten kein aprioristisches Unmöglich gibt, erscheint die Sozialpolitik noch für viele gewissermaßen als eine transcendentale Wissenschaft, die ihre Wahrheiten, wie die Theologie, außerhalb der Erfahrung schöpft; und für die namentlich das Experiment keine Be-

deutung hat, das Experiment, d. h. das Verfahren, durch das der sozialwissenschaftliche Forscher selbsttätig in das gewöhnliche Spiel der wirtschaftlichen Kräfte eingreift, um das Wohlergehen der Arbeiter, als das von ihm gewollte Ergebnis seiner Bemühungen zu fördern. Das Experiment in diesem Sinn ist aber eben die A.-W.-E.

§ 8. Es wäre nun sicher eine interessante Aufgabe, der Funktion, die hiernach die A.-W.-E. in System der Sozialpolitik haben, etwas genauer nachzugehen, das gesamte Gebiet dieser Wissenschaft samt dem benachbarten Gebiet der Armenpflege und Wohltätigkeit von diesem Standpunkt aus zu überschauen, und überall festzustellen, in wie weit die A.-W.-E. zu dem auf einzelnen Punkten Erreichten beigetragen haben, oder vielleicht zur Ermöglichung weiterer Fortschritte nutzbar gemacht werden könnten. Es würde sich hierbei zeigen, daß, ganz wie in den Naturwissenschaften, wie insbesondere in der Hygiene, so auch für die Sozialwissenschaften und namentlich für die Sozialpolitik, das Experiment nicht nur die Bedeutung hat, daß ein Verfahren, das sich im kleinen bewährt hat, weit eher im großen nachgeahmt werden kann, als wenn es nur theoretisch empfohlen wäre; sondern auch die weitere Bedeutung, daß das Experiment vor verfrühten oder falschen Verallgemeinerungen der auf spekulativem Wege gefundenen Wahrheiten behütet, und daß es vor allem Aufschluß über alle die Einzelheiten gibt, die beobachtet werden müssen, damit eine an sich richtige Maßregel glatt vollzogen werden kann *). Indes ist der Gegenstand dieses Aufsatzes nicht „das Experiment in der Sozialwissenschaft", sondern weit spezieller die Erörterung des Wesens der A.-W.-E., und zu diesem engeren Thema seien nur noch folgende Bemerkungen gestattet:

Der Gelehrte, der im Wege des Experiments eine ihm gestellte Aufgabe — die Erklärung einer Naturerscheinung, die Herstellung einer bestimmten Farbe, einer Legierung von bestimmten Eigenschaften — zu lösen sucht, und der Projektenmacher, der ins Blaue hinein arbeitet, um zu einer weltumstürzenden Erfindung — dem lenkbaren Luftschiff, dem unterseeischen Boot u. s. w. — zu gelangen, beide kennen nur das Ziel, nach dem sie streben, nicht aber die Wege, die hinführen, und beide scheitern möglicherweise auf dem Weg zu dem

*) Beispiele: Die Verabreichung von Erfrischungsmitteln an das Fahrpersonal und die Streckenarbeiter der Eisenbahndirektionen, die auf der jüngsten Versammlung des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke als ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus empfohlen ward, läßt sich kaum allgemein durchführen, ehe die notwendigen Maßregeln und Veranstaltungen nicht im engeren Bereich, z. B. in einzelnen Direktionsbezirken, geprobt sind. — Die Frage, ob es gelingen kann, die Arbeiterausschüsse zu entwickelungsfähigen Organen des sozialen Fortschritts zu machen, oder ob die „konstitutionelle Fabrik" (vergl. Freese, Das konstitutionelle System im Fabrikbetrieb) überhaupt eine Unmöglichkeit ist, und ob nicht an Stelle der für einzelne Betriebe eingerichteten Arbeitervertretungen andere Organisationen (Arbeiterkammern u. s. w. treten müssen, wird sich viel mehr als nach theoretischen Erörterungen richten müssen, nach den praktischen Erfahrungen, die in den einzelnen Fabriken gemacht wurden, in denen solche Ausschüsse bestehen.

Für die große Reform der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit und deren Vorgänger, den öffentlichen Arbeitsnachweis, sind die Versuche von unschätzbarem Wert, als welche sich die Arbeitslosen-Versicherungsanstalt in Köln, oder die auf Ortsgesetz beruhenden Einrichtungen verschiedener Schweizer Städte darstellen; und sind auch die Spareinrichtungen mancher großen Fabriken wenigstens wertvolle Vorarbeiten (vergl. unten § 13, S. 647).

Ziel. Aber die größere Wahrscheinlichkeit des Erfolges hat doch derjenige, der die Reise antritt, ausgestattet mit allem Rüstzeug der modernen Wissenschaft und in Kenntnis aller Erfahrungen, die andere machten, die vor ihm ähnliche Aufgaben zu lösen hatten. Und die größere Gefahr der Enttäuschung läuft der, der da wähnt, Emsigkeit und Zähigkeit allein genüge zur Ueberwindung des Widerstands der Materie; und es könnten unbekannte Naturkräfte nutzbar gemacht werden ohne die genaueste Kenntnis der technischen Bedingungen ihres Entstehens.

Ganz ebenso verhält es sich in der Sozialpolitik, und verhält es sich ganz besonders bezüglich der Schaffung von Wohlfahrts-Einrichtungen; nur daß die Schaffung von A.-W.-E. nicht so wie die Anstellung von wissenschaftlichen Experimenten rein eine Sache des bloßen Beliebens ist. Ob ein Gelehrter wissenschaftliche Wahrheiten auf dem Weg des Versuchs oder der Spekulation gewinnt, ist rein seine Sache; aber jeder Arbeitgeber, und die pekuniär mächtigsten am meisten, sind heute *gezwungen*, soziale Experimente zu machen, d. h. Versuche, die Lage ihrer Arbeiter auch über das Maß desjenigen hinaus zu bessern, was zu tun sie gesetzlich verpflichtet sind. Sie sind zu solchen Versuchen, d. h. eben zu A.-W.-E., gezwungen, zunächst allerdings durch die Macht der öffentlichen Meinung, oder wie es vielleicht klingender bezeichnet wird, durch das allmählich erstarkende soziale Gewissen, dessen Mahnungen die Fabrikanten vor 60 bis 80 Jahren noch kaum mehr berührten, als etwa Mahnungen zur Barmherzigkeit und Wohltätigkeit auf einen altrömischen Latifundienbesitzer Eindruck gemacht hätten. Aber auch von solchen idealen Momenten abgesehen, kann es heute keinem Arbeitgeber mehr gleichgültig sein, ob er mit seinen Arbeitern gut oder schlecht steht; und das bloße Einhalten der gesetzlichen Verpflichtungen genügt nicht, um ein gutes Einvernehmen zu erzielen, das, wenn es auch natürlich die wirtschaftlichen Gegensätze nicht beseitigt, doch den Verlockungen zum Eintritt bei Konkurrenten und den Agitationen Unzufriedener widersteht. Die Frage, ob in einer bestimmten Fabrik, oder an einem bestimmten Ort sich A.-W.-E. treffen lassen, drängt sich also fortwährend auf, für jede einzelne Unternehmung, sei es eine Fabrik oder eine Landwirtschaft, weil gute A.-W.-E. noch immer das beste Mittel sind, um sich gute Arbeiter zu sichern; und für jeden Ort, an dem sich viele Betriebe zusammen gefunden haben, also namentlich für *alle städtischen Verwaltungen*, weil durch nichts die öffentliche Hygiene und die öffentliche Ruhe und Ordnung mehr gefördert wird, als durch gelungene und gut funktionierende A.-W.-E. So ist die Frage, wie man zu guten A.-W.-E. gelangt, eine eminent praktische, fast so wichtig, wie die nach guten Betriebseinrichtungen. Zu ihrer Beantwortung aber genügen nicht der bloße gute Wille, die humane Gesinnung; es wird vielmehr gefordert die genaueste Kenntnis der Bedingungen, unter denen die geplante Einrichtung wirken soll, und zwar *aller* Bedingungen, nicht nur der technischen, sondern auch der finanziellen und sozialen; und diese Kenntnis kann weder erworben werden durch die bloße praktische Arbeit in irgend einem industriellen oder sonstigen Betrieb, noch durch bloße theoretische Studien über Volkswirtschaft und Arbeiterfrage. Beide müssen vielmehr zusammenwirken und obenein bedarf es namentlich auch der fortwährenden Beobachtung dessen, was da oder dort zu gleichen oder ähnlichen Zwecken

veranlaßt wird, und der Erfahrungen, die bei solchen Versuchen gemacht sind. Mit Recht wehrt sich der im Konkurrenzkampf stehende, durch Zölle, Kartelle, Streiks u. s. w. unaufhörlich aufs neue bedrängte Fabrikant dagegen, daß ihm unberufene Humanitätsapostel zumuten, seinen Betrieb zu erschweren und zu verteuern durch sog. A.-W.-E., die irgendwo, unter vielleicht ganz anders liegenden Verhältnissen eingeführt sein sollen, und von denen man weder genau weiß, was sie kosten, noch auch nur, ob sie die Arbeiter zufrieden stellen. Aber mit ebenso viel Recht weisen es die Sozialpolitiker zurück, wenn die Unternehmer, seien es die einzelnen Betriebsinhaber oder die in den Stadtverordneten-Versammlungen, Aufsichtsräten, Stiftungsvorständen u. s. w. vereinigten, ihre einseitigen Erfahrungen als die Resultate der Praxis bezeichnen, und alle Hinweise auf Bedürfnisse und Beschwerden der Arbeiter und auf die anderswo zu deren Erledigung geschaffenen A.-W.-E. abtun wollen mit den bequemen Schlagworten, daß man die Begehrlichkeit der unteren Klassen nicht fördern dürfe, und daß die bestehenden Verhältnisse unabänderlich seien u. s. w. Was nottut im Interesse unserer Arbeiter, denen die A.-W.-E. zu gute kommen, und im Interesse unserer sozialpolitischen Entwickelung, die durch nichts besser im Fluß gehalten wird, als durch zweckmäßig gestaltete und besonnen durchgeführte sozialpolitische Experimente, das ist eben die gleichmäßige Berücksichtigung jener verschiedenen Faktoren, und diese läßt sich nur erreichen, wenn die Fürsorge für A.-W.-E. erfolgt, nicht gelegentlich und stoßweise, sondern planmäßig, als Teil der regelmäßigen Verwaltungsarbeit. Hierzu aber ist wiederum erfordert, daß nicht nur in wenigen großen Betrieben, sondern mindestens auch in den großen Betriebszentren, den Städten, und bei den Verbänden, die zur gemeinschaftlichen Besorgung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten vieler Einzelbetriebe gebildet werden (den Arbeitgeber-Verbänden, Berufsgenossenschaften u. s. w.), besondere Organe bestehen, denen das Studium der einschlägigen Fragen, die Sammlung des Materials, die Verwaltung der vorhandenen, und wohl auch die Anregung noch fehlender A.-W.-E. in erster Linie zukommt.

Diese Forderung ist relativ leicht zu erfüllen in den großen Privatbetrieben, die ohnehin allein zur Durchführung der gesetzlichen Arbeiterfürsorge ein eigenes Bureau bedürfen. Als Beispiel mag genannt werden das sog. „Wohlfahrtsbureau“ der Bergischen Stahlindustrie, Ges. m. b. H., über dessen Entstehung und Aufgaben die S. 608 genannte Schrift von Kollek und Ziegler (S. 117—118) wie folgt berichtet:

Bis zum Jahre 1897 hatte jedes Werk seine eigene Verwaltung. Die Geschäfte für die A.-W.-E. wurden nebenamtlich durch kaufmännische Angestellte versehen, einzelne Funktionen wieder fielen den Betriebsbeamten zu. Inzwischen hatten die mit der Arbeiterwohlfahrt etc. verbundenen Geschäfte aber einen immer größeren Umfang angenommen — teils durch die von Jahr zu Jahr erfolgte Steigerung der Beamten- und Arbeiterzahl (1885: 450, 1900: 1500), teils durch die Vermehrung der Arbeiterversicherungs- und Schutzgesetze, ferner durch die allmähliche Ergänzung der staatlichen Wohlfahrtspflege und endlich durch die weitere Ausgestaltung der privaten Einrichtungen des Unternehmens. Die Gesellschaft konnte sich der zwingenden Notwendigkeit einer durchgreifenden Reform in der Verwaltung der gesamten Wohlfahrtseinrichtungen deshalb auch nicht länger entziehen. Es wurde eine besondere

Wohlfahrtsabteilung errichtet, an deren Spitze ein durch langjährige Tätigkeit im Staats- und Kommunaldienste erfahrener Beamter berufen wurde. Stellung und Befugnisse dieses Beamten sind genau geregelt; er ist dem Geschäftsführer bezw. dessen Vertreter unmittelbar unterstellt. Als erste grundlegende Arbeit fiel diesem Beamten zunächst die Organisation der ganzen einschlägigen Verwaltung in einem besonderen Bureau (Wohlfahrtsbureau) innerhalb des ihm gesetzten Wirkungskreises zu. Das Bureau hat alle diejenigen Geschäfte zu übernehmen, welche mit der Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung in näherer oder entfernterer Beziehung standen; es hatte mit anderen Worten als dritte selbständige „Wohlfahrtsabteilung“ der Gesellschaft neben der kaufmännischen und technischen Abteilung — alle diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die nicht auf den diesen beiden Abteilungen zugewiesenen Arbeitsfeldern lagen. Weiter war der Gesichtspunkt maßgebend, eine den Betrieb ergänzende und mit diesem unmittelbar zusammenhängende Zentralstelle zu schaffen, bei welcher alle die Person des Arbeiters betreffenden Angelegenheiten ohne Zeit- oder Lohnverlust ihre Erledigung finden konnten. Bei der Vielseitigkeit der vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen mußte der Wirkungskreis naturgemäß auch eine entsprechende Ausdehnung erfahren; im Laufe der Zeit trat deshalb die Notwendigkeit hervor, dem Leiter dieses Bureaus weitere Hilfskräfte beizugeben.

Nur in der Form, nicht sachlich, ist es verschieden, wenn eine Fabrik zum Betrieb ihrer A.-W.-E. ein besonderes Rechtssubjekt — Stiftung, Gesellschaft mit beschränkter Hafttung u. s. w. — begründet.

§ 9. Auch für die großen Städte ist ein ähnliches Vorgehen empfohlen worden; sie sollen, hat namentlich Brandts in der Diskussion über mein der Zentralstelle für A.-W.-E. 1897 erstattetes Referat über kommunale Wohlfahrtseinrichtungen empfohlen, „soziale Beigeordnete“ und „soziale Kommissionen“ haben, denen die spezielle Fürsorge für alle Dinge obliegt, die zusammenhängen mit der Anregung von A.-W.-E., ihrer Einfügung in den städtischen Verwaltungsorganismus, ihrer Verwaltung u. s. w.*); und Weber (M.-Gladbach) hat in derselben Diskussion ein Reskript des jetzigen preußischen Ministers des Innern, damaligen Regierungspräsidenten vom 2. Februar 1897**) rühmend hervorgehoben, das den rheinischen Städten die Bildung solcher sozialen Kommissionen nach dem Vorbild von Crefeld und Rheydt empfiehlt. Ohne nun die Tätigkeit solcher wesentlich beratenden Kommissionen irgend unterschätzen zu wollen, möchte ich doch glauben, daß die Bildung eines solchen sozialpolitischen Ressorts, sei es unter Leitung eines Einzelnen (eines Beigeordneten, Magistratsmitgliedes) oder einer Kommission manches gegen sich hätte. Eine Stadt wird freilich regelmäßig der größte Arbeitgeber in ihrem Weichbild sein; aber sie stellt nicht, wie eine große Fabrik, einen Betrieb dar, sondern eine Vereinigung von Betrieben; sie betreibt gleichzeitig große Bauunternehmungen im Hoch- und Tiefbau, große Gärtnereien, Krankenanstalten, Schlachthöfe, dazu dann noch Gas- oder Elektrizitätswerke, Trambahnen, Hafenverwaltungen, Vergnügungsetablissements u. s. w. In jedem dieser Betriebe müssen A.-W.-E. vorhanden sein; in jeden können sie aber nur eingefügt werden auf Grund genauester Kenntnis ihrer Technik und laufenden Verwaltung; und der „soziale

*) Schriften der Zentralstelle für A.-W.-E. No. 12: Kommunale W.-E. S. 48—51.
**) Abgedruckt ebenda Seite 65.

Beigeordnete" dem diese Kenntnis fehlt — und er kann die Einzelheiten des Betriebs unmöglich in allen städtischen Unternehmungen beherrschen — würde kaum viel erreichen können. Die sozialpolitischen Leistungen einer Gemeinde werden eben stets, weit mehr als von der Tätigkeit eines Einzelnen oder einer einzelnen Verwaltungsdeputation, abhängig sein von dem Grad des sozialen Pflichtbewußtseins, das in der städtischen Vertretung, also bei Magistrat und Stadtverordneten, vorhanden ist. Besteht bei diesen der Wille, A.-W.-E. zu fördern, so werden die einzelnen Verwaltungsvorstände diesem Willen leicht Rechnung tragen, wobei es selbstverständlich ist, daß die Vorsitzenden der Armenämter, der Gewerbedeputationen, der Gewerbegerichte mehr die A.-W.-E. allgemeiner Art, die Leiter der städtischen Betriebe mehr die speziell den Arbeitern ihres Betriebes nützlichen A.-W.-E. fördern werden. Fehlt es an jener Geneigtheit, so wird auch der eifrigste „soziale Beigeordnete" seine Kraft bald aufreiben.

Für kleinere Privatbetriebe und kleinere Gemeinden verbietet sich die Schaffung besonderer Organisationen zwecks Studiums und Pflege der A.-W.-E. von selbst. Gleichwohl ist die Wichtigkeit dieses Arbeitsgebietes für jeden Betrieb eine fortwährend steigende, und so ist es ganz natürlich, wenn in Deutschland größere Arbeitgebervereine, gewissermaßen in Ergänzung dessen, was der einzelne Betriebsleiter für sich allein nicht vermag, gerade auch die Fürsorge für A.-W.-E. unter ihre Aufgaben aufgenommen haben*). In den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ist man noch einen Schritt weiter gegangen; man hat auf die Schaffung von A.-W.-E. — auf das Bestreben nach „industrial betterment" — einfach das Prinzip der Arbeitsteilung angewandt und hat begonnen, wie es Spezial-Ingenieure für Heizungsanlagen oder für bestimmte Maschinen gibt, so auch den neuen Stand des „Sozial-Ingenieurs" heranzubilden, der berufsmäßig die Punkte studiert und den Arbeitgebern angibt, an denen in den einzelnen Betrieben A.-W.-E. einsetzen können, in der Art, daß der Fabrikant nicht in der Direktion seines Betriebes behindert und doch gute Beziehungen und Berührungspunkte zwischen ihm, seinen Vertretern und der Masse seiner Arbeiter geschaffen werden**).

Wenn aber die Fürsorge für A.-W.-E. sich, ganz ähnlich wie die Armenpflege oder die Hygiene, mehr und mehr zu einem selbständigen, besondere Studien und spezielle Ausbildung erfordernden Arbeitsfeld entwickelt, so bedarf sie, wie alle anderen auf der Erfahrung und dem Experiment beruhenden Wissenschaften eines Zentralpunkts, an dem die in den einzelnen Betrieben und bei den einzelnen Gattungen von A.-W.-E. gewonnenen Resultate gesammelt, gesichtet und verglichen

---

*) Die Statuten des „Vereins der Anhaltischen Arbeitgeber" enthalten geradezu ein Programm alles dessen, was seitens der Arbeitgeber auf dem Gebiet der Arbeiterfürsorge getan werden kann. Dieselben hier abzudrucken, ist nicht erfordert, weil sie bei Albrecht, Handbuch der sozialen Wohlfahrtspflege in Deutschland, Teil II, S. 30 vollständig abgedruckt und dadurch jedem Interessenten zugänglich gemacht sind. Es sei daher bei dieser Gelegenheit nur auf das Albrechtsche Buch, als eine für das gesamte Gebiet der A.-W.-E. gleich wichtige Quelle und Materialiensammlung hingewiesen.

**) Vergl. die sehr empfehlenswerte Zeitschrift „Social service", a monthly magazine devoted to social and industrial betterment, New York, 282 fourth Avenue, von Oktober 1901; und ferner die interessante kleine Schrift von Tolman über industrial betterment S. 80, Heft XVI, der Monographs on American social economics, die vielen Besuchern der letzten Pariser Ausstellung bekannt sein wird, da sie dort unentgeltlich verteilt ward.

werden können, von dem aus Anfragen beantwortet und Auskünfte gegeben und durch den schriftlichen oder persönlichen Meinungsaustausch aller derjenigen vermittelt werden kann, die auf dem neuen Wissensgebiet Neues vorzubringen haben. In Deutschland hat sich dies Bedürfnis, soviel wir sehen, zuerst geltend gemacht, weil die kräftige Entwickelung der Industrie in den 80er und 90er Jahren zusammenwirkte mit dem Druck, den die von Lassalle angefachte Arbeiterbewegung ausübt, und mit den Anregungen, welche die von Bismarck geschaffenen Arbeiterversicherungsgesetze gegeben haben und noch fortwährend, vielleicht weit über die Absicht ihres Urhebers hinaus, geben*). So traten bereits 1891 neun gemeinnützige Vereine zusammen, um, mit Unterstützung und in Anlehnung an das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe, die Zentralstelle für A.-W.-E. zu begründen, deren Aufgaben nach ihren — bei Albrecht a. a. O. S. 33ff. abgedruckten Satzungen ganz die eben skizzierten sind, und deren nunmehr im IX. Jahrgang erscheinende „Zeitschrift" wohl die beste und vollständigste Uebersicht über dasjenige gibt, was seit ihrer Begründung auf dem Gebiet der A.-W.-E. geleistet ist.

Eine ähnliche, speziell dem Studium der A.-W.-E. gewidmete, mit nicht unerheblichen Mitteln ausgestattete, ein großes wirtschaftliches Gebiet beherrschende Organisation ist uns in anderen Staaten nicht bekannt, wenngleich natürlich die arbeitsstatistischen Aemter überall auch den A.-W.-E. ihre Aufmerksamkeit widmen und in ihren Veröffentlichungen manches Material über dieselben zusammentragen; und wenngleich ferner die zum Zweck des Studiums der Volkswirtschaft, der Sozialpolitik, des Armenwesens, der Hygiene begründeten Verbände und Zeitschriften auch den A.-W.-E. ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Dagegen ist uns das Ausland in der Begründung einer anderen Art von Institutionen voraus, die für die A.-W.-E. gleichfalls von höchster Bedeutung ist. Wir meinen damit die sozialen Museen, die in den letzten Jahren nach dem Vorbild des Pariser Musée social, begründet 1894 durch den Grafen Chambrun, in fast allen Hauptstädten entstanden sind. Das Pariser Musée social**) definiert seine Aufgabe selbst, wie folgt:

„Es soll unentgeltlich Auskünfte und Belege über die verschiedenen Gegenstände der Sozialökonomie sammeln und den Interessenten zugänglich machen. Es soll die Personen und Gesellschaften beraten und anleiten, die Einrichtungen gründen oder vervollkommnen wollen, die zum Gegenstand haben die Verbesserung der materiellen oder moralischen Lage der Arbeiter.

Als Beispiele des Arbeitsfeldes werden genannt, sociétés de secours mutuels, caisses de secours, de retraites, d'assurance ou de prévoyance, sociétés d'habilation à bon marchée, de participation aux bénéfices, coopératives de consommation, de production ou de crédit, institutions patronales, syndicats ouvriers, agricoles et organisations annexes, cours

*) Unentwegte Sozialisten werden anstatt Lassalle, dessen beste Streitschrift (Bastiat-Schultze) „Dem deutschen Arbeiterstand und der deutschen Bourgeoisie" gewidmet ist, und der in der berühmten Rohnsdorfer Rede seine Agitation mit vollem Recht als „gewaltige und nationale Kulturbewegung" bezeichnete, lieber Marx und Engels nennen; ebenso wie überloyale Monarchisten uns Bismarck nur als Gehilfen und Handlanger Wilhelms I. bezeichnen möchten.

**) Vergl. darüber die kleine Denkschrift: Le musée social. Organisation et services, Paris, Arthur Rousseau, 1900.

professionnels, œuvres de patronnage et d'éducation sociale etc. In ganz ähnlicher Weise hat das in Wien befindliche soziale Museum, dessen Statuten im Jahre 1900 genehmigt wurden, „den Zweck, durch fachmännische Erhebungen den dermaligen Stand der österreichischen Wohlfahrtseinrichtungen zu prüfen, hierbei aber auch Einrichtungen anderer Staaten in Erwägung zu ziehen und auf Grund dieser Studien Aenderungen oder Ergänzungen bestehender oder neuerer Wohlfahrtseinrichtungen vorzuschlagen". Neuerdings ist auch eine ähnliche Organisation, ebenfalls nach dem Vorbild des Musée social in Amerika gegründet worden, das American Institut of social service*), das hervorgegangen ist aus der League for social service, deren vorzügliche Zeitschrift „Social service" bereits oben erwähnt war. Es soll nach der Absicht seiner Begründer (darunter Caroll D. Wright, der berühmte Leiter des board of labor in Washington; William H. Tolman; Miss Helen Miller Gould u. s. w.) sein a clearing house of practical effort and a social museum und hat zum Ziel die Sammlung, Erläuterung und Verbreitung von Nachrichten über soziale, bürgerliche und Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen (social, civil and industrial betterment), will aber auch zugleich planmäßig die Ausbildung von zur Verwaltung von A.-W.E. geeigneten Leuten (social secretaries) ins Auge fassen.

In Rußland, und zwar in Moskau ist bereits 1892 durch Dr. Popopeff seitens der kaiserl. russischen technischen Gesellschaft ein Museum für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen gegründet worden, das sich nach seinem mir in deutscher Sprache vorliegenden sehr ausführlichen Arbeitsprogramm das Studium der A.-W.-E. im weitesten Sinne, die Auskunfterteilung an Fabrikbesitzer, Vereinsvorstände, Vereine für gemeinsame Arbeit (Artels) die Sammlung von Arbeiterschutzvorrichtungen, die Veranstaltung von Ausstellungen u. s. w., die Begründung einer Werkstätte zur Konstruktion von Modellen von Schutzapparaten und deren regelmäßige Demonstrierung zur Aufgabe gestellt hat.

In Deutschland besteht in München seit 1900 ein Museum für A.-W.-E. In Frankfurt hat der Verein für Förderung des Arbeiterwohnungswesens auf meine Veranlassung die dort 1901 stattgehabte Unfallschutz-Ausstellung benutzt, um den Grundstock für eine gleiche Veranstaltung zu schaffen, und es ist endlich in Berlin (bez. Charlottenburg) die Eröffnung einer ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt im Jahr 1903 erfolgt. Wenn auch nach einer durch die Presse wiedergegebenen in der Sitzung des Beirats der Ausstellung abgegebenen Erklärung des Grafen Posadowsky (Soziale Praxis, 1902, S. 290) die Ausstellung vor allem auf dem Gebiet der Unfallverhütung wirken soll, so ist doch sicher, daß die Natur der Sache selbst zwingen wird, dieses enge Programm zu verlassen und das gesamte Gebiet der sozialen Wohlfahrtspflege zu umfassen, wie dies auch eines der maßgebensten Mitglieder des Komitees, Professor Dr. Albrecht, bereits zum Ausdruck gebracht hat**). Eine solche Ausstellung kann sich

---

*) Vergl. die New Yorker Zeitschrift Charities, a weekly review of local and general philantrophy, 1892, S. 313.

**) Deutsche medizinische Wochenschrift, 1903, No. 1. — Eine den genannten Anstalten vergleichbare Institution in England ist mir nicht bekannt, auch z. B. in Edward's Reformers year book (former labour annual, von 1902 nicht enthalten. Vielleicht daß die British library of political science (10 Adelphi terrace, London),

nicht, wie Graf Posadowsky in der angeführten Ansprache meinte, auf die technischen Bestrebungen und Erfolge im Gebiet der A.-W.-E. beschränken, sondern sie muß ebenso wie ihre Vorgänger in Paris, Wien und Moskau, wenn sie diesen gleichwertig werden will, das gesamte Gebiet der A.-W.-E. und darüber hinaus das gesamte Gebiet der Veranstaltungen umfassen, welche, sei es von Arbeitgebern, sei es von wohltätigen und gemeinnützigen Vereinen, sei es von den Arbeitern selbst, geschaffen sind, um die Wohlfahrt der unbemittelten Klassen erhöhen unter der heutigen Gesetzgebung zu erhöhen und um

§ 10. Es bleiben nun noch einige Worte über die Verwaltung der A.-W.-E. zu sagen.

A.-W.-E. sind, wie schon das Wort lehrt, „Einrichtungen", d. h. dauernd in die sonstige Gestaltung eines Betriebes oder in die sonstige Umgebung der Arbeiter eingefügte Veranstaltungen. Die Wirkung, die sie irgend wann und auf irgend einen Arbeiter ausüben, ist der Ausfluß des für die Errichtung maßgebend gewesenen Willensinhaltes; und jede A.-W.-E. stellt in gewissem Sinne eine Bindung der Willkür desjenigen dar, von dem sie ausgeht. Diese Bindung ist aber eine freiwillige, es entspricht ihr nicht ohne weiteres ein Recht des von der Wohlfartseinrichtung berührten Arbeiters, obwohl die Arbeiter gerade darauf den größten Wert legen, daß Verbesserungen ihrer Lage, welche ihnen seitens der wirtschaftlich bessergestellten Klassen zugedacht sind, ihnen als Recht und jedenfalls nicht als Wohltat, die Dank fordert, zu teil werde. Sollen A.-W.-E. ihren Zweck erreichen, so müssen sie mit dieser Tatsache rechnen, und dies ist besonders wichtig, aber auch besonders schwierig bei denjenigen A.-W.-E., die von einem Unternehmer speziell für die in seinem Betrieb beschäftigten Arbeiter gemacht sind. Ein Arbeitgeber, der seine bedürftigen Arbeiter unterstützt, und aus wohltätigem Sinn heraus erleichtert, verdient gewiß Anerkennung. Aber je größer ein Unternehmen ist, um so weniger läßt sich ein bloß patriarchalisches System durchführen. Der Arbeitgeber muß Einrichtungen treffen, sich Organe schaffen, durch die er seine Absichten durchführt; und je mehr in der Verwaltung die Person des Arbeitgebers hervortritt, je deutlicher der einzelne Arbeiter, der von der Einrichtung Nutzen ziehen will, darauf hingewiesen wird, daß ihm ein Geschenk, ein unverdienter Vorteil zu teil wird, um so mehr nähert sich die Einrichtung dem Punkt, wo sie aufhört A.-W.-E. zu sein, um eine, die Macht des Arbeitgebers über die Arbeiter, und die Abhängigkeit der Arbeiter vom Unternehmer fördernde Betriebseinrichtung zu werden; und zwar eine Betriebseinrichtung, deren wirtschaftlicher Wert vielfach eben so fraglich sein wird als ihre sozialpolitische Bedeutung, weil ja der Erfolg, durch den wirkliche A.-W.-E. sich bezahlt machen, die Herstellung besserer Beziehungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern nicht erreicht wird. Mit vollem Recht haben daher große Firmen vielfach ihr Interesse darin gesehen, ihren Einfluß auf

---

die, ähnlich wie das American Institute of social service 1901 unter Teilnahme vieler hervorragender Männer Englands begründet ward, hierher gehört.

Ueber die Frankfurter Institution vergl. mein Referat: „A.-W.-E., insbesondere die Aufgabe der sozialen Museen" und die ergänzenden Ausführungen des Leiters des Museums, Dr. Stein, im Bericht über die Versammlung des Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens, vom 19. März 1903, S. 45—56. Dortselbst ist auch das sehr ausführliche Arbeits-Programm des Museums für A.-W.-E. zu Moskau (Moskauer Abteilung der Kaiserl. Russ. technischen Gesellschaft) in deutscher Uebersetzung abkedruckt.

die A.-W.-E. zu mindern und diese als besonders, am Schicksal der Fabrik nicht beteiligte, Organisation zu gestatten. In interessanter Weise spricht sich hierüber die Vorbemerkung zu den Statuten der Wohlfahrtskassen von D. Peters & Co. aus:

„Nachdem die offene Handelsgesellschaft D. Peters & Co., Elberfeld mit dem 1. Oktober 1896 in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt worden war, erachtete die Firma es als ihre Pflicht, einen Weg zu suchen, die Wohlfahrtseinrichtungen allem Wechsel der Zeiten zu entziehen, sie durchaus selbständig, sicher und unangreifbar zu machen, und dadurch ihre Fortentwickelung zum Segen der Arbeiter zu befördern.

Als das geeignetste Mittel, diese Zwecke zu erreichen, erschien ihr die Bildung einer die sämtlichen Wohlfahrtseinrichtungen umfassenden besonderen Gesellschaften mit beschränkter Haftung unter dem Namen: Wohlfahrtskassen von D. Peters & Co. in Elberfeld und Neviges, G. m. b. H. Diese Gesellschaft, die am 13. Mai 1897 mit einem verantwortlichen Kapital von 20 000 M. gegründet wurde, ist nunmehr die Trägerin sämtlicher derartiger Einrichtungen, während die Leistungen der Firma D. Peters & Co. für ihre Wohlfahrtsbestrebungen unter entsprechender Aenderung der äußeren Form nach wie vor dieselben bleiben, so daß ausschließlich die vermehrte Sicherheit als Ergebnis der Umwandlung zu betrachten ist.

Namentlich bleibt es bei der erprobten bisherigen Mitwirkung der Arbeiter durch den Aeltestenrat bei Verwaltung der verschiedenen Kassen."

Auch wo nicht so weit gegangen wird, sollte die erste Forderung bei jeder A.-W.-E. die sein, daß alles aus ihrer Verwaltung entfernt wird, was an Bevormundung der Arbeiter, an Armenkassen oder Almosenfonds erinnert; und es sollte hierauf um so mehr gehalten werden, als ja die Tatsache selbst nicht aus dem Wege geschafft werden kann, daß trotz aller wie immer lautenden Vorschriften und Statuten der Unternehmer doch stets absoluter Herr über die Verwaltung der A.-W.-E. bleibt, solange er das unbeschränkte Recht der Entlassung mißliebiger oder ihm unbequemer Arbeiter hat. Unternehmer, die sich sogar in dieser Beziehung Beschränkungen auferlegen, gehören bekanntlich zu den seltensten Ausnahmen; und so kann es leicht kommen, daß A.-W.-E., die im Besitz einzelner Etablissements und auf deren Arbeiter beschränkt sind, seitens der Arbeiter mit einem, sachlich nicht gerechtfertigten, aber leider erklärlichen Mißtrauen betrachtet werden.

In den vorzüglichen Jahresberichten der badischen Fabrikinspektion für 1894 wird als Grund der geringen Wirksamkeit der Arbeiterausschüsse bemerkt: „Es scheint, daß die Arbeiter das Gefühl haben, daß diese Ausschüsse einen Einfluß gegenüber dem sich kundgebenden entscheidenden Willen des Arbeitgebers doch nicht haben." Man kann dies getrost auf die Mittätigkeit der Arbeiter bei allen Einrichtungen ausdehnen, die sich lediglich zwischen ihrem eigenen Arbeitgeber und ihnen abspielen.

Beispiele einer Selbstbeschränkung des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitern lassen sich nicht viele aufführen. Den Anfang zu einer solchen enthält es vielleicht, wenn es in dem Mietvertrag über die den oben erwähnten „Wohlfahrtskassen" gehörigen Häuser heißt:

Für die Kündigung ist eine halbjährige Frist vereinbart. Die Wohlfahrtskassen verzichten jedoch auf ihr Kündigungsrecht, solange der Mieter von der Firma P. . . . beschäftigt wird.

Etwas mehr ist es schon, wenn das große Wertheimsche Warenhaus in Berlin in seinen Geschäftsbestimmungen festsetzt, daß Kündigungen nur nach gemeinsamem Beschluß dreier Mitglieder der Personalleitung, event. unter Zuziehung eines Abteilungschefs erfolgen dürfen. Weit mehr gereicht es aber jedenfalls zur Sicherung der Selbständigkeit der Arbeiter gegenüber dem Prinzipal, wenn dieser — wie es die optische Werkstätte Carl Zeiss in Jena durch § 78 ihres zur Zeit mustergültigen Arbeitsvertrages getan hat — den Arbeitern nach Ablauf einer dreijährigen Tätigkeitsfrist klagbare Entschädigungsansprüche einräumt, für den Fall, daß die Auflösung des Arbeitsvertrags seitens der Firma und ohne Verschulden des Arbeiters erfolgt*).

Umgekehrt ist es natürlich bei der Verwaltung derjenigen A.-W.-E., die nicht für eine bestimmte abgegrenzte Zahl von Arbeitern bestimmt sind, leichter, den sozialpolitischen Anforderungen zu genügen. Die A.-W.-E. ist selbständig, weder identisch mit einer Fabrik, noch mit einem Arbeitgeber; persönliche Beziehungen zwischen ihren Leitern und dem einzelnen Arbeiter bestehen nicht; Dankbarkeit, und i. F. d. Verzicht auf Geltendmachung des eigenen Willens kann also nicht gefordert und erwartet werden.

Indes entsteht hier eine andere Schwierigkeit. Träger der A.-W.-E. wird hier in der Regel ein Verein oder eine sonstige Körperschaft sein. Die Zugehörigkeit zu dieser ist aber in der Regel abhängig von irgend welchen pekuniären Ausgaben, Zahlung von Beiträgen, Erwerb von Genossenschaftsanteilen, Aktien u. s. w. Diejenigen also, für die die Organisation bestimmt ist, werden nur ausnahmsweise in der Lage sein, Mitgliedschaftsrechte sich zu erwerben. Mitunter wird nun freilich die Organisation der Körperschaft, von der die A.-W.-E. ausgehen, derart sein, daß die Arbeiter notwendig, kraft Gesetz in der Körperschaft vertreten sind, so daß diese ohne Zustimmung der Arbeiter Beschlüsse nicht fassen kann, und letztere selbstverständlich auch an der Verwaltung der unter ihrer Mitwirkung entstandenen Anstalten beteiligt sind. Das ist z. B. der Fall bei den größten und pekuniär kräftigsten Trägern von A.-W.-E., die es überhaupt gibt, bei den Invaliditätsversicherungs-Anstalten und den Ortskrankenkassen der großen Städte**). Wo dies nicht der Fall ist, sollte aber stets Bedacht genommen werden, den Arbeitern durch die Bildung von Beiräten, Ausschüssen, Kontrollkommissionen u. s. w. den erforderlichen Einfluß auf die Verwaltung zu geben. Beispiele, wie dies bei rein privaten Veranstaltungen von ganz verschieden gearteten Rechts-

*) Vergl. über die gesamte, speziell auch für die Ausbildung der A.-W.-E. so wichtige Frage des Rechts — richtiger: der Macht — des Prinzipals zur willkürlichen Kündigung meine Schrift: Zur Kritik des Arbeitsvertrags, Jena, Gustav Fischer, 1901.

**) Als Beispiel seien genannt die Landesversicherungs-Anstalt Berlin, von der die mustergiltigen großen Arbeiterheilstätten für Lungenkranke und für Rekonvaleszenten zu Belitz bei Berlin errichtet sind; — oder die Ortskrankenkassen zu Leipzig die durch Schenkung ihres Vorsitzenden, Dr. Schwabe, Eigentümerin großer Genesungsheime sind.

Vergl. die dem Deutschen Kongreß zur Bekämpfung der Tuberkulose überreichte Denkschrift von Pannwitz „Deutsche Industrie und Technik bei Einrichtung von Sanatorien".

formen geschehen kann, und wie hier insbesondere die Arbeiterorganisationen sehr wohl gewissermaßen als Vermittelung zwischen den großen Arbeitermassen und den Verwaltungen der zu gunsten der Arbeiter geschaffenen Einrichtungen in Anspruch genommen werden können, sind bereits oben angeführt. Hier mag nur nochmals darauf hingewiesen werden, daß die Beteiligung der Arbeiter an den Verwaltungen, die wir nicht etwa einen unbedingten Bestandteil jeder A.-W.-E. wohl aber ein fast untrügliches Ergänzungszeichen einer solchen genannt haben, vielfach gerade dazu führt, eine Einrichtung die sonst als bloße Unterstützungskasse, Unfallverhütungsmaßregel u. dergl. sozialpolitisch nur geringe Bedeutung hätte, zu einer A.-W.-E. zu machen. Es mag nur daran erinnert werden, wie mißtrauisch die Arbeiter vielfach den zur Sicherheit des Betriebs und der Gesundheit der Arbeiter selbst erforderten Ueberwachungsmaßregeln gegenüber stehen, wenn diese vom Prinzipal oder von einer Behörde einseitig und ohne Fühlung mit ihnen angeordnet werden.

Allerdings muß, wenn die Mittätigkeit der Arbeiter für die Wirksamkeit aller als A.-W.-E. gemeinten Veranstaltungen so wichtig ist, bei der Verwaltung auch die erforderliche Rücksicht auf die Verhältnisse genommen werden, unter denen die Arbeiter leben.

Zunächst in scheinbar ganz unerheblichen Aeußerlichkeiten: Die Zeit und der Ort der Sitzungen müssen gewählt werden, wie es den Arbeitern bequem ist, also bei A.-W.-E., die vom Arbeitgeber ausgehen, in der Fabrik und während der Arbeitszeit, bei A.-W.-E., die von dem Arbeitsvertrag losgelöst sind, außerhalb der Arbeitsstunden, so daß es keiner Erlaubnis des Arbeitgebers bedarf; und an Orten, in denen sich der Arbeiter behaglich fühlt, z. B. nicht in teuren Wirtschaften, und nicht in Wirtschaften, die „boykottiert" sind, die er also nicht als Gast besucht. Es wird aber auch bei den Beratungen selbst den Anschauungen der Arbeiter Rechnung zu tragen, das Gebiet der politischen und wirtschaftlichen Gegensätze tunlichst zu vermeiden und vor allem der Ton der Ueberlegenheit, der Herablassung zu vermeiden sein, den die Begüterten oft im Verkehr mit „Ungebildeten" annehmen.

Nur auf diese Art — und bei einem gewissen Maß von Geduld gegen gelegentliche unbeabsichtigte oder auch vielleicht beabsichtigte Taktlosigkeiten, von denen sich orthodoxe Sozialdemokraten ebenso wenig wie übereifrige Gläubige im Verkehr mit Ketzern freimachen können, wird man ein wirkliches Zusammenarbeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, Bemittelten und Unbemittelten erreichen, wie es der eigentliche Erfolg jeder A.-W.-E. sein soll. Es ist offensichtlich, daß die A.-W.-E., die außerhalb eines Arbeitsvertrags stehen, errichtet werden, es leichter haben, diesen Erfolg zu erreichen. Wenn in dem mir vorliegenden 12. Bericht von Toynbee Hall dieses berühmteste University settlement Londons dahin definirt wird, daß es ganz einfach darstelle

> the means by which University meu are enabled to live as neighbours with the people of East London, both to know and to be known

„das Mittel, durch das die akademisch Gebildeten in stand gesetzt werden, als Nachbarn mit dem Volk in Ost-London — bekanntlich dem ärmsten Teil Londons zu leben, um Ost-London sowohl zu kennen als auch von ihm gekannt zu werden" — so paßt diese Definition jener

vorbildlichen englischen Anstalt bis zu einem gewissen Grad auf jede A.-W.-E., die so organisiert ist, daß sie Arbeiter und Gebildete zu gemeinsamer Arbeit auf dem Fuß der Gleichheit zusammenführt*).

III. Uebersicht über die vorhandenen A.-W.-E.

§ 11. Wir haben in Abschnitt I den Begriff der A.-W.-E. festzustellen gesucht, und im Abschnitt II einige Folgerungen aus diesem Begriff gezogen, bezüglich der sozialpolitischen Bedeutung, und bezüglich der richtigen Art der Begründung und Verwaltung der A.-W.-E. Es könnte erwartet werden, daß wir diesen allgemeinen Erörterungen nun einen speziellen Teil folgen lassen, der ein möglichst vollständiges und möglichst systematisch geordnetes Verzeichnis von A.-W.-E. enthält. Ein solches Material würde, wie Mataja im Vorwort zu der Publikation des k. k. arbeitsstatistischen Amts über A.-W.-E. mit Recht bemerkt, nicht nur einem theoretischen Interesse dienen, sondern auch insbesondere praktischen Zwecken, indem die von einzelnen Arbeitgebern geschaffenen bewährten Institutionen wiederum vorbildlich sein könnten für die Einführung verwandter Einrichtungen bei anderen Unternehmungen. Indes fehlt es uns zu einem solchen Katalog sowohl an Raum als an der vollständigen Kenntnis des zerstreuten und zuweilen versteckten Materials — ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, die daraus entstehen, daß manche Dinge, die in dem einen Land bedeutsame A.-W.-E. darstellen, in dem anderen nichts sind, als gesetzlich den Arbeitgebern oder deren Gemeinden gemachte Auflagen [vergl. S. 608]**). Will man aber anstatt der z. Z. und für uns unerreichbaren Vollständigkeit sich begnügen mit der Kenntnis einiger besonders wichtiger A.-W.-E., so bietet das mehr erwähnte Albrechtsche Buch wenigstens für Deutschland genügendes Material, während

*) Vergl. über die englische Universitätsbewegung und Toynbee Hall: Schultze-Gaevernitz, „Zum sozialen Frieden", Bd. 1, S. 377—467.

Bei der 1890 erfolgten Begründung, des, verwandten Bestrebungen dienenden, oben (S. 619) erwähnten Ausschusses für Volksvorlesungen, der — vergl. Albrecht, Soziale Wohlfahrtspflege, Bd. 1, S. 308 — in Deutschland vielfach vorbildlich gewirkt hat, waren mir diese englischen Vorgänge unbekannt.

**) Ueber die Schwierigkeit, welches die Aufstellung eines Verzeichnisses der A.-W.-E. auch nur eines kleinen Staates hat, vergl. Woerrishoefer in den Jahresberichten der bad. Fabrikinspektion 1893, S. 73. Dabei gewähren aber die badischen Berichte noch einen unendlich besseren Ueberblick als die preußischen Fabrikinspektionen, die das Material weit mehr begraben, als verwahren und zugänglich machen.

Ergänzungen zu dem Albrechtschen Buch — das auch die vorhandene deutsche Litteratur angibt — sind z. B. für Oesterreich das groß angelegte Werk: Soziale Verwaltung in Oesterreich am Ende des 19. Jahrhunderts (Wien und Leipzig, Deuticke), sowie die im Erscheinen begriffene, im Text bereits erwähnte Veröffentlichung des k. k. arbeitsstatistischen Amts „Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Angestellten (Wien 1902, Holder).

Für Nordamerika ist außer der S. 628 angeführten Schrift Tolmans noch zu nennen die in dem Bulletin of the departement of labor, Washington, No. 31, November 1900 erschienene Abhandlung Olmsteds: The betterment of industrial conditions (S. 1117—1156).

Für Holland vergl.: van Marhens, Die soziale Organisation in der Industrie, und Eringaard, Holländische Musterstätten, Delft 1896.

Etwas Material über englische A.-W.-E. findet sich bei Schultze-Gaevernitz, Zum sozialen Frieden, insbesondere Bd. 2, S. 190.

Ueber russische A.-W.-E. gibt gute Auskunft die Schrift L'économie sociale à la section Russe de l'exposition internationale de 1890 (Katalog des betreffenden Teils der russischen Ausstellung) von Popopeff und Assostoll.

allerdings die gerade auf dem Gebiet der A.-W.-E. so dringend erforderte internationale Sammlung und Vergleichung der Erfahrungen noch gänzlich fehlt — ein Beweis, daß nicht nur die Arbeiter, sondern auch die Gelehrten die Bedeutung noch nicht würdigen, welche neben der Spekulation auch das Experiment für die Sozialwissenschaft hat. Es wäre eine würdige und schöne Aufgabe für die Berliner Zentralstelle, oder vielleicht auch für das neu geschaffene internationale Arbeitsamt zu Basel hier durch Schaffung einer entsprechenden Organisation einzutreten, damit eine vergleichende Wissenschaft nicht nur die Arbeitergesetze der verschiedenen Staaten, sondern auch der die Fortentwickelung der Arbeitergesetze vorbereitenden A.-W.-E. möglich würde.

Was hier gegeben werden kann, ist noch nicht einmal ein Anfang zu dieser Wissenschaft; es ist lediglich eine Uebersicht über diejenigen Punkte innerhalb des großen Gebietes der praktischen Volkswirtschaft, an welchen A.-W.-E. wohl ansetzen könnten oder angesetzt haben. Immerhin wird diese Uebersicht vielleicht insofern nicht unnütz sein, als sie Gelegenheit gibt, die Erörterungen über den Begriff der A.-W.-E. in einigen Beziehungen zu ergänzen, und wenigstens einige der Richtpunkte hervorzuheben, die für ein künftiges System des „Reichs" der A.-W.-E. von Wichtigkeit sind. Maßgebend für die Reihenfolge der Darstellung wird dabei sein, daß dies Reich, um ein geographisches Bild zu gebrauchen, nicht einen vollständigen, in sich abgeschlossenen Kontinent ausfüllt, sondern lediglich ein Binnenland. Das Gebiet der A.-W.-E. wird begrenzt auf der einen Seite von den bloßen Betriebseinrichtungen, durch die ein verständiger Chef der Tatsache Rechnung trägt, daß die Arbeitskraft und Arbeitswilligkeit „seiner" Leute eben doch das für den Erfolg der Produktion wichtigste Instrument ist; und anderseits von den Veranstaltungen, die geschaffen sind, nicht von den Arbeitgebern für ihre Arbeiter, sondern von den Vermögenden mit den Unbemittelten, in Erkenntnis der Tatsache, daß die Lösung zivilisatorischer Aufgaben ein gemeinsames Interesse Aller ist; oder vom Staat — unter welchem Namen selbstverständlich das Reich, wie auch die Gemeinden inbegriffen sind — „dem Organ, das für alle da ist, um an seiner schützenden Hand die menschliche Lage aller herbeizuführen"*).

Je nachdem die A.-W.-E. sich mehr der einen oder anderen dieser Grenzen nähern, werden sie passend eingeteilt in zwei große Klassen, nämlich in solche, die den Arbeiter berühren wenn und insofern er in einem bestimmten Arbeitsverhältnis steht, und in solche die ihn berühren, weil er Lohnarbeiter, d. h. zur Aufrechterhaltung seiner Existenz auf den Abschluß von Arbeitsverträgen angewiesen ist, aber ohne Rücksicht darauf, ob und wem er zur Zeit durch Arbeitsvertrag verpflichtet ist.

Beide Klassen können dann in Unterabteilungen zerlegt werden, je nachdem sie

1) entweder die Leistung des Arbeiters weniger drückend machen, oder angenehmer gestalten;

2) oder die Gegenleistung des Arbeitgebers erhöhen, oder für den Arbeiter wertvoller machen;

*) Die schönen Worte sind entnommen aus Lassalles Rede: „Die indirekte Steuer und die Lage der arbeitenden Klassen."

3) oder endlich die Lebensführung des Arbeiters und seine soziale Stellung außerhalb des Arbeitsvertrags auf ein höheres Niveau erheben, als sich der einzelne Arbeiter für sich allein und ohne die A.-W.-E. zu sichern vermag.

Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß in Klasse I die Abteilungen 1 und 2 den breiteren Raum einnehmen werden, während in Klasse II eher das Umgekehrte der Fall sein wird. Ebenso ist einleuchtend, daß in Klasse I solche A.-W.-E. überwiegen werden, die von Arbeitgebern oder von Arbeitgeber-Vereinigungen für ihre Arbeiter ins Leben gerufen sind, während Klasse II hauptsächlich die von Korporationen, Vereinen, freien Ausschüssen u. s. w. geschaffenen Veranstaltungen umfassen wird, was natürlich nicht ausschließt, daß der Park, das Bad, die Lesehalle, die ein großer Arbeitgeber den bei ihm beschäftigten („seinen") Arbeitern zur Verfügung stellt, der gesamten arbeitenden Bevölkerung des betreffenden Orts zu Nutzen gereicht, oder daß umgekehrt eine sog. gemeinnützige Baugesellschaft oder die von einem Verein begründete Volksküche in folge der Art ihrer Verwaltung oder auch einfach infolge ihrer örtlichen Lage nur den Arbeitern eines einzigen Betriebs zu gute kommt.

Innerhalb der einzelnen Abteilungen selbst läßt sich eine gewisse Stufenfolge vielleicht nach dem Gesichtspunkt herstellen, daß die A.-W.-E., die den Arbeiter nur als Produktionsinstrument leistungsfähiger machen oder erleichtern, hinter denen zurückbleiben, die ihn zugleich auch, oder vorwiegend als Menschen, d. h. in Erfüllung der Aufgaben des Familienvorstands und Staatsbürgers fördern.

§ 12. Dies vorausgeschickt, mag bemerkt werden zur Klasse I, Abteilung I (A.-W.-E. für die Arbeiter eines bestimmten Betriebes, die eine Erleichterung ihrer Arbeitsleistung im Betriebe bewirken).

Hier wären aufzuführen:

a) Alle Einrichtungen, durch welche Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter in sorgfältigerer oder ausgedehnterer Weise geschützt werden, als dies nach dem jeweiligen Gesetz erzwungen werden kann.

Beispiele sind für das kaufmännische Gewerbe die bereits erwähnten Sitzvorrichtungen für Verkäuferinnen (vgl. S. 608); für das gesamte Baugewerbe die in dem preußischen Ministerialerlaß vom 24. Dez. 1890 (Min.-Bl. 262) über Unfallverhütung und Arbeiterschutzeinrichtungen in der Staats-Bauverwaltung angeordneten Maßregeln. (Grotefends Gesetzsammlung 1890 S. 302).

b) Alle Einrichtungen, welche die Arbeit weniger drückend, oder die Pausen während der Arbeit angenehmer und deshalb für den Arbeiter fruchtbarer machen.

Hier kommen in Betracht die tunlichst saubere, freundliche Gestaltung der Fabrikräume, ihrer Umgebung (Korridore, Gänge, Höfe); *) die reichliche Fürsorge zum Unterbringen der Straßenkleider, zum Aufbewahren und Zubereiten des mitgebrachten Essens; die Herstellung von besonderen Eßsälen für die Frühstücks- und Mittagspausen; die Ermöglichung des Aufenthalts in freier Luft, die Bereitstellung von Wasch- und Badegelegenheit, — lauter Dinge, deren jedes für sich

*) Namentlich die S. 628 angeführte Tolmansche Schrift legt hierauf (the plant) wie ich glaube, mit Recht großen Wert, und führt beachtenswerte Beispiele amerikanischer Firmen an, die A.-W.-E. dieser Art geschaffen haben.

allein von geringer Bedeutung scheint und die in ihrer Gesamtheit doch geradezu a higher degree of civilisation in bussiness „einen höheren Grad der Zivilisation beim Geschäft" darstellen, wie sich die Handelskammer zu Cleveland in einem, Social service November 1900, abgedruckten Rundschreiben an ihre Mitglieder ausdrückt. Die Arbeiter verweilen in den Arbeitsräumen fast so lange, wie in der Wohnung; es kann nicht gleichgültig sein, welche Eindrücke sie während dieser Zeit aus der äußeren Umgebung empfangen.

c) Anordnungen, durch welche die Möglichkeit regelmäßiger und ausgiebiger Erholung oder zur Erledigung von Privatangelegenheiten gesichert ist.

Die Vorschriften der G.O., insbesondere diejenigen über die Sonntagsruhe und den § 616 B.G.B. hat hier manches den Arbeitgebern zur Pflicht gemacht, was früher nur durch A.-W.-E. zu erreichen war. Doch mag auch an Punkte, die nicht gedeckt sind, erinnert werden, an eine Verlängerung der Mittagspausen von $1^1/_2$ Stunden, die nach § 137 G.O. den Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, gewährt werden müssen, oder an die Zusicherung eines Jahresurlaubs, die sich mehr und mehr Eingang in Arbeitsordnungen verschafft und auf dem Weg ist, für die Angestellten größerer Betriebe zum Gewohnheitsrecht zu werden. Es ist kein unberechtigter Lokalpatriotismus, wenn angeführt wird, daß Frankfurt a. M. die erste Stadt war, die 1897 durch ihre „allgemeinen Bestimmungen für die städtischen Arbeiter" diesen eine Art Urlaub verschaffte, und damit ein Beispiel aufstellte, dem fast alle größeren deutschen Städte und wenigstens eine Bezirksverwaltung — die des kommunalständischen Verbandes des Reg.-Bez. Wiesbaden — inzwischen gefolgt sind.

d) Verkürzung der Arbeitszeit.

Man macht sich zu wenig klar, daß der noch vielfach übliche 10- oder 11-stündige Arbeitstag dazu führt, daß der Arbeiter — bei 2 Stunden Pause und nur einer Stunde für Hin- und Rückweg — den größten Teil des Tages außer Haus, und infolge dieser überlangen Abwesenheit zur Erziehung seiner Kinder und Beschäftigung mit öffentlichen Dingen fast außer stand ist. Den Nachteil — die Verwahrlosung vieler Arbeiterkinder und die Ueberlassung der Beschäftigung mit Politik, Gewerkschaftsangelegenheiten u. s. w. an die jungen, unreifen, aber zum abendlichen Wirtshausbesuch fähigeren und bereiteren Elemente hat die Allgemeinheit. Die Firmen, die, wie Heinrich Frehse, Berlin, oder die mehr erwähnte optische Werkstätte Carl Zeiss, Jena, durch Einfügung entsprechender Bestimmungen in ihre Arbeitsordnungen ernstliche und erfolgreiche Versuche mit dem 8-stündigen Arbeitstag gemacht haben, können sich rühmen, der wichtigsten aller A.-W.-E., und hoffentlich der fortschreitenden gesetzlichen Verkürzung der Arbeitszeit den Weg gebahnt zu haben.

§ 13. 2) Wir gelangen nun zur Abteilung 2 der ersten Klasse von A.-W.-E., d. h. zu denjenigen, welche die Gegenleistung des Arbeitgebers unmittelbar erhöhen oder für den Arbeiter wertvoller machen.

Die Gegenleistung des Arbeitgebers ist der Lohn, das Einkommen des Arbeiters aus dem Arbeitsvertrag. Der Arbeitsvertrag ist diejenige Rechtsinstitution, kraft welcher der zur Selbstfürsorge fähige Ver-

mögenslose in der Lage ist, oder durch welche er in die Lage gesetzt werden soll, sich das Einkommen zu verschaffen, mittels dessen er die ihm als Mensch, als Familienvater und als gleichberechtigter Staatsbürger entstehenden Bedürfnisse und Auslagen bestreitet. Bekanntlich bestehen aber Verhältnisse, welche den Arbeitsvertrag hindern, diese Funktion zu erfüllen. Diese Umstände sind die internationale Konkurrenz der Arbeitgeber, bei welcher die billigsten Produktionskosten, — und die mehr lokale Konkurrenz der Arbeiter um die Arbeitsgelegenheit, bei welcher die geringere Lohnforderung und die größere Bereitwilligkeit zur Annahme der sonst etwa vom Arbeitgeber gebotenen Bedingungen den Sieg verleihen. Die hieraus entstehenden Mängel sind die häufig vorhandene Unzulänglichkeit des Lohnes, sowie eine Abhängigkeit des Arbeiters vom Arbeitgeber auch außerhalb des Arbeitsvertrags, die mit der vom Gesetzgeber überall vorausgesetzten politischen und privatrechtlichen Rechtsgleichheit aller Staatsbürger unvereinbar ist.

Der schön klingende Satz, „daß der Arbeitgeber dem Arbeiter mehr als den Lohn schulde“, ist falsch; nicht nur formal juristisch, sondern auch sozialpolitisch. Der einzelne Arbeitgeber ist infolge der von seinem Willen und Vermögen völlig unabhängigen volkswirtschaftlichen Verhältnisse vielfach gar nicht in der Lage, das Einkommen des Arbeiters derart zu gestalten, daß es den Erfordernissen der Privatwirtschaft und des öffentlichen Rechts genügt; und es geht nicht an, den Arbeiter für die Folge dieser Verhältnisse auf den guten Willen und das zufällige Privatvermögen des Arbeitgebers zu verweisen. Richtig ist vielmehr, daß die Korrektur dieser Mängel in der Wirksamkeit des Arbeitsvertrages Ziel und Zweck der gesamten Staatstätigkeit und insbesondere der gesamten sozialen Gesetzgebung ist; und daß die Förderung dieses Zieles durch Schaffung von A.-W.-E. Pflicht jedes Arbeitgebers ist. Die Gruppen I 2 und II 3 umfassen im wesentlichen die Maßregeln, die zu diesem Endzweck von Arbeitgebern versucht worden sind, entweder durch Uebernahme bestimmter Leistungen im Arbeitsvertrag oder durch Veranstaltungen, die ihren Arbeitern gerade in der Zeit und in denjenigen Verhältnissen nutzen, die vom Arbeitsvertrag nicht unmittelbar erfaßt werden.

Die A.-W.-E. zwecks Erhöhung der Leistungen des Arbeitgebers, die naturgemäß mit dem Arbeitsvertrag im direkten Zusammenhang stehen, lassen sich wieder in zwei Untergruppen zerlegen, je nachdem sie das Einkommen des Arbeiters erhöhen; oder ihm die Bestreitung der für seine Bedürfnisse erforderten Ausgaben erleichtern.

I. 2. a. Der Arbeitgeber gibt den Arbeitern Gelegenheit zur Erhöhung ihres Einkommens,

α) indem er sie indirekt zur Erhöhung ihrer durchschnittlichen Leistungen veranlaßt,

wenn man nämlich hier überhaupt von A.-W.-E., und nicht einfach von klugen Betriebseinrichtungen sprechen kann.

Hierher gehören nicht nur die auf der Basis des Stück- und Akkordlohnes aufgebauten künstlichen und hochinteressanten Lohnberechnungssysteme, über die z. B. Bernstein (Archiv für soziale Gesetzgebung, Bd. 17, S. 309 ff.) berichtet, sondern auch die gesamte sog. Gewinnbeteiligung der Arbeit an Privatbetrieben, die, so nützlich sie für die Arbeiter sein kann, doch begrifflich durchaus auf dem

Grenzgebiet steht, wo sich A.-W.-E. aus den bloßen Betriebseinrichtungen entwickeln.

Literatur über Gewinnbeteiligung und Beispiele von Geschäften, die sie eingeführt haben, siehe bei Wirminghaus, s. v. im Conradschen Handwörterbuch.

Ueber den prinzipiellen Unterschied zwischen der vom Arbeitgeber im Arbeitsvertrag zugesicherten, oder außerhalb desselben freiwillig als Prämie in Aussicht gestellten Gewinnbeteiligung der Arbeiter und jener anderen Gewinnbeteiligung, welche den Mitgliedern von Konsumvereinen in ihrer Eigenschaft als Miteigentümer am Betrieb zukommt, vergl. von Elm, Sozialist. Monatshefte, 1902, No. 9.

Ueber eine dritte Art von Gewinnbeteiligung, die nicht mehr auf Individualvertrag, sondern auf Kollektivvertrag beruht, die sog. Allianzen zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeiter des gleichen Gewerbes vergl. Liefmann (Conrads Jahrbücher, Bd. 75, S. 335 ff.

Wenn einzelne Geschäfte, — wie z. B. die große Piano- Filsfabrik von Alfred Dolge in Dolgeville, U. S. — sich verpflichten, einen Teil des Gewinnes zu Gunsten der Arbeiter — für Prämien an besonders tüchtige Leute, für Lebensversicherungen, Alterspensionen u. s. w. — zu verwenden, so ist dies natürlich keine Gewinnbeteiligung mehr, sondern einfach die Widmung eines Teils des Gewinnes an jene Wohlfahrtseinrichtungen.

Dolge in seiner Schrift: La juste répartition des gains (New York 1898) erklärt sich denn auch als Gegner der participation en bénéfices, und bezeichnet das, was er tut, vielmehr als juste répartition des gains.

β) Indem er in dem Arbeitsvertrag, den er mit seinen Arbeitern abschließt, sich selbst die Verpflichtung auferlegt, besondere Leistungen für den Fall zu machen, daß die Tätigkeit eines Arbeiters ihm ein besonderes Interesse bietet. Hierher gehören natürlich nicht Trinkgelder, Geschenke, Bewirtungen, die der Arbeitgeber bei bestimmten Gelegenheiten (Weihnachtsfest, Gründung der Fabrik u. s. w.) regelmäßig gibt oder zu geben erklärt; wohl aber die Prämien, die er den Arbeitern zusichert für den Fall, daß sie eine gewisse Anzahl von Jahren in seinem Dienste verblieben sind, oder für den Fall, daß sie besondere Erfindungen oder wenigstens Handgriffe oder gute Einfälle ihm mitteilen, welche für den Gang der Fabrik von Wert sind. Ob er die Prämien selbst zahlt oder ob er lediglich andere, z. B. Versicherungsanstalten, zur Zahlung verpflichtet, indem er die Arbeiter in dieselben einkauft, ist einerlei, vorausgesetzt nur, daß die Zahlung oder Nichtzahlung nicht einzig und allein von seinem Belieben abhängig ist, in welchem Falle keine A.-W.-E., sondern die einfache Tatsache vorliegt, daß er durch Eingehen einer Versicherung sich die Mittel zu Gnadenbeweisen an die Arbeiter verschafft hat. Die Prämien für Ideen oder Erfindungen des Arbeiters, „prices for suggestions", sollen sich nach den Mitteilungen von Tolman (Industrial betterment, S. 12) in vielen amerikanischen Fabriken ausgezeichnet bewährt haben. Das Eigentümliche, was sie von bloßen Geschenken oder von der einfach ordnungsmäßigen Abfindung mit dem Arbeiter für sein geistiges Eigentum unterscheidet, besteht darin, daß förmliche Veranstaltungen getroffen werden, um zu sichern, daß Ideen des

Arbeiters, welche dem Betrieb nützen, nicht etwa von Vorarbeitern oder Mitarbeitern aufgegriffen und als eigene ausgegeben werden, und um zu sichern, daß der Arbeiter auch wirklich in der Lage ist, seine Idee dem Arbeitgeber vorzutragen. Die Vorkehrung besteht einfach darin, daß in den einzelnen Abteilungen der Fabrik Schreibvorrichtungen angebracht sind, die dem betr. Arbeiter erlauben, ein Duplikat zurückzubehalten und dabei ein besonderer Briefkasten, der regelmäßig vom Chef selbst oder dessen Beauftragten geöffnet wird.

γ) Indem er den Arbeitern Extraleistungen gewährt, falls sie — nicht für ihn arbeiten, sondern — für sich selbst Rücklagen machen, d. h. sparen.

Die Extraleistung kann sowohl in höheren Zinsen als auch in Prämien und Zubußen bestehen, die für den Fall der Erreichung eines gewissen Sparbetrags zugesichert wird, oder die, wie z. B. bei Fr. Krupp in Essen eingeführt ist, einfach im Weg der Verlosung an die Sparer verteilt werden*). Allerdings gehören auch Spareinrichtungen, ebenso wie Prämien u. s. w. nicht immer zu den A.-W.-E. Wird der Arbeiter, wie bei manchen sog. Fabriksparkassen der Fall, veranlaßt, sein Sparguthaben in dem Fabrikunternehmen des Arbeitgebers anzulegen, und wird dann die Herauszahlung an schwierige Formalitäten geknüpft, so liegt tatsächlich nicht sowohl eine A.-W.-E. als eine Sicherung vor, die der Arbeitgeber sich selbst für seine etwaigen Forderungen an den Arbeiter geschaffen hat. — Fraglich kann sein, wie die vielfach eingeführte Einrichtung zu beurteilen ist, daß der Arbeiter kraft des Arbeitsvertrags gezwungen wird, einen Teil des Lohnes zu „sparen". Ohne auf die Gesetzesvorschriften einzugehen, welche die Durchführung des Sparzwanges möglicherweise erschweren (Gewerbeordnung § 112; vergl. Lotmar Arbeitsvertrag, S. 339, 341) mag nur bemerkt sein, daß die Anwendung des Sparzwanges gegenüber jugendlichen und unverheirateten Arbeitern als zulässig erscheinen kann. Es erscheint hier als der Versuch einer Korrektur des Grundmangels unseres Lohnsystems, das bezüglich der Höhe des Entgeltes aus dem Arbeitsvertrag keinerlei Rücksicht nimmt auf die Ausgabensteigerung, die mit dem vorschreitenden Alter und durch die Familiengründung notwendig erfolgen muß. Gegenüber älteren, verheirateten Arbeitern dagegen stellt der Sparzwang — da ja hier das eben hervorgehobene Moment wegfällt — einfach einen Eingriff in die Konsumtionsfreiheit und eine Bevormundung dar, die mit dem Wesen einer A.-W.-E. kaum verträglich ist.

In der Schilderung der A.-W.-E. der bergischen Stahlindustrie von Kolleh u. Ziegler, S. 63, wird in Anknüpfung an die Beschreibung der dort bestehenden Spareinrichtungen mit Zwang für jugendliche Arbeiter und Arbeiter unter 25 Jahren, sowie für freiwillige Sparer bemerkt, daß sich aus der beobachteten Bereitwilligkeit der Arbeiter zum Sparen sehr wohl folgern lasse, daß eine Spareinrichtung mit Zwang für minderjährige Arbeiter und mit freiwilliger Benutzung für großjährige Arbeiter solche wohl die Grundlage für eine reichsgesetzliche Arbeitslosenversicherung im Anschluß an die übrige Arbeiterversicherung bilden könne, wenn erst ihre versuchsweise Einrichtung statistische und zuverlässige Grundlagen für den weiteren Ausbau der Arbeitslosenversicherung geliefert hätten. Die Bemerkung

*) Die Bestimmungen über die Spareinrichtungen in den Kruppschen Werken sind abgedruckt bei Albrecht II, S. 243.

beweist jedenfalls, wie sich die Funktion der A.-W.-E. als „sozialpolitisches Experiment“ und der Zusammenhang zwischen der einzelnen A.-W.-E. und den großen Tagesfragen, deren Lösung bevorsteht, bei jeder eingehenden Beschäftigung mit A.-W.-E. unwillkürlich aufdrängt.

I. 2. b. Einrichtungen, welche den Arbeitern eine geordnete Wirtschaftsführung erleichtern,

α) indem sie die Deckung einzelner Bedürfnisse zu billigen Preisen ermöglichen;

β) indem sie ihm für Bestreitung einzelner Ausgaben andere Mittel als den regelmäßigen Arbeitslohn sicherstellen;

γ) indem sie den Lohn direkt mit den wachsenden Bedürfnissen des Arbeiters wachsen lassen.

α) Zu der ersten Gruppe gehören alle die Veranstaltungen, welche den Arbeitern die billigere Beschaffung von Lebensmitteln, Wohnung, anderen Bedarfsartikeln u. s. w. ermöglichen, wenn und insoweit sie so geregelt sind, daß die persönliche Freiheit der Arbeiter zur beliebigen Verwendung ihres Lohns nicht beschränkt, und daß jeder Verdacht entfernt ist, als ob der Arbeitgeber bei der Lieferung einen direkten oder indirekten Vorteil sich verschaffen wolle. Es liegt in der Natur der Sache, daß gerade bei diesen A.-W.-E. — man denke z. B. an die Konsumanstalten und Kaufhäuser, welche den Arbeitern mancher großer Fabriken alle Vorteile des Engrosbezuges fast sämtlicher Haushaltsbedürfnisse beschaffen — solche Befürchtungen immer wieder auftauchen. Der Unternehmer, der ihnen vorbeugen, der sich die Gewißheit schaffen will, daß die von ihm begründete A.-W.-E. auch wirklich als solche anerkannt werden, wird dafür sorgen müssen, daß nicht nur die Barlöhne, die er zahlt, nicht hinter den sonst üblichen zurückbleiben; sondern daß namentlich die Verwaltung seiner im Interesse der Arbeiter ins Leben gerufenen Anstalten völlig von der seines Betriebs getrennt ist, und daß von dem Recht der Anrechnung auf den Lohn (§ 115 G.O.) möglichst wenig Gebrauch gemacht wird. Die Arbeiterkonsumvereine und -Konsumgenossenschaften, die in den letzten Jahren so vielfach entstanden sind, verdanken ihre Existenz nicht am wenigsten dem Wunsch der Arbeiter, sich die Vorteile des billigen Bezugs, die sie bei solchen A.-W.-E. kennen gelernt haben, zu verschaffen, ohne jene Nachteile befürchten zu müssen und unabhängig vom guten Willen des Arbeitgebers zur Errichtung einer solchen A.-W.-E. Für uns, die wir jede A.-W.-E. in erster Linie als Vorbereitung zu allgemein — nicht nur innerhalb des Arbeitsverhältnisses — wirkenden Organisationen betrachten, bedeutet diese Entwickelung natürlich einen Fortschritt*). Daß die Vertreter der neuen Vereine die Bewegung vielfach einseitig und unberechtigt in den Dienst des Klassenkampfes stellen, kann uns hieran ebensowenig irre machen, als uns der Mißbrauch, den einzelne Unternehmer gelegentlich mit den von ihnen geschaffenen A.-W.-E. treiben, in unserem Urteil über die hohe Bedeutung der A.-W.-E. selbst beeinflussen kann.

β) Zur zweiten Gruppe gehören die A.-W.-E., die der Lohnregulierung im engeren Sinne dienen.

In der Konkurrenz um die Arbeit siegen diejenigen, die sich bei

*) Ueber die insbesondere der Schaffung von Arbeiterkonsumvereinen dienende Bewegung gibt die vollständigste Uebersicht die in Berlin vierzehntägig erscheinende Zeitschrift: Der Genossenschafts-Pionier.

gleicher Leistung mit dem minderen Lohn begnügen. Die geringere Lohnforderung stellen können die, welche weniger Bedürfnisse — also insbesondere weniger unterhaltsbedürftige Familienglieder — haben; und welche mit dem Lohn nur die augenblicklichen, unvermeidlichen Bedürfnisse decken unter Verzicht auf Vorsorge für zukünftigen, möglicherweise auch ausbleibenden Bedarf. So hat der Lohn eine Art Tendenz sich zu richten nach dem Tagesbedarf des Mannes mit kleiner Familie; Ledige können auch wohl sparen; vielkindrige leiden sofort Not, sowie Krankheit, Unfall, Alter u. s. w. sie am Lohnerwerb hindern, oder sowie durch Krankheit eines Familiengliedes oder sonstigen Umstände ihre regelmäßigen Ausgaben zeitweise vermehrt werden.

Die numerisch wohl zahlreichsten A.-W.-E. — und diejenigen, deren Notwendigkelt wohl auch am frühesten erkannt ward — tragen diesen Tatsachen Rechnung; es sind die Krankenkassen, Pensionskassen, Unterstützungskassen, deren Herstellung fast Anstandspflicht eines jeden größeren Geschäfts war und ist; sie finden bekanntlich auch in den Länder, in denen die Gesetzgebung, wie in Deutschland, wenigstens den Anfang einer „Lohnregulierung“, eine Anpassung des Arbeitslohns an die wachsenden Ausgaben des Familienhaushalts geschaffen hat, noch reichlichen Raum für eine wohltätige Wirksamkeit [Zuschußkassen, Unterstützungskassen, Hilfskassen u. s. w. *)].

γ) Endlich würden hierher gehören die Lohnfestsetzungen, welche sich direkt — nicht den Leistungen, sondern — den Bedürfnissen der einzelnen Arbeiterfamilien anpassen. In den Berichten der badischen Fabrikinspektion 1896, S. 117, wird referiert, daß Ten-Brink in Konstanz bedürftigen Familien Zuschüsse gewährt, welche ein Existenzminimum auf den Kopf garantieren. „Er hat aber bis jetzt keine Nachahmung gefunden; eine durchgreifende Besserung ist überhaupt auf diesem Weg nicht zu erreichen.“

§ 14. 3. Zu Klasse I Abteilung 3. A.-W.-E. für die Arbeiter eines bestimmten Betriebs, welche die Lebensführung und soziale Stellung des Arbeiters außerhalb des Betriebs und außerhalb des Arbeitsvertrags heben.

a) A.-W.-E., welche schädliche, volkswirtschaftlich nicht erforderte und staatlich unerwünschte Nebenwirkungen des Arbeitsvertrags abschwächen.

b) A.-W.-E., welche kulturelle Bedürfnisse des Arbeiters anregen oder befriedigen und dadurch insbesondere die physisch und moralisch höhere Lebenshaltung der kommenden Generation verbürgen.

Zu I 3 a. Die A.-W.-E. und -Gesetze, die bei I 2 besprochen wurden, galten der Lohnregulierung, d. h. der Ergänzung des Arbeitsvertrags, der in seiner bisher von der Gesetzgebung er-

*) Ueber die unzureichende Art, in der der Arbeitsvertrag seine für den Arbeiter wichtigste Funktion — die Beschaffung der Subsistenzmittel des Arbeiters — erfüllt, vergl. meine Schrift: Zur Kritik des Arbeitsvertrags.

Das Pensions- und Relictenwesen der Arbeiter und niederen Angestellten in gewerbliccen Unternehmungen wie bei Reichen hat neuerdings eine sehr ausführliche Bearbeitung gefunden im Heft 27 der Schriften der Zentralstelle für A.-E.-W. Die Kommunalverbände höherer Ordnung (die Kreise, Provinzen u. s. w.) fehlen in der Publikation aus dem einfachen Grunde, weil bisher erst einer, der Kommunalständische Verband des Reg.-Bez. Wiesbaden solche Einrichtungen getroffen hat. Für die Mitglieder der Provinziallandtage u. s. w. liegt hier noch eine dankbare Aufgabe vor. Vergl. hierüber meinen Aufsatz in Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung, Bd. XVIII, S. 450—453.

haltenen Ausprägung nicht geeignet ist, in genügender Weise für das zu sorgen, was man bei der Budgetierung des Haushalts eines Familienvaters die außerordentlichen und unvorhergesehenen Ausgaben nennen würde. Hier finden nunmehr A.-W.-E. ihre Stelle, die nicht der Ergänzung, sondern der Korrektur des Arbeitsvertrags und des Lohnsystems gewidmet sind. Die Korrektur hat, wie bereits S. 633 angedeutet, zum Zweck, daß durch Selbstbeschränkung des Arbeitgebers eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Nebenwirkung des Arbeitsvertrags beseitigt werden soll. Diese Nebenwirkung ist die Abhängigkeit des Arbeiters vom Arbeitgeber, nicht innerhalb des Produktionsprozesses, wo sie notwendig und unentbehrlich ist, sondern außerhalb desselben, wo sie mit dem ersten Grundsatz aller modernen Staatsverfassung, der Rechtsgleichheit der Staatsbürger in Widerspruch steht, und — in der Theorie wenigstens — dahin führen kann, daß die im Staatsinteresse für nötig erachteten Gesetze unausführbar und wirkungslos werden. Man denke nur an den Fall, daß ein Arbeitgeber oder gar alle, durch Kartelle, Trusts u. s. w. vereinigten Arbeitgeber die Mitwirkung bei Gewerbegerichten oder bei Reichstagswahlen zwar nicht verbieten, wohl aber bekannt machen wollten, daß sie den gewählten Beisitzern oder den Teilnehmern an einer Wahl regelmäßig kündigen würden. Die Selbstbeschränkung, die sich Arbeitgeber auferlegen, besteht, wie gleichfalls bereits bemerkt, darin, daß sie durch Arbeitsordnungen sich selbst binden in Bezug auf das, was sie von den Arbeitern im Arbeitsvertrag verlangen wollen, und daß sie durch Zulassung von Arbeiterausschüssen ihren Willen bekannt geben, auf die Ansichten und Wünsche der Arbeiter Rücksicht zu nehmen. Das beide Mittel den Zweck nur unvollkommen erreichen, weil und insolange das Recht der willkürlichen Kündigung („Der Arbeitgeber ist Herr in seinem Haus") die Möglichkeit der freien Meinungsäußerung für den Arbeiter illusorisch machen („Weß' Brot ich eß', deß' Lied ich sing'") ist ersichtlich. Die geringe Verbreitung und Anerkennung der Arbeiterausschüsse kann daher nicht wunder nehmen. Immerhin mag, als Gegenstück zu dem S. 632 angeführten Bericht der badischen Fabrikinspektion auch das Zeugnis des preußischen Gewerberats des Reg.-Bez. Magdeburg (1899, S. 227) zitiert werden, nach welchem die größeren Werke dort

> „jetzt Arbeiterausschüsse ernstlich in Erwägung ziehen; nicht zum mindesten durch die Notwendigkeit veranlaßt, der von außen in ihre Arbeiter hineingetragenen Agitation gegenüber ein Mittel der Verständigung zu gewinnen".

Man kann diese Aeußerung vielleicht dahin übersetzen, daß es dem Berichterstatter möglich erscheint, den Arbeitern durch A.-W.E., d. h. durch freiwillige Selbstbeschränkung des Arbeitgebers den Argwohn zu benehmen, als solle die — nicht vom Recht gewollte, aber tatsächlich vorhandene — Uebermacht des Arbeitgebers von diesem zur willkürlichen Behandlung der Arbeiter gemißbraucht werden.

Da die Möglichkeit eines solchen Mißbrauchs nicht geleugnet werden kann, wird es allerdings den Arbeitern nicht zu verargen sein, wenn sie, solange A.-W.-E. dieser Art nicht ausgebildet, und solange die Gesetzgebung dem Arbeitgeber die Geltendmachung seiner im Arbeitsvertrag notwendigen Uebermacht außerhalb des Arbeitsvertrags gestattet ist, auf die Verteidigungs- und Angriffsmittel nicht verzichten, die sie sich selbst in den Arbeiterorganisationen, Gewerkschaften u. s. w. geschaffen haben.

Auch das geltende Recht steht übrigens durchaus auf dem Standpunkt, daß die Uebermacht des Arbeitgebers tatsächlich vorhanden sei, und durch positive Vorschriften gebrochen werden müsse. Von den zu diesem Zweck gegebenen Vorschriften enthält die prinzipiell bedeutsamste (§ 180 I.V.G.: Arbeitgeber, welche durch Uebereinkunft oder mittels Arbeitsordnung die Bestimmungen des I.-V.-G. zum Nachteil der Versicherten ausschließen, oder die Arbeiter in der Ausübung von Ehrenämtern des I.V.G. behindern, werden mit Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft), zwar eine Strafandrohung, dafür aber ein ganz enges Anwendungsgebiet. Die Vorschriften der Gewerbeordnung selbst über die Arbeitsordnung, sowohl der Fabrikarbeiter (§ 134a der Gewerbeordnung) als auch der Kaufleute in größeren Verkaufsstellen (§ 139k) entbehren jeder Strafsanktion und jeder Vorschrift, die dem Arbeitgeber eine der Arbeitsordnung zuwiderlaufende Behandlung, oder die tatsächliche Durchführung von in der Arbeitsordnung nicht enthaltenen Beschränkungen des Arbeiters unmöglich macht. Was endlich die wichtige Bestimmung des § 122 Gewerbeordnung angeht, nach welcher die Kündigungsfristen für beide Teile gleich sein müssen, der Arbeitgeber also dem Arbeiter nicht eine andere Kündigungsfrist auferlegen darf, als er selbst sich im Arbeitsvertrag vorbehält, so ist diese Bestimmung namentlich deshalb interessant, weil sie nicht wie der (zeitlich spätere) § 180 des I.V.G. lediglich Uebereinkünfte zum Nachteile des Arbeiters, sondern Aenderungen schlechtweg verbietet; eine A.-W.-E. des Inhalts, daß der Arbeitgeber den Arbeitern die Möglichkeit der Benutzung guter Chancen, also kurze Kündigungsfristen gewährt, sich selbst aber verpflichtet, die von ihm beabsichtigte Auflösung des Vertrags längere Zeit vorher anzusagen, ist gesetzlich zur Zeit unmöglich!

Auf das ausländische Recht einzugehen, würde zu weit führen. Nur so viel sei gesagt, daß das Problem: „Schutz des Arbeiters gegen solche Beeinflussungen, die der Arbeitgeber durch Drohung des Ausschlusses vom Arbeitsvertrag auszuüben im stand ist“, sich dem Gesetzgeber selbstverständlich in allen Staaten mit entwickelter Volkswirtschaft aufgedrängt hat. Ich verweise hier auf die Zitate, die in meinem Aufsatz in der deutschen Juristenzeitung vom 1. Juni 1901 angeführt sind; und füge noch hinzu: Fessenders: protection of workmen in their employment (Bull. of the department of labor, Januar 1900, S. 1—76; Washington 1900).

Auf diese gewerkschaftlichen Organisationen und auf die durch sie hervorgerufene Tendenz zur Ersetzung des individuellen Arbeitsvertrags durch den Kollektivvertrag braucht hier nicht eingegangen zu werden. Es genügt die Bemerkung, daß sehr häufig, wenn die in Gewerkschaften u. s. w. organisierten Arbeiter mit den Arbeitgebern zu verhandeln wünschen, die interessante Tatsache zu beobachten ist, daß die Unternehmer erklären, nur mit „ihren“, d. h. mit den, mit ihnen durch Arbeitsvertrag verbunden gewesenen Arbeitern verhandeln zu wollen. Insoweit dies Verlangen gerechtfertigt ist, würde es aber die rechtzeitige Bildung von Arbeiterausschüssen geradezu mit Notwendigkeit fordern *).

*) Beispiele von Arbeitsordnungen und von Vorschriften über Arbeiterausschüsse sind im Albrechtschen Handbuch zu finden. Im übrigen vergl. über Arbeitsordnungen, insbesondere nach ihrer juristischen Seite, und nach der Seite ihrer Anerkennung in den Gesetzgebungen der Kulturstaaten: Koehne, Die Arbeitsordnungen, Berlin 1901; sowie vom Standpunkt der praktischen Fabrikanten aus: Freese, Das konstitutionelle System im Fabrikbetrieb, Eisenach 1900.

Ueber Arbeiterausschüsse vergl. namentlich Sering, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 46.

Zu I 3 b der S. 636 und 643 angedeuteten systematischen Gruppierung der A.-W.-E., „Möglichst viele Bedürfnisse haben; aber sie auf ehrliche und anständige Weise befriedigen, das ist die Tugend der heutigen, der nationalökonomischen Zeit.“ Besser als mit diesen Worten Lassalles aus dem sog. Arbeiterlesebuch (Rede zu Frankfurt a. M., 17. Mai 1863) könnte man Zweck und Ziel der nunmehr noch zu besprechenden letzten Gruppe von A.-W.-E. nicht bezeichnen. Wenn der Arbeitslohn — leider — die Tendenz hat, sich nach den täglichen unaufschiebbaren Bedürfnissen der Arbeiter mit kleiner Familie zu richten, so kann die Wohlfahrt des Arbeiters kaum mehr gefördert werden, als durch Einrichtungen, die ihm über dieses, im Lauf der Zeit selbstverständlich wandelbare, aber für höhere Kulturbedürfnisse insbesondere der Familienväter unter den Arbeitern stets unzulängliche Minimum hinausheben. Das Ziel muß sein, daß auch der Durchschnittsarbeiter, ehrliche Arbeit vorausgesetzt, im stande sei, häusliches Behagen, körperliche und geistige Erholung zu pflegen, und seinen Kindern die Pflege und Erziehung angedeihen zu lassen, welche ihnen die Möglichkeit geben, höhere Kulturansprüche zu stellen — einen höheren standard of life einzunehmen — als er selbst ihn bei Eingehen des Arbeitsvertrags beanspruchen konnte. Diesem Ziele dienen dann viele der, nächst der Abkürzung der Arbeitszeit vielleicht wertvollsten A.-W.-E. Hierher gehören die Arbeiterwohnungen, — freilich nicht diejenigen, die dem Arbeiter lediglich Unterkunft bieten, sondern nur diejenigen, welche die für ein gedeihliches Familienleben fast unentbehrliche Ergänzung finden in Wasch- und Badeeinrichtungen, Garten u. s. w. einerseits und in gemeinsamen Erholungsräumen — Turnplätzen, Spaziergängen, Lesezimmern, Bibliotheken, Versammlungsräumen u. s. w. anderseits. Hierher gehören ferner die A.-W.-E., welche der Kinderfürsorge und der häuslichen Gesundheitspflege dienen: Die Vorsorge für gut eingerichtete und überwachte Kinderspielplätze (so die Spandauer Militärwerkstätten: Berichte der Gewerberäte 1899, S. 66); die Fürsorge für Hauspflege und Krankenpflege, wie sie manche Fabriken durch Anstellung von Fabrikschwestern üben (vergl. z. B. Schriften der Zentralstelle für A.-W.-E., No. 10, S. 127). Die Fürsorge für die tüchtige Ausbildung der Arbeiterkinder und jugendlichen Arbeiter, die Veranstaltung bildender und unterhaltender Vorträge für die Arbeiter u. s. w. A.-W.-E. dieser Art (aus der zu Delft belegenen Niederländischen Preßhefefabrik) werden geschildert bei van Marken (Soziale Organisation, S. 31 ff.); doch ist es natürlich, daß im ganzen nur wenige große Firmen im stande und geneigt sein werden, Veranstaltungen dieser Kategorie zu treffen, die in der Regel vielmehr der zweiten Klasse von A.-W.-E. zufallen werden, über die nunmehr noch eine kurze Uebersicht zu geben sein wird.

§ 15. Wir können uns bei der Uebersicht über diese zweite Klasse von A.-W.-E. — diejenigen, die nicht von Arbeitgebern für „ihre“ Arbeiter bestimmt sind, bei denen also zwischen den Veranstaltern und den Benützern keinerlei vertragliches Band besteht — sehr kurz fassen, weil die prinzipiellen Erörterungen, soweit sie in den Rahmen dieser Arbeit fallen, bereits gegeben sind. Daß sich innerhalb dieser Klasse genau dieselben Unterabteilungen machen lassen, wie in Klasse I, ward bereits gesagt (oben S. 637), ebenso auch, daß die Unterabteilungen 1 und 2, die den Arbeiter nur berühren, wenn und insoweit er innerhalb eines Arbeitsverhältnisses steht, hier naturgemäß seltener sein werden als in Abteilung I.

II, 1. A.-W.-E., welche die Leistungen der Arbeiter, gleichgiltig, mit wem sie im Arbeitsvertrag stehen, erleichtern, oder angenehmer gestalten.

Hierher gehören z. B. die Vorkehrungen, die seitens mancher Volksküchen getroffen sind, um Arbeiter an Baustellen oder Außenarbeitern warmes Mittagessen zuzuführen (vergl. über die erforderlichen Vorkehrungen Zeitschr. der Zentralstelle für A.-W.-E. 1899, No. 21).

§ 16, II 2. A.-W.-E., welche die Gegenleistung, die der Arbeiter von irgend welchen Arbeitgeber empfängt, erhöhen, oder für den Arbeiter wertvoller machen.

Hierher gehören, in Analogie zu I, 2a (§ 13, S. 639—642) die Vereine, welche Arbeiter oder Dienstboten bei längerer Dienstzeit prämiieren, oder für besonders gute Leistungen (Heizer z. B. für geringen Kohlenverbrauch) belohnen. Hierher gehören aber vor allem auch jene Einrichtungen, welche den Arbeitern den billigen Bezug von Gebrauchsgegenständen ermöglichen, z. B. Volksküchen, gemeinnützige Baugesellschaften, insofern sie nicht etwa Genossenschaften, also Organe der Selbsthilfe sind; ferner die so wichtigen Sparkassen, unter denen namentlich diejenigen hervorzuheben sind, welche die Sparbeträge bei den Sparern abholen (vergl. Schriften der Zentralstelle für A.-W.-E., Heft 6 und das Verzeichnis solcher Sparkassen in der Zeitschrift der Zentralstelle vom 1. März 1901), oder die in der sonstigen Weise — z. B. durch Verkauf von Sparmarken an den Arbeitern leicht zugänglichen Stellen den Arbeitern das Sparen erleichtern. Es ist ersichtlich, daß Spareinrichtungen, die nicht vom Arbeitgeber getroffen sind, bei den Arbeitern geringerem Widerstreben begegnen werden, als solche der Klasse I. Wenn man früher vielfach den mit ihrer sozialen Lage unzufriedenen Arbeitern die Sparsamkeit und Genügsamkeit gewissermaßen als Allheilmittel darstellen wollte, so war das verfehlt, und mußte den — ebenso einseitigen und vielfach übertriebenen — Widerspruch mancher Arbeiterführer und aller Arbeiteragitatoren hervorrufen. Daß aber praktisch eingerichtete Spareinrichtungen die beste Art Vorsorge gegen manche, durch Stockungen im Arbeitsvertrag hervorgerufene Schwierigkeit sind, ist selbstverständlich; und alle Einwendungen, die etwa gegen Fabriksparkassen, gegen Zwangsspareinrichtungen u. s. w. geltend gemacht werden können, zerfallen von selbst, wenn die Spargelegenheit vom Arbeitsvertrag völlig getrennt ist, was überall tunlich ist, unbeschadet der leichten Zugänglichkeit der Kassenstelle und der sonstigen Erfordernisse einer glatten, coulanten Verwaltung*).

---

*) Die städtische Sparkasse zu Essen läßt ihre Sparmarken insbesondere auch bei allen Verkaufsstellen der Kruppschen Konsumanstalten verkaufen.

Die Frankfurter städtische Sparkasse errichtet Vermittelungsstellen (Sammelstellen in Fabriken, größeren Werkstätten, Wohnungsblocks u. s. w., wo entweder die Vorstände der betreffenden Anstalt es übernehmen, die Spareinlagen periodisch einzusammeln oder entgegenzunehmen, und auf ein Sparbuch einzuzahlen, oder wo die Sparer selbst dies durch gewählte Vertrauensmänner besorgen lassen. Die Einrichtung ist einfach die, daß jede Vermittelungsstelle ein Einschreibebuch führt, in dem jeder Sparer sein Konto erhält, und daß jeder Sparer eine Quittungskarte bekommt, in der ihm über Einzahlungen, und auf der er über bewirkte Erhebungen zu quittieren hat.

Daß im übrigen Sparprämien ebensogut bei den vom Arbeitsvertrag getrennten Spareinrichtungen Platz greifen können, als bei Fabriksparkassen, beweisen am besten die oben (S. 641) erwähnten Kruppschen Spareinrichtungen, die sich gänzlich an die Essener Sparkasse anschließen. In Frankfurt ist der Versuch gemacht worden, an die städtische Sparkasse als besondere Abteilung eine Alterssparkasse anzuschließen, welche die Mittel zur erhöhten Verzinsung der Guthaben und zur Zahlung gewisser Sparprämien zum Teil aus Zuschüssen erhalten soll, welche die Sparkasse selbst aus ihrem Reingewinn liefert.

Des weiteren sind endlich an dieser Stelle aufzuführen diejenigen A.-W.-E., welche, analog den S. 642 erwähnten, der Lohnregulierung im engeren Sinne dienende, den Arbeitern die Mittel schaffen, um besonders kostspieligen Bedürfnissen gerecht zu werden, die von Zeit zu Zeit unabweisbar an den Einzelnen herantreten. Als Beispiele nennen wir die Vereine für Rekonvaleszentenanstalten, Erholungsstätten, Lungenheilanstalten; dann die Spezialanstalten für Nervenkranke, oder für Zahnleidende, die in einzelnen Städten errichtet sind, — wobei wir vor dem Irrtum nicht mehr zu warnen brauchen, als ob jede von einem jungen Arzt zwecks Erlangung von Studienmaterial oder gar zur Reklame errichtete unentgeltlich zugängliche Poliklinik in die Reihe der A.-W.-E. gehörte. — Andererseits gehören aber auch nicht hierher, sondern mehr zu den, die eigentliche Armenpflege ergänzenden Wohltätigkeitsanstalten, die Vereine, welche, — wie z. B. die Leipziger Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter, lediglich bezwecken, im einzelnen Fall und nach freiem Ermessen eine Ergänzung der staatlichen Arbeiterversicherung durch freie Liebestätigkeit herbeizuführen.

§ 17. II. 3. A.-W.-E., welche die Lebensführung und soziale Stellung des Arbeiters heben unabhängig von dem speziellen Arbeitsvertrag, in dem er zufällig steht, und ohne daß eine Mitwirkung des zeitigen Arbeitgebers erfordert ist.

a) indem sie die im § 14, S. 643 besprochenen, vom Recht nicht beabsichtigten Nebenwirkungen des Arbeitsvertrages abschwächen.

b) indem sie die kulturellen Bedürfnisse des Arbeiters steigern.

A.-W.-E. dieser Art können nur gefördert werden, wenn und insoweit die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines Orts oder eines Landes einig sind über die Mißstände, die zu beseitigen sind, und wenn und insofern in der Bedürfnissteigerung, auf welche die betreffende A.-W.-E. hinzielt, ein gemeinschaftliches Interesse aller durch sie berührten Personen erblickt wird.

Zu a. Es ist begreiflich, daß jene Uebereinstimmung selten und nur in engen Grenzen vorhanden sein wird zwischen dem Unternehmer und seinen Arbeitern; die hierher gehörigen A.-W.-E. der Klasse I, insbesondere die Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse haben, wie oben gezeigt, besondere Ausdehnung und Wichtigkeit bisher nicht errungen, nicht einmal in den dem öffentlichen Recht angehörigen Unternehmungen, den Staatswerkstätten, den Kommunalbetrieben u. s. w., wo doch der Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschwächt sein sollte.

Um so bedeutungsvoller sind hier die A.-W.-E. der Klasse II geworden, die auf freierer Basis beruhen, als sie der Arbeitsvertrag gewährt.

Zu nennen sind hier vor allem die von Personen des öffentlichen Rechts (Städten und Kreisverbänden) oder von gemeinnützigen Vereinen ins Leben gerufenen öffentlichen Arbeitsvermittelungsstellen; dann die — allerdings noch in den ersten Anfängen begriffenen Organisationen zum besten der stellenlos gewordenen Arbeiter, sowohl diejenigen, welche den ortsansässigen Arbeitslosen Unterstützung bieten — so die bekannte, bis jetzt wohl in Deutschland alleinstehende stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit — als die anderen, welche den wandernden zu Hilfe kommen: die von gemeinnützigen Vereinen ins Leben gerufenen Arbeiterherbergen und auch diejenigen Arbeiterkolonien, Verpflegungsstationen, welche die,

für die Begründer anfänglich maßgebenden religiösen und kirchlichen Tendenzen allmählich hinter der Erkenntnis ihrer sozialen Aufgaben zurücktreten ließen. Hierher gehören endlich auch die öffentlichen Auskunftstellen, Volksbureaus u. s. w., Rechtsschutzstellen u. s. w.

Allen diesen Vereinigungen, so verschieden sie im einzelnen dem Zweck, dem Ursprung und der Organisation nach sind, ist gemeinsam, daß sie den Arbeiter unabhängig machen vom einzelnen Arbeitsvertrag und dem einzelnen Arbeitgeber, indem sie ihm das Auffinden einer neuen Stelle, das Verlassen des bisherigen Arbeitsortes, das Ueberdauern einer zeitweisen Erwerbslosigkeit und die Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen den Arbeitgeber erleichtern. Allen ist ferner gemeinsam, daß ihnen, gerade weil und insofern sie nicht die Interessen einer wirtschaftlichen Partei, sondern allgemeine Interessen verfolgen, fortwährend eine Art Konkurrenz erwächst in jenen teilweise vorzüglich organisierten und ungemein kräftigen Parteischöpfungen, für die der Arbeitsnachweis, die Unterstützung der Wanderer, das Herbergswesen, die Auskunftserteilung nicht sowohl Selbstzweck, als Mittel zur Förderung ihrer besonderen wirtschaftlichen, religiösen oder politischen Interessen und Forderungen ist. Gerade hier ist das im § 5 — S. 616 — genannte Kennzeichen wirklicher A.-W.-E. — die paritätisch organisierte Teilnahme von Arbeitern und Arbeitgebern an der Verwaltung von ganz besonderer Wichtigkeit. Wo die Verwaltung ausschließlich in der Hand einer Interessengruppe ist (die Arbeitgebernachweise; die rein kirchlich geleiteten Herbergen oder Arbeiterkolonien; die gewerkschaftlichen bez. sozialdemokratischen Fach-Arbeitsnachweise und Arbeitersekretariate) hat man es nicht mit A.-W.-E. im eigentlichen Sinn, sondern mit Kampfesorganisationen zu tun. Ebenso tritt auch die soziale Funktion aller A.-W.-E., als Vorbereitung und Vorstufe zu staatlich organisierten und gesetzlich geregelten Institutionen gerade bei den A.-W.-E. dieser Gruppe besonders hervor, die ja alle das innerste Wesen des Arbeitsvertrages berühren, in die allgemeinen Beziehungen zwischen Arbeitern undUnternehmern aufs härteste eingreifen. Als Miquel und ich 1889 zuerst die Bildung kommunaler Arbeitsnachweise anregten, schlugen wir daher sofort deren Angliederung an die Gewerbegerichte vor, weil wir hierdurch die paritätische Verwaltung und die Möglichkeit der interlokalen Ausdehnung des öffentlichen Arbeitsnachweises am besten gewahrt glaubten. Und wenn auch die direkte Verbindung mit den Gewerbegerichten sich nicht überall bewährt hat, so tritt doch, und zwar bei allen A.-W.-E. dieser Gruppe, mehr und mehr die Neigung hervor, sie, trotz der gelegentlich von beiden Seiten erhobenen Anfeindungen, durch enge Anlehnung an die öffentliche Verwaltung, durch Uebertragung des Vorsitzes an Leute, die kraft ihrer amtlichen Stellung weder Arbeiter noch Arbeitgeber sind, zu kennzeichnen als das, was alle A.-W.-E. sein sollen: als Einrichtungen, die das Wohl der Arbeiter fördern, die aber außerhalb des Interessenkampfes stehen und keiner wirtschaftlichen, kirchlichen oder politischen Partei besonders zu willen sind*).

Zu II. 3. b. Die eben besprochenen A.-W.-E. entfalten ihre Wirksamkeit gerade auf dem Gebiet, auf welchem der wirtschaftliche

*) Ueber den Arbeitsnachweis und die mit ihm zusammenhängenden Institutionen vergl. Jastrow, Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft (Berlin 1902, Verlag Georg Reimer), der im Buch 2 des Bandes 1 S. 55—401 unter dem Titel Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis sowohl die Geschichte (S. 140) als alle mit diesen A.-W.-E. zusammenhängenden sozialpolitischen, juristischen, statistischen Fragen eingehend erörtert.

Interessenkampf am heftigsten tobt, die Klassengegensätze am unmittelbarsten zusammenstoßen. Die jetzt zu erörternde Gruppe liegt außerhalb des Streites, auf neutralem Boden, wo es nicht erst des unparteiischen Vorsitzenden bedarf, damit Konflikte zwischen den Beteiligten vermieden werden, sondern wo ein direktes, freudiges Zusammenarbeiten von Angehörigen der verschiedenen Klassen stattfinden kann, unbeschadet der Meinungsverschiedenheiten, die sonst auf politischem, religiösem oder wirtschaftlichem Felde bestehen. Daß unsere unbemittelten Volksgenossen, daß insbesondere die, des Besitzes eigener Produktionsmittel entbehrenden, allein auf den bloßen „Lohn" angewiesenen Schichten den eigenen Gesichtskreis erweitern, ihre Kinder gut erziehen, und im Alltagsleben Lebensfreude und Lebensbehagen finden, geht alle, Arbeitgeber, Gelehrte, Beamte, Arbeiter gleichmäßig an.

Gerade bei der Begründung und Verwaltung dieser A.-W.-E. findet denn auch ein Zusammenarbeiten von Angehörigen der verschiedenen Klassen zwar häufig statt; gerade hier ist aber auch ein Abweichen von der paritätischen Organisation relativ weniger schädlich, wie dies bereits oben (§ 5) gelegentlich der Zusammenstellung des Frankfurter Ausschusses für Volksvorlesungen und des Vereins für volkstümliche Kurse Berliner Hochschullehrer angedeutet ward.

So sehen wir denn als Träger solcher A.-W.-E. Rechtssubjekte der verschiedensten Art: die Gemeinden, Aktiengesellschaften, eingetragene Vereine oder Stiftungen, lose zusammengesetzte Ausschüsse und Komitees. Und ebenso können die speziellen Aufgaben der einzelnen hierher gehörigen A.-W.-E. die verschiedensten sein, wenn man auch, nach dem allen gemeinsamen Ziel — mens sana in corpore sano — vielleicht zwei große Untergruppen unterscheiden kann. Zu der ersten gehören die mehr der körperlichen Wohlfahrt gewidmeten A.-W.-E.: Parks und Spaziergänge, Bäder, Spiel- und Turnplätze, Arbeiterwohnungsanlagen, in denen die, der einzelnen Familie zur Verfügung stehenden engen Räume ergänzt werden*) durch allen gemeinschaftlich dienende Wasch- und Badeeinrichtungen, Gärten, Kinderkrippen und -Bewahranstalten, durch Vorsorge für gute Haus- und Krankenpflege; Logierhäuser nach Art der englischen Rowtonhouses, in denen alleinstehende Arbeiter nicht nur Unterkunft, sondern auch Lesezimmer, Bad, Sprechzimmer und dergl. finden u. s. w**). Zu der anderen Untergruppe gehören die Haushaltungsschulen, Fortbildungsschulen, die Volksvorlesungen, Volksvorstellungen in den Theatern und die Volkskonzerte, die öffentlichen Lesehallen und Museen, insofern sie nicht etwa, wie vielfach der Fall, gerade an den für die Arbeiter in Betracht kommenden Zeiten (abends und Sonntags nachmittags) geschlossen gehalten werden; und endlich die Arbeiterheime und Volks-

*) Solche Wohnungen mit Wohnungsergänzung bieten z. B. der Verein Ostheim in Leipzig, die Kaiser Franz-Jubiläumsstiftung in Wien; die Aktienbaugesellschaft fur kleine Wohnungen in Frankfurt a. M. Außerdem natürlich auch die bekannten Wohnungsanlagen von Krupp, Meister Lucius & Brüning u. s. w., die aber — als lediglich für Arbeiter eines bestimmten Betriebs bestimmt, für uns in Klasse I der A.-W.-E., nicht in die hier besprochene Klasse II gehören; während z. B. die ebenso vorzüglicken Schöpfungen des großen Berliner Spar- und Bauvereins hier nicht zu erwähnen sind, weil dieser Verein als Genossenschaft eine Organisation der Selbsthilfe, keine A.-W.-E. ist.

**) Ueber die Rowtonhouses und über Logierhäuser im allgemeinen vergl. jetzt die ausführliche Arbeit in Heft 26 der Schriften der Centralstelle für A.-W.-E.

häuser, die den Arbeitern Gelegenheit geben, in ungezwungener Weise mit Angehörigen der vermögenden Klassen, und diesen, mit den Arbeitern zusammenzukommen und Gelegenheit zugleich zu körperlicher und zu geistiger Erholung und Fortbildung zu finden.

Veranstaltungen letzterer Art, die sich in England, dem Mutterland der university extension, namentlich an diese angeschlossen haben, sind bei uns in Deutschland noch wenig bekannt, wie ja bei uns die ganze Volkshochschulbewegung noch im Anfang ihrer Entwickelung steht und wie namentlich auch die Idee des settlement, der Ansiedelung — d. h. der örtlichen Fixierung von A.-W.-E. innerhalb der Arbeiterquartiere und der Benutzung dieser „Ansiedelung" zur Herstellung persönlicher Beziehungen zwischen den an ihr tätigen Angehörigen der vermögenden Klassen und den Unbemittelten — noch ziemlich unbekannt ist. Freilich wird bei uns diese persönliche Berührung zwischen den verschiedenen Klassen, die zugleich Kennzeichen und Nutzwirkung aller hierher gehörigen A.-W.-E. sein soll, mehr als in England erschwert, nicht sowohl, weil die Klassengegensätze schärfer sind, als in England, als vielmehr, weil mißverstandene Ansichten über das, was als staatstreue Gesinnung zu erachten ist, gerade die jungen Gelehrten — die Lehramtskandidaten, Assessoren, Reserveoffiziere — abhalten, diese Beziehungen zu suchen; und weil zugleich die Arbeiter solche persönliche Berührungen vielfach vermeiden, um nicht innerhalb ihrer Gewerkschaft oder wenigstens bei den maßtgebenden lokalen Führern als weniger eifrige Genossen in Mißkredizu kommen.

Im übrigen ist hier ebensowenig, wie bei den anderen Gruppen von A.-W.-E. eine Beschreibung einzelner Anstalten oder eingehende Erörterung der zu ihrer Begründung und Verwaltung erforderten Maßnahmen beabsichtigt. Nur darauf mag noch hingewiesen werden, daß die meisten der hierher gehörigen A.-W.-E. sich nicht auf die Handhabung von Vorschriften oder Statuten und nicht auf die Beschaffung und Verwendung von Geldmitteln beschränken. Sie erfordern vielmehr meist die dauernde Verfügung über Gelände, Baulichkeiten, Bibliotheken, Sammlungen, die in der Regel gerade da, wo die Arbeiter am meisten verkehren, am wenigsten zu haben sind, die aber, wenn sie einmal vorhanden sind, sehr wohl mehreren Aufgaben gemeinsam dienen können. Die Kombination mehrerer A.-W.-E., die eine der charakteristischen Seiten der settlements in den englischen und amerikanischen Großstädten darstellt, ergibt sich so ganz von selbst, aus Rücksichten der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit. Als Beispiel sei — außer den bei Albrecht Bd. 2, S. 311, genannten „Vereinshäusern", Volksheimen u. s. w. — nur erwähnt der in Magdeburg ausgeführte Bau, der ein städtisches Bad vereinigt mit einer gleichfalls städtischen, natürlich völlig unentgeltlich zugänglichen Lesehalle und Bücherei, und der so gewissermaßen sinnfällig zeigt, wie die zwei Untergruppen der unter II 3 b zusammengefaßten A.-W.-E., die wir unterschieden, je nachdem die körperliche oder die geistige Erholung und Erstarkung der Arbeiter nächster Zweck ist, eben doch innerlich und sachlich zusammengehören und einander in ihren Wirkungen ergänzen.

Vergl. über den Magdeburger Bau und über die gleichartige Anstalt zu Shoreditch in England die Veröffentlichungen der deutschen Gesellschaft für Volksbäder (Heft 2, S. 28), deren Schriften — bis jetzt 7 Hefte — (Berlin bei Hirschwald) überhaupt alles Material zusammengetragen,

das insbesondere in Deutschland über Volksbäder, Schulbäder u. s. w. erwächst. Noch besser orientiert über das, was in den verschiedenen Staaten Europas und Amerikas von der Gemeinnützigkeit, der öffentlichen Verwaltung und der Gesetzgebung auf dem Gebiet des so wichtigen Volksbadewesens geleistet ward, der 1897 vom New Yorker Stadtrat herausgegegene Report on public bathes and public comfort stations.

Ueber Volkshochschulen und Universitätsausdehnung in den verschiedenen europäischen Staaten wie Australien und Amerika vergl. Prof. Hamdorff in den Comeniusblättern für Volkserziehung 1896 S. 23 ff.; ferner Schultze „Volkshochschulen und Universitätsausdehnungsbewegung" (Leipzig 1897) und — für Deutschland — Schriften der Zentralstelle für A.-W.-E., Heft 18.

Ein Beispiel eines university settlement (Toynbee-Hall, London) ist bereits oben genannt; als Beispiel eines social and industrial settlement sei genannt das Hartley house, New York, das Kindergarten, Pfennigsparkasse, Haushaltungsschule, Koch- nnd Flickunterricht, Jugendfürsorge, Volksbibliothek und Lesehalle vereinigt.

IV. Schlußwort.

§ 18. Indem ich hiermit die Darlegungen über A.-W.-E. beende, bin ich mir wohl bewußt, daß gegen die Oekonomie meiner Abhandlung Einwendungen erhoben werden können. Das hygienische Moment ist weniger berücksichtigt, als vielleicht dem Titel des Werks entspricht, von dem die Abhandlung ein Teil ist. Beschreibungen einzelner A.-W.-E. und genaue Angaben über Zeit der Entstehung, den Inhalt der Statuten, die pekuniären oder sonstigen Resultate fehlen fast gänzlich.

Indessen sind Sozialpolitik und Hygiene derart unlöslich verbunden, daß jeder Fortschritt auf dem einen Gebiet ohne weiteres einen Fortschritt auf dem anderen bedeutet. Die Hygiene ist, wenigsten soweit sanitäre Mißstände erörtert werden, gewissermaßen nur die angewandte Sozialpolitik. Die Sozialpolitik ist nichts weiter als die Lehre, wie und bis zu welchem Grade die hygienischen Anforderungen unter den realen Verhältnissen und innerhalb der wirtschaftlichen und politischen Gegensätze zwischen Individuen und Völkern sich durchführen lassen. Von diesem Standpunkt aus liegt es nahe, daß eine Arbeit, die den A.-W.-E., dem sozialen Experiment gewidmet ist, es unterläßt, die hygienische Notwendigkeit solcher Experimente und die hygienischen Nutzwirkungen gelungener A.-W.E. genauer darzulegen. Was zu tun ist, um hygienische Fortschritte zu erreichen? und wie es ausgeführt werden könnte, wenn allerseits guter Wille und überall die notwendigen Mittel vorhanden wären? ist in den vorhergehenden Abschnitten dieses Werkes gesagt. Was geschehen kann, um diesen guten Willen zu betätigen, auch da, wo der Handelnde zu seinem, dem Wohl der Arbeiter förderlichen Wirken weder gesetzlich gezwungen, noch durch besondere, sei es dem Eigennutz, sei es religiösen oder politischen Anschauungen entnommenen Motive veranlaßt war, sollte hier dargestellt werden. Damit gelangten wir ganz von selbst zu der vorwiegenden Berücksichtigung des sozialpolitischen Moments; und zu der besonderen Aufmerksamkeit auf die Punkte, an welchen A.-W.-E. sich ausscheiden von den Betriebseinrichtungen der Unternehmer einerseits, von den Kampfesorganisationen oder Propagandaorganisationen der verschiedenen

Parteien andererseits, d. h. wir gelangten zu der Notwendigkeit, vor allem Begriff und Wesen der sog. A.-W.-E. festzustellen; aus der unendlichen Zahl der Einrichtungen, die tatsächlich dem Arbeiter nützen, diejenigen auszusondern, die ihrem Ursprung, ihrer Zweckbestimmung und Verwaltung nach im gegenwärtigen Lauf der sozialpolitischen Bewegung eine besondere, bisher nicht genügend gewürdigte Bedeutung beanspruchen dürfen. Bei Beginn der Arbeit lagen Untersuchungen, die sich in dieser Richtung bewegen, fast nicht vor. Die Literatur über A.-W.-E. bewegte sich hauptsächlich in Schilderungen und Beschreibungen, dazu vielleicht noch Erörterungen darüber, ob gewisse Veranstaltungen (z. B. die Arbeiterwohnungen in Mühlhausen oder die Gewinnbeteiligung der Arbeiter) so nützlich wirken, wie geglaubt ward, und ob sie mit Recht als A.-W.-E. aufgefaßt werden oder nicht. Von Untersuchungen, die sich bemühten, das gesamte Feld der A.-W.-E. zu betrachten und feste Grundsätze zur Beurteilung der auf diesem großen Feld beobachteten Erscheinungen zu finden, ist mir, abgesehen von gelegentlichen bedingungslosen Verurteilungen sämtlicher A.-W.-E., eigentlich nur mein Referat für die Zentrale für A.-W.-E. (Schriften, Heft 12, Kommunale Wohlfahrtseinrichtungen) bekannt. Gerade bei Fertigstellung dieser durch bedauerliche Zufälle im Druck verzögerten Arbeit hat sich dies insofern geändert, als nicht nur der erste Band eines speziell den A.-W.-E. gewidmeten Sammelwerks (Dammer, Handbuch der Arbeiterwohlfahrt), sondern auch eine Arbeit von Erdberg erschienen ist, die (III. Folge Bd. 24 der Conradschen Jahrbücher, S. 745 ff. und als Separatabdruck) das Wesen und die Bedeutung der Wohlfahrtseinrichtungen und die Zentralstelle für A.-W.-E. in Berlin behandelt. Ich freue mich, daß die Definition, zu der v. Erdberg gelangt, im wesentlichen mit der von mir gegebenen übereinstimmt, insofern sie auch als A.-W.-E. nur solche Arbeitern nützliche Veranstaltungen gelten läßt, welche rechtlich nicht erzwungen werden können und insofern sie die Funktion der A.-W.-E. gleichfalls darin sieht, daß durch sie die gesetzliche Regelung der A.-W.-E. vorbereitet und erleichtert werden soll:

„Wohlfahrtseinrichtungen sind Einrichtungen, welche beruhen auf freiwilliger Tätigkeit der Gesellschaft und welche geschaffen werden zur Linderung oder Beseitigung solcher aus der wirtschaftlichen Entwickelung notwendig hervorgehender sozialer Schäden, die auf dem Wege rechtlicher Zwangsnormen noch nicht oder überhaupt nicht gemildert oder beseitigt werden können".

Allerdings halte ich den Teil der Definition, der erklärt, daß es Einrichtungen seien, welche beruhen auf freiwilliger Tätigkeit „der Gesellschaft" für wenig befriedigend, schon um deswillen, weil der Begriff der Gesellschaft ein so unbestimmter und schwankender ist, daß er vielleicht bei allgemeinen philosophischen Erörterungen, nicht aber zur Erklärung realer Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens benutzt werden kann. — Jedenfalls zeigt aber das Erscheinen der Erdbergschen Arbeit, wie sehr das Bedürfnis tatsächlich vorliegt, anstatt der allgemeinen Expektorationen über A.-W.-E., von denen noch z. B. die Reichstagsverhandlungen in der zweiten Woche Februar 1903 gewimmelt haben, zu einer klareren Erkenntnis ihrer Bedeutung für unser soziales Leben zu gelangen. Diesem Bedürfnis sollte die vorliegende Arbeit genügen, und es ist, um dieses Endziel hervortreten zu lassen, absichtlich von Beschreibungen und Schilderungen und Statutenauszügen u. s. w. abgesehen worden, durch deren Zuhilfe-

nahme es allerdings leicht gewesen wäre, den Aufsatz auf das Doppelte oder Dreifache seines jetzigen Umfanges anschwellen zu lassen. Immerhin wird man vielleicht zugeben, daß die im Laufe der Arbeit angeführten Beispiele so gewählt sind, daß sie charakteristische Bilder sowohl von den verschiedenen Erscheinungsformen der A.-W.-E. geben; und daß auch die Literaturangaben wenigstens genügen, um denjenigen, welche einzelne Arten von A.-W.-E. genauer studieren wollen, die Stellen anzudeuten, wo weitere Information zu finden ist. Die sozialen Experimente unterscheiden sich übrigens von den naturwissenschaftlichen bekanntlich dadurch, daß die Eperimentatoren eher das Bedürfnis haben, ihre Resultate bekannt zu geben, als sie geheim zu halten. Die von mir gemachten Angaben reichen überall hin, um dem Interessenten zu ermöglichen, genaue Adressen einzelner A.-W.-E. zu erhalten und damit sich Jahresberichte u. s. w. ohne Mühe und in überwältigender Fülle zu verschaffen.

So hoffe ich, daß die Arbeit zwar auch dem Bedürfnis derer genügen wird, welche sich vielleicht durch die Erkenntnis von der sozialpolitischen Bedeutung der A.-W.-E. zu dem Versuch der Organisation von solchen bestimmen lassen, vor allem aber möge sie dazu beitragen, eine richtige Würdigung der A.-W.-E. herbeizuführen, der Ueberschätzung wie der Unterschätzung ein Ende zu machen, der sie zur Zeit noch begegnen. Die Arbeitgeber müssen sich klar darüber sein, daß sie durch Schaffung von A.-W.-E. einfach einer Pflicht gegen sich selbst genügen: „Nur in sofern werden die Vermögenden geschätzt, als andere durch sie genießen*)". Die Arbeiter aber, die keine Wohlthaten genießen, sondern Rechte erwerben wollen, und die Sozialpolitiker, welche die Mangelhaftigkeit des heutigen Arbeitsvertrags anerkennen, sie beide müssen wissen, daß nicht nur für den, der „über die Natur und ihre heilgen Kreise sinnt", sondern auch für den, der die gesellschaftlichen Zusammenhänge verfolgt, Resultate nur zu erzielen sind, wenn von der Alchemie zur Chemie, vom planlosen Experimentieren zum zielbewußten Experiment übergegangen wird. Als solche sozialwissenschaftlichen Experimente kommen aber, neben den Organisationen der sozialen Selbsthilfe, wesentlich nur die A.-W.-E. in Betracht.

*) So Goethe in der interessanten Stelle der „Wanderjahre", Buch I, Kap. 1, in der den, im Gegensatz zu bloßen Wohltätigkeitsanstalten gesetzten Wohlfahrts-Einrichtungen die schöne Funktion zugeteilt wird, daß sie zu vermitteln haben zwischen „Besitz" und „Gemeingut".

Anhang.

I. Krieg und Frieden.

Von

Dr. **Heinrich Schwiening,**
Stabsarzt bei der Medizinalabteilung des Kriegsministeriums in Berlin.

Einleitung.

Blättert man in den Büchern der Weltgeschichte, so findet man fast auf jeder Seite von Kriegen und Kriegesnot berichtet; jede große Epoche im Leben der Völker pflegt mit einem Kriege zu beginnen und zu enden, so mancher Kulturfortschritt ist in heißem Kampf erstritten oder das Ergebnis eines aus anderen Gründen begonnenen Krieges.

Jeder gerechte Krieg ist aber nicht seiner selbst wegen geführt, sondern um den Zustand des Friedens wieder herzustellen, der aus irgend welchen Gründen materieller oder ideeller Natur zerstört, auf andere Art und Weise nicht erhalten werden konnte. Denn der Friede, sagt C. von Rotteck, stellt sich vom Standpunkte der Vernunft als der Normalzustand für die Staaten dar; aber geschichtlich erscheint leider der Krieg fast als Regel und der Friede bloß als Unterbrechung des Krieges[1].

In der Tat hat man berechnet, daß — auf dem gesamten Erdball — vom Jahre 1496 v. Chr. (Abschluß des Amphiktyonenbundes) bis zum Jahre 1861 n. Chr., d. h. auf einen Zeitraum von 3357 Jahren, nur 227 Friedensjahre entfallen und 3130 Kriegsjahre oder auf 1 Friedensjahr 13 Kriegsjahre[2].

Für die einzelnen Staaten stellen sich diese Verhältnisse natürlich günstiger; immerhin ist aber auch bei manchen Nationen die Zahl der von ihnen geführten Kriege eine sehr große und sind die Kriegsjahre oft nur von einigen Friedensjahren getrennt gewesen.

So kommen auf den 96-jährigen Zeitraum von 1800—1895

	Kriegsjahre	Friedensjahre[3]
in Preußen	12	84
„ Deutschland (ausschl. Preußen)	13	83
„ Oesterreich-Ungarn	17	79
„ England	21	75
„ Italien	23	73
„ Rußland	24	72
„ Frankreich	27	69
„ Spanien	31	65
„ der Türkei	37	59

Und wenn man von kleineren kriegerischen Verwickelungen, Aufständen u. s. w. absieht und nur die größeren Feldzüge gegen äußere Feinde in Betracht zieht, so entfallen in demselben Zeitraum auf

	Kriegsjahre	Friedensjahre[3]
in Preußen	11	85
„ Deutschland (ausschl. Preußen)	11	85
„ Spanien	13	83
„ Oesterreich-Ungarn	14	82
„ Italien	16	80
„ der Türkei	16	80
„ England	19	77
„ Rußland	20	76
„ Frankreich	21	75

Natürlich ist es in sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht nicht gleichbedeutend, ob die Kriegsjahre schnell aufeinanderfolgen oder wohl gar ohne Unterbrechung ineinander übergehen und dann ein langer Frieden eintritt, oder ob in demselben Zeitraum kurzdauernde Kriege und kurzdauernde Friedenzeiten stetig abwechseln. Ein für lange Zeit gesicherter Frieden wird eher die Wunde auch eines mehrjährigen Krieges zur Heilung bringen können, als ein kurzer Frieden die Folgen auch nur eines schnell zu Ende geführten Krieges zu verwischen vermag.

Ueber die allgemeinen Folgen der Kriege auf die staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der gegnerischen Parteien ist viel geschrieben und gestritten worden. Schroff stehen sich die Anschauungen gegenüber: hier diejenigen, welche den Krieg als das verdammungswürdigste Ereignis im Leben der Völker ansehen und für die Verwirklichung des Traumes vom ewigen Frieden ihre Lanze einsetzen — dort jene, welche den Krieg als ein notwendiges Uebel betrachten, dessen Folgen wohl zu mildern und abzuschwächen das Ziel der Politiker und Staatsmänner sein müsse, das ganz zu vermeiden aber nicht nur unmöglich, sondern auch wenig erstrebenswert, ja gefährlich sei. Die Kriege seien für die Entwickelung des Menschengeschlechts notwendig, da ein langer Frieden die Völker verkümmere, die „Menschheit ihre moralische Energie einbüßen“ (v. Moltke[4]) lassen werde. Der Krieg wirke im Staatsleben reinigend, wie ein Gewitter, und wie nach einem solchen sich die Natur freier und schöner entfalten könne, so kämen auch nach einem Kriege die geistigen und sittlichen Völkereigenschaften erst recht zur freien Entfaltung.

Namentlich diese allgemeine ethische Bedeutung der Kriege ist Gegenstand mancher trefflichen Erörterung gewesen, von welchen hier nur die schönen Aufsätze eines Jähns und die packenden Ausführungen eines von Boguslawski als die bedeutendsten der neueren Zeit genannt sein mögen[5].

Aber auch sie verkennen natürlich nicht die schweren Schäden, welche einem Volke — dem Sieger nicht minder als dem Besiegten — durch einen Krieg zugefügt werden können, oder objektiver gesagt, die gewaltigen Einwirkungen, welche kriegerische Ereignisse auf die wirtschaftlichen und kulturellen Zustände auszuüben vermögen.

Mit diesen sozialen Zuständen stehen naturgemäß die Grundlagen der öffentlichen Gesundheitspflege im weitesten Sinne, die soziale Hygiene in engstem Zusammenhang. Alles, was die sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen eines Landes zu beeinflussen geeignet ist, wird auch auf gesundheitswirtschaftlichem Gebiet nicht unbemerkt vorübergehen.

So ist es von vornherein wahrscheinlich und verständlich, daß auch kriegerische Ereignisse sich in dieser Beziehung bemerkbar

machen werden, indem sie einerseits auf die in den Jahren des Friedens angebahnten oder schon sicher fundierten Bestrebungen zur Hebung der gesundheitlichen Wohlfahrt des Volkes hemmend oder gar zerstörend einwirken, andererseits ihnen aber auch neue Richtungen und Ziele geben.

In der nachfolgenden Studie ist versucht worden, den Beziehungen nachzugehen, in welchen sich Kriegs- und Friedenszeiten auf sozialhygienischen Gebieten besonders bemerkbar gemacht haben. Dabei wird es nicht wunder nehmen, daß in der Darstellung mehr oder fast ausschließlich von den Einflüssen der Kriege die Rede sein wird. Sie sind es eben, welche in dem normalen Entwickelungsgang der Dinge, wie er sich während des Friedens abspielt oder abspielen sollte, eingreifen und ihn für längere oder kürzere Zeit, in günstigem oder unheilvollem Sinne beeinflussen.

Der Begriff der Hygiene und insbesondere der öffentlichen Gesundheitspflege und sozialen Hygiene hat vielfache Definitionen gefunden — ein Beweis für die Schwierigkeit, das gesamte Gebiet, auf welches sie im Laufe der Zeit ihre Wirksamkeit ausgedehnt hat, in kurzen Worten zusammenzufassen.

Der vorliegende Versuch macht nicht den Anspruch darauf, in erschöpfender Weise alle Punkte berührt zu haben, an welchen sich die sozialhygienische Bedeutung der Kriege unter Umständen zeigen kann.

In erster Linie ist die Bevölkerung als Ganzes, als Fundament des Staates und damit der Volkswohlfahrt und Volksgesundheit der Betrachtung zu Grunde gelegt, und sind diejenigen Erscheinungen und ihre Beeinflussung durch Kriege erörtert, welche in bevölkerungsstatistischem Sinne als die Grundlagen jeder Bevölkerungsbewegung und -entwicklung angesehen werden müssen.

Es sind zum Teil Erörterungen, welche dem Mediziner ferner liegen und mehr in das Gebiet des Nationalökonomen fallen; wenn daher vielleicht manches gesagt ist, was dem letzteren selbstverständlich erscheint oder auch das eine oder das andere nationalökonomische Zwischenglied in der Entwickelung nicht genügend berührt oder außer acht gelassen ist, so möge es dem Beruf des Verfassers, aber auch dem Zwecke der Abhandlung und dem ärztlichen Leserkreis, für welchen sie doch zunächst bestimmt ist, zu gute gehalten werden.

Von dem Endpunkt jeder menschlichen Entwickelung, dem Sterben, war nur ein kurzer und gegebener Schritt zu den Ursachen der erhöhten Sterblichkeit, den Seuchen und ihren Folgen — nicht nur hinsichtlich der Mortalität, sondern auch für die Ueberlebenden und nachfolgenden Generationen.

Ein weiterer Abschnitt bringt die Erörterung einer Reihe von Fragen medizinal- und moralstatistischer Natur, deren Bedeutung für die soziale Hygiene klar zu Tage liegt oder die gewisse Rückschlüsse auf den allgemeinen geistigen und moralischen Zustand eines Volkes sowie die hierauf einwirkenden äußeren Momente und die Stimmungen der Volksseele zulassen, wie z. B. Alkoholismus, Prostitution, Irrenwesen, Selbstmorde u. s. w.

Zum Schluß ist der Einfluß zu schildern versucht, welchen Kriege auf die Entwickelung einiger besonders wichtiger hygienischer Einrichtungen und für die Volkswohlfahrt bedeutungsvoller Probleme, wie das Krankenhaus- und Krankenpflegewesen, die Nahrungsmittelhygiene, gehabt haben.

Rein volkswirtschaftliche Fragen, insbesondere finanzieller Natur,

welche ohne Zweifel auch die Wohlfahrt des Volkes in sozialhygienischer Beziehung hemmen oder fördern können, sind bei den Erörterungen außer Betracht gelassen.

Es konnte nicht der Zweck der Studie sein, in dem Streit um das Für oder Wider den Krieg positive Stellung zu nehmen. Vielmehr habe ich mich bemüht, rein objektives Tatsachenmaterial zusammenzutragen und an der Hand desselben auf die Licht- und Schattenseiten der Kriege unter dem uns interessierenden und vorher kurz skizzierten Gesichtspunkte hinzuweisen und den Nach- und Vorteilen, welche die großen geschichtlichen Ereignisse für die Entwickelung der Bevölkerung in sozialhygienischer Beziehung mit sich gebracht haben — sine ira et studio — gerecht zu werden. —

I. Einfluß von Krieg und Frieden in demologischer Beziehung.

1) Direkte Verluste infolge von Kriegen.

„Unter allen Zahlen, welche die statistische Messung der Zustände und Vorgänge der menschlichen Gesellschaft darbietet, sind keine von tieferer Bedeutsamkeit, als die Resultate der Volkszählungen und der Aufzeichnungen über die Veränderungen der Bevölkerung. In der Bevölkerung gewinnt die ganze Kraft und Lebenstätigkeit einer Nation ihren letzten, quantitativen Ausdruck. Es läßt sich keine Lebensbedingung und keine Lebensäußerung denken, die nicht auf die Bevölkerung irgend einen Einfluß äußerte[6].“

Daß hiernach kriegerische Ereignisse, die wie keine anderen in das Leben der Völker eingreifen, auch auf die Gestaltung der Bevölkerungszahl ihren Einfluß ausüben werden, ist a priori wahrscheinlich, und zwar sind es in erster Linie die direkten Verluste an Menschenleben, welche in dieser Beziehung in Betracht zu ziehen sind. „Unter allen Opfern des Krieges“, sagt E. Engel[7], „sind die weitaus kostbarsten die Menschenopfer. Die lebenden Menschen repräsentieren durch das Erziehungskapital, das auf sie verwendet wurde, in der Tat ein Aktivum von solcher Größe, daß jeder andere sachliche Wert dagegen verschwindet; ein Aktivum, dem die Aufwendung dieses Kapitals als ein von der früheren Generation überkommenes Passivum gegenübersteht. Wird das Aktivum geschädigt, wird es ganz oder teilweise vernichtet, ehe es amortisiert werden konnte, so bleibt das Passivum doch bestehen und muß als ein Verlust gebucht werden. Diese Buchung bedeutet unter Umständen den vollständigen Ruin, den Untergang eines Staates oder Volkes.“

Für die durch die Kriege hervorgerufenen Verluste an Menschenleben kommt als besonders schwerwiegend der Umstand in Betracht, daß es der kräftigste, produktivste Teil des Volkes ist, welcher weggerafft wird; daß die Soldaten durchschnittlich erst im Beginn ihrer eigenen Erwerbstätigkeit gestanden haben und daher die Amortisation des von ihnen dargestellten Kapitals noch gar nicht oder nur in ganz geringem Grade begonnen hat.

Zu diesem Interesse, welches die Staatsökonomie an den Kriegsverlusten hat, kommt dasjenige, welches die Kriegswissenschaften, und von diesen wieder in besonders hohem Grade die Militärmedizin dem Studium der beregten Fragen entgegenbringen muß, um aus den Erfahrungen früherer Kriege Anhaltspunkte zu gewinnen, welche Aufgaben in prophylaktischer und therapeutischer Hinsicht spätere Kriege voraussichtlich stellen werden. So hat sich das statistische Studium mit beson-

derem Eifer der Erforschung der Kriegsverluste zugewandt, und besonders von den kriegsgegnerischen Friedensfreunden sind die bezüglichen Zahlen in geschickter Gruppierung zur Propaganda gebraucht worden[8]. Gewiß sind die Verluste zum Teil sehr große gewesen und unendlich viel Kummer und Leid ist durch sie in zahlreiche Familien getragen; ein unparteiischer Beurteiler wird aber anerkennen müssen, daß die Zahlen der Todesfälle in den Kriegen bei weitem nicht heranreichen an die Zahlen der Opfer, welche Epidemien und Seuchenzüge schon oft gefordert haben, ja daß alljährlich an einzelnen chronischen Infektionskrankheiten, z. B. der Tuberkulose, so zahlreiche Menschen zu Grunde gehen, daß die Opfer des Krieges dagegen fast verschwinden.

Wie hoch belaufen sich nun überhaupt die direkten Verluste in den Kriegen? In der folgenden Tabelle[9] sind für einige der letzten größeren Feldzüge die betreffenden Daten wiedergegeben; es sind nur die letzteren gewählt, weil die Angaben aus weiter zurückliegenden Kriegen zu ungenau sind, als daß sie einer Kritik standhalten und zur weiteren Verwertung gebraucht werden könnten.

Tabelle 1.

Krieg	Armee	Es starben							
		auf dem Schlachtfelde		später an Wunden		an Krankheiten		insgesamt	
		abs.	‰ K.*)	abs.	‰ K.	abs.	‰ K.	abs.	‰ K.
Krim-Krieg 1854/56	Engländer	2 755	28,2	1 847	18,9	17 579	179,6	22 181	226,7
	Franzosen	8 250	26,7	9 923	32,1	59 273	191,7	77 446	250,4
Krieg in Italien 1859	Franzosen	2 536	20,0	2 962	22,9	13 788	105,8	19 286	148,7
Krieg gegen Dänemark 1864	Preußen	422	6,6	316	4,9	310	4,9	1 048	16,5
	Dänen	610	11,3	836	15,5	820	15,1	2 266	41,9
Krieg in Böhmen 1866	Preußen	2 553	9,1	1 455	5,2	5 219	18,6	9 227	32,9
Krieg gegen Frankreich 1870/71	Deutsche	17 255	21,2	11 023	13,5	14 904	18,2	43 182	52,9
Russisch-türkischer Krieg 1877/78	Russ. Donau-Armee	11 905	20,1	4 955	8,4	45 969	77,6	62 829	106,1
	Russ. Kaukasus-Armee	?	?	1 869	7,6	35 572	144,3	37 441	151,9
Jap.-chin. Krieg 1894/95	Japaner	734	12,0	231	3,8	3 148	51,6	4 113	67,5
Span.-amerikan. Krieg 1898/99	Amerikaner	643	3,0	325	1,5	5 438	25,7	6 406	30,3

*) K = durchschnittliche Kopfstärke der Armee.

Die Zahlen der Verluste weisen naturgemäß je nach der Dauer des Krieges, nach der Art der Kriegsführung, nach dem bei den Armeen herrschenden allgemeinen Gesundheitszustand und nicht zum wenigsten nach dem jeweiligen Stande der ärztlichen Wissenschaft große Unterschiede auf. Uns interessieren hier weniger die Verhältniszahlen zur Iststärke der Armeen, als die Frage, welchen Einfluß hat diese Einbuße an Menschenleben auf den Stand der Bevölkerung des

betreffenden Staates überhaupt gehabt. Leider ist es nicht möglich gewesen, für alle Kriege entsprechende Berechnungen anstellen zu können, es müssen einige Beispiele genügen.

Nehmen wir zunächst die Verluste der Fransosen im Krimkriege, welcher 28 Monate gedauert hat. Für 1 Jahr reduziert und auf den Durchschnitt der Einwohnerzahl Frankreichs [10] aus den 3 Jahren 1854/56 berechnet, ergibt sich, daß die Verluste nur 0,91 pro mille der Gesamtbevölkerung ausgemacht haben. Die allgemeine Sterbeziffer in Frankreich belief sich in den 3 genannten Jahren auf 27,18, 25,68 und 22,90 pro mille der Einwohner; die im Kriege Gebliebenen bilden also nur einen kleinen Teil der Gesamtsterblichkeit. Noch geringer sind die Verluste der Franzosen im italienischen Kriege von 1859 zu erachten; sie belaufen sich nur auf 0,52 pro mille der für dies Jahr berechneten Gesamtbevölkerung Frankreichs, bez. auf 1,97 Proz. aller Sterbefälle, während die allgemeine Sterbeziffer 26,62 pro mille der Einwohner betrug [10].

Daß die Opfer des dänischen Krieges von 1864 auf die Bevölkerung des Königreichs Preußen keinen merklichen Einfluß ausgeübt haben, ist bei der kleinen absoluten Zahl (1048) leicht verständlich. Da aber gerade für das Jahr 1864 genaue Daten über den Stand der Bevölkerung vorliegen (nach der Volkszähltung vom 3. Dezember 1864 [11]), so sei kurz angeführt, daß die Zahl der Kriegstodesfälle nur 0,05 pro mille der Gesamtbevölkerung und 0,11 pro mille der männlichen Einwohner betragen haben. Von sämtlichen im Jahre 1864 in Preußen erfolgten Todesfällen kommen nur 0,21 Proz. auf diejenigen des Feldzuges; auf die Todesfälle der männlichen Bevölkerung allein berechnet, stellt sich das Verhältnis auf 0,40 Proz.

Etwas ungünstiger steht der böhmische Krieg von 1866, hauptsächlich bedingt durch die große Zahl der während des Feldzuges an Cholera Gestorbenen, welche allein 87 Proz. aller Todesfälle durch Krankheiten ausmachten [12]. Die Zahl der Gesamttodesfälle in Preußen war in diesem Jahre infolge der Choleraepidemie an sich sehr hoch (1865: 563 065, 1866: 698146, 1867 in den alten Provinzen: 548 761 [13]); trotzdem belief sich der Anteil der Todesfälle aus dem Kriege auf 1,32 Proz. Und wenn man nur die Sterbefälle unter der männlichen Bevölkerung in Vergleich zieht, so stellt sich das Prozentverhältnis auf 2,53.

Der blutige Krieg von 1870/71 endlich hat die Sterblichkeitsziffer für das Deutsche Reich am merklichsten beeinflußt. Im Durchschnitt der Jahre 1867/71 starben jährlich in Deutschland (mit Ausschluß von Luxemburg und Elsaß-Lothringen) 1 148 282 Personen [14]. Es sind hiernach 3,76 Proz. dieses durchschnittlichen Wertes dem einen Kriegsjahre zum Opfer gefallen. Und wenn man berechnet, wieviel von dem im Alter von 20—35 Jahren stehenden Teil der männlichen Bevölkerung (nach dem Stand vom 1. Dezember 1871 [15]) auf dem Felde der Ehre geblieben sind, so kommt man auf den hohen Satz von 9,6 pro mille. Natürlich ist diese Zahl durchaus nur als annähernde aufzufassen, da unter den Gefallenen auch noch andere Altersklassen vertreten waren und der Altersaufbau vom Dezember 1871 nicht direkt auf die Zeit des Krieges übertragen werden kann; immerhin dürfte die Zahl nicht allzuviel von der Wirklichkeit abweichen. Daß aber die Bevölkerung im ganzen nicht wesentlich durch die Kriegsverluste beeinträchtigt ist, erhellt daraus, daß dieselben nur 1,1 pro mille der Gesamteinwohnerzahl betragen. Da die letztere

nach dem Stande vom 1. Dezember 1871[16], also etwas zu hoch angenommen ist, so ist zwar die Promillezahl etwas zu klein, der Fehler kann aber nur unbedeutend sein.

Auch eine andere Betrachtungsweise führt zu gleichem Ergebnis. Die Bevölkerungszunahme des Deutschen Reiches betrug in der Zeit vom 1. Dezember 1867—1871 965487 Seelen = 2,41 Proz. der Gesamtbevölkerung. Läßt man außer Betracht, daß von den im Felde gestorbenen Personen manche auch ohne den Krieg ums Leben gekommen sein würden, und bringt die Gesamtzahl von 43182*) in Rechnung, so würde mit Einschluß des Truppenkorps in Frankreich die Bevölkerungszunahme

	nicht 965487,	sondern	1008669 Köpfe, oder
	„ 2,41,	„	2,52 Proz., oder
durchschnittlich jährlich	„ 0,60,	„	0,62 Proz.

betragen haben. Die Differenz ist wenig erheblich[17].

Genug der Zahlen. Aus all diesen Berechnungen erhellt, daß, so groß die Verluste im ersten Augenblick erscheinen, so sehr auch jedes einzelne Menschenleben zu beklagen ist, das frühzeitig dahingerafft ist, bevor das von ihm repräsentierte Kapital Zinsen getragen hätte oder gar amortisiert wäre, so sehr in die Familie des einzelnen nicht nur Trauer und Kümmernis, sondern auch materielle Not und Elend durch den Tod eines Angehörigen gebracht worden sein mag — daß doch der Einfluß der direkten Kriegstodesfälle auf die Gesamtheit der Bevölkerungszahl — wenigsten in den neueren Kriegen — ein verhältnismäßig geringer genannt werden muß. —

Aber auch in früheren Zeiten, in denen die Kriege mit großer Wahrscheinlichkeit viel blutiger und vernichtender gewesen sind, als diejenigen neueren Datums, ist ein wesentlicher, dauernder Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf die Bevölkerung nicht anzunehmen. Die Tendenz zur Vermehrung der Bevölkerung, namentlich im früheren Mittelalter, beruhend auf dem Drange nach Erwerbung hinlänglicher Grenzen für ein machtvolles Gemeinwesen, war so gewaltig, daß all' die auf die Volkszahl ungünstig einwirkenden Verhältnisse dagegen nichts Entscheidendes anzuheben vermochten. Vor allem nicht die Kriege. Wohl haben, sagt Inama-Sternegg[18], Normannen und Ungarn in vielen verheerenden Zügen die aufblühende Kultur an vielen Punkten gestört, an manchen zerstört; aber die Mehrzahl der Kriege, an denen die ersten Jahrhunderte unseres Jahrtausends reich genug waren, sind doch nur Kriege um Macht, um Raum für politische Entfaltung, aber keine Vernichtungskriege gewesen.

Selbst die populationistisch am meisten bedeutsamen Kreuzzüge haben auf die Volksmengen von Europa höchstens vorübergehend einen fühlbaren Einfluß ausgeübt. Man hat berechnet, daß in den 194 Jahren der Kreuzzüge 2 Millionen Europäer umgekommen seien, oder aufs Jahr gerechnet, etwas über 10000. Es ist einleuchtend, daß dabei von einer Entvölkerung durch die Kreuzzüge nicht die Rede sein kann; höchstens eine kleine Verschiebung des Altersaufbaues und des Geschlechtsverhältnisses ist denkbar, da es sich doch vorwiegend um Männer zwischen 20 und 50 Jahren gehandelt hat; das konnte dann auch in verminderter Geburtenfrequenz nachwirken. Oertlich und zeitlich allerdings konnten die Ereignisse sich auch für den Bevölkerungs-

*) Im Original[12] sind 44890 nach dem damaligen Stande des Wissens in Rechnung gesetzt; die Einführung der richtigen Zahl ändert an den Promilleziffern nichts.

stand mehr fühlbar machen, da bald dieses, bald jenes Land ein größeres Kontingent von Kreuzfahrern stellte. Für die Gesamtbevölkerung Europas ist selbst hoch gerechnet die Sterblichkeit in in der ganzen Periode kaum mehr als um 1 ‰ der erwachsenen männlichen Personen gesteigert worden.

Daß demgegenüber die vielen Kriege des 16. und 17. Jahrhunderts von einschneidender Bedeutung für die Bevölkerung Europas, welche sich von den Schrecken des schwarzen Todes im 14. Jahrhundert eben erst zu erholen begann, gewesen sind, ist bekannt — doch dürfte die Schwächung der Gesamtbevölkerung weniger durch die direkten Verluste der Schlachten, als durch die steten Begleiter der Kriege, Hungersnot und Seuchen, bedingt gewesen sein, wozu noch das bei der Länge der Kriege besonders fühlbare Sinken und Niedrigbleiben der allgemeinen Fruchtbarkeit erschwerend hinzukam.

Die Gesamteinbuße an Leben und Gesundheit, welche eine Nation durch einen Krieg erleidet, wird aber durch die Zahl derjenigen, welche während des Krieges an Wunden und Krankheiten sterben, nur unvollkommen ausgedrückt. Auch die Hinzufügung einer summarischen Angabe der durch den Krieg invalide Gewordenen vermag noch nicht, ein ausreichendes Bild jener Einbuße zu entwerfen. Nicht unwesentlich vervollständigt würde ein solches durch eine ziffermäßige Uebersicht über die Art und den Grad der Invalidität in Verbindung mit einer Absterbeordnung der Invaliden, welche durch Vergleich mit den Absterbelisten der gleichen Altersklassen im Frieden annähernd die mit der Kriegsinvalidität verbundene Lebenskürzung nachzuweisen vermöchte[19]. Leider sind die letzten Forderungen bisher unerfüllt geblieben, und es dürfte wohl auch insbesondere der Aufstellung einer Absterbeordnung der Invaliden gewaltige Schwierigkeiten entgegenstehen. Auch über die Zahl der Invaliden liegen nur für die deutschen Heere nach den Feldzügen 1870/71 Angaben vor, ohne daß dieselben ein genaues Bild der fraglichen Verhältnisse zu geben vermöchten. Dadurch, daß in jedem Jahre neue Leute hinzukommen, die auf Grund ihrer im Kriege erlittenen Verwundungen u. s. w. invalidisiert worden sind, während andererseits jährlich eine ganze Reihe der schon anerkannten Invaliden sterben, ist die Gesamtzahl der letzteren einem dauernden Wechsel unterworfen. Bis Ende 1884 sind als Kriegsinvalide 69 895 Mann (Unteroffiziere und Mannschaften) anerkannt worden, was 62,8 ‰ aller mobil Gewordenen entspricht[19], während der Verlust an Gestorbenen nur 37,0 ‰ beträgt. Im Juni 1890 lebten von den Invalidisierten noch 48 501 Mann[20]. In den zwanzig Jahren von 1871 bis einschließlich 1890 belaufen sich die an Kriegsinvaliden gezahlten gesetzlichen Pensionen auf etwas mehr als 400 Millionen Mark. Dazu kommen die Gnadenbewilligungen und diejenigen Beträge, welche an die Hinterbliebenen der im Kriege oder nach erfolgter Invalidisierung Gestorbenen gezahlt worden sind. Mit der Zahl der anerkannten Invaliden dürfte aber die wirkliche Summe aller derjenigen durchaus nicht erreicht sein, welche durch die Kriegsstrapazen Schaden an ihrer Gesundheit erlitten haben; daß so mancher alte Kämpfer durch die im Feldzuge davongetragene allgemeine Schwächung seiner Körperkonstitution frühzeitig gealtert ist und späteren Erkrankungen gegenüber weniger widerstandsfähig sich erweist, ist leicht begreiflich, ohne daß im einzelnen Falle sich der Zusammenhang mit dem Kriege wird sicher nachweisen lassen.

Ein großer Teil der wirklichen Invaliden ist zwar durchaus nicht

erwerbsunfähig, sondern wohl im stande, für sich und die Seinen den Lebensunterhalt auch in seinem früheren Beruf zu verschaffen. Mancher ist vielleicht sogar durch die Erlangung einer Beamtenstellung auf Grund seiner Versorgungsberechtigung in eine bessere soziale Stellung und günstigere ökonomische Lage bekommen, als er sie vorher besessen hatte; für andere, namentlich kleine Gewerbetreibende, mag die sichere Einnahme aus der Pension ein sehr erwünschter Rückhalt für ihre geschäftlichen Unternehmungen gewesen sein.

Immerhin wird auch mancher gezwungen gewesen sein, sich einer anderen, leichteren Erwerbsquelle zuzuwenden, so daß das für seine Erziehung und Ausbildung verwandte Kapital als z. T. nutzlose Aufwendung betrachtet werden muß. Nehmen wir dazu die Kosten, welche die in ihrer Gesundheit geschwächten Invaliden durch häufigere Erkrankungen der Familie, den Gemeinden oder dem Staate verursachen, ferner den Ausfall an Arbeitstagen und damit an Verdienst, so würde man zu gewaltigen Summen gelangen, welche nach einem Kriege noch lange Friedensjahre hindurch die Budgets von Staat und Gemeinde schwer belasten. Es erübrigt sich, bei den unsicheren Zahlenunterlagen, die für derartige Berechnungen nur vorhanden sind, diese wirklich anzustellen. Ich erinnere an die bekannten, geistreichen Ausführungen Pettenkofers[21] darüber, welche Kosten durch Krankheit und verminderte Arbeitsfähigkeit verursacht werden und welche Ersparnisse durch Verminderung der Morbidität und Mortalität sich erzielen lassen, die dann zu allgemeinem Nutzen und zur Verbesserung der Lebensbedingungen des Volkes benutzt werden können.

Aus all diesem erhellt zur Genüge, daß die Einbuße an der Lebenskraft eines Staates, an der Wohlfahrt des Volkes durch die vielen Invaliden, welche zwar mit dem Leben davongekommen, aber am Körper krank und geschwächt in die Heimat zurückkehren, zum mindesten nicht nachsteht den direkten Verlusten, welche die Bevölkerung durch den Tod zahlreicher Streiter erleidet.

2) Mittelbarer Einfluß der Kriege auf die Bevölkerungsbewegung.

Den direkten Verlusten, welche eine Armee und damit auch die Gesamtbevölkerung in einem Kriege erfährt, stehen indirekte Verluste gegenüber, indem die kriegerischen Ereignisse auf diejenigen Faktoren einen eingreifenden Einfluß ausüben, welche die Grundlagen der Weiterentwickelung jeden Volkes sind — nämlich auf die Eheschließungen und damit auf die Geburten einerseits und die allgemeine Sterblichkeit andererseits.

a) Eheschließungen.

Die Heiratsziffer, d. h. das Verhältnis der geschlossenen Ehen zur Zahl der Bevölkerung, ist ein ungleich empfindlicherer Wertmesser für die im Volksleben und den wirtschaftlichen Zuständen vorgehenden Veränderungen als die Geburtsziffer oder Sterbeziffer. Beabsichtigte Eheschließungen können aufgeschoben oder auch wohl ganz aufgegeben werden, wenn veränderte Umstände dies wünschenswert erscheinen lassen, sind immer ein, auf freier Uebereinkunft beruhender, willkürlicher Akt und betreffen nur den bereits erwachsenen Teil der Bevölkerung, während Geburt und Tod bei jedem Menschen stattfinden[22].

Es ist hier nicht der Ort und entspricht auch nicht der Absicht

der vorliegenden Studie, alle Einflüsse, namentlich wirtschaftlicher Natur, welche für die Zu- und Abnahme der Eheschließungen maßgebend sein könne, näher zu beleuchten. Es darf als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, daß speziell wirtschaftliche Katastrophen die Kurve der Heiratshäufigkeit zum Sinken bringen, und daß insbesondere zwischen den Getreidepreisen und den Eheschließungen ein schon von Suessmilch[23] nachgewiesener Zusammenhang besteht, derart, daß die Jahre mit niedrigen Getreidepreisen eine hohe Heiratsziffer aufzuweisen haben und umgekehrt. In neuerer Zeit, seit dem Vordringen der Weltwirtschaft, haben sich allerdings die Verhältnisse geändert. Niedrige Getreidepreise sind nicht mehr der Ausdruck reicher heimischer Ernten, sondern steigender Weltproduktion. So ist an die Stelle des Parallelismus von Trauungsziffer und Getreidepreisen derjenige von Trauungsziffern und Produktionsgestaltung getreten (G. v. Mayr[24]).

Immerhin gilt auch unter diesen veränderten Zuständen ebenso wie früher der viel zitierte Satz v. Hermanns[25]: „Die Zahl der in einer Periode geschlossenen Ehen drückt die Hoffnung aus, welche zu dieser Zeit in bezug auf das ökonomische Gedeihen einer Familie im Lande bestand, und zwar desto deutlicher, je größer die Freiheit des Erwerbstriebes in einem Lande ist.“

Daß diese „Hoffnungen“ durch drohende oder schon ausgebrochene Kriege in wesentlichem Maße herabgesetzt werden können, ist leicht begreiflich. In der Tat zeigt die Statistik der Eheschließungen in allen Ländern, daß in Jahren des Krieges die Zahl der Trauungen eine zum Teil ganz bedeutende Abnahme erfährt. Nicht nur die Heranziehung zahlreicher, im heiratsfähigen Alter stehender Männer dürfte an dieser Verminderung die Schuld tragen; auch bei den nicht zu der Fahne Gerufenen und Zurückgebliebenen wird infolge der Unsicherheit der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, infolge der Abwesenheit der nächsten Verwandten oder gar infolge des Todes eines Angehörigen manche schon beschlossene Heirat aufgeschoben, mancher Plan zur Gründung eines eigenen Herdes überhaupt fallen gelassen sein. Demgegenüber kommen die Eheschließungen von zum Kriegsdienst einberufenen Männern kurz vor dem Abmarsch, wie sie z. B. 1870 in Deutschland verhältnismäßig zahlreich stattgefunden haben, kaum in Frage.

Soweit die genaueren statistischen Daten über die Bevölkerungsvorgänge zurückgehen, lassen sich für die dargelegten Verhältnisse Beweise erbringen. Es erübrigt sich, aus den Kriegen des 18. und dem Anfang des 19. Jahrhunderts Beispiele anzuführen. Es sei nur darauf hingewiesen, daß bereits nach „der göttlichen Ordnung“ von Suessmilch[26] in Berlin während der Zeit des siebenjährigen Krieges eine deutliche Abnahme der Trauungen nachweisbar gewesen ist, und daß Kopp[27] für eine größere Reihe von deutschen Städten aus der Zeit der Napoleonischen Kriege die zahlenmäßigen Unterlagen für die gleichen Verhältnisse bringt.

Wie groß diese Abnahme der Eheschließungen sein kann, mögen einige Beispiele zeigen (siehe Tabelle 2).

Schon die absoluten Zahlen zeigen den akuten Einfluß, welchen die großen Kriege auf die Heiratshäufigkeit ausgeübt haben. Nur der Feldzug von 1864 ist ohne besondere Wirkung geblieben, um so größer ist die Abnahme in den Jahren 1866 und 1870 gewesen, in denen 24477 bez. 35375 Ehen weniger geschlossen wurden als in den

Tabelle 2[28].

Eheschließungen in Preußen.

Jahre	Zahl der Eheschließungen	Jährliche Zu-(+) bez. Abnahme(—)	Von je 1000 Lebenden heirateten	Von je 1000 unverheirateten, über 14 Jahre alten Personen jeden Geschlechts heirateten: Männer	Frauen
1861	146 992	— 4 855	16,10	50,46	48,84
1862	157 118	+ 10 126	16,99	53,09	51,43
1863	163 704	+ 6 586	17,48	54,09	52,39
1864	165 590	+ 1 886	17,44	53,54	51,83
1865	176 236	+ 10 646	18,31	55,77	53,97
1866	151 759	— 24 477	15,61	48,28	46,08
1867a	184 699	+ 32 940	18,94	59,07	55,62
b	222 466				
1868	212 958	— 9 508	17,77	55,62	51,79
1869	216 914	+ 3 956	17,99	56,46	52,30
1870	181 539	— 35 375	14,92	47,09	43,40
1871	195 974	+ 14 435	15,95	50,66	46,46
1872	255 421	+ 59 447	20,73	65,79	60,04
1873	252 872	— 2 549	20,38	64,53	58,81
1874	244 773	— 8 099	19,55	61,89	56,48
1875	230 841	— 13 932	18,19	57,83	52,78

a) Die alten Landesteile. — b) Die alten und neuen Landesteile.

bezüglichen Vorjahren. Die Zahlen zeigen aber auch, in welch' mächtiger Weise die Jahre nach den Kriegen diesen Rückgang wieder auszugleichen bestrebt sind (siehe Fig. 1).

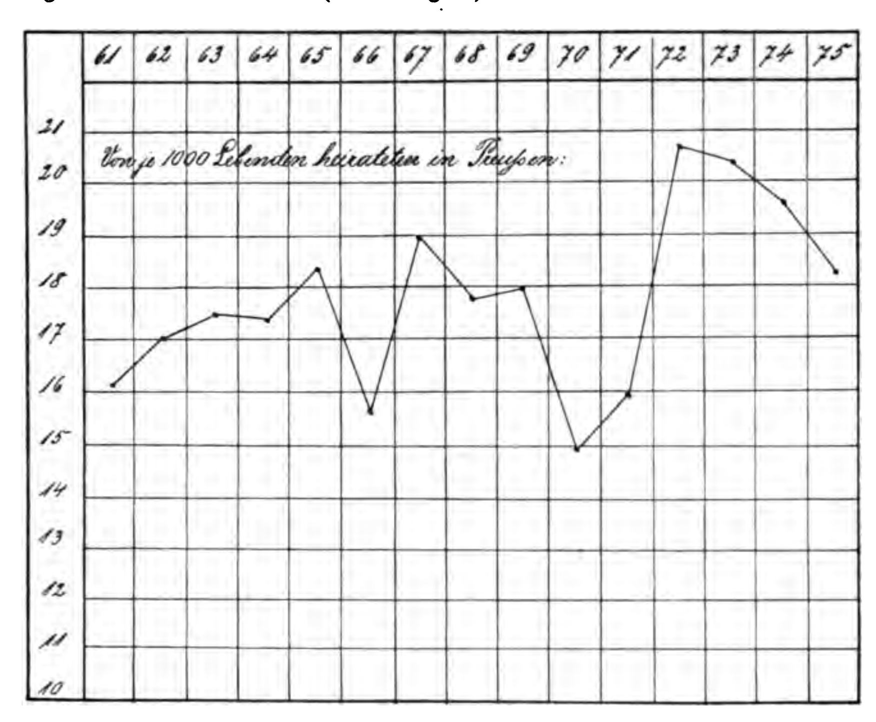


Fig. 1.

Es ist dabei allerdings noch eines Umstandes zu gedenken, der mit der Wirkung der Kriege konkurriert, nämlich die Choleraepidemie des Jahres 1866 und die Pockenepidemie nach dem deutsch-französischen Kriege. Jede größere Epidemie hat, wie zahlreiche Erfahrungen lehren, zu einer Abnahme der Ehen geführt, der dann im nächsten Jahre eine besonders starke Zunahme der Trauungen zu folgen pflegt. So betrug die Heiratsziffer in Preußen in den Jahren nach Choleraepidemien[29]

1832: 19,51	gegenüber	1831: 15,19
1833: 19,87		
1849: 18,42	„	1848: 16,48
1850: 19,08		
1851: 18,48		
1853: 17,16		
1856: 16,42	„	1855: 15,37

Die große Zahl der durch die Todesfälle infolge von Epidemien oder Kriegen aufgelösten Ehen gibt eben zahlreichen jungen Männern Gelegenheit, sich eine selbständige Existenz zu begründen und damit gleichzeitig auch die Möglichkeit der Heirat.

Daß in der Tat die Auflösung zahlreicher Ehen auf die Zunahme der Trauungen nach Kriegen u. s. w. mitbestimmend wirkt, zeigt sich auch darin, daß die Wiederverheiratung von Witwen nach derartigen Ereignissen stets eine bedeutend größere ist als sonst.

Tabelle 3.

	Es heirateten in Preußen[30]		Auf 1 Ehe mit einer Witwe kommen Ehen mit Jungfrauen
	Jungfrauen	Witwen	
1867	198 892	22 686	8,76
1868	192 704	19 410	9,93
1869	196 506	19 554	10,05
1870	164 002	16 790	9,77
1871	176 232	18 855	9,95
1872	230 489	23 837	9,67
1873	228 352	23 373	9,77
1874	221 444	21 968	10,08
1875	211 226	18 307	11,54

Die Heiraten der Jungfrauen haben hiernach von 1870—1872 um 40,54 Proz., die der Witwen dagegen um 41,97 Proz., also fast $1^1/_2$ Proz. mehr zugenommen; auch das Verhältnis der heiratenden Jungfrauen und Witwen zueinander zeigt die relativ große Beteiligung der letzteren in den Jahren nach den Kriegen.

Wenn es nun auch entschieden im Interesse der Volkswohlfahrt liegt, daß möglichst zahlreiche Ehen geschlossen werden, so hat eine so akute Steigerung der Heiraten, wie sie z. B. nach den letzten Kriegen in Preußen, und wie wir später sehen werden, auch anderwärts eingetreten ist, auch manches Bedenkliche an sich. Es sind eben zum Teil wirklich nur Hoffnungen und Wünsche für die Zukunft, die den schnellen Entschluß zur Heirat reifen lassen — daß solche Hoffnungen oft täuschen können, hat die Geschichte der Jahre nach 1870/71 nur zu deutlich gelehrt. Ferner ist dabei zu berücksichtigen, daß gerade bei einer derartigen Vermehrung der Trauungen zahlreiche sehr junge Personen zum Altar treten werden, die nach ihren Lebens-

jahren und damit nach ihrer sozialen Stellung und ihrer sittlichen Reife oder besser Unreife kaum geeignet gewesen sein dürften, die Verantwortlichkeit der Gründung eines eigenen Herdes auf sich zu nehmen.

Auch hierfür mögen aus den statistischen Daten Preußens einige Beispiele gegeben werden.

Tabelle 4.

Es betrug das durchschnittliche Heiratsalter[31]

	der Männer (Jahre)	der Frauen (Jahre)		der Männer (Jahre)	der Frauen (Jahre)
1867	30,037	27,408	1872	29,608	26,373
1868	29,797	27,240	1873	29,561	26,824
1869	29,686	27,112	1874	29,339	27,597
1870	30,021	27,309	1875	29,389	26,751
1871	30,135	27,295	1876	29,575	27,193

Tabelle 5.

Die Zahl der neuvermählten Personen betrug

	Männer		Frauen	
	unter 20 Jahren	über 20—30 Jahre	unter 20 Jahren	über 20—30 Jahre
1867	2828	138 558	18 740	153 253
1868	2224	136 891	19 484	147 022
1869	2897	140 805	20 785	150 211
1870	2235	114 025	16 238	125 127
1871	1722	121 566	17 388	134 975
1872	2922	167 167	31 963	171 237
1873	3770	166 048	33 512	168 250
1874	3625	164 796	31 936	164 505
1875	2167	157 235	28 215	158 636
1876	470	147 655	21 026	154 649

Die Zunahme der jugendlichen Personen unter den Heiratenden nach dem Feldzuge springt in die Augen. Aus den absoluten Zahlen ist aber noch nicht zu entnehmen, wie viel Ehen geschlossen wurden, in denen beide Teile noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hatten. Tabelle 6 und Fig. 2 geben hierüber für Preußen Aufschluß.

Tabelle 6.

Unter 1000 Ehen waren derartig vorzeitige[32]:

	Im Staate	in allen Städten	auf dem Lande
1867	2,036	1,517	2,298
1868	2,386	1,788	2,691
1869	3,184	2,811	3,372
1870	2,998	2,222	3,419
1871	2,406	2,113	2,564
1872	3,924	3,189	4,331
1873	5,115	4,544	5,442
1874	5,309	4,497	5,788
1875	3,128	2,622	3,436
1876	0,424	0,168	0,578

Diese Verhältnisse können natürlich nicht im ganzen Umfange verallgemeinert werden; nicht nach jedem Kriege wird ein solcher wirtschaftlicher Aufschwung wie im Anfang der 70er Jahre eintreten, der doch in erster Linie diese Zunahme der vorzeitigen Heiraten veranlaßt hat. Ohne Einfluß in der beregten Richtung dürfte aber wohl kaum eine akute Vermehrung der Eheschließungen sein — mögen die Gründe für die letztere nun in Kriegen oder Epidemien oder Aufhebung gesetzlicher Ehehinderungsgründe oder in sonstigen wirtschaftlichen Ereignissen liegen. —

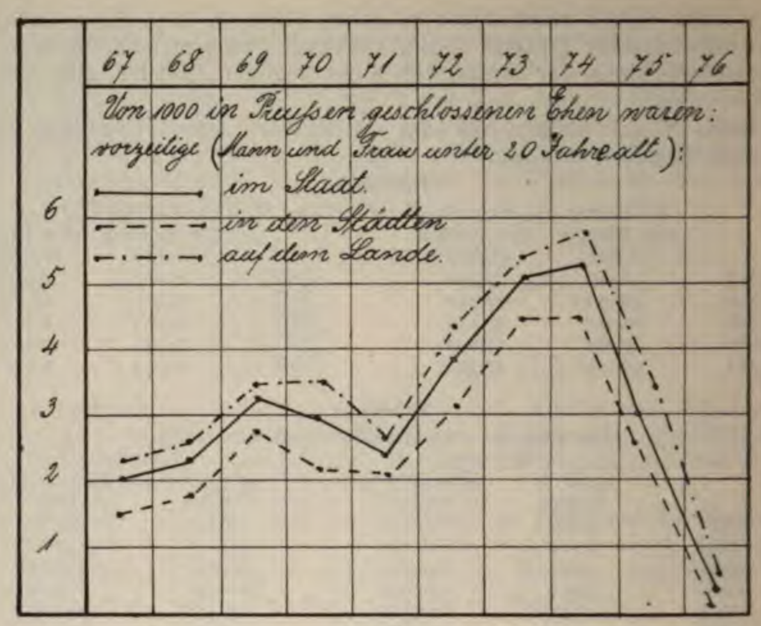


Fig. 2.

Es erübrigt sich, für die sämtlichen Bundesstaaten diese Untersuchungen zu wiederholen. Naturgemäß werden diejenigen Provinzen oder Staaten, welche örtlich am stärksten von den kriegerischen Ereignissen berührt werden, auch am meisten unter der Erschütterung der normalen Lebensbedingungen zu leiden haben. In ausgesprochenem Maße läßt sich dies für das Königreich Sachsen während des böhmischen Feldzuges 1866 nachweisen.

Hier betrug die Zahl der Trauungen [33]:

	1865	1866
Januar bis Mai	9843	10 322
Juni bis Oktober	9646	5 980
November und Dezember	2592	2 586

Zunächst zeigt sich deutlich, wie sofort mit dem Beginn des Krieges die Zahl der Trauungen nachläßt und diese Abnahme während der Dauer des Feldzuges anhält. Die betreffenden Monate zeigen gegenüber dem Vorjahre ein Minus von 3666 Eheschließungen; die beiden letzten Monate des Kriegsjahres lassen dann schon wieder keinen Unterschied gegen früher erkennen. Wir werden auf diese Verhältnisse noch später bei Besprechung der Geburten zurückkommen. Von besonderem Interesse ist, wie sich die Zahl der Trauungen in den einzelnen Bezirken gestellt hat (siehe Tabelle 7).

Die Abnahme traf also vorwiegend die vom Kriege am unmittelbarsten heimgesuchten Landstriche, somit stärker die Städte, deren Existenzbasis, die Industrie, auch noch unter den mittelbaren Wirkungen des Krieges zu leiden hatte, als die Dörfer, die im ganzen doch noch eine eigene von den Verhältnissen des Weltmarktes unabhängige Nahrungsquelle besitzen.

Es würde zu weit führen, und hieße auch nur, schon Gesagtes wiederholen, die Statistiken anderer Länder in Hinsicht auf unsere

Tabelle 7.

im Regierungsbezirk		Es fanden Eheschließungen statt in den Städten	auf dem Lande	überhaupt
Dresden	1865	2412	3385	5797
	1866	1817 (—24,25 Proz.)	2839 (—16,13 Proz.)	4666 (—19,51 Proz.)
Leipzig	1865	1977	3040	5017
	1866	1634 (—17,35 Proz.)	2669 (—12,20 Proz.)	4303 (—14,23 Proz.)
Zwickau	1865	3479	4977	8456
	1866	3000 (—13,77 Proz.)	4640 (—6,77 Proz.)	7640 (—9,65 Proz.)
Bautzen	1865	443	2368	2811
	1866	344 (—22,35 Proz.)	1935 (—18,29 Proz.)	2279 (—18,92 Proz.)
Königr.	1865	8311	13 770	22 081
Sachsen	1866	6805 (—18,12 Proz.)	12 083 (—12,25 Proz.)	18 888 (—14,46 Proz.)

Frage zu durchforschen; nur für Frankreich mögen noch einige Daten angegeben werden[34]. Hier ist die Abnahme der Ehen im Jahre 1870 noch viel bedeutender gewesen, als bei uns in Preußen. Während im Jahre 1869 303 482 Ehen geschlossen wurden = 8,2 Prom. der Einwohner, betrug ihre Zahl im ersten Kriegsjahre nur 223 705 = 6,0 Prom.; die Abnahme beträgt nicht weniger als 26,29 Proz., während sie in Preußen sich nur auf 16,31 Proz. belief. Daß die Abnahme in Frankreich, dem eigentlichen Kriegsschauplatze bedeutender sein würde, war nach den früheren Ausführungen über Sachsen zu erwarten. Auch hier zeigen die ersten Friedensjahre dann eine beträchtliche Zunahme, ja das Jahr 1872 zeigt mit 352 754 Ehen = 9,8 Prom. der Einwohner eine Heiratsfrequenz, wie sie Frankreich im ganzen XIX. Jahrhundert — mit Ausnahme des einen Jahres 1813 — nie gehabt hat. Leider hat dieser Aufschwung nicht lange angehalten, schon das Jahr 1876 zeigt wieder die alte, verhältnismäßig niedrige Heiratsziffer.

In den anderen Kriegsjahren, die Frankreich durchzumachen hatte, zeigen sich die fraglichen Erscheinungen nicht so ausgesprochen, wie 1870. Das Jahr 1859 ist ohne Einwirkung auf die Ehen vorübergegangen, wie bei der Kürze des Krieges leicht verständlich ist. Während des Krimkrieges zeigt das Jahr 1854 wohl einen Rückgang der Zahl der Eheschließungen um 9713, ohne daß dadurch die Heiratsziffer wesentlich herabgedrückt wird (1853 : 7,8 Prom. der Einwohner, 1854 : 7,5 Prom.); die beiden nächsten Jahre unterscheiden sich nicht von dem sonstigen Durchschnitt. Es scheint, daß die räumliche Entfernung des Kriegsschauplatzes die hemmende Wirkung der kriegerischen Ereignisse wesentlich abgeschwächt hat (siehe Fig. 3).

Interessant sind die Gründe für die Zunahme der Ehen in dem obengenannten Jahre 1813, die zeigen, daß unter Umständen, wenn auch nicht Kriege selbst, so doch kriegerische Rüstungen gelegentlich einmal die entgegengesetzte Wirkung als sonst auszuüben vermögen. Im genannten Jahre hatte in Frankreich eine sehr starke Aushebung stattgefunden, von der aber die Verheirateten ausgenommen waren. Sofort sehen wir statt der 7,7 Ehen im Jahre 1812 ihrer 13,3 auf 1000 Einwohner; das Jahr 1814 brachte dann den Krieg selbst und die Zahl der Eheschließungen sank auf 6,6 Prom. der Einwohner[35].

Eine ähnliche Erscheinung trat übrigens 1870 in Paris zu Tage, die — wenn auch streng genommen, nicht hierher gehörig — doch erwähnt sein mag. Jeder der Nationalgardisten, welcher keine anderen Hilfsmittel als ihre eigene Arbeit hatte, sollte eine Entschädigung von 1 frc. 50 cts. pro Tag erhalten; Verheiratete außerdem noch $^3/_4$ frc.

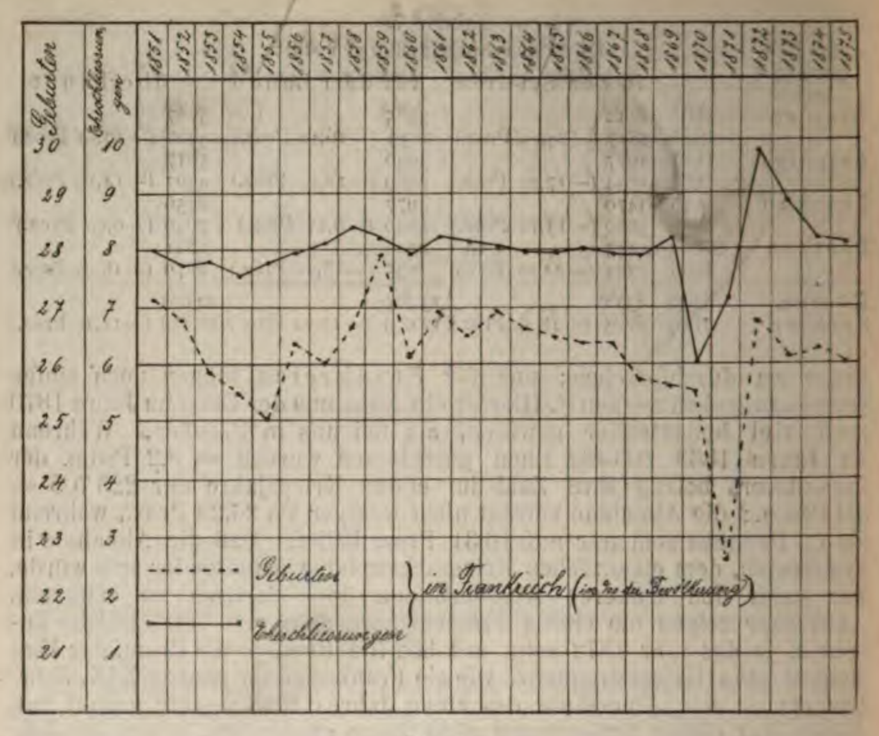


Fig. 3.

für ihre Frauen. Da aber hierzu die Beibringung eines Trauungsscheines verlangt wurde, so verkündeten plötzlich die Mairien eine unglaubliche Menge von Heiraten, wobei wunderbarerweise Bräutigam und Braut fast immer in derselben Straße, derselben Nummer wohnten. Diese Eheschließungen, spottweise mariages à 15 sous genannt, waren also nur Legitimierungen von wilden Ehen, in denen übrigens Mann und Frau sich und ihren Kindern treu blieben und deren es in Paris viele Tausende gegeben haben soll [36]. —

b) Geburten.

Von der Häufigkeit der Eheschließungen hängen nun die für die Bevölkerungsentwickelung grundlegendsten Ereignisse ab, nämlich die Geburten, sofern in unseren Kulturstaaten der überwiegende Teil aller Nachkommenschaft aus ehelich gezeugten Kindern besteht und nur ein kleiner — allerdings nach Oertlichkeit, Zeit u. s. w. sehr wechselnder — Teil unehelicher Abkunft ist. Es ist klar, daß die neu abgeschlossenen Ehen nur in einem gewissen Maße die Zahl der Geburten beeinflussen können; die in einem bestimmten Zeitabschnitte Geborenen entstammen eben zum großen Teil schon länger bestehenden Ehen, denen bereits früher Kinder entsprossen sind. Andererseits dürfte die Zahl der nach kurzer Zeit der Ehe als Erstgeborene zur Welt gekommenen Kinder doch eine recht erhebliche sein, so daß eine plötzliche Herabsetzung der Ehen auch in der Zahl der in der Folgezeit eintretenden Geburten zu bemerken ist. Dazu kommt, daß all' die Ereignisse politischer und wirtschaftlicher Natur, wie wir sie oben als

Faktoren für die Eheschließungen selbst kurz angedeutet haben, auch auf die Zeugung überhaupt von nicht zu verkennendem Einflusse sind. Wenn ja auch der Akt der Geburt kein willkürlicher ist in dem Sinne, wie es die Schließung einer Ehe ist, so sprechen doch bei der Zeugung der Kinder so viele subjektive, von äußeren und inneren Verhältnissen abhängige Momente mit, daß man von den Geburten als vollkommen unwillkürlichen Ereignissen im Leben der Bevölkerung — wie es die Sterbefälle sind — nicht sprechen kann.

Daß über den sozialwirtschaftlichen und moralischen Wert der Kinderzahl die Anschauungen bei den verschiedenen Völkern und auch innerhalb eines Volkes bei den verschiedenen sozialen Schichten weit auseinander gehen, ist bekannt. Gewiß bringt eine im Verhältnis zum Einkommen einer Familie zu große Kinderzahl in mancher Beziehung Gefahren mit sich und kann die Wohlfahrt des einzelnen und damit auch die von Gemeinde und Staat gefährden.

Bis zu welchem Grade die Befürchtungen in dieser Richtung gegangen sind, zeigen die Lehren eines Malthus und seiner Anhänger, auf die an dieser Stelle näher einzugehen wohl überflüssig ist, zumal die Grundlagen der Malthusschen Lehre von der wissenschaftlichen Kritik als unbegründet und — in ihrer Verallgemeinerung — als hinfällig erwiesen worden sind.

Für die Weiterentwickelung eines Volkes, für die Machtstellung, welche dasselbe im internationalen Wettbewerb auf allen Gebieten erstrebt, ist die Höhe der Geburtenzahl sicherlich von einschneidendster Bedeutung, und wenn der Einzelne vielleicht auch bei geringer Kinderzahl behaglicher und sorgenfreier leben kann, für den Gesamtstaat als solchen und damit für die Wohlfahrt des ganzen Volkes dürfte eine hohe Kinderzahl von der größten Wichtigkeit sein.

„La puissance d'une nation dèpend du nombre d'hommes, qu'elle peut mettre sous les armes.“ Anknüpfend an diese Worte Napoleons III. sagt Léon Le Fort in einem seiner geistreichen Vorträge: „Si pendant la guerre la puissance repose sur le nombre de soldats qu'elle peut mettre en ligne, la puissance réelle et permanente réside dans le nombre de bras, qu'elle emploie au travail. D'ailleurs, pour avoir des soldats, il faut d'abord avoir des hommes et l'on a malheureusement trop longtemps oublié, l'on oublie trop encore cette vérité naive[37].“

Wohin das Vergessen dieser scheinbar selbstverständlichen Wahrheit führt, zeigt auch noch in der neuesten Zeit das Beispiel von Frankreich, das nach dem Urteil der berufensten Männer[38] kaum noch eine Zunahme der Bevölkerung zeigt und so der Gefahr der beginnenden Entvölkerung dicht gegenübersteht.

Es ist a priori klar, daß kriegerische Ereignisse auf die Zahl der Geburten einen mindestens ebenso großen Einfluß ausüben werden, als auf die Zahl der Eheschließungen.

Die Abwesenheit der zahlreichen, im besten, zeugungsfähigsten Alter stehenden Soldaten, insbesondere der Reserve oder Landwehr, macht sich hier in erster Linie bemerkbar. Wir werden aber sehen, daß es nicht dieses Moment allein ist, welches die Geburtenzahl herabdrückt, sondern daß auch bei den Zurückbleibenden eine Abnahme der Konzeptionen stattfindet, deren Grund in psychologischen Eindrücken und Hemmungen zu suchen ist.

Es ist hier nicht der Ort, auf die Begriffe der allgemeinen Ge-

burtsziffer (Verhältnis der Geburten zur Gesamtbevölkerung), der allgemeinen Fruchtbarkeitsziffer (Verhältnis zur Zahl der Zeugungsfähigen), sowie auf die Faktoren, welche auf diese Zahlenverhältnisse einwirken (Sterblichkeit, Altersaufbau u. s. w.) näher einzugehen. Im großen ganzen werden schon die absoluten Zahlen der Geburten die Schwankungen in der Geburtenhäufigkeit klar zum Ausdruck bringen.

Nehmen wir als nächstliegendes Beispiel wiederum die Zahlen für das Königreich Preußen. Es kann leider nicht auf die ganze lange Reihe der Geburten im vorigen Jahrhundert eingegangen werden, soviel Interesse auch die Schwankungen infolge der politischen, wirtschaftlichen und sozialhygienischen Ereignisse darbieten. Es sei daher nur die Reihe von 1861 an mitgeteilt, in der sich die großen, von Preußen geführten Kriege einflußreich erwiesen haben.

Tabelle 8[39].

Jahr	Zahl der Geborenen (einschl. der Totgeborenen)			Jährliche Zu- (+) bez. Abnahme (—)	Auf 1000 der Bevölkerung kommen Geburten
	männlich	weiblich	überhaupt		
1861	371 767	351 251	723 018	— 7 225	39,6
1862	372 277	350 253	722 530	— 488	39,1
1863	399 961	377 679	777 640	+ 55 110	41,5
1864	407 002	384 979	791 981	+ 14 341	41,7
1865	409 076	385 130	794 206	+ 2 225	41,2
1866	410 419	388 140	798 559	+ 4 353	41,1
1867a	398 394	376 519	774 913	— **23 643**	39,7
b	473 995	447 803	921 798		38,8
1868	476 974	448 555	925 529	+ 3 731	38,6
1869	494 002	464 262	958 264	+ 32 735	39,7
1870	503 189	475 409	978 598	+ 20 735	40,2
1871	446 431	420 625	867 056	— **111 542**	35,3
1872	526 857	496 148	1 023 005	+ **155 949**	41,5
1873	529 303	498 973	1 028 276	+ 5 271	41,4
1874	543 263	510 216	1 053 479	+ 24 033	42,1

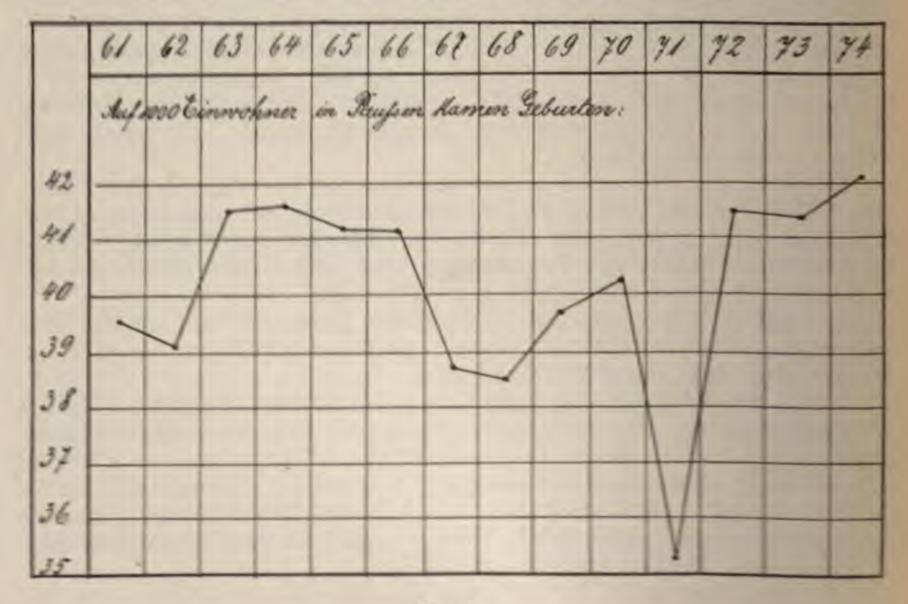


Fig. 4.

Dem Minimum der Geburtenziffer im Anfang der sechziger Jahre — hauptsächlich durch die Kornpreise bedingt — folgt in den Jahren 1863—1866 eine Periode zahlreicher Geburten, in der auch das Kriegsjahr 1864 keine wesentlichen Spuren hinterlassen hat. Dann folgt im Jahre 1867 als die Folge des Krieges und der Choleraepidemie Sinken der Geburtsziffer, das auch noch im Jahre 1868 infolge schlechter Ernten anhält; 1869 und 1870 zeigen wieder eine ansteigende Tendenz, die dann durch den Krieg im Jahre 1871 jäh unterbrochen wird; um 4,9 Prom. nahm die Geburtsziffer des letztgenannten Jahres gegenüber 1870 ab; daß im Jahre 1870 selbst die Wirkung des Krieges sich noch nicht bemerkbar machen konnte, ist klar, da derselbe erst in der zweiten Hälfte des Jahres zum Ausbruch kam und naturgemäß die Abnahme der Konzeptionen sich erst nach 9 Monaten geltend machen konnte. Daß in der Tat die Abnahme der Zeugungen genau mit dem Monat der Kriegserklärung beginnt, wird später gezeigt werden.

Wie die Ehen zeigen dann die Geburten nach dem Kriege eine gewaltige Steigerung; schon das Jahr 1872 verzeichnet ein Plus von 155949 Geburten = 6,2 Prom. der Einwohner; auch in den nächsten Jahren hält diese Zunahme noch an, erreicht im Jahre 1876 mit 42,8 Prom. ihren Höhepunkt und ist seitdem fast dauernd, wenn auch langsam, wieder gefallen.

Daß die Zunahme der Geburten des Jahres 1872 nicht nur durch die Zunahme der Ehen bedingt gewesen ist, leuchtet bei einem Vergleich der bezüglichen Zahlen ein: einem Plus von 14435 Ehen im Jahre 1871 steht ein Plus von 155949 Geburten gegenüber. Die Zeugungsfähigkeit hat eben während des Krieges gleichsam unter einem hemmenden Druck gestanden, nach dessen Aufhebung die Natur die Versäumnisse einzuholen und das entstandene Manko wieder gutzumachen bestrebt ist.

Derartige Beispiele von der akuten Beeinflussung der Geburtenhäufigkeit durch Kriege ließen sich für alle Staaten und alle Kriege beibringen. Für Bayern weist G. v. Mayr[40] die gleichen Verhältnisse für den Krieg 1870/71 nach, während die Ereignisse des Jahres 1866 sich dort nicht bemerkbar gemacht haben. Dagegen hat nach demselben Autor in Italien der Krieg von 1866 einen ganz erheblichen Rückgang der Empfängnisse vom Mai bis in den Spätherbst hervorgerufen. Daß Sachsen 1866 eine nicht unbeträchtliche Einbuße an Geburten durch den genannten Krieg erlitten hat, wird später noch näher erörtert werden.

In Frankreich[34] sank die Geburtsziffer von 25,5 pro mille der Einwohner im Jahre 1870 auf 22,6 pro mille im nächsten Jahre. Absolut betrug die Abnahme der Geburten 117394 = 11,37 Proz. der Geburten im Jahre 1870, während für Preußen die Abnahme sogar 12,16 Proz. betrug. Bei der verhältnismäßig niedrigen Geburtsziffer, welche Frankreich im Gegensatz zu anderen Staaten aufweist, und insbesondere bei dem geringen Ueberschuß der Geburten über die Gestorbenen ist ein solcher Ausfall von viel höherer Bedeutung, als anderwärts. Allerdings zeigen auch in Frankreich die nächsten Friedensjahre einen relativ bedeutenden Anstieg der Geburten; das Jahr 1872 wies mit einer Natalität von 26,8 Proz. einen so hohen Stand auf, wie er in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts kaum sonst erreicht war; aber diese Zunahme dauerte nicht nur nicht — wie in Preußen — eine Reihe von Jahren an; vielmehr zeigt schon

das nächste Jahr ein Zurückgehen auf 26,1 pro mille; seitdem ist die Geburtsziffer fast dauernd gefallen und ist z. B. im Jahre 1898 mit 22,4 Proz. unter diejenige des Kriegsjahres 1871 gesunken. Da die Abnahme der Sterblichkeit — wie hier gleich eingeschaltet sein mag — durchaus nicht den gleichen Schritt gehalten hat und der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle schon jetzt nur ein sehr geringer ist, so ist allerdings die Zukunft von Frankreich in ein sehr trübes Grau gehüllt und sind die Anstrengungen der Statistiker, Demologen und Hygieniker, eine Aenderung in diesen Dingen herbeizuführen, wohl zu begreifen; ob aber die neuerdings erhobenen Warnungsrufe einen größeren Erfolg haben werden, als der oben zitierte Léon Le Fort's aus dem Jahre 1867, ist mehr als zweifelhaft.

In Rußland sank infolge des russisch-türkischen Krieges im Jahre 1878 die Geburtenziffer von 48,6 auf 46,4 pro mille der Einwohner und erreichte damit seit vielen Jahren den niedrigsten Stand. Das Jahr 1879 brachte dann wieder eine Steigerung auf 49,0 pro mille, auf welcher Höhe die Geburtsziffer mit gewissen Schwankungen geblieben ist[41].

Es ist schon mehrfach erwähnt, daß sich die Abnahme der Konzeptionen sofort mit dem Beginn eines Krieges nachweisen läßt, wenn man die Geburten nach den einzelnen Monaten betrachtet.

Die folgende Tabelle gibt die absoluten Zahlen der Geburten in Preußen nach Monaten. Sowohl für die Kriegsmonate des Jahres 1866 als auch der Jahre 1870/71 springt die Abnahme der Konzeptionen in die Augen. Besonders deutlich zeigt den sofort mit der Kriegserklärung beginnenden Rückgang der Zeugungen die Kurventafel 5, in der die durchschnittlich täglich im preußischen Staate vorgekommenen Geburten graphisch dargestellt sind (nach Fircks l. c. S. 18). Interessant ist, wie bald nach Abschluß des Waffenstillstandes im Januar 1871 die Konzeptionen wieder zahlreicher werden und wie im Jahre 1872 das Maximum der Geburten nicht, wie sonst stets, in den Monat Januar oder Februar fällt, sondern in den März, dem als Konzeptionsmonat der Juni 1871 und mit ihm die Rückkehr der siegreichen Truppen aus Frankreich entspricht.

Tabelle 9.

Konzeptionsmonat	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März
Geburtsmonat	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1865	72 141	65 308	69 372	67 234	66 373	60 596	62 919	63 893	67 251	68 034	64 585	66 500
1866	73 946	67 064	71 887	64 444	61 448	59 698	61 964	65 566	69 850	68 535	65 684	68 473
1867a)	73 043	62 132	63 209	53 962	57 779	61 063	63 336	67 749	71 028	68 544	66 062	66 906
b)	86 701	74 544	76 314	66 167	70 221	72 349	74 393	79 868	83 620	80 758	77 825	85 038
1868	84 145	78 370	83 175	75 686	77 687	68 333	71 617	75 385	79 889	77 285	76 556	77 041
1869	84 498	77 501	82 081	73 022	73 345	70 748	77 496	82 466	86 702	85 018	81 501	83 953
1870	92 802	84 887	85 493	82 733	79 629	75 198	78 013	80 110	83 516	80 859	77 438	79 920
1871	87 728	79 494	86 038	76 425	65 584	61 690	64 463	67 231	68 673	66 797	65 440	77 464
1872	88 775	82 773	94 423	90 406	87 076	67 246	80 410	84 383	86 924	83 153	81 505	85 930
1873	91 494	75 132	89 185	82 656	81 709	77 502	83 032	87 027	90 037	87 489	85 907	87 106
1874	93 100	84 432	91 918	84 836	81 859	79 272	84 385	87 169	92 859	91 426	89 615	89 092
1875	95 587	87 576	92 489	84 474	85 746	84 718	88 037	92 127	97 017	95 129	98 456	91 367

a) alter Bestand.
b) neuer Bestand.

Zahl der durchschnittlich täglich im preussischen Staate vorgekommenen Geburten:

2000 2200 2400 2600 2800 3000 3200

* Kriegserklärung

* Waffenstillstand

* Rückkehr der Truppen

	Geburtsmonat	Konzeptionsmonat	
	Januar	April	
	Februar	Mai	
	März	Juni	1869
1870	April	Juli	
	Mai	August	
	Juni	September	
	Juli	Oktober	
	August	November	
	September	Dezember	
	Oktober	Januar	
	November	Februar	
	Dezember	März	
	Januar	April	
	Februar	Mai	1870
	März	Juni	
1871	April	Juli *	
	Mai	August	
	Juni	September	
	Juli	Oktober	
	August	November	
	September	Dezember	
	Oktober	Januar *	
	November	Februar	
	Dezember	März	
	Januar	April	
	Februar	Mai	1871
	März	Juni *	
	April	Juli	
1872	Mai	August	
	Juni	September	
	Juli	Oktober	
	August	November	
	September	Dezember	
	Oktober	Januar	1872
	November	Februar	
	Dezember	März	

Fig. 5.

Besonders deutlich tritt diese Beeinflussung der Konzeptionshäufigkeit durch kriegerische und sonstige politische Ereignisse im Königreich Sachsen während und nach dem Kriege von 1866 zu Tage. Hier betrug die Zahl der Geburten[42]:

Tabelle 10.

Monat der Geburten	Monat der Konzeptionen	1866	1867	Zunahme	Abnahme
Januar	(April)	8694	9258	564	—
Februar	(Mai)	7773	8074	301	—
März	(Juni)	8581	8377	—	204
April	(Juli)	8403	7043	—	1360
Mai	(August)	8738	7885	—	853
Juni	(September)	8630	7644	—	986
Juli	(Oktober)	8860	8002	—	858
August	(November)	8954	8609	—	345
September	(Dezember)	9160	8907	—	253
Oktober	(Januar)	8894	8411	—	483
November	(Februar)	8448	7886	—	562
Dezember	(März)	9021	8084	—	937

Zu- bezw. Abnahme der Geburten im Jahre 1867 gegenüber 1866 im Königreich Sachsen

Fig. 6.

Der Parallelismus in der Entwickelung der politischen Verhältnisse und der Schwankungen der Geburten ist nicht zu verkennen. Mit dem Monat Juni, in welchem die Feindseligkeiten begannen, schlug das Plus der Konzeptionen des Jahres 1866 im Vergleich mit dem Vorjahre ins Minus um. Der Hauptkriegsmonat Juli brachte die stärkste Verminderung. Anfang August wurden die Friedensprälimiarien abgeschlossen. Mit diesem Monat tritt auch bereits wieder eine verhältnismäßige Zunahme der Konzeptionen ein. In diesem verminderten Abstande von der Höhe des Vorjahres verharrt sie durch die 3 Monate der Friedensunterhandlungen. Ende Oktober erfolgte der Friedensschluß zwischen Preußen und Sachsen und die Rückkehr der sächsischen Truppen in die Heimat. Wiederum nähert sich die Zahl der Kon-

zeptionen um ein Bedeutendes derjenigen der entsprechenden Monate des Vorjahres. Im Frühjahr 1867 beginnt wieder eine rückgängige Bewegung. Um die Jahreswende trat die orientalische Frage in Gestalt des Belgrader Festungsstreites vor das der Sicherheit des kaum geschlossenen Friedens noch wenig vertrauenden Europa. Gerüchte von einer französisch-österreichischen Allianz durchschwirrten die Luft. In die ersten Verhandlungen des norddeutschen Reichstages über die künftige Bundesverfassung mischen sich schon beunruhigende Ausblicke nach den westlichen Grenzen. Am 18. März kam die Luxemburgische Frage zum ersten Male zur Besprechung. Am 19. begann die Veröffentlichung der preußisch-süddeutschen Bündnisverträge. Ende des Monats war der Zeitungssturm über die entgegengesetzten Ansichten Preußens und Frankreichs in Betreff des Landes und besonders der Festung Luxemburg in vollem Gange. Die Geschäftswelt mußte sich vorsehen, der Erwerb stockte aufs neue und — die Zahl der Konzeptionen im 3. Monat des Jahres 1867 sank wieder ebenso tief unter die des entsprechenden Monats im Jahre 1866, wie in der Zwischenzeit bangen Harrens zwischen den Abschlüssen der Friedenspräliminarien und des Friedens.

Daß während Belagerungen, gewissermaßen der konzentriertesten Form des Krieges, die Abnahme der Konzeptionen in den Festungen besonders stark sein wird, ist leicht verständlich. Für Paris seien die entsprechenden Zahlen nach Sueur[43] angeführt (siehe Fig 7, S. 678):

Tabelle 11.

Monat der Geburt	Monat der Konzeption	1871/72	Mittel 1867/71
Juni	(September)	2965	4426
Juli	(Oktober)	3001	4615
August	(November)	2429	4538
September	(Dezember)	1729	4417
Oktober	(Januar)	1875	4442
November	(Februar)	2584	4386
Dezember	(März)	3610	4511
Januar	(April)	4238	4964

Zum Teil mag dieser enorme Rückgang der Konzeptionen darauf zurückzuführen sein, daß eine Reihe von Frauen die Stadt verlassen hatten, während die Männer zurückblieben; doch dürften auch bei den zurückgebliebenen Familien psychologische Faktoren auf die Abnahme der Zeugungen eingewirkt haben, Faktoren, welche ihrerseits in den äußeren Lebensbedingungen, in den Sorgen und Aengsten der Belagerungszeit ihre hinreichende Begründung finden. —

Nach großen Kriegen bringen die nächsten Friedensjahre, wie wir gesehen haben, fast stets eine beträchtliche Zunahme der Geburten und zwar besteht das eigentümliche Verhalten, daß die Knabengeburten eine stärkere Vermehrung aufweisen als diejenigen von Mädchen. Aber auch in den auf Kriege folgenden Jahren, welche kein Plus, sondern ein Minus von Geborenen zeigen, ist die Abnahme der Knabengeburten geringer als diejenigen der Mädchengeburten — im Gegensatz zu den sonstigen Erfahrungen, daß stets die ersteren einen etwas größeren Rückgang als die letzteren zeigen. Die nachfolgende kleine Tabelle 12 (S. 679) möge als Beweis hierfür gelten.

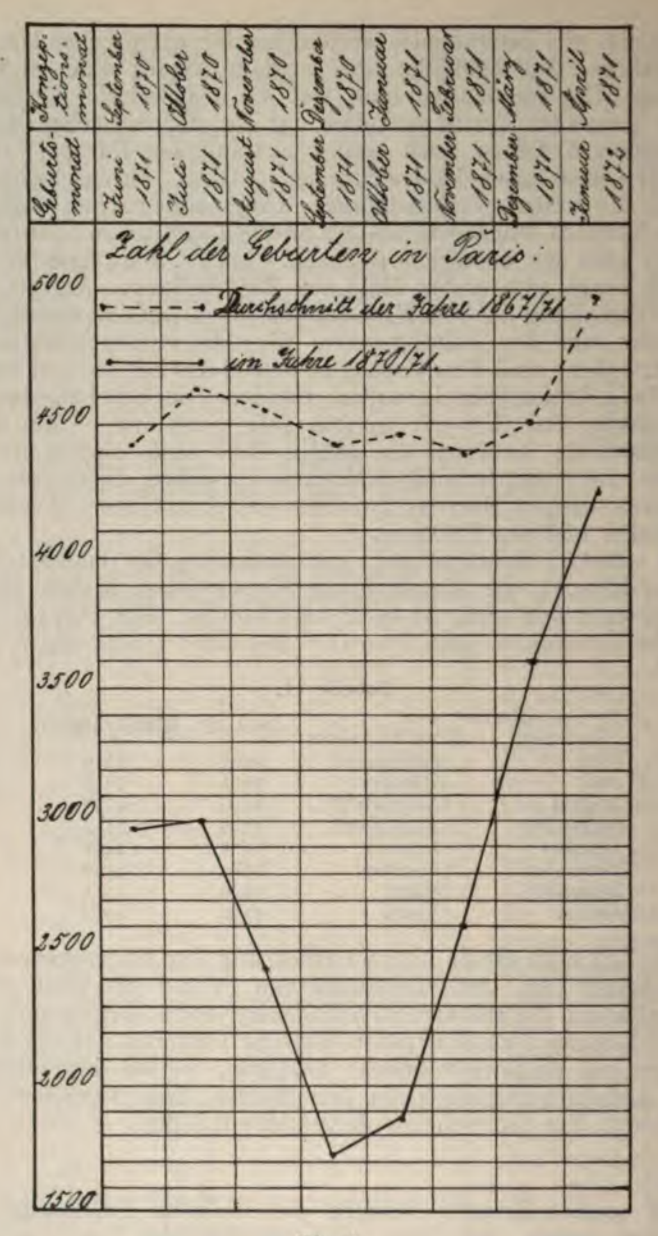


Fig. 7.

Während in den früheren Perioden die Abnahme der männlichen Geburtsziffer eine verhältnismäßig stärkere ist, als die der weiblichen, weist das Jahr 1864/65 das entgegengesetzte Ergebnis auf. Auch die folgenden Jahre nach den Kriegen von 1866 und 1870/71 zeigen dieselbe Veränderung in dem Verhältnis der Geburten zu Gunsten des männlichen Geschlechts. Diese Tatsache, sagt v. Fircks, ist ein neuer Beleg für die ausgleichende Tätigkeit der Natur, welche zunächst

Tabelle 12.

Es betrug in Preußen die Abnahme (—) bez. Zunahme (+) der Geburtsziffer[44] pro mille

durchschnittlich jährlich	der gesamten männlichen Bevölkerung	der gesamten weiblichen Bevölkerung
1819/1832	— 0,64	— 0,60
1833/1849	— 0,39	— 0,36
1850/1853	— 0,99	— 0,94
1856/1858	+ 1,28	+ 1,80
1859/1861	— 0,78	— 0,75
1862/1864	+ 0,90	+ 0,87
jährlich		
1864/1865	— 0,4	— 0,6
1865/1866	— 0,2	— 0,2
1866/1867	— 1,3	— 1,3
1867/1868	— 1,0	— 1,2
1868/1869	+ 1,2	+ 1,0
1869/1870	+ 0,5	+ 0,5
1870/1871	— 5,0	— 4,8
1871/1872	+ 6.5	+ 5,9
1872/1873	— 0,2	± 0,0
1873/1874	+ 0,8	+ 0,5

dem durch fremdartige Störungen am meisten geschädigten Teile des ganzen Organismus Kräfte zuführt; es entspricht dieselbe auch der anderweitig gemachten Wahrnehmung, daß unter den Erstgeborenen viel mehr Mädchen als Knaben geboren werden, da in Kriegsjahren weniger neue Ehen zum Abschluß kommen. —

Noch ist bei der Besprechung der Geburten eines Punktes zu gedenken, nämlich der unehelichen Geburten und des Einflusses, welchen Kriege auf die Zahl derselben auszuüben pflegen. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle auf die Bedeutung der unehelichen Geburten in sozialer und moralischer Beziehung näher einzugehen. Die eigentlichen Ursachen der Illegitimität ist die Unmöglichkeit der Befriedigung des Geschlechtstriebes in der Ehe. Die Gründe hierfür können sehr verschiedener Natur sein. Es gibt rechtliche Hindernisse der Eheschließung, dann aber sozialökonomische Hindernisse, welche in der Besitz- und Wirtschaftsordnung ihre Ursachen haben. Je nach der Verschiedenheit dieser Zustände in den einzelnen Ländern, Gebieten oder Gegenden wird auch die Höhe der unehelichen Geburten eine verschiedene sein. Wenn nun auch nach dem heutigen Stande der Moralstatistik die Häufigkeit der unehelichen Geburten nicht mehr als Gradmesser der Volksneigung zu geschlechtlichen Ausschweifungen oder geradezu als Maßstab für das moralische Niveau gewisser Völker oder Volksschichten betrachtet werden darf, so dürfte doch darüber kein Zweifel bestehen, daß eine starke Quote unehelicher Geburten stets vom Uebel und wohl geeignet ist, die Wohlfahrt eines Volkes in mehr als einer Richtung zu beeinträchtigen. Allerdings stehen nicht alle unehelich geborenen Kinder in dieser Beziehung gleich, da ein Teil derselben früher oder später legitimiert wird und so dem elenden Lose der Vaterlosigkeit entgeht; ja der Anteil dieser späteren Anerkennungen ist ein verhältnismäßig großer, wie z. B. die schönen Untersuchungen von Neumann[45] wenigstens für Berlin nachgewiesen haben. Aus den Zahlen der Statistik ist leider der Prozentsatz dieser Glücklicheren unter den Unglücklichen nicht zu ersehen — immerhin bieten schon die absoluten Zahlen nicht minder als auch die Verhältniszahlen zur

Gesamtheit der Geburten in ihrem zeitlichen Verlauf des Interessanten genug und geben hinreichende Anhaltspunkte für die äußeren Einflüsse, welche sich auf die Gestaltung der fraglichen Verhältnisse geltend gemacht haben.

Der Einfluß von kriegerischen Ereignissen auf die Höhe der Illegitimität scheint zu den verschiedenen Zeiten und je nach den besonderen Umständen der Kriege ein verschiedener gewesen zu sein. Es ist a priori einleuchtend und entspricht der allgemeinen Anschauung, daß in früheren Jahrhunderten bei der Zügellosigkeit der die Länder durchziehenden Heere, bei der Lockerung aller sozial-ethischen Anschauungen, aller moralischen Bande die unehelichen Geburten stets eine bedeutende Vermehrung gefunden haben — teils durch Zunahme des außerehelichen Verkehrs unter der Bevölkerung selbst, teils als Folge von Vergewaltigungen und Ausschweifungen der in Feindesland hausenden Soldatenhorden. Leider fehlen hierfür naturgemäß die statistischen Beläge. Aber noch aus der Zeit der Napoleonischen Feldzüge wird derartiges berichtet. So erwähnt Casper[46], daß die Zahl der unehelichen Kinder in Berlin nie größer war, als 1807 und 1808, den Jahren der französischen Invasion, wo das Verhältnis 1:5 betrug. Mit eine Folge dieser Zunahme der Unehelichen war dann auch die gewaltige Steigerung der Sterblichkeit der Kinder, welche in den 3 Jahren 1806—1808 das unerhörte Verhältnis von 71 Proz. der Geborenen erreicht habe (l. c. S. 162 ff.), „ein neuer, auffallender Beweis für die alte Wahrheit, daß Krieg und Elend das Mark eines Volkes zerstören und daß Friede, Ruhe und Wohlstand vom Wachstum der Bevölkerung unzertrennlich sind".

Anders hat sich die Wirkung der neueren Kriege in dieser Beziehung gezeigt. Die Abwesenheit von vielen Tausenden, zum größten Teil unverheirateten, im kräftigsten Lebensalter stehenden Männern zeigt sich deutlich in einer recht bedeutenden Abnahme der unehelichen Geburten.

Tabelle 13 (siehe Fig. 8).

Es wurden z. B. in Preußen geboren

	insgesamt	davon unehelich	‰ der Gesamtzahl
1866	798 556	69 428	86,9
1867*)	774 913	61 533	82,3
1868	925 529	76 169	82,3
1869	958 264	76 503	79,8
1870	978 598	79 033	80,8
1871	867 056	68 746	79,3
1872	1 023 005	73 527	71,9
1873	1 028 276	78 859	76,7
1874	1 052 306	76 469	72,7
1875	1 082 723	81 043	74,9

*) Alter Bestand.

Die Zahl der unehelichen Geburten ist demnach in den Jahren nach den großen Kriegen nicht unwesentlich gesunken; und zwar ist die Abnahme größer als bei den ehelichen Geburten. Während die letzteren z. B. von 1870 auf 1871 um 11,26 Proz. abgenommen haben, ist dies bei den illegitimen Geburten um 13,02 Proz. der Fall. Ja sogar, trotzdem die absolute Zahl der unehelichen Kinder i. J. 1872 schon wieder gewachsen ist, zeigt ihr Prozentsatz an der Gesamtzahl der Geburten noch eine bedeutende Herabminderung, die dann auch in den nächsten Friedensjahren — allerdings mit größeren Schwan-

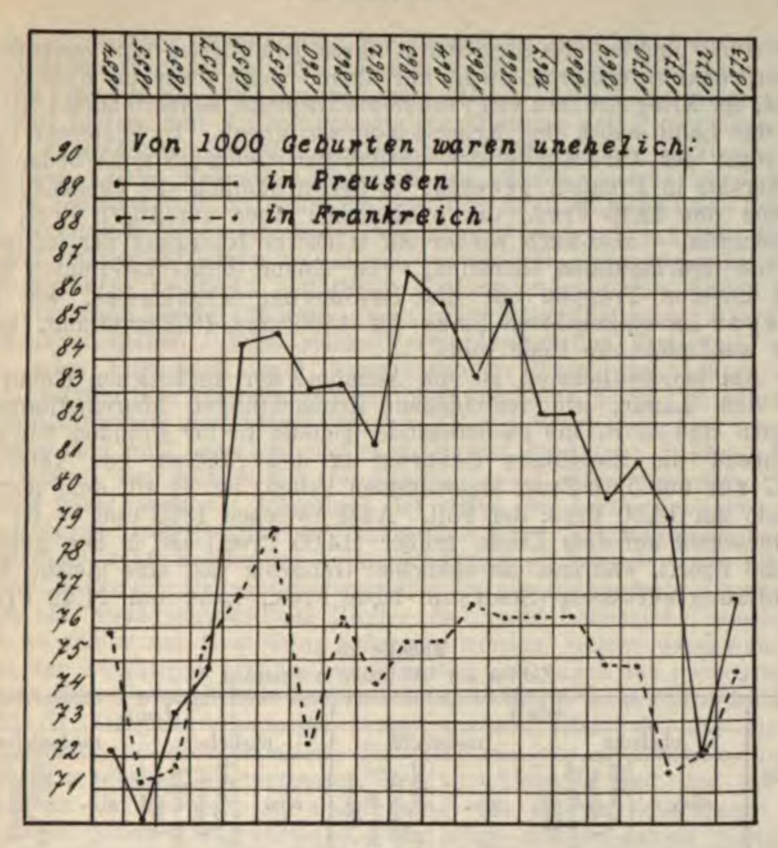


Fig. 8.

kungen — anhält, zum Teil wohl eine Folge der Zunahme der Eheschließungen, welche bereits erörtert ist. Die Beispiele für diese Abnahme ließen sich leicht vermehren.

So betrug z. B. in Frankreich nach Tabelle 14 die Zahl der Geburten [34]

Tabelle 14 (siehe Fig. 8).

	insgesamt	darunter unehelich	‰ der Gesamtzahl
1854	923 461	70 097	75,9
1855	902 336	64 189	71,1
1856	952 116	68 288	71,7
1857	940 709	70 890	75,4
1858	969 343	74 633	77,0
1859	1 017 896	80 409	79,0
1860	956 875	69 297	72,4
1861	1 005 078	76 697	76,3
1862	995 167	73 919	74,3
1863	1 012 794	76 483	75,5
1868	984 146	74 966	76,2
1869	948 526	70 952	74,8
1870	943 515	70 415	74,6
1871	826 121	59 097	71,5
1872	966 000	69 653	72,1
1873	946 364	70 600	74,6

Auch hier hat die Illegitimität durch jeden Krieg eine bedeutende Einschränkung erfahren, nicht nur dann, wenn, wie im Krimkriege 1854, der Krieg sich fern von Frankreich abspielte, sondern auch 1870/71, wo das Land selbst den Kriegsschauplatz abgab. In letzterem Falle ist sogar der Zurückgang der unehelichen Geburten noch bedeutend größer als in Preußen gewesen; es haben nämlich die ehelichen Geburten um 12,15 Proz., die unehelichen aber um 16,07 Proz. abgenommen — also auch wieder ein stärkerer Rückgang der letzteren als bei den legitimen Geburten. Von einem demoralisierenden Einfluß unserer Truppen auf die Bevölkerung Frankreichs, wie ihn Casper im umgekehrten Sinne für 1806 und 1807 annimmt, kann also wohl nicht die Rede sein.

Am beträchtlichsten ist die Abnahme der unehelichen Geburten auf dem Lande, wie verschiedene Beobachtungen übereinstimmend zeigen und z. B. die nachstehende Tabelle 15 für Preußen beweist. Während die illegitimen Geburten in den Städten von 1866 zu 1867 nur um 5,81 Proz. abgenommen haben, ist es auf dem platten Lande um 14,50 Proz. der Fall. Auch zwischen 1870 und 71 ist der Unterschied auf dem Lande größer (14,05 Proz.) als in den Städten (11,36 Proz.), während die ehelichen Geburten fast eine gleiche Verminderung aufweisen (Stadt um 10,89 Proz., Land um 11,42 Proz).

Tabelle 15.
Zahlen der Geburten in Preußen

Jahr	Stadt				Land			
	eheliche		uneheliche		eheliche		uneheliche	
	abs.	‰ aller Geburten in d. Stadt	abs.	‰ aller Geburten in d. Stadt	abs.	‰ aller Geburten auf d. Lande	abs.	‰ aller Geburten auf d. Lande
1861	186 768	896,92	21 442	103,08	476 096	924,80	38 712	75,20
1862	186 573	899,29	20 894	100,71	477 120	926,33	37 943	73,67
1863	199 451	894,38	23 553	105,62	510 749	920,87	43 887	79,13
1864	204 976	896,56	23 649	103,44	519 083	922,41	44 273	77,59
1865	211 702	899,97	23 531	100,03	516 197	923,47	42 776	76,53
1866	215 325	895,99	24 994	104,01	513 806	920,40	44 434	79,60
1867*	220 816	899,23	23 542	100,77	492 564	925,49	37 991	74,51
1868	256 732	899,71	28 618	100,29	592 633	925,73	47 546	74,27
1869	268 889	901,56	29 360	98,44	612 872	928,57	47 143	71,43
1870	278 936	901,62	30 437	98,38	620 629	924,24	48 596	75,76
1871	248 569	902,09	26 979	97,91	549 741	929,39	41 767	70,61
1872	306 913	912,80	29 322	87,20	642 565	935,63	44 205	64,37
1873	305 482	906,85	31 378	93,15	643 353	931,27	47 478	68,73
1874	322 574	911,85	31 185	88,15	653 263	935,03	45 284	64,97

*) 1867 alter Bestand.

Die im Jahre 1872 wieder einsetzende Vermehrung der Illegitimität ist dagegen in den Städten stärker ausgeprägt (+ 8,68 Proz.), als auf dem Lande (+ 5,84 Proz.). Diese Verschiebung des prozentualen Anteils der unehelichen Kinder an der Gesamtzahl zu Gunsten des platten Landes bleibt dann auch in den folgenden Jahren noch bestehen.

Von der Zahl der Geburten hängt naturgemäß die Zahl der Soldaten ab, welche ein Land unter die Fahne zu stellen vermag (Tab. 15 A). Die Frage der ausreichenden Rekrutierung ist für ein Volk mit allgemeiner Wehrpflicht nicht nur in militärischer Hinsicht, sondern auch vom

sozialhygienischen Standpunkte aus betrachtet, von hoher Bedeutung. Es leuchtet ein, daß es im Interesse der Volksgesundheit liegt, nur solche Leute in das Heer einzustellen, welche, körperlich fehlerfrei, die Gewähr bieten, den Anstrengungen des Dienstes völlig gewachsen zu sein. Je größer die Zahl der dienstpflichtigen Männer ist, desto weniger brauchen solche Rekruten eingestellt zu werden, welche körperliche Fehler besitzen und zu Erkrankungen mit ihren oft dauernden Folgen der Invalidität disponiert sind. Besondere Wichtigkeit hat diese Frage in den letzten Dezennien gewonnen, wo die Kriegsrüstungen bei allen Kulturvölkern einen so gewaltigen Umfang angenommen haben und die einzelnen Länder sich in der Größe ihrer stehenden Heere zu überbieten suchen. Eine starke Verminderung der Kinderzahl wird auf jeden Fall nach einer entsprechenden Reihe von Jahren eine Herabsetzung der Gestellungspflichtigen zur Folge haben, unter denen dann naturgemäß die Auslese behufs wirklicher Einstellung eine weniger strenge sein muß, um den vorgeschriebenen Ersatz an Soldaten aufzubringen. Bei sehr hoher Geburtenzahl wird das umgekehrte Verhalten Platz greifen. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß einer hohen Geburtsziffer oft auch eine hohe Säuglingssterblichkeit gegenüber steht, welche das anfängliche Plus an Neugeborenen schnell wieder reduziert; daß andererseits aber gerade bei niederer Säuglingsmortalität viele schwächliche Kinder das erste Lebensjahr überleben und so später zur Gestellung gelangen werden, welche dann wohl die Zahl der Pflichtigen erhöhen, andererseits aber auch den prozentualen Anteil der Untauglichen hochzutreiben geeignet sind. Es ist hier nicht der Ort, die schwierige Frage anzuschneiden, ob und bis zu welchem Grade die körperliche Entwickelung der männlichen Jugend unserer modernen Kulturstaaten sich verschlechtert hat und ob die einzelnen Länder noch im stande sind, die erforderliche Quote der Rekruten jährlich aufzubringen. Es möge nur an einem Beispiele dargelegt werden, wie in der Tat einer akuten Verminderung der Ge-

Tabelle 15 A.

in Deutschland (gegenwärtiger Bestand)

Zahl der 20jährigen Wehrpflichtigen[47]		Auf 1000 Einwohner kamen Geburten[48]	
1875	97 581	1855	33,50
1876	114 923	1856	34,90
1877	123 969	1857	37,52
1878	123 123	1858	38,39
1879	121 220	1859	39,11
1880	120 219	1860	37,94
1881	116 081	1861	37,25
1882	118 219	1862	36,95
1883	116 111	1863	39,12
1884	112 967	1864	39,42
1885	107 830	1865	39,24
1886	121 349	1866	39,44
1887	109 720	1867	38,29
1888	113 486	1868	38.39
1889	119 155	1869	39,37
1890	124 782	1870	40,09
1891	104 948	1871	35,94
1892	127 965	1872	41,09
1893	149 528	1873	41,30
1894	149 985	1874	41,75
1895	157 912	1875	42.31
1896	154 887	1876	42,61

burten, z. B. nach Kriegen, nach der entsprechenden Reihe von Jahren auch eine ebenso akute Abnahme der Gestellungspflichtigen folgt, und wie umgekehrt eine starke Steigerung der Zeugungen die Zahl der Wehrpflichtigen bedeutend vermehrt.

Der Parallelismus zwischen Gestellungs- und Geburtenziffer tritt besonders deutlich auf der Kurventafel 9 hervor.

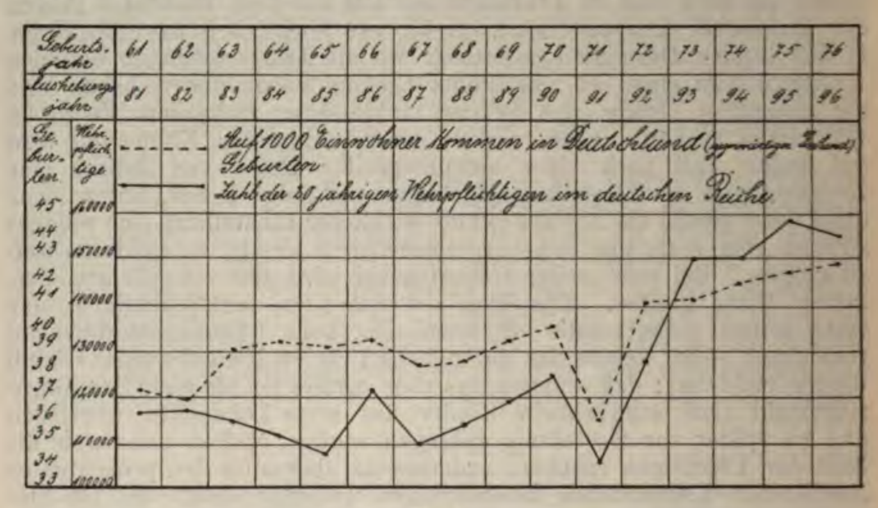


Fig. 9.

Leider reicht das der Allgemeinheit zugängliche Material der Rekrutierungsstatistik nicht aus, um die Fragen des Einflusses dieser akuten Ab- bez. Zunahme auf die körperliche Tauglichkeit, auf die Notwendigkeit der Einstellung körperlich minder Tauglicher u. s. w. näher zu beleuchten; es erübrigt sich also ein weiteres Eingehen auf diese Verhältnisse, trotzdem gerade sie in hygienischer Beziehung besonderes Interesse beanspruchten. Ob, wie von manchen Seiten behauptet ist, die in Teuerungs- und sonstigen Notjahren Gezeugten, besonders labil hinsichtlich ihres seelischen Gleichgewichtes, im ausgesprochenen Maße zu Geistesstörungen neigen[49], oder eine größere Untauglichkeitsquote aufweisen[50], ist nur schwer zu entscheiden, da, wie bereits oben gesagt, eine Herabminderung der Gestellungspflichtigen die Anforderungen an die körperliche Tauglichkeit an sich etwas beeinflussen wird, ein Vergleich der prozentualen Tauglichkeitsziffern von Jahr zu Jahr also nicht einwandsfrei erscheint. Soviel kann aber gesagt werden, daß die Morbidität, insbesondere auch hinsichtlich Nervenkrankheiten, bei den großen europäischen Heeren in den Jahren mit geringem Bestand an Gestellungspflichtigen eine wenigstens zahlenmäßig nachweisbare Beeinflussung nicht erkennen läßt.

c) Sterblichkeit.

Wir haben oben gesehen, daß die direkten Menschenverluste in den Kriegen die Höhe der allgemeinen Sterblichkeitsziffern nur unerheblich zu beeinflussen pflegen, daß es vielmehr die die Kriege begleitenden Seuchen und sonstige Notstände sind, welche die Zahl der Todesfälle auch in der zivilen Bevölkerung zunehmen lassen und oft

zu gewaltigen Verheerungen geführt haben. Es wird sich später Gelegenheit finden, im einzelnen auf eine Reihe von derartigen Seuchenzügen einzugehen, an dieser Stelle seien nur kurz einige Daten über die Zunahme der Sterblichkeit infolge von Kriegen gegeben. Sieht man von den Kriegen des Altertums ab, so hat wohl am verheerendsten der 30jährige Krieg in dieser Beziehung gewirkt. Natürlich sind genaue Angaben über die wirklichen Verluste an Menschen aus jener Zeit nur vereinzelt vorhanden, und manchen zeitgenössischen Berichten wird man nur mit Vorsicht gegenübertreten können. In Böhmen soll z. B. die Einwohnerzahl von 4 Millionen auf kaum 800000 herabgegangen sein. In vielen Gegenden Deutschlands dürfte die Bevölkerung heute noch kaum die Ziffer wieder erreicht haben, die sie vor dem Kriege hatte. In Württemberg sank die Einwohnerzahl von 313000 im Jahre 1634 auf 65000 im Jahre 1645. Die Einwohnerstatistiken, welche uns aus Franken erhalten sind, weisen durchschnittlich einen Rückgang auf $^1/_4$ der früheren Zahl auf. In Augsburg blieben von 80000 Menschen im Jahre 1632 nur 18000 im Jahre 1648, in Frankenthal in der Pfalz, welches wiederholt belagert worden war, gar von 18000 nur 324 übrig[51]. Wenn auch in manchen dieser Angaben Uebertreibungen mitgespielt haben, wenn auch ein Teil dieser Verluste nicht durch Tod, sondern durch Auswanderung nach anderen, sichereren Gegenden bedingt sein mögen — die Verheerungen bleiben immer noch gewaltig genug, um es begreiflich erscheinen zu lassen, daß die Folgen dieses Krieges zum Teil erst nach Jahrzehnten, ja Jahrhunderten haben überwunden werden können.

Daß zur Zeit der Napoleonischen Feldzüge die von seinen Heeren durchzogenen Länder, insbesondere Deutschland, von Seuchenzügen der schwersten Art betroffen und in ihrem Bevölkerungsbestande erschüttert worden sind, ist allbekannt. Wie einschneidend die Verluste gewesen sind, geht daraus hervor, daß in einer ganzen Reihe von deutschen Städten die Zahl der Sterbefälle diejenigen der Geburten bei weitem übertroffen hat und so die Grundlagen einer Weiterentwickelung jahrelang aufgehoben waren. So zeigten nach Kopp[27] im Jahre

1807	unter	14	Städten	11	eine	höhere	Sterbeziffer	als	Geburtsziffer
1808	„	25	„	12	„	„	„	„	„
1809	„	38	„	22	„	„	„	„	„
1810	„	77	„	29	„	„	„	„	„
1811	„	30	„	8	„	„	„	„	„
1812	„	57	„	18	„	„	„	„	„
1813	„	16	„	13	„	„	„	„	„
1814	„	43	„	33	„	„	„	„	„
1815	„	35	„	3	„	„	„	„	„
1816	„	65	„	3	„	„	„	„	„ .

Die Jahre des Friedens haben zwar dann diese Verhältnisse wieder gebessert und auch in den Jahren der höchsten Sterblichkeit, wie z. B. während der Cholera zu Anfang der 30er Jahre, oder 1866 ist für den ganzen preußischen Staat stets noch ein Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle nachzuweisen. Auch die Steigerung der Sterbeziffer in den Jahren 1870/71 — bedingt durch die im Herbst 1870 beginnende Pockenepidemie — hat trotz dem bedeutenden Nachlaß der Zeugungen den Geburtenüberschuß wohl verkleinert, aber nicht gänzlich aufgehoben. Derselbe betrug

1869	290 170	1871	132 633
1870	299 526	1872	261 170

Anders in Frankreich. Hier zeigen die Kriegsjahre 1854, 1855, 1870 und 1871 einen nicht unbedeutenden Ueberschuß der Sterbefälle über die Geburten. Es betrug die Zahl der

	Geburten	Todesfälle	Differenz
1854	923 461	992 779	69 318
1855	902 336	937 942	35 606
1870	943 515	1 046 909	103 394
1871	826 121	1 271 010	444 889

Die Choleraepidemie der Jahre 1853/55 kann zwar kaum dem gleichzeitig bestehenden Krimkriege zur Last gelegt werden. Die gewaltige Steigerung der Sterbefälle in den Jahren 1870/71 war aber, wie in Deutschland, hauptsächlich durch die Pockenepidemie hervorgerufen, welche ihrerseits durch den gleichzeitig bestehenden Krieg im ganzen Lande verbreitet wurde.

Es möge an diesen aus der Fülle des Materials herausgegriffenen Beispielen genügen, sie dürften hinreichend gezeigt haben, welche Wunden diese durch die Kriege mit veranlaßten indirekten Verluste einem Volke zu schlagen vermögen. Natürlich sind die Sterbefälle an Krankheiten nicht denjenigen auf dem Schlachtfelde in allen Punkten gleichzustellen — hier kräftige, meist jugendliche Männer, dort auch Kinder, Greise und Frauen, die in sozialer Beziehung anders wiegen als die ersteren. Aber die Kinder bildeten die Hoffnung für die Zukunft des Landes und in mancher hingerafften Frau ist auch zugleich die Hausfrau und die Mutter ihrer Kinder dahingegangen und hat Lücken hinterlassen, die nur schwer oder garnicht mehr auszufüllen sind.

Es dürfte daher ein müßiges Beginnen sein, abzuwägen, ob dem einen oder dem anderen Todesfalle erhöhte Bedeutung zukommt — jede Zunahme der Sterblichkeit, mag sie durch Krankheiten oder durch eine „traumatische Epidemie" bedingt sein, ist eine schwere Prüfung für ein Volk und wohlgeeignet, die Wohlfahrt nicht nur des einzelnen oder einer Familie, sondern auch der gesamten Bevölkerung in mehr oder minder einschneidender Weise, für kürzere oder längere Zeit, ja oft dauernd zu beeinträchtigen.

d) Auswanderung.

Noch ein Faktor, der in bevölkerungsstatistischer Hinsicht von Bedeutung ist, und daher auch an dieser Stelle nicht außer acht gelassen werden soll, wird durch kriegerische Ereignisse in eigentümlicher Weise beeinflußt, nämlich die Wanderung der Bevölkerung und speziell die Auswanderung der europäischen Bevölkerung nach außereuropäischen Ländern.

Auf die politische und sozialökonomische Bedeutung der Auswanderung kann hier nicht näher eingegangen werden, zumal auch die Ansichten über diese Punkte wohl noch auseinandergehen. In früherer Zeit war die Ansicht ziemlich verbreitet, daß die Auswanderung einem Staate schädlich sei, indem sie ihm nicht allein Steuerzahler, Arbeitskräfte und Soldaten entziehe, sondern auch das Nationalvermögen schmälere. Von vornherein liegt auf der Hand, daß von einer Schädigung bei den Ländern nicht zu sprechen ist, wo die Auswanderung nach den eigenen Kolonien sich richtet. Bei den Ländern, die keine oder nur solche Kolonien besitzen, die zur Aufnahme der Wanderer nicht geeignet sind, scheint allerdings eine Schädigung durch

den Fortzug zahlreicher Bewohner vorzuliegen. Indessen spricht hiergegen der ununterbrochene wirtschaftliche Aufschwung, in welchem sich gerade die Staaten befinden, welche jährlich die meisten Auswanderer haben. Genau nachweisen läßt sich allerdings die Wirkung der Auswanderung an der Hand der Statistik bisher nicht. In verschiedenen Landesteilen mögen auch die unmittelbaren Wirkungen sehr verschieden, oft sogar schädliche sein. Soviel dürfte aber feststehen, daß Handel und Gewerbe des ganzen Volkes durch die Auswanderung einen erheblichen Nutzen haben, daß sie zur Hebung des politischen Einflusses des betreffenden Landes im Auslande beiträgt und ihm Handhaben verschafft, seine Beziehungen weiter auszudehnen, und daß endlich ein immer wachsender Prozentsatz der Auswanderer persönlichen Vorteil von der Ansiedelung in einem ihren Kräften freieren Spielraum lassenden Lande zieht. Der Wohlstand und Einfluß, den sie erwerben, kommt direkt und indirekt, wie die Erfahrung ergibt, der Heimat wieder zu gute [52].

Sehr eigentümlich ist es nun, daß durch jeden Krieg die Auswanderung eine zum Teil sogar sehr erhebliche Steigerung erfahren hat. Es ist das eine Tatsache, welche man, wie Boediker [53] erwähnt, schon vor mehr als 100 Jahren in ganz gleicher Weise beobachtet hat. Das Auswanderungsverbot Kaiser Josephs vom 7. Juli 1768 sagt in dieser Beziehung: „Uns ist von den ausschreibenden Fürsten der vorderen Reichskreise angezeigt worden, was maßen seit dem vor kurzen Jahren geendigten Krieg, das Emigrieren der deutschen Reichsuntertanen in Schwung gehe, und dieses bedenkliche Unwesen so zunehme, daß dadurch das deutsche werte Vaterland einen merklichen Verlust vieler diensttauglicher Leute erleiden und nicht wenig entvölkert werde . . . .“

Genau dieselbe Erfahrung hat man nach unseren letzten Kriegen gemacht (siehe Fig. 10 S. 688).

Tabelle 16.

Es betrug die Zahl der Auswanderer aus Preußen

1860	15 498	1865	25 943	1869	48 689
1861	14 214	1866	26 042	1870	35 363
1862	18 801	1867a	31 685	1871	33 604
1863	19 130	b	51 105		
1864	18 861	1868	53 809		

Aus Deutschland [54] wanderten aus

1871	75 912	1875	30 773
1872	125 650	1876	28 368
1873	103 638	1877	21 964
1874	45 112	1878	24 217

Der plötzliche Anstieg der Zahl der Auswanderer nach den Kriegsjahren ist nicht zu verkennen, wenngleich für den Anfang der sechziger Jahre bemerkt werden muß, daß die Zahlen infolge des amerikanischen Sezessionskrieges besonders niedrige gewesen sind. Auch für die einzelnen Teile des Deutschen Reiches ist dieselbe Zunahme nachweisbar. So stieg die Auswanderung z. B. in Bayern, wo sie sich Ende der sechziger Jahre durchschnittlich auf 1,2 pro mille der Einwohner gehalten hatte, im Jahre 1872 bez. 73 auf 2,5 und 2,2 pro mille, um dann in den nächsten Jahren allmählich wieder ihren alten Stand zu erreichen [55].

Auch in Frankreich läßt sich nach dem letzten Kriege eine

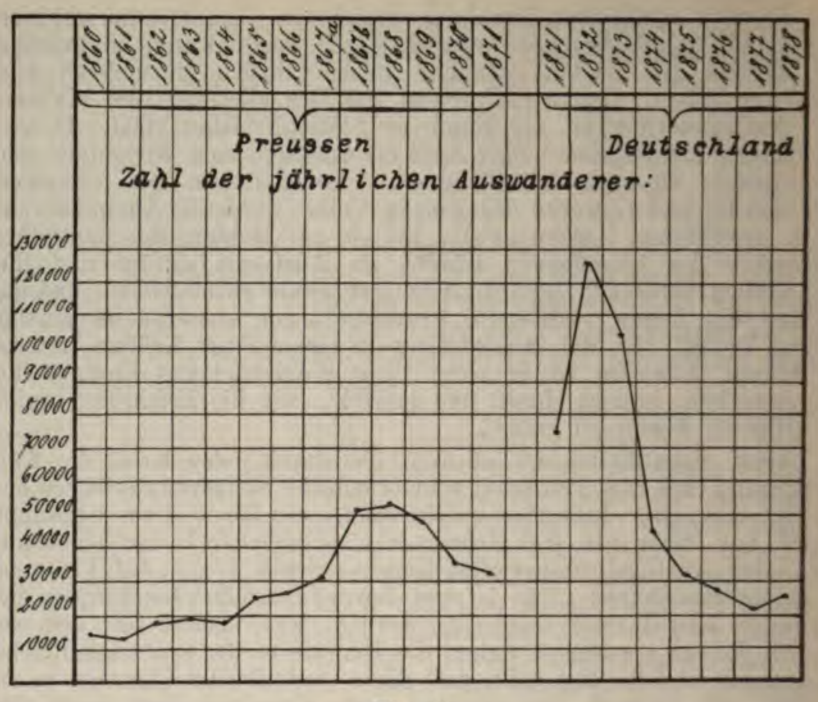


Fig. 10.

Zunahme der Auswanderer nachweisen: die folgenden Zahlen sind allerdings viel zu niedrig, da sie nur diejenigen umfassen, welche sich an Auswanderungsagenten wenden, deren Zahl gering und deren Listenführung ungenau ist. Trotzdem ist der Anstieg im Anfang der siebziger Jahre unverkennbar.

Die Zahl der Auswanderer aus Frankreich betrug[56].

1865	4489	1870	4845
1866	4531	1871	7109
1867	4938	1872	9581
1868	5274	1873	7561
1869	4837	1874	7080

Die Gründe für diese eigentümliche Erscheinung sind verschiedener Natur; politische, wirtschaftliche und persönliche Motive sprechen dabei mit. Unzufriedenheit mit der Neugestaltung der politischen Verhältnisse nach einem Kriege, mehr oder minder große Verluste in wirtschaftlicher Beziehung, die manchen gezwungen haben, geradezu wieder von vorn anzufangen, dazu Mangel an Vertrauen auf Beständigkeit der neuen Verhältnisse und Furcht vor einem neuen Kriege — alles dies macht die Zunahme der Auswanderung wohl erklärlich. Dazu kommt, meines Erachtens wohl als Hauptgrund, daß kriegerische Ereignisse die still vor sich hinlebende Bevölkerung aufrütteln, mancher, der mit „draußen" gewesen ist, findet sich nicht mehr in die engen und kleinlichen Verhältnisse zu Hause hinein, er hat neues gesehen, sein Blick hat sich geweitet, und so nimmt er den Wanderstab zur Hand und versucht sein Glück in weiter Ferne.

Ist die Beurteilung der Auswanderung in rein sozialpolitischer Hinsicht schwierig und je nach Lage der Verhältnisse des einzelnen Falles eine günstige oder ungünstige, so läßt sich auch ihre sozialhygienische Bedeutung nicht von einem einheitlichen Gesichtspunkt aus betrachten. Die alljährliche, in den gewöhnlichen Grenzen sich haltende Auswanderung dürfte nur wenig oder gar keinen Einfluß in der beregten Richtung hin ausüben. Und eine akute Steigerung nach großen Kriegen wird ähnliche Wirkungen haben, wie sie große Menschenverluste überhaupt zur Folge zu haben pflegen; die Zurückgebliebenen haben freieren Spielraum für sich und die ihrigen, was sich in der Zunahme der Ehen und Mehrung der Geburten deutlich bemerkbar macht. Und daß eine Minderung der Teilnehmer am Kampfe um das tägliche Brot mit einer Besserung der allgemeinen, sozialen Lage auch eine Besserung gesundheitlicher Verhältnisse mit sich bringen kann, ist wohl nicht von der Hand zu weisen.

Eine andere Frage ist der Einfluß, welchen die Auswanderer in hygienischer Beziehung in ihrer neuen Heimat ausüben können. In erster Linie steht da die Einschleppung von ansteckenden Krankheiten; die Bedeutung dieser Frage ist in neuerer Zeit mit der Verbesserung des Schiffsverkehrs noch größer geworden, da für eine ganze Reihe von Krankheiten das Inkubationsstadium länger ist, als die Ueberfahrt dauert, und so eine noch in der Heimat erworbene Krankheit leicht nach fernen Gestaden übertragen werden kann [57]. Für die akuten Infektionskrankheiten suchen zwar die großen Reedereien durch ausgedehnten ärztlichen Ueberwachungsdienst diese Gefahr nach Möglichkeit einzuschränken, ganz wird sie sich natürlich nie vermeiden lassen. Anders liegen die Verhältnisse bei chronischen Infektionskrankheiten, wie Tuberkulose, Syphilis, Trachom u. a. m. Es ist ja eine wohl jetzt allgemein anerkannte Tatsache, daß z. B. die Naturvölker der neueren Erdteile die Syphilis erst durch die Einwanderer erhalten haben [58]. Bei der Natur derartiger Leiden werden sich wohl schwerlich wirksame Maßregeln hiergegen treffen lassen und es bleibt vorläufig die traurige Tatsache bestehen, daß die Ausbreitung von Kultur und Civilisation oft für die damit beglückten Völker in hygienischer Beziehung als ein Danaergeschenk angesehen werden muß.

II. Einfluß von Krieg und Frieden in epidemiologischer Beziehung*).

1) Allgemeines.

Wie bereits mehrfach betont, sind es nicht die Todesfälle durch Wunden oder Krankheiten bei den Heeren selbst, welche zu Kriegszeiten die größten Verluste an Menschenleben bewirkt haben; vielmehr sind es die im Anschluß an die Kriege entstandenen und durch die Heere verschleppten Seuchenzüge, welche den Völkern so oft die tiefsten und häufig nur schwer heilbaren Wunden geschlagen haben. Die Weltgeschichte ist fast ausschließlich eine Geschichte der Kriege, welche von den um Rang und Macht konkurrierenden Völkern miteinander geführt worden sind; jeder Abschnitt auf den langen Wegen des Auf- oder Niederganges eines Volkes ist durch große Kriege und in vielen Fällen mit diesen verbundene große Epidemien bezeichnet.

*) Vergl. die historische Uebersicht im letzten Abschnitte dieses Bandes.

Und da mit der Geschichte der Kriege die Geschichte der Kultur und des inneren Lebens der Völker aufs engste verknüpft ist, so ist die letztere auch von der Geschichte der Seuchen nicht zu trennen. Natürlich sind es nicht nur diejenigen Epidemien, welche sich an Kriege anschließen, die für die kulturelle Entwickelung des Menschengeschlechts von einschneidender Bedeutung geworden sind; die Blätter der Geschichte berichten uns von einer großen Zahl schwerer Epidemien, die ohne zeitlichen Zusammenhang mit Kriegen die Welt heimgesucht und Not und Verderben über einzelne Völker, ja ganze Erdteile gebracht haben. Es würde den zustehenden Raum weit überschreiten und hieße eine Geschichte der Seuchen überhaupt schreiben, wollten wir hier an dieser Stelle auf alle großen Epidemien und ihren gesamten sozialen und insbesondere sozialhygienischen Einfluß näher eingehen.

In geistvoller Weise hat in neuerer Zeit Gottstein[59] versucht, diesen Beziehungen zwischen Seuchen mit den gesamten Lebensbedingungen der Völker nachzugehen. Die Wirkungen der Seuchen spielen sich auf den verschiedensten sozialen Gebieten ab, und ihr Studium ist um so schwieriger und verwickelter, wenn es sich nicht nur um die unmittelbaren Folgen, sondern um die indirekten, oft sehr lange sich hinziehenden Nachwirkungen der Epidemien handelt.

Wenn auch die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Folgen von Epidemien in erster Linie den Staatsmann und Historiker interessieren, so sprechen doch auch hier schon eine Reihe von hygienischen Fragen mit hinein.

Wenn große Heere durch Seuchengefahr gezwungen werden, den Rückmarsch anzutreten — und von Xerxes Zeiten bis zu den Napoleonischen Zügen nach Rußland sind uns zahlreiche Beispiele überliefert, daß Feldzüge nicht durch Waffengewalt, sondern durch Seuchen entschieden wurden[60] — so spielt die Möglichkeit der Verschleppung der Krankheiten in das Heimatland eine bedeutende Rolle und die Militärhygieniker stehen vor großen Aufgaben. Hungersnot infolge Mangels von Arbeitern zur Bestellung der Felder, Darniederliegen von Handel und Wandel mit seinen Folgen der Verarmung werden nicht nur in allgemein-wirtschaftlicher Beziehung, sondern auch auf dem Gebiet der Gesundheitswirtschaft schädigend wirken.

Und wie in kultureller Hinsicht gerade in Zeiten von Epidemien mancher auch für die persönliche und allgemeine Hygiene wichtiger Schritt vorwärts getan, wie manche alteingebürgerte gesundheitsschädliche Gewohnheit fallen gelassen ist und der Ueberzeugung Platz gemacht hat, daß zu einem wahren Lebensgenuß vor allem Gesundheit und daher ein gesundheitsgemäßes Leben erforderlich ist — das ist allbekannt und bedarf zunächst keiner weiteren Erörterung.

Die wichtigste Frage für den Hygieniker ist aber, wie groß sind die unmittelbaren Verluste an Menschenleben infolge einer Seuche; wie wird dadurch der Altersaufbau der Ueberlebenden beeinflußt und wie gestaltet sich deren gesundheitlicher Zustand; wie werden die Verluste wieder ausgeglichen und schließlich in welcher Weise äußert sich die Wirkung der Seuche und der durch sie bewirkten Auslese unter der Bevölkerung auf die nachkommenden Generationen.

Leider liefert die bisherige Seuchengeschichte, wie auch Gottstein mit Recht betont, für diese wichtigen Probleme nur einige mehr oder weniger brauchbare Anhaltspunkte.

Ueber die unmittelbaren Verluste an Menschenleben, wie sie

durch einige Seuchenzüge infolge von Kriegen verursacht worden sind, haben wir oben bereits einige Angaben gebracht.

Schwieriger ist die Frage, in welcher Weise der Altersaufbau der überlebenden Generation geändert wird und wie sich der allgemeine Gesundheitszustand der Ueberlebenden gestaltet. Für die erstere liegt überhaupt erst aus der neueren Zeit Material vor, das aber auch noch sehr der Sichtung und Bearbeitung bedarf, um für allgemeine Schlüsse verwertbar zu werden; der zweite Punkt, wie sich der Gesundheitszustand der Ueberlebenden gestaltet, hängt natürlich von der Natur der Seuche selbst ab, ob dieselbe akut verläuft oder geeignet ist, langandauernden Schaden hervorzurufen; hiermit steht dann weiter in Zusammenhang, in welcher Weise sich das Absterben der betroffenen Generation vollzieht und ob und im Laufe welcher Zeit ein Ersatz der Verluste eintreten kann bez. überhaupt möglich ist. Mit am wichtigsten, aber auch am schwierigsten ist die Frage der Beeinflussung der kommenden Generationen. Auch hier sind teils bevölkerungsstatistische, teils medizinisch-hygienische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Zusammensetzung der nächsten Generation wird eine andere sein, je nachdem eine Epidemie besonders unter den Kindern gewütet oder in den älteren Lebensklassen ihre Opfer gefordert hat. Für den Hygieniker besonders wichtig ist aber die Frage, ob und in welcher Weise auch die Nachkommenschaft der von einer Seuche heimgesuchten Bevölkerung für kürzere oder längere Zeit in ihrer Körperbeschaffenheit beeinflußt worden ist, ob dieselbe infolge der durch die Epidemie bedingten Auslese gekräftigt oder im Gegenteil geschwächt und widerstandsunfähiger geworden ist. Für manche Seuche, wie z. B. Syphilis, ist die Beantwortung dieser Frage schon vor langer Zeit versucht und in den Kreis der wissenschaftlichen Erörterungen gezogen worden. Im großen ganzen tritt sie aber erst in neuerer Zeit, im Anschluß an die Untersuchungen eines Darwin, Haeckel, Wallace, Spencer u. a. in den Vordergrund des Interesses; durch die neuesten Errungenschaften der Bakteriologie über Immunität und Schutzstoffe u. s. w. hat sie weitere Stützpunkte gewonnen und ist der Lösung ein gut Teil näher gerückt worden.

Es müssen diese kurzen Andeutungen genügen, um zu zeigen, in welcher Richtung sich die epidemiologischen Forschungen zu bewegen haben werden; Hygieniker und Statistiker werden vereint sich den großen Aufgaben widmen müssen, um hierbei zum Ziele zu gelangen.

Hier soll nun nur an einigen Beispielen gezeigt werden, wie gerade durch Kriege die Verbreitung einer Reihe von epidemischen Krankheiten erfolgt ist, welche zum Teil wenigstens sich durch besonders nachhaltige Wirkungen in wirtschaftlicher, kultureller und hygienischer Beziehung ausgezeichnet haben *).

Im allgemeinen sind es, wie auch Knaak[61] betont, 3 Wege, welche für die Verbreitung einer ansteckenden Krankheit in Betracht kommen: 1) durch direkte Uebertragung derselben vom Heere auf die bürgerliche Bevölkerung auf dem Kriegsschauplatze, 2) durch Kranken- und Gefangenentransporte und 3) durch das in die Heimat zurückkehrende infizierte Heer.

*) Das Buch von Niedner, Die Kriegsepidemien des 19. Jahrhunderts (Bd. 17 der Bibliothek von Coler-Schjerning, Berlin, Hirschwald) ist erst nach Abschluß des Manuskripts erschienen, konnte also für die Litteraturangaben des folgenden Abschnittes nicht mehr benutzt werden.

Nicht immer, namentlich je weiter wir in der Kriegsgeschichte zurückgehen und je umfangreicher und ausgedehnter die Feldzüge waren, lassen sich die Uebertragungen der Seuchen auf einem der 3 genannten Wege genau verfolgen. Wir werden aber in den folgenden Zeilen für jede dieser Verbreitungsarten Beispiele finden.

2) Verbreitung einiger Seuchen durch Kriege und Heereszüge.

Bei der Beurteilung der Bedeutung der durch die Kriege übertragenen Seuchen ist zu unterscheiden zwischen solchen, welche wie ein Gewittersturm kommen und nach kurzer Zeit der Verheerung wieder verschwinden, und solchen Seuchen, die, von den Heeren von Ort zu Ort, von Land zu Land verschleppt, sich dort einnisten und nun Jahrzehnte, ja Jahrhunderte hindurch stets von neuem ihre Opfer fordern.

a) Aussatz.

Zu den letzteren, welche mehrere Jahrhunderte lang Europa verwüstet haben und für manche kulturelle Fragen von einschneidender Bedeutung geworden sind, ist an erster Stelle wohl der Aussatz (Lepra) zu nennen. Hier sollen es die Kreuzzüge gewesen sein, welche, nach weit verbreiteter Ansicht, dem Aussatz zu gewaltiger Verbreitung verholfen haben. Zwar ist, worüber kein Zweifel bestehen kann, die Lepra auch schon vor den Kreuzzügen im Abendlande bekannt und verbreitet gewesen, wenngleich es nicht mit Sicherheit bisher hat festgestellt werden können, zu welcher Zeit, in welchen Gegenden und unter welchen Verhältnissen die Krankheit zuerst auf europäischem Boden aufgetreten ist. Schon im 7. und 8. Jahrhundert scheint die Seuche im Longobarden-, bez. im Frankenreiche in größerer Ausdehnung geherrscht zu haben, wie aus gesetzlichen Bestimmungen über Verheiratung bez. Scheidung Aussätziger hervorgeht, die König Lothar (630) bez. Pipin (757) und Karl der Große (789) erlassen haben[62]. Und über eigene Häuser zur Unterbringung und Absonderung der Kranken liegen z. B. bereits aus dem Frankenreiche vom 8. und 9. Jahrhundert Nachrichten vor. Zur allgemeineren Einführung der Aussatzhäuser, Leprosorien, kam es aber erst innerhalb des 11.—13. Jahrhunderts; am Anfang des letztgenannten sollen allein in Frankreich nicht weniger als 2000, in der übrigen gesamten Christenheit 19000 derartiger Aussatzhäuser gewesen sein[63]. Diese zeitliche Koinzidenz der Zunahme der Leprosorien mit den Kreuzzügen, zusammen mit der um dieselbe Zeit einsetzenden größeren Beachtung der Krankheit seitens der medizinischen und auch sonstigen Schriftsteller ist nun von vielen Seiten als Beweis dafür angesehen, daß die Seuche durch die aus dem Orient heimkehrenden Kreuzfahrer, wenn auch nicht erst eingeschleppt, so doch sehr verbreitet worden sei. „Wenn so ungeheure Schwärme von Abendländern mit dem Schlusse des 11. Jahrhunderts ins Morgenland ziehen“ sagt Hensler[64], „und freilich in sehr geminderten, aber doch noch immer nicht unbeträchtlichen Schwärmen ins heimatliche Abendland zurückkommen; so ists doch sehr glaublich, daß diese Kreuzzüge auch den in Palästina und Syrien endemischen Aussatz, bei der Regellosigkeit der Sitten, häufig werden zurückgebracht und also den noch immer im westlichen Europa fortlodernden Zunder noch mehr angefacht haben“.

Allerdings haben sich gegen diese Ausbreitung der Lepra durch die Kreuzzüge gewichtige Stimmen erhoben; kein Geringerer als Virchow[65] spricht sich gegen die Auffassung aus, und auch Hirsch[66] hält es für einen Irrtum, aus der Zunahme der Aussatz-Häuser einen Schluß auf eine Steigerung der Krankheitsfrequenz zu ziehen oder aus der zeitlichen Koinzidenz dieser Krankheitszunahme mit den Kreuzzügen auf einen inneren Zusammenhang beider Ereignisse schließen zu wollen. Aber er stellt durchaus nicht in Abrede, daß mancher, der gesund auszog, mit dem Aussatze behaftet aus dem Morgenlande zurückkehrte, wo Not, Strapazen und ein ungezügeltes Leben vielfache kausale Momente für die Krankheitsgenese bildeten, und er erkennt an, daß die Seuche im Mittelalter in Europa endemisch geherrscht hat. Der Einfluß, welchen die Lepra im Mittelalter in vielen kulturellen Beziehungen geübt hat, die schweren, zum Teil überstrengen Absperrungsmaßregeln für die Aussätzigen, welche, bürgerlich tot, ein elendes Dasein führten, andererseits die Errichtung der Leprosorien und die Gründung der Orden mit ihren Wirkungen auf den Ausbau der Krankenpflege überhaupt — das alles darf als bekannt vorausgesetzt und wird auch noch an späterer Stelle in anderem Zusammenhang besprochen werden.

b) Syphilis.

Einen ungleich größeren Einfluß hat jedoch diejenige Seuche gehabt, welche den Aussatz gewissermaßen ablöste und welche ihre erste wesentliche Verbreitung in Europa und auch zahlreiche spätere epidemische Ausbrüche kriegerischen Ereignissen zu verdanken hatte, nämlich die Syphilis.

Auch über den Ursprung der Syphilis hat bis in die neuste Zeit hinein viel Unklarheit geherrscht und die Vertreter der Ansicht über die Existenz derselben im Altertum haben mit den Verfechtern ihres neuzeitlichen Ursprungs in Europa manche scharfe Fehde ausgefochten. Erst der allerneusten Zeit blieb es vorbehalten, Klarheit in der schwierigen Frage zu schaffen, indem nach den überaus interessanten, klaren und geistreichen Untersuchungen Iwan Blochs[67] wohl kein Zweifel mehr bestehen kann, daß die Syphilis von Columbus aus Amerika nach Spanien gebracht sei und von dort aus über Italien ihren beispiellosen Verheerungszug durch die alte Welt angetreten habe.

Und zwar war es, was auch schon von frühern Autoren behauptet war und uns hier besonders interessiert, der Heereszug Karls VIII. gegen Neapel im Jahre 1494 und 1495, der die bisher unbekannte Krankheit durch die im Heere zahlreich vertretenen Spanier nach Italien brachte, von wo aus dann die weitere Verbreitung erfolgte.

Auf die Einzelheiten dieses zu so trauriger Berühmtheit gelangten Zuges, auf die unerhörten Ausschweifungen, welchen sich das Heer während seines Aufenthaltes in Italien, speziell in Neapel hingab, näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Der größte Teil der Truppen hatte sich schon beim Verlassen Italiens nach allen Richtungen hin zerstreut und die aus aller Herren Länder stammenden Söldner und Landsknechte trugen nun den Keim der Krankheit in ihre heimatlichen Gegenden, besonders nach Deutschland, der Schweiz, den Niederlanden und nach Frankreich.

Zu dieser enormen Verbreitung der Seuche trugen dann die damaligen sittlichen und kulturellen Zustände, die zügellose Prostitution,

die öffentlichen Bäder, überhaupt die ganze, jeglichen hygienischen Grundsätzen widersprechende Art der Lebensweise und der Formen des geselligen Verkehrs das ihrige bei, wozu noch die Unkenntnis der Aerzte mit dieser neuen Krankheit kam.

Nach dieser ersten, explosiven Ausbreitung der Syphilis sind dann zahlreiche weitere Beispiele bekannt, in denen die Seuche unter dem Einfluß kriegerischer Bewegungen nach bisher verschont gebliebenen Ländern verschleppt worden ist oder eine akute Steigerung ihrer Frequenz in schon infizierten Gegenden erfahren hat.

So berichtet (nach Hirsch[66]) Metzger[68] über die allgemeine Verbreitung der Krankheit in Ostpreußen infolge der Invasion russischer Truppen, Ballgahoff[69] über die Zunahme der Krankheit im Gouvernement Tschernigow seit Anhäufung größerer Truppenmassen daselbst, Rigler[70] über die Steigerung der Syphilis in Kleinasien seit dem 4. Dezennium des vorigen Jahrhunderts infolge kriegerischer Bewegungen, Olympios[71] über die allgemeine Verbreitung der Krankheit in Griechenland seit dem Befreiungskriege.

Aus der Mitte des 17. Jahrhunderts wird aus Schottland berichtet, daß zur Zeit der Invasion Cromwells in den südwestlichen Gegenden des Landes die Syphilis aufgetreten und später (1694) durch Truppenzüge nach dem Hochlande verschleppt worden sei.

Bekannt ist, daß sich die Seuche in Schweden zuerst im Jahre 1762, d. h. zur Zeit, als die schwedischen Truppen aus dem siebenjährigen Kriege in ihre Heimat zurückgekehrt waren, zeigte, und daß im Jahre 1790 gelegentlich der Rückkehr schwedischer Truppen aus dem finnischen Kriege eine zweite Einschleppung stattgefunden hat[72].

Auch aus unserer Zeit liegen ähnliche Erfahrungen vor; so war die Syphilis bei den aus Frankreich zurückkehrenden Truppen zur Zeit der Napoleonischen Kriege so stark verbreitet und ihre Rückwirkung auf die bürgerliche Bevölkerung eine so bedeutende, daß an vielen Orten Ostpreußens besondere Kreislazarette für Venerische errichtet werden mußten[73]. Auch 1864 soll nach Hirsch (l. c.) unter den preußischen Truppen die Zahl der venerischen Krankheiten eine enorme Steigerung (von 24 pro mille in Friedenszeiten auf 164 pro mille) erfahren haben. In der Bayerischen Armee stieg die Zahl der Syphilitischen von 1,56 bez. 1,43 Proz. der Etatsstärke in den Jahren 1864 und 1865 auf 3,29 Proz. im Jahre 1866 und blieb auch in den nächsten Jahren mit 2,95 und 2,55 Proz. sehr hoch. Diese plötzliche Zunahme dürfte hauptsächlich dem Kriege 1866 zuzuschreiben sein[74]. Und aus dem letzten griechisch-türkischen Kriege teilte mir der nach Deutschland kommandierte Königlich Griechische Oberarzt Herr Dr. Mermingas mit, daß im griechischen Heere während der eigentlichen kriegerischen Operationen Syphilis und andere venerische Krankheiten verhältnismäßig wenig geherrscht, daß aber in der Zeit zwischen Waffenstillstand und Friedensschluß z. B. unter den vor Lamia liegenden Truppen die genannten Krankheiten eine erschreckend hohe Verbreitung gefunden hätten.

Es möge an diesen Beispielen genügen, um zu zeigen, welche Rolle gerade kriegerische Ereignisse in der Geschichte der Syphilis und damit mittelbar in der Entwickelungsgeschichte der neuzeitlichen Kultur, der Hygiene, der medizinischen Wissenschaft gespielt haben.

Denn daß mit dem Auftreten der Syphilis das ganze gesellschaft-

liche Leben von Grund aus umgestaltet ist, die sittlichen Anschauungen völlig geändert, insbesondere die Beziehungen der Geschlechter zu einander wesentlich beeinflußt worden sind, daß manche hygienisch wichtigen Einrichtungen erst dem Schrecken und den bitteren Erfahrungen bei der Lustseuche ihre Einführung verdanken, das ist so oft und ausführlich beschrieben, daß es nur allbekanntes wiederholen hieße, sich näher darüber zu verbreiten.

Und wenn man einerseits Pierleone Tommasoli[75] zustimmen kann, der den allgemeinen Niedergang, der sich am Ende des 16. Jahrhunderts auf allen Kulturgebieten bemerkbar machte, mit dem Auftreten der Syphilis und den durch sie hervorgerufenen psychischen Alterationen in Zusammenhang bringt, so wird man aber auch andererseits Bloch Recht geben müssen, wenn er sagt, daß die Syphilis, indem sie eine größere Trennung und Absonderung der einzelnen Menschen von einander hervorrief, als wie früheren Zeiten sie gekannt hatten, ohne Zweifel den durch den Geist der Renaissance erweckten Individualismus mit gestalten half und zur Förderung und Ausbreitung der geistigen und körperlichen Freiheit des Menschen nicht unwesentlich beigetragen hat.

c) Pest.

Geringer scheint der Einfluß gewesen zu sein, welchen Kriege und Feldzüge bei der Verbreitung der Pest ausgeübt haben: weder in der ersten Epidemie, welche mit Sicherheit als Pest angesprochen werden kann, der sogenannten Justinianischen Epidemie im 6. Jahrhundert n. Chr., noch in der gewaltigen Epidemie des Mittelalters, welche sich über die ganze damals bekannte Erdoberfläche mit enormer Schnelligkeit verbreitete, Millionen Opfer forderte und zur Zerrüttung aller gesellschaftlichen Verhältnisse führte, dem schwarzen Tode, haben Heereszüge zur Verbreitung wesentlich beigetragen.

Anders zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. Während desselben hat die Pest vielfach geherrscht und die allgemeine Not und Bedrängnis aufs höchste gesteigert. „Aber vergebens müht sich die Geschichte, den Faden zu erkennen, durch welchen sich die einzelnen Epidemien aneinander reihen. Sie war zugleich an allen Orten. Gleichmäßig hauste sie in Deutschland, den Niederlanden, Frankreich und Italien, allerwärts durch den regellosen Krieg und durch die Haufen irrender Flüchtlinge verbreitet, die nur zu häufig dem Tode entgegeneilten, dem sie zu entfliehen meinten“ [76].

Im Laufe der Zeit ließ die Seuche in ihrer allgemeinen Verbreitung nach und siedelte sich hauptsächlich in der Türkei an, von wo aus sie dann mehrmals durch kriegerische Operationen verschleppt wurde[77]. So in den Jahren 1738/39, wo infolge von kriegerischen Ereignissen auf wallachischem Boden die Pest nach Ungarn und Siebenbürgen gelangte; sodann 1770, in welchem Jahre wiederum infolge des kriegerischen Zusammentreffens russischer und türkischer Heere in der Wallachei daselbst eine schwere Pestepidemie ausbrach, welche einen Teil des südlichen Rußland überzog, bis nach Moskau vordrang und auch Siebenbürgen heimsuchte. In Moskau allein sollen 133 299 Personen, das ist mehr als der fünfte Teil von allen Einwohnern, der Seuche erlegen sein[78].

Der letzte Pestausbruch im Südosten Europas endlich ist ebenfalls wieder an kriegerische Operationen geknüpft; nach dem Zusammen-

treffen der russischen und türkischen Truppen in der Wallachei griff die Pest erneut um sich und wurde nach Odessa und sogar nach Kronstadt verschleppt; auch dem transkaukasischen Truppenkorps wurde beim Sturme der Festung Kars die Pest mitgeteilt; und wenn es auch gelang, dem Umsichgreifen der Seuche im Heere und in der Festung Einhalt zu tun, so wurde sie doch durch türkische Gefangene bis nach Tiflis und Schemacha gebracht [79].

d) Aegyptische Augenkrankheit.

Noch einer durch Heereszüge nach Europa eingeschleppten und dann weit verbreiteten Krankheit ist zu gedenken, die zwar nicht unmittelbar zahlreiche Menschenopfer gefordert, aber durch schwere Schädigungen der Gesundheit viel Not und Elend verbreitet hat, und deren Folgen heute noch nicht völlig beseitigt sind, nämlich der ägyptischen Augenentzündung, der Granulose.

Es ist allgemein bekannt und es sind, wie Hirschberg [80] sagt, ganze Bibliotheken darüber geschrieben, wie die französischen Truppen Bonapartes, welche über die Mameluken siegten, zu tausenden von der Augenentzündung befallen wurden; ebenso ihre damaligen Freunde, die Italiener und ihre Gegner, die Engländer; wie die Augenentzündung von den heimkehrenden Truppen nach Fankreich, England und Italien verpflanzt wurde; wie während der Befreiungskriege die preußischen, österreichischen und russischen Truppen und nach den Kriegen die Besatzungen in Mainz, in Belgien, in Klagenfurt, die Flottenmannschaften in Schweden und Norwegen furchtbar daran litten, und wie die Augenkrankheit von den Soldaten auf die bürgerliche Bevölkerung überging und nicht ausgerottet werden konnte.

War im Anfang des 19. Jahrhunderts die Granulose durch die Heere als bisher in Europa unbekannte Krankheit eingeschleppt, so haben in späteren Zeiten Truppenanhäufungen infolge kriegerischer Verwickelungen in manchen Gegenden ein starkes Anschwellen des Trachoms zur Folge gehabt, wie z. B. Rohrbach für Schleswig-Holstein nach dem Kriege von 1864 berichtet [81].

Auch jetzt sind die Folgen dieser Einschleppung noch nicht ganz geschwunden, und die granulöse Augenentzündung bildet in vielen östlichen Gegenden eine schwere Landplage, deren Bekämpfung zur Zeit zu den vornehmsten Aufgaben der Hygiene und der Sanitätspolizei in den betroffenen Gebieten gehört.

Die Fülle des Materials nötigt zur Beschränkung und macht es unmöglich, auf alle Beispiele der Uebertragung von Seuchen durch das Heer auf die Bevölkerung näher einzugehen.

e) Englischer Schweiß.

So sei nur kurz hingewiesen auf den Ausbruch jener rätselhaften Krankheit, des englischen Schweißes, die bei ihrem ersten Erscheinen im Jahre 1486 nach der Schlacht von Bosworth die Reihen der englischen Streiter lichtete und dem siegreichen Heere auf dem Rückmarsch folgend, innerhalb weniger Wochen von Wales bis in die Hauptstadt des Reiches vordrang. Aber ebenso plötzlich, wie sie aufgetreten, verschwand sie auch, um allerdings im Laufe weniger Jahrzehnte noch 4mal wiederzukehren, jedesmal enorme Opfer fordernd und beispiellose Angst und Bestürzung bei den Völkern hinterlassend.

f) Ungarische Krankheit.

Nicht minder verheerend wirkte jene eigentümliche Krankheit, die unter dem Namen „Ungarische Krankheit," Hagymatz bekannt, von vielen Autoren als Flecktyphus angesehen worden ist. Durch sie wurde das 80000 Mann starke Heer Kaiser Maximilians II. im Jahre 1560 vor Komorn in dem Maße befallen, daß der Kaiser die Truppen zum größten Teile in die Heimat entlassen mußte; mit dem entlassenen Heere verbreitete sich aber die Krankheit über Böhmen, Italien, Deutschland, Burgund, Belgien und Spanien und herrschte hier, zahllose Opfer fordernd, bis zum Jahre 1568[82].

g) Kriegstyphus.

Hiermit sind wir zu jener Krankheit gekommen, die als das Prototyp der Heereskrankheiten und der durch Kriege weit verschleppten und verbreiteten Seuchen angesehen werden kann, wie schon ihr Name besagt, nämlich der Kriegs- oder Hungertyphus, der Flecktyphus oder nach dem neuesten Sprachgebrauch das Fleckfieber.

Schon vor dem eben erwähnten Ausbruch der Krankheit in Ungarn sind eine Reihe von Typhusepidemien bekannt, welche sich an Heereszüge anschlossen, und Hirsch[83] hält die Vermutung für wohlgerechtfertigt, daß auch in den zahlreichen Kriegs- und Hungersseuchen des Altertums und Mittelalters, über welche es an ärztlichen Berichten fehlt, und die nur aus chronistischen Mitteilungen bekannt geworden sind, der Typhus eine hervorragende Rolle gespielt hat.

Zur weitesten Verbreitung gelangte die Krankheit zur Zeit des mörderischen 30-jährigen Krieges, in welchem sich die politische und religiöse Spannung Europas auf deutschem Boden entlud. Am frühesten und schwersten litt Deutschland selbst, später gelangte die Seuche aber auch nach Frankreich, sowie nach den nordischen Staaten, wo die zwischen Schweden und Dänemark-Norwegen geführten Kriege eine weitere Veranlassung zu dem Umsichgreifen der Krankheit wurden. Auch in den späteren Dezennien des 16. Jahrhunderts begegnen wir noch einer großen Reihe von Epidemien in Deutschland, den skandinavischen Ländern, Ungarn und Oesterreich, welche alle im Anschluß an kriegerische Operationen sich entwickelten.

Auch im 18. Jahrhundert, in welchem kaum ein Jahr ohne den Ausbruch größerer oder kleinerer Typhusepidemien in einer oder der anderen Gegend Europas vergangen ist, läßt sich in der Mehrzahl der Epidemien ein Zusammenhang mit einem Kriege und die Verschleppung durch die Heereszüge nachweisen. Mit am gewaltigsten hat dann aber die Seuche im Anschluß an die Napoleonischen Feldzüge im Anfang des 19. Jahrhunderts gewütet, und wie in den ersten beiden Dezennien dieses Jahrhunderts kein Land Europas von den Drangsalen des Krieges verschont blieb, so verbreitete sich auch die Kriegsseuche und speziell der Typhus, an die Fersen der Sieger und Besiegten geknüpft, über ganz Europa und entwickelte sich an einzelnen, besonders schwer getroffenen Punkten zu einer furchtbaren Höhe.

Es hieße eine Geschichte jener Epoche überhaupt schreiben, wollten wir auf Einzelheiten der Verbreitung der Seuche durch die verschiedenen Truppenzüge u. s. w. eingehen[84]; nur soviel sei noch bemerkt, daß der Typhus nicht nur in solchen Gegenden herrschte, welche von kriegerischen Bewegungen, Truppendurchzügen, Besatzungen, Gefangenen-

und Krankentransporten direkt berührt wurden, sondern daß die Krankheit in der durch den Krieg herbeigeführten allgemeinen Not überall einen sehr fruchtbaren Boden fand und vielfach auch durch friedlichen Verkehr nach von den großen Heerstraßen abgelegenen Orten verschleppt wurde.

Die späteren Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts sind dann von derartigen, ausgedehnten Fleckfieberepidemien — mit Ausnahme der Jahre 1846/47 — verschont geblieben, und insbesondere sind Verschleppungen der Seuche durch Heere nur in beschränktem Maße zu verzeichnen, obgleich z. B. im Krimkriege 1854/56 und im russisch-türkischen Kriege 1877/79 die beteiligten Heere selbst in hohem Grade von der Seuche heimgesucht waren. 1856 brach in England eine Epidemie aus, deren Entstehung auf eine Einschleppung durch die von der Krim heimkehrenden Truppen zurückgeführt wurde, und während des russisch-türkischen Krieges war zwar vielfach der Weg der Truppen durch nachfolgende Typhuserkrankungen unter den Bewohnern gezeichnet, aber es gelang den energischen Maßnahmen der Behörden, eine allgemeine Ausbreitung und besonders eine Verschleppung nach Rußland zu vermeiden [85].

h) Cholera.

Hatten im 19. Jahrhundert die Pest und der Flecktyphus viel von ihren Schrecken verloren, so war am Anfang desselben eine neue Krankheit aufgetreten, welche in mehreren, gewaltigen Zügen Europa heimsuchte und Tausende von Opfern forderte, die Cholera. Auch bei ihrer Verbreitung sind mehrfach kriegerische Operationen beteiligt gewesen, so bei der zweiten Pandemie in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts, wo die Heereszüge während des polnisch-russischen Krieges wesentlich zur Verbreitung der Seuche in Polen beitrugen.

Größer aber war der Einfluß des böhmischen Feldzuges von 1866 auf die Ausbreitung der Cholera. In Norddeutschland erschien sie bekanntlich zunächst, unabhängig von Truppenbewegungen, in einigen Hafenstädten Pommerns und gewann dann bald, durch die Kriegsereignisse begünstigt, eine große Verbreitung. Der Weg, den sie nahm, läßt sich vielfach ganz genau an der Hand der Truppenzüge verfolgen [86].

Auch in Oesterreich war sie, von der Bukowina ausgehend, schon vor Beginn der Feindseligkeiten aufgetreten, und entwickelte sich dann zu einer sehr schweren Epidemie, die sich in den an den Kriegsereignissen direkt beteiligten Provinzen, Niederösterreich, Böhmen und Mähren, besonders mörderisch gestaltete [87].

i) Pocken.

Als letztes klassisches Beispiel für die Uebertragung von ansteckenden Krankheiten durch Kriege sei endlich die Pockenepidemie erwähnt, welche 1870 im Anschluß an die Gefangenentransporte aus Frankreich in Deutschland ausbrach und zu bedeutenden Menschenverlusten führte. Auch hier ist es, namentlich durch die eingehenden Untersuchungen Guttstadt's [88], gelungen, genau den Weg festzustellen, welchen die Seuche im Anfang genommen, und so den Anteil zu präzisieren, welchen der große Krieg an dieser schweren Epidemie gehabt hat.

3) Prophylaxe gegen die Verbreitung der Kriegsseuchen.

Schon diese Beispiele werden zur Genüge bewiesen haben, wie oft kriegerische Ereignisse im Laufe der Weltgeschichte nicht nur direkt durch die Neugestaltung der politischen Verhältnisse, sondern indirekt durch die Vermittelung und Verbreitung von Krankheitsnot und Elend in das Leben der Völker eingegriffen und wie schwerwiegend diese mittelbaren Folgen der Kriege sowohl für die betroffene Generation als auch die kommenden Geschlechter gewesen sind.

In den früheren Jahrhunderten mit ihren Söldnerheeren, bei dem Mangel jeglicher hygienischer Maßnahmen sowohl im Civil- als auch Militärsanitätswesen, wenn man von einem solchen überhaupt sprechen kann, bei den Anschauungen über die Krankheiten und speziell die Seuchen an sich, welche vielfach als die unvermeidbare Folge von tellurischen oder kosmischen Erscheinungen angesehen wurden, stand man natürlich dem Ausbruch einer großen Epidemie und der Verbreitung derselben durch die Heereszüge selbst oder die nach Beendigung eines Krieges sich auflösenden und nach allen Richtungen hin sich zerstreuenden Landsknechtsscharen tatlos und auch machtlos gegenüber. Erst mit der Zunahme der ärztlichen Kenntnisse über die Natur der Krankheiten, über die Art der Ansteckung und Weiterverbreitung derselben konnte man daran denken, dem Feinde entgegenzutreten und ihm den Sieg streitig zu machen. Viel Lehrgeld hat es gekostet, aber gerade die großen Epidemien waren die besten Lehrmeister für die Entwickelung hygienischer Anschauungen und Maßnahmen; und wenn es trotz dem weit vorgeschrittenen Stande unserer Kenntnisse über die Infektionskrankheiten und der Hygiene wohl kaum gelingen dürfte, in einem Kriege die Entstehung von epidemischen Krankheiten und ihre Uebertragung auf die bürgerliche Bevölkerung ganz zu vermeiden, zu so ausgedehnten und opferreichen Epidemien wie noch zu Anfang und in der Mitte des vorigen Jahrhunderts wird es in einem Zukunftskriege, wenigstens zwischen den modernen Kulturstaaten, wohl kaum mehr kommen. Gerade die Erfahrungen der großen Kriege in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, insbesondere des Krimkrieges, des amerikanischen Sezessionskrieges, des deutsch-französischen und russisch-türkischen Krieges haben gezeigt, daß es möglich ist, den Ausbruch von epidemischen Krankheiten unter den Heeren selbst zu beschränken oder ganz zu vermeiden, und hiermit auch die Gefahr der Uebertragung auf die Bevölkerung zu verringern.

Natürlich werden es oft strategische und taktische Rücksichten nicht zulassen, umfangreiche hygienische Maßregeln, insbesondere im Feindesland oder auf dem Kriegsschauplatze überhaupt, zur Durchführung zu bringen und so die direkte Uebertragung des Krankheitskeimes vom Heere auf die Einwohner des Landes zu vermeiden.

Etwas günstiger liegen die Verhältnisse bei den Gefangenentransporten und Krankenevakuationen; besondere Wachsamkeit werden die ersteren erfordern, wenn der Gesundheitszustand der feindlichen Armee nicht genau bekannt ist und man nicht weiß, ob bez. welche Krankheitskeime in den Gefangenen schlummern, namentlich, wenn diese Transporte sehr groß sind, so daß ihre Absonderung und Absperrung

schwierig ist. Aber auch die Krankenevakuationen bieten Anlaß zu größter Aufmerksamkeit und Durchführung strengster Absperrungsmaßnahmen. Wenn ja auch die Evakuation von mit besonders leicht übertragbaren Infektionskrankheiten behafteten Leuten überhaupt verboten ist[89], so können sich doch unter den anderen Kranken leicht solche befinden, die den betreffenden Keim schon in sich aufgenommen haben.

Aber auch diejenigen, welche an weniger leicht übertragbaren Krankheiten leiden, bilden eine große Gefahr für alle auf dem Transport berührten Ortschaften und für ihre Leidensgenossen desselben Transportes, und machen strenge Absonderung, Desinfektion der Transportmittel, der Unterkunftsräume u. s. w. erforderlich.

Mit die schwierigste Aufgabe aber wird es sein, die Einschleppung von epidemischen Krankheiten durch das aus einem infizierten Feindeslande zurückkehrende, gesamte Heer zu vermeiden. Insbesondere bieten die, nach der Rückkehr in die Heimat entlassenen Reserve- und Landwehrmänner eine große Gefahr für das Land.

Aus früheren Kriegen liegen Nachrichten über Bestrebungen, eine Einschleppung oder Verbreitung der Seuchen durch die zurückkehrenden Truppen oder andere Heerestransporte durch behördliche Maßregeln zu bekämpfen, nur wenig oder gar nicht vor.

Vereinzelt sind derartige Versuche erst aus der Zeit des unglücklichen russischen Feldzuges Napoleons bekannt. Dahin gehört die im Frühjahr 1813 in Leipzig von freiwilligen Aerzten ausgeübte Kontrolle der Passanten und die Aussonderung der Erkrankten unter denselben[90], ferner die Errichtung von Visitationskommissionen zu gleichem Zwecke an der Grenze Bayerns, namentlich in Hof, der vorzüglichsten Eintrittsstation für die aus dem Norden zurückkehrenden Militärs, später auch an allen anderen Grenzorten[91]. Während der Belagerung von Torgau war eine Quarantänestation errichtet, in der die Ueberläufer und Auswanderer aus der Stadt 3 Tage und Nächte einer Beobachtung und ihre Kleidungsstücke einer gründlichen Desinfektion unterworfen wurden; auch nach der Kapitulation der Festung durfte die Besatzung erst nach einer 3-tägigen Quarantäne und Desinfektion ihren Marsch in die Kriegsgefangenschaft nach Schlesien antreten[92].

Natürlich waren diese vereinzelten Maßnahmen bei der sonstigen Verbreitung der Kriegsseuche nur ein Tropfen auf den heißen Stein und konnten wesentliche Erfolge nicht aufweisen.

Energischer und erfolgversprechender war die hauptsächlich gegen die Einschleppung der Pest nach Rußland gerichtete Maßregel, daß nach dem russisch-türkischen Kriege 1828/29 die ganze russische Armee, bevor sie das Vaterland wieder betrat, „eine Kontumaz von zweimal 21 Tagen" (nach Moltke nur 21 Tagen) aushalten mußte[93]. 1878 waren an den 4 Haupthäfen, an welchen die russische Donauarmee nach Uebersetzen über das Schwarze Meer russischen Boden betrat, Kommissionen gebildet, welche die Truppen auf ihren Gesundheitszustand untersuchen und so die Einführung epidemischer Krankheiten in das russische Reich verhindern sollten[94].

Umfangreiche Maßnahmen in dieser Beziehung haben die Japaner nach Beendigung des Krieges gegen China im Jahre 1895 getroffen, um eine Einschleppung der Cholera, mit welcher die japanischen Truppen während des Feldzuges infiziert waren, zu verhüten. Begünstigt

wurde die Durchführung dieser Maßnahmen dadurch, daß der Rücktransport zu See stattfinden mußte. Es wurden daher auf 3 kleinen Inseln Quarantänestationen angelegt; in diesen wurden sämtliche Mannschaften genau untersucht und einer gründlichen Reinigung unterzogen, die Sachen und sonstigen Ausrüstungsstücke desinfiziert, auch die Schiffe, sofern sie Kranke beherbergt hatten, einer strengen Desinfektion unterworfen. Auf diese Weise wurden unter 232346 untersuchten Leuten noch 1593 Cholerakranke gefunden, während auf dem weiteren Heimwege nur noch 37 an dieser Seuche erkrankten, welche leicht isoliert werden konnten; 205 Mann erkrankten dann noch innerhalb von 14 Tagen nach der Ankunft in ihrer Garnison [95].

Immerhin wird eine, noch so genaue einmalige Untersuchung, wie auch diese Erfahrungen bestätigen, nicht jeden verdächtigen Krankheitsfall auffinden und unschädlich machen können. Nur eine Quarantäne jedes einzelnen Mannes, die länger dauert als das Maximum des Inkubationsstadiums der verdächtigen Krankheit, würde hierfür ausreichende Gewähr leisten.

Bei der Rückkehr unserer Truppen aus China im Jahre 1901, bei welchen vielfach Ruhr und Typhus bestanden hatte, ist der Versuch mit gutem Gelingen gemacht, daß in mehreren Barackenlagern die sämtlichen Mannschaften längere Zeit interniert, und erst nach wirklicher Feststellung ihres Gesundheitszustandes weiter befördert wurden. Auch hier kam als begünstigender Umstand hinzu, daß die Transporte zu Schiff ankamen und sich dadurch eine Berührung mit der heimatlichen Bevölkerung leichter vermeiden ließ, als bei einem Rückmarsch zu Lande.

Aehnlichen Maßregeln würden nach einem Landkriege auf europäischem Boden jedenfalls bedeutendere Schwierigkeiten entgegenstehen, und die Quarantäne- und Desinfektionsmaßregeln werden wohl im allgemeinen nur auf die Kranken und Krankheitsverdächtigen bez. auf solche Truppenteile ausgedehnt werden können, welche aus besonders stark infizierten Gegenden zurückkehren. —

4) Schlachtfeldhygiene.

Besondere Aufmerksamkeit ist stets den Schlachtfeldern zugewandt worden, und oft sind umfangreiche Maßnahmen erforderlich gewesen, um die Unzuträglichkeiten zu vermeiden oder zu beseitigen, welche sich aus der Bestattung vieler Tausender von Menschen- und Tierleichen auf verhältnismäßig eng begrenztem Raum leicht ergeben können.

Es ist ja begreiflich und erklärlich, daß trotz aller Erkenntnis und Würdigung der aus einer mangelhaften Beisetzung der Gefallenen entspringenden Gefahren und trotz aller Pietät, welche gerade den auf dem Schlachtfelde Gestorbenen von Freund und Feind gezollt wird, die Bestattung nach großen Schlachten stets eine ungenügende gewesen ist. Das geschlagene Heer überläßt die Sorge für seine Gefallenen den Ortsbewohnern oder dem Sieger, der kaum genügende Zeit hat, seine eigenen Toten zu bestatten, weil die Ausnützung des Sieges eine schnelle Verfolgung des abziehenden Feindes erheischt. Auswahl der Begräbnisplätze und Ausführung der Gräber lassen daher vielfach zu wünschen übrig; man bestattet die Toten, wo sie gefallen sind, ohne die Nähe von Straßen, Häusern, Brunnen, Wasser-

läufen zu beachten, in flachen und ungenügend zugeschütteten Gräbern, vielfach Hunderte und selbst Tausende in einer Grube; so enthielt ein Grab bei Vionville neben 86 preußischen 1170 französische Soldaten, ein Kolossalgrab bei St. Marie aux Chênes sogar 2500 Gefallene[96].

Bekanntlich sind es 3 Wege, auf welchen von Leichen eine Schädidung der Gesundheit ausgehen kann: 1) durch Uebertragung von Krankheitskeimen, 2) durch Entwickelung gesundheitsschädlicher Gase und 3) durch Verunreinigung von Boden und Grundwasser mit löslichen Zersetzungsstoffen[97]. Alle diese Gefahren sind ja bei richtig angelegten Kirchhöfen und geordnetem Betriebe derselben nur geringfügig, und in der Tat sind Gesundheitsschädigungen durch Friedhöfe unter normalen Verhältnissen wohl kaum beobachtet.

Anders unter den ungünstigen Bedingungen eines Schlachtfeldes. Zwar wird auch hier der erste Gesichtspunkt, die Uebertragung von Krankheitskeimen, kaum in Betracht zu ziehen sein, und es liegen auch keine beweiskräftigen Beobachtungen darüber vor, daß durch den Einfluß der Schlachtfelder Epidemien entstanden wären. Mit Recht betont Knaak[98], daß auch die Tatsache, daß in der Gegend von Metz im Frühjahr 1871 Infektionskrankheiten, besonders Typhus, in stärkerem Maße herrschten, kein Beweis dafür sei, und unschwer als Folge der im Herbst 1870 dortselbst unter den Deutschen und Franzosen ausgebrochenen Epidemien und der sonstigen ungünstigen äußeren Verhältnisse erklärt werden könne.

Anders liegen schon die Verhältnisse bei der zweiten Möglichkeit einer gesundheitsschädlichen Einwirkung von Leichen und Gräbern. In der Tat wird vielfach berichtet, daß Schlachtfelder noch lange Zeit hindurch sich durch die Entwickelung von Fäulnisgasen und sonstigen üblen Gerüchen weithin bemerkbar gemacht haben. Zwar wird man heutzutage auch hierdurch keine direkte Uebertragung von ansteckenden Krankheiten mehr für möglich halten, wofür z. B. Riecke[99] noch zahlreiche Beispiele anführt. Aber man hat die Beobachtung gemacht, daß die Nähe von Friedhöfen und Schlachtfeldern das Auftreten von gewissen Krankheiten vermehre und zu Epidemiezeiten besonders schwere Krankheitsfälle erzeuge, überhaupt den Verlauf aller Krankheiten ungünstig beeinflusse[100]. Wenn nun auch zahlreiche gegenteilige Beobachtungen bekannt sind, so ist doch kein Zweifel, daß eine Verpestung der Luft durch Leichengase in hygienischer und ästhetischer Beziehung nicht gleichgültig ist und durch die Anlage der Gräber von vornherein vermieden oder später durch geeignete Maßnahmen gemildert und beseitigt werden muß.

Auch der dritte Punkt, die Verunreinigung von Boden und Grundwasser, kann bei mangelhafter Beerdigung auf Schlachtfeldern zu Unzuträglichkeiten führen. Und wenn im allgemeinen ja auch das Wasser auf Kirchhöfen keine wesentliche Abweichung von der normalen Zusammensetzung zeigt[101], so ist doch bei einer Massenansammlung von Leichen eine Uebersättigung des Bodens und ein Uebergang unvollkommen zersetzter organischer Stoffe in das Grundwasser nicht auszuschließen. Rücksichten der Aesthetik und Gründe der Pietät verlangen ferner, daß die Leichen so beerdigt werden, daß ein Bloßwaschen derselben durch Regengüsse, ein Aufscharren und Benagen durch Hunde u. s. w. nicht möglich ist.

Natürlich sollen in erster Linie für die Bestattung der Gefallenen

auf dem Schlachtfelde die allgemeinen für die Leichenbestattung gültigen hygienischen und sanitätspolizeilichen Vorschriften gelten. Durch eine Beachtung und gründliche Durchführung derselben gleich nach der Schlacht würden sich gewiß alle Uebelstände vermeiden und insbesondere die ausgedehnten, viel Zeit und Geld kostenden, späteren Assanierungsarbeiten ersparen lassen. Ob es in Zukunft möglich sein wird, diesen Grundsätzen gemäß zu verfahren, insbesondere hinsichtlich der Wahl der Begräbnisplätze und der Tiefe und Größe der Gräber die Normen innezuhalten, möge dahingestellt bleiben. Namentlich erscheint es zweifelhaft, ob die in der preußischen Kriegssanitätsordnung, Anlage, § 37, 3 festgesetzte Höchstzahl von 6 Leichen für ein gemeinsames Grab nicht überschritten werden muß, um nach einer verlustreichen Schlacht alle Leichen auf dem verfügbaren Raum mit den vorhandenen Arbeitskräften bergen zu können.

Nur kurz sei noch die Frage der Verbrennung der Leichen auf dem Schlachtfelde berührt, welche an sich ja das Problem der Schlachtfeldhygiene am einfachsten lösen würde, aber aus leicht ersichtlichen Gründen jetzt noch und auch wohl in absehbarer Zeit, wenigstens für Menschenleichen, undurchführbar ist. Auf die Ausführung der Assanierungsarbeiten schlecht versorgter Schlachtfelder, die zahlreichen für diese Zwecke angegebenen und auch angewandten Methoden [102] näher einzugehen, ist hier nicht der Ort.

Auch die Zukunft wird ihrer kaum entbehren können; denn so sehr, und zwar mit Recht, die sofortige einwandsfreie Bestattung der auf dem Felde der Ehre Gebliebenen gefordert werden muß, so werden auch in dieser Beziehung, wie auf manchen anderen Gebieten, die Forderungen der Hygiene vor denjenigen der Taktik und Strategie oft zurückstehen müssen.

III. Einfluß von Krieg und Frieden in sozialer und moralstatistischer Beziehung.

In den vorangehenden Erörterungen ist versucht, den Einfluß zu schildern, welchen Kriege auf den Stand und die Entwickelung einer Bevölkerung sowie auf ihren gesundheitlichen Zustand im allgemeinen auszuüben vermögen. Es ist erklärlich, daß sich kriegerische Ereignisse aber auch noch auf zahlreichen anderen Gebieten bemerkbar machen werden, welche teils das Wohl und Wehe des einzelnen betreffen, teils aber auch von allgemeinerer Wichtigkeit in hygienischer Beziehung sind und für die Wohlfahrt des Volkes weitgehende Bedeutung in Anspruch nehmen.

1) Alkoholismus.

In letzterer Hinsicht dürfte der Alkoholismus mit seinen Folgezuständen in erster Linie zu nennen sein.

Ueber die allgemeine Bedeutung des Alkoholmißbrauchs ist gerade in letzter Zeit so viel geschrieben worden, daß sich jedes Wort darüber an dieser Stelle erübrigt. Hier interessiert uns nur die Frage, ob in Zeiten von Kriegen oder gleichwertigen Ereignissen der Alkoholkonsum und damit auch die schädlichen Folgen desselben eine Steigerung erfahren, oder ob sich eine Beeinflussung in entgegengesetztem Sinne nachweisen läßt.

Wir wollen von dem Alkoholverbrauch bei den Heeren selbst absehen, zumal sich einigermaßen zuverlässige Daten darüber nicht finden lassen. Daß in früheren Zeiten die zügellosen Söldnerheere schwer unter der Trunksucht zu leiden hatten, daß die Mannschaften nicht so leicht ein Faß Wein oder Bier, das ihnen beim Plündern in die Hände fiel, unausgetrunken ließen, daß „Soff und Spiel und Mädels die Menge" ein Haupterfordernis war, wenn der Landsknecht bei seiner selbstgewählten Fahne aushalten sollte — bedarf erst keiner Beweisführung. Anders in neuerer Zeit; und je mehr die Erkenntnis von der schädlichen Wirkung selbst kleinerer Mengen Alkohol auf die körperliche Leistungsfähigkeit zunimmt, desto mehr dürfte auch in Kriegszeiten der Alkohol aus den Reihen der modernen Heere verdrängt werden oder ganz verschwinden.

Ob nun der allgemeine Alkoholkonsum nachweisbar durch Kriege beeinflußt wird, ist einheitlich nicht zu entscheiden.

Zunächst ist es ja wahrscheinlich, daß, wenn mehrere Hunderttausende von Männern zur Fahne berufen sind, dann der Gesamtverbrauch an geistigen Getränken wohl merklich herabgesetzt werden kann. Leider liegen, soweit wir die Literatur übersehen, nur einige wenige diesbezügliche statistische Angaben für beschränkte Gebiete vor. So weist Leroy[103] nach, daß in dem Departement Finistère (in der Bretagne) die Kurve des Alkoholverbrauchs (siehe Fig. 11) mehrere ausgesprochene Minima zeige: im Jahre 1848, was mit der Februarrevolution im Zusammenhang stehen dürfte, und im Jahre 1854, als die Häfen von Finistère durch den Krimkrieg von den Seeleuten entblößt waren. Ferner weist das Jahr 1871 eine bedeutende Ver-

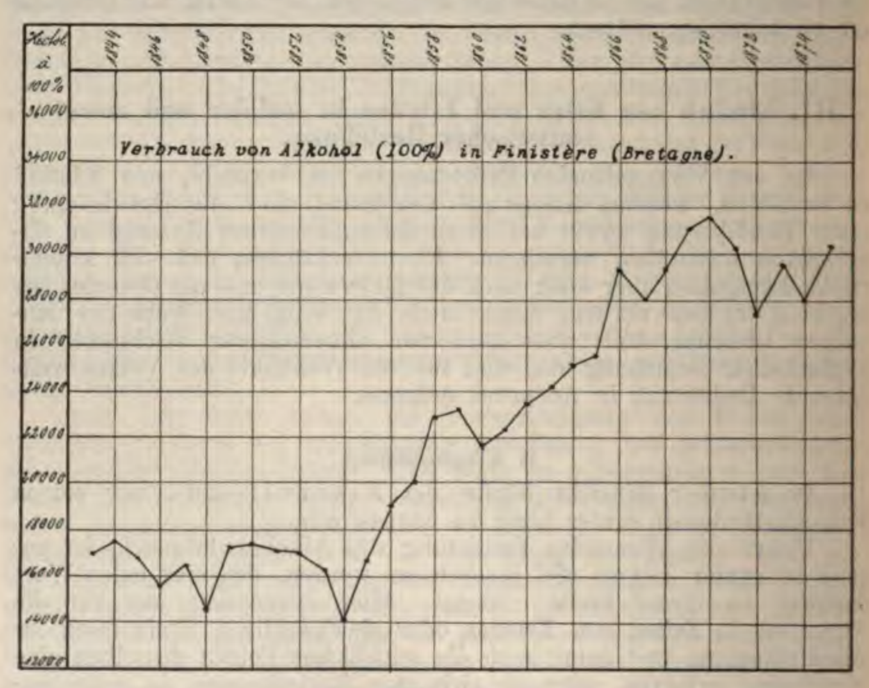


Fig. 11.

ringerung auf, die Leroy auf den Krieg und seine wirtschaftlichen Folgen zurückführt. Ob aber in der zurückbleibenden Bevölkerung der Konsum ein geringerer gewesen ist, dürfte wohl einigen Zweifeln unterliegen. Allerdings ist es ja denkbar, daß der allgemeine Druck, der während derartiger Zeiten auf den Gemütern lastet, auch zu einer Abnahme des Verbrauchs geistiger Getränke führen kann. Und aus Paris wird berichtet, daß während der Belagerung die Gasthäuser und Cafés trotz dauernder Ueberfüllung nur schlechte Geschäfte gemacht hätten, da die Pariser kaum etwas getrunken, sondern nur geredet und sich schon an den Worten berauscht hätten [104]. In der Tat ist auch von Bouchereau und Magnan[105] betont, daß in den Monaten der Belagerung bedeutend weniger Kranke, besonders Männer, wegen Delirium tremens in die Pariser Irrenanstalten zur Aufnahme gekommen seien, als in den entsprechenden Monaten des Vorjahres. Ob aber hieraus wirklich auf eine, wenn auch nur vorübergehende Abnahme des Alkoholismus geschlossen werden kann, bleibe dahingestellt.

Und wenn die leicht erregbaren Franzosen nicht des Alkohols bedurft haben, um über die Zeiten der Aufregung, der Not und der getäuschten Hoffnungen hinwegzukommen, ob nicht bei uns anders gearteten Deutschen, speziell den Nord- und Ostdeutschen gerade solche Zeitläufte das alte Erblaster noch mehr angefacht haben würden? ob nicht vor allem in den letzten Kriegen, da uns schwere Niederlagen erspart geblieben, gerade die frohen Siegesnachrichten von vielen stets mit einem guten Trunk gefeiert sind? Das sind alles Fragen, die man zwar unbedenklich bejahen möchte, ohne allerdings den zahlenmäßigen Beweis dafür beibringen zu können. Und wenn man hiernach auch eine Beeinflussung des Alkoholkonsums nach der einen oder anderen Richtung hin anzunehmen berechtigt ist, so dürfte es sich doch stets nur um vorübergehende Wirkungen gehandelt haben. Auch hier üben jedenfalls die folgenden Friedenszeiten sehr schnell ihren ausgleichenden Einfluß aus; eine länger dauernde Wirkung ist weder in günstigem noch in ungünstigem Sinne nachzuweisen.

2) Prostitution.

Ebenso schwierig zu entscheiden ist die Frage, ob die Prostitution und damit im Zusammenhang die Zahl der venerischen Krankheiten durch Kriege beeinflußt wird.

Was die letzteren betrifft, so haben wir allerdings bereits oben ausführlicher besprochen, welche Rolle Kriege bei der Verbreitung der Syphilis gehabt haben. Hierbei ist es aber nicht allein die gewerbsmäßige Prostitution gewesen, welche die Verschleppung der Seuche bedingt hat; vielmehr dürfte auch gerade der gelegentliche außereheliche Beischlaf zu der gewaltigen Ausbreitung wesentlich beigetragen haben; auch außergeschlechtliche Ansteckungen werden bei der Häufigkeit der Infektionsträger nicht selten gewesen sein.

Natürlich wird man im allgemeinen bei einer Zunahme der venerischen Erkrankungen auch eine solche der Prostitution anzunehmen berechtigt sein.

Ueber die Verbreitung der letzteren nicht minder als auch der venerisch Kranken sind im Laufe der Jahrzehnte Bände geschrieben worden — ein Beweis dafür, daß es außerordentlich schwer, wenn

nicht unmöglich ist, ein auch nur annähernd richtiges Bild davon zu entwerfen, soweit zahlenmäßige Grundlagen erforderlich sind.

So ist es erklärlich, daß auch die Frage einer Vermehrung oder Verminderung der gewerbsmäßigen Prostituierten durch Kriege nur schwer zu beantworten ist. Auch hier wird sich wieder ein Wechsel der Verhältnisse im Laufe der Jahrhunderte zeigen.

Für die früheren Zeiten kann auf das oben bei Besprechung des Alkoholismus Gesagte hingewiesen werden. Daß zum Troß eines Heeres stets eine ungezählte Menge von Dirnen gehörte, ist allbekannt, und daß überall, wohin ein Heer kam und längeren Aufenthalt nahm, ein Zusammenfluß von liederlichen Frauenzimmern stattfand, ist leicht erklärlich.

Auch heute noch wirkt ja jede große Menschenansammlung in ähnlicher Weise, sei es, daß zu Festlichkeiten in kleinen Städten in Erwartung eines guten Geschäftes die Dirnen aus den Nachbarorten eintreffen, sei es, daß sich die Damen der Halbwelt in den Metropolen zu Zeiten großer Ereignisse in Scharen einfinden, wie es z. B. für die Jahre der Weltausstellungen in Paris 1855 und 1867 nachzuweisen ist[106]. Mit der Nachfrage steigt eben auch hier das Angebot. So wird man annehmen können, daß die Einberufung vieler Tausende von jungen Männern zu den Waffen die Nachfrage und damit das Angebot der Prostitution wesentlich herabsetzen wird. Zahlenmäßig wird sich der Beweis hierfür kaum erbringen lassen. Erwähnt sei aber, daß z. B. die Zahl der polizeilichen Registrationen von Prostituierten im Jahre 1870 in Berlin einen nicht unerheblichen Nachlaß zeigte, woraus ein Schluß auf eine Abnahme der Dirnen überhaupt wohl zulässig erscheint. Die Zahlen betrugen nach v. Oettingen[107].

1866	11 755	1868	13 610	1870	11 382
1867	12 491	1869	14 362	1871	15 064

Daß aber durch die streng disziplinierten Heere der Neuzeit in den von ihnen berührten Gegenden, wenigstens für die Dauer der eigentlichen kriegerischen Operationen, ein direkter Einfluß auf die Prostitution ausgeübt werden könnte, halte ich für ausgeschlossen.

Anders liegen die Verhältnisse, wenn man die Nachwirkungen eines Krieges ins Auge faßt. Hier wird wesentlich der Ausgang desselben und die allgemeine wirtschaftliche Lage in Frage kommen.

Ein Moment wird sich allerdings auf jeden Fall bemerkbar machen, und zwar in günstigem Sinne: die nach jedem Kriege nachzuweisende beträchtliche Zunahme der Eheschließungen, insbesondere jugendlicher Personen, dürfte auf die Zahl der gewerbsmäßigen Prostitution nicht ohne Einfluß sein.

Natürlich wird ein gleichzeitiger großer wirtschaftlicher Aufschwung, der den jungen Arbeitern viel Geld in die Hände bringt, entgegengesetzt wirken; die Aussicht auf leichten und reichlichen Gewinn wird dann manches Mädchen dem traurigen Gewerbe in die Arme treiben, das sich unter anderen Verhältnissen redlich durch ihrer Hände Arbeit durchzuschlagen versucht hätte.

Andererseits ist es denkbar — und Mauriac[108] versucht dies für Paris nach dem unglücklichen Ausgange des Krieges 1870/71 nachzuweisen — daß die nach einem Kriege leicht eintretende wirtschaftliche Notlage, der Mangel an Geld u. s. w. die Nachfrage nach Prostituierten herabmindere und daß dann namentlich viele der heimlich

ihr Gewerbe ausübenden Dirnen diesem, als nicht mehr gewinnbringend, den Rücken kehren. Ob allerdings nicht derartige Notstände, welche doch nicht nur die männliche Bevölkerung treffen, sondern auch gerade das weibliche Arbeiterpersonal, vielleicht noch empfindlicher tangieren, so manches bisher unbescholtene Mädchen auf die Bahn des Lasters werfen, bleibe dahingestellt.

Jedenfalls erhellt aus diesen Ausführungen, daß eine ganze Reihe von Faktoren wirksam ist und eine einheitliche Beantwortung unserer Frage erschwert und zum Teil unmöglich macht.

Wie übrigens Kriege gelegentlich in besonderer Weise die Verbreitung der Prostitution und damit der venerischen Erkrankungen herbeiführen können, sei noch an folgenden, streng genommen nicht hierher gehörigen Beispielen gezeigt.

So erzählt Lecour[109], daß 1814 die zum großen Teil geschlechtskranken Dirnen aus den Provinzen vor den Truppen der Verbündeten in Scharen nach Paris geströmt seien, zumal auch die Provinzhospitäler von den feindlichen Truppen besetzt wurden. Aber auch in Paris waren die Krankenhäuser von den „Preußen“ mit Beschlag belegt, nachdem die Kranken auf die Straße gesetzt waren. So sei Paris angefüllt gewesen mit zahllosen kranken Prostituierten und die venerischen Krankheiten hätten eine enorme Verbreitung gefunden (vgl. S. 694).

Aber nicht nur fremde Besatzungen, sondern auch Revolutionen haben ähnliche Erfolge gehabt. So sei — nach demselben Autor (S. 33) — am 29. Juli 1830 die Maison de Madelonnettes gestürmt und 600 öffentliche Dirnen, darunter über 100 Kranke in Freiheit gesetzt. Auch hierdurch sei eine starke Vermehrung der geschlechtlichen Krankheiten bewirkt worden; während vorher etwa 200 venerisch kranke Soldaten in Val-de-Grâce behandelt seien, sei bald nach der Revolution ihre Zahl auf fast 450 gestiegen.

3) Sittlichkeitsverbrechen.

Nur in losem Zusammenhang mit unserem Thema steht ein Gebiet, auf das noch kurz eingegangen werden soll, weil es, wenn auch nicht in allgemein hygienischem Sinne, so doch für die Gesundheit der einzelnen Person oft von hoher Bedeutung ist, nämlich die Sittlichkeitsvergehen und -verbrechen, speziell die Notzucht. Wenn mit unzüchtigen Handlungen oder direkter Vergewaltigung auch nicht immer die Uebertragung einer geschlechtlichen Krankheit verbunden ist, so ist doch in vielen, vielleicht den meisten Fällen das unglückliche Opfer den schwersten seelischen Aufregungen ausgesetzt, welche zu dauernden Schädigungen an Leib und Seele führen können. Im allgemeinen zeigen die Zahlen der Notzuchtsverbrechen eine gewisse Parallelität mit dem Volkswohlstand. Bei günstiger wirtschaftlicher Konjunktur, bei niedrigen Lebensmittelpreisen und hohen Löhnen nimmt ihre Zahl beträchtlich zu, wohl mit unter dem Einfluß des Alkoholkonsums, der in solchen Zeiten der wirtschaftlichen Hochflut ebenfalls bedeutend anzusteigen pflegt. Allerdings ist in letzter Zeit für Deutschland dieser Zusammenhang mit der allgemeinen sozialen Lage nicht mehr so ausgesprochen nachweisbar, hier sind wenigstens in den letzten beiden Jahrzehnten die Notzuchts- etc. Verbrechen

dauernd gestiegen, wie ja auch der Alkoholkonsum, wenn auch nicht als Schnaps, so doch in Form von Bier, eine ständige Zunahme zeigt.

Von Interesse ist nun, daß sich in den Jahren der großen Kriege ein auffallender Rückgang der Notzuchtsverbrechen bemerkbar macht.

Tabelle 17.

So wurden in Frankreich[110] bestraft

	Angriffe auf Schamhaftigkeit und Notzucht, verübt an	
	Erwachsenen	Kindern
1866	160	883
1867	124	805
1868	161	726
1869	146	710
1870	54	558
1871	112	526
1872	124	682

Tabelle 18.

In Preußen betrug die Zahl der

	Sittlichkeitsverbrechen	Sittlichkeitsvergehen
1862	633	2386
1863	714	2652
1864	695	2645
1865	748	2864
1866	667	2588
1867	653	2732
1868	873	2902
1869	925	2945
1870	631	2451
1871	285	1072

Wenn ja auch die absoluten Zahlen ziemlich erhebliche Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren zeigen, so ist doch der Unterschied zwischen den Jahren 1870/71 und den vorhergehenden so groß, daß er von den gewöhnlichen Faktoren, insbesondere den Lebensmittelpreisen, nicht abhängen kann.

Ob mit dieser Abnahme nur die Einberufung der Mannschaften und die Abwesenheit der Truppen aus dem Lande in Zusammenhang steht oder ob dabei noch andere, psychologische Momente mitsprechen, wage ich nicht zu entscheiden. Erfreulicher wäre allerdings diese akute Abnahme, wenn sie dauernd geblieben wäre und nicht die nächsten Jahre wieder ein Anwachsen der fraglichen Verbrechen zur alten Höhe gebracht hätten.

Immerhin ist auch die Vergewaltigung von einigen Hundert unbescholtenen Mädchen weniger nicht zu gering zu achten und bilden diese Jahre einen Lichtblick auf dem sonst so trüben Gebiete menschlicher Verirrungen.

4) Geisteskrankheiten.

In früheren Zeiten war die Ansicht allgemein verbreitet und auch vielfach wissenschaftlich verfochten, daß große geschichtliche Ereignisse und politische Umwälzungen infolge ihrer tief in alle Schichten des politischen und sozialen Lebens eingreifenden Wirkungen geeignet

seien, auch einen Einfluß auf die Erzeugung von abnormen Vorgängen im menschlichen Geistesleben auszuüben und dadurch eine Vermehrung der Geisteskranken in der Bevölkerung des betreffenden Landes überhaupt hervorzurufen.

Wenn man auch über die phantastischen Ausführungen Groddecks[112], der die gesamte Revolution des Jahres 1848 als die Folgen einer neuen Wahnsinnsform, der „demokratischen Krankheit“, ansah und diese seine neue Weisheit sogar bei seiner Doktorpromotion verkünden und verteidigen konnte, bald zur Tagesordnung überging, so haben doch ähnliche Anschauungen lange geherrscht und namentlich in Frankreich eifrige Verfechter gefunden, unter denen nur Belhomme[113], Brierre de Boismont[114] und Bergeret[115] genannt sein mögen.

Aber schon damals nach dem großen Revolutionsjahr erhoben sich gewichtige Stimmen dagegen. Wenn auch von manchen z. B. Esquirol[116], Flemming[117], Damerow[118], nicht geleugnet wurde, daß in Zeiten politischer Stürme wohl zahlreiche geistige Erkrankungen vorkämen, welche mit den Zeitereignissen in gewissem Zusammenhange stehen, so wurde doch auch von ihnen betont, daß ein direkter Einfluß der politischen Zustände und Erschütterungen auf die Entstehung und Vermehrung der Psychosen nicht anzunehmen sei, daß sie vielmehr nur als zufällige Gelegenheitsursachen betrachtet werden könnten, und daß die Mehrzahl der beobachteten Fälle von Geistesstörungen auch durch andere Schädlichkeiten somatischer oder psychischer Natur zur Auslösung gekommen wären.

Man hatte, wie so vielfach, das post hoc mit dem propter hoc verwechselt und den Inhalt der Delirien mit den Ursachen identifiziert.

Auch die späteren Erfahrungen haben diese Auffassung bestätigt.

Zwar war der Glaube an die verderblichen Wirkungen von Kriegen und ähnlichen Ereignissen, besonders beim Laienpublikum, nicht sofort erschüttert und beseitigt; und wenn den Kriegen von 1864 und 1866 im großen ganzen keine derartigen Folgen nachgesagt worden sind, so glaubt Nasse[119] eine Erklärung hierfür in der wunderbaren Raschheit ihrer Entwickelung und Entscheidung suchen zu können, welche der politischen Erregung nicht die Muße ließ, um in der großen Masse des Volkes ihren verderblichen Einfluß in nachhaltiger Erweckung der Leidenschaften auszuüben.

Aber auch der langjährige Bürgerkrieg in Nordamerika hat nach Nasse die Zugänge zu den Irrenanstalten keineswegs gesteigert.

Und nach dem großen deutsch-französischen Kriege ist sogar, namentlich von französischer Seite, die Ansicht vertreten worden, daß zu Kriegszeiten eine Abnahme der Geisteskrankheiten zu konstatieren sei. Vereinzelt ist allerdings der früheren Anschauung das Wort geredet worden und besonders Hospital[120] will in den vom Feinde besetzten Departements eine Vermehrung der Psychosen gefunden haben. Demgegenüber hat aber Lunier[104] auf Grund seiner, über ganz Frankreich ausgedehnten Erhebungen festgestellt, daß vom 1. Juli 1870 bis 31. Juli 1871 den französischen Irrenanstalten 1300 Kranke weniger zugingen als in der entsprechenden Periode 1869/70. Das Jahr 1872 hat dann zwar einen abnormen Zuwachs gebracht, das Jahr 1873 zeigte aber schon wieder normale Verhältnisse.

Lunier selbst weist jedoch darauf hin, daß an dieser Abnahme der Zugänge sowohl verwaltungstechnische Gründe — Störung im Betrieb der Anstalten, größere Strenge bei der Aufnahme — ebensoviel Anteil haben, als die durch die kriegerischen Ereignisse direkt beeinflußte geringere Neigung zu geistiger Erkrankung bei manchen sonst dazu prädisponierten Individuen oder als der von mancher Seite behauptete geringere Alkoholkonsum (s. oben). Zudem legt die Steigerung der Aufnahme im Jahre 1872 den Gedanken nahe, daß bei vielen nur der Ausbruch der Geisteskrankheit zeitlich verschoben, aber nicht ganz verhindert sei. Diesen zahlenmäßigen Angaben Luniers gegenüber berührt es dann eigentümlich, daß er andererseits in derselben Zeit, welche eine Abnahme der Psychosen um rund 1300 zeigte, bei nicht weniger als 1700—1800 Irren die Entstehung ihres Leidens direkt auf die kriegerischen Ereignisse zurückführt, ohne Zweifel, wie der Kriegssanitätsbericht mit Recht bemerkt[121], auch hier wieder häufig post hoc ergo proper hoc oder wegen des durch die Zeitumstände bedingten Inhalts der Wahnideen.

Wenn auch von deutschen Irrenärzten nicht eine Verringerung der Geisteskrankheiten infolge des Krieges angenommen ist, so hat andererseits bei ihnen volle Uebereinstimmung darüber geherrscht, daß die Fälle von einer direkten Beeinflussung bei der civilen Bevölkerung relativ selten gewesen sind. Anders liegen die Verhältnisse bei den Angehörigen des Soldatenstandes selbst. Daß die Aufregungen und Anstrengungen einer blutigen Schlacht wohl geeignet sind, bei einem dazu disponierten Menschen eine Geisteskrankheit zum Ausbruch zu bringen, ist allseitig anerkannt; auch daß nachträglich als Folge der langdauernden geistigen und körperlichen Aufreibung psychische Störungen auftreten können, ist mehrfach, namentlich von Arndt[122] betont. Aber auch hier sind die Erfahrungen im allgemeinen hinter den Erwartungen zurückgeblieben; und wenn auch in der Friedensarmee die Jahre 1867 sowohl als 1872 eine nicht zu verkennende Zunahme der Geisteskrankheiten zeigen[121] und auch aus einer ganzen Reihe von Irrenanstalten über einschlägige Fälle berichtet wird[123], so ist doch glücklicherweise die Befürchtung Laehrs[124], nicht eingetroffen, daß „der geistigen Krüppel nahe ebensoviel als der körperlichen Krüppel dem Unheile des Krieges zum Opfer gefallen“ sein würden.

5) Selbstmorde.

In engem Zusammenhange mit den Geistesstörungen stehen die Selbstmorde.

Als „soziale Massenerscheinung“ betrachtet, können sie auch an dieser Stelle wohl eine kurze Besprechung beanspruchen.

Daß alle Selbstmorde als Ausfluß einer geistigen Störung anzusehen seien, ist wohl ebensowenig heutzutage mehr anerkannt, wie die Anschauung, daß — um den viel zitierten Ausspruch Buckles[125] zu gebrauchen — „der Selbstmord lediglich das Erzeugnis des allgemeinen Zustandes der Gesellschaft ist und der einzelne Frevler nur das verwirkliche, was eine notwendige Folge vorhergehender Umstände ist. In einem gewissen Zustande der Gesellschaft muß eine gewisse Anzahl Menschen ihrem Leben selbst ein Ende machen. Dies ist das allgemeine Gesetz; die besondere Frage, wer nun das

Verbrechen begehen soll, hängt natürlich von besonderen Gesetzen ab, welche jedoch in ihrer Gesamtwirkung dem allgemeinen Gesetz gehorchen müssen, dem wir alle unterworfen sind."

Wenn man auch oft vor einem Selbstmorde wie vor einem Rätsel steht und glauben könnte, daß der Unglückliche in der Tat nur deshalb zum Selbstmörder geworden, um jenes „allgemeine Gesetz" zu erfüllen, so sehen wir doch häufig andere Fälle, deren Motive rein individueller und persönlicher Art sind, und die mit dem allgemeinen Zustande der Gesellschaft nichts zu tun haben — ganz abgesehen von denjenigen Selbstmorden, zu denen körperliche oder geistige Erkrankungen geführt haben.

Andererseits lehrt aber die Erfahrung, daß doch manche tief in das soziale, kulturelle und wirtschaftliche Leben eingreifenden Veränderungen der äußeren Umstände auch gewisse Schwankungen in der Selbstmordfrequenz hervorrufen können, ähnlich wie wir es schon bei anderen Aeußerungen des scheinbar so gleichmäßig sich abspielenden Gesellschaftslebens, z. B. bei den Eheschließungen, Geburten, der Auswanderung u. s. w., gesehen haben.

Wenn nun auch die einzelnen Selbstmorde keinen unmittelbaren Einfluß in sozialhygienischer Richtung auszuüben vermögen, ja wenn selbst in Zeiten höchster Selbstmordfrequenz die Sterbeziffer eines Volkes kaum in nennenswerter Weise dadurch beeinflußt wird, so spiegeln sie umgekehrt doch, wie aus dem oben Gesagten hervorgeht, zeitweilig gewisse Regungen und Stimmungen der Volksseele wieder, und erheblichere Schwankungen ihrer Häufigkeit können wohl als ein Wertmesser für die allgemeinen sozialen Vorgänge dienen, welche sich im Leben eines Volkes bestimmend und gestaltend bemerkbar machen.

Eigentümlich ist es nun, daß große politische Umwälzungen, Revolutionen sowohl als Kriege, stets zunächst eine günstige Wirkung auf die Selbstmordfrequenz ausgeübt haben, wie die Zahlen der folgenden Tabelle 19 zeigen.

Tabelle 19.

Absolute Zahlen der Selbstmorde in [126]

Jahr	Preußen	Frankreich	Oesterreich	Jahr	Preußen	Frankreich	Oesterreich
1846	1707	3102	611	1863	2374	?	940
1847	1852	3647	?	1864	2203	4946	1081
1848	1649	3301	?	1865	2361	?	1464
1849	1527	3583	?	1866	2485	5119	1265
1850	1736	3596	?	1867	3625	5011	1407
1851	1809	3598	552	1868	3658	5547	1566
1852	2073	3676	637	1869	3544	5114	1375
1853	1942	3415	705	1870	3270	4157	1510
1854	2198	3700	770	1871	3135	4490	1566
1855	2351	3810	?	1872	3457	5275	1677
1856	2377	4189	?	1873	3345	5525	1863
1857	2038	3967	?	1874	3490	5617	2151
1858	2126	3903	788	1875	3414	5472	2217
1859	2146	3899	753	1876	3917	5804	2438
1860	2105	4050	856	1877	4330	5878	2648
1861	2185	4454	829	1878	4689	6434	2578
1862	2112	?	941				

Schon die Jahre 1848, 1864 zeigen in Preußen eine Abnahme der Selbstmorde; ebenso in Frankreich die Jahre 1848 und 1859, in Oesterreich 1866, wenngleich der Nachlaß nicht sehr ausgesprochen ist und zum Teil noch in die normale Schwankungsbreite fällt. Deutlicher tritt die Verringerung in den Jahren 1870/71 für Preußen und Frankreich in die Augen.

Den letzteren Differenzen gegenüber dürfte auch der Einwand hinfällig sein, daß in solchen Zeiten die Zählungen der Selbstmorde ungenau gehandhabt werden.

Die Gründe für diese auf den ersten Blick überraschende Erscheinung sind nicht schwer zu finden. Die Aufmerksamkeit des einzelnen wird von seinen eigenen Angelegenheiten abgelenkt und in neue Bahnen und auf andere Objekte gewiesen; Hoffnungen auf die Neugestaltung der Dinge und damit vielleicht eine günstigere Gestaltung des eigenen Lebens werden wach und lassen manche vor der Hand die Ausführung des Selbstmordplanes hinausschieben. Oder, wie Masaryk[127] für Revolutionszeiten treffend sagt, der Lebensüberdruß wird quasi in eine andere Form gepreßt; um die Freiheitskämpfer scharen sich alle Unzufriedenen, und es finden viele den Tod, den sie sich sonst selbst gegeben hätten.

Aber wie bei den Geistesstörungen vielfach, wie wir gesehen haben, der Ausbruch nicht überhaupt verhindert, sondern nur zeitlich verschoben wird, so auch hier. Die Jahre nach derartigen ereignisreichen Zeiten bringen wieder schnell die Selbstmordfrequenz zur alten Höhe, ja schnellen sie sogar meistens beträchtlich über dieselbe hinaus — nicht nur bei dem besiegten Volke, sondern auch das siegreiche muß seinen, wenn auch vielleicht geringeren Tribut zahlen. Verarmung, Vernichtung mancher vorher gesicherten Existenz, physische und psychische Schwächung des Volkes sprechen dabei mit. Besonders ist es die männliche Bevölkerung, welche eine Zunahme der Selbstmorde zeigt, während die weibliche wenig oder gar nicht davon berührt zu werden scheint, wie folgende kleine Tabelle 20 beweist.

Tabelle 20.

Zahl der Selbstmorde in Preußen[128]

	männliche Personen	weibliche Personen
1869	2869	675
1870	2566	704
1871	2506	629
1872	2762	695
1873	2626	719
1874	2908	582

Auch andere, unabhängig von Kriegen auftretende wirtschaftliche Notstände, Mißernten, Teuerungen u. s. w., üben in der gleichen Richtung ihre Wirkung aus; auch hier sind es meist nicht die betreffenden Jahre selbst, sondern die folgenden, welche sich durch die Häufigkeit der Selbstmorde auszeichnen.

Daß übrigens die Wirkungen derartiger Ereignisse viel eingreifender und verderblicher sein können, als diejenigen von Kriegen, zeigt das Beispiel Oesterreichs mit seiner enormen Steigerung der Selbstmorde nach dem großen Krach des Jahres 1873; man wird gespannt sein dürfen, ob und wie sich der wirtschaftliche Rückgang der

letzten Jahre speziell in Deutschland in der Ziffer der Selbstmorde abspiegeln wird.

IV. Einfluß von Krieg und Frieden in hygienischer Beziehung.

Positiven Erfolgen in hygienischer Beziehung, welche durch Kriege gezeitigt worden sind, sind wir bisher nur wenig oder gar nicht begegnet. Zwar sind manche Seuchenzüge, wie oben angedeutet, für die Ausgestaltung der Abwehrmaßregeln von Bedeutung geworden, andere haben geholfen durch die Aenderung der Lebensgewohnheiten die sozialen und damit auch die sozialhygienischen Grundlagen der Völker umzugestalten und zu verbessern. Im großen ganzen haben wir aber nur gesehen, daß die Kriege wohl auf gewisse Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere auf dem Gebiete der Bevölkerungs-, Moral- und Medizinalstatistik tief eingreifende Wirkungen auszuüben vermögen, die aber fast immer durch die nachfolgenden Friedensjahre verhältnismäßig schnell wieder kompensiert worden sind, mochte nun die Wirkung in sozialhygienischer Hinsicht als eine vorteilhafte oder für das Leben der Völker gefahrbringend anzusehen gewesen sein.

Aber auch von bleibenden, positiven Erfolgen, welche kriegerischen Ereignissen zu verdanken sind, weiß die Geschichte der Hygiene zu berichten — allerdings erst aus neuerer Zeit, wenngleich die Anfänge derselben bereits über ein Jahrhundert zurückdatieren. Auf dem Gebiet der Krankenpflege und Krankenunterbringung nämlich sind die bedeutendsten Fortschritte unzweifelhaft auf die Erfahrungen zurückzuführen, welche in großen Kriegen gewonnen wurden, zum dauernden Nutzen und Segen für die leidende Menschheit.

1) Krankenhauswesen.

„Es ist gewiß nicht das geringste Zeugnis für die fortschreitende Kultur der Menschheit“, sagt Virchow[129], „daß in demselben Maße, als die Gegensätze feindseliger zu werden scheinen, der Geist wahrer Humanität um so kräftiger und erfolgreicher bemüht ist, ihre Wirkungen zu mildern. Kaum eine andere Richtung der humanen Tätigkeit ist mehr geeignet, diese Wahrheit zu zeigen, als die Geschichte der Krankenpflege, jeder Krieg der neuesten Zeit hat ein großes Stück Fortschritt darin gebracht.“

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, der Geschichte der Krankenpflege im weitesten Sinne an dieser Stelle nachzugehen; auch sie bietet ein wiederholtes Auf und Ab, je nach dem Bedürfnis, dem Stande der medizinischen Wissenschaft und nicht zum wenigstens nach den sozialethischen Anschauungen, welche in den verschiedenen Zeitepochen die Völker beherrschten.

Es sei nur kurz hervorgehoben, wie die ersten Krankenhäuser unserer Zeitrechnung dem Christentum und der von ihm gelehrten allgemeinen Menschenliebe ihre Entstehung verdankten; wie später aus den an den Hauptheerstraßen und vor den Toren der Städte entstandenen Gasthäusern für die Pilger, den Hospitälern, vielfach sich Anstalten zur Unterbringung von Kranken und Schwachen entwickelten. Auch die Leproserien, die im frühen Mittelalter und dann besonders

im 13. und 14. Jahrhundert zur Zeit und wohl oft infolge der Kreuzzüge in großer Zahl errichtet wurden, sind — neben der Not und der Furcht vor Weiterverbreitung der Seuche — zum Teil kirchlichen Einflüssen zuzuschreiben. Auf diese ist dann weiter auch die Errichtung eigentlicher Krankenhäuser in derselben Zeit in erster Linie zurückzuführen, z. B. die zahlreichen Heiligen Geist-Hospitäler, von denen manche bis in die neueste Zeit erhalten sind. Aus denselben ethischen Anschauungen heraus gründeten ferner die ritterlichen Krankenpflegeorden, besonders der Johanniter- und deutsche Orden, sowie bürgerliche Brüder- und Schwesternschaften zahlreiche Hospitäler. In dem späteren Mittelalter erlahmte aber der Eifer werktätiger Liebe; nur wenn die Not zwang, wurden neue Anstalten errichtet; so Ende des 15. Jahrhunderts die Franzosenhäuser, als die Syphilis ihren Verheerungszug, vielfach sich an die Fersen der Kriegsheere knüpfend, antrat; ferner die Pesthäuser, als der schwarze Tod seine Schrecken verbreitete.

Auch die Reformation brachte kein neues Leben in das Krankenhauswesen. Der folgende dreißigjährige Krieg führte dann zu einem weiteren Verfall des Hospitalwesens. Die fortschreitende Auflösung der engen Beziehungen der Kirche zum Staat ließ den Einfluß der ersteren hinsichtlich der Errichtung neuer Krankenhäuser immer mehr in den Hintergrund treten, und die neuen Faktoren, Staat und Gemeinden, mußten erst allmählich sich ihrer Pflichten bewußt werden. So brachte einen neuen Aufschwung erst der Anfang des 18. Jahrhunderts, als aufgeklärte Fürsten sich den philanthropischen Bestrebungen der Zeit mit Eifer zuwandten; es entstand eine größere Zahl von neuen Krankenanstalten und auch manche Städte ließen sich die Sorge für die Kranken und Siechen angelegen sein[130].

Aber bei dem Darniederliegen der ärztlichen Wissenschaft war es nur zu erklärlich, daß die Zustände in den Krankenhäusern in jener Zeit nichts weniger als ihren Zwecken entsprechend waren. So brachten sie nicht nur den sich in ihre Obhut begebenden Kranken wenig oder gar keine Hilfe, sie waren vielmehr oft der Ausgangspunkt neuer Seuchen, und Kranke, Aerzte und Pflegepersonal waren ihrem verderblichen Einfluß in gleichem Maße ausgesetzt.

Besonders machten sich diese Mißstände geltend, wenn in den Kriegszeiten die bestehenden Hospitäler oder die erst für militärische Zwecke errichteten Lazarette mit Verwundeten und Kranken überfüllt waren. Aber gerade von den, unter solchen Verhältnissen gewonnenen Erfahrungen sollten die ersten Anregungen ausgehen, welche eine Besserung dieser Zustände anzubahnen geeignet waren.

Zuerst war es wohl Pringle[131], der Generalphysikus der in den Jahren 1742—1748 in den Niederlanden und Deutschland kämpfenden englischen Truppen, der es richtig erkannte und offen aussprach, daß „unter die Hauptursachen des Erkrankens und Sterbens in einer Armee, die Anstalt, deren Absicht ihre Gesundheit und Erhaltung ist, nämlich die Lazarette selbst“ zu rechnen seien und zwar infolge der schlechten Luft, welche in ihnen herrschte. Schon Pringle empfahl dagegen Dezentralisation und Belegen der Krankenräume mit nur wenigen Kranken. Diese Erfahrungen wurden mehrfach bestätigt, so von Pringles Nachfolger Brooklesby[132] und namentlich auch von Baldinger[133] auf Grund seiner Erfahrungen während der

Fridericianischen Kriege. „Man sucht immer dadurch zu sparen“ sagt der letztere, „daß man die Kranken fein zusammenhäufet und schadet dadurch dem Feldherrn gerade am meisten. Die faulen Fieber, die Verschlimmerung der Krankheiten in dem Lazarett selbst, das sind die Folgen der unzeitigen Sparsamkeit des Feldherren oder ersten Arztes.“ Auch bei Monro[134] und Begue de Presle[135] finden wir ähnliche Bemerkungen.

Auch Barackenbauten (hölzerne Hütten) werden bereits erwähnt, und ihr Vorzug vor großen, überfüllten Hospitälern geschildert (Broklesby[132], S. 45, 48, 50, 51).

Diese Stimmen verhallten nicht ungehört und die preußische Militärverwaltung ließ es sich angelegen sein, die neugewonnenen Grundsätze in dienstlichen Vorschriften niederzulegen, von denen das „Königlich preußische Feldlazarett-Reglement vom Jahre 1787“ von Bedeutung ist. Es heißt hier u. a.: „Die Krankenhäuser müssen womöglich frei und erhaben liegen, mit reiner Luft umgeben und nicht weit vom fließenden Wasser sein. Je mehr man einzelne Krankenhäuser erhalten kann und je entfernter dieselben von einander liegen, desto besser ist es für die Kranken, für die Lazarett-Offizianten und die Einwohner des Ortes selbst. Nie müssen Krankenhäuser der leichteren Besorgung oder des wenigen Aufwandes wegen nahe aneinander gebracht werden“. Geräumige, hohe und luftige Zimmer, „in welchen die Luft nicht geschwind verdirbt und leicht erneuert werden kann“, verdienen den Vorzug. Es werden dann Anweisungen für Lüftungs- und Heizungseinrichtungen, über Abwechslung in der Belegung der Krankenräume sowie über eventuelle Errichtung behelfsweiser bretterner Schuppen zur Unterbringung von Kranken gegeben[136].

Aehnliche Vorschriften wurden auch für die österreichische und französische Armee erlassen.

Ob diese aus den Kriegserfahrungen hervorgegangenen Anregungen für den Plan des ersten, nach dem Prinzip der Dezentralisation gebauten Krankenhauses, das in den Jahren 1756—1764 von dem Londoner Ingenieur Rovehead zu Stonehouse errichteten Spitals für alte Seeleute[137], in irgend einer Weise mitbestimmend gewesen sind, haben wir nicht feststellen können.

Wenn aber im allgemeinen die ersten Anregungen zu den Verbesserungen im Hospitalbau jener berühmten Kommission zugeschrieben werden, welche in den 70er und 80er Jahren des 18. Jahrhunderts über den Neubau des Hôtel Dieu in Paris beriet und im Jahre 1788 ihren auch heute noch mustergiltigen Entwurf ausarbeitete, so muß doch betont werden, daß die leitenden Grundgedanken schon lange vorher von einer Reihe von Feldärzten ausgesprochen waren und von den Heeresverwaltungen in ihrer vollen Bedeutung gewürdigt worden sind.

Von weittragender Wirkung sind allerdings alle diese Vorschläge und Maßnahmen nicht gewesen. Zwar kann man in den Kriegen zu Ende des 18. und besonders auch in den gewaltigen Kämpfen in den ersten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts die Spuren jener Grundsätze hinsichtlich der sanitären Maßnahmen des öfteren verfolgen, namentlich sind eine Reihe von Barackenbauten zur Absonderung von ansteckenden Krankheiten oder auch überhaupt zur Unter-

bringung der Verwundeten bekannt und in Wort und Bild der Nachwelt überliefert, deren Nutzen auch damals nicht verkannt worden ist.

„Aber", sagen von Coler und Werner, „das Friedens-Lazarettwesen war noch nicht weit genug vorgeschritten, um sich die in den Kriegsdrangsalen gewonnenen Gesichtspunkte für die Krankenbehandlung nutzbar zu machen, und eine Friedensdauer von einigen Jahrzehnten genügte, die auf ungezählten Opfern unzweckmäßiger Hospitaleinrichtungen aufgebauten Errungenschaften des Feldsanitätsdienstes mehr oder weniger in Vergessenheit geraten zu lassen."

Es bedurfte erst wieder neuer Opfer, um sich jener Grundsätze zu erinnern oder sich überhaupt von neuem, auf Grund eigener, trauriger Erfahrungen zu diesen, schon vor mehr als einem halben Jahrhundert als richtig anerkannten, aber der Vergessenheit anheimgefallenen Anschauungen durchzuarbeiten.

Der Krimkrieg war es, der zuerst einen Umschwung zum Besseren anbahnte und der besonders wie ein Experiment im Großen, um das Wort Robert Kochs zu gebrauchen[139], der Welt vor Augen führte, was hygienische Maßnahmen, namentlich hinsichtlich der Krankenunterbringung für die Bekämpfung und Vermeidung epidemischer Krankheiten zu leisten vermögen. Die Einzelheiten dürfen als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, so daß sich die Beibringung näherer statistischer Daten erübrigt.

Bald sollte sich im amerikanischen Bürgerkriege Gelegenheit bieten, diese neugewonnenen Erfahrungen, um deren Durchführung und Verbreitung sich namentlich Florence Nightingale[140] verdient gemacht hatte, aufs neue zu erproben, und die Probe wurde glänzend bestanden.

„Die Amerikaner", sagt Virchow[141], „haben es zum ersten Male in großem Maßstabe versucht, die Krankenhäuser nicht zu erweitern, sondern zu verkleinern, indem man sie in eine größere Zahl getrennter Abteilungen (Baracken) zerlegte. Wenn man aber evakuierte, so begnügte man sich nicht damit, die Kranken in andere, vielleicht ebenso enge Räume zu stecken, sondern man zerstreute sie gleich über das ganze Land."

Die Quintessenz der amerikanischen Feldzugserfahrungen ist niedergelegt in jenem berühmten Circular No. 6[142], welches für die weitere Ausgestaltung des Krankenhauswesens sowohl für bürgerliche als auch militärische Zwecke grundlegend geworden ist, und dessen leitende Gesichtspunkte noch heute ihre Giltigkeit bewahrt haben. —

2) Krankenpflege.

Die Geschichte der eigentlichen Krankenpflege ist mit derjenigen der Krankenhäuser vielfach eng verknüpft, namentlich soweit die ritterlichen und bürgerlichen Orden und Gesellschaften dabei in Frage kommen. Verdankten diese zum Teil kriegerischen Unternehmungen ihr Dasein, so hat andererseits auch die freie, nicht organisierte Krankenpflege durch Kriege oft Anregung und Förderung erfahren. Die Not und das Elend der Verwundeten und Kranken, welche nach großen Schlachten in Scharen der Obhut der Landesbevölkerung überlassen blieben, regten die Gemüter zu erhöhter Liebestätigkeit an und stellten an die Opferfreudigkeit derselben hohe Anforderungen.

Aber es war doch fast stets nur eine durch die Macht der Verhältnisse abgerungene Hilfe; waren die Schrecken des Krieges vorbei und das Massenelend und die allgemeine Not den Augen entrückt, so versiegte auch bald wieder der Quell der werktätigen Nächstenliebe. Auf die Krankenpflege in den Friedenszeiten haben die Kriege nur selten oder gar keinen Einfluß ausgeübt. Es fehlte eben die Organisation, welche auch nach dem Aufhören der augenblicklichen besonderen Notstände die einmal erweckte Stimmung der selbstlosen Hilfsbereitschaft wach zu halten und die schwachen Leistungen des Einzelnen zu einem kraftvollen Ganzen zu verbinden verstand.

Erst die gewaltigen Kämpfe im Anfang des vorigen Jahrhunderts, als das preußische Volk sich erhob, um das Joch der Fremdherrschaft abzuschütteln und das Volk in Waffen dem Feinde gegenübertrat, haben einen Umschwung hierin zu stande gebracht. Jeder fühlte die Verpflichtung, an seinem Teile an dem gewaltigen Werk mitzuwirken, und das Resultat waren jene großartigen Leistungen der freiwilligen Krankenpflege im weitesten Sinne, welche noch heute unsere Bewunderung erregen müssen.

Der damals gesäte Samen ist zwar nur langsam zur Entwickelung gekommen; aber auf ihn sind unzweifelhaft die meisten jener Bestrebungen zurückzuführen, welche im Laufe des Jahrhunderts sich die Ausbildung der Krankenpflege, sei es zunächst nur für den Krieg, oder für den Frieden, oder für beides zugleich, zum Ziele genommen haben. Auch die ersteren, ursprünglich nur Kriegszwecke im Auge haltenden Vereinigungen haben aber für die Friedensbedürfnisse Bedeutung dadurch gewonnen, daß sie, um im Falle eines Krieges gerüstet zu sein, schon im Frieden genügend Kräfte vorzubereiten und auszubilden suchen, welche zum Teil der allgemeinen Krankenpflege zu gute kommen.

Im einzelnen auf diese Punkte näher einzugehen, ist hier nicht der Ort; auch auf alle die anderen Bestrebungen, welche, auf dem Boden der freiwilligen Krankenpflege erstanden, die verschiedensten Zweige der Wohlfarts- und Armenpflege, das Heilstättenwesen u. s. w. umfassen und so an der Lösung zahlreicher, schwieriger sozialhygienischer Probleme mitarbeiten, sei nur kurz hingewiesen. Sie alle sind mehr minder Zweige eines Baumes, der aus dem in den Zeiten der Freiheitskriege in die Volksseele gepflanzten Samen werktätiger Humanität entsprossen ist.

3) Nahrungsmittelhygiene.

Zu jeder Zeit haben Kriege über die streitenden Völker schwere Sorgen hinsichtlich der Beschaffung der genügenden Nahrungsmittel gebracht; besonders das vom Feinde okkupierte Land ist in dieser Beziehung den größten Schwierigkeiten ausgesetzt. Handel und Wandel liegen danieder, die Felder sind durch die Schlachten teils zerstört, teils liegen sie infolge Mangels von Arbeitskräften brach, die Zufuhr von Lebensmitteln von außerhalb ist erschwert, wenn nicht ganz unmöglich; dazu kommt, daß das Land nicht nur für sich zu sorgen, sondern auch noch für das oft nach Hunderttausenden zählende feindliche Heer die erforderlichen Nahrungsmittel zum Teil beschaffen muß.

Am schwersten machen sich diese Sorgen um das tägliche Brot natürlich in belagerten Festungen bemerkbar, wenn die Verbindung mit der Außenwelt gänzlich abgeschnitten ist und die aufgezehrten Vorräte nicht ergänzt werden können; so manche Festung hat weniger vor der Waffengewalt des Feindes als vor dem Hunger der Belagerten kapitulieren müssen.

Welch unermeßlicher Schaden an Leben und Gesundheit, Wohlstand und Vermögen hierdurch angerichtet werden kann, leuchtet ein und bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Namentlich in gesundheitlicher Beziehung dürfte die Schwächung der Widerstandskraft gegen Infektionskrankheiten infolge der Entbehrungen aller Art oft dazu beigetragen haben, daß manche Kriegsseuchen auch unter der Bevölkerung eine so gewaltige Ausdehnung gewonnen haben.

Auch für die Heere selbst bildet die Frage der Beschaffung der Verpflegungsmittel eins der hygienisch wichtigsten, aber auch schwierigsten Probleme, an dessen Lösung die Sanitätsverwaltung nicht minder als die Intendantur beteiligt ist. Bei der Größe der heutigen Armeen ist es ausgeschlossen, die gesamte Verpflegung durch Requisitionen alleine auftreiben zu können. Um so unabweisbarer wurde es daher, den einzelnen Soldaten mit Nahrungsmitteln zu versehen, die ihn von den Magazinkolonnen, wenigstens für einige Tage, unabhängig und die Anhäufung größerer Truppenmassen auf engem Raume möglich machen.

Die zweckmäßige Zusammensetzung dieser sogenannten „eisernen Portion" ist noch dauernd Gegenstand eifriger Bemühungen der hygienisch-chemischen Industrie, ebenso wie die letztere durch die Bedürfnisse des Heeres für den Kriegsfall reiche Anregung erfahren hat, durch Konservierung der Nahrungsmittel und Unterbringung eines möglichst hohen Nährwertes auf möglichst kleinem Raume die Armee überhaupt unabhängig zu machen von der Beschaffung frischer animalischer und vegetabilischer Nahrungsmittel, sowie durch möglichst einfache Zubereitungsverfahren das zeitraubende und deshalb oft gar nicht oder nur unvollkommen ausführbare „Abkochen" zu erleichtern. Daß diese Bestrebungen nicht nur für die Verpflegung eines Heeres im Felde, sondern auch für die gesamte Nahrungsmittelhygiene von erheblicher Wichtigkeit sind, ist klar. Direkte Beeinflussung der fraglichen Industrie durch die Erfahrungen aus Kriegen ist allerdings nicht nachzuweisen. Zwar ist die „Erbswurst" durch den Krieg 1870/71 populär geworden, aber die ihr damals noch anhaftenden Mängel, namentlich das leichte Ranzigwerden, waren der weiteren Ausbreitung hinderlich.

Die Zeiten der Kriegsnöte haben oft auch zu Versuchen Veranlassung gegeben, überhaupt neue Quellen für die Bereitung von Nahrungsmitteln zu suchen, die in vielen sonst als wertlos oder unbrauchbar angesehenen Materialien enthaltenen Nährstoffe aufzuschließen und sie in für die menschliche Ernährung geeignete Formen überzuführen.

Besonders reich an derartigen Versuchen ist die Zeit der Belagerung von Paris 1870/71 gewesen. Es erheischt aufrichtige Bewunderung, mit welchem unermüdlichen Eifer die Männer der Wissenschaft, insbesondere die Mitglieder der Académie des Sciences, sich mitten unter den Drangsalen der Belagerung angelegen sein ließen,

neue Wege für die Ernährung ihrer Mitbürger zu finden und ihnen die schlimmste Not fernzuhalten oder wenigstens zu erleichtern.

Daß das Fleisch von Pferden, Hunden, Katzen, ja selbst Ratten und Mäusen die sonstigen Rinder-, Hammel- oder Schweinebraten ersetzen mußte, war ein Notbehelf, der auch sonst schon vielfach bei Belagerungen hat Platz greifen müssen.

Interessanter und von größerem wissenschaftlichen Wert waren die Versuche, das Fleisch durch Surrogate zu ersetzen; getrocknetes Blut, die Häute der Schlachttiere, die Knochen wurden der Ernährung nutzbar gemacht. Getrocknetes Eiweiß, welches zu industriellen Zwecken in großer Menge vorhanden war, ließ sich zu den verschiedensten Speisen verarbeiten, unter anderem zu der „lait obsidional", der Belagerungsmilch, welche sich ausgezeichnet bewährt haben soll. Alle Arten von Fetten und Oelen, selbst das Talg zu Talglichtern, wurden zur Ernährung der Menschen verwendet, nachdem man gelernt hatte, ihnen durch besondere Manipulationen ihren unangenehmen Geruch und Geschmack zu nehmen.

Doch es würde zu weit führen, alle Einzelheiten hier zu berichten; es sei auf die interessante Abhandlung von Oesterlen[143] verwiesen, welcher auch die umfangreiche Litteratur anführt.

Von dauerndem Werte für die Hygiene der menschlichen Ernährung dürften allerdings die wenigsten der in Paris ausgeführten Versuche und empfohlenen Methoden geworden sein; die meisten sind wohl sofort nach Rückkehr der geordneten Verhältnisse der Vergessenheit anheimgefallen. Aber die Geschichte der Belagerung von Paris hat doch gezeigt, auf welchem Wege und mit welchen Mitteln man der Natur stets neue Gebiete abringen kann, und welche unschätzbaren Dienste die Wissenschaft — im Bunde mit der Industrie — auch auf praktischen Gebieten zu zeitigen vermag. Man stelle die Wissenschaft vor große Aufgaben — und die Lösung derselben wird nicht auf sich warten lassen.

Schlußbemerkungen.

Werfen wir kurz einen Blick zurück auf die vorstehenden Ausführungen, so sehen wir, daß die gewaltigsten Erschütterungen in dem Bestande und der Fortpflanzung der Bevölkerungen durch große Kriege hervorgerufen sind. Kaum ein sonstiges Ereignis hat je so tiefe Einschnitte in der normalen Entwickelungskurve der Bevölkerungen zu stande gebracht, nach keinen anderen Katastrophen ist aber auch so schnell wieder die Kurve zu bisher ungeahnten Höhen gestiegen und sind die Verluste so schnell und reichlich wieder eingebracht, wie nach großen Kriegen. Wahrlich, das schöne Wort von Schiller besteht in der Tat zu Recht, der den Krieg den „Beweger des Menschengeschlechts" nennt. Die gewaltigen Zunahmen der Ehen und der Geburten, welch letztere nicht nur von den ersteren abhängen können, zeugen deutlich dafür, wie sehr die innerste Volksseele und das Gefühlsleben der Menschheit durch große Ereignisse aufgerüttelt und zu neuem Leben erweckt werden kann. Daß derartige akute Steigerungen in der Bevölkerungsbewegung gewöhnlich nicht von dauerndem Bestande bleiben können, hängt natürlich von der weiteren Entwickelung der gesamten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ab,

welche auch sonst auf diese Dinge bestimmenden Einfluß haben. Und daß in Frankreich z. B. schon wenige Jahre nach dem großen Kriege 1870/71 die Geburtsziffer wieder auf das alte Niveau, ja unter dasselbe gesunken war, war bei der schon jahrzehntelang zu Tage getretenen Erstarrung der französischen Bevölkerung a priori wahrscheinlich und nicht verwunderlich; daß trotz dieser Stabilität die ersten Friedensjahre eine so bedeutende Steigerung der Eheschließungen und Geburten zu stande gebracht haben, läßt die tiefgreifende, wenn auch schnell vorübergehende Wirkung des Krieges um so deutlicher in das rechte Licht treten.

Allerdings sind diese großen Vorteile durch schwere Opfer erkauft, denn jeder Krieg ist, wie Moltke[144] sagt, „über die Maßen teuer, positiv durch das, was sie kosten, negativ durch das, was sie versäumen lassen".

Wie wir gesehen haben, machen sich die direkten Verluste nicht so sehr der Zahl nach im Verhältnis zur sonstigen Einwohnerschaft fühlbar, als vielmehr durch die Qualität der auf dem Felde der Ehre gebliebenen Soldaten, was besonders für die Rassenhygiene ins Gewicht fällt. In diesem Sinne muß man allerdings Ploetz[145] recht geben, wenn er den Krieg für eins der zweischneidigsten Mittel im Kampf ums Dasein der Völker oder sonstiger Sozietäten erklärt.

In früheren Kriegen, als die Heere aus den allerorts zusammengelaufenen Söldnerscharen bestanden und jegliches Gesindel in sich aufnahmen, als auch noch mehr die Stärke, Gewandtheit und Schlauheit des einzelnen im Kampfe den Ausschlag gab und der Besitzer dieser Eigenschaften am meisten Aussicht hatte, dem Tode auf dem Schlachtfelde zu entgehen, da lagen die Verhältnisse noch anders, als in der jetzigen Zeit mit ihren Volksheeren und den weittragenden Feuerwaffen. Damals hatte die Menschheit, wie Ploetz sagt, einen direkten Nutzen davon, wenn die aus minderwertigen Elementen zusammengesetzten Söldnerheere dezimiert wurden, und es ist sehr zu vermuten, daß die Ausjätung der Landsknechte stark zur Milderung der Sitten beigetragen habe.

Anders heutzutage, wo gerade die tüchtigsten und kräftigsten Söhne des Volkes teils dem Kriege zum Opfer fallen, teils in ihrer Gesundheit dauernd geschwächt in die Heimat zurückkehren, wo dann oft noch der Kampf ums Dasein auch den gesund Heimgekehrten in Not und Sorgen versetzt.

Kann man hiernach den Kriegen einen gewissen kontraselektorischen Charakter im Sinne der modernen Rassenhygiene nicht absprechen, so lassen sich die gleichen Verhältnisse hinsichtlich der durch Kriege zur Ausbreitung gelangten Seuchen nicht ohne weiteres so einheitlich beurteilen, wie oben bereits ausführlicher besprochen worden ist.

Aber man wird die kontraselektorische Wirkung der Kriege überhaupt nicht zu hoch anschlagen dürfen. Wenn es auch wohl zu weit gegangen ist, sie, wie Hueppe[146] es tut, für „eitel Geflunker" zu bezeichnen, so muß man doch bedenken, daß auch heutzutage noch immer die schwächsten Soldaten eher den Kriegsstrapazen erliegen werden, als die kräftigeren und tüchtigeren, daß so mancher gestählt und an leiblicher und geistiger Energie gekräftigt aus den Feldzügen zurückkehrt. Auch der zurückgebliebene, an sich gewiß schwächere

Teil der Bevölkerung wird oft vorteilhafte Veränderungen erfahren durch die seelischen und moralischen Einwirkungen des kriegerischen Geistes, der nicht nur die Truppen vor dem Feinde, sondern meist das ganze Volk zu ergreifen pflegt. Und endlich wird die nach einem Kriege eintretende Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die eventuelle Erweiterung der Grenzen, die Ausdehnung der Erwerbstätigkeit, kurz die Verbesserung der sozialen Lage, wie sie nicht nur bei dem siegreichen, sondern auch bei dem besiegten Volk eintreten kann, den einzelnen im Kampf ums Dasein stärken und so den kontraselektorischen Einflüssen des Krieges entgegenwirken.

In der Tat dürften die Erfahrungen nach den letzten Kriegen die theoretischen Befürchtungen der Rassenhygieniker wenn auch nicht widerlegen, so doch auch nicht bestätigen. Ob wirklich die menschliche Rasse unserer Kulturvölker im Laufe der Zeit unter dem Einfluß der Kriege und des durch diese bedingten Militarismus im Sinken begriffen ist, wie es von mancher Seite behauptet wird, erscheint doch zum mindesten noch zweifelhaft. Die Deutung der Aushebungsresultate ist eine so schwierige, wie bereits oben erwähnt, und in neuerer Zeit noch von Kuebler[147] nachdrücklich betont worden ist, daß die Ergebnisse nur mit größter Vorsicht nach der einen oder anderen Richtung hin verwendet werden können. Andere behaupten auch gerade das Gegenteil, z. B. Hueppe[148], der von einer im Laufe der letzten Jahrzehnte eingetretenen Zunahme der durchschnittlichen Körpergröße und der Leistungsfähigkeit in Deutschland und England spricht und sogar anführt, daß der den Feldzugsjahren entsprechende Rekrutenersatz von 1892 und 1893 in Frankreich und Deutschland nicht nur der Zahl, sondern auch der Art nach ein den Durchschnitt weit überragender gewesen sei.

Es zeigt sich eben in diesen verschiedenen Auffassungen die Vielgestaltigkeit der Folgen großer Kriege, die eine einheitliche Beurteilung nicht zuläßt. Auch sonst ist dieses doppelte Gesicht verschiedentlich zu Tage getreten. Am offenkundigsten vielleicht in den Segnungen, welche die Schrecken des Krieges auf humanitärem Gebiet angebahnt haben.

Krieg und Humanität, welche scheinbar unüberbrückbaren Gegensätze! Und doch ist es der fortschreitenden Kultur gelungen, die Brücke zu schlagen und die Gegensätze, wenn auch nicht ganz auszugleichen, so doch zu mildern. Und zwar war es in erster Linie die Not der auf dem Schlachtfeld Verwundeten und der Kranken, das Elend der unzulänglichen Lazarette und Hospitäler, welche den Anstoß gaben zu den humanitären Bestrebungen, deren Einfluß sich auf zahlreichen Gebieten der öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtspflege bemerkbar macht.

So haben sich die Kriege auch auf diesem Gebiete, wie auf manchem anderen, als mächtige Kulturförderer bewiesen, und ewig wahr ist und bleibt Schillers Wort:

> Der Krieg ist schrecklich, wie des Himmels Plagen,
> Doch er ist gut, ist ein Geschick wie sie.

Literatur.

1) **C. v. Rotteck und C. Welcker**, *Staatslexikon. Artikel „Friede", Altona 1838, S. 80.*
2) **Leer**, *Encyklopädie der Kriegs- und Marinewissenschaften, 2. Bd., (1885) 296.*
3) **Berndt**, *Die Zahl im Kriege, Wien 1897, S. 17/18.*
4) **v. Moltke**, *Deutschland und Palästina. Gesammelte Schriften und Denkwürdigkeiten. 2. Bd. S. 288.*
5) **Max Jaehns**, *Ueber Krieg, Frieden und Kultur. 2. Aufl., Berlin 1893.*
v. Boguslawski, *Der Krieg in seiner wahren Bedeutung für Staat und Volk. Berlin 1892.*
6) **Fr. B. W. v. Hermann**, *Ueber die Bewegung der Bevölkerung im Königreich Bayern, München 1853, S. 2.*
7) **Engel**, *Beiträge zur Statistik des Krieges von 1870/71, Zeitschr. d. Königl. preufs. Stat. Bureaus, 12. Jahrg. (1872) 2.*
8) *Vergl. u. a.* **Leroy-Beaulieu**, *Recherches économiques, historiques et statistiques sur les guerres contemporaines (1853—1866), Paris 1869.*
J. v. Bloch, *Der Krieg, 5. Bd. Die Bestrebungen zur Beseitigung des Krieges. Aus dem Russischen, Berlin 1899.*
9) **Kuebler**, *Kriegssanitätsstatistik. „Aerztliche Kriegswissenschaft." Jena 1902. Dort auch die Literaturangaben über die verschiedenen Kriege.*
10) **Bertillon**, *Mouvements de la population française étudiée anneé par année depuis 1801 jusqu'à 1869. Annales de démographie internationale. Paris, Tome 1 (1877) 16/17.*
11) *Preufsische Statistik, 10. Heft, Berlin 1867.*
12) **Loeffler**, *Das preufsische Militär-Sanitätswesen und seine Reform nach der Kriegserfahrung von 1866, Berlin 1869, S. 21.*
13) *Preufsische Statistik, 17. Heft, Berlin 1870.*
14) *Die Volkszählung im Deutschen Reiche vom 1. Dezember 1871. Statistik des Deutschen Reiches. 14. Bd., Berlin 1875, VI. Absch., S. 156.*
15) *Ebenda, VI. Absch., S. 50.*
16) *Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1. Jahrg. (1880) 1.*
17) *Statistik des Deutschen Reiches, 2. Bd. (1874) 123.*
18) **Inama-Sternegg**, *Die Entwickelung der Bevölkerung von Europa seit 1000 Jahren. Verhandlungen des 7. internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie zu Wien 1887. Wien 1887, 35. Heft, S. 78.*
19) *Sanitätsbericht über die deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71, 2. Bd., Berlin 1886, S. 165.*
20) *Ebenda, 8. Bd., Berlin 1891, S. 95.*
21) **Pettenkofer**, *Der hygienische Unterricht an Universitäten und technischen Hochschulen. Verhandlungen des 7. internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie zu Wien 1887, 35. Heft, S. 33.*
22) *Frh.* **v. Fircks**, *Rückblick auf die Bewegung der Bevölkerung im preufsischen Staate während des Zeitraums vom Jahre 1816 bis zum Jahre 1874. Preufsische Statistik, Heft 48 A, Berlin 1879, S. 135.*
23) **Suessmilch**, *Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben erwiesen, 4. Ausg. 1. Bd. Berlin 1788, S. 118 und 430 ff.*
24) **G. v. Mayr**, *Statistik und Gesellschaftslehre, 2. Bd. Freyburg i. Th. 1897, S. 385.*
25) **Fr. B. W. v. Hermann**, *l. c. (No. 6) S. 9.*
26) **Suessmilch**, *l. c. (No. 23) 1. Bd., Anhang, S. 24.*
27) **Kopp**, *Jahrbuch der Staatsarzneikunde, Frankfurt a. M. 1.—8. Bd., 1808—1815.*
28) *Frh.* **v. Fircks**, *l. c. (No. 22) S. 104, Tabelle L.*
29) *Ebenda, S. 135.*
30) *Ebenda, 168.*
31) *Ebenda, S. 159.*
32) *Ebenda, S. 166.*
33) *Die Bewegung der Bevölkerung des Königreichs Sachsen im Jahre 1866, Zeitschr. des Königl. Sächs. Stat. Bureaus, 15. Jahrg. (1869) 137.*
34) *Annuaire statistique de la France, 40. Jahrg. 1891, Paris 1891, S. 454 ff.*
35) **Stieda**, *Die Eheschliefsungen in Elsafs-Lothringen in den Jahren 1872—1876, Strafsburg 1879, S. 9.*
36) **Maurice Block**, *Die Belagerung von Paris in volkswirtschaftlicher Hinsicht. Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte, 31. Bd. (1871) 161. Vergl. auch* **Francisque Sarcey**, *Die Belagerung von Paris 1870—1871. Ereignisse und Eindrücke. Aus dem Französischen übersetzt, Wien, S. 176.*

37) **Léon Le Fort**, *Du mouvement de la population en France. Rev. des Deux-Mondes 15. 5. 1867. (Oeuvres de L. L. F., Paris 1895, p. 656.)*
38) *Vergl.* **Drouineau**, *Année démographique 1898. Revue d'hygiène (1901) 1.* — **Fontaine**, *Le mouvement de la population en 1899. Journal officiel v. 20. 11. 1901.* — **Maurel**, *Causes de notre dépopulation, Paris 1902.* — **Moreau**, *Une des causes de la dépopulation, — Paris 1902. — La dépopulation de la France, Rev. d'hyg. (1902) 94.*
39) *Frh.* **v. Fircks**, *l. c. (No. 22) Tabelle 1 und 7.*
40) **G. Mayr**, *Die Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben, München 1877, S. 236 ff.*
41) *Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1902, 11. Jahrg. 1. Heft.*
42) *Zeitschrift des Königlich sächsischen statistischen Bureaus, 16. Jahrg. (1870).*
43) **Sueur**, *Étude sur la mortalité à Paris pendant le siège, Paris 1872.*
44) *Frh.* **v. Fircks**, *l. c. (No. 22) S. 17 ff.*
45) **Neumann**, *Die unehelichen Kinder in Berlin, Jena 1900.*
46) **Casper**, *Beiträge zur medizinischen Statistik und Staatsarzneikunde, Berlin 1825, S. 169.*
47) *Statistische Jahrbücher für das Deutsche Reich, 1. Jahrg. und ff.*
48) *Statistik des Deutschen Reiches, N. F. 44. Bd., Berlin 1892, S. 2.*
49) **Esquirol**, *Des maladies mentales, Paris 1838, Tome I., p. 67.*
50) **Glatter**, *Statistische Streifzüge auf dem Gebiete des Militärsanitätswesens, Militärärztl. Zeitung 1863, S. 42.*
51) **Winter**, *Geschichte des dreißigjährigen Krieges. Allgem. Geschichte in Einzeldarstellungen. III. Dritter Teil, zweite Hälfte, Berlin 1893, S. 613 ff.*
52) *Vergl.* **Zimmermann**, *Artikel Auswanderung im Wörterbuch der Volkswirtschaft, Jena 1898.*
53) **Boediker**, *Die Auswanderung und die Einwanderung des preußischen Staates, Zeitschrift des Kgl. preußischen statistischen Bureaus, 13. Jahrg., (1873) 1.*
54) *Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich, 1. Jahrg. (1880) 19.*
55) **Krieg**, *Auswanderungswesen in Bayern. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 3. Bd., LI S. 90.*
56) **Bertillon**, *l. c. (No. 5), S. 299.*
57) **Curschmann**, *Medizin und Seeverkehr. Deutsche medizin. Wochenschr. (1901) 809 ff.*
58) **Scheube**, *Die venerischen Krankheiten in den warmen Ländern. Die medizinische Woche (1901) No. 48—50.*
59) **A. Gottstein**, *Allgemeine Epidemiologie, Leipzig 1897.*
60) **v. Linstow**, *Kriege, Schlachten und Belagerungen, in denen nicht feindliche Waffen, sondern Krankheiten das entscheidende Moment waren. Deutsche militärärztliche Zeitschrift, 29. Bd. (1900) 177.*
61) **Knaak**, *Die Krankheiten im Kriege, Leipzig 1900, S. 119.*
62) **Hensler**, *Vom abendländischen Aussatze im Mittelalter, Hamburg 1790, S. 210 ff.*
63) **Hirsch**, *Handbuch der historisch-geographischen Pathologie, 2. Aufl. 2. Abt. S. 5.*
64) **Hensler**, *l. c. (No. 62) S. 211.*
65) **Virchow**, *Zur Geschichte des Aussatzes, besonders in Deutschland, Virchows Archiv, 18. Bd. (1860) S. 148.*
66) **Hirsch**, *l. c. (No. 63).*
67) **J. Bloch**, *Der Ursprung der Syphilis, Jena 1901.*
68) **Metzger**, *Vermischte medizinische Schriften, Königsberg 1784 I., S. 89.*
69) *Bullet. des sciences médic, 1824, XXIII, S. 206.*
70) **Rigler**, *Die Türkei und deren Bewohner, Wien 1852, II.*
71) **Olympios**, *Bayerisches medizinisches Korrespondenzblatt (1840) No. 12.*
72) **Hünefeld**, *Die Radesyge oder das skandinavische Syphiloid, Leipzig 1828, S. 76/77.*
73) *Nach alten beim Sanitätsamt I. Armeekorps in Königsberg i. Pr. befindlichen Akten.*
74) **Mayer**, *Ueber die Verbreitung der venerischen Krankheiten und die Prostitutionsfrage in Bayern, Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen, N. F. 18. Bd. (1873) 128.*
75) **Pierleone Tommasoli**, *Die Syphilis und der Niedergang des 17. Jahrhunderts. Beiträge zur Dermatologie und Syphilis, Festschrift für J. Neumann, Wien und Leipzig 1900.*
76) **Häser**, *Historisch-pathologische Untersuchungen, Dresden und Leipzig 1841, II. T., S. 130.*
77) **Hirsch**, *l. c. (No. 63) 1. Bd., S. 355. Dortselbst nähere Literaturangaben.*
78) **Samailowitz**, *Abhandlung über die Pest, welche 1771 das Russische Reich, besonders aber Moskau, verheerte, Leipzig 1785, S. 8.*

79) **Czetyrkin**, *Die Pest in der russischen Armee zur Zeit des Türkenkrieges im Jahre 1828 und 1829, Berlin 1837, S. 6.*
80) **Hirschberg**, *Ueber die ägyptische Augenentzündung in Aegypten, geschichtliche Studien eines Augenarztes, Leipzig 1890, S. 76.*
81) **Rohrbach**, *Ueber das Trachom in Schleswig-Holstein, Dissert. inaug. Kiel 1891.*
82) **Lerch**, *Geschichte der Volksseuchen, Berlin 1896, S. 247/248.*
Uetterodt von Scharffenberg, *Zur Geschichte der Heilkunde, Berlin 1875, S. 445 ff.*
83) **Hirsch**, *l. c. (No. 63) I. Abt., S. 385.*
84) *Vergl.* **Haeser**, *Lehrbuch der Geschichte der Medizin, 3. Aufl. III., S. 595 ff;*
Seitz, *Der Typhus, vorzüglich nach seinem Vorkommen in Bayern geschildert. Erlangen 1847.*
Lowrey, *Medizinische Denkwürdigkeiten, Leipzig 1813 I., S. 279 ff.*
Lemasurier, *Medizinische Geschichte des russischen Feldzuges von 1812, Jena 1822, S. 67, 74 ff.*
Riecke, *Der Kriegs- und Friedenstyphus in der Armee, Potsdam 1848, S. 98.*
Wilbrandt, *Die Kriegslazarette von 1792—1815 und der Kriegstyphus zu Frankfurt a. M., Frankfurt a. M. 1884, S. 63 ff und viele andere.*
Ueber die Verbreitung des Typhus in Deutschland in den Jahren 1805—1815 besonders:
Gurlt, *Zur Geschichte der internationalen und freiwilligen Krankenpflege im Kriege, Leipzig 1873.*
85) **Erismann**, *Die Desinfektionsarbeiten auf dem Kriegsschauplatze der europäischen Türkei während des russisch-türkischen Feldzuges 1877/78, München 1879.*
Kostoff, *Compte rendu du service de santé militaire pendant la guerre de Turquie de 1877/78. St. Pétersbourg 1887, S. 118.*
86) **Buettner**, *Die Cholera asiatica, deren Ursachen, Behandlung und Verhütung, auf Grund der während der 1866er Epidemie in Seidom bei Budissin gemachten Erfahrungen, Leipzig 1868, S. 76, 116.*
87) **Hirsch**, *l. c. (No. 63) I. Abt., S. 295.*
88) **Guttstadt**, *Die Pockenepidemie in Preußen, insbesondere in Berlin 1870/72. Zeitschrift des Königl. preußischen statistischen Bureaus, (1873) 116 ff.*
89) *Kriegssanitätsordnung vom 10. 1. 1878, Anlage, III. Abt. S. 232 ff.*
90) *General-Gouvernementsblatt für Sachsen, 1. Bd., Leipzig 1813/14 S. 94.*
91) **Seitz**, *l. c. (No. 84) S. 169.*
92) **Lehmann**, *Beobachtungen und Heilverfahren in der Nervenfieberepidemie zu Torgau während dessen Belagerung in dem Jahre 1813, Torgau, S. 13.*
Richter, *Medizinische Geschichte der Belagerung und Einnahme der Festung Torgau und Beschreibung der Epidemie, welche daselbst in den Jahren 1813 und 1814 herrschte, Berlin 1814, S. 209 ff.*
93) **Seidlitz, Petersen, Rinck und Witt**, *Medizinische Geschichte des russisch-türkischen Feldzuges in den Jahren 1828 und 1829. Herausgegeben von Simon, Hamburg 1854, S. 130.*
v. Moltke, *Der russisch-türkische Feldzug in der europäischen Türkei 1828 und 1829, 2. Aufl., Berlin 1877, S. 419/420.*
94) **Knaak**, *l. c. (No. 61) S. 124.*
95) **Goto**, *Das Militärquarantänenwesen im japanisch-chinesischen Kriege von 1894/95, Tokio 1895.*
96) *Sanitätsbericht über die deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71, 1. Bd., Berlin 1884, S. 85.*
97) *Vergl.* **Kirchner**, *Grundriß der Militärgesundheitspflege, Braunschweig 1896, S. 768.*
98) **Knaak**, *l. c. (No. 61) S. 144.*
99) **Riecke**, *Ueber den Einfluß der Verwesungsdünste auf die menschliche Gesundheit und über die Begräbnisplätze in medizinisch-polizeilicher Beziehung, Stuttgart 1840, S. 27—71.*
100) **Roth** *und* **Lex**, *Handbuch der Militärgesundheitspflege, 2. Bd., Berlin 1875, S. 136/137. Hier auch weitere Literaturangaben.*
101) **Rubner**, *Lehrbuch der Hygiene, 4. Aufl., Leipzig und Wien 1892, S. 407.*
102) *Vergl. Kriegssanitätsbericht, 1. Bd., S. 82—90.*
Feltl, *Die Desinfektion des Königgrätzer Schlachtfeldes, Teplitz 1867.*
Créteur *in Die Flamme (1904) No. 290 u. 291.*
Erismann, *l. c. (No. 85).*
103) **Leroy**, *Contribution à l'étude de l' alcoolisme en Bretagne. L'alcoolisme dans le Finistère au XIXe siècle. Annales d'hyg. publ. et de médec. légale, Tome 43 (1900) 121.*

104) **Lunier**, *De l'influence des grandes commotions politiques et sociales sur développement des maladies mentales, Paris 1874 S. 24.*
105) **Bouchereau** *et* **Magnan**, *Statistique des malades entrés en 1870 et en 1871 au bureau-d'admission des aliénés de la Seine. Annales médico-psychologiques, V. Sér. T. 8 (1872) 342.*
106) **Carlier**, *Étude statistique sur la prostitution clandestine à Paris, Annales d'hygiène publique et de médecine légale, II. Sér. T. 36 (1871) 296.*
107) **von Oettingen**. *Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine christliche Sozialethik. Erlangen 1874, S. 180.*
108) **Mauriac**, *Diminution des maladies vénériennes dans la ville de Paris depuis la guerre de 1870/71, Gazette des hôpitaux, 1875 No. 87 u. f.*
109) **Lecour**. *La prostitution à Paris et à Londres 1789—1871, Paris 1872, 32.*
110) **Aschaffenburg**, *Das Verbrechen und seine Bekämpfung, Heidelberg 1903, 89 ff.*
111) **v. Oettingen**, *l. c. (No. 107) 225.*
112) **Groddeck**, *Die demokratische Krankheit, eine neue Wahnsinnsform. Nürnberg 1850.*
113) **Belhomme**, *Influence des événements et des commotions politiques sur le développement de la folie, Paris 1849.*
114) **Brierre de Boismont**, *Les folies épidémiques, L'Union médicale, 22. 7. 1848 und 13. 2. 1849.*
115) **Bergeret**, *Cas nombreux d'aliénation mentale d'une forme particulière ayant par cause la perturbation politique et sociale de février 1848, Annales d'hygiène publique et de médecine legale. II. série 20. T. (1863).*
116) **Esquirol**, *l. c. (No. 49) 53.*
117) **Flemming**, *Die politische Aufregung in ihrer ätiologischen Beziehung zu den Geistesstörungen. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie. 7. Bd. (1850) 35.*
118) **Damerow**, *Zur Kritik des politischen und religiösen Wahnsinns. Ebenda S. 375. Vergl. auch in derselben Zeitschrift, 6. Bd. (1849) 512.*
119) **Nasse**, *Bemerkungen über Geistesstörungen bei Militärpersonen in Folge des Krieges von 1866, ebenda, 27. Bd. (1871) 517.*
120) **Hospital**, *Souvenirs rétrospectifs de 1871 (observations intéressantes de lypémanie). Annales médico-psychologiques. V. Sér. 13. T. (1875) 11.*
121) *Kriegs-Sanitäts-Bericht. 7. Bd. S. 413.*
122) **Arndt** *in der Zeitschrift für Psychiatrie. 30. Bd. (1874) 62 in der Diskussion über den Vortrag von* **Nasse**, *Ueber Irresein beim Militär.*
123) *Die Literatur findet sich ziemlich vollständig bei* **Froehlich**, *Ueber Psychosen beim Militär. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie. 36. Bd. (1880) 303.*
124) **Laehr**, *Verhandlungen der 11. ord. Versammlung des psychiatr. Ver. zu Berlin am 15. 6. 1871. Ebenda 28. Bd. (1872) 338.*
125) **H. T. Buckle**, *Geschichte der Zivilisation in England, deutsch von Ruge. IV. Ausg. 1. Bd. 1870, S. 24.*
126) *Nach* **Morselli**, *Der Selbstmord, Leipzig 1881, S. 4—5.*
127) **Masaryk**, *Der Selbstmord als soziale Massenerscheinung der modernen Zivilisation, Wien 1881, S. 50.*
128) **v. Fircks**, *l. c. (No. 22) 120.*
129) **Virchow**, *Ueber Hospitäler und Lazarette. Gesammelte Abhandlungen aus dem Gebiete der öffentlichen Medizin und der Seuchenlehre. 2. Bd., S. 8.*
130) *Vergl.* **Sander**, *Ueber Geschichte, Statistik, Bau und Einrichtung der Krankenhäuser. Korrespondenzblatt des niederrheinischen Vereines für öffentliche Gesundheitspflege. 4. Bd., S. 1.*
131) **Pringle**, *Beobachtungen über die Krankheiten der Armee. Uebersetzt von Brande, Altenburg 1772, S. XIV, 119, 122.*
132) **Brocklesby**, *Oekonomische und medizinische Beobachtungen zur Verbesserung der Kriegslazarette und der Heilart der Feldkrankheiten. Uebersetzt von Selle. Berlin 1772, S. 35 ff.*
133) **Baldinger**, *Von den Krankheiten einer Armee, aus eigenen Wahrnehmungen im preußischen Feldzuge. 2. Aufl., Langensalza 1774, S. 82 ff.*
134) **Monro**, *Bemerkungen über die Mittel, die Gesundheit der Soldaten zu erhalten und Feldlazarette anzulegen. Altenburg 1784, S. 69 ff.*
135) **Begue de Presle**, *Zusätze zu des Herrn Monros Beschreibung der Krankheiten, welche in den britischen Feldlazaretten in Deutschland vom Januar 1761 bis zum März 1763 am häufigsten gewesen sind. Aus dem Französischen. 1. Bd. Altenburg 1771, S. 160 ff.*
136) **von Coler** *und* **Werner**, *Die transportable Lazarettbaracke. II. Aufl., Berlin 1890, S. 7 ff.*

137) **Ruppel**, *Anlage und Bau der Krankenhäuser. Handbuch der Hygiene von Weyl, 5. Bd., 1. Abtlg. Jena 1896, S. 3.*
138) **C. Tollet**, *Les hôpitaux au XIX. siècle. Paris 1889, S. 44.*
139) **Koch**, *Die Bekämpfung der Infektionskrankheiten, insbesondere der Kriegsseuchen. Rede. Berlin 1888. S. 13.*
140) **Florence Nightingale**, *Notes on matters affecting the health, efficiency and hospital administration of the British army, founded chiefly on the experience of the late war. London 1858.*
Dieselbe, Bemerkungen über Hospitäler. Nach dem Englischen von H. Senftleben. Memel 1866.
141) **Virchow**, *l. c. (No. 129), S. 20.*
142) **Circular No. 6**, *War Department, Surgeon general's office. Washington, November 1, 1865. Reports on the extent and nature of the materials available for the preparation of a medical and surgical history of the rebellion. Philadelphia 1865, S. 152.*
143) **Oesterlen**, *Paris und die Hygiene während der Belagerung von 1870 und 1871. Deutsche Vierteljahrsheft für öffentliche Gesundheitspflege. 9. Bd. (1877) S. 410 ff. Außer der hier angeführten Literatur auch* **Herrmann Taubner**, *Ueber den Ersatz der animalischen Nahrung in belagerten Festungen. Dissert. inaugur. Berlin 1876.*
F. Papillon, *L'hygiène et l'alimentation de Paris pendant le siège. Revue des deux mondes. 1870, 1. Octob. S. 575.*
144) **v. Moltke**, *l. c. (No. 4).*
145) **Ploetz**, *Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen. Berlin 1895. S. 62.*
146) **Hueppe**, *Handbuch der Hygiene. Berlin 1899, S. 20.*
147) **Kuebler**, *l. c. (No. 9).*
148) **Hueppe**, *l. c. (No. 146) S. 17.*

II. Soziale Hygiene und Entartungsproblem.

Von

A. Grotjahn.

Einleitung.

Als sich die Hygiene im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts im Anschluß an den allgemeinen Aufschwung der Naturwissenschaft und Medizin in früher ungeahnter Weise entwickelte, sind gelegentlich Stimmen laut geworden, die der wachsenden hygienischen Kultur bei aller Anerkennung ihres Wertes für das einzelne Individuum doch die für das große Ganze bedenkliche Nebenwirkung zum Vorwurf machten, daß sie die körperlich schwachen und leistungsunfähigen Glieder der menschlichen Gesellschaft vor einem wünschenswerten frühzeitigen Erde bewahre, diese vielmehr bis zur Fortpflanzung konserviere und so deren Minderwertigkeit auf dem Wege der Vererbung dem Menschengeschlechte künstlich erhalte. Wenn dieser Vorwurf schon den gegenwärtigen hygienischen Bestrebungen, die im wesentlichen auf eine Hygiene des Individuums hinauslaufen, gemacht wurde, mit wieviel mehr Recht kann er gegen die soziale Hygiene erhoben werden, die ja die Verallgemeinerung hygienischer Kultur bezweckt und möglichst viele oder gar alle Menschen der hygienischen Obsorge unterstellen möchte. In der Tat ist es ganz unabweisbar, daß die Vertreter der sozialen Hygiene sich mit diesem Einwande auseinandersetzen. Eine solche Diskussion führt aber unmittelbar in das interessante Gebiet der Entartungstheorie ein, das von jedem Hygieniker und Arzte besser gekannt zu werden verdient, als es gegenwärtig der Fall ist.

Die Beschränktheit des Raumes verbot, in diesem, in erster Linie der sozialen Hygiene gewidmeten Bande der Degenerationslehre eine umfassende, das Problem in alle Ausläufer verfolgende Darstellung zu widmen. Nur die wichtigsten Tatsachen konnten mitgeteilt werden, und nur die allgemeinen Gesichtspunkte konnten zur Erörterung kommen. Der Leser, der sich zu eingehender Beschäftigung mit der Frage der allgemeinen körperlichen Entartung anregen läßt, sei daher zur näheren Information auf die am Schluß der einzelnen Abschnitte angegebene Litteratur hingewiesen, in der hauptsächlich solche Publikationen aufgeführt wurden, die ihm ermöglichen, in die Spezialfragen und Spezialliteratur einzudringen.

I. Terminologie und Begriffsbestimmungen.

Da uns hier weniger die Entartungstheorie als solche sondern vielmehr ihr Verhältnis zur sozialen Hygiene beschäftigt, so ist zunächst eine Verständigung über einige Begriffsbestimmungen unerläßlich.

Das Ziel jeder Hygiene ist die Fernhaltung von den den Körper

schädigenden Einflüssen der Außenwelt und die Vervollkommnung der Körperkonstitution. Die Hygiene ist also zunächst und ihrem innersten Wesen nach ein Tun. Diese Praxis, die ihre psychologische Motivierung unmittelbar im Selbsterhaltungstrieb des Menschen findet, gründete sich seit Jahrtausenden auf eine naiv-empirische Erkenntnis der gesundheitsschädlichen und gesundheitsförderlichen Einflüsse der Umgebung des Menschen. Erst spät wich diese rohe Empirie einer methodischen Betrachtungsweise, die erst in unseren Tagen als eine eigene wissenschaftliche Disziplin anerkannt wurde.

Die Hygiene gehört nicht zu jenen wissenschaftlichen Disziplinen, die ihr Gebiet nach der Beschaffenheit eines nur ihnen eigentümlichen Stoffes abgrenzen, wie z. B. die Physik, die Botanik, die Anatomie u. a. m., sie ist in ihrem Wesen auch durchaus nicht durch eine eigentümliche Methode bestimmt, wie z. B. die Mathematik oder die Histologie, sondern sie wird ausschließlich durch eine prägnante Zielvorstellung gekennzeichnet, wie z. B. die Pharmazie durch das Bestreben, die Eigenschaften der verschiedensten Substanzen einzig unter dem Gesichtspunkte ihrer Verwertung zu Heilzwecken zu studieren. Derartige Wissenschaften sammeln einzelne Abschnitte aus den verschiedensten Disziplinen und kombinieren sie unter dem Gesichtspunkte eines praktischen Zweckes; so müssen, um bei dem Beispiel der Arzneimittellehre zu bleiben, hier Chemie, Botanik, Mineralogie, Physiologie und Pathologie die Bausteine liefern, aus denen sich die Arzneimittellehre als eigene Wissenschaft aufbaut. Wie hier, liegt auch bei der Hygiene nicht das Verhältnis einer Wissenschaft zu ihren Hilfswissenschaften vor, sondern das ausschließliche Bestehen aus Elementen, die aus anderen Erkenntnisgebieten entlehnt sind. Die Hygiene als beschreibende und darstellende Wissenschaft ist so sehr abhängig von ihren Hilfswissenschaften, daß man ihre verschiedenen Unterabteilungen außer noch der besonderen Fragestellung auch danach charakterisieren kann, welche von den Hilfswissenschaften sie in erster Linie zur Beantwortung der Spezialfragen heranzieht.

Die große Abhängigkeit der Gesundheit von den elementaren Faktoren und der Nahrung hat zunächst dazu geführt, die hygienischen Beziehungen der Luft, des Wassers, des Bodens, des Klimas, der Wohnung und der Nahrungsmittel eingehend zu studieren. Physik, Chemie und Bakteriologie kommen hier als Hilfswissenschaften in erster Linie in Frage. Wie verschiedenartig sie auch sind, sie haben doch alle außer der selbstverständlichen Beziehung auf die hygienische Zweckidee miteinander gemein, daß sie auf die biologischen Qualitäten des Menschen und nur auf diese bezogen werden. Die Kenntnis der elementaren Faktoren, der Wohnungsweise und der Bekleidungsart, der Nahrungsmittel und der Bakterienwelt wird nur insoweit angestrebt, als sie auf die Veränderungen der anatomischen, physiologischen und pathologischen Zustände des menschlichen Körpers Bezug hat. In der für die biologischen Wissenschaften charakteristischen Weise werden bei diesem Kalkul die Individuen entweder als gleichartig angenommen oder wenn eine Differenzierung überhaupt stattfindet, eine solche nur nach Alter, Geschlecht, Konstitution — also jedenfalls nach biologischen Eigenschaften vorgenommen. Mit Fug und Recht kann man daher diese Betrachtungsweise der hygienischen Wissenschaft als biologische Hygiene bezeichnen. Will

man zum Ausdruck bringen, daß bei ihren Erörterungen die Eigenschaften auch der unbelebten Natur in Anlehnung an Physik, Chemie und Meteorologie vom hygienischen Gesichtspunkte aus behandelt werden müssen, so kann man dieses ganze Gebiet als *physikalisch-biologische* Hygiene bezeichnen und sie damit scharf gegen die *soziale* Hygiene abgrenzen. Soweit die Hygiene eine Naturwissenschaft ist — und das sie dieses in erster Linie sein muß, wird niemand bestreiten — kann sie von den gesellschaftlichen Gebilden und Zuständen, in denen die Menschen leben, abstrahieren.

Damit kann sich aber die wissenschaftliche Hygiene unmöglich begnügen.

Der Mensch hat es eben verstanden, sich von dem unmittelbaren Einflusse der Natur unabhängig zu machen. Zwischen ihm und der Natur steht die Kultur, und diese ist gebunden an die gesellschaftlichen Gebilde, in denen allein der Mensch wirklich Mensch sein kann, an Horde, Stamm, Familie, Sippe, Gemeinde, Staat, Volk und Rasse mit ihren historisch und geographisch so überaus verschiedenen Wirtschaftsformen, der Natural- und Geldwirtschaft, der Haus-, Stadt-, Volks- und Weltwirtschaft. Die Hygiene muß daher auch die Einwirkungen dieser *gesellschaftlichen* Verhältnisse und des *sozialen* Milieus, in dem die Menschen geboren werden, leben, arbeiten, genießen, sich fortpflanzen und sterben, eingehend studieren.

Sie wird damit zur *sozialen* Hygiene, die der physikalisch-biologischen Hygiene als notwendige Ergänzung zur Seite tritt.

Das Zusammenwirken von sozialer und physikalisch-biologischer Hygiene zur erschöpfenden Erkenntnis der dem menschlichen Körper schädlichen und förderlichen Einflüsse wird in seiner Notwendigkeit besonders deutlich erkannt, wenn man die einzelnen Richtungen, in denen sich die Forschung bewegen muß, betrachtet. In der *Wohnungs*hygiene gibt die physikalisch-biologische Betrachtung uns Aufschluß über die Beziehungen der Feuchtigkeit, der Wärmeökonomie, der Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Reinigung des Wohnhauses, der Fabrik, des Krankenhauses, der Kaserne, des Gefängnisses u. s. w. auf die Gesundheit des Menschen und kommt so zu gewissen Mindestforderungen, die erfüllt werden müssen, wenn die Gesundheit der Bewohner keinen Schaden nehmen soll. Weiterhin stellt sie ideale Forderungen, deren Erfüllung beim Wohnungsbau wenn nicht unbedingt notwendig, doch wünschenswert und der Gesundheit förderlich sein würde. Die *soziale* Betrachtung dagegen beschreibt die Wohnungen, wie sie in der Wirklichkeit sind und in ihrer unendlichen Verschiedenheit nach Stadt und Land, Größe und Belegungsziffer, insofern diese Verschiedenheit auf die Gesundheitsverhältnisse der Bewohner von Einfluß ist. Die *soziale* Hygiene gibt uns also die *Ist*-Wohnungsart, die physikalisch-biologische Hygiene die *Soll*-Wohnungsart an. Die daraus sich ergebende Bilanz bietet uns dann einen Maßstab für die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Maßnahmen, die getroffen werden müssen, um das Ist dem Soll tunlichst anzunähern. Das Gleiche gilt von der *Kleidung*. Die physikalisch-biologische Hygiene macht uns mit den Beziehungen bekannt, die zwischen Gewebsart, Porosität, Wärmeleitung, Schnitt und Gewicht der Kleidung und dem körperlichen Wohlbefinden bestehen, und stellt Normen auf für eine allen hygienischen Anforderungen entsprechende Bekleidung; die *soziale* Betrachtungsweise sieht sich daraufhin die

tatsächliche Bekleidungsart an, wie sie sich geschichtlich entwickelt und nach der jeweiligen sozialen Struktur differenziert hat.

Bei der Ernährung hat die physikalisch-biologische Betrachtung die Wirkung von Menge, Zusammenhang, Nährwert, Verbrennungswert, Schmackhaftigkeit, Verdaulichkeit auf den Kraft- und Stoffwechsel des menschlichen Körpers zu prüfen und gewisse Normalkostmaße aufzustellen, unter die die menschliche Ernährung nicht sinken darf, ohne daß eine Schädigung des Körpers und seiner Funktionen eintritt. Die sozialhygienische Betrachtung vergleicht damit die Ernährungszustände, wie sie sich im wirklichen Leben verschieden nach der wirtschaftlichen Lage der betreffenden Bevölkerungsschicht ausgebildet haben. Sie fixiert also auch eine Ist-Ernährung, die mit der Soll-Ernährung der physikalisch-biologischen Hygiene dann verglichen werden kann. Je tiefer die Untersuchung herabsteigt zu den ökonomisch schwachen Bevölkerungskreisen, desto größer wird der Uuterschied zwischen der Istnahrung und der Sollnahrung.

Bei der hygienischen Erörterung der Geschlechtskrankheiten ist eine gesellschaftswissenschaftliche Behandlung der einschlägigen Fragen von jeher mit der biologischen verbunden worden. Wie diese über Art der Ansteckung und die Natur der krankheitserregenden Kokken orientiert und daraus Regeln zum Schutze des Individuums vor den venerischen Erkrankungen abstrahiert, weist jene den Zusammenhang zwischen Ehelosigkeit, Prostitution, Anhäufung von geschlechtsreifen unverheirateten Männer und der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten nach und stellt Forderungen auf, die sich weniger an das Einzelindividuum als an die gesellschaftlichen Gebilde, den Staat und die Gemeinde wenden. Aber auch außerhalb des Gebietes der venerischen Krankheiten ist der wichtigste Teil der Hygiene, die Krankheitsprophylaxe, durchaus nicht ausschließlich einer rein biologischen oder kasuistisch-pathologischen Behandlungsweise unterworfen. Zwar nahm die Aetiologie im 19. Jahrhundert durch die Bakteriologie einen solchen Aufschwung, daß man speziell auf dem Gebiete der Infektionskrankheiten und der Seuchen eine Zeit lang glaubte, durch die rein bakteriologische Forschung allein in den Stand gesetzt zu sein, alle ätiologischen und prophylaktischen Fragen lösen zu können. Neuerdings hat sich diese Auffassung als falsch erwiesen, wie besonders deutlich sich an dem Beispiel der Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit gezeigt hat. Was aber von der Tuberkulose als der wichtigsten Volkskrankheit im besondern, das gilt von den Infektionskrankheiten im allgemeinen, und noch weiter gefaßt wohl von allen Krankheiten, soweit sie überhaupt so häufig sind, daß sie einer Betrachtung von sozialen Gesichtspunkten aus wert sind. Denn wenn uns auch die medizinische Wissenschaft gelehrt hat, vielgestaltige Krankheitszustände, sei es auf einen Bazillus bei der Tuberkulose, sei es auf eine toxisch wirkende Flüssigkeit wie beim Alkoholismus, sei es auf eine im Wesen noch unbekannte, in der Wirkung aber wohlstudierte Noxe wie bei der Syphilis zurückzuführen, so ist dadurch zwar die klinische und pathologische Forschung nach der ätiologischen Seite hin zu einem gewissen Abschluß gebracht, aber damit das Gebiet der eigentlichen Ursachenforschung doch eben erst betreten, keineswegs erschöpfend durchforscht. Nur dann werden wir eine befriedigende Prophylaxe der verheerenden Volkskrankheiten aufstellen können, wenn wir Aetiologie im erweiterten Sinne des Wortes

treiben und die Krankheitsursachen über ihre biologischen Anfänge hinaus auf die sozialen Faktoren, die sie bedingen, zurückverfolgen.

Dieser Exkurs war nötig, weil gerade die deskriptive Seite der sozialen Hygiene häufig übersehen wird und so manche Berührungspunkte der sozialen Hygiene und der Entartungstheorie, die auf methodologischem Gebiete liegen, unberücksichtigt bleiben. Daß die soziale Hygiene als Wissenschaft neben der deskriptiven Seite auch eine normative hat, ist selbstverständlich und auch niemals bestritten. Wir können uns daher nach dieser Richtung auf wenige Anmerkungen beschränken. Ist es die Aufgabe der sozialen Hygiene als deskriptive Wissenschaft, den allgemeinen Status praesens hygienischer Kultur zu schildern, so bezweckt sie als normative bewußt die Verallgemeinerung der hygienischen Maßnahmen, die zunächst nur einer bevorzugten Minderheit zu gute kommen, auf den ganzen Volkskörper und somit eine stetig fortschreitende Verbesserung des jeweiligen Status praesens. War die soziale Hygiene als deskriptive Wissenschaft schon den Naturwissenschaften entrückt und auf die Hilfswissenschaften, wie Statistik, Nationalökonomie u. s. w. angewiesen, so ist sie als normative Wissenschaft ganz den naturwissenschaftlichen Methoden entzogen und dafür den geisteswissenschaftlichen unterworfen — kulturhistorische, psychologische, nationalökonomische und politische Elemente gehen in das sozialhygienische Kalkul ein. Die Zielvorstellung aber bleibt immer die größtmögliche Verhütung von dem Körper drohenden Schädlichkeiten bei der größtmöglichen Zahl oder gar der Gesamtheit.

Nachdem wir uns über den Geltungsbereich des Begriffes der sozialen Hygiene verständigt haben, gilt es nun festzustellen, was unter dem Entartungsproblem im Sinne der hygienischen Betrachtung zu verstehen ist*).

Es ist uns allen geläufig, von einer Gruppe gesellschaftlich zusammengehöriger Einzelindividuen von verschiedenem Alter, Geschlecht und Tätigkeit zu sprechen wie von einem organischen Wesen, daß sie blühe, wachse, entarte oder absterbe. Das gilt sowohl von der Familie wie von umfassenden gesellschaftlichen Einheiten, den Stämmen, Völkern und Rassen. Besonders sind wir bei Völkern, die eine weltgeschichtliche Rolle gespielt haben, gewohnt, eine Phase des Aufstieges, der Blüte und des Verfalls zu unterscheiden. Da uns aber von diesen Völkern in der Regel nur Daten aus ihrer politischen und kulturellen Betätigung erhalten sind, so erscheint uns dieses Sinken ausschließlich als ein politischer (Fremdherrschaft) oder kultureller Verfall (Rebarbarisation), dessen Betrachtung der Geschichtswissenschaft allein zusteht. Es liegen aber doch vereinzelt auch Be-

*) Auch A. Ploetz fühlte, als er in seinem Buche „Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen" das Entartungsproblem zu behandeln sich anschickte, zunächst das Bedürfnis, eine Definition der sozialen Hygiene zu geben. Er unterscheidet eine private und eine öffentliche oder soziale Hygiene. „Die private Hygiene hat es mit den Gesundheitsbedingungen zu tun, die jeder selbst unmittelbar beherrscht oder die wenigstens innerhalb der Familien zur Beobachtung kommen. Die öffentliche oder soziale Hygiene umfaßt alle die Bedingungen für den Gesundheitszustand der einzelnen, die von der Gesellschaft oder dem Staat ausgehen". Es scheint uns nicht angängig zu sein, eine Wissenschaft nach den Faktoren zu klassifizieren, die ihre Forderungen in die Praxis zu übersetzen haben, wie es Ploetz hier tut, ganz abgesehen davon, daß bei diesem Verfahren die so überaus wichtige deskriptive Seite der sozialen Hygiene unberücksichtigt bleibt.

richte vor, aus denen hervorgeht, daß das körperliche Substrat dieser Kulturvölker in den einzelnen Entwickelungsphasen nicht das gleiche geblieben, sondern sich im Laufe der Jahrhunderte verschlechtert hat. Zu diesen rein körperlichen Verfallssymptomen gehört z. B. die Bevölkerungsverminderung, die Einbuße der kriegerischen Tüchtigkeit u. a. m. Da die ärztliche, anthropologische und bevölkerungsstatitische Beobachtung erst seit kurzer Zeit leidlich zuverlässige Resultate gibt, wissen wir über die Einzelheiten der körperlichen Entartung der großen Kulturvölker der Vergangenheit leider sehr wenig. Aber das wenige genügt, um die Behauptung gerechtfertigt erscheinen zu lassen, daß eine solche überhaupt stattgefunden hat.

Es kann hier nicht untersucht werden, ob das bei jenen Völkern in der kritischen Zeit beobachtete moralische, ökonomische, politische und kulturelle Sinken das wesentliche und ursprüngliche war, dem die körperliche Entartung sekundär folgte oder ob es sich umgekehrt verhielt. Jedenfalls kann eine Parallelität dieser Prozesse angenommen werden, folglich auch der Medizin, Hygiene und Anthropologie die Berechtigung zum Studium dieser Fragen keineswegs abgesprochen werden.

Nicht selten wird mit Resignation die durch nichts begründete Ansicht ausgesprochen, daß die Völker eine Art physiologischen Alterungsprozeß durchmachen müßten und infolgedessen auch ihr Ende selbstverständlich und naturgemäß begründet sei. Wie alle früher so beliebten Vergleiche zwischen dem gesellschaftlichen Organismus und dem biologisch erfaßbaren Individualkörper ist auch dieser Vergleich irreführend. Denn der Körper ist eine Einheit und die von ihm erzeugte neue Einheit steht losgelöst von ihm da, während ein Volk ein Konglomerat von Einzelindividuen ist, das in unerschöpflicher Fülle durch Nachwuchs die absterbenden zu ersetzen vermag, so daß eine körperlich ewige Fortdauer logischerweise nicht ausgeschlossen werden kann, vielmehr als das Naturgemässe vorausgesetzt werden darf. Treffend hat einmal Franz Oppenheimer gesagt: „Die Völker sterben nicht an Altersschwäche, sondern an vermeidbaren Krankheiten.“

In Deutschland war die medizinische Forschung während des neunzehnten Jahrhunderts dermaßen von pathologisch-anatomischen, bakteriologischen, experimental-physiologischen und kasuistisch-klinischen Studien absorbiert, daß sie keine Zeit fand, sich mit entartungstheoretischen Erwägungen auseinanderzusetzen. Auch die aus Frankreich kommenden Anregungen fanden, außer vielleicht in psychiatrischen Kreisen, kein Verstädnis. In Frankreich hatte der Bevölkerungsstillstand, die Zunahme des Alkoholismus und der Geisteskrankheiten die Aerzte sowohl als auch die Nationalökonomen zur Erörterung des Entartungsproblems gedrängt. Doch kann man nicht behaupten, daß die französische Forschung auf diesem Gebiete sehr glücklich gewesen wäre. Zwar liegt eine große Zahl von Abhandlungen vor, aber sie lassen trotz ihrer Fülle an geistreichen Hypothesen doch die Exaktheit vermissen, die bei uns die Beachtung wissenschaftlicher Kreise hätte erzwingen können. Fruchtbarer erwiesen sich die aus England im Anschluß an die Entwickelungslungslehre Darwins kommenden Einflüsse.

Schon im Jahre 1891 hat W. Schallmeyer*) mit programmatischer

*) Man vergl. auch Schallmeyers kürzlich erschienenes Buch „Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker“, Verlag von Gustav Fischer, Jena. (Anm. bei der Korr.)

Kürze in einer kleinen Schrift „Ueber die drohende körperliche Entartung der Kulturmenschheit“ das Entartungsproblem gestellt und kurz die Richtung gewiesen, in der vorzugehen sei, wenn man die Frage einer Lösung näher bringen wollte. Leider hat diese Schrift nicht die verdiente Beobachtung seitens der Aerzte gefunden, einmal weil sie mit der unzeitgemäßen und unpopulären Forderung der Verstaatlichung des ärztlichen Standes belastet wurde, sodann, weil im Zeitpunkte ihres Entstehens die besten Geiste der medizinischen Welt von der hygienischen Verwertbarkeit der bakteriologischen Erkenntnisse geradezu kaptiviert waren. Immerhin hat Schallmeyer zuerst in Deutschland die für entartungstheoretische Bestrebungen charakterische Fragestellung zum prägnanten Ausdruck gebracht: „Jede höhere Gattung von Organismen“ sagt er, „und auch der menschliche Körper hat die gegenwärtige Vollkommenheit dadurch erreicht und bewahrt, daß im Naturleben innerhalb einer jeden Gattung die begünstigteren Individuen in verhältnismäßig höherem Maße zur Produktion der Nachkommenschaft beitragen, als die mangelhafteren Organismen derselben Gattung. Die letzteren gehen im Durchschnitt etwas früher zu Grunde als die rüstigeren, sei es wegen geringerer Widerstandsfähigkeit wichtiger Organe, sei es wegen geringerer Fähigkeit, sich geeignete Nahrung zu verschaffen, sei es, daß sie leichter äußeren Feinden zur Beute werden oder daß sie in einem durch den Selbsterhaltungs- oder durch den Fortpflanzungstrieb entfachten Kampfe mit stärkeren Stammesgenossen besiegt und vernichtet werden. — Welche von den modernen gesellschaftlichen Einrichtungen sind geeignet, die veredelnde Auslese des Daseinskampfes beim Menschen zu fördern, und welche umgekehrt, sie zu hemmen? Wie ist es möglich, den hemmenden Faktoren entgegen zu wirken?“ Bezüglich der Antworten, die Schallmeyer auf diese Fragen gibt, sei auf die in aphoristischer Form gehaltene Schrift selbst hingewiesen. Nur so viel sei bemerkt, daß der Verfasser gegenüber den Fortschritten der modernen Medizin und Hygiene daran erinnert, daß sie den Uebelstand hätten, den minderwertigen Individuen die Fortpflanzungsmöglichkeit zu gewähren und als Korrektur dieser degenerativen Wirkung eine prohibitive Beeinflussung der Zuchtwahl in Sitte, Recht und hygienischer Gewohnheit empfiehlt. Diese Anwendung der Vernunft auf die menschliche Zuchtwahl denkt sich Schallmeyer zunächst in Gestalt von Belehrung; später aber auch in Gestalt gesetzlicher Ehehindernisse für solche Personen, von denen wir eine erbliche Uebertragung ihrer Minderwertigkeit auf ihre Nachkommen gewärtig sein müssen.

Auch Schiller-Tietz war in seinem 1892 in erster Auflage erschienenen Buche über Folgen, Bedeutung und Wesen der Blutsverwandtschaft im Menschen-, Tier- und Pflanzenleben ähnlichen Gedankengängen gefolgt, und A. Hegar hat 1894 im elften Kapitel seiner sozialmedizinischen Studie über den Geschlechtstrieb eine methodische Zuchtwahl zur Verhütung der Entartung und zur Verbesserung der Körperbeschaffenheit der kommenden Generationen gefordert. Endlich erschienen im Jahre 1895 fast gleichzeitig zwei geistesverwandte aber voneinander unabhängige Bücher, die in Deutschland die Frage der Entartung erst zum Gegenstand ernster wissenschaftlicher Kontroverse gemacht haben*).

*) Mit besonderer Rücksicht auf die sinkende Tauglichkeit der Kulturvölker zur

tatsächliche Bekleidungsart an, wie sie sich geschichtlich entwickelt und nach der jeweiligen sozialen Struktur differenziert hat.

Bei der Ernährung hat die physikalisch-biologische Betrachtung die Wirkung von Menge, Zusammenhang, Nährwert, Verbrennungswert, Schmackhaftigkeit, Verdaulichkeit auf den Kraft- und Stoffwechsel des menschlichen Körpers zu prüfen und gewisse Normalkostmaße aufzustellen, unter die die menschliche Ernährung nicht sinken darf, ohne daß eine Schädigung des Körpers und seiner Funktionen eintritt. Die sozialhygienische Betrachtung vergleicht damit die Ernährungszustände, wie sie sich im wirklichen Leben verschieden nach der wirtschaftlichen Lage der betreffenden Bevölkerungsschicht ausgebildet haben. Sie fixiert also auch eine Ist-Ernährung, die mit der Soll-Ernährung der physikalisch-biologischen Hygiene dann verglichen werden kann. Je tiefer die Untersuchung herabsteigt zu den ökonomisch schwachen Bevölkerungskreisen, desto größer wird der Uuterschied zwischen der Istnahrung und der Sollnahrung.

Bei der hygienischen Erörterung der Geschlechtskrankheiten ist eine gesellschaftswissenschaftliche Behandlung der einschlägigen Fragen von jeher mit der biologischen verbunden worden. Wie diese über Art der Ansteckung und die Natur der krankheitserregenden Kokken orientiert und daraus Regeln zum Schutze des Individuums vor den venerischen Erkrankungen abstrahiert, weist jene den Zusammenhang zwischen Ehelosigkeit, Prostitution, Anhäufung von geschlechtsreifen unverheirateten Männer und der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten nach und stellt Forderungen auf, die sich weniger an das Einzelindividuum als an die gesellschaftlichen Gebilde, den Staat und die Gemeinde wenden. Aber auch außerhalb des Gebietes der venerischen Krankheiten ist der wichtigste Teil der Hygiene, die Krankheitsprophylaxe, durchaus nicht ausschließlich einer rein biologischen oder kasuistisch-pathologischen Behandlungsweise unterworfen. Zwar nahm die Aetiologie im 19. Jahrhundert durch die Bakteriologie einen solchen Aufschwung, daß man speziell auf dem Gebiete der Infektionskrankheiten und der Seuchen eine Zeit lang glaubte, durch die rein bakteriologische Forschung allein in den Stand gesetzt zu sein, alle ätiologischen und prophylaktischen Fragen lösen zu können. Neuerdings hat sich diese Auffassung als falsch erwiesen, wie besonders deutlich sich an dem Beispiel der Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit gezeigt hat. Was aber von der Tuberkulose als der wichtigsten Volkskrankheit im besondern, das gilt von den Infektionskrankheiten im allgemeinen, und noch weiter gefaßt wohl von allen Krankheiten, soweit sie überhaupt so häufig sind, daß sie einer Betrachtung von sozialen Gesichtspunkten aus wert sind. Denn wenn uns auch die medizinische Wissenschaft gelehrt hat, vielgestaltige Krankheitszustände, sei es auf einen Bazillus bei der Tuberkulose, sei es auf eine toxisch wirkende Flüssigkeit wie beim Alkoholismus, sei es auf eine im Wesen noch unbekannte, in der Wirkung aber wohlstudierte Noxe wie bei der Syphilis zurückzuführen, so ist dadurch zwar die klinische und pathologische Forschung nach der ätiologischen Seite hin zu einem gewissen Abschluß gebracht, aber damit das Gebiet der eigentlichen Ursachenforschung doch eben erst betreten, keineswegs erschöpfend durchforscht. Nur dann werden wir eine befriedigende Prophylaxe der verheerenden Volkskrankheiten aufstellen können, wenn wir Aetiologie im erweiterten Sinne des Wortes

treiben und die Krankheitsursachen über ihre biologischen Anfänge hinaus auf die sozialen Faktoren, die sie bedingen, zurückverfolgen.

Dieser Exkurs war nötig, weil gerade die deskriptive Seite der sozialen Hygiene häufig übersehen wird und so manche Berührungspunkte der sozialen Hygiene und der Entartungstheorie, die auf methodologischem Gebiete liegen, unberücksichtigt bleiben. Daß die soziale Hygiene als Wissenschaft neben der deskriptiven Seite auch eine normative hat, ist selbstverständlich und auch niemals bestritten. Wir können uns daher nach dieser Richtung auf wenige Anmerkungen beschränken. Ist es die Aufgabe der sozialen Hygiene als deskriptive Wissenschaft, den allgemeinen Status praesens hygienischer Kultur zu schildern, so bezweckt sie als normative bewußt die Verallgemeinerung der hygienischen Maßnahmen, die zunächst nur einer bevorzugten Minderheit zu gute kommen, auf den ganzen Volkskörper und somit eine stetig fortschreitende Verbesserung des jeweiligen Status praesens. War die soziale Hygiene als deskriptive Wissenschaft schon den Naturwissenschaften entrückt und auf die Hilfswissenschaften, wie Statistik, Nationalökonomie u. s. w. angewiesen, so ist sie als normative Wissenschaft ganz den naturwissenschaftlichen Methoden entzogen und dafür den geisteswissenschaftlichen unterworfen — kulturhistorische, psychologische, nationalökonomische und politische Elemente gehen in das sozialhygienische Kalkul ein. Die Zielvorstellung aber bleibt immer die größtmögliche Verhütung von dem Körper drohenden Schädlichkeiten bei der größtmöglichen Zahl oder gar der Gesamtheit.

Nachdem wir uns über den Geltungsbereich des Begriffes der sozialen Hygiene verständigt haben, gilt es nun festzustellen, was unter dem Entartungsproblem im Sinne der hygienischen Betrachtung zu verstehen ist*).

Es ist uns allen geläufig, von einer Gruppe gesellschaftlich zusammengehöriger Einzelindividuen von verschiedenem Alter, Geschlecht und Tätigkeit zu sprechen wie von einem organischen Wesen, daß sie blühe, wachse, entarte oder absterbe. Das gilt sowohl von der Familie wie von umfassenden gesellschaftlichen Einheiten, den Stämmen, Völkern und Rassen. Besonders sind wir bei Völkern, die eine weltgeschichtliche Rolle gespielt haben, gewohnt, eine Phase des Aufstieges, der Blüte und des Verfalls zu unterscheiden. Da uns aber von diesen Völkern in der Regel nur Daten aus ihrer politischen und kulturellen Betätigung erhalten sind, so erscheint uns dieses Sinken ausschließlich als ein politischer (Fremdherrschaft) oder kultureller Verfall (Rebarbarisation), dessen Betrachtung der Geschichtswissenschaft allein zusteht. Es liegen aber doch vereinzelt auch Be-

*) Auch A. Ploetz fühlte, als er in seinem Buche „Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen“ das Entartungsproblem zu behandeln sich anschickte, zunächst das Bedürfnis, eine Definition der sozialen Hygiene zu geben. Er unterscheidet eine private und eine öffentliche oder soziale Hygiene. „Die private Hygiene hat es mit den Gesundheitsbedingungen zu tun, die jeder selbst unmittelbar beherrscht oder die wenigstens innerhalb der Familien zur Beobachtung kommen. Die öffentliche oder soziale Hygiene umfaßt alle die Bedingungen für den Gesundheitszustand der einzelnen, die von der Gesellschaft oder dem Staat ausgehen“. Es scheint uns nicht angängig zu sein, eine Wissenschaft nach den Faktoren zu klassifizieren, die ihre Forderungen in die Praxis zu übersetzen haben, wie es Ploetz hier tut, ganz abgesehen davon, daß bei diesem Verfahren die so überaus wichtige deskriptive Seite der sozialen Hygiene unberücksichtigt bleibt.

tatsächliche Bekleidungsart an, wie sie sich geschichtlich entwickelt und nach der jeweiligen sozialen Struktur differenziert hat.

Bei der Ernährung hat die physikalisch-biologische Betrachtung die Wirkung von Menge, Zusammenhang, Nährwert, Verbrennungswert, Schmackhaftigkeit, Verdaulichkeit auf den Kraft- und Stoffwechsel des menschlichen Körpers zu prüfen und gewisse Normalkostmaße aufzustellen, unter die die menschliche Ernährung nicht sinken darf, ohne daß eine Schädigung des Körpers und seiner Funktionen eintritt. Die sozialhygienische Betrachtung vergleicht damit die Ernährungszustände, wie sie sich im wirklichen Leben verschieden nach der wirtschaftlichen Lage der betreffenden Bevölkerungsschicht ausgebildet haben. Sie fixiert also auch eine Ist-Ernährung, die mit der Soll-Ernährung der physikalisch-biologischen Hygiene dann verglichen werden kann. Je tiefer die Untersuchung herabsteigt zu den ökonomisch schwachen Bevölkerungskreisen, desto größer wird der Uuterschied zwischen der Istnahrung und der Sollnahrung.

Bei der hygienischen Erörterung der Geschlechtskrankheiten ist eine gesellschaftswissenschaftliche Behandlung der einschlägigen Fragen von jeher mit der biologischen verbunden worden. Wie diese über Art der Ansteckung und die Natur der krankheitserregenden Kokken orientiert und daraus Regeln zum Schutze des Individuums vor den venerischen Erkrankungen abstrahiert, weist jene den Zusammenhang zwischen Ehelosigkeit, Prostitution, Anhäufung von geschlechtsreifen unverheirateten Männer und der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten nach und stellt Forderungen auf, die sich weniger an das Einzelindividuum als an die gesellschaftlichen Gebilde, den Staat und die Gemeinde wenden. Aber auch außerhalb des Gebietes der venerischen Krankheiten ist der wichtigste Teil der Hygiene, die Krankheitsprophylaxe, durchaus nicht ausschließlich einer rein biologischen oder kasuistisch-pathologischen Behandlungsweise unterworfen. Zwar nahm die Aetiologie im 19. Jahrhundert durch die Bakteriologie einen solchen Aufschwung, daß man speziell auf dem Gebiete der Infektionskrankheiten und der Seuchen eine Zeit lang glaubte, durch die rein bakteriologische Forschung allein in den Stand gesetzt zu sein, alle ätiologischen und prophylaktischen Fragen lösen zu können. Neuerdings hat sich diese Auffassung als falsch erwiesen, wie besonders deutlich sich an dem Beispiel der Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit gezeigt hat. Was aber von der Tuberkulose als der wichtigsten Volkskrankheit im besondern, das gilt von den Infektionskrankheiten im allgemeinen, und noch weiter gefaßt wohl von allen Krankheiten, soweit sie überhaupt so häufig sind, daß sie einer Betrachtung von sozialen Gesichtspunkten aus wert sind. Denn wenn uns auch die medizinische Wissenschaft gelehrt hat, vielgestaltige Krankheitszustände, sei es auf einen Bazillus bei der Tuberkulose, sei es auf eine toxisch wirkende Flüssigkeit wie beim Alkoholismus, sei es auf eine im Wesen noch unbekannte, in der Wirkung aber wohlstudierte Noxe wie bei der Syphilis zurückzuführen, so ist dadurch zwar die klinische und pathologische Forschung nach der ätiologischen Seite hin zu einem gewissen Abschluß gebracht, aber damit das Gebiet der eigentlichen Ursachenforschung doch eben erst betreten, keineswegs erschöpfend durchforscht. Nur dann werden wir eine befriedigende Prophylaxe der verheerenden Volkskrankheiten aufstellen können, wenn wir Aetiologie im erweiterten Sinne des Wortes

treiben und die Krankheitsursachen über ihre biologischen Anfänge hinaus auf die sozialen Faktoren, die sie bedingen, zurückverfolgen.

Dieser Exkurs war nötig, weil gerade die deskriptive Seite der sozialen Hygiene häufig übersehen wird und so manche Berührungspunkte der sozialen Hygiene und der Entartungstheorie, die auf methodologischem Gebiete liegen, unberücksichtigt bleiben. Daß die soziale Hygiene als Wissenschaft neben der deskriptiven Seite auch eine normative hat, ist selbstverständlich und auch niemals bestritten. Wir können uns daher nach dieser Richtung auf wenige Anmerkungen beschränken. Ist es die Aufgabe der sozialen Hygiene als deskriptive Wissenschaft, den allgemeinen Status praesens hygienischer Kultur zu schildern, so bezweckt sie als normative bewußt die Verallgemeinerung der hygienischen Maßnahmen, die zunächst nur einer bevorzugten Minderheit zu gute kommen, auf den ganzen Volkskörper und somit eine stetig fortschreitende Verbesserung des jeweiligen Status praesens. War die soziale Hygiene als deskriptive Wissenschaft schon den Naturwissenschaften entrückt und auf die Hilfswissenschaften, wie Statistik, Nationalökonomie u. s. w. angewiesen, so ist sie als normative Wissenschaft ganz den naturwissenschaftlichen Methoden entzogen und dafür den geisteswissenschaftlichen unterworfen — kulturhistorische, psychologische, nationalökonomische und politische Elemente gehen in das sozialhygienische Kalkul ein. Die Zielvorstellung aber bleibt immer die größtmögliche Verhütung von dem Körper drohenden Schädlichkeiten bei der größtmöglichen Zahl oder gar der Gesamtheit.

Nachdem wir uns über den Geltungsbereich des Begriffes der sozialen Hygiene verständigt haben, gilt es nun festzustellen, was unter dem Entartungsproblem im Sinne der hygienischen Betrachtung zu verstehen ist*).

Es ist uns allen geläufig, von einer Gruppe gesellschaftlich zusammengehöriger Einzelindividuen von verschiedenem Alter, Geschlecht und Tätigkeit zu sprechen wie von einem organischen Wesen, daß sie blühe, wachse, entarte oder absterbe. Das gilt sowohl von der Familie wie von umfassenden gesellschaftlichen Einheiten, den Stämmen, Völkern und Rassen. Besonders sind wir bei Völkern, die eine weltgeschichtliche Rolle gespielt haben, gewohnt, eine Phase des Aufstieges, der Blüte und des Verfalls zu unterscheiden. Da uns aber von diesen Völkern in der Regel nur Daten aus ihrer politischen und kulturellen Betätigung erhalten sind, so erscheint uns dieses Sinken ausschließlich als ein politischer (Fremdherrschaft) oder kultureller Verfall (Rebarbarisation), dessen Betrachtung der Geschichtswissenschaft allein zusteht. Es liegen aber doch vereinzelt auch Be-

*) Auch A. Ploetz fühlte, als er in seinem Buche „Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen“ das Entartungsproblem zu behandeln sich anschickte, zunächst das Bedürfnis, eine Definition der sozialen Hygiene zu geben. Er unterscheidet eine private und eine öffentliche oder soziale Hygiene. „Die private Hygiene hat es mit den Gesundheitsbedingungen zu tun, die jeder selbst unmittelbar beherrscht oder die wenigstens innerhalb der Familien zur Beobachtung kommen. Die öffentliche oder soziale Hygiene umfaßt alle die Bedingungen für den Gesundheitszustand der einzelnen, die von der Gesellschaft oder dem Staat ausgehen“. Es scheint uns nicht angängig zu sein, eine Wissenschaft nach den Faktoren zu klassifizieren, die ihre Forderungen in die Praxis zu übersetzen haben, wie es Ploetz hier tut, ganz abgesehen davon, daß bei diesem Verfahren die so überaus wichtige deskriptive Seite der sozialen Hygiene unberücksichtigt bleibt.

tatsächliche Bekleidungsart an, wie sie sich geschichtlich entwickelt und nach der jeweiligen sozialen Struktur differenziert hat.

Bei der Ernährung hat die physikalisch-biologische Betrachtung die Wirkung von Menge, Zusammenhang, Nährwert, Verbrennungswert, Schmackhaftigkeit, Verdaulichkeit auf den Kraft- und Stoffwechsel des menschlichen Körpers zu prüfen und gewisse Normalkostmaße aufzustellen, unter die die menschliche Ernährung nicht sinken darf, ohne daß eine Schädigung des Körpers und seiner Funktionen eintritt. Die sozialhygienische Betrachtung vergleicht damit die Ernährungszustände, wie sie sich im wirklichen Leben verschieden nach der wirtschaftlichen Lage der betreffenden Bevölkerungsschicht ausgebildet haben. Sie fixiert also auch eine Ist-Ernährung, die mit der Soll-Ernährung der physikalisch-biologischen Hygiene dann verglichen werden kann. Je tiefer die Untersuchung herabsteigt zu den ökonomisch schwachen Bevölkerungskreisen, desto größer wird der Unterschied zwischen der Istnahrung und der Sollnahrung.

Bei der hygienischen Erörterung der Geschlechtskrankheiten ist eine gesellschaftswissenschaftliche Behandlung der einschlägigen Fragen von jeher mit der biologischen verbunden worden. Wie diese über Art der Ansteckung und die Natur der krankheitserregenden Kokken orientiert und daraus Regeln zum Schutze des Individuums vor den venerischen Erkrankungen abstrahiert, weist jene den Zusammenhang zwischen Ehelosigkeit, Prostitution, Anhäufung von geschlechtsreifen unverheirateten Männer und der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten nach und stellt Forderungen auf, die sich weniger an das Einzelindividuum als an die gesellschaftlichen Gebilde, den Staat und die Gemeinde wenden. Aber auch außerhalb des Gebietes der venerischen Krankheiten ist der wichtigste Teil der Hygiene, die Krankheitsprophylaxe, durchaus nicht ausschließlich einer rein biologischen oder kasuistisch-pathologischen Behandlungsweise unterworfen. Zwar nahm die Aetiologie im 19. Jahrhundert durch die Bakteriologie einen solchen Aufschwung, daß man speziell auf dem Gebiete der Infektionskrankheiten und der Seuchen eine Zeit lang glaubte, durch die rein bakteriologische Forschung allein in den Stand gesetzt zu sein, alle ätiologischen und prophylaktischen Fragen lösen zu können. Neuerdings hat sich diese Auffassung als falsch erwiesen, wie besonders deutlich sich an dem Beispiel der Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit gezeigt hat. Was aber von der Tuberkulose als der wichtigsten Volkskrankheit im besondern, das gilt von den Infektionskrankheiten im allgemeinen, und noch weiter gefaßt wohl von allen Krankheiten, soweit sie überhaupt so häufig sind, daß sie einer Betrachtung von sozialen Gesichtspunkten aus wert sind. Denn wenn uns auch die medizinische Wissenschaft gelehrt hat, vielgestaltige Krankheitszustände, sei es auf einen Bazillus bei der Tuberkulose, sei es auf eine toxisch wirkende Flüssigkeit wie beim Alkoholismus, sei es auf eine im Wesen noch unbekannte, in der Wirkung aber wohlstudierte Noxe wie bei der Syphilis zurückzuführen, so ist dadurch zwar die klinische und pathologische Forschung nach der ätiologischen Seite hin zu einem gewissen Abschluß gebracht, aber damit das Gebiet der eigentlichen Ursachenforschung doch eben erst betreten, keineswegs erschöpfend durchforscht. Nur dann werden wir eine befriedigende Prophylaxe der verheerenden Volkskrankheiten aufstellen können, wenn wir Aetiologie im erweiterten Sinne des Wortes

treiben und die Krankheitsursachen über ihre biologischen Anfänge hinaus auf die sozialen Faktoren, die sie bedingen, zurückverfolgen.

Dieser Exkurs war nötig, weil gerade die deskriptive Seite der sozialen Hygiene häufig übersehen wird und so manche Berührungspunkte der sozialen Hygiene und der Entartungstheorie, die auf methodologischem Gebiete liegen, unberücksichtigt bleiben. Daß die soziale Hygiene als Wissenschaft neben der deskriptiven Seite auch eine normative hat, ist selbstverständlich und auch niemals bestritten. Wir können uns daher nach dieser Richtung auf wenige Anmerkungen beschränken. Ist es die Aufgabe der sozialen Hygiene als deskriptive Wissenschaft, den allgemeinen Status praesens hygienischer Kultur zu schildern, so bezweckt sie als normative bewußt die Verallgemeinerung der hygienischen Maßnahmen, die zunächst nur einer bevorzugten Minderheit zu gute kommen, auf den ganzen Volkskörper und somit eine stetig fortschreitende Verbesserung des jeweiligen Status praesens. War die soziale Hygiene als deskriptive Wissenschaft schon den Naturwissenschaften entrückt und auf die Hilfswissenschaften, wie Statistik, Nationalökonomie u. s. w. angewiesen, so ist sie als normative Wissenschaft ganz den naturwissenschaftlichen Methoden entzogen und dafür den geisteswissenschaftlichen unterworfen — kulturhistorische, psychologische, nationalökonomische und politische Elemente gehen in das sozialhygienische Kalkul ein. Die Zielvorstellung aber bleibt immer die größtmögliche Verhütung von dem Körper drohenden Schädlichkeiten bei der größtmöglichen Zahl oder gar der Gesamtheit.

Nachdem wir uns über den Geltungsbereich des Begriffes der sozialen Hygiene verständigt haben, gilt es nun festzustellen, was unter dem Entartungsproblem im Sinne der hygienischen Betrachtung zu verstehen ist*).

Es ist uns allen geläufig, von einer Gruppe gesellschaftlich zusammengehöriger Einzelindividuen von verschiedenem Alter, Geschlecht und Tätigkeit zu sprechen wie von einem organischen Wesen, daß sie blühe, wachse, entarte oder absterbe. Das gilt sowohl von der Familie wie von umfassenden gesellschaftlichen Einheiten, den Stämmen, Völkern und Rassen. Besonders sind wir bei Völkern, die eine weltgeschichtliche Rolle gespielt haben, gewohnt, eine Phase des Aufstieges, der Blüte und des Verfalls zu unterscheiden. Da uns aber von diesen Völkern in der Regel nur Daten aus ihrer politischen und kulturellen Betätigung erhalten sind, so erscheint uns dieses Sinken ausschließlich als ein politischer (Fremdherrschaft) oder kultureller Verfall (Rebarbarisation), dessen Betrachtung der Geschichtswissenschaft allein zusteht. Es liegen aber doch vereinzelt auch Be-

*) Auch A. Ploetz fühlte, als er in seinem Buche „Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen" das Entartungsproblem zu behandeln sich anschickte, zunächst das Bedürfnis, eine Definition der sozialen Hygiene zu geben. Er unterscheidet eine private und eine öffentliche oder soziale Hygiene. „Die private Hygiene hat es mit den Gesundheitsbedingungen zu tun, die jeder selbst unmittelbar beherrscht oder die wenigstens innerhalb der Familien zur Beobachtung kommen. Die öffentliche oder soziale Hygiene umfaßt alle die Bedingungen für den Gesundheitszustand der einzelnen, die von der Gesellschaft oder dem Staat ausgehen". Es scheint uns nicht angängig zu sein, eine Wissenschaft nach den Faktoren zu klassifizieren, die ihre Forderungen in die Praxis zu übersetzen haben, wie es Ploetz hier tut, ganz abgesehen davon, daß bei diesem Verfahren die so überaus wichtige deskriptive Seite der sozialen Hygiene unberücksichtigt bleibt.

tatsächliche Bekleidungsart an, wie sie sich geschichtlich entwickelt und nach der jeweiligen sozialen Struktur differenziert hat.

Bei der Ernährung hat die physikalisch-biologische Betrachtung die Wirkung von Menge, Zusammenhang, Nährwert, Verbrennungswert, Schmackhaftigkeit, Verdaulichkeit auf den Kraft- und Stoffwechsel des menschlichen Körpers zu prüfen und gewisse Normalkostmaße aufzustellen, unter die die menschliche Ernährung nicht sinken darf, ohne daß eine Schädigung des Körpers und seiner Funktionen eintritt. Die sozialhygienische Betrachtung vergleicht damit die Ernährungszustände, wie sie sich im wirklichen Leben verschieden nach der wirtschaftlichen Lage der betreffenden Bevölkerungsschicht ausgebildet haben. Sie fixiert also auch eine Ist-Ernährung, die mit der Soll-Ernährung der physikalisch-biologischen Hygiene dann verglichen werden kann. Je tiefer die Untersuchung herabsteigt zu den ökonomisch schwachen Bevölkerungskreisen, desto größer wird der Uuterschied zwischen der Istnahrung und der Sollnahrung.

Bei der hygienischen Erörterung der Geschlechtskrankheiten ist eine gesellschaftswissenschaftliche Behandlung der einschlägigen Fragen von jeher mit der biologischen verbunden worden. Wie diese über Art der Ansteckung und die Natur der krankheitserregenden Kokken orientiert und daraus Regeln zum Schutze des Individuums vor den venerischen Erkrankungen abstrahiert, weist jene den Zusammenhang zwischen Ehelosigkeit, Prostitution, Anhäufung von geschlechtsreifen unverheirateten Männer und der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten nach und stellt Forderungen auf, die sich weniger an das Einzelindividuum als an die gesellschaftlichen Gebilde, den Staat und die Gemeinde wenden. Aber auch außerhalb des Gebietes der venerischen Krankheiten ist der wichtigste Teil der Hygiene, die Krankheitsprophylaxe, durchaus nicht ausschließlich einer rein biologischen oder kasuistisch-pathologischen Behandlungsweise unterworfen. Zwar nahm die Aetiologie im 19. Jahrhundert durch die Bakteriologie einen solchen Aufschwung, daß man speziell auf dem Gebiete der Infektionskrankheiten und der Seuchen eine Zeit lang glaubte, durch die rein bakteriologische Forschung allein in den Stand gesetzt zu sein, alle ätiologischen und prophylaktischen Fragen lösen zu können. Neuerdings hat sich diese Auffassung als falsch erwiesen, wie besonders deutlich sich an dem Beispiel der Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit gezeigt hat. Was aber von der Tuberkulose als der wichtigsten Volkskrankheit im besondern, das gilt von den Infektionskrankheiten im allgemeinen, und noch weiter gefaßt wohl von allen Krankheiten, soweit sie überhaupt so häufig sind, daß sie einer Betrachtung von sozialen Gesichtspunkten aus wert sind. Denn wenn uns auch die medizinische Wissenschaft gelehrt hat, vielgestaltige Krankheitszustände, sei es auf einen Bazillus bei der Tuberkulose, sei es auf eine toxisch wirkende Flüssigkeit wie beim Alkoholismus, sei es auf eine im Wesen noch unbekannte, in der Wirkung aber wohlstudierte Noxe wie bei der Syphilis zurückzuführen, so ist dadurch zwar die klinische und pathologische Forschung nach der ätiologischen Seite hin zu einem gewissen Abschluß gebracht, aber damit das Gebiet der eigentlichen Ursachenforschung doch eben erst betreten, keineswegs erschöpfend durchforscht. Nur dann werden wir eine befriedigende Prophylaxe der verheerenden Volkskrankheiten aufstellen können, wenn wir Aetiologie im erweiterten Sinne des Wortes

treiben und die Krankheitsursachen über ihre biologischen Anfänge hinaus auf die sozialen Faktoren, die sie bedingen, zurückverfolgen.

Dieser Exkurs war nötig, weil gerade die deskriptive Seite der sozialen Hygiene häufig übersehen wird und so manche Berührungspunkte der sozialen Hygiene und der Entartungstheorie, die auf methodologischem Gebiete liegen, unberücksichtigt bleiben. Daß die soziale Hygiene als Wissenschaft neben der deskriptiven Seite auch eine normative hat, ist selbstverständlich und auch niemals bestritten. Wir können uns daher nach dieser Richtung auf wenige Anmerkungen beschränken. Ist es die Aufgabe der sozialen Hygiene als deskriptive Wissenschaft, den allgemeinen Status praesens hygienischer Kultur zu schildern, so bezweckt sie als normative bewußt die Verallgemeinerung der hygienischen Maßnahmen, die zunächst nur einer bevorzugten Minderheit zu gute kommen, auf den ganzen Volkskörper und somit eine stetig fortschreitende Verbesserung des jeweiligen Status praesens. War die soziale Hygiene als deskriptive Wissenschaft schon den Naturwissenschaften entrückt und auf die Hilfswissenschaften, wie Statistik, Nationalökonomie u. s. w. angewiesen, so ist sie als normative Wissenschaft ganz den naturwissenschaftlichen Methoden entzogen und dafür den geisteswissenschaftlichen unterworfen — kulturhistorische, psychologische, nationalökonomische und politische Elemente gehen in das sozialhygienische Kalkul ein. Die Zielvorstellung aber bleibt immer die größtmögliche Verhütung von dem Körper drohenden Schädlichkeiten bei der größtmöglichen Zahl oder gar der Gesamtheit.

Nachdem wir uns über den Geltungsbereich des Begriffes der sozialen Hygiene verständigt haben, gilt es nun festzustellen, was unter dem Entartungsproblem im Sinne der hygienischen Betrachtung zu verstehen ist*).

Es ist uns allen geläufig, von einer Gruppe gesellschaftlich zusammengehöriger Einzelindividuen von verschiedenem Alter, Geschlecht und Tätigkeit zu sprechen wie von einem organischen Wesen, daß sie blühe, wachse, entarte oder absterbe. Das gilt sowohl von der Familie wie von umfassenden gesellschaftlichen Einheiten, den Stämmen, Völkern und Rassen. Besonders sind wir bei Völkern, die eine weltgeschichtliche Rolle gespielt haben, gewohnt, eine Phase des Aufstieges, der Blüte und des Verfalls zu unterscheiden. Da uns aber von diesen Völkern in der Regel nur Daten aus ihrer politischen und kulturellen Betätigung erhalten sind, so erscheint uns dieses Sinken ausschließlich als ein politischer (Fremdherrschaft) oder kultureller Verfall (Rebarbarisation), dessen Betrachtung der Geschichtswissenschaft allein zusteht. Es liegen aber doch vereinzelt auch Be-

*) Auch A. Ploetz fühlte, als er in seinem Buche „Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen“ das Entartungsproblem zu behandeln sich anschickte, zunächst das Bedürfnis, eine Definition der sozialen Hygiene zu geben. Er unterscheidet eine private und eine öffentliche oder soziale Hygiene. „Die private Hygiene hat es mit den Gesundheitsbedingungen zu tun, die jeder selbst unmittelbar beherrscht oder die wenigstens innerhalb der Familien zur Beobachtung kommen. Die öffentliche oder soziale Hygiene umfaßt alle die Bedingungen für den Gesundheitszustand der einzelnen, die von der Gesellschaft oder dem Staat ausgehen“. Es scheint uns nicht angängig zu sein, eine Wissenschaft nach den Faktoren zu klassifizieren, die ihre Forderungen in die Praxis zu übersetzen haben, wie es Ploetz hier tut, ganz abgesehen davon, daß bei diesem Verfahren die so überaus wichtige deskriptive Seite der sozialen Hygiene unberücksichtigt bleibt.

richte vor, aus denen hervorgeht, daß das körperliche Substrat dieser Kulturvölker in den einzelnen Entwickelungsphasen nicht das gleiche geblieben, sondern sich im Laufe der Jahrhunderte verschlechtert hat. Zu diesen rein körperlichen Verfallssymptomen gehört z. B. die Bevölkerungsverminderung, die Einbuße der kriegerischen Tüchtigkeit u. a. m. Da die ärztliche, anthropologische und bevölkerungsstatitische Beobachtung erst seit kurzer Zeit leidlich zuverlässige Resultate gibt, wissen wir über die Einzelheiten der körperlichen Entartung der großen Kulturvölker der Vergangenheit leider sehr wenig. Aber das wenige genügt, um die Behauptung gerechtfertigt erscheinen zu lassen, daß eine solche überhaupt stattgefunden hat.

Es kann hier nicht untersucht werden, ob das bei jenen Völkern in der kritischen Zeit beobachtete moralische, ökonomische, politische und kulturelle Sinken das wesentliche und ursprüngliche war, dem die körperliche Entartung sekundär folgte oder ob es sich umgekehrt verhielt. Jedenfalls kann eine Parallelität dieser Prozesse angenommen werden, folglich auch der Medizin, Hygiene und Anthropologie die Berechtigung zum Studium dieser Fragen keineswegs abgesprochen werden.

Nicht selten wird mit Resignation die durch nichts begründete Ansicht ausgesprochen, daß die Völker eine Art physiologischen Alterungsprozeß durchmachen müßten und infolgedessen auch ihr Ende selbstverständlich und naturgemäß begründet sei. Wie alle früher so beliebten Vergleiche zwischen dem gesellschaftlichen Organismus und dem biologisch erfaßbaren Individualkörper ist auch dieser Vergleich irreführend. Denn der Körper ist eine Einheit und die von ihm erzeugte neue Einheit steht losgelöst von ihm da, während ein Volk ein Konglomerat von Einzelindividuen ist, das in unerschöpflicher Fülle durch Nachwuchs die absterbenden zu ersetzen vermag, so daß eine körperlich ewige Fortdauer logischerweise nicht ausgeschlossen werden kann, vielmehr als das Naturgemässe vorausgesetzt werden darf. Treffend hat einmal Franz Oppenheimer gesagt: „Die Völker sterben nicht an Altersschwäche, sondern an vermeidbaren Krankheiten.“

In Deutschland war die medizinische Forschung während des neunzehnten Jahrhunderts dermaßen von pathologisch-anatomischen, bakteriologischen, experimental-physiologischen und kasuistisch-klinischen Studien absorbiert, daß sie keine Zeit fand, sich mit entartungstheoretischen Erwägungen auseinanderzusetzen. Auch die aus Frankreich kommenden Anregungen fanden, außer vielleicht in psychiatrischen Kreisen, kein Verstädnis. In Frankreich hatte der Bevölkerungsstillstand, die Zunahme des Alkoholismus und der Geisteskrankheiten die Aerzte sowohl als auch die Nationalökonomen zur Erörterung des Entartungsproblems gedrängt. Doch kann man nicht behaupten, daß die französische Forschung auf diesem Gebiete sehr glücklich gewesen wäre. Zwar liegt eine große Zahl von Abhandlungen vor, aber sie lassen trotz ihrer Fülle an geistreichen Hypothesen doch die Exaktheit vermissen, die bei uns die Beachtung wissenschaftlicher Kreise hätte erzwingen können. Fruchtbarer erwiesen sich die aus England im Anschluß an die Entwickelungslungslehre Darwins kommenden Einflüsse.

Schon im Jahre 1891 hat W. Schallmeyer*) mit programmatischer

*) Man vergl. auch Schallmeyers kürzlich erschienenes Buch „Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker“, Verlag von Gustav Fischer, Jena. (Anm. bei der Korr.)

Kürze in einer kleinen Schrift „Ueber die drohende körperliche Entartung der Kulturmenschheit“ das Entartungsproblem gestellt und kurz die Richtung gewiesen, in der vorzugehen sei, wenn man die Frage einer Lösung näher bringen wollte. Leider hat diese Schrift nicht die verdiente Beobachtung seitens der Aerzte gefunden, einmal weil sie mit der unzeitgemäßen und unpopulären Forderung der Verstaatlichung des ärztlichen Standes belastet wurde, sodann, weil im Zeitpunkte ihres Entstehens die besten Geiste der medizinischen Welt von der hygienischen Verwertbarkeit der bakteriologischen Erkenntnisse geradezu kaptiviert waren. Immerhin hat Schallmeyer zuerst in Deutschland die für entartungstheoretische Bestrebungen charakterische Fragestellung zum prägnanten Ausdruck gebracht: „Jede höhere Gattung von Organismen“ sagt er, „und auch der menschliche Körper hat die gegenwärtige Vollkommenheit dadurch erreicht und bewahrt, daß im Naturleben innerhalb einer jeden Gattung die begünstigteren Individuen in verhältnismäßig höherem Maße zur Produktion der Nachkommenschaft beitragen, als die mangelhafteren Organismen derselben Gattung. Die letzteren gehen im Durchschnitt etwas früher zu Grunde als die rüstigeren, sei es wegen geringerer Widerstandsfähigkeit wichtiger Organe, sei es wegen geringerer Fähigkeit, sich geeignete Nahrung zu verschaffen, sei es, daß sie leichter äußeren Feinden zur Beute werden oder daß sie in einem durch den Selbsterhaltungs- oder durch den Fortpflanzungstrieb entfachten Kampfe mit stärkeren Stammesgenossen besiegt und vernichtet werden. — Welche von den modernen gesellschaftlichen Einrichtungen sind geeignet, die veredelnde Auslese des Daseinskampfes beim Menschen zu fördern, und welche umgekehrt, sie zu hemmen? Wie ist es möglich, den hemmenden Faktoren entgegen zu wirken?“ Bezüglich der Antworten, die Schallmeyer auf diese Fragen gibt, sei auf die in aphoristischer Form gehaltene Schrift selbst hingewiesen. Nur so viel sei bemerkt, daß der Verfasser gegenüber den Fortschritten der modernen Medizin und Hygiene daran erinnert, daß sie den Uebelstand hätten, den minderwertigen Individuen die Fortpflanzungsmöglichkeit zu gewähren und als Korrektur dieser degenerativen Wirkung eine prohibitive Beeinflussung der Zuchtwahl in Sitte, Recht und hygienischer Gewohnheit empfiehlt. Diese Anwendung der Vernunft auf die menschliche Zuchtwahl denkt sich Schallmeyer zunächst in Gestalt von Belehrung; später aber auch in Gestalt gesetzlicher Ehehindernisse für solche Personen, von denen wir eine erbliche Uebertragung ihrer Minderwertigkeit auf ihre Nachkommen gewärtig sein müssen.

Auch Schiller-Tietz war in seinem 1892 in erster Auflage erschienenen Buche über Folgen, Bedeutung und Wesen der Blutsverwandtschaft im Menschen-, Tier- und Pflanzenleben ähnlichen Gedankengängen gefolgt, und A. Hegar hat 1894 im elften Kapitel seiner sozialmedizinischen Studie über den Geschlechtstrieb eine methodische Zuchtwahl zur Verhütung der Entartung und zur Verbesserung der Körperbeschaffenheit der kommenden Generationen gefordert. Endlich erschienen im Jahre 1895 fast gleichzeitig zwei geistesverwandte aber voneinander unabhängige Bücher, die in Deutschland die Frage der Entartung erst zum Gegenstand ernster wissenschaftlicher Kontroverse gemacht haben *).

---

*) Mit besonderer Rücksicht auf die sinkende Tauglichkeit der Kulturvölker zur

Die kürzere dieser Arbeiten ist die von H. Kurella besorgte Uebersetzung von John B. Haycraft's „Natürliche Auslese und Rassenverbesserung". In weiterer Verfolgung der von Darwin, Spencer, Wallace u. a. gegebenen Anregungen wird hier die Ansicht vertreten, daß durch die im Kampf ums Dasein stattfindende Auslese die körperliche Tüchtigkeit der „Rasse" erhalten, dagegen unfehlbar eine Entartung eintreten würde, wenn unsere Kultur durch eine von Jahr zu Jahr weitergehende Fürsorge für minderwertige Individuen diese Schwächlinge der Gesellschaft erhielte, ohne diesen Uebelstand durch eine bewußte und planmäßige Zuchtwahl zu korrigieren.

Das andere umfangreichere Buch, das uns in den folgenden Zeilen noch mehrmals begegnen wird, ist die Arbeit von A. Ploetz über „Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen". Es ist nach den eigenen Worten des Verfassers „aus den zwiespältigen Gedanken und Empfindungen eines Arztes entsprungen, der einerseits die Schwächen und Krankheiten nicht nur in ihrer direkten nosologischen Verursachung, sondern auch in ihren Abhängigkeiten von angeborenen Anlagen und von sozialen und wirtschaftlichen Zuständen verstehen gelernt hat, und der andererseits mit Sorge auf die Gefahren blickt, mit denen der wachsende Schutz der Schwachen die Tüchtigkeit unserer Rasse bedroht". Zum ersten Male in Deutschland wurde in diesem geistreichen Buche der Versuch gemacht, den menschlichen Artprozeß unter der Einwirkung von Auslese, Anpassung und Zuchtwahl zu studieren und die Ergebnisse zu einer selbständigen Wissenschaft, die Ploetz „Rassenhygiene" nennt, zusammenzufassen.

Die wenigen Aerzte, bei denen Ploetz mit seinen Ausführungen sofort Verständnis fand, haben die Bezeichnung „Rassenhygiene" als Sammelnamen für alle theoretischen Erörterungen und praktischen Maßnahmen, die eine Verhütung der Entartung betreffen, freudig acceptiert und schon wegen ihrer sprachlichen Brauchbarkeit fleißig benutzt. Dagegen hat die Bezeichnung Außenstehenden gegenüber keine werbende Kraft bewiesen, vielmehr zu argen Mißverständnissen geführt. Obgleich Ploetz genau angibt, daß er unter „Rasse" nicht den bekannten ethnographischen Begriff, sondern „die Bezeichnung einer durch Generationen lebenden Gesamtheit von Menschen in Hinblick auf ihre körperlichen und geistigen Eigenschaften" versteht, so ist in der Folge die im Interesse der wissenschaftlichen Forschung dringend nötige scharfe Unterscheidung zwischen der Rassenhygiene und der unter dem Einfluß moderner anthropologischer Forschung sich wieder kräftig geltend machenden Rassentheorie Gobineaus und seiner Schüler leider nicht Gemeingut aller derer, die sich mit diesen Fragen befassen, geworden. Es könnten im Gegenteil aus der jüngsten Literatur der Anthropologie, der Hygiene und der Sozialwissenschaften mehrere Beispiele angeführt werden, aus denen hervorgeht, daß die Vermengung von Ploetz'scher Rassenhygiene und Gobineaus Rassentheorie eine große Verwirrung angerichtet hat. Man mag nun dieser Rassentheorie gegenüber sich sympathisch oder

Militärtauglichkeit hat J. Donath im Jahre 1894 auf dem 8. internationalen demographischen und hygienischen Kongress in Budapest einen später noch näher zu erwähnenden Vortrag über den physischen Rückgang der Bevölkerung in den modernen Kulturstaaten gehalten.

ablehnend verhalten, auf jeden Fall ist festzuhalten, daß die Rassenhygiene, wie Ploetz sie nennt, oder die Entartungstheorie, wie sie andere bezeichnen, eine objektive für jede durch Generationen lebende Gruppe von Menschen gültige Wissenschaft ist, mögen diese nun der arischen, mongolischen oder sonst irgend einer anderen „Rasse" angehören. Um diesen objektiven Charakter auch den Augen derer, die diesen Erörterungen bisher fremd gegenüberstanden, aber doch in Zukunft dafür gewonnen werden müssen, sichtbar zu erhalten, empfiehlt sich die Aufgabe der Bezeichnung Rassenhygiene und Rückkehr zu den in der Medizin und Hygiene schon früher gebrauchten Bezeichnungen „Entartungsproblem" oder „Degenerationslehre". In den kommenden Zeilen soll deshalb tunlichst von den Worten Rasse, Rassenhygiene, Rassenverbesserung, Rassenverschlechterung abgesehen werden.

Das Wort Entartung in der hier gebrauchten Bedeutung ist natürlich wohl zu unterscheiden von der „Degeneration" „Entartung" im eigentlich pathologisch-anatomischen oder klinischen Sinne als Bezeichnung der degenerativen Veränderungen der Zellen, Gewebe und Organe des Menschen. Entartung in unserem Sinne setzt vielmehr stets eine Vielheit von blutsverwandten Menschen und die Beziehung zu Ascendenten und Descendenten voraus. Es geht daher nicht an, die Bezeichnuug einfach als Ausdruck der Minderwertigkeit und des Abweichens von der Norm, wie vielfach üblich, zu gebrauchen. Entartung ist vielmehr eine ganz besondere Minderwertigkeit, nämlich eine im Vergleich zu den als vollkommen vorgestellten Ascendenten. Bezüglich der Descendenten ist dabei besonders wichtig, zu unterscheiden, ob sich auf sie die Minderwertigkeit ungeschwächt fortsetzt oder vorher als reparabel erweist.

Der Weg, den Ploetz und die englischen Autoren einschlagen, um von der Darwinistischen Zuchtwahllehre als Ausgangspunkt in das noch unerforschte Gebiet der Entartung vorzudringen, würde sich gangbarer erwiesen haben, als das bisher der Fall gewesen ist, wenn nicht gerade gegenwärtig bei aller Anerkennung der Grundwahrheiten des Darwinismus doch die spezielle Wirkung von Auslese, Anpassung und Zuchtwahl noch Gegenstand heftiger wissenschaftlicher Kontroverse wäre. Hier haben sich in den letzten Jahren Probleme auf Probleme gehäuft. Der zu dem Anspruch der Allgemeingültigkeit berechtigte Besitzstand von sicheren Erkenntnissen über diese Fragen ist eher kleiner als größer geworden und bildet vorläufig keine so vertrauenerweckende Grundlage, daß man darauf das Gebäude der Entartungstheorie aufzuführen versucht sein könnte.

Im Laufe der letzten Jahre hat sich aber die erfreuliche Aussicht eröffnet, daß die Entartungstheorie sich eine eigene empirische Grundlage schaffen wird. Sowohl von biologischer wie von nationalökonomischer Seite wird bewußt oder unbewußt Material herbeigetragen. Bei den Volkswirten und Statistikern hat der Bevölkerungsstillstand ganzer Völker oder die ungeheure Zunahme der städtischen Bevölkerung auf Kosten der ländlichen zu umfassenden bevölkerungsstatistischen Arbeiten angeregt. Bei den Aerzten hat die Verallgemeinerung des Versicherungswesens, das Wiederaufleben der Konstitutionspathologie neben den bisher einseitig betonten pathologisch-anatomischen und bakteriologischen Studien, ferner die Beobachtung der Zunahme der Kinderfehler und der Untauglichkeit zum

Heeresdienst bei den Männern, zum Stillungsgeschäft bei den Frauen, zur Beschäftigung mit dem Problem der körperlichen Entartung nachhaltige Veranlassung gegeben.

In den folgenden Kapiteln sollen die wichtigsten Wege, die von den verschiedensten Punkten in das dunkle Gebiet des Entartungsproblems führen, eine Strecke weit verfolgt werden. Leider verlieren sich die meisten derselben bald ins Ungewisse. Um so mehr Terrain bleibt deshalb für die bahnbrechende Forschertätigkeit der Zukunft auf diesem interessanten Gebiete, das wie kein zweites geeignet ist, Medizin und Hygiene mit den höchsten Fragen der Kultur- und Weltgeschichte in Verbindung zu setzen.

Es wurde absichtlich vermieden,nach einer bestimmten Richtung hin starke Ueberzeugungen auszusprechen. Das, was wir als allgemein gültig hinstellen dürfen, ist ja leider noch so wenig, daß wir gegenwärtig mehr von einem Entartungsprobleme als von einer Entartungstheorie oder gar einer Wissenschaft der Degenerationserscheinungen sprechen können. Aber es ist Aussicht vorhanden, daß in kommenden Jahrzehnten sich der gegenwärtig minimale Besitzstand allgemeingültiger Erkenntnisse auch auf diesem Gebiete vermehren wird.

Literatur.

Darwin, Ch., *Die Entstehung der Arten, übers. von Bronn, 1859.*

Derselbe, Das Variieren der Pflanzen im Zustande der Domestikation, 1869.

Derselbe, Die Abstammung des Menschen und die menschliche Zuchtwahl, 1871.

Donath, J., *Der physische Rückgang der Bevölkerung in den modernen Kulturstaaten mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich-Ungarn. 5. Heft der „Wiener Klinik“, 1895.*

Gobineau, J. A. v., *Versuch über die Ungleichheit der Menschenrassen, übers. v. Schemann. 4 Bde. 1898—1901.*

Haycraft, J. B., *Natürliche Auslese und Rassenverbesserung, übers. v. Kurella, 1895.*

Hegar, A., *Der Geschlechtstrieb. Eine sozialmedizinische Studie, 1894.*

Kende, M., *Die Entartung des Menschengeschlechtes, ihre Ursachen und die Mittel zu ihrer Bekämpfung, 1901.*

Möbius, P. J., *Stachyologie, Kap. Entartung, 1901.*

Pelman, *Rassenverbesserung und natürliche Auslese. Sonderdruck aus dem Centralblatt für öffentliche Gesundheitspflege, 1894.*

Ploetz, A., *Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen, 1895.*

Derselbe, Sozialpolitik und Rassenhygiene in ihrem prinzipiellen Verhältnis. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 17. Bd., 3. u. 4. H., 1902.

Reibmayr, A., *Inzucht und Vermischung beim Menschen, 1897.*

Derselbe, Ueber den Einfluſs der Inzucht und Vermischung auf den politischen Charakter einer Bevölkerung. Politisch-Anthropologische Revue, 1. H., 1902.

Schallmeyer, W., *Die drohende körperliche Entartung der Kulturmenschheit, 1891.*

Derselbe, Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker, 1903.

Schiller-Tietz, *Folgen, Bedeutung und Wesen der Blutsverwandtschaft im Menschen-, Tier- und Pflanzenleben, 1892.*

Spencer, H., *Einleitung in das Studium der Soziologie, 1875.*

Wallace, *Menschliche Auslese. Zukunft, 1894.*

Ueber die litterarischen Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Degenerationslehre wird in folgenden periodischen Publikationen fortlaufend berichtet: 1) Jahresberichte über soziale Hygiene und Demographie, herausg. von **A. Grotjahn** *und* **F. Kriegel**; *2) Politisch-anthropologische Revue, herausg. von* **L. Woltmann**; *3) Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie, herausg. von* **A. Ploetz.**

II. Entartung und Bevölkerungsverminderung.

Wenn ein so großes und reiches Land wie Frankreich im Gegensatz zu seinen Nachbarvölkern eine derartige Verminderung des Geburtenüberschusses über die Zahl der Verstorbenen aufweist, daß man

schon gegenwärtig von einem Stillstand und in wenigen Jahren voraussichtlich von einem Rückgang der Bevölkerung sprechen kann, so ist das ein Phänomen, das das höchste Interesse der Entartungstheorie erregt, mag man es nun als eine Begleiterscheinung, eine Ursache oder eine Folge im Volke wirkender degenerativer Tendenzen ansehen.

Welche außerordentliche Verschiebung in den Bevölkerungszahlen der maßgebenden Nationen Europas sich im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts zu Ungunsten Frankreichs vollzogen hat, geht aus folgenden Zahlen hervor, die von J. Goldstein zusammengestellt worden sind. Um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts zählte

England und Wales	9	Mill. Einwohner
das gegenwärtig von Deutschland eingenommene Gebiet	23	„ „
Frankreich	27	„ „

In Prozenten der Gesamtbevölkerung dieser drei Länder umfaßte Frankreich also 47 Proz. derselben, während es gegenwärtig nur noch 32 Proz. sind, da um die Wende des neunzehnten Jahrhunderts trotz der enormen Auswanderung aus den Ländern germanischer Rasse gezählt werden in

England und Wales	31	Mill. Einwohner
Deutschland	53	„ „
Frankreich	39	„ „

Die Vermehrung der Bevölkerung betrug demnach in England und Wales 22, in Deutschland 30, in Frankreich dagegen nur 12 Mill. Vor der großen französischen Revolution belief sich die Bevölkerungsdichtigkeit in Frankreich auf 50 Einwohner auf den Quadratkilometer, in Preußen auf 30, in England auf 40. Gegenwärtig kommen in Frankreich 73, in Deutschland 97, in England 126 Personen auf den Quadratkilometer.

Dieses traurige Zurückbleiben Frankreichs bezüglich der Zahl der Bevölkerung ist in erster Linie auf die geringe Geburtenhäufigkeit, nicht etwa wie in manchen wenig kultivierten Ländern auf eine abnorm hohe Sterblichkeit zurückzuführen. Denn wenn man der Registrierung trauen darf, so ist die Sterblichkeit in Frankreich nicht höher wie in den Nachbarländern. Es sterben nämlich gegenwärtig, berechnet auf tausend Einwohner in

Schweden	17,2	Frankreich	22,3
England	18,3	Deutschland	23,7
Holland	19,6	Italien	25,7
der Schweiz	20,1	Oesterreich	27,9
Belgien	20,2	Ungarn	33,3

Auch die Kindersterblichkeit ist in Frankreich nicht übertrieben hoch. Wenigstens ist diese in Norddeutschland, wo bis zum vollendeten 5. Lebensjahre 30 Proz. aller Kinder, oder gar in Süddeutschland, wo von diesen 40 Proz. sterben, erheblich ungünstiger, als in Frankreich, wo nur 25 Proz. aller Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres zu Grunde gehen.

Dagegen ist die Geburtenzahl in Frankreich im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts ständig gesunken und scheint auch keineswegs schon ihren tiefsten Stand erreicht zu haben. Es werden auf 1000 Einwohner gezählt lebendgeborene Kinder in den Jahren

eine Stelle für den Netzfischfang. Das zur Verfügung gestellte Ackerland war von vornherein viel größer, als nach der Zahl der ursprünglich angesetzten Familien erforderlich war. Was nicht an Familien abgegeben werden kann, wird von der Gemeinde verpachtet. Die Familien können das Land ihren Kindern übergeben, es aber nicht teilen und keine Schulden darauf aufnehmen. Das Resultat ist, daß in Mardick eine wohlhabende, sorgenfreie Bevölkerung lebt, die sich um die Nachkommenschaft keinerlei Sorgen macht, während sonst die französischen Bauern und Fischer überaus ängstlich in dieser Richtung sind. Die Geburtenzahl beträgt 43 auf 1000 Einwohner, eine Zahl, die von keinem zivilisierten Volke übertroffen wird. Es hat sich denn auch in den letzten 50 Jahren die Bevölkerung Mardicks von 615 auf 1481 vermehrt.

Ein Sinken der physischen Gebärfähigkeit der französischen Frauen ist also schwerlich als Hauptursache der sinkenden Geburtenhäufigkeit anzusprechen. Vielmehr ist diese eine Folge der bewußten Kinderbeschränkung, der im heutigen Frankreich die überwiegende Mehrzahl der Familien huldigt. Man hat sich gewöhnt, für diese Praxis das Wort Zweikindersystem zu gebrauchen. Von der Ausdehnung des Zweikindersystems geben die Erhebungen vom Jahre 1886 ein erschreckendes Bild.

Von 1000 Familien hatten nach Goldstein

200	gar keine		Kinder
244	nur	1	Kind
218	nur	2	Kinder
145	hatten	3	„
90	„	4	„
52	„	5	„
29	„	6	„
22	„	7	und mehr Kinder

Es hatten also nur der dritte Teil der Familien mehr als 2 Kinder. Diese ungeheure Verbreitung der Geburtenprävention ist nur dadurch erklärlich, daß mehrere, nach der nämlichen Richtung zielende Faktoren so zusammentrafen, wie das gerade im Frankreich des neunzehnten Jahrhunderts der Fall ist.

Die fakultative Beschränkung der Kinderzahl ist nur dann möglich, wenn leidliche Wohnungsverhältnisse, eine gewisse Besonnenheit und Selbstbeherrschung und ein bestimmter, in wirtschaftlichen Verhältnissen liegender Anreiz zusammentreffen. Dieses ist bei den französischen Klein- und Mittelbürgern der Fall. Die feudalen Adligen des Ancien régime strebten schon im Interesse der Stammbaumerhaltung und der Vermehrung privilegierter Individuen eine möglichst hohe Kinderzahl mit Bewußtsein an. Die von diesem Stande mit Suggestivkraft auf das übrige Volk ausstrahlenden Moden, Sitten und Gebräuche enthielten nichts vom Zweikindersystem. Anders der Kleinbürger mit seinem Dogma der Sparsamkeit und der Gleichheit auch bei der Erbteilung. Er hat ein Interesse an einer geringen Kinderzahl und erzielt sie durch Geburtenprävention. Da aber das Kleinbürgertum in Frankreich nicht nur numerisch sehr stark ist, sondern auch nach dem Zusammenbruch der Ancien régime auf politischem Gebiete die ausschlaggebende Bevölkerungsschicht wurde, ist es für das ganze Sittenleben des französischen Volkes tonangebend geworden und hat besonders auf die punkto Sitte und Lebensweise von

der städtischen Bevölkerung vollkommen abhängige Bauernschaft vorbildlich gewirkt.

Der französische Großbauer, dem bekanntlich auch die gleiche Erbteilung des Bauerngutes an sämtliche Kinder gesetzlich vorgeschrieben ist, hat in Bezug auf das Zweikindersystem den Kleinbürger womöglich noch übertroffen. Stellenweise sind die reichen Bauern sogar schon zu einer Art Einkindersystem übergegangen. Nach Baudrillart zählte man in den 35 Haushaltungen der reichsten Bauern eines Distriktes der Picardie nur 37 Kinder!

Das Departement Lot-et-Garonne hat die geringste Kinderzahl und zugleich die höchste Zahl wohlhabender Bauern. Je ärmer dagegen die ländliche Bevölkerung ist, desto unbekümmerter ist sie um den Nachwuchs, da doch gewohnheitsmäßig eine große Anzahl der Kinder in die Städte wandern oder sonstwo in der Fremde ihr Brot suchen. Dieses Verhalten wird durch folgende Angaben charakterisiert:

Es fielen Geburten auf 1000 Personen weiblichen Geschlechts im Alter von 15—45 Jahren 1890/91

in den Departements mit armer bäuerlicher Bevölkerung	
Finistère (Bretagne)	154
Morbihan	131
Côtes-du-Nord	122
Ille-et-Vilaine	113
Aveyon	115
in den Departements mit wohlhabender bäuerlicher Bevölkerung	
Tarn-et-Garonne	80
Lot-et-Garonne	71
Gers	70

Dieser Verallgemeinerung der dem Kleinbürger- und Großbauernstande nicht nur in Frankreich sondern auch in den übrigen europäischen Ländern eigentümliche Sitte des Zweikindersystems hätte nur ein Umstand entgegenarbeiten können: die Ausbildung eines Proletariates, das von der Hand zum Munde lebt und das mit der ihm eigenen Sorglosigkeit soviel Kinder hervorbringt, wie nur kommen mögen. Diese proletarische Bevölkerung ist aber in Frankreich, soweit es sich um ländliches Proletariat handelt, numerisch viel schwächer im Verhältnis zur übrigen Bevölkerung, als z. B. in Italien, Rußland, den Balkanländern u. s. w., und, soweit es sich um industrielles Proletariat handelt, numerisch viel schwächer als in England und Deutschland.

Wie wichtig das um reichlichen Kindersegen unbekümmerte industrielle Proletariat für die Bevölkerungsvermehrung ist, geht schon daraus hervor, daß der gegenwärtige geringe Zuwachs, den Frankreich noch hat, nur der Fruchtbarkeit der beiden hochindustriellen Departements Nord und Pas-de-Calais verdankt wird. Während nach J. Goldstein noch zu Anfang der 60er Jahre „der Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle in diesen beiden Departements nur ca. 13 Proz. des gesamten Geburtenüberschusses Frankreichs ausmachte, hat sich dieser Prozentsatz im Jahrfünft 1881/85 auf ca. 26 Proz. und im Jahrfünft 1886/90 bereits auf 53 Proz. gehoben. In den letzten 4 Jahren ist aber eine noch merkwürdigere Erscheinung zu beobachten! Ohne diese zwei Departements — ja sogar nur ohne die städtischen Kommunen derselben — würde im ganzen übrigen Frankreich die Zahl der Sterbefälle die der Geburten um viele

Tausende übertreffen. — Es sind demnach die Zentren des französischen Kohlenbergbaues und der französischen Großindustrie, deren großer Geburtenfrequenz Frankreich der Umstand verdankt, daß seine Bevölkerung keine Abnahme erleidet".

Sehr instruktiv ist folgende Tabelle, die wir ebenfalls J. Goldstein entnehmen:

Es fallen Geburten auf 1000 Personen weiblichen Geschlechts im Alter von 15—45 Jahren 1890/91:

in den industriellen Departements	
Pas-de-Calais	136
Seine-Inférieure	130
Nord	122
Vosges	114
Saône-et-Loire	107
Marne	107
Gard	106
Aisne	105
Loire-Inférieure	104
Bouches-du-Rhone	103
Ardennes	103
Somme	103
Loire	101
Meurthe-et-Moselle	97
in Frankreich im ganzen	102
in Frankreich ohne die angeführten 14 industriellen Departements	98

Der große Einfluß, den die Industralisierung auf die Bevölkerungsvermehrung eines Landes ausübt, wird am besten durch das Beispiel Englands illustriert. Nach Lavagne zählten in England

im Jahre 1801:		
Städte und Vororte	3 943 691	Einwohner
Industriebezirke	227 593	"
Ländliche Bezirke	4 721 252	"
zusammen	8 892 536	Einwohner
im Jahre 1891:		
Städte und Vororte	20 134 102	Einwohner
Industriebezirke	3 334 023	"
Ländliche Bezirke	5 534 000	"
zusammen	29 002 525	Einwohner

Fast die gesamte enorme Zunahme der englischen Bevölkerung im Laufe eines Jahrhunderts betraf die Industriegegenden und Städte.

In Deutschland besteht ein ähnliches Verhältnis. Das Gebiet des Deutschen Reiches zählte

im Jahre 1816	24 833 000	Einwohnern
" " 1855	36 114 000	"
" " 1895	52 280 000	"

An Städten über 100000 Einwohner zählte das heutige Gebiet des Deutschen Reiches

im Jahre 1816	2	mit zusammen	344 000	Einwohner
" " 1855	6	" "	1 122 209	"
" " 1895	28	" "	7 276 987	"

Daraus ergibt sich deutlich das Zurückbleiben des Agrarstaates Frankreich hinter den industriellen Nachbarvölkern.

Fassen wir noch einmal die Hauptgründe für den Bevölkerungsstillstand und das Zweikindersystem, soweit wirtschaftliche Faktoren in

Frage kommen, zusammen, so sind vornehmlich 3 Punkte verantwortlich zu machen:

1) Das Vorwiegen des Kleinbürger- und Kleinrentnertums, das unter allen Umständen sich und seinen Kindern den Bezug einer bescheidenen Rente sichern will.

2) Das Erbrecht, das die gleiche Teilung der Bauerngüter vorschreibt und dadurch die wohlhabenden Bauern aus Furcht vor der Zerstückelung des Gutes zur Geburtenprävention treibt.

3) Die der Industrialisierung entgegenstehende, protektionistische und rein agrarische Wirtschaftspolitik, die verhindert, daß sich ein zahlreiches, für die Bevölkerungsvermehrung so überaus wesentliches Industrieproletariat bildet.

Neben den auf wirtschaftlichem Gebiete liegenden Hauptursachen für den Bevölkerungsstillstand in Frankreich gibt es noch eine ganze Reihe von Nebenursachen. Hier ist besonders der Unfug vieler Mütter aus Paris und anderen französischen Städten zu erwähnen, ihre Kinder wenige Wochen oder Tage nach der Geburt zur Pflege aufs Land geben. Nach Brochard sterben von diesen Pfleglingen 50 Proz., in einigen Landesteilen 80—90 Proz. Als dem Bezirksrat der Gironde mitgeteilt wurde, daß daselbst die Sterblichkeit unter den zu Pflege gegebenen Kindern nur 30 Proz. betrage, glaubte er der Verwaltung einen besonderen Dank votieren zu müssen. Welchen kolossalen Umfang das „in Pflege geben" der Säuglinge hat, geht aus einem Bericht der Säuglingsinspektion, die man in den letzten Jahrzehnten endlich eingerichtet hat, hervor. Danach werden 22 Proz. aller Neugeborenen auf kürzere oder längere Zeit in Pflege gegeben. Der vierte Teil aller Pfleglinge sind Pariser Säuglinge. Diese Zahlen geben ein erschreckendes Bild von dem mangelnden Familiensinn der französischen Stadtbevölkerung.

Ferner ist auch die Ansicht nicht ganz abzuweisen, daß die vorwiegende Richtung des Genußlebens der französischen Bevölkerung auf das Sexuelle hin, die durch die Maitressenwirtschaft des Ancien régime früher, der internationalen Pariser Flaneurs in der Neuzeit gesteigert wurde, die Ausbreitung der Methoden der Geburtenprävention gefördert hat. Auch die im Gefolge der in Frankreich so sehr verbreiteten venerischen Krankheiten sich einstellende Sterilität der Frauen mag einen Teil der Schuld an der Verminderung der Geburten tragen.

Endlich mag auch das Cölibat der französischen Geistlichen und Ordensleute nicht ganz ohne Einfluß auf die niedrige Geburtenzahl sein, wenn es auch kein wesentlicher Faktor ist. Dürften doch immerhin in Frankreich etwa 150000 geistliche Personen männlichen Geschlechts durch das Cölibat an der Familiengründung verhindert sein.

Die willkürliche Einschränkung der Kindererzeugung als Postulat der Lehre des Malthus hat in dessen Vaterlande England keine wesentliche Bedeutung gewonnen. Dafür umsomehr in Frankreich. In der ersten Hälfte und noch über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus waren hier Aerzte und Volkswirte einig, daß die Verminderung der Geburten und der Kinder ein großer Segen nicht nur für die einzelnen Familien, sondern ebenso für das ganze Volk sei. Wo es nur angängig war, ermunterte man zur Praxis der Prävention. In den letzten Jahrzehnten, besonders nach dem Kriege von 1870/71, hat langsam aber sicher eine vollständig entgegengesetzte Meinung Platz

gegriffen. Aber die Geister des Neo-Malthusianismus, die man seiner Zeit gerufen, wird man nun nicht wieder los, besonders dann nicht, wenn man so harmlose, die Hauptursachen ganz unberücksichtigt lassende Mittel in Anwendung bringt, wie bisher in Frankreich.

Das beste, was bisher zur Vermehrung der Bevölkerung geschehen ist, ist die Einrichtung einer ärztlichen Inspektion der in Pflege gegebenen Säuglinge, die mit einem jährlichen Aufwande von fast 2 Mill. frcs. für jene Departements eingerichtet ist, in dem die Pflege als Spezialität getrieben wird. Aber auch diese Institution kann nur einige krasse Uebelstände verhüten, ohne dem Uebel selbst auf den Grund zu gehen.

Die übrigen gesetzlichen Maßnahmen sind ganz unzureichend. So wurde im Jahre 1885 ein Dekret Napoleons I., daß in Familien mit 7 Kindern 1 Kind auf Staatskosten zu erziehen sei, durch ein Gesetz wieder aufgewärmt. Da aber die Kammer die für die Ausführung nötigen Gelder nicht bewilligte, wurde im Jahre 1889 eine Steuerbefreiung für siebenköpfige Familien von der „Contribution personelle et mobilière" durch Gesetz eingeführt. Für weitere gesetzgeberische Maßnahmen tritt besonders die im Jahre 1897 gegründete Alliance nationale pour l'accroissement de la population française ein, deren Vorsitzender J. Bertillon jun., der Chef des statistischen Bureaus der Stadt Paris, ist. Nach dreijährigem Bestehen zählte die Gesellschaft kaum 400 Mitglieder. Sie hat jährlich nur wenige tausend Francs Einkünfte; ihr Einfluß auf die Volksvertretung ist unbedeutend. Daher steht auch die Durchführung ihres wichtigsten Programmpunktes, die Abstufung der Steuerlast nach Maßgabe der Kinderzahl, noch im weiten Felde. Gegen die auf wirtschaftlichem Gebiete liegenden Hauptursachen vorzugehen, ist die Gesellschaft natürlich erst recht zu schwach. Sie wagt hier noch nicht einmal, den Finger auf die Wunde zu legen.

Von anderen kleinen Mitteln ist vielleicht noch zu erwähnen, daß in einigen Departements Prämien für vielgebärende Frauen gezahlt werden, und die Direktion der Nordbahn ihren Unterbeamten für jedes Kind, ausgenommen die beiden ersten, 24 frcs. jährliche Zulage gewährt.

In neuester Zeit beschäftigte die Oeffentlichkeit in Frankreich sich besonders mit einem eigenartigen Vorschlage, den Oberst Toutén, Direktor der Kriegsschule, in der französischen Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften zur Steuerung des Zweikindersystems gemacht hat. Ausgehend von der Tatsache, daß im Jahre 1898 von 281353 Erbschaften nicht weniger als 170730 mit einem Erbschaftsbetrage von insgesamt 2123 Mill. von Personen herrühren, die nur ein oder zwei Kinder hatten, schlägt er folgende Aenderung des Erbrechts vor. Das Erbrecht einziger Kinder soll beschränkt werden und nicht bloß die Kinder, sondern auch die Enkel und Urenkel, die beim Tode des Erblassers am Leben sind, sollen gleichmäßig erbberechtigt sein. „Die neue Gesetzgebung" führte Toutén nach dem Berichte des Temps (cit. nach der Frankfurter Zeitung vom 14. II. 1903) aus, „würde die besitzenden Klassen zu natürlicheren Sitten zurückführen. Sie würde die Geburtsziffer ganz bestimmt aus zwei Gründen erhöhen. Der erste ist, daß das Erscheinen zahlreicher Kinder, statt als Vermögenschaden gefürchtet zu sein, vielmehr als Quelle des Wohlstandes betrachtet würde. So-

lange die Erblasser leben, wird jede Haushaltung ihrer Söhne und Töchter, je mehr sie Kinder hat, die Aussicht auf desto mehr Erbteile haben, und da der Vater die Nutznießung davon hat, so hat er ein großes Interesse daran, die Zahl seiner Kinder zu vermehren. Zwischen Brüdern und Schwestern wird es also einen wahren Wettbewerb um die größtmöglichste Zahl von Kindern absetzen. Sodann wird man sich früher und jünger verheiraten. Der Junggeselle, der verheiratete Geschwister hat, wird zusehen müssen, wie sein Erbteil durch zahlreiche Neffen und Nichten immer mehr verkürzt wird, und das einzige Mittel sich vor Schaden zu bewahren, wird für ihn sein, daß er selber eine Familie gründet. Sobald so das Heiraten und die Kinderzahl vorteilhaft geworden ist, wird es in Frankreich wieder mehr Ehen und bedeutend mehr Kinder geben."

Es ist ohne weiteres klar, daß durch diese und ähnliche Mittel schwerlich ein durchgreifender Erfolg erzielt werden kann. Ein solcher wäre nur möglich durch eine vollständige Umkehr der bisher von Regierung und Volksvertretung eingeschlagenen Wirtschaftspolitik. Es müßte die industrielle Entwickelung und die gleichzeitige Erweiterung der unzulänglichen Arbeitergesetzgebung und Einführung des sozialen Versicherungswesens planmäßig gefördert werden, ferner die Hochschutzzollpolitik und die kolossale indirekte Besteuerung der Städte eingeschränkt, und endlich das Erbrecht der bäuerischen Bevölkerung geändert werden. Die Aussicht, daß diese wirtschaftlichen Reformen durchgeführt werden, ist allerdings gering, da die politischen Vorbedingungen fehlen.

Außer bei den Franzosen ist noch in Nordamerika bis jetzt eine allgemeine Anwendung des Zwei- und Einkindersystems beobachtet und zwar auffallenderweise bei den einheimischen Yankees der Neuenglandstaaten. Ploetz gibt darüber folgende Zahlen:

In Connecticut zählte man unter den Einheimischen

im Jahre 1890	7596 Geburten	10307 Todesfälle,	also eine Differenz von	— 2711
" " 1891	8070 "	10816 "	" " " "	— 2746
" " 1892	8346 "	11225 "	" " " "	— 2879

In Rhode-Island zählte man unter den Einheimischen

im Jahre 1890	4021 Geburten	3010 Todesfälle,	also eine Differenz von	+ 1011
" " 1891	3319 "	2928 "	" " " "	+ 391
" " 1892	3123 "	3216 "	" " " "	— 93

In New-Hampshire zählte man unter den Einheimischen

im Jahre 1891 3694 Geburten 5637 Todesfälle, also eine Differenz von — 1943

In Massachusets gar zählte man unter den Einheimischen

im Jahre 1892 21800 Geburten 35097 Todesfälle, also eine Differenz von — 13297

R. Kuczynski gibt folgende instruktive Tabelle über die Fruchtbarkeit mehrerer europäischer Länder und zugleich einiger amerikanischer Staaten. Bei letzteren ist die eingeborene von der zugewanderten Bevölkerung getrennt (siehe Tab. auf nächster Seite).

Nach den Angaben von Ploetz, der diese Verhältnisse aus eigener mehrjähriger Anschauung kennt, spielt bei dieser außerordentlichen Verringerung des eingeborenen Yankee-Elementes die Abwanderung nach dem Westen keine erhebliche Rolle, so daß wir auch hier also tatsächlich das schwer begreifliche Beispiel der Selbstvernichtung einer kulturell hochstehenden Bevölkerung vor uns hätten.

Auch in Australien weist die eingeborene weiße Bevölkerung

Länder	Jahre	Geburten auf 1000 Einw.	Geburten auf 1000 Frauen von 15—50 Jahren
Ungarn	1888—93	42,12	168,4
Oesterreich	1888—93	37,50	147,4
Deutschland	1893—97	36,41	144,1
Massachusetts, zugewand.	1887—92	52,16	141,3
Holland	1887—92	33,38	139,7
Rhode-Island, zugewand.	1893—97	48,69	135,4
Finnland	1888—93	32,74	134,0
Dänemark	1887—92	30,84	127,0
Norwegen	1889—93	30,48	124,9
Schottland	1889—93	30,92	120,2
Belgien	1889—93	29,53	120,2
England und Wales	1889—93	30,91	118,2
Schweden	1889—93	27,83	115,8
Massachusetts (Gesamtstaat)	1893—97	27,78	94,4
Rhode Island „	1893—97	26,75	91,4
Irland	1889—93	22,60	90,6
Frankreich	1894—98	22,25	85,1
Massachusetts, eingeb.	1893—97	17,03	65,0
Rhode Island, eingeb.	1893—97	16,47	63,0

den gleichen Rückgang in der Geburtenhäufigkeit auf, wie es bei den Yankees festgestellt ist. Coghlan, der Direktor des statistischen Amtes von Neusüdwales, hat berechnet, daß in dem Zeitraum von 1861 bis 1898 auf 100 verheiratete Frauen die Geburtenziffer gesunken ist

in Neusüdwales	von	30,61	Proz. auf	20,12	Proz.
„ Victoria	„	28,54	„ „	19,30	„
„ Queensland	„	28,80	„ „	20,80	„
„ Neuseeland	„	28,16	„ „	21,42	„

Von den zwei Kennzeichen der Entartung eines Volkes, der Abnahme der Bevölkerung in quantitativer und der Minderwertigkeit der Einzelindividuen in qualitativer Hinsicht, ist das erste Kriterium für Frankreich durch die unumstößlichen, exakten Zahlen der Bevölkerungsstatistik deutlich erwiesen. Aber auch die Minderwertigkeit der Einzelindividuen macht sich dort in bedenklicher Weise bemerkbar. Es ist auch verständlich, daß bei einer Bevölkerung, die bei geringer Geburtenziffer konstant ist, die Auslese der leistungsfähigsten und kräftigsten zu Ungunsten der minderwertigen Personen gering ist oder gar fortfällt, weil genug Platz und Wohlstand auch für die letzteren übrig bleibt.

Ein bedenkliches Zeichen sinkender physischer Bonität ist die Zahl der Totgeburten in der ländlichen Bevölkerung. Nach Goldstein war nämlich in den ländlichen Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern

in den Jahrfünften	die Zahl der Lebendgeborenen	Totgeborenen	Verhältnis der Totgeborenen zu den Lebendgeborenen
1876/80	3 081 700	124 100	4,03 Proz.
1881/85	2 937 700	119 700	4,08 „
1886/90	2 681 400	111 000	4,14 „
1891/95	2 536 500	107 100	4,22 „

Nicht nur ist also die Zahl absolut genommen erheblich, es ist auch noch eine Steigerung in den letzten Jahrzehnten zu bemerken. Ob diese Erscheinung traurigen hygienischen Zuständen, der Syphilis, kriminellen Manipulationen oder einer allgemeinen Minderwertigkeit der Frauen zuzuschreiben ist, dürfte sich schwer feststellen lassen.

Auch die erschreckende Zunahme des Alkoholismus, der früher

in Frankreich wie in den übrigen romanischen Ländern selten zur Beobachtung kam, sowie die Häufung der Selbstmorde und die Zunahme der Geisteskrankheiten, über die die französischen Irrenärzte klagen, kann als Zeichen beginnender Entartung gedeutet werden. Die wichtigste und verhängnisvollste Tatsache aber bleibt der Bevölkerungsstillstand, der voraussichtlich in wenigen Jahren einem Bevölkerungsrückgang Platz machen wird. Nur durch eine ganz unwahrscheinliche Aenderung der Landessitten und der Wirtschaftspolitik könnte hier ein Wandel geschaffen werden, der dann eine rationelle Bekämpfung der Kindersterblichkeit, der venerischen Krankheiten, des Alkoholismus und andere sozialhygienische Maßnahmen zur Seite treten müßten.

Literatur.

Baudrillart, H., *Les populations agricoles de la France. Enquête faite au nom de l'académie des sciences morales et politiques, 1880 und 1888.*

Bertillon, J., *Le problème de la dépopulation, 1897.*

Brochard, *Des causes de la dépopulation en France et des moyens d'y remédier, 1873.*

Coghlan, *Zeitschrift für Sozialwissenschaft, S. 737, 1902.*

Goldstein, J., *Bevölkerungsprobleme und Berufsgliederung in Frankreich, 1900. Vergl. daselbst auch umfassendes Verzeichnis der einschlägigen französischen Literatur.*

Derselbe, Die vermeintlichen und die wirklichen Ursachen des Bevölkerungsstillstandes in Frankreich. Sonderdruck aus der Bayerischen Handelszeitung, 1898.

Kuczynski, R., *Einwanderung und Bevölkerungsbewegung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Politisch-anthropologische Revue, Februar 1903.*

Ploetz, A., *Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen, 1895.*

Malthus, T. R., *Versuch über das Bevölkerungsgesetz, übers. v. Stölpel, 1879.*

Lavagne, *Revue de géographie, Décembre 1901.*

III. Die Untauglichkeit zum Heeresdienst.

Schon im Beginn des vorigen Jahrhunderts ist die Frage der körperlichen Entartung mit der Tauglichkeit zum Heeresdienst in Beziehung gebracht worden. Bereits im Jahre 1828 berichtete der General v. Horn an die preußische Regierung, daß das rheinische Gebiet nicht mehr im stande sei, das entsprechende Truppenkontingent zu stellen, da die Bevölkerung durch die Fabrikarbeit körperlich entartet sei. Dieser Bericht hat insofern eine historische Bedeutung gewonnen, als er den Anstoß zu der Arbeiterschutzgesetzgebung in Preußen und Deutschland gegeben hat.

Auf dem internationalen statistischen Kongresse in Berlin im Jahre 1863 hatte bereits Rudolf Virchow dafür plaidiert, die Rekrutierungsergebnisse in einheitlicher Weise zu veröffentlichen und die Aushebungslisten in einer Weise zu führen, daß man aus ihnen Rückschlüsse auf die Körperbeschaffenheit der Gestellungspflichtigen und die Veränderung derselben im Laufe der Jahrzehnte machen könne. Zwei Jahre später veröffentlichte Th. L. W. Bischoff eine noch heute lesenswerte Schrift über die „Brauchbarkeit der in verschiedenen europäischen Staaten veröffentlichten Resultate der Rekrutierungsgeschäfte zur Beurteilung des Entwickelungs- und Gesundheitszustandes ihrer Bevölkerungen". Man findet hier die gesamte ältere Literatur über diese Frage kritisch gewürdigt. Wie es bei dem damals noch ungleichmäßigeren Erhebungsmodus nicht anders möglich war, kommt Bischoff bezüglich der Frage, ob die Rekrutierungsergebnisse im Laufe des Jahrhunderts ungünstiger geworden sind, zu einem non liquet. Er tritt nachdrücklich für die gegenwärtig noch nicht erfüllte

Forderung ein, die Erhebungen in einer im sozialhygienischen und entartungstheoretischem Sinne brauchbaren Weise zu veranstalten.

In jüngster Zeit sind sowohl von ärztlicher als von volkswirtschaftlicher Seite mehrfach Ermittelungen über Militärtauglichkeit angestellt worden. Man hat dabei besonders die Entscheidung über die Frage angestrebt, ob die ländliche oder die städtische Bevölkerung die meisten und die besten Rekruten liefere. Das tagespolitische Feldgeschrei „hier Industriestaat — hier Agrarstaat“ hat einerseits auf die Inangriffnahme des Problems befruchtend eingewirkt, anderseits aber auch eine vollkommen voraussetzungslose Untersuchung erschwert. Hoffentlich werden dieser Parole nun bald derartige Untersuchungen entrückt werden. Denn vom rein entartungstheoretischen Standpunkte aus ist die Erforschung der Körperbeschaffenheit der erwachsenen männlichen Jugend anläßlich der Aushebung wichtig genug. Schon aus diesem Gesichtspunkte sollte daher die Militärbehörde die Ermittelungen anstellen und in der Medizinalabteilung des Kriegsministeriums bearbeiten lassen. Die Ergebnisse einer sorgfältigen Rekrutierungsstatistik würden dann bis zu einem gewissen Grade recht zuverlässige Maße der körperlichen Bonität überhaupt sein.

Sieht man sich die Statistik der Ausgehobenen in den einzelnen Ländern für die Dauer eines längeren Zeitraumes an, so darf man sich nicht darüber wundern, daß die Zahlen kein gleichbleibendes Sinken der Tauglichkeitsziffer ergeben, sondern vielmehr in den großen Staaten Mitteleuropas meistens ein sprungweises Anschwellen zeigen. Es liegt das daran, daß die Heere enorm vergrößert und deshalb die Bedingungen an Körpergröße und physische Fehlerlosigkeit mit dem Bedarf nach Rekruten herabgesetzt worden sind. Mit Recht hat J. Donath in einem auf dem 8. internationalen demographischen und hygienischen Kongresse in Budapest im Jahre 1894 gehaltenen Vortrage über den physischen Rückgang der Bevölkerung in den modernen Kulturstaaten darauf aufmerksam gemacht, daß die stetigen Herabsetzungen der Anforderungen und die dadurch bewirkte Vermehrung der Tauglichen nicht ein günstiges sondern ein sehr bedenkliches Zeichen für die Beurteilung der körperlichen Bonität der Bevölkerung der Kulturstaaten sei.

Der Unterschied in der Wehrfähigkeit der städtischen und ländlichen Bevölkerung ist in den Vordergrund des Interesses vor einigen Jahren durch einen Vortrag des Münchener Nationalökonomen L. Brentano gerückt, der zu den lebhaftesten Diskussionen in der freihändlerisch-liberalen, industriefreundlichen Presse einerseits, in der agrarischen und konservativen anderseits geführt hat. Im Gegensatz zu der landläufigen Meinung, daß die Landbevölkerung der Jungbrunnen der Volks- und Wehrkraft unseres Volkes sei, treten Brentano und seine Schüler den Nachweis an, daß die Entwickelung Deutschlands vom überwiegenden Agrarstaate zum überwiegenden Industriestaate die Wehrhaftigkeit des Deutschen Reiches nicht nur nicht gefährdet, sondern gefestigt hat. In der Tat kann dieser Beweis insofern als gelungen bezeichnet werden, als die ausschlaggebende finanzielle Unterlage der Wehrfähigkeit und die absolute Zahl der Rekruten in Frage kommt, da der reine Agrarstaat weder die ungeheuren Mittel, die die modernen Heere verschlingen, noch die gleiche Anzahl Rekruten wie der dicht bevölkerte Industriestaat aufbringen könnte. Hiermit ist aber nichts bewiesen für die Frage, die allein den Arzt und Entar-

tungstheoretiker interessiert, ob die aus ländlichen Bezirken stammenden Rekruten eine bessere Körperbeschaffenheit haben als die aus den Städten und industriellen Bezirken und ob in den letzteren die Zahl der Tauglichen zu den Vorgestellten ungünstiger ist als bei den ersteren. Die bisherige mangelhafte Verarbeitung der Rekrutierungsstatistik erlaubt noch nicht, auf diese Frage eine bestimmte Antwort zu geben.

Von agrarischer Seite ist die Minderwertigkeit der in den Städten zur Musterung kommenden jungen Leute in oft übertriebener Weise betont. Doch liegen einige Ermittelungen vor, die ziemlich sicher beweisen, daß die ländliche Bevölkerung, wie das ja auch von vornherein für den Hygieniker verständlich ist, militärtauglicher und konstitutionell mehr wert als die städtische Bevölkerung ist. Am beweiskräftigsten erscheinen nach dieser Richtung hin die Untersuchungen Bindewalds, der die Militärpflichtigen in den Städten Halle a. S., Hannover und Linden mit denen aus dem Saalkreis, Hannover-Land und Uelzen bezüglich ihrer Tauglichkeit verglichen hat.

Es betrug unter Zuzählung der zur Ersatzreserve Ausgehobenen die Tauglichkeit in städtischen Bezirken:

	Gemusterte städtischer Herkunft			Gemusterte ländlicher Herkunft		
	Gesamtzahl	davon tauglich	in Proz.	Gesamtzahl	davon tauglich	in Proz.
Halle a. S.	2382	1400	58,8	1103	667	60,5
Hannover-Stadt	4320	2600	60,2	3181	1940	61,0
Linden-Stadt	1056	606	57,4	463	256	55,3
Zusammen	7758	4606	**59,4**	4747	2863	**60,3**

Dagegen betrug die Tauglichkeit in den oben angeführten ländlichen Bezirken:

	Gemusterte ländlicher Herkunft			Gemusterte städtischer Herkunft		
	Gesamtzahl	davon tauglich	in Proz.	Gesamtzahl	davon tauglich	in Proz.
Saalkreis	2886	1991	69	219	121	55,2
Hannover-Land	1000	646	64,6	114	60	52,6
Uelzen	1672	1122	67,1	67	37	55,2
Zusammen	5558	3759	**67,6**	400	218	**54,5**

Danach sind unter den Gemusterten in den ländlichen Bezirken 8 Taugliche mehr auf 100 Vorgestellte als in den Städten.

Die Bindewaldschen Ermittelungen beweisen auch, daß selbst innerhalb der einzelnen Berufe sich die größere Tauglichkeit zum Heeresdienst der Landbevölkerung kundgibt. Es waren nämlich tauglich (siehe nebenstehende Tabelle)

Wir sehen also, daß selbst die Schneider und Schuhmacher auf dem Lande immer noch wehrfähiger sind wie ihre Berufsgenossen in der Stadt.

Da bei jeder Rekrutierung die Körpergröße aufgenommen wird und letztere ein wertvolles Zeichen für die Körperbeschaffenheit ist, so hat man häufig mittelst der Ergebnisse der Rekrutierungsstatistik die entartungstheoretisch so wichtige Frage zu beantworten gesucht, ob die Körpergröße im Laufe der Zeit bei der Bevölkerung der gegenwärtigen europäischen Kulturnationen gesunken oder gestiegen sei.

	in d. städtischen Bezirken					in den ländlichen Bezirken				
	Halle	Hannover	Linden	zusammen	Proz.	Saalkreis	Hannover-Land	Uelzen	zusammen	Proz.
1) Buchhändler, Postbeamte, Kaufleute, Schreiber, Apotheker	368	499	51	936	**49,4**	100	23	81	204	**59,7**
2) Ingenieure, Mechaniker, Techniker, Uhrmacher, Goldarbeiter, Graveure, Liniierer, Buchdrucker, Bildhauer, Lithographen, Zigarrenmacher	148	256	40	444	**48,9**	42	7	22	71	**60,7**
3) Lehrer	7	13	—	20	**58,2**	25	8	34	67	**73,6**
4) Musiker	39	16	—	55	**67,1**	20	6	15	41	**80,4**
5) Forstleute, Gärtner, Fischer, Schiffer, Bergleute, Halloren, Kutscher, Hausknechte, Postboten, Packer, Steinsetzer, Brauer, Krankenwärter, Artisten	180	363	53	596	**63,1**	302	18	46	366	**71,3**
6) Müller, Maurer, Fleischer, Bäcker, Tischler, Zimmerleute, Böttcher, Stellmacher	252	886	156	1294	**64,5**	398	122	197	717	**71,0**
7) Schmiede, Schlosser, Gelbgießer, Former, Metalldreher	381	588	215	1184	**66,4**	202	71	71	344	**71,1**
8) Schuhmacher, Schneider	63	220	26	309	**40,6**	50	32	44	126	**50,2**
9) Andere Handwerker	245	368	22	635	**55,3**	107	23	27	157	**56,3**
10) Arbeiter und Knechte	219	715	193	1127	**60,9**	756	315	516	1587	**66,2**
11) Landwirte	8	3	—	11	**61,1**	49	9	16	74	**77,1**
12) Kellner	40	124	12	176	**57,5**	30	3	12	45	**60,8**

Mit großer Sorgfalt hat W. Kruse die bisherigen Resultate der Rekrutierungsstatistik der wichtigsten europäischen Länder geprüft und ist dabei zu dem Urteil gekommen, daß die Körpergröße im Laufe des 19. Jahrhunderts wohl bei keinem dieser Völker gesunken sei, eher lasse sich eine Vermehrung der oberen Größenklassen annehmen. Auch ein Zurückbleiben der städtischen Bevölkerung hinter der ländlichen bezüglich der Tauglichkeit hält er für unbewiesen. Doch auch er schließt mit folgenden Bemerkungen seine Ausführungen: „Wenn wir sonach keinen Grund gefunden haben, der uns zwänge, an die fortschreitende physische Degeneration unseres und der übrigen europäischen Völker zu glauben, so ist damit natürlich noch nicht gesagt, daß die körperliche Beschaffenheit der heutigen Bevölkerung überall und in jeder Beziehung eine vortreffliche sei. Das wäre ein verhängnisvolles Mißverständnis. Im Gegenteil lehrt uns sowohl die Morbiditäts- als auch die spezielle Rekrutierungsstatistik, daß nachteilige Erscheinungen sich an vielen Orten bemerkbar machen. Allerdings sind wir gerade über die Verhältnisse in unserem Vaterland am allerschlechtesten unterrichtet, weil wir eine so ausführliche Rekrutierungsstatistik wie unsere Nachbarländer nicht besitzen. Hier ist also der Hebel anzusetzen, wenn wir zu einem richtigen Verständnis der körperlichen Beschaffenheit unseres Volkes kommen wollen. — Es ist zu dem Behuf nicht nötig, einen ganz neuen ausgedehnten Beobachtungsdienst zu organisieren, sondern nur das großartige, von unseren Militärärzten bei der Aushebung gewonnene Material zu sammeln und zu sichten."

Eine zuverlässige, unaufhörlich weiter geführte Tauglichkeits-

statistik könnte auch im Laufe der Zeit die Frage entscheiden, ob die durchschnittliche Körpergröße im Laufe der Zeit ab- oder zunimmt.

Vergleiche der gegenwärtigen Rekrutierungsverhältnisse mit denen aus älterer Zeit werden bei den großen Militärstaaten dadurch unmöglich gemacht, daß das Rekrutierungsverfahren steten Aenderungen unterworfen war und die Anforderungen an Körperwuchs wechselten. Doch ermöglicht in Holland die Gleichartigkeit, die das Aushebungsverfahren im Laufe des 19. Jahrhunderts behalten hat, einen Vergleich der Körpergröße der verschiedenen Jahrgänge. Nach einer dem statistischen Jahrbuch der Niederlande entnommenen Aufstellung hatten von 100 zur Ziehung des Loses für den Militärdienst einberufenen Leuten eine Größe

	von unten 1,55 m	von 1,55 bis 1,59 m	von 1,60 bis 1,69 m	von 1,70 m und mehr
1863	12,98	14,86	49,07	23,09
1865	10,67	14,20	50,52	24,61
1870	9,32	13,91	51,78	24,99
1875	7,37	12,77	53,81	26,05
1880	5,50	12,09	54,41	28,00
1885	4,41	9,65	52,99	32,95
1890	3,68	9,01	52,94	34,37
1895	3,74	8,86	52,33	36,07
1898	3,19	7,87	51,57	37,37

Danach würde die Körpergröße der Holländer in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sich nicht nur nicht vermindert, sondern sogar noch gehoben haben.

Eine Arbeit Elbens über die Militärtauglichkeit in Württemberg enthält eine Beobachtung, die von ganz besonderer Wichtigkeit ist. Er verglich nämlich die Tauglichkeitsstatistik der einzelnen Oberämter mit der Sterblichkeit, Geburtenzahl und besonders der Kindersterblichkeit der nämlichen Gegenden. Es zeigte sich dabei, daß gerade die militärtüchtigen Bezirke die größte Kindersterblichkeit haben und umgekehrt. Er stellte folgende Tabelle auf, in der elf nach ihrer Militärtüchtigkeit geordneten Landesgruppen eine Ordnungsreihe für die Kindersterblichkeit im Durchschnitt der Jahre 1879—1888 gegenübergestellt und zwar in abnehmender Höhe der Kindersterblichkeit von 1—11:

Militärtüchtigkeit:	Kindersterblichkeit.
1. Nördliches Oberschwaben.	1. Nördliches Oberschwaben.
2. Alb.	2. Alb.
3. Mittlerer Neckar.	3. Südliches Oberschwaben.
4. Südliches Oberschwaben.	4. Gäu.
5. Gäu.	5. Oberes Remsgebiet.
6. Oberer Neckar.	6. Oberer Neckar.
7. Unterer Neckar.	7. Mittlerer Neckar.
8. Hohenlohische Ebene.	8. Murrhardts und Welzheimer Wald.
9. Oberes Remsgebiet.	9. Schwarzwald.
10. Murrhardter und Welzheimer Wald.	10. Unterer Neckar.
11. Schwarzwald.	11. Hohenlohische Ebene.

Schwerlich geht Elben fehl, wenn er sagt: „Diese Ergebnisse sind frappant. Es ist kaum möglich, die Beziehungen der Kindersterblichkeit zur Militärtüchtigkeit in Württemberg für ein Spiel des Zufalls zu halten. Fast durchgehends entspricht eine hohe Kindersterblichkeit einem hohen Grad der Tüchtigkeit der gemusterten Mannschaften und umgekehrt. Die Erklärung der gefundenen Tat-

sache wird darin zu finden sein, daß bei großer Kindersterblichkeit der übrigbleibende Nachwuchs um so lebensfähiger und kräftiger ist, d. h. daß die Kindersterblichkeit eine natürliche Auslese im Sinne der Darwinschen Lehre darstellt. Es ist ja unbestritten, daß manche kräftige Kinder im 1. Lebensjahre dahingerafft werden, aber im allgemeinen ist doch anzunehmen, daß die schwächlich veranlagten unterjährigen Kinder häufiger sterben als die lebenskräftigen, und je mehr solcher schwächlicher Kinder sterben, um so kräftiger und tüchtiger wird der übrige Nachwuchs werden." Es ist dringend erforderlich, daß bei späteren Untersuchungen dieser von Elben aufgestellte Gesichtspunkt miteinbezogen wird.

Für Berlin ist die relative Tauglichkeitszahl ganz besonders gering. Nach Dade verhält sich die Militärtauglichkeit der Berliner Bevölkerung zu der von Brandenburg ohne Berlin und zu der von Ostpreußen wie 34 : 57 : 69. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß unter den in Berlin Gemusterten mindestens 35—40 Proz. von ländlicher Herkunft sind. Von den Berliner Militärpflichtigen hatten 38 Proz. ein Alter von 20 Jahren gegenüber 44 Proz. in Brandenburg ohne Berlin und 47 Proz. in Ostpreußen. Unter den Ausgehobenen in Berlin befanden sich 35 Proz. im Alter von 20 Jahren gegenüber 46 Proz. im Durchschnitt des Reiches. Daraus geht hervor, daß auch die Zahl der wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellten Männer in Berlin ungewöhnlich groß war. Mehr als die Hälfte aller in Berlin vorgestellten Mannschaften ist nur für den Landsturm tauglich. Das sind die Aushebungsresultate einer Stadt, auf deren gesundheitliche Verhältnisse und sanitäre Einrichtungen wir mit Stolz hinzuweisen pflegen.

Für Württemberg hat R. Elben, wie schon oben erwähnt, die Verhältnisse geprüft, so gut es das vorhandene Material erlaubte. In den Jahren 1889—1898 machten durchschnittlich die Tauglichen 51,7 Proz. der Vorgestellten aus. Da das Material, das Elben vorlag, wie es ja bisher die Regel ist, nicht den Geburtsort, sondern nur den Gestellungsort und nicht den Beruf der Eltern, sondern nur den der Vorgestellten erkennen ließ, so konnte nicht nachgewiesen werden, ob die Militärtauglichkeit mit dem agrarischen oder gewerblichen Charakter der Bevölkerung sich verändert. Da aus der Mitte des 19. Jahrhunderts noch Rekrutierungsergebnisse vorliegen (v. Klein, Statistik der bei den Musterungen der Jahre 1853—1858 und 1859—1864 im Königreich Württemberg gewonnenen Resultate, Med. Korrespondenzblatt d. württ. ärztl. Ver. 1859 u. 1865), war ein Vergleich möglich, der ergab, daß die Tauglichkeitsverhältnisse der einzelnen Länderteile sich im Laufe des halben Jahrhunderts nicht wesentlich verschlechtert haben konnten.

In Bayern wurden die Ergebnisse des Militärersatzgeschäftes von 1896/97 mit Rücksicht auf die Berufsverhältnisse der Gemusterten bearbeitet. Im Gegensatz zu den oben angeführten Resultaten zeigte es sich hier, daß die in der Industrie und Handel beschäftigten Personen ein verhältnismäßig größeres Kontingent Wehrfähiger stellte als die aus einem landwirtschaftlichen Berufe. Doch hat man mit Recht eingewendet, daß man in Bayern nicht den Beruf der Militärpflichtigen selbst sondern den ihrer Eltern hätte erheben müssen, um den Einfluß von Stadt und Land auf die Wehrfähigkeit zu eruieren.

Es würde an dieser Stelle zu weit führen, auseinanderzusetzen,

weshalb die bisher vorliegende Rekrutierungsstatistik unzulänglich, ja teilweise geradezu irreführend ist. Agrarisch gesinnte Autoren vereinen sich mit ihren Gegnern in dem lebhaften Wunsche nach einer zuverlässigen Tauglichkeitsstatistik, die wohl am besten der Medizinalabteilung des Kriegsministeriums zur Bearbeitung zu übertragen ist. „Die Klagen", sagt Kuczynski (S. 131), „über diese mangelhafte Ersatzstatistik in Deutschland reichen Jahrzehnte weit zurück. Auch in anderen Ländern erschallten sie damals. Dort aber wurden sie mehr oder weniger erfüllt. Es dürfte heute kaum ein zweiter zivilisierter Staat zu finden sein, der so wenig über die Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäftes veröffentlicht wie das Deutsche Reich. Und ohne die deutsche Heeresverwaltung zu überschätzen, kann man wohl annehmen, daß die einschlägigen Daten nirgends korrekter vorhanden sind. Ueberhaupt ist es ja das Eigentümliche dieser Statistik, daß sie wie kein anderer Zweig zuverlässig sein kann. Und daß es, wie gesagt, nicht an den notwendigen Aufnahmen fehlt, zeigt ein Blick in die der deutschen Wehrordnung angehängten Formulare. Gewiß sind auch dort nicht alle wünschenswerten Fragen gestellt. So fehlt z. B. die in der Schweiz übliche vollzählige Aufführung der Untauglichkeitsgründe. Wozu aber diese Erhebung vollkommen ausreicht, und was das Minimum dessen ist, was man fordern muß, das ist die Gliederung der Untersuchten nach ihrem Berufe, dem Berufe des Vaters und der Geburtsstatistik, kombiniert mit dem Ergebnisse der Musterung".

In der Erkenntnis des hohen Wertes einer Tauglichkeitsstatistik für die Bewertung des Körperzustandes des männlichen Nachwuchses ließ die hygienische Sektion der Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Düsseldorf im Jahre 1898 auf Antrag von Professor Kruse-Bonn folgende einstimmig angenommene Resolution zur Kenntnis der Medizinalabteilung des preußischen Kriegsministeriums bringen: „Die hygienische Sektion spricht den dringenden Wunsch aus, daß zum Zweck eingehender hygienischer und anthropologischer Ermittelungen künftighin im Deutschen Reiche alljährlich und möglichst ausführlich eine Rekrutierungsstatistik veröffentlicht werden möge, wie es in allen Nachbarländern schon seit langer Zeit geschieht." Auch diese Anregung blieb ohne jede Beachtung. Neuerdings hat der Deutsche Landwirtschaftsrat in der Plenarversammlung vom 8. Februar 1902 nach einem eingehenden Referat von Professor Sering über die Bedeutung der landwirtschaftlichen Bevölkerung für die Wehrkraft des Deutschen Reiches folgenden, hoffentlich auf die Reichsbehörden Eindruck machenden Beschluß gefaßt: „Die Mehrzahl der wissenschaftlichen Untersuchungen hat bisher die überwiegende Militärtauglichkeit der ländlichen gegenüber der städtisch-industriellen Bevölkerung dargetan. Aber die Veröffentlichungen aus dem reichen Material der Ersatzbehörden in Deutschland sind so mangelhaft, daß aus denselben ein sicheres Urteil über die Bedeutung der Abstammung, der Wohnweise, der verschiedenen Berufstätigkeiten für die körperliche Entwickelung der heranwachsenden Jugend nicht auf so breiter Basis zu gewinnen war, wie es die Wichtigkeit dieser Frage in hygienischer und politischer Hinsicht wünschenswert macht. So gewiß die Erhebungen, welche neuerdings betreffs Feststellung des Berufs und der Herkunft der Militärpflichtigen angeordnet sind, als Fortschritt begrüßt werden müssen, so wenig können auch sie allein als aus-

reichende Grundlage zur Lösung jener Fragen angesehen werden. Vielmehr erscheint die Feststellung des Berufs und Wohnorts, wo möglich auch der Herkunft der Eltern, sowie des Geburtsorts, Aufenthaltsorts und des seit Entlassung aus der Schule hauptsächlich betriebenen Berufs der Gestellungspflichtigen, endlich genauere Scheidung derselben nach dem Urteil über ihre Tauglichkeit, bedingte Tauglichkeit, zeitliche Untauglichkeit u. s. w. unter spezieller Hervorhebung der Körpergröße, des Brustumfanges und der festgestellten körperlichen Fehler als notwendige Ergänzung im Sinne der durch Beschluß des Reichstags verlangten Rekrutenstatistik. Der Deutsche Landwirtschaftsrat ersucht daher den Reichskanzler, das Material der Ersatzbehörden, welches über alle diese Punkte Auskunft gibt, den statistischen Zentralstellen zur fortlaufenden Verarbeitung und Veröffentlichung zu überweisen. Der Erwägung anheimgestellt bleibt die Veranstaltung einer Enquete über die Ergebnisse des Ersatzgeschäftes in mehreren als typisch zu erachtenden landwirtschaftlichen, städtischen und industriellen Bezirken des Reichs unter Berücksichtigung der dort obwaltenden Erwerbs- und Wohlstandsverhältnisse." Diesen aus den verschiedensten Lagern kommenden Wünschen gegenüber wird die Regierung schwerlich noch länger den bisher gezeigten passiven Widerstand entgegensetzen können. Uns Aerzten kann gleichgiltig sein, ob eine genaue Tauglichkeitsstatistik den Politikern von rechts oder denen von links in ihren Argumenten zu Hilfe kommt. Wir haben nur ein objektives Interesse an derartigen Feststellungen, da diese ein wertvoller Beitrag zu der heute noch so überaus mangelhaften Kenntnis der allgemeinen Körperbeschaffenheit unserer Bevölkerung liefern werden. Wie wichtig diese Kenntnis vom Standpunkte der Entartungstheorie ist, zeigt schon heute die gewiß betrübende Tatsache, daß der Reichsdurchschnitt für die Militärtauglichkeit nur 54 Taugliche auf 100 Vorgestellte (ohne Ersatzreserve) beträgt. An einer brauchbaren militärischen Tauglichkeitsstatistik haben die soziale Hygiene und die Entartungstheorie ein gleich großes Interesse, da sie sich leicht als ein Barometer für den jeweiligen Stand der hygienischen Kultur handhaben läßt und zugleich etwaige Tendenzen einer im Verborgenen um sich greifenden körperlichen Entartung so frühzeitig anzeigt, daß noch Erfolg versprechende Maßnahmen getroffen werden können.

Literatur.

Bischoff, H. L. W., *Ueber die Brauchbarkeit der in verschiedenen Staaten veröffentlichten Resultate des Rekrutierungsgeschäftes zur Beurteilung des Entwickelungs- und Gesundheitszustandes ihrer Bevölkerungen, 1867.*

Bindewald, O., *Die Wehrfähigkeit der ländlichen und städtischen Bevölkerung. Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 25. Jahrg., 1901.*

Brentano, L. *und* **Kuczynski, R.**, *Die heutige Grundlage der deutschen Wehrkraft. Münchener volkswirtschaftliche Studien. 35. Stück, 1900.*

Elben, R., *Einige Untersuchungen über die Militärtauglichkeit in Württemberg in den Jahren 1889—1898. Württembergische Jahrbücher, 1900, Heft 1.*

Kruse, W., *Typische Degeneration und Wehrfähigkeit bei europäischen Völkern. Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege, 17. Bd. 1898. Vergl. daselbst auch die Literatur über die Körpermaße der Soldaten im Altertum.*

v. Klein, *Statistik der bei den Musterungen der Jahre 1853—1858 und 1859—1864 im Königreich Württemberg gewonnenen Resultate. Mediz. Korrespondenzbl. des württembergischen ärztlichen Vereins 1859 u. 1865.*

Sering, Dade, v. Cetto, *Die Bedeutung der landwirtschaftlichen Bevölkerung für die Wehrkraft des Deutschen Reiches. Sonderdruck aus dem Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrates, 26. Jahrg. 1902.*

Donath, J., *Der physische Rückgang der Bevölkerung in den modernen Kulturstaaten mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich-Ungarn. Heft 5 der Wiener Klinik 1895.*
Potthoff, H., *Handelspolitik und Wehrkraft. Berlin 1902.*

IV. Die Untauglichkeit zum Stillgeschäft.

Die Wehrfähigkeit ist aus dem Grunde ein zweckmäßiger Prüfstein für die Leistungsfähigkeit der männlichen Bevölkerung überhaupt, weil sowohl bei ihrer wirklichen Ausübung im Kriege als auch schon bei der Vorbereitung zu dieser in Friedenszeiten ganz außerordentliche Anforderungen an die Intensität und Extensität der physischen und psychischen Leistungen gestellt werden müssen. Die Wehrfähigkeit fast aller Männer der betreffenden Jahresklassen einer Bevölkerung würde demnach ein sicheres Zeichen für die denkbar beste hygienische Kultur und das Fehlen jeder degenerativen Tendenz innerhalb dieser Bevölkerung sein. Umgekehrt spricht die Tatsache, daß in den kulturell führenden Nationen gegenwärtig nur die Hälfte militärtauglich ist, für die Mangelhaftigkeit der gegenwärtigen hygienischen Obsorge und das Vorhandensein degenerativer Faktoren.

Es liegt nun nahe, für die weibliche Bevölkerung nach einem ähnlichen Kriterium physischer Leistungsfähigkeit zu suchen, wie es die Wehrfähigkeit für die männliche ist. Die höchste Konzentration weiblicher Leistungsfähigkeit tritt bei den drei Stadien der Kindererzeugung in Erscheinung, der Schwangerschaft, dem Gebärakt und dem Stillgeschäft.

Uns stehen keine Beobachtungen zur Verfügung, aus denen sich eine Verschiedenartigkeit der Frauen bezüglich ihrer Tüchtigkeit zur Schwangerschaft mit einiger Sicherheit konstruieren läßt. Daß die Fähigkeit zum Gebärakt sich bei den Frauen der zivilisierten Nationen vermindert, wird dagegen häufig behauptet. Doch liegen auch hierüber noch außerordentlich wenig wirklich exakte Beobachtungen vor. Soviel scheint jedoch sicher zu sein, daß die Leichtigkeit und Schmerzlosigkeit des Gebäraktes bei den Frauen der zivilisierten Völker eine Beeinträchtigung erlitten hat, keineswegs aber sich irgendwo eine physische Unfruchtbarkeit oder eine psychologisch begründete Verminderung der Gebärfähigkeit als Massenerscheinung feststellen läßt. Wo ein solches vorgetäuscht wird, wie besonders in Frankreich, handelt es sich mehr um ein Sinken der Geburten infolge wirtschaftlicher Umstände oder landesüblicher Unsitte als aus physiologischen Gründen.

Dagegen gibt uns das dritte Stadium der Kinderzeugung, das Stillgeschäft, mehr Anlaß zum Aufmerken auf die unheimliche Wirkung verborgener degenerativer Faktoren.

Wie noch gegenwärtig bei den Naturvölkern und halbzivilisierten Völkern war auch in den Ländern des europäischen Kulturkreises bis an die Schwelle der Neuzeit die Ernährung der Säuglinge durch Frauenmilch die einzige und ganz selbstverständliche Art der Aufzucht. Konnte eine Mutter nicht stillen, so gingen die Kinder entweder zu Grunde oder wurden von einer anderen Frau neben dem eigenen angelegt, was ja — wie heute fast allgemein in Vergessenheit geraten ist — durchaus angängig ist, da die normale stillende Frau in den meisten Fällen mehr Milch hat, als sie zur Ernährung eines Kindes braucht. In den letzten Jahrhunderten findet sich dann die künst-

liche Ernährung vereinzelt, bis sie dann als Danaergeschenk der raffinierten technischen Kultur des neunzehnten Jahrhunderts den gegenwärtig bestehenden Zustand verschuldet hat.

Zur Zeit wird ein stets wachsender Bruchteil der Säuglinge mit Flasche und Tiermilch aufgezogen, z. B. in Berlin nach Böckh $^1/_3$ der ehelichen und $^3/_5$ der unehelichen Säuglinge. Unter den Autoren sind die Meinungen noch geteilt, ob an der Vernachlässigung des Stillgeschäftes vorwiegend physiologische Untauglichkeit oder andere Gründe wie Bequemlichkeit, Zwang zur Arbeit u. s. w. die Schuld tragen. Jedenfalls sind beide Faktoren beteiligt. Erst wenn die Zukunft noch eingehendere Beobachtungen gebracht hat, wird man in dieser wichtigen Frage ganz klar sehen. Wäre es wahr, daß mindestens in der Hälfte aller Fälle, wie einige Autoren annehmen, die Mütter zum Stillen physisch nicht im stande sind, so hätten wir in der Tat ein überaus bedenkliches Symptom der Entartung vor uns. Wahrscheinlich spielt hier auch geographische Verschiedenheit eine große Rolle.

Nach Hegar konnten in der Freiburger Entbindungsanstalt nur 54 Proz. aller Wöchnerinnen ihr Kind 10 Tage lang ausreichend nähren. Er ist der Ansicht, daß von den aus dem badischen Oberlande kommenden Wöchnerinnen kaum 25 Proz. das Stillgeschäft genügend lange und ausgiebig durchführen können. Besonders schwarz sieht v. Bunge: „Nach allen Erkundigungen, die ich eingezogen habe, glaube ich annehmen zu dürfen, daß in den Städten Mitteleuropas überhaupt die Mehrzahl der Frauen unfähig ist, zu stillen. Diese Unfähigkeit ist offenbar im Wachsen begriffen. Ph. Biedert, der bekannte Kinderarzt, hat eine historische Untersuchung darüber angestellt und kommt zu dem Resultate, daß im Altertum die künstliche Kinderernährung gänzlich unbekannt war. Erst um das Jahr 1500 tauchen die ersten Angaben über künstliche Kinderernährung in Deutschland auf. Nun ist doch niemals berichtet worden, daß in früheren Jahrhunderten $^3/_4$ aller Kinder verhungert seien, was doch hätte der Fall sein müssen, wenn die Unfähigkeit, zu stillen, früher ebenso verbreitet gewesen wäre wie heute. Die Frauen hatten damals noch die Fähigkeit, wie sie dieselbe tatsächlich in Ländern, welche eine weniger degenerierte Bevölkerung haben, noch heutzutage besitzen. Die Unfähigkeit, zu stillen, scheint bei uns erst in den letzten Jahrhunderten entstanden zu sein.“ Andere Autoren glauben dagegen, daß das Stillen vorwiegend aus anderen als physiologischen Gründen unterbleibt oder ungebührlich früh eingestellt wird. So hat vor kurzem M. Nordheim (Ein Beitrag zur Frage der Stillungsart in München, Archiv für Kinderheilkunde, 1901) seine Beobachtungen über die Stillungsfähigkeit und Stillungswilligkeit von 1000 Münchener Arbeiterfrauen veröffentlicht. Von diesen stillten 358 = 35,8 Proz. ihre Kinder eine Zeit lang, 642 = 64,2 Proz. gar nicht. Nur 47 Müttern war das Stillen vom Arzt verboten, und zwar:

wegen übermäßigen Blutverlustes, Blutarmut und Schwäche	in	15	Fällen
„ Lungenschwindsucht	„	12	„
„ Lungen-, Rippenfellentzündung und akuten Gelenkrheumat.	„	8	„
„ Hohlwarzen oder vollständigem Milchmangel	„	6	„
„ Kindbettfieber, Nierenentzündung, Epilepsie	„	6	„

Nur bei 31 Frauen konnte Nordheim wirklich ernste Gründe für das Nichtstillen, wie große Schwäche oder Zwang, die Arbeit schnell

48*

wieder aufzunehmen, feststellen, so daß nach Abzug von 54 Fällen, in denen sich keine zuverlässigen Angaben erheben ließen, 510 Mütter übrig blieben, die ohne ausreichenden Grund ihr Stillgeschäft vernachlässigten. Nordheim schätzt die Zahl der zum Stillen aus physiologischen Gründen wirklich unfähigen Frauen auf höchstens 12 Proz. Ganz trostlose Verhältnisse ergaben sich bei der Feststellung der Stillungsdauer. Es entwöhnten

	vor Ablauf				vor Ablauf		
der	1. Woche	44	Frauen	des	3. Monats	32	Frauen
„	2. „	54	„	„	4. „	15	„
„	3. „	36	„	„	5. „	10	„
„	4. „	31	„	„	6. „	3	„
„	5. „	12	„	„	7. „	0	„
„	6. „	45	„	„	8. „	1	„
„	7. „	6	„	„	9. „	5	„
„	8. „	25	„	„	10. „	2	„
„	9. „	4	„	unbekannt	bei	29	„
„	10. „	4	„				

Daß speziell die Münchener Frauen sehr wenig aus physiologischen Gründen, sondern aus mangelndem Pflichtgefühl einerseits, aus Ungunst der sozialen Verhältnisse anderseits das Stillen unterlassen, geht schon daraus hervor, daß in der dortigen Universitätsfrauenklinik nach Strauss nur 5 Proz. aller Wöchnerinnen als völlig unfähig zum Stillgeschäft bezeichnet werden konnten.

Für Elsaß-Lothringen hat A. Wöhrlein (Die Ursachen des Nichtstillens, Archiv f. öff. Gesundheitspflege in Elsaß-Lothringen, Bd. 20, 1901) verhältnismäßig günstige Prozentzahlen berichtet:

	Zahl der Fälle	Nicht gestillt haben	gestillt haben		
			bis zu 3 Mon.	bis zu 3 Mon.	über 9 Mon.
Land (Pfaffenhofen)	338	15 = 4,4 %	57 = 16,9 %	135 = 40 %	131 = 38,7 %
Stadt (Ruprechtsau bei Straßburg)	146	20 = 13,7 %	28 = 19,2 %	56 = 38,4 %	42 = 28,7 %

In demselben Bande der nämlichen Zeitschrift berichtet E. Schlesinger über das Stillen in der Stadt Straßburg selbst auf Grund der Beobachtung von 1000 Säuglingen, die zu $^4/_5$ der Fälle dem Arbeiterstande angehörten. Von den 1000 Säuglingen wurden 615 = 61,5 Proz. mehr oder weniger lange von ihren Müttern gestillt, 385 = 38,5 Proz. dagegen mit der Flasche aufgezogen. Schlesinger ist der Ansicht, daß es weniger physiologische Gründe sind, als soziale in den unteren, solche der Bequemlichkeit in den mittleren und oberen Ständen, welche die Mütter Straßburgs vom Stillen abhalten. „Die große Differenz zwischen der von mir gefundenen Zahl und derjenigen aus der Hebammenschule bezüglich des Nichtstillens (35 Proz.!) ist meines Erachtens“, sagt Schlesinger mit Recht, „ein Hinweis auf die gewaltige Bedeutung der äußeren, sozialen Verhältnisse, der materiellen Notlage, die zum Nichtstillen veranlaßte, gegenüber der physischen Unmöglichkeit der Erfüllung dieser Mutterpflicht“. Für den bedeutenden Einfluß der sozialen Verhältnisse auf das Stillgeschäft spricht auch der Umstand, daß in den obigen Fällen die Dauer des Stillens durchschnittlich nur 3—4 Monate dauerte.

Daß das Nichtstillen noch immer zunimmt, hat H. Neumann

erst jüngst an dem Beispiel Berlins, wo bei jeder Volkszählung die Ernährungsart der Säuglinge festgestellt wird, nachweisen können. Es illustriert diese bedauerliche Tatsache durch folgende Tabelle:

Volkszählung im Jahre	Muttermilch	Ammenmilch	Tiermilch	Mutter- und Tiermilch	Angaben fehlen
1885	55,2 Proz.	2,7 Proz.	33,9 Proz.	4,0 Proz.	1,4 Proz.
1890	50,7 „	2,2 „	42,3 „	1,6 „	— „
1895	43,1 „	1,4 „	45,3 „	1,7 „	0,2 „
1900	31,4 „	0,7 „	54,8 „	3,2 „	3,8 „

Aus den vorstehenden Angaben ist ersichtlich, daß die Autoren sich noch nicht darüber einig sind, wie groß der Bruchteil von Frauen ist, die nicht stillen können; wohl aber ist man darüber einig, daß es eine so erhebliche Anzahl von Frauen, die zum Stillgeschäft untauglich sind, gibt, daß man wohl von dieser Tatsache als von einem ausgesprochenem Symptom der körperlichen Entartung sprechen kann.

Die Vernachlässigung des Stillgeschäftes ist nicht nur deshalb interessant, weil es ein Symptom der Entartung ist, sondern in noch höherem Grade, weil es der Ausgangspunkt für weitere Minderwertigkeit infolge der unzureichenden Ernährung des Nachwuchses des Volkes ist. Denn die allgemeine Erfahrung der Aerzte lehrt, daß die Muttermilch sich nicht vollständig durch andere Tiermilch ersetzen läßt. Das ist ohne weiteres aus dem Grunde verständlich, weil die Milcharten je nach der Gattung der betreffenden Muttertiere eine außerordentlich untereinander abweichende Zusammensetzung aufweisen. Nach Bunge richtet sich die Zusammensetzung nach der Wachstumsgeschwindigkeit der säugenden Nachkommen, die um so größer sei, je mehr Eiweiß und Salze die Milch enthalte. Die Ermittelungen Bunges und seiner Schüler Pröscher und Abderhalden lassen sich in folgender Tabelle zusammenfassen:

Gattung	Zeit der Verdoppelung des Körpergewichtes in Tagen	100 Gewichtsteile Milch enthalten an			
		Eiweiß	Fett	Zucker	Asche
Mensch	180	1,6	3,4	6,1	0,2
Pferd	60	2,0	1,2	5,7	0,4
Rind	47	3,5	3,7	4,9	0,7
Ziege	22	3,7	4,3	3,6	0,8
Schaf	15	4,9	9,3	5,0	0,8
Schwein	14	5,1	7,7	3,3	0,8
Katze	9,5	7,0	4,8	4,8	1,0
Hund	9	7,3	11,9	3,2	1,3
Kaninchen	6	10,4	16,7	2,0	2,5

Aus dieser Zusammensetzung sieht man, daß es doch eigentlich einen außerordentlichen Akt der Willkür bedeutet, wenn wir die einzelnen Milcharten mit einander vertauschen und z. B. wie üblich statt Menschenmilch Kuhmilch geben.

Zwar versuchen wir durch Verdünnung, Beimischungen u. s. w. eine Flüssigkeit herzustellen, die der natürlichen Frauenmilch möglichst nahekommt. Aber wie wenig das bisher gelungen, geht schon daraus hervor, daß bisher über keine der vielen Mischungen eindeutig günstige Beobachtungen vorliegen. Selbst die gefestigt erscheinende Autorität der übrigens nur unter günstigen sozialen Verhältnissen durchführbaren Soxhleternährung ist neuerdings stark ins Wanken geraten.

Es ist daher nicht verwunderlich, wenn die Brustkinder vor den Flaschenkindern nach der Statistik einen bedeutenden Vorsprung bezüglich der zu erwartenden Lebensdauer voraus haben. Nach den sorgfältigen Erhebungen v. Böck's starben in Berlin in den Jahren 1895 und 1896 von 10000 Kindern

im	1. Monat	201	Brustkinder	1120	Flaschenkinder
„	2. „	74	„	588	„
„	3. „	46	„	497	„
„	4. „	37	„	465	„
„	5. „	26	„	370	„
„	6. „	26	„	311	„
„	7. „	26	„	277	„
„	8. „	24	„	241	„
„	9. „	20	„	213	„
„	10. „	30	„	191	„
„	11. „	31	„	168	„
„	12. „	39	„	147	„

Als Todesursachen sind Verdauungskrankheiten und allgemeine Lebensschwäche außerordentlich viel häufiger bei Flaschenkindern als bei Brustkindern.

Wie wichtig die natürliche Ernährung ist, geht aus den Worten des Generalarztes v. Vogl (cit. bei G. Hirth) in der Sitzung des Münchener ärztlichen Vereins vom 20. Juni 1900 hervor: „Gewiß kann es nicht als Zufall angesprochen werden, daß Oberbayern, der weitaus beste Bezirk bezüglich der Militärdiensttauglichkeit, eine natürlichere Kinderernährung von 60 Proz. aufweist, während im schlechtesten Aushebungsbezirke mit dem geringwertigsten Rekrutenmaterial blos 5 Proz. der Neugeborenen die Mutterbrust bekommen.“

Nach Hueppe hat in dem nämlichen schweizerischen Kanton St. Gallen die Gemeinde Wartau, in der allgemein gestillt wird, eine Kindersterblichkeit von 60 bis 100 auf das Tausend, dagegen die Gemeinde Diepoldsau, in der ebenso allgemein nicht gestillt wird, eine solche von 380 bis 480.

Monot hat berechnet, daß in dem durch Ammenindustrie sich auszeichnenden Arrondissement Château Chinon in den Jahren 1858 bis 1869 die Sterblichkeit unter den Säuglingen durchschnittlich 33 Proz. betrug, aber auf 17 Proz. sank, als die Belagerung von Paris die Ammen im deutsch-französischen Kriege zwang, im Lande bei ihren Kindern zu bleiben. Nach dem nämlichen Gewährsmann wurden in diesem Arrondissement von den 1860—1870 zur Musterung kommenden Rekruten 31 Proz. für untauglich erklärt, während in dem noch dazu industriellen Arrondissement Nevers, aus denen keine Mütter als Ammen fortziehen, nur 18 Proz. untauglich waren.

Daß die Unfähigkeit zum Stillen sich von den Müttern auf die Töchter vererbt, könnte aus einer allerdings methodisch nicht ganz unanfechtbaren Statistik Bunge's geschlossen werden. Von seinen 146 Fällen hatte nur eine Mutter eine Tochter, die zum Stillen befähigt war.

In den Fällen, in denen die Mutter noch befähigt, die Tochter aber nicht befähigt ist, schuldigt Bunge besonders Alkoholismus des Vaters als Ursache an. Unter seinen 111 Fällen, über die nach dieser Richtung hin Mitteilungen vorlagen, waren 46,8 Proz. der Väter direkt Potatoren, während außerdem 20,2 Proz. noch gewohnheitsmäßig viel tranken, ohne gerade trunksüchtig zu sein. „Hier gewinnen wir,“ sagt

Bunge (S. 30), „einen tiefen Einblick in den Verlauf der Degeneration. Ist der Vater ein Säufer, so verliert die Tochter die Fähigkeit, ihr Kind zu stillen, und diese Fähigkeit ist unwiderbringlich verloren für alle kommenden Generationen. Die Unfähigkeit zu stillen ist keine isolierte Erscheinung. Sie paart sich mit anderen Symptomen der Degeneration, insbesondere mit der Widerstandslosigkeit gegen Erkrankungen aller Art, an Tuberkulose, an Nervenleiden, an Zahncaries. Die Kinder werden ungenügend ernährt und so steigert sich die Entartung von Generation zu Generation".

Die angeführten Stichproben aus der bisher vorliegenden Literatur zeigen, wie wenig geklärt noch unsere Anschauungen über Umfang, Ursachen und Folgen der Unfähigkeit zum Stillgeschäft sind. Hoffentlich bringt uns eine nahe Zukunft ausgiebigere Forschungen; denn die Stillungsnot ist sowohl als Zeichen, als auch als Ursache körperlicher Minderwertigkeit vom größten Interesse für die Lehre von der allgemeinen Entartung.

Literatur.

Biedert, Th., *Die Kinderernährung im Säuglingsalter, 1897.*

Böckh, *Die statistischen Jahrbücher der Stadt Berlin, 1885 u. f.*

Bunge, G. v., *Die zunehmende Unfähigkeit der Frauen, ihre Kinder zu stillen. Die Ursachen dieser Unfähigkeit, die Mittel zur Verhütung, 1902.*

Hirth. G., *Die Mutterbrust, ihre Unersetzlichkeit und ihre Gewöhnung zur früheren Kraft, 1900.*

Hegar, A., *Der Geschlechtstrieb. Eine sozial-medizinische Studie, 1894.*

Derselbe, Brüste und Stillen. D. med. Wochenschr. 1896, S. 539.

Hueppe, F., *Handbuch der Hygiene, 1899.*

Neumann, H., *Ueber die Häufigkeit des Stillens. D. med. Wochenschr., 1902, No. 44.*

Nordheim, M., *Ein Beitrag zur Frage der „Stillungsnot" in München. Arch. f. Kinderheilkunde, Bd. 30, 1900 und Bd. 31, H. 1 und 2, 1901.*

Schlesinger, *Ueber das Stillen in Straßburg. Arch. f. öffentl. Gesundheitspflege in Elsaß-Lothringen, Bd. 20, 1901.*

Woehrlein, A., *Die Ursachen des Nichtstillens. Arch. f. öffentl. Gesundheitspflege in Elsaß-Lothringen, Bd. 20, 1901.*

Woltmann, L., *Die physische Entartung des modernen Weibes. Politisch-anthropologische Revue, 1. Jahrg., 5. H., 1902.*

V. Die Häufigkeit der Kinderfehler.

Dem Bilde von der Minderwertigkeit der Bevölkerung auch jener Nationen, die gegenwärtig noch durch eine starke Bevölkerungszunahme sich auszeichnen und dem oberflächlichen Beschauer als nichts weniger als in einem Entartungsprozeß befindlich erscheinen, würden die markantesten Linien fehlen, wenn wir nicht nach der Betrachtung der mangelhaften Wehrfähigkeit der Männer und der sinkenden Tüchtigkeit der Frauen zum Stillgeschäft auch kurz bei der Beschaffenheit des Nachwuchses verweilen würden. An den Früchten sollt ihr sie erkennen! Und diese Früchte sind überaus kläglich, selbst in Ländern, die wie die skandinavischen sich durch eine notorisch vortreffliche Körperbeschaffenheit ihrer Bewohner auszeichnen. Die dort angestellten umfassenden Erhebungen mögen hier nach einer von L. Burgerstein mitgeteilten Tabelle umstehend wiedergegeben werden.

In den Industrieländern wie England und Deutschland liegen die Verhältnisse noch schlimmer. E. Hirschberg fand bei der Untersuchung der Schulkinder Charlottenburgs, daß 60 Proz. der Knaben und 63 Proz. der Mädchen körperlich nicht völlig normal waren.

Beobachter, Ort, Art der Schule	Knaben		Mädchen	
	im ganzen untersucht	davon kränklich	im ganzen untersucht	davon kränklich
Hertel, Kopenhagen. Knaben aus Volks- u. Mittelschulen, Mädchen aus verschiedenen Schulen	1 900	31 Proz.	664	39,4 Proz.
Dänische Kommission. Knaben aus Mittelschulen, Mädchen a. höheren Töchterschulen	16 789	29 „	11 336	41 „
A. Key, Schweden. Mittelschüler und Schülerinnen höherer Töchterschulen	11 210	34,4 „	3 072	61,7 „
Norweg. Kommission,	830	21,9 „	500	36,6 „

Unter den konstitutionellen krankhaften Zuständen sind wegen ihrer Häufigkeit und wegen ihrer Tragweite die geistigen Abnormitäten die wichtigsten. Einige Stichproben mögen ihre Häufigkeit unter der heranwachsenden Jugend illustrieren.

In der Schweiz befanden sich laut amtlicher Erhebung im Jahre 1897 unter 479 254 Schulkindern 2405, die wegen Idiotie und anderen schweren Abnormitäten vom Schulbesuch ausgeschlossen waren, außerdem aber 5052 = 1 Proz. Kinder, die an ausgesprochenem Schwachsinn litten, wenn sie auch dadurch nicht am Schulbesuch gehindert wurden.

Warner fand in London unter 26 844 Knaben 12,7 Proz. mit psychischen Abnormitäten behaftet, unter 23 143 Mädchen 9 Proz. Allein an Epilepsie sollen etwa 1 bis 2,5 auf das Tausend der Schulkinder leiden nach Zählungen, die in Mecklenburg-Schwerin, in Sachsen-Weimar-Eisenach und im Königreich Sachsen veranstaltet worden sind.

In Kopenhagen zählte Westergaard unter 34 000 Schulkindern 2,2 Proz. mit Sprachfehler behaftete, in Boston Hartwell gar 7,5 Proz. bei einem Material von 65 686 Kindern. Nach Gutzmann stottern in Deutschland mindestens 1 Proz. aller Schulkinder.

Die enorme Verbreitung der Kurzsichtigkeit pflegt ja bekannt zu sein. Selbst wenn man sich auf Bürgerschulen beschränkt und die durch angestrengtere und einseitige Arbeit forcierte Kurzsichtigkeit der Schüler höherer Schulen unberücksichtigt läßt, erhält man folgende traurige Resultate, die ich nach einer von H. Cohn zusammengestellten Tabelle mitteile:

Jahr	Untersucher	Ort	Zahl d. Myopen in Proz.
1871	Erismann	Moskau	29
1874	v. Hoffmann	Wiesbaden	20
1877	Emmert	Bern	8,6
1880	Netoliczky	Graz	11,5
1880	Florschütz	Koburg	9,2
1881	v. Reuß	Wien	14
1882	Schubert	Nürnberg	28
1884	Moyne	Neapel	12
1854	Axel Key	Stockholm	10,7
1867	H. Cohn	in Schles. Landschulen	5,2
1867		in „ Stadtschulen	19,2

Diese Angaben über die erschreckende Häufigkeit der Kinderfehler zu detaillieren und zu vermehren, kann hier unterlassen werden, da

ja bereits in diesem Handbuche Burgerstein und Netolitzky das gesamte einschlägige Material zu einem Gesamtbilde vereinigt haben. In den letzten Jahren hat sich der Gedanke einer ärztlichen Ueberwachung der Schulen mit so überwältigender Kraft geltend gemacht, daß man wohl in absehbarer Zeit eine allgemeine Verbreitung der Institution der Schulärzte erhoffen darf. Außer der Abstellung aller hygienischen Mißstände, die geeignet sind, konstitutionell vollwertige Kinder krank zu machen, wird es die Aufgabe der Schulärzte sein, uns durch Beschreibung und statistische Aufnahmen ein Bild von dem Umfange der angeborenen Minderwertigkeit der Kinder zu geben. Die soziale Hygiene und die Lehre von der Entartung begegnen sich hier wie in so vielen Fällen durchaus in ihrem wissenschaftlichen Interesse. Mit den Angaben über die Verbreitung der Kinderfehler stimmen übrigens gut die Behauptungen beschäftigter Kassenärzte überein, daß von den gesamten Kassenmitgliedern höchstens die Hälfte rüstige Individuen sind, während die andere Hälfte kränkliche und minderwertige Konstitution aufweist.

Literatur.

Baginsky, A., *Handbuch der Schulhygiene, Bd. 2, 1900.*

Burgerstein, L., *Notizen zur Hygiene des Unterrichtes und des Lehrerberufes. Weyls Handbuch der Hygiene, 1901, Supplementband.*

Burgerstein, L., *und* **Netolitzky, A.**, *Handbuch der Schulhygiene, 2. Aufl., 1902.*

Cohn, H., *Kurzsichtigkeit unter den Schulkindern. Deutsche Klinik, No. 7, 1866.*

Derselbe, Lehrbuch der Hygiene des Auges, 1890.

Derselbe, Die Sehleistungen von 50 000 Breslauer Schulkindern, 1899.

Gutzmann, A., *Das Stottern und seine gründliche Beseitigung, 1890.*

Hartwell, E. M., *Report of the director of physical training. School document No. 8, 1894.*

Westergaard, H., *Häufigkeit der Sprachgebrechen unter Schulkindern. Med. pädagog. Monatsschr. f. d. ges. Sprachheilkunde, 1898.*

Warner, *Report on the scientific study of the mental and physical conditions of childhood with particular reference to children of defective constitution, London 1895.*

VI. Die städtische Wohnweise als Ursache der Entartung.

Schon bei der Erörterung der Beziehungen, die zwischen der militärischen Tauglichkeitsstatistik und dem Entartungsproblem bestehen, stießen wir auf den Gegensatz von Stadt und Land in ihren Beziehungen zu den Gesundheitsverhältnissen der Bevölkerung. Daß ceteris paribus der Aufenthalt auf dem Lande der Gesundheit zuträglicher ist, als der in der Stadt, bedarf kaum noch eines besonderen Beweises*). Nur liegt hier auf den Worten ceteris paribus der Nachdruck. Die sanitären Gefahren, die das Zusammenströmen so vieler Menschen auf einen engen Raum mit sich bringt, können wohl dadurch paralysiert werden, daß diese Vereinigung vieler Individuen mit der dadurch ermöglichten Arbeitsteilung und Arbeitssteigerung eine bei der zerstreuten ländlichen Bevölkerung ganz unmögliche hohe Kultur hervorbringt, die wieder zur Verbesserung der gesundheitlichen Zustände führt.

Nach allem, was man über die Bevölkerungsbewegung der mittelalterlichen Städte in Erfahrung gebracht hat, war das in der Stadt gebürtige Volk nirgends in der Lage, aus eigenen Kräften seine Zahl

*) Eine alle Momente berücksichtigende Schilderung des Unterschiedes, der in hygienischer Beziehung zwischen Stadt und Land besteht, findet sich in Rubners Broschüre „Hygienisches von Stadt und Land“. Oldenbourg, München 1899.

zu erhalten. Sie bedurften vielmehr dazu der fortwährenden Zuwanwanderung. Die Schuld an diesem Zustande trugen die Epidemien, die Hungersnöte und die enorme Kindersterblichkeit. Im Laufe der Neuzeit besserten sich die Verhältnisse ein wenig; aber immer überstieg in den Städten doch die Zahl der Gestorbenen mehr oder weniger die der Geborenen. Erst die großartigen Assanierungsarbeiten, die Niederlegung der Festungswerke und die rationelle Hygiene führten im 19. Jahrhundert einen Umschwung herbei. Gegenwärtig haben jene europäischen Städte, deren Gesundheitswesen auf der Höhe der Zeit steht, sogar einen respektablen Ueberschuß der Geburten über die Gestorbenen; sie würden also auch aus eigener Kraft wachsen, wenn sie nicht fortwährend aus der Umgebung Zuwandernde anzögen. Sehr instruktiv ist in dieser Hinsicht eine Tabelle Ballods (Die Lebensfähigkeit der städtischen und ländlichen Bevölkerung, 1897), die nachstehend mitgeteilt werden soll. Sie zeichnet sich besonders durch die gewissenhafte Korrektur der gewöhnlich angeführten, aber die Verhältnisse nicht zutreffend wiederspiegelnden summarischen Zahlen aus. Bezüglich der Methode, nach der Ballod diese Korrekturen vorgenommen hat, muß allerdings auf die Originalarbeit selbst hingewiesen werden. Nach Ballod gestaltete sich die Bevölkerungsbewegung in den wichtigsten europäischen Ländern und Städten bezogen auf das Tausend der Bevölkerung wie folgt (siehe Tabelle auf nächster Seite).

Halten wir uns an die von Ballod unter Berücksichtigung des Altersaufbaues korrigierter Zahlen, so sehen wir zunächst, daß die ländliche Bevölkerung mit ihrer Zuwachsrate die städtische erheblich übertrifft. Man beachte den großen Ueberschuß, den z. B. die preußischen Landgemeinden und die englischen Grafschaften liefern. Keineswegs brauchen uns aber die weniger günstigen Ergebnisse der großen Städte mit dem Pessimismus, den Ballod in der zitierten Abhandlung an den Tag legt, zu erfüllen. Denn sind die Zahlen aus den Städten auch absolut wenig günstig, so verraten sie doch eine Entwickelung zum Besseren, die wir keineswegs schon als abgeschlossen zu betrachten berechtigt sind. Während Berlin, Wien und Breslau gerade noch bilanzieren, während die großen Städte des Ostens z. B. Petersburg und Moskau noch eine bedeutende Unterbilanz aufzeigen, verfügen einige schon seit längerer Zeit assanierte Städte wie Hamburg, Magdeburg, Köln und besonders auffallend die Riesenstadt London bereits über einen erklecklichen Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle. Für die Zukunft liegt darin ein Fingerzeig, daß die ungünstigen Mortalitätsverhältnisse der Städte mehr und mehr sich den ländlichen nähern werden, falls man die geeigneten Maßregeln trifft. Ein derartiger Zustand ist für Deutschland umso dringender zu wünschen, als die städtische Bevölkerung in den letzten Jahrzehnten außerordentlich zugenommen hat und demgemäß die städtische Bevölkerung einen erheblich größeren Bruchteil der Gesamtbevölkerung ausmacht als in früherer Zeit. Nach Bindewald wohnten in Deutschland in

	1871	1880	1890	1895	
Großstädten (über 100 000)	4,8	7,2	11,4	13,5	in Proz. der Bevölkerung
Mittelstädten (20—100 000)	7,7	8,9	9,3	10,5	
Kleinstädten (5–20 000)	11,2	12,6	11,5	13,6	
Landstädten (2–5000)	12,4	12,7	10,3	12,2	
Ländlichen Wohnplätzen (unter 2000)	63,9	58,6	57,5	50,2	

	Geburtenzahl der fakt. anwesenden Bevölkerung Lebendgeborene	Sterbezahl der fakt. anwesenden Bevölkerung exkl. Totgeborene	Jährliche Zuwachsrate	Korrigierte Geburtenzahl	Sterbezahl der stationär gedachten Bevölkerung	Zuwachsrate bezw. Abnahme nach den korrigierten Zahlen
Paris 1891/92	24,47	22,5	+ 1,97	20,89	24,47 ?	— 3,58
Frankreich 1890/92	22,28	22,86	— 0,58		23,19	— 0,91
Wien 1881/90 (alter Gemeindebezirk)	34,4	25,0	+ 9,4	29,21	27,75 ?	+ 1,46
Oesterreich 1881/90	38,11	29,4	+ 8,7		29,43	
Groß-Wien 1891/92	34,24	25,54	+ 8,7	28,41	27,76 ?	+ 0,63
Ungarn 1891/93	41,14	32,48	+ 8,66		32,71	
Budapest 1890/91	35,6	28,9	+ 6,7	28,33	32,09 ?	— 3,76
Bayern 1881/90	35,7				27,52	
München 1881/90	35,7	29,0	+ 6,7	28,9	31,79	— 2,83
„ 1891/93	35,95	26,6	+ 9,3	28,95	29,29	— 0,34
Preußen 1881/90	37,42	24,8	+ 12,6		25,58	
Breslau 1890/91	35,94	28,54	+ 7,4	30,17	30,12	+ 0,05
Magdeburg 1890/91	39,91	23,73	+ 16,18	36,17	26,34	+ 9,83
Köln 1890/91	40,55	25,79	+ 14,76	35,87	27,39	+ 8,46
Frankfurt a/M. 1890/91	25,72	17,53	+ 8,19	20,25	24,44	— 4,19
Preußen 1890/91	37,15	23,40	+ 13,75		24,1	
Preußische Landgemeinden 1890/91	38,51	23,42	+ 15,09	bezw. 39,50 / 41,01	23,76	+ 15,74 / + 17,25
Preußische Städte über 20000 Einwohner 1890/91	35,64	23,11	+ 12,53	bezw. 31,84 / 31,19	26,43	+ 5,41
England 1881/90	32,34	19,11	+ 13,2		22,15	
London 1881/90	33,1	20,4	+ 12,7	bezw. 28,98 / 29,5	23,43	+ 5,55 / 6,07
Lancashire 1881/90	34,46	23,33	+ 11,13	bezw. 32,8 / 32,6	25,28	+ 7,52 / 7,32
5 Grafschaften des südlichen England	29,27	16,14	+ 13,13	29,2	20,05	+ 9,015
Petersburg 1881/85 approximativ	31,2	28,6	+ 2,6	27,2	45,7	— 18,5
Moskau 1880/84	30,3	29,9	+ 0,3	25 ?	42,8	— 18
Berlin nach Boeckh umgerechnet 1876/80	42,47	29,22	+ 13,25	33,27	31,45	+ 1,82
Berlin nach Boeckh umgerechnet 1881/85	36,70	26,55	+ 10,15	28,8	30,59	— 1,79
Berlin nach Boeckh umgerechnet 1886/90	33,22	22,45	+ 10,77	26,06	27,19	— 1,01
Hamburg 1872/91	36,75	25,13	+ 11,62	32,42	27,2	+ 5,22
Hamburg 1871/92	36,57	26,42	+ 10,15	32,24	28,5	+ 3,74

Die Zahlen beweisen, wie wichtig die Frage, ob die städtische Wohnart in unkorrigibeler Weise zur körperlichen Depravation führt, für das allgemeine Entartungsproblem ist. Denn bejahendenfalls hätten jene Kulturländer, in denen bald die größere Hälfte der Bevölkerung in den Städten lebt, die sichere Aussicht der Entartung zu verfallen und den reinen Agrarländern gegenüber, in denen nur ein unerheblicher Bruchteil der Gesamtbevölkerung in den Städten lebt, bezüglich ihrer körperlichen Qualifikation in das Hintertreffen zu geraten. Es muß daher auch an dieser Stelle noch etwas näher auf den Unterschied von Stadt und Land in gesundheitlicher Beziehung eingegangen werden, soweit es sich um heimische Verhältnisse handelt.

Wie schon in der oben angeführten Tabelle mitgeteilt wurde, beträgt nach Ballod der Sterbekoeffizient der stationär gedachten Be-

völkerung für 98 preußische Städte über 20000 Einwohner (1890/91) 28,41 pro mille beim männlichen Geschlecht, 24,46 beim weiblichen Geschlecht, in den preußischen Landgemeinden und Gutsbezirken (1896/91) 24,48 für das männliche Geschlecht, 23,31 für das weibliche Geschlecht. Es war also die Sterblichkeit in der Stadt etwa 16 Proz. höher beim männlichen, um 6 Proz. höher beim weiblichen Geschlecht als auf dem Lande. Auch bei der Ermittelung der mittleren Lebensdauer spiegelt sich das gleiche Verhältnis wieder. Der nämliche Autor faßt an anderer Stelle (Die mittlere Lebensdauer in Stadt und Land, 1899) das Facit seiner Untersuchungen über die Wandlungen der mittleren Lebensdauer in Preußen folgendermaßen zusammen: 1) Die Lebensdauer hat im allgemeinen erheblich zugenommen. 2) Diese Zunahme ist für die Erwachsenen auf dem Lande stärker gewesen als in den Städten, erheblicher beim männlichen als beim weiblichen Geschlecht. Die Säuglingssterblichkeit und überhaupt die Kindersterblichkeit hat in den Städten erheblich abgenommen, auf dem Lande fast gar nicht, doch ist die Sterblichkeit in den Städten immer noch bedeutend höher als auf dem Lande. 3) Der Vergleich der Landgemeinden der einzelnen Provinzen untereinander zeigt, daß die Lebensdauer in den stärkst agrarischen Provinzen am meisten zugenommen hat, am wenigsten dagegen in den überwiegend industrialisierten. Auf Grund dieser Ergebnisse sieht Ballod pessimistisch in die Zukunft, da er anscheinend die Verhältnisse der Gegenwart als für alle Zukunft feststehend annimmt und vergißt, daß die enorme Verbesserung der Bevölkerungsbewegung, die unsere Städte gegenüber denen des Mittelalters aufweisen, sehr wohl auch die Städte der Zukunft gegenüber den unserigen auszeichnen kann. Viel weniger pessimistisch als der eben zitierte Nationalökonom sieht vom Standpunkt der Hygiene Kruse die Aussichten der städtischen Bevölkerung in seiner gründlichen Abhandlung „Ueber den Einfluß der städtischen Lebens auf die Volksgesundheit“ an, obgleich auch er die gegenwärtige Ueberlegenheit des Landes anerkennt. Er detailliert die günstigen Einflüsse des Landlebens sogar, indem er die einzelnen Krankheitsgruppen unter dem Gesichtspunkte von Stadt und Land betrachtet und so zu folgenden Ergebnissen kommt:

1891/96 starben in Preußen von 1000 Personen im Alter von 40—60 Jahren: (Tabelle nebenstehend)

Deutlich zeigt sich hier die stärkere Belastung der städtischen Bevölkernng und zwar sind es gerade die konstitutionellen und chronischen Krankheiten, bei denen der Unterschied zwischen Land und Stadt zu Ungunsten der letzteren besonders stark ist. Unleugbar sind die in und von ihr lebenden Menschen besonderen, die Körperkonstitution untergrabenden Einflüssen ausgesetzt. Sollten diese wirklich unabwendbar und inkorrigibel sein, so müßte allerdings der Entartungstheoretiker zu einer absoluten Verurteilung der städtischen Wohnweise, der industriellen Arbeit und der Entwickelung eines Landes zum Industriestaat kommen. Speziell über die Zukunft Deutschlands, das in diese Entwickelung in einer nicht mehr zurückschraubbaren Weise eingetreten ist, könnte er nur pessimistische Betrachtungen anstellen.

Glücklicherweise zeigt aber auch gerade das Material, das Kruse verarbeitete, wie sehr sich die gesundheitlichen Nachteile des städ-

Todesursache	Alter	In Berlin	In den Großstädten	In den Mittelstädten	In den Kleinstädten	In den Landgemeinden	Geschlecht
An Tuberkulose	40—50	59	66	61	51	35	männl.
		26	31	29	30	29	weibl.
	50—60	58	71	66	61	53	männl.
		23	27	31	31	39	weibl.
An Krankheiten der Atmungsorgane	40—50	23	27	32	29	23	männl.
		11	12	15	15	15	weibl.
	50—60	46	58	62	54	47	männl.
		23	28	31	32	34	weibl.
An Krankheiten des Herzens u. der Niere (eing. Wassers.)	40—50	21	20	17	14	8	männl.
		16	12	14	13	18	weibl.
	50—60	48	43	35	31	18	männl.
		29	33	27	27	24	weibl.
Krankheiten des Gehirns (eing. Schlaganfall)	40—50	19	21	22	21	11	männl.
		9	11	12	11	7	weibl.
	50—60	33	48	41	40	23	männl.
		21	25	26	24	17	weibl.
An Krebs	40—50	11	14	11	7	5	männl.
		20	18	15	9	6	weibl.
	50—60	35	38	32	23	13	männl.
		34	36	30	22	13	weibl.
An Selbstmord	40—50	8	10	9	8	5	männl.
		2	2	2	1	1	weibl.
	50—60	13	13	11	11	7	männl.
		3	2	2	1	1	weibl.

tischen Lebens durch geeignete Vorkehrungen bekämpfen lassen. Denn in den zurückgebliebenen Gegenden ist der Unterschied zu Gunsten des Landes bezüglich der Sterblichkeit größer, als in kultivierten, reichen Bezirken. Kruse gibt dafür einen interessanten Beleg in der folgenden Tabelle.

Es starben 1895/96 in den preußischen Provinzen von je 1000 lebenden Männern im Alter von:

	25—30 Jahren		30—40 Jahren		40—50 Jahren		50—60 Jahren		60—70 Jahren		70—80 Jahren	
	Land	Städte	Land	Städte	Land	Städte	Land	Städte	Land	Städte	Land	Städte
Ostpreußen	5,7	8,3	5,7	14,4	10,4	23,1	19,3	35,4	40	58	92	109
Westpreußen	4,3	7,5	5,4	11,9	9,2	21,2	18,4	30,5	37	51	85	106
Brandenburg	4,9	6,0	6,7	9,2	11,7	16,0	19,5	26,8	41	50	93	99
Pommern	4,2	6,9	5,6	10,1	9,4	17,4	16,8	25,9	37	51	81	94
Posen	3,9	7,3	5,5	11,1	9,6	17,5	17,9	27,5	37	48	85	98
Schlesien	6,1	8,1	8,0	13,7	13,5	22,2	20,8	35.8	47	62	103	116
Sachsen	4,7	6,0	5,5	8,0	9,7	14,2	19,6	26,7	43	52	100	105
Schleswig	4,5	6,4	5,2	8,9	8,6	15,3	14,8	24,2	30	49	75	95
Hannover	5,1	6,2	6,3	9,6	10,2	15,5	18,2	28,1	40	51	95	102
Westfalen	5,8	7,2	7,7	11,2	12,4	18,2	23,6	30,9	46	57	101	112
Hessen-Nassau	5,7	6,5	7,1	9,2	11,7	17,0	22,4	29,6	47	56	108	113
Rheinland	5,9	6,4	6,9	9,3	11,5	16,2	20,6	28,6	45	55	101	109
Oestliche Provinzen	4,9	7,4	6,2	11,7	10,6	19,6	18,8	30,3	40	53	90	104
Westliche Provinzen	5,3	6,5	6,5	9,4	10,7	16,1	19,9	28,0	42	53	97	106

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß der größte Unterschied in der ländlichen und städtischen Sterblichkeit sich in den östlichen Provinzen und besonders in der Jahresklasse von 30—40 findet. Am ungünstigsten scheinen die Verhältnisse in den Städten Ost- und Westpreußens zu sein. In ganz Preußen ist also die Sterblichkeit größer für die erwachsenen Männer in den Städten als auf dem Lande; in dem kultivierten Westen und in Berlin-Brandenburg beginnt bereits durch die hygienische Kultur, die hier allgemeiner und intensiver ist als im Westen, eine Korrektur einzutreten.

Die gleiche Erfahrung macht sich geltend, wenn wir nur die Großstätte ins Auge fassen. Nach Kruse starben in den Jahren 1895/1896 in den preußischen Großstädten auf 1000 Einwohner im Alter von

in	25—30 Jahren		30—40 Jahren		40—50 Jahren		50—60 Jahren	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Königsberg	90	56	174	72	298	109	431	178
Breslau	85	70	156	96	252	137	411	217
Danzig	74	41	137	86	228	116	362	176
Stettin	71	62	119	83	223	104	316	191
Dortmund	63	75	110	71	183	123	331	176
Frankfurt a. M.	63	52	101	72	174	115	300	218
Köln	56	59	92	76	173	115	293	161
Aachen	66	43	102	67	180	93	288	164
Berlin	60	55	100	71	170	101	279	162
Altona	65	42	89	65	148	98	268	175
Hannover	52	46	89	69	158	95	288	163
Düsseldorf	50	50	90	62	148	92	289	166
Krefeld	67	35	68	67	146	101	271	177
Magdeburg	53	51	82	73	149	106	265	182
Elberfeld	49	41	86	68	150	96	260	175
Barmen	41	48	80	64	154	76	258	195

Also unabhängig von Altersstufe und Geschlecht besteht durchweg in den östlichen Großstätten Preußens eine größere Sterblichkeit als in Berlin oder gar den westlichen Großstädten.

Daß mit der Entwickelung zum Industriestaat durchaus nicht naturnotwendig eine körperliche Entartung Hand in Hand gehen muß, zeigt uns vor allem das Beispiel Englands, des ältesten und einseitigsten Industrielandes, in dem gegenwärtig kaum noch 25 Proz. der Bevölkerung auf dem Lande leben. In beneidenswertem Maße ist es in England geglückt, die unleugbaren Gefahren durch Assanierung der Städte und besonders durch eine durchgreifende Arbeiterschutzgesetzgebung zu paralysieren. Wenn auch letztere selbst in England noch weite Lücken aufweist, so ist sie doch im stande gewesen, die drohende körperliche Depravation aufzuhalten. Obgleich England im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts enorme Menschenmassen durch Auswanderung nach allen Teilen der Welt verloren hat und diese Auswanderer gewiß nicht die schwächlichsten Elemente waren, trotzdem ein beispielloser Aufschwung der industriellen Tätigkeit das Land entvölkerte und die Bewohner in die Fabriken, Werkstätten und Kontore der Stadt trieb, rechtfertigt der körperliche Zustand der Bewohner Großbritanniens keineswegs die Behauptung, die anläßlich der aus ganz anderen Gründen erwachsenen Mißerfolge im südafrikanischen Kriege

verschiedentlich laut wurde, daß nämlich die Bevölkerung entartet und ausgemergelt sei.

Mangels einer Statistik über die Körperbeschaffenheit der großen Masse, die in England ebenso fehlt wie in andern Ländern, zumal durch das Fehlen der allgemeinen Wehrpflicht auch die Tauglichkeitsstatistik hier als Maßstab nicht in Frage kommen kann, ist es natürlich außerordentlich schwer, über die Bonität der Bevölkerung sich ein Urteil zu bilden.

Ein gutes Zeichen ist es zunächst, daß die Sterblichkeit im britischen Reiche sehr niedrig und die Geburtenziffer wenn auch nicht sehr groß, doch immerhin groß genug ist, daß ein Geburtenüberschuß resultiert, der von keinem andern der europäischen Kulturländer übertroffen, von den meisten derselben, so besonders von den romanischen, auch nicht annähernd erreicht wird. Selbst die englischen Großstädte produzieren aus sich selbst einen beträchtlichen Bevölkerungszuwachs und sind keineswegs zur Vergrößerung oder Erhaltung der Volkszahl auf das Land angewiesen. Nach Hasse erzielte allein London in den zehn Jahren von 1881—1891 einen Geburtenüberschuß von 509525, Liverpool von 85619, Bristol von 11 554 Köpfen.

Die Frage der gegenwärtigen Körperbeschaffenheit der Engländer war für den Verfasser wegen ihrer Bedeutung für das Problem der Entartung durch die gesundheitlichen Schäden industrieller und städtischer Lebensweise so wichtig, daß er anläßlich eines Aufenthaltes in London durch eigene Beobachtungen sich ein Urteil zu bilden suchte. Die Beobachtungen haben zwar nur den Wert von Sentiments und können nicht durch exakte Zahlenangaben erhärtet werden. Da letztere aber durchaus nicht zu beschaffen sind, vermögen doch vielleicht auch Reiseeindrücke zur Beurteilung des Tatbestandes beizutragen.

Wie ein höherer Offizier durch Uebung sich einen Besichtigungsblick angewöhnen kann, der ihm erlaubt, schon durch einfaches Ansehen der defilierenden Truppen sich ein gewisses Urteil über Beschaffenheit und Haltung zu bilden, so vermag auch der Arzt, der zu beobachten versteht, als einfacher Tourist die körperliche Beschaffenheit der Bewohner einer Stadt oder einer Gegend ungefähr zu taxieren, auch ohne daß er zeitraubende und umständliche Untersuchungen ausführt. Auf der Straße, bei öffentlichen Arbeiten, besonders aber bei allgemeinen Zusammenkünften, wie Kirchgängen, Volksversammlungen, Jahrmärkten u. s. w. bietet sich ihm Gelegenheit, die Erwachsenen beiderlei Geschlechts zu beobachten. Stellt er sich in den Schulpausen und beim Schulschluß regelmäßig vor den Schulen auf, so wird er nach einiger Zeit die Bonität der eingeborenen jugendlichen Bevölkerung wohl zu erkennen vermögen. Ist das Wetter günstig, so hat er im Freien, in den Straßen, in den Gärten und Plätzen die kleinen und kleinsten Kinder zu beobachten, deren Blüte ja von ganz besonderem Wert für die Beurteilung der gesamten Bevölkerung ist. Um in diesen Beobachtungen Uebung zu bekommen, benutze man die Ferienreisen. Man wird staunen, wie schnell und prägnant z. B. die Verschiedenheit in der Körperbeschaffenheit der Bevölkerung einer Straße in Rixdorf einerseits und etwa des Fischerdorfes Ahlbeck andererseits sich zu erkennen gibt.

In ähnlicher Weise hat sich der Verfasser dieser Zeilen die Londoner Arbeiterviertel, so gut es gehen wollte, angesehen. Nicht

ohne eine gewisse Selbstverleugnung des auch im Arzte schließlich schlummernden ästhetischen Gefühls hat er an 6 aufeinanderfolgenden Tagen je vier Stunden zu ausschließlicher Beobachtung der Körperbeschaffenheit der Londoner Arbeiterbevölkerung verwendet und dabei einige Beobachtungen gemacht, die ihn aufs höchste überraschten und seiner vorgefaßten Meinung in ausschlaggebenden Punkten nicht entsprachen. Die Bevölkerung des Londoner Ostende zerfällt in zwei Gruppen, die sich sofort scharf voneinander unterscheiden: das eigentliche Proletariat angelsächsischer Rasse und die in den letzten Jahrzehnten eingewanderten Juden aus dem Osten Europas, die trotz Schmutz, Armut und handwerksmäßiger Beschäftigung doch weniger den Eindruck von Proletariern als den von heruntergekommenen Kleinbürgern machen. Nur auf die erstere Schicht erstrecken sich die folgenden Beobachtungen.

Die ersten Eindrücke, die sich dem bieten, der die Arbeiterviertel Londons durchstreift, sind von einer Widerwärtigkeit, die die meisten Besucher abschreckt, ein zweites Mal wiederzukommen. Man kann kilometerweit gehen, ohne auch nur einem einzigen nicht zerlumpten Rock oder nicht durchlöcherten Schuh zu begegnen. Diese Verwahrlosung des Aeußern erstreckt sich auf beide Geschlechter und jede Altersstufe. Dazu die Einförmigkeit der Häuserreihen, der Schmutz der Straße und dann vor allem der Umstand, daß das Auge hier und da auf einen Repräsentanten jener unglückseligen Armee von sogenannten „Arabern“ fällt, die so ziemlich die abschreckendsten menschlichen Wesen sind, die das Auge des kontinentalen Arztes zu sehen bekommen kann. Langsam schleppen sich diese gebückten, nur aus Knochen, Haut und Lumpen bestehenden Wesen an den Häuserreihen dahin mit stieren, glasigen Augen und maskenartigem Gesichtsausdruck. Ab und zu nehmen sie mit ihren knöchernen Fingern ein fortgeworfenes Stück Brot aus dem Rinnsteine oder durchsuchen die Ascheneimer. Geradezu unbegreiflich für den Ausländer ist die Nonchalance, mit der hoch und niedrig an diesen unglücklichen, der Vertierung nahen, aber freigeborenen Briten Tag aus Tag ein vorüber geht. Selbst der durch den Anblick von Berliner Vorortselend abgebrühte Arzt steht erschüttert da, wenn er zum ersten Male eines dieser Wesen erblickt, unter denen es auch Kinder, besonders aber viele Frauen in vorgerücktem Lebensalter gibt.

Diese und ähnliche Eindrücke, noch gesteigert durch den Anblick von betrunkenen Männern und Frauen, die man gelegentlich in den Seitenstraßen auf dem Boden liegen sieht, herrschen bei dem ersten Besuche der Londoner Arbeiterviertel vor. Manche Schilderung derselben ist nach solchen ersten Eindrücken entstanden, vieles Versöhnliche ist nicht bemerkt, weil die abscheuliche Außenseite von vornherein den Beobachter gefangen nahm.

Um nicht durch Nebendinge beeinträchtigt zu werden, begann ich von vornherein mein Augenmerk auf konkrete Sachen zu beschränken, z. B. auf das Vorkommen der Rachitis, der sogenannten „englischen Krankheit“, bei den unzähligen auf der Straße und in den Public gardens sich herumtreibenden Kindern. Zu meinem größten Erstaunen wurde ich gewahr, daß die Krankheit, die sich in Berlin und seinen Vororten an der Mehrzahl der sorgfältig gekleideten Proletarierkinder schon im Vorübergehen diagnostizieren läßt, mit verschwindenden Ausnahmen unter den zerlumpten Rangen des Londoner Arbeiterviertels

vollkommen fehlt. Vielmehr weisen die Kinder einen ganz vortrefflichen Ernährungszustand auf, sind rotwangig und kräftig in allen ihren Bewegungen. Auch Kinder mit den typischen Gesichtern, wie sie die adenoiden Wucherungen im Nasenrachenraum zu Wege bringen, sieht man selten und nicht annähernd so häufig wie in Berlin oder Rixdorf. Bedenkt man, daß es sich hier nicht etwa um die Sprößlinge der höher gestellten, der Lebenshaltung der Kleinbürger nahekommenden englischen Arbeiter handelt, sondern um solche, die etwa den Durchschnitt der englischen Arbeiter ausmachen, so ist diese gute Körperbeschaffenheit der Kinder der Arbeiterviertel im Osten und Norden Londons allerdings sehr auffallend.

Die Erwachsenen zeigen in den englischen Arbeitervierteln ebenfalls durchweg ein größeres, gesünderes und muskelkräftigeres Aussehen als bei uns. Beeinträchtigt wird dieses allerdings durch die jeder Beschreibung spottende Vernachlässigung der Kleidung und des sonstigen Aeußeren, die besonders bei dem weiblichen Teil abstoßend berührt.

Die beobachteten, relativ günstigen körperlichen Verhältnisse, die dem Beschauer sehr überraschend kamen, lassen sich natürlich nur durch eine genauere Kenntnis der Lebensweise des englischen Proletariats erklären, als sie in kurzer Zeit zu gewinnen ist. Ein Hauptgrund für die gute Qualität des Nachwuchses ist gewiß in dem unter den englischen Arbeiterfrauen allgemein üblichen Selbststillen der Säuglinge zu suchen, ferner auch in der in London fast ausschließlich üblichen Wohnweise in einstöckigen Häusern, aus deren engem, vielfach stallartigem Innern die Kinder jeden Augenblick ins Freie, wenn auch nur in die schmutzigen Höfe und noch schmutzigeren Straßen, gelangen können. Unter den Hauptnahrungsmitteln scheint die Kartoffel nicht annähernd die Rolle wie bei uns zu spielen. Vielmehr sieht man klein und groß zu allen Tageszeiten ein gutes, lockeres, weißes Brot essen.

Soviel auch noch in England auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung, der Assanierung der Städte, dem Wohnungswesen und der Dezentralisation der Industrie zu tun übrig bleibt, so sind sich doch die nationalökonomischen und medizinischen Sachverständigen darüber einig, daß die jammervolle physische Beschaffenheit der englischen Industriearbeiter, über die die Parlamentsberichte, Enqueten und Gesundheitsberichte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts klagen, sich bedeutend gehoben hat und noch weiterer Hebung fähig ist. Als Zeuge kann hierfür auch der gewiß der kapitalistischen Entwickelung in England kritisch gegenüberstehende K. Marx angeführt werden, dessen bekanntes Werk (Das Kapital, Bd. I) sowohl viele Beispiele über die körperliche Depravation der industriell tätigen Bevölkerung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts beibringt, als auch zugleich deren Beseitigung durch sozialpolitische Reformen und ausgedehnten Arbeiterschutz ausdrücklich konstatiert.

Das Beispiel Englands macht wahrscheinlich, daß die großen gesundheitlichen Gefahren der städtischen Wohnweise und der industriellen Betätigung nicht irreparabel sind, und daß die Industrialisierung wohl eine temporäre Verkümmerung der beteiligten Bevölkerung, aber nicht eine dauernde, unrettbar sich auf kommende Generationen weitervererbende Degeneration zu bewirken vermag.

Auch in Deutschland ist die an vielen Orten in erschreckendem Maße bei den Industriearbeitern und der städtischen Bevölkerung unleugbar hervortretende körperliche Depravation nicht als eine dem Industrialismus naturgesetzlich adhärente Erscheinung, sondern eine Begleiterscheinung des unser Volk auch auf anderen Gebieten tief erschütternden Ueberganges vom reinen Agrarstaat zum vorwiegenden Industriestaat anzusehen.

Wie verhängnisvoll gerade derartige Uebergangszeiten sein können, möge an dem Beispiel der Veränderungen der Volksernährung mit einigen Worten gekennzeichnet werden. In einer früheren Arbeit habe ich an der Hand der von der deskriptiven Nationalökonomie aufgezeichneten Arbeiterhaushaltrechnungen den Unterschied zwischen der Kost der bäuerlichen Bevölkerung mit ihrem ausgeprägt lokalen Charakter und der von aller Naturalwirtschaft losgelösten, nur auf Geldlohn gestellten Industriearbeiter zu demonstrieren versucht. Ich bin überzeugt, daß letztere in der großen Mehrzahl bei uns nicht genügend Fleisch und Fett verbrauchen. Aus den Budgets geht deutlich hervor, daß nur die in der Minderzahl befindlichen, hochbezahlten Arbeiter, die kinderarmen, oder die, welche mehrere erwachsene, verdienende Kinder in ihrem Haushalte haben, das hygienisch notwendige Maß von Fett und Fleisch zu verzehren haben.

Ordnet man die Ausgaben der Haushaltbudgets über den Verbrauch der Hauptnahrungsmittel nach der sozialen Stellung der Haushaltungsvorstände, so lassen sich etwa folgende Kosttypen unterscheiden: 1) die Ernährungsweise der Wohlhabenden, die ihre Nahrung wählen können, ohne durch Rücksicht auf ihre Wohlfeilheit in ihrer Wahl behindert zu sein; 2) die Nahrung der städtischen Handwerker, Unterbeamten und gut gestellten Arbeiter; 3) die Nahrung der Bauern, ländlichen Handwerker, Fischer und des Gesindes mit ausgeprägt lokalem Gepräge; endlich 4) die Nahrung der von jeder Naturalwirtschaft losgelösten, ausschließlich auf Geldlöhnung angewiesenen industriellen und städtischen Arbeiter.

Die älteste und ursprünglichste Form, aus der sich die übrigen Kosttypen erst allmählich entwickelt haben, ist natürlich die dritte. In eigener Wirtschaft an Ort und Stelle produzierte Nahrungsmittel herrschen durchaus vor. Sie passieren nur zum Teil den Markt oder den Zwischenhandel. Da ich an dieser Stelle nicht die zahlenmäßigen Belege geben kann, muß ich auf die oben erwähnte Arbeit verweisen. Diese Lokalcharakter tragende Kost ist interessanterweise vom hygienischen Gesichtspunkte rationell in der Zusammensetzung und auch der Menge nach zureichend. Die Haushaltungsvorstände selbst bauen ganz oder teilweise, was sie essen. Die Abhängigkeit von der Grund- und Bodenverteilung, der wirtschaftlichen Struktur, den Sitten und Gebräuchen der Heimat ist in ausgeprägtem Maße vorhanden. Die Nahrung ist vorgeschrieben und unterliegt nicht der individuellen Wahl. Die Cerealiennahrung ist hier in der Regel vorherrschend, während die Kartoffel zurücktritt, da sie mehr zur Schweinemast als zu unmittelbarer Ernährung Verwendung findet. Die Viehzucht, besonders die Mästung eines Hausschweines, gewährt genügend Fett und Fleisch. Zucker wird nur wenig genossen, dagegen Leguminosen, Gemüse und Früchte reichlich. Dieser lokale Konsumtypus hat auch seine Nachteile. Lokale Störungen der Nahrungsmittelproduktion, wie Mißernten,

Viehseuchen u. s. w. machen sich manchmal in akuter Weise störend bemerkbar. Deshalb haben zur Zeit jene Länder den besten Status der Volksernährung, die einerseits bäuerliche Ernährung sich erhalten haben, andererseits aber auch durch Anschluß an das moderne Eisenbahnnetz den Gefahren von temporären Hungersnöten nicht ausgesetzt sind. Es sind insbesondere die südslavischen und die skandinavischen Länder, die in dieser Weise die Vorzüge der Naturalwirtschaft ohne deren Unzuträglichkeiten genießen. Die Kosttypen unter 2) und 4) haben gemeinsam, daß der lokale Charakter verwischt oder nahezu verschwunden ist. Wie bei der Nahrung der wohlhabenden Schichten, so setzt sich auch bei jener der kleinbürgerlichen Bevölkerung, der niederen Beamten und der besser gestellten Arbeiter das Bestreben durch, von der wenig schmackhaften, voluminösen, groben Nahrung der ländlichen Bevölkerung, die hauptsächlich aus Roggenbrot, Leguminosen, Mehlspeisen, Pflanzenfetten besteht, abzugehen und Fleisch, Weißbrot und Zucker, d. h. schmackhafte, wenig voluminöse und leicht verdauliche Nahrungsmittel zu bevorzugen.

Vom Standpunkte der Hygiene ist dieser Uebergang ja auch durchaus verständlich. Leider ist er nur dann durchführbar, wenn genügend Geldmittel zur Verfügung stehen. Besonders innerhalb der arbeitenden Bevölkerung können nur die hochgelohnten, gelernten Arbeiter den Uebergang zu einer rationellen Fleisch-Weizenbrot-Zuckerkost durchführen. Dagegen bleibt in vielen Ländern, besonders bei starken Lebensmittelzöllen, das Gros der Industriearbeiter in diesem Uebergang stehen. Sie essen nicht mehr in genügendem Maße wie ihre bäuerischen Vorfahren Roggenbrot, Kartoffeln, Leguminosen, Molkereiprodukte, Fett und Mehlspeisen, und essen noch nicht genug Fleisch, Zucker, Butter und Weizenbrot wie die bessern Kreise, deren Ernährung sie unwillkürlich nachahmen. Die Mehrzahl der deutschen Proletarier ist zur Zeit in dieser Lage. Ihre körperliche Minderwertigkeit ist sicher nicht ohne kausalen Zusammenhang mit dieser eigentümlichen Ernährung.

Bevölkerungsschichten, die in einem dauernden Zustande einer chronischen Unterernährung ihr Dasein fristen, gibt es wohl in den meisten Ländern und hat es wohl von jeher gegeben. Für die Rassenqualität ist das so lange gleichgiltig, als diese Schichten numerisch schwach sind. Dagegen liegt eine ernste Gefahr vor im Sinne einer Depravation und Degeneration, wenn ein erheblicher Bruchteil der Bevölkerung unter einer dauernden Unterernährung zu leiden hat. Aus einer Vergleichung der Angaben über die Ernährung, wie sie in den Arbeiterhaushaltrechnungen überliefert sind, habe ich den bestimmten Eindruck gewonnen, daß bei unsern großstädtischen und industriellen, nur auf Geldlohn angewiesenen, von Scholle und Tradition losgelösten Arbeitern auch dort eine große Unterernährung besteht, wo von eigentlichem Pauperismus nicht gesprochen werden kann.

Gegen diese Auffassung beweist die gegenwärtig vielfach vertretene Ansicht, daß die Volksernährung sich im Laufe des 19. Jahrhunderts wesentlich gehoben habe, nicht viel. Denn die anerkennenswerten Fortschritte, die in dem steigenden Fleischkonsum, der Vermeidung der Hungersnöte der rein naturalwirtschaftlichen Wirtschaftsepochen und in der Verallgemeinerung des Verbrauchs von Nahrungs- und Genußmitteln, die früher nur den Reichen zugänglich waren, gesehen werden,

widerlegen keineswegs die Behauptung von dem Vorhandensein einer chronischen Unterernährung mit degenerativer Tendenz. Die Steigerung des Fleischkonsums ist nämlich gar nicht so bedeutend, beruht vielleicht nur auf einer besseren statistischen Erfassung und könnte innerhalb der städtischen Bevölkerung auch vorwiegend von der in den Städten numerisch stärker vertretenen höheren und mittleren Bevölkerungsschichten absorbiert werden. Die Vermeidung der Hungersnöte ist allerdings eine nicht wegzuleugnende, erfreuliche Tatsache; aber so traurig die Teuerungszeiten waren, sie hatten vielleicht einen auslesenden Wert, da die stärkeren Konstitutionen nicht so früh unterlagen als die schwachen. Am wenigsten beweist natürlich der Verbrauch von Genuß- und Reizmitteln. Denn dieser könnte ja gerade auf Kosten der Nahrungsmittel gestiegen sein. Die gerühmte Verbesserung der Kost der handarbeitenden Bevölkerung ist vielleicht häufig weiter nichts als eine Umwandlung zureichender, derben Lokalcharakter tragender, bäuerischer Nahrung in eine Kost, die qualitativ die der wohlhabenden Klassen nachahmt, ohne sie quantitativ zu erreichen.

Ich kann diesen Ausflug in das Gebiet der Volksernährung nicht beenden, ohne noch zu erwähnen, daß die moderne Entwicklung der Volks- und Weltwirtschaft auch die Ernährung der ländlichen Bevölkerung verschlechtert, und zwar durch einen wirtschaftlichen Prozeß, den man in Ermangelung eines besseren Ausdrucks die Merkantilisierung der Nahrungsmittel nennen könnte. Er besteht darin, daß auch jene landwirtschaftlichen Produkte, die in früheren Zeiten dem lokalen Konsum verblieben, durch die Nähe schnell wachsender Industriestädte und die Entwicklung der Verkehrs- und Transportmittel Marktwert erhalten. Sie werden dann lieber dem Zwischenhändler überlassen, als daß sie zu Hause gebraucht werden. Milch wird gleich im großen und ganzen abgeführt, so daß sie nicht mehr wie früher in großen Mengen von den Hausgenossen getrunken werden kann. Ebenso Butter, Speck, Würste und andere landwirtschaftliche Produkte. Auch dadurch werden die ländlichen Kosttypen verschlechtert, daß in ausgedehntem Maße für den Export bestimmte Produkte gezogen werden, wie Wein, Zucker u. a. m. Geradezu verhängnisvoll für die Volksernährung ist jedoch die moderne, ausschließlich die Produkte für den Markt beherrschende Wirtschaftsweise, wenn sie unmittelbare Nahrungsmittel als solche vernichtet, um sie zu gewerblichen Zwecken zu mißbrauchen. Die jüngste Errungenschaft auf diesem Gebiete ist ja bekanntlich, daß man Kartoffeln in der Form von Spiritus zur Lokomobilenheizung, Ofenheizung und Beleuchtung verwendet, statt sie auf dem Umwege der Schweinemast in das für die Volksernährung so wichtige Fett und Fleisch zu verwandeln. Wir sehen also, daß der oben erwähnten chronischen Unterernährung bei der großstädtischen und industriellen Arbeiterschaft in den Ländern, die, wie Deutschland, im Uebergang vom Agrarstaat zum Industriestaat begriffen sind, eine zweite bei der ländlichen Bevölkerung parallel geht, indem Nahrungsmittel, die heute nur für den Eigenkonsum Wert haben, Marktwert erhalten, dem lokalen Konsum entzogen und dem Weltmarkt zugeführt werden.

Nicht nur auf dem Gebiete der Volksernährung entfalten derartige Uebergangszeiten in der Wirtschaftsweise verhängnisvolle Wirkung. Der Nachweis derselben auf diesem Gebiete ist aber nicht nur

wegen der dadurch erfolgten Bereicherung unserer Kenntnisse von körperlich degenerierenden Momenten wichtig, sondern auch deshalb, weil uns auf dem Gebiete in der Handhabung der Zollpolitik und der Konsumenten- und Produzentenorganisation Angriffspunkte gegeben sind, diesen Momenten auf wirksame Art zu begegnen. Auf diese Punkte näher einzugehen, würde die Aufgabe und den Rahmen dieser Abhandlung überschreiten. Zur Genüge geht aus den angeführten Tatsachen hervor, daß die zunehmende Industrialisierung und die städtische Wohnweise zwar mit schweren Gefahren für die körperliche Entwicklung der Bevölkerung verknüpft ist, daß es aber unrichtig sein würde, dieselbe für unabwendbar zu halten und aus derselben inkorrigibele degenerierende Tendenzen abzuleiten.

Literatur.

Ballod, C., *Die mittlere Lebensdauer in Stadt und Land, 1895.*
Derselbe, Die Lebensfähigkeit der städtischen und ländlichen Bevölkerung, 1897.
Bindewald, O., *Die Wehrfähigkeit der ländlichen und städtischen Bevölkerung. Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft, Jhrg. XXV, 1901.*
Grotjahn, A., *Ueber Wandlungen in der Volksernährung. Schmollers staats- u. sozialwissenschaftliche Forschungen, 20. Bd., Heft 2, 1902.*
Hasse, *Verzehren die Städte ihre Bevölkerung? Blätter f. soz. Praxis, 31. Jan. 1895.*
Kruse, W., *Ueber den Einfluß des städtischen Lebens auf die Volksgesundheit. Centralbl. f. allgem. Gesundheitspflege, Heft 10 u. 11, 1898.*
Marx, K., *Das Kapital. Kritik der politischen Oekonomie, 1. Bd., 4. Aufl., 1890.*
Rubner, M., *Hygienisches von Stadt und Land, 1899.*

VII. Das Entartungsproblem vom biologischen und pathologischen Gesichtspunkte.

Um zu verhüten, daß die Fälle der pathologisch-anatomischen und klinisch-kasuistischen Einzelheiten den Ueberblick unmöglich machen, ist bisher absichtlich ganz allgemein von Minderwertigkeit des Körperbaues und Untauglichkeit zu den höchsten Kraftleistungen geredet worden. Es wird nun im folgenden darauf ankommen, kurz diese allgemeinen Begriffe in ihre konkreten, von der medizinischen Wissenschaft bereits aufs sorgfältigste studierten Bestandteile aufzulösen. Das Entartungsproblem gelangt so aus dem Gebiete der Soziologie wieder in die Sphäre der Biologie und Pathologie.

Durchmustern wir auch nur flüchtig die konstitutionell minderwertigen Elemente, die sich in unserer Umgebung befinden, so fällt uns zunächst auf, daß wohl die Mehrzahl ihre Minderwertigkeit von einem oder beiden Eltern erblich übernommen hat. Es erübrigt an dieser Stelle auf die Theorie der Vererbung einzugehen. Nur ihre Tatsachen sollen hier kurz angeführt werden.

Daß die Descendenz eines körperlich schwachen und kleinen Elternpaares ebenfalls klein und schwach ausfällt, ist ohne weiteres klar. Ist eines der Eltern rüstig, das andere schwächlich, so sehen wir nicht selten in der Nachkommenschaft zwei verschiedene Typen sich wiederholen, indem die einzelnen Kinder einmal nach dem rüstigen oder nach dem hinfälligen Individuum arten. Es können sich aber auch innerhalb der Einzelkonstitutionen die Eigenschaften mischen, sodaß ein Ausgleich bei den Deszendenten zu stande kommt.

Eine Schwäche des Nervensystems wird sehr häufig von den Ascendenten mit auf die Welt gebracht, wenn einer der Eltern oder

gar beide an Nerven- oder Geisteskrankheiten gelitten haben. Es ist dabei nicht gesagt, daß die Nachkommen auch dieselben nervösen Störungen aufweisen wie ihre Eltern. Es ist dies sogar der seltenste Fall. Es vererben sich eben nicht die besonderen Erscheinungsformen der Psychopathie wie Hysterie, Hypochondrie, Trunksucht, Epilepsie u. s. w. sondern nur die Anlage dazu, die psychopathische Minderwertigkeit im allgemeinen, auf deren Boden sich dann je nach dem Milieu, den Erlebnissen und Lebensgewohnheiten verschiedene Krankheitsbilder entwickeln können.

Ferner hat ohne Zweifel von der Legion der Tuberkulösen ein erheblicher Bruchteil zwar nicht die Tuberkulose, aber doch die Anlage zum Haften und Gedeihen der Tuberkelbazillen von ihren Vorfahren ererbt. Es würde sonst unerklärlich sein, warum zahlreiche Individuen selbst unter den für eine Infektion günstigsten Umständen niemals erkranken, während in anderen Familien selbst bei Anwendung von Vorsichtsmaßregeln ein Mitglied nach dem anderen der Schwindsucht anheimfällt.

Auch Leistungsunfähigkeit des Herzmuskels wird in zahlreichen Fällen von den Vorfahren übernommen und an die Nachkommen weitergegeben. Nur sind diese Zustände noch zu wenig studiert, als daß sich darüber bereits bestimmte Angaben machen ließen.

Die bisher erwähnten Gruppen von minderwertigen Individuen haben ihren Defekt von den Eltern ererbt und werden, da diese Defekte in den meisten Fällen nicht ausreichen, sie unfruchtbar zu machen, ihre Minderwertigkeit auf ihre Descendenten weitervererben. So sind unendliche Reihen von entarteten Konstitutionen denkbar, deren Ende nicht abzusehen ist, die aber alle einmal ihren Ursprung aus vollwertigen Individuen genommen haben müssen. In der Tat beobachtet der Arzt auch gegenwärtig sehr häufig frei entstehende Minderwertigkeit, — dieses Wort niemals im Sinne des erworbenen aber nicht vererbbaren Defektes, sondern wie überall in dieser Abhandlung als eine auf die Nachkommen übertragbare aufgefaßt. Hier zeugt ein rüstiger, aber an der Schwelle des Greisenalters stehender Mann aus einer rüstigen zwanzigjährigen Frau leicht epileptische Kinder, die ihre psychopathische Minderwertigkeit den Kindeskindern weitergeben. Dort entstehen als Früchte sich überstürzender Wochenbetten aus einer kräftigen Frau schwächliche, schmalbrüstige Kinder, die später an Tuberkulose erkranken, aber nicht früher sterben, als bis sie eine erhebliche Anzahl ihnen gleichender Kinder erzeugt haben. Oder wir sehen einen hünenhaften, aber infolge seines Berufes trunksüchtigen Schankwirt aus einer ursprünglich rüstigen, aber ebenfalls trinkenden Frau minderwertige Kinder zeugen.

Zwar hat man nach dem Vorgange Weismanns die Vererbung erworbener Eigenschaften bestritten, aber das betrifft nur jene Zustände, die unter Intaktlassung der Keimdrüsen die übrigen Organe des Körpers schädigen. Denn so sehr Weismann und seine Schüler auch die Möglichkeit der Vererbung funktioneller Abänderungen im Sinne der Lamarck'schen Vererbungstheorie bestreiten, so geben sie doch (Die Allmacht der Naturzüchtung, 1893, S. 93) selbstverständlich die Vererbbarkeit allgemeiner Zustände des Körpers, die sich auch auf das Keimplasma erstrecken, zu. Die Annahme einer Depravation der Nachkommen infolge Allgemeinschädigungen der elterlichen Or-

ganismen, z. B. des Alkoholismus, Bleiintoxikation u. s. w. widerspricht also durchaus nicht der Weismann'schen Theorie. Es erklärt sich vielmehr gerade aus ihr sehr gut, daß sich keine bestimmten Krankheitsbilder vererben, sondern nur allgemeine Schwächezustände und Anlagen, auf deren Boden sich dann die verschiedenen Krankheiten entwickeln können.

Von vielen Seiten ist mit Recht der unmäßige Genuß alkoholischer Getränke als Ursache der körperlichen Entartung des Nachwuchses von im übrigen rüstigen Individuen angeschuldigt worden. Besonders die Beobachtungen Demmes machen wahrscheinlich, daß fortgesetzter Alkoholmißbrauch der Eltern die Keimzellen schädigt und dann entweder psychisch oder somatisch minderwertige Nachkommen resultieren. Er untersuchte die Nachkommenschaft von 10 Trinkerfamilien mit zusammen 57 Kindern.

In der ersten Gruppe befanden sich 6 Familien mit zusammen 31 Kindern, in denen sich fortgesetzter Alkoholmißbrauch seitens des Vaters und des Großvaters väterlicherseits nachweisen ließ. Von den 31 Kindern waren nur

2 Kinder normal, dagegen
8 starben bald nach der Geburt an allgemeiner Lebensschwäche,
7 starben während der ersten Monate unter Krämpfen,
3 zeigten angeborene Mißbildungen, nämlich Wasserkopf, angeborenen Klumpfuß und doppelte Hasenscharte,
3 waren blödsinnig,
2 lernten das Sprechen verspätet und stammelten dann,
2 zeigten Zwergwuchs,
3 litten an epileptischen Krämpfen.

Die zweite Gruppe bildeten 3 Familien mit zusammen 20 Kindern, in denen chronischer Alkoholismus des Vaters, aber keine Belastung seitens der Vorfahren bestand. Von diesen Kindern waren

7 normal,
4 starben an allgemeiner Lebensschwäche,
3 starben innerhalb der ersten Wochen an Krämpfen,
2 waren schwachsinnig,
2 litten an Veitstanz,
1 zeigte Zwergwuchs,
1 litt an Epilepsie.

Außerdem ließ sich noch eine Familie feststellen, in der sowohl der Vater als auch die Mutter trunksüchtig waren. Von den aus dieser Ehe stammenden 6 Kindern war kein einziges normal, sondern

3 starben im ersten Halbjahr an Krämpfen,
1 war blödsinnig,
1 zeigte Zwerggeburt,
1 war epileptisch.

Die hier mitgeteilten Daten gewinnen dadurch an Ueberzeugungskraft, daß Demme ihnen 61 Kinder von 10 gesunden, nicht dem Alkoholmißbrauch frönenden Elternpaaren gegenüberstellt. Von diesen waren

50 normal,
3 starben an allgemeiner Lebensschwäche,
2 starben an Erkrankungen des Magendarmkanals.
2 litten an Veitstanz,
2 blieben in der geistigen Entwickelung zurück,
2 zeigten angeborene Mißbildungen.

Diese und ähnliche von anderen Autoren gemachten Angaben beweisen, daß die Trunksucht als solche wohl im stande ist, bei den Nachkommen eine nachhaltige psychische und somatische Entartung hervorzurufen. Davon, daß in viel zahlreicheren Fällen, wie ja auch aus den vorstehenden Angaben hervorgeht, die Trunksucht keine Ursache, sondern ein Symptom der Entartung ist, soll an dieser Stelle abgesehen werden.

Dagegen steht der Beweis für die mehrfach aufgestellte Behauptung noch aus, daß die im Rausch erzeugten Kinder minderwertig seien. Denn dagegen fällt doch sehr stark der Umstand ins Gewicht, daß bei den germanischen und slavischen Völkern, trotzdem bei ihnen der Beischlaf häufig im Rausch vollzogen wird und danach Konzeption der Frau eintritt, die minderwertigen Individuen keineswegs zahlreicher sind als in den romanischen Ländern, deren Bevölkerung sich durch Mäßigkeit auszeichnet.

Selbst Wulffert, der die Gefährlichkeit des Alkoholgenusses sicher nicht unterschätzt, drückt sich über die degenerative Wirksamkeit der geistigen Getränke reserviert aus: „Im Laufe eines Jahrhunderts ist durch Kasuistik, Statistik und Tierversuch festgestellt, daß in der chronischen Alkoholintoxikation eine Hauptquelle der Degeneration zu suchen ist. Doch scheint es, daß wir neuerdings gezwungen sind, den Kreis der Degeneration erzeugenden Krankheiten erheblich zu erweitern. — So wenig Sicheres wir nun auch bis jetzt über die Quellen der Entartung eines Volkes wissen, so dürfte doch das wenige, was wir wissen, genügen, um vom volkshygienischen Standpunkte den Wunsch gerechtfertigt erscheinen zu lassen, daß diese Fragen eingehender erforscht werden, daß namentlich festgestellt wird, welche Krankheiten Entartungserscheinungen bei den Nachkommen hervorzurufen vermögen, sowie ob einzelne Entartungszeichen und welche für bestimmte Krankheiten charakteristisch sind. Ich vermute, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo wir fast nur auf den Alkohol als Quelle der Entartung fahnden, manche Veränderungen der Kinder auf diesen zurückgeführt werden, die in der Tat in erster Linie einem anderen Degeneration erzeugenden Faktor oder einer Kombination von mehreren derartigen Faktoren ihre Entstehung verdanken“ *).

Nach übereinstimmendem Urteil wirkt die Malaria der Eltern auf die Nachkommen äußerst degenerativ. Diese Tatsache ist schon in unseren Breiten beobachtet, z. B. in den Maleriagegenden Italiens und Ungarns, die gerade aus diesem Grunde auffallend schlechte Rekrutierungsergebnisse liefern. Am deutlichsten gibt sich der entartende Einfluß der Malaria natürlich in den Tropen kund und auch hier natürlich am meisten bei den weißen Einwanderern, denen die relative Immunität der eingeborenen Bevölkerung fehlt.

Ein sehr prägnantes Bild der Entartung Weißer in den tropischen Malariagegenden hat uns Orgéas in seiner Beschreibung der demographischen Verhältnisse der französischen Verbrecherkolonie am Maroniflusse entworfen. Die landwirtschaftliche Station am Maroni-

*) Man vergl. auch Ploetz, Bedeutung des Alkohols für Leben und Entwickelung der Rasse. Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie, Jhrg. 1, Heft 2, 1904 (Anm. bei der Korr.).

flusse wurde im Jahre 1858 gegründet. Im Jahre darauf hatte sie die enorme Sterblichkeit von 252 auf das Tausend. Später hielt sich die Sterblichkeit in der Regel auf 20, stieg aber dazwischen im Jahre 1867 auf 70, 1874 auf 122, 1876 auf 116 auf das Tausend. Die erschreckende Höhe dieser Sterblichkeitszahlen wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Altersaufbau der Bevölkerung der denkbar günstigste war. Im Jahre 1859 wurden die ersten 36 Frauen aus Frankreich eingeführt. Im Oktober dieses Jahres wurde die erste Ehe geschlossen. Die erste Fehlgeburt erfolgte im Jahre 1860, die erste Geburt im April 1861. Im ganzen wurden in den nun folgenden 23 Jahren 418 Ehen geschlossen, aus denen 403 Kinder einschließlich der 24 Totgeborenen hervorgingen. Fehlgeburten waren außerordentlich häufig, mindestens ebenso zahlreich wie die Geburten, sodaß von den 418 Ehen 215 überhaupt ohne lebende Kinder waren. Von den 379 lebendgeborenen Kindern verließen 40 die Kolonie. 238 starben, meist schon in den ersten Lebensjahren. An den 101 am 1. Januar 1882 noch lebenden Kindern konnte Orgés ausnahmslos eine ganz jammervolle Körperbeschaffenheit feststellen, als deren auffallendste Merkmale er hervorhebt: 1) die Zwerghaftigkeit, 2) die schlaffe, blutleere, erdfahle, oft ödematöse Haut, 3) die Verkümmerung der Geschlechtsteile, 4) die Kleinheit der Schädel und 5) das Vorhandensein irgend einer Mißbildung oder eines körperlichen Fehlers. Die beiden ältesten der vorhandenen Kinder schildert Orgéas (nach der Uebersetzung von Wulffert) folgendermaßen:

J. L. ist 20 Jahre alt. Seine Körpergröße beträgt 1,28 m, sein Gewicht 28 kg. Der Thoraxumfang in der Höhe der Brustwarzen mißt 62 cm, der maximale Schädelumfang 50 cm, der Umfang des Halses in der Mitte 25 cm, des Oberarms 15, des Oberschenkels 32 cm. Das Gesicht ist unregelmäßig. Die Haut ist fahl, schlaff und aufgedunsen im Gesicht und den unteren Gliedmaßen. Nach geringen Anstrengungen werden die Beine ödematös. Die Geschlechtsorgane sind atrophisch; der Penis hat das Aussehen des Penis eines 2jährigen Kindes, die unvollkommen herabgestiegenen Hoden sind kaum fühlbar und haben die Größe einer mittleren Bohne. Geschlechtsgegend und Achseln sind unbehaart. Trotz regelmäßigen Schulbesuchs grenzt seine Intelligenz an Idiotie. Er soll niemals ernstlich krank gewesen sein. Der Vater, ein Deportierter von guter Körperbeschaffenheit, war 36 Jahre, die Mutter 28 Jahre, als J. L. geboren wurde.

Der zweitälteste Sprößling der Kolonie war L. Ch., $19^1/_2$ Jahre alt. Seine Körpergröße beträgt 1,30 m, sein Gewicht 39,5 kg. Der Thoraxumfang mißt 67 cm, der Schädelumfang 51 cm, der Umfang des Halses 27 cm, des Oberarms 19, des Oberschenkels 36. Die allgemeine Körperbeschaffenheit ist ebenso kläglich wie bei dem an erster Stelle geschilderten Jüngling. Seine Intelligenz ist ebenfalls nur schwach entwickelt.

Sehr interessant zu hören ist, daß die Töchter der Kolonisten eine etwas bessere Konstitution aufweisen. Von den 10 über 15 Jahre alten haben sich 5 verheiratet. Doch nur eine hatte 2 Fehlgeburten und 2 Kinder, von denen am 1. Januar 1882 noch eins am Leben war. Auch bei der Syphilis spielt ja die direkte Vererbung des Krankheitskeims, die doch relativ selten ist, keine große Rolle. Wohl aber werden die Kinder Luetischer in der Regel als schwächer befunden. Doch gehen

hierüber die Meinungen auseinander und es bedarf wie in allen diesen Fragen, ganz besonders bezüglich der Beschaffenheit des Nachwuchses der Luetiker noch der ins einzelne gehenden Forschung.

Die degenerativen Wirkungen des Alkoholismus, Syphilis, der Malaria u. s. w. sind uns leidlich gut bekannt. Aber sicher werden auch andere mit allgemeinem Verfall einhergehende Krankheiten Anlaß geben, daß ursprünglich rüstige Individuen schwächlichen Kindern das Leben geben.

Hier ist, weil am meisten verbreitet, wieder die Lungentuberkulose zu nennen. Ich denke weniger an die oben erwähnten Fälle, in denen minderwertige Personen, die infolge dieser Anlage tuberkulös geworden sind, auch minderwertige Kinder zeugen, sondern an jene nicht minder zahlreichen Fälle, wo ganz gesunde Personen vielleicht durch ständiges Ausgesetztsein der Infektionsgefahr erkranken und nun während ihres Siechtums Kinder gebären. Sicher werden letztere nicht zu den vollwertigen Individuen ihrer Gattung gehören.

Aber auch ohne das Mittel der krankhaften Zustände können aus rüstigen Eltern minderwertige Nachkommen hervorgehen. So besonders, wenn der Altersunterschied zwischen den beiden Eltern abnorm groß ist, wenn die Geburten bei derselben Frau zu häufig aufeinanderfolgen, wenn die Früchte nicht ausgetragen werden, bei wiederholter Innzucht und dem Zusammentreffen mancher anderer Faktoren, deren Wirksamkeit uns noch nicht genau bekannt ist.

Ueberhaupt kann gar nicht genug betont werden, daß wir über alle diese Dinge zur Zeit noch außerordentlich schlecht unterrichtet sind. Der enorme Aufschwung, den Medizin und Naturwissenschaften im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts genommen haben, ist nach dieser Richtung hin wenig zu verspüren gewesen. Die einfachsten Fragen der Vererbungstheorie sind gegenwärtig noch Gegenstand heftiger Kontroverse.

Hoffentlich wird die Forschung im Laboratorium, am Mikroskop und im Seziersaale in Zukunft uns noch mehr Aufschlüsse über das Wesen der Vererbung normaler und pathologischer Zustände geben, als das bisher der Fall gewesen ist. Aber auch dann wird man gerade wie in den hygienischen und klinischen Disziplinen auch der Statistik zur Bereicherung unserer Erkenntnis der Vererbungstatsachen nicht völlig entraten können. Die Vererbungsstatistik liegt allerdings zur Zeit noch ganz im argen und erst vereinzelte Zeichen sind sichtbar, daß sie in Zukunft in der Gestalt einer regelrechten medizinischen Stammbaumforschung wieder aufleben wird. Zwar sind in der Medizin, besonders der Psychiatrie und Neurologie, nicht selten Stammbäume herangezogen worden, aber der systematische Gebrauch der medizinischen Stammbaumforschung als einer besonderen Methode zur Aufhellung der Aetiologie krankhafter Zustände ist doch nur vereinzelt versucht worden, so besonders von Déjérine in Frankreich und Riffel in Deutschland. Es liegt durchaus im Interesse eines weiteren Ausbaues der Entartungstheorie, daß dieses Vorgehen zahlreiche Nachfolger findet. Hier bietet sich dem von wissenschaftlichem Eifer beseelten praktischen Arzt, der sich durch die Lebensumstände von Laboratorien, Klinik und anderen Stätten exakter Forschung getrennt sieht, ein großes und überaus dankbares Feld wissenschaftlicher Betätigung, da er allein mit leidlicher Sicherheit

Generationen durch Autopsie oder eine kontrollierbare Anamnese übersehen kann. Nur darf man nicht außer acht lassen, daß auch die Aufnahme medizinischer Stammbäume nach ganz bestimmten Regeln erfolgen muß. Es empfiehlt sich daher, daß der Vererbungstheoretiker, der zur Aufnahme pathologisch interessanter Stammbäume schreitet, zunächst rein technisch sich die von den historischen und heraldischen Forschern ausgebildete Methode der Stammbaumforschung aneignet und diese Methode dann auf Psychopathen-, Trinker-, Verbrecher- und Phthisikerstammbäume anwendet. Am ehesten dürften so methodische Fehlgriffe, wie sie selbst den oben erwähnten Autoren passiert sind, vermieden werden. Besonders die Lektüre des „Lehrbuches der gesamten wissenschaftlichen Genealogie" von Lorenz sei jedem Arzte, der Stammbäume in seine Untersuchungen einbeziehen will, empfohlen. Man erhält dort Aufschluß von dem Unterschied von Ahnentafel, Stammtafel und Stammliste und ihre so überaus verschiedene wissenschaftliche Verwertbarkeit. Diese Kenntnis ist notwendig, wenn sich die medizinische Stammbaumforschung von dem juristischen und historischen Familienbegriff, der für biologische Zwecke wertlos ist, frei machen und sich mehr als bisher an die für naturwissenschaftliche Zwecke allein wertvolle Ahnentafel halten will.

Von mehreren Seiten ist im Laufe des letzten Jahrzehnts nachdrücklich gefordert worden, neben den zur Zeit noch dominierenden pathologisch-anatomischen Untersuchungen in der Pathologie auch solche Forschungen wieder aufzunehmen, die uns eine präzisere Fassung des Konstitutionsbegriffes ermöglichen würden. In der Vorstellung der praktischen Aerzte ist der Konstitutionsbegriff ja immer lebendig gewesen, aber in der wissenschaftlichen Medizin ist er durch die Absurditäten der alten humoralpathologischen Schule und die blendenden Erfolge der modernen cellularpathologischen und bakteriellen Forschung in unverdienten Mißkredit gekommen. Nur die Neurologie und Psychiatrie hielt ihn unverdrossen aufrecht, bis man jetzt wieder von allen Seiten auf ihn zurückkommt, so besonders O. Rosenbach und Martius aus dem Lager der inneren Medizin, Hueppe und Gottstein aus den Reihen der Epidemiologen. Martius faßt diese Wandelung in den pathogenetischen Anschauungen einmal (Pathogenese innerer Krankheiten, Heft 1, 1900) in folgenden Worten zusammen: „Die gegenwärtig fast allein herrschende generelle Pathologie, die es mit den typischen, d. h. allen Einzelwesen der Gattung gleichmäßig zukommenden Reaktionen auf von außen stammende unzuträgliche Reize hin zu tun hat, bedarf der Ergänzung durch eine wissenschaftlich exakte Konstitutionspathologie, die den individuell wechselnden, inneren, d. h. in der angeborenen oder erworbenen Beschaffenheit der Gewebe, Organe und ihres Zusammenwirkens gelegenen Anteil an der Krankheitsentstehung mit in die Rechnung stellt. Die Frage, woher die konstitutionelle Anlage stammt, ist ein wesentlicher Bestandteil des Vererbungsproblems". Diese letzte Aeußerung erinnert daran, welch großes Interesse das Entartungsproblem an dem Wiederaufleben der Konstitutionspathologie hat. Aber auch die soziale Hygiene hat daran das größte Interesse. Denn ehe sie in Tätigkeit treten kann, muß die Wirkung des sozialen Milieus auf Krankheitsentstehung und -verlauf bekannt sein. Erfahrungsgemäß läßt sich aber dieser Einfluß der sozialen Verhältnisse nur dann mit einiger Sicher-

heit aus dem vielgestaltigen Ursachenkomplex herausschälen, wenn die Variabilität der Körperkonstitution bekannt ist. Entartungstheorie und soziale Hygiene werden daher von den zu erhoffenden umfassenden Untersuchungen über Entstehung, Veränderung und Vererbung der Konstitution den größten Nutzen ziehen können.

Schon vor 10 Jahren hat Schallmeyer einen Vorschlag zwecks statistischer Erfassung der Körperkonstitution, Kränklichkeit und pathologischer Vererbung gemacht, der durchaus nicht so utopisch ist, wie es auf den ersten Blick scheint: „Jeder Staatsangehörige", sagt er S. 25 der oben erwähnten Broschüre, „müßte, gleichgültig ob momentan gesund oder krank, eine amtlich ausgefertigte ‚Krankenpaßkarte' erhalten, welche ähnlich wie ein Reisepaß mit jenen Angaben versehen werden müßte, welche zur Identifizierung der Person nötig sind. — So oft nun der Arzt von einem Patienten konsultiert würde, hätte er sich den Krankenpaß des Patienten vorlegen zu lassen, um seinen Namen, Datum und die Diagnose in die dazu bestimmten Rubriken einzutragen. Diese Einträge müßten den Schutz amtlicher Urkunden geniesen. Zu diesem Zwecke müßte der Arzt jeden Eintrag, den er auf einer Krankenpaßkarte macht, sofort auch in sein wöchentlich oder monatlich den Behörden einzulieferndes Verzeichnis aufnehmen. Dieser letztere Eintrag würde gewissermaßen die Urschrift der Urkunde darstellen, während der Eintrag auf der Krankenpaßkarte als Ausfertigung der Urkunde anzusehen wäre. — Alljährlich müßten die Krankenpässe, soweit sie ärztliche Einträge bezüglich einer überstandenen Krankheit enthielten, durch Vermittelung des zuständigen Arztes einem statistischen Unteramte eingeliefert werden, welches sie zum Zwecke statistischer Verarbeitung in Verwahrung nehmen würde. Da den statistischen Unterämtern außer der Aufbewahrung und rechnerischen Verarbeitung der Krankenpässe keine Aufgabe zugemutet würde, so könnten sie sehr große Bevölkerungsgebiete umfassen und brauchten also gar nicht zahlreich zu sein. Ihre Ergebnisse würden von einer Zentralstelle zusammengefaßt und wissenschaftlich verwertet werden. Wem daran gelegen wäre, seinen künftigen Arzt gut informieren zu können, würde sich jeden abzuliefernden Paß zuvor kopieren und vielleicht auch die Richtigkeit der Kopie amtlich bestätigen lassen. Es würde sich sogar empfehlen, dieses Verfahren obligatorisch zu machen. Für Familien, in welchen dasselbe regelmäßig zur Anwendung käme, würde allmählich ein sehr interessantes Stammbuch anwachsen, welches nicht nur über Krankheiten und Krankheitsanlagen, sondern auch über die nicht pathologischen Eigenschaften des Stammbaumes (Veränderungen der Körpergröße, des Gewichtes, der Muskulatur, Hautfarbe u. s. w.) Aufschluß gäbe. Ein solches Stammbuch würde nicht nur den Hausarzt, sondern, zumal nachdem die Erblichkeitsfrage überhaupt dem Interesse und Verständnis des Publikums näher gerückt sein würde, auch männliche und weibliche Ehekandidaten oder deren Eltern interessieren, wenn sie vor der Frage ständen, ob sie mit der Familie in verwandtschaftliche Beziehungen treten sollen oder nicht. Es gibt aber viele Fälle, wo es eine unnütze Härte wäre, dem Patienten sichere Kenntnis von seiner gefährlichen oder unheilbaren Erkrankung zu geben. In diesen Fällen würde der Arzt den Eintrag der Diagnose bis zur Einlieferung des

Krankenpasses verschieben. Man wird sagen, die geforderte Statistik verursache viel Arbeit. Es ist richtig, die zu ihrer Ausführung erforderliche Arbeit ist nicht ganz unbedeutend, aber sie ist im Verhältnis zu dem, was sie leistet, gering zu nennen. Sie lohnt sich unvergleichlich mehr als die unendlichen Schreibereien für die verschiedensten Zwecke, welche immerfort Tausende und aber Tausende von Händen in Bewegung setzen. Das in der angegebenen Weise gesammelte statistische Material würde also einerseits jene hygienischen und medizinischen Zwecke, welchen die medizinische Statistik heutzutage dient, in ungleich höherem Grade als jetzt fördern können, andererseits aber würde es ein ergiebiges Studium der Erblichkeitsfrage ermöglichen. Je länger die Einrichtung bestände, desto ausgedehnter und sicherer würden unsere Kenntnisse, und je mehr die Wissenschaft selbst gefördert würde, desto mehr würde sie durch Belehrung auf das Volk einwirken."

Mit diesem Vorschlage Schallmeyers verlassen wir schon eigentlich das Gebiet der Medizin und betreten das der physischen Anthropologie und Anthropometrie. Wir müssen bei diesen Disziplinen, die beide Kinder der jüngsten Vergangenheit sind, schon deshalb mit einigen Worten verweilen, weil sich aus ihnen sowohl ein Maßstab für die Wirksamkeit degenerativer Tendenzen innerhalb einer Gruppe gesellschaftlich zusammengehöriger Menschen als auch zugleich ein Maß für den Stand der sozialhygienischen Kultur dieser Gruppe gewinnen läßt.

Als Maß hygienischer Kultur dient gegenwärtig noch allgemein die Zahl oder der Umfang der hygienischen Einrichtungen, die sich in einem bestimmten Distrikte finden. Viel richtiger ist es, das Maß im Verhalten der einzelnen menschlichen Körper, die die hygienischen Einrichtungen benutzen, zu suchen. Die Sterblichkeitsziffer kann in dieser Richtung auch nicht allein maßgebend sein, da sie nicht nur von dem Stande der hygienischen Kultur, sondern vielmehr noch vom Altersaufbau, der Geburtenzahl und der sonstigen Zusammensetzung der betreffenden Bevölkerung abhängt.

Den einzig zuverlässigen Maßstab dafür, ob die für Leben und Gesundheit bestehenden Gefahren in genügender Weise durch rationelle hygienische Obsorge paralysiert werden, gibt die Körpermessung ab, die uns darüber belehrt, ob das für eine Rasse, Geschlecht, Alter u. s. w. typische Maß von Gewichts-, Größe- und Körperumfang sich nicht vermindert hat. In diesem Sinne muß die Anthropometrie aus den bescheidenen Anfängen, die sich im Anschluß an die militärische Aushebung gezeigt haben, emporwachsen, und es wäre sehr wünschenswert, wenn sich die medizinische Welt, sowohl die der Theoretiker wie die der Praktiker, mehr mit diesen Dingen befaßte. Eine kurze, aber vortreffliche Einführung bietet W. Lexis im Handwörterbuch der Staatswissenschaften in dem Artikel: „Anthropologie und Anthropometrie", dem wir auch einige Daten über die Hauptresultate der bisherigen Messungen entnehmen. Auf diesen Artikel sei auch bezüglich der Berechnungsmethoden der typischen Werte aus dem arithmetischen Mittel, der Abkürzungsmethoden und der Korrekturen der Fehler, die auf mathematisch-statistische Weise erfolgen müssen, hingewiesen. Den Wert, den die Anthropometrie für die Diagnose einer Entartung hat, kennzeichnet Lexis mit den Worten: „Veränderungen

des Typus können sowohl Vervollkommnungen als auch Entartungen darstellen. Wenn die durchschnittliche Körpergröße und die Brustweite der erwachsenen Angehörigen eines Volksstammes größer wird, so wird damit wahrscheinlich auch eine Vergrößerung der Körperkraft und eine Verbesserung des Gesundheitszustandes verbunden und diese Erscheinung jedenfalls als eine Vervollkommnung zu betrachten sein. — Eine Vervollkommung des Typus wird nur zu erwarten sein, wenn bei der Mehrzahl der betrachteten Gesamtheit etwa infolge einer Verbesserung der Ernährung eine gleichzeitige, wenn auch langsame Hebung der Größe oder der sonstigen Körperentwickelung eintritt. Ebenso werden auch Entartungen von der Hauptgruppe ausgehen und namentlich dadurch entstehen, daß große Bevölkerungsklassen durch schlechte Ernährung, ungesunde Wohnungen, übermäßige Anstrengung besonders der Frauen und Kinder und andere Folgen des wirtschaftlichen Elends langsam verkommen".

Mit Recht sagt Rubner: „Die Sterblichkeitsstatistik wird in ihrem Werte für hygienische Verhältnisse vielfach überschätzt. Zu normalen Verhältnissen gehört allerdings die Beseitigung der Lebensgefahren, also eine geringe Mortalitätsziffer; aber es ist schwer zu sagen, ob bei geringer Mortalität einer Stadt oder eines Bezirkes allemal auch eine ebenso niedrige Erkrankungsziffer sich findet. Nach mancherlei Erfahrungen scheint sicher zu sein, daß der Grad des körperlichen und geistigen Wohlbefindens, die harmonische Ausbildung des Körpers, kurz all das, was man gute und blühende Gesundheit nennt, mit der Mortalitätsziffer nicht im engen Zusammenhang steht. Wir sehen in manchen Landesteilen seit Jahrzehnten ein Zurückgehen der Todesziffer, aber die Qualität des Menschenmateriales hebt sich nicht, sie sinkt sogar oft gleichzeitig, wie die Aushebungsverhältnisse es ergeben. Eine wirkliche, den anthropometrischen Grundsätzen entsprechende Gesundheitsstatistik wäre dringend erwünscht und zeitgemäß." Von einer solchen Gesundheitsstatistik auf anthropologischer und anthropometrischer Grundlage, wie sie hier von gewiß kompetenter Seite gefordert wird, sind wir allerdings noch weit entfernt. Kaum daß uns die Anthropologen überhaupt über die durchschnittliche Körpergröße und ihre Veränderungen nach historischer und geographischer Hinsicht zuverlässige Angaben liefern können.

Im folgenden sollen einige Daten wiedergegeben werden, die dem sehr instruktiven Artikel von W. Lexis über Anthropometrie im Handwörterbuch der Staatswissenschaften entnommen sind. Sie beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, auf jugendliche Individuen von 20—25 Jahren. Wenn sie auch nicht ohne weiteres untereinander vergleichbar sind, da die Erhebungsart bei den einzelnen Beobachtern variiert, so geben sie doch ein ungefähres Bild von den Körpermaßen der Kulturvölker.

Die Messungen in Italien anläßlich der Rekrutenaushebungen reichen so weit zurück und sind in einem solchen Umfange gemacht, daß sich schon ein Vergleich zwischen zwei Generationen ziehen läßt. Nach Bodio maßen die Ausgehobenen in den Jahren 1863—1865 in ganz Italien durchschnittlich 1,62 m. Den nämlichen Durchschnittswert fand Torre im Jahre 1887 bei einer Anzahl von 316 669 Gemessenen, sodaß sich die typische Körpergröße der Italiener in 25 Jahren nicht geändert hat. Die savoyardischen Ausgehobenen

sollen sogar in der Zeit von 1810—1890 durchschnittlich 6 cm an Körpergröße gewonnen haben. Die Messungen in den Jahren 1874—1876 ergaben einen interessanten Unterschied in der durchschnittlichen Körpergröße nach den einzelnen Landschaften Italiens. Sie betrug in Venetien 1,65, in Toskano 1,64, in Emilia 1,63, in der Lombardei und in Ligurien 1,63, in Umbrien und in Rom 1,62, in Neapel und Sicilien 1,60, in Sardinien 1,58.

In Belgien ergaben die Messungen Quetelets bei den Männern eine durchschnittliche Körpergröße von 1,67 m, bei den Frauen von 1,57 m. In Frankreich ergaben die Messungen 1,65 m nach Topinard.

In Ungarn haben die eigentlichen Magyaren eine durchschnittliche Körpergröße von 1,61 m, während die Angehörigen der übrigen Völker größer sind. Durchschnittsgewicht: 60,7 kg.

In Holland wurde eine durchschnittliche Körpergröße von 1,68 m, in Dänemark von 1,69 m und in Schweden von 1,71 m festgestellt. Die Männer Norwegens sind mit einer durchschnittlichen Körpergröße von 1,73 m die größten Leute Europas.

In England ergaben die Messungen eine durchschnittliche Körpergröße von 1,71 m und einen Brustumfang (Mittelzahl aus den Maßen bei tiefstem Einatmen und tiefstem Ausatmen) von 88 cm.

In Nordamerika ergaben die Messungen von den Soldaten der Nordstaaten nach Gould eine durchschnittliche Körpergröße von 1,70 m und einen durchschnittlichen Brustumfang vom 91 cm bei einem Gewicht von durchschnittlich 64,4 kg.

In Deutschland sind die Norddeutschen durchschnittlich größer als die Süddeutschen. Bei 5000 Musterungspflichtigen aus Schleswig-Holstein stellte Meisner eine durchschnittliche Körpergröße von 1,69 m fest, bei 392 württembergischen Soldaten Fetzer eine solche von 1,67 m und Brustumfang = 86 cm, bei bayerischen Rekruten Ranke 1,62 m.

Die Soldaten deutscher Abkunft im amerikanischen Bürgerkriege maßen nach Gould durchschnittlich 169,6 cm.

Umfangreichere Messungen hat man auch an Kindern vorgenommen. Es hat sich hier die höchst bemerkenswerte Tatsache herausgestellt, daß die Unterschiede in der sozialen Lage der Eltern sich in den Wachstums- und Gewichtsverhältnissen deutlich wiederspiegelt. So fanden Geissler und Uhlitzsch folgenden Unterschied in der Körpergröße von den Kindern wohlhabender Eltern und der von Bergmannskindern. Es maßen durchschnittlich

Knaben:

im Alter von	Bergmannskinder:	Bürgerschüler:
7— 8 Jahren	111,4 cm	113,8 cm
8— 9 „	117,4 „	119,7 „
11—12 „	130,0 „	132,3 „
12—13 „	134,8 „	137,6 „
13—14 „	138,3 „	143,0 „

Mädchen:

im Alter von	Bergmannskinder:	Bürgerkinder:
7— 8 Jahren	111,6 cm	115,2 cm
8— 9 „	116,3 „	119,1 „
11—12 „	130,3 „	134,2 „
12—13 „	135,2 „	138,3 „
13—14 „	140,7 „	145,8 „

Einen noch größeren Unterschied fand Roberts, der bei Kindern der wohlhabenden Klasse eine durchschnittliche Körpergröße von 135,7 cm im Alter von 10 Jahren, von 161,3 cm im Alter von 15 Jahren, dagegen bei Kindern der ärmeren Bevölkerungsschichten von 128,3 cm bez. 153,8 cm im 15. Lebensjahre.

Als geradezu vorbildlich müssen die Untersuchungen angesehen werden, die F. Erismann an etwa 100000 Personen aus der arbeitenden Bevölkerung Moskaus vorgenommen hat (siehe Archiv für soziale Gesetzgebung u. Statistik, 1888). Von ihm und seinen Schülern sind 64000 Männer und 36000 Frauen anthropometrisch untersucht worden. Die Mehrzahl waren Textilarbeiter und Textilarbeiterinnen. Die Körpergröße wurde nach Ablegung der Fußbekleidung, der Brustumfang in der Höhe der unteren Schulterblattwinkel und der Brustwarzen bei horizontal erhobenen Oberarmen bei ruhigem Atem und im Augenblick der Atempause gemessen. Außer den schon oben mitgeteilten Zahlen sei hier eine seiner Tabellen wiedergegeben, die die anthropometrischen Verhältnisse russischer Militärpflichtiger enthält:

	Zahl der Untersuchten	Körpergröße	Brustumfang	Differenz zwischen halber Körperlänge und Brustumfang
				cm
Moskauer Fabrikarbeiter im Alter von 20 und 21 Jahren	4 477	164,38	84	+ 1,81
Bevölkerung aus der Umgebung Moskaus	1 074	165,18	85,6	+ 3,01
Bevölkerung des Gouvernements Ssamara	19 735	163,8	85,6	+ 3,70
darunter Russen	12 613	164,3	87,0	+ 4,80
darunter Kleinrussen	680	166,9	88,3	+ 4,80
darunter Deutsche	1 773	165,6	86,5	+ 3,80
darunter Tartaren und Baschkiren	2 386	160,2	83,9	+ 3,80
Bevölkerung von 10 Gouvernements Polens	30 333	162,9	84,8	+ 3,30

Die Differenz zwischen dem kleinsten Mann (137 cm) und dem größten, den Erismann gemessen (192 cm), betrug 55 cm. Das arithmetrische Mittel besaßen 70 auf das Tausend. Die Zahl der Großen (über 180 cm) betrug 8,6 auf das Tausend.

Die Anthropometrie als Maßstab für den Stand der hygienischen Kultur wird erst dann Wert gewinnen, wenn mehr Untersuchungen vorliegen. Es ist wünschenswert, daß derartigen Messungen seitens der Aerzte eine erhöhte Aufmerksamkeit entgegengebracht wird und daß solche Messungen, um vergleichbare Werte an den verschiedensten Orten zu erzielen, nach dem gleichen Modus vorgenommen werden. Es kann nicht genug empfohlen werden, bei allen in dieser Richtung liegenden Versuchen auf die oben erwähnte Arbeit Erismanns zurückzugehen, da sie die vom ärztlichen Standpunkte gebotenen Modifikationen der zunächst von Statistikern, wie Quetelet, ausgebildeten anthropometrischen Rechnungsmethoden sorgfältig berücksichtigt.

Durch die Maße über Körpergröße, Brustumfang und Gewicht sind nur die zur statistischen Beurteilung der körperlichen Beschaffenheit einer größeren Anzahl Individuen unumgänglich nötigen Daten

gegeben. Wichtig sind ferner der Umfang des Oberames, des Oberschenkels, die Schädelmaße und Angaben über die Leistungsfähigkeit der wichtigsten Sinnesorgane. Da es gegenwärtig aber mehr darauf ankommt, viele Individuen zu untersuchen, statt wenige eingehend, so wird man gut tun, sich vorläufig auf die oben erwähnten 3 elementaren Feststellungen zu beschränken, damit endlich exakte Vergleichswerte über die einfachsten Veränderungen der Körperbeschaffenheit der Menschen nach Rassen, Völkern, Berufsständen u. s. w. gewonnen werden. Liegen erst periodisch wiederholte Messungen in weitestem Umfange vor, so können aus diesem Material wichtige Schlüsse gezogen werden, ob die konstitutionelle Bonität einer Bevölkerung im Zu- oder Abnehmen begriffen ist, und so ein sicherer Maßstab, als es die Mortalitätsziffer ist, für die Wirkung sozialhygienischer Maßnahmen oder die Ausdehnung etwa im Volke latent wirkender degenerierender Faktoren gewonnen werden.

Literatur.

Déjérine, J., *L'hérédité dans les maladies du système nerveux. 1886.*

Demme, *Ueber den Einfluß des Alkohols auf den Organismus des Kindes, 1891.*

Erismann, *Untersuchungen über die körperliche Entwicklung der Arbeiterbevölkerung in Zentralrußland. Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung u. Statistik, 1. Bd. 1888.*

Fetzer, *Ueber den Einfluß des Militärdienstes auf die Körperentwicklung, 1879.*

Geissler *und* **Uhlitzsch,** *Die Größenverhältnisse der Schulkinder des Freiberger Bezirkes. Zeitschrift des sächs. statist. Bureaus, 1888.*

Gottstein, A., *Allgemeine Epidemiologie, 1897.*

Gould, *Investigations in the military and anthropological statistics of American soldiers, 1869.*

Grotjahn, A., *Der Alkoholismus nach Wesen, Wirkung und Verbreitung, 1898.*

Hueppe, F., *Handbuch der Hygiene, 1899.*

Lexis, W., *Anthropologie und Anthropometrie. Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., 1898.*

Lorenz, O., *Lehrbuch der gesamten wissenschaftlichen Genealogie. Stammbaum und Ahnentafel in ihrer geschichtlichen, soziologischen und naturwissenschaftlichen Bedeutung, 1898.*

Martius, F., *Pathogenese innerer Krankheiten, 1900.*

Derselbe, Das Vererbungsproblem in der Pathologie. Berliner Klin. Wochenschr. (1901) No. 30 u. 31.

Meisner, *Zur Statistik der Körpergröße der Schleswiger Wehrpflichtigen. Archiv für Anthropologie, XIV, 1884.*

Orgéas, *La colonisation de la Guyane par la transportation. Contribution à l'étude du Non-Cosmopolitisme de l'homme. Archives de médecine navale, 1883.*

Ploetz, A., *Bedeutung des Alkohols für Leben und Entwickelung der Rasse. Archiv f. Rassen- und Gesellschafts-Biologie, Jahrg. 1, Heft 2, 1904.*

Quetelet, *Physique sociale, 1869.*

Derselbe, Anthropométrie, 1874.

Riffel, A., *Weitere pathogenetische Studien über Schwindsucht und Krebs und einige andere Krankheiten. Mit 35 Stammbaumtafeln, 1901.*

Rubner, M., *Hygienisches von Stadt und Land, 1899.*

Schallmayer, W., *Die drohende körperliche Entartung der Kulturmenschheit, 1891.*

Topinard, *Eléments d'anthropologie générale, 1885.*

Torre, *Della Leva sui giovanni nati nell' anno, 1889.*

Weissmann, *Die Allmacht der Naturzüchtung, 1893.*

Wulffert, F., *Die Akklimatisation der europäischen und insbesondere der germanischen Rasse in den Tropen und ihre hauptsächlichsten Hindernisse. Volkmanns Samml. Klin. Vorträge (1900) No. 279.*

VIII. Die Prophylaxe der Entartung.

Da das Material über körperliche Entartung; wie die bisherigen Ausführungen ergaben, noch überaus spärlich ist und die Hilfsmittel der Medizinalstatistik, der Demographie, der medizinischen Stamm-

baumforschung, der Konstitutionspathologie, der physischen Anthropologie und Anthropometrie erst noch in erhöhtem Maße sich in den Dienst der Entartungstheorie stellen müssen, so läßt sich die Frage noch nicht mit Sicherheit beantworten, ob die jetzige Kulturmenschheit wirklich oder nur scheinbar einer langsamen Degeneration entgegengeht. Soviel läßt sich aber auch gegenwärtig schon sagen, daß sich nicht nur bei einigen kulturell hochstehenden Nationen eine bedenkliche, zur Degeneration tendierende Bevölkerungsverminderung nachweisen läßt, sondern auch bei den sich noch stark vermehrenden europäischen Nationen sich eine qualitative Verschlechterung des Menschenmaterials kundgibt, die ihren prägnanten Ausdruck darin findet, daß fast die Hälfte aller männlichen Individuen nicht mehr wehrfähig, ein erheblicher Bruchteil der Frauen nicht mehr zum Stillungsgeschäft tauglich und mindestens der dritte Teil aller schulpflichtigen Kinder kränklich ist.

Aus den dürftigen Ergebnissen, die die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Problem der Entartung und der Verbesserung unseres Nachwuchses bisher gezeitigt hat, schon jetzt Unterlagen für bestimmte Maßnahmen zur Prophylaxe der Entartung konstruieren zu wollen, dürfte wohl noch verfrüht sein. Es läßt sich gegenwärtig höchstens die Richtung andeuten, nach der die Hygieniker der Zukunft, die die oben gestreiften soziologischen und biologischen Phänomene der Entartung sorgfältig studiert haben werden, voraussichtlich vorgehen werden. Von jenen Entartungstheoretikern, die, wie Spencer, Galton, Wallace, Ploetz, Schallmayer, Reibmayr, Wilser, Woltmann, Ehrenfels u. a. von rein darwinistischen Gedankengängen ihren Ausgang genommen haben, wird mit Recht der Satz in den Vordergrund gestellt, daß die Auslese, die durch den Kampf ums Dasein auf die im Naturzustande lebenden Menschen wie ja auch auf die übrigen Lebewesen ausgeübt wird, durch die zunehmende Kultur gestört und so bei der mangelnden Ausjätung der Schwächlinge mit Naturnotwendigkeit eine Depravation eintreten würde. Zur Illustration der den Kulturnationen drohenden Gefahr ist dieser Gedankengang ja überaus wertvoll, aber er erweist sich unfruchtbar, wenn man aus ihm unmittelbar Maßnahmen zur Verhütung der Entartung abstrahieren will, da man dann leicht Gefahr läuft, auf die ganz indiskutabele Einschränkung der kulturellen und humanitären Fortschritte zu verfallen. Die von den kultivierten Völkern bereits erreichte Kulturhöhe schließt nämlich die Brutalität der natürlichen Zuchtwahl schon gegenwärtig aus. Eine Abhilfe kann nur dadurch geschaffen werden, daß die Kultur soweit gesteigert wird, bis eine künstliche Zuchtwahl die aufgehobene natürliche ersetzt, was übrigens von den meisten oben angeführten Autoren — so besonders eindrucksvoll von A. Ploetz — auch zugegeben wird. Die Erhaltung, Vervollkommnung und Verallgemeinerung der kulturellen Errungenschaften muß selbstverständlich oberster Grundsatz bleiben. Die Prophylaxe der Entartung fordert nur, daß der gegenwärtigen Kultur noch einige Aeußerungen abgerungen werden, durch die die infolge der Kultur entstandenen degenerativen Tendenzen im Keime erstickt werden. Das kann nur auf dem Wege einer rationellen Beherrschung des Artprozesses geschehen. Spezielle Angaben über eine solche künstliche Zuchtwahl können aber solange nicht gemacht werden, als uns die Bedingungen, unter denen sich der Art-

prozeß vollzieht, noch so dunkel sind wie gegenwärtig. Nur einige ganz allgemeine Richtungslinien lassen sich hier unterscheiden.

Zunächst scheint die conditio sine qua non einer rationellen Prophylaxe die Erhaltung und Vergrößerung der Bevölkerungsquantität zu sein. Daher ist, wie uns das Beispiel Frankreichs lehrt, das Zweikindersystem als schlimmster Feind der Bevölkerungsvermehrung unbedingt zu verwerfen. Keineswegs soll damit aber über jegliche Ausübung der Geburtenprävention das Verdammungsurteil gesprochen werden. Denn die Geburtenprävention zur rechten Zeit und an der rechten Stelle angewandt, kann sehr wertvoll für die Prophylaxe der Entartung sein, da sie das wichtigste Mittel ist, um den Nachwuchs aus den Ehen minderwertig gewordener Eltern zu verhindern, die allzu schnelle Aufeinanderfolge der Geburten zu hintertreiben und das Gebären zu alter Frauen zu verhüten.

Ist nun die Erhaltung bez. Vermehrung der Quantität der Bevölkerung vornehmlich die Aufgabe der Bevölkerungs- und Wirtschaftspolitik, so ist andererseits die Verhütung der Verschlechterung der Bevölkerungsqualität im eigentlichsten Sinne Aufgabe der Medizin und Hygiene. Das erhellt besonders, wenn wir uns daran erinnern, daß wir zwei Arten von degenerativer Minderwertigkeit unterscheiden können, nämlich eine ererbte und eine frei entstandene. Die Vererbung der körperlichen Minderwertigkeit in langen, fortgesetzten Generationsreihen wird natürlich bei gar nicht oder wenig kultivierten Völkern entweder überhaupt nicht vorkommen oder doch sehr erschwert sein, da hier die unmittelbare Anspannung aller Kräfte für das Individuum Voraussetzung seiner Existenz ist, und defekte Personen untergehen, bevor sie Nachkommen erzeugt haben. Ganz anders bei hoch entwickelter und besonders bei allgemeiner Verbreitung der Kultur. Hier werden kränkliche, schwächliche, defekte Individuen in großer Zahl erhalten werden, da ihnen teils die hochentwickelte Arbeitsteilung, die ihnen noch ein Plätzchen zuweist, teils die humanitären Einrichtungen ermöglichen werden, sich bis zur Fortpflanzung zu erhalten und so Ausgangspunkte neuer Generationsreihen minderwertiger Personen abzugeben. Um dieser Gefahr einer verfeinerten und verallgemeinerten Kultur zu begegnen, gibt es ein Mittel, das aber diese Kultur aus sich selbst hervorbringen muß: das Zölibat jener Individuen, von denen man mit Sicherheit der Erzeugung minderwertiger Elemente gewärtig sein kann. Diese den meisten Aerzten und Hygienikern noch fremden Erwägungen gewinnen in den letzten Jahren immer mehr und mehr an Verbreitung und Klärung. Besonders energisch ist der Altmeister der Frauenheilkunde A. Hegar für die wenn möglich durch zunehmende Erkenntnis, wenn nötig durch gesetzliches Verbot zu bewerkstelligende Verhinderung der Heirat gewisser minderwertiger Individuen eingetreten. Zu diesen zählt er die Trinker und alle, die an Irrsinn, Epilepsie, schwerer Hysterie oder Bluterkrankheit leiden oder einen bedeutenden Bildungsfehler im anatomischen Bau haben.

Mit Recht hat Schallmayer darauf hingewiesen, daß die Verhinderung der Eheschließung minderwertiger Individuen durch die Einführung gesetzlicher Ehehindernisse, die aus medizinischen Erwägungen hergeleitet würden, gar nicht einmal rigoros gehandhabt zu werden brauche, um im Laufe der Zeit ersprießlich zu wirken: „Würde man stets nur 1—2 Prozent der geschlechtsreifen Bevölkerung durch Verweige-

rung der Ehebewilligung von der Nachzucht ausschließen, so würden in den ersten Zeiten nur die allerschädlichsten Krankheitsanlagen davon betroffen werden. Allmählich würden diese in geringer Zahl vorkommen, dann würden also schon etwas weniger verderbliche Krankheitsanlagen, die zuvor noch unberücksichtigt geblieben waren, mit unter jene 1—2 Prozent fallen, und so fort."

Ehe man zu einer das Selbstbestimmungsrecht so sehr beschränkenden Maßregel wie das Verbot der Ehen minderwertiger Personen durch das Strafgesetz schreiten darf, muß natürlich eine Aufklärung über die Nachteile derartiger Ehen der Bevölkerung in Fleisch und Blut übergegangen sein.

Die Frage, wie weit man die Beachtung einer rationellen sexuellen Hygiene dem freien Ermessen des Individuums überlassen darf und bei welchem Punkte ein staatlicher Zwang einsetzen muß, ist noch nicht spruchreif. Nur soviel ist sicher, daß beide Wege der Beeinflussung beschritten werden müssen. Erst kürzlich hat H. Ribbert in einer akademischen Rede diesen in folgenden beherzigenswerten Worten verlangt: „es sollte sich doch jeder, der eine Ehe schließen will, der vollen Verantwortlichkeit bewußt sein und sich klar machen, daß er unmoralisch handelt, wenn er mit großer Wahrscheinlichkeit seine Kinder der Gefahr aussetzt, als kranke Menschen durchs Leben zu gehen. Wer mit einer unter Umständen übertragbaren krankhaften Eigenschaft, mit Tuberkulose, Syphilis, Geisteskrankheit u. s. w. ausgesprochen belastet ist, sollte bei seiner Verheiratung nicht nur auf die Gesichtspunkte Wert legen, die er gewöhnlich in Betracht zieht, er sollte vielmehr stets den Arzt um Rat fragen und im Falle dieser ihm abrät, zurücktreten. Auf denjenigen aber, der solche Ueberzeugungen in den Wind schlägt, sollten die Eltern oder die Gesellschaft ihren Einfluß geltend machen. Es ist keine Frage, daß man auf diese Weise der Menschheit manche Individuen ersparte, die den Kampf ums Dasein nicht leisten können, die eine traurige Existenz führen oder gar in Pflegeanstalten, Irrenanstalten oder Gefängnissen ihr Dasein hinbringen und lediglich eine Last für den Staat darstellen, der die auf sie verwendete Mühe segenbringend auf andere Weise verwerten könnte."

Auch zur Prophylaxe der frei entstehenden Degeneration ist uns eine sorgfältig ausgebildete sexuelle Hygiene, die uns heute noch fehlt, dringend nötig. Regeln über die günstigste Zeit der Eheschließung, über die Wirkung der Inzucht, über das zulässige Alter der Eheschließenden und zahlreiche andere Fragen des sexuellen Lebens schuldet uns hier die wissenschaftliche Hygiene noch durchaus, obgleich ein dringendes Bedürfnis dafür vorliegt*). Jene frei entstehende Degeneration, die den oben erwähnten Volkskrankheiten wie Alkoholismus, Malaria, Syphilis u. s. w. ihren Ursprung verdanken, wird natürlich am besten dadurch verhindert, daß diese Seuchen zum Verschwinden gebracht würden, wie das bereits bei den schwarzen Pocken, der Hundswut, der Lepra u. a. m. nahezu vollständig gelungen ist. Hier sehen wir die Aufgaben der sozialen Hygiene sich mit der Prophylaxe der Entartung aufs engste berühren. Eine gründliche Bekämpfung jeder dieser Krankheiten dient zugleich auch der Verhütung allgemeiner Entartung.

*) Man vergl. neuerdings H. Senator und S. Kaminer, Krankheiten und Ehe, 1904. (Anm. bei der Korr.)

Doch das Gesagte gilt nicht von allen Krankheiten, besonders nicht von solchen, die mit Vorliebe die starken Konstitutionen verschonen, die schwachen dagegen befallen und so die menschliche Gesellschaft schnell von ihnen befreien. Kämpft die soziale Hygiene gegen diese Krankheiten mit Erfolg an, so beseitigt sie auch den „ausjätenden" Einfluß und kommt somit in der Forderung der Prophylaxe der Entartung geradezu in Konflikt. Das gilt namentlich von der Bekämpfung der Lungentuberkulose, der nervösen Zustände und vieler Kinderkrankheiten. Dieser Konflikt zwischen den Aufgaben der sozialen Hygiene und einer rationellen Prophylaxe der Entartung ist aber keineswegs unlösbar. Wie schon oben erwähnt, läßt sich dieser Zwiespalt durch eine sorgfältige sexuelle Hygiene, die sich auf eine genaue Kenntnis des Vererbungsvorganges stützt, überbrücken. Diese, der Zukunft noch vorbehaltene, das generative Verhalten des Menschen rationell regelnde Sonderdisziplin der Hygiene wird uns den Ausgleich bringen zwischen den durch die soziale Hygiene bedingten Schutz minderwertiger Elemente einerseits und der Vermeidung der Vererbung dieser Minderwertigkeit auf die Deszendenten anderseits. Nicht soll etwa die soziale Hygiene vor der Bekämpfung z. B. der Tuberkulose Halt machen. Auch die mit so erfreulicher Stärke einsetzende Bewegung zum Bau von Anstalten für unbemittelte Lungenkranke ist nicht etwa von diesem Gesichtspunkte aus zu beanstanden. Es würde genügen, nur einige Korrekturen anzubringen, z. B. jene lungen-, herz- und nervenschwachen Elemente, für die man in den Sanatorien eine weitgehende Fürsorge entfaltet, dadurch von der Fortpflanzung fern halten, daß man ihnen als Gegenleistung das fakultative oder obligatorische Cölibat auferlegt. Auch dadurch, daß man diesen Anstalten mehr den Charakter eines Asyls als den von Heilanstalten geben würde, könnte man bedeutend nach dieser Richtung hin wirken.

Literatur.

Haycraft, J. B., *Natürliche Auslese und Rassenverbesserung, übers. v. Kurella, 1895.*
Hegar, A., *Der Geschlechtstrieb. Eine sozialmedizinische Studie, 1894.*
Derselbe, Die Untauglichkeit zum Geschlechtsverkehr und zur Fortpflanzung. Politisch-Anthropologische Revue, 1. Jahrg., 2. H., 1902.
Ploetz, A., *Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen, 1895.*
Derselbe, Sozialpolitik und Rassenhygiene in ihrem prinzipiellen Verhältnis. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 17. Bd., 3. u. 4. H., 1903.
Reibmayr, A., *Inzucht und Vermischung beim Menschen, 1897. — Ueber Vererbung und Entartung. Ein kurzes Mahnwort an die, welche zu heiraten noch vorhaben, und ihre Ratgeber. Von einem praktischen Arzte. Borggold, Leipzig 1900.*
Ribbert, H., *Ueber Vererbung. Marburger akad. Reden No. 6, 1902.*
Schallmayer, W., *Die drohende körperliche Entartung der Kulturmenschheit, 1891.*
Derselbe, Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker, 1904.
Schiller-Tietz, *Folgen, Bedeutung und Wesen der Blutsverwandtschaft im Menschen-, Tier- und Pflanzenleben, 1892.*
Senator *und* **Kaminer**, *Krankheiten und Ehe, 1904.*
Spencer, *Einleitung in das Studium der Soziologie, 1876.*
Wallace, *Menschliche Auslese. Zukunft, 1894.*
Zur Literatur über Prophylaxe der Entartung vergl. die periodischen Publikationen: Jahresbericht über Soziale Hygiene und Demographie, herausgeg. von **A. Grotjahn** *und* **F. Kriegel** *im Verlag von Gustav Fischer, Jena; Politisch-anthropologische Revue, herausg. von* **L. Woltmann**; *Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie, herausg. von* **A. Ploetz.**

Schluß.

Die Beziehungen zwischen der sozialen Hygiene und dem Problem der körperlichen Entartung lassen sich auf Grund vorstehender Er-

wägungen etwa dahin zusammenfassen: in praktischer Hinsicht wirken die meisten sozialhygienischen Maßnahmen auch im Sinne einer Prophylaxe der Entartung. Einige sozialhygienische Maßnahmen wirken allerdings auch im Sinne der Erhaltung einer großen Zahl minderwertiger Individuen und tragen damit zur Verschlechterung der durchschnittlichen physischen Qualität bei. Hier tritt das entartungstheoretische Kalkul zur sozialen Hygiene in das Verhältnis eines regulierenden Prinzips und verlangt Korrekturen durch Befolgung von sexualhygienischen Regeln, die eine auf Generationen sich forterbende degenerative Tendenz zuverlässig verhindern.

Jedenfalls kann nur Unkenntnis entartungstheoretischer Erwägungen und der aus ihnen sich ableitenden Bestrebungen diese mit der sozialhygienischen und humanitären Betätigung unserer Zeit in einen feindlichen Gegensatz bringen. Die Prophylaxe der Entartung erfordert keineswegs die Eindämmung der so erfreulich wachsenden Fürsorge für die Armen, Kranken und Siechen. Sie will vielmehr einige für das Wohl der Gattung gefährliche Seiten der sozialen Hygiene und anderer humanen Bestrebungen paralysieren und so diese erst für eine allgemeine Wirksamkeit frei machen. In ihren letzten Teilen stimmen die Maßnahmen der sozialen Hygiene durchaus überein mit denen einer Prophylaxe der Entartung: sie bezwecken die Verallgemeinerung hygienischer Kultur auf die Gesamtheit von örtlich, zeitlich und gesellschaftlich zusammengehörigen Individuen und deren Nachkommen.

DRITTE ABTEILUNG

ZUR GESCHICHTE DER SOZIALEN HYGIENE

Dritter Abschnitt.

Zur Geschichte der Sozialen Hygiene.

Von

Th. Weyl.

Mit Beiträgen von **Marg. Weinberg.**

Einleitung.

Im Folgenden wird der Versuch gemacht, einige der wichtigsten Abschnitte der Sozialen Hygiene in ihrer historischen Entwickelung darzustellen. Zu berichten, in welcher Weise für Trinkwasser, Städtereinigung, Bauhygiene in der Vergangenheit gesorgt, mit welchen Mitteln der Kampf gegen die Volkskrankheiten geführt, wie Arme, Elende und Kranke verpflegt wurden: dieses durch einige Umrißzeichnungen zu erläutern, war die gestellte Aufgabe.

Daß ich mich nicht einfach auf die Widergabe längst bekannter Dinge beschränkt, sondern eine Fülle neuer Tatsachen aus historischen, juristischen und medizinischen Quellen herbeigeschafft habe, wird der Fachmann leicht feststellen können. Eine große Zahl der im folgenden benutzten Urkunden und Druckwerke dürfte in diesem Zusammenhange vielleicht das erste Mal genannt werden.

Die nachfolgende Schilderung läßt sich mit der Beschreibung eines Skelettes vergleichen, dessen Bau im großen und ganzen feststeht, dessen kleinere Knochen aber im Laufe der Jahrtausende verloren gingen. Aber dieses Skelett mit Fleisch und Blut zu füllen, wird erst nach jahrelanger Arbeit möglich sein, und ob es überhaupt gelingen wird die verlorenen Skeletteile aufzufinden, bleibt abzuwarten. Hier ist vieles von den Fortschritten der Assyriologie zu erwarten. Doch auch in den näher liegenden Jahrhunderten ist die Geschichte der Hygiene vielfach noch mit einem dichten Schleier bedeckt, den erst die Durchmusterung der Archive und die Benutzung der Schätze fremder Bibliotheken wenigstens teilweise lüften wird.

Von einem doppelten Standpunkte aus kann die Entwickelung der sozialen Hygiene dargestellt werden. Entweder begnügt man sich mit der einfachen Aufzählung der einzelnen Tatsachen in ihrer chronologischen Folge oder man versucht diese Tatsachen mit den medizinischen und juristischen Lehrmeinungen, mit den theologisch-philosophischen Systemen und den politischen Verhältnissen der Zeit, in welcher sie sich abspielten, in Zusammenhang zu bringen.

Eine Darstellung der letzteren Art zu geben wäre verfrüht. Denn das hierzu nötige Material ist von der wissenschaftlichen Einzelforschung erst für sehr wenige Zeitabschnitte herbeigeschafft worden.

Ich habe daher zumeist nur den rein erzählenden Standpunkt eingenommen und war nur selten in der Lage anzugeben, daß eine bestimmte Entwickelungsrichtung durch bestimmte religiöse, und politische Vorkommnisse bedingt oder durch bestimmte medizinische Forderungen veranlaßt wurde.

So haften denn dieser Darstellung alle die von einem ersten Versuche untrennbaren Mängel an, deren Beseitigung einer ausführlicheren Bearbeitung des Gegenstandes überlassen bleiben muß.

Th. Weyl.

I. Die Anfänge der Sozialen Hygiene.

A. Naturvölker.

Der in der menschlichen Natur liegende Selbsterhaltungstrieb führt schon die auf einer sehr niedrigen Kulturstufe stehenden Völker zu gewissen Bräuchen und Maßnahmen, welche den Schutz der Gesundheit, bez. die Bekämpfung von Krankheiten bezwecken. Solche Bräuche entspringen teils abergläubischen Vorstellungen vom Wesen der Krankheiten, teils den gewonnenen Erfahrungen, die sich von Generation zu Generation überliefern.

So finden wir bei einigen Naturvölkern bereits das Verständnis für den ansteckenden Charakter gewisser Krankheiten und verschiedenartige Versuche, sich vor Infektion zu schützen. Den Karaga in Brasilien ist der infektiöse Charakter der Tuberkulose bekannt; die Kirgisen schießen mit ihren Pfeilen auf Pockenkranke, welche sich ihren Wohnungen nähern. Diesen Vorkehrungen zum persönlichen Schutz steht ein Brauch gewisser am Me-Khang wohnender Stämme gegenüber, welche ihre infizierten Dörfer durch Zeichen kenntlich machen, die den Fremden vor Annäherung warnen sollen.

Ueber das Wesen der Lepra sind einige Völker Sumatras soweit orientiert, daß sie die Aussätzigen aus den Ortschaften verbannen, weil sie die Krankheit für ansteckend halten. Andere Völker derselben Insel halten die Lepra für durch Vererbung übertragbar und verbieten den Aussätzigen das Heiraten.

Einen Schutz der Bevölkerung bei Seuchen durch Absonderung der Infizierten kennen auch die Bewohner der Insel Nias. Bei Pockenepidemien vertreiben sie die Kranken aus den Dörfern, und errichten ihnen auf freiem Felde ein Schutzdach. Hier werden die Kranken von einem Stammesgenossen verpflegt, welcher die Pocken bereits überstanden hat. Von einer Desinfektion der infizierten Kleider oder Wohnräume ist ihnen jedoch nichts bekannt.

Dagegen finden wir auf den Mikobaren, neben vielen abergläubischen Gebräuchen zur Reinigung infizierter Wohnstätten die hygienisch zweckmäßige Sitte, Geräte und Lebensmittel in den Fluß zu werfen. Auf Serang auf Java verläßt man das „warme“ (d. h. infizierte) Haus und reißt es bisweilen sogar nieder. Die Mosquito-Indianer brennen zuweilen eine ganze Ortschaft nieder, die von einer Epidemie heimgesucht wurde. Auf Eetar assaniert man ein infiziertes Haus, indem man den Kehricht sammelt und ihn aus dem Dorfe fortschafft.

Eine Straßenreinigung im Anschluß an eine Seuche wird durch die weiblichen Bewohner des Seranglao-Archipels ausgeführt. Der Kehricht wird dabei der See überantwortet.

Auch die Absetzung der Fäkalien außerhalb des Dorfes finden wir bei verschiedenen Naturvölkern, so bei den Ewe-Negern im Togolande, bei der Buschnegern, Karaiben und Arowaken in Surinam, und bei den Karaga-Indianern, welche letztere ihre Exkremente sorgfältig vergraben.

Bemerkenswert ist bei den Aschanti und Siamesen die vorhandene

Kenntnis von der Schutzimpfung gegen die Pocken, welche auch in Indien und China seit uralter Zeit Verbreitung gefunden hat.

Literatur: **Bartels**, *Die Medizin der Naturvölker (1893).*

B. Juden.

Eine noch heute bewundernswerte Ausbildung erfuhr die Hygiene bei den Juden, und zwar zuerst durch Moses, dann durch den Talmud und schließlich durch das rabbinische Gesetz, den Schulchan Aruch.

Gegen die Verseuchung des Wohnbodens wurde die Verscharrung der Fäkalien außerhalb des Lagers angeordnet.

Zeigen sich bei Verdacht auf Aufsatz in einem Hause Flecken mit kleinen gelben oder rötlichen Aushöhlungen, so soll das Haus auf eine Woche geräumt werden. Sind die Flecken nach dieser Zeit nicht verschwunden, sondern größer geworden, so sollen die Steine aus der Wand herausgenommen und an einen unreinen Ort außerhalb des Lagers geworfen werden. Auch der hierbei entstehende Staub soll gesammelt und in gleicher Weise vernichtet werden. Endlich wird sogar zur Vernichtung des Hauses geschritten, wenn die bisher befolgten Maßnahmen nicht zum Ziel führten.

Dies sind Grundsätze der Wohnungs- und Bauhygiene, welche auch heute noch Beachtung verdienen.

Gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, namentlich der Lepra werden die Patienten einer genauen Untersuchung durch die Amtsärzte, die Leviten, unterzogen. Zunächst sondert man die Verdächtigen auf 7 Tage von allen übrigen Gemeindemitgliedern, um die Kranken, wenn der Krankheitsprozeß nach dieser Zeit Fortschritte gemacht hat, nochmals auf 1 Woche zu isolieren. Ist dann Heilung eingetreten, so muß der Geheilte seine Kleider waschen, seine Haare abschneiden, den Körper baden und wird dann wieder in die Gemeinde aufgenommen. Ist aber die Krankheit als Lepra erkannt, so bleibt der Patient unrein und muß außerhalb des Lagers wohnen*). (Vergl. Abschnitt VI.)

Auch eine Bekämpfung der Gonorrhoë und der Syphilis wird in zum Teil recht wirksamer Weise angeordnet. Durch Bäder und Waschungen des Körpers und aller vom Venerischen benutzten Gegenstände, namentlich auch seiner Bettwäsche, soll die Ausbreitung der Krankheit verhindert werden. Ausländerinnen, die mit Männern verkehrt haben, dürfen nicht ins Lager gebracht werden und verfallen, falls dieses dennoch geschehen sein sollte, dem Tode.

Ferner hat die Hygiene der Nahrungsmittel und der Ernährung die jüdischen Gesetzgeber beschäftigt, wenngleich es zweifelhaft ist, ob die verbotenen Fleischarten wirklich schädliche Eigenschaften besitzen. Dagegen ist die im Talmud angeordnete Fleischbeschau ohne jeden Zweifel als eine sehr wirksame Maßregel gegen die Uebertragung der Tierkrankheiten auf den Menschen zu betrachten. Namentlich tuberkulöse Tiere, deren Erkrankung

---

*) Auf die Frage, ob der Aussatz des alten Testamentes mit der Lepra der neueren Medizin genau übereinstimmt, kann hier nicht eingegangen werden. Vergl. Ebstein, Die Medizin im alten Testament.

durch die Anwesenheit von Knötchen auf der Lungenoberfläche und durch Verwachsungen der Pleura pulmonalis mit der Pleura costalis erkannt wird, sind vom Genusse auszuschließen.

Daß die jüdische Hygiene auf den Schultern der hygienischen Anschauungen anderer Völker, namentlich der Aegypter und Assyrer steht, kann als bewiesen angenommen werden. Ueber die Wasserleitungen in Jerusalem siehe S. 794f.

Literatur.

Baginski, *Die hygienischen Grundzüge der mosaischen Gesetzgebung. 2. Aufl. (1895).*
Benzinger, *Hebräische Archäologie. (1894).*
Ebstein, *Die Medizin im alten Testament. 1901. Reich an Litteraturangaben.*
Nossig, *Einführung in das Studium der Sozialen Hygiene.*

II. Wasserversorgung.

a) Altertum.

Von den Völkern des klassischen Altertums wurden alle Arten der Wasserversorgung in Anwendung gebracht (Merkel). Man kannte neben den überall verbreiteten lokalen Wasserversorgungen mittels einfacher Kesselbrunnen namentlich auch zentralisierte Anlagen, indem man Fluß- oder Quellwasser der Stadt zuführte und in dieser mittels Röhren verbreitete.

Für diese verschiedenen Arten der Wasserversorgung sollen im folgenden einige Beispiele gegeben werden.

Brunnen, zum Teil von beträchtlicher Tiefe, wurden an mehreren Stellen Mesopotamiens gefunden. So berichtet Assurnassirpal (884—860 v. Chr.), daß er einen Brunnen von 80 tepka Tiefe zur Wasserversorgung eines Tempels habe graben lassen (Merkel).

Schon Hamurabi (2267—2213 v. Chr.) soll Babylon mit einer zentralen Wasserleitung versehen haben (Winckler). Sie stammte wohl aus dem Tigris, der zu diesem Zwecke durch eine größere Zahl offener Kanäle in die Stadt geleitet wurde. Pumpwerke hoben das Wasser 90 m hoch auf die hängenden Gärten der Semiramis, unter deren Bäumen Alexander der Große Linderung während seiner Fieberanfälle suchte.

Zu den zentralen Wasserversorgungen gehören auch die sogenannten Brunnen von Tyrus, welche sicher älter als 700 v. Chr. sind, da sie schon bei der Belagerung der Stadt durch Salmanassar eine Rolle spielten. Diese „Brunnen" sind nicht schachtartig in die Erde gesenkt, sondern am Fuße eines eine halbe Meile von der Stadt entfernten Berges 15—20 Fuß hoch aufgemauert. Die Stärke der Wände beträgt 3,5 m. In die hierdurch entstehenden Räume steigt das Wasser von unten her und fließt am oberen Rande ab. An die Brunnen schlossen sich Wassergräben, die das Land um Tyrus bewässerten und sich bis auf eine Entfernung von 8000 Fuß von der Stadt verfolgen lassen. Zur Zeit der Kreuzzüge war das System wenigstens noch teilweise im Betrieb. Es handelt sich also bei diesen Anlagen um eine Grundwasser-Versorgung.

Besonders genau sind wir über die Wasserversorgung von Jerusalem unterrichtet. Die Stadt besaß mindestens 5 Wasserleitungen, von denen noch 2, nämlich die des Mamillateiches und die Quelle Siloah in Tätigkeit sind. Das Wasser fließt zum Teil in offene Ge-

rinnen, zum Teil in Tunnels, die in den Felsen gegraben sind. Die bedeutendste Wasserleitung Jerusalems ist die sogenannte Salomonische. Sie beginnt in den 3 Salomo-Teichen. Es sind dieses 3 in den Fels gegrabene Behälter von mächtigen Dimensionen. Ihre mittlere Tiefe beträgt ungefähr 25 Fuß. Sie nahmen das Meteorwasser auf und erhielten auch Zufluß aus unterirdischen Quellen.

Eine der wasserreichsten Städte des Altertums ist Damaskus gewesen, dessen Wasserleitungen aus den Flüssen Barâda und Awasch stammen und mit einiger Sicherheit bis auf Abrahams Zeiten zurück verfolgt werden können.

Die Aegypter waren hauptsächlich auf den Genuß von Flußwasser angewiesen, da sich unterirdische Wasservorräte im Lande nur selten finden. Sie leiteten das Nilwasser durch Seitenkanäle in ihre Städte und hoben es durch Schöpfwerke, die von Sklaven bedient wurden. In späterer Zeit — genauere Angaben lassen sich nicht machen — schlossen sich dann an diese Kanäle Zisternen an. In Alexandrien sollen deren ca. 360 gewesen sein. Einzelne derselben waren nur für ein Haus bestimmt, andere besaßen bis zu 4 Stockwerken und nahmen daher eine so große Wassermenge auf, wie sie für die Versorgung eines ganzen Stadtteiles ausgereicht haben dürfte.

Ueber die Zisternen von Konstantinopel siehe S. 799, von Venedig S. 800, über die von Karthago S. 796.

Aber auch einige größere Brunnenanlagen lassen sich nachweisen. So stellte der Ingenieur Mentuhotep unter Usurtesen I. um 2000 v. Chr. im Memnonium zu Abydos einen Brunnen her. Aehnliche Anlagen errichteten Mineptah I., Seti I. (1336 v. Chr.) in der Landschaft Edfu, wo die Goldgruben lagen. Ramses III. (1200 v. Chr.) ließ einen mächtigen Brunnen graben und ihn mit Befestigungen umgeben, deren Mauern 15,75 m Höhe besaßen.

Unter den von den Griechen angelegten Wasserleitungen sind die von Athen, von Samos und von Pergamon von besonderem Interesse, weil sie uns einen guten Einblick in das hohe technische Können ihrer Erbauer vermitteln.

Athen besaß zur Zeit seiner höchsten Blüte mehr als 10 verschiedene Wasserleitungen.

Die eine Leitung führte das Wasser des Flüßchens Ilissus der Stadt zu, und zwar mittels eines 2 m unterhalb des Flußbettes beginnenden, durch den felsigen Untergrund getriebenen Kanals. Auch die Leitung, welche das jetzige Athen mit Wasser versorgt, ist antiken Ursprungs. Erwähnenswert ist es, daß sich in vielen der athenischen Wasserleitungen Stollen vorfinden, welche die Entlüftung des Wassers und damit eine regelmäßige Vorwärtsbewegung desselben ermöglichen.

Die Wasserversorgung von Samos, welche Herodot schildert, und die im Altertum als eines der größten Wunderwerke gepriesen wurde, muß auch heute noch als eine meisterhafte Ingenieurleistung gelten. Die Leitung beginnt 3300 Fuß über der Stadt und läuft dann durch einen 1000 m langen, in den Felsen gebohrten Tunnel. Das beim Bohren abfallende Gestein wurde durch 20 Schachte von je 13,8 m Höhe herausgeschafft. In dem Tunnel konnte ein Mann aufrecht gehen. Am Ausgang des Tunnels begann die Röhrenleitung, durch welche die Stadt mit Wasser versorgt wurde. Der Erbauer dieses Werkes heißt Eupalinus, des Nanotrophus Sohn aus Megara.

In Pergamon haben die Attaliden eine Wasserleitung herstellen lassen, welche auch die höchst gelegenen Teile der Stadt mit Wasser versorgte. Das Wasser kommt aus einer Entfernung von 60 km und wird in einer Höhe von 367 m in einem Behälter gesammelt, der aus 2 Abteilungen besteht. Die erste Abteilung ist offenbar zur Zurückhaltung des mitgeführten Gerölles bestimmt. Aus dieser Kammer führen 3 Ueberläufe in die zweite Kammer und von hier aus in die Druckleitung. Diese steht, da sie sich bis 172 bez. 195 m senkt, unter einem Drucke von 17—20 Atmosphären. Einem solchen Drucke konnten nur sehr starke Röhren Widerstand leisten. Man hat sie noch nicht aufgefunden und kann daher über ihre Herstellung vorläufig keine Angaben machen. Es mag an dieser Stelle erwähnt werden, daß in den modernen Wasserleitungen der Druck höchstens 4,5 Atmosphären beträgt.

Die Karthagische Wasserleitung und die unterirdischen Zisternen — 17 Behälter von je 10 cbm Inhalt — werden noch heute benutzt (Himmel und Erde).

Unter den antiken Wasserleitungen werden die römischen in besonderem Maße bewundert und gelobt. Wie die folgende Schilderung zeigen wird, ist dieses Lob durchaus gerechtfertigt; aber man darf nicht vergessen, daß die römischen Bauwerke viel besser erhalten sind als die der übrigen Völker des Altertums und daher mehr in die Augen springen als diese. Es ist ferner keinem Zweifel unterworfen, daß die Römer als Wasserbaumeister durchaus auf den Schultern ihrer Vorgänger stehen und sich die Erfahrungen früherer Jahrtausende zu Nutze machen konnten.

Vor allen anderen Städten ist die Tätigkeit der römischen Hydrotekten der Hauptstadt des römischen Weltreiches zu gute gekommen, nachdem für diese die benachbarten Quellen nicht mehr ausreichten und der Tiber durch die Abfälle der Stadt verschmutzt war (Celli ed Scala). So sah man sich denn gezwungen, das Wasser aus weiter Entfernung in die Stadt zu leiten.

Die erste dieser Fernleitungen stammt aus dem Jahre 311 v. Chr. und wird nach Appius Claudius Crassus, unter dem sie vollendet wurde, aqua Appia genannt. Sie brachte Hochquellwasser aus 16,6 km Entfernung in die Stadt. Ihr folgte im Jahre 271 v. Chr. die Ableitung des Anioflusses (Anio vetus genannt), welche 63,7 km lang und, wie die Appia, größtenteils unterirdisch angelegt ist. Alle übrigen Wasserleitungen, über welche die nachfolgende Tabelle nähere Angaben enthält, sind dadurch ausgezeichnet, daß sie zu einem großen Teile auf Bogenstellungen gelagert wurden, die noch heute einem Teile der Campagna di Roma ein charakteristisches Gepräge verleihen. Es geschah dieses in der Absicht, auch die höchst gelegenen Teile der Stadt mit Wasser versorgen zu können, während dieses bei dem damaligen Stande der Technik nicht möglich gewesen wäre, wenn man die Leitungen in die Erde verlegt hätte. Nach der Tabelle wurden 6 dieser Leitungen: Anio, Appia, Anio vetus, Marcia, Tepula, Julia und Virgo von der Republik, die übrigen 3, nämlich Alsietina, Claudia und Anio novus aber vom Kaiserreich erbaut. Während das Wasser bis zur Stadt in gemauerten Gerinnen floß, verbreitete es sich im Innern Roms zunächst durch Bleiröhren. Diese wurden durch Zusammenbiegen und darauf folgende Verlötung mittelst Blechstreifens hergestellt.

Aquädukte Roms (nach Merkel, im Auszuge).

Nummer	Name	Erbaut i. J.	Erbaut durch	Art der Speisung	Gesamtlänge km	Von der Gesamtlänge waren Bogenstellungen u. s. w. km	Tunnels km
1	Appia	311 v. Chr.	App. Claudius Crassus	Quellen	16,6	0,134	
	Erweiterung		Augustus		9,5		
2	Anio vetus	271 v. Chr.	Censores Curtius Dentatius u. L. Papyrius	Anio-Fluß	63,7	0,328	
3	Marcia	145 v. Chr.	Marcius Rex	Quellen	91,6	11,08	
	Erweiterung		Augustus		1,2		
4	Tepula	126 v. Chr.	Censores Caepio und Cassius Longinus	Quellen	18,9	10,4	
5	Julia	34 v. Chr.	Agrippa	Quellen	22,9	10,4	
6	Virgo	21 v. Chr.	Agrippa	Quellen	23,0	1,8	0,8
7	Alsietina	19 v. Chr.	Augustus	Alseatischer See	32,9	0,5	
8	Claudia	50 n. Chr.	Caligula u. Claudius	Quellen	68,9	15,1	0,8
9	Anio novus	—	Caligula u. Claudius	Anio-Fluß	87,2	13,9	0,8
				Gesamtlänge	436,4		

Die Bleiröhren begannen in den Wasserschlössern, welche zur Sammlung und Verteilung des Wassers bestimmt waren und häufig schon durch ihren architektonischen Aufbau auf ihre Wichtigkeit hinwiesen.

Im Altertum galt Rom als eine der wasserreichsten Städte und hat diesen Ruhm — dank der Tätigkeit der Päpste (siehe S. 798) — bis auf den heutigen Tag bewahrt.

Die Aufsicht über die Wasserleitungen übten die Curatores aquarum aus, bis diese von Augustus übernommen wurde (Mommsen II, 2, 1033).

Besondere Verdienste um die Wasserwerke Roms erwarb sich Frontinus, den Nerva zum curator aquarum ernannte. Ihm verdanken wir das Werk de urbis Romae aquaeductibus, in welchem er eine Fülle von historischen und technischen Angaben über die Wasserversorgung Roms macht (Frontinus).

Als er sein Amt übernahm, verfügte die Stadt über 9555 Quinarien täglich, hauptsächlich durch weise Sparsamkeit und gute Verwaltung verdoppelte er die Menge des Trinkwassers auf ungefähr 18 100 Quinarien täglich, welche mehr als einer Million cbm entsprechen. Zur Zeit des Frontinus besaß Rom 247 Behälter für Trinkwasser und 591 öffentliche Laufbrunnen (Pöhlmann).

Neuere Forscher berechnen jedoch, daß alle neun Aquädukte zur Zeit des Frontinus nur rund 671 000 cbm lieferten (Hodkin), oder mit Rücksicht darauf, daß stets 2 oder 3 Aquädukte wegen Reparaturen außer Betrieb waren nur 315 000 cbm (Mausergh). Nimmt man endlich an, daß von diesen 315 000 cbm unterwegs 112 000 cbm entweder anderweitig nutzbar gemacht wurden oder verloren gingen, so erhielt Rom nur 203 000 cbm. Das macht auf den Kopf ungefähr 144 l täglich, also nicht viel mehr, als eine heutige Großstadt zu verbrauchen pflegt (Mausergh, Grupp).

Die römischen Wasserleitungen schienen dem Untergange geweiht. Bei der Belagerung Roms durch die Gothen unter

Vitiges i. J. 537 durchschnitten die Belagerer alle Wasserleitungen der Stadt. Belisar ließ deren Einmündungen in die Stadt vermauern, damit die Belagerer nicht durch dieselben einzudringen vermöchten (ein Weg, dessen er sich selbst bei der Einnahme von Neapel bedient hat). Durch diese Maßnahme kamen die letzten Wasserleitungen Roms außer Gebrauch. Man glaubt zwar, daß Belisar sich die Wiederherstellung der Wasserleitungen Roms angelegen sein ließ, doch ist dies — wenn überhaupt — nur für die Trajana anzunehmen, weil die Restauration der übrigen zu große Kosten verursacht hätte. Rom blieb nunmehr auf wenige in der Stadt selbst entspringende Quellen und auf seine Zisternen angewiesen (Gregorovius).

Allerdings hatten schon um 630 Honorius I., ferner Hadrian I. (772—95) und Gregor IV (827—84) den Wiederaufbau der Trajana betrieben, und die Claudia war von Hadrian I. um 780 wieder hergestellt worden, aber in den folgenden 2 Jahrhunderten erhielt Rom aus den alten römischen Leitungen überhaupt kein Wasser mehr, nachdem auch ein dritter Aquädukt — vielleicht die Aqua Marcia — seinen Dienst eingestellt hatte. Damals fehlte sogar das Wasser zur Füllung der Taufbecken (Gregorovius, Fea, Cassio). Teils waren die Aquädukte zu Grunde gegangen, weil sie keine regelmäßige Pflege mehr erfuhren, teils aber, weil sie während der Belagerung Roms durch die Kaiser Friedrich I. (1160) und Friedrich II. (1241) zerstört worden waren. Noch schlimmer gestalteten sich die Wasserverhältnisse der ewigen Stadt, als die Päpste sich in Avignon im Exil befanden (1305—1378) und in Rom die Anarchie herrschte. Denn jetzt mußte das Trinkwasser durch Wasserträger verbreitet und um einen hohen Preis gekauft werden.

Im 15. Jahrhundert wandte man der Restauration der alten Wasserleitungen wieder erhöhten Eifer zu. Paul II. (1464—71) ließ die Aquädukte regelmäßig untersuchen (Rodocanachi S. 164).

Durch die Päpste Nikolaus V. (1447—1455) und Sixtus IV. (1471—1484) wurde die von der Aqua Virgo gespeiste Fontana Trevi wiederhergestellt; doch erst Benedikt XIV. (1740—1758) konnte sich rühmen, die Aqua Virgo in ihrem früheren Glanze nach Rom zurückgeführt zu haben. Seit 1587, unter Sixtus V. strömt auch die Aqua Felice und seit 1602 unter Paul V., die Aqua Paola (Aqua Trajana) wieder ins Innere der Stadt (Fea). Das Wasser dieser Leitungen ist es, welches auch dem heutigen Rom genügt.

Uebrigens wurde wenigstens im 16. Jahrhundert das Wasser des Tiber als Trinkwasser benutzt und von Alex. Petroni, Leibarzt der Päpste Paul IV. und Gregor XIII., ferner von Alex. Bacci, dem Leibarzte des Papstes Sextus V, als solches gerühmt (Lanciani, Celli ed Scala).

Aber die Tätigkeit der Römer auf dem Gebiete der Wasserleitungen blieb nicht auf Rom beschränkt; sie tritt vielmehr überall dort zu Tage, wo die Römer wie in Revagna, Circello, Canosa, Puzzuoli festen Fuß faßten. So finden sich in anderen Städten Italiens, z. B. in Neapel, ferner in Spanien und Frankreich noch heute bewundernswerte Reste ihrer Fürsorge. In Spanien sind es die Aquädukte in Tarragona, Segovia, Chelves und Merida, während von den in Gallien errichteten Wasserwerken die von Lyon, Arles (Arelatum) und der für Nimes (Nemaurus) bestimmte Pont du Gard erwähnt werden sollen.

Auch die deutschen von den Römern gegründeten oder befestigten Städte wie Cöln, Mainz, Metz, Straßburg und Wien besaßen ausgezeichnete Wasserversorgungen. Die Metzer Leitung war mindestens 13, die Mainzer 9, die Straßburger 26 km lang. Die Wasserleitungen der genannten rheinischen Städte gingen wahrscheinlich alle während der Völkerwanderung zu Grunde. Die Metzer Leitung soll durch die Hunnen 451 zerstört worden sein (Amt. Kat. d. Dresd. Städteausstellung, Krieger, Ennen). Ebenso finden sich in den Städten Kleinasiens und Aegyptens Reste römischer Wasserleitungen.

Diese Aufzählung beweist, daß die römischen Staatsmänner und Verwaltungsbeamten sich mit einer solchen Energie die Lösung der Trinkwasserfrage angelegen sein ließen, wie dies erst in den letzten 50 Jahren auch in den heutigen Kulturstaaten der Fall ist. Wenn uns von den Bauten der Römer nichts anderes erhalten wäre als ihre Wasserleitungen, so würde aus diesen allein die hohe Bedeutung dieses antiken Kulturvolkes sich ergeben.

Die antiken Aquädukte Konstantinopels sind bis auf die des Valens (erbaut 368 n. Chr.) und des Justinian zu Grunde gegangen. Erhalten geblieben sind dagegen mehr als 30 Zisternen, welche aus der Zeit der byzantinischen Kaiser, der mazedonischen Periode und der Komnenen stammen. Unter diesen vermag die Zisterne der tausend Säulen 3500 cbm Wasser aufnehmen. Die Zisternen speicherten sowohl Regenwasser als das mittels mächtiger Aquädukte der Stadt zugeführte Quellwasser auf (Forchheimer und Strzygowski).

Die Griechen und Römer suchten die Verunreinigung des Trinkwassers dadurch zu verhindern, daß sie über der Quelle oder in deren Nähe Heiligtümer errichteten und der Quellgottheit besondere Verehrung weihten.

Ueber die an ein gutes Trinkwasser zu stellenden Ansprüche waren beide Völker wohl unterrichtet.

So bezeichnet Hippokrates das Sumpfwasser als gefährlich für die Gesundheit, Varro (de re rustica, Kap. 11) und Vitruv und Columella schließen sich ihm an.

Staunenswert, weil noch heute benutzbar, ist die von Vitruv (De architectura lib. VIII, Kap. I—V und de diversis fabricis architectonicae III) zur Untersuchung des Wassers angewandte chemische Methodik. Man soll (zur Prüfung auf Schwefelwasserstoff) mit dem Wasser ein Erzgefäß bespritzen und prüfen, ob hierbei Flecken entstehen. Bleiben diese aus, so ist das Wasser gut. Man soll das Wasser ferner in einem Kessel aufkochen und in diesem erkalten lassen. Ist hierbei kein Niederschlag von Sand (kohlensaurem Kalk) oder von Schlamm entstanden, so ist das Wasser brauchbar. Man soll dann feststellen, ob Gemüse beim Kochen in dem Wasser leicht gar werden. Ist dieses der Fall, so ist das Wasser gut (nicht zu hart).

Er rät ferner, den Gesundheitszustand der ein bestimmtes Wasser trinkenden Menschen festzustellen, um zu ermitteln, ob es sich als Trinkwasser eignet. Dieses ist der Fall, wenn die Benutzer weder an Fußkrankheiten (cruribus non vitiosis) noch an triefenden Augen leiden. Auch müssen sie stark sein und eine gute Gesichtsfarbe besitzen.

Sehr eingehende Anweisungen über die Aufsuchung von Wasser im Untergrund verdanken wir demselben Verfasser. Er

gibt an, daß man Quellen in offenen oder bedeckten Gerinnen, in Röhren aus Blei oder aus Ton fortleiten soll und beschreibt, wie man einen Tunnel durch das Gebirge anzulegen hat. Tiefe und weite Täler sollen nicht überbrückt werden, sondern man legt eine Leitung an, die auf der einen Seite des Tales ebenso tief bergab wie auf der anderen bergauf führen muß: einen Syphon oder Heber würden wir heute sagen.

Daß die Römer ihre Kenntnisse über die Anlage von Wasserleitungen den Griechen verdankten, ist nachgewiesen. Aber auch die Griechen sind nicht die Erfinder gewesen, sondern haben ihre hydraulischen Künste von den orientalischen Völkern gelernt.

Immerhin waren es die Römer, welche die Anlage von Wasserleitungen mit einer Meisterschaft handhabten, welche keiner ihrer Vorfahren besaß und die ihre spätesten Nachkommen noch heute mit Bewunderung erfüllt (Monticelli, Merkel).

b) Mittelalter.

In der nachrömischen Zeit war die lokale Wasserversorgung in den Städten die verbreitetste.

Die Verunreinigung der diesem Zwecke dienenden Brunnen wurde schon früh mit strengen Strafen bedroht. Schon Dagobert I. verordnete 630, daß in solchem Falle der Täter 6 Sols zahlen und den Brunnen wieder ausputzen lassen solle (Baas). Auch die Senden der Bischöfe beschäftigten sich in den örtlichen Kirchenversammlungen im 9. Jahrhundert mit der Verunreinigung des Wassers. Es wurde dort gefragt, ob jemand von dem Wasser trinke, darin ein Wieselein, eine Maus oder sonstiges Tier ertrunken sei (Frank, 3. Bd., S. 418).

Weistümer und Oeffnungen aus späteren Zeiten schützen den Dorfbach oder Brunnen vor Verunreinigung durch Androhung von Strafen oder legen der Gemeinde die Pflicht der Erhaltung auf (Grimm).

Auch die lex Bajuwariorum verordnet Reinhaltung der Quellen (Lex Bajuwariorum).

Die öffentlichen wie die Hausbrunnen waren zunächst Ziehbrunnen in welche die Eimer an Seilen heruntergelassen wurden. Die öffentlichen Brunnen wurden von den umwohnenden Hausbesitzern gemeinsam unterhalten (Kriegk).

Zu diesem Zwecke bildeten sich in Geisenheim und Rüdesheim besondere Brunnengenossenschaften, welche die Herstellung und Reinigung der Brunnen übernahmen. Seit dem 17. Jahrhundert trat die Gemeinde an ihre Stelle (Roth).

An Stelle der Ziehbrunnen traten durch die Fürsorge der Stadtverwaltung später Laufbrunnen, wie z. B. in Basel im 14. und im Anfang des 15. Jahrhunderts (Fechter). Auch zu Augsburg wurden 1416 sieben Röhrenbrunnen dem öffentlichen Gebrauch übergeben (Schultz, Deutsches Leben, S. 55).

Sehr verbreitet waren die Zisternen, in denen man Trinkwasser jeder Herkunft (Regenwasser, Quellwasser) aufbewahrte.

Von den großartigen Bauten der Oströmer auf diesem Gebiete wurde S. 799 gesprochen.

In Venedig war man seit den frühesten Zeiten bis zu der 1890 eröffneten Wasserleitung, die das Trinkwasser der Inselstadt vom Festlande aus zuführt, auf Zisternen angewiesen. Diese befanden

sich auf den Höfen der Privathäuser oder auf den öffentlichen Plätzen (campi), z. B. vor den Eingängen zu den Kirchen. Die kleineren Zisternen wurden an die Dachtraufen angeschlossen, die größeren „öffentlichen" nahmen das auf die Straßenoberfläche fallende Regenwasser auf. Ihre Konstruktion ist äußerst sinnreich. Der gemauerte, nach außen durch eine festgestampfte Tonschicht abgeschlossene Behälter war mit Sand gefüllt, um die mit dem Regenwasser in die Zisterne gespülten Schwebestoffe zurückzuhalten. Ein gemauerter Schacht, dessen Wände eine größere Zahl von Lücken enthielten, gestattete dem filtrierten Regenwasser, sich an seinem Grunde zu sammeln und wurde hier mit Eimern geschöpft (Molmenti, Allgem. Bauzeitung.)

1860 besaß Venedig 2077 derartiger Zisternen; davon waren 177 öffentliche, 1900 private (Grimaud).

Eine Art oberirdischer Zisternen waren die „Kesten", in denen man in Braunschweig im 15. Jahrhundert das Regenwasser aufsammelte (Sack).

Eine in Frankfurt a. M. 1507 angelegte Zisterne trägt die Inschrift, sie sei die erste. Folglich scheinen Zisternen im Mittelalter in Frankfurt a. M. nicht angelegt worden zu sein (Kriegk),

Wassermangel machte bisweilen die Verlegung einer Kirche oder eines Klosters (?) notwendig (Registr. Sarisber.).

Von mittelalterlichen zentralen Wasserleitungen ist wohl eine der ältesten die in St. Gallen befindliche, welche mit hölzernen Röhren versehen war. Eine noch kunstvollere befand sich gleichzeitig im Kloster Lobbes in Belgien (Sass). (Vergl. S. 833, 837, 840.)

In Italien hat sich die Kunst, zentrale Wasserversorgungen anzulegen, trotz der Kämpfe des frühen Mittelalters erhalten.

So wurde Mailands Wasserleitung bereits im Jahre 1179 begonnen, der Bau dauerte fast 80 Jahre, 1193 folgte Siena dem gegebenen Beispiel, viele andere italienische Städte, z. B. Bologna, Cremona, Como, im Laufe des 13. Jahrhunderts (Hüllmann, 4. Bd. S. 39).

Unter den deutschen Städten erhielt Nürnberg eine erste zentrale Wasserversorgung bereits 1361. Für diesen Zweck wurde das aus dem Reichswalde herkommende Grundwasser der Stadt durch hölzerne Röhren zugeleitet.

Diese Leitungen sind noch jetzt im Betriebe, nachdem man in den späteren Jahrhunderten die hölzernen Röhren durch eiserne ersetzt hat. Da aber diese Leitungen nur die tieferen Stadtteile mit Wasser versorgen konnten, legte man, um auch den höheren Zonen Trinkwasser zuführen zu können, sogenannte Wasserkünste d. h. Pumpen an. Das erste derartige Werk entstand 1512, vielleicht sogar schon 1483. Später kamen noch drei andere Pumpen dazu, welche wie das erste Werk gleichfalls Grundwasser förderten (Gesundheitspflege in Nürnberg).

Zittau wurde schon 1374 mit einer Wasserleitung versehen (Schultz, Deutsches Leben, S. 55).

Hamburg erhielt die älteste Holzröhrenleitung zur Beschaffung von Trinkwasser um 1370 (Gernet, S. 86).

Das Oderwasser wurde in Breslau schon 1479 durch eine Wasserkunst gehoben und in die Stadt geleitet. 1514 waren fast alle Straßen mit fließendem Wasser versehen (Schultz, Häusliches Leben).

Die Wasserkunst in Hildesheim wurde 1494 angelegt, die zentrale Wasserversorgung i. J. 1416 (Becker, S. 344).

Dresden wurde seit 1542 mit Hochquellwasser versehen (Schultz, Häusliches Leben).

Braunschweig entnahm sein Wasser bereits im 14. Jahrhundert zwei hochgelegenen Wasserbehältern, aus denen das Wasser durch eignen Fall in eisernen Röhren der Stadt zufloß. Die Wasserkünste (Pumpwerke), welche das Ockerwasser in die verschiedenen Stadtteile trieben, wurden daselbst 1527 durch den Bürger Barward Tafelmaker angelegt. Vor Anlage der Wasserleitung wurden 1408 vom Rate beeidete Wasserfahrer angestellt, welche auch den Kot innerhalb der Tore alle 14 Tage abfahren mußten. Die Wasserleitungen standen unter der Aufsicht eines Röhrenmeisters (Sack, 1. Bd., 1. Abt., S. 16 ff. und 1. Bd., 2. Abt. 49; Dürre, S. 657 ff.).

Die ältesten Wasserwerksanlagen für Frankfurt a. M. stammen aus dem Jahre 1690 (Amtl. Katalog).

Die Wasserleitung von Bunzlau i. S. besteht sicher seit dem 16. Jahrhundert. Die Wasserröhren laufen in der älteren Stadt durch die Höfe der Grundstücke. In jedem Hof befindet sich ein Wasserständer, der beständig Wasser zur Spülung der Kanäle abgibt (Adelt).

Auch in den Nordstaaten Europas waren bis zum 16. Jahrhundert die Trinkwasserverhältnisse der Städte in durchaus unbefriedigender Weise geordnet. Das Wasser war so schlecht, daß man seinen Genuß vermied, und eine französische Gesandtschaft, die 1634 den Norden besuchte, äußerte ihr Befremden darüber, daß der Genuß von Wasser als ein Verstoß gegen die gute Sitte betrachtet wurde. Heinrich Ranzau gab 1573 den Rat, überhaupt niemals Wasser zu trinken oder es vorher zu kochen (Ranzau, S. 26). König Christian IV. ließ die Brunnen im Kopenhagener Zuchthause schließen, damit die dort untergebrachten Kinder das Wasser nicht trinken könnten. Diese Maßregel war vollkommen berechtigt, da die Brunnen mit dem aus den Stadtgraben stammenden Wasser versorgt wurden (Lund, S. 73 u. 406, No. 184).

Im 16. Jahrhundert erhielt Kopenhagen die erste zentrale Wasserversorgung. Sie bestand zunächst in einem offenen Gerinne, welches das Wasser des Stadtgrabens in die Stadt leitete. Das Wasser wird aber jedenfalls nicht einwandsfrei gewesen sein. Nach längeren Verhandlungen gelang es dann 1576 Friedrich II., die Bürger von Helsingör zu bestimmen, für eine Quellwasserleitung 3600 Kronen (ungefähr 4000 Mark) herzugeben, die der „Wasser-Kunstmeister" Hans ausführte. 1561 erhielt auch Kopenhagen ein ähnliches Werk, das der Stadt das Wasser eines benachbarten Sees zuführte und von demselben Meister Hans erbaut wurde. Kopenhagens Beispiel ahmten dann Malmö und Odense in den nächsten Jahren nach (Lund, S. 73).

Die Schlösser der dänischen Könige wie Uranienborg und Kronborg wurden im 16. Jahrhundert mit ausgedehnten Wasserleitungen versehen, welche auch die höchsten Stockwerke versorgten und im Hofe einen prächtigen Springbrunnen speisten (Lund, S. 324).

Der codice sanitario der toskanischen Städte, z. B. der von Florenz, Lucca und Pisa, welcher teilweise schon aus dem 13. Jahrhundert stammt, enthält recht eingehende Bestimmungen über die Reinhaltung der Brunnen und Quellen. Er scheint jedoch,

wenn man die Verwüstungen in Betracht zieht, die der schwarze Tod in Toskana anrichtete (Abschnitt VI 2), zum großen Teil wohl nur auf dem Papiere gestanden zu haben (Carabellese). Immerhin verdient angeführt zu werden, daß 1322 der Konsul von Pisa beschwor, er werde den Hafenmeister in Porto Pisa anhalten, die Hafenquelle zweimal im Jahre durch die Bewohner reinigen zu lassen (Coletti, S. 16).

Talsperren, Einrichtungen zum Aufstau von Wasser, sind in Persien und Arabien seit den ältesten Zeiten zur Anwendung gekommen. Zu diesem Zwecke wurden anfangs Erddämme, später Mauern aufgeführt. Bekannt durch Herodots Beschreibung ist z. B. das Stauwerk am Flusse Akes in Asien, das die Perser errichteten. Uralt und auf die singhalesischen Herrscher zurückzuführen ist eine 2400 m lange Sperrmauer auf Ceylon. Bei Aden finden sich ähnliche Bauten, die mindestens 1500 Jahre alt sein sollen. Gleichfalls von den Persern errichtet und zwar zur Zeit der Sassaniden (226—639) sind die Talsperren von Schuster und bei Saweh; letztere besitzt 80 m Länge, 20 m Höhe und 48 m Fußbreite. Die Römer errichteten unter Nerva (96—98) bei Subiaco eine Sperre für den Fluß Anio, und seine Nachfolger fügten unterhalb der ersten Sperre zwei weitere hinzu. Die zweite dieser Sperren wird durch eine 18—20 Fuß dicke Mauer gebildet. Weiterhin besitzt Spanien und zwar bei Elche, Alicante und Almanza Sperren, die nach orientalischem Vorbilde in den Jahren 1570—1590 errichtet wurden. Etwas früher (1537) wurde die Talsperre in der Fersinaschlucht bei Pont' alto, unweit Trient, erbaut. Sie bestand ursprünglich aus einem hölzernen Wehr, das erst 1611 in Stein errichtet wurde. Heute besitzt sie nach mannigfachen Erhöhungen eine Höhe von ungefähr 45 m (Merkel). Zahlreich sind die Talsperren bei Konstantinopel, welche hier mit einem persischen Worte als Bend (gleich Band) bezeichnet werden. Sie liegen im Walde von Belgrad am Bosporus und stauen die Quellen des alten Barbyses, jetzt Belgrad-sujú genannt, auf. Einige dieser Sperren werden auf die Tätigkeit der Byzantiner zurückgeführt. Die meisten aber sind erst unter Sultan Ahmed (1703—1730) und Mahmed II. (1808—1839) entstanden. Der größte dieser Bende (Böjük-Bend) faßt 2,5 bis 3,5 Mill. cbm. Das Wasser der Bende wird der Stadt Konstantinopel durch Aquädukte zugeleitet (Andreossi, v. Hammer, v. Moltke, Forchheimer und Strzygowski).

Daß die Talsperren im letzten Jahrhundert in großer Zahl in vielen Teilen der Welt, z. B. in Deutschland, Frankreich, Indien und Nordamerika errichtet und für die Wasserversorgung der Städte von großer Wichtigkeit wurden, kann hier nur angedeutet werden.

In diesem Zusammenhange mag auch der Schloßteich von Königsberg erwähnt werden, der eine Wasserfläche von 10 ha besitzt und durch Aufstau des Katzbaches, früher Löbe genannt, entstand. Auch der Oberteich ist ein künstlicher See von 63 ha. Beide Teiche wurden vom deutschen Ritterorden, und zwar zunächst wohl zu Verteidigungszwecken errichtet. Sie dienten aber auch der Trinkwasserversorgung. Der Schloßteich wurde 1255 angelegt, der Oberteich wird schon 1288 erwähnt (Grahn).

Jahrhunderte hindurch behalfen sich die meisten Städte mit lokalen Wasserversorgungen. Aber allmählich machte sich, und zwar zunächst natürlich in den großen Städten, der Mangel einer zentralen Wasserversorgung fühlbar, die allein im stande war, ein Wasser von gleich-

bleibender Zusammensetzung, in gehöriger Menge und stets unter gleichem Drucke zu liefern. Auch konnte es den Aerzten nicht entgehen, daß die Verseuchung des Wassers sich leichter vollzog, wenn dieses aus zahlreichen Brunnen geschöpft, als wenn es von einem einzigen oder von wenigen Punkten aus der ganzen Stadt zugeleitet wurde.

Diese Ueberzeugungen, welche die italienischen Städte ererbt hatten, triumphierten seit dem Jahrhundert auch nördlich der Alpen. So erhielt London im Jahre 1215 seine erste zentrale Wasserversorgung, Paris folgte 1457 mit dem unbedeutenden Aquädukt von Belleville, dem sich 1624 der Aquädukt von Arceuil anschloß*) (Bechmann, Weyl), Wien erhielt 1841 die Kaiser Ferdinands-Wasserleitung (Assanierung von Wien), Berlin im Jahre 1856 seine Versorgung mit filtriertem Spreewasser.

3. Rückblick.

Wie sich aus der vorstehenden Auseinandersetzung ergiebt, sind die heute geltenden Anforderungen an ein gutes Trinkwasser bereits den ältesten Kulturvölkern bekannt gewesen, und die durch gesunden Menschenverstand geleiteten Beobachtungen haben den Mangel an chemischen und mikroskopisch-bakteriologischen Kenntnissen ersetzt.

Was die Methoden der Wasserbeschaffung betrifft, so hat die Neuzeit kaum irgend eine angewendet, die nicht bereits den alten Völkern bekannt war, da wir bei diesen sowohl die Verwendung von Brunnen und Zisternen, wie von Fluß, See und Quellwasser finden.

Ferner sind die für die Wasserbeschaffung dienenden Bauwerke, d. h. also offene und bedeckte Gerinne, Talsperren, Tunnels, Stollen und Aquädukte schon im Altertum von einer Vollendung und Kühnheit der Ausführung, die von den neueren Bauten kaum übertroffen wird. Namentlich sei hier nochmals auf die antiken Druckwasserleitungen aufmerksam gemacht, welche das technische Können des Altertums in das beste Licht setzen. Nur in einem Punkte hat die nachklassische Zeit auf dem Gebiete der Hydrotechnik das Altertum überwunden: nämlich in der Anwendung umfangreicher Pumpwerke, mit Hilfe deren man in der Lage ist, das Wasser aus großen Tiefen auf große Höhen zu heben. Dieser wichtige Fortschritt gehört erst dem 18. Jahrhundert und setzte die Dampfmaschine voraus. Selbstverständlich sind aber die großen Fortschritte der neueren Technik auch auf dem Gebiete der Wasserversorgung sichtbar geworden. Einmal durch die Schnelligkeit der Bauausführung und zweitens durch die für die Bauten benutzten Baustoffe. Die Schnelligkeit der Bauausführung hat sich durch die Anwendung sinnreich konstruierter Maschinen derart gehoben, daß eine moderne Wasserleitung in ungefähr eben so viel Jahren zur Ausführung gelangen kann, als man in früherer Zeit Jahrzehnte brauchte. Dieses gilt z. B. für die Herstellung der Tunnels, welche früher ausschließlich durch Handarbeit, heute durch die von Sprengmitteln unterstützten Bohrmaschinen erfolgt. Unter den modernen Baustoffen spielt das Eisen eine besonders hervorragende Rolle, welches in den Bauten des Altertums und des Mittelalters kaum benutzt werden

*) Aus früherer Zeit stammen einige unbedeutende Quellwasserleitungen.

konnte, weil seine Verarbeitung zu Kesseln, Trägern und Maschinenteilen eine viel höher entwickelte Technik voraussetzt. Ferner muß an die in der Neuzeit zu einem hohen Grade der Vollkommenheit gediehene Herstellung der Wasserröhren, der Hähne und sonstiger Nebenapparate erinnert werden. Diese Fortschritte ermöglichten eine rationelle Wasserversorgung der einzelnen Häuser und zwar aller Räume dieser Häuser, an welche man sich früher nur selten heranwagte.

Ohne Zweifel ist in der Neuzeit die Zahl der Wasserversorgungen größer als in der Vergangenheit. Man darf aber auch nicht vergessen, daß die Zahl der Städte sich gegen das Altertum wahrscheinlich in allen Teilen der alten Welt stark vermehrt hat.

Alles in allem genommen sind die Fortschritte, welche die Neuzeit in der Versorgung der Städte mit Trinkwasser gemacht hat, keine prinzipiellen, sondern wesentlich quantitative. Eifriger als im Mittelalter ist man bemüht, den Städten eine genügende Menge guten Trinkwassers zu verschaffen und dieses kostbare Gut nach Möglichkeit vor Verunreinigung durch Abwässer und Tagewässer zu schützen.

Literatur und Anmerkungen zu Abschnitt II.

Adelt, *Vierteljahrsschr. für gerichtl. Medizin und öffentl. Sanitätswesen. Neue Folge 45. Bd. (1886) 130, 338.*

Allgemeine Bauzeitung (1836) 159.

Amtlicher Katalog der Deutschen Städteausstellung (Dresden 1903), S. 280.

Andreossy, *Voyage à l'embouchure de la mer noire. Avec atlas (1818).*

Assanierung von Wien, bearbeitet von Kortz u. a., herausg. von Th. Weyl (Leipzig 1902).

Baas, D., *Viertelj. f. öffentl. Gesundheitspflege, 11. Bd. (1879) 335.*

Bechmann, *Notice sur le Service des eaux et de l'assainissement de Paris. Exposition universelle de 1900 (Paris 1900).*

Becker, *Die Geschichte der Medizin in Hildesheim während des Mittelalters. Zeitschr. f. Klin. Med., 38. Bd., S. 306 ff.*

Carabellese, *La peste del 1348 e le condizione della sanità pubblica in Toscana (1897).*

Cassio, *corso dell' acque antiche portate da lontane contrade fuori e dentro Roma (1756/57).*

Celli *ed* **Scala**, *Sull' acqua del Tevere. Sep.-Abdr. aus den Verhandl. der R. Accademia Medica di Roma vom 27. April 1890.*

Coletti, Franc., *Bibliografia cronologica di legge sanitarie toscane (Firenze 1856). Univers.-Bibl. Göttingen.*

Dürre, *Geschichte der Stadt Braunschweig (1875).*

Ennen, *Geschichte der Stadt Cöln, 1. Bd. (1863) 78. Zum Bau der Cölner Wasserleitung wurden die römischen Legionen verwendet.*

Fea, C., *Storia delle acque antiche sorgenti in Roma (1832).*

Fechter, *in: Basel im 15. Jahrhundert (1856).*

Forchheimer *und* **Strzygowski**, *Die byzantin. Wasserbehälter von Konstantinopel (1893).*

Frank, *System einer vollständ. med. Polizey. 3. Bd. S. 418 (1783).*

Friedländer, *Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms. 3. Bd. (1871) 95.*

Frontinus, S. J., *De urbis Romae aquaeductibus*
a) commentaire de Frontin ed. Rondelet (1820);
b) Herschel, The two books on the water supply of Rome (1899).

Gassner, E., *Zum deutschen Straßenwesen von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des XVII. Jahrhunderts (1899).*

Gernet, *Mitteilungen aus der ältesten Medizinalgeschichte Hamburgs, (1896) 86.*

Gesundheitspflege in Nürnberg an der Wende des 19. Jahrhunderts. Festschr. für die 24. Vers. des D. Vereins für öffentl. Gesundheitspflege (Nürnberg 1899).

Grahn, *Die städtische Wasserversorgung im Deutschen Reiche, 1. Bd. (1898) 1.*

Gregorovius, *Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter, 3. Bd. S. 421, I. 537.*

Grimaud, *Compt. rend. de l'acad. des sciences de Paris, 51. Bd. (1860) 122.*

Grimm, *Weisthümer, 1. Bd. S. 256, 800. Weisthum von Wellhausen, Grimm, 1. Bd. S. 256 oben: „Item sie sagend auch, daß man den brunnen zu Wellhausen und den Dorfbach in guten ehren haben sol, das niemand kein unsauberkeit darin thuen soll,*

daß leut und vieh schaden bringen mag, daß mag man gebieten an 3 schilling pfenning".
Grupp, *Kulturgeschichte der römischen Kaiserzeit, 1. Bd. (1903) 62.*
von **Hammer**, *Constantinopel und der Bosporus. Mit 2 Plänen (1822).*
Himmel und Erde, 14. Jahrg. S. 307 (1902).
Hodgkin. *Italy and her invaders, 4. Bd. (1885) 173. Auf jeden Einwohner Roms kommen 100 gallons täglich. Alle Aquädukte geben täglich 148 Mill. gallons. Im Jahre 1885 war die engl. Gallone gleich 4,54 l.*
Hüllmann, *Städtewesen des Mittelalters, 4. Band (1829).*
Krieger, *Topographie von Straßburg, 2. Aufl. (1889) 201. Die römische Wasserleitung war 26 km lang und lieferte täglich 3100 cbm. Sie kostete ungefähr 1/4 Mill. M.*
Kriegk, *Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter (1862) 254 ff.*
Lanciani, *Topografia di Roma antica. I commentari del Frontino intorno le acque et gli acquedotti. Atti d. R. Acad. dei Lincei, Ser. 3, Vol. IV (1880).*
Lex Baiuwariorum, Textus legis tertius IX No. 22. Si fontem quacunque immundicia coinquinaverit vel maculaverit, emundet eum [ut] prius, ut nulla sit suspicio coinquinationis et cum 6 solidis componat. Mon. Germ. 15. Bd. S. 419 (Legum 3. Bd. S. 310). In Lex Baiuwariorum Textus legis primus heißt es unter X No. 22: statt ut prius: imprimis.
Lund, *Troels: Das tägliche Leben in Skandinavien während des 16. Jahrhunderts (Kopenhagen 1882).*
Mausergh, *Allgemeine Zeitung, 1901, Beilage 7, S. 8.*
Merkel, C., *Ingenieurtechnik im Altertum (Berlin 1899). Wichtigste Quelle für den Abschnitt Wasserversorgung im Altertum.*
Molmenti, P. G., *La storia di Venezia nella vita privata (1880) 129. In mezzo del cortile (terra vacua, curticella) eravi la cisterna, che si chiamava pozzo, composto di un ampio serbatoio sotterraneo quadrato, intonacato di argilla e con un strato di sabbia, che serviva a depurare l'aqua piovana condotta dalle grondale (Traufe).*
von **Moltke**, *Briefe über die Zustände in der Türkei, 2. Aufl. (1876) 85.*
Mommsen, *Römisches Staatsrecht, 3. Aufl. (1887).*
Monticelli, *Opere, 1. Bd. S. 15 (Napoli 1841).*
Poehlmann, *Die Uebervölkerung antiker Großstädte (1884).*
Ranzau, A., *De conservanda valetudine. Lipsiae 1573 S. 24. [Kgl. Bibl. Berlin Ji 209.] Quodsi tamen necessitate compulsus aqua ex illis laudabilioribus (scl. regionibus) bibere cogemini, leviter prius ac lento igne eam decoctote, Hujusmodi enim coctione et crassities aquae tollitur, et omnis ejus prauitas corrigitur.*
Registrum Sarisberiense ed Jones (Rolls series 1884) II, 6. Honorius III. erlaubt 1219, daß der Dom Old Sarum nach Salisbury verlegt werde, weil die Domherren aquam coguntur tanta pecunia comparare quae alias posset sufficere ad emptionem communis potus regionis illius. Nach privater Mitteilung des Herrn Prof. F. Liebermann in Berlin.
Rodocanachi, *Les institutions communales de Rome sur la papauté (1901) S. 164. Statut von 1469. Art. 133 Quod conservatori semel in mense inquirant fontem Trivii.*
Roth. *Kulturbilder aus der Geschichte des Rheingaues, Rüdesheim (1895).*
Sack, *Altertümer der Stadt und des Landes Braunschweig. 2. Ausgabe für das Jubeljahr 1861 und 1. Bd. 2. Abt. (1852).*
Schultz, Alw., *Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert (1892).*
Derselbe, Das häusliche Leben der europäischen Kulturvölker (1903).
Varronis opera cum notis Scaligeri etc. Amstelodami (1623).
Vitruvii de architectura libri decem. Ed. Rose et Müller-Strübing (1867).
Weyl, *Die Assanierung von Paris (Leipzig 1900).*
Winckler, *Das alte Westasien, vgl. Hardens Zukunft vom 21. März 1903.*

III. Straßenhygiene, Entwässerung und Beleuchtung.

1. Altertum.

a) Straßenhygiene.

Die städtischen Straßen dienen dem Verkehr der Bewohner. Sind die Straßen ungepflastert, so leidet der Verkehr der Fußgänger bei schlechtem Wetter, während die Bewegung größerer Lasten bei jeder Witterung erschwert oder sogar unmöglich gemacht wird.

Diesen Schwierigkeiten suchten bereits die Assyrier und Babylonier durch Pflasterung der Straßen zu begegnen. Auch in ägyp-

tischen Städten, z. B. in Theben und Heliopolis hat man Spuren ehemaligen Straßenpflasters aufgefunden. Wahrscheinlich war auch Jerusalem mit gepflasterten Straßen versehen, und zwar sollen diese durch Salomo angelegt worden sein.

In den griechischen Städten sind wahrscheinlich nur die Hauptstraßen durch Pflaster befestigt worden.

Aus spätrömischer Zeit dürfte das in Alexandrien in großem Umfange erhaltene Straßenpflaster stammen. Hier besaßen die Hauptstraßen einen in der Mitte gewölbten Fahrdamm von 14 m Breite. Das Pflaster bestand aus 20 cm dicken und 30—50 cm breiten schwärzlichen und grauen Granitblöcken. Diese ruhten auf einer Unterbettung aus kleinen, durch Mörtel verbundenen Bruchsteinen. In einer der dortigen Straßen fand sich in der Mitte des Fahrdammes ein ungepflasterter, mit Humus gefüllter Streifen von 1 m Breite, der wahrscheinlich Baumpflanzungen aufnahm. Der Fahrdamm wurde auf beiden Seiten von erhöhten, durch Bordschwellen abgegrenzten Fußsteigen begleitet (Merkel).

In Rom wurde bereits im 6. Jahrhundert v. Chr. eine gepflasterte Straße auf den Aventin und eine andere nach dem Zirkus angelegt. Aber auch 45 v. Chr. war die Straßenpflasterung in Rom noch nicht völlig durchgeführt und in den Vorstädten dürften gepflasterte Straßen zu den Ausnahmen gehört haben. Erst Cäsars Munizipalgesetz verordnete in allen Städten die Pflasterung der Straßen und die Anlegung von Bürgersteigen. Auch wurde die Ausbesserung des Pflasters auf öffentliche Kosten übernommen, während die Hausbesitzer nur den der Straßenfront ihrer Häuser entsprechenden Streifen des Fußweges anzulegen und in stand zu halten hatten (Mommsen 1. Bd, 331, 3. Aufl.). Die Pflasterung der öffentlichen Straßen galt als ein nobile officium. So mußten die Quästoren beim Eintritt in den Senat Straßen auf ihre Kosten pflastern lassen (Mommsen II, 1, 534).

Das pompejanische Straßenpflaster ist uns am genauesten bekannt. Die wegen des Sonnenbrandes höchstens 7 m breiten Straßen waren mit sehr sorgfältig verlegten Lavablöcken gepflastert, die genau so, wie man es noch heute in Neapel sehen kann, durch eingetriebene Steintrümmer in ihrer Lage erhalten wurden. Der gewölbte Straßendamm war von 30—45 cm breiten Fußsteigen eingefaßt, die aus festgestampfter Erde hergestellt und mit Ziegeln, Steinplatten, Marmor, Mosaik und Asphalt bedeckt waren. Der Fußweg wurde von Bordsteinen begrenzt, neben denen die Rinnsteine lagen. Trittsteine, die in den Fahrdamm eingelassen waren, ermöglichten wie im kaiserlichen Rom so auch in Pompeji die Ueberschreitung der Straße ohne Berührung des Fahrdammes (Merkel).

Besonders hervorzuheben sind die in Antiochia, Palmyra, Cäsarea, Ephesus, Konstantinopel usw. angelegten Säulenstraßen. Sie bestanden in Kolonnaden, welche die mit Marmor und anderen kostbaren Steinen gepflasterte Fahrbahn stundenlang auf beiden Seiten begleiteten. Die Kolonnaden waren bedeckt, spendeten also Schatten bei sonnigem und Schutz bei nassem Wetter.

In den von den Römern in Deutschland erbauten Städten haben die Ausgrabungen Teile des alten Straßenpflasters zu Tage gefördert. Dies gilt z. B. für Cöln und Trier. In Cöln waren die Straßen mit Basalt gepflastert. Auch finden sich Straßendecken

aus Kies- und Ziegelbeton auf einer Packlage von Grauwacke oder Basalt (Colonia Agripp.).

Die Reinigung der Straßen wurde auf Ceylon unter dem König Pandukābhayo (437 v. Chr.) durch Angehörige der niedrigsten Kaste besorgt (Mahawanso) und in Athen bereits i. J. 320 v. Chr. behördlich überwacht, wie ein Gesetz aus dem angegebenen Jahre beweist, das folgenden Wortlaut besitzt: nach welchen diejenigen, welche Schutt auf die Straße geworfen haben, angehalten werden sollen, ihn wieder fortzuräumen, und damit alles in gutem Zustande bleibe, werden diejenigen mit Strafen bedacht, welche etwa später Schutt oder Kot auf Markt und Straßen werfen sollten (Blümner, S. 138, Anm. 1).

In dem verkehrsreichen Rom wurde der Schmutz auf den Straßen besonders unangenehm empfunden. Aber eine gute Straßenreinigung setzt große Wassermengen voraus. Und diese dürften erst unter der Regierung der Kaiser zur Verfügung gestanden haben. Dem großen Ingenieur Frontinus, der im 1. Jahrhundert n. Chr. lebte, entging die Bedeutung sauberer Straßen für die Reinhaltung der Luft und für die Gesundheit der Stadt nicht*). Er machte darauf aufmerksam, daß es ein besonderes Verdienst der Regierung Nervas (96—98 n. Chr.) sei, auf dem Gebiete der Straßenreinigung wesentliche Verbesserungen eingeführt zu haben (Merkel).

Er schreibt: Der Gesundheitszustand hat sich schon gebessert, die Luft ist reiner. Die Ursachen dieser schlechten Luft in der Stadt unserer Väter sind vernichtet*).

Die Straßenreinigung unterstand in Rom zwei Kollegien, die im Munizipalgesetz Cäsars erwähnt werden. Das Kollegium der quattuor viri war für die innerhalb der Stadt belegenen Straßen verantwortlich, während das der duum viri für die Reinhaltung der Straßen von den Mauern der Stadt bis zum ersten Meilenstein zu sorgen hatte (Mommsen II, 1, 506).

b) Entwässerung.

Man muß annehmen, daß die Gefahren, welche die Anhäufung der Fäkalien und des Schmutzes in den Städten mit sich brachte, schon in frühester Zeit von den Menschen erkannt worden sind**).

Wenigstens läßt es sich kaum anders verstehen, daß schon in den ältesten Städten, von denen Nachricht auf uns gekommen ist, Einrichtungen zur unschädlichen Beseitigung der städtischen Abgänge vorhanden waren. So besaßen nach Layard Babylon und Bagdad große bedeckte Schwemmsiele, in welche die Entwässerungskanäle der Häuser einmündeten. Diese stammen aus dem Jahre 7000 v. Chr. Aehnliche Anlagen sind auch aus Jerusalem, ferner aus Athen, Olympia und Agrigent (Girgenti) bekannt. Die ältesten Abzugsgräben Jerusalems scheinen offen gewesen zu sein.

In Athen hat man außer den großen Sammlern auch die Hausanschlüsse aufgefunden. Letztere waren, wie es scheint, so eingerichtet, daß man sie spülen konnte, auch wenn im Hauptsammler ein niedriger Wasserstand herrschte (Merkel).

In Italien haben die Etrusker die ersten Entwässerungsleitungen angelegt. Ihre Ingenieure sollen es auch gewesen sein, welche die

*) Cap. 88. Ne pereuntes quidem aquae otiosae sint: alia jam munditiarum facies, purior spiritus et caussae gravioris coeli, quibus apud veteres urbis infamis aër fuit, sunt remotae. Frontinus ed. Rondelet.

**) Vgl. auch über die bei den Naturvölkern geltenden Bestimmungen S. 792.

ersten Projekte für die Entwässerung Roms aufstellten und teilweise auch zur Ausführung brachten. In späterer Zeit waren nach Dionysius diese Kanäle so ausgedehnt, daß ihre Reinigung 1000 Talente (4,5 Mill. Mark) kostete. Ganz besonders bekannt ist die Cloaca maxima, welche bis in das letzte Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts funktionierte und wahrscheinlich einem kanalisierten Flusse entspricht.

In Rom wurden die Kanäle regelmäßig mit reinem Quellwasser gespült. Dies geht aus einer Verfügung des Curator aquarum Frontinin hervor, welche verbietet, überschüssiges Wasser abzuleiten, weil es zur Reinhaltung der Stadt und zur Spülung der Kanäle benutzt werden muß*). Die städtischen Abwässer ergossen sich in den Tiber, der bei hohem Wasserstande den Abfluß der Unreinlichkeiten zeitweise verhinderte (Narducci, Merkel). Eine Behörde für die Reinhaltung des Tiber wurde unter Tiberius 15 n. Chr. eingesetzt (Mommsen, II, 2, 1045). Im Laufe der folgenden Jahrhunderte nahm die Verunreinigung des Tiber dauernd zu. Erst im letzten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts wurde hier Wandel geschafft, indem man die Ausmündungsstelle der Hauptsiele unterhalb Roms verlegte.

Oeffentliche Latrinen (amphorae in angiportis) werden in Rom schon 161 erwähnt, sie waren von privaten Unternehmern errichtet und wurden — non olet — von Vespasian besteuert. Daneben gab es schon unter Tiberius öffentliche Bedürfnisanstalten (Friedländer).

Die Abwässer der Häuser flossen durch Gräben in die Kanäle, und sogar noch im kaiserlichen Rom waren diese Gräben an manchen Stellen offen. Gegen Zerstörung der Kloaken gewährte der Prätor Schutz. Wer diese zerstörte, mußte sie wieder herstellen lassen (Grupp, I. Bd. S. 62).

Im alten Rom bestanden also Abfuhr und Kanalisation nebeneinander (Friedländer).

Römische Kanalisationen außerhalb Roms finden sich in: Aosta, Atinum, Arpinum, Besançon, Parma, Pola, Pompeji, Tarent, Turin, Verona (Liebenam, S. 152, vgl. dagegen Grupp, I. Bd., S. 166).

In den von den Römern in Deutschland gegründeten Städten, z. B. in Cöln, haben sich Reste unterirdischer, aus Tuffquadern hergestellter Entwässerungskanäle erhalten. In diese wurden auch die Straßenwässer aufgenommen, und zwar mittels Einfallschächten von ähnlicher Konstruktion, wie sie noch heute bei derartigen Bauten benutzt werden (Colonia Agripp.).

c) Beleuchtung.

Daß die Straßen der Städte des Altertums regelmäßig beleuchtet wurden, läßt sich nicht mit Sicherheit nachweisen. Dagegen wurden an besonderen Festtagen auf den Plätzen vor den Häusern der Großen mit Pech gefüllte Gefäße, später vielleicht auch Fackeln angezündet. In Antiochia wurden in der Nähe der Bäder Lampen angezündet, die an Stricken aufgehängt waren. Justinian hat, wie Prokopius erzählt, die öffentlichen Kassen der Stadt derart in Anspruch genommen,

*) Cap. 111. Caducam (aquam) neminem vole ducere nisi qui meo beneficio aut priorum principum habent. Nam necesse est ex castellis aliquam partem aquae effluere cum hoc pertinet non solum ad urbis nostrae salubritatem sed etiam ad utilitatem cloacarum abluendarum (Frontinus ed. Rondelet, Paris 1820).

daß Aerzte und Lehrer nicht besoldet und die öffentliche Beleuchtung nicht erfolgen konnte (Beckmann).

Literatur und Anmerkungen siehe S. 829 ff.

2. Mittelalter.

a) *Pflaster.*

Im frühen Mittelalter waren es vorwiegend die aus der Römerzeit stammenden großen Straßenzüge, welche den Verkehr diesseits der Alpen vermittelten. Wenigstens ist bis zum 10. Jahrhundert nichts über Herstellung von Wegen und Straßen bekannt. Das Erbteil früherer Zeiten zu erhalten, strebten die fränkischen Könige vergebens, denn sie vermochten ihre darauf bezüglichen Verordnungen nicht durchzuführen (Meiners, II. Bd., S. 5). Das Aufblühen der mittelalterlichen Städte schuf insofern Abhilfe, als die breite Landstraße, welche den Zugang zur Stadt vermittelte und sich in derselben als Hauptstraße fortsetzte, der öffentlichen Pflege unterworfen war. Diese bestand zunächst in der Schlammbeseitigung und dem Ausstopfen der Löcher (Heyne, Wohnungswesen, S. 149). Das abgelieferte Weggeld deckte die Kosten; auch beschaffte man zuweilen durch Ablaßverkündung die Mittel zur Herstellung der verfallenen Strecke. In Frankfurt a. M. wurden die Wege vor der Stadt im 14. Jahrhundert durch Bestreuen mit kleinen Steinen oder durch stellenweises Belegen mit Wellen*) gang- und fahrbar gehalten.

Im Innern der Städte finden wir zuweilen ähnliche Vorkehrungen, ehe dort von einer eigentlichen Pflasterung die Rede sein kann. In Augsburg dienten 1321 hölzerne Uebergänge an einzelnen Stellen der Straßen zur Vermittlung des Verkehrs. Längs der Häuser war ein Damm angelegt, die Fürschlächt (Heyne, Wohnungswesen, S. 332). Balken, Bretter oder Schrittsteine längs der Häuser vermittelten in Basel im 14. Jahrhundert den trockenen Zugang zum Hause (Fechter).

Der Bohlweg in Braunschweig entstand im 12. Jahrhundert, als man die Altstadt mit dem neu erbauten Stadtteil des Hagens verbinden wollte. Er bestand aus Bohlen, die auf Pfählen lagen, welche man in den sumpfigen Boden eingetrieben hatte (Sack, S. XVII).

Seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts befanden sich in den größeren Städten zu beiden Seiten der Straße erhöhte Fußwege, die mit dem Fahrdamm Rinnsteine zur Aufnahme der Tagewässer und Hauswässer bildeten (Gasner).

Für die Herstellung und Erhaltung der Straße vor seinem Grundstück hatte ursprünglich der Anlieger zu sorgen. Dies wird auch in der Rechtsregel von Ratibor von 1293 ausgesprochen. 1236 werden die Dominikaner in Lübeck verpflichtet, den Weg vor ihrem Hause herzustellen und zu erhalten. Im 14. Jahrhundert übernahmen die Städte die Kosten für die Herstellung der Straßen oder gaben dem Anlieger einen Zuschuß, z. B. in Augsburg, Braunschweig und Lübeck (Gasner).

Als Vorbild für das Steinpflaster der städtischen Straßen diente das römische Pflaster, das sich trotz der Zerstörung vieler

*) Wellen sind zusammengebundene Ruten (Heyse, Wörterbuch d. deutschen Sprache).

Städte während der Völkerwanderung noch an manchen Orten erhalten hatte (Raumer s. Gasner, S. 50).

Vielleicht sind die Deutschen aber auch unabhängig von den Römern auf die Pflasterung der Straßen gekommen. Jedenfalls finden sich bereits in Hünengräbern kleine gepflasterte Strecken (Gasner, S. 51).

Die erste sichere Kunde von einer Straßenbefestigung nach römischer Weise gibt der Beowulf (um 600) für England. Der Heliand (um 830) erwähnt eine solche für das Festland (Heyne, Wohnungswesen, S. 150). Einen Begriff von der Beschaffenheit dieser Befestigung gibt das Pflaster der Römerstadt Cöln, welches S. 808 geschildert ist.

Die Mauren haben die Straßen in Cordova bereits im 9. Jahrhundert gepflastert und konnten hierbei wohl römische Vorbilder benutzen (Gasner).

Unter den großen Städten wurde, wie es scheint, zuerst Paris, und zwar unter Philipp II. im Jahre 1185 in größerem Umfange mit Pflaster versehen (Raumer nach Gasner S. 50, vergl. S. 825). In Florenz waren 1215 erst wenige Straßen gepflastert, 1240 dagegen fast alle mit großen Platten aus Appeninenkalk belegt (Carabellese, S. 25).

Bologna wurde 1241, Mailand um 1260, zu derselben Zeit ungefähr auch Modena und Padua gepflastert (Raumer nach Gasner S. 50).

In Neapel hat man an vielen Stellen mehrere Meter unter der jetzigen Straßenoberfläche das römische Pflaster nachweisen können (Colonna). Im Jahre 1276 wurde Neapel von neuem gepflastert, und zwar mit den Steinen, die man der Via Appia entnahm (Guiscardi). Ungefähr 25 Jahre später erhob Karl II. von Anjou eine Pflastersteuer (Summonte) und machte 1312 die Reinhaltung der Straßen den Bürgern zur Pflicht. Unter Ferdinand I. wurden 1487 mehr als 100 Lastwagen zur Fortschaffung von Straßenschmutz und Stallmist angeschafft (Cappasso). Für die Reinhaltung der Straßen hatte Cola Pagliaminuti di Amalfi zu sorgen, dessen Name sich für die nächsten Jahrhunderte auf alle folgenden Unternehmer für die Reinhaltung der Straßen übertrug. Die Kosten der Reinigung und sein Gehalt hatte Pagliaminuti durch die Strafgelder aufzubringen, welche er bei den Bürgern erhob, die sich eine Verunreinigung der Straßen hatten zu Schulden kommen lassen. Später wurden sechs verschiedene Pagliaminuti, je einer für die sechs Verwaltungsbezirke (piazze) der Stadt, angestellt. Die Stellen wurden dann, als die Pagliaminuti an Ansehen verloren hatten, an Arme zur Aufbesserung ihrer Vermögensverhältnisse verliehen (Guiscardi).

Eine wesentliche Verbesserung der Straßen verdankt Neapel dem ausgezeichneten Vizekönig Don Pietro di Toledo (1539 bis 1553), der eine große Zahl enger winkeliger Gäßchen erweiterte und die Straßen der von ihm angelegten Neustadt pflastern ließ, welche sich um den nach ihm benannten Toledo gruppiert. Er ließ auch die vorhandenen Kanäle reinigen und neue Entwässerungseinrichtungen anlegen (Giannone). Seit 1537 übernahm die Stadt die Straßenreinigung und dann trat allmählicher Verfall der Straßen ein, der auch heute erst zum kleinen Teile überwunden ist. Als Materialien für die Pflasterung Neapels werden nach dem Jahre 1276 erwähnt: Lavaplatten, Mauersteine

(Klinker), Feldsteine und Steinschlag. Die Lavaplatten haben sich in den Straßen großen Verkehrs nicht bewährt, werden hier aber noch heute angewendet (Capaccio, Capasso, Giannone, Giustiniani, Giuscardi).

Der Schmutz der Straßen Neapels wird von allen Besuchern der Stadt während des 18. und 19. Jahrhunderts (Nicolai, Lüdemann) in grellen Farben geschildert. Das Bild beginnt sich erst im letzten Jahrzehnt, wenigstens in den Hauptstraßen, einigermaßen zu ändern, während in den Nebenstraßen so ziemlich alles beim alten geblieben ist. Auch Goethe gibt an mehreren Stellen seiner italienischen Reise (1786—1788) anschauliche Schilderungen der schmutzigen Straßen italienischer Städte, z. B. von Verona, Venedig, Neapel und Palermo (Goethe, Forbát-Fischer).

Die Namen der Straßen waren in Neapel am Ende des 18. Jahrhunderts bis zur Unkennlichkeit verunstaltet. Daher wurden um die Wende des 18. Jahrhunderts neue Straßenschilder angeheftet und zugleich auch die Numerierung der Häuser durchgeführt (Giustiniani, Dizionario, Bd. 6 S. 260 ff).

Oxford hatte schon 1300 unter Eduard I. Straßenpflaster erhalten und zwar auf Grund einer Beschwerde der Universität, daß durch die „Sauereien und stinkenden Sümpfe“ in der Stadt und den Vorstädten gefährliche Krankheiten entstünden (Meiners, Bd. 2, S. 112 Anmerkung). London folgte 1417, andere englische Städte erst viel später, so Gloucester 1455, Exter 1466, Canterbury 1474, Southampton 1477, Bristol 1491 (Grean).

Unter den Städten Deutschlands hatte Erfurt schon im 13. Jahrhundert Steinwege vor den Häusern; schon für das 12. Jahrhundert ist ein solcher daselbst nachweisbar. Auch Braunschweig besaß deren im 14. Jahrhundert (Dürre S. 333, 656).

Eine der ersten deutschen Städte, welche mit Pflaster versehen wurde, war Ulm, das schon 1397 einen Pflastermeister besaß (Kriegk S. 287). Auch für Hamburg fällt wenigstens die Pflasterung der Hauptstraßen in das 14. Jahrhundert (Gernet S. 84). Nürnberg wurde 1368, Regensburg um 1400, Augsburg 1416 gepflastert. In Prag begann man 1331 damit, in Bern 1399 (Schultz). Für Basel fallen die ersten, offenbar unvollkommenen Anfänge der Bepflasterung in das Jahr 1387, erst im Laufe des 15. Jahrhunderts schritt dieselbe vorwärts (Fechter). Ueberhaupt nahm man wohl zuerst die wichtigsten Straßen in Angriff und pflasterte die übrigen dann nach und nach. So hören wir von Frankfurt, daß daselbst 1400 mit dem Pflastern begonnen, dasselbe aber erst im 16. Jahrhundert allgemeiner durchgeführt wurde. Noch 1562 war die Zeil daselbst ungepflastert (Schrohe). Kleinere Städte verharrten noch bis zum ausgehenden Mittelalter in diesem Zustande, z. B. Freiberg (Heydenreich S. 6). Reutlingens Straßen waren 1485 so beschaffen, daß Kaiser Friedrich III. beinahe in ihrem grundlosen Schmutz samt seinem Pferde versunken wäre. Auch Landshut erhielt erst 1494 festes Pflaster. Im 16. Jahrhundert hatten sich die Zustände soweit gebessert, daß in den meisten deutschen Städten die Straßen mit Kieselsteinen gepflastert waren (Schultz). Aber noch im 17. Jahrhundert sind die Klagen über das schlechte Straßenpflaster durchaus nicht verstummt. Ja in manchen großen Städten begann man erst Ende des 17. Jahrhunderts die Hauptstraßen zu pflastern.

In Berlin z. B. wurde der neue Markt erst 1679, die Königstraße 1684 gepflastert; die Stechbahn, welche sich dem jetzigen Kgl. Schlosse gegenüber befand, war noch 1679 ungepflastert (Alw. Schultz, Häusliches Leben).

Daß sich die Städte die Ausbesserung des schadhaft gewordenen Pflasters angelegen sein ließen, beweist das Vorhandensein der Pflastermeister, welche Ulm schon im 14. Jahrhundert besaß. Sie waren an die Stelle der zur Erhaltung der Steinwege dienenden Wegemacher getreten.

Das alte Pflaster diente wohl auch als Grundlage für ein neues. So fand man in Augsburg unter dem bestehenden Pflaster drei verschiedene Pflasterschichten übereinander, die alle der Reihe nach dem Verkehr in der Stadt ihre Dienste geleistet hatten (Essenwein Bd. 1 S. 111).

b) Strafsenreinigung.

Durch zahlreiche Verordnungen waren die Stadtverwaltungen bemüht, die Reinhaltung der Straßen durchzusetzen. Bevor man sich mit diesem Gegenstande beschäftigte, befanden sich dieselben in einem geradezu beispiellosen Zustande. Die ungepflasterte Straße der mittelalterlichen Stadt war selbstredend bei nassem Wetter von kotiger Beschaffenheit, während bei Trockenheit ein unerträglicher Staub sie erfüllte (Schultz). Der erstere Uebelstand machte das Tragen hölzerner Schuhe oder solcher, die mit Holzsohlen versehen waren, notwendig (Kriegk S. 289). Auch die gepflasterten Straßen gaben den ungepflasterten an Unreinlichkeit nichts nach. Sie waren von unangenehmen Gerüchen erfüllt, die die Luft verpesteten und von dem zwanglosen Aufenthalt der Schweine, des Federviehs, der Kaninchen etc. daselbst herrührten. Der Unrat wurde ebenso einwandlos auf die Straße geschüttet, wie die Abfälle aus den Betrieben der Handwerker, sowie totes Vieh, Steine, Erde, Asche, Holz etc. (Kriegk S. 291). Das Dörren und Reifeln des Hanfs fand ebenfalls auf der Straße statt, wenigstens in Basel. Kein Wunder, daß im 14. Jahrhundert zu Frankfurt vor der Messe der Schmutz aus den Straßen gefahren werden mußte, um den Verkehr zu ermöglichen. In anderen Städten aber, wie in Köln, wurde der Kehricht nur zur Dungzeit auf Felder und Gärten geschafft, da man seinen Wert für die Bestellung des Ackerbaus frühzeitig erkannte. Aus dem nämlichen Grunde hatte man schon im alten Germanien den von Tieren und Menschen gelieferten Dungstoffen seine Aufmerksamkeit geschenkt. Zu ihrer Ansammlung diente ein bestimmter Ort im Hofe, bis der Mist abgefahren wurde. Später schuf man zu dem gleichen Zweck eine grubenartige Vertiefung (Heyne, S. 96). Die Beseitigung der am Rande des Misthaufens sich bildenden Jauche blieb jedoch dem Regen überlassen, bis später auch ihr Wert für die Gartendüngung erkannt wurde. Zur Gewinnung dieses Düngers aus gesammelten Abfallstoffen von Pferden und Kühen war es im Mittelalter üblich, Streu vor die Türen zu breiten (Kriegk S. 288). In München mußte derselbe täglich, in anderen Städten nach 3, in Frankfurt im Sommer nach 8 Tagen, im Winter nach 14 Tagen entfernt werden (Kriegk S. 288 [14. Jahrhundert]).

Die Reinhaltung der Straßen war ursprünglich Pflicht der Anlieger, wie dieses auch heute noch in vielen — namentlich kleineren Städten — der Fall ist. Besondere Straßenreiniger werden jedoch in Lübeck schon 1336 erwähnt und es gab

hier zu gleicher Zeit Mistkästen, die der Rat leeren ließ (Gasner). Die Göttinger Statuten von 1330—34 fordern, daß die Straßen alle 4 Tage gereinigt würden. Zu diesem Zwecke staute man oberhalb der Stadt einen Bach auf und ließ das Wasser durch die Straßen fließen (Gasner). Seit 1520 mußten die Landleute, welche in Lübeck ihre Erzeugnisse verkauften, den Kehricht mit hinaus nehmen, eine Bestimmung, die noch in der Mitte des 17. Jahrhunderts bestand. 1628 wurden Diebe und andere Verbrecher zur Straßenreinigung verwandt, 1629 wurde ein Mann zur Säuberung des Fischmarktes angenommen (Gasner). Die Straßenreinigung Hamburgs beschränkte sich im 14. Jahrhundert auf nur wenige Hauptstraßen und Plätze und wurde nur viermal jährlich auf öffentliche Kosten vorgenommen. In späterer Zeit war die Reinhaltung der Straßen Pflicht der Bürger, die durch Ausrufen des Schinders dazu aufgefordert wurden, bis endlich 1560 mit der regelmäßigen Straßenreinigung durch die Dreckwagenleute begonnen wurde (Gernet, S. 84ff.).

Während die Päpste sich in Avignon befanden, waren die Straßen Roms von Schmutz bedeckt, da die Fischhändler und Schlächter alle Unreinlichkeiten auf die Straße warfen. Erst um 1487 wurde in Rom ein Beamter auf Lebenszeit angestellt, der die Reinigung der städtischen Straßen für 30 Florin jährlich (!) auszuführen hatte (Rodocanachi, S. 149, 192). 1527 erhielten unter Pius IV. die magistri viarum den Auftrag, die öffentlichen Plätze 4mal im Jahre reinigen zu lassen. Papst Paul V. (1605—1621) bestätigte diese Verfügung, setzte aber fest, daß die Straßen immerwährend (continuo) gereinigt würden (Rodocanachi, S. 273).

Der in den Straßen angesammelte Mist war Eigentum der Obrigkeit, über den sie nach Belieben verfügen konnte. Heinrich der Erlauchte machte 1259 dem Johanneshospital zu Freiberg ein Geschenk mit dem Mist, der sich auf dem Markte ansammelte (Heidenreich S. 6). In Köln finden wir 1353 eine Verordnung, welche den Bürgern den eigenmächtigen Verkauf von Dünger untersagt, damit solcher für das Kölner Land und Gut verwendet werden könne. Bei dieser Gelegenheit hören wir von den schraiffelkarren, welche in Köln und Augsburg des Nachts fahren, um den Leuten ihren Dünger zu nehmen (Ennen). In Straßburg wurde der Kehricht im Mittelalter von den Horblohnern*) abgeholt (Krieger). Hier haben wir also bereits eine regelmäßige Fortschaffung des Straßenkehrichts. Polizeiverordnungen zur Beseitigung des Mists gab es auch im 13. Jahrhundert bereits, z. B. in Erfurt; doch erreichten sie ihren Zweck nicht. Basel hatte seit dem Ende des 14. Jahrhunderts eine vierteljährliche Reinigung der Straßen durch die armen Leute des Spitals angeordnet (Fechter). In Braunschweig wurde seit 1428 der auf Steinwegen und Plätzen befindliche Schmutz — angeblich alle 14 Tage — nachts durch die Wasserfahrer beseitigt. Vorher kannte man dort nur eine 2- bis 3mal im Jahre vorgenommene gründliche Straßenreinigung, bei welcher jeder den vor seiner Straße zusammengekehrten Schmutz auf einen dazu bestimmten Platz vor dem Tore abladen ließ. Der Braunschweiger Marktplatz wurde schon 1354 durch angestellte „Marktkehrer“ oder „Wächter“ viermal im Jahre gereinigt, ebenso vor Prozessionen und Tournieren.

*) Horb = Kehricht.

Bei letzteren erfolgte nach der Reinigung die Beschüttung der Rennbahn mit Mist oder Stroh, wegen der Unebenheit des Bodens (Sack 1. Bd. 2. Abt. S. 45).

Auch Frankfurt a. M. besaß 1388 einen Ratsausschuß für die Reinhaltung der Straßen, der den Namen Dreckmeisteramt führte (Kriegk, Frankf. Bürgerzw., S. 292). Immerhin waren bis 1481 Misthaufen auf den Straßen nichts Ungewöhnliches und selbst als sie in dem genannten Jahre verboten wurden, gestattete man während der Messezeit noch den Mist 3 Tage liegen zu lassen, weil die zum Fortschaffen nötigen Wagen dann fehlten (Kriegk). Noch im 16. Jahrhundert blieb der Dünger in den Straßen Frankfurts liegen, wie daraus zu schließen, daß 1562 gelegentlich der Krönung Maximilian II. einige Straßen der Neustadt und von Sachsenhausen von Dünger befreit wurden (Gasner). Aehnlich lagen die Verhältnisse auch in Nürnberg, das, obwohl eine der bestverwalteten Städte, noch 1490 nur einen Knecht angestellt hatte, der den auf die Straßen geworfenen Unrat, auch tote Säue, Hühner. Katzen, Ratten, Hunde vor das Thor zu schaffen hatte. Dort blieb er also wohl sich selbst überlassen (Schultz.) An hohen Feiertagen wurden aber auch hier einzelne Stellen der Stadt von Dung befreit, z. B. die Gegend vor der Apotheke, vor dem Rathause und beim schönen Brunnen (Gasner). Die aus dem Jahre 1560 stammende Hamburger Verordnung, nach welcher Kadaver und anderer Unrat alle Vierteljahre entfernt werden sollte, läßt keinen sehr günstigen Rückschluß auf die Reinlichkeit dieser Stadt zu (Gernet S. 84).

Ebenso zeigen die wiederholten Erneuerungen früherer Mandate zur Reinhaltung der Wiener Straßen und Plätze, daß man es offenbar mit deren Befolgung bis zum 16. Jahrhundert nicht allzu genau nahm. So wird in einem Erlaß von Bürgermeister, Richter und Rat am 1. Juni 1542 auf die gedruckte Infektionsordnung verwiesen, nach welcher vor den Häusern nicht gewaschen und kein Unrat ausgegossen werden darf, da zu diesem Zweck vor den Toren gewisse Orte bestimmt worden sind. Am 28. Sept. 1561 beauftragt Maximilian, König von Ungarn und Böhmen, im Namen Kaiser Ferdinands I. die nieder-österr. Regierung bei Bürgermeister und Rat der Stadt Wien anzuordnen, daß während der gegenwärtigen Weinlese die Treber nicht lange vor den Häusern liegen bleiben dürfen, sondern immer rasch entfernt werden müssen. Zwei Jahre später wurde diese Anordnung in präziserer Fassung in § 14 des nachstehenden Erlasses vom 18. Januar 1563 wiederholt.

Erlaß vom Bürgermeister, Richter und Rat der Stadt Wien. (Quellen von Wien, 2. Bd., No. 1491.)

§ 11. Jeder Bürger hat sein Haus inwendig und den Raum vor dem Hause bis zur Pflasterrinne rein zu halten, den Mist so an eine Stelle zu kehren, daß ihn die bestellten Fuhrleute finden, alle Leib- und Bettwäsche von infizierten Personen vor der Stadt zu reinigen und trocknen zu lassen.

§ 12. Hauskehricht und Stallmist nicht auf die Plätze ausschütten, sondern ihn in tauglichen Wagen vor die Stadt zu führen.

§ 13. Spülwasser, das durch unreines Fleisch oder durch Harn verunreinigt ist, nicht auf die Plätze ausschütten; totes Vieh nicht auf Gassen oder Plätze werfen, sondern in die mörungen (Kanäle) oder vor die Stadt. Lauteres Spülwasser darf man in die Pflasterrinne vor seinem Hause gießen.

§ 14. Die Prestern beim Weinpressen sollen nicht über Nacht in der Stadt gelassen werden, sondern an die dafür bestimmten Orte vor die Stadt gebracht werden.

§ 15. Das aufgerissene Pflaster soll man nicht durch eigene Leute, sondern durch den Pflasterer wieder herstellen lassen, damit es nicht „grübig" werde.

§ 17. Wasser aus den Rohrbrunnen der Stadt nicht zum Waschen von Leinwand oder Geschirr benutzen, sondern nur zum Trinken, Kochen und bei Feuersnot.

Wenn ferner die Stadt Mainz erst 1666 zur Zeit der Pest eine wöchentlich zweimalige Straßenreinigung anordnet, so läßt sich daraus schließen, daß diese früher nicht stattfand (Schrohe).

So kann man wohl sagen, daß die Straßenreinigung mit wenigen Ausnahmen erst im 16., zum Teil sogar im 17. Jahrhundert allgemein durchgeführt wurde (Meiners, Bd. 2, S. 112).

Die Verwaltungen der Städte ließen es sich im ausgehenden Mittelalter angelegen sein, der Verunreinigung der Straßen und Plätze vorzubeugen, indem sie das Ausschütten des Unrats verboten, wobei es unentschieden bleiben muß, wie weit solche Maßregeln befolgt wurden. Schon in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts erließ Bischof Erchembald von Straßburg (Bischof von 965—991) Vorschriften, Schmutz und Unrat nur an bestimmten Orten abzulagern und verfügte bereits die Reinigung der Straßen (Sass). Der Rat von Basel erließ ein solches Unratsverbot 1417, die Stadt Krakau 1373 (Schultz). Eine Kölner Urkunde von 1336 schützt eine bestimmte Gasse vor dem Ausschütten von Unrat.

1314 und 1338 erfolgten in Zürich Verbote gegen die Verunreinigung der Straßen durch Abwasser (Heyne, Wohnungswesen, S. 328, Anm. 396), und das Statut von Sarzana (bei Spezzia) spricht 1320 den gleichen Befehl aus (Coletti, S. 14). 1381, dann wurde 1481 in Straßburg untersagt, Urin oder totes Vieh auf die Straße zu werfen (Krieger), ein Verbot, das noch 1778 den Einwohnern von Sallers (Haute Auvergne) eingeschärft werden mußte (Boudet et Grand).

Viele andere Städte, wie z. B. Marseille, Bologna, Mailand, Nürnberg verboten die Verunreinigung der Straßen durch Mist, Unrat oder unreines Wasser. Gerber, Walker und Färber sollten das Wasser aus ihren Werkstätten erst spät abends auslaufen lassen, Schlächter und Fischhändler die Straßen nicht verunreinigen (Hüllmann, 4. Bd., S. 40 ff.). In ähnlichem Sinne wurde 1413 den Freiberger Schmieden verboten, die Schlacken nicht auf die Gasse zu werfen, sondern vor die Stadt zu schaffen (Hingst, S. 44).

Das Passauer Statut von 1535 verfügt wie folgt:

Holz oder Unflat vor den Türen
Ist binnen drei Tagen wegzuführen,.
Sowie auch mit dem Schweinehalten,
Soll geschehen, wie vor alten.
Damit niemand keinen Unflat
Vor seiner Tür oder auf der Gasse hat.
Unsauberes aus den Häusern gießen,
Wird man auch mit Strafe büßen. (Heydenreich, S. 7.)

Ein weiterer Feind der Reinlichkeit in den Straßen waren die Schweine, deren Aufenthalt daselbst auch erst im späten Mittelalter durch Polizeiverfügungen eingeschränkt wurde. Zuerst scheint dieses in Frankreich geschehen zu sein.

Schon im Anfange des 12. Jahrhunderts wurde das Umherlaufen

der Schweine in Paris verboten (Franklin). Seit 1368 durften in den großen Städten Frankreichs solche gar nicht gehalten werden, ebensowenig Kühe, Kaninchen und andere Zweihufer (De Renzi).

Für Troyes erfolgte das Verbot der Schweinezucht innerhalb der Stadt schon 1348 durch König Philipp auf Bitten der Bürger.

Anders in Deutschland! Allerdings war in Straßburg bereits unter Bischof Erchembald (Bischof v. 965—991) die Erlaubnis zum Halten von Schweinen an die Bedingung geknüpft, daß sie dem Hirten zur Bewachung anvertraut werden mußten. Aber in den meisten Städten trieben sich die Schweine ohne weitere Aufsicht auf den Straßen herum, so in Erfurt, Mainz, Braunschweig und in Ulm, wo erst 1410 ihr Aufenthalt daselbst auf die Zeit von 11—12 Uhr mittags beschränkt wurde (Jäger, S. 441).

Nach den Polizeiverordnungen von Nürnberg aus dem 15. Jahrhundert durften Schweine „aus gesundheitlichen Gründen" weder bei Tag noch bei Nacht auf dem Pflaster herumlaufen, weil die Stadt sonst wegen ihrer guten Polizei und Ordnung berühmt sei und weil nicht nur Einwohner, sondern auch fremde Gäste und Fürsten es gemißbilligt hätten (Gasner). 1481 wurde für die Frankfurter Altstadt das Halten von Schweinen verboten und deren Anwesenheit nur noch in Sachsenhausen und der Neustadt erlaubt (Kriegk, Frankf. Bürgerzwiste, S. 290). Auch das Verbot, Schweineställe auf der Straßenseite der Häuser anzubringen, fällt in diese Zeit. 1553 befiehlt der Frankfurter Rat dem Rentmeister, die auf der Straße umherlaufenden Schweine mit Hilfe des Hundeschlägers zu töten (Gasner). In Berlin wurde erst im 17. Jahrhundert verboten, Schweine zu halten.

Um der Verunreinigung der Straßen, Plätze, Kirchen und Häuser durch Fäkalien vorzubeugen, gab es auch schon in vielen mittelalterlichen Städten öffentliche Bedürfnisanstalten, sog. geheime Gemächer*). Erfurt und Braunschweig besaßen solche, ebenso werden sie für Frankfurt seit 1348 erwähnt. Sie waren auf städtische Kosten eingerichtet und wurden vor jeder Messe gereinigt. In Nürnberg geschah dies um Martini durch den Nachtmeister**), welcher unter Kontrolle des Stadtbaumeisters stand. Hier warf man den Dung in die Pegnitz. 1440 bestand in Straßburg ein öffentlicher Abort (ein gemein löublin das drige stüle hat), der drei Sitze hatte, auf dem Weinmarkt neben der Elenden Herberge. Der eine Stuhl gehörte dieser Anstalt, der andere dem Karthäuser Kloster, der dritte dem Altammeister Conrad Armbruster. Die Besitzer ließen sich für die Benutzung einen Tribut zahlen (Ch. Schmidt). In Nürnberg gab es zu Tuchers Zeiten sieben öffentliche Aborte (Tucher), in Magdeburg wird ein solcher 1425 erbaut. Auch in Hildesheim sind derartige Einrichtungen im Mittelalter bekannt (Heyne, Wohnungswesen).

Vorschriften, welche die Anlage heimlicher Gemächer und der dazu gehörigen Abzugsgräben betreffen, finden sich u. a. in Mailand, Bergamo etc. Die Coutumes de Paris machen diese Einrichtung jedem Hausbesitzer zur Pflicht und bestimmen (Art. 191) die geringste zulässige Entfernung zwischen einem

*) Diese wurden in Straßburg als Sprochhüs oder Löublin (Lauben), an anderen Orten als Kanzlei bezeichnet (Ch. Schmidt).

**) In anderen Städten heißen die Räumungsbeamten Pappenheimer (Lammert).

heimlichen Gemach und einem Brunnen. Befinden sich dieselben in ziemlicher Nähe, so sind sie durch eine 4 Fuß dicke Mauer zu trennen, wobei die beiderseitigen Mauern mit eingerechnet werden. Aehnliche Vorschriften gab es in anderen französischen Städten.

Oeffentliche Aborte (fosses d'aisance) wurden in Paris unter Franz I. (1515—1547) eingeführt. Sie befanden sich seit 1557 in der Münze, im königlichen Palais, im Chatelet und im Louvre, waren aber noch 1668 sehr selten und meist so schmutzig, daß sie nur vom niederen Volke benutzt wurden (Franklin, Appendice, S. 9).

Die ersten öffentlichen Aborte wurden in Grenoble 1582 errichtet (Chavant, S. 25).

Häufig klebten die Aborte an der Hinterseite der Häuser wie Schwalbennester. Diese hängenden Sprochhüser fanden sich namentlich in den am Flusse gelegenen Anwesen, z. B. in Breslau, Nürnberg und Straßburg. Die Fäkalien fielen dann direkt in den Fluß — eine Einrichtung, welche sich in Nürnberg auch noch bis tief in das 19. Jahrhundert erhalten hat, während man in Breslau schon 1476 einen Bader um 10 M. strafte, der Fäkalien in die Ohle und Mist in die Elbe geschüttet haben sollte (Alw. Schultz, Häusliches Leben, Ch. Schmidt).

Noch 1580 baute in Grenoble ein vornehmer Mann, ein trésorier de France, in seinem Hause Aborte, aus denen die Fäkalien direkt auf die Straße fielen (Chavant, S. 46).

An dieser Stelle müssen noch die E'graben oder Ehegräben erwähnt werden, die sich das ganze Mittelalter hindurch in Zürich bis in unser Jahrhundert erhalten haben und in Karlstadt (Bayern) noch heute benutzt werden (W. Ebstein).

Die Züricher Ehegräben werden folgendermaßen geschildert:

Es sind das enge, ca. 1 m breite, gepflasterte Gräben, eine Art Gäßchen, an welche an beiden Seiten die hinteren Fronten von Gebäuden angrenzen. Die meisten dieser Ehgraben befinden sich auf der rechten Limmatseite, im rechten Winkel zur Limmat gerichtet und ursprünglich mit wenig Ausnahmen direkt in die Limmat ausmündend. Sie dienten als offene Kloaken zur Aufnahme der Abtrittstoffe und sämtlicher übrigen Haus- und Küchenabfällen. Die Aborte, früher „Sprachhus" genannt, waren in diese Gräben hinausgebaut zum Teil mit hölzernen Abfallrohren, zum Teil ohne Abfallrohre. Die Fäces gelangten häufig an den Mauern der Häuser entlang, sogar über die Küchen- und Schlafzimmerfenster hinunter in den Graben. Die Haus- und Küchenabfälle wurden einfach aus den Fenstern in den Graben geworfen. Hier blieben diese Stoffe zum größten Teil liegen, boten Nahrung für ganze Heere von Ratten oder gingen in Zersetzung über und verbreiteten einen abscheulichen Gestank. Nur ein Teil der flüssigen Stoffe fand seinen Weg direkt in die Limmat. Zweimal im Jahre wurden die Gräben ausgeräumt, in früheren Jahren von Bauern aus der Umgebung, die für diese Düngstoffe gerne noch etwas bezahlten, später von einem Privatunternehmer und schließlich durch städtische Organe gegen eine von den Hausbesitzern zu leistende Entschädigung. Nach dem Ausräumen wurden die Gräben wieder mit frischem Stroh belegt.

Die Beseitigung dieser sanitarisch höchst gefährlichen und überaus lästigen Einrichtung wurde schon früher versucht.

Schon im Richtebrief der Burger von Zürich aus dem Jahre 1304 wurden gewisse Anlagen solcher Art verboten (Fluck)*).

Auch Boccaccio (Dec. X. Tag 10. Nov.) erwähnt ähnliche Gräben.

c) Entwässerung.

Für den Abfluß des Schmutz- und Regenwassers sorgte man dadurch, daß man das Straßenpflaster von beiden Seiten nach der Mitte zu abfallen ließ und den Abwässern dadurch Gefälle gab. Diese Einrichtung hat sich noch in manchen Städten Südeuropas, z. B. in Marseille und Genua, bis auf den heutigen Tag erhalten. Die Reinigung dieser Rinnsteine lag den Anwohnern ob. Um ihnen ihr Gefälle zu erhalten, durfte in Braunschweig 1390 niemand an den Steinwegen Veränderungen vornehmen. Wo die Gossen in den Ockerfluß mündeten, befanden sich „Schlammkisten", durch welche der Fluß vor Verunreinigung geschützt wurde. Der in den Schlammkisten sich sammelnde Unrat wurde mit dem Straßenkehricht von Zeit zu Zeit abgefahren (Dürre, S. 657, Sack, S. 17).

In dem Statut von Sarzana wird 1318 verordnet, die proveditori delle vie müssen dafür sorgen, daß alle Kloaken freien Abfluß haben (fare aprire le cloache) (Coletti, S. 13).

In Frankfurt mündeten die Wasserrinnen der Straßen in Pfuhle und Weeden, teilweise mit Mauerwerk eingefaßte, stehende Wasser, die bei Feuersbrünsten zum Löschen benutzt wurden (Kriegk, S. 289).

In vielen Städten bestanden auch unterirdische Kanäle, Aduchte oder Dohlen genannt, welche die Abwässer der Häuser in die Straßengosse führten. Bisweilen, namentlich in größeren Städten, vereinigten sich die einzelnen Abzugskanäle zu größeren Sammlern, so daß man von einer Art Kanalisation sprechen kann. Die Dohlen wurden ursprünglich aus Holz, später aus Mauerwerk hergestellt; sie mündeten je nach den örtlichen Verhältnissen in die Stadtgräben oder in den Fluß. (Vergl. über die Entwässerung von Köln in Ennen, Bd. 1, S. 681.)

Die Anlage eines Abzugskanals zu Augsburg wird 1264 urkundlich erwähnt. Unterhaltung und jährliche Räumung lag den Anwohnern ob. Aus einem Ratserkenntnis von 1430 erfahren wir, daß es mit sämtlichen Abzugsgräben, den sogenannten Mädloch**) oder Hundgräben ebenso gehalten wurde (Chr. Meyer, S. 254).

In Florenz mündeten gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Hauswässer mittels unterirdischer Kanäle in einen Sammler, der sich in den Arno ergoß (Carabellese, S. 26).

1408 wurden die Stadtgräben in Augsburg von dem Unrat, den die Dohlen ihnen zugeführt hatten, mit einem Kostenaufwand von 300 Goldgulden befreit (Lammert).

In Prag ist schon um 1340 von Abzugsröhren die Rede (Kaftan). Die älteste Angabe über Dohlen in Straßburg stammt aus dem

*) Die „Egraben, die vor verbotten würden, sol nimand wider machen, ald er git ein pfunt ze buoze, und swer in dar umb an sprichet, dem sol er ze reht stan vor gerichte."

Das will heißen: Die Ehgraben, die verboten worden sind, darf niemand wieder machen, oder er bezahle eine Buße von 1 Pfund. Und wenn jemand verlangt, ein verbotener Graben solle wieder hergestellt werden, so ist der Hausbesitzer gehalten auf das gesetzliche Verbot hinzuweisen.

**) Nach einer Familie Mänloch oder in Augsburger Dialekt Mädloch.

Jahre 1430. Sie bestanden aus Holz und wurden seit 1768 durch steinerne Kanäle ersetzt, welche in den Stadtgraben oder in die Ill mündeten und bis 1889 noch im Gebrauch waren. Einzelne von ihnen waren begehbar und mit Regeneinlässen versehen (Silbermann, Krieger).

In Speier hatte 1485 der Stocker, dessen eigentliches Amt in der Vollziehung der körperlichen Strafen bestand, für die Reinigung der Kloaken und der heimlichen Gemächer (S. 817) zu sorgen (Lammert).

Die Kanalisation von Bunzlau i. S. wurde 1531 begonnen und 1559 vollendet. Im Jahre 1773 war sie über den größten Teil der Stadt verbreitet. Die alten Kanäle sind noch heute benutzbar und bestehen aus begehbaren aus Sandstein gemauerten Röhren, welche neben den Wasserleitungsröhren durch die Höfe der Grundstücke hindurchgehen. Die Abwässer werden auf Rieselfelder geleitet, welche wahrscheinlich bereits im 16. Jahrhundert angelegt worden sind (Adelt).

Viel bewundert wurden ihrer Zeit die Entwässerungseinrichtungen im alten Neapel und in Paris. In Neapel war es Don Pietro di Toledo, der die vorgefundenen, zum Teil wohl noch aus der Römerzeit stammenden Straßensiele reinigte und den unter dem Toledo*) verlaufenden Abzugskanal anlegte. (Siehe S. 811.) Ueber Paris siehe S. 826.

Die innere Stadt Wien besaß schon 1388 unterirdische „Unratskanäle“ und war 1739 fast vollständig kanalisiert. Dann machte die Entwässerung nahezu 150 Jahre kaum merkbare Fortschritte um erst mit dem Jahre 1891 energisch gefördert zu werden, nachdem die Vereinigung der Vororte mit der Hauptstadt 1890 eingetreten war. Bis dahin behalf man sich mit der Neuanlage einiger Kanäle und mit der Reparatur bereits vorhandener. Hauptsächlich aber wurden Schwindgruben verwendet, deren hygienische Nachteile S. 6 geschildert sind. Mit dem Beginn des 20. Jahrhunderts ist das große Werk der Entwässerung Wiens nahezu vollendet (Kortz).

In Berlin begann die systematische Entwässerung der Stadt erst 1876. Bis dahin behalf man sich mit sogenannten Rinnsteinen, die zuerst offen, dann bedeckt hergestellt wurden. Auch waren einige unterirdische Kanäle vorhanden, welche in die Spree mündeten und den Fluß verpesteten.

Selbst die Zustände größerer Städte ließen trotz der mannigfachen Maßnahmen ihrer Behörden, wie wir sie oben kennen gelernt haben, noch bis in die moderne Zeit hinein viel zu wünschen übrig. Wir brauchen nur einen Blick auf zeitgenössische Schilderungen aus dem 18. Jahrhundert oder den ersten Dezennien des 19. zu werfen, um uns davon zu überzeugen. Ein Zeitgenosse entwirft z. B. von Berlin im Jahre 1786 folgendes Bild.

Wir gingen über die Königsstraße, welche die lebhafteste in Berlin sein soll, nach der Stralauer Vorstadt: freilich ein himmelweiter Unterschied! Hier sah ich Hütten von Holz, einen Stock hoch, bewohnt von halbnackten Menschen; ganze lange Straßen, die zum Teil ungepflastert waren und auf beiden Seiten zuweilen nur vier bis fünf Häuser hatten, sowie lange Gärten, deren hölzerne Planken die Straßen bildeten. Will

*) Der Toledo ist die Hauptstraße des alten Neapels.

man das Elend großer Städte sehen, in welchen die Lebensmittel teuer sind, so gehe man hierher!

Der größte Teil der Einwohner in den Berliner Vorstädten besteht aus den Lasttieren der Menschheit, die bei großen Fabrikanten arbeiten; die übrigen nähren sich vom Gartenbau, halten sich auch wohl ein paar Kühe und schleppen auf diese Weise ihr dürftiges Leben dahin, sind aber doch glücklicher als jene Fabrikarbeiter, weil sie ihre Waren auf öffentlichem Markte losschlagen können.

Unsere Straßen sind so irregulär und schlecht gepflastert, daß jeder Fremde, wenn er nur wenige Stunden umhergeht, über Schmerzen in den Fußsohlen klagt. Berg und Tal wechseln, besonders auf dem Bürgersteige, miteinander ab, und man läuft an dunklen Abenden Gefahr, zu stürzen oder ein Bein zu brechen. In der Mitte der Straßen befinden sich große Vertiefungen und die Steine stehen oft weitläufig auseinander, so daß bei dem unbedeutendsten Regen sogleich ein fast undurchdringlicher Kot entsteht, der jeden Augenblick dem Vorübergehenden das Durchkommen erschwert. An öffentlichen Gebäuden liegen tote Tiere und allerlei Schmutz in Menge, so daß die Luft verpestet und für das Auge Ekel erregt wird. Ein wahres Glück ist es, daß Berlin die trockenen, zehrenden Ostwinde hat, welche die faulen Dünste so ziemlich wegführen.

Wenn aber die Brücken, welche über die Rinnsteine führen, schadhaft und schlecht sind, und die Herrichtung derselben zum Schaden der benachbarten Häuser und dieser Bewohner mehrere Jahre hindurch liegen bleibt, so ist das nicht Schuld der Polizei. Indessen gehört es zu ihrem Ressort, auf möglicherweise entstehenden Schaden aufmerksam zu machen, und zum Beispiel in gangbaren und stark besuchten Gegenden für sichere Geländer an der Spree zu sorgen. Ein neulich vorgekommener Unglücksfall an der Hundebrücke*) hat abermals den Beweis geliefert, wie nötig eine solche Einrichtung ist, da ein hiesiger Kaufmann am dunkeln Abend vom Lustgarten aus gerade in die Spree hineinstürzte.

Selbst in den schönsten Straßen Berlins, wie unter den Linden, sind einige ganz elende Häuser mitten unter einer Menge neuer stehen geblieben. Die freien Plätze, den Wilhelmsplatz ausgenommen, haben keine regelmäßige Form; viele große, öffentliche Gebäude stehen ganz ohne allen Plan und Zusammenhang da; der Boden ist nirgends gleich, sondern bald mehr, bald weniger erhöht — kurz, man vermißt die Einheitlichkeit, die allein Befriedigung gewähren kann. Das Pflaster ist so elend, als man es sich nur denken kann! wenn es geregnet hat, so weiß man in vielen Gegenden nicht, ob man sich in einer Stadt oder in einem Dorfe befindet. Jeden Augenblick stößt man sich entweder an einem hervorstehenden Steine oder man fällt in ein Loch. Will man abends zu Fuße gehen, so muß man das Pflaster ganz genau kennen, weil die Laternen an den Häusern die Straßen ihrer Breite wegen nicht hinlänglich erleuchten. Noch nirgends bin ich bei Nacht in solcher Furcht einhergegangen wie hier, weil ich in jedem Augenblicke Gefahr lief, zu fallen oder mir einen Fuß zu vertreten. An den Häusern entlang kann man überhaupt nicht gehen, weil sie höher liegen als die Straßen und deshalb Auffahrten haben, die noch überdies das ganze Aussehen der Straße entsetzlich verderben.

Ein anderer Uebelstand sind die breiten Gossen, welche sich zwischen

*) Die heutige Schloßbrücke.

den Häusern und dem Straßenpflaster befinden, und in manchen Gegenden mit Platten, in anderen dagegen gar nicht bedeckt sind, so daß man entweder seinen Weg schon sehr gut studiert haben muß oder wenigstens nicht in Gedanken gehen darf.

Unter den neuen Polizei-Einrichtungen ist die kürzlich bekannt gemachte sehr löblich, nach welcher sämtliche Häuser Berlins numeriert werden sollen, so daß sich künftig der Fremde wie der Einheimische leichter zurecht finden kann. (Berlin im Jahre 1786.)

Nicht erfreulicher erscheinen die Gesundheitsverhältnisse der Stadt Rostock, wie sie uns Nolde 1807 beschreibt. Wir entnehmen seiner Darstellung die folgenden Abschnitte:

Daß bei der die Reinigkeit der Straßen sehr begünstigenden Lage der Stadt Einheimische als Fremde sich über den Schmutz und die Unreinigkeit der Gassen beklagen, scheint zwar etwas widersprechend, läßt sich aber doch sehr gut erklären. Bei einiger Aufsicht und unter Mitwirkung eines uneigennützigen Patriotismus könnte Rostock eine der reinlichsten Städte Deutschlands sein, da ihre Lage hierzu so vorteilhaft ist. Aber teils kommt man der Natur hier nicht nur selten oder gar nicht zu Hilfe, teils scheint man absichtlich dem Vorteile, welchen eine geringe Mühe verschaffen könnte, noch Schwierigkeiten entgegen zu stellen.

Die Gassen sind im Ganzen nur schlecht gepflastert, und die befahrensten durch die einschneidenden Räder der Korn-, Holz- und Frachtwagen so verdorben, daß man an manchen Stellen Gefahr läuft, sich im Dunkeln die Beine zu zerbrechen. Dieses wird nur einigermaßen durch eine sehr langsame und nachlässige Ausbesserung des Pflasters verhindert. So paradox dieses klingt, so wahr ist es doch. Der Einheimische, der viel auf den Gassen zu tun hat, lernt auf die Art allmählich die gefahrvollen Stellen kennen, und weiß sie bei Nachtzeit ebensogut als bei Tage zu vermeiden; der Fremde mag im Dunkeln zu Hause bleiben, oder sich einem geschickten Führer anvertrauen. Dieser Rat ist ihm auch in Ansicht der Haufen von Mist und Unrat zu geben, auf die schon so mancher Fremde, wenn er des Abends von seinen Freunden zurückkehrte, zum größten Nachteil seiner Kleider geriet. Sie sind in manchen engern Straßen so schwer zu vermeiden, daß das „incidit in Scyllam. qui vult vitare Charybdim“ hier buchstäblich seine Anwendung findet. Am meisten ist dieses aber an den Tagen zu fürchten, welche zur Reinigung der Stadt eigentlich bestimmt sind. Durch eine unmittelbare Entfernung des an diesen Tagen zusammengefegten Unrats, würde sich alle Besorgnis sehr leicht heben lassen; allein daran ist gar nicht zu denken. Man bringt zwar den Gassenkot in Haufen: aber entweder ist er so flüssig, daß er bald wieder zerfließt, oder der erste beste Wagen fährt ihn auch sogleich auseinander. Kommen dann an den folgenden Tagen die Landleute zur Stadt, um diese Goldgrube für ihre Saaten zu benutzen: so finden sie alles schon auseinander getreten, und begnügen sich bei dem eiligen Durchfahren der Straßen mit dem, was sie für das Beste halten; das Uebrige bleibt für den genügsameren Liebhaber auf längere oder kürzere Zeit liegen.

Tote Hunde, Katzen und andere Tiere, die man oft Wochen lang nebst Haufen von Lumpen und abgelegten Kleidungsstücken auf den Gassen herumliegen sieht, geben einen so widrigen Anblick und einen so auffallenden Uebelstand, daß jeder rechtliche Mensch so etwas gewiß vermeiden wird. Daß die Ausdünstungen von solchen Kadavern der Ge-

sundheit nachteilig sind, werden wohl die wenigsten von meinen Mitbürgern glauben, weil sie unmittelbar keine Krankheiten daraus entstehen sehen; aber die Sache wird dadurch nicht weniger gewiß, und nur das eigentümliche Klima unserer Stadt sichert uns vor den davon zu befürchtenden Folgen. Indessen entschuldigt dies die Tat selbst nicht.

Die unversiegbare Quelle der Unreinlichkeit und Unordnung auf den Gassen sind blos Trägheit, Nachlässigkeit und Mangel an Polizei. Fielen diese weg, so würde Rostock gewiß ebenso sehr auf den Ehrentitel einer reinlichen Stadt Anspruch machen können, als es jetzt die entgegengesetzte Erniedrigung verdient. Ohne übrigens die Bestandteile dieser widrigen Masse, welche so häufig die Mängel des hiesigen Plasters verdeckt, zu untersuchen, will ich nur bemerken, daß ein großer Teil aus dem Kehricht der Häuser besteht, und daß auch gewöhnlich die heimlichen Gemächer zur Vermehrung derselben dienen. Was diese letzte Quelle betrifft, so verdient es in der Tat die strengste Rüge, daß überhaupt so etwas geduldet wird; noch mehr aber, daß man sich nicht schämt, mit dergleichen pestilenzialischen Gerüchen die Gassen oft zu einer Zeit zu erfüllen, wo noch so mancher Vorübergehende seine Nase preisgeben muß, und daß man solche Haufen bisweilen ganz unverdeckt liegen läßt, um, wie es scheint, jeden Fußgänger vor ihrer Berührung zu warnen. Nicht selten durchwühlen noch Schweine, die man so wie Schafe, Hühner, Enten und andere Tiere auf den Straßen herumlaufen sieht, diese Haufen, und verbreiten dadurch einen kaum zu ertragenden Gestank, bisweilen in den lebhaftesten Gegenden. Kein Mensch, der Liebe zur Ordnung und Reinlichkeit hat, kann so etwas auch nur entschuldigen; und doch ist man hier indolent und gleichgültig genug, Erscheinungen der Art täglich wahrzunehmen, ohne nur irgend eine Maßregel zu ihrer Abstellung zu ergreifen. Außerdem, daß man allen auf den Höfen und in den Häusern sich ansammelnden Unrat geradezu auf die Straßen wirft, gießt man dahin alles überflüssige Wasser, welches zur Winterzeit gefriert, dann aber den häufig schräg aufsteigenden Eingang in die Häuser sehr erschwert und gefährlich macht.

In Rücksicht der mehrenteils auf den Höfen angebrachten Abtritte findet eine große Verschiedenheit statt. Besondere Ableitungskanäle, welche den Unrat allenfalls in die Warnow führten, gibt es nicht, da dieser Fluß nicht durch die Stadt selbst seinen Lauf nimmt. Auch gibt es nur wenige einzelne Gruben, in welchen man denselben ansammelt. In den allermeisten Häusern wird er nur in kleinen Behältern und Eimern zusammengehalten, und wöchentlich einmal oder öfter auf die Straße geschüttet, welches dann den schon oben erwähnten Uebelstand veranlaßt." (Festschr. d. Stadt Rostock, S. 186.)

d) *Beleuchtung.*

Die schmalen, gewundenen, schmutzigen und schlecht oder auch gar nicht gepflasterten Straßen der mittelalterlichen Städte waren, wenn sie nicht der Mond beleuchtete, in tiefes Dunkel getaucht.

Der spät heimkehrende Wanderer mußte daher vorsichtig schreiten, um nicht zu fallen oder wenn er ein feiner Mann war, ließ er sich von Dienern, die Fackeln, Laternen oder Windlichter trugen, nach Hause geleiten.

Nur beim Besuch hoher Gäste in der Stadt zündete] man Laternen vor den Häusern an. Bei Feuersbrünsten wurden wenigstens an den Eckhäusern Laternen angesteckt (Kriegk, S. 292).

In Köln unterhielt die Stadt im 14. Jahrhundert eine Laterne, vom Jahre 1374 ab eine zweite (Voss. Ztg.). In London begann man 1414 unter Heinrich V. mit der Straßenbeleuchtung, und zwar durch Laternen, die im Winter zwischen Allerheiligen und Lichtmeß herausgehängt werden mußten. Seit 1690 mußte jedes Haus von Michaelis bis Mariä Verkündigung vom Eintritt der Dunkelheit an bis 12 Uhr ein Licht oder eine Laterne stellen. 1661 wurde der Brauch durch Act of Parlament befestigt. 1684 erfolgte die Einführung von Oellampen für die Straßenbeleuchtung. Seit 1807 werden die Straßen der Stadt mit Gas beleuchtet (Encycl. Brit., Leigh Hunt). Im Jahre 1739 betrug die Anzahl der Laternen 4679. In Wien verbot Kaiser Ferdinand I. am 23. Januar 1461 nach der Bierglocke ohne Licht auf die Straße zu gehen (Quellen 2. Bd. No. 1481). In Paris wurde die regelmäßige Beleuchtung der Straßen im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts eingeführt, als die Stadt durch Straßenräuber und Mordbrenner viel zu leiden hatte. 1558 brannten in Paris regelmäßig gegen 2200 Laternen. 1722 waren es 5772, und zwar laternes à reverbère. Diese waren mit einem Metallschirm versehen, der das Licht auf die Straßen warf. In Berlin begann die Beleuchtung im Jahre 1679. Sie war aber noch 1788 herzlich schlecht, da sie nur eine Art von hellem Schatten verbreitete. Manche Straßen waren nach dem Ableben Friedrichs des Großen überhaupt noch nicht regelmäßig beleuchtet.

Der S. 820 zitierte zeitgenössische Schilderer Berlins von 1786 schreibt darüber:

Auch mit der Erleuchtung sieht es im ganzen schlecht aus, da es ganze Gegenden und Straßen gibt, in welchen kein Strahl Licht sichtbar ist. Selbst die gewöhnlichen Laternen geben oft mehr Schatten als Licht, uud ihre Anzahl ist offenbar für eine Stadt wie Berlin zu gering. Diebstähle, und zwar sehr beträchtliche, sind nicht selten, ebensowenig gewaltsame Anfälle zur Abendzeit auf öffentlichen Plätzen. (Berlin im Jahre 1786.)

Die Hauptstraßen von Regensburg wurden zum ersten Male 1783 notdürftig, aber nur im Winter mit Laternen beleuchtet (Graf v. Waldersdorf, S. 37).

Anhang.

Die Straßenhygiene in Paris.

Beinahe lückenlos durch die Jahrhunderte läßt sich die Straßenhygiene von Paris verfolgen.

Paris, einst Lutetia geheißen, „qui vaut autant à dire come vile boueuse ou plaine de boue“, kümmerte sich bis zum 12. Jahrhundert nicht um die Pflege der öffentlichen Gesundheit. Die Straßen waren pflasterlos, der Boden nicht geebnet, durchweicht von dem Schmutzwasser der Häuser, immer mit dem Mist der Menschen und Tiere bedeckt. Im Winter konnten sich die Wagen in den abschüssigen Straßen kaum vorwärts bewegen, im Sommer atmeten die Straßen einen fürchterlichen Gestank aus, der in die Wohnungen eindrang. Die Häuser bestanden meist aus Holz und die Bewohner konnten sich mit ihrem Gegenüber wegen der Enge der Straßen leicht verständigen. Enten, Lapins, Tauben, Hühner und Schweine suchten ihre Nahrung in den stinkenden Rinnsteinen und Pfützen. Im Jahre 1131 wurde Philipp, der älteste Sohn Ludwigs des Dicken, der durch

die Straßen ritt, durch ein Schwein zu Falle gebracht und verlor das Leben. (Vergl. über Reutlingen, S. 812.) Als der König Philipp August im Jahre 1185 einmal durch das Fenster seines Schlosses — des jetzigen Justizpalastes — sah, wurde er durch den Geruch der vorbeifahrenden Mistwagen ohnmächtig. Er war es, der die Pflasterung der Stadt auf Kosten der Bürger befahl. Das Pflaster wurde jedoch nur in ein paar Hauptstraßen gelegt und bestand aus quadratischen Steinplatten von 3 bis 4 Fuß Seitenlänge. Es läßt sich noch heute an vielen Stellen der Stadt und zwar in Tiefen bis zu 1,30 m unter der heutigen Straßenoberfläche nachweisen. Um 1270 wird der erste Straßenmeister (voyer) erwähnt, dessen Nachfolger es verstanden, ihre Einnahmen dadurch zu erhöhen, daß sie jeden Hauswirt, jeden Budenbesitzer, angeblich im Interesse der Erhaltung und Reinigung der Straßen besteuerten. 1348 erließ der König Johann eine Verfügung, welche die Bürger zur Reinhaltung der Straßen anhalten sollte und jeden Ungehorsamen mit Strafe bedrohte. Diese Verordnung wurde ebenso wenig wie die vorangegangenen beachtet. Noch immer trieben sich die Schweine auf der Straße herum, trotzdem die Sergents den Auftrag hatten jedes auf der Straße betroffene Schwein zu töten. (Vergl. Frankfurt S. 817.) An Eifer, diesem Befehle nachzukommen, mag es ihnen nicht gefehlt haben, da der Kopf des Schweines ihnen gehörte, während sie den Leib an das Hôtel-Dieu abzuliefern hatten. Später wurde diese Tätigkeit dem Henker übertragen, der 5 Sous für jedes Schwein erhielt, das er dem Krankenhause zutrieb. Jeder Eigentümer sollte die Straße vor seinem Grundstücke reinhalten und das Straßenmüll auf bestimmte Plätze schaffen. Auch pflastern sollte jeder vor seiner Tür und zwar auf seine Kosten, während der Staat (die Stadt) nur die Pflasterung der Kreuzwege übernahm. Aus dem Jahre 1350 stammt eine neue Verfügung, die erwähnt werden muß, weil sie auf die Abtritte Bezug nimmt, welche schon damals in einigen feineren Häusern sich nachweisen lassen. Damals wurde die Gilde der Abtritträumer (vidangeurs oder maistres fifi) gegründet, welche sich Jahrhunderte hindurch behauptete. Obgleich der Aussatz (Lepra) und die Bubonenpest Paris um diese Zeit heimsuchten, wurde die Stadt nicht sauberer.

1374 war die Place Maubert durch den dort abgelagerten Mist so verpestet, daß die auf demselben Platze verkauften Nahrungsmittel danach rochen. 1388 beschreibt der König in einem Erlasse den hygienischen Zustand der Stadt folgendermaßen.

„Les chauciées, dit le roi, sont moult empiriez et tellement decheuz en ruine et dommagiez que en plusieurs lieux l'on ne peut bonnement aler à cheval ne à charroy sans très granz périlz et inconvéniens; et sont les chemins des entrées des portes si mauvaiz et telement dommagiez, empiriez et affondrez que, à très grans périlz et paines l'on y peut admener les vivres et denrées pour le gouvernements de nostre peuple. Ycelle [ville] a esté tenuë long-temps et est encore si orde et si pleine de boës, fiens, gravoiz et ordures que chacun a lessié et mis communément devant son huis, que c'est grant horreur et très grant desplaisir à toutes personnes de bien et d'onneur. Et sont ces choses en très grant esclandre, vitupère et deshonneur d'icelle ville, et au grant grief et préjudice des créatures humaines demourans et fréquentans en nostredicte ville, qui par l'infection et punaisie desdites boës, fiens et autres ordures, sont encourues au temps passé en griefs maladies, mortalitez et enfermetez

de corps: dont il nous desplaist, et non sans cause. „L'ordonnance conclut comme les précédentes, et elle ne pouvait mieux faire. Elle veut que „toutes manières de gens, mesmement les gens d'Église et toutes autres personnes privilégiées“ possédant maison à Paris, aient soin de tenir la rue“ nette, faire oster les boës, gravoiz, fiens et autres ordures qui sont ou seront trouvées devant leurs maisons et autres édiffices, et de faire admender et refaire les pavemens des chauciées.

Ebenso verpestet wie die Stadt war die Seine, wie aus folgender Bekanntmachung des Königs Karl IV. aus dem Jahre 1404 hervorgeht.

„Si plaine de bouës, fiens, gravois, ordures, putréfactions et immondices, que ce est grant orreur et abhominacion à voir, et une grant merveille, se ne feust le miracle de nostre Seigneur, comment les créatures et corps humains usans en boire et en décoction de leurs viandes de l'eaue d'icelle rivière, ne en enqueurent*) très grans multiplications d'incenvéniens, de mort et de maladies incurables**).

Aber das Volk von Paris ließ sich so schnell nicht zur Reinlichkeit erziehen und litt nach wie vor unter der Pest, die damals sogar den Zusammentritt des Parlamentes verhinderte. Während der folgenden hundert Jahre wich die schreckliche Krankheit kaum aus den Mauern der Stadt. Das war auch nicht wunderbar, denn trotz aller Verordnungen des Königs, des Parlamentes und der städtischen Verwaltung herrschte damals noch immer der Wahlspruch „Tout à la rue“. Hier verrichtete man ganz offen seine Notdurft oder warf die Fäkalien aus dem Fenster ohne weiteres auf die Straße. Von Zeit zu Zeit wurden sie dann gesammelt und zu großen Haufen aufgetürmt, die sich noch heute im Jardin des plantes als deutliche Bodenerhebungen nachweisen lassen***).

Unter Karl V. (1364—80) ließ dann Hughes Aubriot, der Bürgermeister von Paris, den ersten bedeckten Kanal anlegen, der die bis dahin in einem offenen, stinkenden Gerinne durch die heutige Rue Montmartre fließenden Unreinlichkeiten in die Seine führte. So besserten sich die hygienischen Verhältnisse auf dem rechten Ufer der Seine wenigstens einigermaßen, auf dem linken Ufer blieb aber bis zum Jahre 1605 alles beim alten.

Der Königspalast (Hôtel des Tournelles, das heutige Palais de Justice) stand inmitten eines stinkenden Sumpfes, der die Mutter Franz I., die Herzogin von Angoulême, aus dem Palaste vertrieb und sie zur Erbauung eines neuen Schlosses zwang, aus dem später der Palast der Tuilerien hervorging.

Auch im 16. Jahrhundert wütete die Pest in Paris und gab die Veranlassung zur Uebernahme der Straßenreinigung auf Staatskosten. Für diesen Zweck wurde auf Befehl Franz I. eine besondere Steuer von jedem Grundstücke erhoben. In jedem Hause sollten Aborte angelegt werden, deren Herstellung die Polizei auf Kosten der Hausbesitzer anordnen konnte, wenn sich diese weigerten,

*) Encourent.

**) „Sera vait enquête de ceux qui ont le plus accoutumé de salir ainsi le fleuve, et sera curé à leurs frais, sans en excepter „nobles, gens d'Église, comme autres de nosditz hostels et des hostels de nostre compaigne et de nos oncles et frère“.

***) Im 19. Jahrhundert legte man sie an einigen Stellen frei und fand eine große Zahl von Geweben und Gebrauchsgegenständen, die auf die technischen Fertigkeiten des 14. und 15. Jahrhunderts ein bemerkenswertes Streiflicht fallen lassen.

dem königlichen Befehle nachzukommen. Auch dieser Erlaß (1539) war offenbar ein Schlag ins Wasser, denn er wurde während der folgenden Jahre mehrfach wiederholt. Der Widerstand ging, wie es scheint, von den Grands Seigneurs aus, deren Gewalt in der damaligen Zeit auf vielen Gebieten weiter ging als die königliche. Die Straßen blieben so übelriechend, daß ein Sekretär des Legaten Alexander von Medicis sagte, man müsse stets Blumen oder ein Parfüm bei sich tragen, wenn man auf die Straße ginge. Das war nicht weiter wunderbar, denn in harmlosester Weise verunreinigte man am hellen Tage die Mauern der Häuser. Es war gewiß ein Fortschritt, daß der Staat 1621 mit dem Ingenieur des Königs, Salomon de Caux, auf 10 Jahre einen Vertrag schloß, wonach dieser für jährlich 60000 frcs. und 20000 frcs. „de récompense" die Reinigung der Straßen übernahm und sich gleichzeitig verpflichtete, 40 pouces Wasser aus der Seine in mehrere Laufbrunnen zu heben. 20 Jahre später riß jedoch der alte Schlendrian wieder ein, da die Unternehmer nicht bezahlt wurden. Aber gegen früher hatten die Verhältnisse sich doch so sehr gebessert, daß Corneille 1642 in „Le menteur" Paris nennen konnte:

Toute une ville entière avec pompe bâtie
Semble d'un vieux fossé par miracle sortie.

Die während der letzten Jahre gemachten Fortschritte waren so bedeutende, daß man dem König Ludwig XIV., als er einmal Paris besuchte, eine Medaille überreichte, auf der eine Frau — die Stadt Paris — zu sehen war, die auf einer reinen und ebenen Straße steht. In der linken Hand trägt sie ein Rad, um anzudeuten, daß die Straßen geebnet waren. Das Pariser Pflaster fing an weltberühmt zu werden, und die jetzt noch auf unseren Weihnachtsmärkten verkauften Pfefferkuchen, „Pariser Pflaster" genannt, mögen in dieser Zeit ihren Namen erhalten haben. Die Straßen wurden von den Buden und störenden Ausbauten der Häuser befreit und die Verunreinigung der Straßen bei strenger Strafe untersagt. Alle toten Tiere, ferner Fäkalien und Müll mußten auf die Abladestellen geschafft werden. Diese Veränderungen waren das Verdienst des Polizeipräfekten der Stadt, De la Reynie. Während seiner Amtsführung veränderte sich Paris derartig, daß die Anekdoten der Possendichter, die sich mit dem Schmutz der Stadt und den Verlegenheiten beschäftigten, in welche die Pariser dadurch gerieten, nicht mehr am Platze schienen.

Aber schlimm sah es noch in den Häusern aus, da in ihnen noch immer Versatzgruben vorhanden waren und auch trotz aller polizeilichen Verordnungen vorhanden blieben. So suchte sich denn jeder ein ruhiges Plätzchen in einer stillen Straße, hinter einem Kirchenvorsprung oder auf dem Balkon eines öffentlichen Gebäudes. Von derartigen Verunreinigungen blieben weder der Louvre noch das Palais de Justice verschont, und die Schlösser von Saint Germain, Vincennes und Fontainebleu boten trotz all ihrer Pracht ein so abschreckendes Bild des ekelhaftesten Schmutzes dar, daß es nicht möglich ist, hierüber mehr zu sagen. Die Stadt besaß damals mehr als 400000 Einwohner, aber noch immer war es gefährlich, nachts inmitten des Straßendammes zu gehen, weil man den Ondées oder Averses aromatiques ausgesetzt war. Ob man den Unrat erst entleerte, nachdem man das historische, bereits 1395 verbotene „Gare l'eau" dreimal gerufen hatte, stehe dahin. Sicherer ging man dicht an den Häusern

und überließ daher gerne diesen Weg den Damen, welche man begleitete.

Im Anfang des 17. Jahrhunderts begann man sich dann mit dem abschreckenden Zustande der Abladeplätze zu beschäftigen und den Kanälen mehr Aufmerksamkeit zu schenken, deren Länge sich seit 50 Jahren kaum verändert hatte. Nur ungefähr der dritte Teil derselben war bedeckt, die übrigen zwei Drittel offen. Diese hauchten einen unglaublich ekelhaften Geruch aus und waren zum Teil verstopft, so daß sich das Wasser in ihnen aufstaute und bei Regenwetter, beladen mit dem Unflat der Kanäle, die Straßen überflutete. Um diese Zeit betrugen die jährlichen Pflasterkosten 450000 frcs., welche auch zur Reinigung der Straßen ausreichen sollten.

Seit 1782 begann man nach dem Vorbilde Londons auch in Paris erhöhte Bürgersteige (Trottoirs) einzurichten, deren Zahl sich aber erst seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts wesentlich vermehrte.

Am Ende des 18. Jahrhunderts wurden in Paris die Water closets bekannt, auf denen J. J. Rousseau stundenlang träumte und der Herzog von Orléans Audienz erteilte, wie früher die Könige auf ihren Chaises percées (S. 841).

Um 1750 wurden die Chausseen, die Paris durchzogen, zum ersten Male regelmäßig besprengt. Das von 4 Männern gezogene Wasserfaß war eine europäische Berühmtheit. Etwas später wandte man die gleiche Pflege auch den Anlagen der Tuilerien und des Seineufers zu. Outrequin, der dieses Wunder vollbrachte, wurde vom König geadelt und von Voltaire besungen.

Nachdem man im 15. und 16. Jahrhundert die Hauptstraßen der Stadt gepflastert und ihre regelmäßige Reinigung wenigstens in Angriff genommen hatte, wurde die Stadt dennoch von scheußlichen Gerüchen durchweht. Diese hatten ihren Ursprung in den Fäkalabladestellen, mit denen Paris wie mit einem Kranz von Pestbeulen umgeben war und deren berüchtigste die von Montfaucon ist. Die Anlage bestand aus zwei Reihen großer offener Gruben, die in zwei Terrassen übereinander angeordnet waren. Die in die obere Reihe geworfenen Fäkalien setzten hier allmählich die festen Stoffe ab, während die flüssigen in die unteren, tiefer gelegenen Gruben flossen. Hier versickerte die Masse in das Erdreich und erzeugte bei der Fäulnis die berühmten „Odeurs de Paris“, über welche eine große Literatur vorhanden ist. Als die Stadt sich immer mehr vergrößerte, wurde die Menge der Fäkalien so groß, daß sie von den Bauern der Umgebung nur zum kleinsten Teil auf die Ländereien als Dung abgefahren werden konnte. Man verband daher die Abladestelle von Montfaucon durch den Kanal St. Martin mit der Seine, in welche um das Jahr 1835 täglich mehr als 350 Kubikmeter Fäkalien gelangten. Die Verpestung der Seine begann daher die Gesundheit der Stadt ernstlich zu bedrohen, da man aus dem Flusse den größten Teil des Trinkwassers schöpfen mußte. Aber erst 1849 wurde die berüchtigte Abladestelle geschlossen.

Die Kanalisation, welche, wie oben (S. 826) erwähnt, unter Karl V. begonnen hatte, machte bis zum Jahre 1740 nur langsame Fortschritte, und als Napoleon I. zur Regierung kam, besaß Paris an Kanälen: 17 km auf dem rechten, 8 km auf dem linken Seineufer und 0,3 km auf den Seineinseln. Das war die Arbeit von 4 Jahrhunderten in der größten oder mindestens zweitgrößten Stadt der damaligen Welt gewesen!

Bis zum Jahre 1856 wurde das Werk nur unwesentlich gefördert, da die fortdauernden politischen Umwälzungen hierzu keine Zeit ließen. Mit diesem Jahre aber beginnt für Paris eine neue Periode auf dem Gebiete der Entwässerung: Belgrand trat an die Spitze des „Assainissement"; ihm und seinen Nachfolgern gelang es dann im Verlaufe einer 50-jährigen angestrengten Arbeit die Entwässerung von Paris im wesentlichen abzuschließen. Paris besaß im Jahre 1900 Kanäle zur Beseitigung der Haus- und Regenwasser in einer Gesamtlänge von 1100 Kilometern (Bechmann, Franklin, Weyl).

3. Rückblick.

Der Städter unserer Tage würde sich in den mittelalterlichen Städten, ja in den Städten, wie sie bis zum Ende des 17. Jahrhunderts beschaffen waren, kaum mehr behaglich fühlen: das ergibt sich mit Sicherheit aus den auf den vorhergehenden Seiten mitgeteilten Tatsachen. Die Unreinlichkeit der Straßen, der auf ihnen lagernde Schmutz, die schlechte, oftmals verpestete Luft würden ihn zurückstoßen und am Abend könnte er sich in ihnen kaum zurechtfinden, da die Beleuchtung vieles zu wünschen übrig ließ, wenn sie nicht überhaupt fehlte. Vor allem aber würde er bei Tage und bei Nacht die Unannehmlichkeiten eines schlechten Pflasters mit seinen spitzen Steinen und tiefen Löchern auf das Unangenehmste empfinden. Das alles hat sich nun seit ungefähr 50 Jahren wesentlich geändert. London machte den Anfang, dann folgten Paris, und allmählich auch die anderen größeren Städte Mitteleuropas.

Was früher als eine Qual empfunden wurde, was man als notwendiges Uebel für jeden Stadtbewohner betrachtete, alles dies ist nahezu verschwunden: unsere Straßen sind sauber, gut gepflastert und von einer erträglichen Luft durchweht, weil für die unschädliche Entfernung der unreinen Wässer und festen Stoffe fast überall Sorge getragen wird.

Gerade auf dem Gebiete der Straßenhygiene und der städtischen Entwässerung haben sich in der Neuzeit Veränderungen vollzogen, welche sich als wahre und unbestreitbare Fortschritte der sozialen Hygiene kennzeichnen. Denn überall, wo in den Städten der Schmutz liegen blieb, stellten sich Krankheiten ein und dort, wo er beseitigt wurde, hob sich der Gesundheitszustand. (Siehe Assanierung S. 6.)

Allerdings ist erst ein sehr kleiner Teil der modernen Städte mit systematisch angelegten unterirdischen Entwässerungseinrichtungen versehen*), während, soweit sich dieses aus den bisher vorliegenden Forschungen erschließen läßt, kaum eine der von den Römern gegründeten, größeren städtischen Niederlassungen einer unterirdischen Entwässerung entbehrte.

Literatur und Anmerkungen zu Abschnitt III.

Adelt, *Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin u. öffentl. Sanitätswesen, N. F. 45. Bd. (1886) 130, 338. Vergl. auch Dtsch. Vierteljahresschr. f. öffentl. Gesundheitspflege, 16. Bd. (1884) 86.*
Anzeiger des germanischen Nationalmuseums siehe Essenwein.
Bechmann, *Notice sur le service des eaux et de l'assainissement. Exposition universelle, (Paris 1900).*
Beckmann, *Beytraege zur Geschichte der Erfindungen, 1. Bd. (1782) 62 ff.*
Berlin im Jahre 1786. Schilderungen von Zeitgenossen (1886).

*) Auffallend zurückgeblieben ist hier vor allem Frankreich.

Blümner, *Lehrbuch d. griechischen Privataltertümer in K. F. Hermanns Lehrbuch der griechischen Antiquitäten, 3. Aufl. (1882).*
Boccaccio, *Decamerone 10. Giornata 10. novella.*
Boudet et **Grand**, *Étude historique sur les epidémies de peste en Haute-Anvergne. 14.—18. sciècles (Paris 1903).*
Capaccio, *Forastiero, 2, Bd. (1630) 656.*
Capasso, *Circoscrizione civile ed ecclesiastica di Napoli (1833).*
Chavant, *La peste à Grenoble (1410—1463) (1903).*
Coletti, Franz., *Bibliographia cronologica di legge sanitarie toscane. Univ.-Bibl. Göttingen (Firenze 1856).*
Colonna, *Scoperti di antichità in Napoli (1898).*
Colonia Agrippinensis. Festschrift d. 43. Vers. deutscher Philologen und Schulmänner in Köln am 25. Sept. 1895 gewidm. v. Verein v. Altertumsfreunden im Rheinlande. Verf. von R. Schultze, C. Steuernagel u. H. Nissen. Vergl .S. 82 ff.
Coutumes de Paris, [Covstvme de la ville, prevosté, et vicomté de Paris] avec les Commentaires de L. Charondas le Caron (1602), 2. Bd., S. 56. Art. CXCI.
Dürre, *Geschichte der Stadt Braunschweig (1875).*
Ebstein. *Dorf- und Stadthygiene (1902) 156.*
Encyclopedia Britannica, 9. Ed. Vol. 14 (1882) Art. London.
Ennen. *Geschichte der Stadt Koeln, 1. Bd. (1863) 681.*
Entwurf zum Numerieren der Häuser, Berlin 1798. (Kgl. Bibl. Berlin, Tc 7106, I, 8).
Essenwein, *Anzeiger des germ. Nationalmuseums, 1. Bd. (1886) 111.*
Fechter, *in Basel im 14. Jahrhundert, (1856) 1 ff.*
Festschrift *der XXVI. Vers. d. D. Vereins f. öffentl. Gesundheitspflegen v. d. Stadt Rostock (1901), S. 186.*
Forbát-Fischer, *Aus Goethes italienischer Reise, Gesundheit, (1903) S. 647.*
Franklin, A., *La vie privée d'autrefois, L'Hygiène, Paris 1890.*
Friedländer, *Darstellungen zur Sittengeschichte Roms, 3. Bd. (1871) 104.*
Frontinus, *Commentarius de aquaeductibus Romae ed. Rondelet (Paris 1820). Vergl. auch Cl. Herschel, The two books on the water supply of Rome (Boston 1899).*
Gassner, E., *Zum deutschen Straßenwesen von der ältesten Zeit bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts (1889) 22.*
Gernet, *Mitteilungen aus der älteren Medizinalgeschichte Hamburgs (1869).*
Giannone, *Istoria civile di Napoli, 4. Bd. (1733) 55.*
Giustiniani. *Dizionario geografico-ragionale (1803).*
Goethe, *Italienische Reise (Stuttgart 1851), S. 43, 62, 218, 311.*
Graf von Waldersdorff, H., *Regensburgs Vergangenheit und Gegenwart (1874).*
Grean, Alice, *Town life in the 15th century, 1. Bd. S. 18, Anm. 1 (London 1894).*
Grupp, *Kulturgeschichte der römischen Kaiserzeit, 1. Bd. (1903) 62. S. 166: Pompeji soll keine Kanalisation (Entwässerung) besessen haben. (Vergl. Liebenam a. a. O. S. 152.)*
Guiscardi, *Storia civile del Municipio napoletano (1862).*
Herschel, *siehe Frontinus.*
Heydenreich, *Deutsches Wirtshausleben im Mittelalter in Mitteilungen d. Freiberger Altertumsvereins, 19. Heft (1882) 1 ff.*
Heyne, *Das Deutsche Wohnungswesen (1899).*
Hingst, *Sanitätsverhältnisse Freibergs im Mittelalter in Mitteilungen d. Freiberger Altertumsvereins, 21. Heft (1884) 33.*
Hüllmann, *Städtewesen des Mittelalters, 4 Bd. (1829).*
Jäger, *Schwäbisches Städtewesen, 1. Bd. Ulm (1831).*
Kaftan, J., *Die systematische Reinigung und Entwässerung der Städte (1880).*
Kirchhof. *Erfurt im 13. Jahrhundert, (1870).*
Kortz, P., *in Die Assanierung von Wien, herausg. von Th. Weyl (Leipzig 1902).*
Krieger, *Topographie von Straßburg, 2. Aufl. (1889).*
Kriegk, *Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter (1862).*
Lammert, *Geschichte des bürgerlichen Lebens und der öffentlichen Gesundheitspflege (1880).*
Leigh Hunt, *The town, London (1893.)*
Liebenam. *Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche (1900).*
Lüdemann, *Neapel wie es ist (1835).*
Mahawanso *ed. Turnour, 1. Bd. 66 (Ceylon 1837).*
Meiners, *Historische Vergleichung der Sitten und Verfassungen des Mittelalters mit denen unseres Jahrhunderts (1793—94).*
Merkel, C, *Ingenieurtechnik im Altertum (Berlin 1899). Wichtiges Sammelwerk.*
Meyer, Ch., *Das Mädloch-Gässchen und der Mädlochkanal, in Zeitschrift d. histor. Vereins f. Schwaben und Nürnberg, 1. Bd. (1874) 254.*
Mommsen, *Römisches Staatsrecht, 1. Bd. S. 331 (3 Aufl.), 2. Bd. 1. Abt. S. 506, 534.*
Narducci, P., *Fognatura della città die Roma. Mit Atlas (Roma 1889).*
Nicolai, *Italien wie es wirklich ist (1835).*

Nolde, *Mediz. und anthropol. Bemerkungen über Rostock und seine Bewohner (1807). In Festschr. d. 26. Vers. d. Dtsch. Vereins f. öffentl. Gesundheitspflege (1901) 186.*
Quellen zur Geschichte von Wien.
de Renzi, S., *Topographia e statistica medica dellà città di Napoli (1832 u. 1845).*
Rodocanachi, *Les institutions communales de Rome sous la papauté (1901).*
Roth, E., *Die Wechselbeziehungen zwischen Stadt und Land in gesundheitlicher Beziehung. Dtsch. Vierteljahresschr. f. öffentl. Gesundheitspflege (1902). Auch besonders erschienen: Braunschweig 1903.*
Schmidt, C., *Straßburger Gassen- und Häusernamen im Mittelalter, 2. Aufl. (1888).*
Schultz, Alw., *Das häusliche Leben der europäischen Kulturvölker vom Mittelalter bis zur zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts (1903).*
Sack, *Altertümer der Stadt und des Landes, Braunschweig (2. Ausg. 1861). 1. Bd. 2. Abt. (1852).*
Schrohe, *Mainzer Leben, in Festschr. z. Gutenberg-Feier in Mainz (1900).*
Summonte, *Historia della città e regno di Napoli, 2. Bd. S. 360; 4. Bd. 1 und 2. Kap. S. 170.*
Silbermann, *Lokalgeschichte der Stadt Straßburg (1775).*
Schrader, O., *Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde (1901).*
Vossische Zeitung (1903), No. 455 vom 29. Sept.
Weyl, Th., *Die Assanierung von Paris, in Die Assanierung der Städte in Einzeldarstellungen, Heft 1 (1900).*

IV. Wohnungshygiene.

a) Das Wohnhaus bis zum 10. Jahrhundert*).

Von den ältesten Wohnungen der germanischen Völker sind kaum irgend welche Reste auf unsere Tage gekommen. Wir sind aber immerhin im stande uns ihr Bild zu rekonstruieren. Daß sie aus Holz gebaut waren, beweist das altnordische Wort timbr.

Zunächst errichtete man wohl aus Stämmen pyramidale Hütten von der Art der noch heute im Harz und im Taunus gebräuchlichen Köhlerhütten. Dann werden Blockhäuser, die nach Art der Palisadenbauten konstruiert waren, gefolgt sein. Derartige Bauten kennen wir aus den Reliefs auf der Markussäule auf der Piazza Colonna zu Rom, welche die Siege des Kaisers Mark Aurel über die Markomannen (167—180) zur Anschauung bringt. Die dort dargestellten Hütten scheinen aus einzelnen Hölzern zu bestehen, welche nebeneinander in die Erde gesteckt waren und in ihrer Lage durch Bänder aus Stroh erhalten wurden.

Auch die zur Aufbewahrung von Leichenbrand benutzten Hausurnen lassen sich — allerdings mit Vorsicht — bei der Rekonstruktion der ältesten Wohnstätten verwerten.

Diese Hausurnen sind:

1) Grubenhütten. Sie weisen auf halb unterirdische Wohnungen hin, in die man durch eine Türe, vielleicht unter Anwendung einer Leiter hinabstieg.

2) Zelturnen, welche die zeltartigen Wohnungen der Nomaden verkörpern. Diese Urnen deuten vielleicht darauf hin, daß die Wände des Zeltes aus Matten bestanden, die man durch Flechtwerk aus Rohr oder Stroh herstellte.

3) Die Jurtenurnen sind dadurch ausgezeichnet, daß sich in ihnen das Dach deutlich von der Wand abhebt. Dieses Dach wurde wohl aus einzelnen dünnen Stämmen, aus Staken hergestellt und durch einen im Mittelpunkt der Hütte befindlichen Pfeiler gestützt, der aus einem starken Stamm bestand.

4) Die eigentlichen Hausurnen. Sie besitzen einen völlig ausgebildeten, aus einzelnen Stämmen hergestellten Dachstuhl und

*) Vgl. Stephani, Heyne, Wohnungswesen, siehe Literaturverzeichnis S. 846 ff.

waren offenbar für seßhafte Bewohner bestimmt, da ihre Aufstellung einen schnellen Abbruch und eine schnelle Wiederaufstellung ausschloß.

In der Mitte der Wohnung befand sich der Herd. Der Rauch des Herdfeuers zog durch ein über ihm befindliches Loch ab, das durch ein Ueberdach (testudo) vor einfallendem Regen geschützt wurde. Diese Oeffnung diente zugleich als Lichteinlaß. Später finden sich mehrere kleine Fenster in der Wand des Hauses, und zwar dicht unter dem Auflager des Daches angeordnet. Der Fußboden des ursprünglich einzimmerigen Hauses wurde aus festgestampftem Lehm hergestellt. Auf diesem stand der Herd. War aber der Boden gedielt, so blieb der Platz für den Herd ungedielt und war nur von Lehmschlag bedeckt.

Wohl infolge technischen Unvermögens wurden bei Bedarf statt mehrzimmeriger Häuser mehrere einzimmerige errichtet: eines für den Mann, ein zweites für Frau und Kinder, ein drittes für die Dienerschaft. Dieser Gebrauch hat sich bis in die Karolingerzeit erhalten. In späterer Zeit gelang es dann größere hallenartige Räume zu bauen, wie sie z. B. im Beowulf um 600 erwähnt werden.

Mehrräumige Wohnungen wurden ursprünglich durch Trennung eines Raumes mittels Teppichen hergestellt; aber auch durch Holzwände hergestellte Abschläge, die altnordisch kofi (Alkoven) genannt werden, sind bekannt.

Mehrgeschossige Bauten haben sich nach fremdem Vorbilde erst später entwickelt und zwar wahrscheinlich zuerst in Gestalt von Türmen, wie solche die Niederlassung des Attila in der Teißniederung (um 450) auszeichneten. Ställe für Tiere, welche die noch heute übliche Ausbildung des Grundrisses zeigen, finden sich schon in dem aus dem Anfange des 9. Jahrhunderts stammenden Grundrisse des Klosters St. Gallen (vergl. S. 834). Uralt ist auch die in einem besonderen Hause untergebrachte Badestube, die altnordisch stufa genannt wird (siehe S. 851). Vertieft und zum Teil in der Erde steckend war das tung angelegt: ein Raum, in welchem während des Winters die Mädchen spannen und vielleicht auch schliefen. Zu gleicher Zeit diente es als Vorratsraum. Derartige unterirdische Weberwerkstätten werden noch heute als dunk und dunke in verschiedenen oberdeutschen Gegenden bezeichnet.

Die Außenseite des deutschen Hauses war mit Farben und Schnitzereien geschmückt, als die Römer in Deutschland eindrangen.

In den ältesten Wohnungen fanden sich bereits Stuhl, Tisch, Bett und Bank. Als Wärmespender diente zunächst nur der Herd, als Lichtspender das angezündete Rohrbündel, der Fichtenspan, erst später die mit Fett und Docht versehene Lampe. Feuer wurde durch Aneinanderreiben zweier trockener Hölzer erzeugt, das Herdfeuer mit Holz, Reisig, Torf und Kohle genährt.

Als besondere Abart des altgermanischen Hauses ist der Pfahlbau zu erwähnen, der in Sümpfen und Seen errichtet wurde. Das einzimmerige Haus erhob sich auf einem Pfahlrost, der gegen das Wasser durch einen Estrich aus festgestampftem Lehm hergestellt war. Leichte Brücken vermittelten den Verkehr mit dem Festlande und ließen sich schnell abbrechen, wenn es die Verteidigung verlangte.

Fortschritte machte der Wohnbau durch das Eindringen der Römer und wohl schon früher durch die Handelsbeziehungen zwischen Germanen und Römern. Das Haus wurde äußerlich zierlicher da

man der Ebenung der Bretter und der Rundung der Balken Aufmerksamkeit zuwandte. Im Innern fand sich häufiger eine Art Mosaik als Fußboden, hergestellt durch Einbettung geometrisch angeordneter Steine in den Lehmschlag. Das Fenster tritt auf und zugleich der mehrgeschössige Bau, der an die Stelle des alten Zeltdaches den römischen Dachbau setzt. Das Obergeschoß wird Söller genannt. Man stellte ihn auch auf einen steinernen Unterbau, z. B. auf eine Stadtmauer und benutzte ihn als Speisesaal oder als Aussichtspunkt. Aber man war diesen Konstruktionen technisch noch nicht völlig gewachsen, wie daraus hervorgeht, daß ein derartiger Söller häufiger zusammenstürzte, z. B. als der fränkische Herzog Beppolinus in einem solchen im Jahre 586 mit Gefolge speiste. Aehnliches geschah auch 870 und sogar noch 1045.

Der Söller setzte eine Treppe voraus, etwa von derselben Ausführung, wie man sie noch heute an der Außenseite vieler Bauernhäuser trifft.

Der Steinbau tritt auf, wird aber zunächst nur für öffentliche Gebäude, namentlich für Kirchen, dann für die Paläste der Fürsten benutzt. Größere Verbreitung hat er wohl erst nach der Völkerwanderung gefunden, und zwar unter denjenigen deutschen Stämmen, die wie Longobarden, Ostgoten und Burgunder am weitesten in römisches Gebiet eindrangen. Solche Steinbauten waren schon unter Karl dem Großen reich an nebeneinander liegenden Zimmern. Sie setzten natürlich ein steinernes Fundament voraus. Durch die Römer oder durch Maurer aus dem früheren Longobardenreiche lernten die Deutschen auch die Gewölbetechnik kennen, welche in den Hallen der karolingischen Pfalzen Anwendung fanden.

Neben dem Steinbau bleibt aber das ganze Mittelalter hindurch der Holzbau bestehen, namentlich für die Häuser des fürstlichen Gesindes und später der Bürger.

Der Abort, wo ein solcher für nötig erachtet wurde, lag außerhalb des Hauses und war mit diesem durch einen Gang verbunden. Er wird bisweilen nach diesem auch als „Gang" bezeichnet. Er wurde aber auch innerhalb der Wohnräume, ja in einem Krankenzimmer angelegt, war bisweilen durch ein Fenster erleuchtet und durch Türe oder Teppich abgeschlossen.

In dem nunmehr häufig mehrgeschössigen und mehrräumigen Hause erhalten die einzelnen Räume besondere Oefen, die mit Schornsteinen versehen sind. Es wird auch häufiger der Pfiesel erwähnt, ursprünglich ein halb unterirdisches Gemach für die Mägde (S. 836), der sich dem Namen nach durch das ganze Mittelalter hindurch in den Bürgerhäusern erhielt.

Die Beleuchtungstechnik zeigt durch die Anwendung der Fackel und der Kerze Fortschritte.

Die Wasserversorgung wird nach römischem Vorbild durch die Anlage von Brunnen verbessert, die auf dem Hofe gegraben und mittels Rolle und Kette bedient werden, wie dieses noch heute auf ländlichen Anwesen der Fall ist. Bisweilen, obgleich selten, werden in diesem Zeitraume auch schon Quellwasserleitungen erwähnt, die gleichfalls auf römisches Vorbild zurückgehen. So versorgte Otto von Bamberg (1062—1121) das von ihm gegründete Kloster mit Quellwasser und ließ dieses aus einem bleiernen Mundstücke aus-

fließen. Die Wasserleitungsröhren wurden zumeist aus Föhrenholz hergestellt und hießen im späteren Mittelalter teuchel oder deuchel.

Um den Verbleib der häuslichen Abwässer scheint man sich nicht viel bekümmert zu haben und nur ausnahmsweise sorgt Bischof Erchambald von Straßburg (gest. 991) für die Reinlichkeit der Straßen und für die Verbringung der Abfallstoffe auf besonders angewiesene Plätze. Wahrscheinlich konnte er sich die früher von den Römern eingeführten Maßnahmen zum Vorbilde nehmen, die in der alten Römerstadt noch nicht völlig vergessen worden waren.

Im altnordischen Hause lag der Mist außerhalb desselben (Weinhold.

Im 10. Jahrhundert beginnt die weitere Ausgestaltung des Hauses, da nunmehr die einzelnen Wohnstätten zu Städten zusammengefaßt werden, in denen nach den Bestimmungen Heinrichs I. (919—36) die Gerichtstage abgehalten werden sollen. Im Schutze der Städte siedeln sich die Klöster an, deren Betrieb viele voneinander getrennte Räume, als Wohnräume, Schlafräume, Kirche, Krankenhaus (Abschnitt VII) und Hospiz, Bauernhäuser und Scheunen erforderten (Heyne, Wohnungswesen; Stephani).

b) Die Klöster.

Viel besser eingerichtet als die Bürgerhäuser waren um die Wende des 10. Jahrhunderts die Klöster. Sie sind in ihrer baulichen Ausgestaltung am nächsten den kaiserlichen Pfalzen (S. 814) verwandt, unterscheiden sich aber von diesen dadurch, daß ihr Bauplan den Aufgaben des Klosters, jener den Aufgaben der Repräsentation entsprach.

Dieser großer Abstand zwischen Kloster und Bürgerhaus wird verständlich, wenn man bedenkt, daß die Klosterbauten fast von Anfang an alle Errungenschaften der klassischen Baukunst sich zu eigen machen konnten, daß sie über reiche Mittel verfügten und von den Verwüstungen durch die Kämpfe des frühen Mittelalters so gut wie verschont blieben.

Uebrigens waren die Klöster damaliger Zeit vielfach wahrhafte Klosterstädte, in denen wie in Centula (S. Riquier Dep. Somme um 798 mehrere Gassen bestanden, die von Handwerkern bewohnt wurden, welche die Bedürfnisse des Klosters, z. B. Eisengeräte, Sattelzeug, Gewebe, Backwaren, Lederwaren, Bier usw., lieferten. Zu dem Kloster gehörte eine Wache von 110 Soldaten. Im Klosterbezirk lagen 2500 Wohnungen für Laien, die dem Kloster jährliche Abgaben leisteten. Täglich mußten 300 Arme, 150 Witwen und 60 Kleriker verpflegt werden. Dem Kloster gehörten 117 Güter, welche von Lehensleuten bewirtschaftet wurden und die Kriegsleute zur Verteidigung des Klosters zu stellen hatten (Schlosser).

Der aus dem Anfange des 9. Jahrhunderts stammende Bauplan des Klosters St. Gallen, der dem Ideal-Typus eines Benediktiner Klosters damaliger Zeit entsprechen mag, verzeichnet außer Kirche und Kreuzgang, Schlafsaal, Refektorium, Wirtschaftsräume, Abtwohnung und Schule, Fremdenhaus und Krankenhaus, Novizenhaus, Handwerkerwohnungen, Brauerei, Ställe, Gärten und Friedhof. Die Abtwohnung, ein mehrschössiger Bau, bestand aus Wohn- und Schlafzimmer und ist durch einen bedeckten Gang (siehe S. 840) mit dem Abort (requisitum naturae) verbunden. Das Schulhaus enthält den Unterrichtsraum, der durch Oberlichter erhellt und durch einen Vorraum von der

Außenwelt getrennt wird. Die Wohnungen der Lehrer umgeben den Unterrichtsraum, der wiederum durch einen Gang mit den Aborten (exitus necessarius) verbunden ist. Im Fremdenhause ist ein gemeinsamer Konversationsraum, der den Herd enthält, vorgesehen. Ihn umgeben heizbare Schlafräume, deren jeder mit einem Dienerzimmer verbunden ist. Für Aborte (necessaria) ist in gleicher Weise wie im Schulhaus gesorgt. Mit dem Fremdenhause sind die Pferdeställe räumlich verbunden, deren Bewohner, wie es scheint, durch den Konversationsraum in ihre Stände geführt wurden. Das Schlafhaus enthielt ungefähr 100 Mönchszellen und steht wiederum durch einen Gang mit dem necessarium in Verbindung. Dieses enthält neun Sitze an der Südseite, einen Leuchter und Ruhebänke. Unter demselben Dache befand sich das Bad und das Frigidarium, in welchem man nach dem Dampfbade kalte Abwaschungen vornahm. Die Herberge für Pilger und Arme (domus peregrinorum et pauperum) ist wie das Fremdenhaus für vornehme Gäste angelegt, nur fehlt der Abort und die Heizvorrichtung. In dem Arzthaus sind neben den Wohnungen der Aerzte auch die Apotheke und ein Raum für Schwerkranke untergebracht. Die Räume sind heizbar und besitzen zwei Aborte. Ein besonderes Gebäude wird als Aderlaßhaus bezeichnet. Es hat vier Oefen, sechs Wandbänke und ebenso viele Tische, auch einen eigenen Abort. In der Nähe befinden sich Küche und Bad für die Kranken. Ueber das Krankenhaus vergl. Abschnitt VII.

Weitere Nachrichten über die bauliche Einrichtung der Klöster können wir der Schilderung des Rundganges entnehmen, den der Prior von Hirschau zweimal täglich, nämlich morgens und abends, durch das ihm unterstellte, um 830 gegründete Kloster*) zu machen hatte. Zunächst besichtigte er das Claustrum und die Zellen der Mönche, dann die Kirche der Kleriker, dann das Refektorium, den Schul- und Spitalbezirk. Hierbei hatte er auch sämtliche Aborte des Klosters zu revidieren. Der zweite Rundgang schlug die umgekehrte Reihenfolge ein.

Besser noch als der Bauplan von St. Gallen und die Constitutio Hirsaugensis unterrichtet uns über die Klosterbauten der Ordo Farfensis, d. h. die Beschreibung des im Sabinergebirge auf halbem Wege zwischen Rom und Neapel gelegenen Klosters Farfa. Das im Anfange des 10. Jahrhunderts von den Sarazenen zerstörte Kloster war Ende des 10. Jahrhunderts wieder aufgebaut worden, und zwar nach dem Vorbilde von Cluny. Farfas Vorbild ist also ein im Bereiche Germaniens gelegenes Kloster gewesen, so daß wir wohl zu der Annahme berechtigt sind, daß auch die in Germanien gelegenen Klöster damaliger Zeit ungefähr wie Farfa gebaut waren.

Nach dem Ordo Farfensis, der ältesten uns überlieferten klösterlichen Bauordnung, enthielt das Kloster folgende Hauptgebäude:

Kirche, Kapitel, Auditorium, Hospiz und Dormitorium. Dieses ist 160 Fuß lang, 24 Fuß breit, 23 Fuß hoch und besitzt 97 Glasfenster. Jedes Fenster ist so hoch, wie sich ein Erwachsener auf den Zehenspitzen erheben kann, und hat eine Breite von 2,5 Fuß. An das Dormitorium schließt sich die Latrine mit 45 Abtritten. Sie wird

*) Es wurde 1692 von Mélac zerstört.

durch 17 Fenster von je 3 Fuß Höhe erhellt. In der Nähe befindet sich das die Zentralheizung enthaltende Gebäude. Auch das Refektorium von rechteckigem Grundriß ist durch 8 Fenster erhellt und liegt in unmittelbarer Nähe der Küche für die Kleriker. Diese ist 30 Fuß lang und 15 Fuß tief. Abgesondert von diesem Viertel der Kleriker liegt das Krankenviertel, über welches Abschnitt VII zu vergleichen ist. Dann folgt das Laienviertel. Es enthält das 135 Fuß lange und 30 Fuß tiefe Absteigehaus für vornehme Fremde. Es besteht aus drei Teilen: dem gemeinsamen Speisesaal, der Männerwohnung und der Frauenwohnung. Jede dieser Wohnungen enthält 40 Betten und ebensoviele Aborte. Weiter folgen Stallgebäude und das Armenhospiz. Unweit davon befindet sich das Badehaus mit 12 Zellen (Schlosser, Stephani).

c) Haus und Stadt im späteren Mittelalter (11.—16. Jahrhundert).

1) Das Bauernhaus.

Das Bauernhaus ist noch beinahe ausschließlich ein Holz- oder Fachwerkbau. Ursprünglich wird es sogar beweglich, d. h. leicht abbrechbar hergestellt, da die Grundherren das Recht besaßen, den hörigen Bauer nach Bedarf auf jedem Teile des Landgutes anzusiedeln, den sie zu bearbeiten wünschten. Es finden sich auch schon gemauerte Kellergeschosse, und im Bereiche des Sachsenspiegels soll jedes Haus aus drei Stockwerken: dem Kellergeschoß, dem Erd- und Dachgeschoß bestehen. Steinerne Fundamente waren im 16. Jahrhundert noch nicht überall vorhanden; denn ein Weistum von 1537 bestimmt, daß in der Wetterau die hölzerne Schwelle bei einem Neubau anderthalb Schuh hoch von der Erde entfernt liegen muß, damit das Holz nicht leide (Grimm, Bd. 5, S. 271, § 29). Ein ähnliches Weistum wird sogar noch 1663 erlassen (Grimm, Bd. 5, S. 279, § 46).

Das Bauholz wird aus dem Gemeindewald kostenfrei geliefert, doch ist die Zahl der Balken beschränkt; sie schwankt zwischen 4 (Zürich, Ende des 14. Jahrhunderts) und 15 Stämmen (Schwarzwald 1432).

Im Keller werden die Vorräte untergebracht. Das Erdgeschoß enthält die Diele mit dem Herde, welcher meist dem Mittelpunkte der Anlage entspricht. An diese schließen sich kleinere Schlafkammmern und in wohlhabenderen Häusern auch der bereits S. 833 erwähnte Pfiesel, die heizbare Wohnstube.

Das Dachgeschoß enthält gleichfalls Schlafkammern und Vorratsräume. Das Dach springt weit vor, gewährt so dem Gebäude Schutz vor Tropfwasser und gestattet die Unterbringung von Ackergerät u. dergl.

Der Schornstein besteht aus Holz (Hagelstange, S. 109).

Sämtliche Räume des Hauses werden niedrig hergestellt, und zwar mit Rücksicht auf die Bauweise, ferner aber auch in der Absicht, die Zimmer warm zu halten. Niedrige Fenster erleuchten die Innenräume nur spärlich, da das Glas in den Bauernhäusern erst Ende des 17. Jahrhunderts seinen Einzug hält. Bis dahin wurden zum Verschlusse der Fenster hölzerne Läden, aber auch Tücher und Papier benutzt. Man kann sich vorstellen, daß die Luft in diesen Bauernhäusern, namentlich im Winter nicht die beste gewesen ist; ähnlich derjenigen, wie wir sie noch heute in den Bauernhäusern antreffen.

Das Fenster der skandinavischen Bauernwohnungen

lag im Dachfirst oder dicht darunter. Es bestand in einem viereckigen offenen Loche, das man nach Bedarf mittels einer Klappe verschließen konnte. Die Klappe war mit dem Zwerchfell eines Ochsen oder besser mit der „Schafhaut“ *) ungeborener Lämmer oder Rinder überzogen. Durch eine aus zwei Stangen hergestellte „Führung“ konnte die Oeffnung verschlossen werden (Lund, S. 16). Glasfenster waren in städtischen Wohnungen noch 1521 eine solche Kostbarkeit, daß ein verstorbener Geistlicher in seinem Testament bestimmte, wer nach seinem Tode Besitzer seines Glasfensters werden sollte. Die Glasfenster waren übrigens sogenannte Butzenscheiben, kleine, aus grünem Glase hergestellte, in der Mitte mit einem Buckel versehene Tafeln, die wenig Licht durchließen. Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurde das Fensterglas billiger und daher verbreiteter (Lund, S. 115).

Scheune und Ställe gehörten zu jedem Bauernhaus. Wegen des üblen Geruches der letzteren, namentlich der Schweinekofen, bestimmt bereits der Sachsenspiegel, daß sie ebenso wie die Aborte mindestens drei Fuß vom Grenzzaun entfernt bleiben müssen. Aber die Aborte waren durchaus nicht überall vorhanden, sondern man zog es vor, seine Notdurft irgendwo auf dem Hofe zu befriedigen.

Eine geordnete Baupolizei (Heyne, S. 182) läßt sich schon früh und zwar auch für die ländlichen Distrikte nachweisen. So werden in der Wetterau 1537 die baufälligen Häuser alle Jahre besichtigt und müssen repariert werden. Die Erlaubnis zu Neubauten erteilt die Ortsbehörde. Nur mit ihrer Erlaubnis dürfen Gebäude abgebrochen und an einem anderen Orte wieder aufgeführt werden. Wer sein Dach vernachlässigt, wird mit schweren Strafen belegt. Der Grenzzaun gegen das Nachbarhaus darf nach dem Sachsenspiegel höchstens so hoch sein, daß ein Mann zu Pferde hinaufreichen kann (Sachsenspiegel 3, 66, § 3). Die friesischen Rechtsordnungen bestimmen auch, daß ein Steinhaus nicht höher als die alten Holzhäuser sein darf (Heyne, S. 183).

Die privaten oder von der Gemeindeverwaltung angelegten Brunnen erhalten eine Einfassung, welche nach einem Weistum (Grimm, Weist., Bd. 3, S. 213) gürtelhoch, nach dem Sachsenspiegel aber kniehoch sein muß. Schon damals war also die Bedeutung einer Verunreinigung der Brunnen durch Tageswasser erkannt. Zur Wasserversorgung dienten auch Zisternen, welche aus Süd- oder Osteuropa eingeführt worden waren.

Die französischen Bauernhäuser des 14. Jahrhunderts scheinen den deutschen in ihrer Unvollkommenheit durchaus ähnlich gewesen zu sein (Luce, S. 56 ff.).

Aborte in ländlichen Wohnungen werden in der Vergangenheit noch seltener gewesen sein als heute. Zur Befriedigung der natürlichsten Bedürfnisse genügte die Miststätte des Hofes oder eine Ecke am Zaune: genau wie heute (Ebstein, Roth).

2) Das bürgerliche Stadthaus.

Das bürgerliche Stadthaus unterscheidet sich zunächst nur durch die bessere Ausführung von dem bäuerlichen Wohnhaus. Beide sind zumeist Holzbauten. Aber das Fundament der Stadthäuser wurde

*) Amnios, Die „Schafhaut“ hüllt die Säugetiere während ihres intrauterinen Lebens ein.

vielfach so tief gelegt, daß mit Hilfe der im 13. und 14. Jahrhundert schon recht verbreiteten Gewölbekonstruktionen ein geräumiger Keller angelegt werden konnte, der als Verkaufs- oder Geschäftsraum diente. Den Zugang zum Keller bildete eine im Innern des Hauses vorgesehene Treppe, die mit einer im Fußboden gelegenen Türklappe verschlossen wurde. Später schuf man einen direkten Eingang, der an der Straßenfront des Hauses lag und Kellerhals genannt wurde, wenn er in die Straße vorsprang. Gegen diese Einrichtung, welche die Straße beengte, wurden von der Stadtverwaltung an vielen Orten, z. B. in Straßburg (Schmidt), Verbote erlassen. Sie scheinen aber nicht allzu genau beachtet worden zu sein, da die Kellerhälse sich allerorten finden und sich zum Teil bis auf unsere Tage erhalten haben. Im altprager Stadtrecht von 1331 wurde gelegentlich der Pflasterung der Stadt die Abtragung der Kellerhälse befohlen.

Die Haustüre erreichte man durch eine auf dem Straßenland befindliche Stufe; ein vorstehendes Dach, Schopf genannt, schützte den Eintretenden vor dem Regen.

Verunziert wurde die Straßenfront durch die Schweineställe, welche wenigen Wohnhäusern der mittelalterlichen Stadt gefehlt zu haben scheinen, die Straßen verengten und mit ihren Gerüchen erfüllten. Gegen diese Vorbauten wird in Köln schon 1169, dann wieder 1375 eingeschritten. In Andernach sind sie in den Hauptstraßen untersagt, in Seligenstadt bedarf es 1423 zu ihrer Errichtung besonderer obrigkeitlicher Erlaubnis (Heyne, S. 208 ff., Anm. 20 ff.).

Charakteristisch für die städtischen Wohnhäuser waren ferner die sogenannten Ueberhänge, welche dadurch zu stande kamen, daß man die einzelnen Stockwerke über die Frontwand des tieferen Stockwerkes hinausbaute.

Durch diese Vorkragung wurde der Eintritt von Licht und Luft in die Straßen und Häuser auf das empfindlichste beschränkt. Außerdem waren sie, da es sich zumeist um Holzbauten handelte, in hohem Maße feuergefährlich und besonders geeignet, das Feuer auf das gegenüberliegende Gebäude zu verbreiten, von welchem sie bisweilen nur wenige Meter entfernt blieben.

Es fehlt aus diesem Grunde auch nicht an Versuchen, Zahl und Breite der Ueberhänge einzuschränken. Das geschah z. B. in Straßburg 1308 nach dem Brande von 1298, der 355 Häuser verzehrte (Schmidt, Heyne). Bisweilen wird ihre Breite auf zwei Fuß festgesetzt. Auch in Ulm unterliegen die „Ausschütze" seit 1427 gewissen Einschränkungen. Nach dem Göttinger Urkundenbuch von 1344 mußte man unter den Ueberhängen hinwegreiten können. Aehnliche Bestimmungen fanden sich auch in Marseille, Florenz, Bologna, Mailand (Hüllmann, 4. Bd., S. 33).

Trotz alledem hielten sich die Ueberhänge in norddeutschen Städten bis zum 16. und 17. Jahrhundert.

Das untere, ebenerdige Stockwerk enthielt häufig den Laden oder die Werkstatt, die sich um die Diele oder den aus ihr hervorgegangenen schmalen Hausgang gruppierten. An der Hofseite lag die Küche mit Speisekammer und Backofen. Bisweilen besaß das Haus auch im unteren Stockwerke einen auf die Straße gehenden Erker, der lichtheller als die niedrigen Stuben war und daher als Werkstatt benutzt wurde.

Das obere Stockwerk enthielt die Familienwohnung und die

Badestube. An letztere schloß sich bisweilen, z. B. in dem Hause des Nürnberger Kaufmannes Anton Tucher (1507—17) der Abort (abczciehkemerlen) (Tucher). Schmale, erst spät mit Glas verschlossene Fenster ließen in das Innere nur wenig Licht gelangen.

Da größere Glasplatten teuer waren, ersetzte man sie durch die in Blei gefaßten kleinen runden oder viereckigen Butzenscheiben. Statt dieser dienten auch noch immer (S. 836) Papier, Pergament, Leinewand, Horn zum Verschlusse der Fensteröffnungen. Selbst in Wien waren im 15. Jahrhundert die Butzenscheiben noch nicht in allen Häusern zu finden (Hagelstange, S. 110). Abends wurden die Fenster durch hölzerne Laden geschützt.

Das Dachgeschoß enthielt Vorratsräume.

Die ursprünglich glatte und einfache Fassade wurde allmählich durch ansprechende Bearbeitung der Balken, durch Färbung, später auch durch Bildhauereien verziert.

Das Dach war ursprünglich überall mit Stroh, Schindeln oder Rohr eingedeckt. Das dieses Material leicht Feuer fing, das zumeist nicht auf ein Haus beschränkt blieb, sondern die ganze Stadt bedrohte, deckte man das Dach gerne mit Schiefer ein, wo sich dieses Material leicht beschaffen ließ.

Im 12. Jahrhundert verbreitete sich die Anwendung der Dachziegel. Diese werden häufig mit bunter Glasur versehen und in einem vielfarbigen geometrischen Muster angeordnet.

Aber noch lange hält sich trotz aller Verbote in den Städten das Stroh- oder Holzdach. In Nürnberg muß schon im 13. und 14. Jahrhundert jedes Haus mit einem Ziegeldach versehen werden, und in Göttingen gibt der Rat 1342 den vierten Teil der Baukosten eines neuen Ziegeldaches. Dagegen sind 1619 in Weißenfels in Thüringen noch viele Strohdächer vorhanden, und jedem, der ein steinernes Haus mit Ziegeldach erbaut, wird für das Baujahr die Steuer erlassen (Heyne, S. 211, Anm. 26 u. 27).

Langsam findet das Steinhaus Eingang. Zuerst wurden, wie es scheint, einzelne Teile des Hauses, wie Schlafkammern und Brandmauern, aus Stein errichtet.

In Bologna finden wir jedoch noch im 13., in Basel sogar im 14. Jahrhundert die hölzernen Häuser vorherrschend. Steinhäuser werden ihrer Seltenheit halber besonders hervorgehoben, z. B. in Frankfurt a. M. aus den Jahren 1253, 1284, 1293 (Kriegk, S. 278). Auch in Nürnberg war im 14. und 15. Jahrhundert der Fachwerkbau noch vorwiegend. Er hat sich auch heute noch in den älteren Stadtteilen vieler Städte, z. B. Hamburgs, erhalten. Erst im 16. Jahrhundert wird derselbe von den steinernen Häusern verdrängt, an denen das Holz nur noch zu Ausstattungszwecken verwendet wird. Steinerne Giebel führen sich erst gegen Ende des Jahrhunderts ein, und die Stadt Luzern suchte der Erbauung steinerner Häuser sogar noch im 15. Jahrhundert dadurch Vorschub zu leisten, daß sie bei einem jeden derartigen Neubau Steine und Mörtel unentgeltlich lieferte.

In Norwegen wurde der Steinbau erst 1904 gesetzlich eingeführt und der Holzbau verboten.

Vor die Häuser werden breite, überdeckte und vielfach auch gewölbte Gänge, sogenannte Lauben gelegt. Sie dienen als Verkaufsräume und bilden bei schlechtem Wetter sowohl als bei großer Hitze einen bequemen Spaziergang dar.

Die Lauben, die wir noch heute in manchen deutschen Städten, z. B. in Straßburg, finden, scheinen italienischen und orientalischen Städten entlehnt zu sein, wo sie, wie z. B. in Bologna, das Städtebild wesentlich beeinflussen.

Allmählich verschwinden auch die hölzernen, leiterartigen Treppen und machen steinernen Platz. Sie schließen sich an den Hausgang (s. u.) an oder liegen an der Außenwand. Sie führen zu dem oberen Stockwerke und zu den seitlichen Anbauten.

Die Räume dieser Anbauten öffneten sich auf eine Gallerie, welche den Hof umgab und namentlich im Sommer einen luftigen und angenehmen Aufenthalt gewährte. Diese Gallerien waren auch im Steinhause noch aus Holz hergestellt und stützten sich auf hölzerne Säulen.

Die Brunnen lagen zumeist im Hofe, häufig in der Nähe der Abortgrube und besaßen die gleiche Konstruktion wie in den früheren Jahrhunderten (S. 833).

In seltenen Fällen waren die Häuser auch mit fließendem Wasser versehen. Dieses wird z. B. bezeugt für Braunschweig, wo ein Bürger 1396 das vom Jugendbrunnen abgezweigte Wasser seinem Haus zuführte (Sack). Auch Paternosterwerke zur Hebung und Verteilung von Wasser für gewerbliche und gärtnerische Werke sind schon 1405 bekannt (Heyne, S. 327, Anmerkg. 394; vergl. S. 833).

Große Schwierigkeiten bot in den meisten Fällen die Wasserversorgung der Burgen. Hier mußte man Brunnenschachte anlegen, die bis ins Grundwasser reichten und 80 bis 150 Fuß tief waren. Der Brunnen auf der Burg zu Nürnberg ist heute noch benutzbar. Das Wasser entnahm man diesen Brunnen mit Hülfe von Eimern, die durch Tretrad oder Haspel in Bewegung gesetzt wurden.

Auf vielen Burgen wurden auch Zisternen angelegt, in denen man Regenwasser sammelte.

Aborte. In Indien kannte man die Schäden, die von den Aborten ausgehen können, bereits in sehr früher Zeit. Deshalb mußte in dem Hause der Wöchnerin, das diese während und nach der Niederkunft aufnahm und für diesen Zweck besonders erbaut wurde, eine Abortgrube vorhanden sein (Jolly, S. 56).

In Venedig sind in den Häusern befindliche Aborte schon 1363 bezeugt. Sie stehen durch ein unterirdisch verlegtes Rohr mit den „Kanälen" in Verbindung (Molmenti).

Im deutschen Hause liegt der Abort am Ende der Gallerie und heißt nach dem Orte, an dem er sich befindet, ganc (Heyne). Daß die Aborte auch einen anderen Platz erhalten können, zeigt das Dürer Haus in Nürnberg, dessen einziger Abort dicht neben dem Kochherd in der Küche sich befindet.

In deutschen Städten werden von der Polizei Aborte, die im Innern der Häuser liegen mußten, erst seit dem 15. Jahrhundert gefordert (Gasner), in Paris erst im 16. Jahrhundert und hier — wie S. 826 ff. gezeigt — so ziemlich erfolglos (Coutumes de Paris, Art. 193). Auch das Ausschütten der Nachtstühle auf die Straße ist in Deutschland seit dem 15. Jahrhundert zumeist verboten. In manchen Städten wird dieses gestattet und ist in Zwickau 1567 nur am Tage zwischen der Betglocke am Morgen und der Bierglocke am Abend gestattet, also nachts verboten (Gasner). (Vergl. S. 827.)

Das Fallrohr muß bis zur Erde geführt werden. Schon 1335 wird in Völs (Steiermark) bestimmt, daß die Mauer der Abortgrube

sorgsam in Zement auszuführen ist. Der Abort und die zugehörige Abortgrube sollen nach den Stadtrechten von Brünn, München und Prag drei Fuß vom Nachbargrundstück entfernt bleiben (Heyne). Kurz nach dem 12. Jahrhundert werden aber in Straßburg Fäkalgruben (cloacae) erwähnt, die oft zweien Häusern gemeinsam dienten. Aehnliche Verhältnisse bestanden in Zürich bis in das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts (Schmidt, Fluck, vgl. auch Ehgraben S. 818).

In Wien konnte 1546 eine bestimmte Abortgrube nur gereinigt werden, wenn die Arbeiter hierzu durch das Haus der Nachbarn gingen (Quellen, 2. Bd., No. 2098).

In Nürnberg sollen nach den Polizeiverordnungen des 13. und 14. Jahrhunderts die Aborte zehn Schuh von dem die Stadt durchfließenden Fischbache entfernt bleiben, um dessen Wasser nicht zu verunreinigen (Heyne).

Die meisten Fäkalgruben des Mittelalters waren Schwindgruben. Die Fäkalien versickerten also in den Boden und verpesteten das Wasser. Diese Einsicht scheint den Menschen erst spät gekommen zu sein. Denn die Abtrittsgruben wurden z. B. in München erst 1858 wasserdicht gemacht (Entwickelung Münchens).

Die Räumung der Senkgruben in den Häusern wurde nur sehr selten vorgenommen. Man ließ 7, 9, auch 40 Jahre verstreichen, ehe man sich dazu entschloß. Anton Tucher schildert die an seinem Nürnberger Haus befindliche Senkgrube als 13 Schuh tief, 9 Schuh lang, 8 Schuh breit (Schultz, Deutsch. Leben, S. 127). Ueber die Kosten der Räumung öffentlicher Aborte vergl. Tucher, Baumeisterbuch, S. 114.

In kanalisierten Städten, wie in Bunzlau (S. 820), standen seit dem 16. Jahrhundert die Aborte von 50 Grundstücken über den Kanälen, so daß die Fäkalien direkt in dieselben hineinfielen. Im Jahre 1886 bestanden diese Verhältnisse noch fort (Adelt). Vergl. auch das S. 840 über Venedig gesagte.

Wo ein Abtritt sich nicht anlegen läßt, wird ein „privet“ hergerichtet, das in einem „heimlich gemach mit eim stul“ besteht (Tucher).

Die französischen Könige des 16. und 17. Jahrhunderts sowie andere vornehme Leute besaßen tragbare „Stühle“ (chaises percées), welche mit Tuch und anderen kostbaren Stoffen überzogen waren. Die „Schüssel“ bestand aus Kupfer oder Silber. Auf den chaises percées sitzend, erteilten Monarchen wie Heinrich III., Ludwig XIII. und XIV., auch Prinzen, z. B. der Herzog von Vendôme, Urenkel Heinrichs IV., und nicht minder die Damen der französischen Aristokratie Audienzen und nahmen dort auch ihre Mahlzeiten ein.

Aber diese beweglichen Stühle waren Seltenheiten. Es blieb daher nichts übrig als seine Notdurft in den Gängen der Schlösser, ja in den Zimmern selbst und zwar mit Benutzung der Kamine oder auch gegen die Wände zu befriedigen. Dieses fand auch während der Audienzen statt. Ja noch im 17. Jahrhundert hatte man so wenig Schamgefühl, daß man die Wände der Grande salle des Palais de Justice in Paris in der unflätigsten Weise besudelte, obgleich sie mit den Standbildern der französischen Könige geschmückt waren (Franklin).

Viel besser als die Aborte der Wohnungen waren die der Schlösser

eingerichtet*). Sie lagen gewöhnlich in besonderen Ausbauten und erinnern also durch ihre Lage noch an die Sprochhüser (S. 817*). Die Fäkalien fielen ins Freie oder sammelten sich in einer geräumigen, mit einem besonderen Zugang versehenen Grube, so daß sie leicht entleert werden konnte. Gute Beispiele für diese Konstruktionen finden sich in dem Schlosse von Coucy aus dem 13. und in dem Schlosse von Landsperg (Unterrhein) aus dem 14. Jahrhundert. In dem Schlosse Langley in Northumberland liegen die Latrinen in einem besonderen vierstöckigen Gebäude, und zwar ist jedes seiner vier Stockwerke damit versehen. Aehnliche Einrichtungen finden sich in dem Schlosse zu Pierrefonds aus dem 14. Jahrhundert. Alle diese Latrinen sind gut gelüftet und beleuchtet. Seit dem 16. Jahrhundert vernachlässigte man diese wichtigen Einrichtungen zu Gunsten der äußeren Schönheit der Gebäude (Viollet-le-Duc). In den Burgen des Deutschherrenordens führte ein besonderer Gang — Danzke, Danziger genannt — zu den Aborten (Piper, S. 505).

Der Abort des Schlosses zu Erfurt befand sich gerade unter dem Saale, in welchem Friedrich I. 1183 einen Reichstag hielt. Als die Balken des Saales brachen, fielen viele Teilnehmer in die Latrine. Von diesen kamen mehrere um, der Kaiser rettete sich durch einen Sprung aus dem Fenster (Schultz, Höfisch. Leben, 1. Bd., S. 85).

Ueber die Aborte des von Filarete erbauten Ospedale Maggiore zu Mailand siehe den Abschnitt Krankenhäuser (Filarete).

Für die Beheizung des nunmehr geräumigen Hauses genügt der Herd nicht mehr, er wird vielmehr in den einzelnen Zimmern durch den Kachelofen ersetzt, der schon im 13. Jahrhundert bekannt wurde. Im Laufe der weiteren Entwickelung wird er zu einem Kunstwerk, das die Räume schmückt. Auf dem Lande und in ärmeren Bürgerhäusern macht man es sich auf dem Ofen bequem, während in reicheren Häusern die Ofenbank dem gleichen Zwecke dient.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts findet man an Stelle des Kachelofens den eisernen Ofen. Er besteht ursprünglich aus einem eisernen Feuerraum, der mit Kacheln umkleidet wird. Er steht zur Minderung der Feuersgefahr nicht direkt auf dem Fußboden, sondern auf vier Füßen.

Als Prunkstück findet auch der den Schloßbauten entnommene Kamin hie und da Verwendung.

Die öffentlichen Gebäude werden durch die von den Römern übernommene Luftheizung (Hypokaust) erwärmt. Derartige Einrichtungen finden sich im Kaiserhause zu Goßlar, im Ordensschlosse Marienburg und seit 1370 unter dem großen Saale des Rathauses von Göttingen (Heyne, S. 239 ff.).

Zu den früher erwähnten Brennstoffen (S. 832) tritt sicher im 14., wahrscheinlich schon Ende des 12. Jahrhunderts die Steinkohle. Zuerst wurde sie wahrscheinlich 1195 in der Gegend von Lüttich gebrannt; im 14. Jahrhundert wird sie in Aachen, 1429 in der Saargegend verwendet.

Die mit Holzkohlen geheizte Glutpfanne wird noch immer benutzt. Daß bei ihrer Verbrennung giftige Gase entstehen, war bekannt. So erstickten von 5 Gefangenen, deren Gefängnis man mit einer Glutpfanne heizte, drei und zugleich zwei ihrer Wächter (Heyne, S. 245, Anmerkg. 116).

*) Ueber Aborte in Klöstern vgl. S. 834 ff., in Krankenhäusern Abschnitt VII.

Der Schornstein besteht zumeist aus Stein und nur selten aus Holz. In Basel besaß im 14. Jahrhundert noch nicht jede Küche einen Schornstein (Fechter). Der Rauch mußte sich also einen Weg durch Türen und Fenster suchen. Nach der Bauordnung von Ulm (1427) muß jedes Haus seinen eigenen Schornstein besitzen, dessen Reinhaltung dem Hausbesitzer zur Pflicht gemacht wird. In dem Weistum von Asprozheim bei Alzer, das aus dem Ende des 15. Jahrhunderts stammt, heißt es: Item jeder mann sall einen schornsstein habenn jnn seinem haus, vnnd were dez nitt hatt, der hatt der gemein versprochenn ein pfund heller (Grimm, 1. Bd., S. 800). Um diese Zeit waren also noch nicht in allen Häusern Deutschlands Schornsteine vorhanden. Bisweilen besitzt ein Haus auch mehrere Schornsteine.

Der Fußboden war mit Backsteinen bedeckt, über welchem eine Lage von Stroh oder Reiswerk sich befand. Auch die estrichnen Böden der Speisesäle von Palästen, der Wohnzimmer, Schlafkammern u. s. w. bestreute man mit Lagen von Stroh, im Sommer mit Blumen, Laub oder Reisern. Mit dem Stroh, welches die Fußböden seines Palastes deckte, machte König Philipp August 1208 dem Hôtel Dieu zu Paris ein Geschenk, so oft er die Stadt verlassen würde. Die jährliche Lieferung des Strohs für die Paläste des Königs, der Königin, des Dauphins wurde im 14. und 15. Jahrhundert mehreren Orten auf königlichen Domänen auferlegt und ihnen dafür Befreiung von verschiedenen Servituten gewährt. Auch in England war das Bedecken des Fußbodens mit Schilf und Stroh üblich und hielt sich daselbst bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts. Noch zur Zeit des Erasmus fand sich unter dieser Schicht eine mehrjährige Sammlung der scheußlichsten Unreinlichkeiten (Meiners). Der Zweck dieser Strohlage war wohl der, die Füße vor der Kälte des Steinbodens zu schützen, was bei der ungenügenden Heizung doppelt geboten schien. Derselben Absicht dienten die hohen Stuhlbeine, die an den mittelalterlichen Möbeln sich vorfindeu (A. G. Meyer).

Die Zimmerwände blieben zumeist ohne jede Bekleidung, höchstens wurden sie gemalt und nur in reichen Häusern bei festlichen Gelegenheiten mit Teppichen behängt. Die Muster kamen, wie anfangs auch die Ware, aus dem Orient, daher werden die Teppiche auch morgenländisch Werk genannt. Sie wurden später in Flandern hergestellt, bis auch in Deutschland die Teppichweberei und Teppichstickerei aufkam. Auch Holzbekleidungen waren sehr beliebt.

Zur künstlichen Beleuchtung der Zimmer diente meist die Unschlittkerze, welche durch Leuchter oder Kronleuchter vielfach in Gestalt der sogenannten Leuchterweibchen getragen wurde. Daneben wird der Fischtran benutzt, welcher eine mit Docht versehene Lampe speiste. Letztere bestand zunächst aus Ton, später auch aus Metall.

Die zahlreichen Brände in den mittelalterlichen Städten wurden durch die leichte Bauart der Häuser veranlaßt, die, wie S. 837, 839 mitgeteilt wurde, noch bis zum 14. Jahrhundert zumeist aus Holz bestanden. Ferner wurde das Feuer durch die Vorkragungen der Geschosse (S. 838), die sogenannten Ueberhänge sowie durch die Holzkonstruktionen der Dächer leicht auf das Nachbarhaus und — bei der Enge der meisten Straßen — auch auf die gegenüberliegenden Häuser übertragen. Man hatte zwar in manchen Städten, z. B. in dem 1284 erbauten französischen Städtchen Montpazier, angeordnet, daß die Nachbarhäuser durch einen unbebauten Streifen Land, durch einen

sogenannten Bauwich, getrennt würden. Aber trotz aller dieser Maßregeln blieben die großen Schadenfeuer eine stehende Einrichtung in allen Städten des Mittelalters. In den Feuerlöschordnungen wurden genaue Angaben über das Verhalten der Bürger bei Ausbruch eines Feuers, über die bereitzuhaltenden Wasservorräte, über die zur Hülfeleistung verpflichteten Bürger u. s. w. gemacht.

Die älteste vollständige „Feuerordnung" besitzt, wie es scheint die Stadt Wien in der Urkunde Rudolfs I. vom Jahre 1278. Auch Zürich und Frankfurt a. M. haben ähnliche Ordnungen. Sehr vollständig ist auch die Feuersnotordnung der Stadt Zwickau von 1348 (vergl. S. 846 unter Kellerbauer).

In der Wiener revidierten Feuerordnung vom 28. April 1534 heißt es:

I. Rauchfänge und Feuerstätten müssen rein und in gutem Stande gehalten werden (Quellen, Bd. 2, No. 1392).

Zum Retten waren die Zünfte oder besondere Feuermeister verpflichtet, welche die Spritzen, ledernen Eimer, Haken und Leitern in Ordnung und bereit halten mußten. In Meran bekleideten die win mezzern, in Nürberg die zymmermeister und steinmeczenmeister mit iren gesellen dieses Amt (Heyne). In Bologna mußten im 13. Jahrhundert die Küfer Wasser herbeischaffen (Hüllmann). In Wien sollte nach der revidierten Feuerordnung vom 28. April 1534 jeder Hausvater seinen Brunnen mit Ketten, Eimern und Seilen versehen (Quellen z. Gesch. Wien, 2. Bd., No. 1392). In manchen Städten, z. B. in Augsburg, standen 1731 in den Straßen große mit Wasser gefüllte Kästen, welche im Winter bedeckt werden mußten (Ch. Meyer). Bei Feuerlärm wurden in Nürnberg brennende Laternen, in Hildesheim Feuerpfannen herausgehängt (Heyne). In kleineren Städten mußte jeder neue Bürger einen ledernen Feuereimer stellen (Koehne, S. 703).

Aber alle diese Bestimmungen halfen wenig, weil die Feuerlöscheinrichtungen selbst sehr viel zu wünschen übrig ließen. Besonders unangenehm mußte es empfunden werden, daß die Feuerspritzen ihren Aufgaben wenig gewachsen waren. Sie besaßen zunächst eine ziemlich einfache Konstruktion, wurden von Hand bedient und schleuderten nur geringe Wassermenge bis zu einer verhältnismäßig geringen Höhe. Erst 1654 gelang es Johann Hautsch in Nürnberg Spritzen zu bauen, die das Wasser 80 Fuß hoch schleuderten. Eine weitere wesentliche Verbesserung war die durch Leupold (um 1720) erfolgte Einführung des Windkessels (Schultz, Häusliches Leben, Kellerbauer).

Daß die Patrizierhäuser und Schlösser mit viel mehr Komfort und Luxus als die der ärmeren Bürger eingerichtet waren, versteht sich von selbst. Aber die Beschreibung derartiger Gebäude und ihrer inneren Ausstattung gehört nicht in den Bereich dieser Darstellung, welche nur das allgemein übliche, gewissermaßen das Mindestmaß — zu schildern unternimmt. (Vergl. über Paläste und Patrizierhäuser Burckhardt, Ehrle.)

Schließlich mögen noch diejenigen Ansprüche geschildert werden, welche man im 14., 15. und 16. Jahrhundert an eine gesunde Wohnung in Deutschland machte.

Nach Konrad v. Megenberg wohnten die Alten gern auf hohen trockenen Stätten, wo der Nebel durch den Sonnenschein zerstreut wird, die neuen Leute aber wohnen in geneigten Stätten und

bauen beim Wasser, was viel Siechtum und unzeitigen Tod bringt. Nebel ist ungesund, darum soll man Wohnung und Schlafkammer vor ihm schließen (v. Megenberg, S. 95, 32 ff.).

Geiler v. Kaisersberg († 1510) fordert, daß nicht allein die Stube gut sei, sondern auch Ofen, Fenster, Dach, Keller und Fundament (Kotelmann, S. 119).

Gottschalk Hollen († nach 1481) sagt, man solle der besseren Luft wegen sein Haus nicht in Thälern bauen, sondern auf frei gelegenen Höhen; reines Trinkwasser in der Nähe darf nicht fehlen. Da der Nordwind gesünder sei als der feuchte Südwind, sollen Türen und Fenster nach Norden gehen. Um des Geräusches willen baue man nicht an der öffentlichen Straße, oder neben einer Mühle oder Schmiede; mit Rücksicht auf die Nachbarn achte man darauf, ihnen nicht Luft und Licht zu verbauen (Cruel, S. 507).

Agricola, ein seiner Zeit sehr angesehener Arzt, faßt 1533 seine Anschauungen über Bau- und Wohnungshygiene folgendermaßen zusammen:

Hohe ort sem besser dañ welche auff der ebene ligen, nit eingesenckt, oder omb pfütze sumpfige oder mosige gegend.... Die wohnung ist haylsam wa sy gegen Mitternacht ligt, vnd die Sonn vom Auffgang darein fallen mag ... Schedlich sein die wohnunge in den hölen unter dem erdtrich, in talen, vnd überal wa der lufft nit mag durch den Wind erweht vñ vernewet werden. Sollen auch nit ligè in einer stinkkenden gassen von reyhen vnd beckenhewseren, Kirchhöfen, flaischbäncken, gemainen außgüssen, pfützen, örteren wo man Hanff oder flachs röschet. In sechs Monat soll es da nit gestorben haben. Es ist auch besser sich nyder zúthon inainer stat, da der sterb gewesen (Agricola).

Johann. Curio Berkensis endlich bringt seine Anschauungen in folgende deutsche und lateinische Verse:

Incidus ac mundus sit ritè habitabilis aer
Infectus neque sit, nec olens foetore cloacae.
Die lufft darin wonst sey liecht,
Rein vneur gift vnd stinke nicht.

(Joh. Curio, S. 76, Rückseite.)

d) Rückblick.

Die kleinen unscheinbaren Einfamilienhäuser, von denen die vorstehenden Seiten berichten, haben sich nur noch in den kleineren Städten Deutschlands erhalten, und auch die kleinen Häuser und Häuschen, welche uns dort entgegentreten, gehen selten weiter als bis in das 17. Jahrhundert zurück. Ihr äußerer Eindruck hat sich im Laufe der Zeiten unter dem Einfluß der Mode wohl mehrfach geändert, in ihrem Innern aber unterscheiden sie sich — was die Raumverteilung anbetrifft — nicht wesentlich von ihren Vorgängern. Wohnlicher allerdings wurden die Wohnungen, seitdem im 17. Jahrhundert die Industrie auch in Deutschland einen größeren Aufschwung genommen und die dadurch ermöglichte Massenfabrikation wohlfeilere Möbel und wohlfeilere Gewebe zur Verfügung stellte. Viel geringere Fortschritte aber machte die hygienische Ausgestaltung der Häuser und Wohnungen. Was hier im 17. und 18. Jahrhundert erreicht wurde, wird eher der Aesthetik als der Hygiene verdankt.

Wem es seine Mittel gestatteten, der schmückte gern die Zimmer mit einigen Bildern oder Spiegeln, dagegen duldete er den Abtritt in einem dunklen Winkel, und behalf sich mit einem Schlafzimmer, das oft als halbdunkler Alkoven ausgebildet war.

Die Engländer schufen hier zuerst Wandel. Ihnen verdanken wir die auch noch für die Gegenwart maßgebenden Vorschriften über die Bewässerung und Entwässerung der Häuser, über die Versorgung der Wohnungen mit Licht und Luft. Durch sie haben wir gelernt auch Massenquartier und Mietskasernen in einen solchen baulichen Zustand zu versetzen, daß die Uebelstände, die sich bei dem Zusammenwohnen vieler Menschen unter einem Dache leicht ergeben, auf ein Mindestmaß gebracht werden.

Was uns die Geschichte des Wohnhauses lehrt, läßt sich dahin kurz zusammenfassen, daß eine gesunde Wohnung es ist, welche die geistige und körperliche Gesundheit eines Volkes gewährleistet. Diese Tatsache wurde — obgleich längst bekannt — im Mittelalter zumeist vernachlässigt. Die Neuzeit konnte hier Wandel schaffen, nachdem der Krieg — früher eine dauernde Einrichtung — ein Ausnahmezustand der Kulturvölker geworden ist.

Literatur und Anmerkungen zu Abschnitt IV.

Adelt, *Viertelj. f. gerichtl. Mediz. und öffentl. Sanitätswesen. N. F., 45. Bd. (1886) 130, 338.*

Agricola. Joh., *Ain grüntlicher, fleißiger Auszug auß allen bewerten Kriechischen vn Lateinischen lerern. . . . haylung der grewlichen Pestilenz (Ingolstadt 1533).*

Burkhardt. *Kultur der Renaissance. 7. Aufl. v. Ludw. Geyger, 2 Bde. (1899).*

Cruel, *Geschichte der deutschen Predigt im Mittelalter (1879), S. 507.*

Coutumes de Paris, *Avec les commentaires de L. Charondas le Caron (1602), 2. Bd., S. 50, Art. CXCIII.*

Ehrle, *Deutsch. Patrizierhaus der Renaissance in gesundheitlicher Beziehung. Deutsch. Viertelj. f. öffentl. Gesundheitspflege, 12. Bd. (1880) 590.*

Entwickelung Münchens *unter dem Einfluß der Naturwissenschaften. Festschrift (1898).*

Ebstein, W., *Dorf- und Stadthygiene (1902).*

Fechter, *in: Basel im 14. Jahrhundert. (1856) 1 ff.*

Filaretes, *Tractat über die Baukunst, herausgeg. u. bearb. v. W. v. Oettingen (1890).*

Fluck, *in Assanierung von Zürich, herausg. von Th. Weyl, (1903).*

Franklin. *La vie privée d'autrefois. L'hygiène, Paris 1890.*

Gasner, *Zum deutschen Straßenwesen von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts (1889).*

Grimm, *Weistümer. 5. Bd., 271, § 29; 279, § 46.*

Hagelstange, *Süddeutsches Bauernleben im Mittelalter (1898) 110.*

Heyne, M., *Das Deutsche Wohnungswesen (1899).*

Hüllmann, *Städtewesen des Mittelalters, 4. Bd. (1826).*

Joh. Curio Berkensis, *Conservandae bonae valetudinis praecepta, 1582. [Kgl. Bibl. Berlin Ji 209].*

Jolly, *Indische Medizin im Grundriß d. indo-arischen Philologie, 3. Bd., 10.*

Kellerbauer, *Geschichtl. Entwickelung des Feuerlöschwesens in Feuerschutz und Feuerrettungswesens. Berichtswerk über die Internat. Ausstellung f. Feuerschutz und Feuerrettungswesen in Berlin 1901, (1902). Feuernotsordnung der Stadt Zwickau von 1348:*

Tzu dem sibenzehenden male wisset. Quem ein gehuowe vor di stat. oder in der stat. od. daz ein veuwer uz queme. des get nicht inwolle. so sol itlich kirspil loufen. zu sinem haubitman. vnd von dem nicht loufen bi einer Mark. im werde denne laube gegeben. von sime haubitman. oder werde es geheisen von dem rat. was man denne den ma heiset. das sol er tun. mit gehorsa vnd bi sogetaner bus. als man im denne gebutit. wer es aber denne veuwir. so sol itlich man mit ime tragen ein axen zuber gelten schufen vnd sogetan gerete. daz dar zu nutze wer vnd helfen getrulich leschen. so sulle die andern haubitluten die daz veuwer nicht antritt

ir tor besetzen mit so vil luten. als si duz nach iren treuwen quemelich dunkit vnd nutz. vnd daz ander volke lasen laufen. zum veure. vnd wer da zu leuft. der sol helfen. wen hulf er nicht. wer er gesessen ez muste dem rate geben vunf mark wer er abir vngesessen. man helt in uf vore einen vngerechte man vnd tut mit ime nach einis vngerechtis mannis recht. Auch sullit ir wissen. brennt ein hus da vnd heuser an stunden. wo es denne di lutte allerquemlichiste dunkit. da sullen sie mite den veuerhaken risen durch daz. daz veuer icht vurbas kumme. blibet es denne ane der stat. vnd kumt nicht vurbas man gibt im sin gezimmere von der stat wegen nach bescheidenheit Trit abir das veuer ubir man gibt ime nicht.

Koehne, *Oberrheinische Stadtrechte, 1. Abtlg., 6. Heft, S. 703[7] (1902).*
Kotelmann, *Gesundheitspflege im Mittelalter (1890) S. 119.*
Kriegk, *Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter (1862).*
Luce, *Histoire du Bertrand du Guesclin (1876).*
Lund, Tr., *Das tägliche Leben in Skandinavien während des 16. Jahrhunderts. (Kopenhagen, 1882.)*
Megenberg, Konrad, v., *Das Buch der Natur, bearb. v. Pfeiffe'r (1861).*
Meiners, *Historische Vergleichung der Sitten und Verfassungen des Mittelalters mit denen unseres Jahrhunderts, 1. Bd., S. 114 (1793—94).*
Meyer, Chr., *Die alten Feuerordnungen d. Stadt Augsburg in Zeitschr. d. histor. Ver. f. Schwaben und Neuburg, 1. Jahrg. (1874).*
Meyer, A. G., *Tafeln z. Gesch. der Möbelformen I, 15.*
Molmenti, *Storia di Venezia nella vita privata (1880) 129 u. 129 Anmkg. 2.*
Piper, *Burgenkunde (1895).*
Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, herausg. vom Altertumsverein zu Wien (1895/96).
Roth, E., *Die Wechselbeziehungen zwischen Stadt und Land in gesundheitlicher Beziehung. Deutsche Vierteljahrschr. f. öffentl. Gesundheitspflege 1893. Auch besonders erschienen.*
Sachsenspiegel *ed.* **Homeyer**, *1. Bd., S. 363 (3. Buch, 66. Art., 3. §).*
Sack, *Altertümer der Stadt und des Landes Braunschweig. 2. Ausg. (1861).*
Schlosser, J., *Die abendländische Klosteranlage des früheren Mittelalters (1889).*
Schmidt, *Straßburger Gassen- und Häusernamen im Mittelalter, 2. Aufl. (1888).*
Schultz, Alw., *Das höfische Leben im Mittelalter, 1. Bd. (1879).*
Derselbe, Deutsches Leben im Mittelalter.
Derselbe, Häusliches Leben der europäischen Kulturvölker vom Mittelalter bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, (1903).
Stephani, *Der älteste deutsche Wohnbau, 2 Bde. (1902/03).*
Tucher, Endres, *Baumusterbuch der Stadt Nürnberg (1464—1475), (Stuttgart 1842). Wichtige Quelle für die Stadthygiene des Mittelalters.*
Viollet-le-Duc, *Dictionnaire raisonné de l'architecture française. Artikel: Latrines 6. Bd. (1868) 163.*
Weinhold, *Altnordisches Leben, (1856) 228.*
Weistümer siehe **Grimm**.

V. Bäder.

Der Gebrauch kalter Bäder bei den ältesten Völkern ist durch Ueberlieferung, Schriften und Bildwerke beglaubigt.

Bei den Aegyptern, Indern, Persern, Juden und Muhamedanern wurde das Bad in den religiösen Kult verwebt. Die Volksbäder der Juden sind unter dem Namen der Teiche bekannt und waren von Säulengängen umgeben (Wetzer und Welter).

Vor allen Völkern des Altertums waren aber die Griechen dem Bade hold. Schon die homerischen Helden Diomedes, Odysseus, Agenor und der verwundete Hektor suchten im Bade Erfrischung. In den Fürstenpalästen von Mykene hat man bereits Badezimmer gefunden (Schrader, S. 56). Der große griechische Arzt Hippokrates (460–372 v. Chr.) ist auch der Begründer der Balneologie geworden.

Ursprünglich wurde das Bad im nahen Flusse genommen, erst später kam es zur Errichtung besonderer Badeanstalten. Aber von diesen haben sich nur an wenigen Orten wie in Ephesus, Alexandrien (Troas) und Hieropolis geringe Reste erhalten. Die Griechen ver-

einigten dann später mit dem Bade den Ringplatz, die Palaestra. Später machte sich in den Bädern die Unzucht breit, und zwar in jeder Form (Theophrastus, Charkt. 8 [zitiert nach Rosenbaum, S. 128 Anm. 6]).

Eine besondere Abart der Bäder — Schwitzbäder mit nachfolgendem kalten Vollbade oder kalter Uebergießung — wurden wegen ihres Ursprunges lakonische Bäder genannt.

Das griechische Badewesen wurde durch die in Italien errichteten griechischen Kolonien auch nach Rom verpflanzt, wo schon zu früher Zeit die Jugend im Tiber sich getummelt hatte. Die Römer badeten in früherer Zeit seltener und nur zur Reinigung, nicht zum Vergnügen, in der neben der Küche gelegenen Lavatrina (Schrader, S. 133). Nur Arme und Unterschenkel wurden täglich gebadet. Auch vornehme Leute, wie z. B. Scipio, besaßen in den früheren Jahrhunderten nur halbdunkle Badezimmer (Seneca, Epist. 86, 3; vergl. den Text unter Seneca im Literaturverzeichnis). Dann entstand außerhalb der Stadt die mit dem Wasser der Aqua Appia gespeiste piscina publica, das erste römische Volksbad, von dem uns berichtet wird. Seine Errichtung bedeutet eine sehr wichtige Maßregel im Interesse der öffentlichen Gesundheit, weil der Tiber sich zu Badezwecken nicht mehr eignete, nachdem die Abfallstoffe Roms dem Flusse durch die Kanalisation zugeführt worden waren (S. 798). Entsprechend der Macht und dem Wohlstande Roms vermehrte sich die Zahl der öffentlichen Bäder und es gehörte zum guten Ton, in seinem eigenen Hause eine Badeeinrichtung zu besitzen. Neben den kalten waren auch die warmen Bäder in Mode gekommen, welche von Männern und Frauen benutzt wurden. Die beiden Geschlechter blieben im Bade getrennt. Der Preis eines Bades in den Volksbädern betrug ungefähr 5 bis 6 Pfennige. Die Vorliebe für Bäder wurde durch Errichtung von Volksbädern von reichen Leuten und hohen Beamten gefördert, welche hierdurch ihren politischen Zwecken zu dienen hofften. So vermehrte Agrippa, der Feldherr und Freund des Oktavian, die Zahl der öffentlichen Bäder um 170. Selbstverständlich hat es sich aber hier wohl um kleinere Anstalten gehandelt. Aehnliche Stiftungen sind aus vielen Städten Italiens inschriftlich bezeugt (Friedländer).

Namentlich aber waren es die Kaiser, welche Rom mit großartigen Badeanstalten — Thermen genannt — beschenkten. Diese enthielten Wannen- und Schwimmbäder, ferner Dampf- und Luftbäder. An die Bäder schloß sich der Ringplatz. Er war von Stufen eingefaßt, von denen aus Hoch und Niedrig den Kämpfen der Athleten zusah. Auch Gartenanlagen gehörten zu den Thermen. Hier trieben die Philosophen und Akrobaten ihr Wesen, hier deklamierten die Dichter ihre neuesten Verse. Es fehlte auch nicht an Bibliotheken und an Verkaufsstellen für Speise und Trank. Herrliche Kunstwerke schmückten die Anlagen. Unter den großen Thermen Roms waren die nach ihrem Erbauer Agrippa genannten und 25 v. Chr. in Benutzung genommenen die ältesten. Sie wurden von der Aqua Virgo versorgt, die Rom gleichfalls dem Agrippa verdankt (S. 797). Ihr Mittelpunkt ist wahrscheinlich das noch heute stehende Pantheon gewesen. Viel besser erhalten und daher genauer bekannt sind die vom Kaiser Caracalla 216 n. Chr. erbauten und von seinem Sohne, dem berüchtigten Heliogabal, eingeweihten Caracalla-Thermen. Sie bedeckten, nachdem Alexander Severus einen Säulenumgang hinzugefügt hatte, nicht

weniger als 124000 qm. In diesen Thermen konnten gleichzeitig 2300 Personen baden, zu ihrer Einrichtung gehörten 1600 marmorne Badesessel. Die Thermen waren die großartigsten Roms und wohl der ganzen Welt. Erwähnt seien ferner die Thermen des Trajan, des Titus, des Diokletian und des Konstantin. Unter Alexander Severus wurden diese Bäder nach Sonnenuntergang beleuchtet (Marquardt 2. Aufl. 1. Bd. S. 271 Anmerk. 3).

Als Konstantin 330 seine Residenz nach Byzanz verlegte, besaß Rom 856 öffentliche Badestuben und 11 große Thermen. Aber auch in anderen Städten Italiens, z. B. in Pompeji, wurden große Thermen errichtet. Diese letzteren sind besonders gut erhalten. Kleinere Bäder (Badestuben) sind auch in den kleineren Städten Italiens überall vorhanden gewesen (Marquardt 1. Bd. S. 275).

Ihren Badegewohnheiten blieben die Römer auch außerhalb ihres Landes getreu. Dies beweisen z. B. ihre großen Thermen in Trier (Augusta Treverorum) und Aachen. Auch die römischen Villen in Gallien, z. B. die von Apollinaris Sidonius um 470 beschriebene Villa Avitiacus, besaß ein balneum, d. h. eine Anzahl von Räumen, welche Thermen, Kühlraum und Toilettenraum umfaßten. Ebenso fanden sich in den Häusern der gallisch-fränkischen Städte Badestuben, deren Heizungen genau nach römischem Vorbild gebaut waren (Stephani 1. Bd. S. 257 ff.).

Die Thermen Roms wurden gleichzeitig mit den Aquädukten von den Goten zerstört (S. 798); doch noch heute steht der Rompilger staunend vor ihren Resten, so weit sie uns in der herrlichen von Michel Angelo geschmückten Kirche Santa Maria degli Angeli erhalten blieben.

Mit der Zerstörung der Thermen endete jene Kulturepoche, in welcher das Badewesen einen so hohen Grad der Ausbildung erreicht und einen so wesentlichen Einfluß auf die Gesundheit der Völker ausgeübt hat.

Ebenso wie in Rom erhoben sich auch in Konstantinopel großartige Thermen, da die oströmischen Kaiser ihre Hauptstadt mit dem gleichen Glanze zu umgeben bestrebt waren, den Rom besaß. So entstanden in Byzanz die Thermen des Konstantin, und Kaiser Valens erbaute ein Prachtbad, das er mit dem Namen seiner Tochter Carosa schmückte. In den Thermen des Zeuxippus konnten gleichzeitig 2000 Menschen baden (Poehlmann).

Von den Römern des Ostens haben die Araber die Badegewohnheiten übernommen, als sie auf ihren Eroberungszügen in den Küstenländern des mittelländischen Meeres die römischen Thermen kennen lernten. Dieses geht u. a. daraus hervor, daß sich in den arabischen und maurischen Bädern, z. B. in denen der Alhambra, Heizungen finden, welche den römischen nachgebildet sind.

Als die Türken dann das oströmische Reich zerstörten und Konstantinopel eroberten (1453), haben sie auch hier Badeanstalten nach römischem Muster errichtet und diese bis nach Ungarn verbreitet, wie die in Budapest aus türkischer Zeit noch heute vorhandenen Bäder beweisen.

Allmählich aber verwandelten sich die öffentlichen Bäder Roms und der übrigen großen Städte des Altertums in Stätten der Unzucht. Anfänglich wurden die Bäder von beiden Geschlechtern zwar gemeinschaftlich, aber nicht gleichzeitig benutzt. In der Kaiserzeit jedoch

badeten beide Geschlechter gemeinschaftlich und gleichzeitig und Heliogabal war im Bade von Frauen umgeben. Diesem Unwesen, dem die Kaiser Hadrian, Marcus Antonius und Alexander Severus vergeblich zu steuern versuchten (Rosenbaum, S. 391 ff.), erklärte das junge Christentum den Kampf bis aufs Messer. Es galt nach dem Codex Justinianus sogar als Scheidungsgrund, wenn eine Frau ein öffentliches Bad aufsuchte (Codex Justinianus V, 17, 11, 2). Vielen Christen erschien es als ein gottgefälliges Werk, sich des Badens zu enthalten. Dieses galt namentlich von den „Anachoreten des Morgenlandes“. So benetzte der heilige Anton niemals seinen Leib mit Wasser, es sei denn, daß er durch einen Bach gehen mußte, und der heilige Evagrius gibt an, daß er während seines Aufenthaltes in der Wüste niemals ein Bad genommen hat. Ein vornehmer Römer, der Anachoret wurde, soll, wie um 600 berichtet wird, nur zuweilen seine Füße, und zwar mit wenigem Wasser übergossen haben.

Aber auch in späteren Jahrhunderten gab es Asketiker, denen die Enthaltung vom Bade als eine im Dienste Gottes gern erduldete Demütigung erschien. Der Erzbischof Bruno von Köln († 965) badete sehr selten; Udalrich, Bischof von Augsburg († 973) badete nur an gewissen Feiertagen; Reginhard, Bischof von Lüttich († 1037) badete niemals und Nithard, gleichfalls Bischof von Lüttich († 1048) nur in seiner Todeskrankheit. Die heilige Agnes († 1077), Mutter des Kaisers Heinrich IV., badete niemals und die heilige Margeritha († 1271), Tochter des Königs Belas IV. von Ungarn, selten. Auch den Kopf wusch sie sich nur selten und ist hierdurch wohl in den Geruch besonderer Heiligkeit gelangt (Zappert).

Aber diese Bade-Asketiker bildeten nur eine kleine Minderheit. Denn ein eigentliches Verbot der Bäder ist von den Bischöfen der ältesten christlichen Kirche niemals erlassen worden. Der heilige Hieronymus gab nur den Rat, daß ein Mönch, eine Jungfrau und eine Witwe das Bad (natürlich das öffentliche) meiden sollen. Jedoch hat Tertullian öfter gebadet und an den Saturnalien sogar regelmäßig. Auch beim Tode seiner Mutter suchte er Trost im Bade, da die Bäder nach Meinung der Griechen die Trübsal verscheuchen. Seit der christlichen Kaiserzeit werden sogar Bäder in der Nähe der Basiliken errichtet und die ersten Päpste, wie Hilarius († 464), Symmachus († 514), Gregor IV († 844), ahmten dies nach. Charakteristisch ist auch eine Antwort, die Papst Nikolaus I. (858—867) den Bulgaren gab: aus Sinnlichkeit sei das Bad niemals, aus Notdurft für den Körper allzeit erlaubt (Zappert, Wetze und Welte, v. Hefele 4. Bd. S. 348).

Die oben erwähnte Weisung des heiligen Hieronymus wurde von den Geistlichen streng befolgt: sie hielten sich von öffentlichen Bädern fern. Dagegen wurde in den Klöstern gleichfalls eifrig gebadet und zwar schon seit frühester Zeit. So findet sich z. B. auf dem berühmten Plane des Klosters von St. Gallen ein Bad (balneatorium) für Schüler, für Diener und für Kranke verzeichnet. Zum Teil liegen diese Bäder neben der Küche, zum Teil neben den Schlafzimmern (Heyne, Körperpflege; Stephani). Auch in dem berühmten Kloster Farfa (S. 835) waren Bäder vorgesehen. Da aber das Bad Vergnügen bereitet, sollen nach der Regel des heiligen Benedikt († 543) gesunde Geistliche erst im späteren Lebensalter mit dem Bade beginnen, während kranke Geistliche jederzeit baden dürfen (Migne, Patrologia, 60. Bd., S. 582, 594). Im großen und ganzen blieb aber das Bad unter

Geistlichen ebenso verbreitet wie unter Laien (Heyne, Körperpflege). Wir wissen sogar, daß manche Klöster in der Nähe warmer Quellen angelegt wurden, und daß Dagobert I. dem Kloster Weißenfels (676) die von den römischen Kaisern erbauten Bäder überließ (Zappert). Auch wurden die Benediktiner Aebte 1420 von ihrem Provinzial ermahnt, in den Klöstern Bäder zu erbauen (Zappert). Bis zum 16. Jahrhundert besaßen die meisten französischen Klöster Bäder für die Kleriker und für Arme, denen die Benutzung unentgeltlich gestattet wurde (Dupouy).

Die alten Germanen hatten, wie schon Cäsar, Tacitus und andere klassische Schriftsteller erzählen, eine große Vorliebe für das kalte Bad. So nahmen die Sueven und Germanen in Gemeinschaft mit ihren Frauen Flußbäder, Marcomannen und Quaden wollen nicht in Städten wohnen, weil sie dort keine Flußbäder haben können, und die Alemannen werden von den Römern beim Baden im Fluß überrascht, verjagt oder getötet. Sie waren geschickte Schwimmer und vermochten wie die Bataver den Rhein mit ihren Waffen und Rossen in geschlossenen Scharen zu durchschwimmen, während hierzu die Römer nicht im stande waren. Die Franken legten sich auf ihre Schilde und durchschwammen so die Rhone. Otto II. (973—983) war ein gewandter Schwimmer und rettete sich hierdurch aus der Gefangenschaft (Heyne, Körperpflege).

Wahrscheinlich durch die Römer wurde auch das warme Bad in Deutschland verbreitet. Schon das neugeborene Kind wurde gebadet, und der Fremde, den man im Hause beherbergte, empfing ein Bad (vergl. Seelbäder, S. 853). Die ältesten Badewannen bestanden aus ausgehöhlten Baumstämmen, man verfertigte auch kreisrunde Badegefäße, an welche viele Taufbecken erinnern. Später wurden diese Gefäße aus Metall, besonders aus Kupfer hergestellt. Anfangs brachte man die Wanne in das Zimmer, aber schon sehr frühe gehörten besondere Baderäume zu den notwendigen Attributen jedes Hauses. Der behagliche warme Baderaum wurde von ärmeren Leuten sogar als Wohnraum benutzt. Das Bad lag häufig neben der Schlafkammer. Ulm besaß im Jahre 1489 schon 168 private Badestüblein (Ratzinger). Später wurde das Bad aus dem Hause in einen besonderen Bau verlegt. Aus diesem Badehaus entstand allmählich das öffentliche Bad.

Schon seit den ältesten Zeiten war in Deutschland neben dem Wannenbad das Schwitzbad beliebt. Nach einer Beschreibung des Juden Abraham Jakobsen, der 973 eine Gesandtschaft des Kalifen von Cordoba zu Otto I. nach Merseburg begleitete, bestand die Badestube in einer Holzhütte, deren Fugen mit Moos verstopft waren. In einem Winkel steht der Herd, über welchem das Dach eine Oeffnung als Abzug für den Rauch besitzt. Wenn der Herd erhitzt ist, wird das Luftloch verstopft und die Türe geschlossen. Dann gießt man Wasser auf den Herd. Während man sich in diesem mit Wasserdämpfen erfüllten Raume aufhält, fächelt man sich mit einem Heubündel Luft zu. In der späteren Zeit wird dieses Heubündel Badequast genannt und besteht zumeist aus einem Blätterbüschel, mit dem man sich die Haut peitscht (Heyne, Körperpflege).

In Skandinavien besaß nach den altnordischen Sagas jedes Gehöft ein in einem besonderen Bau untergebrachtes Badehaus (badstofa) mit den bei den westgermanischen Stämmen üblichen Einrichtungen (Stephani).

Auch die Angelsachsen gaben viel auf Reinlichkeit und besaßen Badestuben, welche wie die deutschen Dampfbäder eingerichtet waren (Stephani).

Das Hauptquartier des Hunnenkönigs Attila in der Theißniederung (um 450) enthielt ein steinernes von einem Baumeister aus Sirmium erbautes Badehaus.

Ein großer Freund des Badens war Karl der Große, welcher die römischen Bäder in Aachen wiederherstellte und sie mit seiner Umgebung regelmäßig benutzte.

Auch in den Resten der Karolingerpfalz zu Kirchbach im Elsaß hat man ein Bad aufgefunden (Stephani).

In Deutschland verbreiteten sich die Bäder namentlich durch die von den Kreuzzügen Heimkehrenden (Zappert).

Das Badewasser wurde in einem besonderen, zuerst wohl auf freiem Feuer erhitzten Kessel bereitet und beim Gebrauche mit Lauge versetzt. Die Lauge wird durch Ausziehen von Asche mit Wasser gewonnen. Seltener, aber schon im 8. Jahrhundert bezeugt, ist der Gebrauch von Seife, die Karl der Große von besonderen Arbeitern im Vorrate herstellen ließ (Heyne, Körperpflege). Später wurde der Gebrauch häufiger; die feineren Sorten wurden aus Venedig bezogen (Zappert).

Oeffentliche Bäder, namentlich Dampf-(Schwitz-)Bäder, gab es im Mittelalter in jeder Stadt, ja in jedem Dorfe Deutschlands (Hagelstange S. 116 Anmerk. 3); in Frankreich, wo man sie étuves nannte, kamen sie unter Karl VI. (1380—1422) in Aufnahme (Dupouy) und fanden sich in Nordfrankreich in jedem besseren Privathause (Luce, S. 68).

In Fulda waren die Badstuben schon vor dem 12. Jahrhundert bekannt (Falk, S. 813), in Hildesheim schon 1295 (Becker), in Esslingen seit 1300 (Pfaff). Speier besaß 1340 8, Basel im 14. Jahrhundert 15 oder 16, Freiberg i. S. 2, Wien 22 öffentliche Badeanstalten (Heyne, Körperpflege, S. 52, Kriegk [Aerzte], Fechter). In Nürnberg bestanden um 1350 13, in Würzburg 9 Badstuben, welch letztere zum Teil schon um 1300 gegründet waren (Lammert). In Lübeck hatte seit dem 13. Jahrhundert jede Straße eine öffentliche Badstube (Janssen, 1. Bd., S. 341). Ueber die seit dem 13. Jahrhundert bestehenden öffentlichen Bäder in Hamburg siehe Gernet, S. 64 ff.

Juden durften nach den Beschlüssen des Konzils zu Freising (1440) (Lammert) die Badstuben der Christen nicht betreten, sondern hatten ihre eigenen Judenbäder, z. B. in Andernach, Augsburg, Frankfurt a. M., Friedberg, Hildesheim, Mainz, Speyer und Worms. Das Judenbad von Friedberg in der Wetterau stammt aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, das von Augsburg wird 1290 erwähnt (Lammert, Heyne, Körperpflege).

Die Schwitzbäder (Dampfbäder) galten als Präservativ für ansteckende Krankheiten, namentlich gegen den Aussatz (Lepra), während man sich in der Badewanne anzustecken fürchtete (Kriegk, Aerzte).

Wenn das Bad geöffnet war, hing der Bader einen Wedel heraus oder gab mit einer Trompete ein Zeichen. In Paris kündigten Ausrufer an, daß das Bad geheizt sei (Dupouy).

Die Bäder wurden von Groß und Klein, von Alt und Jung regelmäßig benutzt, da die niedrigen Preise der Bäder dieses gestatteten (siehe S. 856).

Die Straßburger Badstuben waren meist Schwitzbäder (aestuaria, stubae, balnei) und gehörten vielfach den Adligen und Patriziern, deren Namen sie trugen. Sie wurden an Bürger verpachtet. Im Badestubegesselin läßt sich schon 1403 eine Badstube nachweisen. Da der Name der Straße aber schon 1363 genannt wird, waren hier schon früher Bäder vorhanden (Schmidt, Straßburg S. 33).

Verpachtungen von Badestuben waren auch in kleineren Gemeinden häufig (vergl. Koehne, S. 737).

Die Handwerker und Gesellen pflegten am Sonnabend zu baden. Zu diesem Zwecke gab man ihnen die letzte Arbeitsstunde frei (Sack). In Ulm erhielten sie als Trinkgeld sogenanntes Badgeld (Jäger, S. 498), welches von den Zünften bezahlt wurde (Janssen, 1. Bd. S. 341).

Nichtbaden dürfen war eine kirchliche Strafe für gröbere Vergehen (Kotelmann, S. 64). So mußte Heinrich IV. von Frankreich (1589—1610) während der Exkommunikation sich des Bades enthalten (Dupouy).

Den Armen war die Benutzung der Bäder durch eine große Zahl von Stiftungen reicher Leute erleichtert. Man nannte diese Stiftungen, aus denen zumeist am Todestage der Stifter unentgeltliche Bäder abgegeben wurden, Seelbäder, balnea animarum, weil sie zum Heile der Seele ihrer Stifter errichtet worden waren (Kotelmann, Heyne, Körperpflege, Ratzinger). Diese Seelbäder knüpfen an die ältesten Herbergen für Pilger die sogenannten Xenodochien an (Abschnitt VII), in denen man den Ankömmling durch ein warmes Bad erquickte. Als nun aber die vielfach an Krankenhäuser angegliederten Bäder von ihren Besitzern verpachtet wurden, wäre ihre Benutzung ohne die genannten Stiftungen den Armen versagt geblieben (vergl. Gengler).

Eines der ältesten Seelbäder in Deutschland war das ursprünglich mit dem alten Krankenhause in der St. Georgsklause unter dem Johannisberge im Rheingau verbundene. Hier leisteten die Klausnerinnen beim Baden beiden Geschlechtern Hilfe, bis ihnen dies 1426 untersagt wurde (Spengler). Sehr alt sind auch die Seelbäder von Auerbach in Oberfranken (1395), von Ansbach (1410), von Ebern, Unterfranken (1411), [Lammert]. Das große Mineralbad in Baden Baden stand, wie es 1480 heißt, armen, elenden Menschen um Gottes willen immer frei. In manchen Städten mußten die Pächter der öffentlichen Bäder den Armen an bestimmten Tagen freien Eintritt gewähren. In anderen Städten wurden Anweisungen auf Bäder verabfolgt, welche in Frankfurt Badeheller hießen.

Nach der nabburger Schulordnung von 1480 sollen die armen Schulkinder allwöchentlich an Mittwochen in das Bad geführt werden, weil die Bäder an Sonnabenden von den Erwachsenen mit Beschlag belegt wären.

In Nürnberg gab es im 16. Jahrhundert so viele Seelbäder, daß man weitere Stiftungen für diesen Zweck nicht mehr annahm, sondern für andere Zwecke verwendete (Ratzinger).

In Regensburg war 1324 der Bader des dortigen Bades an der Brücke verpflichtet, die Verbrecher vor der Hinrichtung umsonst zu baden (Lammert). Auch als Gerichtsstrafe wurde die Stiftung von Seelbädern verhängt (Falk, S. 820).

Wenn man ins Bad „über die Straße" ging, kleidete man sich nur leicht an. Mädchen von 10—18 Jahren verhüllten sich in einen

Bademantel und ließen sich von jungen Burschen, die ganz nackt waren, begleiten. Im Bade selbst trug der Mann gewöhnlich eine Badehose (niderwad), während Frau und Kinder völlig unbekleidet waren.

Vielfach, aber nicht immer, badeten beide Geschlechter gleichzeitig und zwar, wie Abbildungen (vergl. Gernet, Schultz, Deutsch. Leben) beweisen, häufig in derselben Wanne. Diesen orientalischen Brauch hatten die Kreuzfahrer nach Europa gebracht, während er im frühen Mittelalter in Deutschland wenigstens völlig unbekannt gewesen und vom heiligen Bonifazius 745 verboten worden war (Mansi, Bd. 12, S. 385 ff.). Ein ähnliches Verbot hatte schon die Synode von Laodicea in Phrygien (um 350) und die trullanische Synode vom Jahre 692 erlassen (v. Hefele, 3. Bd. S. 340, 2. Aufl). Es gab auch Bäder, in denen gleichzeitig größere Gesellschaften von Männern und Frauen badeten und sich in jeder Art vergnügten. Man aß und trank, man sang und — liebte.

So badete im Jahre 1476 der Herzog Wilhelm von Sachsen im Wildbad täglich 8—10 Stunden und zwar gemeinsam mit der Gräfin von Württemberg und deren Hofdamen (Steinhausen, S. 159). In Florenz wurde das gemeinsame Bad bereits 1321 verboten (Carabellese, S. 119).

Bei dem Reichstag zu Augsburg (i. J. 1547) lernte der Herzog Moritz von Sachsen die Tochter eines Doktor medicinae im Hause ihres Vaters kennen. Mit dieser badete er (Freytag, 2. Bd., 2. Abt., S. 155. 23. Aufl.).

Die Bedienung geschah bald durch Männer, bald durch Frauen. Manche Bader hielten sogar für ihre Gäste Dirnen und verwandelten so das Bad in ein Frauenhaus (Schultz, Häusl. Leben).

Auch in Frankreich gehörte das Baden während des Mittelalters zum guten Ton. Man badete häufig, besonders aber bei festlichen Gelegenheiten. Dem Ritterschlag ging ein Bad voraus. Bei Festlichkeiten bot man den Damen ein Bad an, und wenn Ludwig XI. (1461—1483) bei den Bürgern von Paris dinierte, fand er stets ein geheiztes Bad bereit.

In den öffentlichen Bädern von Paris verkehrten nur Männer und leichtsinnige Mädchen. Auch in Avignon scheint es ähnlich zugegangen zu sein. Denn dort verbot die Kirche den Geistlichen, Beamten und Ehemännern den Besuch gewisser Bäder, die sich kaum von öffentlichen Häusern unterschieden. Die Uebertretung dieses Befehls während des Tages wurde mit 10 M. Silber, während der Nacht sogar mit 25 M. Silber geahndet. 1448 wurde dieser Befehl von dem Stadtrat erneuert, obgleich die Stadt viel sittsamer geworden war, seitdem die Päpste Avignon verlassen hatten (1378) (Dupouy).

Im 16. Jahrhundert kamen wohl aus den unten angegebenen Gründen die öffentlichen Bäder außer Mode, und die Frauen vergaßen jede körperliche Reinlichkeit der bekleideten Teile. Parfüme mußten die üblen Gerüche des Körpers verdecken. Aber schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts trat der Umschwung ein, der in Montaigne einen beredten Förderer fand (Dupouy, Montaigne).

Im 15. Jahrhundert beginnt der Besuch der öffentlichen Bäder in Deutschland nachzulassen.

So besaß Wien 1534 nur noch 11 Badstuben, während sich früher mindestens 29 nachweisen ließen. In Stuttgart wurde 1547 die Zahl der wöchentlichen Badetage von 6 auf 3 vermindert, in Frankfurt a. O.

waren 1699 zwei Badstuben eingegangen und in Berlin klagten 1677 die Bader über Abnahme ihrer Einkünfte (Zappert).

Die Gründe für diese auffallende Erscheinung sind die folgenden (Zappert):

Zunächst mahnte die Kirche von allzu häufigem Besuche der öffentlichen Bäder ab, weil diese, wie oben S. 854 erwähnt, vielfach ihrem eigentlichen Zwecke entfremdet und zu Stätten der Unzucht geworden waren. Guarinonius nennt 1619 das Badhaus ein Schandhaus (Guarinonius, S. 948).

Es fiel dann ferner diejenige Veranlassung zum Besuche der Bäder fort, welche sich als besonders mächtig gezeigt hatte, nämlich die Furcht vor der Lepra. Diese Krankheit (S. 860) war allmählich erloschen und so verschwand denn zugleich auch die Notwendigkeit, regelmäßige Schwitzbäder zu nehmen, durch welche man den Aussatz abzuwehren gedachte.

Allerdings hatte jetzt die Syphilis ihren Einzug in Deutschland gehalten. Aber gegen diese Krankheit halfen die Schwitzbäder und Dampfbäder nichts; man fürchtete sogar, sich in den Bädern anzustecken, und zwar mit vollem Rechte. So infizierten sich am 13. Dezember 1577 die Besucher des Bades am Fuße des Spielberges in Brünn, welche sich dort hatten schröpfen lassen (Zappert, Lersch). Ferner wurde durch das verwahrloste Bad von Hipoltstein in Oberfranken 1626 die Syphilis übertragen (Lammert).

Gegen derartige Unglücksfälle schritten die Behörden und Aerzte ein. Nach der Baderordnung von Durchlach von 1536 durfte der Bader unreine Personen, namentlich solche, die mit den Franzosen (Syphilis) behaftet waren, nicht in die Badstube einlassen (Mone, 12. Bd., S. 171 ff). In Nürnberg strafte man die Bader, welche Syphilitischen die Benutzung der Badstube gestatteten, mit 10 Gulden (Zappert). In Brünn scheinen 1564 durch das im Badhause vorgenommene Schröpfen so zahlreiche Erkrankungen an Syphilis vorgekommen zu sein, daß man die Seuche mit einem besonderen Namen als Brünner Krankheit bezeichnete (Lersch, S. 259). Es war daher berechtigt, wenn Erasmus 1536 sagt: atqui ante annos 25 nihil receptius erat apud Brabantos quam thermae publicae, eae nunc frigent ubique. Scabies enim nova (nämlich die Syphilis) docuit nos abstineri (Gernet, S. 67).

Ganz besonders aber trug die Pest zur Vereinsamung der Badstuben bei.

Jacobus de Partibus (Jaques Depart) drang darauf, daß in Paris um 1450 zur Zeit der Pest die öffentlichen Bäder geschlossen würden und wurde deshalb von den dortigen Badern verwünscht (Zappert). Am 13. Dezember 1553 erneuerte das Parlament von Paris diesen Befehl (Dupouy). Benedict von Nursia (480—543) gab für die Schwitzbäder denselben Rat, während er die Wannenbäder nicht beanstandete. In Frankfurt wurden 1597 die Badstuben wegen der Pest geschlossen. Die Vorsicht ging nach der Stettiner Pestordnung von 1567 so weit, daß man selbst die Krankheitsverdächtigen und die von der Pest Genesenen vom Besuche der Badstuben ausschloß.

Alle diese Maßnahmen gegen die Infektion erwiesen sich aber als unwirksam, weil die Wohlhabenderen die Badstuben mieden.

Auch der Besuch der Wildbäder, welcher mit dem Beginne des 16. Jahrhunderts aufkam, tat den Badstuben Abbruch. Hierhin zog man auf ärztlichen Rat, um Heilung zu suchen, aber auch — ganz

wie in unseren Tagen — um sich zu unterhalten. Man feierte im Bade bei Musikbegleitung förmliche Gelage trotz des Abratens der Aerzte. Namentlich fanden die Frauen am Besuche der Wildbäder — wie noch heute — großes Gefallen, weil sie hier ihren Ehemännern „ein waxene Nase träen künden“ (Guarinonius, S. 953 D).

Eine solche jährliche Badereise bedangen sich sogar die Bräute des 18. Jahrhunderts im Ehekontrakt aus, obgleich sich die öffentliche Meinung gegen die kostspieligen Badefahrten erklärte (Zappert).

Auch die Unsicherheit im Lande und die andauernden Kriege beschränkten den Besuch der Badestuben (Zappert). So ersuchte ein Pächter in Göttingen nach dem 30-jährigen Kriege den Rat, ihn von der Verpflichtung zur täglichen Heizung der Badestube zu entbinden, da die Gäste selten wären.

Nicht zu unterschätzen ist schließlich die Preiserhöhung, welche in den Bädern eintreten mußte, da die Preise der Feuerung überall gestiegen waren.

Ursprünglich waren die Badepreise sehr niedrig gewesen und hatten selten mehr als einige Pfennige betragen. In Stuttgart bezahlte 1500 der erwachsene Mann 2, die Frau 1 Pfennig, Kinder unter 10 Jahren badeten unentgeltlich; nur wenn sie über 10 Jahre alt waren, zahlten sie 1 Heller. In Sundelfingen (Württemberg) erhielt der Bader von den noch nicht konfirmierten Kindern keine Bezahlung, nur zu Weihnachten gab ihm jede Familie, deren Kinder gebadet hatten, einen Laib Brot (Zappert).

In Frickenhausen a. M. zahlten 1558 Männer und Frauen 2 Pfennige (Lammert), während in Erfurt nur 1 Pfennig erhoben wurde (Kirchhoff, S. 69).

Als nun die Holzpreise stiegen, konnten nur diejenigen Badestuben die alten Preise behalten, welche das Recht besaßen, ihr Holz aus dem Ortswalde kostenfrei zu beziehen (Zappert). Die übrigen mußten die Preise erhöhen. So wurde 1547 in Stuttgart das Badegeld für einen Mann auf 3 Pfennige, für eine Frau auf 3 Heller und für ledige Personen, Dienstboten und Kinder auf 1 Heller erhöht, da die Bader bei dem alten Preise nicht mehr bestehen konnten. Aus demselben Grunde wurde 1547 in Eßlingen (Württemberg) von Erwachsenen 3, von Frauen 2 und von Kindern 1 Pfennig für das Bad erhoben (Zappert).

In Kitzingen (Unterfranken) bezahlten im Jahre 1560 die Alten 4 alte Pfennige, die Mitteljährigen 3 und die Kinder 1 Pfennig. Dies waren die erhöhten Preise, um deren Festsetzung die beiden Barbiere den Magistrat baten, weil das Holz teurer geworden sei und die privaten Badstuben sich verbreitet hätten.

Aehnlich lagen 1622 die Verhältnisse in Nürnberg. Hier ersuchten 1622 die Bademeister den Rat, 3 kr. Badegeld für den Erwachsenen und $^1/_2$ Batzen für eine jüngere Person nehmen zu dürfen, weil das Holz teuer geworden sei (Lammert).

In Berlin erhöhten die Badstübner im Jahre 1624 das Badegeld auf 8 gute Pfennige und verlangten außerdem Trinkgeld, so daß die Kosten sich auf 2 Groschen beliefen *).

Ueber das Badewesen in den Nordstaaten Europas berichtet Lund folgendes:

---

*) In Paris betrug der Preis für ein Schwitzbad 2 deniers parisis (ungefähr 20 centimes) und durfte nur mit Bewilligung der Behörden erhöht werden (Dupouy).

Im 16. Jahrhundert besaß in den Nordstaaten Europas beinahe jedes Haus eine Badestube, da das Baden wie in Deutschland und Frankreich zum täglichen Leben gehörte. Der Gast erhielt spätestens einen Tag nach der Ankunft ein warmes Bad. Man benutzte zumeist Dampfbäder, seltener Wasserbäder. Letztere wurden in bekannter Weise bereitet, erstere dadurch, daß man heiße Steine in Wasser warf und dieses hierdurch zum Verdampfen brachte. Auf den königlichen Schlössern, z. B. in Kronborg und Fredriksborg, waren die Badestuben mit Zinn ausgekleidet. Johann III., offenbar ein großer Freund des Badesportes, besaß in seinen Schlössern zu Stockholm und Ulfsund sogar ein bedecktes Schwimmbad. Während des Dampfbades peitschte man sich mit Ruten, um die Absonderung von Schweiß zu befördern. In Stockholm soll man sich zu dem gleichen Zwecke während des Bades haben schröpfen lassen. Dann rann das Blut in reichem Strome aus den durch die Hitze erweiterten Blutgefäßen über den Körper. Zu diesen Privatbädern kamen die öffentlichen, welche nicht nur von armen Leuten benutzt wurden, sondern auch die Wohlhabenderen anzogen, weil man hier Gelegenheit fand, mit Freunden und Freundinnen zusammenzutreffen und sich bei Bier und Spiel zu ergötzen. In diesen öffentlichen Bädern war die Bedienung zumeist eine weibliche. Zwar wurde in Flensburg schon 1295 das gemeinsame Bad beider Geschlechter verboten und die Benutzung des Bades den Frauen am Montag und Donnerstag, den Männern aber an den übrigen Tagen freigestellt: aber selbst die Drohung, daß der Uebertreter seiner Kleider beraubt würde, scheint nicht viel geholfen zu haben. In Kopenhagen und Stockholm wenigstens war das gemeinsame Bad noch im 17. Jahrhundert gang und gäbe. Als aber die Syphilis auch im Norden um sich zu greifen begann, wurden in Dänemark die öffentlichen Badestuben geschlossen und später nicht wieder eröffnet. In Schweden und Norwegen dagegen wurden sie noch lange weiter benutzt. Erst die Einführung der aus Leinen hergestellten Leibwäsche brachte auch hier die öffentlichen Bäder außer Mode und scheint in gleichem Sinne auch auf die Privatbäder gewirkt zu haben. Man zog es vor, die Wäsche zu waschen und vernachlässigte den Körper. Im hohen Norden, nämlich bei den im 16. Jahrhundert eingewanderten Finnen, hat sich das gemeinsame Bad beider Geschlechter noch bis auf den heutigen Tag erhalten. Am Sonnabend nimmt man ein gemeinsames Dampfbad und stürzt sich dann in „bunter Mischung“ in den vorüberrauschenden Strom (Lund).

Im 17. Jahrhundert wurde in Deutschland auch das Flußbad verfolgt. Namentlich schritt man gegen das nackte Baden ein. So verbot der Abt Gregorius von Melk am 18. Januar 1697 das Baden der „jungen Menscher und Buben“, „weil es sehr ärgerlich und viel schlimbes nach sich ziehet“ (Rudeck, S. 22). In Frankfurt a. M. wurde 1548 beschlossen, „den meisternn in den handtwerckern zu beuelhen, iren dienern anzuzeigen, das sy hinfurter ir nidercleider anziehen“. 1550 wurden ebendort aufgefordert „die handtwercksgesellen vnnd andere, so in dem Mein zu baden pflegen, soll man vf allen zunfften . . verwarnen lassen, das sy gedeckt & zuchtig baden“. 1541 waren in Frankfurt acht Leute auf vier Wochen bei Wasser und Brot eingesperrt worden, weil sie im Main gebadet hatten, „wie sie Gott geschaffen, ganz nackend und bloß ohne Scham“ (Kriegk, Deutsch. Bürgertum N. F., S. 341, Anmerk. 2).

Am Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts

ist das Bad als Volksbad so gut wie verschwunden. Dieser Zustand erhielt sich bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts, in welchem endlich die Engländer den hygienischen Wert des Volksbades von neuem erkannten.

Nach kleineren Anfängen entstand 1842 in Liverpool das erste Volksbad, das kurze Zeit später auch in London Eingang fand. Zunächst machte sich dann Frankreich das englische Vorbild zu Nutze, ohne indessen bisher etwas Besonderes erreicht zu haben. Wien folgte. Dann setzte verhältnismäßig spät, aber um so nachhaltiger in Deutschland die Bewegung zu Gunsten der Volksbäder ein.

Wie die nachfolgende Statistik (Hirschberg) zeigt, ist hier bereits manches erreicht worden. Es bleibt aber noch viel zu tun, bis das Badewesen wieder diejenige Stelle in der öffentlichen Gesundheitspflege einnimmt, die es im 14. und 15. Jahrhundert besessen hat.

Länder	Einwohner am 1. Dezember 1895	Zahl der Warmbadeanstalten	In diesen Anstalten sind vorhanden			Durchschnittliche Benutzungspreise Pfennige			Orte mit öffentlichen Wannenbadeanstalten	Orte über 3000 Einw. ohne öffentl. Warmbadeanstalten	Auf 10000 Einwohner kommen		
			Schwimmbassins	Badewannen	Brausezellen	für Schwimmbäder	für Wannenbäder	für Brausebäder			Schwimmbassins	Badewannen	Bra
Kgr. Preußen	31 847 899	1331	120	9136	3262	5—120	10—160	5—150	724	495	0,4	28,7	10,
„ Bayern	5 818 544	329	29	1613	1477	10—60	10—150	10—100	155	40	0,5	27,7	25,
„ Sachsen	3 787 688	435	32	2538	562	5—100	10—100	5—75	223	65	0,8	67,0	14,
„ Württemberg	2 081 151	168	12	1104	431	5—50	10—100	5—70	113	19	0,6	53,0	20,
Uebrige Staaten	7 096 425	565	50	4007	1477	5—75	20—200	10—200	276	86	0,7	56,5	20,
Elsaß-Lothringen	1 646 986	90	8	860	134	20—50	30—100	10—80	59	16	0,5	52,5	8,
Deutsches Reich	**52 272 693**	**2918**	**251**	**19 258**	**7343**	**5—120**	**10—200**	**5—200**	**1550**	**721**	**0,5**	**36,8**	**14**

Rückblick.

Wie die vorstehenden Seiten ergaben, besitzt die Badekurve zwei Maxima, das eine Maximum, das klassische oder römische, zeigt sei zu der Zeit, als die römische Kultur die tonangebende war. Das zweite aber wird im 12. bis 14. Jahrhundert erreicht. Zwischen diese Maxima fallen tiefe Minima. Der erste Tiefstand tritt ein, als die römische Kultur durch die Völkerwanderung vernichtet wurde, der zweite im 15. und 16. Jahrhundert, als die Kirche gegen die in den Bädern verübten Ausschreitungen auftrat und die Syphilis sich verbreitete. Seit dem 19. Jahrhundert ist die Kurve wiederum im Steigen begriffen. Sie hob sich zuerst in demjenigen Lande, welchem wir auf fast allen Gebieten der öffentlichen Gesundheitspflege die ersten und nachhaltigsten Anregungen verdanken, nämlich in England. Auch Deutschland beginnt wieder für öffentliche Bäder zu sorgen. Hoffentlich gelingt es recht bald den Kulturvölkern von neuem die Segnungen eines regelmäßigen und billigen Bades zu schenken. Der sozialen Hygiene würde hiermit ein mächtiger Vorschub geleistet werden. Denn es ist keinem Zweifel unterworfen, daß durch Bäder die Verbreitung der übertragbaren Volkskrankheiten verhindert wird, weil die Infektionsträger sich oftmals zuerst auf der Haut ansiedeln.

Literatur und Anmerkungen zu Abschnitt V.

Becker, *Geschichte der Medizin in Hildesheim während des Mittelalters. Zeitschr. f. Klin. Med., 38. Bd. (1899) 306 ff.*
Carabellese, *La peste del 1348 (1897).*
Codex Justinianus ed. Krüger, V, 17, 11. 2.
Dupouy, Edm., *Le moyen age médical (Paris 1895).*
Dürre, *Geschichte der Stadt Braunschweig (1875).*
Falk in **Joerg**, *Historisch-politische Blätter, 108. Bd., 813. Enthält zahlreiche Angaben über Badstuben und Seelbäder im Mittelalter.*
Fechter, *Basel im 14. Jahrhundert (1857).*
Freytag, G., *Bilder aus der deutschen Vergangenheit. 2. Bd., 2. Abt., S. 155. 23. Aufl.*
Friedländer, *Darstellungen zur Sittengeschichte Roms, 3. Bd. (1871) 96.*
Gengler, *Zeitschr. f. deutsche Kulturgeschichte, N. F. 2. Jahrg. (1873) 571.*
Gernet, *Mitteilungen zur älteren Medizinalgeschichte Hamburgs (1869) S. 64 ff.*
Gregorovius, *Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter, 3. Aufl., 3. Bd. (1876) 565.*
Grimm, *Weistümer, 3. Bd., 630; 4. Bd., 232.*
Genzmer, F., *Bade- und Schwimmanstalten. Handb. d. Architektur, 4. Teil (1899).*
Guarinonius, *Die Grewel der Verwüstung menschlichen Geschlechts (1619), S, 948 A, 953 D.*
Hagelstange, *Süddeutsches Bauernleben im Mittelalter (1898) S. 116, Anm. 3.*
v. Hefele, *Conciliengeschichte. 3. Bd., S. 340, 4. Bd.. S. 348. 2. Aufl.*
Heyne, M., *Körperpflege und Kleidung bei den Deutschen (1903).*
Hirschberg, *Statistik d. deutsch. Volksbadewesens im Jahre 1900. Veröffentl. d. deutsch. Gesellsch. f. Volksbäder, 4. Heft (1900) 7.*
Janssen, *Geschichte des deutschen Volkes, 1. Bd., S. 341 (1878).*
Jäger. *Schwäbisches Städtewesen, 1. Bd., Ulm (1831).*
Kirchhoff, *Erfurt im 13. Jahrhundert (1870).*
Koehne, *Oberrheinische Stadtrechte, 1. Abt., 6. Heft, S. 737 [40] (1902).*
Kotelmann, *Gesundheitspflege im Mittelalter (1890).*
Kriegk, *Aerzte, Heilanstalten, Geisteskranke im mittelalterlichen Frankfurt, 1863.*
—, *Deutsches Bürgertum im Mittelalter. Neue Folge (1871), S. 341, Anm. 2.*
Lammert, G., *Zur Geschichte des bürgerlichen Lebens (1880).*
Lersch, *Geschichte der Volksseuchen (1896) 259.*
Luce, *Histoire de Bertrand du Guesclin (1876).*
Lund, Tr., *Das tägliche Leben in Skandinavien während des 16. Jahrhunderts (1882).*
Mansi. *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio. Statuta quaedam Sancti Bonifacii, No. 22 Ut viri cum mulieribus balneum non celebrent, 12. Bd. S. 385 ff.*
Marquardt. *Das Privatleben der Römer, 2. Aufl., 1. Bd., 271, Anm. 3; 275.*
Meiners, *Historische Vergleichung der Sitten und Verfassungen des Mittelalters mit denen unseres Jahrhunderts (1793—94).*
Migne, *Patrologia, 66. Bd., S. 582, 594. Benediktiner Regel No. 36: . . . Balnearum usus infirmis quotiens expedit offratur: sanis autem, et maxime juvenibus, tardius concedatur.*
Mone, *Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins, 12. Bd., 171 ff (1861).*
Montaigne, *Essais, 2. Liv. 37. Chap.*
Pfaff, *Geschichte von Eßlingen (1840).*
Poehlmann, *Uebervölkerung antiker Großstädte (1884).*
Ratzinger, *Geschichte der kirchlichen Armenpflege, 2. Aufl. (1884).*
Rosenbaum, *Geschichte der Lustseuche, 4. Abdr. (1888). Die Deutung v. S. 128, Anm. 5 und 6 scheint zweifelhaft.*
Rudeck, *Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Deutschland (1897), S. 22 ff.*
Sack, *Altertümer der Stadt und des Landes Braunschweig. 2. Ausg. für das Jubeljahr 1861 und 1. Bd. 2. Abt. (1852).*
Sass, *Deutsches Leben zur Zeit der sächsischen Kaiser (1892).*
Schrader, *Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde (1891).*
Schmidt, Ch., *Straßburger Gassen- und Häusernamen im Mittelalter, 2. Ausg., 1888.*
Schultz, Alw., *Deutsches Leben im 14. u. 15. Jahrhundert (1892).*
Derselbe, Das häusliche Leben der europäischen Kulturvölker vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert (1903).
Seneca ed. **Fickert**, *Epistola 86, cap. 3, balneolum angustum, tenebricosum ex consuetudine antiqua; non videbatur majoribus nostris caldum nisi obscurum. . . . cap. 10 Imo si scias, non quotidie lavabatur. Nam ut ajunt, qui priscos mores urbis tradiderunt, brachia et crura quotidie abluebant, quae scilicet sordes opere collegerant: ceterum toti nundinis lavabantur.*
Spengler, *Mitt. d. Vereins nassauischer Aerzte, (1852) S. 33. Zitiert nach Haeser: Geschichte der christl. Krankenpflege.*

Steinhausen, *Privatbriefe des Mittelalters*, 1. Bd. (1899) 159.
Stephani, *Der älteste deutsche Wohnbau*, 2 Bde. (1902/03).
Wetzer und **Welte**, *Kirchenlexikon unter Askese, Baeder, Christentum.*
Zappert, *Archiv für Kunde österreichischer Geschichte*, 21. Bd. (1859). *Besonders wichtig wegen zahlreicher Einzelheiten. Es gibt über das mittelalterliche Badewesen keine gehaltreichere Monographie.*

VI. Die Abwehr der ansteckenden Krankheiten.

1) Der Aussatz [10]).

a) Einleitung.

Der Aussatz des Mittelalters begreift außer dem eigentlichen Aussatz, den die heutige Wissenschaft als Lepra bezeichnet, eine große Zahl von Hautkrankheiten, wie Ekzem, Krätze, Lupus und Syphilis, die wegen ihrer Aetiologie von der Lepra getrennt werden müssen.

Im Orient war der Aussatz schon lange vor Beginn der christlichen Aera heimisch. So läßt er sich nach Brugsch [12] schon 2400 Jahre v. Chr. in Aegypten nachweisen (Hirsch [13]). Doch wird die Richtigkeit dieser Angabe auch bestritten (Engel [14]). Aus diesem Lande stammt auch die erste sanitätspolizeiliche Maßregel gegen den Aussatz, von der wir Kenntnis haben. Sie ist uns durch den ägyptischen Priester Manetho überliefert worden.

Der ägyptische König Amenophis soll nämlich den Wunsch geäußert haben, die Götter zu sehen. Da wurde ihm von dem Propheten, den er hierüber befragte, die Antwort: sein Wunsch würde erfüllt werden, wenn er sein Königreich von den Aussätzigen reinige. Darauf ließ der König alle Aussätzigen aufspüren und verbannte sie — es sollen 80000 gewesen sein — in die östlich vom Nil gelegenen Steinbrüche. Hierdurch waren sie von den Gesunden getrennt.

Nach der mosaischen Gesetzgebung mußte der des Aussatzes Verdächtige durch die Priester untersucht werden. Er wurde dann zunächst in seinem Hause abgesondert und nach einiger Zeit wiederum vor den Priester geführt. War er aussätzig, so mußte er das Lager verlassen und außerhalb desselben wohnen. Weiterhin gebot Jehova, daß die Kinder Israels alle Aussätzigen aus dem Lager treiben sollen, damit die Wohnplätze nicht vergiftet würden. Auch sollen die Israeliten alle Vorschriften der Priester, welche sich gegen die Aussätzigen richten, befolgen [11] (Moses [15]). Der König Asarja von Juda wurde aussätzig und mußte bis an seinen Tod in einem „besonderen" Hause leben (Buch der Könige [16]).

Aehnliche Maßregeln sollen nach Herodot [1] auch die Perser gegen Aussätzige ergriffen haben. Unter Herodes durften die Aussätzigen Jerusalem nicht betreten. Diese Vorschrift galt auch noch zur Zeit der Kreuzzüge (Vignat [17], S. 5, 7).

Aus Aegypten und dem Orient kam die Seuche in den Occident. Auch die Griechen [1]) und Römer kannten den Aussatz. Nach Italien war er durch die aus Syrien zurückkehrenden Soldaten des Pompejus verschleppt worden (Morejon [21], S. 352). Beide Völker scheinen jedoch unter der Krankheit wenig gelitten zu haben. Aber im Osten des römischen Reiches breitete sie sich aus und schon 370 oder 371 n. Chr. errichtete der heilige Basilius vor den Toren von Cesarea in Cappadocien ein Hospital für die Aussätzigen, das vom Kaiser Valens (364—378) reiche Schenkungen empfing (Abschnitt VII).

Im Occident war der Aussatz schon lange vor dem Beginn der

Kreuzzüge, nämlich bereits im 6. Jahrhundert bekannt; denn das in Orléans 549 abgehaltene Konzil bestimmte, daß jeder Bischof für die in seinem Sprengel vorhandenen Leprösen zu sorgen habe[2]). Ungefähr 40 Jahre später hatten sich die Leprösen so sehr vermehrt, daß das Konzil zu Lyon 583 verordnete, den Aussätzigen solle es verboten sein, sich unter Gesunden frei zu bewegen, weil man die Ansteckung fürchtete[3]). Rothari ließ sogar, genau wie dies in der mosaischen Gesetzgebung geboten war, 643 die Aussätzigen seines Reiches zusammentreiben und von den Gesunden absondern[4]).

Aus dem Jahre 757 stammt das Kapitular Pepins, welches festsetzte, daß die Scheidung einer Ehe mit beiderseitiger Zustimmung erlaubt sein sollte, wenn der eine Teil leprös geworden ist[5]). Karl der Große verordnete dann 789, daß die Aussätzigen von dem übrigen Volke getrennt werden sollten[6]). Eine große Zahl weiterer Beweise dafür, daß der Aussatz schon vor den Kreuzzügen in Westeuropa bekannt war, hat Kurth[18] gesammelt, auf dessen inhaltreiche Abhandlung hier verwiesen werden muß. Durch die Kreuzzüge wurde dann der Aussatz über ganz Westeuropa verbreitet; wenigstens scheint im 11. und 12. Jahrhundert kein Land Europas von Aussatz frei gewesen zu sein (vergl. Muratori[7]), Mezeray[8]).

Daß der Aussatz schon in den frühesten Zeiten als ansteckend galt, ergibt sich aus den S. 860 angeführten Tatsachen. Auch wurden die Kinder der Leprösen nicht über, sondern unter dem Taufbecken getauft (Chevalier[19], S. 3, Anm. 5), wohl weil man fürchtete, daß das Taufwasser als Ueberträger der Lepra dienen könne. Ja noch im 15. Jahrhundert war der Glaube an die Uebertragbarkeit der Lepra so stark, daß der Bischof Puy-Berland von Bordeaux (1430 bis 1456 Bischof) seinen Sohn enterbte, weil dieser ein vom Vater benutztes Trinkglas reinigte, bevor er selbst daraus trank (Vignat[17], S. 14).

Der Aussatz galt ferner als vererbbar. So verordnete Rothari, der Longobardenkönig († 652), daß die Verlobung aufgehoben werden solle[9]), wenn die Braut leprös wäre, und die von Valescus a Taranta als Mittel gegen die Lepra vorgeschlagene Entmannung wird von Ambroise Paré (1509–90) deshalb gutgeheißen, weil der Operierte nicht im stande wäre, lepröse Kinder zu zeugen (Ambr. Paré[20], S. 745 ff.).

Zur Bekämpfung des Aussatzes verbündeten sich Kirche und Staat. Die von diesen beiden Mächten gegen die Krankheit ergriffenen Maßregeln sollen im folgenden besprochen werden.

Da Medikamente gegen die Lepra nicht bekannt waren, versuchte man der Krankheit Herr zu werden, indem man ihre Ausbreitung nach Möglichkeit hinderte.

Zu diesem Zwecke wurde strenge Umschau nach den Lepraverdächtigen gehalten. Die Verdächtigen wurden auf Aussatz untersucht und, wenn die Krankheit nachgewiesen war, von den Gesunden abgesondert und in besonderen Krankenhäusern untergebracht. Außerdem mußten sie, um leichter erkennbar zu sein, eine bestimmte Kleidung tragen.

Anmerkungen zum Abschnitt VI 1a.

1) Herodot, ed Dindorf 1. Buch, S. 38: (2) *Ὃς ἂν δὲ τῶν ἀστῶν λέπρην ἢ λεύκην ἔχῃ, ἐς πόλιν οὗτος οὐ κατέρχεται οὐδὲ συμμίσγεται τοῖσι ἄλλοισι Πέρσῃσι . . . . Ξεῖνον δὲ πάντα τὸν λαμσανόμενον ὑπὸ τούτων πολλοὶ ἐξελαύνουσι ἐκ τῆς χώρης . . .*

2) Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, 9. Bd. (1763) 134. 5. Konzil zu Orléans. Canon No. XXI. Et licet propitio Deo omnium domini sacerdotum vel quorum que haec cura possit esset fidelium, ut egentibus necessaria debeant ministrare, specialiter tamen de leprosis id pietatis causa convenit, ut unusquique episcoporum, quos incolas hanc infirmitatem incurrisse, tam territorii sui quam civitatis agnoverit, de domo ecclesiae juxta possibilitatem victui et vestitui necessaria subministret, ut non eis desit misericordiae cura, quos per duram infirmitatem intolerabilis constringet inopia.

3) Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio. Bd. 9 (1763) S. 944. Das Konzil fand nicht 587 statt. Vergl. v. Hefele, Konziliengeschichte 3. Bd. S. 39. Concilium lugdunense tertium (Lyon) 582 oder 583. Canon No. VI. Placuit etiam universo concilio, ut uniuscujusque civitatis leprosi, qui intra territorium civitatis ipsius aut nascuntur, aut videntur consistere, ab episcopo ecclesiae ipsius sufficientia alimenta, et necessaria vestimenta accipiant ut illis per alias civitates vagandi liccutia denegatur.

4) Edictus Rothari No. 176. De lebroso. Si quis leprosus effectus fuerit et cognitum fuerit judici vel populo certa rei veritas et expulsus foris à civitate aut casam suam ita ut solus inhabitet, non sit ei licentia res suas alienare ant thingare cuilibet personae. Quia in eadem diae (!), quando a domo expulsus est, tamquam mortuus habetur. Tamen dum advixerit, de rebus quas reliquerit, pro mercedis intuitu nutriatur. Monumenta Germaniae. Legum Tomus quartus, pag. 41.

5) Decretum Compendiense (757) No. 19. Si quis leprosus mulierem habeat sanam, si vult ei donare comiatum ut accipiat virum, ipsa femina, si vult, accipiat. Similiter et vir. Capitularia regum Francorum ed. A. Boretius (1883) in Monum. German. Legum sectio II. Tomus I, pag. 39. Nach Chevalier[19]) (S. 3 Anm. 5) geht dieses Kapitular auf folgendes Edikt des Papstes Sericius aus dem 4. Jahrhundert zurück. Si sanus vir leprosam duxerit uxorem, aut post modum ei supervenerit lepra, separentur ne concepti fili maculentur.

6) Dupplex legationis edictum No. 36. De leprosis: ut se non intermisceant alio populo. Karoli magni capitularia ed. A. Boretius (1883) in Monum. Germ. Legum sectio II Tomus I, pag. 64.

7) In Italia vero vix nulla erat civitas, qua non aliquem locum Leprosis destinatum haberet, ubi publicis elemosynis pauperes eo morbo tacti alebantur.

Muratori, Antiquitates italicae medii aevi 3. Bd. (1774) 50.

8) Mezeray, Histoire de France, 2. Bd. 168. Il y avait ni ville ni bourgade que ne fut obligé de bâtir un hospital pour le (lepreux) retirer.

9) Edictum Rothari No. 180. Si contigerit, postquam puella aut mulier sposata fuerit, leprosa aut demona aut de ambos oculos excecata apparuerit, tunc sponsus recipiat res suas et non compellatur ipsam invitus tollere ad uxorem, nec pro hac causa calomnietur: quia non suo neglecto dimisit, sed peccatum eminente et egritudine superveniente. Monum. Germ. Leg. 4 p. 42.

10) Synonym sind:

a) für den Aussatz: miselsucht, maladie de Monsieur saint Ladre (Vignat[17], S. 8), spedalshead elephantiasis Arabum, elephantiasis Graecorum, Lepra, Lazares;

b) für die Aussätzigen: pauperes Christi, Sondersiechen, sundersiechen Feldsiechen (Veltsiech) ladre, mésel, (misellus), meseau, lepreu, capot, cagot, christians;

c) für die Aussatzhäuser: Siechhaus, Siechkobel, Sundersiechenhaus, Gutleuthaus, St. Georgs Krankenhaus, St. Gilgenstift, St. Jürgenhaus. Leproserie, ladrerie, maladrerie.

11) Es wird auch — aber wie es scheint mit Unrecht — behauptet, daß die Juden das Schweinefleisch verschmähen, weil sein Genuß die Lepra erzeuge. Vergl. Ebstein, der den biblischen Aussatz als ein Gemisch verschiedener Hautkrankheiten betrachtet, unter denen sich auch die Lepra befindet.

12) Brugsch in Hirsch, Historisch-geographische Pathologie, 2. Aufl., 2. Abt., S. 2, Anm. 1 (1883).

13) Hirsch, Histor.-geograph. Pathologie, 2. Aufl., 2. Bd., S. 2, Anm. 1 (1883).

14) Engel, Mitteilungen der Leprakonferenz Berlin (1897), 4. Heft, 128.

15) Moses, 3. Buch 13. u. 14. Kap.; 4. Buch 5. Kap.; 5. Buch 24. Kap.

16) Buch der Könige, 2, 15, 5.

17) Vignat, Les lépreux et les chevaliers de Sanct Lazare . . . (1884)

18) Kurth, La lèpre en occident avant les croisades. Compt. rend. du congr. scientifique internat. des Catholiques tenu à Paris 1891. Cinquième section, S. 125.

19) Chevalier, Notice historique sur la maladrerie de Voley (1870).

20) Ambroise Parée. Les oevres d'Ambroise Paré. Septiesme edition (Paris 1614) Chap. XIII, S. 745.

21) Morejon, Historia de la medicina espagnola, 1. Bd. (1842).

b) Die Feststellung der Lepra.

Die Feststellung der Lepra erfolgte auf Grund eingegangener Anzeigen durch die geistlichen oder weltlichen Behörden. Zur Anzeige war jeder verpflichtet, welcher wußte oder zu wissen glaubte, daß eine bestimmte Person leprös war. In einzelnen Teilen Belgiens und der angrenzenden Gebiete verfielen die Mitglieder der Ortsbehörden einer strengen Strafe, wenn sich beim Tode eines Menschen ergab, daß dieser am Aussatz gestorben war, ohne daß seine Krankheit den Behörden bekannt geworden wäre. Es konnten sogar alle in der gleichen Parochie mit dem Verstorbenen Wohnenden durch Einziehung des ihnen gehörigen Viehs, soweit es gespaltene Klauen besitzt, bestraft werden (Lecouvet[10]). In Brügge und in Lüttich wurde auf die Aussätzigen im wahren Sinne des Wortes Jagd gemacht. Fand man einen Aussätzigen, dessen Erkrankung bis dahin unbekannt gewesen war, so legte man ihm sofort Handschuhe an und ließ dann seine Krankheit amtlich feststellen.

Im frühen Mittelalter wurde der des Aussatzes Verdächtige zur Feststellung der Lepra, wohl weil es an Aerzten fehlte, wie zu Zeiten Mosis, ad sacerdotem leviticum geführt. Jedoch durfte nach dem Beschlusse der Synode von Poitou 1280 niemand früher amtlich als aussätzig bezeichnet werden, bevor das Kapitel der Diözese die Diagnose anerkannt hatte (Lecouvet[10]).

In Braunschweig mußte 1356 jeder des Aussatzes Verdächtige durch die Aussätzigen sich untersuchen lassen. War er mit dem Urteil unzufrieden, so konnte er die Entscheidung der Leproserien von Duderstadt, Göttingen, Herford oder Paderborn einholen.

Im Jahre 1512 verpflichtet sich Margaretha Rössnerin, die in das Haus der sondersiechen Frauen aufgenommen worden war, sich alle Jahre in der Karwoche auf die Schau gegen Nürnberg zu verfügen und „nicht widersetzen, und wie ich allda erkannt werde, demselben nach soll es mit mir verhalten werden“ (Virchows Arch., 19. Bd., S. 58).

War eine Person etwa von den Nachbarn mit Unrecht als aussätzig bezeichnet worden, so konnte der ungerecht Verdächtigte in Namur und Bordeaux gegen seine Verleumder auf Schadenersatz klagen. Wurde dann durch die amtliche Untersuchung ermittelt, daß der Untersuchte nicht am Aussatz litt, so hatten diejenigen die Kosten des Verfahrens zu tragen, auf deren Veranlassung der Verleumdete untersucht worden war (Lecouvet[10]). So mußte 1374 ein Schuster in der Seignurie von Montpellier 2 frcs. in Gold Strafe zahlen, weil er seinen Nachbarn einen Aussätzigen (mézel) genannt hatte (Rochas[11], S. 29).

Etwa vom 14. Jahrhundert ab war es Sache der Aerzte, die Lepra festzustellen, bisweilen tat es aber auch der Leprosen-Aelteste, wie 1537 in Gent. Manchmal waren die Aerzte von Scherern begleitet. Dieses mußte nach einer Bestimmung des Erzbischofs von Trier aus dem Jahre 1508 stets geschehen (Oetter[35]). In Basel konnte die Lepra entweder durch den vom Rat angestellten Arzt oder durch den Scherer konstatiert werden (Fechter[12]).

Die Aerzte ließen sich, wie es scheint, für die Untersuchung auf Aussatz gut bezahlen. So erhielt Magister Hermann aus dem Stadtsäckel zu Halberstadt für die Untersuchung eines Kindes 2 Pfund und 3 Schilling. Dies entspricht ungefähr 30 Mark (Becker[13]).

Die Aussatzschau wurde in Zürich 1491 eingeführt, in Konstanz und Basel aber schon früher (Lesser[14]). In Nürnberg, Marseille und

in der Provence wurde zweimal im Jahre eine Siechenschau abgehalten. Zu dieser strömten die Kranken aus der ganzen Gegend zusammen, die Verdächtigen wurden von Mitgliedern des Rates begleitet (Hüllmann[15], 4. Bd.). Die Schau der Sondersiechen fand 1506 für Schwaben in Augsburg, seit 1394 für Bamberg und Würzburg in Nürnberg auf dem Sebolts (Sebaldus-)Kirchhof statt, dessen Aerzte um 1512 in besonders gutem Rufe standen. In Nürnberg fanden sich oft 600 Personen zu diesem Zwecke ein, welche „gespeist und getrenkt mit gar guter Vastenspeis und auch ydem neuss wüllein tuch zu eine claid und tuch zu eim Hemd und etlich pfennig“. Diese Schau fand 1663 zum letzten Male statt (Lammert[16], S. 134, 140, 199 ff.) Interessant ist das schon im 13. Jahrhundert nachweisbare, zwischen Dresden und Freiberg geschlossene Abkommen, wonach die aussätzigen Frauen beider Städte zu Dresden, die aussätzigen Männer aber in Freiberg in besonderen Häusern zusammenleben sollen (Hingst[17]). In den belgischen und französischen Städten erfolgte die Siechenschau meist in den Leprahäusern, z. B. in Mons, Gent, Brügge, Ypern, Antwerpen, Lüttich, Löwen und Brüssel. Doch hatten nicht alle Leproserien dieses Vorrecht. Daher beschwerten sich die Leproserien von Gent, Brügge, Ypern am 24. August 1545 bei Kaiser Karl V. darüber, daß ihnen von dem Leprahaus zu Courtai dieses Recht streitig gemacht würde (Lecouvet[10]).

Die Untersuchung auf Vorhandensein der Lepra erfolgte mit großer Gewissenhaftigkeit und unter Aufbietung aller medizinischen Kenntnisse, über welche die damalige Wissenschaft verfügte[1]. S. 874 sind sechs derartige Beurkundungen abgedruckt.

War die Untersuchung auf Aussatz negativ ausgefallen, so wurde dem Untersuchten als Zeichen seiner Unbescholtenheit ein Zeugnis ausgestellt[2]).

Nachdem der Aussatz konstatiert war, wurde der Kranke durch eine feierliche kirchliche Zeremonie von den Gesunden abgesondert. Diese verlief in der Normandie folgendermaßen (Guillouard[18]):

Ein Priester holte den Leprösen, der die Tracht der Aussätzigen angelegt hatte, in feierlichem Aufzuge aus seiner Wohnung ab und führte ihn in eine Ecke des Kirchenchors. Dann wurde eine Messe zelebriert und der Kranke ausgesetzt. Der Priester mußte ihn, wenn es nicht zu stark regnete oder ein anderer Hinderungsgrund vorlag, an den Ort führen, wo das für ihn bestimmte Haus stand und ihn mit den Tröstungen der Religion versehen. Darauf wandte sich der Priester zu dem begleitenden Volke und ermahnte es, den Aussätzigen mit Almosen zu versorgen. Endlich verkündete er dem Aussätzigen, der auf der Schwelle seines Hauses stand, feierlichst: Du darfst weder Kirche noch Kloster, den Jahrmarkt, Mühle oder Markt betreten, noch Dich unter die Leute mengen. Du darfst Dein Haus nicht verlassen, ohne das Kleid der Aussätzigen angelegt zu haben. Du darfst weder Dich selbst noch Deine Kleider oder Geräte in dem Bache oder in dem Wasser des Brunnens waschen. Wenn Du trinken willst, schöpfe das Wasser mit Deiner Kelle. Was Du kaufen willst, darfst Du erst berühren, wenn es Dein Eigentum ist. Du darfst kein Wirtshaus betreten. Wenn Du Wein brauchst, soll er in Deine Weinkanne gefüllt werden. Du darfst keine andere Frau außer der Deinigen umarmen. Wenn Du auf dem Wege einem Men-

schen begegnest, der Dich anredet, mußt Du Dich gegen den Wind stellen.

Noch ergreifender gestaltete sich die Zeremonie in anderen Gegenden Belgiens (Lecouvet[10]), wenn der Aussätzige während des Gottesdienstes wie ein wirklich Verstorbener während der Messe de profundis mit dem schwarzen Leichentuch bedeckt wurde und nach Beendigung derselben in einem frisch bereiteten Grabe sich niederlegte. Dann warf der Priester, wenn der Aussätzige ein Laie war, drei Schaufeln Erde auf sein Haupt, während, wenn es sich um einen Geistlichen handelte, die Erde seinen Leib treffen mußte. Dieses Totenamt wurde im 11. Jahrhundert verboten, weil man darin eine unnütze Qual für den Kranken erkannte (Alberdingk Thijm[19], S. 71).

In späterer Zeit scheint man sich meistens darauf beschränkt zu haben, den Aussatz festzustellen und den Kranken in einer Hütte außerhalb der Stadt oder in einem Aussatzhause unterzubringen. Wie eine solche Hütte beschaffen war, können wir uns vorstellen, wenn wir hören, daß die heilige Elisabeth, die um Buße zu tun wie eine Aussätzige leben wollte, sich als Aufenthalt eine kleine Hütte von Stroh oder Heu wünschte und vor der Türe derselben ein Leinentuch und einen Kasten für die Almosen (Virchow, Arch. 18. Bd., S. 312).

Die Ausgestoßenen Hamburgs bildeten wahrscheinlich eine Brüderschaft, deren Mitglieder exsules bezeichnet wurden (Gernet[20], S. 74).

Nach den Vorschriften der coutumes französischer und belgischer Städte (Guillouard[18], Lecouvet[10]) mußten den Kranken von ihrer Gemeinde folgende Gegenstände kostenlos geliefert werden: Stuhl und Tisch, Bett, etwas Wäsche, einige Töpfe, ein Weinfaß, eine Kochgelegenheit und einige Becher. In der Nähe der Hütte mußte sich ein Brunnen oder ein Flüßchen befinden. In letzterem durfte der Feldsieche auch baden, solange sich die Nachbarn dieses gefallen ließen. In manchen Gegenden pflanzte man vor der Hütte ein weißes Kreuz auf. Die Hütten wurden — wie die Pfahlbauten — oft auf einen Pfahlrost gestellt. Mehrere solcher Hütten bezeichnete man mit dem gemeinsamen Namen Officina (Alberdingk Thijm[19], S. 73).

Reiche Aussätzige richteten sich größere Häuser ein, die gut möbliert waren. Doch brauchten ihre Weinberge, Obstgärten, Rinder und Schafe nicht bewacht zu werden, weil sie von niemandem bedroht wurden. So weit verbreitet war die Furcht und der Abscheu vor allem, was mit den Aussätzigen im Zusammenhang stand (Lecouvet[10], S. 40). In St. Alban (England) richtete man in der Nähe der Aussatzhäuser gewisse Zeichen auf, welche der Aussätzige nicht überschreiten durfte (Uhlhorn[21], 2. Bd., S. 262).

Die Kleidung wurde dem unbemittelten Aussätzigen von der Gemeinde geschenkt, der Vermögende mußte sie sich selbst beschaffen. Sie bestand in einem langen grauen Mantel, der bis auf die Erde reichte und hinten eine weite Falte aufwies[3]. Beim Gehen setzte sich der Wind in das Gewand und blähte es auf, so daß der Kranke hieran schon von weitem erkannt werden konnte (Lecouvet[10], S. 86, Anm. 2). Grau wie der Mantel waren die Schuhe, und der Hut. In Troyes mußten die Leprösen einen Flicken roten Tuches an den Schultern befestigen (Harmand[22], S. 17). Ein Bettelsack und die Klapper, an deren Stelle auch eine kleine Klingel oder ein Horn (Heyne[23], 3. Bd.,

S. 151) treten konnte, sowie Handschuhe vervollständigen die Uniform, ohne welche der Lepröse sich auf der Straße nicht sehen lassen durfte. Weiteres über die Abzeichen der Aussätzigen siehe bei Ul. Robert[24].

Nach dem Tode des Aussätzigen wurde seine Hütte und deren Einrichtung verbrannt (Hensler[25], S. 225), soweit sie nicht aus Metall bestand. Dieses wurde verschont, weil es als nicht infizierbar galt (Lecouvet[10], S. 73, Hensler[25], S. 221). Der Leichnam aber wurde auf dem nur für Aussätzige bestimmten Friedhofe beigesetzt, wie es das dritte lateranische Konzil von 1178 bestimmt hatte: Leprosi sibimet ipsis privatim habeant ecclesiam et coemeterium (Rochas[11], S. 95, Mansi[26], 22. Bd., S. 230).

Aber nicht immer begnügte man sich damit, die Aussätzigen abzusondern. Sie wurden vielmehr unter der Beschuldigung, die Brunnen mit ihrem Blute oder ihren Fäkalien vergiftet zu haben, an vielen Orten lebendig verbrannt. Man verbreitete nämlich das Gerücht, die Leprösen wären hierzu von den Juden oder von den Sarazenen angestiftet worden. Andere meinten, die Absicht der Aussätzigen sei gewesen, sich an der Gesellschaft zu rächen und die Lepra zu verbreiten, um sich dann zu Herren Europas zu machen[5]. Daß diese wahnsinnige Behauptung geglaubt wurde, kann nicht überraschen, wenn wir hören, daß man noch 1854 in einem bei Lyon belegenen Dorfe an eine absichtliche Vergiftung der Brunnen glaubte. Es kam damals zu Unruhen, die nicht eher aufhörten, als bis der Maire und andere angesehene Männer das verdächtigte Wasser genossen hatten (Lecouvet[10], S. 62, Corradi[27], I, S. 171). So wurden 1309 „überall in der Christenheit" die Leprösen verbrannt (Lersch[28]). 1313 oder 1321 war dieses in Frankreich[4] (Chevalier[29], S. 24), 1316 und 1321 in Aachen (Lersch[28]) der Fall.

Dieses unmenschliche Vorgehen erklärt sich wahrscheinlich durch den Wunsch, den Besitz der reichen Aussätzigen sich anzueignen.

An dieser Stelle ist von diesen traurigen Vorgängen die Rede gewesen, weil sie, vom hygienischen Standpunkte aus betrachtet, eine lokale Vernichtung der Infektionsquelle bedeuten.

Die armen Aussätzigen waren zumeist auf Almosen angewiesen. Zu diesem Zweck war ihnen an einigen Tagen des Jahres, namentlich an gewissen Feiertagen, wie Ostern, Pfingsten und Weihnachten, gestattet in die Stadt zu kommen. In Basel durften die Almosen für die Aussätzigen seit 1652 nur durch Gesunde eingesammelt werden. Nur an den hohen Feiertagen hatten vier Sondersieche (Aussätzige) „so am saubersten und reinsten waren" das Recht, den Bader oder Zimmermann zu begleiten, der für die Aussätzigen die Almosen einsammelte (Lesser[14], S. 294).

In Kaiserslautern wurde für die Aussätzigen an jedem Sonn- und Feiertag eine Schüssel zum Sammeln milder Gaben auf dem Kirchhofe aufgestellt (Lammert[16], S. 167).

In Basel war ein vom Rat angestellter Vogt beauftragt, alle Feldsiechen, die sich in der Stadt sehen ließen, auszutreiben oder sie auf einen Karren zu laden und sie aus der Stadt herauszufahren (Fechter[12]). In belgischen Städten wurden sie in den Stock gespannt, wenn man sie in der Stadt antraf.

In Frankfurt wurde 1433 den Bartscherern verboten, einem Aussätzigen den Bart zu scheren und 1478 den Aerzten, welche die des

Aussatzes Verdächtigen zu besichtigen hatten, mit diesen zu trinken oder sonst Gemeinschaft zu haben (Kriegk[36], Deutsch. Bürgertum 1. Bd., 21).

Aehnliche Maßregeln waren seit 1153 durch das Statut des König David auch in Schottland üblich[6]. Man war sogar so grausam, den Aussätzigen, die sich in der Stadt blicken ließen, ihre Kleider fortzunehmen und sie dann unbekleidet aus der Stadt zu treiben. Die Beherbergung der Leprösen wurde streng bestraft. Fand man in einem Walde ein verendetes Tier, so schenkte man den Kadaver nach den aus dem 13. Jahrhundert stammenden leges forestarum den Aussätzigen. Diese erhielten auch nach einem Gesetze des Königs Robert III. von Schottland aus dem Jahre 1390 stinkende Schweine oder Fische, welche auf dem Markte beschlagnahmt wurden. In London durfte sich im 14. Jahrhundert kein Lepröser blicken lassen und nur ein Gesunder konnte für sie Sonntags in den Kirchen Almosen einsammeln (Munimenta[30]). In Iglesias auf Sardinien durfte 1317 kein Lepröser wohnen (Pinna[7], S. 123). Das Verbot für Aussätzige in den Städten zu betteln und den Markt zu besuchen, wurde 1490 auch in Süddeutschland unter dem Namen: Bettler Satz verkündet. Dieser Satz galt für ganz Franken und war von den Bevollmächtigten der Leproserien zu Würzburg, Iphofen, Kitzingen, Ochsenfurt und Schweinfurt vereinbart worden (Lammert[16], S. 238). In der Picardie durfte kein Aussätziger Waffen tragen (Vignat[31], S. 33). Er war also wehrlos allen Verfolgungen ausgesetzt. Johann II. verbot 1353 den Schlächtern von Paris und Melun, irgend ein Tier zu kaufen oder zu verkaufen, das in einer Leproserie aufgewachsen war (Vignat[31], S. 39). In Tours wurde 1403 den Barbieren von Karl VI. verboten, Aussätzige zu bedienen, die Schlächter durften kein in einer Maladrerie ernährtes Vieh verkaufen (Labourt[32], S. 32 Anm.). Als die strengen Maßregeln gegen die Aussätzigen in Frankreich in Vergessenheit zu kommen schienen, wurden sie unter Karl VI. (1380—1422) wieder in Erinnerung gebracht (Labourt[32], S. 5).

1502 ließ Ludwig XII. die Aussätzigen nackt durch die Straßen von Paris peitschen, wenn sie in der Stadt betroffen wurden (Vignat[31], S. 48), und während der Pestepidemie von 1531—1533 mußten sich in Paris die Aussätzigen in ihre Leproserien zurückziehen. Chirurgen, welche Aussätzige behandelt hatten, durften vorläufig nicht weiter praktizieren (Chereau[33], S. 25). Im Königreich Navarra durften 1606 die Leprösen zur Verhütung der Ansteckung die Tischlerei nicht betreiben, nicht Wein, Wolle oder Seide verkaufen (Vignat[31], S. 49).

Frauenhäuser und öffentliche Bäder durften die Aussätzigen nicht betreten (Dupouy[34]).

Im 16. Jahrhundert nahm der Aussatz ab und die Verbote, innerhalb der Stadt zu wohnen, in der Stadt Einkäufe zu machen oder zu betteln, wurden nicht mehr so streng als früher befolgt. Doch blieb es den Leprösen meist versagt, die Bäcker- oder Fleischerläden zu betreten.

Allmählich gesellten sich den Aussätzigen — wenigstens in Belgien — eine große Schar Gesunder bei, die es vorteilhafter fanden, im Kleide der Aussätzigen zu betteln und das Land zu durchstreifen, als sich durch ehrliche Arbeit zu ernähren. Gegen diesen Mißbrauch schritten die Behörden in Holland und Belgien ein und bedrohten diese Landstreicher mit Geld- und Leibesstrafe. In Namur wurden 1617 Aerzte angestellt, um die aufgegriffenen Aussätzigen auf ihren

Gesundheitszustand zu untersuchen. Fand man unter ihnen gesunde, aber arbeitsscheue Personen, so übergab man sie zu peinlicher Bestrafung den Gerichten. In ähnlicher Weise mußte man in der Mitte des 16. Jahrhunderts in Frankreich gegen die Aussätzigen einschreiten, welche in großen Scharen durch das Land vagabondierten. Ludwig XIII. (1610—1643) errichtete 1612 eine Behörde, welche jedes halbe Jahr den Gesundheitszustand der in den Leproserien befindlichen Kranken prüfen mußte. Zu diesem Zwecke hatten die Aussätzigen ein Zeugnis über ihren Gesundheitszustand beizubringen. Von diesem Zeugnisse hing es ab, ob sie weiter in den Aussatzhäusern verpflegt wurden oder gesund erklärt, das Krankenhaus zu verlassen hatten.

Am 30. Mai 1626 verordnete der König, daß durch eine aus zwei Aerzten und einem Chirurgen bestehende Kommission alle im Reiche bestehenden Leproserien besucht würden und daß man in Zukunft nur solche Personen in die Aussatzhäuser aufnehmen dürfe, welche ein ärztliches Krankheitsattest beibringen konnten (Lecouvet[10]).

Nachdem sich die Schar der Aussätzigen im 16. Jahrhundert verringert hatte, begann sich ihr Schicksal in Frankreich allmählich zu bessern[8]. So verordnete Ludwig XIV. im Jahre 1683, daß die Aussätzigen und ihre Nachkommen nicht mehr mit den Namen: christians, cagots, ayots, capots, caqueux bezeichnet werden dürften. Es sollte ihnen freistehen, die Kirchen zu besuchen, sich in die Klöster aufnehmen zu lassen, in den Städten zu wohnen, sich nach Belieben zu verheiraten, ihren Beruf frei zu wählen und zu ihrer Verteidigung Waffen zu tragen. Aber die Vorurteile gegen die cagots waren so tief eingewurzelt, daß sich das Volk offen gegen die Befehle des Königs auflehnte. So erlaubten die Bewohner von Pulvigner in der Bretagne nicht, daß der Leichnam einer Frau, deren Voreltern leprös gewesen waren, in der Kirche beigesetzt würde. Man warf den Sarg auf die Straße, so daß der Leichnam herausfiel und verstümmelte ihn dann auf das abscheulichste (Rochas[11], S. 91).

Im 18. Jahrhundert war der Aussatz in Frankreich zwar erloschen, erhalten aber hatte sich der Widerwille des Volkes gegen die cagots, die Abkömmlinge der Aussätzigen (Ambroise Paré[1], S. 744).

Die französische Revolution von 1789 hat auch hier reinigend gewirkt.

In Luz (Dep. Hautes Pyrenées) war bis 1789 den cagots nur eine niedrige Seitentüre der Kirche geöffnet, die noch heute porte des cagots genannt wird (Vignat[31], S. 24).

Noch 1777 wurde im Dep. des Landes einem reichen cagot von einem Veteranen die Hand in der Kirche mit dem Säbel abgehackt, weil er es gewagt hatte, aus dem für die Gemeinde bestimmten Weihbecken sich zu benetzen. Die Hand vergrub man unter der Kirchentür als Warnung für jeden, der gleiches wagen würde. Um dieselbe Zeit ließ der Bischof Prével in der Gascogne keinen cagot zum Abendmahle zu. Da darf es uns nicht wundern, wenn die verhaßten cagots in den Wirren der französischen Revolution in Südfrankreich die Zivilstandsregister zerstörten, um auf diese Weise jede amtliche Untersuchung über ihre Abstammung unmöglich zu machen.

Aber noch heute sind die Vorurteile gegen die cagots in Südfrankreich und in der Bretagne noch nicht völlig geschwunden (Vignat[31], S. 66 ff.).

Ueber das Erlöschen des Aussatzes in Deutschland läßt sich folgendes feststellen. 1514—1540 wird Doktor Friedrich als Leprosenarzt in Würzburg verpflichtet. Auch noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war die Krankheit in Franken weit verbreitet, ja 1588 sollen noch in Burghausen (Oberbayern) echte Lepröse vorhanden gewesen sein (Lammert[16], S. 238 ff.). Anfang des 17. Jahrhunderts dagegen ist die Lepra verschwunden[9]. Sie wird von der Syphilis abgelöst: ein Vorgang, der die Annahme von einem Uebergang der einen in die andere Krankheit veranlaßt hat. Die Leprahäuser (S. 871 ff.) gehen dann ein oder werden in Pesthäuser, Franzosenhäuser, später in Pfründnerhäuser oder Siechenhäuser oder Kapellen verwandelt, als welche sie sich in vielen Orten bis auf den heutigen Tag erhalten haben.

Urkunden betr. die Feststellung der Lepra.

No. IA, IB, IC, ID sind entlehnt aus Harmand, Notice historique sur la léproserie de la ville de Troyes (1849).

I A) Officialis trecensis dilectis nostris magistris Nicolao Ribret in medicina doctori, Petro Baudouyn, Petro Fillet et Johanni Coquart chirurgicis in urbe trecensi juratis salutem. Ad examen vestrum mittimus Cosman Jobert in parochia Sancti Martini in vineis commorantem, morbo lepre suspectum et accusatum. Vobis igitur propter hoc mandamus et committimus quatenus ipsum Jobert circa premissa visitetis diligenter et experiamini; et quidquid inde feceritis nobis sub signis vestris manualibus fideliter introclusis una cum presente nostra commissione remittatis. Datum Trecis, Anno domini millesimo quingentesimo sexagesimo quarto, die tertia mensis martii.

Signé Bellehirre.

Commissio leprosi.

I B) PERDOCTO DOMINO OFFICIALI TRECENSI.

Nos Nicolaus Ribrez medicus, Petrus Bauldouyn, Petrus Fillet et Johannes Coquart chirurgi Trecis commorantes, Jurati certificamus Cosman Jobert per universum corporis habitum visitasse: Quem quidem invenimus helephanticum vulgo leprosum. Quapropter sumus omnes in ea opinione ut a sanorum consortio segregari debeat. In cujus rei fidem signa nostra hic manualia subscripsimus: Anno domini millesimo quingentesimo sexagesimo quarto, die tertia mensis martii.

N. Ribrez. P. Fillet.
P. Baudouin. J. Coquart.

I C) Officialis trecensis presbitero sancti Martini in vineis et omnibus aliis salutem in domino. Noveritis quod die date presentium, per medicum et cirurgos Juratos trecenses in talibus expertos, visitari fecimus diligenter et experiri Cosman Jobert, in parrochia dicti sancti Martini in veneis commorantem, a nonnullis morbo lepre suspectum et accusatum; et quia per relationem dictorum medici et cirurgicorum litteratorie nobis factam istis presentibus affixam, nobis legitime constitit atque constat predictum Jobert dicto morbo lepre helephanticum et contaminatum esse, et ab humanis sequestrandum et separandum. Idcirco eumdem Jobert leprosum et a populo sequestrandum et segregandum, ne sui communicatione sanos inficere possit, declaravimus et declaramus per presentes, predictum que Jobert in expensis rationalibus per matricularios seu provisores fabrice ecclesie dicti sancti Martini in vineis contra eumdem Jobert in hujusmodi negotio factis, earum taxatione nobis reservata, condemnavimus et condemnamus. Vobis mandamus igitur premissa, ne deterius inde contingat, ad pronum vestre parrochialis ecclesie ac ubi decet publicare vel publicari faciatis, procedentes super hoc prout in talibus fieri est assuetum. In cujus rei testimonium sigillum trecensis curie, una cum signis nostri officialatus, litteris presentibus duximus apponendum. Actum et datum Trecis, Anno domini millesimo quingentesimo sexagesimo quarto, die tertia mensis martii.

Signé Bellehirre.

Sententia leprosi.

I D) Nous soubsignés certifions avoir diligemment visité ung nomme Richart guerre a pain sur toutes les parties de son corps et en son sang, sur lequel avons treuve

plusieurs signes tant univocques que équivocques procédans de la maladie de lepre, et a dejà tant procede la dicte maladie que ne poult recepvoir cure, par quoy doibt estre le dict Richart guerre a pain des a présent separe de la conversations des sains, et ce certifions estre vray, tesmoing nos signes manuelles icy mis, le vintiesme de may, lan mil cinq cens cinquante et ung.

Signé ALBERT MOREL. LE COMTE.

Vergl. Harmand[22], S. 8, Anm.

No. II und III sind entlehnt aus Les oeuvres d'Ambroise Paré, Septiesme Edition (Paris 1614), S. 1186.

II) »Nous chirurgiens, iurèz à Paris par l'ordonnance de Monsieur le Procureur du Roy de Chastelet, donnée le 28 iour d'Aoust mil cinq cens quatre vingts et trois, par laquelle auons esté nommés pour faire rapport, sçauoir si G. P. est lépreux: partant l'auons examiné comme s'ensuit. Premierement auons trouué la couleur de son visage couperosée, blaffarde et liuide, et pléine de saphirs: aussi auõs tiré et arraché de ses cheueux, et du poil de sa barbe et sourcils et auons veu qu'à la racine de sa barbe estoit attaché quelque petite portion de chair. Es sourcils et derrière les oreilles auons trouué des petites tubercules glanduleuses: le front ridé, son regard fixe et immobile, ses yeux rouges, estincelans, les narines larges par dehors et estroittes par dedans, quasi bouschés auec petites vlcères rousteuses: la langue enflée et noire, et au dessus et au dessous auons trouué petits granis comme on void aux pourceaux ladres: les genciues corrodées, et les dents descharnées, et son haleine fort puante, ayant la voix enrouée, parlant du nez. Aussi l'auons veu nud, et auons trouué tout son cuir crespy et inegal, comme celuy d'vne oye maigre plumée, et en certains lieux plusieurs dartres. D'auantage nous l'auons picqué assez profondément d'vne aiguille au tendon du talon, sans l'auoir à peine senty. Par ces signes tant vniuocques qu'equivocques, disons que ledit G. P. est ladre confirmé. Parquoy sera bon qu'il soit séparé de la compagnie des sains, d'autant que ce mal est contagieux. Le tout certifions estre vray, tesmoings nos seings manuels ci mis le sixièsme May mil cinq cens quatre vingts et trois.»

III) »Nous soubs-signés . . . certifions auoir veu et visité diligemment, par toutes les parties du corps maistre Iacques, etc., pour faire rapport sur la disposition et santé de son corps; sçauoir principalement s'il y a en luy aucun souspçon, signe tant vnique que equiuoque, de la maladie appelée vulgairement ladrerie: lequel auons trouué en couleur de tout le corps, grosseur, charactère, et actions, pur et net de ladite maladie. Fait sous nos seings, le vingt quatrièsme Aoust mil cinq cens octante trois.»

Literatur und Anmerkungen zu Abschnitt VI, 1b.

1) Les œuvres d'Ambroise Paré. Septiesme edition Paris (1614) S. 744. Vergl. Lecouvet[10], S. 62.

2) Virchow, Arch., 18. Bd., 149. Marg. von Dirdtein wurde 1486 von der medizinischen Fakultät in Köln auf Lepra untersucht und gesund gesprochen. Frau Notburga aus Winkel erschien 1492 nackt vor der medizinischen Fakultät zu Mainz und wurde von dieser gesund gesprochen. Vgl. auch Ennen, Geschichte der Stadt Köln, 6. Bd., 617, Mone, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, 12. Bd., 155, Lammert[16], S. 238.

3) Im Aussatzhause auf dem Gasteig bei München scheint 1292 nur eine graue Kleidung vorgeschrieben gewesen zu sein (Lammert[16], S. 184).

4) Nach Meyer soll dieses 1313 infolge eines Befehles Philipps des Schönen geschehen sein, welcher selbst leprös war (Lecouvet[10], S. 81).

5) Zur Zeit des Papstes Johann XXIII. (1316—1334) sollen sich in Frankreich viele Hundert Aussätzige zusammengerottet haben, um die Lepra durch Vergiftung der Brunnen zu verbreiten (Heyne, Körperpflege und Kleidung bei den Deutschen (1903), S. 167, Anm. 259).

6) Die Angelsachsen kennen den Aussatz, die Lepra, aber vielleicht nur vom Hörensagen. Denn die Leechdoms erwähnen nur: „die weiße Rauhigkeit, die man im Süden lepra nennt". Private Mitteilung v. Prof. F. Liebermann. Vergl. Leechdoms, ed. Cockayne (Rolls series 1865), 2. Bd., S. 229, vergl. 3. Bd., 387.

7) Ordinanza del Breve di Villa di Chiesa (Iglesias) vom 8. Juni 1327. Ordiniamo, che tutto homo nè femmena la quale sia in Villa di Chiesa, che fosse lebroso o lebrosa, non possa nè debbia stare nè habitare in desta terra in Villa di Chiesa." Pinna, Sulla pubblica sanità in Sardegna dalle sue origini fino al 1850 (1898).

8) In Marseille war der Aussatz wohl bereits 1467 erloschen, da in diesem Jahre das alte Leprahaus in ein Pesthaus verwandelt wurde. (Encyclp. Britannica

unter Quarantine.) In Troyes waren 1609 keine Aussätzigen mehr vorhanden (Harmand[22], S. 2), 1620 dagegen noch in Béarn (Rochas[11], S. 23).

9) Doch wird das Aussatzhaus von Mengeringhausen noch 1663 erwähnt (Virchow, Archiv, Bd. 18, S. 161).

10) **Lecouvet**, *Essai sur la condition sociale des lépreux au moyen âge. (Gand 1865).*
11) **de Rochas**, *Les Parias de France et d'Espagne (1876) 91, 95.*
12) **Fechter**, *in: Basel im 14. Jahrhundert (1856).*
13) **Becker, E.**, *Die Geschichte der Medizin in Hildesheim während des Mittelalters in Zeitschr. f. klin. Mediz., 38. Bd. (1899) 306.*
14) **Lesser**, *Aussatzhäuser des Mittelalters, in Schweizerische Rundschau, Jahrgang 1896, 1. Bd., 226.*
15) **Hüllmann**, *Städtewesen des Mittelalters, 4. Bd., S. 54ff. (1829).*
16) **Lammert**, *Zur Geschichte des bürgerlichen Lebens und der öffentlichen Gesundheitspflege (1880).*
17) **Hingst**, *Sanitätsverhältnisse Freibergs im Mittelalter, in Mitteilungen d. Freiberger Altertumsvereins, 21. H. (1884) 43.*
18) **Guillouard**, *Étude sur la condition des lépreux au moyen âge notamment d'après la coutume de Normandie. (Paris 1873).*
19) **Alberdingk, Thijm**, *Geschichte der Wohltätigkeitsanstalten in Belgien (1887).*
20) **Gernet**, *Mitteilungen aus der älteren Medizinalgeschichte Hamburgs. (Hamburg 1869).*
21) **Uhlhorn**, *Die christliche Liebestätigkeit, 2. Bd. (1884).*
22) **(Harmand)**, *Notice historique sur la léproserie de la ville de Troyes. (Troyes 1849).*
23) **Heyne**, *Deutsche Hausaltertümer, 3. Bd. (1903).*
24) **Robert, Ulyse**, *Les signes d'infamie au moyen age. Bulletin et mémoires de la société nationale des antiquaires de France, 49. Bd. (1888) 57.*
25) **Hensler, Phil. Gabr.**, *Vom abendländischen Aussatz. (Hamburg 1790).*
26) **Mansi**, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, 9. Bd. (1763) 134, 944, 22. Bd. S. 230.*
27) **Corradi**, *Annali delle epidemie occorse in Italia, 1. Bd., S. 171.*
28) **Lersch**, *Geschichte der Volksseuchen (1896).*
29) **Chevalier**, *Notice historique sur la maladrerie de Voley (Romans 1870). Inventar der Leproserie von Voley bei Romans am 14. Juli 1581: 6 Zimmer mit 10 Betten, dazu Strohsäcke, Matratzen, Kissen und Decken; Tische, Bänke und Truhen aus Tannenholz, 161 Laken, 12 Hemden, 42 Schlafröcke (robes), 24 Servietten, 91 Bettelsäcke, 6 Schürzen, Geräte aus Eisen, Zinn und Messing für Heizung, Küche und Tafel; Weinpresse, Weinkufe, 44 leere Tonnen und 35 gefüllte Weinfässer, einen Stall mit Raufen und Fresströgen, 12 Schafe und 6 Lämmer. Chevalier, S. 53 und 159.*
30) **Munimenta** *Guildhallae Londinensis. Liber albus. 1. Bd., S. 273, 590.*
31) **Vignat, Eug.**, *Les lépreux et les chevaliers de Saint Lazare de Jérusalem et de N.-D. du Mont Carmel. (Orléans 1884).*
32) **Labourt**, *Recherches sur l'origine des ladreries, (1854).*
33) **Chereau**, *Les ordonnances faictes et publiees a son de trompe par les carrefours de ceste Ville de Paris pour eviter les dangiers de peste 1531 (Paris 1873).*
34) **Dupouy**, *Le moyen age médical. (Paris 1895) S. 90ff.*
35) **Oetter**, *Der Arzt in Deutschland in den älteren und mittleren Zeiten (1777).*
36) **Kriegk**, *Deutsches Bürgertum im Mittelalter. 1. Bd. (1868).*

c) Die Aussatzhäuser.

Die Aussatzhäuser (vergl. die Synonyme S. 862) dienten zur Aufnahme der Leprösen. Sie lagen außerhalb der Stadt und bestanden zumeist aus einfachen Baulichkeiten, die von Ackerland und Wiesen umgeben waren. Sie traten an vielen Orten an die Stelle der zerstreuten Niederlassungen der Feldsiechen, um letztere besser überwachen und verpflegen zu können.

Das von dem heiligen Romanus besuchte Hospitiolum, in welchem er neun Aussätzige antraf, war gewiß ein unansehnliches Gebäude[1]. Das Gebäude der Leproserie von Troyes bestand im 11. Jahrhundert aus einem großen, zu ebener Erde gelegenen Raume, der durch Querwände in eine Reihe von Abteilungen zerlegt war. Jede Abteilung enthielt ein Zimmer für den Kranken und ein zweites Zimmer

für seine Pflegerin. Diese Wohnung wurde borde genannt. An jede Wohnung schloß sich ein kleiner Garten, den der Kranke selbst pflegte und in welchen er sich zurückziehen konnte (Harmand[3], S. 16.)

Das Aussatzhaus von Voley bei Romans war im 11. Jahrhundert in einem Bau von ungefähr 80 Fuß Länge und 45 Fuß Breite untergebracht. Seine Höhe betrug an der Vorderseite 15, an der Hinterseite nur 9 Fuß. Es enthielt, wie sich aus dem inventaire von 1581 ergibt, 6 Wohnräume. Es war von Wiesen umgeben und lehnte sich an einen Hügel an. Auf diesem befanden sich die Hütten derjenigen Aussätzigen, welche einen besonders schrecklichen Anblick darboten (Chevalier[4], S. 30).

Ueber das ärmliche Inventar dieses Aussatzhauses vergl. die Literatur S. 871 unter Chevalier[29].

Dagegen war die im 12. Jahrhundert errichtete Leproserie von Chartres wegen ihrer schönen Gebäude und wegen der Geschicklichkeit ihrer Aerzte berühmt (Rochas[6], S. 509).

Die Einnahmen der Leproserien waren verschieden hoch. So verfügte von den 19 Aussatzhäusern der Diözese Troyes nur das von Troyes über 6000 frs. jährlich, während die übrigen 18 nur zwischen 800, 600, 300, 100 und 90 frs. jährlich auszugeben hatten (Harmand[3], S. 4, Anmk.).

Zur Aufnahme in das Aussatzhaus, die auf Lebenszeit erfolgte (Chevalier[4], S. 37), waren zunächst nur die Bürger der Stadt und deren Kinder berechtigt. In Douai war von den drei vorhandenen Leproserien die eine nur für die Bürger der Stadt, die zweite für diese und für andere Bewohner Douais bestimmt (Lecouvet[2], S. 138). Schwangere oder Wöchnerinnen wurden in die Leproserien von Saint Pierre Obbrussel bei Brüssel nicht aufgenommen (Lecouvet[2], S. 138). Im 16. und 17. Jahrhundert fanden in der Leproserie von Troyes auch Fremde Aufnahme, aber nur auf besonderen Befehl des Groß-Almoseniers von Frankreich. In Belgien und Holland gab ein längerer Aufenthalt in derselben Stadt das Anrecht auf Aufnahme in das Aussatzhaus (Lecouvet[2]).

In Erfurt mußten Personen, welche in dem Aussatzhause Aufnahme suchten, einen Schaubrief vorzeigen, aus dem hervorging, daß sie aussätzig waren. Arme erhielten unentgeltlich Aufnahme, Vermögende mußten sich einkaufen (Beyer[7]). In Ulm wurden seit 1422 nur Personen, die in Ulm geboren waren, in das Siechenhaus aufgenommen. Ueber die Aufnahme entschied der Rat auf Grund eines Berichtes, den die Bettelherren (Ratsherren, denen die Krankenhäuser unterstanden) oder auch Aerzte erstatteten (Jäger[8], S. 484).

Eine strenge Hausordnung herrschte und mußte in den Aussatzhäusern herrschen, weil es nur auf diese Weise möglich war, die meist der untersten Volksklasse angehörigen Menschen im Zaume zu halten. Einige derartige Ordnungen sind S. 874 ff. abgedruckt.

Dem Ankömmlinge wurde durch den Leiter der Anstalt, der zumeist ein Geistlicher war, die Hausordnung verlesen, auf die sich der Kranke und seine Pflegerin zu verpflichten hatten.

Jedes laute Wort, jede Gotteslästerung war untersagt. Niemals durfte der Kranke ohne besondere Erlaubnis das Krankenhaus verlassen. Alle seine Aufträge und Einkäufe wurden durch seine Pflegerin ausgeführt. Dem Gottesdienste mußte er regelmäßig beiwohnen und

dem Hausvater von allen Verletzungen der Hausordnung, die er bei anderen Kranken bemerkte, Mitteilung machen, wenn er nicht selbst für mitschuldig angesehen werden wollte. Oftmals wiederholte Verfehlungen wurden zuletzt mit Gefängnis bestraft*). Außerehelicher geschlechtlicher Verkehr mit den weiblichen Insassen war untersagt.

Doch kam dieser nicht selten vor, wie z. B. das Protokoll beweist, welches bei der Besichtigung der Leproserie von Troyes durch die Schöffen aufgenommen wurde. Bei dieser Gelegenheit fanden sich im Aussatzhause drei schwangere Frauen, von denen nur eine rechtmäßig verheiratet war (Harmand[3]).

Die Ehen der Leprösen wurden nur auf Grund besonderer Ermächtigung gestattet, welche aber nicht allzuselten erteilt wurde, wie mehrere auf uns gekommene Aktenstücke beweisen. Wurde eine nicht verheiratete, aussätzige Frau schwanger, so durfte sie ihre Niederkunft nicht in der Stadt abwarten. Tat sie es dennoch, so wurde sie gezüchtigt und der Vater des Kindes verlor, wenn er ein Aussätziger war, seinen Platz im Krankenhause. Das Kind aber konnte in die Leproserie seiner Vaterstadt nicht aufgenommen werden, wozu es eigentlich berechtigt gewesen wäre, wenn der Vater Bürger der Stadt war.

In den meisten Leproserien mußten die Kranken bei ihrer Aufnahme ein Eintrittsgeld zahlen, dessen Höhe teils durch Verordnung bestimmt, teils in das Belieben des Kranken gestellt war (Lecouvet[2], S. 139, Harmand[3], S. 22).

In einigen belgischen Aussatzhäusern hatte der Kranke eine Ausrüstung, bestehend in Bett und Bettzeug, Kissen, Töpfen, Fußschemel u. s. w. mitzubringen, in anderen mußte er nur für seine Kleidung sorgen (Lecouvet[2], S. 142ff).

In Troyes erhielten die Kranken vom Krankenhause Brod, Wein und Holz, außerdem eine gewisse Summe baren Geldes, für die sie sich Kleider, Fleisch und Arzneimittel zu kaufen und ihre Pflegerin zu bezahlen hatten. Alle Almosen, welche den Kranken zuflossen, wurden unter diese zu gleichen Teilen verteilt.

Beim Tode des Kranken erbte das Aussatzhaus von Ypern stets einen Teil der Hinterlassenschaft, auch wenn der Verstorbene Frau und Kinder hinterließ. Aehnliche Bestimmungen galten in den Leproserien von Gent, Brügge, Brüssel und Tournay (Lecouvet[2], S. 143).

In manchen Aussatzhäusern wurden auch aussätzige Kinder verpflegt. So befand sich im Leprosorium zu Schwabing (Swapinga) bei München eine Stube, darin man die armen sundersiechen Kindlein pflegte. 1482 machte ein Münchener Bürger und seine Frau eine Stiftung, aus der alle Kinder in der Siechenstube viermal jährlich gespeist werden sollten. Die an diesen Tagen zu verabfolgenden Speisen waren von den Stiftern genau vorgeschrieben (Lammert[5], S. 187.)

Ein Gesunder, der ins Aussatzhaus ging, war denselben Beschränkungen wie der Aussätzige unterworfen (Lesser[9], S. 294).

Einige Hausordnungen von Aussatzhäusern sind im folgenden abgedruckt**):

---

*) Die Leproserie von Troyes enthielt ein Gefängnis, in welchem ein Aussätziger i. J. 1555 46 Tage zugebracht hatte (Harmand[3], S. 17, Anmerkg.).

**) Die Hausordnungen sind entnommen: No. 1 u. 3 aus Le Grand, Statuts

1) Statuts de la léproserie Saint Lasare de Montpellier.

Mitte des XII. Jahrhunderts*).

Decretum venerabilis Raymundi, Magalonensis ecclesie episcopi, dominique Johannis, Sancti Firmini archipresbiteri, et domini Guillelmi Montispessulani et domine Ermessendis, ejusdem Guillelmi avie, videlicet tam clericorum quam et burgencium, quod in perpetuum in domo infirmorum de Ponte Castellinovi servetur.

1. Si quis infirmorum, super hoc quod tenendum constituimus, voluntate propria hoc conaretur infringere, de domo ex toto expellatur, quod amplius ad eam non reddeat. Si autem in domo habitaverit et lites cotidianas in ea fecerit, et eam domum assidue conturbaverit, pecunia sua quam dedit non reddatur ei, quia fratres suos in discordiam et iram concitavit. Si filius pacis noluerit esse nec permanere, exeat a domo, quia parum fermenti totam massam corrumpit**), ut dicit Apostolus, et nichil quod de domo est et secum attulit secum non ferat.

2. Si in infirmitate jacuerit et testamentum facere voluerit, non liceat ei facere nisi licencia aministratorum illius loci, quia in ore duorum vel trium test[ium] stat omne verbum.

3. Hec sunt precepta que salutem animarum suarum eis subsecuntur: Si misellus vel misella, leprosus vel leprosa recipi in domo voluerit, primum se Deo dare et servire, et hobedienciam aministratoribus promittat. Si dixerit se nullam velle promittere obedienciam, non recipiatur. Si promiserit et pecuniam quam secum attulit aministratoribus ded[er]it, per VIIII dies servetur, et in decimo die coram omnibus fratribus vocetur, et interroggetur si conversatio eorum ei placuerit. Si sibi placuerit, maneat in loco usque ad mortem. Si vero conversatio loci ei non placuerit, pecunia sua ei reddatur et exeat.

4. Hec sunt precepta que per hobedienciam observare debetis: Sicut per inhobedienciam primi hominis mors intravit in mundum, ita per passionem Jhesu Christi vita nobis eterna datur et promittitur. Ideo nolite fieri fornicatores, neque contentiosi, neque fures, neque maledici, neque rapaces, neque adulatores, neque alicujus hominis percussores, neque indumentorum vestrorum vel cibariorum qui ante vos in mensa ponuntur venditores; neque inter vos discordiam habeatis. Et si aliquis vel aliqua ab hujusmodi preceptis abstinere voluerit, de domo ejiciatur, quoniam Dominus dicit in Evangelio: „Beati pacifici, quoniam filii Dei vocabuntur; beati mittes quoniam ipsi possidebunt vitam eternam; beati misericordes, quoniam ipsi misericordiam consequentur" ***).

5. De horis ecclesie ita observare debetis: Quum fratres vel sorores signum campane sonare audierint, cito surgant et ad ecclesiam pergant cum silencio eundo et redeundo et in ecclesia Domino pro universis beneficiis suis gratias reddant et pro eorum benefactoribus, ut eorum Dominus peccata solvat, assidue preces fundant, quia, sicut ipsi eorum

---

d'Hôtels-Dieu et de Léproseries (1901) 181, 246. No. 2 aus Lammert, Zur Geschichte des bürgerl. Lebens und der öffentl. Gesundheitspflege, 1880 und aus v. Hefner: Originalbilder aus der Vorzeit Münchens, Oberbayerisches Archiv für vaterländ. Geschichte, 13. Bd. (1852) 74 ff.

*) Der Bischof Raymond, welcher diese Hausordnung aufstellte, saß von 1129 bis 1158 auf dem Bischofsstuhl von Montpellier; Wilhelm VII, Enkel des Ermessant, war Graf von 1149—1172.

**) „Modicum fermentum totam massam corrumpit". 1 Cor., V, 6.

***) Matth. V, 9, 4 et 7. Das Zitat stimmt nicht genau. In der Bibel heißt es: „Beati mites quoniam ipsi possidebunt terram."

elemosinis sustentantur, ita orationibus suis benefactorum suorum peccata a Domino relaxentur. Et finitis missarum sollempniis, ordinate unusquisque ad suam cellulam reddeat.

6. Si vero aliqua vel aliquis infirmaverit et ad ecclesiam venire non potuerit, penitenciam quam sacerdos ei injunxerit faciat.

7. Et pro mortuo aliquo, cujus elemosinam receperunt, XIII *Pater noster* dicant et similiter singulis diebus sepcies *Pater noster*. Et si aliquis eorum litteratus fuerit, singulis diebus VII psalmos penitenciales et in obitum alicujus fratris psalterium legant.

8. Si autem aliquis vel aliqua se infirmum vel infirmam finxerit et ad ecclesiam venire noluerit, et hoc ab aliquo fratre vel aliqua sorore cognitum fuerit, tercio, si post correctionem illorum castigare noluerit, amministratoribus demonstrent, et eos in pane et aqua VII diebus in medio refectorio jejunare faciant.

9. Post refectionem vero omnes ad ecclesiam Domino gratias agendo veniant et postea cum silentio dormitum, estivo tempore, eant. Postquam vero de dormitione surrexerint, Domino gratias reddant et sine derisione vel peccato diem peragant.

10. Si hec mandata predicta, fratres karrissimi, cum bona voluntate observaveritis, remissionem omnium peccatorum vestrorum et vitam eternam de Domino Jhesu Christo habebitis et insuper habundanciam omnium bonorum et graciam et amicitiam ab omnibus qui hoc audierint.

2) Nach der **Ordnung des Leprosenhauses zum Gasteig bei München** vom 14. Januar 1342 wählten die Siechen in jedem Jahre aus ihrer Mitte einen Hausmeister und eine Hausmeisterin, die für Zucht und Ordnung im Hause zu sorgen hatten. Wer ohne Erlaubnis in die Stadt gegangen war, mußte, wenn er schon mehrfach gegen die Hausordnung sich vergangen hatte „drey tag In der Stuben vor den andern an der Erd essen“. Der Sieche muß stets aus seinem eigenen Gefäße trinken. Unzucht wird mit Wasser und Brod bestraft. Tanzen, springen und singen ist untersagt (Lammert[5], S. 185ff.). Diese Hausordnung wurde dann 1570 zeitgemäß verbessert. Sie ist im folgenden in der neuen Fassung abgedruckt (v. Hefner*).

Sätz und Ordnung*)

der Armen Siechen Leut auff dem Gasteig
widerumb aufgericht und gepössert Anno 1570.

Zu wissen. Als nach der Geburt Jhesu Christ; vnnsers Heilands 1316 Jare, durch den Erwirdigen Herrn Chorrichter des Tumbstiffts zu Freising vnnd ainen Ersamen Weisen Rath in München, den Armen Sundersiechen Leutten auff dem Gasteig am Yserperg bei München, Sätz vnd Ordnungen gegeben vnd zehalten gepoten worden, nach Innhalt eines solchen Briefs, under obernannter beder Obrigkhaiten Innsigeln ausgangen; Aber solche gepot vnd Ordnungen bey den Inwonern des Siechhaus am Gasteig gar in vergessen khomen sind; Vnnd dieweil sich auch die anzal der Siechen Leut yeziger Zeit vastmeert, vnd damit vnder Inen guete Christenliche Zucht vnd Ordnung erhalten werde. — So hat ain Erneuester Weiser Burgermeister vnd Rath zw München den Hochherrn beuolchen bey vermaydung ernstlicher vnd vnachlessiger Raths

*) Aus v. Hefner, Originalbilder aus der Vorzeit Münchens. Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte, 13. Bd. (1852) 74ff.

Straff ob nachvolgender Ordnung alles vleiß zehallten, Laut ains sundern brieffs vnder gemainer Stat Insigl derwegen ausgangen, des Datum stet den 14. January Im 1570 Jare, nachvolgender massen:

In dem Namen der Heiligen Dreiualtigkhait Amen.

Erstlich sollen die zwen Hochherrn, so den Armen Siechen leuten auf dem Gasteig yezt vnd hinfüron von einem Rathe zu München gesezt vnd verordnet werden, aus der gantzen versamblung der Siechen Menschen, so Ir pfriennt Im Hauß haben, nach Irem guetbedunkhen almalen ainen Mann zu ainem Hausmaister erwölen, vnd ein Weib zu einer Hausmaisterin, die ainen erbarn zichtigen Gottsforchtigen wandl fueren vnd klueg sein. Dieselben zwo personen sollen alle Ding was Ir gemain zu dem Hauß gehört vleissig bewaren, auch guete anordnung thuen, damit alle Ding In der Forcht Gottes mit gueter Vorbetrachtung, nach des Haus nutz vnd notturft gehandelt vnd gehalten werde, demselben Hausmaister vnd Maisterin sollen alle Sieche Haus-Khinder, auch ihre Diener vnd Dienerin folgen, vnd Irem beuelch mit vleiß nachkhomen; wer aber darwider thet, der soll darumb gestrafft werden nach dem buelch der Hochherrn.

Zum andern. Wenn man ain Siechs Mensch In das Siechhaus auf- vnd einemen will, soll man Ime In Beisein der Leut, so für dieselb person pitten, dise Sätz vnd Ordnung nach lengs fürhalten vnd verlesen, damit das Siech Mensch zuuor wisse, was es thuen vnd lassen soll. Wer aber solche ordnung nit halten wolte, oder auch nit peten khundt, der soll gar nit eingenomen werden.

3. Ain yedes Siechs Mensch soll haben einen Mantl Schwartz oder Grab. Er soll auch mit khainer andern farb vnterfuetert sein, dann mit Schwartz oder Grab, fein Erbar gemacht, nit zu khurtz, auf beden Axlen offen, fornen vnder dem Khynpaken zue, mit nichte verprämbt, sondern schlecht*), wie von alter herkommen ist.

4. Desgleichen soll es auch mit den andern Claidern alles aufs schlechtist vnd Erbarist gehalten werden. Wer oder welche person, Sy sey Jung oder Alt, Man oder Weib, solches ybertridt, dem sollen die verpotenen Claider von Irem pfleger genomen, und dem Hochherrn angezaigt werden.

5. Khain Siechs Mensch soll macht haben von dem Siechhaus, oder In die Stat zegeen, one Erlaubnuß des Hausmaisters oder Ires pflegers. Wer solches yberfert, dem soll sein pfriendt acht tag abgehebt werden vom pfleger.

Wann aber ein Siechs Mensch mit erlaubnis in die Stat khomt, so soll es, so immer müglich, aufs wenigist vnder andern gesundten leuten vmbgeen, auch In khain Wein-, pier-, Met- oder andere Heuser eingeen, von essen oder Trinkens wegen, sonder sein Geschäfft vnd beuelch fürderlich ausrichten, auch gar aus Niemands, vnd besunder aus khaines Gesundten, Shissel vnd Geshirr weder essen noch tringken, sondern die Gaben in sein aigen Gefäß oder Geshirr empfahen, vnd aufs förderlichst wider heimkhomen. Wer das nit thät und ybertridt, dem soll die pfriendt zum ersten mal acht tag, zum andern mal Vierzehn tag, vnd zum dritten mal ain Monat lang aufgehebt werden, vnd soll darzue, so er das Gepot zum drittenmal yberfahren hat, drey tag In der Stuben vor den andern an der Erd essen.

7. Wär aber das verprechen so groß, daß ain Siechs Mensch In

*) einfach.

ainem Wierdts Haus oder anderstwo mit gesundten Leuten geessen oder Trungken hett, oder sonst trungkhen haimkäm, oder ybernacht aus dem Siechhaus läge, das soll zestundan den Hochherrn angezaigt werden, damit ein solches vngehorsam Mensch nach Irem guetbedunkhen, dazu auch mit der Kheychen gestraft werden. Es sollen auch die andern Siechen Leut im Haus, die solches wissen und nit anzaigen, von den Hochherrn gestraft werden.

8. Khain Siechs Mensch soll über Landt vom Hauß ziechen, es sey zu seinen freundten, auf Kirchweyhen oder In andern geschäfften, one Vorwissen vnd erlaubnus der Hochherrn.

9. Wenn Ime aber erlaubt wierdet, soll es khain andere dann Siechenklaider vnd seinen Mantl oberdarüber, wie es dann allhie hat, tragen, auch sein eigen löffl, Shissel, Tringkgeshirr und ain prodmesser haben, auch ain Klöpferle am Halß hangend, tragen offentlich vnd nit verporgen, Yedoch nit damit petlen, Damit Yedermann sehe, daß die person Siech sey, Vnnd soll In allwege gar aus khainem andern, dann aus seinem aigen geschierr mit gesundten Leuten weder essen noch tringken, auch auf khainem Bett ligen. Wer aber solches wenig oder vil yberfert, der soll nach gestalt seines Verprechens, In der Kheychen mit Wasser vnd prodt gestrafft werden.

10. Die Siechen sollen khain Waffen oder andere Wehren, weder im Haus noch yberlandt bey Inen tragen, dann ain schlecht prodtmesser an der Gürtl hangend, offenlich.

11. Welcher Siech Mensch schwört bey Gott, seynem Leyden, Wunden, Sacramenten, oder bey der Mueter Gottes, der soll für yedes mal zwen Kreutzer In die gemain Püchsen geben, oder denselben tag noch vor essen, es sey vor oder nach mittag, in der Stuben vor den andern Siechen allen, auf seinen Khnyen drey Vatter unser, drey Aue Maria vnd ainen glauben laut peten. Wer das nit thuen wolt auf anreden des Hausmaisters oder pflegers, der soll von den Hochherrn in der Kheychen mit Wasser vnd prodt gestraft werden.

12. So Man oder Weib vnzichtig ist, oder vnkeusch wort oder werkh treyben, dem soll die pfriendt ain Monat lang aufgehebt werden, darzue soll Er die Vier freitag Im selben Monat mit Wasser vnd prodt fasten, vnd vor den andern Siechen leuten allen im Haus, das prodt in der Stuben offenlich an der Erd essen, damit er sich hinach pössere.

13. Wann sich aber ain solcher Mensch von solcher Straf nit pössern, vnd hinach wider vergessen thet, oder sich Inn oder ausser des Siechhaus verheuraten wurde, der soll zestundan von dem Haus abgeschiden sein, vnd nichte dann seine Claider mit Ime hinaus bringen. Das Petgewandt soll bey dem Hauß beleiben, vnd dieselben personen sollen hinfüron auch gar khain Herberg mer In dem Haus haben, Sy khomen wann Sy wollen.

14. Es soll auch khain Siechs Mensch nichts von seiner pfriend oder Almuesen, so Ime aus dem Haus wird, weder verkhauffen, schengken noch vergeben sonder Alles bey dem Haus beleiben lassen.

15. Die Siechen Man sollen besunder In Ir Stuben wonen, fein Erbar vnd still, auch die Weiber besunder In Irer Stuben, fein Erbar, Zichtig vnd still.

16. Es sollen die Siechen Im Haus alle Monat an ainem freitag vormittag ain Capitl halten, Vnd wie Sy in das Haus einkhomen sind nacheinander, der Haus Maister vnd Maisterin aber In der Mitt sitzen. Vnnd was der merer Tail under Inen erfindt vnd für guet achtt, das

zu pössern oder zu strafen sey, das soll gehalten werden. Wer die Versamblung im Capitl one Eehaft versaumbt, der soll yedes mals zwen Kreutzer In die gemain Püchsen geben vnableßlich.

17. Vnd Wer im Capitl one erlaubnus des Hausmaisters redt, Ehe die frag an Ine khumbt, der gebe zum ersten mal ain Kreutzer, zum andermal zwen Khreutzer, vnd zum Drittenmal drey Khreutzer In die gemain püchsen.

18. Niemand soll khain Spil thuen, auch weder Tantzen, Springen noch singen, es seyen Hauskhinder oder frembd. Wer das ybertridt, den soll der pfleger straffen: Nemblich ainem Hauskhindt sein Pfrindt acht tag lanng aufheben, vnd ainem frembden ain halb Jar das Haus verpieten.

19. Wer dem andern Im Siechhaus drohet oder schlägt, dem werde sein pfriendt ein Monat lang aufgehebt, vnd ainem fremden die Herberg auf ein Jar oder noch lennger verpoten, nach gestalt seines verprechens.

20. Wer etwas im Haus entfrembdt, das aines Kreutzers werth ist, dem heb man sein pfriendt auff Vierzehn tag, vnnd eß drey tag vor den anndern Siechen in der Stuben auf der Erdt, thuet das ain frembder, dem werde die Herberg verpoten.

. . . Die weiteren Bestimmungen betreffen zumeist kirchliche Angelegenheiten.

Ueber weitere Hausordnungen deutscher Leproserien siehe Uhlhorn, Christliche Liebestätigkeit, 2. Bd. S. 264, 492 Anmerkg. 30. Lammert, Zur Geschichte des bürgerl.Lebens und der öffentl. Gesundheitspflege (1880) 185 ff.

3) Statuts de la léproserie des Andelys.

Vor 1380.

Manuscrits. Bibl. nat., fr. 14554, registre daté de 1380. — Arch. nat., S 4890, régistre rédigé vers 1438. — Édition. L. Delisle, dans le Recueil des travaux de la Société libre de l'Eure, 3e série, tome II (1852—53), p. 390—393, d'après le premier de ces manuscrits.

Ces institutions et sentences qui s'ensuivent, faictes et ordonnés par les bourgois d'Andely de sy longtemps qui n'est mémoire du contraire, doivent estre leues et faictes à entendre aus malades quant ilz viennent de nouvel pour estre receus ou dit ostel, ainçoys qu'ilz passent la croix qui est ou chemin. Et est assavoir que ledit hostel est pour les malades nés de la bourgoisie d'Andeli, en la paroisse d'Andeli, et non pour autres, tout soient ilz de la bourgoisie. Et ainsy a l'en usé le temps passé. Et ceulx qui les dites institucions et sentences ne vouldront garder par leur serement n'y doivent estre receus, ne riens prendre emplus que ceulx qui ne sont pas nés de la dite bourgoisie, jà soit ce qu'ilz soient nés et baptizés èz fons de la parroisse Nostre Dame d'Andeli et nés des paroissiens, et nul bastard n'y est receu.

Item nul des hameaulx de la parroisse d'Andely ne doit estre receu ou dit hostel, néant plus qu'un estrangier, excepté Vesillon, Poys et l'ostel du Parc, et ceulx de la Baguelande qui tiennent du fief du Roy.

1. Premierement, se il y a aucun qui repaire charnellement avec sa femme espousée, il sera bouté hors de l'ostel ung jour.

2. Item se il est congneu d'avoir afaire à une des suers de l'ostel dessusdit, il sera bouté hors ung an et ung jour, et se elle est trouvée grosse, elle sera boutée hors ou enchartrée à tousjours.

3. Item se elle est prouvée qu'elle ait couché avec homme sain, elle sera boutée hors dudit ostel; et pour larrecin aussy.

4. Item se il est coungneu et prouvé que l'un des frères ayt feru l'autre, ou fait sang et plaie, il sera mis hors ung an et ung jour.

5. Item se une des suers vient grosse oudit hostel, elle sera boutée hors jusques à tant qu'elle ayt eu enfant, et se elle receuvre*), elle sera mise hors à tousjours.

6. Item se aucune folle femme, seur dudit hostel, se meffait puis qu'elle y sera entrée, elle sera bouté hors ung an et ung jour.

7. Item se aucun est mesdisant ou desobeissant, il sera privé dudit ostel XV jours.

8. Item se aucun des frères ou seurs est trouvé repairant à l'eaue de Vergon, il sera mis en la prison dudit ostel XV jours au pain et à l'eaue.

9. Item se aucun est trouvé repairant de nuyt en la ville, ainsi comne est dit, XV jours au pain et à l'eaue, s'il n'a compaignie saine avec lui et par le congié du pourveur.

10. Item se il y a aucun qui die villenie du convent dudit hostel et il ne le puisse prouver, il sera XL jours au pain et à l'eaue.

11. Item se il y a aucun qui passe la croix sanz congié, il sera semblablement VIII jours au pain et à l'eaue.

12. Item se aucun reçoit ung homme sain ou fait mengier en ladite maison, il sera XV jours au pain et à l'eaue, comme dit est.

13. Item toutes les choses dessusdites doit faire et acomplir le gouverneur dudit ostel à ses frais et despens, et se il est ainsi que il y ait aucun procès à mener pour ledit hostel, quant vendra au compte de lui et des bourgois, on lui doit rabatre l'advocat, le sergent et les memoriaulx.

14. Item se il advenoit que il alast hors pour mener plait ou faire aucun pourchas, on lui compteroit ses despens.

15. Item le gouverneur dudit hostel doit loer la meschine pour garder les malades, et la doit paier des biens dudit ostel, et si lui doit faire faire serement qu'elle gardera les biens dudit ostel bien et loiaument.

16. Item le gouverneur dudit ostel doit faire commandement à la meschine qu'elle heberge lez povrez malades trespassans, et qu'elle les couche bien et courtoisement, chacun selon son estat, et les doit heberger une fois la sepmaine et entre deux soleuls, et n'en doit on riens prendre et leur doit on bailler du bois de la livrée pour eulx chauffer ou temps d'iver.

Cy ensuivent les ordonnances dudit hostel, ès quelles est contenu ce que le prestre et les malades et le gouverneur doivent prendre en l'ostel de Saint Ladre d'Andeli**).

1. Premierement, chascun malade doibt avoir chascun XV jours ung boissel de blé moulu et fournié aus despens dudit hostel, et est assavoir que en cecy et en toutes choses le prestre prent au double, et aussi fait le gouverneur, se gouverneur y a***).

2. Item chacun des malades doibt avoir pour jour ung pot de vin et ledit prestre et gouverneur au double, comme dit est.

*) wiederholen.
**) In beiden Manuskripten stehen die „ordonannces" vor den „Institutions".
***) Bedeutet wahrscheinlich: der Priester ist nicht zugleich Gouverneur.

3. Item chascun d'iceulx pour mois demi boissel de pois.

4. Item le mois, pour cuisine, chascun XX d.

5. Item pour tout l'an chascun ung boissel de sel.

6. Item se aucun des frères fait tuer ung pourcel, il doibt avoir pour le saler demi boissel de sel, se il est tel qui lui conviengne.

7. Item chascun doibt avoir en la quarantaine*) pour tout l'an ung pot de huille.

8. Item chascun d'iceulx quatre gallons de verjus pour tout l'an.

9. Item doivent avoir au mois de fevrier chascun XL d.; lequel mois doit doubler en argent et en pois.

10. Item ilz doivent avoir, II et II**), des chappons, autant comme le prestre ou le gouverneur, les rentes paiés.

11. Item chascun d'iceulx doit avoir pour sa saingnée, chascun mois, deux pos de vin.

12. Item tous ensemble, lesdis malades, le jour de feste Sainte Croix XII d.

13. Item ilz doivent avoir, quant le moulin sera baillé à ferme, XII d.

14. Item, quant la ferme du Mesnillit***) sera baillée, XII d.

15. Item, quant la ferme de Houville†) sera baillée, XII d.

16. Item ilz doivent avoir des fruis du jardin, deux et deux, autant comme le prestre ou gouverneur.

17. Item ilz doivent avoir, deux et deux, des pors qui sont nourris audit ostel, comme le prestre ou le gouverneur dudit ostel, et se il y a plus de pors qui soient vendus ilz doivent estre misau proufit de l'ostel.

18. Item ilz doivent avoir, II et II, du lait et des fourmages, autant comme le prestre ou le gouverneur.

19. Item ilz doivent avoir le jour de feste Saint Ladre chascun IIII d. pour pitance.

20. Item doivent avoir à Noel chascun IIII d.

21. Item ilz doivent avoir à la Tiphaine chascun II d. pour le tourtel de la fève††).

22. Item ilz doivent avoir à karesme prenant, tous ensemble, deux boisseaux de blé pour farine, pour faire lez necessités pour le temps.

23. Item ce jour, chascun IIII d.

24. Item ilz doivent avoir tous ensemble pour tout l'an, des rentes qui leur sont dues en communité, XXVII s. t.

25. Item ilz doivent avoir à x festes en l'an, c'est assavoir à Noel, la Tiphaine, Karesme prenant, Pasques, Penthecouste, la Nostre Dame de mi-aoust, la feste de Nostre Dame de septembre, la feste des Toussains, la Saint-Martin d'iver à chascune d'icelles festes†††) VIII double.

26. Item à la chamberière qui fait la lexive pour l'an, chascun XV jours, II d. et une chopine de vin et tout ce doit trouveur le gouverneur de l'ostel et des biens de la dite maison.

---

*) Fasten.

**) Bedeutet wahrscheinlich, daß der Aussätzige halb so viel als der Gouverneur erhält.

***) Le Menillet, Farm bei Andelys.

†) Wahrscheinlich Houville, cant. de Fleury-s.-Andelle. arr. des Andelys.

††) Königskuchen.

†††) Hier hat der Abschreiber wahrscheinlich den Namen eines Festes ausgelassen (Delisle).

27. Item doivent avoir, deux et deux, chascun jour une asnée de bois*), autant comme le prestre ou le gouverneur.

28. Item la chamberière, quant elle fait la lexive, doit avoir II charges de boys.

29. Item les dis malades doivent nvoir tous ensemble une clef du selier.

30. Item doivent avoir une clef des greniers.

31. Item les servans du gouverneur doivent faire loyal serement de garder les biens dudit hostel.

Cy ensuit l'ordonnance de l'entrée de l'ostel.

1. Premierement, quant un malede vient de nouvel à l'ostel dessusdit, et il est de droit à estre receu leans, il doit estre pourveu par lui ou par lez siens de aporter, selon son estat, ung lit fourny, ung pot de cuivre et une paelle, ung greil et ung trepié, et du demourant**) à sa volonté.

2. Et quant il yra de vie à trespassement, le lit est par ordonnance baillé à l'omosne pour heberger les povres malades passans et le demourant est mis au commun proufit dudit ostel, et doit paier XX s. t. d'entrée au commun dudit ostel.

3. Item se aucun des dis malades va de vie a trespassement, quelque ordonnance qu'il face de testament n'est nulle, mais sont tous les biens acquis audit ostel semblablement comme à ung hospital.

4. Item se ung enfant est né bourgois, et qu'il soit baptizé ès fons de la bourgoiserie, il sera receu combien que son père n'y ait point esté baptizé, mais est bourgois avant que l'enfant soit né***).

Ueber Hausordnungen französischer Leproserien siehe Le Grand, L., Statuts d'Hôtels-Dieu et de leproserie (1901), der 13 derartige Statuts aus dem 12. bis zum 14. Jahrhundert abdruckt.

Ueber Hausordnungen belgischer Aussatzhäuser siehe Alberdingk Thijm, Geschichte der Wohltätigkeitsanstalten in Belgien von Karl dem Großen bis zum 16. Jahrhundert (1887) 177ff.

Literatur und Anmerkungen zu dem Abschnitt VI, 1c.

1) **Gregorius Turensis**, *Vita patrum in Monument. German., Scriptor. rer. meroving. Tom. I, pars 2, p. 666(4). (Sanctus Romanus) ut occupante crepusculo ad hospitiolum diverteret leprosorum.*

2) **Lecouvet**, *Essai sur la condition sociale des lépreaux au moyen age (1865) 117ff.*

3) (**Harmand**), *Notice historique sur la léproserie de la ville de Troyes. (Troyes 1849).*

4) **Chevalier**, *Notice historique sur la maladrerie de Voley près Romans. Romans (1870), S. 21, 33.*

5) **Lammert**, *Zur Geschichte des bürgerl. Lebens (1880).*

*) Dieser Satz deutet darauf hin, daß das Schriftstück aus der Zeit Ludwigs des Heiligen (1226—70) stammt. Im ms. fr. 14554, fol. 18 v° (Bibl. nat. de Paris) findet sich nämlich folgende Bemerkung: „Memoire que l'en doibt prendre en la forest de Gaillart v quarterons de buche en la première vente ou en la seconde, ou XXXVI charrettes de bois couppé, aux despens du roy, pour gouverneur ledit hostel et les povres malades trespassans. Et sont deubz audit hostel du don que fist monsieur saint Loys en ladicte forest, c'est assavoir deux asnées de bois pour jour, et le roy Philippe et le roy Jehan les convertirent en V quarterons de buche si comme il appert par lettres sur ce faites."

**) Remanant, im Texte von 1380.

***) Im Texte von 1380: „Item se ung enfant estoit né en la bourgoisie, ja soit ce qu'il fust baptisé ès fons de ladicté bourgéoisie, si ne seroit il pas receu audit ostel, se son père n'estoit bourgois ains qu'il fust né."

6) **de Rochas**, *Les Parias de France et d'Espagne (1876).*
7) **Beyer**, *Zur Geschichte des Hospital- und Armenwesens in Erfurt (1901).*
8) **Jaeger**, *Schwäbisches Städtewesen im Mittelalter, 1. Bd. Ulm (1831).*
9) **Lesser**, *Aussatzhäuser des Mittelalters, in Schweizerische Rundschau (Jahrgang 1896), 1. Bd.*

d) Die Verbreitung der Aussatzhäuser*).

Die älteste und bekannteste Leproserie lag am Jordan und wurde, wie Gregor von Tours erzählt, auch von Gallien aus aufgesucht[1]. Uralt war auch die Anstalt bei den heißen Quellen von Levida, 12 Millien von Jericho entfernt. Daß hier eine Leproserie vorhanden war, ist zwar nicht ausdrücklich berichtet. Wir müssen aber auf eine solche schließen, weil die Besucher der warmen Quellen doch eine Unterkunft brauchten[2].

Im 4. Jahrhundert werden Krankenhäuser für Leprose in Cesarea und in Sebaste (? = Samaria) erwähnt. Ersteres wurde vom heiligen Basilius gebaut[3].

Aber auch im Westen Europas gab es schon im frühen Mittelalter, also lange vor Beginn der Kreuzzüge, Leprahäuser.

Aus dem 5. Jahrhundert stammt das Aussatzhaus von Saint Oyan im Jura (460), das später Saint Claude hieß[3].

Um 570 wird das Aussatzhaus von Châlons sur Sâone erwähnt[4], um 571 ein solches im Charolais[3].

Im Jahre 634 machte Adalgisil, ein Neffe Dagoberts I., den Aussätzigen von Verdun, Metz, Hedismalacha (Flémale bei Lüttich) und Maestrich Schenkungen, so daß wir auch in diesen Städten Aussatzhäuser annehmen dürfen[4].

Um 730 errichete der heilige Othmar den Aussätzigen bei „seinem" Kloster St. Gallen ein Krankenhaus[5] und 869 besaß die in Irland befindliche und im 7. Jahrhundert gegründete Abtei Innisfallen eine derartige Anstalt[6].

Im 9. und 10. Jahrhundert haben wahrscheinlich schon Bremen und Konstanz[7] Aussatzhäuser besessen.

Die Leproserie von Brügge wurde 919 gegründet[4], die von Echternacht ist vielleicht schon 992 nachweisbar[8].

Im 10. und 11. Jahrhundert sind folgende Aussatzhäuser nachweisbar: Troyes[9], Malaga 1007[6], Valenciennes 1049[4], Chartres 1054 gegr.[28], Cambray 1067[4], Palencia[10] im Königreich Leon 1067 und kurze Zeit später auch in Sevilla[10], Herbaldown 1084[11], ferner Palermo[6] und Passau[12].

Die Normandie besaß im 11. Jahrhundert 218 Leproserien, auch in der Picardie, sowie in der Dauphinée waren diese sehr verbreitet[13].

Aus dem 12. Jahrhundert kennen wir die Aussatzhäuser von St. Gilles in the Fields[11] bei London 1101, St. Bartholomae unter dem Johannisberg[12] und Wenzella[12] (Winkel am Rhein) 1109, Tannington[11] bei Canterbury 1137, Voley bei Romans in Frankreich[13] und de la Bejasse bei Vieil Brioude[14], beide 1150, St. Georg in Hamburg[15] 1190, endlich Würzburg[12], dessen Leproserie 1384 erwähnt wird[16].

Vom 13. Jahrhundert ab nimmt die Zahl der nachweisbaren Aussatzhäuser bedeutend zu**). So zählen Virchow[17] und Lammert[18]

*) Literatur siehe S. 888.
**) Vergl. Matthew Paris[24] und Brial[29]. Siehe auch S. 862 unter Kurth[15].

in Deutschland deren mehr als 200 auf, nach Volz[18] lassen sich in Baden allein gegen 60 Orte nachweisen in denen Leproserien vorhanden waren. Eine Liste deutscher Aussatzhäuser ist unten mitgeteilt. Aus derselben ergibt sich, daß sie am frühesten im Westen Deutschlands auftreten, woraus aber nach Virchow*) nicht zu schließen ist, daß der Aussatz in Deutschland vom Westen her seinen Einzug gehalten habe, sondern vielmehr daß im Westen früher als im Osten eine höhere Kultur herrschte, die unter anderem sich auch in der Fürsorge für die Aussätzigen ausdrückte.

Aussatzhäuser in Deutschland.

V bedeutet Virchow, die hinter dem Namen stehende Zahl den Band des Archives für pathologische Anatomie. L bedeutet Lammert[16], Becker[25] siehe Zeitschr. f. klin. Med., 38. Bd., S. 306. Gernet vergl. dessen Mitteilungen[15]. Siber vergl. Grundzüge einer Gesch. d. alt. Medizinalwesens der Stadt Kitzingen, Inaug-Diss. Würzburg, 1838. H siehe Hingst[27] in Mitteil. d. Freiburger Altertumsvereins, Heft 24 (1884) 42. Die hinter dem Städtenamen stehende Zahl bedeutet das Jahr der Gründung oder der ersten Erwähnung der Leproserie.

Aachen 1215 bis 42 V. 19.
Allensbach V. 19.
Anklam V. 20.
Alten Stettin 1308 oder 1335 V. 18.
Aibling L
Amberg O.-Pf. 1380 L.
Ansbach 1342 L.
Augsburg 3 Leproserien 1142 V. 18, 1286 L.
Braunschweig 1230 V. 19.
Baden 60 Leproserien Volz.
Biberach 1331 V. 19 oder 1333 L.
Bützow 1286 V. 19.
Barth 1309.
Braunsroda 1231 ? V. 18.
Breitenbach 1253 ? V. 18.
Bonn V. 18.
Breslau 1264 V. 18, 2.
Boppard V. 20.
Bamberg
a) 1224 V. 18.
b) 1425 V. 18.
Bremen 10. Jahrh. V. 18.
Berlin 12. Jahrh. V. 18, 150.
Belgrad V. 18.
Burghausen O.-Bay. 1397 L.
Bahn V. 18.
Constanz 1550 (siehe Baden) V. 19.
Colmar 1292 V. 19.
Cöslin 1319 V. 18, V. 20.
Cröpelin 1406 V. 18.
Coblenz 1267 V. 18.
Cöln 1201 V. 18.
Colmar V. 18, 2.
Constanz 1220 (siehe Baden).
Corbach 1467—1727 V. 18.
Colberg V. 18.
Cörlin V. 18.
Düren V. 19.
Danzig 14. Jahrh. V. 20.
Demmin V. 20.
Dresden 1355 V. 18.
Damm V. 18.
Dingolfing L.
Duderstadt V. 19.
Elbing 13. Jahrh. V. 20.
Erfurt 1212 V. 18.
Eßlingen 1280 und 1282. Pfaff, Gesch. v. Eßlingen, S. 243, 245.
Eggenfelden N.-Bay. 1393 L.
Eichstädt 1210 L.
Fürth V. 19.
Friedland i. Meckl. V. 19.
Frankfurt a. M. 1283 V. 18.
Freiburg i. B.
a) 1250.
b) 1327 L.
Freiberg i. Sachs. 13. Jahrh. H.
Freising 1312 L.
Friedberg i. d. W. 1318 L.
Güttingen V. 19.
Glatz 1300 V. 18, 2, V. 19.
Güstrow 1471 V. 19.
Greifswald 1317 V. 20.
Gmünden a. M. 1326 V. 18.
Greiffenberg V. 18.
Gollnow V. 18.
Gartz V. 18.
Greifswald 1318.
Görlitz 1305 V. 18.
Grünberg i. Hess. vor 1357 L.
Gundelfingen L.
Göttingen V. 19.
Höxter V. 19.
Heilbronn V. 19.
Horb a. N. V. 19.
Hagenau V. 18, 2.
Hof V. 18.
Hammelburg Unt.-Frank. L.
Hildesheim Becker[25]
a) St. Catharinae 1270,
b) St. Crucis 1439,
c) St. Nicolai 1422.
Höchstadt Ob.-Frank. 1348 L.
Hamburg 1190 Gernet.

*) Virchows Archiv, 18. Bd., S. 273.

Herford V. 19.
Ingolstadt 1317 L.
Iphofen L.
Kirchheim i. Schw. 1328 V. 19.
Königsberg 1329 V. 20.
Kaiserslautern 1348—49 V. 18 L.
Kitzingen 1390 V. 18 Siber.
Königsberg i. M. V. 18.
Kehlheim 1168 L.
Kempten L.
Lübeck 1248 V. 18 u. 20.
Lindau 1261.
Leipzig 1213 V. 18.
Lauenburg V. 18.
Landau a. Isar uralt L.
Lauffen Ob.-Bay. 1347 L.
Mergentheim 1424 V. 19.
Mengen V. 19.
Memmingen ? 1370 V. 19.
Mainz 1352 V. 18.
Münster i. E. V. 18, 2.
München 1293 V. 18.
Mengeringhausen 1663 V. 18, 161.
Meißen 1394 V. 18.
Massow V. 18.
Neuffen V. 19.
Nürtlingen vor 1315 V. 19.
Neu-Brandenburg.
Neubuckow 1406 V. 20.
Neustadt a. d. L.
Neustadt a. H. 1242 L.
Nördlingen i. Schwab. vor 1290 L.
Nürnberg V. 18.
a) St. Johann 1307 }
b) St. Jobst 1308 } L
c) St. Leonhard 1317 }
d) St. Peter 1389 }
Osnabrück 1298 V. 19.
Oldenburg i. Holst. 1325 V. 20.
Oels 1340 V. 18, 2.
Ochsenfurt L.
Oppenheim a. Rh. 1297 L.
Osterhofen N.-Bay. 1200 L.
Plau V. 19.
Parchim V. 19 u. 20.
Plauen 1255 V, 18.
Prenzlau V. 18.
Pritzwalk 1300.
Pasewalk V. 18.
Polzin V. 18.
Pollnow V. 18.
Politz V. 18.
Penkun V. 18.
Passau 3 Leproserien L.
a) St. Egid 1160,
b) Sand Siffrein 1320,
c) Heilige Elisabeth 1386.
Paderborn V. 19.
Pfullendorf V. 19.
Reichenau V. 19.
Rottenburg a. N. 1358 V. 19.
Rohrdorf V. 19.
Rostock 1260 V. 19 u. 20.
Riebnitz V. 20.
Rottenburg a. T. 1384 V. 18.
Regensburg }
a) 1296, } L
b) 1389. }
Rügenwalde V. 18.
Richenhall Ob.-Bay. 1389 L.
Reutlingen i. W. 1227 L.
Stuttgart V. 19.
St. Goar V. 18.
Schorndorf V. 19.
Speyer 1240 V. 19.
Schwerin 1217 V. 19.
Sternberg i. Meckl. V. 19.
Stetttin V. 20 (siehe auch Alten-Stettin).
Stralsund 1263 V. 20.
Sulze V. 20.
Sangerhausen 1252 V. 18.
Sagan 1283 V 18, 2.
Schweidnitz 1299 V. 18, 2.
Salzburg V. 18.
Schlettstadt V. 18, 2.
Stendal 1315 V. 18.
Salzwedel 1242 V. 18.
Stolp V. 18.
Stargard V. 18.
Schlawe V. 18.
Schweinfurt L.
Straubing 1314 L.
Stuttgart 1350 L.
Sulz a. Neck. 1402 L.
St. Bartholomae unter dem Johannisberg V. 18.
Tübingen V. 19.
Tetrow V. 19.
Trier
a) 1366 V. 20,
b) 1448 V. 28.
Treptow a. d. Rega V. 18.
Treptow a. d. Tol. V. 18.
Töls a. O. 1470 L.
Traunstein O.-B. vor 1431 L.
Urach V. 19 L.
Ulm 1246 V. 18.
Ueckermünde V. 18.
Volkach Unt.-Frank. L.
Wurzach V. 19.
Wismar ? 1259 V. 20.
Weitendorf 1406 V. 20.
Wachenhausen ? 1268 V. 18.
Wittlich ? V. 20.
Wildungen 1346 V. 18.
Wien 1267 V. 18. 152.
Würzburg 1384 V. 18 L.
Wollin V. 18.
Werben V. 18, 151.
Wasserburg a. J. vor 1443 L.
Worms 13. Jahrh. L.
Wenzella (siehe Winkel).
Winkel a. Rh. 1109 V. 18.
Wismar V. 19.
Zanow V. 18.

Aussatzhäuser der Schweiz.

In der Schweiz sind nach Lütolf[19a] und nach Chaponnière[28] die folgenden 22 Aussatzhäuser nachweisbar:

Die Jahreszahlen haben die gleiche Bedeutung wie auf S. 883 (Aussatzhäuser in Deutschland). Vergl. auch Virchows Arch. 18. Bd., 142, 20. Bd., 166.

Altishofen.
Altdorf.
Basel 1286.
Beromünster 1593.
Bern 1288.
Einsiedeln
Genf
a) Caronge ? 1260,
b) Chêne ? 1260,
c) Genthod.
Hizkirch.
Kotten bei Sursee 1491.
Luzern 13. Jahrh.
Pfäffikon.
Reiden.
Ruswil.
Sarnen.
St. Gallen 1220/30.
Solothurn.
Schurzy.
Stans (Frohnhofen 1496).
Willisau.
Winterthur 1287.
Zürich vor 1221.
Zug 1435.

Aussatzhäuser in Dänemark.

In Dänemark lassen sich 24 Aussatzhäuser nachweisen, deren ältestes, das von Moeen, zwischen 1160 und 1200 erwähnt wird. Vergl. Ehlers in Janus 1899, 4. Jahrg. Die bemerkenswerte Abhandlung konnte leider nicht benutzt werden.

Aussatzhäuser in Norwegen.

Oslo-Christiania V. 18. Bd. 140.
Hammer V. 18, 140.
Bergen 1277 V. 18, 140. Lie, Mitteil. d. Lepra-Konf., Berlin, 4. Heft (1897), 44.

Aussatzhäuser in Rußland.

Reval seit Anfang des 13. Jahrh. Virchows Arch. 20. Bd. 460 ff.

Aussatzhäuser in Frankreich.

Frankreich war gleichfalls ungemein reich an Aussatzhäusern.

Ueber die vor Beginn der Kreuzzüge errichteten Aussatzhäuser vergl. S. 861, 882.

Als Ludwig VIII. im Juni 1225 sein Testament machte, besaß Frankreich, das damals ein kleines Land war, weil Burgund, Guyenne, Poitou, Bretagne, Flandern, Navarra, Artois, Dauphinée und Franche Comté noch nicht dazu gehörten, 2000 Maladrerien. Für diese bestimmte er 10000 Livres, also für jede derselben 100 Solidos (Brial[29], Duchesne[30]).

In Basse-Béarn gab es keine Maladrerie. Dagegen bauten die Behörden den Aussätzigen auf Kosten der Bürger Hütten. Im Dénombrement général des maisons de la vicomté de Béarn vom Jahre 1385 findet sich eine Aufzählung von mehr als 80 Orten, an denen Lepröse wohnten, die als crestiaas bezeichnet werden (Rochas[22], S. 21, 188).

Béarn besaß drei Leproserien (Rochas[22], S. 190), in der Dauphinée waren 1677 noch 44 Aussatzhäuser vorhanden (Chevalier[21], S. 66), in der Normandie 218 im Anfang des 12. Jahrhunderts, in der Picardie befanden sich solche alle 2 lieux (Chevalier[21], S. 41), 19 in der Diöcese von Troyes (Chevalier[21], S. 19), Paris hatte

2 Aussatzhäuser (Delamare[23], 2. Bd., S. 527), das Orléanais 3, die schon Ludwig VI. i. J. 1112 beschenkte (Vignat[20], S. 8) u. s. w.

Als Ludwig VII. 1149 aus Palästina nach Frankreich zurückkehrte, begleiteten ihn einige Ritter des Lazarusordens, die sich in Palästina bei der Pflege der Aussätzigen hervorgetan hatten und sich in Frankreich dem gleichen Dienste widmen wollten. Schon 1187 mußten ihnen die übrigen Ritter des Ordens folgen, weil sie sich in Palästina nicht mehr halten konnten, nachdem Saladin in Jerusalem eingezogen war*).

In Frankreich kam der Orden durch die reichen Schenkungen der Könige zu großem Ansehen und übernahm allmählich die Verwaltung der meisten Aussatzhäuser. Er wurde jedoch seinen Aufgaben und Pflichten dadurch entfremdet, daß der Aussatz in der Mitte des 16. Jahrhunderts im Abendlande erlosch und die Ritter die Einnahmen der ihnen unterstellten Leproserien für weltliche Zwecke verwenden konnten. Heinrich IV. von Frankreich benutzte dies als Vorwand, um die Güter und Einkünfte des Ordens einzuziehen und letztere für kriegerische Zwecke zu verwenden. Ludwig XIV. versuchte dann 1672 verdiente Offiziere mit den Einnahmen des Ordens zu belohnen. Als aber die Ausführung dieser Maßregel auf große Schwierigkeiten stieß und zahlreiche Prozeße hervorrief, widerrief Ludwig 1693 seinen Erlaß und befahl die Einkünfte der französischen Leproserien zur Aufbesserung alter und zur Errichtung neuer Krankenhäuser anzuwenden (Abschnitt VII).

Die wenigen noch auffindbaren Leprösen wurden in dem Krankenhause von Saint Mesmin bei Orléans vereinigt und hier bis zum Tode verpflegt (Chevalier[21], S. 27).

Durch diese Reorganisation verschwanden die französischen Leproserien als solche.

Ein nicht datiertes Manuskript: Estat des maladreries de France, das 1732 an das Kloster S. Germani a Pratis kam und später der Bibliothèque nationale einverleibt wurde, erwähnt 1502 Leproserien. Von diesen waren 123 von Königen, 252 von Adligen und 530 von Gemeinden gegründet worden (Estat[19], Dictionn. encyclop.[3]).

Die von Ludwig XIV. befohlene und zwischen 1693 und 1705 durchgeführte Reorganisation der Krankenhäuser bezog sich auf 1850 Anstalten. In 153 derselben wurde die Krankenpflege reorganisiert, 245 Krankenhäuser, Leproserien oder Maladrerien dienten zur Bildung von 72 neuen Krankenhäusern, 439 wurden mit anderen Krankenhäusern vereinigt, 1013 gaben ihre Einkünfte an benachbarte Krankenhäuser ab.

Es mögen noch die Namen einiger französischer Leproserien nach Le Grand[37]) aufgezählt werden. Die beigefügten Zahlen bedeuten das Jahr, in welchem die Statuts der betreffenden Leproserie entstanden sind.

Andelys 1380,
Amiens 1305,
Brivès 1259,
Chartres 1264,
Chateaudun 1205,
Lille 1239,
Lisieux 1256,
Léchères 1336,
Meaux 12. Jahrh.,
Montpellier 12. Jahrh.,
Noyon 12. Jahrh.,
Paris 1349,
Pontoise 1315.

*) Daß der Hochmeister des S. Lazarusordens während des 12. und 13. Jahrhunderts ein Aussätziger sein mußte, ist wohl eine Fabel (Vignat[20], S. 118). Wie hätte auch ein Kranker den Pflichten seines Amtes genügen können?

Aussatzhäuser in Italien.

In Italien war der Aussatz im früheren Mittelalter sehr verbreitet (Muratori[33]). Einige Leproserien sind im folgenden erwähnt:

Capua (Vignat[20], S. 154),
Ferrara (Coradi[34], 1. Bd., S. 280),
Messina (Vignat[20], S. 154),
Mutina 1327 (Muratori[33]),
Neapel ? Ende d. 9. Jahrh. (Muratori[33]),
Palermo (Vignat[20], S. 154),
Roma (Morichini[32a]),
Sassari 1179—1600 (Pinna[32a]),
Viterbo, 2 Stück (Pinzi[32])
a) Foricassio 1276,
b) di Amalazia.

Aussatzhäuser in Spanien.

Nach Spanien wurde der Aussatz lange vor Beginn der Kreuzzüge durch die Mauren eingeschleppt. Es besaß auch schon vor den Kreuzzügen Aussatzhäuser (Ratzinger[35], S. 520). Das Aussatzhaus in Palencia wurde vom Cid Campeador 1067 gegründet. Kurze Zeit später entstand die Leproserie in Sevilla (Morejon[10], S. 206). In Asturien gab es 20 Aussatzhäuser (Alvaro, S. 9).

Die Mauren, welche selbst Aussatzhäuser errichteten, scheinen die Anlagen der Christen geschont zu haben (Ratzinger[35], S. 420).

Aussatzhäuser in Ungarn.

In Ungarn lassen sich Leproserien nicht mit Sicherheit vor dem 15. Jahrhundert nachweisen (Békésy[36], S. 7).

Niederlassungen für Aussätzige und Aussatzhäuser in Belgien und Holland*).

Arras (-Atrecht) 1200,
Antwerpen 1232,
Arnheim 1406 (Hüllmann[38]),
Brüssel vor 1265,
Brügge[4]) vor 919, mehrere vor 1300,
Bergen 1201,
Beaumont,
Cambray 1064,
Ceroux im Hennegau,
Chièvres im Hennegau 1112,
Cornillon s. Lüttich,
Delft[43]),
Dinant 1265,
Dornyk vor 1237,
Foulon, zahlreich im 13. Jahrh.,
Gent 6 Leprosenhäuser, 2 z. T. vor 1300,
Haag[43]),
Hedismalacha (Flémale b. Lüttich),
Hennegau (Provinz) sehr viele,
Kortryk, mehrere vor 1300,
Lesieux (Bistum) 12 Stück,
Leeuwarden[43]),
Lousan (Ter Bank) 1216,
Lüttich (Cornillon) vor 1176,
Löwen (Ter Banck),
Maastrich
Middelburg[43]),
Namur, z. Zt. Gregor X.? 1153 (Borgnet[39]),
Rysel,
Thienen (Tirlemont) vor 1300,
Ter Banck s. Lousan,
Utial (Uscial) 1258,
Vilvorde, sehr alt,
Valenciennes[4]) 1049,
Ypern, vor 1221.

Aussatzhäuser in England, Schottland und Irland (Creighton[11]).

Lanfrank, der erste romanische Erzbischof von Canterbury, gründete um 1084 die Leproserie zu Herbaldown für Männer und Frauen. Unter Heinrich II. entstand ein zweites Lepraspital zu Tannington, außerhalb von Canterbury, für 25 weibliche Lepröse, 1137 ein solches für aussätzige Mönche.

In London gründete Matilda, die Gemahlin Heinrichs I., 1101 das Hospital von St. Giles in the Fields für 40 Lepröse. Das auf dem von Pilgern häufig benutzten Wege nach Canterbury von Heinrich III. um 1235 gegründete Hospital bei Ospringe besaß ebenfalls ein besonderes Gebäude für Aussätzige, welches wahrscheinlich vom Hauptgebäude getrennt lag. Sehr frühen Ursprungs war auch das Spital

*) Vergl. Lecouvet[4], Alberdingk Thijm[42], Israels[43].

für weibliche Aussätzige in St. James Park, welches unter Heinrichs VII. Regierung einging.

Die größte Leproserie Englands wurde zu Sherburn im Jahre 1181 gegründet. Sie war ursprünglich zur Aufnahme von 65 Kranken bestimmt und bestand später als Christ's Hospital fort.

Im Jahre 1434 machte sich für die Anstalt das Bedürfnis nach neuen Statuten geltend, weil durch die Nachlässigkeit der Brüder, deren Mißwirtschaft und Mißbrauch der Güter, unhaltbare Zustände geschaffen worden waren. Die neuen Satzungen beschränkten die Insassenzahl auf 13 arme Brüder und auf 2 Lepröse, die mit Rücksicht auf den ursprünglichen Zweck der Anstalt aufgenommen werden sollten.

Ihrer ursprünglichen Bestimmung als Aussatzhäuser wurden diese Stiftungen im Laufe der Zeit durchweg entfremdet. Oft finden wir sie in ein Asyl obdachloser Edelleute verwandelt, oft nahmen Mönche oder Nonnen von ihnen Besitz; einige dehnten das Feld ihrer Tätigkeit auch auf andere Kranke aus, die sie neben den Aussätzigen aufnahmen, so z. B. im 14. Jahrhundert im Hospital St. Giles in the Fields.

In dem von Heinrich I. für 10 Lepröse gestifteten Hospital of the Holy Innocents zu Lincoln fanden Eduards III. Beamte zwei Jahrhunderte nach seiner Gründung 9 arme Brüder oder Schwestern vor, unter denen sich nur ein Aussätziger befand. Auch die von König Johann zu Stourbridge bei Cambridge errichtete Leproserie beherbergte schon 50 Jahre nach ihrer Entstehung keine Aussätzigen mehr, vielmehr hatte der Bischof von Ely für sie irgend eine andere Verwendung gefunden.

In späterer Zeit gab wahrscheinlich die von Eduard III. 1346 befohlene Ausweisung der Leprösen aus London Veranlassung zur Gründung der beiden lazarhouses in Kent Street Southwark (the Lock genannt) und zu Hackney oder Kingsland.

Die im 15. Jahrhundert entstandenen Lepraspitäler wurden ebenso wie die alten Leproserien bei dem Verschwinden des Aussatzes zum Asyl für die Opfer der sich schnell verbreitenden Syphilis.

Nach Creighton[11] ist es zweifelhaft, ob die im Monasticon Anglicanum aufgezählten Leproserien und Lazarette nicht in vielen Fällen einfache Zufluchtsstätten für Kranke und Arme waren, wie es deren in England zu Hunderten gab. Andere Autoren haben auch mehr als 100 Leproserien in England feststellen wollen. Erwiesenermaßen gestaltete sich aber in vielen Leproserien das Verhältnis der Aussätzigen zu den nicht leprösen Insassen wie 1 zu 3 oder gar zu 4.

Am Ende des 13. Jahrhunderts verschwanden die Leprösen aus den ausschließlich für sie gegründeten Anstalten, obgleich die verschiedentlich im 14. Jahrhundert vorkommenden testamentarischen Vermächtnisse an Lepröse noch das Vorhandensein von Opfern dieser Krankheit bezeugen.

Ueber die Leprahäuser in Schottland und Irland vergl. Creighton, 1. Bd., S. 99.

Literatur und Anmerkungen zu dem Abschnitt VI, 1 d.

1) **Gregorius Turensis**, *In gloria martyrum I, 18. Monum. German. Scriptor. rer. meroving. Tomus I, pars secunda, p. 499.*

2) *Derselbe, l. c. cap. 17 „Sunt autem et ad Levidam civitatem aquae calidae, in*

quibus Hiesus Nave lavare solitus est, ubi similiter leprosi mundantur. Est autem ab Hiericho duodecim milia".

3) *Vergl. Dictionn. encyclopédique des scienc. med. publ. par* **Dechambre** *et* **Lereboullet**, *Ser. I, Tom. 33: Elephantiasis. Die Angabe, daß Sebaste gleich Samaria ist, stammt aus* C h e v a l i e r, *Repertoire des sources historiques du moyen age. 2. Bd., 2906.*
4) **Lecouvet**, *Essai sur la condition sociale des lépreux au moyen age (1865) 117 ff.*
5) *Nach* **Hirsch** [6] *war der heilige Othmar einer der Gründer des Klosters von Sanct Gallen und 720 Abt dieses Klosters. Die Leproserie von Sanct Gallen wird noch 1219 und 1308 erwähnt. Vergl.* **Virchow**, *Arch. f. patholog. Anat. 18. Bd.. S. 142 und Mitteilungen der internat. Leprakonferenz, Berlin (1897) 1. H., S. 125.*
6) **Hirsch**, *Historisch-geographische Pathologie. Vergl. 2. Bd., S. 4, 2. Aufl.*
7) **Virchow**, *Arch. f. patholog. Anat., 18. Bd. 144 und Mitteilungen der intern. Lepra-Konf. Berlin (1897) 1. H., S. 125.*
8) *D e r s e l b e, Arch. f. pathol. Anat., 20. Bd.*
9) (**Harmand**), *Notice historique sur la léproserie de la ville de Troyes. (Troyes 1849.)*
10) **D. Francisco Mendez Alvaro**, *La lepra en Espagna, (Madrid 1860).*
10a) **Morejon**, *Historia de la medicina espagnola, 1. Bd. (1842) 206.*
11) **Creighton**, *History of epidemics in Britain, 1. Bd., S. 86 ff. Vergl.* **Shapter**, *A few observations on the leprosy of the middle ages (1835) 11.*
12) **Virchow**, *Arch. f. patholog. Anat., 18. Bd., S. 145, 148 u. 149.*
13) **Chevalier**, *Notice historique sur la maladrerie de Voley près Romans. (Romans 1870, S. 21, 33.)*
14) **Peyron**, *Histoire de la léproserie et du prieuré de la Bajasse de Vieil-Brioude (Le Puy 1899), S. 3.*
15) **Gernet**, *Mitteilungen aus der älteren Medizinalgeschichte Hamburgs. (Hamburg 1869) S. 74.*
16) **Lammert**, *Zur Geschichte des bürgerlichen Lebens (1880).*
17) **Virchow**, *Archiv f. pathol. Anat., 18. Bd. (1860) 138, 273; 19. Bd. (1860) 43; 20. Bd. (1861) 166, 459.*
18) **Volz**, *Das Spitalwesen und die Spitäler des Großherzogtums Baden (1861) 121.*
19) *E s t a t des maladreries de France. Bibl. nationale (de Paris). Manuscr. français No. 17607, Sans date.*
19a) **Lütolf**, *Der Geschichtsfreund, 16. Bd. (1860) 187 ff.*
20) **Vignat**, *Les lépreux et les chevaliers de Saint Lazare de Jérusalem et de N.-D. du Mont Carmel (1884).*
21) **Chevalier**, *Note historique sur la maladrerie de Voley (Romains 1870).*
22) **de Rochas**, *Les Parias de France et d'Espagne (1876).*
23) **Delamare**, *Traité de police. Trois. édit., 2. Bd., S. 527 ff.*
24) **Matthew Paris**, *Chronica Majora, Ausgabe von 1644, S. 417. Ad annum 1244: Habent insuper Templarii in christianitate novem millia manieriorum, Hospitalarii vero novem decem.*
25) **Becker**, *Die Geschichte der Medizin in Hildesheim während des Mittelalters, Zeitschr. f. klin Medizin, 38. Bd. (1899) 306.*
26) **Siber**, *Grundzüge einer Geschichte des alten Medizinalwesens der Stadt Kitzingen. Diss. inaug. Würzburg (1838).*
27) **Hingst**, *Sanitätsverhältnisse Freibergs im Mittelalter, in Mittlg. d. Freiberger Altertumsvereins, 24. H. (1884) S. 42.*
28) **Chaponnière**, *Des léproseries de Genève au XVième siècle in Mémoires et documents publiés par la société d'histoire et d'archéologie de Genève, 1. Bd. (1841) 101. Ausführliche Angaben über Lebensweise. Hausordnung u. s. w. der Leproserien.*
29) **Brial**, *Recueil des historiens de la Gaule et de la France, 17. Bd. (1818) 310. Testamentum Ludovici VIII., regis Francorum, Juni 1225. No. 12, Item donamus et legamus dubus millibus domorum leprosorum decem millia librarum. videlicet cuilibet earum centum solidos.*
30) **Duchesne**, *Historiae Francorum scriptores, 5. Bd. (1649) 325.*
31) **Pinna**, *Sulla publica sanità in Sardegna dalle sue origine fino al 1850 (1898).*
32) **Pinzi**, *Gli ospedali medioevali e l'ospedal-grande di Viterbo (1893).*
32a) **Morichini**, *Degli istituti di carità in Roma (1870).*
33) **Muratori**, *Antiquitates italicae medii aevi, 3. Bd., S. 50 ff. Dissertatio 16 (1774).*
34) **Corradi**, *Annali delle epidemie occorse in Italia.*
35) **Ratzinger**, *Geschichte der kirchlichen Armenpflege (1884).*
36) **Békésy**, *Les hôpitaux et les maisons de santé de la Hongrie (1900).*
37) **Le Grand, Léon**, *Statuts d'hôtels-Dieu et de léproseries (1901).*
38) **Hüllmann**, *Städtewesen des Mittelalters, 4. Bd. (1829) 55.*
39) **Borgnet**, *Les Grands-Malades. (Namur 1850).*
42) **Alberdingk Thijm**, *Geschichte der Wohltätigkeitsanstalten in Belgien von Karl d. Gr. bis zum 16. Jahrhundert (1887).*
43) **Israels** *vergl.* **Lesser**, *Mitteilungen der Leprakonferenz, Berlin 1887, Heft 3, S. 15.*

2. Pest.

Die Beulenpest und andere Volkskrankheiten, wie Fleckfieber, Typhus und Pocken werden von den Schriftstellern früherer Jahrhunderte zumeist mit dem gemeinsamen Namen Pest, Pestilenz oder auch Großes Sterben bezeichnet, ohne daß es in jedem einzelnen Falle mangels genauer Beschreibungen möglich wäre, die Art der herrschenden Volkskrankheit genau zu bezeichnen. Diese Seuchen fanden in den engen, schmutzigen Häusern und Straßen der mittelalterlichen Städte (S. 810 ff., 825 ff., 840 ff.) einen ausgezeichneten Nährboden *).

Die öffentliche Medizin und die soziale Hygiene befanden sich ja noch in ihren Anfängen, und Alleinherrscher auf allen Gebieten war der religiöse Aberglaube.

Bei dieser mystisch-fatalistischen Weltanschauung konnte von einer methodischen Abwehr der Volkskrankheiten natürlich nicht die Rede sein; wir werden vielmehr sehen, wie diese nur wenigen erleuchteten Köpfen sich als notwendig aufdrängte.

14. Jahrhundert.

Die ersten Nachrichten über öffentliche Maßregeln zur Abwehr der Pest stammen aus dem 14. Jahrhundert, und zwar aus Italien, das wegen seiner Handelsbeziehungen zum Orient, dem Ursprungsorte der Pest, unter den europäischen Ländern Europas zuerst die Schläge der schrecklichen Krankheit fühlen mußte **). Schon das Statut von Sarzana aus dem Jahre 1320 befiehlt dem

*) Ueber die Abwehr der Volkskrankheiten im Altertum sind nur sehr dürftige Nachrichten auf uns gekommen. Hippokrates ließ bei der sogenannten Pest des Thucydides, die man mit keiner uns bekannten Krankheit mit Sicherheit identifizieren kann (Ebstein, vergl. dagegen Kobert), Feuer in den Straßen anzünden und schuf damit eine im ganzen Mittelalter angewandte Abwehrmaßregel (S. 899). Daß es in den griechischen und römischen Städten Stadtärzte gab, ist erwiesen. So wird z. B. in der Inschrift von Karpathos der Stadtarzt Monocritos belobt, weil er während einer Epidemie viele Kranke gerettet hat. Er ließ sich für seine Dienste von der Stadt nicht bezahlen (Vercoutre, S. 318). Offenbar verließen sich Griechen und Römer, ganz wie dieses auch die heutige Hygiene empfiehlt, mehr auf die Prophylaxe der Infektionskrankheiten als auf ihre Bekämpfung, nachdem sie bereits ausgebrochen waren. Von diesen prophylaktischen Maßregeln, also namentlich von Wasserleitungen und Kanalisationen ist in den Abschnitten II (S. 795 ff.) und III (S. 807 ff.) die Rede gewesen. Hinzugefügt kann werden, daß die Griechen ihre Toten nur so lange aufbewahrten und zur Schau stellten, als nötig war, um das Lebendigbegraben zu verhindern. Nach der solonischen Gesetzgebung fand die Beerdigung an dem auf die Ausstellung folgenden Tage statt. Die Begräbnisplätze lagen meist außerhalb der Stadt und nur besonders verdienten Männern wurde ein Begräbnis im Innern der Stadt bewilligt (Blümner, Lehrb. d. griech. Profanaltert., 3. Aufl., S. 366 ff.). Auch bei den Römern erfolgte das Begräbnis gewöhnlich außerhalb der Stadt und schon das XII. Tafelgesetz schreibt vor: hominem mortuum in urbe ne sepelito neve urito (Marquardt, Röm. Staatsverf., 3. Bd., 2. Aufl., S. 308).

**) Ueber die Bekämpfung der Pest bei den Muhamedanern ist bisher folgendes ermittelt. Als 639 Syrien von der Bubonenpest (tâûm) heimgesucht wurde, verließen die Soldaten die Städte und bezogen Quartiere im Gebirge und in der Wüste, bis die Pest erloschen war (v. Kremer, Kulturgeschichte, 2. Bd., S. 493). Diese zielbewußte Bekämpfung der Pest machte jedoch auch bei den Muhamedanern im Laufe der folgenden Jahrhunderte einem „blinden Glauben an das unabänderliche Fatum, das gedankenlose Hingeben an die höhere Schicksalbestimmung", Platz, die in der früheren Zeit dem Islam nicht in gleichem Grade anhing. So bekämpfte man denn im Juli 1348 den schwarzen Tod in Damaskus — wie in Florenz — mit Prozessionen und Fasten. Natürlich fehlte der Erfolg nicht (v. Kremer, Große Seuchen des Orients, S. 28, 31).

Magistrat zwar dafür zu sorgen, daß keine Personen oder Gegenstände in das Stadtgebiet eingelassen würden, welche die Infektion verbreiten könnten (Coletti, S. 14). Doch standen diese Bestimmung und ähnliche aus den Codici sanitari von Lucca, Pisa, Pistoza und Florenz, die aus der gleichen Zeit stammen (Carabellese, S. VIII, 93 ff.) wohl nur auf dem Papier. 1340 wurde in Florenz das Trauergefolge wegen der Pest verboten. Das Verbot blieb jedoch unwirksam, weil sich alle Bürger an einer großen Prozession beteiligten, um die Pest zu bekämpfen (Corradi, 1. Bd. S. 183).

In Venedig wurden bald nach dem Ausbruche des großen Sterbens, und zwar am 30. März 1348 die Triumviri eingesetzt, welche Vorschläge zur Abwehr der Seuche machen sollten. Diese „tre savi" (vergl. Frari) beantragten dann beim Maggior Consiglio, die in den Spitälern Venedigs Verstorbenen in S. Leonardo de Fossamala und S. Marco de Boccalamo, welche auf der mittleren Lagune lagen, zu beerdigen. Die Leichname der Armen, welche keine Wohnungen besitzen, sollten in 5 Fuß tiefen Gräbern bestattet werden. Für den Transport der Leichen werden besondere Barken bestimmt. Leichname sollen nicht im Haus behalten werden, um etwa mit ihrer Hilfe das Mitleid zu erregen und Almosen zu erlangen. Auf die Kirchhöfe, ferner in die Klöster und Kirchen soll Sand gebracht werden, um in diesem die Gräber zu graben, weil die Leichen im Sande schnell verzehrt werden. Kein fremder Kranker darf in Venedig landen, bei Strafe von Gefängnis und Verbrennung seines Schiffes (Cecchetti, S. 377).

Als dann 1399 und 1400 die Geißler (Bianchi) auch in Venetien ihr Wesen trieben, raffte sich die Signorie trotz der abergläubischen Frömmigkeit jener Tage zu einem strengen Verbote auf. Jeder, der derartige Prozessionen unterstützte, sollte mit Schimpf und Schande aus der Stadt getrieben werden (Corradi, 1. Bd., S. 246, Anm. 1). Dieses war insofern eine hygienische Maßregel, als die schlecht ernährten und schlecht gekleideten Geißler, die sich wie ein Schwarm von Heuschrecken über das Land ergossen, wohl geeignet waren, die Pest zu verbreiten.

Ragusa gestattete zwar 1348 die Prozessionen, verordnete aber auch die Anstellung von Aerzten und die Bereithaltung von Medikamenten. Einzelne Mitglieder des Rates stimmten sogar für völlige Abschließung der Stadt, drangen aber damit nicht durch. Es wurde dann später, nachdem der Friedhof gefüllt war, beschlossen, ein entfernt liegendes Gelände für die Beerdigung der Leichen aufzusuchen. Die Gräber mußten so tief sein, daß aus ihnen Dünste nicht aufsteigen konnten. Die Armen sollten ohne Sarg beerdigt werden. Man war auch um die Reinlichkeit der Stadt besorgt und gab den Straßenreinigern einen erhöhten Sold, wofür sie jeden Samstag die Plätze und die gepflasterten Straßen und Gäßchen zu reinigen hatten (Lechner, S. 68).

In Florenz wurde beim Herannahen des schwarzen Todes (1348) das aus dem Jahre 1324 stammende „Statut" öffentlich verkündigt und eingeschärft. Die Straßen dürften nicht verunreinigt werden, die in den Häusern befindlichen Aborte seien oft zu scheuern, enge Straßen von den Hauseigentümern nachts zu beleuchten, innerhalb der Stadt und in einem Umkreise von 4 Miglien dürften Schweine, Ziegen, Gänse und andere unreine Tiere nicht gehalten werden. Der Viehmarkt durfte nur auf der Piazza Santa Croce abgehalten,

Gewerbe, die mit der Erregung von Schmutz oder Geruch verbunden wären, sowie öffentliche Dirnen u. dergl. dürften innerhalb der Stadt nicht geduldet werden. In ähnlicher Weise verfuhr man in Lucca. Diese Kundmachung wurde in Florenz mehrfach wiederholt. Als aber am 3. April 1358 die Pest senza dubbio e senza contrasto wirklich in der Stadt hauste, wurde verordnet: bei 500 lire Strafe und Vernichtung des Hauses darf kein Kranker aus Genova oder Pisa oder aus verdächtigen Orten aufgenommen werden. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der Betten oder Wäsche bei sich behält oder verkauft, die einem Kranken gehören. Die Aborte durften nur nachts entleert werden, und zwar in den Arno ohne Verunreinigung der Brücken oder Quais. Ueber weitere sanitätspolizeiliche Maßregeln ist aus Florenz so gut wie nichts bekannt, da die Akten fehlen *). Die Einfuhr aller „gefährlichen Früchte“, wie der grünen Mandeln, Feigen war untersagt. Dagegen fanden die Prozessionen, an denen die gesamte Bürgerschaft teilnahm, nach wie vor statt, und dem Sarge des Reichen, der es bezahlen konnte, folgten die zahlreichen Kleriker (Carabellese, La peste del 1348 S. 42. Corradi, 1. Bd., S. 203 Schluß der Anmerkung).

In Paris galt als das beste Mittel, der Pest von 1348 zu entgehen, sie zu fliehen und sich den Kranken nicht zu nähern und in der Consultation d'un practicien de Montpellier wird empfohlen: Wenn der Arzt zum Kranken kommt, soll der Kranke die Augen schließen und sich mit seinem Bettlaken bedecken. Der Arzt kann dann den Kranken untersuchen. Er muß aber, wenn Fieber vorhanden ist, einen in Essig getauchten Schwamm in die Nähe der Nase führen. Ist aber Kälte vorhanden, so soll er Kümmel oder Raute bei sich tragen. (Michon, S. 34, 78).

Auch von einem Pestkordon ist bereits im 14. Jahrhundert die Rede. Ein solcher wird für Padua erwähnt (Lechner, S. 47 ff.). Namentlich aber war es der Polenkönig Kasimir, der zur Zeit des schwarzen Todes sein Land dadurch vor der Pest bewahrte, daß er es gegen Oesterreich und Schlesien absperrte und den Handel völlig unterband (Lechner, S. 49).

Ohne Zweifel hat die abergläubische Sitte, die Toten im Innern der Städte zu beerdigen, die Verbreitung der Pest in hohem Maße begünstigt.

In Pisa wurden während des schwarzen Todes inmitten der Stadt große Gruben für die Leichen gegraben und diese mit so wenig Sand bedeckt, daß die Hunde die Leichen ausscharrten und benagten. In Florenz grub man 1348 in der Nähe der Kirchen große Gruben und bedeckte die Leichen mit Erde. Dann legte man darüber eine neue Leichenschicht und wieder Erde, „wie man Nudeln mit Käse bestreut“ (Lechner, S. 47. Corradi, 1. Bd., S. 201 Anm. 2).

In Spalato blieben die Leichen längere Zeit unbeerdigt in den Häusern und Kirchen liegen. Selbst eine so große und für die damaligen Verhältnisse „gebildete“ Stadt wie Augsburg ließ es noch zu, daß 1463 die an einer furchtbaren Seuche Verstorbenen in großen,

*) Die Beschreibung, welche Boccaccio von der Pest in Florenz vom Jahre 1348 macht, ist vielfach überschätzt worden, weil sich der Schreiber zur Zeit der Pest nicht in Florenz, sondern sicher auswärts, vielleicht in Neapel, aufhielt. Petrarca (Op. omn. Basil 1581, 540) schreibt aber dem Boccaccio: narrasti proprie et magnifice deplorasti (Corradi, Annali, 1. Bd., S. 188 Anm.).

im Innern der Stadt belegenen Gruben untergebracht wurden (Hegel, Chroniken deutscher Städte, 5. Bd., S. 293ff. Hoeniger, S. 68. Lechner, S. 47).

Ausnahmen von dieser Regel verdienen besonders hervorgehoben zu werden.

So durften während der Seuche die Leichen in Straßburg nicht in den Kirchen begraben oder über Nacht zu Hause gehalten werden. In Wien mußten die Leichen außerhalb der Stadt beerdigt werden, nachdem die Kirchhöfe innerhalb der Stadt gefüllt waren. Aehnliches war in Magdeburg, Erfurt und Trient der Fall. (Lechner, S. 47ff. Deutsche Städte-Chroniken 8. Bd., S. 121.)

Infolge der Pest suchte man in verschiedenen Städten die Bestattung der Leichen zu verbessern. So bewilligt Philipp von Frankreich am 29. April 1349 die Erweiterung des Friedhofs von Anjou und schenkt zu diesem Zwecke ein Grundstück. Aehnliches geschah in demselben Jahre in St. Valerie, in Puiseux en Brays und in Montfaucon en Lorrain. In Montreux wurde am 6. September 1349 genehmigt, daß der Friedhof außerhalb der Stadt angelegt wird, und zwar mit der Begründung: die Beerdigung innerhalb der Stadt sei gesundheitsschädlich (Lechner, S. 66).

In Erfurt untersagte man auf den Rat dermagistri physici die Bestattung der Leichen innerhalb der Stadtmauern (chron. Sampetr. 181) und in Magdeburg erging das gleiche Verbot (Schöppenchr. 218). In Wien wurde propter fetorem et horrorem cadaverum ein Gottesacker außerhalb der Stadt angelegt. Aber dieses sind Ausnahmen: zumeist blieb es bei der Beerdigung innerhalb der Kirchen (Höniger, S. 67ff.).

Auch sonst scheint man aus der eben überstandenen Pest einiges gelernt zu haben. So verbot König Philipp von Frankreich auf Bitten der Bürger am 19. Juli 1349 die Schweinezucht innerhalb der Stadt. Troyes „pour ce que a celle cause la dite ville et lair dicelle sont moult corrompus et que la dite corruption est moult perilleuse, mesmement pour cause de la mortalité qui a present queuetans habitans des dictes ville et cyte et a ceulx qui y conversent."

In Regensburg wurde 1366 verordnet, daß auf dem Pflaster und an den Stadtmauern keine Miststätte errichtet werden dürfe. 1393 wurde dieses den Bürgern von neuem eingeschärft (Lechner, S. 68).

Im übrigen verblaßte die Erinnerung an den schwarzen Tod sehr bald: er wirkte wie ein Erdbeben, dem man fassungslos und ohnmächtig gegenübersteht, solange es wütet, welches man aber, nachdem es ausgetobt hat, schnell vergißt. Ja noch mehr: die Ueberlebenden konnten sich an dem Erbe, das ihnen zufiel, erfreuen und da die Zahl der Menschen sich infolge der Pest wesentlich verringert hatte, verteilte sich der Reichtum der Toten auf eine kleinere Zahl. So hören wir denn z. B. aus Florenz, daß dort schon im Jahre 1350 ein lockeres und schwelgerisches Leben begann und daß man an alles andere eher dachte, als daran sich gegen etwa auftretende neue Seuchen zu wappnen. Aehnliches war auch in Deutschland der Fall.

Nachdem der schwarze Tod überstanden war, lebte man in Florenz und anderen Städten Italiens nicht nur sehr vergnügt, sondern auch sehr ausschweifend. So wird i. J. 1349 zum ersten Male unter den Einnahmen der Stadt Lucca der Ertrag der öffentlichen Häuser gebucht, die also erst nach Ablauf der Pest entstanden zu sein scheinen.

Die beiden Geschlechter hatten während der Pest alles Schamgefühl verloren und verkehrten auch nach der Pest in ungezwungendster Weise mit einander. Auch allerlei unnatürliche Ausschweifungen werden berichtet. Dieser Verfall der Sitten griff auch auf die Geistlichkeit über. Die nach der Pest geschlossenen Ehen waren zumeist sehr fruchtbar. Es werden auch Zwillings- und Drillingsgeburten berichtet, doch sollen die Kinder nur 20 oder 22 Zähne besessen haben, was als Zeichen der Entartung angesehen wurde (Corradi, 1. Bd., S. 205 ff. 1349 bis 50).

Aber noch einmal vor Schluß des 14. Jahrhunderts überfiel die Bubonenpest Italien und zwar namentlich den Norden der Halbinsel.

In ganz besonders nachdrücklicher und für die ganze Folgezeit vorbildlicher Weise wurde diese durch die Visconti von Mailand und von ihren Nachfolgern bekämpft. Sie waren es, die den Kampf gegen die Seuche in systematischer Weise aufnahmen. Es wäre daher nur gerecht, wenn man das in Mailand befolgte System als das der Visconti bezeichnen würde (Decio, S. 7).

So befahl Bernabò Visconti in einem Briefe an den Bürgermeister von Regio (Emilia) vom 17. Januar 1374:

„Volumus quod quaelibet persona, cui (nascentia) vel (brosa)*) veniet statim exeat Urbem vel Castrum, vel Burgum, in quo fuerit et vadat ad campos in capannis, vel in nemoribus, donec aut moriatur, aut liberetur. Item qui servient, stent post mortem alicujus decem dies antequam habeant consortium cum aliqua persona. Item Sacerdotes Ecclesiarum Parochialium inspiciant infirmos, et videant, quod malum est; et statim notificient inquisitoribus deputatis sub poena ignis. Item quod omnia bona tam mobilia quam immobilia applicentur Camerae Domini. Item qui aliunde portaverit Epidemia, similiter ejusomnia bona suit Camerae Domini de quibus nulla umquam fiat restitutio. Item quod sub poena bonorum, et vitae nullus alius vadat ad serviendum infirmis, praeterquam ut supra. Et de praedictis fiat omnibus subditis notitia.“ Diese Weisungen wurden, wie im Chronicon Regiense (S. 82) erzählt wird, in Reggio (Emilia) wirklich ausgeführt.

In Mailand ließ derselbe Bernabò: „dirui Palatia, et domos infirmantium et mortuorum, et cum ipsis infirmis, et aliis morantibus secum cum omnibus bonis eorum.“ Trotzdem hielt die Pest in Mailand ihren Einzug.

Er selbst aber floh mit seiner Familie auf seine im Walde belegene Besitzung (ad oppida sua in nemoribus).

Muratori, Rer. ital. script., 18. Bd., S. 82, Corradi, Annali delle Epidemie occorse in Italia, 1. Bd. (1865), 228.

Eine Nachahmung der von dem Visconti für Mailand getroffenen Anordnungen sind ohne Zweifel die in Ragusa am 27. Juli 1377 gefaßten Beschlüsse:

In Consilio Majori Consiliarorum LXVII captum per XXXIV quod tam Nostrates, quam Advenae venientes de locis pestife ris non recipiantur in Ragusium nec ad ejus Districtum, nisi steterint prius ad purgandum se in Mercana, seu in Civitate (Alt-Ragusa) veteri per unum Mensem. Item per Consiliarios XLIV ejusdem Consilii captum fuit quod

*) Die eingeklammerten Worte waren in keinem mir zugänglichen Wörterbuche zu finden. Sie bedeuten wohl: Pestbeule.

nulla persona deRacusio, vel ejus districtu audeat, vel presumat ire ad illos, qui venient de locis pestiferis, et stabunt in Mercana, vel Civitate veteri sub poena tandi ibidem per unum Mensem; et qui portabunt illis de victualiis, seu de aliis necessariis, non possint ire ad illos sine licentia Officialium ad hoc ordinandorum, cum ordine at ipsis Officialibus V eis dando dicta sub poena standi ibidem per unum Mensem. Item per Consiliarios XXIX ejusdem Consilii captum fuit, et firmatum, quod quicunque non observaverit praedicta, seu aliquid praedictorum, solvere debeat de poena Hyperperos L; et nihilo minus praedicta teneatur observare (Lechner, S. 67).

1384 wurde Mailand von der Pest verschont, obgleich diese Krankheit in den Nachbarstädten, z. B. in Piacenza und Pavia viele Opfer forderte.

Vielleicht ist dieses den strengen, ja unmenschlichen Maßnahmen des Barnabò (S. 894) zu verdanken. (Vergl. Corradi, Annali, 1. Bd., S. 236 u. Anmerk. 1.)

1399 wurde von Gian Galeazzo Visconti die erste Desinfektionsordnung erlassen. Diese war für Piacenca bestimmt und setzte folgendes fest: Die Räume eines Hauses, in denen ein Mensch gestorben ist, müssen wenigstens 8—10 Tage offen stehen, damit die Luft gut eindringen kann. In mehreren Zimmern des Hauses müssen Feuer angezündet und Räucherungen vorgenommen werden. Strohsäcke sind zu verbrennen. Kissen sind mehrere Tage zu lüften. Bettücher und Decken dürfen erst wieder benutzt werden, wenn sie gewaschen sind. Es wurden besondere Desinfektoren und Wäscher (lavanderii et domorum nectatores) angestellt, unter denen sich auch meist übelberüchtigte Frauen befanden. (Vergl. auch Corradi, 1. Bd., S. 246, G. De Mussis, Chron. Plac. in Muratori, Rer. ital. script., 16. Bd., S. 560.)

Dagegen wagte Barnabò nicht, was Venedig sich erkühnt hatte (S. 891), die Prozessionen der Geißler (Bianchi) zu verbieten; er setzte jedoch deren Ende auf den 5. September fest, „damit das Getreide geerntet werden könne" (Corradi, 1. Bd, S. 246, Anmerk. 1).

So kam das 15. Jahrhundert heran, dessen Tätigkeit auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung nunmehr geschildert werden soll.

15. Jahrhundert.

In diesem Jahrhundert werden einige höchst bemerkenswerte Fortschritte in der Abwehr der Volkskrankheiten sichtbar, welche seitdem nicht wieder verloren gingen und noch heute zur Anwendung kommen.

In den Anfang des 15. Jahrhunderts fällt die Errichtung der ersten Quarantäne-Anstalt für pestverdächtige Menschen und Waren durch die Signoria von Venedig. Sie entstand 1403 auf einer kleinen, bis dahin von den Eremitani der Regel des heiligen Augustin bewohnten Insel *). Hier erbaute man ein Hospital, welches den Namen „Lazzaretto" empfing — ein Name, der nach Frari durch dialektische Umbildung aus Nazareth hervorging und an die von den früheren Bewohnern der Insel auf ihr errichteten Kirche Santa Maria di Nazareth erinnerte. Dies Lazzaretto hatte ursprünglich den Zweck, Arme beiderlei Geschlechts aufzunehmen, die an der Pest erkrankt waren. Später brachte man hier auch die Verdächtigen und

*) Nach Corradi (1. Bd., S. 268) wurde das Lazarett auf der Insel Nazareth erst 1422 errichtet.

die aus dem Orient anlangenden Waren unter, um sie auf der Insel zu desinfizieren. Kurz vor dem Jahre 1500 wurde dann auf der Insel S. Erasmo ein zweites Lazarett eröffnet, das den Namen lazzaretto nuovo empfing, während das 1403 gegründete lazzaretto vecchio hieß. 1782 endlich entstand auf der Insel Poveglia das dritte Lazarett; es wurde als novissimo bezeichnet (Frari, 1. Bd., S. XLIII, Anmerk., 2. Bd., S. 421, Anmerk.).

Die Quarantäne-Anstalten fanden allmählich Nachahmung. Zuerst ist dies 1436 in Ferrara der Fall gewesen (Corradi, 1. Bd., S. 280).

1466 folgte Dalmatien (Prus), 1475 Majorka (Villalba, S. 104 ff.), 1476 Marseille, während England erst 1720, Holland am Ende des 18. Jahrhunderts, Egypten 1825, die europäische Türkei 1835 und Syrien 1840 Quarantäne-Anstalten erhielten (Prus).

1424 verbot Perugia als erste Stadt, daß irgend ein Fremder, der aus einer verdächtigen Stadt kam, beherbergt würde (Corradi, 1. Bd., S. 265).

Besonders scharf ging man — der viskontischen Ueberlieferung getreu — in Mailand vor.

So ließ 1424 Filippo Maria Visconti die Gesandten der Florentiner, welche aus dem verpesteten Florenz kamen. nicht eher vor sich, als bis sie eine Quarantäne von 40 Tagen durchgemacht hatten (Corradi, 1. Bd., S. 265*).

Als dann die Pest 1449 Mailand von neuem bedrohte, wurde bekannt gemacht:

1) Der Eintritt in die Stadt ist verboten. Jedes Haus wird niedergebrannt, in dem ein aus einer verdächtigen Stadt kommender Mensch Unterkommen gefunden hat.

2) Keiner darf die Stadt ohne besondere Erlaubnis verlassen (Decio, S. 18).

1451 wurde auch das erste Mailänder Pesthaus eröffnet (Decio, S. 20).

1447 verordneten die capitani e difensori della libertà di Milano, die Nachfolger der Visconti:

1) Jeder, der in den letzten 40 Tagen aus einer pestverdächtigen Stadt gekommen ist, muß das Gebiet von Mailand sofort verlassen (vergl. Perugia, s. o.).

2) Jeder Bürger muß die in seinem Hause vorhandenen Kranken, auch wenn es sich um nicht an der Pest Erkrankte handelt, dem antiano seiner Parochie schriftlich anzeigen. Diese Anzeigen sollen gesammelt und dem Rate schriftlich überreicht werden.

3) Jeder, der einen Bürger zur Anzeige bringt, weil er es unterlassen hat, in seinem Hause befindliche Kranke anzumelden, soll belohnt werden.

4) Kein Geistlicher darf auf dem ihm unterstellten Kirchhofe einen Leichnam beerdigen lassen, wenn er nicht eine vom Rate aufgestellte schriftliche Erlaubnis erhalten hat.

5) Diese Bestimmung gilt auch für die Totengräber.

6) Kein Arzt, Chirurg, Laie oder Barbier darf einen Kranken behandeln, wenn der Kranke nicht vorher als krank dem Rate gemeldet wurde.

*) Als im Hause des venetianischen Gesandten zu London sich 1516 ein Pestfall ereignete, wurde er zur Audienz bei Kardinal Wolsey erst zugelassen, nachdem er 40 Tage in Putney bei London zugebracht hatte (Creighton, 1. Bd., S. 290)

7) Kein Barbier darf einem Kranken zu Ader lassen, wenn er nicht hierzu von dem Stadtarzt ermächtigt wurde.

8) Nur wer eine schriftliche Erlaubnis hat, darf die Straßen fegen, nè spazi loco alcuno cortexe, nè anch cisterne et foppe alcune, donde se potesse procedere alcune pudore. Dies Verbot wurde erlassen, um die Infektion der Häuser durch den Staub zu verhindern, wie in der Bekanntmachung besonders gesagt wird (Decio, S. 10).

Das viscontische System, welches auf das Jahr 1374 zurückreicht (S. 894), machte allmählich Schule.

Als 1468 die Pest in Messina den Ghetto (quartiere della Giudecca) ergriffen hatte, wurde dieser abgesperrt. Hierdurch blieb die übrige Stadt verschont (Corradi, 1. Bd., S. 307). Im gleichen Jahre versuchte man die Pest in Parma dadurch zu bekämpfen, daß man alle Bewohner in ihren Häusern einschloß (Corradi, 1. Bd., S. 309).

Allmählich wagte man es auch, wenigstens zur Pestzeit das Joch der Geistlichkeit abzuschütteln. Während nämlich in Florenz (S. 892) zur Zeit des schwarzen Todes Gottesdienst und Prozessionen nicht untersagt worden waren, trotzdem die Zeitgenossen kaum darüber im unklaren waren, daß hierdurch die Krankheit verbreitet würde, entschloß man sich doch erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts dazu einen Schritt zu wagen, dem sich selbst der rücksichtslose Barnabò Visconti (S. 894 ff.) nicht gewachsen gefühlt hatte: in Velletri wurden 1486 die Kirchen wegen der Pest geschlossen, und der Gottesdienst fand auf öffentlichen Plätzen statt (Corradi, 1. Bd., S. 337, Anm. 3). Was das kleine Velletri gewagt hatte, durfte das mächtige Venedig erst recht unternehmen. So wurden hier 1498 alle öffentlichen Feste und Predigten verboten und zugleich die Märkte geschlossen (Corradi, 1. Bd., S. 360). Vielleicht war dieses auf Antrag der triumviri sananda civitate geschehen, die seit dem Jahre 1490 amtierten (Corradi, 1. Bd., S. 342).

In Deutschland dagegen blieb, wie es scheint, vorläufig noch so ziemlich alles beim alten.

Noch 1430 sprach Swotheim von Liegnitz sich dahin aus, daß die Abwehr der Pest zunächst durch die Reinigung der Seele erfolgen müsse, während die damaligen Aerzte bereits auf die Reinigung des Körpers drangen. Die Furcht vor gewissen Konstellationen der Gestirne und vor dem Zorne Gottes, der durch die Pest die sündigen Menschen strafen wolle, verhinderte ein klares Denken und führte dahin, daß die Menschen sich ihrem Schicksale vielfach ohnmächtig unterwarfen, ohne für durchgreifende Abwehrmaßregeln zu sorgen (Höniger, S. 67).

Wir werden uns daher, wenn solches die Anschauungen der maßgebenden Kreise waren, nicht wundern, daß zur Abwehr der Pest, die 1460 Braunschweig heimsuchte, eine Pestmesse gelesen und dreitägiges Fasten angeordnet wurde. Natürlich hörte, wie der Chronist versichert, hiernach die Pest auf (Dürre).

Rühmend muß jedoch einiger Beschlüsse des Rates von Frankfurt a. M. gedacht werden. 1486 befahl er, daß jedes seiner Mitglieder, von dessen Familie jemand erkrankt wäre, dieses dem Rate anzeige und den Sitzungen 14 Tage fern bliebe. 1493 wurde einer Bürgerin untersagt, Pestkranke bei sich aufzunehmen. Sie mußten dem Pesthause überwiesen werden (Kriegk, Deutsch. Bürgert., 1. Bd., 21).

16. Jahrhundert.

Im 16. Jahrhundert drang „die Pest“ von neuem in Italien, Frankreich, Deutschland, Schweiz, Oesterreich, Ungarn und England ein. Unzählbar waren die Opfer, die sie in Genua (1501), Neapel (1529, 1576—1577) und Rom (1529 und 1591), in Mailand (1525, 1550, 1576—1577), in Venedig (1575—1577), in Palermo (1575), Paris (1519, 1531—1533), in Marseille und der ganzen Provence (1546, 1577—1581. 1598), in Bordeaux (1599), in Hamburg (1597), Regensburg (1520), Augsburg (1521), Wien (1561) forderte.

Untersuchen wir nunmehr, wie man sich der „Seuche“ im 16. Jahrhundert zu erwehren versuchte.

In Genua wurde 1501 bestimmt, daß sich jedermann während 8 Tagen zu Hause halten solle, ut cognosci posset unde potissimum contactus proveniret. In Modena wurden 1501 alle öffentlichen Versammlungen und das Totengefolge untersagt. Auch richtete man den Convento della Misericordia, der sich an der Peripherie der Stadt befand, als Pestkrankenhaus ein.

Die Pestilenz dieser Jahre war vielleicht Bubonenpest, zugleich herrschte aber auch eine typhöse Pneumonie, die in 6 Tagen zum Tode führte (Corradi, 2. Bd. 4).

In Venedig durften am 13. Dezember 1575 die wegen der Pest geschlossenen Schulen wieder eröffnet werden (Corradi, 2. Bd., S. 231, Anm. 4). Aber schon im folgenden Jahre hatte die Stadt wiederum von der Seuche zu leiden. Das alte Pesthaus (S. 895) bot für die Erkrankten der Epidemie von 1576—1577 nicht mehr genügenden Raum (Corradi, 2. Bd., S. 251). Man baute daher ein neues, und zwar aus Holz auf alten Galeeren und ähnlichen Fahrzeugen, welche man streng bewachte. So entstand das erste schwimmende Lazarett; eine Einrichtung, welche auch heute noch, namentlich in England, zur Isolierung ansteckender Kranker ausgedehnte Verwendung findet. Als die Infektion nicht aufgehalten wurde, warf sich der Senat der Geistlichkeit in die Arme und gestattete die schon 200 Jahre früher (S. 891) bei ähnlichen Gelegenheiten verbotenen Prozessionen. Der damalige Doge Mocenigo versprach sogar eine neue Kirche zu bauen, wenn die Pest aufhören würde. Trotzdem fand man es doch geratener, die Einwohner auf 8 Tage in ihren Häusern einzusperren und alle verdächtigen Gegenstände zu verbrennen (Corradi, 2. Bd., S. 251).

Ganz besonders eingehend unterrichtet uns Ingrassia, der Protophysikus des Königreiches Sicilien, über die auf seine Veranlassung zur Abwehr der Pest in Palermo und anderen Städten des Landes unternommenen Schritte (Ingrassia, Camerarius).

In Palermo mußten 1575 auf Befehl des Vizekönigs alle Häuser sowohl der Reichen wie der Armen 7 Tage lang gelüftet und alle Gegenstände gereinigt werden. Ingrassia schlug ferner vor, diejenigen, welche infizierte Gegenstände gestohlen hatten, aufzuhängen. Die Aerzte sollten kurze seidene Gewänder ohne Pelzbesatz tragen, wenn sie aber Pestkranke behandelten, einen Anzug von gewachstem Stoff; auch wäre es ratsam, wenn sie immer ein wenig griechisches Pech und Kolophonium bei sich hätten (Corradi, 2. Bd., S. 228).

Im Juli 1575 wurden die Kranken in ihren Häusern eingeschlossen und hier behandelt. Die Armen jedoch, welche kein eigenes Haus

besaßen, brachte man, wenn sie erkrankt waren, in das Pesthaus. Die Luft der Stadt wurde durch große Feuer gereinigt, die Straßen gesäubert, die Stadt verproviantiert, die Schulen geschlossen, das Leichengefolge untersagt. Da die Seuche durch ein aus der Barbarei kommendes Schiff eingeführt worden war, wurden — leider erst Ende Juli — die Kleider der maltesischen Freundin des Kapitäns verbrannt, obgleich sie selbst schon viel früher an der Pest gestorben war. Trotz aller Sorgfalt nahm die Krankheit zu. Im August mußten alle Hunde in eins der 3 Depots abgeliefert werden, welche außerhalb der Stadt errichtet worden waren. Hier warf man sie in große Gruben, bedeckte sie mit ungelöschtem Kalk, dann mit Steinen. In dieser Weise wurden 20000 Hunde getötet. Die Katzen ließ man am Leben, weil man sie im Kampf gegen die Mäuse brauchte, doch sollte dafür gesorgt werden, daß sie die Häuser nicht verließen. Um die anderen Haustiere kümmerte man sich nicht. Selbstverständlich fanden die gewohnten Prozessionen statt. Palermo besaß 4 Pestspitäler, alle lagen außerhalb der Stadt, eins war für Männer, ein zweites für Frauen bestimmt. In den beiden anderen brachte man die Rekonvaleszenten unter, und entließ sie erst, wenn sie mindestens 2 Monate fieberfrei gewesen waren. Später errichtete man 2 neue Krankenhäuser außerhalb der Stadt, um diejenigen für 14 Tage aufzunehmen, welche die Rekonvaleszentenhäuser verlassen hatten. Die Kleider der Erkrankten wurden desinfiziert, Möbel und wertloses Gerümpel wurde verbrannt. Alle diese Maßnahmen halfen nichts, weil man die Anzeigepflicht nicht durchzuführen im stande war und die Bewachung der Häuser nicht genügte. Die Toten wurden gewöhnlich außerhalb der Stadt, und zwar nackt in Gruben beerdigt, die man mit Kalk anfüllte. In jede Grube kamen höchstens 2 Leichen. Nur die Reichen erhielten Erlaubnis, sich in den Kirchen beerdigen zu lassen, derartige Gräber durften aber erst nach 3 Jahren geöffnet werden. Auch bewilligte man den Reichen ein geistliches Gefolge, worüber das Volk sehr erzürnt war. Ingrassia ist der Meinung, daß die Ammen nicht gezwungen werden könnten, die Kinder an der Pest verstorbener Mütter zu stillen; denn es sei doch viel vernünftiger, daß die Kinder stürben und, da sie getauft wären, ins Paradies kämen, als daß die Ammen infiziert würden und an der Krankheit zu Grunde gingen. Uebrigens mußten alle Ammen, welche ein derartiges Kind genährt hatten, mit dem Kinde zusammen auf 40 Tage in Quarantäne gehen. Die Nonnenklöster blieben von der Pest verschont, weil sie mit der Aussenwelt verkehrten und nichts von außen empfingen. Als die Krankheit nicht weichen wollte, sperrte man die Frauen und die Kinder unter 10 Jahren auf 20 Tage ein, erstere mußten vorher beichten und nahmen vor der Einschließung an einer Prozession teil. Später wurde die Einschließung verlängert und dauerte mehrere Monate lang. Alle Maskenaufzüge und Feste wurden untersagt, dagegen traf man sich in den Kirchen wie zuvor. Auf die Kleider der Erkrankten wurde im wahren Sinne des Wortes Jagd gemacht, einen nennenswerten Erfolg erzielte man aber hierbei nicht, trotzdem man Belohnungen für diejenigen aussetzte, welche die Hinterziehung derartiger Gegenstände meldeten. Einige Personen, welche infizierte Gegenstände gestohlen hatten, wurden auf grausame Weise vom Leben zum Tode befördert. Der Berichterstatter faßt schließlich seine Meinung über

die Bekämpfung der Pest in die Worte zusammen: Die Kleider ins Feuer, die Menschen unter die Gewalt. Beides aber schnell!

Der Verfasser wußte freilich, daß die Krankheit ansteckend ist, und daß man jeden Verkehr mit Infizierten vermeiden müsse, wenn man gesund bleiben wollte. „Um eine Stadt zu infizieren und dann ein ganzes Reich, genügt ein Taschentuch". Aber man wagte offenbar nicht der Macht des Klerus zu trotzen. Als die Seuche im Mai endlich aufhörte, wurden alle Kleider, welche in den Krankenhäusern benutzt worden waren, verbrannt. Am 17. Juni 1576 konnte die Stadt dem freien Verkehre wieder geöffnet werden. Damals besaß Palermo mehr als 100000 Einwohner (Corradi, 2. Bd., S. 222 ff.).

In Neapel ließ der Vizekönig 1576—1577 viele importierte Baumwollenballen, ferner eine aus Kalabrien stammende Barke zugleich mit ihrer aus Seide bestehenden kostbaren Fracht verbrennen. Hierdurch blieb die Stadt vor der Pest bewahrt; im Volke aber erzählte man, dies sei das Verdienst des heiligen Januarius und der anderen Heiligen (Corradi, 2. Bd., S. 235, Anm. 2).

In Ravenna mußte während der Pest von 1576—1577 jeder Verkehr mit den Nachbarstädten aufhören, doch wurden Briefe befördert. Der Hafen (lido) wurde bewacht und kein Schiff durfte bei Todesstrafe landen. Rinder, Hunde und Federvieh mußten, bevor sie in die Stadt gebracht werden durften, mit Salzwasser oder Lauge gewaschen werden. Aehnlich verfuhr man mit Metallgegenständen (Corradi, 2. Bd., S. 262).

Bei der Pest in Mailand (1576—1577) verstieg man sich sogar dazu, alle Bewohner in ihren Häusern einzuschließen. Diese Quarantäne begann am 25. Oktober 1576 und wurde allmählich bis zum 7. März 1577 verlängert. Sie wurde jedoch mehrfach durchbrochen. Um Gehorsam zu erzwingen, stellte man an mehreren Orten Galgen auf. Die Armen wurden von den Reichen mit Speise und Trank unterstützt. Die Familienväter erhielten die Erlaubnis, das Haus von Zeit zu Zeit zu verlassen, um Besorgungen zu machen. Um Weihnachten befanden sich infolgedessen so viele Menschen auf den Straßen, daß die schon fast zum Verschwinden gebrachte Krankheit beinahe wieder zu früherer Höhe gelangte. Zuletzt waren nur die Frauen und die Kinder eingeschlossen. Während man nun einerseits Feste und Maskeraden untersagte, gestattete man auf der anderen Seite große Prozessionen. Die Armen hatte man nach und nach mit mehr als einer Million Goldfranken unterstützt, trotzdem aber aus Sparsamkeit die aus Stroh hergestellten Hütten, in welchen die Kranken lagen, nicht verbrannt. So kam es, daß die der Krankheit Verdächtigen, welche in diesen Hütten untergebracht waren, erkrankten und starben. Die Aerzte waren verpflichtet, jeden Kranken amtlich zu melden und es fehlte nicht an Maßnahmen, die sich auf die Desinfektion der Häuser und der in ihnen enthaltenen Gegenstände, sowie auf die Kleider der Erkrankten und Gestorbenen bezogen. Um Bücher und Schriftstücke zu desinfizieren, trennte man sie auf und verbrannte die Fäden. So verfuhr man mit allen Schriftstücken, die sich bei den Notaren, Aerzten oder Gelehrten befanden, wenn diese Personen entweder selbst erkrankt waren oder wenn eine erkrankte Person in dem Raume geschlafen hatte, in welchem sich die Bücher oder Schriftstücke befanden. Wie in Palermo (S. 898) wurden auch in Mailand die Hunde, Katzen und Hühner getötet. Um die Flucht der vornehmen Leute zu verhindern,

wurden ihre außerhalb Mailands zur Welt kommenden Kinder als Bastarde erklärt.

Höchst merkwürdig sind die Mitteilungen über das Leben in den Pesthäusern Mailands. Fast alle Tage wurden dort diejenigen, welche sich der Hausordnung nicht unterwerfen wollten, geprügelt, gestäupt, ins Gefängnis gesteckt und gegeißelt, nachdem man sie an einer Säule festgebunden hatte. Derartige Strafen wurden auch an Frauen vollstreckt. Im Lazarette befanden sich 10 Gerichtsdiener und 2 Scharfrichter. Man meinte, daß die öffentlichen Maßnahmen ohne derartige strenge Strafen zur Zeit von Epidemien nicht durchführbar wären. Von Arzneimitteln hielt er nicht viel, man müsse fröhlich, guter Dinge sein. Räucherungen seien wichtig. Auch auf die Keuschheit legte er Gewicht, aber davon war in dem Lazarett nicht viel die Rede. Eines nachts feierte man einen Ball im Lazarett. Da nahm einer der Teilnehmer den Leichnam einer alten Frau auf die Schulter und schleuderte ihn mitten in den Ballsaal. Natürlich fehlte es nicht an allerlei Charlatans, welche sich verpflichteten, die Kranken durch nur ihnen bekannte Heilmittel und Arzneien unfehlbar zu heilen. Einige französische Aerzte verlangten für ihre Tätigkeit monatlich 1600 Scudi, aber man behielt sie nur 2 Monate. Sieben dieser Wunderdoktoren, unter denen sich mehrere Franzosen befanden, starben an der Pest. Die Aerzte pflegten das Lazarett nicht zu betreten, sondern wurden von einem Diener, der im Lazarette von Stube zu Stube ging, über den Zustand der Kranken unterrichtet und diktierten daraufhin einem Schreiber die Rezepte.

Als die Einschließung begann, waren in Mailand 42710 Arme. Beim Verschwinden der Pest lebten von diesen noch 37827. Für diese Armen wurden vom 29. Oktober 1576 bis zum 1. Mai 1577 525000 Lire verausgabt. Ungefähr 6000 lebten außerhalb der Stadt in Hütten. Von letzteren bestanden 3158 aus Stroh und 556 aus Holz. Die Ausgaben für diese Hüttenbewohner betrugen mehr als 105000 Lire. Nach Beendigung der Pest wurden gereinigt oder desinfiziert: 1563 Häuser, 4066 Familien und 8953 Zimmer. Es wurden 2 oder 3 Wäschereien für jeden Stadtteil errichtet. Die Armen erhielten nach der Desinfektion neue Kleider, hierzu wurden 8385 Ellen Tuch verwandt (Corradi. 2. Bd. S. 252 ff.).

Die während der Pest veröffentlichten Erlasse hat Centorio in einem größeren Werke gesammelt (Centorio).

Aehnlich wie in Mailand ging es bei der Pest in Vicenza zu (Corradi, 2. Bd. S. 258).

Als 1519 Paris von der Pest heimgesucht wurde, rät die Faculté de Médecine, die Mysterienspiele auf dem Friedhof Notre Seigneur nicht stattfinden zu lassen, da bei der herrschenden Pest die Ansammlung von Menschen gefährlich sei.

Die Epidemie von 1531 bis 1533 soll durch Möbel, Kleider und Gebrauchsgegenstände übertragen worden sein. Als Ueberträger waren namentlich rauhe Gewebe, Wolle und Pelze gefürchtet. Um die Ausbreitung der Seuche zu verhindern, befahl das Parlament von Paris, daß jedes infizierte Haus an den Fenstern und am Haupttor mit einem aus Holz hergestellten Kreuz bezeichnet werden müsse. Jeder Insasse eines solchen Hauses mußte auf der Straße einen weißen Stab tragen. Betten, Bettzeug, Vorhänge, Tuch durften nicht eingeführt, Gegenstände aus einem infizierten Hause in ein anderes Haus nicht übertragen

werden. Gewerbetreibende, die mit den genannten Stoffen handelten, mußten ihren Betrieb einstellen. Die Bäder wurden geschlossen, die Bader mußten 5 Monate lang feiern. Alle Kranken und Bettler wurden aus dem Innern der Kirchen vertrieben. Die Leprösen mußten sich in ihre Aussatzhäuser zurückziehen. Das Aderlaßblut durfte nicht mehr in die Seine geworfen, sondern mußte außerhalb der Stadt untergebracht werden. Chirurgen und Bader, welche Lepröse behandelt oder zur Ader gelassen hatten, durften vorläufig nicht weiter praktizieren. Die Hufschmiede mußten das Aderlaßblut der Pferde außerhalb der Stadt unterbringen und durften ihre Feuer nicht mit Steinkohle unterhalten, weil man glaubte, daß die sich hierbei entwickelnden Gase die Verbreitung der Pest fördern. Das Pflaster vor den Häusern mußte in Stand gesetzt werden. Weiterhin wurde folgendes bestimmt: Die Straßen sind zu sprengen und dürfen nicht gekehrt werden, während es regnet. Die Verstopfungen der Kanäle sind zu beheben. Aus den Fenstern darf nichts mehr auf die Straße geworfen werden. Fäkalien und Wirtschaftsabwässer sind so schnell als möglich aus den Häusern zu beseitigen. Das Müll darf nicht mehr auf die Straße geworfen, sondern muß in Körben aufgesammelt und längs der Häuser aufgestellt werden. Die Körbe wurden dann von den Müllfahrern abgeholt und außerhalb der Stadt entleert. Die Müllkarren sind so einzurichten, daß von der Fracht nichts auf den Straßen verloren geht. Schlächter und Geflügelhändler dürfen in ihren Häusern lebende Schweine, Tauben und Hühner nicht mehr halten. In allen Häusern sind Latrinen anzulegen, deren Entleerung unter Aufsicht der städtischen Behörden erfolgt. In den auf die Straße gehenden Fenstern dürfen Tücher und Teppiche nicht ausgelegt werden.

Mit der Durchführung dieser Bestimmungen wurde eine besondere Behörde, die prévôts de la santé, beauftragt, welche zu diesem Zwecke ins Leben gerufen wurde. Diese prévôts hatten unter anderem auch für die Ueberführung der Erkrankten in das Hôtel Dieu zu sorgen und die oben erwähnten Kreuze an den infizierten Häusern zu befestigen. Die Entfernung dieser Kreuze wurde mit dem Abhacken der Hand bestraft. Die Angehörigen dieser Behörde trugen eine schwarze Mütze mit einem weißen Kreuze.

Ferner ernannte die faculté 4 Pestärzte, welche nur Pestkranke behandeln durften und für ihre Mühe mit je 300 livres parisis bezahlt wurden. Außerdem stellte das Parlament 2 Chirurgen mit je 120 livres und 2 Barbiere mit je 80 livres an. Vielfach klagte man, wie Ambroise Paré berichtet, darüber, daß die Häuser beraubt und Gesunde ins Hôtel Dieu gebracht würden. Es herrschte in Paris eine Art von Anarchie, da sich die meisten städtischen und Justizbeamten geflüchtet hatten.

Erst 1580 baute man in Grenelle, einer damals halb wüsten Vorstadt von Paris, Baracken für die Pestkranken. Die Kosten wurden durch Umlage oder durch freiwillige Beiträge aufgebracht (Chereau).

Grenoble hatte unter der Pest in den Jahren 1410, 67, 1522, 25, 42, 86, 87, 88, 89, 96, ferner 1630 und zum letzten Male 1643 zu leiden. Ueber den Zustand der Stadt und die gegen die Seuche ergriffenen Abwehrmaßregeln soll hier im Zusammenhange nach Chavant berichtet werden. — Bei der Pest von 1467 wurden die Kranken aus der Stadt gejagt. Man ließ sie ohne Pflege untergehen. Das Pesthaus von Grenoble bestand von 1485 bis 1643. Es besaß 4 Betten;

jedes Bett war für 2, bisweilen für 3 Kranke bestimmt. Wer keinen Platz fand, schlief auf der mit Stroh bedeckten Erde. Außerhalb des Hauses wurden kleine Häuschen für diejenigen Kranken errichtet, welche im Innern des Gebäudes keinen Platz fanden. In diesem Krankenhaus wurden im Oktober 1586 1500 Pestkranke untergebracht. Die Not in der Stadt war so groß, daß man den Pestkranken aus öffentlichen Mitteln täglich nur eine Unze Brot, d. i. 33 g, geben konnte. Bei dem Pesthaus waren angestellt ein Verwalter, ein Chirurg, ein Totengräber, der gut bezahlt wurde, und ein Priester. Die von der Pest des Jahres 1522 ergriffenen Straßen sind auch heute noch die ungesundesten.

Während der mörderischen Epidemie von 1525 erhielt der Totengräber monatlich das hohe Gehalt von 12 Florins = 72 frcs. 1564 fand sich kein Arzt, der die Kranken behandeln wollte. Es wurde deshalb einem bestimmten Chirurgen befohlen, die Behandlung zu übernehmen, und zwar bei Todesstrafe. Den übrigen Aerzten der Stadt wurde mitgeteilt, daß sie ihre Privilegien verlieren würden, wenn sie die Stadt verließen. 1643 wurde die Stadt zum letzten Male von der Pest heimgesucht und als 1720 die Seuche in Marseille die Einwohner dezimierte, blieb dank den ergriffenen Absperrungen Grenoble verschont. — Während der verschiedenen Pestepidemien wurde den Geistlichen von ihren Vorgesetzten folgendes Verhalten vorgeschrieben: Die Geistlichen dürfen die Beichte eines Pestkranken nicht entgegennehmen. Ein für die Pestkranken bestimmter Priester wird mit diesen im Pesthaus eingeschlossen. Geweihtes Wasser durfte an die in ihren Häusern befindlichen Bewohner nicht abgegeben werden, weil man fürchtete, daß durch dieses die Infektion verbreitet werden könne. Die Messe wurde auf öffentlichen Plätzen, nicht in der Kirche gelesen. Wer die Stadt betreten wollte, mußte der Torwache eine Bescheinigung darüber vorweisen, daß er aus einem pestfreien Orte käme. Stammte dagegen der Fremde aus einem verdächtigen Orte, so mußte er diese Bescheinigung auf eine Art von Spieß stecken, den ihm der Torwächter entgegenhielt. Diese Bescheinigung wurde dann mit Essig desinfiziert, der Fremde aber mußte auf die heilige Schrift schwören, daß er nicht mit Pestkranken in Berührung gekommen war. Zu diesem Zwecke streckte man ihm ein auf einem Spieß befestigtes Blatt der Bibel entgegen.

Mit der Vorbeugung gegen die Pest war es auch in Grenoble schlecht bestellt. 1521 wurde verboten, Ziegen und Schweine in den Straßen herumlaufen zu lassen, herrenlose Hunde wurden getötet. 1575 mußten die Leichname von 5 Gehängten vom Galgen abgeschnitten werden, an welchem sie mehrere Wochen gehangen hatten, wohl weil man vor ihnen eine Verbreitung der Pest fürchtete. 1551 wurden die Dirnen aus ihren Häusern vertrieben. 1580 beschwerte man sich darüber, daß ein trèsorier de France (Steuereinnehmer) Aborte in seinem Hause errichtet hatte, aus welchen die Fäkalien direkt auf die Straße fielen, weil hierdurch der Brunnen verseucht werden könne, welcher die betreffende Stadtgegend versorgte.

Im 16. Jahrhundert hören wir auch zum ersten Male, daß deutsche Städte den Versuch gemacht haben, die Pest zu bekämpfen. Daß dieses nach italienischem Vorbilde erfolgte, ist bei den nahen geistigen Beziehungen zwischen beiden Ländern selbstverständ-

lich. Gingen doch die Deutschen in großer Zahl nach Italien, besonders nach Padua, um Medizin zu studieren.

In Augsburg errichtete der Rat 1521 außerhalb der Stadt 2 Pesthäuser. Jedes war 125 Schuh lang und 30 Schuh breit. Das eine Haus war für Kranke, das zweite für Genesende bestimmt. Auch die Anzeigepflicht wurde eingeführt, denn der Meßner jeder Pfarre mußte dem Rat an jedem Freitage ein Verzeichnis der an der Pest Gestorbenen übergeben (Deutsche Städtechroniken, 23. Bd. S. 151, 163). Hamburg baute 1527 sein erstes Pesthaus, das bis 1606 bestand (Gernet, S. 82).

Ueber die Anschauungen, welche in Deutschland im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts über die Pest und ihre Bekämpfung verbreitet waren, unterrichtet uns Doktor Johann Agricola, der 1533 zu Ingolstadt „der Arzney vnd Kroechischen sprach leser“ war.

Man soll Bad, Markt und Kirche wegen der Ansteckung meiden. Ist in der Wohnung jemand gestorben, so soll man sie mit Abwaschung, Beräucherung und mit Feuer reinigen. Die Wand und das Holz halten das Gift ein Jahr oder länger fest. Die von den Gestorbenen benutzten Kleider oder Betten können 3 Jahre lang die Pest übertragen. Durch Wolle soll das Gift erneuert werden wie das Feuer durch Oel. Trinkgeschirre und Schüsseln, die der Kranke gebraucht hat, sind zu meiden.

Ueber das Baden, welches damals eine große Rolle im Volksleben spielte (S. 852 ff.), gibt er folgende Regeln:

„Nach dem Bade wirdt ainer leychtlich vergifft, wann du aber ye baden musst, so thu das zu der dritten oder vierten stund nach dem essen, vnd geh vorhin zu stul. Begeusz dich auff die letste mit ainem kelteren oder lawlichtem wasser, darnach lasz sein versen reiyben mit Saltz oder Essig. Enthalte dich von dem essen ain stund oder lenger, bisz das dich dein begir raytze zu dem Nachtmal.“

Ausführlich spricht er:

„Von beschützung der Diener des Krancken, welche offt bey dem vergifften stehen müssen. Das XV. Capitel. Wer nahend bey dem Krancken züthon oder zu reden hat, der mag aingeflochten angezündts wachs liecht für das angesicht des krancken halte, so wirt sein böser athem verzert oder temperiert, das er nit bald schaden mag den beystehenden. Wende auff das wenigist dein angesicht von jme, so du jn anreden woll, damit du nitt seinen athem an dich ziehest. Sthe so weyt du kanst von jme, sonderlich nüchtern, vernewer offt den lufft des gemachs, trag in der hand wolriechend kolen vnnd prinnende liecht, überstreich dein leyb mit lawem essig zwir im tag zu morgens vnnd zu abent. Veränder offt die klaider, vnn zu vor die hemmender. Trag in der hand ain Pommerantzen, Rautten püschelin, Dämenten oder Melissen. Mische zusammen Rosenwasser, Essig, Malmasier, Zitwan, Rinden von Citro, wäsch offt damit dein angesicht vnd hende, trink auch etlich tröpflein, Tuncke ain schwemmlin darein, trags bey dir in ainem holen knöpflin ausz Eschemholtz. Wann der safft des eschen holtz auch in die pisz der vergifften thier gethon, hilfft wunderbarlich sehr. Darumb das sein krafft so grosz ist, das zu dem schatten dises baumes, ob er schon zu morgen oder zu abent am aller lengsten ist, kain schlang mag kriechen. Vnd man hat erfaren, wann man ain kräisz macht aines tails von fewr, des andern

tails von Eschen zweygen, vnd so man ain Schlangen mitten darein leget, so eylet sy dem fewr zu vnd nitt den zweygen ....“ (Agricola).

Ganz im Gegensatz zu den Vorschlägen des Agricola, die wenigstens an manchen Stellen viel gesunden Menschenverstand zeigen, enthält die Schrift des berühmten Pestdoktors Crato von Crafftheim aus dem Jahre 1535 nur marktschreierische Ratschläge, wie sich der einzelne vor der Pest schützen und welche Mittel er hierbei anwenden soll. Mehrere Pestmedizinen, welche von drei deutschen Kaisern, deren Arzt Crato gewesen, angeblich mit Erfolg gebraucht worden waren, werden ausführlich mitgeteilt (Crato).

Ebenso lehrreich wie die Schriften der Aerzte sind die Ordnungen, Ratschläge und dergleichen, welche beim Herannahen der Pest von dem Rate veröffentlicht zu werden pflegten. Im folgenden sei die „Ordnung“ der Stadt Nürnberg aus dem Jahre 1534 wiedergegeben.

Ordnung der Stadt Nürnberg wie man sich in diesen sterbleufften halten sol. Auffgericht im Jar.

M.D.XXXIV.

Je weil der beschwerlich seuch der Pestlenctz sich an viel orten erreugt / vnd nit minder alhie zu Nürnberg zu regiren auch ein gebrochen / hat ein Erbar Rathe guter mainung für genomen der selben kranckheyt durch zimliche mittel etlicher massen zu begegnen / vn dannt den anfengen / souil möglich / vnd nach gestalt der sache ymmer erleiden wil / widerstandt zuthun / Guter hoffnung damit nicht einen geringe teyl solches vnlust (auff das diser geprech nit so beschwerlich vberhand nennen mög) dafur kumen / Haben dem nach verordnet / Das sich alle eins Raths Bürger vnd Inwoner / nachvolgender mittel / ordenung / vnnd wege in diesen Sterbleufften geprauchen / Auch dieselbe Ordnugen alle Bürgern vn hauszgenossen / durch ire Hauptleut / in der Hauptmannschaffte sie gesessen seyen / verzaichent vberantwort werden sol / damit sich niemand aus vnwissenheyt entschuldige / da durch auch eins Rats straff empfliehen mög.

Erstlich ist eins Erbarn Rats ernstlicher benelh vnnd meynung / die weil dieser seucht nit wenig / ausz vergifftüg des luffts / auch dieselbe vergifftung nicht den geringsten teyl / aus vbelm geschmack erwechst / Das dañ alle Bürger vñ einvoner sich bey eines Rats straff tags vñ nachts enthalte sollen / den Harm oder andere vnsauberkeit / auff die gemeynen gassen vnd strassen zuschutten / Sonder das alles in das wasser der Pegnitz oder Vischbachs / oder in die heymlichen gemach tragen vnd giessen lassen. Zuuor die weil sich aus anzeygung der verstendigen Doctor der Arczney gar klarlich erfindet / dz der Harm vñ geschmack von einem krancken oder vergifften / zu diesem geprechen für andere mittel fürderlich ist. Welcher aber disem benelh durch sich selbst oder die seinen / entgegen handeln / vn darumb von eines Erbarn Rats darzu verordenten amptleuten fürbracht würd / der sol / so offt er verbricht / zu einer straff ein pfund Noui vnabieszlich zu bezale verfallen sein.

Vnd nach dem durch ein ordentlich gut Regiment vnd vorgeende fürsehung noturfftig preseruatine vñ Arczney / gar viel menschen / wo sie sich der gebrauchen / vor dieser kranckheyt errettet vñ behalten werden mochten / hat ein Erbar Rathe / allen iren verwandte zu gut / ein Regiment zudrucken / auch in alle Apotecken alhie / viel guter Erczney vn fürsehung / in diesen leufften nutzbar vñ furderlich Desgleichen zu rechtfertigung der lufft in den hewszliche wonungen etlich gut puluer vnnd bereuchung zu machen verordent / die einem yeden / so des nottufftig / auch ob yemand mit diser kranckheyt behafftet würd / für ein Remedium vñ arczney / vmb zimlich belonug sol mitgetailt werden / das auch ein yedes doselbst / zu notdurfft suche mag Auch so ihn diese kranckheyt begriff / damit keins wegs lang verzihen sol.

Die weil auch bey einer solchen tapfern menig volcks in diesen Sterbleufften / die vergifften vnnd krancken / nit alle mal vor den gesunden erkent / vnd darumb zustund nit abgesondert mögen / der halben auch ein vergiffter oder mit dieser kranckheyt beladner / etwo vielgesunter vergifften mag / So volgt auch daraus / das die grossen versammlugen der menschen / der selbe zeit gantz ferlich vñ sorglich sein darumb lest ein Erbar Rathe hiemit meniglich guter vnd getreuer meynung warne / die selben versammlunge der menschen souil yemer möglich ist zu meyden /

vnd damit nicht allein sich selbst zu beware / sonder auch andere vor nachteyl vnd beschwernus dieses seuchens zuuerhüten.

Vnd damit solche vergifftung anderer personen etlicher massen für kommen werd / so ist in sunders eines Erbarn Rats beuchl vnnd meynung / Ob yemand alhie in einem haus / mit diesem seuchen begriffen wird / das dann der hauszvater oder inhaber desselben hausz / dieselben krancken person / in das new gepant Lazaret odder hausz zu S. Sebastian vor der Stadt / das ein Erbar Rathe mit aller fürsehung vnd nodturfft zum besten zurichten lassen / vnd zu verwaltung desselben / Pfleger vnd andere personen verordent hat / von stundan antworten lassen / daselbst solle dem krancken alle geystliche vnd leipliche handraich / on seinen kosten / nachtail vñ schaden mit geteylt werden.

Es sol auch alles blut / so von den gesundten vñ krancken / in den gemeynen Paden / Barbirer vnd andern heusern gelassen wird / anderszwo nit / dañ in die Pegnitz vñ Vischbach / oder in die heimliche gemach / getragen vñ geschüt werden / bey peen zwey pfund Noui.

Auch sol niemand von alte oder inngen auff der gassen niderhauche seins leibs gemach zuuelbringen / sonder sollen auff die gemeynen Sprach hewser geen / Vnd ein ieder hauszvater bey seinen gesinden vnd kinden ernstlich darob halte / bey peen 60 pfennig / oder ein halb pfund Noui.

Darzu sol niemand kein Myst was es sey vber drey tag auff der gassen oder inn hewsern nicht ligen / sonder yedes mals hinweg füre lassen / bey peen eins yede tags ein pfund Noui. Vñ wo einicher Myst darüber gefunden würd / sol der durch die verordenten hinweg geführt / vnd nichts weniger die nechst bemelt peen genomen werden.

Auch ist bey einem Erbarn Rath ertailt / vn dem stadtgericht angesagt / das für anhin / dieweil diese sterbszleufft weren / zu erzeugung der Gescheffт / die weil an den genannten flihens vnd hinweck zihens halben mangel erscheint / an stat derselben / auch andere redlich person / zu zeuge gebraucht werden mugen vnd sollen / Desgleichen auch zu den Jnuentarien vnd Inuentiern.

Vnd dieweil durch des krancken klaider vñ petgewandt die gesunde leichtlich vergifft werde / So sollen der krancken vnd verstorbnen person kleyder / petgewandt / vn anders fleissig behalten / den gesunden oder andern gar nicht verkaufft (was orts es sey) weder vmb gelt / noch vmb sonst gegeben / Auch dieselben an keynem ort in der Stat weder gewasche noch geseubert / sonder es soll alles vor der stat zu auszflus des wassers beschehe / bey peen fünff pfund Noui.

Es sol auch kein Bürger oder Inwoner kein krancke person von aussen herein / wie nahendt sie ihm gefreundt oder verwandt were / in sein hausz wonug oder anderswo hie in der Stat nit einnemen / bey eins Erbarn Raths ernstliche straffen / wie ein Rath zu rate würde.

Es sollen auch die person / so inn ihren hewsern kranck werden / vnd wider auff komen / sich enthalten inn dreyen wochen aus ihren hewsern / vn die gesundten zugeen bey eines Erbarn Raths straffe / darauff ein Erbar Rath achtung zuhaben / in sonderheyt statlich vrordnet hat.

Auch sol man die Schwein vberal hie in der Stat in diesen sterbszleuffte fürderlich aus der Stat thun / dieweil der Myst vnnd gestanck seer schedlich / vnnd diser kranckheit fürderlich ist.

Damit auch das vergifften der gesundten noch statlich er verhütet werde / so sol ein yeder Hauszuater allen seinen hauszgenossen vnd zugehörigen statlich beuelhen vnd ansage / das sie zu den krancken personen / so mit den Sacramenten beward werden / oder sonst in ihre hewser nit geen. Deszgleichen das sie dabey nit sein / so die Todten vergraben werden / sich selbst vnd andere dardurch vor ferlichkeit zu bewaren.

Sonst hat ein Erbar Rathe mit vergrabug der verstorben personen / vor der Stat / vnnd in andere wege / etliche nützliche ordnungen bedacht / vn denen / so solchs geburt zuuolzihen bevohlen / Guter zuuorsicht / vermittelst Götlicher hilff / dem fürnemlich hierin vertraut / vn in sein gotliche barmhertzigkeyt gründtlich verhofft werden sol / diesen vnlust etlicher massen damit zu ringern.

Diese Ordnung enthält also die uns bereits bekannten Vorschriften. Fäkalien und anderer Unflat darf nicht auf die Straßen geschüttet werden. Versammlungen sind zu vermeiden, weil durch diese die Krankheiten übertragen werden können. Kranke sind in das Aussatzhaus zu bringen. Aderlaß, Blut aus den Bädern und Barbierstuben darf nur in den Fluß oder in das heimliche Gemach geschüttet werden. Die öffentlichen Aborte werden in Erinnerung gebracht. Mist

darf weder auf der Gasse noch in Häusern liegen, infizierte Kleidungsstücke dürfen nicht verkauft, auch nicht innerhalb der Stadt gewaschen, sondern nur vor dem Tore gereinigt werden.

Kein von auswärts stammender Kranke darf in der Stadt Unterkunft finden. Wer die Krankheit überstanden hat, darf erst nach 3 Wochen unter die Gesunden gehen. Schweine dürfen in der Stadt nicht gehalten werden. Krankenbesuche und Grabgefolge werden verboten.

Bemerkungswert scheint die Bestimmung, daß an Stelle der geflohenen Bürger andere redliche Personen als Zeugen auftreten können.

In Kopenhagen wurde gelegentlich der Pest von 1592 dem Leichengefolge verboten das Trauerhaus zu betreten, in welchem sich die Leiche befand. Auch wurde jeder Handel mit den Kleidern der Verstorbenen untersagt (Lund).

Auch kleinere Städte erließen derartige Ordnungen. So heißt es in der Polizeiverordnung von Ueberlingen vom 30. Juli 1541:

Polizeiverordnung bei ansteckender Seuche zu Ueberlingen vom 30. Juli 1541.

(No. 3). Personen, in deren Häusern die Krankheit war, dürfen nicht auf den Fischmarkt, Trinkstuben, Gesellschaft gehen.

(No. 4). Auch die Rekonvaleszenten dürfen nur nach Bewilligung durch die Polizei das Haus verlassen (Mone, 12. Bd. 49).

Wien, während des Mittelalters und bis in die Neuzeit durch enge Mauern eingezwängt, war eine der schmutzigsten deutschen Städte. Hierdurch erklärt es sich wohl auch, daß es während des 16. Jahrhunderts durch die Pest wiederholt heimgesucht wurde. Es trat dem Unhold durch eine Desinfektionsordnung entgegen, die eine der ausführlichsten ihrer Art ist und daher im folgenden wenigstens auszugsweise wiedergegeben werden soll.

Erweiterte Infektionsordnung vom 28. August 1562 erlassen von der Regierung und den Kammerräten Kaiser Ferdinands I. auf Grund der Wiener Infektionsordnung der Jahre 1551 und 1558.

§ 3. Verbot des Branntweinverkaufs. (Man glaubte, daß der Genuß von Branntwein den Ausbruch der Pest befördere.)

§ 4. Niemand wird in den Burgfrieden eingelassen, der nicht ein Attest seiner Obrigkeit vorweist, daß er von einem nicht infizierten Ort kommt. Wer sich ohne Attest betreffen läßt, wird bestraft. Bei denen vom Prälatenherren oder Adelsstande genügt ihr Wort, daß sie von nicht infizierten Orten kommen.

§ 6. Wer der Infektion wegen aus der Stadt geschafft worden und wieder in derselben betroffen wird, soll bestraft werden.

§ 8. Alte Kleider, Bettgewand u. s. w. dürfen während der Infektion nicht feilgeboten werden.

§ 10. Große Hochzeiten und Gelage dürfen nicht gehalten werden, kleine nur an geräumigen und sauberen Orten.

§ 11. Kehricht, Bettstroh, Hadern, Aas sollen weggeräumt, schmutzige Flüssigkeiten nicht in die Stadt, sondern nur in die Donau oder die Kanäle ausgeschüttet; in der Stadt soll kein Schwein gehalten werden.

§ 12. Die Abzugskanäle sollen Mittwochs und Sonnabends durch frisches Wasser aus den Wasserkästen in den Bädern und aus den Rohrbrunnen auf den öffentlichen Plätzen gereinigt werden.

§ 13. Die von Wien sollen die ungepflasterten Stellen in der Stadt, an denen sich Tümpel bilden, auspflastern lassen.

§ 14. Das Oeffnen und Räumen der Abtritte und Senkgruben während der Infektion wird eingeschränkt.

§ 15. Unreifes Obst feilzuhalten ist verboten. Gefallenes Vieh soll jenseits der Schlagbrücke oder bei der Täberdonau verscharrt werden, oder man soll es von der Donau wegschwemmen lassen.

§ 18. Felle oder Ochsenhäute dürfen nicht mehr in der Stadt gehalten oder zum Trocknen aufgehängt werdeu, sondern nur vor der Stadt an luftigen Orten.

§ 20. Fremde aus infizierten Orten zu beherbergen ist bei Strafe verboten.

§ 21. Sperrung der öffentlichen Bäder.

§ 22. Infizierte Kranke aus dem Hof- und Bürgerspitale sollen in das Lazarett (Pesthaus) überführt werden.

§ 23. Räuchern mit Wacholdergesträuch wird den Bewohnern infizierter Häuser sowie den Spitälern anbefohlen.

§ 25. Der Hausvater ist verpflichtet, Pesterkrankungen unter seinen Dienstboten an den Magister sanitatis oder den Wundarzt zu melden. Der Kranke wird, wenn die Seuche konstatiert ist, nicht in der Stadt gelassen, sondern in das Pesthaus gebracht. Erkrankte Familienmitglieder haben die Wahl zwischen dem Pesthause oder einem Hause in der Vorstadt, wenn ein solches ihnen gehört, oder der Wegschaffung bis 2 oder 3 Meilen von der Stadt. Wer in seiner Wohnung verbleiben will, muß sich mit seiner Familie und seinen Dienstboten 40 Tage einschließen. Die Lieferung von Nahrungsmitteln und Arzneien findet durch die zur Säuberung der infizierten Zimmer bestellten Personen statt.

§ 27. Unterlassung der Meldung von Erkrankungen wird mit Leibes- und Geldstrafe bedroht.

§ 28. Infizierte Häuser und Wohnungen sind mit einem weißen Kreuz zu versehen.

§ 29. Instrumente, die bei Infizierten verwendet wurden, sollen nicht bei anderen Kranken gebraucht werden.

§ 31. Zur Säuberung und Ausräucherung infizierter Zimmer werden besondere Personen angestellt.

§ 34. Die von Wien sollen das Pesthaus derart herrichten lassen, daß die Kranken nicht haufenweise übereinander liegen. Rekonvaleszenten soll man in einen besonderen Raum bringen, damit sie nicht neuerdings infiziert werden.

§ 36. Verbot, Infizierte ohne die Bewilligung von Regierung und Kammer innerhalb der Stadt zu begraben (Quellen von Wien, 2. Bd., 86, No. 1490).

Zur Bekämpfung der Pest mußte auch — dem Zeitgeschmack entsprechend — die gereimte Rede herhalten. Eines dieser „Gedichte", und zwar das von Ernst Reuchlin, der keyserlichen freyen Reichs Stadt Lübeck bestalten Medicum im Jahre 1577 verfaßte, ist im folgenden wiedergegeben. Es ist aus den „zwo Haußtafeln" entlehnt.

Underricht fur die Kauffleute und Handler / so hin und wider in die Pestilentzörter vorreisen / wie sie sich vorhalten sollen / u. s. w.

WJlt du (jetzt reisen uber Landt / So halt mein Lehr vor keinen Tandt. Du solt in Herberge keren ein / Da niemandt oder wenig gestorben sein.	Diversorium.
Lass dir frisch Fleisch vnd Eyer geben / Frische Visch solt du brauchen darneben. Viel Jüchwerck meid / Gebratens iss /	Cibus.
Heisse Kreuter gantz vnd Canneel / Mit Neglicken stercken die Seel.	Aromata.
Das Gammel Matt ist schedlich sehr / Leichtdauliche Kost dir nützet mehr.	Infumati Cibi.
Trink du gut Bier vnd linden Wein / Die sussen Getrenck dir schedlich sein.	Potus.
Crosse gesellschafft fleug / vnd menschen viel / Dann es diese zeit nicht leiden wil.	Conuiuia fugienda.
Auch Raht ich dir sauff dich nicht voll /	Ebrietas uitanda.
Vnd sey nicht wie ein Saw gantz doll.	Conclauia suffumiganda.
Die Schlaffkamer lass bereuchern wol / Dein Bette reine Lacken haben sol. Darauff kein Kranker gelegen hat / Sonst kombst ins Pestilentzen Badt.	Lectisternia sint munda.
Mit kleidern / Hembden halt dich sauber / Sey nicht vnfleutig wie ein Bawer.	Vestes sint mundae.

Das waschen vnd Barbiren viel /	Lotio et Tonsio sit rarior.
Die zeit dir auch nicht nutzen wil.	
Hertzsterckung solst stets bey dir haben /	
Damit du dein Hertz könnest laben.	
Ein Bisemknopff / Rauchküsslein gut /	Corroboratio cordis.
Die stercken dir sehr deinen mut.	
Praeserwatif stets bey dir trag /	
Wie meine Tafel beschrieben hat.	
Mithridat darzu gut Theriack /	
Zur not du auch geniessen magst.	
Die Nuster damit schmieren thu /	Preseruantia.
Die Pulsadern an dem Armen darzu.	
Abends vnd Morgens wasche den Mundt /	
Mit Wein vnd Essig ist gesundt.	
Vor Neblich Lufft das Gemach vorwar /	
Die Brust vnd Magen warm halt gar.	
Spat Essen vnd Trincken meid /	
Essen vnd Trincken habe rechte zeit.	
Zu rechter zeit zu Bette geh /	
Das dich das vbel nicht besteht.	
Des Abents vnd des Morgens Gebet /	Preces.
Dir nicht aus deinem Hertzen tret.	
Schlaff messig / steh auff zu rechter Stundt /	Somnus sit moderatus.
Diss ist der Vorsorgen rechter grundt.	
So du dich wirst nach diesem schreiben /	
Fleissig verhalten / wirst du wol bleiben.	
Frisch vnd gesundt / in Pestilentz	
Hin vnd wider in aller Grentz.	

Haec fac et vives. (Reuchlin.)

Ein für seine Zeit ausgezeichnetes Werk über die Abwehr der Pest schrieb 1583 Johannes Ewich, bestallter Physikus zu Bremen. Er hat seine Studien in Padua gemacht und in Italien bei Abwehr der Pest, wie es scheint, auch praktische Erfahrungen gesammelt. Auch auf einen deutschen Gewährsmann für seine Anschauungen beruft er sich, und zwar auf keinen geringeren als auf den Doktorem Martinum Luther, der in seiner Schrift das Verhalten der Menschen gegenüber der Pest namentlich vom ethischen, d. h. vom humanitären und christlichen Standpunkte aus beleuchtet.

Nicht nur durch die Sünde der Menschen können Krankheiten entstehen, sondern auch aus anderen Ursachen und zwar, wie Luther meint, durch Mutwillen und Verwahrlosung der Menschen.

3. Kapitel. Wie man eine Festung auf den Krieg vorbereitet, indem man Baumeister, Maurer, Büchsenmeister u. s. w. zusammenruft, um für alles Notwendige zu sorgen, ebenso muß man auch die Abwehr einer einbrechenden Seuche organisieren. Zunächst sind die Aerzte zusammen zu berufen, dann sind drei Konservatores sanitatis zu ernennen, welche alle öffentlichen Maßregeln gegen die Seuche anzuordnen haben.

4. Kapitel. Die von den Konservatoren erwählten Aerzte, Scherer und Apotheker sollen durch die Konservatoren vereidigt und vermahnt werden, alle Arzneimittel richtig anzuwenden und in nötiger Menge vorrätig zu halten. Auch sollen die bestallten Aerzte und Scherer nur Pestkranke und keine anderen Patienten behandeln. Alle öffentlichen Zusammenkünfte, Schauspiele, Gastereien und Jahrmärkte sind zu vermeiden. Die Schulen müssen geschlossen werden, ebenso die Kirchen und die öffentlichen Badstuben, damit das Gift durch die Berührung der Menschen nicht verbreitet werde. Die Armen müssen aus öffentlichen Mitteln beköstigt werden, damit sie nicht von Haus zu Haus laufen und das Gift ausstreuen. Da erfahrungsgemäß furchtsame Menschen

besonders leicht von der Pest befallen werden, so könnte man diesen vielleicht gestatten, sich beim Ausbruche der Krankheit an pestfreie Orte zu flüchten.

7. Kapitel. Der Verkauf süßer Kirschen und Pflaumen, frischer Trauben und Pfirsiche, süßer Aepfel, Birnen, Melonen und Gurken darf nicht gestattet werden (vergl. Florenz, S. 892), ebensowenig dürfen faule oder verdorbene Fische ohne Schuppen oder solche, die in stinkenden Lachen gefangen wurden, auf den Markt gebracht werden. Wein sei dem Biere vorzuziehen. Die Fürsten müssen mit ihren Untertanen, welche von der Pest befallen sind, Nachsicht üben.

8. Kapitel. Die Straßen müssen reingehalten, schmutziges Wasser darf auf diese nicht gegossen werden, ebensowenig der Kot von Menschen und Tieren. Auch die Stadtgräben, die Sümpfe und stillstehenden Gewässer dürfen nicht verunreinigt werden. Man soll ein fließend Wasser hineinleiten oder sie durch Röhren trocken legen oder, wenn angängig, sie mit Erde zuschütten. Flachs, Hanf und Felle dürfen nicht in stehende Gewässer gehängt werden. Die Luft in den Städten muß durch große auf den Straßen entzündete Feuer gereinigt werden.

9. Kapitel. Hunde und Katzen sind totzuschlagen oder müssen in den Häusern gehalten werden, damit sie Pest nicht verbreiten (vergl. Palermo, S. 899).

10. Kapitel. Da die Pest durch Kleider, Eisen, Holz, Hausgerät und Pelzwerk verbreitet werden kann, so darf während der Pestzeit nicht gestattet werden, daß dergleichen Dinge von außerhalb in die Stadt gebracht werden. Fremde, die aus Gegenden oder Städten kommen, darf man nicht in die Stadt einlassen (ganz wie in Perugia, S. 896).

2. Buch. Häuser, in denen Pestkranke liegen, müssen bezeichnet werden entweder durch Kerzen, die man vor die Tür stellt, durch Stäbe, durch Strohwische, oder durch farbige Tücher. Die Bewohner dürfen das Haus innerhalb 6 oder 7 Wochen nicht verlassen, und auch dann nur, wenn nachdem das Haus tüchtig ausgeräuchert ist. (Vergl. Palermo, S. 898, Mailand, S. 900 ff.)

2. Kapitel. Die Konservatoren müssen mindestens zwei Pestilentzhäuser errichten und diese mit allem notwendigen versehen. Die Häuser müssen aus Holz, Stein und Kalk errichtet werden, nicht aber aus „Leim, Kot oder Stroh". Das Pesthaus muß an einem abgesonderten, luftigen Orte liegen, wenn möglich sollte ein Garten vorhanden sein, weil die Pflanzen die Luft gesund machen. Die Höhe soll doppelt so groß als die Weite sein, die Stuben sollen Kamine haben, damit die Luft hindurchgeht, die Fenster sollen gegen Mitternacht und Aufgang (Osten), nicht aber gegen Mittag und Niedergang (Westen) geöffnet sein. Bäder müssen vorhanden und ein fließendes Wasser in der Nähe sein. Die Fenster sind möglichst häufig zu öffnen; schlecht angelegte Siechenhäuser stiften Schaden und „wäre viel ratsamer, daß sie gar verbrannt würden".

Derartige gut ausgestattete Pestilentzhäuser sollten auch in pestfreien Zeiten unterhalten werden.

Es sind, wie gesagt, zwei Pestilentzhäuser nötig: Eins für die der Krankheit Verdächtigen, das zweite für die wirklich Kranken.

4. Kapitel. Es müssen Totengräber angestellt werden, die sich eines guten Leumunds erfreuen, unverehelicht und keine Trunkenbolde sind. Sie sind auch mit der Reinigung der infizierten Häuser zu be-

trauen und müssen vereidet werden. Man muß sie an einem weißen Stock oder dergleichen erkennen können, wenn sie sich auf der Straße befinden. Sie dürfen sich nicht unter die gesunden Bürger mischen. Das Leichengefolge soll möglichst eingeschränkt werden, namentlich dürfen weder Menschen aus infizierten Häusern noch die Schüler, welche beim Begräbnis zu singen pflegen, der Leiche folgen.

5. Kapitel. Alle Kirchhöfe müssen außerhalb der Stadt liegen. Hierbei beruft sich der Verfasser wiederum auf Luther. Die Kirchhöfe müssen an einem hohen trockenen Orte liegen, nicht aber an einem tiefen und feuchten. Der Kirchhof muß mit einer steinernen Mauer umzogen werden. Die Türen in dieser Mauer müssen sich von selbst schließen, damit das Vieh nicht auf den Kirchhof komme.

6. Kapitel. Die Reinigung der Häuser und der Geräte soll in folgender Weise geschehen: 1) Man soll alle Fenster und Türen öffnen, damit der Wind frei hindurchwehen kann. 2) Es wird ein tüchtiges Feuer im Hause angemacht, damit die Luft im Hause gereinigt werde. 3) Alte Geräte, Gewänder, Kleider und Tücher soll man in fließend Wasser werfen oder verbrennen. 4) Wertvolle Kleider sollen gewaschen, in Lauge gebeizt werden und an der Luft hängen. 5) Die Wände soll man mit eisernen Geräten abkratzen und mit neuem Kalk weißen. 6) Das Haus soll oft durchräuchert werden; hierzu dienen Eichenlaub, Wacholder oder Weihrauch.

7. Kapitel. Ueber die Reinigung von Personen, welche mit infizierten Menschen verkehrt haben: Aerzte und Scherer, welche Infizierte behandeln, sollen überhaupt nicht mit Gesunden verkehren. Das Hausgesinde der Kranken darf die Kirche und andere Versammlungen nicht besuchen oder nur dann, wenn sie als Kennzeichen einen Stock oder dergleichen in der Hand haben, an dem sie kenntlich sind. Wenn sie diesen Anordnungen nicht folgen wollen, müssen sie sechs Wochen zu Hause bleiben. Wer die Seuche überstanden hat, soll „noch ernstlicher innegehalten werden". Kranke dürfen in keinem Fall ausgehen. Die Geheilten sollen andere Leute „Freiwillig warnen / das sie ijnen nicht zu nahe kommen".

9. Kapitel. Wer aus einem verdächtigen Orte kommt, darf nicht eingelassen werden. Wer ohne Erlaubnis die Stadt betritt, soll seiner Ware verlustig gehen, auch bleibt er zeitweise oder für immer aus der Stadt ausgeschlossen. Wer während einer Pest die Stadt ohne Erlaubnis verläßt, verliert sein Bürgerrecht. Wer behauptet, daß „alle Pestilentz eine ohn mittelige" Strafe Gottes sei, der soll als ein Gotteslästerer angesehen werden. Im übrigen verhängt der Verfasser auch selbst für diejenigen, welche etwas aus infizierten Häusern gestohlen haben, nur Geld- und Gefängnisstrafen. Wer sein Haus nach überstandener Krankheit verläßt und ohne Erlaubnis unter die Menschen geht, der soll noch einmal so lange eingeschlossen werden als er während seiner Krankheit eingeschlossen war. Kranke, welche das Haus verlassen, sollen wie Meuchelmörder dem Scharfrichter überantwortet werden; wenn der Kranke keine Kinder hat, unter Einziehung seiner Güter. Alle eingenommenen Strafgelder sollen zum Besten der Armen- und Aussatzhäuser verwandt werden.

Ewich, ein treuer Anhänger Luthers, hat sich aus den Armen der orthodoxen Mystik gerettet: das zeigt seine Schrift auf das deutlichste (Ewich, Luther).

In Berlin war man nur dieselbe Zeit (1585) durchaus nicht auf

der Höhe. Dieses zeigt der von einem Erbarn Rath daselbst in Druck verfertigte „Kurtze Bericht“ gegen die Pest.

Dieses elende Machwerk enthält auf 23 Seiten eine Aufzählung der Pestarzneien und Rauchkertzlein. Jede Arznei ist in den Apotheken doppelt vorhanden: die eine für Reiche, die andere für Arme. Beide zahlen verschiedene Preise. Aus den „vergifften gemachen“ soll man das Pestgift mit Rauchwerk beseitigen und „wo Camin sein soll, man dorinnen vil fewer mit gutem treugen Holtz machen / vnnd im gemach / so es ohne schaden oder gefhar sein kann / ein hell klar feuer anrichten, welches auch am gewisesten / wie Hypocrates pezeuget“.

Da „etzliche wollen, der Gift ziehe sich in warm brot solches brot sol man vor der stadt verbrennen etzliche machen heise Ziegel oder singer Stein, setzen die in eine wanne vol wasers / vnd sagen der giefft ziehe sich dorein / Solches wasser möcht man in die Sprew bringen an denen örten da niemandts wohnet“ (Berlin).

Recht originell sind einige der Vorschläge, die Tabernaemontanus in seinem aus dem Jahre 1585 stammenden „Kurtzem Bericht“ über die Desinfektion der Zimmer eines infizierten Hauses macht.

Die Reinigung der infizierten Zimmer soll, wenn es sich um arme Leute handelt, folgendermaßen vor sich gehen. Wenn das Zimmer gereinigt und ausgefegt ist, so soll man einen Laib heißes Brot, wie es aus dem Ofen kommt, mitten entzwei schneiden und an der Decke des Zimmers aufhängen. Dieses Brot wird alles Pestilentzgift an sich ziehen. Ist das Brot erkaltet, so soll man es in der Erde vergraben oder in fließendes Wasser werfen. Von Menschen und Tieren darf es nicht genossen werden, da es giftig ist. Diese Brot-Prozedur soll mehrere Tage hintereinander wiederholt werden, dann soll man die Wände weißen und mitten im Zimmer Feuer machen. Gleichzeitig soll man die Wände mit verdünntem Essig besprengen. Besitzt das Zimmer getäfelte Wände, so soll man auf einer eisernen Platte im Zimmer Feuer anzünden und alle Fenster öffnen, während das Feuer brennt (Tabernaemontanus, S. 97 ff.).

Das 16. Jahrhundert, das Jahrhundert der Renaissance, der deutschen Reformation ist, wie sich aus den vorhergehenden Seiten zeigte, nahezu ohne jeden Einfluß auf die Abwehr der Volkskrankheiten gewesen. Die einzige Neuerung, die das Jahrhundert brachte, bestand in der Idee der schwimmenden Hospitäler. Im übrigen bekämpfte man die Pest mit ungefähr den gleichen Mitteln, die man im 14. und 15. Jahrhundert angewandt hatte. Es war noch immer ein Kampf gegen die ausgebrochene Krankheit, ohne daß von vorbeugenden Maßregeln viel die Rede gewesen wäre. Offenbar waren die führenden Geister durch die Pflege der Künste und Wissenschaften und durch den Kampf gegen die Uebermacht der Kirche vollauf beschäftigt. Dazu kam, daß die Wohlhabenderen sich dem Kampfe gegen die Seuchen durch die Flucht entzogen, ein Auskunftsmittel, das den Armen versagt blieb. Wer kümmerte sich aber im 16. Jahrhundert viel um die Armen? Diese Verhältnisse machen es verständlich, daß auch im 16. Jahrhundert die Assanierung der Städte, welche, wie wir heute wissen, den kräftigsten Schild gegen die Volkskrankheiten bildet, wesentliche Fortschritte nicht gemacht hat.

17. Jahrhundert.

Auch im 17. Jahrhundert wütet die Pest in ungeschwächter Kraft. 1625 suchte sie Palermo, Metz und London heim, 1626 Toulouse, 1630 Montpellier, 1631 Monaco, 1635 und 1636 wieder London, 1647 Valencia und 1648 Spanien, 1650 Sardinien und die Provence, 1656 Neapel und Genua, 1660 Deutschland, 1664 Toulon, 1665 wiederum London, 1676 Malta. In Deutschland wütete die Pest vor, während und nach dem dreißigjährigen Kriege, 1679 besonders in Sachsen und Oesterreich, hier namentlich in Wien.

Wie vorstehendes Verzeichnis, das sich leicht verlängern ließe, zeigt, wurden die gleichen Städte von der Seuche betroffen, die ihr auch schon in den vorausgehenden Jahrhunderten unterlegen waren. Es mag auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß manche Städte, z. B. London, in demselben Jahrhundert die Krankheit mehrfach über sich ergehen lassen mußten. Man wird hieraus schließen müssen, daß in diesen Städten sich derselbe günstige Nährboden für die Krankheit erhalten hatte, den wir seit vielen Jahrhunderten kennen.

Die Anschauungen des 17. Jahrhunderts über das Wesen der Pest und über die Mittel sie auszurotten, nachdem sie ausgebrochen ist, werden am eingehendsten vom Padre Maurizio da Tolone in seinem Trattato politico dargestellt.

I. Abschnitt. Die Pest, welche 1656—57 in Genua hauste, ist nicht durch verdorbene Luft verursacht.

Sobald eine Pest sich ausbreitet, muß die entstehende Verwirrung möglichst schnell beseitigt werden, weil diese sehr gefährlich ist. Der Ausbruch der Pest darf in keinem Falle verheimlicht werden.

Es ist wichtig, daß man beim Ausbruch der Pest eine Kirche zu erbauen gelobt, wie dieses z. B. in Venedig im Jahre 1577 und im Jahre 1629 geschah. Darauf muß die Behörde gebildet werden, welche alle auf die Bekämpfung der Pest bezüglichen Maßnahmen anzuordnen hat. Diese nimmt ihren Sitz in einem geeigneten Hause, welches von einem Palisadenzaun umgeben wird, damit nur derjenige Zutritt hat, der eingelassen werden soll. Für ausreichenden Proviant in diesem Hause ist zu sorgen, ferner wird ein Arzt und ein Chirurge mit eingeschlossen. Sobald ein Mitglied der Behörde das Haus verlassen muß, läßt er sich auf einem Stuhl oder auf einer Senfte tragen. Das Haus der Behörde wird ständig mit parfümierter Luft angefüllt und am Eingang brennt stets ein Feuer. In dem Hause dürfen weder Frauen noch Kinder, noch Hunde oder Katzen wohnen. Alle Fenster müssen vor Sonnenuntergang geschlossen werden. Die Zimmer werden mit Essig besprengt und frei von jeder Unreinlichkeit gehalten. Die Beamten kleiden sich in Wachsstoff oder Seide. Auch Priester werden mit ihnen eingeschlossen. Mit den Wachen und mit den Dienern sprechen die Beamten nur aus der Entfernung. Wenn sie Audienz erteilen, halten sie in der Hand eine mit einem wohlriechenden Stoffe gefüllte Kugel oder einen in Essig getauchten Schwamm. Wenn sie das Haus verlassen, müssen sie zuvor ein Stärkungsmittel (Wein oder dergl.) nehmen und sich tüchtig parfümieren. Dasselbe geschieht bei der Rückkehr. Außerdem werden die Pferde, die sie bei dem Ausgange benutzt hatten, mit Essig oder Wasser gereinigt. Wenn die Pest nicht in wenigen Tagen verschwindet, werden 3 Gebäude er-

richtet. 1) Ein Pesthaus; dieses muß womöglich fließendes Wasser zur Verfügung haben. 2) Ein Haus für die Verdächtigen, in welchem die Quarantäne von denjenigen abgehalten wird, welche mit Kranken zusammengekommen sind, 3) Ein Gebäude für die Geheilten. Hier werden die Bewohner desinfiziert, bevor sie in ihre eigenen Häuser zurückkehren dürfen. Die Stadt wird in mehrere Quartiere geteilt; jedes Quartier erhält für die Zeit der Pest einen Kommandanten, unter welchem die nötigen Exekutivbeamten stehen. Beim Ausbruch der Pest kann jeder, der es wünscht, die Stadt innerhalb 8 Tagen verlassen. Die Zurückbleibenden werden in ihre Häuser eingeschlossen. Wer das Haus ohne Erlaubnis verläßt, hat das Leben verwirkt. Es ist für eine ausreichende Zahl von Arbeitern und Trägern, namentlich aber für die Verteilung von Lebensmitteln zu sorgen. Außerhalb der Stadt gelegene Hütten sollen nicht errichtet werden, weil die Leute bei schlechtem Wetter darin krank werden und es sehr schwierig ist, sie so genau zu bewachen, daß sie die Hütten nicht verlassen können. Die Einschließung darf höchstens 40 Tage dauern. Für jedes Stadtquartier werden Aerzte und Chirurgen ernannt, welche zu jedem Krankheitsfall gerufen werden und dem Kommandanten des Quartiers über alle Vorkommnisse Bericht zu erstatten haben. Die Pesthäuser müssen gegen die Stadt isoliert werden, die Krankensäle gegen Norden liegen, damit der Wind eindringen und die Luft reinigen kann. Eine Mauer mit zwei Eingängen muß das Pesthaus umgeben, damit ihm die Gesunden nicht zu nahe kommen. Der eine Eingang dient für die Kranken, der zweite für den Betrieb des Krankenhauses. Auch muß eine Kapelle und eine Wohnung für die Priester vorhanden sein, welche sich dauernd im Krankenhause aufhalten. Der Kirchhof darf nicht in der Nähe der Krankensäle liegen, die Gräber sind 2 bis 3 Fuß tief anzulegen und mit Erde aufzufüllen, wenn diese sich nach der Beerdigung der Leichen gesetzt hat. Der Leiter des Pesthauses hat für Ordnung zu sorgen, auch Hebeammen und Ammen sollen im Pesthause vorhanden sein. Die Aerzte und Chirurgen müssen die Wunden der Kranken zweimal am Tage untersuchen und einmal in der Woche alle Kranken besuchen. Leute, die an den Franzosen leiden, sollen abgesondert werden. Die Aerzte haben u. a. auch die Leichenöffnungen vorzunehmen. In jedem Pesthause muß ein großer Kessel vorhanden sein, um darin die Kleider, die Bettwäsche und alle Effekten der Kranken durch Wasser zu kochen. Wenn die Geheilten in das Haus für Genesende übertreten, entkleiden sie sich in einem besonderen Zimmer. Ihre Kleider werden in dem Kessel $^1/_4$ Stunde lang ausgekocht, dann zwei Tage in der Sonne gebleicht, zwei Nächte hindurch zum Trocknen aufgehängt und dann erst den Besitzern zurückgegeben.

Auch das Haus für die Verdächtigen wird mit einer Mauer umgeben, die zwei Türen besitzt, eine für den Eintritt und den Ausgang der Verdächtigen, die zweite für den Betrieb des Hauses. Innerhalb der Mauer werden viele einzelne Häuschen errichtet, in welchen man je eine Familie unterbringt. Auch ein Altar findet hier Platz.

Sobald in der Stadt Pestfälle festgestellt sind, führt man die Erkrankten in das Lazarett und räuchert das Haus aus. Die übrigen Familienmitglieder werden $^1/_2$ Stunde ausgeräuchert, dann in das Haus für Verdächtige geführt. Hier nimmt man ihre Nationale auf und bestimmt namentlich genau den Tag ihres Eintrittes. Sie beziehen eines der oben erwähnten Häuschen, um hier die Quarantäne durchzumachen.

Sobald sie diese brechen, werden sie bestraft und müssen nochmals 40 Tage abgeschlossen bleiben. Erkrankt jemand von den Verdächtigen, so wird er in das Pesthaus übergeführt. Das Häuschen wird desinfiziert, die Nichterkrankten haben eine neue Quarantäne durchzumachen. Dieses wird so oft wiederholt, als noch Verdächtige in diesem Häuschen vorhanden sind.

Das Haus für Gesunde muß in der Nähe des Pesthauses liegen, es muß weiträumig sein, gute Luft haben und ist von einer Mauer umgeben, welche zwei Türen besitzt, die eine dient als Eingang, die andere als Ausgang. Jede Familie wohnt in einem der oben geschilderten Häuschen, die gegen Süden gelegen sind. In dieses Haus für Genesende dürfen nur desinfizierte Gegenstände eingeführt werden. Ohne Erlaubnis der Behörde darf kein Gegenstand aus dem Hause entfernt werden.

II. Abschnitt. Desinfektion. Nur die vom Kranken benutzten Gegenstände sind infiziert, alle anderen Gegenstände, die sich in der Krankenstube befinden, z. B. in Truhen oder Wandschränken untergebracht wurden, sind, falls die genannten Gelasse nicht geöffnet wurden, nur verdächtig, aber nicht infiziert. — Die vom Verfasser empfohlenen Räuchermittel werden unterschieden 1) in Räuchermittel für die Desinfektion der Häuser und ihres Inhaltes; 2) in Räuchermittel für Desinfektion der Lazarette und Begräbnisstätten. Dieses Räuchermittel ist stärker als das unter 1 angegebene; 3) in Räuchermittel zur Desinfektion des Hauses für Genesende. Dieses Mittel ist schwächer als das unter 2 angegebene.

Wenn ein Zimmer desinfiziert werden soll, werden Türen, Fenster und Kamin verschlossen und auf einem Strick die zu desinfizierenden Gegenstände, Kleider, Laken u. s. w., aufgehängt. Dann zündet man im Zimmer je nach dessen Größe ein oder zwei Feuer an, in welches man das Räuchermittel wirft. — In einem besonderen Abschnitt bespricht der Verfasser alle gegen die Räucherungen gemachten Einwände.

Verfasser hat auch einen Apparat bauen lassen, um mit Hilfe seiner oben genannten Desinfektionsmittel die in den Kirchen befindlichen Gräber zu desinfizieren.

Der Verfasser des Trattato politico, ein Capuziner, beruft sich in seinem Werke auf 40-jährige Erfahrung und tritt an vielen Stellen dafür ein, daß man der Pest energisch zu Leibe gehen soll und sich nicht allein auf den lieben Gott verlassen dürfe. Als Gegengewicht gegen solche Ketzereien versieht er sein Werk mit der Widmung an die heiligste Jungfrau und Gottesmutter, ferner mit allerlei religiösen Exkursen und mehreren eingestreuten Gebeten.

Das Werk war offenbar sehr geschätzt, denn obgleich schon 1661 in Genua erschienen, wurde es noch 1743 in Neapel von neuem aufgelegt (Tolone).

Die von Tolone und Anderen ausgearbeiteten Methoden zur Desinfektion der Häuser und ihres Inhaltes kamen, wie de Santi berichtet, in Montpellier zur Anwendung. Nach Ranchin verlief diese Desinfektion in folgender Weise (Tolone, Ranchin, de Santi).

1627 wurde Figeac, eine kleine Stadt, in einer für die Folgezeit vorbildlichen Weise desinfiziert, und zwar unter Leitung von Glacan durch einen Kapuzinerpater namens David. Als diese Desinfektion gut gelungen war, wurden nach demselben Verfahren auch Villefranche de

Rouergue und Aiguemortes desinfiziert. Uebrigens galten die Desinfektoren als unzuverlässige Leute und Säufer (S. 895).

Recht eingehend wird uns durch Ranchin, der als Arzt, Mitglied des Magistrats und Professor an der Universität Montpellier bedeutenden Einfluß besaß und sich um die Durchführung der Desinfektion große Verdienste erwarb, die in Montpellier 1630 vorgenommene Desinfektion geschildert. Da mir das Buch von Ranchin nicht zugänglich ist, entnehme ich die Beschreibung der Desinfektion dem Artikel von de Santi.

Ein so großes Werk, wie die Desinfektion einer ganzen Stadt, mußte einem einzigen Unternehmer unterstellt werden. Es war jedoch nicht ganz leicht, einen solchen zu finden, weil diejenigen Personen, welche sich meldeten, entweder zu hohe Ansprüche stellten, oder als Protestanten nicht in Frage kommen konnten. Endlich wurde mit dem Dominikanerpater Tamisier ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem sich dieser verpflichtete, für 7500 livres im Verlaufe von 2 Monaten alle infizierten Häuser der Stadt Montpellier und ihrer Vororte, ebenso alle Gegenstände, die sich in den infizierten Häusern befanden, zu desinfizieren. Die Konsuln der Stadt verpflichteten sich, dem Pater Tamisier 20 Leute zur Reinigung der Häuser, 6 Frauen zum Reinigen der Wäsche, 6 Gespanne zur Abfuhr des Mülls, 4 Schreiber zur Inventarisierung der Häuser, 2 Schlosser zur Oeffnung der Haustüren zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für Verpflegung und Unterbringung dieser Leute trug die Stadt. Auch stellte sie das Brennmaterial und alle für die Ausführung der Desinfektion notwendigen Gegenstände, wie Besen, Körbe u. s. w., ferner die aromatischen Kräuter, wie Rosmarin, Salbei und Wachholder, welche in den Häusern verbrannt werden sollten. Pater Tamisier empfing sofort 2000 livres, den Rest teils während teils am Ende der Desinfektion. Weitere Verträge, die mit 2 Einwohnern der Stadt abgeschlossen wurden, betrafen die Stellung von 6 Gespannen und Wagen zur Beseitigung des Mülls. Gleichzeitig mußten sie sich verpflichten, die infizierte Wäsche und die Lumpen zu verbrennen, während der sonstige Abraum ihnen gehörte und von ihnen als Dung benutzt werden durfte. Die Besen und die aromatischen Kräuter wurden in einer besonderen Niederlage untergebracht. Eine große Schwierigkeit bot die Anmietung der Desinfektoren. Endlich erklärten sich 16 Männer und 4 Frauen bereit, welche alle die Pest bereits überstanden hatten. Die Leute wohnten in einem besonderen Hause außerhalb der Stadt. Solange sie mit der Desinfektion beschäftigt waren, wurden sie jeden Abend untersucht, damit sie nichts entwenden konnten. Sie bildeten 4 Abteilungen; jede wurde von einem Vorarbeiter geleitet. Die Männer erhielten 20 Livres im Monat, die Frauen 18. Eingehend beschäftigte man sich mit der Desinfektion der Bewohner der Stadt, weil man mit Recht fürchtete, daß diese in die bereits desinfizierten Häuser von neuem die Erreger der Pest einschleppen könnten. Die Frage wurde in folgender Weise gelöst. Außerhalb der Stadt befanden sich öffentliche Bäder, welche früher großen Zuspruch fanden, jetzt aber trotz ihrer ausgezeichneten Einrichtungen leer standen, weil die Thermalbäder von Balaruc in Aufnahme gekommen waren. Diese Bäder wurden in stand gesetzt, um später als Desinfektionsanstalten für die Einwohner Montpelliers zu dienen (s. u.). Darauf erhielten alle Einwohner der Stadt den Befehl, die Stadt zu verlassen und sich entweder außerhalb der Stadt aufzuhalten oder die

hölzernen Baracken zu beziehen, welche während der Epidemien für die Kranken errichtet worden waren. Niemand durfte, bevor die Desinfektion der Häuser vollendet worden war, in die Stadt zurückkehren; dieses war nur den Eigentümern der Häuser während der Ausführung der Desinfektion gestattet. In der Stadt blieben nur die Beamten und die für den öffentlichen Dienst notwendigen Arbeiter zurück. Einige Stadtsoldaten besetzten die Tore und überwachten die Desinfektoren und die Diebe. Einer der Desinfektoren wurde, weil er gestohlen hatte, erschossen und seine Helfershelfer gestäupt. Dann wurden alle Einwohner aufgefordert, zum heiligen Rochus um die glückliche Durchführung der Desinfektion zu beten. Eine öffentliche Prozession fand dagegen nicht statt. Endlich konnte man am 1. Mai zur ersten Desinfektion schreiten. Alle Beteiligten, Ranchin, die Konsuln*) und der Pater Tamisier an der Spitze, stärkten sich durch ein reichliches Frühstück, dann betrat der Pater Tamisier mit einem seiner 4 Parfümeure das erste infizierte Haus, zündete darin ein Feuer an und warf in dieses Rosmarin nebst Wacholderbeeren. Sogleich wurden die Fenster geöffnet, damit die verdorbene Luft abziehen könne, und die Schreiber nahmen das Inventar auf. Alle infizierten Gegenstände, wie Bettwäsche und Kleider, wurden auf Wagen geladen und zur Desinfektion nach der außerhalb der Stadt befindlichen Desinfektionsanstalt (siehe unten) gefahren. Sogleich schritt man zur Reinigung des Hauses unter Anwendung von Wasser, Lauge und verdünntem Essig. Der zusammengekehrte Schmutz, ferner Lumpen und Gerümpel, wurden aus den Fenstern geworfen oder auf die Straße getragen. Die Leute verließen das Haus, nachdem sie es mit einem halben weißen Kreuz gezeichnet hatten, und während sie sich selbst einem zweiten Hause zuwandten, begannen die Räucherer (parfumeurs) ihre Arbeit. Am ersten Tage wurde mit Heu geräuchert, welches mit Weinessig oder schlechtem Wein benetzt worden war. Hierbei erfüllte sich das ganze Haus mit einem scharfen und dichten Rauch, der einen ganzen Tag bemerkbar blieb. Abends öffnete man die Fenster. Am zweiten Tage parfümierte man das Haus mit einem Feuer, dem Rosmarin, Lavendel, Wacholder und andere aromatische Kräuter zugesetzt waren. Am dritten Tage endlich verbrannte man im Hause schwefelhaltige Stoffe, die zugleich Quecksilber und Arsen enthielten. Hierbei entstanden schädliche Dämpfe, vor denen sich die Arbeiter zurückziehen mußten. Alle Ratten, alles Ungeziefer wurde durch sie getötet. Am vierten Tage endlich parfümierte man das Haus mittels eines Feuers, das mit Wacholder, Myrrhe und Benzoë genährt wurde. Hierbei erfüllte sich das Haus mit angenehmen Wohlgerüchen. Jetzt war die Desinfektion des Hauses vollendet, das früher angebrachte halbe weiße Kreuz wurde vervollständigt und das ganze Haus amtlich verschlossen.

Während die Häuser in der angegebenen Weise gereinigt und durchräuchert wurden, beförderte man die auf die Straßen geworfenen, aus den infizierten Häusern stammenden Gegenstände aus der Stadt heraus, soweit man sie nicht in der Stadt selbst bereits verbrannt hatte. Dann wurde die Straße sorgsam gereinigt und hiermit die Assanierung eines Quartieres beendet.

In einigen Häusern, in welchen viele Menschen gestorben oder erkrankt waren, wurden auch noch die Wände abgekratzt und mit ge-

*) Die Mitglieder des Magistrats wurden Konsuln genannt.

löschtem Kalk geweißt und die Paneele neu gestrichen. Die Wäsche brachte man für einige Tage in fließendes Wasser, dann wurde sie an der Sonne getrocknet und durchräuchert. Die Ueberzüge der Matratzen, ferner die Bettdecken und Kleider wurden in siedendem Wasser gekocht und dann wie die Leibwäsche behandelt. Die Desinfektion der Häuser und ihres Inhaltes wurde im Verlaufe von 2 Monaten ausgeführt. Hierbei und bei Reinigung der Straßen wurde, wie Ranchin erzählt, so viel Schmutz entfernt, daß man mit demselben die Pest 10 Jahr hätte unterhalten können. In der nun endlich gesäuberten Stadt herrschte Totenstille, denn sie beherbergte ja nur die wenigen Leute, welche die Desinfektion ausgeführt oder geleitet hatten. Jetzt mußte man daran denken, die Stadt wiederum den Bewohnern zu übergeben. Zu diesem Zwecke führte man die Einwohner zu je Sechsen in die inzwischen wieder hergestellten öffentlichen Bäder (S. 916) und zwar Männer und Frauen gesondert. Jeder Einwohner trug einen Rock, ein Hemd und ein Handtuch. Zunächst wurden die Leute in einen Raum geführt, in welchem ein Wundarzt oder für die Frauen eine Matrone feststellte, ob an ihnen noch Pestbeulen vorhanden waren. In einigen Fällen war dieses der Fall. Dann wurden diese Personen bis zur völligen Heilung zurückgestellt. Ferner wurden diejenigen ausgesondert, welche die Pest überstanden hatten; diese durften erst 20 Tage später desinfiziert werden. Alle übrigen mußten sich von einem Barbier Bart und Haare scheren lassen, dann wurden sie tüchtig abgeseift und durchräuchert. Jetzt hatten sie neue Kleider anzulegen und konnten in ihre Häuser zurückkehren. Erst nach 4 Tagen durften sie diese verlassen. Die Kleider, welche sie vorher getragen hatten, wurden durch trockene Hitze desinfiziert. Im Verlaufe von 3 Wochen wurden so ungefähr 1200 Personen desinfiziert, welche anfangs Mai die Stadt betraten. Dann ging es an die Desinfektion der Vororte und der von den Einwohnern bewohnten Baracken. Am 19. Mai ließ Ranchin, um ein gutes Beispiel zu geben, wie er sagt, seine Frau und Kinder kommen, die bis dahin außerhalb der Stadt zugebracht hatten. Bald darauf legte er seine Aemter freiwillig nieder, nachdem er 14 Monate hindurch unausgesetzt für die Stadt tätig gewesen und allen Gefahren der Infektion — zum Glück erfolgreich — Trotz geboten hatte.

Ungefähr in gleicher Weise, wie dieses soeben für Montpellier geschildert wurde, verlief auch 1631 die Desinfektion der gleichfalls von der Pest heimgesuchten Stadt Monaco. Die dortigen Vorgänge bieten aber insofern einiges Eigentümliche dar, als es sich um eine Hafenstadt handelt.

Die Desinfektion wurde durch zwei aus Nizza verschriebene Desinfektoren (Monati) ausgeführt. Zunächst brachten sie alle in den infizierten oder verdächtigen Häusern vorhandenen Gegenstände auf die Straße. Hier stand ein Beamter, welcher diese inventarisierte. Sobald ein Haus geleert war, wurden die auf der Straße befindlichen Gegenstände durch Personen, welche die Pest überstanden hatten, auf den Fischmarkt (peschiero) gebracht, der dicht am Meere gelegen war. Damit nichts veruntreut werden konnte, wurde der Transport von 2 Beamten überwacht, von denen der eine dem Transport voranging, der andere diesem folgte. Dann kamen die beiden Desinfektoren und hingen mit Unterstützung zweier Galerensträflinge, welche sich der Strafe durch die Flucht entzogen hatten, die Effekten auf 3 Tage und 3 Nächte in das Meer. Das Eigentum jedes Hauses blieb gesondert. Dann wurde

alles in großen Kesseln ausgekocht, welche eine Lösung enthielten von 2 Pfd. ungelöschtem Kalk, 2 Pfd. Salpeter, 2 Pfd. Schwefel, 2 Pfd. arume bruciato und etwas Asche. Hierauf brachte man die Effekten, aber ohne sie mit den Händen zu berühren, mittelst eines Hakens noch heiß in große Kübel und rührte sie hier mit Wasser um, dem man viel Asche zugesetzt hatte. Darauf wurden alle Gegenstände, und zwar wiederum mittelst Haken, in Süßwasser übertragen. Nachdem dieses Spülwasser abgelaufen war, galten die Gegenstände als desinfiziert und wurden mit den Händen zum Trocknen aufgehängt. Alle aus Seide, Sammt oder Tuch bestehenden Gegenstände hing man in einer Grotte, die gleichfalls in der Nähe des Hafens gelegen ist, auf Stricken auf und durchräucherte sie. Während der Räucherung wurde die Grotte durch einige Bettücher verschlossen. Durch die Räucherung hatten die Gegenstände einen so starken Geruch angenommen, daß man sie lange Zeit an der Luft aufhängen und parfümieren mußte, bevor sie wieder benutzbar waren. — Bei der Desinfektion der Bücher verfuhr man folgendermaßen: Ein Arzt suchte alle diejenigen aus, welche keinen Kunstwert besaßen (poco ornati); diese wurden verbrannt. Alle wichtigen Schriftstücke wurden ausgebreitet und mit Feuer geräuchert; die nicht verbrannten Bücher wurden in einer kleinen Grotte auf Stricken aufgehängt und 3 Tage hindurch durchräuchert. In gleicher Weise verfuhr man mit den aus Leder und diante*) bestehenden Gegenständen. Wie die Häuser, so wurden auch die Kirchen und Kirchengewänder desinfiziert. Die Wände wurden bis zu Manneshöhe neu geweißt. Die Weihwasserbecken blieben während der Pest leer.

Diejenigen Personen, welche die Pest überstanden hatten oder nur pestverdächtig waren, mußten in dem Rekonvaleszentenhause eine Quarantäne durchmachen. Dann zogen sie in feierlicher Prozession, die Litaneien der sempre Beata Virgine Maria singend, an das Meer, um sich hier zu desinfizieren. Zu diesem Zweck legten alle Männer und Frauen ihre Kleider ab, wurden von einem Arzt untersucht und wuschen sich zuerst mit warmem Wasser, dann aber angesichts aller Bewohner mit Meerwasser. Während sie nun alle am Strande nackt dastanden, wurden ihre Kleider und Hemden und was sie sonst an sich hatten, in einer Grotte $1^1/_2$ Stunde lang mit einem ganz besonders kräftigen Parfüm durchräuchert. Dann kleideten sie sich an und bewegten sich wiederum in feierlicher Prozession in die Kirchen, um endlich wiederum von ihren Häusern und Gerätschaften Besitz nehmen zu können (de Santi).

In Deutschland zerstörte der 30-jährige Krieg die geistige Saat, welche die Reformation ausgestreut hatte, und verhinderte die Menschen daran zu denken, der Seuche durch vorbeugende Maßregeln Einhalt zu tun. Denn keine Stadt konnte wissen, ob sie nicht schon in nächster Zeit die Beute entmenschter Kriegerscharen werden würde. So wurden denn zur Abwehr der Pest nur die uns bereits bekannten Maßnahmen getroffen.

In München z. B. wurde während der Pest im Jahre 1634 folgendes verordnet, und zwar auf Grund des Herzog Wilhelmschen Mandates vom 26. November 1596:

„1) Ein Genesener darf ein (!) Monat lang nicht aus dem Hause unter die Leute, sie wollten denn aus dem infizierten Ort und Burgfrieden gehen, das sollen sie unverwehrt thun mögen.“ Die Gesunden mußten

*) Wahrscheinlich = dante = Hirschleder.

zu Hause bleiben und dort ihre Kontumaz 14 Tage lang bestehen. Uebertretung wurde mit Todesstrafe bestraft. Die infizierten Kleider und der infizierte Hausrat (Suppelektilen) wurde verbrannt.

Die Leichen sollten „wohl tiff begraben und ziemblich hoch mit Kalch beschüttet werden.“ Briefe des kurfürstlichen Hofes, der sich außerhalb der Stadt aufhielt, wurden in einem Gartenhause außerhalb der Stadt abgegeben. Der Briefträger kam nicht in die Stadt und nahm in jenem Hause die Briefe des Stadtrates an den Hof entgegen. Es wurden für die Pestkranken 4 Notspitäler, „Baracken“, in Gärten aufgeschlagen (v. Kerschensteiner).

Als nun der unheilvolle Krieg endlich vorüber war, hatte man allerorten für des Lebens Notdurft zu sorgen. Viele Städte waren vom Erdboden verschwunden, viele hatten durch Plünderung gelitten und ihre Reichtümer verloren. Da galt es zunächst die Verwaltung zu reorganisieren und durch Bestellung der Felder den sich bis dahin regelmäßig einstellenden Hungersnöten entgegenzutreten.

Es war also auch dieses Jahrhundert wenigstens in Deutschland für bedeutsame hygienische Fortschritte nahezu verloren, und die Pest zeigte sich auch nach dem Kriege in vielen deutschen Städten, wie sie es in den vorhergehenden Jahrhunderten so oft getan hatte. Auch die Abwehr blieb die gleiche. Es war das italienische System, das man anwandte und welches uns bereits aus Mailand (S. 900), Palermo (S. 898) und Genua (S. 913) bekannt ist*).

So beschloß der Rat von Hildesheim bei Ausbruch der Pest im Jahre 1657 nach Befragung der Aerzte, daß das Stroh, auf denen die Kranken gelegen haben und andere wertlosen Dinge verbrannt werden sollen. Das infizierte Haus wurde verschlossen und in diesem Zustande stark „beräuchert“. Dann erfolgt die Reinigung mittelst Besens. Die Besen werden verbrannt. Die Räucherung des Hauses fand an je 7 aufeinander folgenden Tagen statt. Dann wurden die Wände und Möbel mit wohlriechendem Wasser abgewaschen und das ganze Haus, sowie die Haus- und Küchengeräte mit scharfer Lauge und Sand gewaschen. Die Kleider wurden in fließendem Wasser gewaschen und dann durchräuchert. Die Genesenen oder die mit Kranken in Berührung gekommenen Bürger wurden 3 oder 4 Tage, bevor sie sich unter die Gesunden begeben dürfen, alle Morgen ausgeräuchert und gehen dann eine gute halbe Stunde außerhalb der Stadt „bey einer gesunden Luft“ spazieren (Snell).

Bei der großen Pest, von der Cöln 1665—1666 heimgesucht wurde, bestimmte die vom Rate (Senat) ernannte Pestkommission folgendes:

1) Die Schweine, welche besonders von Bäckern, aber auch von anderen Einwohnern in ihren Häusern und Kellern gemästet wurden und in großen Rudeln auf der Straße umherliefen, verursachten „unleidentlichen Gestank“.

„Unterjährige Kinder“ wurden von den Schweinen „an Gliedern beschädigt“. Diese Schweine sollten von den Schöppenknechten und Polizeidienern (Klocken) zusammengetrieben und den Besitzern nur gegen hohes Lösegeld zurückgegeben werden. Dieses fruchtete indessen nicht

*) Nur der deutsche Arzt Philipp Grüling aus Stolberg macht, soviel wir bisher wissen, eine Ausnahme. Er riet den Leuten, als vorbeugendes Mittel gegen die Pest die Wände der Wohnungen monatlich 1mal mit Kalk zu weißen (Lammert, Gesch. der Seuchen, S. 89).

viel. Es half auch nichts, daß man alle vorhandenen Schweine abzuschlachten oder aus der Stadt zu entfernen befahl. So wurden denn die Stadtdiener, von Soldaten unterstützt, ausgeschickt, um die Schweine mit der Keule totzuschlagen. Ein Beamter, der sich bei dieser Jagd besonders hervorgetan hatte, wurde in Anerkennung seiner Verdienste mit einem Kerfzeichen, einem für einige Zeit gültigen Brotschein, beschenkt.

2) Alle fremden Bettler und Landstreicher wurden aus der Stadt vertrieben. Niemand, der aus infizierten Orten wie Jülich und Düren stammte, wurde eingelassen. Dasselbe Los traf die aus den Ferien zurückkehrenden Studenten.

3) Der Handel mit alten Kleidern wurde streng untersagt, nachdem festgestellt worden war, daß einige Bewohner Cölns solche aus der Ferne billig bezogen hatten. Alte Lumpen durften in den Häusern nicht mehr aufgespeichert, sondern mußten außerhalb der Stadt gelagert werden.

4) Der Obsthandel wurde untersagt, Gurken oder Pflaumen durften nicht auf den Markt gebracht werden. Die Branntweinkessel (Destillierapparate) wurden eingerissen, da der Alkohol die Pest befördern sollte.

5) Als wichtigste Maßregel wurde eine allgemeine „Häusersperre“ verkündet. Die infizierten Häuser erhielten das Zeichen „Salvator mundi, salva nos“.

Die so bezeichneten Häuser durften von Gesunden nicht betreten werden. Fleischer, in deren Häusern Pestfälle sich ereignet hatten, durften nicht mehr schlachten.

6) Beerdigungen durften nur nachts stattfinden.

Bei Aufnahme eines Testamentes wurde der Pestkranke vor seiner Wohnung in einem Stuhl auf die Straße gestellt. Hier fanden sich Notar und Schöffen ein um den letzten Willen entgegen zu nehmen.

Vornehme Leute richteten sich leerstehende, ihnen gehörige oder zu diesem Zwecke gemietete Häuser als Privatpesthäuser ein. Es geschah dieses, um das von ihnen gewöhnlich bewohnte Haus nicht gegen Handel und Verkehr absperren zu müssen (v. Mering).

Ueber die Bekämpfung der Pest in Hessen in den Jahren 1666—1667 vgl. Bodenstein, über die Abwehr der Pest in Kurmainz während der gleichen Zeit die ausführliche Arbeit von Schrohe. Einige Andeutungen über die Bekämpfung der Pest in Wien im Jahre 1679 macht Krafft-Ebing (vgl. die Literatur). Um festzustellen, ob die Pestgräber tief genug angelegt waren, hing man über diesen einen lebenden Hund auf. Da dieser nach 4 Stunden einging, vertiefte man die Gräber.

Beim Ausbruche der Pest in Genthin in den Jahren 1682 und 1683 wurden die Wege durch Bauernwachen abgesperrt um zu verhindern, daß die Pest durch Flüchtlinge verbreitet würde. Keiner durfte einen infizierten Ort betreten oder verlassen. Nur der Steuererheber durfte sich überall frei bewegen (!). Genthin wurde dann militärisch eingeschlossen. Die infizierten Häuser wurden, wenn sie unbewohnt waren, verbrannt, im anderen Falle umzäunt. Die Bewohner derselben wurden auf öffentliche Kosten verpflegt. Häufig verließen auch die gesunden Bewohner ihre Häuser und bauten sich außerhalb der Stadt Hütten. Auch Stendal, Tangermünde und Burg wurden in ähnlicher Weise abgesperrt. Der Kampf gegen ihre Hunde und Katzen wurde wie in Palermo und Mailand (S. 898, 900) geführt. 4 Hütten nebst den darin befindlichen Sachen von 4 außerhalb der Stadt

gestorbenen Personen wurden verbrannt. Die infizierten Wohnungen und Häuser wurden, nachdem die Pest erloschen war, durch Räucherungen mit Kohle, Schwefel und Pech desinfiziert. Die Wände wurden mit einer Feuerspritze abgespritzt, der Kehricht im Hofe verbrannt. Dann weißte man die Wände mit Kalk und räucherte die Zimmer nochmals aus. Als Desinfektoren dienten Leute, welche die Pest überstanden hatten. (Gutsmuths.)

Aber auch in England bekämpfte man die Pest erst, nachdem sie ausgebrochen war, trotzdem man hygienische Fortschritte in diesem Lande, das ja unter den Greueln des 30-jährigen Krieges nicht gelitten hatte, hätte erwarten sollen.

Die „große Pest" in London vom Jahre 1665 wird von Defoe sehr anschaulich geschildert. Dieser Schilderung sind die folgenden Abschnitte entnommen, welche die von den Behörden Londons getroffenen Maßregeln gegen die Pest betreffen *).

„. . . Auf Befehl des Lord Mayor und der Aldermen wurden in jedem Kirchspiele Leute mit dem Titel Examiners **) gewählt, welche Bürger von gutem Rufe sein mußten und deren Dienst zwei Monate währen sollte. Diese Examiners mußten „von den Aldermen beeidigt sein, von Zeit zu Zeit nachforschen und auskundschaften, welche Häuser in jedem Kirchspiele von der Pest heimgesucht, welche Personen krank seien und an welchem Uebel sie darniederlägen; bei etwaiger Ungewißheit hatten sie die Sperrung des Hauses anzuordnen, bis die Art der Krankheit erwiesen war; fanden sie Jemand von der Ansteckung ergriffen, so mußten sie dem Constabel Befehl geben, das Haus zu schließen; sollte der Constabel träge und nachlässig gefunden werden, so hatten sie dem Viertelsmeister hiervon Nachricht zu geben.

Außer diesen Examiners sollten „in jedem Kirchspiele Leichenschauerinnen von ehrbarem Rufe angestellt und beeidigt werden, so weit ihre Kenntnisse reichten, genaue Nachforschungen anzustellen und zuverlässigen Bericht zu erstatten, ob die Personen, deren Leichen sie zu untersuchen hatten, an der Pest oder an irgend welcher andern Krankheit gestorben seien. Keine Leichenschauerin durfte während der Zeit der Heimsuchung ein öffentliches Geschäft betreiben, einen Laden oder eine Bude halten, als Wäscherin oder sonst in Gemeinschaft arbeiten.

Auch Wundärzte sollten in jedem Kirchspiel aufgestellt werden. „Und da die besagten Wundärzte sich aller andern Kuren zu enthalten und nur der Pest zu widmen haben, so wird befohlen, daß jeder der besagten Wundärzte für die Untersuchung eines jeden Körpers zwölf Pence erhalten solle, welche, wenn möglich, aus dem Vermögen des Betreffenden, wenn nicht, von dem Kirchspiele zu bezahlen sind."

Endlich sollten Pfleger und Wärter aufgestellt werden, welche die Kranken in ihren Häusern zu bedienen hatten, und Wächter, welche Niemanden in die angesteckten Häuser oder aus denselben gehen lassen durften. Die Instruktion für die Wächter lautete, wie folgt: „Für jedes angesteckte Hause werden zwei Wächter bestellt, von denen der eine während des Tages, der andere während der Nacht den Dienst hat; bei schwerer Strafe haben diese Wächter ihr Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß Niemand die angesteckten Häuser, deren Bewachung ihnen

*) Das schreckliche „Deutsch" dieses Berichtes wurde soviel wie angängig gemildert.

**) Untersucher, Prüfer, Visitatoren.

anvertraut ist, betritt oder dieselben verläßt. Wird der Wächter wegen eines Geschäftes verschickt, so hat er das Haus abzuschließen und den Schlüssel mit sich zu nehmen; Derjenige, welcher bei Tag wacht, bleibt bis zehn Uhr Abends, und Derjenige, welcher bei Nacht den Dienst hat, bis sechs Uhr Morgens."

Die allgemein von den Hauseigentümern zu beobachtenden Regeln waren folgende: „Verordnungen in Betreff der angesteckten Häuser und pestkranken Personen. Nachricht, welche von der Krankheit zu geben ist. Der Besitzer eines jeden Hauses hat, sobald Jemand in seinem Hause über Beulen, Entzündung oder Anschwellen irgend eines Körpertheiles klagt, oder auf andere Weise krank wird, innerhalb zweier Stunden nach dem Erscheinen der besagten Anzeichen dem Examiner hiervon Anzeige zu machen.

„Absonderung der Kranken. Sobald der Visitator oder Wundarzt Jemanden an der Pest erkrankt findet, so soll der Kranke noch in derselben Nacht in seinem Hause abgesondert werden; wenn der Kranke nicht stirbt, soll das Haus, worin er erkrankte, noch einen Monat hindurch abgeschlossen werden.

„Lüften der Stoffe. Außer der Absonderung des Gerätes und der ansteckenden Stoffe müssen die Betten nebst Zubehör, sowie die Vorhänge in den Zimmern des angesteckten Hauses durch Feuer und geeignetes Räucherwerk gelüftet werden, ehe sie wieder in Gebrauch genommen werden dürfen. Dies hat nach der Bestimmung des Visitators zu geschehen.

„Abschließung des Hauses. Wenn Jemand einen Pestkranken besucht oder ein notorisch angestecktes Haus ohne Erlaubnis betritt, so soll das Haus, worin er wohnt, auf Anordnung des Visitators für eine gewisse Zahl von Tagen abgeschlossen werden.

„Niemand soll aus dem Hause, in welchem ihn die Krankheit befiel, nach einem anderen Hause in der Stadt gebracht werden, es wäre denn nach dem Pesthause oder in irgend ein anderes Haus, welches dem Kranken gehört und welches von niemand Fremden bewohnt wird. Auch soll in diesem Falle demjenigen Kirchspiele, nach welchem der Umzug geht, die nötige Sicherheit dafür geleistet werden, daß die Dienerschaft und die Aufsichtspersonen der Angesteckten beobachtet und nach allen vorerwähnten einzelnen Bestimmungen behandelt werden, und zwar ohne Kosten für das Kirchspiel, nach welchem ein solcher Umzug geschieht; dieser Umzug soll bei Nacht bewerkstelligt werden, und jedem Besitzer zweier Häuser soll erlaubt sein, entweder seine gesunden oder seine angesteckten Leute nach Belieben in sein Reservehaus bringen zu lassen, so jedoch, daß, wenn er zuerst die Gesunden dahin schickt, er nicht später die Kranken dahin schicken, oder die Gesunden mit den Kranken vermischen darf. Derjenige, welchen er dahin sandte, soll wenigstens eine Woche lang eingeschlossen und von Andern fern gehalten werden, mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer Ansteckung, da sich die Krankheit nicht immer gleich am Anfang zeigt.

„Beerdigung der Todten. Das Begräbnis Derjenigen, welche an dieser Krankheit starben, hat zu geeigneten Stunden, stets vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, mit Vorwissen des Kirchenvorstehers und Constabels zu geschehen; Nachbarn oder Verwandte dürfen die Leute nach der Kirche nicht begleiten oder das angesteckte Haus betreten, bei Gefahr, das eigene Haus schließen zu sehen oder gefangen gesetzt zu werden. Während eines gemeinschaftlichen Gebetes oder einer Predigt darf kein

an der Pest Verstorbener begraben werden oder in einer Kirche bleiben; zur Zeit des Begräbnisses einer Leiche dürfen keine Kinder in einer Kirche, auf einem Kirchhofe oder Begräbnisplatze geduldet werden, und ebensowenig der Leiche, dem Sarge oder dem Grabe nahekommen; alle Gräber müssen wenigstens sechs Fuß tief sein. Während der Dauer dieser Heimsuchung sind ferner alle öffentlichen Versammlungen bei anderen Begräbnissen zu unterlassen.

„Ansteckende Stoffe dürfen nicht in Umlauf gebracht, Kleider, Stoffe, Betttücher nicht aus den angesteckten Häusern herausgebracht werden; den öffentlichen Ausrufern oder Hausierern von zum Verkaufe oder zum Versatze bestimmtem Bettzeug ist dieses Gewerbe gänzlich zu verbieten; Trödler, welche Bettzeug und alte Betttücher führen, dürfen ihre Waare, bei Gefahr der Gefangensetzung, nicht öffentlich zur Schau stellen, vor ihre Buden, Ladentische oder Fenster hängen, wenn diese auf eine Straße, Gasse oder Durchgang gehen. Verkauft ein Trödler oder sonst Jemand Bettzeug, Betttücher oder sonstige Stoffe aus einem angesteckten Hause, bevor zwei Monate seit dem letzten Pestfall in dem Hause verstrichen sind, so soll sein Haus, als angesteckt, gleichfalls abgeschlossen werden und wenigstens zwei Monate in diesem Zustande verbleiben.

„Jedes von der Pest heimgesuchte Haus ist zu bezeichnen. Jedes von der Pest heimgesuchte Haus ist mit einem rothen Kreuze zu versehen, welches einen Fuß lang sein und in der Mitte der Thüre, deutlich sichtbar, angebracht werden soll; hart über dem Kreuze sollen die Worte stehen: ‚Gott sei uns gnädig!‘ und dort bis zu der gesetzlichen Eröffnung eben dieses Hauses bleiben.

„Jedes von der Pest heimgesuchte Haus ist zu bewachen. Die Constabler haben darauf zu sehen, daß jedes Haus geschlossen und von Wächtern bedient werde, welche sich in demselben aufhalten und die Bewohner mit dem Nöthigen, wo möglich, auf deren eigene Kosten, wenn sie dieselben aber nicht tragen können, auf öffentliche Kosten, versehen sollen. Es wird strenger Befehl gegeben, daß die Todtenschauer, Wundärzte, Todtengräber und Wächter nicht über die Straßen gehen, ohne einen rothen, drei Fuß langen Stab offen und deutlich sichtbar in den Händen zu tragen; auch dürfen sie in kein anderes Haus gehen, als in ihr eigenes oder in dasjenige, wohin sie geschickt werden; jeden Verkehr aber haben sie zu vermeiden und sich dessen zu enthalten, besonders wenn sie kurz vorher zu derartigen Geschäften oder Wachen verwendet worden sind.

„Hausgenossen. Wo Mehrere in einem und demselben Hause wohnen, darf, wenn Jemand angesteckt worden ist, weder eine einzelne Person noch eine Familie eines solchen Hauses ohne ein Zeugnis der Gesundheitsaufseher sich entfernen; in Ermangelung eines solchen Zeugnisses soll das Haus, wohin sie sich begeben, abgeschlossen werden, wie im Falle der Ansteckung.

„Miethskutschen. Es ist Sorge zu treffen, daß Miethskutschen, nachdem sie angesteckte Personen nach dem Pesthause oder nach andern Orten gebracht haben, nicht wieder zum allgemeinen Gebrauche verwendet werden dürfen, ehe sie gehörig gelüftet worden und fünf bis sechs Tage nach derartigem Dienste unbenutzt stehen geblieben sind.

„Zu besserer Handhabung dieser Befehle, sowie ähnlicher, nach weiterem Gutdünken für nötig gefundener Regeln und Anweisungen, wurde angeordnet, daß die Aldermen, Deputirten und Ratsherren

wöchentlich ein, zwei, dreimal und nach Umständen noch öfter an irgend einem von der Pest freien Versammlungsorte in den einzelnen Stadtvierteln zusammenkommen sollten, um zu berathen, wie die besagten Anordnungen ausgeführt werden können."

Diese Befehle galten natürlich nur für die City von London; übrigens wurden in den anderen Teilen der Hauptstadt ähnliche Vorsichtsmaßregeln von den Behörden ins Werk gesetzt.

Von dem Tage der Veröffentlichung dieser Befehle an wurden alle Häuser, worin Jemand an der Pest krank lag, abgeschlossen und bewacht. Wie schrecklich war es, wenn man die verlassenen Straßen entlang ging und immer nach einigen Schritten wieder eine verschlossene Tür mit großem roten Kreuze und den darüber stehenden Schreckensworten sah: „Gott sei uns gnädig!" Um jedoch einen Begriff von dieser schrecklichen Zeit zu erhalten, lassen wir Defoe sprechen. „Das Abschließen der Häuser," sagt er, „wurde im Anfang für eine sehr grausame und unchristliche Maßregel angesehen, und die auf diese Weise eingeschlossenen Leute beklagten sich bitter; wegen der Strenge der Maßregel wurden von Häusern, welche grundlos oder aus böser Absicht geschlossen worden, täglich Klagen an den Lordmayor gebracht. Ich erfuhr, daß Viele, welche so laut klagten, in einem Zustande gefunden wurden, welcher eine Fortsetzung der Maßregel nötig machte; Andere dagegen wurden nach vorgenommener Besichtigung der Kranken von der Abschließung frei, wenn die Krankheit nicht pestartig schien, oder wenn sie damit zufrieden waren, daß man sie, im Fall sich dieselbe noch nicht bestimmt ausgesprochen hatte, nach dem Pesthause brachte."

Die Vorsichtsmaßregeln, welche man ergriffen hatte, um die Angesteckten in ihren Häusern zu halten, erwiesen sich dennoch in vielen Fällen als mangelhaft; denn diese verließen dieselben unter Beihülfe ihrer Nachbarn durch die rückwärts von den Wohnungen gelegenen Gärten und Höfe. Viele, welche auf diese Weise entkommen waren, fielen dem fürchterlichsten Elende zum Opfer, kamen auf den Straßen oder auf den Feldern um, oder erlagen dem in ihnen tobenden Fieber. Andere wanderten auf das Land und gingen jeden Weg, welchen sie die Verzweiflung führte, ohne zu wissen, wohin sie gingen, bis sie, schwach und müde, ohne alle Hülfe — da die an der Straße gelegenen Häuser und Dörfer ihnen, sie mochten angesteckt sein oder nicht, die Aufnahme versagten — auf der Straße umkamen, oder in die Scheunen gingen und dort starben, da Niemand wagte, sich ihnen zu nahen oder ihnen Hülfe zu leisten, obwohl sie vielleicht nicht angesteckt waren; denn Niemand wollte ihnen glauben.

„Kehren wir jedoch zu Familien zurück, welche angesteckt und in ihre Häuser eingeschlossen waren. Das Elend dieser Familien ist nicht zu beschreiben, und gewöhnlich hörte man in solchen Häusern entsetzliches Schreien der armen Leute, welche durch den Anblick der Lage ihrer teuersten Verwandten und das Fürchterliche ihrer eigenen Gefangenschaft zu Tode geängstigt wurden."

Mit dem Jahre 1665 erlosch in England die Pest oder hatte nur noch ein kurzes Nachspiel in Nottingham 1667.

Eine bündige Erklärung für diese auffallende Tatsache ist nicht leicht zu finden. Gewöhnlich nimmt man an, daß durch das große Feuer von 1666, welchem die City of London, also $^2/_3$ der Stadt zum Opfer fielen, zugleich auch die Pestherde zerstört wurden. Aber die

Pest erlosch auch in den nicht vom Feuer ergriffenen Vororten von London, ja im ganzen Lande. Und es ist doch nicht anzunehmen, daß die Infektion nur von der City aus erfolgt sei. Wahrscheinlich ist das Aufhören der Pest eine Folge der gesitteteren Zustände, die sich in ganz England nach dem Aufhören der Bürgerkriege allmählich einstellten, ohne daß es möglich wäre, dieses günstige Resultat auf ganz bestimmte hygienische Maßnahmen zurückzuführen (Creighton, 2. Bd., S. 42).

Auf dem Festlande dagegen suchte und fand die Pest auch im 18. Jahrhundert weitere Opfer.

18. Jahrhundert.

Im 18. Jahrhundert beschränkt sich die Pest zumeist auf die östlichen Mittelmeerländer mit deren Hinterländern, also auf die Türkei, Kleinasien, Aegypten, Syrien und Persien. Sie dringt aber auch von der Türkei aus nach Norden und Westen vor und überfällt Bulgarien, Serbien, die Walachei, Ungarn, Siebenbürgen und Oesterreich. 1708 bis 1711 finden wir sie auch in Spanien, 1711 in Reppen bei Frankfurt a. O., 1712 in Augsburg und Berlin, 1712—1714 in Hamburg, 1720 wütete sie mit unerhörter Heftigkeit in Marseille und Arles, 1743 in Messina.

Seit der Mitte des Jahrhunderts ist der Westen Europas frei von Pest und der Unhold würgt nur noch im Osten seine Opfer (Lersch).

In Deutschland wütete die Pest in den Jahren 1708—1715 zum letzten Male.

Untersuchen wir zunächst, wie man sich hier der Seuche zu erwehren trachtete.

Der in Dresden 1711 erschienene Medicinische Unterricht gibt folgende Ratschläge:

Wer sich vor der Pest bewahren will, muß vor allen Dingen die Gewissens Cur vornehmen. Die Luft in den Zimmern soll möglichst rein sein. Die Fenster sind nicht zu öffnen, wo die Häuser gegen Mittag und Abend liegen / oder wann trübe / neblichte Lufft und Regen-Wetter ist. Namentlich nicht, wenn in der Nachbarschaft oder gegenüber infizierte Häuser liegen. Sollte man durchaus die Fenster öffnen wollen, so geschieht dieses am besten vormittags zwischen 8 und 10 Uhr. In bewohnten Zimmern muß fleißig geräuchert werden. Hierzu benutzt man Schwefel, Salpeter, Agtstein, Weyrauch, Sadebaum, Raute, Eichenlaub, Mastix, Myrrhen, Storax, Wacholder-Beere, birkene Rinden, Zitronenschalen oder Pech. Bisweilen werden Hörner oder Tierklauen angewandt. Auch Essig wird empfohlen, den man auf heiße Ziegelsteine gießt. „Und / wiewohl einige auch allerhand üblen Geruch von Böcken / s. v. aus Nachtstühlen oder gar Kloaken belieben / dieweil aber durch allerhand bösen Geruch und faule Dünste / viel Ungelegenheit entstehen kann / so hat vielmehr ein jedweder dahin zu sehen / daß dergleichen Materien / nebst anderen s. b. Misthauffen / Kehricht und dergleichen / aus denen Häusern und Zimmern geschaffet werde / welches auch von alten stinkenden Fleische / Fischen und anderen Ess Wahren zu verstehen (Medizinischer Unterricht, S. 12 ff.)

Besonders maßgebend aber für die Bekämpfung der Pest in Deutschland waren die von Alardus Mauritius Eggerdes, dem berühmten „churfürstlich trierschen Rath und Leibmedicus“ aufge-

stellten Regeln, die im folgenden teils im Auszuge, teils wörtlich wiedergegeben sind:

Gegen Ungarn und Polen ist ein Pestkordon aufzustellen, um die Einschleppung der Pest nach Deutschland zu verhindern.

Bei strengster Strafe ist jeder Verkehr oder Handel mit dem infizierten Lande zu untersagen (S. 48).

Es darf niemand beherbergt werden, der nicht einen reinen Gesundheitspaß besitzt.

Es sollen Galgen errichtet werden, damit die Leute vor Uebertretung der Pestvorschriften gewarnt werden. An den Eingängen der Städte sollen Pestwachen aufgestellt werden (S. 49 ff.).

Ein infizierter Ort muß mit Wachen umstellt werden, damit niemand hinaus oder hinein kann.

In ähnlicher Weise verfährt man mit infizierten Häusern. Die Wachen müssen mindestens 30 Schritt vom infizierten Hause stehen. Einwohner infizierter Häuser, welche die Befehle der Wachen nicht befolgen wollen, werden tot geschossen.

Für die Verpflegung der Eingesperrten muß gesorgt werden. Die Speisen werden 10 Schritt vom Hause niedergesetzt und dann von den Bewohnern abgeholt.

Die Geschirre werden, nachdem die Speisen verzehrt sind, gereinigt und dann 10 Schritt vor den Häusern niedergesetzt, um abgeholt zu werden.

Prediger müssen zu den Eingeschlossenen gelassen werden, sollen aber stets drei Schritt von diesen entfernt bleiben. Tote sind ohne Sarg „an einem bequemen Ort tieff genug“ einzuscharren. Sterben mehrere Personen in einem Hause, so kann man die Ueberlebenden in Hütten unterbringen, welche zu umstellen und zu bewachen sind. Der letzte Tote in dieser Hütte wird mit einem langen Haken in das Grab gezogen. Die Hütte ist mit allem, was darin ist, zu verbrennen und der Haken durch Feuer zu reinigen. Der Totengräber ist für wenigstens 20 Tage von den Gesunden abzusondern (S. 52 ff.).

Am besten ist es, ein infiziertes Haus mit allem Inhalt zu verbrennen. Wenn dieses unmöglich ist, werden alle Möbel vom Totengräber mit einem langen Haken aus dem Hause herausgezogen und auf einem Haufen verbrannt. Danach wird das Haus geschlossen („zugeschlagen“) und nach 40 Tagen gesäubert. Nach stattgehabter Säuberung bleibt das Haus noch einige Tage offen stehen, damit die Luft gut hindurchstreichen kann (S. 56).

Wenn in der Nähe eines infizierten Hauses die Toten nicht begraben werden können, so muß dieses an einem anderen Orte geschehen. Dann wird die Bahre vor das Haus gebracht, die Insassen legen die Leiche auf die Bahre und scharren sie ein. Alle hierbei benutzten Gerätschaften nehmen sie mit sich in ihr infiziertes Haus, damit diese bei anderen Gelegenheiten benutzt werden können. Die Begräbnisse müssen nachts geschehen. Gesunde dürfen daran nicht teilnehmen. Am besten ist es, die Toten ohne Sarg zu beerdigen. Sind in einem Hause, in dessen Nähe kein Platz zur Herstellung von Gräbern vorhanden ist, alle Personen bis auf zwei gestorben, so werden diese in einer Hütte in oder vor der Stadt untergebracht. Sie dürfen ihre Betten und sonstigen Möbel in die Hütte nehmen, müssen verpflegt und gut bewacht werden. Stirbt einer von diesen zweien, so wird er vom Ueberlebenden in das Grab gelegt. Stirbt auch der

letzte, so wird er vom Totengräber mit dem Haken aus der Hütte herausgezogen und ins Grab gelegt (siehe oben S. 927). Wenn einer oder beide am Leben bleiben, so wird die Quarantäne in der Hütte abgehalten und diese dann mit allem Zubehör verbrannt. Kinder sind wie Erwachsene zu behandeln. Wenn sie ihre Eltern verloren haben, können sie nur erhalten werden, wenn sie ein Fremder zu sich nimmt. Diesen wird Gott belohnen. Gesunde müssen sich wenn sie mit Infizierten verkehren, stets gegen den Wind stellen und von den Kranken 2—3 Schritte entfernt bleiben.

Besondere Pest oder Kontumazhäuser sind unnötig und schädlich, weil sie die Ansteckung verbreiten. Man soll aus jedem infizierten Hause gewissermaßen ein solches Kontumazhaus machen und dieses gut bewachen (S. 56 ff.).

Eggerdes empfiehlt also im wesentlichen das uns bereits bekannte (S. 898, 900, 913 ff.) italienische System der Pestbekämpfung.

Interessant sind seine Vorschriften zur Desinfektion der Häuser und ihrer Einrichtungen:

7. Teil. Cynosura purificatoria, das ist: Weise und Manier, wie man zur Zeit der Pest die inficirten Häuser und Menschen, auch diejenigen Mobilien so wegen des Pest-Giffts suspect seyn, reinigen solle.

1) Alle Gegenstände, die wirklich mit dem Pestgift infiziert sind, müssen entweder mit der Leiche in der Erde vergraben oder verbrannt werden. Zu diesen Gegenständen gehören die Betten und Kleider, welche der Verstorbene benutzt hat. Infizierte Häuser dürfen erst 40 Tage nach dem letzten Pestfall gereinigt werden, der sich in dem Hause zutrug.

Die Reinigung geschieht nach folgenden Bestimmungen:

1) Es wird ein Pestkommissar ernannt, der dafür sorgt, daß die „Reiniger“ alle wirklich infizierten Sachen verscharren oder verbrennen, die übrigen aber reinigen.

2) Damit von den Reinigern nichts entwendet werden kann, werden die verbrannten bez. verscharrten Sachen und die zu reinigenden Sachen von einem Notar gesondert notiert.

3) Die Reiniger, Männer und Frauen werden für ihren Dienst eidlich verpflichtet.

4) An Stelle der Reiniger können auch Totengräber oder Männer oder Frauen eingestellt werden, welche die Pest überstanden haben.

5) Die zum Reinigen nötigen Gegenstände müssen beschafft werden. Unter diesen werden aufgeführt: Räuchermittel, Essig, scharfe Lauge, Salzwasser, Kalk, Besen, Haken u. s. w.

6) Wenn die Reiniger ein Haus öffnen, um es zu reinigen, müssen sie gut gefrühstückt haben („ein Trunk guten Weins oder Biers ist besser als ein Gläsel Brandwein“). Dann bringen sie brennende Kohlen in das Haus, schütten auf diese das Räucherpulver und gehen mit dem Räucherwerk durch alle Räume. Wenn alles gut durchräuchert ist, werden Fenster und Türen geöffnet.

7) Dann werden alle wirklich infizierten Sachen, vor allem diejenigen, die der Kranke benutzt hat, auf Bahren oder Karren aus dem Hause heraus gebracht und verbrannt.

8) Hierauf kehren die Reiniger in das Haus zurück, durchräuchern es zum zweiten Male, nachdem Türen und Fenster geschlossen sind.

9) Am folgenden Tage wird wieder geräuchert und das Haus von allem „Unflat und Wust“ befreit.

10) Kisten, die in einem infizierten Hause während der Krankheit nicht geöffnet wurden, werden nur äußerlich gereinigt. Sind sie aber während der Krankheit geöffnet worden, so müssen sie mit dem Inhalte verbrannt werden.

11) Möbel und Truhen aus Räumen, die kein Infizierter betreten hat, werden zur Reinigung an einem Orte zusammengestellt. Die Besitzer dürfen der Reinigung aus der Entfernung beiwohnen.

Besonders charakteristisch sind die folgenden Bestimmungen, die daher wörtlich wiedergegeben werden sollen.

12) „Unter allen Mobilien, so da müssen gereiniget werden, haben solches die Betten, Kleider, weisse Wäsche, Seiden, Garn, Wolle und Flachs am allermehrsten vonnöthen. Die Betten müssen auffgetrennt, die Federn auf lange und breite Horden, oder auf grosse Rahmen, worauff Canefas gespannet, ausgestreuet, mit vorbeschriebenen Raucher-Pulver des Tages 3. mahl starck berauchert, und so offt mit dienlichen Stangen umgerühret werden. Dieses muss man 2. biss 3. Tage continuiren, da unterdessen die Uberzüge und Indelte erst in kalter und scharffer Lauge, und hernach in Fliess-Wasser auszuwachen. Wann sie auf saubere Stangen gehängt und wieder trocken werden, so sollen sie von gesunden und reinen Leuten genommen, und darin die Federn nach genugsamer Beraucherung wieder hineingethan, und dann durch den Notarium den Eigentümern wieder zugestellt werden. Wolte man auch solche Betten noch etliche Tage in die frische Lufft aushencken, wird solches niemand verboten seyn.

13) Alles leinene Gezeug, weisse Wäsche, Hemden, Tisch Hand- Schnupff- Halss- Bett-Tücher, Seide, Garn, Flachs, Hanff und Wolle müssen vier und zwantzig Stunden mit kaltem Wasser eingeweicht, hernach mit scharffer Lauge, und dann wieder mit frischem Wasser gewaschen, auf saubere Stangen auffgehängt, und wann sie trocken worden, durch den Notarium an den Ort, wo sie hingehören, befördert werden. NB. Es wird mit Fleiss erinnert, dass die Reinigung mit kalter Laugen und Wasser ja wann es auch seyn kan, bey kaltem Wetter geschehen soll, dann es sich öffters begeben. dass, da man mit warmer Laugen und Wasser inficierte Sachen gereiniget, diejenigen, so dieses verrichtet, jähling dahin gestorben: darum soll man derjenigen Rath, so da wollen, dass man die Reinigung nicht allein mit warmer Laugen und Wasser, ja gar in scharff eingehitzten Zimmern vornehmen soll, gar nicht folgen, weiln nicht allein die Erfahrung gelehret, sondern auch die gesunde Vernunft es mitbringt, dass solches höchst gefährlich sey.

14) Die Kleider, Decken und Teppiche, so es leiden können, sollen erst mit frischem Wasser etliche Stunden eingeweichet, hernach mit guter Lauge, und dann wieder mit saubern Wasser gewaschen, auf Stangen auffgehängt, und wann sie trocken worden, den Eigenthümern durch den Notarium zu gewiesen werden; so aber das Waschen nicht leiden können, als da seynd: die mit Peltz gefüttert, wie auch alles Peltz-Werck, und was auch von Leder, das soll auf Stangen gehenckt, des Tages etliche mahl geräuchert, und an der Lufft hencken bleiben, und wann dieses etliche Tage continuiret, soll es hernach den Eigenthümern, wie schon gemeldet, zugestellt werden.

15) Haussrath, von Eisen, Kupffer, Zinn, Messing und Holtzwerk wird 24 Stunden in Wasser gelegt, hernach mit scharffer Lauge ge-

waschen, und dann wieder mit frischem Wasser abgeschweifft, hernach ihrem Besitzer wiedergegeben.

16) Gold und Silber, es sey an Geschirr oder Müntze, wie auch andere Müntzen und Medaillen werden erst mit Essig, und hernach mit frischem Wasser gereiniget. Kleinodien, Perlen, Edelgesteine werden mit Saltz-Wasser gesäubert, und darnach mit frischen Wasser abgeschweiffet, und dann wo sie hingehören zurückgestellt.

17) Die Brieffschaften, so verschlossen gewesen, und Bücher, so in den Repositoriis auffbehalten, müssen in grosse Drat-Siebe gelegt, etliche mahl durchräuchert, und hernach bey gutem Wetter an die offene Lufft, oder wann es windig oder regnerisch Wetter, in grossen Gemächern, wo die Lufft durchstreichet, umgekehret werden. Beth- Gesang- Geist- oder weltliche Bücher, so von Inficirten berühret und gebrauchet, wie auch Brieffe so von Krancken eröffnet, und andere Chartequen, so sich bey den Krancken befinden, müssen verbrennt werden, jedoch ist dieses zu beobachten, dass, wann diejenigen Brieffschaften, welche von den inficirten Personen berühret werden, einige Originalia, Contract- Schuld- und Kauff-Brieffe, oder sonst zum Behalt nöthig wären, dergleichen Schrifften nicht verbrennet, sondern nachdem sie öffters und wohl durchräuchert, auch sofern sie es leiden können, durch Essig gezogen, denen, so sie zugehören, zurückgestellt werden sollen.

18) Die Geschirr, Standten und Gefässe, worinnen Butter, Schmaltz, Oel, Essig, Bier, Wein und Brand-Wein auffbehalten worden, müssen auswendig mit scharfer Lauge abgewaschen, und hernach mit frischem Wasser augespühlet werden.

19) Wann in einem inficirten Hause allerhand Käse und Qvarck vorhanden, so sollen dieselbe erst abgeschabet, und hernach mit Saltz-Wasser abgewaschen werden. Geräuchert und gedörrtes Fleisch muss erst mit Essig oder Saltz-Wasser, und hernach mit frischen Wasser gewaschen werden.

20. Wann Getraide, als Waytzen, Gersten, Haber, auch Lein-Saamen auf dem Speicher oder Zollner vorhanden, so müssen die Lufft-Gänge und Laden eröffnet, das Getraide etliche Tage nach einander umgestochen, die legumina als Erbsen, Linsen, Hirse, Reiss, wo sie noch gantz, können gewaschen, seynd sie aber zu Mehl gemacht, so soll es auch, wie alles andere Mehl, auf reine Böden, oder ausgebreitete, saubere Tücher geschüttet, und also offt umgerühret und ausgelüfftet werden.

21) Indessen nun die Mobilien, Hauss- und Vorrath, also gereiniget, und das Hauss von allem Wust und Unflath gesaubert worden, müssen die Thüren, Fenster, Fenster-Laden, Tische, Schenck-Tische, Almer, Stühle und Bäncke, auch die Böden der Zimmer alle mit scharffer Lauge gewaschen, und hernach, wenn alles wieder trocken worden, die Wände und Ober-Theil derer Zimmer mit Kalck überstrichen, und ausgeweissert werden. Und damit

22) Diejenigen Menschen, so aus einem solchen Hause die Pest überstanden, solches wieder beziehen können, so sollen auch solche zuvor gebührend gereiniget werden. Und obwohln nicht zu vermuthen, dass in ihren Kleidern, worinnen die Quarantaine gehalten, noch einiger Pest-Zunder vorhanden sey, so können sie doch um mehrerer Sicherheit willen solche auch verbrennen. Die Reinigung soll also vorgenommen werden: Die, so in einem inficirten Hause übrig geblieben, sie haben die Pest gehabt oder nicht, sollen sich nach vollendeter Quarantaine an ein Fliess-Wasser oder auch an einen Teich begeben, ihnen dahin

neue Kleider bringen lassen, und wann solche an einen beqvemen Ort gelegt, sollen sie ihre Kleider ablegen, und auf ein dabey gemachtes Feuer werffen, da sie denn sich ins Wasser begeben, vom Haupt bis zu den Füssen wohl abwaschen, hernach die ihnen zur Hand gelegten Kleider anlegen, und also in ihr schon gereinigtes Hauss zurückkehren, worinnen sie sich noch 6. oder 7. Tage einhalten sollen, wornach, wann sich bey ihnen nichts böses mehr wittert, sie wieder frey aus, und mit andern umgehen können. NB. Wann inficirte Kleider, oder andere Sachen, verbrannt werden, muss man wohl auf den Wind acht geben, damit solcher den Rauch nicht auf die anwesende Menschen treibe. Wenn auch kein Fliess-Wasser oder Teig zum Abwaschen verhanden wäre, kan solches in einer Bade-Wanne geschehen.

23) Die Reiniger müssen sich von der Gemeinschafft der Gesunden gäntzlich enthalten, und gleich, als wenn sie inficirt wären, allein wohnen. Sie müssen auch nach vollzogener Reinigung die Quarantaine halten, und sich hernach, wie andere inficirt gewesene, reinigen.

24) Wann einer von den Reinigern unter währender Arbeit erkrancket, so muss derselbe wie ein würcklich Inficirter gehalten, die Sachen aber, bey deren Reinigung ihme übel worden, also gleich verbrennet werden" (Eggerdes).

Die vorstehenden Anordnungen des Dr. Eggerdes kennzeichnen in genügender Weise den Zustand der Pestabwehr in Deutschland zu Anfang des 18. Jahrhunderts.

Untersuchen wir nunmehr, in welcher Weise diese Vorschläge in praxi Anwendung gefunden haben.

Recht summarisch verfuhr man in Berlin, wo man am 20. August 1710 ein „altes Bettelweib" vor dem Königstore an einem niedrigen Galgen aufhängte, weil es „von angesteckten Orten" kam. In gleicher Weise erging es aus demselben Grunde einem Handwerksburschen (v. Allen, S. 27).

Hamburg wurde von der Seuche erst 1712 überfallen, aber schon in den vorhergehenden Jahren waren in der nächsten Nachbarschaft, namentlich in Lübeck und Bremen Pestfälle vorgekommen, nachdem die Krankheit schon 1709 in Danzig ihren Einzug gehalten hatte. Der Senat sann daher zeitig auf Abwehr. In welcher Weise diese erfolgte, schildert Wohlwill folgendermaßen:

„Zu verschärften Maßregeln sah man sich in Hamburg namentlich veranlaßt, seitdem Danzig von der verderblichen Seuche ergriffen war. Ein Mandat vom 12. August 1709 befahl, niemand, der aus dem Königreich Polen, Danzig und anderen infizierten Orten gekommen, an den Toren und Bäumen zuzulassen und überhaupt jeden zurückzuweisen, der nicht vermittelst eines obrigkeitlichen Attestes aus einer mindestens 10 Meilen von Hamburg entfernten Stadt nachweisen könne, daß er aus einem reinen und gesunden, d. h. nicht infizierten Orte komme. Ein 4 Tage später erlassenes Mandat wandte sich an die Bewohner des hamburgischen Landgebietes. Diesen wurde darin untersagt, aus der Fremde eingetroffene Personen oder Waren ohne vorgängige Erlaubnis des Landherrn zu beherbergen oder anzunehmen. Auch sollten sie selbst bis auf weiteres die Stadt nicht betreten, ohne mit einem von dem Landherrn unterschriebenen Legitimationsschein versehen zu sein.

Dürfte es verhältnismäßig leicht gewesen sein, die Einwohnerschaft des hamburgischen Landgebietes zu überwachen, so scheint es dagegen keine geringe Schwierigkeit bereitet zu haben, zu verhindern, daß die

Fremden sich der vorgeschriebenen Kontrolle entzogen. Manchen gelang es, verkleidet und auf Nebenwegen in die Stadt einzuschleichen; andere benutzten das Gedränge an den Toren, um unbemerkt an den Aufsehern und der Wache vorüberzukommen. Um solchen Ungehörigkeiten vorzubeugen, wurde eine Reihe neuer Verfügungen erlassen. Wer beim Einschleichen in die Stadt oder deren Gebiet ertappt worden, sollte sofort verhaftet und gleich seinen Helfershelfern exemplarisch bestraft werden, während demjenigen, der eine solche Umgehung der obrigkeitlichen Anordnungen zur Anzeige bringen würde, eine Belohnung in Aussicht gestellt und Verschweigung des Namens verheißen ward.

Ferner wurde befohlen, daß man sich beim Eintritt in die Stadt oder in deren Gebiet nur der Landstraßen zu bedienen habe, nicht aber der Nebenwege (bei der Landwehr, am Hammerbrook), mit deren Ueberwachung besondere Patrouillen betraut wurden. Durch andere Vorschriften wurde die Kontrolle an den Toren verschärft. Auch die Bewohner der Stadt waren von derselben nicht befreit, sie mußten, wenn sie zum Tor hinaus wollten, mit einer Marke versehen sein, die sie bei ihrer Rückkunft wieder abzuliefern hatten. Das Millerntor, wo der Zudrang am größten war, sollte $^1/_2$ Stunde früher als gewöhnlich geschlossen und bereits 1 Stunde vor der Schließung für den Verkehr von Wagen und Pferden gesperrt werden. Auf der Alster außerhalb des Baumes sollte nach Torschluß kein Kahn oder sonstiges Fahrzeug geduldet werden.

Eine wesentliche Vervollständigung erhielten diese Maßregeln durch die im August des Jahres 1710 eingeführte Ueberwachung der Wirtshäuser und sonstigen Fremdenquartiere. Sämtliche Wirte, Gastgeber, Krüger und alle, die sonst Fremde beherbergten, wurden verpflichtet, keinen von auswärts eingetroffenen Gast aufzunehmen, der nicht mit einem am Tor unterschriebenen vorschriftsmäßigen Paß versehen war. Die Liste der Angekommenen sollte von den Wirten allabendlich den Bürgerkapitänen übergeben werden. Diese aber sollten nicht nur auf gewissenhafte Beobachtung dieser Vorschriften dringen, sondern sich „Haus bei Haus, in Kellern, Buden und Sählen“ nach den dort etwa anwesenden Fremden erkundigen und das Resultat ihrer Visitationen, sowie sämtliche ihnen zugekommene Nachrichten über das Fremdenwesen ihren Kolonelherren (d. i. den Ratsherren, die dem Bürgermilitär vorgesetzt waren) unverzüglich mitteilen.

Mit noch größerem Argwohn, als die übrigen Fremden, wurden damals die auswärtigen Juden betrachtet. Schon in dem erwähnten Schriftstück, das der Hamburger Rat Anfang Januar 1705 an die Altonaer Behörden richtete, wurde namentlich die Notwendigkeit betont, die zahlreichen wegen der Pest geflüchteten, mit alten Kleidern handelnden polnischen Juden fernzuhalten. Das Mandat vom 30. Dezember 1707 verbot den polnischen Juden ausnahmslos den Eintritt in die Stadt. Weiter noch ging ein Mandat vom 29. Januar 1710. In Anbetracht, daß Waren, an denen die Kontagion hafte, alte Kleider, Bettgerät, Haare, Rauchwerk, Wolle, Flachs, Hanf, Federn, nicht nur durch polnische, sondern auch durch andere Juden eingeschleppt werden könnten, wurde darin verfügt, daß sämtliche in Hamburg anwesende, nicht schutzverwandte Juden binnen 14 Tagen das Gebiet der Stadt räumen sollten.

Bedeutsamer, als alle bisher angeführten Maßregeln, war die im Sommer 1710 erfolgte Einsetzung eines besonderen Sanitätskollegiums, das zunächst aus 2 Ratsmitgliedern und einer größeren Anzahl von Bürgern bestand. . . .

Vermutlich ist schon das am 5. November 1710 erlassene Mandat unter dem Einfluß des Sanitätskollegiums entstanden. In der Einleitung erklärt der Senat, daß er selbst alle ersinnlichen Veranstaltungen getroffen habe, um die gefürchtete Seuche von Hamburg fern zu halten. Auch hege er zu den Bürgern und Bewohnern der Stadt das Vertrauen, daß sie sich nicht nur gegen Gott bußfertig zeigen und ihn um Abwendung des stadtverderblichen Uebels anflehen, sondern zugleich pflichtgemäß alles tun würden, was zur Erreichung des vorgesetzten heilsamen Endzwecks dienlich sein könne. Es folgen dann 14 Verfügungen, die teils früher Verordnetes wiederholen, teils neue Vorschriften enthalten. Einiges möge daraus hervorgehoben werden. Wie der Rat selbst bereits dafür Sorge getragen, daß Märkte und Gassen täglich von allem Unflat gesäubert werden, so sollen sämtliche Einwohner ihre Häuser vor Unsauberkeit bewahren. Wer bisher Schweine gehalten hat, soll sie binnen 48 Stunden hinausschaffen. Der bevorstehende Schweinemarkt soll außerhalb des Steintores stattfinden. Der Handel mit alten Kleidern wird vollständig untersagt. Die früher nur für Fremde angeordnete Paßkontrolle erstreckt sich fortan auch auf die Einheimischen, die sich zeitweilig auswärts aufzuhalten veranlaßt sind. Diese sollen sich nicht nur vor der Abreise in Hamburg mit einem Paß versehen, sondern am Endziel ihrer Reise sich einen neuen Paß ausstellen und ihn auf ihrem Heimweg, von Ort zu Ort, amtlich unterschreiben lassen und bei der Rückkunft in Hamburg vorweisen, um darzutun, daß weder sie, noch die Güter, die sie bei sich führen, in infizierten Gegenden gewesen. Der Handel mit Polen, Preußen, Kurland und Lievland, Vorpommern, Stockholm und anderen pestverdächtigen Orten wird gänzlich verboten. Auch Briefe sollen von dort nicht angenommen werden. Wer Briefe von zweifelhafter Herkunft empfängt, soll sie nicht erbrechen, bis sie gut durchräuchert sind.

Aus einigen weiteren Bestimmungen des Mandats ist ersichtlich, daß man sich von allen diesen Vorsichtsmaßregeln doch keinen unbedingten Schutz versprach. Alle Aerzte und Wundärzte wurden ermahnt, sobald sie an ihren Patienten verdächtige Anzeichen verspürt hätten, dem Physikus davon sofort Anzeige zu machen. Leichenbitter und Leichenbitterinnen wurden angewiesen, bei keiner Leichenbestattung zu helfen, ehe der Namen des Verstorbenen, die Krankheit, die er erlegen, und der Arzt, von dem er behandelt, den Weddeherrn gemeldet worden wären. Ferner wurden die Bewohner der Stadt aufgefordert, sich für den kommenden Winter mit Mehl, Butter, Salz, Holz und anderen unentbehrlichen Dingen zu versehen, da man nicht wissen könne, was Gott demnächst über die Hamburg benachbarten Provinzen oder gar über die Stadt selbst verhängen werde.

In der gleichen vorsorglichen Gesinnung wurde bereits im Anfang des Jahres 1711 zu der Bestellung von Pestärzten geschritten. Ein Reglement vom 1. Februar d. J. unterscheidet ihre Verpflichtungen vor und nach Ausbruch einer Epidemie. Schon vor Konstatierung einer solchen sollten sie zur Verfügung stehen und, so oft es der Rat, das Sanitätskollegium oder der Physikus verlangte, sich willig finden lassen, innerhalb und außerhalb der Stadt Erkrankte und Leichen zu untersuchen, und darnach zu beurteilen, ob sich Anzeichen ansteckender Krankheiten bei ihnen fänden. Auch sollten sie ihre Ansichten über die Mittel, um der Pest vorzubeugen, wie um sie zu heilen, schriftlich darlegen. Ferner gehörte zu ihren Pflichten, zusammen mit den Physicis die Apotheken

fleißig zu visitieren und darauf zu achten, daß diese mit allen in Pestzeiten erforderlichen Arzeneien hinlänglich versehen seien. Außerdem wurde vorbehalten, sie bei gegebenem Anlaß einzuladen, an den Sitzungen des Sanitätskollegiums teilzunehmen. Solange es sich nur um eine solche vorbereitende und vorbeugende Tätigkeit handelte, sollten die Pestärzte ihre Privatpraxis beibehalten können. Sobald sich jedoch wirklich eine „ansteckende und kontagiöse Seuche" spüren lasse, sollte es ihnen nicht mehr gestattet sein, andere, als an solcher Krankheit darniederliegende Patienten zu besuchen. Ihre Wohnung sollten sie alsdann durch Anzeige in den Zeitungen und durch Zeichen an ihren Häusern kundbar machen, so daß jeder sie ohne Mühe finden könne. Ihres Amtes sollten sie treu und fleißig walten, alle Patienten, sie seien reich oder arm (jedoch mit dem Unterschied, daß sie sich von den Wohlhabenden gebührlich bezahlen lassen könnten) innerhalb oder außerhalb der Stadt, wenn es von ihnen verlangt würde, besuchen, sich nach der Beschaffenheit der Krankheit erkundigen, nach Befund der Umstände Arzeneien zur Kur, wie zur Diät verordnen und deren rechten Gebrauch den Patienten und ihren Wärtern umständlich beschreiben. Den ihnen untergeordneten Pestchirurgen und Pestbedienten sollten sie geduldig Gehör schenken und ihnen genaue Anweisung erteilen. In allem sollten sie sich mit dem Physikus und Subphysikus beraten und sowohl diesen, wie insbesondere dem Sanitätskolleg zulänglichen Bericht erstatten. Als Honorar wurde ihnen für die Zeit vor Konstatierung der Seuche 10 Taler monatlich, während der Dauer der Epidemie und noch 6 Monate nach erfolgter Kündigung 50 Taler monatlich verheißen. Charakteristisch ist, daß man es für nötig hielt, den Pestärzten das Recht, ihrerseits zu kündigen, abzusprechen.

Hatten somit die Behörden manches getan, um dem drohenden Feind entgegenzuwirken, so scheint es dagegen, als ob die Bevölkerung es an der nötigen Vorsicht fehlen ließ. Verschiedene Mandate beginnen mit dem Ausdruck der Klage darüber, daß die Anordnungen der Obrigkeit zu schlecht befolgt würden. Ein Mandat vom 18. September 1711 appelliert deswegen aufs neue an den Patriotismus und das Pflichtgefühl der Bewohner Hamburgs. Es möge jeder mit seinem Gewissen zu Rate gehen, wie sehr er sich an seinen Mitbürgern und Mitchristen, an den Seinigen, wie an sich selbst versündigen werde, wenn durch sein Verschulden oder Verschweigen etwas Ansteckendes in die Stadt komme. Aufs neue wird ein stiller und bußfertiger Wandel empfohlen, zu fleißigem Besuch der Sonntags- und Wochentagspredigten, wie auch der gewöhnlichen Betstunden aufgefordert und die Ermahnung hinzugefügt, sich auch der zu anderen Zeiten erlaubten Ergötzlichkeiten zu enthalten. Im übrigen enthält das Mandat ein Verbot, des Abends auf der Straße mit Musik herumzuziehen und eine erneute Einschärfung der Vorschriften über Kontrollierung des Fremdenverkehrs.

Die größte Behutsamkeit in letzterer Beziehung schien jetzt um so mehr geboten, als die Pest, wie bereits angedeutet, im Jahre 1711 in Kopenhagen wütete und von dort ins schleswig-holsteinische Gebiet verschleppt wurde. Abgesehen davon, daß hierdurch die Möglichkeit der Ansteckung für Hamburg noch größer geworden, hatte die Stadt darunter zu leiden, daß bereits in diesem Jahr sich das Gerücht verbreitete, die Pest sei wirklich bereits bis zu ihr vorgedrungen. — Solche unwahre Nachricht tauchte zum Schrecken der Hamburger in Amsterdam und London auf und drohte den hamburgischen Handel aufs empfindlichste

zu schädigen. Man machte deshalb die äußersten Anstrengungen, um alle Zweifel an dem befriedigenden Gesundheitszustand Hamburgs namentlich in England zu zerstreuen. Zu diesem Behuf wurde ebensowohl die englische Handelsgesellschaft in Hamburg (der sogen. English Court), wie auch der kaiserliche Gesandte beim niedersächsischen Kreis veranlaßt, nach London zu schreiben und zu bezeugen, daß das erwähnte Gerücht jedes Grundes entbehre. Auch nach anderen Richtungen entsandte man Gesundheitsatteste und sonstige beruhigende Erklärungen, konnte jedoch nicht verhindern, daß wenigstens zeitweilig hamburgische Schiffe in den Häfen von Malaga, Cadix, ja selbst von Rouen abgewiesen wurden.

Um so wichtiger war es, dafür zu sorgen, daß jene voreiligen Sensationsnachrichten nicht nachträglich doch noch zur Wahrheit wurden, und vor der Einschleppung des Uebels aus den dänischen Gebieten auf der Hut zu sein. Schon im August 1711 wurde angeordnet, daß die aus der See nach Hamburg kommenden Schiffe von der Nordseite der Elbe weder Personen noch Waren aufnehmen dürften; Schiffer, Schiffsvolk und Passagiere sollten bei ihrer Ankunft in Hamburg eidlich erhärten daß dieser Vorschrift nicht zuwider gehandelt sei.

Im folgenden Jahre griff die Pest in Holstein immer mehr um sich und drang außerdem, wie schon erwähnt worden ist, über die Elbe in das Herzogtum Bremen ein, wo namentlich Stade arg betroffen wurde. Eine neue Anweisung über die Handhabung der Kontrolle an den Hamburger Toren bestimmte daher, daß Personen aus Gegenden, die von der Pest heimgesucht worden, wie Rendsburg, Itzehoe, Glückstadt, Crempe und die Cremper Marsch in Holstein, Stade und der Distrikt Hamelwörden am linken Elbufer, durchaus fernzuhalten seien. Auch abgesehen hiervon erschien es notwendig, den Verkehr am Millerntor und Dammtor noch mehr als zuvor einzuschränken. Das Millerntor sollte an Sonn- und Festtagen gänzlich geschlossen bleiben, und auch am Montag sollten durch dieses Tor keine Fußgänger herausgelassen werden. Das Dammtor sollte zwar am Montag, wie an allen anderen Wochentagen, geöffnet sein, am Sonntag jedoch nur während einer Nachmittagsstunde und zwar ausschließlich für den Post- und Reiseverkehr.

Die letzterwähnten Verfügungen, die nicht nur von den Hamburgern, sondern auch von den Altonaern als sehr lästig empfunden wurden, gaben, wie bereits angedeutet, zu Beschwerden der dänischen Regierung Veranlassung. Den Vertretern der anderen Staaten aber, die an der Seuchenfreiheit Hamburgs interessiert waren, erschienen diese Maßregeln bei weitem nicht durchgreifend genug, zumal seitdem die Pest bis Pinneberg und Rellingen vorgeschritten war. Nachdem zuvor schon die hannoversche Regierung den Rat zur äußersten Vorsicht im Verkehr mit den dänischen Gebieten gemahnt hatte, forderten am 5. September 1712 sämtliche zur kaiserlichen Kommission gehörige Gesandten, daß das Millerntor und Dammtor völlig geschlossen bleiben sollten, indem sie zugleich warnend hinzufügten, der Rat und die Stadt würden sich beim Kaiser und dem ganzen Reich die größte Verantwortung aufladen, wenn durch die geringste Nachlässigkeit Hamburg und die angrenzenden Länder in sonst zu verhütende Gefahr gerieten. Am 6. September wiederholte der preußische Resident Burchard im Namen seiner und der hannoverschen Regierung diese Forderung und verlangte überdies, daß die holsteinische fahrende Post nicht mehr zugelassen werde, sowie daß zur Vervollständigung der Grenzüberwachung eine Truppenaufstellung

an der Alster stattfinde. Aehnliche Kundgebungen erfolgten von seiten des hannoverschen und des englischen Gesandten. Derartigen Zumutungen nachzugeben war aber für die Stadt um so bedenklicher, als dadurch Dänemark noch mehr gereizt worden wäre. Hagedorn erklärte ausdrücklich, sein König werde solche Maßregeln ungnädig aufnehmen und gegen eine etwaige Absperrung Anstalten treffen, die der Stadt nicht gefallen würden. Wie so häufig, geriet Hamburg auch bei dieser Gelegenheit in die Klemme zwischen den Anforderungen und Wünschen der verschiedenen Mächte. Um die Stadt aus dieser Lage zu befreien, versuchte der Senat eine Auskunft zu finden, indem er ein „Reglement, wie es bei dem Millern- und Dammtor gehalten werden solle“ entwarf, dem zufolge die genannten Tore nur am Sonntag völlig geschlossen bleiben, an den übrigen Tagen aber unter gewissen Bedingungen dem Verkehr zugänglich sein sollten. Diese Bedingungen waren so formuliert, daß dadurch der Verkehr allerdings noch mehr als zuvor eingeschränkt und kontrolliert, andererseits jedoch auch den Wünschen Hagedorns Rechnung getragen wurde. So sollten z. B. nach § 6 bekannte Einwohner Altonas und Ottensens durchgelassen werden, wenn sie einen vom Präsidenten von Altona unterschriebenen Paß vorlegten, in dem ihre Person beschrieben und attestiert war, daß sie seit 6 Wochen an keinem infizierten Ort gewesen seien, mit keinen von solchen Orten gekommenen Personen Umgang gehabt und auch keine Güter aus solchen Orten beherbergt hätten. Nach § 9 sollten „vornehme, wohlbekannte und mit richtigen Pässen versehene Offiziere und Minister“ nebst ihren Bedienten an beiden Toren durchgelassen werden, wenn sie selbst auf Ehrenwort, ihre Bedienten eidlich beteuerten, daß sie seit 6 Wochen in keinem infizierten oder pestverdächtigen Hause gewesen und nichts bei sich führten, als was sie am Leibe trügen. Die Bürgerschaft stimmte dem Reglement am 22. September zu. Die Gesandten Preußens, Hannovers und Englands erklärten dasselbe jedoch für unzureichend, während Hagedorn leidlich befriedigt war. Seinen kleinen Erfolg dankte er offenbar der Nähe der dänischen Kriegsmacht.

Es war ein unglückliches Verhängnis, daß der hamburgische Senat, der mehrere Jahre hindurch so große Energie und Umsicht betätigt hatte, um dem Eindringen der Seuche vorzubeugen, in diesem Augenblick, unter dem militärischen und diplomatischen Druck des mächtigen Nachbarstaates stehend, nicht ausschließlich sanitären Rücksichten zu folgen vermochte. Wie ernst er die Sachlage auffaßte, zeigt der Umstand, daß er das Mandat vom 7. September 1712 von den Kanzeln verlesen ließ. Dem Inhalte nach wich dasselbe allerdings nur in wenigen Punkten von den vorausgegangenen Erlassen ab. Eine Verschärfung der früheren Mandate war in der Drohung enthalten: „wer Personen und Gütern, die aus verdächtigen Orten kommen, wissentlich durchhelfe oder sie beherberge, solle ohne gerichtlichen Prozeß, bloß ex decreto E. E. Raths, nach Befinden als ein Verräter des Vaterlandes an Leib und Leben gestraft werden“. Neu hinzugekommen war die Mahnung, sich in Krankheitsfällen vor Quacksalbern zu hüten und nur promovierte Aerzte und Amtschirurgen hinzuzuziehen.

Gegen Ende des Septembers hielt die Pest in Wirklichkeit auf dem hamburgischen Gebiet ihren Einzug. . . .

Die Uebertragung der Krankheit in des Innere der Stadt soll durch ein Mädchen verschuldet worden sein, das sich heimlich zu den dänischen Truppen nach Blankenese durchzuschleichen gewußt und von dort den

Keim der Krankheit mitgebracht hatte. Man beeilte sich jenen Gang (den das Mädchen gegangen war) abzusperren, indem man ihn auf der einen Seite mit Brettern vernagelte, auf der anderen mit einer Schildwache besetzte. Die Bewohner, gesunde und kranke, wurden auf öffentliche Kosten vortrefflich verpflegt und ärztlich überwacht".

Um die Verbreitung der Krankheit wenn möglich zu verhindern, wurden Isolierungsmaßregeln angeordnet.

Isolierungsmaßregeln. Das üblichste Verfahren in Pestzeiten war, alle Häuser, in denen sich verdächtige Krankheiten geäußert hatten, vollständig zu sperren und sämtliche Insassen der infizierten Wohnungen an dem Verkehr mit den übrigen Bewohnern des betreffenden Ortes zu hindern. Da hierin allerdings eine große Härte für die gesunden Hausgenossen der Pestkranken lag, so sann man auf Mittel, das gleiche Ziel in anderer Weise zu erreichen. Unter anderen wurde im Jahre 1712 in Hamburg auf Veranlassung des Sanitätskollegiums eine Schrift gedruckt, die den Vorschlag entwickelte, Pestsozietäten zu bilden. Danach sollten die Bewohner von je 3 (eventuell 4 oder 5) Nachbarhäusern sich darüber verständigen, sobald in einer ihrer Wohnungen die Seuche ausgebrochen, das eine Haus den Infizierten oder Pestverdächtigen, die übrigen Häuser aber den Gesunden einzuräumen.

Zur Anwendung sind diese Vorschläge nicht gekommen. Was sie bezweckten, erreichte man später in anderer Weise, insofern gegen Ende des Jahres 1712 ein besonderes Lazarett für Pestkranke, sowie ein Quarantänehaus für deren gesunde Hausgenossen und für die aus dem Pestlazarett entlassenen Rekonvaleszenten errichtet wurde. Beim ersten Ausbruch der Epidemie fehlte es freilich völlig an Anstalten dieser Art. Man versuchte mit dem alten Isolierungssystem auszukommen. Bei den Bewohnern von Gerkens Hof wurde es in strengster Weise durchgeführt. Die hierfür ergriffenen Maßnahmen erregten das größte Aufsehen und bewirkten, daß die Infektion Hamburgs in weiten Kreisen bekannt wurde. Es erscheint daher erklärlich, daß man von den übrigen, mehr zerstreut hervorgetretenen Pestfällen weniger Aufhebens zu machen wünschte. Der Rat begnügte sich damit, den Insassen der infizierten Wohnungen durch die Pestärzte bei Leibes- und Lebensstrafe einschärfen zu lassen, daß sie ihre Wohnungen nicht verließen und sich überhaupt jedes Verkehres enthielten. Indessen sah sich der Pestarzt Dr. Eyssener Ende November 1712 veranlaßt, die Notwendigkeit wirksamerer Isolierungsmaßregeln darzulegen. Es sei ihm unmöglich, die Leute in ihren Wohnungen zu halten. Wenn man sie auf die Befehle des Rates hinweise, so lachten sie darüber ganz hämisch, die Kranken ließen ihre Sachen versetzen und verkaufen, und nach Todesfällen drängen die Freunde der Verstorbenen in deren Wohnungen ein, um den übriggebliebenen Plunder wegzuschleppen.

Die Krankheit nahm in Hamburg während der nächstfolgenden Wochen immer mehr überhand. Auch beeilten sich fast alle Staaten, die zu der Stadt in kommerzieller Beziehung standen, den Personen- und Warenverkehr mit ihr zu untersagen oder doch unter strenge Kontrolle zu stellen. Dazu kam, daß Hamburg fast völlig von Truppen umringt wurde. Im Süden zogen die Hannoveraner, im Norden die Dänen ihren Kordon.

Auch im übrigen war der Verkehr Hamburgs mit der Außenwelt aufs äußerste erschwert. Auf hannoverscher Seite war man wenigstens sofort auf Einrichtung von Quarantäneanstalten bedacht, wovon die dänischen Behörden zunächst nichts wissen wollten. Nur mit besonderer

Erlaubnis der dänischen Regierung wurden einzelne angesehene Persönlichkeiten an der holsteinischen Grenze aus Hamburg herausgelassen. Selbstverständlich wurde die regelmäßige Postbeförderung von Passagieren aus Hamburg durchweg eingestellt. Briefe, die von Hamburg abgesandt werden sollten, mußten vor der Einlieferung durchräuchert und auf dem Postamt durch Essig gezogen werden. Gleiche Vorsichtsmaßregeln wurden für die Hamburger Zeitungen angeordnet. Auch auf die Beförderung von Geld und Paketen mit unverdächtigem Inhalt erstreckte sich ein Ende August in Berlin ausgearbeitetes Projekt, wie der Postverkehr zwischen Hamburg und den preußischen Landen während der Pestzeit zu gestalten sei. Wie umfassend aber auch die hier vorgeschlagenen Vorsichtsmaßregeln waren, so konnte doch der Entwurf wegen der noch strengeren Abschließung der Hamburg unmittelbar benachbarten Staaten, insbesondere Dänemarks, nicht zu vollständiger Ausführung gelangen.

Noch erheblicheren Bedenken, als der Postbetrieb, begegnete damals begreiflicherweise der Warenumsatz im Großen. Hamburgs Handel und Schiffahrt schienen wenigstens in der Zeit unmittelbar nach dem Kundbarwerden der Pest zu vollständigem Stillstand verurteilt zu sein. Selbst die hanseatischen Schwesterstädte, Bremen, wo die Epidemie zwar ebenfalls, doch in schwächerem Maße grassierte, und Lübeck, das diesmal gänzlich verschont geblieben, sahen sich veranlaßt, sich gegen Hamburg abzuschließen, um nicht ihrerseits dem Schicksal der Absperrung anheimzufallen.

Um dem Handel Hamburgs wenigstens einigermaßen wieder aufzuhelfen wurde am 1. September 1712 zwischen dem Senate und den bei demselben beglaubigten Vertretern der Mächte folgende Vereinbarung abgeschlossen, welche im Laufe späterer Unterhandlungen zwar mehrfach abgeändert wurde, im wesentlichen jedoch in Geltung blieb:

Art. I. Kaufleute und Handlungsdiener, die auf die Messe zu reisen wünschen, können unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1) sie dürfen nichts als Geld und die notwendigste Wäsche bei sich führen,

2) sie müssen mit beeidigten Attesten vom Rat versehen sein, in denen ihnen bezeugt wird, daß sie aus einem gesunden Hause kommen, in dem innerhalb der letzten 6 Wochen niemand an einer hitzigen ansteckenden Krankheit unpäßlich gewesen oder gar gestorben sei,

3) sie müssen sich in Bergedorf oder am Zollenspieker einer 6- bis 8-tägigen Quarantäne unterziehen und darüber ein Attest von dem Amtsverwalter in Bergedorf oder von dem Zöllner beim Zollenspieker vorweisen (welche beide Beamten mit in der Stadt Lübeck Eid und Pflicht stehen „und jetzo von Lübeck, als dem Directorio, hauptsächlich dependieren").

NB. Die Hamburger Wachmannschaften in Bergedorf und beim Zollenspieker dürfen bis auf weiteres nicht abgelöst werden, die etwa nötige Verstärkung soll nicht aus Hamburg, sondern aus Lübeck beschafft werden. Die an beiden Orten befindlichen Wachen sollen angewiesen werden, aus Hamburg nur solche Personen zuzulassen, die sich zur Quarantäne melden und mit den vorgeschriebenen Pässen versehen sind.

Art. II. Waren, die nicht in den von den einzelnen Staaten veröffentlichten Pestedikten verboten sind, können aus Hamburg zugelassen werden, wenn der Rat durch eidliches Attest bezeugt, daß sie aus einem seit 6 Wochen „reinen" (d. h. nicht infizierten) Hause stammen und da-

selbst von „reinen“ und gesunden Leuten hantiert und, falls eine Emballage nötig, in vorgeschriebener Weise (d. h. ausschließlich unter Anwendung von russischen Matten, bereitetem Leder, Waschtuch und geteerten Stricken) gepackt sind.

Alle in den Packen befindlichen Güter müssen eidlich spezifiziert und mit Ratszeichen versehen sein. Auch sollen die Güter aus Hamburg von hamburgischen Fuhrleuten oder Schiffern nach Bergedorf geführt, dort auf offenem Felde mitsamt den Frachtbriefen im Angesicht der dort befindlichen Wache niedergelegt und, nachdem die Hamburger Fuhrleute oder Schiffer sich auf eine gewisse Distanz zurückgezogen, von unverdächtigen Fuhrleuten wieder aufgeladen werden. Doch soll die Weiterbeförderung erst erfolgen, sobald das Bergedorfer Amt ein Attest darüber erteilt hat, daß alle vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden.

Art. III. Auf entsprechende Weise können die Güter, die aus dem Reich kommen, von den Hamburger Fuhrleuten oder Schiffern vor Bergedorf wieder abgeholt werden.

Art. IV. Die nötigen Lebensmittel sollen der Stadt alle Tage auf drei verschiedenen Marktplätzen zugeführt werden,

1) auf dem Grasbrook diejenigen Lebensmittel, welche die Elbe herab oder herauf kommen,

2) beim Hamburgerberg die Lebensmittel, die aus dem Lande zwischen Niederelbe und Alster oder sonst die Elbe heraufkommen, und

3) zwischen Wandsbeck und dem Lübschen Baum die Lebensmittel, die aus der Gegend zwischen der Alster und der Oberelbe kommen.

Alle diese Plätze sollen derartig aptiert werden, daß Käufer und Verkäufer auf eine zulängliche Entfernung voneinander getrennt bleiben und keine gefährliche Kommunikation miteinander haben können.

Art. V. Als Quarantäneplätze sind vom dänischen Gesandten die Dröge, Stelling, Wandsbeck und Schiffbeck vorgeschlagen worden, und zwar der erstgenannte Ort für diejenigen, die nach dem Stift Bremen, der zweite für die, welche nach Holstein zwischen Niederelbe und Alster, und endlich der dritte und vierte Ort für die, welche nach Holstein zwischen Alster und Oberelbe, sowie nach Mecklenburg und Lübeck zu reisen wünschen. Der hannoversche Gesandte hat, abgesehen vom Zollenspieker, Hoopte, Wilhelmsburg und den Reiherstieg zur Quarantäne proponiert.

Art. VI. Die mit Waren die Oberelbe herunterkommenden Schiffer sollen zu größerer Sicherheit beim Bunten Hause ihren Weg nicht diesseits, sondern jenseits, d. h. durch die Süderelbe und den Reiherstieg nehmen. Sie müssen sich von dem daselbst zu bestellenden hannoverschen Kontrolleur ein Attest darüber erteilen lassen, daß sie dort vorüber gefahren, und alsdann unterhalb Hamburg unweit Altona bei dem zwar auf dem Gebiet der Stadt Hamburg gelegenen, jedoch von dieser und ihren Tranbrennereien durch Palisaden und die jetzige königlich dänische Postierung getrennten sogen. Packersraum landen. Dort sollen die Waren durch fremde Schiffersknechte oder andere unverdächtige Leute gelöscht und nach Verlangen derjenigen, an welche sie adressiert sind, entweder in den genannten Packersraum oder bei der Postierung ans Land gebracht oder in ein von den oberländischen Schiffern mitgebrachtes Fahrzeug in einer gewissen Entfernung diesseits der Postierung niedergelegt werden.

Die Postierung, sowie die eigens dazu bestellten, von den Gesandten

sämtlicher beim Elbhandel interessierten Mächte beeidigten (nicht aber in der Stadt Eid genommenen) Kontrolleure haben achtzugeben, daß bei dieser Ausladung keinerlei Kommunikation mit Hamburgern stattfinde. Erst, wenn die fremden Schiffer sich zurückgezogen, dürfen die Hamburger die niedergelegten Waren zu Lande oder zu Wasser je nach dem Wunsche der Eigentümer abholen.

Art. VII. Bei der Wiederbefrachtung der oberländischen Schiffe ist zu unterscheiden, ob die Güter aus der See oder aus Hamburg gekommen. Hinsichtlich der aus See in den Packersraum gebrachten Waren wird nur ein Attest des Kontrolleurs darüber verlangt, daß sie durch fremde Schiffer oder andere gesunde innerhalb der Postierung befindliche Leute eingeladen worden. Bei den aus Hamburg kommenden, durch die Pestedikte nicht verbotenen Waren ist zunächst darauf zu achten, daß sie mit gar keiner oder der im Artikel II vorgeschriebenen Emballage, sowie mit den erforderlichen Pässen versehen sind. Hat es hiermit seine Richtigkeit, so dürfen die Hamburger ihre Waren den oberländischen Schiffern zu Wasser bis auf eine gewisse Distanz oder zu Lande bis auf 40 Schritt von der Postierung entgegenbringen. Sobald die Hamburger sich zurückgezogen, dürfen die oberländischen Schiffer die Waren abholen und sie in ihre innerhalb der Postierung liegenden Schiffe laden.

Art. VIII. Die oberländischen Schiffer haben sich vor ihrer Rückfahrt von dem erwähnten Kontrolleur ein von diesem unterschriebenes und mit dem ihm anvertrauten Siegel des hamburgischen Sanitätskollegiums bekräftigtes (unentgeltlich zu erteilendes) Attest ausstellen zu lassen, in welchem bestätigt wird, daß alle vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln bei der Ab- und Einladung richtig beobachtet worden. Ihren Rückweg müssen sie ebenfalls durch die Süderelbe nehmen und ihre Pässe am Reiherstieg und wo es sonst üblich, unterschreiben lassen. Wenn sie diesen Vorschriften insgesamt Genüge geleistet, brauchen sie sich an ihrem Bestimmungsorte keiner Quarantäne zu unterziehen.

Art. IX Wenn große Schiffe mit Ladung aus der See auf die Elbe kommen und wegen der Untiefen nicht aufsegeln können, sondern unten setzen müssen, sollen sie dort so lange liegen bleiben, bis die fremden Güter und die hamburgischen Effekten, die zur Weiterbeförderung bestimmt sind, durch dänische und andere gesunde Schiffer oder Ewerführer, die in 6 Wochen an keinem infizierten Ort gewesen sind, gelöscht worden. Erst wenn alle fremden und besonders die den Altonaern und anderen dänischen Untertanen gehörigen Güter ausgeladen sind, dürfen die Schiffe ungehindert heraufsegeln und in den Baum kommen.

Die hamburgischen Schmacken- und Ewerführer, denen alsdann die Löschung der für die Stadt bestimmten Waren obliegt, sollen weder an dem einen, noch an dem anderen Ufer innerhalb der Postierung zugelassen werden.

Durch ein besonderes Plakat soll allen Schiffern kundgemacht werden, daß bei Leibes- und Lebensstrafe sich keiner gelüsten lasse, (auf der Fahrt von Hamburg) an einem der beiden Elbufer oder an der dänischen Seeküste anzulegen, oder gar Personen und Güter ans Land zu setzen, wenn nicht zuvor eine 40-tägige Quarantäne gehalten worden.

Den Schluß des Artikels bildet das Angebot des dänischen Gesandten, daß den hamburgischen Kaufleuten, wenn sie es unter den gegenwärtigen Verhältnissen wünschten, in Altona bequeme Packräume als Niederlage

der von ihnen zu spedierenden Güter für einen billigen Preis angewiesen werden sollten.

Art. X. Wenn die Hamburger ihnen gehörige Schiffe nach Portugal, Spanien, Frankreich, England, Italien u. s. w. befrachten, so können die Güter von den Hamburger Ewerführern an Bord gebracht werden, doch nur unter der Bedingung, daß diese an keinem der beiden Ufer ans Land gehen und sich von der freien Elbe wieder in die Stadt zurückbegeben.

Art. XI. Holzwaren, die in „reinen“ holländischen Schiffen außerhalb der Stadt geladen werden, sollen unbehindert in See gehen können, wenn der Schiffer und 2—3 seiner Schiffsknechte vor dem genannten Kontrolleur, der sich stets innerhalb der dänischen Postierung aufhält, eidlich versprochen haben, nicht nach Hamburg zu kommen und, sobald die Ladung geschehen, ungesäumt heimzukehren, ohne dabei an einem der beiden Elbufer ans Land zu treten.

Art. XII. Ferner ist auf Andrängen des holländischen Gesandten verabredet, daß zu größerer Erleichterung des Handels die aus der See vor Altona kommenden holländischen Schmacken, die daselbst etwas ausladen müssen, bei „löschbarem“ Wetter dort nicht länger als 24 Stunden aufgehalten werden sollen.

Anfang Dezember 1712 begann die Stadt ihr gewöhnliches Aussehen anzunehmen, wie es in amtlichen Schriften heißt. Aber erst am 9. Februar 1713 wurde vom Senate die Stadt für pestfrei erklärt. 10000 Menschen waren der Krankheit zum Opfer gefallen. Im Jahre 1714 wurden dann von den Mächten alle während der Pestzeit gegen Hamburg angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer Wirksamkeit gesetzt und die Stadt dem freien Handel wiederum geöffnet (Wohlwill).

Nächst der Epidemie von Hamburg sollen uns die beiden Epidemien in Marseille und in Messina beschäftigen.

Bei der Pest von Marseille im Jahre 1720 starben von den 90000 Einwohnern der Stadt 40000 und außerdem 12000 in der Nachbarschaft. Die Seuche verbreitete sich so schnell, daß nicht einmal der Versuch gemacht wurde einzelne Stadtteile abzusperren. Außerdem suchten viele Beamte ihr Heil in der Flucht, so daß zeitweise beinahe jede Art von Verwaltung aufhörte. Nur der tapfere Erzbischof Belsunce und die durch das Beispiel ihres Vorgesetzten ermunterten Geistlichen blieben auf ihrem Platze und machten sich als Krankenpfleger und Berater der Einwohner aufs höchste verdient. Allerdings kann man dem Klerus insofern die Verantwortung für die Verbreitung der Seuche nicht ersparen, als der gemeinsame Gottesdienst zunächst bestehen blieb. Als dann aber die Zahl der Todesfälle sich häufte, erklärte sich der Erzbischof bereit, die Kirchen zu schließen. Diese Maßregel war einerseits von unzweifelhaft guter Wirkung, weil sie die Ausbreitung der Pest verhinderte, andererseits aber gab sich der nunmehr durch keine religiöse Fessel gebändigte Pöbel den wüstesten Ausschweifungen und Plünderungen hin, so daß man sich genötigt sah, auf den öffentlichen Plätzen Galgen zu errichten, um das niedere Volk durch Furcht im Zaume zu halten.

Zur Beerdigung der Leichen fehlte es sehr bald schon an Totengräbern, da diese fast alle gestorben waren und selbst bei einer Bezahlung von 15 bis 20 frcs. täglich sich keine Ersatzmänner fanden. So blieben denn die Leichname unbeerdigt auf Straßen und Plätzen liegen und erfüllten die Stadt mit abscheulichen Gerüchen. Selbst

vor der Residenz des Erzbischofs waren 150 Kadaver aufgehäuft. Der Erzbischof ließ sie mittels Hunden aus dem Bereiche seines Palastes ziehen, weil er den Gestank nicht ertragen konnte und die Infektion fürchtete. Um die Stadt von den Leichen zu säubern, wurden dann zunächst 26, später noch 133 Galeerensträflinge kommandiert, denen man für ihre Unterstützung nach Beendigung der Pest die Freiheit versprach. Von diesen Unglücklichen kamen aber nur 8 mit dem Leben davon, alle übrigen starben an der Pest. Da der Transport der Leichen auf die außerhalb der Stadt befindlichen Friedhöfe zu viel Zeit erforderte, half man sich dadurch, daß man die Toten in den Kirchen abgelegener Stadtteile beerdigte und auch in der Nähe der Kathedrale Massengräber aushob. Noch einmal mußten die Galeerensträflinge helfen. Es waren ihrer 200, die, von Soldaten beaufsichtigt, sich ans Werk machten in der Hoffnung die Freiheit zu erringen. Doch nur 12 erreichten dieses Ziel.

Nach Beendigung der Pest wurde die Stadt desinfiziert, und zwar im wesentlichen nach den uns bereits bekannten Methoden (S. 913 ff.). In Marseille wandte man zur Räucherung in den Häusern vielfach Schießpulver und Arsen an.

Der Gebrauch des letzteren wurde aber bald wieder untersagt, weil der Stoff zu giftig wäre (Bertrand, Manget, Frari).

In Marseille wurden also alle Maßnahmen verabsäumt, die man in Palermo (S. 898), Mailand (S. 900) gegen die Ausbreitung der Pest ergriffen hatte.

Von Marseille aus verbreitete sich die Pest nach Aix, Toulon und Arles. In Arles wurde während dieser Epidemie, und zwar zum ersten Male in Frankreich, die allgemeine Quarantäne angewendet, wie sie bereits S. 898 ff., 900 ff., 913 ff. geschildert wurde. Die Einwohner blieben in ihren fest verschlossenen und sorgsam bewachten Häusern. Keiner durfte sie bis zur Beendigung der Pest verlassen. Die Leichen wurden beerdigt, die Erkrankten in das Pesthaus geschafft. Diese Maßregel wurde auch in Aix vorgeschrieben und soll sich hier bewährt haben, weil die Pest aufhörte, nachdem die quarantena universale durchgeführt worden war. Da aber andererseits berichtet wird, daß von den 24000 Einwohnern 8000 erkrankten und von diesen 7534 an der Pest verstarben, wird man die Wirksamkeit der Quarantäne nicht hoch anschlagen können. Allerdings kann man hiergegen einwenden, daß ohne Quarantäne vielleicht noch viel mehr Einwohner gestorben wären (Frari, 2. Bd., S. 608).

Erfolgreicher als die eben genannten Städte wußte die Haute-Auvergne der Pest entgegenzutreten. Diese Landschaft war, wie wir Boudet und Grand entnehmen, in der Kultur zurückgeblieben.

In der Hauptstadt des Landes, in Aurillac, sah es noch im 17. Jahrhundert böse aus. Noch 1619 dienten einzelne Straßen und einige ausgetrocknete Zisternen als Ablagestätte für allen Unrat. 1636 wurden die Abzugskanäle angelegt. Bis 1632 töteten die Schlächter die Tiere auf offener Straße vor ihren Läden und ließen das Blut auf die Straßen fließen. Die Schlächtereien waren wegen ihrer Unsauberkeit berüchtigt. Sie wurden 1770 unter einem Dache vereinigt und erhielten Wasserleitung. Noch 1746 trieben sich die Schweine auf der Straße umher.

1776 wurde die bis dahin übliche Beerdigung der Leichen in den Kirchen untersagt. Die Kirchhöfe umgaben die Kirchen und waren

schlecht gehalten. Beinhäuser waren nicht vorhanden, und noch im Anfange des 20. Jahrhunderts findet man auf den Kirchhöfen kleinerer Städte der Haute Auvergne Menschenknochen unter dem Gestrüpp zu Tage liegen.

1778 mußte den Einwohnern von Sallers verboten werden, die toten Tiere nicht auf die Wege oder in die Nähe von Quellen zu werfen. Unter solchen Verhältnissen hatte die Pest in der Auvergne stets einen guten Nährboden gefunden (Boudet u. Grand, S. 12 ff. 16).

Hatte sich in früheren Jahrhunderten die Pest im Lande gezeigt, so wurden die Bettler ausgetrieben. Um sie wiederzuerkennen, verbrannte man ihnen vorher die Augenbrauen. Die Straßen und infizierten Häuser wurden abgesperrt.

Wer mit den Pestkranken in Berührung gekommen ist, wird gleichfalls eingesperrt. In der vermauerten Haustüre bleibt nur ein kleines Fenster übrig, durch welches man den Eingeschlossenen täglich einmal Nahrung und Arzneien reicht. Die Gestorbenen werden aus den Fenstern in die Leichenwagen heruntergelassen.

Die Sterbenden diktierten dem auf der Straße stehenden Notar vom Fenster aus ihr Testament (vergl. Köln, S. 924). Pestverdächtige, die man auf den Straßen traf, wurden wie die Tiere mit Lanzen verfolgt, bis sie sich in ihre Häuser zurückzogen, um hier eingemauert zu werden.

Jedermann hatte das Recht, jeden Einwohner eines infizierten Ortes, den er außerhalb der infizierten Gemeinde traf, sofort zu töten. Außerhalb der Tore errichtete man Holzhäuser, um dort diejenigen unterzubringen, welche als pestverdächtig die Stadt verlassen mußten, falls sie von ihrer Heimatsgemeinde zurückgewiesen werden. Fast stets hatte die Pest eine Hungersnot zur Folge oder ging ihr voran. Dann mußten die Reichen einen Teil ihrer Vorräte an Lebensmitteln hergeben. Wenn sie sich dessen weigerten, suchte man die verborgenen Schätze auf; waren ihre Besitzer abwesend, so erbrach man die Speicher. Meist stellte sich vollständige Anarchie ein, da die Beamten geflohen oder gestorben waren und die Gefängnisse geöffnet werden mußten, weil man fürchtete, daß sich von ihnen aus die Infektion verbreitete (Boudet und Grande, S. 17 ff.).

Als sich nämlich 1720 viele Personen vor der Pest aus dem Gévaudan *) nach der Haute-Auvergne flüchteten, befahl der Marschall von Berwick auf alle Personen zu schießen, welche aus dem Gévaudan kamen, und nur solche Leute zuzulassen, welche sich bei den Wachen des Pestkordons meldeten, um Lebensmittel zu erhalten. Nur solche Briefe durften befördert werden, welche vorher durch Essig desinfiziert worden waren. Alle Straßen, die aus dem Gévaudan nach Norden führten, sollten besetzt werden und jeder Wächter sollte mindestens 4 scharfe Patronen bei sich haben (Boudet u. Grand, S. 109 ff.

Gegen die Einschleppung der Pest von der Provence her ergriff man 1720 energische Maßregeln. Durch völlige Absperrung gelang es auch die Stadt Aurillac gegen die Pest, welche 1720 in Marseille wütete, von jeder Infektion freizuhalten. Die vornehmsten Leute hielten im Torstübchen Wache und scheinen sich hierbei recht gut unterhalten zu haben.

---

*) Bas Languedoc.

Ebenso wie die übrigen Provinzen Frankreichs gegen die Einschleppung der Pest aus der Provence Vorsorge trafen, haben auch Mailand und Toskana den Eintritt der Seuche zu hemmen versucht.

Ueber die Maßregeln, welche der Mailändische Staat gegen die Einschleppung der Pest aus Marseille und der Provence ergreift, unterrichtet uns die Schrift des Dottore Mazzuchelli, ministro del Supremo Maestrato della Sanità dello Stato di Milano. Zunächst wurde jeder Handel und Verkehr mit der infizierten Stadt und mit den verdächtigen Gebieten untersagt. Niemand durfte die mailändisch-französische Grenze ohne einen besonderen Erlaubnisschein (bolletta oder bulletta) überschreiten. Alle aus Frankreich eintreffenden Briefe wurden durch Räuchermittel desinfiziert.

In gleicher Weise verfuhr man mit allen Warensendungen, mochten sie groß oder klein gewesen sein. Sammelladungen wurden von der Post in Gegenwart besonderer Vertrauensmänner geöffnet und desinfiziert. Von dieser Maßregel waren auch die an Behörden, Staatsmänner und den Hof gerichteten Sendungen nicht ausgenommen.

Weiterhin wurde auch jeder Handel und Verkehr mit der Schweiz und mit dem Gebiet von Genua untersagt, damit nicht etwa über die genannten Länder der Infektionsstoff aus Frankreich in das Mailänder Gebiet eingeführt würde. Die Alpenpässe und andere zum Uebergang geeignete Punkte der französischen Grenze wurden durch Gatter verschlossen und von Soldaten bewacht. War somit eine erste Demarkationslinie hergestellt, so begnügte man sich hiermit nicht. Es wurde vielmehr an Orten, an welchen sich ein besonders starker Verkehr zu entwickeln pflegte, hinter jener ersten — äußeren — Demarkationslinie noch eine zweite — innere errichtet. Der Statthalter des Herzogtums Mailand stellte die bewaffnete Macht durchaus in den Dienst dieser Abwehrmaßregeln, indem er allen Dienststellen den Befehl zukommen ließ, die Weisungen des Supremo Maestrato della Sanità auszuführen.

Diesen mit großer Energie durchgeführten Maßregeln, denen sich die übrigen Staaten Italiens anschlossen, ist es ohne Zweifel zu danken, daß die Pest, welche Marseille verheerte, sich nach Italien nicht verbreitete (Mazzucchelli).

In welcher Weise sich Toskana gegen die in Marseille und in der Provence 1720 wütende Pest erfolgreich schützte, können wir aus den von Coletti mitgeteilten Dokumenten entnehmen. Das Ziel wurde durch die Beobachtung und Fernhaltung der aus der Provence stammenden Menschen, Schiffe und Waren erreicht.

15. Mai 1720. Der König befiehlt allen aus der Provence kommenden Fahrzeugen wegen der Pest in Marseille den Eintritt in den Hafen von Livorno zu verwehren.

31. Juli. Bei den schwersten Strafen, selbst bei Todesstrafe, wird jeder Handel mit der Provence Languedoc, namentlich aber mit der Stadt Marseille untersagt. Güter und Waren sollen zu Gunsten des Angebers und der Quarantäneanstalt in Livorno konfisziert werden.

9. August. Der Handel mit Savojen, Piemont, Nizza, Monaco, Mentone, Sardinien, Avignon und Genf wird untersagt.

19. August. Personen und Waren bedürfen eines Gesundheitsscheins um in Toskana Einlaß zu finden.

19. August. Wegen der Pest in Marseille sollen Beamte bezeichnet werden, welche Gesundheitsscheine auszustellen berechtigt sind.

21. August. Dr. Pascasio Giannetti wird zum Generalkommissar für das Gesundheitswesen Toskanas ernannt.

23. August. Der Handel mit Genua und Umgebung, ferner mit Corsica und Schweiz, wird untersagt, weil die Genueser gestattet haben, daß Schiffe, die aus verdächtigen Orten kommen, in den Golf von Spezia einfahren.

27. August. Fischer mit reinem Patent, welche in der Nähe von Livorno fischen, dürfen in den Hafen eingelassen werden, wenn sie sich verproviantieren oder die gefangenen Fische verkaufen wollen.

6. September. Der Handel mit Sizilien und den angrenzenden Ländern wird untersagt.

12. Oktober. Der Hafen alla Bocca del Porto bei Livorno, zwischen der alten Feste und Moletto wird durch eine Kette abgesperrt.

18. September. Der Handel mit Majorka, Minorca u. s. w. wird untersagt.

12. November. Verbot, das von Kapitän Alignan geführte Schiff, welches den Verkehr zwischen dem Golf von Spezia und Smyrna vermittelt, in irgend einem toskanischen Hafen landen zu lassen. In den Hafen von Spezia hatten die Genueser nicht desinfizierte Waren geschafft, die vielleicht in Marseille infiziert worden waren. Wenn das Schiff gefangen wird, soll der Kapitän getötet, das Schiff und die Ladung aber verbrannt werden. Der Angeber erhält 100 Skudi Belohnung.

11. Juli 1721. Wegen der Pest soll die Kirchweih vor der Porta a Pisa bei Livorno unterbleiben.

21. Juli. Alle ländlichen und städtischen Volksfeste werden wegen der Pest untersagt. Wer daran teilnimmt, muß im Pesthaus eine Quarantäne durchmachen. Barkenführer dürfen bei Galeerenstrafe an den Festtagen niemanden aufnehmen.

25. Juli. Der englische, venetianische und holländische Konsul haben sich verpflichtet, keinen Handel mit Waren, die aus der Provence stammen, zuzulassen.

25. August. Die Kapitäne und Schiffsmakler müssen sich verpflichten alle an Bord befindlichen Waren, auch die in Koffern verpackten genau anzugeben. Werden bei Beendigung der Quarantäne nicht deklarierte Waren gefunden, so müssen die betreffenden Schiffe die Quarantäne nochmals durchmachen.

31. Dezember. Die Zollwächter, welche ihre Pflicht versäumt haben, werden getadelt.

31. Dezember. Anweisung, auf welche Weise Schlachttiere vor der Pest zu bewahren sind. Angaben über Desinfektionsmittel und ihre Anwendung bei Tieren.

8. Februar 1722. Alle Waren aus dem Königreich beider, Sizilien mit reinem Patent dürfen in alle Häfen Toskanas importiert werden.

28. März. Alle aus Frankreich stammenden, nicht verdächtigen Waren dürfen eingeführt werden.

28. März. Aufhebung des Befehls vom 8. Februar.

16. April. Mit Waren oder Tieren, die aus der Provence oder aus dem Languedoc stammen, darf niemand die Grenze überschreiten. Die Ueberschreitung der Grenze wird mit Konfiskation der Waren oder mit dem Leben bezahlt.

17. Oktober. Alle Maßregeln gegen Provenienzen aus der Provence werden aufgehoben. Waren, die aus Livorno kommen, bedürfen eines Gesundheitspasses.

Endlich werden am 13. März 1723 auch alle Beschränkungen für den Handel mit Genua und der Riviera aufgehoben. Briefe aus Genua brauchen nicht mehr desinfiziert zu werden.

Den vereinten Anstrengungen Piemonts und Toskanas hat es also, wie sich aus den vorstehenden Seiten ergibt, Italien zu danken, daß es durch die Pest, welche 1720 Marseille und die Provence heimsuchte, nicht in Mitleidenschaft gezogen wurde (vergl. auch Richa, 1. Abhdlg. 109).

Auch im 20. Jahrhundert würden sich die öffentlichen Maßnahmen gegen eine in der Nachbarschaft wütende Pest kaum wirkungsvoller gestalten lassen, als dieses um das Jahr 1720 in Italien geschehen war. Vergl. über London S. 922 ff.

Erst 23 Jahre nach der Pest von Marseille tritt die Seuche von neuem in Westeuropa auf. Dieses Mal ist es Messina, wo sie ihren Einzug hält. Die Pest wurde 1743 nach Messina durch ein Schiff eingeschleppt, das sich in Missolungi (Griechenland) mit der Pest infiziert hatte. Es wurde samt seiner Ladung verbrannt, als der Kapitän und einige Matrosen unter verdächtigen Symptomen gestorben waren. Die Besatzung brachte man zunächst auf einem Schiffe unter, das man gut bewachte, später errichtete man für sie ein großes Holzhaus an einer unbewohnten Stelle des Hafens. Da sich während der Verbrennung des Schiffes ein starker Wind erhob, wurde ein Teil der aus Wolle bestehenden Ladung fortgeführt. Auch dieser wurde nach Möglichkeit gesammelt und dann verbrannt (Turriano, Kap. 4 und 5). Trotzdem verbreitete sich die Pest in der Stadt, und zwar zunächst in einem ärmlichen Quartier, in welchem, wie es scheint, Teile der Ladung des infizierten Schiffes verkauft worden waren. Als einige Personen gestorben waren, feierte man, da weitere Pestfälle nicht zur Kenntnis der Behörden kamen, einen feierlichen Gottesdienst, zum Danke dafür, daß die Gefahr abgewendet worden sei. Man hatte leider zu früh gefrohlockt. Die Pestfälle mehrten sich, und die Stadt mußte eingestehen, daß sie von der Pest überfallen sei, während man bis dahin einigen Aerzten geglaubt hatte, daß die Krankheit zwar ansteckend, aber nicht die Bubonenpest sei. Nun wurde Messina von der übrigen Insel isoliert und alle in der Nachbarschaft gelegenen Orte weigerten sich ebenso wie die Hauptstadt Palermo, mit Messina irgend welchen Verkehr zu unterhalten. Messina aber wußte kein anderes Mittel zur Bekämpfung der Seuche als Prozessionen und Gottesdienst. Dabei verbreiteten die Kirchen einen unglaublichen Geruch, weil man in ihnen nach wie vor die Pestleichen beerdigt hatte. An den Prozessionen beteiligten sich sogar Pestkranke, welche bereits Bubonen aufwiesen und sich kaum auf den Beinen erhalten konnten. Das Volk versammelte sich nachts in hellen Haufen auf der Stadtmauer, um eine von einem Priester gesehene wunderbare Erscheinung zu betrachten. Ein anderes Mal verbreitete sich das Gerücht, in einer 9 Miglien von Messina am Meere gelegenen Kirche sei ein lieblicher Geruch wahrgenommen worden: Grund genug, um eine große Volksmenge in diese Kirche zu locken. Die Einwohner

on in Sizilien zur Zeit der Pest in Messina i. J. 1743.

Nach Testa. (Vergl. Literaturverzeichnis.)



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

verkehrten also ohne Zwang miteinander, und zunächst wurden nicht einmal die infizierten Häuser abgesperrt. In den folgenden 20 Tagen starben 1134 Personen an der Pest (Turriano, Kap. 3). Da die Zufuhren ausblieben, stellte sich bald Hungersnot ein und da die Bäcker zumeist an der Seuche gestorben waren, konnte man kein Brot backen. Auch die öffentlichen Laufbrunnen versagten mit Ausnahme der vor dem Dome befindlichen ihren Dienst, da die Beamten der städtischen Wasserversorgung gleichfalls ein Opfer der Pest geworden waren (Testa, S. 44). Die Geistlichkeit verdiente jedes Lob, da sie sich als Tröster und Ratgeber für die Hinterbliebenen der Pestopfer verdient machte und die Kranken, soweit es in ihrer Macht stand, pflegte. Besonders muß an dieser Stelle einiger Teatiner gedacht werden, die sich außerhalb der Stadt in Sicherheit befanden, aber kein Bedenken trugen in die Stadt zu kommen, um sich hier nützlich zu machen. Schon fehlten die Totengräber. Man sah sich daher genötigt, die Landleute, welche in die Stadt gekommen waren, um Nahrungsmittel zu verkaufen, zwangsweise in der Stadt zurückzuhalten, um sie als Totengräber zu benutzen. Damit sie nicht entwichen, wurden sie nachts in die Gefängnisse gesperrt (Testa, S. 31). Auch Gefangene wurden gezwungen, die Toten zu begraben: allerdings versprach man ihnen die Freiheit, wenn die Pest erloschen sein würde (vergl. Marseille, S. 942). Die Totengräber trugen geteerte Kleider und Masken vor dem Gesicht. Sie zogen die Leichen mit großen Haken in die Gräber, welche man mit Kalk anfüllte. Noch glaubte das Volk an Wunder. Man verbreitete daher das Märchen, daß eine Statue des heiligen Rochus, des Pestheiligen, aus einer Wunde Eiter tropfen ließe, der die Pest heile. Diese Puppe brachte man in die Stadt und empfing sie feierlich am Tore (Testa, S. 44). Inzwischen blieben die Toten zum großen Teil unbeerdigt, da die Totengräber gestorben waren. So entschloß man sich denn, die Toten in Haufen zu vereinigen und sie in der Stadt zu verbrennen. Anfangs unterhielt man das Feuer mittels Zweigen, Holz, Pech und Schwefel. Als es aber an diesen Dingen zu fehlen begann, zündete man die Matratzen und Möbel aus den Pesthäusern an und entschloß sich sogar, die der heiligsten Jungfrau errichteten Triumphbögen dem gleichen Zwecke zu opfern*) (Testa, S. 54). Hierbei kam es mehrfach zu Bränden und eine Bande von Verbrechern benutzte die Gelegenheit zu Brandstiftungen, um während der allgemeinen Aufregung zu stehlen und zu rauben. Als der Erzbischof der Pest erlegen war, begrub man ihn im Dome und trug, um Gott milder zu stimmen, als „letztes Mittel" die Bilder der Heiligen und die Reliquien durch die Stadt. Allmählich nahm die Pest ab und auch Lebensmittel standen reichlicher zur Verfügung, da der König solche aus Neapel geschickt hatte.

Während Messina in dieser schrecklichen Weise unter der Pest litt, hatte der Vizekönig einen doppelten Pestkordon angeordnet, um die Stadt Messina von der übrigen Insel zu isolieren. Beide Kordons liefen in der auf der Tafel XX dargestellten Weise einander parallel. Die Namen der Kommandanten stehen neben den Linien, welche die Richtung des Pestkordons angeben. Der äußere (längere) bestand aus 2610, der kürzere (innere) aus 1089 Menschen. Später wurde der

*) Der Vizekönig war mit der Verbrennung der Leichname nicht einverstanden Testa, Bando No. 28, S. 37).

äußere Kordon aufgehoben, wohl weil er sich als unnötig erwies. Der innere Kordon bestand dann aus 1582 Menschen. Diese beiden Pestkordons haben sich gut bewährt. Ihnen ist es zu verdanken, daß alle Provinzen Siziliens, die sich jenseits des Kordons befanden, von der Pest frei blieben (Testa, Bando No. 32, S. 42, Bando No. 38, S. 78, Pianta de due cordoni: Bandi etc., S. 95, Bando No. 39, S. 81).

Nachdem die Pest endlich erloschen war, wurde die Stadt, welche vor Beginn der Pest 40321 Einwohner zählte und durch die Pest 28841 Menschen verloren hatte (Turriano, S. 119) in ähnlicher Weise desinfiziert, wie dieses früher für Montpellier geschildert wurde (S. 916). Als Leiter der Desinfektion, die 26 Tage in Anspruch nahm, wurde der Doktor Pietro Polacco aus Venedig berufen (Testa, Bando 44, S. 88; Turriano, S. 195).

Im 18. Jahrhundert beginnt auch England, vorbeugende Maßnahmen gegen die Einschleppung der Seuche zu treffen, wie dieses in Venedig (S. 895), Marseille (S. 896) und Majorka (S. 896) schon viel früher geschehen war. So erhielt England bei Gelegenheit der in den Ostseeprovinzen und in Hamburg wütenden Pest sein erstes Quarantänegesetz. 1721 wurde es infolge der Pest in Marseille erweitert und 1733 wieder in Erinnerung gebracht. Dasselbe geschah 1743 während der Pest in Messina. 1752 und 1788 endlich fand noch eine wesentliche Verschärfung der Quarantänebestimmungen statt (Quarantine).

Nach dem Jahre 1743 sind Italien, Frankreich, Spanien, England und Deutschland von der Pest verschont geblieben. Nur in Rußland und den angrenzenden Ländern, z. B. in Polen und Rumänien, ferner in der europäischen und asiatischen Türkei wütete sie weiter. Dasselbe war im äußersten Osten, z. B. in Persien, ferner in Egypten der Fall. Hier setzten die europäischen Großmächte den Hebel ein, damit Europa, nachdem der Störenfried Napoleon niedergeworfen war, sich den Werken des Friedens und der Zivilisation widmen könne. Zunächst war es Frankreich, das im Jahre 1838 alle seine Konsuln zu Berichten über die Pest und ihre Abwehr aufforderte (Prus) und hierdurch den Anstoß zu einer allgemeinen Diskussion über die Frage gab, auf welche Weise der Seuche durch das Zusammenwirken der Großmächte am besten zu begegnen sei. Diese Diskussion wurde dann zunächst in die wissenschaftlichen Kongresse verlegt, endlich aber gelang es der französischen Regierung, unter dem Eindrucke der im Orient um das Jahr 1840 herrschenden Pestepidemie eine Sanitätskonvention zur Abwehr der Pest, der Cholera und des Gelbfiebers ins Leben zu rufen, der nächst Frankreich zuerst die Staaten Italiens, ferner Portugal beitraten. Vorher schon hatte die Türkei unter dem Druck der Großmächte ihren Gesundheitsdienst reorganisiert und in dem oberen Gesundheitsrate eine internationale Quarantänebehörde geschaffen. Diese internationalen Abmachungen erwiesen sich als äußerst fruchtbar. Sie wurden durch die Konferenzen zu Konstantinopel (1866), zu Wien (1874), zu Rom (1885), zu Venedig (1892), zu Dresden (1893) und andere Konferenzen allmählich erweitert und beziehen sich außer auf die Pest vor allem auch auf die Cholera und das gelbe Fieber.

In diesen Abmachungen verkörpert sich der Wille der Völker, dem gemeinsamen Feind durch gemeinsame Abwehr zu begegnen.

Diesen internationalen Maßnahmen muß es zugeschrieben werden, daß der Verbreitung der Pest und der Cholera, welche bei der heutigen Ausdehnung des Handels und Verkehrs unter anderen Bedingungen eine stets drohende Gefahr bleiben würde, erfolgreicher Widerstand geleistet wird.

Anhang: Die Kleidung des Pestarztes und ähnliches.

In Troyes mußten 1517 diejenigen, welche die Erkrankten oder Leichen trugen, ferner die Desinfektoren einen Rock von rotem Leder anlegen. In der Hand hielten sie, wenn sie sich auf der Straße befanden, einen roten Stab. Glocken waren an ihren Schenkeln angebracht, um die Vorübergehenden zu warnen, ihnen zu nahe zu kommen (Boutiot, S. 16, 36).

Auch bei der Mailänder Pest in den Jahren 1629 und 1630 trugen die monatti, welche die Leichen begruben, rote Kleider und Schellen an den Füßen (Lersch, S. 290). Die Gesunden bewaffneten sich auf der Straße mit Räucherkerzen und mit Hohlkugeln aus Holz oder Metall, die man mit Parfüms oder Ambra füllte. Am Hals hing eine mit Quecksilber gefüllte Flasche (Lersch, S. 291).

Der auf Figur 1 dargestellte französische Pestarzt, den der Hof zur Bekämpfung der Pest 1720 nach Marseille schickte, trug das in Italien seit langer Zeit benutzte Pestkleid. Es bestand aus einem langen ledernen, weiten Rocke, der vom Hals bis zu den Sohlen reichte. Die Stiefeln besaßen hohe Schäfte oder bildeten die Fortsetzung der ledernen Hosen. Auf dem Kopfe saß eine lederne Maske, an die sich ein breiter, Hals, Brust und Schultern bedeckender Kragen aus dem gleichen Stoffe anschloß. Die Augenlöcher waren durch Gläser verschlossen. Nach vorn verlängerte sich die Maske schnabelförmig. Die beiden Nasenlöcher waren mit parfümierten Schwämmen verschlossen (Lersch S. 348, Chavant, Chereau S. 31. Vergl. auch Reber und das Titelkupfer zu Manget).



Fig. 1. Mr. Chicoynav, chancellier de l'université de Montpellier envoyé par le roy à Marscelle en habit appelle contre la mort*).

Aehnlich wie die auf dem Bilde dargestellte Pestmaske des französischen Pestarztes ist auch diejenige, welche Th. Weyl im Jahre 1889

*) Entnommen aus Ach. Chereau, Les ordonnances faictes et publiées a son de trompe par les carrefours de ceste Ville de Paris pour éviter le dangier de Peste 1531. — Paris 1873.

auf der Insel Poveglia bei Venedig auffand und welche in Figur 2 wiedergegeben ist*) (Th. Weyl).



Fig. 2.

Literatur und Anmerkungen zu Abschnitt VI.

Ader, Guillelmi, *De pestis cognitione praevisione et remediis (Toulouse 1628).*

Agricola, Johan., *Doct. der Artzney vnd Kroechischen sprach leser zu Ingolstadt, Ain gründtlicher fleissiger auszzug ausz allen bewerten griechischen .... lerern .... vnd haylung der grewlichen Pestilentz ...., Ingolstat 1533.*

v. Alle, *Kurze Geschichte der .. Pest (1831) 27.*

Berlin, *siehe Kurtzer Bericht wie menniglich....*

Bertrand, *Relation historique de la Peste de Marseille en 1720 (Cologne 1721).*

Bienassis, P., *Briefve méthode pour se conserver en temps de peste (Toulouse 1629).*

Blümner, *Lehrbuch der griechischen Profanaltertümer, 2. Aufl., S. 366 ff.*

Boutiot, *Recherches sur les anciennes pestes de Troyes (Troyes 1857).*

Bodenstein, Ferd., *Hessische Aktenstücke aus den Pestjahren 1666—1667. Beilage zum Programm des Großherzogl. Gymnasiums zu Bensheim (Ostern 1901).*

Boudet *et* **Grand,** *Étude historique sur les épidemies de peste en Haute Auvergne (1902).*

Briet, G., *Discours sur les causes de la peste survenue à Bourdeaux, Bordeaux 1599.*

Camerarius *siehe Ingrassia.*

Carabellese, *La peste del 1348 e le condizioni della sanità pubblica in Toscana (1897).*

Cecchetti, *La medicina in Venezia nel 1300, Archivio Veneto 25. Bd. (1885) 361 ff.*

Centorio de' Hortensii, *I cinque libri degli avvertimenti, ordini, gride et editti: fatti .. in Milano ... de gli anni 1576 e 1577, Milano 1631.*

Coletti, Francesco, *Bibliographia cronologica di legge toscane, concernenti Polizia medica interna, Sanità marittima, e Lazzeretti, Porti, Littorale, Marina mercantile etc. (Firenze 1856). [Universitäts-Bibl. Göttingen.]*

Corradi, *Annali delle epidemie occorse in Italia. Wichtiges Sammelwerk.*

Chroniken deutscher Städte, 5. Bd. S. 293 ff.; 25. Bd. S. 151, 163.

Chereau, *Les ordonnances faictes et publiees a son de trompe par les carrefours de ceste Ville de Paris pour eviter le dangier de peste 1531 (Paris 1873). Nur in 350 Exemplaren gedruckt. [Kgl. Bibl. in Berlin.]*

Crato von Craffthaim, Joh, *Ordnung der Praeservation: Wie man sich zur zeit der Infection vorwahren .. soll, Breslau 1585. Die kgl. Bibl. zu Berlin enthält ein sehr schönes Exemplar, das sich in einem mit Goldschnitt geschmückten Einbande befindet.*

Creighton, *History of epidemics in Britain, 1. Bd. (1891) 649, 691. Wichtiges Sammelwerk.*

---

*) Der auf der rechten Seite stehende Mann hält eine Art von „Waffeleisen" in der Hand, mit dem er die zu desinfizierenden Briefe durchlöchert. Dasselbe geschieht mit der auf dem Tische befindlichen Presse, deren Platten mit Zähnen versehen sind.

Chavant, *La peste à Grenoble 1410—1643 (1903).*
Decio, F. Carlo, *Dott. La peste in Milano nell' anno 1451, (Milano 1900).*
Defoe, *Die große Pest in London. Aus dem Englischen von Theodor Roth. Ohne Titel und Jahr. [Kgl. Bibl. Berlin Tu 4642.] Defoe schrieb sein Journal of the Plague Year i. J. 1722 und war zur Zeit der von ihm beschriebenen Pest (1665) 4 Jahre alt. Man kann ihn also einen bewußten Augenzeugen der Pest nicht bezeichnen. Immerhin aber ist sein Bericht wichtig, da er auf genauer Kenntnis der Pestliteratur und der Archive beruht (Creighton, 1. Bd., S. 649).*
Delamare, *Traîté de police. Troisième édition, 2 Bd. 527 ff.*
Die große Pest in London. Aus dem Englischen von Th. Roth. Ohne Jahr und Druckort. [Kgl. Bibl. Berlin Ju 4642.]
Dürre, *Geschichte von Braunschweig (1875).*
Eggerdes, *Der grausamen Pest-Seuch gründliche und wahrhafftige Abbildung so nicht nach den irrigen Lehr-Sätzen derer, so von Hippocratis Zeiten an, biss auf diese Stunde von der Pest geschrieben, sondern nach der Vernunfft aus einer vieljährigen Experientz gezogen: worinnen das richtige und sichere Mittel vorgestellet wird, wodurch nicht allein Land und Leute vor diesem Uebel zu bewahren; sondern auch dasselbe, wenn es in ein oder ander Ort eingeschleppt worden, bald, sicher, leicht und ohnfehlbbr zu dämpffen, durch Alardum Mauritium Eggerdes, Churfürstl. Trierschen Rath und Leib-Medicum, wie auch des Hertzogthums Ober- und Nieder-Schlesien Proto-Physicum provincialem. Breslau und Liegnitz Bey Michael Rohrlachs Wittib und Erben (1720). [Kgl. Bibl. Berlin Ju 3325.]*
Ebstein, W., *Die Pest des Thukydides (1899).*
Derselbe, Die Medizin im alten Testament (1901).
Ewich *siehe Pestilentzordenunge.*
Fabre, P. J., *Traicté de la Peste (Toulouse 1629).*
Fiessinger, *Contre la peste. Réglements sanitaires au 17ième siècle. Janus, 1. Bd. 99. Behandelt in feuilletonistischer Form die private Pesthygiene des 17. Jahrhunderts.*
Frari, *Delle peste e della amministrazione sanitaria, 2 Bde. (1840). Nach Frari, 2. Bd. 421, Anm. hießen die im Jahre 1348 erwählten savi: proveditori della salute. Als 1485 Venedig wiederum von der Pest heimgesucht wurde, ernannte man drei Sopraproveditori mit großen Befugnissen. Diese Beamten bildeten den Magistrato Veneto della Sanità, dessen Tätigkeit und Einfluß das ganze Mittelalter hindurch bis in die Neuzeit hoch geschätzt wurde.*
Gasquet, *The great pestilence (1893).*
Gernet, *Mitteilungen aus der älteren Medizinalgeschichte Hamburgs (1869).*
Glacan, *Tractatus de peste (Toulouse 1629).*
Gutsmuths, *Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med., 3. Folge, 17. Bd. (1899) 338.*
Grüling, Ph., *Tractatus de peste, zitiert von Lammert, Gesch. d. Seuchen .. zur Zeit des 30-jähr. Krieges, S. 89.*
Hoeniger, R., *Der schwarze Tod in Deutschland (1882).*
Ingrassia, *Informatione del pestifero et contagioso morbo u. s. w., Palermo 1557. Von Corradi, Annali delle epidemie, 2. Bd. 222 Anm. 1 zitiert. Das ausführliche Werk fehlt auf der Kgl. Bibl. in Berlin und war mir nicht zugänglich. Einen unvollständigen Auszug gibt Camerarius unter dem Titel:*
Ingrassia, *Brevis methodus curandi pestiferum contagium in Joachimi Camerarii, Synopsis quorundam brevium sed perutilium commentariorum de peste .... Nürnberg 1583.*
v. Kerschensteiner, *Die Pest in München während des 30-jährigen Krieges. Allgem. Ztg., Beilage zu No. 203 vom 23. Juli 1884.*
Kobert, *Ueber die Pest d. Thucydides in Janus, 4. Jahrg. (1899) 240 ff.*
Krafft-Ebing, *Zur Geschichte der Pest in Wien 1349—1898. Vortrag (1894).*
v. Kremer, *Kulturgeschichte des Orients unter den Chalifen, 2. Bd. (1877) 493.*
Derselbe, Ueber die großen Seuchen des Orients nach arabischen Quellen, (1880) 28, 31.
Kriegk, *Deutsches Bürgertum im Mittelalter, 1. Bd. (1868) 21.*
Kurtzer Bericht wie menniglich Reich vnd Arm die verordent Ertzney zur praeseruation vnd Curation, in der Apotecken / in dieser Gefehrlichen einschleichenden Seuche der Pestilentz rechtschaffen gebrauchen sol / Von einem Erbarn Rath doselbst / in Druck verfertigt. Gedruckt zu Berlin durch Nicolaum Voltzen. Anno MDLXXXV. [Kgl. Bibl. Berlin Ju 2699.]
Lammert, *Geschichte der Seuchen ... zur Zeit des 30-jährigen Krieges (1890) 89.*
Lechner, K., *Das große Sterben in Deutschland (1884).*
Lersch, *Geschichte der Volksseuchen (1896).*
Lund, *Das tägliche Leben in Skandinavien während des 16. Jahrhunderts (1882).*
Luther, *Ob man vor dem Sterben fliehen möge. Werke, herausg. von Irmischer, 22. Bd. S. 317 ff. — Luther war der Meinung, man solle vor der Pest fliehen,*

wenn nicht Amtspflichten, z. B. die eines Predigers, Bürgermeisters oder Richters hierdurch verletzt würden. Er selbst blieb in Wittenberg, wo die Pest 1527 hauste, obgleich die Universität der Pest wegen nach Jena verlegt worden war und der Kurfürst ihn aufforderte, gleichfalls nach Jena zu gehen.

Manget. *Traité de la peste (Genève 1721). Nicht viel mehr als eine Wiederholung des Werkes von Ranchin und ähnlicher Autoren.*

Marquardt, *Römische Staatsverfassung, 2. Aufl., 3. Bd. (1885) 308.*

Mazzucchelli, Carlo. *Memorie de' provedimenti, ordinati dal Supremo Maestrato della Sanità dello Stato di Milano, per difesa della pubblica salvezza, durante il contagio nella Provenza, Linguadocca, e ne' vicini paesi, negli anni 1720, E 1721 (Milano 1722) 127 S. 8°. Selten. Das hier benutzte Exemplar gehört der R. Bibliotheca Mediolanensis (= Bibl. della Brera) und wird dort verwahrt unter Y II 66 und B II 3048.*

Medicinischer Unterricht / wie anjetzo bey herum gehenden Pestilentzialischen Seuchen und Kranckheiten in unterschiedenen Königreichen und Landen / auch / ... ein jeder bey uns sich sowohl zu Hause / als auf der Reise präserviren .. könne. Auf allergnädigste hohe Verordnung .. abgefasset. Dresden / Verlegts Johann Jacob Winckler / Buchhändler (1711). [Kgl. Bibl. Berlin Ju 3325.]

v. Mering, *Die Pest in Cöln im Jahre 1665—1666 in Annalen d. histor. Vereins f. d. Niederrhein, 5. Heft (1857) 137.*

Mone, *Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, 12. Bd. (1861) 49.*

Muratori, *Rerum italicarum scriptores, 16. Bd. 560, 18. Bd. 82.*

Ordnung der Stadt Nürnberg wie man sich in diesen sterbleufften halten sol. Auffgericht im Jar MDXXXIV. [Kgl. Bibl. Berlin Ju 6419.]

Papon, *De la peste, 2 Bde. Paris. An 8 de la République. Der 1. Bd. enthält eine historische Uebersicht über die Geschichte der Pest, der 2. Bd. handelt von der öffentlichen Abwehr der Pest. Dieser Band gibt nicht viel mehr als früher Bücher, z. B das von Tolone.*

Pestilentzordenunge: Nützer vnd notwendiger vnderricht / von dem Ampt der Obrigkeit / in Pestilentzzeiten / wie durch ihren fleis die Pestilentz verhütet / vnd da dieselbe eingerissen / gedempfft werden könne. Von dem Hochgelahrten Herrn / D. Johanne Ewich / bestalten Physico zu Bremen / in Latin gestelt / vn in zwey Bücher abgeteilt / Nun aber gemeinem Nutz zu gut in Deutsch gebracht / Durch Justum Mollerum. Anno MDLXXXIII. [Kgl. Bibl. Berlin Ju 2699.]

Petrarchae . . . . *opera quae extant omnia . . . , Basileae per Sebastianum Henricpetri (1581 auf dem Rücken des letzten Blattes) S. 540.*

Pignatoro *siehe Tolone.*

Prus, *Rapport sur la peste et les quarantaines (Paris 1846). Tabelle hinter S. 634.*

Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. 1. Bd. No. 1065, 2. Bd. No. 1486 u. No. 1490.

Quarantine: Artikel in der Cyclopedia Britannica.

Ranchin, Fr., *Traité nouveau, politique et médical de la Peste, Lyon 1640.*

Regiment vnd kurtzer Bericht / wie man sich in Sterbensläufften / da die Pestilentz einreisset / halten / auch wie man sich durch Gottes dess Allmächtigen hülff vor dieser vergifften Sucht mit guten erfahrnen Mitteln bewahren / vnd wie die Inficirten durch bewerte Artzeneyen curirt vnd geheylet werden sollen. Aus langwiriger erfahrung auffs kürtzest vnd fleissigst gestellt / durch Iacobum Theodorum Tabernaemontanum, der Artzney Doctorem. Jetzund auff ein newes vbersehen vnd gemehret / sampt vielen Secreten vnd descriptionibus, vnd gewissen Experimenten / die in der ersten Edition gemangelt / zu Ehren vnd Wolfahrt vnserm geliebten Vatterland. (Bild). Mit Röm. Kays. May, Freyheit auff zehn jahr MDLXXXVI. [Kgl. Bibl. Berlin Ju 2699.)

Reber, *L'habit des médecins pendant la peste. Janus, 1. Bd. (1896/97) 298.*

Reuchlin, *Zwo Haustafeln vnd vnderricht vor die Reichen vnnd Armen / zur Sommer vnd Winterzeit / wider die fürstehende / schreckliche vnd wegkfressende Pestilentz / die nicht allein (wie der Königkliche Prophet / Psal: 91 saget) im finstern schleichet / sondern auch im Mittage / als ein wütender Mörder eilends vnzeliche Menschen tödtet. Den loblichen vnd Hochberumbten Seeh vnd Anse Stetten / Lübeck / Hamburgk / vnd Lünaeburgk. Auff die hochdringende Noth / mit des Allmechtigen vnnd Barmhertzigen GOTTES gnade / beystande vnd hülffe / zu besonderm nutze vnd troste / Durch Doctorem Ernestum Reuchlinum, der Keyserlichen freyen Reichs Stadt Lübeck / bestalten Medicum beschrieben / u. s. w. Mense Avgvsto, Anno MDLXXVII. [Kgl. Bibl. Berlin Ju 6464.]*

Richa, Car., *Morborum vulgarium historia seu constitutio epidemica taurinensis anni 1720. 3 Abteilungen in einem Bande. 1. Abt. 109, 22 u. 23 (Augusta Taurinorum 1721). [Universitäts-Bibl. in Göttingen.]*

Rossi, Girolamo, *La peste di Monaco dell' anno 1631 in Notices et documents relatifs au règne du Prince Honoré II et à la maison de Grimaldi (1891). Ich verdanke die*

Kenntnis dieser interessanten Schilderung dem Archivar seiner Hoheit des Fürsten Albert II. von Monaco, Herrn Seige.
de Santi, *La désinfection d'une ville pestiferée au XVII siècle. Gazette hebdomadaire de médecine et de chirurgie (1890) 64, 77. Vergl. ferner die unter Ader, Briet, Bienassis, Fabre, Glacan, Ranchin, Suau zitierte Literatur, welche in der Kgl. Bibliothek zu Berlin fehlt.*
Senfelder, *Die ältesten Pesttraktate der Wiener Schule. Wiener klin. Rundschau 1898, S. 7, 25, 57 behandelt die Therapie der Pest.*
Snell, *Die Pest zu Hildesheim im Jahre 1657. Zeitschr. d. Harzvereins f. Gesch. und Altertumskunde, 27. Bd. (1894) 235. Vergl. Münchener med. Wochenschr. (1893) 730.*
Sticker, *Die Pest in Berichten der Laien und in Werken der Künstler, Janus 3. Bd. (1898) 129.*
Suau, J., *Traitez contenans la pure et vraye doctrine de la Peste (Paris 1586).*
Schrohe, H, *Kurmainz in den Pestjahren 1666—1667, 133 S. (1903). Diese ausführliche Arbeit, in der auf aktenmäſsige Belege gestützt, die Abwehr der Pest in Mainz 1666 bis 1667 geschildert wird, konnte nicht mehr benutzt werden.*
Tabernaemontanus *siehe Regiment vnd kurtzer Bericht . . .*
Testa, Franc., *Relazione istorica della peste che attaccossi a Messina nell' anno 1743 coll' aggiunta degli ordini, editti, istruzioni e altri atti pubblici fatti in occasione della medesima (Palermo 1745). Mit 3 Tafeln. [Kgl. Bibl. Berlin: Ju 5460.]*
v. Töply. *Pestepidemien in der Vergangenheit. Wien. med. Presse (1899) 1519, 1561. (Behandelt im wesentlichen eine Schrift des Pietro da Tossignana.)*
Tolone, *Padre Maurizio da, Trattato politico da praticarsi ne tempi di peste, Genova 1661. Neuer Abdruck, Napoli 1743. Angefügt ist der Brief des bekannten napoletanischen Arztes Pignataro über die Pest in Neapel 1656. (Kgl. Bibl. Ju 6040.)*
Turriano. *Oraz., Memoria istorica del contagio della città di Messina (Napoli 1745). [Kgl. Bibl. Berlin Ju 5470.]. Angefügt sind: 1) Giustificazione dello spurgo de' panni etc. di D. Lazzaro Rampezzini all' illustrissimo senato. 2) Francesco Campolo: Lettera dell'amico.*
Vercoutre, *La médecine publique dans l'antiquité. Revue archéologique, 39. Bd. 99, 231, 348. Ich verdanke dies Zitat Herrn Professor Schoene in Königsberg.*
Valli, E., *Sui mezzi d'impedire la fermentazione (Mantova 1802).*
de Villalba, *Epidemologia espagñola (Madrid 1802).*
Weyl, Th., *Oeffentliche Maßnahmen gegen ansteckende Krankheiten im Handbuch der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, 9. Bd. (1900) 585.*
Wohlwill, *Hamburg während der Pestjahre 1712—1714, im Jahrbuch der hamburgischen wissenschaftlichen Anstalten, 10. Jahrg. (1892) 295.*

Rückblick*).

Der Aussatz hat bis tief in das 14. Jahrhundert hinein in den meisten Ländern Europas geherrscht und war zeitweise namentlich vom 11. bis zum 14. Jahrhundert im verwegensten Sinne des Wortes eine Volkskrankheit. Dann verschwand die Seuche allmählich und ist in größerer Ausbreitung heute nur noch in Norwegen, in Rußland und in der Türkei zu finden.

Die Pest hat seit den ältesten Zeiten die Völker Asiens und Europas in unregelmäßigen Zwischenräumen überfallen und sie oft genug dezimiert. Etwa seit dem Ende des 18. Jahrhunderts ist sie jedoch in Europa ein seltener Gast geworden, der schnell, wie er gekommen war, verschwand, ohne größere Spuren seiner Anwesenheit zu hinterlassen. Im Orient dagegen und in Asien scheint ihre Kraft noch ungebrochen und bis in unsere Tage hören wir von ihren Raubzügen.

Können wir das Verschwinden von Aussatz und Pest aus Europa erklären?

Was den Aussatz betrifft, so müssen die zu seiner Ausrottung ergriffenen Maßregeln als zweckentsprechende und wirksame gelten. Die möglichst strenge und rücksichtslose Isolierung der Erkrankten

*) Ueber Syphilis vergl. Abschnitt VIII.

wird auch in früheren Jahrhunderten zum Aussterben des Aussatzes geführt haben, wie sie sich auch in der heutigen Zeit nach dem Urteile maßgebender Forscher in gleichem Sinne bewährt.

Viel schwieriger dürfte es sein, das Fernbleiben der Pest zu erklären.

Zu ihrer Abwehr werden im Bedarfsfalle heute die gleichen Mittel wie in den vergangenen Jahrhunderten angewendet. Wie während des ganzen Mittelalters und während des 16., 17. und 18. Jahrhunderts sondern wir verdächtige Personen und Waren ab und legen sie in Quarantäne. Wir dürfen uns nicht rühmen, auf diesem Gebiete bessere und sicherere Methoden zu besitzen als die vergangenen Jahrhunderte. Zugegeben dagegen kann werden, daß die alten Methoden der Desinfektion durch die Errungenschaften der neueren Hygiene überholt sind. Hauptsächlich aber scheint es, daß auch die Pest wie viele andere Infektionskrankeiten in dem Schmutz der Städte, der Wohnungen und Straßen einen günstigen Nährboden findet. Diesen Nährboden haben wir wesentlich verändert, weil in den meisten Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten der öffentlichen Reinlichkeit eine viel größere Aufmerksamkeit als in der Vergangenheit geschenkt wird. Schließlich kommt als sehr wesentlich der Umstand in Betracht, daß man erfolgreich begonnen hat, die Pest an ihrem Entstehungsorte, also im Orient, in Mesopotamien, in Persien und Indo-China zu bekämpfen. Offenbar sind die infizierten Orte in größere Entfernung von unserem Erdteile gerückt als früher, wo z. B. der südliche und östliche Teil Mediterraniens beständig unter der Pest zu leiden hatte. Hierdurch aber wird Europa seltener als früher die Pesterreger zu empfangen Gelegenheit haben.

VII. Krankenhäuser.

1. Die Krankenhäuser nach Ländern.

A. Vorchristliche Zeit.

1) Inder.

Die bisher älteste Nachricht über indische Krankenhäuser findet sich in Samyutta Nikāya, einer aus dem 5. vorchristlichen Jahrhundert stammenden kanonischen Schrift der Buddhisten.

Hier ist von einem Gebäude des Mahāvana Vihāra in Vesali die Rede, das für die Aufnahme kranker Mönche diente[1].

Aus dem 3. Jahrhundert v. Chr. stammt die berühmte Inschrift des Königs Asóka. Hier heißt es in dem 3. Edikt: Ueberall hat der göttergeliebte König Priyadarsin (Asóka) zwei Arten von Hospitälern gegründet, sowohl Hospitäler für Menschen als auch Hospitäler für Tiere[2].

Auch der König Mahānāma[3] (erste Hälfte des 4. Jahrhunderts nach Chr.) und der König Buddhadasa[4], welche beide auf Ceylon herrschten, haben unzweifelhaft Krankenhäuser errichtet.

Der chinesische Reisende Pilger Fa Hian beschreibt Krankenhäuser, die er um 400 n. Chr. in der indischen Stadt Pātaliputra (Patna-Bankipur) gesehen hat[5]. In diesen konnten die Armen, Verlassenen, Krüppel und Kranken sich erholen und erhielten alle Arten von Arzneien; sie wurden von Aerzten behandelt.

Nach dem Bericht des Chinesen Houen Tsang, der von 629—645 n. Chr. in Indien mit Unterbrechungen tätig war, errichtete der König Sîlâditya II (610—650 n. Chr.) an allen Straßen Indiens Krankenhäuser und stellte in ihnen Aerzte an. Auch sorgte er für Speise, Trank und Arzneimittel[6].

Bekanntlich breitete sich der Buddhismus in den ersten Jahrhunderten der christlichen Aera weit nach Westen, z. B. bis nach Persien aus. Es ist daher nicht von der Hand zu weisen, wie bereits behauptet wurde, daß die christlichen Xenodochien und Krankenhäuser in den indischen Anstalten ihre Vorbilder gefunden haben. Allerdings fehlen vor der Hand noch die Beweise für die Richtigkeit dieser Annahme. Das eine aber geht aus der obigen Darstellung mit Sicherheit hervor, daß in Indien schon 500 Jahre v. Chr. Krankenhäuser vorhanden waren, also zu einer Zeit, in welcher sich das historische Dunkel über Rom eben erst zu lichten beginnt und in Rom kaum eine andere Kultur herrschte als die martialische.

Literatur.

1) *Brief von Prof.* **Geiger** *(Erlangen) an Prof. Jolly (Würzburg) und mir von letzterem freundlichst mitgeteilt. Die Stelle in Mahāvanso, XXXII. 38 (Ed. Turnour, I, 5. 196), welche den König Dutthagamani betrifft, hat mit Krankenhäusern nichts zu tun (Geiger).*
2) **Bühler,** *Zeitschr. der deutsch. morgenländ. Ges., 37. Bd. (1883) 98;* **Jolly,** *Indische Medizin, S. 14, 18.*
3) **Mahāvanso,** *XXXVII. 161. Brief des Herrn Geiger wie oben[1]).*
4) *Brief des Herrn* **Jolly** *a. d. Herausgeber.*
5) **Dutt,** *A history of civilisation in ancient India (London 1893), 2. Bd., S. 59;* **Cordier, P.,** *Origines, évolution et décadence de la Médecine Indienne.*
6) **Dutt** *a. a. O., 2. Bd., S. 141.*
7) *Brief des Herrn* **Jolly** *a. d. Herausgeber.*

2) Griechen und Römer.

Die Griechen suchten in den Tempeln des Asklepios Heilung und übernachteten zu diesem Zwecke im Heiligtum selbst. Dies nannte man enkoimesis (inkubatio oder Tempelschlaf). Es handelt sich hierbei also offenbar um eine Art von hypnotischer und suggestiver Kur, die vielleicht durch besondere, den Priestern bekannte Heilmittel unterstützt wurde. Daß in früherer Zeit mit diesen Asklepien eigentliche Krankenhäuser verbunden waren, ist zweifelhaft. Späterhin war dieses aber sicher der Fall. In der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts n. Chr. reiste man zu den Asklepios-Heiligtümern, wie heute in die Bäder (Harnack, S. 94).

Die Asklepien wurden mit marktschreierischen Inschriften verziert, auf denen angebliche glückliche Heilungen (Iamata) und bewährte Arzneimittel verzeichnet waren (Diels). Großer Berühmtheit erfreuten sich die von tüchtigen Aerzten geleiteten Asklepien zu Kos und Knidos, während das Asklepion von Epidauros einen schlechten Ruf genoß *).

*) Sehr lesenswert ist die Verspottung des Tempelschlafes durch Aristophanes (Plutus, ed. Dindorf, S. 665 ff.). — Nach Ritter von Rittersheim lassen sich die Spuren des Tempelschlafes in Griechenland bis auf die Gegenwart verfolgen. Die Mütter pflegen nämlich ihre kranken Kinder den Heiligen zu Füßen zu legen oder sie in der Kirche übernachten zu lassen. Ueber den „Tempelschlaf“ in christlichen Kirchen während des frühen Mittelalters siehe S. 962.

Nach Plutarch befanden sich die Asklepien außerhalb der Städte, weil hier die Luft besser als im Innern der Städte war.

Als die Griechen die Insel Delos für heilig erklärten, wurde auch bestimmt, daß dort keine Frau niederkommen dürfe. Es wurden vielmehr alle schwangeren Frauen nach der benachbarten Insel Rhenae gebracht. Ob aus diesen Tatsachen auf das Vorhandensein einer Entbindungsanstalt, eines Spezialkrankenhauses für Frauen auf Rhenae zu schließen sei, scheint zweifelhaft (Ersch und Gruber).

Bei den Römern war in ältester Zeit der Hausherr (pater familias) der Arzt seiner Familie. Die Kranken wurden im Hause verpflegt. Selbst 27 n. Chr. scheinen in Rom öffentliche Krankenhäuser gefehlt zu haben. Denn die bei dem damaligen Einsturze des Theaters zu Fidenae bei Rom Verunglückten wurden von den Bürgern in ihre Häuser aufgenommen. Erst zur römischen Kaiserzeit hören wir von eigentlichen Krankenhäusern, den valetudinarien. Diese wurden von den reichen Familien für ihre Sklaven und ihr Hausgesinde errichtet. Zu Tacitus Zeiten waren die valetudinarien eine sehr bekannte Einrichtung (Marquardt). Ein besonders großes Krankenhaus erwähnt Celsus.

In der römischen Armee und Marine war das Medizinalwesen mindestens seit Caesars Zeit wohlgeordnet. Es bestanden besondere Militär-Krankenhäuser.

Kliniken (tabernae publicae, iatreia) kannte man in Rom schon im 2. Jahrhundert v. Chr. Sie waren Eigentum der Aerzte oder wurden diesen vom Staat zur Verfügung gestellt. So wird berichtet, daß der Senat dem griechischen Arzte Archagatus, dem Sohne des Lysanias, der 219 v. Chr. nach Rom kam, eine Klinik errichtete. Es läßt sich vermuten, aber nicht beweisen, daß diese tabernae publicae mit Krankenhäusern verbunden waren.

Ueber Stadtärzte im Altertum siehe S. 890, Anm.

Literatur.

Buret, *La médecine chez les Romains avant l'ère chrétienne. Janus, 1. Bd. (1896/97) 517.*
Diels, *Nord und Süd, 44. Bd. (1888) 29 ff.*
Ersch *und* **Gruber**, *Realencyklopädie. Artikel Delos, 1. Abt., 23. Bd., S. 390.*
Gauthier, *Recherches historiques sur l'exercice de la médecine dans les temples de l'antiquité, S. 244 ff. (1844).*
Häser, *Gesch. d. christl. Krankenpflege (1857).*
Harnack, A., *Medizinisches a. d. ältesten Kirchengeschichte (1892).*
Hüppe, *Zur Rassen- und Sozialhygiene der Griechen (1897).*
Marquardt, J., *Das Privatleben der Römer, 2. Aufl., 1. Bd. (1886) 156, Anmerk. 9.*
Ritter von Rittersheim, *Der medizin. Wunderglaube und die Inkubation im Altertume (1878) S. 24, 43, 49.*
Plutarch *ed. Dübner, Quaestiones romanae, Cap. 94.*

B. Christliche Zeit.

1. Aelteste Krankenhäuser im Orient, in Italien, Spanien und Japan.

Das Christentum ist für die Gesundheitspflege seit seiner Entstehung dadurch äußerst bedeutsam gewesen, daß es seinen Anhängern die Fürsorge für die Kranken zur strengen Pflicht machte. Die ursprünglich private Krankenpflege wurde bald organisiert und nunmehr von den Bischöfen geleitet. Die Gründung selbständiger Anstalten zur Ausübung der Barmherzigkeit lag in jenen frühesten

Zeiten außer dem Bereich der Möglichkeit für die jungen Christengemeinden. Erst als das Christentum im 4. Jahrhundert unter Constantin dem Großen zur Staatsreligion erhoben wurde, und die stets wachsende Zahl seiner Anhänger auch die Anforderungen an die Krankenpflege in außerordentlichem Maße steigerte, machte sich das Bedürfnis nach Errichtung besonderer Hospitäler zur Unterbringung der Hilfsbedürftigen geltend. Auch zögerte man nicht, ihm nachzukommen, besonders in Zeiten, wo durch das Auftreten von Epidemien eine größere Wirksamkeit entfaltet werden mußte. Aus solcher Veranlassung entstand um 375 das von Ephrem gegründete Hospital zu Edessa. Derartige Anstalten waren aber nicht nur Krankenhäuser in unserem Sinne, sondern dienten gleichzeitig zur Aufnahme von Fremden und obdachlosen Armen, sowie zur Verpflegung von Kranken und sonstigen Hilfsbedürftigen. Eine Trennung der verschiedenartigen Unglücklichen gab es nur in sehr volkreichen Städten. Anstalten zur alleinigen Verpflegung von Kranken, hießen Nosokomien; waren sie mit solchen für andere Hilfsbedürftige verbunden, so nannte man sie Xenodochien.

Derartige Anstalten bestanden schon in der Mitte des 3. Jahrhunderts in Sebaste und Cäsarea *).

Eins der ältesten war das vom heiligen Zotikus in Konstantinopel gegründete Xenodochion, dessen Wiederherstellung sich Kaiser Konstantius II. (337—361) angelegen sein ließ. Aus dem Jahre 375 stammt das schon erwähnte, in Edessa vom heiligen Ephrem gegründete Krankenhaus, in welchem 300 Kranke Unterkunft fanden. Besonders berühmt ist das vom heiligen Basilius in Cäsarea in Cappadozien um das Jahr 369 gegründete Hospital. Es bildete vor den Toren der Stadt eine Stadt für sich, in deren Mitte sich eine Kirche erhob und enthielt außer den Kranken- und Wirtschaftsräumen auch Wohnungen für Aerzte und Krankenpfleger. Diese Anstalt wurde zum Vorbilde für die Hospitäler, welche sich zunächst im Orient so überraschend schnell vermehrten, daß es im 6. Jahrhundert kaum eine Bischofsstadt gab, welche nicht ein Xenodochium besaß.

In diesem Zusammenhange sei auch der Krankenhäuser der Nestorianer in Persien gedacht. Sie sind nicht auf griechische oder indische, sondern auf christliche Einflüsse zurückzuführen. Die von den Nestorianern gegründete medizinische Schule von Dschondisabur bestand seit 260 n. Chr. und wird noch 988 erwähnt (Häser, S. 25.).

Auch im Occident sind die Krankenhäuser zur Zeit Gregors des Großen (590—604) weit verbreitet.

Spanien erhielt bereits 580 ein großes Spital durch die Stiftung des Bischofs Masana von Augusta emerita (Merida).

In späterer Zeit zeichnete sich Spanien vor anderen Ländern durch die Zahl und die Einrichtung seiner Spitäler aus.

In Rom diente bereits im 4. Jahrhundert die taberna meritorum zur Aufnahme von Siechen.

420 bestand daselbst das von Fabiola, einer edlen Römerin, gegründete Krankenhaus, welches mit einem Genesungsheim, villa lang-

*) Nach einer brieflichen Mitteilung von Prof. Kitasato in Tokio an Th. Weyl begann man in Japan Ende des 7. und Anfang des 8. Jahrhunderts Spitäler zu errichten.

uentium, verbunden war. Die zur Zeit Gregors des Großen daselbst bestehenden Xenodochien und Diakonien gingen aber nach dessen Tode zu Grunde, als die kirchliche Armenpflege verfiel. Erst im 8. Jahrhundert fand unter dem Papste Hadrian und dessen unmittelbaren Vorgängern eine Restauration derselben statt.

Diakonien*), welche auch zur Aufnahme obdachloser Kranker dienten, wurden in jedem Stadtviertel errichtet. Zu Hadrians Zeiten besaß Rom deren 20, im 9. Jahrhundert 24, außer den von verschiedenen Nationen daselbst unterhaltenen Xenodochien und Hospitälern. Hadrians Nachfolger, Leo III., gründete das Hospital zum heiligen Petrus. Im 9. Jahrhundert trat ein abermaliger Verfall der Hospitäler Roms und anderer italienischer Städte ein. Zu den wenigen, welche diesen Verfall überdauerten, gehörte das Hospital Maria della Scala zu Siena, im 9. Jahrhundert gegründet, welches große Berühmtheit erlangt hatte und vielen italienischen Hospitälern als Muster diente. Die Errichtung von Hospitälern durch die Städte selbst geht mit dem Aufblühen der letzteren Hand in Hand. In Italien beginnt sie schon im 9. Jahrhundert. Mailand hatte schon im 8. Jahrhundert ein Gebär- und Findelhaus und besaß im 12. Jahrhundert wenigstens 11 Krankenhäuser, Monza deren 3. Auch Pisa hatte im 13. Jahrhundert einige Hospitäler. Die Hospitäler von Valdichiana werden bei Dante erwähnt (Inf. XXIX, 46). Die Gründung des Hospitals Santa Maria Annunziata zu Neapel fällt in das Jahr 1304; 100 Jahre früher entstand zu Rom das Hospital Santo Spirito.

Diese großartige Schöpfung Innocenz III. erhob sich an der nämlichen Stelle, auf welcher der Tradition nach der angelsächsische König Ina um 715 eine Kirche und ein Gasthaus errichtet hatte, mit denen König Offa von Mercien 794 ein Xenodochium verbunden hatte. Doch hält diese Tradition strenger historischer Forschung nach privater Mitteilung von Prof. F. Liebermann nicht Stand. Das neue Spital sollte als Grundlage der von Innocenz geplanten, über die ganze Christenheit auszudehnenden Hospitalorganisation dienen. Zu diesem Zwecke berief der Papst den Stifter des Ordens vom heiligen Geist, Guy de Montpellier, an die Spitze der ganzen Organisation, mit dessen Hilfe er alsbald die geplanten Neugründungen in allen Ländern unternahm (Virchow).

Florenz besaß bereits 1338 30 Kranken- und Armenhäuser mit mehr als 1000 Betten. 2 Jahrhunderte später rühmte Luther die musterhaften Spitäler und Findelhäuser derselben Stadt, welche er aus eigener Anschauung kannte (Luther**). Auch Jehan Briçonnet, ein hoher französischer Beamter, lobt 1525 die italienischen Krankenhäuser und stellt sie als Vorbild für die Reorganisation des Hôtel-Dieu von Paris hin (Coyecque, 1. Bd., S. 334). Vergl. S. 966.

Mailand erhielt 1456 das großartig angelegte Ospedale maggiore, das wir aus Filaretes Beschreibung kennen. Dieses Hospital, über dessen Bauplan weiter unter nähere Angaben gemacht werden, zeichnete sich in vieler Hinsicht durch die Zweckmäßigkeit seiner Einrichtungen

*) Diakonia war ursprünglich ein Gebäude oder ein Ort, an dem Hilfsbedürftige oder Kranke unterstützt und verpflegt wurden. Vergl. Du Cange, Glossarium unter Diaconia. Später ging der Name Diakonie auf die Tätigkeit über, die in den Diakonien ausgeübt wurde. Auch entspricht das Wort bisweilen unserem Armenkreis oder Wohlfahrtssprengel.

**) Vergl. den Wortlaut im Literaturverzeichnis unter Luther.

aus, welche sich bis auf die Anordnung der Abtritte und die Fürsorge für deren Reinigung erstreckte.

Zu diesem Zwecke, wie zur Entfernung alles sonstigen Unrats benutzte Filarete den am Hospital vorbeifließenden Stadtgraben, dessen Wasser in einen Sammelbehälter geleitet und daselbst mittels Schleusen aufgestaut wurde. Hier begann die zum Spülen der Aborte bestimmte Leitung. Sie war in ihrem ganzen Verlaufe — wohl durch Einsteigeschachte — zugänglich und konnte daher leicht gereinigt werden. Sie mündete wiederum in den Stadtgraben und zwar auf der Sohle desselben, damit der Abfluß des Schmutzwassers ohne Schwierigkeit vor sich ging. Das Wasser des Stadtgrabens wurde schon zu Filaretes Zeit — wie noch heute — auf Rieselfelder geleitet (Filarete).

Am Krankensaal lagen die Aborte, zu denen kleine, zwischen je zwei Betten angebrachte Türen führten. Der Unrat fiel direkt in den Kanal, durch welchen das Wasser des Stadtgrabens floß. Luftschächte leiteten die üblen Gerüche ab und dienten gleichzeitig als Regentraufen, so daß auch das Regenwasser zum Spülen der Aborte benutzt werden konnte. Eine Schilderung dieses Hospitals aus dem Jahre 1846 bezeichnet dasselbe als den Stolz Italiens und eine Zierde der österreichischen Humanitätsanstalten. Besonders gerühmt wird seine Oekonomie, hingegen wird auf die Notwendigkeit verbesserter Reinlichkeit, Ordnung und Krankenpflege mit scharfen Worten hingewiesen (Dietl).

In Rom entstand 1500 ein Gebärhaus für arme Frauen, das Archiospedale di San Rocco. Die Hospitäler Roms rühmte im 17. Jahrhundert Abraham a Santa Clara.

Weiteres über italienische Krankenhäuser siehe in dem Abschnitt über bauliche Entwickelung der Krankenhäuser und unter Querini.

Literatur zu Abschnitt VII B 1.

Abraham a Santa Clara, *Iudas Erzschelm*,
Chastel, *Études historiques sur l'influence de la charité (1853) 266 ff.*
Coyecque, *Histoire de l'Hôtel-Dieu de Paris au moyen age, 1. Bd. (1891) 334.*
Dietl, *Kritische Darstellung europäischer Krankenhäuser (1853).*
Dante. *Inferno XXIX, 46.*
Filarete's *Traktat über die Baukunst, herausg. von v. Öttingen (1890) 338 ff.*
Haeser, *Geschichte der christlichen Krankenpflege (1857).*
Kuhn, O., *Die Krankenhäuser im Handbuch d. Architektur, 5. Bd., 3. Halb-Bd., 1. H., 1. Aufl. (1897).*
Luther, Mart., *Tischreden, herausg. von Förstemann, 2. Abtlg., (1845) 218. „In Italia sind die Spitale sehr wohl versehen, schön gebauet, gut Essen und Trinken, haben fleißige Diener und gelehrte Aerzte, die Bette und Kleidung sind fein rein, und die Wohnungen schön gemalet. Als bald ein Kranker hinein wird bracht, zeuhet man ihm seine Kleider aus in Beisein eines Notarien, der sie treulich verzeichnet und beschreibet, werden wohl verwahret, und man zeuhet ihm einen weißen Kittel an, legt ihn in ein schön gemacht Bette, reine Tücher. Bald bringt man ihm zween Aerzte, kommen Diener, bringen Essen und Trinken in reinen Gläsern, Bechern, die rühren sie mit einem Fingerlein an. Auch kommen etliche Tage ehrliche Matronen und Weiber, verhüllet unterm Angesicht, etliche Tage dienen den Armen als Unbekannte, daß man nicht wissen kann, wer sie sind, darnach gehen sie wieder heim. — Das habe ich also zu Florenz gesehen, daß die Spital mit solchem Fleiß gehalten werden. Also werden auch die Fündlinghäuser gehalten, in welchen die Kindlein aufs Beste ernähret, aufgezogen, unterweiset und gelehret werden, schmücken sie alle in eine Kleidung und Farbe, und ihr wird aufs Beste gewartet."*
Muratori, *Antiquitates italicae medii aevi, 3. Bd. (1775) 14.*
Querini, *La beneficenza romana dagli antichi tempi fino ad oggi (1892).*
Ratzinger, *Geschichte der kirchlichen Armenpflege, 2. Aufl. (1884).*
Virchow, *Der Hospitaliter-Orden vom Heiligen Geist, zumal in Deutschland, Ges. Abhdl. aus dem Gebiete d. öffentl. Medizin u. d. Seuchenlehre, 2. Bd., S. 23 ff.*

2. Klosterkrankenhäuser.

Schon in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens gewährten die Klöster den Kranken und Hilfsbedürftigen, auch Aussätzigen und Krüppeln, Aufnahme und liebevolle Pflege. Zu diesem Zwecke wurden besondere Räume (infirmaria, hospitale pauperum) in den Klöstern bereit gehalten. Erstere war für die regelmäßigen Insassen des Klosters, letzteres für Fremde bestimmt.

Durch Konzilienbeschlüsse und die Satzungen ihrer Kapitel wurde den Klöstern die Errichtung von Spitälern wiederholt zur Pflicht gemacht. Auf der ersten Synode des Bonifazius vom Jahre 742 wurde die Bestimmung getroffen, daß sich neben jedem Kloster ein Xenodochium befinden müsse. So wird z. B. von Praejectus, dem Bischof von Auvern († 674), berichtet, daß er aus eigenen Mitteln ein Xenodochium nach orientalischer Sitte errichtete und medicos vel strenuos viros, qui hanc curam gererent, ordinavit (Schlosser). Abt Desiderius von Montecassino errichtete ebenfalls außerhalb des den Zugang zum Kloster vermittelnden Tores ein Xenodochium (S. 957).

Der heilige Benedikt (480—543) hatte seinen Ordensbrüdern die Krankenpflege durch die Ordensregel No. 36 zur besonderen Pflicht gemacht. Diese Regel lautet: Jeder kranke Bruder erhält eine besondere Zelle und einen gottesfürchtigen, fleißigen und besorgten Pfleger. Auch muß der Abt dafür sorgen, daß die Kranken von den Dienern nicht vernachlässigt werden (Migne, 66. Bd., S. 581). Vgl. auch Grützmacher, Spreitzenhofer, Wölflin.

Wir finden daher häufig in den uns überlieferten Beschreibungen von Benediktinerklöstern zweckmäßige Einrichtungen, die der Fürsorge für die Kranken entspringen. Das gegen Mitte des 6. Jahrhunderts gegründete Benediktinerkloster Fontanella oder St. Vandrille bei Rouen war bereits vor dem großartigen Umbau durch den Abt Ansegis (822—833) mit einem Spital versehen.

Das Kloster Corbie an der Somme unterhielt um 822 ein hospitium infirmorum.

Um dieselbe Zeit (820) entstand in Salerno, vom Erzpriester Adelmus gegründet, ein öffentliches Krankenhaus, welches mit dem Benediktinerkloster in Verbindung stand (Puschmann, S. 171).

Auf die Einrichtung eines eigenen Krankenviertels deutet folgender Satz aus der Regel des Isidorus Hispalensis (560—636): Locus autem aegrotantium remotus erit a basilica, vel cellulis fratrum, ut nulla inquietudine vel clamoribus impediantur (Schlosser).

In den meisten Klöstern war das Krankenviertel dem Treiben des übrigen Klosters entrückt; sehr komfortabel ausgestattet erscheint das Infirmarium von St. Trond: Domus infirmorum habens fumarium sive focariam capellulam, lobiam, cameram dispensatoriam, cameram privatam aliamque privatiorem, ortum autem eque postibus tabulis spinis munitum, ut esset ex aere et viriditate infirmorum aspectibus refrigerium.

Ein besonderes Krankenviertel besaß das Benediktinerkloster Hirsau, wie aus den Vorschriften über den allabendlichen Rundgang des prior claustrensis in den Const. Hirs. zu ersehen ist (Schlosser).

Auch der Bauriß von St. Gallen von 820 weist einen getrennten Spitalbezirk auf. Dieser Plan stellt zwar kein Abbild der wirklichen Klosteranlage dar, dafür aber den Durchschnittstypus einer großen Benediktinerabtei. Da wir sie als allgemeines Schema damaliger

Klosteranlagen betrachten dürfen, gewinnen natürlich die aus ihm ersichtlichen Einrichtungen um so größere Bedeutung.

Die daselbst für die Krankenpflege vorgesehenen Räumlichkeiten sind: das Krankenhaus, das Aderlaßhaus, die Wohnung für die Aerzte mit besonderem Zimmer für die schwer Kranken, locus valde infirmorum, worunter wahrscheinlich die ansteckenden Kranken zu verstehen sind (Keller). Ein hospitiolum für Leprose, sowie mansiones für pauperes hatte übrigens schon im Jahre 720 der Abt Othmar von St. Gallen errichtet (Ratzinger, S. 212, Anmkg. 3).

Ein anderes Benediktinerkloster, das im Sabinergebirge gelegene Farfa, wird uns in der ältesten erhalten gebliebenen mittelalterlichen Bauordnung beschrieben, dem Ordo Farfensis. Wenigsteus dürfen wir annehmen, daß der so benannte Abschnitt aus der 1039 bis 1048 entstandenen Disciplina Farfensis den für den Neubau des Klosters Farfa übernommenen und ergänzten Bauplan darstellt. Der darin beschriebene Spitalbezirk ist ein Gebäudekomplex, der 6 Krankenzellen enthält, darunter 4 von gleicher Größe (27' × 23') mit je 8 Betten und ebensovielen Abtritten. Ferner ist eine Badestube für die Kranken vorhanden, welche Sonnabends zur Fußwaschung kommen, und eine Stube für die Diener, welche Schüsseln und Hausgeräte der Kranken zu reinigen haben.

Das vom heiligen Otto 1120 gestiftete Aegidius-Spital am Fuße des Michaelsberges bei Bamberg wurde von seinem Stifter dem Kloster des hl. Michael zur Aufsicht übergeben. Es besaß eine gemeinsame Schlafstube der Armen, sowie ein gesondertes Zimmer für die Gichtbrüchigen und anderen Kranken. Dieses Spital wurde im 15. Jahrhundert zerstört.

Der Ausbau des Krankenviertels im Kloster Montecassino erfolgte unter dem Abt Oderisius 1088—1106. Es war mit einer Badestube und Zisterne versehen und übertraf an Größe und Schönheit die vorher diesem Zwecke dienenden Räumlichkeiten, welche durch Abt Desiderius 1057 beim Neubau des Klosters provisorisch für die Kranken errichtet worden waren. Das alte Spital war gelegentlich der Errichtung der Neubauten niedergerissen worden (Schlosser).

Auch die Cisterzienser, ein Abzweig der Benediktiner, machten sich um die Krankenpflege wohl verdient. In ihren Klöstern zu Baumgarten ob der Ens, Himmenrode, Walkenied, Volkerode, Herrnalb unterhielten sie Spitäler für Arme. Bei Michaelstein errichtete 1208 Siegfried von Blankenburg ein Hospital, Pforta besaß ein solches in Naumburg, Celle in Freiberg (Uhlhorn, 2. Bd., S. 80). Ihre Leistungen als Krankenpfleger fanden solche Anerkennung, daß man ihnen auch die Leitung städtischer Hospitäler übertrug So übernahmen sie die Verwaltung des Gertruden-Hospitals in Erfurt (Hering, Theologische Studien u. Kritiken, 1883, S. 671).

Wo die Reformation ihren Einzug gehalten hatte, wurden die Klöster größtenteils säkularisiert, wie das beispielsweise in Straßburg geschah. Ihre Einkünfte wurden milden Anstalten überwiesen, wie auch die frei gewordenen Einkünfte von aufgelösten Brüderschaften häufig dem gemeinen Kasten und damit dem Dienste der Liebestätigkeit zufielen, so diejenigen der Annenbrüderschaft zu Magdeburg. In derselben Stadt wurde um 1527 das Augustinerkloster von den Mönchen dem Rat übergeben, der es in ein allerdings meist mit

Pfründnern besetztes Spital verwandelte. Solche
Klöstern in Spitäler vollzogen sich auch in England
(Siehe S. 983).

War somit durch das Klosterkrankenhaus für
kranken Kleriker und ihrer Gäste schon in de
wahrhaft christlicher Weise gesorgt, so dürfen wir
hehlen, daß die von den Mönchsärzten angev
wenigstens im frühesten Mittelalter auf den Verla
nicht von besonders ausschlaggebender Bedeutung
Es hängt dieses mit der mangelhaften ärztlichen I
ärzte zusammen, die zumeist kein Griechisch verst
griechischer Sprache geschriebenen ärztlichen Schr
vermochten und nur aus den lateinischen Ausz
schöpfen mußten (Nicaise).

Unter diesen Umständen kann es uns nic
wir hören, daß in dem durch Einhard gegründet
Seligenstadt am Main zur Zeit Ludwigs des F
allerlei Wunderkuren vollstreckt wurden, die a
Leistungen moderner Kurpfuscher erinnern (v. So
vertraten die Kirchen und Wallfahrtsorte vielfa
Krankenhäusern. Wie einst in den Asklepien (S
die Kranken im frühen Mittelalter in den Kirc
um geheilt zu werden. Hier dehnte sich ihr Aufer
Tage und Monate aus. Namentlich in der Nähe
die Plätze begehrt, weil hier eine sichere Heilun

Gern unterstützte man die Heilwirkung des O
deren suggestive Wirkung für die damalige Zeit
Als solche wurden benutzt:

1) Der Staub der Gräber von Heiligen. Man n
mit auf die Reise.

2) Das Wachs der auf dem Altar brennenden

3) Wasser und Wein, die bei den Kultus
worden waren.

4) Der Schleier, der das Grab des Heiligen b

5) Das Holz der Einfriedigung. Man steckte
die Stäbe, wenn man an der Zunge erkrankt war.

6) Der Schleier, mit dem die Opfergaben bede
Geisteskrankheiten.

7) Alle Gegenstände, die der Heilige berührt
z. B. sein Bett (Marignan).

Auch noch bis in die Zeiten Karls des Großen v
der ärztlichen Wissenschaft höchst unbefriedigen
S. 160, 165).

Selbstverständlich änderten sich die Verhältni
Kunst an den Universitäten gelehrt und geübt wu
dem 11. und 12. Jahrhundert in Italien, im 13. Ja
reich, im 14. Jahrhundert auch in Deutschland
dieser Zeit vermochten auch die Mönchsärzte s
ärztliche Bildung anzueignen. Die von den K
13. Jahrhundert geleistete Kranken- und Armenp
ansprechendsten Bilder wahrer Humanität*).

*) Vergl. über die uralten Hospize auf den Alpe
deutsche Klosterkrankenhäuser S. 973.

Literatur zu Abschnitt VII B 2.

Grützmacher, *Die Bedeutung Benedikts von Nursia und seiner Regel in d. Gesch. d. Mönchstums (1892).*
Hering, *Liebestätigkeit der deutschen Reformation. Theologische Studien und Kritiken, Jahrg. 1883, 1884, 1885.*
Keller, *Bauriß des Klosters St. Gallen vom Jahre 820 (1841).*
Marignan, Alb., *La médecine dans l'église au sixième siècle (1887).*
Migne *Patrologia 66. Bd., 581ff. Benediktiner-Regel 36. Quibus fratribus infirmis sit cella super se deputata et servitor timens Deum et diligens ac sollicitus. . . . Curam autem maximam habeat abbas ne a cellariis aut servitoribus negligantur infirmi. Auf S. 583 ist einiges über die Vorgänger Benedikts gesagt. Vergl. auch S. 592ff., 598.*
Nicaise, *Les écoles de médecine et la fondation des universités au moyen age. Extrait de la Revue scientifique (1891).*
Puschmann, *Geschichte des medizinischen Unterrichts (1889).*
Ratzinger, *Geschichte der kirchlichen Armenpflege (1884). Vielfach einseitig und parteiisch.*
Schlosser. Jul., *Die abendländische Klosteranlage des früheren Mittelalters (1889).*
Sommerfeld, E. v., *Eine Heilanstalt zur Zeit Ludwigs des Frommen. Nord und Süd (1903) S. 379.*
Spreitzenhofer, Ernest, *Die historischen Voraussetzungen der Regel des heil. Benedikt von Nursia, Jahresbericht des Kais. Kgl. Obergymnasiums zu den Schotten (1895).*
Uhlhorn, *Die christliche Liebestätigkeit, 2. Bd. (1884).*
Wölfflin, *Benedikt von Nursia und seine Mönchsregel, Sitzungsbericht d. philosoph.-philolog. und d. histor. Klasse d. Königl. Bayr. Akad. d. Wissenschaft zu München. Jahrgang 1895, S. 429. Vergl. namentlich S. 441ff., wo von d. griechisch. Kenntnissen Benedikts die Rede ist.*

3) Krankenhäuser in Gallien und Frankreich.

In Gallien finden wir schon im 6. Jahrhundert das Vorhandensein von Hospitälern bestätigt. Das Hôtel-Dieu zu Lyon stammt aus dem Jahre 542 und war eine Gründung Childeberts. Das Hôtel-Dieu zu Paris stammt der Sage nach aus dem 7. Jahrhundert; seine erste urkundliche Erwähnung fällt allerdings erst in das Jahr 829 (Parturier, S. 12). In den ersten Zeiten der fränkischen Herrschaft entstanden viele Hospitäler als Gründungen der Bischöfe, bis mit dem Verfall der Kirche auch diese ihre Stiftungen untergingen. Am schlimmsten stand es um dieselben zur Zeit Karl Martells. Karl der Große sorgte für Wiederherstellung der bestehenden Hospitäler und vermehrte deren Zahl durch neue Gründungen. Er befahl im 11. Jahre seiner Regierung, also 779, und zwar in dem Kapitular No. 63: Ut episcopi, abbates per xenodochia et monasteria eorum hospitale, ubi antiquitus fuerit, faciant et summopere curent, ut nullatenus praetermittatur (Muratori, Rer. ital. script., 1. Bd., 2. Teil, S. 101). Auch den auf den Alpenpässen liegenden Hospizien wandte er seine Fürsorge zu. Hierzu scheint er durch den Papst Hadrian veranlaßt worden zu sein, der den Kaiser bat, sich der auf den Alpenpässen liegenden Hospitäler anzunehmen (Muratori, Rer. ital. script., 3. Bd., 2. Teil, 234. Col.). Unter der Einwirkung der nach Karls des Großen Tode beginnenden politischen Kämpfe verfielen die Hospitäler allmählich in Deutschland und Frankreich. Ihre unter den Karolingern sehr beträchtliche Anzahl schmolz stark zusammen. Sogar die auf den Alpenpässen liegenden Hospitäler scheinen der Zerstörung nicht entgangen zu sein, so daß Ludwig der Deutsche 855 ihre Wiederherstellung anordnen mußte (Muratori, Rer. ital. script., 1. Bd., 2. Teil, S. 159, No. V.

Von diesen Hospitälern wird das auf dem Septimer liegende schon unter Ludwig dem Frommen 825 erwähnt (Oehlmann, Jahrb. f. schweiz. Gesch., 4. Bd., S. 175).

Das schon zur Frankenzeit vorhandene Hospiz auf dem St. Bernhard, dessen im Jahre 859 zuerst sichere Erwähnung geschieht, wurde erst im 10. Jahrhundert von den Sarazenen zerstört und nach 972 durch den heiligen Bernhard von Menthon wieder aufgebaut (Oehlmann, Jahrb. f. schweiz. Gesch., 3. Bd., S. 236).

In den Kämpfen der Nachfolger Ludwigs des Frommen gegen einander und gegen die Normannen und Slaven verfielen auch die Krankenhäuser. Von diesen blieben in Frankreich nur wenige erhalten. Zu ihnen gehört das 1056 gegründete Hospital von Artois, welches Arme und Kranke aufnahm. Das Hospital von Tonnerre (vergl. Fig. 4) stammt aus dem 11. Jahrhundert, das Hospital des heiligen Geistes zu Marseille bestand bereits 1180. Das Hospital Saint Gervais zu Paris wurde 1171, das Hôp. de Sainte Catherine daselbst um 1180 gegründet. Das Testament Ludwig VIII. 1226 erwähnt das Vorhandensein von 2000 Leproserien in seinem Reiche (S. 885). Um die Errichtung mehrerer Krankenhäuser in Frankreich machte sich Ludwig der Heilige verdient, der auch 1254 eine Anstalt zur Aufnahme von 300 Blinden stiftete, die Quinze-Vingts zu Paris. Die im späteren Mittelalter in Frankreich entstandenen Hospitäler waren meistens Stiftungen des Feudaladels mit schlechter Verwaltung. Sie entsprachen ihrer Bestimmung, Kranke aufzunehmen und zu verpflegen, in so geringem Maße, daß sich die Konzilien zu Paris und Arles im 13. Jahrhundert mit der Besserung ihrer Einrichtungen beschäftigten, jedoch teilweise ohne Erfolg.

Ueber die ältesten Statuten dieser Anstalten vergleiche Le Grand.

Im 14. und 15. Jahrhundert hatten die Krankenhäuser unter den Verwüstungen des 100-jährigen Krieges schwer zu leiden, der ihre Existenzbedingungen ernsthaft gefährdete. Auch die Verwaltung durch die Geistlichkeit hatte sich überlebt und war nicht mehr im stande, den Anforderungen an eine gute Pflege und Beköstigung der Kranken zu genügen.

So begann denn im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts eine Reform des Krankenhauswesens, die sich im wesentlichen zwei Aufgaben stellte, nämlich erstens die Verweltlichung der Verwaltung, zweitens die Errichtung von Spezialkrankenhäusern. Diese Bestrebungen lernen wir durch die Forschungen französischer Gelehrter über die Krankenhäuser von Angers, Nevers, Châteaudun, Meaux, Orléans, Comdon und Pontoise kennen. Am deutlichsten aber lassen sich die einzelnen Phasen des Kampfes zwischen Geistlichkeit und Laientum an der Geschichte des Hôtel-Dieu in Paris (Rondonneau) verfolgen. Diese soll deshalb im folgenden — gewissermaßen als ein typisches Beispiel — etwas genauer geschildert werden (Coyecque, 1. Bd., S. 184 u. Anmerk. 1).

Das Hôtel-Dieu war nicht nur ein Krankenhaus im Sinne der Neuzeit, bestimmt zur Aufnahme beider Geschlechter, jeder Altersstufe und aller Krankheiten mit Ausnahme der Lepra, sondern auch Arme ohne Unterschied der Nationalität, ja Pensionäre fanden in diesem Domus Dei ein Unterkommen [Coyecque, 1. Bd., S. 19]*). Von seiner

*) Krankenhaus und Pfründnerhaus zugleich sind genau, wie es das Hôtel-Dieu von Paris in der Vergangenheit war — noch heute die Hôtels-Dieu von Chartres, Dourdan, Meaux, Montebéry und Provins (Coyecque, 1. Bd., S. 60, Anmerk. 1).

ersten Erwähnung (829) bis zum Jahre 1505 wurde das Hôtel-Dieu zu Paris ausschließlich durch Geistliche verwaltet, wie dieses ja auch in anderen Krankenhäusern die Regel war. An der Spitze standen zwei vom Kapitel von Notre Dame auf ein Jahr gewählte „proviseurs", denen ein maître und eine prieuse für die Leitung des Krankenhauses verantwortlich waren. Diese seit nunmehr 7 Jahrhunderten bestehende Verwaltung hat sich bis zum 14. Jahrhundert ihren Aufgaben, wie es scheint, im wesentlichen gewachsen gezeigt. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts aber machten sich schwere Uebelstände im Krankenhause bemerkbar. Der maître des Krankenhauses weigerte sich, dem Kapitel über seine Ausgaben regelmäßige Berichte zu erstatten, die Krankenpfleger verließen das Haus ohne Urlaub und pflegten mit den Schwestern „familiers colloques" trotz der strengen Strafen, zu denen sie vom Kapitel verurteilt wurden. Ohne Rücksicht auf die Kranken und in Gegenwart dieser und fremder Besucher warfen sich Brüder und Schwestern die gröbsten Schimpfworte an den Kopf. Die gemeinsamen Mahlzeiten im Refektorium hörten auf, jedermann aß, wo es ihm beliebte, und bei einer Visitation wurde eine geheime Treppe gefunden, die aus den Schwesternzimmern in das Gemach des maître führte. Dabei wurde die Krankenpflege vernachlässigt und die Klagen über schlechte Krankenkost, Unterschleife und Betrügereien wollten nicht verstummen. Auch der König Ludwig XI. hörte 1482 von diesen Unregelmäßigkeiten. Das Kapitel versuchte zwar Reformen, hatte jedoch mit diesen keinen Erfolg. 1497 mußte das Kapitel den damaligen maître absetzen und ins Gefängnis führen, weil er sich weigerte, Rechnung zu legen. Als dann ein neuer Rechnungsführer (boursier) angestellt wurde, entstand im Hospital eine offene Revolte, bei der man den neuen Beamten mit dem Tode bedrohte. Besonders die Schwestern zeigten sich bei dieser Gelegenheit als wahre Megären. Als am nächsten Morgen zwei Abgesandte des Kapitels die Schwestern zur Rechenschaft ziehen wollten und sie wegen der Vernachlässigung ihres Dienstes tadelten, wiegelten die Schwestern die Kranken auf, indem sie ihnen erzählten, die Untersuchungskommission wolle das Krankenhaus berauben und die Patienten schädigen. Mit vieler Mühe retteten sich die Kommissare des Kapitels vor der Wut der Schwestern und Patienten. Die vom Kapitel geforderte Rechnungslegung durch den abgesetzten maître war auch 1498 nicht erfolgt. Jetzt mischte sich das Parlament ein, aber auch dieses stellte die Ruhe im Krankenhause nicht her, da es entgegen den Vorschlägen des Kapitels sich geweigert hatte, vier Bürger von Paris in die Verwaltung des Hôtel-Dieu zu berufen. Man kann sich denken, wie bei diesen Kämpfen zwischen Verwaltungsbeamten und Kapitel sich die Lage der Kranken gestaltete. Endlich riß dem König Karl VIII. die Geduld. Er ließ 1498 dem Kapitel befehlen, unverzüglich Ordnung zu schaffen. Sollte hierzu das Kapitel nicht im stande sein, so würde er selbst für alles weitere sorgen. Das Kapitel gab nach verschiedenen fehlgeschlagenen Versuchen seine Sache verloren und bat die Stadt Paris, die Verwaltung des Krankenhauses zu übernehmen. Diese geschah im Mai 1505. Im Jahre 1505 hielt also das Laienelement seinen Einzug in die Verwaltung des Krankenhauses und hiermit vollzieht sich ein für die weiteren Schicksale des Krankenhauses äußerst wichtiges Ereignis. Das Mittelalter war auch für das Hôtel-Dieu vorüber, die Neuzeit begann (Coyecque, 1. Bd., S. 173 ff., Felibien, 1. Bd., S. 388 ff.). Aber auch die neue Verwaltung stieß

auf sehr große Schwierigkeiten, weil die Einnahmen des Krankenhauses infolge des 100-jährigen Krieges sich stark vermindert hatten und die Abrechnungen der früheren Verwaltung unvollständig oder auch gar nicht erfolgten. Es gelang sogar trotz jahrelangen Fleißes nicht, eine regelmäßige Finanzverwaltung herbeizuführen. Verpflegung, Behandlung und Beaufsichtigung der Kranken ließen auch weiterhin sehr viel zu wünschen übrig, da die Krankenschwestern sich trotz Einkerkerung und Exkommunikation der Verwaltung nicht fügen wollten. Letztere führten wie bisher einen oft anstößigen Lebenswandel und ließen sich vielfach mit den Brüdern, den Dienern und Lieferanten ein; man traf sie dort, wo sie nichts zu tun hatten; sie aßen und tranken mit jedem beliebigen und überließen die Krankenpflege den Hilfsschwestern. Von neuem sah sich der König im Jahre 1535 genötigt, sich einzumischen. Eine amtliche Untersuchung deckte die uns bereits bekannten Mißbräuche auf und stellte unter anderem fest, daß die Schwestern sich große Mengen von Wäsche aus den Beständen des Krankenhauses angeeignet hatten. Man mußte die schuldigen Krankenpflegerinnen ausweisen und an ihre Stelle Schwestern fremder Orden berufen (Coyecque, 1. Bd., S. 192 ff., 337—388 [Urkunden]).

Wie es um diese Zeit den Kranken im Hôtel-Dieu erging, erfahren wir aus einem amtlichen Aktenstück vom 1. Juli 1525. Es ist dieses ein an das Parlament gerichtetes Schreiben des um das Hôtel-Dieu sehr verdienten Präsidenten des Rechnungshofes, Jehan Briçonnet, in welchem er unter Bezugnahme auf das Beispiel Italiens darauf aufmerksam macht, daß es auch für Paris wünschenswert wäre, für die einzelnen Krankheiten Spezialkrankenhäuser zu besitzen und nicht wie bisher alle Kranken ohne Unterschied der Krankheit und des Geschlechtes nur in das Hôtel-Dieu zu schicken. Die Ueberfüllung des Hôtel-Dieu wäre so stark, daß mitunter 12—15 Kranke in einem gemeinsamen Bette liegen müßten, und zwar Pest- und Pockenkranke mit den anderen Kranken und sogar mit Rekonvaleszenten zusammen (Coyecque, 1. Bd., S. 334).

Im Hôtel-Dieu wurden im Dezember 1530 täglich ungefähr 1600 Personen verpflegt (Coyecque, 1. Bd., S. 338).

Das Parlament kümmerte sich zunächst um diese Angelegenheit nicht, und zwar wohl deshalb, weil es an Geld für Neubauten fehlte.

Am 30. September 1536 aber ordnete es eine regelmäßige Revision der Küche sowie der Krankenkost durch die Gouverneurs an, ebenso wurde die Anstellung eines Arztes und eines Apothekers verfügt (Coyecque, 1. Bd., S. 371 ff.).

Im vorhergehenden Jahre war bereits für die Pestkranken ein besonderer Saal, salle du légat, eingerichtet worden, der allerdings durchaus nicht immer ausreichte (Chereau).

Der Streit zwischen dem Kapitel von Notre Dame, den städtischen Verwaltern und den Krankenschwestern wogte hin und her, da jede Partei der anderen Uebergriffe zum Vorwurf machte. Namentlich mußten die weltlichen, von der Stadt Paris gewählten Vertreter erfahren, daß die Geistlichkeit und die mit ihr zumeist verbündeten Schwestern ihnen auf Schritt und Tritt Schwierigkeiten in den Weg legten. Nicht als Leiter des Krankenhauses, sondern nur als Rechnungsbeamte galten die Laien in den Augen des Kapitels.

Durch die ordonnance von Blois aus dem Jahre 1579

fand diese Angelegenheit für die nächsten 100 Jahre ihren Abschluß.

In dem königlichen Befehle, der Gesetzeskraft erhielt, wurde bestimmt: Formula (Artikel) 65: „Et ne pourront désormais estre establis commissaires au régime et gouvernement des fruits et revenus desdites maladreries et hospitaux, aultres que simples bourgeois, marchands ou laboureurs, et non personnes ecclésiastiques, gentilshommes, archers, officiers publics, leurs serviteurs, ou personnes par eux interposées" (Parturier, S. 27).

Durch dieses Gesetz, das für ganz Frankreich galt, wurde die innere Verwaltung der Krankenhäuser des Landes, soweit weltliche Angelegenheiten in Frage kamen, den Gemeinden übertragen.

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts begannen sich die Verhältnisse im Hôtel-Dieu zu bessern. Es waren nämlich während der Pest von 1562 in diesem einen Krankenhaus 67000 Personen gestorben und auch bei einem zweiten Ausbruch derselben Krankheit im Jahre 1607 hatte sich das damals einzige in Paris bestehende Krankenhaus als völlig unzureichend erwiesen. Man führte daher endlich den von Jehan Briçonnet schon vor 80 Jahren (S. 966) gemachten Vorschlag aus und errichtete drei neue Krankenhäuser, von denen zwei, nämlich das Hôpital St. Louis und Sainte Anne, ausschließlich zur Aufnahme ansteckender Kranker bestimmt wurden, während das dritte, das Hôpital des Incurables, errichtet 1632, später Hôpital Laennec genannt, eine Altersversorgungsanstalt war.

Die Verwaltung dieser Häuser wurde dem Hôtel-Dieu unterstellt und seit 1654 von 12 Administratoren geleitet, die von der Stadt Paris gewählt wurden. Die Verwaltungsorganisation wurde aber von Ludwig XIV. seit 1690 in dem Sinne geändert, daß das bisherige „Bureau" unter ein „Grand Bureau" gestellt wurde, dessen Mitglieder hohe bürgerliche und geistliche Würdenträger waren und vom Könige ernannt wurden. Auch auf die Wahlen des alten (kleinen) Bureaus gewann der Staat Einfluß, weil er die städtischen Behörden, aus deren Wahlen das kleine Bureau hervorging, ernannte oder doch nach seinem Willen wählen ließ.

Die Mitglieder des kleinen Bureaus wurden auf Lebenszeit eingesetzt. So war die munizipale Verwaltung des Hôtel-Dieu, soweit sie sich auf weltliche Dinge bezog, eine königliche geworden und erhielt sich als solche bis zum Ausbruche der Revolution.

In allen religiösen Fragen aber war das Kapitel von Notre Dame noch immer allmächtig. Daß man Protestanten, die als Kranke im Hôtel-Dieu Aufnahme fanden, zur Abschwörung ihres Glaubens veranlaßte, war selbstverständlich. Das im Hôtel-Dieu für die Jahre 1693—1713 geführte Register des abjurations reçues à l'Hôtel-Dieu war in der Ausstellung der Assistance publique de Paris bei der Weltausstellung von 1900 zu sehen.

Aehnlich, wie die Verwaltung des Hôtel-Dieu auf Grund der Verfügungen Ludwigs XIV. sich gestaltete, wurde sie auch für das ganze Land geordnet. Gleichzeitig wurde eine große Zahl von kleineren und abgelegenen Krankenhäusern und von Leproserien auf-

gehalten und die diesen aufgehobenen Krankenhäusern gehörigen Güter dazu benutzt, um mit ihrer Hülfe bereits bestehende Krankenanstalten zu unterstützen oder neue ins Leben zu rufen. Ueber diesen Gegenstand vergl. auch unter Aussatz S. 886.

Aber trotz der drei neuen Krankenhäuser (S. 967) war das Hôtel-Dieu seiner Aufgabe keineswegs gewachsen. Zwar hatte man wahrscheinlich schon im 16. Jahrhundert den Bettlern, die bis dahin ohne Einschränkung aufgenommen wurden, das Haus gesperrt oder nur ausnahmsweise z. B. bei großer Kälte geöffnet. Auch Kinder wurden nicht mehr aufgenommen, nachdem sich durch eine 1536 angestellte Untersuchung gezeigt hatte, daß kaum eines der ins Hôtel-Dieu aufgenommenen Kinder mit dem Leben davon kam, und infolgedessen unter Franz I. das Hospital des Enfants-Dieu oder Enfants Rouges *) 1536 gegründet worden war. Seit 1632 war auch das Hôpital des Incurables für die Greise vorhanden, und außer den Leprösen wurden seit Anfang oder Mitte des 16. Jahrhunderts auch die Syphilitischen abgewiesen. Die Stadt Paris hatte sich eben stark vergrößert und die Vermehrung der Betten nicht mit der Vermehrung der Einwohner gleichen Schritt gehalten (vergl. auch De Recalde).

Im Jahre 1765 wird das Hôtel-Dieu folgendermaßen geschildert:

„Qu'on se représente une longue enfilade de salles contiguës, où l'on rassemble des malades de toute espèce, et où l'on entasse souvent trois, quatre, cinq et six dans un même lit; les vivants à côté des moribonds et des morts; l'air infecté des exhalaisons de cette multitude de corps mal sains, portant des uns aux autres les germes pestilentiels de leurs infirmités; et le spectacle de la douleur et de l'agonie de tous côtés offert et reçu. Voilà l'hôtel-Dieu."

„Des malades qui entrent à l'hôtel-Dieu, il en périt un quart, tandis qu'on ne perd qu'un huitième à la Charité, un neuvième et même un quatorzième dans d'autres hôpitaux. D'où vient cette différence effrayante?" (d'Alembert).

Voltaire versichert, daß nach einer auf guten Informationen beruhenden Berechnung die Sterblichkeit im Hôtel-Dieu zu Paris wie 1 : 4 sei, während sie in dem zu Lyon nur 1 : 15 betrage (Voltaire, Pointe unter Voltaire).

Auch Howard, der die Anstalt auf seiner berühmten Rundreise 1785 besuchte, äußerte sich höchst abfällig über die zur Verwendung kommenden schmutzigen, blauen Bettdecken, deren Fransen besonders geeignet wären, die Ansteckungskeime festzuhalten. Die Zimmer waren ekelhaft schmutzig, in vielen Betten lagen zwei Patienten, auch nicht ein einziges Fenster war geöffnet (Howard).

Infolge dieser Verhältnisse hatte man mehrfach daran gedacht, weitere Hospitäler zu errichten; namentlich war dieses der Fall, als das Hôtel-Dieu in den Jahren 1737 und 1772 von verherenden Feuersbrünsten heimgesucht wurde, bei denen viele Kranke verbrannten. Ludwig XVI. verlangte endlich 1781, daß jeder Kranke sein eigenes Bett haben, daß für bestimmte Krankheiten bestimmte Säle eingerichtet werden sollten und ferner daß man die beiden Geschlechter räumlich sondere. Die Académie des Sciences berief darauf 1786 jene berühmte Kommission, welche den Auftrag erhielt, über das Hôtel-Dieu zu be-

*) So hießen sie wegen ihrer roten Kleidung.

richten und den Plan für die neu zu errichtenden Krankenhäuser zu entwerfen. Dieser Kommission liehen Unsterbliche, wie Lavoisier und Laplace, ferner Coulomb, Darcet und der Arzt Tenon, um nur die bedeutendsten Mitglieder zu nennen, ihre Unterstützung. Tenon erstattete 1788 den Bericht, dem wir die folgenden Einzelheiten entnehmen.

Die Verlegung oder mindestens die Entlastung des Hospitals hätte längst erfolgen müssen; denn das Hôtel-Dieu ist aufs Aeußerste überfüllt, die Verteilung der Räume denkbar ungünstig, die Feuersgefahr sehr groß. In nächster Nähe der Krankensäle befinden sich die Leichenhalle und die zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke dienenden Räume, von denen aus eine Infektion der Krankensäle sehr leicht ermöglicht wird. Die Krankensäle sind in 3—5 verschiedenen Stockwerken übereinander angeordnet, so daß das Haus vom Keller bis zum Boden mit Kranken angefüllt ist.

Die Wasserversorgung ist ungenügend. Die Betten dienen zur Aufnahme von 5—6 Kranken und gewähren ihnen keinen genügenden Raum zu freier Bewegung. Die Tafeln mit den Verordnungen des Arztes sind so willkürlich angebracht, daß man nicht ersehen kann, auf welchen der verschiedenen Kranken eines gemeinsamen Bettes sie sich beziehen. Die den Kranken gelieferte Kleidung ist unzulänglich. Die ansteckenden Kranken sind von den übrigen nicht getrennt, mit Ausnahme der Pockenkranken denen ein besonderer Saal eingeräumt worden ist. Die Aborte sind vollkommen unzureichend und von schlimmster Beschaffenheit u. s. w. Diesen unerhörten Zuständen entsprach eine grauenerregende Sterblichkeit. Während nämlich nach Tenon im Hôtel-Dieu zu Paris die Sterblichkeit 2 auf 9 = 22,2 Proz. betrug, war sie zu gleicher Zeit im Ospedale Santo Spiritu zu Rom 2 auf 22 = 9,0 Proz. und im Hôtel-Dieu zu Lyon nur 2 auf 24 = 8,3 Proz. (vergl. im Literaturverzeichnis S. 971 unter Voltaire). Da die Zustände in den für die schwangeren Frauen und Wöchnerinnen bestimmten Sälen den oben geschilderten Verhältnissen entsprachen, ja in mancher Beziehung — wie hier nur angedeutet werden kann — sie an Furchtbarkeit übertrafen, so ist es nicht wunderbar, daß die Sterblichkeit der im Hôtel-Dieu Entbundenen sich wie 1 zu 15,6, oder bei Einrechnung der nach Verlassen des Hospitals Verstorbenen wie 1 zu 10 verhielt!

Im Gegensatze hierzu starben ungefähr zu gleicher Zeit (nach Tenon):

in London	1	Frau	auf	50	Entbundene
Dublin	1	„	„	100	„
Manchester	1	„	„	128	„

Es wurden ferner tot geboren (nach Tenon):

in London	1	auf	31	lebend Geborene
Berlin	1	„	18—20—23,5	„
Hôtel-Dieu	1	„	13,25	„

Tenon, bez. die von der Akademie gewählte Kommission schlug auf Grund ihrer Wahrnehmungen vor:

1) Das Hôtel-Dieu wird aufgegeben.

2) An seiner Stelle werden vier neue Krankenhäuser zu je 1200 Betten errichtet, welche außerhalb von Paris liegen sollen.

3) Im Zentrum von Paris verbleibt nur ein einziges Krankenhaus, welches für nicht transportable Kranke bestimmt ist.

Der König schloß sich diesen Forderungen an und gestattete eine öffentliche Sammlung für die Errichtung der neuen Krankenhäuser. Es kam auch die große Summe von 2 Mill. Livres zusammen. Aber sie wurde von dem damaligen Minister Loménie de Brienne für fremde Zwecke verwendet (Parturier, S. 60 ff.).

Dann brach die Revolution aus und alle Projekte zu neuen Krankenhäusern blieben unausgeführt (vergl. Tollet, Kurth). Aber trotzdem ist es die Revolution, welcher Frankreich die Fortbildung des Krankenhauswesens im hygienischen Sinne zu danken hat. Die Revolution gab den Anträgen des Tiers-Etat Folge und löste die bisherige Verwaltung des Hôtel-Dieu und der übrigen Krankenhäuser auf, welche sich, wie die Vergangenheit gezeigt, als unfähig zur Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben erwiesen hatte (Jallier de Savault, Regnier, Parturier). An Stelle des Bureau des Hôtel-Dieu trat die Verwaltung durch den Staat, nachdem vorher auf kurze Zeit der Magistrat von Paris, dann das Direktorium das Scepter geführt hatten; an die Stelle vieler einzelner Bureaus, von denen jedes seine eigene Kasse besaß, trat eine einzige große Kasse, welche alle Erfordernisse der Krankenhäuser bestritt und welche sich besser kontrollieren ließ als die bis dahin bestehenden zahlreichen kleinen Kassen.

Die Revolution ließ ferner durch sachverständige Beamte und Aerzte über den Zustand der Krankenhäuser genaue und ungefärbte Berichte erstatten, deren Resultate nunmehr gesammelt vorliegen (Tuetey). Aerzte traten in die Verwaltung der Krankenhäuser ein und zum ersten Male wurden in diesen klinische Vorträge gehalten, an denen sich die jüngeren Aerzte fortbilden konnten. Unter dem Einfluß dieser Maßnahmen besserten sich die hygienischen Zustände in den Krankenhäusern, obgleich der Staat durch die Kriege gegen die europäischen Koalitionen mehr als einmal vor dem Bankerott stand und den Krankenanstalten nicht diejenigen Summen zuwenden konnte, welche zu einer völligen Reorganisation derselben notwendig gewesen wären (vergl. v. Halem). Immerhin durfte ein amtlicher Bericht an den Nationalkonvent vom Jahre 1793 es aussprechen, daß vor der Revolution die Krankenhäuser gewesen waren „cet entassement de malades qui les rendent souvent plus dangereux que la maladie elle-même“, während nach der Reorganisation „jeder Kranke sein eigenes Bett besitzt und im Augenblicke 900 Betten unbelegt sind“ (Mac-Auliffe, S. 222).

So wirkte die Revolution auch auf den Dienst in den Krankenhäusern in durchaus günstigem Sinne ein und die in der Gegenwart geltende Organisation der Assistance publique zu Paris ist ihrem Wesen nach in der Revolutionszeit geboren worden (vergl. Andrée).

Literatur und Anmerkungen zu dem Abschnitt VII B 3.

d'Alembert, *Encyclopédie ou dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers, 8. Bd. [Artikel: Hôpital und Hôtel-Dieu.]*

Andrée, *Neuester Zustand der vorzüglicheren Spitäler und Armenanstalten in einigen Hauptorten des In- und Auslandes (1810).*

Andrée fand 1807 im Hôtel-Dieu allerdings nicht mehr die früher herrschende Ueberfüllung, aber noch immer eine im Verhältnis zum Raume allzugroße Zahl von Kranken. Die Wasserversorgung war äußerst reich-

lich, die Luft in vielen Sälen dagegen nicht einwandsfrei. Die Sterblichkeit betrug 1 : 4,31. Die Totenkammer war ein feuchtes, finsteres, unterirdisches Gewölbe, auf dessen Gesundheitsgefährlichkeit der Verfasser besonders deshalb hinweist, weil daselbst die Operationskurse abgehalten wurden (Andrée, S. 58 ff.).

Coyecque, *L' Hôtel-Dieu de Paris au moyen age, 2 Bde. (1891). Hervorragende Monographie.*
Chereau, *Les ordonnances faictes et publiees a son de trompe par les carrefours de ceste Ville de Paris pour eviter le dangier de peste 1531 (Paris 1873). Nur in 350 Exemplaren gedruckt.*
Felibien et **Lobineau,** *Histoire de la ville de Paris, 1. Bd. (1725) 388.*
v. Halem, *Blicke auf einen Teil Deutschlands, der Schweiz und Frankreichs bey einer Reise vom Jahre 1790, 1. Bd., 253, 2. Bd., 267 (1791).*

v. Halem fand 1790 im Hôtel-Dieu zu Paris noch 2—3 Kranke in einem Bette, während er im Hôtel-Dieu zu Lyon beobachtet hatte, daß jeder Kranke ein eigenes Bett habe. Dieser Vorzug wurde im Hôtel-Dieu zu Paris nur denjenigen zu Teil, welche besonders empfohlen waren. Auch die Reinlichkeit im Hôtel-Dieu ließ zu wünschen übrig.

Howard, *Nachrichten von den vorzüglichsten Krankenhäusern und Pesthäusern in Europa. Aus dem Englischen. (Leipzig 1791.)*
Jallier de Savault, *Observations faites à l'Assemblée des électeurs de l'ordre du tiers-état . . le dimanche 10 mai 1789. [Kgl. Bibl. Berlin R 3611.]*
Kurth, *Krankenhäuser. Handb. der Architektur, 4. Teil, 1. Aufl. (1897) 36, 59.*
Le Grand, *Statuts d'Hôtels-Dieu et de leproseries, recueil de textes du XII e au XIVe siècle (1901).*
Mac-Auliffe, L., *La révolution et les hôpitaux de Paris. Années 1789, 1790, 1791. Im Anhange eine ausgedehnte Bibliographie, (1901).*
Muratori, *Rerum italicarum scriptores, 1. Bd. 2. Teil S. 101, 159; 3. Bd. 2. Teil Col. 234.*
Oehlmann, *Die Alpenpässe im Mittelalter. Jahrbuch für schweizerische Geschichte, 3. Bd. (1878) 236, 4. Bd. (1879) 175.*
Parturier, *L'assistance à Paris sous l'ancien régime et pendant la révolution (1897).*
Pointe, *Histoire du Grand Hôtel-Dieu de Lyon (1842).*
Ratzinger, *Geschichte der kirchlichen Armenpflege, 2. Aufl. 1884.*
Ruppel, *Anlage und Bau der Krankenhäuser. Handb. d. Hygiene, herausg. von Th. Weyl, 5. Bd. (1896) 2.*
De Recalde, *Traité sur les abus qui subissent dans les hôpitaux du royaume, et les moyens propres à les réformer (1786).*
Rondonneau de la Motte, *Essai historique sur l'Hôtel-Dieu de Paris (1787). Unvollständig. Dem Verf. wurde die Benutzung der Archive des Hôtel-Dieu verweigert.*
Regnier, *Dénonciation des principaux abus de l'Hôtel-Dieu de Paris à l'assemblée générale des citoyens (Paris 1789). [Kgl. Bibl. Berlin R. 3611.]*
Tenon, *Mémoires sur les hôpitaux de Paris (1788).*
Tollet, *Les hôpitaux au XIXe siècle (1889) 11.*
Derselbe, De l'assistance publique et des hôpitaux jusq'au XIXe siècle (1889) 77 ff., 83 ff.
Tuetey, *L'assistance publique pendant la révolution, 4 Bde. 1895—1897. Wichtiges Quellenwerk. Vergl. namentlich die zusammenfassende Introduktion zum 1. Bande.*
Viollet-le-Duc, *Dictionnaire raisonné de l'architecture, 6. Bd. Artikel: Hôtel-Dieu.*
Voltaire, *Dictionnaire de philosophie, Artikel: Charité. Oeuvres compl. Edition du Journal Le Siècle, 1. Bd. (1867) 232.*

In dem von Voltaire (siehe S. 969) so sehr gelobten Hôtel-Dieu zu Lyon waren 1548 nur 100 Bettstellen vorhanden. In jedem Bette lagen meist 6—8 Kranke, während es eigentlich nur für 5 Kranke bestimmt war. Die 1630 getroffene Bestimmung, daß nur noch zur Aufnahme einer einzigen Person geeignete Betten angeschafft werden sollten, beseitigte das Uebel nicht; denn man legte nunmehr in die neuen schmäleren Betten doch noch zwei Kranke zugleich. Noch im Anfange des 19. Jahrhunderts bestand diese üble Gewohnheit. Nach Pointes Schilderung waren die Krankensäle so kalt, daß die für die Kranken bestimmten Getränke gefroren.

Die Einführung geruchloser, auf den Höfen befindlichen Aborte fällt erst in das Jahr 1838 (Pointe). Vergl. Pointe, Histoire du Grand Hôtel-Dieu de Lyon, 1842.

Wallon, *Saint Louis et son temps (1875).*

4) Krankenhäuser in Deutschland.

Durch die von Karl dem Großen eingeführte Trennung von Kirchenvermögen und Armengut wurden die Einkünfte der liegenden Besitzungen zur Unterhaltung des Klerus bestimmt, während der in Naturalien gewährte Zehnte zum dritten oder vierten Teile den Armen, der Rest aber dem Pfarrer zu freier Verfügung gehörte (Ratzinger, S. 229). Diese karolingische Ordnung ermöglichte die ausreichende Unterhaltung der mit den Klöstern verbundenen Krankenhäuser und Herbergen. Aber dieses Fundament der Armen- und Krankenpflege ging unter den kraftlosen Nachfolgern des großen Kaisers verloren, als Bischöfe und weltliche Fürsten sich des Kirchengutes bemächtigten und es für ihre eigenen Zwecke, zu Völlerei und Wohlleben, benutzten. Ganz besonders war dies der Fall, als nach Ludwigs des Frommen Tode (840) das Reich durch den Vertrag von Verdun (843) in 3 Teile zerfiel und das Königtum seinem Untergange nahekam.

Einer neuen, aber leider nur kurzen Blüte wurde das Krankenhauswesen zugeführt, als die Synoden von Cöln (887), Metz (888) und das Konzil zu Mainz (888) unter der kraftvollen, aber nur zu kurzen Regierung des Kaisers Arnulf (887—899) das Kirchen- und Armengut seinen unrechtmäßigen Besitzern absprachen und so die Mittel gewonnen wurden, um die innerlich und äußerlich zerfallenen Xenodochien und Krankenhäuser von neuem aufzurichten (Ratzinger, S. 251).

Doch unter des unmündigen Ludwigs Regierung gingen diese Errungenschaften von neuem verloren, da die Magyaren das Land verheerten und weder Xenodochien noch Krankenhäuser verschonten (910).

Unter den sächsischen Kaisern (919—1024) gestatteten die allgemeinen politischen Verhältnisse, daß die Kirche zu einer geordneteren Verwaltung ihres Eigentums zurückkehrte. Jetzt waren es die zu großer Macht gelangten Bischöfe, welche in ihren Bischofsstädten bereits bestehende Hospitäler unterstützten oder neue Anstalten ins Leben riefen. So erbaute der Bischof Einhard in Würzburg außer dem bereits aus der Karolingerzeit bestehenden Hospital 1097 ein neues Krankenhaus. Aehnliches ereignete sich in Hildesheim, als dort der heilige Gotthard († 1022) den Bischofsstuhl einnahm (Ratzinger, S. 258). Aus dem 10. Jahrhundert stammt das älteste Spital zu Cöln. Hier vermehrte sich die Zahl der Hospitäler bis zum 14. Jahrhundert bis auf 8 (Hering). Nach Gerhoh von Reichersberg war um das Jahr 1100 in Deutschland mit jeder Pfarrkirche ein Armenhaus verbunden, das sich der Krankenpflege widmete (Ratzinger, S. 258).

Außer den Bischöfen waren vor allem die Klöster auch in Deutschland ein Hort der Krankenpflege. Jedes Kloster besaß ja seine Infirmaria (S. 960, vergl. auch Kotelmann, S. 246). War dieses zunächst wohl nur für die erkrankten Insassen des Klosters bestimmt, so kamen seine Einrichtungen wohl schon in früher Zeit auch der Umgebung des Klosters zugute. Unter den deutschen Klöstern waren z. B. Fulda, Corvey an der Weser, Korneli-

münster, Epternach, Laach, Siegburg, Priefingen, Weihenstephan, ferner Ilsenburg, Arnsberg, Liesborn mit Spitälern versehen (Uhlhorn, 2. Bd., S. 78 ff., 80).

Unter dem Einfluß der Geistlichkeit steht auch die Tätigkeit der unermüdlichen Pflegerin der Armen und Kranken, der heiligen Elisabeth, welche ein Krankenhaus, am Fuße der Wartburg, ferner das St. Annen-Hospital und die „Siege" zu Eisenach, ein Hospital zu Reinhardsbrunn, ein anderes zu Gotha, errichtete. Ihr verdankte auch das St. Elisabeth-Hospital zu Marburg seine Entstehung, das 1234 dem Deutschen Orden übergeben wurde (Heusinger). Weiteres über Klosterkrankenhäuser siehe S. 960.

Neben diese vom Klerus geleiteten Krankenanstalten tritt nun, häufig auch an ihre Stelle in den folgenden Jahrhunderten etwas völlig Neues, das städtische oder bürgerliche Spital. Ermöglicht wurde es erst, als im 13. Jahrhundert die Städte so weit erstarkt waren, daß sie die Verwaltung ihrer Angelegenheiten selbst in die Hand nehmen konnten, während sie früher dem überragenden Einfluß des Bischofs unterworfen waren. Nicht ohne Kampf setzten die Städte die Anerkennung ihrer Selbständigkeit durch. Straßburg z. B. hatte einen 3-jährigen Kampf mit dem Bischof Walther von Geroldseck zu bestehen, ehe es 1263 für seine bürgerliche Gemeinde die Abtretung verschiedener wichtiger Rechte errungen hatte, zu denen auch die Verwaltung der Hospitäler gehörte (Hering, 1883, S. 693). Wird nunmehr die Verwaltung der Hospitäler allmählich bürgerlich, so zeigen deren Formen trotzdem noch den Einfluß der Kirche. Aber die Umwandlung vollzieht sich unaufhaltsam; ihr wird mitunter auch durch äußerliche Zeichen Ausdruck verliehen. So ließ der Rat von Köln 1510 an sämtlichen Hospitälern das Stadtwappen anbringen (Hering).

Häufig wird das unter städtischer Verwaltung befindliche Krankenhaus als Bürgerspital oder Heiliggeist-Krankenhaus bezeichnet. Auf eine wirkliche Abhängigkeit von dem in der Mitte des 12. Jahrhunderts in Montpellier durch Guido gegründeten Orden gleichen Namens deutet die Bezeichnung des Krankenhauses wohl nur in seltenen Fällen hin*); vielmehr sollte der Name: Spital vom heiligen Geiste nur ausdrücken, daß der menschenfreundliche Geist des Stifters jenes Ordens in dem Krankenhause fortlebte (vergl. Virchow, Abhandl., 2. Bd., S. 15, Michael, S. 206 ff.).

Für die Entwickelung der städtischen Krankenhäuser sind im folgenden einige Beispiele gegeben.

Das Hamburger Seeken-(Siechen-)Haus wurde um 1190 gestiftet; das Heiliggeistspital daselbst entstammte ebenfalls dem 12. Jahrhundert. Ursprünglich für arme Pilger bestimmt, diente es, als die Pilgerfahrten ins heilige Land seltener wurden, zur Aufnahme von Kranken und Siechen der Stadt (Gernet, S. 75). Die gleiche Entwicklung machte das Münchener Heiliggeistspital zu St. Elisabeth im 13. Jahrhundert durch. Im Anfang des 19. Jahrhunderts diente es, nachdem es die mannigfachsten Wandlungen erlebt hatte, als Pfründnerhaus (Martin). Das Heiliggeistspital zu Wien wurde im Jahre 1211

*) Einige süddeutsche heil. Geisthospitäler, z. B. in Memmingen, Wimpfen, Pforzheim, gehörten zum deutschen Zweig des Heiliggeist-Ordens. Die norddeutschen Heiliggeisthospitäler waren dagegen vom Orden unabhängig (Herzog, 6. Bd., S. 458).

durch Herzog Leopold VI. von Oesterreich gestiftet; das Bürgerspital wird 1302 urkundlich erwähnt.

1280 und 1290 entstanden in Lübeck Siechenhäuser für die Elenden (exules leprosi). In das Jahr 1240 fällt die zweite Gründung des Ulmer Hospitals, durch die Bürgerschaft unter Beihilfe des Kaisers (Hering, 1883, S. 663).

In Rothenburg ob der Tauber gründete 1274 die Bürgerschaft das große Hospital, welches seinen Namen zur Unterscheidung von einem schon vorhandenen kleinen Spital erhielt (Bensen). Straßburg besaß schon vor dem 12. Jahrhundert sein Bürgerspital, seit 1312 ein zweites Krankenhaus (de Kentzinger).

Das Braunschweiger Hospital St. Leonhard für Aussätzige soll dem 13. Jahrhundert entstammen. Ein älteres Spital bestand bereits 1224. Erfurts älteste Spitäler, das Hospital zum heil. Geist und ein kleines, vielleicht von Johannitern gegründetes Spital, stammen aus dem 12. Jahrhundert und werden im 13. Jahrhundert durch das städtische Krankenhaus, das Martinshospital, ersetzt, das 1385 wegen Raummangels verlegt wurde (Beyer).

Das Katharinenspital zu Regensburg wird im Jahre 1245 in einer Bulle des Papstes Innocenz IV. erwähnt, aus der wir erfahren, daß daselbst 250 Lahme, Schwache und Elende verpflegt wurden. Eine fast gleichzeitige Urkunde (vom Jahre 1250) weist auf die Ueberfüllung dieses Krankenhauses und die dadurch geschaffenen gesundheitsschädlichen Verhältnisse hin (Michael, S. 213). In dem Berichte der zum Augustinerorden gehörigen Meister und Brüder des Katharinenspitals heißt es: quod domus hospitalis nimis stricta pauperibus non solum (non) suffecisset, sed eos infecisset et multos fecisset praemori ante vitae suae terminum, ex structura loci aere corrupto, flatu et contagio infirmorum nimis compresse jacentium suffocante (Virchows Archiv, 18. Bd., 305).

Diese „städtischen“ Krankenhäuser waren meistens ausschließlich für Einheimische bestimmt. Zur Aufnahme armer Fremder dienten die sogenannten Elendsherbergen, wie wir sie im 14. Jahrhundert z. B. in Straßburg und Cöln antreffen. Hierher gehört auch das in Marburg im 13. Jahrhundert entstandene St. Jakobhospital für erkrankte Pilger. Von dem Reichtum Deutschlands an Krankenhäusern während des Mittelalters kann man sich dadurch eine Vorstellung machen, daß es Lammert gelungen ist, in mehr als 180 kleineren und größeren Städten Süddeutschlands Krankenanstalten nachzuweisen (Lammert, Gesch. d. bürgerl. Lebens).

Die Schicksale der im Laufe des Mittelalters in den verschiedenen Städten entstandenen Hospitäler einzeln bis in moderne Zeiten zu verfolgen und zu schildern, ist nicht die Aufgabe dieser Arbeit. Es sei nur beiläufig erwähnt, daß selbst diejenigen Stiftungen, welche vor Feuersbrünsten und Vernichtung durch Feindeshand bewahrt blieben, nur zum kleineren Teil ihren ursprünglichen Charakter bis in die neuere Zeit bewahrt haben. Oft geriet der vom Gründer der Anstalt ihr zugewiesene Wirkungskreis allmählich in Vergessenheit, und wir finden ein zur Pflege von Kranken bestimmtes Hospital nach Jahrhunderten als Pfründnerheim wieder, so z. B. im 17. Jahrhundert das 1385 erbaute Erfurter Spital vor dem Krämpfertor (Beyer, S. 13 ff.).

Andere zur ausschließlichen Heilung ganz bestimmter Krankheiten gegründete Stiftungen überlebten ihren ursprünglichen Zweck. So sehen wir vielfach die aus dem frühen Mittelalter stammenden und

nach dem allmählichen Verschwinden des einst so verbreiteten Aussatzes entbehrlich gewordenen Aussatzhäuser in zeitgemäßere Pest-, Blatter-, vor allem Franzosenhäuser verwandelt. Das ursprünglich für Leprose bestimmte Spital der Unheilbaren am Gasteig zu München (aus dem 13. Jahrhundert) nahm später alle Unheilbaren, noch später auch an heilbaren Hautkrankheiten Leidende auf S. (875). Oft wurden auch Anstalten, die, den mittelalterlichen Gepflogenheiten gemäß, zur gleichzeitigen Versorgung der verschiedenartigsten Unglücklichen gedient hatten, durch allmählich hinzukommende Spezialstiftungen (für Wöchnerinnen, Findelkinder, Geisteskranke, Pfründner u. s. w.) entlastet, und dadurch veranlaßt, sich ebenfalls auf eine einzige Gruppe Hilfsbedürftiger zu beschränken.

Nicht selten bestimmte die Obrigkeit den Abbruch eines alten, als unzulänglich erkannten Hospitals, um es an einem anderen Punkte der Stadt in größerem Maßstabe wieder erstehen zu lassen.

Die Reformation.

Auf eine Reorganisation der Spitäler gewirkt zu haben, ist ein besonderes Verdienst der Reformation', unter deren Einfluß die Aufgabe der Kranken**heilung** betont wurde, im Gegensatz zu der mittelalterlichen Auffassung der Hospitäler als Versorgungshäuser für die Unheilbaren, Schwachen und Gebrechlichen (Riggenbach, S. 32).

So besaß Genf bis zum Ende des 15. Jahrhunderts nur Leproserien, die zur Absonderung der aufgenommenen Kranken dienten, ohne sich mit deren Heilung zu befassen; die sonst noch vorhandenen Hospitäler waren keine Kranken-, sondern nur Armen- und Siechenhäuser (Chapponnière et Sordet).

Allerdings war der Einfluß der Reformation auf die Liebestätigkeit und auf die Wohltätigkeitsanstalten, zu denen ja auch die Krankenhäuser gehören, zunächst ein ungünstiger, ein zerstörender. Denn der alte Glaube, welcher die guten Werke als oberste Pflicht jedes Christen hinstellte, war gestürzt, und an seine Stelle trat die Reformation, deren Glaubenssatz es war: man könne durch Gaben sein Seelenheil „nicht schaffen". Luther selbst mußte eingestehen, daß man unter dem Papsttum im Geben eifriger gewesen sei (Herzog, 17. Bd., S. 308 unter Wohltätigkeitsanstalten). Als nun auf Luthers Veranlassung die Armenpflege neu organisiert wurde, wirkte er darauf hin, daß alle für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel in jeder Gemeinde einer einzigen Zentralstelle, Kasten genannt, zuflössen. Die Verteilung der Liebesgaben wurde durch sogenannte Kastenordnungen geregelt, nach welchen ganz bestimmte Anteile der eingehenden Gaben den Spitälern zuflossen.

So heißt es z. B. in der Wittenberger Kastenordnung von 1527

Art. 3. Beide Spitäler gehören auch zum gemeinsamen Kasten und werden von den Vorstehern des gemeinen Kastens versehen.

Art. 8. Zwei vom Rat ersehene Bürger versorgen die zwei Spitäler und ihre Armen etc.

Art. 11. Die Fremden nimmt man im Spital eine Nacht oder zwei an; welche aber aus ihnen bei uns krank werden, die läßt man heilen, oder hilft ihnen, wo sie es bedürftig, wie den andern (Hering, 1885, S. 232, Anm. 2).

In der privaten Krankenpflege ging Luther seinen Anhängern mit edelstem Beispiele voran, und forderte von ihnen gleiche Hingabe an diese Betätigung der Nächstenliebe. In einer kleinen Schrift über die Frage, ob man vor dem Sterben fliehen möge, die er nach der Wittenberger Pest von 1527 veröffentlichte, sagt er, „es wäre wohl fein, wenn wir so viel Spitäler hätten, wie sie die Voreltern mit ihren Stiftungen herzustellen gestrebt, so daß nicht jeder in seinem Hause ein Spital zu haben brauchte, aber da, wo das nicht sei, wie es denn an wenig Orten sei, müsse einer des anderen Spitalmeister und Pfleger sein, bei Verlust der Seligkeit" (Hering).

Die katholische Kirche ließ es denn auch nicht an Bemühungen fehlen, die Verwaltung der Spitäler zurückzuerobern. Namentlich geschah dieses unter Karl V., der durch seine Bestimmungen von 1531 und 1548 in diesem Sinne wirken wollte. Aber die Reformation erwies sich trotzdem fast überall als siegreich, weil die Städte unter den Entfremdungen der den Armen und Bedürftigen gehörigen Güter, wie sie sich unter der Verwaltung der katholischen Geistlichkeit gezeigt hatte, zu schwer hatten leiden müssen.

Die Krankenhäuser großer deutscher Städte im 18. Jahrhundert.

Die hoffnungsvolle, durch die Reformation ausgestreute Saat ging im 30-jährigen Kriege elend zu Grunde. Die Stiftungen verloren ihre Einnahmen, weil die Liegenschaften nicht mehr bewirtschaftet werden konnten und daher ertraglos blieben. Die Städte verarmten, weil sie geplündert und zerstört wurden. Wer nicht im Kriege gefallen war, konnte nur mit Mühe sich und die Seinen notdürftig vor dem Hungertode schützen. Für Almosen besaß er weder Mittel noch Sinn; denn der Krieg hatte nicht nur den Wohlstand zerstört, sondern auch eine Verrohung der Massen gezeitigt, die fast ohne gleichen in der Weltgeschichte war. Jeder dachte nur an sich selbst, das Wohl und Wehe seiner Nachbarn wurde ihm gleichgültig.

Unter solchen Verhältnissen darf es uns nicht wundern, wenn wir während des Krieges so gut wie nichts von der Neugründung von Krankenhäusern hören. Aber auch nachdem der Friede endlich geschlossen war, mußte erst geraume Zeit vergehen, bis man der Armenpflege neue Mittel zuwenden konnte. Nur ganz allmählich ging man an den Wiederaufbau der zerstörren Krankenhäuser, und ohne Zweifel ist der 30-jährige Krieg mit eine der Hauptursachen dafür, daß der Zustand der Krankenhäuser auch in vielen großen Städten sogar noch im 18. Jahrhundert ein so kläglicher und unzureichender blieb, wie ihn uns die nachfolgenden Beispiele vor Augen führen.

In Hamburg wurde der alte Pesthof im Jahre 1748 mit einer guten Wasserleitung versehen; seine sonstigen Einrichtungen blieben jedoch so ungenügend wie die der übrigen Krankenanstalten. Ueberfüllung der Spitäler, ungenügende ärztliche Tätigkeit daselbst, mangelhafter Zustand der Gebäude, schlechte Beköstigung der Kranken verursachten hier eine hohe Sterblichkeit noch im ersten Dezennium des 19. Jahrhunderts. Das Elend erreichte in dem Belagerungsjahr 1813 seinen Höhepunkt. In den nun folgenden Friedensjahren wurden an Stelle des niedergebrannten Krankenhofs den Kranken und Siechen bis

auf weiteres andere Gebäude eingeräumt; auch hob sich das Sanitätswesen der Stadt bedeutend, nachdem im Jahre 1818 durch Rats- und Bürgerschaftsbeschluß eine Medizinalordnung geschaffen worden war. Ueber das 1823 eröffnete allgemeine Krankenhaus berichtet J. Dietl 1853, daß es durch seine ansehnliche Größe und zweckmäßigen Einrichtungen noch immer zu den besseren zu zählen sei, obgleich es durch neuere Spitäler bereits in mancher Hinsicht wieder übertroffen werde. Die mit großem Kostenaufwand hergestellte Wasserversorgung geschieht mittelst Saug- und Druckwerks. Das aus der Alster entnommene Wasser gelangt durch eiserne Röhren in die Zisternen des Hauses, und von da aus in die Abtritte, Bäder, Wäscherei und Küche. Die gewöhnlichen Krankensäle sind 40 Fuß 6 Zoll lang, 24 Fuß breit, 13 Fuß hoch; auf jeden Kranken entfallen 1000 Kubikfuß Luft. Die Anordnung der Abtritte ist durchaus befriedigend. Als unzweckmäßig werden dagegen die Ventilationsvorrichtungen bezeichnet; auch beeinträchtigt die Vernachlässigung der Fußböden die Reinlichkeit der Zimmer, deren Ordnung und Sauberkeit überhaupt zu wünschen läßt. Die Schuld hieran wird der Ueberfüllung des Hospitals beigemessen, das ursprünglich für 1000 Betten eingerichtet war, während zur Zeit der Besichtigung 1400 Betten aufgestellt waren (Dietl).

Auch in München entsprachen die Hospitäler noch im 18. Jahrhundert in keiner Weise den Anforderungen einer rasch wachsenden Bevölkerung. Die Stadt besaß 6 Krankenhäuser, welche insgesamt die geringe Zahl von 200 Kranken aufnehmen konnten, doch war die Aufnahme von den verschiedensten Verhältnissen religiöser und bürgerlicher Art abhängig. Die Spitäler waren schlecht gebaut und mangelhaft organisiert. Die an den Bettstellen befindlichen Vorhänge hemmten den Luftwechsel und beschränkten die Helligkeit. So ungesunde Verhältnisse hatten selbstredend eine hohe Mortalität zur Folge. Die so dringend notwendige Umgestaltung des Münchener Hospitalwesens vollzog sich um die Wende des Jahrhunderts. Schon 1792 war bei der Renovierung des St. Maxspitals das Hauptaugenmerk auf die Zuführung guter und auf zweckmäßige Entfernung der verbrauchten, unreinen Luft gerichtet worden. Zu einer Neuorganisation der Hospitäler nach den Bedürfnissen der Zeit und der Gemeinde schritt man jedoch erst 1806, als die Leitung der Wohltätigkeitsanstalten Münchens einer besonderen königl. Administrationsbehörde übertragen wurde. Durch diese wurden die einzelnen Spitalverwaltungen aufgelöst, die Fonds aller Wohltätigkeitsinstitute zentralisiert und die Kosten vermindert. Trotzdem gestalteten sich die Finanzverhältnisse bei den vermehrten Leistungen der Anstalten recht mißlich. Das 1813 vollendete allgemeine Krankenhaus für heilbare Kranke wurde infolge der Verordnung König Maximilian Josephs vom 7. März 180 geschaffen. Die neue Anstalt enthält nach Martins Beschreibung vom Jahre 1834 54 Krankensäle und 36 Zimmer für einzelne Kranke und Bedienstete. Die Säle waren 14 Fuß hoch, 38 Fuß lang, 24 Fuß breit, durchweg mit Doppelfenstern versehen, hell und geräumig, dabei vor Zug und grellem Licht geschützt und mit zweckmäßigen Wasserleitungsvorrichtungen versehen. Die erforderliche Wassermenge von 30 Steften täglich wurde durch Röhren im Hause verteilt. Außer für die Krankensäle war auch für Küche, Apotheke, Bade- und Waschanstalt, sowie für die Abtritte stets fließendes Wasser vorhanden. Auf die gute Ventilation wird es zurückgeführt, daß das Spitalfieber seither im Krankenhause nicht ausgebrochen ist (Martin).

Ueber die Zustände der Berliner Charité zu Ende des 18. Jahrhunderts geben einige Broschüren von Zeitgenossen Aufschluß, die ihre dort gesammelten Eindrücke und Erfahrungen im Interesse des Publikums veröffentlichten. Schon 1794 hatten die schlesischen Provinzialblätter auf die hohe Sterblichkeit in der Berliner Charité, dem Hôtel-Dieu zu Paris und dem Allerheiligenhospital zu Breslau hingewiesen (Prahmer).

Nach Falk betrug die Sterblichkeit in der Charité fast 1:6. In seinen „Denkwürdigkeiten" weist er besonders auf die ungünstige Lage der Anstalt hin. Sie war von Wiesen umgeben, die regelmäßig im Frühjahr von Ueberschwemmungen heimgesucht wurden und dann die Luft mit schädlichen Ausdünstungeu erfüllten.

Als Folge dieser ungünstigen Verhältnisse war das epidemische Lazarettfieber ein alljährlich wiederkehrender Gast der Anstalt.

Ueber die Unzulänglichkeit der Wäsche und deren schlimme Verfassung wird einstimmig geklagt. Sie war meist zerrissen und, da sie nicht oft genug gewechselt werden konnte, voller Ungeziefer (Moritz).

Ueberhaupt herrschte im Hause große Unsauberkeit. Mücken, Fliegen und andere Insekten belästigten die Patienten aufs empfindlichste. Flöhe, Läuse und Wanzen waren in einem Flügel des Gebäudes so verbreitet, daß viele Personen nur durch Ausbrennen (Räuchern) davon gereinigt werden konnten (Prahmer).

Die schlecht bezahlten Aufwärter walteten nur nachlässig und mangelhaft ihres Amtes, besonders bei der Besorgung der Bäder, die infolge der unzulänglichen Badeeinrichtung Schwierigkeiten machte.

Der Zufluß des kalten Wassers wurde durch Röhren vermittelt, das warme Wasser mußte hineingetragen werden (Prahmer).

Das gebrauchte Badewasser wurde von Hand entleert, da keine Entwässerungsleitung vorhanden war. War die Entleerung des Badewassers nur teilweise erfolgt, so stellten sich in den morastig gewordenen Rückständen Frösche ein (Falk).

Wurde ein Bad im Krankensaal verabfolgt, wie dies oft geschah, so krochen viel mehr Kranke hinein, als eigentlich sollten, die übrigen benutzten die Gelegenheit, um sich die Füße zu waschen. Die schon sonst nicht einwandfreie Atmosphäre der Krankensäle war bei solchen Gelegenheiten unerträglich, umsomehr als eine Lüftung im Interesse der Gebadeten unterbleiben mußte (Moritz).

Auf die Beschaffenheit der Abtritte und die durch sie verursachte schlechte Luft im Hause läßt sich aus Prahmers Vorschlag erschließen, sie mit Deckeln zu versehen, damit der Gestank sich nicht im ganzen Hause verbreitet.

Die Oekonomie verabfolgte die von den Aerzten geforderten Medikamente langsam und zum Teil in verkürzter Form (Prahmer).

Es kam vor, daß von der Anwendung eines Mittels wegen seiner Kostspieligkeit Abstand genommen wurde (Moritz).

Bei der Verpflegung der Kranken hatte die Oekonomie an Stelle der zur Erquickung zu verabfolgenden Zitronenscheiben — Essig eingeführt. Die Bereitung der Speisen geschah durch liederliche, oft venerische Frauenzimmer, die durch solche Tätigkeit den Aufenthalt in der Charité abarbeiteten (Falk). Das gelieferte Essen war knapp bemessen, die Zubereitung ließ zu wünschen übrig. Besonders war das Fleisch oft so zäh, daß die Kranken es nicht genießen konnten (Moritz).

Besonders appetitlich vollzog sich die Verabfolgung der verschiedenen Arzneien an die Patienten. Sie geschah aus einer einzigen Tasse, die

unausgespült mit den verschiedenartigsten Medikamenten den verschiedenartigsten Kranken gereicht wurde (Moritz).

So einstimmig erschollen die Klagen über die Verhältnisse der Berliner Charité, daß sie ihre Wirkung nicht verfehlten. Auf Prahmers dem Könige und der Königin überreichte Schrift hin wurde von ersterem eine Kommission zur Prüfung der Uebelstände eingesetzt, die bald alle Beschwerden für berechtigt erklärte und noch neue Mängel aufdeckte. Nun erfolgte eine königliche Kabinetsordre zur zweckmäßigen Einrichtung der Charité; die dazu erforderlichen Mittel stellte der König zur Verfügung (Falk).

Daß im Laufe der nun folgenden Jahre viel für die Charité geschah und die so schwer empfundenen Uebelstände zum Teil gehoben oder doch gemindert wurden, ersehen wir aus Dietls Bericht über seine 1846 dort gewonnenen Eindrücke. Er preist die musterhafte Reinlichkeit, sowie die gute saubere Leib- und Bettwäsche der Anstalt, die für jedes Stockwerk vorgesehene Badeanstalt, die zweckmäßig ventilierten Korridore, die freundlichen, musterhaft gehaltenen Krankensäle, von denen die größeren bei 61 Fuß Länge, $12^1/_2$ Fuß Höhe, 21 Fuß Breite, 16—20 Betten enthalten.

Aber noch immer ist das Küchenpersonal unzureichend, daher die Beköstigung schlechter als in anderen großen Hospitälern. Auch steht die Reinlichkeit der Aborte nicht auf der Höhe der übrigen Einrichtungen des Hauses. An Stelle der vom sanitären Gesichtspunkt aus unerläßlichen Kanalisation bedient man sich der Cazenavischen Methode, die das tägliche Fortschaffen des in einer so großen Anstalt sich anhäufenden Unrats zur Notwendigkeit macht. Dem Mangel an einer hinreichenden Anzahl von Aborten wird durch allerdings sehr zweckmäßig konstruierte Leibstühle abgeholfen. Immerhin geben solche aber keine vollkommene Garantie gegen allerlei beim Entleeren eintretende Uebelstände und sind daher zu verwerfen. Noch schlimmer als die Charité selbst ist in dieser Hinsicht das mit ihr verbundene Pockenhaus. Es hat gar keine Abtritte, sondern nur Leibstühle, auch sind die Zimmer zu klein und schlecht ventiliert (Dietl).

Die gegebenen Beispiele zeigen zur Genüge, daß bis in das 19. Jahrhundert hinein selbst in den größeren Städten die innere Einrichtung der Krankenhäuser so gut wie alles zu wünschen übrig ließ. Es herrschte in den Krankensälen ein unglaublicher Schmutz und häufig eine übelriechende Luft. Die Aborte verbreiteten schlechte Gerüche, es fehlte an einer ausreichenden Wasserversorgung. Die Mittel der Hospitäler waren so beschränkt, daß man den Kranken teure Arzneien zu reichen nach Möglichkeit vermied und die zur Wartung der Patienten nötige Zahl von Dienern nicht unterhalten konnte. Auch die Krankenwäsche und die Krankenkleidung waren unzureichend und der Raum war häufig so beschränkt, daß man mehrere Kranke in dem nur für einen Kranken ausreichenden Bette unterbringen mußte.

Daß die Kenntnis dieser vielfach unerhörten Zustände auch in weiteren Kreisen nach Gebühr bekannt wurde, war das Verdienst aufopferungsvoller Männer, die, wie Howard und Tenon, entweder im amtlichen Auftrage oder aus eignem Antriebe ihre in den hauptsächlichsten Krankenhäusern Europas gemachten Beobachtungen veröffentlichten.

Zeigen diese Berichte nun einerseits, in wie unwürdiger Weise

zu Ende des 18. Jahrhunderts für die Kranken
gesorgt war, so machen sie uns andererseits a
rungen bekannt, welche Aerzte und V
zur angegebenen Zeit an die gesund
richtung und Bewirtschaftung von K
aufstellten.

So fordert John Howard für die Hospitä
Anhöhe, in der Nähe eines Flusses und außer
sollen. Die Krankensäle sollen gewölbt, 25—30
überbaut, mit hohen Fenstern und je einer Zi
Die Betten sollen in gehöriger Entfernung von
einander stehen. Rekonvaleszentenzimmer, ein
freier Platz, wo die Kranken frische Luft schöp
dringend notwendig betont, ebenso das regel
Krankenzimmer, die alle Jahre neu geweißt wer

Howards deutscher Herausgeber fügte in
der Hospitäler noch hinzu, daß sie nicht von
schattet sein dürften. Als Grundriß empfiehlt er
Gestalt eines Sterns, dessen Strahlen die Krank
während die Kirche die Mitte bildet, um welche
der Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter grup

Bei der Wasserversorgung der Spitäler durc
Wasservorrats in großen Behältern ist darauf
Wasser darin nicht zu lange stehen bleibe u. s.

Der Code pharmaceutique à l'usage des h
cours à domicile et des infirmeries des maisons
in dritter Ausgabe erschien, und als Norm für a
zeichneten Pariser Anstalten diente, stellt nac
Forderungen auf:

1) Säuberung der Patienten bei der Aufnah

2) Reinhaltung der Geschirre aller Art.

3) Lüftung der schmutzigen Wäsche auf Bö
wird, sowie sofortiges Einweichen der schmutzig
der eigentlichen Wäsche. Diese dürfen nicht in de

4) Ausbrühen der Krankenkleider und Woll
mal jährlich, öfteres Ausklopfen und Ausräuchern

5) Auflockern und Aufkrempeln der Wolle
den Matratzen, Auslaugen der Matratzen- oder St

6) Anstreichen und Auspichen der hölzernen
innen und außen.

7) Sprengen der Säle mit Essig und Wasse
derselben, Waschen des Steinbodens mit nassen
mit trocknen Sägespänen, um die Nässe zu entfer

8) Weißen der Säle, Waschen der Bettstel
und -Rahmen, der Tische, des hölzernen Fußboden
einer starken Lauge.

9) Genügender Abstand zwischen den Bette
Reihen in einem Sale stehen sollen.

10) Gehöriges Wechseln der Nachtstühle,
versehen sein müssen und deren Brillen sorgfäl
sollen. Richtige Anordnung der Abtritte, womö
Wasser etc.

Der Verfasser des Code war Parmentier,

général, der die unmittelbare Aufsicht über sämtliche Civilspitäler und Armenhäuser von Paris führte (Andrée).

Das Resultat dieses gesteigerten Interesses für das Hospitalwesen trat auch bald in Reformen der bestehenden Hospitäler zu Tage, vor allem aber in der Zweckmäßigkeit der neu errichteten, bei denen man sich die gesammelten Erfahrungen zu nutze machte.

Das große Spital zu Wien, welches gegen das Ende des 18. Jahrhunderts entstand, zeigte schon die Spuren dieses neuen Geistes. Howard hebt die dort herrschende Reinlichkeit hervor.

Auch rühmen die zeitgenössischen Schilderungen einstimmig das 1789 vollendete Hospital zu Bamberg, dessen Erbauung die Stadt dem Fürstbischof Franz Ludwig zu danken hatte. Bis zur Stiftung dieses Hospitals besaß die Stadt als einzige Krankenanstalt den durchaus mangelhaft eingerichteten Siechhof, der auch zur Aufnahme der unheilbaren Kranken fortbestand, während das neue Krankenhaus lediglich für heilbare Kranke bestimmt wurde.

Die Zahl der aufzunehmenden Kranken war nach einer genauen Zählung der Bevölkerung, deren Ergebnis auf 21 000 Einwohner lautete, auf 120 festgesetzt worden, später wurde sie auf 180 ausgedehnt, doch belief sich der Krankenbestand während des französischen Krieges auf 300—400. Als besondere Vorzüge des Hospitals rühmt Pfeufer seine günstige Lage und reichliche Wasserversorgung. Die großen Krankensäle sind 14 Schuh hoch, 33 lang, 31 breit und enthalten je 10 Betten. Die Entleerung der Abtritte geschieht mittelst eines in die vorbeifließende Pegnitz einmündenden Kanals, der das ganze Gebäude durchzieht. In ihn münden die Dachrinnen, die Abflußröhren sämtlicher Etagen, sowie die durch Röhren ihm zufließenden Quellen des Michelsberges. Diese gründliche Entwässerung des Gebäudes schafft demselben reine und gute Luft, deren Wechsel durch eine ausreichende Ventilation bewirkt wird (Pfeufer).

Daß Dietls Bericht, der fast 30 Jahre später entstand, die Vorzüge des Bamberger Krankenhauses nur mit gewissen Einschränkungen gelten läßt, liegt in der Natur der in diesem Zeitraum gemachten Fortschritte im Hospitalwesen. Doch erkennt auch er die musterhafte Lage, Bau, Anordnung der Krankenzimmer und Sonderung der Kranken an, und bezeichnet nur die innere Einrichtung als von jüngeren Anstalten überholt. Als einen großen Nachteil hebt Dietl hervor, daß das Badehaus sich nicht unter einem Dache mit den Krankenzimmern befindet.

Ihm standen als vollkommenste Schöpfungen die damals neu entstandenen Krankenhäuser zu München, Zürich, Basel, St. Gallen, Stuttgart, Nürnberg vor Augen, deren peinliche Ordnung und Reinlichkeit er nicht genug rühmen kann. Nur das Kantonalkrankenhaus von St. Gallen wird in dieser Hinsicht ausgenommen.

Allerdings findet Dietl auch bei den anderen Anstalten manches Tadelnswerte heraus, wie z. B. beim Münchener Krankenhause die auffallende Vernachlässigung der Leichenkammer, beim Züricher Kantonalkrankenhause macht er einige Einwendungen gegen die innere bauliche Einteilung. Beim städtischen Krankenhaus zu Basel wird die systematische Einteilung und Symmetrie in der Anlage der Krankenzimmer, sowie die Vorrichtungen für eine zweckmäßige Ventilation in den Krankenzimmern vermißt, im Katharinenspital zu Stuttgart die Zahl der Krankenwärter zu gering befunden.

Aber diese Ausstellungen erscheinen geringfügig gegen die vielen

zweckmäßigen Einrichtungen, die der Verfasser an den genannten Spitälern hervorhebt. Besonders ist er von dem praktischen Werte des hier durchweg zur Anwendung gelangten Kojen- oder Zellensystems durchdrungen, gegen welches erst eine spätere Generation ihre Bedenken geltend gemacht hat (Dietl).

Ueber die Revolution des Krankenhauswesens nach englischem Vorbilde vergl. unten.

Literatur zu Abschnitt VII B 4.

Andrée, C. M., *Neuester Zustand der vorzüglicheren Spitäler und Armenanstalten in einigen Hauptorten des In- u. Auslandes (1810).*
Bensen, *Ein Hospital im Mittelalter (1853).*
Beyer, C., *Zur Geschichte der Hospitäler und des Armenwesens in Erfurt (1901).*
Chaponnière, J. J. et **Sordet, L.**, *Des hôpitaux de Genève avant la réformation. Mém. de la Société d'histoire de Genève, Tome 3 (1844).*
Dietl, J., *Kritische Darstellung europäischer Krankenhäuser (1853).*
Falk, J. D., *Denkwürdigkeiten der Berliner Charité aufs Jahr 1797 (1799).*
(Fechter), *Basel im 14. Jahrhundert (1856).*
Gernet, *Mitteilungen aus der ältesten Medizinalgesch. Hamburgs (1869).*
Hennes, *Zeitschrift d. Vereins zur Förderung d. rhein. Gesch. u. Altert., 2. Bd., S. 415 (1859/64).*
Hering, H., *Liebestätigkeit der Reformation, in Ullmann und Umbreit, Theol. Studien u. Kritiken, Jahrgang 1883, 1884, 1885.*
Herzog, *Realencyklopädie f. protestantische Theologie. 3. Aufl., 6. Bd. (1899) 458, 17. Bd., S. 308.*
Heusinger, *Gesch. d. Hospitals St. Elisabeth zu Marburg (1868).*
Howard, John, *Nachrichten von den vorzüglichsten Krankenhäusern und Pesthäusern in Europa. Aus dem Englischen (1791).*
Keutzinger, A. de, *Les hospices civils de Straßbourg (1823).*
Kirchhoff, *Erfurt im 13. Jahrhundert (1870).*
Kotelmann, *Gesundheitspflege im Mittelalter (1890).*
Kriegk, *Aerzte, Heilanstalten, Geisteskranke im mittelalterlichen Frankfurt a. M. (1863).*
Kuhn, O., *Krankenhäuser in Handbuch d. Architektur, 4. Teil, 1. Aufl. Sehr ausführl. Monographie.*
Lammert, *Zur Geschichte des bürgerl. Lebens und der öffentl. Gesundheitspflege, sowie insbesondere der Sanitätsanstalten in Süddeutschland (1880).*
Lersch, *Geschichte der Volksseuchen (1896).*
Lesser, *Die Aussatzhäuser des Mittelalters, Schweizerische Rundschau (1896), 1. Bd.*
Martin, A., *Kranken- und Versorgungsanstalten zu München (1834).*
Meiners, *Historische Vergleichungen der Sitten und Verfassungen, Gesetze und Gewerbe des Mittelalters (1793).*
Michael, E., *Deutsche Charitas im 13. Jahrhundert. Zeitschr. f. kathol. Theologie, 23. Jahrg. (1899) 201.*
Mitteilungen des Freiberger Altertumsvereins, Heft 19/21 (1882/84).
Mone, *Zeitschr. f. d. Geschichte d. Oberrheins, 12. Bd. (1861) 5 ff.*
Moritz, C. H. E. *Treue Erzählung meiner gehabten Schicksale in Berlin vor und nach der Aufnahme in die Charité (1800).*
Pfeufer, Chr., *Geschichte des allgemeinen Krankenhauses zu Bamberg (1825).*
Plosz, *Sanitätsverhältnisse einer kleinen deutschen Stadt im Mittelalter, Arch. d. Gesch. d. Med. (1885).*
Prahmer, W., *Einige Worte über die Berliner Charité (1798).*
Derselbe, Sendschreiben an die Herren Armendeputierten (1799).
Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, herausgegeben vom Altertumsverein zu Wien, (1895/97).
Ratzinger, *Geschichte d. christl. Armenpflege (1868).*
Richter, A. L., *Die evangel. Kirchenordnungen d. 16. Jahrhunderts (1846).*
Riggenbach, B., *Das Armenwesen der Reformation (1883).*
Ruppel, *Anlage und Bau der Krankenhäuser nach hygienisch-technischen Grundsätzen, Handb. d. Hygiene, herausg. von Th. Weyl, 5. Bd., 1. Abtlg. (1896).*
Schlosser, Jul., *Die abendländische Klosteranlage des früheren Mittelalters (1889).*
Silbermann, *Lokalgeschichte der Stadt Straßburg (1775).*
Virchow, *Abhandlungen aus der öffentl. Medizin und Seuchenlehre. 2. Bd. Ueber Hospitäler und Lazarette. (1879).*

Virchow, *Archiv, 18. Bd., S. 305.*
Derselbe, *Der Hospitaliterorden vom heiligen Geist, zumal in Deutschland, in Monatsberichte der königl. preuß. Akademie d. Wissenschaften (1878) 339.*
Wunder, F.. *Die Siechen- und Pesthäuser in Bamberg (1853).*
Derselbe, *Das St. Aegidiusspital am Fuße d. Klosters Michaelsberg, in Bericht d. hist. Vereins zu Bamberg, 14.—16. Bd. (1851/53).*

5) Krankenhäuser in England.

In England sind die mit Klöstern verbundenen Xenodochien ziemlich frühen Ursprungs. Das Xenodochium des Klosters St. Albans wurde 794 gegründet.

Das Vorhandensein von Hospitälern ist seit dem 11. Jahrhundert bezeugt. 1070 wurde ein solches vom Erzbischof Lanfrancus von Canterbury errichtet. 1101 gründete Mathilde, Heinrichs I. Gemahlin, das Lepraspital St. Giles in the Fields, welches bereits im 14. Jahrhundert auch andere Kranke aufnahm. 1102 entstand das Bartholomäusspital zu London, 1148 am Tower das St. Katharinenspital, eine Stiftung Mathildes, der Gemahlin König Stephans. 1181 wurde die große Leproserie zu Sherburn gegründet (S. 888).

Unter anderen kleineren Spitälern, welche allmählich entstanden, sei noch das des St. Thomas of Acon erwähnt. Es wurde von Agnes, der Schwester Thomas' von Canterbury, 20 Jahre nach dessen 1170 erfolgtem Tode errichtet. Auf dem Wege nach Canterbury stiftete Heinrich III. um 1235 ein Maison-Dieu für die armen Pilger, Wanderer und Leprösen (vergl. S. 887 ff.) bei Ospringe. Es existierte bis zur Zeit Eduard IV. (1461—1483).

Das zur Aufnahme von 100 blinden Männern bestimmte Asingspital zu London stammt aus dem Jahre 1329.

Bis zur Einführung der Reformation in England lag die Fürsorge für die Kranken in den Händen der Geistlichkeit.

Die große Umwälzung, welche die Einziehung der Klöster durch Heinrich VIII. (1509—1547) auch für diese ihre Schützlinge mit sich brachte, bestand darin, daß die Regierung von nun an die Pflicht übernahm, für eine genügende Anzahl von Hospitälern Sorge zu tragen. In London z. B. wurden auf eine Petition der Gemeinde verschiedene Klöster und anderes kirchliches Eigentum zum Dienste der Krankenfürsorge bestimmt. So entstanden z. B. die Five Royal-Hospitals zu London; das Hospital St. Bartholomew in Smithfield 1547; St. Thomas in the Borough wurde 1551 von der Bürgerschaft gekauft und für 260 Kranke eingerichtet, ferner Bridewell, Christ's Hospital und Bedlam, welches 1547 zum Irrenhause bestimmt wurde.

Im 18. Jahrhundert traten zu den eben genannten neue Gründungen hinzu, wie z. B. Guys-Hospital, St. Georges-Hospital, Westminster-Hospital in James Street und andere.

Daß es aber um die Einrichtungen dieser Hospitäler in vieler Hinsicht schlecht bestellt war, ergibt sich aus Howards Schilderung um 1785.

Unter die gemeinsamen Mängel aller Londoner Spitäler rechnet er die unreinlichen, übelriechenden Stuben, deren Besuch sich der Gouverneur nur zu gern schenkt, wodurch die Kontrolle der Hospitalbeamten vernachlässigt wird. Die Krankensäle werden selten oder nie geweißt, das Scheuern der Fußböden und das Einlassen frischer Luft unterbleibt aus unglückseligen Vorurteilen, die Bäder werden offenbar wegen der

Trägheit der Aufwärter und Aufseher kaum benutzt. Kranke mit inneren und äußeren Leiden liegen in demselben Saale zusammen.

Als besonders reinlich und ruhig rühmt Howard das Hospital zu Haslar bei Gosport mit 1800 Betten. Doch verursachen auch hier die Aborte einen sehr üblen Geruch, und die Röhren, welche die Krankensäle sowohl mit Trink- als mit Waschwasser versehen, sind falsch verlegt. Derselbe Berichterstatter bezeichnet das Krankenhaus zu Leeds als eins der besten in ganz England. Besonders rühmenswert sind die 15 Fuß 8 Zoll hohen Krankensäle wegen ihrer guten Ventilation.

Nach Dietls Darstellung zeichneten sich die Londoner Hospitäler im Jahre 1846 lediglich durch ihre mechanischen Vorrichtungen für Wäschetrocknen, Küche, Aborte etc. vor denen anderer Städte aus. Dagegen ließ die Ordnung und Reinlichkeit in den Krankenzimmern, die Beköstigung der Kranken, ihre Versorgung mit Wäsche, außerordentlich viel zu wünschen übrig. Eine Hauptursache der mannigfachen Gebrechen der Londoner Hospitäler sah der Verfasser darin, daß dieselben sämtlich Privatanstalten wären. Im Verhältnis zur Bevölkerung besaßen die Londoner Hospitäler nur den vierten Teil der Betten, die die Pariser Krankenhäuser aufzuweisen hatten.'

Benham *and* **Welch**, *Mediaeval London, Portfolio 40 bis 42 (1899/01).*
Dietl, *Kritische Darstellung europäischer Krankenhäuser (1853).*
Howard, *Nachrichten von den vorzüglichsten Krankenhäusern und Pesthäusern in Europa. Aus dem Englischen (1791).*
Leigh Hunt, *The Town (1893).*
Lethaby. *London before the conquest (1902).*
Loftie, *A history of London (1883).*
Some notes on the road from London to Canterbury in the middle ages, Chaucer Society (1898).
Wheatley *and* **Cunningham**, *London past and present (1891).*

6) Belgische Krankenhäuser.

Ueber die Krankenhäuser Belgiens sind wir durch die Forschungen von Thijm recht genau unterrichtet.

Die zur Zeit Karls des Großen in Belgien und den benachbarten Gebieten bestehenden Armenhäuser, Herbergen und Krankenhäuser kamen während der Kriege zwischen den Nachfolgern Ludwigs des Frommen (814—840) in große Gefahr. So wissen wir, daß die Normannen allein in Mans 7 Spitäler zerstörten. Trotz des Eifers der Kirche, die Krankenhäuser wiederherzustellen und für ihre dauernde Unterhaltung zu sorgen, blieben die diesen Anstalten gehörigen Ländereien und Gefälle vielfach in den Händen von Heerführern und Bischöfen, die das Eigentum der mildtätigen Anstalten für ihre eigenen Zwecke verwendeten. Um die Zeit der Kreuzzüge und kurz vorher sind aus Belgien nur die Klöster von St. Trond und St. Hubert wegen ihrer Einrichtungen zur Aufnahme und Verpflegung von Unglücklichen und Kranken bekannt. Hierher gehört auch das auf den Trümmern eines heidnischen Tempels in Chiny (Prov. Namur) errichtete Hospital. Im 13. Jahrhundert finden wir dann in Belgien zahlreiche Aussatzhäuser, über die S. 887 zu vergleichen ist.

Weitere Fortschritte auf dem Gebiete der Krankenpflege sind wie in Deutschland so auch in Belgien den seit dem 12. Jahrhundert aufblühenden Städten zu danken.

So entstanden bereits im Anfange des 12. Jahrhunderts in Brüssel

folgende Krankenhäuser: das Krankenhaus der heiligen Jungfrau und der Apostel (1125), das des heil. Nikolaus (1129) und des heil. Johann auf dem Pfuhl (1131). Auch Aussatzhäuser, wie das von St. Peter, stammen aus dieser Zeit. In der Umgebung von Namur lagen das Spital Pitzemburg, welches schon 1198 bestanden haben soll. Gent besaß schon 1147 ein eigenes Spital für Aussätzige. Das Spital von Ypern in West-Flandern soll 1117 errichtet worden sein, die Caritas zu Dornyk wurde 1187 durch Philipp August gegründet. Reich an Spitälern und Krankenhäusern war aber vor allem die Provinz und Stadt Lüttich. Hier lagen das Hospital S. Christophori, welches wahrscheinlich für Krüppel bestimmt war, und das Hospital S. Matthaei ad catenas, das Bedürftige aufnahm.

Eine segensreiche Wirksamkeit übten im 12. und 13. Jahrhundert auch die Klosterspitäler aus, welche sich von ihrem Verfall unter den Nachfolgern Ludwigs des Frommen erholt zu haben scheinen. In der Provinz Brabant lag das im 7. oder 8. Jahrhundert gegründete Spital der heiligen Gertrud, das sich im Laufe der Jahrhunderte in eine sehr reiche und luxuriöse Anstalt für adlige Damen verwandelt hatte. Zuletzt sammelten sich in demselben auch allerlei fahrendes Volk: Schauspieler, Sänger, sogar öffentliche Dirnen. Dieser Zustand machte eine Neuordnung unvermeidlich. Sie erfolgte unter Heinrich IV. (1056—1106). Die Einkünfte wurden derart geteilt, daß ein Drittel ausschließlich dem Spital, ein zweites Drittel der Abtei, das letzte Drittel aber den Kanonikern und Kanonissen gehören sollte. Das Spital zerfiel später in zwei Abteilungen: St. Niclaus und das vom Heiligen Grabe. Vielleicht war das erste für Männer, das zweite für Frauen bestimmt.

Sehr alt ist auch das große St. Peterspital zu Löwen. Es war bereits im 11. Jahrhundert sehr reich.

Im 13. Jahrhundert verblieb die Verwaltung der Spitäler zumeist einem aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern zusammengesetzten Kollegium. Aus diesem Jahrhundert stammen z. B. das Liebfrauenspital zu Terarken in Brüssel und das Spital der anciens bourgeois zu Dornyk.

Im 14. Jahrhundert traten auch in kleineren Städten die Bürger zur Gründung von Krankenhäusern zusammen und führten ohne Mitwirkung von Geistlichen deren Verwaltung. Aus dieser Zeit stammen das Spital der Heiligen Elisabeth (1388), das Haus für alte Männer, gegründet 1385, das Hospital der heiligen Dreifaltigkeit (1372), ferner das Hospital Sankt Salvator — alle zu Brüssel. Zu erwähnen sind ferner St. Johann in Tirlemont (gegründet vor 1306) und St. Nicolaus zu Lüttich (1357), das Hospital Turquoy und das Hospital Unserer Lieben Frau von Robbiet (1400) und mehr als 30 andere, welche Thijm anführt. Zahlreich sind auch die von den Gilden für ihre Mitglieder gegründeten Krankenhäuser.

Im 15. Jahrhundert waren die Hospitäler und Krankenhäuser nicht zahlreich und wohl auch nicht reich genug, die große Zahl Unglücklicher und Arbeitsscheuer aufzunehmen, die sich an ihren Toren meldeten. Hierzu kam, daß namentlich in Spitälern mit geistlicher Verwaltung die Einkünfte nicht den Kranken, sondern den Kirchen und Klöstern zuflossen. Auch die Zunahme des Verkehrs brachte es mit sich, daß die Zahl derer sich vermehrte, welche in einer fremden Stadt für kürzere Zeit Unterkunft suchten. Diesem Bedürfnisse ent-

sprachen die jetzt zahlreich entstehenden Hospize und Gasthöfe, in denen man gegen Bezahlung Wohnung, Verpflegung und bisweilen auch ärztliche Hilfe fand.

Alberdingk Thijm, *Geschichte der Wohltätigkeitsanstalten in Belgien von Karl dem Großen bis zum 16. Jahrhundert (1887).*
Geudens, *L'hôpital de St. Elisabeth, Ann. de l'Académie d'Archéologie de Belgique, 48. Bd. (1896) 99.*

2) Die Krankenpfleger-Orden. (Literatur s. S. 992.)

Neben der Kirche sind es seit den Zeiten der Kreuzzüge namentlich die Krankenpfleger- oder Spitalorden, welche sich durch die Gründung von Krankenhäusern um die leidende Menschheit verdient machten.

Eine Uebersicht über die Entwickelung der Krankenhäuser wäre daher ohne Berücksichtigung der Orden, die sich dem Krankendienste weihten, unvollständig.

Man kennt sowohl ritterliche wie bürgerliche Krankenpflegerorden; letztere haben sich nach dem Vorbilde der ersteren gebildet und sollen daher nach den Ritterorden besprochen werden.

A) Die Ritterorden.

Die für die Entwickelung des Sanitätsdienstes wichtigen Ritterorden heißen: die Johanniter, die Deutschordensritter, die Lazaristen.

1. Die Johanniter.

Der Johanniterorden war im 12. Jahrhundert aus dem Orden der Spitalbrüder zu Jerusalem hervorgegangen, deren Wirkungskreis daselbst in der Leitung des von Kaufleuten aus Amalfi im 11. Jahrhundert gegründeten Hospitals für arme Pilger bestand. Im Jahre 1099 schloß sich diesem Hospital das der Magdalena an, welches von der Römerin Agnes für arme Pilgerinnen gestiftet wurde. Der Spitalaufseher Gerhard verwandelte unter Gottfried von Bouillon die formlose Gesellschaft der Krankenpfleger in einen regulären Orden mit Benediktinertracht, aus welchem sich bald der der Johanniter-Ritter entwickelte. Diese lagen der Krankenpflege und dem Kampfe gegen die Ungläubigen ob. Sie gründeten auf den nach Jerusalem führenden Hauptwegen Hospitäler, bei deren Einrichtung ihnen die ersten christlichen Xenodochien in Syrien zu Vorbildern dienten. Eine Beschreibung des Johanniterhospitals zu Jerusalem lieferte der Nachwelt Johannes Vizburgensis, ein Teilnehmer des zweiten Kreuzzuges (1147 bis 1149. Wir erfahren aus ihr, daß eine große Anzahl Kranker beiderlei Geschlechts in dem aus verschiedenen größeren Gebäuden bestehenden Hospital Aufnahme und Verpflegung fand.

Die ältesten von Raymond de Puy stammenden Statuten des Ordens vom Jahre 1135 erwähnen bereits, daß sich im Hospitale zu Jerusalem fortwährend 5 Aerzte und 3 Chirurgen befinden sollten.

Nach den 1181 vom 8. Hospitalmeister des Ordens, Roger de Moulins entworfenen Statuten sollten für dieses Hospital 4 erfahrene, tüchtige Aerzte angestellt werden, eine Einrichtung, welche vom Papste Lucius III. (1181—1185) unter Hinzufügung der Anstellung von 4 Wundärzten ausdrücklich bestätigt wurde.

Die Bestimmungen Roger de Moulins beschäftigen sich ferner

mit der Beschaffenheit der Krankenbetten, deren Länge und Breite ausreichen müsse, um den Kranken bequemes Ruhen zu ermöglichen. Um die geheimen Gemächer aufzusuchen, soll jeder Kranke mit Schaffell, Stiefeln und wollener Kapuze versehen werden. Die Pflege der Kranken liegt den Brüdern ob, zur Bedienung sind besondere Diener angestellt. Das Hospital nimmt kranke Männer, kranke Frauen und Findelkinder auf.

Als Jerusalem 1187 fiel, gestattete der Sultan Saladin den Johannitern in Anerkennung der von ihnen auf dem Gebiete der Krankenpflege geleisteten Dienste noch auf 1 Jahr den Aufenthalt in der Stadt zum Zwecke der Krankenpflege. Dann ließen die abziehenden Ritter in ihren Hospitälern dienende Brüder zurück, welche ungestört ihrem mildtätigen Berufe nachgehen konnten. Erst 1220 wurden die Ordensbrüder durch Moattam gänzlich aus der Stadt vertrieben. Dann fiel mit den übrigen Gütern auch das Hospital, welches so vielen Pilgern Obdach und Genesung gespendet hatte, den Ungläubigen anheim. Nach ihrer Vertreibung aus Jerusalem finden wir die Johanniter auf Cypern und Rhodus wieder, wo sie auch ihrer ursprünglichen Aufgabe, der Pflege der Hilfsbedürftigen, gedachten, wie aus den Zusätzen zu den alten Statuten hervorgeht, die von Rhodiser Ordensmeistern aus dem 15. Jahrhundert stammen.

Auch als die Verlegung seines Hauptsitzes nach Malta stattgefunden hatte, bewahrte der Orden die Traditionen seiner Vorfahren. Er unterhielt auf der Insel ein Spital, das Ospedale grande, welches allen Einwohnern der Insel und allen Fremden ohne Unterschied der Nation und der Religion unentgeltliche Aufnahme gewährte.

In dem Budget des Ordens vom Jahre 1788 (nach 10-jährigem Durchschnitt) sind die Ausgaben für das Ospedale grande mit 79476 Malteser Kronen (à 2 M.) verzeichnet. Jeder Kranke kostete das Hospital $^1/_2$ Malt. Krone pro Tag. Leider scheinen jedoch die Einrichtungen dieses Hospitals kaum geeignet gewesen zu sein, den armen Kranken zur Genesung zu verhelfen. Howards Beschreibung der dortigen Zustände, die er 1786 kennen lernte, läßt vielmehr deren Los recht beklagenswert erscheinen: Die Krankenbetten des für die niederen und ärmeren Stände bestimmten Saales sind in 4 Reihen angeordnet; sie waren so ekelhaft schmutzig, daß sie geräuchert werden mußten, und der die Runde machende Arzt trotz dieser Vorkehrung noch sein Schnupftuch vors Gesicht hielt. Der Gouverneur des Spitals, einer von den Rittern, der sein Amt auf 2 Jahre zu versehen hat, ist immer eine junge, unerfahrene Person, weil die anderen die Ansteckung fürchten.

Der Saal für die von Hautkrankheiten befallenen Personen ist ein dunkler und dumpfiger Keller, in dem sich gleichzeitig 52 alte, schwache Stadtbedienten befinden, die der Orden erhält. Noch dunkler und ekelhafter als dieser Saal ist die Küche, wo die Speisen in schmutzigen Kesseln zubereitet werden. Ebenso schmutzig und in jeder Beziehung unangenehm fand Howard das Wartepersonal, dessen Zahl sich auf 22 belief, während die Anzahl der Patienten während seines 4-wöchentlichen Aufenthalts von 210 auf 532 stieg. In krassem Gegensatz zu der Vernachlässigung des Hospitals standen die musterhaften großmeisterlichen Ställe, wo ca. 40 Wärter die Aufsicht über 26 Pferde und ebensoviel Maultiere führten, große Sauberkeit herrschte und Fontainen spielten, während im Hospital kein Wasser vorhanden war. Die unvermeidliche Folge der schlechten Luft und Unreinlichkeit tritt in der

großen Verbreitung des Spitalfiebers zu Tage. Aehnlich lagen die Verhältnisse in dem ebenfalls von den Johannitern unterhaltenen Frauenspital; auch das Findelhaus zeichnete sich keineswegs durch Reinlichkeit aus (Howard).

Die Tätigkeit der Johanniter erstreckte sich sehr früh auch auf das Abendland. Schon Gottfried von Bouillon hatte ihnen hierhin den Weg gewiesen, als er ihnen zum Dank für die Pflege von Kranken und von verwundeten Kreuzfahrern die Herrschaft Montboire in den kalten Bergen in Brabant schenkte. Zu diesem ersten abendländischen Landbesitz gesellten sich bald andere und schon im 12. Jahrhundert finden wir die Ritter in England, Ungarn und Spanien.

In Messina, Tarento in Apulien, St. Giles in der Provence und in Sevilla errichteten Ritter auf Kosten des Haupthauses Hospitäler. Um 1200 berief der deutsche Kaiser den Orden in seine Staaten und schenkte ihm reiche Besitzungen. In das Jahr 1250 fällt die Stiftung des Großpriorats für Deutschland; 1297 wurde Heitersheim erworben, welches seit 1505 der Sitz des Johannitermeisters war. Auch andere Länder empfingen die Johanniter mit offenen Armen und gaben ihnen gern Gelegenheit, ihr segensreiches Wirken zu entfalten. So entstanden zu Pisa, Florenz, Verona und anderen Städten Italiens sowie in Frankreich zahlreiche Johanniterhospitäler, welche, wie alle Stiftungen dieses Ordens, durch wohlgeordnete Verwaltung und wohlwollende Fürsorge für die Armen sich auszeichneten.

Als oberster Leiter aller Ordenshospitäler (Grand Hospitalier) fungierte in der Regierung des Ordens der Konventualbalier von Frankreich. Ihm lag auch die Aufsicht über das große Hospital zu Malta ob. 5 approbierte Aerzte und 3 Apotheker waren ihm untergeordnet.

In Preußen wurde der Johanniterorden durch Albrecht den Bären eingeführt. Im Jahre 1160 schenkte er den Rittern in dem Städtchen Werben an der Elbe eine Kirche, versah den Orden mit Einkünften und errichtete ihm ein Hospital. In der Mark gelangte der Johanniterorden mit der Zeit zu hoher Blüte; 1323 wurde die Ballei Brandenburg gegründet, welche den Rhodisern gegenüber eine so unabhängige Stellung einnahm, daß die ihr angehörigen Ritter sich 1351 ein selbständiges Oberhaupt erwählten. Auch die Mitglieder des Herrenmeistertums Brandenburg sahen die Errichtung von Krankenhäusern als eine ihrer Hauptpflichten an. Einen Beweis für diese Bestrebungen bildet das 1662—1667 angelegte Spital zu Sonnenburg. Nachdem 1810 und 1811 mit der Einziehung der geistlichen Güter in Preußen*) auch die Auflösung der Ballei Brandenburg erfolgt war, erstand der nunmehr erloschene Orden von neuem in dem durch Friedrich Wilhelm III. am 23. Mai 1812 gestifteten „königlichen Johanniterorden". 1852 erfolgte auf Befehl Friedrich Wilhelms IV. die Wiederherstellung der Ballei Brandenburg mit der Bestimmung, daß die von den Mitgliedern zu erhebenden Beitrags- und Eintrittsgelder zur Gründung von Krankenanstalten verwendet werden sollten (Kabinetsordre des Königs Friedrich Wilhelm IV. vom 15. Oktober 1852, Art. 5). Eine der ersten derartigen Stiftungen war ein Krankenhaus zu Jüterbogk und eine Diakonissenanstalt zu Bukarest.

Im Jahre 1890 besaß, bez. unterhielt die Ballei Brandenburg 36 Kranken- und Siechenhäuser mit 1568 Betten.

*) Durch das Edikt Friedrich Wilhelms III. vom 30. Oktober 1810.

Die Zahl der vom preußischen Johanniterorden gegründeten Hospitäler in Deutschland betrug im Jahre 1895 46; außerdem besitzt der Orden ein Krankenhaus in Beirut in Syrien und ein Hospital in Jerusalem.

In England erfolgte die Konfiskation der Güter des Johanniterordens unter Heinrich VIII. in den Jahren 1538—1540.

Seit 1831 besteht daselbst das „Großpriorat des Ordens vom Hospital St. Johannis von Jerusalem", ein Verein zur Unterstützung aller Werke der Humanität nach dem Ordensgrundsatze pro utilitate hominum. Die Statutenbestätigung und Anerkennung dieses Vereins durch die Königin Viktoria erfolgte am 14. Mai 1888. Wie den preußischen Johannitern, ist es auch den englischen gelungen, in Jerusalem, der Wiege des Ordens, wieder festen Fuß zu fassen. Durch den Ferman vom 24. April 1882 erfolgte die Schenkung des zur Errichtung eines Hospitals geeigneten Grundstückes, nachdem das diesbezügliche Gesuch an den Sultan gelangt war. Dieses Hospital ist mit einer Augenheilanstalt verbunden und dadurch ganz besonders geeignet, den Traditionen seiner Begründer gemäß, dem Wohle der Menschheit zu dienen; denn nirgends war das Bedürfnis nach sachgemäßer und unentgeltlicher Behandlung von Augenleiden offenkundiger als in Syrien und Palästina, deren Bevölkerung von zahlreichen, durch Unsauberkeit und mangelhafte sanitäre Einrichtungen gesteigerten Augenkrankheiten heimgesucht wurde. In der Tat ist auch daselbst der Andrang von Kranken aus der Stadt selbst und den umliegenden Ortschaften im Laufe der Jahre ein so gewaltiger geworden, daß die Leiter des Hospitals die Arbeit nicht bewältigen konnten und sich zur Einschränkung der Zulassung von Patienten entschließen mußten, bis im Jahre 1893 das dem Gedächtnis des Generals Gordon gewidmete Gebäude für nicht im Hospital wohnende Patienten erbaut wurde. Im Jahre 1901 wurde dem Hospital durch Zuwendung einer größeren Summe von seiten eines anonymen Spenders abermals Gelegenheit zur Ausdehnung seiner Baulichkeiten gegeben*).

2. Der Deutschorden.

Der Deutsche Orden wurde ähnlich wie der der Johanniter zu Jerusalem ins Leben gerufen. Er entstand aus den die Regeln des heiligen Augustin annehmenden Pflegern des dortigen Hospitals, welches, nach dem Bericht des Jakob von Vitry, ein Deutscher um das Jahr 1128 zur Aufnahme seiner Landsleute gegründet hatte. Als unter den Brüdern des Hospitals auch Ritter Aufnahme fanden, erweiterten sie ihren Wirkungskreis und nahmen zu der Pflicht der Krankenpflege auch die des Kampfes gegen die Ungläubigen auf sich.

Nach dem Falle Jerusalems 1187 gestattete Saladins Großmut den deutschen Brüdern wie den Johannitern (S. 986), zur Pflege der Hilfsbedürftigen in der Stadt zu verbleiben. Das deutsche Hospital bestand also in Jerusalem fort bis zur abermaligen Zerstörung der Stadt 1219, wo es mit den übrigen Hospitälern vernichtet wurde.

---

*) Die Templer. — Der Orden der Templer erkannte als Zweck seines Bestehens nur die Bekämpfung der Ungläubigen an und richtete seine Tätigkeit niemals auf Werke der Barmherzigkeit. Seine Hospitäler, deren er sowohl im Orient als im Abendlande besaß, waren nur für Brüder und Dienstleute des Ordens bestimmt. Der Firmarientisch war besser besetzt, als der des Konvents; die Pflege der kranken Brüder wurde dem Bruder Krankenwärter anvertraut, der stets ein Ordensritter war (Wernher).

Der größere Teil der deutschen Ordensbrüder hatte sich jedoch schon nach Saladins Einzug nach Akkon gewendet.

Bei der Belagerung von Akkon 1190 nahmen die anwesenden Brüder des deutschen Hospitals zu Jerusalem an der Pflege der Kranken des Belagerungsheeres teil. Bei dieser Gelegenheit erregten sie das Interesse des Herzogs Friedrich von Schwaben, welcher aus ihrer Gemeinschaft nunmehr den Orden der deutschen Ritter schuf. Nach Akkons Eroberung 1191 gründete der Orden in der Stadt ein Hospital. Durch Schenkungen des Kaisers Heinrich VI. erweiterte sich der Besitz des Ordens zunächst in Sizilien, bald aber faßte er auch auf deutschem Boden festen Fuß. In Wien ist ein deutsches Ordenshaus im 13. Jahrhundert vorhanden. Sehr alte Niederlassungen besaßen die Ritter in Koblenz und Salzburg, in Thüringen, in Halle an der Saale, in Hegelshagen in Oesterreich, schließlich in Preußen, wo seit 1309 die Marienburg den Sitz des Ordens und des Hochmeisters bildete. Keinem der vielen Ordenshäuser und Konvente fehlte ein Hospital, in welchem der Firmarienmeister für die Bedürfnisse der Kranken, für ihre Pflege und Beköstigung zu sorgen hatte. Die ärztliche Pflege lag dem Spittler ob, dem wenigstens in den größeren Anstalten Aerzte zur Seite standen. In Marienburg gründeten die Ritter im 13. Jahrhundert drei Hospitäler, das Jerusalemspital, das Georgspital und das Heiliggeistspital (H e r i n g). Die Zentralverwaltung der Hospitäler ging vom Hauptspitale zu Elbing aus, wo der Großspittler seinen Sitz hatte. Als Elbing an Polen fiel, kam die Verwaltung nach Brandenburg. Die Statuten vom Jahre 1412 enthalten die Vorschrift, daß zu allen Zeiten beim Sitz des obersten Ordenshauses und da, wo der Meister mit den Rittern zu Rat sitzt, in den Konventshäusern ein Krankenhaus auf Kosten des Ordens unterhalten werden müsse.

Der Verpflegung der Siechen wurde besondere Fürsorge gewidmet, welche gleichfalls in den Ordenssatzungen zum Ausdruck kam. Die Kranken sollten des Nachts nicht ohne Licht sein. Die Firmarientafel war besser besetzt als die der Gesunden. Versäumnisse bei der Verköstigung und Verpflegung der Kranken sollte der Bruder Spittler dem Meister melden.

Der Verfall des Ordens trat im 16. Jahrhundert ein.

3. Die Lazaristen (vergl. auch S. 886).

Die L a z a r i s t e n gehörten dem Ritterorden des heiligen Lazarus von Jerusalem an. Sie machten sich die Bekämpfung der Ungläubigen und die Pflege der Aussätzigen zur Pflicht. Der Ueberlieferung zufolge konnte zum Großmeister des Ordens nur ein aussätziger Ritter aus dem Hospital zu Jerusalem ernannt werden; doch war ein Aussätziger kaum in der Lage die Stelle eines Großmeiters auszüllen. Erst 1253 wurde diese Bestimmung aufgehoben, weil sämtliche aussätzigen Ritter von den Ungläubigen getötet worden waren. Seit 1154 besaß der Orden in Frankreich das später zu seinem Sitze bestimmte Boigny bei Orléans. Nach Frankreich waren die Ritter im Jahre 1149 durch Ludwig VIII. berufen worden, der ihre hilfreiche Tätigkeit bei einer verheerenden Pest benötigte. Ein Generalvicariat des Ordens befand sich in Ungarn. Auch in anderen europäischen Ländern fanden die Lazaristen offenen Empfang, als sie nach Verlust des heiligen Landes hier Einlaß begehrten. War doch bei der großen

Verbreitung des Aussatzes die Tätigkeit des Ordens von allergrößter Bedeutung (S. 886).

Ihr Aufenthalt in England ist seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts nachweisbar. Ihr Hauptsitz daselbst war Burton in Leicestershire, von wo aus sie allmählich ihr Besitztum durch Einverleibung der den anderen Leproserien gehörigen Güter bedeutend zu vergrößern wußten, so daß sie unter Heinrichs VIII. Regierung (1509—47) eine Jahresrente von 250 £ besaßen. Wie aus einem Briefe des unter Heinrich II. (1154—89) lebenden John of Salisbury (? 1115—? 1180), späteren Bischofs von Chartres, an einen Bischof von Salisbury hervorgeht, erfreuten sich die Lazaristen keiner großen Beliebtheit beim Clerus (rapiunt ut distribuant) [Creighton, 1. Bd., S. 87 ff.]. Vergl. S. 888.

Clemens IV. (1265—68) befahl allen Prälaten, die Leprösen zum Eintritt in die Hospitäler der Lazaristen zu zwingen. So ermahnten auch die Tempelherren aussätzige Brüder ihres Ordens, aus ihrer Gemeinschaft auszuscheiden und in den heiligen Lazarusorden einzutreten. Ein Zwang wurde hierbei allerdings nicht ausgeübt, sondern der Kranke im Weigerungsfalle außerhalb des Ordens untergebracht und verpflegt. Im Jahre 1490 wurde der Orden aufgehoben, teils wegen der zunehmenden Entartung desselben, teils weil mit dem Verschwinden des Aussatzes ihm das Hauptfeld seiner Tätigkeit genommen worden war. Zwar bestanden die Lazaristen auch nach dem Aufhebungsedikte noch fort, aber sie gingen allmählich in der Vereinigung mit anderen Orden unter.

B) Die bürgerlichen Krankenpflegerorden.

Hinter den Adligen wollten auch die Bürgerlichen in Werken der Nächstenliebe und Barmherzigkeit nicht zurückstehen. Dem Zuge der Zeit entsprechend, vereinigten sich daher auch diese zu Krankenpflegerorden. Einige derselben trugen ein rein örtliches Gepräge und widmeten sich der Pflege der Kranken ihrer Stadt, wie wir dergleichen Brüderschaften noch heute in vielen katholischen, namentlich italienischen Städten finden. Andere dieser Orden erstreckten sich über das ganze Land oder umfaßten die gesamte Christenheit.

Im folgenden soll nur von denjenigen bürgerlichen Spitalorden die Rede sein, welche eine größere Ausdehnung gewannen.

Die Kreuzträger (cruciferi), welche ihren Namen von ihrem Abzeichen, einem eisernen Kreuze, trugen, breiteten sich seit Beginn des 12. Jahrhunderts hauptsächlich in Italien aus. Sie besaßen ihr Mutterhaus in Bologna. Ob die in Schlesien und Böhmen wirkenden Kreuzträger mit dem roten Stern (stelliferi) mit den cruciferi in Verbindung zu bringen sind, ist nicht festzustellen (Uhlhorn, 2. Bd., S. 175).

Der Orden des heiligen Antonius, dessen Mitglieder im Volke als die Antoniter bezeichnet wurden, läßt sich schon vor Beginn des 11. Jahrhunderts nachweisen, aber erst im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts gewinnt er an Bedeutung. Er ging von dem bei Mota in der Diözese Vienne gelegenen Kloster des Benediktinerordens St. Petri montis majoris, kurz Mons major genannt, aus und gewann 1194 ein Haus in Rom, 1208 eines in Akkon. In Deutschland und zwar in Memmingen, finden wir die Antoniter seit 1215. Dann verbreiteten sie sich in Hessen und auch in Mecklenburg.

In der Rheingegend besaßen sie in Frankfurt, Alzey, Köln und Mainz Niederlassungen. Im 14. Jahrhundert waren sie auch in der Schweiz. in Oesterreich, Ungarn und Siebenbürgen vertreten. Ihre Boten sammelten in dem großen, von ihnen besetzten Gebiet Geld und Naturalien und erleichterten sich ihre Aufgabe durch eine auch heute noch bewundernswerte Reklame. Eine besondere Sorgfalt wendeten sie denjenigen Kranken zu, die an jener eigentümlichen Vergiftung durch Mutterkorn litten, welche in den früheren Jahrhundert sehr häufig war und als Antoniusfeuer, plaga St. Antonii, höllisches Feuer oder heiliges Feuer bezeichnet wurde. Doch auch andere Kranke fanden in ihren Häusern Aufnahme (Uhlhorn, 2. Bd., S. 178).

Ueber den Orden vom heiligen Geist ist S. 958, 973 das Wichtigste gesagt.

Unter den weiblichen Krankenpflegerorden sind die Elisabetherinnen und die Beguinen die wichtigsten.

Die Elisabetherinnen nannten sich nach der heiligen Elisabeth, der bekannten Landgräfin von Thüringen, einer wohltätigen. schwärmerischen Frau, welche am Fuße der Wartburg und in Eisenach Krankenhäuser errichtete und als Freundin der Armen, Elenden und Kranken zu verdientem Rufe gelangt ist (S. 865). Die Elisabetherinnen sind noch heute z. B. in Oesterreich am Werke und werden in Frankreich wegen ihrer Tracht als soeurs grises bezeichnet (Ratzinger, S. 323).

Die Beguinen, auch Begharden genannt, traten zuerst Ende des 12. Jahrhunderts in Lüttich auf, wo ihnen Lambert le Begues in einem geräumigen Garten eine Anzahl von Häusern erbaute. Sie verbreiteten sich schnell nach Frankreich, Niederland und Norddeutschland. Ueberall gründeten sie sogenannte Beguinenhöfe, die aus mehreren kleinen, von einer gemeinsamen Mauer umschlossenen Häuschen bestanden. Sie widmeten sich den Werken der Nächstenliebe und der Krankenpflege und zwar in den von ihnen gegründeten oder auch in fremden Krankenhäusern. Anfangs lebten sie keusch und züchtig, entarteten aber im Laufe der Jahrhunderte und wurden dann namentlich in Deutschland von der Kirche verfolgt. Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts wurden an vielen Orten z. B. in Basel, Straßburg, Eisenach, Erfurt, Mühlhausen und ganz Thüringen, ihre Häuser eingezogen. In Frankreich machte die Revolution ihrem Bestehen ein Ende, während in Belgien einige Beguinenhöfe sich bis in das 19. Jahrhundert hinüberretteten (Uhlhorn, 2. Bd. S. 376, Ratzinger, S. 324).

Bedford, W. K. R., *and* **Holbeche, R.**, *The Order of Hospital of St. John of Jerusalem (1902).*
Bensen, *Ein Hospital im Mittelalter (1853).*
Creighton, Ch., *A History of Epidemics in Britain, 1. Bd. (1891).*
Falkenstein, K., *Gesch. der drei wichtigsten Ritterorden des Mittelalters (1830/42).*
Haeser, *Gesch. der christlichen Krankenpflege (1857).*
Hering, *Theolog. Studien und Kritiken 1883/85.*
Ratzinger, *Gesch. der christlichen Armenpflege. Vielfach einseitig! 2. Aufl. (1884).*
Schmidt, C., *Die Straßburger Beguinenhäuser im Mittelalter. Bes. Abdr. aus d. Alsatia von 1859.*
Uhlhorn, *Die christliche Liebestätigkeit, 2. Bd. (1884).*
Wernher, *Armen- u. Krankenpflege d. geistl. Ritterorden. (Virchow-Holtzendorffsch Sammlung gemeinverständlicher Vorträge, Berlin 1874/75.)*

3. Ueberblick über die bauliche Entwickelung der Krankenkäuser.

Die Verpflegung der Kranken in besonderen Häusern wurde in dem Augenblicke eine Notwendigkeit, wo es sich darum handelte, eine größere Zahl von Kranken gleichzeitig zu behandeln oder von den Gesunden abzusondern.

Die Konstruktion dieser Häuser richtete sich durchaus nach den klimatischen Verhältnissen derjenigen Länder, in welchen sie entstanden: in wärmeren Gegenden, z. B. in Indien (S. 954), werden einfache Hütten dem Zwecke genügt haben; dort, wo Winde und Kälte die Kranken beunruhigten, waren festere Gebäude am Platze. Ueberall aber werden sich die ersten Krankenhäuser von den Privathäusern nicht wesentlich unterschieden haben, wie man ja auch in heutiger Zeit noch fast jedes Wohnhaus mit Leichtigkeit in ein Krankenhaus verwandeln kann, wenn es sich nur darum handelt, wenige Kranke in demselben unterzubringen.

Eine zweite Entwickelungsreihe, die sich für die ganze Folgezeit als fruchtbar erwies, führt von den Pilgerherbergen zu den Krankenhäusern.

Die ältesten Nachrichten, die wir über derartige Gebäude, gewöhnlich als Xenodochien bezeichnet, finden, sind auf S. 957 zusammengestellt. Sind auch diese Gebäude wohl alle zu Grunde gegangen, so kann sich doch derjenige unschwer eine Vorstellung von ihrer baulichen Ausgestaltung machen, der die Hans, die Herbergen der

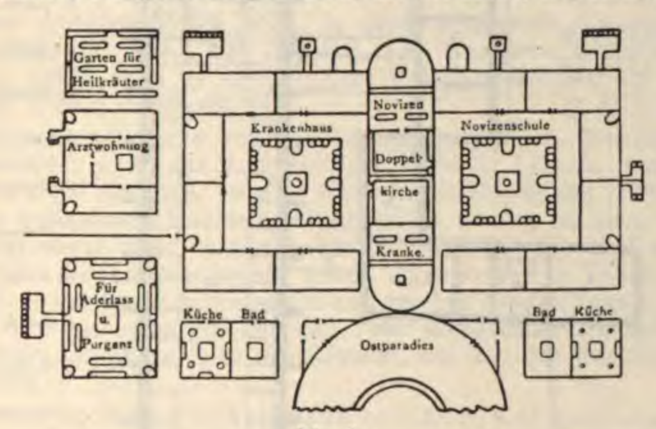
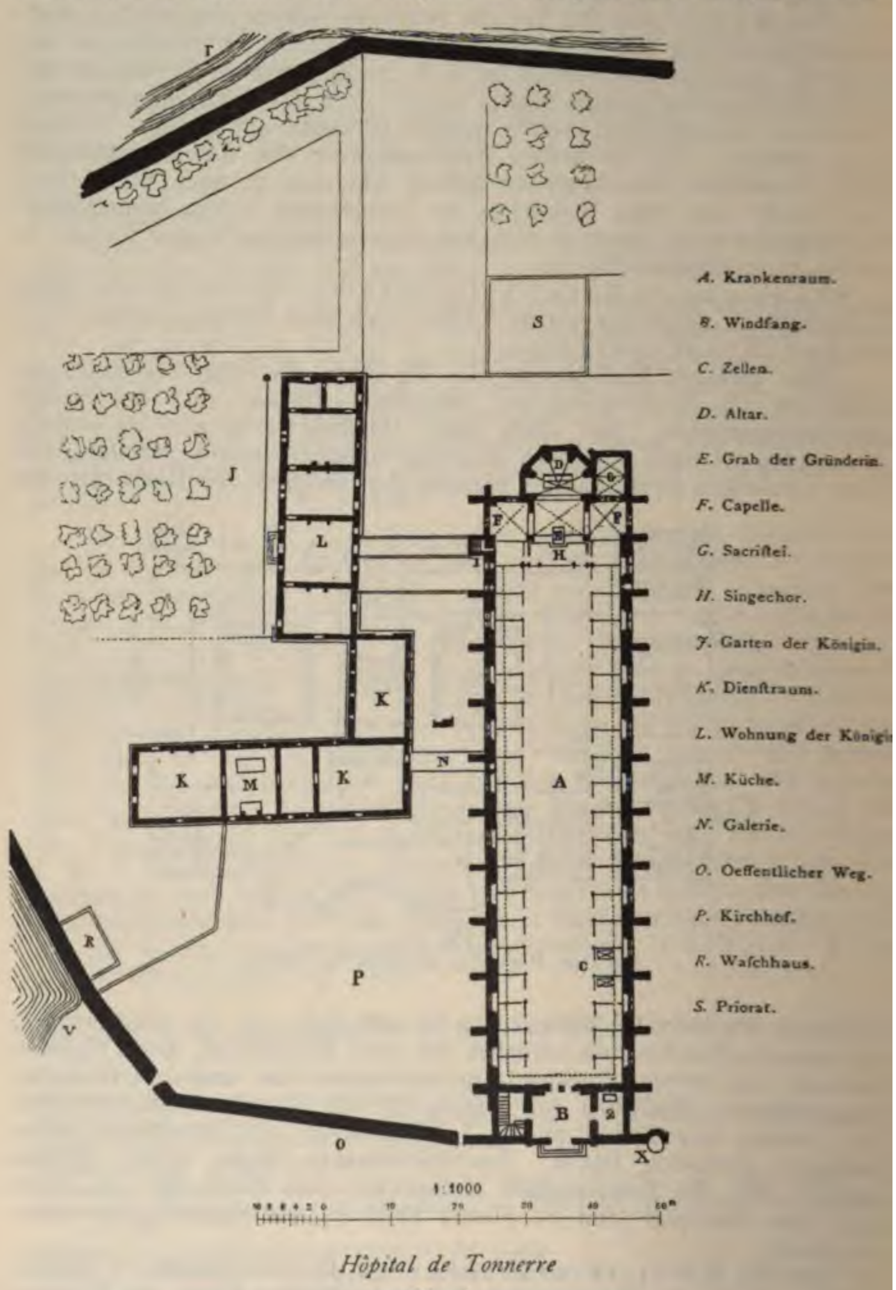


Fig. 3.
Aus dem Plane des Klosters St. Gallen.

heutigen Türkei oder Kleinasiens, besucht hat. An die unscheinbare, oft schmale Straßenfront schließen sich zwei Seitenflügel, deren einzelne Zimmer im ersten Stockwerk untergebracht sind und auf Gallerien hinausführen. Zwischen den Flügeln ein mit Bäumen bepflanzter Hof, auf diesem der Ziehbrunnen. Jedes Zimmer der Seitenflügel bietet wenigen Fremden Raum. Im Vorderhause liegen einige größere Räume für die gemeinsamen Mahlzeiten. Die Ställe für die Tiere und ihre Begleiter sind zu ebener Erde in den Seitenflügeln untergebracht.

In den Klosterkrankenhäusern des Abendlandes (S. 960 ff.), z. B. in Farfa, St. Trond und auf dem berühmten Plane des Klosters

St. Gallen ist das Krankenhaus bereits von den übrigen Anlagen getrennt. Es ist in St. Trond von Gärten umgeben, damit die Kranken gute Luft haben. In St. Gallen (Fig. 3) zerfällt das Krankenhaus bereits in mehrere Abteilungen, von denen die eine den Schwerkranken gehört. Ein Haus für Aderlaß und Purganz ist vorgesehen. Bad, Kranken-



Hôpital de Tonnerre

Fig. 4.

204

küche, Arztwohnung und Kräutergarten vervollständigen die Anlage. Hier ist also das „Allgemeine Krankenhaus" bereits verlassen und durch eine Art von Spezialkrankenhaus ersetzt: eine Entwickelung, die man im allgemeinen erst für die Neuzeit als charakteristisch annimmt. Die Größe der jedem Kranken zur Verfügung stehenden Bodenfläche läßt sich für Farfa ungefähr feststellen (S. 961).

Daß man schon in den Klosterkrankenhäusern zu Farfa und St. Gallen auf die schnelle Beseitigung der Abfallstoffe Bedacht nahm, ergibt sich aus der Anlage zahlreicher Aborte, welche sich außerhalb der Krankensäle in einem besonderen Anbau befinden und mit diesen durch einen Gang in Verbindung stehen.

Die Krankenhäuser des 12., 13. und 14. Jahrhunderts liegen zumeist außerhalb der Städte oder an ihrer Peripherie, vielfach auch an Flüssen, um ihre Versorgung mit Wasser und die Entfernung der Fäkalien zu erleichtern.

In diesen Hospitälern finden wir an Stelle der kleineren, nur für wenige Patienten bestimmten Krankenzimmer große, helle Hallenbauten, deren Fenster bis auf den Fußboden reichten und oftmals als Türen, die in den Garten führten, ausgebildet waren. Die Halle wurde durch feste oder bewegliche Abschläge in eine Anzahl von Kojen zerlegt. Im Krankensaale, oder in der mit diesem in Verbindung stehenden Kapelle, befand sich der Altar.

Diese Anordnung ist z. B. in dem berühmten Krankenhause Santo Spiritu in Rom, im Hospital von Tonnerre in Frankreich (gegr. um 1300) (Fig. 4) und in dem Heiliggeisthospital zu Lübeck (gegr. um 1234?) durchgeführt.

Die Krankensäle sind von Gartenanlagen umgeben. Manche dieser Krankenhäuser, z. B. das zum Heiligen Geist in Lübeck, waren mit Tageräumen versehen. In allen scheinen die Küche und Wirtschaftsräume in besonderen Häusern untergebracht worden zu sein, die mit dem Krankensaal nicht zusammenhingen. Daß der Kirchhof auf dem Grundstücke des Krankenhauses selbst lag und wie in Tonnerre von den Fenstern des Krankenhaussaales aus gesehen werden konnte, erklärt sich aus den Anschauungen der Zeit. Für diese hatte der Tod nichts Schreckliches, er führte ja in den Himmel, auf den das irdische Leben vorbereitete.

Soweit unsere Nachrichten reichen, war das Krankenhaus des frühen Mittelalters eine im vollen Sinne des Wortes hygienische Einrichtung, die dem Kranken große, helle und leicht lüftbare Räume zur Verfügung stellte und für gute Verpflegung sorgte. Demgegenüber ließen aber die medizinischen Kenntnisse alles zu wünschen übrig, und so mögen denn die therapeutischen Resultate dieser Krankenhäuser viel geringere gewesen sein, als ihrer vernünftigen baulichen Einrichtung entsprach (S. 962).

In den folgenden Jahrhunderten, etwa vom 14. bis 16., in dem Zeitalter der Renaissance, werden Anlage und Betrieb der Krankenhäuser durch zwei Faktoren wesentlich beeinflußt. Zunächst durch das Wachstum der Städte, das eine starke Anhäufung von Bettlern mit sich brachte, die, völlig ohne Existenzmittel, der Allgemeinheit zur Last fielen und daher — oft unter allerlei Vorwänden — sich in den Hospitälern einnisteten. Weiterhin litten die Städte unter der

63*

häufigen Wiederkehr von mörderischen Epidemieen, die zur Vergrößerung der Krankenanstalten aufforderten.

Beiden Erscheinungen trug man dadurch Rechnung, daß man den für die Anlage der Krankenhäuser be-

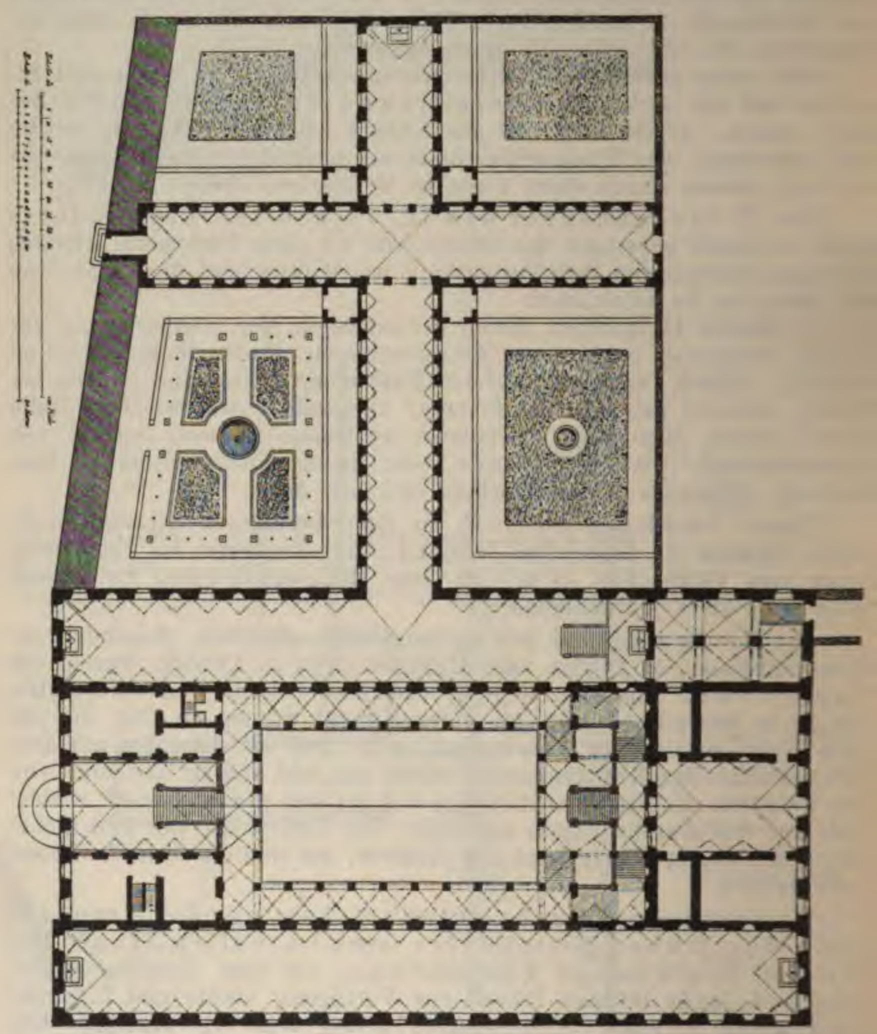


Fig. 5.
Ospedale degli Incurabili in Genua.

stimmten Baugrund besser als bisher ausnutzte. Dieses erreichte man durch Anlagen, in denen die Krankensäle um einen Hof angeordnet waren, ferner aber durch Herstellung mehrgeschössiger Bauten. Beispiele für derartige Krankenhäuser finden sich zunächst in Italien, z. B. in Genua (Ospedale degli Incurabili, gegr. 1420 [Fig. 5]), in Brescia (1447), in Como (1448), in Pavia (1449), in Mailand (1457), in Rom (Santo Spiritu, 1471).

Das Ospedale degli Incurabili in Genua enthält zwei sich rechtwinklig schneidende Krankenhallen — den Kreuzbau (Fig. 5). Im Schnittpunkte der beiden Hallen liegt der Altar. An diesen Kreuzbau schließt sich der um einen mit Arkaden versehenen Hof angeordnete „Hofbau“, welcher aus zwei einander parallelen Krankenhallen besteht. Diese sind untereinander durch kürzere Bauten verbunden. Letztere enthalten die Eingänge, ferner Verwaltungsräume und die zum oberen Stockwerke führenden Treppen. Aus dem Kreuzbau gelangt man in die eine Halle des Hofbaues.



Anficht.

Grundrifs.

Ofpitale maggiore zu Mailand

$^1/_{3000}$ n. Gr.

Arch.: *Filarete.*

Fig. 6.

Unter den Krankenhäusern der italienischen Renaissance steht das von Filarete 1457 errichtete Ospedale maggiore zu Mailand an erster Stelle. Es ist in Fig. 6 in Ansicht und Grundriß wiedergegeben. Es enthält einen mittleren von Arkaden umschlossenen großen Hof. An diesen schließen sich rechts und links je 2 kreuzförmig angeordnete Krankensäle, welche zwischen sich je 4 Höfe frei lassen. Im Zentrum der Anlage befindet sich die Spitalkirche. Jeder der 8 kleineren Höfe enthält Arkaden, auf welche sich die Türen und Fenster der Wirtschaftsräume, ferner die Wohnungen für Verwaltungsbeamte, Priester und Krankenschwestern öffnen. Auch den 4 Außen-

fronten des Gebäudes sind Wandelgänge vorgelegt, in denen sich Läden befinden. Das ganze Gebäude ist unterkellert. In den 8 Krankensälen sollten ursprünglich nur 300 bis höchstens 350 Kranke Aufnahme finden, da die Obergeschosse, welche sich auf den 4 Frontmauern erheben, nur als Speicher und als Wohnräume dienten. Im Laufe der Jahrhunderte aber wurden alle Räume besser „ausgenutzt" und die Loggien vermauert, so daß man in der Anstalt jetzt gegen 2000 Kranke unterbringt. Zur Lüftung der Krankensäle dienten Kamine, deren Feuer niemals ausging, während die über der Vierung der Krankensäle angebrachten Kuppeln einen geschlossenen Tambour besaßen und nur Schönheitszwecken dienten. Jetzt aber tritt die frische Luft durch die stets geöffneten Fenster und Türen ein und zieht durch die Kuppeln ab. Ueber die Bewässerung und Entwässerung des Gebäudes, namentlich der Krankensäle, ist bereits S. 959 das Wichtigste gesagt.

Um der Uebervölkerung der Krankenhäuser nach Möglichkeit entgegenzutreten, begann man bereits für Pfründner, Findelkinder und für Waisen eigene Anstalten zu errichten.

Auch Pesthäuser wurden seit Anfang des 15. Jahrhunderts, und zwar zuerst in Venedig (S. 895), erbaut. Sie waren zur Beobachtung von Verdächtigen, zur Heilung der Kranken und zur Pflege von Rekonvaleszenten bestimmt und zerfielen nach den drei eben erwähnten Gesichtspunkten oftmals in drei völlig von einander getrennte Abteilungen (S. 915). In Seestädten schlossen sich an die Pesthäuser ausgedehnte Schuppen, in denen die verdächtigen und infizierten Waren gelüftet und geräuchert wurden.

Die Krankenhausbauten des 14. bis 16. Jahrhunderts sind durch die zwischen die Krankensäle gelegten Höfe gekennzeichnet. Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch diese Grundrißbildung der Luftwechsel der Krankensäle behindert und ihre Besonnung erschwert wurde. Der Bauplan der Krankenhäuser paßte sich dem Zwange an, die Baufläche besser als früher ausnutzen zu müssen, aber sicher geschah dies unter Verschlechterung der hygienischen Bedingungen des Bauwerkes.

Einen noch viel größeren Rückschritt zeigen uns die Bauten der folgenden Jahrhunderte. Was bis dahin nur ausnahmsweise geschehen war, nämlich die Anordnung mehrerer Stockwerke übereinander, wurde jetzt in allen größeren Krankenhäusern fast zur Regel. Nur so konnte man sich die notwendige Zahl von Krankenbetten verschaffen, da der Sinn für Wohltätigkeit, der das Mittelalter charakterisierte, im Abnehmen begriffen war und die Mittel für Errichtung neuer Krankenhäuser daher nur sehr spärlich flossen.

Durch diese mehrgeschössigen Bauten, in denen man auch gerne die Küche und andere Verwaltungsräume unterbrachte, nahm die Luft der Höfe eine ungesunde Beschaffenheit an, und die zur ebenen Erde befindlichen Krankensäle waren der Besonnung in viel geringerem Grade ausgesetzt, als dieses in den höheren Stockwerken der Fall war.

Die Anordnung mehrerer, mit Kranken belegter Stockwerke führte selbstverständlich zur Anlage von Korridoren, auf welche sich die Krankensäle öffneten. Hierdurch verschwanden die zweiseitig belichteten Krankensäle, um einseitig belichteten Platz zu machen. Und während man früher die Luft der Krankensäle durch Oeffnung der einander gegenüberliegenden Fenster leicht erneuern konnte, war dieses bei den nach dem Korridorsystem errichteten Bauten erschwert,

weil die Lüftung nur durch die Fenster oder durch gleichzeitige Oeffnung von Fenstern und Türen erfolgen konnte. Da diese Art der Lüftung unvollkommen war und bei ungünstiger Witterung unmöglich wurde, blieben die Krankensäle von einer übelriechenden, ungesunden Luft erfüllt. Man suchte diesem Uebelstande dadurch zu begegnen, daß man in der Decke der Krankensäle Abluftkanäle anordnete, oder über den Krankensälen große, fensterreiche Kuppeln errichtete, wie sie uns schon aus den italienischen Krankenhäusern der Renaissance bekannt sind (S. 998).

Viel ungünstiger noch stellen sich die Verhältnisse, wenn das Krankenhaus mit sogenannten Mittelkorridoren versehen war. Es sind dieses Gänge, zu deren beiden Seiten Krankensäle liegen. In solchen Fällen erhielten die Krankensäle nur von einer Seite her Licht und ihre Lüftung ergab die schlechtesten Resultate. Da nämlich Einrichtungen zur künstlichen Lüftung fehlten, konnte frische Luft nur durch die geöffneten Fenster eindringen. Jede Lüftung war daher bei ungünstiger Witterung ausgeschlossen. Durch die geöffneten Türen aber drang die schlechte Luft der Korridore oder der auf der gegenüberliegenden Seite des Korridors befindlichen Krankenräume ein. Die Korridore selbst waren einer Lüftung nur in unzureichendem Maße zugänglich und auch so finster, daß es unmöglich war, sie rein zu erhalten. So sammelte sich denn auf ihnen der Schmutz der Passanten und der anliegenden Krankenzimmer an. Daher begünstigten die Korridore die Infektion in hohem Grade und namentlich in den mit Mittelkorridoren versehenen Krankenhäusern waren Wundrose, Hospitalbrand und Kindbettfieber stehende Gäste.

Wir wissen heute, daß derartige „Gänge“ nur dann in einem Krankenhause geduldet werden können, wenn in ihnen die peinlichste Sauberkeit herrscht; andererseits aber ist uns bekannt, daß aus Nachlässigkeit oder aus Mangel an Personal jene Sauberkeit in den Krankenhäusern des 16., 17. und 18. Jahrhunderts, z. B. in dem Hôtel-Dieu von Paris (S. 964 ff.), so gut wie alles zu wünschen ließ. So dienten denn die Korridore der Verschleppung des Hospitalbrandes, der Wundinfektionskrankheiten und endlich des Puerperalfiebers — Krankheiten, denen unzählbare Kranke zum Opfer fielen, welche in den sauber gehaltenen Anstalten der Neuzeit am Leben erhalten worden wären.

Beispiele für derartige Bauten fanden sich in fast allen großen Städten, z. B. die Berliner Charité, das Allgemeine Krankenhaus zu Wien und das bereits erwähnte Hôtel-Dieu zu Paris. Diese Bauten haben sich teilweise bis zum Ende des 19. Jahrhunderts erhalten. Für sie gilt jenes Wort des geistreichen Franzosen: Die Kranken sterben in diesen Krankenhäusern zumeist nicht an den Krankheiten, wegen derer sie das Hospital aufsuchen, sie sterben an dem Krankenhause!

Tafel XXI zeigt den Zustand des ersten Stockwerks der 1726 gegründeten Berliner Charité, wie er sich noch im Jahre 1865 (!) darstellte. Beide Seitenflügel enthalten 80 m lange und nur 2,7 m breite Korridore. Sie sind nahezu finster. Zu beiden Seiten liegen die Krankensäle.

Die große Umwälzung des Krankenhausbaues, welche für diesen ganz neue und fruchtbare Grundlagen schuf, geht von England aus. Hier wurde um 1730 das St. Bartholomews Hospital in London eröffnet. Es besteht

im Gegensatze zu den Zentralbauten der vorhergehenden Jahrhunderte aus vier selbständigen, von einander durchaus unabhängigen Baublocks, die alle an einem großen freien Platze liegen und durch Gartenanlagen von einander getrennt sind.

Drei dieser Blocks waren für die Kranken bestimmt, während der vierte die Verwaltungsräume aufnahm. Jeder Pavillon enthält in der Mitte der Längsachse eine breite Treppenanlage, an die sich rechts und links die Krankensäle anschließen. Die Pavillons besitzen vier für die Unterbringung von Kranken bestimmte Stockwerke und zeigen in jedem Stockwerke an den beiden Längsseiten je 15 und an den beiden Stirnseiten je 4 Fenster. Das Krankenhaus ist für 800 Kranke bestimmt. Da jeder Krankensaal durch eine Längswand in zwei Räume zerfällt, ist jeder Raum nicht dreiseitig, sondern nur zweiseitig, nämlich durch die Fenster der Längswand und die der Stirnwand beleuchtet.

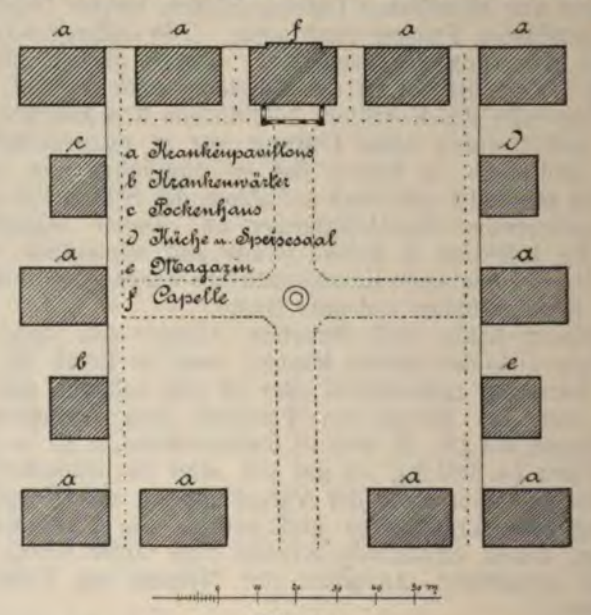


Fig. 7.
Krankenhaus in Stonehouse bei Plymouth.

Einige Unvollkommenheiten dieser Anlage sind in dem von Rovehead in Stonehouse bei Plymouth 1756—1764 errichteten Royal naval hospital vermieden worden (Fig. 7). Dieses denkwürdige Bauwerk besteht aus 15, voneinander unabhängigen Blocks, die untereinander durch eine einseitig offene gedeckte Kolonnade verbunden sind und sich um einen großen Platz gruppieren. Jedes der acht für die Aufnahme von Kranken bestimmten Häuser enthält drei Stockwerke.

In jedem Stockwerke befindet sich ein großer Raum, der durch eine durchgehende Längswand, ähnlich wie im St. Bartholomews Hospital (S. 999) in zwei Krankensäle zerlegt wird und von drei Seiten — von der Längsseite und von den beiden Schmalseiten — Licht empfängt. Das Krankenhaus ist für 960 Betten bestimmt und hat sich vorzüglich bewährt. Die übrigen 7 Gebäude enthalten Ver-

waltungsräume, ein Absonderungshaus für Pockenkranke und die Kapelle. Die letztgenannten 7 Blocks sind eingeschössig.

Die beiden englischen Krankenhäuser beseitigten durch ihren Bauplan alle diejenigen Gefahren, denen die Kranken in den bisherigen Krankenhäusern in so großer Zahl zum Opfer gefallen waren. Die gefährlichen Korridore waren verschwunden, durch welche die Infektion so häufig verbreitet wurde. Licht und Luft erhielten die Krankensäle in Hülle und Fülle. Durch die Errichtung der Blocks war die Möglichkeit gegeben, die chirurgischen Kranken von den innerlich Erkrankten abzusondern und für die einzelnen, besonders gefährlichen Infektionskrankheiten besondere Pavillons einzurichten.

Die durch die beiden englischen Krankenhäuser gewonnenen Errungenschaften waren zu bedeutend, als daß sich ihr Ruf nicht schnell hätte verbreiten sollen. Dieses war zuerst in Frankreich der Fall, wo durch den im Jahre 1772 erfolgten Brand des Hôtel-Dieu die Frage eines Neubaues dieses ehrwürdigen Krankenhauses endlich in Fluß zu kommen schien. Aber trotz Tenons Bericht (S. 969) blieb in Frankreich zunächst alles beim alten, weil weder die Revolution noch das erste Kaiserreich Geld und Zeit hatten, sich mit dem Neubau von Krankenhäusern zu beschäftigen. Erst 1829 wurde in Bordeaux das erste Hospital nach englischem Vorbild errichtet. Es folgten in Brüssel das Hôpital St. Jean (1838—1843), ferner die Erweiterung des alten Hopital Beaujon in Paris durch 4 neue Pavillons (1844). Auch das 1846—1854 erbaute Hôpital Lariboisière in Paris ist hier zu nennen.

Deutschland begann erst spät das englische Vorbild nachzuahmen, und zwar, weil man der Meinung war, daß der englische



Fig. 8.
Krankenhaus am Friedrichshain in Berlin.

Pavillon sich für das deutsche Klima nicht eigne. Hierbei war außer acht geblieben, daß sich bei der Okkupation von Paris 1813—1814 roh gezimmerte, zugige Baracken sehr wohl bewährt hatten, da die in ihnen untergebrachten Verwundeten eine viel geringere Sterblichkeit zeigten als die übrigen Verwundeten, welche in den alten, zentralisierten Hospitälern lagen. Erst als Miss Nithingale berichtet hatte, daß während des Krimkrieges die leichten Baracken für die Pflege der Verwundeten viel bessere Dienste als die üblichen Krankenhausbauten geleistet hatten, und als sich ähnliche Erfolge im Kampfe der Nord- gegen die Südstaaten im nordamerikanischen Kriege zeigten, begann man auch in Deutschland sich dem Block- oder Pavillonsystem zuzuwenden.

Die erste derartige Baracke, die sogenannte „Luftbude“, wurde von Günther im Leipziger Stadtkrankenhause um 1840, aber nur für sommerliche Benutzung eingerichtet. Um 1867 bis 1869 entstanden die chirurgische Baracke der Charité und das Augusta-Spital, beide in Berlin.

Diese eingeschössigen Blocks, welche gewöhnlich als Baracken bezeichnet werden, erwiesen sich jedoch für größere Anlagen als zu kostspielig. Man ging daher zur Errichtung zweigeschössiger Krankenhausbauten über, die man als Pavillons bezeichnet. Das erste bedeutende, nach dem Pavillonsystem errichtete Krankenhaus in Deutschland war das 1870—1874 erbaute städtische Krankenhaus im Friedrichshain bei Berlin. Es wurde vorbildlich für die meisten seitdem in und außerhalb Europas errichteten Krankenhäuser (Fig. 8 S. 1001).

Literatur zu Abschnitt B 3.

Eine brauchbare und aktenmäßige Geschichte der Krankenhäuser scheint zu fehlen. Recht zahlreiche Angaben macht O. Kuhn in der ersten Auflage seines Werkes: Krankenhäuser, Handb. d. Architektur, 4. Teil, 1897. Aber der verdiente Verfasser ist weder Mediziner noch Hygieniker. Er nimmt den Standpunkt eines Architekten ein, dem er allein gerecht werden kann und auch gerecht wird.

Keller, *Bauriß des Klosters St. Gallen vom Jahre 820, (1841).*
Ruppel, *Anlage und Bau der Krankenhäuser nach hygienisch-technischen Grundsätzen. Handb. d. Hygiene, herausg. von Th. Weyl, 5. Bd. (1896).*
Viollet-le-Duc, *Dictionnaire raisonné de l'architecture, Artikel Hôtel-Dieu, 6. Bd. (1863).*
Virchow, *Ueber Hospitäler und Lazarette, Vortrag. Virchow-Holtzendorf, Sammlung gemeinverständl. Vorträge, 3. Ser. 72. Heft 1868 und Gesammelte Abhandlungen aus dem Gebiete der öffentl. Medizin und der Seuchenlehre, 2. Bd. (1879) 4.*

Rückblick.

Wie die vorstehenden Seiten zeigten, sind wir über die Einrichtungen der Krankenhäuser in der vorchristlichen Zeit nur mangelhaft unterrichtet. Reichlicher fließen unsere Quellen über die alten Xenodochien, namentlich aber über die Klosterkrankenhäuser des Abendlandes, die wie die Klöster selbst auf orientalische Vorbilder zurückgehen werden. Diese Anstalten bestanden in verhältnismäßig engen, für einen oder mehrere Kranken bestimmten Räumen. Seit dem 11. Jahrhundert finden wir dann zuerst in Italien, später auch in Frankreich und Deutschland die großen hellen und luftigen Krankenhallen. Als es sich jedoch in dem Zeitalter der Renaissance darum handelte, den

Baugrund besser auszunutzen, errichtete man statt der frei stehenden Hallen ein- oder mehrgeschössige Gebäude, die Luft und Licht von einem Hofe beziehen mußten und daher, vom hygienischen Standpunkte aus betrachtet, gegen die freistehenden Hallenbauten einen Rückschritt bedeuteten. Viel ungünstigere hygienische Verhältnisse boten aber die Krankenhäuser des 16., 17. und 18. Jahrhunderts dar, weil die Krankensäle mit Kranken überlegt wurden, das verderbliche Korridorsystem um sich griff und zuletzt auch der dunkle Mittelkorridor Eingang fand. Dieses System hat sich gerade in den größten Krankenhäusern mit all seinen Schrecken bis auf unsere Tage erhalten.

Allerdings war schon im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts das neue Krankenhaus in England geboren worden. Aber es dauerte fast 100 Jahre, ehe es zunächst in Frankreich und 140 Jahre, ehe es in Deutschland allgemeine Anerkennung fand.

Den Italienern verdanken wir den Typus des mittelalterlichen, den Engländern den Typus des modernen Krankenhauses. Die Engländer erwiesen sich auch auf diesem Gebiete der sozialen Hygiene als die großen Wohltäter des Menschengeschlechtes — wie auf so vielen anderen.

VIII. Geschlechtsbeziehungen und Geschlechtskrankheiten.

Ehebruch, Unzucht, Prostitution und Syphilis.

1. Altertum.

Indische Mythen, assyrische Keilschriften, biblische Ueberlieferungen und eine große Zahl griechischer und römischer Schriftwerke beweisen, daß die Geschlechtskrankheiten schon seit mehreren Jahrtausenden die Menschheit heimsuchten.

Die ältesten uns bekannten Abwehrmaßregeln, die nicht den einzelnen, sondern die Allgemeinheit betreffen, gehen auf die Aegypter und Juden zurück. Die egyptischen Priester betrachteten häufige Bäder als ein strenges Gebot ihrer Religion. Wir sehen in dieser unablässigen Hautpflege etwas viel bedeutsameres: denn ohne Zweifel mußte diese ein kräftiges Präservativ gegen die Verbreitung der Haut- und Geschlechtskrankheiten abgeben. In derselben Weise wirkte die gleichfalls von den ägyptischen Priestern geübte Enthaarung des Körpers, welche auch bei den Griechen gebräuchlich gewesen ist. Sie wird von den Frauen des Orients noch heute, und zwar der Reinlichkeit wegen vorgenommen. (Rosenbaum, S. 370 ff.)

Unter den öffentlichen Maßnahmen gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten muß aber die von den Aethiopiern oder von den Aegyptern herstammende Beschneidung an erster Stelle genannt werden. Sie wurde nach dem Vorbilde der Aegypter auch bei den Juden eingeführt und, wie dieses in damaliger Zeit nötig war, mit einem religiösen Nimbus umgeben, um die immerhin schmerzhafte und durchaus nicht ungefährliche Operation annehmbar und ehrwürdig zu machen. (Proksch, 1. Bd. S. 115 ff.)

Eine strenge Sexualhygiene führte Moses ein. So ließ er diejenigen seiner Stammesgenossen töten, welche sich an Baal Peor gehängt haben, offenbar weil sie von einer ansteckenden Krankheit befallen waren. Dasselbe Schicksal traf diejenigen Moabiterinnen, welche mit Juden Umgang gepflogen hatten, während die Jungfrauen ge-

schont und unter die Männer verteilt wurden. Aber selbst dieser blutige Kampf gegen die Krankheit genügte ihm nicht. Er befahl vielmehr, daß das von der Niedermetzelung der Moabiter und ihrer Frauen zurückkehrende Heer 7 Tage außerhalb des Lagers sich aufhalten und sich zweimal vollständig reinigen mußte.

Damals waren die Juden zumeist unbeschnitten. Vielleicht war die Beschneidung erst infolge der durch die Moabiterinnen verbreiteten Seuche von Jehova befohlen worden, der dem Josua die Ausführung dieses Befehles übertrug. (Moses, 4. B. 25. Kap. V. 5; 31. Kap. V. 18, 15—22, 23, 24, 35; Rosenbaum, S. 84 ff.)

Gegen die gewerbsmäßige Prostitution der Jüdinnen schritt er auf das schärfste ein. (Moses, 3. B. 19. Kap. V. 29. Vergl. auch 5. B. 22. Kap. V. 20, 21 ff.)

Bordelle, die diesen Namen führten, fehlten, wie es scheint, im Orient. Der Sache nach aber waren sie vorhanden, und zwar in Gestalt der Tempel der Astarte und der Melitta, deren Priesterinnen nichts anderes als käufliche Dirnen waren. (Rosenbaum, S. 87 ff.)

In Athen errichtete Solon 594 v. Ch. die ersten öffentlichen Bordelle, um die ehrbaren Mädchen und Frauen vor den Nachstellungen der Männer zu schützen. Die öffentlichen Häuser hießen *οἴκημα* oder *πορνεῖον*, die Dirnen *πόρναι*. Geleitet wurden die öffentlichen Häuser von einem Hurenwirt *πορνοβόσκος*, *πορνοτρόφος*, der als Gewerbtreibender ebenso wie die in späteren Zeiten zahlreichen, in Wirtshäusern lebenden oder vagabundierenden Mädchen dem Agoranomos unterstand. Dieser setzte den Preis fest, den das Mädchen für den Besuch zu fordern hatte, dagegen scheint die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Dirnen nicht seines Amtes gewesen zu sein. Der Bordellwirt hatte dem Magistrat eine bestimmte Abgabe zu zahlen. Die durch Lösung dieser Gewerbescheine eingegangene Summe war so groß, daß Solon davon einen Tempel der Aphrodite Pandemos bauen lassen konnte (Rosenbaum, S. 91 ff., Blümner, Lehrbuch griech. Profanaltertümer, 3. Aufl., S. 254 ff.).

Die Heere Persiens und Indiens wurden von zahlreichen Frauen begleitet. Parmenio, der Feldherr Alexanders des Großen, fand 331 v. Chr. nach der Schlacht bei Arbela mehr als 300 Prostituierte im Lager des besiegten Perserkönigs Darius Kodomanus (Schrank, 1. Bd. S. 7), und auch der athenische Feldherr Chares führte in seinem Heere eine große Zahl von Dirnen mit sich. Der sittenstrenge Scipio Africanus minor dagegen verbannte im dritten punischen Kriege 2000 galante Damen aus dem Lager (Rabutaux, S. 139, Sabatier, S. 53).

Die Römer waren in dem ersten Jahrhundert ihrer Geschichte Ackerbauer und Soldaten. Da sie den Körper in täglicher Arbeit stählten, kannten sie keinerlei unnatürliche Wollust. Erst in den Kriegen gegen die Orientalen lernten sie den verfeinerten Lebensgenuß schätzen und führten allmählich orientalische Sitten und Unsitten in Rom ein. Wann in Rom die ersten öffentlichen Bordelle (lupanaria, fornices) entstanden, läßt sich nicht mit Sicherheit angeben. Sie werden uns als unsauber und schmutzig geschildert, so daß die Besucher danach rochen. Von einer sanitätspolizeilichen Ueberwachung wissen wir nichts. Die öffentlichen Häuser unterstanden ebenso wie die Bordellwirte (leno, lena) den Aedilen, welche auch die Einschreibung der Dirnen vornahmen. Durch diese

Kontrolle wollte man wohl die Aufnahme freigeborener Römerinnen in die Bordelle verhindern.

Die öffentlichen Häuser durften nicht vor 4 Uhr nachmittags geöffnet werden, damit die junge Welt nicht die körperlichen Uebungen versäumte. Ehefrauen, die sich des Ehebruchs schuldig machten, wurden eingesperrt und mußten sich öffentlich preisgeben, wobei jedesmal mit der Glocke geläutet wurde. Theodosius hob dieses Gesetz auf und bestrafte die Ehebrecherinnen mit dem Exil. Unter Caligula wurde das Gewerbe der Dirnen abgabepflichtig. Der schamhaftere Alexander Severus betrachtete diese Einnahmequelle zwar als des Staates unwürdig, er behielt sie jedoch bei und bestimmte sie zur Unterhaltung der öffentlichen Gebäude (Rosenbaum, S. 100 ff.).

Die Ueberwachung der Prostitution scheint in Rom nur als eine fiskalische, nicht als eine hygienische Angelegenheit betrachtet worden zu sein.

Endlich wären die öffentlichen Bäder zu erwähnen, deren täglicher Gebrauch dem Volke allmählich unentbehrlich geworden war. Ohne Zweifel waren diese wohl geeignet, die Verbreitung der Haut- und Geschlechtskrankheiten zu beschränken. Als sie aber unter den späteren Kaisern immer mehr Stätten der Unzucht geworden waren und sich von den Bordellen nur noch wenig unterschieden, als beide Geschlechter dasselbe Bad gleichzeitig benutzten, da dürften die öffentlichen Bäder ihre hygienische Bedeutung verloren und der Ansteckung vielmehr Vorschub geleistet haben.

Die öffentlichen Dirnen mußten eine Haube und eine blonde Perrücke tragen. Sie durften nur die kurze, vorne offene Toga anlegen und hießen daher: togatae (feminae). Rote Schuhe waren ihnen vorgeschrieben, bis Hadrian diese für die Tracht des Kaisers in Anspruch nahm (Rabutaux, S. 9).

Literatur.

Blümner, *Lehrbuch der griech. Profanaltertümer, 3. Aufl., S. 254 ff.*
Friedberg, Herm., *Die Lehre von den venerischen Krankheiten in dem Altertume und Mittelalter (1865).*
Grupp G., *Kulturgeschichte der römischen Kaiserzeit, 1. Bd. (1903).*
Mommsen. *Römisches Staatsrecht, 2. Aufl.*
Moses. *3. B., 19. cap., 29; 4. B., 25. cap., 5; 31. cap., 15—22, 23, 24, 35; 5. B., 22. cap. 20, 21 ff.*
Müller, Friedr. Wilh., *Die venerischen Krankheiten im Altertum (1873).*
Proksch, J. K., *Geschichte der venerischen Krankheiten, 2 Bde. (1895).*
Rabutaux, *De la prostitution en Europe (1865).*
Rosenbaum, Jul., *Geschichte der Lustseuche, 4. Abdruck (1888).*
Sabatier, M., *Histoire de la législation sur les femmes publiques et les lieux de débauche, (1828).*
Schrank, *Die Prostitution in Wien, 2 Bde. (1886).*

2. Die christliche Zeit.

A. Die Kirche und ihre Diener.

Dem Kampfe gegen die Unsittlichkeit und damit gegen die Geschlechtskrankheiten versagte sich der alternde römische Staat. Erst die christliche Kirche war es, die ihn aufnahm.

Zwar waren bereits auf Befehl des Kaisers Alexander Severus (222—235) die Namen der vornehmen Damen, die sich in die Liste der Prostituierten hatten eintragen lassen oder welche als Begünstigerinnen der Prostitution galten, veröffentlicht worden (Sabatier,

S. 68). Auch war nach der lex Julia de adulteriis coercendis die Ehe von Freien mit Prostituierten und nach der lex Julia und Papia die Ehe von Senatoren und ihren Abkömmlingen mit Prostituierten verboten (Corp. jur. civ, ed. Krueger et Mommsen, 1. Bd.[9], XXIII, 2, 44). Ebenso untersagten im Jahre 454 die Kaiser Valentian und Marcian die Ehe zwischen Senatoren und den Töchtern von Bordellwirten (Cod. Justin. ed. Krueger V. Buch V, 7. Aber alle diese Gesetze wurden allmählich vergessen oder abgeschafft (Novellae ed. Schoell et Kroll, LXXVIII, 3; CXVII, 6). Von Bedeutung sind sie aber insofern, als sie zeigen, wie tief die sogenannte vornehmste Gesellschaft der Kaiserzeit gesunken war.

Konstantin der Große (323—337) ist es dann gewesen, der die sozialen Schäden im Geschlechtsleben seiner Zeitgenossen zu heilen suchte, nachdem er 323 das Christentum angenommen hatte.

Freigeborene Frauen, die sich Sklaven hingaben, wurden geprügelt und verbrannt (Cod. Justin., IX. Buch, XI), die unnatürliche Unzucht unter die strengsten Strafen gestellt, die Entführung von Frauen mit dem Tode bestraft (Cod. Justin, IX. Buch, XIII).

Da der Verkauf der Sklavinnen an Bordellwirte einen großen Umfang erreicht hatte, wurde im Jahre 343 bestimmt, daß Christinnen oder eben erst zum Christentume übergetretene Sklavinnen nur an Geistliche oder an Christen verkauft werden dürfen. Theodosius der Jüngere (408—450) entzog Vätern oder Besitzern, welche ihre Töchter oder Sklavinnen der Prostitution auslieferten, die Gewalt über diese (Cod. Theodos., 5. u. 6. Bd. 15. Buch, 8 Tit. de lenonibus).

Die Kaiser Theodosius und Valentinianus hoben später die Einschreibegebühr der öffentlichen Dirnen (S. 1005) auf, weil sie eine derartige Einnahme als des Staates unwürdig erklärten und verboten gleichzeitig alle Bordelle in beiden Reichshälften. Jedermann hatte das Recht, die in die Bordelle verkauften Mädchen zurückzukaufen. Bei körperlicher Strafe und Zahlung von 20 Pfund Gold wurden alle Beamten für die Ausführung dieser Gesetze verantwortlich gemacht.

Justinian (527—565) sah sich veranlaßt, diese Gesetze zu erneuern und die Strafen für Zuhälter und Bordellwirte zu verschärfen. Wer sein Haus zu Unzuchtszwecken vermietete, mußte 10 Pfund Gold Strafe zahlen, auch konnte er der Konfiskation seines Hauses gewärtig sein. Niemand durfte in seiner Wohnung Prostituierte unterbringen oder Freie oder Sklaven der Prostitution zuführen. Der Kaiser stellte an die Spitze dieses Gesetzes eine Bekanntmachung, in der die Leiden der in die Bordelle verkauften Mädchen mit rührenden Worten geschildert werden. Wie diese statt der versprochenen Prunkgewänder elende Fetzen tragen, wie sie in Abhängigkeit von den Bordellwirten geraten, wie diese ihnen den durch Hingabe ihres Körpers verdienten Lohn entreißen (Novell. 14. col. 3, Tit. I de lenonibus).

Auch Theodora, die Gemahlin des Kaisers, nahm sich der unglücklichsten ihres Geschlechtes an und überließ 500 aus Bordellen befreiten Mädchen einen alten Palast am Bosporus. Hier sollten sie sorgenfrei und vor weiteren Verführungen geschützt leben. Aber der Wunsch der Kaiserin, die Unglücklichen zu bessern, ging nicht in Erfüllung, da die befreiten Dirnen den Tod in den Fluten des Bosporus einem frommen Leben vorzogen (Sabatier, S. 77).

Im Jahre 533 erließ Justinian ferner das Gesetz de raptu virginum seu viduarum nec non sanctionalium (Cod. Justin., Vol. 2 lib, 9, XIII), durch welches die Frauenräuber und ihre Helfershelfer ihrer Güter verlustig erklärt und mit dem Tode bestraft wurden.

Vor allem aber war es die Heiligkeit der Ehe, die das Christentum fast von Beginn seines Entstehens an auf seine Fahne schrieb (Ephes. 5, 25 ff.; Matth. 19, 4 ff.; 1. Korinth. 7, 10 ff.; Roemer 7, 2 ff.). Nicht nur der Frau, sondern auch dem Manne war der Ehebruch verboten. Wie die Frau nur ihren Ehegatten, so sollte der Mann nur seiner Ehefrau gehören. So sagt Ambrosius († 379): Omne stuprum adulterium est, nec viro licet quod mulieri non licet (Decret. Grat. causa 32 quaestio 4, Cap. 4; Corp. jur. canon ed. Friedberg, Pars prior, pag. 1128, Cap. 4).

Während nun die Kirche der früheren Jahrhunderte, den Volksrechten (S. 1015) sich anschließend, dem Ehemann oder den Angehörigen die Tötung der ehebrecherischen Frau ungestraft gestattete, wurde dieses durch die Päpste Nikolaus I. (858—867) und Stephan V. (885—891) verboten. Der Ehebruch sollte vielmehr durch Kirchenstrafen gesühnt werden. Geistliche wurden für Fornikation mit schärferen Kirchenstrafen als Laien belegt. So hat nach dem Poenitentiale Merseburgense a (Cap. 8) der Kleriker 5 Jahre, der Laie nur 3 Jahre für dieses Vergehen zu büßen (Wasserschleben, S. 392).

Als Kirchenstrafen für Ehebrecher, die nicht Geistliche sind, kommen in Betracht: Fasten bei Wasser und Brot, Ausschließung von der Kommunion während der Bußdauer, Almosen an Arme, Verbannung aus dem Vaterlande, Vermeidung des Geschlechtsverkehrs während der Bußdauer (Rosenthal, S. 9).

Lebhaft beteiligten sich Konzile und Synoden des frühen Mittelalters an dem Kampfe gegen die Unsittlichkeit.

Die Synode von Elvira (Spanien) vom Jahre 306 bestimmte Can. 25: Ne foeminae in coemeteriis pervigilent. Placuit prohiberi ne foeminae in coemeteriis pervigilent, eo quod saepe sub obtentu (= occasione) orationis latenter scelera committunt (v. Hefele, 1. Bd.[2], S. 170).

Die Synode zu Nîmes im Jahre 394 beschloß: . . . . contra apostolicam disciplinam incognito usque in hoc tempus in ministerium . . . . levviticum feminae (sunt) adsumptae quod quidem quia indecens est, non admittit ecclesiastica disciplina. Dieser Beschluß, daß nämlich die Frauen in der Kirche nicht dienen dürfen, richtet sich nach v. Hefele gegen die Priscillianisten, die man der Unzucht beschuldigte (v. Hefele, 2. Bd.[2], S. 62).

Im Jahre 485 verbot eine persische Synode, Frauen in das Baptisterium zuzulassen, weil dadurch Unzuchtsvergehen entstanden seien (v. Hefele, 2. Bd.[2], S. 611).

Wie weite Kreise aber damals von der Unzucht in allen ihren Formen ergriffen waren, ersehen wir aus der Schrift des Salvianus von Marseille († 484) de gubernatione dei. Er bezeichnete in dem genannten Werke die Christenheit mit wenigen Ausnahmen als einen Lasterpfuhl [Salvianus de gubern. dei, 3. Buch, IX, 44]*). Quotum

*) Salvianus de gubernat. dei, 3. Buch, IX, 44: aut praeter paucissimos quos-

enim quemque invenias in ecclesia non aut ebriosum aut helluonem aut adulterum aut fornicatorem aut raptorem aut ganeonem aut latronem aut homicidam. Alle Stände sündigen gleichmäßig, besonders aber die Vornehmen und Reichen. Wer unter diesen, heißt es später (4. Buch, V, 25), achtet die Ehe? Wer macht nicht aus seinem Hause und seinem Gesinde ein Hurenhaus?*).

Ganz besonders sittenlos sind die Aquitaner, deren Leben ist paene unum lupanar (7. Buch, III, 15). Die Deutschen stehen moralisch höher als die Römer. Wir Römer lieben die Schamlosigkeit, die Goten verfluchen sie. Bei den Gothen ist Unzucht ein Verbrechen, bei uns eine Zierde (7. Buch, VI, 25).

Vielleicht enthalten die Schilderungen des Salvianus große Uebertreibungen. Er hätte aber gewiß nicht gewagt, sein Buch zu veröffentlichen, wenn er leicht zu widerlegen gewesen wäre. Jedenfalls waren zu Zeiten des Salvianus Unzucht und Ehebruch tägliche Ereignisse, auch wenn wir sein Urteil, daß fast alle Christen damals unmoralische Menschen gewesen sind, als die Floskel eines Rhetors oder Bußpredigers betrachten.

Aber auch die Kleriker lebten nicht in Züchten und Ehren (v. Hefele, 2. Bd., S. 686), und welcherlei geschlechtliche Schandtaten man ihnen zutraute, ergibt sich aus den Bußordnungen (vergl. Wasserschleben, Schmidt, Bußbücher, Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts). Vielfach wohnten sie mit Frauen zusammen, welche das Gelübde der Keuschheit abgelegt hatten, und teilten mit ihnen das Bett. Ein Gesetz des Kaisers Valentinian vom Jahre 370 verbietet dieses (Schayes, S. 81, vergl. auch Du Cange unter Focaria). Die Synode von Epaos bestimmte sogar im Jahre 517, daß kein Kleriker oder junger Mensch eine Klosterfrau besuchen dürfe, wenn er nicht ihr Vater oder Bruder sei (v. Hefele, 2. Bd.², S. 686).

150 Jahre später (658) bestimmt die Synode von Nantes:

Der Geistliche darf nicht Mutter, Schwester oder Tante in seinem Hause haben, „weil schon schreckliche Inceste vorgekommen sind“ (v. Hefele, 3. Bd.², S. 104).

Geistliche waren Ende des 7. Jahrhunderts sogar Besitzer öffentlicher Häuser. (Vergl. auch S. 1012, 1024, wo von den Abgaben der Bordelle an die Kirche die Rede ist.) Daher verfügte die Trullanische Synode im Jahre 692:

Wer ein Bordell unterhält, soll, wenn Kleriker, abgesetzt und exkommuniziert, wenn Laie, exkommuniziert werden (v. Hefele, 3. Bd.², S. 341).

Auch in England ließ die Moralität gegen Ende des 8. Jahrhunderts viel zu wünschen übrig.

Die Synode zu Berghamstead vom Jahre 697 bestimmte daher, daß Ausländer, die sich unzüchtig aufführen, aus dem Lande gejagt werden sollen. Wenn der Vorgesetzte eines pagus Unzucht

---

dam, qui mala fugiunt, quid est aliud paene omnis coetus Christianorum quam sentina.

*) Salvianus de gubernat. dei, 4. Buch, V, 25. Quotus enim quisque est divitum conubii sacramenta conservans, quem non libidinis furor rapiat in praeceps, cui non domus ac familia sua scortum sit, et qui non, in quamcumque personam cupiditatis improbae calor traxerit, mentis sequatur insaniam?

treibt, wird er mit 100 Solidi, der Colonus mit 50 Solidi gestraft (v. Hefele, 2. Bd.[2], S. 355).

In der Mitte des 8. Jahrhunderts waren, wie aus einem Briefe des heiligen Bonifazius vom Jahre 747 an den Bischof Cudbert von Canterbury hervorgeht, englische Dirnen in der Lombardei und in Frankreich überall zu finden (v. Hefele, 3. Bd., S. 561).

Aus England wurden sie unter Eadward (? 938) ausgetrieben (Liebermann, S. 135, Gesetz No. 11).

Bei der großen Synode zu Aachen im Jahre 836 wird geklagt: Manche Frauenklöster sind fast Bordelle geworden (v. Hefele, 4. Bd.[2], S. 91).

Bei der 3. Aachener Synode von 862 heißt es: Wenn vor der Ehe begangene Fleischessünden die Ehe selbst aufheben würden, so müßte es Scheidungen in Menge geben, denn ut de mulieribus taceam, rarus aut nullus est, qui cum uxore virgo conveniat (!) (v. Hefele, 4. Bd.[2], S. 252).

Im Jahre 952 bedroht das Konzil zu Augsburg jeden Geistlichen, der eine subintroducta bei sich im Hause habe, mit Absetzung. Das Weib soll mit Ruten gezüchtigt und vom Bischof oder seinem Abgesandten kahl geschoren werden (Theiner, 1. Bd., S. 277). Ein krasses, abstoßendes und wahrhaft entsetzliches Bild von der Unzucht der Geistlichen entwirft Petrus Damiani (gest. 1072) in seinen liber gomorrhianus, das an den Pabst Leo IX. gerichtet ist. Sein wesentlicher Inhalt ist im Literaturverzeichnis unter Damiani mitgeteilt, er berichtet von den ekelhaftesten Verirrungen des Geschlechtstriebes. (Damiani, vergl. auch Dresdner, S. 309ff., ferner Capecelatro, Kleinermanns, Laderchio, Neukirch, Wambera). Nach Ivo, dem Bischof von Chartres (gest. 1116), der zu den angesehensten Männern seiner Zeit gehörte, war das Nonnenkloster zu St. Fara im Bistum Evreux „non locus sanctimonialium, sed mulierum daemonialium prostribulum". 1128 wurden die Nonnen aus dem Kloster des h. Johannes zu Laon wegen ihres sittenlosen Lebenswandels vertrieben. Dasselbe ereignete sich im Bistum Bologna (Theiner, 2. Bd., S. 205, Anm. *** zu S. 204). Nach Gerhoh, dem Probste von Reichersberg in Bayern (gest. 1169), sind namentlich die Kanoniker durch ihr unzüchtiges Leben ausgezeichnet (Theiner, 2. Bd., S. 225). Papst Innozenz III. (1198 bis 1216) schildert in zahlreichen Briefen die Unzucht der hohen und niederen Geistlichkeit. Aus diesen stammen die folgenden Angaben. Der Erzbischof von Besançon lebte mit seiner Verwandten, einer Aebtissin, in Blutschande. Der Erzbischof von Bordeaux blieb mehrere Tage in der Abtei des h. Eparchius und plünderte sie aus. Er war von zahlreichen Dirnen begleitet. Der Erzbischof von Auxitanum, ein Spieler, war in Unzucht völlig versunken. Der Bischof von Astorga, ein Mörder, lebte in Unzucht und Sodomiterei. Maher, der das Bistum Toul leitete, erzeugte mit seiner Tochter, dem Kind einer Nonne, mehrere Söhne (Theiner, 2. Bd., S. 245ff.). 1251 ließ der Bischof Grosthead von Lincoln den in Klöstern untergebrachten Nonnen seiner Diözese die Brust drücken, um festzustellen, ob sie Jungfern geblieben waren (Mathieu Paris, Chron. Mag. ed. Luard, 5. Bd., S. 226, vergl. Parrot, Roger Bacon (1894), 35, Anmerk. 1).

Dafür, daß im 13. Jahrhundert auch der deutsche Klerus nicht moralischer als der italienische und französische lebte, nur einige Beispiele.

Von dem Konzil zu Bremen (1266) werden diejenigen Prälaten mit strengen Strafen bedroht, welche den ihnen untergebenen Klerikern gestatten, sich Weiber zu halten (Theiner, 2. Bd., S. 288). Jene Kleriker oder Laien, welche anderen Klerikern ihre Töchter zur Ehe oder zum Konkubinat geben, dürfen keine Kirche betreten (Theiner, 3. Bd. S. 288). Aehnliche Beschlüsse wurden durch die Konzile zu Münster (1279) und zu Köln (1281) gefaßt. Das letztgenannte Konzil bestimmte außerdem, daß die Beichte nur in der Kirche an einem hellen und allen sichtbarem Orte, nicht aber außerhalb der Kirche an einem dunklen oder finsteren Orte angenommen werden solle. Die Priester dürfen bei der Beichte nicht mit einer Frau in der Kirche allein bleiben und nicht diejenigen absolvieren, mit denen sie Unzucht getrieben haben (Theiner, 2. Bd., S. 293 ff.). 1298 verbietet der Bischof Mangold von Würzburg seinen Geistlichen die Sodomiterei (Theiner, 2. Bd., S. 301). Auf sehr vielen Konzilen des 11., 12., 13. Jahrhunderts, ja bis zum 15. Jahrhundert wird darüber geklagt, daß die Bischöfe ihren Geistlichen das Konkubinat gegen Erlegung bestimmter Abgaben gestatten.

In der heiligen Stadt Cöln mußten im 13. und 14. Jahrhundert strenge Gesetze gegen die Kupplerinnen erlassen werden, die den Geistlichen Dirnen zuführten und Mädchen zur Unzucht verleiteten (Hüllmann, 4. Bd., S. 263).

Durch das Konzil zu Köln vom Jahre 1310 wurde die Unzucht mit Nonnen mit Exkommunikation bedroht. Die gefallenen Nonnen sollten so gezüchtigt werden, daß sie anderen als abschreckendes Beispiel dienten (Theiner, 3. Bd., S. 3). Aehnliche Beschlüsse wurden auf den zahlreichen Synoden und Konzilen des 14. Jahrhunderts gefaßt, von denen die folgenden erwähnt werden sollen: Rouen 1313, Ravenna 1314 und 1317, Valladolid 1322, Benevent 1331, London 1342, Naumburg 1350 u. s. w. (Theiner, 3. Bd., S. 3 ff.).

Besonders berühmt sind die Klagen Petrarcas (gest. 1374) über die Unzucht der Kleriker, weil dieser durch seinen Aufenthalt und seine Stellung am päpstlichen Hofe zu Avignon vielfache Gelegenheit fand, die Verhältnisse aus nächster Nähe zu studieren. Ueber das gallische Babylon (Avignon) sagt er unter anderem: „Mitto stupra, raptus, incestus, adulteria, qui jam Pontificalis lasciviae ludi sunt ... et violatas conjuges, et externo semine gravidas rursus accipere, et post partum reddere, ad alternam satietatem abutentium coactos ... (Petrarchae Opera. Basilea 1581, p. 730).

Bekanntlich hat auch Boccaccio (gest. 1375), und zwar in höchst geistreicher Weise, das Cölibat der Geistlichen verspottet (vergl. Boccaccio, Decamerone, z. B. betr. Mönche, 1. Tag 2. und 4. Nov., 4. Tag 2. Nov., 7. Tag 3. Nov., 8. Tag 2. Nov.; betr. Nonnen 3. Tag 1. Nov. und 9. Tag 2. Nov.).

In England schilderte Johann Wiklif (gest. 1384) die Geistlichkeit als eine entmenschte Herde von Wollüstlingen. Sie treiben Unzucht mit Nonnen, verführen die Ehefrauen und morden Jungfrauen, die sich ihnen nicht fügen wollen. Sie steckten Frauen in Mönchskutten, schoren ihnen die Köpfe und nahmen sie dann mit in ihre Wohnungen. Den Beichtstuhl benutzten sie zur Verführung und

stellten den Frauen vor, es sei eine kleinere Sünde, sich mit Geistlichen zu vergehen als mit Laien (Theiner, 3. Bd., S. 22).

Das Kirchenschisma scheint die Unzucht der Kleriker begünstigt zu haben, wie dieses leicht verständlich ist, da das Gefüge der Kirche in seinen Grundfesten wankte. Unglaubliches über das unzüchtige Leben der Geistlichen in den Diözesen Bremen, Utrecht und Münster berichtet z. B. ein Schreiben Gregors XII. aus dem Jahre 1408, dem die folgenden Angaben entnommen sind. In diesen Klöstern ist jede Religiosität fast verschwunden. Mönche und Nonnen leben zusammen, es ereignen sich Dinge, bei deren Beschreibung die Feder sich sträubt. Die Kleriker nisten sich in den Klöstern mit ihren Weibern und Kindern ein. Die Nonnen verlassen nach Belieben das Kloster, treiben sich umher und nehmen an Gelagen teil. Während der Ernte bleiben sie mit ihren Freunden auf dem Felde und gestatten sich jede Freiheit. Wie die Mönche, leben auch die Prälaten. Auch diese gesellen sich zu den Nonnen. Die im Kloster geborenen Kinder werden häufig getötet (Theiner, 3. Bd., S. 30*).

Als klassischer Zeuge der großen Verderbtheit der Kirche kurz vor dem Konzil zu Konstanz (1414) gilt Nikolaus von Clemangis (gest. um 1440). Diejenigen Stellen seines berühmten Werkes: de corrupto ecclesiae statu, welche sich auf das Unzuchtsleben der Geistlichen beziehen, sind unter de Clemangis, S. 1013, im Auszuge nach der Ausgabe von 1620 mitgeteilt (de Clemangis†). Die Kardinäle begehen Ehebruch und Notzucht und halten sich Dirnen. In den meisten Parochien wünschen die Bürger, daß die Geistlichen Konkubinen besitzen, damit sie sich nicht an den Töchtern und Frauen der Bürger vergreifen (Theiner, 3. Bd., S. 63, Anmerk.** v. S. 62). Die Kapläne und Kanoniker sind Trunkenbolde, die sich in den niedrigsten Kneipen umhertreiben. Sie lieben fleischliche Vergnügungen und leben wie die Schweine Epikurs. Die Mönche geben sich allen Ausschweifungen hin und beherbergen ihre Konkubinen und deren Kinder bei sich. Die Nonnenklöster sind Bordelle. Ein Mädchen zur Nonne machen, ist nichts anderes als sie der Prostitution zuführen.

In ähnlicher Weise äußert sich Huss (verbrannt 1415). Um 1415 wird der Bischof von Passau, Georg von Hohenlohe als ein besonders lebenslustiger Herr geschildert, der daneben aber den Gottesdienst mit Pracht und Anstand zu feiern verstand. Er setzte das lustige Leben fort, als er 1422 zum Erzbischof von Gran befördert worden war (Theiner, 3. Bd., S. 36, Anm. *** zu S. 35). Johann XXIII., unter den Päpsten einer der verworfensten, wurde namentlich wegen seiner geschlechtlichen Greueltaten abgesetzt. Er soll in Bologna, wo er Statthalter und Legat gewesen ist, 200 Witwen, Ehefrauen und Jungfrauen, auch viele Nonnen entehrt haben. Mehrere seiner Opfer wurden von ihren Ehemännern getötet, ohne daß dieses den Lüstling gestört hätte. Er soll selbst seines Bruders Weib nicht verschont haben (Theiner, 3. Bd., S. 36). Auch der zweite der drei schismatischen Päpste, der 1417 abgesetzte Benedikt XIII., war ein abscheulicher Wüstling, gegen dessen Lasterleben in zum Teil nicht wiederzugebenden Ausdrücken von den Kanzeln gepredigt wurde.

---

†) Daß Clemangis der Verfasser dieses Werkes ist, wird von mancher Seite bezweifelt. (Vergl. Hauck, Realencyklopädie f. protest. Theologie und Kirche, 3. Aufl., 4. Bd., S. 140 ff.)

Das berühmte Konzil zu Konstanz (1414—18) übte auf die Moralität der Geistlichen keinen erkennbaren Einfluß aus. In Speyer wurde das St. Germansstift im Jahre 1422 vom Volke aus Wut über das unsittliche Treiben seiner Bewohner ausgeplündert und verbrannt. Das Baseler Konzil (1431—48) stellte in seiner Sitzung vom 22. Januar 1435 fest, daß hohe Geistliche von den Konkubinariern viel Geld annahmen (Theiner, 3. Bd., S. 71). So erhielt der Bischof von Konstanz von seinen Geistlichen jährlich 200 Gulden dafür, daß er die Konkubinarier gewähren ließ (Theiner, 3. Bd., S. 74.)

Die Konzilien und Synoden der folgenden Jahrzehnte, die sich mit der Unzucht der Geistlichen beschäftigen, sind so zahlreich, daß wir auf Theiners Ausführungen verweisen müssen.

Der berühmte Papst Pius II. (Aeneas Sylvius, 1458—64) durchlebte bekanntlich eine stürmische Jugend und gestand selbst ein, daß er sich zur Keuschheit nicht aufzuschwingen vermöge (Theiner, 3. Bd., S. 83 ff.). Der Bischof Ludwig von Speyer bekämpfte seit dem Jahre 1478 in wohl mehr als 20 Synoden die Unsittlichkeit seiner Kleriker, ohne Wandel schaffen zu können (Theiner, 3. Bd., S. 87 ff.

Unglaublich scheußliche, widerliche und nicht wiederzugebende Dinge wissen der heilig gesprochene Patriarch von Venedig (gest. 1456) Lorenzo Justiniani und der Abt Ambrosius Taversari von Florenz (gest. 1439), ein Freund des Medicäischen Hauses, von den Mönchen und Nonnen und von den Geistlichen überhaupt zu erzählen. Alles, was die Phantasie des größten Wüstlings, das Gehirn des grausamsten Verbrechers zu ersinnen vermag, in den Schriften der beiden genannten Männer ist es zu finden. Kaum weniger verderbt als die italienischen waren damals die schweizer und viele deutsche Klöster, z. B. diejenigen im Erzbistum Magdeburg. Diese Unerhörtheiten werden dadurch verständlicher, daß manche Päpste den Geistlichen mit schlechtestem Beispiele vorangingen. So führte Sixtus IV. (1471—84) ein wollüstiges Leben und verschaffte sich die Mittel zu demselben durch Abgaben, die er von sodomitischen Kardinälen und den Bordellen Roms bezog. Letztere brachten ihm jährlich 80000 Dukaten. Auch sein Nachfolger Innozenz VIII (1484—92) war wegen seiner Ausschweifungen berüchtigt. Ihm folgte „der Heros des Sinnengenusses", Alexander VI. (1492 bis 1503), der die Hochzeit seiner Tochter, die zugleich seine Kokubine war, durch die bekannten Bacchanalien beging.

Savonarola (gest. 1498 zu Florenz am Galgen über dem Scheiterhaufen) rügt die Unzucht und die Knabenliebe der Geistlichen.

In Deutschland eiferten gegen die Unzucht der Kleriker der Abt Trithemius (gest. 1516), der Dichter Sebastian Brand (gest. 1520) und der berühmte Kanzelredner Geiler von Kaisersberg (gest. 1510) (Theiner, 3. Bd., S. 96 ff.). Viele Geistliche infizierten sich am morbus gallicus und gingen daran zu Grunde; bisweilen auch deshalb, weil sie sich scheuten, einen Arzt zu rufen (Theiner, 3. Bd., S. 145 ff.).

Auch im 16. Jahrhundert verstummen die Klagen über die Unzucht der Geistlichen nicht, wie noch an wenigen Beispielen gezeigt werden soll. Papst Julius III. (gest. 1556) lebte unzüchtig. Er und der Kardinal Creszentius hielten sich gemeinschaftliche Weiber und erzogen die Kinder derselben auf gemeinschaftliche Kosten. Das war

der Papst, der seinen Affenwärter zum Kardinal machte (Theiner, 3. Bd., S. 220, Anm. *). In einer dem Kaiser Ferdinand I. von dessen Rat Staphylus überreichten Denkschrift wird die Unzucht der Geistlichen besprochen. Auf dem Konzil zu Trient (1545 bis 1563) war von den geschlechtlichen Ausschweifungen der Kleriker mehrmals die Rede. In Bayern z. B. herrschte damals der Konkubinat bei den Geistlichen fast allgemein, soweit diese nicht in geordneter Ehe lebten (Theiner, 3. Bd., S. 226 ff.).

Wir sehen also, daß das Konzil von Trient das Uebel nicht ausrottete und daß die Reformation Luthers die katholische Kirche nicht vermocht hat die Ursachen zu beseitigen, welche die Unzucht der Geistlichen verschuldeten.

Aus den vorstehend mitgeteilten Tatsachen ergibt sich, daß die Kirche seit ihrem Bestehen durch die Unzucht der hohen und niedrigen Geistlichkeit befleckt wurde. Es handelt sich hier aber nicht etwa um eine nur bei einigen Personen auftretende Verfehlung, sondern um Vorkommnisse, welche in allen Ländern bei sehr vielen Personen gleichzeitig zur Beobachtung gelangen. Hieraus folgt, daß diese Erscheinungen auf eine gemeinsame Ursache zurückgeführt werden müssen. In dem Cölibat ist diese Ursache gefunden. Die Kirche verdammte große Scharen von kräftigen und müßigen Menschen zur geschlechtlichen Enthaltsamkeit und versuchte einen der vitalsten Triebe zu unterdrücken. Dieses unhygienische Beginnen mußte seine Früchte tragen und konnte höchstens bei besonders starken Charakteren ungestraft zur Anwendung gelangen, denen metaphysische Genüsse die weltlichen ersetzten.

So hat denn Luther auch vom hygienischen Standpunkte aus völlig recht, wenn er sagt: „Ich will aber rathen treulich, um viele Sünden, die heimlich einreissen, zu meiden, dass weder Knabe noch Mägdlein sich zur Keuschheit oder geistlichem Leben verbinde vor 30 Jahren“ (Luther).

Literatur zu Abschnitt VIII A.

Ambrosius, *siehe Decretum Gratiani und Corp. juris canonici.*

Bauer, M., *Das Geschlechtsleben in der deutschen Vergangenheit (1902). (Feuilletonistisch!)*

Boccaccio, *Decamerone. Betr. Mönche: 1. Tag 2. u. 4. Nov., 4. Tag 2. Nov., 7. Tag 3. Nov., 8. Tag 2. Nov.; betr. Nonnen: 3. Tag 1. Nov. und 9. Tag 2. Nov.*

Capecelatro, *Storia di S. Pier Damiano (Firenze 1862), S. 156.*

de Clemangis, Nicolai, *Archidiaconi Baiocensis, scritoris (!) vetusti, DE CORRVPTO ECCLESIAE STATU Liber unus . . . . Denuo separatim editus studio Johannis a FVCHTE. Helmaestadi, Typis heredum Jacobi Lucy. Anno 1620. Die Seiten sind nicht numeriert (Kgl. Bibl. Berlin C 4316). Cap. XII, 2 . . Cardinalium . . Nec enumerare uolo earum (Druckfehler für eorum) adulteria, stupra, fornicationes, quibus Romanam curiam etiam nunc incestant. Nec referre obscänissimam illorum familiae vitam. Cap. XV, 2. Jam illud, obsecro, quale est quod plerisque in diocösibus, rectores ex certo et conducto cum suis prälatis precio, passim et publice Concubinas tenent. Cap. XVI, 3. Presbyteri . . . ex meretricum suarum complexibus ad divinum altare veniunt. Sie verbringen den Tag in Kneipen, fluchen und schimpfen. Cap. XIX, 1 . . . Praelati. Difficile itaque est statuere, qui eorum magis incommodent suo gregi. Hi qui deserto eo lupisque exposito cum scurris et parasitis in aula versantur . . . Cap. XX. De Capellanis et Canonicis . . . Adhuc autem ebrios, incontinentissimos, utpote quidem passim et inverecunde prolem ex meretrice susceptam et scorta uice conjugum domi teneant . . . in carnis uoluptatibus hauriendis suae uitä felicitatem, ut porci Epicuri constituunt. Cap. XXII. Medicantes (Monachi) . . . Annon lupi rapaces sunt . . mero se lautis epulis non cum suis uxoribus, licet saepe cum suis parvulis auide satiantes, cunctaque libidinibus quare torrentur ardore polluentes? Cap. XXIII, 2. Monialium (Monacarum) monasteria . . . Nam quid aliud sunt hoc tempore puellarum monastria, nisi quaedam, non dico Dei sanctuaria, sed Veneris*

execranda prostibula? Sed lascivorum et impudicorum juvenum ad libidines explendas receptacula, ut idem hodie sit puellam uelare quod et publice ad scortandum exponnere?
Codex Justinianus ed. Mommsen et Krueger.
Codex Theodosianus ed. Gothofredus. 5. Bd., 1665.
Corpus juris civilis ed. Krueger et Mommsen. 3 Bde. 1) Institutiones recogn. Krueger. Digesta recogn. Mommsen. 2) Codex Justinianus recogn. Krueger. 3) Novellae recogn. Schoell und Kroll.
Corpus juris canonici ed. Friedberg. Decretum magistri Gratiani, Pars prior, p. 1128, cap. IV, 1879.
Corvin, *Historische Denkmale des christlichen Fanatismus, 2 Bde. (1845).*
Damiani, Petri, *Opera omnia. III Volumina (Lugduni 1623), 3. Bd., S. 449. Liber gomorrhianus ad Leonem IX. Rom. Pont., Cap. I, S. 450: Ut autem res vobis (sc. papae) tota per ordinem pateat, ex hujus nequitiae scelere quatuor diversitates fiunt. Alii siquidem secum, alii aliorum manibus, alii inter femora, alii denique consummato actu contra naturam delinquunt: et in his ita per gradus ascenditur, ut quaeque posteriora praecedentibus graviora judicentur. Cap. VI. De spiritualibus Patribus, qui cum filiis suis coinquinantur. Cap. VII. De illis, qui eisdem, cum quibus lapsi sunt, sua crimina confitentur. (Die sündhaften Geistlichen beichteten einander und absolvierten sich dann gegenseitig.) Cap. VIII. Quod sicut sacrilegus Virginis violator, ita quoque filii spiritualis prostitutor jure sit deponendus. Cap. IX. Quod ejusdem criminis reus sit, et qui cum carnalis, vel Baptismatis filia labitur. Cap. XIII. De his, qui fornicantur irrationabiliter, id est, qui miscentur pecoribus, aut cum masculis polluntur. Cap. XIV. De his qui in pecudes, vel in masculos aut olim polluti sunt, aut hactenus hoc vitio tabescunt. Cap. XV. De Clericis, vel Monachis, si fuerint masculorum insectatores.*
Decretum Gratiani, Editio ultima Taurini 1620, pag. 1615, causa 32, quaestio 4, cap. 4.
Dresdner, *Kultur und Sittengeschichte der italienischen Geistlichkeit im 10. u. 11. Jahrhundert (1890).*
Du Cange, *Glossarium mediae et infimae latinitalis unter Focaria.*
Epheser 5, 25 ff.
v. Hefele, *Konziliengeschichte, 2. Aufl.*
Hüllmann, *Städtewesen des Mittelalters, 4. Bd. (1829) 263.*
Kleinermanns, *Der h. Petrus Damiani (Steyl 1882) S. 99.*
1. Korinther 7, 10 ff.
Kriegk, *Deutsches Bürgertum im Mittelalter. N. F. (1871).*
Laderchio, *Vitae S. Petri Damiani in sex libros distributae, 1. Bd., S. 127 (Romae 1702).*
Liebermann, F., *Gesetze der Angelsachsen (1898—1903).*
Löning, *Geschichte des deutschen Kirchenrechtes, 2. Bd. (1878) 474 ff.*
Luther, *An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung. Herausg. v. K. Pannier, Reclamsche Ausg. S. 94.*
Matthaei Parisiensis, *Chronica majora ed. Luard, 5. Bd., S. 226 . . . Et quod indignum scribi, ad domos religiosarum veniens, fecit exprimi mammillas earundem, ut sic physice si esset inter eas corruptela experiretur.*
Matthaeus 19, 4 ff.
Neukirch, *Das Leben des Petrus Damiani (Göttingen 1875) S. 54.*
Parrot, *Roger Bacon (1895) S. 35, Anm. 1.*
Petrarchae *Opera. Basileae 1581. Liber sine titulo p. 730.*
Römer 7, 2 ff.
Rosenthal, Ed., *Die Rechtsfolgen des Ehebruchs nach kanonischem und deutschem Recht (1880).*
Sabatier, M., *Histoire de la législation sur les femmes publiques et les lieux de débauche (1828).*
Salvianus, *De gubernatione dei ed. Carolus Halm (1877), Mon. Germ. Auct. T. I.*
Schayes, *Essai historique sur les usages, les croyances des Belges (1834).*
Schmidt, Herm. Jos., *Die Bußbücher und die Bußdisciplin in der Kirche (1883) S. 208, 215.*
Theiner, Joh. Anton u. Augustin, *Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen. 2. Aufl., 3 Bde. (1892/97).*
Traversarii, Ambrosii, *Epistolae ed. Mehvs (Florentiae 1759).*
Wambera, *Der h. Petrus Damiani. Inaug.-Diss. (Breslau 1875) S. 33.*
Wasserschleben, *Geschichte der Bußordnungen in der abendländischen Kirche (1851).*
Zschimmer, *Salvianus und seine Schriften (1875).*

B. Deutschland.

Auch bei den Germanen war die Vielweiberei bekannt, wie Tacitus (Germania, Kap. 17 und 19) anerkennt. Sie erhielt sich bei den Nordgermanen länger als bei den südlich und westlich vorgedrungenen Stämmen. So erzählt Adam von Bremen, der um 1076 starb, daß die Schweden in allem Maß hielten, nur nicht in der Zahl der Weiber. Aber diese Ehen waren vollberechtigt und die Sprossen derselben rechtlich anerkannt. Auch bei den Merowingern findet sich die Vielweiberei. Dies gilt z. B. für König Chlotar I. und Dagobert I. Letzterer hatte drei Frauen und unzählige Kebsen, Pippin II. zwei Frauen.

Um mehrere Stufen tiefer als die polygame Ehe steht der Konkubinat, der bei den Germanen gleichfalls, namentlich bei den wohlhabenderen Ständen verbreitet gewesen ist und, ohne großes Aergernis zu erregen von diesen das ganze Mittelalter hindurch gepflegt wurde.

So wird uns von dem Harem des Ostgoten Theodorich, des Westgoten Alarich, des Vandalen Godegisil berichtet.

Auch Karl der Große mußte der Sage nach wegen Vielweiberei im Fegefeuer büßen, und Ludwig der Fromme scheint nicht züchtiger gewesen zu sein. Immerhin lebten, wie das auch von Salvianus anerkannt wird (S. 1007), die Deutschen des 4. und 5. Jahrhunderts bei weitem moralischer als die Römer der späteren Kaiserzeit, und die Sachsen, Friesen und Nordländer waren trotz ihrer Weiberfreudigkeit auch in späteren Jahrhunderten noch reinen Sinnes (Weinhold, 2. Bd., S. 13ff.

Tacitus, *Germania ed. Zermial cap. 17 und 19. cap. 17. Quamquam (obgleich die Frauen nur leicht bekleidet sind) severa illic matrimonia, nec ullam morum partem magis laudaveris. nam prope soli barbarorum singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui non libidine sed ob nobilitatem pluribus nuptiis ambiuntur. cap. 19. Ergo septa pudicitia agunt (feminae), nullis spectaculorum inlecebris, nullis conviviorum irritationibus corrupta . . . paucissima in tam numerosa gente adulteria, quorum poena praesens et maritis permissa; abscissis crinibus nudatam coram propinquis expellit domo maritus ac per omnem vicum verbere agit . . .*

Weinhold, *Die deutschen Frauen in dem Mittelalter, 2. Aufl. (1882).*

1. Rechtsgrundsätze.

a) Volksrechte.

Die deutschen Volksrechte ahnden Ehebruch, außerehelichen Geschlechtsverkehr und Unzucht mit strengen Strafen, da die geschlechtliche Entehrung (fornicatio, adulterium) von den Germanen als Verbrechen betrachtet wird (Brunner, 2. Bd., S. 658ff.).

Bei den Nordgermanen konnte aber nur die Frau, nicht der Mann des Bruches der eigenen Ehe sich schuldig machen (Rosenthal, S. 54).

Die Frau, welche sich preisgegeben hat, konnte von den Verwandten getötet oder verkauft werden. So bestimmt der Edictus Rothari No. 189 aus dem Jahre 643 potestatem habeant parentes in eam dare vindictam. Aehnlich äußert sich die Lex Visigoth. III 4, 5. Und nach Gregor von Tours (Hist. Franc, 6. Buch, Cap. 36, 13) wurde eine Frau von den Verwandten verbrannt ad ulciscendam humilitatem generis sui. Vergl. auch Lex Burg. 35, 3.

Bei den Altsachsen wurde die Entehrte von den Verwandten ge-

zwungen, sich aufzuhängen, während bei den Ditmarsen die Verwandten die Todesstrafe vollzogen (Grimm, Rechtsaltertümer, 2. Bd., S. 275).

Bei Ehebruch einer Freien mit einem Unfreien erhält nach westgotischem Rechte jeder der Schuldigen 100 Geißelhiebe (Lex Visigoth, Liber. 3, Tit. II, 3).

Nach der Anschauung der Burgunder und Longobarden gilt eine Freie als entehrt, die sich mit einem Knechte einläßt (Lex Burg. 35, 2, 3, und Lex Rothari, 221, 193).

Nach fränkischem Recht wird die weibliche Unzucht nicht von Staatswegen verfolgt.

Die Capitula Remedii dagegen setzen folgende Strafen fest: beim ersten Unzuchtsfall 12 Solidi oder Prügelstrafe, beim zweiten Prügelstrafe und Einkerkerung, beim dritten Prügelstrafe, Einkerkerung und 12 Solidi (Cap. Remedii 7, 8).

Eine Freie, die Unzucht treibt, wird nach westgotischem Recht öffentlich mit 300 Geißelhieben bestraft und dann aus der Gemeinde vertrieben. Wird sie nochmals aufgegriffen, so erhält sie wiederum 300 Geißelhiebe und wird einem Armen zu schwerer Arbeit in Fron gegeben. Wenn sie auf Veranlassung ihres Herrn gehurt hat, um für diesen durch ihr Gewerbe Geld zu verdienen, so erhält der Herr die gleiche Strafe wie das Mädchen (Lex Visigoth., Lib. 3, Tit. 4, 17

Der Freie, der eine fremde Freie antastete, wurde ursprünglich von den Verwandten bestraft. Er konnte sogar auf frischer Tat ertappt, nach der Lex Fris. V, 1 von diesen getötet werden. Nach isländischem Recht hatte der Vater, Sohn oder Bruder die Befugnis, den Schuldigen bis zum nächsten Allthing zu erschlagen.

Nach westgotischem Recht wird der Verführer einer verheirateten Frau dem Ehemann zu beliebiger Strafe ausgeliefert. Dasselbe is mit der verführten oder ehebrecherischen Frau der Fall (Lex Visigoth. Lib. 3, Tit. 4, No. 3). Der betrogene Ehemann wird nicht bestraft wenn er seine ehebrecherische Frau und deren Verführer tötet (Le Visigoth., Lib. 3, Tit. 4, 4). Der Vater und nach seinem Tode de Bruder oder der Vaterbruder darf eine ehebrecherische Tochter unge straft töten (Lex Visigoth., Lib. 3, Tit. 4, 5).

Nach Frankenrecht wird die außereheliche Schwängerung eine Freien mit 50, nach longobardischem Recht mit 12 oder 20 Solidi be straft, je nachdem sie ancilla romana oder gentilis ist, während sic das bayrische und friesische Recht mit 4 Solidi begnügen (Lex Sal. 25, Lex Rib. 35, 2, Lex Rot. 194).

Ein Unfreier, der mit einer Freien Unzucht begangen ha wird nach bayrischem Recht (Lex Bajuw. VIII, 9) den Verwandte ad interficiendum übergeben, nach westgotischem Recht wird er zu nächst geprügelt und dann verbrannt (Lex Visig. III 2, 2).

Der außereheliche Verkehr eines Knechts und einer Unfreie wird nach dem Gesetz der ripuarischen Franken (Lex Rib. 58, 17) mi Entmannung oder 3 Solidi, nach Lex Sal. 25, 8 mit 120 Hieben ode 3 Solidi bestraft. Stirbt die Magd, so muß der Täter 6 Solid zahlen oder wird entmannt. (Lex Sal. 25, 7.)

Bei Notzucht wird das Haus, in dem sie verübt wurde, zer stört und alles Lebende darin, insbesondere das Vieh getötet (Brunner 2. Bd., S. 667).

Die Notzucht einer Witwe oder einer unverehelichten Freien wir nach westgotischem Recht bei einem Freien mit 100 Geißelhieben, be

einem Sklaven mit dem Feuertode bestraft. Der Freie wird außerdem zum Sklaven gemacht (Lex Visigoth., Lib. 3, Tit. 4, 14).

Geistliche, die einen unkeuschen Lebenswandel führen, erhalten nach westgotischem Recht strenge Kirchenstrafen. Die Weiber aber, mit denen sie sich vergingen, werden mit 100 Geißelhieben bestraft. Dieses Gesetz entspricht den Beschlüssen der Synode zu Toledo von 653 (Lex Visigoth,, 3. Buch, 4 Tit. 18).

Geschlechtlicher Verkehr von Männern untereinander wird mit Kastration beider bestraft (Lex Visigoth, 3. Buch, 5, Tit, 4).

Brunner, H., *Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Bd., S. 658ff.*
Capitulare Remedii episcopi curiensis ed. Hänel. Mon. Germ. Leg., Tom. 5, pag. 183. De adulterio.
Edictus Rothari siehe Leges Longobardorum.
Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer, 2. Bd. (1899) 275.*
Gregorius Turensis, *Historia Francorum ed. Arndt et Krusch. Mon. Germ. Script. rerum mervingicarum, Tom. I.*
Leges Bajuvariorum ed. Merkel. Mon. Germ. Leg., Tom. 3, pag. 299.
Leges Burgundiorum ed. de Salis. Mon. Germ. Leg. nat. germanic. Tom. 2, pars 1, pag. 68 seq. Lex Gundebada, Cap. 35, 2.
Leges Longobārdorum ed. Bluhme. Mon. Germ. Leg., Tom. 4, Edictus Rothari No. 189, 193, 221.
Lex Frisionum ed. de Richthofen. Mon. Germ. Leg., Tom. 3, pag. 663. Titulus V und VI.
Lex Ribuaria ed. Sohm. Mon. Germ. Leg., Tom. 5, pag. 228.
Lex Salica ed. R. Behrend. 2. Aufl. (1897) Cap. XXV De adulteriis ancillarum.
Lex Visigothorum ed. Zeuner. Mon. Germ. Leg. Sect. I, Tom. I.
Rosenthal, Ed., *Die Rechtsfolgen des Ehebruchs nach kanonischem und deutschem Recht, (1880).*
Wilda, *Geschichte des deutschen Strafrechts. I. Das Strafrecht der Germanen (1842).*

b) Kapitularien der fränkischen Könige.

Auch in den Kapitularien der fränkischen Könige ist mehrfach von Unzucht und Ehebruch bei Laien und Klerikern die Rede.

So bestimmte Pippin II. in einem Kapitular aus dem Jahre 744 Similiter decrevimus, ut laici homines legitimi vivant et diversis fornacationem non faciant . . . Et omnes Clerici fornicationem non faciant (Pippini, capit. Suession).

Karl der Große verbietet den Priestern in seiner Admonitio generalis vom 23. März 789 unter No. 49 den unzüchtigen Verkehr mit Männern und Tieren (Capitular. reg. Franc., 1. Bd., S. 57).

Ferner heißt es in dem Capitulare missorum generale von 802: No 18 Monasteria puellarum firmiter observata sint, et nequaquam vagare sinantur . . Ubi autem regulares sunt . . ne fornicatione deditae, non ebrietatis, non cupiditate servientes. No 22 Canonici . . Nequaquam foris vagari sinantur, sed sub omni custodia vibant, . . non fornicarii . . non per vicos neque per villas . . luxoriando vel fornicando. Diese Verbote deuten darauf hin, daß sich Mönche und Nonnen im Lande umhertrieben und Unzucht trieben. (Cap. reg. Franc., 1. Bd., S. 95.)

Ludwig der Fromme befahl um 820 (?) in seinem Capitulare de disciplina palatii acquisgranensis, daß jeder seiner Ministerialen genau feststellen solle, ob sich unter seinem Gesinde eine Dirne befinde. Wer eine solche Dirne beherberge, solle sie auf seinen Schultern bis auf den Markt tragen. Dort solle das Weib gegeißelt werden. Wenn

sich der Wirt der Dirne hiergegen sträubt, so soll er zugleich mit dieser gegeißelt werden (Capitular. reg. Franc., 1. Bd., 298).

Die Heiligkeit der Ehe wird von den Karolingern nach dem Vorbilde Karls des Großen wenig geachtet. Sie hinterließen alle, mit Ausnahme von Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen, uneheliche Nachkommen. Am Hofe gab es Kebsweiber in Menge, welche zum Teil in den Frauenhäusern der Fronhöfe untergebracht waren (v. Maurer, Gesch. der Fronhöfe, 1. Bd. S. 135, 205). 852 erteilte sogar die Mainzer Synode den Unverheirateten die Erlaubnis, Kebsweiber zu halten. Mädchenraub und Entführung, selbst von heiligen Orten, gehörte damals zu den häufigeren Vorkommnissen. Unter diesen Umständen darf es nicht wunder nehmen, daß die geschlechtlichen und ehelichen Verhältnisse auf allen Synoden des 9. Jahrhunderts zur Sprache kamen (Dümmler, 2. Aufl., 3. Bd., S. 671 ff.). Vergl. S. 1009, die Beschlüsse der Aachener Synoden von 836 und 862.

Das königliche Haus war der Hort der Unsittlichkeit. Lotharius concubinis abutens uxorem suam reginam abicit. – (Prudentii ann. 857 zitiert von Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reichs, 2. Bd., S. 6, Anm. 2, 2. Aufl., 1887). Hukbert, der Schwager des Königs Lothar II. (855—869), verwandte die Einkünfte der berühmten Abtei St. Maurice für Huren, Hunde und Jagdfalken (Dümmler 2. Bd., S. 6). Er drang in das Kloster Luxeuil ein und hielt sich dort mehrere Tage mit liederlichen Weibern auf. Er soll seine eigene Schwester Thietberga, die Gemahlin Kaiser Lothars II., vor ihrer Verheiratung gemißbraucht haben (Dümmler, 2. Bd., S. 7). Diese Beschuldigung ist wahrscheinlich grundlos, obgleich Thietberga sie – wohl infolge eines erpreßten, dann von ihr widerrufenen Geständnisses — für richtig erklärt hatte. Die ganze Angelegenheit zeigt aber, was man an dem Hofe der Karolinger für möglich hielt.

Capitularia regum Francorum, T. I ed. Alfr. Boretius (1883), T. II ed. Alfr. Boretius et Vict. Krause (1897) Mon. Germ. Leg. Sec. II, Tom. 1 et 2.
Dümmler, *Geschichte des ostfränkischen Reiches, 2. Aufl.*
v. Maurer, *Geschichte der Fronhöfe, 1. Bd., 1862.*
Pipini principis capitulare Suessionense, Mon. Germ. Leg. Sect. II, T. I, p. 2

c) Spätere Rechtsnormen bis zur Carolina.

Nach dem Untergange der fränkischen Monarchie kamen Volksrechte und Kapitularien allmählich wieder außer Gebrauch und an ihre Stelle trat zumeist das ungeschriebene örtliche Recht. Dieses örtliche Recht wurde dann im Laufe der folgenden Jahrhunderte kodifiziert.

Der Sachsenspiegel, der zwischen 1224 und 1235 entstand, ist gegen die unkeusche, nicht verheiratete Frau nachsichtig. Das unverheiratete Weib verliert durch Unkeuschheit nicht das Leben, auch nicht einmal das Recht oder Erbe (Friese, S. 267). Die öffentlichen Weiber waren zwar ehrlos, aber nicht rechtlos: eine Rechtsanschauung, welche, unter dem Einfluß der Kirche gewonnen, die in der Gegenwart herrschende antizipiert. Das verheiratete Weib dagegen wurde durch Ehebruch straffällig. Wahrscheinlich wurde sie bei flagrantem Verbrechen enthauptet. Notzucht — ob an einer berührten oder unberührten Frau — wird mit Enthauptung bestraft (Friese, S. 270). Das Haus, in dem die Notzucht getrieben, wird gebrochen und alle lebenden Wesen werden getötet (Friese).

Nach dem Schwabenspiegel, dessen Entstehung zwischen die Zeit von 1273 und 1282 fällt, steht auf Ehebruch (oberhurerei, S. 174) zwischen Christen die Enthauptung. Unter Ehebruch ist hier jeder außereheliche Geschlechtsverkehr einer verheirateten und einer unverheirateten Person verstanden. Dagegen bleibt der Ehebruch der Hausfrau oder der Magd eines Gastwirtes wegen der großen Versuchung, welcher diese Personen unterliegen, privilegiert. Dieser privilegierte Ehebruch wird durch heimliche Kirchenbuße gesühnt (Caspar, S. 36).

Nach dem Augsburger Stadtrecht von 1276 wird eine Dirne mit Abschneiden der Nase bestraft, welche während der Fastenzeit die Stadt betritt (Caspar, S. 56) und auf Notzucht steht Lebendigbegraben (Caspar, S. 81).

Die späteren in Deutschland gültigen Rechtsnormen suchen das durch die Volksrechte sanktionierte Tötungsrecht des Ehemannes einzuschränken. So heißt es im Landfrieden (Constitutio pacis) Friedrichs II. aus dem Jahre 1235: Statuimus igitur, ut nullus, in quacunque re dampnum ei vel gravamen fuerit illatum, se ipsum vindicet. Nur die Notwehr macht eine Ausnahme (Constit. pacis, Mon. Germ. Leg. Sect 4, Tom. 2, pag. 243, § 5). Diese Bestimmung wurde durch die Constitutio pacis in Franconia des Kaisers Rudolf von Habsburg vom Jahre 1281 im wesentlichen bestätigt (Constit. pacis in Francon. Mon. Germ. Leg., Tomus 4, pag. 432).

Das kleine Kaiserrecht aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts verbietet dem Ehemann gleichfalls, sich wegen Ehebruchs an der Frau durch Todschlag zu rächen; doch darf er die Frau aus dem Hause treiben und ihr Vermögen an sich nehmen (Rosenthal, S. 74).

In einigen Partikularrechten bleibt jedoch das Tötungsrecht des Ehemanns bestehen. Dieses gilt z. B. für den Rechtsbrief des Edlen Bernhard von Lippe (Zusatz vom Jahre 1244), nach welchem dem Ehemann erlaubt war, die ehebrecherische Frau entweder zu töten, oder sich mit Geld abfinden zu lassen. § 12. Si vero cum uxore sua adulterantem deprehendat in optione ejus erit, utrum velit ipsum morti condempnare vel ab eo pecuniam extorquere (Gengler, S. 256). Unterläßt es jedoch der Mann, dem Gerichte anzuzeigen, daß er seine Frau wegen Ehebruchs getötet habe, so wird er nach dem Altprager Stadtrecht von 1269 als Mörder betrachtet (Rosenthal, S. 77).

Nach dem Rechtsbuch der Stadt Memmingen aus dem 14. Jahrhundert konnte der Mann, der seine Frau in flagrantem Ehebruch ertappte, diese zwar töten, er mußte aber vor Gericht einen Eid leisten, daß er sie in flagranti ertappt habe. Dann war er straflos (Rosenthal, S. 77).

Nach dem Altprager Stadtrecht von 1269 durfte der Ehemann die ehebrecherische Frau und ihren Verführer sogar pfählen.

In späteren Rechten muß der Ehemann eine in Gold zu erlegende Scheinbuße zahlen. Diese betrug z. B. nach dem Züricher Recht aus dem 16. Jahrhundert „18 haller". Sie wurden auf den Leichnam der Frau gelegt (Rosenthal, S. 80).

Allmählich verschwindet das Rache- und Tötungsrecht des beleidigten Gatten aus der Gesetzgebung. Noch 1552 war es jedoch in Bern vorhanden, während es in der Berner Gerichtssatzung von 1614 fehlt.

Der **Ehebruch** wird bei der Frau auch weiterhin zumeist mit dem Tode bestraft, während der Mann, der sich mit einer Unverheirateten vermischt, nach dem Wiener Stadtrecht von 1340 nur mit Kirchenstrafen belegt wird. Doch bedrohen die Magdeburger Fragen (3. Buch, 7. Cap., 2 dist.) Mann oder Frau, wenn sie Ehebruch mit Verheirateten oder Unverheirateten begehen, gleichmäßig mit Enthauptung (Rosenthal, S. 86ff.).

Nach dem Hamburger Stadtrecht von 1270 steht auf Incest und Ehebruch der Tod, während Ehebruch im 16. Jahrhundert in Hamburg nur mit Prangerstrafe geahndet wurde (Rosenthal, S. 89).

Das Pfälzisch-Malefizrecht von 1552 bestraft den Ehebruch mit dem Tode, beim Manne durch Enthauptung, beim Weibe durch Ertränken (Rosenthal, S. 90). In Berlin wurden 1584 wegen Ehebruch Ursula Ziesemer ertränkt und Caspar Hertz geköpft. 1592 wurde der Jungfernknecht, dem in Cöln-Berlin die öffentlichen Weiber unterstellt waren, sowie der Ratsfischer aus demselben Grunde enthauptet (Fidicin, S. 418).

Nach dem Hofrecht zu Erkel (um 1500) und der Dorföffnung von Oeschen (um 1559) wird der Ehebruch mit einer Geldstrafe gesühnt (Rosenthal, S. 91). Viel rohere Strafen kennen das lübische und das rigaische Recht (Rosenthal, S. 92). Die Strafe der **Verbannung**, und zwar auf längere oder kürzere Zeit, ja auf Ewigkeit, wird in Lüneburg im 15. Jahrhundert und in Wismar 1363 gegen Ehebrecher vollstreckt.

In Zürich bestrafte 1415 der Rat diejenigen Männer, die ihre Frauen verstießen, um mit öffentlichen Dirnen zusammenzuwohnen, oder Frauen, die ihren Männern entliefen, um mit anderen Männern zu leben, mit Vertreibung aus der Stadt, bis sie von ihren Buhlern abließen (Rosenthal, S. 94).

Der **Ehebruch zwischen Juden und Christen** wurde im Mittelalter auf das grausamste bestraft, z. B. im Schwabenspiegel und im Stadtrecht von Augsburg (1276) mit dem Feuertode beider Schuldigen. 1493 wurden Christen wegen Verkehrs mit Jüdinnen und Juden wegen Verkehrs mit Christinnen mit dem Tode bestraft (Lammert). Jedoch war man 1590 in Augsburg bereits milder gesinnt, da man den jüdischen Ehebrecher nur mit Ruten prügelte.

Caspar, *Darstellung des strafrechtlichen Inhaltes des Schwabenspiegels und des Augsburger Stadtrechtes. Dissert. inaug. Berlin (1892).*
Constitutio pacis, Mon. Germ. Leg. Sect 4, T. 2, p. 245, Par. 5.
Constitutio pacis in Franconia, Mon. Germ. Leg., T. 4, p. 432.
Fidicin, *Geschichte Berlins (1842).*
Friese, *Das Strafrecht des Sachsenspiegels (1898).*
Gengler, *Deutsche Stadtrechte des Mittelalters (1852).*
Lammert, *Geschichte des bürgerlichen Lebens und der öffentl. Gesundheitspflege (1880)*
Magdeburger Fragen, herausg. v. J. Fr. Behrend, S. 198.
Sachsenspiegel, herausg. v. Homeyer (1842/66).
Schwabenspiegel, herausg. von v. Lassberg (1840).

d) Carolina.

Das deutsche Strafrecht fand dann 1532 durch die unter Karl V erlassene peinliche Gerichtsordnung, die Constitutio Criminalis Carolina (CCC), eine für die folgenden 150 Jahre fast allein gültige Kodifikation (Wachenfeld, S. 246). Aus dieser beziehen sich die folgenden Paragraphen auf Geschlechtsvergehen und Unzuchtsverbrechen

Artikel 116. **Straff der vnkeusch, so wider die natu**

qeschicht. Unzucht mit dem Vieh, von Mann mit Mann, Weib mit Weib wird mit dem Feuertode bestraft (S. 236).

Artikel 117. Straff der vnkeusch mit nahende gesipten freunden (z. B. mit Stieftochter, Schwiegertochter, Stiefmutter): Die Strafe richtet sich nach der Eigenheit des Falles und soll jedesmal besonders festgesetzt werden.

Artikel 118. Entführung wird nach der Entscheidung der Richter bestraft.

Artikel 119. Notzucht wird mit dem Tode durch das Schwerdt bestraft. Versuchte Notzucht wird nach dem Gutdünken der Richter bestraft.

Artikel 120. Ehebruch soll nach dem Gutdünken der Richter bestraft werden.

Artikel 121. Bigamie soll nicht mit dem Leben, aber so hart wie Ehebruch (Art. 120) gestraft werden.

Artikel 122. Verkauf der Frauen oder Kinder zu unzüchtigen Zwecken macht ehrlos und soll nach gemeinem Recht bestraft werden.

Artikel 123. Kuppelei und Beihilfe zum Ehebruch wird mit Landesverweisung, Pranger, Abschneiden der Ohren oder Auspeitschung bestraft.

Artikel 133. Abtreibung eines lebensfähigen Kindes wird bei Männern mit dem Schwerdt, bei Frauen mit Ertränken bestraft. Abtreibung einer nicht lebensfähigen Frucht soll nach Gutdünken der Richter bestraft werden. (Carolina.)

Carolina, Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V., herausg. von Zoepfl (1842)
Wachenfeld *in Kohler, Encyclopädie der Rechtswissenschaft, 2. Bd. (1904) 246.*

e) Neuere Rechtsgrundsätze.

Während das Mittelalter gegen geschlechtliche Ausschweifungen aller Art nur in der Theorie zu Felde zog, in praxi aber bei Geistlichen und Laien ein Auge zudrückte, solange die Vergehen nicht einen besonderen Umfang annahmen oder die Religion bedrohten, wurde vom 17. Jahrhundert an bis in die zweite Hälfte des 18. jede geschlechtliche Unsittlichkeit für strafbar erklärt (vergl. Oesterreich und Wien, S. 1033 ff.). Allmählich aber sah man ein, daß der Staat nicht die Unsittlichkeit als solche zu strafen habe, sondern nur der Verführung und dem öffentlichen Aergernis entgegentreten müsse. Diese Grundsätze haben denn auch in die meisten Gesetzbücher der Neuzeit Aufnahme gefunden. Nur die unnatürliche Unzucht — der Geschlechtsverkehr Gleichgeschlechtlicher und zwischen Mensch und Tier — wird noch von Staatswegen verfolgt: ein Ueberbleibsel des früheren Mittelalters (Loening, S. 484).

Loening, *Sittlichkeitspolizei in Schoenbergs Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Aufl., 3. Bd. (1898) 484.*

2. Der Kampf gegen die Prostitution und die Geschlechtskrankheiten*).

Die öffentliche Abwehr der Geschlechtskrankheiten beginnt in Deutschland mit der Einrichtung der gemeinen Frauenhäuser. Hieran schloß sich die Untersuchung der in den Frauenhäusern unter-

*) Literatur siehe S. 1036 ff.

gebrachten Dirnen und die Unterbringung der krank befundenen Frauen in den sogenannten Franzosenhäusern. Hand in Hand mit diesen Abwehrmaßregeln ging die Bekämpfung der Prostitution überhaupt und zwar durch gesetzgeberische oder polizeiliche Akte, sowie durch religiöse Einrichtungen.

Alle die eben genannten Maßregeln stehen natürlich in zeitlicher und ideeller Abhängigkeit von einander, und wenn sie im folgenden getrennt werden, geschieht dieses nur, um die einzelnen Tatsachen besser überblicken zu können.

1. Fahrende Frauen und Frauenhäuser.

Die Prostituierten waren entweder fahrende, d. h. nicht seßhafte Frauen, oder seßhafte, zumeist in den gemeinen, d. h. öffentlichen Frauenhäusern untergebrachte Dirnen.

a) Fahrende Frauen.

Die öffentlichen Weiber, die etwa in älterer Zeit unter den Germanen lebten, sollen Fremde, jedenfalls keine Freien gewesen sein (Weinhold, Deutsche Frauen, 2. Bd., S. 21).

In späteren Jahrhunderten sind sie in ganz Germanien zahlreich vertreten und durchzogen gemeinsam mit Spielleuten und anderem fahrenden Volke das Land. Sie ergötzten Hoch und Niedrig durch ihre Tänze und waren gegen Bezahlung jedermann zu Willen. Childebert I. schritt 584 gegen die fahrenden Fräulein ein und Hincmar von Rheims († 882) warnte seine Priester vor den lockeren tornatrices (Weinhold, Deutsche Frauen, 2. Bd., S. 138). Im 13. Jahrhundert wird auch ein Fahrender geschildert, der von der Liederlichkeit seines Weibes, seiner Tochter oder Magd lebte (Weinhold, 2. Bd., S. 147).

Namentlich zur Zeit der Jahrmärkte, Volksfeste und Kirchenversammlungen strömten sie in großer Zahl in den Städten zusammen. So waren den Fürsten und Herren zu dem in Frankfurt a. M. 1394 gehaltenen Reichstage mehr als 800 Freudenmädchen nachgefolgt. Bei der Kirchenversammlung in Konstanz (1414—1418) war ihre Zahl noch viel größer. Als der Generalquartiermeister eine Zählung der Dirnen im amtlichen Auftrage vornahm — wohl weil sie besteuert werden sollten — fand er in den anerkannten Frauenhäusern gegen 700 Dirnen. Außerdem hätten sich aber in Ställen und Badestuben viele niedergelassen, welche er nicht gezählt habe — aus Furcht, dabei getötet zu werden. Eine der dortigen Dirnen hat sich ein Vermögen von 800 Goldgulden erarbeitet.

Auf dem in Worms 1521 gehaltenen Reichstage ging es „ganz auf Römisch zu mit Morden und Stehlen, und schöne Frauen saßen alle Gassen voll, es war ein solch Wesen, wie in Frau Venus Berg“ (Kriegk, Deutsch. Bürgert., 2. Bd., S. 261 ff.).

Noch um 1575, als Fischart seinen Gargantua schrieb, war das Land Schwaben wegen seines Reichtums an feilen Weibern berühmt (Weinhold, Deutsche Frauen, 2. Bd., S. 22).

Ueber die fahrenden Frauen, die den Heeren folgten siehe S. 1027.

Die Beaufsichtigung der freien Frauen, d. h. der nicht in den gemeinen Frauenhäusern lebenden (die Beaufsichtigung der Winkelprostitution würden wir sagen) machte den Städten des Mittelalters

ebensoviel zu schaffen, als dieses heute der Fall ist. Nach Art. 29 des Hamburger Stadtrechtes von 1292 wird der Vogt angehalten, durch seine Diener und Wächter die öffentlichen Dirnen zu überwachen. Auch dürfen die Beamten bei Nacht in die Wohnungen der Dirnen eindringen, um festzustellen, ob Mann und Weib unbekleidet ohne brennende Kerzen beieinander liegen. Ist dieses der Fall, so soll man die Dirnen in die Hechte (?) setzen (Gernet, S. 89).

Weiteres über die Beaufsichtigung der Dirnen siehe S. 1030.

Die Schwierigkeit, die Dirnen zu beaufsichtigen und in den Städten wenigstens für äußeren Anstand zu sorgen, führte zu der Errichtung der „gemeinen Frauenhäuser“, welche seit Ende des 13. Jahrhunderts einen großen Teil der öffentlichen Weiber aufnahmen.

b) Frauenhäuser.

Die Frauenhäuser in den römischen Städten Süddeutschlands haben den Untergang der Römerherrschaft überdauert (Weinhold, 2. Bd., S. 22), und seit den Kreuzzügen war kaum eine größere Stadt ohne eine derartige Anstalt (Lammert). Aber nicht nur große Städte, wie z. B. Augsburg, Basel, Cöln, Mainz, Nürnberg und Wien, sondern auch kleine wie Altenburg, Eichstädt, Onolzbach und Straubing waren damit versehen. Sie galten während des ganzen Mittelalters als Wohlfahrtseinrichtungen, die notwendig wären, um ehrbare Frauen und Mädchen vor Verfolgung zu bewahren. Man glaubte ferner, daß die anerkannte, offene Prostitution weniger schädlich und gefährlich sei als die unkontrollierte, geheime — ein Grundsatz, der auch heute noch volle Anerkennung findet*).

Die Häuser waren zumeist Unternehmungen der Städte.

Sie genossen öffentlichen Schutz und mußten diesen mit einer Abgabe bezahlen. So erhielt der Rat in München von dem dort 1437 errichteten Frauenhause wöchentlich 34 Pfennige. Während der Karwoche war das Haus freilich geschlossen und die Zahlung unterblieb (Lammert). Auch in Hamburg hatte die Stadt aus den Bordellen regelmäßige Einnahmen (Gernet, S. 90). Altenburg empfing 1437—1438 jeden Montag zwei Groschen. Der Betrieb war an Jahrmärkten und zum Ablaß am lebhaftesten (Rudeck, S. 27). In Berlin erhielt der Rat um 1410 von dem dortigen Frauenhause vierteljährlich ein halbes Schock Groschen (Fidicin, S. 420). In Biberach mußte 1447 der Frauenwirt der Stadt ein reisiges Pferd stellen (Rudeck, S. 28).

Aber auch die Fürsten und ihre Beamten und Diener bezogen aus den Bordellen an manchen Orten regelmäßige Abgaben. In Wien waren die Frauenhäuser zunächst ein herzogliches Lehen, das 1435 an Paul, den Türhüter der Herzogin Elisabeth, und an Linhard, einen Diener des Herzogs Friedrich, verliehen wurde. Später gingen die Häuser in den Besitz der Stadt über, die seit dieser Zeit auch die Abgaben derselben bezog und sie zur Bezahlung des Scharfrichters und der Diebsschergen benutzte (Schrank, 1. Bd. S. 65). Der Reichs- und Erbmarschall war in seinen Bezügen auch auf das Schutz- und Politengeld von den un-

*) Vergl. S. 1024 die Liste deutscher Frauenhäuser.

züchtigen Weibern in den Reichsstädten angewiesen. 1415 fertigte Albrecht V. von Oesterreich einen Lehensbrief an Konrad den Poppenberger über das „hindere Frawenhaws vnserer Lehennsschaft" aus (Rudeck, S. 27; Schlager, S. 372).

Auch die Kirche scheute sich nicht, das „Sündengeld" zu empfangen, welches die Frauenhäuser zahlten.

So erhielt die Abtei Seligstadt a/M. 8 denare de domo meretrici (Lammert). Mit den Einkünften aus den öffentlichen Häusern Würzburgs belehnte der dortige Bischof als Lehnsherr die gefürsteten Grafen von Henneberg (Frank, 2. Bd. S. 37 Anm. 4). Frankfurt a/M. zahlte noch bis 1561 von dem Frauenhaus an der Mainzer Pforte einen Grundzins an das Leonhardtstift (Kriegk, Deutsch. Bürgert., 2. Bd. S. 294). Der Erzbischof von Mainz empfing von den freien Töchtern jährliche Abgaben, bis er 1457 die gefürsteten Grafen vom Henneberg mit dem Frauenhause und dem Schölderplatze*) belehnte (Rudeck, S. 27).

1309 errichtete der Bischof Johann von Straßburg selbst ein Bordell, und 1442 beschwerte sich sogar der Erzbischof von Mainz bei der Stadt darüber, daß ihm diese „an den gemeinen Frauen und Töchtern und an der Bulerey" Eintrag tue (v. Maurer, Geschichte d, Städteverf. 3. Bd. S. 109).

Liste deutscher Frauenhäuser.

Altenburg (Rudeck, S. 27).
Ansbach, 1430—1544 (Lammert).
Augsburg, 1276 (Lammert).
Basel seit 1293 (Fechter, S. 115; v. Maurer, 3. Bd. S. 111, 112, 113).
Bamberg, 1435 (Lammert).
Bayreuth (v. Maurer, 3. Bd. S. 113).
Berlin um 1410 (Fidicin, S. 420).
Bremen.
Biberach (Rudeck, S. 28).
Braunschweig (v. Maurer, 3. Bd. S. 110).
Burghausen a. d. Salzach in Ober-Bayern seit 1307 (Lammert).
Cöln (Hüllmann).
Constanz (Lammert) bis 1519 (v. Maurer, 3. Bd. S. 116).
Eßlingen 2 Stück um 1300 (Pfaff, S. 167).
Eichstätt, 1394—1509 (Lammert).
Frankfurt a. M. (Kriegk, Hüllmann, 4. Bd. S. 264, vor 1387 Lammert, bis 1560 Kriegk).
Freiberg, 1412—1537 (Hingst).
Goslar (v. Maurer, 3. Bd. S. 111).
Hamburg (Gernet), vor 1294 (Lammert).
Hildesheim (Becker, S. 346).
Hof Ob.-Franken (Lammert).
Landshut, 1279 (Lammert).
Landsberg in Ober-Bayern (Lammert).
Leipzig (Lammert).
Lübeck, 1442 (Pauli, v. Maurer 3. Bd. S. 105, 108).
Lüneburg, 1343 (Lammert).
Nördlingen bis 1536 (Lammert).
Nürnberg (Lammert); von 135[illegible] (Baader), bis 1562 (v. Maurer, 3. Bd. S. 115).
Mainz (Lammert, v. Maurer, 3. Bd. S. 105, 109).
Meran (Lammert).
München, 1433—1579 (Lammert; — 1597 v. Maurer, 3. Bd. S. 116).
Ober Ehenheim i. Els. (Kriegk, Rudeck, S. 26).
Onolzbach (v. Maurer, 3. Bd. S. 105).
Passau, 1371 (Lammert).
Preßburg (v. Maurer, 3. Bd. S. 108).
Regensburg, 1355 (Lammert).
Solothurn (Schrank).
Straubing (Lammert).
Straßburg (Schmidt).
Ulm, 1410—1537 (Jaeger, Lammert).
Volkach, 1440 (Lammert).
Wien, 1348—1539 (Schrank, 1. Bd. S. 59, 75).
Würzburg, 1277 (Lammert).

Der Besuch der Frauenhäuser war im Mittelalter allgemein üblich und galt durchaus nicht als unpassend. Kaiser Sigmund (1411—1437) wird als ein eifriger Besucher de[r]

*) Scholderplatz ist der Platz, an dem mit Karten oder Würfeln (?) gegen Erlegung einer Abgabe gespielt werden durfte (v. Maurer, 3. Bd. S. 102).

Nürnberger Frauenhauses genannt (Lammert, S. 86), und als er sich längere Zeit in Bern aufhielt, wurde die Stadt beleuchtet, sobald der Fürst oder sein Gefolge ins Frauenhaus ging. Der Kaiser hatte freien Eintritt, da die Dirnen von der Stadt für ihre Dienste bezahlt wurden. Hierfür erstattete Sigmund dem Rate öffentlich seinen Dank (Schultz, Deutsches Leben, S. 76, Rudeck, S. 33, Osenbrüggen, S. 274).

In Wien wurden im 14. Jahrhundert vornehme Fremde von Bürgermeister und Rat mit „schönen Frauen" aufgenommen (Hügel, S. 51). Da sich die Stadt Berlin den mächtigen Dietrich von Quitzow als Freund erhalten wollte, führte man ihm 1410 bei einem Besuche, den er der Stadt abstattete, „schöne Weibsbilder" zu (Fidicin, S. 419).

Die Benutzung der Frauenhäuser gehörte sogar zu den entschädigungspflichtigen Ausgaben der Beamten. Dies geht aus der Rechnung eines nach Cöln gesandten Frankfurter Beamten hervor, in welcher er auch die Beträge für den Besuch des Frauenhauses aufführt, und ein Beamter, der in Straßburg die von dem Frauenhaus zu zahlenden Abgaben erhob, schrieb in sein Rechenbuch: „Hab a gebickt, thut 30 Pfennig (Hüllmann, 4. Bd. S. 266).

Verboten war der Eintritt den Ehemännern. Fand man sie dort, so wurden sie in Nördlingen 1501 von den Bütteln ins Loch oder ins Narrenhaus geführt (v. Maurer, 3. Bd. S. 113, Lammert). In Solothurn kamen sie ins Gefängnis und hatten Geldstrafen zu zahlen (Schrank, 1. Bd. S. 106). In Wien belief sich 1548 der Betrag dieser Geldstrafen auf 500 Pfund (Maurer, 3. Bd. S. 114; Schrank, 1. Bd. S. 75).

In Freiberg war die Strafe 1 Mark oder der Pranger (Hingst).

Auch Geistliche durften die öffentlichen Häuser nicht besuchen. Trotzdem kam es in Hof zwischen Geistlichen zum Streit um die schönste Dirne, und in Nördlingen waren 1472 die Kleriker häufige Gäste, denen der Besuch am Tage gestattet, und nur nachts untersagt war (Hüllmann, 4. Bd., S. 262, Lammert).

In Augsburg ließ der Rat 1499 vier lasterhafte Geistliche, gegen die der Bischof nicht einschreiten wollte, an Händen und Füßen gebunden, in einen am Perlachturm aufgehängten Käfig setzen und 6 Tage lang zu Tode hungern (Maurer, 3. Bd. S. 114). Noch grausamer verfuhr Basel in einem ähnlichen Falle (Hüllmann, 4. Bd. S. 262).

Juden und Aussätzige waren vom Besuche der Bordelle gleichfalls ausgeschlossen.

In Ulm mußte der Rat 1527 verfügen, daß Knaben im Alter von 12 bis 14 Jahren nicht mehr eingelassen werden dürfen, sondern mit Rutenschlägen zu vertreiben seien (Kriegk, 2. Bd. S. 267).

Die Frauenhäuser lagen zumeist in der Nähe der Stadtmauern oder in engen, vom Rate angewiesenen Gäßchen. Vielfach deuteten auch die Namen der Gassen und Thore — Frauengäßchen, Frauentürlein — auf ihre Bewohner hin (Kriegk, Deutsch. Bürgert. 2. Bd., S. 300 ff., 304, Lammert). In Hamburg durften 1483 die Dirnen nicht in Straßen wohnen, die zur Kirche führen (Gernet, S. 90).

In Straßburg gab es im Mittelalter viele durch die Stadt zerstreute Frauenhäuser, bis ihnen der Magistrat zwei Gassen hinter der Stadtmauer zuwies, in welchen allein „Haushälterinnen" wohnen durften (Schmidt, S. 55).

Das Leipziger Frauenhaus jedoch befand sich 1409 ganz nahe der Universität und wurde als das fünfte Kollegium bezeichnet, da die Universität aus vier Kollegien bestand (Lammert).

Die Pächter der Frauenhäuser, die Frauenwirte und Frauenwirtinnen, waren für alles, was im Hause geschah, dem Rate verantwortlich und wurden in manchen Städten, z. B. in Würzburg, auf ihre Pflichten vereidigt (Rudeck, S. 28).

Ihre Rechte und Pflichten wurden durch Ratsordnungen oder Frauenhausordnungen z. B. in Konstanz 1413, in Ulm 1416, in Würzburg 1444, in Nürnberg (Baader, S. 118), in Nördlingen 1472, in Regensburg 1486 begrenzt (Kriegk, 2. Bd. S. 311). In Wien unterstanden die Bordelle am Ende des 14. Jahrhunderts dem Hospital von St. Mertens, das auch die Frauenmeisterin ernannte (Schrank, 1. Bd. S. 61). Diese mußte für Zucht und Ordnung im Hause sorgen.

Nach der Nürnberger Frauenhausordnung erhielt der Wirt von jeder Dirne wöchentlich 42 Pfennige für gelieferte Kost, außerdem für Wohnung und Bettwäsche und „badthaltung" wöchentlich 7 Pfennige Für jeden Besuch, den das Mädchen erhielt, schuldete sie dem Wir 1 Pfennig, 3 Pfennige jedoch, wenn sich der Besucher die ganze Nach aufhielt. Jede Woche hatte der Wirt der Dirne mindestens ein Ba kostenfrei und zwar in seinem Hause (das heißt also nicht in einen öffentlichen Bade) zu liefern (Baader, S. 118 ff.).

In Nördlingen, wo wegen der Messe ein starker Verkeh stattfand, durften die Dirnen das, was sie bei Tage verdienten, fü sich behalten, mußten dagegen die Hälfte des nächtlichen Gewinne dem Frauenwirt abgeben (Lammert).

In Ulm mußte der Frauenwirt mindestens 14 Mädchen halte (Jaeger, S. 547). Die Hübschlerinnen waren den Wirten oder Wirtinnen der Frauenhäuser gewöhnlich für Wohnung, Kost und Kleidung verschuldet und mußten sich daher in Nürnberg und in Nördlingen verpfänden oder verkaufen lassen (Hüllmann, 4. Bd. S. 272) Dieses wurde dann später in der Frauenordnung für Nürnberg verboten (Baader, S. 118).

Die Unternehmer dieser anerkannten Frauenhäuser und ihre Insassen fühlten sich ganz als geschlossene Korporation, als Zunft genau wie z. B. die Bäcker und Schreiner. Sie waren daher genau wi ihre Vorbilder auf die Abwehr unbequemer Konkurrenz bedacht un beschwerten sich z. B. in Frankfurt a. M. und Nürnberg beim Magistrat, daß in gewissen Häusern geheime Töchter ihnen das Geschäf verdürben (Hüllmann, 4. Bd. S. 265, Pfaff, S. 167).

Die öffentlichen Mädchen, mochten sie nun in den gemeinen Frauenhäusern oder in eigenen Wohnungen wohnen, unterstanden dem Stadtrate, der mit der Aufsicht gewisse Beamt betraute: In Frankfurt a. M. den Scharfrichter, Stöcker genann (Kriegk), in Basel die Ratsknechte, in Nürnberg die Stadtknecht in Augsburg den Henker oder Scharfrichter (v. Maurer, 3. Bd S. 111), in Kölln-Berlin den Jungfernknecht (Fidicin, S. 418) in Berlin den Scharfrichter (Fidicin, S. 420). In Frankfur hatten die Dirnen eine wöchentliche Abgabe zu entrichten und erkauften hierfür eine Art von Monopol namentlich gegen die in eigene Wohnungen hausenden Konkurrentinnen (Kriegk, 2. Bd. S. 299

v. Maurer, 3. Bd. S. 111). In Augsburg betrug dieser „Grundzins" wöchentlich 2 Pfennige (Lammert).

In Ulm waren einige Ratsherren, die Bettelherren oder die Herren im Häuslein, mit der Aufsicht über das Frauenhaus betraut. Sie sollten „alle quatember ainmal ain durchgehende Rechtfertigung in yedem Frawenhawss halten". Hiergegen remonstrierte ein Frauenwirt im Jahre 1531 und meinte wohl mit Recht, daß für eine derartige Kontrolle eine Frau geeigneter als ein Mann sei (Jäger, S. 552; v. Maurer, 3. Bd. S. 112).

Befanden sich die Dirnen im Gefolge der Heere, so war der Generalprofoß ihr Vorgesetzter (Lammert), welcher auch Hurenwaibel genannt wurde (Scheible). Die 800 Weiber, die Kaiser Albrecht 1298 mit seinem Heere nach Straßburg begleiteten, hatten ihrem Amtmann, der sie schützte, wöchentlich einen D zu zahlen (v. Maurer, 3. Bd. S. 112; Osenbrüggen, S. 274).

Ueber die fahrenden Frauen, welche den Kreuzfahrern und anderen Heeren folgten, siehe Schultz, Höfisches Leben, 2. Bd. S. 206. Auch Albas Heer war in den Niederlanden von einem disziplinierten Troß öffentlicher Dirnen begleitet (Schiller, Abfall d. Niederlande).

Ueber die ärztliche Untersuchung der Dirnen s. S. 1030.

Um die Dirnen als solche zu kennzeichnen, schrieb man ihnen eine bestimmte Tracht vor. In Augsburg mußten sie seit 1440 an ihren Schleiern einen grünen, zwei Finger breiten Saum tragen, in Nürnberg durften sie nur in Schleiern und Mänteln die Kirche besuchen (Lammert). In Altenburg schickte man einem gefallenen Mädchen den Schleier auf Kosten der Stadt (Rudeck, S. 29).

In Meran waren ihnen Federn und silbernes Geschmeide (Lammert), in Mainz Gürtel und Schleier (v. Maurer, Geschichte der Städteverf., 3. Bd. S. 105) verwehrt, und eine besonders beliebte, aber zugleich auffallende Mode wurde anständigen Frauen dadurch verleidet, daß man sie für die öffentlichen Töchter vorschrieb (Lammert). Grüner Mantel und grüner Rock waren an manchen Orten nicht mißzuverstehende Abzeichen (Lammert).

In Leipzig trugen 1506 die Hübschlerinnen kurze gelbe Mäntel mit blauen Schnüren, in Wien mußten sie eine gelbe Schleife an der Achsel tragen. In Frankfurt a. M. waren ihnen goldene und silberne Ketten, Samt, Atlas und Damast verwehrt. In Bern und Zürich trugen sie rote Käppchen, in Hamburg war ihnen als Kopfbedeckung nur die Haube erlaubt (Rudeck, S. 29; Kriegk, S. 325) aber nach Art. 28 des Stadtrechtes von 1292 weder Korallen noch Geschmeide (Gernet, S. 89). Ueber die Kleiderordnungen für Hildesheim von 1440 und 1445 siehe Becker, S. 346, für Berlin vergl. Fidicin, S. 420. Dort erhielt sich die Uniform der Dirnen bis 1584 (Fidicin, S. 420).

Bei Empfängen hervorragender Personen, namentlich von Fürsten, teilten die freien Töchter Blumen aus. 1435 schenkte ihnen die Stadt Wien Samt für Kleider, damit sie beim Empfange des Kaisers Sigmund gleich gekleidet erschienen (Schrank, S. 92).

Wenn derartig hohe Gäste die Stadt beehrten, durften die Dirnen ihre Wohnung nicht verlassen und mußten sich zur Verfügung der hohen Herrschaften halten. Dieses wird z. B. für die Frauenhäuser in Portugal von den österreichischen Gesandten berichtet, welche die

Braut des Königs Friedrichs IV. im Jahre 1450 abholten (Schrank, 1. Bd. S. 92).

Der keusche Ferdinand I. war den öffentlichen Weibern abhold und verbot daher, daß sie ihn bei seinem Einzuge in Wien (15. August 1522) empfingen. An ihre Stelle traten 300 festlich geschmückte Bürgerknaben (Schrank, 1. Bd. S. 106).

Auch bei vielen Volksfesten spielten die leichten Frauen eine hervorragende und zwar amtlich anerkannte Rolle. So tanzten 1481 in Wien die Hübschlerinnen mit den Handwerksburschen um die angezündeten Holzbündel herum, und zwar in sehr fragwürdiger Kleidung. Der Rat und die Schöffen bewirteten dann die Tänzerinnen mit Bier auf Kosten des Gemeindesäckels, und auch das Volk ließ es sich nicht nehmen, die Bacchantinnen zu beschenken (Schrank, 1. Bd. S. 94). In Nürnberg erschienen die losen Frauen bei den Festen und Tänzen auf dem Rathause und den Hochzeiten der Patrizier (v. Maurer, 3. Bd. S. 105) In Frankfurt a. M. überreichten sie bei den öffentlichen Mahlzeiten den sogenannten Hirschessen, Blumensträuße und erhielten ihren Anteil am Mahle. Diese Unsitte wurde erst 1529 abgeschafft (v. Maurer Gesch. d. Städteverf., 3. Bd. S. 106). Dagegen verbot schon das Meraner Stadtbuch vom Jahre 1337, daß die Dirnen an einem Tanz teilnahmen, bei dem ehrbare Frauen anwesend waren (Lammert Bei der berühmten Leipziger Fastnachtsprozession trugen die öffentlichen Dirnen einen Strohmann auf langer Stange von ihren Häuser bis an den Fluß und warfen ihn in denselben, während sie Lieder, di den Tod verspotteten, sangen (Rudeck, S. 35).

Sogar als Besserungsanstalten mußten die Frauenhäuse herhalten. In München wurden gefallene Mädchen und untreu Frauen im Jahre 1533 dem Frauenwirte so lange übergeben, bis si sich wieder zu einem besseren Lebenswandel bequemten (Lammert

Neben die Sittenlosigkeit des Mittelalters stellt sich jedoch auc eine andere durchaus moralische Richtung, die an vielen Orte hervortritt. Diese bemühte sich, den Dirnen, welche die Frauer häuser zu verlassen wünschten, um wieder „ehrlich" zu werdei eine Zufluchtsstelle zu schaffen. So entstanden in vielen Städte Häuser für Büßerinnen, auch Rettungshäuser, Klöste der Weißfrauen, Reuerinnenklöster, Clarissenklöster genannt. Dei artige Einrichtungen lassen sich in Paris schon 1226, in Colma schon 1303, in Speier 1304, in Straßburg 1309, in Floren 1331, in Wien 1374 oder 1384, in Rom 1520 nachweisen (Schranl 1 Bd. S. 78; Hüllmann, 4. Bd. S. 272; Kriegk, Deutsches Bü gertum, 2. Bd. S. 331). Auch die Straßburger Sackbeguine waren bekehrte Sünderinnen und bewohnten ein eigenes, ihnen voi Stadtrat eingeräumtes Haus (Schmidt).

Die Insassen des Wiener Hauses der Büßerinnen wurden i der Donau ertränkt, wenn sie in ihr früheres Leben zurückfielei Dieses geschah im Jahre 1501, wie eine Stadtrechnung beweist, i der es heißt: „Margott der Züchtiger erhielt für ainer Frawen zu ei trenkhen 4 Schilling dazu noch 16 Pfennige auf ein Paar Handschuh 28 Pfennige auf 4 Ellen Leinwand zu einem Sack, 12 Pfennige kostet die Untersuchung der Delinquentin, ob sie schwanger sei, 14 Pfennig der Priester, welcher das heilige Sakrament reichte, und 4 Schillin

der Wagen, auf welchem die arme Sünderin zur hinteren Schlagbrücke geführt wurde" (Schrank, 1. Bd. S. 85).

Aber auch die Anstalten für Büßerinnen entarteten allmählich und wurden Stätten der Unzucht. Als man 1526 das Clarissenkloster in Nürnberg aufhob, lief ein Teil seiner Laienschwestern unmittelbar aus dem Kloster in das Frauenhaus. Schlimm sah es auch 1463 in dem Kloster Santa Clara zu Regensburg aus (Kriegk, Deutsches Bürgertum, 2. Bd. S. 269, 332). Aehnliche Verhältnisse traten ferner in dem Wiener Hause allmählich ein (Schrank, 1. Bd. S. 86 ff.).

Die Kirche nahm sich auch dadurch der öffentlichen Dirnen an, daß sie es für ein gottgefälliges Werk erklärte, eine derselben zu ehelichen. Hiervon ist wirklich Gebrauch gemacht worden (Kriegk, Deutsches Bürgertum, 2. Bd. 332; Rudeck, S. 34).

Die öffentlichen Frauenhäuser gingen bei Beginn des 16. Jahrhunderts in Deutschland zu Grunde. Vor allem scheint es die Syphilis gewesen zu sein, welche die Besucher abschreckte und den Behörden die Schließung dieser Anstalten wünschenswert erscheinen ließ, weil durch sie die schreckliche Krankheit verbreitet wurde. Bekannt ist das aus dem Mittelalter stammende Sprichwort: „Wer einen Fuß im Frauenheim hat, der hat den anderen im Spital (Lehmann, S. 101 No. 6).

Die Schließung der Bordelle erfolgte am frühesten in Würzburg, nämlich um den Beginn des 16. Jahrhunderts, in Basel 1534, in Nördlingen 1536, in Ulm 1537, in Ansbach 1544, in Regensburg 1553, in Augsburg um 1560, in Frankfurt a. M. 1560, in Nürnberg 1562 (Kriegk, Deutsch. Bürgert., 2. Bd., S. 293, 329).

Weiterhin hat auch der Sieg des Protestantismus in gleichem Sinne gewirkt. Denn Luther ließ darüber keinen Zweifel, daß er die Frauenhäuser für unzüchtige, heidnische Einrichtungen hielt.

In der Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung sagt Luther: Ist es nicht ein jämmerlich Ding, daß wir Christen unter uns sollen halten freie, gemeine Frauenhäuser . . . Hat das Volk von Israel mugen bestehen ohn solchen Unfug; wie sollt das Christenvolk nit mugen auch so viel thun? Ja, wie halten sich viel Städt, Markt, Fleck und Dorfer ohn solche Häuser; warumb solltens Groß Städt nit auch halten (Luther).

Daß aber auch die katholisch gebliebenen Städte der Bewegung gegen die Frauenhäuser sich anschlossen, geht aus der oben aufgezählten Reihe von Städten hervor.

An vielen Orten wirkten auch die Zünfte auf die Schließung der Frauenhäuser hin. In Ulm wurde den Webergesellen der Besuch der Bordelle verboten, und die Goldschmiede schlossen sich ihnen an (Jäger, S. 553 ff.). Besonders moralisch geberdeten sich die Gerber, die Barchentweber und die Schneider (Kriegk, Deutsch. Bürgert., 2. Bd., S. 333 ff.).

Daß unter diesen Umständen die Frauenwirte schlechte Geschäfte machten und, wie in Frankfurt, selbst die Schließung ihres Hauses betrieben, kann uns hiernach nicht wunder nehmen (Rudeck, S. 40).

Die öffentlichen Weiber galten von jeher als „unehrlich" und rechtlos. Sie wurden in Hamburg auch durch die Ehe mit einem ehrlichen Manne nicht ehrlich (Lammert). In Berlin

konnten die Kinder einer Postituierten nach dortigem Schöffenrecht weder Lehn noch Erbe empfangen (Fidicin, S. 417).

Nach Art. 27 des hamburger Stadtrechtes von 1292 werden anrüchige Dirnen, die anständige Mädchen oder Frauen beschimpfen, mit zwei Steinen am Halse an den Pranger gestellt und unter Hörnerschall durch die Straßen geführt. Auch sollen sie mit Schmach und Hohn aus der Stadt getrieben werden, wenn der Rat sie nicht begnadigt. Der hamburger Rezeß von 1483 befiehlt in Art. 55: Einmal im Jahre sollen die gemeinen Frauen unter Trommelschall zusammengetrieben werden (Gernet, S. 89 ff.).

Noch 1589 wurden in Berlin Dirnen, die sich gegen die Gebote des Rates vergangen hatten, unter Trommelschlag aus der Stadt verwiesen (Fidicin, S. 420).

Auch ein ehrlich Begräbnis wurde ihnen verweigert. Dieses war bereits 1458 in England bestimmt worden. Aber auch Pius V. (1566—1572) setzte fest, daß eine Dirne, die in ihrem schändlichen Handwerk stürbe, nicht anders als in Mist begraben werden solle, und in Frankfurt wurde nach einem Ratsbeschluß von 1546 das Grab auf dem Abdeckereiplatze gegraben (Kriegk, Deutsch. Bürgert., 2. Bd., S. 329).

2. Sorge für Venerische.

a) Aerztliche Untersuchung der Dirnen.

Die erste Nachricht über die ärztliche Untersuchung der Dirnen stammt aus Frankfurt a. M. Hier war der Stadtarzt bereits 1354 und 1361 mit der ärztlichen Ueberwachung der öffentlichen Weiber betraut (Kriegk, Bürgerzwiste, S. 326).

In Nördlingen wurde dem Frauenwirt 1497 verboten, venerische Frauen zu halten und diese baden zu lassen, d. h. sie in öffentliche Bäder zu schicken (Lammert).

In Ulm mußte der Frauenwirt für saubere und gesunde Frauen sorgen. Die kranken Dirnen wurden abgesondert und diejenigen unter ihnen bestraft, welche wegen zu großer Ausschweifungen ihr frühes Siechtum verschuldet hatten (Jäger, S. 547, 556).

b) Franzosenhäuser.

Als sich dann seit 1496 die Syphilis auch in Deutschland und zwar mit großer Schnelligkeit zu verbreiten begann, erwies es sich als notwendig, die Kranken in besonderen Anstalten unterzubringen. So entstanden die sogenannten Franzosenhäuser, die ihren Namen daher führen, daß man die Syphilis als die „Frantzosen“ bezeichnete.

In Würzburg wurde das 1496 geschlossene Frauenhaus in ein Franzosenhaus umgewandelt; in Frankfurt a. M. bestimmte der Rat das 1492 eröffnete Pestilenzhaus für den gleichen Zweck und setzte dort durch den Spitalmeister zum heiligen Geist Krankenpflegerinnen ein. 1497 mußte man noch ein zweites Haus als Franzosenhaus einrichten, weil es im ersten an Platz fehlte (Kriegk, Deutsch. Bürgert., 1. Bd., S. 25, 2. Bd., S. 329). Für Straßburg wurde 1503 in Finkweiler eine Anstalt für die Syphilitiker bestimmt, welche als Bloterhaus bezeichnet wird (Schmidt). In Wien wird 1495 ein Krankenhaus für Studenten erbaut, das sich im folgenden Jahre als Epidemiespital nützlich erwies, und 1548 war zu St. Marx

bei Wien ein für 190 Kranke ausreichendes Franzosenhaus im Betrieb (Schrank, 1. Bd., S. 99, 101). In Eßlingen lag das Franzosenhaus am Warzenthörlein und hieß daher Warzenhaus (Pfaff, S. 244).

Derartige Spezialkrankenhäuser für Syphilitische gab es während des 16. Jahrhunderts in allen größeren Städten.

Die Anstalten hielten sich das ganze 17. Jahrhundert hindurch, ja bis tief in das 18. hinein. Später nahm man dann die Geschlechtskranken in das allgemeine Krankenhaus auf, z. B. in Straßburg 1771, wo sie bis dahin in sehr unzureichender Weise verpflegt (siehe oben S. 1030) oder auch ganz vernachlässigt worden waren (Krieger).

Zum Teil sind die Franzosenhäuser aus den Pesthäusern hervorgegangen. Dieses war z. B. in Frankfurt (s. oben) und in Nürnberg der Fall (Gesundheitspflege in Nürnberg, S. 166).

c) Weitere Abwehrmaßregeln.

Aber die Städte begnügten sich mit diesen Maßregeln nicht.

In Nürnberg wandte der Rat seine besondere Aufmerksamkeit den Badestuben und den von den Badern benutzten Gerätschaften zu.

1496 erließ er folgende Verordnung:

„Allen padern bey einer poen zehen gulden zu gebieten, das sie darob vnd vor sein, damit die menschen, die an der newen kranckheit, malen Frantzosen, befleckt vnd kranck sein, in iren paden nicht gepadet: auch ihr scheren vnd lassen ob sie zu denselben krancken menschen scheren vnd lassen giengen, die eissen vnd messer, so sie bey denselben krancken menschen nutzen, darnach in den padstuben nit mer gebrauchen“ (Proksch, 2. Bd., S. 161).

In Frankfurt veröffentlichten 1496 die Stadtärzte eine Ansprache an das Volk, in der auf die leichte Uebertragung der Syphilis aufmerksam gemacht wurde. Für die armen Kranken wurde gesammelt. Die Sammler trugen außer der Sammelbüchse das Bild eines Syphiliskranken umher. Auch an der Pforte der Nikolaikirche stand ein solches Bild neben einer Sammelbüchse (Kriegk, Deutsch. Bürgert., 1. Bd., S. 26).

1496 wurde zwei Syphilitikern untersagt, ihre Wohnung zu verlassen, 1497 wurde dem Bader der roten Badestube, welche am meisten benutzt wurde, verboten, Gesinde zu halten, das an Syphilis litt oder auch nur gelitten hatte. Die Badestube wurde geschlossen, als sich hier viele Leute angesteckt hatten (Kriegk, Deutsch. Bürgert. 1. Bd., S. 26).

Aeußerst schwierig gestaltete sich die Bekämpfung der Prostitution und der ihr Gefolge bildenden Geschlechtskrankheiten in allen größeren deutschen Städten nach Aufhebung der anerkannten Bordelle (S. 1029). Denn jetzt nahm die Winkelprostitution in erschreckender Weise überhand, und die ärztliche Ueberwachung der Prostituierten scheint allmählich überall wieder eingestellt worden zu sein.

Die Schuld an diesem unhygienischen Rückfall trug wohl der 30-jährige Krieg, der Stadt und Land verwüstete und die Sitten in unglaublicher Weise verwilderte. Die Städte verarmten und waren nicht in der Lage, Geld für die Anstellung von Polizeiärzten aufzubringen.

Man nahm daher zunächst von neuem zu den alten Repressivmaßregeln seine Zuflucht, die sich in den vergangenen Jahrhunderten so wenig bewährt hatten.

So wurde z. B. in Berlin 1690 befohlen, alle Dirnen in das Zucht- und Spinnhaus zu Spandau zu bringen (Fidicin, S. 421), aber schon 1700 mußte man die geschlossenen Wirtschaften, die nichts anderes als Bordelle waren, wieder eröffnen, weil die ehrbaren Mädchen und Frauen in hohem Maße bedroht wurden und die Geschlechtskrankheiten weite Kreise ergriffen hatten. Um 1780 gab es in Berlin ungefähr 100 öffentliche Häuser, deren jedes 7—9 Mädchen enthielt (Fidicin, S. 422). Das damals veröffentlichte Bordellreglement blieb in Preußen bis 1792 in Geltung und erklärte die Wirtschaften nicht für gesetzlich erlaubt, aber als ein notwendiges Uebel geduldet (v. Holtzendorff, 3. Bd., S. 194 ff., 3. Aufl.).

1792 erging dann ein neues Bordellreglement, welches einen sehr wesentlichen Fortschritt bedeutet, da es die zwangsweise Untersuchung aller in Bordellen oder eigenen Wohnungen untergebrachten Dirnen anordnet. Es ist im folgenden im Auszuge wiedergegeben.

Verordnung wider die Verführung junger Mädchen zu Bordells und zur Verhütung der Ausbreitung venerischer Uebel. De Dato Berlin, den 2. Februar 1792.

§ 1. Die Anlage der Bordelle ist konzessionspflichtig.

§ 2. Die in den Bordellen vorhandenen Dirnen müssen der Polizei angezeigt werden. Neue Dirnen können nur mit Genehmigung der Polizei in die Bordelle aufgenommen werden.

§ 4. Jede Dirne hat das Recht, aus dem Bordell auszutreten, wenn sie sich wieder auf ehrbare Weise ernähren will. Der Wirt darf eine solche Dirne wegen gegebener Vorschüsse nicht im Bordell zurückhalten.

§ 6. Berauschende Getränke u. s. w. dürfen im Bordell nicht ausgeschänkt werden.

§ 10. Es wird die Untersuchung der Dirnen durch die Revierärzte eingeführt. Die Häufigkeit der Untersuchung ist in das Belieben der Aerzte gestellt.

Jeder Bordellwirt erhält eine gedruckte Beschreibung der wichtigsten Symptome der venerischen Krankheiten sowohl bei Männern als bei Frauen.

§ 14. Die Kosten der Behandlung angesteckter Dirnen trägt eine „Heilungskasse“, in welche der Bordellwirt für jede Dirne wöchentlich 6 Groschen einzuzahlen hat.

§ 16. Die Bordells dürfen nicht in belebten Straßen liegen.

§ 17. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die „Hurenwirthinnen“, welchen die Polizei Lohnhuren zu halten erlaubt hat.

§ 18. Einzeln wohnende Dirnen müssen sich bei der Polizei melden und werden durch den Revierarzt untersucht.

§ 21. Wer die festgesetzten Geldstrafen nicht zahlen kann, soll „verhältnismäßig am Leibe gestraft werden“. (!!) (Nov. Corp. Constit. March, 9. Bd., S. 165.)

Die Berliner Bordelle blieben trotz mancher Angriffe, die sie namentlich von kirchlicher Seite erfuhren, 60 Jahre ungestört im Betriebe. Erst 1845 wurden sie geschlossen, um 1851 wieder geöffnet

und kurze Zeit darauf von neuem geschlossen zu werden. Zur Zeit gibt es in Berlin keine als solche anerkannten Bordelle mehr. Es herrscht vielmehr in Berlin die Winkelhurerei mit allen ihren Unzuträglichkeiten und Gefahren.

Wien.

Wien (Schrank, 1. Bd.) war seit jeher ein Hurennest ersten Ranges gewesen und später als Mittelpunkt des damaligen deutschen Reiches, an dem der Hof dauernd residierte, an dem der Austausch dei Güter und Meinungen zwischen Osten und Westen stattfand, ein Zentrum der Prostitution geworden, wie es sich in Deutschland nicht zum zweiten Male wieder fand. Auch hier hatte man nach Aufhebung der Frauenhäuser (S. 1029) die Prostitution in grausamster Weise zu bekämpfen gesucht.

Dieser Kampf stützte sich auf die Carolina, d. i. die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. vom Jahre 1532, in welcher Art. 123 Kuppelei und Beihilfe zum Ehebruch mit Landesverweisung, Pranger, Abschneiden der Ohren oder Auspeitschung bestraft (Peinliche Gerichtsordnung). Ferdinand I. befahl 1562, alles leichtfertige Volk aus der Stadt zu schaffen und erließ 1564 eine Instruktion, nach welcher der Stadtanwalt samt seinen Beamten täglich und so oft es erforderlich sei, in allen Klöstern, besonders aber bei den Augustinern, Predigern, Minoriten und auch in den Bürgerhäusern Nachforschung nach leichtsinnigen Personen halten sollte. Aus diesem Erlaß geht hervor, daß die Unsittlichkeit auch bei der Geistlichkeit einen großen Umfang erreicht hatte. Jede verdächtige und unordentliche Person mußte dem Rate angezeigt werden, damit dieser sie unverzüglich aus der Stadt bringen ließ. Wurde eine ausgewiesene Person trotzdem innerhalb der Stadt getroffen, so „verhielt“ man sie etliche Wochen oder Monate in Eisen geschmiedet, im Stadtgraben zur Arbeit und schaffte sie nach Verbüßung der Strafe wiederum aus der Stadt. Von einer ärztlichen Kontrolle der Dirnen wird nichts gemeldet (Schrank, 1. Bd., S. 117 ff.). Vergl. auch S. 1020.

1586 war, wie es in einem Aktenstück heißt, in diesem Lande (in Wien) „Ehepruch vnd Vnzucht so gemain dass es Itallia Rom vnd Venedig schier gleich werden will“ (Schrank, 1. Bd., S. 138). Hiergegen verordnete 1633 der fromme Ferdinand II., daß die Unzucht durch Züchtigung mit Ruten, durch Verweisung des Landes, Stellung am Pranger und Abschneiden der Ohren — je nach der Art des betreffenden Falles — bestraft werden solle.

Ferdinand III. erneuerte dieses Patent im Jahre 1656 und bestimmte gegen Unzucht im Wiederholungsfalle die schärfsten Leibesstrafen.

Unter Leopold I. wurde dann in Wien 1671 das Zuchthaus errichtet, dem unter anderem auch die Aufnahme der wegen liederlichen Lebenswandels aufgegriffenen Frauen und Männer eingeliefert wurden. Wie Nicolai mitteilt, der 1781 die Beschreibung einer nach Wien unternommenen Reise verfaßte, war Wien das Muster der Schwelgerei und Hurerei. Er zitiert auch einen Ausspruch der Lady Montague, nach welcher dort jede Frau zwei Ehemänner hatte, einen, der nur dem Namen nach der Gatte ist und einen zweiten, der des letzteren Stelle wirklich einnimmt (Schrank, 1. Bd., S. 141 ff.).

Auch die sittenreine und sittenstrenge **Kaiserin Maria Theresia** führte einen erbitterten Kampf gegen Prostituierte und Kuppler. In den Jahren 1751 bis 1769 wurden derartige Leute aus Wien nach Temesvar verbannt, um dort bei Zwangsarbeiten beschäftigt zu werden. Später traten Peterwardein, Komorn und Wartburg bei Preßburg an die Stelle von Temesvar. Die Unzucht wurde zunächst mit Arreststrafen geahndet, im Wiederholungsfalle folgten körperliche Strafen, zuletzt das Zuchthaus. Auch das Konkubinat fand keine Duldung, und sogar Liebesleute, die geschlechtlichen Verkehr pflegten, wurden bestraft. Nach der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung von 1769 wird: „Gemeine Hurerey (fornicatio seu scortatio simplex) begangen, 1) wenn ledige Personen beiderlei Geschlechts sich ein- oder andermal miteinander fleischlich vergehen; 2) zwei ledige Personen in stäter unehelicher Beiwohnung leben oder 3) da eine ledige Person dem unzüchtigen Leben nachhanget und Jedermann zu Willen steht. Die Beschuldigten ad 1 wurden geheim mit Verweis, Geldstrafe, gelindem Arrest bestraft. Die ad 2 mit Züchtigung, wenn sie nicht fruchtete, mit öffentlichen Leibesstrafen und Verweisung behandelt. Die ad 3, wohin die Huren und gemeinen Schleppsäcke gehören, wurden zu empfindlichen Leibesstrafen und jeweiliger Lands-Landgerechts-Verweisung verurteilt."

Die Dirnen wurden gewöhnlich nur ausgepeitscht, aber sogar der Tortur unterworfen, wenn sie jemanden angesteckt hatten. Zu diesem Zwecke entkleidete man die Unglückliche, führte sie barfuß in die Kirche und steckte sie in einen Sack, der ihr unter dem Kinn zugebunden wurde. Dann rasierte ihr der Henker das Kopfhaar ab und bestrich den nackten Schädel mit Kienruß oder Teer. Man setzte sie den Insulten des Pöbels aus und band sie nach Beendigung des Gottesdienstes auf eine Bank, um sie nackt auszupeitschen. Mehrere in dieser Art behandelte Frauen wurden zuletzt auf einen Wagen geladen und außerhalb der Stadt in Freiheit gesetzt. Diese Prozedur erhielt sich in Wien bis ungefähr 1820 (**Schrank**, 1. Bd, S. 160 ff.). Die Bedienung durch Kellnerinnen wurde 1774 verboten. Den Gipfel landesmütterlicher Fürsorge bildete aber die Errichtung der berühmten **Keuschheitskommission**, welche wahrscheinlich von den Jesuiten angeregt worden ist. In Wien war jedes Paar, das sich verstohlen die Hände drückte, verdächtig, Spione und Spitzel trieben ihr Unwesen allerorten, namentlich aber im Prater. Die auf Veranlassung der Keuschheitskommission eingezogenen Frauen wurden, wenn sie öffentliche Dirnen waren, strafweise in ein Krankenhaus als Krankenpflegerinnen gesteckt (!!), oder auch mit Ruten gezüchtigt und dann nach Temesvar geschickt. Frauen, die sich nur ihrem Freunde hingaben, versuchte man mit diesem zu verheiraten. Gelang dieses nicht, so mußte der Mann eine hohe Geldstrafe zahlen, die Frau kam auf längere oder kürzere Zeit, bisweilen auf Lebenszeit, in ein Kloster oder in das Haus der Büßerinnen.

Als dann der Jesuitenorden in Oesterreich 1773 aufgehoben wurde, büßte auch die Keuschheitskommission ihren Einfluß ein. Uebrigens sind die Akten der Kommission laut Schreiben des k. k. Staatsarchivs in Wien an den Verf. bisher nicht auffindbar gewesen. Daß die Repressivmaßregeln der Kaiserin ohne Einfluß auf Prostitution und Sittlichkeit gewesen sind, kann als festgestellt gelten (**Schrank**, 1. Bd. S. 177 ff.).

Die Anschauungen der österreichischen Regierung über die Prostitution und ihre Folgen, bez. ihre Bekämpfung im Jahre 1774 ergeben sich aus einem Bericht an die Kaiserin Maria Theresia. In diesem heißt es: „Man unterfanget sich also den Schluß mit dem zu machen, daß durch allzu verbreitende Anstalten und Erleichterung der Venerischen Kuren, der Seuche keineswegs ein ergibiger Einhalt gethan, sondern nur die Freyheit, das Uebel nicht zu achten, vermehret wurde; daß bey Zulassung eines jeden, er seye vom Lande, oder auch ein Fremder, und was immer für einer Condition, solche Summen erforderen würde, die man zusammenzubringen nicht im Stande, und welche dennoch immer weniger erklecklich wären; und daß man bei einer guten Polizey, mehrerer Schärfe gegen liederliche Personen und einem rechtschaffenen Arbeitshaus all anderer Anstalten zur Einschränkung der Lustseuche, welche niemalen gänzlich erlöschen wird, enthoben bleiben könne" (Schrank, 1. Bd., S. 204).

Im Jahre 1782 wurde die Zahl der öffentlichen Dirnen Wiens auf über 3000, von anderen auf 2000, ja auf 10 000 geschätzt (Schrank, 1. Bd., S. 209). Bestimmte Teile der Stadt, namentlich der Graben, gehörten zu gewissen Tageszeiten beinahe ausschließlich den öffentlichen Weibern, die hier ebenso wie ihre Schwestern im Palais Royal ihr Wesen trieben. 1787 erschien sogar ein Taschenbuch für Grabennymphen, in welchen die Dirnen auf die Gelegenheiten aufmerksam gemacht werden, die sich ihnen in den einzelnen Monaten des Jahres darboten (Schrank, 1. Bd., S. 211). Das 1787 erlassene Allgemeine Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung ahndet die Unzucht, soweit sie öffentlichen Anstoß erregt, mit Gefängnisstrafe, die durch Fasten zu verstärken ist. Im Wiederholungsfalle werden angedroht: Pranger, öffentliche Züchtigung und Landesverweisung. Joseph II. bestrafte die genannten Verbrechen bei allen Personen ohne Rücksicht auf ihren Stand gleichmäßig. Er bestimmte, daß die Insassen des Zuchthauses beim Reinigen der Straßen beschäftigt würden, und daß man ihnen das Haar scheren solle. Auch die Razzias auf öffentliche Dirnen stammen aus dieser Zeit. Die bei diesen Gelegenheiten aufgegriffenen Dirnen wurden in die Zellen und das Refektorium der Karmeliternonnen (!) gebracht, wo man ihnen die Haare abschnitt und sie zum Wollkämmen, Spinnen und Nähen anhielt. Besonders hervorgehoben aber muß ein Schreiben des großen Kaisers aus dem Jahre 1774 an den Feldmarschall Neipperg werden.

In diesem schlägt er vor, an einem bestimmten Tage alle öffentlichen Dirnen Wiens aufzugreifen und sie durch Hebeammen oder Chirurgen auf ihren Gesundheitszustand untersuchen zu lassen. Damals hatte die Syphilis eine solche Ausbreitung gefunden, daß man annahm, auf 20 Freudenmädchen wäre nur eine einzige nicht infiziert (Schrank, 1. Bd., S. 228).

Joseph II. scheute sich nicht, seiner Abschreckungstheorie auch diejenigen Geschlechtskranken zu unterwerfen, welche in dem Spital von St. Marx (S. 1030) zu ärztlicher Behandlung aufgenommen worden waren. Um diese Unglücklichen zu bestrafen und sie hierdurch zu bessern, wurde nämlich der Zutritt zu den Krankensälen jedermann gestattet, und an bestimmten Tagen durfte auch der Pöbel eintreten, der die Dirnen, selbst wenn sie ihrer Niederkunft entgegensahen, verspottete und verhöhnte. Glücklicher waren diejenigen daran, welche sich freiwillig in das Allgemeine Krankenhaus begaben, weil sie in besonderen,

den Fremden nicht zugänglichen Sälen untergebracht wurden. Unter Leopold II. entschloß man sich, den Geschlechtskranken unentgeltliche Arznei zu geben. Auch hob man die öffentliche Züchtigung, ferner die Brandmarkung der Uebeltäter auf. Der Wiener Kongreß im Jahre 1814 gab der Prostitution einen neuen Aufschwung, wenn ein solcher noch möglich gewesen wäre (Schrank, 1. Bd., S. 241).

Um 1820 schätzte man die Zahl der Freudenmädchen Wiens auf 20000; trotzdem geschah im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts so gut wie nichts zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (Schrank, 1. Bd., S. 242 ff.). Die Razzias fanden ab und zu statt, auch wurde 1822 das gemeinsame Baden beider Geschlechter verboten, welches in Budapest noch bis 1885 gestattet war. Auch Haussuchungen nach Dirnen fanden statt (Schrank, 1. Bd., S. 268) und auf der syphilitischen Abteilung des Allgemeinen Krankenhauses wurde Gottesdienst gehalten (!!) (Schrank, 1. Bd., S. 271). Die Festnahme der Dirnen und ihre Aburteilung wurde durch das Zuhältertum in hohem Maße erschwert, welches sich zu einer öffentlichen Kalamität herausgebildet hatte. Um 1848 zählte man gegen 6000 solcher Burschen, die man als Strizzi bezeichnete (Schrank, 1. Bd., S. 281). Wohltätig auf die öffentliche Sittlichkeit Wiens wirkte der Belagerungszustand ein, dem die Stadt während der Jahre 1848 bis 1853 unterworfen war, weil jetzt die Polizei viel rücksichtsloser vorgehen konnte, als dieses früher möglich gewesen war. Es gelang namentlich, das Zuhältertum so gut wie vollkommen zu beseitigen.

Endlich brachte das Jahr 1873 eine den modernen Ansprüchen und den Anforderungen der Wissenschaft entsprechende Regelung der Prostitution (Schrank, 1. Bd., S. 319).

Mittels Erlasses der Polizeidirektion vom 6. Februar wurde bestimmt: 1) Jede Prostituierte muß in eine von der Polizei zu führende Liste eingetragen werden. 2) Jede Prostituierte erhält bei der Eintragung in die Liste ein Gesundheitsbuch. Sie muß sich mit diesem zweimal wöchentlich zur ärztlichen Untersuchung einfinden. 3) Die bei der öffentlichen ärztlichen Untersuchung krank befundenen Dirnen werden einer öffentlichen Heilanstalt überwiesen. In private Pflege dürfen derartige Dirnen nicht behandelt werden.

Literatur.

Baader, *Nürnberger Polizeiordnungen (1861).*
Becker, *Die Geschichte der Medizin in Hildesheim während des Mittelalters. Zeitsch für klin. Medizin, 38. Bd. (1899) 306 ff.*
Fidicin, *Geschichte Berlins (1842).*
Frank, Joh., Peter, *System einer vollständigen medicinischen Polizey. 2. Bd. S. Anm. 4. 3. verb. Aufl. (1786).*
Gernet, *Mitteilungen aus der älteren Medizinalgeschichte Hamburgs (1869).*
Gesundheitspflege in Nürnberg an der Wende des 19. Jahrhunderts, Festschrift (189
Hingst, *Mitteilungen d. Freiberger Altertumsvereins, 21. Heft (1884).*
v. Holtzendorff, *Rechtslexikon, 3. Aufl., 3. Bd. (1881) 194 ff.*
Hügel, *Zur Geschichte, Statistik und Regelung der Prostitution (1865).*
Hüllmann, *Städtewesen des Mittelalters, 4. Bd. (1829).*
Jaeger, *Schwäbisches Städtewesen, I. Bd. Ulm (1831).*
Kriegk, *Deutsches Bürgertum im Mittelalter, 2 Bde. (1868) und (1871).*
Derselbe, Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter (1862).
Lammert, *Geschichte des bürgerlichen Lebens und der öffentl. Gesundheitspflege (1880).*
Lehmann, Christophorus, *Florilegium politicum. Politischer Blumengarten (Frankfurt 16 [Kgl. Bbl. Berlin, Yd. 1967].*

Luther, *An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung. Luthers Werke, herausg. von Irmischer, 21. Bd., S. 358.*
v. Maurer, *Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 3. Bd. (1870).*
Novum Corpus constitutionum Marchicarum, 9. Bd. (1796) 763 ff.
Osenbrüggen, *Das alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter (1860).*
Pfaff, K., *Geschichte der Stadt Eßlingen, 1840.*
Proksch, J. K., *Geschichte der venerischen Krankheiten, 2 Bde (1895).*
Rudeck, *Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Deutschland (1897).*
Scheible, *Das Kloster, 6. Bd., S. 454 ff.*
Schiller, *Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande. Schillers Werke, herausg. v. H. Kurtz, 5. Bd., S. 244, Anm. 1.*
Schlager, *Wiener Skizzen, Neue Folge III (1846) 347. Eine der wichtigsten Abhandlungen über deutsche Frauenhäuser.*
Schmidt, C., *Die Straßburger Beguinenhäuser im Mittelalter. Bes. Abdr. a. d. Alsatia für 1859.*
Schrank, *Die Prostitution in Wien, 2 Bde (1886).*
Schultz, Alw., *Das höfische Leben zur Zeit der Minnesänger, 2 Bde. (1879/80).*
Derselbe. Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert (1892).
Weinhold, *Die deutschen Frauen im Mittelalter, 2. Aufl. (1882).*

C. Frankreich.

Die fortwährenden Kämpfe, durch welche Frankreich unter den ersten Capetingern verwüstet wurde, hatten die Sitten der Herrscher und des Volkes gleichmäßig untergraben. So hemmte nichts die Ausbreitung der Prostitution, die sich allmählich zu einem durch den Staat anerkannten Stande emporgearbeitet hatte. Um Paris feierten die in Zünften organisierten und mit Rechten und Privilegien ausgestatteten Dirnen jedes Jahr das Fest der heiligen Magdalene in heiliger Prozession. Um die ehrbaren Frauen auch äußerlich von ihnen zu unterscheiden, verbot Ludwig VIII. (1223—1226) den Dirnen das Tragen goldener Gürtel, und als dann dieses Verbot allmählich in Vergessenheit geriet, galt das bezeichnende Sprichwort: bonne renommée vaut mieux que ceinture dorée.

Bald aber begann die Geistlichkeit sich mit der Bekämpfung der Prostitution zu beschäftigen, und Wilhelm III., Bischof von Paris, war es, der in einem von Ludwig dem Heiligen (1226—1270) gegründeten Hospital, genannt Hôpital des Filles-Dieu, eine große Zahl von Dirnen (Sabatier, S. 92 ff.) unterbrachte, die ihr sündhaftes Leben abgeschworen hatten. Aber der König beschränkte sich nicht auf so milde Maßregeln.

Er befahl vielmehr im Jahre 1254, alle öffentlichen Frauenzimmer aus den Städten zu vertreiben. Ihre Güter sollten eingezogen und demjenigen übergeben werden, der sich ihner zuerst bemächtigte. Niemand durfte den Vertriebenen bei Strafe der Einziehung ihrer Güter Unterkunft gewähren. Auch die lokalen Gesetzbücher nahmen derartige Bestimmungen auf. So wurden in Bayonne die Dirnen ausgepeitscht und aus der Stadt vertrieben. Wenn sie ihren Lebenswandel fortsetzen, sollen sie getötet werden.

Die von Karl von Anjou, dem Bruder Ludwigs des Heiligen, bestätigten Coutumes de Provence vertrieben alle Bordellwirte aus der Provence und bedrohten diese mit der Konfiskation ihrer Güter. Niemand durfte die Vertriebenen bei sich aufnehmen (Grand Coutumier, Tit. 2, pag. 1243).

Die Befehle des „guten Königs“ wurden mit Strenge ausgeführt. Es zeigte sich aber bald, daß die Prostitution trotzdem nicht ausgerottet war und daß obendrein die ehrbaren Frauen und Mädchen in

höherem Maße als früher der Verfolgung a
mußte sich also noch im Jahre 1254 wied
öffentlichen Dirnen zu dulden. Zugleich gab
neuem (S. 1037) bestimmte Abzeichen an ihrer
sie in bestimmte Straßen und Häuser. Let
(Delamare, 1. Bd.[2], S. 441 ff.).

So wurden um diese Zeit in mehrere
öffentliche Häuser konzessioniert, die sich
schlossen oder aus Bädern hervorgingen (Ra
dem Jahre 1347 stammt das berühmte, ab
Statut des Bordells zu Avignon, dessen U
damals 23-jährige Königin beider Sizilien
(Rabutaux, S. 77, 208, Sabatier, S. 99).

Das Bordell in Avignon war durch eine Tü
durch die Oberin der Anstalt (abbesse) geöffnet
der Oberin, die jedes Jahr von den Konsuln d
durfte niemand das Bordell betreten. Jede Dir
Schulter eine rote Schleife tragen. Wollte eine
Haus aufgenommen werden, so führte sie der A
(sergents) unter Trompetenschall durch die Stad
dem Bordell. Sie durfte die Stadt nicht mehr b
sie sich das erste Mal in der Stadt blicken ließ,
Male gestäupt und dann der Stadt verwiesen.
besuchte ein Wundarzt in Begleitun
die Dirnen. Fand sich eine derselbe
sie abgesondert, damit sie ihre Krank
sunde übertragen könne. Bei Schwanger
die Oberin dafür einzustehen, daß dem Kinde k
zu diesem Zwecke die Konsuln zu benachricht
tagen (Karfreitag und Ostern) war das Haus ge

Sträubt sich die Dirne, einen gestohlene
herauszugeben, so wird sie von einem Schutzma
gepeitscht, wird sie rückfällig, so erfolgt das
Henker. Juden dürfen das Bordell nicht betre
in der Anstalt erkannt werden, von dem Henke
peitscht und dann ins Gefängnis geworfen werd

Wenn das Dokument echt ist, so is
würdig wegen der in ihm anbefohlen
trolle (siehe S. 1043 ff.).

Während die Päpste in Avignon residierte
das öffentliche Haus von Avignon seine Glanzt
die Stadt von galanten, aus allen Teilen der W
Dirnen, und das Leben der Stadt war nach
lockerer als das Roms. 1311 beklagte sich der
bei dem Konzil zu Vienne darüber, daß die öffe
in der Nachbarschaft der Kirchen, ja neben
und den Wohnungen der obersten Kirchenfürsten
langte, daß der päpstliche Marschall auf die ih
Bordelle verzichte (Rabutaux, S. 76). Verh
das Haus nicht betreten, und auch den Geistl
Eintritt untersagt (Rabutaux, S. 74).

*) Herkunft des Wortes siehe Delamare, I[2], 442

Namentlich der Süden Frankreichs, im besonderen die Provence und Languedoc, waren reich an öffentlichen Häusern (Rabutaux, S. 90). Das Bordell von Toulouse existierte schon am Ende des 12. Jahrhunderts und wurde Grande Abbaye genannt. Es war gemeinsames Eigentum der Stadt und der Universität und zahlte noch 1424 Abgaben, die zur Unterhaltung der Krankenhäuser und der Stadt verwendet wurden. 1559 fand man vier Dirnen im Kapuzinerkloster zur Unterhaltung der Mönche. Um 1587 wurde es, wie es scheint, zur Zeit einer Pestepidemie aufgelöst. In Montpellier bestand ein sehr luxuriöses Bordell, dessen Monopol eine Zeit lang bestritten, aber schließlich um 1480 der Firma Panais et Guillaume de la Croix zugesprochen wurde. Der letztgenannte Sozius brachte es — wohl nicht ohne klingende Verdienste — zum ami et féal Conseiller du roi de France. Es war der König Ludwig XI. (1461—1483), welcher hier gemeint ist. — Die Oberin des Frauenhauses zu Beaucaire wurde abesse genannt, ihre Kollegin in Nîmes aber magistra. Beide durften einem Manne dieselbe Dirne höchstens eine Nacht überlassen. Das öffentliche Haus in Lyon wird 1475 erwähnt, das von Rouen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Letzteres stand unter dem maréchal du roi-duc, der zugleich Gefängnisdirektor und Schloßvoigt war. Er erhielt für seine Dienste täglich zwei sols und besaß das Weiderecht (Rabutaux, S. 97 ff.). In Beaucaire fand vor Eröffnung des Jahrmarktes ein öffentliches Wettlaufen der Dirnen statt. Die Siegerin erhielt ein Stück Schleifenband (Sabatier, S. 115).

Während der leichtfertige Süden die Dirnen im 14. und 15. Jahrhundert kaum verfolgte, hat der ernstere Norden schon im 14. Jahrhundert die Prostitution einzuschränken versucht.

Ein Befehl des Prévôt de Paris aus dem Jahre 1360 setzte die Kleidung der Dirnen fest: Spitzen, farbige, silberne oder goldene Knöpfe waren ihnen verboten. (Vergl. S. 1037, 1038.)

1367 wurden sie in Paris auf bestimmte Straßen, z. B. Abreuvoir, Mâçon, rue Chapon und Froidmantel beschränkt. Lassen sie sich außerhalb dieser Bordellstraßen ertappen, so werden sie im Châtelet gefangen gesetzt und dann aus Paris vertrieben. Zugleich verbot man das Gewerbe der Gelegenheitsmacher und der Kuppelei bei Brandmarkung und Verweisung aus der Stadt.

1374 wurde dann festgesetzt, daß die Dirnen um 6 Uhr abends die Bordelle verlassen sollten. Diese Bekanntmachung des Prévôt de Paris wurde durch das Parlament am 24. Januar 1386 bestätigt. Später durften die Bordelle im Sommer bis 7 Uhr abends geöffnet bleiben (Delamare, 1. Bd.², S. 442).

Eine neue Kleiderordnung für die Dirnen stammt aus dem Jahre 1420. Vergl. über entehrende Abzeichen: Robert.

Alle bisher geschilderten Maßregeln gegen die Prostitution hatten nur wenig gefruchtet. Die Gründe hierfür lassen sich ohne Schwierigkeit feststellen. Der Hof ging dem Volke mit schlechtestem Beispiele voran. Seit dem 11. Jahrhundert gab es im königlichen Palaste eine Korporation der Dirnen, die man als prostituées royales bezeichnete, während die übrigen Dirnen ribaudes communes genannt wurden. Erstere folgten dem Hofe auf seinen Reisen und unterstanden einem Beamten, dem roi des ribaudes, der sein Amt, das Schloß zu bewachen, die im Palaste verübten Verbrechen nach dem Spruche der Marchäle und prévôts zu bestrafen und die Frauenhäuser zu kontrollieren, bis zu den Zeiten Karls VII.

(1422—1461) ausübte. Dieser Zeitgenosse der Jungfrau von Orleans ließ sich von seinen Palastdamen im Schlafzimmer bedienen und belegte alle Frauenhäuser wie einst Caligula (S. 1005) mit einer wöchentlichen Abgabe von zwei sous. Später übernahm eine Hofdame die Ueberwachung der Dirnen und schrieb sie in eine besondere Liste ein. Die drei Söhne Philipps des Schönen beschwerten sich über den Ehebruch ihrer Gattinnen. Eine andere Prinzessin soll sich mit den vor ihren Fenstern vorübergehenden Studenten amüsiert und sie dann in die Seine geworfen haben. Franz I. (1515—1547) sah in einem Hofe ohne Frauen nur „une année sans printemps et qu'un printemps sans roses". Er rief die Gemahlinnen seiner Würdenträger an den Hof, die bis dahin in einsamen Schlössern hatten leben müssen. Unter seiner Regierung gehörten die filles de joie du palais den untergeordneten Hofbedienten, während der König und seine Höflinge sich mit den dames de maison et demoiselles de réputation vergnügten. Man lobte ihn wegen dieser Vorliebe für vornehme Damen, weil er sich hierdurch vor der bösen Syphilis schütze. Das war die Zeit, in der die Lehnsherren ihre Vasallen ihren Lüsten opferten und das Recht der ersten Nacht (jus primae noctis, privilége de cuissage, culage, markette, prélibation) ausübten. Auch Bischöfe und Aebte besaßen als Lehensfürsten dieses Recht, ja selbst die Kanoniker von Lyon nahmen es für sich in Anspruch, bis das Parlament diesen unerhörten Mißbrauch abschaffte (Sabatier, S. 132 ff.).

Die Geistlichkeit war ebenso ausschweifend wie der Hof (Saintfoia, 2. Bd., S. 144 ff.). Sie besuchte die öffentlichen Häuser, besaß Konkubinen und bezahlte die Kuppler mit den Geldern geistlicher Stiftungen. Die Konzilien und der Papst selbst drückten ein Auge zu, und ein wegen Konkubinats verurteilter Priester verlor 1432 nur die Hälfte seiner Einkünfte, während ein Laie unter ähnlichen Verhältnissen körperlich gestraft wurde. In einigen Diözesen verkauften die Vikare das Recht, ein Jahr lang ausschweifendes Leben zu führen, in anderen erkaufte man für ein Faß Wein das Recht, für Lebenszeit nach Belieben zu huren. Und das Volk? Es genügt, darauf hinzuweisen, daß Paris gegen Ende des 15. Jahrhunderts bei einer Bewohnerzahl von höchstens 150000 Seelen 5—6000 Dirnen beherbergte. Auch Edelfrauen betrieben dies schmutzige Gewerbe, und Mütter verkuppelten sehr häufig ihre Töchter an Mitglieder des Parlaments oder an Aebte, Bischöfe oder Kuppler (Sabatier, S. 129).

Endlich raffte sich das Parlament auf. 1544 verbot dieses einer Frau, den Zuschlag auf ein Haus zu erteilen, wenn sie in ihm ein Bordell errichten will — selbst wenn sie mehr zahlt, als jeder andere. Ist ihr aber das Haus zugeschlagen, so kann der Vertrag rückgängig gemacht werden, wenn die Besitzerin eine Hurenwirtschaft in diesem Hause errichtet hat.

Im Jahre 1560 entschlossen sich die in Orléans tagenden États, alle Bordelle aufzuheben und jeden mit Gefängnis zu bestrafen, der einer unbekannten Person länger als eine Nacht Unterkommen gewährte (Delamare, 1. Bd.², S. 445).

Dieser Befehl wurde in ganz Frankreich mit großer Strenge durchgeführt. Die öffentlichen Bordelle hörten infolgedessen zwar auf, übrig blieben aber die Winkelwirtschaften, in denen die Huren ihr Wesen trieben (Delamare, 1. Bd.², S. 444).

Gegen diese Winkelwirtschaften richten sich mehrere Pariser Polizeiverordnungen und zwar vom 19. Juli 1619, 30. März 1635 und vom 17. Sept. 1644. Sie alle verbieten die Vermietungen von Wohnungen an galante Damen. Die Verordnung vom 30. März 1635 befiehlt in Art. I: à tous vagabonds sans conditions et sans aveu, même à tous Garçons Barbiers (!), Tailleurs (!) et de toutes autre conditions, et aux filles et femmes debauchées de prendre service et condition dans vingt-quatre heures sinon vuider cette Ville . . . . de Paris, à peine contre les hommes d'être mis à la Chaine et envoyez aux Galères; et contre les femmes et filles du fouët, d'être razées (!) et baumès à perpetuité sans autre forme de Procès (Delamare, 1. Bd.[2], S. 446).

Um die Armee vor den Geschlechtskrankheiten zu schützen, befahl Ludwig XIV. am 31. Oktober 1684 und am 14. März 1687 den Dirnen, welche mit Soldaten ertappt wurden, Nase und Ohren abzuschneiden. Aber der König mußte sich überzeugen, daß selbst so barbarische Maßregeln das Uebel nicht ausrotteten. Diese strengen Befehle wurden allmählich gemildert. Seit dem 1. März 1768 war es verboten, die Dirnen Spießruten laufen zu lassen oder sie zur Strafe auf ein hölzernes Pferd zu setzen (Grande Encyclopédie).

Sehr interessant — weil den modernsten Bestrebungen ungefähr entsprechend — ist die Fürsorge, die man den jugendlichen Prostituierten und den der Verwahrlosung ausgesetzten Personen beiderlei Geschlechts zuwandte.

Nach verschiedenen Vorbereitungen entschloß man sich nämlich, die genannten Personen in besonderen Häusern dauernd unterzubringen und sie hier unter strenger Disziplin zu belassen. So entstand im Jahre 1648 das Hôpital Général de Paris, das durch eine von Colbert gegengezeichnete Ordre Ludwigs XIV. ins Leben gerufen wurde.

Das Hôpital Général erhielt zwei Abteilungen, die eine — la maison de Bicêtre — war für Jünglinge bis zu 25 Jahren bestimmt, das zweite — la maison de la Salpêtrière — für gefallene Mädchen. Die Insassen der beiden Häuser wurden zu strenger Arbeit und zu religiösen Uebungen angehalten. Die Strafen bestanden in teilweiser Entziehung der Nahrung, Verschärfung der Arbeit und in Gefängnis. In dem Regulativ vom 20. April 1684 — unterzeichnet Louis und Colbert — ist auch von der ärztlichen Behandlung der erkrankten Prostituierten die Rede (Delamare, 1. Bd.[2], S. 447 ff.).

Auch die uns schon aus dem 13. Jahrhundert bekannten Bestrebungen (S. 1037), die Dirnen durch religiöse Mittel auf den Weg der Tugend zu führen, werden fortgesetzt.

Schon unter Ludwig XII. (1498—1515) war es einem sehr beredten und von frommem Eifer durchglühten Franziskanermönche, namens Jean Tisserand, gelungen, in Paris 200 Dirnen zu bekehren, die er dann in einer klösterlichen Anstalt, genannt refuge des filles de Paris, unterbrachte. Diese Anstalt hatte einen bösen, allerdings nicht vorauszusehenden Erfolg. Da die Zeiten schlecht waren und Hungersnot herrschte, baten nämlich viele Mädchen um Aufnahme, die sich auf anständige Weise nicht ernähren konnten und vorgaben, als Prostituierte gelebt zu haben. Man konnte sich ihrer nicht anders erwehren, als daß man denjenigen, die sich zur Aufnahme meldeten, einen Eid abnahm, durch den sie versicherten, sie hätten sich der

Prostitution nicht ergeben, um aufgenommen zu werden. Außerdem mußten sie sich in Gegenwart ihrer Mütter oder Verwandten einer durch Matronen vorgenommenen körperlichen Untersuchung unterwerfen. Stellte sich hierbei heraus, daß sie unberührt waren, so schickte man sie fort. Glaubte man aus der Untersuchung schließen zu können — durch welche Symptome, wird nicht angegeben — daß sie sich nur der Aufnahme wegen prostituiert hatten, so sperrte man ihnen gleichfalls die Türe zu. Wirkliche Dirnen aber wurden nur aufgenommen, wenn sie das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten (Sabatier, S. 126).

Um 1698 errichtete eine holländische Protestantin, die später zum Katholizismus übergetreten war, Namens de Combé, mit Unterstützung des Königs ein Heim für gefallene Mädchen in Paris, welches den Namen Communauté des filles du bon pasteur annahm. Im Verlaufe der nächsten 10 Jahre entstanden 3 weitere Heime, nämlich St. Théodore, St. Valère und le Sauveur. Andere Städte, wie Orléans, Angers, Troyes, Toulouse, Amiens, Rouen, Châlons, Corbie ahmten diese Einrichtungen nach und ließen sich Schwestern aus dem Bon Pasteur zu Paris zur Leitung der neuen Anstalten kommen.

So bestanden denn im Jahre 1729 in Paris 2 Arten von Einrichtungen zur Rettung gefallener Mädchen: die Communauté du bon pasteur und das Hôpital Général. Erstere nahm diejenigen Mädchen auf, welche freiwillig dem sündhaften Lebenswandel entsagten, letzteres die Verwahrlosten, welche hierzu gezwungen wurden (Delamare, 2. Bd.[2], S. 448 ff.).

Die große Zahl der Prostituierten wurde durch derartige wohl löbliche, aber im allgemeinen unwirksame Maßregeln nicht merkbar vermindert.

Es muß deshalb als eine byzantinische Verlogenheit, die nicht ol ihres gleichen finden mag, bezeichnet werden, wenn Delamare 172 schreibt: die getroffenen Einrichtungen ont presque totalement délivr la Ville de Paris de ce fléau de la débauche, de tous les scandale et de toutes les autres suites funestes qui en sont inséparables; e il en est de même à proportion dans les autres Villes, où ces établisse ments de discipline et de charité ont été faits (Delamare, 1. Bd.[1] S. 497). Das sollte für eine Zeit gelten, in der Ludwig der XIV. gleichzeiti mehrere Maitressen hielt und diese mit königlichen Ehren überhäuft in welcher die Großen das Beispiel des Königs nachahmten, in welche die Priester wegen ihrer Ausschweifungen berüchtigt waren und di Kirchen als Stelldichein und als Markt für die Dirnen dienten! Da mals spielten sich im Palais Royal unter der Régence jene Baccha nalien ab, die an die Ausschweifungen der letzten römischen Cäsare erinnerten! Und damals soll Paris fast frei von Prostituierten ge wesen sein?

Zur Zeit Ludwigs des XV. (1774—1793) besaß Paris vielmehr bi zu 32000 eingeschriebene Dirnen, eine Zahl, die am besten zeig was von der oben angeführten Behauptung Delamares zu halte ist (Sabatier, S. 183). Wer Geld hatte oder mit den Polizeibeamte befreundet war, wurde bei den von Zeit zu Zeit vorgenommene Razzias unbehelligt gelassen; anderenfalls wurde gegen die aufge griffenen Dirnen auf Gefängnis für einige Monate erkannt. Die Ve handlungen gegen die aufgegriffenen Dirnen fanden im Châtelet sta und wurden von Müßiggängern und Wüstlingen lebhaft besucht. Di

Verurteilten wurden in einem offenen Wagen dicht aneinander gedrängt als abschreckendes Beispiel durch die Stadt gefahren. Die Theaterdamen blieben ganz unbehelligt, ja wenn ein Weib in aller Ruhe und Sicherheit sich der Prostitution ergeben wollte, gab es kein besseres Mittel, als sich auf die Liste der Schauspielerinnen oder Sängerinnen setzen zu lassen. Natürlich bedurfte es hierfür der Protektion (Sabatier, S. 182).

Bei Ausbruch der französischen Revolution waren bereits zwei mit der Kontrolle der Prostitution beauftragte Beamte vorhanden. Aber die von ihnen ausgeübte Aufsicht war durchaus ungenügend und die Prostituierten blieben infolge der politischen Aufregungen, die sich bei Beginn der Revolution einstellten, völlig sich selbst überlassen und jeder Fessel ledig. Dieser Zustand dauerte bis zum 20 ventose IV (März 1796). In diesem Jahre sah sich die städtische Verwaltung durch den öffentlichen Unwillen über das Treiben der Prostituierten gedrängt, endlich veranlaßt die Eintragung der Prostituierten in eine amtlich geführte Liste anzuordnen. Die Angelegenheit wurde aber bis 1804 sehr lässig gehandhabt (Parent-Duchatelet, S. 211).

Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts kümmerte man sich in Frankreich wenig oder gar nicht um die ärztliche Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, obwohl diese auch vor Ausbruch der Syphilis wohl bekannt waren. Als aber die genannte Krankheit das Land wie ein unerwarteter und übermächtiger Feind überfiel, bestimmte am 6. März 1496 das Parlament von Paris folgendes (Chereau, S. 83):

1) Alle Fremden, die von der grosse vérolle befallen sind, haben Paris bei Strafe des Hängens innerhalb 24 Stunden zu verlassen. An den Toren von Saint Dénis und Saint Jacques erhält jeder fremde Kranke 6 Frank als Wegegeld und darf die Stadt nicht früher wieder betreten, als bis er geheilt ist.

2) Die einheimischen Syphilitiker müssen bis zur Heilung in ihren Häusern bleiben und dürfen sie vorher nicht verlassen. Für ihre Verpflegung soll gesorgt werden.

3) Wer obdachlos ist, muß sich bei Strafe des Hängens innerhalb 24 Stunden nach Saint Germain des Près begeben, um dort verpflegt und geheilt zu werden.

4) Syphilitische Frauen werden getrennt von den Männern untergebracht.

5) Jeder Syphilitiker, der sich in der Stadt frei bewegt, wird ins Gefängnis gebracht und körperlich bestraft werden. 1498 droht man den fremden Syphilitikern an, sie in die Seine zu werfen, wenn sie Paris nicht innerhalb 24 Stunden verlassen haben*).

Aber trotz aller Strenge gewann die Syphilis weitere Ausdehnung, da die Krankenhäuser für die große Zahl der Erkrankten unzureichend waren (vergl. S. 966).

Eine regelmäßige ärztliche Kontrolle der Prostituierten fand bis in das 17. Jahrhundert nicht statt. Erst 1684 verordnete Ludwig XIV., daß die aufgegriffenen Dirnen nicht nur ins Gefängnis geführt, sondern auch ärztlich behandelt

*) Diese Verordnung oder eine ganz ähnliche verlegt Galligo auf das Jahr 1493. Vergl. Proksch, 1. Bd., S. 344.

würden. Diese „Behandlung" war aber nahezu unwirksam (Parent-Duchatelet, S. 374).

Die Syphilitischen beiderlei Geschlechts fanden in Paris zunächst fast ausschließlich im Hôtel-Dieu, später auch im Hospice de Vaugirard, im Bicêtre und in der Salpêtrière Aufnahme. Hier lagen sie zusammengepfercht wie die Heringe zu vieren, ja zu achten in einem einzigen Bette. Mehrere solcher Betten waren übereinander angeordnet, weil der Raum knapp war (S. 966 ff.). Die Kranken durften nur von 8 Uhr des abends bis 1 Uhr früh über ihr Bett verfügen und mußten es dann an diejenigen Patienten abtreten, welche bis dahin auf der Erde kampiert hatten. Im Durchschnitt mußten 25 Betten für 100 Kranke genügen, von denen $^2/_3$ starben. Vor Beginn der Kur und nach deren Beendigung wurden die Kranken geprügelt. Diese „Behandlung" wurde noch 1700 durch eine besondere Verfügung eingeschärft! Trotz dieser Zustände meldeten sich viel mehr Kranke zur Aufnahme, als aufgenommen werden konnten. Nach einem amtlichen Berichte starben während der Jahre 1785—1789 auf je 600 wegen Syphilis aufgenommene jährlich im Durchschnitt 40 Männer und 45 Frauen (Sabatier, S. 190).

1714, dann wiederum 1747 und 1762 wurde eine regelmäßige ärztliche Untersuchung der Prostituierten vorgeschlagen. Der Vorschlag wurde abgelehnt, und zwar 1762 mit der tiefsinnigen Begründung: wenn die Prostituierten amtlich durch Aerzte einer regelmäßigen Kontrolle unterworfen würden, würde das Publikum hierin eine Begünstigung der Prostituierten erblicken! Seit 1791 endlich werden diejenigen Prostituierten durch das Gesetz vom 22. Juli mit strengen Strafen bedroht, welche nicht dafür sorgen, daß sie frei von Syphilis blieben (qui n'offriraient pas des garanties pour leur santé). Obgleich sich nun seit dieser Zeit die zuständigen Behörden lebhaft mit der ärztlichen Kontrolle beschäftigten, kam diese in wirklich wirksamer Weise erst seit Dezember 1802 zu stande. An diesem Tage wurde der Dispensaire de salubrité eröffnet, in welchem die kranken Dirnen, soweit sie nicht in das Krankenhaus gehen wollten, ärztlichen Rat und freie Medikamente erhielten. Die Anstalt wurde durch die von der Polizei erhobene Einschreibegebühr der Prostituierten erhalten. In den folgenden Jahren fanden derartige Untersuchungen der Prostituierten außerdem noch statt in den Wohnungen der Prostituierten und im Gebäude der Polizeipräfektur. An letzterem Orte wurden die von der Polizei aufgegriffenen Dirnen untersucht. Nach Berechnungen von Parent-Duchatelet entfielen in den Jahren 1823—1832 auf jede Prostituierte etwa 30 Untersuchungen jährlich (Parent-Duchatelet, S. 375 ff.). Seit dieser Zeit sind die zwangsweisen Untersuchungen der Dirnen zwar zahlreicher geworden, sie genügen aber noch immer nicht: weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht. Offenbar halten weite Kreise Frankreichs die Zeit zur Regelung der Prostitution nach wissenschaftlichen Grundsätzen noch nicht für gekommen. Wenigstens hat das Parlament noch 1891 und 1894 alle darauf zielenden Vorschläge abgelehnt (Grande Encyclopédie). So ist denn Frankreich bis heute geblieben, was es in der Vergangenheit gewesen: der Dorado der Prostitution.

Literatur.

Chereau, *Les ordonnances faictes et publiees a son de trompe par les carrefours de ceste Ville de Paris pour eviter le dangier de peste 1531. Paris (1873).*
Delamare, *Traité de police 1. Bd.² (1729) 414 ff.*
Dupouy, *Le moyen âge médical (1895).*
Grande Encyclopédie, *27. Bd. Artikel: Prostitution.*
Parent-Duchatelet, *De la prostitution dans la Ville de Paris (1836).*
Pointe, *Hôtel Dieu de Lyon, 18*
Proksch, J. K., *Geschichte der venerischen Krankheiten, 2 Bde. (1895).*
Rabutaux, *De la prostitution en Europe (1865).*
Robert, *Les signes d'infamie au moyen âge. Bulletin et mémoires de la Société nationale des antiquaires de France, 49. Bd. (1888) 57.*
Sabatier, M., *Histoire de la législation sur les femmes publiques et les lieux de débauche, 1828. Die Zitate sind bisweilen ungenau.*
Saintfoix, *Essais historiques sur Paris, 2. Bd., S. 144 ff. (1766).*

Rückblick.

Die Prostitution findet sich bereits bei den ältesten Völkern des Orients, bei Assyrern, Babyloniern, Persern, Indern und Juden. Den Griechen und Römern wurde sie wohl vom Orient her übermittelt. Da wir sie aber auch in Germanien und bei den Völkern Nordeuropas zu einer Zeit antreffen, wo von einem regelmäßigen Verkehr dieser Völkergruppen mit den Bewohnern Italiens, Griechenlands und Kleinasiens nicht die Rede sein kann, wird die Prostitution bei den Völkern Nordeuropas wahrscheinlich autochthon entstanden sein.

Zu allen Zeiten und bei allen Völkern hat es ferner Individuen gegeben, die sich über die Schranken des ehelichen Geschlechtsverkehrs hinwegsetzten und Ehebruch ausübten. Gegen diese wenden sich seit uralter Zeit religiöse Satzungen und gesetzliche Bestimmungen, weil die Ehebrecher den Zweck der Ehe, nämlich die Erzeugung legitimer Sprossen, verhinderten oder erschwerten.

Auch die widernatürliche Unzucht scheint so alt wie das Menschengeschlecht zu sein. Ihre Bekämpfung haben Staat und Kirche schon früh sich angelegen sein lassen, weil diese Aeußerungen der Sinnlichkeit dem Staate keinen Nutzen, dem Unzüchtigen aber Schaden brachten.

Gegen Prostitution, Ehebruch und widernatürliche Unzucht ist der Staat, namentlich seitdem das Christentum Staatsreligion geworden war, in schärfster Weise vorgegangen. Aber weder die Gesetze der byzantinischen Kaiser, noch die Bestimmungen der deutschen Volksrechte, noch die Kapitularien der fränkischen Könige, weder die Grausamkeit der deutschen Partikularrechte noch die peinliche Gerichtsordnung Karls V. haben das Uebel aus der Welt geschafft. Als ohnmächtig erwiesen sich auch die Reden und Schriften der Bußprediger und die kirchlichen, gegen Kleriker und Laien gerichteten Bußordnungen der Kirche; denn die Kleriker waren unter dem Einflusse des unhygienischen Zölibates zumeist selbst so verdorben, daß sie dem Volke das schlechteste Beispiel gaben. So wurde die Prostitution allmählich überall eine staatlich anerkannte, von den Behörden geschützte und daher abgabepflichtige Einrichtung, deren Benutzung dem Unverheirateten während des ganzen Mittelalters als selbstverständlich galt, ohne daß ihm dadurch der geringste Makel anhaftete. Erst nachdem der feudale Staat zusammengebrochen war, die Kirche einen großen Teil ihrer Macht eingebüßt hatte und das Volk infolge der französischen Revolution seine Geschicke selbst zu bestimmen begann, nachdem die Kriege

seltener geworden und die Staaten auch die besitzlosen Klassen durch regelmäßigen Unterricht geistig zu heben unternahmen, hat der Sinn für ein geordneteres Geschlechts- und Familienleben alle Volksklassen durchdrungen.

In unmittelbarem Zusammenhange mit der außerehelichen Befriedigung des Geschlechtstriebes steht die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten. Gegen diese kämpften schon die Priester Aegyptens, erfolgreich aber namentlich Moses Gesetzgebung, die wohl auf ältere Vorbilder zurückgeht. Griechen und Römer wandten diesem Zweige der Medizinalpolizei keine besondere Aufmerksamkeit zu, vielleicht weil die genannten Krankheiten damals eine auffallende Verbreitung nicht besaßen. Möglich ist es jedoch, daß die dem Orient entlehnten Bordelle auch den griechischen und römischen Staatsmänner als eine Abwehr gegen die Geschlechtskrankheiten galten, wenn auc die Schriftsteller des Altertums hierüber schweigen. Ganz anders in frühen und späteren Mittelalter! Für diese Epochen wurden die öffent lichen Häuser ein allgemein anerkanntes Mittel zur Bekämpfung de venerischen Krankheiten, ein Mittel zur Kontrolle der Prostitutio das auch in heutiger Zeit von der Ueberzahl aller Aerzte und Hygienike als fast unentbehrlich angesehen wird. Aus mehreren Städten besitze wir ferner Nachrichten darüber, daß schon im Mittelalter Aerzte zu Kontrolle der Dirnen angestellt wurden. Doch versagte dieses Systen als die Syphilis Ende des 15. Jahrhunderts sich mit erschreckende Schnelligkeit in Europa verbreitete. Zu einer dauernden medizina polizeilichen Ueberwachung der Prostitution kam es erst seit de Ende des 18. Jahrhunderts und zwar zunächst in Paris, später auc in den anderen Städten Europas.

Die Ausrottung der Prostitution ist auch heute noch ei Problem, das seiner Lösung harrt. Hier werden, wenn nicht alle trügt, prophylaktische Maßnahmen zum Siege führen, welche die Lebens bedingungen derjenigen weiblichen Personen zu verbessern strebe die ohne die Unterstützung der Gesellschaft und des Staates der Un zucht zum Opfer fallen müssen.

General-Register

zum IV. Supplement-Band.

Lit. bedeutet den Hinweis auf das Literaturverzeichnis.

A.

B.

D.

F.

G.

I.

K.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 2627



